image
not
available

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Oberbayern.



1872.

München.
Druck von H. Kutzner.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 1. den 2. Januar 1872.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, im Hinblicke auf das Reichsgesetz vom 22. November 1871 über die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, sowie auf Grund des Art. 83 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Wird in einer Gemeinde erzeugtes Bier in Gebinden aus dem Gemeindebezirke ausgeführt, so ist der Lokal-Malzaufschlag bis auf Weiteres mit 18 kr. vom Hektoliter oder vom Faß braunen und mit 7 kr. vom Hektoliter oder vom Faß weißen Bieres zurückzuvergüten, wenn der Lokalmalzaufschlag mit 35 kr. vom Hektoliter oder vom Faß Malz erhoben wird.

Beträgt der Lokalmalzaufschlag mehr, als 35 kr. vom Hektoliter oder vom Faß Malz, so hat sich die Rückvergütung nach Verhältniß dieses Mehrbetrages gleichfalls zu erhöhen.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage erlischt die Verordnung vom 14. Oktober 1868, die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages betreffend.

Hohenschwangau den 21. Dezember 1871.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Du Bois.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag und die Rückvergütung der Aufschläge in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, im Hinblicke auf das Reichsgesetz vom 22. November 1871 über die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern sowie auf Grund der Artikel 40 und 41 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

An die Stelle der §§. 1 und 7 der Verordnung vom 28. Juni 1869, den Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag und die Rückvergütung der Aufschläge in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins betreffend, treten die nachfolgenden Bestimmungen und zwar:

I. An Stelle des §. 1.

Bei der Erhebung des Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlages dürfen, insoferne nicht nach §. 3 der Verordnung vom 28. Juni 1869 Ausnahmen zugestanden sind, nachfolgende Sätze nicht überschritten werden:

A. **Fleischaufschlag.**

1) 2 fl. 30 kr. von einem Ochsen im Gewichte von 300 Kilogramm oder 6 Zentner und darüber,
2) 1 fl. 40 kr. von einem Ochsen mit geringerem Gewichte,
3) — fl. 45 kr. von einem Stiere,
4) — fl. 45 kr. von einer Kuh,
5) — fl. 40 kr. von einem jungen Rind,
6) — fl. 10 kr. von einem Kalb,
7) — fl. 6 kr. von einem Bocke, einem Schafe oder einer Ziege,
8) — fl. 30 kr. von einem Schwein im Gewichte von 45 Kilogramm oder 90 Pfund und darüber,
9) — fl. 10 kr. von einem Schweine im Gewichte von 15 bis 45 Kilogramm oder von 30 bis 90 Pfund,
10) — fl. 5 kr. von einem Schweine im Gewichte unter 15 Kilogramm oder 30 Pfund,
11) — fl. 23 kr. von 50 Kilogramm oder einem Zentner, dann
¼ kr. vom halben Kilogramm oder vom Pfunde eingeführten Fleisches oder Fleischfabrikates.

Die Gemeinden können statt der vorstehend unter Ziff. 8, 9 und 10 aufgeführten Sätze einen Durchschnittssatz von 20 kr. für das Stück bestimmen, in welchem Falle sodann Schweine mit weniger als 30 Kilogramm oder 60 Pfund Gewicht vom Aufschlage freizulassen sind.

B. **Getreide- und Mehlaufschlag.**

14 kr. vom Hektoliter oder vom Faß Kern, Waizen, Korn oder Gerste, jedoch von letzterer nur dann, wenn sie nicht zur Malzbereitung bestimmt ist,
11½ kr. von 50 Kilogramm oder dem Zentner, dann
⅛ kr. vom halben Kilogramm oder dem Pfunde eingeführten Mehles dieser Getreide-Arten,
11½ kr. vom Kilogramm oder dem Zentner, dann
⅛ kr. vom halben Kilogramm oder dem Pfunde eingeführten Brodes.

II. An Stelle des §. 7.

Die Größe der Rückvergütung für exportirte Mühlenfabrikate, welche aus dem in der Gemeinde veraufschlagten Getreide bereitet wurden, bemißt sich im Allgemeinen nach dem Quantum, welches von diesen Fabrikaten durchschnittlich aus dem Hektoliter oder dem Faß der einzelnen Getreidearten erzeugt wird. Dieses Quantum ist vorbehaltlich des Beschwerderechts der Betheiligten durch die Gemeindeverwaltungen unter Berücksichtigung der örtlichen Fabrikationsweise im Voraus festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Hohenschwangau den 22. Dezember 1871.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Du Bois.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden und Pfarrämter von Oberbayern.

Die Kollekte für Unterstützung armer Gemeinden zur Unterbringung von Geisteskranken in der Kreisirrenanstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf das Ausschreiben vom 15. Juli 1861 (Kreisamtsblatt S. 1343) erhalten sämmtliche Pfarrämter hiemit den Auftrag, am 3. Sonntag im Januar 1872 die Allergnädigst bewilligte Kirchenkollekte bezeichneten Betreffs vorzunehmen, und das Ergebniß derselben der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde **behufs der Vorlage an die unterfertigte Stelle** zu übersenden.

Eine **direkte** Uebersendung an die k. Verwaltung der Kreisirrenanstalt hat von Seite der Behörden **zur Vermeidung von Postporto-Auslagen** zu unterbleiben.

München den 31. Dezember 1871.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Num. 39,896.

Schlußbericht über den Hebammenlehrkurs pro 1871 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der kgl. Hebammenschule zu München sind am 30. November l. Js. nach vorausgegangener öffentlicher Prüfung 52 Schülerinen als Hebammen approbirt worden, und zwar aus

Oberbayern	13
Niederbayern	15
Oberpfalz und Regensburg	7
Schwaben und Neuburg	12
Mittelfranken	4
Oberfranken	1
Summa	52.

Von diesen erhielten nach dem allgemeinen Fortgange und dem Ergebnisse der Prüfungen nachstehende 4 Schülerinen Preise:

1. Preis: Steigenberger Magdalena, Schlosserstochter von Eschenlohe, kgl. Bezirksamts Werdenfels, in Oberbayern;
2. Preis: Schwanberger Karoline, Schreinerstochter von Regen, k. Bezirksamts Regen, in Niederbayern;
3. Preis: Pletz Josepha, Zimmermannsfrau von Ebersberg, in Oberbayern;
4. Preis: Meister Eleonora, Korbmachersgattin von München.

Preiswürdig wurden in nachstehender Reihenfolge erklärt:

1. Federle Katharina von Pfaffenstein in Niederbayern;
2. Pacher Karolina von Passau in Niederbayern;
3. Scharschug Wilhelmine von Gunzenhausen in Mittelfranken;
4. Schneider Therese von Uffing in Oberbayern;
5. Riemer Anna von Landshut in Niederbayern;
6. Rößner Crescenz von Buchdorf in Schwaben und Neuburg;
7. Roßkopf Josefa von Illdorf in Oberbayern;

8. Janker Barbara von Steinbühl in Oberpfalz und Regensburg;
9. Hangg Anna von Schwabeck in Schwaben und Neuburg;
10. Hab Juliana von Günzburg in Schwaben und Neuburg;
11. Brühschwein Anna von Unterkotzau in Oberfranken;
12. Hanfstängl Anna von Holzkirchen in Oberbayern;
13. Brunnenmayer Josefa von Schießen in Schwaben und Neuburg;
14. Probsteder Amalie von Fürstenzell in Niederbayern;
15. Müller Franziska von Ergoldsbach in Niederbayern;

Die erste Note „ausgezeichnet" erhielten:

Bauhof Juliana von Inningen in Schwaben;
Döllfelder Margaretha von Frauenaurach in Mittelfranken;
Gehrer Anna von Ergoldsbach in Niederbayern;
Janker Barbara von Steinbühl in der Oberpfalz;
Kagerer Sabina von Wischenhofen in der Oberpfalz;
Pacher Karolina von Passau in Niederbayern;
Pletz Josefa von Ebersberg in Oberbayern;
Scharschug Wilhelmine von Gunzenhausen in Mittelfranken;
Wittigschlager Katharina von Kalchreuth in Mittelfranken;
Federle Katharina von Pfaffenstein in der Oberpfalz;
Hangg Anna von Mindenheim in Schwaben;
Brühschwein Anna von Unterkotzau in Oberfranken;
Bickl Therese von Weilheim bei Donauwörth in Schwaben;
Reiser Magdalena von Altomünster in Oberbayern;
Probsteder Amalie von Fürstenzell in Niederbayern,
Brunnenmayer Josefa von Schießen in Schwaben;
Falk Katharina von Wörding in Niederbayern;
Guggenberger Therese von Dorfen in Oberbayern;
Jäger Regina von Dillingen in Schwaben;
Lechenmayer Josefa von Dillingen in Schwaben;
Steigenberger Magdalena von Eschenlohe in Oberbayern;
Dietzinger Maria von Schönau in Niederbayern;
Hab Juliana von Günzburg in Schwaben;
Hanfstängl Anna von Holzkirchen in Oberbayern;
Martin Viktoria von Erkhausen in Schwaben;
Riemer Anna von Landshut in Niederbayern;
Rößner Crescenz von Buchdorf in Schwaben;
Eberle Mariana von Ottmaring in Oberbayern;
Heidacher Therese von Fahmbach in Oberbayern;
Huttner Walburga von Moorenweis in Oberbayern;
Meister Eleonore von München in Oberbayern;
Müller Franziska von Ergoldsbach in Niederbayern;
Roßkopf Josefa von Illdorf in Oberbayern;
Schneider Therese von Uffing in Niederbayern;
Schwanberger Karoline von Regen in der Oberpfalz;
Sperl Maria von Parkstein in der Oberpfalz;
Spieß Kunigunde von Hohenstadt in Mittelfranken;
Haselböck Crescenz von Pelchenhofen in der Oberpfalz;

Die zweite Note „vorzüglich" erhielten:

Rudolph Crescenz von Augsburg in Schwaben;
Gerauer Josefa von Gerzwies in Niederbayern;
Klinger Helene von Rainhausen in der Oberpfalz;
Stiebauer Ottilie von Laugna in Schwaben;
Schaumeyer Elise von Wildenroma in Niederbayern;
Bunz Maria von Oberhöcking in Niederbayern;
Einhellinger Franziska von Windorf in Niederbayern;
Mayer Genovefa von Dessingen in Schwaben;
Rosenbeck Babette von Sünching in Niederbayern;
Luginger Therese von Vogtareuth in Oberbayern.

Die dritte Note „zureichend" erhielten:

Rothenfusser Katharina von Bachhausen in Oberbayern;
Stadler Karoline von Fürholz in Niederbayern;
Röhrl Therese von Westendorf in Niederbayern;
Zenger Therese von Rainertshausen in Niederbayern.

München, den 24. Dezember 1871.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Numr. 38,843.

Bekanntmachung.

Das Kommunal- und Bodenkreditsystem der Bayerischen Vereinsbank betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Direktion der bayerischen Vereinsbank in München hat um die Genehmigung folgender Aenderungen des Regulativs für Darlehen an Kommunen und für das Bodenkreditsystem nachgesucht:

1) Im Abs. 5 Ziff. 1 des Regulativs für Kommunaldarlehen und §. 4 Ziff. 1 des Regulativs für das Bodenkreditsystem soll statt
„1., gegen 5% Verzinsung", resp. statt
„1. gegen 4½% Verzinsung" — gesetzt werden:
„1. gegen 3½, 4, 4½ und 5% Verzinsung".

2) Im §. 16 Abs. 1 des letzteren Regulatives sollen die Worte: „der Zins der Obligationen ist auf 4½% festgesetzt" — gestrichen werden.

Seine Majestät der König haben inhaltlich einer höchsten Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. l. Mts. geruht, den eben angegebenen Modifikationen der Regulative der bayerischen Vereinsbank — vorbehaltlich der nach §. 25 lit. b der Bankstatuten noch zu erholenden Zustimmung des Verwaltungsrathes der Bank — die Allerhöchste Genehmigung allergnädigst zu ertheilen.

Dieß wird zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. l. Mts. unter Bezugnahme auf die in Nr. 43 und Nr. 80 des Kreisamtsblattes von 1871 erlassenen Bekanntmachungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 24. Dezember 1871.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 40,044.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Kurkosten des Franz Laxhuber Metzger von Pürten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Metzger Franz Laxhuber, geboren den 15. August 1837, Sohn der verstorbenen Tafernwirths-Eheleute Andreas und Therese Laxhuber von Pürten, k. Bezirksamts Mühldorf, soll behufs Ermittlung seiner Heimat vernommen werden.

Da dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, so ergeht an die obenbezeichneten Behörden der Auftrag, nach demselben Recherchen zu pflegen und ein etwaiges förderliches Resultat dem k. Bezirksamte Mühldorf mitzutheilen.

München den 24. Dezember 1871.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 22. Dezember 1871 den katholischen Pfarrer Johann Hofmann in Ansbach auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte der ihm zugedachten Pfarrei Haidhausen zu entheben und gleichzeitig diese Pfarrei nunmehr dem Priester Franz Xaver Hübler, Prediger bei der Stadtpfarrei St. Martin in Landshut, Allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 28. Dezember 1871 wurde der Schul- und Kirchendienst zu Bachern, k. Bezirksamts Friedberg, dem Schullehrer Alphons Mösmang zu Herrsching, k. Bezirksamts München l./J., verliehen.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1871.		Waizen.					Preise						Korn.					Preise					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Höchste		Mittlere		Mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Schffl.	Schffl.	Schffl.	Schffl.	Schffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schffl.	Schffl.	Schffl.	Schffl.	Schffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach	28	Dezember	—	197	197	197	—	26	58	25	10	24	56	99	99	99	99	—	16	58	16	29	16	1
Berchtesgaden	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck	24	„	5	228	228	298	—	25	24	24	27	23	45	—	104	104	104	—	15	50	15	9	1[illegible]	40
Burghausen	18	„	—	3	3	3	—	—	—	25	30	—	—	—	9	9	9	—	14	45	14	35	14	30
Dorfen	27	„	9	95	102	102	-	24	52	23	55	22	58	-	59	59	59	—	15	13	14	42	14	5
Erding	28	„	62	506	568	540	28	24	32	23	45	22	32	7	122	129	129	—	16	7	15	43	15	22
Freising	27	„	16	270	286	267	19	25	20	24	21	22	30	3	40	43	42	1	16	51	16	27	15	54
Friedberg	28	„	2	46	48	48	—	—	—	24	45	—	—	2	24	26	26	—	—	—	15	2[illegible]	—	—
Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	18	„	54	102½	157½	152½	5	21	24	23	—	22	39	—	93	95	73	20	17	45	17	30	17	15
Ingolstadt	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	23	„	—	18	18	18	—	—	—	23	7	—	—	—	3	3	5	—	—	—	13	50	—	—
Landsberg	30	„	82	322	404	318	86	2[illegible]	55	22	19	20	45	—	98	98	83	15	16	36	16	13	15	41
Laufen	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg	27	„	13	204½	217½	197½	20	24	52	24	7	23	36	9	1	10	10	--	15	57	15	30	15	27
Mühldorf	19	„	—	16	16	16	—	24	—	23	20	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	30	„	950	2731	3681	3244	437	26	5	25	15	24	10	314	2052	2367	1946	421	16	38	16	6	15	35
Murnau	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	27	„	—	16	16	16	—	24	—	23	26	23	—	—	14	14	14	—	15	—	14	35	14	30
Pfaffenhofen	27	„	40	66	106	104	2	25	46	24	26	23	12	22	111	133	129	4	16	52	16	4	15	23
Pöttmes	26	„	12	37	49	35	14	23	53	22	32	20	56	14	21	35	34	1	17	3	16	19	15	54
Rain	30	„	—	41	41	39	2	23	12	22	42	18	43	1	31	32	30	2	17	39	17	21	16	30
Reichenhall	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	28	„	25	178	203	195	8	25	27	24	40	24	3	5	370	375	372	3	16	18	15	56	15	9
Schongau	19	„	1126	28	54	34	20	25	39	24	34	21	57	11	3	14	3	11	19	—	13	40	12	30
Schrobenhausen	28	„	22	47	69	69	—	26	2	25	14	23	55	51	64	115	115	—	16	26	16	1	15	38
Traunstein	30	„	120	233	353	344	9	25	30	24	30	23	30	20	246	266	246	—	15	—	14	30	14	—
Wasserburg	27	„	-	24	24	24	—	24	54	24	20	23	45	—	57	57	57	—	15	—	14	42	14	15
Weilheim	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40
Wolnzach	14		—	17½	17½	11½	6	26	—	25	40	25	18	—	9½	9½	5½	4	17	—	16	30	16	14

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1871.		Gerste.					Preise						Haber.					Preise					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Höchste		Mittlere		Mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Schffl.	Schffl.	Schffl.	Schffl.	Schffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schffl.	Schffl.	Schffl.	Schffl.	Schffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach		wie oben		100	100	100	-	14	8	13	44	13	36	—	249	249	249	—	8	6	7	47	7	43
Berchtesgaden		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck		„	23	458	481	454	27	14	24	13	48	13	30	5	216	221	221	—	8	12	7	32	7	4
Burghausen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dorfen		„	18	235	253	215	38	13	2	12	10	11	18	-	44	44	29	15	7	17	7	—	6	44
Erding		„	130	1156	1286	1249	37	14	21	13	37	12	48	2	323	326	323	3	7	15	6	59	6	24
Freising		„	5	46	51	44	7	14	13	13	35	12	56	9	243	252	250	2	9	45	8	36	7	48
Friedberg		„	—	25	25	25	—	—	—	14	22	—	—	—	65	65	65	—	-	—	7	22	—	—
Garmisch		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		„	6	116	122	121	1	13	36	13	1	12	—	—	74½	74½	74½	—	8	29	7	51	7	30
Ingolstadt		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		„	—	15	15	15	—	—	—	12	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		„	55	495	550	543	7	14	52	14	19	13	16	43	14	186	173	13	7	20	6	58	6	56
Laufen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg		„	89	619½	649½	631½	18	14	28	13	42	13	28	11	35	46	34	12	6	12	7	47	6	59
Mühldorf		„	—	31	31	31	—	13	-	12	32	13	—	—	5	5	5	—	—	—	—	—	—	—
München		„	1558	1951	3509	2421	1088	15	12	14	32	13	46	310	1656	1906	1892	74	6	32	7	51	7	28
Murnau		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		„	—	64	64	64	—	12	30	12	20	12	—	-	61	61	61	—	6	30	6	19	6	12
Pfaffenhofen		„	—	115	115	115	—	14	42	14	18	14	—	1	126	127	125	2	8	27	7	21	6	22
Pöttmes		„	—	146	145	137	8	14	3	13	35	11	20	2	12	15	15	—	8	3	7	24	6	30
Rain		„	7	268	275	275	—	13	21	13	9	12	39	4	26	30	30	8	6	39	6	20	6	9
Reichenhall		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		„	2	136	132	138	—	13	27	12	31	11	15	4	420	424	424	—	7	57	7	4	6	57
Schongau		„	7	2	9	3	6	15	—	14	40	14	—	10	18	28	13	15	9	4	8	30	8	8
Schrobenhausen		„	—	35	35	33	9	14	12	12	42	12	18	24½	107	131½	124½	7	7	49	7	29	7	17
Traunstein		„	—	31	31	17	14	15	—	13	30	12	20	52	234	226	261	25	8	30	7	30	6	30
Wasserburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	12	—	6	28	3	24	6	17
Weilheim		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		„	—	33	33	33	—	14	9	14	1	13	14	—	9	9	5	4	7	59	7	27	7	18

ad Nrum. 40,993.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die ausländischen Heimaths-Polizeibehörden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf Ziffer 4 der höchsten Ministerial-Entschließung vom 12. November 1867 — Kreisamtsblatt pro 1867 S. 1986 — werden die obengenannten Behörden an die rechtzeitige Bethätigung der hiernach veranlaßten Vorlagen mit dem Bemerken erinnert, daß Fehlanzeigen erlassen sind.

München den 3. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 33,254.

Die Rechnung des oberbayerischen Kreisvereines zur Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer pro 1870 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des §. 30 der Allerhöchst genehmigten Satzungen des Vereines zur Unterstützung der unverschuldet dienstuntauglich gewordenen Schullehrer des Regierungs-Bezirkes Oberbayern (Kreisamtsblatt 1864 S. 2643) werden die summarischen Ergebnisse der Vereinsrechnung pro 1870 wie folgt veröffentlicht:

A. Einnahmen.

I. Aktivkassabestand vom Vorjahre	301 fl. 22¼ kr.
II. Zinsen aus den Vereinskapitalien	1138 fl. — kr.
III. Eintrittsgelder der Mitglieder	341 fl. 12 kr.
IV. Jahresbeiträge der Mitglieder	4237 fl. 27 kr.
V. Zuschüsse:	
a) aus Centralfonds	23,542 fl. 13¼ kr.
b) aus Kreisfonds	13,791 fl. 46¼ kr.
VI. Besondere Einnahmen	75 fl. 34 kr.
Summa	43,427 fl. 34¾ kr.

B. Ausgaben.

I. Auf die Verwaltung	455 fl. 52 kr.
II. Auf Pensionen für quiescirte Schullehrer, Lehrerinen, Verweser und Gehilfen	41,999 fl. 43¼ kr.
III. Auf Ausleihe von Kapitalien	500 fl. — kr.
IV. Auf besondere Ausgaben	15 fl. — kr.
Summa	42,970 fl. 35¼ kr.

Abgleichung.

Einnahmen	43,427 fl. 34¾ kr.
Ausgaben	42,970 fl. 35¼ kr.
Aktivrest	456 fl. 59½ kr.

vier hundert fünfzig sechs Gulden fünfzig neun Kreuzer zwei Pfennige.

Das rentirende Vermögen des Vereines beträgt pro 1870 26,200 fl.

München, den 24. Dezember 1871.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 27,684.

Getreid-Normalpreise pro 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das Verzeichniß der für das Jahr 1872 geltenden Normalpreise bekannt gegeben.

München den 31. Dezember 1871.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Zwehl, Präsident.
v. Stetter.

Renning

Ver

der im Jahre 1872 geltenden Getreid-Normal-Preise

Nr. curr.	Rentämter	Normalpreis für einen Hektoliter											
		Waizen		Kern		Korn		Gerste		Haber		Fesen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Aibling	11	30	—	—	6	54	6	—	3	12	—	—
2	Aichach	11	36	—	—	7	24	6	—	3	24	—	—
3	Berchtesgaden	12	12	—	—	6	48	6	48	3	42	—	—
4	Bruck	11	—	10	6	6	48	6	24	3	18	3	24
5	Burghausen	11	6	—	—	6	36	5	48	2	54	—	—
6	Dachau	11	30	—	—	7	6	6	30	3	36	—	—
7	Ebersberg	10	54	—	—	6	42	6	—	3	—	—	—
8	Erding	10	54	—	—	7	—	6	6	3	6	—	—
9	Freising	11	12	—	—	7	—	6	6	3	30	—	—
10	Friedberg	11	12	—	—	7	6	6	30	3	24	3	12
11	Ingolstadt	10	30	—	—	8	6	5	54	3	24	—	—
12	Landsberg	9	42	9	42	7	36	6	30	3	18	3	36
13	Laufen	11	12	—	—	6	18	6	—	3	24	—	—
14	Miesbach	11	30	—	—	6	54	6	—	3	12	—	—
15	Moosburg	10	54	—	—	7	6	6	18	3	12	—	—
16	Mühldorf	10	30	—	—	6	6	5	36	3	12	—	—
17	München (Land)	11	30	—	—	7	6	6	30	3	36	—	—
18	" (Stadt I)	11	30	—	—	7	6	6	30	3	36	—	—
19	" (Stadt II)	11	30	—	—	7	6	6	30	3	36	—	—
20	Pfaffenhofen	11	18	—	—	7	36	6	24	3	18	—	—
21	Rain	10	18	—	—	8	—	5	48	3	6	—	—
22	Rosenheim	11	30	—	—	6	54	6	—	3	12	—	—
23	Schongau	10	36	—	—	7	36	6	48	3	48	—	—
24	Schrobenhausen	11	36	—	—	7	24	6	12	3	12	—	—
25	Starnberg	11	30	10	36	7	6	6	30	3	36	4	—
26	Tölz	11	36	—	—	7	12	6	18	3	36	—	—
27	Traunstein	11	12	—	—	6	18	6	—	3	24	—	—
28	Trostberg	11	12	—	—	6	18	6	—	3	24	—	—
29	Wasserburg	10	54	—	—	6	24	5	48	3	—	—	—
30	Weilheim	13	—	10	36	8	6	6	30	3	42	—	—
31	Werdenfels	13	12	—	—	8	24	7	36	3	54	—	—
32	Wolfratshausen	11	30	—	—	7	6	6	30	3	36	—	—

München, den 31. Dezember 1871.

Königliche Regierung von Oberbayern,

v. Zwehl,

zeichniß

für die sämmtlichen königlichen Rentämter des Kreises Oberbayern.

Erbsen		Normal-Preis für einen Schober												Bemerkungen.
		Weizen-Stroh		Korn-Stroh		Gersten-Stroh		Haber-Stroh		langes Stroh		kurzes Stroh		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	8	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	10	—	12	—	6	—	7	—	—	—	—	—	
9	54	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	Die Schieb zu 5,6 Kilogramm; daher 14 Kilogramm langes Stroh 10 fl., kurzes Stroh 7 fl. 30 kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Kammer der Finanzen.

Präsident.

v. Stetter.

ad Nrum. 40,807.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Pellheim, kgl. Bezirksamts Dachau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Resignation des bisherigen Besitzers kommt die Pfarrei Pellheim vom 1. Februar lfd. Js. an in Erledigung.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate und im k. Bezirksamte Dachau.

Sie zählt bei 3 Stunden im Umfange 435 Seelen, 7 Nebenorte, worunter 3 Filialen und 1 Schule, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	6	fl.	— kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten	897	fl.	45 kr.
III. Aus dem Ertrage der Rechte	1127	fl.	— kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:			
1) Bezüge von gestifteten Gottes-diensten	65	fl.	24 kr.
3) an Stolgebühren	137	fl.	3 kr.
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	19	fl.	50 kr.
in Summa	2253	fl.	2 kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	118	fl.	6 kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	3	fl.	18 kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	1	fl.	40⅝ kr.
in Summa	123	fl.	4⅝ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 2129 fl. 57³/₈ kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in Gebäuden, Hofraum, Garten, Aecker und Wiesen mit 111 Tgw. 36 Dez.

Zur Führung derselben werden 4 männliche und 4 weibliche Dienstboten, dann 6 Pferde und ca. 20 Stück Rindvieh und zum Uebernahmskapitale beiläufig 5—6000 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei derjenigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München den 2. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 35,207.

Die Besetzung der Lehrstelle für handelswissenschaftliche Fächer an der Kreisgewerbschule zu Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Kreisgewerbschule zu Würzburg kommt die Lehrstelle für handelswissenschaftliche Fächer in Erledigung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit Nachweisen über genossene Vorbildung und erlangte Befähigung, Alter, Religion und Familie sowie über tadelloses sittliches und staatsbürgerliches Verhalten

innerhalb 14 Tagen

bei dem kgl. Rektorate der Kreisgewerbschule Würzburg einzureichen.

Der mit dieser Stelle verbundene Funktionsbezug besteht in 700 fl. jährlich, welcher mit Einrechnung der normalmäßigen Theuerungs- und Alterszulagen bis zu 1400 fl. steigt.

Zugleich wird noch bemerkt, daß den bereits längere Zeit wirkenden Lehrern im Falle der Versetzung an die Kreisgewerbschule Würzburg nach Maßgabe der für die Alterszulagen geltenden Skala der Bezug ihres vollen, dem Dienstalter entsprechenden Gehaltes gewährt werden wird.

Würzburg den 29. Dezember 1871.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
(gez.) Graf v. Luxburg.

Kohlmüller.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 2. den 5. Januar 1872.

Inhalt.

(Abdruck) ad Nrum. 14,340.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die zwischen dem 1. Januar 1852 und 30. Juni 1852 geborenen, im Jahre 1872 zur Aushebung gelangenden Wehrpflichtigen, welche als einjährig Freiwillige in die aktive Armee einzutreten beabsichtigen, die im Art. 40 und Art. 41 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 bezeichneten Nachweise höherer Bildung nicht sofort bei der vor der Loosung ihres Jahrganges zu bewerkstelligenden Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste beizubringen verpflichtet seien. Denselben ist vielmehr allerhöchst gestattet worden, diese Nachweise — ungeachtet der inzwischen im Wege der Aushebung erfolgten Zutheilung zu einer Heeresabtheilung — ausnahmsweise noch nach rechtzeitig geschehener Anmeldung bis zum 1. Oktober 1872 beizubringen.

Hievon werden die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, und die General- und Korpskommandos im Hinblicke auf §. 34 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar 1868 „den einjährigen Freiwilligendienst betr." zur Nachachtung und weiteren Verfügung in Kenntniß gesetzt.

München den 27. Dezember 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. v. Pranckh. gez. v. Pfeufer.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministeralrath gez. v. Dubois.

Die Aushebung der Wehrpflichtigen im Jahre 1872, hier die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste betreffend.

ad Nrum. 41,054.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern und die k. Verwaltung der Staatserziehungsanstalt Niederschönenfeld.

Den Vollzug des §. 362 Abs. II. des Reichsstrafgesetzbuches, hier den Einlieferungsrayon der Arbeitshäuser betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden erhalten durch den nachstehenden Abdruck Kenntniß von dem im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Reskripte des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 28. praes. 30. v. Mts. zur geeigneten Beachtung.

München den 3. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

(Abdruck) ad Nrum. 14,738.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzug des §. 362 Abs. II. des Reichsstrafgesetzbuches wird Nachstehendes eröffnet:

Personen, welche auf Grund der genannten Gesetzesbestimmung der einschlägigen Polizeibehörde überwiesen und von dieser zur Unterbringung in einem Arbeitshause bestimmt werden, sind bis auf Weiteres in folgender Weise in den Arbeitshäusern unterzubringen:

1) Sämmtliche männliche Personen aus dem dießrheinischen Bayern mit Ausnahme der katholischen und israelitischen Knaben unter 16 Jahren in dem Arbeitshause Rebdorf;
2) die katholischen und israelitischen Knaben unter 16 Jahren aus dem dießrheinischen Bayern in der bisherigen Staatserziehungsanstalt Niederschönenfeld, welche hiemit zugleich provisorisch als Arbeitshaus für jugendliche Personen erklärt wird;
3) sämmtliche Personen weiblichen Geschlechtes aus dem dießrheinischen Bayern in dem Arbeitshause Sct. Georgen;

4) sämmtliche Personen beiderlei Geschlechts aus der Pfalz mit Ausnahme der Knaben unter 16 Jahren in dem Arbeitshause Kaiserslautern;
5) die Knaben unter 16 Jahren aus der Pfalz in der bisherigen Staatserziehungsanstalt Speyer, welche hiemit zugleich provisorisch als Arbeitshaus für jugendliche Personen erklärt wird.

Es müssen somit von nun an in den Arbeitshäusern Rebdorf, Sct. Georgen und Kaiserslautern auch jugendliche Personen unter 16 Jahren untergebracht werden; dieselben sind in diesen Anstalten in gesonderten Räumlichkeiten unterzubringen und von der Berührung mit älteren Gefangenen ferne zu halten.

Die Maßregel, einzelne Kategorien jugendlicher Personen in den genannten Arbeitshäusern unterzubringen, erschien zur Zeit unvermeidlich, da nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches eine Unterbringung von jugendlichen Personen, welche auf Grund des §. 362 der Polizeibehörde überwiesen werden, in Erziehungs- und Besserungs-Anstalten nicht mehr stattfindet, wie solche bezüglich der analogen Kategorie bisher auf Grund des Art. 78 des Strafgesetzbuches von 1861 einzutreten hatte.

In Erziehungs- und Besserungsanstalten werden daher in Zukunft nur mehr jugendliche Personen auf Grund des §. 56 des Reichsstrafgesetzbuches untergebracht werden.

Die dießbezügliche definitive Regelung der Verhältnisse der Anstalten zu Niederschönenfeld und Speyer wird demnächst zur Durchführung kommen.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 28. Dezember 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
gez. v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. Betr. w. v.	Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath gez. v. Dubois.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 3. den 9. Januar 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und die Rückstände an k. Staatsgefällen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes für die Periode von 1831 bis 1837, VII. Beilage zum Landtags-Abschiede vom 29. Dezember 1831, werden hiemit folgende §§. zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Titel IV.

Besondere Verfügungen.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem k. Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden stattfand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll,

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen auf Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldeten Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten in der Pfalz keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreisamtsblatte bekannt zu machen.

München den 5. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

4(1) Lederer

Bekanntmachung,

den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf Grund des Art. 88 des neuen Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 werden zum Schutze der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebes außer den auch fernerweitig giltigen oberpolizeilichen Vorschriften vom 8. März 1863 (Regierungsblatt S. 373—381) bis auf Weiteres nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Wer die Bahn an andern als an Uebergangsstellen oder eher, als die Schranken von den Bahnbediensteten geöffnet worden sind, als Fußgänger, Reiter oder mit Wägen oder Schubkarren überschreitet;

2) wer sonst die Bahn oder die dazu gehörigen Gräben, Böschungen, Dämme, Brücken oder Tunnels oder das dazu gehörige, und mit Steinen abgegrenzte Vorland unbefugt an verbotenen Stellen oder gegen ausdrückliches Verbot eines Bahnbediensteten betritt, wer daselbst reitet, mit Wägen oder Schubkarren fährt, Vieh treibt oder Gegenstände, wenn auch nur für kurze Zeit, niederlegt;

3) wer an den erlaubten Uebergängen Vieh anders als mit fliegender Geißel über die Bahn treibt oder mit Wägen anders als im Schritte und ohne Anhalten darüber fährt;

4) wer als Reiter oder mit Fuhrwerk, Lastthieren oder Viehheerden bei gesperrten Schranken ankommt und von denselben bis zu deren Oeffnung durch einen Bahnbediensteten nicht mindestens zwanzig Schritte sich entfernt hält;

5) wer in dem Falle, daß zwei oder mehrere Fuhrwerke gleichzeitig an einer Uebergangsstelle ankommen oder sich begegnen, der Bestimmung des Bahnbediensteten über die Reihenfolge der Ueberschreitung der Bahn sich nicht fügt;

6) wer geschlossene Schranken eigenmächtig öffnet, unbefugt Wächterhütten oder Einfriedungen der Bahn oder der Stationshöfe besteigt, Einfriedungen oder sonstige Verschlußanstalten übersteigt oder unter dergleichen Absperrungen durchschlüpft,

ist straffällig.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München den 1. Januar 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Hegnenberg-Dux.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Dr. Prestele.

---

ad Nrum. 15,937.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Nachgange zur Ministerial-Entschließung vom 3. Dezember l. Js. Nr. 14,462 wird der k. Regierung, Kammer des Innern, anläßlich einer Anzeige der General-Direktion der kgl. bayerischen Verkehrsanstalten Kenntniß gegeben, daß der in dieser Entschließung bezeichnete Abonnementspreis von 3 fl. 30 kr. für die Bayerische Handelszeitung lediglich den Abgabepreis für jene Abonnenten in München bildet, welche die Zeitung unmittelbar von der Redaktion der Zeitschrift beziehen, daß dagegen bei Versendung letzterer auf dem Zeitungsspeditionswege zu diesem Preise noch die normamäßigen Speditionsgebühren mit 53 kr. für das Exemplar hinzukommen, so daß der Abgabepreis per Jahr für die Postabonnenten in Bayern 4 fl. 23 kr. beträgt.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hierauf sämmtliche Distriktspolizei- sowie die Gemeindebehörden nachträglich aufmerksam zu machen.

München den 30. Dezember 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Schubert.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.

Die bayer. Handelszeitung betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath v. Cetto.

Bekanntmachung,

die Wahl eines neuen Centralausschusses zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds für die Jahre 1872 bis 1874 betr.

Staatsministerium der Justiz.

In Folge der von den Advokaten des Königreiches vorgenommenen Neuwahl besteht der Centralausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes, dann des Fondes zur Unterstützung arbeitsunfähig gewordener vermögensloser Advokaten für die Geschäftsperiode vom 1. Januar 1872 bis 31. Dezember 1874 aus folgenden in München wohnenden Advokaten, nämlich:

1) Dr. Sigmund Henle, Hofrath, Vorstand,
2) Franz Hagen, Kassa-Kontroleur,
3) Adolph v. Auer, Schriftführer,
4) Johann Paul Lunglmayer, } ordentliche Ausschußmitglieder,
5) Dr. Edmund Jahrsdörffer, } ordentliche Ausschußmitglieder,
6) Ludwig Neuner, } Ergänzungsmitglieder.
7) Dr. Julius Rau, } Ergänzungsmitglieder.

München den 28. Dezember 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. Fäustle.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Schebler.

---

ad Nrum. 40,506.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Das Entlaufen des Knaben Donatus Rundsteiner von Kühnham betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 16. Dezember v. Js. hat sich der schulpflichtige Donatus Rundsteiner von Kühnham am 30. November v. Js. wieder bei seinen Pflegeältern eingefunden.

Die durch Entschließung vom 7. Dezember v. Js. (Kreisamtsblatt pag. 2074) angeordnete Recherche hat demnach zu unterbleiben.

München den 3. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 26,118.

Die Erledigung der Stelle eines Präfekten und ersten Seminar-Lehrers am Schullehrer-Seminar Eichstätt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An dem katholischen Schullehrer-Seminare zu Eichstätt ist die Stelle eines Präfekten und ersten Seminar-Lehrers in Erledigung gekommen.

Mit derselben ist der Bezug von

700 fl. Hauptgeldgehalt,
200 fl. Theuerungszulage, dann
freie Wohnung, Beheizung und Beleuchtung im Seminargebäude

verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Qualifikationszeugnissen belegten Gesuche

bis 20. Januar 1872

bei der k. Inspektion des Schullehrer-Seminars Eichstätt einzureichen und hiebei neben entsprechender allgemeiner Bildung eine gründliche theoretische und praktische Befähigung im Gebiete des höheren Volksschullehrerfaches nachzuweisen.

Die Konkurrenz um diese erledigte Stelle wird Geistlichen und Laien in gleicher Weise eröffnet.

Ansbach den 27. Dezember 1871.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. v. Feder.

Breyer.

---

ad Nrum. 3919.

Die protestantische Pfarrei Michelau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische Pfarrstelle zu Michelau, mit dem damit verbundenen Dekanat, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte von der Gemeinde:		
baar	342 fl.	— kr.
8 Klftr. Erlen- oder dem gleichen Holze	79 fl.	52 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung, geräumig und gut	35 fl.	— kr.
b) 5 Tgw. 75 Dez. Grundstücke	46 fl.	21¼ kr.
V. Aus Dienstesfunktionen	267 fl.	32¾ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	12 fl.	6¼ kr.
Reiner Ertrag	782 fl.	52¾ kr.

175 fl. Dekanatsfunktionsgehalt.

Bayreuth, 28. Dezember 1871.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Kahr.

Biedermann.

---

ad Nrum. 3969.

Die I. protestantische Pfarrstelle in Sulzbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben erledigte I. Pfarrstelle in Sulzbach, mit welcher die Funktion des Dekanats verbunden ist, wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
aus Stiftungskassen baar	209 fl.	16¼ kr.
2 Schock, 3/16 Mtz. Korn	25 fl.	11¼ kr.
29 2/5 Klftr. weiches Brennholz	140 fl.	8¼ kr.
1 2/5 Klftr. Buchenholz	9 fl.	32¾ kr.
II. Zinsen von Aktivkapitalien	887 fl.	21 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung sammt Genuß der Oekonomiegebäude	75 fl.	— kr.
b) 7 Tgw. 17 Dez. Grundstücke	58 fl.	25 kr.
V. Aus Dienstesfunktionen	223 fl.	17¼ kr.
Summa	1628 fl.	12¼ kr.
Lasten	33 fl.	55¼ kr.
Reiner Ertrag	1594 fl.	16¾ kr.

Bayreuth den 28. Dezember 1871.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Kahr.

Biedermann.

---

ad Nrum. 258.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Großweil, Bezirksamts Weilheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Großweil, kgl. Bezirksamts Weilheim, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 50 Werktags- und
30 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	233 fl.	50 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	48 fl.	10 kr.
c) aus dem Kantor- und Organistendienste	46 fl.	54 kr.
Summa	328 fl.	54 kr.
Die Lasten bestehen in	— fl.	— kr.
wonach sich ein Reinertrag von	328 fl.	54 kr.

ergibt, welcher auf 350 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:

— Tgw. 55 Dez. Garten	V. Z.	9,90
22 Tgw. 63 Dez. Wiesen	V. Z.	81,28

zus. 23 Tgw. 18 Dez. mit der Steuerverhältnißz. 91,18.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 40 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens** 30. **Januar** 1872 bei der kgl. Distriktsschulinspektion Weilheim II in Murnau einzureichen.

München, den 7. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 25,026.

Erledigung einer Musiklehrerstelle am kgl. Schullehrer-Seminar zu Straubing betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am kgl. Schullehrerseminar zu Straubing ist die Stelle eines Musiklehrers, mit welcher bisher ein Anfangsgehalt von 600 fl., nebst 100 fl. Theuerungszulage und 100 fl. Miethzinsbeitrag verbunden war, erledigt.

Geeignete Bewerber haben ihre Gesuche mit verschlossenen Qualifikationslisten-Extrakten und sonstigen Zeugnissen belegt, **binnen 3 Wochen von heute an** bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und hiebei insbesondere den Nachweis zu liefern, daß sie im Stande sind, auch in **Blasinstrumenten** entsprechenden Unterricht zu ertheilen.

Landshut den 2. Januar 1872.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Lipowsky.

Caudinus.

---

ad Nrum. 219.

An sämmtliche Distriktsverwaltungs-Behörden von Oberbayern.

Die Verausgabung eines falschen Sechskreuzerstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 8. v. Mts. wurde zu Aschau, kgl. Bezirksamts Mühldorf, ein falsches Sechskreuzerstück, kurhessischen Gepräges und mit der Jahreszahl 1833 versehen, verausgabt. Dasselbe besteht aus Kupfer, zeigt Spuren von Versilberung, und ist an der rothen Farbe als falsch zu erkennen.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, nach den Verfertigern und Verbreitern derartiger Falsifikate Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Mühldorf mitzutheilen.

München den 6. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. München den 26. Dez. 1871 allergnädigst geruht, die eröffnete statusmässige Offiziantenstelle bei der Polizeidirektion München dem funktionirenden Offizianten Jakob Eccard in provisorischer Eigenschaft zu verleihen und

vom 1. Januar 1872 beginnend, den bisherigen Forstamtsassistenten Martin Wagenhäuser zu Kaufbeuern zum provisorischen Oberförster auf das Revier Denkendorf, Forstamts Ingolstadt, zu ernennen.

Durch Regierungsentschließung vom 28. Dezember 1871 wurde unter Genehmigung des unter den Betheiligten abgeschlossenen Tauschvertrages der Schul- und Organistendienst zu Irschenberg, k. Bezirksamts Miesbach, dem Schullehrer Anton Strauß zu Fahlenbach, k. Bezirksamts Pfaffenhofen, und der Schul- und Kirchendienst zu Fahlenbach dem Schullehrer Friedrich Reiner zu Irschenberg verliehen,

und unterm 29. Dezember 1871 der kgl. Kreisscholarch und Volksschullehrer Ludwig Solereder in München zum Vorstand und Hauptlehrer des oberbayerischen Kreis-Lehrerinen-Seminars ernannt.

Inhaltlich Allerhöchsten Reskriptes vom 23. Dezember 1871 haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Januar 1872 beginnend:

1) den Oberförster Eduard Henselt von Kreuzing unter Anerkennung seiner vieljährigen und eifrigen Dienstleistung auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen und

2) an dessen Stelle den Oberförster Adalbert Fischer in Partenkirchen, seinem Ansuchen entsprechend, auf das Revier Kreuzing, Forstamts Weilheim, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen.

Der von dem Stadtmagistrate Traunstein dem Priester Sylvester Staringer, Kommorant in Landshut, auf das Edelweck'sche Benefizium daselbst ausgestellten Präsentation wurde unterm 5. Januar l. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Schrannen berechtigte Orte	Schrannenzeit 1872.		Gerste.					Preise						Waizen.					Preise					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Höchste		Mittlere		Mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Hektol	Hektol	Hektol.	Hektol	Hektol.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Hektol	Hektol	Hektol.	Hektol	Hektol	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach	—	Januar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burghausen	2	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dorfen	2	„	—	55	58	58	—	25	—	24	26	23	52	—	43	43	43	—	15	30	15	15	15	—
Erding	4	„	56	770	826	660	166	11	55	11	19	10	38	—	257	257	203	54	7	39	7	25	6	51
Freising	8	„	—	540	540	516	24	12	16	11	37	10	27	—	142	142	133	9	7	41	7	24	7	—
Friedberg	2	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	2	„	11	169	181	175	5	11	4	10	51	10	39	13	142	155	140	15	7	51	7	40	7	33
Ingolstadt	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg	2	„	44	303	347	341	6	10	51	10	31	10	9	—	30	30	30	—	7	31	7	25	7	18
Mühldorf	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*München	5	„	1254	5005	6259	4221	2038	—	—	7	20	—	—	1515	2548	4063	2021	2042	—	—	5	8	—	—
Murnau	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	3	„	—	45	48	48	—	11	25	10	37	10	32	—	35	35	35	—	7	24	6	57	6	49
*Pfaffenhofen	2	„	6	188	194	178	16	—	—	7	6	—	—	12	11	23	20	3	—	—	5	45	—	—
Pöttmes	3	„	81	46	77	78	4	10	56	10	21	9	31	2	80	82	82	—	7	56	7	33	7	2
Rain	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenhall	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schongau	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schrobenhausen	4	„	—	130	130	122	8	11	47	11	6	10	20	—	228	228	181	47	7	42	7	27	6	58
*Traunstein	5	„	—	—	461	297	164	7	30	—	—	6	54	—	—	305	236	69	5	—	—	—	4	20
Wasserburg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannenzeit 1872.		Haber.					Preise						Korn.					Preise					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Höchste		Mittlere		Mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Hektol.	Hektol	Hektol	Hektol	Hektol	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Hektol	Hektol	Hektol	Hektol	Hektol	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burghausen		„																						
Dorfen		„	33	136	174	172	2	13	5	12	6	11	6	15	14	29	29	-	7	45	7	12	6	39
Erding		„	74	2222	2296	1817	479	7	10	6	36	6	13	[illegible]	539	545	443	102	3	37	3	19	2	58
Freising		„	—	78	78	60	18	6	38	6	15	5	48	—	531	531	521	60	4	25	3	45	3	18
Friedberg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garmisch		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		„	—	81	81	81	—	6	6	5	21	—	—	—	92	92	89	3	4	2	3	48	3	55
Ingolstadt		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg		„	40	928	968	955	13	6	31	6	12	5	42	26	117	143	123	20	3	45	3	14	3	2
Mühldorf		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*München		„	2583	2448	5031	2412	2619	—	—	5	23	—	—	117	2247	2264	1839	425	—	—	3	57	—	—
Murnau		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		„	—	200	200	200	—	5	52	5	39	5	33	-	168	168	165	—	3	56	2	52	2	47
*Pfaffenhofen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	25	29	29	—	—	—	3	19	-	—
Pöttmes		„	18	324	342	329	13	6	13	6	1	5	25	—	27	27	20	7	3	32	2	47	1	57
Rain		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenhall		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schongau		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schrobenhausen		„	—	30	34	34	—	6	55	6	45	6	12	14	224	238	236	2	4	37	3	20	3	6
*Traunstein		„	—	—	58	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	167	144	23	6	30	—	—	3	40
Wasserburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Bei München, Traunstein und Pfaffenhofen ist statt Hektoliter Zentner zu setzen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 4. den 12. Januar 1872.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Art. 1 Abs. III und Art. 2 Ziff. 2 und 10 des Polizeistrafgesetzbuchs über die Ausübung der im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich und im Polizeistrafgesetzbuche für Bayern den Verwaltungsbehörden vorbehaltenen Zuständigkeit zu verordnen, was folgt:

I. Zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

§. 1.

Die in §. 38 Abs. II der höheren Landespolizeibehörde vorbehaltene Befugniß wird durch die Distrikts-Polizeibehörden, in München durch die Polizeidirektion, ausgeübt und zwar:

1) bezüglich Angehöriger des bayerischen Staates oder solcher Personen, welche in Bayern eine vorläufige Heimath besitzen, durch die Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten, oder wenn derselbe außerhalb seiner Heimath einen ständigen Aufenthaltsort hat, durch die Distriktspolizeibehörde des letzteren;

2) bezüglich Angehöriger anderer deutscher Staaten und bezüglich der Ausländer, welche keine vorläufige Heimath in Bayern besitzen, wenn der Verurtheilte einen ständigen Aufenthaltsort in Bayern hat, durch die Distriktspolizeibehörde des letzteren, außerdem durch die Distriktspolizeibehörde des Ortes, an welchem er seine Strafe erstanden hat, oder wenn im Strafurtheile die erkannte Strafe durch die erlittene Untersuchungshaft als getilgt erklärt wurde, durch die Distriktspolizeibehörde des Ortes der Verurtheilung.

§. 2.

Die Erlaubniß, Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufzunehmen oder zu veröffentlichen (§. 360 Ziff. 1), kann nur durch das Kriegsministerium erlangt werden.

§. 3.

Zum Erlasse eines Verbotes der Aufsammlung von Vorräthen von Waffen oder Schießbedarf (§. 360 Ziff. 2) sind die Distriktspolizeibehörden, in München die Polizei-Direktion, zuständig.

§. 4.

Die Errichtung von Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen oder anderen dergleichen Gesellschaften oder Anstalten, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Renten zu leisten (§. 360 Ziff. 9), ist nur mit Genehmigung der Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk die Errichtung stattfindet, zuläßig.

Sind derartige Kassen oder Anstalten außerhalb Bayerns errichtet, so bedürfen sie zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Bayern der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern.

Die Errichtung oder der Betrieb von Versicherungs-Anstalten in Bayern ist, insoferne nicht bezüglich einzelner derartiger Anstalten etwas Besonderes bestimmt ist, von der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern abhängig.

§. 5.

Zur Erlassung der in §. 361 Ziff. 6 vorbehaltenen Anordnungen sind die Distriktspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion zuständig.

§. 6.

Die Vollstreckung der in §. 361 Ziff. 8 erwähnten Frist steht den Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise exponirten Bezirksamtsassessoren, in München der Polizei-Direktion, zu.

§. 7.

Die in §. 362 Abs. II der Landespolizeibehörde vorbehaltene Befugniß wird durch die Distriktspolizeibehörden, in München durch die Polizeidirektion, ausgeübt, und zwar:

1) bezüglich derjenigen Personen, welche in Bayern eine wirkliche oder vorläufige Heimath besitzen, durch die Distriktspolizeibehörde der Heimath;

2) bezüglich anderer Personen, wenn der Verurtheilte einen ständigen Aufenthaltsort in Bayern besitzt, durch die Distriktspolizeibehörde des letzteren, außerdem durch die Distriktspolizeibehörde des Ortes, in welchem der Verurtheilte seine Strafe erstanden hat, oder wenn im Strafurtheile die erkannte Strafe durch die erlittene Untersuchungshaft als getilgt erklärt wurde, durch die Distrikts-Polizeibehörde des Ortes der Verurtheilung.

Diese Behörden sind auch befugt, Ausländer (Nichtangehörige des Deutschen Reiches) gemäß §. 362 Abs. III aus dem Bundesgebiete zu verweisen.

§. 8.

Zur Ertheilung der in §. 367 Ziff. 8 vorgesehenen Erlaubniß sind die Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise exponirten Bezirksamtsassessoren, in München die Polizeidirektion, zuständig.

§. 9.

Das Feilhalten oder Mitsichführen von Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind (§. 367 Ziff. 9), ist nur mit Bewilligung der Distriktspolizeibehörden, in München der Polizei-Direktion zuläßig.

§. 10.

Die in §. 367 Ziff. 11 vorgesehene polizeiliche Zuständigkeit in Bezug auf das Halten und die Behandlung gefährlicher wilder oder bösartiger Thiere wird von den Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise exponirten Bezirksamtsassessoren, in München von der Polizeidirektion, ausgeübt.

§. 11.

Die in §. 367 Ziff. 13 erwähnte Aufforderung hat

von den Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München von der Lokalbaukommission, auszugehen.

§. 12.

Zum Erlasse der in §. 367 Ziff. 14 vorgesehenen Anordnungen sind die Distriktspolizeibehörden und beziehungsweise exponirten Bezirksamtsassessoren, in dringenden Fällen die Ortspolizeibehörden zuständig; in München ist, soweit es sich um die Aufstellung oder Instandhaltung von Baugerüsten handelt, die Lokalbaukommission, in allen übrigen Fällen die Polizeidirektion, zuständig.

§. 13.

Die nach §. 369 Ziff. 1 erforderliche polizeiliche Erlaubniß wird durch die Ortspolizeibehörden, in München durch die Polizeidirektion, ertheilt.

II. Zum Polizeistrafgesetzbuche.

§. 14.

Die in Art. 19 der Polizeibehörde vorbehaltene Befugniß wird durch die Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise exponirten Bezirksamtsassessoren und in dringenden Fällen durch die Ortspolizeibehörden, in München durch die Polizeidirektion, ausgeübt.

§. 15.

Zur Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten und dergl. — Art. 32 — ist insoweit nicht für einzelne Arten derselben andere Bestimmungen bestehen, die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion, erforderlich.

§. 16.

Die zuständige Polizeibehörde in den durch Art. 38 vorgesehenen Fällen ist die Ortspolizeibehörde, in München die Polizeidirektion.

§. 17.

Die Bewilligung, fremde Kinder unter acht Jahren gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung zu nehmen — Art. 41 — wird von den Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München von der Polizeidirektion, ertheilt.

§. 18.

Eine Reiseroute oder eine Reisezeit nach Art. 45 zwangsweise vorzuschreiben, sind zuständig:

I. Für die Landestheile diesseits des Rheins.

1) in München die Polizeidirektion;
2) in den anderen, einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate;
3) in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter, beziehungsweise die exponirten Bezirksamtsassessoren. Zugleich sind diejenigen Beamten oder Bediensteten, welche mit der Vertretung der Staatsanwaltschaft bei den nicht an dem Sitze eines Bezirksamts oder exponirten Bezirksamtsassessors befindlichen Landgerichten betraut sind, zuständig, anstatt des Bezirksamts, Personen, welche ihnen oder den Landgerichten vorgeführt worden sind, eine Reiseroute oder Reisezeit in den eine solche Maßnahme begründenden Fällen zwangsweise vorzuschreiben.

II. Für die Pfalz:

1) die Bezirksämter,
2) die Ortspolizeibehörden an den Sitzen derjenigen Landgerichte, an welchen sich nicht zugleich auch ein Bezirksamt befindet.

Außerdem sind die Vorstände der Zuchthäuser, sowie der Gefangenanstalten und Arbeitshäuser zuständig, den zur Entlassung kommenden Personen eine Reiseroute oder Reisezeit zwangsweise vorzuschreiben.

§. 19.

Die in Art. 65 vorgeschriebene Anzeige ist an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

§. 20.

Sanitätspolizeiliche Maßregeln im Sinne des Art. 66 Abs. II zu treffen, steht den Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München der Polizeidirektion, zu.

§. 21.

Die Befugniß, über die Art der Reinigung der in Art. 67 Abs. I bezeichneten Gegenstände Vorschriften zu ertheilen, sowie die Vernichtung solcher Gegenstände anzuordnen, ist den Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München der Polizeidirektion, zugewiesen.

Zum Erlasse der in Art. 67 Abs. II vorgesehenen Anordnungen sind Unser Staatsministerium des Innern, dann die Kreisregierungen, Kammern des Innern, und die Distriktspolizeibehörden, sowie in dringenden Fällen die Ortspolizeibehörden zuständig, in München sind die Polizeidirektion und der Magistrat nach Maßgabe der über den Wirkungskreis dieser Behörden in Bezug auf die Gesundheitspolizei bestehenden Bestimmungen zum Erlasse solcher Anordnungen kompetent.

§. 22.

Die in Art. 78 erwähnten polizeilichen Zuständigkeiten werden von den Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München von der Polizeidirektion, ausgeübt.

§. 23.

Wegen Unterbringung der in Art. 80 bezeichneten Personen in einer Irrenanstalt oder wegen deren sonstiger Verwahrung Anordnung zu treffen, steht der Distriktspolizeibehörde der Heimat der betreffenden Person, in München der Polizeidirektion zu. Hat die betreffende Person in Bayern keine wirkliche oder angewiesene Heimat, so ist die Distriktspolizeibehörde des Aufenthaltsortes zuständig.

§. 24.

Die in Art. 81 Abs. II vorgesehene Befugniß kommt den Distriktspolizeibehörden der Heimat der verwahrlosten Person, in München der Polizeidirektion, zu. Hat die betreffende Person in Bayern keine wirkliche oder angewiesene Heimat, so ist die Distriktspolizeibehörde des Aufenthaltsortes zuständig.

§. 25.

Die berechtigte Polizeibehörde für die in Art. 105 bezeichneten Fälle ist die Distriktspolizeibehörde, beziehungsweise der exponirte Bezirksamtsassessor.

In München steht diese Berechtigung in den Fällen des §. 367 Ziff. 13 und 15, dann §. 368 Ziff. 3, sowie des Art. 101 der Lokalbaukommission zu; in den Fällen des §. 367 Ziff. 14 ist die Polizeidirektion und Lokalbaukommission und in den Fällen des §. 368 Ziff. 4 die Lokalbaukommission und der Magistrat nach Maßgabe der über den Wirkungskreis dieser Behörden bestehenden allgemeinen Bestimmungen zuständig.

§. 26.

Die in Art. 106 Abs. IV und V vorgesehene Befugniß wird von den Orts- oder Distriktspolizeibehörden, in München von der Polizeidirektion, ausgeübt.

§. 27.

Die Genehmigung der Eröffnung von Privat-Heil- oder Entbindungs-Anstalten oder von Bade-Anstalten (Art. 129) wird durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilt.

§. 28.

Die Bewilligung zur Errichtung einer Leihanstalt (Art. 139) wird von der Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilt.

§. 29.

Zur Errichtung einer Sparkassa (Art. 140) ist die Bewilligung der Kreisregierung, Kammer des Innern, erforderlich.

§. 30.

Zu Einschreitungen nach Art. 155 Abs. III sind die Distrikts- oder Ortspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion, berufen.

§. 31.

Zuständig zum Erlasse der in Art. 156 Ziff. 1 erwähnten Aufforderung sind die Distriktspolizeibehörden, in München der Magistrat.

§. 32.

Die in Art. 158 Abs. II den Polizeibehörden zugewiesene Zuständigkeit wird von den Distriktspolizeibehörden, in München von der Polizeidirektion, ausgeübt.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 33.

Die Zuständigkeit zur Erlassung der gesetzlich statthaften polizeilichen Anordnungen, Gebote oder Verbote an einzelne Personen oder in bestimmten Fällen richtet sich, soweit nicht das Gesetz oder gegenwärtige Verordnung hierüber maßgibt, nach den über die Zuständigkeit der Behörden bestehenden allgemeinen Normen oder den zu den einzelnen Paragraphen oder Artikeln des Strafgesetzbuchs, beziehungsweise Polizeistrafgesetzbuchs, besonders erlassenen Verordnungen oder Polizeivorschriften.

§. 34.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 8. Januar 1872 im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft.

Die Verordnungen vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuchs betr., dann die Verordnung vom 10. Dezember 1862, die als gemeingefährlich allgemein verbotenen Waffen betr., sowie die Verordnung vom 29. März 1863, die Verhängung der Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt anstatt der Landesverweisung betr., werden aufgehoben.

Hohenschwangau, den 4. Januar 1872.

Ludwig.

v. Pfeufer. v. Schubert, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Bekanntmachung,

die Sicherheit und Bequemlichkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betr.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des §. 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und gemäß Artikel 2 Ziffer 6 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 werden zur Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nachstehende Anordnungen erlassen:

§. 1.

Es ist verboten, auf Brücken, die ganz oder theilweise aus Holz oder Eisen hergestellt sind, anders als im Schritte zu reiten oder zu fahren.

§. 2.

Das Fahren mit mehreren aneinander gehängten Wägen auf öffentlichen Straßen oder Wegen ist nur mit Bewilligung der Distriktspolizeibehörde, in München der k. Polizeidirektion, gestattet.

Das Aneinanderhängen zweier Wägen bei landwirthschaftlichen Fuhrwerken bedarf jedoch keiner Erlaubniß.

§. 3.

Mit Ausnahme von Nothfällen und insoweit durch oberpolizeiliche Vorschriften der k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, für bestimmte Gegenden eine Ausnahme nicht zugelassen ist, dürfen auf öffentlichen Straßen oder Wegen nicht mehr als zwei Schlitten an dem Haupt- oder Vorschlitten angebracht werden; jeder angebrachte

Schlitten aber muß so befestigt werden, daß derselbe das Geleise des vorhergehenden Schlittens einhalten muß.

§. 4.

Bei dem Bergabfahren an jenen Stellen, wo solches durch obrigkeitlichen Anschlag geboten ist, sind Fuhrwerke durch Einlegung des Radschuhes, durch Anwendung von Radsperrschleifen oder Bremsvorrichtungen und bei Glatteis durch Anbringung von Eisketten zu hemmen.

§. 5.

Personen, welche die Leitung eines Fuhrwerkes übernommen haben, dürfen sich weder durch Schlafen noch durch sonstiges Verschulden in eine Lage bringen, daß sie ihre Gespanne nicht mehr zu leiten im Stande sind.

§. 6.

Wege, Brücken und Stege, welche dem öffentlichen Verkehre gewidmet sind, sowie die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Geländer und sonstigen Sicherungsmittel an solchen Wegen, Brücken und Stegen müssen von den hiezu Verpflichteten in sicherem Zustande erhalten werden. Desgleichen sind bei eingetretenen Beschädigungen solcher Wege, Brücken und Stege, oder bei Hemmungen des Verkehrs auf denselben die von der Polizeibehörde angeordneten oder sonst nöthigen Warnungs- und Leitungszeichen von den hierzu Verpflichteten auszustecken.

§. 7.

Die Benützung von Straßen oder Wegstrecken, welche von der zuständigen Behörde durch aufgeworfene Gräben, aufgestellte Tafeln oder sonstige Zeichen als gesperrt oder verboten erklärt sind, ist untersagt.

Die Befugniß, Straßen oder Wegstrecken als gesperrt oder verboten zu erklären, steht zu:

a) bei Staatsstraßen der Distriktspolizeibehörde, beziehungsweise der einschlägigen Baubehörde;
b) bei Distriktsstraßen der Distriktspolizeibehörde;
c) in allen übrigen Fällen der Ortspolizeibehörde, — in München der Polizeidirektion, und in den Fällen des §. 18 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. October 1869 „die Ausscheidung der Zuständigkeiten der Polizeidirektion, des Magistrates und der Lokalbaukommission München bezüglich der Polizei- und Distriktsverwaltung betreffend," — dem Magistrate.

§. 8.

Es ist verboten, auf den abgegrenzten Fußbänken öffentlicher Straßen, oder auf den Trottoirs der Straßen in Städten, Märkten oder Dörfern zu reiten, zu fahren oder größere Lasten fortzubewegen.

§. 9.

Bezüglich des Ausweichens der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bleibt die Ministerialbekanntmachung vom 23. Juni 1862 — Regierungsblatt S. 1465 ff. — in Kraft.

§. 10.

Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, sowie den Distrikts- und Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, in Gemäßheit des Artikels 2 Ziffer 6 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. December 1871 weitere polizeiliche Vorschriften zu erlassen, soweit es die Verhältnisse erfordern oder räthlich machen.

§. 11.

Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Verkündigung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München den 4. Januar 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Du Bois.

(Abdruck) ad Nrum. 978.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 14. Dezember 1871 wird der k. Regierung, Kammer des Innern, im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen und dem k. Kriegsministerium erwidert, daß im Hinblicke auf die Bestimmungen des §. 3 des Reichsgesetzes vom 24. November 1871 über die Einführung des norddeutschen Kriegsdienstgesetzes in Bayern, dann Art. 2, 8, 12 und 16 des Gesetzes über das Wehrgeld vom 29. April 1869 die durch den hiezu berufenen Ausschuß bereits festgesetzten Wehrgeldbeträge noch für die Monate Oktober, November und Dezember 1871 zur Erhebung zu kommen haben.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München den 3. Januar 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz.

Die Erhebung der Wehrgeld-Beträge betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath gez. v. Dubois.

---

ad Nrum. 90.

An sämmtliche k. Bezirksämter, dann an den Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München und die Stadtmagistrate Ingolstadt, Freising und Rosenheim.

Die Erhebung des Lokalmalzaufschlages betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 30. Dezember v. Jrs. in rubrizirtem Betreffe ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern wird im Abdrucke zur Darnachachtung und beziehungsweise weiteren Verfügung mitgetheilt.

München am 5. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

(Abdruck) ad Nrum. 14,774.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nach dem Gesetze über die metrischen Maaße im Aufschlagswesen vom 18. Februar 1871, dann nach dem Gesetze vom 26. November 1871 über die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, ist vom 1. Januar 1872 anfangend der Lokalmalzaufschlag nicht mehr vom Schäffel, sondern vom Hektoliter oder Faß Malz, ferner bezüglich des eingeführten Bieres nicht mehr vom Eimer und der Maß, sondern vom Hektoliter oder Faß und vom Liter oder der Kanne eingeführten Bieres zu berechnen und zu erheben.

Diese Aenderungen veranlassen das unterfertigte kgl. Staatsministerium, mit Rücksichtnahme auf den Zweck der angemessenen Abrundung der Sätze des Lokalmalzaufschlags, sowie der Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens zu genehmigen, und beziehungsweise im Hinblick auf Art. 5 Abthlg. II §. 7 des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins v. 8. Juli 1867 zu bestimmen, daß von jenen Gemeinden, welchen der einfache Lokalmalzaufschlag mit 1 fl. 15 kr. vom Schäffel Malz bewilligt ist, vom 1. Januar 1872 beginnend der Lokalmalzaufschlag mit 35 kr. vom Hektoliter Malz und mit 23 kr. vom Hektoliter dann einem Pfennige vom Liter eingeführten Bieres erhoben werde.

München den 30. Dezember 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An sämmtliche kgl. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

Betr w. v.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath v. Dubois.

ad Nrum. 33,439.

Kriegsministerium.

Nachstehendes erging an die beiden General-Kommandos, das Artillerie- und Geniekorps-Kommando:

„Die im Verordnungsblatte Nr. 67 unterm Heutigen erlassenen allerhöchsten Bestimmungen im ausgesetzten Betreffe sind allen im präsenten Dienste oder in der Kontrole der Landwehrbezirkskommandos stehenden Mannschaften, letzteren bei den nächsten Kontrolversammlungen bekannt geben zu lassen. Dabei ist jenen, welche nunmehr um ein Jahr länger in der Reserve zu dienen verpflichtet sind, ausdrücklich zu bemerken, daß für dieselben der ohnehin auf die Dauer ihrer Angehörigkeit der bewaffneten Macht bereits abgelegte Diensteid unverändert wirksam bleibe.

Weiters ergeht der Auftrag, die unterhabenden Heeres-Abtheilungen anzuweisen, die Bücher und Listen hiernach ungesäumt zu berichtigen und in den Militärpässen die erforderlichen Einträge vorzunehmen, den Vollzug dieser Vorschriften selbst aber zu überwachen."

Dieses wird für gleichmäßige Nachachtung und einschlägige Verfügung hiermit eröffnet.

München den 23. Dezember 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pranckh.

Den Vollzug des Kriegsdienstgesetzes vom 9. November 1867, hier die Dauer der Dienstzeit der Wehrpflichtigen im Heere betreffend.

Durch den Minister der Generalsekretär (gez.) v. Gönner.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 9. ds. für den Vollzug der Bestimmungen der hier im Abdrucke beiliegenden Gesetze, nemlich:

a) des Reichsgesetzes vom 24. November 1871 über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 in Bayern (Reichsgesetzblatt Nro 46) und

b) des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (Bundesgesetzblatt Nr 19)

bezüglich der Dauer der Militärdienstpflicht im Heere Nachstehendes zu verfügen geruht:

1) Alle Wehrpflichtigen, welche am 1. Januar 1872 ihre Dienstzeit in der aktiven Armee und Reserve noch nicht zurückgelegt haben, sind zur Uebernahme eines vierten Dienstjahres in der Reserve verpflichtet und treten erst nach Vollendung dieses vierten Reservedienstjahres in die Landwehr; denselben obliegt demnach einschlüßig der fünfjährigen Dienstverpflichtung in der Landwehr eine Gesammtmilitärdienstzeit von zwölf Jahren.

2) Diejenigen Wehrpflichtigen dagegen, welche nach den bisherigen Bestimmungen mit dem 1. Januar 1872 bereits in die Landwehr überwiesen sind, werden von obiger Bestimmung hinsichtlich der Dienstzeitverlängerung nicht berührt und sind daher nach Vollendung einer eilfjährigen Gesammtdienstzeit mit Abschied zu entlassen.

3) Die Bestimmungen der Art. 6 und 87 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 bleiben für alle jene Wehrpflichtige, welche die darin bezeichneten Verbindlichkeiten vor dem 1. Januar 1872 bereits übernommen, beziehungsweise erfüllt haben, in Kraft.

4) Mannschaften der Kavalerie, welche sich nach dem 1. Januar 1872 freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, haben nur drei Jahre in der Reserve und drei Jahre in der Landwehr zu dienen; — die von diesem Zeitpunkte an nach Vollendung ihr Dienstzeit in der aktiven Armee

fortdienenden Mannschaften der reitenden Artillerie sind als Kapitulanten zu behandeln.

5) Mannschaften, welche nach Vollendung ihrer dreijährigen aktiven Dienstzeit sich freiwillig zum Weiterdienen in der aktiven Armee verpflichtet haben oder verpflichten, ist die Kapitulationszeit an der dieselben nach obigen Bestimmungen treffenden Reserve- beziehungsweise Landwehr-Dienstzeit in Abrechnung zu bringen.

Bei Kapitulanten, welche am 1. Januar 1872 noch reserverpflichtig sind, hat diese Gutrechnung sohin an der siebenjährigen Dienstzeit im stehenden Heere, beziehungsweise zwölfjährigen Gesammtdienstzeit, bei Kapitulanten dagegen, welche am 1. Januar 1872 nur noch landwehrpflichtig sind, an einer eilfjährigen Gesammtdienstzeit stattzufinden.

Dieses zur Wissenschaft und Darnachachtung.

München den 23. Dezember 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pranckh. v. Pfeufer.

Durch den Minister der Generalsekretär v. Gönner.

Betr. w. v.

(Abdruck) ad Nrum. 34,791.

Staatsministerium des Innern und Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben für den Vollzug des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 bezüglich der Dauer der Militärdienstpflicht der einjährig Freiwilligen unterm 28. ds. allerhöchst zu bestimmen geruht:

1) Einjährig Freiwillige, welche sich am 1. Januar 1872 noch in Ableistung der einjährigen aktiven Dienstzeit befinden, wie jene Wehrpflichtige, welche als einjährig Freiwillige in der bayerischen Armee zugelassen waren und am 1. Januar 1872 bereits in die Reserve überwiesen sind, haben ein viertes Reservedienstjahr — demnach eine Gesammtmilitärdienstzeit von 10 Jahren — zu übernehmen.

2) Vom 1. Januar 1872 ab zum einjährig Freiwilligendienst zugelassene Wehrpflichtige sind wie bisher nach einjähriger aktiver Dienstzeit in die Reserve zu beurlauben, in welcher dieselben sodann den Rest ihrer nunmehrigen siebenjährigen Dienstzeit im stehenden Heere abzuleisten, demnach sechs Jahre zu verbleiben haben.

3) Für Wehrpflichtige, welche als einjährig Freiwillige in der bayerischen Armee zugelassen waren und am 1. Januar 1872 bereits in die Landwehr überwiesen sind, findet eine Verlängerung der bisherigen Gesammtdienstzeit von eilf Jahren nicht statt.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München den 29. Dezember 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pranckh. v. Pfeufer.

Den Vollzug des Kriegsdienstgesetzes vom 9. November 1867, hier die Dauer der Dienstzeit der einjährig Freiwilligen im Heere betr.

Durch den Minister der Generalsekretär v. Gönner.

(Abdruck) Nrum. 15,629.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge der zu Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 8. ds. Mts. — Regierungsblatt vom 14. Dez. d. J. Nr. 83 S. 1891 — über Malzaufschlagsrückvergütung für ausgeführtes Bier getroffenen Bestimmung wird im Einvernehmen mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten verfügt, was folgt:

Nachdem die Bestimmungen der Finanzministerial-Entschließung vom 9. April 1842 — Gerets Sammlung Bd. XXII S. 81—91 — sammt den dortselbst formulirten Vorschriften gemäß der, mit den Gutachten der sämmtlichen kgl. Regierungs-Finanzkammern übereinstimmenden Wahrnehmung des unterfertigten k. Staatsministeriums, im Vollzuge der Malzaufschlags-Rückvergütung bei Bierexport als zweckmäßig und entsprechend sich bewährt haben, so sollen diese Bestimmungen, sowie die

sonstigen Vollzugsvorschriften auch künftighin als maßgebend aufrecht erhalten bleiben, insoweit nicht auf Grund neuerer gesetzlicher Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868, Gesetzblatt von 1866—1869 S. 461 ff., dann des Gesetzes vom 18. Februar v. Js., „die metrischen Maße im Aufschlagswesen betr.", Gesetzblatt von 1870/71 S. 337 ff. — und der gemachten dienstlichen Wahrnehmungen zufolge Modifikationen nothwendig erscheinen, wie dieselben nachstehend bezeichnet werden:

1) In allen Behelfen, welche für den Zweck der Deklaration, Controle und Abfertigung bezüglich auf Biererport mit Anspruch auf Rückvergütung des Malzaufschlages beizubringen sind, hat künftig die Angabe der betreffenden Bierquantität stets nach Litern, an Stelle der bisherigen Bezeichnung nach Maße zu geschehen.

   Die Finanzministerial-Entschließung vom 31. Januar 1859 Nr. 1109, die Bonifikation für Bierexporte aus Bayern betreffend, hat demgemäß außer Wirksamkeit zu treten.

2) Die Versendung des mit vorerwähntem Anspruche exportirten Bieres kann künftig nur in Gebinden geschehen, welche mit der Aiche nach metrischem Maße versehen sind, wie dieß mit Bezug auf die älteren Maßverhältnisse auch bereits in der Finanzministerial-Entschließung vom 13. November 1858 Nr. 15315 lit. a in erwähntem Betreffe ausgesprochen war, und in Ziffer 4 der Bekanntmachung vom 8. ds. Mts. gleichfalls bestimmt ist.

   Da indeß der Vollzug in dieser Beziehung ohne Einräumung eines Uebergangsstadiums nicht wohl erzielt werden kann, worauf auch in der gemeinschaftlichen Entschließung vom 8. ds. Mts. ad Nr. 14,970 Ziff. 2 hingewiesen worden ist, so sind die kgl. Zollbehörden bereits beauftragt, auf Beibringung der nach metrischem Maße geaichten Gebinde vorerst nicht zu bestehen und bei Ermangelung derselben daher die Abfertigung zur Ausfuhr nicht zu verweigern, dagegen nach Umfluß von 6 Monaten darauf zu bestehen, daß nur nach metrischem Maße geaichte Gebinde zur Bierausfuhr benützt und beigebracht werden.

3) Die zu lit. b der obenerwähnten Finanzministerial-Entschließung vom 13. November 1858 für die Organe der Aufschlagsverwaltung angeordnete Kontrole, im Falle die zu exportirende Bierquantität in Verpackung durch Ueberfässer oder sonstige Emballage versendet werden will, hat in Beziehung auf die Quantität des Bieres unverändert fortzubestehen, ohne daß jedoch Verzögerungen über die vom Exportanten zu bezeichnende Stunde der Versendung hinaus von Seite der Aufschlagsbediensteten veranlaßt werden dürfen.

4) Daß die Qualität des zu versendenden Bieres hiebei überhaupt nicht mehr Gegenstand der Kontrole sein darf — (ob einfaches oder Doppelbier, weißes oder braunes Bier —) ist im Vollzuge des Art. 11 des Malzaufschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868 und der Ziffer II des bereits angeführten Gesetzes vom 18. Februar d. J. bereits anerkannt, wie dieß auch in der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. November 1861 Nr. 1597 „die Verleitgabe von Doppelbier ꝛc. betr.", schon ausgesprochen war, während Art. 11 des Malzaufschlagsgesetzes, welcher von Biererport ausschließend im Gebinde spricht, die Aufschlagsrückvergütung von der in Flaschen versendeten Bierquantität unzuläßig erscheinen läßt.

   Finanzministerial-Entschließung vom 19. August 1862, Nr. 9875.

5) Bezüglich auf die Beilage lit. D zur Finanzministerial-Entschließung vom 9. April 1842 — Geret Bd. XXII S. 91 — wird zur Erleichterung und Vereinfachung des Detailvortrags der Nachweisung über Biererport gestattet, daß künftig der Betrag der Rückvergütung des Malzaufschlages in der Rubrik 13 nicht mehr für jedes einzelne, in dem be-

treffenden Anmeldescheine aufgeführte Gebinde, sondern lediglich der Totalbetrag der nach dem Inhalte der je in einem Anmeldescheine vorgetragenen Gebinde sich berechnenden Rückvergütung eingestellt werde.

Hiernach ist das Weitere sofort zu verfügen und die Veröffentlichung vorstehender Entschließung im Kreisamtsblatte zu veranlassen.

München den 30. Dezember 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Pretzschner.

An	Durch den Minister
die k. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär
von Oberbayern.	Griesshammer.

Die metrischen Maße im steuerpflichtigen Uebergangsverkehr betr.

ad Num. 658.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Verausgabung falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 10. v. Mts. gelangte in einem Gasthause dahier ein falsches Guldenstück zur Verausgabung, welches württembergisches Gepräge und die Jahreszahl 1843 trägt. Dieses Münzstück ist in einer nach einem ächten Stück gefertigten Form aus Zinn gegossen und kann an dem dumpfen Klang, der porösen Oberfläche und an der großen Biegsamkeit als falsch erkannt werden.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, Spähe nach den Verfertigern und Verbreitern solcher Falsificate zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß der kgl. Polizeidirektion München mitzutheilen.

München, den 10. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrm. 40,776.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Ermittlung der Persönlichkeit eines Selbstentleibten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 26. vor. Mts. wurde am 18. August vor. Js., Nachmittags 3 Uhr, in der Wohnung des Söldgutbesitzers Joseph Baumgartner von Unterostendorf, k. Bezirksamts Kaufbeuren, ein nicht unbedeutender Diebstahl an Geld und Effekten mittels Einbruches verübt.

Der Thäter wurde zwar auf der That ertappt, vermochte jedoch noch zu entfliehen und hat sich auf der Flucht, von Verfolgern umringt, mit einem Rasiermesser am Halse eine so tiefe Schnittwunde beigebracht, daß er nach wenigen Minuten starb.

Die nähere Beschreibung des Selbstentleibten folgt unten.

Nachdem die seither vom k. Bezirksamte Kaufbeuren gepflogenen Erhebungen über die unbekannte Persönlichkeit dieses Individuums zu keinem sichern Resultate geführt haben, so ergeht hiemit an sämmtliche Distriktspolizei-Behörden der Auftrag, dießfalls in ihren Amtsbezirken sorgfältige Nachforschungen anzuordnen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem genannten Bezirksamte mitzutheilen, zugleich aber auch hieher anzuzeigen.

Beschreibung des Selbstentleibten.

Der Leichnam desselben hatte eine Länge von beiläufig 5′ und 5–8″, war schlank aber kräftig gebaut, hatte kurzgeschnittene, dunkelblonde Haare, blaugraue Augen, eine proportionirte Nase und gute Zähne, von welchen nur ein Stockzahn am rechten Oberkiefer fehlte.

Derselbe stund in einem Lebensalter von 24 bis 26 Jahren und war bartlos.

Die Kleidung bestund aus einem baumwollenen, schwarzgetupften Hemde, neuen mit Doppelsohlen und hohen Absätzen versehenen Halbstiefeln, dunkelgrauen

schwarzgestreiften Beinkleidern, einer grauen, grün passepoilirten, mit grünem Kragen und Aufschlägen versehenen Joppe, deren Unterfutter weiß und violett gestreift war.

Die ganze Kleidung war gut und beinahe neu, am Ringfinger der rechten Hand befand sich ein goldener Ring mit rothen Steinchen.

München den 9. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Bekanntmachung.

Die Verloosung der 4- und 4½prozentigen Eisenbahn-Schuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 12. vor. Mts. (Regierungsbl. S. 1894 und 1895) hat heute die XX. Verloosung der 4 prozentigen und die XVII. Verloosung der 4½ prozentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Kapitalsbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Schuld zu 4 Prozent:
au porteur 38 Haupt-Serien und End-Nummern,
auf Namen 19 „ „ „ „

II. bei der Eisenbahn-Schuld zu 4½ Prozent:
au porteur 53 Haupt-Serien und End-Nummern,
auf Namen 5 „ „ „ „

gezogen werden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Haupt-Serien und End-Nummern sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten **rothgeschriebenen** Kommissions-Kataster-Nummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verlosung sowohl der 4 als der 4½ prozentigen Eisenbahn-Schuld nur auf die ältern Eisenbahn-Anlehens-Obligationen mit ganzjährigen Zins-Coupons bezieht, indem das 4 und 4½prozentige Eisenbahn-Anlehen mit halbjährigen Zins-Coupons zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem **1. April 1872** außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Kapitalien wird jedoch sogleich begonnen und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber über den 31. März 1872 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München, dann bei den k. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Oberaufschlagämtern, Kreiskassen und Rentämtern.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinkulirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München statt; ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg und durch sämmtliche kgl. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokalschulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Kompetenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distriktspolizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Konsistorium, oder von

dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der vinkulirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinkulirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. April 1872 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VI. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München den 3. Januar 1872.

Kgl. bayerische Staatsschuldentilgungs-Kommission.

Freiherr v. Lobkowitz.

Diebel, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die XIV. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 12. vor. Mts. (Regierungsblatt 1871 S. 1893—1894) wurde heute die XIV. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855 zu 4½ Prozent

vorgenommen und es sind hiebei die Zahlen

27. 53. 64. 69.

zum Zuge gekommen.

Nach dem Verloosungsplane vom 23. September 1856 (Regierungsblatt S. 932—934) sind alle jene Obligationen dieses Anlehens, sowohl zu 1000 fl., als zu 500 fl. und 100 fl. — Cat. Lit. A, B und C — zur Heimzahlung bestimmt, deren Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B. sämmtliche Obligationen mit

Nr. 27. 127. 227. 327. 427. 527. 627. 727. 827. 927. 1027. 1127. 1227. u. s. w.

Nr. 53. 153. 253. 353. 453. 553. 653. 753. 853. 953. 1053. 1153. 1253. u. s. w.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung wird Nachstehendes bemerkt:

1) Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au porteur (auf den Inhaber) ausgestellt, und tragen sowohl auf den Obligationen, als auf den Zinscoupons die Bezeichnung:

Militär-Anlehen von 1855.

(Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militäranlehens auch nur auf die Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das 4½ proz. Militäranlehen von 1859, als auch das 4 proz. Militäranlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2) Die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalsbeträge treten vom **1. April 1872** aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 31. März 1872 hinaus, vergütet.

3) Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den k. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Oberaufschlagämtern, Kreiskassen und Rentämtern.

4) Bei Erhebung der betreffenden Kapitalien sind mit den Obligationen sämmtliche nicht bereits fällige Zinscoupons nebst der Couponsanweisung (Talon) zu übergeben.

5) Bezüglich der vinkulirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München statt; ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die königl. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg und durch sämmtliche k. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

Im Uebrigen wird hinsichtlich der Bezahlung vinkulirter Obligationen auf die deßfallsigen Bestimmungen in Ziff. III, IV und V der Bekanntmachung vom Heutigen, die Verloosung der 4 und 4½% Eisenbahnschuld betreffend, — welche Bestimmungen hier gleiche Anwendung zu finden haben, — verwiesen.

6) Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München den 3. Januar 1872.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Kommission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Sekretär.

---

ad Nrum. 689.

Bekanntmachung.

Die Gesuche um Anweisung von Umzugsgebühren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die seither eingekommenen Gesuche der betheiligten Beamten und Bediensteten um Anweisung von Umzugsgebühren auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom

16. August 1817 (Regierungsblatt S. 835) haben sich mehrfach als ungenügend abgefaßt und begründet erwiesen.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen und richtigen Verfahrens, sowie zur Ermöglichung beschleunigter Anweisung sieht sich die unterfertigte Stelle zu der Eröffnung veranlaßt, daß mit fraglichen Gesuchen stets

1) eine nach dem hier beigefügten Schema zu fertigende Liquidation,

2) beglaubigte Abschrift des Versetzungs- oder Beförderungsdekrets,

3) ein Zeugniß der kgl. b. General-Zolladministration über die Ortsentfernung des bisherigen von dem künftigen dienstlichen Wohnsitze;

4) im Falle der Beamte oder Bedienstete verheirathet, ein den Zustand zur Zeit der Versetzung konstatirendes, von der einschlägigen Distriktsverwaltungs-Behörde — in München von der k. Polizeidirektion daselbst — auszustellendes Zeugniß über den Familienstand, welches die genaue Angabe der Kinderzahl und ob dieselben noch im unversorgten Stande sich befinden, zu enthalten hat, anher in Vorlage zu bringen sind.

Hiebei wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß im Nichtbeachtungsfalle der vorstehenden Direktiven die Einsender der Gesuche die durch die nothwendig werdenden Ergänzungs-Anordnungen entspringenden Weitwendigkeiten und Verzögerungen der Umzugsgebührenanweisung sich selbst zuzuschreiben haben.

München den 7. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

v. Zwehl, Präsident.

v. Stetter.

Bohn.

Liquidation

über Umzugsgebühren des zum N. N. in N. versetzten (beförderten) bisherigen N. N. am kgl. N.

Bezeichnung des Beförderungs- oder Versetzungsdekretes mittels Datum und Nro.	Familienstand des Beamten oder Bediensteten.	Gehalt der bisherigen Stelle incl. der Entschädigungszulagen und Mehrbezüge aus früheren Dienstesverhältnissen.	Gehalt der neuen Dienstesstelle.	Betrag der Entfernung nach Meilen.	Betrag der Umzugsgebühren.		Bemerkungen.
					fl.	kr.	

ad Nrum. 184.

Die Erledigung des Kuratbenefizium Lichtenau, kgl. Bezirksamts Neuburg a. d. D. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Kuratbenefizium Lichtenau, zur Pfarrei Weichering dependent, wird, da sich bisher kein Bewerber gemeldet hat, wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben.

Dasselbe liegt in der Diözese Augsburg, gehört zum Amtsbezirke Neuburg a./D. und zählt 305 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 423 fl. 42 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 38 fl. 17 kr., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 385 fl. 25 kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreisamtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 3. Januar 1872.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

gez. v. Hörmann.

Baur.

ad Nrum. 3993.

Erledigung der Pfarrei Kohlberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrei Kohlberg, Dekanats Weiden, wurde durch Beförderung erledigt und wird mit nachstehenden Bezügen zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
aus Staatskassen:		
12 Klafter weiches Holz	52 fl.	12 kr.
aus Stiftungskassen:		
baar	74 fl.	— kr.
II. An Zinsen	213 fl.	45¼ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Wohnung im guten Stande, jedoch etwas beschränkt	20 fl.	— kr.
10 Tgw. 15 Dez. Grundstücke	32 fl.	21 kr.
IV. Aus Rechten	2 fl.	45 kr.
V. Aus Dienstesfunktionen	56 fl.	4¼ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	3 fl.	— kr.
Summa	454 fl.	7½ kr.
Lasten	1 fl.	19½ kr.
Reiner Ertrag	452 fl.	48 kr.

Bayreuth den 4. Januar 1872.

Königl. protestantisches Konsistorium.

v. Kahr.

Biedermann.

Hiezu als Beilage: Verloosungs-Verzeichniß.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 3. Januar 1872 stattgefundenen Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 4 und 4½ Procent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

XXte Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinkulirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Numern:

56	991	1924	3314	4623	6295	7424	8651	10140
91	1024	1952*	3406	4723	6335	7524	8739*	10192
156	1052*	2087	3414	4823	6395	7624	8751	10240
191	1124	2187	3506	4923	6435	7724	8839*	10292
256	1152*	2287	3514	5075	6495	7824	8851	10340
291	1224	2387	3606	5175	6535	7924	8939*	10392
356	1252*	2487	3614	5275	6595	8039*	8951	10440
391	1324	2587	3706	5375	6635	8051	9009	10492
456	1352*	2687	3714	5475	6695	8139*	9109	10540
491	1424	2787	3806	5575	6735	8151	9209	10592
556	1452*	2887	3814	5675	6795	8239*	9309	10640
591	1524	2987	3906	5775	6835	8251	9409	10692
656	1552*	3006	3914	5875	6895	8339*	9509	10740
691	1624	3014	4023	5975	6935	8351	9609	10792
756	1652*	3106	4123	6035	6995	8439*	9709	10840
791	1724	3114	4223	6095	7024	8451	9809	10892
856	1752*	3206	4323	6135	7124	8539*	9909	10940
891	1824	3214	4423	6195	7224	8551	10040	10992
956	1852*	3306	4523	6235	7324	8639*	10092	11050

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Numern:								
11055	12505	14949	16153	17720	20135	21785	22967	24190
11150	12605	15044	16219*	17820	20235	21881	23064	24267
11155	12705	15069	16253	17920	20335	21885	23096	24290
11250	12805	15144	16319*	18094	20435	21981	23164	24367
11255	12905	15169	16353	18194	20535	21985	23196	24390
11350	13065	15244	16419*	18294	20635	22001	23264	24467
11355	13165	15269	16453	18394	20735	22067	23296	24490
11450	13265	15344	16519*	18494	20835	22101	23364	24567
11455	13365	15369	16553	18594	20935	22167	23396	24590
11550	13465	15444	16619*	18694	21081	22201	23464	24667
11555	13565	15469	16653	18794	21085	22267	23496	24690
11650	13665	15544	16719*	18894	21181	22301	23564	24767
11655	13765	15569	16753	18994	21185	22367	23596	24790
11750	13865	15644	16819*	19013	21281	22401	23664	24867
11755	13965	15669	16853	19113	21285	22467	23696	24890
11850	14049	15744	16919*	19213	21381	22501	23764	24967
11855	14149	15769	16953	19313	21385	22567	23796	24990
11950	14249	15844	17020	19413	21481	22601	23864	
11955	14349	15869	17120	19513	21485	22667	23896	
12005	14449	15944	17220	19613	21581	22701	23964	
12105	14549	15969	17320	19713	21585	22767	23996	
12205	14649	16019*	17420	19813	21681	22801	24067	
12305	14749	16053	17520	19913	21685	22867	24090	
12405	14849	16119*	17620	20035	21781	22901	24167	

B. Obligationen auf Namen zu 4 Procent.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Numern:

18	1162	3158	4369*	6405	8538	9804	10847	11924
90*	1262	3172*	4469*	6505	8638	9843	10932	11942
118	1362	3258	4569*	6605	8738	9904	10947	12038
190*	1462	3272*	4669*	6705	8838	9943	11024	12138
218	1562	3358	4769*	6805	8938	10032	11042	12238
290*	1662	3372*	4869*	6905	9004	10047	11124	12338
318	1762	3458	4969*	7094	9043	10132	11142	12438
390*	1862	3472*	5005	7194	9104	10147	11224	12538
418	1962	3558	5105	7294	9143	10232	11242	12638
490*	2002	3572*	5205	7394	9204	10247	11324	12738
518	2102	3658	5305	7494	9243	10332	11342	12838
590*	2202	3672*	5405	7594	9304	10347	11424	12938
618	2302	3758	5505	7694	9343	10432	11442	13096
690*	2402	3772*	5605	7794	9404	10447	11524	13196
718	2502	3858	5705	7894	9443	10532	11542	13296
790*	2602	3872*	5805	7994	9504	10547	11624	
818	2702	3958	5905	8038	9543	10632	11642	
890*	2802	3972*	6005	8138	9604	10647	11724	
918	2902	4069*	6105	8238	9643	10732	11742	
990*	3058	4169*	6205	8338	9704	10747	11824	
1062	3072*	4269*	6305	8438	9743	10832	11842	

II.

XVIIte Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinkulirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Numern:

51	1017	3003*	4022*	5061	6042*	7013	8075	9056
75	1117	3082	4100	5066	6044	7019	8085	9089
151	1217	3103*	4122*	5161	6142*	7113	8175	9156
175	1317	3182	4200	5166	6144	7119	8185	9189
251	1417	3203*	4222*	5261	6242*	7213	8275	9256
275	1517	3282	4300	5266	6244	7219	8285	9289
351	1617	3303*	4322*	5361	6342*	7313	8375	9356
375	1717	3382	4400	5366	6344	7319	8385	9389
451	1817	3403*	4422*	5461	6442*	7413	8475	9456
475	1917	3482	4500	5466	6444	7419	8485	9489
551	2078	3503*	4522*	5561	6542*	7513	8575	9556
575	2178	3582	4600	5566	6544	7519	8585	9589
651	2278	3603*	4622*	5661	6642*	7613	8675	9656
675	2378	3682	4700	5666	6644	7619	8685	9689
751	2478	3703*	4722*	5761	6742*	7713	8775	9756
775	2578	3782	4800	5766	6744	7719	8785	9789
851	2678	3803*	4822*	5861	6842*	7813	8875	9856
875	2778	3882	4900	5866	6844	7819	8885	9889
951	2878	3903*	4922*	5961	6942*	7913	8975	9956
975	2978	3982	5000	5966	6944	7919	8985	9989

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Numern:

10015	11820	13810	16448	18266	21077	22901	25681	27709
10036	11920	13844	16548	18366	21177	22979	25781	27763
10115	12069	13910	16648	18466	21277	23062	25881	27809
10136	12169	13944	16748	18566	21377	23162	25981	27863
10215	12269	14058	16848	18666	21477	23262	26058	27909
10236	12369	14158	16948	18766	21577	23362	26158	27963
10315	12469	14258	17003*	18866	21677	23462	26258	28026
10336	12569	14358	17074	18966	21777	23562	26358	28036
10415	12669	14458	17103*	19014	21877	23662	26458	28126
10436	12769	14558	17174	19114	21977	23762	26558	28136
10515	12869	14658	17203*	19214	22001	23862	26658	28226
10536	12969	14758	17274	19314	22079	23962	26758	28236
10615	13010	14858	17303*	19414	22101	24083	26858	28326
10636	13044	14958	17374	19514	22179	24183	26958	28336
10715	13110	15024	17403*	19614	22201	24283	27009	28426
10736	13144	15124	17474	19714	22279	24383	27063	28436
10815	13210	15224	17503*	19814	22301	24483	27109	28526
10836	13244	15324	17574	19914	22379	24583	27163	28536
10915	13310	15424	17603*	20005	22401	24683	27209	28626
10936	13344	15524	17674	20105	22479	24783	27263	28636
11020	13410	15624	17703*	20205	22501	24883	27309	28726
11120	13444	15724	17774	20305	22579	24983	27363	28736
11220	13510	15824	17803*	20405	22601	25081	27409	28826
11320	13544	15924	17874	20505	22679	25181	27463	28836
11420	13610	16048	17903*	20605	22701	25281	27509	28926
11520	13644	16148	17974	20705	22779	25381	27563	28936
11620	13710	16248	18066	20805	22801	25481	27609	29001
11720	13744	16348	18166	20905	22879	25581	27663	29059

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Numern:								
29101	29659	30219	30784	31668	32733	33811	34482*	35081*
29159	29701	30284	30819	31768	32833	33911	34565	35181*
29201	29759	30319	30884	31868	32933	34065	34582*	35281*
29259	29801	30384	30919	31968	33011	34082*	34665	35381*
29301	29859	30419	30984	32033	33111	34165	34682*	35481*
29359	29901	30484	31068	32133	33211	34182*	34765	35581*
29401	29959	30519	31168.	32233	33311	34265	34782*	35681*
29459	30019	30584	31268	32333	33411	34282*	34865	
29501	30084	30619	31368	32433	33511	34365	34882*	
29559	30119	30684	31468	32533	33611	34382*	34965	
29601	30184	30719	31568	32633	33711	34465	34982*	

B. Obligationen auf Namen zu 4½ Procent.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Numern:								
7	307	607	907	1434	2042	2342	2642	2942
57	357	657	957	1534	2048	2348	2648	2948
107	407	707	1034	1634	2142	2442	2742	
157	457	757	1134	1734	2148	2448	2748	
207	507	807	1234	1834	2242	2542	2842	
257	557	857	1334	1934	2248	2548	2848	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Numern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnumern getreten.

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem **1. April 1872** außer Verzinsung.

München, den 3. Januar 1872.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 5. den 16. Januar 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., und die hiezu ergangene Instruktion vom 26. Mai 1869 inhaltlich des Reichsgesetzes vom 2. November 1871 im Königreiche Bayern vom 1. Januar 1872 an in Kraft getreten ist (Beilage zum Gesetzblatte für das Königreich Bayern von den Jahren 1871 und 1872), wird zur Erzielung eines gleichmäßigen Vollzuges unter Bezugnahme auf §. 7 des oben angeführten Gesetzes vom 7. April 1869 und auf Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 Nachstehendes verfügt:

I. Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Auslande.

Die Anordnung der in dem ersten Abschnitte der Instruktion vom 26. Mai 1869 behandelten Maßregeln, insbesondere der Einfuhrverbote und sonstigen Verkehrs-Beschränkungen, die ausnahmsweise zulässige Gestattung der Ein- und Durchfuhr von Viehtransporten, sowie die Verfügung der vollständigen Grenzsperre unter Bildung eines militärischen Cordons, wird veranlaßten Falls von dem Staatsministerium des Innern ausgehen.

In den desfalls ergehenden Entschließungen wird immer besonders bemerkt werden, in welchen Beziehungen die etwa weiter erforderlichen oberpolizei ichen Vorschriften und sonstigen Anordnungen von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu erlassen sind.

II. Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§. 1.

Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt oder in einem Orte innerhalb acht Tagen zwei

Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in Einem Viehbestande ereignen, hat die Ortspolizeibehörde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen:

1) daß Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten habe;

2) daß der Besitzer die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten und etwa gefallene Thiere nicht verscharren oder sonst beseitigen darf, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist, und daß bis dahin todte Thiere so aufzubewahren sind, daß das Hinzukommen von Menschen und Thieren abgehalten wird;

3) daß im Unterlassungsfalle Strafe nach §. 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und überdieß für den Viehbesitzer der Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zu erwarten ist.

Außerdem hat die Ortspolizeibehörde schleunigst die Anzeige hievon an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten und zugleich vorläufig

a) die Sperre des betreffenden Gehöftes oder Standortes zu verfügen und namentlich dafür zu sorgen, daß die gefallenen, kranken oder verdächtigen Thiere nicht mit anderen Thieren und unberufenen Personen in Berührung kommen;

b) den Weidebetrieb und die gemeinschaftliche Viehtränke einzustellen;

c) das Wegbringen von Rindvieh und anderen Wiederkäuern aus dem Orte zu verbieten.

§. 2.

Die Distriktspolizeibehörde hat sofort unter Zuziehung des Thierarztes den Fall an Ort und Stelle zu untersuchen; das Ergebniß dieser Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

Kann die sichere Feststellung der Krankheit nur mittelst Zerlegung eines Thieres geschehen, so ist in Ermanglung eines Cadavers die sofortige Tödtung eines der Krankheit verdächtigen Thieres, nachdem dessen Werth vorher ordnungsmäßig abgeschätzt worden ist, von der Distriktspolizeibehörde auf Antrag des Thierarztes zu verfügen.

§. 3.

Wird durch diese Untersuchung der Verdacht der Rinderpest nicht vollständig gehoben, so hat die Distriktspolizeibehörde eine vorläufige Sperre des Gehöftes oder Standortes auf so lange anzuordnen, bis der Verdacht völlig beseitigt oder der Ausbruch der Krankheit festgestellt ist. (§. 15 der Instruktion.)

§. 4.

Wird die Krankheit als Rinderpest konstatirt, so hat die Distriktspolizeibehörde

1) die Art der Einschleppung durch sorgfältige Untersuchung zu ermitteln,

2) sofort den Ausbruch der Seuche der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, sowie den benachbarten Distriktspolizeibehörden mitzutheilen und öffentlich bekannt zu machen,

3) sodann für den Seuchenort die in den §§. 18 und 19 der Instruktion vorgesehenen Anordnungen zu treffen,

4) endlich zur Unterdrückung und Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche folgende Maßregeln zu ergreifen:

a) Absperrung des Standortes oder Gehöftes, oder

b) Sperre des Ortes oder der Markung,

c) Anordnung von Sicherheitsmaßregeln in dem den Seuchenort unmittelbar umgebenden Grenzbezirke,

d) Tödtung und Beseitigung aller an der Rinderpest erkrankten oder derselben verdächtigen Thiere,

e) Reinigung und Desinfizirung der die Seuche möglicherweise verschleppenden Personen und Sachen, sowie des von der Seuche heimgesucht gewesenen Stalles oder Standortes.

§. 5.

Die Absperrung des Gehöftes, in welchem die Seuche ausgebrochen ist, richtet sich nach §. 20 der Instruktion.

Die Ermächtigung zum Eintritt in das abgesperrte Gehöfte wird von der Distriktspolizeibehörde oder von dem Ortskommissär und wo ein solcher nicht aufgestellt ist, von der Ortspolizeibehörde ertheilt.

In gleicher Weise ist mit der Absperrung der Standorte zu verfahren, wenn Rindvieh oder andere Wiederkäuer auf der Weide, im Pferch oder in anderen eingehegten Räumen, auf der Wanderung, bei Eisenbahntransporten, in vereinzelten Viehhütten, Schafhäusern oder unter anderen ähnlichen Umständen von der Rinderpest befallen sind.

§. 6.

Die Ortssperre ist unter Beobachtung der §§. 24 und 25 der Instruktion als beschränkte (relative) oder unbeschränkte (absolute) anzuordnen, je nachdem nur einige wenige oder mehrere Standorte oder Gehöfte von der Seuche ergriffen sind.

Die Ortskommissäre (§§. 22 der Instruktion) werden von der Distriktspolizeibehörde bestimmt; wo ein solcher Kommissär nicht aufgestellt ist, können die ihm zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten der Ortspolizeibehörde übertragen werden.

§. 7.

Die beschränkte Ortssperre wird nach Maßgabe des §. 21 der Instruktion vollzogen.

Die Genehmigung zur Entfernung aus dem abgesperrten Orte ist bei dem Ortskommissär, beziehungsweise bei der Ortspolizeibehörde, zu erholen.

Das Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot hat sich insbesondere auch auf thierische Rohstoffe, Wolle und Kleider zu erstrecken.

§. 8.

Die unbeschränkte Ortssperre kann nur mit Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, verfügt werden.

Sie wird nach Vorschrift der §§. 23 und 36 der Instruktion vollzogen.

§. 9.

Die Markungssperre wird unter den Voraussetzungen des §. 32 der Instruktion angeordnet und nach §§. 33 und 34 vollzogen.

§. 10.

Für die in der Umgebung des Seuchenortes anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln wird der Seuchengrenzbezirk in einem Umkreise von mindestens 3 Meilen vom Seuchenorte durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, festgestellt.

In diesem Bezirke haben die Distriktspolizeibehörden durch öffentliche Bekanntmachung sogleich auf die Anzeigepflicht (§. 1 dieser Entschließung) hinzuweisen, und die in den §§. 16, 17 und 35 der Instruktion erwähnten Anordnungen zu erlassen.

§. 11.

Die Tödtung und Beseitigung des erkrankten oder verdächtigen Viehes richtet sich nach den §§. 26—31 der Instruktion.

Die Tödtung wird von der Distriktspolizeibehörde angeordnet und nach ordnungsmäßiger Schätzung des Werthes der zu tödtenden Thiere unter thierärztlicher Leitung mit möglichst geringem Blutverluste ausgeführt.

Als verdächtig sind insbesondere alle die Viehstücke anzusehen, welche mit seuchekranken im gleichen Stalle oder Standorte oder in derselben Heerde sich befanden oder mit solchen Thieren in derartige Berührung gekommen sind, daß hieraus eine Ansteckung erfolgt sein kann.

Wenn das Vieh eines Gehöftes sich in verschiedenen Ställen befindet, so können diejenigen, in welchen die Seuche noch nicht zum Ausbruch gekommen ist, falls sie gehörig abgesperrt erhalten werden können, bis auf Weiteres mit der Ausleerung verschont werden; dagegen dürfen ausnahmsweise Ställe benachbarter Gehöfte, welche von dem Seuchestalle des andern Gehöftes nicht gehörig abgesperrt werden können, durch Tödtung des darin befindlichen Viehes ausgeleert werden, wenn auch dasselbe noch ge-

sund erscheint, soferne diese Maßregel eine wirksame, auf keine andere Weise zu erzielende Beschränkung der Rinderpest verspricht.

Schafe und Ziegen oder andere Wiederkäuer, welche mit rinderpestkrankem Rindvieh in Berührung gekommen sind, müssen von diesem sofort getrennt und von allen anderen Thieren solange abgesondert werden, bis die Seuche als erloschen erklärt und unter thierärztlicher Aufsicht die Desinfektion derselben vorgenommen worden ist.

Wenn der Ausbruch der Seuche unter diesen Thieren amtlich festgestellt ist, so ist bezüglich derselben wie bei pestkrankem Rindviehe zu verfahren.

Zu der Töbtung soll in der Regel der von der Distriktspolizeibehörde zu bestimmende Vergrabungsplatz (§. 27 der Instruktion) gewählt werden; Thiere, welche den Weg dahin nicht zurücklegen können, sind im Stalle zu tödten.

Die Vorschriften über das Verfahren (§§. 27 bis 29 der Instruktion) finden auch bei den an der Seuche gefallenen Thieren Anwendung. Das Verscharren hat unter thierärztlicher Aufsicht zu geschehen.

Die auf dem Transporte lebender oder todter Thiere besudelten Stellen (§. 29 Abs. 1 und §. 30 Abs. 1 der Instruktion) sind mit Chlorkalk zu bestreuen.

An dem Wasenplatze ist eine Desinfektionsbude zu errichten, um die erforderliche Desinfektion nach Anleitung des folgenden §. 12 vornehmen zu können. Pferde, welche zum Transporte von Cadavern benützt wurden, sind zu reinigen, insbesondere ihre Hufe mit einer Desinfektionsflüssigkeit zu bestreichen.

Nach Aufhebung der Sperre wird der Wasenplatz vermittelst Dornen, Steinen, Einfriedung möglichst sicher abgeschlossen und darf ohne Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde nicht wieder aufgedeckt werden.

Die Schließung und Versiegelung der geleerten Ställe (§. 31 der Instruktion) geschieht durch den Ortskommissär unter Mitwirkung eines Thierarztes.

§. 12.

Personen werden desinfizirt, wenn sie einen abgesperrten Hof oder Standort oder eine abgesperrte Feldmark verlassen oder wenn sie bei dem Verscharren des getödteten oder gefallenen Viehes beschäftigt waren (§. 11 Abs. 9 dieser Entschließung).

Die näheren Vorschriften über die Vornahme der Desinfektion der Personen sind von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu erlassen.

§. 13.

Die Desinfektion der Gehöfte erfolgt auf Anordnung der Distriktspolizeibehörde nach Maßgabe der §§. 38 bis 44 der Instruktion.

Namentlich ist auch das Holz des Fachwerkes an den Wänden der Ställe mit Kalk zu bewerfen und zu verputzen; die Umfassungsmauern des abgegrabenen Fußbodens und dieser selbst sind mit Kalkmilch zu begießen; steinerne Krippen (Futtertröge), Standpfosten, wenn sie in gutem Zustande sind, mit heißer Lauge abzubürsten, dann mit Chlorkalkauflösung zu überstreichen, gesprungene Gegenstände dieser Art aber zu entfernen, die Stützmauern der Krippen gründlich auszubessern und frisch mit Kalkmörtel zu bewerfen.

Miststätten, Güllengruben, Güllenrinnen sind wie die Ställe und ihr Fußboden zu behandeln.

Die Räume, in denen Rauchfutter oder Streumaterial gelagert war, sind wo möglich mit Chlor auszuräuchern, jedenfalls aber gehörig zu durchlüften.

Auf Streumaterial selbst findet der §. 43 der Instruktion Anwendung.

Der Hofraum ist von allen vorfindlichen, möglicherweise inficirten Stoffen gründlich zu säubern, die Erde an verfänglichen Gegenständen abzuschürfen und zu vergraben; diese Stellen selbst sind mit Chlorkalk zu bestreuen.

Geräthe und Geschirre, welche mit rinderpestkranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind, oder welche zum Ausfahren von Cadavern gefallener oder getödteter Thiere, von inficirten Stoffen, wie von Dünger, Rauchfutter, Streumaterialien, ausgehobener Erde und dergleichen benützt wurden, sind, wenn geringwerthig, zu verbrennen, andernfalls ist das Holzwerk und das Eisen

derselben gründlich gleich dem Stallgeräthe zu reinigen und zu desinficiren.

In ähnlicher Weise, wie die Ställe, sind andere inficirte Standorte zu reinigen und zu desinficiren.

Schließlich ist es rathsam, auch die auf dem Gehöfte befindlichen Wohnräume einer Reinigung zu unterziehen, indem dieselben bei verschlossenen Fenstern und Thüren mit Chlorgas durchräuchert und hierauf einige Stunden durchlüftet werden.

§. 14.

Die zur Unterdrückung der aufgetretenen Rinderpest getroffenen Maßregeln sind, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den §§. 45 und 46 der Instruktion, außer Wirksamkeit zu setzen, wenn die Seuche amtlich als erloschen erklärt ist.

Die Seuche ist von der Distriktspolizeibehörde als erloschen zu erklären, wenn ein und zwanzig Tage nach dem letzten verdächtigen Falle oder nach der letzten Tödtung im Seucheorte kein neuer verdächtiger Erkrankungsfall vorgekommen ist, die erforderlichen Desinfectionen ausgeführt sind und auch bei der wiederholten Besichtigung des gesammten Viehstandes nach diesem Zeitraum kein solcher Fall ermittelt wurde.

Die in den §§. 45 und 46 der Instruktion vorbehaltene Erlaubniß wird von der Distriktspolizeibehörde ertheilt.

Verseucht gewesene und desinficirte Ställe sind vor der Wiederbesetzung einer wiederholten desinficirenden Räucherung zu unterwerfen.

Das Erlöschen der Seuche ist sofort der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 15.

Die Entschädigung für die getödteten und die gefallenen Thiere wird nach Maßgabe der §§. 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 geleistet.

Die Schätzung hat durch ein unbetheiligtes Gemeindeglied, einen Thierarzt und einen weiteren Sachverständigen zu erfolgen.

Die Distriktspolizeibehörde hat diese Schätzer zu bestellen und zu verpflichten.

Die Schätzer haben bei Abgabe ihres Gutachtens den gemeinen Werth der Thiere, d. h. den Werth, welchen dieselben ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche vor der Tödtung nach den in der Gegend bestandenen Preisen mit Rücksicht auf den Gebrauchszweck, das Alter und den Ernährungszustand gehabt haben würden, zu Grund zu legen.

Das gleiche Verfahren findet auch hinsichtlich des Ersatzes für vernichtete Sachen (§§. 40, 41, 43 und 44 der Instruktion) statt.

Was die Enteignung von Plätzen betrifft, so ist, im Falle eine Zwangsabtretung von Grundeigenthum nothwendig werden sollte, nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 (Gesetzblatt Nr. 4) zu verfahren.

Hinsichtlich der Geltendmachung der Ersatzansprüche an die Reichskasse wird besondere Entschließung erfolgen.

§. 16.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, im Falle des Ausbruches der Rinderpest im Inlande die zum Vollzuge der Instruktion vom 26. Mai 1869 etwa weiter erforderlichen oberpolizeilichen Vorschriften und sonstigen Anordnungen zu erlassen.

Im Falle die Rinderpest in einem Regierungsbezirke zu größerer Verbreitung gelangen sollte, hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, die obere Leitung der zur Unterdrückung, sowie zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Seuche nöthigen Maßregeln einem Regierungskommissär zu übertragen, welchem ein Sachverständiger beizugeben ist.

Sobald die Rinderpest im Inlande auftritt, hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, hievon sofort an das Staatsministerium des Innern Anzeige zu erstatten; letzteres wird, wenn die Seuche gleichzeitig über mehrere Regierungsbezirke sich verbreitet, erforderlichen Falles be-

hufs einer einheitlichen Leitung der durchzuführenden Maßregeln einen Ministerialkommissär aufstellen.

München den 6. Januar 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Minsterialrath
v. Du Bois.

Bekanntmachung.

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Zur Verhütung einer Verschleppung der Rinderpest aus Oesterreich-Ungarn nach Bayern wird auf Grund des Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 und mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 2. November 1871, beziehungsweise auf das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 7. April 1869 und die hiezu ergangene Instruktion vom 26. Mai 1869 (Beilage zum Gesetzblatte für das Königreich Bayern von den Jahren 1871 und 1872), dann unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. dß. Mts. verfügt, was folgt:

1) Rindvieh der Steppenracen (ungarisches, podolisches und galizisches Rindvieh, sowie überhaupt alles Rindvieh von der grauen Race) ist von der Ein- und Durchfuhr ausgeschlossen.

2) Aus Mähren und Galizien, in welchen Ländern zur Zeit die Rinderpest herrscht, dürfen überdieß bis auf Weiteres nicht ein- und durchgeführt werden:

Rindvieh aller Art, Schafe und Ziegen, ferner frische (auch gefrorene) Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzterer nicht in Fässern sich befindet, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen.

Schweine aus den genannten österreichischen Kronländern dürfen nur in Etagewagen ein- und durchgeführt werden.

3) Aus den übrigen zur Zeit seuchefreien Ländern von Oesterreich-Ungarn dürfen vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziff. 1 Rindvieh, Schafe und Ziegen, dann die unter Ziff. 2 aufgeführten Rohstoffe von diesen Thieren unter folgenden Bedingungen ein- und durchgeführt werden:

a) Die Einbringung darf nur an jenen Orten erfolgen, welche von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, möglichst nahe an der Grenze hiefür bestimmt sind oder werden;

b) an diesen Eintrittsorten muß bei jedem Transport von Thieren durch amtliche Zeugnisse der unverdächtige Gesundheitszustand der einzuführenden Thiere, dann weiter nachgewiesen werden, daß dieselben aus einem seuchefreien Kronlande stammen und nur durch seuchefreie Kronländer gekommen sind.

Bezüglich der obenbezeichneten thierischen Rohstoffe muß gleichfalls der Nachweis geliefert werden, daß sie aus einem seuchefreien Kronlande stammen und auf dem Transporte nur durch seuchefreie Kronländer gekommen sind;

c) an den Eintrittsorten hat ein Thierarzt den unverdächtigen Gesundheitszustand der Thiere festzustellen und die Ursprungszeugnisse zu prüfen.

4) Die Vorschriften unter Ziff. 3 haben auf die aus Tirol und Vorarlberg kommenden Transporte der obenbezeichneten Thiere und thierischen Rohstoffe eine Anwendung nicht zu finden.

5) Treffen Transporte ohne die in Ziff. 3 vorgeschriebenen Zeugnisse an den bestimmten Eintrittsorten ein, so sind dieselben zurückzuweisen.

6) Werden Transporte angehalten, welche die Eintritts-Orte umgangen haben, so sind die betreffenden Thiere, soweit möglich, sofort zu tödten und zu verscharren, Menschen und sonstige Gegenstände auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückzubringen, wo möglich ohne Ortschaften zu passiren.

Giftfangende Sachen sind zu vernichten oder zu desinfiziren.

Die erforderlichen Anordnungen sind von der Distriktspolizeibehörde zu treffen und, insoweit nöthig, unter Aufsicht und Leitung eines Thierarztes durchzuführen.

7) Hinsichtlich der Desinfektion der Eisenbahnwagen sind die Vorschriften in §. 6 des obenangeführten Gesetzes vom 7. April 1869, beziehungsweise in dem vierten Abschnitte der zu jenem Gesetze ergangenen Instruktion vom 26. Mai 1869 maßgebend.

Die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen etwa weiter erforderlichen oberpolizeilichen Vorschriften und sonstigen Verfügungen sind von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu erlassen.

München den 8. Januar 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Pfeufer.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Du Bois.

(Abdruck) Nrum. 108.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß der von der Kaufmannsfrau Marie Simon zu Dresden vorgelegte Aufruf zur Gründung einer Heilstätte für invalide Offiziere vom November vor. Js. durch die bayerische Presse verbreitet werde.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach

unter Rückempfang der Beilagen des Berichts vom 30. November vor. Js. das Weitere zu verfügen.

München den 5. Januar 1872.

(gez.) v. Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

Aufruf zur Gründung einer Heilstätte für invalide Offiziere in Dresden betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
(gez.) v. Dubois.

ad Nrum. 1205.

An die Beamten der k. Bezirksämter von Oberbayern.

Beförderungs- und Versetzungsgesuche der Beamten der Bezirksämter betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß Beförderungs- und Versetzungs-Gesuche der Beamten der Bezirksämter mehrfach verspätet an die zur Erstattung des Gutachtens über die Wiederbesetzung der betreffenden Stelle zuständige Kreisregierung gelangt sind, weil dieselben, bei dem Staatsministerium des Innern eingereicht, vorerst an die dem Gesuchsteller vorgesetzte Kreisregierung hinauszugeben waren.

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. l. Mts. werden die Beamten der Bezirksämter von Oberbayern unter Hinweisung auf die Bekanntmachung im Kreisamtsblatt vom 16. März 1866 S. 555, neuerdings aufmerksam gemacht, daß derlei Gesuche bei der vorgesetzten Kreisstelle einzureichen sind.

München den 11. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Waizen. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	—	Januar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burghausen	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dorfen	2	„	—	55	58	53	—	25	—	24	26	23	52	—	43	43	43	—	15	30	15	15	15	—
Erding	4	„	56	770	826	660	166	11	55	11	19	10	38	—	257	257	203	54	7	39	7	25	6	51
**Freising	10	„	24	594	608	565	33	22	30	21	55	21	10	9	154	163	163	—	14	57	14	28	13	47
Friedberg	11	„	—	115	115	109	6	—	—	11	4	—	—	—	91	91	91	—	—	—	6	36	—	—
Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	8	„	5	132	138	134	4	10	52	10	31	10	6	15	122	133	113	24	7	56	7	39	7	25
Ingolstadt	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg	5	„	158	471	629	594	34	7	56	7	11	6	41	56	205	261	208	53	5	32	5	28	5	26
Laufen	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg	9	„	6	437	493	457	36	10	58	10	35	10	4	—	61	64	58	6	7	12	6	58	6	8
Mühldorf	9	„	—	83	83	83	—	—	—	9	40	—	—	—	48	48	48	—	—	—	6	45	—	—
*München	13	„	2038	7950	9988	8052	1436	—	—	7	19	—	—	2042	4952	6994	4502	2493	—	—	5	8	—	—
Murnau	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	10	„	—	35	35	35	—	13	14	10	13	10	12	—	42	42	42	—	6	13	5	59	5	55
*Pfaffenhofen	9	„	16	169	185	174	11	—	—	7	13	—	—	3	26	29	29	—	—	—	5	21	—	—
Pöttmes	9	„	4	137	141	139	2	10	48	9	54	8	55	—	66	66	66	—	7	51	7	31	7	4
Rain	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenhall	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Rosenheim	11	„	—	902	902	791	111	—	—	7	5	—	—	—	371	371	274	97	—	—	5	—	—	—
Schongau	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schrobenhausen	11	„	8	124	132	132	—	11	36	11	4	10	8	47	252	299	269	20	7	35	7	17	7	—
*Traunstein	13	„	—	—	755	654	98	7	30	—	—	7	—	—	—	593	503	90	5	—	—	—	4	30
*Wasserburg	10	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	58	58	—	—	—	4	52	—	—
Weilheim	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burghausen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dorfen		„	38	136	174	172	2	13	5	12	6	11	6	15	14	29	29	—	7	45	7	12	6	39
Erding		„	74	2222	2296	1817	479	7	10	6	36	6	13	6	539	545	443	102	3	37	3	19	2	58
**Freising		„	18	156	174	166	8	12	36	12	10	11	23	60	531	591	572	19	8	10	7	40	6	41
Friedberg		„	—	55	55	55	—	—	—	6	17	—	—	6	140	146	116	—	—	—	3	22	—	—
Garmisch		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		„	—	235	235	235	—	6	22	6	5	5	47	4	115	119	115	4	3	52	3	25	3	15
Ingolstadt		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg		„	21	645	667	618	49	4	45	4	35	4	6	38	75	114	114	—	3	48	3	35	3	21
Laufen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg		„	13	864	877	835	42	6	48	6	19	6	2	20	103	123	111	12	3	59	3	27	3	13
Mühldorf		„	—	22	22	22	—	—	—	5	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*München		„	2619	949	3568	2224	1344	—	—	4	52	—	—	425	5004	5429	4780	649	—	—	4	2	—	—
Murnau		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		„	—	104	104	104	—	5	30	4	59	4	58	—	169	169	169	—	3	12	2	43	2	26
*Pfaffenhofen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	14	2	—	—	2	55	—	—
Pöttmes		„	13	362	375	375	—	6	12	5	48	4	30	7	23	30	26	4	3	54	3	32	3	15
Rain		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenhall		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Rosenheim		„	—	76	76	71	5	—	—	3	57	—	—	—	642	642	561	81	—	—	3	32	—	—
Schongau		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schrobenhausen		„	—	68	68	68	—	6	38	6	25	6	—	2	305	307	296	11	3	33	3	17	3	5
*Traunstein		„	—	—	829	278	54	5	12	—	—	4	45	—	—	295	261	34	4	6	—	—	3	30
*Wasserburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	26	26	—	—	—	2	42	—	—
Weilheim		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit ** bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 6. den 19. Januar 1872.

Inhalt.

(Abdruck) ad Nrum. 179.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Die Maschinenfabrik von L. A. Riebinger in Augsburg beabsichtigt, die durch Entschließung des unterfertigten Staatsministeriums vom 14. Oktober 1870 Nr. 11,645 zur Anwendung im aufschlagpflichtigen Betriebe genehmigte und in der Beilage jener Entschließung beschriebene Malzbrechmühle mit kontrolirendem Messungs-Apparate „Modell 1870" zum Gebrauche für Kleinbräuer im geringerem Umfange als bisher, und in Folge dessen auch in einzelnen Theilen abgeändert herzustellen.

Dieselbe hat zu diesem Behufe ein neues Modell, welches zur Unterscheidung von den übrigen Arten von Messungsapparaten dieser Maschinenfabrik als „Modell 1871" bezeichnet wird, konstruirt und um dessen Genehmigung zur Anwendung im aufschlagpflichtigen Betriebe nachgesucht.

Nach dem hierüber eingeholten technischen Gutachten weicht dieses neue Modell von dem früheren bereits genehmigten Modell 1870 nur in wenigen Punkten ab und unterliegen diese Abänderungen keiner Beanstandung.

Auf Grund des Art. 25 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 wird deshalb auch für diese in der Maschinenfabrik von L. A. Riebinger in Augsburg neu construirte Malzbrechmühle mit kontrolirendem Messungs-Apparat — Modell 71 — die erbetene Genehmigung zur Anwendung im aufschlagpflichtigen Betriebe ertheilt.

Die Aenderungen, welches dieses neue Modell 1871 gegenüber dem Messungsapparate, Modell 1870, erleidet, sind folgende:

1) Das Meßgefäß enthält einen Meßraum von nur 2,5 ($2^1/_2$) Liter, wogegen die Verbindung desselben mit der Uhr in der Weise bethätigt wird, daß das Meßgefäß zwei Umdrehungen macht, bis die

unterste Ziffer der Uhr einmal vorwärts springt, so daß also diese, wie bei den Apparaten mit einem Meßcylinder zu 5 Liter Maßinhalt immer nur die Ausleerung von je 5 Liter anzeigt.

2) Schnecke und Schneckenrad, durch welche bei den Apparaten, Modell 1870, das Meßgefäß von der Mühle aus seine Bewegung erhält, sind hier ersetzt durch ein größeres und ein kleineres Stirnrädchen (Getriebe und Zahnrad) wodurch zugleich die an dem die Ein- und Auslösungsvorrichtung u. s. w. abschließenden Deckel angebrachte Klappenthür, welche die Oelung der Schnecke zu ermöglichen die Aufgabe hat, unnöthig wird, so daß dieser Deckel hier nur aus einem Theile besteht.

3) Die das Abstellen des Messungsapparates anzeigende Glocke ist als nicht unbedingt nothwendig hinweggelassen, indem die Auslösung des Apparates auch durch das Leergehen der Brechwalzen sich bemerklich macht.

4) In Folge der Anwendung von Zahnrädern statt Schnecke und Schneckenrad (wie sub Ziff. 2 oben bemerkt) wird der Apparat gleich jenen nach den Modellen 1868 und 1869 aus der Riebinger'schen Maschinenfabrik derart situirt, daß die Achse der Meßwalze wieder paralell den Achsen der beiden Brechwalzen zu stehen kommt.

5) Der Säuberer, direkt über dem Apparate wird nicht mehr mit diesem verbunden, als „Schüttelwerk" hergestellt, sondern als einfaches Sieb, das in der Einlaufgosse oberhalb der oberen Klappe angebracht wird.

Die vorstehenden Abänderungen abgerechnet, paßt sonach die mit der schon allegirten Entschließung vom 14. Oktober 1870 hinausgegebene Beschreibung des Apparates (Modell 1870) auch vollkommen auf den hier in Rede stehenden Apparat „Modell 1871" und ist diese Entschließung überhaupt auch hiefür maßgebend; namentlich bleibt daher auch die Anlage der Plomben sowohl in ihrer Anzahl als hinsichtlich der Stellen an welchen sie anzubringen sind, ganz die gleiche, wie dort sub Ziff. 2 lit a—f angeordnet ist.

In Betreff der Kraft, mit welcher diese Mühle sammt Messungsapparat in Bewegung gesetzt werden soll, wird noch bemerkt, daß dieselbe hauptsächlich für Handbetrieb bestimmt ist, aber auch durch jedweden Riemenbetrieb erfolgen kann.

Hienach ist das Weitere zu verfügen und insbesondere auch die Veröffentlichung vorstehender Entschließung im Kreisamtsblatte zu veranlassen.

München den 6. Januar 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfretzschner.

An die k. Regierung, K. d. F., von Oberbayern.

Durch den Minister der Generalsekretär gez. Grieshammer.

Die Bitte der Maschinenfabrik von L. A. Riebinger in Augsburg um Genehmigung der von ihr konstruirten Malzbrechmühle mit kontrolirendem Messungs-Apparate „Modell 1871" zur Anwendung im aufschlagpflichtigen Betriebe betreffend.

---

ad Nrum. 1688.

Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Klasse in Hemau in der Oberpfalz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse in Hemau in der Oberpfalz ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der ihnen vorgesetzten k. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 28. Januar l. Js. einzureichen.

München den 15. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Leberer.

ad Nrum. 1204.

An die Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Einen in der Donau bei Floridsdorf nächst Wien aufgefundenen männlichen Leichnam betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 5. pr. 9. dß. Mts. wird den obengenannten Behörden in nachstehendem Abdrucke ein von der k. kgl. österreichisch-ungarischen Gesandtschaft dahier mitgetheilter Obduktionsakt bekannt gegeben, wonach am 11. November v. Js. in der Nähe von Floridsdorf bei Wien der Leichnam eines unbekannten Mannes aus der Donau ans Land geschwemmt wurde, welcher offenbar ertrunken ist. Da bei der Leiche die Kriegsdenkmünze für den jüngsten Feldzug gegen Frankreich vorgefunden wurde, scheint der Verunglückte dem deutschen Heere und einem der deutschen Staaten angehört zu haben.

Damit nun eventuell die Identität der Person des Verunglückten hergestellt werden kann, erhalten die Distriktspolizeibehörden des Kreises den Auftrag, die geeigneten Nachforschungen zu veranlassen und gegebenen Falles anher Bericht zu erstatten.

München den 11. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

(Abdruck) Nrum. 27.

Protokoll,

aufgenommen vom k. k. Polizeikommissariate zu Floridsdorf am 13. November 1871, Nachmittags 3 Uhr.

Gegenwärtig die Gefertigten.

Gegenstand ist sanitätspolizeiliche Obduktion eines am 11. November Abends auf der schwarzen Lackenau aus der Donau angeschwemmt gefundenen unbekannten männlichen Leichnams im Alter von 24 bis 26 Jahren und dem Arbeiterstande angehörig.

A. Aeußere Besichtigung.

1) Der Körper ist groß, stark gebaut, das Kopfhaar braun, die Augen grau, die Stirne hoch, die Nasenspitze und ein Theil der Nasenflügel von Fischen angefressen; der Schnur- und Kinnbart lichtbraun, die Zähne vollzählig, der Hals lang, der Brustkorb gewölbt, die Brust mit Haaren stark besetzt, der Bauch mäßig aufgetrieben, die Extremitäten steif, stark ausgewässert, der Rücken mit rothblauen Todtenflecken besetzt, — die Leiche mag 3 Tage im Wasser gelegen sein und zeigt sonst nirgends Verletzungen.

B. Innere Besichtigung.

2) Die Kopfhaut blutreich, das Schädeldach dickwandig, die harte Hirnhaut blutreich, die sichelförmigen Blutbehälter mit dunklem flüßigem Blut gefüllt, die Hirnsubstanz derbmäßig blutreich, die weichen Hirnhäute blutreich, in den Seitenkammern ½ Quentchen röthlichen Serum's, das kleine Gehirn mäßig blutreich, am Grunde des Gehirns etwas weniger dunklen flüssigen Blutes.

3) Die Luftröhre mit wässerigem Schaum gefüllt, beide Lungen frei, ihre Substanz sehr blutreich, dunkel gefärbt, das Herz normal, in den Kammern viel dunkles flüssiges Blut enthaltend, im Herzbeutel eine kleine Quantität lichten Serum's enthalten.

4) Die Leber groß, Farbe bläulich braun, die Substanz blutreich, die Gallenblase mit gelber Galle gefüllt; die Milz normal; der Magen mit Schleim und Wasser gefüllt; die Schleimhaut stark angewulstet wie bei Branntweintrinkern; die Gedärme, das Netz und Gekröse und die Nieren normal.

Gutachten.

Aus diesem Befunde geht hervor, daß der Obduzirte am Stickfluße in Folge Ertrinkens gestorben sei und läßt sich dieß aus der Ueberfüllung der Lungen und des Herzens mit dunklem flüssigem Blute nachweisen. Die Leiche kann nach christ-katholischem Gebrauche beerdigt werden.

Floridsdorf den 13. November 1871.

ad Nrum. 1438.

An die k. Bezirksämter Freising, München r./J., Pfaffenhofen, Rosenheim, den Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München, die Magistrate Freising und Ingolstadt, sowie den exponirten Bezirksamtsassessor in Reichenhall.

Den Bau einer neuen protestantischen Kirche in Brachstadt, königl. Bezirksamts Dillingen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben für den Bau einer neuen erweiterten protestantischen Kirche in Brachstadt, k. Bezirksamts Dillingen, die Vornahme einer Kollekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen der sieben diesrheinischen Regierungsbezirke allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Bemerken verständigt, daß den protestantischen Pfarrämtern wegen Erhebung und Einsendung der Kollektengelder die erforderliche Weisung durch das k. protestantische Oberkonsistorium zugehen wird.

München den 13. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 769.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Edling, k. Bezirksamts Wasserburg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Edling, kgl. Bezirksamts Wasserburg, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 122 Werktags- und
41 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	245 fl.	42 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	138 fl.	59 kr.
c) aus dem Kantordienste	42 fl.	21 kr.
d) aus dem Organistendienste	44 fl.	33 kr.
Summa	471 fl.	35 kr.
Die Lasten bestehen in	36 fl.	— kr.
wonach sich ein Reinertrag von	435 fl.	35 kr.

ergibt.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 30 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 10. Februar 1872 bei der kgl. Distrikts-Schulinspektion Wasserburg in Rieden einzureichen.

München, den 13. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 28. Dezember 1871 dem Priester Otto v. Mayer, Schulbenefiziumsverweser in Brannenburg, k. Bezirksamts Rosenheim, vom 1. Februar 1872 anfangend, die katholische Pfarrei Grabenstatt, k. Bezirksamts Traunstein,

unterm 31. Dezember 1871 dem Priester Kaspar Remmele, Expositus in Pappenheim, k. Bezirksamts Weißenburg, das Predigerbenefizium bei der katholischen Stadtpfarrei St. Moriz in Ingolstadt, und

unterm 4. Januar lfd. Js. die katholische Pfarrei Riding, kgl. Bezirksamts Erding, dem Priester Rupert Fürfanger, Kooperator in Sendling, k. Bezirksamts München l./J., allergnädigst zu übertragen geruht.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 7. den 23. Januar 1872.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Verhütung von Feuersgefahren betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, mit Rücksicht auf §. 368 Ziff. 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich auf Grund des Art. 2 Ziff. 14 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 bezüglich der Verhütung von Feuersgefahren zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Dienstherrschaften, Arbeitgebern und Familienhäuptern ist verboten, feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute oder Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen zu dulden; desgleichen ist verboten, Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunkenen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anzuvertrauen.

§. 2.

Kaminkehrer und deren Gehilfen haben in den ihnen angewiesenen Bezirken die Reinigung der Kamine rechtzeitig und gründlich vorzunehmen und bei der Wahrnehmung feuergefährlicher Zustände sofort Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen.

§. 3.

Die zur Feuerbeschau zugezogenen Sachverständigen haben die ihnen obliegende Untersuchung mit der erforderlichen Sorgfalt vorzunehmen und die wahrgenommenen Mängel der Wahrheit gemäß anzugeben.

§. 4.

Wer in seiner Wohnung oder in einem dazu gehörigen Gebäude oder Hofraum einen ausgebrochenen Brand wahrnimmt, hat alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen.

Jede zur Entdeckung von Feuersbrünsten dienstlich verpflichtete Person hat von einem von ihr wahrgenommenen Brande sofort die ihr obliegende Anzeige zu erstatten.

§. 5.

Hinsichtlich der Bestimmung der Kehrtermine (§. 368 Ziffer 4 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich), sowie hinsichtlich der Festsetzung der Kehrlöhne verbleibt es bei den Vorschriften Unserer Verordnung vom 27. Februar 1869 (Reggs.-Blatt S. 297 und 298).

§. 6.

In §. 14 Ziff. 3 der angeführten Verordnung vom 27. Februar 1869 wird das Allegat „Art. 172 und 173 des Strafgesetzbuches" durch §. 2 und §. 3 gegenwärtiger Verordnung und in §. 15 der ersterwähnten Verordnung wird das Allegat „Art. 172 des Polizeistrafgesetzbuches" durch §. 2 gegenwärtiger Verordnung ersetzt.

§. 7.

Im Uebrigen hat es bei den Vorschriften der Verordnungen vom 27. Juni 1862, vom 31. Dezember 1867 und vom 24. Februar 1871, die Verhütung von Feuersgefahren betr.

(Reggsbltt. von 1862, Nr. 33,
Reggsbltt. von 1868, Nr. 1,
Reggsbltt. von 1871, Nr. 14)

bis auf Weiteres sein Verbleiben.

§. 8.

Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, in Gemäßheit des Art. 2 Ziff. 14 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 weitere ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern oder räthlich machen.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 10. Januar 1872.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

---

ad Nrum. 1958.

Den Konkurs über das Vermögen der sächsischen Hypothekenbank zu Leipzig betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 12. dß. erlassene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 17. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

(Abdruck) ad Nrum. 137.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe.

Durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der sächsischen Hypothekenbank in Leipzig sind bayerische Staatsangehörige insoferne betroffen, als die von dieser Anstalt emittirten Pfandbriefe in Bayern vielfach verbreitet sind.

Bei der Auseinandersetzung der Gantmasse finden die Rechte der Pfandbriefbesitzer nur dann Berücksichtigung, wenn diese bei dem Konkursgerichte rechtzeitig angemeldet werden.

Einem Antrage des k. sächsischen Ministeriums der Justiz entsprechend wird demgemäß bekannt gemacht,

1) daß die Anmeldung der Pfandbriefe möglichst bald und spätestens am Tage des Anmeldetermines, den 17. Februar 1872 bei dem Konkursgerichte (königl. Gerichtsamte im Bezirksgerichte Leipzig) zu erfolgen habe,
2) daß eine nachträgliche Anmeldung nach k. sächsischen Gesetzen unbedingt unstatthaft, und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine Versäumniß ausgeschlossen sei,
3) daß daher bei unterlassener oder auch nur verspäteter Anmeldung die Inhaber von Pfandbriefen aller ihrer Rechte an die Konkursmasse verlustig gehen,
4) daß der Anmeldung die Pfandbriefe im Original beizufügen seien, sowie
5) daß alle diejenigen, welche sich als Inhaber von Pfandbriefen anmelden, in Leipzig einen Bevollmächtigten zu bestellen haben, und daß zu empfehlen sei, sich zur Anmeldung der Ansprüche und sonstigen Wahrung der Rechte eines dortigen Rechtsanwaltes zu bedienen.

Um den Inhabern von Pfandbriefen die Wahrung ihrer Rechte zu erleichtern, hat sich die bayerische Handelsbank in München bereit erklärt, für die Vertretung Derjenigen zu sorgen, welche die erwähnten Pfandbriefe bis **längstens 12. Februar ds. Js. bei der bayerischen Handelsbank in München** gegen Empfangsbescheinigung einreichen und sich damit einverstanden erklären, daß die auf diese Vertretung erwachsenden Kosten nach Verhältniß der Betheiligung übernommen werden.

München den 12. Januar 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfeufer.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern. Betr. w. v.	Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath gez. v. Dubois.

---

ad Nrum. 1839.

An die k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Oberbayern.

Die Beitreibung rückständiger Brandassekuranzbeiträge betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den vorgenannten Behörden wird die im rubrizirten Betreff erlassene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9. ds. Mts. nachfolgend im Abdrucke zur Darnachachtung mit dem Beifügen mitgetheilt, daß die erwähnte Instruktion über die Beitreibung der Staatsgefälle vom 27. Juni 1870 im Kreisamtsblatt pro 1871 Nr. 69 S. 1313 ff. abgedruckt ist.

München den 18. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

(Abdruck) ad Nrum. 15,551.

Staatsministerium des Innern.

Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe.

Auf den Bericht vom 21. Oktober v. Js. wird der k. Regierung, Kammer des Innern eröffnet, daß die vom k. Staatsministerium der Finanzen über die Beitreibung der Staatsgefälle erlassene und in den Kreisamtsblättern veröffentliche Instruktion vom 27. Juni 1870 in Gemäßheit des Art. 70 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 auch für die Beitreibung der Brandversicherungsbeiträge in analoge Anwendung zu kommen hat, und es nur bezüglich des Mahnverfahrens bei der bisherigen in Ziff. 2 der Ministerialentschließung vom 3. März 1865, Nr. 1261, gegebenen Vorschrift belassen wird, jedoch mit nachstehender Modifikation:

„Sobald in Gemäßheit des §. 100 der Vollzugsinstruktion zum Feuerversicherungsgesetze vom 28 Mai 1852 die von den gemeindlichen Einnehmern herzustellenden Rückstandsverzeichnisse einkommen, werden dieselben mit dem amtlich gefertigten

Mahnungsvorweise versehen und sodann den Gemeindebehörden mit dem Auftrage zurückgegeben, auf Grund des besagten Vorweises die säumigen Beitragspflichtigen durch den Gemeindediener zur Zahlung ihrer Rückstände binnen 8 Tagen unter der Androhung auffordern zu lassen, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die Einleitung des Zwangsvollstreckungs-Verfahrens werde angeordnet werden."

Die Gemeindediener haben die ihnen aufgetragenen Mahnungen sofort zu vollziehen und auf den Vorweisen (Rückstandsverzeichnissen) den richtigen Vollzug der Mahnung von dem einzelnen Pflichtigen durch deren Unterschrift bestätigen zu lassen. Wird bei der Anmahnung von Pflichtigen die Unterschrift verweigert, so ist solches durch den Gemeindediener in der geeigneten Weise zu konstatiren.

Den als Mahnboten abgeordneten Gemeindedienern ist die nach Maßgabe des Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins betr., normirte Mahngebühr, welche in den Aufmahnungsvorweisen (Rückstandsverzeichnissen) bei jedem Restanten ausdrücklich in Vortrag zu kommen hat, zu bewilligen.

Nach vollzogener Mahnung sind die Vorweise (Rückstandsverzeichnisse) versehen mit der Konstatirung des richtigen Vollzuges, sowie der hiebei hervorgetretenen Anstände von dem Gemeindediener der Gemeindebehörde wieder in Vorlage zu bringen und von dieser nach Ablauf des Zahlungstermines an das k. Bezirksamt einzusenden, welches alsdann bezüglich der noch bestehenden Rückstände sofort das Zwangsvollstreckungs-Verfahren nach Maßgabe der Instruktion über die Beitreibung der Staatsgefälle vom 27. Juni 1870 einzuleiten hat."

Vorstehende Anordnungen gelten mit den aus der Eigenthümlichkeit der Verhältnisse sich von selbst ergebenden Aenderungen auch für die unmittelbaren Magistrate, wonach die k. Regierung das Weitere zu verfügen hat.

München, den 9. Januar 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfeufer.

An die kgl. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und von Regensburg.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath gez. von Dubois.

Die Beitreibung rückständiger Brandassekuranzbeiträge betr.

(Abdruck) ad Nrum. 182.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des §. 362 Abs. II des Reichsstrafgesetzbuches wird Nachstehendes eröffnet:

I. Die bisherigen Polizeianstalten werden als Arbeitshäuser im Sinne des §. 362 Abs. II. des Reichsstrafgesetzbuches erklärt.

II. Die Stellung und Organisation der Arbeitshäuser, sowie die dienstlichen Verhältnisse ihrer Beamten bleiben dieselben wie jene der Polizeianstalten.

Allerhöchster Anordnung zufolge führen diese Beamten fortan den ihnen bisher als Beamte der Polizeianstalten zukommenden Titel als Beamte der einschlägigen Arbeitshäuser.

Die bisher bezüglich der Polizeianstalten ergangenen allgemeinen Anordnungen bleiben bis auf Weiteres aufrecht erhalten und finden Anwendung auf die Arbeitshäuser, insoweit dieselben nicht durch §. 361 u. 362 des Reichsstrafgesetzbuches, die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Bayern betr., und die auf Grund desselben zu erlassenden Verordnungen endlich die gegenwärtige Entschließung modifizirt und ersetzt werden.

III. Unter Landespolizeibehörde im Sinne des §. 362 Abs. II des Reichsstrafgesetzbuches ist im Hinblicke auf §. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Jan. 1872 (Regierungsblatt Seite 25 ff.) die einschlägige Distriktspolizeibehörde zu verstehen.

IV. Wird in einem richterlichen Urtheile erkannt, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei, so wird der staatsanwaltschaftliche Beamte bei dem betreffenden Gerichte sofort nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils Mittheilung an die Distriktspolizeibehörde machen und zugleich bekannt geben, bis zu welchem Zeitpunkte die in Haft befindliche Person ihre Strafe abgebüßt, und an die Verwaltungsbehörde abgegeben werden wird.

V. Die Verbüßung einer nach dem 1. Januar 1872 gerichtlich zuerkannten Haftstrafe im Arbeitshause ist nicht zuläßig.

VI. Nach verbüßter Strafe wird der Verurtheilte an die betreffende Polizeibehörde unter Beobachtung der einschlägigen polizeilichen Einrichtungen, insbesondere der Bestimmungen über das Schubwesen, abgegeben, soferne die einschlägige Polizeibehörde nicht noch während der Dauer des Strafvollzuges an den staatsanwaltschaftlichen Beamten die Mittheilung macht daß sie von der ihr nach §. 362 Abs. II des Reichsstrafgesetzbuches eingeräumten Befugniß einen Gebrauch zu machen nicht gesonnen sei.

VII. Die Arbeitstüchtigkeit einer jeden Person, welche der Polizeibehörde überwiesen wird, muß durch ein gründliches Urtheil des betreffenden Arztes festgestellt sein welches der staatsanwaltschaftliche Beamte während der Strafhaft erholen und der Polizeibehörde mittheilen wird.

VIII. Die Distriktspolizeibehörde faßt mit thunlichster Beschleunigung Beschluß darüber und zwar nach Maßgabe der über die Einschaffung in eine Polizeianstalt bisher bestehenden Direktiven, ob die betreffende

Person in ein Arbeitshaus zu verbringen sei, und bestimmt zugleich die Dauer der Verwahrung.

Die Anwendung der in §. 362 Abs. II des Reichsstrafgesetzbuches eingeräumten Befugniß, die betreffenden Personen zu öffentlichen Arbeiten zu verwenden, hat vorläufig zu unterbleiben, bis die über die Gelegenheit hiezu eingeleiteten Erhebungen abgeschlossen sind und weitere Direktiven erfolgen werden.

IX. Die Distriktspolizeibehörde ist befugt, auf Antrag der Verwaltung des Arbeitshauses mit Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens der verwahrlosten Person während der Detention im Zusammenhalte mit der Vergangenheit derselben, ihren bewiesenen Neigung und allen sonstigen von Belang erscheinenden Verhältnissen die ursprünglich festgesetzte Detentionsdauer nachträglich abzukürzen oder, jedoch nicht über das gesetzliche Maximum von zwei Jahren zu verlängern.

Gegen den Beschluß der Distriktspolizeibehörde auf Verlängerung der Verwahrung steht der hievon betroffenen Person binnen 14 Tagen von der erfolgten protokollarischen Eröffnung des Beschlusses an, der Rekurs an die der Distriktspolizeibehörde vorgesetzte Kreisregierung, K. d. Innern zu.

X. Der Landespolizeibehörde überwiesene Ausländer (Nichtangehörige des Deutschen Reiches) sind in der Regel aus dem Bundesgebiete zu verweisen.

XI. Schließlich werden die Verwaltungsbehörden auf die Bestimmungen des Art. 50 und 51 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1861 mit dem Bemerken hingewiesen, daß die nunmehrigen Arbeitshäuser auch als Detentionslokale für die nach Maßgabe dieser Gesetzesbestimmungen zu behandelnden Personen zu benützen sind.

XII. Von Seite des k. Staatsministeriums der Justiz werden die Staatsanwaltschaftlichen Beamten im Sinne der Ziffer IV., VI. und VII. der gegen-

wärtigen Entschließung angewiesen und verständigt werden.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, 15. Januar 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfeufer.

An die
königl. Regierungen,
Kammern des Innern.

Den Vollzug des §. 362 Abs. II. des Reichsstrafgesetzbuches betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
gez. v. Dubois.

(Abschrift.) ad Nrum. 13,203.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 19. November 1871 wird erwiedert, daß die in der Regierungsentschließung vom 27. September v. Js. niedergelegte Ansicht, wonach auch der mit zeitweiser Führung des Pfarramtes betraute Verweser als gesetzlicher Vorstand im Armenpflegschafts-Rathe der Landgemeinden zu erachten ist, wohlbegründet und daher die hiegegen erhobene Oberaufsichtsbeschwerde des Bürgermeisters Joseph Mayer in Schaching zur Berücksichtigung nicht geeignet gefunden worden sei.

Die königl. Regierung, Kammer des Innern, wird übrigens aus Anlaß der Schlußbemerkung im Beschwerdeprotokolle vom 24. Oktober vor. Js. beauftragt, von Staatsaufsichtswegen darüber zu wachen, daß die Sitzungen der Armenpflegschaftsräthe in der Regel öffentlich und innerhalb desjenigen Gemeindebezirkes abgehalten werden, für welchen der betreffende Armenpflegschaftsrath bestellt ist.

Hienach ist unter Rückempfang der Berichtsbeilagen das Weitere zu verfügen.

München den 12. Januar 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfeufer.

An die k. Regierung,
Kammer des Innern,
von Niederbayern.

Die Bildung der Armenpflegschaftsräthe und deren Geschäftsgang in den Landgemeinden betreffend.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
gez. v. Dubois.

---

ad Nrum. 1215.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden.

Maßregeln gegen die Rinderpest, hier Verlegung der Einfuhrszeit betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Zeit der Einfuhr von Thieren und thierischen Rohprodukten über die Salzachbrücke zu Burghausen, k. Bezirksamts Altötting, wurde durch Entschließung vom Heutigen auf die Vormittagsstunden verlegt und deßhalb der Thierarzt von Burghausen beauftragt, jeden Montag, Mittwoch und Freitag

Vormittags von 8—12 Uhr,

die durch höchste Ministerialentschließung vom 8. d. Mts. rubrizirten Betreffes vorgeschriebene Controle vorzunehmen.

München den 18. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Num. 16,995.

Taxbehandlung portopflichtiger Dienstschreiben betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 1 des Gesetzes über das Post-Taxwesen im Gebiete des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 werden im gegenseitigen Postverkehre der Deutschen Bundesstaaten portopflichtige Dienstbriefe mit dem Zuschlagporto nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichspostverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

Nachdem inhaltlich Bekanntmachung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. September 1870 (Verordnungsblatt 1870 Seite 672) die gleiche Taxermäßigung für den innern Verkehr Bayerns bereits besteht, haben die für den Wechselverkehr erlassenen Ausführungsbestimmungen im Interesse eines gleichheitlichen Verfahrens vom 1. Januar 1872 an auch für den innern bayerischen Verkehr Anwendung zu finden und werden dieselben im Nachstehenden zur Darnachachtung bekannt gegeben

1) Die portopflichtigen unfrankirten Schreiben von öffentlichen Behörden, Beamten, sowie Geistlichen in Ausübung dienstlicher Funktionen sind mit dem Zuschlagporto von 3 kr. nicht zu belegen, wenn sie
   a) nach einem Orte Deutschlands gerichtet,
   b) auf der Adresse mit der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache" versehen und
   c) mit dem amtlichen Siegel verschlossen sind.
2) Von dem Erforderniß des Verschlusses mittels eines amtlichen Siegels oder Stempels wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet, und auf der Adresse unter die Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache" die Bemerkung „in Ermanglung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters bescheinigt.
3) Damit die Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen falle, ist dieselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben.

Milde Stiftungen, Privatvereine und Gesellschaften sind zur Anwendung der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache" nicht befugt.

München, den 19. Dezember 1871.

General-Direktion der kgl. b. Verkehrs-Anstalten.
Post-Abtheilung.
Hocheder.

Baumann.

Le Sage.

---

ad Nrum. 1439.

An sämmtliche kgl. Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Kirchenbau in Sendelbach, k. Bezirksamts Lohr, hier die Vornahme einer Kirchenkollekte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben behufs der Ausbringung der Kosten für den Bau der katholischen Kirche in Sendelbach, k. Bezirksamts Lohr, die Vornahme einer Kollekte in sämmtlichen katholischen Kirchen der diesrheinischen Regierungsbezirke Allerhöchst zu gestatten geruht.

Zufolge höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. v. Mts. Nr. 10,803 werden die obengenannten Behörden hievon zur weiteren Verfügung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Seitens der kathol. Pfarrämter eingehenden Sammelgelder an das Taxamt der unterfertigten Stelle binnen 2 Monaten einzusenden.

München den 13. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 2232.

Die im Jahre 1871 stattgehabte praktische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtspraktikanten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in Folge höchster Ermächtigung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 26. v. Mts. ausgefertigten Zeugnisse für diejenigen Rechtspraktikanten, welche sich der im Monat Mai 1871 dahier stattgehabten praktischen Konkursprüfung für den Staatsdienst unterzogen haben, hinterliegen bei dem Taxamt der unterfertigten Stelle und können bei demselben gegen Entrichtung der Tax- und Stempelgebühren nebst der Uebersicht der allgemeinen und besonderen Vorschriften für Rechtspraktikanten in Empfang genommen werden.

Hiemit wird noch bekannt gemacht, daß zur Vorbildung für den Dienst der innern Verwaltung der Acceß bei der Kammer des Innern der kgl. Kreisregierungen bestimmt ist, für welchen die Normen über die Vorbedingungen sowohl als über dessen Leitung durch die Allerhöchste Verordnung vom 5. Dezember 1850, Regierungsblatt Seite 945, gegeben sind.

Diejenigen Praktikanten, welche die praktische Prüfung mit Erfolg bestanden haben, werden daher in Gemäßheit des Ministerialausschreibens vom 7. Dezember 1841 (fortgesetzte Verordnungs-Sammlung Bd. 32 S. 40) auf diese Normen besonders hingewiesen und diejenigen Rechtspraktikanten, welchen die dritte Hauptnote ertheilt wurde, werden aufmerksam gemacht, daß ihnen im höheren Verwaltungsdienste Aussicht auf Anstellung nicht eröffnet werden könne, es wäre denn, daß sie wiederholter Prüfung mit besserem Erfolge sich unterzögen.

München den 17. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 23,112.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Arretirung einer taubstummen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 3. Dezember lfd. Js. wurde im Groll'schen Gasthause zu Ergolding nachstehend signalisirte, gänzlich unbekannte taubstumme Mannsperson, welche ohne allen Nachweis, nur im Besitze von 13 kr. in Pfennigen war, von der Gendarmerie bettelnd getroffen und dem k. Bezirksamte Landshut vorgeführt.

Signalement.

Alter 45 bis 48 Jahre, Größe 5' 7" 10‴, Haare blond mit grau gemischt, Bart röthlich geschoren, Augen grau, Nase spitzig, Gesicht länglicht, Stirne hoch, Mund proportionirt, Zähne schlecht, fehlt der untere rechte Schneide- und Augenzahn, Hände wohlgestaltet, jedoch an der äußern Handfläche mit Warzenauswüchsen versehen. Gestalt vorgebeugt mit einem höckerigen Auswuchse auf der Brust und dem Rücken. Ist schwerathmig.

Trägt am Leibe eine graue Stutzjoppe mit grüner Einfassung, schwarze Gradlhose, einen blau und weiß gestreiften Vorleib, Bundschuhe, eine gestrickte Kappe von brauner Wolle.

Die oben genannten Behörden werden beauftragt, geeignete Nachforschungen nach der Heimath und den Angehörigen der signalisirten Persönlichkeit anzustellen und ein etwaiges Ergebniß unter gleichzeitigem Berichte an die unterfertigte k. Stelle dem k. Bezirksamte Landshut bekannt zu geben.

Landshut am 16. Dezember 1871.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Lipowsky, k. Regierungspräsident.

Caudinus, Sekretär.

ad Nr. 438.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Das Auffinden eines männlichen Leichnams von unbekannter Herkunft im Mainflusse bei Witzmannsberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wurde am Mittwoch den 22. November v. Js. in der Flurmarkung Witzmannsberg, k. Bezirksamts Kulmbach, aus dem Mainflusse ein schon in Verwesung übergegangener männlicher Leichnam von unbekannter Herkunft gezogen.

Nach der vorliegenden Beschreibung war der Verlebte in Mitte der 60-ger Jahre, ohngefähr 6 Schuh groß, hatte blonde Kopfhaare, einen grauen, ganz kurzen Backenbart, ein spitziges Kinn, mehrfache Zahnlücken, einen großen Kopf und einen kräftigen Körperbau.

Bekleidet war der Leichnam mit alten rindsledernen Halbstiefeln, an welchen die Absätze mit Nägeln beschlagen und die Sohlen schon ganz durchgetreten waren, mit einem schon abgetragenen schwarzen, tuchenen Rocke, wie er in der Umgegend getragen wird — das Futter und die rechte Rocktasche war herausgerissen — mit einer bereits geflickten Hose von schwarzbraunem Sommerstoffe mit kleinen Streifen, einer Weste von gleichem Stoffe und etwas größeren Streifen, das Futter von der Weste war herausgerissen und waren die beiden Vordertheile derselben durch einen kleinen Strick mit einander verbunden, ferner mit einem braunen Halsumschlagtuche, mit einem viel zerrissenen ungezeichneten Chemiset-Hemde von weißer Baumwolle, einem alten Hosenträger von schwarzgrauen Borten mit ledernen Anknüpfriemen.

Die ganze Bekleidung läßt schließen, daß der Verlebte dem ärmeren Stande angehört hat.

Außer der vorstehend beschriebenen Kleidung wurde bei dem Verlebten nicht das Mindeste gefunden, namentlich keine Baarschaft, keine Legitimation, oder sonstiger Ausweis über seine Persönlichkeit.

Ebensowenig konnten irgend welche Spuren einer erlittenen Verletzung an dem Leichnam entdeckt werden, und ist es wahrscheinlich, daß hier lediglich nur ein Unglücksfall vorliegt.

Da die bisher angestellten Recherchen erfolglos blieben, so ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden hiemit der Auftrag, bezüglich dieser Persönlichkeit geeignete Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Kulmbach mitzutheilen, zugleich aber auch hievon an die unterfertigte Stelle Anzeige zu erstatten.

München den 18. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Leberer.

---

ad Nrum. 794.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Eine bei Taxberg aufgefundene Leiche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich eines Ausschreibens der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 1. l. Mts. wurde bei Taxberg, kgl. Bezirksamts Memmingen, am 18. v. Mts. die Leiche der nachbeschriebenen unbekannten Mannsperson, welche den Tod durch Erfrieren gefunden hatte, aufgefunden.

Dieselbe hatte keine Reiselegitimation, eine Baarschaft von 2 fl. 11 kr. in Sechsern, Groschen, ganzen, halben Kreuzern und Pfennigen, war im Besitze einer weißblechenen Kafebüchse und scheint als Handwerksgeselle umher gezogen zu sein. Da keine Anhaltspunkte zur Feststellung des Namens und der Heimath dieser Person gegeben sind, so ergeht hiemit an sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirks der Auftrag, die geeigneten Recherchen zu pflegen und ein etwaiges Resultat dem k. Bezirksamte

Memmingen mitzutheilen, hierüber aber sofort auch an die unterfertigte k. Regierung Bericht zu erstatten.

München den 19. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 2023.

Die Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Klasse in Scheinfeld in Mittelfranken betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse in Scheinfeld in Mittelfranken ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der ihnen vorgesetzten k. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 31. Januar ds. Js. einzureichen.

München den 17. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 2468.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Mittergars, k. Bezirksamts Wasserburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Mittergars, kgl. Bezirksamts Wasserburg, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 44 Werktags- und
21 Feiertagsschüler

und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	130 fl. 9 kr.
b) aus dem Meßner-, Kantor- und Organistendienste	110 fl. 45 kr.
Summa	240 fl. 54 kr.
Die Lasten bestehen in	20 fl. — kr.
wonach sich ein Reinertrag von	220 fl. 54 kr.

ergibt, welcher auf 350 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:

	— Tgw. 72 Dez. Garten	B. Z. 7,05
	1 Tgw. 08 Dez. Ackerland	B. Z. 7,56
zus.	1 Tgw. 80 Dez. mit der St.-B.-Zahl 14,61.	

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 30 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 16. Februar 1872 bei der k. Distrikts-Schulinspektion Wasserburg in Rieden einzureichen.

München den 19. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 1978.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern, den Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München, dann die Stadtmagistrate Freising, Ingolstadt und Rosenheim.

Gesuch des Bräuers Josef Schweyer von Waging, k. Bezirksamts Laufen, um Bewilligung einer Kollekte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 1. Dezember vor. Js. brannte das Kellerhaus und Oekonomiegebäude des Bräuers Joseph Schweyer von Waging total nieder. Dieses Gebäude war auf 6000 fl. gewerthet, jedoch nur mit 800 fl. gegen Brand

versichert, während sich der Schaden an Mobilien auf weitere 5600 fl. beläuft, so daß sich ein Gesammtverlust von 11,600 fl. entziffert.

In Anbetracht dieser Verhältnisse und der auf dem Gesammtanwesen ruhenden bedeutenden Schuldenlast wird, entsprechend den Anträgen der Marktgemeindeverwaltung Waging und des kgl. Bezirksamts Laufen behufs der Wiederherstellung der abgebrannten Gebäulichkeiten des Bräuers Schweyer, die Bewilligung zur Vornahme einer Kollekte bei seinen Gewerbsgenossen innerhalb des Regierungsbezirkes Oberbayern ertheilt.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, die Sammlung in Vollzug zu setzen und die einkommenden Gelder dem k. Bezirksamte Laufen zu übersenden.

München den 20. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Nrum. 492.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Das Ersatzgeschäft pro 1872, hier den Wehrpflichtigen Jakob Joseph betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des Stadt-Magistrates Regensburg wurde am 19. Februar 1851 zu Regensburg geboren: Jakob Joseph, illegitim der Walburga Jakob, Baderstochter zu Weltenburg, und des Joseph Mayer, Arzt von Merkingen in Württemberg.

Der Betreffende ist am 1. l. Mts. wehrpflichtig geworden.

Die nach seinem dermaligen Aufenthalte gepflogenen Recherchen haben ein Resultat bisher nicht ergeben.

Die obengenannten Behörden werden daher angewiesen, über den Aufenthalt, beziehungsweise das Ableben des Jakob Joseph Nachforschungen anzuordnen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß sofort dem Stadtmagistrat Regensburg mitzutheilen.

Regensburg, den 8. Januar 1872.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
v. Pracher, Präsident.

Klotz.

---

ad Nrum. 1768.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Verausgabung eines falschen Vierundzwanzigers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 26. November vor. Js. wurde zu Teisendorf, königl. Bezirksamts Laufen, ein falsches österreichisches 24-Kreuzerstück verausgabt, welches aus einer werthlosen Mischung von Zinn und Kupfer besteht, und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist.

Die oben genannten Behörden werden beauftragt, nach den Verfertigern und Verbreitern solcher Falsifikate Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Laufen mitzutheilen.

München den 17. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	—	Januar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck	16	"	21	253	274	265	9	22	20	21	15	20	9
Burghausen	—	"	—	37	37	37	—	—	—	7	35	—	—
†Dorfen	16	"	13	106	119	106	13	23	15	21	58	20	42
†Erding	18	"	35	578	613	612	1	21	56	21	10	19	32
†Freising	17	"	53	293	346	343	3	22	6	21	40	20	16
Friedberg	18	"	7	116	123	116	7	—	—	10	49	—	—
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	15	"	4	188	192	183	19	11	15	11	8	10	39
Ingolstadt	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
°Landsberg	19	"	50	774	824	776	46	7	30	7	11	6	37
Laufen	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg	16	"	18	230½	248½	248½	—	21	54	21	5	20	15
Mühldorf	16	"	—	30	30	30	—	—	—	11	39	—	—
°München	13	"	2038	7950	9988	8502	1486	—	—	7	19	—	—
Murnau	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	17	"	—	44	44	44	—	11	3	10	55	10	27
°Pfaffenhofen	16	"	11	102	113	95	18	—	—	6	51	—	—
Pöttmes	16	"	2	110	112	106	6	10	38	9	6	8	39
Rain	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenhall	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
°Rosenheim	18	"	111	706	817	697	120	—	—	7	5	—	—
Schongau	13	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schrobenhausen	18	"	—	115	115	115	—	11	48	11	13	10	43
°Traunstein	18	"	—	—	752	654	98	7	30	—	—	7	—
°Wasserburg	17	"	—	8	8	8	—	—	—	7	—	—	—
Weilheim	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	4	"	—	64½	64½	64½	—	9	59	9	51	9	48

Schrannen berechtigte Orte.	Waizen. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck	10	92	102	97	5	13	36	13	—	12	42
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Dorfen	-	25	25	25	—	14	33	13	53	13	8
†Erding	4	255	159	155	4	13	58	13	14	11	44
†Freising	—	125	125	125	—	14	41	14	21	14	7
Friedberg	—	96	96	96	—	—	—	6	32	—	—
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	24	92	117	93	25	7	36	7	24	7	9
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
°Landsberg	67	152	219	154	65	5	11	5	4	4	59
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg	5	31½	34½	31½	3	14	26	14	14	13	57
Mühldorf	—	16	16	16	—	—	—	7	46	—	—
°München	2042	4952	6994	4502	2492	—	—	5	8	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	30	30	30	—	7	16	6	52	6	15
°Pfaffenhofen	—	112	112	31	81	—	—	4	50	—	—
Pöttmes	—	68	68	60	8	7	32	7	9	6	12
Rain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
°Rosenheim	97	349	446	446	—	—	—	5	—	—	—
Schongau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schrobenhausen	30	246	276	232	44	7	16	7	6	6	56
°Traunstein	—	—	593	503	90	5	—	—	—	4	30
°Wasserburg	—	50	50	50	—	—	—	4	36	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	23	23	23	—	8	—	7	15	7	3

Schrannen=berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck		"	15	559	574	546	28	13	21	12	50	12	27
Burghausen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Dorfen		"	21	300	321	244	77	12	30	11	34	10	33
†Erding		"	216	1367	1613	1134	479	13	8	12	3	11	26
†Freising		"	8	47	55	45	10	12	31	12	9	11	35
Friedberg		"	—	44	44	44	—	—	—	6	2	—	—
Garmisch		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		"	—	71	71	71	—	6	21	6	12	5	36
Ingolstadt		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
°Landsberg		"	69	560	650	592	47	4	54	4	49	4	45
Laufen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg		"	2	507½	509½	437½	72	13	1	12	26	11	42
Mühldorf		"	—	34	34	34	—	—	—	6	7	—	—
°München		"	3619	949	3568	2224	1344	—	—	4	52	—	—
Murnau		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		"	—	176	176	176	—	5	41	5	35	5	25
°Pfaffenhofen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pöttmes		"	—	316	316	310	6	6	14	5	57	4	57
Rain		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenhall		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
°Rosenheim		"	5	209	215	147	68	—	—	4	22	—	—
Schongau		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schrobenhausen		"	—	84	84	84	—	6	45	6	35	6	21
°Traunstein		"	—	—	329	275	54	5	12	—	—	4	45
°Wasserburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		"	—	44	44	44	—	6	24	6	20	6	15

Schrannen=berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck	24	298	322	291	31	7	12	6	36	6	4
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Dorfen	2	118	120	100	20	6	48	6	12	5	38
†Erding	—	288	288	277	11	6	40	6	12	2	48
†Freising	19	292	311	295	16	8	43	7	52	7	10
Friedberg	—	109	109	109	—	—	—	3	20	—	—
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	4	65	69	69		3	32	3	23	3	15
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
°Landsberg	33	122	155	155	—	3	30	3	20	3	18
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg	6	59	65	65	—	7	32	7	4	6	42
Mühldorf	—	10	10	—	10	—	—	—	—	—	—
°München	425	5004	5429	4780	649	—	—	4	2	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	-	110	110	110	—	2	45	2	44	2	12
°Pfaffenhofen	2	54	56	33	23	—	—	2	31	—	—
Pöttmes	4	51	55	51	4	3	40	3	4	2	31
Rain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
°Rosenheim	81	653	734	734	—	—	—	3	20	—	—
Schongau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schrobenhausen	11	340	351	299	52	3	35	3	15	3	3
°Traunstein	—	—	295	261	34	4	6	—	—	3	30
°Wasserburg	—	106	106	106	—	—	—	3	3	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	43	43	43	—	3	21	3	10	3	7

*) Die mit ° bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 8. den 26. Januar 1872.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Umgestaltung der Steuerkataster-Kommission betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Nachdem die k. Steuerkataster-Kommission ihre Hauptaufgabe, — die Herstellung der Kataster und Pläne für das Königreich, — vollendet hat und es sich für die Folge nur mehr um die Evidenthaltung der Kataster-Elaborate, deren Ergänzung und Vervollkommnung handelt, haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, was folgt:

§. 1.

Die durch Verordnung vom 8. Februar 1829 gebildete Steuerkataster-Kommission wird aufgelöst. An deren Stelle tritt ein technisches Organ unter der Benennung „Kataster-Bureau", welches Unserem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergeordnet ist und die ihm obliegenden Arbeiten im Auftrage dieses Staatsministeriums auszuführen hat.

§. 2.

Dem Kataster-Bureau liegt ob:

1) Die Aufbewahrung der Original-Katasterpläne und Vorarbeiten, sowie der damit im Zusammenhange stehenden Grund-, General- und Spezial-Akten;

2) die Aufbewahrung, dann der Verkauf und die Versendung der lithographirten Katasterpläne und Papiere;

3) die Evidentstellung der lithographirten Kataster-Pläne durch fortwährende Nachtragung der Mutationsmessungen auf den Plansteinen;

4) die Vornahme der von den Behörden und Bezirksgeometern nachgesuchten Besitz-, Plan- und Flächen-Recherchen, nebst Berichtigung der dabei entdeckten Fehler;

5) die Renovation der für die Umschreibung nicht mehr brauchbaren Grund- und Haussteuerkataster nach §. 88 der Umschreibinstruktion vom 19. Januar 1830, insoferne solche nicht durch die betreffenden Rentämter oder am Sitze der einschlägigen Kreisregierung hergestellt werden kann;

6) die Vervollständigung und Vervollkommnung der Katasterelaborate nach den jeweiligen Bedürfnissen und Mitteln, wie insbesondere die Neuaufnahme der Städte und Ortschaften in einem entsprechend größeren Maßstabe, Messungsberichtigungen u. dgl.

7) die Vornahme der von Unserem Staatsministerium der Finanzen verfügten Inspektionen des Kataster-Ummessungsdienstes, dann die Ausarbeitung der von diesem Staatsministerium verlangten technischen Gutachten, Instruktions-Entwürfe u. dgl.;

8) die Besorgung außerordentlicher, nur nach Ablauf längerer Zeitabschnitte sich wiederholender Geschäfte, wie die Fixirung älterer trigonometrischer Hauptdreiecksnetzpunkte, die Abhaltung von Geometerprüfungen u. dgl.

§. 3.

Der Personalstand des Kataster-Bureaus wird bestehen:

1) Aus zwei bis drei technischen Beamten für den inneren Dienst, (Lithographische Anstalt, Besitz-, Plan- und Flächen-Recherchen und Kataster-Renovation), dann aus einem Kataster-Inspektor zur Leitung der Arbeiten des äußeren Dienstes und zur Inspizirung des Kataster-Ummessungsdienstes.

Einem dieser Beamten werden Wir die Besorgung der Vorstandsgeschäfte übertragen.

2) Aus einem Kassier, welcher zugleich die Geschäfte des Konservatoriums und die Materialverwaltung zu besorgen hat;

3) Aus einem Registrator, welchem zugleich das Archiv unterstellt ist;

4) Aus dem für die verschiedenen Zweige des Dienstes erforderlichen Hilfspersonale.

Dem Beamten, welchem die Besorgung der Vorstandsgeschäfte übertragen ist, liegt die Oberleitung des Gesammtdienstes, die Obsorge für die zweckmäßige Verwendung der gegebenen Mittel und die Behandlung der Personal-Angelegenheiten ob.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, zur aushilfsweisen Besorgung des äußeren Dienstes Beamte des inneren Dienstes zu verwenden und ebenso dem Katasterinspektor weitere Geschäfte besonders zu übertragen.

Den Rang und Gehalt der sämmtlichen Beamten werden Wir in den einzelnen Ernennungsdekreten besonders bestimmen.

§. 4.

Die Aufnahme des Hilfspersonals, welches in der Regel in Diäten oder Akkordsätzen zu beschäftigen ist, kann nur mit Genehmigung Unseres Staatsministeriums der Finanzen erfolgen.

Wir genehmigen, daß den Funktionären des Katasterbureaus, wenn sie zur Zufriedenheit gedient haben, aber durch Alter oder Unglück dienst- und erwerbsunfähig werden, ebenso ihren Wittwen und Waisen, welche kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besitzen, ständige Unterhaltsbeiträge mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Dienstespragmatik angewiesen werden.

§. 5.

Bei der Ausführung der Arbeiten des äußeren Dienstes sollen, soweit thunlich, auch die Kreisobergeometer und die Bezirksgeometer mit Genehmigung Unse-

res Staatsministeriums der Finanzen verwendet werden. Denselben ist für solche außerordentliche Dienstleistungen eine entsprechende Entschädigung aus dem Etat des Katasterbureaus zu gewähren.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1872 in Wirksamkeit.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 19. Januar 1872.

Ludwig.

v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Griesshammer.

---

ad Nrum. 1095.

Bekanntmachung.

Eröffnung von Telegraphenstationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des K. Hauses und des Aeußern vom 4. l. Mts. wird hiemit bekannt gegeben, daß in Auffeß und Unterrobach am 1. l. Mts. Telegraphenstationen mit gemischtem Dienste eröffnet worden sind.

München den 14. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Leberer.

---

ad Nrum. 1685.

An sämmtliche königl. Bezirksämter von Oberbayern, die königl. Polizeidirektion München, dann die Stadtmagistrate Ingolstadt, Freising und Rosenheim.

Auslieferungsvertrag mit Italien, hier die Mittheilung der Verurtheilung von Italienern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 15 des Auslieferungsvertrages zwischen dem deutschen Reiche und Italien vom 31. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1871, Nr. 50, S. 446 und ff.) haben sich die beiden vertragenden Regierungen verpflichtet, einander wechselseitig die Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichtshöfen des einen Staates gegen Angehörige des andern ausgesprochen werden und hat diese Mittheilung auf diplomatischem Wege durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils zu erfolgen.

Zum Vollzuge dieser Bestimmung wurde durch höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 31. Dezember v. Jrs. Nr. 14,058 angeordnet, daß die Mittheilungen bezüglich eines jeden einzelnen Falles lediglich in der genauen Ausfüllung des nachstehend im Abdruck mitgetheilten Formulares, von welchem die erforderliche Zahl den obengenannten Behörden durch das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle wird zugeschlossen werden, zu bestehen haben.

Bezüglich der etwa beschlossenen Landesverweisungen ist nach Vorschrift der höchsten Ministerial-Entschließung vom 12. November 1867 Nr. 17,719 „die Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die ausländischen Heimats-Polizeibehörden betr.“ (Kreisamtsblatt vom Jahre 1867, pag. 1985) zu verfahren.

München am 19. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad. 1685.

			Jahr Anno.	
Vor- und Zuname Cognome e Nome. Beiname Soprannome.			ob rückfällig se recidivo.	
			lauf. Nr.—Nr. progressivo al medesimonome	
Name Nome des Vaters del Padre.		Auszug aus dem Urtel Estrato della Decisione.		
Vor- und Zuname Cognome, Nome. der Mutter della Madre.				
Datum und Ort der Geburt Data e Luogo di Nascita. Tag Giorno, Monat Mese, Jahr Anno, Gemeinde Commune, Kreis Circondario, Provinz Provincia.				
Cognome e Nome des Ehegatten del Coniuge.				
Letzter Wohnort ultimo Domicilio.				
Beruf Professione.				
Connotati: Statur Statura, Haare Capelli, Augen Occhi, Nase Naso, Gesichtsfarbe Colorito, besondere Kennzeichen Segni particolari.				

ad Nrum. 1130.

Bekanntmachung.

Die Handelslehrerstelle an der Gewerbschule in Landshut betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Lehrstelle für die handelswissenschaftlichen Fächer an der Gewerbschule Landshut ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, in welchen der Tag und das Jahr der Geburt, die Heimath, Konfession und Familienverhältnisse anzugeben sind, unter Beifügung der Nachweise über die Art ihrer Vorbildung, über bestandene Prüfungen und erlangte Noten, über deren bisherige Verwendungen und Berufsstellungen, über allenfallsige literarische Leistungen, sowie über sittliches und staatsbürgerliches Verhalten

innerhalb 3 Wochen

bei dem k. Rektorate der Gewerbschule Landshut einzureichen.

Der mit dieser Stelle verbundene Funktionsbezug besteht in dem Anfangsgehalte von 700 fl. jährlich, welcher mit den normalmäßigen Alters- und Theuerungszulagen bis zu 1400 fl. steigt.

Nebstdem genießt der Handelslehrer für Unterricht in der mit der Gewerbschule verbundenen Fortbildungsschule und in Fachabtheilungen derselben Funktionsbezüge, welche sich bisher auf circa 350 fl. belaufen haben.

Bereits länger wirkenden Lehrern kann die Gewährung des nach dem Dienstalter ihnen zukommenden Gehaltes in Aussicht gestellt werden.

Landshut den 15. Januar 1872.

Königl. Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Lipowsky.

Caudinus.

---

ad Nrum. 2634.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die vermißte, geisteskranke Maria Buchetmann von Kühberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich eines Ausschreibens der königl. Regierung K. d. Innern von Niederbayern vom 17. Januar l. Js. hat sich Maria Buchetmann, ledige Häuslerstochter von Kühberg, Gemeinde Oberötzdorf, welche seit einigen Monaten an Geistesstörung leidet, am 4. ds. Mts. aus der Wohnung des Häuslers Johann Buchetmann von Kühberg, kgl. Bezirksamts Wegscheid, heimlich entfernt und wird seitdem vermißt.

Dieselbe ist 27 Jahre alt, mittelgroß, von blühender Gesichtsfarbe, kräftigem Körperbau, hat hellbraune Haare, gesunde Zähne, stumpfe Nase, keine besondern Kennzeichen und trug bei ihrer Entfernung einen schwarzen Rock mit grünen Sternen, eine weite schwarze Jacke, ein schwarzseidenes Kopftuch, einen grauen Shawl, einen schwarzseidenen Schurz, rothe Strümpfe und Schlappschuhe.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach der Vermißten Nachforschung zu pflegen, und ein etwaiges Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle dem kgl. Bezirksamt Wegscheid bekannt zu geben.

München den 23. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 657.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Den vermißten Max Goliath von Regensburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 29. Dez. vor. Js. ist der Schreinerlehrling Max Goliath von Regensburg am 20. Dezember vor. Js. freiwillig zu seinen Eltern zurückgekehrt.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben bez. Betr. vom 18. Februar 1870 (Kr.-A.-Bl. Nr. 17 pag. 383) in Kenntniß gesetzt mit der Ermächtigung, die im erwähnten Regierungsausschreiben angeordneten Nachforschungen einzustellen.

München, den 23. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 2291.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Eine aufgefundene männliche unbekannte Leiche im Starnbergersee bei Possenhofen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem festgestellt worden ist, daß die in der Regierungsausschreibung vom 29. November vor. Js. (Kreisamtsblatt p. 2015) näher bezeichnete Leiche jene des Kellners Ferdinand Götz von Neustadt a./A. war, haben die angeordneten Nachforschungen zu unterbleiben.

München den 21. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 2,545.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich eines Ausschreibens der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 16. Januar 1872 wurde in Hofheim, k. Bezirks-Amts Königshofen, ein falscher Laubthaler mit der Jahreszahl 1785 von dem ledigen Gastwirthe Johann Georg Büchner von Goßmannsdorf verausgabt. Dieser Laubthaler ist nach Aeußerung des kgl. Hauptmünzamtes aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung in einer Form gegossen, welche nach einem ächten Stücke hergestellt worden ist.

Die Münze ist von gelbbrauner Farbe, poröser Oberfläche und mangelhafter Randverzierung und an der Klanglosigkeit leicht als falsch erkennbar.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die oben genannten Behörden der Auftrag, nach dem Verfertiger solcher Münzen Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß derselben dem k. Bezirksamte Königshofen zur Anzeige zu bringen.

München den 23. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 2721.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Verausgabung eines falschen österreichischen Zwanzigerstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 2. l. Mts. wurde in einer Wirthschaft dahier ein falsches österreichisches 24-Kreuzerstück mit der Jahreszahl 1829 verausgabt, welches aus einer werthlosen Metallmischung in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen ist, und schon lange Zeit im Umlaufe gewesen zu sein scheint.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, nach den Verfertigern und Verbreitern solcher Falsifikate Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß der kgl. Polizeidirektion München mitzutheilen.

München den 23. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 34,385.

Die Niederlegung der Hauptagentur des Auswanderungs-Agenten M. S. Bustelli in Aschaffenburg für das Expedientenhaus A. Strauß in Antwerpen und Rotterdam betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des Auswanderungs-Hauptagenten Matthäus Sebastian Bustelli in Aschaffenburg vom 19. l. Mts. hat derselbe die Hauptagentur für das von ihm bisher vertretene Expedientenhaus Adolph Strauß zu Antwerpen und Rotterdam niedergelegt und somit aufgehört, Hauptagent der genannten Firma für Bayern zu sein und dieselbe bei Annahme und Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern zu vertreten.

Dieses wird mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß hiemit auch die den von M. S. Bustelli für das genannte Expedientenhaus aufgestellten Unteragenten im diesseitigen Regierungsbezirke ertheilte Bestätigung zurückgenommen ist.

Würzburg, den 22. Dezember 1871.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Bei Verhinderung des k. Regierungspräsidenten:
Der k. Regierungs-Direktor
v. Buchner.

Kohlmüller.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich durch Allerhöchste Entschließung dd. Hohenschwangau den 4. Januar l. Js. allgnädigst bewogen gefunden, zum Gymnasialprofessor an der Studienanstalt Würzburg den bisherigen Studienlehrer am Wilhelmsgymnasium in München Dr. Bernhard Arnold zu befördern, ferner

den bisherigen Studienlehrer an der Studienanstalt Würzburg Dr. Michael Zink in gleicher Eigenschaft an das Wilhelmsgymnasium in München zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Februar l. Js. beginnend, den Oberförster Sebastian Rauchenberger von Rieblich, seiner Bitte willfahrend, auf das erledigte Revier Bilgertshofen, Forstamts Weilheim, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und

unterm 10. Jan. l. Js. dem kgl. Polizeidirektor der kgl. Haupt- und Residenzstadt München Karl Alexander v. Burchtorff den Titel und Rang eines Regierungs-Direktors zu verleihen.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 13. Januar l. Js. dem Priester Georg Leder, Kaplan in Wald, k. Bezirksamts Oberdorf, das Benefizium Unterbaar, kgl. Bezirksamts Aichach, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 11. Januar d. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Weildorf, k. Bezirksamts Laufen, dem Schullehrer Max Wagner zu Alsmoos, k. Bezirksamts Aichach,

der Schul- und Kirchendienst zu Walkertshofen, k. Bezirksamts Dachau, dem Schullehrer Anton Gruber zu Alberzell, königl. Bezirksamts Schrobenhausen,

unterm 19. Januar lfd. Js. der Schuldienst zu Stephanskirchen, kgl. Bezirksamts Rosenheim, dem Aushilfslehrer Joseph Kern zu Landsberg, k. Bezirksamts gleichen Namens, und

der Schul- und Kirchendienst zu Baumkirchen, kgl. Bezirksamts München r./J., dem Schullehrer Franz Reilhofer zu Saaldorf, k. Bezirksamts Laufen, verliehen, sowie

unterm 19. November vor. Js. der Hauslehrer an der Gefangenanstalt Lichtenau, Johann Bernhard, zum Lehrer an den katholischen Volksschulen in München ernannt.

An Stelle des verstorbenen Schlossermeisters August Koch wurde der Kaufmann Ludwig Uhland in München auf die Dauer der noch übrigen Funktionszeit des Erstgenannten als Mitglied der Kirchenverwaltung der kathol. Stadtpfarrei St. Anna in München gewählt und gemäß Allerhöchster Entschließung vom 31. Dezember v. Js. bestätigt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 9. den 27. Januar 1872.

Inhalt.

ad Nrum.

Schematismus des ärztlichen Personals und der Sanitäts-Anstalten in Oberbayern am Schlusse des Jahres 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird der Schematismus sämmtlicher Aerzte, welche sich in Oberbayern mit der ärztlichen Praxis befassen, für das Jahr 1871 nach Verwaltungs-Bezirken und in alphabetischer Ordnung gereiht, amtlich bekannt gemacht; demselben ist ein Schematismus des niederärztlichen Personales und der Sanitätsanstalten in Oberbayern sowie ein Index der Aerzte in alphabetischer Uebersicht beigegeben.

München, den 10. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Schematismus der Civil- und Militär-Aerzte von Oberbayern 1871.

A. Civil-Aerzte:

Unmittelbare Städte.

Nro. curr.	Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Proberelation oder Schlußprüfung.	Staatsconcurs	Praxis-Lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
1	Haupt- und Residenzstadt München mit 170,688 Einwohn. u. 0,94 Qu.-M.	München.	München.	Amann, Joseph.	prakt. Arzt und Privatdocent.	Helmprechting, k. Bez.-A. Mallersdorf.	1832	März	13	verh.	1859	—	1859	13. Juni 1861.	
2	„	„	„	Aub, Emanuel.	prakt. und Armenarzt.	Baiersdorf.	1811	Nov.	25	„	1835	—	1838	1865.	
3	„	„	„	Beratz, Heinrich.	prakt. Arzt.	München.	1841	Juni	27	„	1869	—	1869	1869.	
4	„	„	„	Berliner, Leopold.	„ „	„	1823	Febr.	13	ledig.	1847	—	1847	28. Aug. 1848.	
5	„	„	„	Besold, Florian.	„ „	Hirschau.	1845	Nov.	23	verh.	1871	—	1871	1871.	
6	„	„	„	Bezold, Friedrich.	„ „	Rottenburg.	1842	Febr.	9	ledig.	1866	—	1867	1868.	
7	„	„	„	Bichlmair, Georg.	„ „	München.	1843	April	24	„	1866	—	1867	1867.	
8	„	„	„	Bino, Jakob.	„ „	„	1817	Mai	1	verh.	1841	1843	1844	22. Juni 1846.	
9	„	„	„	Bischof, Ernst.	„ „	Heidelberg.	1840	Sept.	20	ledig.	1864	—	1865	1867.	
10	„	„	„	Blum, Aug.	„ „	München.	1843	Juli	19	„	1871	—	1871	1871.	
11	„	„	„	Böck, C. v.	„ „	Kempten.	1830	Jan.	16	verh.	1853	—	1853	1865.	

Nro. curr.	Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung.	Staats-concurs	Praxis-Lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
12	München.	München.	München.	Böck, Herm. v.	prakt. Arzt.	Illerdiessen.	1843	Aug.	14	ledig.	1868	—	1869	1870.	
13	"	"	"	Böck, Mart.	" "	Lauingen	1808	Juni	22	verh.	1847	—	1847	21. Nov. 1847.	
14	"	"	"	Brattler, Wilh.	prakt., k. Hofstabsarzt u. Privatdocent	Augsburg.	1832	Febr.	25	"	1855	—	1855	1857.	1868.
15	"	"	"	Braun, Fr. Xav.	prakt. und Armenarzt.	Siegersbrunn, (Ebersberg).	1816	Nov.	4	"	1840	1842	1844	1. Sept. 1847.	
16	"	"	"	Braun, Max.	prakt. und städtischer Spitalarzt.	München.	1830	Dez.	1	"	1854	—	1854	18. Dez. 1857.	
17	"	"	"	Buchner, Ernst.	prakt., k. Hofstabs-Heb-Arzt und Professor a. d. Universität.	"	1812	Nov.	8	"	1834	1836	1836	19. April 1838.	1838.
18	"	"	"	Buchner, Joseph.	prak. Arzt u. Prof. honor. a. d. Universität.	Landshut	1813	März	2	"	1839	1841	1841	2. Febr. 1845.	
19	"	"	"	Buchner, Xaver.	prakt. und Armenarzt.	"	1819	Mai	28	"	1846	1845	1845	13. Juni 1849.	
20	"	"	"	Buhl, Ludwig.	prak. Arzt u. königl. Universitäts-Professor.	München.	1816	Jan.	4	"	1839	1841	1844	25. Jan. 1845.	1847.
21	"	"	"	Christlmüller, Max.	prakt. Arzt.	"	1806	Mai	26	"	1829	1831	1831	13. Sept 1832.	
22	"	"	"	Dallmayer Max	prakt. u. städtischer Waisenhausarzt.	"	1815	Dez	4	"	1838	1840	1840	22. Dez 1843.	

Nro. curr.	Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Proberelation	Staatsconcurs oder Schluß-Prüfung.	Praxis-Lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
23	München.	München.	München.	Daxenberger Emil.	prakt. Arzt	München.	1846	Aug.	5	verh.	1870	—	1871	1871.	
24	„	„	„	Deiglmaier, Friedrich.	prakt. und städtischer Spitalarzt.	„	1804	Sept.	19	Wittwer.	1829	1831	1831	23. Juni 1831.	
25	„	„	„	Diettrich, Ludwig.	prakt. Arzt u. außerordentlicher Univ.-Prof.	Würzburg	1804	März	8	verh.	1829	1831	1831	15. Jan. 1833.	1851
26	„	„	„	Drey, Adolf.	prakt. Arzt	Heidingsfeld (Unterfranken)	1817	Juli	17	„	1840	1842	1844	24. Dez. 1848.	
27	„	„	„	Ehrl, Wilhelm.	„ „	München.	1831	Febr	6	„	1855	—	1855	2 Juni 1856.	
28	„	„	„	Fahrer, Joh. Nep.	prakt. u. k. Hofstabsarzt.	„	1818	Juli	8	ledig.	1842	1846	1846	21. Dez. 1856.	
29	„	„	„	Faist, Joh. Nep.	prakt. Arzt.	Martinszell.	1826	Mai	16	verh.	1853	—	1855	1859.	
30	„	„	„	Fischer, Heinrich v.	pr. Arzt, k. Obermediz.-Rath und Privatdocent	Landsberg.	1814	Febr.	25	„	1834	1836	1836	1. Sept. 1838.	
31	„	„	„	Frank, Martell.	pr., k. Bez.-u. Stadt-Ger.-Arzt und Privatdocent	Arnstein (Unterfranken).	1810	Jan.	11	„	1837	1840	1844	31. Dez. 1846.	185[illegible]
32	„	„	„	Franz, Vinzenz.	prakt. Arzt.	Murnau, Landger. Weilheim	1818	Juli	4	„	1854	—	1854	17. Jan. 1856.	
33	„	„	„	Friedmann, Siegwart.	„ „	Ellingen.	1814	März	3	„	1836	1855	1855	19. Okt. 1853.	
34	„	„	„	Fürst, Karl August.	prakt. und Armenarzt Hausarzt im Zuchthaus zu München.	München.	1807	Aug.	2	„	1835	1837	1839	15. April 1838.	

Nro. curr.	Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Proberelation oder Schlußprüfung.	Staatsconkurs	Praxis-Lizenz.
35	München.	München.	München.	Gietl, Xaver v.	pr. Arzt, k. geh. Rath, Universitäts-Prof. u. Leibarzt Sr. M. des Königs.	Höchstädt	1803	Aug.	27	verh.	1827	1829	1829	18. Sept 1833.
36	"	"	"	Goßmann, Joseph.	prakt. Arzt.	München.	1845	März	11	ledig.	1868	—	1868	1870.
37	"	"	"	Graf, Karl v.	pr. Arzt, k. Obermediz.-Rath u. ehem. Leibarzt J. M. d. Königin Karoline.	"	1801	Mai	15	verh.	1823	1826	1826	4. Oktober 1826.
38	"	"	"	Graf, Leopold.	prakt. Arzt.	"	1838	Juli	31	ledig.	1863	—	1863	15. Mai 1864.
39	"	"	"	Gregory, Joachim.	" "	Alto-münster.	1844	Febr.	20	"	1869	—	1871	1871.
40	"	"	"	Gruber, Max.	" "	Teisendorf.	1842	Aug.	10	"	1865	—	1871	1871.
41	"	"	"	Haas, Jos. Lorenz.	prakt. und Armenarzt.	Bamberg	1811	Okt.	20	verh.	1835	1837	1837	6. Mai. 1837.
42	"	"	"	Hacker, J. B.	prakt. Arzt.	München.	1822	Aug.	11	ledig.	1867	—	1868	1868.
43	"	"	"	Halm, Alfred.	" "	Speyer.	1844	Sept.	24	"	1868	—	1869	1870.
44	"	"	"	Hauner, August.	prakt. und Armenarzt, Kinderspital-Arzt und Prof. honor. a. d. Univ.	Neumarkt a./Rott.	181[illegible]	Okt.	29	verh.	1835	1837	1837	13. Febr 1844.
45	"	"	"	Hecker, Fr. W.	pr. Arzt, Hofrath, k. Univ.-Prof. u. Dir. d. Gebäranst. und Hebammenschule	Berlin.	1827	Mai	8	"	1849	—	1859	1859.

Nro. curr.	Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung.	Staats-concurs	Praxis-Lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
46	München.	München.	München.	Hellermann Max	prakt. Arzt.	Mainz.	1836	März	25	ledig.	1863	—	1863	1865.	
47	"	"	"	Hemmer, Moriz.	" "	München.	1843	Febr.	11	verh.	1866	—	1867	1867.	
48	"	"	"	Herold, Hieronimus.	" "	Würzburg.	1812	Okt.	28	"	1836	1838	1838	1838.	
49	"	"	"	Herzfelder Jak.	" "	Höchberg bei Würzburg.	1818	Nov.	1	"	1843	1845	1845	1848.	
50	"	"	"	Hölzl, Johann.	" "	Mallerstetten.	1841	März	10	"	1868	—	1868	1868.	
51	"	"	"	Hofer, Dom. Mart.	pr. Arzt und kgl Prof. an der Central-Thier-Arzneischule.	Obersdorf (Oberfranken).	1817	Okt.	15	"	1844	1845	1845	21. Juni 1848.	1850
52	"	"	"	Hofmann, Joseph.	pr. und pens. Bezirks- und Stadt-Ger.-Arzt und Universitäts-Professor.	Würzburg.	1815	Juli	8	"	1837	1839	1839	1. Dezbr. 1846.	1843
53	"	"	"	Holz, Joh. Bapt.	prakt. Arzt.	Freising.	1803	April	13	"	1820	1831	1831	1831.	
54	"	"	"	Horn, Hermann.	" "	Würzburg.	1815	Mai	22	ledig.	1837	1838	1838	1843.	
55	"	"	"	Huberwald, Hermann.	" "	Mannweiler. (Pfalz)	1822	Febr.	26	"	1845	—	1869	1869.	
56	"	"	"	Hussel, Otto.	" "	München.	1833	Sept.	13	verh.	1855	—	1857	1861.	
57	"	"	"	Jacubezky Max.	" "	"	1814	Nov.	18	"	1836	1838	1838	6. Juni 1842.	

Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung.	Staats-concurs	Praxis-Lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
München.	München.	München.	Jachner, Guido.	prakt. Arzt.	Kellmünz	1830	Sept.	30	verh.	1854	—	1854	1855.	
"	"	"	Kaltdorff, Karl.	pr. und kgl. Bez.-Arzt für München r. d. J.	Bamberg	1809	Jan.	9	"	1832	1834	1834	6. Mai 1837.	1840.
"	"	"	Kern, Ph. v.	prakt. Arzt.	München.	1829	Febr.	18	"	1855	—	1855	1856.	
"	"	"	Klinger, Chr.	pr. Arzt und k. Med.-Rath Minist.-Ref.	Eltmann.	1825	Dez.	16	"	1850	—	1850	1852.	1862.
"	"	"	Kneuttinger, Gg.	prakt. Arzt.	Würzburg.	1829	Dez.	6	"	1865	—	1865	1865.	
"	"	"	Knorr, Max.	" "	Berchtesgaden.	1832	Juni	2	"	1854	—	1854	19. Okt. 1859.	
"	"	"	Koch, Guido.	pr. Arzt, kgl. Hofzahnarzt und Prof. honor.	München.	1815	Sept.	12	"	1838	1840	1840	28. Dez. 1856.	
"	"	"	Koch, Karl Ludwig	pr. Arzt und k. Hofmedikus	"	1806	März	3	ledig.	1826	1828	1828	26. Nov. 1828.	
"	"	Vorstadt Au.	König, Fr. X.	prakt. und Armenarzt.	Pfaffenhofen.	1810	Mai	10	verh.	1834	1835	1836	26. Dez. 1835.	
"	"	München.	Kollmann Julius.	pr. Arzt u. k. Univ.-Prof.	München.	1834	Febr.	24	ledig.	1857	—	1857	1863.	
"	"	"	Kranz, Anton.	prakt. u. kgl. Bez.-Arzt für München l. d. J. und Prof. honor.	Flintsbach (Rosenheim).	1799	Sept.	14	verh.	1827	1829	1829	7. Juni 1830.	1837.
"	"	"	Kranz, Ant. Kajetan	prakt. Arzt.	München.	1839	Juni	14	ledig.	1864	—	1865	1865.	
"	"	"	Laval, Ludwig.	pr. u. k. Bez.-Ger.-Arzt für München r/J.	"	1818	Aug.	25	verh.	1841	1843	1844	1847.	1847. 17. Juni

Nro. curr.	Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit.			Familien-Stand.	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung.	Staatsconcurs	Praxis-Lizenz.
							Jahr	Mon.	Tag					
71	München.	München.	München.	Lehner, Gustav.	prakt. Arzt.	Neuburg.	1831	Aug.	20	verh.	1855	—	1855	1858.
72	„	„	„	Lenggrießer, J. N. v.	„ „	Straubing.	1800	Okt.	30	„	1822	1824	1824	9. Nov 1826.
73	„	„	„	Lesmüller, Otto.	„ „	München.	1836	März	30	ledig.	1862	—	1862	1866.
74	„	„	„	Limmer, Johann.	„ „	„	1843	Nov.	26	„	1868	—	1869	1870.
75	„	„	„	Lindwurm, Jos.	pr. Arzt, kgl. Univ.-Prof. und Krankenhaus-Direkt.	Würzburg.	1824	April	10	verh.	1849	—	1849	9. Sep 1853.
76	„	„	„	Lippl, Oskar.	prakt. Arzt.	München.	1840	Febr.	4	ledig.	1865	—	1865	1866.
77	„	„	„	Lutz, Alban.	„ „	Valley.	1839	Juni	21	„	1864	—	1864	1866.
78	„	„	„	Mahir, Oskar.	pr. u. Armenarzt und Privat-Doz.	Salzburg	1813	Aug.	19	verh.	1835	1836	1836	20. M 1847.
79	„	„	„	Martin, Alois.	pr. Arzt, Bezirksgerichts-Arzt für München l/J. Med.-Rath u. Prof. honor.	Bamberg.	1818	Nov.	23	„	1843	1845	1845	16. M 1848.
80	„	„	„	Martin, Anselm.	prakt. Arzt, qu. k. Univ.-Prof. u. Dir. d. Hebamm.-Schule und Gebär-Anstalt.	München.	1807	Mai	7	Wittwer.	1830	1832	1832	15. M 1852
81	„	„	„	Martius, Georg.	prakt. und Armenarzt.	Erlangen	1830	Juli	27	ledig.	1855	—	1855	April 1860.

Nro. curr.	Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Proberelation oder Schlußprüfung.	Staatsconcurs	Praxis-Lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
82	München.	München.	München.	Massarellos de, Leonhard.	prakt. Arzt.	Kopenhagen.	1813	Juni	2	verh.	1843	1846	1846	13. Juni 1849.	
83	"	"	"	May, Heinrich.	pr. u. Leibarzt d. Hrn Fürst von Thurn und Taxis.	München.	1832	"	15	ledig.	1856	—	1856	1859.	
84	"	"	"	Mayer, Adolph.	prakt. Arzt.	Hammelburg.	1844	Jan.	6	"	1867	—	1867	1868.	
85	"	"	"	Mayer, Ludwig.	pr. Arzt und Privat-Doz	Regensburg.	1839	März	10	"	1862	—	1863	16. Jan. 1864.	
86	"	"	"	Moser, Peter.	prakt. Arzt.	Leuterschach (Schwab.)	1822	April	11	"	1849	1849	—	19. Juli 1851.	
87	"	"	"	Mosthaff, Friedrich.	" "	Gelsheim (Unterfranken).	1802	Febr.	26	verh.	1826	1830	1830	4. Juni 1834.	
88	"	"	"	Müller, Ludwig.	" "	München.	1809	Mai	17	"	1832	1833	1833	17. Mai 1834.	
89	"	"	"	Näher, Georg.	" "	Eschach.	1836	Okt.	2	"	1859	—	1860	1865.	
90	"	"	"	Nar, Gust.	" "	Eichstädt.	1811	März	26	"	1833	1835	1835	6. Dez. 1834.	
91	"	"	"	Nobiling Alfred.	" "	Nürnberg	1845	April	1	ledig.	1869	—	1869	1870.	
92	"	"	"	Nußbaum, Joh. Baptist.	prakt. Arzt, k. Univ.-Prof. und General-Arzt.	München.	1829	Sept.	2	"	1855	—	1855	29. April 1857.	1860.
93	"	"	"	Oertel, M. J.	prakt. Arzt u. Privat-Doz.	Dillingen	1835	März	25	"	1863	—	1863	1863.	
94	"	"	"	Oettl, Rudolph.	prakt. und Armenarzt.	München.	1837	Okt.	2	"	1865	—	1865	1865.	

Nro. curr.	Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Probe-relation oder Schluß-prüfung.	Staats-concurs	Praxis-Lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
95	München.	München.	München.	Popp, Ludw.	prakt. Arzt.	Neuburg.	1844	Sept.	7	ledig.	1869	—	1869	1869.	
96	"	"	"	Poppel, Johann.	prakt. Arzt u. Priv.-Doz.	Nürnberg	1838	Juli	24	"	1861	—	1862	Januar 1863.	
97	"	"	"	Posselt, Karl.	" "	München.	1837	Sept.	8	"	1861	—	1861	Sept. 1863.	
98	"	"	"	Puschmann Theodor.	prakt. Arzt.	Löwenberg.	1844	Mai	4	"	1869	—	1871		
99	"	"	"	Quaglio, Max.	" "	München.	1828	"	21	"	1850	1852	1852	22. Juli 1854.	
100	"	"	"	Ranke, Heinrich.	prakt. Arzt u. Prof. honor.	Rückersdorf. (Mittelfr)	1830	"	8	verh.	1854	—	1864	17. März 1859.	
101	"	"	"	Rast, Adam, Frhr. v.	prakt. Arzt.	Wien.	1810	Sept.	28	"	1834	1836	1836	2. Dezbr. 1848.	
102	"	"	"	Rauber, August.	prakt. Arzt u. Priv.-Doz.	Obermoschel (Pfalz).	1841	März	24	ledig.	1865	—	1865	1866.	
103	"	"	"	Reiser, Ferdinand.	prakt. Arzt.	Friedberg	1812	April	10	verh.	1839	1841	1844	14. März 1846.	
104	"	"	"	Reiter, Michael.	prakt. und kgl. Central-Impfarzt.	Günthering.	1802	Nov.	2	"	1825	1827	1827	11. März 1835.	1829.
105	"	"	"	Rigauer, Valentin.	prakt. und Armenarzt.	München.	1834	Aug.	2	ledig.	1859	—	1859	Dezember 1859.	
106	"	"	"	Ringseis J. Nep. v.	prakt. Arzt, geh. Rath u. Univ.-Prof., Ministerial-Referent.	Schwarzhofen. (Oberpfalz).	1785	Mai	16	verh.	1812	1816	1816	1816.	1817.
107	"	"	"	Röckl, Peter.	prakt. Arzt.	Augsburg.	1832	Febr.	11	ledig.	1857	—	1857	1865.	

Nro. curr.	Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Probe-relation oder Schluß-prüfung.	Staats-concurs	Praxis-Lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
108	München.	München.	München.	Röhrer, Claudius.	pr. und pens. k. Bez.-Arzt.	Regensburg.	1799	Mai	1	verh.	1825	1827	1827	1827.	1833.
109	"	"	"	Roth, Friedrich.	prakt. Arzt.	Asbach.	1817	Dez.	6	"	1840	—	1840	1844.	
110	"	"	"	Rothmund Fr. Chr. v.	prakt. Arzt. Obermediz.-Rath u. Univers.-Prof.	Dettelbach (Unterfranken).	1801	"	28	"	1823	1825	1826	31. Okt. 1843.	1829.
111	"	"	"	Rothmund August jun.	pr. Arzt und k. Universit. Professor.	München.	1830	Aug.	1	"	1853	—	1853	13. Febr. 1856.	1859.
112	"	"	"	Rubner, Gustav.	prakt. und Armen-Arzt.	Kulmbach	1810	"	10	"	1837	1839	1839	1839.	
113	"	"	"	Ruckert, Konrad.	prakt. Arzt.	Nürnberg	1816	Febr.	22	"	1840	—	1842	1845.	
114	"	"	"	Rupprecht Ludwig.	prakt. Arzt u. Privatdozent	München.	1836	Okt.	10	"	1861	–	1861	1862.	
115	"	"	"	Schanzenbach, Oskar.	prakt. Arzt.	"	1821	Dez.	4	"	1844	1847	1847	26. Mai 1850.	
116	"	"	"	Schindler, Johann.	" "	Regenstauf.	1843	Nov.	7	"	1871	—	1871		
117	"	"	"	Schleicher, Karl.	" "	Kitzingen.	1842	Juni	9	ledig.	1865	—	1866	1868.	
118	"	"	"	Schleiß-Löwenfeld Nep. v.	prakt. Arzt, Leib-Chirurg Sr. k. Maj. u. Obermed.-Rath.	Sulzbach.	1809	"	7	verh.	1832	1834	1834	4. Jan. 1837.	1840.
119	"	"	"	Schmitt, Ignaz.	prakt. Arzt u. Prof an der Heb.-Sch.	München.	1814	Jan.	1	"	1838	1839	1839	16. Dez. 1846.	1847.
120	"	"	"	Schneider, Eugen.	pr. Arzt und qu. k. Univ.-Professor.	Tirschenreuth.	1795	"	26	"	1820	1822	1823	4. Nov. 1823.	1823.

Nro. curr.	Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Proberelation oder Schluß-Prüfung.	Staatsconcurs	Praxis-Lizenz.
121	München.	München.	München.	Schneider Max.	prakt. Arzt.	München.	1827	Mai	5	ledig.	1852	—	1852	23. Okt. 1860.
122	„	„	„	Schnitzlein Eduard.	„ „	„	1839	Aug.	22	„	1864	—	1864	1. Nov. 1865.
123	„	„	Vorstadt Au.	Schöner, Georg.	prakt. und Armenarzt.	Mühldorf	1820	Juli	31	verh.	1853	—	1853	1855.
124	„	„	München.	Schrauth, J. B.	prakt. Arzt.	Mittwitz.	1807	Mai	25	„	1830	1833	1833	1856.
125	„	„	„	Schreier, Karl.	„ „	München.	1835	März	27	ledig.	1861	—	1861	1862.
126	„	„	„	Schuster, Adolph.	prakt. und Landwehr-Arzt.	„	1845	„	6	„	1869	—	1869	
127	„	„	Vorstadt Giesing.	Schuster, Otto.	prakt. und Armenarzt.	Unter-günzburg	1829	Febr.	9	„	1855	—	1855	1858.
128	„	„	München.	Schweninger, Franz.	prakt. Arzt.	Regensburg.	1844	Okt.	4	„	1869	—	1869	1869.
129	„	„	„	Schwinghammer, Frz. Xav.	pr. Arzt, qu. kgl. Prof. an der Thierarzneischule in Schleißheim.	Linz.	1794	Sept.	18	verh.	1819	1822	—	1824.
130	„	„	„	Seitz, Franz.	pr. Arzt, k. Univ.-Prof. und Vorstand der Poliklinik.	Lichtenau	1811	Dez.	12	„	1834	1836	1836	29. März 1838.
131	„	„	„	Senger, Franz.	prakt. Arzt.	München.	1811	Juni	19	ledig.	1834	1836	1836	4. Sept 1838.
132	„	„	„	Sigritz, Adalbert.	prakt. Arzt, k. Med.-Rath u. Hofstabs-Arzt.	Straubing.	1807	—	—	verh.	1831	1833	—	17. Aug 1833.

Nro. curr.	Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Proberelation oder Schlußprüfung.	Staatsconkurs	Praxis-Lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
133	München.	München.	München.	Solbrig, C. Aug. v.	Vorstand der Kreis-Irren-Anstalt von Oberbayern, k. Hofrath u. Univ.-Prof.	Fürth.	1809	Sept.	17	verh.	1832	1834	1834	1836.	1846.
134	„	„	„	Stecher, Friedrich.	prakt. Arzt.	München.	1838	Okt.	24	ledig.	1863	—	1863	1865.	
135	„	„	„	Steinbrecher, Al.	„ „	Kötzting.	1804	Juni	4	verh.	1836	—	1836	1838.	
136	„	„	„	Steinlein Johann.	„ „	München.	1833	Sept.	24	„	1859	—	1859	1862.	
137	„	„	„	Stieler, Guido.	„ „	„	1844	Juni	7	ledig.	1868	—	1869	1870.	
138	„	„	„	Strauß, Bernhard.	prakt. Arzt u. Stabsarzt à la suite.	Eichstädt.	1812	Febr.	17	„	1836	1838	1838	27. März 1841.	
139	„	„	„	Strobl, Wolfg. Joh.	prakt. Arzt.	Mantel.	1830	April	27	verh.	1857	—	1857	1857.	
140	„	„	„	Trettenbacher, Math.	„ „	Pöttmes.	1805	Mai	10	„	1832	1834	1836	14. Aug. 1837.	
141	„	„	„	Ullersperger, Joh. Bapt.	„ „	Neuburg a. D.	1798	März	1	ledig.	1822	1823	1823	8. März 1826.	
142	„	„	Vorstadt Haidhausen.	Urban, Ignaz.	„ „	München.	1807	Jan.	6	verh.	1850	—	1850	18. April 1854.	
143	„	„	München.	Weis, Otto.	„ „	Zweibrücken.	1842	Aug.	6	„	1865	—	1866	1866.	
144	„	„	„	Wertheimber, Ad.	„ „	München.	1832	Dez.	6	„	1854	—	1854	31. Okt. 1857.	
145	„	„	„	Wertheimer, Sigm.	„ „	„	1828	Aug.	28	„	1852	—	1852	1856.	

Nro. curr.	Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung.	Staats-concurs	Praxis-Lizenz.	Eintri in de Staat dienst
146	München.	München.	München.	Wibmer, Karl.	pr. Arzt, k. Kreis-Mediz. und Regier.-Rath.	München.	1803	Okt.	28	ledig.	1826	1828	1828	11. Dez. 1828.	184
147	"	"	"	Widnmann, Ed.	prakt. u. pens. k. Bezirks-Arzt.	Eichstädt.	1803	Jan.	22	verh.	1827	1830	1830	1831.	184
148	"	"	"	Wimmer, Anton.	pr. u. Arzt am k. Blinden-Institute.	Landshut	1803	Okt.	29	"	1827	1829	1829	16. März 1830.	
149	"	"	"	Winterhalter, Leopold.	prakt. Arzt.	München.	1836	März	23	"	1856	—	1868	1868.	
150	"	"	"	Wispauer Otto.	" "	Traunstein.	1833	Dez.	21	"	1858	—	1859	1859.	
151	"	"	"	Wolfsteiner, Joseph.	pr. Arzt, k. Hofstabsarzt u. Privatdoz.	Holzheim (Oberpfalz).	1821	März	3	ledig.	1849	—	1849	20. Dez. 1853.	
152	"	"	"	Zaubzer, Otto.	prakt. Arzt,	München.	1834	Okt.	6	verh.	1859	—	1859	18. März 1860.	
153	"	"	"	Zechmeister Joseph.	" "	"	1833	Juli	1	ledig.	1858	—	1859	1859.	
154	"	"	"	Zink, Balduin.	prakt. und Leibarzt Sr. k. Hoh. Prinz Luitpold.	Würzburg.	1813	Nov.	13	verh.	1834	1836	1836	20. Aug. 1839.	
155	Stadt Ingolstadt mit 17684 Einw. und 0,69 Qu.-Meilen.	Ingolstadt.	Ingolstadt.	Fellermayer, Karl.	prakt. Arzt.	Großmehring.	1835	Dez.	21	"	1863	—	1863	Dezember 1864.	
156	"	"	"	Mair, Ignaz.	prakt. u. kgl. Bezirksarzt.	Fultenbach (Dillingen).	1817	Sept.	18	"	1840	1841	1843	16. Aug. 1865.	

Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Proberelation	Staatsconkurs	Praxis-Lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
											oder Schlußprüfung.			
Ingolstadt.	Ingolstadt.	Ingolstadt.	Meister, Joseph.	prakt. Stadt- u. Krankenhausarzt.	Augsburg.	1816	Febr.	14	verh.	1841	1842	1842	1845.	
St. Freising mit 7839 Seelen und 0,42 Qu.-M.	Freising.	Freising.	Hug, Aurel.	prakt. u. kgl. Bezirksger.- u. Bez.-Arzt.	Lindenberg.	1806	April	26	„	1830	1832	1832	1832.	1840.
Freising.	„	„	Neumayr, Franz.	prakt. und Spitalarzt.	Freising.	1838	Okt.	1	ledig.	1864	—	1864	1864.	
„	„	„	Sparrer, Michael.	prakt. Arzt.	Tittmoning.	1826	„	1	verh.	1853	—	1853	31. Jan. 1856.	
Stadt Rosenheim mit 5398 Seelen	Rosenheim.	Rosenheim.	Bauer, Joseph.	„ „	München.	1805	„	4	ledig.	1830	1832	1832	1833.	
„	„	„	Mühlbauer, Max	prakt. u. kgl. Bezirksarzt.	Augsburg.	1811	„	11	verh.	1836	1837	1837	1863.	1863.
„	„	„	Schelle, Bernard.	prakt. Arzt.	Wolfratshausen.	1829	Sept.	29	„	1854	—	1854	März 1858.	
„	„	„	Schillinger, Anton.	„ „	Wasserburg.	1818	Jan.	15	„	1840	1842	1844	1843.	
„	„	„	Schillinger, Alph.	„ „	Rosenheim.	1845	Okt.	1	ledig.	1868	—	1869	1870.	
„	„	„	Spengler, Anton.	„ „	Augsburg.	1829	Juni	17	verh.	1858	—	1858	1859.	
Bezirks-Aemter.	Land-Gerichte.													
Aichach mit 30,744 Seel. und 14,15 Qu.-Meilen.	Aichach.	Aichach.	Knappich Franz.	„ „	Aichach.	1823	Febr.	14	„	1853	—	1853	1858.	
„	„	„	Miller, Joh. Ev.	prakt. u. kgl. Bezirksger.- u. Bez.-Arzt.	Dinkelscherben.	1800	Sept.	29	„	1826	1825	1826	1825.	6. Mai 1839.

Nro. curr.	Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Probe-relation oder Schluß-prüfung.	Staats-concurs	Praxis-Lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
169	Aichach.	Aichach.	Affing.	Bosch, Karl.	prakt. Arzt.	Weisingen.	1845	April	9	ledig.	1869	—	1869	1870.	
170	„	„	Aindling.	Schmid, Georg.	„ „	Aindling.	1807	März	7	„	1834	1834	1834	1834.	
171	„	„	Altomünster.	Frank, Albert.	„ „	Viechtach.	1843	Febr.	17	„	1869	—	1869	1869.	
172	„	„	Kühbach.	Amann, Ulrich.	„ „	Pörnbach	1830	Juli	6	verh.	1857	—	1857	4. Febr. 1860.	
173	„	„	Schiltberg.	Maier, Frz. Seraph.	„ „	Scheyern.	1827	Juni	12	ledig.	1855	—	1855	Septbr. 1858.	
174	„	Rain.	Pöttmes.	Stickl, Joh. Nep.	„ „	Seiboldsdorf.	1826	Mai	11	verh.	1851	1851	1851	2. Febr. 1852.	
175	„	„	Rain.	Thaller, Johann.	„ „	Permering (Erding).	1832	Okt.	13	ledig.	1859	—	1859	1861.	
176	Altötting mit 29,956 Seel. und 9,89 Qu.-Meilen.	Altötting.	Altötting	Faltermayr, Otto.	„ „	Burghausen.	1836	Juli	9	„	1862	—	1862	25. Febr. 1865.	
177	„	„	„	Klein, Sim. Rud.	prakt. u. kgl. Bezirksarzt.	Furth im Wald.	1805	Dez.	23	verh.	1828	1830	1831	1831.	1840
178	„	„	Neuötting.	Maß, Jak.	prakt. Arzt.	Neuötting.	1837	Nov.	2	„	1863	—	1863	1864.	
179	„	„	„	Wimmer, Martin.	„ „	Landshut.	1807	Aug.	24	„	1831	1832	1832	1832.	
180	„	„	Tüßling.	Held, Joh. Bapt.	„ „	Schloßberg (Rosenheim).	1818	Juni	7	„	1845	1847	1847	1848.	
181	„	Burghausen.	Burghausen.	Kellner, Frz. Xav.	prakt. u. kgl. Bezirksarzt.	Murnau.	1801	Sept.	21	„	1838	1839	1839	1839.	17 Ap 185

Nro. curr.	Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung.	Staats-concurs	Praxis-Lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
182	Berchtesgaden mit 16,277 Seel. und 11,46 Qu.-Meilen.	Berchtesgaden.	Berchtesgaden.	Kimmerle Eduard.	prakt. und Sal.-Arzt.	Schwabmünchen.	1830	Aug.	21	verh.	1855	—	1855	1857.	
183	„	„	„	Spitzel, Franz v.	pr. u. k. Bez.- u. Sal. Arzt.	Sulzbach.	1810	Febr.	12	„	1833	1833	1835	1836.	28 März 1854.
184	„	Reichenhall.	Kirchberg bei Reichenhall.	Pachmayr Eugen.	prakt. Arzt.	München.	1835	Okt.	13	„	1861	—	1861	1862.	
185	„	„	Reichenhall.	Camerer, Friedrich.	„ „	Oettingen	1839	Juli	28	„	1864	—	1864	1865.	
186	„	„	„	Geeböck, Ferd. v.	pr. u. Stadtkrankenhaus-Arzt.	Kaufbeuern.	1808	Aug.	16	„	1834	1836	1836	1836.	
187	„	„	„	Heß, Joseph.	prakt. Arzt.	Eltmann.	1831	Juni	21	„	1854	—	1856	1857.	
188	„	„	„	Liebig, Gg. Frhr. v.	prakt. u. kgl. Bez.- und Salinenarzt, großh. hess. Hofrath.	Giessen.	1827	Febr.	27	„	1852	1852	1852	1859.	1. Jan. 1859.
189	„	„	„	Rapp, Adam.	prakt. Arzt.	Bamberg	1843	Nov.	29	„	1866	—	1867	1869.	
190	„	„	„	Solger, Ernst.	„ „	Tann.	1830	Sept.	27	„	1854	—	1854	1864.	
191	Bruck mit 19,158 S. u. 8,60 Qu.-M.	Bruck.	Bruck.	Berger, Aug.	prakt. u. kgl. Bezirksarzt.	Wolfratshausen.	1813	April	20	„	1837	1839	1839	26. Mai 1840.	26 April 1841.
192	„	„	Egenhofen.	Enzensperg, F. X.	prakt. Arzt.	Sulzscheid.	1803	Aug.	24	„	1847	1849	1849	1856.	
193	Dachau mit 19,878 S. u. 7,96 Qu.-M.	Dachau.	Dachau.	Engert, Heinrich.	„ „	„	1831	Nov.	30	„	1855	—	1855	2. Juni. 1859.	

Nro. curr.	Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Probe-relation oder	Staats-concurs Schlußprüfung.	Praxis-Lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
194	Dachau.	Dachau.	Dachau.	Fischer, Hermann.	prakt. u. kgl. Bezirksarzt.	Landsberg.	1815	April	15	verh.	1838	1839	1839	18. April 1843.	20. De 1858
195	"	"	Indersdorf.	Emmer, Fr.	prakt. Arzt.	Au bei München.	1810	Nov.	10	"	1839	1840	1840	1847.	
196	"	"	Odelzhausen.	Soratroy, Konstant.	" "	Augsburg.	1836	Mai	15	"	1863	—	1863	1863.	
197	"	"	Petershausen.	Männer, Lorenz.	" "	Weil, Gerichts Landsberg.	1826	Jan.	27	"	1855	—	1855	19. Juni 1857.	
198	"	"	Schwabhausen.	Walser, Fr. Xav.	" "	Dachau.	1811	April	8	"	1837	1839	1839	26. Mai 1841.	
199	Ebersberg mit 21,242 S. u. 10,91 Qu.-Meilen.	Ebersberg.	Ebersberg.	Schwaiger Ludwig.	prakt. u. kgl. Bezirksarzt.	Wolfratshausen.	1813	Jan.	10	"	1834	1836	1836	1836.	10 Feb 1855
200	"	"	Grafing.	Rabel, Albert.	prakt. Arzt.	München.	1829	Dez.	25	"	1855	—	1855	30. Nov. 1856.	
201	"	"	Schwaben.	Gattermann, Jak.	" "	Zeindl-Mühle. (Passau).	1828	Jan.	20	"	1854	—	1854	23. Jan. 1855.	
202	Erding mit 32,154 Seel. und 13,34 Qu.-Meilen.	Dorfen.	Dorfen.	Karl, Franz.	" "	Ansbach.	1812	Aug.	23	"	1838	—	1838	1840.	
203	"	"	"	Zahler, Alois.	" "	Ichenhausen. (Schwaben)	1831	Juni	21	"	1858	—	1858	Dezember 1860.	
204	"	"	Taufkirchen.	Thurmayer, M.	" "	Adelkofen	1807	Dez.	10	"	1837	1838	1838	1840.	
205	"	"	Niederstraubing.	Wensauer Heinrich.	" "	Schwaben.	1843	Mai	22	ledig.	1867	—	1868	1868.	

Nro. curr.	Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Probe-relation oder Schluß-prüfung.	Staats-concurs	Praxis-Lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
206	Erding.	Erding.	Erding.	Henkel, Nikolaus.	prakt. u. kgl. Bezirksarzt.	Bamberg	1811	April	22	verh.	1837	1835	1835	1835.	1845.
207	"	"	"	Lerch, Ed.	prakt. Arzt.	Kraiburg.	1840	Mai	8	"	1865	—	1865	1866.	
208	Freising, mit 29,552 Seel. und 12,61 Qu.-Meilen.	Freising.	Allershausen.	Meyer, C. Aug.	" "	Neuburg a. D.	1836	März	29	"	1860	—	1860	16. März 1866.	
209	"	Moosburg.	Haag.	Hörhammer, Paul.	" "	Haag.	1835	Jan.	7	ledig.	1861	—	1861	19. Dez 1865.	
210	"	"	Moosburg.	Giehrl, J. B.	" "	Eschenbach.	1838	Juli	5	verh.	1865	—	1866	1866.	
211	"	"	"	Spieß, Johann.	prakt. u. kgl. Bezirksarzt.	Au.	1811	Okt.	17	"	1834	—	1835	1835.	Dezbr. 1854.
212	"	"	Nandlstadt.	Prinz, J. J.	prakt. Arzt.	Mayerhöfen.	1824	Jan.	31	"	1853	—	1853	1854.	
213	Friedberg mit 20,628 Seel. und 6,73 Qu.-Meil.	Friedberg.	Friedberg	Koch, Karl.	" "	Haselbach	1814	"	10	"	1837	1839	1841	1839.	
214	"	"	"	Schäzler, Joh. Georg.	prakt. u. kgl. Bezirksarzt.	Augsburg.	1809	Nov.	16	"	1835	1837	1837	1837.	16 April 1860.
215	"	"	Lechhausen.	Kreitmayr, Benedikt.	prakt. Arzt.	Lechhausen.	1835	Jan.	21	ledig	1863	—	1863	4. Juni 1864.	
216	"	"	"	Fleißner, Max.	" "	Aichach.	1829	Febr.	11	verh.	1853	—	1853	1854.	
217	"	"	Mering.	Holler, August.	" "	Kastl (Oberpfalz).	1835	Sept.	30	ledig.	1859	—	1859	Dezember 1861.	
218	Ingolstadt mit 16,226 Seel. u. 6,80 Qu.-Meil.	Ingolstadt.	Kösching.	Schweiger Joh. Bapt.	" "	Vorstadt Au.	1813	Juli	6	verh.	1837	1839	1839	1840.	

Nro. curr.	Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Probe-relation oder Schluß-Prüfung.	Staats-concurs	Praxis-Lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst
219	Ingolstadt.	Ingolstadt.	Pföring.	Ludsteck, Ignaz.	prakt. Arzt.	Straubing.	1816	Juli	31	Wittwer.	1843	—	1845	1843.	
220	Landsberg mit 26,128 S. u. 11,80 Qu.-Meil.	Diessen.	Bayerdiessen.	Höber, Joseph.	„ „	Haag.	1827	Juni	11	verh.	1854	—	1854	1. August 1856.	
221	„	„	„	Kaufmann Math.	prakt. u. kgl. Bezirksarzt.	Schaam, im Fürst. Lichtenstein.	1812	Sept	11	„	1837	1837	1840	1840.	1852
222	„	„	„	Wieninger, Karl.	prakt. Arzt.	Landsberg.	1810	Aug.	16	„	1840	1842	1844	18. Okt. 1842.	
223	„	„	Thaining	Zeller, Michael.	„ „	Neuburg a./D.	1840	Mai	12	„	1866	—	1867	1867.	
224	„	Landsberg.	Egling.	Wucher, Kaj.	„ „	Antdorf.	1839	Febr.	10	„	1864	—	1865	1865.	
225	„	„	Greifenberg.	Schleiffer Wendelin.	prakt. und Badarzt.	Weringen (Schwabmünchen.)	1830	Jan.	6	„	1855	—	1855	30. Juli 1860.	
226	„	„	Landsberg.	Hohenleitner, Mich.	prakt. Arzt.	Landsberg.	1812	Sept.	29	„	1840	1842	1845	1843.	
227	„	„	„	Sensburg Andr. Bened.	prakt. u. kgl. Bezirksarzt.	Neukirchen in Oberfr.	1809	April	29	„	1831	1836	1836	1836.	17. N[illegible] 183[illegible]
228	„	„	„	Vogl, Karl.	prakt. Arzt.	Immenstadt.	1832	Juni	9	„	1858	—	1858	1859.	
229	„	„	„	Wacker, Fr.	„ „	Lenggries	1834	April	18	„	1860	—	1860	1862.	
230	„	„	Schwabhausen.	Mayer, Mich.	„ „	Mering.	1827	Febr.	13	„	1855	1855	1855	26. Jan. 1858.	
231	Laufen mit 28,514 Seel. und 10,62 Qu.-Meil.	Laufen.	Laufen	Berr, Alois.	pr. u. Hausarzt der Gefangenanstalt.	München.	1835	„	11	„	1860	—	1860	1861.	

Nro. curr.	Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Proberelation	Staatsconkurs oder Schlußprüfung.	Praxis-Lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
232	Laufen.	Laufen.	Laufen.	Loder, N. N.	prakt. u. kgl. Bezirksarzt.	Trostberg	1816	Okt.	9	verh.	1843	—	1843	1846.	1866, 16 Mrz.
233	〃	〃	Neukirchen.	Windmaissinger Max.	prakt. Arzt.	Rüding. (Cham).	1800	〃	26	〃	1839	1841	1851	1851.	
234	〃	〃	Salzb.-hofen. (Oedhof.)	Krembs, Leonhard.	〃	Nymphenburg	1830	Aug.	16	ledig.	1855	—	1855	1859.	
235	〃	〃	Teisendorf.	Sailer, Isidor.	〃	St. Leonhard.	1812	April	4	verh.	1839	1841	1841	24. April 1843.	
236	〃	〃	Waging.	Progel, August.	〃	München.	1829	Jan.	2	〃	1855	—	1855	1858.	
237	〃	Tittmoning.	Fridolfing.	Januel, Paul.	〃	Scheyern, k. L. Pfaffenhofen.	1833	〃	13	ledig.	1860	—	1860	1862.	
238	〃	〃	Palling.	Bachhammer, Joh.	〃	Heidenheim.	1840	April	1	〃	1866	—	1866	1867.	
239	〃	〃	Tittmoning.	Koller, Jos.	〃	Ansbach.	1844	März	23	〃	1867	—	1867	1869.	
240	〃	〃	〃	Sonner, Franz.	prakt. u. kgl. Bezirksarzt.	Eichstätt.	1811	Juli	21	verh.	1835	1837	1837	1838.	1865 3. März.
241	Miesbach mit 20,741 Seel. und 15,33 Qu.-Meil.	Miesbach.	Holzkirchen.	Hiller, Jos.	prakt. Arzt.	Bamberg	1835	März	12	〃	1862	—	1862	25. Febr. 1863.	
242	〃	〃	Miesbach	Albrecht, Hermann.	〃 〃	Mittenwald.	1831	Sept.	30	Wittwer.	1857	—	1857	28. Juni 1861.	
243	〃	〃	〃	Ott, Joh. Adam.	prakt. u. kgl. Bezirksarzt.	Bruneken in Tyrol.	1812	Nov.	15	verh.	1834	—	1836	1836.	29. Juni 1855.
244	〃	〃	Schliersee	Hummel, Friedr.	prakt. Arzt.	Wallerstein.	1835	〃	10	〃	1861	—	1861	14. April 1863.	

Nro. curr.	Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Proberelation oder Schlußprüfung.	Staatsconcurs	Praxis-Lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
245	Miesbach.	Miesbach.	Weyarn.	Stamler, Ludwig.	prakt. Arzt.	München.	1809	Juli	27	verh.	1837	—	1843	1850.	
246	"	Tegernsee.	Kreuth.	Stephan, Fr. Joseph.	Badarzt in Diensten Sr. K. Hoh. des Prinzen Karl.	"	1799	Mai	29	"	1822	1824	1824	April 1851.	
247	"	"	Tegernsee	Rosner, Alois.	prakt. u. kgl. Bezirksarzt.	Laufen.	1824	Juni	8	"	1850	—	1850	1853.	12. Ju 1859
248	Mühldorf m. 20,070 Seel. und 10,82 Qu.-Meil.	Mühldorf.	Kraiburg.	Schaller, Anton.	prakt. Arzt.	Gunzenheim.	1822	Jan.	22	"	1850	—	1852	1853.	
249	"	"	"	Steger, Jos. Ferd. Maria.	"	München.	1815	Okt.	24	"	1837	1839	1839	9. Frbr. 1840.	
250	"	"	Mühldorf	Medicus, Max, Ludw.	prakt. u. kgl. Bezirksarzt.	Landshut	1812	Mai	31	"	1834	1837	1837	1838.	14. Ja 184
251	"	"	"	Winklmaier, Ignaz.	prakt. Arzt.	Lam, Bez.-A. Kötzting.	1828	März	2	"	1857	—	1857	1857.	
252	"	"	Peterskirchen.	Gambs, Joseph.	" "	Floßing.	1838	Aug.	22	"	1866	—	1866	1867.	
253	"	Neumarkt.	Neumarkt	Miller, Julius.	" "	"	1833	April	29	"	1857	—	1857	23. Aug. 1858.	
254	"	"	"	Pfaller, Eduard.	prakt. u. kgl. Bezirksarzt.	Wasserburg.	1813	Mai	1	"	1837	1837	1839	1839.	16. M 186
255	München l/J. mit 29,662 S. u. 14,70 Qu.-Meil.	München l/J.	Neuhausen.	Callenbach, Fr.	prakt. Arzt.	Würzburg.	1795	Jan.	5	Wittwer.	1850	—	1850	1849.	
256	"	"	Nymphenburg.	Heigl, Frz. Ser.	" "	Andechs.	1832	Okt.	4	verh.	1860	—	1860	1861.	
257	"	"	"	Lingg, Jak.	" "	Linden.	1831	Febr.	15	ledig.	1855	1855	1855	1857.	

Nro. curr.	Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Probe-relation	Staats-concurs oder Schlußprüfung.	Praxis-Lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
258	München l/J.	München l/J.	Nymphenburg	Pulle, Ludw.	prakt. Arzt.	München.	1845	Febr.	24	ledig.	1869	—	1871	1871.	
259	„	„	Pasing.	Meyer, Rup.	„ „	Nymphenburg	1829	Aug.	31	„	1860	—	1860	1861.	
260	„	„	Planegg.	Flasser, Andr.	„ „	Bayreuth	1841	Febr.	15	„	1865	—	1865	1867.	
261	„	„	Schleißheim.	Hierl, Fr.	„ „	Aschaffenburg.	1825	Nov.	1	verh.	1860	—	1860	1861.	
262	„	„	Schwabing.	Galler, Karl.	„ „	München.	1829	„	30	„	1857	—	1857	1859.	
263	„	„	Sendling	Dax, Mich.	„ „	Unterdietfurt.	1834	Aug.	8	verh.	1860	—	1860	1861.	
264	„	„	Soln.	Graf, Max.	„ „	Simbach.	1819	Okt.	14	„	1850	1850	1850	1851.	
265	„	Starnberg.	Erling.	Bergmeyr F. X.	„ „	Kitzbüchl.	1839	Febr.	16	„	1870	—	1871	1871.	
266	„	„	Seefeld.	Muschaweckh, Joh. Bapt.	„ „	Rohr.	1806	März	17	„	1837	1839	1839	1839.	
267	„	„	Starnberg.	Heiß, Heinrich.	„ „	Starnberg.	1836	„	6	ledig	1862	—	1862	9. Sept. 1864.	
268	„	„	„	Linprun, Karl Jos. v.	prakt., kgl. Bezirksarzt u. k. Rath.	Kelheim.	1802	Febr.	3	verh.	1824	1827	1827	1827.	1827.
269	München r/J. mit 26,879 S. u. 16,47 Qu.-Meil.	München r/J.	Unterhaching.	Kranz, J. B.	prakt. Arzt.	München.	1831	Okt.	17	ledig.	1865	—	1865	1865.	
270	„	Wolfratshausen.	Königsdorf.	Berchthold Michael.	„ „	Benediktbeuern.	1815	Aug.	8	verh.	1838	1840	1841	6. April 1841.	
271	„	„	Schönegg	Löffler, Georg.	„ „	Kaufbeuern.	1813	„	10	„	1836	1838	1838	Januar 1841.	

Nro. curr.	Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung.	Staats-concurs	Praxis-Lizenz.	Eintri in de Staat dienst
272	München r/J.	Wolfratshausen.	Wolfratshausen.	Demeler, J. N.	prakt. Arzt.	Dietershofen (Babenhausen).	1829	April	8	verh.	1857	—	1857	Mai 1860.	
273	"	"	"	Gierer, J. N.	" "	Buchloe.	1842	Sept.	8	"	1869	—	1871	1871.	
274	"	"	"	Horn, Max.	prakt. u. kgl. Bezirksarzt.	Neuburg.	1814	Dez.	29	"	1838	1840	1840	1841.	20Ar 186
275	Pfaffenhofen mit 30,111 S. u. 10,16 Qu.-Meil.	Geisenfeld.	Geisenfeld.	Heßler, Franz.	" "	Krombach in Unterfranken.	1799	Okt.	15	"	1828	1828	1830	1830.	183
276	"	"	"	Rieb, Karl.	prakt. Arzt.	Dengling	1813	Dez.	15	"	1841	1843	1844	1844.	
277	"	"	Vohburg.	Albrecht, Engelbert.	" "	Landshut.	1837	Nov.	10	"	1866	—	1867	1868.	
278	"	"	Wolnzach	Meindl, Joseph.	" "	München.	1815	Juli	15	"	1841	1843	1844	1845.	
279	"	Pfaffenhofen	Pfaffenhofen.	Häuslmayr, Joh. Bapt.	prakt. u. kgl. Bezirksarzt.	Schambach.	1808	Juni	24	Wittwer.	1831	1833	1833	1834.	18
280	"	"	"	Haislainger, Jos.	prakt. Arzt.	Benediktbeuern.	1816	Juli	20	"	1841	1843	1844	Septmbr. 1844.	
281	"	"	Scheyern.	Mayer, Franz.	" "	Scheyern.	1834	April	18	verh.	1861	—	1861	1862.	
282	Rosenheim mit 42,962 S. u. 20,80 Qu.-Meil.	Aibling.	Aibling.	Beck, Desiderius.	prakt. u. kgl. Bezirksarzt.	Ebersberg.	1804	Jan.	28	"	1826	1828	1828	1828.	1
283	"	"	"	Gschwändler, Anton.	prakt. Arzt.	Aibling.	1833	Sept.	5	"	1859	—	1859	1860.	
284	"	"	Au.	Kuisl, Joh. Nep.	" "	Nonnenhorn.	1826	Febr.	12	Wittwer.	1854	—	1854	Juli 1858.	

Nro. curr.	Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Proberelation oder Schlußprüfung	Staatsconcurs	Praxis-Lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
85	Rosenheim.	Prien.	Niederaschau.	Seiz, Paul.	prakt. Arzt.	Egloffstein.	1825	Nov.	9	verh.	1863	—	1863	1864.	
86	"	"	Prien.	Widmann, J. Ev.	" "	Wolnzach	1828	"	28	"	1855	—	1855	1856.	
87	"	Rosenheim.	Brannenburg.	Glaßer, Emil.	" "	Erlangen	1836	Dez.	6	ledig.	1861	—	1861	1863.	
88	"	"	Neubeuern.	Zimmermann, Valentin.	" "	Frankenthal.	1815	"	10	verh.	1852	—	1852	1860.	
89	"	"	Prutting.	Dorfmeister, Adolph	" "	Hohenaschau.	1842	Juli	28	ledig.	1866	—	1867	1867.	
90	"	"	Schloßberg Stephanskirchen.	Hohenleitner, Seb.	" "	München.	1809	Febr.	16	verh.	1840	1842	1843	1842.	
91	Schongau mit 18,969 Seelen und 12,72 Qu.-Meilen.	Schongau.	Bernbeuern.	Kruger, Ludwig.	" "	Berchtesgaden.	1835	Sept.	11	"	1860	—	1860	1860.	
92	"	"	Rottenbuch.	Brand, Fr. v. P.	" "	Schwarzbach. (Reichenhall.)	1803	April	2	"	1829	1831	1833	1831.	
93	"	"	Schongau	Fellerer, Richard.	prakt. u. kgl. Bezirksarzt.	Lechhausen.	1820	Febr.	5	"	1851	—	1854	1855.	1871.
94	"	"	Steingaden.	Geis, Oskar.	prakt. Arzt.	Oberstorf	1844	Mai	26	ledig.	1867	—	1866	1867.	
95	Schrobenhausen mit 19,169 Seel. und 7,26 Qu.-Meil.	Schrobenhausen.	Hohenwart.	Moser, Alois.	" "	Reichenhall.	1824	Aug.	19	verh.	1854	—	1854	1854.	
96	"	"	Schrobenhausen.	Hug, Ludw.	" "	Schrobenhausen.	1845	"	26	ledig.	1870	—	1870	1871.	

Nro. curr.	Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung.	Staats-concurs	Praxis-Lizenz.
297	Schrobenhausen.	Schrobenhausen.	Schrobenhausen.	Götze, Anton.	prakt. Arzt.	Oberlenkenreuth.	1814	Aug.	2	ledig.	1836	1838	1839	1841.
298	"	"	"	Wensauer Jos.	prakt. u. kgl. Bezirksarzt.	Holzhof, bei Cham.	1809	"	30	verh.	1833	1835	1835	1841.
299	Tölz mit 12,614 Seel. und 13,49 Qu.-Meil.	Tölz.	Bichl.	Vogel, Hermann.	prakt. und Badarzt.	Bogen.	1827	Mai	14	"	1853	—	1853	31. März 1856.
300	"	"	Lenggries	Weiß, August.	prakt. Arzt.	München.	1828	Okt.	17	"	1853	—	1853	27. März 1855.
301	"	"	Tölz.	Höfler, Gustav.	prakt. u. kgl. Bezirksarzt.	Memmingen.	1809	Jan.	25	"	1832	1833	1833	1834.
302	"	"	"	Jungmayer, Max.	prakt. Arzt.	München.	1818	März	31	"	1847	—	1847	1851.
303	"	"	"	Schöttl, J. B.	" "	Tölz.	1829	Nov.	4	Wittwer.	1855	1855	1855	1859.
304	Traunstein mit 38,261 S. u. 21,81 Qu.-Meil.	Traunstein.	Alzing (Adelholzen).	Gessele, Emil.	" "	München.	1831	März	31	verh.	1854	—	1854	22. April 1856.
305	"	"	Grabenstatt.	Böhm, Math.	" "	Freising.	1835	Jan.	7	"	1864	—	1864	1864.
306	"	"	Grassau.	Kaindl, Joh. Evang.	" "	"	1804	Dez.	26	Wittwer.	1830	1832	1832	1834.
307	"	"	Inzell.	Altmann, Ludwig.	" "	München.	1835	Mai	18	verh.	1861	—	1861	1865.
308	"	"	Ruhpolding.	Meder, Arth.	" "	Oldenstadt (Preuß.)	1832	Juni	29	"	1866	—	1869	1869.
309	"	"	Sondermoning.	Popp, Heinrich.	" "	Mainburg.	1834	Mai	17	"	1860	—	1860	1862.
310	"	"	Traunstein.	Leonpacher Joseph.	" "	Traunstein.	1838	März	15	"	1864	—	1864	1865.

Nr. curr.	Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung.	Staats-concurs	Praxis-Lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
11	Traunstein.	Traunstein.	Traunstein.	Bauer, Joh. Bapt.	prakt. Arzt.	Traunstein.	1827	Mai	27	verh.	1852	1852	1852	1853.	
12	"	"	"	Urban, Karl.	pr. u. k. Bezirksger.- u. Bezirks-Arzt.	Bamberg	1812	Sept	13	"	1835	1835	1837	1839.	1855.
13	"	Trostberg.	Altenmarkt.	Pfaffenberger, Mich.	prakt. Arzt.	Altenmarkt.	1820	Mai	22	"	1844	1846	1846	1846.	
14	"	"	Eggstädt.	Gröber, Anton.	" "	Schwabing.	1835	Jan.	20	"	1861	—	1861	1862.	
15	"	"	Obing.	Rauch, Andreas.	" "	Weilheim	1836	Mai	1	"	1866	—	1866	1866.	
16	"	"	Stain.	Hacker, Alb.	" "	Traunstein.	1834	Sept.	6	"	1861	—	1861	1862.	
17	"	"	Schnaitsee.	Steger, Karl.	" "	München.	1838	"	14	"	1863	—	1863	23. Jan. 1864.	
18	"	"	Trostberg	Auer, Georg.	prakt. u. kgl. Bezirks-Arzt.	"	1809	Juni	26	"	1835	1833	1835	1836.	1855.
19	Wasserburg mit 32,739 E. u. 12,57 Qu.-Meil.	Haag.	Albaching	Zintl, Anton.	prakt. Arzt.	München.	1830	Jan.	30	"	1857	—	1857	5. Sept. 1858.	
20	"	"	Haag.	Breitenstein, Karl.	" "	Eichstätt.	1822	Nov.	13	"	1853	—	1853	1854.	
21	"	"	"	Lang, Leopold.	prakt. u. kgl Bezirks-Arzt.	Passau.	1801	Aug.	15	"	1827	1827	1827	1828.	1838.
22	"	"	Isen.	Held, Georg	prakt. Arzt.	Altenerding.	1839	Febr.	1	ledig.	1865	—	1865	1867.	
23	"	"	Schwindegg.	Archauer, Anton.	" "	Lamprechting.	1822	Mai	18	verh.	1856	1856	1857	1857.	
24	"	Wasserburg.	Amerang	Haller, Andr.	" "	Amberg.	1817	"	17	"	1841	1843	1847	1843.	

Nro. curr.	Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Probe-relation oder Schluß-prüfung.	Staats-concurs	Praxis-Lizenz.
325	Wasserburg	Wasserburg.	Rott.	Seemüller Ludw.	prakt. Arzt.	Indersdorf.	1826	Jan.	5	verh.	1857	—	1857	1858.
326	"	"	Wasserburg.	Curtius, Ferd.	" "	München.	1844	Mai	26	ledig.	1869	—	1871	1871.
327	"	"	"	Kosak, Ludw.	pr. u. Arzt an d. Gef.-Anst.	Mühldorf	1825	Dez.	3	verh.	1850	—	1850	15. Nov. 1856.
328	"	"	"	Schönleutner, Eduard.	prakt. u. kgl. Bezirksger.- u. Bez.-Arzt.	Schleißheim.	1815	Jan.	21	"	1837	1837	1839	1841.
329	Weilheim m. 19,699 S. u. 12,10 Q.-M.	Weilheim.	Murnau.	Asam, Stephan.	prakt. Arzt.	Metzenried (Aichach.)	1829	Dez.	10	"	1857	—	1857	1859.
330	"	"	"	Frankl, Jakob.	" "	Oberammergau.	1812	Juli	22	"	1839	—	1839	21. Juli 1850.
331	"	"	Seeshaupt.	Riederer, Albert.	" "	Freising.	1841	Nov.	11	ledig.	1866	—	1867	1868.
332	"	"	Unterpeissenberg.	Gessele, Karl.	" "	München.	1834	Juni	6	verh.	1858	—	1858	1861.
333	"	"	Weilheim	Dallarmi, Aug. v.	prakt. u. kgl. Bezirksger.- u. Bez.-Arzt.	"	1806	Sept.	29	"	1836	1836	1836	1836.
334	"	"	"	Edelmann Burkhard.	prakt. Arzt.	"	1833	Nov.	2	"	1859	—	1859	1862.
335	"	"	"	Holzinger Max Jos.	" "	"	1816	Okt.	22	Wittwer.	1840	1842	1845	22. Okt 1844.
336	Werdenfels mit 9,703 S. und 14,42 Qu.-Meil.	Werdenfels.	Garmisch	Schwarzmaier, Franz Sim.	prakt. u. kgl. Bezirksarzt.	Amberg.	1815	Dez.	14	verh.	1839	1841	1841	1844.
337	"	"	Mittenwald.	Wägner, Joseph	prakt. Arzt.	Straubing.	1817	Febr.	23	"	1833	1835	1835	1855.
338	"	"	Unterammergau.	Zantl, Joseph.	" "	Tölz.	1814	Nov.	24	"	1836	1837	1837	19. Juni 1838.

No. curr.	Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Proberelation oder	Staatsconcurs Schlußprüfung.	Praxis-Lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.

B. Militär-Aerzte.

No. curr.	Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Jahr	Mon.	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Proberelation	Staatsconcurs	Praxis-Lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
339	München. Stadt	München.	München.	Anderl, Max.	prakt. u. k. Bat-Arzt.	Hohenlinden.	1833	Juli	2	ledig.	1858	—	1858	—	1859.
340	"	"	"	Apoiger, Jos.	prakt. u. k. Bat.-Arzt.	Straubing.	1833	März	20	"	1859	—	1859	1859.	1860.
41	"	"	"	Bauriedl, Leop.	pr. u. k. pens. char. Ober-Stabs-Arzt.	Eslarn i. d. Oberpfalz.	1804	Nov.	15	"	1830	1841	—	4. Jan. 1841.	14. Febr. 1832.
42	"	"	"	Besnard, Anton.	prakt. u. k. Ober-Stabs-Arzt.	München.	1814	April	12	verh.	1836	1838	1838	7. Febr. 1844.	1838.
43	"	"	"	Bratsch, Albert.	prakt. u. k. Bat.-Arzt.	Riedenburg.	1831	Juni	11	ledig.	1855	—	1855	1855.	
44	"	"	"	Brozner, Otto.	prakt. u. k. Bat.-Arzt.	Augsburg.	1834	"	12	"	1856	—	1856	—	1859.
45	"	"	"	Buchetmann, Anton.	prakt. u. k. Regim.-Arzt.	Leimersheim (Pfalz).	1830	Dez.	4	"	1855	—	1855	4. Nov. 1858.	1855.
6	"	"	"	Curtius, Ludwig.	prakt. u. pens. k. Stabsarzt.	Neuburg.	180[illegible]	Juni	21	verh.	1832	—	1834	1832. pens. 1850.	
7	"	"	"	Feder, Ludwig v.	prakt. u. pens. k. General-Stabsarzt.	Ellingen.	1804	"	16	"	1829	1831	1831	4. Aug. 1831.	1847.
8	"	"	"	Fellerer, Joh. Nep.	prakt. u. k. Reg.-Arzt.	Lechhausen.	1821	Sept.	10	"	1847	—	1847	1848.	1848.
0	"	"	"	Friedrich Emil.	prakt. u. k. Reg.-Arzt.	Bamberg.	1822	April	8	"	1846	—	1846	23. Juni 1856.	1846.
0	"	"	"	Fruth, Wilh.	prakt. u. pens. Stabs-Arzt.	Neuburg.	1815								

Nro. curr.	Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung.	Staats-concurs	Praxis-Lizenz.
351	München.	München.	München.	Haltenberger, Fr.	prakt. u. kgl. Bat.-Arzt.	Krumbach.	—	—	—	ledig.	1866	—	1868	—
352	„	„	„	Handschuch Alfr.	prakt. u. kgl. Reg.-Arzt.	München	1824	Juni	24	„	1848	—	1848	1849.
353	„	„	„	Hirschinger, Joh.	prakt. u. kgl. Stabs-Arzt.	„	1818	Mai	21	verh.	1841	1843	1844	11. Nov. 1845.
354	„	„	„	Kikinger, Leonh.	pr. u. pens. k. Reg.-Arzt.	Passau.	1815	Aug.	9	„	1838	1840	1840	—
355	„	„	„	Kranich, Math.	prakt. u. kgl. Ober-Stabs-Arzt.	Frauensatling. (Niederbayern.)	1807	Febr.	24	ledig.	1833	1836	1836	8. August 1836.
356	„	„	Vorstadt Au.	Kunstmann, Edm.	prakt. u. kgl. Reg.-Arzt.	München.	1829	Okt.	21	„	1854	—	1854	1855.
357	„	„	München.	Leuk, Frz. Xav.	prakt. u. kgl. Ober-Stabs-Arzt, Ref. im Krgs-Minist	Landshut.	1816	Nov.	24	„	1838	1840	1840	9. Okt. 1854.
358	„	„	„	Lotzbeck, Carl.	pr. u. k. Ober-Stabsarzt.	Bayreuth	1832	Okt.	14	verh.	1857	—	1857	1859.
359	„	„	„	Mühlbauer, Frz. Xav.	prakt. u. kgl. Stabsarzt.	München.	1817	Dez	25	„	1840	1844	1844	1844.
360	„	„	„	Müller, Wilh.	prakt. u. kgl. Bat.-Arzt.	„	1839	Sept.	1	ledig.	1866	—	1866	—
361	„	„	„	Neuhöfer, Moritz.	prakt. u. kgl. Reg.-Arzt.	München.	1821	Okt.	2	verh.	1846	—	1846	1844.
362	„	„	„	Neumayr, Ludw	prakt. u. kgl. Bat.-Arzt.	Neustift, Freising.	1843	Mai	1	ledig.	1867	—	1870	—
363	„	„	„	Neumaier, Eginhard.	prakt. u. kgl Bat.-Arzt.	Heimhausen.	1842	April	4	„	1866	—	1868	1869.

Nummer.	Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung.	Staats-concurs	Praxis-Lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
64	München.	München.	München.	Obermüller, Joh.	prakt. u. kgl. Bat.-Arzt.	Wolfstein.	1830	Juni	18	ledig.	1857	—	1857	1857.	1859.
65	"	"	"	Pachmayr Otto.	" "	München.	1833	Aug.	12	"	1858	—	1859	1869.	1860.
66	"	"	"	Port, Julius.	" "	Nürnberg	1834	Dez.	18	verh.	1858	—	1858	1859.	1859.
67	"	"	"	Rubenbauer Jos.	pr. u. pens. Reg.-Arzt.	München.	1823	Aug.	26	"	1849	—	1849	1849.	1849.
68	"	"	"	Schiltberg Jak. v.	prakt. u. kgl. Bat.-Arzt.	Regensburg.	1835	Okt.	17	verh.	—	—	—	1861.	1861.
69	"	"	"	Schmid, Fr.	" "	München.	1844	Juni	7	ledig.	1868	—	1867	1870.	
70	"	"	"	Schröder, Hugo.	prakt. u. kgl. Stabsarzt, Leibarzt Sr. Königlichen Hoheit Prinz Adalbert.	Landau a./J.	1819	Febr.	4	verh.	1841	1843	1844	15. März 1854.	1843.
1	"	"	"	Seggel, Karl,	prakt. u. kgl. Bat.-Arzt.	Wassertrüdingen	1837	Jan.	7	ledig.	1859	—	1859	1862.	1860.
2	"	"	"	Sicherer, Fr. v.	pr. u. pens. Oberstabs-Arzt.	Klosterholzen, Gerichts Wertingen.	1808	Okt.	12	verh.	1833	1835	1835	1833.	1832.
3	"	"	"	Solbrig, Veit.	prakt. u. kgl. Bat.-Arzt.	Fürth.	1843	Sept.	17	"	1866	—	1866	1866.	1866.
4	"	"	"	Stahlmayer, Ernst.	prakt. u. kgl. Stabsarzt.	München.	1816	Dez.	31	"	1840	1841	—	7. Dez. 1849.	1831.
5	"	"	"	Steichele Ludwig.	pr. u. pens. k. Bat.-Arzt.	Ursberg, (Schwaben).	1825	Okt.	25	ledig.	1850	—	1850	30 Nov. 1853.	1850.

Nro. curr.	Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Proberelation oder Schlußprüfung.	Staatsconcurs	Praxis-Lizenz.
376	München.	München.	München.	Stein, Hermann.	pr. u. pens. Bat.-Arzt.	München.	1836	Aug.	24	ledig.	1860	—	1860	19. März 1861.
377	"	"	"	Stransky, Hugo v.	prakt. u. kgl. Bat.-Arzt.	Regensburg.	1831	März	31	"	1857	—	1857	1859.
378	"	"	"	Tutschek, Lorenz.	prakt. u. kgl. Reg.-Arzt, pens. k. Leib-Arzt.	Bayreuth	1817	Febr.	8	verh.	1843	1845	1845	1848.
379	"	"	"	Teubner, Conr.	prakt. u. kgl. Bat.-Arzt.	München.	1831	Mai	11	ledig	1858	—	1858	1858.
380	"	"	"	Vogl, Ant.	prakt. u. kgl. Bat.-Arzt.	Reichenhall.	1834	"	23	"	1858	—	1858	1858.
381	"	"	"	Wagner, Carl.	prakt. u. kgl. Bat.-Arzt.	Ingolstadt.	1830	Febr.	23	verh.	1854	—	1856	1857.
382	"	"	"	Weißbrod, Max.	prakt. u. pens. k. Unter-Arzt.	Mühldorf.	1814	Okt.	1	"	1837	1839	1852	1850.
383	"	"	"	Widmann, Carl.	prakt. u. pens. k. Bat.-Arzt.	München.	1803	Sept.	3	ledig.	1826	1828	1828	28. Nov. 1854.
384	"	"	"	Wurm, Alois.	prakt. u. pens. k. Ober-Stabsarzt.	Trabers, Ldg. Immenstadt.	1800	Nov.	29	verh.	1827	1829	1829	1829.
385	Stadtmagistrat Ingolstadt.	Ingolstadt.	Ingolstadt.	Baumann, Heinr.	prakt. u. kgl. Bat.-Arzt.	Bayreuth	1840	Juni	30	ledig.	1865	—	1868	1866.
386	"	"	"	Beck, Aug.	prakt. u. kgl. Stabsarzt.	Mindelheim.	1813	März	6	verh.	1840	—	1840	1840.
387	"	"	"	Döring, Lud.	Landwehr-Ass.-Arzt.	Kreuz-Wertheim.	1847	März	17	ledig.	1869	—	1871	1871.

Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Probelation oder Schluß-Prüfung.	Staatsconcurs	Praxis-Lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
Stadt-Magistrat Ingolstadt.	Ingolstadt.	Ingolstadt.	Eckl, Augustin.	prakt. u. kgl. Regim.-Arzt.	Pfarrkirchen.	1838	Juni	25	verh.	1849	—	1849	1849.	1849.
"	"	"	Frank, Isak.	" "	Arnstein.	1818	Aug.	6	ledig.	1847	—	1847	1847.	1849.
"	"	"	Gehm, Friedrich.	prakt. u. kgl. Oberstabsarzt	Wetzlar.	1805	Mai	4	verh.	1826	1829	1829	1827.	
"	"	"	Götz, Jos.	prakt. u. kgl. Bat.-Arzt.	Ransbach	1839	Febr.	2	ledig.	1865	—	1866	1870.	1866.
"	"	"	Müller, Aug.	" "	Schmiechen.	1840	Okt.	15	"	1866	—	1866	1866.	
"	"	"	Schmalz, Gregor.	prakt. u. kgl. Stabsarzt.	Windach.	1815	März	12	Wittwer.	1841	—	1843	1843.	1842.
"	"	"	Schiestl, Emil.	prakt. u. kgl. Bat.-Arzt.	Bamberg.	1833	Febr.	26	ledig.	1857	—	1857	—	1858.
"	"	"	Schulze, Emil.	" "	München.	1837	Aug.	29	"	1864	—	1864	1866.	1866.
"	"	"	Zollitsch, Max.	" "	Ingolstadt.	1844	April	3	"	1867	—	1868	—	1870.
"	"	"	Weigl, Ernst.	" "	Pappenheim.	1839	Nov.	22	"	1865	—	1866	1866.	1866.
Stadt-Magistrat Freising.	Freising.	Freising.	Buxbaum Eugen.	prakt. u. kgl. Regim.-Arzt.	Heilbronn.	1824	Okt.	23	verh.	1848	1848	1848	1848.	1848.
"	"	"	Lang, Ad.	prakt. u. kgl Bat.-Arzt.	Landshut.	1836	Febr.	22	ledig.	1861	—	1861	1862.	1866.
"	"	"	Zirngibl, Joseph.	prakt. u. pens. k. Bat.-Arzt.	Straubing.	1821	Nov.	31	"	1848	—	1848	1849.	1849.
Bezirksamt Altötting.	Landgericht Burghausen.	Burghausen.	Bierling, J. B.	prakt. u. kgl. Bat.-Arzt.						1864	—	1866	—	1869.
"	"	"	Wingefelder, Ad.	prakt. u. kgl. Regim.-Arzt.	Thüngersheim.	1829	Febr.	6	"	1854	—	1854		1855.

Nro. curr.	Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr	Mon.	Tag	Familien-Stand.	Promotion.	Probe-relation	Staats-concurs (oder Schlußprüfung.)	Praxis-Lizenz.	Ei... in St...
403	Bezirksamt Bruck.	Bruck.	Bruck.	Hinsberg, Heinrich v.	pr. u. pens. k. Reg.-Arzt in d. Inv.-Anst.	München.	1822	Febr.	27	ledig.	1845	1847	1847	Februar 1858.	1
404	"	"	"	Horlacher, C.	k. Reg.-Arzt.	Ansbach.	1825	Jan.	3	verh.	1851	—	1853	1856.	1
405	Bezirksamt Landsberg.	Landsberg.	Landsberg.	Rösch, Gustav.	prakt. u. kgl. Regim.-Arzt.	Friedberg	1823	Jan.	28	ledig.	1848	—	1847	1848.	1
406	"	"	"	Friedrich Nik.	prakt. u. kgl. Bat.-Arzt.	Würzburg.	1833	Juni	15	"	1859	—	1859	1859.	1
407	Bezirksamt München l. d. J.	München. l. d. J.	Nymphenburg.	Stegmaier C. v.	prak. u. pens. k. Reg.-Arzt.	München.	1811	Febr.	19	verh.	1840	—	1846	20. Juli 1845.	1
408	Bezirksamt Tölz.	Tölz.	Benediktbeuern.	Riedl, Th.	prakt. u. kgl. Bat.-Arzt am Inval.-Hause.	Augsburg.	1829	Mai	29	ledig	1855	—	1855	1857.	1
409	"	"	"	Streeb, J. M.	prakt. u. kgl. Regim.-Arzt am Inval.-Hause.	Wendelstein.	1813	Nov.	22	verh.	1846	—	1846	—	1

Hienach befanden sich am Schlusse des Jahres 1871 in Oberbayern, das auf 309,30 Quadratmeilen nach der letzten Volkszählung vom Jahre 1867 827,669 Seelen zählte, 409 Civilpraxis übende Aerzte (im Vorjahre 400), somit ein Arzt auf 2,023 Seelen.

In der Hauptstadt München zählte man 200 Aerzte und zwar 154 vom Civil (im Vorjahre 147) und 46 vom Militär, somit bei einer Bevölkerung von 170,688 Seelen ein Arzt auf 853 Seelen.

Von diesen im Kreise Oberbayern praktizirenden 409 Aerzten gehörten 338 (im Vorjahre 331) dem Civil- und 71 dem Militärstande an.

Von den 338 Civilärzten sind

69 im aktiven Hof- oder Staatsdienste,
6 pensionirt,
263 einfache praktische Aerzte.
338.

Zu den 331 Civilärzten des Vorjahres sind im Laufe des Jahres 1871 zugegangen.

A. Durch Aufnahme als neu angehende Aerzte:

1. Besold Flor.,
2. Blum August,
3. Daxenberger Em.,
4. Gregory Joach.,
5. Gruber Max,
6. Puschmann Th.,
7. Schindler Joh.,
8. Schuster Ad.,

(1.–8.) sämmtlich in München,

9. Bergmeyer F. X. in Erling (München l./J.),
10. Curtius Ferdinand in Wasserburg,
11. Gierer J. N. in Wolfratshausen (München r./J.),
12. Geis Oskar in Steingaden (Schongau),
13. Hug Ludwig in Schrobenhausen,
14. Puille Ludwig in Nymphenburg (München l./J.)

B. **Durch Uebertritt aus anderen Kreisen:**

1. Albrecht Engelbert in Vohburg (Pfaffenhofen),
2. Bosch Carl in Affing (Aichach),
3. Lehner Gustav in München,
4. Meder Arthur in Ruhpolding (Traunstein),
5. Näher Georg in München.
6. Rapp Adam in Reichenhall,
7. Roth Friedrich in München,
8. Ruckert Konr. in München,
9. Strobl Wolfgang in München,
10. Stamler in Weyern (Miesbach),
11. Vogl Carl in Landsberg.

Hievon sind abgegangen:

a) **durch Tod:**

1. Fischer Sebastian von München,
2. Jäger August von Steingaden,
3. Möhl C. von Kochel,
4. Mayr Michael von München,
5. Pemerl Albert von München,
6. Walther Ludwig von München.

b) **aus dem Kreise fortgezogen sind:**

1. Gleitsmann Josef von München,
2. Schwaab Ludwig von München,
3. Erlenmayer von Partenkirchen,
4. Huber Carl von Tölz,
5. Kempf von Trostberg,
6. Krug von Oberaudorf,
7. Nober von Schrobenhausen,
8. Zierl von Amerang, als Bezirksarzt von Roding.

c) **durch Verzicht:**

1. Eisenreich, pens. Bezirksarzt von Schongau,
2. Haus Konr., pens. Medizinalrath,
3. Kleinbienst C. von München
4. Martin Josef von München.

Das **untergeordnete ärztliche Personal** und die **Sanitäts-Anstalten** betreffend, so haben sich, wie aus nachstehender Tabelle erhellt,

die **Bader älterer Ordnung** von 41 auf 35,
die **Landärzte** von 5 auf 4,
die **Chirurgen** von 55 auf 49,
die **Bader neuer Ordnung** von 287 auf 285,
die **Hebammen** von 597 auf 592 vermindert;
die **Zahnärzte** von 14 auf 15 um 1,
die **Apotheken** von 84 auf 85 um 1,
die **Lokal-Kranken-Anstalten** von 49 auf 51 um 2 vermehrt;
die **Dispensir-Anstalten** sind sich mit 117 und
ebenso die **Distrikts-Kranken-Anstalten** mit 37 gleich geblieben.

Schematismus
des niederärztlichen Personals und der Sanitäts-Anstalten von Oberbayern im Jahre 1871.

Verwaltungs-Bezirk	Zahl der vorhandenen										
	Bader älterer Ordnung.	Magister chirurg.	Land-Aerzte.	Chirurgen.	Bader neuerer Ordnung.	Zahn-Aerzte.	Heb-ammen.	Apotheker	Dispensir-Anstalten	Krankenanstalten Distrikts-	Krankenanstalten lokale
Haupt- u. Residenzstadt München	3	1	1	3	78	14	66	22	4	2	5
Stadt Ingolstadt	—	—	—	1	6	1	4	2	—	—	1
Stadt Freising	1	—	—	1	1	—	4	2	—	1	1
Stadt Rosenheim	—	—	—	—	3	—	4	1	—	—	1
Bezirksamt Aichach:											
a) Distrikt Aichach	1	—	—	1	10	—	19	2	3	—	2
b) „ Rain	1	—	—	—	4	—	14	2	1	1	1
Bezirksamt Altötting:											
a) Distrikt Altötting . . .	1	—	—	1	7	—	15	2	2	2	1
b) „ Burghausen . .	1	—	—	1	2	—	7	1	2	1	1
Bezirksamt Berchtesgaden:											
a) Distrikt Berchtesgaden . .	—	—	—	2	1	—	8	1	1	2	—
b) „ Reichenhall . .	—	—	—	1	2	—	4	1	1	—	1
Bezirksamt Bruck	3	—	—	3	3	—	16	1	6	—	1
„ Dachau	2	—	—	1	6	—	14	2	6	2	—
„ Ebersberg . . .	1	—	—	1	8	—	17	3	1	—	3
Bezirksamt Erding:											
a) Distrikt Erding	2	—	—	3	6	—	15	2	2	—	3
b) „ Dorfen	—	—	—	—	4	—	6	1	1	—	1
Bezirksamt Freising:											
a) Distrikt Freising . . .	—	—	—	1	3	—	12	—	2	1	—
b) „ Moosburg . . .	1	—	—	3	5	—	17	1	5	2	—
Bezirksamt Friedberg . . .	—	—	—	—	9	—	15	3	—	—	3
„ Ingolstadt . . .	1	—	—	2	6	—	14	1	5	1	—
Bezirksamt Landsberg:											
a) Distrikt Landsberg . . .	—	—	—	1	5	—	16	1	3	1	1
b) „ Diessen	—	—	—	—	2	—	9	1	—	—	1
Bezirksamt Laufen:											
a) Distrikt Laufen	1	—	—	1	4	—	15	2	5	—	3
b) „ Tittmoning . .	—	—	—	—	1	—	5	1	2	2	—
Bezirksamt Miesbach:											
a) Distrikt Miesbach . . .	—	—	1	1	4	—	12	2	2	2	—
b) „ Tegernsee . . .	1	—	—	—	2	—	3	1	2	1	—
Bezirksamt Mühldorf:											
a) Distrikt Mühldorf . . .	1	—	—	2	4	—	13	2	3	1	2
b) „ Neumarkt . . .	3	—	—	—	3	—	12	1	3	—	1

Verwaltungs-Bezirk	Zahl der vorhandenen										
	Bader älterer Ordnung	Magisterchirurg.	Land-Aerzte.	Chirurgen.	Bader neuerer Ordnung.	Zahn-Aerzte.	Hebammen.	Apotheker	Dispensir-Anstalten	Krankenanstalten Distrikts-	Krankenanstalten lokale
Bezirksamt München l./J.:											
a) Distrikt München l./J.	—	—	—	1	7	—	17	3	3	—	2
b) „ Starnberg	—	—	—	1	7	—	13	2	1	1	—
Bezirksamt München r./J.:											
a) Distrikt München r./J.	—	—	—	3	2	—	9	—	5	—	—
b) „ Wolfratshausen	2	—	—	—	5	—	14	1	4	1	—
Bezirksamt Pfaffenhofen:											
a) Distrikt Pfaffenhofen	1	—	—	—	3	—	11	1	1	—	1
b) „ Geisenfeld	1	—	—	—	8	—	17	3	—	—	4
Bezirksamt Rosenheim:											
a) Distrikt Rosenheim	—	—	—	—	3	—	14	1	3	1	2
b) „ Prien	—	—	—	2	1	—	9	1	2	2	—
c) „ Aibling	2	—	—	1	7	—	13	1	3	—	2
Bezirksamt Schongau	1	—	1	—	5	—	23	2	3	1	—
„ Schrobenhausen	1	—	—	1	9	—	15	1	1	2	—
„ Tölz	—	—	—	1	7	—	9	1	3	—	2
Bezirksamt Traunstein:											
a) Distrikt Traunstein	—	—	—	1	6	—	17	1	7	1	1
b) „ Trostberg	2	—	—	3	3	—	9	1	6	1	—
Bezirksamt Wasserburg:											
a) Distrikt Wasserburg	—	—	—	1	6	—	12	1	3	1	1
b) „ Haag	—	—	—	1	8	—	14	1	4	2	—
Bezirksamt Weilheim	1	—	1	3	6	—	18	2	4	2	2
„ Werdenfels	—	—	—	—	3	—	9	1	2	—	1
	35	1	4	49	285	15	592	85	117	37	51

München, den 10. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Alphabetisches Verzeichniß der Aerzte.

	Nr. curr.
Friedreich, Nikolaus	406
Friedrich, Emil,	349
Fruth, Wilh.	350
Fürst, Karl August	34
Galler, C.	262
Gambs, Jos.	252
Gattermann, Jakob	201
Geeböck, Ferdinand v.	186
Gehm, Friedrich	390
Geis, Oskar	294
Gessele, Emil	304
Gessele, Karl	332
Giehrl, J. B.	210
Gierer, J. N.	273
Gietl, Xaver v.	35
Glasser, Emil	287
Götz, Jos.	391
Götze, Anton	297
Goßmann, Josef	36
Graf, Karl v.	37
Graf, Leopold	38
Graf, Max	264
Gregory, Joach.	39
Gröber, Anton	314
Gruber, Max	40
Gschwändler, Anton	283
Haas, Joseph Lorenz	41
Hacker, Albert	316
Hader J. B.	42
Häuslmayer, Joh. Bapt.	279
Haislainger, Joseph	280
Haller, Andr.	324
Halm, Alfred	43
Haltenberger, Fr.	351
Handschuch, Alfred	352
Hauner, August	44
Hecker, Fr. W.	45
Heigl, Fr. Ser.	256
Heiß, Heinrich	267
Held, Georg	322
Held, Joh. Bapt.	180
Hellermann, Max,	46
Hemmer, Moriz	47
Henkel, Nikolaus	206
Herold, Hieronymus	48
Herzfelder, Jakob	49
Heß, Joseph	187
Heßler, Franz	275
Hierl, Franz	261
Hiller, Joseph	241
Hinsberg, Heinrich v.	403
Hirschinger, Johann	353
Höber, Joseph	220
Höfler, Gustav	301
Hölzl, Joh.	50
Hörhammer, Paul	209
Hofer, Dominikus Mart.	51
Hofmann, Joseph	52
Hohenleitner, Michael	226
Hohenleitner, Seb.	290
Holg, Joh. Bapt.	53
Holler, August	217
Holzinger, Max Josef	335
Horlacher, Karl	404
Horn, Hermann	54
Horn, Max	274
Huberwald, Herm.	55
Hug, Aurel	158
Hug, Ludw.	296
Hummel, Friedrich	244
Hussel, Otto	56
Jakubezky, Max	57
Januel, Paul	237
Jochner, Guido	58
Jungmayer, Max	302
Kaindl, Joh. Evang.	306
Kaltdorff, Karl	59
Karl, Franz	202
Kaufmann, Mathias	221
Kellner, Frz. X.	181
Kern, Philipp v.	60
Kikinger, Leonhard	354
Kimmerle, Eduard	182
Klein, Simon Rudolph	177
Klinger, Chr.	61
Knappich, Franz	167
Kneuttinger, Georg	62
Knorr, Max	63
Koch, Guido	64
Koch, Karl	213
Koch, Karl Ludwig	65
König, Fr. X.	66
Koller, Jos.	239
Kollmann, Julius	67
Kosak, Ludwig.	327
Kranich, Mathias	355
Kranz, Anton	68
Kranz, Anton Cajetan	69
Kranz, Joh. Bapt.	269
Kreitmayr, Benedikt	215
Krembs, Leonhard	234
Kruger, Ludwig	291
Kuisl, J. N.	284
Kunstmann, Edmund	356
Lang, Ad.	399
Lang, Leop.	321
Laval, Ludwig	70
Lehner, Gustav	71
Lenggrießer, J. N. v.	72
Leonpacher, Jos.	310
Lerch, Eduard	207
Lesmüller, Otto	73
Lenk, Fr. Xav.	357
Liebig, Gg. Frhr. v.	188

	Nr. curr.
Limmer, Joh.	74
Lindwurm, Joseph	75
Lingg, Jakob	257
Linprun, Karl Joseph v.	268
Lippl, Oskar	76
Loder, Johann Nepomuk	232
Löffler, Georg	271
Lotzbeck, Karl	358
Ludsteck, Ignaz	219
Lutz, Alban	77
Männer, Lorenz	197
Mahir, Oskar	78
Maier, Fr. Seraph	173
Mair, Ignaz	156
Martin, Alois	79
Martin, Anselm	80
Martius, Georg	81
Maß, Jakob	178
Massarellos, Leonhard de	82
May, Heinrich	83
Mayer, Adolf	84
Mayer, Franz	281
Mayer, Ludwig	85
Mayer, Michael	230
Meber, Arth.	308
Medikus, Max Ludwig	250
Meindl, Joseph	278
Meister, Joseph	157
Meyer, C. August	208
Meyer, Rup.	259
Miller Joh. Ev.	168
Miller, Julius	253
Moser, Alois	295
Moser, Peter	86
Mosthaff, Friedrich	87
Mühlbauer, Fr. X.	359
Mühlbauer, Max	162
Müller, August	392

	Nr. curr.
Müller, Ludwig	88
Müller, Michael	360
Muschawelh, J. B.	266
Näher, Georg	89
Nar, Gustav	90
Neuhöfer, Moritz	361
Neumaier, Eginh.	363
Neumayr, Franz	159
Neumayr, Ludwig	362
Nobiling, Alfred	91
Nußbaum, Joh. Bapt.	92
Obermüller, Johann	364
Oertel, M. J.	93
Oetl, Rudolph	94
Ott, Johann Adam	243
Pachmayr, Eugen	184
Pachmayr, Otto	365
Pauer, Joh. Bapt	311
Pfaffenberger, Michael	313
Pfaller, Eduard	254
Popp, Heinrich	309
Popp, Ludwig	95
Poppel, Johann	96
Port, Julius	366
Posselt, Karl,	97
Prinz, J. J.	212
Progel, August	236
Puille, Ludw.	258
Puschmann, Theod.	98
Quaglio, Max	99
Rabel, Albert	200
Ranke, Heinrich	100
Rapp, Adam	189
Rast, Adam Frhr. v.	101
Rauber, August	102
Rauch, Andreas	315
Reiser, Ferdinand	103
Reiter, Michael	104

	Nr. curr.
Ried, Karl	276
Riederer, Albert	331
Riedl, Theodor	408
Rigauer, Valentin	105
Ringseis, Joh. Nep. v.	106
Rödl, Peter	107
Röhrer, Claud.	108
Rösch, Gustav	405
Rosner, Alois	247
Roth, Friedr.	109
Rothmund, August jun.	111
Rothmund, Fr. Chr. v.	110
Rubenbauer, Jos.	367
Rubner, Gustav	112
Ruckert, Conrad	113
Rupprecht, Ludwig	114
Sailer, Isidor	235
Schätzler, Joseph Georg	214
Schaller, Anton	248
Schanzenbach, Oskar	115
Schelle, Bernard	163
Schiestl, Emil	394
Schillinger, Alphons	165
Schillinger, Anton	164
Schiltberg, Jak. v.	368
Schindler, Joh.	116
Schleicher, Karl	117
Schleiffer, Wendelin	225
Schleiß-Löwenfeld, Nep. v.	118
Schmalz, Greg.	393
Schmid, Fr.	369
Schmid, Georg	170
Schmitt, Ignaz	119
Schneider, Eugen	120
Schneider, Max	121
Schnitzlein, Eduard	122
Schöner, Georg	123
Schönleutner, Eduard	328

	Nr. curr.
Schöttl, J. P.	303
Schrauth, Joh. Bapt.	124
Schreier, Karl	125
Schröder, Hugo	370
Schulze, Emil	395
Schuster, Ad.	126
Schuster, Otto	127
Schwaiger, Ludw.	199
Schwarzmaier, Franz Simon	336
Schweiger, Joh. Bapt.	218
Schweninger, Franz	128
Schwinghammer, Frz. Xav.	129
Seemüller, Ludwig	325
Seggel, Karl	371
Seitz, Franz	130
Seiz, Paul	285
Senger, Franz	131
Sensburg, Andreas Benedikt	227
Sicherer, Franz v.	372
Sigritz, Adalbert	132
Solbrig, K. August	133
Solbrig, Veit	373
Solger, Ernst	190
Sonner, Franz	240
Soratroy, Constantin	196
Sparrer, Michael	160
Spengler, Anton	166
Spieß, Johann	211
Spitzel, Franz v.	183
Stadelmayer, Ernst	374
Stamler, Ludwig	245
Stecher, Friedrich	134
Steger, Jos. Ferd. Maria	249
Steger, Karl	317
Stegmaier, Carl v.	407
Steichele, Ludwig	375
Stein, Hermann	376
Steinbrecher, Alois	135
Steinlein, Johann	136
Stephan, Fr. Jos.	246
Stickl, J. N.	174
Stieler, Guido	137
Stransky, Hugo v.	377
Strauß, Bernhard	138
Streeb, J. M.	409
Strobl, Wolfg. Joh.	139
Teubner, Konr.	379
Thaller, Johann	175
Thurmayer, M.	204
Trettenbacher, Mathias	140
Tutscheck, Lorenz	378
Ullersberger, Joh. Bapt.	141
Urban, Ignaz	142
Urban, Karl	312
Vogel, Hermann	299
Vogl, Anton	380
Vogl, Carl	228
Wacker, Friedrich	229
Wägner, Joseph	337
Wagner, Karl	381
Walser, Franz Xaver	198
Weigl, Ernst	397
Weis, Otto	143
Weiß, August	300
Weißbrod, Max	382
Wensauer, Heinrich	205
Wensauer, Joseph	298
Wertheimber, Adolph	144
Wertheimer, Sigm.	145
Widmer, Karl	146
Widmann, Joh. Evang.	286
Widmann, Karl	383
Widnmann, Eduard	147
Wieninger, Karl	222
Wimmer, Anton	148
Wimmer, Martin	179
Windmaissinger, Max	233
Wingefelder, Adam	402
Winklmaier, Ignaz	251
Winterhalter, Leopold	149
Wispauer, Otto	150
Wolfsteiner, Jos.	151
Wurm, Alois	384
Wucher, Cajet.	224
Zahler, Alois	203
Zantl, Joseph	338
Zaubzer, Otto	152
Zechmeister, Joseph	153
Zeller, Michael	223
Zimmermann, Valentin	288
Zink, Balduin	154
Zintl, Anton	319
Zirngibl, Joseph	400
Zollitsch, Max	396

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 10. den 30. Januar 1872.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichts betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 58 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichts von Seite der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend zu verordnen, was folgt:

§. 1.

An jeder deutschen Werktags- und Sonntagsschule, dann an jeder die Sonntagsschule vertretenden Fortbildungsschule werden von dem Lehrer Verzeichnisse über die Versäumnisse geführt, welche bei der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend in Bezug auf den Besuch der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichts im Verlaufe eines Monats sich ergeben.

§. 2.

Diese Verzeichnisse sind in den ersten Tagen des darauffolgenden Monats der Lokal- oder Stadtbezirks-Schulinspektion zu übergeben, welche dieselben in den vorgeschriebenen, am ersten, spätestens zweiten Sonntage jeden Monats stattfindenden Schulsitzungen zu prüfen hat.

Die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren der säumigen Werktags- oder Sonntagsschulpflichtigen sind zu den Schulsitzungen vorzuladen und mit ihrer Verantwortung zu vernehmen.

Soferne die Vorgeladenen ohne genügende Entschuldigung wegbleiben, oder die vorgebrachte Entschuldigung der Versäumnisse nicht hinreichend begründet erscheint, ist für jedes Versäumniß der Werktagsschule oder der Sonntagsschule, oder der letztere vertretenden Fortbildungsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichtes eine Geldstrafe von drei bis zwölf Kreuzern zu verfügen und damit eine

Verwarnung der Schuldigen vor weitern Versäumnissen zu verbinden.

Den Nichterschienenen ist dieser Beschluß der Ortsschulbehörde schriftlich zu eröffnen.

In gleicher Weise sind auch die säumigen Sonntagsschulpflichtigen zu den erwähnten Schulsitzungen vorzuladen und mit ihrer Verantwortung zu hören.

Soferne die Vorgeladenen ohne genügende Entschuldigung wegbleiben oder die von ihnen vorgebrachte Entschuldigung nicht genügend erscheint, ist gegen dieselben ein Disziplinarverweis auszusprechen und damit eine Verwarnung vor weiteren Versäumnissen zu verbinden.

Den Nichterschienenen ist dieser Beschluß der Ortsschulbehörde schriftlich zu eröffnen.

In der Pfalz legt der Lehrer die monatlichen Schulversäumnißlisten dem Lokalschulinspektor vor, welcher dieselben zu beglaubigen und sodann dem Vorstande der Ortsschulkommission zu übergeben hat.

Von letzterer ist hierauf in der vorgeschriebenen regelmäßigen Monatssitzung nach Maßgabe der in den vorstehenden Absätzen 1—7 gegebenen Vorschriften weiter zu verfahren.

§. 3.

Die Erhebung der in §. 2. Abs. 3 bezeichneten Geldstrafen und deren Beitreibung im Wege der Hilfsvollstreckung hat von der einschlägigen Gemeindeverwaltung nach den über die Beitreibung von rückständigen Gemeindeumlagen gegebenen Vorschriften zu erfolgen. Der Ertrag derselben wird an die Schulkasse abgegeben.

In der Pfalz hat es bei der bisher angeordneten Verwendungs- und Verrechnungsweise sein Verbleiben.

§. 4.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, obwohl sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumnisse nach Maßgabe des §. 2 mit Geldstrafe belegt und vor weiteren Versäumnissen verwarnt worden waren, sind der Staatsanwaltschaft des einschlägigen Polizeistrafgerichts zur Bestrafung nach Artikel 58 des Polizeistrafgesetzbuches unter Vorlage der nöthigen Behelfe anzuzeigen.

Ebenso ist gegen diejenigen Sonntagsschulpflichtigen zu verfahren, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder der dieselbe vertretenden Fortbildungsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den vorgeschriebenen Besuch des öffentlichen Religionsunterrichts fortgesetzt versäumen, obwohl gegen sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumniß nach Maßgabe des §. 2 eingeschritten worden war.

Die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft hat zunächst von der einschlägigen Ortsschulbehörde und zwar sofort nach Konstatirung der weiteren schuldhaften Schulversäumniß zu geschehen. Zu dieser Anzeige ist aber auch jede höhere Schulbehörde berechtigt, wenn dieselbe von der Ortsschulbehörde unterlassen wird oder nicht rechtzeitig erfolgt.

§. 5.

Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1862, die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betreffend, und alle entgegenstehenden früheren Vorschriften.

München, den 22. Januar 1872.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär
Ministerialrath
von Bezold.

(Abdruck) ad Nrum. 435.

Königreich Bayern.

Staatsministerien der Justiz, des Innern, dann der Finanzen.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, in Erweiterung der ihnen durch das Ministerial-Ausschreiben vom 27. August 1864 Nr. 13,470 ertheilten Befugniß ermächtigt, die im Jahre 1869 theoretisch geprüften Rechtspraktikanten, welche durch Einreihung in das Heer und deren Folgen an der Vollendung der vorgeschriebenen Amtspraxis gehindert wurden, im Wege der Dispensation zur praktischen Konkursprüfung im Mai des Jahres 1872 zuzulassen.

Denjenigen Kandidaten, welche sich dem höheren Finanzdienste widmen wollen und um die Zulassung zur Bearbeitung des praktischen Falles aus der Finanzverwaltung nachsuchen, ist hiebei die Ergänzung der Rentamtspraxis auf 12 Monate noch vor Aushändigung der Finanz-Konkurs-Note aufzuerlegen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat die erhaltene Ermächtigung durch das Kreisamtsblatt geeignet zur Offenkunde zu bringen.

München, den 17. Januar 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
gez. v. Pfretzschner. gez. Dr. Fäustle. gez. v. Pfeufer.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath gez. v. Du Bois.

Die praktische Konkursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten im Jahre 1872 betreffend.

---

ad Nrum. 1744.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Massenhausen, k. Bezirksamts Freising betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Massenhausen, k. Bezirksamts Freising, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 90 Werktags- und
50 Feiertagsschüler

und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	348 fl.	32 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	72 fl.	46 kr.
c) aus dem Kantor- und Organistendienste	38 fl.	11 kr.
Summa	459 fl.	29 kr.
Die Lasten bestehen in	42 fl.	47 kr.
wonach sich ein Reinertrag von	416 fl.	42 kr.

ergibt, welcher durch die bevorstehende Errichtung neuer Schulen eine Minderung erfahren wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:

1 Tgw. 43 Dez. Garten,
6 Tgw. 75 Dez. Ackerland,
23 Tgw. 43 Dez. Wiesen,

zus. 31 Tgw. 61 Dez. mit der Steuerverhältnißz. 111,22.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 65 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 20. Februar 1872 bei der kgl. Distriktsschulinspektion Freising in Vötting einzureichen.

München, den 25. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.	Waizen. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.
† Aichach	27	Januar	—	334	334	328	6	22 50	21 46	20 30	1	172	173	171	2	13 56	13 31	13 10
Berchtesgaden	—	"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
† Bruck	25	"	9	221	230	230	—	22 27	21 18	20 10	5	64	69	69	—	18 36	18 12	18 50
Burghausen	22	"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
† Dorfen	23	"	3	90	93	90	3	21 40	20 47	19 54	—	30	30	30	—	13 50	13 25	13 —
† Erding	25	"	1	536	487	537	—	21 46	21 14	20 4	4	197	201	198	3	14 7	13 36	13 17
† Freising	24	"	3	374	377	377	—	22 37	21 41	20 40	—	137	137	134	3	14 24	13 55	13 21
Friedberg	25	"	7	144	153	149	4	— —	10 33	— —	—	71	71	69	—	— —	8 39	— —
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Geisenfeld	22	"	12	180	192	182	10	11 34	11 9	10 47	25	99	124	79	45	7 29	7 16	6 51
Ingolstadt	—	"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Kraiburg	—	"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
* Landsberg	19	"	50	774	824	776	48	7 50	7 11	6 37	67	152	219	154	64	5 11	5 4	4 59
Laufen	—	"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
† Moosburg	28	"	—	372½	372½	372½	—	21 40	21 3	20 42	5	29	32	32	—	18 55	13 48	13 32
Mühldorf	23	"	—	12	12	12	—	— —	12 30	— —	—	6	6	6	—	— —	5 45	— —
* München	27	"	1335	8639	9974	8290	1584	— —	7 15	— —	1387	4318	5700	4292	1408	— —	4 59	— —
Murnau	—	"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Neuötting	24	"	—	46	46	46	—	11 33	10 51	10 37	—	58	58	58	—	7 —	6 47	6 33
* Pfaffenhofen	23	"	18	31	49	49	—	— —	6 30	— —	—	—	2	2	—	— —	5 —	— —
† Pöttmes	23	"	3	56	60	55	5	21 51	19 23	17 45	4	47	51	45	6	15 52	14 54	13 51
Rain	—	"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Reichenhall	—	"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
* Rosenheim	25	"	120	650	770	669	101	— —	7 5	— —	—	405	405	384	21	— —	4 35	— —
* Schongau	23	"	54	73	127	60	66	8 7	7 35	7 —	22	31	53	28	25	6 —	5 48	5 38
Schrobenhausen	25	"	—	123	123	123	—	11 27	11 —	9 54	44	291	335	299	36	7 6	6 55	6 30
* Traunstein	27	"	—	—	614	588	26	7 24	— —	6 48	—	—	559	511	48	4 54	— —	4 —
Wasserburg	24	"	—	117	117	70	—	— —	10 50	— —	—	68	68	68	—	— —	6 27	— —
Weilheim	—	"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Wolnzach	11	"	—	48	48	48	—	11 30	11 2	10 21	—	23	23	23	—	7 18	7 6	6 50

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.	Korn. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.
† Aichach		wie oben	3	199	202	202	—	12 21	11 46	11 28	11	217	228	222	6	6 52	6 30	5 58
Berchtesgaden		"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
† Bruck		"	28	715	743	673	70	13 27	12 39	12 —	21	225	242	242	14	7 15	6 24	5 48
Burghausen		"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
† Dorfen		"	77	251	328	265	63	11 34	10 38	9 45	20	55	75	73	2	6 —	5 30	5 —
† Erding		"	479	878	1357	1153	204	12 30	11 55	10 43	11	339	350	303	47	6 20	5 52	5 16
† Freising		"	10	75	85	80	5	12 47	12 19	11 43	16	303	319	294	25	7 50	6 45	6 26
Friedberg		"	—	60	60	60	—	— —	6 54	— —	—	207	207	207	—	— —	8 5	— —
Garmisch		"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Geisenfeld		"	—	273	273	273	—	6 43	6 25	6 14	—	95	95	93	2	3 57	3 32	3 18
Ingolstadt		"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Kraiburg		"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
* Landsberg		"	69	560	630	583	47	4 54	4 49	4 45	33	122	155	155	—	3 30	3 20	3 18
Laufen		"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
† Moosburg		"	72	180½	252½	224½	28	12 31	12 20	11 59	—	61	61	61	—	6 49	6 35	6 7
Mühldorf		"	—	11	11	11	—	— —	5 42	— —	—	6	6	6	—	— —	3 15	— —
* München		"	2088	2080	4168	2551	1617	— —	5 1	— —	1153	2719	3872	3091	781	— —	3 39	— —
Murnau		"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Neuötting		"	—	192	192	192	—	6 1	5 47	5 37	—	113	113	113	—	3 1	2 50	2 46
* Pfaffenhofen		"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	23	79	102	4	98	— —	2 12	— —
† Pöttmes		"	5	196	201	197	4	13 27	13 9	11 17	2	10	12	11	1	7 51	7 10	6 48
Rain		"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Reichenhall		"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
* Rosenheim		"	58	—	58	58	—	— —	3 45	— —	—	1038	1038	1007	30	— —	3 20	— —
* Schongau		"	5	9	14	2	12	5 —	5 —	5 —	12	14	27	17	10	3 47	3 44	3 26
Schrobenhausen		"	—	96	96	96	—	6 40	6 21	5 49	52	295	347	347	—	3 26	3 6	2 50
* Traunstein		"	—	—	199	194	5	5 —	— —	4 42	—	—	463	338	125	3 48	— —	3 18
Wasserburg		"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	25	25	15	10	— —	2 58	— —
Weilheim		"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Wolnzach		"	—	5	5	5	—	6 15	6 12	6 9	—	31	31	31	—	3 21	3 10	3 7

(. Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 11. den 2. Februar 1872.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben die über die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten bestehenden Vorschriften einer Revision unterstellen lassen und verordnen auf Grund des Art. 131 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 unter Aufhebung der Allerhöchsten Verordnungen vom 7. August 1864 (Regierungsblatt vom Jahre 1864 Seite 1065 u. ff.) und vom 12. Februar 1865 (Regierungsblatt vom Jahre 1865 Seite 223 u. ff.), was folgt:

§. 1.

Dampfkessel, in welchen gespannte Dämpfe erzeugt, sowie Apparate, in welchen Dämpfe im gespannten Zustande verwendet werden, müssen hinsichtlich ihrer Sicherheit geprüft mit den nöthigen Ausrüstungstheilen versehen und dürfen nur mit polizeilicher Bewilligung angelegt und in Betrieb gesetzt werden. Auch sind dieselben stets in gefahrlosem und die sämmtlichen Ausrüstungstheile in reinem Zustande zu erhalten.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung:

1) Auf Kochgefäße, in welchen mittels Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird;

2) auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;

3) auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern die-

selben mit der Atmospäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite verbunden, oder durch ein Sicherheitsventil verschlossen sind, dessen Belastung einer Wassersäule von fünf Meter Höhe entspricht.

I.

Sicherheitsprüfung der Dampfkessel und Apparate.

§. 2.

Zur Prüfung der Dampfkessel und Dampfapparate, zur Anbringung der Prüfungsmarke, sowie zur Ausstellung der Prüfungszeugnisse werden, soweit nicht ausnahmsweise von Unserem Staatsministerium des Innern hierüber Bestimmungen getroffen werden, von den Regierungen, Kammern des Innern, besondere Prüfungskommissäre bestellt.

Dieselben sind verpflichtet, wenn sie von dem Eigenthümer des aufzustellenden Kessels oder Apparates Anzeige erhalten haben, daß derselbe zur Prüfung und Untersuchung bereit sei, in möglichster Bälde unter Einladung der Betheiligten oder deren Stellvertreter dieses Geschäft vorzunehmen. Auch sind dieselben ermächtigt, in Fällen, wo sie es für nöthig halten, andere Sachverständige aus der Reihe der Fabrikanten, Mechaniker oder Lehrer an den technischen Anstalten zur Mitwirkung und sachkundiges Hilfspersonal beizuziehen.

§. 3.

Jeder Dampfkessel oder Dampfapparat muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung die in gegenwärtigem Abschnitte vorgeschriebene Sicherheitsprüfung bestanden haben.

Aus nicht bayerischen Fabriken bezogene Dampfkessel oder Dampfapparate unterliegen bei ihrer Ablieferung keiner weiteren Prüfung, wenn nachgewiesen wird, daß dieselben nach der Vollendung, übereinstimmend mit der gegenwärtigen Verordnung, geprüft und sicher befunden worden sind.

Die Zuständigkeit über das Vorhandensein dieser Voraussetzung richtet sich nach den Bestimmungen des §. 19.

§. 4.

Zu den Wandungen der Dampfkessel und Dampf-Apparate, in welchen gespannte Dämpfe verwendet werden, darf nur Blech von Eisen, Stahl oder Messing verwendet werden und zwar letzteres nur für Feuerröhren, deren lichte Weite 10 Centimeter nicht übersteigt.

Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Sieberöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, soferne deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt 25 Centimeter, bei Kugelgestalt 30 Centimeter übersteigt.

Unserem Staatsministerium des Innern bleibt vorbehalten, Ausnahmen von diesen Bestimmungen eintreten zu lassen.

§. 5.

Bei allen Dampfkesseln und Dampfapparaten bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials demjenigen überlassen, welcher dieselben verfertigt oder reparirt.

Hiefür, sowie für die Zweckmäßigkeit der Konstruktion bleibt derselbe civilrechtlich den Beschädigten gegenüber verantwortlich.

§. 6.

Die Sicherheitsprüfung eines Dampfkessels oder Dampf-Apparates geschieht unter Verschluß sämmtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln und bei Dampfapparaten, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdruckes, bei allen übrigen Kesseln oder Apparaten mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadrat-Centimeter verstanden.

Die Wandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

§. 7.

Wenn Dampfkessel oder Dampfapparate eine Ausbesserung in einer Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz blos gelegt worden sind, müssen dieselben in gleicher Weise wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdruckes unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohre ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln, die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Sieberöhrenkesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittels Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloslegung des Kessels bedarf es hier nicht.

Ausgenommen von wiederholter Prüfung sind reparirte Kessel nur dann, wenn die Reparatur durch Einsetzen einzelner Nieten oder Blechstücke an der Verwendungsstelle geschehen konnte.

§. 8.

Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem Prüfungs-Kommissär geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel oder Dampfapparat muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem Prüfungs-Kommissär die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

§. 9.

An jedem Dampfkessel oder Dampfapparat muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, welcher denselben neu angefertigt oder zuletzt ausgebessert hat, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung oder der Ausbesserung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

§. 10.

Der Prüfungskommissär hat über die vorgenommene Prüfung und den Befund ein Protokoll aufzunehmen, in welchem außer dem Ort und Tag, unter Erwähnung der etwa anwesenden weiteren Sachverständigen, der Gegenstand mit Angabe der Hauptausmaße beschrieben und der Fabrikant nebst der Fabriknummer vorgetragen ist. Von diesem Protokoll ist dem betheiligten Fabrikanten oder dem Besitzer auf Verlangen zum weiteren sachdienlichen Gebrauche unentgeltlich eine Abschrift zu behändigen.

§. 11.

Alle zur Untersuchung und Prüfung eines Dampfkessels oder Dampfapparates erforderlichen Instrumente, Werkzeuge und Arbeiter hat derjenige, auf dessen Veranlassung solche geschieht, dem Prüfungskommissär unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

II.

Ausrüstung der Dampfkessel.

§. 12.

An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§. 13.

Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 14.

Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens 60 Quadratcentimeter lichten Querschnitt hergestellt ist.

§. 15.

Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne

müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

§. 16.

Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist am Wasserstandsglase, so wie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

§. 17.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens Einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Locomobil- und Locomotivkessel müssen mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten höchsten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen und ein hörbares Zeichen von herannahender Gefahr geben.

§. 18.

An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiger Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

III.

Polizeiliche Bewilligung zur Anlage und zum Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten.

§. 19.

Die Ertheilung der polizeilichen Bewilligung ist:

a) in der Haupt- und Residenzstadt München der Lokalbaukommission;

b) für alle übrigen Orte der Distriktspolizeibehörde übertragen.

Gegen die Beschlüsse der ersten Instanz steht den Betheiligten die Beschwerde an die vorgesetzte Regierung, Kammer des Innern, zu, welche nach kollegialer Berathung endgiltig entscheidet. Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

§. 20.

Das Gesuch um die Genehmigung zur Anlage und zum Gebrauche eines Dampfkessels oder Dampfapparates ist bei der einschlägigen Unterbehörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und hat zu enthalten:

A. Wenn die Anlage eines unbeweglichen Kessels zur Dampferzeugung beabsichtigt ist:

a) Namen und Wohnort desjenigen, von welchem der Kessel bezogen wird, unter Angabe, ob derselbe bereits geprüft ist oder nicht;

b) eine einfache, nur in Linien ausgeführte Zeichnung des anzulegenden Kessels mit eingeschriebenen Maaßen, unter Angabe der Heizfläche;

c) die Angabe des Materials, aus dem der Kessel zusammengesetzt ist;

d) die Bezeichnung der größten Spannung in Kilogramm auf den Quadratcentimeter, auf welche der Dampf im Kessel gebracht werden soll;

e) einen Situationsplan, der zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke, mit den darauf befindlichen Gebäuden, Straßen u. dergl. im Maaßstabe von 1 zu 500;

f) die zur Erläuterung und Beurtheilung des Gesuches erforderlichen Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte

der Gebäude, in welchen der Aufstellungsort des Kessels, der Ort und die Höhe des Schornsteines, sowie die Lage der Feuerungen gegen die benachbarten Grundstücke, Gebäude, Straßen u. dergl. und der Ort, an welchem die Dämpfe in die Luft entlassen werden, deutlich angegeben sein müssen;

g) die Nivellementspläne, wenn dieselben aus polizeilichen Rücksichten wegen Ableitung des kondensirten Wassers, wegen Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. dergl., erforderlich sind;

h) den Industriezweig oder den Dienst, für welchen der Kessel bestimmt ist.

B. Wenn der Betrieb eines beweglichen Kessels für ein Dampfschiff, eine Straßen- oder Eisenbahnlokomotive, oder irgend eine Lokomobile beabsichtigt wird:

die in vorstehender Litera unter a, b, c und d aufgeführten Angaben, Zeichnungen und Beschreiungen.

C. Wenn die Anlage eines Apparates, in welchem gespannter Dampf verwendet wird, beabsichtigt ist:

a) den Namen und Ort der Fabrik, in welcher der Apparat verfertigt worden ist;

b) eine einfache, nur in Linien ausgeführte Zeichnung des Apparates mit eingeschriebenen Maaßen, aus welcher dessen Dimensionen und Wandungen deutlich erkannt werden können;

c) die Angabe der größten Spannung des Dampfes im Kessel, der den Dampf für den Apparat liefert, ausgedrückt in Kilogramm auf den Quadratcentimeter.

Ist der Dampfkessel oder der Dampfapparat bereits nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung geprüft, so ist zugleich der bezügliche Nachweis vorzulegen.

§. 21.

Die zuständige Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften unter gleichzeitiger Beachtung der nachstehenden allgemeinen Bestimmungen zu prüfen und nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung letzterer die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

§. 22.

Dampfkessel, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären-Ueberdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen nicht aufgestellt werden:

a) unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, und

b) innerhalb solcher Räume (Arbeitssäle, Werkstätten 2c.), wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen aufgestellt wird, in denen sich Menschen aufzuhalten pflegen, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Sieberöhren von weniger als 10 Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 23.

Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

§. 24.

Dampfkessel der im §. 22 bezeichneten Art näher als drei Meter von der Mauer eines Nachbarhauses aufzustellen, ist verboten.

Ist der Abstand des Kessels von dem Nachbarhaus drei Meter und mehr, und übersteigt dieser Abstand nicht 10 Meter, so muß innerhalb diesen Abstandsgrenzen das Nachbarhaus durch eine isolirt stehende Zwischenmauer von mindestens 75 Centimeter oberer Dicke geschützt werden.

Von dem Nachbarhaus, wie von der Kesselmauerung muß die Zwischenmauer mindestens 30 Centimeter abstehen. Beträgt dieser Abstand von der Kesselmauer zwischen 0,30 und 3,0 Meter, so muß die Höhe der Zwischenmauer 1 Meter mehr betragen als der höchste Punkt des Dampfkesselkörpers. In dem Maaße als der Abstand der Zwischenmauer von der Kesselmauer mehr als 3 Meter beträgt, ist die Zwischenmauer höher und zwar bis zu 2 Meter über den höchsten Punkt des Dampfkesselkörpers zu führen.

§. 25.

Die in dem §. 24 vorgesehenen Bedingungen für die Aufstellung von Dampfkesseln verlieren ihre verpflichtende Kraft, wenn die betheiligten Dritten auf deren Anwendung verzichten.

§. 26.

Wenn nach der Publikation der gegenwärtigen Verordnung ein Dampfkessel angelegt wird, und in späterer Zeit auf einem anstoßenden Grundstück ein Wohnhaus erbaut werden will, so kann der Eigenthümer dieses Hauses von dem Besitzer der Dampfkessel-Anlage die Ausführung der in dem §. 24 vorgeschriebenen Maßregeln nur dann verlangen, wenn der Besitzer des treffenden Grundstückes bei seiner Einvernahme über die beabsichtigte Dampfkesselanlage durch die Baupolizei-Behörde dieses Recht für sich und seine Rechtsnachfolger ausdrücklich vorbehalten hat.

Im übrigen bleibt die Genehmigung zu einer in §. 1 bezeichneten Anlage so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf dieselbe unter dieser Voraussetzung auch dann eine Erneuerung nicht, wenn die Anlage an einen neuen Besitzer übergeht.

Aenderungen in der Betriebsstätte bedürfen der Genehmigung nach Maßgabe der Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung.

§. 27.

Wird nach vollzogener Instruktion die polizeiliche Bewilligung zur nachgesuchten Anlage ertheilt und zur Ausführung geschritten, so muß, im Falle der Dampfkessel oder Dampfapparat an einem andern als dem Betriebsorte geprüft worden war, von dem Prüfungs-Kommissär vor der Einmauerung oder Umhüllung der Gegenstände die Identität des Kessels oder Apparates mit dem im Prüfungszeugniß beschriebenen und ferner konstatirt werden, daß dieselben auf dem Transport keine Beschädigung erlitten haben. Eine neue Druckprobe hat nur aus triftigen Gründen einzutreten.

Auch hat der Prüfungskommissär das Vorhandensein und den guten Zustand aller Ausrüstungsgegenstände zu konstatiren.

Sind die Ausrüstungsgegenstände unvollständig oder in nicht brauchbarem Zustande, so steht es der Polizeibehörde auf Antrag des Prüfungskommissärs frei, eine wiederholte Untersuchung anzuordnen.

Von dem hierüber aufgenommenen Protokoll ist dem Eigenthümer behufs der Erwirkung der Erlaubniß zur Einmauerung des Kessels oder Apparates auf Verlangen unentgeltlich Abschrift zu ertheilen.

§. 28.

Die Einmauerung der Dampfkessel muß so geschehen, daß die um oder durch denselben gehenden Feuerzüge an ihrer höchsten Stelle in einem Abstande von mindestens 10 Centimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen.

Bei Dampfschiffskesseln von 1 bis 2 Meter Breite muß der Abstand mindestens 15 Centimeter, bei solchen von größerer Breite mindestens 25 Centimeter betragen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist.

Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampfe bespülten Kesselfläche bestrichen wird,

bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzuge mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

Diese Bestimmungen finden ferner keine Anwendung auf Dampferzeuger zur plötzlichen Dampfentwicklung, sowie auf alle anderen Vorrichtungen, die zu wenig Wasser enthalten, als daß ein Bruch gefährlich werden könnte.

Unser Staatsministerium des Innern kann überdieß von der Anwendung vorstehender Bestimmungen ausnahmsweise entbinden.

§. 29.

Ein Dampfkessel oder Dampfapparat darf von dem Besitzer nur nach erlangter Bescheinigung über die entsprechende Ausführung der Bestimmungen der ertheilten Genehmigung in Betrieb gesetzt werden.

Die Ausfertigung der Bescheinigung erfolgt durch die in §. 19 bezeichneten Behörden auf Grund veranlaßter Untersuchung von Seite des Prüfungskommissärs oder eines anderweitigen Sachverständigen.

§. 30.

Die Feuerung unbeweglicher Dampfkessel ist so anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt wird, ohne die Bewohner der benachbarten Gebäude erheblich zu belästigen.

Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Höhe, soferne nicht eine desfallsige Bestimmung durch die zuständige Behörde getroffen wird.

Treten, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für die Nachbarn hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben verpflichtet.

Das Reinigen der Kamine hat zu geschehen entweder durch Auskehren, oder durch Ausblasen mit Dampf oder, wenn die Nachbarschaft durch den ausgeblasenen Ruß belästigt würde, unter Aufsicht eines Kaminkehrers durch vorsichtiges Ausbrennen.

§. 31.

Außer den in den §§. 2 bis 18 vorgeschriebenen allgemeinen Sicherheitsmaßregeln und Anordnungen sind die im Innern von Privatbergwerken thätigen Dampfkessel den durch die Gesetze und Verordnungen über den Betrieb der Bergwerke vorgeschriebenen besonderen Bedingungen unterworfen.

§. 32.

Besitzer von Privatlokomobilen haben in ihren Gesuchen um die polizeiliche Bewilligung die Nummer anzugeben, welche die Maschine nebst dem Namen und Wohnort des Eigenthümers in deutlicher Schrift führen wird.

Die Bewilligung zu deren Gebrauch erstreckt sich auf das ganze Königreich.

§. 33.

Die Kamine von Lokomobilen müssen stets mit guten Funkenfängern versehen sein.

Lokomobilen dürfen nie in Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, geheizt oder in Betrieb gesetzt werden.

Wo und unter welchen Bedingungen in der Nähe von Gebäuden oder auf Ortsstraßen Lokomobile geheizt und in Betrieb gesetzt werden dürfen, hat die Ortspolizeibehörde zu bestimmen. Bei Distrikts- oder Staatsstraßen sind in dieser Beziehung die einschlägigen Aufsichtsbehörden zuständig.

IV.

Erhaltung des gefahrlosen Zustandes.

§. 34.

Nach erhaltener Bewilligung zur Anlage und zum Gebrauche eines Dampfkessels oder Dampfapparates hat der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter für die gute Instandhaltung aller Sicherheitsvorrichtungen, für den gehörigen Wasserstand, für die Einhaltung der Bestimmungen rücksichtlich der Belastung der Sicherheitsventile, für das Vorhandensein der zur Erhaltung der Dichtigkeit und Dauerhaftigkeit des Dampfkessels oder Dampfapparates dem Maschinisten erforderlichen Werkzeuge und

sonstigen Mittel, für die rechtzeitige Reinigung des Kessels von dem entstehenden Kesselsteine und dergl. Sorge zu tragen, und sich nach Maßgabe der fortschreitenden Abnützung von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels oder Apparates fortwährend zu überzeugen, — sofort im Falle der Schadhaftigkeit, bei Zeiten denselben ganz außer Gebrauch zu setzen, oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vorzunehmen, und wenn diese von der in §. 7 angegebenen Natur sind, der Behörde behufs der Untersuchung und Probe des Kessels oder Apparates Anzeige zu erstatten.

§. 35.

Zur Konstatirung dessen, und um sich von dem gefahrlosen Zustande des Kessels oder Apparates zu überzeugen, sind von dem betreffenden Prüfungskommissär zeitweise wiederholte Untersuchungen vorzunehmen, und zwar:

A. Bei unbeweglichen Dampfkesseln und bei Dampfapparaten zum Geschäftsbetriebe:

a) wenn dieselben an einer andern Betriebsstelle aufgestellt oder überhaupt deren Ein- und Ummauerungen erneuert werden sollen;

b) nach je zehntausend Arbeitsstunden, längstens aber nach zwei Jahren.

B. Bei Schiffs- und Lokomotivkesseln:

nach einer Arbeitsleistung der neuen Kessel von zurückgelegten zehntausend Meilen und der älteren von je zurückgelegten achttausend Meilen, längstens aber nach drei Jahren, insoferne durch Unser Staatsministerium des Innern nicht anderweitige Bestimmungen erfolgen.

C. Bei Lokomotivkesseln:

nach zehntausend Arbeitsstunden, längstens aber nach 2 Jahren.

Bei den Dampfkesseln der Gattung A hat, wenn sie abgesonderte Feuerzüge haben, eine Entmantlung nur dann einzutreten, wenn der Kommissär bei der mit Umsicht vorgenommenen Untersuchung Anhaltspunkte für eine mit Wahrscheinlichkeit vorliegende Unsicherheit gewonnen hat.

Nach Umständen ist eine wiederholte Prüfung durch Kaltwasserdruck vorzunehmen.

Bei den ohne abgesonderte Feuerzüge eingemauerten Dampfkesseln der Gattung B und C muß stets nach Ablauf der oben normirten Zeit eine Druckprobe vorgenommen werden.

In allen Fällen braucht der Probedruck nur dem anderthalbfachen Betrage der größten gestatteten Dampf-Spannung gleich zu sein.

Die Beiziehung anderer Sachverständiger ist dem Prüfungskommissär gestattet.

Das Besichtigungs- und Befund-Protokoll ist der Behörde mit Gutachten vorzulegen.

In allen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, ist der Kommissär befugt und verpflichtet, sogleich die weitere Benützung eines solchen Kessels zu untersagen, ohne daß einer etwa dagegen ergriffenen Berufung eine Suspensivkraft zukommt.

§. 36.

Bei jedem sich darbietenden Anlasse haben die Prüfungskommissäre davon sich zu überzeugen, daß die mit der Bedienung und Unterhaltung der Dampfkessel und Dampfapparate betrauten Personen ihrem Dienste in jeder Beziehung entsprechen, und auf die Entfernung der letztern anzutragen, wenn sie dem Dienst nicht vollkommen genügen.

V.

Schlußbestimmungen.

§. 37.

Die durch den Vollzug gegenwärtiger Verordnung veranlaßten Verhandlungen und Ausfertigungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht nur in dem Falle, wenn sie durch Verschulden der Inhaber der Kessel oder Apparate veranlaßt worden sind.

§. 38.

Die Kommissionskosten an Diäten und Gefährtgeldern bei der Prüfung ganz neuer oder einer größeren Reparatur unterworfener Dampfkessel oder Dampfapparate, sowie bei der Konstatirung der Identität eines außer-

halb des Bestimmungsortes geprüften Kessels und bei einer wiederholten Untersuchung, im Falle bei der Prüfung oder Konstatirung die Ausrüstungsgegenstände unvollständig oder einzelne derselben unbrauchbar waren, fallen dem Unternehmer zur Last.

§. 39.

Die mit der Kontrole der Bauführung §. 29 und mit den zeitweisen Untersuchungen durch die Dampfkessel-Prüfungs-Kommissäre verbundenen Kosten §. 35 vorbehaltlich der Bestimmung des §. 38 fallen der Staatskasse zur Last. Die Bestimmungen des §. 11 kommen auch hier zur Anwendung.

Werden die Untersuchungen und Proben von Unserem Staatsministerium des Innern in Anwendung des §. 2 Abs. 1 einem hiefür gegründeten Vereine übertragen, so fallen die oben erwähnten Kosten diesem zur Last.

Wird durch Vernachläßigung des §. 34 die gewöhnliche Dauer der Untersuchung verlängert, so können die hiefür erwachsenen Kosten dem Besitzer des Dampfkessels oder Apparates überbürdet werden.

Ein Schadenersatz wegen des durch die wiederholten Proben entzogenen Gebrauches der Dampfkessel und Dampfapparate findet nicht statt. Um den industriellen Betrieb möglichst zu schonen, haben sich die Prüfungs-Kommissäre mit den Besitzern behufs beschleunigter Durchführung der Untersuchung ins Benehmen zu setzen.

§. 40.

Wenn Dampfkesselanlagen, die sich bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§. 4 und 28 nicht gefordert werden.

Dagegen finden im Uebrigen die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung.

§. 41.

Hinsichtlich der Anlage von Dampfkesseln oder Dampfapparaten, welche für den Dienst Unseres Hofes, der Landesvertheidigung, Unserer Bergwerke und Salinen, Unserer Eisenbahnen und Dampfschiffe, sowie der sonstigen Staatsanstalten bestimmt sind, wie der Vornahme der Untersuchung und Probe dieser Kessel und Apparate, richtet sich die Zuständigkeit nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften. Zum Gebrauche dieser Dampfkessel und Apparate ist eine polizeiliche Bewilligung nicht erforderlich.

Die Festsetzung des Zuständigkeits-Verhältnisses bezüglich der Privateisenbahnen und Dampfschiffahrts-Unternehmungen bleibt Unserem Staatsministerium des Innern vorbehalten.

Die technischen Vorschriften gegenwärtiger Verordnung finden übrigens sowohl bei der Anlage als bei der Untersuchung und Probe der Dampfkessel und Dampfapparate für die genannten Anstalten und Zwecke volle Anwendung.

§. 42.

Gegenwärtige Verordnung tritt 30 Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München den 21. Januar 1872.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Du Bois.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 39 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit von Personen über Führung von Waffen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Führung nachstehender Waffen, als:

1) von Dolchen, Stileten und anderen im Griffe feststehenden oder mittels einer Vorrichtung feststellbaren Messern,

2) von zugespitzten Streichern und Pfriemen,

3) von Terzerolen, Sackpistolen und Revolvern,

4) von Abschraubgewehren,

5) von Raufringen oder Schlageisen

ist allen unselbstständigen Personen (Art. 6 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt) verboten.

§. 2.

Das Verbot findet keine Anwendung, wenn die Waffenführung während einer Reise oder sonst unter Umständen stattfindet, mit welchen ein Verdacht beabsichtigten Mißbrauches nicht wohl vereinbar erscheint.

Letzteres gilt insbesondere bezüglich der im §. 1 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Messer, Streicher und Pfriemen, welche eine Person zur Ausübung ihres Berufes nothnothwendig hat und während dieser Ausübung führt.

§. 3.

Außerdem sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, ermächtigt, den Vollzug des §. 1 entweder für den ganzen Regierungsbezirk oder für einzelne Amtsdistrikte zeitweise zu suspendiren, soweit der Stand der öffentlichen Sicherheit solches gestattet.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt acht Tage nach der Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit. Von demselben Tage an wird die Verordnung vom 30. Dezember 1862, das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit von Personen betr. aufgehoben.

München, den 21. Januar 1872.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Du Bois.

ad Nrum. 3770.

Die Erledigung der kath. Pfarrei Arnbach, k. Bezirksamts Dachau, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Resignation des bisherigen Besitzers ist die kath. Pfarrei Arnbach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Sittenbach und im k. Bezirksamte Dachau.

Sie zählt 2 Stunden im Umfange, 362 Seelen, 1 Filiale und 1 Schule, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I.	Aus dem Ertrage der Realitäten	851 fl.	55 kr.
II.	Aus dem Ertrage der Rechte	1156 „	36⅝ „
III.	Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen		
	1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	78 „	35⅝ „
	2) an Stolgebühren	77 „	— „
IV.	Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	9 „	8 „
	in Summa	2,173 fl.	15¼ kr.

Die Lasten bestehen

I.	Wegen der Staatszwecke	104 fl.	50⅜ kr.
II.	wegen des Diözesan-Verbandes	4 „	— „
III.	wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	6 „	15⅜ „
	in Summa	115 fl.	5¾ kr.

wonach sich ein fassionsmässiger Reinertrag von 2058 fl. 9½ kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in

a)	Gebäude, Hofraum und Garten	2 Tgw.	43 Dez.
b)	Feldgründe	53 „	17 „
c)	Wiesen	38 „	23 „
d)	Krautgarten	— „	16 „
e)	Waldungen	30 „	92 „
	in Summa	124 Tgw.	91 Dez.

Zur Führung derselben werden 4 männliche und 4 weibliche Dienstboten, dann 5 Pferde, 18 Stück Rindvieh, und zum Uebernahms-Kapitale beiläufig 4—5000 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei derjenigen kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München den 30. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 2833.

Die Erledigung des Benefiziums zu U. L. Frau in Schrobenhausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Resignation des bisherigen Besitzers ist das Benefizium zu U. L. Frau in Schrobenhausen in Erledigung gekommen.

Dasselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Aichach und im k. Bezirksamte Schrobenhausen.

Die Einkünfte dieses Benefiziums betragen:

I.	Aus Zinsen von gestifteten Kapitalien	72 fl.	— kr.
II.	Aus dem Ertrage der Realitäten	89 fl.	18 kr.

III. Aus dem Ertrage der Rechte	337 fl.	35⅝ kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:		
Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	53 fl.	8 kr.
in Summa	552 fl.	1⅝ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	26 fl.	20 kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	4 fl.	20 kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse des Benefiziums	8 fl.	48 kr.
in Summa	39 fl.	28 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 512 fl. 33⁵/₈ kr. ergibt.

Bewerber um dieses Benefizium haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei derjenigen kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München, den 27. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 411.

Wiederbesetzung des protestantischen Stadtvikariats bei Sct. Ulrich in Augsburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch anderweitige Verwendung des bisherigen Stadtvikars Boeckh bei Sct. Ulrich zu Augsburg ist diese Stelle, welche incl. einer zu 50 fl. veranschlagten freien Wohnung ein Einkommen von 600 fl. gewährt, in Erledigung gekommen, und wird bis zum 20. Februar c. zur Bewerbung bei unterzeichneter Stelle hiemit ausgeschrieben.

Ansbach den 25. Januar 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Freiherr v. Lindenfels.

Schmidt.

---

ad Num. 3234.

Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Klasse in Erlangen in Mittelfranken betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse in Erlangen in Mittelfranken ist in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der ihnen vorgesetzten kgl. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 8. Februar l. Js. einzureichen.

München den 27. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Leberer.

---

ad Nrm. 3489.

Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Klasse in Brückenau in Unterfranken betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse in Brückenau in Unterfranken ist in Erledigung gekommen; Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der ihnen vorgesetzten kgl. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 10. Februar l. Js. einzureichen.

München den 24. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 3636.

Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Klasse in Kötzting in Niederbayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse in Kötzting in Niederbayern ist in Erledigung gekommen; Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der ihnen vorgesetzten k. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 12. Februar lfd. Js. einzureichen.

München den 30. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 1014.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aufgreifen einer taubstummen Person betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des kgl. Bezirksamts Pfarrkirchen vom 19. v. Mts. wurde die im Ausschreiben vom 5. Oktober 1871 (Kreisamtsblatt S. 1651) bezeichnete taubstumme Mannsperson wieder aufgegriffen und in die ihr angewiesene Heimathgemeinde Waldhof verbracht.

Die angeordnete Recherche hat demnach zu unterbleiben.

München den 26. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 1960.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Verwaltungen der unmittelbaren Stiftungen des Kreises.

Die Einziehung der preußischen Darlehens-Kassascheine betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge höchsten Auftrages des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 5. Januar lfd. Js. und unter Hinweisung auf die Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 11. vor. Mts. — Kreisamtsblatt pro 1871 Nr. 107 pag. 2064 — wird den obengenannten Behörden und Verwaltungen die von der k. preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden an die preußischen Provinzialregierungen unterm 30. November vor. Js. erlassene Verfügung, betreffend die Anwendung der bestehenden Bestimmungen über die Portoverhältnisse bei den auf die Einlösung der Darlehenskassascheine des norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 Bezug habenden Postsendungen, zur Kenntnißnahme und beziehungsweise Verständigung der unterhabenden Kassaverwaltungen bekannt gegeben.

München den 27. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

(Abdruck) ad Nrum. 16,034.

Bei Postsendungen, welche die in der Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Darlehenskassen vom 7. d. Mts. (Reichsanzeiger Nr. 163) bezeichnete Einlösung von Darlehenskassenscheinen des Norddeutschen Bundes von 1870 betreffen, wird gegen die über die Portoverhältnisse ergangenen Bestimmungen vielfach gefehlt. Wir finden uns deßhalb veranlaßt, unter Hinweisung auf §. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 141) darauf aufmerksam zu machen, daß

1) Postsendungen zwischen der Kontrole der Staatspapiere hierselbst und den mit der Einlösung beauftragten auswärtigen Bundeskassen innerhalb des Bezirks der Reichspostverwaltung unter portofreier Rubrik als „Reichsdienstsache" abzulassen, dagegen

2) Postsendungen zwischen Privatpersonen und den Einlösungsstellen dergestalt portopflichtig sind, daß das Porto sowohl für die Einsendung der einzulösenden Darlehenskassenscheine an die betreffende Kasse, als auch für Uebersendung des Baarbetrages ausschließlich von den Interessenten zu tragen ist.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 9. d. Mts. (Nr. 357 B. S.) ersuchen wir die k. Regierung, hiernach die zu ihrem Verwaltungsressort gehörigen betreffenden Kassen schleunigst zu instruiren.

Berlin, den 30. November 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

---

ad Nrum. 2954.

An sämmtliche Paßpolizeibehörden von Oberbayern.

(Die von fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Aemtern ausgestellten Reisepässe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge eines mit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. Januar l. Js. Nr. 536 ertheilten Auftrages wird den sämmtlichen kgl. Paßpolizeibehörden in Oberbayern hiemit zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet, daß inhaltlich einer Mittheilung der fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Regierung zu Bückeburg, vom 1. Januar 1872 angefangen, an Stelle der aufgehobenen Polizeidirektion der fürstliche Polizeidirektor der Residenzstadt Bückeburg, die fürstlichen Aemter und der Magistrat in Stadhagen die zur Ausstellung von Pässen und sonstigen Reisepapieren kompetenten Behörden des Fürstenthums sind, daß aber Reisepapiere für die Mitglieder des fürstlichen Hauses und deren Gefolge, sowie Kabinetspässe, wie bisher von der fürstlichen Regierung zu Bückeburg ausgestellt werden

München den 26. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 2908.

Gesuch der Direktion der Transportversicherungs-Aktiengesellschaft „deutscher Lloyd" in Berlin um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des vormaligen kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. Oktober vor. Js. wurde der Transportversicherungs-Aktiengesellschaft „deutscher Lloyd" in Berlin auf ihr durch den kgl. Advokaten Dr. Henle dahier eingereichtes Gesuch vom 1. August vor. Js. die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern unter den analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §§. 3—5, 25, 32, 33 Abs. 2 und 34—38 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865, das Mobiliar-Feuerversicherungswesen in Bayern betr., dann unter den einschlägigen Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften mit folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Eine Aenderung der Statuten und allgemeinen Versicherungsbedingungen ist behufs der Geltung in Bayern von der Genehmigung des k. Staatsministeriums abhängig.

2) Die Veröffentlichung der Statuten und allgemeinen Versicherungsbedingungen hat in den Kreisamtsblättern sämmtlicher Regierungsbezirke zu erfolgen, wobei jedoch gestattet ist, diese Veröffentlichung durch Beigabe von Abdrücken zu den Kreisamtsblättern in einem denselben entsprechenden Formate zu bewerkstelligen, und in diesem Falle den einzelnen Kreisregierungen, Kammern des Innern, eine der Auflage des betr. Kreisamtsblattes entsprechende Anzahl von Abdrücken in Vorlage zu bringen.

3) Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptrechnungsabschluß wenigstens einmal in einem der für diese Veröffentlichungen bestimmten bayerischen Blätter bekannt zu geben, und ein Exemplar desselben dem k. Staatsministerium in Vorlage zu bringen.

4) Dieselbe hat weiter nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und nach §. 34 der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865 an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale zu begründen und einen daselbst wohnhaften Hauptagenten zu bestellen, sowie diesen im Sinne des Art. 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches für den Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bevollmächtigen, insbesondere auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

5) Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung des k. Staatsministeriums, die Aufstellung der Agenten dagegen richtet sich nach der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 21. März 1865.

Nachdem die Direktion der Transportversicherungs-Aktiengesellschaft „deutscher Lloyd“ in Berlin durch ihren Vertreter den k. Advokaten Dr. Henle dahier die in der Eingangs angeführten höchsten Entschließung vom 29. Oktober v. Js. gestellten Bedingungen anzunehmen sich bereit erklärt, die ihr auferlegte Geschäftskaution zu 20,000 fl. durch Deponirung von bayerischen Staatsobligationen bei der bayer. Hypotheken- und Wechselbank geleistet und einen Hauptagenten für ihren Geschäftsbetrieb in Bayern in der Person des Professors Johann Georg Prottengeier in Nürnberg bevollmächtigt hat, werden hiemit die Statuten und die Versicherungsbedingungen der genannten Gesellschaft durch Beifügung je eines Exemplares derselben zu der gegenwärtigen Nummer des Kreisamtsblattes mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die oben erwähnte Hauptagenturbestellung durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern (Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel) vom 18. l. Mts. in widerruflicher Weise bestätigt wurde und daß zufolge derselben höchsten Entschließung dem Beginn des Geschäftsbetriebes erwähnter Gesellschaft in Bayern kein Hinderniß mehr im Wege steht.

München, 24. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 2679.

An sämmtliche kgl. Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Falsche Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich eines Ausschreibens der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 17. Januar l. Js. wurde nach einer Anzeige des kgl. Bezirksamts Ebern vom 30. Dezember vor. Js. in

Rentweinsdorf ein falscher Friedrichsd'or mit der Jahreszahl 1796 vereinnahmt, welcher aus Messing in einer nach einem ächten Stück hergestellten Form gegossen und vergoldet und als falsch an der durchscheinenden Messingfarbe, dem geringen Gewichte, der porösen Oberfläche und der mangelhaften Randverzierung leicht zu erkennen ist.

Die obengenannten Behörden werden hievon behufs Spähevverfügung und Mittheilung eines etwaigen Ergebnisses an das k. Bezirksamt Ebern verständigt.

München den 26. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 23. Januar l. Js. dem Priester Johann Ritter, Expositus in Reithofen, kgl. Bezirksamts Erding, die katholische Pfarrei Lengdorf, desselben Bezirksamts, vom 1. Februar l. Js. anfangend, zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 22. Januar ds. Js. wurde der II. Knabenlehrerdienst zu Tölz, königl. Bezirksamts Tölz, dem Hauslehrer Kajetan Streibl zu Laufen, kgl. Bezirksamts Laufen, und

der Schul- und Kirchendienst zu Polling, k. Bezirksamts Weilheim, dem Schullehrer Joh. Bapt. Forster, zu St. Leonhard (am Wonneberg), königl. Bezirksamts Laufen, verliehen.

Hiezu als Beilage: Statuten der Transportversicherungs-Aktiengesellschaft „Deutscher Lloyd" in Berlin.

Statut
der
Gesellschaft „Deutscher Lloyd, Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" zu Berlin.

Titel I.
Firma, Zweck, Sitz und Dauer.

§. 1. Unter der Firma: „Deutscher Lloyd, Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft," ist eine Gesellschaft auf Actien gegründet.

§. 2. Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports.

§. 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in Berlin und ihr Forum das Königliche Stadtgericht daselbst oder im Falle der Errichtung eines Handelsgerichtes dieses im ressortmäßigen Umfang. Wegen Ansprüche aus Versicherungsverträgen kann in denselben ein anderer Gerichtsstand bestimmt werden.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre vom Tage der erfolgten landesherrlichen Genehmigung an festgesetzt. Jedoch kann die Gesellschaft eine frühere Auflösung (§. 37.), sowie unter Vorbehalt der etwa gesetzlich nothwendigen landesherrlichen Genehmigung eine weitere Fortsetzung in der für die Abänderung der Statuten (§. 35.) vorgeschriebenen Weise beschließen. Vor Eröffnung der Geschäfte muß der Aufsichtsbehörde die Einzahlung resp. Wechselhinterlage (§. 6.) für die Actien nachgewiesen sein.

Titel II.
Grundcapital und Actien.

§. 5. Das Grundcapital der Gesellschaft ist auf Höhe von Fünfmalhundert Tausend Thalern festgesetzt und in fünfhundert Actien, jede auf Tausend Thaler lautend, zerlegt.

Auf Vorschlag des Aufsichtsrathes kann die General-Versammlung die Erhöhung des Actiencapitals bis zu einer Million Thaler in 1000 Actien à 1000 Thaler beschließen.

Es müssen jedoch vor jeder neuen Emission die statutenmäßigen Baareinzahlungen auf die zuvor emittirten Actien, bezüglich die Hinterlegung von Wechseln, vollständig erfolgt und dies der Aufsichtsbehörde nachgewiesen sein, dieser auch von jeder wirklich erfolgten neuen Emission Anzeige gemacht werden. Die zur Zeit einer neuen Emission in das Actienbuch eingetragenen Eigenthümer von Actien, sind nach Verhältniß ihrer Actienzahl — immerhin aber unter den Bedingungen der §§. 12. und 14. dieser Statuten — zur Uebernahme der neu zu emittirenden Actien innerhalb einer vom Aufsichtsrath festzustellenden Präclusivfrist berechtigt. Ergeben sich hierbei Theilberechtigungen, so hat der Aufsichtsrath den Ausgleichungsmodus festzustellen. Ueber den von den Eigenthümern der alten Actien nicht übernommenen Theil der neu emittirten Actien verfügt der Aufsichtsrath im Interesse der Gesellschaft.

§. 6. Die Actien werden nach Formular A. mit laufender Nummer im Namen des Aufsichtsrathes ausgefertigt.

Jede Actie erhält in dem von dem Vorstande zu führenden Actienbuche ein Folium, auf welches Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Eigenthümers, sowie alle Eigenthumsübertragungen eingetragen werden. Die Eintragung jeder Actie, sowie jede Eigenthumsübertragung ist auf derselben vom Vorstande zu bescheinigen.

Von dem Nennwerthe sind, und zwar für die erste Emission sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statutes und im Falle von späteren Emissionen bei Zeichnung derselben auf jede Actie 200 Thaler (= 20 Procent) baar einzuzahlen und über 800 Thaler (= 80 Procent), zwei Sola-Wechsel à 400 Thaler, an die Ordre der Gesellschaft lautend und Einen Monat nach Sicht in Berlin zahlbar (Formular B.), deren Einzahlung nur nach Maßgabe der §§. 13, 15, 16 und 24 dieser Statuten gefordert werden kann, zu hinterlegen.

Diese Wechsel müssen vier Wochen vor Ablauf der in den ausgestellten Exemplaren angegebenen Präsentationsfrist erneuert werden.

Die Eigenthümer der Actien sind jederzeit befugt, einzelne oder sämmtliche dieser Wechsel durch Einzahlung des Betrages einzulösen.

§. 7. Eigenthümer von Actien, welche in einem Lande wohnen oder in ein Land übersiedeln, in welchem die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nicht Gesetz ist, haben einen dem Aufsichtsrath genehmen, wechselfähigen Solidarbürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat. Im Unterlassungsfalle kann die Gesellschaft die bei versäumter Erneuerung oder Honorirung der Wechsel ihr zustehenden, im §. 13 präcisirten Maßregeln eintreten lassen.

§. 8. Die Actien können, sofern sie nicht vollbezahlt sind, nur mit Genehmigung des Aufsichtsrathes an Andere übertragen werden. Im Verweigerungsfalle sind Gründe nicht anzugeben.

Seitens der Gesellschaft wird solche Uebertragung des Eigenthums anerkannt und im Actienbuche und auf der Actie vermerkt (§. 6.), nachdem der bisherige Eigenthümer die Uebertragung schriftlich angemeldet und der neue Eigenthümer sein Solawechsel hinterlegt hat.

Der bisherige Eigenthümer erhält seine Sola-Wechsel zurück, nachdem der neue die seinigen hinterlegt hat.

§. 9. Mit den Actien werden Dividendenscheine (Formular C.) für 5 Jahre nebst Talon (Formular D.) ausgegeben. Nach Ablauf der ersten und jeden ferneren Periode von je fünf Jahren wird gegen Einreichung des Talons jedesmal eine neue fünfjährige Serie von Dividendenscheinen und ein neuer Talon verabfolgt. Dividendenscheine, welche vier Jahre nach dem 31. December desjenigen Jahres, in welchem sie fällig geworden sind, nicht präsentirt sind, werden ungültig und ihr Betrag verfällt, mit Ausnahme des im §. 10. vorgesehenen Falles, dem Reservefond der Gesellschaft.

§. 10. Eine erweislich unbrauchbar gewordene Actie, wenn dieselbe in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten ist,

daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel sein kann, sowie jede auf gesetzlichem Wege mortificirte Actie, wird durch eine neue unter gleicher Nummer ausgefertigte Actie ersetzt und letztere dem in dem Actienbuche vermerkten Eigenthümer ausgehändigt. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Betheiligten zur Last. Das Mortifications-Verfahren unterbricht nicht die Wechselverbindlichkeit des im Actienbuche vermerkten Eigenthümers der Actien und hält die in nachstehendem §. 15. bezeichneten Maßregeln nicht auf.

Ein öffentliches Aufgebot und eine Mortifikation von Dividendenscheinen oder Talons ist auch in Verbindung mit der Mortifikation der betreffenden Actien nicht zulässig. Wird jedoch vor Ablauf der im §. 9. bestimmten Präklusivfrist der Verlust eines Dividendenscheines bei dem Vorstande schriftlich angemeldet, so erfolgt dessen Auszahlung an den Anmeldenden nach Ablauf der Präclusivfrist, wenn bis dahin der Dividendenschein nicht zur Einlösung producirt worden ist. Wenn ein Talon weder zu dem Termine, an welchem die neuen Dividendenscheine ausgehändigt werden, noch bis zur Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines der neuen Serie bei dem Vorstande präsentirt ist, so werden die Dividendenscheine der neuen Serie und der zu dieser gehörige Talon dem im Actienbuche eingetragenen Eigenthümer der Actie, gegen Vorzeigung derselben, bei Fälligkeit des zweiten Dividendenscheins dieser Serie verabfolgt.

Titel III.

Die Actionäre, ihre Rechte und Pflichten.

§. 11. Wer als Eigenthümer einer Actie oder mehrerer Actien in das Actienbuch eingetragen ist, ist Actionär.

§. 12. Jeder Actionär hat im Verhältniß seiner Actienzahl Antheil an dem Vermögen, dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Die in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragenen Actionäre haben, so lange sie nicht in einen der im §. 14. bezeichneten Zustände gerathen, in der Generalversammlung Stimmrecht.

Kein Actionär haftet über den Nennwerth seiner Actie hinaus für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Es kann auf keinen Namen mehr als der zehnte Theil der emittirten Actien in das Actienbuch eingetragen werden.

§. 13. Jeder Actionär ist verpflichtet, einer durch die im §. 44. bezeichneten Blätter veröffentlichten Aufforderung des Vorstandes zur ganzen oder theilweisen Einzahlung oder einer an ihn gerichteten Aufforderung des Aufsichtsrathes zur Erneuerung der Sola-Wechsel sofort Folge zu leisten, widrigenfalls je nach Gutfinden des Aufsichtsraths die Wechsel in Cours gesetzt werden oder das im §. 15. für eintretenden Verlust der Eigenschaften, welche zum Besitz von Actien nothwendig sind, vorgeschriebene Verfahren in Anwendung gebracht wird. Die öffentliche Aufforderung zur Einzahlung der Sola-Wechsel muß dreimal, das letzte Mal mindestens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen festgesetzten Schlußtermine stattfinden.

Die Vorschriften dieses Paragraphen sind auch auf den Fall anwendbar, daß die 20 Procent, welche baar einzuzahlen sind, eingefordert und nicht rechtzeitig geleistet werden.

§. 14. Es können in das Actienbuch als Eigenthümer von Actien, auf welchen eine Wechselverbindlichkeit ruht, nicht eingetragen werden:

a) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden, so lange nicht nach Vorschrift des §. 310. der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 deren Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgt ist;

b) Personen, gegen welche Execution wegen Forderungen fruchtlos vollstreckt ist, oder welche nach dem Ermessen des Aufsichtsrathes oder der Revisions-Commission (§. 29.) als zahlungsunfähig zu betrachten sind;

c) Personen, welchen die selbstständige unbeschränkte Verwaltung ihres Vermögens nicht zusteht;

d) nicht wechselfähige Personen.

§. 15. Wenn ein in's Actienbuch eingetragener Eigenthümer nicht vollbezahlter Actien in einen der im §. 14. bezeichneten Zustände geräth, so hat er oder sein Rechtsvertreter, auf Aufforderung des Vorstandes in einer von Letzterem zu bestimmenden Frist einen annehmbaren Cessionar zu stellen oder den Betrag seiner Wechsel baar einzubezahlen. Geschieht dies nicht, so erklärt der Aufsichtsrath durch dreimalige Insertion in die §. 44. bezeichneten Blätter die betreffende Actie oder die betreffenden Actien als ungültig, fertigt eine gleiche Anzahl neuer Actien aus und läßt dieselben von dem Vorstande durch vereidete Makler an der Berliner Börse verkaufen. Wenn der Erlös, nach Abzug der Unkosten, die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionär übersteigt, wird der Vorstand den Mehrbetrag in den Wechseln des bisherigen Actionärs und, insoweit er diese übersteigt, baar, gegen Einlieferung der ungültig erklärten Actien, zur Verfügung der Berechtigten halten; im Fall der Erlös nach Abzug der Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionär nicht deckt, macht der Vorstand die Wechsel geltend, und wenn Zahlung nicht erfolgt, so klagt er dieselben ein oder verkauft sie öffentlich mit dem Giro der Gesellschaft, aber ohne Gewährleistung.

§. 16. Im Falle des Ablebens eines Actionärs, des Aufhörens einer juristischen Person oder des Erlöschens einer Handlungsfirma, auf welche Actien im Actienbuche der Gesellschaft verzeichnet sind, tritt das in §. 15. bezeichnete Verfahren ebenfalls ein, wenn die Erben oder Rechtsnachfolger der schriftlichen Aufforderung des Aufsichtsrathes zur Stellung eines annehmbaren Cessionars oder zur Einbezahlung der ausgestellten Wechsel nicht innerhalb sechs Monate nach dem Datum der Behändigung der Aufforderung entsprechen. Sind dem Vorstande die Namen oder das Domicil der Erben oder Rechtsnachfolger nicht bekannt, oder wohnen dieselben nicht im Gebiete des Deutschen Wechselrechts, so erfolgt die Aufforderung durch zweimalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern (§. 44.). Die sechsmonatliche Frist läuft in diesem Falle von dem Tage, an welchem die zweite öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

§. 17. Für den Betrag der in den Fällen der §§. 15 und 16. oder der etwa freiwillig (§. 6.) eingezahlten Wechsel vergütet die Gesellschaft bis zu der etwaigen Fälligkeit der letzteren (cfr. §. 13.) 4 Procent Zins pro anno, soweit der Reingewinn (§. 40.) dazu ausreicht.

Titel IV.

Geschäftsführung.

§. 18. Die Organe der Gesellschaft sind:
a) der Vorstand,
b) der Aufsichtsrath,
c) die Revisions-Commission,
d) die General-Versammlung.

a. Vorstand.

§. 19. Der Vorstand besteht zunächst aus einem Director und kann auf Beschluß des Aufsichtsraths durch einen Subdirector verstärkt werden. Jeder Director wird vom Aufsichtsrath ernannt. (§. 24.) Der Director muß während seiner Amtsdauer zehn Actien der Gesellschaft bei dieser als Caution hinterlegen und kann über dieselben nicht verfügen, bis nach seinem Ausscheiden aus dem Amte ihm über seine Geschäftsführung Decharge ertheilt ist.

Eine etwa erforderliche Stellvertretung ordnet der Aufsichtsrath an.

Der Name jedes Directors und eventuell der seines Stellvertreters und der des Subdirectors sind durch den Aufsichtsrath in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Hat ein Stellvertreter gehandelt, so darf dritten Personen niemals der Einwand entgegengesetzt werden, es habe der Fall der Vertretung nicht vorgelegen.

§. 20. Der Vorstand leitet und führt innerhalb der statutenmäßigen Grenzen und der vom Aufsichtsrathe ertheilten Instruction die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft und vertritt dieselbe überall, sowohl dritten Personen, wie Behörden gegenüber, in Gemäßheit der Bestimmungen des Abschnitts 3, Titel 3, Buch 2 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Art. 12. des Einführungsgesetzes zu demselben vom 24. Juni 1861. Er unterzeichnet im Namen der Gesellschaft, indem der Director oder Subdirector oder Stellvertreter ihrer Firma seinen Namen beifügt, und verpflichtet dieselbe durch seine Unterschrift. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch einen gerichtlich oder notariell beglaubigten Auszug aus dem Firmenregister.

§. 21. Der Vorstand beruft die Generalversammlung (§. 31.); er ernennt und stellt sämmtliche Beamte und Hülfsarbeiter der Gesellschaft an, welche nicht über 600 Thaler Jahrgehalt empfangen. Er ernennt General-, Haupt- und Special-Agenten.

b. Aufsichtsrath.

§. 22. Der Aufsichtsrath besteht aus fünf Mitgliedern. Die Wahl des ersten Aufsichtsrathes hat in einer von dem Gründungs-Comité (§. 45.) sofort nach erfolgter landesherrlichen Genehmigung zu berufenden Generalversammlung stattzufinden.

Alljährlich zunächst zu Zeit der ordentlichen Generalversammlung im Jahre 1875, scheidet Ein Mitglied des Aufsichtsrathes nach dem Amtsalter und so lange sich eine verschiedene Anciennität noch nicht gebildet hat, nach dem Loose aus und wird durch Neuwahl von der Generalversammlung ersetzt. — Ausscheidende sind wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der Aufsichtsrath aus der Mitte der Actionäre einen Ersatzmann wählen und ist über die Wahl ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen. Der Ersatzmann succedirt nur in die noch übrige Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der nächsten Generalversammlung bleibt die Bestätigung der Ersatzwahl resp. eine Neuwahl vorbehalten.

§. 23. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ueber die Wahl wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen. Der Vorsitzende, resp. dessen Stellvertreter beraumt die Sitzungen des Aufsichtsrathes an und leitet die Verhandlungen in denselben.

Der Aufsichtsrath versammelt sich in der Regel einmal monatlich und außerdem dann, wenn es drei seiner Mitglieder oder der Vorstand verlangen. Der Vorstand wird zu den Sitzungen des Aufsichtsraths zugezogen.

§. 24. Der Aufsichtsrath ernennt die Vorstandsmitglieder, schließt mit denselben die Dienstverträge ab, und vertritt denselben gegenüber die Rechte und Interessen der Actionäre. Er ernennt und entläßt diejenigen Beamten, welche über 600 Thlr. Jahrgehalt beziehen. Er überwacht die Ausführung der Statuten von Seiten des Vorstandes, ertheilt demselben Instruction und controlirt dessen Thätigkeit. Er delegirt für jeden Monat eines seiner Mitglieder, welches von den laufenden Geschäften Kenntniß nimmt und dem die Einsicht in alle Schriftstücke und Bücher, in die Casse und das Portefeuille freisteht. Er prüft die vom Vorstande aufgestellte Jahres-Bilanz und schlägt der Generalversammlung die Dividenden-Vertheilung vor. Er hält mindestens Einmal jährlich außerordentliche Cassen-Revision ab. Er autorisirt und beauftragt den Vorstand zur Einforderung des ganzen oder theilweisen Betrages der Actienwechsel.

§. 25. Der Aufsichtsrath beschließt, wählt (§. 22.) und ernennt (§. 24 und 29) in beschlußfähigen Sitzungen mit absoluter Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, wenn dieser den Vorsitz führt.

Der Aufsichtsrath kann nur dann gültig beschließen, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und außerdem zwei Mitglieder an dem Beschlusse Theil genommen haben. Ausfertigungen Namens des Aufsichtsrathes müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und Einem Mitgliede unterzeichnet sein.

§. 26. Der Aufsichtsrath bezieht außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten baaren Auslagen eine Tantième (§. 41). Diese Tantième wird unter die Mitglieder des Aufsichtsrathes nach Verhältniß der Zahl ihrer Anwesenheitsmarken vertheilt und erhält jedes Mitglied je eine, der Vorsitzende oder, wenn dessen Stellvertreter den Vorsitz führt, dieser je zwei Anwesenheitsmarken für jede Sitzung, welcher sie beiwohnen. Bezüglich der Größe der Tatièmen kann die Generalversammlung abändernde Beschlüsse fassen.

§. 27. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes hat fünf Actien der Gesellschaft bei dieser als Caution zu hinterlegen und kann, während seiner Amtsdauer und bevor dem Aufsichtsrathe für die Geschäftsführung während derselben Decharge ertheilt ist, über dieselben nicht ver-

fügen. Verliert ein Mitglied die Eigenschaften, welche zum Besitze von Actien nothwendig sind, so hört sein Amt auf.

§. 28. Der Aufsichtsrath legitimirt sich durch gegenwärtiges Statut resp. durch einen gerichtlich oder notariell beglaubigten Auszug aus dem Wahlprotokoll der Generalversammlung (§. 32) resp. des Aufsichtsrathes (§. 22 und 23).

c. Revisions-Commission.

§. 29. Die Revisions-Commission besteht aus drei Mitgliedern, welche nach Ablauf des laufenden Rechnungs-, resp. Kalenderjahres die Bilanz und deren Uebereinstimmung mit den Büchern zu prüfen und, insoweit dies nöthig, die Rechnungen, die Beläge, die Casse und den Tresor einzusehen haben und zu diesem Zwecke spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung von dem Aufsichtsrathe berufen werden müssen. Die Revisions-Commision hat über ihre Arbeit einen Bericht abzufassen in welchem Monita, über deren Erledigung sie sich mit dem Vorstande nicht verständigen konnte, zu erwähnen sind. Diesen Bericht hat sie spätestens 14 Tage vor der ordentlichen General-Versammlung dem Aufsichtsrathe zur Mittheilung an die Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitglieder der Revisions-Commission, mit Ausnahme derjenigen der ersten, welche von dem Aufsichtsrathe zu ernennen sind, werden von der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Es müssen Actionäre sein, welche nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes sind. Der Aufsichtsrath ernennt Ersatzmänner, wenn von den durch die Generalversammlung gewählten Mitgliedern der Commission einer oder mehrere verhindert sind oder ihre Eigenschaft als Actionäre der Gesellschaft verloren haben sollten.

d. General-Versammlung.

§. 30. An der General-Versammlung kann jeder Actionär theilnehmen, der als solcher in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen ist.

Es berechtigt der Besitz von Einer bis fünf Actien zu Einer Stimme und der von je fünf weiteren Actien gleichfalls zu Einer Stimme. Abwesende Actionäre können sich von einem stimmberechtigten Actionär vertreten lassen; die Vertreter legitimiren sich durch schriftliche Erklärungen ihrer Auftraggeber. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Echtheit dieser Erklärungen zu prüfen und amtliche Beglaubigung der letzteren zu fordern. Ein Stimmrecht durch mehr als einen Vertreter ausüben zu lassen ist nicht zulässig.

Die Stimmen des vertretenen Actionärs werden mit denen des Vertreters zusammengerechnet. Ein Stimmberechtigter hat für sich oder für sich und Andere nicht mehr als zehn Stimmen und im Falle der Erhöhung des Actiencapitals (§. 5) nicht mehr als die verhältnißmäßig größere Anzahl. Ehefrauen, Minderjährige oder sonst Bevormundete, Handlungshäuser, Korporationen, Institute und Actien-Gesellschaften, können sich durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten lassen.

Der Eintritt in die General-Versammlung ist nur gegen eine vom Vorstand unterzeichnete, auf Namen lautende Eintrittskarte gestattet, auf welcher die Stimmenzahl, zu welcher der Inhaber berechtigt ist, bemerkt wird. Diese Karten müssen spätestens am letzten Werkeltage vor der General-Versammlung im Bureau der Gesellschaft erhoben werden.

§. 31. Die General-Versammlungen finden in Berlin statt. Die ordentliche General-Versammlung muß alljährlich im Monat April berufen werden, außerordentliche General-Versammlungen treten zusammen, wenn der Vorstand sie für nöthig erachtet. Auf Antrag des Aufsichtsraths, oder wenn ein Viertel der Actionäre, welche mindestens ein Viertel des Actiencapitals besitzen, es verlangt, muß der Vorstand binnen 3 Monaten eine außerordentliche General-Versammlung anberaumen.

Jede General-Versammlung muß durch zweimalige Bekanntmachung, deren erste spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage zu erfolgen hat, in den statutenmäßigen Blättern (§. 44) berufen werden, unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung.

§. 32. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter; derselbe regelt die Tagesordnung, ertheilt das Wort und ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen aus der Mitte der anwesenden Actionäre zwei Scrutatoren.

Die Protokolle der General-Versammlung werden gerichtlich oder notariell aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren, den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes, sowie von mindestens zwei Aufsichtsraths-Mitgliedern und allen stimmberechtigten Actionären, die es verlangen, unterzeichnet.

§. 33. Die ordentliche General-Versammlung nimmt die Berichte des Vorstandes, des Aufsichtsrathes und der Revisions-Commission, Bilanz und Rechnungsabschluß des Vorjahres entgegen. Sie beschließt über die dem Vorstand und dem Aufsichtsrathe von ihr zu ertheilende Decharge, über die vom Aufsichtsrathe vorgeschlagene Dividendenvertheilung und über alle Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen. Sie erwählt die Mitglieder des Aufsichtsrathes (cfr. §. 22) und der Revisions-Commission (§. 29). Eigentliche Anleihen dürfen von der Gesellschaft nur auf Beschluß der General-Versammlung aufgenommen werden.

Die außerordentliche General-Versammlung beschließt über diejenigen Anträge, welche ihre Berufung veranlaßt haben.

§. 34. Anträge einzelner Actionäre, über welche die ordentliche General-Versammlung beschließen soll, die auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen, müssen bis zu dem, dem Zusammentritt der Versammlung zunächst vorhergehenden 15. Februar bei dem Aufsichtsrathe angemeldet sein; vor dem zunächst vorhergehenden 1. Januar aber muß die Anmeldung erfolgen, wenn die Anträge Statutenabänderungen betreffen. Rechtzeitig eingehende Anträge müssen auf die Tagesordnung gestellt werden. Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft (§. 37) kann nur gleichzeitig mit dem Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung gestellt werden und nur eine solche über die Auflösung beschließen.

§. 35. Zu den Beschlüssen der General-Versammlung ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich und

in der Regel auch genügend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Statutenänderung, für Auflösung der Gesellschaft oder für Fortsetzung derselben über die ursprünglich bestimmte Dauer hinaus (§. 4) müssen sich jedoch zwei Drittheile der anwesenden Stimmen vereinigen und bei dem Beschlusse über die Auflösung muß mindestens die Hälfte des Actiencapitals in der beschließenden General-Versammlung vertreten sein.

Die von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse sind für die nicht vertretenen Actionäre rechtsverbindlich.

§. 36. Alle im Statute vorgesehenen Wahlen, sowie überhaupt alle Wahlen, welche von den Gesellschaftsorganen ausgehen, erfolgen durch Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden die Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Jeder Gewählte muß innerhalb 14 Tagen nach der ihm durch den Vorsitzenden der Wahlversammlung zugefertigten Mittheilung von seiner Wahl dem Aufsichtsrathe eine Erklärung über die Annahme der Wahl zugehen lassen, im Unterlassungsfalle wird die Ablehnung der Wahl vorausgesetzt. Tritt dieser Fall bei einer von der General-Versammlung vorgenommenen Wahl eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes ein, so greift die im §. 22 dem Aufsichtsrathe beigelegte Befugniß Platz, die in seiner Mitte entstehenden Vacanzen provisorisch zu besetzen.

Titel V.

Auflösung und Liquidation.

§. 37. Außer in den, Art. 240 des Allg. deutschen Handelsgesetzbuches vorgesehenen Fällen, kann die Auflösung der Gesellschaft vor Abschluß der statutenmäßigen Dauer von der General-Versammlung nur dann beschlossen werden, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust der Reserven und des baaren einbezahlten Theiles des Actiencapitals ergeben sollte.

§. 38. In den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach §§. 4 und 37 wählt die General-Versammlung eine Liquidations-Commission von wenigstens drei Actionären und bestimmt deren Vollmachten und Gratification. Diese Liquidations-Commission soll nach Abwickelung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die dann noch vorhandenen Activa, auf jede Actie gleichmäßig vertheilen und den Berechtigten die nach §§. 6 und 7 deponirten Wechsel zurückstellen.

Titel VI.

Capital-Anlage, Jahres-Bilanz, Gewinn-Vertheilung, Reservefond, Staats-Aufsicht, Bekanntmachungen.

§. 39. Die Capitalien der Gesellschaft sofern sie nicht flüssig erhalten werden müssen, sind in, bei einer soliden Hypothekenversicherungsgesellschaft versicherten Hypotheken oder inländischen Staats- oder Communalpapieren, Pfandbriefen, vom Staate garantirten inländischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen oder in Wechseln und Lombard-Geschäften, wie letztere beide den Grundsätzen der Preußischen Bank entsprechend anzulegen. Der Erwerb von Grundstücken ist der Gesellschaft nicht weiter gestattet, als es sich um Beschaffung von Geschäftslokalitäten oder um Abwendung von Verlusten an ausstehenden Forderungen handelt.

§. 40. Die Bilanz wird am Ende jedes Kalender-Jahres aufgestellt.

Zu diesem Zwecke werden die nach Absetzung der Verwaltungskosten und bezahlten Schäden verbleibenden Activa und Passiva zusammengestellt und zwar nach folgender Norm:

Activa:

a) Wechsel- und Hypothekenforderungen höchstens zum Nennwerthe;
b) Werthpapiere höchstens zum Course vom 31. December des betreffenden Jahres;
c) Grundstücke und Inventarien höchstens zum Acquisitionspreise, von welchem überdies bei Grundstücken mit Ausnahme des Grundes und Bodens mindestens 1 Procent und bei Mobilien mindestens 5 Procent jährlich abzuschreiben sind;
d) anderes Eigenthum zu dem Werthe, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittelung am Jahresschluß hat.

Passiva:

a) alle liquiden oder anerkannten Zahlungsverbindlichkeiten der Gesellschaft;
b) die Capitalreserve (§. 41);
c) die Reserve für den am Jahresschluß noch nicht verdienten Theil der Jahresprämien.
d) die vor dem Jahresschlusse angemeldeten Schäden in Höhe des angemeldeten Betrages;
e) sonstige bekannte Schäden in ihrem wahrscheinlichen Betrage.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet, insoweit derselbe das Actiencapital übersteigt, den Reingewinn des Jahres, welcher nach den Bestimmungen des §. 41 vertheilt wird. Im Fall der Ueberschuß der Activa über die Passiva dem Actiencapital nicht gleichkommt, so ist der hierzu fehlende Betrag, soweit der Capital-Reservefond hinreicht, aus diesem zu ergänzen.

§. 41. Von dem Jahres-Reingewinn werden zunächst nicht unter 10 Procent für den Capital-Reservefond vorweggenommen, von dem alsdann verbleibenden Betrage werden für die Actionäre 5 Procent ihrer auf die Actien geleisteten Einzahlungen als ordentliche Dividende ausgeschieden, von dem Reste werden 10 Procent Tantième für den Aufsichtsrath und die contractlichen Tantièmen der Directoren, welche zusammen 10 Procente nicht überschreiten dürfen, in Abzug gebracht. Der alsdann sich ergebende Ueberschuß wird als Superdividende an die Actionäre, nach der Stückzahl ihrer Actien vertheilt.

Hat die Capital-Reserve den Betrag von 100,000 Thalern erreicht, so findet eine fernere Absetzung für dieselbe nur insoweit statt, als dies zu ihrer Ergänzung nothwendig ist, wenn sie angegriffen worden sein sollte.

Die Auszahlung der ordentlichen und Superdividende erfolgt

am 1. Juli jedes Jahres an den Ueberbringer des Dividendenscheins. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation der Ueberbringer zu prüfen.

Die Bilanz wird, nachdem die General-Versammlung Decharge ertheilt hat, durch die Blätter der Gesellschaft veröffentlicht.

§. 42. Der Capital-Reservefond hat zunächst den Zweck, Capitalverluste auszugleichen (§. 40). Er wird gebildet durch den im §. 41 bezeichneten Antheil am Jahresgewinn und durch diejenigen Dividenden, welche vier Jahre nach dem 31. December desjenigen Jahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhoben sind. Der Bestand des Reservefonds wird nicht besonders verwaltet, sondern bildet einen Theil des Gesellschaftsvermögens.

§. 43. Zur Wahrnehmung ihres Ober-Aufsichtsrechtes kann die Staats-Regierung für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissarius ernennen, welcher der General-Versammlung und allen Sitzungen des Aufsichtsrathes oder sonstiger Organe der Gesellschaft ohne Stimmrecht beiwohnen, von allen Scripturen, Büchern und Cassen der Gesellschaft jederzeit Einsicht nehmen, auch die Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen kann.

§. 44. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen für die Betheiligten rechtsverbindlich durch

den Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung, die National-Zeitung, die Kölnische Zeitung.

Geht eines dieser Blätter ein, oder verschließt es sich der Aufnahme von Privat-Anzeigen, so soll die Veröffentlichung in den übrigen so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung ein anderes Blatt bestimmt hat. Der General-Versammlung steht es überhaupt zu, andere Gesellschaftsblätter zu wählen. Alle bezüglichen Aenderungen sind in allen bis dahin zur Aufnahme der Gesellschafts-Anzeigen bestimmten und der bezüglichen Bekanntmachung sich nicht verschließenden Gesellschaftsblättern vom Aufsichtsrathe zu publiciren.

Titel VII.
Vorübergehende Bestimmungen.

§. 45. Alle Angelegenheiten der Gesellschaft bis zur Ertheilung der landesherrlichen Concession werden von dem Gründungs-Comite besorgt.

Dasselbe besteht aus folgenden Herren:

1) Walther Bauendahl, Kaufmann.
2) Joseph Herzfeld, Rentier,
3) Dr. Otto Hübner, Direktor der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft,
4) Ferdinand Jaques, Banquier (Firma: Joseph Jaques),
5) Wilhelm Wolff, Kaufmann,

sämmtlich zu Berlin wohnhaft. Dieses Comite kann im Fall eintretender Vacanzen sich selbst ergänzen und für Verhinderungsfälle einzelner Mitglieder deren Stellvertreter ernennen.

Dasselbe ernennt seinen Vorsitzenden, beschließt nach Majorität und setzt erforderlichenfalls eine Geschäftsordnung für sich fest.

Ausfertigungen des Comite's werden von zwei Mitgliedern unterzeichnet.

Die Mitglieder des Comite's werden nicht remunerirt, sie erhalten nur Ersatz der baaren Auslagen, die durch die Ausübung ihrer Funktionen ihnen veranlaßt werden.

§. 46. Das im §. 45 bezeichnete Gründungs-Comite vertritt in allen Beziehungen die neu gebildete Gesellschaft bis zur Constituirung des Vorstandes und des Aufsichtsrathes und vereinigt in sich alle Befugnisse dieser Gesellschafts-Organe.

Das Gründungs-Comite ist insbesondere bevollmächtigt:

a) die landesherrliche Genehmigung und Concession für die Gesellschaft zu erwirken und zu diesem Ende Namens der Gesellschaft diejenigen Veränderungen des Statuten-Entwurfes oder Zusätze zu demselben anzunehmen, welche die Staatsbehörden als erforderlich erachten möchten, mit der ausdrücklichen Maßgabe, daß es für die Gültigkeit des der landesherrlichen Genehmigung zu unterbreitenden Statuts genügt, wenn dasselbe auch nur von drei Comite-Gliedern notariell oder gerichtlich vollzogen wird;
b) nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung des Statuts die Baareinzahlungen und Wechselhinterlagen auf die gezeichneten Actien einzufordern und für diese Zahlung und Wechselhinterlage Interimsscheine auf den Namen auszustellen, welche in der Folge gegen die statutenmäßigen Actien eingetauscht werden.
c) eine General-Versammlung durch recommandirte Briefe an die ersten Actienzeichner zu berufen, in welcher die Interimsscheinbesitzer, welche sich auch durch solche vertreten lassen können, allein stimmberechtigt sind und in welcher nur die Anträge des Comite's zur Abstimmung gelangen.

Berlin, am 4. April 1870.

Das Gründungs-Comite.

Die vorangezogenen Beilagen lauten wörtlich:

Beilage A.

Formular der Actien.

Nro. . . . .   Baar-Einzahlung Thlr. . . . .

Deutscher Lloyd, Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin.

Actie

über

Thaler Tausend Preußisch Courant.

. . . . in . . . . hat in Gemäßheit des Gesellschaftsstatuts durch gegenwärtige Actie verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen, dem Gewinne und Verlust der unterzeichneten Gesellschaft.

Jede Uebertragung dieser Actie bedingt zu ihrer Gültigkeit gegenüber der Gesellschaft die Genehmigung des Vorstandes der Gesellschaft.

Berlin, den . . . .

Deutscher Lloyd, Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

(Facsimile eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes.)   (Unterschrift eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes.)

Die Eintragung in das Actienbuch Fol. . . . . bescheinigt.

Der Vorstand.
(Unterschrift eines Directors.)

gez.

Beilage B.

Wechsel-Formular.

Wechsel zu der Actie Nr. . . . . . .

Vier Wochen nach Vorzeigung, welche spätestens am 1. Jan. 1920 in dem untenbezeichneten Domicil erfolgen muß, zahle . . . . gegen diesen . . . . Sola-Wechsel an die Ordre des Deutschen Lloyd, Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin die Summe von Vierhundert Thalern im 30. Thalerfuße und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

Auf . . . . Selbst.   (Wohnort und Datum) . . . .

zahlbar im Büreau des Deutschen Lloyd, Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.   (Name oder Firma) . . . .

Beilage C.

Formular der Dividendenscheine

(Vorderseite.)

Deutscher Lloyd,

Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin.

Dividendenschein zu der **Actie** Nro. . . . . . .

Am 1. Juli 18 . . zahlt die unterzeichnete Actien-Gesellschaft dem Ueberbringer die auf die Actie Nro. . . . . . . für das Jahr . . . . . treffende Dividende.

Berlin, den . . . .

Der Aufsichtsrath.   Der Vorstand.
(Facsimile eines Mitgliedes.)   Facsimile eines Directors.
Unterschrift eines Controllbeamten.

(Rückseite.)

Dividendenscheine, welche 4 Jahre nach dem 31. December desjenigen Jahres, in welchem sie fällig geworden sind, nicht präsentirt sind, werden ungültig und ihr Betrag verfällt dem Reservefond der Gesellschaft, gemäß §. 9 des Statuts. — Im Falle des Verlustes wird nach §. 10 des Statuts verfahren.

Beilage D.

Formular der Talons.

(Vorderseite.)

Talon zur Actie Nro . . . . .

Die . . . . fünfjährige Serie von Dividendenscheinen wird dem Eigenthümer obiger Actie gegen Rückgabe des gegenwärtigen Talons verabfolgt.

Berlin, den . . . .

Deutscher Lloyd, Transport-Versicherungs-Actien Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath.
(Facsimile eines Mitgliedes).
Unterschrift eines Controllbeamten.

(Rückseite.)

Wenn ein Talon weder zu dem Termine, an welchem die neuen Dividendenscheine ausgehändigt werden, noch bis zur Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines der neuen Serie, bei dem Vorstande präsentirt ist, so werden die Dividendenscheine der neuen Serie und der zu dieser gehörige Talon dem im Actienbuche eingetragenen Eigenthümer der Actie gegen Vorzeigung derselben bei Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines dieser Serie verabfolgt.

Allgemeine Bedingungen der Police.

Umfang der Ersatzpflicht.

Art. 1. Der Deutsche Lloyd nimmt zu seinen Lasten allen Schaden, der durch Sturm, Eis, Schiffbruch oder Strandung, zufälligen Zusammenstoß von Schiffen, gezwungenen Aufenthalt, nothgedrungene Aenderung der Reise, Seewurf, Seeunfälle während der Quarantaine, sowie durch Feuer, Blitz, Erdbeben, Explosion, Seeraub und durch die unter dem Namen Baratterie bekannten Unredlichkeiten oder Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung verursacht wird; überhaupt aber haftet die Gesellschaft für jeden Schaden, der durch Unfälle zur See entsteht, mit Ausnahme jedoch der im nachfolgenden Artikel 2 bezeichneten Fälle und sofern nicht durch die allgemeinen und besonderen Bedingungen oder Clauseln dieser Police ein Anderes verabredet worden ist. — Geschriebene Bedingungen und Clauseln gehen, wenn sie von den gedruckten abweichen, den letzteren vor.

Beschränkung der Ersatzpflicht.

Art. 2. Die Versicherung gilt frei von Kriegsmolest. Auch leistet die Gesellschaft keine Gewähr für denjenigen Schaden, welcher durch Verfügungen von hoher Hand, Weg- oder Beschlagnahme seitens irgend einer Macht oder Behörde, sowie durch Diebstahl, Folge von Handelsverboten, Verletzung der Aus-, Ein- oder Durchfuhr-Gesetze, insbesondere auch durch unrichtige Zoll- oder Steuer-Deklaration verursacht wird.

Im gleichen ist sie nicht verantwortlich für die Nachtheile des aus einem Unfalle oder sonstigen Grunde in der Beförderung der Güter entstandenen Verzuges, und ebensowenig haftet sie für die durch Quarantaine, Ueberwinterung und Ueberliegezeit veranlaßten Kosten.

Sie leistet ferner keine Entschädigung für Abgang oder Verderb, welchen die Güter durch ihre natürlichen Eigenschaften, durch Selbstentzündung, Bruch, Oxidation, gewöhnliche Leccage, oder in Folge fehlerhafter Beschaffenheit und schlechter Verpackung, sowie durch Ratten, Mäuse und sonstiges Ungeziefer, oder durch Witterungseinfluß erleiden.

Auch für den durch Feuchtigkeit, Schimmel oder Fäulniß entstandenen Schaden wird kein Ersatz geleistet, es sei denn, daß dieser Schaden in Folge eines Unfalles, für welchen die Gesellschaft der Police gemäß einsteht, von unmittelbarer Berührung der Güter mit Seewasser herstammt.

Rhedern, Schiffsvermiethern und ihren Bevollmächtigten gegenüber haftet die Gesellschaft für den durch Unredlichkeit oder Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung verursachten Schaden in dem Falle nicht, wenn der Führer des Schiffes von ihnen gewählt worden ist.

Versicherungsantrag.

Art. 3. Der stets schriftlich einzureichende Versicherungsantrag muß enthalten: die Namen des Schiffes, des Schiffers, des Abfahrts- und des Bestimmungsortes; Zeichen, Nummer und Zahl der Colli (wenn vorhanden), Gewicht, Natur und Werth der Versicherungsgegenstände sowie die zu versichernde Summe. — Auch sind die letzten dem Versicherungsnehmer resp. dem Versicherten, über die Abfahrtszeit zugekommenen Nachrichten anzugeben. Der Antrag muß datirt und unterzeichnet sein.

Ist es etwa nicht möglich, diese Angaben gleich alle vollständig zu liefern, so kann gegen Bezeichnung der Reisestrecke, der Natur der Güter, ihrer beiläufigen Quantität, des ungefähren Werthes, der zu versichernden Summe und gegen Angabe der letzten Nachrichten, die Versicherung schon vorläufig geleistet werden, unter der Bedingung, daß der Versicherungsnehmer, resp. der Versicherte, binnen der ersten vierundzwanzig Stunden nach Empfang der fehlenden Erfordernisse seine vollständige Erklärung obiger Anleitung gemäß schriftlich ergänze resp. berichtige.

Art. 4. Will man die Fracht der Güter, sowie die Kosten während der Reise und am Bestimmungsorte mitversichern, so müssen die Beträge dieser Objecte besonders declarirt werden. (Art. 14.)

Sind diese Beträge zur Zeit des Antrages dem Versicherungsnehmer resp. dem Versicherten, noch nicht genau bekannt, so kann ihre Aufgabe annähernd provisorisch geschehen, und zwar unter derselben Bedingung, wie sie für provisorische Anmeldungen schon im vorigen Artikel vorgeschrieben ist.

Art. 5. Soll imaginärer Gewinn mitversichert werden, so ist dies im Antrage ebenfalls zu bemerken. (Art. 15.)

Art. 6. Ein Gleiches ist nöthig, wenn die versicherten Güter nicht unter Deck geladen werden (Art. 26.) oder wenn Güter während der versicherten Reise in einem Zwischenhafen in ein anderes Schiff umgeladen werden sollen.

Art. 7. Rückversicherungs-Anträge sind als solche deutlich zu kennzeichnen, unter Angabe der Zeit und der näheren Umstände, unter denen die erste Versicherung geschlossen worden ist.

Anzeigen bei dem Vertragsabschlusse.

Art. 8. Ist dem Versicherungsnehmer, resp. dem Versicherten, zur Zeit des Versicherungsantrages bekannt, daß das betreffende Schiff den im Antrage als Abfahrtshafen bezeichneten Ort noch nicht erreicht, oder daß es denselben schon verlassen hat, oder aber daß es, nachdem es bereits abgefahren, wieder aus See dorthin zurückgekehrt ist, so muß er es im Antrage bemerken. Dies ist auch erforderlich, wenn der Auftrag zur Versicherung von einem dritten Orte herstammt, oder wenn die Versicherung in Folge einer telegraphischen Depesche genommen wird; in letzterem Falle sind zugleich Ort und Zeitpunkt des Abgangs der Depesche im Antrage anzugeben. Einer Anzeige bedarf es ferner, wenn die Güter nicht direct vom Lande, sondern durch Umladung aus einem andern Schiffe oder Flußfahrzeuge an Bord gebracht werden, wie auch, wenn mit Vorwissen des Versicherungsnehmers, resp. des Versicherten, eine ungewöhnliche Leichtergefahr, z. B. in Eiszeiten, vorliegt.

Art. 9. Der Versicherungsnehmer ist übrigens im Falle der Versicherung für eigene Rechnung sowohl, als im Falle der Versicherung für fremde Rechnung verpflichtet, bei dem Abschluß des Vertrages der Gesellschaft alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, welche wegen ihrer Erheblichkeit für die Beurtheilung der von der Gesellschaft zu tragenden Gefahr geeignet sind, auf den Entschluß der Gesellschaft, sich auf den Vertrag überhaupt oder unter denselben Bestimmungen einzulassen, Einfluß zu üben. Diese Verpflichtung tritt auch dann ein, wenn der anzuzeigende Umstand der Gesellschaft, resp. ihren die Versicherung abschließenden Agenten, als bekannt vorausgesetzt werden darf.

Jede Verschweigung, falsche oder entstellte Angabe, jeder Betrug oder Unterschleif heben die Versicherung auf, während die Prämie der Gesellschaft verfallen bleibt.

Die Versicherung für fremde Rechnung ist für die Gesellschaft nur dann verbindlich, wenn entweder der Versicherungsnehmer zur Eingehung derselben von dem Versicherten beauftragt war, oder wenn der Mangel eines solchen Auftrages von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrages der Gesellschaft angezeigt wird.

Anfang und Ende der übernommenen Gefahr.

Art. 10. Die von der Gesellschaft übernommene Gefahr beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Güter, zum Zwecke der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge vom Lande scheiden; sie endet mit dem Zeitpunkte, in welchem die Güter im Bestimmungshafen wieder an das Land gelangen.

Wird die Löschung von dem Versicherten, dem Ablader, Empfänger oder Cargadeur ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkte, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Bei der Einladung und Ausladung trägt die Gesellschaft auch die Gefahr der ortsgebräuchlichen Benutzung von Leichterfahrzeugen.

Art. 11. Auf die Gültigkeit des Versicherungsvertrages hat es keinen Einfluß, daß zur Zeit des Abschlusses desselben die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen, oder daß der zu ersetzende Schaden bereits eingetreten ist, jedoch ist jede nach Eintritt eines Unfalles abgeschlossene Versicherung ungültig, wenn unter den vorhandenen Umständen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte im Augenblicke des Versicherungsantrages von dem Unfalle benachrichtigt sein konnte.

Versicherungswerth.

Art. 12. Der volle Werth des versicherten Gegenstandes ist der Versicherungswerth.

Die Versicherungssumme kann den Versicherungswerth nicht übersteigen. Soweit die Versicherungssumme den Versicherungswerth übersteigt (Ueberversicherung), hat die Versicherung keine rechtliche Geltung.

Art. 13. Die Versicherung kann für den vollen Werth der Güter genommen werden, oder auch nur für einen Theil dieses Werthes. Wird sie nur für einen Theil des vollen Werthes geleistet, so haftet die Gesellschaft nur nach Verhältniß der bei ihr versicherten Summe zum Versicherungswerthe. (Art. 41.)

Unter allen Umständen bildet die bei der Gesellschaft versicherte Summe die äußerste Grenze der Gesammt-Ersatzpflicht der Gesellschaft so, daß selbige für einen höheren Betrag niemals in Anspruch genommen werden kann.

Art. 14. Als Versicherungswerth der Güter gilt derjenige Werth, welchen die Güter am Ort und zur Zeit der Abladung haben, unter Hinzurechnung aller Kosten bis an Bord des Schiffes einschließlich der Versicherungskosten.

Die Fracht, sowie die Kosten während der Reise und am Bestimmungsorte werden nur hinzugerechnet, sofern es ausdrücklich beantragt und vereinbart ist. (Art. 4.)

Art. 15. Bei der Versicherung von Gütern ist der imaginäre Gewinn nur insoweit als mitversichert anzusehen, als es im Vertrage bestimmt ist. (Art. 5.)

Im Falle einer Mitversicherung des imaginären Gewinnes werden als solcher, wenn ein Anderes nicht ausdrücklich verabredet ist, zehn Procent des Versicherungswerthes der Güter als versichert betrachtet.

Art. 16. Sind für die in einer und derselben Police versicherten Gegenstände, je nach Gattung, Stückzahl, Merkzeichen oder sonstwie, separate Abtheilungen (sogenannte Taxen oder Serien) vereinbart worden, so gelten die einzelnen Abtheilungen auch als selbstständig versichert derart, als ob über jede derselben eine besondere Police bestände.

Prämie und Ristorno.

Art. 17. Die Prämie ist bei Aushändigung der Police baar zu bezahlen.

Art. 18. Bei Segelschiffen, die dem jüngsten französischen Veritas-Register zufolge geringer als $^{5}/_{6}$, oder dem jüngsten englischen Lloyds-Register zufolge geringer als *Æ (roth) cotirt sind, tritt ein Prämienzuschlag ein, der bei Prämiensätzen bis 1pCt., einschließlich, $^{1}/_{8}$ pCt. und bei höheren Sätzen $^{1}/_{4}$ pCt. beträgt. — Derselbe Zuschlag tritt ein bei Segelschiffen, welche andern Classifications-Registern zufolge geringer wie die oben angezogenen beiden Classen, wenn auch in denselben scheinbar gleichstehender Bezeichnung cotirt sind.

Art. 19. In folgenden Fällen einer gänzlichen oder theilweisen Aufhebung der Versicherung und Rückgabe der Prämie verzichtet die Gesellschaft auf die ihr zustehende Vergütung (Ristornogebühr):

1) wenn erweislich die Unternehmung, auf welche die Versicherung sich bezieht, ganz oder zum Theil von dem Versicherten aufgegeben, oder ohne sein Zuthun der versicherte Gegenstand ganz oder ein Theil desselben der von der Gesellschaft übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt wird;
2) wenn im Falle einer Doppelversicherung die zuerst geschlossene für fremde Rechnung ohne Auftrag bei der Gesellschaft genommen ist, die spätere dagegen von dem Versicherten selbst genommen wird und in einem solchen Falle der Versicherte bei Eingehung der späteren Versicherung von der früheren noch nicht unterrichtet war, oder bei Eingehung der späteren Versicherung der Gesellschaft anzeigt, daß er die bei ihr genommene frühere Versicherung zurückweise.

In den übrigen vom Gesetze vorgesehenen Fällen einer gänzlichen oder theilweisen Aufhebung der Versicherung hat die Gesellschaft auf die gesetzliche Ristornogebühr und unter allen Umständen auf Vergütung des Policegeldes sowohl als der etwaigen Stempelkosten Anspruch.

Unfall.

Art. 20. Jeder Unfall muß, sobald der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, wenn dieser von der Versicherung Kenntniß hat, Nachricht von dem Unfalle erhält, der Gesellschaft oder demjenigen Agenten derselben, welcher die Police ausgestellt hat, bei Verlust des Entschädigungsanspruches unverzüglich angezeigt werden.

Auch ist der Versicherte bei Eintritt eines Unfalles verpflichtet, sowohl für die Rettung und Erhaltung der versicherten Gegenstände, als für die Abwendung größerer Nachtheile thunlichst zu sorgen. Er hat indeß, wenn thunlich, über die erforderlichen Maßregeln vorher mit der Gesellschaft Rücksprache zu nehmen.

Art. 21. Werden Güter an ihrem Bestimmungsorte beschädigt ausgeladen, so ist, wenn die Gesellschaft dort einen Bevollmächtigten hat, dieser bei der Untersuchung der Güter hinzuzuziehen, damit in Gemeinschaft mit ihm ihr Zustand, resp. Natur und Umfang ihrer Beschädigung, festgesetzt und das sonst Nöthige angeordnet werde.

Hat aber die Gesellschaft an jenem Orte keinen Bevollmächtigten, so ist der Versicherte gehalten, nach den daselbst geltenden gesetzlichen Bestimmungen und in deren Ermangelung den Ortsusancen gemäß zu verfahren; insbesondere muß er dafür sorgen, daß die beschädigten Güter bei ihrer Löschung sobald als thunlich, jedenfalls innerhalb der ortsüblichen Frist, bevor der Empfänger sie in seine Obhut nimmt und ehe bei verpackten Gegenständen die Emballage in der sie gelöscht worden, geöffnet wird, nach Landesgesetz und Flaggebrauch in Gegenwart von Zeugen oder Sachverständigen untersucht und der geeigneten Behandlung unterworfen werden.

Zugleich sind über den Befund der Besichtigung die ordnungsmäßigen Dokumente aufzunehmen.

Große Haverei.

Art. 22. In Ansehung der Beiträge zur großen Haverei (avarie grosse) und der nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge bestimmen sich die Verpflichtungen der Gesellschaft nach der am gehörigen Orte im Inlande oder im Auslande, im Einklang mit dem am Orte der Aufmachung geltenden Rechte aufgemachten Dispache.

Die einer solchen Dispache gemäß den versicherten Gütern zur Last fallende Quote wird, getrennt von der besonderen Haverei (Art. 23 und 24), im Verhältniß der versicherten Summe zum Versicherungswerthe von der Gesellschaft erstattet, wie gering der Belauf auch immer sein möge.

Besondere Haverei.

Art. 23. Die besondere Haverei (avarie particulière) fällt nur dann der Gesellschaft zur Last, wenn die materiellen Beschädigungen und Verluste der Güter, ohne Rücksichtsnahme auf irgend welche Unkosten, nachstehende Procentsätze (Franchisen) des Versicherungswerthes übersteigen. Es sind

frei von **drei Procent**: Aetherische Oele in Metallflaschen. Arsenik. Asphalt. Bandwaaren. Baumwolle und Baumwollwaaren. Blei in Blöcken. Bleiweiß und Zinkweiß. Borax in Fässern. Butter. Cacao in Fässern. Chinarinde in Kisten. Cochenille in Fässern oder Seronen. Elfenbein, rohes. Farbholz in Blöcken oder Stücken. Fette, thierische, in diesem Artikel nicht besonders genannte. Garn, aus Baumwolle, Leinen, oder Wolle, ausgenommen türkischroth Garn. Gestickte Waaren in verlötheten Blechkisten. Glätte, Gold, Platina oder Silber in Barren. Grünspan. Harz. Holz (Stab-, Nutz- und Bau-). Honig. Indigo. Ingwer in Fässern. Kaffee in Fässern. Kleidungsstücke, neue, in Kisten oder Fässern. Kobalt. Kupfer in Blöcken. Leibwäsche, neue. Leinen und Leinenwaaren in Kisten. Mennig. Muscatblüthe (Macis) und Muscatnüsse. Nelken. Opium in Kisten. Pech. Pfeffer in Ballen. Piment.

Quecksilber in Metallflaschen. **Safran.** **Schafwolle**, nach der Schur gewaschene. **Schellack.** **Schildpatt**, rohes. **Schmalte.** **Schwefel**, roher. **Segeltuch** in Kisten. **Seide** und Seidenwaaren. **Spitzen** von Leinen, Baumwolle oder Seide in verlötheten Blechkisten. **Talg.** **Tauwerk**, neues, wenn getheert. **Thee.** **Türkischroth** Garn in verlötheten Blechkisten. **Vanille** in Kisten. **Wachs.** **Wallrath**, roh oder raffinirt. **Wollentuch** und andere Wollenwaaren. **Zimmt** und Cassia lignea in Kisten. **Zink**, rohes, in Platten. **Zinn** in Blöcken.

frei von **fünf Prozent**: **Alaun** in Fässern. **Cigarren**, importirte, in doppelten Kisten. **Cochenille** in Ballen. **Flachs** in Fässern. **Gummi.** **Gummi** elasticum (Cautschuk) und Guttapercha, unverarbeitet. **Ingwer** in Ballen oder Säcken. **Krapp** in Fässern. **Mehl** aus Getreide oder sonstige zur Nahrung bestimmte Mühlenfabrikate in Fässern. **Paraffin.** **Reis** in Fässern. **Schwefel**, raffinirter und Schwefelblüthe. **Stearin.** **Tabak**, roh oder fabricirt, in Fässern oder Kisten, mit Ausnahme des von überseeischen Produktionsländern verschifften. **Zimmt** und Cassia lignea in Fardellen oder Matten.

frei von **zehn Procent**: **Badeschwämme.** **Bleistifte**, Rohstifte und andere Farbstifte. **Braunstein** in Fässern. **Bürstenbinderwaaren** in Fässern oder Kisten. **Cacaoschalen.** **Cichorien**, getrocknete, in Fässern. **Cigarren**, exportirte, in doppelten Kisten, sowie importirte, in einfachen Kisten. **Draht** von edlen Metallen. **Droguerie-** und Material- oder Spezereiwaaren, in diesem und im folgenden Artikel nicht besonders genannte. **Farbholz**, gemahlen oder geraspelt. **Farbwaaren** in diesem und im folgenden Artikel nicht besonders genannte. **Flachs** in Ballen. **Hanf.** **Hausenblase.** **Häute** und Felle (zur Lederbereitung), trockene mit Haaren, grüngesalzene sowie gegerbte. **Hörner** (von Thieren) und Hornspitzen. **Kaffee** in Ballen oder Säcken. **Kammacherarbeiten.** **Knopfmacherarbeiten.** **Knoppern.** **Korinthen** in Fässern. **Korkholz**, roh oder verarbeitet. **Leder** und Lederwaaren. **Leim**, thierischer. **Leinen** und Leinenwaaren in Ballen. **Lichte**, von Talg, Wachs, Stearin, Paraffin, oder Wallrath und von ähnlichen Brennstoffen. **Mandeln** in Fässern. **Matten**, neue, verpackt. **Möbeln**, neue, verpackt. **Palm-** und Cocusöl. **Papier** und Pappe in Kisten. **Perlmutter.** **Pott-**, Perl- und Waidasche in Fässern. **Rohr**, Schilf und Bast, verarbeitet. **Saflor.** **Sago** in Kisten und Fässern. **Rosinen** in Kisten und Fässern. **Schafwolle**, vor der Schur gewaschene. **Schnürleiber.** **Schreibfedern**, ausgenommen metallische. **Schweinsborsten**, sortirte. **Segeltuch** in Päcken. **Seifen** in Kisten, Fässern oder Tonnen. **Soda** in Fässern. **Spitzen** von Leinen, Baumwolle oder Seide, wenn nicht in verlötheten Blechkisten. **Stärke** in Fässern oder Kisten. **Tabak**, roh oder fabricirt (mit Ausnahme des von überseeischen Produktionsländern verschifften), in anderer Verpackung als in Fässern oder Kisten. **Terpentin.** **Uhren** und Uhrmacherarbeiten aller Art in verlötheten Blechkisten. **Wachs-** und Oeltuch; auch sogenanntes Ledertuch. **Wallfischbarten**, rohe. **Weinstein** und Weinsteinsäure in Fässern. **Zucker** in Kisten oder Fässern.

Art. 24. Für folgende Güter gilt die Versicherung nur **frei von Beschädigung, resp Bruch, außer im Strandungsfalle;**

Alaun, wenn nicht in Fässern. **Anis.** **Arzneien**, zubereitete. **Asphaltfabrikate.** **Baumwollabfälle** (Repackings). **Bernstein**, roh oder verarbeitet. **Bettzeug.** **Billards.** **Bimstein.** **Bijouteriewaaren.** **Blattgold** und Blattsilber. **Blumen**, künstliche. **Böttcherarbeiten.** **Buchbinderarbeiten.** **Bücher** und andere Buchhändlerartikel. **Cacao**, wenn nicht in Fässern. **Cement.** **Chocolade.** **Cichorien**, getrocknete, wenn nicht in Fässern, und ungetrocknete überhaupt. **Cigarren**, exportirte, wenn nicht in doppelten Kisten. **Conditorwaaren** und Backwerk aller Art. **Delicatessen.** **Dividivi.** **Draht** von unedlen Metallen. **Drahtseile.** **Drechsler-** und Schnitzerarbeiten. **Eier.** **Eingemachte** Eßwaaren. **Eis.** **Elfenbeinarbeiten.** **Emaillirte** Waaren. **Erden.** **Erze** und Mineralien, im vorigen Artikel nicht besonders genannte. **Erdnüsse** (groundnuts.) **Federn** aller Art, ausgenommen nicht metallische Schreibfedern. **Feuerzeug** und Feuerwerkskörper. **Fischbein**, verarbeitet. **Fische.** **Fleisch** und sonstige Fleischwaaren. **Flüssige** oder dem Auslaufen unterworfene, im vorigen Artikel nicht besonders genannte Waaren. **Fournier-** und Parketholz in Blättern oder Platten. **Früchte** (Obst), frische, getrocknete oder eingemachte, im vorigen Artikel nicht besonders genannte. **Galanteriewaaren**, im vorigen Artikel nicht besonders genannte. **Geld**, gemünztes. **Gemälde**, Bildhauerarbeiten und sonstige Kunstwerke oder Liebhabereigegenstände. **Gemüse**, frische. **Geräthe** und Werkzeuge, im vorigen Artikel nicht besonders genannte. **Gestickte** Waaren, wenn nicht in verlötheten Blechkisten. **Gewehre** und Waffen, sowie einzelne Bestandtheile derselben. **Gewehrschäfte**, rohe. **Getreide**, Saaten und Sämereien. **Glas** und Glaswaaren. **Gold-** und Silberleisten. **Guano** und Düngerstoffe überhaupt. **Haare.** **Haararbeiten.** **Handschuhe**, lederne überhaupt, andere, wenn nicht in Kisten. **Hausgeräthe**, gebrauchte. **Häute** und Felle, grüne, sowie trocken gesalzene und Abfälle. **Hefe.** **Heu.** **Hopfen.** **Hölzerne** Nägel, Stifte und Schrauben. **Hülsenfrüchte.** **Hüte.** **Instrumente** aller Art, auch musikalische, mathematische, physikalische und chirurgische. **Juwelen.** **Käse.** **Kaffee**, unverpackt (lose geladen). **Kalk.** **Karten**, geographische und Spielkarten. **Kartoffeln** und sonstige Knollengewächse. **Kautschuk-** und Guttapercha-Fabrikate. **Kienruß.** **Kleidungsstücke**, getragene überhaupt, und neue, wenn nicht in Kisten oder Fässern. **Kleien.** **Knochen.** **Knochenmehl** und Knochenkohle (Beinschwarz). **Kohlen** aller Art. **Korallen**, roh oder bearbeitet. **Korbflaschen.** **Korbmacherarbeit.** **Krappblumen** (fleurs de garance) und sonstige Krappextracte. **Kräuter**, frisch oder getrocknet, im vorigen Artikel nicht besonders genannte. **Kunstwolle** (Shoddy-wool) und Abfälle von Wollfabrikaten (Spinn-, Rauh- oder Scheerflocken). **Kupfer-**, Stahl- und Holzstiche, sowie lithographische und photographische Erzeugnisse. **Kürschnerarbeiten.** **Leibwäsche**, gebrauchte. **Leimbereitungsstoffe.** **Lohrinde.** **Lumpen-** und Lumpensurrogate. **Maccaroni** und Nudeln aller Art. **Malven.** **Mandeln**, wenn nicht in Fässern. **Maschinen** und Maschinentheile. **Matten** gebrauchte, sowie neue, wenn unverpackt. **Mehl** aus Getreide oder sonstige zur Nahrung bestimmte Mühlenfabrikate, wenn nicht in Fässern. **Metalle** und alle dem Rost, resp. der Oxidation, unterworfene, im vorigen Artikel nicht besonders aufgenommene Gegenstände. **Möbel**, gebrauchte, sowie neue, wenn unverpackt. **Modelle.** **Musikalien.** **Oele** in Fässern. **Oelkuchen.** **Orangen-** und Citronenschalen. **Papier** und Pappe, wenn nicht in Kisten. **Papparbeiten.** **Parfümerien.** **Passagiereffecten.** **Perlen** aller Art. **Pflanzen**, lebende. **Pilze.** **Porzellan**, Steingut und Töpferwaaren. **Posamentierarbeit** in Gold oder Silber. **Putzmacherarbeiten.** **Rauch-** und Pelzwerk, roh oder zubereitet. **Regen-** und Sonnenschirme. **Reis**, wenn nicht in Fässern. **Rohr**, Schilf und Bast, roh. **Säcke**, leere. **Saiten**, für musikalische Instrumente. **Salmiak.** **Salpeter.** **Salz.** **Schafwolle**, ungewaschene, sowie gemahlene und Gerberwolle. **Schieß-** und Sprengpulver. **Schießwolle.** **Schinken** und Speck. **Schnupftabak.** **Schreib-**, Zeichen- und Maler-Utensilien, im vorigen Artikel nicht besonders genannte. **Schweinsborsten**, rohe. **Seegras.** **Seidencocons.** **Seilerwaaren**, im vorigen Artikel nicht besonders genannte. **Siegellack.** **Spiegel** und Spiegelglas. **Spielsachen.** **Steine** aller Art (auch künstliche), roh oder bearbeitet. **Stroh** und Strohfabrikate aller Art. **Süßholz.** **Sumac.** **Tabak**, wenn von überseeischen Produktionsländern verschifft. **Tapeten.** **Tauwerk**, ungetheertes, sowie getheertes, wenn gebraucht. **Türkischroth** Garn, wenn nicht in verlötheten Blechkisten. **Uhren** und Uhrmacherarbeit aller Art, wenn nicht in verlötheten Blechkisten. **Vogelbälge.** **Wagen** und Fuhrgeschirre (auch Eisenbahnfahrzeug). **Waldwolle** und Waldwollfabrikate. **Weberdisteln** (Rauhkarden). **Werg** (Heede) von Flachs oder Hanf. **Werthpapiere** aller Art. **Wurzeln**, im vorigen Artikel nicht besonders genannte. **Zucker**, wenn nicht in Kisten oder Fässern. **Zündhölzer**, Zündhüte und ähnliche Zündmittel; **ferner alle Güter, welche weder in diesem noch im vorigen Artikel namhaft gemacht sind.**

Im Falle einer Strandung nämlich werden in Ansehung aller dieser Gegenstände die materiellen Beschädigungen und Verluste ebenfalls von der Gesellschaft ersetzt, wenn diese Beschädigungen und Verluste Folge der Strandung sind und, ohne Rücksichtnahme auf irgend welche Unkosten, nachstehende Prozentsätze des Versicherungswerthes übersteigen.

fünf Procent bei Wein in Fässern
drei Procent bei anderen flüssigen oder dem Auslaufen unterworfenen Waaren in Fässern,
außer der gewöhnlichen Leccage, die der Gesellschaft niemals zur Last fällt und deren Höhe nöthigenfalls durch Sachverständige bestimmt wird.

fünfzig Procent bei allen übrigen Gegenständen, die zur Classe frei von Beschädigung oder Bruch gehören.

Inwiefern eine Strandung vorliegt, ist nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche zu bemessen.

Der Strandung werden folgende Seeunfälle gleichgeachtet: Kentern, Sinken, Zerbrechen des Rumpfes, Scheitern und jeder Seeunfall, wodurch das Schiff reparaturunfähig geworden ist oder wodurch eine Entlöschung desselben unter fremder Hülfe in Folge gezwungenen Aufenthaltes stattfindet.

Die Bestimmungen dieses und des vorigen Artikels finden auch bei solchen Beschädigungen und Verlusten Anwendung, welche erweislich ohne Selbstentzündung durch Feuer oder durch Löschung eines solchen Feuers, oder durch Beschießen entstanden sind.

Art. 25. Werden ohne Vorwissen des Versicherungsnehmers, resp. des Versicherten, Güter bei Antritt der von der Gesellschaft versicherten Reise schon beschädigt eingeladen, so gilt die Versicherung nur gegen Totalverlust. — Dies ist auch der Fall, wenn Güter nach Antritt der von der Gesellschaft versicherten Reise mit Vorwissen des Versicherungsnehmers resp. des Versicherten, in beschädigtem Zustande aus einem Seeschiffe in ein anderes umgeladen werden, ohne vorher an's Land gebracht und gehörig untersucht worden zu sein.

Art. 26. In Ermangelung einer anderen, in der Police schriftlich dokumentirten Verabredung sind Güter, welche nicht unter Deck geladen werden (Art. 6), nur frei von großer und besonderer Haverei, frei von Seewurf und Ueberbordspülen versichert, so daß die Gesellschaft blos bei einem Totalverlust des Schiffes und auch dann nur in dem Falle ersatzpflichtig ist, wenn sie nicht beweisen kann, daß die Decklast vorher geworfen oder über Bord gespült worden.

Conservirungskosten.

Art. 27. In Anschauung der im Art. 23 dieser Police genannten Gegenstände werden die bei einem Unfalle zur Rettung und zur Abwendung größerer Nachtheile unterwegs nothwendig oder zweckmäßig aufgewendeten Kosten, soweit solche nicht etwa in die große Haverei gebracht sind, von der Gesellschaft im Verhältniß der von ihr versicherten Summe ersetzt, wenn diese Kosten, abgesehen von den materiellen Beschädigungen und Verlusten drei Procent des Versicherungswerthes der Güter übersteigen.

Art. 28. Ein Gleiches geschieht hinsichtlich der im Art. 24 erwähnten Gegenstände, wenn die vorbezeichneten Kosten zur Abwendung eines der Gesellschaft zur Last fallenden Schadens verausgabt sind.

Schadenermittelung bei besonderer Haverei.

Art. 29. Bei Gütern, welche beschädigt im Bestimmungshafen ankommen, ist durch Vergleichung des Bruttowerthes, den sie daselbst im beschädigten Zustande wirklich haben, mit dem Bruttowerthe, welchen sie dort im unbeschädigten Zustande haben würden, zu ermitteln, wie viele Procente des Werthes der Güter verloren sind. Eben so viele Procente des Versicherungswerthes der Güter sind dann als Betrag des Schadens anzusehen.

Die Ermittelung des Werthes, welchen die Güter im beschädigten Zustande haben, erfolgt entweder durch öffentlichen, unter platzüblichen Formen zu betreibenden Verkauf im Consumo (verzollt), oder wenn die Gesellschaft am Orte einen Bevollmächtigten hat und die Lage des Falles eine Werthschätzung der beschädigten Güter füglich gestattet, mittelst Abschätzung durch Sachverständige.

In dem einen wie in dem andern Falle ist vorab der Werth zu ermitteln, den die beschädigten Güter gehabt hätten, wenn sie gesund angekommen wären.

Für diese Ermittelung des Werthes, den die Güter im unbeschädigten Zustande haben würden, ist der Marktpreis, inclusive Zoll, maßgebend, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsorte der beschädigten Güter bei Beginn der Löschung des Schiffes, oder wenn die Löschung des Schiffes an diesem Orte nicht erfolgt, bei seiner Ankunft daselbst haben würden.

In Ermangeluug eines Marktpreises, oder Falls über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Quantität der Güter, Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Art. 30. Sind Güter nur zum Theil beschädigt, so muß das Beschädigte, gleichviel ob eine Auktion oder eine Werthschätzung statt hat, soweit thunlich und üblich ist, vom Unbeschädigten getrennt werden und letzteres bleibt dann bei der Schadenermittelung außer Betracht.

Untermaaß oder Untergewicht an unbeschädigten Gütern wird bei behaltener Ankunft des Schiffes niemals ersetzt.

Art. 31. Die Gesellschaft trägt nach Maßgabe der bei ihr versicherten Summe auch die Besichtigungs-, Abschätzungs- und Verkaufskosten, selbstredend jedoch nur dann, wenn der Schaden überhaupt zu ihren Lasten ist.

Die über die vorstehend bezeichneten Verhandlungen aufgenommenen Orginaldocumente sind bei Aufstellung der Schadenberechnung (Art. 40) der Gesellschaft miteinzureichen.

Art. 32. Sind von Gütern, welche beschädigt in den Bestimmungshafen ankommen, die Fracht, sowie die Kosten während der Reise und am Bestimmungsorte mitversichert (Art. 4 und 14), so kommt von dem nach Art. 29 und 30 ermittelten Schadenbetrage der Theil jener mitversicherten Objecte in Abzug, welcher in Folge des Unfalles erspart wird.

Art. 33. Bei Mitversicherung des von der Ankunft der Güter erwarteten imaginären Gewinns (Art. 5 und 15) besteht, wenn die Güter im beschädigten Zustande den Bestimmungshafen erreichen, der Schaden in eben so vielen Procenten des als Gewinn versicherten Betrages, als der nach Art. 29 und 30 ermittelte Schaden an den Gütern Procente des Versicherungswerthes der letzteren beträgt. — Ergiebt sich indeß bei Vergleichung des Versicherungswerthes der Güter mit dem Bruttowerthe, den sie daselbst im unbeschädigten Zustande haben würden, daß ein geringerer imaginärer Gewinn, als der versicherte, darauf ruht, so ist der Schaden an letzterem nach der Verhältnißregel zu ermitteln.

Art. 34. Ist ein Theil der Güter auf der Reise verloren gegangen, so besteht der Schaden in eben so vielen Procenten des Versicherungswerthes, als Procente des Werthes der Güter verloren gegangen sind.

Sind hingegen Güter auf der Reise in Folge eines Unfalles verkauft worden, so besteht der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem nach Abzug der Fracht, Zölle und Verkaufskosten sich ergebenden Reinerlöse der Güter und deren Versicherungswerthe.

Art. 35. Wenn nach einem Unfalle Ladung und Schiff wegen Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit des letzteren sich trennen, so kann die Gesellschaft verlangen, daß, wenn thunlich, auch die unbeschädigten bei ihr versicherten Güter im Nothhafen verkauft werden. Der Schaden ermittelt sich im Falle eines solchen Verkaufs in gleicher Weise wie es im zweiten Absatze des Art. 34 bestimmt ist.

Art. 36. Bei Mitversicherung des von der Ankunft der Güter erwarteten imaginären Gewinns besteht, wenn ein Theil der Güter den Bestimmungshafen nicht erreicht, der Schaden in eben so vielen Procenten des als Gewinn versicherten Betrages, als der Werth des in dem Bestimmungshafen nicht angelangten Theiles der Güter Procente des Versicherungswerthes aller Güter beträgt. — Ist aber der nicht angelangte Theil der Güter während der Reise so günstig verkauft, daß der Reinerlös mehr als der Versicherungswerth jenes Theiles beträgt oder ist für den nicht angelegten Theil der Güter, wenn er in Fällen der großen Haverei aufgeopfert ist, oder wenn dafür von dem Verfrachter der gesetzliche Ersatz geleistet werden muß, mehr als der Versicherungswerth vergütet, so kommt der Ueberschuß von dem in Ansehung des imaginären Gewinns ermittelten Schaden in Abzug.

Totalverlust.

Art. 37. Ein Totalverlust der Güter liegt vor, wenn dieselben zu Grunde gegangen oder dem Versicherten ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind, namentlich, wenn sie unrettbar gesunken oder in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört sind.

Art. 38. In Ansehung des von der Ankunft der Güter erwarteten imaginären Gewinns ist als Totalverlust zu betrachten, wenn die Güter den Bestimmungshafen nicht erreichen.

Abandon.

Art. 39. Der Versicherte ist nur in folgenden Fällen befugt, der Gesellschaft den Abandon zu erklären:

1) wenn der Gegenstand der Versicherung dadurch bedroht ist, daß er durch Seeräuber genommen und während der von dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vorgesehenen Fristen nicht freigegeben ist. — Diese Fristen werden von dem Tage an berechnet, an wel-

chem der Gesellschaft der Unfall durch den Versicherten angezeigt ist. (Art. 20.)

2) wenn das Schiff, welches die versicherten Güter geladen hat, verschollen ist.

Inwiefern ein Schiff als verschollen zu betrachten, ist nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche zu beurtheilen.

Die Abandonerklärung muß der Gesellschaft innerhalb der Abandonfrist zugegangen sein. Diese Frist bestimmt sich ebenfalls nach vorgedachtem Gesetzbuch.

Entschädigungsforderung.

Art. 40. Der Versicherte hat, um den Ersatz eines erlittenen Schadens fordern zu können, der Gesellschaft eine Berechnung darüber einzureichen.

Zugleich muß er der Gesellschaft durch genügende Belege sein Interesse an den versicherten Gütern, daß diese den Gefahren der in der Police bezeichneten Seereise ausgesetzt worden sind, den Charakter des Unfalls, worauf der Entschädigungsanspruch gestützt wird, sowie den erlittenen Schaden und dessen Umfang darthun. — Zu diesem Nachweise genügen in der Regel die Fakturen und Connossemente, die Verklarung (Seeprotest), die der Schadenermittelung entsprechenden Besichtigungs-, Abschätzungs- und Versteigerungsurkunden, nebst den Quittungen über etwaige Conservirungskosten u. s. w. geleistete Zahlungen. Für seine Bemühungen bei Unfällen kann der Versicherte niemals eine Provision beanspruchen.

Art. 41. Die Gesellschaft hat den in vorgedachter Weise dargethanen Schaden, wenn bei ihr die Versicherung zum vollen Werthe angenommen war, vollständig zu vergüten; war aber nicht zum vollen Werthe bei ihr versichert, so hat sie jenen Schaden nur nach der Verhältnißregel zu ersetzen. (Art. 13.)

Art. 42. Hat der Versicherte wegen des versicherten Gegenstandes an einen Dritten Ansprüche, deren Verfolgung die von der Gesellschaft zu leistende Entschädigung verringern kann, so ist er auf Verlangen derselben gehalten, für ihre Rechnung jene Ansprüche vorab geltend zu machen, so daß die Gesellschaft nur für den etwaigen Ausfall aufzukommen hat.

Zahlungspflicht.

Art. 43. Sobald die Gesellschaft den Bestand und Umfang eines Schadens, wofür sie der Police gemäß haftet, als richtig anerkannt hat, oder sobald im Falle einer sich ergebenden Differenz richterliche Entscheidung erfolgt ist, muß sie den ihr zur Last fallenden Betrag gegen Quittung und gegen Rückgabe der Police baar und ohne Abzug vergüten.

Bei einem Abandon muß diese Zahlung drei Monat nach dessen Erklärung geschehen.

Rechtsverwahrung.

Art. 44. Durch Zahlung der Entschädigungssumme tritt die Gesellschaft Dritten gegenüber in die Rechte des Versicherten, weshalb Letzterer verpflichtet ist, zur Wahrung dieser Rechte alle gesetzlichen Vorschriften zeitig zu erfüllen, auch der Gesellschaft alle Belege, Erläuterungen, Vollmachten und sonstigen Dokumente, welche zur Geltendmachung von Ansprüchen nöthig sein könnten, vor der definitiven Regulirung des Schadens gegen Erstattung der Auslagen einzuhändigen.

Verjährung.

Art. 45. Sind seit dem Tage, an welchem das Schiff die versicherte Reise angetreten hat, drei Jahre verstrichen, ohne daß innerhalb dieser Zeit der erhobene Entschädigungsanspruch gemeinsam festgestellt ist, oder ohne daß von Seiten des Versicherten der Rechtsweg betreten worden, so ist die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit ledig. — Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jedoch alle Entschädigungsansprüche, welche sich auf große Haverei beziehen; für diese nämlich tritt die Verjährung erst fünf Jahre nach dem Abfahrtstage des Schiffes ein.

Streitfälle — Forum.

Art. 46. Im Fall aus dem gegenwärtigen Versicherungsvertrage Streitigkeiten entstehen, sollen solche durch Schiedsrichter geschlichtet werden, die an dem Orte, an welchem die Police ausgefertigt worden, ihre Funktionen ausüben. Jede Partei ernennt einen, und diese beiden Schiedsrichter wählen ihrerseits, bevor sie von der Sache Kenntniß nehmen, einen Obmann. Können sie sich über dessen Wahl nicht einigen, so wird seine Ernennung bei demjenigen zuständigen Gerichte beantragt, in dessen Bezirk die Schiedsrichter zu fungiren haben.

Erkennt eine der Parteien das Urtheil der Schiedsrichter nicht an, so steht ihr die Anrufung des ordentlichen Richters zu.

Art. 47. Soweit durch die Bedingungen und Clauseln dieses Versicherungsvertrages von den Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nicht ausdrücklich abgewichen ist, sollen die Bestimmungen dieses Gesetzbuches maßgebend sein.

Art. 48. Die Parteien wählen Domicil an dem Orte, an welchem diese Police ausgefertigt ist.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 12. den 6. Februar 1872.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die allgemeine Bauordnung betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben die allgemeine Bauordnung vom 30. Januar 1864, beziehungsweise Unsere Verordnung vom 15. März 1866 (Regierungsblatt von 1864 Nr. 32 und von 1866 Nr. 16) mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 22. November 1871 über die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern einer Revision unterziehen lassen und finden Uns bewogen, auf Grund des §. 367 Ziff. 15 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, beziehungsweise auf Grund des Art. 2 Ziffer 11 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern zu verordnen, was folgt:

§. 1.

An der Stelle der in der allgemeinen Bauordnung, beziehungsweise in der Verordnung vom 15. März 1866 enthaltenen Maaßvorschriften haben die in der Anlage zu den treffenden Paragraphen festgesetzten Maaßbestimmungen in Anwendung zu kommen.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München in Wirksamkeit.

München, den 23. Januar 1872.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Du Bois.

Umwandlung

der in der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864, beziehungsweise in der Verordnung vom 15. März 1866 enthaltenen Maaßbestimmungen in das Metermaaß.

Paragraph der Bauordnung.	Bisheriges Maaß.	Neue Maaßbestimmung.
§. 4 Abs. 2 Ziff. 3	300 □ Fuß	30,0 □ m.
§. 4 Abs. 2 Ziff. 5	25 Fuß	7,5 m.
§. 8 Abs. 1.	8 Fuß	2,33 m.
§. 11 (Verordg. v. 15. März 1866)		
lit. a Abs. 1.	18 Zoll	0,45 m.
" 2.	12 Zoll	0,30 m.
" "	15 Zoll	0,37 m.
lit. b.	12 Fuß	3,50 m.
" "	12 Zoll	0,30 m.
" "	15 Zoll	0,37 m.
" c Abs. 1.	12 Zoll	0,30 m.
" " " "	15 Zoll	0,37 m.
" " " 2.	15 Fuß	4,50 m.
" " " "	6 Zoll	0,14 m.
" " " "	9 Zoll	0,22 m.
" d.	12 Zoll	0,30 m.
" "	15 Zoll	0,37 m.
" "	18 Zoll	0,45 m.
" e.	6 Zoll	0,14 m.
" "	3 Zoll	0,07 m.
lit. f.	12 Zoll	0,30 m.
" "	15 Zoll	0,37 m.
" "	3 Zoll	0,07 m.
§. 11 lit. h.	10 Fuß	2,90 m.
" " " i.	6 Zoll	0,14 m.
§. 13 (Verordg. v. 15. März 1866)		
Abs. 1.	12 Zoll	0,30 m.
§. 13 " "	12 Zoll	0,30 m.
" " " "	6 Zoll	0,14 m.
" " " "	9 Zoll	0,22 m.
" " " 2.	12 Zoll	0,30 m.
" " " 4.	6 Zoll	0,14 m.
" 17 " 1.	5 Zoll	0,14 m.
" " " 2.	5 Zoll	0,14 m.

Paragraph der Bauordnung.	Bisheriges Maaß.	Neue Maaßbestimmung.
§. 21 Abs. 1.	6 Zoll	0,15 m.
" " " "	2 Zoll	0,05 m.
" 22.	21 Zoll	0,50 m.
" 23 Ziff. 1.	6 Zoll	0,15 m.
" " " "	7 Zoll	0,18 m.
" " " "	9 Zoll	0,22 m.
" " " "	12 Zoll	0,30 m.
" " " 3.	1 Zoll	0,03 m.
" " " 4.	5 Zoll	0,14 m.
" " " "	4 Zoll	0,10 m.
" " " 7.	1½ Fuß	0,45 m.
" 24 Abs. 1.	6 Zoll	0,15 m.
" " " 2.	1½ Fuß	0,45 m.
" 27.	3 Fuß	1,0 m.
" 28 Abs. 1.	3 Fuß	1,0 m.
" 29 " 3.	30 Fuß	9,0 m.
" 34 " 1.	8 Fuß	2,33 m.
" " " "	9 Fuß	2,60 m.
" 34 " 2.	6 Fuß	1,75 m.
" " " "	9 Fuß	2,60 m.
" 36 " 2.	30 Fuß	9,0 m.
" 39.	30 Fuß	9,0 m.
" 42.	18 Zoll	0,45 m.
" 43 Ziff. 1.	1½ Fuß	0,45 m.
" " " 2.	9 Fuß	2,60 m.
" " " 3.	5 Fuß	1,46 m.
" " " "	1 Fuß	0,30 m.
" 45.	9 Fuß	2,60 m.
" 46 Abs. 1.	1 Fuß	0,30 m.
" 47 " 4.	60 Fuß	18,0 m.
" " " 5.	100 Fuß	30,0 m.
" " " 6.	1 Fuß	0,30 m.
" 50 " 1.	30 Fuß	9,0 m.
" " " "	12 Fuß	3,5 m.
" 51 Abs. 3.	einige Fuß	mindestens 0,5 m.

Paragraph der Bauordnung.	Bisheriges Maaß.	Neue Maaßbestimmung.	Paragraph der Bauordnung.	Bisheriges Maaß.	Neue Maaßbestimmung.
§. 55 Ziff. 1.	8 Fuß	2,5 m.	§. 63 Ziff. 1.	8 Fuß	2,5 m.
„ 60 Abs. 1.	3 Fuß	0,80 m.	„ 67 „ 1.	30 Fuß	9,0 m.
„ 60 „ 2.	30 Fuß	9,0 m.	„ „ „ 2.	60 Fuß	18,0 m.
„ 62 „ 3.	30 Fuß	9,0 m.	„ 69.	3 Fuß	0,80 m.
„ „ „ 3.	3 Fuß	0,80 m.	„ 80 Ziff. 7.	1500 Fuß	450 m.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die allgemeine Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben die allgemeine Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München vom 2. Oktober 1863 (Regierungsblatt Nr. 53) mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 22. November 1871 über die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern einer Revision unterziehen lassen und verordnen, auf Grund des §. 367 Ziff. 15 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, beziehungsweise auf Grund des Art. 2 Ziff. 11 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern, was folgt:

§. 1.

Statt der in der Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München enthaltenen Maaßvorschriften haben die in der Anlage zu den treffenden Paragraphen festgesetzten Maaßbestimmungen in Anwendung zu kommen.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

München den 23. Januar 1872.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Ministerialrath
von Du Bois.

Umwandlung

der in der Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München vom 2. Oktober 1863 enthaltenen Maaßbestimmungen in das Metermaaß.

Paragraph der Bauordnung.	Bisheriges Maaß.	Neue Maaßbestimmung.	Paragraph der Bauordnung.	Bisheriges Maaß.	Neue Maaßbestimmung.
§. 9 Abs. 1	8 Fuß	2,33 m.	§. 31 „ 2	60 Fuß	18,0 m.
„ „ „ „	9 Fuß	2,60 m.	„ „ „ 3	100 Fuß	30,0 m.
„ „ „ 2	6 Fuß	1,75 m.	„ „ „ 4	1 Fuß	0,30 m.
	9 Fuß	2,60 m.	§. 33 Abs. 2	5 Zoll	0,14 m.
§. 12 Abs. 1	8 Fuß	2,33 m.	„ 37 „ 1	1/2 Fuß	0,15 m.
„ 17 „ 2	30 Fuß	9 m.	„ „ „ „	2 Zoll	0,05 m.
	3 Fuß	1 m.	„ 38	21 Zoll	0,50 m.
„ 18 „ 1	18 Zoll	0,45 m.	§. 39 Ziff. 1	6 Zoll	0,15 m.
„ „ „ „	6 Zoll	0,14 m.	„ „ „ „	7 Zoll	0,18 m.
„ „ „ „	3 Zoll	0,08 m.	„ „ „ „	9 Zoll	0,22 m.
„ „ „ 2	12 Zoll	0,30 m.	„ „ „ „	12 Zoll	0,30 m.
	15 Zoll	0,38 m.	„ „ „ 3	1 Zoll	0,03 m.
„ „ „ 4	6 Zoll	0,14 m.	„ „ „ 4	5 Zoll	0,14 m.
§. 22 Abs. 1	12 Zoll	0,30 m.	„ „ „ 4	4 Zoll	0,10 m.
„ „ „ „	1 1/2 Fuß	0,45 m.	„ 39 Ziff. 7	1 1/2 Fuß	0,45 m.
„ „ „ „	18 Zoll	0,46 m.	„ 40 Abs. 1	1/2 Schuh	0,15 m.
„ „ Abs. 2	12 Zoll	0,30 m.	„ „ „ 2	1 1/2 Fuß	0,45 m.
„ „ „ 4	1/2 Fuß	0,14 m.	„ 43	3 Fuß	1,0 m.
§. 23 Abs. 1	10 Fuß	3,00 m.	„ 45 „ 1	6 Zoll	0,15 m.
„ 24	9 Fuß	2,60 m.	„ „ „ „	30 Fuß	9,0 m.
„ 25	18 Zoll	0,45 m.	„ 50 Abs. 1	30 Fuß	9,0 m.
„ 26 Ziff. 1	1 1/2 Fuß	0,45 m.	„ „ „ „	12 Fuß	3,5 m.
„ „ „ 2	9 Fuß	2,60 m.	„ 51 „ 3	einige Fuß	mindestens 0,5 m.
„ „ „ 3	5 Fuß	1,46 m.			
„ „ „ „	1 Fuß	0,30 m.	„ 56 Ziff. 1	8 Fuß	2,5 m.
§. 30 Abs. 1	1 Fuß	0,30 m.			

Bekanntmachung.

Den Vollzug des §. 362 Absatz II des Strafgesetzbuches betr.

Staatsministerium des Innern.

Im Vollzuge des §. 362 Absatz II des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich haben die bisherigen Polizeianstalten vom 1. Januar d. Js. angefangen die Eigenschaft von Arbeitshäusern angenommen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Beamten dieser Anstalten unbeschadet ihrer Rang- und Gehaltsverhältnisse den Titel als Beamte der Arbeitshäuser, wie „Direktor, Verwalter des Arbeitshauses N" zu führen haben.

München den 26. Januar 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Du Bois.

---

ad Nrum. 3800.

An die Distriktsverwaltungsbehörden von Oberbayern.

Die Reichsgesetze über die Pensionirung und Unterstützung von Angehörigen der vormaligen Schleswig-Holstein'schen Armee betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Entschließung vom 19. Dezember v. Js. (Kreisamtsblatt Seite 2113) werden diejenigen Distriktsverwaltungsbehörden, welche die im rubrizirten Betreffe eingekommenen Gesuche noch nicht vorgelegt haben, hiemit aufgefordert, diese nunmehr

binnen 8 Tagen

in Vorlage zu bringen.

München, den 2. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 4146.

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Ottenbichl, königl. Bezirksamts München r. d. J. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die katholische Pfarrei Ottenbichl ist in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising im Dekanate Oberföhring und im k. Bezirksamte München, r. d. J.

Sie zählt bei 5 Stunden im Umfange 698 Seelen, 10 Nebenorte, worunter 4 Filialen, 1 Expositur und 2 Schulen und wird von dem Pfarrer und dem Expositus in Putzbrunn pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. an ständigem Gehalte:		
aus Staatskassen:	600 fl.	— kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten:		
1) Ertrag aus den Gebäuden (Wohnungsanschlag)	40 fl.	— kr.
2) Ertrag an Grundstücken	96 fl.	54 kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:		
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	35 fl.	9¼ kr.
2) an Stolgebühren	101 fl.	47 kr.
IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	12 fl.	12 kr.
in Summa	886 fl.	2¼ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	10 fl.	58¼ kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	7 fl.	33¼ kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	— fl.	7¾ kr.
in Summa	18 fl.	39¼ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 867 fl. 22¾ kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in 25 Tagw. 57 Dez. Grundstücken.

Zur Führung derselben werden 1 männlicher und 2 weibliche Dienstboten, dann 2 Pferde, 4 Stück Rindvieh und zum Uebernahmskapitale beiläufig 1500 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen 4 Wochen

bei derjenigen kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München, den 4. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Diensies-Nachrichten.

Die durch Versetzung des Pfarrers Anton Ranft zu Mühldorf auf die Pfarrei Geisenhausen erledigte Stelle eines Distriktsschulinspektors für Mühldorf wurde unterm 31. Jan. l. J. dem k. Pfarrer und Vorstand der Cretinenanstalt Ecksberg Josef Probst in Altmühldorf übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 31. Januar lfd. Js. wurde der Schulgehilfe Guido Diepold von Lenggries, kgl. Bezirksamts Tölz, zur Zeit dahier, auf Grund legal nachgewiesener körperlicher Dienstesunfähigkeit vom 1. November 1871 an auf die Dauer Eines weiteren Jahres in dem erbetenen Ruhestande belassen,

und der Lehrer Josef Hertel in München auf Grund legal nachgewiesener körperlicher Dienstesunfähigkeit vom 1. Februar l. Js. an unter Anerkennung seiner langjährigen eifrigen und treuen Dienstleistungen in den erbetenen bleibenden Ruhestand versetzt.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	8	Februar	6	124	128	126	2	23	16	22	36	22	17
Berchtesgaden	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	1	"	—	311	311	311	—	22	36	21	40	20	45
Burghausen	29	Januar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen	30	"	3	67	70	70	—	21	52	20	58	20	4
† Erding	1	Februar	—	549	549	527	22	22	5	21	31	21	50
† Freising	31	Januar	—	348	348	342	6	22	8	21	26	20	35
Friedberg	1	Februar	4	72	76	76	—	—	—	10	50	—	—
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	29	Januar	10	210	220	216	4	11	36	11	20	11	—
Ingolstadt	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	27	"	46	1498	1544	1268	276	7	25	6	45	6	30
Laufen	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	30	"	—	248½	248½	242½	6	21	47	21	4	20	9
Mühldorf	30	"	—	66	66	66	—	12	30	12	15	11	30
* München	8	Februar	1864	6434	8116	6464	1653	—	—	7	19	—	—
Murnau	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	31	Januar	—	40	40	40	—	12	—	10	54	10	30
* Pfaffenhofen	30	"	—	—	28	13	15	—	—	7	9	—	—
† Pöttmes	30	"	5	56	61	57	4	21	53	19	49	17	28
Rain	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenhall	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	1	Februar	101	596	697	697	—	—	—	7	5	—	—
* Schongau	30	Januar	66	60	127	105	22	7	51	7	32	6	53
Schrobenhausen	1	Februar	—	121	121	121	—	11	1	10	39	9	14
* Traunstein	3	"	—	—	729	588	141	7	20	—	—	7	—
Wasserburg	24	Januar	47	8	55	27	18	—	—	10	48	—	—
Weilheim	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	25	"	—	82	82	82	—	11	21	11	3	10	46

Schrannen berechtigte Orte.	Waizen. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	2	84	86	84	2	14	59	14	22	14	5
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	—	99	99	99	—	18	57	13	21	12	43
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen	-	62	62	55	7	13	30	12	42	11	54
† Erding	3	116	119	119	—	14	—	13	50	13	28
† Freising	3	90	93	93	—	14	7	13	24	12	19
Friedberg	2	74	76	76	—	—	—	6	13	—	—
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	45	60	105	89	16	7	24	7	12	7	8
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	64	204	268	218	50	5	15	5	4	4	45
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	—	23	23	23	—	13	48	13	40	13	19
Mühldorf	—	6	6	6	—	—	—	7	6	—	—
* München	1408	3310	4718	3163	1555	—	—	5	1	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	80	80	80	—	7	12	6	4	6	40
* Pfaffenhofen	—	—	3	3	—	—	—	5	24	—	—
† Pöttmes	6	35	41	35	6	15	33	14	24	13	45
Rain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	21	868	889	621	268	—	—	4	35	—	—
* Schongau	26	34	60	54	6	—	—	5	37	—	—
Schrobenhausen	36	187	223	221	2	6	50	6	40	6	20
* Traunstein	—	—	351	264	87	4	42	—	—	4	30
Wasserburg	—	65	65	65	—	—	—	6	36	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	32	32	32	—	7	21	7	9	7	8

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach		wie oben	—	75	75	75	-	12	53	12	15	12	8
Berchtesgaden		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		"	70	479	549	549	—	13	48	12	51	12	15
Burghausen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen		"	63	133	196	196	—	11	16	10	15	9	15
† Erding		"	204	772	976	928	48	12	27	11	52	10	52
† Freising		"	5	48	48	48	—	12	46	12	8	11	23
Friedberg		"	—	4	4	4	—	—	—	6	4	—	—
Garmisch		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		"	—	180	180	139	—	6	55	6	23	6	—
Ingolstadt		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg		"	47	1370	1417	1213	204	4	48	4	39	4	27
Laufen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg		"	28	189½	217½	192½	25	12	57	12	16	11	19
Mühldorf		"	—	70	70	70	—	6	6	6	3	6	—
* München		"	1617	3369	4986	2369	2617	—	—	5	13	—	—
Murnau		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		"	—	78	78	78	—	—	—	6	—	—	—
* Pfaffenhofen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Pöttmes		"	4	139	143	135	8	12	54	11	54	10	24
Rain		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenhall		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim		"	—	160	160	152	8	—	—	3	45	—	—
* Schongau		"	12	3	15	6	9	5	—	4	54	4	46
Schrobenhausen		"	—	39	39	39	—	6	26	6	4	5	36
* Traunstein		"	—	—	258	247	31	4	18	—	—	4	30
Wasserburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		"	—	60	60	60	—	6	24	6	18	6	12

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	6	124	130	130	—	7	8	6	58	6	28
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	14	222	136	134	2	7	33	6	45	5	8
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen	2	45	47	42	5	6	40	5	8	5	36
† Erding	47	235	282	271	11	6	47	6	—	5	38
† Freising	25	200	225	206	19	2	45	7	6	6	17
Friedberg	—	58	58	58	—	—	—	8	6	—	—
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	2	75	77	75	2	8	52	8	30	8	18
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	—	295	295	295	—	3	54	3	30	3	21
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	—	46½	46½	46½	—	7	8	6	51	6	31
Mühldorf	—	25	25	25	—	3	15	3	12	3	9
* München	781	2208	2989	2336	653	—	—	3	43	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	52	52	52	—	3	6	2	52	2	45
* Pfaffenhofen	—	—	14	14	—	—	—	3	39	—	—
† Pöttmes	1	8	9	7	2	7	35	7	8	6	—
Rain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	30	752	782	782	—	—	—	3	32	—	—
* Schongau	10	48	58	19	38	4	—	3	55	3	51
Schrobenhausen	—	260	260	260	—	3	19	3	1	2	18
* Traunstein	—	—	227	205	22	3	45	—	—	3	30
Wasserburg	10	21	31	21	10	—	—	3	—	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	40	40	40	—	3	27	3	12	3	6

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 13. den 9. Februar 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Die Einführung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachstehend wird das auf den bayerischen Eisenbahnen am 1. Januar l. Js. in Kraft getretene Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands, enthaltend die Bestimmungen für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und Thieren, sowie von Gütern, veröffentlicht.

Spezialbestimmungen haben neben diesem Reglement nur Geltung, wenn sie in die bezüglichen Tarife aufgenommen sind, mit den Festsetzungen dieses Reglements nicht im Widerspruch stehen, dieselben vielmehr nur ergänzen, oder wenn sie dem Publikum günstigere Bedingungen gewähren.

München, den 4. Januar 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf von Hegnenberg-Dux.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Dr. Prestele.

Betriebs-Reglement

für die Eisenbahnen Deutschlands.

Giltig vom 1. Januar 1872.

A.

Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Pflichten des Dienstpersonals.

Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum, sowie ferner verpflichtet, sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen.

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen.

Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

§. 2.

Rechte des Dienstpersonals.

Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Dienstpersonals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

§. 3.

Entscheidung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stationsvorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

§. 4.

Beschwerdeführung.

Beschwerden können bei den Dienst-Vorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht, auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Die Verwaltung hat auf alle Beschwerden zu antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlich genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.

§. 5.

Betreten der Bahnhöfe und der Bahn.

Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu nach den Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements befugten Personen, untersagt.

§. 6.

Beschränkung der Verpflichtung zum Transporte. Zahlungsmittel.

Die Beförderung von Personen, Thieren und Sachen findet nicht statt, wenn außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen, oder die vorhandenen Transportmittel nicht ausreichen.

Als Zahlungsmittel ist überall das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Curs besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem von der Eisenbahnverwaltung festgesetzten und bei jeder Expedition durch Anschlag publicirten Curse anzunehmen, insoweit dieser Annahme ein gesetzliches Verbot überhaupt nicht entgegensteht.

II. Besondere Bestimmungen.

a. Beförderung von Personen.

§. 7.

Fahrpläne. Extrafahrten. Abfahrtszeit.

Die Personenbeförderung findet nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrpläne statt, aus denen auch zu ersehen ist, welche Wagenklassen die einzelnen Züge führen.

Extrafahrten werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stations-Uhren maßgebend.

§. 8.

Fahrpreise.

Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

§. 9.

Billetverkauf. Zurücknahme gelöster Billets.

Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann auf Stationen von geringer Frequenz nur innerhalb der letzten halben Stunde, auf Stationen mit größerer Frequenz aber innerhalb einer Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit welchem der Reisende befördert sein will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, jedoch nur innerhalb dieser Frist verlangt werden. Diejenigen, welche bis 5 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde.

Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind, resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Ist dies nicht der Fall, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen, in welchen noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleichung des Preisunterschiedes umgetauscht werden.

Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu Hinzutretenden.

§. 10.

Fahrbillets und Giltigkeit derselben. Fahrpreisermäßigung für Kinder.

Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden; ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will; endlich die Zeit oder den Zug, wofür das Billet gilt. Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbillet giltig, ist durch Abstempelung darauf ausgedrückt, so daß jeder Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet.

Den Reisenden ist gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischenstation auszusteigen, um mit einem am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge dahin weiter zu reisen. Solche Reisende haben jedoch auf der betreffenden Zwischenstation sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher ihr Billet vorzulegen und dasselbe mit dem Vermerke der verlängerten Giltigkeit versehen zu lassen. Die Ausantwortung des Gepäcks auf der Aussteigestation kann in solchem Falle nicht beansprucht werden.

Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert.

Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten.

Für Kinder, die noch getragen werden müssen und ihre Stelle auf ihrer Angehörigen Plätzen mitfinden, erfolgt keine Zahlung.

§. 11.

Umtausch gelöster Fahrbillets.

Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen ist den Reisenden bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preisdifferenz unverwehrt, soweit noch Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind. Unterwegs auf Zwischenstationen kann ein Uebergehen auf Plätze einer höheren Klasse nur gegen Zukauf eines Billets auf die Bestimmungsstelle, durch dessen Preis einschließlich desjenigen für das bereits gelöste Billet der Fahrpreis für die höhere Klasse mindestens gedeckt wird, beansprucht werden.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Classe gegen ein solches niedrigerer Klasse ist nur in dem im §. 9 gedachten Falle zulässig.

§. 12.

Anweisung der Plätze.

Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden.

Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Allein reisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Coupé zusammengesetzt werden. In jedem Zuge muß sich mindestens je ein Damencoupé für die Reisenden der zweiten und dritten Wagenklasse befinden.

Bei den nach amerikanischem System gebauten württembergischen Wägen findet die letztere Bestimmung nur mit den durch dieses System gebotenen Modifikationen Anwendung.

§. 13.

Ausschluß belästigender Personen von der Fahrt.

Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können

von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupé bezahlt und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld, sowie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt.

Für den Fall, daß ein Reisender ein besonderes Coupé bezahlt, kann er darin so viele Begleiter mitnehmen, daß das Coupé voll besetzt wird.

§. 14.

Wartesäle. Billet- und Gepäck-Expeditionen. Billet-Controle.

Die Wartesäle sind spätestens eine Stunde, die Billet- und Gepäck-Expeditionen auf Stationen mit größerer Frequenz gleichfalls spätestens eine Stunde, auf Stationen mit geringerer Frequenz mindestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges zu öffnen.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Wartesaal, sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen. Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten.

Der Reisende, welcher ohne giltiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen

wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen.

Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden.

§. 15.

Einsteigen in die Wagen.

Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke gegeben.

§. 16.

Versäumung der Abfahrtszeit.

Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hülfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist verboten und strafbar.

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

§. 17.

Verhalten auf den Zwischenstationen. Oeffnen und Schließen der Wagenthüren.

Bei Ankunft auf einer Station wird der Name derselben und da, wo ein bestimmter Aufenthalt stattfindet, die Dauer desselben ausgerufen. Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem andern Platze begnügen.

§. 18.

Außergewöhnliches Anhalten auf freier Bahn.

Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so

ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen, auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

§. 19.

Verhalten während der Fahrt und beim Ein- und Aussteigen.

Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Sitze treten.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen, sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht.

Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen halten, und Niemand darf den Bahnhof in einer andern als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 20.

Beschädigung der Wagen.

Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungstaxe und werden die darin festgesetzten Beträge vorkommenden Falls durch das Dienstpersonal von dem Schuldigen sofort eingezogen. Dieser darf jedoch Vorzeigung der Taxe verlangen. Auch ist die Eisenbahnverwaltung befugt, für Beschmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von dem Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

§. 21.

Verspätung der Züge. Unterbrechung der Fahrt.

Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründen keinen Anspruch gegen die Eisenbahnverwaltung.

Eine ausgefallene und unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

§. 22.

Mitnahme von Hunden 2c. Tabakrauchen. Mitnahme feuergefährlicher Gegenstände.

Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind jedoch kleine Hunde, welche auf dem Schooße getragen werden, sofern gegen deren Mitnahme von den Mitreisenden desselben Coupés Einspruch nicht erhoben wird.

Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet; in der I. Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Coupé Mitreisenden, insofern nicht besondere Rauchcoupés dieser Klasse im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Coupés zweiter und wo thunlich auch dritter Klasse für Nichtraucher vorhanden sein. Die Tabakspfeifen müssen mit Deckeln versehen sein.

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare chemische Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Uebertretung des obigen Verbots an dem fremden Gepäck oder sonst entstehenden Schaden und verfällt außerdem in die durch das Bahnpolizei-Reglement bestimmte Strafe. Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden.

§. 23.

Ausschluß trunkener oder renitenter Personen von der Fahrt.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalt in den Wartesälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

Erfolgt die Ausweisung unterwegs, oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck bereits der Expedition übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, daß ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder verabfolgt wird.

b. Beförderung des Reisegepäcks.

§. 24.

Begriff des Reisegepäcks.

Als Reisegepäck wird in der Regel nur, was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen, befördert; größere kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen, sowie andere nicht zu den Reisebedürfnissen zu rechnende Gegenstände können ausnahmsweise zugelassen werden. Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossen sind, dürfen auch als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

§. 25.

Art der Verpackung. Entfernung älterer Post- und Eisenbahnzeichen.

Reisegepäck, welches nicht sicher und dauerhaft verpackt ist, kann zurückgewiesen werden. Die Gepäckstücke müssen von älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit sein. Ist dies nicht der Fall und findet in Folge dessen eine Verschleppung des Gepäcks statt, so kommt die Eisenbahn für den daraus erwachsenen Schaden nicht auf.

§. 26.

Einlieferung des Gepäcks.

Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäck-Expedition eingeliefert ist, kann nicht beansprucht werden.

Wird ausnahmsweise und unter Vorbehalt späterer Expedirung in dringenden Fällen Gepäck auch unexpedirt mitgenommen, so wird solches bis zum Zeitpunkt der Expedirung als zum Transport aufgegeben nicht angesehen.

Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen.

Die Gepäckfracht muß sofort bei Vermeidung des Nachtheiles, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

§. 27.

Mitnahme von Handgepäck.

Kleine leicht tragbare Gegenstände können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästiget werden, von den Reisenden in den Wagen mitgeführt werden, sofern Zoll- und Steuervorschriften solches gestatten. Für solche in den Wagen mitgenommene Gegenstände werden Gepäckscheine nicht ausgegeben; sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen.

Unter denselben Voraussetzungen ist Reisenden der IV. Klasse auch die Mitführung von Handwerkszeug, Tornistern, Tragelasten in Körben, Säcken, Kiepen rc. und anderen Gegenständen, welche Fußgänger bei sich führen, nach Entscheidung des Stationsvorstandes gestattet.

§. 28.

Gepäckscheine und Auslieferung des Gepäckes.

Gegen Einlieferung des Gepäcks, wobei die Vorzeigung des Fahrbillets verlangt werden kann, erhält der Reisende einen Gepäckschein. Dem Inhaber dieses Scheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck nur gegen Rückgabe des

Scheins, welche die Bahnverwaltung von jedem weiteren Anspruche befreit, ausgeliefert.

Der Inhaber des Gepäckscheins ist berechtigt, nach Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck zum Transport aufgegeben ist, am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäcks nach Ablauf der zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe, sowie zur etwaigen steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit, im Lokal der Gepäckexpedition zu verlangen. Will derselbe die sofortige Auslieferung des Gepäcks nicht erwarten, so kann er dasselbe innerhalb 24 Stunden nach dessen Ankunft in bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheins in der Gepäckexpedition abfordern oder abfordern lassen. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für dasselbe das vorgeschriebene Lagergeld zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweise der Empfangsberechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

§. 29.

Haftpflicht der Eisenbahn für Reisegepäck.

Die Eisenbahn haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke, und zwar im Allgemeinen nach den in Abschnitt B. (Beförderung von Gütern) enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck anwendbar sind, insbesondere aber nach folgenden Grundsätzen:

a) ist von dem Reisenden ein höherer Werth nicht deklarirt, so wird im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der wirklich erlittene Schaden vergütet, dieser kann jedoch in einem höheren Betrage als mit zwei Thalern für jedes Pfund nach Abzug des Gewichts des unversehrten Inhalts des blos beschädigten Gepäckstückes nicht beansprucht werden;

b) ist von dem Reisenden ein höherer Werth deklarirt, so wird mit der Gepäckfracht ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede, wenn auch nur angefangene 20 Meilen, die das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, im Minimum $^1/_{15}$ Thaler beträgt und 2 pro Mille der ganzen deklarirten Summe nicht übersteigen darf.

Die Werthdeklaration hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Gepäckschein eingeschrieben ist.

c) Die Verwaltung ist von jeder Verantwortlichkeit für Reisegepäck frei, wenn es nicht innerhalb dreier Tage nach Ankunft des Zuges (§. 28) auf der Bestimmungsstation abgefordert wird.

Der Reisende, welchem das Gepäck nicht überliefert werden würde, kann verlangen, daß ihm auf dem Gepäckschein Tag und Stunde der geschehenen Abforderung des Gepäcks von der Gepäck-Expedition bescheinigt werde.

Für den Verlust und die Beschädigung von Reisegepäck, welches von dem Reisenden nicht zum Transport aufgegeben worden ist, insbesondere für den Verlust und die Beschädigung der in den Wagen mitgenommenen Gegenstände (§§. 26, 27), wird nur Gewähr geleistet, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist.

§. 30.

In Verlust gerathene Gepäckstücke.

Fehlende Gepäckstücke werden erst nach Ablauf von acht Tagen nach der Ankunft des Zuges, zu welchem dieselben aufgegeben sind, auf der Bestimmungsstation des Reisenden als in Verlust gerathen betrachtet, und ist der Reisende erst dann befugt, mit Ausschluß aller weiteren Entschädigungsansprüche desselben, die Zahlung der im §. 29 bestimmten Garantiesumme zu fordern. Außerdem kann der Reisende bei Empfangnahme der Entschädigung sich vorbehalten, das in Verlust gerathene Gepäckstück, falls es sich später wieder finden möchte, binnen vier Wochen nach erhaltener Nachricht hiervon gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadenersatzes — und zwar am ursprünglichen Bestimmungsort — frachtfrei abzunehmen. Im Falle eines solchen Vorbehaltes ist ihm

eine Bescheinigung über die Anmeldung desselben auszustellen.

§. 31.

Haftpflicht der Eisenbahn für versäumte Lieferungszeit.

Die Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferungszeit (§. 28) richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Der für Versäumung der Lieferungszeit zu leistende Ersatz des nachzuweisenden Schadens, sobald solcher überhaupt eintritt, kann nur im Betrage von 1/30 Thaler für jedes Pfund des ausgebliebenen Gepäcks und jeden angefangenen Tag der Versäumniß bis dahin, daß das Gepäck als in Verlust gerathen anzusehen ist (§. 30.), beansprucht werden. Will der Reisende die Höhe des wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung sich sichern, so hat er die desfallsige Erklärung mindestens eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll und nach den Betriebsvorschriften geschehen kann, in der Gepäck-Expedition abzugeben. Sie hat nur dann rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Gepäckschein vermerkt ist. Die hiefür zu entrichtende Vergütung darf 2 pro Mille der angegebenen Interesse-Summe für jede angefangenen 20 Meilen, welche das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungs-Station zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von 10 Sgr. und unter Abrundung der zu entrichtenden Beträge auf ganze Groschen nicht übersteigen. Dagegen wird den Reisenden als Schadensersatz für die verspätete Lieferung derjenige Betrag desselben von der Eisenbahn geleistet, welcher innerhalb des deklarirten Betrages nachgewiesen werden kann.

2) Die Eisenbahn ist von der Haftung für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit entstanden ist, befreit, sofern sie beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

§. 32.

Gepäckträger.

Auf denjenigen Stationen, wo sich Gepäckträger befinden, können die Reisenden sich derselben, jedoch ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung, für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäckes nach und von den Lokalen der Gepäck-Expeditionen bedienen. Die Gepäckträger sind durch die Dienstabzeichen erkennbar und mit einer gedruckten Dienstanweisung versehen, welche sie, sowie die gedruckte Gebührentaxe, im Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen.

§. 33.

Zurückgelassene Gegenstände.

Alle im örtlichen Bezirk der Bahnverwaltung oder in den Wagen zurückgelassenen, an die Eisenbahn abgelieferten Gegenstände werden mindestens 3 Monate lang aufbewahrt. Erst nach Ablauf dieser Frist wird mit denselben nach Maßgabe der bei den einzelnen Bahnen darüber bestehenden Bestimmungen verfahren.

Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können bestmöglichst verkauft werden, sobald deren Verderben zu befürchten steht, und wird in diesem Falle der Erlös bis zum Ablauf der festgesetzten Frist zur Disposition des Berechtigten gehalten.

c. Beförderung von Leichen.

§. 34.

Beförderungs-Bedingungen.

Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat, und einem besonders dazu gemietheten verschließbaren Güterwagen zugelassen.

Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden, und kann Vorausbezahlung der Fracht verlangt werden.

Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist.

d. Beförderung von Equipagen und anderen Fahrzeugen.

§. 35.

Annahme und Beförderung. Einlieferungszeit.

Equipagen und andere Fahrzeuge werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Sie müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens eine Stunde vorher zur Expedition aufgeliefert werden. Auf Zwischenstationen kann auf eine sichere Beförderung derselben mit dem vom Versender gewünschten Zuge nur dann gerechnet werden, wenn sie 24 Stunden vorher angemeldet worden.

Equipagen und andere Fahrzeuge mit den Eil- und Schnellzügen zu befördern, ist die Eisenbahn nicht gehalten.

§. 36.

Auslieferung.

Nach Ankunft auf der Bestimmungsstation wird gegen Rückgabe der etwa ertheilten Quittung die Equipage oder das Fahrzeug ausgeliefert und muß spätestens innerhalb 2 Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft dagegen der Zug auf der Bestimmungsstation erst später ein, so läuft diese Frist erst von Morgens 6 Uhr des folgenden Tages an. Für jede Stunde längeren Verweilens ist die Verwaltung ein Standgeld zu fordern berechtigt.

§. 37.

Belassung von Reisegepäck rc. in den Equipagen.

Den Begleitern der Equipagen und Fahrzeuge steht es frei, Bagage und Reisegepäck in denselben zu belassen, sofern nicht Zoll- und Steuervorschriften entgegenstehen (siehe §. 38.)

§. 38.

Haftpflicht der Eisenbahn für Fahrzeuge.

Die Eisenbahn haftet für die beförderten Equipagen und Fahrzeuge nach den für den Güterverkehr geltenden Bedingungen und Abreden, soweit sie auf den Gegenstand anwendbar sind. Sie haftet aber nicht für denjenigen Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die von ihr vorgeschriebene oder von dem Versender freiwillig übernommene Begleitung bezweckt wird.

Dabei gilt als bedungen, daß bei Verfolgung von Entschädigungsansprüchen für Verlust und Beschädigung der der Schadensberechnung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde zu legende Werth den vom Aufgeber declarirten Werth nicht übersteigen soll.

Eine solche Werthangabe ist nur für die Equipage oder für das Fahrzeug selbst, nicht für die darin befindlichen Gegenstände (§. 37) zulässig.

In Bezug auf letztere haftet die Eisenbahn nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird, für Schäden anderer Art aber nur, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist.

Ist Werthangabe gewählt, so wird der im Tarif angegebene Transportpreis der Equipage oder des Fahrzeuges um einen bestimmten Satz erhöht. Dieser Satz darf 1 pro Mille der für jedes Fahrzeug declarirten ganzen Summe für jede angefangenen 20 Meilen der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von $^1/_{30}$ Thlr. und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf ganze Groschen nicht übersteigen. Ist Werthangabe nicht erfolgt, so gilt als bedungen, daß der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ermittelnde und zu ersetzende Werth jedes Fahrzeuges, einschließlich der darin befindlichen Gegenstände, weder in Verlust- noch in Beschädigungsfällen den Betrag von 300 Thlrn. übersteigen soll.

Die Angabe eines höhern Werths als 300 Thlr. für eine unter Begleitung versendete Equipage hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Transportscheine vermerkt ist; die Angabe eines höhern Werths der ohne Begleitung versendeten Equipagen erfolgt nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften (Abschnitt B §. 23.)

§. 39.
Lieferungszeit.

Der Transport begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge, welche mit den Personenzügen befördert werden, geschieht mit dem Zuge bis zur Bestimmungsstation, zu welchem sie aufgegeben sind; sofern sie aber unterwegs aus einem Zuge in einen andern übergehen müssen, brauchen sie erst mit dem nächstfolgenden Personenzuge einzutreffen.

Die Lieferungszeit für alle andern Equipagen und Fahrzeuge ist die für gewöhnliches Gut vorgesehene.

Die Haftpflicht für den durch Versäumung dieser Lieferfrist entstandenen Schaden erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als auf Zahlung von höchstens 10 Thlrn. für jede ausgebliebene Equipage und jeden angefangenen Tag der Versäumniß. Die Deklaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Transportscheine vermerkt ist; für Equipagen ohne Begleitung erfolgt die Deklaration nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften.

In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede Meile und für jede angefangenen 20 Thlr. der ganzen deklarirten Summe 1/2 Pf. unter Abrundung auf volle Silbergroschen mit einem Minimalsatze von 3 Sgr. nicht übersteigen darf.

e. Beförderung von lebenden Thieren.

§. 40.
Annahme. Ein- und Ausladen. Ausschließung kranker und wilder Thiere.

Lebende Thiere werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Der Absender oder Empfänger muß das Ein- und Ausladen in die Wagen und aus denselben sowie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und das Anbinden selbst besorgen oder besorgen lassen,

sich auch von der sicheren Anlegung der Thiere selbst überzeugen.

Kranke Thiere und solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht, werden zur Beförderung nicht angenommen.

Zum Transport wilder Thiere ist die Eisenbahn nicht verpflichtet.

Bei der Beförderung anderer lebender Thiere ist die Eisenbahnverwaltung Begleitung zu fordern berechtigt. Die Begleiter haben — sofern der Stationsvorstand nicht Ausnahmen zuläßt — ihren Platz in den betreffenden Viehwagen zu nehmen und die Beaufsichtigung des Viehes während des Transportes zu bewirken. Bei kleinem Vieh, insbesondere Geflügel, wenn es in tragbaren, gehörig verschlossenen Käfigen (luftigen und hinlänglich geräumigen Behältern) aufgegeben wird, bedarf es der Begleitung nicht.

§. 41.
Beförderung von Hunden.

Die Beförderung der Hunde geschieht in abgesonderten Behältnissen.

Der Transportpreis muß bei der Aufgabe des Hundes gegen Lösung eines Scheines bezahlt werden, gegen dessen Zurücklieferung nach beendigter Fahrt der Hund verabfolgt wird. Hunde, welche nach Ankunft auf der Station nicht sofort abgeholt werden, zu verwahren, ist die Verwaltung nicht verpflichtet. Diese Bestimmungen finden jedoch nur auf solche Hunde Anwendung, welche als Begleiter von Passagieren mit Personenzügen befördert werden, anderenfalls gelten für die Beförderung von Hunden ebenfalls die allgemeinen Vorschriften der §§. 40 und 43.

§. 42.
Beförderung von Pferden.

Mit welchen Zügen und in welcher Zahl die Beförderung von Pferden stattfindet, hängt von dem Ermessen der Eisenbahn ab.

Die Pferde müssen wenigstens eine Stunde vor Abgang der Züge zur Einbringung in die Wagen bereit

stehen. Wenn der Zug in der Nacht oder des Morgens früh vor 7 Uhr abgeht, müssen die Pferde bis 8 Uhr Abends angemeldet werden.

Auf die Versendung von Zwischenstationen ab kann mit Sicherheit nur im Falle vorheriger Verständigung mit dem Stationsvorstande gerechnet werden.

Bei der Ankunft am Bestimmungsorte werden die Pferde gegen Rückgabe der etwa ausgestellten Beförderungsscheine ausgeliefert, das Abführen derselben muß spätestens eine Stunde nach der Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen.

Mit Ablauf dieser Frist ist, selbst wenn die Pferde im Freien auf dem Bahnhofe stehen bleiben, die Eisenbahnverwaltung ein Standgeld zu erheben berechtigt.

Der Fahrpreis der Pferde ist am Abgangsorte zu entrichten.

§. 43.

Beförderung von anderen Thieren.

Die Quantität der gleichzeitig zu befördernden sonstigen Thiere, sowie die Züge, mit welchen sie zu befördern, bestimmt die Eisenbahn. Namentlich hängt die Mitnahme einzelner Stücke davon ab, ob paßlicher Raum vorhanden ist, und kann daher im Voraus nicht zugesichert werden.

Der Fahrpreis ist am Absendungsorte zu erlegen.

Die Thiere müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht und, wenn der Zug in der Nachtzeit oder des Morgens vor 7 Uhr abgeht, bis 8 Uhr Abends vorher angemeldet werden. Bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte werden die Thiere gegen Rückgabe der Beförderungsscheine ausgeliefert; das Ausladen und Abtreiben muß spätestens zwei Stunden nach Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. Nach Ablauf dieser Frist ist, sofern dem Vieh ein fernerer Aufenthalt auf dem Bahnhofe gestattet wird, die Eisenbahnverwaltung berechtigt, ein Standgeld zu erheben.

§. 44.

Haftpflicht der Eisenbahn für Thiere.

Die Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung zur Beförderung übernommener Hunde, Pferde und sonstiger lebender Thiere richtet sich nach den für den Güterverkehr im Abschnitt B enthaltenen Vertragsbedingungen, soweit solche auf den Transport von Thieren anwendbar sind.

Die Eisenbahn haftet aber nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transporte der Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist; sie leistet daher insbesondere keinen Ersatz, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stoßen, Ersticken oder aus sonstigen Ursachen beim Einladen, Ausladen, während des Transportes oder beim Aufenthalt auf dem Bahnhofe entstanden ist. Auch haftet sie nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die (§. 40) geforderte Begleitung bezweckt wird. Dahin sind alle Gefahren zu rechnen, welche nicht aus einer von der Eisenbahn zu vertretenden Beschädigung des zum Transport benutzten Fahrzeuges entstehen, namentlich auch diejenigen, welche durch gehörige Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Thiere während des Transportes abgewendet werden könnten.

Tritt Ersatzpflichtigkeit ein, so bilden, sowohl in Verlust- wie in Beschädigungsfällen, der vom Aufgeber deklarirte Werth, falls aber eine solche Werthangabe nicht erfolgt ist, die folgenden Beträge die Maximal-Entschädigungssätze:

150	Thlr.	für ein Pferd,
70	„	„ einen Mastochsen,
50	„	„ ein Haupt Rindvieh,
6	„	„ ein Kalb,
20	„	„ ein Mastschwein,
8	„	„ ein mageres Schwein,
2	„	„ ein Ferkel,
4	„	„ ein Schaf oder eine Ziege,
2	„	„ einen Hund,
10	„	„ den Zentner sonstiger Thiere.

Ist Werthangabe gewählt, so ist neben dem tarifmäßigen Transportpreise ein Zuschlag zu bezahlen, wel-

cher 1 pro Mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 20 Meilen der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von $^1/_{30}$ Thaler und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf ganze Groschen nicht übersteigen darf.

Die Angabe eines höheren Werthes hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie entweder auf dem Transportscheine durch die Expedition der Abgangsstation oder (in solchen Fällen, wo die Beförderung mittelst Frachtbriefs erfolgt) auf der Rückseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle durch den Versender mit Buchstaben eingetragen ist.

§. 45.

Lieferungszeit.

Die Lieferungszeit ist, je nachdem die Beförderung mit Personen- oder mit Güterzügen geschieht, die für Eilgut oder für gewöhnliches Gut, und berechnet sich nach den im Abschnitte B. enthaltenen Bestimmungen, welche auch für die Folgen versäumter Lieferungszeit maßgebend sind.

Die Auslieferung von Pferden und Hunden, welche mit Personenzügen befördert werden, kann jedoch in der §. 28 Alinea 2 für Gepäck bestimmten Frist verlangt werden. Die Deklaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie entweder auf dem Transportscheine durch die Expedition der Abgangsstation oder (in solchen Fällen, wo die Beförderung mittelst Frachtbriefes erfolgt) auf der Rückseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle durch den Versender mit Buchstaben eingetragen ist.

In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede Meile und für jede angefangenen 20 Thaler der ganzen deklarirten Summe $^1/_4$ Pf., unter Abrundung auf volle Silbergroschen, mit einem Minimalsatze von 3 Sgr. nicht übersteigen darf.

B.

Beförderung von Gütern.

§. 1.

Der Transport von Gütern erfolgt von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es behufs des Uebergangs von einer Bahn auf die andere einer Vermittlungsadresse bedarf.

§. 2.

Uebernahme der Güter.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Gut zum Transport zu übernehmen, welches nicht ordnungsmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur nach dem Ermessen der Eisenbahn eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert. Dergleichen Gut kann ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung durch eine *mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt.*

Für die von dem Versender hinsichtlich des Fehlens oder des mangelhaften Zustandes der Verpackung abzugebende Erklärung ist der Wortlaut durch ein Formular vorgeschrieben (cfr. Anlage A.), welches in den Expeditionen bereit gehalten wird.

§. 3.

Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände.

1. *Von der Beförderung sind ausgeschlossen:*

1) Alle solche Gegenstände, deren Form, Umfang, Gewicht oder sonstige Beschaffenheit nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Eisenbahnzügen nicht zuläßt.
2) Alle postzwangspflichtigen Gegenstände, sowie Dokumente, Edelsteine, echte Perlen und Pretiosen.
3) Alle der Selbstentzündung oder [illegible] unterworfenen Gegenstände, z. B. Schießpulver und Schießbaumwolle, Zündschnüre, mit Ausnahme der unter

II. A. 6 genannten, geladene Gewehre, Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold, Feuerwerkskörper, Pyropapier (sog. Düpplerschanzenpapier), Nitro-Glycerin (Sprengöl), pikrinsaure Salze (Pikringelb, Anilingelb ꝛc.), Natronkokes, Patent-Sprengpulver (Dynamit) und alle Präparate, in deren Mischung sich Phosphor in Substanz befindet, ferner Zündblättchen (amorces).

II. Bedingungsweise werden zum Transport zugelassen:

A.

1) Aether, Naphta, Hoffmannsgeist (Hoffmannstropfen), Collodium, Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol), Holzgeist in rohem und rectificirtem Zustande, Alkohol und Sprit.
2) Grünkalk.
3) Chlorsaures Kali und reine Pikrinsäure.
4) Minalsäuren aller Art und Oelsatz von der Oelraffinerie, Aetznatronlauge, Sodalauge und Aetzkalilauge, sowie die Gefäße, in denen solche transportirt worden sind, ferner in Ballons zur Beförderung kommende Firnisse, Firnißfarben, Säfte, ätherische und fette Oele, Weingeist und andere unter Nr. 1 nicht genannte Spirituosen, desgleichen Brom.
5) Terpentinöl, Theeröl (Hydrocarbür), Mineralöl, Kamphin, Photogène, Pinolin, leichtes Steinkohlenöl (Benzin), Ligroin (Petroleum-Naphta), Mineralschmieröl und ähnliche Substanzen, sowie die Gefäße, in denen solche transportirt sind; alle übelriechenden Oele, desgl. Salmiakgeist.
6) Reib- und Streichzünder (als Lichtchen, Hölzchen, Schwämmchen), Sicherheitszünder (Zündschnüre), wenn sie aus einem dünnen dichten Schlauche bestehen, in dessen Innern eine verhältnißmäßig geringe Menge Schießpulver enthalten ist. Bucher'sche Feuerlöschdosen in blechernen Hülsen.
7) Phosphor.

8) Wolle und wollene Abfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei-, Baumwollen- und Baumwollengarnabfälle, Flachs, Hanf-, Werg, Lumpen und ähnliche derartige Gegenstände, wenn sie gefettet sind, sowie Kunstwolle, Mungo- oder Shoddy-Wolle, Weber- oder Harnischlitzen, Geschirrlitzen.
9) Petroleum in rohem oder gereinigtem Zustande, auch Petroleum-Aether (Naphta), sowie leere Gefäße, in welchen diese Gegenstände transportirt sind.
10) Petarden für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen.
11) Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen.
12) Gold- und Silberbarren, Platina, Geld und geldwerthe Papiere.
13) Gemälde und andere Kunstgegenstände.
14) Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) u. s. w. und andere Giftstoffe.
15) Kienruß.
16) Hefe, sowohl flüssige als feste.

Alle unter 1 bis 16 genannten Gegenstände werden zum Transporte nur angenommen, wenn ihnen besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beigegeben sind.

Im Einzelnen ist zu beachten:

Zu Nr. 1. Aether, Naphta, auch Hoffmannsgeist (Hoffmannstropfen) und Collodium dürfen nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in starken Holzkisten, mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert sind.

Für die Beförderung von Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) gelten folgende Vorschriften:

a) Befindet sich Schwefelkohlenstoff in cylindrischen aus Zink gefertigten Gefäßen, welche oben und unten durch aufgelöthete eiserne Reifen verstärkt sind, so werden diese nur dann zum Transporte angenommen, wenn jedes einzelne Gefäß ein Gewicht von höchstens 70 Pfund hat.

b) Eine Gewichtsbeschränkung findet dagegen hinsichtlich solcher mit Schwefelkohlenstoff gefüllten Gefäße, welche aus starkem Eisenblech gefertigt, gehörig vernietet und in den Nähten gut verlöthet sind, nur insoweit statt, als das Gewicht des einzelnen Gefäßes 10 Zentner nicht übersteigen darf.

c) Die Gefäße aus Zinkblech müssen in geflochtenen Körben eingeschlossen sein.

d) In Glasgefäßen, die in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert sind, wird auch Schwefelkohlenstoff zum Transporte zugelassen.

e) Die Beförderung des Schwefelkohlenstoffs findet in allen Fällen nur auf ganz offenen Wagen ohne Decktuch statt.

Holzgeist in rohem und rektifizirtem Zustande, Alkohol und Sprit werden nur in Fässern oder Blechgefäßen zugelassen.

Zu Nr. 2. Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert.

Zu Nr. 3. Das chlorsaure Kali muß sorgfältig in Papier verpackt sein, und müssen die Packete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden. Die Beförderung von reiner Pikrinsäure erfolgt nur gegen eine von einem geeigneten Chemiker auszustellende Bescheinigung über die Reinheit und Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure.

Zu Nr. 4. Die Ballons, in denen Mineralsäuren (Schwefelsäure — Vitriolöl — Salzsäure, Salpetersäure — Scheidewasser) 2c. verschickt werden, müssen wohl verpackt und in besondere mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein. Die Annahme zum Transport kann abgelehnt werden, wenn die Verpackung nicht mit Sorgfalt ausgeführt ist, und die Kisten resp. Gefäße nicht mit Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehen sind.

Mineralsäuren müssen stets getrennt verladen, dürfen also mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden. Die Zusammenladung mit Petroleum und anderen mineralischen Leuchtstoffen ist gestattet, jedoch soll Petroleum, soweit thunlich, allein verladen werden.

Zu Nr. 5. Hydrocarbür oder Substanzen ähnlicher Art werden bei Versendungen in Blechgefäßen oder Glasballons ohne Korbumflechtung nur dann zur Beförderung übernommen, wenn diese Gefäße in Körbe verpackt sind. Die Beförderung von Terpentinöl und aller sonstigen übelriechenden Oele findet nur in offenen Wagen statt.

Zu Nr. 4 und 5. Ballons mit Mineralsäure (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure) 2c., sowie Ballons mit Theeröl (Hydrocarbür), Mineralöl, Camphin, Photogen, Pinolin, leichtem Steinkohlenöl (Benzin) und ähnlichen Substanzen werden, wenn die einzelnen Colli nicht über 1½ Zentner schwer sind, zur Frachtberechnung nach dem wirklichen Gewichte angenommen. Bei Versendung von Ballons über 1½ Zentner kann die Eisenbahnverwaltung die Bezahlung der Fracht für 40 Zentner verlangen und das Auf- und Abladen der Ballons ist vom Versender, bezw. Empfänger zu besorgen. Die letzteren haben folglich keine Befugniß, hinsichtlich der fraglichen Ballons desfallsige, für andere Güter zulässige Requisitionen an die Eisenbahn zu richten. Falls das Abladen solcher Ballons Seitens der Empfänger nicht binnen spätestens drei Tagen nach der Ankunft auf der Empfangsstation resp. nach der Avisirung der Ankunft erfolgt, ist die Eisenbahn berechtigt, die Ballons, unter Hinzurechnung der entstandenen Wagenstrafmiethe, zurückzusenden (s. §. 16).

Zu Nr. 6. Die Reib- und Streichzünder, sowie die Sicherheitszünder und Zündschnüre müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen hölzernen Kisten von nicht über 1,2 Kubikmeter Größe sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich mit dem Inhalt zu bezeichnen.

Bucher'sche Feuerlöschdosen werden nur in 12 bis 20 Pfund enthaltenden Kistchen, welche inwendig mit Papier verklebt und außerdem in gleichfalls ausgeklebten großen Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen.

Zu Nr. 7. Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 12 Pfund fassen und verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägemehl fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem gehörig in graue Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 150 Pfund wiegen und müssen äußerlich als „Phosphor enthaltend" und mit dem Zeichen „Oben" versehen sein.

Zu Nr. 8. Werden Gegenstände der hier genannten Art zum Versandt aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe ersichtlich sein, ob sie gefettet sind oder nicht. Ist Ersteres der Fall, so werden sie nur auf offenen Wagen und gegen Revers des Versenders verladen, so daß gegen Naßwerden derselben keine Garantie geleistet wird. Fehlt die desfallsige Bezeichnung, so wird angenommen, daß die betreffenden Gegenstände gefettet sind und die Verladung darnach bewirkt.

Zu Nr. 9. Petroleum und Petroleum-Aether (Naphta) wird nur zur Beförderung angenommen in besonders guten, dauerhaften Fässern oder in Blechbüchsen, welche in mit Sägemehl oder Kleie ausgefüllten Kisten verpackt sind, oder in sorgfältig verlötheten Gefäßen aus starkem Weißblech von quadratischer Grundform bei einer Länge und Breite von etwa 21 Centimeter und einer Höhe von etwa 31 Centimeter, welche zu je zwei in einer Kiste aus mindestens 1,3 Centimeter starken Brettern dergestalt verpackt sind, daß ein Rütteln der Gefäße nicht möglich ist. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Blechgefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecken erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

Zu Nr. 10. Die Petarden müssen fest in Papierschnitzeln, Sägemehl oder Gyps verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß die Blechkapseln sich weder selbst untereinander, noch einen anderen Körper berühren können; die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens 2,6 Centimeter starken gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein; dabei darf die äußere Kiste keinen größeren Raum als 0,06 Kubikmeter haben.

Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer amtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmäßig ausgeführte Verpackung versehen sind.

Zu Nr. 11. Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen müssen sorgfältig in festen Kisten oder Fässern verpackt und jedes Collo muß mit einem besonderen, die Bezeichnung „Zündhütchen rc." enthaltenden Zettel beklebt sein.

Zu Nr. 12. Unter welchen Bedingungen Gold- und Silberbarren, Platina, Edelmetall, gemünztes und Papiergeld zum Transport angenommen werden, bestimmen die besonderen Vorschriften jeder einzelnen Eisenbahn.

Zu Nr. 13. Die Beförderung von Gemälden und andern Kunstgegenständen ist die Eisenbahnverwaltung zu übernehmen nur dann verpflichtet, wenn in den Frachtbriefen keine Werthangabe enthalten ist.

Zu Nr. 14. Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) rc. werden nur dann zum Eisenbahntransporte angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Böden der Fässer müssen mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem, trockenen Holze zu fertigen und inwendig mit Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben zu verkleben.

Auf jedem Collo muß in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe das Wort „Arsenik (Gift)" angebracht sein.

Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze ꝛc.), wohin insbesonders Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober, Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, Zinn und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen resp. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße ꝛc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

Zu Nr. 15. Kienruß wird nur in kleinen, inwendig mit Wasserglas getränktem Papier verklebten Gefäßen zur Beförderung zugelassen.

Zu Nr. 16. Hefe, sowohl flüssige als feste, wird nur in Gefäßen zugelassen, die nicht luftdicht verschlossen sind.

B.

Heu, Rohr (excl. span. Rohr), Borke, Stroh (auch Reis- und Flachstroh), und Torf werden im unverpackten Zustande nur in bedeckten Wagen, und wenn außerdem Versender und Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen, zum Transport zugelassen. Auch haben Versender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser und der Artikel Gyps, Kalkäscher, Traß und Holzkohlen selbst zu beschaffen.

C.

Für solche Gegenstände, deren Verladung oder Transport nach dem Ermessen der übernehmenden Verwaltung besondere Schwierigkeit verursacht, kann die Beförderung von jedesmal zu vereinbarenden besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden

D.

Welche Güter nur unter Begleitung angenommen werden, ist aus diesem Reglement zu ersehen.

Wer unter falscher oder ungenauer Deklaration die vom Transport gänzlich ausgeschlossenen oder nur unter Beobachtung gewisser Bedingungen zugelassenen Gegenstände zur Beförderung aufgibt, hat neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Pfund solcher Versandtstücke eine schon durch die Auflieferung verwirkte Konventionalstrafe von zwei Thalern zu erlegen und haftet außerdem für allen etwa entstehenden Schaden. Die Konventionalstrafe kann nach Befinden der Umstände von dem Versender oder von dem Empfänger des Gutes eingezogen werden.

§. 4.
Abschluß des Frachtvertrages.

Der Frachtvertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes Seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditionsstempels Seitens der Expedition der Absendestation geschlossen. Die Aufdrückung des Expeditionsstempels erfolgt erst nach geschehener vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe deklarirten Gutes. Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtvertrag als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Gutes als geschehen.

§. 5.
Frachtbriefe.

Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahnverwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein. Es gelten dafür folgende einzelne Bestimmungen:

1) Für die vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter und für die unter Zoll- oder Steuerkontrole stehenden Waaren sind besondere,

andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

2) Der nach §. 4 abgestempelte Frachtbrief gilt als Beweis über den Vertrag zwischen der Eisenbahn-Verwaltung und dem Absender, jedoch macht bei Gütern, deren Auf- und Abladen nach Bestimmung des Tarifs oder besonderer Vereinbarung mit dem Absender, von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, die Angabe des Gewichts oder der Menge des Gutes in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn. Auf Verlangen des Absenders ist der Stempel der Expedition der Absendestation (§. 4.), welcher für das Datum der Aufgabe des Gutes allein maßgebend ist, in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken.

Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, werden auch als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen nicht angenommen.

3) In dem Frachtbriefe sind die Güter, nachdem Ort und Datum der Frachtbrief-Ausstellung angegeben worden, nach Zeichen, Nummern, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke (Colli), die Güter aber, welche nach den besonderen Vorschriften der annehmenden Eisenbahn nicht nach Gewicht angenommen werden, nach dem Inhalte dieser Vorschriften deutlich und richtig zu bezeichnen.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders oder eine gedruckte beziehungsweise gestempelte Zeichnung seines Namens, sowie die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsortes enthalten.

Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so muß die Adresse im Frachtbriefe den Transportweg bestimmt angeben. Ist dies nicht der Fall, so wählt die Versandt-Expedition auf Gefahr des Versenders denjenigen Weg, der ihr am zweckmäßigsten erscheint.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

4) Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen.

Die Eisenbahn-Expedition ist befugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und verifiziren zu lassen.

Bei unrichtiger Angabe des Gewichts oder Inhaltes kann eine jede Eisenbahn, außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, eine Conventionalstrafe nach Maßgabe ihrer besonderen Vorschriften von dem Versender oder Empfänger erheben.

5) Wünscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn, so hat derselbe, sofern nicht die besonderen Vorschriften einzelner Verwaltungen die Ausstellung eigener „Aufnahmsscheine" gestatten, zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eins ihm von der Eisenbahn-Expedition mit der Bezeichnung „Duplikat" vollzogen zurückgegeben wird.

Dieses Duplikat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes oder eines Ladescheines.

6) Die Ausstellung von Ladescheinen findet nicht statt.

7) Bei Versendungen von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen oder nach Eisen-

bahnstationen, welche für den Güterverkehr nicht eingerichtet sind, soll der Versender wegen des Weitertransportes auf dem Frachtbriefe die Eisenbahnstation bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat (efr. §§. 16 und 20).

8) Das Formular zum Frachtbrief ist in den Anlagen B. und C. vorgeschrieben und auf allen Stationen zu den in den Tarifen angezeigten Preisen käuflich zu haben.

9) An Orten, wo mehrere Verwaltungen Güterexpeditionen haben, sind die von der einen Verwaltung gestempelten Frachtbriefe auch von den anderen als giltig anzuerkennen.

§. 6.

Zoll- und Steuervorschriften.

Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deßhalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob, und sie, beziehungsweise ihre Nachfolger im Transporte, sind für ein bei Annahme von Gut ohne Begleitpapiere oder mit unzulänglichen Papieren etwa vorgekommenes Verschulden nicht verantwortlich. Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen.

Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahn, wenn die vorschriftsmäßigen Deklarationen und Legitimationspapiere beigefügt sind, die zoll- und steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs Abgaben, sowie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn ist durch einen solchergestalt gestellten Antrag nicht verpflichtet, die Vermittelung zu übernehmen, und ist befugt, dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist.

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahn diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet. Würde die Eisenbahn die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebietes ihr übergebenen Güter ohne von dem Versender extrahirte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeklaration zulässige Zollstelle übernehmen, so ist beziehungsweise Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahn verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbrief-Deklaration des Versenders der Eisenbahn als Frachtführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Deklaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeklaration erwachsen möchten.

Der Absender hat die zur zoll- und steueramtlichen Behandlung beigefügten Begleitpapiere auch im Frachtbriefe zu verzeichnen. Für Begleitpapiere, welche im Frachtbriefe nicht verzeichnet sind, wird von der Eisenbahn keine Haftung übernommen.

§. 7.

Berechnung der Frachtgelder.

So lange und soweit keine gemeinschaftlichen Frachttarife publizirt sind, wird die Fracht nach den aus den publizirten Tarifen der einzelnen Bahnen, beziehungsweise der Verbände zusammenzustoßenden Beträgen berechnet. Außer den in den Tarifen angegebenen Sätzen an Frachtvergütung, für Ueberlieferung, Umexpedition und etwaige Umladung darf nichts erhoben werden. Baare Auslagen der Eisenbahnen (z. B. Transit-, Ein- und Ausgangs-Abgaben, Kosten für Ueberführung, nöthig

werdende Reparaturkosten an den Gütern, welche diese in Folge ihrer eigenen äußeren oder inneren Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transportes bedingen) sind zu ersetzen.

Wenn einzelne Eisenbahnen die Güter von der Behausung des Absenders abholen, aus Schiffen löschen lassen, sowie an die Behausung des Empfängers oder an irgend einenanderen Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w. bringen lassen, so sind auch die aus den Tarifen zu ersehenden Vergütigungen hierfür zu ersetzen.

Die Fracht wird nach Zollgewicht (den Zentner zu 100 Pfund gleich 50 Kilogramm), bei denjenigen Gütern aber, welche ohne Gewichtsermittelung übernommen werden, nach Maßgabe der darüber in den Tarifen und besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen, nach Tragkraft der Wagen oder nach Raum-Inhalt oder Raum-Maaß berechnet. Die Ermittelung des Gewichts geschieht entweder durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen, oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normalsätzen. Bei Collogütern hat dieselbe stets auf der Aufgabestation stattzufinden. Sendungen unter ½ Zentner werden höchstens für ½ Zentner, das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntelzentnern berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt. Durch diese Gewichts-Berechnung soll jedoch die Erhebung der in den Tarifen einzelner Eisenbahnen vorgeschriebenen Minimalbeträge des Frachtgeldes nicht ausgeschlossen werden.

Dem Aufgeber wird überlassen, bei der Feststellung des Gewichtes gegenwärtig zu sein. Verlangt derselbe, nachdem diese Feststellung Seitens der Eisenbahnverwaltung bereits erfolgt ist und vor der Verladung der Güter, eine anderweitige Ermittelung des Gewichts in seiner oder seines Beauftragten Gegenwart, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, dafür ein im Tarif bestimmtes Wägegeld zu erheben.

Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden e i n e Abfertigungs-Position

zur Berechnung des Frachtgeldes. Verpackte Gegenstände von einem Gewichte bis zu 20 Pfund können jedoch jeder besonders zur Berechnung gezogen werden.

Die zu erhebende Fracht wird mit ganzen Groschen beziehungsweise Kreuzern abgerundet, so daß Beträge bei der Thalerwährung unter ½ Groschen gar nicht, von ½ Groschen ab aber für e i n e n Groschen, und bei der Guldenwährung Bruchkreuzer für volle Kreuzer gerechnet werden.

Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Versendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Versender die Wagen nur bis zu der an denselben vermerkten Tragfähigkeit beladen. Für Ueberladung kann die Eisenbahn, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in den besondern Vorschriften festzustellende Konventionalstrafe erheben.

§. 8.

Zahlung der Fracht.

Die Frachtgelder werden bei der Aufgabe des Gutes berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen. Die Eisenbahn kann jedoch eine sofortige Berichtigung der Frachtgebühren fordern, namentlich für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Eisenbahn dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken.

§. 9.

Nachnahme und Provision.

Nach dem Ermessen der Eisenbahn können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen, deren Specificirung verlangt werden kann, nachgenommen werden. Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber baar verabfolgt, wenn die Zahlung derselben von Seite des Adressaten geschehen ist.

Auch Vorschüsse auf den Werth des Gutes werden bis auf Höhe von 100 Thalern unter denselben Bedingungen wie Spesennachnahmen zugelassen, wenn dieselben nach dem Ermessen des expedirenden Beamten durch den Werth des Gutes sicher gedeckt werden.

Für jede aufgegebene Nachnahme, gleichviel ob dieselbe verabfolgt oder in Folge anderweiter Disposition ganz oder theilweise zurückgezogen ist, wird die durch den Tarif der Aufgabestation bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahnen im Falle des Weitertransports von einer Bahn auf die andere nachgenommene Frachtgelder sind jedoch provisionsfrei.

Für baare Auslagen (§. 7.), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die im Tarife der die baaren Auslagen vorschießenden Eisenbahn bestimmte Provision für Nachnahme erhoben werden.

Als Bescheinigung über die Auflegung von Nachnahmen auf Güter dient in der Regel der abgestempelte Frachtbrief oder die anderweit gestattete Form der Bescheinigung über Aufgabe von Gütern (cfr. §. 5. Nr. 5), jedoch werden auf Verlangen noch besondere Nachnahmescheine und zwar gebührenfrei ertheilt.

§. 10.

Annahme der Güter.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann, namentlich also nicht, insoferne die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transportes nicht genügen.

§. 11.

Auflieferung der Güter und Beförderung.

Das Gut muß in den festgesetzten Expeditionszeiten aufgeliefert, beziehungsweise von dem Absender verladen werden, und wird, je nach der Deklaration des Absenders, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert (§. 14.).

An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und am Bestimmungsorte dem Adressaten nicht verabfolgt.

Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen, aber nur in den ein für alle Mal bestimmten, durch Aushang in den Expeditionslokalen und beziehungsweise auch in einem Lokalblatte bekannt gemachten Tageszeiten angenommen und ausgeliefert.

Das Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbriefe (Anlage C.) aufgegeben werden und wird vorzugsweise und schleunig befördert.

Die gewöhnlichen Frachtgüter, welche mit einem Frachtbriefe nach Anlage B. aufzugeben sind, werden so viel wie möglich nach der Reihenfolge ihrer Auflieferung befördert.

Die Gestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Verladung in der von der Absendestation zu bestimmenden Frist vollendet werden.

Diese Frist wird durch Anschlag in den Güterexpeditionen und beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 12.

Lieferungszeit. Berechnung derselben.

Jede Bahn publizirt Lieferfristen. Durch Zusammenrechnung der Lieferfristen der einzelnen bei dem Transporte betheiligten Bahnen ergibt sich die Lieferungszeit für die ganze Transportstrecke. Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes (§§. 4 und 5) folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger (oder denjenigen Personen, an welche nach §. 19 die Ablieferung giltig geschehen kann), an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt ist, oder, falls eine solche Zuführung nicht zugesagt ist, wenn innerhalb der gedachten Frist nach erfolgter Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte schriftliche Nachricht von dieser Ankunft für den Empfänger zur Post gegeben oder ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist.

Es werden für den Bereich jeder Verwaltung folgende Maximal-Lieferfristen festgestellt:

A. Für gewöhnliche Frachtgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 2 Tage; bei größeren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen einen Tag mehr.

B. Für Eilgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 24 Stunden; bei größeren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen 12 Stunden mehr.

In den ad A. und B. gedachten Fristen dürfen höchstens noch je weitere 24 resp. 12 Stunden hinzutreten:

a) wenn die Beförderung durch einen Zug bewirkt wird, welcher auf einer Zwischenstation fahrplanmäßig übernachtet;

b) wenn das Gut nicht auf dem direkten Curs verbleibt, sondern auf einen andern Curs übergeht, oder einen nicht überbrückten Flußübergang zu passiren hat, oder endlich auf dem Transport aus dem Bereich einer Verwaltung in den Bereich einer andern anschließenden Verwaltung übergeht.

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer steueramtlicher Abfertigungen. Der Verwaltung wird vorbehalten, für Messen und andere Zeiten außergewöhnlichen Verkehrs Zuschlagfristen festzusetzen und zu publiziren.

Für Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, ist die Lieferfrist gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereit gestellt ist.

§. 13.

Zeitweilige Verhinderung des Transports.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransportes durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so ist der Absender nicht gehalten, die Aufhebung des Hindernisses abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung des Transportes und der Kosten der Wiederausladung durch eine (in den besonderen Vorschriften festgesetzte) Gebühr entschädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke berichtigen.

§. 14.

Avisirung und Ablieferung des Gutes.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern. Nachträglichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger hat die Eisenbahn so lange Folge zu leisten, als sie Letzterem nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Absender hat in diesem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgestellte Frachtbrief-Duplikat (§. 5. Nr. 5.) oder den Ausnahmsschein zurückzugeben.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, andere Anweisungen als diejenigen, welche auf der Aufgabestation erfolgt sind, zu beachten.

Ist dem Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief bereits übergeben, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für die Ladung verhaftet ist.

Bei denjenigen Gütern, welche die Eisenbahn nicht selbst dem Empfänger an seine Behausung oder an sein Geschäftslokal zuführen läßt, wird dem Adressaten nach Ankunft der transportirten Güter schriftliche Nachricht von der erfolgten Ankunft der Güter durch Boten, per Post oder durch sonst übliche Gelegenheit zugesendet.

Wo die Verwaltung es für angemessen erachtet, werden von derselben besondere Rollfuhr-Unternehmer zum An- und Abführen der Güter innerhalb des Stationsortes oder von und nach seitwärts belegenen Ortschaften bestellt, auf welche der §. 18 des Reglements Anwendung findet.

Die Taxe für die dem Rollfuhr-Unternehmer zu zahlende Gebühr wird in den betreffenden Güter-Expeditionen zur Einsicht aushängen.

Diejenigen Empfänger, welche sich ihre Güter selbst abholen oder sich anderer, als der von der Bahnverwaltung bestellten Fuhrunternehmer bedienen wollen, haben dies der betreffenden Güter-Expedition rechtzeitig vorher

jedenfalls noch vor Ankunft des Gutes und auf Erfordern der Güter-Expedition unter glaubhafter Bescheinigung der Unterschrift schriftlich anzuzeigen.

Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind diejenigen Güter, welche nach steueramtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen nach Packhöfen oder Niederlagen der Steuer-Verwaltung gefahren werden müssen. Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind oder den Adressaten durch die Bahnverwaltung zugeführt werden, werden nicht avisirt.

Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der vorschriftsmäßig vollzogenen Empfangsbescheinigung und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Guts in den Expeditionslokalen (auf den Güterböden) und die Stellung der Wagen zur Entladung auf den Entladungsplätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeitbestimmungen:

1) Die Güter sind binnen 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

   Bahnhof restante gestellte Güter, sowie Güter derjenigen Empfänger, welche sich die Avisirung schriftlich ein für alle Mal verbeten haben, sind binnen einer durch den Tarif festzustellenden Frist, welche nicht unter 24 Stunden nach Ankunft des Guts betragen darf, abzunehmen.

2) Die Fristen, binnen welcher die von dem Versender selbst verladenen Güter durch die Empfänger auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt und auf jeder Station durch Aushang in den Expeditions-Lokalen, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

3) Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden überall nicht mitgerechnet.

4) Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen allgemeinen Verbrauchswerth hat, kann die Annahme des angekommenen Theils und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden, unbeschadet der auf Grund der §§. 17 ff. von ihm zu erhebenden Entschädigungsansprüche.

Eilgüter werden, sofern außergewöhnliche Verhältnisse nicht eine längere Frist unvermeidlich machen, binnen zwei Stunden nach der Ankunft avisirt resp. binnen sechs Stunden dem Adressaten in seine Behausung zugeführt.

Die Avisirung resp. Zuführung der später als 6 Uhr Abends angekommenen Eilgüter kann erst am folgenden Morgen verlangt werden.

§. 15.

Lagergeld und Konventionalstrafe.

1. Wer ohne die im §. 13 erwähnten Veranlassungen die von ihm zur Beförderung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahn-Verwaltung außer den Auf- und Abladegebühren für jeden Tag vom Augenblicke der Auflieferung, der Tag sei bloß angebrochen oder verstrichen, ein Lagergeld zu entrichten.

Wird vom Absender die Zurückgabe eines Gutes auf einer Zwischenstation der Transportstrecke verlangt, und geht die Verwaltung auf dieses Verlangen ein, so ist neben der tarifmäßigen Fracht für die von dem Gute zurückgelegte Bahnstrecke das tarifmäßige Reugeld zu zahlen.

2. Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe deklarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert sind und deshalb bis zum Eingange der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahn, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungsgeschäfts ersichtlich

ist, beziehungsweise, wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbrief-Sendung, beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe, ein Lagergeld erheben lassen. Eine Konventionalstrafe, für welche auf Verlangen bei Bestellung der Wagen eine den Betrag der Strafe für eine Tagesversäumniß ausgleichende Kaution zu erlegen ist, kann die Eisenbahn ebenfalls von demjenigen einziehen, welcher Eisenbahnwagen zum Transporte von Gütern, deren Verladung der Versender zu besorgen hat, bestellt, und welcher nicht in der durch die besonderen Vorschriften (cfr. §. 11 am Schluß) zu bestimmenden Frist die Beladung ordnungsmäßig bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt, auch ist im letzteren Falle die Eisenbahn nach Ablauf jener Frist befugt, das Geladene von dem Wagen auf Kosten des Bestellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr desselben und gegen ein Lagergeld lagern zu lassen und den Eisenbahnwagen der Verfügung des Bestellers zu entziehen.

3. Wer Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen.

4. Wenn aus den vom Versender beladenen Wagen die verladenen Güter nicht innerhalb der im §. 14 Nr. 2 vorgeschriebenen Zeit ausgeladen und abgeholt sind, so ist die Eisenbahn zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers resp. Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt und kann durch die besonderen Vorschriften zugleich eine konventionelle Entschädigung als Lagergeld oder als Wagen-Strafmiethe festsetzen.

5. Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, beginnt die Berechnung des Lagergeldes und der Wagenstrafmiethe nach Ablauf der in den besonderen Vorschriften bestimmten Fristen.

6. Ueber die Höhe und über die Art und Weise der Berechnung dieser konventionellen Lagergelder und Wagen-Strafmiethen enthält der Tarif für die Güterbeförderung die näheren Bestimmungen.

§. 16.

Verfahren bei Ablieferungs-Hindernissen.

Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche unter der Adresse „Bahnhof restante" länger als die durch die besonderen Vorschriften nachgelassene Frist nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, lagern auf Gefahr und Kosten der Versender. Auch hat die Eisenbahn das Recht, solche Güter unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Disposition des Versenders zu stellen. Nicht minder soll es der Eisenbahn zustehen, solche Güter den Versendern unter Erhebung der Fracht und Rückfracht, des Lagergeldes und etwaiger baarer Auslagen wieder zuzuführen, sofern der Versender auf Benachrichtigung der Eisenbahn innerhalb 14 Tagen vom Abgang dieser Benachrichtigung eine andere Disposition für Ablieferung der Güter nicht ertheilt.

Die Eisenbahn ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, mittels eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders weiterbefördern zu lassen, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist. Dasselbe gilt von Gütern, deren Bestimmungsort eine nicht für den Güterverkehr eingerichtete Eisenbahnstation ist.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, soweit die Verwaltung Rollfuhrunternehmer zur Beförderung der Güter nach seitwärts belegenen Orten bestellt hat (cfr. §. 14).

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn Güter, deren An- und Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie

dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, oder endlich solche Güter, deren angebotene Zurücknahme durch den Versender bei verweigerter Abnahme Seitens des Adressaten, oder im Falle, daß der Adressat nicht zu ermitteln ist, unterbleibt, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglich verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen, und den Ueberschuß dem Absender überweist.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Versender nicht zu ermitteln ist.

Herrenlose Güter, welche sich im örtlichen Bezirk der Eisenbahn vorfinden, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen des Abschnitts A §. 33.

§. 17.

Haftpflicht im Allgemeinen.

Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbriefe übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere, sich aneinander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so haften als Frachtführer für den ganzen Transport nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbrief übernommen haben, sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat; eine der übrigen in der Mitte liegenden Eisenbahnen kann nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Der den Eisenbahnen unter einander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt.

§. 18.

Haftpflicht der Eisenbahn für ihre Leute.

Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

§. 19.

Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes seit dem nach §. 4 festzustellenden Zeitpunkte der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Der Ablieferung an den Adressaten steht die Ablieferung an Packhöfe, Lagerhäuser, Revisionsschuppen u. s. w. und im Falle des §. 16 die Ablieferung in ein öffentliches Lagerhaus oder an einen Spediteur gleich.

Als in Verlust gerathen ist das Gut erst vier Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach Vorstehendem giltig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn. Nur wegen Verlustes oder Beschädigungen, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Eisenbahn auch nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und der Anspruch spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Eisenbahnverwaltung schriftlich angemeldet worden ist, und wenn bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Außerdem erlöschen alle Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes, wegen Verminderung und Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an gerechnet, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen, und, sofern das Gut angenommen, die Fracht aber nicht bezahlt ist, alle Ansprüche wegen Verminderung oder Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem

Ablaufe des Tages an, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

In allen Verlust- und Beschädigungsfällen haben die Eisenbahnverwaltungen die eingehendsten Recherchen anzustellen und auf Erfordern den Berechtigten aktenmäßige und genaue Mittheilungen über das Resultat der Nachforschungen zu geben.

Durch die Zahlung der Entschädigungssumme Seitens der Eisenbahn und deren ohne Vorbehalt geschehene Annahme Seitens der Entschädigungsberechtigten gehen dessen Rechte auf das in Verlust gerathene Gut, auch wenn es später wieder aufgefunden wird, auf die Eisenbahn über. Der Entschädigungsberechtigte kann sich jedoch bei Empfangnahme der Entschädigungssumme vorbehalten, das in Verlust gerathene Gut, wenn es später wieder aufgefunden wird, binnen 4 Wochen nach erhaltener Nachricht hiervon gegen Rückerstattung der erhaltenen Entschädigungssumme abzunehmen.

Der Transport von dem Orte, wo das Gut wieder aufgefunden worden, bis zu dem im Frachtbriefe angegebenen ursprünglichen Bestimmungsort hat in diesem Falle für den Empfangsberechtigten kostenfrei zu erfolgen.

Bei einem solchen Vorbehalte ist dem Entschädigungsberechtigten eine Bescheinigung über die Anmeldung desselben auszustellen.

Jedes Recht aus dem Vorbehalte erlischt, wenn dasselbe nicht innerhalb der gestellten Frist wirklich ausgeübt wird.

§. 20.

Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche nicht nach Eisenbahnstationen bestimmt sind.

Wird Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der Transport mittels Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

In Ansehung der von der Bahnverwaltung eingerichteten Rollfuhren nach seitwärts belegenen Orten (cfr. §. 14) besteht die Haftpflicht der Eisenbahn auch für den Transport bis zu dem Bestimmungsorte des Gutes.

§. 21.

Beschränkung der Haftpflicht bei Angabe mehrerer Bestimmungsorte.

Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem an einer Eisenbahn Deutschlands liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweitiger Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren, an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesen Ort verantwortlich.

§. 22.

Besondere Beschränkung in der Haftpflicht.

1. Die Eisenbahn haftet in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Selbstentzündung u. s. w. zu erleiden, nicht für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist, insbesondere also nicht

a) überhaupt: bei gefährlichen Substanzen, als, Schwefelsäure, Scheidewasser und andern ätzenden, sowie bei leicht entzündlichen Gegenständen;

b) für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, als: Meubeln und Hausgeräth, Glas, Eisenguß, leeren oder gefüllten Krügen, Flaschen und Glasballons, Zucker in losen Broden u. s. w.;

c) für Leckage, d. h. Dringen der Flüssigkeiten durch die Fugen des Gebindes ohne äußerliche Beschädigung;

d) für das Verderben: bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen oder durch Frost oder Hitze leiden;
e) für das Einrosten: bei Metallwaaren;
f) für Gewichtsverluste: bei frischen und gesalzenen Fischen, Austern und Südfrüchten.

2. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche in unbedeckten Wagen transportirt werden, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist. Welche Güter die Eisenbahn bei Anwendung einer ermäßigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu transportiren befugt ist, bestimmt der Tarif, und gibt der Absender sein Einverständniß mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes in gedeckten oder mit Decken versehenen Wagen ausdrücklich verlangt. Die Eisenbahn ist jedoch in diesem Falle berechtigt, einen Zuschlag zu der tarifmäßigen Fracht zu erheben.

3. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist.

4. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Bestimmung des Tarifs oder nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. Dagegen haften der Absender, beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist.

5. Die Eisenbahn haftet in Ansehung begleiteter Güter nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

6. In allen vorstehend unter 1. bis 5. gedachten Fällen wird bis zum Nachweis des Gegentheils vermuthet, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der Seitens der Eisenbahn nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

7. Die vorstehend unter 1. bis 5. bedungenen Befreiungen treten nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

8. Gewichtsmängel werden nicht vergütet, soweit für die ganze durchlaufende Strecke das fehlende bei trockenen Gütern nicht mehr als ein Proz. bei nassen Gütern, denen geraspelte u. gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Tabak, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabaksblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gebackenes Obst, Thierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen und frische Kitte (andere dahin zu rechnende Gegenstände müssen in den besonderen Vorschriften namhaft gemacht sein), gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als zwei Prozent des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absendestation festgestellten Gewichts beträgt. Dieser Prozentsatz wird, im Falle mehrere Stücke zusammen auf einen Frachtbrief transportirt worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht oder das Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Die vorstehend gedachte Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und soweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Prozentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht. Es bleibt jedoch den einzelnen Verwaltungen vorbehalten, bei solchen Gütern, welche vom Versender selbst verladen oder vom Empfänger abgeladen werden, höhere Prozentsätze als zwei Prozent nach Maßgabe der Beschaffenheit der einzelnen Artikel festzusetzen, bis zu welchen eine Vergütung für Gewichtsmängel nicht stattfinden soll.

§. 23.

Geldwerth der Haftung.

Eine der Eisenbahn nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

1) Im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird bei der Schadenberechnung der von dem Beschädigten nachzuweisende gemeine Handelswerth, und in Ermangelung eines solchen der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt haben würden, nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle, Frachten und Unkosten zum Grunde gelegt.

2) Zum Zwecke der Entschädigungsberechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth nicht höher als 20 Thaler pro Centner angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich auf dem Frachtbriefe an der dazu bestimmten Stelle mit Buchstaben deklarirt ist.

3) Im Falle einer höhern Werthdeklaration bildet die deklarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung. In diesem Falle hat der Versender neben der tarifmäßigen Fracht einen Zuschlag zu entrichten, welcher 1/10 pro Mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 20 Meilen, welche das Gut innerhalb der einzelnen Bahn, resp. des einzelnen Verbandes zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von 1/30 Thaler und unter Abrundung des zu erhebenden Betrages auf ganze Groschen nicht übersteigen darf.

4) Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthverminderung nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad. 1. zu ermittelnden Werths zu dem ad. 2 und 3 erwähnten Maximalsatze vergütet.

§. 24.

Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§. 12) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute, oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach §. 19. giltig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht erlöschen alle Ansprüche aus Versäumung der Lieferungszeit. Ist das Gut nicht angenommen, oder die Fracht nicht bezahlt, so erlöschen sie nach einem Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist, und, wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Lieferungszeit.

§. 25.

Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit.

Der von der Eisenbahn zu leistende Ersatz des durch Versäumung der Lieferungszeit entstandenen, von dem Entschädigungsberechtigten nachzuweisenden Schadens wird, im Falle die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, den Betrag der halben Fracht, im Falle längerer Versäumniß als 24 Stunden, den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigen.

Will der Versender einen darüber hinausgehenden Schadenersatz sich sichern, so hat er einen bestimmten Betrag als sein Interesse an der rechtzeitigen Lieferung durch Eintragung in die dazu bestimmte Rubrik des Frachtbriefes zu deklariren. Diese Deklaration muß behufs ihrer Giltigkeit in der gedachten Rubrik mit Buchstaben eingetragen und mit dem schriftlichen Visum der Versandt-Güter-Expedition versehen sein.

Hat der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Lieferung in dieser Form ausdrücklich angegeben, so ist die Eisenbahn auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der deklarirten Summe, den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Es wird in diesem Falle jedoch ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für je 3 Thaler der deklarirten Summe, — angefangene 3 Thaler für voll gerechnet — für die
ersten 20 Meilen . . . . 1/12 Gr.,
für die folgenden 30 Meilen . . . . 1/24 „
für jede weiteren folgenden 50 Meilen . 1/24 „
nicht übersteigen darf. Angefangene 20 resp. 30 und 50 Meilen werden für voll gerechnet.

Ueberschießende Pfennige sind auf volle Silbergroschen abzurunden. Der geringste Frachtzuschlag beträgt 1 Sgr.

C.

Schlußbestimmung.

Das Betriebs-Reglement wird durch das Regierungsblatt veröffentlicht. Jede Eisenbahn-Verwaltung hat Exemplare desselben für das Publikum bereit zu halten und demselben gegen Erstattung der Kosten zu überlassen. Abänderungen des Reglements bleiben vorbehalten und werden solche außer durch das Regierungsblatt auch von den Eisenbahnverwaltungen in je einem am Sitze derselben erscheinenden öffentlichen Blatte giltig publizirt.

Anlage A.

Die Güter-Expedition der . . . . Eisenbahn

zu . . . . hat auf . . . .

Ersuchen folgende Güter, welche laut Frachtbrief vom heutigen Tage in nachstehender Weise bezeichnet sind, zur Eisenbahn-Beförderung

nach . . . . von . . . .

angenommen, nämlich:

. . . .

. . . .

. . . .

. . . . erkenne . . . . . hierbei ausdrücklich an, daß diese Güter unverpackt

. . . . mit mangelhafter Verpackung, nämlich . . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

aufgegeben sind, und daß dieses auf dem Frachtbriefe von . . . .

anerkannt ist.

. . . . den . . . ten 18

Anlage B.
Frachtbrief-Formular.

Stempel der Verwaltung.

Frachtgut.

. . . . den 187

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen

des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen,

sowie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen beziehungsweise der Verbände enthaltenen und mir/uns bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	No.	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt.	Wirkliches Bruttogewicht in Zollpfund.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht.		Deklarirter Werth der einzelnen Positionen.	Erklärung wegen der zoll- u. steueramtl. Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson etc. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zolldokumente und sonstigen Beilagen. Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.
						Zoll-Ztr.	1/10 Ztr.		

Wiege-Stempel: Unterschrift: Stempel der Abgangs-Station:

Frankirt:	Note.	Einheits-Frachtsatz. pro Ztr.	Zu erheben: Th.	Gr.	Pf.	Fl.	kr.
	Nachnahme .						
	Provision . .						
	Fracht bis						
	Frachtzuschlag						
	Fracht bis						
	Frachtzuschlag						
	Fracht bis						
	Frachtzuschlag						
	Fracht bis						
	Frachtzuschlag						
	Fracht bis						
	Frachtzuschlag						
	Zusammen . .						

Stempel der Empfangs-Station.

No. des Wagens . . . .

No. der Frachtkarte . . . . .

Pos. . . . .

Herrn . . . .

in . . . .

Station . . . . der . . . Eisenbahn

über

Die deklarirte Gesammtwerthsumme (§. 23 Nr. 2 und 3 des Vereins-Regl.) beträgt:

siehe vorletzte Kolumne der Vorderseite.

Spezifikat. d. Nachnahme	Betrag.

Gesammt-Nachnahme in Buchstaben

Stempel der Bahnen.

Die deklarirte Summe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung (§. 25.) beträgt:

Papier von **rother Farbe** (dunkel-rosa).

Anlage C.
Frachtbrief-Formular.

Stempel der Verwaltung.

Eilgut.

. . . . den 187

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen

des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen,

sowie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen beziehungsweise der Verbände enthaltenen und mir/uns bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	No.	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt.	Wirkliches Bruttogewicht in Zollpfund.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht.		Deklarirter Werth der einzelnen Positionen.	Erklärung wegen der zoll- u. steueramtl. Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson etc. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zolldokumente und sonstigen Beilagen. Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.
						Zoll-Ztr.	1/10 Ztr.		

Wiege-Stempel: Unterschrift: Stempel der Abgangs-Station:

Frankirt:			Note.	Einheits-Frachtsatz. pro Ztr.	Zu erheben: Th.	Gr.	Pf.	Fl.	kr.
			Nachnahme .						
			Provision . .						
			Fracht bis						
			Frachtzuschlag						
			Fracht bis						
			Frachtzuschlag						
			Fracht bis						
			Frachtzuschlag						
			Fracht bis						
			Frachtzuschlag						
			Fracht bis						
			Frachtzuschlag						
			Zusammen . .						

Stempel der Empfangs-Station.

No. des Wagens . . . .

No. der Frachtkarte . . . . .

Pos. . . . .

Herrn . . . .

in . . . .

Station . . . . der . . . Eisenbahn

über

Die deklarirte Gesammtwerthsumme (§. 23 Nr. 2 und 3 des Vereins-Regl.) beträgt: — siehe vorletzte Kolumne der Vorderseite.

Spezifikat. d. Nachnahme	Betrag.	

Gesammt-Nachnahme in Buchstaben

Stempel der Bahnen.

Die deklarirte Summe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung (§. 25.) beträgt:

ad Nrum. 4506.

Bekanntmachung.

Die Vorlage von Impfscheinen beim Eintritte in Unterrichts- und Erziehungsanstalten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bezeichneten Betreffs vom 27. vor. Mts. — Ministerial-Blatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten Nr. 4 S. 36 und 37 — wird in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich erhalten die Distriktspolizeibehörden den Auftrag, dieselbe in den Lokalamtsblättern gleichfalls zu veröffentlichen.

München, den 5. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Abdruck) Nrum. 9686.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Vorstände der humanistischen, technischen und landwirthschaftlichen Mittelschulen, die Inspektionen der Schullehrerseminarien und Präparandenschulen, die Vorstände der männlichen und weiblichen Erziehungsinstitute und die Distriktschulbehörden des Königreichs.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des Innern ist von der k. Centralimpfanstalt die Anzeige erstattet worden, daß im verflossenen Schuljahre bei zwei nicht mit Schutzpocken geimpften Kindern, wovon das eine eine Schule in der Stadt, das andere eine Schule in einer benachbarten Landgemeinde besuchte, die Blattern zum Ausbruche kamen.

Auch in mehreren anderen Orten des Königreichs wurden in den letzten Jahren ähnliche Fälle, wie die genannten, wahrgenommen, insbesondere bei Kindern von herumziehenden Eltern oder von solchen, in deren Heimath kein gesetzlicher Impfzwang besteht.

Um derartigen Unzukömmlichkeiten, welche zur Weiterverbreitung der Blattern Veranlassung geben müssen, für die Zukunft vorzubeugen, und um die Umgehung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. März 1864, die Schutzpockenimpfung betr., (Rggsbl. v. J. 1864 S. 249 ff.) durch einzelne Ungehorsame zu verhindern, wird aufs Neue in Erinnerung gebracht, daß kein Kind, welches nicht den legalen Nachweis über vollzogene Schutzpockenimpfung oder überstandene Blatternkrankheit besitzt, in eine öffentliche oder Privat-Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalt aufgenommen oder darin geduldet werden darf.

Gegen Vorstände oder Lehrer, welche dieser Vorschrift nicht nachkommen, und unter deren Schülern oder Zöglingen Kinder entdeckt werden sollten, die mit legalen Impf- oder Blatternzeugnissen nicht versehen wären, ist von der zuständigen Schulaufsichtsstelle oder Behörde auf dem Disziplinarwege strenge einzuschreiten, beziehungsweise strafrichterliche Einschreitung nach Art. 64 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dez. 1871 zu veranlassen.

Zugleich sind solche Kinder bis zur erfolgten Impfung aus der Unterrichts- und Erziehungsanstalt sofort zu entfernen.

Vorstehende Entschließung ist auch durch die Kreis-, Bezirks- und Lokal-Amtsblätter zu veröffentlichen.

München, den 27. Januar 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Betr. w. v.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Bezold.

(Abdruck) ad Nrum. 878.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Anläßlich einer soeben eingelangten Mittheilung der königlich preußischen Regierung wird der kgl. Kreisregierung zur Kenntnißnahme eröffnet, daß nach amtlicher Erklärung der französischen Regierung sorgfältige Nachforschungen bezüglich in Algerien etwa noch zurückgehaltener Deutscher wiederholt angestellt und auf sämmtliche Provinzen, Plätze und Gefängnisse des Landes erstreckt worden sind. So viel sich dabei ergeben hat, werden in Algerien zur Zeit keine deutschen Kriegsgefangenen mehr zurückgehalten und finden sich in den Gefängnissen des Landes nur solche Deutsche noch detinirt, welche als Fremdenlegionäre oder anderweit in Folge kriegsgerichtlicher, resp. gerichtlicher Urtheile Strafen verbüßen.

München, den 30. Januar 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Vertretung des k. Staatsministers
der k. Staatsrath:
gez. v. Daxenberger.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Minsterialrath
gez. Dr. Brestele.

Angebliche Gefangenhaltung von deutschen Angehörigen in Algier betr.

---

ad Nr. 4374.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Salzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. k. österreichischen Landesregierung zu Salzburg, ddo. 30. v. Mts. rubr. Betreffs, herrscht gegenwärtig in mehr als 12 Gemeinden des Flachlandes die Maul- und Klauenseuche, und nimmt dieselbe täglich an Ausbreitung zu, weßhalb auch die Abhaltung des Salzburger Wochenviehmarktes, sowie der auf den 5. und 8. Februar l. Jrs. fallende Jahresviehmarkt zu Anthering und Kuchel eingestellt wurde.

Die Distriktspolizeibehörden haben das Weitere zu verfügen.

München, den 6. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 570.

Wiederbesetzung der Stelle eines protestant. Hausgeistlichen bei der Gefangenanstalt Lichtenau.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da zufolge der Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich und seiner Einführung in Bayern von dem 1. Januar d. Js. an wieder Individuen protestant. Konfession in die Gefangenanstalt Lichtenau eingeliefert werden müssen, so ist die Stelle eines protestant. Hausgeistlichen an genannter Anstalt wieder zu besetzen und wird daher zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß bei dem in Lichtenau bestehenden Wohnungsmangel auf einen Geistlichen mit Familie keine Rücksicht genommen werden könnte.

Mit dieser Stelle ist ein jährlicher Funktionsbezug von 800 fl. verbunden und werden angemessene Alterszulagen bei entsprechender Dienstleistung in Aussicht gestellt.

Die Bewerbungen sind bis zum 10. März d. Js. bei unterzeichneter Stelle einzureichen, wobei noch darauf aufmerksam gemacht wird, daß sich nur solche Kandidaten bewerben sollen, welche sich bereit erklären, längere Zeit an der Stelle zu verbleiben.

Ansbach, den 5. Februar 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Frh. v. Lindenfels.

Schmidt.

ad Nrum. 512.

Die Erledigung der Pfarrei Insingen mit dem damit verbundenen Dekanate betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers und Dekans erledigte Pfarrei Insingen mit dem damit verbundenen Dekanate wird zur Bewerbung bis zum 15. März curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:	
1) Aus Staatskassen: baar	37 fl. 30 kr.
2) Aus Stiftungskassen: baar	12 fl. 23¼ kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien	34 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, jedoch nur für eine kleine Familie Raum bietet	25 fl. — kr.
aus 58 Dez. Garten	4 fl. 15 kr.
aus 42 Tgw. 7 Dez. Aeckern	210 fl. 3 kr.
aus 10 Tgw. 83 Dez. Wiesen	79 fl. — kr.
aus 20 Tgw. 64 Dez. Waldungen	39 fl. 24 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:	
Anschlag des Weiderechts	6 fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	119 fl. 55¾ kr.
Summa	567 fl. 31¼ kr.
Die Lasten hievon ab	3 fl. 33¼ kr.
Reinertrag	563 fl. 58 kr.

An freiwilligen Geschenken 15 fl.

Mit dem Dekanate war bisher ein Funktionsgehalt von 150 fl. verbunden.

Vom Amtsnachfolger ist noch der Rest einer Absitzfrist mit 3 fl. 22½ kr. zu leisten.

Ansbach den 2. Februar 1872.

Königlich protestantisches Konsistorium.

Freiherr v. Lindenfels.

Schmidt.

---

ad Nrum. 3203.

Die Erledigung der Hauptlehrerstelle an der kgl. Präparandenschule Weiden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Hauptlehrerstelle an der k. Präparandenschule zu Weiden ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Anfangsgehalt von 600 fl., der durch Serennialzulagen von je 100 fl. bis zum Gesammtgeldgehalte von 800 fl. sich erhöhen wird, ferner eine widerrufliche Theuerungszulage von 100 fl. und der Genuß einer freien Dienstwohnung im Anschlage zu 100 fl. verbunden ist, haben ihre mit den entsprechenden Zeugnissen versehenen, an die höchste Stelle gerichteten Gesuche längstens bis zum

20. Februar ds. Js.

bei der Inspektion der Präparandenschule Weiden einzureichen.

Regensburg, den 31. Januar 1872.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Pracher.

Loseyer.

---

ad Nrum. 1559.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

Einen aufgegriffenen Bettler und Landstreicher, angeblich den Schlossergesellen Adam Schriefer von Bamberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes des Königl. Bezirksamtes Münchberg vom 15. l. Mts. wurde dortselbst ein männliches Individuum wegen Bettel und Landstreicherei aufgegriffen, ohne daß bis jetzt über dessen wahren Namen und Heimat ein sachdienliches Resultat erzielt werden konnte.

Derselbe gibt sich für einen Adam Schriefer, Sohn der Höckers-Eheleute Johann und Margaretha Schriefer, einer gebornen Eitelbach aus, und behauptet in

Bamberg am 20. März 1848 geboren und dort beheimathet zu sein.

Er sei in seinem 13. Jahre nach Wien, habe dort das Schlosserhandwerk erlernt, sei im Jahre 1864 mit einem von der Wiener Behörde auf den Namen „Götz" ausgestellten Arbeitsbuche in die Fremde gegangen, habe längere Zeit in Mannheim, dann in Würzburg gearbeitet, habe sich im Jahre 1869 der Ersatzkommission in Bamberg gestellt, sei sodann nach seiner Untauglichkeitserklärung in Naumberg, dann auf der Eisenbahnlinie Weida-Gera als Eisenbahnarbeiter, von da in Kruppach und Gera bei verschiedenen Schlossermeistern in Arbeit gestanden, und habe auf dem Rückwege nach Bayern zwischen Graitz und Plauen, etwa 14 Tage vor seiner Verhaftung sein Wanderbuch verloren.

Die bisherigen nach den verschiedensten Richtungen gepflogenen Erhebungen haben jedoch gar keine Anhaltspunkte für die Richtigkeit der Behauptungen des aufgegriffenen geliefert, so daß die Vermuthung nahe liegt, daß man es hier mit einem äußerst sicherheitsgefährlichen und verschmitzten Individuum zu thun habe, welches durch unwahre Angaben über Namen und Heimath der Entdeckung zu entrinnen sucht.

Unter Mittheilung einer Personalbeschreibung des Verhafteten werden nunmehr die obengenannten Behörden aufgefordert, nach dem wahren Namen und der wahren Heimath dieser Person die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unmittelbar dem Kgl. Bezirksamte Münchberg mitzutheilen.

Bayreuth, den 27. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr v. Lerchenfeld.

Rosner.

Personalbeschreibung.

Alter: 24 Jahre.
Größe: 5' 11" 2'''.
Haare: schwarz.
Augenbraunen: schwarz.
Stirn: niedrig.
Augen: grau.
Nase: gewöhnlich, etwas eingedrückt.
Mund: gewöhnlich.
Zähne: gut.
Bart: Schnurr- und Knebelbart schwarz.
Kinn: spitzig.
Gesichtsform: oval.
Gesichtsfarbe: blaß.
Besondere Kennzeichen: Ohne.
Trägt einen dunkeln Rock und eine weiße Hose und Zeugstiefelchen.

---

ad Nrum. 4024.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Arretirung einer taubstummen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 16. v. Mts. — K. A. Bl. S. 116 — wird eröffnet, daß die dortselbst signalisirte Persönlichkeit als der Inwohnerssohn Sebastian Stabler von Geishausen, k. Bezirksamts Bogen, ermittelt ist.

München, den 4. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberbayern.

München, № 14. den 13. Februar 1872.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Entschließung,
die Verlängerung des Landtages betr.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach der Vorschrift des Titel VII §. 22 der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtig versammelten Landtages bis zum 23. März l. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München den 7. Februar 1872.

Ludwig.

Graf v. Hegnenberg-Dux. v. Pfretzschner. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. Fäustle.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Du Bois.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
die Organisation des Staatsbauwesens betr.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Die über das öffentliche Bauwesen bestehende Verordnung vom 13. November 1857 haben Wir einer Revision unterstellen lassen und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, was folgt:

A. Oberste Leitung des Staatsbauwesens.

§. 1.

Die Leitung des Staatsbauwesens ist Unserem Staatsministerium des Innern übertragen, welchem zur Erfüllung der ihm hiedurch gestellten Aufgabe die oberste Baubehörde als eine besondere Abtheilung einverleibt ist.

Die für das Personal der Staatsministerien giltigen allgemeinen Vorschriften finden daher auch auf das Personal der obersten Baubehörde gleichmäßige Anwendung.

§. 2.

Die oberste Baubehörde besteht aus:

a. einem Oberbaudirektor als Vorstand mit dem Range des Direktors einer Centralstelle,

b. der nöthigen Anzahl von Oberbaurätheu und Bauräthen, erstere in dem Range der bisherigen Oberbauräthe, letztere im Range der Kreisbauräthe;

c. einem Assessor in dem Range der Kreisbauassessoren,

d. einem Sekretär und Buchhalter,

e. einem Registrator,

f. einem Kanzlisten.

Außerdem wird der obersten Baubehörde die erforderliche Anzahl von Praktikanten und Zeichnern beigegeben.

§. 3.

Dem Oberbaudirektor steht als Vorstand der obersten Baubehörde die Leitung und Vertheilung der Geschäfte vorbehaltlich der in §. 9 enthaltenen Beschränkungen zu.

Ihm ist die Ueberwachung der Etats, der Comptabilität und Buchhaltung für das Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesen übertragen.

Die Bearbeitung von Personalfragen und Disziplinarfällen ist Aufgabe des Vorstandes.

§. 4.

Im Falle der Verhinderung des Oberbaudirektors werden dessen Funktionen von dem dienstältesten Oberbaurathe ausgeübt.

§. 5.

Der obersten Baubehörde liegt ob:

1) Die Herstellung, Aufbewahrung und Evidenthaltung der Flußkarten und Rektifikationspläne derjenigen Flüsse, bezüglich deren der Uferschutz eine Staats- oder Kreislast bildet, dann der Straßen-, Brücken- und Landbau-Kataster,

2) die Prüfung der Kandidaten für den Staatsbaudienst in allen seinen Theilen,

3) die Führung eines Dienstalters- und Qualifikationsbuches über das gesammte im Staatsbauwesen angestellte und verwendete Personal,

4) die Ausarbeitung von Instruktionen für das Staatsbaupersonal, über die Prüfung der Kandidaten für den Baudienst, über die Ausführung und Unterhaltung der Staatsbauten,

5) die Erstattung der in technischen Fragen erforderten Gutachten, wobei jedoch von der obersten Baubehörde in den das Verwaltungs- oder Privatrecht berührenden Gegenständen vor Bearbeitung der Frage Rechtsgutachten zu erholen ist.

§. 6.

In eigener Kompetenz hat die oberste Baubehörde sodann alle Anordnungen zu erlassen, welche auf die Prüfung der Baukandidaten Bezug haben und werden die Prüfungszeugnisse derselben durch diese Behörde ausgestellt.

Ebenso kann sie unmittelbare Weisungen an die unteren Organe des Baudienstes erlassen, welche die Ergänz-

ung des ihr vorliegenden Materials oder die Ueberwachung der Bauausführung zum Ziele haben.

Die Expedition dessen, was die oberste Baubehörde unter Fertigung ihres Direktors in eigener Kompetenz verfügt, besorgt deren Sekretär.

Die Regie der obersten Baubehörde wird aus der ihr zugewiesenen Etatsposition bestritten.

§. 7.

Die Qualifikation der im Baudienste verwendeten Beamten erfolgt in kollegialer Berathung der obersten Baubehörde.

Ebenso sind alle wichtigeren Neubaupläne, sowie alle Gegenstände von prinzipieller und hervorragender Bedeutung zur kollegialen Berathung zu verweisen.

Der Oberbaudirektor führt in den Sitzungen den Vorsitz und entscheidet im Falle der Stimmengleichheit.

§. 8.

Im besonderen Wirkungskreise des Staatsministeriums des Innern hat die oberste Baubehörde alle Gegenstände technischer und finanzieller Natur im Straßen-, Brücken- und Wasserbau zu bearbeiten, wohin insbesondere die Prüfung der von den Central- und Kreisstellen angefertigten Etats der aus Staatsfonds zu bestreitenden Straßen-, Brücken- und Wasserbauten, die Prüfung der hieher gehörigen Pläne und Kostenvoranschläge, sowie die Aufsicht darüber gehört, ob diese Pläne den festgestellten technischen Vorschriften entsprechen.

§. 9.

Endlich bildet die oberste Baubehörde bezüglich des Landbauwesens das technische Organ für alle Civil-Staatsministerien.

Für jedes derselben ist zu diesem Zwecke ein ständiger Referent aus den Mitgliedern der obersten Baubehörde aufzustellen.

Jedes Staatsministerium verfügt selbstständig über die demselben zur Bestreitung des Bauaufwandes der Staatsgebäude seines Ressorts zugewiesenen Baufonds.

§. 10.

Berichte der Stellen und Behörden, wie Vorstellungen der Parteien in Bauangelegenheiten, sind an das treffende Ressort-Ministerium zu richten.

Sie werden, soweit technische Punkte in Frage sind, von diesem an die oberste Baubehörde zur Bearbeitung überwiesen, und sind gleich den übrigen Geschäftsgegenständen des Ministeriums zu behandeln. Pläne und Karten, soweit sie nicht den Akten einverleibt sind, oder Modelle werden besonders verwahrt.

§. 11.

Die oberste Baubehörde übt die Ueberwachung des gesammten Staatsbauwesens durch ihre Mitglieder aus, welche zu diesem Zwecke alljährlich in den ihnen zugewiesenen Geschäftssparten nach Anordnung des Oberbaudirektors regelmäßige Visitationsreisen vorzunehmen haben.

Zweck der Bereisung ist, den Zustand der Straßen-, Brücken-, Wasser- und Landbauten wahrzunehmen, Mängel an diesen Objekten zu konstatiren, die in Ausführung begriffenen Bauten zu überwachen, die für projektirte Neubauten maßgebenden örtlichen Verhältnisse kennen zu lernen und die Thätigkeit des gesammten Staatsbaupersonals zu kontroliren.

§. 12.

Die Kommissarien der obersten Baubehörde haben, sofern in ihrem Kommissorium keine anderweitige Anordnung getroffen ist, die Ergebnisse ihrer Inspektionsreisen mit dem Regierungspräsidenten unter Zuziehung des Kreisbaurathes und erforderlichen Falles der Kreisbau-Assessoren, sowie auch der Vorstände der äußeren Baubehörden zu besprechen, über alle wichtigeren Punkte und Vorkommnisse Vormerkungen in tabellarischer Form aufzunehmen und letztere dem Staatsministerium des Innern vorzulegen, welches hievon, soweit hiezu Veranla[illegible]ung gegeben ist, den übrigen Civil-Staatsministerien Mittheilung macht.

§. 13.

Die Civilstaatsministerien können übrigens ihren ständigen Referenten unter Mittheilung hierüber an das Staatsministerium des Innern besondere Kommissorien sowohl für die regelmäßigen Inspektionsreisen als auch für einzelne technische Aufgaben und größere Bauten ertheilen. Alle betheiligten technischen Organe sind rechtzeitig von der getroffenen Verfügung zu verständigen.

Es ist hiebei Unser Wille, daß alle wichtigeren Bauprojekte, sowie die Pläne hiezu an Ort und Stelle unter Beiziehung aller betheiligten dienstlichen und technischen Organe und insbesondere derjenigen, in deren Hand die letzte Entscheidung gelegt ist, berathen werden.

§. 14.

Unsere besondere Genehmigung behalten Wir vor für Pläne:

a) bei Gebäuden, welche aus Staatsmitteln errichtet werden, und einen Bauaufwand von 20,000 fl. und mehr erfordern,

b) bei Gebäuden im Bereiche der Kultusstiftungs- und Kirchengemeinde-Verwaltung, welche der Monumental- und Kirchenarchitektur angehören,

c) bei Gebäuden der obenerwähnten Kategorien, wenn deren äußere Gestalt und Form einer wesentlichen Veränderung unterworfen werden soll.

§. 15.

Alle Pläne für die im §. 14 bezeichneten Gebäude sind einer besonderen Prüfung in ästhetischer Hinsicht bei der obersten Baubehörde zu unterziehen.

Zu diesem Behufe werden Wir einige hervorragende Architekten bezeichnen, welche zur Theilnahme an dieser Prüfung jeweils beizuziehen sind.

B. Leitung des Staatsbauwesens in den Kreisen.

§. 16.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Staatsbauwesens in den Kreisen wird den k. Regierungen, Kammern des Innern, übertragen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird jeder Kreisregierung die entsprechende Zahl von Kreisbauräthen und Assessoren für den Landbau, sowie für das Ingenieurfach beigegeben.

Dieselben sind die technischen Organe für beide Kammern und der Kreisregierung, Kammer des Innern, einverleibt.

Die Leitung und Vertheilung der Geschäfte, sowie die Ueberwachung der Komptabilität steht dem Baurathe, in dessen Abwesenheit dem Assessor und bei Vorhandensein mehrerer Assessoren dem Dienstältesten derselben zu.

Im Falle der Verhinderung des einen Kreisbaurathes und der betreffenden Assessoren findet die Vertretung durch den andern Kreisbaurath oder durch die für dessen Fach berufenen Assessoren statt.

§. 17.

Die Kreisbauräthe haben den Rang der Regierungsräthe, die Kreisbauassessoren denjenigen der Regierungsassessoren und gelten für sie die für die Mitglieder der Regierung bestehenden allgemeinen Vorschriften und Anordnungen.

§. 18.

Die Kreisbauräthe und Assessoren haben alle im Kreise anfallenden Gegenstände aus dem Gebiete des Straßen-, Brücken-, Wasser- und Landbauwesens des Staates zu bearbeiten, soweit nicht bezüglich einzelner Landbauten von den einschlägigen Staatsministerien eine andere Anordnung getroffen ist, und in Fragen, welche zugleich das Verwaltungs- oder Privatrecht berühren, Gutachten zu erholen.

Dieselben sind zugleich die technischen Organe der Kammer der Finanzen und haben als solche die in Abs. 1 bezeichneten Gegenstände im Bereiche der Finanzverwaltung zu bearbeiten.

§. 19.

Die Kreisbauräthe haben an den Sitzungen der Regierung, in welchen Gegenstände technischer Natur zu erledigen sind, theilzunehmen und sind für diese Gegenstände stimmberechtigt.

Im Verhinderungsfalle werden dieselben durch den einschlägigen Kreisbau-Assessor vertreten.

§. 20.

Wenn ein Kreisbaurath durch eine Verfügung der Regierung die technischen Rücksichten im Bauwesen beeinträchtigt erachtet, so ist er verpflichtet, seine Bedenken dem Regierungs-Präsidium auf schriftlichem Wege zur Anzeige zu bringen.

Diese Erinnerungen des Kreisbaurathes werden bei sich ergebender Meinungsverschiedenheit dem betheiligten Staatsministerium zur schließlichen Entscheidung unterbreitet.

§. 21.

Den Kreisbauräthen werden vom Präsidium der Regierung alle in ihr Fach einschlägigen Einläufe zur Bearbeitung zugetheilt. Insbesondere ist ihnen zu überweisen:

1) die Prüfung der von den äußeren Organen aufgestellten Unterhaltungs-Etats für das gesammte Staatsbauwesen;
2) die Ueberwachung der Verwendung aller durch den Etat für Neubau und Bauunterhaltung verfügbar gestellten Mittel;
3) die Prüfung und beziehungsweise Entwerfung der Neubau-Projekte des Staates und der bezüglichen Kostenanschläge, die Kontrole über genaue Beobachtung der Bauprogramme, vorbehaltlich dessen, was in §§. 13, 14, 15, 18 und 36 bestimmt ist;
4) die Ueberwachung der Ausführung genehmigter Staatsbauten;
5) die technische und materielle Prüfung der Baurechnungen an sich und im Gegenhalte zu den Etats;
6) die Abgabe technischer Gutachten im Gebiete des Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- und Stiftungs-Bauwesens innerhalb des Geschäftsbereiches der Kreisregierungen;
7) die Ueberwachung, Kontrole und Disziplin des den Regierungen untergeordneten Staatsbaupersonals und die Vorschläge bezüglich der Verwendung und Qualifikation desselben.

§. 22.

Die Kreisbauräthe und Assessoren haben bei ihren Inspektionsreisen die zum Vollzug gegebener Anordnungen nöthigen Weisungen unmittelbar an die äußeren Organe zu ertheilen, diese sowohl wie auch andere wichtige Wahrnehmungen in einer Reiseregistratur niederzulegen und letztere der Regierung vorzulegen.

§. 23.

Alle amtlichen Berichte, Eingaben und Beschwerden der Privaten in Bauangelegenheiten, soweit sie in den Wirkungskreis der Regierungen fallen, sind an diese zu richten, und erfolgen alle Erlasse und Bescheide unter Fertigung der betreffenden Regierungskammern.

§. 24.

Zur Unterstützung der Kreisbauräthe wird je nach Bedarf das nöthige technische Hilfspersonal aufgestellt werden.

Im Uebrigen werden alle das Bauwesen betreffenden Akten gleich den übrigen Akten der Regierung behandelt.

Pläne, welche nicht den Akten beigegeben sind, werden in einem besonderen Konservatorium verwahrt.

§. 25.

Die Kanzlei- und Registraturgeschäfte werden durch das einschlägige Personale der Regierung besorgt.

Für die spezielle Regie der Kreisbauräthe und deren technische Hilfsorgane wird ein gesonderter Etat aufgestellt.

§. 26.

Den Kreisbaurätheu oder Assessoren kann im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des Innern von Unseren Civil-Staatsministerien bezüglich einzelner größerer Staatsbauten ein besonderes Kommissorium übertragen werden.

Die Uebernahme von Kreis-, Distrikts-, Gemeinde und Stiftungs-Bauführungen durch die Baubeamten der Kreisregierung ist durch die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedingt.

Die Uebernahme von Privatbauten dagegen ist unzuläßig.

§. 27.

Der für das Landbaufach bestimmte Kreisbaurath hat die sämmtlichen Staatsgebäude im Kreise in einem durch Ministerial-Entschließung zu regelnden Turnus zu besichtigen, deren Zustand im Allgemeinen zu untersuchen, die zweckmäßige Verwendung der Unterhaltungs-Etats zu prüfen und die für Erhaltung der Gebäude nöthigen Anträge zu stellen.

§. 28.

Der für das Ingenieurfach bestimmte Kreisbaurath hat alljährlich sämmtliche Staatsstraßen nebst Brücken und wenigstens einmal die öffentlichen Flüsse im Kreise und zwar letztere in der Regel im Frühjahre oder Herbst zu inspiziren, die Thätigkeit der äußeren Organe und die zweckmäßige Verwendung der etatsmäßigen Mittel zu kontroliren, die größeren Brückenbauten zu untersuchen und alle zum entsprechenden Vollzug der getroffenen Anordnungen nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

§. 29.

Die Kreisbau-Assessoren haben ihre Dienstreisen im Benehmen mit den Kreisbauräthen vorzunehmen.

§. 30.

Die Kreisbauräthe und Assessoren müssen ein Reisetagebuch führen, welches der Regierung, Kammer der Finanzen, vorzulegen ist.

Eine Abschrift hievon ist dem Staatsministerium des Innern einzusenden.

C. Leitung des Staatsbauwesens in den Bezirken.

§. 31.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Staatsbauwesens in den Bezirken wird Bauämtern übertragen.

§. 32.

Die Bauämter sind der Regierung unmittelbar untergeordnet und erstreckt sich deren amtlicher Wirkungskreis auf den Umfang der zu einem Bauamte vereinigten Verwaltungsdistrikte.

§. 33.

Die Bauämter sind den Bezirksämtern koordinirt und die Beamten derselben haben den gleichen Rang mit den Beamten der k. Distrikts-Verwaltungsbehörden.

Die allgemeinen Dienstesvorschriften für die letzteren finden ihre gleichmäßige Anwendung auf die Bauämter und deren Beamte.

§. 34.

Jedes Bauamt ist mit einem Bauamtmann als Vorstand und einem oder mehreren Bauamtsassessoren als Nebenbeamten zu besetzen, welch' letzteren im Bedürfnißfalle ein vom Bauamt entfernt liegender Wohnsitz angewiesen werden kann.

Der Bauamtmann als Vorstand des Bauamts übt alle Befugnisse eines solchen aus.

Insbesondere steht ihm die Vertheilung der Arbeiten unter die Nebenbeamten und deren Beaufsichtigung zu. Der dienstälteste Nebenbeamte am Sitze des Bauamts vertritt den Amtsvorstand im Verhinderungsfalle.

§. 35.

Sowohl für den Straßen-, Brücken- und Wasserbau, als auch für den Landbau werden besondere Bauämter gebildet.

Letzteren können, wo es die Lokalverhältnisse erfordern, auch einzelne Straßen sammt zugehörigen Brücken übertragen werden.

Die Anzahl und Formation der Bauämter weist die anliegende Tabelle nach.

§. 36.

Die Bauämter haben die Aufgabe, alle in ihrem Bezirk befindlichen, ihnen zugewiesenen baulichen Einrichtungen des Staats zu überwachen, zu unterhalten und die Herstellung neuer solcher baulicher Anlagen zu leiten, alle Beschädigungen und Beeinträchtigungen der Rechte des Staates an den ihnen anvertrauten Objekten ferne zu halten und in den hiezu geeigneten Fällen die Beihilfe der Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen in Anspruch zu nehmen oder die Intervention der Gerichte zu veranlassen.

Dieselben haben ferner die Unterhaltungs-Etats aufzustellen, die etatsmäßig für Bauunterhaltung bewilligten Mittel zu verwenden, und die Projekte und Kostenanschläge für Neubauten herzustellen, wenn von der vorgesetzten Stelle in letzter Beziehung nicht anders verfügt wird.

Den einzelnen Staatsministerien bleibt vorbehalten, den Bauämtern bezüglich einzelner Bauobjekte ausnahmsweise unmittelbare Weisungen zukommen zu lassen, unter abschriftlicher Mittheilung derselben, sowie aller sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Weisungen an die Kreisregierungen.

Die Bauämter haben in solchen Fällen unmittelbar an das Staatsministerium Bericht zu erstatten.

§. 37.

Die Beamten der Bauämter können die Ausführung von Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungsbauten auf Grund besonderer, mit der treffenden Verwaltung abzuschließenden Verträge übernehmen, die Uebernahme jeder solchen Bauführung ist jedoch durch die Genehmigung der Regierung bedingt.

Die Uebernahme von Privatbauten dagegen ist unzuläßig.

§. 38.

Bei den Besichtigungen der Landbauten des Staates ist durch die Beamten der Landbauämter der bauliche Zustand der Objekte unter Beiziehung der betheiligten Behörden oder Nutznießer genau zu kontroliren und durch sorgfältige Wahrnehmung kleinerer Gebrechen und deren Beseitigung der Anfall größerer Reparaturen ferne zu halten.

Im Falle Baugebrechen mit Gefahr auf Verzug wahrgenommen werden, ist deren sofortige Beseitigung zu veranlassen.

Die spezielle Aufsicht über die Staatsgebäude des Bezirks ist nach einem von der Regierung zu genehmigenden Vorschlage unter die Beamten des Landbauamtes zu vertheilen.

§. 39.

Der Bauamtmann hat die Postulate für die einzelnen Landbauten zu prüfen und festzustellen.

Die betheiligten Behörden und die Nutznießer von Staatsgebäuden sind vom Bauamte zur Aeußerung über wahrgenommene Baugebrechen, sowie über etwaige Verbesserungen an den Gebäuden zu veranlassen.

Diese Aeußerungen sind den Etatsaufstellungen beizufügen

Die Ausführung der kleineren Reparaturarbeiten kann von den betheiligten Behörden oder von den Nutznießern der Gebäude mit Zustimmung des Bauamtes innerhalb der Grenzen des Etats und gegen nachträgliche bauamtliche Kontrole durch sachkundige Baumeister bewerkstelligt werden.

Größere Reparaturen, welche auf Gestalt, Konstruktion und Eintheilung des Gebäudes Einfluß üben, dürfen nur auf spezielle Anordnung des Bauamtes unternommen und unter dessen besonderer Aufsicht durchgeführt werden.

§. 40.

Die Straßen- und Wasserbauämter haben den Zustand der Straßen und Brücken sorgfältigst zu überwachen und für die genaue Ausführung aller deßhalb gegebenen Vorschriften Sorge zu tragen.

Sie haben das Straßen- und Flußaufsichtspersonal zu kontroliren, dasselbe zu bestimmten Arbeiten anzuweisen, die rechtzeitige Anschaffung und richtige Verwendung der Unterhaltungsmaterialien anzuordnen, und einen möglichst vollkommenen Zustand der ihnen anvertrauten Objekte herbeizuführen.

§. 41.

Die spezielle Aufsicht über die Staatsstraßen und öffentlichen Flüsse ist unter die Beamten des Bauamtes nach einem von der Regierung zu genehmigenden Vorschlage zu vertheilen.

§. 42.

Die Beamten dieser Bauämter haben nach Verlauf eines jeden vollbördigen Hochwassers die ihnen zugewiesenen Flußstrecken zu besichtigen, die Erhaltung der bestehenden Flußbauten zu überwachen, die nothwendigen Neubauten zu beantragen und eventuell auszuführen, sowie die Erhaltungs- und die Neubauetats aufzustellen.

Insbesondere sind die Bauämter verpflichtet, die nach Art. 25 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, dem Staate zufallenden Verlandungen in Besitz zu nehmen und diesen Besitz sicher zu stellen.

Ihnen liegt die im Art. 12 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, den Uferschutz betreffend, angeordnete Uferbesichtigung innerhalb ihres Bezirkes ob.

§. 43.

Um unvorhersehbare dringende Reparaturen, z. B. in Folge von Elementar-Ereignissen rasch und zweckentsprechend bewerkstelligen zu können, werden in den einzelnen Unterhaltungsetats für die Staatsgebäude, dann für Straßen-, Brücken- und Wasserbau zur Verfügung der Kreisregierungen und der Baubehörden Reserven angewiesen werden.

§. 44.

Für den inneren Dienst eines jeden Bauamts ist auf Regiekosten ein Gehilfe aufzustellen.

Für dessen Dienstleistungen, sowie für die finanziellen Geschäfte des Bauamts ist der Vorstand verantwortlich.

§. 45.

Die Beamten des Bauamts haben über ihre dienstlichen Reisen und die dabei gemachten Wahrnehmungen ein Reisetagebuch zu führen und dasselbe monatlich der Regierung zur Vorlage zu bringen.

In diesem Tagebuche sind die Dauer der Reise, ihr Zweck und die etwa getroffenen Anordnungen aufzuführen und die nach Maßgabe der deßfalls bestehenden Vorschriften zuläßigen Kostenliquidationen vorzumerken.

Jeder Beamte haftet unbedingt für das von ihm geführte Tagebuch, für die Wahrheit des dort Vorgetragenen und für die Vollständigkeit der Liquidations-Vormerkungen.

§. 46.

Der Vorstand des Bauamts und die Nebenbeamten erhalten für ihre Dienstreisen eine entsprechende Entschädigung.

Dieselben haben Anspruch auf Reisevergütung auch dann, wenn sie auf Requisition der Verwaltungsbehörden oder der Gerichte in Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Privatangelegenheiten Reisen zu machen haben.

§. 47.

Ist dem Bauamte die Aufsicht über die Ausführung größerer Neubauten des Staates übertragen, so wird bei Feststellung des Aufwandes für die deßhalb zu unternehmenden Dienstreisen ein entsprechendes Maximum der Auslagen hiefür vorgesehen werden, bis zu welchem nach spezieller Liquidation Reiseentschädigung in Anspruch genommen werden kann.

Die Feststellung der Diäten für den Bauamtmann und für die Bauassessoren wird einer besonderen Anordnung vorbehalten.

§. 48.

Die Bauämter sind verpflichtet, über bautechnische Gegenstände, welche das öffentliche Interesse berühren, den einschlägigen Verwaltungsbehörden auf Requisition sachverständiges Gutachten abzugeben.

In Distrikts-, dann in Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten haben die Bauämter für den Zweck der Uebung der Staatsaufsicht auf die Distrikte, die Gemeinden und Stiftungen auf Ersuchschreiben der k. Bezirksämter, sowie in Folge Auftrags der vorgesetzten Verwaltungsbehörden, unentgeltlich Gutachten abzugeben.

Wird ein Gutachten auf Antrag einer Partei abverlangt, so hat der darum angegangene Beamte hiefür Gebühren anzusprechen.

§. 49.

Der Vorstand des Bauamtes kann innerhalb des ihm zugewiesenen Bezirkes nicht als Sachverständiger in streitigen, civilrechtlichen oder administrativen Angelegenheiten von Seite der Parteien verwendet werden.

Dessen Berufung als Sachverständiger einer Partei außerhalb seines Bezirkes ist von der Genehmigung der vorgesetzten Kreisstelle abhängig.

München, den 23. Januar 1872.

Ludwig.

Graf v. Hegnenberg-Dux. v. Pfretzschner. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. Fäustle.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Du Bois.

Eintheilung der 48 Bauämter

nach den Grenzen der Verwaltungsbehörden.

I. Landbau.

24 Bauämter mit 31 Nebenbeamten.

Nus. curr.	Namen der Bauämter.	Namen der Verwaltungsdistrikte.
	A. Oberbayern.	
1	Bauamt Freising mit 1 Nebenbeamten.	Stadt und Bezirksamt Freising
		Aichach
		Friedberg
		Erding
		Stadt und Bezirksamt Ingolstadt
		Pfaffenhofen
		Schrobenhausen
2	Bauamt München mit 2 Nebenbeamten.	Stadt München
		die 2 Bezirksämter München
		Bruck
		Dachau
		Ebersberg
3	Bauamt Traunstein mit 2 Nebenbeamten.	Altötting
		Berchtesgaden
		Laufen
		Mühldorf
		Traunstein
		Wasserburg
4	Bauamt Weilheim mit 2 Nebenbeamten.	Landsberg
		Miesbach
		Schongau
		Tölz
		Stadt und Bezirksamt Rosenheim
		Weilheim
		Werdenfels

Nus. curr.	Namen der Bauämter.	Namen der Verwaltungsdistrikte.
	B. Niederbayern.	
5	Bauamt Landshut mit 1 Nebenbeamten.	Stadt und Bezirksamt Landshut
		Vilsbiburg
		Eggenfelden
		Dingolfing
		Landau
		Stadt und Bezirksamt Straubing
		Bogen
		Viechtach
		Kötzting
		Mallersdorf
		Kelheim
		Rottenburg
6	Bauamt Passau mit 2 Nebenbeamten erhält ausnahmsweise auch Straßen und zwar im Bezirksamte:	Wegscheid
	Passau 11 Stunden	Stadt und Bezirksamt Passau
	Grafenau $5\frac{4}{8}$ „	Wolfstein
	Regen $14\frac{7}{8}$ „	Vilshofen
	Wolfstein $7\frac{5}{8}$ „	Grafenau
	zusammen 39 Stunden	Regen
		Deggendorf
		Pfarrkirchen
		Griesbach
	C. Pfalz.	
7	Bauamt Speyer mit 1 Nebenbeamten.	Frankenthal
		Neustadt
		Speyer

Nus. curr.	Namen der Bauämter.	Namen der Verwaltungs-distrikte.
7		Landau Germersheim Bergzabern
8	Bauamt Kaiserslautern mit 1 Nebenbeamten.	Homburg Kaiserslautern Kirchheimbolanden Kusel Pirmasens Zweibrücken

D. Oberpfalz und Regensburg.

Nus. curr.	Namen der Bauämter.	Namen der Verwaltungs-distrikte.
9	Bauamt Regensburg mit 2 Nebenbeamten wegen des Domes, der Walhalla 2c.	Stadt und Bezirksamt Regensburg Stadtamhof Hemau Burglengenfeld Neumarkt Velburg Roding Cham
10	Bauamt Amberg mit 1 Nebenbeamten.	Stadt und Bezirksamt Amberg Sulzbach Nabburg Neunburg Waldmünchen Eschenbach Kemnath Tirschenreuth Neustadt Vohenstrauß

E. Oberfranken.

Nus. curr.	Namen der Bauämter.	Namen der Verwaltungs-distrikte.
11	Bauamt Bamberg mit 1 Nebenbeamten.	Stadt Bamberg 2 Bezirksämter Bamberg Forchheim Ebermannstadt

Nus. curr.	Namen der Bauämter	Namen der Verwaltungs-distrikte.
11		Lichtenfels Staffelstein Höchstadt
12	Bauamt Bayreuth mit 1 Nebenbeamten.	Stadt Bayreuth Bez.-A. Bayreuth Pegnitz Berneck Kulmbach
13	Bauamt Hof mit 1 Nebenbeamten.	Stadt und Bezirksamt Hof Naila Münchberg Teuschnitz Wunsiedel Rehau Stadtsteinach Kronach

F. Mittelfranken.

Nus. curr.	Namen der Bauämter	Namen der Verwaltungs-distrikte.
14	Bauamt Ansbach mit 1 Nebenbeamten.	Stadt und Bezirksamt Ansbach Feuchtwangen Stadt und Bezirksamt Dinkelsbühl
15	Bauamt Eichstädt mit 2 Nebenbeamten. Erhält ausnahmsweise auch Straßen im Bezirksamte Eichstätt $8\frac{7}{8}$ Stunden Beilngries $10\frac{3}{8}$ „ zusammen $19\frac{2}{8}$ Stunden	Stadt und Bezirksamt Eichstädt Beilngries Gunzenhausen Stadt und Bezirksamt Weißenburg
16	Bauamt Nürnberg mit 1 Nebenbeamten.	Stadt und Bezirksamt Nürnberg Stadt und Bezirksamt Fürth

Nus. curr.	Namen der Bauämter.	Namen der Verwaltungsdistrikte.
16		Stadt und Bezirksamt Erlangen
		Hersbruck
		Stadt und Bezirksamt Schwabach
		Heilsbronn
17	Bauamt Windsheim mit 1 Nebenbeamten.	Uffenheim
		Scheinfeld
		Neustadt
		Stadt und Bezirksamt Rothenburg.

G. Unterfranken und Aschaffenburg.

Nus. curr.	Namen der Bauämter.	Namen der Verwaltungsdistrikte.
18	Bauamt Aschaffenburg mit 1 Nebenbeamten.	Stadt und Bezirksamt Aschaffenburg
		Miltenberg
		Obernburg
		Marktheidenfeld
		Lohr
		Gemünden
		Hammelburg
		Alzenau
19	Bauamt Kissingen mit 2 Nebenbeamten.	Stadt und Bezirksamt Schweinfurt
		Haßfurt
		Königshofen
		Ebern
		Gerolzhofen
		Kissingen
		Neustadt
		Mellrichstadt
		Brückenau
20	Bauamt Würzburg mit 1 Nebenbeamten.	Stadt und Bezirksamt Würzburg
		Karlstadt
		Stadt u. B.-A. Kitzingen
		Ochsenfurt
		Volkach

H. Schwaben und Neuburg.

Nus. curr.	Namen der Bauämter.	Namen der Verwaltungsdistrikte.
21	Bauamt Augsburg mit 1 Nebenbeamten.	Stadt und Bezirksamt Augsburg
		Wertingen
		Zusmarshausen
		Günzburg
		Neuulm
22	Bauamt Donauwörth mit 1 Nebenbeamten.	Stadt und Bezirksamt Donauwörth
		Stadt und Bezirksamt Dillingen
		Stadt und Bezirksamt Nördlingen
		Stadt und Bezirksamt Neuburg
23	Bauamt Kempten mit 1 Nebenbeamten.	Stadt und Bezirksamt Kempten
		Stadt und Bezirksamt Kaufbeuern
		Oberdorf
		Füssen
		Sonthofen
		Stadt und Bezirksamt Lindau
24	Bauamt Memmingen mit 1 Nebenbeamten.	Stadt und Bezirksamt Memmingen
		Illertissen
		Mindelheim
		Krumbach

II. Ingenieurfach.

Straßen- Brücken- und Wasserbau.

24 Bauämter mit 30 Nebenbeamten.

Nus. curr.	Namen der Bauämter.	Namen der Verwaltungsdistrikte.
	A. Oberbayern.	
1	Bauamt München mit 2 Nebenbeamten. Isar.	Stadt und die 2 Bezirksämter München. Stadt und Bezirksamt Freising
2	Bauamt Friedberg mit 1 Nebenbeamten.	Aichach Bruck Dachau Friedberg Landsberg
3	Bauamt Ingolstadt mit 1 Nebenbeamten. Donau. in Oberbayern und im Kelheimer-Bezirk (Niederbayern).	Stadt und Bezirksamt Ingolstadt Schrobenhausen Pfaffenhofen
4	Bauamt Rosenheim mit 2 Nebenbeamten. Inn bis Bezirksamt Altötting.	Stadt und Bezirksamt Rosenheim Ebersberg Erding Wasserburg Mühldorf
5	Bauamt Traunstein mit 2 Nebenbeamten. Inn und Salzach im Bezirksamt Altötting.	Berchtesgaden Altötting Laufen Traunstein
6	Bauamt Weilheim mit 1 Nebenbeamten. Loisach und Lech.	Miesbach Schongau Tölz Weilheim Werdenfels
	B. Niederbayern.	
7	Bauamt Landshut mit 1 Nebenbeamten. Isar bis Bezirksamt Deggendorf.	Kelheim Rottenburg Stadt und Bezirksamt Landshut Vilsbiburg Dingolfing
8	Bauamt Deggendorf mit 2 Nebenbeamten. Donau, untere Isar.	Stadt und Bezirksamt Straubing Deggendorf Stadt und Bezirksamt Passau (Donaustraße) Bogen Kötzting Mallersdorf Landau Vilshofen Viechtach
9	Bauamt Simbach mit 1 Nebenbeamten. Inn.	Eggenfelden Pfarrkirchen Griesbach Passau (Innstraße)
	C. Pfalz.	
10	Bauamt Speyer mit 1 Nebenbeamten. Rhein und Kanal.	Speyer Neustadt Landau Germersheim Frankenthal

Nus. curr.	Namen der Bauämter.	Namen der Verwaltungsdistrikte.
11	Bauamt Kaiserslautern mit 1 Nebenbeamten.	Homburg
		Kaiserslautern
		Kirchheimbolanden
		Kusel
		Pirmasens
		Zweibrücken
		Bergzabern

D. Oberpfalz und Regensburg.

Nus. curr.	Namen der Bauämter.	Namen der Verwaltungsdistrikte.
12	Bauamt Regensburg mit 1 Nebenbeamten. Donau, Raab, Regen z. Th.	Stadt und Bezirksamt Regensburg
		Hemau
		Stadtamhof
13	Bauamt Amberg mit 1 Nebenbeamten.	Stadt und Bezirksamt Amberg
		Neumarkt
		Sulzbach
		Velburg
		Eschenbach
		Burglengenfeld
		Kemnath
14	Bauamt Weiden mit 1 Nebenbeamten.	Waldmünchen
		Vohenstrauß
		Tirschenreuth
		Neustadt
		Neunburg
		Nabburg
		Roding
		Cham

E. Oberfranken.

Nus. curr.	Namen der Bauämter.	Namen der Verwaltungsdistrikte.
15	Bauamt Bamberg mit 1 Nebenbeamten. Obere Main rc. Regnitz.	Stadt und die 2 Bezirksämter Bamberg
		Ebermannstadt
		Forchheim
		Lichtenfels
		Höchstadt
		Pegnitz

Nus. curr.	Namen der Bauämter.	Namen der Verwaltungsdistrikte.
15		Staffelstein
		Kronach
		Teuschnitz
16	Bauamt Bayreuth mit 1 Nebenbeamten.	Stadt und Bezirksamt Bayreuth
		Berneck
		Stadt und Bezirksamt Hof
		Kulmbach
		Münchberg
		Naila
		Rehau
		Stadtsteinach
		Wunsiedel

F. Mittelfranken.

Nus. curr.	Namen der Bauämter.	Namen der Verwaltungsdistrikte.
17	Bauamt Ansbach mit 1 Nebenbeamten.	Stadt und Bezirksamt Ansbach
		Stadt und Bezirksamt Dinkelsbühl
		Feuchtwangen
		Heilsbronn
		Neustadt
		Stadt und Bezirksamt Rothenburg
		Scheinfeld
		Uffenheim
18	Bauamt Nürnberg mit 1 Nebenbeamten.	Stadt und Bezirksamt Nürnberg
		Stadt und Bez.-A. Fürth
		Stadt und Bezirksamt Erlangen
		Hersbruck
		Stadt und Bezirksamt Schwabach
		Weißenburg
		Gunzenhausen

Nus. curr.	Namen der Bauämter.	Namen der Verwaltungs-distrikte.
	G. Unterfranken und Aschaffenburg.	
19	Bauamt Aschaffenburg mit 1 Nebenbeamten. Main. Saale von Gemünden.	Alzenau Stadt und Bezirksamt Aschaffenburg Lohr Marktheidenfeld Miltenberg Obernburg Gemünden
20	Bauamt Schweinfurt mit 1 Nebenbeamten. Main. Kreisgrenze bis Stammheim.	Brückenau Ebern Hammelburg Haßfurt Kissingen Königshofen Mellrichstadt Neustadt Stadt und Bezirksamt Schweinfurt
21	Bauamt Würzburg mit 1 Nebenbeamten. Main.	Gerolzhofen Karlstadt Kitzingen Ochsenfurt Volkach Stadt und Bezirksamt Würzburg

Nus. curr.	Namen der Bauämter.	Namen der Verwaltungs-distrikte.
	H. Schwaben und Neuburg.	
22	Bauamt Augsburg mit 1 Nebenbeamten. Lech. Wertach.	Stadt und Bezirksamt Augsburg Krumbach Mindelheim Wertingen Zusmarshausen Stadt und Bezirksamt Kaufbeuern
23	Bauamt Dillingen mit 3 Nebenbeamten. Donau und Iller von der Ferthofer Brücke	Stadt und Bezirksamt Dillingen Stadt und Bezirksamt Donauwörth Günzburg Illertissen Stadt u. Bez.-A. Neuburg Neuulm Stadt und Bezirksamt Nördlingen
24	Bauamt Kempten mit 1 Nebenbeamten.	Füssen Stadt und Bezirksamt Kempten Stadt u. Bez.-A. Lindau Stadt und Bezirksamt Memmingen Oberndorf Sonthofen

ad Nrum. 4283.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Das Verhalten und die zu beobachtenden Vorsichten bei Befahrung der Donau während des Baues der neuen stabilen Donaubrücke in Linz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreiben vom 4. Juni 1870 — Kreisamtsblatt S. 1161 — und vom 4. August 1871 — Kreisamtsblatt S. 1383 — eine von der k. k. Statthalterei von Oberösterreich unterm 27. vor. Mts. erlassene Kundmachung im Abdrucke zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage an die einschlägigen Distriktspolizeibehörden, hievon die Schiffer und Flößer ihres Amtsbezirkes geeignet zu verständigen.

München den 7. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

(Abdruck.)

Kundmachung

über das Verhalten und die zu beobachtenden Vorsichten bei der Befahrung der Donau während der Ausführung des Oberbaues im ersten rechtseitigen und zweiten linkseitigen Felde der neuen Donaubrücke in Linz.

Sogleich nach dem Abgange des Eisstoßes auf der Donau werden die Gerüstjoche für die Aufstellung des Oberbaues im ersten rechtseitigen, dann im zweiten linkseitigen Zwischenfelde der neuen Donaubrücke geschlagen, und wird deßhalb die Durchfahrt unter der bestehenden Brücke für alle Wasserfahrzeuge vom obigen Zeitpunkte angefangen bis auf weitere Verlautbarung im 1., 2., 5., 7., 8., 9. und 10. Durchfahrtsjoche untersagt, dagegen im 3., 4., 6. und 11. Durchfahrtsjoche gestattet.

Die nicht fahrbaren Jochöffnungen werden an der flußaufwärts gerichteten Seite des Brückengeländers mit weißrothen Signalscheiben und die fahrbaren mit den betreffenden Nummertafeln bezeichnet.

Die übrigen Bestimmungen der Kundmachung vom 21. Mai 1870, Z. 5950, bleiben aufrecht.

Linz, am 27. Januar 1872.

Der k. k. Statthalter für Oberösterreich:

Sigmund Frhr. Conrad v. Eybesfeld m. p.

ad Nrum. 2999.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Ein falsches Sechskreuzerstück betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Mittheilung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern vom 20. Januar lfd. Js. wurde während des Monats November v. Js. in einem Wirthshause zu Haibühl, kgl. Bezirksamts Kötzting, die Verausgabung eines falschen Sechskreuzerstückes bayerischen Gepräges versucht.

Nach dem Gutachten des k. Hauptmünz- und Stempelamtes besteht diese Münze aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stück angefertigten Form gegossen.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach den Verfertigern und Verbreitern der erwähnten gefälschten Münze Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Kötzting mitzutheilen.

München den 8. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 3055.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Alberzell, k. Bezirksamts Schrobenhausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Alberzell, k. Bezirksamts Schrobenhausen, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 50 Werktags- und
23 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	127 fl.	18 kr.
b) Aus dem Meßner-, Kantor- und Organistendienste	85 fl.	46 kr.
Summa	213 fl.	4 kr.
Die Lasten bestehen in	10 fl.	39 kr.
wonach sich ein Reinertrag von	202 fl.	25 kr.

ergibt, welcher auf 350 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:

a) als Lehrer:

— Tgw. 50 Dez. Garten, Ackerland u. Wiesen B.-Z. 5,0

b) als Meßner:

1 Tgw. 29 Dez. Ackerland und Wiesen B.-Z. 12,1

zus. 1 Tgw. 79 Dez. mit der Steuer-B.-Z. 17,1.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 25 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 2. März 1872 bei der königl. Distrikts-Schulinspektion Schrobenhausen I in Schrobenhausen einzureichen.

München den 8. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Numr. 359.

Erledigung der protestant. Pfarrei Partenstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Partenstein, Dekanats Waizenbach, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I.	An ständigem Gehalte baar . .	58	fl.	16 kr.
II.	„ Zinsen	201	„	10 „
III.	Ertrag aus Realitäten			
	Wohnung in gutem Stande . .	20	„	— „
	14 Tagw. 147 Dez. Grundstücke	143	„	24¼ „
IV.	Ertrag aus Rechten	—	„	6 „
V.	Von Diensteßfunktionen . . .	16	„	15 „
VI.	Observanzmäßige Gaben . . .	12	„	33¼ „
	Summa	451	fl.	44¼ kr.
	Lasten	20	„	— „
	Reiner Ertrag	431	fl.	44¼ kr.

Ein Passivkapital zu 497 fl. 29¾ kr. ist vom 1. Januar 1871 an im jährlichen Betrage von 20 fl. nebst 4% Zinsen abzutragen.

Bayreuth, 29. Januar 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Kahr.

Biedermann.

ad Nrum. 4829.

Erledigung der Bezirksgerichtsarztesstelle in Neustadt a./S. in Unterfranken betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Bezirksgerichtsarztesstelle in Neustadt a./S. in Unterfranken ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der ihnen vorgesetzten k. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 20. Februar l. Js. einzureichen.

München den 9. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Num. 3897.

An sämmtliche Distriktsverwaltungs-Behörden von Oberbayern.

Den vermißten Knaben Johann Bachhuber von Holzkirchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Berichts des kgl. Bezirksamts Miesbach vom 27. Januar l. Js. hat sich der Maurerssohn Johann Bachhuber am 1. Januar ds. Js. aus seinem Heimathsorte Holzkirchen, k. Bezirksamts Miesbach, entfernt, ohne dahin zurückgekehrt zu sein. Die angestellten Nachforschungen führten zu keinem Resultate und es besteht die Vermuthung, daß derselbe sich verirrt hat, oder verunglückt ist.

Johann Bachhuber steht im 12. Lebensjahre, ist von kleiner, schlanker und schmächtiger Gestalt, hat braune Haare, ebensolche Augen, ein ovales Gesicht und einen unsteten Blick.

Bei seiner Entfernung vom Hause trug derselbe eine graue Joppe mit stehendem grünen Kragen, eine grau

gesprenkelte Hose, ein schwarzes Tuchgilet, Bundschuhe mit Riemen, sowie wollene Strümpfe.

Die oben genannten Behörden werden hiemit beauftragt, Nachforschungen nach Johann Bachhuber anzuordnen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksamte Miesbach mitzutheilen.

München den 8. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 4023.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die vermißte geisteskranke Maria Buchetmann von Kühberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 22. Januar lfd. Js. (Kreisamtsblatt S. 134) wird den obengenannten Behörden hiemit bekannt gegeben, daß zufolge einer Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 28. vor. Mts. die Häuslerstochter Maria Buchetmann von Kühberg, Bezirksamts Wegscheid, ermittelt ist.

Die angeordneten Nachforschungen haben deßhalb zu unterbleiben.

München den 10. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 3557.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die heimliche Entfernung des blödsinnigen Georg Koller von Hub, Gemeinde Lanzenried betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 22. Januar l Js. hat sich am 11. November v. Js. der blödsinnige Georg Koller aus seinem Heimatsorte Hub, Gemeinde Lanzenried, k. Bezirksamts Burglengenfeld, heimlich entfernt und ist bis zur Stunde über dessen Aufenthalt nichts bekannt geworden.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, dem Georg Koller nachforschen und denselben auf Betreten dem k. Bezirksamte Burglengenfeld überliefern zu lassen, oder, wenn er als Leiche aufgefunden werden sollte, der genannten Behörde hievon Nachricht zu geben.

Koller ist 46 Jahre alt und beiläufig 1 Stab und 75 Neuzoll groß, hat eine lange Nase, ein schmales blasses Gesicht und blonde Haare. Mehrere Zähne fehlen.

Bei seinem Abgange trug er eine alte hirschlederne Hose, schwarzen Filzhut, schwarztuchenen Janker und rindlederne Stiefel mit kurzen Schäften.

München, den 10. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 4613.

Die Kirchenverwaltungsergänzungswahl in der kath. Vorstadtpfarrei Giesing betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, durch Allerhöchste Entschließung vom 2. Februar 1872 als Mitglieder der Kirchenverwaltung der kathol. Vorstadtpfarrei Giesing für die noch übrige Dauer der Wahlperiode 1870/75

1) den Mühlbesitzer Peter Fleischmann und
2) den Wagnermeister Johann Hauser in Giesing

zu bestätigen.

München den 8. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 3. Februar d. Js. die katholische Pfarrei Au, k. Bezirksamts Rosenheim, dem Priester Georg Braeu, Vicar von Törwang, k. Bezirksamts Rosenheim, Allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Entschließung vom 29. Dezember v. Js. wurde dem Schullehrer Joseph Hammer in Mähring, Bezirks Tirschenreuth, der Schul- und Kirchendienst in Langenpettenbach, Bezirks Dachau, übertragen.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr	Korn. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr
†Aichach	10	Februar	2	161	155	153	—	23	48	22	4	22	54	2	102	104	101	—	15	13	14	57	14	45
Berchtesgaden	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck	8	„	—	220	220	217	3	23	33	22	30	21	21	—	51	51	51	—	14	42	14	21	13	57
Burghausen	5	„	—	35	35	38	—	6	37	6	24	6	38	—	10	10	10	—	—	—	4	51	—	—
†Dorfen	6	„	—	37	37	37	—	22	—	21	34	21	9	7	50	57	50	7	13	30	13	12	12	54
†Erding	8	„	28	568	596	534	6	22	15	21	[illegible]	20	35	—	149	149	149	—	14	—	13	45	13	21
†Freising	7	„	6	251	257	257	—	22	23	22	6	20	27	—	54	54	54	—	14	31	14	11	13	42
Friedberg	8	„	—	56	56	48	8	—	—	12	—	—	—	—	44	44	44	8	—	—	7	30	—	—
Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	5	„	4	186	190	184	6	11	55	11	15	11	—	16	40	56	39	17	7	35	—	—	—	—
Ingolstadt	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg	8	„	—	38	38	27	7	7	30	7	21	7	12	50	217	268	259	10	5	21	5	12	5	—
Laufen	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg	6	„	6	156	162	162	—	21	54	21	28	20	47	—	15½	15½	15½	—	14	41	14	30	14	23
Mühldorf	6	„	—	32	22	32	—	—	—	12	—	—	—	—	5	3	5	—	—	—	7	30	—	—
*München	10	„	1054	5757	6810	7016	1294	—	—	7	55	—	—	1555	4824	6378	4648	735	—	—	5	5	—	—
Murnau	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	7	„	—	6	6	6	—	—	—	11	—	—	—	—	56	56	56	—	6	19	6	15	6	11
*Pfaffenhofen	6	„	—	—	89	56	33	—	—	6	59	—	—	—	—	6	—	6	—	—	6	17	—	—
†Pöttmes	6	„	4	26	30	30	—	21	12	19	21	17	33	6	23	29	23	6	15	21	14	8	13	23
Rain	10	„	—	92	92	92	—	—	—	7	6	—	—	44	48	92	86	—	—	—	5	24	—	—
Reichenhall	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Rosenheim	8	„	—	672	672	672	—	—	—	7	—	—	—	269	188	457	415	42	—	—	4	37	—	—
*Schongau	6	„	20	136	143	108	40	8	2	7	42	6	40	6	27	34	15	13	6	—	5	52	5	45
Schrobenhausen	5	„	—	136	136	136	—	11	53	11	25	10	48	2	268	270	270	—	7	22	6	57	6	46
*Traunstein	10	„	—	—	985	900	85	7	24	—	—	7	—	—	—	347	260	87	4	42	—	—	4	30
Wasserburg	7	„	18	—	18	13	—	—	—	11	42	—	—	—	29	29	29	—	—	—	6	27	—	—
Weilheim	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	25	Januar	—	82	82	82	—	11	21	11	3	10	40	—	32	32	32	—	7	21	7	9	7	8

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr
†Aichach		wie oben	—	155	115	115	—	18	1	12	42	12	55	—	133	133	133	—	7	9	6	48	6	35
Berchtesgaden		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck		„	1	589	589	589	—	14	3	13	24	12	51	2	158	160	160	—	7	30	7	8	6	39
Burghausen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Dorfen		„	—	124	124	124	—	11	28	10	34	9	20	5	71	76	71	5	6	53	6	9	5	30
†Erding		„	48	913	961	913	48	12	41	11	5	11	38	11	232	243	229	14	7	30	6	2	6	—
†Freising		„	—	59	59	51	8	12	30	12	12	11	—	19	174	193	170	23	8	—	7	17	6	40
Friedberg		„	—	50	50	40	10	—	—	6	20	—	—	—	48	48	48	—	—	—	3	35	—	—
Garmisch		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		„	—	71	71	53	18	6	51	6	30	—	—	2	67	69	68	6	4	7	3	46	3	36
Ingolstadt		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg		„	204	966	1171	1157	38	4	50	4	33	4	22	—	270	270	267	3	3	40	3	27	3	15
Laufen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg		„	25	128	158	138	15	12	58	12	37	11	23	—	49	49	49	—	6	47	6	18	6	9
Mühldorf		„	—	46	46	46	—	6	—	5	51	5	45	—	20	20	20	—	—	—	3	—	—	—
*München		„	2617	2457	5074	2581	2493	—	—	4	55	—	—	653	3295	3948	3250	698	—	—	4	—	—	—
Murnau		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		„	—	100	100	100	—	5	30	5	9	5	—	—	102	102	102	—	2	57	2	50	2	48
*Pfaffenhofen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	3	1	—	—
†Pöttmes		„	8	112	120	120	—	13	12	12	22	9	40	2	13	15	15	—	7	33	7	—	5	51
Rain		„	—	343	343	343	—	—	—	4	27	—	—	—	45	45	45	—	—	—	3	33	—	—
Reichenhall		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Rosenheim		„	12	151	163	163	8	—	—	3	45	—	—	—	1144	1144	1144	—	—	—	3	32	—	—
*Schongau		„	—	6	15	6	9	5	—	4	54	4	48	10	48	58	19	39	4	—	3	55	3	51
Schrobenhausen		„	—	36	36	36	—	6	48	6	22	6	17	—	299	299	299	—	3	37	3	24	3	6
*Traunstein		„	—	—	124	100	24	4	48	—	—	4	30	—	—	458	394	64	4	—	—	—	3	30
Wasserburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	46	56	56	—	—	—	2	45	—	—
Weilheim		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		„	—	60	60	60	—	6	[illegible]	6	18	6	12	—	40	40	40	—	3	27	3	12	3	6

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 15. den 16. Februar 1872.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben mit Rücksicht auf die von Uns unter dem 12. April 1868 genehmigten organischen Bestimmungen für die polytechnische Schule in München und auf Unsere Verordnung vom 23. Januar d. J. — die Organisation des Staatsbauwesens betr. — die Verordnung über die Prüfung für den Staatsbaudienst vom 15. November 1856 einer Revision unterstellen lassen und verordnen unter Aufhebung dieser Verordnung, was folgt:

§. 1.

Für die Kandidaten des Staatsbaudienstes im Landbaufach und im Ingenieurfach findet jährlich und zwar in der Regel im Monate März bei Unserer obersten Baubehörde gesondert eine praktische Prüfung statt, deren Anfang zwei Monate vorher durch das Regierungsblatt bekannt gemacht wird.

§. 2.

Zu dieser Prüfung können nur solche Kandidaten zugelassen werden, welche

a) ein humanistisches Gymnasium oder ein Real-Gymnasium absolvirt, hierauf

b) an der polytechnischen Schule in München sich dem für die Hochbau- und Ingenieur-Wissenschaften vorgeschriebenen Unterrichte unterzogen und bei der Absolutorial-Prüfung die erste, zweite oder dritte Note verbunden mit der Bestätigung eines guten sittlichen Verhaltens erlangt haben,

c) zufolge eines bezirksärztlichen Zeugnisses nicht mit solchen körperlichen Gebrechen behaftet sind, welche die Ausübung des Baudienstes hindern oder wesentlich erschweren;

d) nach absolvirter polytechnischer Schule zwei Jahre hindurch bei Baubehörden des Staates in der Einleitung und Ausführung von Landneubauten, oder beziehungsweise von Straßen-, Brücken- oder Eisenbahnbauten, sowie von Wasserbauten sich geübt und von den bestehenden Verwaltungs- und Rechnungsnormen die nöthigen Kenntnisse sich erworben und dabei in sittlicher wie in politischer Beziehung sich tadellos betragen haben.

Die Kandidaten des Ingenieurfaches müssen während der zweijährigen Praxis mindestens 3 Monate bei Wasserbauten beschäftigt gewesen sein.

§. 3.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens drei Wochen vor dem Anfang derselben mit den Ausweisen über die Erfüllung der im §. 2 aufgeführten Bedingungen bei der obersten Baubehörde einzureichen.

§. 4.

Die oberste Baubehörde hat die Zeugnisse nach Form und Inhalt genau zu prüfen und nach Befund derselben die Zulassung zu bewilligen oder zu verweigern.

§. 5.

Die Prüfung ist graphisch und schriftlich. Dieselbe umfaßt:

1) bei den Kandidaten des Landbaufaches die Ausarbeitung eines Progammes aus dem Landbau, und bei den Kandidaten des Ingenieurfaches die Ausarbeitung eines Progammes aus der Ingenieurkunde, von denen jedes für zehn Fragen zählt;

2) die Verfassung eines Kostenanschlages mit Vorbericht zu den bezüglichen Projekten oder Theilen derselben, wenn letzteres ausdrücklich gestattet ist, welcher Kostenanschlag und Vorbericht für drei Fragen zählt;

3) die Abfassung eines auf Massen- und Tagschichten-Berechnung gegründeten Ausführungsplanes zu den Projekten, welcher für zwei Fragen gilt;

4) die Aufstellung von besonderen Bedingnissen ꝛc. für die Ausführung der verschiedenen Arbeiten in Accord, geltend für zwei Fragen;

5) die Beantwortung von drei Fragen oder Aufgaben aus dem Verwaltungs- und Rechnungswesen.

Die schriftlichen Aufgaben, die Anzahl, die Natur und den Maßstab der Zeichnungen wird jedesmal die oberste Baubehörde bestimmen und nach dem Umfange der Aufgaben die Zeit festsetzen, welche zur Lösung und Ausarbeitung derselben gestattet ist.

§. 6.

Die Skizzirung und Ausarbeitung der Programme, die Bearbeitung der Kostenanschläge, Ausführungspläne und Bedingnisse, sowie die Lösung aller gestellten Aufgaben muß unter Aufsicht eines Prüfungs-Kommissärs in dem Prüfungslokale vorgenommen werden.

Die Benützung von eigenhändigen Manuscripten ist hiebei gestattet, fremdhändige Manuscripte dagegen, sowie Zeichnungen und gedruckte Werke, mit Ausnahme der Logarithmen-Tafeln und Verordnungen-Sammlungen, werden im Prüfungslokale nicht zugelassen.

Schriftliche Arbeiten oder Zeichnungen aus dem Prüfungslokale mitzunehmen und wieder dahin zurückzubringen, ist untersagt.

§. 7.

Die Censur der Beantwortungen und Ausarbeitungen geschieht durch die oberste Baubehörde sogleich nach Beendigung der Prüfung und es erhält dabei:

eine vollkommene, materiell und formell befriedigende, den Gegenstand erschöpfende Beantwortung oder Ausarbeitung die Note 1;

eine gute, in den meisten und wichtigsten Punkten befriedigende Beantwortung die Note 3;

eine unvollständige die Note 5;

und eine unrichtige oder verfehlte die Note 7.

Die Nichtbeantwortung einer Frage wird bei Bestimmung der Note einer verfehlten Antwort und eine nicht ganz zu Ende geführte, sonst aber befriedigende Antwort einer unvollständigen gleich geachtet.

Ist eine Antwort oder Ausarbeitung so beschaffen, daß sie nicht mit Bestimmtheit unter eine der voranstehend bezeichneten Klassen eingereiht werden kann, so

sind die dazwischen fallenden Zahlen zur Bezeichnung der Noten und zwar ohne Bruchtheile zu gebrauchen.

§. 8.

Das Urtheil über die Befähigung eines Kandidaten richtet sich nach der Durchschnittsnote aller Ausarbeitungen und Beantwortungen.

Nur denjenigen Kandidaten, bei welchen als Durchschnitt die Note von höchstens vier (ohne Dezimalen bis in die zweite Stelle) sich ergibt, ist das Zeugniß der bestandenen Prüfung auszufertigen. Im Uebrigen gelten die Durchschnitte

von 1,00 bis 1,99 als I. Note,
von 2,00 bis 2,99 als II. Note,
von 3,00 bis 3,99 als III. Note,

der Durchschnitt

von 4,00 und darüber als IV. Note.

§. 9.

Das Zeugniß der bestandenen Prüfung mit einem Auszug aus der Zensurtabelle stellt die oberste Baubehörde aus, nachdem sie zuvor Unserem Staatsministerium des Innern über die Ergebnisse der Prüfung Vortrag erstattet und dessen Genehmigung eingeholt hat.

§. 10.

Diejenigen Baukandidaten, welchen das Zeugniß der bestandenen Prüfung zuerkannt worden ist, werden in die Listen der Baupraktikanten und Staatsdienstadspiranten eingetragen. Als solche haben sie die Verpflichtung, nach ihrer Wahl entweder in den Unserem Staatsministerium des Innern unterstellten Staatsbaudienst oder in den Unserem Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern untergeordneten Eisenbahnbaudienst zur Aufsicht bei Neubauten, zur Unterstützung der Beamten bei den technischen Arbeiten und zur Aushilfe bei den Geschäften im Bureau sofort einzutreten, wobei denselben nach den hierüber bestehenden Bestimmungen und unter den dort festgestellten Voraussetzungen Vergütungen und Taggelder zukommen.

Mit der Anzeige über den Empfang des Prüfungszeugnisses haben dieselben die Erklärung zu verbinden, welchem Zweige des Baudienstes (Eisenbahndienst, übriger Staatsbaudienst) sie sich zu widmen gedenken.

Nach vorausgegangener Verpflichtung haben ihre Arbeiten und Verrichtungen amtliche Geltung.

§. 11.

Die Stellen und Behörden führen über die ihnen zur Verwendung zugewiesenen Baupraktikanten die unter dem 15. September 1864 angeordneten Qualifikationsbücher.

§. 12.

Die Baupraktikanten des Staatsbaudienstes haben alljährlich am 1. März einen ausführlichen Bericht über die Geschichte der Bauten, bei denen sie verwendet waren, und über die dabei gemachten Erfahrungen unmittelbar an die oberste Baubehörde zu erstatten. Gegen die hierin Saumseligen wird mit Ordnungsstrafe eingeschritten.

§. 13.

Baupraktikanten, welche sich auszeichnen, wollen Wir auch in Zukunft aus dem budgetmäßig hiefür bestimmten Fonde Stipendien und Unterstützungen zu bauwissenschaftlichen Reisen zuwenden lassen.

§. 14.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Unser Staatsministerium ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

München, den 5. Februar 1872.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

ad Nrum. 5246.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Den Vollzug des §. 362 Abs. II. des Reichsstrafgesetzbuches betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die im Kreis-Amtsblatte für das laufende Jahr Nr. 2 Seite 19 und Nr. 7 Seite 108 mitgetheilten höchsten Entschließungen des k. Staatsministeriums des Innern, bez. Betr. vom 28. Dez. v. Js. und 15. v. Mts. wird den genannten Behörden nachstehend Abdruck einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz bez. Betr. vom 26. v. Mts. — Justiz-Minist.-Bl. Nr. IV. S. 46 — zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 14. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

(Abdruck) ad Nrum. 1124.

Bekanntmachung.

Staatsministerium der Justiz.

In nachstehendem Abdrucke wird eine von dem kgl. Staatsministerium des Innern im bezeichneten Betreffe am 15. ds. Mts. erlassene Entschließung bekannt gegeben, wobei an die staatsanwaltschaftlichen Beamten und Bediensteten der Auftrag ergeht, in den einschlägigen Fällen nach Maßgabe dieser Entschließung zu verfahren. Außerdem wird noch Nachstehendes verfügt:

Erfolgt der Strafvollzug gegen eine Person, auf deren Ueberweisung an die Landespolizeibehörde zugleich erkannt ist, nicht im Gefängnisse des in der Sache im ersten Rechtszuge urtheilenden Gerichts, sondern auf Requisition desselben im Gefängnisse eines andern Gerichts, so hat der an dem ersteren Gerichte fungirende staatsanwaltschaftliche Beamte oder Bedienstete:

a) die im §. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuchs betreffend, bezeichnete Distriktspolizeibehörde auch davon, bei welchem Gerichte der Strafvollzug stattfindet, in Kenntniß zu setzen, sowie

b) dem staatsanwaltschaftlichen Beamten oder Bediensteten an demjenigen Gerichte, in dessen Gefängniß die Strafe vollzogen wird, von der verfügten Ueberweisung des Verurtheilten an die Landespolizeibehörde Mittheilung zu machen. Dem letztgedachten staatsanwaltschaftlichen Beamten oder Bediensteten liegt dann ob, die unter Ziff. IV der nachstehend abgedruckten Ministerialentschließung vom 15. Januar l. Js. erwähnte Benachrichtigung der Distriktspolizeibehörde in Bezug auf den Zeitpunkt der Beendigung des Strafvollzuges ergehen zu lassen, sowie die unter Ziff. VII. derselben Entschließung bezeichneten Erhebungen zu pflegen und deren Ergebniß der Polizeibehörde mitzutheilen.

München, den 26. Januar 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Dr. Fäustle.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Betr. w. v. Ministerialrath
v. Schebler.

---

ad Nrum. 5080.

Bekanntmachung.

Emmission ausländischen Papiergeldes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 11. Januar 1859 — die Einziehung des k. württembergischen Staatspapiergeldes betreffend — Kreisamtsblatt pro 1859 Nr. 4 S. 48 — wird im Auftrage des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 3. praes. 8. d. Mts. im nachstehenden Abdrucke eine Bekanntmachung des kgl. württembergischen Finanzmini-

steriums vom 16. Dezember v. Js. zur Kenntniß der Kreisbewohner gebracht.

Die Distriktspolizeibehörden haben geeignete Veröffentlichungen in ihren Lokalamtsblättern zu bewirken.

München 12. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern
v. Zwehl, Präsident.

Leberer.

(Abdruck) ad Nrum. 287.

Bekanntmachung des Finanzministeriums,
betreffend die Ausgabe von weiterem Staats-Papiergeld.

Nachdem die in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Juli 1871 angefertigten Zehnguldenscheine im Betrage von 3 Millionen Gulden der Staatshauptkassa zur Verausgabung übergeben worden sind, sieht sich das Finanzministerium veranlaßt, hinsichtlich der Annahme und Einlösung dieser neuen den alten gleichgestellten Scheine auf die frühere Bekanntmachung vom 16. November 1858 (Regierungsblatt S. 256) hinzuweisen.

In der Ausstattung sind beiderlei Scheine übereinstimmend mit Ausnahme des schwarzen Druckes in der Mitte der Vorderseite, welcher die Druckschrift enthält: „Nach dem Gesetze vom 16. Juli 1871. Stuttgart den 1. Dezember 1871"
und die Handschriften:

„Reuschler, Heiber",

wogegen im Uebrigen die mit der angeführten Bekanntmachung veröffentlichte Beschreibung der Königl. Württembergschen Zehnguldenscheine vom Jahre 1858 auch auf die neuen Scheine Anwendung findet.

Stuttgart den 16. Dezember 1871.

---

ad Nrum. 4984.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Sammlung in der Diözese Regensburg zur Kostendeckung des über den dortigen Bischof gefällten Urtheiles betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, im rubriz. Betreff unterm 7. l. Mts. erlassene Ausschreibung, sowie die in derselben in Bezug genommene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, beider Abtheilungen, vom 2. l. Mts. werden den obengenannten Behörden nachstehend im Abdrucke zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

München, den 13. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 3692.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Die Sammlung in der Diözese Regensburg zur Kostendeckung des über den dortigen Bischof gefällten Urtheiles betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Allerhöchste Verordnung vom 20. September 1862 (Rggs.-Bl. S. 2269) und die höchste Ministerial-Entschließung vom 3. September 1869 (Kr.-A.-Bl. S. 1561), die Vornahme von Sammlungen betr., dann unter Bezugnahme auf die Art. 52 und 53 des Polizei-Strafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes nachstehend die höchste Ministerial-Entschließung vom 2., pr. 6. l. Mts., ad num. 859, die Sammlung in der Diözese Regensburg zur Kostendeckung des über den dortigen Herrn Bischof gefällten Urtheiles betreffend, mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, entsprechend zu überwachen, daß nicht die Sammlung unter irgend einer Form vorgenommen werde.

Gegebenen Falles ist sofortige Einschreitung zu veranlassen und umgehend anher Anzeige zu erstatten.

Regensburg, den 7. Februar 1872.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
von Pracher, Präsident.

Klotz.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Auf den Bericht vom 22. v. Mts., bez. Betr., wird der k. Regierung, Kammer des Innern, eröffnet, daß dem Gesuche des Grafen A. W. v. Walderndorff et Cons. um Bewilligung einer Sammlung in der Diözese Regensburg zur Kostendeckung des über den Bischof dortselbst gefällten Urtheiles eine Folge nicht gegeben werden könne, nachdem durch die angeregte Sammlung der Zweck eines rechtskräftigen richterlichen Urtheils vereitelt und der gesetzliche Vollzug desselben umgangen würde, wovon die Betheiligten auf ihre desfallsigen Vorstellungen vom 20. v. Mts. zu verständigen sind.

Uebrigens wird die kgl. Regierung, Kammer des Innern, beauftragt, entsprechend zu überwachen, daß nicht ungeachtet der abweislichen Bescheidung des vorliegenden Gesuches gleichwohl die Sammlung unter irgend einer Form vorgenommen werde, und, gegebenen Falls, die sofortige Einschreitung hiergegen zu veranlassen.

München den 2. Februar 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz. v. Pfeufer.

An die königl. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz u. von Regensburg.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath v. Bezold.

(Abdruck) ad Nrum. 1716.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Die k. Regierung erhält anruhend unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 30. Oktober 1868 Nr. 12,964 Abschrift einer Kriegsministerial-Entschließung vom 23. Januar 1872 Nr. 355 sammt Beilage zur Kenntnißnahme und Bekanntgabe an die Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden durch das Kreis-Amtsblatt.

München, den 31. Januar 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfeufer.

An sämmtliche k. Regierungen K. d. Innern.

Die Kostenvergütung für Einquartierungs- und Vorspannsleistungen, dann für Eisenbahn-Transporte betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath gez. v. Du Bois.

(Abschrift.) ad Nrum. 355.

Kriegs-Ministerium.

Bezüglich der Kosten für Einquartierungs- und Vorspannsleistungen der Gemeinden, dann für Militär-Transporte auf Eisenbahnen wird Nachstehendes bestimmt:

1.

Für Einquartierungs- und Vorspannsleistungen, welche an bayerische Truppen bei Märschen oder Kommandos innerhalb Bayerns, dann von und nach der Pfalz und nach den Garnisonsorten in Elsaß-Lothringen erfolgen, ferner für die auf den bezeichneten Strecken vorkommenden Eisenbahn-Transporte von Offizieren, Mannschaften, Pferden und Armeebedürfnissen aller Art soll vom 1. Februar 1872 beginnend wieder Baarzahlung geleistet werden.

2.

Dagegen haben für die Einquartierungs- und Vorspannsleistungen und Eisenbahn-Transporte zu und von der mobilen 2. Infanterie-Division bei der Okkupations-Armee in Frankreich die Bestimmungen des lithographirten Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 20. Juli 1870, Nr. 9530, „die Mobilisirung der Armee, hier die Vergütung von Einquartierungs- und Vorspannsleistungen rc. betreffend“, noch weiters in Geltung zu bleiben.

Es sind demnach die Kosten für derlei Marschverpflegung rc. und Militär-Eisenbahntransporte auch ferner zu stunden und in bisheriger Weise zu liquidiren.

3.

Künftig ist jedesmal sowohl für Einquartierungs- und Vorspannsleistungen, als für Militär-Eisenbahntransporte aller Art, vom ersten Mobilisirungstage beginnend, die Baarzahlung einzustellen, ohne eine desfallsige spezielle Anordnung abzuwarten.

Die einberufene Mannschaft hat in diesem Falle, da dieselbe von dem erwähnten Zeitpunkte an gegen Stundung der Fahrtaxen auf Kosten des Aerars befördert wird, von der Reise-Entschädigungsgebühr nur jenen Betrag anzusprechen, welcher nach Abzug der unter der Reise-Entschädigung begriffenen Fahrtaxe von 2 kr. für jede laut des Tarifs für die Reise-Entschädigungen 2c. der Mannschaft im Inlande mit der Eisenbahn zurückzulegende Wegstunde verbleibt.

Ebenso fallen die im Tarife bezeichneten Fahrtaxen durch nicht bayerisches Gebiet weg.

Demgemäß ist im Falle einer Mobilmachung auch bei einer Vorschußnahme auf die Reise-Entschädigung von den kgl. Rentämtern und sonstigen Civilbehörden nur der nach vorstehender Bestimmung abgeminderte Betrag zu empfangen.

4.

Unter Hinweisung auf das mit dem lithographirten Kriegs-Ministerial-Reskript vom 31. August 1870 Nr. 11,591 bekannt gegebene Reglement mit beigefügter Instruktion über die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen auf deutschen Eisenbahnen wird schließlich noch Folgendes erinnert:

a) Innerhalb Bayerns hat die Beförderung einzelner kommandirter Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften nach Ziffer 5 der Instruktion zu obigem Eisenbahnreglement nach wie vor durch Lösung halber Billete, im Frieden gegen sofortige Zahlung zu geschehen;

b) Bei allen übrigen Militär-Eisenbahntransporten sind Requisitionsscheine auszustellen und der Bahnbehörde zu übergeben, da hievon die Anwendung des Militärtarifs überhaupt bedingt ist.

Für Militärgut-Sendungen, welche nicht einer gleichzeitig zu transportirenden Truppenabtheilung unmittelbar zugehören, ist außerdem auch ein Frachtbrief der Bahnbehörde mit auszuhändigen.

Auf dem Frachtbrief ist ausdrücklich die Bemerkung beizufügen, daß über diese Sendung ein Requisitionsschein, und zwar mit der Angabe, ob gegen Baarzahlung oder gegen Stundung der Fahrtaxe, ausgestellt wurde.

Ebenso ist auf dem Requisitionsscheine die Bemerkung beizufügen, daß über diese Sendung ein Frachtbrief ausgestellt wurde.

c) Ueber alle gestundeten Eisenbahntransporte ist nach Ziffer 9 der vorallegirten Instruktion wie bisher allmonatlich ein Verzeichniß, und zwar nach dem anliegenden Formular aufzustellen und sammt den Abschnitten 3 der Requisitionsscheine an die treffende Korps-Intendantur, beziehungsweise an die Rechnungsrevision des Kriegsministeriums — nicht an das Kriegsministerium selbst — einzusenden.

d) Auf den Abschnitten 3 der Requisitionsscheine hat die absendende Stelle die Veranlassung und den Zweck des Transportes kurz und bestimmt anzugeben.

Die Intendanturen 2c. haben Liquidationen, hinsichtlich welcher es an den vorschriftsmäßig bestätigten und erläuterten Requisitionsschein-Abschnitten fehlen sollte, vorerst der treffenden Abtheilung zur Ergänzung zuzustellen und dürfen die Zahlungsanweisung erst dann ertheilen, wenn durch die vorgeschriebene Bestätigung der Nachweis über die Zahlungspflicht des Aerars erbracht ist.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 23. Januar 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. v. Pranckh.

An sämmtliche unmittelbar berichtende Stellen ergangen.

Betr. w. o.

Durch den Minister
der General-Sekretär
gez. v. Gönner.

(Beilage zum Kriegs-Ministerial-Reskripte vom 23. Januar 1872, Nro. 355.)

tes Infanterie-Regiment. tes Bataillon.

Verzeichniß

über die im Monate . . . .

gegen Stundung der Fahrgelder stattgefundenen Eisenbahn-Transporte.

(Mit Abschnitten 3 von Requisitionsscheinen.)

Laufende Nummer.	Datum des Requisitions-Scheines.			Der Transport ist erfolgt			Befördert wurden:					Die Fahrgelder für diesen Transport				Bemerkungen.
	Jahr.	Tag.	Monat.	von	nach	an (Bezeichnung der Empfänger.)	Offiziere.	Mannschaften.	Pferde.	Wägen.	Armee-Bedürfnisse.	betragen		sind zu verrechnen bei		
											Ctr.	fl.	kr.	Kap.	§.	

Bemerkungen für den Vollzug:

1) Vorstehendes Verzeichniß ist von den absendenden Militär-Abtheilungen vollständig — in allen Rubriken — auszufüllen.

2) Auf den beizulegenden Abschnitten 3 der Requisitionsscheine sind die zur revisorischen Kontrole der Kostenliquidationen erforderlichen Bemerkungen beizufügen.

(Beispielsweise: Zufolge Ordre des General-Kommando's N. vom wurde Korporal N. mit 10 Mann zum mobilen I. Bataillon beordert — oder:
Gemäß Requisition (Weisung) der Gewehrfabrikdirektion vom waren Stück Gewehre mit Zubehör an abzusenden.)

3) In ähnlicher Weise ist auch bei Baarzahlung der Fahrgelder auf den als Rechnungsbelege dienenden Abschnitten 3 der Requisitionsscheine Veranlassung und Zweck des Transportes kurz und bestimmt zu bemerken.

München, den 23. Januar 1872.

Königliches Kriegs-Ministerium.

ad Nrum. 4734.

An die kgl. Polizeidirektion München und die sämmtlichen Bezirksämter des Kreises.

Den Schüblingstransport auf der Eisenbahnlinie München-Simbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund der durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 2. praes. 5. ds. Mts. erfolgten Genehmigung und im Einverständnisse mit der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern, wird über den Schüblingstransport auf der München-Simbacher-Eisenbahn angeordnet, was folgt:

1) Für den Transport der Schüblinge von München in der Richtung gegen Simbach und umgekehrt ist für die Folge und zwar vom 1. März ds. Js. an die München-Simbacher Eisenbahn zu benützen.

Für die Schubbehörde Erding hat diese Anordnung nur für die von Erding nach München und nach Simbach, beziehungsweise nach diesen Richtungen, und für die von Simbach und in der Richtung von Simbach nach Erding zu transportirenden Schüblinge Geltung, während es für die von München nach Erding gerichteten Transporte bei der seitherigen Schubweise sein Verbleiben hat. Ein Gleiches tritt bezüglich der Schubbehörden Ebersberg und Wasserburg in so ferne ein, als für die von München nach diesen Orten und für die von da nach München gerichteten Transporte die seitherige Art und Weise der Verschubung bis auf Weiteres fortzubestehen hat, wogegen für den Transport der Schüblinge von Ebersberg und Wasserburg in nördlicher und östlicher Richtung die München-Simbacher Eisenbahn zu benützen ist.

2) Als Aufnahmsstationen auf der erwähnten Eisenbahnroute werden bestimmt die Eisenbahnstationen Oberhörlkofen, Dorfen, Mühldorf, Alt- und beziehungsweise Neuötting und Simbach, als Abstoßstationen die nämlichen Orte mit Ausnahme von Oberhörlkofen. Bei den Eisenbahnzügen in der Richtung München-Simbach sind in Oberhörlkofen die Schüblinge aufzunehmen, welche von Erding kommen; die Eisenbahnstation Dorfen ist bei diesen Zügen zugleich Aufnahmsstation für die Schubstationen Ebersberg, Wasserburg und Haag und Abstoßstation für letztgenannten Ort, die Eisenbahnstation Mühldorf Aufnahms- und Abstoßstation für Neumarkt, die Eisenbahnstation Altötting, resp. Neuötting für Burghausen und Eggenfelden und die Eisenbahnstation Simbach für Pfarrkirchen und Griesbach.

Bei den Eisenbahnzügen in der Richtung Simbach-München tritt für die Eisenbahnstationen Simbach, Alt- und resp. Neuötting und Mühldorf die nämliche Bestimmung ein; die Eisenbahnstation Dorfen ist bei diesen Zügen Abstoßstation für Erding, Wasserburg, Ebersberg und Haag und zugleich Aufnahmsstation für letztgenannten Ort; Oberhörlkofen endlich ist Aufnahmsstation für die von Erding nach München bestimmten Schüblinge.

3) Der Transport hat durchgehend von München nach Simbach und umgekehrt zu erfolgen. In Simbach und beziehungsweise in München haben die eskortirenden Mannschaften zu übernachten und am folgenden Tage etwaige Transporte zurück zu übernehmen. Sind keine durchgehenden Transporte vorhanden, so hat der Gendarm an der letzten Abstoßstation die Bahn zu verlassen, und mit dem nächsten Zuge auf seine Station zurückzukehren, wenn er diese noch an demselben Tage erreichen kann. Dieß gilt jedoch nur für den Fall, daß nicht auf einer inzwischen liegenden Aufnahmsstation neue Transporte zugehen. Die mit Schüblingen auf der Zwischenaufnahmsstationen eintreffende eskortirende Mannschaft hat, im Falle sich kein Transporteur von einer vorhergegangenen Station auf dem Zuge befindet, nach vorstehenden Direktiven den Transport auf der Eisenbahn fortzusetzen.

Den nach Altötting oder an einen in dessen Abstoßrayon gelegenen Ort bestimmten Transporten ist jedes Mal ein eigener Transporteur beizugeben, welcher die Schüblinge von der Eisenbahnstation Neuötting nach Altötting zu verbringen hat. Von da aus hat die Weiterverschubung nach den zugetheilten Stationen zu erfolgen.

Die bei den Zügen in der Richtung Simbach-München nach Erding bestimmten Transporte sind schon in Dorfen abzustoßen, von dem dortigen Transportpasser zu übernehmen und nach Erding zu transportiren; dieses tritt jedoch nur für den Fall ein, daß die auf dem Zuge befindliche Eskortemannschaft noch nach weiteren Orten bestimmte Schüblinge bei sich hat; anderenfalls hat dieselbe den Transport nach Erding selbst zu besorgen und kann hiebei die Eisenbahn bis Oberhörlkofen benützen.

Eine Ablösung der Transportmannschaft zwischen München und Simbach und umgekehrt findet nicht statt.

Wo sich die nach entgegengesetzten Richtungen zu führenden Transportzüge kreuzen, haben sich die eskortirenden Mannschaften die Transporte gegenseitig abzunehmen und beiderseits die nach ihren — der Eskortemannschaft — Abgangsorten gerichteten Transporte zu führen.

Transportpassen ist einzurichten auf den Abstoßstationen Dorfen und Mühldorf.

Wegen der hiedurch veranlaßten Dislokation der Gendarmeriemannschaft wird Verfügung ergehen.

4) Zum Schüblingstransporte sind nach dem zur Zeit in Geltung befindlichen Eisenbahnfahrplane zu verwenden:

a) in östlicher Richtung der Postzug Nr. 9, welcher in München um 12 Uhr Mittags abgeht, und um 4 Uhr Nachmittags in Simbach eintrifft;

b) in westlicher Richtung der Postzug Nr. 8, welcher in Simbach um 9 Uhr 20 Minuten Vormittags abgeht und um 1 Uhr 22 Minuten in München eintrifft.

5) Den Schüblingen, welche vor 11 Uhr Vormittags auf den Schub gesetzt werden, ist vorher Morgensuppe zu verabreichen, dann ihre Fleischportion und die Hälfte der ihnen gebührenden Brodportion mit auf den Weg zu geben; am Endziele des Schubes ist ihnen die andere Hälfte ihrer Brodportion und — wenn die Schublieferung über 6 Stunden gedauert hat — noch eine Abendsuppe zu verabreichen.

Schüblinge, welche erst nach 11 Uhr Vormittags auf den Schub gesetzt werden, haben vorher die volle Tagesverpflegung zu erhalten.

6) Schublieferungen, welche von anderen als den an der Eisenbahn liegenden Schubstationen ausgehen oder dahin zu richten sind, müssen so bemessen werden, daß sie zwar sicher, aber nicht zu lange vor dem Abgange der Bahnzüge an der Eisenbahnstation eintreffen und beziehungsweise der Transport von der Bahnstation ab nicht zu sehr verzögert wird.

In dem einen, wie in dem anderen Falle ist für Ermöglichung der vorschriftsmäßigen Verpflegung Sorge zu tragen.

7) In allen übrigen Beziehungen gelten dieselben Bestimmungen, welche für Benützung der Eisenbahnen zum Schubwesen auf den schon früher im Betrieb gestandenen Strecken gegeben worden sind.

Die Ordnung der in vorstehenden allgemeinen Direktiven nicht berücksichtigten Momente, insbesondere die durch die lokalen Verhältnisse gebotenen Detailanordnungen werden den einschlägigen Schubbehörden überlassen, welche veranlaßten Falles zu diesem Zwecke mit dem Kommando der Gendarmeriekompagnie ins Benehmen zu treten haben.

Nach Umfluß eines halben Jahres haben die betheiligten Schubbehörden über die Zweckmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, wenn die Verhältnisse eine derartige Berichterstattung nicht schon früher nothwendig machen.

München den 14. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4 prozentigen Prämien-Anleihe von 1866 betr.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 2. Dezember 1871 (Reggsbl. S. 1851) wird hiemit bekannt gemacht, daß die sechste Serien-Ziehung der 4 prozentigen Prämien-Anleihe von 1866

Freitag den 1. März 1872

Vormittags 9 Uhr

im Neubaue der kgl. Staatsschuldentilgungs-Kommission (Maximiliansplatz) Saal Nr. 89 über 2 Stiegen stattfindet.

München den 6. Februar 1872.

K. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission.

Freiherr v. Lobkowitz.

Weichlein.

Bekanntmachung,

die III. Verloosung des Militär- und Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1870 zu 5 Prozent betr.

Durch höchste Entschliessung des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. Februar 1872 ist die Vornahme einer weitern Verloosung von zwanzig Endnummern des 5-prozentigen Militär-Anlehens und von zwanzig Endnummern des 5-prozentigen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1870 angeordnet und hiebei bestimmt worden, daß die Wiederanlage der verloosten Kapitalien bei dem 4½-prozentigen Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1856 erfolgen könne.

Im Vollzuge dieser höchsten Anordnung wird hiemit bekannt gegeben, daß die III. Verloosung der beiden 5 prozentigen Anlehen vom Jahre 1870

Montag den 19. Februar l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Neubau der kgl. Staatsschuldentilgungs-Kommission, Saal Nr. 89, über 2 Stiegen vorgenommen wird.

Die verloosten Kapitalien treten mit dem 1. Mai 1872 außer Verzinsung.

Mit der baaren Heimzahlung der gezogenen Obligationen wird auf Verlangen der Gläubiger sogleich nach erfolgter Verloosung begonnen. Ebenso kann von diesem Zeitpunkte an die Wiederanlage bei dem 4½ prozentigen Eisenbahnanlehen stattfinden.

Die 5 prozentigen Zinsen aus den verloosten Obligationen werden bis zum Ende desjenigen Monats, in welchem die baare Rückzahlung oder die Wiederanlage erfolgt, in keinem Falle aber länger als bis zum 30. April 1872 vergütet.

Der Zinsengenuß von den neuen 4½ prozentigen Eisenbahn-Obligationen dagegen beginnt mit dem Tage, an welchem die verloosten Obligationen zur Umwechslung übergeben werden.

München den 6. Februar 1872.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Kommission.

Freiherr v. Lobkowitz.

Diebel.

---

ad Nrum. 2094.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Oberbayern.

Den Vollzug des Art. 17 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.

Im Namen Seiner Majestät des König von Bayern.

Aus dem Unterstützungsfonde für das zur Beaufsichtigung der Straßen verpflichtete Unterpersonal ist an ständige Distriktswegmacher pro 1871 die Summe von 86 fl. zu vertheilen.

Die sämmtlichen kgl. Bezirksämter von Oberbayern erhalten daher hiemit den Auftrag, binnen 14 Tagen Vorschläge zu diesem Behufe einzusenden und dabei zunächst diejenigen ständigen Distriktswegmacher zu berücksichtigen, welche im Laufe des Jahres 1871 Uebertretungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes zur Anzeige gebracht haben, in zweiter Linie aber auch diejenigen ständigen Wegmacher in Vorschlag zu bringen, welche, ohne solche Anzeigen im Laufe des Jahres

gemacht zu haben, sich durch Fleiß und besondere Tüchtigkeit einer Unterstützung würdig machten.

München den 12. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 4948.

Bekanntmachung.

Die Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 3. l. Mts. Nr. 460 wird hiemit bekannt gegeben, daß die Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Sistirung des Versicherungsgeschäftes im Königreiche Bayern bis auf Weiteres zur Anzeige brachte.

Mit dieser Anzeige wurde zugleich die Bitte verbunden, die von der Gesellschaft als Kaution hinterlegten Werthpapiere aus dem Kautionsverbande zu entlassen.

Das k. Staatsministerium wird diesem Gesuche entsprechen, sobald Sicherheit darüber besteht, daß die gedachte Gesellschaft ihre Verbindlichkeiten gegen die bei ihr versicherten bayerischen Staatsangehörigen wirklich vollständig erfüllt hat.

Es wird deßhalb zur Offenkunde gebracht, daß, wenn nicht etwaige Rechtsansprüche an die bezeichnete Versicherungsgesellschaft innerhalb 3 Monaten — vom Tage der obenbezeichneten höchsten Entschließung an gerechnet — bei der unterfertigten Stelle erhoben würden, die Hinausgabe der Kaution an die bezeichnete Gesellschaft verfügt werde.

Die Erstattung von Fehlanzeigen unterbleibt.

München den 11. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Bekanntmachung.

Wiederbesetzung der Hauslehrerstelle bei der Gefangenanstalt Laufen betreffend.

Bei der Gefangenanstalt Laufen ist die Stelle eines Hauslehrers erlediget. — Zu den Obliegenheiten desselben gehören die Ertheilung des Schul-, Zeichnungs- und Kirchengesangs-Unterrichtes an die Gefangenen, der Organistendienst und die Aufsicht über die Schul- und Lesebibliothek der Anstalt (siehe Hausordnung für die Gefangenanstalten, Rggs.-Bl. von 1862 S. 1269 –1326).

Mit der Stelle ist ein jährlicher Geldbezug von 540 fl. verbunden. Angemessene Alterszulagen werden bei vollkommen entsprechender Dienstleistung in Aussicht gestellt. Bewerber wollen ihre Gesuche mit Qualifikations- und Sittenzeugnissen binnen drei Wochen von heute an an die unterfertigte Behörde richten.

Laufen, 8. Februar 1872.

Königl. Verwaltung der Gefangenanstalt.

Der k. Direktor:

Schicker. 3(2)

Berichtigung.

In §. 35 der Königlich Allerhöchsten Verordnung, die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr., vom 21. Januar l. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 11 S. 251 Zeile 9 von unten) soll es heißen: „C. Bei Lokomobilkesseln" (statt Lokomotivkesseln).

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 16. den 20. Februar 1872.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Gebührentaxe der Eichanstalten für Maaß und Gewicht betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen unter Aufhebung der Bestimmungen der §§. 27 Abs. 2, 29, 30 Abs. 3 und 31 Unserer Verordnung vom 23. November 1869 — die Normal-Eichungs-Commission, die Verificatoren &c. betr. — sowie der dieser Verordnung angefügten Gebührentaxe, zu verordnen, was folgt:

Für die durch die k. Normal-Eichungs-Commission, ferner durch die Verifikatoren und Eichmeister zu bewirkenden Eichungen, beziehungsweise Prüfungen von Maaßen, Gewichten, Waagen und anderen Meßwerkzeugen tritt vom 15. Februar 1872 an nachstehende

Gebühren-Taxe

in Kraft.

Vorbemerkungen.

1. Die Gebührensätze unter A werden dann berechnet, wenn ein der Eichanstalt übergebener Gegenstand bei der Prüfung nach den Vorschriften der Eichordnung sich als zulässig erweist; dieselben beziehen sich auf die gesammte Arbeit der Eichung d. h. auf die Prüfung des Gegenstandes und auf die Stempelung desselben.

2. Die Gebührensätze unter B sind in den Fällen anzuwenden, in welchen nur eine Prüfung ohne Stempelung stattfand, also bei im Verkehr bereits befindlichen Gegenständen, welche auf die im Verkehre noch zulässige Abweichung untersucht oder der periodischen Verifikation unterstellt wurden und ohne neue Stempelung zurückzugeben waren, oder bei neuen Gegenständen, die um mehr als den zulässigen Fehler unrichtig befunden und unberichtigt zurückzugeben waren.

3. Ermäßigungen oder Erhöhungen der Gebührensätze unter A und B sind unbedingt untersagt.

Die Vergütung für unbedeutende Berichtigungs-Arbeiten, welche im Eichlokal leicht ausgeführt werden können, ist in den angesetzten Gebühren inbegriffen. Dagegen dürfen Auslagen für etwa dazu verwendetes Material besonders in Anrechnung gebracht werden.

4) Die Vergütung für schwierige und zusammengesetzte, nicht im Eichlokale auszuführende Berichtigungs-Arbeiten bleibt, soweit nicht anderweitige Anordnungen darüber getroffen werden, der Privatverständigung der Betheiligten überlassen.

5) Für Eichungsgeschäfte außerhalb des Eichlokales, mögen sie auf dienstliche Anordnung oder auf Verlangen der Betheiligten vorgenommen werden, dürfen neben den tarifmäßigen Gebühren berechnet werden:

a. bei Eichungsarbeiten innerhalb des Ortes, wo der Verifikator oder Eichmeister zur Zeit dienstlich beschäftigt ist, eine Entschädigung von 15 kr. für jeden Gang, nebst dem Betrage der wirklich gehabten Auslagen für den Transport der Eichnormale an Ort und Stelle und zurück zum Eichlokale;

b. bei Eichungsarbeiten außerhalb des Wohnsitzes des Verifikators oder Eichmeisters mit Ausnahme derjenigen, welche durch die periodische Verifikation verursacht sind, an Taggebühren, je nach der auf das Geschäft, einschließlich der Hin- und Rückreise, verwendeten Zeit

für einen halben Tag (5 Stunden und weniger) . . . . 1 fl. 30 kr.
bei längerer Zeitdauer für jeden Tag 3 fl. — kr.
an Reisekosten-Entschädigung für jede geometrische Wegstunde, sowohl der Hin- als Rückreise . . . . . . — fl. 18 kr.

Die Transportkosten für die Eich-Normale werden in diesem Falle nicht besonders vergütet.

Kann eine Eisenbahn, ein Postomnibus oder ein regelmäßig gehender Stellwagen benützt werden, so ist lediglich die Verrechnung der Taxe letzter Klasse dieser Fahrgelegenheiten nebst den wirklichen Auslagen für Gepäckbeförderung zulässig.

6) Die Maaße, Gewichte und Waagen, welche die Gemeinden für den Zweck der polizeilichen Visitation bereit zu halten haben, sind von den Verifikatoren unentgeltlich zu eichen und zu stempeln.

Gegenstand.	A für die Eichung.		B für die Prüfung ohne Stempelung	
	kr.	kr.	kr.	kr.
	a	b	c	d
I. Längenmaaße.				
1) Metallene Präcisionsmaaßstäbe mit feiner Theilung . . .	21	10	10	10
2) gewöhnliche Maaßstäbe aus Metall ꝛc.				
von 2 m und 1 m	3	1	2	1
„ 0,5 m bis 0,1 m	2	1	1	1
3) Werkmaaßstäbe aus Holz	2	1	1	1
4) Maaßstäbe für Langwaaren, in Centimeter getheilt . .	1	1	1	—
5) Zusammenlegbare Maaße	2	1	1	1
6) Bandmaaße aus Metall:				
von 20 m, 10 m und 5 m	4	1	2	1
„ 2 m und 1 m	2	1	1	1

Die Ansätze unter a und c beziehen sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Länge des ganzen Maaßes.

Die Ansätze unter b und d auf die Prüfung der Richtigkeit der Eintheilung in der Art, daß dieselben für die Untersuchung der Theilstriche außer dem Ansatze unter a und c in Anrechnung gebracht werden. Sie werden unter d daher nur dann vorkommen, wenn das Maaß nicht schon wegen falscher Gesammtlänge zu verwerfen war.

Gegenstand.	A für die Eichung	B für die Prüfung ohne Stempelung
	kr.	kr.
II. Flüssigkeitsmaaße.		
Maaße von 20 Liter . . .	12	6
„ „ 10 „ . . .	9	5
„ „ 5 „ . . .	6	3
„ „ 2 „ . . .	4	2
„ „ 1 „ . . .	3	1
jedes kleinere Maaß . . .	2	1

Für Maaße von 2 L abwärts tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Kolumne A um 20 % ein, sobald

Jemand 50 Stück und mehr von derselben Größe zu gleicher Zeit zur Eichung bringt, die Ansätze in Columne B bleiben ungeändert.

III. Fässer.

Für ein Faß, dessen Inhalt beträgt bis zu 100 L	10	kr.
über 100 L bis zu 200 L	18	„
„ 200 „ „ „ 400 „	27	„
„ 400 „ „ „ 800 „	35	„
und für ein größeres Faß nach Stufen von 200 L für jede solche Stufe ein Mehrbetrag von .	9	„
für die Ermittelung und Aufstempelung des Taragewichtes	18	„

Für Fässer von 50 L und weniger Inhalt tritt eine Ermäßigung der Gebühren um ein Drittel ein, sobald Jemand 25 Stück und mehr zu gleicher Zeit zur Eichung bringt.

Die Taxen für die Eichung der nicht eichpflichtigen Fässer werden von den Gemeinden bestimmt, welche die Eichmeister aufgestellt haben. Dieselben dürfen die vorstehenden Sätze nicht übersteigen.

Gegenstand.	A für die Eichung	B für die Prüfung ohne Stempelung
	kr.	kr.
IV. Hohlmaaße für trockene Körper.		
1. Von cylindrischer Form.		
Maaß von 200 Litern	48	24
„ „ 100 „	24	12
„ „ 50 „	12	6
„ „ 20 „	6	3
„ „ 10 „	3	2
„ „ 5 „	2	1
Jedes kleinere Maaß	1	1

Gegenstand.	A für die Eichung	B für die Prüfung ohne Stempelung
	kr.	kr.
Streichhölzer von mehr als 30 Centimeter Länge	2	1
Kleinere Streichhölzer	1	1
Bei metallenen Hohlmaaßen für trockene Körper von 2 L abwärts, welche durch Wasserfüllung wie die Flüssigkeitsmaaße geprüft werden können, tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Columne A um 20 % ein, sobald Jemand 50 Stück und mehr von derselben Größe zu gleicher Zeit zur Eichung bringt; die Ansätze zu Columne B bleiben unverändert.		
2. Kasten- und rahmenförmige Maaße, Förder-, Lösch- und Ladegefäße, ferner Kummtmaaße.		
a) Bei der Inhaltsbestimmung durch Abmessung und Rechnung für ein Kasten- und Rahmenmaaß	6	3
Für ein Förder-, Lösch- oder Ladegefäß	9	5
Für ein Kummtmaaß pro Kubikmeter Rauminhalt	5	3
b) Bei der Inhaltsbestimmung der Förder-, Lösch- oder Ladegefäße durch Wasser oder trockene Füllung:		
Für Gefäße bis zu 100 L	5	3
über 100 L „ „ 200 „	9	4
„ 200 „ „ „ 400 „	12	6
„ 400 „ „ „ 800 „	18	9
und für größere Gefäße nach Stufen von 200 L für jede solche Stufe ein Mehrbetrag von	5	3

V. Meßrahmen für Brennholz.

Für jedes einzelne Rahmenstück pro Meter Länge desselben . . . . 1 kr.

Für die bloße Inhaltsbestimmung ohne Stempelung die Hälfte des Gesammtbetrages.

Ist bei beweglichen Meßrahmen einer der Stäbe als Längenmaaßstab in Centimeter getheilt, so kommt für diesen der für gewöhnliche Maaßstäbe dieser Art bestimmte Gebühren-Ansatz zur Anwendung.

Gegenstand.	A für die Eichung.		B für die Prüfung ohne Stempelung.	
VI. Gewichte.	aus Eisen kr.	aus anderen Metallen kr.	aus Eisen kr.	aus anderen Metallen kr.
1. Handelsgewicht.				
50 K	9	15	5	8
50 ℔ und 20 K	5	9	3	5
10 K und 5 K	5	6	2	3
5 ℔ bis ½ ℔	2	3	1	2
200 G, 100 G und 50 G	1	1	½	½
Für jedes kleinere Stück	—	1	—	½
2. Präcisions- und Medicinalgewicht.				
50 K	35	70	18	35
50 ℔ und 20 K	21	42	10	21
10 K „ 5 K	10	21	5	10
2 K bis ½ ℔	5	10	3	5
200 G und 100 G	5	7	3	3
50 G	5	3	3	2
Für jedes kleinere Stück	—	2	—	2

In den Gebühren für die Eichung der Gewichte sind diejenigen für kleine Berichtigungen inbegriffen.

Bei Einsatzgewichten betragen die Gebühren die Summe der für die einzelnen Stücke zu erhebenden Gebühren.

Für alle Gewichtsstücke tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Kolumne A um 20 % ein, sobald Jemand 100 Stück und mehr von derselben Schwere zu gleicher Zeit zur Eichung bringt.

Die Ansätze in Kolumne B bleiben in solchen Fällen ungeändert.

Gegenstand.	A für die Eichung	B für die Prüfung ohne Stempelung
	kr.	kr.
VII. Waagen.		
a) Hökerwaagen	2	1
b) Gleicharmige Balkenwaagen und oberschalige Waagen.		
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit von 500 G und weniger	3	2
von mehr als 500 G bis zu 5 K	4	3
" " " 5 K " " 20 K	7	5
" " " 20 K " " 50 K	12	8
" " " 50 K " " 100 K	20	15
für jede Stufe von 50 K ein Mehrbetrag von	4	3
c) Gleicharmige Balkenwaagen als Präzisionswaagen (und Medizinalwaagen).		
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit von 500 G und weniger	18	9
von mehr als 500 G bis zu 5 K	35	21
" " " 5 K " " 20 K	52	35
" " " 20 K " " 50 K	70	52
d) Ungleicharmige Dezimal-Balkenwaagen.		
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit von 5 K und weniger	4	3
von mehr als 5 K bis 20 K	7	5
" " " 20 K " 50 K	12	8
für jede Stufe von 50 K mehr, ein Mehrbetrag von	4	3
e) Schnellwaagen, römische Waagen.		
Bei einer größten Tragfähigkeit von 500 G und weniger	4	3
von mehr als 500 G bis zu 5 K	6	4
" " " 5 K " " 20 K	9	6
" " " 20 K " " 50 K	12	8
" " " 50 K " " 100 K	15	10
für jede Stufe von 100 K mehr ein Mehrbetrag von	4	3
f) Straßburger und ähnliche Brückenwaagen von zulässiger Konstruktion.		
Bis zur größten Tragfähigkeit von 20 K	9	6
" 50 K	12	8
" 250 K	18	12
" 500 K	24	16
" 750 K	30	20
" 1000 K	36	24
" 1500 K	45	30
für jede Stufe von 500 mehr ein Mehrbetrag von	6	4
Für Brückenwaagen mit Laufgewicht kommen zu den vorstehenden Gebühren noch weiter in Ansatz	12	8

Bei Waagen sind als Berichtigungsarbeiten, welche in der Gebührentaxe inbegriffen sind, nur geringfügige Tarirungen der Schalen und der Balken anzusehen. Ansehnlichere Berichtigungsarbeiten sind innerhalb des Eichlokals nicht statthaft. (Vgl. Nr. 4 der Vorbemerkungen.)

Gegenstand.	A für die Eichung		B. für die Prüfung ohne Stempelung	
	kr.		kr.	
VIII. Alkoholometer und Thermometer.				
Thermometer: Erste Prüfung	—		16	
Zweite Prüfung	—		11	
Eichung, d. h. erste, zweite Prüfung, Stempelung	27		—	
Alkoholometer: Erste Prüfung einer einzelnen Spindel	—		12	
Zweite Prüfung einer solchen	—		6	
Eichung einer einzelnen Spindel, d. h. erste, zweite Prüfung, Stempelung	18		—	
Thermo-Alkoholometer: Erste Prüfung einer einzelnen Spindel	—		16	
Zweite Prüfung einer Spindel	—		14	
Dritte Prüfung einer Spindel	—		5	
Eichung einer Spindel	35		—	
Reduktionstabellen und Gebrauchsanweisung	6		—	
Nachträgliche Prüfung zur Ausfertigung eines neuen Eichscheines bei einer Alkoholometer- oder Thermo-Alkoholometer-Spindel	—		10	
IX. Gasmesser.				
1. Nasse Gasmesser.				
Bis zu einem Betrage des größten Gasvolumens, welches der Gasmesser pro Stunde durchzulassen bestimmt ist,	fl.	kr.	fl.	kr.
von 0,25 Kubikmeter	—	35	—	28
„ 0,50 „	—	52	—	42
„ 1 „	1	10	—	56
„ 2 „	1	45	1	24
„ 4 „	2	20	1	52
„ 6 „	2	55	2	20
„ 8 „	3	30	2	48
„ 10 „	4	5	3	15
„ 15 „	4	40	3	45
Für je 5 Kubikmeter und für einen überschüssigen Bruchtheil dieser Quantität mehr ein Mehrbetrag von	—	35	—	28
2. Trockene Gasmesser.				
Die Gebühren in Columne A und B sind in doppeltem Betrage in Ansatz zu bringen.				

X. Maaße, Gewichte und Waagen, deren Prüfung und Beglaubigung durch die kgl. Normal-Eichungs-Kommission vorgenommen wird.

Für dieselben gelten folgende Gebührensätze:

a) Für Maaße und Gewichte, bei denen die größte Abweichung die für Gebrauchs-Normale der Verifikatoren noch statthafte nicht übersteigen soll, sowie für Eichkolben und für die zur Beurtheilung der Richtigkeit von Gewichten dienenden Fehlergewichte:

Der sechsfache Betrag der Taxe für gewöhnliche Handelsmaaße und Handelsgewichte;

b) Für Maaße und Gewichte, bei denen die größte Abweichung die für Controlnormale der Verifikatoren noch statthafte nicht übersteigen soll: der neunfache Betrag;

c) Für Maaße und Gewichte, welche wie Hauptnormale der k. Normal-Eichungs-Kommission behandelt werden sollen, sowie für Waagen von der zur Abgleichung der Hauptnormalgewichte erforderlichen Empfindlichkeit, der zwölffache Betrag der Taxe für gewöhnliche Handelsmaaße, Gewichte und Waagen;

d) Für Controlgasmesser der vierfache Betrag der normativmäßigen Gebühren;

e) Für die Prüfung eines Kubicirapparates für Gasmesser durch Füllung der Glocke mit Wasser werden berechnet:

Bei einem Glockeninhalt bis zu 400 L . . .	6 fl.
von mehr als 400 L „ „ 600 L . . .	8 „
„ „ „ 600 L „ „ 800 L . . .	10 „
„ „ „ 800 L „ „ 1000 L . . .	12 „
Für jedes volle oder unvollständige Hundert Liter Mehr-Inhalt	1 „

f) Für die Prüfung eines Kubicirapparates für Fässer und zwar für Apparate der kleinsten

Art bis zu 40 L Inhalt	4 „
mittleren bis zu 160 L Inhalt . . .	6 „
größeren „ „ 640 L „	8 „
für je 200 L Inhalt und für einen überschüssigen Bruchtheil dieser Quantität mehr	1 „

Für Nachprüfungen in den Fällen e und f durch dazu autorisirte Verifikatoren wird nur die Hälfte der obigen Gebühren berechnet.

München, den 7. Februar 1872.

Ludwig.

von Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath von Du Bois.

Bekanntmachung,

die Organisation des Staatsbauwesens betr.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. Februar l. Js. zum Vollzuge der mit 1. April l. Js. in Wirksamkeit tretenden Allerhöchsten Verordnung vom 23. Januar l. Js., die Organisation des Staatsbauwesens betr., die Besetzung der Stellen des ordentlichen k. Baudienstes, vom 1. April l. Js. anfangend, festzustellen geruht, wie folgt:

Stellen.	Namen der Beamten.	Bisherige Anstellung oder Verwendung.
A. Oberste Baubehörde im königlichen Staatsministerium des Innern.		
Oberbaudirektor	von Herrmann Hermann	Oberbaurath
Oberbauräthe	von Hummel Karl	Oberbaurath
	Frommel Ehrgott Albert	Oberbaurath
	Reuter Karl	Oberbaurath
	Leimbach Karl	Kreisbaubeamter mit dem Titel eines Baurathes bei der Regierung von Oberbayern
Baurath	Degmaier Moritz	Kreisbaubeamter bei der Regierung von Schwaben und Neuburg
Bauamtsassessor	Feil Friedrich	Assistent bei der Baubehörde Zweibrücken
Sekretär und Buchhalter	Diez Ludwig	in dieser Eigenschaft
Registrator	Symon-Carneville Wilhelm	ebenso
Kanzleisekretär	Schmid Anton	ebenso

Stellen für das Landbaufach.	Namen der Beamten.	Bisherige Anstellung oder Verwendung.

B. Kreisbauräthe

Ober

Kreisbaurath	Klumpp Karl	Kreisbaurath bei der Regierung von Oberbayern
Kreisbauassessor	Seibel Friedrich	Baubeamter bei der obersten Baubehörde
"	Herrle Jakob	Baubeamter in Hemau

Nieder

Kreisbaurath	Tanera Joseph	Kreisbaubeamter bei der Regierung der Pfalz
Kreisbauassessor	Schenk Friedrich	quiesc. Salinenbaubeamter und Assessor.

Pfalz.

Kreisbauassessor	Siebert Max, Bauamtsassessor mit der Funktion eines Kreisbauassessors	Stadtbaurath in Speyer

Oberpfalz

Kreisbaurath	Stengel Georg Freiherr von	Kreisbaubeamter bei der Regierung von Schwaben und Neuburg
Kreisbauassessor	von Stokar Kurt	Baubeamter in Regensburg.

Ober

Kreisbaurath	Frank Wilhelm	Kreisbaubeamter bei der Regierung von Oberfranken
Kreisbauassessor.	Betz Johann	Baubeamter in Tirschenreuth

Mittel

Kreisbaurath	Jacobi Philipp	Kreisbaubeamter bei der Regierung von Mittelfranken
Kreisbauassessor	Raimer Ludwig	Baubeamter in Neustadt a./S.

Unterfranken und

Kreisbaurath	Reuß Friedrich	Kreisbaubeamter bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg
Kreisbauassessor	Cämmerer Franz	Baubeamter in Mindelheim

Schwaben und

Kreisbaurath	Mack Bernhard	Kreisbaubeamter bei der Regierung von Unterfranken ꝛc. ꝛc.
Kreisbauassessor	v. Kern-Kernried Hugo	Baubeamter in Memmingen

Stellen für das Ingenieurfach.	Namen der Beamten.	Bisherige Anstellung oder Verwendung.
und Kreisbauassessoren.		
bayern.		
Kreisbaurath	Reichling Johann Bapt.	Baubeamter in Ingolstadt
Kreisbauassessor	Walther Oskar	Baubeamter in München
bayern.		
Kreisbaurath	Geiger Adam	Baubeamter in Landshut
Kreisbauassessor	Rothgangel August	Baubeamter in Schwabach
Pfalz.		
Kreisbaurath	Lavale Georg	Kreisbaurath } bei der Regierung der Pfalz
Kreisbauassessor	Morgens Emil, Bauamtsassessor mit der Funktion eines Kreisbauassessors	Kreisbauassistent } bei der Regierung der Pfalz
und Regensburg.		
Kreisbaurath	Leythäuser Hermann	Baubeamter in Bamberg
Kreisbauassessor	Wittmann Franz.	Baubeamter in Ochsenfurt
franken.		
Kreisbaurath	Schulz Andreas	Kreisbaurath bei der Regierung von Oberfranken
franken.		
Kreisbaurath	Dümmler Ludwig	Baubeamter in München
Aschaffenburg.		
Kreisbaurath	Thelemann Franz	Kreisbaubeamter bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg
Kreisbauassessor	Stürmer Casimir	Baubeamter in Pfaffenhofen a./Ilm
Neuburg.		
Kreisbaurath	Maier Gustav	Kreisbaubeamter bei der Regierung von Schwaben und Neuburg
Kreisbauassessor	Degmaier Paul	Baubeamter in Donauwörth

Stellen für das Landbaufach.	Namen der Beamten.	Bisherige Anstellung oder Verwendung.

C. Bau-

Ober

Stellen für das Landbaufach.	Namen der Beamten.	Bisherige Anstellung oder Verwendung.
München		
Bauamtmann	v. Langenmantel, Otto	Baubeamter in München
Bauamtsassessor	Eisenbiegler Friedrich	Assistent bei der Baubehörde München I
"	Paucker Georg	Kreisbauassistent bei der Regierung von Oberbayern
Freising		
Bauamtmann	Riggl Johann	Baubeamter in Wasserburg
Baubeamter	Kreuter Franz	Baubeamter in Zwiesel
Traunstein		
Bauamtmann	Huber Joseph	Baubeamter in Laufen
Baubeamter	Lebender Heinrich	Baubeamter in Landau a./J.
Bauamtsassessor	Roost Joseph	Assistent bei der Baubehörde Aichach
Weilheim		
Bauamtmann	Haindl Franz	Baubeamter in Landsberg
Bauamtsassessor	Hauck Friedrich	Assistent bei der Baubehörde Kaiserslautern
"	Schuster Karl	Assistent bei der Baubehörde Schweinfurt

Nieder

Stellen für das Landbaufach.	Namen der Beamten.	Bisherige Anstellung oder Verwendung.
Landshut		
Bauamtmann	Hertter Carl	Kreisbaubeamter } bei der Regierung von Niederbayern
Bauamtsassessor	Völkl Anton	Kreisbauassistent } bei der Regierung von Niederbayern
Passau		
Bauamtmann	Lukas Albert	Baubeamter in Passau
Bauamtsassessor	Rosenthal Carl	Assistent der Baubehörde Germersheim
"	Huck Paul	Assistent der Baubehörde Straubing

Stellen für das Ingenieurfach.	Namen der Beamten.	Bisherige Anstellung oder Verwendung.

Aemter.

bayern.

Stellen für das Ingenieurfach.	Namen der Beamten.	Bisherige Anstellung oder Verwendung.
München		
Bauamtmann	Wörle Joseph	Baubeamter in München
Bauamtsassessor	Geißler Johann	Kreisbauassistent bei der Regierung von Oberbayern
"	z. Z. unbesetzt	
Friedberg		
Bauamtmann	Horn Friedrich Wilhelm	Baubeamter in Weilheim
Bauamtsassessor	Geyer August	Assistent bei der Baubehörde Neunburg v./W.
Ingolstadt		
Bauamtmann	Gigl Eugen	Baubeamter in Freising
Bauamtsassessor	Heilmaier Mathias	Assistent bei der Baubehörde Freising
Rosenheim		
Bauamtmann	Rabinger Adam	Baubeamter in Rosenheim
Bauamtsassessor exponirt in Wasserburg	Wagner Andreas	Kreisbauassistent bei der Regierung von Oberfranken
Bauamtsassessor	z. Z. unbesetzt	
Traunstein		
Bauamtmann	Burg Johann Philipp	Baubeamter in Neuötting
Baubeamter exponirt in Laufen	Michel Adolph	Baubeamter in Bruck
Bauamtsassessor	z. Z. unbesetzt	
Weilheim		
Bauamtmann	Neumüller Franz Xaver	Baubeamter in Passau
Baubeamter	Pechmann Otto Freiherr von	Baubeamter in Tegernsee

bayern.

Stellen für das Ingenieurfach.	Namen der Beamten.	Bisherige Anstellung oder Verwendung.
Deggendorf		
Bauamtmann	Schmidt Dominicus	Baubeamter in Deggendorf
Bauamtsassessor exponirt in Straubing	Kuchenmeister Emil	Assistent, z. Z. Verweser der Baubehörde Simbach
Bauamtsassessor	z. Z. unbesetzt	
Landshut		
Bauamtmann	Nägele Michael	Baubeamter in Straubing
Bauamtsassessor	Wolf August	Assistent der Baubehörde Günzburg
Simbach		
Bauamtmann	Michel Ludwig	Baubeamter in Simbach
Bauamtsassessor	Roth Heinrich	Assistent der Baubehörde Illertissen

Stellen für das Landbaufach.	Namen der Beamten.	Bisherige Anstellung oder Verwendung.
		Pfalz.
Speyer		
Bauamtmann	Ziegenhain Ferdinand	Baubeamter in Zweibrücken
Baubeamter	Herfeldt Franz	Baubeamter in Neustadt a./H.
Kaiserslautern		
Bauamtmann	Giese Wilhelm	Baubeamter in Pirmasens
Bauamtsassessor	Köhler Joseph	Assistent der Baubehörde in Pirmasens
		Oberpfalz
Amberg		
Bauamtmann	von Dietz Hermann	Baubeamter in Cham
Bauamtsassessor	Bernatz August	Assistent, z. Z. Verweser der Baubehörde Amberg
Regensburg		
Bauamtmann	Harrer Anton	Baubeamter in Lindau
Bauamtsassessor	Kern Wilhelm	Kreisbauassistent bei der Regierung der Oberpfalz x.
"	Ziegler Karl	Assistent der Baubehörde Regensburg I
		Ober
Bamberg		
Bauamtmann	Hatzel Eduard	Baubeamter in Bamberg
Bauamtsassessor	Spanner Georg	Assistent der Baubehörde Landshut
Bayreuth		
Bauamtmann	Kraft Alexander	Baubeamter in Kulmbach
Bauamtsassessor	Bauer Friedrich	Assistent der Baubehörde Bayreuth
Hof		
Bauamtmann	Sicherer Clemens von	Baubeamter in Hof
Bauamtsassessor	Geyer Anton	Assistent der Baubehörde Neustadt a./H.
		Mittel
Ansbach		
Bauamtmann	Reizammer Ludwig	Kreisbaubeamter bei der Regierung von Mittelfranken
Baubeamter	Rebenbacher Wilhelm	Baubeamter in Dinkelsbühl
Eichstädt		
Bauamtmann	Zellner Michael	Kreisbaubeamter bei der Regierung von Mittelfranken
Bauamtsassessor	Hurt Anton	Assistent der Baubehörde Speyer
"	Pahl Eduard	Kreisbauassistent, z. Z. beurlaubt
Nürnberg		
Bauamtmann	Hauser Johann	Baubeamter in Nürnberg
Bauamtsassessor	Friedreich Friedrich	Stadtbaurath in Fürth

Stellen für das Ingenieurfach.	Namen der Beamten.	Bisherige Anstellung oder Verwendung.
Pfalz.		
Speyer		
Bauamtmann	Grebenau Heinrich	Baubeamter in Germersheim
Bauamtsassessor	Birnbaum Ludwig	Assistent der Baubehörde Ansbach
Kaiserslautern.		
Bauamtmann	Schlichtegroll Ludwig	Baubeamter in Speyer
Bauamtsassessor	Jakob Hermann	Assistent der Baubehörde Kissingen
und Regensburg.		
Amberg		
Bauamtmann	Washeim Philipp	Baubeamter in Rothenburg
Baubeamter	Pacher Cajetan	Baubeamter in Neunburg v./W.
Regensburg		
Bauamtmann	Kraft Georg	Baubeamter in Günzburg
Bauamtsassessor	Rober Heinrich	Assistent der Baubehörde Forchheim
Weiden		
Bauamtmann	Bachmann Lorenz	Baubeamter in Neumarkt
Bauamtsassessor	Höring Heinrich	Assistent der Baubehörde Weiden
franken.		
Bamberg		
Bauamtmann	Flessa Friedrich	Baubeamter in Weiden
Baubeamter	Horstig Emil Ritter von	Baubeamter in Forchheim
Bayreuth		
Bauamtmann	Müller Franz	Baubeamter in Wunsiedel
Baubeamter	Hoffmann Friedrich	Baubeamter in Kronach
franken.		
Ansbach		
Bauamtmann	Becker Adam	Baubeamter in Ansbach
Bauamtsassessor	Forthuber Franz	Kreisbauassistent bei der Regierung von Mittelfranken
Nürnberg		
Bauamtmann	Stirner Rudolf	Baubeamter in Kemnath
Bauamtsassessor	Stuhlfauth Johann	Assistent bei der Baubehörde Nürnberg

Stellen für das Landbaufach.	Namen der Beamten.	Bisherige Anstellung oder Verwendung.
Windsheim		
Bauamtmann	Wolf Theodor	Baubeamter in Frankenthal
Bauamtsassessor	Grebing Ottmar	Assistent der Baubehörde Erlangen

Unterfranken und

Stellen für das Landbaufach.	Namen der Beamten.	Bisherige Anstellung oder Verwendung.
Aschaffenburg		
Bauamtmann	Streiter Philipp	Baubeamter in Schweinfurt
Baubeamter	Fleischmann Ferdinand	Baubeamter in Gemünden
Kissingen		
Bauamtmann	Stobäus Ludwig	Baubeamter in Kissingen
Baubeamter exponirt in Schweinfurt	Särve Johann Nep.	Baubeamter in Königshofen
Bauamtsassessor	Bischoff Ludwig	Kreisbauassistent bei der Regierung von Unterfranken ꝛc.
Würzburg		
Bauamtmann	Langenfaß Wilhelm	Baubeamter in Weißenburg
Bauamtsassessor	Weise Wilhelm	Assistent bei der Baubehörde Würzburg

Schwaben und

Stellen für das Landbaufach.	Namen der Beamten.	Bisherige Anstellung oder Verwendung.
Augsburg		
Bauamtmann	Bernatz Carl	Baubeamter in Augsburg
Bauamtsassessor	von Hagn Wilhelm	Assistent bei der Baubehörde Augsburg II
Donauwörth		
Bauamtmann	Helmstätter Heinrich	Baubeamter in Nördlingen
Bauamtsassessor	Naurath Carl	Assistent bei der Baubehörde Wasserburg.
Kempten		
Bauamtmann	Gareis Franz	Baubeamter in Kempten
Bauamtsassessor	Blaufuß Wilhem	Assistent bei der Baubehörde Mindelheim
Memmingen		
Bauamtmann	Renner Gustav	Baubeamter in Gunzenhausen
Bauamtsassessor	Wolf Ludwig	Assistent bei der Baubehörde Lindau

München, den 5. Februar 1872.

Auf Seiner Majestät des

Stellen für das Ingenieurfach.	Namen der Beamten.	Bisherige Anstellung oder Verwendung.
Aschaffenburg.		
Aschaffenburg		
Bauamtmann	Heuser Karl	Baubeamter in Aschaffenburg
Bauamtsassessor	z. Z. unbesetzt	
Schweinfurt		
Bauamtmann	Götz Konrad	Baubeamter in Lohr
Bauamtsassessor	Karg Joseph	Assistent bei der Baubehörde Haßfurt
Würzburg		
Bauamtmann	Spatz Ludwig	Baubeamter in Würzburg
Bauamtsassessor	z. Z. unbesetzt	
Neuburg.		
Augsburg		
Bauamtmann	Kröber Emil	Baubeamter in Augsburg
Bauamtsassessor	z. Z. unbesetzt	
Dillingen		
Bauamtmann	v. Kern-Kernried Robert	Baubeamter in Dillingen
Bauamtsassessor exponirt in Neu-Ulm	Schüler Wilhelm	Kreisbauassistent bei der Regierung von Schwaben ꝛc.
Bauamtsassessor exponirt in Donauwörth	Matheis Jakob	Assistent der Baubehörde Regensburg II
Bauamtsassessor	z. Z. unbesetzt	
Kempten		
Bauamtmann	Spandau Ferdinand	Baubeamter in Kaufbeuren
Bauamtsassessor	Klaus Kaspar	Assistent der Baubehörde Deggendorf.

Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Ministerialrath v. Du Bois.

(Abdruck) ad Nrum. 2986.

Kriegsministerium.

Jenen jungen Leuten, welche als bayerische Staats-Angehörige die Vorbedingungen für die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst nach §. 2 Ziffer 1 mit 5, dann nach §. 30 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar 1868, den einjährigen Freiwilligendienst betreffend, erfüllt haben, und welche im Laufe des Jahres 1872 ihre einjährige aktive Dienstpflicht bei einem außerbayerischen Truppentheile des Reichsheeres antreten, beziehungsweise ableisten wollen, ist auf ihr Verlangen durch den Vorstand der Prüfungskommission jenes Regierungsbezirkes, in welchem der Betreffende sein Domicil hat, ein Berechtigungsschein zum einjährigen Freiwilligendienst nach Beilage zum Kriegsministerial-Reskript vom 24. Dezember v. Js. Nr. 34,511 (Verordnungsblatt Nr. 67) auszustellen.

Solche junge Leute, welche ihre einjährige Dienstpflicht später antreten, beziehungsweise ableisten wollen, sind bezüglich der Erholung solcher Berechtigungsscheine bis nach Bekanntgabe der Militär-Ersatzinstruktion für das Königreich Bayern zu verweisen.

Dieses wird für weitere Verfügung anmit eröffnet.

München, den 6. Februar 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pranckh.

An die beiden General-Kommandos ergangen	Durch den Minister der Generalsekretär (gez.) v. Gönner.

Vollzugsbestimmungen zum Reichsgesetze vom 24. November 1871 über die Einführung des Norddeutschen Kriegsdienstgesetzes vom 9. November 1867 in Bayern betr.

---

ad Nrum. 2646.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden Niederbayerns.

Den Unterrichtskurs für Baumwärter zu Landshut im Jahre 1872 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Unterrichtskurs für Baumwärter zu Landshut im Jahre 1872, beginnt mit dem 15. März und endet mit dem 15. Mai.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 3. Februar 1869 (Kreisamtsblatt Seite 171 und ff.) und die daselbst bekannt gegebenen Statuten für den Baumwärterkurs, aus welchen hervorgehoben wird, daß jeder aufzunehmende Zögling wenigstens das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben, körperlich gesund und gut beleumundet sein und genügende Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen muß, daß die dem Kreise Niederbayern angehörigen Zöglinge für den Unterricht keine Vergütung; Schüler aus anderen Kreisen aber als Lehrhonorar für den ganzen Kurs 6 fl. zu bezahlen haben, ferner daß Zöglinge, welche Befähigung zeigen und thätig sind, eine Arbeitsentschädigung von täglich 18 bis 24 Kreuzer ausbezahlt erhalten, endlich daß jeder Zögling sowohl im Sommer zur Erlernung des Okulirens, als auch im Oktober zur Verschaffung der Kenntniß der hauptsächlichsten Obstsorten nochmals zu kommen berechtigt ist, ergeht an die Distriktspolizeibehörden der Auftrag, für geeignete Bekanntmachung in den Amtsblättern zu sorgen und benehmlich mit den Bezirkskomites des landwirthschaftlichen Vereins zur Beschickung des genannten Unterrichtskurses mitzuwirken.

Es ist dafür zu sorgen, daß fähigen, aber unbemittelten Jünglingen, welche den Unterrichtskurs besuchen wollen, die etwa hiefür ausgesetzten distriktiven Mittel zugewendet oder dieselben auf sonstige Weise unterstützt werden. Unbemittelten des Regierungsbezirkes Niederbayern, für welche eine Leistung der obigen Art mangelt

kann eine Unterstützung behufs des Unterhaltes am Lehrorte aus Mitteln des Kreiskomites des landwirthschaftlichen Vereins von Niederbayern bis zum Betrage von 15 fl. in Aussicht gestellt werden.

Gesuche dieser Art sind benehmlich mit den landwirthschaftlichen Bezirkskomites geeignet zu instruiren und an das genannte Kreiskomite einzusenden.

Landshut, den 31. Januar 1872.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Lipowsky, k. Regierungs-Präsident.

Caudinus, Sekretär.

ad Nrum. 5793.

Die Abhaltung der Anstellungsprüfungen für die Schuldienstexspektanten von Oberbayern pro 1871 und 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch §. 104 des Regulativs vom 29. September 1866 „die Bildung der Schullehrer im Königreich Bayern betr.", vorgeschriebene Anstellungsprüfung wird:

1) für diejenigen Schuldienstexspektanten, welche im Jahre 1867 oder früher aus dem Schullehrerseminar ausgetreten sind, am
8. April lfd. Js. und den folgenden Tagen,
2) für jene Schuldienstexspektanten, welche im Jahre 1868 das Seminar verlassen haben, am
7. Oktober lfd. Js. und den folgenden Tagen
am Sitze der unterfertigten Stelle abgehalten werden.

Gesuche um Zulassung zur ersteren Prüfung sind längstens bis 16. März l. Js. und
zur letzteren spätestens bis 16. August l. J.
in den Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen und zuverlässig mit folgenden Nachweisen zu belegen:

1) mit dem Seminaraustrittszeugnisse;
2) einem Zeugniß der einschlägigen kgl. Distrikts-Schulinspektion über die Verwendung im Schulfache seit dem Austritte aus dem Seminar und die erworbenen Qualifikationsnoten;
3) einem Zeugniß der einschlägigen kgl. Distriktspolizeibehörde über das Verhalten in politischer Beziehung.

Bei einer der beiden Prüfungen haben sich auch jene Schuldienstexspektanten zu betheiligen, welche in den Vorjahren die zur Anstellung erforderliche Befähigung sich nicht erworben haben, soferne dieselben nicht etwa bereits zum dritten Male zurückgewiesen worden sind.

Auch konnen an den Prüfungen solche Schuldienst-Exspektanten Theil nehmen, welche die Anstellungsprüfung früher zwar bestanden haben, dieselbe aber behufs Erlangung einer bessern Befähigungsnote zu wiederholen beabsichtigen.

Sämmtliche Distriktsschulinspektionen und Lokalschulkommissionen Oberbayerns werden beauftragt, von gegenwärtigem Ausschreiben die hiebei betheiligten in ihren Bezirken befindlichen Schuldienstexspektanten sogleich in Kenntniß zu setzen, und dieselben insbesondere auf die Beibringung der drei oben bezeichneten Zeugnisse, sowie darauf aufmerksam zu machen, daß gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten dd. 19. März 1868 Nr. 2140 die Zeugnisse über die Resultate der Anstellungsprüfung tax- und stempelpflichtig zu behandeln sind, und daß eine kostenfreie Ausfertigung derselben nur jenen Schuldienstexspektanten gewährt werden kann, welche bei der Anmeldung der Prüfung gleichzeitig ein amtliches Zeugniß über ihre Mittellosigkeit in Vorlage bringen.

München den 16. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 3256.

Die Gewerbschule in Erlangen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule in Erlangen ist die Stelle eines zweiten Realienlehrers zu besetzen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über genossene Vorbildung und erlangte Befähigung, sowie über tadelloses, sittliches und staatsbürgerliches Verhalten längstens bis 15. März l. Js. unmittelbar bei dem k. Rektorate der Gewerbschule Erlangen einzureichen.

Der mit dieser Stelle verbundene Funktionsbezug besteht in 700 fl. und steigt mit Einrechnung der normalmäßigen Theuerungs- und Alterszulagen bis zu 1400 fl.

Ansbach den 8. Februar 1872.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Dr. v. Feder.

Breyer.

---

ad Nrum. 658.

Die Erledigung der Pfarrei Neidhardswinden mit der damit verbundenen II. Pfarrstelle in Wilhermsdorf, Dekanats Mt. Erlbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Neidhardswinden mit der damit verbundenen II. Pfarrstelle in Wilhermsdorf wird zur Bewerbung bis zum 1. April curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Stiftungskassen:

3 Schffl. 5 Mtz. 3 Vtl. 2¼ Sz. Haber à 6 fl. 54 kr. pr. Schffl. (wird nach dem jährlichen Normalpreis in Geld vergütet.)	27 fl. 29¼ kr.
2) Aus den Renten des heimgefallenen Lehens Wilhermsdorf: baar	115 fl. — kr.
Geldvergütung für 3 Eimer Wein	18 fl. — kr.
Geldvergütung für 21 Eimer weißes Bier	111 fl. 46 kr.
12 Klafter weiches Scheitholz	91 fl. 12 kr.
5 Schffl. 4 Mtz. 1½ Sz. Korn	71 fl. 38¾ kr.
— Schffl. 5 Mtz. 3 Vtl. Waizen	16 fl. 40¼ kr.
1 Schffl. 1 Mtz. 3 Vtl. 3¼ Sz. Haber (Diese Getreidbezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)	9 fl. 9¾ kr.
II. Ertrag aus Realitäten:	
Die sogenannte Sekretärswohnung in Wilhermsdorf im Anschlage zu	25 fl. — kr.
aus 40 Dez. Garten (in Neidhardswinden ist kein Pfarrhaus vorhanden.)	3 fl. 18 kr.
III. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	84 fl. 14 kr.
IV. An observanzmäßigen Gaben	3 fl. 24 kr.
Summa	576 fl. 52¼ kr.
Die Lasten, worunter 50 fl. für Fuhrlohnsauslagen begriffen sind, ab mit	56 fl. — kr.
Reinertrag	520 fl. 52¼ kr.
An freiwilligen Geschenken	2 fl. 42 kr.

Ansbach den 12. Februar 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

---

ad Nrum. 735.

Die Erledigung der III. Pfarrstelle in Hersbruck betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Vorrücken des bisherigen Pfarrers erledigte III. Pfarrstelle in Hersbruck wird zur Bewerbung bis zum 1. April c. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: Aus Stiftungskassen:

baar	220 fl. 47 kr.

6 Schäffel 4 Mtz. 2 Vrtl. Korn à 13 fl. 18 kr.	89 fl. 46¼ kr.
1 Schäffel 1 Mtz. 2 Vrtl. 3½ Sz. Dinkel à 7 fl.	9 fl. — ¼ kr.
(Die Getreidbezüge werden nach den Normalpreisen in Geld vergütet.)	
12 Nürnberger Mäß gemischtes Laubholz à 7 fl. 2¾ kr.	84 fl. 33 kr.
5⅛ Nürnberger Mäß Nadelholz à 6 fl. 52¾ kr.	37 fl. 50 kr.
200 Wellen	4 fl. 22 kr.
Anschlag der freien Holzbeifuhr	4 fl. 46¼ kr.
Aus Gemeindekassen: baar	9 fl. 52 kr.
II. Ertrag aus Realitäten:	
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet	50 fl. — kr.
aus 2 Tgw. 84 Dez. Wiesen	55 fl. 12 kr.
III. Einnahmen aus Diensteßfunktionen	194 fl. 40¼ kr.
IV. An observanzmäßigen Gaben	21 fl. 48 kr.
Summa	782 fl. 37¼ kr.
Die Lasten hievon ab mit	34 fl. 30 kr.
Reinertrag	748 fl. 7¼ kr.

An freiwilligen Geschenken 68 fl. — kr.

Ansbach den 13. Februar 1872.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Freiherr v. Lindenfels.

Schmidt.

---

ad Nrum. 27,748.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Oberbayern.

Die Erhebung und Verrechnung der Dienstwohnungs-Miethzinse betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur gleichheitlichen Regelung des Verfahrens in Erhebung und Verrechnung der Dienstwohnungs-Miethzinse wird hiemit verfügt, daß diese Miethzinse in der Regel, wie dieses bezüglich der rentamtlichen Dienstwohnungen bereits durch Generale vom 5. September 1863 Nr. 24,591, „die Bezüge der kgl. Rentbeamten betr." angeordnet ist, in vierteljährigen Raten postnumerando zur Erhebung gebracht und verbucht werden. Als Ausnahme kann deren Einhebung in Orten, in welchen bestimmte Miethziele bestehen, zu diesen Zielzeiten erfolgen.

Hiezu bedarf jedoch das verrechnende Amt einer besonderen Genehmigung, die unter nachweislicher Darlegung der bestehenden Verhältnisse berichtlich zu erholen ist.

Vorstehende Anordnung hat sofort in Wirksamkeit zu treten, daher die deßfalls zu stellenden besonderen Anträge nach Einvernahme der Wohnungsnutznießer längstens innerhalb 14 Tagen einzubringen sind.

München den 10. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

v. Zwehl, Präsident.

Regierungsrath Jobl v. n.

Bohn.

---

ad Nrum. 2266.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Eine im Markte Wurmannsquick, kgl. Bezirksamts Eggenfelden, aufgegriffene unbekannte, stumme und blödsinnige Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Anfange des Monats Januar ds. Js. wurde im Markte Wurmannsquick eine unbekannte, stumme und blödsinnige Weibsperson aufgegriffen, deren Heimat bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.

Diese Person ist ungefähr 50 Jahre alt, hat lichtbraune Augenbrauen, und eben solche Haare, blaue Augen, eine breitgedrückte Nase, eine etwas aufgeworfene Oberlippe und einen dicken Hals.

Ihr Aussehen ist scrophulös und gelblich, ihr Gehör schwach.

Bei ihrer Aufgreifung trug dieselbe einen Rock von altem grauem Wollzeug, Spenser nach alter bäuerlicher Tracht von feinem grünem Tuche mit einem schmalen schwarzen Pelz eingefaßt, ein schwarzes Kopftuch und schwarze Schürze, blaue Strümpfe und Stiefel von Leder zum Schnüren in der Mitte.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach dem Namen und der Heimat der fraglichen Person Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Eggenfelden sofort mitzutheilen.

Landshut den 31. Januar 1872.

Königl. Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Lipowski, k. Regierungspräsident.

Caudinus, Sekr.

---

ad Nrum. 3895.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 29. Januar l. Js. ist bei dem k. Rentamte Windsbach ein falsches Einhalb-Guldenstück bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1859 zum Vorscheine gekommen.

Dasselbe besteht hauptsächlich aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

An der grauen Farbe, dem matten Klange, der porösen Oberfläche und der mangelhaften Randverzierung ist diese Münze leicht als falsch zu erkennen.

Indem vor Annahme etwa kursirender ähnlicher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und allenfallsige Wahrnehmungen dem kgl. Bezirksamte Heilsbronn mitzutheilen.

München den 11. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 4869.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Das Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Mittheilung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg, vom 1. Februar lfd. Js. wurde in jüngster Zeit ein falsches bayerisches Guldenstück zu Teunkelsberg, k. Bezirksamts Memmingen, verausgabt.

Dasselbe trägt die Jahreszahl 1861, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, nach den Verfertigern und Verbreitern dieser falschen Münze Spähe zu verfügen, und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Memmingen mitzutheilen.

München den 14. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. März lfd. Js. beginnend, den Forstamtsassistenten Martin Geiße in Berchtesgaden seiner Bitte entsprechend, zum provisorischen Oberförster auf das erledigte Revier Partenkirchen im Forstamte gleichen Namens zu ernennen.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 6. Februar lfd. Js. zu genehmigen geruht, daß dem Priester Franz Xaver Heckl, Pfarrer in Rupertsbuch, k. Bezirksamts Eichstätt, von dem hochwürdigsten Herrn Bischofe in Eichstätt die katholische Pfarrei Oetting, k. Bezirksamts Ingolstadt, verliehen werde.

Durch Entschließung vom 19. Januar l. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst in Scheyern, Bezirksamts Pfaffenhofen, dem Hauptlehrer an der Präparandenschule Weiden, Peter Keilberth, und

unterm 16. Februar l. Js. die erledigte Knabenlehrerstelle zu Landsberg, k. Bezirksamts gleichen Namens, dem dortigen Hilfslehrer Josef Greinwald verliehen.

Bekanntmachung.

Wiederbesetzung der Hauslehrerstelle bei der Gefangenanstalt Laufen betreffend.

Bei der Gefangenanstalt Laufen ist die Stelle eines Hauslehrers erlediget. — Zu den Obliegenheiten desselben gehören die Ertheilung des Schul-, Zeichnungs- und Kirchengesangs-Unterrichtes an die Gefangenen, der Organistendienst und die Aufsicht über die Schul- und Lesebibliothek der Anstalt (siehe Hausordnung für die Gefangenanstalten, Rggs.-Bl. von 1862 S. 1269 -1326).

Mit der Stelle ist ein jährlicher Geldbezug von 340 fl. verbunden. Angemessene Alterszulagen werden bei vollkommen entsprechender Dienstleistung in Aussicht gestellt. Bewerber wollen ihre Gesuche mit Qualifikations- und Sittenzeugnissen binnen drei Wochen von heute an an die unterfertigte Behörde richten.

Laufen, 8. Februar 1872.

Königl. Verwaltung der Gefangenanstalt.

Der k. Direktor:

Schicker.

3(3)

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach	10	Februar	2	151	155	153	—	23	43	22	4	22	54
Berchtesgaden	--		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck	15	„	8	219	222	213	9	23	42	23	8	22	26
Burghausen	12	„	—	16	16	16	—	—	—	7	23	—	—
†Dorfen	18	„	--	16	16	16	—	22	39	20	48	17	30
†Erding	15	„	6	419	425	422	3	22	31	21	55	20	48
†Freising	15	„	—	246	246	248	3	23	8	22	25	21	50
Friedberg	15	„	8	112	120	120	—	—	—	12	8	—	—
Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	12	„	6	128	134	130	4	11	52	11	21	10	51
Ingolstadt	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg	10	„	6	60	66	54	12	7	30	7	—	6	30
Laufen	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg	12	„	—	166	166	166	—	22	37	21	48	21	12
Mühldorf	13	„	—	16	16	16	—	—	—	12	—	—	—
*München	17	„	1894	5358	7162	6666	496	—	—	7	32	—	—
Murnau	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	14	„	—	54	54	34	—	11	6	12	53	10	48
*Pfaffenhofen	16	„	—	—	21	21	—	—	—	7	5	—	—
†Pöttmes	18	„	—	35	35	33	2	22	35	20	55	19	31
Rain	10	„	—	92	92	92	—	—	—	7	6	—	—
Reichenhall	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Rosenheim	15	„	—	774	774	774	—	—	—	7	5	—	—
Schongau	12	„	60	50	90	56	34	8	—	7	43	7	—
Schrobenhausen	15	„	—	112	112	112	—	12	21	11	38	10	58
*Traunstein	10	„	-	—	985	900	85	7	24	—	—	7	—
Wasserburg	14	„	—	48	48	48	—	—	—	10	36	—	—
Weilheim	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	1	„	—	92	92	92	—	11	33	11	6	10	45

Schrannenberechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach	2	102	104	104	—	15	13	14	57	14	45
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck	—	72	72	70	2	14	45	14	22	14	—
Burghausen	—	10	10	10	—	—	—	4	45	—	—
†Dorfen	7	5	12	12	7	—	—	13	30	—	—
†Erding	—	116	116	116	—	14	7	13	58	13	14
†Freising	—	55	55	55	—	14	54	14	16	13	51
Friedberg	—	74	74	74	8	—	—	7	30	—	—
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	17	23	40	40	—	7	55	7	25	—	—
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg	9	135	144	138	6	5	27	5	15	5	4
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg	—	20½	20½	20½	—	14	23	14	20	14	1
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*München	735	3479	4214	3342	872	—	—	5	10	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	13	13	13	—	6	45	6	37	6	31
*Pfaffenhofen	—	—	6	6	—	—	—	5	12	—	—
†Pöttmes	6	32	32	32	6	15	28	14	19	12	35
Rain	44	48	92	86	—	—	—	5	24	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Rosenheim	42	1000	1042	1031	11	—	—	4	35	—	—
Schongau	13	15	33	22	11	6	—	5	36	5	36
Schrobenhausen	—	211	211	211	.	7	56	7	37	7	28
*Traunstein	—	—	347	260	87	4	42	—	—	4	30
Wasserburg	—	35	35	35	—	—	—	6	26	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	19	19	19	—	7	6	7	—	6	51

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach		wie oben	—	165	115	115	-	13	1	12	42	12	35
Berchtesgaden		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck		„	—	475	475	462	13	13	33	12	51	12	15
Burghausen		„	—	16	16	16	—	—	—	5	8	—	—
†Dorfen		„	—	187	137	119	19	11	15	11	14	11	12
†Erding		„	48	1137	1185	1061	124	12	58	12	6	11	32
†Freising		„	8	30	38	38	—	12	36	12	11	11	30
Friedberg		„	10	4	14	14	—	—	—	6	—	—	—
Garmisch		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		„	18	436	454	554	—	7	6	6	42	6	7
Ingolstadt		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg		„	33	1075	1108	1105	3	4	50	4	39	4	27
Laufen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg		„	15	127	142	127	15	13	2	12	48	12	16
Mühldorf		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*München		„	2493	70	2563	1527	1036	—	—	5	8	—	—
Murnau		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		„	—	84	84	84	—	6	12	5	52	5	26
*Pfaffenhofen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Pöttmes		„	—	34	34	34	—	12	43	11	3	9	41
Rain		„	—	343	343	348	—	—	—	4	27	—	—
Reichenhall		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Rosenheim		„	—	299	299	246	53	—	—	4	10	—	—
*Schongau		„	3	6	9	3	6	—	—	5	—	—	—
Schrobenhausen		„	—	44	44	44	—	6	50	6	41	6	21
*Traunstein		„	—	—	124	100	24	4	48	—	—	4	30
Wasserburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach	—	138	133	138	—	7	9	6	43	6	35
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck	—	126	126	126	—	7	40	7	12	6	48
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Dorfen	5	30	35	8	17	7	—	6	20	6	—
†Erding	14	249	263	238	25	6	45	6	1	5	50
†Freising	23	218	241	215	26	7	48	7	—	6	22
Friedberg	—	70	70	70	—	-	—	3	12	—	—
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	6	36	42	36	6	4	11	3	42	3	26
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg	2	303	305	301	4	3	27	3	19	3	16
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg	—	30	39	29	10	7	12	6	38	6	7
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*München	698	1939	2637	2407	170	—	—	3	45	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	-	80	80	80	—	3	4	2	49	2	48
*Pfaffenhofen	—	—	11	3	8	—	—	3	15	—	—
†Pöttmes	—	9	9	6	3	7	51	7	6	6	40
Rain	—	45	45	45	—	—	—	3	33	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Rosenheim	—	1094	1094	1094	—	—	—	3	20	—	—
*Schongau	34	8	42	15	27	4	—	3	54	3	36
Schrobenhausen	-	239	239	233	6	3	55	3	31	3	19
*Traunstein	—	—	458	394	64	4	—	—	—	3	30
Wasserburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	4	45	45	—	3	12	3	9	3	3

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 17. den 21. Februar 1872.

ad Nrum. 6387.

Den Vollzug des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1871, die Gewährung von Beihilfen an Angehörige der Reserve und Landwehr betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. d. M. wurde zur Gewährung von Beihilfen an Angehörige der Reserve und Landwehr für den Regierungsbezirk Oberbayern im Nachgange zu der bereits gemäß Reichsgesetz vom 22. Juni 1871 zur Vertheilung gelangten Summe aus der noch verfügbaren Reserve eine weitere Maximalsumme von 11,222 fl. festgesetzt.

Diese Summe wird — unter der Voraussetzung nachgewiesener Würdigkeit und Bedürftigkeit der Gesuchsteller — in nachstehender Weise zur Vertheilung gelangen. —

a) In erster Linie ist diese Summe für jene Reservisten und Landwehrmänner bestimmt, welche erst nach dem 21. August 1871 aus Frankreich in ihre Heimath zurückgekehrt sind oder sich noch gegenwärtig bei den zur Okkupationsarmee in Frankreich befindlichen bayerischen Truppenabtheilungen befinden, oder aus einem anderen Grunde nicht im Stande waren, ihre bezüglichen Gesuche bis zum bezeichneten Schlußtermine (21. August 1871) bei der betr. Distrikts-Verwaltungsbehörde einzureichen.

b) In zweiter Linie können durch fragliche Summe auch solchen Reservisten und Landwehrmännern Beihilfen zugewendet werden, welche nachträglich deßfallsige Gesuche eingereicht haben, oder einreichen und den bezeichneten Schlußtermin aus irgend einem entschuldbaren Grunde versäumten oder denen sonst erhebliche berücksichtigungswerthe Momente zur Begründung ihrer Gesuche zur Seite stehen.

Hierbei konnen

c) in besonderen Ausnahmsfällen auch Gesuchsteller bedacht werden, welche, obwohl ihnen bereits bei der

erſten Vertheilung eine Beihilfe gewährt wurde, aus dringenden gewichtigen Gründen um Erhöhung des erhaltenen Betrages durch Gewährung einer weiteren Beihilfssumme nachſuchen.

Hievon werden die Betheiligten mit dem Anfügen in Kenntniß geſetzt, daß die bezüglichen nachträglichen Geſuche **ſpäteſtens bis zum 10. März 1872** bei der Diſtriktsverwaltungsbehörde des Wohnortes und wenn die Geſuchſteller ihren Wohnort in anderen deutſchen Staaten oder im Auslande haben, bei der Diſtriktsverwaltungsbehörde ihrer Heimath einzureichen ſind.

Die zur Zeit bei der Okkupationsarmee in Frankreich noch befindlichen Reſerviſten werden auf die vorſtehend angegebenen Verhältniſſe von den ihnen vorgeſetzten Militärbehörden beſonders aufmerkſam gemacht werden.

München den 20. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präſident.

Lederer.

---

ad Nrum. 5657.

Errichtung von Telegraphenſtationen betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

In Folge höchſter Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des k. Hauſes und des Aeußern vom 11. l. Mts. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Bogen, Hengersberg, Obernzell und Wegſcheid, vom 1. Februar l. Js. an, Telegraphenſtationen mit gemiſchtem Dienſte eröffnet wurden.

München den 18. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präſident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 5748.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Falſche Münzen betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, vom 10. d. Mts. wurde in jüngſter Zeit bei der kgl. Bahnexpedition in Waigolshauſen, k. Bezirksamts Schweinfurt, ein falſches württembergiſches Halbguldenſtück mit der Jahreszahl 1847 von einer unbekannten Perſon verausgabt.

Das k. Hauptmünz- und Stempelamt in München erklärte daſſelbe als aus Zinn in einer nach einem ächten Stücke hergeſtellten Form gegoſſen.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur Einleitung des vorſchriftsmäßigen Verfahrens mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, ſachdienliche Reſultate dem k. Bezirksamte Schweinfurt mitzutheilen.

München den 18. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präſident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 5888.

An ſämmtliche Diſtriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Verausgabung eines falſchen Kronenthalers betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Laut Bericht der k. Polizeidirektion München vom 12. lfd. Mts. wurde in einem Gaſthauſe dahier am 25. v. Mts. ein falſcher Kronenthaler vereinnahmt.

Das eingeholte Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes dahier geht dahin, daß fraglicher Kronenthaler, mit der Jahreszahl 1797 verſehen, aus niederhaltigem Silber beſteht und in einer nach einem ächten Stücke hergeſtellten Form gegoſſen iſt.

Der Silberwerth der Münze beträgt 48 kr.

Die oben genannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Publikum vor der Annahme solcher Münzstücke zu warnen, nach den Verfertigern und Verbreitern derselben Spähe zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Resultat unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle, der k. Polizei-Direktion München mitzutheilen.

München den 18. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Numr. 5749.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Vereinnahmung eines falschen Guldenstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 10. d. Mts. wurde in jüngster Zeit in einem Kaufladen zu Brückenau, k. Bezirksamts gleichen Namens, ein falsches Guldenstück mit Jahreszahl 1860 und der Inschrift „Maximilian II., König von Bayern," vereinnahmt, welches nach dem eingeholten technischen Gutachten aus Zinn besteht, in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und mit einer eigenen Vorrichtung gerändert ist.

Hievon werden die obengenannten Behorden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, geeignete Spähe zu verfügen und ein allenfallsiges Resultat dem k. Bezirksamte Brückenau mitzutheilen.

München den 18. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 500.

Erledigung der protestantischen I. Pfarrstelle in Pegnitz, Dekanats Creußen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall in Erledigung gekommene I. protestantische Pfarrstelle in Pegnitz wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

Von Staats- und Stiftungskassen:

baar		40	fl.	30	kr.
Zinsen		150	fl.	—	kr.
Wohnung, gut und ausreichend		50	fl.	—	kr.
45 Tgw. 49 Dez. Grundstücke		199	fl.	20¼	kr.
Bodenzinse und Gemeinderecht		89	fl.	13¼	kr.
Stolgebühren		226	fl.	36¼	kr.
	Summa	755	fl.	40¾	kr.
	Lasten	5	fl.	2¾	kr.
	Reiner Ertrag	750	fl.	38	kr.

Bayreuth, 10. Februar 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Kahr.

Biedermann.

---

ad Nrum. 3709.

Erledigung der protestantischen Pfarrei Langenau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Langenau, mit dem Filial Tettau, Dekanats Ludwigsstadt, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

aus Staatskassen baar	25	fl.	—	kr.
15 Klftr. weiches Scheitholz	84	fl.	37½	kr.
aus Stiftungs- u. Gemeindekassen	181	fl.	17¾	kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Wohnung, ziemlich geräumig	20	fl.	—	kr.
20 Tgw. 42 Dez. Grundstücke	70	fl.	37	kr.

IV. Ertrag aus Rechten	1 fl.	— kr.
6 Klafter weiches Scheitholz I. Klasse, 12 Fuder Streu, 30 Stangen und 2 Vorbaubüsche	33 fl.	3 kr.
V. Aus Dienstesfunktionen	206 fl.	45 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	4 fl.	31 kr.
Summa	626 fl.	51¼ kr.
Lasten	160 fl.	7½ kr.
Reiner Ertrag	466 fl.	43¾ kr.

Bayreuth, 11. Februar 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Kahr.

Biedermann.

---

ad Nrum. 427.

Erledigung der I. protestantischen Pfarrstelle in Weidenberg, Dekanats Bayreuth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall in Erledigung gekommene I. protestantische Pfarrstelle in Weidenberg wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. Aus Staatskassen:		
16,95 Klafter weiches Scheitholz	82 fl.	– kr.
II. An Kapitalszinsen	716 fl.	20 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Wohnung geräumig	50 fl.	— kr.
42 Tgw. 43 Dez. Grundstücke	186 fl.	10 kr.
IV. Ertrag aus dienstlichen Verrichtungen	120 fl.	35¼ kr.
Summa	1155 fl.	5¼ kr.
Lasten	72 fl.	1 kr.
Reiner Ertrag	1083 fl.	4¼ kr.

5 fl. 6 kr. Kostenrest für die Pfarrkassa sind in einem Jahre abzutragen.

Bayreuth, den 10. Februar 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Kahr.

Biedermann.

---

ad Nrum. 529.

Die erledigte Pfarrei Langenstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Langenstadt, Dekanats Thurnau, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

Aus Staatskassen 4½ Klafter weiches Scheitholz	25 fl.	57 kr.
Aus der Kirchenstiftung baar	342 fl.	— kr.
Wohnung klein, doch im guten Stande	25 fl.	— kr.
2 Tagw. 92 Dez. Grundstücke	69 fl.	27 kr.
Bodenzinse	90 fl.	— kr.
Stolgebühren	21 fl.	40 kr.
Summa	574 fl.	4 kr.
Lasten	1 fl.	— kr.
Reiner Ertrag	573 fl.	4 kr.

Bayreuth, den 11. Februar 1872.

Kgl. protestantisches Konsistorium.

v. Kahr.

Biedermann.

Berichtigung.

In Nr. 12 des Kreisamtsblattes von Oberbayern muß es auf Seite 269 Zeile 8: „30. Juni 1864“ statt „30. Januar 1864“ heißen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 18. den 23. Februar 1872.

Inhalt.

ad Num. 6399.

An die sämmtlichen königl. Bezirksämter, Lokalschulkommissionen, Distrikts-Schulinspektionen und Ortsschulbehörden, ferner die Rektorate der Gewerbschulen in Ingolstadt und Freising und an die Vorstandschaften der gewerblichen Fortbildungsschulen des Regierungsbezirkes.

Die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird der Art. 58 des revidirten Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember vor. Jrs., ferner die Allerhöchste Verordnung vorbezeichneten Betreffs vom 22. Januar l. Js. mit nachstehenden weiteren Anordnungen zum Abdruck gebracht:

I. Unter die neuerlichen Vorschriften über Schulversäumnisse und deren Behandlung fallen nicht nur die deutschen Werktags- und Sonntagsschulen (letztere einschließlich des öffentlichen Religionsunterrichts), sondern auch alle die Sonntagsschule vertretenden Fortbildungsschulen.

Demgemäß hat in allen jenen Gemeinden, wo Fortbildungsschulen bestehen, welche nach den genehmigten Satzungen die Sonntagsschule vertreten, die Behandlung der Schulversäumnisse — insoweit sonntagsschulpflichtige Schüler in Frage stehen — nach Maßgabe der bezeichneten Allerhöchsten Verordnung, sowie gegenwärtiger Vollzugsvorschriften stattzufinden, wogegen im Uebrigen die Fortbildungsschulen nach wie vor ihre eigenthümliche Organisation behalten und insbesondere rücksichtlich ihres Verhältnisses zu den Sonn- und Feiertagsschulen auch fürderhin nach Maßgabe des höchsten Ministerialnormativs vom 7. September 1868 (Kreisamtsblatt Seite 1924 u. ff.) zu behandeln sind.

II. Die gegen die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn zulässigen Geldstrafen, welche bisher innerhalb des Rahmens von 2—6 Kreuzern verhängt wurden, haben sich künftighin zwischen 3 und 12 **Kreuzern** zu bewegen.

Je nach der Beschaffenheit der einzelnen Fälle sind die Strafen innerhalb der verordnungsmäßigen Grenzen tiefer oder höher zu greifen, und ist es keineswegs ausgeschlossen, schon im ersten Falle die höchste zulässige Strafe zu verfügen.

Bemerkt wird, daß wie bisher auch nach Maßgabe der neuerlichen Vorschriften die Strafeinschreitung der Ortsschulbehörde gegen Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn nicht bloß bezüglich der werktagsschulpflichtigen, sondern auch bezüglich der sonntagsschulpflichtigen Schüler und Schülerinen stattzufinden hat.

III. Während bisher die Strafeinschreitung der Ortsschulbehörde gegen die schuldigen Eltern rc. sich auf die Verhängung von Geldstrafen zu beschränken hatte, ist künftighin mit der Geldstrafe jedesmal eine Verwarnung der Schuldigen vor weiteren Versäumnissen zu verbinden.

Es ist untersagt, Eltern rc. wegen schuldbar befundener Versäumnisse lediglich mit Verwarnungen, Aufmahnungen oder Verweisen zu ahnden.

IV. Nach den früheren Bestimmungen konnte die Einschreitung des Polizeistrafgerichts gegen die Eltern rc. säumiger Schulkinder erst dann erfolgen, wenn erstere von der Ortsschulbehörde wiederholt mit Geldstrafe belegt und außerdem noch von der Distriktspolizeibehörde verwarnt worden waren, diese Verwarnung fällt nunmehr gänzlich weg und im Uebrigen genügt eine einzige von der Ortsschulbehörde in Verbindung mit einer Verwarnung verfügte Geldstrafe, um schon im zweiten Versäumnißfalle die polizeirichterliche Einschreitung anrufen zu können. Die Schulbehörden sind nicht berechtigt, in dieser Hinsicht willkürliche Nachsicht zu üben, vielmehr verpflichtet, in allen Fällen des zweiten, als schuldbar befundenen Schulversäumnisses, wo nicht längere Zwischenräume in Mitte liegen, sofort die polizeirichterliche Abwandlung in Antrag zu bringen.

V. Gegen schuldbar säumige Sonntagsschulpflichtige wozu auch die sonntagsschulpflichtigen Fortbildungsschüler zu rechnen sind, haben die Ortsschulbehörden an Stelle der bisherigen Ermahnung und Zurechtweisung einen förmlichen Disziplinar-Verweis auszusprechen und hiemit eine Verwarnung vor weiteren Versäumnissen zu verbinden.

VI. Beruhen die Versäumnisse Sonntagsschulpflichtiger auf eigenem Verschulden derselben, nicht aber auf dem Verschulden ihrer Eltern rc. so ist lediglich gegen die Sonntagsschulpflichtigen selbst einzuschreiten. Im umgekehrten Falle ist lediglich gegen die Eltern rc. der Sonntagsschulpflichtigen vorzugehen. Wenn jedoch das Verschulden auf beiden Seiten vorliegt, hat die Strafeinschreitung gegen Eltern rc. und sonntagsschulpflichtige Kinder gleichzeitig stattzufinden.

VII. Auch bei der Einschreitung gegen die Sonntagsschulpflichtigen fällt die distriktspolizeiliche Verwarnung als Vorbedingung polizeirichterlicher Abwandlung künftighin hinweg; es ist vielmehr gegen jene Sonntagsschulpflichtigen, welche die Schule — Sonntagsschule, Fortbildungsschule oder öffentlichen Religionsunterricht — fortgesetzt, d. i. trotz einmaliger Bestrafung durch die Ortsschulbehörde wiederholt versäumen, sofort der Antrag auf Strafeinschreitung bei der Staatsanwaltschaft zu stellen, und nur in jenen Fällen, wo längere Zeiträume zwischen den einzelnen Versäumnissen in Mitte liegen, ist die Ortsschulbehörde befugt, anstatt der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wiederholt auf Disziplinarverweis und Verwarnung zu erkennen.

VIII. In jenen Fällen, in welchen gegen die Eltern rc. säumiger Schulpflichtiger oder gegen Sonntagsschulpflichtige bereits eine oder mehrere polizeirichterliche Abwandlungen vorliegen, ist das neu anfallende Schulversäumniß in der Regel nicht von der Ortsschulbehörde abzuwandeln, vielmehr nur als schuldbar zu erklären und zur Bestrafung an die Staatsanwaltschaft zu überweisen. Nur wenn längere Zwischenräume in Mitte liegen, kann die Ortsschulbehörde sich auf die wiederholte Bestrafung in eigener Zuständigkeit beschränken.

IX. Die Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft sowohl gegen Eltern rc. säumiger Schüler, wie auch gegen sonntagsschulpflichtige Schüler sind von der Ortschulbehörde (Lokal- bezw. Stadt-Bezirksinspektion) zu erstatten und mit den nöthigen Behelfen zu belegen.

Zu den Behelfen gehören: die beglaubigten Auszüge

aus den Sitzungsprotokollen der Ortsschulbehörden, in welchen die Strafaussprüche gegen die Säumigen niedergelegt sind, ferner der beglaubigte Auszug aus demjenigen Sitzungsprotokolle der Ortsschulbehörde, in welchem das jüngste, zur strafgerichtlichen Einschreitung führende Versäumniß geprüft und als schuldbar befunden wurde, endlich namentlich in jenen Fällen, in welchen mit Rücksicht auf das Gesammtverhalten der Säumigen, bezw. ihrer Eltern ꝛc. eine höhere Strafe als indizirt erachtet wird, ein beglaubigter Auszug aus dem Censurbuche nebst etwaigen weiteren charakteristischen Bemerkungen.

X. Die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft ist nicht zu verzögern, sondern hat in vorkommenden, zur strafgerichtlichen Einschreitung geeigneten Fällen stets alsogleich zu erfolgen.

XI. Bezüglich der formellen Behandlung der Schulversäumnisse durch die Ortsschulbehörde hat künftighin das untenabgedruckte übersichtliche Formular zur Anwendung zu kommen. Hiebei ist sich speziell nach folgenden Gesichtspunkten zu achten:

1) Das bezeichnete Formular bildet in seinen ersten 6 Rubriken das von den betreffenden Lehrern zu führende Absentenverzeichniß.

2) Wo die Werktags- und Sonntagsschule einem und demselben Lehrer untersteht, können alle Versäumnisse in einer und derselben Uebersichtstabelle vorgetragen und abgeurtheilt werden; jedoch sind die Versäumnisse ausgeschieden nach Werktags- und Sonntagsschule in getrennten Abtheilungen vorzuführen.

3) Unterstehen die einzelnen Schulen verschiedenen Lehrern, so ist von jedem Lehrer beziehungsweise Lehrerin für die betreffende Schule oder Schulklasse ein eigenes Verzeichniß zu führen und sind diese einzelnen Verzeichnisse von der Ortsschulbehörde als selbständige Protokolle zu benützen.

4) Auch in jenen Fällen, wo Sonntagsschule und öffentlicher Religionsunterricht getrennt sind, sonach 2 selbständige Schulversäumnisse vorkommen können, sind gesonderte Verzeichnisse anzuwenden.

5) Bei den Fortbildungsschulen haben die betreffenden Schulvorstandschaften Anordnung darüber zu treffen, welche der Lehrer die Absentenverzeichnisse zu führen haben.

6) Die Uebergabe der monatlichen Absentenlisten Seitens der zu ihrer Führung verpflichteten Lehrer an die Ortsschulbehörde hat zuverlässig innerhalb der ersten drei Tage des jeweils nächstfolgenden Monats zu erfolgen. Bezüglich der Fortbildungsschulen wird speziell angeordnet, daß die betreffende Schulvorstandschaft selbst die Absentenverzeichnisse nach vorgängiger Einsicht und Prüfung derselben rechtzeitig an die Ortsschulbehörde abzugeben hat.

7) Die Ladungen der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, ferner der säumigen Sonntagsschulpflichtigen zur Sitzung der Ortsschulbehörde sind schriftlich und gegen Nachweis zu bewirken. Säumige Sonntagsschulpflichtige können auch zwangsweise vor die Ortsschulbehörde geführt werden. Nur in jenen Fällen, wo die Entschuldbarkeit schon von vornhinein zweifellos feststeht, darf die Vorladung unterlassen werden.

8) Die Prüfung der Absentenverzeichnisse beziehungsweise die Abwandlung der schuldbaren Versäumnisse hat jeweils am 1., äußersten Falles am 2. Sonntage jeden Monats durch die in förmlicher Sitzung versammelte Ortsschulbehörde zu geschehen.

An diesen Sitzungen haben die zur Führung der Absenten-Verzeichnisse verpflichteten Lehrer Theil zu nehmen und hiebei die zur richtigen Beurtheilung der einzelnen Fälle erforderlichen Aufschlüsse zu geben.

Insoferne die Fortbildungsschulen in Frage stehen, haben nicht nur die mit der Führung der Absentenlisten betrauten Lehrer, sondern auch der Inspektor oder ein anderes Mitglied der Schul-

vorstandschaft den Sitzungen der Ortsschulbehörde anzuwohnen.

9) Bei Prüfung der Entschuldbarkeitsfrage ist mit gewissenhafter Strenge zu verfahren; insbesondere darf die Verwendung Schulpflichtiger zu häuslichen, Feld- oder sonstigen Arbeiten nicht als begründete Entschuldigung gelten.

10) Der halbe Schultag hat als geschlossene Schulzeit zu gelten. Hiernach gilt ein Versäumniß des halben Schultages als ein selbständiges und, wenn Verschuldung vorliegt, als ein für sich strafbares Versäumniß.

Bei den Fortbildungsschulen mit Tageskursen ist derselbe Grundsatz anzuwenden, dagegen ist bei den Fortbildungsschulen ohne Tageskurs und bei den sogenannten Abendkursen der Fortbildungsschulen jede einzelne Unterrichtsstunde als geschlossene Schulzeit zu behandeln.

11) Den nichterschienenen als schuldig Befundenen ist der Beschluß der Ortsschulbehörde schriftlich zu eröffnen.

12) Die Ortsschulbehörde hat ihre Beschlüsse genau in der Form zu Protokoll zu konstatiren, wie solche für die verschiedenartigen Fälle unter Rubrik 7 des Formulars angegeben ist.

XII. Gemäß §. 4, Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Januar l. Js. sind auch die höheren Schulbehörden — wozu die Lokalschulkommissionen, die Distriktsschulinspektionen, die Rektorate jener Gewerbschulen, mit welchen Fortbildungsschulen als Nebenanstalten verbunden sind, und die k. Bezirksämter gehören, — berechtigt, zum Zwecke der Strafeinschreitung die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu machen, wenn dieselbe durch die Ortsschulbehörde nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt.

Die bezeichneten höheren Schulbehörden werden es als ihre besondere Aufgabe erkennen, namentlich gegenüber den als lässig bekannten Ortsschulbehörden eine lebhafte Kontrole zu üben und in veranlaßten Fällen in eigener Zuständigkeit die strafrichterliche Einschreitung hervorzurufen.

XIII. Die Bestimmungen über Behandlung der Schulversäumnisse schließen keineswegs aus, daß die Schulbehörden vom Standpunkte der denselben zustehenden Disziplinargewalt entweder durch den Schuldiener oder durch requirirte Polizeiorgane die säumigen Schulpflichtigen zwangsweise in die Schule vorführen lassen. Es muß vielmehr den Schulbehörden empfohlen werden, von diesem Rechte einen thunlichst ausgedehnten Gebrauch zu machen.

XIV. Die Erhebung der von den Ortsschulbehörden verhängten Geldstrafen hat allmonatlich zu erfolgen.

Zu diesem Behufe sind die beglaubigten Auszüge aus den Sitzungsprotokollen an die Gemeindeverwaltung abzugeben, welche die Beitreibung der verfügten Geldstrafen nach Maßgabe des Art. 48 der Gemeindeordnung zu bewirken und die erhobenen Beträge an die Schulkasse abzuliefern hat.

Schließlich spricht die unterfertigte k. Stelle die bestimmte Erwartung aus, daß die sämmtlichen betheiligten Verwaltungsbehörden sich den genauen und gewissenhaften Vollzug dieser Vorschriften angelegen sein lassen werden, damit der Zweck der absichtlich verschärften gesetzes- und verordnungsmäßigen Bestimmungen erreicht und überall ein ordnungsmäßiger Schulbesuch — ohne welchen das innere Schulleben nicht gedeihen kann, — hergestellt werde. Insbesondere werden die Ortsschulbehörden, welche bisher vielfach einen genauen Vollzug der diesbezüglichen Vorschriften unterlassen haben, ernstlichst aufgemahnt, künftighin die ihnen obliegenden Pflichten mit gewissenhafter Strenge zu erfüllen und in den monatlichen Schulsitzungen auch den übrigen Angelegenheiten der Schule eine sorgende Aufmerksamkeit zu widmen.

München, den 20. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Leberer.

Art. 58.

des revidirten Polizei-Strafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871.

Mit Haft bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfzehn Thalern werden auf Anzeige der Schulbehörde Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, ungeachtet sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung mit Geld gestraft und zugleich vor weiteren Schulversäumnissen verwarnt worden sind.

Haft bis zu drei Tagen kann auf Anzeige der Schulbehörden gegen diejenigen Schulpflichtigen erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder der dieselbe vertretenden Fortbildungsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den vorgeschriebenen Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen, ungeachtet sie von der Ortschulbehörde wegen schuldhafter Versäumniß auf Grund der bestehenden Schulordnung gestraft oder vor weiteren Versäumnissen verwarnt worden sind.

Die Dauer der Schulpflicht wird bis zur Erlassung eines Schulgesetzes durch Verordnung bestimmt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichts betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 58 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichts von Seite der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend zu verordnen, was folgt:

§. 1.

An jeder deutschen Werktags- und Sonntagsschule, dann an jeder die Sonntagsschule vertretenden Fortbildungsschule werden von dem Lehrer Verzeichnisse über die Versäumnisse geführt, welche bei der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend in Bezug auf den Besuch der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichts im Verlaufe eines Monats sich ergeben.

§. 2.

Diese Verzeichnisse sind in den ersten Tagen des darauffolgenden Monats der Lokal- oder Stadtbezirks-Schulinspektion zu übergeben, welche dieselben in den vorgeschriebenen, am ersten, spätestens zweiten Sonntage jeden Monats stattfindenden Schulsitzungen zu prüfen hat.

Die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn der säumigen Werktags- oder Sonntagsschulpflichtigen sind zu den Schulsitzungen vorzuladen und mit ihrer Verantwortung zu vernehmen.

Soferne die Vorgeladenen ohne genügende Entschuldigung wegbleiben, oder die vorgebrachte Entschuldigung der Versäumnisse nicht hinreichend begründet erscheint, ist für jedes Versäumniß der Werktagsschule oder der Sonntagsschule, oder der letztere vertretenden Fortbildungsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichts eine Geldstrafe von drei bis zwölf Kreuzern zu verfügen und damit eine Verwarnung der Schuldigen vor weitern Versäumnissen zu verbinden.

Den Nichterschienenen ist dieser Beschluß der Ortsschulbehörde schriftlich zu eröffnen.

In gleicher Weise sind auch die säumigen Sonntagsschulpflichtigen zu den erwähnten Schulsitzungen vorzuladen und mit ihrer Verantwortung zu hören.

Soferne die Vorgeladenen ohne genügende Entschuldigung wegbleiben oder die von ihnen vorgebrachte Entschuldigung nicht genügend erscheint, ist gegen dieselben ein Disziplinarverweis auszusprechen und damit eine Verwarnung vor weiteren Versäumnissen zu verbinden.

Den Nichterschienenen ist dieser Beschluß der Ortsschulbehörde schriftlich zu eröffnen.

In der Pfalz legt der Lehrer die monatlichen Schulversäumnißlisten dem Lokalschulinspektor vor, welcher dieselben zu beglaubigen und sodann dem Vorstande der Ortsschulkommission zu übergeben hat.

Von letzterer ist hierauf in der vorgeschriebenen regelmäßigen Monatssitzung nach Maßgabe der in den vorstehenden Absätzen 1—7 gegebenen Vorschriften weiter zu verfahren.

§. 3.

Die Erhebung der in §. 2 Abs. 3 bezeichneten Geldstrafen und deren Beitreibung im Wege der Hilfsvollstreckung hat von der einschlägigen Gemeindeverwaltung nach den über die Beitreibung von rückständigen Gemeindeumlagen gegebenen Vorschriften zu erfolgen. Der Ertrag derselben wird an die Schulkasse abgegeben.

In der Pfalz hat es bei der bisher angeordneten Verwendungs- und Verrechnungsweise sein Verbleiben.

§. 4.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, obwohl sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumnisse nach Maßgabe des §. 2 mit Geldstrafe belegt und vor weitern Versäumnissen verwarnt worden waren, sind der Staatsanwaltschaft des einschlägigen Polizeistrafgerichts zur Bestrafung nach Artikel 58 des Polizeistrafgesetzbuches unter Vorlage der nöthigen Behelfe anzuzeigen.

Ebenso ist gegen diejenigen Sonntagsschulpflichtigen zu verfahren, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder der dieselbe vertretenden Fortbildungsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den vorgeschriebenen Besuch des öffentlichen Religionsunterrichts fortgesetzt versäumen, obwohl gegen sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumniß nach Maßgabe des §. 2 eingeschritten worden war.

Die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft hat zunächst von der einschlägigen Ortsschulbehörde, und zwar sofort nach Konstatirung der weitern schuldhaften Schulversäumniße zu geschehen. Zu dieser Anzeige ist aber auch jede höhere Schulbehörde berechtigt, wenn dieselbe von der Ortsschulbehörde unterlassen wird oder nicht rechtzeitig erfolgt.

§. 5.

Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1862, die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betreffend, und alle entgegenstehenden früheren Vorschriften.

München, den 22. Januar 1872.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Ministerialrath
von Bezold.

Kgl. Lokalschulinspektion
(Stadtbezirksinspektion)

. . . .

Ortsschule
Bezirks-} Schule
Stadt-}

. . . .

Verzeichniß

der

Versäumnisse des Besuches

der

Werktags- und Sonntagsschule

(der Werktagsschule)
(der Sonntagsschule)
(des öffentlichen Religionsunterrichts)
(der Fortbildungsschule)

im Monate . . . . 187 .

Gefertigt den . . ten . . . . 187 . vom Lehrer:
(von der Lehrerin:)

. . . .

Der Ortsschulbehörde übergeben am . . ten . . . . 187 .

1	2	3		4	5	
Fortlaufende Nummer.	Name und Stand der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren.	Wohnort.		Name der säumigen Schüler und Schülerinen.	Versäumnisse	
		Ortsname. (Straße.)	Haus-Nummer.		Tag.	der Werktags-, Sonntags- u. Fortbildungsschule, sowie des öffentlichen Religionsunterrichts. Ob eine Entschuldigung vorgebracht wurde? und welche?

6	7	8
Aufklärende Bemerkungen des Lehrers (der Lehrerin).	**Beschluß der Ortsschulbehörde.** 1) Die Entschuldigung wird als begründet erachtet. 2) Die Eltern ꝛc. werden unter gleichzeitiger Verwarnung vor weiteren Versäumnissen in eine Geldstrafe von (3—12) Kreuzern verurtheilt. 3) Gegen die Sonntagsschulpflichtigen wird unter gleichzeitiger Verwarnung vor weiteren Versäumnissen ein Disciplinarverweis ausgesprochen. 4) Das wiederholte Versäumniß wird als schuldbar erklärt und zur Aburtheilung an die Staatsanwaltschaft verwiesen.	Sonstige Bemerkungen.

Also verhandelt und geurtheilt in der Sitzung der Lokalschul- (Stadtbezirks-) Inspektion

vom ten 187

(Folgen die Unterschriften.)

ad Nrum. 2356.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 11. v. Mts. wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, unter Rückschluß der Beilagen nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Kriegsministerium erwiedert:

Nach Maßgabe der Vorschriften zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1864 (Reggsbl. S. 913 u. ff.) haben Zeugen, welche zur Konstatirung der Dienstuntauglichkeit eines bereits Eingereihten oder in Versorgungsangelegenheiten vernommen werden, falls die Vernehmung auf unmittelbare Veranlassung der Militärbehörden und im ausschließenden Interesse des Militärärars erfolgt, auf Verlangen eine Entschädigung vom Militärärar zu empfangen. Zeugen dagegen, welche von den Betheiligten zur Begründung ihrer Gesuche vorgeschlagen werden, sind, wie Zeugen in Privatsachen, von diesen selbst zu entschädigen. Letztere Verpflichtung soll insbesondere dann als vorhanden angesehen werden, wenn die zum Militärdienste Berufenen bald nach ihrer Einreihung oder ihrem Dienstantritte Gebrechen vorgeben, welche schon bei ihrer Einreihung vorhanden gewesen, oder außer ihrer militärischen Verwendung entstanden sein sollen.

Aus Anlaß des vorliegenden Falles wurde den Heeresabtheilungen von Seite des k. Kriegsministeriums die genaue Beobachtung der vorbezeichneten Vorschriften neuerlich in Erinnerung gebracht.

Hienach hat die k. Regierung, Kammer des Innern, das Weitere zu verfügen.

München, den 16. Februar 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
(gez.) v. Pfeufer.

An die
k. Regierung,
Kammer des Innern,
von Oberbayern.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
(gez.) v. Dubois.

Die Instruktion von Militär-Pensionsgesuchen und von Entlassungsgesuchen aus dem Militärverbande wegen Dienstuntauglichkeit betr.

---

ad Nrum. 3169.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden
des Regierungsbezirkes.

Aufgreifen eines taubstummen Knaben im Markte Roding betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 27. vor. Mts. Mittags wurde im Markte Roding von der kgl. Gendarmerie ein bettelnder taubstummer Knabe aufgegriffen.

Derselbe kann weder lesen noch schreiben, so daß von ihm Angaben über seine Herkunft nicht zu erlangen sind.

Er trägt am Leibe ein baumwollenes Hemd mit dem eingemerkten Buchstaben H., gestreifte Weste und Hose von Baumwollenzeug, Jacke von hellblau gefärbter Leinwand, wollene Socken und Holzschuhe, ferner eine abgeschabte Pelzmütze.

Seine ganze Kleidung ist in schlechtem Zustande.

Er ist etwa 16 Jahre alt, 1½ Meter groß, schlank, hat braune Haare, braune Augen, und ober dem rechten Ohre eine thalergroße haarlose Stelle, am rechten Fuße eine vom Biß eines Hundes herrührende offene Wunde.

In einem Zugbeutel von violett gefärbtem Leder trug er an Geld:

Ein Doppelthalerstück, ein Halbguldenstück, 1 Sechser, 6 Groschen, 11 Kreuzer, 30 Pfennige, 3 Halb-Kreuzer und 18 österreichische Kupferkreuzer.

Die oben genannten Behörden werden beauftragt, nach Namen und Heimat dieses Knaben sorgfältige Nachforschungen anstellen zu lassen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß unmittelbar dem kgl. Bezirksamte Roding mitzutheilen.

Regensburg den 2. Februar 1872.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.

v. Pracher, Präsident.

Kloß.

Bekanntmachung.

Die III. Verloosung des Militär- und Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1870 zu 5 Prozent betr.

Gemäß Ausschreibung vom 6. ds. Mts. (Reggs.-Blatt S. 517) hat heute die III. Verloosung des

Militär- und Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1870 zu 5 Prozent

stattgefunden, und sind hiebei die nachbezeichneten End-nummern gezogen worden:

a) **vom Militär-Anlehen:**

01. 12. 13. 14. 28. 29. 30. 32.
34. 37. 40. 44. 45. 63. 71. 72.
76. 79. 81. 90.

b) **vom Eisenbahn-Anlehen:**

02. 11. 16. 25. 28. 38. 39. 42.
49. 51. 56. 59. 62. 66. 70. 71.
80. 82. 83. 87.

Nach dem im k. bayer. Regierungsblatte vom Jahre 1871 S. 1595 veröffentlichten Verloosungsplane sind alle Obligationen à 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. des 5 prozentigen Militär- und Eisenbahn-Anlehens von 1870 zur Heimzahlung bestimmt, deren Kataster-Nummer mit einer der vorgenannten — für die betreffende Anlehens-gattung gezogenen — Zahlen endigt, z. B.

vom **Militär-Anlehen** sämmtliche Obligationen mit

Nr. 01. 101. 201. 301. 401. 501.
601. 701. 801. 901. 1001. 1101.
1201. u. s. w.

Nr. 12. 112. 212. 312. 412. 512.
612. 712. 812. 912. 1012. 1112.
1212. u. s. w.

vom **Eisenbahn-Anlehen** sämmtliche Obligationen mit

Nr. 02. 102. 202. 302. 402. 502.
602. 702. 802. 902. 1002. 1102.
1202. u. s. w.

Nr. 11. 111. 211. 311. 411. 511.
611. 711. 811. 911. 1011. 1111.
1211. u. s. w.

Zufolge höchster Anordnung ist zugleich die Wieder-anlage der verloosten Kapitalien bei dem $4^{1}/_{2}$-prozentigen Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1856, beziehungsweise die Umschreibung der gezogenen 5-prozentigen Militär- und Eisenbahn-Obligationen in au porteur-Obligationen des $4^{1}/_{2}$-prozentigen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1856 gestattet, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage, Nach-stehendes bemerkt:

I. Mit der baaren Heimzahlung der gezogenen Obli-gationen, sowie mit der Umschreibung derselben in $4^{1}/_{2}$-prozentige Eisenbahn-Anlehens-Obligationen au porteur wird auf Verlangen der Gläubiger sogleich begonnen, und es werden dabei die 5-prozentigen Zinsen der verloosten Kapitalien in vollen Monats-raten, nämlich bis zum Ende desjenigen Monats, in welchem die baare Rückzahlung oder die Wieder-anlage erfolgt, in keinem Falle aber länger als bis zum 30. April 1872 vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 6. l. Mts. die verloosten Kapitalien mit dem 1. Mai 1872 außer Verzinsung treten.

Der Zinsengenuß von den neuen $4^{1}/_{2}$-prozentigen Eisenbahn-Obligationen dagegen beginnt mit dem Tage, an welchem die verloosten Obligationen zur Umwechslung übergeben wurden.

II. Die Zahlung der mit keiner Namenseinschreibung oder Vinkulirung versehenen verloosten Obligationen nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Staatsschulden-tilgungs-Hauptkasse und bei der kgl. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München, bei den königl. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie bei den Bankhäusern M. A. v. Rothschild und Söhne und

von Erlanger und Söhne in Frankfurt a./M., dann bei der Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin, und **vermittlungsweise** auch bei sämmtlichen kgl. bayerischen Rentämtern, Kreiskassen und Oberaufschlagämtern.

III. Die Zahlung für die **vinkulirten** Obligationen leistet in der Regel nur die schuldende Kasse, nämlich bezüglich des Militär-Anlehens die kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse, bezüglich des Eisenbahn-Anlehens dagegen die kgl. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München; ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Bezahlung der vinkulirten Obligationen auch durch die königl. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, sowie durch sämmtliche k. b. Rentämter, Kreiskassen und Oberaufschlagämter vermittelt werden.

IV. Die **Wiederanlage** der verloosten Kapitalien, resp. die Umschreibung der gezogenen 5-prozentigen Obligationen in au porteur-Obligationen gleichen Kapitalsbetrages des 4½-prozentigen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1856 findet nur bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München, dann bei den k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg statt und wird auch durch die sämmtlichen königl. Rentämter **vermittelt**.

Die Bankhäuser M. A. v. Rothschild und Söhne und v. Erlanger und Söhne in Frankfurt a./M. und die Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin übernehmen nur die mit **keiner** Namenseinschreibung oder Vinkulirung versehenen Obligationen zur Vermittlung der Wiederanlage.

V. Bei Obligationen, welche für Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokalschulfonds) vinkulirt sind, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Kompetenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geld-

empfangnahme, beziehungsweise zur Beantragung der Umschreibung in 4½-prozentige au porteur-Eisenbahnobligationen entweder von dem betreffenden königl. Bezirksamte als Distriktspolizeibehörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Konsistorium, oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

Die vorschriftmäßige Vinkulirung der neuen Obligationen haben alsdann die Betheiligten selbst zu veranlassen.

VI. Die Bezahlung, sowie die Wiederanlage der übrigen vinkulirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten **unbedingten** und **legalen** Beseitigung jener Vinkulirungen oder Beschränkungen erfolgen.

VII. Von selbst versteht sich hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Wiederanlage der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1872 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Einlösungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VIII. Bei der Erhebung und bei der Wiederanlage der betreffenden Kapitalien sind mit den verloosten Obligationen sämmtliche nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Couponsanweisung (Talon) zu übergeben.

München den 19. Februar 1872.

K. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission.

Freiherr v. **Lobkowitz**.

Weichlein.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 19. den 27. Februar 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Gesetzes, die Maaß- und Gewichtsordnung betr.

Auf Grund des §. 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871 — betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern — wird nachstehende

Eichordnung

erlassen:

Erster Abschnitt.

Vorschriften über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und die sonstige Beschaffenheit der vom 1. Januar 1872 ab im öffentlichen Verkehr geltenden neuen Maaße und Gewichte, sowie über die bei der Eichung derselben inne-zuhaltenden Fehlergrenzen.

I. Längenmaaße.

§. 1.

Zulässige Maaße und Bezeichnung.

Zur Eichung zulässig sind Maaße von folgenden Längen:

20 Meter,
10 Meter oder 1 Dekameter,
5 Meter,
2 Meter,
1 Meter,
0,5 Meter oder 5 Decimeter oder 50 Centimeter,
0,2 Meter oder 2 Decimeter oder 20 Centimeter,
0,1 Meter oder 1 Decimeter oder 10 Centimeter.

Die Bezeichnung dieser Maaße muß mit den vollen Namen, die in der obigen Zusammenstellung angegeben sind, geschehen. Welche der metrischen Bezeichnungen in den Fällen, wo in der obigen Reihe mehrere neben einander aufgestellt sind, anzuwenden sei, bleibt dem Belieben überlassen. Bei einem Maaße von 10 Meter Länge kann auch der volle Name „Kette“, bei einem Maaße von 1 Meter Länge und seinen oben zugelassenen Vielfachen und Bruchtheilen auch der volle Name „Stab“ aufgetragen werden, doch muß in jedem Falle eine der obigen metrischen Bezeichnungen voranstehen.

§. 2.

Material, Form und Struktur der Längenmaaße.

Sämmtliche eichfähige Maaße müssen von solchem Material, in solcher Form und Struktur ausgeführt sein, daß ihre Länge beim Gebrauch keine Schwankungen erleiden kann, welche die im Verkehr zu duldenden Fehlergrenzen übersteigen.

Danach sind zur Eichung zuzulassen einfache Strich- oder Endflächen-Maaßstäbe, welche aus genügend hartem Material mit einem vor Verbiegungen hinreichend sichernden Querschnitt massiv gearbeitet sind. Bei Endflächen-Maaßen von Holz bis zu 0,5 Meter Länge herab sind die maaßgebenden Endflächen durch metallene Beschläge zu schützen.

Ferner sind zulässig solche aus mehreren Stücken bestehende Maaße, für deren Zusammenfügung in derjenigen gegenseitigen Lage der beweglichen Theile, welche die normale Länge des ganzen Maßes ergibt, eine genügende Stabilität gesichert ist.

Endlich sind zulässig Bandmaaße, welche aus Material von hinreichend geringer Dehnbarkeit, z. B. aus Metallblech hergestellt sind.

Es ist zulässig, Maaße, welche den oben aufgestellten Anforderungen entsprechen, auch dann, wenn dieselben Theile anderer Meßwerkzeuge bilden, zu eichen, sobald in dieser Zusammensetzung die Eichungs-Operationen nach den anderweitigen Bestimmungen ausführbar sind.

§. 3.

Eichung und zulässige Abweichung der Längenmaaße.

Die Eichungs-Operationen, über deren Ausführung in einer besonderen Instruktion nähere Vorschriften ertheilt werden, haben sich bei den Längenmaaßen sowohl auf die Gesammtlänge, als auf die Eintheilung zu erstrecken.

Zur Stempelung ist nur dann zu schreiten, wenn die Vergleichung mit den Eichungsnormalen erwiesen hat, daß die Gesammtlänge des Maaßes entweder im Zuviel

oder im Zuwenig eine größere Abweichung nicht zeigt, als nachstehend unter A bestimmt ist, und daß gleichzeitig die Eintheilung der Vorschrift unter B entspricht.

A. Die Abweichung in der Gesammtlänge darf höchstens betragen:

1. bei metallenen Präcisions-Maaßstäben (mit feiner Eintheilung), deren Genauigkeits-Angabe nur in der Nichtberücksichtigung der Temperatur bei der Anwendung ihre Grenze findet,

bei einer Länge von 1 Meter	0,1 Millimeter
„ „ „ „ 0,5 bis 0,1 Meter	0,05 „

2. bei gewöhnlichen Maaßstäben aus Metall oder von 0,5 Meter ab aus Elfenbein, hartem Holz ꝛc.

bei einer Länge von 2 Meter	0,75 Millimeter
„ „ „ „ 1 „	0,5 „
„ „ „ „ 0,5 bis 0,1 Meter	0,25 „

3. bei Werk-Maaßstäben aus Holz (die Enden durch Metall-Beschläge geschützt)

bei einer Länge von 5 Meter	4,0 Millimeter
„ „ „ „ 2 „	1,5 „
„ „ „ „ 1 „	0,75 „

4. bei Maaßstäben für Langwaaren, aus Holz mit Metall-Beschlägen, nur in Centimeter getheilt

bei einer Länge von 1 Meter	1,0 Millimeter
„ „ „ „ 0,5 „	0,75 „

5. bei zusammenlegbaren Maaßen

bei einer Länge von 1 Meter	1,0 „
„ „ „ „ 0,5 „	0,75 „

6. bei Bandmaaßen aus Metall-Blech

bei eine Länge von 20 Meter	3,5 Millimeter
„ „ „ „ 10 Meter	2,25 „
„ „ „ „ 5 Meter	1,75 „
„ „ „ „ 2 Meter	1,25 „
„ „ „ „ 1 Meter	0,75 „

B. Fehlergrenzen der Eintheilung der Längenmaaße:

Der Fehler des Abstandes irgend einer Eintheilungs-Marke eines Maaßes von dem nächsten der beiden Enden des Maaßes darf nirgends die Hälfte der zulässigen Abweichung der Gesammtlänge desselben übersteigen.

Ausgenommen hiervon sind nur unter Nr. 1 die Präcisionsstäbe von 0,5 bis 0,1 Meter Länge, sowie die unter Nr. 4 erwähnten Maaßstäbe, bei denen die Fehlergrenze für den Abstand einer Eintheilungsmarke von dem nächsten der beiden Enden gleich der Fehlergrenze der Gesammtlänge angenommen werden darf.

§. 4.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt dicht an den Enden des Maaßstabes. An den mit Metallkappen versehenen Enden hölzerner Maaßstäbe ist der Stempel halb auf das Holz und halb auf die Kappe zu setzen.

Wenn dies nicht möglich ist, wird das Holz unmittelbar an der Kappe gestempelt.

Bei aus einzelnen Theilen bestehenden Maaßen ist außerdem ein Stempel auf die am Gelenk zusammenstoßenden Theile so zu setzen, daß er sowohl den einen als den andern Theil trifft, und bei solchen, wo dies nicht möglich ist, auf jeden der einzelnen Theile.

Bei Präcisions-Maaßstäben wird neben dem Stempel der Eichanstalt noch ein sechsstrahliger Stern aufgeschlagen.

Stählerne Bandmaaße sind auf eingesetzten Messing-Plättchen zu stempeln.

II. Flüssigkeitsmaaße.

§. 5.

Zulässige Flüssigkeitsmaaße.

Flüssigkeitsmaaße für den öffentlichen Verkehr werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

20 Liter oder Kannen
10 " " "
5 " " "
2 " " "
1 Liter oder Kanne
1/2 oder 0,5 Liter oder Kanne = 1 Schoppen
1/4 " " "
0,2 " " "
1/8 " " "
0,1 " " "
1/16 " " "
0,05 " " "
1/32 " " "
0,02 " " "

Jedes zuzulassende Maß muß so hergestellt sein, daß eine Abmessung von Flüssigkeiten innerhalb der im Verkehr gestatteten Abweichung vom Sollinhalte durch dasselbe sicher erfolgen kann, daß es den beim Gebrauche unvermeidlich vorkommenden Einwirkungen genügenden Widerstand leistet, und absichtlich angebrachte Verletzungen leicht erkennen läßt, übrigens auch den nachstehenden Vorschriften in Bezug auf Bezeichnung, Form, Material und sonstige Beschaffenheit entspricht.

§. 6.

Bezeichnung.

Die Bezeichnung hat deutlich und von dem Maaße untrennbar durch Angabe der Einheiten oder Bruchtheile vom Liter, die es enthält, unter Beisetzung des Wortes Liter oder des Buchstaben L. zu erfolgen. Als Bruchbezeichnungen sind hiebei für die decimalen Abstufungen Decimalbrüche, für die Abstufungen nach Halbirungen gewöhnliche Brüche zu benutzen.

Es ist gestattet, dieser Hauptbezeichnung auch die vollen deutschen Namen beizufügen.

§. 7.

Material.

Für den Verkehr zulässige Maaße müssen aus Zinn, Weißblech, Messing oder Kupfer hergestellt, in den beiden letzteren Fällen aber innerlich mit reinem Zinn vollständig und gut verzinnt sein.

Flüssigkeitsmaaße aus Zinn dürfen in ihrer Masse nicht weniger als fünf Sechstheile reines Zinn enthalten. Auf denselben muß der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein.

§. 8.

Form.

Maaße von 2 Liter Inhalt und die nach der Halbirungs-Theilung abgestuften kleineren müssen in Form eines Cylinders hergestellt werden, bei dem das Verhältniß des Durchmessers zur Höhe für das

2 L., 1 L. und 1/2 L. Maaß wie 1 : 2
1/4 L. Maaß wie 1 : 1,9
1/8 " " " 1 : 1,8
1/16 " " " 1 : 1,7
1/32 " " " 1 : 1,6

zu Grunde gelegt wird. Da es aber schwierig ist, bei der Herstellung solcher Maaße dieses Verhältniß genau inne zu halten, so sind in der Größe des Durchmessers Abweichungen bis zu 5 pCt. im Mehr und Weniger nachgelassen.

Es ergeben sich hiernach für die Dimensionen dieser Flüssigkeitsmaaße folgende Werthe in Millimetern:

Größe des Maaßes.	Berechnete Dimensionen des Durchmessers.	Berechnete Dimensionen der Höhe.	Der Durchmesser zulässiger Maaße darf betragen: höchstens	Der Durchmesser zulässiger Maaße darf betragen: mindestens
	mm.	mm.	mm.	mm.
2 L.	108,4	216,7	114	103
1 „	86,0	172,1	90	82
1/2 „	68,3	136,5	73	64
1/4 „	55,1	104,8	58	52
1/8 „	44,6	80,1	47	42
1/16 „	36,0	61,4	38	34
1/32 „	29,2	46,7	31	28

Die nach der Decimaltheilung abgestuften Maaße von 0,2, 0,1, 0,05 und 0,02 Liter Inhalt müssen, um mit den ihnen nahestehenden Maaßen nach der Halbirungstheilung nicht verwechselt werden zu können, in Form abgestutzter Kegel ausgeführt werden, bei denen der obere Durchmesser der Abmessung entspricht, welche diese Maaße nach den vorher für die Halbirungsreihe aufgestellten Bedingungen bei cylindrischer Gestalt erhalten würden, und deren unterer Durchmesser das 1 1/2fache des oberen ist.

Die Dimensionen derselben und die nachgelassenen Abweichungen im oberen Durchmesser gestalten sich daher in folgender Art:

Größe des Maaßes.	Berechnete Dimensionen oben	Berechnete Dimensionen unten	Berechnete Höhe.	Der obere Durchmesser zulässiger Maaße darf betragen: höchstens	Der obere Durchmesser zulässiger Maaße darf betragen: mindestens
	mm.	mm.	mm.	mm.	mm.
0,2 L.	51,2	76,8	61,4	54	49
0,1 „	41,4	62,1	46,9	43	39
0,05 „	33,5	50,3	35,8	35	32
0,02 „	25,2	37,8	25,3	26	24

Maaße 5, 10 und 20 Liter Inhalt sind cylinder- oder tonnenförmig mit engerem cylindrischen Halse von höchstens 10 Centimeter Weite, durch welchen der Inhalt des Maaßes genauer begrenzt wird, anzufertigen.

Für alle Größen sind Maaße gestattet, bei denen für die richtige Füllung der Flüssigkeitsspiegel mit dem oberen Rande in einer Ebene und auch solche, bei denen er tiefer liegt.

In beiden Fällen sind Ausgüsse (Schnauzen) zulässig, deren Fassungsraum einen Theil vom Fassungsraume des Maßes bildet.

Im letzteren Falle kann der richtige Maßinhalt begrenzt werden:

entweder durch zwei einander gegenüberliegende Abflußöffnungen,

oder durch eine solche Oeffnung und einen diametral gegenüber liegenden Stift (Zäpfchen), statt dessen auch zwei Stifte, um ein Drittel des Umkreises von der Oeffnung abstehend, angebracht werden können,

oder durch zwei diametral gegenüberliegende, sowie auch durch drei gleichmäßig auf dem Umfang vertheilte Stifte.

§. 9.

Sonstige Beschaffenheit.

Alle Maaße, bei denen der Flüssigkeitsspiegel in der Ebene des oberen Randes liegt, müssen an diesem äußerlich genügend verstärkt sein; dies erfolgt bei Blechmaaßen durch aufgelöthete Bunde, wobei für Weißblechmaaße auch ein Bund aus Zinkblech gestattet ist, oder durch einen in den umgebogenen Rand eingelegten Draht.

Die Böden dürfen nicht als bloße Scheiben eingelöthet, sondern müssen mit einem umgebogenen Rande versehen sein. Letzterer kann entweder die cylindrische Wandfläche nach oben gekehrt äußerlich umschließen, oder sich nach unten gekehrt an die cylindrische Wandfläche innerlich anschließen; in beiden Fällen ist er mit der Wandfläche zu verlöthen.

Die Böden sind in ebener Fläche herzustellen und bei größeren Maaßen durch äußerlich aufgelöthete Stege zu verstärken.

Ausgüsse oder Schnauzen, deren Fassungsraum einen Theil des richtigen Gefäßinhalts bildet, müssen bis zur vorderen Spitze in derselben Art wie die übrige Grenzfläche des Fassungsraumes verstärkt sein.

Stifte oder Zäpfchen dürfen nicht eingelöthet, sondern müssen eingenietet und äußerlich mit einem Zinntropfen für die Stempelung versehen sein.

Die Bezeichnung ist entweder auf dem Maaße selbst einzugraviren oder aufzuschlagen, was bei Blechmaaßen

auch auf einer aufgelötheten Zinnstelle geschehen kann, oder auf einem aufgelötheten Schilde anzubringen, welches letztere an einer Stelle durch einen zu stempelnden Zinntropfen mit dem Maaße zu verbinden ist.

Bei Maaßen, welche aus einzelnen durch Löthung verbundenen Theilen bestehen, sind die Löthstellen mit Zinntropfen zur Aufschlagung des Stempels zu versehen, sofern die Löthfuge eine unmittelbare Stempelung nicht gestattet.

§. 10.

Unzulässige Maaße.

Unzulässig sind alle Maaße, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere Maaße aus Zinkblech; solche mit gewölbter Bodenfläche; Maaße mit Blechring statt der Stifte zur Begrenzung des Flüssigkeitsspiegels; Maaße, bei denen der Flüssigkeitsspiegel durch den obern Rand begrenzt werden soll, sofern die Grenzlinie nicht parallel zum Boden liegt oder nicht in eine Ebene fällt.

§. 11.

Eichung und Fehlergrenze der Flüssigkeitsmaaße.

Das Eichen hat unter Beobachtung der in der Instruktion angegebenen Vorschriften zu erfolgen, und es kann nur dann zur Stempelung geschritten werden, wenn eine größere Abweichung von dem Eichungsnormale oder von dem Sollinhalte im Mehr oder Weniger nicht stattfindet, als die folgende:

bei Maaßen von:

20 L.	bis 1 L.	höchstens	1/400	des Sollinhaltes
0,5 L.	„ 0,2 L.	„	1/200	„
1/10 L.	„ 0,02 L.	„	1/100	„

§. 12.

Eichung der Fässer.

Nur solche Fässer dürfen überhaupt zur Bestimmung des Rauminhaltes zugelassen werden, welche hinsichtlich der Haltbarkeit ihrer Konstruktion und ihrer sonstigen Beschaffenheit untadelhaft sind.

Der Inhalt ist durch das in der Instruktion angeführte Verfahren zu bestimmen und bis auf 1/200 des Fassungsraumes mit Abrundung auf Zehntheile des Liters anzugeben.

§. 13.

Stempelung der Flüssigkeitsmaaße und Fässer.

Die Beglaubigung der bis zum Rande gefüllten Flüssigkeitsmaaße erfolgt durch zwei diametral gegenüber auf oder dicht unter dem Rande angebrachte Stempel; die der Maaße mit Ausflußöffnungen durch Stempelung dicht unter dem untern Rande jeder solchen Oeffnung; die der Stiftenmaaße durch Stempelung des äußerlich für jeden Stift vorhandenen Zinntropfens.

Bei jedem aus einzelnen durch Löthung verbundenen Theilen bestehenden Maaße sind die auf den Löthfugen anzubringenden Zinntropfen zu stempeln; die Böden der Blechmaaße an zwei diametral gegenüber liegenden Stellen.

Bei Fässern ist auf dem einen Boden, oder bei kleineren Fässern statt dessen auf dem Umfange, der Inhalt in Liter (bezüglich Zehntheil Liter) unter Beisetzung des Buchstabens L., außerdem die Nummer des Eichregisters und die Jahreszahl der Eichung, sowie der Stempel der Eichanstalt einzubrennen.

Ist das Aufbrennen der Stempel nicht ausführbar (Fässer aus Metall), so hat die Stempelung auf einer aufgelötheten Metallplatte, deren Verbindung mit dem Fasse ebenfalls durch Stempelung zu sichern ist, zu erfolgen.

III. Hohlmaaße für trockene Gegenstände.

1. Allgemein anwendbare Maaße.

§. 14.

Zulässige Maaße.

Für den öffentlichen Verkehr bestimmte Maaße werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

2 Hektoliter oder 2 Faß,
1 Hektoliter oder 1 Faß,
1/2 oder 0,5 Hektoliter,
1/4 Hektoliter,
20 Liter,
10 „
5 „
2 „
1 „
1/2 oder 0,5 Liter,
1/4 „
0,2 „
1/8 „
0,1 „
1/16 „
0,05 „

Bezüglich der allgemeinen Eigenschaften zuzulassender Maaße dieser Art gelten analog dieselben Bestimmungen, wie sie in §. 5 für Flüssigkeitsmaaße getroffen sind.

§. 15.

Bezeichnung.

Die Bezeichnung hat deutlich und von dem Maaße untrennbar bei den vier größeren Maaßen durch 2 H, 1 H, 0,5 H oder 1/2 H und 1/4 H, wobei auch das volle Wort zulässig ist, und der deutsche Name Faß beigesetzt werden kann, für die kleineren Maaße durch die im vorhergehenden Paragraphen angeführten Zahlen und Brüche unter Zufügung von L oder Liter zu erfolgen.

Sofern die Bezeichnung bei hölzernen Maaßen erst durch die Eichanstalt erfolgen soll, wird sie nur durch die Buchstaben H. oder L. und die erforderlichen Zahlen ausgeführt.

§. 16.

Material.

Die für den Verkehr zulässigen Maaße können in allen gestatteten Größen aus Schwarzblech, verzinktem, verbleitem oder verzinntem Eisenblech, aus Kupferblech von genügender Stärke oder aus Holz angefertigt sein.

§. 17.

Form.

Alle Maaße dieser Art bis zu ½ Liter herab und die nach der Halbirungstheilung abgestuften kleineren müssen in Form eines Cylinders ausgeführt sein, bei welchem im Allgemeinen 3 zu 2 als das Verhältniß des Durchmessers zur Höhe zu Grunde gelegt ist.

Da es aber bei der Herstellung solcher Maaße schwierig ist, dieses Verhältniß in voller Schärfe inne zu halten, so sind Abweichungen bis zu 3 pCt. für Maaße von 2 H. bis 1 L. und Abweichungen bis zu 5 pCt. für die kleineren Maaße in Mehr oder Weniger gegen die richtige Dimension des Durchmessers nachgelassen.

Es ergeben sich hieraus für die verschiedenen Maaßgrößen folgende Durchmesser:

Größe des Maaßes	Berechneter Durchmesser mm.	Der Durchmesser höchstens mm.	darf betragen mindestens mm.
2 H.	729,7	747	704
1 H.	575,9	593	559
0,5 „	457,1	471	443
¼ „	362,8	374	352
20 L.	336,8	347	327
10 „	267,3	275	259
5 „	212,2	218	206
2 „	156,3	161	152
1 „	124,1	128	120
0,5 „	98,5	103	94
¼ „	78,1	82	74
⅛ „	62,0	65	59
1/16 „	49,2	52	47

Die nach der Decimaltheilung abgestuften Maaße von 0,2 L, 0,1 und 0,05 L. sind nur in der für Flüssigkeitsmaaße derselben Größe in §. 8 vorgeschriebenen Form aus dem daselbst angegebenen Grunde auch für trockene Körper zulässig.

Größere Maaße aus Holz können in Form von Span- oder Daubenmaaßen hergestellt, die kleinsten unter 1 Liter auch aus massivem Holze gedreht werden.

§. 18.

Sonstige Beschaffenheit.

Bei allen Maaßen muß der Boden mit der cylindrischen Wandfläche dicht und dauerhaft verbunden sein.

Maaße aus Blech müssen oberhalb zur Sicherung ihrer Gestalt mit einem ebenen, entsprechend breiten Rande versehen sein.

Hölzerne Maaße müssen gut ausgetrocknet sein.

Bei Spanmaaßen von 1 H. und ½ H. muß zur Sicherung der Verbindung des Bodens mit der Wandfläche, zur Erhaltung der Form im Allgemeinen und zur Leitung des Streichholzes — ein mit Boden und Wandfläche fest verbundener Beschlag aus Bandeisen und ein oberhalb diametral liegender Steg angebracht sein.

Die Spanmaaße von ¼ H., 20 L. und 10 L. sowie kleinere bedürfen des Steges nicht, die drei ersteren sind aber mit entsprechendem Beschläge zu versehen.

Bei den Dauben- oder Stabmaaßen sind die Dauben einzeln mit den umgelegten Eisenringen zu verbinden.

Ueber die zweckmäßigste Herstellung dieser Sicherungsmaßregeln und über die Befestigung der Handhaben enthält die Instruktion ausführlichere Anweisungen.

§. 19.

Unzulässige Maaße.

Von der Eichung und Stempelung auszuschließen sind alle den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechenden Maaße. Detail-Bestimmungen hierüber enthält die Instruction.

§. 20.

Eichung und Fehlergrenze.

Beim Eichen sind die in der Instruktion angegebenen Vorschriften zu befolgen, und es darf ein Maaß nur dann gestempelt werden, wenn bei der Vergleichung mit dem Eichungsnormale entweder im Mehr oder Minder eine größere Abweichung von demselben oder dem Sollinhalte nicht stattfindet als:

Für eine Maaßgröße von	bei Maaßen aus Metall	bei Maaßen aus Holz
2 H. bis ¼ H.	1/500 d. Sollinhalts	1/250 d. Sollinhalts
20 L. „ 1 L.	1/400 „ „	1/200 „ „
0,5 L. „ 0,2 L.	1/200 „ „	1/100 „ „
⅛ L. „ 0,05 L.	1/100 „ „	1/50 „ „

§. 21.

Stempelung.

Alle Maaße aus Blech sind so zu stempeln, wie dieß für die Flüssigkeitsmaaße gleicher Herstellungsart in §. 13 vorgeschrieben ist. Sind Handhaben vorhanden, so ist bei jeder ein Niet zu stempeln, um zu vermeiden, daß durch Anbringung solcher Handhaben nach dem Eichen die Form des Maaßes verändert werden kann.

Alle hölzernen Hohlmaaße für trockene Körper sind an drei gleichmäßig von einander abstehenden Stellen auf dem oberen Rande, ferner auf der inneren Bodenfläche und der äußeren Wandfläche zu stempeln.

Zur Sicherung der Verbindung zwischen Boden und Wand sind bei hölzernen Spanmaaßen drei auf dem Umfang gleich vertheilte Stempel so aufzusetzen, daß jeder auf beide zu stehen kommt. Bei Daubenmaaßen sind diese Stempel so auf die innere Seite der vorstehenden Daubenenden zu setzen, daß sie dicht an der unteren Bodenfläche stehen.

2. Maaße für Kohlen aller Art, Cokes, Torf, sowie für Kalk und andere Mineralproducte.

§. 22.

Arten der zulässigen Maaße.

Außer den vorstehend unter 1. angeführten Maaßen für trockene Körper werden für das Messen von Kohlen aller Art, Cokes, Torf, sowie für Kalk und andere Mineralproducte die nachfolgend bezeichneten Maaße zur Eichung und Stempelung zugelassen:

A. Maaße in Kastenform von ½ H., 1 H. und 2 H. Inhalt;

B. Rahmen- und Aufsetzmaaße ohne Boden von 2 H. und mehr Inhalt, wenn letzterer ein Vielfaches des ganzen Hektoliter ist;

C. Förbergefäße auf Bergwerken, sowie Lösch- und Ladegefäße bei dem Schiffsverkehre, welche zugleich als Maaßgefäße im Großhandel benutzt werden, wenn der Inhalt der zuerst genannten ein Vielfaches des halben, der Inhalt des zuletzt genannten ein Vielfaches des ganzen Hektoliter beträgt.

D. Kummtmaße, nammentlich für Torf bestimmt, d. h. lange entweder festfstehende oder auf Transportwagen befindliche, oben offene Kasten von je 20 H., oder 2 Kubikmeter Inhalt, deren Fassungsraum durch Aufsatzbretter um je 10 H. oder 1 Kubikmeter vergrößert werden kann.

§. 23.

Bezeichnung der Maaße und Maaßgefäße.

Die Bezeichnung der im §. 22 aufgeführten Maaße hat deutlich und von denselben untrennbar durch Angabe des Inhaltes nach Hektoliter unter Anwendung des Buchstabes H. zu erfolgen. (Vergl. jedoch §. 26 letztes Alinea.)

§. 24.

Beschaffenheit der Kastenmaaße.

Die Kastenmaaße (§. 22 A) müssen im Lichten gemessen folgende Dimensionen in Millimeter haben:

	Länge	Breite	Tiefe
für den Inhalt von ½ H.	500	400	250
„ „ „ „ 1 H.	625	500	320
„ „ „ „ 2 H.	625	625	512

Abweichungen von diesen Dimensionen können nur bis zu dem Betrage von höchstens zwei Prozent unter der Voraussetzung nachgesehen werden, daß der Inhalt des ganzen Maaßes der Anforderung im §. 30 entspricht.

Die Maaße können aus Holz oder aus Eisen hergestellt sein, ihre Seitenwände müssen nahezu rechtwinkelig gegen den Boden stehen, die Unterschiede der oberen und unteren korrespondirenden Abmessungen dürfen nicht mehr als 10 Prozent der Maaßtiefe betragen.

Die hölzernen Kastenmaaße müssen einen Beschlag von Bandeisen erhalten, welcher den obern Rand und die Verbindung der Seitenwände sowohl unter einander als auch mit dem Boden sichert. Verbindungsstangen zwischen den Seitenwänden oder, wie bei der Karrenform, zwischen den Tragschenkeln dürfen nicht durch den inneren Raum des Maaßes gehen.

Bei eisernen Kastenmaaßen müssen die Seitenwände von genügender Stärke sein, um eine Verbiegung

zu verhindern; die Bodenplatte ist zur Sicherung der ebenen Form mit Rippen zu versehen.

§. 25.

Beschaffenheit der Rahmenmaaße.

Die Rahmenmaaße (§. 22 B) müssen den im §. 24 für Kastenmaaße angegebenen allgemeinen Konstruktions-Bedingungen genügen; ihr horizontaler Querschnitt muß ein Rechteck sein.

§. 26.

Beschaffenheit der als Maaße dienenden Fördergefäße, Lösch- und Ladegefäße.

Fördergefäße (§. 22 C) müssen genügend dauerhaft und in einer Körperform ausgeführt werden, deren Inhalt sich durch alleinige Anwendung des Längenmaaßstabes und durch einfache Rechnung mit genügender Sicherheit bestimmen läßt.

Bei dem Bergkübel für Haspelförderung ist jedoch auch ein länglich runder Querschnitt zulässig.

Bei den Lösch- und Ladegefäßen ist die Cylinder- oder Tonnenform gestattet. Das Verhältniß des Mittelwerthes der Durchmesser zur Höhe muß etwa wie 3 : 4 sein.

Bereits vorhandene Fördergefäße dürfen, auch wenn sie der in §. 22 unter C gegebenen Vorschrift nicht entsprechen, bis zum 1. Januar 1877 noch benutzt werden, doch muß auf jedem solcher Fördergefäße der wirkliche Inhalt nach Liter angegeben werden.

§. 27.

Beschaffenheit der Kummtmaaße.

Jeder Kasten eines Kummtmaaßes hat fest mit dem Boden verbundene und durch Aufsatzstücke zu erhöhende Seitenwände und je eine vertikale in Ruthen zwischen den Seitenwänden nach Art der Schützen bewegliche Vor- der- und Hinterwand; werden zwei solche Kasten mit einander verbunden, so ist die mittlere Schützenwand beiden gemeinschaftlich; im letzteren Falle enthält das Kummtmaß ohne Aufsatzbretter 4, und mit denselben 6 Kubikmeter Fassungsraum.

Der Abstand der lothrechten Vorder- und Hinterwand eines Kastens beträgt im Lichten 2 Meter.

Der Abstand der gleichmäßig geneigten Seitenwände beträgt im Lichten am Boden 65 Centimeter und an der oberen offenen Fläche 137 Centimeter und zwar bei einer lothrechten Höhe von 1 Meter vom Boden ab gerechnet, wobei die Breite jeder Seitenwand von der oberen bis zu der an den Boden stoßenden Kante 106,3 Centimeter betragen muß.

Dabei ist angenommen, daß die 6 Leisten (4 an den Wänden, 2 am Boden), welche die Ruthen für die beweglichen Wände bilden, eine Breite von 10 Centimeter und eine Stärke von 3 Centimeter haben und somit bei einer nach außen gerundeten oder gebrochenen Kante zusammen einen Raum von ungefähr 0,016 Kubikmeter einnehmen.

Zur Aufnahme größerer Mengen Torf können auf die lothrechten Wände (End- und Mittelschützen) und auf die Seitenwände Aufsatzbretter gesetzt werden, welche durch sichere Führungen so festgehalten werden müssen, daß jedes Aufsatzbrett in der genauen Fortsetzung der Ebene des darunterstehenden liegt. Durch die Aufsatzbretter soll der räumliche Inhalt jedes Kastens um 1 Kubikmeter vergrößert werden (oder wenn der Raum für die 4 Leisten zu den Ruthen berücksichtigt wird, um 1,0042 Kubikmeter). Da die Seitenwände ohne Aufsatz oben einen Abstand von 137 Centimeter haben, so muß die oberste Entfernung der Aufsatzbretter von einander 161,3 Centimeter, die Breite jedes Aufsatzbrettes 35,8 Centimeter und der lothrechte Abstand der obersten Kanten vom Boden 133,7 Centimeter betragen.

Es ist nothwendig, daß durch sogenannte Ueberwurfsketten, welche oben in der Nähe der Schützen angebracht sind, die Kasten im Anschluß an die richtig ausgeführten Schützen zusammengehalten werden, und überdies zu empfehlen, daß die oberen Kanten der Seitenwände und Aufsatzbretter durch eine Eisenschiene vor zu schneller Abnutzung geschützt werden.

Der k. Normal-Eichungskommission bleibt überlassen, Abweichungen von obigen Abmessungen zu gestatten und die näheren Vorschriften dafür zu erlassen, wofern nur der Kubikinhalt den obigen Bedingungen entspricht, und die Ermittlung desselben mit alleiniger Anwendung des Längenmaaßstabes und durch einfache Rechnung hinreichend sicher ausgeführt werden kann.

§. 28.

Unzulässige Maaße und Maaßgefäße.

Alle Maaße und Maaßgefäße der in §. 22 erwähnten Art, welche den vorstehenden bezüglich ihrer Beschaffenheit getroffenen Bestimmungen oder den für besondere Fälle von der k. Normal-Eichungskommission noch zu erlassenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder welche wegen zu schwacher Konstruktion die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes nicht mit Sicherheit erwarten lassen, sind als nicht eichfähig zurückzuweisen. Bei den Kummtmaaßen ist insbesondere darauf zu achten, daß die gehörige Verbindung aller und die regelmäßige Einfügung der beweglichen Theile im vollständigen Gebrauchszustande gesichert ist.

§. 29.

Inhaltsbestimmung.

Die Inhaltsbestimmung erfolgt:

1) bei den Kastenmaaßen und Rahmenmaaßen durch Berechnung nach den abgemessenen Dimensionen, wobei für die Länge und Breite die Mittelwerthe aus den korrespondirenden oberen und unteren Abmessungen (vergl. §. 24) benutzt werden;
2) bei den Fördergefäßen, Lösch- und Ladegefäßen, soweit dieß einfach und sicher ausführbar ist, ebenfalls durch Berechnung nach den abgemessenen Dimensionen, andernfalls, ferner bei dem Bergkübel mit länglich rundem Querschnitte und den Gefäßen in Tonnenform durch Wasserfüllung oder durch trockene Füllung mit Erbsen unter Anwendung der zur Eichung gewöhnlicher Hohlmaaße bestimmten Gebrauchsnormale und der zugehörigen Vorschriften;

3) bei den Kummtmaaßen durch Nachmessung der vorgeschriebenen Dimensionen.

§. 30.

Stempelfähigkeit.

Die Stempelung kann, sofern sich nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen sonstige Bedenken nicht ergeben, stattfinden:

1) bei den in §. 22 unter A, B, C bezeichneten Maaßen und Maaßgefäßen, wenn der nach §. 29 ermittelte Inhalt von dem Soll-Inhalte um nicht mehr als 1 Prozent abweicht;
2) bei den Kummtmaaßen, wenn keine der den Inhalt bestimmenden Dimensionen um mehr als 1 Prozent von der vorgeschriebenen Größe abweicht und die Leisten innerhalb eines Centimeters die in den Vorschriften vorausgesetzten Dimensionen einhalten.

§. 31.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt bei den in §. 22 A, B und C aufgeführten Maaßen, entsprechend den in der Eichordnung für Hohlmaaße gegebenen Vorschriften, bei den Kummtmaaßen durch Einbrennen eines Stempels an jeder Kante des Kastens und der Aufsatzbretter.

IV. Meßrahmen für Brennholz.

§. 32.

Zulassung der Meßrahmen.

Die Zumessung von Brennholz im öffentlichen Verkehr kann zwar durch Anwendung eines gewöhnlichen Längenmaaßstabes ausgeführt werden, indem man die drei Dimensionen des rechtwinklig aufgeschichteten Materials mißt und hieraus den Kubikinhalt berechnet; der größeren Bequemlichkeit halber sollen jedoch die nachstehend beschriebenen Meßrahmen für den gedachten Zweck zur Eichung und Stempelung zugelassen werden.

§. 33.

Allgemeine Beschaffenheit.

Die Meßrahmen bestehen aus rechtwinkelig mit einander zu verbindenden hölzernen oder eisernen Stäben oder aus rechtwinkelig miteinander verbundenen Brettern. Die Länge einer jeden Seite zwischen Endflächen oder

Endmarken gemessen, muß eine ganze Zahl Meter betragen. Im Uebrigen können sie in beliebigen Größen ausgeführt, mithin zur Darstellung von Flächen einer beliebigen ganzen Zahl Quadratmeter benützt werden. Sie können beweglich oder feststehend eingerichtet sein.

Für den Kleinverkehr sind auch Meßrahmen mit fester Bretterwandung gestattet, welche, bei Abständen von ½ und ½, bezüglich ½ und 1 Meter, Flächen von ¼ und ½ Quadratmeter darstellen.

§. 34.

Bewegliche Meßrahmen.

Für die beweglichen Meßrahmen empfiehlt sich folgende Form:

Vier Rahmenstücke von je 2 Meter Länge sind durch Verzapfung so mit einander verbunden, daß sie einen lothrecht aufstellbaren Rahmen bilden, welcher im Innern ein Quadrat von 4 Quadratmeter Fläche enthält. Der in dieser Aufstellung waagrecht liegende obere Verbindungsstab ist so eingerichtet, daß er sowohl in 2 Meter als auch in 1 Meter Abstand vom unteren festgestellt werden kann, in welchem letzteren Falle der Rahmen ein Rechteck von 2 Quadratmeter Inhalt bildet. Ein fünfter Stab ist in lothrechter Stellung zwischen den beiden lothrechten Endstäben in der Art einsetzbar, daß er von dem einen derselben 1 Meter absteht. Durch die Einsetzung dieses Mittelstabes wird ein Rechteck von 2 Quadratmeter Fläche dargestellt, wenn die Horizontalstäbe sich in 2 Meter Entfernung befinden, ein Quadrat von 1 Quadratmeter Fläche, wenn die Horizontalstäbe einen Abstand von 1 Meter haben.

Ein solcher leicht transportabler Holzrahmen ist mithin zum Aufsetzen des Brennholzes in Flächendurchschnitten von 1, 2 und 4 Quadratmeter zu benutzen. Zur Messung der dritten Dimension des Holzes (der Scheitlänge) dient entweder ein gewöhnlicher Maaßstab, oder einer der 5 Stäbe des Rahmens, welcher zu diesem Zwecke als Centimeterstab eingetheilt ist.

Die Rahmenstücke müssen Marken zur Bezeichnung ihrer End-, bezüglich Theilpunkte besitzen.

§. 35.

Feststehende Meßrahmen.

Die feststehenden Meßrahmen unterscheiden sich von den beweglichen nur dadurch, daß die den Umfang bildenden, der allgemeinen Beschreibung in §. 33 entsprechenden Stäbe oder Bretter fest mit einander verbunden sind. Die Messung der dritten Dimension (der Scheitlänge) muß auch hier durch einen gewöhnlichen Maaßstab erfolgen.

Die festen Rahmen bedürfen der Marken an den Endpunkten nicht, wenn nicht die lothrechten Wände, was für die Einsetzung der Scheite zweckmäßig ist, selbst länger als eine ganze Zahl Meter sind. In diesem Falle sind auch Marken an den Endpunkten erforderlich.

§. 36.

Stempelfähigkeit.

Ein nach den Vorschriften in §. 33—35 zuläßiger Meßrahmen darf gestempelt werden, wenn die Abweichung jedes einzelnen Rahmenstückes von der Sollgröße weniger als 1 Centimeter auf jedes Meter beträgt.

§. 37.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt bei beweglichen und bei feststehenden Meßrahmen auf jedem einzelnen Rahmenstücke.

Eiserne Stäbe erhalten den Stempel auf Blei, wozu an passender Stelle eine kreisrunde, sich nach Innen etwas erweiternde Höhlung von 11 Millimeter Durchmesser und etwa 4 Millimeter Tiefe anzubringen ist.

V. Gewichte.

§. 38.

Zulässige Gewichte.

Gewichte für den öffentlichen Verkehr werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

50 Kilogramm oder 1 Zentner.
50 Pfund oder $^{1}/_{2}$ Zentner.
20 Kilogramm.
10 "
5 "
2 "
1 "
500 Gramm oder 1 Pfund.
$^{1}/_{2}$ Pfund.
200 Gramm.
100 "
50 "
20 "
10 Gramm oder 1 Dekagramm oder 1 Neuloth.
5 Gramm.
2 "
1 "
5 Decigramm.
2 "
1 "
5 Centigramm.
2 "
1 "
5 Milligramm.
2 "
1 "

Jedes zuzulassende Gewichtsstück muß mit einer regelmäßig verlaufenden Oberfläche, an welcher eine absichtlich angebrachte Verletzung leicht erkennbar ist, versehen sein, den nachfolgenden Vorschriften in Bezug auf Bezeichnung, Form, Material und sonstige Beschaffenheit entsprechen, und übrigens so hergestellt sein, daß der Stempel der Eichanstalt leicht angebracht und nebst der Bezeichnung in der normalen Stellung des Gewichtsstückes leicht erkannt werden kann.

§. 39.

Bezeichnung.

Jedes Gewichtsstück muß deutlich und untrennbar die Bezeichnung seiner Schwere enthalten.

Bei den die regelmäßigen Abstufungen des Decimal-Gewichtssystems darstellenden Stücken sind hierzu als Einheiten zulässig:

Das Kilogramm von 50 K. bis 0,001 K.,
das Gramm von 500 G. bis 0,01 G.,
das Decigramm, das Centigramm, das Milligramm } für die 1-, 2- und 5-fachen der so benannten Gewichtsstücke.
Das Dekagramm für Gewichtsstücke von 200 G. bis 5 G.

Die Namen der fünf ersten Einheiten können abgekürzt durch die Anfangsbuchstaben K., G., D., C., M. bezeichnet werden; bei dem Dekagramm ist dies, da der Buchstabe D. bereits für Decigramm oben bestimmt ist, unzulässig. Zur Bezeichnung der Bruchtheile sind nur Decimalbrüche anzuwenden. Die aus der decimalen Abstufung der Kilogramm-Reihe heraustretenden Stücke von 50 Pfund und $^{1}/_{2}$ Pfund sind nur mit der Bezeichnung 50 Pf. oder ℔ und $^{1}/_{2}$ Pf. oder ℔ zu versehen.

Bei allen Stücken der Kilogramm-Reihe von 50 K. bis 0,5 K. wird auch die alleinige Bezeichnung nach ihrem Werthe in Pfunden zugelassen.

Außerdem ist es gestattet, die Bezeichnungen nach Zentnern und Neulothen, wobei die Abkürzungen Ctr. und NL. anwendbar sind, den im Obigen zugelassenen Bezeichnungen hinzuzufügen.

Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenstellung der zulässigen Bezeichnungen nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen:

Bezeichnung der Gewichtsstücke.

Schwere des Gewichtsstücks.	Hauptbezeichnungen, von denen je eine auf dem betreffenden Gewichtsstücke nothwendig und hinreichend ist.			Nebenbezeichnung, die außerdem noch vorhanden sein kann.
50 Kilogramm	50K.		100 ℔ od. Pf.	1 Ctr.
50 Pfund			50 ℔ „ „	0,5 Ctr.
20 Kilogramm	20K.		40 ℔ „ „	
10 „	10K.		20 ℔ „ „	0,2 Ctr.
5 „	5K.		10 ℔ „ „	0,1 Ctr.
2 „	2K.		4 ℔ „ „	
1 „	1K.		2 ℔ „ „	
500 Gramm	0,5K.	500 G.	1 ℔ „ „	
½ Pfund			½ ℔ „ „	
200 Gramm	0,2K.	200 G.		20 NL.
100 „	0,1K.	100 G.		10 NL.
50 „	0,05K.	50 G.		5 NL.
20 „	0,02K.	20 G.		2 NL.
10 „	0,01K.	10 G.		1 NL.
5 „	0,005K.	5 G.		0,5 NL.
2 „	0,002K.	2 G.		
1 „	0,001K.	1 G.		
5 Decigramm		0,5 G.	5 D.	
2 „		0,2 G.	2 D.	
1 „		0,1 G.	1 D.	
5 Centigramm		0,05 G.	5 C.	
2 „		0,02 G.	2 C.	
1 „		0,01 G.	1 C.	
5 Milligramm			5 M.	
2 „			2 M.	
1 „			1 M.	

Die vollständige Angabe der verschiedenen Einheits-Namen ist nicht ausgeschlossen.

Obgleich die decimale Abstufung des Gewichts die Herstellung eines besonderen Proportionalgewichtes für Decimal- und Centesimalwaagen als minder erforderlich erscheinen läßt, so sollen doch Gewichtsstücke, welche hinter der ihre eigene Schwere bestimmenden Hauptbezeichnung in Klammern das 10- oder 100 fache derselben angegeben enthalten, und die sich dadurch als für Decimal- oder Centesimalwaagen bestimmt kennzeichnen, deßhalb nicht von der Eichung und Stempelung ausgeschlossen werden.

§. 40.
Material.

Platin, Silber, Messing, Bronce, Argentan und Metallmischungen, die in Bezug auf Härte und Oxydirbarkeit den angeführten Metallen ähnlich sind, können für Gewichtsstücke aller Größen, Gußeisen bis einschließlich zum 50 Grammstücke herab, Aluminium für Centigramm- und Milligrammstücke Verwendung finden.

§. 41.
Form.

Für den Verkehr bestimmte Gewichtsstücke von 50 K. können entweder in Cylinderform mit Knopf oder Handhabe oder, dafern sie aus Gußeisen bestehen, auch in Bombenform mit Handhabe ausgeführt werden. Für das 50 Pfd. Stück ist nur die letztere, für das 20 K. Stück nur die erstere Form zulässig.

Gewichtsstücke vom 10 K. Stück bis zum ½ Pfd. Stück incl. herab erhalten eine Cylinderform, deren Höhe den Durchmesser übersteigen muß, mit Knopf.

Eine Ausnahme hievon bildet das 2 K. Stück, bei welchem die Cylinderform eine gedrücktere sein muß, d. h. die Höhe den Durchmesser nicht erreichen darf.

Die Gewichtsstücke von 200 G. bis 1 G. erhalten die Form von Scheiben, welche nur bei den gußeisernen Gewichten von 200 G., 100 G. und 50 G. ohne Knopf herzustellen sind.

Bei der Scheiben-Form darf die Höhe des Cylinders die Hälfte des Durchmessers nicht übersteigen.

Decigrammstücke erhalten die Form rechtwinkliger Blechplättchen mit aufgebogenem Rande, Centigrammstücke eine gleiche Form mit aufgebogener Ecke.

Außerdem sind Einsatzgewichte zulässig, bei denen die einzelnen Gewichtsstücke mit Ausnahme des kleinsten, massiv ausgeführten, die Form in einander zu setzender Schalen haben, deren äußerste mit einem Charnierdeckel versehen ist und das Gehäuse bildet. Die doppelt vorhandenen Gewichtsstücke von gleicher Schwere müssen eine solche Form haben, daß sie mit dem nächst größeren und nächst kleineren Gewichtsstücke nicht ver-

wechselt werden können. Das Kilogrammgewicht dieser Art besteht aus 12 Stücken von 500, 200, 100, 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm, das 500 Grammgewicht aus 11 Stücken von ½ Pfund, 100, 50, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm, und das 200 Grammgewicht aus 9 Stücken von 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm. Jedes dieser Stücke ist vorschriftsmäßig zu bezeichnen.

§. 42.

Sonstige Beschaffenheit.

Die bei größeren gußeisernen Gewichten etwa vorhandenen Handhaben müssen aus Schmiedeisen und direkt, d. h. ohne fremdes Zwischenmittel, als Blei und dergleichen, eingegossen sein.

Gußeiserne Gewichte in Bomben- oder Cylinderform müssen oberhalb mit einem runden Justirloch versehen sein, das nach einer Höhlung führt. Dieses Justirloch muß über der Höhlung etwas enger sein, als an der Oberfläche des Gewichtes und sich zwischen beiden Stellen etwas erweitern, damit der Eichpfropf sich unten aufsetzen und beim Aufstauchen in der Erweiterung ausbreiten kann, dadurch aber festgehalten wird.

Ueber die Größe der tiefer liegenden Höhlung läßt sich zwar eine bestimmte Vorschrift nicht geben, es ist aber mit Rücksicht auf die nachträgliche Ausfüllung derselben mit Justirmaterial das rohe Gewichtsstück — bei wesentlich gleicher Größe mit einem massiven vollwichtigen Stücke — im Gusse leichter zu halten:

			höchstens		mindestens
beim	50 K.	Stück um höchstens	300 G.	mindestens	100 G.
„	50 Pfd.	„ „ „	250 „	„	90 „
„	20 K.	„ „ „	200 „	„	80 „
„	10 „	„ „ „	175 „	„	70 „
„	5 „	„ „ „	150 „	„	60 „
„	2 „	„ „ „	100 „	„	40 „
„	1 „	„ „ „	80 „	„	30 „
„	0,5 „	„ „ „	60 „	„	25 „
„	½ Pfd.	„ „ „	45 „	„	20 „

Bei gußeisernen Gewichten in Scheibenform ist auf der oberen Fläche ein rundes, genügend tiefes Loch zum

Einsetzen des Eichpfropfs so anzubringen, daß derselbe darin sicheren Halt finden kann.

Der dem Gewichtsstücke für beide Arten gußeiserner Gewichte beigegebene Pfropf soll aus Blei mit ungefähr 10 Prozent Zinnzusatz, aus Kupfer oder aus Messing (vgl. §. 44) bestehen, eine dem Justirloche entsprechende Gestalt haben und so vorbereitet sein, daß nach dem Eintreiben desselben die Stempelfläche möglichst in die Fläche des Gewichtes fällt.

Die Bezeichnung ist bei gußeisernen Gewichten aufzugießen.

Gewichte aus anderen Metallen sind in der Regel massiv aus einem Stück herzustellen. Zur leichteren Bewerkstelligung der Justirung empfiehlt es sich, die größeren messingenen Gewichte von Cylinderform ebenso wie die cylindrischen gußeisernen Gewichte oberhalb mit einem runden Justirloch und einer Höhlung, sowie die messingenen Gewichte von Scheibenform bis zum 20 G. Stück herab mit einem runden Loch zum Einsetzen des Eichpfropfes zu versehen. Die Bezeichnung ist auf diesen Gewichten entweder aufzugießen oder einzuschlagen oder einzugraviren.

§. 43.

Unzulässige Gewichte.

Von der Eichung und Stempelung zurückzuweisen sind Gewichtsstücke, welche in ihrer Ausführung den oben gegebenen Vorschriften nicht entsprechen, daher insbesondere

- solche aus weichen und unbeständigen Metallen, z. B. Blei, Zinn, Zink ꝛc. und ähnlich beschaffenen Metallmischungen;
- ebenso nicht gehörig abgeputzte und von Formsand nicht gereinigte;
- an der Oberfläche größere Poren oder Blasenräume zeigende, auch wenn diese durch Kitt, Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sind;
- unterhalb mit einem vorspringenden Raube gegossene, oder zur Herstellung eines solchen ausgebrehte;

mit beweglichen Handhaben, angeschraubten Knöpfen versehene;

Einsatzgewichte, bei denen nicht jedes einzelne Stück die erforderliche Bezeichnung trägt.

§. 44.

Eichung und Fehlergrenze.

Die Eichanstalten haben jedes Gewichtsstück unter Beobachtung des in der Instruktion angegebenen Verfahrens zu prüfen und erst dann durch den Stempel zu beglaubigen, wenn dasselbe höchstens um die nachfolgend angegebene Größe entweder im Zuviel oder im Zuwenig von dem Eichungsnormal abweicht:

Größe des Gewichtstückes	gestattete Abweichung a) bei Präcisionsgewichten	b) bei gewöhnlichen Handelsgewichten
50 K.	25 D.	5 G.
50 Pfd.	20 D.	4 G.
20 K.	20 D.	4 G.
10 K.	125 C.	25 D.
5 K.	625 M.	125 C.
2 K.	300 M.	60 C.
1 K.	200 M.	40 C.
500 G.	125 M.	25 C.
½ Pfd.	62,5 M.	12,5 C.
200 G.	50 M.	10 C.
100 G.	30 M.	6 C.
50 G.	25 M.	5 C.
20 G.	15 M.	3 C.
10 G.	10 M.	2 C.
5 G.	6 M.	
2 G.	3 M.	
1 G.	2 M.	
5 D.	1 M.	
2 D.	1 M.	
1 D.	1 M.	

Bei Präcisionsgewichten von 5 C. bis 1 M., die einzeln möglichst genau herzustellen sind, ist für je 4 Stück

zusammen, welche die nächst höher stehende Einheit bilden, eine Abweichung bis zu $\frac{1}{100}$ der Sollschwere dieser Einheit gestattet.

Bei gewöhnlichem Handelsgewicht darf für das ein 5 G., zwei 2 G. und ein 1 G. Stück zusammen, die einzeln möglichst genau herzustellen sind, eine größere Abweichung als 5 C. nicht stattfinden.

Der Eichpfropf besteht bei den Präcisions-Gewichten aus Messing, bei den gewöhnlichen Handelsgewichten aus Kupfer, oder aus Blei, mit etwa 10 Prozent Zinnzusatz.

§. 45.

Stempelung.

Mit Eichpfropf versehene Gewichtsstücke erhalten den Stempel der Eichanstalt auf der Oberfläche dieses Pfropfs, massive Gewichte aus Messing, Bronze u. dgl. in Cylinder- oder Scheibenform auf der in der normalen Stellung des Gewichtes nach oben gekehrten Fläche und gleichzeitig auf der Bodenfläche, dergleichen Stücke in Form von Blechplättchen nur auf der oberen Fläche. Die einzelnen Theile der Einsatzgewichte werden auf der inneren und äußeren Bodenfläche gestempelt.

Soweit dies die Größe der zu stempelnden Fläche erlaubt, wird hiezu der volle Stempel der Eichanstalt, bei den kleinsten Gewichtsstücken der Stempel verwendet, welcher das allen Eichanstalten gemeinschaftliche Zeichen enthält.

Präcisionsgewichte erhalten außerdem an ihrer oberen Fläche einen Stempel in Form eines sechsstrahligen Sternes.

§. 46.

Medizinalgewichte.

Medizinalgewichte gelten in jeder Beziehung als Präcisionsgewichte.

Alle die Präcisionsgewichte betreffenden Bestimmungen der Eichordnung und der sonstigen Erlasse finden auch auf die Medizinalgewichte Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über Waagen und sonstige Meßwerkzeuge.

I. Waagen.

§. 47.

Zulässige Waagen überhaupt.

Zur Eichung zuzulassen sind nur solche Gattungen von Waagen, deren Theorie und deren erfahrungsmäßige Leistungen eine Bürgschaft gewähren, daß sie Empfindlichkeit, Tragfähigkeit und Zuverlässigkeit von hinreichendem Grade und hinreichender Dauer für die Zwecke des Verkehrs besitzen.

Es werden daher zur Eichung zunächst nur Hebelwaagen zugelassen und zwar nur solche Gattungen derselben, deren Konstruktionssystem die Erfüllung folgender allgemeiner Bedingungen der Stempelfähigkeit erwarten läßt:

Jede zuzulassende Waage muß sowohl belastet als unbelastet, sobald sie, von einer Gleichgewichtslage ausgehend, absichtlich in Schwingungen versetzt worden ist, in die anfängliche Gleichgewichtslage wieder zurückkehren;

ihre Theile dürfen bei der größten Belastung, für welche sie bestimmt ist, keine Formänderungen zeigen;

die sich berührenden Theile, welche bei den Schwingungen der Waage die Drehungsachsen bilden (Schneiden, Lager), müssen von genügender Härte sein, um gegen zu schnelle Abnutzung Sicherheit zu gewähren; — eine solche Länge haben, daß in der Lage der Drehungspunkte eine bemerkliche Veränderung durch Verschiebung nicht bewirkt werden kann; — Reibungsflächen von möglichst geringer Ausdehnung darbieten, und ihre Bewegung ohne Klemmung und seitliche Friktion so vollführen, daß der Mechanismus der Waagen zu freiem Spiele gelangen kann;

auch müssen die an jedem Hebel befindlichen Schneiden rechtwinkelig zu demselben, parallel gegen einander und unwandelbar befestigt sein, und in einer solchen Lage sich befinden, daß der Schwerpunkt bei der stärksten Belastung der Waage unter der Mittelschneide liegt und die Waage daher stets ein stabiles Gleichgewicht zeigt.

An jeder Waage muß die größte Last, für welche sie bestimmt ist, bei größeren Lastwaagen von mehr als 50 K. einseitiger Tragfähigkeit auch die geringste zulässige Last, angegeben sein.

§. 48.

Zulässige Konstruktionssysteme.

Auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des §. 47 werden zunächst nur folgende Konstruktionssysteme von Hebelwaagen für eichungsfähig erklärt:

a) gleicharmige Balkenwaagen,
b) ungleicharmige Balkenwaagen,
c) Brückenwaagen,
d) oberschalige Wagen oder Tafelwaagen.

Die speziellen Bedingungen der Stempelfähigkeit dieser einzelnen Gattungen von Waagen sind in den folgenden Paragraphen enthalten.

§. 49.

Gleicharmige Balkenwaagen.

Der Waagebalken einer solchen Waage darf in den beiden Armen eine ersichtliche Verschiedenheit der Gestalt nicht wahrnehmen lassen;

er muß mit einer geradlinig ausgeführten, nach oben oder unten gerichteten Zunge fest verbunden sein; die Mittellinie der Zunge soll von einer zu der Verbindungslinie der beiden Endschneiden winkelrechten Richtung nicht merklich abweichen und verlängert durch die Schärfe der Mittelschneide gehen;

der Waagebalken muß für sich im Gleichgewicht sein und in dieselbe Lage zurückkehren, wenn er in Schwingungen versetzt worden ist;

endlich gleicharmig sein, wobei höchstens eine Abweichung zulässig ist, deren Größe durch den in §. 54 für die Empfindlichkeit bestimmten Bruchtheil angegeben wird.

Die größte einseitige Tragfähigkeit der Waage und bei Lastwaagen auch die geringste zulässige Belastung nach Kilogrammen oder Pfunden ist entweder auf dem Balken unmittelbar, oder auf einem in denselben eingetriebenen Kupfer- oder Messingpfropf anzugeben.

Der Eichanstalt ist es besonders anzuzeigen, wenn die Waage als Präcisionswaage dienen soll, da für diese eine größere Genauigkeit verlangt wird.

Die zu einem Waagebalken gehörenden Waageschalen, die übrigens nicht stempelfähig sind, müssen nebst den zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten, Schnüren oder Stangen ohne jedes Ausgleichungsmittel (Draht, Bleistück x.) gleiches Gewicht haben.

§. 50.

Ungleicharmige Balkenwaagen.

A. Mit unveränderlichem Verhältniß der Hebelarme.

Diese Waagen müssen bezüglich der Genauigkeit und Solidität des Balkens, der Lage der Zunge, der Lage und Beschaffenheit der Schneiden dieselben besondern Bedingungen erfüllen, wie die gleicharmigen Balkenwaagen. Das Verhältniß der Hebelarme darf nur 1 zu 10 sein.

B. Mit veränderlichem Verhältniß der Hebelarme. (Schnellwaagen, römische Waagen.)

Bei diesen Waagen ruht die Achse des Balkens in einer Scheere, in der die Zunge frei spielt; der kurze Arm ist mit einer Stahlschneide versehen, an deren Gehänge sich entweder ein Haken oder eine Waagschale zur Aufnahme der Last befindet; auf dem mit einer oder zwei Scalen versehenen langen Arme verschiebt sich eine Hülse mit zwei vorstehenden Enden einer Stahlschneide, auf welcher das Gehänge mit dem damit fest verbundenen unveränderlichen Laufgewicht ruht.

Die Scalen können für Kilogramme oder für Pfunde ausgeführt sein, die Theilstriche derselben müssen sich auf zuläßige Gewichtsabstufungen beziehen und gleichen Abstand von einander haben, der nicht geringer als drei Millimeter sein darf; die beizusetzenden Zahlen dürfen nur die Ganzen der Gewichtseinheit ausdrücken, etwa vorkommende Bruchtheile sind ohne Bezeichnung zu lassen. Die Hülse ist mit einer Marke zu versehen, welche ein deutliches Ablesen auf der Theilung gestattet.

Ist eine lose Lastwaageschale vorhanden, so muß das Gewicht derselben mit Einschluß von Ketten, Oese und Gehänge eine ganze Zahl der Gewichtseinheiten der Scale betragen und diese Zahl ist auf der vorderen Seitenfläche des Gehänges in vertiefter Schrift unter Beisetzung von Kilogramm oder Pfund anzugeben.

Das Laufgewicht muß mit der Hülse unveränderlich verbunden sein. Ist die Hülse abnehmbar, so muß ihr Gewicht nebst Gehänge und Laufgewicht unter Vermeidung jedes anderweitigen Ausgleichsmaterials eine ganze Zahl der Gewichtseinheiten der Skale betragen, welche Zahl unter Beisetzung von K oder ℔ auf der vorderen Seite der Hülse in vertiefter Schrift anzugeben ist.

Ist die Waage mit zwei Skalen versehen, wobei entweder zwei Scheeren und ein Lastaufhängungspunkt, oder eine Scheere und zwei Lastaufhängungspunkte vorhanden sind, so müssen die Bedingungen der Richtigkeit für jede Skale innegehalten sein; ist die Hülse abnehmbar, so darf sie nur eine Marke, welche für beide Skalen dient, besitzen.

Einer besonderen Angabe der größten Tragfähigkeit bedarf es bei diesen Waagen nicht, da sich dieselbe aus den Skalen ergibt; doch muß an den letzteren zu erkennen sein, ob sie sich auf Kilogramme oder Pfunde beziehen.

§. 51.

Brückenwaagen.

Das Wesentliche derselben besteht darin, daß die Lastwaageschale durch eine Brücke gebildet wird, welche auf Traghebeln ruht, deren Kraftarme durch Zugstangen entweder direkt (bei Decimalwaagen) oder durch Vermittelung eines anderweitigen Hebels (bei Centesimalwaagen) mit dem Lastarme eines oberhalb angebrachten Waagebalkens in Verbindung stehen, an welchem anderseits die Gewichtswaagschale hängt.

Zuläßig ist die bekannte Straßburger oder eine ähnliche Konstruktion, welche das Wesentliche der oben angegebenen Einrichtung enthält, wenn

das Gewicht zur Last entweder im Verhältniß 1 zu 10 oder 1 zu 100 steht,

die Waage eine verschiedene Angabe nicht zeigt, sobald dieselbe Last an verschiedene Stellen der Brücke gestellt wird,

für Herstellung der horizontalen Lage der Brücke die erforderliche Einrichtung getroffen ist (bei transportablen Waagen dieser Art etwa ein an dem vertikalen Ständer angebrachter Pendelzeiger nebst Einspielungsmarke),

und eine Einrichtung vorhanden ist, durch welche das Gewicht sämmtlicher Theile sich so ausgleichen läßt, daß die Zunge der Waage im unbelasteten Zustande derselben zu richtiger Einstellung gebracht werden kann.

Die Centesimalwaage muß die Bezeichnung als solche an sich tragen.

Eine nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zuläßige Brückenwaage wird dadurch, daß sie an dem Waagbalken der Gewichtsschale mit einer Einrichtung zum Wägen mit Laufgewicht und Scale versehen ist, nicht unzuläßig vorausgesetzt, daß diese Einrichtung die im §. 50 an die entsprechenden Einrichtungen der Schnellwaage gestellten Anforderungen soweit erfüllt, um genügend richtige Wägungsresultate zu sichern.

Die Angaben der Tragfähigkeitsgrenzen von Brückenwaagen sind an augenfälliger Stelle der Waagen so anzubringen, daß nicht nur deren Richtigkeit durch beigesetzte Stempelung beglaubigt werden kann, sondern auch die Zugehörigkeit der Angabe zu der Waage gesichert ist, oder nöthigenfalls durch Stempelung in geeigneter Weise gesichert werden kann.

§. 52.

Oberschalige Waagen oder Tafelwaagen.

Bei diesen liegen die Gewichts- und die Lastwaagschale über dem Tragmechanismus und horizontal neben einander.

Sie sind nur dann zuläßig:

wenn trotz einer Verschiebung des Gewichtes oder der Last auf verschiedene Stellen ihrer Waageschalen eine verschiedene Angabe nicht erfolgt;

wenn sie bei der ungünstigsten Stellung von Gewicht und Last auf den Waagschalen noch eine innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen liegende Empfindlichkeit zeigen,

und wenn eine nicht ganz horizontale Aufstellung eine unrichtige Angabe nicht zur Folge hat.

§. 53.

Unzuläßige Waagen.

Von der Eichung oder Stempelung auszuschließen sind alle Waagen, die den vorher angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, insbesondere daher:

alle Waagen mit hölzernen Waagebalken;

alle Hebelwaagen, bei denen sich nicht die Achsen, sondern die Pfannen in den Hebeln befinden;

alle Hebelwaagen, bei denen die Schärfe der Mittelschneide eines Hebels auf derjenigen Seite der die Endschneiden verbindenden Ebene liegt, welche der Druckrichtung entgegengesetzt ist;

gleicharmige Balkenwaagen mit verstellbarer Mittelachse;

ungleicharmige Balkenwaagen, bei denen das Laufgewicht nicht an einer verschiebbaren Hülse angebracht ist, sondern mit einem Hacken unmittelbar auf dem Waagebalken ruht;

Brückenwaagen oder Tafelwaagen, bei denen eine veränderte Gewichts- oder Lastlage zu einem die vorgeschriebene Empfindlichkeit der Waage beeinträchtigenden Reibungswiderstande Veranlassung gibt.

§. 54.

Eichung und Fehlergrenze.

Beim Eichen der Waagen ist die Richtigkeit, Empfindlichkeit und Belastungsgrenze nach den in der Instruktion enthaltenen Verfahrungsarten zu ermitteln und die Stempelung darf nur dann erfolgen, wenn die Waage im Zustande der größten Belastung noch einen deutlich erkennbaren Ausschlag bei einseitiger Hinzufügung eines Gewichtes gibt, welches nicht mehr betragen darf, als die nachbenannten Größen:

		Gewichtszulage im absolut. Betrage	im Verhältniß zur einseitigen Tragkraft
1. bei Waagen, die für den gewöhnlichen Handelsverkehr bestimmt sind,			
a) bei gleicharmigen Balkenwaagen von mehr als 5 K. größter einseitiger Tragfähigkeit	für jedes Kilogramm d. Last	5 D	1/2000
von 5 K. u. weniger größter einseitiger Tragfähigkeit		1 G	1/1000
b) bei ungleicharmigen Balkenwaagen		1 G	1/1000
c) bei Brückenwaagen		6 D	1/1667
d) bei oberschaligen oder Tafelwaagen		wie unter a.	
2. bei Präcisions- u. Medicinalwaagen, und zwar bei größter einseitiger Tragfähigkeit von mehr als 5 K. für jedes Kilogramm der Last		1 D	1/10000
von mehr als 250 G. bis 5 K. für jedes Kilogramm der Last		2 D	1/5000
von mehr als 20 G. bis 250 G. für je 10 Gramm der Last		5 M	1/2000
von 20 Gramm und weniger für je 1 Gramm der Last:			
bei Präcisionswaagen		1 M	1/1000
bei Medicinalwaagen		2 M	1/500

§. 55.

Hökerwagen.

Zum Auswägen von Gegenständen des Wochenmarktverkehres sind gleicharmige Balkenwaagen von einer geringeren als der vorstehend für Handelswaagen vorgeschriebenen Genauigkeit zur Eichung und Stempelung zuzulassen, wenn sie:

1) eine einseitige Tragfähigkeit von nicht mehr als 2 K. besitzen,
2) an jedem Arme einen angelötheten oder angenieteten Blechstreifen mit der aufgeschlagenen Bezeichnung HW (Hökerwaage) tragen,
3) von der absoluten Richtigkeit nicht mehr als um das Vierfache des für Handelswaagen gestatteten Fehlers, d. h. nicht mehr als $\frac{1}{250}$ der einseitigen Tragfähigkeit abweichen.

Außerdem müssen sie die in den §§. 47 und 49 aufgestellten Bedingungen der Eichungsfähigkeit erfüllen.

Die Prüfung der Hökerwaagen erfolgt nach den für Balkenwaagen gegebenen Vorschriften.

Hökerwaagen dürfen in Geschäften, in welchen auch mit anderen als den im Eingange bezeichneten Gegenständen gehandelt wird, nicht angewandt werden.

§. 56.

Stempelung.

Die Waagen aller Gattungen erhalten die Stempelung auf einer Plombe, welche vermittelst Drahtöhres derartig angebracht wird, daß sie die Function der Waage in keiner Weise behindert, und anderseits nicht beseitigt werden kann, ohne daß entweder sie selbst oder der Draht zerstört oder ein Theil der Waage bemerkbar alterirt werde.

Bei Präcisions- u. Medicinalwaagen ist dem Stempel der Plombe der sechsstrahlige Stern beizufügen.

Bei Schnellwaagen und bei Brückenwaagen mit Laufgewicht wird das Laufgewicht auf der Oberfläche seines Pfropfes noch besonders gestempelt.

II. **Alkoholometer und dazu gehörige Thermometer.**

§. 57.

Zulässige Instrumente.

Zur Prüfung und Stempelung werden nur zugelassen:

a) Solche gläserne Alkoholometer, welche nach Tralles den Alkoholgehalt einer weingeistigen Flüssigkeit in 100 Raumtheilen derselben angeben; sie können entweder die volle Scale von 0—100 oder nur einen Theil derselben und zwar in vollen Graden oder mit Angabe von Bruchtheilen, enthalten;
b) solche Thermometer, deren Scalen auf Papier oder Milchglas getheilt und mit der Quecksilberröhre in eine gläserne Umhüllungsröhre eingeschlossen sind. Die nach Reaumur auszuführende und als solche zu bezeichnende Theilung muß bis auf 10 Grad unter dem Gefrierpunkt fortgesetzt und die Scale bei 12⁴/₉° mit einem rothen Striche versehen sein;
c) solche gläserne Thermo-Alkoholometer, bei denen das Quecksilbergefäß des den oben angegebenen Erfordernissen entsprechenden Thermometers als Belastung für das damit verbundene Alkoholometer

ohne weitere Beschwerung ausreicht. Der äußere Durchmesser des Quecksilbergefäßes, für welches außer der Kugelform auch die eines Cylinders zulässig ist, darf 13 mm nicht überschreiten.

Unzulässig ist die Eichung metallener Alkoholometer und solcher gläserner, die neben der Scale nach Tralles noch eine andere von dieser verschiedene Procenten- oder Reductionsskale besitzen.

§. 58.

Prüfung und Fehlergrenze.

Bei der Prüfung ist das in der Instruktion angegebene Verfahren zu befolgen, und es dürfen nur solche Instrumente gestempelt werden, bei denen die Theilung eine größere Abweichung als 1/4 Grad gegen das zur Vergleichung benutzte Normalinstrument nicht zeigt.

Die Stempelung erfolgt für die Alkoholometer und Thermo-Alkoholometer auf der Papier-Skale, die den Namen und Wohnort des Verfertigers und die Angabe, daß die Skale nach Tralles getheilt ist, enthalten muß, und auf welche schon vorher von der Eichanstalt das Gewicht in Milligrammen aufgetragen ist; bei Thermometern mit Papierskale ebenfalls auf dieser, bei solchen mit Glasskale durch Aufkleben des auf Papier aufgedruckten Stempels.

§. 59.

Eichschein, Reductionstabelle, Gebrauchs-Anweisung.

Mit jedem Alkoholometer und Thermo-Alkoholometer wird ein Eichschein und ein Exemplar der Reductionstabellen nebst beigedruckter Gebrauchsanweisung ausgegeben.

Ersterer enthält die Firma der Verfertigers, den Tag der Prüfung, die laufende Nummer, den Umfang der Skale, das Gewicht des Instrumentes und den Stempel der Eichanstalt.

Der Ersatz eines verlornen Eichscheines kann nur nach neuer Prüfung des Instruments erfolgen, der Ersatz einer verloren gegangenen Reduktionstabelle nur gegen Vorzeigung des Eichscheines.

III. **Gasmesser.**

§. 60.

Zulässige Gasmesser.

Zur Eichung und Stempelung sind solche Gasmesser zuzulassen:

welche die Gasmenge nach Kubikmetern bestimmen;

bei denen die Messung des Gases durch eine rotirende, zum Theil in Wasser oder eine andere Flüssigkeit eintauchende Blechtrommel (nasse Gasmesser);

oder durch ein System von trockenen Kammern mit beweglichen Wänden (trockene Gasmesser) erfolgt, und

welche mit den zur Erreichung einer sicheren Abmessung erforderlichen Einrichtungen versehen sind.

§. 61.

Beschaffenheit der Gasmesser.

Es muß daher

A. bei den nassen Gasmessern

die um eine horizontale Achse rotirende Trommel nicht ohne Verletzung des später anzubringenden Stempels zugänglich sein, und in einem gasdichten Gehäuse sich befinden, welches zugleich als Gas- und Flüssigkeitsbehälter dient;

der oberhalb des Flüssigkeitsspiegels liegende, gasfassende Theil der Trommel dadurch zu einem möglichst unveränderten Kubikinhalte gebracht werden, daß der diesen Fassungsraum begrenzende Flüssigkeitsspiegel sowohl überhaupt, als in seiner Lage gegen die Trommelachse konstant erhalten werden kann;

ferner müssen die Enden der Füße des Gasmessers sich in einer Ebene befinden, damit demselben für die Aufstellung bei der Verwendung diejenige Stellung gesichert werden kann, welche er bei der Eichung auf einer horizontalen Ebene einnahm.

B. bei trockenen Gasmessern

müssen die messenden Kammern und Ventile von einem gasdichten Gehäuse umschlossen sein,

vollkommen gasdichte, leicht bewegliche Scheidewände haben, welche so angeordnet sind, daß sich Wassersäcke, durch die der Fassungsraum verändert wird, nicht bilden können.

ad A. und B.

Bei nassen und trockenen Gasmessern muß die Summe der messenden Räume (respective der Trommel oder der Kammern) bei einem Gasdruck von 40mm Wassersäulenhöhe zu dem Kubikmeter in einem Verhältniß stehen, welches durch den Zählapparat genau wieder gegeben wird.

§. 62.

Beschaffenheit des Zählwerks.

Es muß das Zählwerk (die Gasuhr) so angebracht sein, daß es nicht ohne Verletzung des später anzubringenden Stempels zugänglich ist und es müssen

die einzelnen Scheiben nur Zahlen enthalten, welche die abzumessende Gasmenge nach Kubikmetern bestimmen (wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, kleinere Raumtheile als das Kubikmeter nach Bruchtheilen desselben oder nach Litern zu registriren, die dann mit diesen Bruchtheilen oder mit dem Buchstaben L auf den Zifferblättern zu bezeichnen sind).

§. 63.

Bezeichnung.

Auf jedem Gasmesser muß untrennbar von demselben angegeben sein:

der Name und Wohnort des Verfertigers,
die laufende Fabriknummer,
der Inhalt des messenden Raumes in Litern in der Form J = . . . L,
das größte Gasvolumen, welches derselbe pro Stunde durchzulassen bestimmt ist, in Kubikmetern in der Form: V = . . . Kub. Met.

Auf dem Zählwerke muß angegeben sein, daß es nach Kubikmetern registrirt.

§. 64.

Prüfung und Fehlergrenze.

Die Prüfung der Gasmesser erfolgt nach Maaßgabe der in der Instruktion enthaltenen Vorschriften und die Stempelung kann nur stattfinden, wenn das beobachtete Volumen von dem durch das Zählwerk registrirten um nicht mehr als 2 Prozent im Sinne des Zuviel oder Zuwenig abweicht.

§. 65.

Stempelung.

Die Beglaubigung erfolgt durch mehrfaches Aufschlagen oder Aufdrücken des Stempels so, daß die Trennung der Theile, aus denen das umschließende Gehäuse besteht, eine Oeffnung des Zählwerkes oder eine Abtrennung des Schildes, dafern auf einem solchen die im §. 63 erwähnten Bezeichnungen aufgetragen sind, nicht ohne Verletzung der Stempel erfolgen kann.

Bei nassen Gasmessern, welche mit einer Vorrichtung versehen sind, durch welche der Flüssigkeitsstand von außen verändert werden kann, muß diese Vorrichtung so beschaffen sein und durch Löthung und Stempelung oder durch gestempelte Plombirung so gesichert werden, daß bei der so fixirten Einstellung keine Erhöhung des Flüssigkeitsspiegels nachträglich mehr erfolgen kann.

VI. **Anderweitige der Eichung und Stempelung unterliegende Gegenstände.**

§. 66.

Ueber die Zulassung anderweitiger Geräthschaften zur Eichung und Stempelung entscheidet nach Maßgabe des §. 3, Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871 die kgl. Normal-Eichungs-Kommission. Mit der Bescheidung der deßfallsigen Anträge werden die erforderlichen näheren Vorschriften verbunden werden.

Dritter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 67.

Eichung im Verkehr befindlicher Gewichte.

Im Verkehr befindliche Gewichte, deren Größe und Größenbezeichnung nach den allgemeinen Bestimmungen der neuen Maaß- und Gewichtsordnung zulässig ist, und die nach den bisher geltenden Bestimmungen vorschriftsmäßig geeicht und gestempelt sind, können ungeachtet ihrer

mit §. 38, 39, 41 und 42 nicht übereinstimmenden Gewichtsgröße, Bezeichnung, Form und sonstigen Beschaffenheit auch nach dem 1. Januar 1872 zur periodischen Verifikation zugelassen werden.

§. 68.

Oeffentliche Bekanntmachung der im Verkehre unzuläßigen älteren Gewichte.

Die kgl. Normal-Eichungs-Kommission wird durch öffentliche Bekanntmachung diejenigen Gewichtsstücke der bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnen, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung nicht entsprechen, und deßhalb vom 1. Januar 1872 an im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

§. 69.

Eichung der Waagen.

Die Eichanstalten haben die im Verkehr befindlichen Waagen, welche nach den bis zu Ende des Jahres 1871 geltenden Vorschriften beglaubigt sind, auch nach dem 1. Januar 1872 zur Nacheichung anzunehmen, und dieselben, soferne ihre Zuläßigkeit keinen sonstigen Bedenken unterliegt, zu stempeln, wenn sie auch die in §. 47 vorschriebene Bezeichnung der größten Tragfähigkeit, sowie beziehungsweise der geringsten zuläßigen Belastung nicht an sich tragen.

In solchen Fällen sind, soweit es thunlich, die fehlenden Bezeichnungen anzubringen.

§. 70.

Eichung von Alkoholometern und Gasmessern.

Die bereits vor dem 1. Januar 1872 nach den bisher geltenden Vorschriften geprüften und gestempelten Alkoholometer und Gasmesser bleiben auch ferner im Verkehr zuläßig. Die Beglaubigung durch den neuen Eichungsstempel ist bei beiden Arten von Meßwerkzeugen an die Erfüllung der Vorschriften dieser Eichordnung gebunden, doch können Gasmesser, welche bereits vor dem 1. Januar 1872 gehörig gestempelt und in Gebrauch waren, und welche wegen unwesentlicher Reparaturen nach diesem Zeitpunkt einer neuen Stempelung bedürfen auch ohne den Vorschriften der §§. 60—63 zu genügen, gestempelt werden.

Nicht gestempelte und bereits in Gebrauch befindliche Gasmesser, dafern sie bei der Prüfung sich als zulässig erweisen, können, trotzdem daß sie nicht nach metrischem Maaße registriren, bis auf Weiteres nach dem in der Instruktion näher angegebenen Verfahren geeicht und gestempelt werden. Nach wesentlichen Reparaturen jedoch, worüber die Instruktion Näheres bestimmen wird, müssen alle solche Gasmesser auf metrische Registrirung eingerichtet werden, bevor sie eine neue Stempelung erfahren können.

München, den 12. Dezember 1871.

Königlich Bayerische Normal-Eichungskommission.

Ries,

kgl. Oberregierungsrath.

Instruktion

in Ausführung der Eichordnung vom 12. Dezember 1871. Erlassen von der k. bayer. Normal-Eichungs-Commission am 14. Dezember 1871.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die zur Eichung eingelieferten Gegenstände sind zunächst auf ihre Zuläßigkeit nach den in der Eichordnung über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit getroffenen Bestimmungen zu untersuchen und die als unzuläßig befundenen mit Angabe des Grundes zurückzugeben.

Hierbei dienen zunächst zum Anhalt:

für Längenmaaße	§. 1 u. 2	der Eichordnung,
für Flüssigkeitsmaaße	§. 5—10	" "
für Fässer	§. 12	" "
für Hohlmaaße zu trockenen Körpern	§. 14—19	" "
für dergl. Hohlmaaße in Kastenform	§. 22—28	" "
für Meßrahmen zu Brennholz	§. 32—35	" "

für Gewichte	§. 38—43 der Eichordnung	
für Waagen	§. 47—53 „	„
für Alkoholometer und Thermometer	§. 57 „	„
für Gasmesser	§. 60—63 „	„

ferner die in §. 67—70 enthaltenen Uebergangsbestimmungen,

die in den nachfolgenden besonderen Instruktionen enthaltenen Erläuterungen der vorstehenden Vorschriften,

und für spätere Zeit die etwa als Ergänzungen der Eichordnung anderweit erlassenen Vorschriften der kgl. Normal-Eichungs-Kommission, sowie die nach §. 66 der Eichordnung von der kgl. Normal-Eichungs-Kommission getroffenen besonderen Bestimmungen für außerordentliche Eichungsarbeiten.

2. Die eigentliche Prüfung der zu eichenden Gegenstände auf die Richtigkeit ist in einem Raume vorzunehmen, welcher möglichst eine mittlere Temperatur (etwa 14° R.) zeigt und nachdem solche zu prüfende Gegenstände und solche Prüfungsmittel, bei denen die Teperaturveränderung einen merkbaren Einfluß auf Größe oder Schwere äußert, z. B. Längenmaaße, Flüssigkeitsmaaße, Wasser u. s. w., nahezu die Temperatur des Arbeitsraumes angenommen haben.

Sind, wie bei den Längenmaaßen, Normale von verschiedenem Materiale vorhanden, so ist der zu prüfende Gegenstand mit dem Normale von gleichem oder nächstverwandtem Material zu vergleichen (siehe jedoch Instruktion I. Nr. 6).

3. Wird irgend eine Prüfung mit Benutzung einer Wägung vorgenommen, so ist diejenige Waage anzuwenden, in deren Tragfähigkeitsgrenzen die Schwere des zu wägenden Gegenstandes fällt, vorher jedoch zu ermitteln, ob diese Waage sich in dem Zustande der Empfindlichkeit befindet, welcher die bei der beabsichtigten Wägung noch zuläßige Abweichung genügend deutlich erkennen läßt, und die Waage selbst so aufzustellen, daß sie von Sonnenstrahlen nicht getroffen wird, und daß eine ungleiche und schnell veränderliche Erwärmung der Schenkel des Waagebalkens durch den Ofen nicht erfolgen kann.

Jede Wägung, bei welcher gleicharmige Balkenwaagen angewendet werden, was überall da, wo es irgend möglich ist, vorzuziehen bleibt, ist mit Tara auszuführen, d. h. es wird das Normal zuerst auf die eine Waagschale gesetzt, hierauf die andere Waagschale mit Tara (d. h. anderen Gewichtsstücken ꝛc.) belastet, bis die Waage richtig einspielt, und dann der zu prüfende Gegenstand an Stelle des Normales auf die erste Waagschaale gesetzt und mit der unverändert gelassenen Tara verglichen.

Werden mehrere solche Wägungen für gleich schwere Gegenstände hinter einander ausgeführt, so ist in angemessenen Zwischenräumen die fortdauernde Richtigkeit der Tara festzustellen.

4. Da die Absicht dahin geht, bei der Eichung der Maaße und Gewichte für den Verkehr Gegenstände zu liefern, welche soweit als ausführbar der Sollgröße, deren Namen sie tragen, entsprechen, so haben die Eichanstalten ihre Aufmerksamkeit thunlichst darauf zu richten, daß die geeichten Gegenstände der von den Gebrauchsnormalen vertretenen Sollgröße noch näher kommen, als nach den in §. 3, 11, 20, 30, 36 und 44 der Eichordnung zugelassenen äußersten Abweichungsgrenzen unbedingt erfordert wird.

Es erscheint dies namentlich deßhalb als berücksichtigungswerth, weil die an dem zu eichenden Gegenstande noch vorhandene Abweichung von dem Gebrauchsnormal und der noch vorhandene, wenngleich in engere Grenzen eingeschlossene Fehler des Gebrauchsnormals in gleicher Richtung liegen können, und dann in dem zu eichenden Gegenstande ein Fehler entsteht, welcher aus der Summe der beiden erwähnten Abweichungen sich bildet.

5. Im ungünstigsten Falle könnte es sich sogar ereignen, daß ein von einer Eichungsstelle gestempelter Gegenstand, wenn bei demselben die volle beim Eichen noch zuläßige Abweichung von dem Gebrauchsnormal im Sinne des Zuviel zugelassen worden ist, und Gebrauchsnormal sowie Controlnormal dieser Eichanstalt ebenfalls um den größten zuläßigen Betrag zu groß sind, von einer zweiten zur

Revision des Gegenstandes veranlaßten Eichanstalt, deren Gebrauchsnormal und Kontrolnormal zufällig um die volle zulässige Abweichung zu klein sind, als mit einer Abweichung behaftet angesehen würde, welche die Grenze des im Verkehr zulässigen Fehlers bereits erreicht, während der untersuchte Gegenstand in Wirklichkeit noch um den Werth des größten Fehlers eines Gebrauchsnormals innerhalb jener Grenze liegt, also noch beträchtlichen Spielraum der Veränderung hat, bis er im Verkehr unzulässig wird.

Zur Vermeidung solcher an sich höchst unwahrscheinlicher Fälle wird im Allgemeinen die Befolgung der unter Nr. 4. gegebenen Anweisungen genügen. Eine weiter gehende, durchgängige Verschärfung der Bestimmungen über die zulässigen äußersten Abweichungsgrenzen der Normale würde wieder andere Bedenken hervorrufen. Es wird jedoch, mit Hinblick auf die möglichen Anhäufungen von Fehlern überhaupt, hiermit vorgeschrieben, daß bei der Revision eines bereits im Verkehre gewesenen Präcisions-Maaßes oder Gewichtes auf seine fernere Zulässigkeit berücksichtigt werden soll, ob das dabei angewandte Gebrauchsnormal im Sinne des Zuviel oder des Zuwenig von der Sollgröße abweicht.

6. Um die in Nr. 5 angegebene Berücksichtigung des dem Gebrauchsnormale anhaftenden Fehlers in Ausführung bringen zu können, haben die Eichanstalten sich davon in Kenntniß zu erhalten, in welchem Sinne ihre Gebrauchsnormale von der Sollgröße oder von den zugehörigen Kontrolnormalen abweichen.

7. Wenn die Eichungsanstalten bei Untersuchung ihrer Gebrauchsnormale Fehler vorfinden, welche die durch kgl. Verordnung bestimmten Grenzen überschreiten, so haben sie sofort, entweder, soweit sie hierzu eingerichtet sind, die Gebrauchsnormale zu berichtigen, oder der kgl. Normal-Eichungs-Kommission die fehlerhaften Stücke zur Berichtigung einzusenden.

8. Wegen der von den Eichanstalten auszugebenden Bescheinigungen über vorgenommene Arbeiten ist Folgendes zu bemerken:

A. Eichscheine werden nur für solche Gegenstände ausgefertigt, welche bei der vorgenommenen Prüfung sich als stempelfähig erwiesen haben und wirklich gestempelt worden sind.

B. Rückgabescheine werden für Gegenstände ausgestellt, die bei der Prüfung

a. sofern sie noch nicht gestempelt waren, um mehr als die beim Eichen gestattete Abweichung als unrichtig befunden wurden,

b) sofern sie bereits im Verkehr befindlich waren, wenn sie auch wegen ihrer übrigen Beschaffenheit als für denselben geeignet erscheinen, doch um mehr als die im Verkehre gestattete Abweichung als unrichtig befunden wurden, und daher als untauglich für den Verkehr durch Vernichtung des früheren Stempels zu kennzeichnen sind,

und zwar in jedem der beiden Fälle unter der Voraussetzung, daß die Eichanstalt eine Berichtigung nicht vornimmt.

Die für Eich- und Rückgabescheine anzuwendenden Formulare sind späterer Bekanntmachung zu entnehmen.

9. Wenn auf einer der vorher unter A. und B. aufgeführten Bescheinigungen mehrere Gegenstände gleichzeitig eingetragen werden, so sind jedesmal nur diejenigen in eine Gesammtzahl zu vereinigen, die nach ihrer Größe und Beschaffenheit von derselben Art sind, und für welche ein gleicher Ansatz in der Gebührentaxe gilt.

10. Die vorgeschriebenen jährlichen Geschäftsübersichten der Eichanstalten sind nach den noch zu erlassenden Anweisungen auszufertigen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Instruktionen.

I. Instruktion für das Eichen der Längenmaaße.

Ausführungsbestimmungen zu §. 1—4 der Eichordnung.

1. Als Einrichtungen, welche nach §. 2 der Eichordnung den einzelnen beweglichen Theilen eines zusammengesetzten Maaßes die genügende Stabi-

lität in derjenigen gegenseitigen Lage sichern, durch welche die normale Länge des ganzen Maaßes angegeben wird, gelten beispielsweise folgende:

a) solid eingerichtete Charniere c (Fig. 1.), durch welche je 2 bewegliche Theile a und b mit einander verbunden sind (mag die Drehachse entweder auf der schmalen oder auf der breiten Seite eines der miteinander verbundenen Theile liegen), so daß beim Auseinanderschlagen des Maaßes die aneinander grenzenden Theile sich in d nur stumpf berühren.

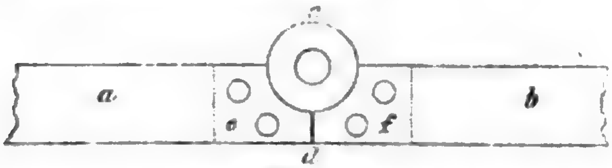


Fig. 1.

Die Charniertheile sind abwechselnd mit Zungen e und f versehen, die mit a und b durch Nietung verbunden sind.

b) einfallende Hemmungsfedern zwischen je zwei um eine solid und mit Metallfütterung ausgeführte Achse drehbaren Maaßstabtheilen.

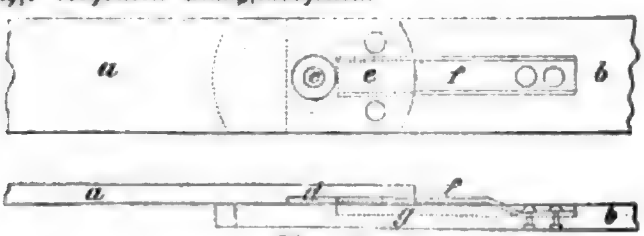


Fig. 2.

Hier verbindet die Drehachse c (Fig. 2) je zwei drehbare Maaßstabtheile a und b; an a ist unterhalb eine Metallplatte d angenietet, die mit einem Einschnitte e versehen ist; an b befindet sich die angenietete Stahlfeder f, welche sofort in den Einschnitt e einfällt, wenn bei der Drehung um c der Theil b in die Verlängerung der Richtung von a gelangt, und dadurch b gegen a eine stabile Lage sichert.

Aus mehreren beweglichen Theilen bestehende Maaßstäbe, bei denen diese Theile nur durch den Reibungswiderstand in der die normale Länge des ganzen Maaßes ergebenden Lage gehalten werden, sind nicht eichfähig.

2. Bei der Prüfung von Maaßstäben ist darauf zu achten, daß dieselben keine Krümmung zeigen und keine Biegung erfahren, sie müssen daher auf eine ebene Unterstützungsfläche gelegt werden.

3. Jedes zu prüfende Maaß ist zunächst auf die Richtigkeit seiner Gesammtlänge zu untersuchen, und erst, wenn es bezüglich dieser als zulässig befunden wurde, auf die Richtigkeit der Theilung.

Nur bei den längeren Bandmaaßen findet wegen der Nothwendigkeit mehrfacher und schwieriger Aufspannung eine Ausnahme statt.

4. In geeigneten Fällen ist beispielsweise die Vergleichung des zu prüfenden Maaßes mit dem Normalmaaße in der Art vorzunehmen, daß beide parallel und dicht nebeneinander gelegt und so durch Schraubzwingen aneinander befestigt werden, daß die Anfangsstriche der beiden Theilungen in eine gerade Linie fallen, was sich nöthigenfalls durch Anlegen eines Anschlagewinkels beurtheilen läßt. Durch Verschiebung des letzteren von Theilstrich zu Theilstrich des Normalmaaßes findet man dann leicht, ob die Theilstriche des zu prüfenden Maaßes mit denen des Normalmaaßes zusammenfallen, oder Abweichungen zeigen.

5. In anderen Fällen wird sich die folgende Prüfungsmethode anwenden lassen:

Man lege den einen Maaßstab so auf den andern, daß die getheilte Oberfläche des einen rechtwinkelig auf der getheilten Oberfläche des anderen steht, und die Theilstriche des einen dabei ein Spiegelbild an der Oberfläche des anderen geben, auch die Kanten der Maaßstäbe vollständig parallel liegen. Hierauf wird der eine Maaßstab gegen den andern so verschoben, daß die Anfangsstriche der Theilungen auf beiden Maaßstäben sich treffen, was mit Zuhilfenahme einer Loupe geprüft wird.

Man untersucht nun mit demselben Hülfsmittel, ob die übrigen correspondirenden Theilstriche in gleicher Art zusammenfallen, wobei darauf zu sehen ist, daß das Auge des Beobachters sich in der durch die untersuchten Theil-

striche gehenden Ebene befindet, was dann stattfindet, wenn das Spiegelbild des einen Striches mit dem andern, dafern sie zusammenstoßen, ganz zusammenfällt. Bei einer wenn auch geringen Abweichung zweier Theilstriche ist das Auge so zu stellen, daß das Spiegelbild des einen Striches parallel zu dem zu vergleichenden Theilstriche liegt.

6. Bei Prüfung von Maaßstäben für Langwaaren ist das mit Anschlag versehene Gebrauchsnormal anzuwenden; es wird dabei das eine Ende des zu prüfenden Maaßstabes an den Anschlag gelegt, und beiden Maaßstäben eine solche Lage gegeben, daß die Theilstriche derselben unmittelbar aneinander zu liegen kommen, um mit einander verglichen zu werden.

7. Ein zu prüfendes Bandmaaß ist neben dem Normalmaaße auf einer Tafel mit Anwendung eines angehängten Gewichtes auszuspannen, durch welches das Band in vollkommen ebene Lage gebracht wird, ohne übrigens wirklich ausgedehnt zu werden. Bei längeren Maaßen ist die Vergleichung mit dem Normal in mehreren einzelnen Theilen vorzunehmen, und zur Ermittelung der Abweichung der ganzen Maaßlänge die Summe der etwaigen Abweichungen der einzelnen Theile zu bilden.

8. Werden bei den vorher erwähnten Maaßvergleichungen Abweichungen gefunden, so sind dieselben in ihrer Größe entweder, so weit möglich, nach dem Normalmaaßstabe unter Abschätzung der Bruchtheile eines Millimeters anzugeben und mit den Bestimmungen über die zulässigen Fehlergrenzen in §. 3 zu vergleichen, oder es ist der Nonius zur genaueren Ermittelung der Bruchtheile eines Millimeters anzuwenden.

Wenn z. B. der Abstand des Endstriches a (Fig. 3) eines zu prüfenden Maaßes M von dem Endstrich b eines Normalmaaßes N bis auf Zehntheile des Millimeters zu

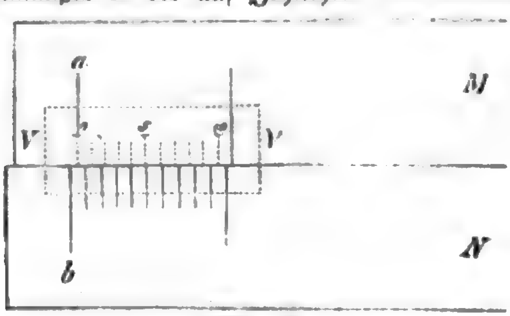


Fig. 3.

bestimmen ist, so legt man auf die beiden aneinander geschobenen Maaßstäbe einen auf durchsichtiger Glasplatte aufgetragenen Nonius V, d. h. eine Hülfstheilung, deren Intervalle gerade um denjenigen Bruchtheil, bis zu welchem man die Genauigkeit der Messung treiben will, kleiner oder größer sind, als die Intervalle der Normaltheilung.

In der beigefügten Figur ist z. B. das Intervall der Noniustheilung um ein Zehntheil des Millimeters kleiner angenommen, als das Intervall auf dem Normalmaaße. Legt man jetzt den Nullstrich des Nonius genau auf den Endstrich des zu prüfenden Maaßes, welcher nicht genau mit dem Endstriche des Normals zusammentrifft, so wird man leicht erkennen, daß nun einer der Noniensstriche in die Verlängerung eines der Striche des Normals fällt. Sei dieß, wie in der Figur, der vierte Strich des Nonius, so ist klar, daß der Nullstrich des Nonius, also auch der mit ihm zusammenfallende Endstrich des Maaßes von dem Endstrich des Normals um 0,4 Millimeter absteht, denn nach vier Nonienstufen, deren jede um ein Zehntheil des Millimeters zurück bleibt, ist der Anfangsabstand der beiden Skalen ausgeglichen.

Liegt der zu prüfende Strich, entgegengesetzt der Lage in der Figur, auf der andern Seite des Normalstriches, so muß man die Nummer des mit einem Normalstrich zusammentreffenden Nonienstriches von 10 abziehen, um den Abstand der verglichenen Maaßstriche von einander zu finden. — Trägt endlich das Normal an der verglichenen Stelle nicht Millimeter-, sondern nur Centimeter-Theilung, so muß der Nonius zehn Intervalle enthalten, deren jedes um ein Zehntheil des Millimeters kleiner ist als ein Centimeter.

Eine undeutlich gewordene Theilung der Glasplatte kann durch Einreiben derselben mit einem gepulverten Farbstoff, z. B. Graphit, wieder aufgefrischt werden.

9. Bei den Gebrauchsnormalen für Längenmaaße ist unter Voraussetzung sorgfältiger Behandlung eine Größenveränderung nicht leicht zu erwarten. Sollte ein solches Normal eine äußere Verletzung erfahren, so ist für den Ersatz sofort Sorge zu tragen.

10. Bei der Stempelung der Maaße sind die in §. 4 der Eichordnung angegebenen Vorschriften zu befolgen.

Bei Anwendung der Stempel mit scharfkantigen Umrissen auf Holz werden die Stempel eingefärbt.

Ist es nicht möglich, den Stempel gleichzeitig auf die Kappe und das Holz zu setzen, so wird das Holz unmittelbar an der Kappe gestempelt.

Stählerne Bandmaaße sind auf eingesetzten Messingplättchen zu stempeln.

Bei der periodischen Verifikation ist jedesmal nur ein Stempel aufzuschlagen. Diese Stempel sind nach der Reihenfolge und womöglich auf einer der ungetheilten Seitenflächen der Maaßstäbe anzubringen.

Beim Aufschlagen des Stempels ist auf deutliche Ausprägung, anderseits aber auch auf Schonung der Maaße Bedacht zu nehmen. Hierzu ist das Auflegen des Stabes auf eine genügend feste, ebene und glatte Unterlage Erforderniß.

II. Instruktion für das Eichen der Flüssigkeitsmaaße. Ausführungsbestimmungen zu §. 5—11 und 13 der Eichordnung.

1. Bei der Voruntersuchung über die Zulässigkeit eingelieferter Maaße können zur Beurtheilung, ob die Durchmesser der Maaße von 2 L. und abwärts innerhalb der im §. 8 vorgeschriebenen Grenzen liegen, Lehren angewendet werden, welche zwei Theilungen enthalten, deren eine die zulässigen kleinsten und größten Durchmesser der cylindrischen Maaße von 2 bis $^1/_{32}$ L., die andere die zulässigen kleinsten und größten oberen Durchmesser der kegelförmigen Maaße von 0,2 bis 0,02 L. darstellt. Die einzelnen Abstufungen der Lehre sind mit den Bezeichnungen der betreffenden Maaße versehen.

2. Bei Maaßen, wo der obere Rand den Flüssigkeitsspiegel begrenzt, wird die Bedingung, daß dieser Rand in einer Ebene liegen soll, durch Auflegen einer ebenen Glasplatte geprüft.

Hiernach muß ein etwa vorhandener Henkel so angebracht sein, daß derselbe das Auflegen der Glasplatte nicht hindert.

Bei dem Füllen eines Maaßes mit Wasser ist dafür Sorge zu tragen, daß Luftbläschen, die etwa an der Wandfläche des Gefäßes noch vorhanden sind, durch Klopfen oder Abstreichen mit einem Drahte oder Federkiele beseitigt werden.

3. Bei allen Umfüllungen von Wasser aus einem Gefäße in ein anderes zum Behufe der Inhaltsbestimmung ist darauf zu sehen, daß das zu füllende Gefäß genäßt sei, d. h. es ist vorher mit Wasser zu füllen, und wieder zu entleeren, und daß beim Ausgießen ein gehöriges Austropfen stattfindet. Gleiches ist bei einem Trichter zu beobachten, wenn er zum Umgießen Anwendung findet.

4. Die Prüfung der Flüssigkeitsmaaße auf die Richtigkeit ihres Inhaltes kann erfolgen:

a) durch Anwendung von Eichkolben, d. h. gläsernen Gefäßen mit verhältnißmäßig engem und langem Halse.

   Jeder Eichkolben enthält die Bezeichnung des Maaßes, für welches er bestimmt ist, und auf dem Halse Striche, von denen der mittlere der richtigen Füllung, je zwei darüber und darunter liegende den Grenzen entsprechen, welche bei der Eichung und im Verkehr als zulässige Abweichungen bestimmt sind;

b) durch Anwendung der metallenen Normalmaaße und der zugehörigen Glasplatten;

c) durch Bestimmung des Gewichtes des das Maaß füllenden Wassers.

Das Verfahren unter a ist für gewöhnliche Gebrauchsmaaße bis zu 5 L. aufwärts am einfachsten; es sind dazu 12 Eichkolben, in den in §. 5 der Eichordnung angegebenen Abstufungen von 0,02 L. bis 5 L. erforderlich.

Das Verfahren unter b kann sowohl zur Prüfung von Gebrauchsmaaßen, als auch namentlich bei Herstellung und Prüfung des richtigen Inhalts der Eichkolben

Anwendung finden, und ist bei Vergleichung des Gebrauchsnormales mit dem Controlnormal zu benutzen.

Das Verfahren unter c dient namentlich zur Richtigstellung der Normale.

Ueber jede dieser Verfahrungsarten sind im Nachfolgenden ausführlichere Erläuterungen mitgetheilt.

5. Bei der Prüfung eines Gebrauchsmaaßes mit dem Eichkolben wird das erstere auf eine, durch die Wasserwaage horizontal gerichtete Platte gestellt und bis zu den, den Fassungsraum begrenzenden Theilen (Rand, Ausgüsse, Zäpfchen) gefüllt.

Fallen hierbei die den Wasserstand markirenden Theile nicht mit dem Wasserspiegel zusammen, liegen also diese markirenden Theile und der Fuß des Maaßes nicht in parallelen Ebenen, so ist das Maaß zu verwerfen.

Findet der angegebene Parallelismus aber statt, so wird der Inhalt des Maaßes in den der Maaßgröße entsprechenden Eichkolben übergegossen und aus dem sich ergebenden Stande des Wasserspiegels in demselben gegen die Theilstriche geschlossen, ob das zu prüfende Maaß richtig ist, oder die etwaige Abweichung desselben noch innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen liegt.

Bei der Prüfung eines 10 L.-Maaßes würde der Eichkolben von 5 L. zuerst bis zu seinem richtigen Inhalte aus dem zu prüfenden Maaße zu füllen, und nachdem er wieder entleert ist, mit dem noch rückständigen Inhalte des letzteren nochmals zu füllen sein; für die Beurtheilung der Richtigkeit des Inhaltes des zu prüfenden Maaßes auf die beim Eichen gestattete Fehlergrenze können dann die beiden äußersten Theilstriche des Eichkolbens benutzt werden; für die Beurtheilung der zulässigen Abweichung im Verkehr kann das Maaß von 0,05 L. dienen, dessen Inhalt dieser Abweichung gleich ist.

Wird aus einem 20 L.-Maaße der Eichkolben von 5 L. zunächst 3mal richtig gefüllt und dann der noch vorhandene Rest in diesen Eichkolben gegossen, so kann zur Beurtheilung des beim Eichen noch zulässigen Fehlers das Maaß von 0,05 L. Inhalt, und für den im Verkehr noch zulässigen Fehler das Maaß von 0,1 L. benutzt werden.

6. Soll die Prüfung durch die mit Glasplatten versehenen Normalmaaße erfolgen, so wird zunächst unter Anwendung der horizontal gestellten Fußplatte das Normalmaaß gefüllt und die Aufschiebung der Glasplatte so vorgenommen, daß keine Luftblase vorhanden ist.

Nach sorgfältigem Abwischen des etwa äußerlich an Platte und Maaß vorhandenen Wassers wird hierauf der Inhalt unter allmähligem Zurückziehen der Glasplatte in das auf die Fußplatte gestellte und vorher genäßte, zu prüfende Maaß ausgegossen, und nun ebenso, wie in Nr. 5 angegeben, untersucht, ob der obere Wasserspiegel zu den den Fassungsraum begrenzenden Theilen parallel liegt.

Ist das Maaß in dieser Beziehung zulässig, aber in seinem Fassungsraume nicht richtig, so wird bei zu großem Maaße, je nach der Beschaffenheit desselben, der Wasserspiegel unterhalb des oberen maaßgebenden Randes oder der markirenden Zäpfchen und dergl. liegen, bei zu kleinem Maaße ein Theil des Wassers bereits übergeflossen sein oder über den Zäpfchen stehen.

Beide Fälle sind zur Beurtheilung der Größe des dem Maaße anhaftenden Fehlers in verschiedener Art zu behandeln.

Steht nämlich der Wasserspiegel unter den markirenden Theilen, so ist die Größe des Fehlers

entweder so zu bestimmen, daß man, wie dieß bei Maaßen möglich ist, bei denen der obere Rand die genaue Füllungshöhle begrenzt, eine Glasplatte vorsichtig aufschiebt und aus der Größe der verbleibenden Luftblase auf den vorhandenen Fehler schließt (vrgl. Nr. 7)

oder so, daß man die zur richtigen Füllung erforderliche geringe Wassermenge aus einer Bürette (vergl. Nr. 8) zusetzt und durch letztere abmißt, was in dem Falle, wo das Aufschieben einer Glasplatte unmöglich ist (also bei Stiftmaaßen), geschehen muß, bei aufzuschiebender Glasplatte aber auch geschehen kann, bis unter der wiederholt aufgeschobenen Glasplatte eine Luftblase nicht ferner verbleibt.

Steht der Wasserspiegel **über** den markirenden Theilen, oder ist ein Theil der Wasserfüllung bereits abgeflossen, so ist im ersteren Falle so viel Wasser mit einem kleinen gläsernen Stechheber auszuheben, bis der Wasserspiegel den markirenden Theilen entspricht, im zweiten Falle die Glasplatte, wo es angeht, vorsichtig aufzuschieben und in beiden Fällen alsdann der Wasserinhalt in das Normalmaaß zurück zu gießen, welches derselbe nun nicht vollständig anfüllt. Die in dem Normalmaaße unter der Glasplatte verbleibende Luftblase oder die Nachfüllung aus der Bürette (siehe Nr. 8) läßt wiederum eine Schätzung der Größe des Fehlers zu.

7. Soll die Größe der unter der Glasplatte verbleibenden **Luftblase** (vergl. Nr. 6) zur Beurtheilung der Zulässigkeit des Maaßes benutzt werden, so ist zu beachten, daß diese Zulässigkeit nicht nur für jedes Maaß durch eine Luftblase von verschiedener Größe begrenzt wird, sondern auch, daß für dasselbe Volumen der eingeschlossenen Luft sich ein verschiedener Durchmesser der Blase je nach der verschiedenen Beschaffenheit der Glasplatte ergibt.

Es sind daher bei Benutzung dieses Hülfsmittels für jede einzelne Glasplatte durch eine Reihe anzustellender Versuche die Durchmesser der den zulässigen Maaßfehlern entsprechenden Luftblasen zu bestimmen und tabellarisch aufzuzeichnen.

Solche Versuche können theils mit Anwendung der Bürette (vergl. Nr. 8), theils durch Wägung angestellt werden (vergl. Nr. 10).

8. Eine zur Fehlerabmessung bestimmte **Bürette** besteht in einem eingetheilten Glasrohre mit Schwimmer, durch dessen Marke die Ablesung der Wasserstandhöhe erfolgt, und mit einem unterhalb angebrachten Gummiröhrchen, welches durch einen Quetschhahn leicht geöffnet und geschlossen werden kann. Der Anfangspunkt der Theilung liegt oben, und wenn man anfänglich die Marke des Schwimmers mit demselben zusammenfallen läßt, kann man eine abgelaufene Wassermenge mit Sicherheit aus der Stellung des Schwimmers nach geschlossenem Quetschhahn abnehmen.

Für die Maaße von 10 L. bis zu 0,02 L. sind zwei solche Büretten erforderlich, die eine mit den Angaben der beim Eichen, die Andere mit den Angaben der im Verkehre zulässigen Fehler nach Wassermengen.

Die erste dieser Büretten muß folgende Fehlervolumina angeben:

	Maaß		Kubikcentimeter
für das Maaß von	10 L.	25	Kubikcentimeter.
	5 „	12,5	„
	2 „	5	„
	1 „	2,5	„
	1/2 „	2,5	„
	1/4 „	1,25	„
	1/8 „	1,25	„
	1/16 „	0,62	„
	1/32 „	0,31	„
und für	0,2 „	1	„
	0,1 „	1	„
	0,05 „	0,5	„
	0,02 „	0,2	„

Die zweite zur Ermittelung der im Verkehre zulässigen Abweichung bestimmte Bürette gibt zu den einzelnen Maaßen das Doppelte der obigen Volumina an.

9. Diese Büretten lassen sich zur Anfertigung und Controlirung der für die gestatteten Maaßabweichungen vorhandenen **Theilstriche auf den Eichkolben** anwenden, sobald der richtige Inhalt der letzteren nach dem in Nr. 6 angegebenen Verfahren bestimmt worden ist.

10. Die Prüfung von Hohlmaaßen mittelst des **Gewichtes** des den Fassungsraum des Maaßes füllenden Wassers läßt vorhandene Fehler mit dem höchsten Grade der Genauigkeit erkennen, und kann daher zur Richtigstellung der Eichkolben, sowie bei den Versuchen mit Luftblasen Anwendung finden; für Richtigstellung der Controlnormale und der Hauptnormale, sowie der Büretten ist es unentbehrlich, setzt aber dabei Hülfsmittel voraus, welche bei den gewöhnlichen Eichanstalten weder vorhanden noch erforderlich sind.

Bei der feineren Volumenbestimmung durch Wasser ist nämlich auf die Ausdehnung des Wassers und der

Maaße bei verschiedenen Temperaturen und das hiedurch sich ändernde spezifische Gewicht des ersteren und Volumen der letzteren Rücksicht zu nehmen, so daß die genaue Bestimmung des Fassungsraumes der Normalmaaße sich nur durch umfängliche Rechnungen erreichen läßt.

Die angedeuteten Fehlerquellen und die dafür erforderlichen Korrektionen können aber bei Untersuchungen wie sie bei den gewöhnlichen Eichanstalten vorkommen, außer Berücksichtigung bleiben, wenn nur die bezüglich der richtigen Füllung der Gefäße früher angegebene Vorschrift, so wie die für das Wägen ertheilten Anweisungen befolgt werden.

Wird z. B. in dieser Vereinfachung das hier erwähnte Verfahren bei den unter Nr. 7 angeführten Versuchen zur Bestimmung der verschiedenen Größe der Luftblasen benutzt, so gelten als Gewichte für die den Fehlern entsprechenden Wassermengen die in Nr. 8 angeführten Zahlen, welche die Kubikcentimeter angeben, da dieselben zugleich die Gewichte dieser Wassermengen in Grammen bestimmen.

11. Die Vergleichung der Gebrauchsnormale mit den Kontrolnormalen, welche von Zeit zu Zeit durch die Eichanstalten zu erfolgen hat, ist nach dem in Nr. 6 beschriebenen Verfahren vorzunehmen; zur Beurtheilung der Abweichung kann eine Bürette angewendet werden, an welcher man durch Abschätzung prüft, ob die etwa vorhandene Abweichung nicht größer als $^2/_5$ der für das Eichen zulässigen ist.

12. B e r i c h t i g u n g s a r b e i t e n, welche an Hohlmaaßen vorgenommen werden, sind so auszuführen, daß durch dieselben eine ersichtliche Aenderung der regelmäßigen Form des Maaßes nicht eintritt.

13. Bei der S t e m p e l u n g der Flüssigkeitsmaaße sind die Vorschriften in §. 13 der Eichordnung zu befolgen.

Bei der periodischen Verifikation ist in der Regel nur eine der am oberen Rande, beziehungsweise der unter den Ausflußöffnungen oder hinterhalb der Stifte des Maaßes befindlichen Zinnwarzen zu stempeln.

Die Stempelung an den Löthfugen, wo solche vorhanden sind, geschieht mit einem der kleineren Stempel, und ist nur dann zu erneuern, wenn sie undeutlich geworden ist.

III. Instruktion für das Eichen der Fässer.

Ausführungsbestimmungen zu §. 12 und 13 der Eichordnung.

1. Bei dem Eichen der Fässer kann außer der Angabe des Inhaltes nach Liter auch das T a r a g e w i c h t des Faßkörpers ermittelt werden, sobald dieß verlangt wird, und die Eichanstalt hierzu die Einrichtung besitzt.

Bei der Bestimmung der Tara von hölzernen Fässern ist zu beachten, daß das Gewicht eines Fasses je nach dem Grade der äußeren und inneren Näßung desselben erheblichen Veränderungen unterliegt. Da nun die Kenntniß der Tara für das Faß im Zustande der Füllung verlangt wird, so darf bei einer vor der Gebrauchs-Füllung eintretenden bloßen Tara-Bestimmung das Faß nicht im trockenen Zustand gewogen werden, sondern erst nachdem es durch hinreichende und einige Zeit lang dauernde Wasserfüllung eine genügende Näßung erfahren hat. Auch vor der Eichung müssen die Fässer in derselben Weise angefeuchtet sein, weil der Rauminhalt in dem genäßten Zustande, welcher dem Gebrauchszustande entspricht, von demjenigen des trockenen Fasses um ein Geringes abweicht, und weil von trockenen Wänden ein nicht zu vernachlässigender Theil des Füllwassers aufgesogen, und der Inhalt des Fasses um diesen Betrag zu groß gefunden werden würde.

Bei den, namentlich zum Spiritus-Export bestimmten Gebinden, welche mit R o l l b ä n d e r n versehen sind, (d. h. mit 2 bis 4 zu beiden Seiten des Spundlochs angebrachten hölzernen Reifen, die nur den Zweck haben, das Gebinde vor Verletzungen beim Auf- und Abladen zu schützen, jedoch beliebig abgenommen werden können, ohne das Gefäß zur Benutzung als Gebinde ungeeignet zu machen), sind diese Rollbänder vor der Prüfung zu entfernen und bei Ermittelung des Taragewichts nicht mit zu berücksichtigen.

2. Die Ermittelung des Inhaltes hat durch Anwendung eines **Kubicirapparates** zu erfolgen.

Es steht jedoch dem Fortgebrauch etwa vorhandener Einrichtungen zur Inhaltsbestimmung der Fässer durch Wassergewicht mit Anwendung von richtigen Wasserwägungstafeln kein Bedenken entgegen, sobald jene Einrichtungen bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit von der kgl. Normal-Eichungs-Kommission geprüft und approbirt worden sind. Unter besonderen Umständen, welche der Aufstellung und Anwendung von Kubicirapparaten ungünstig sind, ist ausnahmsweise mit Genehmigung der k. Normal-Eichungs-Kommission auch die Einrichtung neuer Wasserwägungsapparate und deren Anwendung zur Faßeichung anstatt der Kubicirapparate zuläßig.

Ebenso bleibt gestattet, die Inhaltsbestimmung kleinerer Fässer unter Anwendung von Normalgefäßen mit besonderen Einrichtungen, welche die Ablesung ihrer richtigen Wasserfüllung und die Ueberführung des Wassers in die Fässer erleichtern, in Verbindung mit kleineren kubicirten Maaßgefäßen vorzunehmen, nachdem diese Apparate von der k. Normal-Eichungs-Kommission geprüft und genehmigt worden sind.

Die Benützung des **Visirstabs** zur Inhaltsbestimmung der Fässer ist untersagt.

3. **Faßeich- und Kubicirapparate** gehören unter die Vorrichtungen, die von den Eichanstalten nur dann benützt werden dürfen, wenn sie von der kgl. Normal-Eichungs-Kommission geprüft und geeignet befunden worden sind.

Für Zulassung derselben gilt als Hauptbedingung, daß der Querschnitt der Wassergefäße, von welchem die bei der Ermittlung der Höhe des Wasserstandes verbleibende Unsicherheit der Volumen-Bestimmung abhängt, nicht so groß werden darf, daß die Innehaltung der für die Prüfung der Fässer vorgeschriebenen Genauigkeit gefährdet wird.

4. Die Kubicirapparate können etwa in folgender Art **eingerichtet** sein:

Das genau zylindrisch herzustellende Meßgefäß kann aus Gußeisen, Kupferblech, verzinntem Eisenblech, Zinkblech bestehen; der konisch zulaufende Boden wird auf eine sich an denselben dicht anschließende hölzerne Unterlage gestellt; von der Kegelspitze des Bodens geht das Ablaßrohr, welches mit einem Hahne versehen ist.

Zur Seite des Zylinders befindet sich ein gläsernes Rohr, das am tiefsten Punkte der vertikalen Wandfläche durch ein mit Abschlußhahn versehenes Rohr mit ersterem verbunden ist und zur Beobachtung des in dem Zylinder vorhandenen Wasserstandes dient.

Entweder auf dem Rohre selbst oder unmittelbar neben demselben auf einer Metallskale befindet sich die Theilung, an welcher zwei verschiebbare Zeiger angebracht sind, zur Feststellung des Wasserstandes für den Anfang und das Ende der Beobachtung.

Die Theilung ist nach Liter und Bruchtheilen desselben in einer solchen Art auszuführen, daß von derselben noch Abstände von 1 Millimeter Höhe leicht abgenommen werden können.

Es ist zweckmäßig, einen größeren Wasserbehälter im Eichlokale zu haben, damit das Wasser die Temperatur des Lokals annehmen kann.

5. Es werden in Berücksichtigung des in Nr. 3 Angeführten 3 Größen solcher Kubicirapparate für die verschiedenen Faßgrößen empfohlen, nämlich zylindrische Meßgefäße von

8 Decimeter 4 Decimeter 2 Decimeter

Durchmesser, bei denen durch 1 Millimeter Veränderung in der Höhe des Wasserstandes ziemlich genau

$^1/_2$ L. $^1/_8$ L. $^1/_{32}$ L.

abgemessen wird.

Da nun der Inhalt der Fässer bis auf $^1/_{300}$ des Fassungsraumes angegeben werden soll (vergl. §. 12 der Eichordnung), so wird, sobald die Veränderungen des Wasserstandes im Kubicirapparat mit der Unsicherheit von höchstens 1 Millimeter abgelesen werden können, die Fehlergrenze für einen Faßinhalt von

150 L. 37,5 L. 9,4 L.

innegehalten werden, und es eignen sich daher die angegebenen Meßgefäße für Fässer, deren Inhalt größer ist als

160 L. 40 L. 10 L.

Wird die Länge der abzulesenden Theilung bei jedem dieser Meßgefäße zu 1,3 Meter angenommen, so beträgt der größte Faß-Inhalt, welcher durch diese Meßgefäße bei einmaliger Entleerung ausgemessen werden kann, ungefähr

640 L. 160 L. 40 L.

Ob und in welcher Weise ein vorhandener, für das alte Maß eingerichteter Kubicirapparat auf das neue Maß umgeändert und zum Eichen nach dem neuen Maaß verwendet werden kann, bestimmt die kgl. Normal-Eichungs-Kommission.

6. Beim Ausmessen eines Fasses hat man sich zunächst davon zu überzeugen, daß dasselbe der Vorschrift in §. 12 der Eichordnung entspricht und ganz leer ist.

Hierauf ist das Faß durch das Spundloch so zu füllen, daß das Wasser in demselben bis zur Spundöffnung steht, und aus dem Volumen, welches die Skale für die Differenz des Wasserstandes zu Anfang und zu Ende der Beobachtung und unter Berücksichtigung der ein- oder mehrmaligen Entleerung des Meßgefäßes bei großen Fässern angibt, der Inhalt abzuleiten.

Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, daß das Faß angenähert dieselbe Temperatur wie das Wasser hat.

Ferner sind bei der Bestimmung des Inhaltes eines Fasses folgende Regeln zu beachten:

A. Es ist darauf zu sehen, daß sich weder bei der Füllung des Kubizirgefäßes, noch bei der Füllung des Fasses selbst zu große Ansammlungen von Luftblasen innerhalb des vom Wasser anzufüllenden Raumes bilden.

Bei der Kubizirung eines Fasses durch Ueberführung des Wassers aus einem Gefäße von bekanntem Inhalt würden durch die jedesmaligen Ansammlungen von Luftblasen keine erheblichen Fehler entstehen, wenn der Betrag der von Luftblasen eingenommenen Volumina in dem Kubizirgefäße und im Fasse durchschnittlich derselbe wäre. Letzteres ist jedoch in der Regel nicht der Fall, da die Verschiedenheiten der Form und Beschaffenheit der

Gefäßwände und die verschiedenen Umstände der Füllung die Ansammlung von Luftblasen wesentlich beeinflussen.

Es ist deßhalb bei der Anwendung von Kubizirgefäßen (wie auch bei der Wägung des Füllwassers, bei welcher fast der volle Betrag des von Luftblasen innerhalb des Fasses eingenommenen Raumes die Inhaltsbestimmung verfälscht) nothwendig, daß während jeder Füllung der maaßgebenden und der zu messenden Gefäße eine zu starke Erregung des einfließenden Wassers vermieden, und daß ferner nach jeder Füllung eine erfahrungsmäßig zu bestimmende Zeit zur allmäligen Verminderung der gröberen Luftbeimischungen abgewartet werde.

B. Bei Füllung eines Fasses durch Ueberführung des Wassers aus einem kubizirten Gefäß ist vor der vollständigen Faßfüllung einzuhalten, und die letzte Zuführung des Wassers durch Vermittelung von kleineren kubizirten Gefäßen zu bewirken.

C. Bei der in Nr. 4 beschriebenen Einrichtung der Kubizirapparate ist die Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß bei der Ablesung der Wasserstände in dem Glasrohr die Zeiger, welche, damit man keinen von der Stellung des Auges abhängigen Fehler begehe, in Form von Ringen die Glasröhre umfassen müssen, jedesmal auf die tiefste Stelle der in dem Glasrohr sich in deutlicher Krümmung bildenden Wasseroberfläche eingestellt werden.

D. Bei den Ablesungen an der Skale eines Kubizirapparates ist darauf zu achten, daß nicht durch veränderte Stellungen des Auges merkliche Fehler verursacht werden, daß man also das Auge jedesmal möglichst genau in die Ebene derjenigen Zeiger- oder Visirplättchen bringe, mit welchen man bei Einrichtungen dieser Art am zweckmäßigsten abliest.

7. Bei dem Stempeln ist bezüglich der Angabe des Fassungsraumes nach den Vorschriften in §. 12 und 13 der Eichordnung zu verfahren, und wenn die Feststellung des Taragewichts des Fasses verlangt worden ist, so ist dasselbe nach Kilogr. oder Pfund bis auf Zehntheile dieser Größen unter Beisetzung eines K oder ℔. anzubringen.

Ist das Ausbrennen des Stempels nicht ausführbar (Fässer aus Metall), so hat die Stempelung auf einer aufgelötheten Metallplatte, deren Verbindung mit dem Fasse ebenfalls durch Stempelung zu sichern ist, zu erfolgen.

8. Alle von einer Eichanstalt in einem Jahre geeichten Fässer, welche für den Verkauf von Wein dienen, werden mit fortlaufenden Nummern von 1 anfangend versehen. (S. §. 13 der Eichordnung.)

Für solche Fässer, welche dem Eichzwange nicht unterworfen sind, ist ein eigenes Register anzulegen.

IV. Instruktion für das Eichen der Hohlmaaße zu trockenen Körpern von Cylinderform.

Ausführungsbestimmungen zu §. 14—21 der Eichordnung.

1. Bei der Voruntersuchung der größeren Spannmaaße ist darauf zu sehen, daß die Verbindung der einzelnen Theile genügend sicher bewirkt ist.

Der Boden darf bei den Maaßen von 2 H. bis 20 L. nicht unter 18, bei den kleineren nicht unter 12 Millimeter stark sein; er muß bis auf 1/3 seiner Stärke unterhalb bis zur äußeren Oberfläche des Spanes hervortreten und auf die oberen 2/3 seiner Stärke sich an die innere Seite des Spanes dicht anlegen; an letzterer Stelle sind Span und Boden durch Nägel zu verbinden.

Bei den Maaßen von 2 H., 1 H. und 1/2 H. muß der Beschlag aus drei Bandeisenschienen bestehen, welche auf der unteren Seite des Bodens in den Durchmessern eines regelmäßigen Sechsecks liegen, am Rande rechtwinkelig aufgebogen sind, und am Spane bis fast zu dem oberen Rande desselben aufsteigen. Sie sind mit dem Boden und Span durch Nägel verbunden, deren Spitzen im Innern umgeschlagen werden. Die eine dieser Schienen liegt an der Verbindungsstelle des Spanes. Der obere Rand des Spanes erhält eine äußerlich umlaufende Bandeisenschiene, welche mit den Enden der vertikal aufsteigenden Bänder und mit dem Spane ebenfalls durch Nägel zu verbinden ist. Ferner ist oberhalb ein diametral liegender Steg so anzubringen, daß das eine Ende desselben die Verbindungsstelle des Spanes trifft, die breite Seite desselben in der Höhe des Maaßes und seiner Oberfläche mit dem Rande des Maaßes in einer Ebene sich befindet, und die umgekröpften Enden mit der Randschiene und dem Span durch Vernietung verbunden sind; von der Mitte des Steges aus geht eine eiserne Stütze nach dem Boden; sie ist mit dem Stege durch einen eingesenkten Nietkopf verbunden, setzt sich auf den Boden mit einem Gestemme auf; ein schwächerer Zapfen dieser Stütze durchdringt den Boden und die drei sich kreuzenden Schienen und ist dann vernietet.

Ist das Maaß mit Henkeln versehen, so muß einer derselben über der Verbindungsstelle des Spanes liegen und es ist deren Befestigung so auszuführen, daß ein Aufreißen des Spanes dadurch nicht befördert wird, was dann erfolgen würde, wenn die Befestigungspunkte denselben Faserverlauf treffen.

Bei den Maaßen von 1/4 H., 20 L. und 10 L. genügt ein Beschlag mit zwei sich am Boden kreuzenden Schienen, die ebenso wie vorher befestigt und mit dem Boden und Span, sowie mit einer am obern Rande angebrachten Bandeisenschiene verbunden sind.

2. Die Prüfung des richtigen Durchmessers der Maaße kann unter Benutzung ähnlicher Lehren erfolgen, wie dieselben für Flüssigkeitsmaaße unter Nr. 1 der Instruktion II beschrieben sind.

3. Die Prüfung metallener Hohlmaaße für trockene Körper erfolgt in derselben Art, durch Füllung mit Wasser, wie dieß unter II für Flüssigkeitsmaaße angegeben worden ist.

4. Zur Prüfung des Inhaltes neuer hölzerner Spanmaaße kann nicht eher geschritten werden, als nachdem dieselben während einiger Tage in einem trockenen und luftigen Raume gestanden haben.

5. Hölzerne Hohlmaaße werden mit Anwendung von Kleesaamen, Repssaamen oder Hirse auf ihre Richtigkeit geprüft. Hierzu sind Füllapparate zu benützen und zwar für die Maaße von 2 H. bis 1/4 H. ein größeres und für die übrigen Maaße ein kleineres Exemplar.

Ein solcher Füllapparat besteht aus einem Trichter (Gosse) aus genügend starkem Blech, welches oberhalb

cylindrisch, unterhalb konisch geformt ist, und eine vermittelst Drehschieber verschließbare, kreisrunde Abflußöffnung besitzt. Dieser Trichter ruht auf eisernem Traggestell, welches um eine an fester Mauer gelagerte vertikale Achse gedreht werden kann. Die Abflußöffnung soll beim größeren Apparate etwa 80 Centimeter Abstand von der Fußbodenfläche, und beim kleineren Apparate etwa 38 Centimeter Abstand von der Oberfläche einer mauerfesten Werkbank haben.

Um für die verschiedenen Maaße die geeigneten Abstände derselben von der Abflußöffnung herzustellen (s. Nr. 7 b) finden hölzerne Unterlagen Anwendung, welche so beschaffen sein müssen, daß ihre Oberfläche eben und deren Lage horizontal ist.

6. Das Verfahren bei Anwendung der beschriebenen Apparate ist folgendes:

Es wird das Gebrauchsnormal, welches dem zu prüfenden Maaße entspricht, reichlich mit Körnern gefüllt, und der Inhalt desselben in den Trichter geschüttet, dessen Abflußöffnung geschlossen ist, hierauf das Gebrauchsnormal fest aufgestellt, der Trichter über die Mitte desselben gewendet und in die später genauer anzugebende Höhe gestellt, und nun der Inhalt durch die Abflußöffnung in dieses Normal gelassen. Der sich bildende Kegel wird, nachdem der Trichter zur Seite gewendet worden ist, mit Benützung des Streichholzes vorsichtig in den Fassungsraum des Maaßes eingestrichen und der in diesem Falle verbleibende Ueberfluß abgestrichen.

Hierauf wird der Inhalt des Gebrauchsnormales in den Trichter geschüttet, unter denselben das zu prüfende Maaß genau in derselben Art aufgestellt, wie vorher das Gebrauchsnormal, der Inhalt abgelassen, und der Kegel auf dem Maaße vollständig eingestrichen, wobei entweder die genaue Füllung eintritt, oder sich ein abzustreichender Ueberfluß ergiebt, der zur Beurtheilung der Abweichung aufgefangen werden muß oder einzelne nicht ausgefüllte Räume verbleiben, je nachdem das Maaß die richtige Größe hat, oder kleiner oder größer als das Gebrauchsnormal ist (s. Nr. 10).

7. Bei der Ausführung des vorher beschriebenen Verfahrens sind mehrere Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, durch deren sorgfältige Befolgung allein übereinstimmende Resultate erzielt werden können.

a. Die gleichmäßige Schichtung der Körner hängt von der Beschaffenheit derselben ab; es treten daher Unterschiede bei den nacheinanderfolgenden Füllungen mit Körnern ein, die längere Zeit gestanden haben; man muß deßhalb die zu einer Eichung zu benutzenden Körner erst mehrmals durch den Apparat laufen lassen, bevor man zur wirklichen Eichung schreitet.

b. Die Dichtigkeit, mit welcher sich die Körner übereinander lagern, hängt von der Fallhöhe ab, die sie von ihrer Ruhelage an zu durchlaufen haben, es ist daher durchaus erforderlich, daß der vertikale Abstand zwischen der Ausflußöffnung und dem Boden des Gebrauchsnormales und des zu eichenden Maaßes bei einer Prüfung genau der gleiche sei. Auch muß diese Höhe so bestimmt werden, daß sich die Spitze des Körnerkegels frei, ohne die Ausflußöffnung zu berühren, bilden kann. Als zweckmäßig erweist sich ein Abstand der Kegelspitze von der unteren Fläche des Trichters, bei größeren Maaßen von etwa 25 Millim., bei kleineren von etwa 10—15 Millim.

c. Das Maaß muß bis zu vollständiger Beendigung der Prüfung vor jeder Erschütterung bewahrt bleiben, es dürfen sich daher auf dem Fußboden, auf welchem bei den größeren Apparaten das Maaß aufgestellt wird, weder Erschütterungen von außen her (etwa durch das Fahren der Wagen auf einer geflasterten Straße) noch im Gebäude selbst durch das Hin- und Hergehen von Personen übertragen.

d. Das Einstreichen des Körnerkegels in das Maaß muß durch horizontales Verschieben, nicht aber durch ein mit dem Streichholze, namentlich bei schiefer Lage desselben, leicht auszuübendes vertikales Zusammenpressen erfolgen. Das Streichholz ist daher stets mit der unteren Fläche in horizontaler Ebene zu halten, für welche die Randfläche des Maaßes Anhalt gibt, und wobei Erschütterungen des Maaßes zu vermeiden sind; namentlich

zuletzt hat das Einstreichen der Körner durch eine Drehung des Streichholzes um die verticale Mittellinie des Maaßes zu erfolgen.

8. Ist ein Maaß zu prüfen, welches die doppelte Größe des Gebrauchsnormales besitzt, z. B. ein Maaß von 2 H. mit einem Gebrauchsnormal von 1 H., so hat die Entleerung aus dem Gebrauchsnormale zweimal hintereinander zu erfolgen, ohne daß das zu prüfende Maaß in der Zwischenzeit eine Ortsveränderung erfahren darf. Auch ist hier zu beachten, daß bei der zweimaligen Füllung des Gebrauchsnormals die mittlere Fallhöhe der Körner derjenigen bei der Füllung des zu prüfenden Maaßes gleich sein soll. Es muß demnach das Gebrauchsnormal entsprechend höher aufgestellt sein, als das zu prüfende größere Maaß.

9. Die Streichhölzer sind aus hartem Holze mit einer ebenen Grundfläche von 25 bis 8 Milimeter Breite zu fertigen; die Länge derselben muß den Durchmesser des größten Maaßes, für welches sie bestimmt sind, etwas übertreffen; es empfiehlt sich daher eine Länge von

80	Centimeter für	2 H.
65	„ „	1 H. und ½ H.
40	„ „	25 L. bis 10 L.
25	„ „	5 L. und 2 L.
15	„ „	kleinere.

Bei der Prüfung der Streichhölzer ist der vollständig ebene Verlauf der unteren Fläche theils durch unmittelbares Darüberhinsehen, theils durch Anlegung eines eisernen Lineals zu untersuchen.

10. Zur Beurtheilung der Fehler der Hohlmaaße, welche sich in ähnlicher Weise, wie in der Instruktion II Nr. 5—8 angegeben, als aufgefangene Ueberschüsse der Füllungen oder als erforderliche Nachfüllungen herausstellen, dienen

entweder Fehlergläschen, von denen je eines für ein bestimmtes Maaß gilt und mit dessen Bezeichnung versehen ist,

oder Cylinder, mit einer Theilung für die Fehlergrößen mehrerer Maaße,

oder Büretten, nach der in Nr. 8 der Instruktion II angegebenen Einrichtung.

11. Fehlergläschen können für die größten Maaße besonders hergestellt werden, oder man kann an deren Stelle auch die kleineren Hohlmaaße anwenden.

Es wird nämlich der bei der Eichung zulässige Fehler für metallene Maaße angegeben

bei dem Maaße v.	2 H.	durch die Maaßgröße v.	0,4 L.
„ „ „ „	1 „	„ das Maaß	„ 0,2 „
„ „ „ „	½ „	„ „ „	„ 0,1 „
„ „ „ „	¼ „	„ „ „	„ 0,05 „
„ „ „ „	20 L.	„ „ „	„ 0,05 „

und für hölzerne Maaße

bei dem Maaße v.	2 H.	durch die Maaßgröße v.	0,8 L.
„ „ „ „	1 „	„ das Maaß	„ 0,4 „
„ „ „ „	½ „	„ „ „	„ 0,2 „
„ „ „ „	¼ „	„ „ „	„ 0,1 „
„ „ „ „	20 L.	„ „ „	„ 0,1 „

Der im Verkehre nachgelassene Fehler beträgt in beiden Fällen das Doppelte der hier angegebenen Größe.

Es werden sich daher auch die Maaße von 0,5 L. bis 0,05 L. dazu anwenden lassen, um mit einmaliger oder bezüglich mehrmaliger Füllung bei einem mit Körnerfüllung geprüften Maaße von 2 H. bis 20 L., welches zu groß befunden wurde, die abgestrichene Körnermenge auszumessen, oder bei einem zu klein befundenen Maaße durch Nachfüllung von Körnern aus dem kleineren Maaße zu bestimmen, ob der vorhandene leere Raum damit vollständig ausgefüllt wird.

12. Zweckmäßiger werden zur Fehlerbestimmung gläserne Cylinder Anwendung finden, von denen einer für die beim Eichen zulässigen größten Fehler der größeren hölzernen Hohlmaaße bestimmt ist, indem er für die einzelnen Fehler-Volumina Marken enthält.

Diese Fehler betragen

bei	2 H.	800	Kubikcentimeter
„	1 „	400	„
„	½ „	200	„
„	¼ „	100	„

bei 20 L. 100 Kubikcentimeter
„ 10 „ 50 „ .
„ 5 „ 25 „

Ein zweiter Cylinder enthält die Marken für die beim Eichen noch zulässigen Fehler der kleinen hölzernen Hohlmaaße.

Diese Fehler betragen

bei 2 L. 10 Kubikcentimeter
„ 1 „ 5 „
„ 1/2 „ 5 „
„ 1/4 „ 2,5 „
„ 1/8 „ 2,5 „
„ 1/16 „ 1,25 „ .
„ 0,2 „ 2 „
„ 0,1 „ 2 „

Zur Ermittlung des im Verkehre noch zulässigen Fehlers, welcher die doppelte Größe des vorher angegebenen hat, können dieselben Cylinder unter Berücksichtigung dieses Umstandes Anwendung finden.

Zur Beurtheilung der Fehler bei metallenen Hohlmaaßen, deren Prüfung durch Wasser erfolgt, finden **Büretten** ebenso Anwendung, wie dieß unter Nr. 8 der Instruktion II für Flüssigkeitsmaaße angegeben ist.

Die daselbst angeführten Büretten für die bei der Eichung und für die im Verkehr zulässigen Fehler an Maaßen von 10 L. bis 0,02 L. sind unmittelbar auch hier anwendbar, da die Fehlerbestimmungen für metallene Hohlmaaße zu Flüssigkeiten und trocknen Körpern gleich sind; nur ist zu bemerken, daß die beiden kleinsten Flüssigkeitsmaaße hier nicht vorkommen.

13. Bei den metallenen Maaßen von

2H. beträgt der zulässige Eichungsfehler 400 Kubikcentimeter
1H „ „ „ „ 200 „
1/2H „ „ „ „ 100 „
1/4H „ „ „ „ 50 „
20L „ „ „ „ 50 „

es lassen sich also entweder die Maaße von 0,2 L., 0,1 L. und 0,05 L. zur Beurtheilung des Fehlers benutzen oder man kann eine diese drei Maaßgrößen

enthaltende Bürette oder auch einen für diese Volumina eingerichteten Glascylinder derselben Art herstellen, wie unter Nr. 12 beschrieben wurde.

Wegen Beurtheilung des im Verkehr noch zulässigen Fehlers ist auf die Schlußbemerkung in Nr. 12 zu verweisen.

14. Bezüglich der Prüfung metallener Hohlmaaße zu trockenen Körpern durch Wasserwägung ist auf das zu verweisen, was über diesen Gegenstand in der Instruktion II. Nr. 10 angeführt worden ist.

15. Die **Prüfung der Gebrauchsnormale** auf ihre Richtigkeit, welche von den Eichanstalten durch Vergleichung mit den Kontrol-Normalen vorzunehmen ist, erfolgt durch Wasserfüllung unter Anwendung von Glasplatten nach dem in der Instruktion II. unter Nr. 6 beschriebenen Verfahren.

16. In Betreff der **Berichtigungsarbeiten** gilt für metallene Hohlmaaße die Bemerkung in Nr. 12 der Instruktion II; bei hölzernen Hohlmaaßen werden solche Arbeiten nur von den Eichanstalten vorgenommen werden können, welche mit den erforderlichen Einrichtungen zum Abhobeln des Randes versehen sind.

17. Bei dem **Stempeln der Maaße** sind die in §. 15 und 21 der Eichordnung enthaltenen Vorschriften zu befolgen; es wird hiebei darauf hingewiesen, daß nach §. 15 der Eichordnung den Eichanstalten auch die Bezeichnung der hölzernen Maaße in den Fällen vorbehalten ist, wo dieselbe noch nicht stattgefunden hat.

Das Stempeln der **Streichhölzer** erfolgt, sofern es gewünscht wird, wie das Stempeln der hölzernen Längenmaaße, und zwar an den beiden Enden der unteren ebenen Arbeitsfläche.

Zur erstmaligen Stempelung der hölzernen Maaße sind, soweit es der vorhandene Raum gestattet, Brennstempel zu benützen, im Uebrigen findet der größte erhaben geschnittene Stempel Anwendung, welcher mit Farbe aufzuschlagen ist.

Bei der periodischen Verifikation der Maaße aus Blech ist nur eine der am oberen Rande befindlichen

Zinnwarzen mit dem die Jahreszahl enthaltenden Stempel zu versehen. Die hölzernen Maaße erhalten die weiteren Jahreszahlstempel nur auf der äußeren Wandfläche, und zwar von 10 L. aufwärts durch Einbrennen, die kleineren Maaße durch Aufschlagen des größten erhaben geschnittenen Stempels mit Farbe, wobei in beiden Fällen eine geordnete Reihenfolge zu beobachten ist.

V. Instruktion für das Eichen der Hohlmaaße für Brennmaterialien, sowie für Kalk- und andere Mineralprodukte, von Kastenform rc.

Ausführungsbestimmungen zu §. 22—31 der Eichordnung.

1. Die Prüfung der im §. 22 der Eichordnung unter A und B aufgeführten Kasten- und Rahmen-Maaße bezüglich ihrer Richtigkeit hat in allen Fällen durch Berechnung nach den abgemessenen drei Dimensionen zu geschehen. Beim Messen einer solchen Dimension, z. B. der Länge, an verschiedenen Stellen des Maaßes werden sich fast stets Unterschiede zeigen. Ein auf Millimeter abzurundender Mittelwerth ist aus der gefundenen größten und kleinsten Abmessung abzuleiten.

Nach Bestimmung des §. 30 der Eichordnung beträgt der größte zuzulassende Fehler 1 Procent des Soll-Inhaltes, das ist:

für das Maaß von ½ H.	½ L.	=	500	Kubikcentimeter
„ „ „ „ 1 „	1 „	=	1000	„
„ „ „ „ ½ Kubikmet.	5 „	=	5000	„
„ „ „ „ 1 „	10 „	=	10000	„

Die durch Rechnung nach Kubikcentimetern gefundenen Inhalte dürfen demnach höchstens um die angegebenen Beträge von den den Maaßbezeichnungen entsprechenden Inhalten im Zuviel oder im Zuwenig abweichen.

2. Das vorstehend erörterte Verfahren findet auch auf Förder-, Lösch- und Lade-Gefäße, welche als Maaßgefäße dienen, Anwendung, wenn deren Wandungen ebene und rechtwinklich viereckige Form haben.

3. Bergkübel von länglichrunder Querschnittsform ferner Lösch- und Ladegefäße von Cylinder oder Tonnengestalt (§. 26 und 29 der Eichordnung) sind in gleicher Weise zu prüfen wie die Hohlmaaße von cylindrischer Form zu trockenen Körpern.

Das Verfahren der Inhaltsbestimmung durch trockene Füllung (mit Saamen, wozu hier auch Erbsen verwendbar sind) ist jedoch bei Anwendung eines Eichnormales von 1 H. und des zugehörigen Füllapparates nur bis zum Inhalt von 2 H. statthaft, — während anderseits die Inhaltsbestimmung durch Wasserfüllung nur vermittelst eines approbirten Kubicirapparates oder einer dergleichen Decimalwaage von hinlänglicher Tragfähigkeit bewerkstelligt werden darf.

4. Bei der Prüfung der Kummtmaaße ist nicht ein Mittelwerth aus den etwa abweichenden gleichartigen Dimensionen (z. B. den an vier Kanten zu messenden Längen, welche 2 Meter betragen sollen), zu bestimmen, sondern vielmehr festzustellen, daß keine der vorhandenen Abmessungen einen größeren Unterschied als 1 Prozent von der Vorschrift (§. 27 der Eichordnung ergibt. (Im obigen Falle dürfte der größte Fehler 2 Centimeter betragen).

5. Bei der periodischen Verifikation erhalten die Kasten- und Rahmen-Maaße aus Eisen und die eisernen Förder-, Lösch- und Ladegefäße die Stempelung nur auf einer der am oberen Rande befindlichen Zinnwarzen. Für Maaße, welche der Verunreinigung ausgesetzt sind, ist stets der größte Jahreszahlstempel zu benützen.

Hölzerne Maaße erhalten die Stempelung durch Ausbrennen, im Wesentlichen in gleicher Weise wie die größeren cylindrischen Hohlmaaße. Bei den Kasten-, Rahmen- und Kummt-Maaßen sind die vier Wandungen auf dem oberen Rande und bei den Verbindungen derselben unter sich und beziehungsweise mit dem Boden zu stempeln.

Bei der periodischen Verifikation genügt in der Regel ein Jahreszahlstempel auf einer der Seitenwandungen. Diese Stempel sind in geordneter Reihenfolge aufzubrennen. Die übrigen Stempel bedürfen nur dann der Erneuerung, wenn sie undeutlich geworden oder durch Reparaturen beseitigt worden sind.

Bei den Kummtmaaßen mit Aufsatzbrettern ist für jedes einzelne Stück der letzteren der Jahreszahlstempel erforderlich.

VI. Instruktion für das Eichen der Meßrahmen für Brennholz.

Ausführungsbestimmungen zu §. 32—37 der Eichordnung.

1. Die Prüfung eines Meßrahmens auf seine Richtigkeit erfolgt durch Anlegen eines Maaßstabes, welcher mindestens die Länge der größten vorkommenden Abmessung haben soll.

2. Hölzerne Meßrahmen erhalten die vorgeschriebenen Stempelungen (§. 37 der Eichordnung) durch Aufbrennen.

Bei einem eisernen Meßrahmen, dessen Stäbe untrennbar fest verbunden sind, genügt eine einzige Stempelung. Zu deren Anbringung ist einer der Stäbe an passender, beim Gebrauche des Maaßes sichtbarer Stelle mit einer, sich nach Innen etwas erweiternden, runden und mit Blei auszufüllenden Höhlung von 11 Millimeter Durchmesser zu versehen.

Bei der periodischen Verifikation erfordert jeder Theil eines Meßrahmens, welcher mit den übrigen Theilen desselben nicht in unwandelbar fester Verbindung steht, der besonderen Stempelung mit dem Jahresstempel.

Aus vier Stäben bestehende zerlegbare Meßrahmen, welche bei solider Herstellung und entsprechender Konstruktion der Verbindungen ebenfalls zulässig sind, bedürfen sonach der Stempelung jedes Stabes, wozu, wenn die Stäbe aus Eisen bestehen, die vorstehend beschriebene Einrichtung an jedem derselben anzubringen ist.

VII. Instruktion für das Eichen der Gewichte.

Ausführungsbestimmungen zu §. 38—46 und 67 der Eichordnung.

1. Unzulässig sind eiserne Gewichte mit einem solchen Ueberzuge, der dem Abstoßen ausgesetzt ist.

2. Bei der Prüfung eines Gewichtsstückes, welches nicht schon bei der Voruntersuchung als unzulässig erschien, ist in der in Abschnitt 1. unter Nr. 3 angegebenen Art zu verfahren, und dabei das zu dem Gewichtsstücke nach Größe und Art (ob Präcisions- oder Handelsgewicht) gehörende Normal zu benutzen. Eine Anwendung der Gebrauchsnormale für Präcisionsgewichte zur Prüfung von Handelsgewichten erscheint deßhalb als unzulässig, weil diese Normale dann der Gefahr einer schnelleren Veränderung ausgesetzt werden.

3. Für den Fall, daß sich eine Uebereinstimmung in der Schwere des zu prüfenden Gewichtsstücks mit dem Normal nicht zeigt, ist zu der Ermittlung, wie sich die Größe der vorhandenen Abweichung zu der nach §. 44 der Eichordnung beim Eichen noch zulässigen verhält, das zu dieser Gewichtsgröße gehörende Fehlergewicht zu benutzen. Wird dasselbe auf der Seite hinzugefügt, wo die mindere Schwere sich zeigt, so ergibt das Spiel der Waage deutlich, ob die Abweichung größer als der zulässige Fehler, demselben gleich oder geringer als derselbe ist.

4. Beim Eichen neuer Gewichtsstücke aus Gußeisen mit Justirhöhlung wird zuerst das Gebrauchsnormal genau tarirt (Erster Abschnitt der Instruktionen Nr. 3), und danach an Stelle des Normals das Gewichtsstück nebst zugehörigem Eichpropf auf die Waagschale gebracht und dessen richtige Schwere durch Zulegen oder Wegnehmen von Füllmaterial (Blei-, Zinn- oder Eisenschrot), sofern dies erforderlich ist, hergestellt.

Hierauf wird der Pfropf in das Justirloch gesetzt und anfänglich mit leichten Hammerschlägen, dann aber mit Hülfe eines Aufsetzers so fest eingetrieben, daß er ohne gänzliche Zerstörung nicht herausgenommen werden kann.

Endlich wird das Gewichtsstück nochmals auf die Waagschale gebracht, der etwa verbliebene Ueberschuß an Schwere vom Kopfe des Pfropfes abgenommen und letzterer mit dem Stempel (vergl. §. 45 der Eichordnung) ein- oder mehrmal so gestempelt, daß jeder Versuch zum Ausheben des Pfropfes eine Zerstörung der Stempelzeichen zur Folge haben muß.

5. Beim Eichen **neuer Gewichtsstücke aus Gußeisen in Scheibenform** ohne Justirhöhlung ist ein etwaiger Ueberschuß an Schwere durch möglichst gleichmäßiges Befeilen der Bodenfläche zu beseitigen; zu leichte Gewichtsstücke, die nicht durch den Eichpfropf zu berichtigen sind, werden zurückgewiesen.

6. Beim Eichen solcher **neuer Gewichtsstücke aus Messing, Bronce** u. dgl., welche eine Justirhöhlung nicht besitzen, erfolgt die Vergleichung nach den Vorschriften unter 4 und 5.

Berichtigungen an zu schwer befundenen Gewichtsstücken dieser Art sind durch Befeilen der Bodenfläche oder bei plattenförmigen eines Randes mit Erhaltung des ebenen Verlaufs der Flächen und unter Vermeidung grober Feilstriche zu bewirken.

Zu leicht befundene Gewichtsstücke dieser Art sind in der Regel zurückzugeben. Nur in geeigneten Fällen kann eine Berichtigung durch Anbohren, Einbringen eines spezifisch schwereren Metalles und Verschluß der Oeffnung durch einen mit der Oberfläche auszugleichenden Pfropf erfolgen, der mit dem berichtigten Stücke aus gleichem Metall besteht.

7. **Einsatzgewichte**, bei denen ein Stück nicht berichtigungsfähig erscheint, sind vollständig zurückzugeben.

Bei Bestimmung der Eichgebühren ist jedes einzelne Stück der Einsatzgewichte, wie jedes andere Gewichtsstück derselben Größe, in Ansatz zu bringen, da eine Verringerung der einzelnen Arbeit mit der Vermehrung der Zahl der Stücke beim Eichen von Einsatzgewichtsstücken nicht eintritt.

Bei Zurückweisung von Einsatzgewichten in Folge ungenügenden Befundes einzelner Stücke sind die Prüfungsgebühren nur für die wirklich geprüften Stücke in Ansatz zu bringen.

8. Die **Stempelung** erfolgt nach den in §. 45 der Eichordnung gegebenen Vorschriften.

9. Bei der Prüfung **eines bereits im Gebrauche befindlichen Gewichtsstückes** dient zur Ermittlung des Umstandes, ob bereits eine Ueberschreitung des im Verkehr noch zulässigen Fehlers vorhanden ist, die Anwendung des doppelten Fehlergewichtes in derselben Art, wie dieß bezüglich der Ermittlung des beim Eichen noch zulässigen Fehlers unter Nr. 5 angegeben ist.

10. Bei der Vergleichung der **Gebrauchsnormale** mit den **Controlnormalen**, die den Eichanstalten zur Pflicht gemacht ist, sind die Controlnormale mit der größten Schonung zu behandeln, namentlich nicht mit bloßer Hand, sondern mit den dazu bestimmten Gabeln oder Pincetten oder durch Vermittlung eines weichen Tuches anzufassen.

Die **Abweichung** von dem Controlnormal darf höchstens betragen:

für das Gebrauchsnormal von:	für Präcisionsgewicht:	für Handelsgewicht:
20 K.	1 G.	2 G.
50 ℔	8 D.	16 D.
20 „	8 „	16 „
10 „	5 „	10 „
5 „	25 C.	5 „
2 „	12 „	24 C.
1 „	8 „	16 „
500 G.	5 „	10 „
½ ℔.	25 M.	5 „
200 G.	20 „	4 „
100 „	12 „	24 M.
50 „	10 „	20 „
20 „	6 „	12 „
10 „	4 „	8 „
5 „	2,4 M.	
2 „	1,2 „	
1 „	0,8 „	

In den Fällen, wo die Waagen der Eichanstalten (wie dies bei Präzisionsgewichten möglich ist) es als unsicher erscheinen lassen, ob die Gebrauchsnormale noch die erforderliche Richtigkeit besitzen, haben die Eichanstalten sofort die betreffenden Gebrauchsnormale der kgl. Normal-Eichungs-Kommission einzusenden.

11. Die in §. 67 der Eichordnung erwähnten bisher im Verkehr gewesenen Gewichtsstücke, deren Größe und Größenbezeichnung nach den Vorschriften der neuen Maaß- und Gewichtsordnung zulässig sind, und die den Verifikationsstempel bereits besitzen, dürfen ferner noch, wenn sie auch den Bestimmungen in §. 38, 39, 41 und 42 der Eichordnung nicht genau entsprechen, zur periodischen Verifikation zugelassen werden.

In §. 68 der Eichordnung wird aber der k. Normal-Eichungs-Kommission vorbehalten, diejenigen Gewichtsstücke der älteren jetzt gebräuchlichen Systeme zu bezeichnen, welche nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden dürfen.

Die Eichanstalten haben daher Fürsorge anzuwenden, daß von ihnen nicht etwa Gewichtsstücke auf Grund von §. 67 der Eichordnung mit dem Eichungsstempel beglaubigt werden, welche von der kgl. Normal-Eichungs-Kommission als fernerhin für den Verkehr nicht geeignet bezeichnet wurden, und etwaige Zweifelsfälle in den vorgeschriebenen Formen zur Entscheidung zu bringen.

12. Für den amtlichen Gebrauch der Postbehörden sind ausnahmsweise 15 G.- und 40 G.-Stücke als zulässig und stempelfähig erklärt worden.

Um den Uebergang dieser Gewichtsstücke in den öffentlichen Verkehr zu verhüten, ist bestimmt:

1) daß dieselben nur von der k. Normal-Eichungs-Kommission ausgegeben werden dürfen,

2) daß sie in Form eines vielseitigen Prisma mit etwas abgeschliffenen Kanten und Ecken, mit einem Knopf in der Mitte, aus Messing anzufertigen und als Postgewichte zu bezeichnen sind.

Die Eichanstalten haben daher, wenn ihnen von den Postbehörden derartige Gewichtsstücke zur Prüfung übergeben werden, dieselben als zulässig zu erachten und wie andere Gewichtsstücke zu behandeln.

Der bei dem

	15 G.-Stücke	40 G.-Stücke.
zulässige größte Fehler beim Eichen ist auf	15 Milligr.	25 Milligr.,

der im Verkehr zulässige größte Fehler auf das Doppelte dieser Größen bestimmt worden.

VIII. Instruktion für das Eichen der Waagen.

Ausführungsbestimmungen zu den §§. 47—56 und 69 der Eichordnung.

Einleitung.

1. Zur Eichung nicht zuzulassende Waagen. Die Eichordnung enthält im §. 48 und 53 Bestimmungen über diejenigen Eigenschaften einer Waage, welche dieselbe von vornherein zur Eichung unzulässig machen.

Vor Beginn der Eichungsarbeit hat man sich daher zu überzeugen, daß die zur Eichung eingelieferte Waage solche Eigenschaften, welche ihre sofortige Zurückweisung zur Folge haben würden, nicht besitzt.

Die Waage muß zunächst einem der Construktionssysteme zugehören, welche im §. 48 der Eichordnung oder durch sonstige Erlasse der k. Normal-Eichungs-Commission zugelassen sind.

Von Waagen solcher Systeme sind aber diejenigen zurückzuweisen, welche eine der im §. 53 der Eichordnung angegebenen Eigenschaften besitzen.

Waagen, welche die dort genannten fehlerhaften Eigenschaften nicht besitzen, sind zur eichamtlichen Prüfung zuzulassen und müssen alsdann, um gestempelt werden zu können, den besonderen Bedingungen genügen, welche für die verschiedenen Konstruktionssysteme vorgeschrieben sind.

1. Gleicharmige Balkenwaagen.

(zu §. 49 der Eichordnung.)

Allgemeine Konstruktion.

2. Die gleicharmige Balkenwaage besteht aus einem gleicharmigen Hebel, dem Waagebalken, welcher mittelst der in seiner Mitte unwandelbar befestigten harten Schneide, Mittelachse, Mittelschneide, entweder in harten Pfannen, die in einer Aufhängungsvorrichtung — der Scheere — enthalten sind, oder, wie dieß bei feineren Waagen der Fall zu sein pflegt,

auf horizontalen, an einer vertikal stehenden Säule befestigten Unterlagsplatten ruht.

Um die horizontale Lage des Waagebalkens, welche die Gleichheit des Gewichtes und Gegengewichtes angeben soll, zu erkennen, ist ein Zeiger — die Zunge — in der Mitte des Waagebalkens angebracht, welcher bei horizontaler Lage des Balkens vertikal nach oben oder unten gerichtet ist, und dessen genau vertikale Richtung an einer entweder in der Scheere oder an der Säule angebrachten Marke erkannt werden kann.

An beiden Enden des Waagebalkens, genau in gleichen Entfernungen von der Mittelachse, befinden sich ebenfalls harte Schneiden — Endachsen, Endschneiden, — die mit ihren nach oben gekehrten Schärfen zum Aufhängen der Waageschalen bestimmt sind.

Das Aufhängen der Schalen wird durch die Gehänge vermittelt, die durch ihre Pfannen von den Endschneiden getragen werden und unterhalb mit Haken versehen sind, welche die Waageschalen mit den zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten oder Schnüren aufnehmen.

Sind die Gehänge so eingerichtet, daß sie von den Endschneiden nicht leicht abgehoben werden können, so werden sie bei der Prüfung als zugehörige Theile des Waagebalkens betrachtet.

Konstruktionserfordernisse der Waage.

3. a. Festigkeit. Die Waage muß zunächst die nöthige Festigkeit besitzen, um in allen ihren Theilen dem Drucke bei der Wägung bis zu der höchsten für die Waage bestimmten Belastung (Tragfähigkeit) vollständigen Widerstand zu leisten.

Dies wird im Allgemeinen dadurch festgestellt, daß, wenn man die Waage bis zur Grenze ihrer Tragfähigkeit belastet, keine mit bloßem Auge erkennbare Formveränderung eintreten darf.

Ob nicht in solchem Falle dennoch eine Formveränderung eintritt, welche die Waage unbrauchbar macht, ergibt die später anzuführende Prüfung der Empfindlichkeit.

4. b. Stabilität. Die Waage muß sich bis zur Grenze ihrer Tragfähigkeit von der erforderlichen Stabilität erweisen, d. h. sie muß bei einer nicht zu großen Ungleichheit der Belastung auf beiden Seiten eine schiefe Gleichgewichtsstellung einnehmen (einen mehr oder weniger großen Ausschlagswinkel, Ausschlag zeigen), darf aber nicht umschlagen. Dieß hängt von der gegenseitigen Lage zweier Punkte ab, des Drehungspunktes, welcher unveränderlich in der Mittelschneide liegt, und des Schwerpunktes der Waage, welcher je nach der Größe der Belastung seine Lage verändert.

Die Stabilität der gleicharmigen Waage ist im Allgemeinen um so größer, je höher bei horizontalem Waagebalken die Mittelschneide über den Endschneiden liegt, und je größer die Belastung wird.

Mit der Zunahme der Stabilität nimmt aber die Empfindlichkeit der Waage ab; es muß daher geprüft werden, ob die Waage bei größter Empfindlichkeit, d. h. unbelastet, noch stabil genug und bei größter Stabilität, d. h. bis zur Grenze der Tragfähigkeit belastet, noch empfindlich genug ist.

5. c. Richtigkeit. Zur Richtigkeit einer gleicharmigen Waage gehört außer den nachher aufzuzählenden Eigenschaften der einzelnen Theile vor allen Dingen die möglichst vollständige Uebereinstimmung der Gestalt beider durch die Mittelebene der Zunge getrennten Hälften der Waage und die möglichst gleiche Länge der Abstände von jeder Endschneide zur Mittelschneide: die Waage soll symmetrisch und soll gleicharmig sein.

Die Symmetrie kann als genügend angesehen werden, wenn durch das bloße Auge eine Verschiedenheit der Gestalt beider Arme nicht erkannt werden kann, und wenn der Abstand der Spitze der Zunge bis zu jeder der beiden Endschneiden gleich groß ist.

Die Gleicharmigkeit wird zwar vorläufig auch durch Abmessung der Entfernungen zwischen jeder Endschneide und der Mittelschneide bestimmt, wodurch gröbere Abweichungen gefunden werden können, welche die Waage alsdann unzulässig machen. Die genaue Prüfung

der Gleicharmigkeit ergibt sich aber erst mittelst des später angegebenen Verfahrens.

6. d. Tragfähigkeit und Empfindlichkeit. Da die Waagen zur Abwägung sehr verschiedener Lasten gebraucht werden, und hiernach einerseits die Stärke in der Konstruktion der Theile, anderseits die Grenze, bis zu welcher eine bestimmte Genauigkeit in der Wägung erreichbar sein soll, sich richtet, so ist vorgeschrieben (§. 49 der Eichordnung), daß die Waagen auf ihre Tragfähigkeit, d. h. auf ihre Brauchbarkeit innerhalb der Grenzen der Belastung, für welche sie bestimmt sind, geprüft werden sollen, und daß die Tragfähigkeit und zwar die größte einseitige Belastung (siehe Nr. 9) auf dem Waagebalken angegeben sein muß.

Wegen der großen Verschiedenheit der Waagebalken läßt sich eine allgemeine und einfache Regel nicht angeben, um aus dem Materiale und den Dimensionen derselben auf ihre Tragfähigkeit zu schließen. Es wird daher die Tragfähigkeit durch den Versuch bestimmt, welcher erstlich zeigen muß, daß der Waagebalken bei der stärksten Belastung, für welche er gebraucht werden soll, seine Form nicht verändert; zweitens muß der Versuch darauf gerichtet sein, festzustellen, daß die Waage bei allen Belastungen, für welche sie bestimmt ist, auch die genügende Genauigkeit der Wägung gestattet (empfindlich genug ist, Empfindlichkeit besitzt), weil im Allgemeinen mit der Größe der Belastung die Empfindlichkeit der Waage abnimmt, mithin eine Waage für eine geringere Tragfähigkeit brauchbar, für eine größere unbrauchbar sein könnte.

Konstruktionserfordernisse für die einzelnen Theile der Waage.

7. a. Der Waagebalken. Der Waagebalken muß außer den schon erwähnten Eigenschaften der Festigkeit, Stabilität und Gleicharmigkeit, deren genaue Prüfung später angegeben ist, noch ein völlig freies Spiel in einer vertikalen Ebene haben und weder selbst, noch mit seiner Zunge seitwärts anstreifen.

b. Die Schneiden und Pfannen. Die Schneiden der Achsen müssen geradlinig sein, und ihre beiden Flächen einen um so kleineren Winkel mit einander bilden, je kleiner die größte Belastung der Waage ist.

Die Endschneiden müssen mit den Enden des Balkens so verbunden sein, daß sie unter sich und mit der Mittelschneide parallel sind.

Bei Aufhängung des Balkens und der Schalen in Punkten, wie dieß namentlich bei feineren Waagen vorkommt, sollen die drei Aufhängungspunkte in derselben geraden Linie liegen.

Die gleiche Entfernung der Endschneiden von der Mittelschneide ist schon erwähnt unter Nr. 5.

Sämmtliche Unterstützungslager (Pfannen) für die Schneiden dürfen nicht zu geringe Länge haben; sie müssen von angemessenem Krümmungshalbmesser und in der Berührungslinie der Schneiden möglichst glatt gearbeitet sein.

Die Pfannen und Schneiden müssen ohne alle Klemmung und seitliche Reibung frei spielen und die Pfannen dürfen nur mit den äußersten Schärfen der Schneiden in Berührung kommen können.

Die Schneiden sowohl, wie die Unterstützungslager oder Auflagerungsflächen (Pfannen, Gehänge), kurz alle diejenigen Theile, welche bei den Schwingungen der Waage Drehungsachsen bilden (§. 47 der Eichordnung), müssen von genügender Härte sein, um gegen zu schnelle Abnutzung Sicherheit zu gewähren.

c. Die Schalen. Die zu einer Waage gehörenden Waageschalen, die übrigens nicht stempelfähig sind, sollen nebst den zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten, Schnüren oder Stangen ohne loses Ausgleichungsmittel (Draht, Bleistücke u. s. f.) gleiches Gewicht haben.

Verfahren bei der eichamtlichen Prüfung.

8. Die in der vorigen Nummer aufgeführten Bedingungen für die Brauchbarkeit einer Waage werden bei einer eichamtlichen Prüfung durch das folgende Verfahren ermittelt, welches a) die gute Konstruktion der Waage im Allgemeinen, b) die Empfindlichkeit, c) die Richtigkeit der Waage erkennen läßt.

a) Prüfung im Allgemeinen. Nachdem zuerst festgestellt ist, daß die Waage keinen der Fehler

besitzt, welche (§. 47 und 53 der Eichordnung) die sofortige Zurückweisung derselben zur Folge haben, daß namentlich Pfannen und Schneiden genügend hart sind, wird zur Untersuchung der Festigkeit, Stabilität und der guten Ausführung der einzelnen Theile der Waage geschritten.

Man überzeugt sich zuerst durch Spannen eines feinen Fadens über die Endschneiden von der Lage der Mittelschneide zu diesem Faden. Hierauf bringt man auf die Waage die größte Belastung, welche für dieselbe angegeben ist, und untersucht mit dem Faden, ob eine Durchbiegung stattgefunden hat. Ist dieß nicht der Fall, so ist die genügende Festigkeit konstatirt und man geht zur folgenden Prüfung über. Ergiebt sich aber eine merkliche Durchbiegung, so ist die Waage zurückzuweisen.

Zur Prüfung der Stabilität entfernt man die Schalen von der Waage und setzt den Waagebalken durch einen leichten Stoß in Schwingung. Die Dauer der Schwingungen (das Spiel der Waage) bestimmt den Grad der Stabilität. Je langsamer die Schwingungen sind (je größer die Trägheit der Waage ist), um so weniger Stabilität besitzt dieselbe. Kehrt der unbelastete Balken immer wieder in seine Gleichgewichtslage, wenn auch mit langsamen Schwingungen, zurück, so ist die Waage genügend stabil, und man geht zur folgenden Prüfung über. Schlägt aber der Balken um, so ist die Waage zurückzuweisen, wenn nicht durch Nachschleifen der Mittelschneide, wodurch deren Schärfe etwas höher gerückt wird, der Fehler beseitigt werden kann.

Hat sich die Waage als hinreichend fest und stabil erwiesen, so wird zur vorläufigen Prüfung ihrer Symmetrie und Gleicharmigkeit geschritten (Nr. 5), indem man nach dem Augenschein beurtheilt, ob der Waagebalken in seinen beiden Hälften gleichmäßig gearbeitet ist, und durch den Zirkel bestimmt, ob die Zungenspitze und die Mittelschneide von beiden Endschneiden gleich weit entfernt sind. Eine schon durch dies Verfahren ersichtliche Ungleichheit dieser Entfernungen hat die Zurückweisung der Waage zur Folge. Im entgegengesetzten Falle wird zur Prüfung der guten Ausführung der einzelnen Theile geschritten.

Man versetzt den mit seinen Schalen versehenen Waagebalken in Schwingungen und überzeugt sich, daß diese Bewegung ohne seitliche Reibung erfolgt, ebenso, daß die Schneiden und Pfannen ohne Klemmung und Reibung frei spielen.

9. b. Prüfung der Empfindlichkeit und Tragfähigkeit. Da die Empfindlichkeit einer Waage im Allgemeinen mit steigender Belastung abnimmt, so ist zunächst nachzuweisen, daß die Waage noch bei der höchsten Belastung, für welche sie angewendet werden soll, hinreichend empfindlich ist, man kann also die Prüfung der Empfindlichkeit und der Tragfähigkeit mit einander verbinden.

Hierzu setzt man auf die eine Waagschale so viel Gewicht, als die auf dem Waagebalken bezeichnete Tragfähigkeit angibt, und bringt die Waage durch Gegengewichte in das Gleichgewicht. Hierauf legt man in die eine Schale dasjenige Gewicht, durch welches, je nach der Bestimmung der Waage, die Grenze ihrer Zulässigkeit vorschriftsmäßig bestimmt ist (§. 54 der Eichordnung). Hätte man z. B. eine gewöhnliche Balkenwaage, deren Tragfähigkeit auf 100 K. angegeben wäre, so würde man die Waage auf jeder Schale mit 100 K. belasten und ein auf eine Schale hinzugefügtes Gewicht von 50 G. (nämlich 100 mal 5 D.) müßte einen deutlichen Ausschlag der Zunge geben. Dieser Ausschlag muß von gleicher Größe nach der entgegengesetzten Seite erfolgen, wenn die 50 G., statt in die erste, nunmehr in die zweite Schale gelegt werden.

Wäre die Waage als Präzisionswaage angemeldet worden, so hätte bereits ein Uebergewicht von 10 G. einen deutlichen Ausschlag geben müssen.

Die Prüfung der Empfindlichkeit ist ferner in allen Fällen auch mit einer geringeren als der größten zulässigen Belastung vorzunehmen, nämlich:

bei größeren Lastwaagen (vergl. §. 47 der Eichordnung) mit der kleinsten zulässigen Belastung wobei den

Vorschriften des §. 54 der Aichordnung ebenfalls genügt werden muß;

dann bei allen anderen Waagen von 50 K. und geringerer Tragfähigkeit mit einer Belastung, welche den zehnten Theil der größten zulässigen Belastung beträgt. Bei letzterer Probe darf jedoch das Verhältniß der Zulage, welche noch einen deutlichen Ausschlag der Waage hervorbringen soll, zu der Belastung selbst das Doppelte des für die größte Belastung in §. 54 vorgeschriebenen Verhältnißwerthes betragen.

Eine Waage, welche bei solchen Prüfungen den vorschriftsmäßigen Grad der Empfindlichkeit nicht zeigt, ist zurückzuweisen. Genügt die Empfindlichkeit, so ist zur Prüfung der Richtigkeit der Waage zu schreiten.

10. c. Prüfung der Richtigkeit. Die Prüfung der Richtigkeit hat sich auf die gleiche Schwere der beiden Hälften des Waagebalkens, auf die Gleicharmigkeit und auf die gleiche Schwere der beiden Waageschalen nebst den dazu gehörenden Ketten, Stangen oder Schnüren zu erstrecken. Man kann diese Prüfungen durch Anwendung von zwei gleichen Hakengewichten, welche an den beiden Hebelarmen direkt angehangen werden, sowie durch Ablesung der Stellungen der Zunge an einer hinter der Waage anzubringenden eingetheilten Skale abkürzen. Das einfachste, wenngleich nicht kürzeste Verfahren ist das folgende:

aa) Man lasse zunächst den Waagebalken ohne Schalen und Zubehör frei spielen. Kehrt er nicht in die Gleichgewichtslage zurück, so bringe man es vorläufig durch Auflegen kleiner Metallstücke, oder durch Aufkleben von Wachs, Aufsetzen eines Papierreiters oder dergl. in der Nähe einer Endschneide dahin, daß die Zunge genau einspielt (Balkentarirung).

bb) Hierauf hänge man die Waageschalen an. Spielt die Zunge dann noch ein, so vertausche man die Schalen. Bleibt die Waage auch jetzt noch im Gleichgewichte, so sind die Schalen gleich schwer, und die Waage ist jedenfalls nahezu gleicharmig.

Um dies völlig sicher zu stellen, wird mit der Waage noch die unter dd. angegebene Prüfung bei Belastung mit Gewichten bis zur größten Tragfähigkeit vorgenommen.

cc) Spielte dagegen die Zunge bereits nach dem Anhängen der Schalen nicht mehr ein, so führt man durch Umhängen der letzteren den Fall herbei, wo der Ausschlag am größten ist.

Alsdann legt man in die eine Waagschale so lange kleine Gewichte, Schrotkorn, Papierschnitzel oder dergl., bis das Gleichgewicht hergestellt ist, und verwechselt hierauf die Waageschalen, wobei man die aufgelegte Tara in der betreffenden Schale läßt.

Wenn jetzt noch die Zunge von selbst einspielt, so ist die Waage gleicharmig, und nur die Waageschalen haben ein um die zugelegte Tara von einander verschiedenes Gewicht (Schalentara), welches später (siehe unter ff.) ausgeglichen wird.

Wird dagegen durch das Umhängen der Schalen das Gleichgewicht der Waage gestört, so weiß man, daß der niedergehende Hebelarm der längere ist, und es bleibt nur noch zu ermitteln übrig, welchen Antheil etwa das ungleiche Gewicht der Waageschalen an dem Ausschlage der Zunge hat.

Zu diesem Zwecke nimmt man von dem in der einen Waageschale befindlichen Ausgleichungsmateriale so viel hinweg und bringt es in die noch leere Schale, bis die Zunge einspielt.

Geht hierbei die ganze Zulage aus der einen Waageschale in die andere über, so haben die beiden Schalen für sich gleiches Gewicht, und die Waage ist nur ungleicharmig; bleibt aber ein Theil der Tara liegen, so ist diese Schale um das Gewicht des zurückbleibenden Theiles (Schalentara) leichter als die andere, und die Waage ist außerdem ungleicharmig.

Nimmt man hierauf den in die leere Schale übergeführten Theil des Ausgleichungsmateriales von derselben wieder hinweg, so haben diese leere Schale einerseits und die zweite Schale mit dem zurückgebliebenen Ausgleichungsmateriale andererseits genau gleiches Gewicht

und können nun bei der jetzt vorzunehmenden Herstellung der Gleicharmigkeit gebraucht werden.

Man erfährt nämlich durch Anhängung dieser gleich schwer gemachten Schalen, die man beliebig vertauschen kann, ohne daß sich der Ausschlag ändert, sogleich, welcher Schenkel der Waage der längere ist, und kann nun durch Verstellen oder durch Abschleifen einer der drei Achsen die durch das Einspielen der Zunge angezeigte Gleicharmigkeit herbeiführen.

dd) Ist die Gleicharmigkeit mit Hülfe der leeren Schalen auf die angedeutete Weise soweit als thunlich hergestellt, so ist das beschriebene Verfahren mit Gewichten zu wiederholen, welche der größten Belastung (Tragfähigkeit) der Waage entsprechen und auf die tarirten Schalen aufgesetzt werden. In gleicher Weise, wie früher die Schalen, gleicht man jetzt die beiden Gewichte aus, wobei nur zu bemerken ist, daß man, anstatt die Schalen sammt den Gewichten umzuhängen, einfacher die Gewichte auf den Schalen umsetzt, und daß man die für die Gewichte etwa nothwendig werdende Tara (Gewichtstara) von der Schalentara gehörig getrennt hält.

War bei der Benutzung der unbelasteten Schalen eine kleine Ungleichheit in den Längen der Hebelarme verblieben, welche wegen der Kleinheit des Ausschlages nicht bemerkbar wurde, so wird dieselbe jetzt nach dem Aufsetzen der ausgeglichenen und der größten Tragfähigkeit der Waage entsprechenden Gewichte sich augenfälliger zeigen, weil der durch die Ungleichheit der Hebelarme hervorgerufene Ausschlag mit der Größe der Belastung wächst.

Die hiernach noch erforderliche Berichtigung der Hebelarme wird dann in derselben Weise, wie unter cc) bemerkt, durch Nachschleifen der Schneiden bewirkt, worauf man dieselbe Prüfung mittelst der gleichen Gewichte und nöthigenfalls die Berichtigung so lange wiederholt, bis das Einspielen der Zunge die Gleicharmigkeit der Waage anzeigt.

ee) Nach jedem Verstellen oder Nachschleifen der Schneiden muß die unter aa) erwähnte Balkentarirung erneut werden, ehe zur wiederholten Prüfung der Gleicharmigkeit geschritten werden kann, weil mit jeder Aenderung der Lage der Schneiden auch eine Aenderung der Balkentara eintreten kann. Dagegen können die tarirten Schalen und Gewichte ohne Weiteres bei allen ferneren Prüfungen der Waage angewendet werden.

ff) Sobald die Gleicharmigkeit der Waage erwiesen ist, sind die Schalen dergestalt zu berichtigen, daß man entweder die Schalentara, im Falle solche aus Metallstücken besteht, mit der leichteren Schale durch Festlöthen oder Festnieten verbindet, oder daß man von der schwereren Schale durch Befeilen u. s. w. soviel an Gewicht wegnimmt, bis sie mit der von der Schalentara befreiten leichteren Schale im Gleichgewichte sich befindet.

Endlich beseitigt man auch die etwa ermittelte Ungleichheit im Gewichte der Balken durch Befeilen des schwereren Armes.

Gestatteter Fehler der Waage.

11. Da es bei aller Sorgfalt immer sehr schwierig bleibt, einen Waagebalken genau gleicharmig herzustellen, so ist nach §. 49 der Eichordnung gestattet, denselben für richtig und stempelfähig anzusehen, wenn der Fehler nicht mehr beträgt als die in §. 54 derselben angegebene Grenze der Empfindlichkeit.

Für die gleicharmigen Waagen, die für den gewöhnlichen Handelsverkehr bestimmt sind, ist die Fehlergrenze auf $^1/_{2000}$ bei Waagen zum Wägen von über 5 K, auf $^1/_{1000}$ bei Waagen zum Wägen unter 5 K festgestellt, für die gleicharmigen Waagen, die als Präzisions- und Medizinalwaagen dienen sollen, sind die Fehlergrenzen: $^1/_{10000}$ für Waagen über 5 K, $^1/_{5000}$ für Waagen von 5 K bis 250 G, $^1/_{2000}$ für Waagen von 250 G bis 20 G, endlich $^1/_{1000}$ und $^1/_{500}$ für noch kleinere Waagen vorgeschrieben.

Für Hökerwaagen ist die Fehlergrenze $^1/_{250}$.

Hiernach darf also die Ungleichheit der Arme bei der Prüfung nicht mehr als beziehungsweise $^1/_{2000}$, $^1/_{1000}$, $^1/_{10000}$, $^1/_{5000}$, $^1/_{2000}$, $^1/_{1000}$ und $^1/_{500}$, dann $^1/_{250}$ der Länge des

einen Hebelarmes betragen, wenn die Waage stempelfähig sein soll.

Den in Rede stehenden Verhältnißwerth der Ungleicharmigkeit einer Waage ermittelt man durch einen Wägungsversuch, indem man der Waage, welche, bis zu ihrer größten Tragfähigkeit mit genau gleichen Gewichten belastet, nicht völlig einspielte, ein Uebergewicht hinzufügt, welches das Einspielen herbeiführt. Das Verhältniß dieses Uebergewichtes zu der einseitigen Belastung gibt den gesuchten Werth der Ungleicharmigkeit der Waage.

Hätte man also z. B. eine Präzisionswaage von 50 K Tragfähigkeit, so müßte bei der einseitigen Belastung derselben mit 50 K die Hinzufügung von $^1/_{10000}$ des Gewichtes, also 5 G, erstlich einen merklichen Ausschlag geben (Empfindlichkeit) und zweitens die etwa nicht völlig im Gleichgewichte gewesene Waage durch Hinzufügung der 5 G zum Einspielen gebracht werden, da sich 5 G : 50 K wie 1 : 10000 verhalten. Würden schon 2 G genügen, um die Gleichgewichtslage herbeizuführen, so wäre der Verhältnißwerth der Unrichtigkeit der Waage $^1/_{25000}$.

Stempelung.

12. Die richtig befundenen Waagebalken sollen mit der Stempelplombe und, falls dieß nicht bereits vom Verfertiger geschehen ist, mit der Bezeichnung der Tragfähigkeit versehen werden.

Letztere Bezeichnung ist nach §. 49 der Eichordnung entweder unmittelbar auf dem Waagebalken oder auf einem in denselben eingetriebenen Kupfer- oder Messingpfropf anzubringen, indem die größte Tragfähigkeit nach Kilogrammen durch eine Zahl mit beigesetztem K ausgedrückt wird.

Da das Aufschlagen der Stempel eine Veränderung des Balkens nach sich zieht, die möglicherweise auf die Gleichgewichtslage desselben Einfluß hat, so ist die Bezeichnung der Tragfähigkeit stets vor der letzten Prüfung und der etwa erforderlichen feineren Justirung anzubringen.

Dasselbe gilt auch, wenn diese Bezeichnung etwa durch Gravirung hergestellt wird.

Die Eichanstalt wird sich natürlich vor der Stempelung die Ueberzeugung zu verschaffen haben, daß die vorgelegte Waage den an sie zu stellenden Anforderungen mittelst einer im Eichamte ausführbaren Justirung überhaupt zu genügen vermag.

Bei Präzisions- und Medizinalwaagen erhält die Plombe an Stelle der Jahreszahl den sechsstrahligen Stern.

Bei sehr feinen Präzisions- und Medizinalwaagen dürfen die Stempel, nämlich das kleinste Wappen mit der Nummer des Verifikationsbezirkes und der kleinere sechsstrahlige Stern, auch auf den Balken unmittelbar, wenn dieser von Messing ist, oder auf einen in denselben eingesetzten kupfernen oder messingenen Propf aufgeschlagen werden, — wobei jedoch äußerste Vorsicht anzuwenden ist.

Erfolgt übrigens bei regelrechtem Aufschlagen des Stempels eine Beschädigung der Waage, so leistet die Eichanstalt keinen Ersatz.

Stempelung der Hökerwaagen.

13. Hökerwaagen erhalten den Stempel auf Zinnwarzen, welche am Rande der Blechstreifen mit der Bezeichnung H. W. anzubringen sind.

Zurückzuweisende Waagen.

14. In den vorhergehenden Nummern ist schon angegeben, unter welchen Verhältnissen eine gleicharmige Waage nicht stempelfähig sein würde und daher zurückgegeben werden muß, bis die aufgefundenen Mängel vollständig beseitigt sind.

Indessen können von der Eichanstalt solche kleine Berichtigungsarbeiten vorgenommen werden, für welche sie die erforderlichen Einrichtungen besitzt, also ein geringes Nachschleifen der Schneiden, Herstellung der Balken- und Schalentarirung u. dgl. Die Eichanstalten sind zu Berichtigungsarbeiten dieser Art verpflichtet, wenn die bei der Waage noch zu beseitigenden Abweichungen

sich innerhalb der für den Verkehr zulässigen Abweichungsgrenzen halten.

Die Ausführung schwieriger und zeitraubender Verbesserungen ungenügender Waagen innerhalb der Eichanstalt selbst ist dagegen nicht statthaft.

Trägt eine als mangelhaft zurückzuweisende Waage von einer früheren Eichung die Stempelung an sich, so ist diese zu vernichten, und die Waage ist bei der abermaligen Vorlage wie eine neue zu behandeln.

2. Ungleicharmige Balkenwaagen.

A. Ungleicharmige Balkenwaagen mit unveränderlichem Verhältniß der Hebelarme.

(§. 50 A. der Eichordnung.)

15. Bei einer Waage dieser Art soll das Verhältniß der beiden Hebelarme zu einander 1 : 10 sein.

Im Uebrigen unterscheidet sich dieselbe in der allgemeinen Konstruktion nicht wesentlich von der gleicharmigen Balkenwaage.

Es wird hiernach nur erforderlich sein, anzugeben, welche Abänderungen gemäß der ungleichen Länge der Hebelarme in den vorangehenden, für die gleicharmigen Balkenwaagen aufgestellten Erläuterungen und Vorschriften im Besonderen eintreten. An Stelle der Erläuterungen, betreffend die Symmetrie und Gleicharmigkeit der Waage und die gleiche Schwere der Schalen (Nr. 5 und 7), sowie an Stelle der Vorschriften über Balken- und Schalentarirung und Prüfung der Gleicharmigkeit der Waage (Nr. 8, 10 und 11) treten folgende Vorschriften:

Die beiden Schalen müssen ungleich schwer sein und zwar in einem Verhältniß, welches von dem Verhältniß der Hebelarme abhängig ist. — Eine besondere Prüfung des Gewichtsverhältnisses der Schalen findet nicht statt; jedoch muß von der Einrichtung einer zulässigen Waage verlangt werden, daß die Zugehörigkeit jeder Schale zu einem der beiden Hebelarme genügend gekennzeichnet und somit eine Vertauschung der Schalen untereinander hinreichend erschwert ist.

Die Prüfung der Schalen und des Balkens verbindet sich bei dieser Waage mit der Untersuchung, in wie weit das vorgeschriebene Verhältniß der beiden Hebelarme innegehalten ist.

Die Waage ist hierbei als zulässig zu erachten, wenn sie sowohl unbelastet, als bei der ihrer größten Tragfähigkeit entsprechenden Belastung mit Gewichten, deren Werth auf der Lastseite das Zehnfache von dem auf der Gewichtseite beträgt, einspielt, oder zum Einspielen gebracht wird durch eine einseitige Gewichtszulage, die nicht mehr als 1/1000 derjenigen Belastung beträgt, zu welcher die Zulage hinzugefügt wird.

Bezüglich der Empfindlichkeit finden die unter Nr. 9 für gleicharmige Waagen gegebenen Vorschriften Anwendung.

Im Uebrigen gilt Alles in den vorhergehenden Nummern Gesagte mit unbedeutenden, auf der Hand liegenden Abänderungen auch von der Prüfung, Berichtigung und Stempelung der ungleicharmigen Balkenwaage mit unveränderlichem Verhältnisse der Hebelarme.

B. Ungleicharmige Balkenwaagen mit veränderlichem Verhältniß der Hebelarme.

(Schnellwaagen, römische Waagen, §. 50 B der Eichordnung.)

Allgemeine Konstruktion.

16. Die unter dem Namen der römischen Waage bekannte Balkenwaage besteht aus einem ungleicharmigen Waagebalken, der auf gleiche Weise wie bei der gleicharmigen Waage mittelst einer an beiden Seiten vortretenden Stahlschneide in stählernen Pfannen der Scheere ruht.

Eine eben solche Schneide, nur mit nach oben gekehrter Schärfe, ist am Ende des kurzen Armes angebracht und trägt vermittelst eines gabelförmigen, mit Stahlpfanne versehenen Gehänges einen Haken zum Aufhängen der Schale oder zur unmittelbaren Aufhängen der zu wägenden Körper.

Um das Gewicht der letzteren zu bestimmen, dient ein unveränderliches Gegengewicht, das sogenannte Laufgewicht, welches an dem langen Arme des Waagebalkens so aufgehängt ist, daß es hin und her geschoben

werden kann, bis der Waagebalken in horizontaler Stellung zum Gleichgewichte kommt.

Diese Gleichgewichtsstellung wird ebenso wie bei der gleicharmigen Waage, durch eine auf dem Balken befestigte, in der Scheere freispielende Zunge, angezeigt.

Endlich ist auf dem langen Arme des Waagebalkens eine Theilung mit beigesetzten Zahlen angebracht, um für jede Stellung des Laufgewichtes das Gewicht der am kurzen Arme hängenden Last ohne Weiteres ablesen zu können.

Häufig ist die Waage so eingerichtet, daß zur Abwägung leichterer oder schwerer Lasten ein längerer oder kürzerer Hebelarm auf der Seite des kurzen Armes benutzt werden kann. Dann befindet sich an diesem Arme eine zweite Stahlschneide, welche ein dem oben erwähnten gleiches Gehänge trägt, und der lange Arm der Waage erhält eine zweite Theilung, welche das Gewicht einer an dem zweiten Aufhängepunkte wirkenden Last angiebt. Die verschiedenen Einrichtungen, welche in diesem Falle die Aufhängung des Waagebalkens und die Gehänge erhalten können, sind unter den besonderen Konstruktionsverhältnissen angeführt (s. Nr. 22).

Konstruktionserfordernisse der Waage.

17. a. Festigkeit. Der Waagebalken muß bei regelmäßiger Bearbeitung die nöthige Festigkeit besitzen, um bei der größten für die Waage beabsichtigten Belastung keine mit dem bloßen Auge erkennbare Biegung zu zeigen. Geringere Durchbiegungen ergeben sich, wie bei der gleicharmigen Waage (s. Nr. 3), gelegentlich der Prüfung auf die Empfindlichkeit.

b. Stabilität. Auch die Bedingung der Stabilität ist dieselbe, wie bei der gleicharmigen Waage (s. Nr. 4).

c. Richtigkeit. Zur Richtigkeit gehört außer den nachher aufzuführenden Eigenschaften der einzelnen Theile die gleichmäßige und den Belastungen des kurzen Armes genau entsprechende Ausführung der Theilungen auf dem langen Arme. Die erste Prüfung wird genügend dadurch ausgeführt, daß man sich durch Augenmaaß und durch Abmessung der Entfernungen bei einigen Theilstrichen davon überzeugt, daß dieselben (die nach §. 50 der Eichordnung in nicht kleineren Abständen als 3 Millimeter von einander stehen sollen) gleichmäßig aufgetragen sind. Die Prüfung der Richtigkeit der Hebellängen geschieht durch das später anzugebende Prüfungsverfahren.

d. Tragfähigkeit und Empfindlichkeit. Einer besonderen Angabe der größten Tragfähigkeit bedarf es nach §. 50 der Eichordnung nicht, da sich dieselbe aus der Bezeichnung der Theilungen ergibt. Daß die Waage die ihr zugemuthete Tragfähigkeit besitzt, wird vorläufig daran erkannt, daß eine mehrmals wiederholte Belastung bis zur Grenze der Tragfähigkeit eine durch den gespannten Faden zu erkennende Veränderung in der Lage der Schneiden nicht hervorbringt.

Die Prüfung der Empfindlichkeit erfolgt durch das weiter unten angegebene Verfahren.

Konstruktionserfordernisse für die einzelnen Theile der Waage.

18. a. Waagebalken. Derselbe muß außer den schon erwähnten Eigenschaften der Festigkeit, Stabilität u. s. w. auch noch ein völlig freies Spiel in einer vertikalen Ebene haben und darf weder selbst noch mit seiner Zunge seitwärts anstreifen, noch — was bei solchen Waagebalken mit zwei Lastpunkten vorkommen kann — in seinem freien Spiele durch das zweite Gehänge gestört werden.

Wenn zwar die Form des Waagebalkens nicht vorgeschrieben ist, so empfiehlt sich doch diejenige, bei welcher der vertikale Querschnitt ein Rechteck mit horizontalen und vertikalen Seiten bildet, diese Rechtecke am langen Arme gleiche Breite haben, während ihre Höhen nach dem Ende des Armes etwas abnehmen können.

Andere Formen, wie namentlich diejenigen mit Querschnitten in Gestalt eines über Eck gestellten Quadrates, eines Vollkreises, Halbkreises oder einer polygonalen Figur sind schon wegen ihrer geringeren Festigkeit bei gleichem Inhalt weniger empfehlenswerth und sollen jedenfalls die

Veranlassung zu einer besonders sorgfältigen Prüfung der Festigkeit und Empfindlichkeit geben.

b. Die Schneiden und Pfannen. Alle Schneiden und Pfannen müssen (wie bei den gleicharmigen Waagen unter Nr. 7 angegeben) eine genügende Härte und die Schneiden eine solche Zuschärfung haben, daß sie die Pfannen nur mit der äußersten Kante berühren.

Die mit dem Waagebalken selbst verbundenen Schneiden des Aufhängepunktes und Lastpunktes, sowie die, in der Hülse des Laufgewichts (s. unter d) angebrachten beiden Schneidehälften müssen auf der Seitenfläche des Balkens rechtwinkelig stehen, und eine durch ihre Schärfen gelegte gerade Linie muß mit der Zunge einen rechten Winkel bilden.

c. Waageschale. Wird eine solche zur Aufnahme der zu wägenden Gegenstände angewendet, so muß, wenn dieselbe abnehmbar ist, entweder ihr Gewicht mit Einschluß der zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten, Oesen und des dazu gehörenden Gehänges eine ganze Zahl der Gewichtseinheiten der Skale betragen, und diese Zahl auf der vorderen Seitenfläche des Gehänges in vertiefter Schrift unter Beisetzung von K. oder ℔ angegeben werden; oder die Waage muß so eingerichtet sein, daß dieselbe nach Anhängung der unbelasteten Schale und bei Stellung des Laufgewichts auf den Nullpunkt der Skale gerade einspielt, wodurch das richtige Gewicht der Waagschale gesichert ist.

d. Das Laufgewicht. An der über dem längeren Balkenarme verschiebbaren Hülse treten an beiden Seiten die eine gerade Linie bildenden Stahlschneiden hervor, auf denen ein gabelförmiges Gehänge ruht, dessen unteres Verbindungsstück das Laufgewicht trägt.

Das Laufgewicht muß mit der Hülse unveränderlich verbunden sein. Ist die Hülse von dem Waagebalken abzuschieben (z. B. behufs der Umlegung für eine zweite Skale), so muß ihr Gewicht nebst Gehänge und Laufgewicht unter Vermeidung jedes anderweitigen Ausgleichungsmateriales eine ganze Zahl der Gewichtseinheiten der Skale bilden, welche Zahl unter Beisetzung

von K. oder ℔ auf der vorderen Seite der Hülse in vertiefter Schrift anzugeben ist.

Ist die Hülse nicht abnehmbar, sondern wird das Laufgewicht entweder durch Umschlagen des Gehänges oder durch Umdrehen des Waagebalkens für beide Skalen einer solchen Waage angewendet, so soll die Theilung jedenfalls von 0 anfangen, damit die Richtigkeit des Laufgewichtes durch Einstellung der Hülse auf den Nullpunkt, und des alsdann erfolgende Einspielen der Zunge geprüft werden kann.

Eine bestimmte Form ist für das Laufgewicht nicht vorgeschrieben. Doch empfiehlt sich die Form einer Kugel, und unter allen Umständen muß eine in das Gewicht fest eingegossene, nicht etwa eingeschraubte Oese die unveränderliche Verbindung mit der Hülse bilden.

Die Hülse trägt eine Marke, mittelst welcher für jede Stellung des Laufgewichtes an der Theilung des Balkenarmes das Gewicht der gewogenen Last abgelesen wird. Diese bei Verschiebung der Hülse über die Theilung hinweggleitende Marke muß scharf bestimmt sein (z. B. ein scharf eingerissener senkrechter Strich, ein scharfer Spalt, ein straffgespannter Visirdraht u. s. w.), und den Werth der jedesmaligen Stellung an der Theilung deutlich erkennen lassen.

Ist die Hülse abnehmbar, um in umgekehrter Lage für eine zweite Theilung anwendbar zu sein, so darf sie nur eine, für beide Skalen dienende Marke besitzen. Bei nicht abnehmbarer Hülse ist natürlich, wenn die beiden Theilungen auf entgegengesetzten Seiten des Waagebalkens liegen, auf jeder Seite eine Marke erforderlich.

Verfahren bei der Prüfung.

19. Die in den vorigen Nummern aufgeführten Bedingungen für die Brauchbarkeit einer römischen Waage werden durch das folgende Verfahren bei der Prüfung ermittelt.

a. Prüfung im Allgemeinen. Wenn die Waage keinen der im §. 53 der Eichordnung genannten Fehler besitzt, wird zuerst untersucht, ob die Eintheilung

regelmäßig ausgeführt ist, ob Schneiden und Pfannen gehörig gehärtet und geglättet sind und ob die Waage durchaus frei und ohne Reibung spielt.

Durch Spannen eines Fadens über die Schneiden wird die richtige Lage derselben geprüft, wobei die Mittelschneide nicht **unter** die gerade Verbindungslinie der beiden anderen Schneiden fallen soll, und möglichst alle drei Schneiden in einer Ebene liegen müssen. Bei Waagen mit zwei Theilungen wird diese Prüfung für die je drei Schneiden angestellt, die für die beiden Theilungen giltig sind.

Hierauf wird die Waage mit dem größten auf der Theilung angegebenen Gewichte belastet, in's Gleichgewicht gebracht und an der nunmehr durch den gespannten Faden ersichtlichen Lage der Schneiden untersucht, ob die Waage die nöthige **Festigkeit** hat. Bei erkennbarer Durchbiegung ist die Waage zurückzuweisen.

Die **Stabilität** der Waage wird daran erkannt, daß die ohne weitere Belastung in's Gleichgewicht gebrachte Waage, nachdem sie in Schwingungen versetzt wurde, wieder in die Gleichgewichtslage zurückkehrt.

20. b. **Prüfung der Empfindlichkeit.** Die Prüfung der Empfindlichkeit wird darauf gerichtet, ob die Waage sowohl bei ihrer geringsten als bei ihrer höchsten Belastung nach Hinzufügung des im §. 54 der Eichordnung festgestellten Zulagegewichtes von $^{1}/_{1000}$ der Belastung einen deutlichen Ausschlag gibt. Bei Waagen mit zwei Theilungen ist dasselbe Verfahren für beide Theilungen auszuführen.

Da die hier behandelten Waagen nicht als Präzisionswaagen zuzulassen sind, so kommt immer nur das eine Gewichtsverhältniß von $^{1}/_{1000}$ zwischen Belastung und Zulagegewicht zur Anwendung.

21. c. **Richtigkeit.** Die Prüfung der Richtigkeit muß ergeben, daß die in Schwingungen versetzte Waage in die Gleichgewichtslage zurückkehrt:

1) nachdem die Marke der Laufgewichtshülse auf den Anfangspunkt der Theilung geschoben worden ist;

2) nachdem die Hülse auf andere Theilpunkte der Theilung (oder der Theilungen) verschoben und das Gleichgewicht durch die Gewichte herbeigeführt worden ist, welche den Angaben der Theilung entsprechen.

Es ist zweckmäßig, diese Prüfung mindestens an zwei Theilstrichen (jeder Theilung) vorzunehmen, von denen der eine in der Nähe des ersten, der andere in der Nähe des letzten Theilstriches liegt.

Da Fehler der Theilung sich nicht völlig vermeiden lassen, so darf die Waage noch als richtig angesehen und gestempelt werden, wenn eine Aenderung von $^{1}/_{1000}$ der jedesmaligen Belastung das etwa nicht vorhandene Gleichgewicht wieder herstellt.

Gestattete Konstruktionsverschiedenheiten.

22. Die römischen Waagen können, nach richtigen Grundsätzen konstruirt, verschiedene Formen erhalten, bei deren einigen noch anderweitige als die vorher benannten Prüfungen erforderlich sind. Zunächst sind folgende Arten der Konstruktion zulässig:

a. Die Waage hat bei zwei Theilungen **zwei Aufhängepunkte** und dem entsprechend zwei Zungen, die nach entgegengesetzten Seiten gerichtet sind, dagegen nur **einen Lastpunkt**. Beim Gebrauche wird die Waage so umgewendet, daß die vorher nach **oben** gerichtete Seite nunmehr nach unten gerichtet ist. Bei dieser Konstruktion kann

1. die Hülse mit dem Laufgewicht abzuschieben sein; ihre Schwere einschließlich des Laufgewichtes muß alsdann eine ganze Zahl der Gewichtseinheiten der Theilung betragen, und sie darf nur **eine** für beide Theilungen giltige Marke haben,

2. die Hülse mit dem Laufgewichte nicht abnehmbar, sondern dadurch auch zur Wägung auf der zweiten Seite anwendbar sein, daß sie bis zum Ende des Balkens geschoben, und dann das Laufgewicht herumgedreht wird, wobei das Gehänge hinreichend weit sein muß, um über den Balken gewendet werden zu können; die Hülse hat dann für jede Theilung ihre besondere Marke.

b. Die Waage hat nur einen Aufhängungspunkt, aber zwei Lastpunkte. Eine solche Waage muß zum Gebrauch der zweiten Theilung so umgewendet werden, daß der erst rechts liegende Arm nunmehr nach links kommt.

Auch hierbei kann die Hülse mit Laufgewicht entweder abnehmbar sein oder nicht, und muß im ersten Falle wieder die unter a erwähnte Bedingung des Gewichtes und der einen gültigen Marke erfüllt sein.

Eine Waage mit nicht abnehmbarer Hülse muß unter allen Umständen auf der einen Theilung mit Null beginnen, damit die Richtigkeit der unbelasteten Waage zur Kontrole der unveränderten Schwere des Laufgewichtes dient. (18. d.)

Wegen des Gewichtes einer etwa abnehmbaren Waageschale ist schon oben unter 18. c. angeführt, daß dasselbe eine ganze Zahl von Gewichtseinheiten der Theilung betragen muß.

Stempelung.

23. Nach der Prüfung erfolgt die Stempelung durch Anlegung einer Plombe an die Scheere in gleicher Weise wie bei gleicharmigen Waagen. Bei Schnellwaagen mit zwei Scheeren ist die Plombe an diejenige Scheere anzubringen, welche sich im größeren Abstande von der Lastschneide befindet. (Vergl. §. 56 der Eichordnung.)

24. Kleinere Berichtigungen fehlerhafter Waagen sind entsprechend den in Nr. 13 für die gleicharmigen Waagen gegebenen Anweisungen auch bei den römischen Waagen auszuführen.

3. Brückenwaagen

(zu §. 51 der Eichordnung).

Allgemeine Konstruktion.

25. Das Wesentliche der verschiedenen unter dem Namen Brückenwaagen bekannten Wägungsvorrichtungen besteht darin, daß die Lastwaageschale durch eine Brücke gebildet wird, welche auf Traghebeln ruht, deren Kraftarme entweder direkt oder durch Vermittelung eines anderweitigen Hebels mit dem Lastarm eines oberhalb angebrachten Waagebalkens in Verbindung stehen, an welchem andererseits die Gewichtswaageschale hängt.

Die Wägung der Last erfolgt durch ein im Verhältniß zu derselben kleines Gewicht (verjüngtes oder Proportionalgewicht), und sind nur solche Brückenwaagen stempelfähig, bei denen das Verhältniß der Verkleinerung des Gewichtes zur Last 1 : 10 oder 1 : 100 ist.

Von den verschiedenen Arten der Brückenwaagen sind außer den gebräuchlichsten, der sogenannten Straßburger Waage, bis auf Weiteres nur die unter den folgenden Bezeichnungen bekannten Konstruktionen zuzulassen:

1) Pfitzer'sche Patent-Brückenwaage,
2) Pfitzer'sche Dezimal-Brückenwaage,
3) Schönemann'sche Brückenwaage.

Alle Konstruktionen müssen gleichmäßig die Bedingungen erfüllen, daß die Waage:

a) dieselbe Angabe zeigt, auf welche Stelle der Brücke auch die zu wägende Last gesetzt wird;

b) für Herstellung einer horizontalen Aufstellung der Brücke, sowie

c) für die Regulirung des Gewichtes der einzelnen Theile Vorrichtungen besitzt;

d) im Falle sie eine Centesimalwaage ist, die Bezeichnung als solche an sich trägt;

e) mit der Bezeichnung ihrer größten Tragfähigkeit und wenn diese mehr als 50 K. beträgt, auch der geringsten zulässigen Belastung, versehen ist.

Werden andere Brückenwaagen als die genannten bei einer Eichanstalt eingeliefert und glaubt dieselbe, daß diese Waagen den Vorschriften der §§. 51 und 53 der Eichordnung Genüge leisten, oder ist die Eichanstalt unsicher, ob eine Brückenwaage zu den für jetzt gestatteten Arten gehört, so ist darüber an die kgl. Normal-Eichungs-Kommission zu berichten.

Allgemeine Konstruktion der Straßburger Brücken-Waage.

26. An der Straßburger Brückenwaage kommen folgende Theile bei der Prüfung besonders in Betracht:

a) Der ungleicharmige Waagebalken, dessen durch Schneiden gebildete Drehachse auf einer an dem Ständer befestigten Stahlpfanne ruht, und der am Ende seines längeren Armes die Schale zum Aufnehmen der Gewichte trägt. Am kürzeren Arme befinden sich zwei Aufhängepunkte (Schneiden): der am äußersten Ende zur Aufhängung des Traghebels, der dem Drehpunkt zunächst liegende zum Tragen der Brücke dienend.

b) Der unter der Brücke horizontal gelagerte Traghebel, in der Regel aus zwei auf der hohen Kante stehenden Eisenstangen von hinreichender Stärke, welche die Seiten eines gleichschenkligen Dreiecks bilden, zusammengesetzt. Die Basis dieses Dreiecks bildet das hintere Ende des Traghebels, und hier sind unter den Schenkeln desselben zwei eine gerade Linie bildende Stahlschneiden befestigt, welche, in unbeweglichen Stahlpfannen ruhend, dem Hebel als Stützpunkte dienen. Mit dem vorderen Ende ist dieser Hebel durch ein senkrechtes Hängeeisen am äußersten Ende des kurzen Balkenarmes aufgehängt. Zuweilen bilden die Eisenstangen des Traghebels eine andere Figur als ein gleichschenkeliges Dreieck, oder es sind auch zwei Paare solcher Eisenstangen zu einem Hebel verbunden. Die Wirkung des Hebels erfolgt aber immer so, als ob derselbe in einer Linie (der Basis eines Dreiecks) seine feste Unterstützung, in der Spitze eines, zu dieser Linie als Basis gehörenden gleichschenkligen Dreiecks den Endpunkt seines Armes habe.

c) Die waagerechte Brücke, zur Aufnahme der zu wägenden Last bestimmt. Vermittelst eines Hängeeisens ist sie einerseits mit dem kurzen Arme des Waagebalkens verbunden, während sie andererseits auf Stahlschneiden ruht, die auf den Schenkeln des Traghebels nach oben gekehrt und in eine gerade Linie fallend befestigt sind.

d) Ein Pendelzeiger, der zur richtigen Aufstellung des ganzen Apparates dient und an der vorderen Seite des den Waagebalken tragenden Ständers so angebracht ist, daß die Spitze desselben senkrecht über einer festen Marke steht, wenn die Brücke waagerecht ist.

e) Außerdem noch: die Zunge zur Anzeige des eingetretenen Gleichgewichtes und der Regulator (Tarireinrichtung), um Gewichte sämmtlicher Theile so auszugleichen, daß bei der unbelasteten Waage die Zunge richtig einsteht. Diese beiden Theile sind am langen Arme des Waagebalkens angebracht.

Konstruktions-Erfordernisse der Theile einer Straßburger Brückenwaage.

27. Alle vorgenannten Bestandtheile müssen sorgfältig gearbeitet und in solchen Abmessungen ausgeführt sein, wie sie der größten Tragfähigkeit der Brückenwaage entsprechen, ohne andererseits das Gewicht der beweglichen Theile unnöthig zu vermehren. Vornehmlich ist darauf zu sehen, daß alle Verbindungen zwischen den beweglichen Theilen und deren feste Unterstützungen mittelst gehärteter Schneiden und Pfannen so hergestellt sind, daß in denselben eine möglichst freie Drehbewegung ohne merkliche Reibung stattfinden kann, sowie daß diese Theile nirgend eine Seitenreibung erleiden, wodurch Uebelstände herbeigeführt werden würden.

Am Waagebalken müssen, wie bei der gleicharmigen Waage, die drei Aufhängepunkte mit dem Unterstützungspunkte des Balkens wo möglich genau, jedenfalls aber doch sehr nahe in einer geraden Linie liegen, welche Linie im Gleichgewichtsstande eine horizontale Lage hat. Auch an dem Traghebel müssen die Schärfen der an ihm befestigten Stahlschneiden in einer und derselben waagerechten Ebene liegen.

Außerdem ist darauf zu sehen, daß sowohl die beiden Stahlschneiden, auf welchen das hintere Ende der Brücke ruht, als auch die beiden zur Unterstützung des Hebels dienenden Schneiden jedesmal eine gerade Linie bilden, sowie daß jene Schneiden nach oben, diese dagegen nach unten gekehrt sind.

Zuweilen begegnet man auch der umgekehrten Anordnung, so daß beispielsweise die zum Auflager der Brücke dienenden Stahlschneiden an deren unterer Fläche, die zugehörenden Pfannen dagegen auf den Schenkeln des Tragehebels befestigt sind. Allein dieß ist eine fehlerhafte,

zu falschen Resultaten Anlaß gebende Konstruktion, weshalb eine Brückenwaage, an welcher dieselbe vorkommt, nicht gestempelt werden darf.

Richtigkeit der Straßburger Brückenwaage und Prüfung derselben.

28. Eine Brückenwaage muß bei allen innerhalb ihrer Tragfähigkeit liegenden Belastungen hinreichend richtige Angaben zeigen, auf welche Stelle der Brücke die zu wägende Last auch gelegt wird (siehe Nr. 25). Hierzu ist es erforderlich, daß der Hebelarm, an dem das äußere Hängeeisen wirkt, zu dem Hebelarm, an welchem das innere Hängeeisen wirkt, dasselbe Verhältniß habe, wie der Arm des Traghebels zu dem Abstande des Unterstützungspunktes der Brücke auf dem Traghebel von der Drehachse desselben. Findet diese Anordnung statt, so hat sie zur unmittelbaren Folge, daß die irgendwo auf der Brücke liegende Last ebenso auf den Waagebalken wirkt, als wäre sie an dem die Brücke mit dem kurzen Arme dieses Balkens verbindenden Hängeeisen angebracht.

Da sich das Vorhandensein jener Längenverhältnisse durch direkte Messungen nicht wohl nachweisen läßt, so wird folgendes Prüfungsverfahren vorgeschrieben.

Hat man es z. B. mit einer Dezimalwaage von 1000 K. Tragfähigkeit zu thun, so muß dieselbe zuvörderst möglichst horizontal auf- und festgestellt werden, wobei der vorn am Ständer angebrachte kleine Pendelzeiger benutzt wird. Nächstdem bringt man mit Hülfe des Regulators die Zunge zum richtigen Einstehen, falls sie dieß nicht von selbst thun sollte.

Nach dieser Vorbereitung läßt man etwa 100 K. auf die Brücke möglichst weit nach vorn und 10 K. als Gegenwicht auf die Waageschale setzen; es muß dann die Zunge nach einigen Schwankungen des Waagebalkens richtig einspielen. Thut sie dieß auch dann noch, nachdem man die aufgesetzten 100 K. möglichst weit nach dem hinteren Ende der Brücke und nach jeder der beiden Seiten hat rücken lassen, und kehrt sie beharrlich in dieselbe Stellung zurück, wenn man in beiden Fällen durch absichtliches Anstoßen das Gleichgewicht gestört hat, so ist dieß ein Zeichen, daß nicht allein die vorgenannte Bedingung erfüllt, sondern daß auch der Parallelismus sämmtlicher am Traghebel befestigten Achsen vorhanden ist.

Der Sicherheit wegen und als Beweis dafür, daß das Verhältniß der Last zu dem Gegengewichte für jede Belastung dasselbe bleibt, ist dann die oben erwähnte Prüfung noch unter einigen weiter gehenden Belastungen der Brücke mit etwa 500 K. und 1000 K. (wozu beziehungsweise 50 K. und 100 K. als Gegengewicht gehören) zu wiederholen, und erst wenn sich bei jeder dieser Prüfungen, ohne daß dabei der Regulator verschoben zu werden braucht, dasselbe Ergebniß herausstellt, sind die Konstruktionsverhältnisse der Brückenwaage als richtig zu erachten.

Prüfung der Empfindlichkeit.

29. Mit den oben erwähnten Proben ist zugleich die Prüfung der Empfindlichkeit der Brückenwaage zu verbinden. Dieselbe muß nämlich (nach §. 54 der Eichordnung) von der Art sein, daß ein der Last zugelegtes Uebergewicht von $^1/_{1667}$, also von 6 D. für jedes K. noch eine merkliche Störung des stattgehabten Gleichgewichts zur Folge hat. (Vergl. auch Nr. 9 der Vorschriften zur Prüfung der Empfindlichkeit gleicharmiger Balkenwaagen.)

Wenn also nach dem vorigen Beispiele die Brücke nach einander mit 100 K., 500 K., 1000 K. belastet worden ist, hat man diesen Belastungen beziehungsweise 60 G., 300 G., 600 G. zuzulegen, wonach sich die Zunge jedesmal merklich über ihren Gleichgewichtsstand erheben muß. Sie muß sich dagegen um eben so viel senken, wenn man die obigen Gewichtszulagen nicht den verschiedenen Belastungen der Brücke, sondern den Gegengewichten in der Waageschale beziehungsweise 6 G., 30 G., 60 G. hinzufügt.

Brückenwaagen, welche mit Laufgewicht und Scale versehen sind.

(vergl. §. 51 der Eichordnung.)

Beschreibung.

30. Mit dem Waagebalken der Gewichtsschale der Brückenwaage sind Nebenschienen mit Laufgewicht verbunden und mit einer Eintheilung versehen, mittelst welcher der veränderliche Gewichtswerth, den das Laufgewicht in den verschiedenen Stellungen an der Scale hat, abgelesen und die Anwendung einer größeren Zahl kleiner Gewichte ersetzt wird.

Konstruktions-Bedingungen.

Die Laufschienen müssen parallel zu dem Gewichtswaagebalken liegen.

Die auf einer Schiene angebrachte Scale kann für Kilogramme oder Pfunde ausgeführt sein und darf nur dezimale Unterabtheilungen enthalten, ihre Theilstriche müssen gleichen Abstand von einander haben, der mindestens 3 Millimeter betragen soll.

Das Laufgewicht muß untrennbar mit der Schiene, und die Preßschraube des Laufgewichts untrennbar mit diesem verbunden sein.

Prüfung.

Wenn das Laufgewicht auf den Nullpunkt der Scale gestellt wird, entspricht die Brückenwaage der gewöhnlichen Einrichtung, wie sie in der Eichordnung und Instruktion beschrieben ist; es muß daher auch, bevor zur Prüfung der Nebenvorschriften geschritten werden kann, durch Ausführung der Prüfung nach Nr. 28 und 29 festgestellt sein, daß die Brückenwaage stempelfähig ist.

Ist bezüglich der angegebenen Konstruktionsbedingungen ein Bedenken nicht vorhanden, so ist noch die Richtigkeit der Scalentheilung zu untersuchen, indem das Laufgewicht auf die erste und die letzte Marke der Theilung, und außerdem mindestens auf eine dazwischen liegende Marke eingestellt und jedesmal die entsprechende Last auf die Brücke gelegt wird.

Hierbei muß zunächst jedesmal der Gleichgewichtszustand sich durch richtiges Einspielen des Waagebalkens zu erkennen geben, und es muß ferner eine merkliche Störung des Gleichgewichts eintreten, wenn für jedes Kilogramm der gesammten Brückenbelastung 6 D. auf der Brücke zugelegt werden.

Stempelung.

31. Wenn die Waage den im Vorstehenden angegebenen Anforderungen entsprochen hat, wird die Stempelung ausgeführt.

Diese erfolgt durch Anhängung der Plombe an eine geeignete Stelle des den Waagbalken tragenden Ständers, wozu erforderlichen Falles in denselben ein Loch einzubohren ist.

Bei Brückenwaagen mit Laufgewicht ist auch dieses nach den für Schnellwaagen gegebenen Vorschriften zu stempeln.

Kleinere Berichtigungen fehlerhafter Waagen sind entsprechend den in Nr. 13 für die gleicharmigen Waagen gegebenen Anweisungen auch bei den Brückenwaagen auszuführen.

Centesimalbrückenwaagen.

32. Bei den als Centesimalwaagen konstruirten Brückenwaagen kommen auch andere Anordnungen der Hebel vor, als in dem Vorigen angegeben sind. Z. B. können zwei Traghebel von dreieckiger Form, welche die Brücke tragen, so verbunden werden, daß ihre Spitzen gegeneinander gewendet sind und ein Verbindungsstück tragen, auf welchem ein zweites ungleicharmiges Hebelsystem, der Uebertragungshebel, ruht. Letzterer wirkt dann mittelst Hängeeisen auf einen dritten Hebel, welcher an seinem anderen Arme die Waageschale trägt.

Da sich die verschiedenen Konstruktionen der Centesimalwaagen nicht kurz darstellen lassen, und überdieß eine fehlerhafte Waage dieser Art bei den Eichanstalten doch nicht verbessert werden kann, so genügt es, daß durch die eichamtliche Prüfung die Richtigkeit und Empfindlichkeit durch ein Verfahren festgestellt wird, welches dem in Nr. 28 angegebenen entspricht, wobei nur selbstverständlich auf das Centesimal-Verhältniß zwischen Last und Gewicht Rücksicht zu nehmen ist.

Zulässige Brückenwaagen anderer Konstruktion.

33. a. Die Pfitzer'sche Patentwaage. (Fig. 4). Dieselbe besteht aus einem ungleicharmigen Hebel (a c b), dessen Armlängen (a c : c b) nach dem Verhältniß der beabsichtigten Verjüngung, also für Decimalwaagen 1 : 10 gebildet werden. Der kurze Hebelarm (a c) ist gabelförmig verdoppelt. Zur Aufnahme der Last (Q) dient eine Brücke (d e f), welche mit einer vertikalen Wand (e g) ein Winkelstück bildet. Dieser vertikale Theil der Brücke hat zu beiden Seiten Schneiden (h), durch welche die Brücke in Verbindung mit den am kurzen Hebelarme angebrachten Hängestangen (a h) tritt.

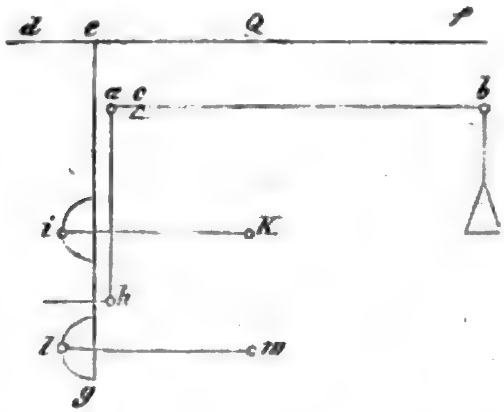


Fig. 4.

Eine auf die Brücke gestellte Last wird am untern Ende (g) des Winkelarmes einen Zug nach der einen Seite, dagegen an einem höher gelegenen Punkt (i) einen Schub nach der andern Seite erzeugen, und würde dadurch ein Schiefstellen der Hängestangen veranlassen, was aber mittelst einer Parallelführung durch drei gleich lange Streben und Klammern (i k [doppelt] und l m) verhindert wird, deren Endpunkte (k und m) einerseits an festen Punkten des Gestelles, andrerseits an festen Punkten des vertikalen Brückenwinkelstücks angebracht sind.

Eine wichtige Bedingung für die Richtigkeit dieser Waage ist der sorgfältig ausgeführte Parallelismus der sämmtlichen Schneiden (des Hebels und der Parallelführungen), bei dessen Mangel die Last an verschiedenen

Stellen der Brücke ungleiche Werthe ergibt. Es ist daher auf die Prüfung dieses Umstandes besonderes Gewicht zu legen.

34. b. Die Pfitzer'sche Dezimal-Brückenwaage. Dieselbe gleicht in ihrer äußern Form der Straßburger Waage, unterscheidet sich aber von derselben dadurch, daß die Brücke vier Auflagerungspunkte hat und mit diesen auf vier Traghebeln ruht, bei denen durchgehends die Länge des Krafthebelarmes 10 mal so groß ist, als die Länge des Lasthebelarmes. Die Krafthebelarme greifen sämmtlich in eine einzige Zugstange, welche oberhalb an einem gleicharmigen Waagebalken aufgehangen ist, der auf der andern Seite die Gewichtswaageschale trägt.

35. c. Die Schönemann'sche Waage. Dieselbe gleicht der unter Nr. 33 beschriebenen Pfitzer'schen Waage darin, daß die Parallelführung der Brücke durch Streben und Klammern herbeigeführt und besondere Traghebel vermieden werden.

Es kommen aber bei Waagen des Schönemann'schen Systems sehr verschiedene Konstruktionen vor, sowohl was die Lage der Brücke, als die Zahl und Anordnung der Streben betrifft, und ist daher eine genaue Beschreibung nicht füglich zu geben.

Da indessen wie bei der Pfitzer'schen Patentwaage, so auch bei der Schönemann'schen Waage der sorgfältig ausgeführte Parallelismus der sämmtlichen Schneiden (vergl. Nr. 33) eine Hauptbedingung für die Richtigkeit ist, und ein mangelhafter Parallismus von der Eichungsstelle nicht füglich verbessert werden kann, so genügt es, auch bei der Schönemann'schen Waage, wenn die Prüfung derselben bei verschiedener Stellung des Gewichts auf der Brücke mit besonderer Sorgfalt ausgeführt wird.

Bei den unter Nr. 33 und 35 genannten Arten von Brückenwaagen erfolgt die Prüfung der allgemeinen Konstruktionserfordernisse (Festigkeit, freies Spiel, Härte der Schneiden und Pfannen u. s. w.), sowie der Richtigkeit und Empfindlichkeit in derselben Art wie bei der Straßburger Waage.

Jedoch sollen, wegen der Schwierigkeit der Berichtigung, an fehlerhaft befundenen Waagen dieser Art die Eichanstalten eine Berichtigung nicht übernehmen.

4. Oberschalige oder Tafel-Waagen.

(zu §. 52 der Eichordnung.)

Allgemeine Konstruktion.

36. Die oberschaligen oder Tafelwaagen sind Waagen mit gleicharmigen Hebeln, bei denen also die Last mittelst eines gleich schweren Gegengewichtes abgewogen wird, die sich aber dadurch von den gewöhnlichen gleicharmigen Balkenwaagen unterscheiden, daß die Lastschale oberhalb des Hebelmechanismus liegt, meistens auch die Gewichtsschale, in welchem Falle beide Schalen sich horizontal nebeneinander befinden.

Da die hohe Lage der Last bei dieser Art von Waagen leicht zu Reibungen in den Drehpunkten und zu veränderlichen Angaben bei verschiedener Lage der Last auf ihrer Schale Veranlassung geben, so schreibt die Eichordnung vor, daß diese Waagen überhaupt nur zulässig sein sollen, wenn:

a) trotz einer Verschiebung des Gewichtes oder der Last auf verschiedene Stellen ihrer Waageschale eine verschiedene Angabe nicht erfolgt,

b) sie bei der ungünstigsten Stellung von Gewicht und Last auf den Waageschalen noch eine innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen liegende Empfindlichkeit zeigen,

c) eine nicht ganz horizontale Aufstellung eine unrichtige Angabe nicht zur Folge hat.

Für jetzt sind nur die folgenden Systeme stempelfähig (vgl. Nr. 25 am Schluß):

1) die Schickert'sche Tafelwaage;

2) die Pfitzer'sche oberschalige Waage;

welche in Folgendem beschrieben werden:

Konstruktion einzelner Waagen.

37. a. Die **Schickert'sche Tafelwaage** (Fig. 5). Das Prinzip dieser Waage ist das der gleicharmigen Balkenwaage, von welcher sie sich nur in der Art der Aufhängung der Schalen auf den Einschneiden unterscheidet.

Die Balkenenden sind nämlich gabelförmig und beide Aeste a c und b d dieser Gabel G tragen Schneiden S S, welche genau in einer geraden Linie liegen. Auf diesen Schneiden ruht zunächst mittelst seiner Pfannen

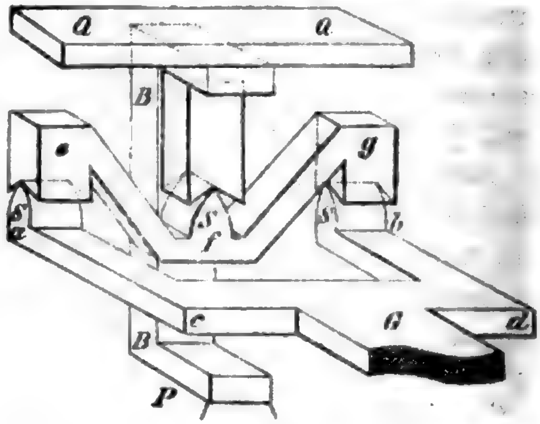


Fig. 5.

ein V förmiges Verbindungsstück e f g, in dessen Mitte sich eine nach oben gekehrte in die Verlängerung des Waagebalkens fallende, mithin zu den Endschneiden senkrecht stehende Schneide S befindet. Auf dieser Letzteren ruht vermittelst einer Pfanne die nach oben freie Waageschale Q, und zwar ist die Pfanne in einem bügelförmigen Stücke B angebracht, an dessen unterem Ende sich ein schweres Gewicht P befindet. Der Schwerpunkt dieses Gewichtes liegt genau senkrecht unter der Schneide des Verbindungsstückes und dient dazu, die Schalen gegen das Umschlagen, und überhaupt die Stabilität der Waage zu sichern.

38. b. Die **Pfitzer'sche Tafelwaage.** (Fig. 6 und 7.) Dem Prinzipe nach besteht diese Waage in einem gleicharmigen Waagebalken A C B, mit dem gleichzeitig in derselben Verticalebene zwei gleicharmige Führungsbalken D E F und G H I von der ungefähr halben Länge des Hauptbalkens schwingen. Auf jeder der beiden Endachsen des gabelförmig endigenden und daher mit je zweien in einer geraden Linie liegenden Endschneiden versehenen Hauptbalkens ruht eine Schale (Brücke mit darauf befestigter Schale), S und S_1, welche also durch die betreffende Endachse zwei Stützpunkte erhält. Jede

Endachse des Hauptbalkens ist überdieß mit der vertikal darunter liegenden Endachse des einen Führungsbalkens in geeigneter Weise durch Schneiden und Pfannen in Verbindung gesetzt, und es bietet die innere Endachse jedes Führungsbalkens der auf die entgegengesetzte Endachse des Hauptbalkens wirkenden Schale den dritten Stützungspunkt. Diese dreifache Unterstützung und Verbindung jeder Schale mit dem Hebelmechanismus ist eine unerläßliche Bedingung für die Zulässigkeit dieser Waage zur Eichung.

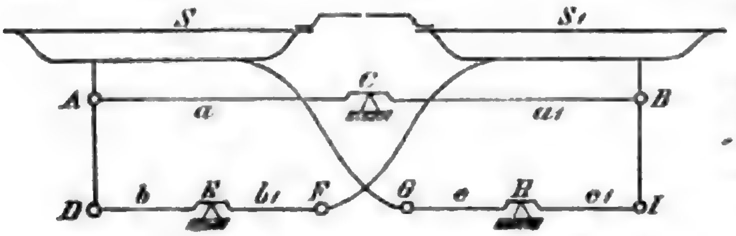


Fig. 6.

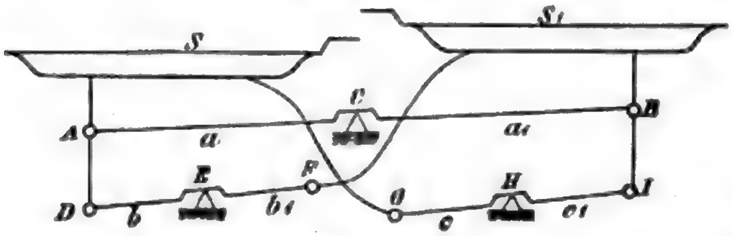


Fig. 7.

Sobald alle drei Waagebalken gleicharmig, ($a = a^1$, $b = b^1$, $c = c^1$) und überdieß auch noch die beiden Führungsbalken unter sich gleich lang sind, bewegt sich jede Brücke in stets paralleler Lage mit sich selbst, und die in irgend einem beliebigen Punkte derselben angebrachte Last wirkt dann ebenso als drücke sie direkt auf die betreffende Endachse des Hauptbalkens.

Prüfung der Tafelwaagen.

39. Bei dem zusammengesetzten Mechanismus der Tafelwaagen wird eine Prüfung darauf, in welchen Theilen Fehler vorhanden sind, um etwa eine Verbesserung derselben herbeizuführen, nicht vorgenommen, sondern die Prüfung sofort auf die Solidität der Konstruktion, Richtigkeit und Empfindlichkeit der Waage gerichtet. Im

Falle sich hierbei Mängel herausstellen, ist die Waage unberichtigt zurückzugeben und dem Besitzer zu überlassen, dieselbe anderweitig berichtigen zu lassen.

Allgemeine Prüfung der Konstruktion.

40. Zunächst wird die Waage bis zur Grenze der Tragfähigkeit (welche an der Waage angegeben sein muß) belastet und durch Tarirung zum Einspielen gebracht, dann wieder entlastet und dieß mehrmals wiederholt, wobei sich zeigen muß, daß die Waage stets wieder genau einspielt. Die belastete Waage muß hierbei, nachdem sie in Schwingungen versetzt worden ist, wieder in der genauen Gleichgewichtslage zur Ruhe kommen. Endlich muß ein kleines Uebergewicht, welches einmal der Last, das andere Mal dem Gegengewicht hinzugefügt wird, einen gleich großen Ausschlag nach entgegengesetzten Seiten bewirken.

Diese Proben werden wiederholt, indem man die Waage etwas abweichend von der horizontalen Lage aufstellt.

Richtigkeit und Empfindlichkeit.

41. Zur Prüfung der Richtigkeit werden, wie bei den gleicharmigen Waagen, Tarawägungen gemacht, indem man eine Last durch Gegengewicht in's Gleichgewicht bringt und untersucht, ob durch Vertauschen von Last und Gewicht die Gleichgewichtslage nicht gestört wird.

Diese Prüfung wird einmal mit der größten Belastung der Waage ausgeführt, und hiermit die Prüfung der Empfindlichkeit verbunden, welche nach §. 54 der Eichordnung so groß sein muß, daß bei Waagen bis 5 K. Tragfähigkeit ein Uebergewicht von 5 D. (= $^1/_{2000}$ der Last), bei Waagen unter 5 K. Tragfähigkeit ein Uebergewicht von 1 G. (= $^1/_{1000}$ der Last) noch einen deutlichen Ausschlag gibt. Ferner ist diese Prüfung wie bei den gleicharmigen Waagen (vergl. Nr. 9) auch mit der kleinsten zulässigen Belastung, beziehungsweise mit $^1/_{10}$ der größten Belastung anzustellen. Endlich müssen die Angaben der Waage dieselben bleiben, wie auch der Ort der Last oder des Gewichtes auf ihren Schalen geändert werden möge.

Stempelung.

42. Eine bei den vorstehenden Prüfungen zulässig befundene Waage wird durch Anlegung der Plombe an einem passenden Theile des Stativs gestempelt.

IX. Instruktion für das Eichen der Alkoholometer und der dazu gehörigen Thermometer.

Ausführungsbestimmungen zu §. 57—59 und 70 der Eichordnung.

a) Alkoholometer.

1. Die vollständige Prozentskale nach Tralles hat 2 Hauptpunkte, von welchen der untere oder Nullpunkt dem destillirten Wasser ohne Beimischung von Alkohol, der obere mit 100 bezeichnete Punkt dem absoluten (d. h. wasserfreien) Alkohol entspricht.

Die Prozentskala muß, wenn ein Instrument zulässig sein soll, mindestens eine Länge von 165 Millimeter zwischen den angegebenen Hauptpunkten haben, bei theilweisen Skalen dürfen die einzelnen Theile nicht kleiner sein, als die entsprechenden für eine zulässige vollständige Prozentskale.

2. Die zur Eichung vorgelegten Instrumente, soweit sie übrigens den Vorschriften im §. 57 der Eichordnung entsprechen, mögen sie mit vollständiger oder theilweiser Skale versehen sein, müssen an ihrem oberen Ende noch offen (nicht zugeblasen) sein. Die Skale muß zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingeschoben, darf jedoch noch nicht befestigt sein, damit sie wegen der Stempelung herausgenommen werden kann. Außerdem muß dieselbe als Skale nach Tralles bezeichnet sein, und Namen und Wohnort des Verfertigers des Instrumentes enthalten.

3. Zur Prüfung sind gläserne Cylinder mit Fuß für destillirtes Wasser und für verschiedene, mindestens fünf Weingeistmischungen erforderlich; die Mischungen müssen in ungefähr gleichen Intervallen von der geringsten Grädigkeit, die das zu prüfende Instrument anzeigt, bis zu etwa 96 Prozent liegen.

Es empfiehlt sich, größere Cylinder zu wählen, um den Einfluß einer Temperaturänderung möglichst zu vermindern.

4. Bei der Prüfung werden das zu prüfende Alkoholometer und das Normalinstrument, nachdem dieselben mit einem reinen Läppchen sorgfältig abgewischt worden sind, in die Probemischungen behutsam eingesenkt und die Procentangabe beider Instrumente verglichen. Hierbei sind die Angaben der Instrumente durch Beobachtung unter der Oberfläche der Flüssigkeit abzulesen, weil sich der Flüssigkeitsspiegel vermöge der Attraktion an der äußeren Oberfläche der Spindel in die Höhe zieht.

Es ist nicht erforderlich, daß die Mischungen bestimmte Alkoholprozente bilden, wenn nur in jeder Mischung die Angabe des zu prüfenden Instrumentes mit der des Normalinstrumentes übereinstimmt.

Unterschiede, welche höchstens ¼ Prozent betragen, werden hierbei außer Acht gelassen.

5. Ist durch diese Prüfung die Skale eines Alkoholometers zulässig befunden worden, so wird das absolute Gewicht des Instrumentes in Milligrammen ermittelt, die Skale herausgenommen, mit dem Stempel sowie mit der Angabe dieses Gewichtes versehen, wieder eingeschoben und das Instrument dem Betheiligten zur Vollendung übergeben.

6. Die Vollendung besteht in der definitiven Befestigung der papierenen Skale innerhalb der Glasröhre, was am Besten mit gutem Fischleim (Hausenblase) erfolgt, und im luftdichten Zuschmelzen des oberen Rohrendes. Die Befestigung der Skale mit Siegellack oder Schellack ist unzweckmäßig, weil bei höheren Temparaturgraden eine Erweichung des Lacks und Verschiebung der Skale eintreten kann, und wird daher untersagt.

7. Das so vollendete Instrument ist nochmals zur Prüfung vorzulegen; bei dieser wird nur untersucht, ob das Gewicht noch dem auf der Skale aufgetragenen entspricht, und ob die Skale an richtiger Stelle steht, was durch Einsenkung desselben und des Normalinstrumentes in eine Probemischung ermittelt wird.

Erst wenn sich in beiderlei Beziehung, sowie gegen die Befestigung der Skale ein Bedenken nicht ergibt, kann die Abgabe des Eichscheines erfolgen, welchem ein Exemplar der Reduktionstabellen und der mit denselben verbundenen Gebrauchsanweisung beigefügt wird.

b) Thermometer.

8. Nur solche Thermometer, die den Vorschriften der Eichordnung in §. 57 entsprechen, bei denen die Umhüllungsröhre oben offen ist, und deren Scale den Namen des Verfertigers trägt, sind zur Eichung anzunehmen.

9. Die Prüfung eines Thermometers erfolgt dadurch, daß man

1) dasselbe nebst dem Normalthermometer in ein Gefäß mit heißem Wasser stellt und unter öfterem Umrühren des Wassers den Gang beider Instrumente während der Abkühlung sorgfältig beobachtet. Hierbei ist besonders auch die durch einen rothen Strich angegebene Temperatur von 12⁴/₉° R., auf welche die Eintheilung der Alkoholometer basirt ist, zu beachten;

2) die Richtigkeit des Nullpunktes der Scale dadurch prüft, daß man die Kugel des Instrumentes in eine angemessene Menge klein gestoßenen Eises oder auch in Schnee stellt, welche im Schmelzen begriffen sind.

10. Zu dieser Prüfung werden gläserne Cylinder, wie sie in Nr. 3 erwähnt sind, angewendet, doch sind diese Gefäße auf einem mit Filz oder einem anderen, die Wärme schlecht leitenden Stoff belegten hölzernen Fußgestelle, welches auf seiner unteren Seite mit drei Holzknöpfen versehen ist, und auf denselben hohl steht, aufzustellen.

11. Werden bei der Vergleichung mit dem Normalthermometer nur Abweichungen von höchstens ¹/₄° gefunden und ist das untersuchte Thermometer auch sonst für zulässig zu erachten, so erfolgt die Stempelung in der Art, wie sie §. 58 der Eichordnung angibt, und es ist dasselbe hierauf zur Vollendung, d. h. zur definitiven Befestigung der Scale und zum Zuschmelzen der Umhüllungsröhre an den Betheiligten zurückzugeben.

12. Erst wenn diese Vollendung bewirkt ist, und sich bei einer nochmaligen kurzen Vergleichung mit dem Normalthermometer ein Bedenken nicht ergeben hat, kann die Aushändigung des Eichscheines, auf welchem auch der Umfang der Scale und ihre Länge in Millimetern anzugeben ist, erfolgen.

c) Thermo-Alkoholometer.

13. Bei der Eichung eines Thermo-Alkoholometers, welches den im §. 57 der Eichordnung angegebenen Bedingungen entspricht, gelten die vorher unter a) und b) angegebenen Vorschriften, es bedarf aber einer dreimaligen Vorlegung bei der Eichanstalt, wie sich dieß aus den nachfolgenden Bemerkungen ergibt.

14. Bei der ersten Vorlegung erfolgt die Prüfung und beziehentlich Stempelung des Thermometers nach der unter b) angegebenen Art.

Bei der zweiten Vorlegung muß die definitive Befestigung der Thermometerskale bewirkt, die gläserne Umhüllungsröhre an dem oberen Ende mit einer dünnen Spindel versehen und in dieselbe die Alkoholometerskale vorläufig eingesetzt sein. Es wird nun die Nachprüfung des Thermometers nach Nr. 12 und die Prüfung der Alkoholometerskale nach den Vorschriften unter a) vorgenommen, auch die letztere eventuell gestempelt und mit der Bezeichnung des Gewichtes versehen.

Bei der dritten Vorlegung, welche die vorausgegangene definitive Befestigung der Alkoholometerskale und die Zuschmelzung des ganzen Instrumentes voraussetzt, ist die unter Nr. 7 erwähnte Nachprüfung vorzunehmen, und erst wenn bei dieser ein Bedenken nicht stattfindet, kann die Auslieferung des Eichscheines und der Reduktionstabellen nebst Gebrauchsanweisung erfolgen.

d) Eichscheine.

15. Zu den Eichscheinen sind nach Maßgabe des Falles zwei verschiedene Formulare zu benützen.

Eichschein I. a) Nr. . . . . für ein Alkoholometer.
c) Nr. . . . . für ein Thermo-Alkoholometer.

Für Herrn . . . . zu . . . .

wurde ein . . . . { Alkoholometer / Thermo-Alkoholometer } mit

Skale nach Tralles, nachdem er für zulässig erachtet worden ist, geeicht, und sind die beibemerkten taxmäßigen Gebühren berechnet worden.

Bei	reicht			betragen			
	die Prozentskale von %	bis %	die Thermometerskale von °R bis °R	die Länge der letztern.	des Gewicht in Milligrammen	die taxmäßigen Eichgebühren fl.	kr.
Spindel 1 Spindel 2 Spindel 3							
					für 1 Exemplar der Reduktionstabellen	—	—
(Datum)					Zusammen	—	

Alle Skalen sind mit der Nummer . . . . bezeichnet.

(Stempel.) Die kgl. Normal-Eichungs-Kommission.

Für die Eichscheine unter a) und für die unter c) werden besonders fortlaufende Nummern geführt.

Bei einem für Alkoholometer ausgefertigten Eichschein wird das auf Thermo-Alkoholometer bezügliche durchstrichen und umgekehrt.

Eichschein II. b) Nr. . . . . für Thermometer.

Für Herrn . . . . zu . . . .

wurde ein von . . . . gefertigtes Thermometer geprüft, nachdem es für zulässig erachtet worden ist, gestempelt, und am oberen Ende der Skale mit der Nr. . . . . versehen. Die Skale reicht von °R. bis °R. und hat eine Länge von . . . . Millimeter.

An Eichgebühren sind zu berechnen: fl. kr.

(Datum) . . . .

(Stempel.) Die kgl. Normal-Eichungs-Kommission.

X. Instruktion für das Eichen der Gasmesser.
(Ausführungsbestimmungen zu §. 60—65 und 70 der Eichordnung.)

1. Die Eichanstalten haben nur solche neue Gasmesser zur Prüfung anzunehmen, welche den §. 60—63 der Eichordnung angegebenen Bedingungen entsprechen, und bei denen das das Zählwerk umschließende Gehäuse noch nicht fest verschlossen ist.

2. Das Zählwerk muß außer den für die eigentliche Registrirung nach Kubikmetern dienenden Zifferblättern zum Zwecke der Eichung nur eine Einrichtung besitzen, durch welche kleinere Raumtheile des durchgegangenen Gases bis zu der Größe herab angegeben werden, wie sie zu genauer Bestimmung des etwa vorhandenen Fehlers erforderlich ist.

3. Die Prüfung hat sich zunächst auf die Untersuchung der richtigen Anordnung des Zählwerkes zu erstrecken, d. h. darauf, daß die von den Zifferblättern markirten Zahlenangaben den wirklich vollführten Umdrehungen der einzelnen Theile des Mechanismus entsprechen, sowie, daß die letzteren zweckentsprechend ausgeführt sind, auch nach bewirktem Verschluß des Gehäuses eine Verstellung von außen nicht erfahren können.

4. Die weitere Prüfung erfolgt entweder durch Anwendung eines Kubicirapparats, von dem aus eine abgemessene Quantität atmosphärischer Luft durch den Gasmesser getrieben und mit den Angaben des Zählwerkes verglichen wird, oder auch, bei größeren Gasmessern, wo die Benutzung des vorher erwähnten Apparates nicht ausführbar ist, durch Vergleichung der Angaben des zu prüfenden mit denen eines Kontrolgasmessers, während beide in demselben Zeitraum von gleich großen Gasmengen durchströmt werden.

Von beiden Arten der Prüfungsapparate gilt die Bestimmung, daß sie nur dann von den Eichanstalten benutzt werden dürfen, wenn sie von der kgl. Normal-Eichungs-Kommission vorher geprüft und geeignet befunden worden sind. Diese Bestimmung gilt auch für die eichamtliche Benutzung von Kubicirapparaten und Kontrolgasmessern, welche außerhalb der Eichungslokale aufgestellt sind.

Bei den jetzt im Gebrauche befindlichen Apparaten ersterer Art bedarf es im Wesentlichen nur einer Umänderung der jetzt angewendeten Skalen nach Maßgabe der Veränderung der Registrirungseinheit.

Bei der Benutzung von Kubicirapparaten oder Kontrolgasmessern, welche außerhalb des Eichungslokales aufgestellt sind, ist die Eichanstalt verpflichtet, sich von dem vorschriftsmäßigen Zustande der Apparate und von der Erfüllung aller durch die Instruktion vorgeschriebenen Bedingungen richtiger Eichung in jedem Falle zu überzeugen, und die Vornahme der Eichung zu verweigern, sobald eine der Vorschriften nicht erfüllt ist.

Behufs weiterer Kontrole hat die Eichanstalt bei fortlaufender Benutzung der außeramtlichen Apparate von Zeit zu Zeit einzelne mittelst derselben geeichte Gasmesser einer Nachprüfung mit Anwendung ihrer eigenen Apparate zu unterwerfen. Ueber die Resultate dieser Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, und, sobald sich irgendwelche Unzuträglichkeiten ergeben haben, sofort an die kgl. Normal-Eichungs-Kommission zu berichten. Die letztgenannte kgl. Kommission wird die außerhalb der Eichungslokale bestehenden Kontrolapparate für Gasmesser zeitweilig einer direkten Prüfung unterziehen, dieselben nach Umständen richtig stellen, oder auch deren fernere Anwendung untersagen.

5. Die in neuerer Zeit angewendeten Kubicirapparate für Gasmesser sind im Wesentlichen in folgender Art eingerichtet.

In einem cylindrischen Wasserbehälter befindet sich eine cylindrische Glocke von Zinkblech, verzinntem Eisenblech oder Kupferblech, welche oberhalb an einem Gurt aufgehangen ist; sie enthält unterhalb und oberhalb einen verstärkten Rand und an dem untern Rande zwei diametral gegenüberliegende Leitrollen, welche an vertikalen Schienen laufen, die im Innern des Wasserbehälters angebracht sind, an dem oberen Rande aber, um 90° gegen die unteren versetzt, zwei Leitrollen, deren vertikale Führ-

ungsschienen auf den Rand des Wasserbehälters aufgesetzt und oberhalb entsprechend befestigt sind. Hierdurch wird die Parallelbewegung der Glocke gesichert.

Der die Glocke haltende Gurt geht vertikal nach einer Leitrolle, hierauf horizontal nach einer zweiten und von hier vertikal hinab nach dem Gewichtsträger, auf welchen Gegengewichte aufgelegt werden, um die Glocke aufzuziehen oder ihr während der Prüfung gerade ein solches Uebergewicht zu belassen, daß die in ihr eingeschlossene Luft die vorgeschriebene Spannung von 40mm. Wassermanometer-Höhe erhält. Um diese Spannung von den Gewichtsverminderungen unabhängig zu machen, welche die Glocke durch den wachsenden hydrostatischen Auftrieb bei tieferem Eintauchen erleibet, sind an dem Gurte kleine Bleigewichte in solcher Anordnung befestigt, daß sie beim Sinken der Glocke über die erste Leitrolle hinweggehend die jedesmal erforderliche Ausgleichung durch Verminderung der Wirkung der Gegenwichte hervorbringen.

An der Glocke ist eine Skale angebracht, welche durch einen an dem Rande des Wasserbehälters befindlichen Zeiger die Einsenkungstiefe der Glocke und dadurch das Volumen der aus derselben verdrängten Luft erkennen läßt.

Der Wasserbehälter enthält am Boden einen Auslaßhahn, um von Zeit zu Zeit das Wasser ablassen und erneuern zu können.

In der Mitte des Wasserbehälters befindet sich das Luftabführungsrohr, dessen obere Oeffnung in der Ebene der äußeren Randfläche liegt, das durch den Boden hindurchgeht, an einer Seite des Behälters in die Höhe steigt, und sich in angemessener Höhe horizontal umbiegt; dasselbe enthält einen Dreiwegehahn, welcher in seinen verschiedenen Stellungen zur Gestattung der Luftansaugung behufs Füllung der Glocke, dann zur Herstellung der Verbindung der Glocke mit dem zu prüfenden Gasmesser, endlich auch zur Absperrung des Luftaustrittes dienen kann.

Zur Absperrung ist jedoch meistens noch am horizontalen Ende des Rohrs ein besonderer Absperrhahn, sowie

vor demselben ein Wassermanometer zur Ermittelung der in der Glocke vorhandenen Luftspannung angebracht.

Der Dreiwegehahn oder der besondere Absperrhahn wird vortheilhaft mit einer Auslösevorrichtung versehen, welche bewirkt, daß plötzlich der Hahn geschlossen und der Luftaustritt abgesperrt wird, sobald die Glocke sich bis zum Endpunkte der Skale gesenkt hat. Diese Auslösung wird durch eine am oberen Rande der Glocke angebrachte Schraube, welche die Arretirung des beschwerten Hahnschlüssels auslöst, bewirkt und durch ihre Stellung regulirt.

Das Ende des Luftrohrs steht in einer solchen Höhe über dem neben dem Wasserbehälter befindlichen Arbeitstische, daß eine leichte Verbindung desselben mit den auf dem Arbeitstische aufgestellten Gasmessern durch Gummischläuche erfolgen kann.

Am Ende des Arbeitstisches ist ein Rohrstück (Ausblasrohr) angebracht, welches einerseits mit dem Austrittsrohre der Gasmesser durch einen Gummischlauch verbunden werden kann, andererseits einen Ausblashahn enthält, durch welchen die Ausflußgeschwindigkeit der Luft regulirt werden kann, und außerdem mit einem Wassermanometer zur Ermittelung der Spannung der austretenden Luft verbunden ist.

6. Die an der Glocke angebrachte Skale ist durch Kubicirung der Glocke mit eingefülltem Wasser zu bestimmen und so zu theilen, daß man jedenfalls noch einzelne Liter abzulesen im Stande ist. Ein Liter wird aber

beim Glockendurchmesser von	7 Dezim.	8 Dezim.
einer Glockenbewegung von etwa	2,61 Millim.	1,99 Millim.
entsprechen; es wird daher auch, wenn man die Glocke zur Abmessung von 500 L. oder ½ Kubikmeter benützen will, der messende Theil ihrer Höhe ungefähr	1,3 Meter,	1 Meter
werden, oder wenn der Inhalt 600 L. werden soll, ungefähr	1,57 Meter,	1,2 Meter.

7. Das **Verfahren** bei Anwendung des Apparates ist folgendes:

Man hebt die als Luftbehälter dienende Glocke in die Höhe und regelt bei geschlossenem Absperrhahn durch Zulegen oder Wegnehmen von Gewichten die Spannung der eingeschlossenen Luft so, daß das Manometer 40 Millimeter Wassersäule zeigt.

Der zu untersuchende Gasmesser wird auf die horizontale Platte des Arbeitstisches gestellt (wenn derselbe mit einem Pendelzeiger versehen ist, so, daß die Spitze des Pendels genau über der Marke einspielt), der Zählapparat auf 0 gebracht, und das Eingangsrohr mit dem Rohrende an der Glocke, das Ausgangsrohr aber mit dem Ausblasrohre luftdicht verbunden. Hierauf wird der Gasmesser so lange mit Wasser angefüllt, bis dasselbe am Abflußrohre auszufließen anfängt, der Absperrhahn der Glocke geöffnet und so lange eine Durchströmung der Luft gestattet, bis sich die Trommel des Gasmessers wenigstens einmal umgedreht hat (vergl. Nr. 8), und nun der Ausblashahn geschlossen.

Hierauf wird Wasser in den Gasmesser nachgefüllt, um den Wasserstand in demselben auf die Höhe zu bringen, welche er bei gewöhnlichem Gebrauche einnehmen soll, und nun die ganze Vorrichtung einige Zeit stehen gelassen, um zu sehen, ob sich eine Veränderung im Stande der Glocke zeigt oder nicht, und daraus auf die Dichtigkeit zu schließen.

Findet ein Niedersinken der Glocke statt, so ist zunächst zu untersuchen, ob die angebrachten Verbindungsröhren dicht schließen, und erst in dem Falle eine Undichtheit des Gasmessers anzunehmen, wenn hier ein Fehler nicht vorhanden war.

Haben sich die Verbindungsröhren und die zu prüfenden Gasmesser dicht erwiesen, so öffnet man den Ausblashahn allmählig so, daß ein Abströmen der Luft ungefähr mit der für den zu untersuchenden Gasmesser gehörenden Geschwindigkeit statt findet (vergl. Nr. 8).

Wenn diese Geschwindigkeit erreicht ist, kann zur eigentlichen Beobachtung geschritten werden.

Man schließt dann den Ausblashahn und den Absperrhahn, füllt die Glocke, wenn dieß erforderlich ist, ihrem ganzen Inhalte nach mit Luft, und zeichnet sowohl den Stand der Skale an der Luftglocke, als auch den Stand des Zählwerks an dem Gasmesser (auf letzterem natürlich einschließlich der Angaben, durch welche die kleineren Raumtheile nach Nr. 2 gemessen werden). Hierauf wird sowohl der Absperrhahn als der Ausblashahn geöffnet, und eine angemessene Luftmenge durch den Gasmesser hindurch gelassen.

Während des Luftaustrittes wird sowohl der Stand des Manometers vor dem Absperrhahn, als des Manometers am Ausblashahn beobachtet und notirt, beim Ende der Beobachtung aber sowohl der Stand des Zeigers an der Skale der Luftglocke, als auch die Angabe des Zählwerks am Gasmesser aufgezeichnet. Die Differenz der Ablesung an der Glockenskale zu Anfang und Ende der eigentlichen Beobachtung ergibt das durch den Gasmesser hindurch getriebene Luftvolumen und die Differenz der Ablesungen an dem Zählwerke das von dem Gasmesser registrirte Luftvolumen. Die letztere Zahl darf um nicht mehr als zwei Prozent von der ersteren abweichen (vergl. §. 64 des Eichordnung), wenn der Gasmesser als stempelfähig zu erachten sein soll.

8. Ist für einen Gasmesser

$J = 4$ L und

$V = 0{,}48$ Kub. Met. ($= 480$ L)

angegeben, so macht die Trommel $^{480}/_{4} = 120$ Umdrehungen in der Stunde, also 2 Umdrehungen in der Minute; es ist daher auch ein längerer Zeitraum als etwa eine Minute zu der in Nr. 7, Absatz 3 angegebenen vorläufigen Umdrehung der Trommel nicht erforderlich, die den Zweck hat, alle Abtheilungen der Trommel mit Luft von derjenigen Spannung anzufüllen, wie sie in der Luftglocke vorhanden ist.

Um den Ausblashahn für die Prüfung dieses Gasmessers entsprechend zu reguliren, ist zu beachten, daß das Volumen der durchgehenden Luft in der Stunde 480 L und in der Minute 8 L beträgt, es ist daher

die Oeffnung des Hahnes so lange zu verändern, bis sich in der Minute die Luftglocke um etwa 8 L senkt oder der gleiche Betrag am Zählwerk abgelesen wird.

9. Die Beobachtung des Zeigerstandes an der Scale und des Zählwerkstandes hat **mit einer solchen Genauigkeit** zu erfolgen, daß Fehler vermieden werden, die sonst leicht in Vereinigung mit unvermeidlichen Fehlerquellen, wie den in Folge des Widerstandes der Trommeldrehung eintretenden Verminderungen der Luftspannung, der Temperaturveränderung u. s. w. Abweichungen hervorbringen können, die einen in der That zulässigen Gasmesser als unzulässig erscheinen lassen würden.

Kleine Abweichungen der Manometerhöhe sind zu vernachlässigen, da ein Luftvolumen von der Größe = 1000, in der Luftglocke bei 40 Millimeter Wassermanometer-Höhe abgemessen, unter dem gewöhnlichen Luftdrucke in ein Volumen von etwa 1004 übergeht, also die hierdurch hervorgebrachte Differenz nur etwa $^1/_{10}$ Prozent für je 10 Millimeter Veränderung in der Manometerdruckhöhe beträgt.

Ein Fehler von 1 Millimeter in der Ablesung an der Glockenscale bei einer Glocke von 8 Dezimeter Durchmesser (s. Nr. 5) beträgt bereits $^1/_2$ Liter Luftvolumen, d. h. für 100 hindurchgegangene Liter $^1/_2$ Prozent. Es muß daher darauf Rücksicht genommen werden, daß die Menge der durch den Gasmesser geführten Luft eine solche Größe erhält, daß dieser Fehler auf das Resultat einflußlos bleibt.

Ein Fehler in der Ablösung des Zählwerkes von gleicher Größe mit dem vorhergehenden hat natürlich denselben Einfluß, es muß daher auch darauf gesehen werden, daß zu Ende der eigentlichen Beobachtung die aufeinander wirkenden, die Bewegung übertragenden Theile des Zählwerkes einander in demselben Sinne, wie zu Anfang der Beobachtung berühren, was am sichersten dann erfolgt, wenn die auf die Gastrommel wirkende Luft dauernd gleiche Spannung hat.

Endlich kann bezüglich der Angabe des Zählwerks ein Fehler dadurch entstehen, daß die Uebertragung der

Bewegung von der Trommelwelle aus durch nicht vollkommen gleichmäßig getheilte Räder erfolgt, oder die zur Registrirung der kleinsten Volumentheile bestimmte Scheibe nicht gleichmäßig getheilt ist; dieser Fehler wird durch eine größere Anzahl der Umdrehungen der Trommelwelle zu einem verschwindend kleinen Betrage gebracht, und der zuletzt bezeichnete Ausführungsfehler dadurch einflußlos gemacht, daß man die Beobachtung schließt, wenn der Zeiger an der die kleinsten Volumentheile registrirenden Scheibe auf derselben Stelle steht, wie zu Anfang der Beobachtung.

10. Nach Maßgabe des in Nr. 9 Angeführten ist bei kleineren Gasmessern nicht in allen Fällen erforderlich, den **vollen Luftinhalt der Glocke** durch die Trommel zu treiben, und namentlich dann nicht, wenn die Beobachtung regelmäßig verläuft.

Ergibt sich aber bei der nach Nr. 7 vorgenommenen Vergleichung des durchgeströmten und des durch das Zählwerk registrirten Luftvolumens eine dem zulässigen Fehler **nahestehende** oder denselben übersteigende Abweichung, so ist die Beobachtung mit einem größeren durchströmenden Luftvolumen zu wiederholen.

Bei größeren Gasmessern genügt die einmalige Entleerung der Trommel nicht, es muß dann nach vorher erfolgter gleichzeitiger Absperrung des Ausblas- und Absperrhahnes die Glocke von neuem gefüllt und ihr Luftinhalt unter den vorher in Nr. 7 angegebenen Bedingungen durch den Gasmesser getrieben, dieß Verfahren aber so oft wiederholt werden, bis das Gesammtvolumen der durchgedrückten Luft der im letzten Absatz von Nr. 7 angegebenen Bedingung entspricht.

11. Obgleich es zweckmäßiger ist, jeden Gasmesser einzeln zu prüfen, so kann doch zur Abkürzung des Eichgeschäfts die **gemeinschaftliche Prüfung mehrerer Gasmesser** gleicher Größe, die von derselben Fabrik angefertigt sind, in der Art vorgenommen werden, daß die zur Messung benutzte Luftmenge aus einem dieser Gasmesser in den andern überströmt und erst von

dem letzten durch das Ausblasrohr in die Atmosphäre entweicht.

Die Anzahl der gleichzeitig zu prüfenden Gasmesser darf bei den kleineren Gattungen fünf nicht übersteigen und ist bei größeren auf eine geringere Zahl zu beschränken.

Da hierbei die Spannung der Luft vom ersten bis zum letzten Gasmesser abnimmt, wird der letzte eine etwas größere Umdrehungszahl zeigen müssen, als der erste; es bildet aber diese Differenz nur einen geringen Theil der als zulässig erklärten Abweichung, wie sich dieß aus Nr. 9 ergibt.

Zeigen sich bei der Beobachtung Unregelmäßigkeiten, so ist der Versuch mit den Gasmessern einzeln zu wiederholen. Gleiches hat mit denjenigen Gasmessern stattzufinden, die bei einer solchen Prüfung einen der zulässigen Abweichung nahe stehenden Fehler zeigten.

12. Die im Vorstehenden angegebenen Vorschriften über die Prüfung erstrecken sich sowohl auf die nassen als auf die trockenen Gasmesser, mit der selbstverständlichen Ausnahme, daß bei den letzteren das über die Regulirung des Wasserstandes Gesagte in Wegfall kommt.

Außerdem sind aber die trockenen Gasmesser noch einer zweiten Prüfung zu unterwerfen, bei welcher ein wesentlich langsameres Durchströmen der Luft stattfindet, in der Art, daß für die gleich große Luftmenge etwa die dreifache Zeit verwendet wird.

Erst wenn beide mit einem solchen Gasmesser vorgenommene Beobachtungen ein angenähert gleiches Resultat geben, und die etwaige Abweichung in der Registrirung innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, ist ein trockener Gasmesser als stempelfähig zu erachten.

Durch diese doppelte Prüfung soll ermittelt werden, ob die angewendeten Membranen die erforderliche Undurchlässigkeit besitzen.

13. Die Anwendung eines Kontrolgasmessers zur Eichung eines größeren Gasmessers darf nur ausnahmsweise und in dem Falle stattfinden, wenn die Benutzung eines Kubicirapparates unthunlich ist.

Der hierbei anzuwendende Kontrolgasmesser muß in Bezug auf die Richtigkeit seiner Registrirung durch die k. Normal-Eichungs-Kommission untersucht, und der etwa bei demselben vorhandene Fehler angegeben sein, so daß er bei der späteren Vergleichung mit dem zu prüfenden Gasmesser Berücksichtigung finden kann.

Bei der mittelst eines Kontrolgasmessers anzustellenden Prüfung eines Gebrauchsgasmessers empfiehlt es sich, zwei länger andauernde Beobachtungen in der Art vorzunehmen, daß bei der einen das Gas zuerst durch den Kontrolgasmesser und dann durch den zu prüfenden, und bei der andern zuerst durch den zu prüfenden und dann durch den Kontrolgasmesser geht. Es werden dann die Mittel der so erhaltenen Resultate mit einander verglichen und aus der sich etwa ergebenden Differenz auf die Zulässigkeit geschlossen.

14. Berichtigungsarbeiten haben die Eichanstalten an Gasmessern nicht auszuführen.

15. Bei der Stempelung der Gasmesser sind die im §. 65 der Eichordnung angegebenen Vorschriften zu befolgen.

Das Aufdrücken des Stempels hat in Zinnloth zu erfolgen.

16. Bei Gasmessern, für welche die Größe von V zu bestimmen ist (vgl. Nr. 17), wird dieselbe auf einen Zinntropfen aufgestempelt.

Nach Maaßgabe des Falles (vgl. Nr. 17) sind zu den Eichscheinen folgende Formulare zu benutzen.

1) Für Gasmesser, welche nach metrischem Maaße registriren:

Eichschein III. a. Nr. . . für einen nassen Gasmesser.
b. Nr. . . für einen trockenen Gasmesser.

Für Herrn . . . . . . zu . . . .

ist ein nasser / trockener Gasmesser,

angefertigt von . . . . zu . . . .

mit dem Fabriknummer . . . versehen,

bei dem angeblich der Inhalt des messenden Raumes

J = ... L

und das größte Gasvolumen, welches derselbe pro Stunde durchzulassen bestimmt ist, V = ... Kubikmeter beträgt, und welcher nach Kubikmeter registrirt, nachdem die Angabe des Zählwerkes bei der Prüfung sich innerhalb der zugelassenen Abweichung von höchstens zwei Prozent als richtig erwiesen hat, gestempelt, und als taxmäßige Gebühren für die Eichung sind berechnet worden . . . fl. . . . . . kr.

(Datum) . . . .

(Stempel.) Unterschrift des Eichmeisters.

2) für Gasmesser, bei denen die frühere Registrirung nicht verändert worden ist:

Eichschein IV. c. Nr. . . für einen nassen Gasmesser.
d. Nr. . . für einen trockenen Gasmesser.

Für Herrn . . . . zu . . . . . .

ist ein nasser / trockener Gasmesser, dessen Zählwerk noch nach . . . . Kubikfuß registirt, und welcher mit folgender Bezeichnung versehen ist:

(Einsetzung der Bezeichnung.)

nachdem die Angabe seines Zählwerks bei der Prüfung sich innerhalb der zugelassenen Abweichung von höchstens zwei Prozent als richtig erwiesen hat, nach §. 70 der Eichordnung gestempelt und als taxmäßige Gebühren für die Eichung sind berechnet worden:

fl. kr.

Für denselben ist J = ... L.

und V = ... Kub. Met. . . . .

zu nehmen.

(Datum) . . . .

(Stempel.) Unterschrift des Eichmeisters.

17. Die unter a. und b. aufgestellte Form der Eichscheine bezieht sich auf neue mit metrischer Registrirung versehene, sowie auf solche bereits früher gebrauchte Gasmesser anderer Konstruktion, deren Zählwerk auf metrische Registrirung eingerichtet worden ist.

Die unter c. und d. angegebene Form wird durch die in §. 70 der Eichordnung getroffene Bestimmung nothwendig, nach welcher Gasmesser, die bereits vor dem 1. Januar 1872 gehörig gestempelt und in Gebrauch waren, und welche wegen unwesentlicher Reparaturen nach diesem Zeitpunkt einer neuen Stempelung bedürfen, auch ohne den neueren Vorschriften zu genügen, gestempelt werden können.

Auf letzteren Eichscheinen ist J und V nach dem metrischen Maaße aufzutragen, letztere Größe namentlich auch deßhalb, um nach derselben den Gebührensatz der Eichtaxe zu bestimmen; es dient hierzu theils die frühere Angabe des Trommelinhaltes, theils die Zahl der Flammen, für welche der Gasmesser bestimmt ist, wobei für jede Flamme im Durchschnitt ein stündliches Gasvolumen von 142 Liter angenommen werden kann.

18. Als wesentliche Reparaturen, bei deren Ausführung die nach anderen Maaßen registrirenden Gasmesser auf metrische Registrirung in Folge von §. 70 der Eichordnung eingerichtet werden müssen, sind zu erachten: Erneuerung der Welle, der Trommel, des Gehäuses, des Zählwerkes und Veränderung des Meßraumes.

19. Um die bedeutenden durch die Eichung der nach älteren Maaßen registrirenden Gasmesser entstehenden Eichungsarbeiten, welche zum Theil an Orten vorzunehmen sein werden, an denen sich eine Eichanstalt nicht befindet, übersehen und ohne zu große Belästigung der Gasanstalten und Konsumenten durchführen zu können, wird bestimmt, daß an solchen Orten, wo ein Kubicirapparat für Gasmesser nicht vorhanden ist, ausnahmsweise auch die Prüfung kleinerer Gasmesser durch Kontrolgasmesser vorgenommen werden kann.

Bezüglich der Orte zur Anmeldung und der zweckentsprechenden Einrichtung der Eichungsarbeiten wird das Erforderliche verordnet werden.

München, den 14. Dezember 1871.

Königliche Normal-Eichungs-Kommission.

Ries,

kgl. Oberregierungsrath.

Bekanntmachung,

betreffend die vom 1. Januar 1872 ab im Königreich Bayern unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des §. 68 der Eichordnung vom 12. Dezember 1871 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in Bayern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen, und deßhalb vom 1. Januar 1872 in öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichtsstücke, deren Gewichtsgröße in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50 Kilogramm	= 100 Pfund	= 1 Centner	
	50 „	= ½ „	
20 „	= 40 „		
10 „	= 20 „		
5 „	= 10 „		
	5 „		
2 „	= 4 „		
1 „	= 2 „		
500 Gramm	= 1 „		
	½ „		
200 Gramm			
100 „			
50 „			
20 „			
10 „			
5 „			
2 „			
1 „			

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle ¼ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Dezimal-Eintheilung die Stücke von

0,05 Pfund oder 5 Quint.
0,005 „ „ 5 Halbgramm
0,0005 „ „ 0,5 „
0,00005 „ „ 0,05 „

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 15 Loth-Stückes, sowie der 3 Loth-, 3 Quentchen, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichtsstücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichtsordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Quentchen, Cent oder Korn bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen, und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Dezimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neulothen, Halbgrammen 2c. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zollpfund, Zentner, Zollzentner zu beziehende, überhaupt von K abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 12. Dezember 1871 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Eichungsstempel unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

München, den 14. Dezember 1871.

Königliche Normal-Eichungs-Kommission.
Ries,
kgl. Oberregierungsrath.

Bekanntmachung.

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest in Elsaß und Lothringen nunmehr erloschen ist, wird die durch Bekanntmachung vom 30. August 1870 (Regierungsblatt Nr. 66) gegen

jene nunmehrigen Reichslande verfügte Grenzsperre hiemit aufgehoben.

München, den 20. Februar 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

---

ad Nrum. 4681.

Die Hauptagentur für das Expedientenhaus A. Strauß zu Antwerpen und Rotterdam betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Expedientenhaus Adolf Strauß zu Antwerpen und Rotterdam hat an Stelle seines früheren Hauptagenten, des Matthäus Bustelli in Aschaffenburg, nunmehr den Kaufmann Joseph Schäffer zu Würzburg als Hauptagenten für das Königreich Bayern bevollmächtigt.

Nachdem der Genannte die vorschriftsmäßige Kaution gestellt hat, wird Joseph Schäffer als Hauptagent des Expedientenhauses Adolf Strauß zu Antwerpen und Rotterdam in widerruflicher Weise hiedurch bestätigt.

Dieses wird mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß nunmehr der weiteren Geschäftsführung des genannten Expedientenhauses im Königreich Bayern durch diesen seinen Hauptagenten und die zur Bestätigung kommenden Unteragenten desselben kein Hinderniß mehr im Wege steht.

Würzburg, den 8. Februar 1872.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Luxburg.

Kohlmüller.

---

ad Nrum. 6575.

Bekanntmachung.

Einziehung von Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im hohen Auftrage des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. praes. 20. d. Mts. wird nachstehend die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden d. d. Berlin den 8. vor. Mts. zur Kenntniß der Kreisbewohner gebracht.

München den 23. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

(Abdruck) ad Nrum. 589.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 24. November und 6. Dezember vor. Js. (Reichs-Anzeiger Nr. 179 und Nr. 190), wonach die auf Grund des Gesetzes vom 29. November 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 619) ausgegebenen fünfjährigen fünfprozentigen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes von 1871 (II. Emission, Serie VI bis X) zum 1. Februar d. Js. zur Einlösung in London und in Deutschland gekündigt sind, bringen wir in Erinnerung, daß die Einlösung dieser Schatzanweisungen in Deutschland bei unserer Staatsschuldentilgungskasse hierselbst und bei sämmtlichen kaiserlichen Oberpostkassen des deutschen Reichs, sowie bei der königl. Sächsischen Finanzhauptkasse in Dresden nach Maßgabe der in jenen Bekanntmachungen enthaltenen näheren Bestimmungen vom Fälligkeitstage ab erfolgt.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß, da die Bundesschatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vorher von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verifizirt und deßhalb von den auswärtigen Einlösungsstellen zunächst an die letztern eingesandt werden müssen, es dem Interesse der Besitzer solcher Schatzanweisungen entspricht, die Papiere der betreffenden Einlösungsstelle so zeitig vor dem Fälligkeitstage einzusenden, daß die Zahlung des Kapitals nebst Stückzinsen pünktlich erfolgen kann.

Auch den Besitzern derartiger Schatzanweisungen, welche deren Einlösung bei der Staatsschuldentilgungskasse selbst bewirken, wird zur Vermeidung einer etwaigen Verzögerung der Einlösung bei dem Andrange im Fälligkeitstermine dringend empfohlen, die Papiere behufs der Verifikation einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an die genannte Kasse abzuliefern.

Berlin den 8. Januar 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

---

ad Nrum. 2938.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

Den angeblichen Schlossergesellen Adam Schriefer von Bamberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 27. Januar l. Js., Kreisamtsblatt von Oberbayern Seite 354, wird den obengenannten Behörden behufs Einstellung der angeordneten Recherchen hiemit bekannt gegeben, daß nach Bericht des k. Bezirksamtes Münchberg vom 2./1. l. Mts. der wegen Bettelns und Landstreicherei aufgegriffene, angebliche Adam Schriefer von Bamberg identisch ist mit dem in Nr. 4 des heurigen Centralpolizeiblattes Ziff. 221 ausgeschriebenen Schlossergesellen Jakob Uebel von Gaustadt und daß derselbe in die Gefangenanstalt Amberg eingeliefert wurde.

Bayreuth den 6. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Rosner

ad Nrum. 6777.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Maul- und Klauenseuche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach täglich hier einlaufenden Berichten hat die Maul- und Klauenseuche im Kreise Oberbayern trotz der bis jetzt durchgeführten Polizeimaßregeln allgemeine Verbreitung gefunden. Die Berichte stimmen jedoch darin überein, daß die fragliche Seuche unter sehr gelinden Erscheinungen auftritt und einen äußerst günstigen Verlauf nimmt.

Es ergeht deßhalb unter Bezugnahme auf die im rubr. Betreffe unterm 17. November 1869 (Kreisamtsblatt S. 2623) erlassene Entschließung an sämmtliche Distriktspolizeibehörden der Auftrag, sowohl von der Konstatirung des Ausbruches und des Erlöschens der fraglichen Seuche, als von der Vornahme der Stallbesinfektion Umgang zu nehmen.

Zugleich ergeht die Weisung, unter Einvernahme der Bezirksthierärzte zu veranlassen, daß die Viehbesitzer über die Kennzeichen dieser Krankheit und über eine zweckmäßige diätetische Behandlung der Thiere geeignet verständigt werden.

Die Anzeigepflicht über den Ausbruch der Seuche bleibt aufrecht erhalten.

Vorstehende Entschließung ist den Thierärzten bekannt zu geben.

München, den 23. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 6742.

Bekanntmachung.

Die praktische Konkursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtspraktikanten im Jahre 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863 hat die praktische Konkursprüfung der zum Staatsdienst abspirirenden Rechtskandibaten am zweiten Montag im Monat Mai jeden Jahres stattzufinden und beginnt deshalb diese Prüfung für den Regierungsbezirk Oberbayern für das Jahr 1872 am

Montag den 13. Mai l. Js.

am Sitze der unterfertigten Stelle.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen auf vorschriftsmäßigem Stempelpapier geschrieben mit den durch §. 26 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Reg.-Bl. pag. 594) vorgeschriebenen Belegen, als:

1) mit dem Zeugnisse über bestandene theoretische Prüfung,
2) mit den Vor- und Zunamen, Geburtsort und Jahr, dann Religions-Bekenntniß der Bewerber, ferner Name und Stand des Vaters (autogr. Ausschreiben vom 3. Februar 1869 Nr. 4125) enthaltenden, auf vorschriftsmäßigem Stempelpapier gefertigten Zeugnissen über mit Fleiß, Fortgang und tadellosem sittlichen Verhalten vollendete, zweieinhalbjährige Amtspraxis (§. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863, Reg.-Bl. S. 1315) spätestens bis 1. April l. Js. bei der unterfertigten Stelle eingereicht werden. Später eingekommene Gesuche können eine Berücksichtigung nicht mehr ansprechen.

Zur Nachachtung wird hiebei noch bemerkt:

a) Zu dieser Konkursprüfung können nur solche Kandibaten zugelassen werden, welche im Regierungsbezirke Oberbayern entweder Heimatrechte besitzen oder von der vorgeschriebenen zweiein-

halbjährigen Amtspraxis 12 Monate bei einem Bezirksamte, beziehungsweise bei der Polizeidirektion München oder einem unmittelbaren Magistrate in Praxis gewesen sind (Reg.-Ausschr. vom 26. August 1868 Nr. 1782 und vom 13. Januar 1869 Kreisamtsblatt S. 1161), 18 Monate aber der Justiz-Praxis in ununterbrochener Dauer zur Hälfte bei einem k. Bezirksgerichte, zur Hälfte bei einem k. Stadt- oder Landgerichte bis zum Eintritte des festgesetzten Prüfungstermines gewidmet haben, beziehungsweise solche Praxis vollenden.

b) Die zum höheren Finanzdienst adspirirenden Rechtskandidaten, welche bei dieser Konkursprüfung den praktischen Fall aus der Finanz-Verwaltung bearbeiten wollen, haben außerdem noch den Nachweis über eine zwölfmonatliche bei einem k. Rentamt genossene Praxis beizubringen, so daß demnach von diesen Kandidaten die Konkursprüfung mit dem Erfolge der Giltigkeit sowohl für den Justiz- und inneren Verwaltungs-Dienst, als für die Finanz-Verwaltung gleichzeitig nur nach 3½ jähriger Praxis erstanden werden kann.

(Reg.-Ausschr. vom 26. August 1868, Kreis-Amtsblatt S. 1782.)

c) Gesuche um Dispensation von der vorschriftsmäßigen Praxis sind übrigens mit den nöthigen Belegen versehen, ebenfalls spätestens bis 1. April l. Js. bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Hienach ist sich zu achten.

München den 22. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 6272.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 15. Februar l. Js. sind in der Stadt Nürnberg falsche Zweiguldenstücke bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1846 und 1849 zum Vorscheine gekommen.

Dieselben sind aus einer Metallmischung von Kupfer und Zinn, in nach ächten Stücken hergestellten Formen gegossen, mit einer eigenen Vorrichtung gerändert und an der Oberfläche versilbert.

Beide sind an dem matten Gepräge, den durchscheinenden röthlichen Stellen und dem matten Klange leicht als falsch zu erkennen.

Sämmtliche Polizeibehörden haben Spähe zu verfügen und allenfallsige Wahrnehmungen dem Stadtmagistrate Nürnberg mitzutheilen.

München den 24. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Bekanntmachung.

Urlaubs- und Stellvertretungsgesuch des k. Notars Karl Albosser in München betr.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Notariatsgehilfe Herr Wilhelm Mayer dahier für den auf die Dauer von dreißig Tagen beurlaubten k. Notar Karl Albosser in München als Amtsverweser aufgestellt ist.

München, den 22. Februar 1872.

Königliches bayer. Bezirksgericht München l. d. J.
Der k. I. Direktor:
Kopp.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise Höchste	Mittlere	Mindeste	Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise Höchste	Mittlere	Mindeste
			Hektol	Hektol.	Hektol.	Hektol	Hektol	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Hektol.	Hektol.	Hektol	Hektol	Hektol	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
† Aichach	10	Februar	2	151	153	153	—	23 48	23 4	22 54	2	102	104	104	—	15 13	14 57	14 36
Berchtesgaden	--	„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
† Bruck	22	„	9	286	297	294	3	23 36	22 48	21 38	2	69	71	71	—	14 39	14 4	13 32
Burghausen	19	„	—	42	43	43	—	— —	7 3	— —	—	10	10	10	—	— —	5 —	— —
† Dorfen	20	„	—	86	86	86	—	22 40	21 42	20 45	—	6	6	6	—	— —	14 8	— —
† Erding	22	„	3	623	626	615	11	22 55	22 27	21 17	—	184	184	184	—	14 30	14 18	13 52
† Freising	21	„	3	403	406	406	—	23 17	22 28	21 47	—	86	86	84	2	15 28	14 48	14 15
Friedberg	22	„	—	93	93	91	2	— —	12 —	— —	—	76	76	72	4	— —	7 46	— —
Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Geisenfeld	19	„	4	217	221	219	2	11 47	11 30	11 16	—	97	97	92	5	8 33	8 20	8 3
Ingolstadt	—	„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Kraiburg	—	„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
• Landsberg	10	„	6	60	66	54	12	7 30	7 —	6 30	2	136	141	138	6	5 27	5 15	5 4
Laufen	—	„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
† Moosburg	20	„	—	271½	271½	266½	5	22 57	21 30	21 9	—	42	42	27	15	14 47	14 29	14 21
Mühldorf	20	„	—	132	132	132	—	12 18	12 15	12 —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
• München	17	„	486	8541	9027	7023	2004	— —	7 32	— —	872	4705	5077	4669	408	— —	5 11	— —
Murnau	—	„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Neuötting	21	„	—	66	66	66	—	11 17	10 59	10 48	—	10	10	10	—	— —	6 15	— —
• Pfaffenhofen	20	„	—	—	18	18	—	— —	7 20	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
† Pöttmes	20	„	2	40	42	42	—	23 7	21 47	19 16	6	11	17	17	—	15 37	14 57	13 30
Rain	17	„	—	119	119	119	—	— —	7 35	— —	6	15	21	21	—	— —	5 27	— —
Reichenhall	—	„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
• Rosenheim	22	„	—	989	989	989	—	— —	7 17	— —	11	862	862	805	63	— —	4 57	— —
Schongau	20	„	85	104	189	102	87	8 4	7 48	7 12	12	41	53	41	12	5 48	5 41	5 37
Schrobenhausen	22	„	—	182	182	182	—	12 12	11 55	11 20	—	300	300	300	·	8 26	8 11	7 52
• Traunstein	24	„	—	—	587	562	25	7 26	— —	7 12	—	—	297	239	58	4 54	— —	4 30
Wasserburg	22	„	—	16	16	16	—	— —	11 —	— —	—	56	56	56	—	— —	6 20	— —
Weilheim	—	„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Wolnzach	8	„	—	146	146	146	—	11 36	11 12	10 57	—	76	76	76	—	7 24	7 18	7 9

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise Höchste	Mittlere	Mindeste	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise Höchste	Mittlere	Mindeste
			Hektol.	Hektol.	Hektol.	Hektol	Hektol.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Hektol	Hektol	Hektol	Hektol	Hektol.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
† Aichach		wie oben	—	155	115	115	-	13 1	12 42	12 55	—	183	183	183	—	7 9	6 43	6 55
Berchtesgaden		„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
† Bruck		„	13	548	561	531	30	13 24	12 50	12 30	—	263	263	263	—	7 36	6 54	6 18
Burghausen		„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
† Dorfen		„	18	254	272	269	3	12 30	11 15	9 39	17	29	46	32	14	6 21	6 10	6 —
† Erding		„	124	1015	1139	1052	87	12 36	11 59	11 5	25	251	276	274	2	6 45	6 11	5 46
† Freising		„	—	76	76	75	1	12 32	12 —	11 30	26	242	268	267	1	7 45	7 6	6 21
Friedberg		„	—	20	20	20	—	— —	6 24	— —	—	78	78	62	16	— —	8 37	— —
Garmisch		„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Geisenfeld		„	—	192	192	192	—	7 30	6 23	— —	6	78	84	84	—	4 36	4 21	3 55
Ingolstadt		„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Kraiburg		„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
• Landsberg		„	33	1075	1108	1105	3	4 50	4 39	4 27	2	303	305	301	4	3 27	3 19	3 16
Laufen		„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
† Moosburg		„	15	188½	208½	178½	30	13 4	12 28	12 1	10	73	83	69	20	6 54	6 40	6 28
Mühldorf		„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
• München		„	1036	3612	4648	1565	2083	— —	4 44	— —	170	2786	2956	2227	651	— —	3 43	— —
Murnau		„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Neuötting		„	—	30	30	30	—	— —	6 12	— —	—	70	70	70	—	3 6	2 54	2 44
• Pfaffenhofen		„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	3	3	—	— —	3 —	— —
† Pöttmes		„	—	132	132	132	—	13 17	12 23	10 24	3	9	12	10	2	7 29	7 1	6 39
Rain		„	—	520	520	520	—	— —	4 30	— —	—	31	31	31	—	— —	3 33	— —
Reichenhall		„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
• Rosenheim		„	53	149	202	154	58	— —	4 16	— —	—	1080	1080	1035	45	— —	3 34	— —
• Schongau		„	6	9	15	9	6	— —	4 55	— —	27	10	37	23	15	3 52	3 42	3 33
Schrobenhausen		„	—	50	50	48	2	7 9	6 58	6 42	6	260	266	266	—	3 48	3 30	2 56
• Traunstein		„	—	—	156	114	42	4 48	— —	4 12	—	—	420	378	46	4 —	— —	3 18
Wasserburg		„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	4	53	57	57	—	— —	2 42	— —
Weilheim		„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Wolnzach		„	—	36	36	36	—	6 13	6 12	6 9	—	32	32	32	—	3 45	3 30	3 15

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 20. den 1. März 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 6274.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Den vermißten Wagnerssohn Johann Georg Feldgut von Peterswörth, k. Bezirksamts Dillingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 12. Februar lfd. Js. hat sich der ledige Wagnerssohn Johann Georg Feldgut von Peterswörth am 27. September v. Js. aus seinem elterlichen Hause entfernt und wird seitdem vermißt.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, nach dem Genannten Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Dillingen mitzutheilen.

Johann Georg Feldgut ist 16 Jahre alt, von mittlerer Größe, untersetzter Statur, hat braune Haare, braune Augen und stumpfe Nase.

Er trug bei seiner Entfernung seine Feiertagskleider, schwarzbraune Hose, sog. schwarzes Jaquet, braune Weste, braunen Hut.

Seine Werktagskleider fehlen und scheint er dieselben mitgenommen zu haben.

München den 24. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 3857.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes (mit Ausnahme Stadtamhof).

Ersatzgeschäft pro 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. Juli 1851 ist zu Regensburg geboren Weigert Franz, illeg. der Hirtenstochter Maria Theresia Weigert von Rodau, k. Bezirksamts Stadtamhof, und des Franz Xaver Härtl von Etterzhausen.

Derselbe ist am 1. Januar lfd. Js. wehrpflichtig geworden.

Da die von dem kgl. Bezirksamte Stadtamhof nach seinem Aufenthaltsorte gepflogenen Recherchen bisher erfolglos geblieben sind, so werden sämmtliche obengenannte Behörden beauftragt, nach dem Aufenthaltsorte des Franz Weigert zu forschen und ein sachdienliches Ergebniß binnen 3 Wochen unmittelbar dem k. Bezirksamte Stadtamhof zur Kenntniß zu bringen.

Regensburg den 10. Februar 1872.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

gez. v. Pracher.

Kloß.

---

ad Nrum. 4063.

Bekanntmachung.

Die Erledigung der Verwaltersstelle in der Kreisirrenanstalt für Niederbayern zu Deggendorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines Verwalters in der niederbayerischen Kreis-Irren-Anstalt zu Deggendorf, welcher insbesondere die Einnahmen und Ausgaben, Inventar, Haushaltung Bewirthschaftung und Rechnungsstellung dieser Anstalt nach den jeweiligen näheren Vorschriften zu besorgen hat, ist in Erledigung gekommen.

Mit derselben ist zur Zeit aus Kreisfonds ein Jahresgehalt von 1000 fl., ein jährlicher Brennholzbezug in Geld zu 50 fl., freie Wohnung und Gartenantheil verbunden.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre mit den Qualifikations-Nachweisen, namentlich auch über etwaige Verwendung in Irren-Anstalten, belegten Gesuche bis längstens

20. März ds. Jrs.

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut den 23. Februar 1872.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Lipowsky.

Caudinus.

---

ad Nrum. 7138.

Die erledigte Bezirksgerichtsarztesstelle in Passau in Niederbayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Bezirksgerichtsarztesstelle in Passau in Niederbayern ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der ihnen vorgesetzten k. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 12. März lfd. Js. einzureichen.

München den 27. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 228.

Bekanntmachung.

Die Mädchenschule in der Innstadt Passau betr.

An der Mädchenschule zu Innstadt Passau werden mit Beginn des Sommersemesters — 1. April 1872 — 3 weltliche Elementar-Lehrerinen aufzustellen sein, von welchen die Erste einen jährlichen Gehalt von 365 fl. bis 500 fl., die Zweite einen Jahresgehalt von 365 fl., die Dritte den Provisorgehalt von 250 fl. nebst freier Wohnung im Schulhause erhält.

Bewerberinen haben ihre Gesuche nebst ihren Befähigungsnachweisen — nemlich den Prüfungszeugnissen, verschlossenen Qualifiktionslisten-Extrakte oder Zeugnisse über dermalige Wirksamkeit im Lehrfache und über Verhalten, dann einem bezirksärztlichen Zeugnisse über Gesundheitsverhältnisse —

binnen 14 Tagen

von heute an bei der kgl. Stadtschulenkommission Passau bei Vermeidung des Ausschlusses einzureichen.

Landshut den 21. Februar 1872.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Lipowsky.

Caudinus.

---

ad Nrum. 6845.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Das Kursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Mittheilung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 17. Februar l. Js. wurde am 18. Januar l. Js. ein falsches Viertelguldenstück österreichischen Gepräges im Wirthshause zu Limbach, k. Bezirksamts Günzburg, vereinnahmt. Dasselbe ist aus Zinn in einer nach einem ächten Stück hergestellten Form gegossen, die Randverzierung davon aber durch eine eigene Vorrichtung hervorgebracht.

Ferner ist nach Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken beim k. Rentamte Windsbach ein falsches Halbguldenstück bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1859 zum Vorschein gekommen.

Dasselbe besteht hauptsächlich aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen. An der grauen Farbe, dem matten Klange, der porösen Oberfläche ist diese Münze leicht als falsch zu erkennen.

Die Distriktspolizeibehörden haben geeignete Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß den Bezirksämtern Günzburg, beziehungsweise Heilsbronn, mitzutheilen.

München, 27. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 6730.

Ordensverleihung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. Februar lfd. Js. Nr. 2480 dem Wegmacher Franz Steiner zu Moosburg in Rücksicht seiner 50-jährigen, treuen, eifrigen Dienstleistung die Ehrenmünze des Ludwigsordens allergnädigst zu verleihen geruht.

München den 25. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Leberer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich laut allerhöchster Entschließung vom 15. Februar l. Js. allerhöchst bewogen gefunden, an das k. Bezirksamt Freising den Bezirksamtsassessor Karl Mark von Hammelburg auf Ansuchen zu versetzen,

unterm 15. Februar l. Js. dem Priester Leonhard Holzmann, Benefiziat in Rottach, kgl. Bezirksamts Sonthofen, die katholische Pfarrei Obermeitingen, königl. Bezirksamts Landsberg,

unterm 17. Februar l. Js. dem Priester Johann Nepomuk Schwaighofer, Frühmeßbenefiziat in Wengen, k. Bezirksamts Kempten, die katholische Pfarrei Jachenau, k. Bezirksamts Tölz, und

unterm 21. Februar lfd. Js. dem Priester Josef Bock, Kuratbenefiziat in Erding, k. Bezirksamts gleichen Namens, die katholische Pfarrei Paunzhausen, k. Bezirksamts Freising, sowie

dem Priester Johann Paul Lechner, Pfarrer in Schmiechen, kgl. Bezirksamts Landsberg, das Benefizium zu U. L. Frau in Rain, k. Bezirksamts Aichach, allergnädigst zu übertragen.

Durch Regierungsentschließung vom 25. Februar l. Js. wurde die protestantische Schulstelle zu Oberallershausen, Bezirksamts Freising, dem protestantischen Pfarr-Vikar Jakob Gundelfinger daselbst verliehen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 21. den 5. März 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 7739.

Die Eröffnung des oberbayerischen Kreislehrerinen-Seminars betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke werden die von Seiner Majestät dem Könige Aberhöchst genehmigten Satzungen des oberbayerischen Kreislehrerinen-Seminars mit den veranlaßten weiteren Bemerkungen und Anordnungen zur Offenkunde gebracht:

1) Das Kreislehrerinen-Seminar wird am

Montag den 8. April l. Js.

in der Haupt- und Residenzstadt des Landes eröffnet. Das Nähere über Zeit und Ort der Eröffnung wird in den für die betreffenden Lehramtskandidatinen bestimmten Zulassungsdekreten angegeben werden.

2) Die Aufnahme in das Seminar ist von der Erfüllung jener Vorbedingungen abhängig, wie solche in dem §. 23 der Satzungen aufgestellt sind.

Von der dort bestimmten Altersgrenze wird jedoch auf spezielles Ansuchen je nach Lage der individuellen Umstände Dispense ertheilt werden.

Der Nachweis der persönlichen Unbescholtenheit ist durch ein distriktspolizeilich bestätigtes Zeugniß der Ortspolizeibehörde der Heimat, für die Heimatsangehörigen der Stadt München durch ein Zeugniß der kgl. Polizeidirektion zu erbringen.

Der geforderte 3-jährige Vorbereitungs-Unterricht bezieht sich auf diejenige Fortbildung, welche die Kandidatinen nach erfüllter Werktagsschulpflicht in höheren Töchterschulen, weiblichen Pensionaten und sonstigen Erziehungsinstituten sich angeeignet haben. Der Nachweis hierüber ist durch ordnungsmäßige Zeugnisse der betreffenden Institutsvorstandschaften zu erbringen. Unter Umständen wird auch der bei einzelnen Privatlehrern oder Lehrerinen genossene Unterricht als genügend erachtet.

3) Lehramtskandidatinen, welche die bisher übliche Aufnahmsprüfung (Präparandinen-Prüfung) bereits bestanden haben, sind gehalten, ihren Aufnahms-Gesuchen das bezügliche Prüfungszeugniß beizulegen.

Alle übrigen Kandidatinen, welche die Aufnahme wünschen, haben sich in Gemäßheit der §§. 24 u. ff. der Satzungen der Aufnahmsprüfung zu unterwerfen, mit deren Abhaltung am Dienstag, den 2. April l. Js. begonnen wird.

4) Auch diejenigen oberbayerischen Lehramtskandidatinen, welche zwar nicht in das Seminar eintreten, aber seinerzeit an öffentlichen Volksschulen als Lehrerinen verwendet sein wollen, und sich dermalen auf der bezüglichen Altersstufe befinden, sind gehalten, sich dieser Aufnahmsprüfung zu unterziehen, gleichwie dieselben nach Ablauf von 2 Jahren der Exspektantinen-Prüfung und nach Ablauf von 2 weiteren Jahren der Anstellungsprüfung sich zu unterwerfen haben. Hiezu gehören insbesondere auch jene Lehramtskandidatinen, welche ihre Vorbildung zum Lehrfache in Klöstern suchen und seinerzeit als Lehrschwestern an öffentlichen Volksschulen verwendet sein wollen. Bezüglich der Kandidatinen der letztbezeichneten Kategorie können die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche auch durch die betreffenden Ordensoberinen hieher eigereicht werden.

5) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung bezw. Aufnahme in das Seminar sind nebst den erforderlichen Belegen bis längstens 20. März l. Js. bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen. In denselben ist ausdrücklich anzugeben, ob lediglich die Zulassung zur Prüfung oder auch die Aufnahme in das Seminar beabsichtigt ist.

6) Es wird gewünscht, daß insbesondere solche Kandidatinen sich zur Aufnahme in das Seminar melden, welche die Aufnahmsprüfung (Präparandinen-Prüfung) bereits bestanden und überhaupt bereits ein größeres Maß von Vorbildung sich angeeignet haben. Denn nur bezüglich solcher Kandidatinen besteht die Aussicht, daß solche im nächsten Schuljahre in den II. Kurs vorrücken können, indem der dießjährige I. Kurs, welcher sich nur auf 4 Monate erstreckt, für die übrigen Kandidatinen lediglich die Bedeutung einer Vorbereitung auf den erst im Oktober l. Js. beginnenden vollständigen I. Jahreskurs der Anstalt haben wird, gleichwie auch dieser abgekürzte dießjährige Jahreskurs sich mit Rücksicht auf die eng zugemessene Zeit auf die hauptsächlichen Unterrichts-Gegenstände nämlich Religion, Erziehungs- und Unterrichtslehre, deutsche Sprache, Rechnen, Geschichte, Geographie und weibliche Handarbeiten beschränken wird.

7) Auch dem oberbayerischen Kreisverbande nicht angehörige Lehramtskandidatinen können, wenn sie die vorgeschriebenen Vorbedingungen erfüllt haben, in das Seminar aufgenommen werden. Dieselben haben jedoch ein monatliches Unterrichtsgeld von 4 fl. zu entrichten, während für oberbayerische Kreisangehörige der Unterricht unentgeldlich ist.

Die unterfertigte k. Stelle vertraut zu der Einsicht und dem Opfersinne der Kreisbevölkerung, daß dieselbe der zunächst für die Bedürfnisse Oberbayerns in's Leben gerufenen Anstalt, welche den Lehrermangel zu beseitigen und insbesondere die Zahl der guten von dem Verständnisse für die heutige Volksschulaufgabe durchdrungenen Lehrkräfte zu vermehren bestimmt ist, nach Kräften ihre Unterstützung und Förderung angedeihen lassen werde.

Von den kgl. Bezirksämtern, den Schul- sowie Gemeindebehörden wird erwartet, daß dieselben den Zwecken der Anstalt die wünschenswerthe Thätigkeit zuwenden, und namentlich in jenen Fällen, wo gemeindlicher Seits die Neigung besteht, seinerzeit die Mädchenschulen an aus dem Lehrerinen-Seminar hervorgegangene Lehrkräfte zu übertragen, fürsorgen werden, daß hiezu geeignete Persönlichkeiten ausgewählt und soweit als nöthig mit den zu ihrer Verpflegung erforderlichen Mitteln ausgestattet werden — auf daß die Leistungen des Seminars, dessen Unterhalt auf den Schultern der Kreisgemeinde ruht, auch soviel als möglich allen Theilen des Kreises zu statten kommen.

München den 2. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 7739.

Satzungen
des
oberbayerischen Lehrerinen-Seminars.

I.
Zweck und Charakter des Seminars.

§. 1.

Zweck des Lehrerinen-Seminars ist, den Kandidatinen des Volksschul-Lehramtes die Gelegenheit zu bieten, auf der Grundlage der Präparandinen-Vorbildung sich die eigentliche Fachbildung für das Volksschulamt in einer dem Bildungsgange der Schullehrer-Seminarien ähnlichen Weise zu erwerben.

§. 2.

Das Lehrerinen-Seminar ist eine Kreisanstalt, welche in der Haupt- und Residenzstadt München ihren Sitz hat.

§. 3.

Der Anstaltsbesuch ist den Lehramtskandidatinen des ganzen Landes gestattet, doch genießen im Falle eines übermäßigen Andranges die oberbayerischen Kandidatinen das Vorzugsrecht.

§. 4.

Das Zusammenleben der Anstaltsgenossen ist lediglich auf den Unterricht beschränkt.

Die Sorge für Verpflegung ist Sache der einzelnen Seminaristinen.

§. 5.

Der Unterricht ist für die oberbayerischen Zöglinge unentgeltlich, die Seminaristinen aus anderen Kreisen haben ein monatliches Unterrichtsgeld von 4 fl. zu entrichten.

II.
Von dem Vorstande, dem Lehr- und Dienstpersonale.

§. 6.

Dem Seminar ist ein von der kgl. Kreisregierung ernannter Vorstand vorgesetzt.

Demselben ist unter persönlicher Verantwortung die gesammte Leitung der Anstalt anvertraut.

Er berichtet unmittelbar an die kgl. Kreisregierung und empfängt von dieser die veranlaßten Entschließungen und Befehle.

§. 7.

Der Anstalts-Vorstand soll ein theoretisch und praktisch durchgebildeter Pädagog sein.

Derselbe ist zugleich der Hauptlehrer der Anstalt. Jedwede Nebenbeschäftigung ist demselben untersagt. Seine Stellung wird nach Analogie der staatsdienerlichen Dienstespragmatik gewährleistet.

§. 8.

Dem Anstaltsvorstande und Hauptlehrer wird die erforderliche Zahl von Nebenlehrern, sowie eine Arbeitslehrerin beigegeben, welche die vom Hauptlehrer nicht selbst vertretenen Unterrichtsfächer zu behandeln und denselben innerhalb ihres Wirkungskreises nach Kräften auch in Handhabung der Disziplin zu unterstützen haben.

§. 9.

Die Nebenlehrer sollen soweit als thunlich in den treffenden Lehrgegenständen theoretisch und praktisch gebildete Fachmänner sein und soll insbesondere der Lehrer für Anthropologie und Diätetik die naturwissenschaftliche Vorbildung genossen haben.

§. 10.

Die Aufstellung der Nebenlehrer erfolgt auf gutachtlichen Vorschlag des Anstaltsvorstandes durch die Kreisregierung in widerruflicher Weise gegen Bezug der etatsmäßigen Funktionsgehalte.

Die Aufstellung der Religionslehrer geschieht im Einvernehmen mit den betheiligten kirchlichen Oberbehörden.

§. 11.

Der Seminar-Diener, welchem die Heizung, Reinigung und Beleuchtung der Anstaltslokalitäten, ferner die Besorgung der Gänge ꝛc. zukommt, wird vom Anstalts-Vorstande aufgestellt.

Derselbe hat den Anordnungen des Anstaltsvorstandes willige Folge zu leisten.

III.

Von der Aufsicht.

§. 12.

Die Anstalt ist der Aufsicht und Oberleitung der k. Kreisregierung von Oberbayern, Kammer des Innern, unterstellt.

Diese Aufsicht wird insbesondere durch Abhaltung der Aufnahms-, Jahres- und Schlußprüfungen, durch Vornahme von Visitationen, durch Feststellung der jährlichen Etats, sowie durch Bescheidung der Jahres-Rechnungen geübt.

§. 13.

Dem Landrathe, nicht minder dem ständigen Landraths-Ausschusse bleiben die durch das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Landräthe betr., eingeräumten Befugnisse vorbehalten.

§. 14.

Dem erzbischöflichen Ordinariate München-Freising steht bezüglich des Religions-Unterrichtes und des religiös-sittlichen Lebens der verfassungsmäßig zugestandene Einfluß auf die Anstalt zu, in gleicher Weise dem protestantischen Oberkonsistorium, falls durch den Eintritt einer Mehrzahl protestantischer Kandidatinen die Bestellung eines besonderen Religionsunterrichtes geboten sein sollte.

IV.

Lehrziel und Lehrplan.

§. 15.

Das allgemeine Ziel des Unterrichtes ist: die Lehramtskandidatinen unter gleichzeitiger Fortentwicklung ihrer allgemeinen Bildung durch tiefere Begründung, stufenweise Steigerung und Erweiterung des im Vorbereitungs-Unterrichte behandelten Lehrstoffes in das eigentliche

Lehrfach einzuführen, mit der Unterrichts- und Erziehungskunst vertraut zu machen und zu einer methodischen Behandlung der Lehrfächer in der deutschen Schule theoretisch und praktisch anzuleiten.

§. 16.

Um das praktische Ziel des Seminar-Unterrichtes zu erreichen, wird eine der Münchener-Mädchenschulen mit ihren sämmtlichen 7 Klassen dem Seminar als Uebungsschule dienen und zugleich bezüglich ihrer inneren Verhältnisse ausschließlich der Seminarvorstandschaft unterstellt sein.

§. 17.

Das Seminar ist in 2 Jahreskurse gegliedert.

Die Unterrichts-Gegenstände sind: Religionslehre, deutsche Sprache, Arithmetik und Mathematik, Erziehungs- und Unterrichtskunde, Geographie, Geschichte, Naturkunde (Naturgeschichte und Naturlehre), Zeichnen, Gesang, Anthropologie und Diätetik, französische und englische Sprache und weibliche Handarbeiten.

Diese Unterrichtsfächer sind für die sämmtlichen Seminaristinen obligat mit Ausnahme des Unterrichts in der englischen und französischen Sprache, welcher fakultativ ist.

Außerdem sind die Zöglinge verpflichtet, für Turnen eine der bezüglichen hier bestehenden Anstalten zu benützen.

§. 18.

Der Unterricht wird für die Regel getrennt in den beiden Kursen ertheilt.

Gemeinsamer Unterricht für beide Kurse findet nur im Zeichnen, Gesange, und in den weiblichen Handarbeiten statt.

§. 19.

Für den Umfang des Unterrichts ist nachstehender Lehrplan maßgebend:

1. Religionslehre.

a) katholische Konfession:

Der im §. 68 Ziff. I. lit. A des Lehrerbildungs-Normatives vom 29. September 1866 näher bezeichnete

Lehrstoff mit Beachtung der dort für die beiden Kurse durchgeführten Abstufung.

b) protestantische Konfession:

Der im allegirten §. 68 unter Ziff I lit. B näher bezeichnete Lehrstoff mit gleichmäßiger Beachtung der für die beiden Kurse getroffenen Ausscheidung.

2. deutsche Sprache:

Im ersten Kurs Wiederholung des gramatischen Unterrichts, Lehre vom deutschen Styl; Lesen, Erklären und Memoriren deutscher Musterstücke; schriftliche Uebungen in Aufsätzen nach Disposition und ohne Disposition, mündlicher Vortrag der Ausarbeitungen.

Im zweiten Kurs das wesentlichste aus der deutschen Literatur-Geschichte, fortgesetztes Lesen, Erklären und Memoriren deutscher Musterstücke, sowie fortgesetzte Uebung im Disponiren und Anfertigen freier Aufsätze mit mündlichem Vortrag des schriftlich Dargestellten.

3. Arithmetik und Mathematik.

Im ersten Kurs Algebra, im zweiten Kurs die Elemente der Geometrie, insbesondere Längen-, Flächen- und Körperberechnung.

In beiden Kursen Wiederholung des Unterrichtsstoffes des Vorbereitungs-Unterrichts mit dem Ziele der Anleitung zur Unterrichtsertheilung; Kopfrechnen in gesteigerten Uebungen.

4. Erziehungs- und Unterrichtskunde.

Im ersten Kurs die allgemeinen Grundsätze der Seelenlehre und hieran anschließend Auskultiren beim praktischen Schulhalten und kleine Versuche im letzteren.

Im zweiten Kurs Geschichte der Pädagogik und Methodik, die Schulzucht und die Methodik der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Fortsetzung des Auskultirens und praktischen Schulhaltens.

5. Geographie.

Im ersten Kurs Wiederholung des für die Präparandinen-Periode bestimmten Lehrstoffes, Kenntniß der außereuropäischen Länder nach ihren topischen und politischen Verhältnissen, Kartenzeichnen.

Im zweiten Kurs das Wichtigste aus der mathematischen und physikalischen Geographie. Belehrung über den geographischen Unterricht in der deutschen Schule.

6. Geschichte.

Im ersten Kurs Geschichte des Alterthums und des Mittelalters bis zum Tode Karls des Großen.

Im zweiten Kurs Fortsetzung der Geschichte des Mittelalters, dann neuere insbesondere deutsche und bayerische Geschichte.

7. Naturkunde.

Im ersten Kurs eingehendere naturgeschichtliche Betrachtung der Körper und ihrer Eigenschaften, Behandlung der Gesetze der organischen und anorganischen Natur, gemeinfaßliche und anschauliche Darstellung der Naturlehre.

Im zweiten Kurs die Lehre von der Optik, der Wärme, dem Magnetismus und der Elektrizität, das Wichtigste aus der physikalischen Chemie.

8. Zeichnen.

Im ersten Kurs Freihandzeichnen nach der Natur und nach Mustern, die ersten Anfänge des Linearzeichnens.

Im zweiten Kurs Freihandzeichnen nach freierer Auswahl, vorzugsweise aber Vervollkommnung im Linearzeichnen.

9. Gesang.

Theorie und Praxis des Volksgesanges in beiden Kursen.

10. Anthropologie und Diätetik.

Lediglich im zweiten Kurs Kenntnisse der wichtigsten Organe des Menschen und ihrer Funktionen; das Wesentlichste aus der Gesundheitspflege mit vorzugsweiser Beachtung des Lebens in der Schule.

11. Französische und englische Sprache.

Im ersten Kurs Gramatik, Uebungen im Lesen und Uebersetzen.

Im zweiten Kurs Fortsetzung dieser Uebungen, vorzugsweise aber Sprechübungen.

12. Weibliche Handarbeiten.

In beiden Kursen Vervollkommnung in den im Familienhaushalt erforderlichen gewöhnlichen Handarbeiten und auf dieser Grundlage die Uebung in den feineren Handarbeiten.

Bezüglich des Lehrplanes gelten, soweit anwendbar im Näheren die Bestimmungen des §. 68 des Lehrerbildungs Normatives vom 29. September 1866.

V.

Vertheilung des Unterrichts nach Kursen und Stundenzahl.

§. 20.

In dieser Hinsicht ist folgender Lehrstundenplan maßgebend:

I. Kurs.

Religionslehre wöchentlich	3	Stunden
Deutsche Sprache „	5	„
Arithmetik und Mathematik wöchentlich	3	„
Erziehungs- und Unterrichtskunde (einschl. prakt. Schulhalten) wöchentlich	6	„
Geographie „	2	„
Geschichte „	2	„
Naturgeschichte „	2	„
Naturlehre „	2	„
Zeichnen „	2	„
Gesang „	1	„
Französische u. englische Sprache wöchentlich je	2	„
Weibliche Handarbeiten wöchentlich	2	„
zusammen wöchentlich	34	Stunden

II. Kurs.

Religionslehre wöchentlich	3	Stunden
Deutsche Sprache „	5	„
Arithmetik und Mathematik wöchentlich	3	„
Erziehungs- und Unterrichtskunde (einschl. prakt. Schulhalten) wöchentlich	7	„
Geographie „	2	„
Geschichte „	2	„
Naturlehre „	2	„
Zeichnen „	2	„
Gesang wöchentlich	1	Stunden
Anthropologie und Diätetik wöchentlich	1	„
Französische u. englische Sprache wöchentlich je	2	„
Weibliche Handarbeiten wöchentlich	2	„
Zusammen wöchentlich	34	Stunden

Die Ordnung in der Aufeinanderfolge der einzelnen Lehrstunden wird durch den Anstaltsvorstand festgesetzt, welcher hiebei auf die sonstigen Berufsthätigkeiten der Nebenlehrer, sowie auf den gleichzeitigen Besuch von anderen Anstalten Seitens der Seminaristinen die zuläßige Rücksicht zu nehmen hat.

§. 21.

Die Bestimmung der Repetitions- und Uebungsstunden bleibt dem Anstaltsvorstande überlassen.

VI.

Eintheilung des Schuljahres und Aufnahme der Zöglinge.

§. 22.

Das Schuljahr beginnt mit dem 1. Oktober und endigt mit dem 8. August.

Außer den hiedurch bedingten siebenwöchentlichen Herbstferien, finden noch 14-tägige Ferien zur Osterzeit statt, deren Beginn auf den Sonntag vor Ostern festgesetzt wird.

Im Uebrigen darf der Unterricht nur an Sonn- und Feiertagen und den politischen Festtagen unterbrochen werden.

§. 23.

Die Aufnahme in das Seminar findet am Anfange des Schuljahres statt und ist bedingt:

1) durch das zurückgelegte 16. und nicht überschrittene 20. Lebensjahr,
2) durch die bezirksärztlich nachgewiesene körperliche Befähigung für das Volksschulamt,
3) durch die persönliche Unbescholtenheit,
4) durch den Nachweis eines dreijährigen Vorbereitungs-Unterrichts und
5) durch das Bestehen der Aufnahmsprüfung (Präparandinen-Prüfung).

§. 24.

Die Aufnahms-Prüfung findet am Sitze des Seminars vor einer Kommission statt, welche unter dem Vorsitze eines Regierungskommissärs aus dem Vorstande und Lehrern des Seminars gebildet wird.

Der Zeitpunkt der Abhaltung der Prüfung wird rechtzeitig durch das Kreisamtsblatt bekannt gemacht.

§. 25.

Die Prüfung erstreckt sich auf Religion, deutsche Sprache, Rechnen, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Schönschreiben, Zeichnen und Gesang.

Mündlich wird aus allen Unterrichtsgegenständen, schriftlich aus der Religion, der deutschen Sprache und dem Tafelrechnen geprüft.

§. 26.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu liefern, daß sie sich den Unterrichtsstoff in dem Umfange, wie solcher durch das Lehrerbildungs-Normativ für die Zöglinge des III. Kurses der Präparandenschule vorgeschrieben ist, zu eigen gemacht haben.

Prüflinge, welche im Allgemeinen oder in einem der Hauptfächer, Religion, deutsche Sprache und Rechnen die IV. Note erhalten, sind als nicht befähigt zur Aufnahme zu erachten und im Falle des zweitmaligen Nichtbestehens der Prüfung vom Schulfache überhaupt auszuschließen.

§. 27.

Bezüglich der Festsetzung der Noten in den einzelnen Gegenständen, wie auch der Hauptnote gelten die im §. 30 niedergelegten Grundsätze.

VII.

Fortgang, Prüfungen, Qualifikation und Vorrücken der Zöglinge.

§. 28.

Zur Ermittlung der Fortschritte der Zöglinge in den einzelnen Unterrichtsgegenständen finden im Laufe des Schuljahres mündliche Prüfungen und schriftliche Probearbeiten statt.

§. 29.

Außerdem wird am Schlusse des Schuljahres in jedem Kurse unter der Leitung eines königl. Regierungskommissärs eine Hauptprüfung abgehalten, welche für den II. Kurs zugleich die Austritts-Prüfung bildet.

Sie erstreckt sich auf alle Unterrichtsgegenstände und ist theils mündlich theils schriftlich, mündlich in allen Gegenständen, schriftlich in der Religionslehre, der deutschen Sprache, der Arithmetik und Mathematik, dann der Erziehungs- und Unterrichtskunde.

§. 30.

Die Festsetzung des Fortgangs der Zöglinge sowohl in den einzelnen Lehrgegenständen wie im Allgemeinen ebenso die Qualifikation derselben hat nach folgenden Normen zu geschehen:

1) Als Notenskala gilt:

	Anlagen.	Religiös-sittliches Betragen.	Fleiß.	Fortgang.
I. Note:	sehr viele.	sehr lobenswürdig.	sehr groß.	sehr gut.
II. Note:	viele.	lobenswürdig.	groß.	gut.
III. Note:	hinlänglich.	befriedigend.	genügend.	genügend.
IV. Note:	geringe.	nicht tadelfrei.	ungenügend.	ungenügend.

2) Der allgemeine Fortgang wird nicht nur durch Noten sondern auch durch die Festsetzung der Platzreihe ausgedrückt.

3) Bei Ermittlung des allgemeinen Fortganges sind die Noten aus der deutschen Sprache sowie der Erziehungs- und Unterrichtskunde je 4-fach, aus der Religionslehre sowie der Arithmetik und Mathematik je 3-fach, aus der Naturkunde 2-fach und aus den übrigen Gegenständen je einfach in Anschlag zu bringen.

4) Die Berechnung der Noten in der Religion,

Sprache, Arithmetik und Mathematik, Erziehungs- und Unterrichtskunde findet in der Art statt, daß die Noten der einzelnen Unterabtheilungen, welche bei der Religion aus dem schriftlich und mündlich bearbeiteten systematischen und geschichtlichen Unterricht, bei der deutschen Sprache sowie der Arithmetik und Mathematik aus den schriftlichen und mündlichen Arbeiten, dann bei der Erziehungs- und Unterrichtskunde aus der schriftlichen wie mündlichen Erziehungs- und Unterrichtslehre sowie dem praktischen Schulhalten sich bilden, addirt, die sich ergebenden Summen aber mit der Zahl der Unterabtheilungen getheilt werden.

Bei Berechnung der Hauptnote werden die Noten aus sämmtlichen Unterrichtsgegenständen mit der ihnen nach Ziff. 3 zukommenden Werthmessung addirt und die sich hiernach ergebenden Summen mit der Summe der Werthzahlen der sämmtlichen Unterrichtsfächer getheilt.

Noten mit einem Bruchtheile, welcher die Hälfte übersteigt, werden der nächstfolgenden gleichgezählt.

5) Zöglinge, welche die Note IV. im allgemeinen Fortgang oder in einem der Hauptfächer, Religion, deutsche Sprache, Arithmetik und Mathematik, Erziehungs- und Unterrichtskunde erhalten, sind als nicht befähigt zum Vorrücken in den II. Kurs bezw. zum Uebertritte in die Schulpraxis zu erachten.

Dieselben können den betreffenden Kurs, jedoch nur einmal, wiederholen.

6) Die Noten in Anlagen, Fleiß und religiös-sittlichem Betragen werden auf Grund der über jeden Zögling im Laufe des Jahres gemachten Wahrnehmungen ertheilt und wird zugleich für jeden Zögling eine bündige Schilderung seiner intellektuellen, wie Charakter-Eigenschaften in einer sogenannten Jahreszensur niedergelegt, welche zur Kenntniß der Kreisregierung zu bringen ist, und dieser als erster Anhaltspunkt für die künftige Qualifikation der Lehramts-Kandidatinen dienen wird, übrigens auf Verlangen auch den Eltern oder Vormündern der Zöglinge mitzutheilen ist.

7) Auf Grund der festgestellten Qualifikation wird den Seminaristinen am Jahresschlusse ein Jahres-, bezw. Austrittszeugniß kostenfrei ausgefertigt und zugestellt.

8) Ausnahmlich jener Fälle, wo die Voraussetzungen der Ziff. 5 zutreffen, berechtiget das Jahreszeugniß zum Vorrücken in den II. Kurs, das Austrittszeugniß zum Uebertritte in die Schulpraxis.

§. 31.

Der mit der Leitung der Jahres- und Schlußprüfungen betraute Regierungskommissär hat bei dieser Gelegenheit auch den Gesammtzustand der Anstalt einer Visitation zu unterstellen, sowie die etwaigen Wünsche, Anträge und Beschwerden des Vorstandes sowie des Lehrpersonals in einer hiefür eigens anzuberaumenden Sitzung des Lehrerrathes entgegen zu nehmen. Ueber das Ergebniß des Prüfungen sowie der Visitation wird die k. Kreisregierung nach Einvernahme des Kreisscholarchates und — insoweit deren verfassungsmäßiger Wirkungskreis berührt ist — auch der betheiligten kirchlichen Oberbehörde den veranlaßten Bescheid erlassen und Abschrift desselben dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Vorlage bringen.

VIII.
Disziplin.

§. 32.

Die disziplinäre Beaufsichtigung der Zöglinge erstreckt sich nicht nur auf das Verhalten derselben im Anstaltsgebäude sondern auch auf deren religiös-sittliche Führung außerhalb desselben.

§. 33.

Im Näheren wird die Handhabung der Disziplin durch eine Disziplinar-Ordnung geregelt, welche vom Anstaltsvorstande zu entwerfen und der Regierungsgenehmigung zu unterstellen ist.

Insoweit das religiös-sittliche Leben in Frage steht, wird das erforderliche Benehmen mit den betheiligten kirchlichen Oberbehörden gepflogen werden.

§. 34.

Als Skala der Besserungsmittel und Strafen hat in

der Disziplinarordnung nachstehende zur Anwendung zu kommen:

1) Ermahnung oder Warnung,
2) Verweis,
3) Hausarrest,
4) Entlassung aus dem Seminar mit der Folge der Entlassung vom Schulfache überhaupt.

Die Einhaltung dieser Stufenleiter findet übrigens nur bei einfachen Uebertretungen, nicht aber bei schweren, die Berufsunwürdigkeit offenbarenden Vergehungen statt.

IX.

Von der Zuständigkeit des Vorstandes und Lehrpersonales.

§. 35.

Dem Vorstande obliegt die technische, disziplinäre und administrative Leitung der Anstalt.

Derselbe hat demnach außer den bereits in den §§. 6, 10, 11, 16, 20, 21 und 33 zugestandenen Befugnissen

1) die einheitliche und normativmäßige Durchführung des Unterrichtsplanes mit dem Rechte der erforderlichen Anordnung zu überwachen,
2) für Aufrechthaltung der Disziplin in und außerhalb dem Anstaltsgebäude Sorge zu tragen und
3) die ökonomischen Interessen der Anstalt wahrzunehmen, insonderheit innerhalb der Etatsgrenzen die erforderlichen Anschaffungen von Lehrmitteln rc. zu bewirken, das Anstaltsinventar zu verwalten und evident zu halten, die Anstaltskassa bezüglich der Einnahmen wie Ausgaben zu führen und die Anstaltsrechnung zu stellen.

§. 36.

Mindestens jeden Monat Ein Mal hat der Anstalts-Vorstand die Lehrer zu einer Lehrerrathssitzung zu versammeln, in welcher die jeweils schwebenden Anstalts-Angelegenheiten zu besprechen, die Wahrnehmungen rücksichtlich der einzelnen Zöglinge gegenseitig auszutauschen und überhaupt die Anstalts-Interessen wahrzunehmen sind.

§. 37.

Zur Ertheilung von Ermahnungen, Verwarnungen und Verweisen ist jeder Lehrer innerhalb seines speziellen Wirkungskreises ermächtiget.

Die Verhängung von Hausarrest fällt in die Zuständigkeit des Vorstandes.

Die Entlassung ist an die Einvernahme des Lehrerrathes und die Genehmigung der k. Regierung gebunden.

§. 38.

Bei Festellung der Prüfungs-Ergebnisse, ebenso bei den Anträgen auf Entlassung von Zöglingen ist jeder betheiligte Lehrer stimmberechtigt.

X.

Dotation und Unterhalt der Anstalt.

§. 39.

Das Seminar wird als Kreisanstalt aus den Mitteln der Kreisgemeinde dotirt und unterhalten.

§. 40.

Der Anstalts-Etat wird alljährlich hergestellt und der Prüfung des Landrathes unterworfen, gleichwie demselben auch die Jahresrechnungen zu demselben Zwecke mitgetheilt werden.

---

ad Nrum., 7738.

Die Besetzung der Lehrstellen am kgl. Kreislehrerinen-Seminar zu München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am oberbayerischen Kreislehrerinen-Seminar sind noch nachbezeichnete Lehrstellen zu besetzen:

1) Die Lehrstelle für Geschichte in 4 Wochenstunden mit einem Jahresgehalte von 200 fl.
2) die Lehrstelle für Geographie in 4 Wochenstunden mit einem Jahresgehalte von 200 fl.
3) die Lehrstelle für Naturkunde in 6 Wochenstunden mit einem Jahresgehalte von 300 fl.

4) die Lehrstelle für französische Sprache in 4 Wochenstunden mit einem Jahresgehalte von 200 fl.
5) die Lehrstelle für englische Sprache in 4 Wochenstunden mit einem Jahresgehalte von 200 fl.
6) die Lehrstelle für Zeichnen in zwei Wochenstunden mit einem Jahresgehalte von 150 fl.
7) die Lehrstelle für Gesang in Einer Wochenstunde mit einem Jahresgehalte von 75 fl. und
8) die Lehrstelle für weibliche Handarbeiten in 2 Wochenstunden mit einem Jahresgehalte von 100 fl.

Diese sämmtlichen Lehrfunktionen werden in widerruflicher Weise übertragen.

Lusttragende Bewerber, beziehungsweise Bewerberinnen haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche bis längstens 20. März l. Js. bei der unterfertigten k. Stelle einzureichen.

München den 2. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 7391.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Mittheilung der k. k. Statthalterei von Tirol und Vorarlberg dd. 25. vor. Mts. rubr. Betreffs hat dieselbe wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche im diesseitigen Regierungsbezirke gegen die Einfuhr von Klauenvieh aus Süddeutschland auf die Dauer der fraglichen Seuche die unbedingte Grenzsperre verfügt.

Die Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, Vorstehendes im Amtsblatte zu veröffentlichen und die Grenzbehörden davon speziell zu verständigen.

München, den 1. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Bekanntmachung.

Die VI. Verloosung der 4 prozentigen Prämienanleihe von 1866 betreffend.

Bei der heute vorgenommenen sechsten Serien-Ziehung der 4 prozentigen Prämienanleihe von 1866 sind gemäß dem Tilgungs- und Verloosungsplane (Reggsbl. 1866 S. 1469) nachstehende 47 Serien gezogen worden:

Serien-Nr. 143. 169. 185. 203. 249.
267. 361. 368. 376. 461. 587.
686. 729. 810. 901. 941. 1014.
1143. 1186. 1202. 1243. 1327. 1451.
1530. 1548. 1554. 1565. 1609. 1710.
1858. 1996. 2073. 2121. 2220. 2270.
2326. 2344. 2422. 2456. 2552. 2556.
2721. 2853. 3096. 3135. 3157. 3177.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Prämien-Ziehung

am 1. Mai l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Neubau der kgl. Staatsschuldentilgungs-Kommission am Maximiliansplatz (Saal Nr. 89 über 2 Stiegen) stattfindet.

München, den 1. März 1872.

K. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission.
Freiherr v. Lobkowitz.

Weichlein.

ad Nrum. 6896.

An die kgl. Polizeidirektion München, die k. Bezirksämter und exponirten Bezirksamts-Assessoren, sowie die Stadtmagistrate Freising, Ingolstadt und Rosenheim.

Vollzug des Reichsgesetzes vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten, zur Ertheilung von Reisepässen befugten Behörden des Regierungsbezirkes wird im Vollzuge höchster Anordnung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20./23. d. Mts. in nachstehendem Abdrucke das Verzeichniß der zur Ausstellung von Reisepässen befugten Behörden der einzelnen zum vormaligen Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten bekannt gegeben.

München, den 25. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Norddeutscher Bund.

Uebersicht der zur Ausstellung der Pässe befugten Behörden.

Laufende Nummer	Bundesstaat.	Bezeichnung der zur Ertheilung der Reisepässe befugten Behörden.
1	Preußen.	Außer den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern: a) die Provinzial-Regierungen (in Hannover die Landdrosteien), b) die Landräthe, c) die von den Provinzial-Regierungen dazu ermächtigten städtischen Polizeibehörden, welche durch die Amtsblätter bekannt zu machen sind.
2	Königreich Sachsen.	a) Die Stadträthe in den Städten, in welchen die Handhabung der Sicherheitspolizei mit zu den Obliegenheiten der Gemeindebehörde gehört. b) die Polizeidirektion in Dresden, c) das städtische Polizei-Amt in Leipzig, d) in allen übrigen Städten und auf dem Lande die k. Gerichtsämter.
3	Großherzogthum Hessen.	Außer dem Ministerium des Großherzogl. Hauses und des Aeußern nur: die Kreisämter.
4	" Mecklenburg-Schwerin.	1) Die Magistrate zu Neustrelitz, Altstrelitz, Friedland, Fürstenberg, Neubrandenburg, Waldeck, Wesenburg und Stargard, 2) die großherzogl. Landesvogtei zu Schönberg, 3) " " Aemter zu Strelitz, Stargard, Feldberg u. Mirow, 4) das " Kabinetsamt zu Neustrelitz.
5	" Sachsen-Weimar.	Außer dem großherzogl. Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten: a) Die großherzogl. Bezirksdirektoren, b) die an deren Stelle besonders beauftragten Gemeindevorstände.

Laufende Nummer.	Bundesstaat.	Bezeichnung der zur Ertheilung der Reisepässe befugten Behörden.
6.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.	Im Herzogthume: Die großherzogl. Domainenämter, die Magistrate in den Städten, die Gutsobrigkeiten in den ritterlichen Gütern, Im Fürstenthume Ratzeburg: die großherz. Landvogtei in Schönberg, die Gutsherrschaften in den Allodialgütern Dodow, Horst und Torriesdorf.
7.	" Oldenburg.	a) Die Polizeidirektion des Herzogthums Oldenburg, b) die großherzogl. Aemter, c) die Stadtmagistrate zu Oldenburg, Waral und Eutin, d) im Fürstenthum Birkenfeld die Bürgermeister.
8.	Herzogthum Braunschweig.	a) Die sämmtlichen Kreisdirektionen, b) die herzogl. Polizeidirektionen in Braunschweig und Wolfenbüttel. c) die Stadtpolizeibehörden in den Städten Schöppenstadt, Helmstadt, Schöningen, Königslutter, Blankenburg, Hasselfelde, Gandersheim, Seesen, Holzminden, Stadtoldendorf und Eschershausen.
9.	" Sachsen-Meiningen.	Außer dem herzogl. Staatsministerium, Abtheilung des Innern: a) Die herzogl. Verwaltungs-Aemter, b) " " Residenzpolizeidirektion, c) " Magistrate und Bürgermeisterämter.
10.	" Sachsen-Altenburg.	Außer dem herzogl. Ministerium, Abtheilung des Innern, sämmtliche untere Verwaltungsbehörden (Gerichtsämter, Stadträthe, Gericht Menselwitz).
11.	" Sachsen-Coburg-Gotha.	Außer dem herzogl. Staatsministerium: a) das Landrathsamt in Coburg, b) das Justizamt in Königsberg, c) die Magistrate in Coburg, Neustadt und Rodach.
12.	" Anhalt.	Außer dem herzogl. Staatsministerium und der Regierung, Abtheilung des Innern, und der Polizei: a) die herzogl. Kreisdirektionen zu Dessau, Köthen, Bernburg, Zerbst und Ballenstadt, b) die städtischen Polizei-Verwaltungen zu Wörlitz, Oranienbaum, Raguhn, Jeßnitz, Radegast, Gröbzig, Nienburg, Gästen, Sandersleben, Hoym, Gernrode, Ballenstadt, Harzgerode, Güntersberge, Groß-Alsleben, Zerbst, Roßlau, Lindau, Coswig.
13.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	Die fürstlichen Landrathsämter.

Laufende Nummer	Bundesstaat.	Bezeichnung der zur Ertheilung der Reisepässe befugten Behörden.
14	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.	Außer dem fürstl. Ministerium: a) Die Landräthe zu Sondershausen, Ebeleben, Arnstadt und Gähren, b) die Stadträthe zu Sondershausen, Greußen und Arnstadt, (jedoch widerruflich.)
15	„ Waldeck und Pyrmont.	Außer der fürstlichen Regierung die Kreisräthe.
16	„ Reuß ä. L.	Außer der fürstlichen Landesregierung: a) Das fürstliche Landrathsamt zu Greiz, b) „ „ Justizamt zu Burgk, c) Der Stadrath zu Zeulenrode.
17	„ Reuß j. L.	Außer der fürstlichen Ministerial-Abtheilung für das Innere: a) Die Landrathsämter zu Gera, Schleiz und Ebersdorf. b) „ Justizämter zu Hohenlauben und Hirschberg. c) „ Stadträthe zu Gera, Lobenstein und Tanna.
18	„ Schaumburg-Lippe.	Die fürstlichen Aemter und der Magistrat in Stadhagen.
19	„ Lippe.	Die fürstliche Regierung und die Distriktspolizeibehörden (Aemter und Magistrate).
20	Freie und Hansestadt Lübeck.	Das Polizeiamt zu Lübeck und das Amt Travemünde.
21	„ „ „ Bremen.	Für die Stadt Bremen und das Landgebiet von der Polizeidirektion in Bremen.
22	„ „ „ Hamburg.	In Hamburg und dem umliegenden Gebiete der Chef der Polizeibehörde; im Amte Ritzebüttel und „ „ Bergedorf die betreffenden Amtsverwalter.
23	Herzogthum Lauenburg.	Außer der Regierung jede Obrigkeit des Herzogthums.

ad Nrum. 6965.

An die Polizeidirektion München, die k. Bezirksämter und exponirten k. Bezirksamts-Assessoren, dann die Magistrate der kgl. Stadt Freising, Ingolstadt und Rosenheim.

Den Schüblingstransport auf den Eisenbahnen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den genannten mit der Besorgung des Schubwesens betrauten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Mittelfranken vom 22. d. Mts. zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München den 29. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

(Abdruck) ad Nrum. 4465.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und die Verwaltung des Arbeitshauses Rebdorf.

Den Schüblingstransport auf den Eisenbahnen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der am 1. Dezember 1871 eingetretenen Verkehrseröffnung auf der Strecke Nürnberg-Neumarkt der bayerischen Ostbahnen werden nach vorgängigem Benehmen mit der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, und nach erholter Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern über den Schüblingstransport auf der bezeichneten Strecke nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Vom 1. März 1872 an ist die Eisenbahn von Nürnberg nach Neumarkt und von Neumarkt nach Nürnberg zum Schüblingstransporte zu verwenden.

2) Für diese Verwendung werden bestimmt:

der Bahnzug Nr. 101, welcher um 5 Uhr 30 Minuten Morgens von Neumarkt abgeht und um 7 Uhr 5 Minuten Morgens in Nürnberg eintrifft, und

der Bahnzug Nr. 102, welcher um 8 Uhr 25 Minuten Vormittags von Nürnberg abgeht und um 10 Uhr Vormittags in Neumarkt eintrifft.

3) Aufnahms- und Abstoßstationen an dieser Bahnstrecke sind außer Nürnberg noch:

Feucht für die Schubstation Altdorf, jedoch mit Ausnahme jener Schüblinge, welche von Nürnberg nach Altdorf zu liefern sind, den Weg von Feucht nach Altdorf aber nicht zu Fuß zurücklegen können, und deßhalb unmittelbar von Nürnberg nach Altdorf mittels Schubfuhrwerks gebracht werden müssen;

Neumarkt sowohl für die dortige Schubstation, als auch für die Schubstationen Beilngries, Greding, Hemau und Parsberg.

4) Schüblinge, deren Ziel über Nürnberg hinaus liegt, sind, in soferne der von da weiter gehende Eisenbahnzug der Zeit nach zu ihrer Aufnahme geeignet ist, bis zu dem Bestimmungsorte oder, wenn dieser nicht an der Eisenbahnlinie liegt, bis zur letzten Station an solcher zu instradiren, damit der Transport an einem und demselben Tage ohne Unterbrechung vollendet werden kann.

5) Die Eskorte für die Schüblings-Transporte ist in der Regel von der kgl. Gendarmeriemannschaft zu stellen, und zwar nach Maßgabe der desfallsigen Bestimmungen in Ziff. 2 der Ausschreibung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 11. April 1860 (Kreisamtsblatt für Mittelfranken vom Jahre 1860 Seite 135).

6) Die den Transport ausführende Gendarmerie-Mannschaft von Neumarkt hat mit dem Bahnzuge 102 zurückzukehren, sobald sie die Uebergabe des Transportes in Nürnberg an die dortige Gendarmeriemannschaft übergeben hat, welche sowohl die Einlieferung an die Schubbehörde als auch die Weiterlieferung in den dazu geeigneten Fällen zu besorgen hat. Dagegen hat die Neumarkter Gendarmeriemannschaft bei ihrer Rückkehr die auf die Strecke Nürnberg-Neumarkt instradirten

Transporte mitzunehmen. Im Falle der Nothwendigkeit einer Stellung der Eskortemannschaft in Nürnberg hat diese mit dem Zuge Nr. 103 an ihren Stationsort zurückzukehren.

7) An allen Abgangs- und Ankunfts-, Aufnahms- und Abstoßstationen ist die erforderliche Anzahl von Gendarmen bereit zu halten, um die ankommenden Transporte so weit sie betreffenden Orts zum Abstoße bestimmt sind, zu übernehmen, womit zugleich die Uebergabe der von da weiter zu liefernden Schüblinge zu verbinden ist.

8) Schublieferungen, welche von anderen als den an der Eisenbahnlinie liegenden Stationen ausgehen, müssen so bemessen werden, daß sie sicher vor dem Abgange des Zuges an der Eisenbahnstation eintreffen, beziehungsweise der Weitertransport vom Abstoßorte nicht verzögert wird. Erforderlichen Falles muß das Eintreffen an dem Schubstationsorte, welcher an der Eisenbahnlinie liegt, am Abende vor dem Abgange des Zuges bezielt werden, was jedoch in Feucht auf keinen Fall stattfinden darf.

9) Eine Verpflegung der Schüblinge während des Transportes zwischen Neumarkt und Nürnberg und weiter, sowie zurück, findet nicht statt. Bei der Zulieferung zur Bahn und bei der Weiterlieferung vom Abstoßorte an der Bahn gelten die allgemeinen Normen über Verpflegung der Schüblinge.

10) Rücksichtlich der Fahrtaxen für Schüblinge und Eskortemannschaft, über die Anzahl der zu stellenden Gendarmen und deren ausnahmsweisen Ersatz durch andere Bedienstete und der Bestätigung der Ueberlieferungen wird auf Ziff. 1 Abs. 2 Ziff. 2 Abs. 2 und 5, Ziff. 3, 4 und 7 der bereits oben angeführten Ausschreibung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 11. April 1860 zur gleichmäßigen Nachachtung für die Eisenbahnstrecke Nürnberg-Neumarkt hingewiesen.

11) Die Bestimmung Ziffer 5 der Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 31. Juli 1870 (Kreisamtsblatt S. 1607) tritt mit dem Tage des Beginnes des Schüblingstransportes auf der Nürnberg-Neumarkter Eisenbahnlinie rücksichtlich des Aufnahms- und Abstoßortes für die Schubstationen Beilngries und Greding in soferne außer Wirksamkeit, als es sich um Schublieferungen nach Nürnberg und darüber hinaus in nördlicher oder östlicher Richtung handelt.

Hiernach haben sich die einschlägigen Schubbehörden auf das Genaueste zu achten, als Civildienstesstellen die Gendarmeriemannschaften mit den erforderlichen Weisungen zu versehen und bei Instradirung der Schubtransporte mit aller Sorgfalt zu verfahren.

Sollten bei dem Vollzuge dieser Anordnungen irgend welche Anstände zu Tage treten, so ist darüber unverweilt Bericht anher zu erstatten.

Ansbach den 22. Februar 1872.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. v. Feder, Präsident.

Breyer.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach	24	Februar	-	274½	274½	274½	—	24	22	23	47	23	29
Berchtesgaden	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck	29	"	3	323	326	318	8	23	33	22	30	21	18
Burghausen	26	"	—	24	24	24	—	—	—	6	57	—	—
†Dorfen	27	"	—	74	74	74	—	22	5	22	22	21	39
†Erding	29	"	11	615	629	566	63	22	54	22	1	21	15
†Freising	27	"	—	392	392	392	—	23	11	22	14	20	46
Friedberg	29	"	2	90	92	92	—	—	—	12	11	—	—
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	26	"	2	176	178	174	4	11	47	11	30	11	11
Ingolstadt	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg	24	"	—	184	184	184	—	7	30	7	20	7	11
Laufen	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg	27	"	5	244½	249½	235½	16	22	9	21	45	21	5
Mühldorf	27	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*München	2	März	2246	7320	9566	7548	2018	—	—	7	27	—	—
Murnau	—	Februar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	28	"	—	52	52	52	—	11	1	11	16	11	15
*Pfaffenhofen	27	"	—	—	25	16	9	—	—	10	17	—	—
†Pöttmes	27	"	—	56	56	56	—	22	55	21	37	19	43
Rain	24	"	—	118	118	110	—	—	—	7	42	—	—
Reichenhall	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Rosenheim	29	"	—	792	792	792	—	—	—	7	22	—	—
Schongau	27	"	37	79	117	70	47	8	7	7	43	7	27
Schrobenhausen	29	"	—	172	172	159	13	12	15	11	50	10	56
*Traunstein	2	März	—	—	885	685	200	7	36	—	—	7	12
Wasserburg	28	Februar	—	20	20	20	—	—	—	10	27	—	—
Weilheim	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	15	"	—	115	115	115	—	11	45	11	10	11	—

Schrannen berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol.	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach	—	169½	169½	168½	1	15	39	15	40	15	32
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck	—	111	111	100	11	14	45	14	31	14	—
Burghausen	—	46	46	46	—	—	—	4	54	—	—
†Dorfen	—	33	33	26	7	14	—	14	—	14	—
†Erding	87	84	171	148	23	14	30	14	6	13	52
†Freising	2	103	105	102	3	15	—	14	27	13	32
Friedberg	4	74	78	78	—	—	—	6	52	—	—
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	5	90	95	85	10	8	17	7	59	7	38
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg	12	1293	1305	1254	51	7	15	6	53	6	27
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg	15	20¼	35¼	30¼	5	14	29	14	25	14	9
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*München	414	4554	4968	4614	354	—	—	5	16	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	12	12	12	—	—	—	6	49	—	—
*Pfaffenhofen	—	—	3	2	7	—	—	7	—	—	—
†Pöttmes	—	16	16	14	—	16	40	14	57	14	5
Rain	—	44	44	44	—	—	—	5	54	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Rosenheim	63	740	803	695	113	—	—	4	53	—	—
Schongau	12	28	40	18	22	5	54	5	51	5	48
Schrobenhausen	—	344	344	277	67	8	8	8	—	7	34
*Traunstein	—	—	427	367	60	4	54	—	—	4	30
Wasserburg	—	31	31	31	—	—	—	6	34	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	11	11	11	—	8	—	7	37	7	30

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach		wie oben	—	142½	142½	142½	-	13	18	12	58	12	55
Berchtesgaden		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck		"	30	451	481	481	—	13	6	12	42	12	24
Burghausen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Dorfen		"	5	130	142	126	16	11	30	11	—	10	30
†Erding		"	2	917	919	793	126	12	21	11	59	10	58
†Freising		"	1	80	81	81	—	12	31	12	10	11	—
Friedberg		"	—	4	4	4	—	—	—	7	—	—	—
Garmisch			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld			—	52	52	36	16	6	10	5	38	—	—
Ingolstadt		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg		"	—	1300	1300	1148	151	4	57	4	48	4	40
Laufen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg		"	30	151½	181½	136½	45	12	32	12	20	11	48
Mühldorf			—	23	23	23	—	—	—	5	45	—	—
*München		"	2083	810	2893	2274	619	—	—	4	59	—	—
Murnau		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		"	—	80	80	80	—	6	30	6	25	6	22
*Pfaffenhofen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Pöttmes		"	—	66	66	62	4	13	21	12	23	11	24
Rain		"	—	417	417	417	—	—	—	4	45	—	—
Reichenhall		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Rosenheim		"	48	73	121	121	—	—	—	4	57	—	—
*Schongau		"	6	6	12	—	12	—	—	—	—	—	—
Schrobenhausen		"	2	22	24	24	—	7	9	7	—	6	33
*Traunstein		"	—	—	56	—	56	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		"	—	86	86	86	—	6	24	6	21	6	18

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach	—	155½	155½	155½	—	7	32	7	4	6	50
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck	—	344	344	330	—	7	6	6	39	6	18
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Dorfen	14	59	73	59	14	6	36	6	30	6	—
†Erding	—	256	256	250	6	7	50	6	34	6	14
†Freising	1	242	243	243	—	8	20	7	12	6	47
Friedberg	16	100	116	108	8	—	—	8	52	—	—
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	50	50	44	6	4	3	3	41	3	4
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg	23	987	310	295	15	3	34	3	25	3	17
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg	14	79	93	73	20	8	3	7	5	6	24
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*München	645	2972	3617	3436	181	—	—	3	44	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	110	110	110	—	3	4	2	52	2	43
*Pfaffenhofen	—	—	4	—	4	—	—	3	7	—	—
†Pöttmes	2	12	14	14	—	8	8	7	51	6	22
Rain	—	36	36	36	—	—	—	3	45	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Rosenheim	45	682	727	704	23	—	—	3	39	—	—
*Schongau	14	16	31	19	11	3	40	3	32	3	—
Schrobenhausen	-	215	245	229	16	3	57	3	38	3	22
*Traunstein	—	—	376	340	36	4	—	—	—	3	24
Wasserburg	—	50	50	50	—	—	—	2	47	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	25	25	25	—	3	30	3	21	3	12

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 22. den 8. März 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 7362.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und Gemeindebehörden.

Die Druckschrift: Das Polizeistrafgesetzbuch für Bayern vom 26. Dezember 1871 von dem k. Oberregierungsrathe Riedel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das höchste Reskript des k. Staatsministeriums des Innern vom 26. Februar l. Js. zur Wissenschaft und Darnachachtung der obengenannten Behörden mitgetheilt.

München den 29. Februar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

(Abdruck) ad Nrum. 3019.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird auf das in der Beck'schen Buchhandlung zu Nördlingen zum Preise von 1 fl. 48 kr. erschienene Werk des kgl. Ober-Regierungsrathes Emil Riedel, „Das Polizeistrafgesetzbuch für Bayern vom 26. Dezember 1871 mit systematischer Einschaltung der bezüglichen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches und Berücksichtigung der Verordnungen, oberpolizeilichen Vorschriften und oberstrichterlichen Präjudizien" mit der Eröffnung aufmerksam gemacht, daß dessen Anschaffung sämmtlichen Bezirksämtern gestattet sei.

Auch sind die Gemeindebehörden von dessen Erscheinen im Hinblicke auf die in zweckmäßiger Uebersichtlichkeit

gebotene Darstellung des polizeilichen Wirkungskreises in Kenntniß zu setzen.

München den 26. Februar 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.	Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Du Bois.

Betr. w. v.

---

ad Nrum. 7045. a.

Die Erledigung der vereinigten Kern-, Surauer- und Wibber-schen Benefizien in Wasserburg, kgl. Bezirksamts gleichen Namens, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vereinigten Kern-, Surauer- und Wibber-schen Benefizien in Wasserburg sind in Erledigung gekommen.

Dieselben liegen in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Wasserburg und im königl. Bezirksamte Wasserburg.

Diese Benefizien sind Inkuratbenefizien und besteht die Verbindlichkeit des Benefiziaten in Lesung von wöchentlich 3 hl. Messen pro fundatoribus.

Die Einkünfte betragen:

I. Bezüglich des Wibber'schen Benefiziums:

a)	aus Ablösungskapitalszinsen	21 fl. — kr.
b)	aus dem Ertrag der Realitäten	13 fl. 39 kr.
c)	aus dem Ertrage der Rechte	211 fl. 48¼ kr.
d)	aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	12 fl. 8 kr.

II. Bezüglich des Surauer'schen Benefiziums:

a)	aus Zinsen von zum Benefizium gestifteten Kapitalien	46 fl. 8 kr.
b)	aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	— fl. 8 kr.

und III. bezüglich des Kern'schen Benefiziums:

aus Zinsen von zum Benefizium gestifteten Kapitalien	41 fl. 36 kr.
in Summa	346 fl. 27¼ kr.

Die Lasten bestehen beim Wibber'schen Benefizium:

a)	wegen der Staatszwecke in	9 fl. 27 kr.
b)	wegen des Diözesanverbandes in	1 fl. 47¼ kr.
c)	wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse des Benefiziums in	1 fl. 23¼ kr.
	in Summa	12 fl. 38 kr.

Mit den Kern- und Surauer'schen Benefizien sind keine fassionsmäßigen Lasten verbunden.

Hienach ergibt sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 333 fl. 49¼ kr.

Bewerber um diese Benefizien haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei derjenigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München den 1. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 4448.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Saaldorf, k. Bezirksamts Laufen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Saaldorf, kgl. Bezirksamts Laufen, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 128 Werktags- und 61 Feiertagsschüler und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	203 fl.	21 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	150 fl.	52 kr.
c) aus dem Kantordienste	30 fl.	58 kr.
d) aus dem Organistendienste	26 fl.	48 kr.
Summa	411 fl.	59 kr.
Die Lasten bestehen in	— fl.	— kr.
wonach sich ein Reineinkommen von	411 fl.	59 kr.

ergibt.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 50 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens** 28. März 1872 bei der k. Distriktsschulinspektion Laufen I in Petting einzureichen.

München den 1. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 4440.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Alsmoos, königl. Bezirksamts Aichach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Alsmoos, k. Bezirksamts Aichach, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 64 Werktags- und
26 Feiertagsschüler

und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüßig des Anschlages der Dienstwohnung	152 fl.	58 kr.

b) aus dem Meßner-, Kantor- und Organistendienste	50 fl.	7 kr.
Summa	203 fl.	5 kr.
Die Lasten bestehen in	6 fl.	— kr.
wonach sich ein Reineinkommen von	197 fl.	5 kr.

ergibt, welches auf 350 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:
4 Tagw. 30 Dezim. Ackerland, Wiesen und Waldung B. Z. 54,3.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei von 2 Gemeinden mit einem Funktionsgehalte von 50 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens** 28. März 1872 bei der k. Distriktsschulinspektion Aichach II in Oberbernbach einzureichen.

München den 1. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 1016.

Die Erledigung der Pfarrei Wassermungenau, Dekanats Windsbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Wassermungenau wird zur Bewerbung bis zum 15. April curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

Aus Staatskassen:

16 Klafter weiches Scheitholz und 80 Stück weiche Wellen	95 fl.	15 kr.

Aus Stiftungskassen:

baar	129 fl.	30 kr.

Normalpreisvergütung für 8 Schffl.

5 Mtz. 2 Vtl. $2^3/_4$ Sz. Korn	110 fl. $55\frac{1}{4}$ kr.
II. Ertrag aus Realitäten:	
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet	25 fl. — kr.
aus 18 Dez. Garten	— fl. 18 kr.
III. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	228 fl. $1\frac{1}{4}$ kr.
IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	22 fl. — kr.
Summa	611 fl. $29\frac{3}{4}$ kr.
Die Lasten hievon ab mit	15 fl. — kr.
Reinertrag	596 fl. $29\frac{3}{4}$ kr.

An freiwilligen Geschenken: 20 fl.

Ansbach am 29. Februar 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

---

ad Nrum. 7765.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden.

Die Erhebung des Aufschlages von Wildpret betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Reskriptes des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 27. vor. Mts. werden die Eingangs benannten Behörden angewiesen, binnen 8 Tagen anzuzeigen, ob und in welcher Stadtgemeinde kraft besonderer Verleihung oder Kraft Herkommens ein Aufschlag von Wildpret erhoben wird, auf welche Wildpretarten der Aufschlag sich erstreckt und in welchen Sätzen derselbe zur Erhebung kommt.

München den 5. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Bekanntmachung,

die XLIII. Verloosung der Grundrentenschuld betr.

Zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen über die Tilgung der Grundrenten-Ablösungsschuld wird in Folge höchsten Reskriptes des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. Februar l. Js. die 43. Verloosung der Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Kapitalsbetrage von

150,000 fl.

Freitag den 15. März 1872
Vormittags 9 Uhr

im Neubau der kgl. Staatsschuldentilgungs-Kommission (Saal Nr. 89 über 2 Stiegen) nach dem unter'm 14. Januar 1851 (Reggsbl. S. 35—39) veröffentlichten Verloosungsplane vorgenommen.

Die verloosten Schuldbriefe treten mit dem 1. Juli 1872 außer Verzinsung.

Mit der baaren Heimzahlung der gezogenen Schuldbriefe wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der Verloosungsergebnisse begonnen, und es ist von diesem Zeitpunkt an auch die Wiederanlage der verloosten Kapitalien bei dem $4^1/_2$-prozentigen Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1856 gestattet.

Die 4-prozentigen Zinsen der verloosten Schuldbriefe werden bis zum Ende desjenigen Monats, in welchem die baare Rückzahlung oder die Wiederanlage erfolgt, in keinem Falle aber länger als bis zum 31. Mai 1872 vergütet.

Der Zinsengenuß von den neuen $4^1/_2$-prozentigen Eisenbahn-Obligationen beginnt mit dem Tage, an welchem die verloosten Schuldbriefe zur Umschreibung übergeben werden.

München, den 2. März 1872.

K. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission.

Freiherr v. Lobkowitz.

Diebel.

Bekanntmachung,

die X. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 betreffend.

In Gemäßheit höchsten Reskripts des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. Februar lfd. Js. findet zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen

Samstag den 16. März l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Neubau der kgl. Staatsschuldentilgungs-Kommission (Saal Nr. 89 über 2 Stiegen) die X. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens à 4½ % vom Jahre 1857 statt.

Die vorzunehmende Verloosung umfaßt einen Kapitalsbetrag von

210,000 fl.

und es werden zu diesem Behufe nach dem Verloosungsplane vom 4. März 1863 (Reggsbl. vom Jahre 1863 S. 335—340)

zwei Endnummern für jede Abtheilung (Serie) zu 1000 Kataster-Nummern der Obligationen Lit. A zu 1000 fl. Lit. B zu 500 fl. und Lit. C zu 100 fl. gezogen.

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Juni 1872 außer Verzinsung.

Mit der baaren Heimzahlung der gezogenen Obligationen wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der Verloosungsergebnisse begonnen, und es ist von diesem Zeitpunkte an auch die Wiederanlage der verloosten Kapitalien bei dem 4½ %-igen Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1856 gestattet.

Die Zinsen der verloosten Obligationen werden bis zum Ende desjenigen Monates, in welchem die baare Rückzahlung oder die Wiederanlage erfolgt, in keinem Falle aber länger als bis zum 31. Mai 1872 vergütet.

Der Zinsengenuß von den neuen 4½ %-igen Eisenbahn-Obligationen beginnt mit dem Tage, an welchem die verloosten Obligationen zur Umwechslung übergeben werden.

München, den 2. März 1872.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Kommission.

Freiherr v. Lobkowitz.

Diebel.

---

ad Nrum. 7842.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die vermißte ledige Gütlerstochter Anastasia Triesberger von Bichl betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 18. September v. Js. entfernte sich die ledige Gütlerstochter Anastasia Triesberger von Bichl, kgl. Bezirksamts Tölz, aus ihrer Heimat, ohne bis jetzt dahin zurückgekehrt zu sein. Dieselbe hielt sich am 25. genannten Monats in Wolfratshausen auf und wurde noch im Oktober v. Js. in Altötting gesehen.

Seit dieser Zeit sind Nachrichten über den Aufenthalt der Triesberger nicht mehr in ihre Heimath gelangt und blieben auch die nach der Vermißten angestellten Recherchen ohne jeglichen Erfolg. Da dieselbe an Tiefsinn litt, besteht die Vermuthung, sie möge auf irgend eine Weise verunglückt sein.

Anastasia Triesberger ist 43 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat blonde Haare, graue Augen und eine gesunde Gesichtsfarbe.

Bei ihrer Entfernung von zu Hause trug dieselbe dunkle Bauernkleidung.

Die obengenannten Behörden werden hiemit beauftragt, nach Anastasia Triesberger geeignete Nachforschungen anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Tölz mitzutheilen.

München den 5. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 7557.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Vermißte und aufgefundene Personen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung bez. Betr. vom 10. November 1871 (Kreisamtsblatt S. 2127) wird bekannt gegeben, daß die dortselbst bezeichnete, im Bezirksamte Rothenburg a./T. aufgegriffene Person identisch mit der Maria Schäffer aus Kreusheim in Württemberg ist, und dieselbe bereits in ihre Heimath verbracht wurde.

München den 2. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Pol.

---

ad Nurm. 4421.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Auffinden einer unbekannten Weibsperson bei Nittendorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Donnerstag den 25. v. Mts. fand der Söldner Georg Stopper von Nittendorf Morgens 5 Uhr außerhalb Nittendorf auf dem Wege nach Eulsbrunn eine halb erstarrte Weibsperson im Schnee liegend und schleppte sie in das zunächst gelegene Haus des Gütlers Georg Beer, woselbst sie aufgenommen und gepflegt wurde.

Auf wiederholtes Befragen konnte aus derselben nur so viel erforscht werden, daß sie ledig und aus Regensburg sei.

Am 26. vor. Mts. wurde sie in das Pfründehaus nach Regensburg verbracht, woselbst sie am 28. starb, ohne daß ihr Name und ihre Heimath ermittelt werden konnte.

Die in Regensburg angestellten Nachforschungen haben bis jetzt zu keinem Ergebnisse geführt.

Da es wohl möglich ist, daß die von der aufgefundenen Person im bewußtlosen Zustande gemachten Angaben unrichtig waren, so werden die obengenannten Behörden hiemit beauftragt, Nachforschungen pflegen zu lassen, ob nicht irgendwo eine solche Person vermißt werde, und ein allenfallsiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Hemau mitzutheilen.

Die fragliche Weibsperson wurde von der Gemeinde-Verwaltung Nittendorf beschrieben, wie folgt:

Alter: ungefähr 40 Jahre;
Gesicht: länglicht;
Nase: spitz;
Haare: dunkel;
Kleidung: schwarze Tuchjoppe, gelb klein gehäuselter barchenter Oberrock,
weißwollene Binde,
bläuliche Strümpfe,
Schnürstiefel.

Regensburg den 16. Februar 1872.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
v. Pracher, Präsident.

Klotz.

---

ad Nrum. 7786.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Den vermißten Knaben Johann Bachhuber von Holzkirchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Berichtes des k. Bezirksamtes Miesbach vom 29. vor. Mts. ist nunmehr der Aufenthaltsort des entwichenen Knaben Johann Bachhuber von Holzkirchen wieder ermittelt.

Es haben deßhalb die durch Regierungsentschließung vom 8. Februar l. Js. Nr. 3897 (Kreisamtsblatt 1872 S. 391) angeordneten Nachforschungen zu unterbleiben.

München, den 5. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 23. den 12. März 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 8311.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Maul- und Klauenseuche bei Salzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben bezeichneten Betreffs vom 6. vor. Mts. — Kreisamtsblatt Nr. 13 S. 351 — wird bekannt gegeben, daß inhaltlich neuerer Mittheilung der k. k. Landesregierung zu Salzburg vom 4. pr. 6. d. Mts. das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten in der Bezirkshauptmannschaft und Stadtgemeinde Salzburg wieder aufgehoben worden ist, nachdem die im angrenzenden Flachlande im größeren Umfange bestandene Maul- und Klauenseuche theils ganz erloschen, theils dem Erlöschen nahe ist und namentlich die lebhafteren Triebstraßen für die in nächster Zeit statthabenden Viehmärkte von der oben bemerkten Seuche frei erscheinen. Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 9. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 8127.

An die Distrikspolizeibehörden des Kreises.

Die in Hagenau i./Elsaß erscheinende Illustrirte Zeitschrift für die deutsche Feuerwehr betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. vor. praes. 4. d. Mts. werden die obengenannten Behörden auf die im Verlag von Franz Gilardone zu Hagenau i./Elsaß herausgegebene „Illustrirte Zeitschrift für die deutsche Feuer-

wehr und die ihr verwandten Geschäfts- und Industriezweige", welche in Monatheften zum Preise von 2 Thalern per Jahrgang erscheint, einem Ersuchen des Herausgebers gemäß hiemit aufmerksam gemacht und zugleich beauftragt, die Gemeindebehörden und Vorstandschaften der freiwilligen Feuerwehren in gleicher Weise auf die fragliche Zeitschrift hinzuweisen.

München, den 8. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Pol.

---

ad Nrum. 8155.

Bekanntmachung.

Wiederbesetzung der Stelle eines Assessors bei dem kgl. Bezirksamte Freising betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Einverständnisse mit dem Oberstaats-Anwalt am kgl. Appellationsgerichte von Oberbayern wurde der kgl. Assessor Karl Mark am Bezirksamte Freising als Vertreter der staatsanwaltschaftlichen Geschäfte bei dem königl. Stadt- und Landgerichte Freising und bei dem k. Landgerichte Moosburg aufgestellt was hiemit bekannt gemacht wird.

München den 6. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 1017.

Die Erledigung der Pfarrei Eberheim, Dekanats Nördlingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Eberheim wird zur Bewerbung bis zum 15. April c. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: Aus Staatskassen: Geldvergütung nach der Forsttaxe für 3 Klafter Buchenscheitholz und 300 Wellen	34 fl.	3 kr.
II. Zinsen aus Aktivkapitalien	422 fl.	2¼ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet	25 fl.	— kr.
aus 15 Dez. Garten	1 fl.	18 kr.
aus 1 Tagw. 68 Dez. Aeckern und Oedungen	5 fl.	12 kr.
IV. Ertrag aus Rechten und zwar Ertrag aus Pferchnächten	5 fl.	20 kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	58 fl.	41¾ kr.
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	3 fl.	33 kr.
Summa	555 fl.	10 kr.
Die Lasten hievon ab mit	1 fl.	55 kr.
Reinertrag	553 fl.	15 kr.

Ansbach den 5. März 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Freiherr v. Lindenfels.

Schmidt.

---

ad Nrum. 7137.

Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für Mathematik und Physik an der Kreisgewerbsschule zu Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Kreisgewerbsschule zu Würzburg ist die Lehrstelle für Mathematik und Physik in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit Nachweisen über genossene Vorbildung und erlangte Befähigung, Alter, Religion und Familie, sowie über tadelloses Verhalten

innerhalb 3 Wochen

bei dem kgl. Rektorate der Kreisgewerbsschule Würzburg einzureichen.

Der mit dieser Stelle verbundene Funktionsbezug besteht in 700 fl. jährlich, welcher mit Einrechnung der normalmäßigen Theuerungs- und Alterszulagen bis zu 1400 fl. steigt.

Zugleich wird bemerkt, daß den bereits längere Zeit wirkenden Lehrern im Falle der Versetzung an die Kreisgewerbsschule zu Würzburg nach Maßgabe der für die Alterszulagen geltenden Skala der Bezug ihres vollen, dem Dienstalter entsprechenden Gehaltes gewährt werden wird.

Würzburg den 2. März 1872.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
(gez.) Graf v. Luxburg.
Kohlmüller.

---

ad Nrum. 3819.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Das Ersatzgeschäft pro 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des Stadtmagistrates Straubing waren bezüglich der nachgenannten Wehrpflichtigen:

1) Niederländer Eugen Conrad Nikolaus, geb. am 18. Juni 1852 in der Stadtpfarrei St. Peter in Straubing, Sohn der vormaligen Stadtgerichtsassessors-Ehegatten Nikolaus und Maria Agatha Niederländer in Straubing, und

2) Weingärtner Frz. Xaver, illeg. der Maurers-Tochter Anna Weingärtner von Straubing, geboren am 14. Juni 1851 im Stadtpfarrbezirke St. Rupert in Regensburg,

alle bisher gepflogenen Nachforschungen nach Leben und Aufenthalt der Genannten und deren Eltern erfolglos.

Die obengenannten Distriktspolizeibehörden erhalten sohin den Auftrag, nach Leben und Aufenthalt obiger Wehrpflichtigen und deren Eltern Recherchen einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß dem Stadtmagistrate Straubing sofort mitzutheilen.

Landshut den 23. Februar 1872.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Lipowsky, k. Regierungs-Präsident.
Caudinus, Sekr.

---

ad Nrum. 7686.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Beschädigung von Bäumen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Bekanntmachung vom 13. Juli 1855 — Kreisamtsblatt pag. 1164 — wird den obengenannten Behörden zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht.

München den 5. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.
Frühwein.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. März lfd. Js. beginnend dem bisherigen Stadtkämmerer der Haupt- und Residenzstadt München, Heinrich Güttler, die erledigte Stelle eines Kontroleurs am Oberaufschlagamt von Oberbayern seiner alleruntertänigst gestellten Bitte entsprechend zu verleihen und

unterm 1. März lfd. Js. das Florianische Benefizium in Wasserburg, k. Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Mathäus Kroner, freiresignirten Pfarrer von Erling, kgl. Bezirksamts München l./J., und zur Zeit Beichtvater der barmherzigen Schwestern in Augsburg zu übertragen und zugleich zu genehmigen geruht, daß demselben Priester von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Freising auch das Spitalbenefizium in Wasserburg verliehen werde.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	2	März	—	246½	246½	246½	—	24	55	21	15	21	4
Berchtesgaden	--	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	7	"	8	304	312	306	6	23	36	22	4	21	48
Burghausen	4	"	—	7	7	7	—	—	—	7	6	—	—
† Dorfen	5	"	--	62	62	62	—	22	48	22	2	21	16
† Erding	7	"	63	505	568	417	151	22	10	21	22	20	17
† Freising	6	"	—	398	398	355	—	22	24	21	39	21	10
Friedberg	7	"	—	110	110	110	—	—	—	12	—	—	—
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	4	"	4	243	247	235	12	12	25	11	32	11	18
Ingolstadt	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	2	"	—	108	108	108	—	7	29	7	14	7	—
Laufen	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	5	"	10	290	300	280	20	21	50	21	35	20	42
Mühldorf	5	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	2	"	2246	7320	9566	7548	2018	—	—	7	27	—	—
Murnau	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	6	"	—	66	66	66	—	12	25	11	58	11	42
* Pfaffenhofen	5	"	—	—	52	27	15	—	—	7	4	—	—
† Pöttmes	5	"	—	31	31	29	2	23	3	21	51	19	30
Rain	24	"	—	118	118	110	—	—	—	7	42	—	—
Reichenhall	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	7	"	—	935	935	935	—	—	—	7	19	—	—
* Schongau	6	"	47	69	116	94	22	8	6	7	50	7	13
Schrobenhausen	7	"	13	218	231	229	2	11	57	11	37	10	57
* Traunstein	2	"	—	—	627	502	125	7	[illegible]	—	—	7	—
Wasserburg	6	"	—	89	89	89	—	[illegible]	[illegible]	10	54	—	—
Weilheim	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	22	Februar	—	48	[illegible]	[illegible]	—	12	—	11	45	11	30

Schrannen berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	1	141	142	142	—	15	51	15	28	15	19
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	11	84	95	91	4	14	—	13	33	13	3
Burghausen	—	94	94	94	—	4	51	4	48	4	39
† Dorfen	7	19	26	26	—	14	30	14	18	14	—
† Erding	23	162	185	159	26	14	14	13	46	13	15
† Freising	8	117	120	114	6	14	22	13	47	12	46
Friedberg	—	106	106	98	8	—	—	7	39	—	—
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	10	123	133	129	4	7	55	7	45	7	30
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	—	195	195	195	—	5	24	5	13	4	49
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	5	38½	43½	40½	3	14	28	14	15	14	3
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	412	4551	4963	4614	354	—	—	5	10	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	38	38	38	—	7	21	7	4	6	44
* Pfaffenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Pöttmes	2	25	27	23	4	16	31	15	48	15	13
Rain	—	44	44	44	—	—	—	5	54	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	113	1081	1199	1125	69	—	—	4	46	—	—
* Schongau	22	19	41	16	25	5	51	5	48	5	45
Schrobenhausen	67	273	340	241	99	7	35	7	31	7	5
* Traunstein	—	—	652	511	141	4	48	—	—	4	18
Wasserburg	—	140	140	136	4	—	—	6	30	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	8	8	8	—	8	6	7	57	7	48

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach		wie oben	—	105	105	105	—	13	34	13	—	12	54
Berchtesgaden		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		"	—	532	532	521	11	13	6	12	40	12	20
Burghausen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen		"	16	201	217	179	38	11	45	11	2	10	21
† Erding		"	126	627	753	650	103	12	55	12	1	11	31
† Freising		"	—	96	96	96	—	12	10	11	57	11	19
Friedberg		"	—	40	40	40	—	—	—	4	30	—	—
Garmisch		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		"	16	115	131	124	7	7	26	6	46	6	25
Ingolstadt		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg		"	151	754	906	843	63	4	57	4	49	4	42
Laufen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg		"	45	148	193	167	26	12	32	12	10	11	40
Mühldorf		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München		"	2088	810	2898	2274	619	—	—	4	59	—	—
Murnau		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		"	—	122	122	122	—	6	22	5	56	5	51
* Pfaffenhofen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Pöttmes		"	4	70	74	74	—	13	29	12	51	11	27
Rain		"	—	417	417	417	—	—	—	4	45	—	—
Reichenhall		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim		"	—	191	191	173	18	—	—	4	24	—	—
* Schongau		"	12	6	13	6	12	4	57	4	55	4	54
Schrobenhausen		"	—	38	38	36	2	7	—	6	54	6	51
* Traunstein		"	—	—	216	160	56	4	48	—	—	4	12
Wasserburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		"	—	48	48	48	—	6	30	6	27	6	24

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	—	196	195	191	5	7	39	7	—	6	56
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	14	361	375	373	2	7	18	6	45	6	15
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen	14	76	90	78	12	8	16	7	1	5	46
† Erding	6	357	363	327	36	7	38	6	30	6	9
† Freising	—	370	370	365	5	8	—	7	15	6	44
Friedberg	8	136	144	128	16	—	—	3	55	—	—
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	6	113	119	115	4	4	36	4	25	4	10
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	15	139	154	135	19	3	29	3	21	3	18
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	20	101½	121½	121½	—	7	42	7	6	6	24
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	645	2972	3617	3436	181	—	—	3	44	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	158	158	158	—	3	25	3	3	2	57
* Pfaffenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Pöttmes	—	18	18	12	6	8	13	7	27	6	42
Rain	—	36	36	36	—	—	—	3	48	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	23	1387	1410	1410	—	—	—	3	33	—	—
* Schongau	11	34	45	22	23	3	55	3	42	3	15
Schrobenhausen	16	379	395	356	39	3	56	3	38	3	22
* Traunstein	—	—	381	362	25	4	6	—	—	3	30
Wasserburg	—	35	35	35	—	—	—	2	45	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	14	14	14	—	3	48	3	30	3	24

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 24. den 15. März 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 8328.

An die Distriktspolizeibehörden des Kreises.

Die Beurlaubung der Strafgefangenen und die Stellung unter Polizeiaufsicht betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In den nachstehenden Abdrücken werden die beiden Bekanntmachungen der k. Staatsministerien des Innern und der Justiz und beziehungsweise des Krieges vom 1. Januar l. Js. — den Vollzug der §§. 23—26 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich betr. — (Rggs.-Blatt Nr. 3 S. 43 ff.) und vom 25. v. Mts. — den Vollzug der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich, die Stellung unter Polizeiaufsicht betr. — (Regierungsblatt Nr. 22 S. 921) hiemit nochmals bekannt gegeben und wird dabei Folgendes bemerkt:

1) Insoweit es noch nicht geschehen sein sollte, haben die Distriktspolizeibehörden durch geeignete Weisungen an die Ortspolizeibehörden Vorsorge zu treffen, damit der Zweck des durch die neue Strafgesetzgebung geschaffenen Beurlaubungssystemes der Strafgefangenen erreicht werde.

Die Ortspolizeibehörden werden insbesondere dazu zu ermahnen sein, die ihnen übertragene Kontrole mit entsprechendem Ernst, wie mit der nothwendigen Rücksicht auszuüben. Die Distriktspolizeibehörden werden sich veranlaßt finden, das deßfallsige Verfahren der Ortspolizeibehörden einer fortlaufenden Kontrole zu unterwerfen.

2) Die Distriktspolizeibehörden haben an die Ortspolizeibehörden Anordnungen zu erlassen, welche geeignet erscheinen, die Distriktspolizeibehörden in steter Kenntniß aller jener Momente zu erhalten, welche zur Evidenthaltung des auch von den Distrikspolizeibehörden zu führenden Verzeichnisses der vorläufig entlassenen Gefangenen nothwendig sind.

Dieses Verzeichniß ist bis längstens 15. Dezember jeden Jahres der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen und ist sich im Vorlageberichte über die Erfahr-

ungen auszusprechen, welche in Bezug auf die Beurlaubung der Gefangenen im Bezirke gemacht worden sind.

3) Was die Stellung definitiv entlassener Strafgefangener unter Polizeiaufsicht anbelangt, so bedarf es der Erwähnung nicht, daß dieselbe nur dann verhängt werden darf, wenn die Zuläßigkeit derselben vom erkennenden Gerichte ausgesprochen ist, welches wiederum an die bei den bezüglichen Verbrechen und Vergehen im Gesetze festgesetzte Zuläßigkeit eines deßfallsigen Ausspruches gebunden ist.

4) Die Distriktspolizeibehörden haben — wenn dieses noch nicht geschehen sein sollte, an die mit dem Vollzuge der Polizeiaufsicht betrauten Ortspolizeibehörden die entsprechenden Anordnungen zu erlassen, damit die nothwendige Kontrole sich innerhalb der durch das Gesetz normirten Grenzen bewege.

5) In dem über die unter Polizeiaufsicht Gestellten beziehungsweise über die Personen bei denen die Stellung unter Polizeiaufsicht für zuläßig erklärt ist, zu führenden Verzeichnisse ist in der Rubrik „Bemerkungen" außer dem Grunde, aus welchem etwa die Stellung unter Polizeiaufsicht nicht beschlossen worden ist, auch noch aufzuführen, ob etwa im Vollzuge des §. 6 der Ministerialbekanntmachung vom 25. vor. Mts. weitere Bestimmungen wegen des Aufenthaltes getroffen sind, ferner ob die Polizeiaufsicht durch spätere Anordnungen modifizirt oder abgekürzt worden ist.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 8. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Bekanntmachung,

den Vollzug der §§. 23—26 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich betr.

Staatsministerien der Justiz und des Innern, dann Kriegsministerium.

Zum Vollzuge der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich wird über die vorläufige Entlassung von Sträflingen, sowie über deren Beaufsichtigung rc. Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die vorläufige Entlassung ist zuläßig:

bei den vom 1. Januar 1872 an zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe verurtheilten Personen, dann gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, bei denjenigen Sträflingen, welche auf Grund der bisherigen, seit dem 1. Juli 1862 geltenden Strafgesetzgebung zu einer Strafe der vorgedachten Art verurtheilt wurden, gleichviel ob diese Strafe auf einer Festung zu erstehen ist oder nicht.

Dagegen findet solche vorläufige Entlassung nicht statt:

1) gemäß §. 23 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bei den zu Festungshaft Verurtheilten, dann
2) gemäß Artikel 42 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, bei jenen Personen, deren Aburtheilung noch auf Grund des Strafgesetzbuches von 1813 erfolgt ist.

§. 2.

Die vorläufige Entlassung kann von dem Gefangenen niemals als ein Recht in Anspruch genommen werden. Sie hat vielmehr den Charakter einer Vergünstigung, welche von den betreffenden Strafanstaltsvorständen nur dann zu beantragen ist, wenn bei ihnen, in Würdigung aller einschlagenden Momente, die feste und begründete Ueberzeugung besteht, daß der Gefangene in der That

als vollkommen und nachhaltig gebessert und demnach der fraglichen besonderen Berücksichtigung als würdig angesehen werden könne.

§. 3.

Der Gefangene, welchem hienach die vorläufige Entlassung zu Theil werden soll, muß sich während der vorangegangenen Strafhaft der Anstaltsordnung entsprechend betragen und zugleich in seinem Gesammtverhalten denjenigen Ernst an den Tag gelegt haben, welcher als eine Gewähr dafür angesehen werden kann, daß er die ihm durch die vorläufige Entlassung gebotene Gelegenheit zum Wiederbeginne eines ehrenhaften und gesetzmäßigen Lebenswandels nicht mißbrauchen werde.

Auf den Umstand allein, daß der Gefangene zu disziplinarischer Einschreitung keinen Anlaß gegeben hat, darf der Entlassungsantrag niemals gegründet werden. Andererseits werden vereinzelte leichtere Verstöße gegen die Hausordnung, falls dieselben nicht auf üblen Willen zurückzuführen sind, bei sonst zufriedenstellendem Gesammtverhalten den Antrag nicht unbedingt ausschließen dürfen.

Gesuche auf vorläufige Entlassung von Gefangenen, welche bereits früher wegen Verbrechens oder Vergehens abgestraft wurden, sind besonders strenge zu prüfen und zwar namentlich dann, wenn strafbare Handlungen derselben in Betracht kommen, bei welchen erfahrungsgemäß, wie z. B. bei Angriffen auf fremdes Eigenthum, Grund zu einer erhöhten Befürchtung der abermaligen Rückfälligkeit besteht.

§. 4.

Außer der Führung des Gefangenen während der Dauer der Strafhaft sind die Lebensverhältnisse in Betracht zu ziehen, denen derselbe nach der Entlassung entgegengeht. Insbesondere ist zu prüfen, ob und in welcher Art derselbe an dem Orte, nach welchem die Entlassung erfolgen soll (Unterkunftsort), Unterkommen und Gelegenheit zu ehrlichem Erwerbe zu finden Aussicht hat.

Die Strafanstaltsvorstände sind verpflichtet, in dieser Beziehung sorgfältige und eingehende Erhebungen zu pflegen, alles sonst Erforderliche zu vermitteln und insbesondere sich mit den betreffenden Polizei- und Gemeindebehörden, sowie nach Ermessen mit achtbaren Privatpersonen an dem Unterkunftsorte oder in der Nähe desselben, beziehungsweise mit den Vereinen zur Obsorge für entlassene Sträflinge in Verbindung zu setzen.

Die Entlassung ist nicht in Antrag zu bringen, wenn die Verhältnisse, in welchen der Gefangene an dem Unterkunftsorte eintreten würde, zu der Besorgniß Anlaß geben, daß derselbe dadurch in ein ungeordnetes oder verbrecherisches Leben werde zurückgeführt werden.

§. 5.

Die Stellung des Entlassungsantrages steht dem Strafanstaltsvorstande nach vorgängiger Anhörung der übrigen Konferenzbeamten — Verwalter, Hausarzt, Hausgeistliche und Hauslehrer — zu.

Der Antrag auf vorläufige Entlassung eines von einem bürgerlichen Strafgerichte verurtheilten Gefangenen ist

a) in den Landestheilen diesseits des Rheins an den Staatsanwalt bei demjenigen Bezirksgerichte, welchem der Strafvollzug obliegt,
b) in der Pfalz an den mit dem Strafvollzuge befaßten Beamten der Staatsanwaltschaft

zu richten und nach Maßgabe der §§. 2 bis 4 dieser Bekanntmachung eingehend zu motiviren.

Bezüglich der von einem Militärstrafgerichte abgeurtheilten Gefangenen, welche zum Zwecke des Strafvollzuges an die bürgerlichen Behörden überwiesen sind, geht dieser Antrag an den Oberstaatsanwalt beim Generalauditoriate in München.

Dem Antrage sind die Personalakten des Gefangenen und ein Auszug aus dem Konferenzprotokolle, sowie ein Zeugniß des Hausarztes über Gesundheit und Arbeitsfähigkeit beizufügen.

§. 6.

Der in §. 5 bezeichnete Beamte der Staatsanwaltschaft hat über den Antrag des Strafanstaltsvorstandes unter Beifügung einer kurzen gutachtlichen Aeußerung die Entscheidung des Staatsministeriums der Justiz, bezieh-

ungsweise des Kriegsministeriums, unmittelbar einzuholen, welche sodann durch Vermittlung des betreffenden Beamten der Staatsanwaltschaft der Strafanstalts-Verwaltung zugefertigt wird.

Die Vorlage der Untersuchungsakten ist in der Regel nicht erforderlich.

§. 7.

Ist die vorläufige Entlassung von dem zuständigen Ministerium genehmigt worden, so ist dieselbe von dem Strafanstaltsvorstande unverzüglich zur Ausführung zu bringen, insoferne diesem nicht etwa in der Zwischenzeit Umstände bekannt geworden sind, welche dem Antrage auf Entlassung entgegengestanden haben würden.

In diesem Falle hat der Strafanstaltsvorstand dem betreffenden Beamten der Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung sofort Anzeige zu machen.

§. 8.

Die Strafanstaltsvorstände werden ermächtigt, Gesuche um Bewilligung der vorläufigen Entlassung nach vorgängiger Anhörung der übrigen Konferenzbeamten durch abweisenden Bescheid zu erledigen, wenn sie ihnen zur Befürwortung nicht geeignet erscheinen.

Eine abweisende Erledigung des Gesuches findet in dem Falle nicht statt, wenn dasselbe von dem betreffenden Ministerium oder durch die Staatsanwaltschaft dem Strafanstaltsvorstande zur Aeußerung zugefertigt worden ist.

Im Falle der Gesuchsteller sich bei dem in Gemäßheit des Absatz 1 ergangenen abweisenden Bescheide nicht beruhigt, ist das in den §§. 5 bis 7 vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.

§. 9.

Bei Ausführung der Entlassung kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

1) Dem Gefangenen wird zu Protokoll eröffnet, daß er in Gemäßheit der §§. 23 und folgende des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich nur mit Vorbehalt des Widerrufs entlassen werde, und daß er die Wiedereinlieferung zur Abbüßung des bei der Entlassung unvollstreckt gebliebenen Theils der urtheilsmäßigen Strafzeit zu gewärtigen habe, falls er bis zum Ablaufe der letzteren sich einer schlechten Führung schuldig machen, oder den ihm nach Ziffer 2 dieses Paragraphen ertheilten Verhaltungsvorschriften zuwiderhandeln sollte.

2) Zu seiner Legitimation wird dem Gefangenen ein Entlassungsausweis mit Reiseroute nach dem Unterkunftsorte in Form der Beilage A behändigt, auf dessen Rückseite die Vorschriften für sein Verhalten abgedruckt sind.

Das Duplikat des Entlassungsausweises wird mit der Entlassungsverhandlung (Ziffer 1) den bei der Anstaltsregistratur verbleibenden Personalakten des Gefangenen einverleibt.

3) In Bezug auf die Abrechnung mit dem Gefangenen über sein „Depositum", sowie wegen etwaiger Gewährung von Reise-Unterstützung an denselben kommen die für die Entlassung der Gefangenen nach verbüßter Strafe bestehenden Vorschriften der Hausordnungen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß dem vorläufig Entlassenen von dem für ihn asservirten Gelde niemals ein höherer als derjenige Betrag baar ausbezahlt werden darf, dessen derselbe zur Reise nach dem Unterkunftsorte auf der vorgeschriebenen Route unumgänglich bedarf. Der Rest des asservirten Geldes wird auf Kosten des Gefangenen an die Distriktspolizeibehörde des Unterkunftsortes oder an den betreffenden Verein zur Obsorge für entlassene Sträflinge abgesandt, welche zu weiteren Zahlungen an denselben nur insoweit ermächtigt sind, als sie die Ueberzeugung von der Angemessenheit der beabsichtigten Verwendung gewinnen können.

4) Von der erfolgten Entlassung wird Seitens der Strafanstaltsverwaltung

a) bezüglich der Gefangenen, welche von einem in den Landestheilen diesseits des Rheins gelegenen bürgerlichen Strafgerichte oder von einem Militärstrafgerichte verurtheilt sind, demjenigen Gerichte, welchem der Strafvollzug obliegt,

b) bezüglich der Gefangenen, welche von einem in der Pfalz gelegenen bürgerlichen Strafgerichte verur-

theilt sind, dem mit dem Strafvollzuge befaßten Beamten der Staatsanwaltschaft

Nachricht gegeben und zugleich unter Beigabe einer Abschrift des Entlassungsausweises der Distriktspolizeibehörde, sowie der Ortspolizeibehörde des Unterkunftsortes Mittheilung gemacht.

Trifft der Gefangene innerhalb der vorgeschriebenen Frist an dem Unterkunftsorte nicht ein, so ist nach Maßgabe des §. 13 dieser Bekanntmachung zu verfahren.

§. 10.

Der vorläufig entlassene Gefangene tritt mit dem Tage der Entlassung und bis zum Ablaufe der in dem Straferkenntnisse festgesetzten Strafzeit unter spezielle polizeiliche Kontrole, welche den Zweck hat, ihn fortdauernd und in wirksamer Weise an dem Mißbrauche der ihm durch die Entlassung zu Theil gewordenen Vergünstigung abzuhalten, welche aber nicht in der Weise ausgeübt werden soll, daß der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert, oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird.

§. 11.

Die Kontrole wird durch die Ortspolizeibehörde des Unterkunfts-, beziehungsweise jedesmaligen Aufenthaltsortes (§. 12), in München durch die k. Polizeidirektion, unter Aufsicht der denselben vorgesetzten Behörden ausgeübt.

Die Polizeibehörden haben dabei die in §. 10 aufgestellten allgemeinen Grundsätze zu beobachten, übrigens aber nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu verfahren. Die Distriktspolizeibehörden, in München die k. Polizeidirektion, sind namentlich befugt, dem Entlassenen, soweit dieß erforderlich scheint, vorübergehend noch andere Beschränkungen als diejenigen aufzuerlegen, welche in Gemäßheit des §. 39 Ziff. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs hinsichtlich der nach verbüßter Strafe unter Polizeiaufsicht gestellten Personen zulässig sind.

Die Auferlegung derartiger besonderer Beschränkungen erfolgt mittelst protokollarischer Eröffnung an den Entlassenen.

§. 12.

Kraft der gegenwärtigen Bekanntmachung unterliegt der Entlassene der besonderen Beschränkung, daß er ohne Erlaubniß weder den Unterkunfts- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden verlassen, noch an einem anderen Orte auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen darf. Die eine wie die andere Erlaubniß ist von demselben persönlich unter Vorzeigung des Entlassungsausweises bei der Ortspolizeibehörde nachzusuchen und von dieser im Falle der Gewährung unter gleichzeitiger Anzeige an die Distriktspolizeibehörde schriftlich zu ertheilen.

Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Entlassene dieselbe zur Verübung neuer Gesetzesübertretungen mißbrauchen, oder dadurch einem ungeordneten Leben werde zugeführt werden.

Von dem Abgange eines Entlassenen an einen neuen Aufenthaltsort ist der Ortspolizeibehörde daselbst durch die Ortspolizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsortes Nachricht zu geben.

§. 13.

Vorläufig entlassene Strafgefangene, welche sich ohne ortspolizeiliche Erlaubniß von dem Unterkunfts- oder späteren Aufenthaltsorte auf länger als 48 Stunden entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, sind auf Anzeige der Ortspolizeibehörde durch die Distriktspolizeibehörde steckbrieflich zu verfolgen. Auch ist in diesem Falle wegen des etwaigen Widerrufes der Entlassung sogleich nach §. 14 dieser Bekanntmachung zu verfahren.

§. 14.

Zeigt ein vorläufig entlassener Gefangener sich arbeitsscheu, oder trunkfällig, oder gibt derselbe in anderer Weise durch ungeordnetes Verhalten Anstoß, so ist, falls eine sogleich durch die Orts- oder die Distriktspolizeibehörde zu erlassende erste Verwarnung erfolglos bleibt, Seitens der Distriktspolizeibehörde gemäß §. 24 des Strafgesetzbuches der Widerruf der Entlassung be-

den in §. 5 dieser Bekanntmachung bezeichneten Justizbehörden in Antrag zu bringen, welche letztere hierüber an das Staatsministerium der Justiz, beziehungsweise an das Kriegsministerium, zu berichten haben.

Dasselbe findet statt, wenn der Entlassene mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt, oder bei denselben Wohnung nimmt, oder wenn er einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Erachtet in den vorangeführten Fällen die Orts- oder Distriktspolizeibehörde aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles die einstweilige Festnahme des Entlassenen gemäß §. 25 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für erforderlich, so hat sie dieselbe unter gleichzeitiger Anzeige an die vorstehend bezeichneten Justizbehörden zu veranlassen und bis zur endgiltigen Entscheidung über den Widerruf aufrecht zu erhalten.

§. 15.

Gefangene, deren Entlassung widerrufen worden ist, werden mittelst Schubtransportes in die Strafanstalt, aus welcher ihre vorläufige Entlassung erfolgt ist, zurückgesandt.

Bei Berechnung der noch zu verbüßenden Strafzeit sind der zweite Absatz des §. 24 und der dritte Absatz des §. 25 des Strafgesetzbuches zu beachten.

§. 16.

Die durch die steckbrifliche Verfolgung, sowie durch die einstweilige Festnahme eines Entlassenen, beziehungsweise im Falle des Widerrufes der Entlassung durch den Rücktransport desselben in die Strafanstalt entstehenden Kosten, sind als Kosten der Strafvollstreckung zu behandeln und demgemäß — eventuell unter Vorbehalt der Rückforderung aus dem Vermögen des Gefangenen — aus der Anstaltskasse zu erstatten.

§. 17.

Ueber den Zu- und Abgang vorläufig entlassener Gefangener, über die denselben auferlegten besonderen Beschränkungen, sowie über deren Führung und den etwaigen Widerruf der Entlassung sind von den Orts- und Distriktspolizeibehörden fortlaufende Verzeichnisse nach Vorschrift der Beilage B zu führen, welche im Dezember jeden Jahres der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen sind.

Die Regierungen haben auf Grund der Verzeichnisse im Laufe des Januar jeden Jahres dem Staatsministerium des Innern über die Zahl der in ihren Bezirken vorhandenen vorläufig entlassenen Gefangenen, sowie über die Erfahrungen Bericht zu erstatten, welche in Bezug auf dieselben im Laufe des verflossenen Jahres gemacht worden sind.

§. 18.

Die Strafanstaltsverwaltungen haben über die vorläufigen Entlassungen ein besonderes, mit festem Einbande versehenes Verzeichniß (Beilage C) zu führen, in welchem außer den persönlichen Verhältnissen des Gefangenen die Bezeichnung des Reates, die zuerkannte Strafe, der Beginn der Strafzeit, der Tag der Einlieferung, die Entlassungsentschließung, der Tag der Entlassung, die Angabe der beabsichtigten Beschäftigung in der vorläufigen Freiheit und der Tag der Wiedereinlieferung, sowie etwaige besondere Bemerkungen einzutragen sind.

Die in den Konferenzen nach §§. 5—8 dieser Bekanntmachung zu pflegenden Verhandlungen einschlüssig derjenigen, welche die von dem Strafanstaltsvorstande abgewiesenen Gesuche betreffen, sind in einem eigenen, mit festem Einbande versehenen Protokollbuche (Beilage D) unter kurzer Angabe der hiebei geltend gemachten wesentlichen Motive zu beurkunden.

München, den 1. Januar 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pranckh. v. Pfeufer. Dr. Fäustle

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Schebler.

Beilage A.

Entlassungs-Ausweis.

Signalement:

Vorzeig$\left(\frac{\text{er}}{\text{erin}}\right)$ dieses, d$\left(\frac{\text{er}}{\text{ie}}\right)$ nebenstehend signalisirte (Vor- und Zuname) aus (Heimatsort), Bezirksamts . . . . von dem Bezirksgerichte (Militärbezirksgerichte, Schwurgerichtshofe) X unterm (Tag des Urtheils) wegen (Verbrechens, Vergehens des (der) . . . . .) zur (Zuchthaus-, Gefängniß-) Strafe von . . . Jahren . . . Monaten . . . Tagen verurtheilt und am . . ten . . . . . . 18 . . zur Strafverbüßung eingeliefert, ist auf Grund der Entschließung des k. $\left(\frac{\text{Staats-}}{\text{Kriegs-}}\right)$ Ministeriums (der Justiz) in Gemäßheit des §. 23 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unter dem heutigen Tage aus der Strafhaft vorläufig entlassen worden.

Unterschrift:

D$\left(\frac{\text{er}}{\text{ie}}\right)$selbe hat sich über (Route) nach . . . . . (Unterkunftsort), Bezirksamts . . . . ., zu begeben, woselbst $\left(\frac{\text{er}}{\text{sie}}\right)$ binnen . . . Tagen einzutreffen und nach vorgängiger Meldung bei der Ortspolizeibehörde (Polizeidirektion, Bürgermeister) Aufenthalt zu nehmen hat.

Die gegen d$\left(\frac{\text{en}}{\text{ie}}\right)$ (Vor- und Zuname) festgesetzte Strafe läuft, falls ein Widerruf der Entlassung nicht erfolgt, am . . ten . . . . . 18 . . ab.

. . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Königliche Verwaltung de$\left(\frac{\text{s}}{\text{r}}\right)$ . . . .

vertatur

(L. S.)

Verhaltungs-Vorschriften für vorläufig entlassene Strafgefangene.

1) Der vorläufig entlassene Strafgefangene steht unter spezieller polizeilicher Kontrole und hat sich allen Maßregeln unweigerlich zu fügen, welche die Orts- oder Distriktspolizeibehörde des Unterkunfts- und beziehungsweise jedesmaligen Aufenthaltsortes zur Ausübung der letzteren vorzuschreiben für angemessen erachtet.

2) Der Entlassene hat sich bei der Ortspolizeibehörde des Unterkunfts- und jedes späteren Aufenthaltsortes sofort nach seiner Ankunft daselbst zu melden. Derselbe darf weder ohne Elaubniß der Ortspolizeibehörde des Unterkunfts- oder späteren Aufenthaltsortes diesen auf länger als 48 Stunden verlassen, noch an einem anderen Orte ohne Erlaubniß der dortigen Ortspolizeibehörde auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen.

Die eine wie die andere Erlaubniß ist von demselben persönlich unter Vorzeigung des Entlassungsausweises bei der Ortspolizeibehörde, in München bei der k. Polizeidirektion, nachzusuchen.

3) Entlassene Gefangene, welche an dem Unterkunftsorte innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eintreffen oder sich ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf länger als 48 Stunden von demselben oder von dem späteren Aufentaltsorte entfernen oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, haben sofortige steckbriefliche Verfolgung und nach Lage der Umstände den Widerruf der Entlassung zu gewärtigen. Dieser Widerruf kann auch erfolgen, wenn der Entlassene, ohne ortspolizeiliche Erlaubniß einen neuen Aufenthalt nimmt.

4) Der Widerruf ist außer in den vorstehend bezeichneten Fällen zu gewärtigen, wenn der Entlassene

a) eine schlechte Führung pflegt, insbesondere sich arbeitsscheu oder trunkfällig zeigt oder durch sonstiges ungeordnetes Verhalten Anstoß gibt,

b) mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt, oder bei denselben Wohnung nimmt, oder

c) einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Beilage B.

Verzeichniß

der

vorläufig entlassenen Gefangenen

in der Gemeinde . . . . .

(im Bezirke . . . .

Fortlaufende Nummer.	Des Entlassenen			Reat, wegen welchem derselbe verurtheilt ist.	Strafe zu welcher derselbe verurtheilt ist.	Unterkunfts- und jedesmaliger Aufenthalts-ort.	Zeit der Ankunft.		
	Vor- und Zuname.	Stand.	Heimat-Gemeinde und Behörde.				Jahr.	Mon.	Tag.

Beschäftigung.	Besondere Beschränkungen, welche dem Entlassenen auferlegt sind.	Zeit des Abganges.			Verhalten.	Widerruf der Entlassung.	Bemerkungen.
		Jahr.	Mon.	Tag.			

Beilage C.

Fortlaufende Nummer.	Des Entlassenen Vor- und Zuname.	Stand.	Heimat.	Reat.	Strafe.	Beginn der Strafzeit.			Einlieferung.		
						Jahr.	Mon.	Tag.	Jahr.	Mon.	Tag.

Entlassungs-Entschließung.	Entlassung.			Angabe der beabsichtigten Beschäftigung in der vorläufigen Freiheit.	Wiedereinlieferung			Besondere Bemerkungen.
	Jahr.	Mon.	Tag.		Jahr.	Mon.	Tag.	

Beilage D.

Fortlaufende Nummer.	Des Sträflings Vor- und Zuname.	Ziffer im Grundbuche.	Gutachten. (begutachtet, nicht begutachtet).	Kurze Motivirung des Gutachtens.	Nummer des Verzeichnisses Beilage C.
				Datum und Unterschrift der Conferenzbeamten.	

Bekanntmachung.

Vollzug der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, die Stellung unter Polizeiaufsicht betr.

Staatsministerium der Justiz und Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzug der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich wird bezüglich der Behandlung der nach dem 1. Januar 1872 verurtheilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt worden ist, bestimmt, was folgt:

§. 1.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll, vorbehaltlich der Bestimmung bezüglich der Ausländer in §. 6 gegenwärtiger Bekanntmachung, nur stattfinden, wenn begründete Besorgniß besteht, daß der Verurtheilte die wieder erlangte Freiheit in sicherheitsgefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Reate und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Aufführung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt.

Verurtheilte, welche nach stattgehabter vorläufiger Haftentlassung sich bis zum Ablaufe der im Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit ordnungsmäßig aufgeführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut verhalten haben und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben, insoferne nicht die frühere Aufführung oder das spätere Verhalten derselben nach verbüßter Strafe die Stellung unter Polizeiaufsicht gleichwohl als veranlaßt erscheinen läßt.

§. 2.

Bezüglich der Zuständigkeit zur Verfügung der Stellung unter Polizeiaufsicht wird auf §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuches betr. — Regierungsblatt S. 25 ff. — verwiesen.

Bezüglich der zulässigen längsten Dauer der zu verhängenden Polizeiaufsicht, sowie der Berechnung dieser Zeit ist §. 38 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich maßgebend, wobei bezüglich der vorläufig Entlassenen der §. 26 desselben zu beachten ist.

§. 3.

Behufs Vorbereitung der Beschlußfassung über die Anordnung der Polizeiaufsicht hat der Vorstand jener Strafanstalt, in welcher der Verurtheilte, gegen den auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt worden ist, die Strafe verbüßt, vier Wochen vor der Entlassung desselben der nach §. 2 zuständigen Polizeibehörde ein Zeugniß über das Verhalten des Verurtheilten während der Strafverbüßung und da, wo eine Beamtenkonferenz besteht, ein Gutachten dieser über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden.

Bei Verurtheilten, welche ihre Strafe nicht in einer Strafanstalt zu verbüßen haben, hat der Staatsanwalt an demjenigen Gerichte, welches im ersten Rechtszuge geurtheilt hat, bei Eintritt der Rechtskraft des Urtheils der in §. 2 bezeichneten Polizeibehörde ein Gutachten über die Verhängung der Polizeiaufsicht gegen den Verurtheilten abzugeben.

§. 4.

Unter Berücksichtigung der in §. 3 vorgeschriebenen Mittheilungen und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§. 1) hat die zuständige Polizeibehörde, wenn möglich, noch vor Beendigung der Strafzeit des Verurtheilten über dessen weitere Behandlung Beschluß zu fassen, und, wenn Polizeiaufsicht verhängt wird, hievon der Ortspolizeibehörde des Heimatsortes des Verurtheilten, beziehungsweise seines ständigen Aufenthaltsortes, oder des Ortes, wo er seine Strafe erstanden hat, oder wo seine Verurtheilung erfolgt ist, (§. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches

für das Deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuches betr.) Mittheilung zu machen.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht bleibt jedoch, falls solche nicht in dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte erfolgt ist, innerhalb der in §. 38 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich angegebenen Frist auch nachträglich zulässig.

§. 5.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen in §. 2 der gegenwärtigen Entschließung nicht entgegenstehen, mindestens auf die Dauer von sechs Monaten anzuordnen. Eine Abkurzung dieser Minimalfrist durch spätere Anordnung ist nicht gestattet.

Der Beschluß der Distriktspolizeibehörde, welcher die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten zu Protokoll zu eröffnen. Die im Beschlusse festgesetzte Zeit wird von dem Tage dieser Eröffnung an gerechnet.

§. 6.

Der Beschluß der Distriktspolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1) ob und an welchen einzelnen Orten, seine eigene Heimatgemeinde ausgenommen, dem Verurtheilten der Aufenthalt untersagt,

2) ob ein verurtheilter Ausländer aus dem Bundesgebiete verwiesen werden soll.

Eine Bestimmung dieser Art kann während der Dauer der Polizeiaufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Ausländer, gegen welche die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, sind in der Regel aus dem Bundesgebiete auszuweisen.

Angehörige der Staaten des Deutschen Reiches werden als Ausländer nicht angesehen. Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämmtlicher zum Deutschen Reiche geeinigter Staaten.

§. 7.

Gegen die Beschlüsse der Distriktspolizeibehörde in Bezug auf die Stellung unter Polizeiaufsicht ist jederzeit Beschwerde zur k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zulässig.

Der Beschwerde kömmt jedoch aufschiebende Wirkung nicht zu.

Die Distriktspolizeibehörde ist indeß berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnung selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Dauer, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung in §. 5, abzukürzen, oder unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu verlängern.

§. 8.

Die Ueberwachung der unter Polizeiaufsicht gestellten Personen liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten unter Kontrole der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde ob.

In München steht diese Ueberwachung der k. Polizeidirektion zu.

Die Polizeibehörden sind nicht befugt, dem unter Polizeiaufsicht Stehenden Beschränkungen aufzulegen, welche in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich nicht vorgesehen sind.

Insbesondere dürfen periodische persönliche Meldungen bei den Polizeibehörden, oder sonstige außergewöhnliche Kontrolmaßregeln, welche mit Beschränkungen der persönlichen Freiheit verbunden sind, von demselben nicht gefordert werden.

Ueber Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen ist der Staatsanwaltschaft behufs Einleitung strafrechtlicher Einschreitung (§. 361 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich) Mittheilung zu machen.

§. 9.

Ueber die Art und Weise, in welcher die in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist (Schublieferung oder Zwangsvorweis), hat die Distriktspolizeibehörde in jedem Falle die geeignete Bestimmung zu treffen.

§. 10.

Hinsichtlich der nur vorläufig entlassenen Verurtheilten (§§. 23 ff. des Strafgesetzbuches) haben die Vorschriften der Ministerial-Entschließung vom 1. Januar 1872 (Regierungsblatt Nr. 3 S. 43) zur Anwendung zu kommen.

Bezüglich der vor dem 1. Januar 1872 verhängten und der am 1. Januar 1872 durch rechtskräftiges richterliches Urtheil bereits für zulässig erklärten, von den Distriktspolizeibehörden aber noch nicht verfügten Polizeiaufsicht ist der Art. 49 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, maßgebend.

§. 11.

Die Distriktspolizeibehörden haben nach dem nachstehenden Formulare ein Verzeichniß jener Personen zu führen, bezüglich welcher die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt worden ist, und die Gründe, aus welchen in einzelnen Fällen die Maßregel von ihnen nicht verfügt worden ist, unter der Rubrik „Bemerkungen" vorzutragen.

München, den 25. Februar 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer. Dr. Fäustle.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Du Bois.

Beilage.

Fortlaufende Nummer.	Des Verurtheilten			Verurtheilt		Unter Polizeiaufsicht gestellt.				Aufenthaltsort.	Bemerkungen.
						durch Beschluß vom					
	Zu- und Vorname.	Stand.	Heimath.	durch Erkenntniß (Gericht und Datum).	wegen (Reat.)	Jahr	Monat	Tag	auf (Dauer)		

ad Nrum. 8241.

Bekanntmachung.

Die neue Maß- und Gewichtsordnung, hier das Rechnungswesen der Finanzämter betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 13. Januar l. Js. Nr. 15,783 wird im nachstehenden Abdrucke mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 1. ds. Mts. die mit der Verrechnung von Staats- und Stiftungsgeldern betrauten Verwaltungen und die Stiftungs-Administrationen zu gleichmäßiger Darnachachtung angewiesen werden.

München den 10. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

(Abdruck) ad Nrum. 15,783.

Staatsministerium der Finanzen.

Gemäß Bekanntmachung vom 9. Dezember 1871 — Gesetzblatt Seite 21 — ist nach dem Reichsgesetze vom 26. November 1871 die Maß- und Gewichtsordnung für den norddeutschen Bund vom 17. August 1868 vom 1. Januar 1872 an als Reichsgesetz im Königreiche Bayern eingeführt. Demzufolge sind in allen Rechnungen der Finanzämter und Kassen für das Jahr 1872 und für die folgenden Jahre, sowie in den hierauf bezüglichen Belegen und amtlichen Verhandlungen, dann in den Kassabüchern die Benennungen der genannten Maß- und Gewichtsordnung mit Ausnahme der Feldmaße — vid. §. 2 des Gesetzes vom 26. November 1871 — in Anwendung und Vortrag zu bringen, und haben die Berechnungen der aus der Staatskassa zu leistenden Vergütungen der nach den Normalpreisen zu entrichtenden Naturalreichnisse, sowie jener der Ablösungen von Naturalreichnissen, dann der Einbienung und Verrechnung der noch bestehenden Naturalgefälle nach den Maß- und Gewichtsbestimmungen des erwähnten Gesetzes zu erfolgen.

Hiebei wird im Betreffe der Reduzirung der seitherigen Maße und Gewichte auf das neue System und der hienach sich berechnenden Preisverwandlungen auf die Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 28. April 1870 Nr. 4766 — Finanz-Ministerial-Blatt 1870 Nr. 8 S. 57 —, durch welche die Anschaffung der von dem kgl. Baubeamten Grebenau herausgegebenen Tabellen zur Umwandlung des bayerischen Maßes und Gewichtes in metrisches Maß und Gewicht auf Amtsregie genehmigt wurde, unter dem Beifügen hingewiesen, daß diese von der kgl. Normal-Eichungs-Kommission geprüften Tabellen zu dem in Rede stehenden Zwecke für vollkommen ausreichend erachtet werden, daß es jedoch der k. Regierung, Kammer der Finanzen, unbenommen bleibe, zum Gebrauche für die äußeren Aemter weitere, dem Bedürfnisse angepaßte Reduktionstabellen anfertigen und nach grundhaltiger Prüfung derselben in Gebrauch setzen zu lassen.

Hienach hat die k. Regierung, Kammer der Finanzen, ungesäumt das Weitere zu verfügen.

München den 13. Januar 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
(gez.) v. Pretzschner.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen. Betr. w. v.	Durch den Minister der Generalsekretär (gez.) Grieshammer.

(Abdruck) Nrum. 3246.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 22. Februar d. Js. wird der k. Regierung unter Rückschluß der Beilagen im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen und dem k. Kriegsministerium erwiedert, daß gegebenen Falles die nochmalige Berufung des im Art. 7 des Wehrgeldgesetzes vom 29. April 1869 bezeichneten Ausschusses behufs der Bescheidung von Reklamationen, welche auf

Grund des Art. 10 Abs. 1 l. c., gegen die durch den Wehrgeldausschuß früher erfolgte Festsetzung des Wehrgeldes erhoben wurden, keinem Bedenken unterliege.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 4. März 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
(gez.) v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. J. von Unterfranken und Aschaffenburg.	Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath v. Du Bois.

„Den Vollzug des Gesetzes vom 29. April 1869 über das Wehrgeld betr."

---

ad Nrum. 8449.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern.

Die Druckschrift: Das Strafgesetzbuch des deutschen Reiches mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen für das Königreich Bayern nebst Erläuterungen von dem königl. Appellationsgerichts-Rath Dr. Jul. Staudinger betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das höchste Reskript des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. März lfd. Js. bezeichneten Betreffs den obengenannten Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

München den 10. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

(Abdruck) ad Nrum. 3590.

Staatsministerium des Innern.

In Erwiederung des Berichtes vom 24. vor. Mts. wird unter Rückgabe der Beilagen die Anschaffung der Druckschrift: Das Strafgesetzbuch des deutschen Reiches mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen für das Königreich Bayern nebst Erläuterungen von dem k. Appellations-Gerichtsrathe Dr. Julius Staudinger, welche in der Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen erscheint, für sämmtliche Bezirksämter genehmigt.

Zugleich wird bezüglich des Riedel'schen Kommentars zum Polizeistrafgesetzbuche auf die Ministerial-Entschließung vom 26. vor. Mts. Nr. 3019 verwiesen, und auf den Bericht vom 28. v. Mts. erwiedert, daß amtliche Ausgaben der beiden Strafgesetzbücher neben dem Reichsgesetzblatte und dem bayerischen Gesetzblatte nicht erscheinen werden.

München den 5. März 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
(gez.) v. Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg. Betr. w. v.	Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath v. Du Bois.

---

ad Nrum. 8482.

Erledigung des Kuratbenefiziums zur Mantscher- und Höllmeister'schen Messe, oder St. Michaelis et Annae in Erding, k. Bezirksamts gleichen Namens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist das Kuratbenefizium zur Mantscher- und Höllmeister-schen Messe oder St. Michaelis et Annae in der Stadt Erding, k. Bezirksamts gleichen Namens, in Erledigung gekommen.

Der jeweilige Inhaber dieses Benefiziums bezieht jährlich den dritten Theil an den auf 2358 fl. 4⁶/₈ kr. fatirten Reinerträgnissen der vereinigten Kuratbenefizial-Stiftungen und hat dagegen die Verpflichtung mit den übrigen beiden auf diese Stiftungen angewiesenen Kurat-Benefiziaten, die Obligationen der vereinigten Benefizien zu persolviren und die gesammte Seelsorge in der Stadt Erding zu versehen.

Bewerber um dieses Benefizium haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen vier Wochen
bei derjenigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

München den 9. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 7994.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Entfernung des taubstummen Georg Heldmann von Großschönbrunn betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 27. vor. Mts. bezeichneten Betreffes entfernte sich am Samstag den 3. Februar l. Js. der taubstumme, übrigens vollkommen zurechnungsfähige Webersohn Georg Heldmann von seinem elterlichen Hause in Großschönbrunn, ohne daß bis jetzt eine Spur von ihm entdeckt werden konnte. Derselbe ist von mittlerer Größe, hat blonde Haare, schlanken Körperbau und gesundes Aussehen.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, nach Georg Heldmann Nachforschungen pflegen zu lassen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Amberg mitzutheilen.

München den 9. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung der II. Schwurgerichtssitzung für Oberbayern im Jahre 1872 betr.

Nach Vorschrift des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 Art 114 Abs. 2 und in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom

6. ds. Mts. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eröffnung der zweiten für den Kreis Oberbayern im Jahre 1872 in München abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 22. April 1872

festgesetzt, sowie daß zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des k. Appellationsgerichtes von Oberbayern

Max von Enhuber

und zu dessen Stellvertreter der Rath des k. Bezirksgerichts München links der Isar

Michael Hammelbacher

ernannt ist.

München den 8. März 1872.

Präsidium des königl. Appellationsgerichts von Oberbayern.
v. Vogt.

Grubmiller.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungsentschließung vom 2. März l. Js. wurde der Lehrer Joseph Gutzjell in Bergen, k. Bezirksamts Traunstein, auf Grund legal nachgewiesener körperlicher Dienstunfähigkeit vom 1. April l. Js. an auf die Dauer eines Jahres,

der temporär quieszirte Lehrer Andreas Schmid von Sct. Georgen, k. Bezirksamts Traunstein, auf Grund legal nachgewiesener körperlicher Dienstunfähigkeit vom 1. März l. Js. an

und der Lehrer Josef Prucker von Dietramszell, auf Grund legal nachgewiesener körperlicher Dienstunfähigkeit vom 1. April l. Js. an unter Anerkennung seiner langjährigen eifrigen Dienstleistungen in den erbetenen bleibenden Ruhestand versetzt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 25. den 19. März 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest in Mähren und Galizien wieder erloschen ist und nunmehr sämmtliche Länder von Oesterreich-Ungarn seuchefrei sind, werden die durch die Bekanntmachung vom 8. Januar ds. Js. (Regierungsblatt Seite 97 und folg.) gegen Mähren und Galizien erlassenen Einfuhrverbote, sowie die gegen die seuchefreien Kronländer verfügten Verkehrs-Beschränkungen hiemit aufgehoben.

Dagegen bleibt die unter Ziffer 1 jener Bekanntmachung enthaltene Vorschrift, wonach Rindvieh der Steppenracen (ungarisches, podolisches und galizisches Rindvieh, sowie alles Rindvieh der grauen Race) von der Ein- und Durchfuhr ausgeschlossen ist, bis auf Weiteres in Kraft.

Um diesem Verbote den entsprechenden Vollzug zu sichern, wird auf Grund des Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 und mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 2. November 1871, beziehungsweise auf das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 7. April 1869 und die hiezu ergangene Instruktion vom 26. Mai 1869 (Beilage zum Gesetzblatt für das Königreich Bayern von den Jahren 1871 und 1872), dann unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. Januar l. Js. (Regierungsblatt Seite 84 Ziff. 1) hiemit verfügt, was folgt:

a) Rindvieh darf aus Oesterreich-Ungarn nach Bayern nur an jenen Orten eingeführt werden, welche von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, möglichst nahe an der Grenze hiefür bestimmt sind oder bestimmt werden;

b) an diesen Eintrittsorten hat ein Thierarzt die einzuführenden Thiere zu untersuchen und den Gesundheitszustand und die Race derselben festzustellen;

c) gehören die Thiere zu den oben bezeichneten Racen, so sind dieselben sofort auf kürzestem Wege über die

Grenze zurückzubringen; das gleiche Verfahren hat einzutreten, wenn unter einem Rindviehtransporte auch nur ein Stück oder einzelne Thiere jener Racen sich befinden;

d) werden Rindviehtransporte angehalten, welche die Eintrittsorte umgangen haben, so sind die betreffenden Thiere, wenn sie zu den obenerwähnten Racen gehören, zu tödten und zu verscharren, andernfalls aber über die Grenze zurückzuweisen;

e) sind unter einem Rindviehtransporte Thiere von einer ansteckenden Krankheit befallen oder einer solchen verdächtig, so ist nach den desfalls geltenden besonderen Bestimmungen zu verfahren;

f) die zum Vollzuge obiger Bestimmungen erforderlichen Anordnungen sind von der Distriktspolizeibehörde zu treffen und, insoweit nöthig, unter Aufsicht und Leitung eines Thierarztes durchzuführen.

Die Vorschriften unter lit. a, b, c und d haben auf die aus Tirol und Vorarlberg kommenden Transporte von Rindvieh eine Anwendung nicht zu finden.

Sollte Rindvieh der Steppenracen über Tirol und Vorarlberg nach Bayern eingeführt werden, so ist dasselbe im Betretungsfalle zu tödten und zu verscharren.

Die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, zur Ausführung der vorstehenden Anordnungen die etwa noch weiter erforderlichen oberpolizeilichen Vorschriften und sonstigen Verfügungen zu treffen.

München den 9. März 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Du Bois.

---

ad Nrum. 8723.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Anzeige der Todesfälle von aktiven und quieszirten Beamten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibungen vom 31. März 1863, Kreisamtsblatt Seite 645 und vom 5. März 1871, Kreisamtsblatt Seite 548 wird sämmtlichen Distriktspolizeibehörden die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. März 1863, Nr. 7229, nachfolgend im Abdrucke abermals zur genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

München den 11. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Pol.

(Abdruck) ad Nrum. 7229.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Den Distriktspolizeibehörden liegt bezüglich jeden in ihrem Bezirke vorgekommenen Todesfalles eines aktiven oder quieszirten Beamten ungesäumte Anzeige ob.

Erfolgt das Ableben im Auslande, so ist dieselbe alsbald nach erlangter Kunde von der Distriktspolizeibehörde des Heimatsortes vorzulegen.

Diese Anzeige ist künftighin unmittelbar an dasjenige kgl. Staatsministerium abzusenden, in dessen Geschäftsbereiche der betreffende Beamte verwendet war.

Bezüglich der vor dem 1. Juli vor. Js. quieszirten Landgerichtsbeamten, der vormaligen standes- und gutsherrlichen Bediensteten, dann in Fällen, wo über das Dienstesressort des Verlebten nähere Kunde fehlt oder Zweifel bestehen, ist der Bericht an das unterfertigte Staatsministerium zu erstatten.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Geeignete anzuordnen.

München, den 28. März 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
gez. v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. Betr. w. v.	Durch den Minister der Generalsekretär Ministerirath gez. v. Epplen.

---

ad Nrum. 1202.

Die Erledigung des Stadtvikariats zu Neustadt-Erlangen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das protestantische Vikariat zu Neustadt-Erlangen, welches bis zum 1. Juli ds. Js. in Erledigung kommt und mit welchem ein fixes Einkommen von 500 fl. verbunden ist, wird hiemit zur Bewerbung bei unterzeichneter Stelle bis zum 15. April ds. Js. ausgeschrieben.

Ansbach am 9. März 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

---

ad Nrum. 8063.

Errichtung einer thierärztlichen Stelle in Altomünster betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Markte Altomünster, k. Bezirksamts Aichach, ist die Aufstellung eines Thierarztes beabsichtigt. Vorbehaltlich der Aenderungen, wie sie sich durch die in Aussicht stehende Reorganisation des Veterinärwesens ergeben können, erhält der Thierarzt außer für Vornahme der Fleischbeschau im Markte Altomünster im Betrage von circa 40 fl. keine weiteren fixen Bezüge.

Allenfallsige Bewerber um die fragliche Stelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten an die unterfertigte Stelle gerichteten Gesuche innerhalb 4 Wochen beim kgl. Bezirksamte Aichach in Vorlage zu bringen.

München, den 12. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Pol.

---

ad Nrum. 749.

Wiederbesetzung der Pfarrei Bohenstrauß betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Bohenstrauß, Dekanats Weiden, wird mit nachstehenden Bezügen zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben:

Aus Stiftungs- und Gemeindekassen:

baar	393 fl.	36 kr.
Getreide- und Strohbezug	152 fl.	25¼ kr.
34³/₁₀ Klafter weiches Scheit- mit Ueberholz und Streu	111 fl.	28¼ kr.
Zinse	23 fl.	21¼ kr.
Wohnung im guten Stande	40 fl.	— kr.
22 Tgw. 43 Dez. Grundstücke	89 fl.	39 kr.
Weiderecht	— fl.	30 kr.
Stolgebühren	110 fl.	7¼ kr.
Summa	921 fl.	7¾ kr.
Lasten	11 fl.	25¼ kr.
Reiner Ertrag	910 fl.	39¼ kr.

Bayreuth, 4. März 1872.

Kgl. protestantisches Konsistorium.
v. Kahr.

Biedermann.

---

ad Nrum. 8554.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und die unmittelbaren Magistrate von Oberbayern.

Die Herstellung authentischer Marktverzeichnisse für den Kalender des landwirthschaftlichen Vereines betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung des Vorstandes des königl. preußischen statistischen Bureaus gelangen dort die amtlichen Kalendermaterialien einschließlich der Jahrmarkt-Notizen beträchtlich früher zur Versendung als dieß in Bayern der Fall ist und es wird beklagt, daß, während das preußische Jahrmarktverzeichniß in einer demselben jeweils angehängten Ueberschrift die wichtigeren Messen und Märkte aller übrigen Zollvereinsstaaten zu enthalten pflegt, dieß in Ansehung Bayerns wegen verspäteter Mittheilung aus den Regierungsbezirken diesseits des Rheins seither nicht zu ermöglichen gewesen ist.

Mit Rücksicht hierauf hat sich das k. Staatsministerium des Innern (Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe) inhaltlich höchster Entschließung vom 6. l. Mts. veranlaßt gesehen, die bezügliche Anordnung der Entschließung des vormaligen kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. November 1868 dahin abzuändern, daß die Vorlage des Verzeichnisses der in Ansehung der Messen und Märkte eingetretenen Veränderungen von nun an jeweils bis zum 1. April jeden Jahres dem genannten k. Staatsministerium in Vorlage zu bringen sind.

Dieß wird den genannten Behörden unter Hinweisung auf die autographirte Regierungsentschließung vom 30. November 1850, „die Herstellung authentischer Markt- und Stellwagenfahrten-Verzeichnisse für die landwirthschaftlichen Kalender betr.“, dann auf die Ausschreibung vom 30. April 1868 ad Nrum. 14,737 gleichen Betreffs (Kreisamtsblatt S. 864) mit dem Beifügen bekannt gegegeben, daß die Vorlage der Veränderungsanzeigen bei der unterfertigten Stelle von nun an bis längstens 1. März jeden Jahres gewärtigt wird.

Um übrigens die nach diesem Zeitpunkte sich ergebenden Veränderungen für den Kalender des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern so lange als thunlich benützen zu können, wird in Gemäßheit der obengenannten höchsten Ministerialentschließung weiter angeordnet, daß dieselben gegebenen Falles in Nachtragsberichten bis längstens 1. Mai jeden Jahres bei der unterfertigten Stelle in Vorlage gebracht werden.

Die Einsendung der Veränderungsanzeigen für das laufende Jahr wird bis längstens 24. März ds. Js. gewärtigt, während für die Nachtragsberichte der oben bezeichnete Termin bis 1. Mai l. Js. aufrecht erhalten wird.

München den 14. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 8870.

An die k. Polizeidirektion München, die k. Bezirksämter und exponirten Bezirksamtsassessoren und die Stadtmagistrate Freising, Ingolstadt und Rosenheim.

Vollzug des Reichsgesetzes vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zum Regierungsausschreiben bezeichneten Betreffs vom 25. vor. Mts. — Kreisamtsblatt

S. 673 — wird den obengenannten Behörden im Vollzuge höchsten Ministerialreskriptes vom 6. pr. 10. d. Mts. Nr. 3684 eröffnet, daß

a) im Königreiche Württemberg außer den k. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern
   1) die k. Stadtdirektion in Stuttgart, und
   2) die k. Oberämter und
b) im Großherzogthum Baden außer dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen, dann des Innern, noch die großherzoglichen Bezirksämter

zur Ausstellung von Reisepässen befugt sind.

München den 13. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 8625.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Eine zu Isen aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 25. Februar ds. Js. wurde im Markte Isen, k. Bezirksamts Wasserburg, eine unbekannte ausweislose blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, welche daselbst von Haus zu Haus bettelte. Da die Identität und Heimath dieses Blödsinnigen bis jetzt nicht ermittelt werden konnte, so ergeht unter Hinweis auf das nachstehende Signalement an die obengenannten Behörden der Auftrag geeignete Recherchen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Resultat dem kgl. Bezirksamte Wasserburg, woselbst auch eine Photographie des Rubrikaten vorliegt, mitzutheilen.

Bemerkt wird, daß besagter Blödsinniger zuweilen die Bewegung eines arbeitenden Schuhmachers nachahmt,

so daß die Vermuthung nahe liegt, daß er entweder das Schuhmacherhandwerk erlernt oder bei einem Schuhmacher gewohnt hat.

Signalement.

Größe: 1 Meter 63 Centim. 5 Millim.,
Gestalt: etwas untersetzt,
Haltung: gebückt, namentlich in die Knie gesunken,
Gesichtsform: oben sehr breit unten spitz,
Haare: struppig, dunkelblond, an der Stirne gerade abgeschnitten,
Augen: blau,
Nase: ohne bestimmt ausgeprägte Form, jedoch vorne geröthet, mit einer Warze an dem linken Nasenläppchen,
Mund: groß, Unterlippe wulstig,
Zähne: weiß, unten vollständig, oben fehlen 3 bis 4 Zähne,
Bart: schwachen hellblonden Schnurrbart und Knebelbart,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gesichtsausdruck: blöd, häufig lächelnde Miene,
Hände: zeigen von keiner Arbeit,
Alter: ohngefähr 35 Jahre,
Kleidung: 1 schwarzen, alten, niedergewölbten Filzhut, 1 weißwollene Halsbinde, 1 leinenes, zerrissenes Hemd, 1 graue Weste von Wollenstoff, 1 alte schwarze bocklederne Hose, vom Knie abwärts mit Kalbleder besetzt, 1 braune zerlumpte Joppe, 1 paar Bundschuhe, 1 detto weißwollene Strümpfe.

München, den 5. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 8410.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Auffinden eines männlichen Leichnams in der Donau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern vom 5. lfd. Mts. wurde am 19. v. Mts. bei Wischelberg, k. Bezirksamts Deggendorf, in der Donau ein männlicher Leichnam aufgefunden.

Die bisherigen Recherchen bezüglich des Verunglückten waren erfolglos.

Die Leiche scheint schon mehrere Wochen im Wasser gelegen zu sein, und war bereits so weit in Verwesung übergegangen, daß über Alter u. s. w. Anhaltspunkte nicht gewonnen werden konnten.

Der Aufgefundene hat übrigens einen kräftigen Körperbau; er war etwa 1,7 Meter (6 Fuß) groß; dessen Kopf war kahl. Der Leichnam war nur mehr mit einzelnen Kleidungsüberresten von blauer Farbe, mit gut erhaltenen Socken und Stiefeln bekleidet.

Obengenannte Behörden werden hiemit beauftragt, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß gleichzeitig hieher und dem kgl. Bezirksamte Deggendorf anzuzeigen.

München den 12. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Pol.

---

ad Nrum. 5964.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

Aushebung der Altersklasse 1851/52.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamts Augsburg vom 26. v. Mts. waren bezüglich der nachbenannten Wehrpflichtigen:

1) Mayer Cornelius, geboren den 16. September 1851, außerehelicher Sohn der Geschirrhändlerstochter Theodora Mayer von Königsbrunn;
2) Schrott Melchior, geboren den 6. Januar 1851, außerehelicher Sohn der Colonistentochter Magdalena Schrott von Königsbrunn,

alle bisher gepflogenen Nachforschungen über Leben und Aufenthalt dieser Wehrpflichtigen erfolglos.

Die Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes erhalten sonach den Auftrag, nach Leben und Aufenthalt der Genannten Recherchen einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Augsburg sofort anzuzeigen.

Augsburg, den 7. März 1872.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, k. Regierungs-Direktor.

Baur.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, unterm 1. März lfd. Jrs. das erledigte Gaßner'sche Benefizium in Nymphenburg, dem Stadtpfarr-Kooperator bei St. Ludwig dahier, Priester Dr. Alois Gintersberger zu verleihen und demselben zugleich die Funktion eines Hofkuraten daselbst,

sowie unterm 4. März l. Js. dem Priester Anton Schmid, Pfarrer in Kleinaitingen, kgl. Bezirksamts Augsburg, die katholische Pfarrei Hollenbach, k. Bezirksamts Aichach, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Regierungsentschließung vom 14. Januar l. Js. wurde der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Epfach, kgl. Bezirksamts Schongau, dem Schullehrer Karl Schwaiger,

unterm 3. März l. Js. der Schul- und Kirchendienst zu Weichenried, kgl. Bezirksamts Schrobenhausen, dem Schulverweser Christian Rubenbauer dortselbst,

unterm 4. März l. Js. der Schul- und Kirchendienst zu Massenhausen, k. Bezirksamts Freising, dem Schullehrer Vitus Lainer zu Kasing, k. Bezirksamts Ingolstadt,

der Schul- und Kirchendienst zu Mittergars, königl. Bezirksamts Wasserburg, dem Schullehrer Simon Lickleberer zu Niedertaufkirchen, k. Bezirksamts Mühldorf,

der Schul- und Kirchendienst zu Edling, kgl. Bezirksamts Wasserburg, dem Schullehrer Albert Metzger zu Berbling, k. Bezirksamts Rosenheim,

unterm 10. März l. Js. der Schul- und Kirchendienst zu Großweil, königl. Bezirksamts Weilheim, dem Schullehrer Hermann Wohnlich zu Gammelsdorf, k. Bezirksamts Freising,

sowie der Schul- und Kirchendienst zu Alberzell, kgl. Bezirksamts Schrobenhausen, dem Schullehrer Karl Filgertshofer zu Frieding, k. Bezirksamts München l. d. J., verliehen.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung, die XLIII. Verloosung der Grundrentenschuld, Kreisamtsblatt Nr. 22 Seite 692 Zeile 16 von oben soll es heißen: „Die verloosten Schuldbriefe treten mit dem 1. Juni 1872 (anstatt Juli) außer Verzinsung.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	9	März	-	237	237	235	2	24	22	23	23	23	15	—	160	160	160	—	15	18	14	54	14	48
Berchtesgaden	--		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	14	"	6	326	332	328	4	22	54	22	12	21	42	4	123	127	127	—	13	57	13	36	13	—
Burghausen	11	"	—	76	76	76	-	7	18	7	15	7	—	—	31	31	31	—	—	—	4	48	—	—
† Dorfen	12	"	--	60	60	60	—	22	28	21	29	20	30	—	106	106	106	—	—	—	14	18	—	—
† Erding	14	"	151	511	662	637	25	21	52	21	22	19	31	26	130	156	156	—	14	56	14	21	13	49
† Freising	18	"	15	293	306	306	—	23	20	21	55	20	7	6	60	66	36	—	14	51	14	12	12	12
Friedberg	14	"	—	90	90	82	8	—	—	11	45	—	—	8	62	70	66	4	—	—	7	38	—	—
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	11	"	12	289	301	271	30	11	30	11	—	10	44	4	144	148	148	—	8	37	7	58	7	39
Ingolstadt	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	9	"	—	121	121	121	—	7	21	7	15	7	6	—	300	300	297	3	5	15	5	10	5	5
Laufen	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	12	"	20	173½	193½	193½	—	22	9	21	42	21	22	3	38	41	41	—	15	8	14	39	14	26
Mühldorf	5	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Murnau	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	13	"	—	36	36	36	—	12	6	11	31	11	10	—	30	30	30	—	6	45	6	31	6	1
* Pfaffenhofen	12	"	--	—	52	27	15	—	—	7	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Pöttmes	12	"	2	43	45	36	9	21	51	20	49	19	6	4	36	40	34	6	15	18	14	38	13	52
Rain	9	"	6	151	157	151	6	—	—	7	15	—	—	—	69	69	70	19	—	—	5	36	—	—
Reichenhall	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	14	"	—	755	755	698	57	—	—	7	21	—	—	69	706	775	718	60	—	—	4	50	—	—
Schongau	12	"	12	116	128	122	6	8	10	7	55	7	42	25	9	34	18	16	5	58	5	54	5	48
Schrobenhausen	14	"	2	157	159	159	—	12	4	11	37	11	5	99	208	307	304	3	7	37	7	30	7	1
* Traunstein	16	"	-	—	764	499	265	7	30	—	—	7	—	—	—	604	374	230	4	49	—	—	4	[illegible]
Wasserburg	18	"	—	12	12	3	4	—	—	11	12	—	—	4	57	61	58	3	—	—	6	21	—	—
Weilheim	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	29	Februar	—	140	140	140	—	—	—	11	9	—	—	—	47	47	47	—	—	—	7	40	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach		wie oben	—	140	140	140	-	13	28	13	1	12	57	5	338	343	334	9	7	48	7	9	6	58
Berchtesgaden		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		"	11	516	527	518	9	13	—	12	36	12	6	2	439	441	434	7	7	24	6	48	6	12
Burghausen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen		"	38	194	232	216	16	12	—	11	15	10	20	12	107	119	78	41	9	—	6	28	6	—
† Erding		"	103	563	666	634	32	12	20	11	57	11	4	36	565	601	520	81	6	50	6	20	5	46
† Freising		"	—	85	85	85	—	12	9	11	35	11	4	5	420	425	407	18	7	48	7	—	6	12
Friedberg		"	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	134	150	114	36	—	—	3	34	—	—
Garmisch		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		"	7	73	80	80	—	7	14	6	39	5	55	4	126	130	130	—	4	21	4	9	3	58
Ingolstadt		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg		"	63	1571	1634	1595	38	4	54	4	45	4	36	19	406	425	345	80	3	27	3	18	3	10
Laufen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg		"	26	132	158	135	23	12	38	12	24	11	56	—	101½	101½	91½	10	7	9	6	52	6	24
Mühldorf		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Murnau		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		"	—	98	98	98	—	5	46	5	37	5	30	-	102	102	102	—	3	8	3	4	2	48
* Pfaffenhofen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Pöttmes		"	—	80	80	70	10	13	20	12	37	11	16	6	31	37	35	2	7	45	7	18	6	12
Rain		"	—	469	469	469	—	—	—	4	54	—	—	6	63	69	59	10	—	—	4	6	—	—
Reichenhall		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim		"	13	158	171	163	8	—	—	4	20	—	—	—	1071	1071	1059	12	—	—	3	32	—	—
* Schongau		"	12	—	12	9	3	5	9	4	27	4	6	23	13	36	13	23	4	6	4	—	3	58
Schrobenhausen		"	2	33	35	33	2	7	—	6	55	6	36	39	353	392	378	14	3	54	3	36	3	18
* Traunstein		"	—	—	199	135	64	4	48	—	—	4	12	—	—	601	598	3	4	12	—	—	3	[illegible]
Wasserburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	58	60	3	—	—	3	10	—	—
Weilheim		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		"	—	28	28	28	—	—	-	6	18	—	—	—	14	14	14	—	—	—	3	30	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 26. den 22. März 1872.

Inhalt.

ad Num. 9240.

An die k. Bezirksämter, die k. exponirten Bezirksamts-Assessoren, die unmittelbaren Stadtmagistrate, die kgl. Rektorate der Gewerbschulen in Freising und Ingolstadt und an die Vorstandschaften der gewerblichen Fortbildungsschulen des Regierungsbezirkes.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, bezüglich der gewerblichen Fortbildungsschulen des Regierungsbezirkes die nachfolgenden Bestimmungen und Anordnungen zu treffen.

1) Die Real- und Personal-Exigenz-Etats sämmtlicher gewerblicher Fortbildungsschulen sind in Zukunft im Laufe des Monats Januar eines jeden Jahres für das Kalenderjahr angelegt, der unterfertigten Stelle und zwar in doppelter Ausfertigung in Vorlage zu bringen, damit dieselben festgestellt und die zu bewilligenden Kreisfondszuschüsse rechtzeitig bemessen werden können.

Mit dieser Vorlage ist stets ein genauer Nachweis über die Frequenz jeder Anstalt in dem betreffenden Winterhalbjahr zu verbinden, welche sich in summarischer Weise nach Maßgabe des Bestandes der einzelnen Schulen zu erstrecken hat:

1) auf den Tageskurs,

2) auf den Abendkurs und zwar ausgeschieden nach
   a) Elementarabtheilung,
   b) Fachabtheilung,

3) auf den Zeichnungsvorbereitungskurs.

Zur Erläuterung der Frequenz ad 1 und 2 ist jeder Zeit auch die Gesammtzahl der die gewerbliche Fortbildungsschule wirklich besuchenden Schüler in der Weise anzugeben, daß keiner derselben, wenn er z. B. den Tageskurs und die Fachabtheilung des Abendkurses besucht, doppelt oder mehrfach gezählt wird.

Nachdem nun für das Jahr 1872 noch nicht sämmtliche Etats eingekommen sind, so ist bezüglich der noch ausständigen der vorstehenden Anordnung binnen längstens 14 Tagen zu entsprechen.

2) Die Kreisregierung knüpft an die Bewilligung von Kreisfondszuschüssen für die gewerblichen Fortbildungsschulen selbstverständlich die allgemeine Bedingung, daß dieselben für die in den jährlichen Etats bezeichneten Zwecke auch wirklich verwendet und im Uebrigen die von den Gemeinden für diese Bildungsanstalten übernommenen Verpflichtungen erfüllt werden. Bei der nach den Vorschriften der Gemeindeordnung stattfindenden Rechnungsstellung muß daher die Erfüllung dieser Verpflichtungen in finanzieller Beziehung nachgewiesen sein, worauf bei der Prüfung und Verbescheidung der Rechnungen durch die Aufsichtsbehörde zu sehen ist. Zufällig entstandene Aktivreste sind, insoferne sie nicht schon im nächsten Jahresetat als Einnahmen vorgetragen erscheinen, jedenfalls in der nächsten Jahresrechnung zu Gunsten der Anstalt einnahmlich zu verrechnen.

3) Zu den hauptsächlichen Aufgaben und Obliegenheiten der Schulvorstandschaft einer jeden gewerblichen Fortbildungsschule gehört die Aufsicht auf eine regelmäßige Frequenz von Seiten der sämmtlichen Schüler und die Aufrechthaltung der Bestimmungen der Schulordnung zur Herstellung dieser regelmäßigen Frequenz. Als oberster Grundsatz und als unbedingtes Gebot muß festgehalten werden, daß die im Alter der Sonntagsschulpflicht stehenden Schüler an sämmtlichen Unterrichtsgegenständen der Elementarabtheilung, wie dieselben in der Schulordnung festgesetzt sind, Theil zu nehmen haben, da sie nur unter dieser Voraussetzung von dem Besuch der Sonntagsschule dispensirt worden sind und dispensirt bleiben. In dieser Beziehung sind die Disziplinarbestimmungen der Schulordnung durch die gesetzliche Bestimmung des Artikel 58 des neuen Polizeistrafgesetzbuchs wesentlich zu Gunsten des gewerblichen Fortbildungsunterrichts verstärkt worden, da nunmehr gegen schuldbare Versäumnisse des Besuches der gewerblichen Fortbildungsschulen von Seiten der im Schulpflichtigkeitsalter stehenden Schüler strafrechtlich eingeschritten werden kann.

Das Nähere über die Anwendung dieser Strafbestimmungen ist in der allerhöchsten Verordnung vom 22. Januar 1872 und in dem erläuternden Regierungsausschreiben vom 20. Februar 1872 (Kr. A. Bl. Nr. 18) bereits bekannt gegeben worden.

In allen übrigen Beziehungen bleiben nach wie vor die Bestimmungen einer jeden Schulordnung maßgebend. Namentlich sind die Disziplinarbestimmungen derselben allein anwendbar gegen Schulversäumnisse jener Schüler, welche das Alter der Sonntagsschulpflicht bereits überschritten haben.

4) Selbstverständlich hat jeder Lehrer bezüglich der von ihm zu ertheilenden Unterrichtsfächer für die dieselben besuchenden Schüler genaue Frequenzverzeichnisse zu führen.

Aus diesen sind die monatlichen Absentenlisten herzustellen, welche der Einschreitung gegen die Schulversäumnisse zur Grundlage zu dienen haben.

5) Für diejenigen gewerblichen Fortbildungsschulen, welche Tageskurse besitzen, ist am Schlusse eines jeden Schuljahres ein Jahresbericht zu veröffentlichen.

Derselbe hat zu enthalten:

a) das Verzeichniß des Lehrpersonals,
b) die Aufzählung der Lehrgegenstände der einzelnen Abtheilungen unter Angabe der hierauf verwendeten Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden,
c) das Verzeichniß der Schüler unter Angabe ihrer Heimath, ihrer Eltern und der in den einzelnen Unterrichtsfächern zuerkannten Fortgangsnoten, sowie unter Namhaftmachung ertheilter besonderer Belobungen,
d) historische und statistische Notizen über den Zustand der Anstalt, über Ereignisse und Ergebnisse des letzten Schuljahres, sowie die Angabe der Gesammtzahl der Schüler, welche die Anstalt in diesem Schuljahr besucht haben.

Die Veröffentlichung von Jahresberichten für diejenigen Fortbildungsschulen, welche mit einem Tageskurs nicht ausgestattet sind, bleibt dem Ermessen der einzelnen Schulvorstandschaften überlassen. In jedem Fall ist die Erstattung eines Jahresberichtes an die Aufsichtsbehörde geboten.

Von den gedruckten Jahresberichten sind jedesmal 12 Exemplare der Kreisregierung in Vorlage zu bringen.

6) Die an den gewerblichen Fortbildungsschulen Burghausen, Landsberg, Moosburg, Mühldorf, Neuötting, Rosenheim, Reichenhall, Schongau, Schrobenhausen, Tölz, Traunstein, Wasserburg, Weilheim in jüngster Zeit errichteten Tageskurse erfüllen mit eigenen Lehrern die Aufgabe von Realschulen, an welchen bei stetiger Fortsetzung des Unterrichts im Abendkurs die zur rationellen Ausübung der praktischen Thätigkeit in Gewerbe, Handel und Haushalt unbedingt nöthige theoretische und technische oder artistische Ausbildung Jedem ermöglicht werden soll. Diese Tagesfortbildungsschulen legen beim Unterricht im Allgemeinen das Programm des ersten Kurses der Gewerbschulen zu Grunde. Französische Sprache kommt in der Regel, meist auch Geschichte in Wegfall, wogegen die in der Gewerbschule hiefür bestimmten Stunden den übrigen Lehrfächern, namentlich dem Zeichnen und der im ersten Gewerbeschulkurse nicht gelehrten gewerblichen Buchführung zugewendet werden.

Bei Errichtung dieser Tageskurse haben sich bei Aufbringung der für ihre jährliche Dotation erforderlichen Mittel neben den betreffenden Gemeinden meist auch die Distrikte in hervorragender Weise betheiligt, weil die Distriktsräthe rechtzeitig den offenbaren Nutzen erkannten, der in diesen Anstalten für die Distriktsangehörigen durch die Gelegenheit geschaffen wurde, in Ermangelung des Besuches einer Gewerbschule in nächster Nähe die für das praktische Leben erforderlichen Kenntnisse zu erlangen.

Es kann nur lebhaft gewünscht werden, daß auch an den übrigen hierzu geeigneten größeren Orten Oberbayerns solche Tagesfortbildungsschulen errichtet und die Theilnahme der Orts- und Distriktsgemeinden für dieselben geweckt werde.

7) Das kgl. Staatsministerium der Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird, wie dieß bei den Gewerbschulen und Realgymnasien bereits geschehen ist, die bedeutenderen gewerblichen Fortbildungsschulen zur Hebung des Zeichnungsunterrichts mit der Zuwendung einer Reihe vollkommen geeigneter Gypsmodelle bedenken, durch welche die bereits bestehenden Modellensammlungen in mustergiltiger Weise bereichert werden.

Zunächst wird eine Serie von sechs Mustern — Modelle theils nach der Antike, theils italienische Renaissance — nach und nach durch das Direktorium der kgl. polytechnischen Schule dahier denselben unentgeltlich (von den Portogebühren abgesehen) zugestellt werden. Diese, mit Rücksicht auf ihre Bedeutung, Frequenz und seitherigen Leistungen bedachten Fortbildungsschulen sind die Distrikts-Zeichnungs- und Schnitzerschulen in Berchtesgaden und Werdenfels, die Zeichnungsschule in Oberammergau, die gewerblichen Fortbildungsschulen in Aichach, Burghausen, Reichenhall, Landsberg, Rosenheim, Tölz, Traunstein, Wasserburg, Weilheim, dann in Neuötting, Moosburg, Laufen, Erding, Miesbach, Tegernsee, Mühldorf, Wolfratshausen, Pfaffenhofen, Schongau, Schrobenhausen und die Zeichnungsschule in Mittenwald.

Für die wirkliche und richtige Benützung der fraglichen Modelle durch die Zeichnungslehrer nach der denselben bereits mehrfach empfohlenen rationellen Unterrichtsmethode und für deren Inventarisirung ist Sorge zu tragen. Auch ist deren Empfang für jede Schule hieher anzuzeigen.

8) Die bereits an den meisten gewerblichen Fortbildungsschulen Oberbayerns mit dem besten Erfolg eingeführten Vorbereitungskurse für den Zeichnungsunterricht, in welchem die Schüler der Werktagsschule, jedoch in der Regel nicht vor dem 11. Lebensjahre unter der Leitung oder doch wenigstens unter der Aufsicht des Zeichnungslehrers an der gewerblichen Fortbildungsschule die wünschenswerthe elementäre Vorbildung für das Zeichnen erhalten sollen, damit sie sodann mit desto besseren Fortschritten das Freihand- und Ornamentenzeichnen an der Fortbildungsschule aufnehmen und so rasch als möglich das Zeichnen nach der Natur oder nach guten Modellen, das eigentliche Ziel des Unterrichts mit der nöthigen Befähigung beginnen können, sind möglichst zu fördern. Da wo diese Einrichtung noch nicht besteht, ist dieselbe neu zu begründen.

9) Die Distriktsverwaltungsbehörden werden es nach wie vor als eine der wichtigsten Aufgaben des amtlichen Berufs erkennen, den gewerblichen Fortbildungsunterricht, dessen praktische und zukunftsvolle Bedeutung immer mehr sich Bahn brechend in den Vordergrund tritt, fest zu begründen und allseitig zu fördern und die Bestrebungen der unterfertigten Kreisstelle zur Hebung dieses Zweiges der Volksbildung kräftigst zu unterstützen. Insbesondere ist von denselben als Aufsichtsbehörden die entsprechende Handhabung der Schulordnungen und der sonst bestehenden Vorschriften zu überwachen, auf entsprechende Dotation der gewerblichen Fortbildungsschulen aus Lokal- und Distriktsmitteln hinzuwirken, sowie überhaupt der erfolgreiche Einfluß für die Vermehrung der Frequenz, namentlich auch aus dem ganzen Gebiet der Distrikte, für regelmäßigen Besuch und für Verbreitung der richtigen Erkenntniß über den Werth dieser praktischen Bildungsungsanstalten geltend zu machen, und die auf diese Zwecke abzielende Antragstellung, soweit erforderlich, eintreten zu lassen.

München den 15. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Leberer.

---

ad Nrum. 9851.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die in rubrizirtem Betreffe unterm 9. d. Mts. erlassene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern (Kreisamtsblatt Nr. 25 pag. 745 u. f.) wird hiemit verfügt, daß es vorerst bei den seitherigen Bestimmungen bezüglich der Eintrittsstationen und der Zeitdauer, innerhalb welcher die mit der Grenzkontrole betrauten Thierärzte an den Eingangsorten die Visitationen vorzunehmen haben, sein Verbleiben hat.

Diese Thierärzte sind auch ferner gehalten, die zur Einfuhr angemeldeten Thiere genau und gewissenhaft zu untersuchen, ein Tagebuch zu führen und in dasselbe von jedem Viehtransporte

a) den Tag der Ankunft am Eintrittsorte,
b) Name des Thiereigenthümers,
c) Signalement des Thieres, oder die Stückzahl und Race der Thiere,
d) den Ort und Bezirk, von welchem aus die Route, auf welcher das Vieh hergekommen und
e) den Bestimmungsort

ausführlich einzutragen.

München den 21. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Leberer.

Bekanntmachung,

die XLIII. Verloosung der 4-prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß Ausschreibung vom 2. l. Mts.
(Regierungsblatt S. 931)
ist heute die dreiundvierzigste Verloosung der 4-prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Kapitalsbetrage zu

150,000 fl.

vorgenommen worden, woran die dem Gesammtbetrage der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Anzahl von 118 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 15 Haupt-Serien- und Endnummern sind laut der Bestimmungen des durch Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt S. 35—39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder

Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Zufolge höchster Anordnung ist zugleich die Wiederanlage der verloosten Kapitalien bei dem 4½-prozentigen Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1856, beziehungsweise die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in au porteur-Obligationen des 4½-prozentigen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1856 gestattet, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage Nachstehendes bemerkt:

I.

Mit der baaren Rückzahlung der gezogenen Schuldbriefe, sowie mit der Umschreibung derselben in 4½-prozentige Eisenbahn-Obligationen au porteur wird auf Verlangen der Gläubiger sogleich begonnen, und es werden dabei die 4%igen Zinsen der verloosten Kapitalien in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Ende desjenigen Monats, in welchem die baare Rückzahlung, oder die Wiederanlage erfolgt, in keinem Falle aber länger, als bis zum 31. Mai 1872 vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 2. lfd. Mts. die verloosten Ablösungs-Schuldbriefe **mit dem 1. Juni 1872 außer Verzinsung treten.**

Der Zinsengenuß von den neuen 4½-prozentigen Eisenbahn-Obligationen dagegen beginnt mit dem Tage, an welchem die verloosten Obligationen zur Umwechslung übergeben werden.

II.

Die Zahlung der verloosten Kapitalien nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Kasse in München und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern, Kreiskassen und Oberaufschlagämtern.

Die k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. lösen nur jene verloosten Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe ein, welche mit einer Namenseinschreibung oder Vinkulirung nicht versehen sind.

III.

Die Wiederanlage der verloosten Kapitalien, resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in au porteur-Obligationen gleichen Kapitalsbetrages des 4½ prozentigen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1856 findet bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München, dann bei den k. Staatsschulden-tilgungs-Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg statt, und kann auf den Wunsch der Betheiligten auch durch die sämmtlichen k. Rentämter, dann bezüglich der au porteur-Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. vermittelt werden.

Die Wiederanlage der Ablösungs-Schuldbriefe zu 25 fl. ist nur bei Uebergabe von je 4 verloosten Stücken à 25 fl. zulässig.

IV.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1) der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, soferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibungs-Anweisung der gerichtlichen Depositalbehörden statt;
2) jene der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle.
3) Lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideikommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Bezahlung oder Umschreibung nur vollzogen, wenn der Produzent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideikommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er befugt ist, das eine oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgiltig zu bescheinigen.
4) Bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung

stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Kompetenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme, beziehungsweise zur Beantragung der Umschreibung in 4½ prozentige au porteur-Eisenbahn-Obligationen entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Konsistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

Die vorschriftsmäßige Vinkulirung der neuen Obligationen haben die Betheiligten selbst zu veranlassen.

5) Die Zahlung, sowie die Umschreibung der übrigen vinkulirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten **unbedingten** und **legalen** Beseitigung jener Vinkulirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juni 1872 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Einlösungshindernisse Sorge zu tragen ist.

V.

Bei der Erhebung und bei der Wiederanlage der betreffenden Kapitalien sind mit den verloosten Obligationen sämmtliche nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Couponsanweisung (Talon) zu übergeben.

München, 15. März 1872.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Kommission.

Freiherr v. Lobkowitz.

Diebel.

Bekanntmachung,

die X. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½% betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 2. ds. Mts. (Reggsbl. 933) hat heute die X. Verloosung des

Neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Prozent

stattgefunden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosung sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen, sowohl auf den Inhaber (au porteur) als auf Namen lautenden Obligationen dieses Anlehens zur Heimzahlung bestimmt, welche die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten rothgeschriebenen Katasternummern tragen.

(Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit anderen Anlehen zu 4½% wird ausdrücklich bemerkt, daß auf allen Obligationen sowohl, als auf den denselben beigegebenen halbjährigen Zinscoupons die Bezeichnung:

„Neues allgemeines Anlehen"

beigefügt ist.)

Zufolge höchster Anordnung ist zugleich die Wiederanlage der verloosten Kapitalien bei dem 4½ prozentigen Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1856, beziehungsweise die Umschreibung der gezogenen Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 à 4½ Prozent in au porteur-Obligationen des 4½ prozentigen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1856 gestattet, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage Nachstehendes bemerkt:

I. Mit der baaren Rückzahlung der gezogenen Obligationen, sowie mit der Umschreibung derselben in 4½ prozentige Eisenbahn-Obligationen au porteur wird auf Verlangen der Gläubiger sogleich begonnen, und es werden dabei die 4½ prozentigen Zinsen der verloosten Kapitalien in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Ende desjenigen Monats, in welchem die baare Rückzahlung oder die Wiederanlage erfolgt, in keinem Falle aber länger als bis zum 31. Mai 1872

vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 2. l. Mts. die verloosten Kapitalien mit dem 1. Juni 1872 außer Verzinsung treten.

Der Zinsengenuß von den neuen 4½ prozentigen Eisenbahn-Obligationen dagegen beginnt mit dem Tage, an welchem die verloosten Obligationen zur Umwechslung übergeben werden.

II. Die Zahlung der mit keiner Namenseinschreibung oder Vinkulirung versehenen verloosten Obligationen nebst Zinsraten erfolgt bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den k. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M., und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. bayer. Rentämtern, Kreiskassen und Oberaufschlagämtern.

III. Die Zahlung für die auf Namen lautenden oder vinkulirten Obligationen leistet in der Regel nur die k. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München; ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Bezahlung der auf Namen lautenden oder vinkulirten Obligationen auch durch die k. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, sowie durch sämmtliche k. bayer. Rentämter, Kreiskassen und Oberaufschlagämter vermittelt werden.

IV. Die Wiederanlage der verloosten Kapitalien, resp. die Umschreibung der gezogenen 4½ prozentigen Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 in au porteur-Obligationen gleichen Kapitalsbetrages des 4½ prozentigen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1856 findet bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München, dann bei den k. Staatsschulden-tilgungs-Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und

Würzburg statt, und wird auch durch die sämmtlichen k. Rentämter vermittelt.

Das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. übernimmt nur die mit keiner Namenseinschreibung oder Vinkulirung versehenen Obligationen zur Vermittlung der Wiederanlage.

V. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokalschulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Kompetenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme, beziehungsweise zur Beantragung der Umschreibung in 4½ prozentige au porteur-Eisenbahn-Obligationen entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Konsistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

Die vorschriftsmäßige Vinkulirung der neuen Obligationen haben alsdann die Betheiligten selbst zu veranlassen.

VI. Die Bezahlung, sowie die Wiederanlage der übrigen vinkulirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinkulirungen oder Beschränkungen erfolgen.

VII. Von selbst versteht sich hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Wiederanlage der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juni 1872 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechzeitige Beseitig-

ung allenfallsiger Einlösungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VIII. Bei der Erhebung und bei der Wiederanlage der betreffenden Kapitalien sind mit den verloosten Obligationen sämmtliche nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Couponsanweisung (Talon) zu übergeben.

München, den 16. März 1872.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungskommission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Weichlein.

---

ad Nrum. 7980.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Ersatzgeschäft pro 1872, hier den Alois Karl Gesell betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 28. März 1852 wurde in der Stadt Rothenfels geboren: Gesell Alois Karl, Sohn der ledigen Schuhmacherstochter Dorothea Gesell, und konnte bisher Heimath und Aufenthalt weder der Letzteren noch ihres wehrpflichtigen Sohnes ermittelt werden.

Es werden daher sämmtliche obengenannte Behörden beauftragt, nach dem Aufenthaltsorte und beziehungsweise der Heimath des vorgenannten Wehrpflichtigen zu forschen und ein sachdienliches Ergebniß unmittelbar dem k. Bezirksamte Lohr mitzutheilen.

Würzburg den 11. März 1872.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf v. Luxburg.

Kohlmüller.

---

ad Nrum. 6618.

Bekanntmachung.

Die Erledigung und Wiederbesetzung der Lehrstelle für die mathematischen Fächer und für Physik an der Gewerbschule zu Weiden betreffend.

An der Gewerbschule zu Weiden ist die Lehramts-Verwesersstelle für die mathematischen Fächer und für Physik mit einem primitiven Normalbezuge von jährlich 700 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit Nachweisen über genossene Vorbildung und erlangte Befähigung, bisherige Verwendung, Alter, Religion und Familie, sowie über tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung bis zum 31. dieß Monats bei dem k. Rektorate der Gewerbschule in Weiden einzureichen.

Regensburg den 13. März 1872.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.

v. Pracher.

Klotz.

---

ad Nrum. 9485.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Das vermißte Kind Theres Strauß von Haselbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich Mittheilung der k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern vom 14. praes. 16. ds. Mts. ist die Maurerstochter Therese Strauß von Haselbach, Bezirksamts Bogen, aufgegriffen und in ihre Heimat verbracht worden, was unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 14. Juni vor. Js. — Kreisamtsblatt pro 1871 S. 1098 — den obengenannten Behörden zur Kenntniß gebracht wird.

München den 18. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Hiezu als Beilage: 2 Verloosungs-Verzeichnisse.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der dreiundvierzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten

4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe,

nach der **Numernfolge** geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Numern:

22092	25575*	49051	62258	79003	96574	102095	102796*
22192	25675*	49151	62331	79103	96674	102096*	102895
22292	25775*	49251	62358	79203	96774	102195	102896*
22392	25875*	49351	62431	79303	96874	102196*	102995
22492	25975*	49451	62458	79403	96974	102295	102996*
22592	34008	49551	62531	79503	100041	102296*	105032
22692	34108	49651	62558	79603	100141	102395	105132
22792	34208	49751	62631	79703	100241	102396*	105232
22892	34308	49851	62658	79803	100341	102495	105332
22992	34408	49951	62731	79903	100441	102496*	105432
25075*	34508	62031	62758	96074	100541	102595	105532
25175*	34608	62058	62831	96174	100641	102596*	105632
25275*	34708	62131	62858	96274	100741	102695	105732
25375*	34808	62158	62931	96374	100841	102696*	105832
25475*	34908	62231	62958	96474	100941	102795	105932

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

111008	111208	111408	111608	111808	112048	112448	112848
111081	111281	111481	111681	111881	112148	112548	112948
111108	111308	111508	111708	111908	112248	112648	
111181	111381	111581	111781	111981	112348	112748	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnumern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Juni 1872 an außer Verzinsung.

Statt der baaren Heimzahlung kann auf Verlangen der Gläubiger auch die Umschreibung der verloosten Obligationen in au porteur-Obligationen des 4½ prozentigen Eisenbahn-Anlehens von 1856 stattfinden.

München, den 15. März 1872.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel.

Verzeichniß

der

in Folge der heute stattgefundenen X. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu $4\frac{1}{2}$ Prozent zur Heimzahlung bestimmten Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-Numern tragen:

65	565	1063	1563	2006*	2506*	3001*	3501*	7006*
91	591	1099	1599	2049	2549	3017	3517	7024
165	665	1163	1663	2106*	2606*	3101*	3601*	7106*
191	691	1199	1699	2149	2649	3117	3617	7124
265	765	1263	1763	2206*	2706*	3201*	3701*	7206*
291	791	1299	1799	2249	2749	3217	3717	7224
365	865	1363	1863	2306*	2806*	3301*	3801*	7306*
391	891	1399	1899	2349	2849	3317	3817	7324
465	965	1463	1963	2406*	2906*	3401*	3901*	7406*
491	991	1499	1999	2449	2949	3417	3917	7424

II.

Obligationen Lit. B à 500 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden r o t h geschriebenen Kataster-Numern tragen:

32*	876	1716*	2525*	3427	4296*	5103	5934*	6828
76	932*	1775*	2619*	3476	4339	5134*	6028	6839
132*	976	1816*	2625*	3527	4396*	5203	6039	6928
176	1016*	1875*	2719*	3576	4439	5234*	6128	6939
232*	1075*	1916*	2725*	3627	4496*	5303	6139	7059
276	1116*	1975*	2819*	3676	4539	5334*	6228	7063*
332*	1175*	2019*	2825*	3727	4596*	5403	6239	7159
376	1216*	2025*	2919*	3776	4639	5434*	6328	7163*
432*	1275*	2119*	2925*	3827	4696*	5503	6339	7259
476	1316*	2125*	3027	3876	4739	5534*	6428	7263*
532*	1375*	2219*	3076	3927	4796*	5603	6439	7359
576	1416*	2225*	3127	3976	4839	5634*	6528	7363*
632*	1475*	2319*	3176	4039	4896*	5703	6539	7459
676	1516*	2325*	3227	4096*	4939	5734*	6628	7463*
732*	1575*	2419*	3276	4139	4996*	5803	6639	
776	1616*	2425*	3327	4196*	5003	5834*	6728	
832*	1675*	2519*	3376	4239	5034*	5903	6739	

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-Numern tragen:

4	1017	2062*	3001*	4022*	5047*	6035	7069	8080*
73	1041*	2087	3002	4037	5049	6052	7098	8097
104	1117	2162*	3101*	4122*	5147*	6135	7169	8180*
173	1141*	2187	3102	4137	5149	6152	7198	8197
204	1217	2262*	3201*	4222*	5247*	6235	7269	8280*
273	1241*	2287	3202	4237	5249	6252	7298	8297
304	1317	2362*	3301*	4322*	5347*	6335	7369	8380*
373	1341*	2387	3302	4337	5349	6352	7398	8397
404	1417	2462*	3401*	4422*	5447*	6435	7469	8480*
473	1441*	2487	3402	4437	5449	6452*	7498	8497
504	1517	2562*	3501*	4522*	5547*	6535	7569	8580*
573	1541*	2587	3502	4537	5549	6552	7598	8597
604	1617	2662*	3601*	4622*	5647*	6635	7669	8680*
673	1641*	2687	3602	4637	5649	6652	7698	8697
704	1717	2762*	3701*	4722*	5747*	6735	7769	8780*
773	1741*	2787	3702	4737	5749	6752	7798	8797
804	1817	2862*	3801*	4822*	5847*	6835	7869	8880*
873	1841*	2887	3802	4837	5849	6852	7898	8897
904	1917	2962*	3901*	4922*	5947*	6935	7969	8980*
973	1941*	2987	3902	4937	5949	6952	7998	8997

9044	10253	11445	12634*	13801	15002	16272	17445	18660
9055	10277	11476	12648*	13818	15004	16289	17455	18695
9144	10353	11545	12734*	13901	15102	16372	17545	18760
9155	10377	11576	12748*	13918	15104	16389	17555	18795
9244	10453	11645	12834*	14011	15202	16472	17645	18860
9255	10477	11676	12848*	14021	15204	16489	17655	18895
9344	10553	11745	12934*	14111	15302	16572	17745	18960
9355	10577	11776	12948*	14121	15304	16589	17755	18995
9444	10653	11845	13001	14211	15402	16672	17845	19062*
9455	10677	11876	13018	14221	15404	16689	17855	19072
9544	10753	11945	13101	14311	15502	16772	17945	19162*
9555	10777	11976	13118	14321	15504	16789	17955	19172
9644	10853	12034*	13201	14411	15602	16872	18060	19262*
9655	10877	12048*	13218	14421	15604	16889	18095	19272
9744	10953	12134*	13301	14511	15702	16972	18160	19362*
9755	10977	12148*	13318	14521	15704	16989	18195	19372
9844	11045	12234*	13401	14611	15802	17045	18260	19462*
9855	11076	12248*	13418	14621	15804	17055	18295	19472
9944	11145	12334*	13501	14711	15902	17145	18360	19562*
9955	11176	12348*	13518	14721	15904	17155	18395	19572
10053	11245	12434*	13601	14811	16072	17245	18460	19662*
10077	11276	12448*	13618	14821	16089	17255	18495	19672
10153	11345	12534*	13701	14911	16172	17345	18560	19762*
10177	11376	12548*	13718	14921	16189	17355	18595	19772

19862*	20218	20618	21053	21453	21853	22256	22656	23065
19872	20233	20633	21073	21473	21873	22271*	22671*	23079
19962*	20318	20718	21153	21553	21953	22356	22756	23165
19972	20333	20733	21173	21573	21973	22371*	22771*	23179
20018	20418	20818	21253	21653	22056	22456	22856	
20033	20433	20833	21273	21673	22071*	22471*	22871*	
20118	20518	20918	21353	21753	22156	22556	22956	
20133	20533	20933	21373	21773	22171*	22571*	22971*	

Vorstehende Numern finden, wie oben erwähnt, sowohl auf die Obligationen auf den Inhaber (au porteur), als auf die Nominal-Obligationen Anwendung.

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Numern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei den früheren Verloosungen gezogenen Endnumern getreten.

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem **1. Juni 1872** außer Verzinsung.

Statt der baaren Heimzahlung kann auf Verlangen der Gläubiger auch die Umschreibung der verloosten Obligationen in au porteur-Obligationen des 4½ % igen Eisenbahnanlehens von 1856 stattfinden.

München, den 16. März 1872.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Weichlein.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 27. den 26. März 1872.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &. &.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages gemäß Titel VII §. 23 der Verfassungs-Urkunde bis zum 13. April d. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 20. März 1872.

Ludwig.

Graf v. Hegnenberg-Dux. v. Pfretzschner. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz.
v. Pfeufer. v. Fischer, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Du Bois.

An
die Kammer der Reichsräthe
und
die Kammer der Abgeordneten
ergangen.

(Abdruck) ad Nrum. 1054.

Staatsministerium des Innern.

Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe.

Auf den Bericht vom 8. d. Mts. wird der k. Regierung, Kammer des Innern, erwidert, daß der im §. 20 und 21 der Dienstesinstruktion vom 16. Juni 1853 angeordnete Nachweis über die Revisionsthätigkeit der Brandversicherungsinspektoren mit dem Vollzuge der im Ziff. 2 und 4 der Ministerial-Entschließung vom 19. September 1870 Nr. 6736 ertheilten Weisungen erbracht werde und demnach die Vorlage von weiteren Verzeichnissen nicht erforderlich sei.

München, den 11. März 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Pfeufer.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath v. Du Bois.

Jahresbericht der Brandversicherungsinspektoren, beziehungsweise deren Nachweise im Revisionsdienste pro 1870/71 betreffend.

---

ad Nrum. 9367.

An sämmtliche k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberbayern.

Die Einführung des Grammengewichtes als Medizinalgewicht betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 11. l. Mts. Nr. 2151 im Abdrucke mit dem Auftrage bekannt gegeben, hievon die im Bezirke befindlichen Apotheker geeignet zu verständigen.

München, 21. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

(Abdruck) ad Nrum. 2151.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 2. v. Mts. wird unter Rückschluß der Beilage erwiedert:

Seit der Ministerialentschließung bezeichneten Betreffs, vom 13. November v. Js. Nr. 11,958 ist das Reichsgesetz vom 26. November 1871, die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund in Bayern betr., in Wirksamkeit getreten. Nach §. 3 Abs. 2 dieses Gesetzes hat die bayerische Normal-Eichungskommission die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte ꝛc. gleichförmig mit denen der Normal-Eichungskommission des Reiches zu erlassen. Dieser Bestimmung hat dieselbe durch die in Nr. 88 des Regierungsblattes von 1871 publizirte Eichordnung vom 14. Dezember v. J. genügt, welche bezüglich der Medizinalgewichte in §. 46 conform mit dem bezüglichen Erlaß der früheren Bundes-Normal-Eichungskommission vorschreibt, daß dieselben in jeder Beziehung als Präzisionsgewichte zu gelten und daß auf sie alle die Präzisionsgewichte betreffenden Bestimmungen der Eichordnung und der sonstigen Erlasse Anwendung zu finden haben.

Hiedurch erscheinen die verschiedenen, in Bezug auf die Herstellung der neuen Medizinalgewichte gestellten Anträge der bayerischen Apothekergremien erledigt, und es sind die Apotheker in die Lage gesetzt, sich die erforderliche Ausrüstung an neuen Gewichten und Waagen in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise anzuschaffen, nachdem schon in nächster Zeit eine Anzahl hiezu befähigter Verifikatoren in jedem Kreise zur Abeichung der Präzisionsgewichte bestimmt und mit den erforderlichen Präzisionsnormalen und Waagen versehen sein wird.

Hiernach ist das Weitere geeignet zu verfügen.

München den 11. März 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.
Betr. w. o.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath gez. v. Du Bois.

ad Nrum. 1062.

An die sämmtlichen Distrikts-Schulinspektionen des Regierungsbezirkes.

Die Einführung von Lesebüchern an den deutschen Volksschulen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte k. Stelle hat vielfach die unliebe Wahrnehmung machen müssen, daß an zahlreichen Volksschulen des Regierungsbezirkes, namentlich für die dem eigentlichen Vorbereitungsunterrichte entwachsenen Schulkinder kein Lesebuch in Benützung ist, und daß in naturgemäßer Folge dieses Mangels der deutsche Sprachunterricht, insbesondere der Aufsatz, vielfach der zu lösenden Aufgabe nicht entspricht.

Dieser Mißstand kann nicht länger geduldet, es muß vielmehr darauf bestanden werden, daß an allen Volksschulen, an welchen solches nicht bereits geschehen ist, alsbald ein zweckgemäßes Lesebuch eingeführt und von allen betheiligten Schulkindern benützt werde. Als ein besonders passendes Lesebuch empfiehlt sich das vom k. Kreisscholarchen und Seminarvorstand Ludwig Solereder zu München verfaßte.

Dasselbe zerfällt in die für den 1. und 2. Jahrgang bestimmte, aus 2 Abtheilungen bestehende „Fibel", in das gleichfalls aus 2 Abtheilungen bestehende, für den 3. und 4. Jahrgang bestimmte „Buch der Anschauung" und in das für den 5., 6. und 7. Jahrgang bestimmte, aus 3 Abtheilungen bestehende „vaterländische Lesebuch".

Einzelne Theile dieses Lesebuches, nämlich die Fibel, sowie die erste Abtheilung des Buches der Anschauung sind mit zweckgemäßen Verbesserungen versehen in ganz neuer Auflage erschienen und auch von dem „vaterländischen Lesebuche" wird noch im Laufe dieses Jahres eine neue verbesserte Auflage erscheinen.

In allen denjenigen Schulen, in welchen bis jetzt — etwa mit Ausnahme der Fibel und der biblischen Geschichte — kein Lesebuch in Gebrauch war, ist nunmehr das Lesebuch von L. Solereder und zwar zunächst die Fibel, sowie das Buch der Anschauung einzuführen. Dasselbe ist beim k. Central-Schulbücherverlag in München zu beziehen und kostet im ungebundenen Zustande

1) die Fibel, erste Abtheilung 4 kr.,
2) „ „ zweite „ 8 kr.,
3) das Buch der Anschauung I. Abtheilung 12 kr.
4) „ „ „ „ II. „ 16 kr.

Es empfiehlt sich als zweckmäßig, daß die Distrikts-Schulinspektionen nach vorgängiger Feststellung der Bedarfsgröße die für ihre Distrikte erforderliche Anzahl von Exemplaren in größeren Partien vom kgl. Central-Schulbücherverlag beziehen und sodann die Vertheilung unter die einzelnen Schulen vornehmen, da jedes schulpflichtige Kind in dem Besitze der bezüglichen Abtheilung des Lesebuches sein muß, so ist zu veranlassen, daß für die Kinder unbemittelter Eltern die Anschaffung auf Rechnung des Lokalschul- bezw. Armenfonds erfolge.

Die Distriktsschulinspektionen haben bis längstens 1. Juni l. Js. hierher anzuzeigen, daß sie den vorstehenden Anordnungen Genüge geleistet haben und hiebei anzugeben, an welchen Schulen die Einführung des Solereder'schen Lesebuches erfolgte und welche Lesebücher an den übrigen Schulen ihrer Distrikte bereits eingeführt sind.

Wegen der Einführung des „Vaterländischen Lesebuches" wird im Laufe dieses Jahres besondere Entschließung ergehen.

München den 18. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 9302.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Niedertaufkirchen, k. Bezirksamts Mühldorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Niedertaufkirchen, kgl. Bezirksamts Mühldorf, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 84 Werktags- und
42 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	166 fl.	24 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	83 fl.	13 kr.
c) aus dem Kantor- und Organistendienste	8 fl.	— kr.
Summa	257 fl.	37 kr.
Die Lasten bestehen in	6 fl.	22 kr.
wonach sich ein Reineinkommen von	251 fl.	15 kr.

ergibt, welches auf 350 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind dem Lehrer fassionsmäßig zur Nutznießung
1 Tgw. 79 Dez. mit der Verhältnißzahl 16,54
in seiner Eigenschaft als Meßner überlassen.

Die Gemeindeschreiberei wird mit dem Schuldienste **nicht** verbunden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens** 4. **April** 1872 bei der kgl. Distrikts-Schulinspektion Neumarkt in Lohkirchen einzureichen.

München den 21. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 9234.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Dietramszell, k. Bezirksamts München r./J. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Dietramszell, k. Bezirksamts München r./J., ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 51 Werktags- und
16 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüßig des Anschlages der Dienstwohnung	162 fl.	38 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	189 fl.	54 kr.
c) aus dem Kantordienste	5 fl.	31 kr.
d) aus dem Organistendienste	30 fl.	— kr.
Summa	388 fl.	3 kr.
Die Lasten bestehen in	21 fl.	— kr.
wonach sich ein Reinertrag von	367 fl.	3 kr.

ergibt.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig
10 Tagw. 37 Dez. mit der Verhältnißzahl 82,69
als Schullehrer überlassen.

Die Gemeindeschreiberei wird mit dem Schuldienste nicht verbunden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens** 10. **April** 1872 bei der kgl. Distrikts-Schulinspektion Wolfratshausen II in Dietramszell einzureichen.

München, den 21. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 5512.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu St. Leonhard, kgl. Bezirksamts Laufen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu St. Leonhard, k. Bezirksamts Laufen, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 66 Werktags- und 16 Feiertagsschüler und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	194 fl.	27 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	89 fl.	46¼ kr.
c) aus dem Kantor- und Organistendienste	8 fl.	6 kr.
Summa	292 fl.	19¼ kr.
Die Lasten bestehen in	15 fl.	— kr.
wonach sich ein Reinertrag von	277 fl.	19¼ kr.

ergibt, welcher auf 350 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmässig
1 Tgw. 15 Dez. mit der Verh.-Zahl 12,89 als Schullehrer,
0 Tgw. 34 Dez. mit der Verh.-Zahl 3,06 als Meßner
zusammen 1 Tagwerk 49 Dez. mit der Steuer-Verhältnißzahl 15,95 überlassen.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 45 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 4. April 1872 bei der k. Distriktsschulinspektion Laufen II in Teisendorf einzureichen.

München, den 21. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 9431.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Kasing, Königl. Bezirksamts Ingolstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Kasing, k. Bezirksamts Ingolstadt, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 62 Werktags- und 33 Feiertagsschüler und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	145 fl.	28 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	99 fl.	59¼ kr.
c) aus dem Kantordienste	22 fl.	17 kr.
d) aus dem Organistendienste	17 fl.	3 kr.
Summa	284 fl.	47¼ kr.
Die Lasten bestehen in	23 fl.	14¾ kr.
wonach sich ein Reineinkommen von	261 fl.	32½ kr.

ergibt, welches auf 350 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig
0 Tgw. 79 Dez. mit der Steuer-Verhältniß-Zahl 6,3 als Schullehrer,
2 Tgw. 69 Dez. mit der Steuer-Verhältniß-Zahl 27,0 als Meßner,
zusammen 3 Tgw. 48 Dez. mit der Steuer-Verhältniß-Zahl 33,3 überlassen.

Nach gemeindlicher Erklärung vom 12. curr. wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 36 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis

längstens 4. April 1872 bei der k. Distriktsschulinspektion Ingolstadt in Großmehring einzureichen.

München den 21. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 1205.

Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Roth mit dem damit verbundenen Dekanate betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers und Dekans erledigte I. Pfarrstelle in Roth mit dem damit verbundenen Dekanate wird zur Bewerbung bis zum 1. Mai curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:	
1. Aus Staatskassen: baar	47 fl. 30 kr.
2. Aus Stiftungskassen: baar	55 fl. 15 kr.
Geldvergütung für Wein	2 fl. 24 kr.
an Naturalien:	
7 Schffl. 3 Mtz. 2 Sz. Korn (wird nach dem Normalpreis in Geld vergütet.)	96 fl. 16 kr.
25 Klftr. Nadelscheitholz, Ansbacher Maß	181 fl. 40 kr.
1 Schleißbaum	5 fl. — kr.
Anschlag der freien Holzbeifuhr	30 fl. 20 kr.
3. Aus Gemeindekassen: baar	28 fl. 36 kr.
4. Von anderen Pfarreien	5 fl. 15 kr.
5. Von Privaten	6 fl. 40 kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien	363 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, mit einem kleinen Gärtchen	70 fl. — kr.
aus 6 Tgw. 29 Dez Wiesen	60 fl. 22½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten	1 fl. 28 kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	565 fl. 16½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	4 fl. 12 kr.
Summa	1523 fl. 15 kr.
Die Lasten hievon ab mit	30 fl. 18 kr.
Reinertrag	1492 fl. 57 kr.

Ansbach den 15. März 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Freiherr v. Lindenfels.

Schmidt.

---

ad Nrum. 1294.

Die Erledigung der Pfarrei Münchsteinach, Dekanats Neustadt a./A. betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Emeritirung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Münchsteinach wird zur Bewerbung bis zum 15. Mai curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:	
Aus Staatskassen: baar	165 fl. — kr.
2 Schäffel 4 Mtz. 3 Vrtl. 2 Sz. Dinkel	18 fl. 33¾ kr.
4 Schffl. 2. Mtz. 3 Vrtl. 1¼ Sz. Korn	56 fl. 47¼ kr.
2 Schäffel 4 Mtz. 3 Vrtl. 2 Sz. Haber (nach den Normalpreisen in Geld vergütet).	18 fl. 17 kr.
13,66 Klafter weiches Scheitholz bayer. Maß	84 fl. 21¼ kr.
3,03 Klftr. weiche Stöcke	9 fl. 54 kr.
422 weiche Wellen	6 fl. 58¾ kr.
1 Schleißbaum, in Geld	4 fl. 30 kr.
II. aus Realitäten:	
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet	25 fl. — kr.

aus 10 Dez. Gärten	1 fl. 7¼ kr.
aus 1 Tgw. 25 Dez. Aeckern	14 fl. 6 kr.
aus – Tgw. 73 Dez. Wiesen	8 fl. 15 kr.
III. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	128 fl. 46¾ kr.
IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	19 fl. — kr.
Summa	560 fl. 37¼ kr.
Hievon die Lasten ab mit	— fl. 46¾ kr.
Reinertrag	559 fl. 50¾ kr.

Ansbach den 18. März 1872.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Freiherr v. Lindenfels.

Schmidt.

---

ad Nrum. 8797.

Bekanntmachung.

Erbauung einer Eisenbahn von Augsburg nach Ingolstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Allerhöchsten Rescripts, d. d. 29. Januar l. Jrs. ist zum Behufe der Erbauung einer Eisenbahn von Augsburg nach Ingolstadt die Errichtung von k. Eisenbahnbausektionen in Aichach und Schrobenhausen genehmigt worden und haben die dahin berufenen k. Sektionsvorstände ihre Thätigkeit bereits begonnen.

Indem hievon auf Ansuchen der General-Direktion der königl. bayer. Verkehrs-Anstalten vom 8. lfd. Mts. Kenntniß gegeben wird, ergeht an die betreffenden kgl. Bezirks-, Bau-, Rent- und Forstämter der Auftrag, die bezeichneten k. Sektionen vorkommenden Falls entsprechend zu unterstützen und den einschlägigen Arbeiten den nöthigen polizeilichen Schutz angedeihen zu lassen.

München, 20. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 9146.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Aufstellung eines Agenten für das Expedientenhaus Lüdering & Cie. in Bremen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 6. Dezember 1862 (Kreisamtsblatt S. 2610) wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Antrag des Hauptagenten W. Th. Prollins in Nürnberg, Henry Stahel in München als Agent für das Expedientenhaus Lüdering & Cie. in Bremen aufgestellt worden ist.

München, den 17. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Leberer.

---

ad Nrum. 8932.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Den vermißten Wagnerssohn Johann Georg Felbgut von Peterswörth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 24. Februar l. J. bezeichneten Betreffs (Kreisamtsblatt pag. 645) wird den obengenannten Behörden hiermit bekannt gegeben, daß nach Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J. vom 8. l. Mts. der vermißte Wagnerssohn Johann Georg Feldgut ermittelt ist.

München, den 21. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 9627.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die vermißte ledige Güllerstochter Anastasia Triesberger von Bichl betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Regierungsausschreibung vom 5. März l. Js. Nro. 7842 bezeichneten Betreffs (Kreisamtsblatt pag. 694) angeordneten Nachforschungen haben nunmehr zu beruhen, nachdem der Aufenthaltsort der seither vermißten Anastasia Triesberger inzwischen ermittelt worden ist.

München, 21. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 9281.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Einsendung der Pflichtexemplare für das I. Quartal 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Ausschreiben vom 14. Mai 1866 (Kreisamts-Blatt pag. 861) wird hiermit den untengenannten Behörden zur genauesten Beachtung insbesondere in Ziffer II und V mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, — daß Fehlanzeigen erlassen sind.

München, den 21. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 9042.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Ein abhanden gekommenes Dienstsiegel der königl. Verwaltung der Kreisirren-Anstalt Karthaus-Prüll betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei einem in der Nacht vom 28. auf den 29. Febr. d. J. in dem Geschäftsbureau der kgl. Verwaltung der Kreis-Irrenanstalt Karthaus-Prüll verübten Diebstahle ist auch ein zum Oblatendruck bestimmtes Dienstsiegel der gedachten k. Verwaltung entwendet worden.

Der Griff desselben ist von Eisen, die Platte, auf welcher Umschrift und Wappen vertieft eingravirt sind, von Messing. Letztere ist rund und hat genau die Größe des Stempels eines bayerischen Drei Kreuzer Stempelbogens.

Das Siegel zeigt das bayerische Wappen und hat die Umschrift: „K. B. Verwaltung der Kreis-Irren-Anstalt Karthaus Prüll." An dem eisernen Griffe findet sich seitlich eine Krone eingeschlagen. Das ganze Siegel hat ungefähr eine Höhe von 5—6 Centimeter.

Die obenbenannten Behörden werden daher beauftragt, nach dem dermaligen Besitzer dieses Siegels Nachforschungen zu pflegen, ihm dasselbe im Entdeckungsfalle abnehmen und der kgl. Verwaltung der Kreisirrenanstalt übersenden zu lassen, übrigens auch die Amtsangehörigen hievon in Kenntniß zu setzen und auf etwaigen Mißbrauch dieses Siegels geeignete Wachsamkeit zu üben, gegebenen Falls aber das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 19. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Lit. A.

Uebersicht

der

im Jahre 1870 gegründeten neuen Stiftungen und der Fundations-Zuflüsse

zum

Gemeinde-, Unterrichts-, Wohlthätigkeits- & Kultus-Stiftungs-Vermögen

für den

Regierungsbezirk Oberbayern.

Nr.	Bezeichnung der Verwaltungs-Distrikte bezw. Stiftungs-Verwaltungen.	Fortlaufende Nr.	Name der Gemeinde oder Stiftung, welche einen Vermögenszufluß erhält.	Name, Stand, Wohnort und Confession des Stifters.	Neue Stiftungen zu Zwecken der Gemeinde		des Unterrichts		der Wohlthätigkeit		des Kultus		Bezeichnung ob kath., protest., rc. rc.
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
													A. Oertliche
I. K. Bezirksämter.													
1	**Aichach.**	1	Schulfond München	Brutscher Franz, Schul-Benefiziat von Immenstadt, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		2	Schulfond Klingen	Sommer Sebastian, Pfarrer von Klingen, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		3	Waisenfond Aichach	Früherer Gewerbsverein der Metallarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	
		4	Hl. Grabstiftung Kühbach	Zünder Radegunde, Anwesensbesitzerin von Kühbach, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		5	Pfarrk.-Stiftung Heretshausen	Strobl Anna, M. Austräglerswittwe von Inchenhofen, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		6	St. Leonhard, Kirchenstiftung Heretshausen	Dieselbe	—	—	—	—	—	—	—	—	
		7	Pfarrkirchenstiftung Unterbernbach	Markl Joh., Privatier von Unterbernbach, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		8	Schulfond Gempfing	Eine ungenannte Person	—	—	—	—	—	—	—	—	
		9	Gottesackerstiftung Aichach	Wagner Andreas, Bauer von Heinersdorf, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		10	Bruderschaft zum Herz Marie in Pöttmes	Fischer Joseph, lediger Dienstknecht von Dürrnhausen, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		11	Beneficiat Koppold'sche Stiftung in Aichach.	Koppold Gg., Benefiziat in Aichach, kath.	—	—	—	—	1000	—	—	—	kath.
		12-70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa.	—	—	—	—	1000	—	—	—	

Fundations-Zuflüsse zum Zwecke der Gemeinde		des Unterrichts		der Wohlthätigkeit		des Kultus		Bezeichnung ob kath., protest. ꝛc. ꝛc.	Nähere Bezeichnung des Stiftungszweckes.	Belastung der Stiftung.	Angabe, ob die Stiftung bei Lebzeiten des Stifters oder von Todeswegen erfolgte.	Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					

Stiftungen.

fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
—	—	100	—	—	—	—	—	kath.	Aus den Zinsen sollen Schulbedürfnisse für arme Kinder bestritten werden.		Von Todeswegen.	
—	—	200	—	—	—	—	—	„	Ohne nähere Angabe.		„	
—	—	—	—	60	—	—	—	„	Die Zinsen sind zur Verwendung der mit dem Waisenfond verbundenen Kleinkinderbewahranstalt bestimmt		Bei Lebzeiten	
—	—	—	—	—	—	100	—	„	Ohne nähere Angabe.		Von Todeswegen.	
—	—	—	—	—	—	200	—	„	do.		„	
—	—	—	—	—	—	50	—	„	do.		„	
—	—	—	—	—	—	800	—	„	Kirchenverschönerung.		„	
—	—	100	—	—	—	—	—	„	Anschaffung von Schulbedürfnissen.		Bei Lebzeiten	
—	—	—	—	—	—	25	—	„	Zur Verschönerung der Gottesackerkirche		Von Todeswegen.	
—	—	—	—	—	—	50	—	„	Ohne nähere Angabe.		„	
—	—	—	—	—	—	—	—	„	Unterstützung Hausarmer aus den Zinsen		„	
—	—	—	—	—	—	8680	52	„	Jahrtage und Jahrmessenstiftungen	140 fl. 30¾ kr. Celebr.-Geb.		
—	—	400	—	60	—	9905	52			140 fl. 30¾ kr.		

Nr.	Bezeichnung der Verwaltungs-Distrikte bezw. Stiftungs-Verwaltungen.	Fortlaufende Nr.	Name der Gemeinde oder Stiftung, welche einen Vermögenszufluß erhält.	Name, Stand, Wohnort und Confession des Stifters.	Neue Stiftungen zu Zwecken der Gemeinde fl.	kr.	des Unterrichts fl.	kr.	der Wohlthätigkeit fl.	kr.	des Kultus fl.	kr.	Bezeichnung ob kath., protest., etc.
2	Altötting	1	Luger'sches Benefizium in Neuötting	Deisböck Ambros, Benefiziat zu Neuötting kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		2	Armenfond Perach	Bogner Max, Pfarrer zu Perrach, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		3	Benefizium bei der Gottesackerkirche zu Neuötting	Huber Jos., Pfarrer zu Mariekirchen und Kath. Rinner, Austräglerin zu Mitterhausen, kath.	—	—	—	—	—	—	15,200	—	kath.
		4	Kapellen-Stiftung Altötting	Ungenannte Person	—	—	—	—	—	—	—	—	
		5	Dieselbe	Schleibinger Eva von Freising, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		6-37	—		—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa.	—	—	—	—	—	—	15,200	—	
3	Berchtesgaden	1—14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		15	Pfarrkirchenstiftung Reichenhall	Gruber Elise, Pfründnerin von Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa.									
4	Bruck	1	Filialkirchen-Stiftung Römertshofen	Ungenannte Wohlthäter	—	—	—	—	—	—	—	—	
		2	Filialkirchen-Stiftung Herrnzell	Bichler Xaver, Bauer von Herrnzell, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		3	Filialkirchen-Stiftung Esting	Kreitmeier August, Benefiziat in Esting, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		4	Filialkirchen-Stiftung Fußberg	Derselbe.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		5	Pfarrkuratie-Stiftung Rottgeisering	Steininger Joachim, Wirthssohn von Rothgeisering, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		6—25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa.	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Dachau	1—42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa. per se									

Fundations-Zuflüsse zum Zwecke der Gemeinde fl.	der Gemeinde kr.	des Unterrichts fl.	des Unterrichts kr.	der Wohlthätigkeit fl.	der Wohlthätigkeit kr.	des Kultus fl.	des Kultus kr.	Bezeichnung ob kath., protest. 2c. 2c.	Nähere Bezeichnung des Stiftungszweckes.	Belastung der Stiftung.	Angabe, ob die Stiftung bei Lebzeiten des Stifters oder von Todeswegen erfolgte.	Bemerkungen.
—	—	—	—	—	—	720	—	kath.	Zustiftung zum Luger'schen Benefizium in Neuötting		Letztwillig	
—	—	—	—	4000	—	—	—	"	Armenfondsmehrung		Bei Lebzeiten	
—	—	—	—	—	—	—	—	"	Gründung eines neuen Benefiziums bei der Gottesackerkirche zu Neuötting	32 fl. Celebr.-Geb.	"	
—	—	—	—	—	—	11	—	"	Ohne Bestimmung		Unbekannt	
—	—	—	—	—	—	50	—	"	"		von Todes wegen	
—	—	—	—	—	—	6375	—	"	Jahrtags- und Jahrmessenstiftungen	106 fl. 39 kr. Celebr. Gebühren		
—	—	—	—	4000	—	7156	—			138 fl. 39 kr.		
—	—	—	—	—	—	5350	—	kath.	Jahrtags- und Jahrmessenstiftungen	92 fl. 38½ kr. Celebr.-Geb.		
—	—	—	—	25	—	—	—	"	Schenkung z. St. Johanisspital in Reichenhall			
				25		5350				92 fl. 38½ kr.		
—	—	—	—	—	—	100	—	kath.	Zur Bestreitung der Bedürfnisse		Bei Lebzeiten	
—	—	—	—	—	—	200	—	"	Restauration der Kirche Herrenzell		Von Todes wegen	
—	—	—	—	—	—	425	—	"	Verschönerung der Kirche in Esting		"	
—	—	—	—	—	—	400	—	"	Vermehrung des Kirchenvermögens		"	
—	—	—	—	—	—	100	—	"	Beliebiger Zweck		"	
—	—	—	—	—	—	5055	—	"	Jahrtags- und Jahrmessenstiftungen	84 fl. 30½ kr. Celebr.-Geb.		
—	—	—	—	—	—	6280	—			84 fl. 30½ kr.		
—	—	—	—	—	—	8355	—		Jahrtags- und Jahrmessenstiftungen	141 fl. 32 kr. Celebr.-Geb.		

Nr.	Bezeichnung der Verwaltungs-Distrikte bzw. Stiftungs-Verwaltungen.	Fortlaufende Nr.	Name der Gemeinde oder Stiftung, welche einen Vermögenszufluß erhält.	Name Stand, Wohnort und Confession des Stifters.	Neue Stiftungen zu Zwecken der Gemeinde fl.	der Gemeinde kr.	des Unterrichts fl.	des Unterrichts kr.	der Wohlthätigkeit fl.	der Wohlthätigkeit kr.	des Kultus fl.	des Kultus kr.	Bezeichnung ob kathol. protest. ꝛc. ꝛc.
6	Ebersberg	1	Dreifaltigkeitsstiftung Grafing	Rauch, Dr., Pfarrer von Grafing, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		2	Krankenhausstiftung Grafing	Zachmaier Jakob, Postbote in Grafing, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		3	Schule Schwaben	Haydn, Maurermeister, Meier Anton, Zimmermeister, Kinkinger, Kaminkehrer in Schwaben, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		4—20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa.	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	Erding	1	Pfarrkirchenstiftung Walpertskirchen	Stöckl Franz, Pfarrer von Walpertskirchen, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		2—20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa.	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	Freising	1	Schulfond Hohenkammer	Merk Anton, k. Pfarrer von Hohenkammer, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		2—31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa.	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Friedberg	1	Armenfond Lechhausen	Unbekannt	—	—	—	—	—	—	—	—	
		2	Armenfond Lechhausen	Rohrmüller Joseph Registrator von Augsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	
		3	Krankeninstitut daselbst	″	—	—	—	—	—	—	—	—	
		4	Schulfond daselbst	″	—	—	333	20	—	—	—	—	kath.
		5—22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa.	—	—	333	20	—	—	—	—	

Fundations-Zuflüsse zum Zwecke der Gemeinde fl.	der Gemeinde kr.	des Unterrichts fl.	des Unterrichts kr.	der Wohlthätigkeit fl.	der Wohlthätigkeit kr.	des Kultus fl.	des Kultus kr.	Bezeichnung ob kathol., protest. ꝛc. ꝛc.	Nähere Bezeichnung des Stiftungszweckes.	Belastung der Stiftung.	Angabe, ob die Stiftung bei Lebzeiten des Stifters oder von Todeswegen erfolgte.	Bemerkungen.
—	—	—	—	—	—	500	—	kath.	Den Zinsengenuß hat theilweise der Benefiziat, theilweise die Kirchenstiftung		Bei Lebzeiten	
—	—	—	—	100	11	—	—	"	Vermögens-Vermehrung		Von Todes wegen	
—	—	100	—	—	—	—	—	"	Ein besonderer Stiftungszweck ist nicht angegeben.		Bei Lebzeiten	
—	—	—	—	—	—	3600	—	"	Jahrtags- und Jahrmessenstiftungen	64 fl. 30 kr. Celebr.-Geb.		
—	—	100	—	100	11	4100	—			64 fl. 30 kr.		
—	—	—	—	—	—	350	—	kath.	Missionsstiftung		Bei Lebzeiten	
—	—	—	—	—	—	5530	—	"	Jahrtags- und Jahrmessenstiftungen	97 fl. 13½ kr. Celebr.-Geb.		
—	—	—	—	—		5880	—			97 fl. 13½ kr.		
—	—	2500	—	—	—	—	—	kath.	Unterhalt des Schulgehilfen (kath.), Bestreitung der Schulgelder für arme Kinder (24 fl.) und Bekleidung ꝛc. derselben.		Bei Lebzeiten	
—	—	—	—	—	—	9335	—	"	Jahrtags- u. Messenstiftungen.	236 fl. 21 kr. Celebr.-Geb.		
—	—	2500	—	—	—	9335	—			236 fl. 21 kr.		
—	—	—	—	150	—		—	kath.	Vermehrung des Vermögens		Unbekannt	
—	—	—	—	333	20		—	"	"		Von Todes wegen	
—	—	—	—	333	20		—	"	"			
—	—	—	—	—	—		—	"			"	
—	—	—	—	—	—	3192	—	"	Jahrtags- und Jahrmessenstiftungen	47 fl. 21 kr. Celebr.-Geb.	"	
—	—	—	—	816	40	3192	—			47 fl. 21 kr.		

Nr.	Bezeichnung der Verwaltungs-Distrikte bzw. Stiftungs-Verwaltungen.	Fortlaufende Nr.	Name der Gemeinde oder Stiftung, welche einen Vermögenszufluß erhält.	Name Stand, Wohnort und Confession des Stifters.	Neue Stiftungen zu Zwecken der Gemeinde. fl.	kr.	des Unterrichts. fl.	kr.	der Wohlthätigkeit. fl.	kr.	des Kultus. fl.	kr.	Bezeichnung ob kathol. protest. ꝛc. ꝛc.
10	Ingolstadt	1—13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa. per se									
11	Landsberg	1	Lokalarmenfond Erpfting	Altegger Frz. X., Pfarrer von Erpfting, kath.	—	—	—	—	2000	—	—	—	
		2—25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa.	—	—	—	—	2000	—	—	—	
12	Laufen	1	Schulfond Fridolfing	Gruber, k. Pfarrer und geistlicher Rath zu Fridolfing, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		2	Armenfond Fridolfing	Derselbe	—	—	—	—	—	—	—	—	
		3	Armenfond Pistling	Derselbe	—	—	—	—	—	—	—	—	
		4	Schulfond Lampoding	Koch Lorenz, k. Pfarrer in Reichersdorf, kath.	—	—	300	—	—	—	—	—	kathol.
		5—28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa.	—	—	300	—	—	—	—	—	
13	Miesbach	1	Lokalarmenfond Miesbach	König Joseph, Pfarrer in Miesbach, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		2	Pfarrkirchenstiftung Frauenried	Grießl Theresia, Weberswittwe von Sulzgraben, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		3	Gottesackerkapellen Stiftung in Tegernsee	Gar Barbara, Hausbesitzerin in Tegernsee, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		4	Gemeinde Tegernsee	Dieselbe	—	—	—	—	—	—	—	—	
		5	Filialkirchenstiftung St. Quirin	Dieselbe	—	—	—	—	—	—	—	—	
		6—16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa.	—	—	—	—	—	—	—	—	

Fundations-Zuflüsse zum Zwecke der Gemeinde fl.	kr.	des Unterrichts fl.	kr.	der Wohlthätigkeit fl.	kr.	des Kultus fl.	kr.	Bezeichnung ob kath., protest. 2c. 2c.	Nähere Bezeichnung des Stiftungszweckes.	Belastung der Stiftung.	Angabe, ob die Stiftung bei Lebzeiten des Stifters oder von Todeswegen erfolgte.	Bemerkungen.
—	—		—	—	—	2219	—	kath.	Jahrtags- und Jahrmessenstiftungen	38 fl. 24 kr. Celebr.-Geb.		
—	—	—	—	—	—	—	—		Zu allgemeinen Armenunterstützungen			
—	—	—	—	—	—	4462	—		Jahrtags- und Jahrmessenstiftungen	46 fl. 53 1/2 kr. Celebr.-Geb.		
—	—	—	—	—		4462	—			46 fl. 53 1/2 kr.		
—	—	1000	—	—	—	—	—	kath.	Erhöhung des Stammkapitals		Von Todes wegen	
—	—	—	—	10925	—	—	—	"	"		"	
—	—	—	—	2800	—	—	—	"	"		"	
—	—	—	—	—	—	—	—	"	Gründung eines neuen Schulfondes		Bei Lebzeiten	
—	—	—	—	—	—	5012	20	"	Jahrtags- und Jahrmessen- u. ewiges Licht-Stiftungen	96 fl. 19 1/2 kr. Celebr.-Geb.		
—	—	1000	—	13725	—	5012	20			96 fl. 19 1/2 kr.		
—	—	—	—	2200	—	—	—	kath.	Vertheilung der Zinsen an verschämte Hausarme, zur Beschenkung von armen Schulkindern am Christabende und Ausspeisung von 16 Armen am Christtag		Von Todes wegen	
—	—	—	—	—	—	100	—	"	Verschönerung d. Kirche		"	
—	—	—	—	—	—	100	—	"	Vermögensmehrung		"	
200	—	—	—	—	—	—	—	"	Herstellung einer Thurmuhr auf der Mariaschneekapelle in Tegernsee		"	
—	—	—	—	—	—	200	—	"	Ohne		"	
—	—	—	—	—	—	2381	—	"	Jahrtags- und Jahrmessenstiftungen	35 fl. 48 kr. Celebr.-Geb.		
200	—	—	—	2200	—	2781	—			35 fl. 48 kr.		

Nr.	Bezeichnung der Verwaltungs-Distrikte bezw. Stiftungs-Verwaltungen.	Fortlaufende Nr.	Name der Gemeinde oder Stiftung, welche einen Vermögenszufluß erhält.	Name, Stand, Wohnort und Confession des Stifters.	Neue Stiftungen zu Zwecken der Gemeinde. fl.	kr.	des Unterrichts. fl.	kr.	der Wohlthätigkeit. fl.	kr.	des Kultus. fl.	kr.	Bezeichnung ob kathol., protest. ꝛc. ꝛc.
14	Mühldorf	1	Pfarrkirchenstiftung Pürten	Hinterdorfner Simon, Austragsbauer zu Pürten, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		2	Armenfond Ranoldsberg	Adlbinger Barb., Söldnerstochter von Kiening, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		3	Derselbe	Wimmer Ursula, Bäuerin von Wiezling, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		4	Derselbe	Straßer Ignatz, Wirth in Ranoldsberg, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		5	Schulfond Ranoldsberg	Adlbinger Barb., Söldnerstochter von Kiening, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		6	Derselbe	Straßer Ignatz, Wirth in Ranoldsberg, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		7	Derselbe	Wimmer Ursula, ehem. Weberbäuerin von Witzling, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		8—45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa.	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	München l. d. J.	1	Pfarrkirchenstiftung Inning	Schneider Math., geistl. Rath in Wemding, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		2—17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa.	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	München r. d. J.	1—9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa. per se									
17	Pfaffenhofen	1	Kirchenstiftung Rohrbach	Eggendorfer Maria von Rohrbach, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		2	Krankenhausstiftung Geisenfeld	Schmidmaier Jg., Bräuer von Geisenfeld, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		3—29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa.	—	—	—	—	—	—	—	—	

Fundations-Zuflüsse zum Zwecke der Gemeinde fl.	kr.	des Unterrichts fl.	kr.	der Wohlthätigkeit fl.	kr.	des Kultus fl.	kr.	Bezeichnung ob kathol., protest. 2c. 2c.	Nähere Bezeichnung des Stiftungszweckes.	Belastung der Stiftung.	Angabe, ob die Stiftung bei Lebzeiten des Stifters oder von Todeswegen erfolgte.	Bemerkungen.
—	—	—	—	—	—	100	—	kath.	Vermögensmehrung		Von Todes wegen	
—	—	—	—	50	—	—	—	"	"		Bei Lebzeiten	
—	—	—	—	25	—	—	—	"	Desgl., ferner Unterstützung kranker und gebrechlicher erwachsener Armen.		"	
—	—	—	—	25	—	—	—	"	Armenfondsmehrung		"	
—	—	25	—	—	—	—	—	"	Bestreitung des Schulgeldes, Beschaffung von Büchern und Fußbekleidung für arme Kinder		"	
—	—	25	—	—	—	—	—	"	Unterstützung armer Schulkinder		"	
—	—	25	—	—	—	—	—	"	Wie sub Ziff. 5		"	
—	—	—	—	—	—	10323	—	"	Jahrtags- und Jahrmessenstiftungen	165 fl. 19 kr. Celebr.-Geb.		
—	—	75	—	100	—	10423	—			165 fl. 19 kr.		
—	—	—	—	—	—	400	—	kath.	Vermögensmehrung		Bei Lebzeiten	
—	—	—	—	—	—	8032	—	"	Jahrtags- und Jahrmessenstiftungen	162 fl. 45½ kr. Celebr.-Geb.		
—	—	—	—	—	—	8432	—			162 fl. 45½ kr.		
—	—	—	—	—	—	1838	—	kath.	Jahrtags- und Jahrmessenstiftungen	32 fl. 2 kr. Celebr. Geb.		
—	—	—	—	138	—	—	—	kath.	Zur freien Verfügung überlassen		Bei Lebzeiten	
—	—	—	—	1000	—	—	—	"	Zur bessern Fundirung der Stiftung		Von Todes wegen	
—	—	—	—	—	—	4496	—	"	Jahrestags- und Jahrmessen-Stiftungen	73 fl. 3 kr. Celebr.-Geb.	"	
—	—	—	—	1138	—	4496	—			73 fl. 3 kr.		

Nr.	Bezeichnung der Verwaltungs-Distrikte bezw. Stiftungs-Verwaltungen.	Fortlaufende Nr.	Name der Gemeinde oder Stiftung, welche einen Vermögenszufluß erhält.	Name Stand, Wohnort und Confession des Stifters.	Neue Stiftungen zu Zwecken der Gemeinde fl.	kr.	des Unterrichts fl.	kr.	der Wohlthätigkeit fl.	kr.	des Kultus fl.	kr.	Bezeichnung ob kathol., protest. rc. rc.
18	Rosenheim	1	Pfarrkirchenstiftung Feldkirchen	Maier Jos., Bauerssohn von Oberreith, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		2	Pfarrpfründestiftung Neubeuern	Neumaier Barth., Handelsm. v. Neubeuern, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		3—23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa.	—	—	—	—	—	—	—	—	
19	Schongau	1	Gemeinde Peiting	Braun Ida, Bäckerstochter von Peiting	—	—	—	—	—	—	—	—	
		2—22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa.	—	—	—	—	—	—	—	—	
20	Schrobenhausen	1—26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa. per se									
21	Tölz	1	Pfarkirchen-Stiftung Benediktbeuern	Jocher, Joseph, Austrägler von Häusern, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		2	Lokalarmenfond Tölz	Jocher, Jak. v. Tölz, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		3	Krankenhaus-Stiftung Tölz	Maier, Joseph Anton, Privatier von Tölz, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		4	Josephspital-Stiftung Tölz	Derselbe	—	—	—	—	—	—	—	—	
		5	Schulfond Tölz	Derselbe	—	—	—	—	—	—	—	—	
		6	Lokalarmenfond Tölz	Derselbe	—	—	—	—	—	—	—	—	
		7	Armenfond Reigersbeuern	Maier, Joh., Austrägler von Reigersbeuern, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		8—16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa.									

Fundations-Zuflüsse zum Zwecke der Gemeinde fl.	kr.	des Unterrichts fl.	kr.	der Wohlthätigkeit fl.	kr.	des Kultus fl.	kr.	Bezeichnung ob kathol., protest. rc. rc.	Nähere Bezeichnung des Stiftungszweckes.	Belastung der Stiftung.	Angabe, ob die Stiftung bei Lebzeiten des Stifters oder von Todeswegen erfolgte.	Bemerkungen.
—	—	—	—	—	—	50	—	kath.	Reparatur der Pfarrkirche Feldkirchen		Bei Lebzeiten	
—	—	—	—	—	—	1000	—	„	Aufbesserung d. Pfarrpfründe	22 fl. Celebr.-Geb.	Von Todes wegen	
—	—	—	—	—	—	4275	—	„	Jahrtags- und Jahrmessenstiftungen	69 fl. 40 kr. Celebr.-Geb.	„	
—	—	—	—	—	—	5325	—			91 fl. 40 kr.		
—	—	50	—	50	—	—	—	kath.	Lokalschul- u. Armenfond		Von Todes wegen	
—	—	—	—	—	—	2121	—	„	Jahrtags- und Jahrmessenstiftungen sowie Herstellung v. Altären.	33 fl. 39¼ kr. Celebr.-Geb.	„	
—	—	50	—	50	—	2121	—			33 fl. 39¼ kr.		
—	—	—	—	—	—	3062	—	kath.	Jahrtags- und Jahrmessenstiftungen und Anschaffung von Kreuzwegstationen	50 fl. 16 kr. Celebr.-Geb.		
—	—	—	—	—	—	400	—	kath.	Beitrag zur Fundirung eines Beneficiums		Bei Lebzeiten	
—	—	—	—	200	—	—	—	„	Unterstützung der Armen	Schmückung des Grabes d. Schenkers am 1. Mai u. 1. Nov. 20 J. lang u. Stellung einer Beterin.	„	
—	—	—	—	1000	—	—	—	„	Krankenpflege	2 Jahrmessen in d. Krankenhauskapelle	von Todeswegen	
—	—	—	—	40	—	—	—	„	„	Abhaltung einer Jahrmesse in der Spitalkirche 20 Jahre lang.	„	
—	—	100	—	—	—	—	—	„	Zu Schulzwecken nach dem Ermessen des Magistrats		„	
—	—	—	—	200	—	—	—	„	Nach dem Ermessen des Armenpflegschaftsraths zu verwenden		„	
—	—	—	—	25	—	—	—	„	„		Bei Lebzeiten	
—	—	—	—	—	—	2600	—	„	Jahrtags- und Jahrmessen-Stiftungen	20 fl. 36 kr. Celebr.-Geb.		
—	—	100	—	1465	—	3000	—			20 fl. 36 kr.		

Nr.	Bezeichnung der Verwaltungs-Distrikte bezw. Stiftungs-Verwaltungen.	Fortlaufende Nr.	Name der Gemeinde oder Stiftung, welche einen Vermögenszufluß erhält.	Name, Stand, Wohnort und Confession des Stifters.	Neue Stiftungen zu Zwecken der Gemeinde fl.	kr.	des Unterrichts fl.	kr.	der Wohlthätigkeit fl.	kr.	des Kultus fl.	kr.	Bezeichnung ob kathol. protest. rc. rc.
22	Traunstein	1	Gemeinde Vogling	Gerhartsreiter, Georg, Bauer von Mahd, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		2	Pfarrgemeinde Siegsdorf	Mannhart, Gg., Posterpeditor von Obersiegsdorf, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		3—39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa.	—	—	—	—	—	—	—	—	
23	Wasserburg	1—16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa. per se									
24	Weilheim	1	Kirchenstiftung Ebersing	Braun, Katharine, Privatiere von Polling, kath.	—	—	—	—	—	—	21500	—	kathol.
		2	Expositur-Stiftung Marnbach	Dieselbe	—	—	—	—	—	—	—	—	
		3—21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa.	—	—	—	—	—	—	21500	—	
25	Werdenfels	1	Gemeinde Oberammergau	Horner, Joseph, Landarzt zu Kempten, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		2	Dieselbe	Passionscomité von Oberammergau	—	—	—	—	—	—	—	—	
		3—6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa.	—	—	—	—	—	—	—	—	

Fundations-Zuflüsse zum Zwecke der Gemeinde fl.	kr.	des Unterrichts fl.	kr.	der Wohlthätigkeit fl.	kr.	des Kultus fl.	kr.	Bezeichnung ob kathol. protest. 2c. 2c.	Nähere Bezeichnung des Stiftungszweckes.	Belastung der Stiftung.	Angabe, ob die Stiftung bei Lebzeiten des Stifters oder von Todeswegen erfolgte.	Bemerkungen.
—	—	—	—	50	—	—	—	kath	Zuschuß zum Armenfond der Gemeinde Vogling		von Todeswegen	
—	—	—	—	400	—	—	—	„	Zuschuß zum Armenfond der Pfarrgemeinde Siegsdorf		„	
—	—	—	—	—	—	8730	—	„	Jahrtags- und Jahrmessen-Stiftungen	148 fl. 38 3/4 kr. Celebr.-Geb.		
—	—	—	—	450	—	8730	—			148 fl. 38 3/4 kr.		
—	—	—	—	—	—	3575	—	kath.	Jahrtag- und Quatembermessenstiftungen	64 fl. 52 kr.		
—	—	—	—	—	—	—	—		Errichtung einer Seelsorgerhilfspriesterstelle	wöchentl. 3 Messen 96 fl. Celebr.-Geb.	Bei Lebzeiten	
	—	—	—	—	—	10000	—	kath.	Aufbesserung der Expositur und Erbauung ein. Expositurgebäudes.	24 fl. Celebr.-Geb.	„	
	—			—	—	3480	—	„	Jahrtags-, Jahrmess.- und Quatembermessen-Stiftungen	59 fl. 15 kr. Celebr.-Geb.		
—	—	—	—	—	—	13480	—			179 fl. 15 kr.		
—	—	100	—	—	—	—	—	kath.	Der Zweck ist im Testamente nicht angegeben		Von Todeswegen	
—	—	—	—	1000	—	—	—	„	Unterstützung			
—	—	—	—	—	—	463	—	„	Jahrtagsstiftungen	8 fl. 2 kr. Celebr.-Geb.		
—	—	100	—	1000	—	463				8 fl. 2 kr.		

Nr.	Bezeichnung der Verwaltungs-Distrikte bezw. Stiftungs-Verwaltungen.	Fortlaufende Nr.	Name der Gemeinde oder Stiftung, welche einen Vermögenszufluß erhält.	Name, Stand, Wohnort und Confession des Stifters.	Neue Stiftungen zu Zwecken der Gemeinde.		des Unterrichts.		der Wohlthätigkeit.		des Kultus.		Bezeichnung ob kathol., protest. rc. rc.
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
II. Stadtmagistrate.													
1	Freising	1	Armenfond Freising	Moosbeck, Joh. Mich, k. pens. Major aus Nürnberg, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		2	Heiliggeistspitalfond Freising	Weisseneder, Nikol., Spital-Insasse, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		3	"	Zugseis, Kasp., desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		4	"	Doll, Ursula, Insasse, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		5	"	Alt, Theres, Spitalpfründnerin, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		6	"	Lechner, Eva, desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		7	"	Huber, Marie, desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		8	"	Haindl, Ignatz, Spitalpfründner, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		9	"	Knöpfle, Elise, Spital-Insassin, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		10	"	Huber, Marie, Spitalpfründnerin, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		11	"	Geisreiter, Georg, Spital-Insasse, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		12	"	Versteigerungs-Erlös von Gegenständen der Spitalpfründner und Insassen	—	—	—	—	—	—	—	—	
		13	"	Stießberger, Vitus und Monika v. Freising, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		14	"	Edstaller, Barbara von Langeneck, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		15	"	Karl, Martin, Taglöhner von Freising, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		16	"	Richter Barb., Schneiderstochter v. Freising, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		17	"	Bachmann Kath., Bäckerswittwe von da, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Latus	—	—	—	—	—	—	—	—	

Fundations-Zuflüsse zum Zwecke der Gemeinde fl.	kr.	des Unterrichts fl.	kr.	der Wohlthätigkeit fl.	kr.	des Kultus fl.	kr.	Bezeichnung ob kath., protest. rc. rc.	Nähere Bezeichnung des Stiftungszweckes.	Belastung der Stiftung.	Angabe, ob die Stiftung bei Lebzeiten des Stifters oder von Todeswegen erfolgte.	Bemerkungen.
—	—	—	—	100	—	—	—	kath.	Vertheilung des jährlichen Zinses an die würdigsten Armen.		Von Todes wegen	
—	—	—	—	—	14½	—	—	„	Vermächtniß zum Spitalfondvermögen		„	
—	—	—	—	3	42½	—	—	„	„		„	
—	—	—	—	15	41	—	—	„	„		„	
—	—	—	—	3	16	—	—	„	„		„	
—	—	—	—	—	31	—	—	„	„		„	
—	—	—	—	—	48	—	—	„	„		„	
—	—	—	—	30	—	—	—	„	„		„	
—	—	—	—	—	30	—	—	„	„		„	
—	—	—	—	14	—	—	—	„	„		„	
—	—	—	—	51	—	—	—	„	„		„	
—	—	—	—	174	47	—	—	„	„		„	
—	—	—	—	600	—	—	—	„	Aufnahme in das h. Geistspital u. Pründe-Bezug	Pfründenbezug mit jährlich 104 fl.	Bei Lebzeiten	
—	—	—	—	300	—	—	—	„	Gewährung ein. freien Wohnung im h. Geistspital u. Verpflegung im Erkrankungsfalle	Wie neben bemerkt im jährlichen durchschnittlichen Anschlage von 10 fl.	„	
—	—	—	—	450	—	—	—	„	Aufnahme in das h. Geistspital u. Pfründe-Bezug	½ Pfründebezug mit jährl. 52 fl.	„	
—	—	—	—	300	—	—	—	„	Aufnahme in's h. Geistspital u. Pfründebezug	½ Pfründebezug mit jährlich 52 fl.	„	
—	—	—	—	—	—	300	—	„	Abhaltung von Kreuzweganbachten	jährlich 5 fl. 12 kr. f. Abhaltung dieser Andachten	„	
—	—	—	—	2044	30	—	—					

Nr.	Bezeichnung der Verwaltungs-Distrikte bezw. Stiftungs-Verwaltungen.	Fortlaufende Nr.	Name der Gemeinde oder Stiftung, welche einen Vermögenszufluß erhält.	Name, Stand, Wohnort und Confession des Stifters.	Neue Stiftungen zu Zwecken der Gemeinde. fl.	kr.	des Unterrichts. fl.	kr.	der Wohlthätigkeit. fl.	kr.	des Kultus. fl.	kr.	Bezeichnung ob kathol. protest. 2c. 2c.
				Transport	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	Freising	18	Heiliggeistspital-Fond in Freising	Heigl, Karoline, led. Zimmermeisterstochter von Freising, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		19	"	Bergmaier, Katharina, Pfründnerin von da, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		20	"	Biberger, Joh., Pfründner, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		21	"	Stepper, Joh., Eheleute, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		22	"	Sternecker, Lorenz, Eheleute, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		23	"	Stadler, Anna, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		24	Krankenhausfond in Freising	Baumgärtner, Theresia, Priv.-Gattin von Freising, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		25	"	Keller, Bartholomäus, Metzger, Anton, Kreburker, Mich., Haind, Jos., Illinger, Fr. Xav., von Freising, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa.	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	Ingolstadt	1	Deutscher Schulfond	Haiber, Jakob, freiresignirter Pfarrer in Ingolstadt, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		2	Krankenfond	"	—	—	—	—	—	—	—	—	
		3	Armenfond	"	—	—	—	—	—	—	—	—	
		4	Spitalfond	Rietschl, Maria, Spitalpfründnerin in Ingolstadt, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		5	"	Rüber, Eva, Bäckerswwe. das., kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		6	"	Seemaier, Gg. Austrägler, allda kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		7	"	Neuhofer, Mathias, Wittwer von da, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		8	"	Lippert, Ant. u. Kath., Friseursseheleute, daselbst, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Latus	—	—	—	—	—	—	—	—	

Fundations-Zuflüsse zum Zwecke der Gemeinde fl.	kr.	des Unterrichts fl.	kr.	der Wohlthätigkeit fl.	kr.	des Kultus fl.	kr.	Bezeichnung ob kathol., protest. rc. rc.	Nähere Bezeichnung des Stiftungszweckes.	Belastung der Stiftung.	Angabe, ob die Stiftung bei Lebzeiten des Stifters oder von Todeswegen erfolgte.	Bemerkungen.
—	—	—	—	2044	30	300	—	kath.			Bei Lebzeiten	
—	—	—	—	1000	—	—	—	"	Aufnahme in das h. Geistspital mit voller Verpflegung	Verpflegung im Anschlag zu jährlich 104 fl.		
—	—	—	—	28	—	—	—	"	Austragsreichniß derselben		"	
—	—	—	—	10	—	—	—	"	"		"	
—	—	—	—	24	—	—	—	"	"		"	
—	—	—	—	25	—	—	—	"	"		"	
—	—	—	—	20	—	—	—	"	"		"	
—	—	—	—	500	—	—	—	"	Vermehrung d. Grundstockvermögens		"	
—	—	—	—	165	—	—	—	"	"		"	
—	—	—	—	3116	30	300	—			104 fl.		
—	—	500	—	—	—	—	—	kath.	Vermögensmehrung		Von Todes wegen	
—	—	—	—	500	—	—	—	"	"		"	
—	—	—	—	500	—	—	—	"	"		"	
—	—	—	—	—	—	50	—	"	Stiftung einer Jahresmesse	Persolvirung einer Jahresmesse 52½ kr. Geb.	"	
—	—	—	kr.	—	—	150	—	"	Stiftg. zweier Jahresmessen	Persolvirung zweier Jahresmessen 2 fl. 37 kr. Geb.	"	
—	—	—	—	200	—	—	—	"	Für eine Spitalpfründe	Gegen Abnährung	Bei Lebzeiten	
—	—	—	—	50	—	—	—	"	"	"	"	
—	—	—	—	250	—	—	—	"	"	"	"	
—	—	500	—	1500	—	200						

Nr.	Bezeichnung der Verwaltungs-Distrikte bezw. Stiftungs-Verwaltungen.	Fortlaufende Nr.	Name der Gemeinde oder Stiftung, welche einen Vermögenszufluß erhält.	Name Stand, Wohnort und Confession des Stifters.	Neue Stiftungen zu Zwecken der Gemeinde.		des Unterrichts.		der Wohlthätigkeit.		des Kultus.		Bezeichnung ob kathol., protest. ꝛc. ꝛc.
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
				Transport	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	Ingolstadt	9	Spitalfond	Koller, Joseph u. Anna, Maurersehel., kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		10	„	Gabler, Gabriel u. Magdalena, Fischerseheleute daselbst, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		11	„	Kuß, Heinr. u. Johanna vorm. Wirthsehel. allda, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		12	„	Hinterhuber, Klara, led. Näherin daselbst, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa.	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	München	1	Städtisches Waisenhaus	Raab, Philipp, k. Rechnungskommissär	—	—	—	—	12746	24	—	—	kath.
		2	„	Kasper, Anna, Buchdr.-Gehilfen-Wittwe	—	—	—	—	—	—	—	—	
		3	„	Westermeyer, Gg., Priv.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		4	„	Lechner, Anna, Privatiers-Wittwe	—	—	—	—	—	—	—	—	
		5	Schulfond	„	—	—	—	—	—	—	—	—	
		6	Städtisches Waisenhaus	Le Maitre, franz. Sprachlehrer, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		7	„	Daxenberger, Magd., Privatiersgattin, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		8	„	Hartmann, Franz S., qu. k. Oberlieut.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		9	„	Maffei, Jos., Reichsrath, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		10	Krankenhaus l./J.	„	—	—	—	—	—	—	—	—	
		11	Heil.-Geistspital	„	—	—	—	—	—	—	—	—	
		12	Waisenhaus	Schmeberer, Rosine, Bierbrauer-Wittwe	—	—	—	—	—	—	—	—	
		13	Krankenhausfond l./J.	„	—	—	—	—	—	—	—	—	
		14	Städtisches Waisenhaus	Moosteck, Jos. Mich. k. Major	—	—	—	—	—	—	—	—	
		15	„	Arnold, Jos. k. Leinwandkeller-Offiziant, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Latus	—	—	—	—	12746	24	—	—	

Fundations-Zuflüsse zum Zwecke der Gemeinde		des Unterrichts		der Wohlthätigkeit		des Kultus		Bezeichnung ob kathol., protest. ꝛc. ꝛc.	Nähere Bezeichnung des Stiftungszweckes.	Belastung der Stiftung.	Angabe, ob die Stiftung bei Lebzeiten des Stifters oder von Todeswegen erfolgte.	Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.					
—	—	500	—	1500	—	200	—					
—	—		—	100	—	—	—	kath.	Für eine Spitalpfründe	Gegen Abnährung	Bei Lebzeiten	
—	—	—	—	50	—	—	—	„	„	„	„	
—	—	—	—	400	—	—	—	„	„	„	„	
—	—	—	—	50	—	—	—	„	„	„	„	
—	—	500	—	2100		200	—					
—	—	—	—	—	—	—	—		Heranbildung von Waisenknaben	Zur Zeit voller Zinsgenuß für Jos. Einsele	von Todeswegen	
—	—	—	—	30	—	—	—				„	
—	—	—	—	200	—	—	—				„	
—	—	—	—	6000	—	—	—				„	
—	—	1200	—	—	—	—	—	kath.	zur Bekleidung armer Schulkinder der h. Geistanstalt		„	
—	—	—	—	5000	—	—	—				„	
—	—	—	—	204	42	—	—				„	
—	—	—	—	200	—	—	—				„	
—	—	—	—	20000	—	—	—				„	
—	—	—	—	25000	—	—	—				„	
—	—	—	—	25000	—	—	—				„	
—	—	—	—	200	—	—	—				„	
—	—	—	—	300	—	—	—				„	
—	—	—	—	200	—	—	—				„	
—	—	—	—	200	—	—	—				„	
—	—	1200	—	82534	42	—	—					

Nr.	Bezeichnung der Verwaltungs-Distrikte bezw. Stiftungs-Verwaltungen.	Fortlaufende Nr.	Name der Gemeinde oder Stiftung, welche einen Vermögenszufluß erhält.	Name, Stand, Wohnort und Confession des Stifters.	Neue Stiftungen zu Zwecken der Gemeinde fl.	kr.	des Unterrichts fl.	kr.	der Wohlthätigkeit fl.	kr.	des Kultus fl.	kr.	Bezeichnung ob kathol. protest. 2c. 2c.
				Transport	—	—	—	—	12746	24	—	—	
3	München	16	Städt. Waisenhaus	Von einem Ungenannten	—	—	—	—	—	—	—	—	
		17	"	Desgl. A. v. H.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		18	Kinderhausfond	Ehemal. Landwehr-Art.-Division München	—	—	—	—	—	—	—	—	
		19	Heil. Geistspital	Weberverein München	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa.	—	—	—	—	12746	24	—	—	
4	Rosenheim	1	Leprosenhausstiftung Rosenheim	Graf, Joseph, Salinendiurnist i. Rosenheim, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		2	Spitalstiftung Rosenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	
		3	Krankenhaus daselbst		—	—	—	—	—	—	—	—	
		4	Lokalarmenfond das.		—	—	—	—	—	—	—	—	
		5	Lorettokapellenstiftung daselbst	Schreiber, Lorettobeneficiat in Rosenheim, kath.	—	—	—	—	—	-	—	—	
				Sa.	—	—	—	—	—	—	—	—	
III.	Polizeidirektion München	1	Aichinger-Haslauer'sches Beneficium in der Stadtpfarrkirche St. Peter in München	Haslauer, Johanna, Spänglerswittwe in München	—	—	—	—	—	—	20000	—	kath.
				Latus	—	—	—	—	—	—	20000	—	

Fundations-Zuflüsse zum Zwecke der Gemeinde		des Unterrichts		der Wohlthätigkeit		des Kultus		Bezeichnung ob kathol. protest. 2c. 2c.	Nähere Bezeichnung des Stiftungszweckes.	Belastung der Stiftung.	Angabe, ob die Stiftung bei Lebzeiten des Stifters oder von Todeswegen erfolgte.	Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
—	—	1200	—	82534	42	—	—					
—	—	—	—	20000	—	—	—			Zinsvorbehalt des Schenkers auf Lebenszeit	bei Lebzeiten	
—	—	—	—	50	—	—	—				〃	
—	—	—	—	1000	—	—	—				〃	
—	—	—	—	772	¾	—	—			Zinsvertheilung an ehemalige, im hl. Geistspital untergebrachte Weber	〃	
—	—	1200	—	104356	42¾	—	—					
—	—	—	—	500	—	—	—	kath.	Bessere Dotation der Anstalt		Von Todeswegen	
—	—	—	—	1000	—	—	—	〃	〃		〃	Wegen Ausscheidens der Stadt Rosenheim aus dem Verbande des Bezirksamtsdistrikts von den Armen-Krankenhausbau- und Getreide-Magazinfonds dieses Distrikts extrabirt.
—	—	—	—	1000	—	—	—	〃	〃		〃	
—	—	—	—	4000	—	—	—	〃	〃		〃	
—	—	—	—	—	—	1000	—	〃	Aufbesserung des Beneficialeinkommens	Verwendung der Zinsen vom Kapital zur Gehaltsaufbesserung	bei Lebzeiten	
—	—	—	—	6500	—	1000	—					
—	—	—	—	—	—	—	—		Applizirung von drei heiligen Messen wöchentlich auf dem St. Quirinaltare in der Pfarrkirche St. Peter dahier, Aushülfe im Beichtstuhl durch den jeweiligen Beneficiaten	Paramentengeld, Sakristeigebühren, Inspektionsgeld u. Seminaristikum, zusammen 45 fl. dann jährlich 80 fl. Zins aus 2000 fl. Kapital an Cäcilie	Notarielles Testament v. 15. Feb. 1870 Ableben der Stifterin am 21. Feb. 1870	
—	—	—	—	—	—	—						

Nr.	Bezeichnung der Verwaltungs-Distrikte bezw. Stiftungs-Verwaltungen.	Fortlaufende Nr.	Name der Gemeinde oder Stiftung, welche einen Vermögenszufluß erhält.	Name, Stand, Wohnort und Confession des Stifters.	Neue Stiftungen zu Zwecken der Gemeinde. fl.	kr.	des Unterrichts. fl.	kr.	der Wohlthätigkeit. fl.	kr.	des Kultus. fl.	kr.	Bezeichnung ob kathol. protest. zc. zc.
				Transport	—	—	—	—	—	—	20000	—	
				Sa.	—	—	—	—	—	—	20000	—	

IV. Stiftungsverwaltungen.

Nr.	Bezeichnung der Verwaltungs-Distrikte bezw. Stiftungs-Verwaltungen.	Fortlaufende Nr.	Name der Gemeinde oder Stiftung, welche einen Vermögenszufluß erhält.	Name, Stand, Wohnort und Confession des Stifters.	der Gemeinde fl.	kr.	des Unterrichts fl.	kr.	der Wohlthätigkeit fl.	kr.	des Kultus fl.	kr.	Bezeichnung
1	Freising, Kirchenverwaltung, kath.	1	Gottesacker, Kirchenstiftung, Freising	Hillmeyer, Angelin, Apotheker in Freising, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		2	"	Breidenbach, k. Bezirksamtmann u. Regierungsrath, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		3	"	Zieglmaier, Joseph, Privatier in Freising, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		4	"	Schönberger, Anna, Goldarbeiterstochter von Freising, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		5	"	Hinterseher, Maria, Kornmessersfrau von da, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		6	"	Sewald, Maria, Privatiersgattin v. Freising, kath	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa.	—	—	—	—	—	—	—	—	

Fundations-Zuflüsse zum Zwecke der Gemeinde fl.	kr.	des Unterrichts fl.	kr.	der Wohlthätigkeit fl.	kr.	des Kultus fl.	kr.	Bezeichnung ob kathol. protest. 2c. 2c.	Nähere Bezeichnung des Stiftungszweckes.	Belastung der Stiftung.	Angabe, ob die Stiftung bei Lebzeiten des Stifters oder von Todeswegen erfolgte.	Bemerkungen.
—	—	—	—	—	—	—	—		und nöthigenfalls Ertheilung des Religionsunterrichts durch denselben, endlich jährlich die Lesung von 18 hl. Messen	Haslauer, Schwägerin der Stifterin auf Lebensdauer		
—	—	—	—	—	—	—	—			125 fl.		
—	—	—	—	—	—	150	—	kath.	Für den Ankauf und die Unterhaltung einer Arkade	Unterhaltung der Arkade mit jährlich circa 4 fl.	Von Todes wegen	
—	—	—	—	—	—	150	—	„	„	„	„	
—	—	—	—	—	—	310	—	„	Baukapital zur Unterhaltung seiner 3 Grabplätze . . 30 fl. Lesen 4 hl. Messen . 280 fl. 310 fl.	4 fl. 54 kr. Celebr.-Geb.	„	
—	—	—	—	—	—	430	—	„	Legat für Lesen 6 hl. Messen . 330 fl. Legat für Grabzieren . . 100 fl. 430 fl.	5 fl. 42 kr. Celebr.-Geb. und 2 fl. für Zieren des hl. Grabes	„	
—	—	—	—	—	—	300	—	„	In den Wasserkessel der Familiengrabstätte im Sommer 2mal, im Winter 1mal in der Woche Wasser zu schütten, die Arkade rein zu halten, am Allerseelen- und Allerheiligentage ein Licht zu brennen, Unterhaltung der Familiengruft sammt Arkade im guten Zustande	Wie neben bemerkt mit jährl. 6 fl.	Bei Lebzeiten	
—	—	—	—	—	—	60	—	„	Für den Ueberbau der Arkade	Wie neben bemerkt mit jährl. circa 1 fl.	Von Todes wegen	
—	—	—	—	—	—	1400	—			23 fl. 36 kr.		

Nr.	Bezeichnung der Verwaltungs-Distrikte bezw. Stiftungs-Verwaltungen.	Fortlaufende Nr.	Name der Gemeinde oder Stiftung, welche einen Vermögenszufluß erhält.	Name, Stand, Wohnort und Confession des Stifters.	Neue Stiftungen zu Zwecken der Gemeinde fl.	kr.	des Unterrichts fl.	kr.	der Wohlthätigkeit fl.	kr.	des Kultus fl.	kr.	Bezeichnung ob kathol., protest. 2c. 2c.
2	Ingolstadt. Kirchenverwaltung.	1—10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa. per se	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	München Kultusstiftungs-Verwaltungen, kath.	1 u. 2	Metropolitan-Stadtpfarrkirche zu U. L. in München		—	—	—	—	—	—	—	—	
		3—8	Stadtpfarrkirche St. Peter in München		—	—	—	—	—	—	—	—	
		9 u. 10	Gottesackerkirche St. Stephan in München		—	—	—	—	—	—	—	—	
		11	Allerheiligenkirche am Kreuze in München		—	—	—	—	—	—	—	—	
		12	Armenseelenneunuhrmessenstiftung bei St. Stephan das.		—	—	—	—	—	—	—	—	
		13-17	Stadtpfarrkirche St. Ludwig das.		—	—	—	—	—	—	—	—	
		18-22	Stadtpfarrkirche zum hl. Geist das.		—	—	—	—	—	—	—	—	
		23-26	Stadtpfarrkirche St. Anna das.		—	—	—	—	—	—	—	—	
		27-32	Pfarrkirche St. Bonifaz das.		—	—	—	—	—	—	—	—	
		33-35	Pfarrkirche in der Vorstadt Au		—	—	—	—	—	—	—	—	
		36	Dieselbe (Prädikaturfond)	Gerl Mathias, Bräumeister von Habach, Gem. Weilheim, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
		37	Dieselbe (wie vor)	Namen-Jesu-Bruderschaft in der Au	—	—	—	—	—	—	—	—	
		38	Dieselbe (wie vor)	Siegel Rosina, Schweinhändlerswittwe von der Au, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Latus	—	—	—	—	—	—	—	—	

Fundations-Zuflüsse zum Zwecke der Gemeinde fl.	kr.	des Unterrichts fl.	kr.	der Wohlthätigkeit fl.	kr.	des Kultus fl.	kr.	Bezeichnung ob kathol., protest. 2c. 2c.	Nähere Bezeichnung des Stiftungszweckes.	Belastung der Stiftung.	Angabe, ob die Stiftung bei Lebzeiten des Stifters oder von Todeswegen erfolgte.	Bemerkungen.
—	—	—	—	—	—	1420	—	kath.	Jahrmessen- u. Quatembermessenstiftungen	24 fl. 22 kr. Celebr.-Gebühren		
—	—	—	—	—	—	175	—	kath.	Jahrmessenstiftungen	3 fl. 3 kr. Celebr.-Geb.		
—	—	—	—	—	—	2300	—	„	Jahres-, Quatember- und Monatmessen	45 fl. 9 kr. Celebr.-Geb.		
—	—	—	—	—	—	375	—	„	Jahresmesse . 75 fl. Erhaltung und Zierung einer Familiengrabstätte 300 fl.	1 fl. 18 kr. Celebr.-Geb. 4 fl. 12 kr. Grabzierungskosten		
—	—	—	—	—	—	100	—	„	Jahresmesse	1 fl. 45 kr. Persolv.-Geb.		
—	—	—	—	—	—	200	—	„	Kapitalfonds-Aufbesserung			
—	—	—	—	—	—	1175	—	„	Jahresmessenstiftungen	20 fl. 33 kr. Celebr.-Geb.		
—	—	—	—	—	—	3545	—	„	Jahrtags- und Jahrmessenstiftungen, dann ein Herzjesuamt und Aufbesserung der Abendandacht	70 fl. 55 kr. Celebr.-Geb.		
—	—	—	—	—	—	1600	—	„	Jahrtag- und Messenstiftungen	26 fl. 51 kr. Celebr.-Geb.		
—	—	—	—	—	—	1180	—	„	Jahrmessenstiftungen und eine musikalische Litanei	20 fl. 54 kr. Celebr.-Geb.		
—	—	—	—	—	—	525	—	„	Jahrmessenstiftungen	9 fl. 6 kr.		
—	—	—	—	—	—	3000	—	„	Dotation der Prädikaturstiftung		Von Todeswegen	
—	—	—	—	—	—	9550	—	„	Desgl., dann Lesung von 4 Quatembermessen u. 1 Jahrtag	6 fl. 30 kr. Celebr.-Geb.		
—	—	—	—	—	—	50	—	„	Dotation des Prädikaturfondes		„	
—	—	—	—	—	—	23775	—			210 fl. 16 kr.		

Nr.	Bezeichnung der Verwaltungs-Distrikte bezw. Stiftungs-Verwaltungen.	Fortlaufende Nr.	Name der Gemeinde oder Stiftung, welche einen Vrmögenszufluß erhält.	Name Stand, Wohnort und Confession des Stifters.	Neue Stiftungen zu Zwecken der Gemeinde.		des Unterrichts.		der Wohlthätigkeit.		des Kultus.		Bezeichnung ob kathol., protest. ꝛc. ꝛc.
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
				Transport	—	—	—	—	—	—	—	—	
	München, Kultusstiftungs-Verwaltungen, kath.	39-40	Pfarrkirche in der Vorstadt Haidhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	
		41-43	Pfarrkirche in der Vorstadt Giesing		—	—	—	—	—	—	—	—	
		44-47	Marianische deutsche Congregation am Bürgersaale dahier		—	—	—	—	—	—	—	—	
		48-49	Priesterbruderschaft bei St. Peter daselbst		—	—	—	—	—	—	—	—	
		50	Priesterbruderschaft bei U. L. Frau in München		—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa.	—	—	—	—	—	—	—	—	

B. Allgemeine Stiftungen.

Nr.	Bezeichnung der Verwaltungs-Distrikte bezw. Stiftungs-Verwaltungen.	Fortlaufende Nr.	Name der Gemeinde oder Stiftung, welche einen Vrmögenszufluß erhält.	Name Stand, Wohnort und Confession des Stifters.	Gemeinde fl.	kr.	Unterricht fl.	kr.	Wohlthätigkeit fl.	kr.	Kultus fl.	kr.	Bezeichnung
I.	K. Bezirksamt Mühldorf	1	Kretinenanstalt Ecksberg	Kreitmeyr Augustin, Benefiziat von Esting	—	—	—	—	—	—	—	—	
		2	Die Vorige	Sohns Wilhelmine, geb. Chelius, Kupferstich-Kabinetsdienerswittwe in München	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa.	—	—	—	—	—	—	—	—	
II.	K. Bezirksamt München l./J.	1	Distriktskrankenhaus Starnberg	Bernhard Vikt., Wirthswittwe in Gauting, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa. per se									
III.	K. Bezirksamt München r./J.	1	Distriktskrankenhaus in Wolfratshausen	Berger Maria, Austräglerin von Beigarten	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa. per se									
IV.	K. Unterrichts-Stiftungs-Administration zu München	1	K. Centraltaubstummeninstitut in München	Maffei, von, Ritter, Jos in München	—	—	—	—	—	—	—	—	
		2		Sohns, Wilhelmine, Kupferstichkabinetsdienerswittwe in München	—	—	—	—	—	—	—	—	
		3		Ungenannt	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Latus	—	—	—	—	—	—	—	—	

Fundations-Zuflüsse zum Zwecke der Gemeinde fl.	kr.	des Unterrichts fl.	kr.	der Wohlthätigkeit fl.	kr.	des Kultus fl.	kr.	Bezeichnung ob kathol., protest. 2c. 2c.	Nähere Bezeichnung des Stiftungszweckes	Belastung der Stiftung	Angabe, ob die Stiftung bei Lebzeiten des Stifters oder von Todeswegen erfolgte	Bemerkungen
—	—	—	—	—	—	23775	—			210 fl. 16 kr.		
—	—	—	—	—	—	650	—	kath.	Jahrtäge mit Seelenämtern, Beimessen u. Libera	10 fl. 30 kr. Celebr.-Geb.		
—	—	—	—	—	—	600	—	„	Jahrtäge und Quatembermessen mit Gedenken	10 fl. 30 kr. Celebr.-Geb.		
—	—	—	—	—	—	700	—	„	Jahrmessenstiftungen	12 fl. 15 kr. Celebr.-Geb.	Bei Lebzeiten	
—	—	—	—	—	—	780	—	„	„	16 fl. 36 kr. Celebr.-Geb.		
—	—	—	—	—	—	200	—	„	Jahrmessenstiftungen	4 fl. 10 kr. Celebr.-Geb.		
—	—	—	—	—	—	26705	—			264 fl. 17 kr.		
—	—	—	—	500	—	—	—	kath.	Allgemeiner Anstaltszweck der Heilung, Pflege u. Unterbringung von Cretinen		Von Todeswegen	
—	—	—	—	1200	—	—	—	„	„		„	
—	—	—	—	1700	—	—	—					
—	—	—	—	500	—	—	—	kath.	Vermögensmehrung		Von Todeswegen	
—	—	—	—	100	—	—	—	kath.	Vermögensmehrung			
				100								
—	—	—	—	16000	—	—	—	für alle Konfess.			Von Todeswegen	
—	—	—	—	200	—	—	—	„			„	
—	—	—	—	100	—	—	—	„			„	
				16300								

Nr.	Bezeichnung der Verwaltungs-Distrikte bezw. Stiftungs-Verwaltungen.	Fortlaufende Nr.	Name der Gemeinde oder Stiftung, welche einen Vermögenszufluß erhält.	Name, Stand, Wohnort und Confession des Stifters.	Neue Stiftungen zu Zwecken der Gemeinde. fl.	kr.	des Unterrichts fl.	kr.	der Wohlthätigkeit. fl.	kr.	des Kultus. fl.	kr.	Bezeichnung ob kathol. protest. x. x.
				Transport	—	—	—	—	—	—	—	—	
IV.	K. Unterrichts Stiftungs-Administration zu München	4	K. Centralblinden-Institut daselbst	Weiß, Stabsrath in München	—	—	—	—	—	—	—	—	
		5		Maffei, von, Ritter, Jos. in München	—	—	—	—	—	—	—	—	
		6		Sohns, Wilhelmine, Kupferstichkabinetsdieners Wittwe in München	—	—	—	—	—	—	—	—	
		7		Schmederer, Bierbrauerswittwe in der Au	—	—	—	—	—	—	—	—	
		8		Arnold, Josepha, Administrationsdienerstocht. in München	—	—	—	—	—	—	—	—	
		9	K. Centralblindenbeschäftigungsanstalt daselbst	Weiß, Stabsrath in München	—	—	—	—	—	—	—	—	
		10		Sohns, Wilhelmine, Kupferstichkabinetsdienerswittwe in München	—	—	—	—	—	—	—	—	
		11		Maffei, von, Ritter, Jos. in München	—	—	—	—	—	—	—	—	
		12		Schmederer, Bierbrauerswittwe in der Au	—	—	—	—	—	—	—	—	
		13		Arnold, Josepha, Administrationsdienerstocht. in München	—	—	—	—	—	—	—	—	
		14	Erziehungsanstalt für arme krüppelhafte Knaben in München	Eichthal, von, Freiherr, Karl, in München	—	—	—	—	—	—	—	—	
		15		Griessenbeck, von, Freifrau, Karol., in München	—	—	—	—	—	—	—	—	
		16		Brey, Anna, Privatierswittwe in München	—	—	—	—	—	—	—	—	
		17		Verein der Rothgerber u. Loderer in München	—	—	—	—	—	—	—	—	
		18		Wimmer, Kath., Majorswittwe in München	—	—	—	—	—	—	—	—	
		19		Sohns, Wilhelmine, Kupferstichkabinetsdieners Wittwe in München	—	—	—	—	—	—	—	—	
		20		Arnold, Josepha, Administrationsdienerstochter in München	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Latus	—	—	—	—	—	—	—	—	

Fundations-Zuflüsse zum Zwecke									Nähere Bezeichnung des Stiftungszweckes.	Belastung der Stiftung.	Angabe, ob die Stiftung bei Lebzeiten des Stifters oder von Todeswegen erfolgte.	Bemerkungen.
der Gemeinde.		des Unterrichts.		der Wohlthätigkeit.		des Kultus.		Bezeichnung ob kath., protest. 2c. 2c.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
—	—	—	—	16300	—	—	—					
—	—	—	—	50	—	—	—	für alle Konfess.			Bei Lebzeiten	
—	—	—	—	10000	—	—	—	"			Von Todeswegen	
—	—	—	—	100	—	—	—	"			"	
—	—	—	—	250	—	—	—	"			"	
—	—	—	—	50	—	—	—	"			"	
—	—	—	—	50	—	—	—	"			Bei Lebzeiten	
—	—	—	—	100	—	—	—	"			Von Todeswegen	
—	—	—	—	10000	—	—	—	"			"	
—	—	—	—	250	—	—	—	"			"	
—	—	—	—	50	—	—	—	"			"	
—	—	—	—	100	—	—	—	"			Bei Lebzeiten	
—	—	—	—	4000	—	—	—	"			Von Todeswegen	
—	—	—	—	1000	—	—	—	"			"	
—	—	—	—	57	—	—	—	"			Bei Lebzeiten	
—	—	—	—	500	—	—	—	"			Von Todeswegen	
—	—	—	—	200	—	—	—	"			"	
—	—	—	—	100	—	—	—	"			"	
—	—	—	—	43157	—	—	—					

Nr.	Bezeichnung der Verwaltungs-Distrikte bezw. Stiftungs-Verwaltungen.	Fortlaufende Nr.	Name der Gemeinde oder Stiftung, welche einen Vermögenszufluß erhält.	Name, Stand, Wohnort und Confession des Stifters.	Neue Stiftungen zu Zwecken: der Gemeinde		des Unterrichts.		der Wohlthätigkeit.		des Kultus.		Bezeichnung ob kathol. protest. ꝛc. ꝛc.
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
				Transport	—	—	—	—	—	—	—	—	
IV.	K. Unterrichts-Stiftungs-Administration zu München	21	Erziehungsanstalt für arme krüppelhafte Knaben in München	Lechner, Anna, Privatierswittwe in München	—	—	—	—	—	—	—	—	
		22		Schmeberer, Rosine, Bierbrauerswittwe in München	—	—	—	—	—	—	—	—	
		23	Maximiliansstipendienstiftung für kunstgewerbl. Ausbild. das.	Allgemeine Landesstiftung	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Sa.	—	—	—	—	—	—	—	—	

Zusammen-

A. Oertliche

I. Bezirksämter.

Nr.	Bezirk	Stiftungen	Gemeinde fl.	kr.	Unterricht fl.	kr.	Wohlthätigkeit fl.	kr.	Kultus fl.	kr.	Bezeichnung
1	Aichach	70 Stiftungen	—	—	—	—	1000	—	—	—	
2	Altötting	37 "	—	—	—	—	—	—	15200	—	
3	Berchtesgaden	15 "	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	Bruck	25 "	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Dachau	42 "	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Ebersberg	20 "	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	Erding	20 "	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	Freising	31 "	—	—	—	—	—	—	14400	—	
9	Friedberg	22 "	—	—	333	20	—	—	—	—	
10	Ingolstadt	13 "	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	Landsberg	25 "	—	—	—	—	2000	—	—	—	
12	Laufen	28 "	—	—	300	—	—	—	—	—	
13	Miesbach	16 "	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	Mühldorf	45 "	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	München l. J.	17 "	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	München r. J.	9 "	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	Pfaffenhofen	29 "	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	Rosenheim	23 "	—	—	—	—	—	—	—	—	
19	Schongau	22 "	—	—	—	—	—	—	—	—	
20	Schrobenhausen	26 "	—	—	—	—	—	—	—	—	
21	Tölz	16 "	—	—	—	—	—	—	—	—	
22	Traunstein	39 "	—	—	—	—	—	—	—	—	
23	Wasserburg	16 "	—	—	—	—	—	—	—	—	
24	Weilheim	21 "	—	—	—	—	—	—	21500	—	
25	Werdenfels	6 "	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Latus	—	—	633	20	3000	—	51100	—	

Fundations-Zuflüsse zum Zwecke der Gemeinde fl.	kr.	des Unterrichts fl.	kr.	der Wohlthätigkeit fl.	kr.	des Kultus fl.	kr.	Bezeichnung ob kath., protest. ꝛc. ꝛc.	Nähere Bezeichnung des Stiftungszweckes.	Belastung der Stiftung.	Angabe, ob die Stiftung bei Lebzeiten des Stifters oder von Todeswegen erfolgte.	Bemerkungen.
—	—	—	—	43157	—	—	—					
—	—	—	—	1000	—	—	—	für alle Confessionen			Von Todeswegen	
—	—	—	—	500	—	—	—	"			"	
—	—	1282	37	—	—	—	—	"			"	
—	—	1282	37	44657	—	—	—					

stellung.

Stiftungen.

Gemeinde fl.	kr.	Unterricht fl.	kr.	Wohlthätigkeit fl.	kr.	Kultus fl.	kr.	Bezeichnung	Nähere Bezeichnung	Belastung fl.	kr.	Angabe	Bemerkungen
—	—	400	—	60	—	9905	52			140	30¼		
—	—	—	—	4000	—	7156	—			138	39		
—	—	—	—	25	—	5350	—			92	38½		
—	—	—	—	—	—	6280	—			84	30½		
—	—	—	—	—	—	8355	—			141	32		
—	—	100	—	100	11	4100	—			64	30		
—	—	—	—	—	—	5880	—			97	13½		
—	—	2500	—	—	—	9335	—			236	26		
—	—	—	—	816	40	3192	—			47	21		
—	—	—	—	—	—	2219	—			38	34		
—	—	—	—	—	—	4462	—			46	53½		
—	—	1000	—	13725	—	5012	20			96	19½		
200	—	—	—	2200	—	2781	—			35	48		
—	—	75	—	100	—	10243	—			165	19		
—	—	—	—	—	—	8432	—			162	45½		
—	—	—	—	—	—	1838	—			32	2		
—	—	—	—	1138	—	4496	—			73	3		
—	—	—	—	—	—	5325	—			91	40		
—	—	50	—	50	—	2121	—			33	49¼		
—	—	—	—	—	—	3062	—			50	16		
—	—	100	—	1465	—	3000	—			20	36		
—	—	—	—	450	—	8730	—			148	38¾		
—	—	—	—	—	—	3575	—			64	52		
—	—	—	—	—	—	13480	—			179	15		
—	—	100	—	1000	—	463	—			8	2		
200	—	4825	—	25129	51	138793	12			2291	14¼		

Nr.	Bezeichnung der Verwaltungs-Distrikte bezw. Stiftungs-Verwaltungen.	Fortlaufende Nr.	Name der Gemeinde oder Stiftung, welche einen Vermögenszufluß erhält.	Name, Stand, Wohnort und Confession des Stifters.	Neue Stiftungen zu Zwecken der Gemeinde fl.	kr.	des Unterrichts fl.	kr.	der Wohlthätigkeit fl.	kr.	des Kultus fl.	kr.	Bezeichnung ob kath., protest., ec. ec.
				Transport	–	–	633	20	3000	–	51100	–	
	II. Magistrate.												
26	Freising			25 Stiftungen	–	–	–	–	–	–	–	–	
27	Ingolstadt			12 „	–	–	–	–	–	–	–	–	
28	München			19 „	–	–	–	–	12746	24	–	–	
29	Rosenheim			5 „	–	–	–	–	–	–	–	–	
	III. Polizeidirektion München.			1 „	–	–	–	–	–	–	20000	–	
	IV. Stiftungsverwaltungen.												
1	Freising		Kirchenverwaltung kath	6 „	–	–	–	–	–	–	–	–	
2	Ingolstadt		Kirchenverwaltung kath	10 „	–	–	–	–	–	–	–	–	
3	München		Cultusstiftungsverwaltungen, kath.	50 „	–	–	–	–	–	–	–	–	
			Summa	761 Stiftungen	–	–	633	20	15746	24	71100	–	

B. Allgemeine

Nr.	Bezeichnung	Fortlaufende Nr.	Name der Gemeinde oder Stiftung	Name des Stifters	Gemeinde fl.	kr.	Unterricht fl.	kr.	Wohlthätigkeit fl.	kr.	Kultus fl.	kr.	Bezeichnung
	I. Kgl. Bezirksämter.												
1	Mühldorf			2 Stiftungen	–	–	–	–	–	–	–	–	
2	München l. J.			1 „	–	–	–	–	–	–	–	–	
3	München r. J.			1 „	–	–	–	–	–	–	–	–	
	II Magistrate.												
	—		—	—									
	III. Unmittelbare Stiftungen.												
1			Kgl. Unterrichtsstiftungs-Administration zu München.	23 „	–	–	–	–	–	–	–	–	
			Summa	27 Stiftungen	–	–	–	–	–	–	–	–	
			Summa A	761 Stiftungen	–	–	633	–	15746	24	71100	–	
			„ B	27 „	–	–	–	–	–	–	–	–	
			Gesammtsumma	788 Stiftungen	–	–	633	–	15746	24	71100	–	

München, 19. März 1872.

Kgl. Regierung von Oberbayern.

v. Zwehl,

Fundations-Zuflüsse zum Zwecke der Gemeinde fl.	kr.	des Unterrichts fl.	kr.	der Wohlthätigkeit fl.	kr.	des Kultus fl.	kr.	Bezeichnung ob kathol., protest. 2c. 2c.	Nähere Bezeichnung des Stiftungszweckes.	Belastung der Stiftung fl.	kr.	Angabe, ob die Stiftung bei Lebzeiten des Stifters oder von Todeswegen erfolgte.	Bemerkungen.
200	—	4325	—	25129	51	138793	12			2291	14 1/4		
—	—	—	—	3816	—	300	—			5	12		
—		500	—	2100	—	200	—			3	29 1/2		
—	--	1200	—	104356	42 3/4	—	—			—	—		
—	—	—	—	6500	—	1000	—			—	—		
—	—	—	—	—	—	--	--			125	—		
—	—	—											
	—	—	—	—	—	1400	—			23	36		
—	—	—	—	—	—	1420	—			24	22		
—					—								
—	—	—	—	—	—	26705	—			264	17		
200	—	6025	—	141902	33 3/4	169818	12			2737	10 3/4		

Stiftungen.

der Gemeinde fl.	kr.	des Unterrichts fl.	kr.	der Wohlthätigkeit fl.	kr.	des Kultus fl.	kr.	Bezeichnung	Nähere Bezeichnung	Belastung fl.	kr.	Angabe	Bemerkungen
—	—	—	—	1700	—	—	—			—	—		
—	—	—	—	500	—	—	—			—	—		
—	—	—	—	100	—	—	—			—	—		
—	—	1282	37	44657	—	—	—			—	—		
—	—	1282	37	46957	—	—	—			—	—		

der Gemeinde fl.	kr.	des Unterrichts fl.	kr.	der Wohlthätigkeit fl.	kr.	des Kultus fl.	kr.	Bezeichnung	Nähere Bezeichnung	Belastung fl.	kr.	Angabe	Bemerkungen
200	—	6025	—	141902	33 3/4	169818	12			2737	10 3/4		
—	—	1282	37	46957	—	—	—			—	—		
200	—	7307	37	188859	33 3/4	169818	12			2737	10 3/4		

Kammer des Innern.

Präsident.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	23	März	38	165	208	206	2	23	17	22	43	22	38
Berchtesgaden	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	21	„	4	222	226	221	5	23	27	22	20	21	56
Burghausen	18	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen	18	„	—	39	39	39	—	22	9	20	48	19	30
† Erding	21	„	25	502	527	515	12	22	22	21	50	21	25
† Freising	20	„	—	365	365	257	6	22	37	21	10	21	43
Friedberg	21	„	8	168	176	146	—	—	—	17	23	—	—
Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	13	„	30	230	260	231	29	11	18	11	1	10	46
Ingolstadt	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• Landsberg	23	„	—	72	72	72	—	7	11	7	25	7	—
Laufen	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	18	„	20	129½	149½	117½	2	22	18	21	31	21	6
Mühldorf	5	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• München	23	„	1425	—	7475	6625	[illegible]	—	—	7	36	—	—
Murnau	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	21	„	—	53	53	53	—	11	13	11	12	10	54
• Pfaffenhofen	18	„	—	—	129	125	4	—	—	9	58	—	—
† Pöttmes	18	„	9	16	25	24	1	22	57	21	54	20	59
Rain	16	„	6	108	114	104	10	—	—	7	6	—	—
Reichenhall	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	21	„	57	602	659	659	—	—	—	7	17	—	—
Schongau	18	„	6	145	151	185	66	8	3	7	57	7	42
Schrobenhausen	21	„	—	168	168	65		12	5	11	45	11	5
• Traunstein	23	„	—	—	843	621	232	7	36	—	—	7	—
Wasserburg	20	„	4	24	28	28	—	—	—	11	—	—	—
Weilheim	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	„	38	175	208	206	2	—	—	11	9	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	15	104	119	119	—	14	53	14	25	14	8
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	—	81	81	80	1	14	—	13	30	13	3
Burghausen	—	68	68	63	—	—	—	[illegible]	[illegible]	—	—
† Dorfen	—	28	28	28	—	14	—	13	16	13	33
† Erding	—	140	140	139	1	15	7	14	49	14	21
† Freising	—	158	158	148	10	13	32	15	43	14	12
Friedberg	4	154	158	158	—	—	—	[illegible]	12	—	—
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	184	184	138	46	9	35	9	—	8	22
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• Landsberg	—	335	336	304	32	5	27	5	8	4	46
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	3	29½	32½	29½	3	15	40	16	10	16	2
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• München	2018	—	5457	4621	736	—	—	5	6	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	24	24	24	—	6	45	6	14	6	42
• Pfaffenhofen	—	—	134	134	—	—	—	6	42	—	—
† Pöttmes	6	24	30	23	7	16	4	15	12	14	24
Rain	18	64	82	77	5	—	—	5	46	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	60	607	667	583	84	—	—	4	45	—	—
Schongau	15	15	30	15	15	5	43	5	40	5	36
Schrobenhausen	3	343	346	316	30	7	58	7	33	7	23
• Traunstein	—	—	673	452	221	4	48	—	—	4	24
Wasserburg	3	43	46	46	—	—	—	6	24	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	47	47	47	—	—	—	7	40	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach		wie oben	—	118	118	113	5	13	15	12	54	12	51
Berchtesgaden		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		„	9	424	433	[illegible]		13	33	12	54	12	24
Burghausen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen		„	16	191	207	201	6	11	56	10	48	9	20
† Erding		„	32	759	791	778	13	12	29	11	59	11	8
† Freising		„	—	40	40	38	2	12	27	12	7	11	21
Friedberg		„	—	40	40	40	—	—	—	7	—	—	—
Garmisch		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		„	—	112	112	112	—	7	7	6	30	—	—
Ingolstadt		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• Landsberg		„	131	661	792	774	18	4	53	4	47	4	19
Laufen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg		„	26	130	156	124	32	12	45	12	39	12	2
Mühldorf		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• München		„	90	—	2175	1975	200	—	—	4	52	—	—
Murnau		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		„	—	24	24	21	—	—	—	6	—	—	—
• Pfaffenhofen		„	—	—	307	305	2	—	—	6	22	—	—
† Pöttmes		„	10	57	67	63	4	13	5	11	46	5	48
Rain		„	—	482	482	459	23	—	—	4	57	—	—
Reichenhall		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• Rosenheim		„	8	173	181	166	15	—	—	4	3	—	—
• Schongau		„	3	9	12	9	3	5	12	5	8	5	—
Schrobenhausen		„	2	74	76	76	—	7	—	6	58	6	48
• Traunstein		„	—	—	97	97	—	5	—	—	—	4	12
Wasserburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		„	—	23	23	23	—	—	—	6	18	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	84	328	362	326	36	7	21	6	52	6	42
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	7	388	395	386	9	7	32	7	—	6	27
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen	41	39	80	80	—	7	30	6	42	5	51
† Erding	81	456	537	514	23	6	50	6	26	5	52
† Freising	18	439	457	489	18	8	—	6	53	6	18
Friedberg	36	518	554	554	—	—	—	8	39	—	—
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	231	231	174	57	4	55	4	45	4	35
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• Landsberg	40	365	425	388	37	3	33	3	22	3	21
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	—	86	86	86	—	7	22	6	50	6	18
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• München	845	—	4748	3766	982	—	—	3	39	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	74	74	74	—	3	6	2	53	2	51
• Pfaffenhofen	—	—	889	875	14	—	—	3	8	—	—
† Pöttmes	2	24	26	24	2	7	16	6	27	5	49
Rain	10	84	94	90	4	—	—	4	9	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• Rosenheim	12	1321	1333	1321	12	—	—	3	27	—	—
• Schongau	28	8	32	29	3	4	—	3	54	3	46
Schrobenhausen	14	329	343	296	47	4	6	3	18	3	33
• Traunstein	—	—	328	328	—	4	6	—	—	3	24
Wasserburg	8	85	93	93	—	—	—	3	27	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	14	14	14	—	—	—	3	30	—	—

*) Die mit • bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 28. den 29. März 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 4948.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern, Staatsministerium der Finanzen, und Kriegs-Ministerium

an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Nachdem das Gesetz, betreffend das Wehrgeld vom, 29. April 1869, mit dem 1. Januar 1872 außer Wirksamkeit getreten ist, so hat nunmehr von den gemäß Artikel 3 Absatz 3 dieses Gesetzes durch die Wehrpflichtigen erlegten Aversalsummen die Rückvergütung der über den 31. Dezember 1871 hinausbezahlten Beträge an die Betheiligten zu erfolgen, — das bis zu diesem Zeitpunkte nach Klassensätzen sich berechnende Wehrgeld der Zahlungspflichtigen ist jedoch im vollen Betrage ohne Nachlaß von Prozenten zurückzubehalten.

Für einen gleichmäßigen Vollzug dieser Entschließung wird hiemit bestimmt:

1) Die Distriktsverwaltungsbehörden haben die rückzuvergütenden Wehrgeld-Aversalbeträge festzustellen und die Anweisungen zur Rückvergütung den kgl. Rentämtern zu übermitteln.

2) Den kgl. Rentämtern liegt der Vollzug der Rückerstattung ob.

   Die rückvergüteten Wehrgeldaversen sind in den rechnerischen Zusammenstellungen sub Abtheil. I Kap. II §. 2 der Ausgaben vorzutragen.

3) Von einem Ersatze der gemeindlichen Hebgebühren aus den zur Rückvergütung gelangenden Wehrgeldaversen ist Umgang zu nehmen, ebenso haben diese Rückersätze keine Tantiemen-Abzugsposten zu bilden. (cfr. §. 4 letzten Absatz der rechnerischen Vorschriften vom 3. Oktober 1869).

Dieses wird zur Wissenschaft und Darnachachtung anmit eröffnet.

München, den 18. März 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner. Frhr. v. Branckh. v. Pfeufer.

Den Vollzug des Gesetzes über das Wehrgeld vom 29. April 1869, hier Rückvergütung von Wehrgeldbeträgen betr.

Durch den Minister der Generalsekretär v. Gönner.

---

ad Nrum. 10,300.

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Geisenfeld, königl. Bezirksamts Pfaffenhofen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Geisenfeld in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Geisenfeld und im kgl. Bezirksamte Pfaffenhofen.

Sie zählt bei 4 Stunden im Umfange 3104 Seelen, 11 Nebenorte, worunter 1 Filiale, 1 Nebenkirche, 1 Benefizium und wird vom Pfarrer und 2 Hilfspriestern pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus dem Ertrage der Realitäten	815 fl. 42 kr.
II. Aus dem Ertrage der Rechte	1364 fl. — kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	192 fl. 36 kr.
2) an Stolgebühren	371 fl. 43 kr.
IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	94 fl. 53 kr.
in Summa	2838 fl. 54 kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	87 fl. 41⅞ kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	10 fl. 56⅛ kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	888 fl. 28⅞ kr.
in Summa	987 fl. 6⅞ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1851 fl. 47⁴/₈ kr ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in

a) Gebäude, Hofraum und Garten	— Tgw. 92 Dez.
b) Feldgründe	56 Tgw. 68 Dez.
c) Wiesen	25 Tgw. 48 Dez.
d) Waldungen	24 Tgw. 35 Dez.
in Summa	107 Tgw. 43 Dez.

Zur Führung derselben werden 3 männliche und 3 weibliche Dienstboten, dann 4 Pferde und 10 Kühe und zum Uebernahmskapitale beiläufig 3500 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei derjenigen kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München den 25. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 10,173.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Schmiechen, k. Bezirksamts Landsberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Schmiechen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg im Dekanate Bayermünching und im k. Bezirksamte Landsberg.

Sie zählt bei 1 Stunde im Umfange 326 Seelen, 2 Nebenorte und 1 Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen vorbehaltlich der seinerzeitigen Rektifikation der Pfarrfassion:

I. An ständigem Gehalte vom kgl. Aerar Getreide im Geldanschlage von 277 fl. 41⅛ kr.

II. Aus Zinsen von den zur Pfarrei gehörigen Kapitalien 60 fl. — kr.

III. Aus dem Ertrage der Realitäten:

1) Ertrag aus den Gebäuden 42 fl. — kr.

2) Ertrag aus Grundstücken 574 fl. 30 kr.

IV. Aus dem Ertrage der Rechte 81 fl. — kr.

V. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:

1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten 133 fl. 7⅜ kr.

2) an Stolgebühren 20 fl. 11 kr.

VI. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde 33 fl. 47⅜ kr.

in Summa 1222 fl. 17⅜ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke 44 fl. 10⅝ kr.

II. Wegen des Diözesanverbandes 7 fl. 38⅜ kr.

III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei 6 fl. 2 kr.

in Summa 57 fl. 51⅜ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1164 fl. 26⅜ kr.
ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in:

a) Gebäude, Hofraum und Garten 1 Tgw. 2 Dez.

b) Feldgründen 39 Tgw. 11 Dez.

c) Wiesen 9 Tgw. 62 Dez.

d) Weide 1 Tgw. 62 Dez.

in Summa 51 Tgw. 37 Dez.

Zur Führung derselben werden 2 männliche und 2 weibliche Dienstboten erfordert.

Der Besitzer des Frilingerhofes Haus-Nr. 65 in Egling, welcher zur Pfarrei Schmiechen gehört, hat um Auspfarrung nachgesucht, daher sich der künftige Pfründebesitzer im Falle der Genehmigung dieses Gesuches die hieraus sich ergebenden Folgen ohne Widerrede gefallen zu lassen habe.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei derjenigen kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München, den 26. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 1432.

Die Erledigung der Pfarrei Höttingen, Dekanats Weissenburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Höttingen wird zur Bewerbung bis zum 15. Mai c. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen: baar 61 fl. 15 kr.

9 Schffl. 4 Mtz. 1 Vrtl. 2¼ Sz. Korn 126 fl. 30⅜ kr.
(wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld vergütet.)

2) Aus Stiftungskassen: baar 4 fl. 41⅜ kr.

3) Von der Pfarrei Kattenhochstadt 50 fl. — kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 290 fl. 24 kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet 30 fl. — kr.

aus 3 Dez. Gärten — fl. 27 kr.

aus 6 Tgw. 66 Dez. Aeckern 41 fl. 51 kr.

aus 4 Tgw. 95 Dez. Wiesen 41 fl. 33 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

Bodenzinse 4 fl. — kr.

Anschlag des Forstrechtes im Gemeindewald 13 fl. 12 kr.

V. Einnahmen aus Dienstes-funktionen 58 fl. 4¼ kr.

Summa 721 fl. 58¼ kr.

Die Lasten, worunter 50 fl. Filial-kosten begriffen sind, ab mit 60 fl. 37¾ kr.

Reinertrag 661 fl. 20¾ kr.

An freiwilligen Geschenken 15 fl.

Ansbach den 21. März 1872.

Kgl. protestantisches Konsistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

---

ad Nrum. 7596.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Greifenberg, Bezirksamts Landsberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner und Organistendienst zu Greifenberg, kgl. Bezirksamts Landsberg, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 33 Werktags- und
13 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	236 fl.	43 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	27 fl.	44 kr.
c) aus dem Organistendienste	18 fl.	— kr.
Summa	282 fl.	27 kr.
Die Lasten bestehen in	— fl.	— kr.
wonach sich ein Reinertrag von	282 fl.	27 kr.

ergibt, welcher auf 350 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig

5 Tgw. 16 Dez. mit der Verhältnißzahl 39,42 als Schullehrer überlassen.

Nach gemeindlicher Erklärung vom 24. November v. Js. wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktions-

gehalte von 36 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 10. April 1872 bei der kgl. Distrikts-Schulinspektion Landsberg II in Beuren einzureichen.

München den 21. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Leberer.

---

ad Nrum. 10,012.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Berbling, königl. Bezirksamts Rosenheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul- und Kirchendienst zu Berbling, königl. Bezirksamts Rosenheim, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 60 Werktags- und
26 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	172 fl.	16 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	41 fl.	56 kr.
c) aus dem Kantor- und Organistendienste	23 fl.	4 kr.
Summa	237 fl.	16 kr.
Die Lasten bestehen in	10 fl.	— kr.
wonach sich ein Reinertrag von	227 fl.	16 kr.

ergibt, welcher auf 350 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig

18 Tgw. 69 Dez. mit der V.-Z. 86,94 als Schullehrer
0 Tgw. 48 Dez. mit der V.-Z. 4,80 als Meßner,

zus. 19 Tgw. 17 Dez. mit der Steuerverhältnißzahl 91,74 überlassen.

Die Gemeindeschreiberei in der Gemeinde Dettendorf wird mit einem Funktionsgehalte von 30 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeinde-Ordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 10. April 1872 bei der k. Distriktsschulinspektion Aibling in Aibling einzureichen.

München den 23. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 4471.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Walpertskirchen, k. Bezirksamts Erding betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Walpertskirchen, k. Bezirksamts Erding, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 156 Werktags- und
66 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer und 1 Gehilfen versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	428 fl.	40 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	135 fl.	30¼ kr.
c) aus dem Kantordienste	69 fl.	56 kr.
d) aus dem Organistendienste	12 fl.	14 kr.
e) aus dem Chorregentendienste	12 fl.	12 kr.
Summa	658 fl.	34¼ kr.
Die Lasten bestehen in	180 fl.	— kr.
wonach sich ein Reinertrag von	478 fl.	34¼ kr.

ergibt, welcher durch bevorstehende Ausschulungen, dann durch Uebertragung der Mädchenschule an englische Fräulein eine Minderung erleiden wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig

5 Tgw. 70 Dez. Wiesen V. Z 34,20 als Schullehrer u.
— Tgw. 12 Dez. Garten V. Z. 1,80 als Meßner

zus. 5 Tgw. 82 Dez. mit der Steuerverhältnißzahl 36,0 überlassen.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 36 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 10. April 1872 bei der kgl. Distrikts-Schulinspektion Erding I in Aufkirchen einzureichen.

München, den 21. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 9866.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Sammlung für ein National-Denkmal auf dem Niederwalde betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben dem in Berlin und Frankfurt a./M. bestehenden Comité zur Errichtung eines National-Denkmals auf dem Niederwalde die Erlaubniß zu öffentlichen Aufrufen und Sammlungen für den Umfang des Königreiches allergnädigst zu ertheilen geruht.

Hievon werden die obengenannten Behörden gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. l. Mts. Nr. 4136 in Kenntniß gesetzt.

München den 22. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 9856.

Bekanntmachung.

Ausbruch zweier Gefangenen aus dem Bezirksgerichts-Gefängnisse zu Straubing betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern vom 16. März l. Js. sind am 15. l. Mts. zwischen 8 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens aus dem Bezirksgerichtsgefängnisse zu Straubing nach gewaltsamem Ausbruch entsprungen,

a) Schwarz Georg, von Haus, Bezirksamts Kötzting, ein sehr gefährliches Subjekt, wegen Diebstählen in Untersuchung, 47 Jahre alt, 5′ 7″ 3‴ groß, Haare dunkelblond, Stirn hoch, Augen grau, Nase groß, Schnur- und Knebelbart dunkelblond, Gesicht länglich, Statur untersetzt, ohne besondere Kennzeichen;

b) Leonhard Alois von Biebing, Bezirksamts Straubing, wegen Diebstahls in Untersuchung, 18 Jahre alt, 5′ 4″ 1‴ groß, Haare braun, Augen grau, Nase länglich, Gesicht länglich, Statur untersetzt, ohne Bart, ohne besondere Kennzeichen.

Beide trugen beim Ausbruch Frohnfestkleidung von gewöhnlichem Zwilch.

Nach Angabe des Gefangenwärters fehlen aus der betreffenden Keuche 2 wollene Decken, und müssen sich beide Gefangene an Trümmern, die sie von anderen Wolldecken abrissen, in den Hof des Gefängnisses hinabgelassen haben.

Da der Ausbruch durch Ausbiegen und Ausreißen der Eisenstangen des betreffenden Keuchenfensters erfolgte, so ist möglich, daß sich die Ausbrechenden allenfalls an den Kanten des Eisens verletzt haben, wiewohl Spuren solcher Verletzung (z. B. Blutspuren) im Gefängnißlokale nicht wahrnehmbar sind.

Ob die Flüchtlinge allenfalls außer dem Gefängnißhause sich durch zugebrachte Kleider umkleideten, ist zur Zeit nicht bekannt.

Die sämmtlichen Polizeibehörden und Aufsichtsorgane werden hiemit angewiesen, nach den bezeichneten Individuen eifrigste Spähe zu pflegen und deren Wiedereinbringung in das Bezirksgerichtsgefängniß zu veranlassen.

Zugleich wird zur Darnachachtung bemerkt, daß inhaltlich weiteren Ausschreibens der k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern vom 19. d. Mts. für die Aufbringung des genannten Georg Schwarz eine Belohnung von fünfzig Gulden ausgesetzt ist.

München, den 27. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 10044.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Das Ersatz-Geschäft pro 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 12. März 1851 wurde in der k. Haupt- und Residenzstadt München geboren: Josef Kosak, Sohn der ledigen, nunmehr bereits verstorbenen Zimmermannstochter Maria Kosak in Weilheim und konnte bisher über Leben und Aufenthalt des genannten Wehrpflichtigen nichts ermittelt werden.

Es werden daher die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden beauftragt, nach Leben und Aufenthalt des obigen Wehrpflichtigen Recherchen einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß dem Bezirksamte Weilheim sofort mitzutheilen.

München, den 25. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein

ad Nrum. 10278.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Ersatz-Geschäft pro 1872, hier den Alois Karl Gesell betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Heimath des Rubrikaten nunmehr ausgemittelt wurde, so ist die Ausschreibung vom 11. März lf. Js. (Kreisamtsblatt S. 775) gegenstandslos geworden.

München, den 25. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 9863.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Ausleihung von Gemeinde- und Stiftungskapitalien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 15. l. Mts. wurde ausgesprochen, daß im Hinblicke auf §. 1 Ziff. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1869, „die Kapitalausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr." die Gemeinden und örtlichen Stiftungen ermächtigt werden, Kapitalien in den Kommunal-Anlehens-Obligationen der Bayerischen Vereinsbank in München unter Beachtung der Bestimmungen in §. 5 der genannten Verordnung anzulegen.

München den 22. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 9807.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 22. Februar lfd. Jrs. wurde in einem Gasthause zu Kraiburg, k. Bezirksamtes Mühldorf, von einem dort anwesenden Gaste ein falscher Kronenthaler verausgabt.

Nach dem Gutachten des kgl. Haupt-Münz- und Stempel-Amtes ist genannte Münze aus niederhaltigem Silber in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen. Die weißglänzende Oberfläche wurde durch starkes Sieden in verdünnter Schwefelsäure erzeugt. Die Münze, welche einen Silberwerth von 30 Kreuzern hat, ist an dem dumpfen Klange, dem matten porösen Aussehen der Oberfläche und der mangelhaften Randverzierung leicht als falsch zu erkennen.

Die oben genannten Behörden werden beauftragt, nach den Verfertigern und Verbreitern derartiger Falsifikate Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Mühldorf mitzutheilen.

München, den 23. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 9497.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Verausgabung eines falschen Halbguldenstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung Kammer des Innern von Unterfranken und Aschaffenburg, d. d. 14. März d. Js. ist kürzlich in Geldersheim, k. Bezirksamts Schweinfurt von einem Ortsangehörigen ein bayeri-

sches Halbguldenstück mit der Jahreszahl 1864 vereinnahmt worden, welches nach dem Gutachten des k. Hauptmünz- und Stempelamts falsch und in einer nach einem ächten Stück hergestellten Form aus Zinn und Blei gegossen ist.

Die obengenannten Behörden haben bezüglich dieser Münzfälschung Spähe zu verfügen, und ein etwa sachdienliches Resultat dem k. Bezirksamte Schweinfurt mitzutheilen.

München, 21. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 9498.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Das Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Folge einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 13. März l. J. sind in der Stadt Nürnberg falsche Goldstücke (Dukaten) ausgegeben worden. Dieselben sind nach Gutachten des königl. Haupt-Münz- und Stempelamtes österreichische 5 Kreuzerstücke, welchen man durch Aenderung des Gepräges, dukatenähnlicheRänderung und Vergoldung, das Aussehen von Dukaten zu geben versucht hat.

Es ist nämlich unter dem Stoße des Adlers zwischen der Umschrift die Ziffer 5 herausgeschnitten und der Rand mit Kerben versehen.

Von den Dukaten unterscheiden sie sich abgesehen vom geringen Gewichte:

1) durch den kleineren Durchmesser,
2) durch die grobe Kerbung am Rande,

3) dadurch, daß auf den ächten Dukaten der Adler viel größer ist, und dessen Stoß zwischen der Schrift bis an den Rand reicht,
4) durch die lichtgelbe Farbe.

Sämmtliche Polizeibehörden haben Spähe zu verfügen, und allenfallsige Wahrnehmungen dem Stadtmagistrat Nürnberg mitzutheilen.

München den 27. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 6317.

Den Hauptagenten des Auswanderer-Expedientenhauses Ebeling und Landwehr in Bremen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen des Expedientenhauses Ebeling und Landwehr in Bremen vom 20. v. Mts. wird an Stelle des bisherigen Hauptagenten Wilhelm Stündt in Nürnberg hiemit der Kaufmann Adolar Greiner zu Nürnberg als Hauptagent des erwähnten Expedientenhauses für das Königreich Bayern bestätigt; was hiemit bekannt gemacht wird.

Ansbach den 18. März 1872.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. v. Feder, Präsident.

Breyer.

Berichtigung.

In dem Regierungsausschreiben vom 15. März 1872 (Kreisamtsblatt Nr. 26) ist auf Seite 765 Ziff. 6 Zeile 4 unter denjenigen Orten, welche gewerbliche Fortbildungsschulen mit Tageskursen besitzen, aus Versehen die Stadt Erding weggeblieben, woselbst bereits ein solcher Tageskurs besteht, was hiedurch berichtigt wird.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 29. den 2. April 1872.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.

Staatsministerium des Innern, der Finanzen und Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben nach Maßgabe der neuen Vorschriften über die Naturalverpflegung der Truppen und unter Aufhebung der in der Bekanntmachung vom 25. Juli 1850 — Regierungsblatt Nr. 41 Seite 657—660 — gegebenen Bestimmungen, hinsichtlich der Verpflegung der einzuquartierenden Mannschaften und Pferde Allerhöchst zu verfügen geruht, was folgt:

1. Verpflegung der Mannschaft.

Die dem Soldaten auf dem Marsche durch den Quartiergeber zu verabreichende Verpflegung soll im Allgemeinen die sein, welche der Tisch des letzteren bietet.

Um jedoch Beeinträchtigungen, sowie übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird die täglich zu verabreichende Verpflegung auf 250 Gramme Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches), Zugemüse und Salz, soviel zu einer Mittags- und Abendkost gehört und das für einen Tag erforderliche Brod (bis zu 933 Grammen) festgesetzt.

An Gemüse sind dem Soldaten täglich mindestens

120	Gramme	Reis oder
150	„	Graupe, resp. Grütze, oder
300	„	Hülsenfrüchte oder
2000	„	Kartoffeln und
25	„	Salz, sowie
15	„	Kaffee

zu verabreichen.

Frühstück und Getränke hat der Soldat von seinem Wirthe nicht zu fordern.

Die vollständige Beköstigung muß dem Soldaten selbst dann verabreicht werden, wenn er zu später Tageszeit in dem Quartiere eintrifft.

2. Fourage für die Pferde.

a) Die allgemeine Marschration hat zu bestehen:

Die schwere Ration in	5250 Grammen	= 12 Liter Haber	1500 Grammen Heu
„ mittlere „ „	4900 „	= 11,2 „ „	1750 Grammen Stroh
„ leichte „ „	4500 „	= 10,3 „ „	

b) Die Remontemarschration hat zu bestehen:

Die schwere Ration in	4500 Grammen	= 10,3 Liter Haber	3500 Grammen Heu
„ mittlere „ „	4150 „	= 9,5 „ „	1750 Grammen Stroh
„ leichte „ „	3750 „	= 8,6 „ „	

Vorstehende Anordnungen sind nicht nur im Regierungsblatt, sondern auch in den Kreisamtsblättern, einschließlich demjenigen der Pfalz, zu veröffentlichen.

Ferner befehlen Seine Majestät der König, daß an dem der Festsetzung des Normalpreises folgenden 1. Februar jeden Jahres durch die Kreisregierungen in den betreffenden Amtsblättern bekannt gemacht werde, ob und welche Erhöhung der gesetzlich bestimmten Geldvergütung nach den jeweiligen Normalpreisen für Korn und Haber zufolge der Schlußbestimmung des Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 in den einzelnen Regierungsbezirken einzutreten habe.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen sind von den zuständigen Behörden zum Vollzuge zu bringen.

München den 20. März 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner. Frhr. v. Pranckh. v. Pfeufer.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath v. Du Bois.

---

ad Nrum. 10,745.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Den Gebrauch der Siegelwappen bei portofreien Dienstes-Correspondenzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Aeußern vom 17. l. Mts. wird sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden nachfolgend im Abdruck zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 28. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

(Abschrift.)

Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern.

Auf den Bericht vom 20. Januar ds. Js. wird erwiedert, daß hinsichtlich der zur portofreien Behandlung berechtigten Korrespondenzen der Behörden, Notare, Gerichtsvollzieher u. s. w. bei sonst vorschriftsmäßiger Ausfertigung der Verschluß mit Siegelwappen an Stelle des Dienstsiegels als den Vorschriften in §. 2 Ziff. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betr., entsprechend zu erachten sei, soferne die Siegelwappen die wesentlichen Erfordernisse des Amts- oder Dienstsiegels, nämlich das Hoheitszeichen und die Bezeichnung der Behörde, des Notares u. s. w. an sich tragen.

Die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 17. März 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. Graf v. Hegnenberg.

An die General-Direktion der kgl. Verkehrs-Anstalten.
Betr. w. v.

Dr. Prestele.

---

ad Nrum. 10386.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Bescheidung von Urlaubsgesuchen praktisch geprüfter Rechtspraktikanten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1862, Kreisamtsblatt vom Jahre 1863 S. 37, wird sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Oberbayern die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. l. Mts. nachfolgend im Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 27. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

(Abdruck) ad Nrum. 4281.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung, K. d. J., werden die Beilagen des Berichts vom 15. März. d. Jrs., mit der Eröffnung zurückgegeben, daß die Beurlaubung der zur Praxis admittirten geprüften Rechtspraktikanten den Behörden innerhalb der Bestimmungen der Regulative vom 7. Dezember 1841, §. 6, Ziffer 2 (Adm. V. S. B. 32, S. 57) und vom 21. Dezember 1862 eigener Zuständigkeit anheimgegeben ist.

München, den 21. März 1872.

Auf Sr. Kgl. Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
Urlaubsgesuche der geprüften Rechtspraktikanten betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath v. Du Bois.

---

ad Nrum. 3767.

An die dem kgl. Staatsministerium der Finanzen untergeordneten Stellen, Kassen und Aemter.

Staatsministerium der Finanzen.

Gemäß der Entschließungen vom 26. Mai und 14. August 1861 (Gerets V. O. S. Bd. XXXII Abth. II S. 88/9) wurde gestattet, daß die österreichischen Ein- und Zweiguldenstücke von den Staatskassen bei Zahlungen von Pflichtigen zu dem Kassenkurse von 1 fl. 10 kr. und 2 fl. 20 kr. angenommen werden; dabei wurde jedoch in ersterer Entschließung ausgesprochen, daß diese Münzen vorzugsweise wiederum zu Auszahlungen verwendet werden sollen und daß deren Ablieferung an die vorgesetzten Kassen möglichst zu vermeiden sei, sowie daß die Zurücknahme gedachter Anordnung jederzeit vorbehalten bleibe.

Die Verhältnisse, in deren Berücksichtigung vorbezeichnete Maßnahme getroffen worden ist, haben sich nun aber neuerlich der Art geändert, daß zu einer anderweitigen Bestimmung Anlaß gegeben erscheint.

Ebenso ist in Bezug auf die Annahme der französischen Fünffrankenstücke bei den k. Kassen eine Abänderung der deßfalls unterm 24. November 1861 ergangenen Entschließung (Gerets V. O. S. Bd. XXXII Abth. II S. 89/90) veranlaßt.

Demzufolge ergeht nachstehende Eröffnung:

1) Zur Annahme der österreichischen Ein- und Zwei-Gulden- dann der französischen Fünffrankenstücke sind die Finanzkassen und Perzeptionsämter nicht verpflichtet.

2) Werden solche Münzen in der Voraussicht ihrer weiteren Verwendung gleichwohl in Zahlung angenommen, so sind sie alsbald wieder zu Auszahlungen zu verwenden und dürfen dieselben keinen Falles in den Kassen zu größeren Beständen angesammelt werden.

3) Die Einlieferung dieser Münzen zu den vorgesetzten Kassen ist untersagt.

Gegenwärtige Entschließung ist durch die Kreisamtsblätter zu veröffentlichen.

München, den 28. März 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die Annahme der österreichischen Gulden — dann der französischen Fünffranken-Stücke bei den k. Kassen betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Griesshammer.

---

ad Nrum. 9934.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Aufgreifen eines taubstummen Knaben im Markte Roding betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 21. Febr. l. Js., bez. Betreffs Nr. 5340 (Kr. A. Bl, pag. 496) wird den obengenannten Behörden behufs Einstellung weiterer Nachforschungen hiemit bekannt gegeben, daß nach Mittheilung der k. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg vom 14. l. Mts. die Heimat des am 27. Jänner 1872 im Markte Roding aufgegriffenen Knaben, welcher Taubstummheit lediglich simulirt hat, nunmehr ermittelt ist.

München, den 27. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 9933.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Auffinden eines männlichen Leichnams in der Donau bei Reisensburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg vom 15. März l. J. wurde am 3. März d. J. Nachmittags am linken Ufer der Donau bei Reisensburg, k. Bezirksamts Günzburg, ein männlicher Leichnam aufgefunden, welcher vermuthlich schon lange Zeit im Wasser gelegen war und durch das Anschwellen des Flusses an die Oberfläche gehoben worden ist.

Der Leichnam war vollständig von Kleidung entblößt, wegen weit vorgeschrittener Verwesung ist eine nähere Beschreibung nicht möglich, die Person mag mittleren Lebensalters gewesen sein.

Spuren einer Vergewaltigung wurden an dem Leichnam nicht entdeckt.

Die obenbezeichneten Behörden werden beauftragt, zur Ermittlung der Persönlichkeit fraglicher Leiche das Geeignete anzuordnen und ein etwaiges Resultat dem k. Bezirksamte Günzburg mitzutheilen, hierüber aber sofort auch an die unterfertigte Stelle Bericht zu erstatten.

München, den 27. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 3½ und arrosirt 4%igen Obligationen der älteren (allgemeinen) Staatsschuld betr.

Gemäß der Ausschreibung vom 2. December v. Js. (Reggsbl. S. 1851) findet am

Montag den 15. April l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Neubau der k. Staatsschuldentilgungs-Commission am Maximiliansplatze (Saal Nr. 89 über zwei Stiegen) eine weitere Verloosung der 3½ und arros. 4%igen Obligationen der älteren (allgemeinen) Staatsschuld statt.

Vorerwähnte Verloosung ist die

XXIII. der auf den Inhaber (au porteur) und die

XXI. der auf Namen ausgestellten Obligationen der vorbezeichneten Schuldgattung, und es wird hiebei nach dem unter'm 8. August 1842 veröffentlichten Verloosungsplane (Reggsblatt von 1842 Seite 893) für die au porteur- und für die Nominal-Obligationen je Eine Endnummer, zusammen im Kapitalsanschlage zu

440,000 fl.

gezogen.

Die gezogenen Capitalien treten mit dem 1. Juli 1872 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung derselben wird jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung des Verloosungsergebnisses begonnen und hiebei der Zins bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber weiter als bis 30. Juni 1872 vergütet.

Schließlich wird bemerkt, daß statt der baaren Heimzahlung der gezogenen Obligationen auf Verlangen der Gläubiger auch die Umschreibung derselben in 4½%ige au porteur-Obligationen des Eisenbahn-Anlehens von 1856 stattfinden kann.

München, den 22. März 1872.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 2%igen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend.

Gemäß der Ausschreibung vom 2. December v. Js. (Reggsbl. S. 1851) findet am

Montag den 15. April l. Js.

Vormittags nach 9 Uhr

im Verloosungssaale der k. b. Staatsschuldentilgungs-Commission dahier die XI. Verloosung der zu 2 Prozent anliegenden Capitalien der Stiftungen und Gemeinden statt, und es wird hiebei nach dem unter'm 26. Januar 1862 veröffentlichten Verloosungsplane (Reggsbl. 1862 S. 190—194)

Eine Loosnummer

im Capitaldurchschnittsbetrage von

110,000 fl.

gezogen.

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Juli 1872 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung derselben wird jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung des Verloosungsergebnisses begonnen, und hiebei der Zins bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber weiter als bis 30. Juni 1872 vergütet.

Schließlich wird bemerkt, daß statt der baaren Heimzahlung der gezogenen Obligationen auf Verlangen der Gläubiger auch die Umschreibung derselben in 4½%ige au porteur-Obligationen des Eisenbahn-Anlehens von 1856 stattfinden kann.

München, den 22. März 1872.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

ad Nrum. 1500.

Die diesjährige theologische Anstellungsprüfung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Anfang der diesjährigen theologischen Anstellungsprüfung ist auf den 23. Juni festgesetzt worden.

Dieser Prüfung haben sich die Predigtamtscandibaten der Konsistorialbezirke Ansbach und Bayreuth und des Dekanatsbezirkes München aus dem Konkursjahre 1867 sowie auch diejenigen aus früheren Jahrgängen, welche dieselbe noch nicht bestanden haben, zu unterziehen und sich hiezu innerhalb 4 Wochen von heute an zu melden, wobei sie auf die Prüfungsinstruktion vom 23. Januar 1809 (A. H. B. I. 250 ff.) hingewiesen werden.

Hiezu wird ferner noch bemerkt, daß in Erwägung der veränderten Zeitverhältnisse auch Kandidaten des Konkursjahres 1868 auf ihr Begehren zu dieser Prüfung zugelassen werden sollen.

Zugleich wird an das Präjudiz erinnert, daß die Konkursreihe derjenigen Kandidaten vom Jahre 1867, welche ohne Dispensation die Prüfung versäumen, nur nach dem Jahre der wirklich bestandenen Anstellungsprüfung festgesetzt werden wird. Hievon sind jedoch die im Lehramte angestellten Predigtamtskandidaten ausgenommen, welche auf die Bestimmungen vom 24. Januar 1838 (Regierungsblatt 1838 Nr. 7, pag. 125 ff.) aufmerksam gemacht werden.

Die Texte zu den Prüfungspredigten werden den Einberufungserlassen, in welchen der streng einzuhaltende Termin zur Vorlage derselben angegeben ist, beigefügt werden.

Ansbach, den 25. März 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Frh. v. Lindenfels.

Schmidt.

---

ad Nrum. 10,393.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Friebing, kgl. Bezirksamts München l./J. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Friebing, k. Bezirksamts München l./J., ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 49 Werktags- und
24 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	189 fl. 41 kr.
b) aus dem Meßner-, Kantor- und Organistendienste	175 fl. 39 kr.
Summa	365 fl. 20 kr.
Die Lasten bestehen in	8 fl. 29 kr.
wonach sich ein Reinertrag von	356 fl. 51 kr.

ergibt.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:

7 Tgw. 59 Dez. als Schullehrer,
24 Tgw. — Dez. als Meßner,
zusammen 31 Tgw. 59 Dez.

Die Gemeindeschreiberei für die Gemeinden Friebing und Wibbersberg mit einem Funktionsgehalte von zusammen 44 fl. des Jahres wird dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 14. April 1872 bei der kgl. Distrikts-Schulinspektion Starnberg II in Dreßling einzureichen.

München den 28. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Loberer.

ad Num. 1408.

Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Engelthal, Dekanats Hersbruck betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarres erledigte Pfarrei Engelthal wird zur Bewerbung bis zum 15. Mai c. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen: baar	213 fl. — kr.
12 Schffl. 5½ Mtz. Korn (wird nach dem jährlichen Normalpreis in Geld vergütet.)	169 fl. 12¼ kr.
3 Nürnberger Maß Buchen- 4 „ „ Eichen- 6 „ „ Nadelscheitholz, 3 „ „ Buchen- 3 „ „ Nadelprügelholz 3 „ „ Buchen- 2 „ „ Eichen- 4½ „ „ Nadelstockholz, 150 Stück Buchenwellen, 100 Stück Eichenwellen, 225 Stück Nadelholzwellen, alle zwei Jahre ein Schleißbaum,	137 fl. 1¼ kr.

(Von diesen Holzbezügen, wofür übrigens Geldvergütung nach den Forsttaxen I. Klasse geleistet wird, ist auch die Sakristei und das Konfirmanden-Unterrichtszimmer zu beheizen, wofür 20 fl. vom Geldanschlage bereits abgerechnet sind).

2) Aus Stiftungskassen: baar	12 fl. — kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet	35 fl. — kr.
aus 82 Dez. Gärten	16 fl. 54 kr.
III. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	205 fl. 32 kr.
IV. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	28 fl. 10¼ kr.
Summa	816 fl. 50¼ kr.
An Lasten hievon ab	4 fl. 26¼ kr.
Reinertrag	812 fl. 14 kr.
An freiwilligen Geschenken	95 fl. — kr.

Ansbach, den 25. März 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Frhn. v. Lindenfels.

Schmidt.

---

ad Nrum. 6737.

Die Lateinschule zu Feuchtwangen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der lateinischen Schule zu Feuchtwangen ist die Stelle eines Subrektors und Studienlehrers in Erledigung gekommen.

Befähigte Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 700 fl. inclusive des Anschlages freier Wohnung und der etatsmäßigen Naturalbezüge, dann 200 fl. Theuerungszulage verbunden ist, haben ihre Gesuche, mit den erforderlichen Nachweisen belegt, bis zum 20. April d. Js. bei dem kgl. Studienrektorate Ansbach einzureichen.

Ansbach, den 25. März 1872.

Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Dr. v. Feder.

Breyer.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	30	März	2	131	133	130	3	24	—	23	37	23	34	—	87	87	87	—	15	8	14	32	14	4
Berchtesgaden	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	27	"	5	171	176	169	7	23	20	22	42	22	6	1	42	43	43	—	14	39	14	33	13	33
Burghausen	18	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	68	68	68	—	—	—	4	45	—	—
† Dorfen	26	"	—	142	142	142	—	22	36	21	46	20	57	—	19	19	19	—	14	24	14	12	14	—
† Erding	27	"	12	265	277	277	—	22	50	22	2	21	22	1	62	63	61	2	15	52	15	2	14	40
† Freising	27	"	6	240	246	246	—	23	18	22	31	21	41	10	91	101	101	—	13	38	16	11	15	12
Friedberg	27	"	—	26	26	26	—	—	—	11	46	—	—	—	6	6	6	—	—	—	7	20	—	—
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	13	"	30	230	260	234	26	11	18	11	1	10	46	—	184	184	138	46	9	35	9	—	8	22
Ingolstadt	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• Landsberg	30	"	—	33	33	33	—	7	21	7	10	6	54	32	115	148	143	—	5	28	5	15	5	8
Laufen	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	27	"	2	121	123	118	5	22	33	21	46	21	2	3	16⅓	19⅓	17⅓	2	17	18	16	48	16	23
Mühldorf	26	"	—	24	24	24	—	—	—	12	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• München	30	"	343	—	6909	4502*	2607	—	—	7	28	—	—	786	—	3713	2,67	1246	—	—	5	6	—	—
Murnau	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	27	"	—	50	50	50	—	11	5	10	54	10	48	—	22	22	22	—	—	—	6	45	—	
• Pfaffenhofen	26	"	—	165	—	—	—	—	—	10	24	—	—	—	274	—	—	—	—	—	6	43	—	—
† Pöttmes	26	"	1	50	51	45	6	22	35	21	5	19	32	7	18	25	23	2	15	54	14	58	13	56
Rain	23	"	9	124	138	107	16	—	—	7	12	—	—	6	53	59	59	—	—	—	5	54	—	—
Reichenhall	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	27	"	—	1089	1089	1089	—	—	—	7	23	—	—	34	101	135	179	6	—	—	4	41	—	—
Schongau	26	"	66	79	145	105	40	7	53	7	41	7	17	15	16	31	22	9	5	41	5	36	5	30
Schrobenhausen	27	"	—	84	84	84		12	18	11	49	11	13	35	103	141	126	15	8	—	7	34	7	19
• Traunstein	30	"	—	—	448	289	159*	7	30	—	—	7	12	—	—	231	148	88	4	54	—	—	4	24
Wasserburg	27	"	—	61	61	61	—	—	—	11	12	—	—	—	37	37	37	—	—	—	6	36	—	—
Weilheim	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	21	"	—	149	—	—	—	—	—	11	40	—	—	—	114	—	—	—	—	—	7	27	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach		wie oben	5	109	114	109	5	13	11	12	49	12	44	36	196	229	212	17	7	37	7	9	7	—
Berchtesgaden		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		"	—	231	231	231	—	13	36	13	4	12	27	9	202	211	200	11	7	40	7	18	6	30
Burghausen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen		"	6	194	200	200	—	11	32	10	51	10	10	—	93	93	66	27	8	—	6	59	5	56
† Erding		"	13	595	608	602	—	12	45	12	20	11	39	23	280	303	285	18	7	22	6	40	6	[illegible]
† Freising		"	2	35	37	37	—	12	28	12	11	11	37	13	3[illegible]	323	35[illegible]	65	7	15	6	29	6	—
Friedberg		"	—	74	74	74	—	—	—	7	5	—	—	—	20	20	20	—	—	—	8	36	—	—
Garmisch		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		"	—	112	112	112	—	7	7	6	30	—	—	—	231	231	174	57	4	55	4	45	4	35
Ingolstadt		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• Landsberg		"	18	332	350	319	31	5	1	4	50	4	37	37	209	246	241	5	8	43	8	39	8	16
Laufen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg		"	32	50⅓	82⅓	80⅓	2	13	—	12	43	12	32	—	166⅓	116⅓	72⅓	44	7	1	6	39	6	18
Mühldorf		"	—	12	12	12	—	—	—	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• München		"	200	—	1356	1066	290	—	—	4	53	—	—	952	—	3877	3190	687	—	—	8	41	—	—
Murnau		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		"	—	114	114	114	—	—	—	6	—	—	—	—	90	90	90	—	8	7	8	—	2	55
• Pfaffenhofen		"	—	388	—	—	—	—	—	6	14	—	—	—	389	—	—	—	—	—	8	7	—	—
† Pöttmes		"	4	60	64	62	2	12	52	11	56	9	47	2	31	33	20	18	7	40	7	8	6	18
Rain		"	22	208	230	219	11	—	—	4	42	—	—	4	135	139	129	10	—	—	5	35	—	—
Reichenhall		"	15	36	51	51	—	—	—	3	54	—	—	12	581	593	494	99	—	—	8	—	—	—
• Rosenheim		"	15	36	51	51	—	—	—	3	54	—	—	12	581	593	494	99	—	—	8	35	—	—
• Schongau		"	3	9	12	3	9	—	—	4	54	—	—	2	39	41	30	11	3	48	8	40	3	33
Schrobenhausen		"	—	22	22	22	—	7	—	—	—	—	—	47	152	199	180	19	4	6	3	49	3	33
• Traunstein		"	—	—	40	40	—	4	48	—	—	4	36	—	—	255	255	—	4	—	—	—	3	30
Wasserburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	135	185	120	15	—	—	2	58	—	—
Weilheim		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		"	—	163	—	—	—	—	—	6	22	—	—	—	48	—	—	—	—	—	3	15	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 30. den 5. April 1872.

Inhalt.

(Abdruck) Nrum. 4328.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Nach einer Mittheilung des kgl. Kriegsministeriums beabsichtigt das Central-Comité des bayerischen Vereins zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger die im vorigen Jahre errichteten Heilstationen in diesem Frühjahre wieder zu eröffnen, damit die Mannschaften, welche den letzten Krieg mitmachten und einer Badekur oder Nachkur bedürfen, dieser Wohlthat theilhaftig werden können.

Zu diesem Behufe wird das kgl. Kriegsministerium den einer solchen Kur Bedürfenden und Angehörigen der Armee vom Feldwebel abwärts die zur Zahlung der Hin- und Rückreise-Kosten und zur Bestreitung kleiner Bedürfnisse in der Heilstation erforderlichen Mittel gewähren, während es für die durch den Krieg dienstuntauglich gewordenen und mit Pension aus dem Militärverband getretenen vormaligen Unteroffiziere und Soldaten die Reisekosten vergütet, welche ihnen die Kreisausschüsse des bezeichneten Vereins vorschußweise bezahlen werden; eine anderweitige Zulage à conto des Militärärars wird jedoch den Pensionisten nicht bewilligt, weil sie vollständig freie Verpflegung am Kurorte genießen und kleine Ausgaben ohnehin aus ihrer Pension decken können.

Durch Entschließung des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 4. d. Mts. Nr. 1097 II wurde ferner die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten ermächtigt, allen jenen Mannschaften, welche während der dießjährigen Badesaison von dem Vereine an die von ihm errichteten Heilstationen auf Vereinskosten zugelassen werden, für diesen Zweck die Benützung der III. Eisenbahnwagenklasse um halbe Fahrtaxe auf den Staatsbahnen zu gestatten, soferne dieselben mit einer von einer Militär- oder Distriktsverwaltungsbehörde ausgestellten Reiselegitimation versehen sind, worin unter Bezeichnung

des Reisezweckes bestätigt ist, daß sie auf dem Hin- und Rückwege Eisenbahnbeförderung in III. Wagenklasse um halbe Taxe anzusprechen haben. Gleiche Begünstigung hat der Verwaltungsrath der k. bayer. privil. Ostbahnen eingeräumt und es steht in Aussicht, daß auch die Direktion der pfälzischen Bahnen dieselbe Fahrtaxe-Ermäßigung einräumen wird.

Die Gesuche der dem Militärverbande noch angehörigen Unteroffiziere und Soldaten um Admission in eine Heilanstalt wird das k. Kriegsministerium durch die Truppenkommandos und wenn die Gesuchsteller im Stande der Beurlaubten oder Landwehrmänner sind, durch die Landwehr-Bezirkskommandos instruiren lassen.

Dagegen sind Gesuche von Militär-Pensionisten, welche den Krieg gegen Frankreich mitgemacht haben, und den Nachweis des Badekurbedürfnisses durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses liefern, von den Distriktsverwaltungsbehörden entgegen zu nehmen, an den einschlägigen Kreisausschuß des mehrerwähnten Vereines zu übermitteln und sobald von letzterem die Zulassung bekannt gegeben ist, von den genannten Behörden die fraglichen Pensionisten mit einer kostenfrei auszustellenden Legitimation zu versehen, welche den Reisezweck und den Anspruch auf Benützung der III. Eisenbahn-Wagenklasse um halbe Fahrtaxe auf dem Hin- und Rückwege ersehen läßt.

Hienach hat die k. Regierung, Kammer des Innern, die sämmtlichen Distriktsverwaltungsbehörden durch Ausschreiben im Kreisamtsblatte geeignet zu verständigen.

München den 27. März 1872.

Auf Seiner
Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
(gez.) v. Pfeufer.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern.	Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath gez. v. Du Bois.

Die Errichtung von Heilstationen für Militärpersonen betr.

---

ad Nrum. 11179.

An sämmtliche Distriktsverwaltungs-Behörden von Oberbayern.

Vollzugsbestimmungen zum Reichsgesetze vom 24. November 1871 über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 in Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 27. v. Mts. wird nachstehend die höchste Entschließung des k. Kriegsministeriums vom 16. März l. Js. Nr. 6154 nebst Beilage im Abdrucke unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1871 (Reggs. Bl. S. 1908 u. ff.) zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 2. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

(Abdruck) ad Nrum. 6154.

Mit Bezugnahme auf das Kriegsministerial-Reskript vom 24. Dezember 1871 Nro. 34511 im ausgesetzten Betreff (Verordnungs-Blatt Nr. 67) werden in dem hier beiliegenden Abdrucke die vom Reichskanzler-Amte und dem königlich preußischen Kriegsministerium gemeinschaftlich für die übrigen Bundesstaaten erlassenen Uebergangsbestimmungen zum Reichsgesetze vom 24. November 1871 mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß die Landwehr-Bezirkskommandos die in Ziff. 6 dieser Uebergangs-

bestimmungen vorgesehenen Weiterbeförderungen zu übernehmen haben.

München den 16. März 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pranckh.

Betr. w. v.

Durch den Minister
der General-Sekretär
v. Gönner.

Beilage zum Kriegsministerial-Reskript vom 16. März 1872 Nr. 6154.

Reichsgesetz vom 24. November 1871 über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867, in Bayern — Uebergangs-Bestimmungen zu demselben.

Berlin, den 21. Februar 1872.

Da im Königreich Bayern für das laufende Jahr das Ersatzgeschäft noch den Festsetzungen des Bayerischen Gesetzes, betreffend die Wehrverfassung, vom 30. Januar 1868 gemäß stattfindet, und die Herstellung der vollen militärischen Freizügigkeit zwischen dem Königreich Bayern einer- und den übrigen Bundesstaaten andererseits bis zum Erlaß definitiver Ausführungs-Bestimmungen zu dem, in Nr. 46 des Reichsgesetzblatts publizirten, untenstehend abgedruckten Reichsgesetz vom 24. November 1871 aufgeschoben werden muß, bestimmen wir zur Regelung der in Rede stehenden Verhältnisse für die Zwischenzeit das Nachstehende:

1) Bayerische Staatsangehörige, welche sich vor die Ersatzbehörden eines anderen Bundesstaates gestellen, sind nach Maßgabe der Festsetzungen der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 zu mustern, beziehungsweise auszuheben. Etwaige Zweifel über die Militär-Verpflichtung der Betreffenden sind durch Korrespondenz mit den zuständigen heimathlichen Ersatz-Behörden aufzuklären, und ist vom Resultat der Musterung, resp. von der erfolgten Aushebung den letzteren Mittheilung zu machen.

2) Der freiwillige Eintritt bayerischer Staatsangehöriger in Truppentheile anderer Bundesstaaten ist gestattet. Auch hierbei sind die bezüglichen Bestimmungen vorberegter Militär-Ersatz-Instruktion, sowie namentlich die Verpflichtung der Truppentheile zur Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzbehörden zu beachten.

   Junge Leute, welche ihrer aktiven Dienstpflicht durch einjährig freiwilligen Militärdienst genügen wollen, haben ihre Berechtigung hierzu durch eine, in der Form dem Schema 29 der Militär-Ersatz-Instruktion entsprechende Bescheinigung der heimathlichen Prüfungskommission nachzuweisen.

3) Die Seitens der Königlich Bayerischen Landwehr-Bezirks-Kommandos überwiesenen Reservisten und Wehrmänner sind nach Anhalt der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden rc. vom 7. September 1867, von den Bezirkskommandos der anderen Bundesstaaten in Kontrole zu nehmen.

4) Was diejenigen zur Anmeldung, resp. Ueberweisung gelangenden Bayerischen Staatsangehörigen betrifft, welche auf Grund des bisherigen Wehrverfassungs-Gesetzes bereits der Ersatzmannschaft 1. Klasse zugetheilt sind, so werden dieselben

   a) wenn sie ausweislich ihres Militärpasses mindestens drei Monate lang zum aktiven Militärdienst im Königlich Bayerischen Heere herangezogen waren, der Reserve, bezw. Landwehr ihrer Waffe,

   b) anderen Falls bis zum Ablaufe des 27. Lebensjahres der Ersatz-Reserve 1. Klasse; wenn sie gedachtes Lebensjahr aber schon überschritten haben, der Ersatz-Reserve 2. Klasse durch Aus-

händigung eines entsprechenden Scheines nach Schema 6, resp. 8 der Militär-Ersatz-Instruktion überwiesen.

Die in Bayern bereits der Ersatz-Mannschaft 2. Klasse zugetheilten Mannschaften sind sämmtlich der Ersatz-Reserve 2. Klasse zu überweisen.

5) Da das Bayerische Wehrverfassungs-Gesetz nur die für dienstbrauchbar befundenen Militärpflichtigen zur Loosung verstattet, mithin auf Zeit Zurückgestellte sich nicht im Besitz einer Loosnummer befinden, sind die nach Maßgabe des vorstehenden Passus 1 in anderen Bundesstaaten zur Musterung gelangenden Bayerischen Staatsangehörigen noch nachträglich zur Loosung zuzulassen und demnächst ihrer Nummer entsprechend in der betreffenden Altersklasse zu rangiren.

6) Falls Zweifel darüber bestehen, an welche Adresse die für Königlich Bayerische Ersatzbehörden bestimmten Mittheilungen zu richten sind, ist das bezügliche Schreiben dem betreffenden Königlich Bayerischen Landwehrbezirks-Kommando zu übersenden, das die Weiterbeförderung übernehmen wird.

7) Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in Bayern ihr gesetzliches Domizil haben, oder sich daselbst in einem der in §. 20 ad 2 und 3 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Verhältnisse aufhalten, dürfen sich behufs Musterung, bezw. Aushebung vor die Königlich Bayerischen Ersatzbehörden gestellen; desgleichen ist Militärpflichtigen der beregten Kategorie der freiwillige Eintritt in Königlich Bayerische Truppentheile, bezw. im Falle der Berechtigung zur Ableistung ihrer einjährig freiwilligen Dienstpflicht gestattet.

8) Diejenigen Individuen, welche auf Grund vorstehender Bestimmung in Bayern nachweislich zur Erfüllung ihrer Militärpflicht herangezogen werden, sind in den Aushebungslisten zu streichen.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Der Kriegs-Minister.
Graf v. Roon.

Bekanntmachung,

unerhobene Kapitalien der bayerischen Staatsschuld betr.

In Gemäßheit der bestehenden Anordnungen werden in nachstehendem Verzeichnisse die durch Verloosungen oder Kündungen bis zum 1. Januar 1871 zur Heimzahlung bestimmten, aber zur Zeit noch unerhobenen Kapitalien der bayer. Staatsschuld zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die betheiligten Obligationsbesitzer auf die förderliche Erhebung dieser schon lange außer Verzinsung gesetzten Kapitalsbeträge aufmerksam gemacht.

Hiebei wird bemerkt, daß die im erwähnten Verzeichnisse aufgeführten und bereits bis zum Schlusse des Jahres 1868 zur Heimzahlung bestimmten Kapitalsbeträge bei der k. Bank als einstweiliges Depositum bis zum Eintritte ihrer gesetzlichen Verjährung verzinslich angelegt wurden, und dasselbe auch bezüglich jener Kapitalsrückstände aus Verloosungen des Jahres 1869 geschehen wird, welche nicht bis zum 1. Dezember 1872 erhoben werden, — ohne daß jedoch durch vorstehende, nur im Interesse der Gläubiger zu treffende Verwaltungsmaßregel ein Anspruch auf Verzinsung über den in den Verloosungs-Bekanntmachungen bestimmten Zins-End-Termin eingeräumt werde.

München den 14. März 1872.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungskommission.

Freiherr v. Lobkowitz.

Diebel.

Verzeichniß

der noch unerhobenen Kapitalien aus den bis 1. Januar 1871 stattgefundenen Verloosungen und Kündungen der bayerischen Staatsschuld.

I. Allgemeine Staatsschuld.

a) Schuld an Stiftungen und Gemeinden zu 2%.

auf Namen:

à 100 fl.

Kommissions-Kataster-Nr. 312. Kasse-Kataster-Nr. 309.

b) Mobilisirungs-Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ und arrosirt 4% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

au porteur:

à 1000 fl.

Kataster-Nr.						
roth	5388	10479	11637	22556	32276	32618
schwarz	3941	9060	575	16662	9909	3993

à 500 fl.

Kataster-Nr.		
roth	23981	35916
schwarz	16989	20910

à 100 fl.

Kataster-Nr.										
roth	1318	2288	2309	3109	9118	18609	18609	18609	18609	24109
schwarz	1054	825	213	454	7958	6307	6308	6309	6310	8792
roth	24109	32936	33379	34403	35356	35588	37583	37629	37783	
schwarz	8798	14248	14678	23868	16376	16937	7073	21012	24576	

c) Neues allgemeines Anlehen von 1857 à $4\frac{1}{2}$% mit halbjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar und 1. August.

au porteur:

à 500 fl.

Lit. B Kataster-Nr. 3029 4293 5409

à 100 fl.

Lit. C Kataster-Nr. 1240 2812 3048 3049 3289 3989 7360 7700 7978 10431 16695 16722 17431 17522 22069

auf Namen:

à 100 fl.

Lit. C Kataster-Nr.	
roth	14080
schwarz	93

d) Prämien-Anlehen von 1866 à 4 % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juni.

au porteur:

à 28,000 fl. = 16,000 Thlr.

Serien-Nr.	2506
Oblig.-Nr.	125274

à 175 fl. = 100 Thlr.

Serien-Nr.	80	484	567	887	914	917	957	1027	1027	1027
Oblig.-Nr.	3983	24169	28343	44350	45666	45812	47834	51303	51345	51346
	1076	1254	1254	1254	1295	1295	1392	1468	1493	1493
	53772	62655	62660	62669	64716	64741	69577	73396	74613	74614
	1512	1512	1636	1636	1851	2091	2102	2102	2102	2102
	75579	75580	81781	81800	92513	104520	105054	105055	105056	105057
	2102	2102	2345	2345	2345	2345	2345	2345	2345	2345
	105066	105068	117201	117202	117203	117204	117205	117206	117207	117208
	2345	2345	2345	2345	2345	2345	2345	2345	2345	2345
	117209	117210	117211	117212	117213	117214	117215	117224	117225	117226
	2345	2345	2345	2345	2345	2345	2345	2345	2345	2345
	117227	117228	117229	117230	117231	117232	117233	117234	117235	117236
	2345	2345	2345	2345	2345	2345	2345	2389	2438	2438
	117237	117238	117239	117240	117241	117242	117243	119416	121871	121874
	2438	2438	2438	2460	2460	2461	2461	2482	2506	2506
	121879	121880	121893	122955	122962	123015	123018	124094	125260	125273
	2570	2570	2570	2570	2570	2570	2570	2570	2570	2570
	128467	128468	128469	128470	128476	128480	128481	128482	128484	128486
	2601	2601	2614	2614	2614	2631	2654	2654	2654	2726
	130048	130050	130693	130697	130699	131549	132652	132660	132661	136273
	2726	2735	2735	3006	3036	3036	3036	3036	3036	3036
	136300	136711	136737	150260	151751	151761	151762	151763	151764	151765
	3036	3036	3036	3036	3036	3036	3036	3036	3036	3036
	151766	151767	151768	151769	151770	151771	151772	151773	151774	151775
	3073									
	153647									

e) Militär-Anlehen von 1855 à 4½ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juni.

au porteur:

à 1000 fl.

Lit. A Kataster-Nr. 1852 2928

à 500 fl.

Lit B Kataster-Nr. 228 3835 3836

à 100 fl.

Lit. C Kataster-Nr. 52 628 1537 1735 2000 2139 2228 2635 2900 3009 3137 3252
3328 3637 3652 4097 4734 4735 4736 6259 6404 6939

II. Eisenbahnschuld.

a) Eisenbahn-Anlehen à 5% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. August.

au porteur:

à 1000 fl.

Kataster-Nr.	
roth	47
schwarz	47

à 100 fl.

Kataster-Nr.	
roth	5420
schwarz	9172

b) Eisenbahn-Anlehen à 4½% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Januar und 1. Mai.

au porteur:

à 1000 fl.

Kataster-Nr.		
roth	10326	15050
schwarz	18909	25273

à 500 fl.

Kataster-Nr.									
roth	5447	23229	23629	23685	28134	33382	33382	35020	35108
schwarz	8734	1088	2487	2599	12098	28113	28114	31030	31205

à 100 fl.

Kataster-Nr.										
roth	19672	23285	24604	26299	26368	26376	28379	28379	29097	29369
schwarz	4849	1596	6581	9334	10021	10104	12931	12932	16116	17231
roth	29369	29969	31884	32058	32134	34695	34742	35220		
schwarz	17235	20031	24587	25526	26283	30099	30566	31941		

c) Eisenbahn-Anlehen à 4% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Januar, 1. Mai und 1. August.

au porteur:

à 1000 fl.

Kataster-Nr.				
roth	3567	7767	22851	24171
schwarz	7117	25705	51052	55312

à 500 fl.

Kataster-Nr.										
roth	1282	4552	4579	4720	5848	6305	9127	9614	12480	14332
schwarz	1564	9804	9858	12140	19973	14110	30670	32562	10255	16130
roth	14362	14909	15942	19121						
schwarz	16190	18084	21869	40923						

à 100 fl.

Kataster-Nr.										
roth	1602	1689	1772	1789	2413	4252	4320	4324	4352	4420
schwarz	2220	3085	3911	4083	5525	14311	14994	15036	15603	16287
roth	4430	4920	4949	4952	4952	5048	5048	5148	5177	5294
schwarz	16388	8597	8890	9313	9314	10471	10472	11777	11765	13732
roth	5348	5494	5494	5648	5694	5694	6005	6005	6173	6805
schwarz	17251	18096	18100	18841	19289	19292	20266	20268	21098	13845

Kataster-Nr.										
roth	7355	7355	7355	7367	7367	7567	7567	7567	7708	7735
schwarz	23811	23813	23814	23929	23930	24902	24905	24906	25352	25622
	7967	7967	8089	8089	8097	8589	9400	9414	10007	10007
	26421	26422	27046	27048	27131	28651	31754	31889	888	889
	10107	10107	11202	11702	12080	14709	14732	14745	14762	15028
	1500	1504	5824	7978	9482	17213	17448	17576	17743	18404
	15045	15712	15842	16504	17298	17298	17486	17498	17521	18039
	18578	21047	21549	23619	35438	35439	36112	36232	36467	38149
	19588	19588	21254	21254	21998	22254	23694	23694	23899	23901
	42784	42789	47441	47450	48987	49944	53044	53046	54295	54311
	24893									
	57434									

III. Grundrenten-Ablösungs-Schuld.

Schuldbriefe à 4% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. April, 1. Juni und 1. September.

au porteur und auf Namen:

à 1000 fl.

Kataster-Nr.						
roth	3520	14848	49786	88992	110274	112359
schwarz	8308	20156	75083	142106	187628	193328

à 500 fl.

Kataster-Nr.	
roth	84712
schwarz	134831

à 100 fl.

Kataster-Nr.									
roth	35699	47791	48031	66458	78756	105582	110774	111274	112959
schwarz	50800	70294	71790	102962	124240	175392	188411	190416	194109
	115063								
	199956								

à 25 fl.

Kataster-Nr.									
roth	22881	22881	49336	66483	78767	79120	79120	88892	88892
schwarz	32377	32378	74518	103293	124553	125755	125760	141948	141953
	92511	107911	107911	107911	107911	107911	107911	114501	114501
	148792	181298	181317	181321	181323	181324	181325	198810	198812
	114501	116143	116143						
	198813	203546	203547						

Bemerkung. Bei jenen Schuldgattungen, deren Obligationen mit doppelten Kataster-Nummern versehen sind, bezeichnet die obere Zahl die rothgeschriebene Kommissions- oder Hauptkataster-Nummer, die untere Zahl die schwarzgeschriebene Kassekatasternummer.

München, den 14. März 1872.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Kommission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel.

ad Nrum. 11,133.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Oberwarngau, k. Bezirksamts Miesbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Oberwarngau in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Tegernsee und im k. Bezirksamte Miesbach.

Sie zählt bei 2½ Stunden im Umfange 606 Seelen, mehrere Nebenorte, worunter 1 Filiale, 3 Kapellen, 1 Wallfahrt und 1 Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte:	
1) vom kgl. Aerar an Getreide im Anschlage zu	55 fl. 25 kr.
2) aus Stiftungskassen	43 fl. 6 kr.
3) von anderen Pfarreien	17 fl. 59¾ kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten:	
1) Ertrag aus den Gebäuden (Wohnungsanschlag)	40 fl. — kr.
2) Ertrag aus Grundstücken	490 fl. 24 kr.
III. Aus dem Ertrage der Rechte	163 fl. 24 kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	28 fl. 19 kr.
2) an Stolgebühren	211 fl. 6 kr.
in Summa	1049 fl. 43¾ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	24 fl. 36 kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	1 fl. 50 kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	1 fl. 26¼ kr.
in Summa	27 fl. 52¼ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1021 fl. 51²/₄ kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in:

a) Gebäude, Hofraum und Garten	3 Tgw. 28 Dez.
b) Feldgründen	54 Tgw. 19 Dez.
c) Wiesen	13 Tgw. 60 Dez.
d) Holz	47 Tgw. 30 Dez.
in Summa	118 Tgw. 37 Dez.

Zur Führung derselben werden 2 männliche und 3 weibliche Dienstboten, dann 2 Pferde, 12 Stück Kühe, und zum Uebernahmskapitale beiläufig 2500 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei derjenigen kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München, den 2. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 11,284.

Die Besetzung der katholischen Pfarrei Unterbergen, k. Bezirksamts Landsberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vermöge Allerhöchsten Königlichen Reskripts vom 25. November v. Js. ist in Unterbergen eine katholische Pfarrei errichtet worden, welche nunmehr zur Besetzung kommen wird.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Bayermünching und im kgl. Bezirksamte Landsberg.

Sie zählt 138 Seelen, keine Nebenorte und ist vom Pfarrer allein zu pastoriren.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte von Privaten	171 fl. 12 kr.
II. Aus Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	531 fl. 12 kr.
III. Aus dem Ertrage der Realitäten:	
1) Ertrag aus den Gebäuden	40 fl. — kr.
2) Ertrag aus Grundstücken	44 fl. 9⅜ kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	32 fl. 20 kr.
2) an Stolgebühren	19 fl. 48 kr.
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	17 fl. 24 kr.
in Summa	856 fl. 5⅜ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	22 fl. 47⅜ kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	6 fl. 32 kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	1 fl. 12 kr.
in Summa	30 fl. 31⅜ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 825 fl. 34 kr. ergibt.

Bei der Pfarrei befinden sich ca. 13 Tgw. Grundstücke (Garten, Aecker und Wiesen).

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei derjenigen kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München den 31. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 11,013.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Die Verwendung schulpflichtiger Kinder zur Hut betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Artikel 118 Abs. 2 des revidirten Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 unterliegt derjenige, welcher schulpflichtige Kinder mit Versäumung ihrer Schulpflicht zur Hut verwendet, einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Die Schulbehörden werden auf diese Bestimmung mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, in allen vorkommenden Fällen sofort die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft des einschlägigen Polizeistrafgerichts zu machen.

Eine besondere praktische Bedeutung gewinnt diese Anzeige in jenen Fällen, in welchen die strafgerichtliche Einschreitung auf Grund des Artikels 58 des Polizei-Strafgesetzbuches wegen nicht erschöpften Vorverfahrens (cf. Regierungs-Ausschreiben vom 20. Februar l. Js., Kreisamtsblatt Nr. 18) noch nicht zulässig erscheint, indem die Strafeinschreitung auf Grund des Art. 118, Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches an ein administratives Vorverfahren nicht gebunden ist.

Die Distriktspolizeibehörden haben den Vollzug vorstehender Anordnung geeignet zu überwachen.

Das lithographirte Regierungsausschreiben gleichen Betreffs vom 6. März v. Js. Nr. 12,620 wird hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

München den 31. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Leberer.

ad Nrum. 6545.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

Ersatzgeschäft pro 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 13. Juni 1851 wurde in Reichmannsdorf, kgl. Bezirksamts Bamberg II., geboren: Müller Andreas, Sohn der ledigen Regina Müller, Magd von dort.

Beide sind seit 12 Jahren verschollen und besteht in Reichmannsdorf die Vermuthung, daß sie in Unterfranken ihren Aufenthalt genommen haben.

Sämmtliche obengenannte Behörden werden beauftragt, nach dem Aufenthaltsorte des am 1. Januar l. Js. wehrpflichtig gewordenen Andreas Müller zu forschen und ein sachdienliches Ergebniß

binnen 3 Wochen

dem k. Bezirksamte Bamberg II. unmittelbar zur Kenntniß zu bringen.

Bayreuth, den 22. März 1872.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr v. Lerchenfeld.

Rosner.

---

ad Nrum. 5939.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Ersatzgeschäft pro 1872, hier den Martin Eibl betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 20. Februar 1851 wurde zu Galgenholzham, Gemeinde Kindlbach, k. Bezirksamts Griesbach, geboren: Eibl Martin, Sohn der ledigen Krämerstochter Maria Eibl aus Altenbaind, k. Bezirksamts Frankenthal, und konnte bisher Heimat und Aufenthalt weder der Letzteren, noch ihres wehrpflichtigen Sohnes ermittelt werden,

Es werden daher die obengenannten Behörden beauftragt, nach dem Aufenthaltsorte und beziehungsweise der Heimat des vorgenannten Wehrpflichtigen zu forschen und ein sachdienliches Ergebniß unmittelbar dem k. Bezirksamte Griesbach mitzutheilen.

Landshut, den 22. März 1872.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Lipowsky, k. Regierungs-Präsident.

Caudinus, Sekretär.

---

ad Nrum. 10603.

An sämmtliche Distriktsverwaltungs-Behörden von Oberbayern.

Verausgabung eines falschen Sechskreuzerstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 6. März l. Js. gelangte in einem Gasthause dahier ein falsches Sechskreuzerstück zur Verausgabung. Diese Münze ist ein österreichisches Einhalbkreuzerstück, dessen Oberfläche versilbert wurde.

Dasselbe war mit einem messingenen Oehr versehen und wurde vermuthlich als Knopf benützt.

Die Jahreszahl der Münze ist unleserlich.

Obengenannte Behörden werden beauftragt, Spähe nach den Verfertigern und Verbreitern solcher Falsifikate zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß der k. Polizeidirektion München mitzutheilen.

München, 1. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 18. März l. J. dem Priester Michael Demmel, Schulbenefiziat in Böhringen, k. Bezirksamts Illertissen, die katholische Pfarrei Obermauerbach, k. Bezirksamts Aichach, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 17. März curr. ist der seitherige Rentamtsdiener Michael Vonderlinn auf sein Ansuchen vom 1. April 1872 an beginnend auf die beim k. Rentamt Mallersdorf erledigte Rentbotenstelle versetzt worden, wodurch die Stelle eines Amtsdieners beim kgl. Rentamt Ingolstadt erledigt ist.

Der k. Förster Max Jägerhuber in Gammelsdorf wurde vom 1. Mai l. Js. beginnend seiner Bitte gemäß in gleicher Diensteseigenschaft auf die erledigte Wartei Niederlauterbach, Forstamts Ingolstadt, versetzt, und der Forstgehilfe Joseph Lang in Strahlfeld zum k. Förster in Gammelsdorf, Forstamts Freising, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 22. bezw. 24. März d. Js. wurden:

der Lehrer Friedrich Ziegelwallner dahier unter vorläufiger Suspension von seiner bisherigen Dienstesfunktion zum Oberlehrer an dem k. Kreislehrerinen-Seminar für den Unterricht in der deutschen Sprache sowie der Arithmethik und Mathematik ernannt; ferner

dem Schulverweser Joseph Heigenmoser dahier die Lehrstelle für Geschichte,

dem Lehrer Heinrich Michaelis dahier die Lehrstelle für Geographie,

dem Lehrer Andreas Allescher dahier die Lehrstelle für Naturkunde,

dem Lehrer Johann Nepom. Kaufmann dahier die Lehrstelle für Zeichnen,

dem Turnlehrer Georg Weber dahier die Lehrstelle für Turnen,

dem Lehrer Stefan Gottfried die Lehrstelle für Gesang und

der Arbeitslehrerin Marie Fruth die Lehrstelle für weibliche Handarbeiten

an derselben Anstalt übertragen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 31. den 9. April 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 10,867.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Das Ersatzgeschäft pro 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamtes Dachau konnte trotz der sorgfältigsten Recherche bisher

1) über Heimat, Leben und Aufenthalt der Wehrpflichtigen:
   a) Haubenegger Joseph (Bichler), geboren 14. Februar 1851 zu Günding, katholisch, illeg. der Häuslerstochter Theres Haubenegger, angeblich von Prack, k. Bezirksamts Bruck,
   b) Eisgruber Alois, geb. 14. September 1851 zu Ainhofen, katholisch, illeg. der Katharina Eisgruber, Wirthstochter von Ainhofen, welche jedoch später nach Obersendling übergesiedelt sein soll, und
2) über Leben und Aufenthalt:
   des Wehrpflichtigen Trinkl Joseph, geboren 6. März 1851 im Gebärhause in München, beheimatet in Arnbach, katholisch, illeg. der verstorbenen Zimmermannstochter Viktoria Trinkl von Arnbach

keinerlei Gewißheit erlangt werden.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden erhalten daher den Auftrag, nach Leben und Aufenthalt der obengenannten Wehrpflichtigen und bei den sub Ziff. 1 lit. a und b Genannten auch nach der Heimathszuständigkeit zu forschen und ein sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Dachau mitzutheilen.

München, den 4. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 11,228.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Aushebung der Altersklasse 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen Kornelius Mayer, geboren zu Königsbrunn den 16. Sept. 1851, nunmehr ermittelt wurde, so haben die in dieser Richtung durch Regierungsausschreiben vom 7. März l. J. (Kreisamtsblatt S. 755) angeordneten Recherchen zu unterbleiben.

München, den 4. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 10,680.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge einer Mittheilung der königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 24. v. Mts. wurde am 25. Februar ds. Js. in einem Gasthause in Obernzell, k. Bezirksamts Wegscheid, ein falscher Kronenthaler zu verausgaben versucht.

Derselbe besteht nach Aeußerung des k. Hauptmünzamtes aus einer Mischung von Kupfer und Zinn, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und trägt Spuren der Versilberung.

Indem hiermit vor Annahme solcher Münzstücke gewarnt wird, ergeht zugleich die Weisung, nach dem Verfertiger solcher Falsifikate Spähe zu verfügen und ein allenfallsiges Resultat unmittelbar dem kgl. Bezirksamte Wegscheid mitzutheilen.

München den 4. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 7809.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Werthbestimmungstabellen bezüglich entrobeter Forstprodukte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweis auf das Ausschreiben vom 28. November 1870 „die Aufstellung von Werthbestimmungs-Tabellen nach §. 64 des Forstgesetzes betr." Nr. 36522 Kr.-A.Bl. 1870, S. 2318 werden den obengenannten Behörden im Einverständnisse mit der k. Regierungsfinanzkammer die auf Grundlage der neuen Maaß- u. Gewichts-Ordnung revidirten Werthbestimmungstabellen mit dem Auftrage bekannt gegeben, die in ihren Bezirken befindlichen Forstschutzdiener von Gemeinde-Stiftungs-Körperschafts- und Privatwaldungen zur Anwendung der neuen Werthsansätze bei erfolgenden Forstfrevelanzeigen zu veranlaßen.

München, den 15. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Werthbestimmungs-Tabelle

der verschiedenen Forstprodukte exclus. Fabrikations- und Verbringungskosten für die Jahre 1872 bis 1874 inclus.
(zu Art. 64 des Forstgesetzes vom 28. März 1852.)

für den

Regierungsbezirk von Oberbayern.

Bezeichnung der Gerichtsbezirke.	Grünes auf dem Stocke stehende								
	Bau-, Nutz- und Werkholz.							Birken Eschen-, Ahorn und Wagne	
	Eichen	Buchen Ahorn Eschen Ulmen	Birken und Erlen	Föhren Fichten Tannen Lärchen Zirben Eiben	Linden Aspen Weiden Pappeln	Eichen Buchen	Fichten Tannen Lärchen	I. Qual.	II. Qua
	per Kubikmeter					per Ster			
	fl. kr. fl. kr.	fl. kr. fl. kr.	fl. kr. fl. kr.	fl. kr. fl. kr	fl. kr. fl. kr.	fl. kr. fl. kr.	fl. kr. fl. kr.	kr.	kr.
Aibling	12. 5 bis 16 40	4.10 bis 8.20	3.20 bis 5.—	3.20 bis 8.20	1.15 bis 2.30	4. bis 13.20	3.30 bis 6.	24 bis 36	12 bis
Aichach, Bez.- u. Ldg.	7.55—13.20	7.55—12. 5	5. — 7.55	2.55— 7.30	2 55—5.25	4. — 6.40	3.20—5.20	1 fl.	45
Altötting	6.40—13.20	5.50—11.40	3.20— 6.40	4.10— 6.40	1.40—3.20	4. — 7.—	3. —4.—	32—40	25—
Berchtesgaden	5.50—12. 5	3.45— 6.15	2.55— 5.—	3.45— 6.15	1.40—3.20	3. — 8.	2. —4.—	30—36	24—
Bruck	7.55—13.20	6.40—12. 5	4.10— 7.55	3.20— 7.55	2.55—6.15	4. — 6.40	3.20—5.—	1 fl.	48
Burghausen	6.40—13.20	5,50—11.40	3.20— 6.40	4.10— 6.40	1.40—3.20	4. — 7.—	3. —4.—	32—40	25—
Dachau	7.55—16.15	5.50—12. 5	4.10— 8.20	2 55— 9.10	2 55—7. 5	4. — 8.—	3. —8.—	fl. 1. 12	48—
Dießen	8.45—15.50	5. — 7.30	4.35— 6.40	2.55— 5.—	2.55—4.10	3.40— 9.40	2.40—8 20	20—36	18—
Dorfen	8.20—16.15	6.40—11.15	4.10— 8.20	5. — 8.20	3.20—7. 5	4. — 7.—	4. —6.—	48-fl1.12	30—
Ebersberg	8.20—16.15	6.40—10.50	4.10— 5.25	4.10— 6.15	2 55—4.10	4. — 7.—	3. —5.—	32—48	25—
Erding	8.20—16.15	6.40—11.15	4.10— 8.20	5. — 8.20	3.20—7. 5	4. — 7.—	4 —6.—	48-fl1.12	30—
Freising, Bez.-u.Ldg.	11.10—15.—	8.20—12 5	6.15— 8.20	5. — 8.20	4.10—7. 5	4. — 7.—	4. —6.—	fl. 1.12	48
Friedberg	7.55—16.15	7.55—13.20	5.25—10.—	3.20— 7.55	2.55—5.25	4. — 6.40	3.20—5.20	fl 1.12	50
Geisenfeld	7.30—15.—	5.25— 7.30	4.35— 5.25	5 25—10.—	3 20—6.40	8. —11.—	5. —6.—	28—45	18—
Haag	8 20—16.15	6.40—10.50	4.10— 7. 5	4.10— 7. 5	3.20—5.—	4. — 7.—	3. —5.—	32—40	25—
Ingolstadt	7.30—15 —	5.25— 7.30	4.35— 5.25	3.20— 5.25	3.20—4.35	10. —12.—	6. —7.—	34—45	15—
Landsberg	8.45—16.15	6.40—13.20	4.10—10.—	3.20— 6.40	2.55—6.15	5. — 8.20	3.20—6.36	48	25—
Laufen	6 40—17.55	5.50—12. 5	3.45— 5.50	5. — 8.20	3 20—5.—	5. —10.—	3.20—8.20	42	30
Miesbach	14.35—16.15	8.20—12. 5	6.15— 8.20	4.10— 8.45	3.20—5.—	8. —11.—	4. —6.—	1 fl.	36
Moosburg	9.10 —14.10	6.15—11.15	6.15— 8.30	5. — 8.20	4.10—7. 5	4. — 7.—	4. —6.—	fl. 1. 12	48
Mühldorf	6.40—13.20	5.50—11.40	3.20— 6.40	4.10— 6.40	1.40—3.20	4. — 7.—	3. —4.—	32—40	25—
München, Bez.- u. Ldg. r. J.	10. —20.—	8.20—13.20	5. —10.—	3.20—10.—	4.10—6.15	6. —10.—	4. —6.—	36—48	25—
München, Bez.- u. Ldg. l. J.	10. —21.15	8.20—13.20	5. —10.—	3.20—10.—	3.20—7. 5	6. —10.—	4. —6.—	36-fl1.12	25—
Neumarkt	6.40—13.20	5.50—11.40	3.20— 6.40	4.10— 6.40	1.40—3.20	4. — 7.—	3. —4.—	32—40	25—
Pfaffenhofen	8.20—16.15	6.15—11.15	5. — 8.20	5. —10.—	3.20—7. 5	5. —11.—	3. —6.—	28—45	18—

oder zu Boden liegendes Holz.

Kleinnutzholz.

Buchen-, Ulmen-stangen	Fichten-, Tannen- und Lärchen-Reif- und Kliebstangen	Zaunstangen	Hopfenstangen	Birkenreifstangen			Hasel- und Weidenreife	Hanichel, Bohnenstecken und Rechenstiele			Weiden-Faschinenholz	Korb- und Bindweiden	Besenreis
III. Qual.		je nach Qualität		große	mittlere	kleine	je nach Qualität	große	mittlere	kleine			
1 Stück				per 100 Stück							1 Welle	100 oder Bund	Bund 44 Cent. stark
kr.	kr.	kr.	kr.	fl. kr. fl. kr.	fl. kr. fl. kr.	fl. kr. fl. kr.	fl. kr. fl. kr.	fl. kr. fl. kr.	fl. kr. fl. kr.	kr.	kr	kr.	kr.
6 bis 12	8 bis 12	3 bis 9	2 bis 6	5.50 bis 6.40	2.55 bis 3.20	2. 5 bis 2.30	.25 bis 1.40	.25 bis 1.15	.18 bis .50	12—25	1-3	6-12	6-9
30	20—30	6—14	4— 9	8.20	5.—	2. 5—3.20	.50—2.30	1.40	.50—1.15	25	3	20-30	15
10—20	24	3— 6	4—10	5.—	2.30	1.40	.50—1.40	1.40	50 kr.	25	2-3	10	10-15
18—21	6—18	6— 9	3— 6	5.—	4.10	2. 5	.25—1.40	1.15	50 kr.	25	3	9	15
36	20—30	6—10	5— 9	8.20	3.20—5.—	1.40—2.30	.50—1.40	2. 5	1.15	25—50	2-3	10-20	15
12—20	24	3— 6	4—10	5.—	2.30	1.40	.50—1.40	1.40	50 kr.	25	2-3	10	10-15
24—36	10—20	6—14	5— 9	8.20	3.20—5.—	1.40—2.30	.50—1.40	1.15—2.30	.50—2. 5	50	3	10-25	15
12—20	12—15	9—12	6— 8	10.—	5. —6.15	3.45—4.10	1 15—2. 5	2.55	2. 5	fl. 1.15	3	15-20	9-15
20—24	7—12	5— 8	3—10	8.20	5.—	2.30	.50—2.30	2. 5	1.15	25	3-4	10-25	15
20—24	20	6—14	3— 8	5.—	3.20	2.30	.50—2.30	1.30	50 kr.	25	3-4	15-25	15
20—24	24	6—14	3— 8	8.20	5.—	2.30	.50—2.30	2. 5	1.15	25	3-4	25	15
24	10—20	6—14	4— 7	8.20	5.—	2.30	.50—2.30	2.30	1.40	50	4	10-25	15
30	20—30	6—14	5— 9	8.20	5.—	2. —3.20	.50—2.30	1.40	.50—1.15	25—50	3	20-30	15
12—20	15—34	8—14	5—10	4.35	2.30—4.10	2. 5—3.20	2. 5—3.—	3.20—6.15	2.5—3.20	50-fl1.40	4-8	25-40	18
15—24	20	6—14	3— 8	5.—	2.30	1.40	.50—1.40	.50—1.15	30 kr.	15	2	12-15	18
12—20	15—34	8—14	5— 8	4.35	2.30—4.10	2. 5—3.20	2. 5—3.20	2.55—6.15	2.5—3.20	50-fl1.40	4-8	25-40	18
20—30	15—24	4—15	4— 9	8.20	5. —6.15	2.30	.50—2.30	2. 5	1.15	50	3	10-20	15
24	24	6—15	9—18	10.—	6.40	5.—	2.30—3.20	1.40	50 kr.	25	3	12	18
15	8—15	6— 9	3— 6	8.20	5.—	3.20	.50—2.30	1.15	50 kr.	25	6	25	12
24	7—12	5— 8	4— 7	8.—	5.—	2.30	.50—2.30	2.30	1.40	50	4	10-25	15
12—20	24	3— 6	7—10	5.—	2.30	1.40	.50—1.40	1.40	50 kr.	25	2-3	10	10-15
12—20	18—36	5—18	4— 8	7.55—10.	4.10—6.15	2. 5—3.45	.50—2.30	1.40	50 kr.	25	3-5	18-24	15
12—24	10—20	5—18	4— 7	7.55—10.	4.10—6.15	2. 5—2.30	.50—2.30	1.40—2. 5	.50—1.15	25—30	3-5	10-25	15
12—20	24	3— 6	4—10	5.—	2.30	1.40	.50—1.40	1.40	50 kr.	25	2-3	10	10-15
12—20	15—34	8—14	5—10	4.35	2.30—4.10	2. 5—3.20	2. 5—3.20	3.20—6.15	2.5—3.20	50-fl1.40	3-4	10-40	15-18

Bezeichnung der Gerichtsbezirke.	Grünes auf dem Stocke stehende								
	Bau-, Nutz- und Werkholz.								
	Eichen	Buchen Ahorn Eschen Ulmen	Birken und Erlen	Föhren Fichten Tannen Lärchen Zirben Eiben	Linden Aspen Weiden Pappeln	Eichen Buchen	Fichten Tannen Lärchen	Birke Eschen-, Ahor und Wagn I. Qual.	II. Qua
	per Kubikmeter					per Ster			
	fl. kr. fl. kr.	fl. kr. fl. kr.	fl. kr. fl. kr.	fl. kr. fl. kr	fl. kr. fl. kr.	fl. kr. fl. kr.	fl. kr. fl. kr.	kr.	kr.
Prien	8.20 bis 12. 5	4.10 bis 8.20	2. 5 bis 4.35	2.30 bis 16.15	2. 5 bis 2.30	8. bis 9.30	3.30 bis 5.—	30 bis 36	15 bis
Rain	7.55—16.15	6.40—13.20	5.25—10.—	4.10— 7.55	3.20—5.25	4. — 6.40	4. —5.20	fl. 1.30	1 fl
Reichenhall	5.50—15.—	5. —12. 5	3.20— 5.—	3.20— 8.20	2.55—5.—	5. —10.—	3. —7.—	36	24
Rosenheim	8.20—16.15	4.10— 8.20	2. 5— 4.35	2 30— 8.20	1.40—2.30	3.30—13.—	3.30—5.—	24—36	13—
Schongau	6.40—13.20	4.10— 7.55	2.55— 5.25	2.55— 6.40	1.15—4.10	3.20— 6.—	2. — 3.20	34—36	18—
Schrobenhausen	10. —20.—	7.30—12. 5	5. — 6.40	4.10— 8.45	3.20—4.35	8. —11.—	5. —6.—	54 kr.-1 fl	20—
Starnberg	7.55—23.20	3.20—12. 5	4.10— 7.55	3.30— 7.55	2.55—5.50	3 20—10.—	2.40—5.20	24—48	18—
Tegernsee	14 35—18.20	7. 5— 9.10	5. — 8.20	4.10— 8.45	3.20—5.—	7. —11.—	2.30—4.—	54	30
Tittmoning	6.40—17.55	5.50—12. 5	4.10— 7.55	5. — 8.20	3.20—5.—	5. —10.—	4. —8.—	45	30
Tölz	8.20—16.15	3.20—10.25	2. 5— 5.25	2. 5— 6.15	2. 5—3.45	3.12— 6.30	1.40—3.50	16—36	12 —
Traunstein, Bez.- u. Ldg.	6.15—10.—	3.20— 8.20	2. 5— 4.10	1.40— 5.25	1.40—2.30	3. — 7.—	3. —4.—	36	30
Trostberg	6.40—11.40	5. —11.40	3.20— 6.40	3.20— 6.40	1.40—3.20	4. — 7.—	3. —4.—	32—40	25—
Wasserburg, Bez.- u. Ldg.	6.40—12. 5	5. —11.40	3.20— 6.40	3.20— 6.40	1.40—3.20	4. — 7.—	3. —4.—	32—40	25—
Weilheim, Bez.- u. Ldg.	7.30—13.20	4.10— 7.55	3.20— 6.40	3.20— 6.40	1.15—5.—	3.20— 6.40	2.20 —4.—	30—36	18—
Werdenfels	4.10—12. 5	2.55— 7. 5	2. 5— 5.20	2. 5— 6.15	1.15—4.10	2. — 3.30	1.20—3.30	18—36	9—
Wolfratshausen	8 20—16.15	5.25—10.25	4.10— 6.15	3.20— 6.40	2.55—4.10	3.50— 6.30	2.30—4.—	18—36	12—

er zu Boden liegendes Holz.

Kleinnutzholz.

...hen-...en-...gen ...I. ...al.	Fichten-, Tannen-, Lärchen-Reif- und Kliebstangen	Zaunstangen	Hopfenstangen	Birkenreifstangen große	Birkenreifstangen mittlere	Birkenreifstangen kleine	Hasel- und Weidenreife je nach Qualität	Hanichel, Bohnenstecken und Rechenstiele große	Hanichel, Bohnenstecken und Rechenstiele mittlere	Hanichel, Bohnenstecken und Rechenstiele kleine	Weiden Faschinenholz	Korb- und Bindweiden	Besenreis
		je nach Qualität											
1 Stück				per 100 Stück							1 Welle	100 oder Bund	Bund 44 Cent. stark
...	kr.	kr.	kr.	fl. kr. fl. kr.	fl. kr. fl. kr.	fl. kr. fl. kr.	fl. kr. fl. kr.	fl. kr. fl. kr.	fl. kr. fl. kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
...12	10 bis 12	6 bis 9	3 bis 6	5.50	3.45	2.55	.50 bis 2.30	1.15	50 kr.	25	2-3	4-8	9-12
...3	24—36	8—16	5— 9	8.20	5.—	1.40—3.20	.50—2.30	2.55	2. 5	50-fl1:15	3	20-30	15
...3	18	3—12	6—18	10.—	6.40	5.—	2.30—3.20	1.40	50 kr.	25	3	12	18
...-12	8—12	3— 9	2— 6	5.50	3.45	2. 5—2.55	.25—2.30	25—1.15	25—50kr.	10—25	1-3	4-10	6-12
...-12	15—24	6—12	3— 6	6.15—12.5	4.10—6.15	2. 5—3.20	.50—2. 5	1.15	50 kr	25	2-5	12-30	6-12
...-20	18—30	6—12	5— 8	4.10—4.35	2. 5—4.10	2. 5—3.20	2. 5—3.20	2.55—6.15	2.5— 3.20	50-fl1.36	4-8	25-40	18
...-20	5—24	5—14	4— 9	8.20 – 14.10	5.—8.20	2.55—4.10	.50—2.30	3.20	2. 5	fl. 1.15	2-3	10-25	9-15
...2	8—15	6— 9	3— 6	8.20	5.—	3.20	.50—2.30	1.15	50 kr.	25	6	25	12
...4	24	6—15	9—18	10.—	6.40	5.—	2.30—3.20	1.40	50 kr.	25	3	12	18
...-10	8—24	2—10	2— 6	5.—6.15	2.55—4.10	1.15—2. 5	.50—1.40	.50—1.15	25—50kr.	25	2-3	8-15	8-10
...3	12—15	5— 9	4—12	10.—	8.20	5.—	1.40—3.20	1.40	1.15	50	6	12	15
...20	20	3— 6	4—10	5.—	2.30	1.40	.50—1.40	.50—1.40	50 kr.	25	2-3	10	10-15
...-29	20	3—14	3—10	5.—	2.30	1.40	.50—1.40	.50—1.40	25—50kr.	15—25	2-3	10-12	8-15
...-18	8—24	6—18	3—10	6.15—12.5	4.10—6.15	2. 5—3.45	.50—3.20	1.40—2. 5	50—1.40	30—48	3-5	10-24	9-15
...-10	6—15	3— 9	1— 2	6.15	3.20	2. 5	.25—1.40	50 kr.	25 kr.	12	1-3	6-15	8
...-12	12—20	4—12	2— 6	6.15—9.10	3.20—5.—	2. 5—3.20	.50—2. 5	.50—1.15	25 kr.	12	2-4	12-20	8-10

Bezeichnung der Gerichtsbezirke.	Grünes auf dem Stocke stehen[des] … Brenn- u[nd] … Scheitholz. Eichen: Ster	Eichen: Scheit	Buchen, Ahorn, Eschen, Ulmen ꝛc.: Ster	Buchen, Ahorn, Eschen, Ulmen ꝛc.: Scheit	Birken und Erlen: Ster	Birken und Erlen: Scheit	Pappeln, Weiden, Aspen, Linden: Ster	Pappeln, Weiden, Aspen, Linden: Scheit	Nadelhölzer: Ster	Nadelhölzer: Sch[eit]
	fl. kr. fl. kr.	kr.	fl. kr. fl. kr.	kr.	fl. kr. fl. kr.	kr.	fl. kr. fl. kr.	kr.	fl. kr. fl. kr.	[k]…
Aibling	1.20 bis 1.40	3 bis 4	1.10 bis 2.12	2 bis 4	-.40 bis 1.30	1 bis 3	-.48 bis 1.—	1 bis 3	-.50 bis 2.—	1 bi…
Aichach	2. —3.—	3 — 5	2. —4.—	3—7	1.40 —2.40	3—5	1. —1.40	2—3	1.20 —2.40	2 —…
Altötting	1.30 —3.—	2 — 5	1.30 —3.—	2—5	1.20 —2.20	2—4	-.40 —1.—	1—2	1.10 —2.40	2 —…
Berchtesgaden	1.24 —2.—	3	1.30 —2.—	3	1. —2.—	3	-.45 —1.—	2	1. —1.30	
Bruck	1.40 —3.20	3 — 6	2. —4.—	3—7	1.40 —2.40	3—5	1. —2.—	2—3	1.20 —2.40	2 —…
Burghausen	1.30 —3.—	2 — 5	1.30 —3 —	2—5	1.20 —2.20	2—4	-.40 —1.—	1—2	1.10 —2.40	2 —…
Dachau	1.40 —4.—	3 — 6	2. —5.—	3—8	2. —3.—	3—5	1. —2.40	2—5	1.20 —3.—	2 —…
Dießen	1.40 —4.—	3 — 4	2. —3.—	3—4	1.20 —2.10	2—3	-.50 —1 30	2—3	1. —1.40	2 —…
Dorfen	1.40 —4 —	3 — 6	2. —5.—	3—8	1.40 —3.—	3—5	1. —2.—	2—3	1.20 —3.—	2 —…
Ebersberg	1.20 —2.40	2 — 5	2.20 —3.40	4—7	1.20 —3.—	2—5	-.50 —1.30	2—3	2. —3 —	3 —…
Erding	1.40 —4.—	3 — 6	2. —5.—	3—8	1.40 —3.—	3—5	1. —2.—	2—3	1.40 —3.—	3 —…
Freising, Bez.- u. Ldg.	2. —4.—	3 — 6	2. —5.—	3—8	2. —3.—	3—4	1. —2.—	2—3	2. —3.—	3 —…
Friedberg	1.40 —3.20	3 — 6	2. —4 20	3—8	1.40 —3 20	3—6	1. —2.—	2—4	1.20 —4.—	2 —…
Geisenfeld	2. —4.—	4 — 8	2. —4.—	4—8	1.30 —2.—	3—6	1. —2.—	2—4	2. —3.—	4 —…
Haag	1.20 —2 20	2 — 4	2.20 —3.40	4—7	1.20 —3.—	2—5	-.50 —1.30	1—3	2. —3.—	3 —…
Ingolstadt	2. —4.—	4 — 8	2. —4.—	4—8	1.30 —3.—	3—6	1. —2.—	2—4	2. —3.30	4 —…
Landsberg	1.40 —4.20	3 — 8	2.20 —4.20	3—8	1.10 —3.40	2—7	-.50 —2.—	2—3	1.20 —2 40	2 —…
Laufen	1.40 —2.55	3 — 5	2.30 —3.20	4—6	1.40 —2.30	3—4	1.15 —1.40	2—3	1.40 —2.55	3 —…
Miesbach	1.20 —2.—	3	2. —3.—	4	1. —2.12	3	-.20 —1.—	1	1. —1.36	
Moosburg	2. —4.—	3 — 6	2. —5.—	3—8	2. —3.—	3—4	1. —2.—	2—3	2. —3.—	3 —…
Mühldorf	1.30 —3.—	2 — 5	1.30 —3.—	2—5	1.20 —2.20	2—4	-.40 —1.—	1—2	1.10 —2.40	2 —…
München, Bez.- u. Ldg. r. J.	2. —5.—	3 —10	2. —4.40	3—9	2. —4.—	3—8	1.20 —2.20	2 —4	1.20 —3.20	3 —…
München, Bez.- u. Ldg. l. J.	2. —5.—	3 —10	2.40 —5.—	3—9	2. —4.—	3—8	1. —2.20	2—4	1.20 —3.20	3 —…
Neumarkt	1.30 —3.—	2 — 5	1.30 —3.—	2—5	1.20 —2.20	2—4	-.40 —1.—	1—2	1.10 —2.40	2 —…
Pfaffenhofen	3. —5.—	4 — 9	2. —5.—	4—8	2. —3.—	3—6	1. —2.—	2—3	2. —3.—	4 —…
Prien	1.42 —2.—	4	1.30 —2.12	4	1. —2.30	3	-.39 —1.—	2—3	1.24 —2.12	3 —…
Rain.	2. —4.24	4 — 6	2. —3.20	3—8	1.40 —3.20	3—6	1. —2.—	2—3	1.20 —3.—	2 —…

der zu Boden liegendes Holz.

ohlholz.

Prügelholz				Stockholz				Kienstöcke		Reisig und Wellenholz		Klaub- und Leseholz		
hartes		weiches		hartes		weiches				hartes	weiches			
Ster	Schiebkarren	Ster	Schiebkarren	Ster	Schiebkarren	Ster	Schiebkarren	Ster	Schiebkarren	1 Welle		Ster	Schiebkarren	Traglast
kr. fl. kr.	kr.	fl. kr. fl. kr.	kr.	fl. kr. fl. kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
27 bis 1.—	9 bis 15	.20 bis .42	7 bis 12	.10 bis .12	3	8 bis 9	3	20 bis 24	12	2 bis 3	1 bis 2	10 bis 18	6	3
20 —2.40	24—48	1. —2.—	18—24	fl. 2	12	48	5	40	12	3	3	20	12	4
20 —2.—	30—36	1. —2.—	15—36	30 kr.	9	18—24	6	40	12	2	1	15	9	3
36 — .48	12	.30 — .40	12	18 kr.	6	12	3	24	12	3	2	15	9	3
20 —2.40	24—48	1. —1.40	18—30	fl. 1.30	5 bis 9	48	5	40	12	3	2	15	9	3
10 —2.—	30—36	1. —1.40	15—36	30 kr.	9	18—24	6	40	12	2	1	15	9	3
20 —3.—	24—54	.40 —2.—	12—30	.30 —1.—	9—10	20-1 fl.	5 bis 6	40	12	3—4	1—3	15	9	3
—1.50	20—30	.30 —1.15	12—24	.30 — .48	15	24—42	10	50	15	1/2-2	1/2-2	10	6	2
40 —3.—	30—54	1.20 —2.—	15—30	30 kr.	9—10	20	6	40	12	2—3	1—2	15	9	3
—1.50	18—33	1. —1.20	18—36	30 kr.	9	20	6	40	12	1—2	1	15	9	3
40 —3.—	30—54	1. —2.—	15—30	30 kr.	9—10	20	6	40	12	2—3	1—2	15	9	3
—3.—	30—54	1. —3.—	15—45	30 kr.	9—10	20	6	40	12	3	2	15	9	3
40 —3.20	30-1 fl.	1. —2.30	18—42	2. —2.30	12—15	fl. 1.12	7	48	15	4	4	20	12	4
—3.—	24—30	1.20 —2.—	18—24	.40 —1.—	12—18	20—30	6—15	40-1 fl.	12—18	2—3	1—2	40	24	12
—1.50	18—33	1. —2.—	18—36	30 kr.	9	20	6	40	12	1—2	1	10	6	3
—3.—	24—30	1.20 —2.—	18—24	.40 —1.—	12—18	20—30	6—15	40-1 fl.	12—18	2—3	1—2	30	18	9
35 —3. 5	16-1 fl.	1. —2.—	18—42	.24 — .50	10—15	16—45	6—15	50	15	3—4	1—4	18	9—12	3—4
15 —2. 5	24—30	1. —1.30	18—24	.15 — .24	6—9	12—15	6	30	10	3	1	18	9—12	3—4
30 —1.—	12	.24 — .54	9	15 kr.	4	12	3	24	15	2	1	18	6—9	4—6
—3.—	30—54	1. —3.—	15—45	30 kr.	10	20	6	40	12	3	1—2	15	9	3
24 —2.—	30—36	1. —2.—	15—36	30 kr.	9	18—24	6	30	10	2	1	15	9	3
20 —3.—	24—54	1.20 —2.40	24—48	.20 —1.20	6—24	10—40	3—12	fl. 1	18	2—3	1—2	15	9	3
20 —3.—	24—54	1. —3.—	15—48	.20 —1.20	6—24	10—40	3 —12	40-1 fl.	12—18	2—3	1—2	15	9	3
24 —2.—	30—36	1. —2.—	15—36	30 kr.	9	18—24	6	40	12	2	1	15	9	3
—3.—	24—54	1. —3.—	15—45	.30 — .40	10—12	20	6	40	12	2—3	1—2	15	9	3
42 —1.—	11—15	.24 — .42	9—12	12 kr.	3	9	2	24	12	3	2	24	12	6
—3.40	36-1. 6	1. —2.20	18—42	30 kr.	9	24	7	40	12	3	3	15	9	3

Bezeichnung der Gerichtsbezirke.	Grünes auf dem Stocke stehend…									
	Brenn- u…									
	Scheitholz.									
	Eichen		Buchen, Ahorn, Eschen, Ulmen 2c.		Birken und Erlen		Pappeln, Weiden, Aspen, Linden		Nadelhölzer	
	Ster	Scheit	Ster	Scheit	Ster	Scheit	Ster	Scheit	Ster	Sche…
	fl. kr. fl. kr.	kr.	fl. kr. fl. kr.	kr.	fl. kr. fl. kr.	kr.	fl. kr. fl. kr.	kr.	fl. kr. fl. kr.	kr.
Reichenhall	1.15 bis 2.30	2 bis 5	1.40 bis 2.30	3 bis 5	1.30 bis 1.50	2 bis 4	1. bis 1.30	2 bis 3	1.20 bis 2.30	2 bi…
Rosenheim	1.30— 2.—	3—6	1. — 2.12	2—3	.40— 1.30	1—3	.28— .40	1—3	.40— 2.—	1—…
Schongau	1.20— 3.20	2—6	1.20— 2.40	2—6	1. — 2.—	2—3	.40— 1.20	1—3	1. — 2.40	2—…
Schrobenhausen	2. — 4.—	4—8	2. — 4.—	4—8	2. — 3.—	4—6	2. — 3.—	4—6	2. — 3.—	4—…
Starnberg	1.20— 5.—	2—6	2. — 4.—	3—8	1.10— 3.30	2—6	.40— 1.50	2—3	1.20— 3.—	2—…
Tegernsee	1.20— 2.—	3	1.30— 2.12	3	1. — 2 12	3	.20— 1.—	1	.54— 1.30	2…
Tittmoning	1.50— 3.20	3—6	2.30— 3.20	4—6	1.50— 2.45	3—5	1.30— 2.—	2—3	1.45— 3.30	3—…
Tölz	1. — 3.—	2—6	.40 — 3.—	1—6	.30— 1.40	1—3	.24— 1. 9	1—2	.20— 1.36	1—…
Traunstein, Bez.- u. Ldg.	1. — 2.—	2—5	1. — 3.—	2—5	.36— 2.—	1—2	.18— 1.10	1—3	.40— 1.40	2—…
Trostberg	1.30— 3.—	2—5	1.30— 3.—	1—5	1.20— 2.20	2—4	.40— 1.—	1—2	1. — 2.20	1½—…
Wasserburg, Bez.- u. Lgd.	1.20— 3.—	2—5	1.30— 3.—	1—5	1.20— 2.21	2—4	.40— 1.20	1—2	1. — 2.20	1½—…
Weilheim, Bez.- u. Ldg.	1.20— 3.20	2—6	1.20— 3.20	2—6	1. — 2.—	2—3	.40— 1.40	1—3	1. — 2.40	1—…
Werdenfels	.21— 2.42	1—5	.21— 2.—	1—5	.21— 2.—	1—3	.20— 1.30	1—3	.21— 1.42	1—…
Wolfratshausen	1.18— 3.50	2—7	1.18— 3.12	2—6	.57— 1.56	2—4	.48— 1.18	2—3	.57— 1.55	2—…

Bemerkungen: Der Preis für dürres und abgestandenes, auf dem Stocke stehendes oder zu Boden liegendes Holz ist …
Ein Zugschlitten für eine Person ist gleich einem Schiebkarren zu veranschlagen, bei mehreren Personen wird …
Ansatzes zu rechnen.

...her zu Boden liegendes Holz.

...ohlholz.

Prügelholz				Stockholz				Kienstöcke		Reisig und Wellenholz		Klaub- und Leseholz		
hartes		weiches		hartes		weiches				hartes	weiches			
Ster	Schiebkarren	Ster	Schiebkarren	Ster	Schiebkarren	Ster	Schiebkarren	Ster	Schiebkarren	1 Welle		Ster	Schiebkarren	Traglast
.kr. fl. kr.	kr.	fl. kr. fl. kr.	kr.	fl. kr. fl. kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
. bis 1.30	18 bis 24	.40 bis 1.20	12 bis 18	18 kr.	8	12	5	30	10	2 bis 3	1	15	9	3
.40 —1.20	9—12	.20 — .39	6—12	8—12 kr.	2— 3	4— 9	1— 3	20—24	12	2—3	1—2	7—24	4—12	2—6
.40 —1.20	12—24	.40 — 1. 6	9—18	10—30 kr.	3— 9	6—20	3— 6	20—48	6—15	2—4	1—3	10	6	3
. —3.—	24—30	1. —1.30	15—18	—.40—1.—	12—18	20—30	6—15	40—1 fl.	12—18	2—3	1—2	40	24	12
.20 —3.—	24—48	1. —2.—	18—36	—.40—1.30	6—10	48—1 fl.	5—15	40—48	10—15	1—4	1—2	10—15	6— 9	3
.24 — 48	12	.15 — .48	9	12 kr.	3	9	2	24	15	2	1	18	4— 8	3—6
.20 —1.40	24—30	1. —1.30	18—24	24 kr.	8	18	6	45	15	3	2	18	9	3
.12 —1.18	6—24	.10 — .57	4—18	4—10 kr.	1— 3	2— 8	1— 2	27	10	1	1/2	7	4	2
.30 —1.20	12—30	.20 —1.—	9—18	18 kr.	6	12.	4	30	18	3	2	9—12	4— 6	2—4
. —2.—	24—30	.48 —1.48	12—30	24 kr.	6	15	4	30	10	2	1	13	8	3
. —2.—	18—30	.40 —1.48	12—30	20—24 kr.	6	10—15	3— 4	30—40	10—12	1—2	1	10	6	2
.40 —1.30	12—30	.40 —1.20	9—30	—.20—1.—	6—15	8—40	3—10	40—50	6—15	1—4	½—3	12	6— 9	3
.20 —1.—	6—18	.20 —1.—	6—18	6—10 kr.	3— 4	4— 6	2— 3	20	6—12	2	1	10	6	3
.48 —1.—	15—27	.30 —1.18	9—24	8—15 kr.	2— 5	4— 8	1— 3	50	15	1—2	½—1	8	5	2

...usnahme des zu Bau- und Nutzholz tauglichen, für welches die Taxe des grünen Holzes Anwendung behält, um 1/3 geringer. ...de weitere Person die Hälfte zugeschlagen. Bei Kindern unter 15 Jahren ist für Schiebkarren und Traglasten die Hälfte des

Bezeichnung der Gerichtsbezirke.	Forstnebe[…]								
	Futtergras und Heu			Walderde und Torf	Sand und Erdarten	Kies und Steine	Moos und Laubstreu		
	1 Ster	Schiebkarren	Traglast	1 Kubikmeter			1 Ster	Schiebkarren	Tra[…] la[…]
	fl. kr.	kr.	kr.	fl. kr.	kr.	kr.	fl. kr.	kr.	kr.
Aibling	—.40	15	9	1.30	18	6—12	—.40	30	18
Aichach	—.50	24	12	1.30	18	6—15	1.10	24—30	20
Altötting	—.40	15	9	1.30	18	6—15	1.—	24	15
Bruck	—.50	24	12	1.30	18	6—15	1.10	24—30	20
Berchtesgaben	—.40	15	9	1.30	18	6	—.30	12	8
Burghausen	—.40	15	9	1.30	18	6—15	1.—	24	15
Dachau	—.50	24	12	1.30	18	6—15	1.— — 1.40	24—30	15—
Dießen	1.20	40	20	1.48	18—30	6	1.—	30	15
Dorfen	—.40	15	9	1.30	18	6—15	—.50	18	12
Ebersberg	—.50	24	12	1.30	18	6—15	—.50 —1.20	18—42	12—
Erding	—.50	24	12	1.30	18	6—15	—.50 —1.—	18—24	12—
Freising, Bez. u. Ldg.	—.50	24	12	1.30	18	6	1.—	24	15
Friedberg	—.50	24	12	1.30	18	6—15	1.10	30	20
Geisenfeld	1.—	24	12	1.30	18	9	1.—	24	15
Haag	—.40	15	9	1.30	18	6—15	—.50	18	12
Ingolstadt	1.—	24	12	1.30	18	9	1.—	24	15
Landsberg	1.— —1.20	24—40	12—20	1.30 —1.48	15—30	6	1.— — 1.10	30	15—
Laufen	—.40	15	9	1.30	18	6	—.30	12	8
Miesbach	1.30	30	12	1.30	18	8	—.30	12	8
Moosburg	—.50	24	12	1.30	18	6	1.—	24	15
Mühldorf	—.40	15	9	1.30	18	6	1.—	24	15
München, Bez. u. Ldg. r. J.	—.50	24	12	1.30	18	6—15	1.—	24	15
München, Bez. u. Ldg. l. J.	—.50	24	12	1.30	18	6	1.—	24	15
Neumarkt	—.40	15	9	1.30	18	6—15	1.—	24	15
Pfaffenhofen	—.50 —1.—	18—24	9—12	1.30	18	6— 9	1.—	24	15
Prien	—.40	15	9	1.30	18	6	—.24	9	5
Rain	—.50	24	12	1.30	18	6—15	1.10	30	20

u ß u n g e n

Ster	Schieb-karren	Trag-last	Eichenrinde	Fichten- und Erlen-rinde	Roh-harz	Eichel-Mast	Buchel-Mast	Nadel-holz-zapfen mit Samen	Uebrige Wald-Samen	Bemerkungen.
Gras, Schilf und Haidestreu										
1 Ster	Schieb-karren	Trag-last	von 1 Ster Holz		per Kilogramm	1 Hektoliter			per Kilo-gramm	
kr.	kr.	kr.	fl. kr.	kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	kr.	
30	12	6	—.40	20	6	2.35	5.—	32	6	1 zweispännige Fuhre Grasstreu ꝛc. ist gleich 3 Ster —
40	15	9	1.—	30	6	2.55	5.—	32	6	
30	12	6	—.40	24	6	2.55	5.—	32	6	1 zweispännige Fuhre Erdarten, Sand ꝛc. gleich 1 Kubikmeter zu veranschlagen.
40	15	9	1.—	30	6	2.55	5.—	32	6	
30	12	6	—.40	21	6	2.36	5.—	36	6	
30	12	6	—.40	24	6	2.55	5.—	32	6	
0—40	12—15	6—9	-.50—1.—	30	6	2.55	6.15	32—40	6	
40	20	10	—.36	24	4	2.55	5.—	32	6	
30	12	6	—.50	30	6	2.55	5.— —6.15	32—40	6	
30	12	6	—.50	30	6	2.55	5.—	32	6	
40	15	9	1.—	30—35	6	2.55	5.— —6.15	32—40	6	
40	15	9	1.—	30	6	3.20	6.15	40	6	
50	18	12	1.—	35	6	3.20	6.15	32	6	
40	18	9	1.—	30	9	3.20	6.15	40	6	
30	12	6	—.50	25	6	2.55	5.—	32	6	
40	18	9	1.—	30	9	3.20	6.15	40	6	
40	15—20	9—10	-.36—1.—	24—30	4—6	2.55	5.—	32	6	
30	12	6	—.36	21	6	2.36	5.—	36	6	
42	15	9	1.—	30	6	2.36	5.—	36	6	
40	15	9	1.—	30	6	3.20	6.15	40	6	
30	12	6	—.40	24	6	3.20	5.—	40	6	
40	15	9	-.50—1.—	30—35	6	2.55	5.—	32—40	6	
40	15	9	-.50—1.—	30	6	2.55	6.15	32—40	6	
30	12	6	—.40	24	6	2.55	5.—	32	6	
40	15—18	9	1.—	30	6—9	2.55	6.15	40	6	
45	18	9	1.—	40	6	2.36	5.—	36	6	
0—50	15	9	1.—	40	6	2.55	5.—	32	6	

Bezeichnung der Gerichtsbezirke.	Forstnebe[n…]								
	Futtergras und Heu			Walderde und Torf	Sand und Erdarten	Kies und Steine	Moos und Laubstreu		
	1 Ster	Schiebkarren	Traglast	1 Kubikmeter			1 Ster	Schiebkarren	Tra[g]last
	fl. kr.	kr.	kr.	fl. kr.	kr.	kr.	fl. kr.	kr.	kr.
Reichenhall	40	15	9	1.30	18	6	—.30	12	8
Rosenheim	40	15	9	1.30	18	6	—.30— .40	9—12	5—
Schongau	50	24	12	—.30	18	6—15	—.50	18	12
Schrobenhausen	fl. 1	24	12	1.30	18	9	1.—	24	15
Starnberg	50 — fl. 1.20	24—40	12—20	1.30— 1.48	18	6—15	1. —1.10	30	15—
Tegernsee	fl. 1.30	30	12	1.48	18	8	—.30	12	8
Tittmoning	40	15	9	1.30	18	6	—.30	12	8
Tölz	40	18	9	1.30	18	6—15	—.30— .40	15	9
Traunstein, Bez.- u. Ldg.	48	21	15	2.—	18	12	—.30	12	8
Trostberg	40	15	9	1.30	18	6—15	1.—	24	15
Wasserburg, Bez.- u. Ldg.	40	15	9	1.30	18	6—15	1.—	24	15
Weilheim, Bez.- u. Ldg.	20 — fl. 1.20	12—40	6—20	1.30— 1.48	18	6—15	—.20— 1.—	9—30	6—
Werdenfels	12 — fl. 1.—	12—30	6—15	1.30	18	6—15	—.16— .40	8—20	6—
Wolfratshausen	40 — fl. 1.—	20—30	10—15	1. — 2.—	12	6—15	—.40— 1.—	20—30	10—

München, den 25. Februar 1872.

Königliche Regierun[g…]

v. Zweh[…]

...ußungen.

Gras, Schilf und Haidestreu			Eichenrinde	Fichten- und Erlen-rinde	Roh-harz	Eichel-Mast	Buchel-Mast	Nadel-holz-zapfen mit Samen	Uebrige Wald-Samen	Bemerkungen.
...Ster	Schieb-karren	Trag-last	Von 1 Ster Holz		per Kilogramm	1 Hektoliter			per Kilo-gramm	
kr.	kr.	kr.	fl. kr.	kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	kr.	
30	12	6	—.36	24	6	2.36	5.—	36	6	
24	12	6	—.40	10	6	2.55	4.50	32	6	
30	12	6	—.50	25	6	2.55	5.—	32	6	
40	18	9	1.—	30	9	2.55	6.15	40	6	
40	15—20	9—10	—.36—.50	24—30	4—6	2.55	5.—	32	6	
36	15	9	1.—	36	6	2.36	5.—	36	6	
30	12	6	1.—	30	6	2.36	5.—	36	6	
...0—30	8—12	4—6	—.20—.40	12—30	6	2.55	5.—	32	6	
36	15	9	—.48	36	6	2.36	5.—	36	6	
30	12	6	—.40	24	6	2.55	5.—	32	6	
30	12	6	—.50	30	6	2.55	5.—	32	6	
...0—40	12—20	6—10	—.36—.50	24—30	4—6	2.55	5.—	32	6	
...2—30	6—12	3—9	—.40	12	6	2.55	5.——6.40	32	6	
...0—48	15—20	8—10	—.20—.50	12—30	6	2.55	5.—	32	6	

...on Oberbayern, Kammer der Finanzen.

...räsident.

v. Stetter.

Boh...

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach	6	April	3	194	197	197		23	25	23	3	22	54
Berchtesgaden	--	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck	4	"	7	216	223	223	—	23	32	22	40	21	51
Burghausen	2	"	—	50	50	50	—	—	—	7	3	-	—
†Dorfen	2	"	--	47	47	34	13	22	48	22	—	21	18
†Erding	4	"	—	407	407	401	6	22	50	22	12	21	25
†Freising	3	"	—	206	206	206	—	23	39	23	24	23	38
Friedberg	4	"	—	44	44	44	—	—	—	12	13	—	—
Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	2	"	11	190	201	199	2	11	31	11	8	10	33
Ingolstadt	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg	6	"	—	81	81	81	—	7	43	7	24	7	15
Laufen	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg	2	"	5	166	171	171	—	22	48	21	28	20	59
Mühldorf	2	"	—	16	16	16	—	--	—	12	—	—	—
*München	6	"	2607	—	6916	6390	526	—	—	7	30	—	—
Murnau	—	"	—	—	—	—	--	—	—	—	—	—	—
Neuötting	3	"	—	84	84	84	—	12	—	11	40	10	53
*Pfaffenhofen	2	"	--	198	-	—	—	—	—	10	6	—	—
†Pöttmes	2	"	6	25	31	21	10	22	8	23	27	19	2
Rain	—	"	9	124	133	107	16	—	—	7	12	—	—
Reichenhall	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	4	"	7	566	573	537	36	—	—	7	36	—	—
Schongau	2	"	41	128	169	125	44	8	3	7	50	7	9
Schrobenhausen	4	"	—	203	208	202	6	12	13	11	25	11	16
*Traunstein	6	"	-	—	647	582	48	7	33	—	—	7	—
Wasserburg	3	"	—	21	51	31	—	—	—	11	1	—	—
Weilheim	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	28	März	—	72	—	—	—	—	—	10	38	—	—

Schrannenberechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach	—	148½	148⅝	148⅝	—	15	23	15	21	15	14
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck	—	60	60	60	—	14	53	14	12	13	36
Burghausen	—	12	12	12	—	—	—	5	—	—	—
†Dorfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Erding	2	34	36	31	5	15	40	14	48	13	58
†Freising	—	89	89	89	—	13	40	15	23	14	50
Friedberg	—	40	40	40	—	—	—	7	28	—	—
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	11	140	151	151	—	9	36	3	52	8	36
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg	—	172	172	172	—	5	26	5	16	5	7
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg	2	11⅙	13⅙	13⅙	—	16	18	15	52	15	39
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*München	1216	—	3725	3454	275	--	—	5	10	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	10	10	10	—	7	12	6	44	6	30
*Pfaffenhofen	—	268	—	—	—	—	—	6	49	—	—
†Pöttmes	2	30	32	20	12	15	57	15	9	14	19
Rain	6	53	59	59	—	—	—	5	54	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	114	575	689	689	—	—	—	4	51	—	—
Schongau	9	16	25	12	13	6	—	5	48	5	45
Schrobenhausen	15	308	323	313	10	7	57	7	37	7	26
*Traunstein	—	—	273	258	15	4	48	—	—	4	12
Wasserburg	—	10	10	10	—	—	—	6	54	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	34	—	—	—	—	—	7	18	—	—

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach		wie oben	5	111	116	116	--	13	31	13	2	12	56
Berchtesgaden		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck		"	—	250	250	250	—	13	45	13	18	13	-
Burghausen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Dorfen		"	—	157	157	124	33	12	30	11	37	10	44
†Erding		"	—	1168	1168	1098	70	12	56	12	16	11	35
†Freising		"	—	33	33	30	3	12	34	12	4	11	28
Friedberg		"	--	20	20	20	—	—	—	6	45	—	—
Garmisch		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		"	—	73	73	60	13	7	27	6	7	—	—
Ingolstadt		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		"	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg		"	31	479	510	510	—	5	11	5	—	4	37
Laufen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg		"	2	223	225	199	26	12	42	12	17	11	48
Mühldorf		"	—	43	43	43	—	—	—	6	15	—	—
*München		"	290	—	1533	934	599	—	-	4	53	—	—
Murnau		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Pfaffenhofen		"	—	66	—	—	—	—	—	6	—	—	—
†Pöttmes		"	2	59	61	61	—	13	19	12	23	11	24
Rain		"	22	208	230	219	11	—	—	4	42	—	—
Reichenhall		"	15	36	51	51	—	—	—	3	54	—	—
*Rosenheim		"	4	75	79	73	—	—	—	4	56	—	—
*Schongau		"	9	12	21	12	9	5	21	6	7	5	3
Schrobenhausen		"	—	64	64	62	2	7	25	7	18	6	49
*Traunstein		"	—	—	102	102	-	4	48	—	—	4	36
Wasserburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		"	—	114	—	—	—	—	—	7	12	—	—

Schrannenberechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach	17	261	278	274	4	7	50	7	13	7	11
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck	11	457	468	378	90	7	42	7	8	6	9
Burghausen	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—
†Dorfen	27	70	97	76	22	7	12	6	26	5	45
†Erding	18	519	537	486	51	6	54	6	22	5	46
†Freising	65	203	268	223	45	7	30	6	47	6	14
Friedberg	—	216	216	206	10	-	—	8	41	—	—
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	52	229	281	203	78	4	28	4	16	4	4
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg	5	495	500	487	13	8	39	8	26	8	16
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg	44	58	102	78	24	7	19	6	53	6	18
Mühldorf	—	33	33	23	—	—	—	8	3	-	-
*München	657	—	4196	3637	559	—	—	3	44	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	-	116	116	116	—	3	—	2	50	2	44
*Pfaffenhofen	—	308	—	—	—	—	—	3	32	-	—
†Pöttmes	13	38	51	46	5	7	41	6	53	6	21
Rain	4	135	139	129	10	—	—	5	35	—	—
Reichenhall	12	581	593	494	99	—	—	3	—	—	—
*Rosenheim	18	334	352	323	29	—	—	3	37	—	—
*Schongau	10	29	39	35	4	4	6	4	—	3	54
Schrobenhausen	19	474	493	450	43	4	—	3	43	3	2
*Traunstein	—	—	560	545	15	4	12	—	—	3	30
Wasserburg	15	49	64	38	26	—	—	3	6	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
Wolnzach	—	21	—	—	—	—	—	3	31	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 32. den 12. April 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und die Rückstände an k. Staatsgefällen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes für die Periode von 1831 bis 1837, VII. Beilage zum Landtags-Abschiede vom 29. Dezember 1831, werden hiemit folgende §§. zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Titel IV.

Besondere Verfügungen.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem k. Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden stattfand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll,

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen auf Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldeten Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten in der Pfalz keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreisamtsblatte bekannt zu machen.

München den 10. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

4(2) Lederer.

ad Num. 1716.

Die Erledigung der Pfarrei Baiersdorf, Dekanats Erlangen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Baiersdorf, Dekanats Erlangen, wird zur Bewerbung bis zum 18. Mai curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
Aus Staatskassen: baar	152 fl.	30 kr.
6 Klftr. weiches Scheitholz	44 fl.	30 kr.
18 Klftr. weiches Stockholz	42 fl.	54 kr.
18 Schober weiche Wellen	36 fl.	18 kr.
Aus Stiftungskassen: baar	2 fl.	30 kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien	790 fl.	41 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet	70 fl.	— kr.
aus 13 Dez. Gärten	— fl.	36 kr.
aus 10 Tgw. 16 Dez. Aeckern	39 fl.	45 kr.
aus 8 Tgw. 66 Dez. Wiesen	39 fl.	57 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
an Bodenzinsen	— fl.	50¼ kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	253 fl.	5 kr.
VI. An observanzmäßigen Gaben	37 fl.	30 kr.
Summa	1511 fl.	6¼ kr.
An Lasten hievon ab mit	44 fl.	58¾ kr.
Reinertrag	1466 fl.	7½ kr.
An freiwilligen Geschenken	7 fl.	30 kr.

Vom Amtsnachfolger ist der Rest eines mit 4% zu verzinsenden Onuskapitals zu 201 fl. 3¼ kr. in jährlichen Abfitzfristen zu 20 fl. heimzuzahlen.

Ansbach, den 6. April 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

---

ad Nrum. 10,844.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Gammelsdorf kgl. Bezirksamts Freising betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Gammelsdorf, k. Bezirksamts Freising, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 92 Werktags- und 44 Feiertagsschüler und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	207 fl.	17 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	81 fl.	16 kr.
c) aus dem Kantor- und Organistendienste	57 fl.	12 kr.
Summa	345 fl.	45 kr.
Die Lasten bestehen in	10 fl.	— kr.
wonach sich ein Reinertrag von	335 fl.	— kr.

ergibt, welcher auf den gesetzlichen Betrag von 350 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:

0 Tagw. 61 Dez. mit der B.-Z. 11,59.

Die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 30 fl. des Jahres wird dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens** 20. **April** 1872 bei der kgl. Distrikts-Schulinspektion Moosburg in Moosburg einzureichen.

München den 5. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein

ad Nrum. 11,800.

Die Erledigung des II. Emeritenbenefiziums bei der unteren Stadtpfarrei Sct. Moriz in Ingolstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Besitzers ist das II. Emeritenbenefizium bei der unteren Stadtpfarrei Sct. Moriz in Ingolstadt in Erledigung gekommen.

Die Einkünfte dieses Benefiziums betragen:

I. An ständigem Gehalte:			
aus Stiftungskassen	351 fl.	26 kr.
II. Aus Zinsen von gestifteten Kapitalien	229 fl.	14¼ kr.
III. Aus dem Ertrage der Realitäten	10 fl.	27 kr.
in Summa	591 fl.	7¼ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	6 fl.	13¾ kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	1 fl.	— kr.
in Summa	7 fl.	13¾ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 583 fl. 53⅝ kr. ergibt.

Bewerber um dieses Benefizium haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei derjenigen kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München, den 7. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 8139.

Die Wiederbesetzung des erledigten Messungs-Bezirkes Wasserburg, nunmehr Ebersberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. vor. Mts., Nr. 3410, ausgesetzten Betreffs, wurde verfügt:

1) Der durch den Tod des Bezirks-Geometers Scheubeck zu Wasserburg erledigte Messungs-Bezirk wird dem Bezirksgeometer Alois Koch in Burghausen, seiner Versetzungsbitte entsprechend, übertragen.

Zugleich wird genehmigt, daß der Sitz des Bezirksgeometers von Wasserburg nach Ebersberg verlegt werde.

2) Die hiernach in Erledigung kommende Bezirksgeometer-Stelle in Burghausen wird dem geprüften Geometer Karl Steppes, z. Z. bei der Ostbahn-Direktion verwendet, übertragen.

München, den 4. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Zwehl, Präsident.

v. Stetter.

Bohn.

---

ad Nrum. 10,198.

Die Wiederbesetzung der erledigten I. Hilfslehrerstelle an der k. Präparandenschule in Landsberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die I. Hilfslehrerstelle an der k. Präparandenschule zu Landsberg mit einem Funktionsgehalte von 400 Gulden und einer Dienstwohnung bezw. der Entschädigung dafür im Betrage von 50 Gulden ist in Erledigung gekommen. Schuldienstexspektanten, welche um diese Stelle sich zu bewerben gedenken, werden aufgefordert, ihre mit den vorschriftsmäßigen Qualifikationsauszügen belegten Gesuche innerhalb längstens 14 Tagen, vom Tage der Einrückung dieses, bei der Inspektion der k. Präparandenschule Landsberg einzureichen.

Bemerkt wird, daß auf musikalische Befähigung besondere Rücksicht genommen werden wird.

München, den 5. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 9273.

Gesuch der allgemeinen Unfallversicherungsbank in Leipzig um Zulassung zum Geschäftsbetrieb in Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern (Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe) vom 9. v. Mts. Nr. 521 wurde der allgemeinen Unfallversicherungsbank in Leipzig auf ihre Vorstellung vom 30. Januar l. Js. die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern unter den analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §§. 3, 4 Absatz 1, 5, 25, 31, 32, 34 bis 38 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar 1865, die Mobiliar-Feuerversicherungen betr., unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Eine Aenderung des Statutes ist nur mit Genehmigung des k. Staatsministeriums zuläßig.

2) Die Veröffentlichung des Statutes hat in den Kreisamtsblättern sämmtlicher Regierungsbezirke auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen. Letzterer ist hiebei gestattet, die Veröffentlichung des Statutes durch Beigabe desselben zu den Kreisamtsblättern zu bewirken und eine der Auflage jedes Kreisamtsblattes entsprechende Anzahl von Abdrücken den kgl. Regierungen in Vorlage zu bringen. Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß diese Abdrücke dem Formate des betr. Kreisamtsblattes angepaßt seien.

3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptrechnungsabschluß wenigstens einmal in der

Augsburger Allgemeinen Zeitung, dem Correspondenten von und für Deutschland, der Augsburger Postzeitung, der Augsburger Abendzeitung oder der bayerischen Handelszeitung zu veröffentlichen und ein Exemplar desselben dem königl. Staatsministerium vorzulegen.

4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen und letzteren mit entsprechender Vollmacht für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen, insbesondere auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

5) Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung des k. Staatsministeriums. Die Aufstellung der Agenten richtet sich nach der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 21. März 1865.

6) Die Gesellschaft hat eine Kaution aufrecht zu machen, welche auf 20,000 fl. festgesetzt wird, sowohl in Baarem, als auch in bayerischen Staatspapieren, oder mit Zinsgarantie des bayerischen Staates versehenen Aktien und Schuldverschreibungen bestehen kann und bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu hinterlegen ist. Der Depositenschein hierüber ist dem k. Staatsministerium einzureichen.

Nachdem die Direktion der allgemeinen Unfallversicherung in Leipzig sich zur Annahme der in der Eingangs angeführten höchsten Entschließung vom 9. Februar lfd. Jrs. gestellten Bedingungen bereit erklärt, die auferlegte Geschäftskaution zu 20,000 fl. durch Hinterlegung von bayerischen Staatsobligationen bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank geleistet und einen Hauptagenten für ihren Geschäftsbetrieb in Bayern in der Person des A. W. Pauli in München bevollmächtigt hat, wird hiemit das Statut der genannten Gesellschaft durch Beifügung je eines Exemplares desselben zu der gegenwärtigen Nummer des Kreisamtsblattes mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die oben erwähnte Hauptagenturbestellung durch höchste Entschließung des

kgl. Staatsministeriums des Innern — Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe — vom 10. l. M. in widerruflicher Weise bestätigt wurde und daß zu Folge derselben höchsten Entschließung dem Beginne des Geschäftsbetriebes erwähnter Gesellschaft in Bayern kein Hinderniß mehr im Wege steht.

München, den 18. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 10,504.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Den vermißten 31-jährigen Michael Martin, Bürger von Trennfeld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg vom 21. v. M. hat sich der 31-jährige Bauer Michael Martin von Trennfeld, k. Bezirksamts Marktheidenfeld, am 23. Febr. l. Js. Nachts 12 Uhr in einem Anfalle von Geistesstörung aus seinem Wohnhause entfernt und ist bis jetzt nicht aufgefunden, daher wahrscheinlich verunglückt.

Der Vermißte ist etwa 1,75 Meter (6 Fuß) groß, stark gebaut, von düsterem Gesichtsausdrucke. Er hat dunkelblonde Haare und Augenbrauen, braune Augen und längliches Gesicht dann etwas von einanderstehende schartige obere Vorderzähne von unreiner Glasur, endlich besondere Kennzeichen an seinen beiden kleinsten Fußzehen dadurch, daß solche, wegen in der Jugend daran stattgehabter Operation eines 6. Zehe-Auswuchses außergewöhnlich breit sind.

Michael Martin trug bei seiner Entfernung einen dunkelblauen Tuchoberrock, eine schwarztuchene Hose, eine graumelirte, halbwollene Halsbinde, eine dunkle neue Tuchschirmmütze, ein Hemd von Hausgespinnst mit flächsernen Aermeln und kalblederne Halbstiefel. Er hatte weder Ringe, noch Ohrringe, noch Uhr, sondern nur eine lederne Geldbörse mit Stahlschloß und mit geringer Baarschaft bei sich.

Die bisherigen Nachforschungen nach dem Vermißten haben kein Resultat geliefert, daher die obengenannten Behörden beauftragt werden, nach demselben Spähe zu verfügen und ein allenfallsiges Resultat dem k. Bezirksamte Marktheidenfeld mitzutheilen.

München, am 4. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 11821.

An sämmtliche Distriktsverwaltungs-Behörden von Oberbayern.

Die heimliche Entfernung des Georg Langenecker von seiner Familie in Eching betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut eines Berichts des kgl. Bezirksamts Freising vom 13. März l. Js. hat sich gegen Ende des Monats Februar h. Js. der verheirathete Taglöhner Georg Langenecker von Bötting, wohnhaft in Eching, vom Hause entfernt und ist seitdem nicht wieder dahin zurückgekehrt. Vor seiner Entfernung suchte derselbe sein Dienstbuch auf, welches er von früherer Zeit her noch hatte, und das er wahrscheinlich bei sich tragen wird. Letzteres ist vor ungefähr 22 bis 23 Jahren vom k. Landgerichte Freising ausgestellt worden. Die letzte Dienstzeit wird im Jahre 1860 von dem Bauer Walter in Hohenbachern in dieses Dienstbuch eingetragen sein.

Da die bisherigen Nachforschungen nach Langenecker resultatlos blieben, ergeht an die obengenannten

Behörden unter Mittheilung des Signalements des Vermißten der Auftrag, geeignete Nachforschungen bezüglich dieser Persönlichkeit anzustellen und ein etwaiges Ergebniß unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle, dem kgl. Bezirksamte Freising mitzutheilen.

Signalement des Georg Langenecker.

Größe: mittelmäßig,

Gestalt: etwas untersetzt,

Haltung: hat einen etwas gebückten Gang,

Gesichtsform: lang,

Haare: schwarz, etwas gekräuselt mit dickem Wuchs,

Augen: braun,

Nase: lang und spitzig,

Mund: etwas aufgeworfene Lippen,

Ohren: vom Kopfe weit abstehend,

Zähne: weiß, klein und vollständig,

Bart: roth,

Gesichtsfarbe: gesund,

Gesichtsausdruck: gewöhnlich freundlich und heiter,

Hände: fein erhalten, zeigen von keiner schweren Arbeit,

Alter: 37 Jahre,

Kleidung: Eine Kappe von braunem Tuch mit schwarzem Pelz eingefaßt (hat auch einen feinen schwarzen runden Bauernhut von Filz bei sich), eine schwarz- und blaugestreifte seidene Halsbinde, ein gutes Hemd von Baumwoll-Leinwand, eine brauntuchene Weste mit glänzenden Knöpfchen, eine bockleberne schwarze, bis an die Knöchel reichende Hose, ein Paar lange, bis an die Kniee reichende gewichste Stiefel, ein Paar weißleinene Socken und einen gut erhaltenen blautuchenen Mantel.

München, 9. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern

v. Zwehl, Präsident.

Leberer.

---

ad Nrum. 10,507.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Entfernung der ledigen Margaretha Wunderlich von Gundlitz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Folge Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 27. v. Mts. hat sich die ledige Taglöhnerin Margaretha Wunderlich von Gundlitz seit Mitte November 1871 heimlich vom Hause entfernt, ohne daß bisher deren Aufenthalt zu ermitteln gewesen wäre.

Da dieselbe für ihre beiden außerehelichen Kinder gar keine Vorsorge getroffen hat und ihr Stiefbruder der Maurer Heinrich Müller von Gundlitz, bei dem sie diese zurückgelassen hat, nicht mehr für dieselben sorgen will, so werden die obengenannten Behörden auf Antrag der Gemeinde Gundlitz beauftragt, Recherchen nach dem Aufenthalte der rc. Wunderlich anzustellen, dieselbe im Betretungsfalle unter Bekanntgabe des Art. 81 des Polizei-Strafgesetz-Buches vom 26. Dezember 1871 zur sofortigen Rückkehr und Uebernahme ihrer Kinder oder sonstigen Vorsorge für dieselben aufzufordern und dem k. Bezirksamte Münchberg hievon Mittheilung zu machen.

München den 8. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Leberer.

---

ad Nrum. 10667.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Das Auffinden einer unbekannten Leiche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom

22. v. Mts. wurde am 23. Januar l. Js. Früh 4½ Uhr zwischen der Bamberger Mühle und Wiesen eine Mannsperson gefunden, welche nach dem Sektionsbefunde den Tod durch Erfrieren erlitten hatte.

Dieselbe mochte etwa 36—40 Jahre alt sein, maß 5′ 3″, hatte abgemagerte Gliedmaßen, blonde Haare auf einem nahezu kahlen Scheitel, keine Augenlider und Augenbrauen, und nur die halbe Anzahl Zähne; behaftet war die Leiche mit einem sehr bedeutenden linkseitigen Leibschaden.

Die Leiche war bekleidet mit einer blautuchenen Soldatenmütze, schlechtem Halstuche, brauntuchenem, abgetragenem Spenser, aschgrauer Hose und Weste, braunwollenem Hemde, Stiefeln und blauen Socken. Weiter fand man bei der Leiche 6 fl. 4 kr. Baargeld und ein Stück von einer Brodstolle.

Die bisherigen Recherchen nach Namen und Ortsangehörigkeit des Verunglückten blieben erfolglos, daher die obengenannten Behörden beauftragt werden, deßhalb Spähe zu verfügen und ein allenfallsiges Resultat dem k. Bezirksamte Lohr sofort mitzutheilen.

München, den 8. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 11,940.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Kirchenkollekte für den Bau einer katholischen Kirche und eines Pfarrhauses in Karlsberg, k. Bezirksamts Frankenthal betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben zum Zwecke der Erbauung einer katholischen Kirche und eines Pfarrhauses zu Karlsberg, kgl. Bezirksamts Frankenthal, die Vornahme einer Kollekte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreichs Allerhöchst zu gestatten geruht.

Zufolge höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 1. lfd. Mts. Nr. 3264 werden die obengenannten Behörden hievon zur weiteren Verfügung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Seitens der kath. Pfarrämter eingehenden Sammelgelder an das Taxamt der unterfertigten Stelle binnen 2 Monaten einzusenden.

München den 8. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 6274.

Bekanntmachung.

Das Befahren der Donau während des Brückenbaues bei Poikam, k. Bezirksamts Kehlheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für die Eisenbahnbrücke über die Donau bei Poikam werden drei Pfeiler in den Strom eingebaut und kann bis auf Weiteres für den Schiffahrts- und Floßverkehr die Durchfahrt nur zwischen dem mittleren und rechtseitigen Brückenpfeiler in einer Breite von 33 Meter gestattet werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung gebracht wird.

Landshut, den 28. März 1872.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Lipowsky, k. Regierungspräsident.

Caudinus, Sekretär.

Hiezu als Beilage: Statuten der allgemeinen Unfall-Versicherungsbank in Leipzig.

Statut der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

I. Abschnitt: Firma, Sitz, Zweck, Dauer, Gerichtsstand.

§. 1. Firma und Sitz.

Die Genossenschaft führt die Firma:

Allgemeine Unfall Versicherungs-Bank in Leipzig.

Sie hat ihren Sitz in Leipzig, ist im Sinne des Königl. Sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868 eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht und genießt nach Maßgabe dieses Gesetzes die Rechte einer juristischen Persönlichkeit.

§. 2. Zweck.

Der Zweck der Bank besteht darin: daß sich deren Mitglieder zur gemeinschaftlichen Tragung derjenigen Gefahren vereinigen, welche die einzelnen Mitglieder als Unternehmer (Arbeitgeber) nach dem deutschen Reichsgesetz vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, sowie nach allen sonstigen (reichs- oder landesgesetzlichen) Bestimmungen nach dieser Richtung hin zu tragen haben.

Die Bank versichert ihre Mitglieder gegen diese Gefahren nach dem Princip der Gegenseitigkeit unter unbeschränkter und solidarischer Haftbarkeit aller Mitglieder nach den im Abschnitt IV. enthaltenen Bestimmungen.

§. 3. Dauer.

Die Dauer der Bank wird auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

§. 4. Gerichtsstand.

Die Bank hat ihren Gerichtsstand vor dem Königl. Sächsischen Bezirksgericht zu Leipzig.

II. Abschnitt. Mitglieder der Bank, Eintritt und Ausscheiden, Rechte und Pflichten der Mitglieder und Folgen unrichtiger Angaben oder unterlassener Anzeigen.

§. 5. Mitglieder der Bank.

Mitglied der Bank wird die Eisenbahn-Gesellschaft, oder der Eisenbahn-Besitzer und Bau-Unternehmer, der Fabrik-Bergwerks- und Hüttenbesitzer, der Gewerbetreibende, Inhaber oder Vorstand eines Geschäftes, welcher Art immer es sein möge, der gegen die in §. 2 bezeichneten körperlichen Unfälle seines Arbeits- und Betriebs-Personals oder der Passagiere Versicherung nimmt.

§. 6. Eintritt.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung durch Unterzeichnung eines Versicherungsantrages (Anlagen A. u. B.) und nach Entrichtung des Eintrittsgeldes (§. 16). (Siehe die Aufnahme-Urkunden, Anlagen C. und D.)

Die Verpflichtung der Bank beginnt um Mitternacht desjenigen Tages, an welchem das Eintrittsgeld entrichtet ist.

§. 7. Ausscheiden.

Das Ausscheiden aus der Bank kann

a) durch freiwilligen Austritt (§. 8.)

b) durch den Tod (§. 9)

erfolgen.

§. 8. Freiwilliger Austritt.

Der Austritt aus der Bank ist jedem Mitgliede nach vorausgegangener schriftlicher, mittelst rekommandirten Schreibens an den Vorstand der Bank zu richtender Aufkündigung, welche spätestens im Laufe des Monat November eines jeden Jahres zu erfolgen hat, mit dem 1. Januar des nächstfolgenden Jahres gestattet. Vor Jahresablauf ist keinem Mitgliede — Todesfall ausgenommen (§. 9) — der Austritt gestattet. Erfolgt bis spätestens zum 1. December keine Kündigung, oder ist bis zu diesem Tage das rekommandirte Kündigungsschreiben dem Vorstande nicht behändigt, so gilt der Vertrag auf das nächstfolgende Jahr als stillschweigend verlängert, und so fort von Jahr zu Jahr, bis eine Aufkündigung erfolgen sollte.

§. 9. Ausschriden durch den Tod.

Stirbt ein Mitglied, so geht dessen Mitgliedschaft auf seine Erben über, falls von den letzteren keine schriftliche, rekommandirte Kündigung innerhalb zweier Monate nach dem Todesfalle an den Vorstand der Bank gerichtet wird, beziehentlich dem letzteren innerhalb dieser Zeit behändigt wird.

Uebernimmt nur einer der Erben das Unternehmen, auf welches die Versicherung sich bezieht, so wird nur dieser Mitglied der Bank (vorbehaltlich der Haftung aller Erben aus den schon früher entstandenen Verpflichtungen (§. 10).

§. 10. Folgen des Ausscheidens.

Ausgeschiedene Mitglieder, ingleichen die Erben verstorbener Mitglieder, bleiben der Bank in Bezug auf alle dem Mitgliede zur Zeit des Ausscheidens obliegenden Verpflichtungen haftbar.

§. 11. Fortsetzung.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern, beziehungsweise deren Erben, steht kein Recht an den Reserve-Fond (§. 92) zu.

§. 12. Rechte der Mitglieder.

Die Mitglieder der Bank sind berechtigt:

a) Anträge und Beschwerden an den Vorstand, den Aufsichtsrath und die General-Versammlung (§§. 35 und 103) zu bringen;

b) an den Verhandlungen und Beschlüssen der General-Versammlungen, einschließlich der Wahlen theilzunehmen;

c) Anträge auf Auflösung und Liquidation der Bank zu stellen. (§§. 31c, 35).

§. 13. Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1) ihr gesammtes Arbeits- und Betriebs-Personal bei der Bank zu versichern;

2) die in dem Versicherungsantrag (Anlagen A. und B.) enthaltenen Fragen mit Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit zu beantworten (§. 14);

3) jede Vermehrung ihres Personals alsbald, spätestens aber vor Ablauf des Semesters (ultimo Juni, ultimo December jeden Jahres) dem Vorstande schriftlich anzuzeigen (§§. 14, 16, 22);

4) solche Vorkehrungen und Vorsichtsmaßregeln zu treffen, die nach Wissenschaft und Erfahrung zur Sicherheit des Lebens und der Gesundheit des Arbeits- und Betriebs-Personals erforderlich, beziehentlich gesetzlich verordnet sind (§. 88);
5) den Bestimmungen dieses Statuts, welches sie durch Unterzeichnung des Versicherungsantrages (Anlagen A. und B.) als rechtsverbindlich anerkannt haben, sowie etwaigen in der Aufnahme-Urkunde (Anlagen C und D.) enthaltenen besonderen Versicherungsbedingungen überall nachzukommen;
6) das Eintrittsgeld (§. 16) und
7) die Beiträge pünktlich zu entrichten, welche von dem Aufsichtsrath festgestellt (§§. 17, 23) und durch den Vorstand eingefordert werden.

Die Mitglieder übernehmen ferner die Verpflichtung, die Zwecke der Bank nach besten Kräften (womöglich auch durch Heranziehung neuer Mitglieder) zu fördern.

§. 14. **Folgen unrichtiger Angaben oder unterlassener Anzeigen.**

Wer bei den Versicherungsanträgen und sonstigen vorschriftsmäßigen Angaben nicht völlig aufrichtig zu Werke gegangen ist, oder die statutarisch vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt, verliert, je nach Befinden des Aufsichtsraths, alle Ersatz-Ansprüche an die Bank, oder unterliegt einer Conventionalstrafe von 5 bis 100 Thalern, deren Festsetzung dem Aufsichtsrathe obliegt (§. 63 i.). Die legitimirten Organe der Bank haben das Recht, behufs Constatirung der Passagier- und Arbeiterzahl jeder Zeit Einsicht in die betreffenden Bücher und Listen der Bankmitglieder zu nehmen.

III. Abschnitt: Haft und Beitragspflicht der Mitglieder.

§. 15. **Haftpflicht der Mitglieder.**

Die sämmtlichen Mitglieder haften sich sowohl untereinander, wie allen Bankgläubigern gegenüber, unbeschränkt und solidarisch für alle Schadenersatzansprüche und Schadenersatzleistungen auf Grund der Bestimmungen in §. 2 und Abschnitt IV., sowie für alle und jede anderweiten Schuldverbindlichkeiten der Bank.

§. 16. **Beitragspflicht der Mitglieder bei Eintritt in die Bank.**

Bei der Aufnahme hat das Mitglied für das Arbeits- und Betriebs-Personal, in Bezug auf welches die Versicherung genommen wird, ein Eintrittsgeld von 15 Silbergroschen pro Kopf zu entrichten. Bei einer Vermehrung des Personals (§. 13 sub 8) ist ein gleicher Betrag als Eintrittsgeld für die vermehrte Kopfzahl zu entrichten.

§. 17. **Fortlaufende Beiträge.**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von dem Aufsichtsrath pro Semester festgestellten und von dem Vorstande eingeforderten Beiträge innerhalb der im desfallsigen Ausschreiben bestimmten Frist pünktlich (§. 25) an die im Ausschreiben bezeichneten Zahlungsstellen abzuführen.

§. 18. **Beiträge der neu eingetretenen Mitglieder.**

Die neu eingetretenen Mitglieder haben für das laufende Semester die vollen zur Erhebung kommenden Beiträge, gleich den übrigen Mitgliedern, zu entrichten.

IV. Abschnitt: Von den Gefahren-Classen, den Pflichten der denselben angehörenden Mitglieder, Höhe und Festsetzung der Beiträge, Zahlungs-Aufforderung und Conventional-Strafe.

§. 19. **Gefahren-Classen.**

Bis auf Weiteres (§. 29) werden folgende Gefahren-Classen gebildet, deren Mitglieder unter sich für alle innerhalb derselben vorkommenden Schäden zu haften und aufzukommen haben (§. 15).

Die Gefahren-Classe A

umfaßt alle diejenigen Mitglieder, welche Besitzer von Fabriken und gewerblichen Etablissements sind, deren Betrieb keine außergewöhnlichen Gefahren für die Arbeiter bietet.

Die Gefahren-Classe B

besteht aus Mitgliedern, welche Besitzer von Fabriken und gewerblichen Etablissements sind, deren Betrieb eine erhöhte Gefahr für das Arbeits- und Betriebs-Personal bietet.

Die Gefahren-Classe C

wird gebildet von den Eisen- und anderen Metall-Hütten, (als Hochofen-Anlagen, Walzwerken, Hammerwerken, Kupferhütten, Blei- und Zinkhütten).

Die Gefahren-Classe D

wird von den Eisenbahn-Gesellschaften, resp. Eisenbahn-Besitzern und Eisenbahn-Bau-Unternehmern gebildet. (Siehe auch §. 26 ff.).

Die Gefahren-Classe E

besteht aus Mitgliedern, welche Besitzer von Bergwerken, Steinbrüchen und Gräbereien (Gruben) sind.

Die Gefahren-Classe F

wird gebildet von Pulver-, Dynamit-, Nitroglycerin- und anderen der Explosionsgefahr ausgesetzten Fabriken, sowie von allen solchen industriellen und gewerblichen Etablissements, deren Geschäftsbetrieb mit einer außergewöhnlichen Gefahr für die Arbeiter verbunden ist.

Die Bestimmung darüber, in welche Gefahren-Classe ein Mitglied aufzunehmen sei, wird in jedem einzelnen Falle von dem Vorstande der Bank getroffen.

Der Letztere hat auch das Recht, Versicherungs-Anträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§. 20. **Höhe der Beitragspflicht.**

Die Beitragspflicht der Mitglieder regelt sich bezüglich ihrer Höhe nach derjenigen Gefahren-Classe, welcher sie angehören. (§§. 19, 26, 29).

§. 21. **Fortsetzung.**

Es gilt hierbei das Princip:
a) daß durch die Trennung der verschiedenen Gefahren in bestimmte Classen eine gerechte Vertheilung der Schäden auf jede einzelne Gefahren-Classe stattfinde;
b) daß nur der wirklich vorhandene, jeweilige Bedarf von den Mitgliedern erhoben werde.

§. 22. Fortsetzung.

Die Kopfzahl des Arbeits- und Betriebspersonals, in Bezug auf welches von den Mitgliedern die Versicherung genommen ist, bildet den Maßstab für die von den Mitgliedern zu leistenden Beitrags-Quoten.

§. 23. Festsetzung der Beiträge.

Die hiernach (§§. 19—22) von den Mitgliedern der einzelnen Gefahren-Classen zu entrichtenden Beiträge werden von dem Aufsichtsrath pro Semester — ultimo Juni und ultimo December jeden Jahres — postnumerando festgesetzt und von den Mitgliedern durch den Vorstand oder die sonstigen hierzu ermächtigten Organe der Bank eingefordert und erhoben.

§. 24. Zahlungs-Aufforderung.

Jedes Mitglied empfängt eine briefliche (nicht rekommandirte) Aufforderung des Vorstandes zur Entrichtung der laut §. 23 festgesetzten Beiträge. Gleichzeitig wird in den Bankblättern zweimal bekannt gemacht, welche Gefahren-Classen Beiträge zu entrichten haben, so daß kein Mitglied bezüglich einer Zahlungssäumniß den Nichtempfang einer brieflichen Zahlungsaufforderung als Entschuldigung vorschützen kann. (§. 105).

§. 25. Conventionalstrafe.

Kommt ein Mitglied der Zahlungsaufforderung (§. 24) nicht innerhalb der im Ausschreiben, beziehentlich der öffentlichen Bekanntmachung (§. 105), angegebenen äußersten Frist nach, so verfällt dasselbe in eine Conventionalstrafe von der Höhe der ausgeschriebenen schuldigen Beitrags-Quote (§. 23). Außerdem verliert das säumige Mitglied alle statutarischen Rechte, insbesondere auch die Schadenersatz-Ansprüche an die Bank. Nach Erfüllung seiner Verpflichtungen leben seine Rechte für die Zukunft wieder auf.

§. 26. Gefahren-Classe G für Eisenbahn-Passagier-Unfälle.

Für die Eisenbahn-Gesellschaften, welche außer für ihr Arbeits- und Betriebs-Personal, das in die Gefahren-Classe D gehört (§. 19), noch für die Unfälle der Passagiere gesetzlich zu haften haben, wird eine

Gefahren-Classe G für Eisenbahn-Passagier-Unfälle

gebildet.

Die Mitglieder dieser Gefahren-Classe tragen ebenfalls unter sich, nach dem Princip der Gegenseitigkeit und der unbeschränkten und solidarischen Haftbarkeit, alle innerhalb derselben vorkommenden Schäden, durch Entrichtung fortlaufender Beiträge, und es finden die Bestimmungen in §§. 17, 18, 23, 24, 25 auch auf sie Anwendung.

§. 27. Schäden derselben.

Die Schäden in dieser Gefahren-Classe werden auf die Mitglieder — die Eisenbahn-Gesellschaften — nach dem Verhältniß der von ihnen beförderten Passagierzahl, welche nach Hunderten abgerundet — das angefangene Hundert für voll gerechnet — allmonatlich dem Vorstande der Bank und zwar bis zum 25. jeden folgenden Monats brieflich mitzutheilen sind, vertheilt.

Unterläßt ein Mitglied diese Anzeigen, ungeachtet einer einmaligen Erinnerung Seitens des Bankvorstandes, so kommen die Bestimmungen in §. 14 zur Anwendung und außerdem hat der Vorstand das Recht und die Pflicht, die fehlenden Anzeigen nach eigenem Ermessen zu ergänzen und die daraus resultirenden Beitrags-Quoten festzusetzen. Zur Zahlung der letzteren ist das Mitglied unweigerlich verpflichtet (§. 25), es steht ihm jedoch eine Reclamation bezüglich deren Höhe nachträglich frei.

§. 28. Befreiung vom Eintrittsgeld für Gefahren-Classe G.

Von dem in §. 16 festgesetzten Eintrittsgelde bleiben die Mitglieder der Gefahren-Classe G befreit, falls sie der Bank als Mitglieder der Gefahren-Classe D bereits angehören, oder sich zum alsbaldigen Eintritt auch in die letztere verbindlich machen. Entgegengesetzten Falles haben die Mitglieder der Gefahren-Classe G. ein Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Höhe der Vorstand bestimmt, und wofür in der Regel die Kopfzahl des bei der betreffenden Eisenbahn-Gesellschaft beschäftigten Arbeits- und Betriebspersonals die Grundlage bilden soll.

§. 29. Vermehrung der Gefahren-Classen.

Eine Vermehrung der Gefahren-Classen steht dem Aufsichtsrath jeder Zeit frei.

Anmerkung zu §. 19 und 26 der Statuten. Auf Grund des §. 29 der Statuten, wurde in der Sitzung des Aufsichtsrathes der Bank, am 23 October 1871, eine Vermehrung der Gefahren-Classen beschlossen und zwar:

Classe D soll nur die Eisenbahn-Gesellschaften resp. Eisenbahnbesitzer umfassen (für Eisenbahn-Bau-Unternehmer ist eine neue Classe K gebildet worden);
Classe E soll fortan nur Steinkohlenwerke umfassen;
Classe H wird von den Braunkohlenwerken gebildet;
Classe I umfaßt alle übrigen Bergwerke, als Schiefer-, Phosphorit-, Erz- und Mineral-Gruben aller Art, incl. Steinbrüche und sonstige Gräbereien und Gruben aller Art;
Classe K besteht aus Eisenbahn-Bau-Unternehmern, wie Bau-Unternehmern aller Art;
Classe L wird von den Pulverfabriken gebildet.

V. Abschnitt: Verwaltung und Geschäftsführung der Bank.

§. 30. Gliederung der Bank-Organe.

Die Organe der Bank sind:
a) die General-Versammlung der Mitglieder;
b) der Aufsichts-Rath;
c) der Vorstand.

A. Von der General-Versammlung.

§. 31. Ordentliche und außerordentliche General-Versammlungen.

Alljährlich findet regelmäßig im Laufe des Monat Mai in Leipzig eine ordentliche General-Versammlung statt, (§. 95 al. 2), die erste nach Ablauf des ersten Rechnungs-Jahres (§. 90). Außerordentliche General-Versammlungen müssen zusammen berufen werden:
a) auf Beschluß des Aufsichtsrathes,
b) auf Antrag des Vorstandes,
c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der sämmtlichen oder von 300 Mitgliedern der Bank,
d) auf den Beschluß einer General-Versammlung.

Ueber Ort, Zeit und Tages-Ordnung der außerordentlichen General-Versammlungen beschließt der Aufsichts-Rath.

§. 32. Einberufung der General-Versammlungen.

Die Einberufung der General-Versammlung erfolgt durch den Vorstand oder den Aufsichtsrath.

§. 33. Einladungen zu denselben.

Die Einladungen zu denselben sind mittelst zweimaliger Bekanntmachung, von denen die erste spätestens drei Wochen, die zweite spätestens acht Tage vor dem bestimmten Versammlungstage und zwar mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen in den Bankblättern (§. 105) veröffentlicht sein muß, von dem Vorstande oder dem Aufsichtsrath zu erlassen.

§. 34. Gegenstände der Tages-Ordnung.

Die Gegenstände der Tagesordnung müssen in der Einladung angezeigt werden. Ohne diese Anzeige kann ein gültiger Beschluß nicht gefaßt werden.

§. 35. Stellung von Anträgen.

Wünschen Mitglieder besondere, statutarisch zulässig erscheinende Anträge zur Berathung und Beschlußfassung in der General-Versammlung gelangen zu lassen, so sind solche mindestens 6 Wochen zuvor zur Kenntniß des Vorstandes und des Aufsichtsrathes zu bringen. Sobald der Letztere solche Anträge für statutarisch zulässig befindet, ist er verpflichtet, dieselben auf die Tages-Ordnungzu setzen.

Später eingehende Anträge ist der Aufsichtsrath zurückzuweisen berechtigt.

§. 36. Tagesordnung für außerordentliche General-Versammlungen.

In außerordentlichen Generalversammlungen finden Erörterungen und Verhandlungen über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, unter keinen Umständen statt.

§. 37. Theilnahme der Mitglieder an den General-Versammlungen, Legitimation, Vertretung und Stimmberechtigung.

Zur Theilnahme an der General-Versammlung und an den Beschlußfassungen derselben ist jedes Mitglied berechtigt.

Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Police bei dem die Präsenzliste führenden Notar. Eine Vertretung nicht persönlich erscheinender Mitglieder in den General-Versammlungen ist unstatthaft. Ehefrauen können sich jedoch durch ihre Ehemänner vertreten lassen, Minderjährige, oder sonst Bevormundete, werden durch ihre Vormünder oder Curatoren und juristische Personen durch ihre Vertreter in den General-Versammlungen vertreten. Für ein Mitglied darf nicht mehr als ein Vertreter erscheinen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, falls es weniger als 500 Arbeiter und Bedienstete versichert hat. Für 500—1000 versicherte Arbeiter und Bedienstete werden zwei Stimmen, für 1000—2000 drei Stimmen, für 2000—3000 vier Stimmen und über 3000 fünf Stimmen als Maximum einem Mitgliede gewährt.

Die Eisenbahn-Gesellschaften üben dieses Stimmrecht nur als Mitglieder der Gefahren-Classe D (für ihr Arbeits- und Betriebspersonal) aus, während ihnen als Mitglieder der Gefahren-Classe G kein, beziehentlich kein weiteres Stimmrecht zusteht.

§. 38. Gegenstände der Berathung, beziehentlich Beschluß-Fassung in den General-Versammlungen.

Die General-Versammlung beschließt über folgende Gegenstände:

1) den Geschäfts-Bericht des Vorstandes;
2) den jährlichen Rechnungs-Abschluß und die Bilanz, sowie die Dechargirung des Aufsichtsrathes und des Vorstandes;
3) Wahl der aus drei Mitgliedern (und drei Stellvertretern) bestehenden Revisions-Commission (§. 46);
4) die Wahl, resp. Ergänzung der Mitglieder des Aufsichts-Rathes (§§. 55, 56) und den Widerruf dieser Stellungen (§. 51 al. 2);
5) den Widerruf der Stellung der Vorstandsmitglieder (§. 75);
6) Ergänzung und Abänderung der Statuten;
7) Anträge auf Auflösung und Liquidation der Bank;
8) alle anderen Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen.

Um über die unter 7 aufgeführten Gegenstände Beschluß fassen zu können, ist die Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder und eine drei Viertel-Majorität ihrer Stimmen erforderlich. Auf dieses Erforderniß muß bei Einberufung der General-Versammlung ausdrücklich hingewiesen werden, widrigenfalls ein Beschluß hierüber nicht gefaßt werden kann. Ist nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist unter Angabe der Veranlassung eine anderweite General-Versammlung anzuberaumen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Auch hierauf ist bei der öffentlichen Einladung hinzuweisen.

Die Auflösung und Liquidation der Bank kann nur mit einer drei Viertel-Majorität der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§. 39. Vorsitz in den General-Versammlungen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder ein anderes von letzterem beauftragtes Mitglied desselben.

§. 40. Beschlußfähigkeit der General-Versammlungen.

Jede statutenmäßig zusammenberufene General-Versammlung ist beschlußfähig, ausgenommen bei Beschlußfassung über Anträge auf Auflösung und Liquidation der Bank (§. 38).

§. 41. Scrutatoren.

Der Vorsitzende ernennt bei Eröffnung der Versammlung, zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen, aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zwei Scrutatoren, die indeß nicht Mitglieder des Aufsichtsraths sein dürfen.

§. 42. Abstimmung.

Ihre Beschlüsse faßt die General-Versammlung, sofern nicht das Statut ein anderes Stimmverhältniß vorschreibt (§§. 38, 51 al. 2 und 75), nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

§. 43. Wahlen.

Die Wahlen werden gewöhnlich mittelst geheimen Scrutiniums durch Stimmzettel vorgenommen. Sie können aber auch, falls kein Einspruch dagegen aus der Versammlung erhoben wird, eben so,

wie alle übrigen Abstimmungen in der General-Versammlung durch Acclamation erfolgen. Bei den Wahlen ist zunächst absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich diese im ersten Wahlgange nicht, so entscheidet im zweiten die relative Mehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

§. 44. Veröffentlichung und Verbindlichkeit der Beschlüsse.

Die von den General-Versammlungen statutenmäßig gefaßten Beschlüsse sind von dem Vorstande durch die Blätter der Bank (§. 105) einmal zu veröffentlichen, und es sind dieselben für die sämmtlichen Mitglieder der Bank verbindlich.

§. 45. Protokolle und Protokollbuch.

Ueber die Beschlüsse der General-Versammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen und dasselbe vom Vorsitzenden, den Scrutatoren, sowie von mindestens zwei Aufsichtsraths-Mitgliedern und den Mitgliedern, die es verlangen, zu unterzeichnen.

Die General-Versammlungs-Protokolle sind der Reihenfolge nach in einen Band (Protokollbuch) zu vereinigen und es steht den Mitgliedern jeder Zeit die Einsicht in das Protokollbuch offen.

§. 46. Revisions-Commission und Decharge der Verwaltungs-Organe.

Die ordentliche General-Versammlung eines jeden Jahres erwählt in der in §. 43 bestimmten Weise drei Revisoren, und für deren Behinderungsfall drei Stellvertreter, aus der Zahl der Bankmitglieder (§. 38 sub 3), welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilanzen zu prüfen, welche vom Vorstand, beziehentlich vom Aufsichtsrath der General-Versammlung vorzulegen sind. Die Funktionen dieser Commission beginnen spätestens vier Wochen vor der nächsten General-Versammlung und endigen mit dem Schlusse derselben.

Weigern sich die von der General-Versammlung gewählten Revisoren (und deren Stellvertreter) die Wahl anzunehmen, so ist dieselbe von dem Aufsichtsrath aus der Reihe der Bankmitglieder zu bewirken, beziehentlich zu ergänzen.

Die Revisions-Commission hat das Recht und die Pflicht, im Geschäftslokale der Bank die Rechnungen, Bücher und Kassen-Bestände, sowie Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig findet, zu untersuchen.

Die etwa zu erhebenden Erinnerungen und der von ihr der General-Versammlung zu erstattende Bericht sind jedoch dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths und dem Vorstande mindestens acht Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitzutheilen.

Aufsichtsraths-Mitglieder oder Beamte der Bank, dürfen zu Revisoren nicht erwählt werden.

Die General-Versammlung hat auf Grund des Revisionsberichtes, falls gegen die Geschäftsführung nichts zu erinnern ist, dem Aufsichtsrath und dem Vorstand Decharge zu ertheilen, auch über die auf etwaige Erinnerungen der Revisions-Commission vom Aufsichtsrath und dem Vorstande abgegebenen Beantwortungen zu entscheiden.

§. 47. Transitorische Bestimmungen.

Die erste Revisions-Commission kann in einer außerordentlichen General-Versammlung gewählt werden. Wenn aber im Laufe des ersten Geschäftsjahres eine solche nicht einberufen wird, so erwählt für das erste Rechnungsjahr der Aufsichtsrath die Mitglieder der Commission aus der Reihe der Bankmitglieder.

§. 48. Art der Rechnungslegung.

Die Mitglieder können keine andere Rechnungslegung fordern, als das Statut dem Aufsichtsrath und dem Vorstande dieselbe zur Pflicht macht.

B. Von dem Aufsichts-Rath.

§. 49. Allgemeine Bestimmung.

Alle der General-Versammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten gehören zur Competenz des Aufsichtsraths, welcher die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung überwacht.

§. 50. Zahl der Aufsichtsraths-Mitglieder.

Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens 6 und höchstens 15 Mitgliedern.

§. 51. Nothwendige Eigenschaften der Aufsichts-Raths-Mitglieder.

Zu Mitgliedern des Aufsichtsraths sind nur solche selbstständige Bankmitglieder wählbar, welche im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und weder Beamte der Bank noch Mitglieder der Verwaltung einer Concurrenz-Anstalt sind. Wer die hier vorgeschriebenen Eigenschaften verliert, wird seiner Funktionen als Mitglied des Aufsichtsraths enthoben.

Ein Mitglied des Aufsichtsraths muß ferner sein Amt niederlegen, wenn zwei Drittheile der in einer General-Versammlung abgegebenen Stimmen sich dafür aussprechen (§. 38 sub 4).

Es muß jedoch so weit thunlich, jede Gefahren-Classe in dem Aufsichtsrathe durch mindestens eines ihrer Mitglieder vertreten sein.

§. 52. Erster Aufsichts-Rath.

Den ersten Aufsichtsrath bilden folgende Mitglieder des Gründungs-Comités, nämlich:

Herr **Gustav Adolph Waldthausen** in **Essen**,
" Geheimer Finanzrath **Eugen Kühnemann** in **Berlin**,
" Bergwerksdirector **Hugo Volkmar Oppe** in **Zwickau**,
" Bergwerksdirector **Gustav Adolph Varnhagen** in **Zwickau**,
" **Alexander Rühle v. Lilienstern**, technischer Director der Königin Mariahütte in Cainsdorf bei Zwickau,
" **Adolph Werther**, Fabrikbesitzer in **Breslau**.

§. 53. Amtsdauer des ersten Aufsichts-Rathes.

Die in §. 52 namhaft gemachten Aufsichtsrathsmitglieder verbleiben in dieser Stellung für die Dauer der ersten zwei Rechnungsjahre, sofern sie nicht freiwillig (§. 54) oder genöthigtermaßen (§. 51 al. 2) ausscheiden.

§. 54. Freiwilliges Ausscheiden der Aufsichtsrathsmitglieder.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths kann jeder Zeit — nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung — aus demselben austreten, falls dadurch die Mitgliederzahl nicht unter 6 herabsinkt. Wäre dies der Fall, so darf der Austritt nicht eher stattfinden, als bis der Aufsichtsrath durch Cooptation ein neues Mitglied ernannt hat.

§. 55. Cooptation von Aufsichtsraths-Mitgliedern.

Der Aufsichtsrath kann jeder Zeit zur Cooptation neuer Mitglieder schreiten, insofern die Gesammtzahl derselben 15 nicht übersteigt. Die nächste General-Versammlung hat ein solches neues Mitglied zu bestätigen, anderen Falles aber eine Neuwahl vorzunehmen. Eine Neuwahl muß stattfinden, falls die Mitgliederzahl in Folge der Nichtbestätigung unter 6 herabsinken würde.

Die Cooptation hat zu notariellem Protokoll zu erfolgen.

§. 56. Allmähliches Ausscheiden der Aufsichtsrathsmitglieder.

Nach Ablauf der ersten 2 Rechnungsjahre scheiden alljährlich 2 Mitglieder des Aufsichtsraths in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus, und die General-Versammlung wählt zwei neue. Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar. Sind solchergestalt sämmtliche Mitglieder des Aufsichtsraths ausgeschieden, so erfolgt der spätere Austritt nach der Reihenfolge des Eintritts.

§. 57. Leitung und Legitimation des Aufsichtsraths.

Der Aufsichtsrath erwählt alljährlich, nach Stimmenmehrheit, zu notariellem Protokoll, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Namen derselben, sowie diejenigen sämmtlicher Aufsichtsrathsmitglieder der Bank, auch jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind durch die Blätter der Bank (§. 105) bekannt zu machen. Dritten Personen gegenüber darf, wenn der stellvertretende Vorsitzende fungirt hat, niemals der Einwand entgegengestellt werden, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen.

Der Aufsichtsrath führt seine Legitimation durch gegenwärtiges Statut und beziehentlich durch die notariellen Wahlprotokolle des Aufsichtsraths oder der Generalversammlung.

Die Legitimation des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters erfolgt durch das notarielle Wahlprotokoll, oder durch ein auf Grund des letzteren ausgestelltes gerichtliches Attest.

§. 58. Versammlungen des Aufsichtsraths und Theilnahme des Vorstandes an denselben.

Der Aufsichtsrath versammelt sich so oft es die Geschäfte erheischen, wenigstens jedoch alle drei Monate einmal. Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen schriftlich, auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, durch den Vorstand und finden dieselben gewöhnlich in Leipzig statt. Der Vorsitzende, beziehentlich dessen Stellvertreter, ist aber auch befugt, je nach Wunsch der Mitglieder oder aus sonstigen, das Interesse der Bank berührenden Gründen, einen anderen Ort hierzu zu bestimmen.

Eine Zusammenberufung des Aufsichtsraths muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder der Vorstand darauf antragen.

Die Vorstandsmitglieder haben das Recht und sind auf Verlangen des Aufsichtsraths verpflichtet, den Versammlungen des letzteren beizuwohnen. Die Vorstandsmitglieder haben ebenfalls eine beschließende Stimme in diesen Versammlungen, ausgenommen bei Abstimmungen, welche über ihre eigenen persönlichen Angelegenheiten stattfinden.

§. 59. Beschlußfähigkeit und Beschlüsse des Aufsichtsraths.

Die Versammlungen des Aufsichtsraths sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und mindestens noch drei anderer Mitglieder, beschlußfähig.

Die Beschlüsse des Aufsichtsraths erfolgen nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (§. 58 al. 3).

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Stellvertreters.

§. 60. Schriftliche Abstimmung.

In dringenden Fällen ist es dem Vorstande gestattet, eine schriftliche Abstimmung der Aufsichtsrathsmitglieder einzuholen, wobei ebenfalls die Stimmenmehrheit und eventuell bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters entscheidet.

§. 61. Protokolle.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsraths sind Protokolle abzufassen, welche von dem Vorsitzenden, beziehentlich dessen Stellvertreter, und dem Protokoll führenden Mitgliede vollzogen und mit den sonstigen Acten, Urkunden und Schriften des Aufsichtsraths unter Verschluß des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters im Archive der Bank aufbewahrt werden.

Handelt es sich um Cooptation eines Mitgliedes und um die Wahl eines Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsraths, so ist das Sitzungsprotokoll darüber von einem Notar aufzunehmen (§. 55, 57).

Es steht jedem Mitgliede des Aufsichtsraths, wie des Vorstandes, das Recht zu, seine vom Beschluß etwa abweichende Ansicht motivirt zu Protokoll zu geben.

§. 62. Ausfertigungen und Bekanntmachungen.

Die Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsraths werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter für den Aufsichtsrath verbindlich unterzeichnet.

§. 63. Wirkungskreis des Aufsichtsraths.

Die Geschäfte des Aufsichtsraths sind im Allgemeinen:

a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
b) die Ertheilung der Instructionen für dieselben;
c) die Aufsichtsführung über die statutengemäße Handlungsweise derselben;
d) die ge- und außergerichtliche Vertretung der Bank dem Vorstande gegenüber, den er erforderlichen Falles bis zur Entscheidung der General-Versammlung (§. 38 und 5 und §. 75) suspendiren, sowie wegen einstweiliger Besorgung seiner Geschäfte das Nöthige verfügen kann;
e) die Controllirung und Revision der Kasse, der Bücher, der Correspondenzen und anderer Schriftstücke, deren Einsicht den Aufsichtsrathsmitgliedern zu keiner Zeit verweigert werden darf;
f) die Bestimmung des Gehaltes, der Tantièmen oder sonstigen Bezüge für den Vorstand und dessen Stellvertreter (§. 70);
g) die Prüfung der vom Vorstand zu übergebenden Hauptrechnung und deren Feststellung;

h) die Festsetzung der von den Mitgliedern der einzelnen Gefahren-Classen zu zahlenden Beiträge (§§. 17, 23);
i) die Bestimmung über den Verlust der Schadenersatz-Ansprüche eines Mitgliedes, beziehungsweise über die Höhe der zu leistenden Conventionalstrafe (§. 14);
k) die Entscheidung über die Zulässigkeit der von den Mitgliedern für die General-Versammlung gestellten Anträge (§. 35);
l) die Festsetzung der Tagesordnung für die General-Versammlungen (§§. 31, 35);
m) die Bewilligung oder Verweigerung von Schadensersatz-Forderungen, welche die Summe von 3000 Thalern übersteigen (§. 73 sub b);
n) die Bestimmung über die Verwendung, beziehentlich zinstragende Anlegung der disponiblen Gelder, sowie über die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Immobilien;
o) die Contrahirung von Anleihen für die Bank (§. 64);
p) die Beschlußfassung über Ermäßigung des Eintrittsgeldes (§. 16) für größere Etablissements.

§. 64. Anleihen.

Der Aufsichtsrath ist berechtigt und ermächtigt, die Aufnahme von Anleihen für die Bank zu beschließen, sobald nach seinem Ermessen die Nothwendigkeit hierzu behufs pünktlicher Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeiten der Bank vorliegt. Diese Anleihen sind jedoch aus den nächsten Beitragszahlungen der Mitglieder sofort wieder zu decken, und es haften dafür sämmtliche Mitglieder der Bank solidarisch.

§. 65. Specialbevollmächtigung einzelner Mitglieder des Aufsichtsraths.

Der Aufsichtsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder zur Besorgung vorübergehender und einzelner Funktionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Special-Vollmacht, zu delegiren.

§. 66. Remuneration des Aufsichtsraths.

Der Aufsichtsrath bezieht für seine Mühwaltungen eine jährliche Tantième von 5% der jeweiligen Gelder des Reservefonds (§. 92).

Die Vertheilung des Tantièmen-Betrages unter sich bestimmt der Aufsichtsrath.

Den auswärtigen Aufsichtsraths-Mitgliedern werden Reisekosten-Entschädigungen und Diäten nach den für den Vorstand vertragsmäßig bestehenden Sätzen gewährt.

§. 67. Verwendung der vorräthigen Gelder.

Die Verwendung und zinsbare Anlegung der vorhandenen disponiblen Gelder und Fonds der Bank erfolgt nach einer für den Vorstand vom Aufsichtsrath zu ertheilenden Geschäfts-Instruction.

C. Von dem Vorstand.

§. 68. Legitimation des Vorstandes.

Die Ausführung der Beschlüsse des Aufsichtsraths und der General-Versammlung, die ge- und außergerichtliche Vertretung der Bank und die unmittelbare Leitung der Geschäfte ist einem aus zwei Mitgliedern bestehenden Vorstande übertragen. Die Namen der Vorstandsmitglieder, sowie jeden Personenwechsel in demselben, hat der Aufsichtsrath in den Blättern der Bank (§. 105) öffentlich bekannt zu machen.

Der Vorstand ist zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll vom Aufsichtsrath zu wählen.

§. 69. Nothwendige Eigenschaften des Vorstandes.

Zu Mitgliedern des Vorstandes sind nur solche Personen wählbar, welche im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht Mitglieder der Verwaltung einer Concurrenz-Anstalt sind. Wer die hier vorgeschriebenen Eigenschaften verliert, wird seiner Funktionen als Mitglied des Vorstandes enthoben.

§. 70. Anstellungs-Bedingungen des Vorstandes und Vertretung desselben in Behinderungs-Fällen.

Die Anstellungs-Bedingungen werden von dem Aufsichtsrath mit dem Vorstande vereinbart und contraktlich festgestellt.

Für Verhinderungsfälle des Vorstandes werden Stellvertreter für denselben aus dem höheren Beamten-Personal der Bank von dem Aufsichtsrath ernannt und ist deren Wahl ebenfalls durch gerichtliches oder notarielles Protokoll zu constatiren und durch die Blätter der Bank (§. 105) bekannt zu machen.

Die Stellvertreter des Vorstandes haben als solche durchgängig dieselben Rechte und Pflichten, welche dem Vorstande selbst durch das Statut und die vom Aufsichtsrath ihm ertheilten Instructionen beigelegt sind.

Dritten Personen gegenüber darf, wenn ein Stellvertreter fungirt hat, niemals der Einwand erhoben werden, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen.

§. 71. Instruction des Vorstandes und Umfang der Vollmacht desselben.

Der Vorstand erhält von dem Aufsichtsrath eine Geschäfts-Instruction, an welche derselbe in allen seinen Functionen gebunden ist. Diese Geschäfts-Instruction ist dritten Personen gegenüber ohne Wirkung und darf diesen daher nicht entgegengestellt werden.

Der Vorstand ist zu allen und jeden Erklärungen, Verträgen, Prozessen und Handlungen, selbst zu solchen, zu denen die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, mit der Befugniß der Substitution hierdurch bevollmächtigt.

§. 72. Leitung der Geschäfte und Zeichnung der Firma durch den Vorstand oder dessen Stellvertreter.

Der Vorstand, und in dessen Abwesenheits- oder Behinderungsfällen die Stellvertreter desselben, verwaltet die Angelegenheiten der Bank nach den vom Aufsichtsrath gutgeheißenen Verwaltungsregeln. Verträge, Correspondenzen, Schriftstücke und Dokumente aller Art, sowie die Bekanntmachungen, soweit letztere nicht von dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter ausgehen, sind von ihm, beziehentlich von seinen Stellvertretern, unter der Firma:

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig
Der Vorstand:

beziehentlich:

In Stellvertretung des Vorstandes:

durch gemeinschaftliche Namensunterschrift der Mitglieder des Vorstandes, beziehentlich deren Stellvertreter, zu vollziehen.

§. 73. Wirkungskreis des Vorstandes.

Soweit die Leitung der Geschäfte der Bank nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Aufsichts-Rath vorbehalten ist, ist dieselbe dem Vorstande übertragen (§§. 68, 71, 72). Er ist

der Vorgesetzte aller Beamten der Bank; insbesondere ist er verpflichtet, beziehentlich berechtigt:

a) Bevollmächtigte, Agenten und Beamten jeder Art anzustellen, dieselben zu entlassen, ihnen Instruktionen zu ertheilen, sowie Gehalte, Remunerationen, Provisionen und etwaige Kautionsleistungen derselben zu bestimmen;
b) Schadens-Ersatz-Ansprüche (bis zur Höhe von 3000 Thalern §. 63 sub m) anzuerkennen oder abzulehnen, beziehentlich deren Auszahlung zu verfügen;
c) Verträge aller Art abzuschließen und aufzuheben;
d) vierteljährig kurze Rechnungs-Uebersichten und Berichte zur Beurtheilung des Standes der Geschäfte, sodann alljährlich nach dem 31. Dezember die Hauptabschlüsse der Rechnungen und Bilanzen dem Aufsichts-Rath zur Prüfung und Feststellung vorzulegen;
e) den Geschäftsbericht abzufassen.

In den Sitzungen des Aufsichts-Raths hat der Vorstand den Vortrag in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung (§. 58).

§. 74. **Eidesleistung.**

Eide für die Bank werden von beiden Vorstandsmitgliedern, beziehentlich deren Stellvertretern, abgeleistet.

§. 75. **Widerruflichkeit der Stellung des Vorstandes.**

Die Bestellung des Vorstandes ist zu jeder Zeit Seitens der General-Versammlung mit einer Zwei-Drittel-Majorität der in derselben abgegebenen Stimmen widerruflich, unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche aus bestehenden Verträgen.

§. 76. **Besoldung des Vorstandes.**

Der Vorstand bezieht eine jährliche feste Besoldung, deren Höhe sowie etwaige anderweitige Remunerationen für denselben, der Aufsichtsrath mit ihm vereinbart.

VI. Abschnitt: Verwaltungskosten der Bank und deren Vertheilung auf die einzelnen Gefahren-Classen.

§. 77. **Repartition der Verwaltungskosten.**

Die Verwaltung der Bank ist eine einheitliche und gemeinsame für alle Gefahren-Klassen. Die gesammten Verwaltungskosten werden gemeinschaftlich getragen und auf die einzelnen Gefahren-Klassen nach Verhältniß der Mitgliederzahl derselben, beziehentlich nach Maaßgabe der Kopfzahl des versicherten Arbeits- und Betriebs-Personals repartirt.

§. 78. **Verwendung der Eintrittsgelder.**

Von den Eintrittsgeldern der Mitglieder (§. 16) werden 25 Prozent zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet; der Rest von 75 Prozent fließt dem Reserve-Fond (§. 92) zu.

§. 79. **Regulirungs- und Prozeßkosten.**

Zu den gemeinschaftlich zu tragenden Verwaltungsspesen sind jedoch nicht diejenigen Unkosten zu zählen, welche durch die Regulirung von Schäden, einschließlich der etwaigen Prozeßkosten entstehen. Derartige Unkosten werden vielmehr den Schäden mit hinzugerechnet und von der betreffenden Gefahren-Klasse allein getragen (§§. 19, 26, 29).

VII. Abschnitt: Betriebs- und Garantie-Mittel der Bank.

§. 80.

Die Betriebs- und Garantie-Mittel der Bank bestehen:

a) in den Eintrittsgeldern (§. 16);
b) in den laufenden Beiträgen der Mitglieder;
c) in dem Reservefond (§. 92);
d) in der unbeschränkten und solidarischen Haftpflicht der sämmtlichen Mitglieder.

VIII. Abschnitt: Pflichten der Mitglieder in Schaden-Fällen.

§. 81. **Pflichten der Mitglieder in Schadenfällen.**

Sobald das Arbeits- und Betriebs-Personal eines Mitgliedes, beziehentlich die Eisenbahn-Passagiere eines Mitgliedes, in Bezug auf welche die Versicherung genommen ist, von einem körperlichen Unfalle betroffen werden, wofür es einen Ersatz von der Bank (§§. 2 und 26) beanspruchen will, so hat dasselbe dem Vorstande der Bank sofort und längstens innerhalb 8 Tagen von dem eingetretenen Unfalle Kenntniß zu geben.

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, nach eingetretenem Unfalle für schleunige ärztliche Hilfe nach Möglichkeit Sorge zu tragen. Die Schaden-Anzeige an den Bank-Vorstand muß enthalten:

a) Zeit, Ort und Art des Unfalles;
b) die näheren Umstände desselben, und die Art der Beschädigung der betroffenen Personen;
c) die erwiesene oder muthmaßliche Ursache des Unfalles.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß längstens innerhalb 14 Tagen nach Ereignung des Unfalles ein Bericht des behandelnden Arztes über die Behandlung, den Verlauf und die muthmaßlichen Folgen der Verletzung, eventuell die Ursache des Todes, dem Vorstande zugestellt wird. Im Todesfalle ist der amtliche Todtenschein an den Vorstand zu übersenden.

Die Mitglieder haben ferner nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, daß die vom Unfall betroffene Person zu jeder Zeit einem sich als Organ der Bank legitimirenden Beamten oder Arzt Zutritt gestattet und den Anordnungen derselben im Interesse des Heilungsprozesses Folge leistet.

Die Kosten der vorgenannten Nachweise werden von der Bank getragen, resp. ersetzt.

§. 82. **Fortsetzung.**

Die von dem Mitgliede von dritter Seite geforderten Ersatz-Ansprüche sind ebenfalls sofort, nebst den etwaigen Belegen, dem Vorstande bekannt zu geben, beziehentlich zuzustellen.

§ 83. **Fortsetzung.**

Die Mitglieder der Bank sind nicht berechtigt, die gegen sie geltend gemachten Entschädigungs-Ansprüche ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes anzuerkennen oder gar durch Bezahlung abzufinden. Geschieht dies dennoch, so verzichtet das Mitglied damit gleichzeitig auf den Rückersatz der geleisteten Schadenszahlung Seitens der Bank und verliert alle und jede Ansprüche an dieselbe aus dem betreffenden Schadenfalle; es sei

denn, daß das Mitglied den Beweis führt, daß die Bank (nach unzweifelhaften gesetzlichen Bestimmungen, beziehentlich nach den von ihr befolgten Prinzipien) den Schadenersatz, und zwar in demselben oder in einem geringeren Umfange hätte anerkennen müssen.

§. 84. Fortsetzung.

Der Vorstand wird sofort nach empfangener Schadens-Anzeige die geeigneten Anordnungen zur Regulirung und Feststellung des Schadens, welche in der Regel durch Sachverständige bewirkt werden wird, treffen, und sich baldthunlichst darüber erklären, ob und in welcher Höhe die erhobenen Ersatz-Ansprüche von der Bank, resp. von dem Mitgliede, anzuerkennen seien. Das Mitglied ist bei Verlust aller Ersatz-Ansprüche an die Bank verpflichtet, nach der Entscheidung und nach Vorschrift des Vorstandes zu handeln.

§. 85. Fortsetzung.

Kann eine gütliche Einigung über die erhobenen Entschädigungs-Ansprüche zwischen einem Mitgliede und dem Bank-Vorstande einerseits, und dem Verunglückten oder dessen Hinterbliebenen andererseits, nicht erreicht werden, und wird Seitens der letzteren der Prozeß-Weg beschritten, so haftet die Bank auch für die gesammten Prozeßkosten, insoweit sie dem Mitglied zur Last gelegt werden sollten. Das Letztere ist jedoch verpflichtet, den etwaigen Prozeß durch den ihm von der Bank bezeichneten Rechtsbeistand führen zu lassen, der die Informationen und Instruktionen für die Prozeßführung von dem Bank-Vorstande empfängt. Die Bank bestreitet auch die erforderlichen Prozeßkosten-Vorschüsse. Selbstredend sind die Mitglieder zu einer jeden wünschenswerthen Auskunfts-Ertheilung, sowie zur Beschaffung aller nothwendigen Belege, der Bank, wie auf Erfordern dem Prozeß-Mandatar derselben, bei Verlust aller Ersatz-Ansprüche, jeder Zeit verpflichtet.

IX. Abschnitt: Entschädigungspflicht und Schadenersatzleistung der Bank, Präjudizien und Regreß.

§. 86. Entschädigungspflicht der Bank.

Die Bank ist den Mitgliedern zu dem vollen Ersatz aller Schäden und Kosten aus den in §. 2 und beziehentlich §. 26 bezeichneten Unfällen, nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen, verpflichtet.

§. 87. Schadens-Ersatzleistung.

Sobald der Schadenbetrag, entweder durch gütliche Uebereinkunft zwischen dem Mitgliede und der Bank einerseits und dem Ersatzberechtigten andererseits, oder durch rechtskräftiges richterliches Urtheil festgesetzt ist, leistet die Bank dem ersatzpflichtigen Mitgliede sogleich, längstens aber innerhalb zweier Monate vollen Ersatz seines Schadens und zwar gegen beglaubigte Quittung durch den Kassen-Rendanten im Bureau der Bank. Es steht jedoch dem Mitgliede rei, Baarsendung auf seine Gefahr und Kosten zu verlangen, sowief urch andere Personen die Zahlung in Empfang nehmen zu lassend.

Falls es sich nicht um eine einmalige Entschädigung, sondern um fortlaufende Rentenbezüge in Folge dauernder oder vorübergehender, gänzlicher oder theilweiser, Erwerbsunfähigkeit handelt, leistet die Bank Zahlung nur auf Grund ärztlicher, amtlich beglaubigter Atteste über das Leben und die fortdauernde gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit der die Rente beziehenden Person. Zur Beschaffung dieser Atteste, welche von dem Bankvorstande für genügend befunden werden müssen, sind die Mitglieder stets verpflichtet.

§. 88. Präjudizien.

Die Mitglieder können und dürfen in allen Fällen nur ihren wirklichen Schaden von der Bank ersetzt verlangen, nach dem Grundsatz: „daß die Versicherung niemals zu einem Gewinn führen darf."

Dasjenige Mitglied aber, welches trotzdem eine Uebervortheilung der Bank versuchen oder erreicht haben sollte, verliert alle und jede Entschädigungsansprüche an die Bank aus dem betreffenden Schadenfalle, beziehentlich ist zur vollen und ungeschmälerten Rückzahlung der bereits empfangenen Schadensbeträge an die Bank verpflichtet.

Ferner verliert ein Mitglied in dem Falle die Entschädigungs-Ansprüche an die Bank, wenn dasselbe den Bestimmungen in §. 13 sub 4 in fahrlässiger oder vorsätzlicher Weise entgegen handeln sollte (Siehe auch §§. 14, 83, 84, 85).

§. 89. Regreß-Ansprüche.

Etwaige Regreß-Ansprüche, welche dem ersatzpflichtigen Mitgliede gegen dritte Personen zustehen sollten, gehen auf die Bank, bis zur Höhe der von ihr gezahlten Entschädigungs-Summe, über und es ist das Mitglied zur Cession seiner Regreß-Ansprüche (innerhalb dieser Grenzen) an die Bank verpflichtet. Die Bank verzichtet jedoch auf die Geltendmachung der Regreß-Ansprüche, sobald nicht grobe Fahrlässigkeit oder grobes Verschulden vorliegt.

X. Abschnitt: Von der Jahres-Rechnung und der Bilanz.

§. 90. Rechnungs-Jahr.

Das Rechnungsjahr der Bank ist das Kalenderjahr. Die Inventur des Bank-Vermögens erfolgt am 31. December jeden Jahres. Die Höhe der Abschreibungen hat der Aufsichtsrath zu bestimmen.

Die Effekten sind zu dem Tagescourse der Berliner Börse vom 31. December des laufenden Jahres in Ansatz zu bringen.

§. 91. Abrechnung und Bilanz.

Die Abrechnung und Bilanz wird alljährlich am 31. December auf Grund der Bücher, nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, aufgestellt und muß spätestens bis ultimo März des nächstfolgenden Jahres fertig gestellt sein.

Die Buchführung, wie die Abrechnung, ist für jede Gefahren-Classe (§§. 19, 26, 29) getrennt zu halten und in der General-Abrechnung übersichtlich zusammen zu stellen.

Die Aufstellung sämmtlicher Abrechnungen, sowie der General-Abrechnung und der General-Bilanz, geschieht durch den Vorstand, welcher dieselben spätestens bis ultimo März des nächstfolgenden Jahres dem Aufsichtsrath zur Prüfung und Feststellung vorzulegen hat. Letzterer übergiebt dieselben der Revisions-Commission (§. 46).

Nach Dechargirung durch die Generalversammlung ist die General-Abrechnung durch die Blätter der Bank zu veröffentlichen (§. 105).

XI. Abschnitt: Von dem Reserve-Fond.

§. 92.

Der Reservefond wird aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder (§. 16), wovon 75% demselben zufließen (§. 78), sowie aus den verwirkten und eingezogenen Conventionalstrafen (§§. 14, 25) gebildet.

Derselbe soll die Höhe von 500,000 Thalern nicht überschreiten. Er wird besonders verwaltet und fließen die Zinsen-Einnahmen aus demselben dem Fond selbst wieder zu.

Sobald er das Maximum von 500,000 Thaler erreicht hat, werden sowohl die Zinsen-Einnahmen aus demselben (§. 66) sowie die weiteren Eintritts- und Strafgelder zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Bank verwendet (§. 77).

Der Reservefond kann jederzeit zur vorschußweisen Bestreitung von Schäden und Kosten mit herangezogen werden. Aus den nächsten Beitragszahlungen der Mitglieder ist jedoch der aus demselben entnommene Vorschuß mit einer Zinsvergütung von 5% p. a. sofort wieder zu ersetzen.

XII. Abschnitt: Von der Auflösung und Liquidation der Bank und subsidiäre Bestimmungen.

§. 93. Auflösung.

Die Auflösung der Bank findet statt:

a) sobald die General-Versammlung, in welcher mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muß, dieselbe mit einer Majorität von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen beschließt (siehe jedoch §. 38);

b) durch Eröffnung des Concurses;

c) wenn sämmtliche Mitglieder ausgeschieden und somit das Recht der juristischen Persönlichkeit erloschen ist.

§. 94. Bekanntmachung der Auflösung.

Die Auflösung der Bank muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, zu drei verschiedenen Malen, in Zwischenräumen von 8 Tagen, durch die Blätter der Bank (§. 105) von dem Vorstande oder dem Vorsitzenden des Aufsichts-Raths, oder deren Stellvertretern, bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger der Bank aufgefordert werden, sich bei dem Vorstande der Bank zu melden.

§. 95. Liquidation.

Die Liquidation des Geschäftes geschieht, sofern nicht ein gerichtliches Konkurs-Verfahren eröffnet worden ist, oder die General-Versammlung nichts anderes beschließt, durch den Vorstand, unter Mitwirkung des Aufsichts-Raths.

Ordentliche General-Versammlungen (§. 31) finden, nachdem die Auflösung und Liquidation beschlossen ist, nicht mehr statt.

§. 96. Fortsetzung.

Vom Augenblick der beschlossenen Auflösung dürfen neue Mitglieder in die Bank nicht mehr aufgenommen werden, und es erlöschen die sämmtlichen laufenden Versicherungen vier Wochen nach dem Auflösungsbeschluß, oder vom Tage der gerichtlichen Konkurs-Eröffnung ab gerechnet.

§. 97. Realisirung der Aktiva.

Die sämmtlichen Aktiva der Bank werden sofort eingezogen oder realisirt.

§. 98. Fortlaufende Beiträge während der Liquidation.

Reichen die Aktiva, einschließlich des Reservefonds (§. 92), zur Deckung der Passiva nicht aus, so sind die Mitglieder bis zur gänzlichen Tilgung aller und jeder Schuldverbindlichkeit der Bank, einschließlich der Verwaltungs- und sonstigen Kosten, zu weiteren fortlaufenden Beitrags-Zahlungen verpflichtet, welche in derselben Weise und unter gleichem Präjudiz festgesetzt, eingefordert und erhoben werden, wie dies in §§. 23—25 stipulirt ist.

§. 99. Vertheilung der Ueberschüsse.

Die Ueberschüsse werden an diejenigen Mitglieder, welche der Bank am Tage der beschlossenen Auflösung noch angehört haben, nach Verhältniß ihrer letztgeleisteten Jahresbeiträge vertheilt.

§. 100. Schluß-Abrechnung, Decharge, Auszahlung eventuell Verwendung der Ueberschüsse.

Nachdem alle Verbindlichkeiten der Bank erfüllt sind, hat der Vorstand, beziehentlich die Liquidatoren, eine Schluß-Abrechnung anzufertigen und solche dem Aufsichts-Rath, wie der Revisions-Kommission (§. 46), zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Demnächst ist eine General-Versammlung von dem Vorstand, den Liquidatoren oder dem Aufsichts-Rath zu berufen, welche den Verwaltungsorganen auf Grund der Schluß-Rechnung Decharge ertheilt und in die Vertheilung der Aktiv-Ueberschüsse nach Maßgabe des Vertheilungs-Planes willigt.

Der Termin für die Vertheilung darf jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres und erst nach erfolgter dreimaliger Bekanntmachung in den Blättern der Bank (§. 105), vom Tage der letzten Bekanntmachung ab gerechnet, festgesetzt werden.

Nach Ablauf dieses Termins werden die nicht erhobenen Beträge auf Kosten der säumigen Mitglieder bei Gericht deponirt, woselbst sie noch während eines weiteren Jahres von den sich nachträglich legitimirenden Berechtigten in Empfang genommen werden können. Mit Ablauf des letzteren Jahres sind die nicht erhobenen Beträge verfallen und der Aufsichtsrath ist berechtigt, zu gemeinnützigen Zwecken frei darüber zu verfügen.

§. 101. Wirkung der Decharge.

Die Decharge befreit sämmtliche Verwaltungs-Organe der Bank von allem und jedem ferneren Nachweis, sowie von aller und jeder weiteren Verbindlichkeit (§. 48).

§. 102. Subsidiäre Bestimmungen.

Insoweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, kommen die Vorschriften des Königl. Sächsischen Gesetzes, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868 zur Anwendung.

XIII. Abschnitt: Streitigkeiten und Präclusiv-Frist.

§. 103. Streitigkeiten.

Alle Streitigkeiten zwischen der Bank und den Mitgliedern, oder dritten Personen, gehören vor die ordentlichen Gerichte, vor denen die beklagte Partei Recht zu leiden hat (siehe §. 4).

Die Mitglieder haben aber das Recht, unter Verzicht auf den Prozeßweg, ihre Ansprüche an die Bank und beziehentlich Beschwerden über die Verwaltungs-Organe, der General-Versammlung zur Entscheidung zu unterbreiten (§. 12 a), jedoch unter Beobachtung der Vorschriften in §. 35. Gegen eine solche, von der General-Versammlung provozirte und getroffene Entscheidung, steht keinem der beiden Theile eine Berufung frei und es ist jedes Rechtsmittel gegen dieselbe unbedingt ausgeschlossen.

Wählt dagegen das Mitglied den Prozeß-Weg, so verzichtet es damit auf die Entscheidung der General-Versammlung, welche nach Einleitung der Klage von ihm nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

§. 104. Präclusiv-Frist.

Wenn ein Mitglied gerichtliche Klage gegen die Bank erheben will, muß dieselbe bei dem kompetenten Gerichte (§. 4) binnen einer Präklusivfrist von zwei Monaten nach dem Empfange der definitiv ablehnenden Erklärung des Bank-Vorstandes über die von ihm erhobenen Ansprüche angebracht und verfolgt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine gerichtliche Klage nicht mehr zuläßig und es bleibt dem Mitgliede nur noch die Berufung an die nächste General-Versammlung offen (§. 103), von welchem Rechte es jedoch spätestens bis zur nächsten General-Versammlung (die nach Ablauf der Präklusiv-Frist folgt) unter vorheriger Anmeldung (§. 35) Gebrauch machen kann. Unterläßt es auch dieses, so ist es definitiv aller seiner Ansprüche an die Bank verlustig.

XIV. Abschnitt: Oeffentliche Bekanntmachungen.

§. 105.

Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Mitglieder, sowie Dritte, die sie angehen, Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch folgende Blätter publizirt worden sind:

Berliner Börsenzeitung,	Kölnische Zeitung,
Königl. Leipziger Zeitung,	Augsburger Allgemeine Zeitung.

Der Aufsichts-Rath ist berechtigt, noch weitere öffentliche Blätter, außer den vorbezeichneten, zu dem Zwecke zu wählen.

Sollte eines der vorgenannten Blätter eingehen, oder dem Aufsichts-Rath für die Publikationen der Bank nicht mehr geeignet erscheinen, so ist durch Beschluß des Aufsichts-Raths ein anderes an dessen Stelle zu erwählen. Alle desfallsigen Aenderungen sind in den übrig bleibenden Blättern der Bank bekannt zu machen.

XV. Abschnitt: Transitorische Bestimmung.

§. 106.

Bis zur Eintragung der Bank in das Genossenschafts-Register werden sämmtliche Geschäfts-Angelegenheiten von

Herrn Hofrath und Rechtsanwalt Robert Kleinschmidt in Leipzig

besorgt.

Derselbe hat das Recht und erhält hiermit die Befugniß übertragen, behufs Eintragung der Bank in das Genossenschafts-Register alle Zusätze und Abänderungen der Statuten zu bewerkstelligen, welche die zuständige Behörde verlangen möchte.

Leipzig, den 29. Juni 1871.

Das Gründungs-Comité

der allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

Hofrath und Rechtsanwalt **Robert Kleinschmidt** in Leipzig. **Gustav Adolph Waldthausen. Eugen Kühnemann. Hugo Volkmar Oppe. Gustav Varnhagen. Alexander Rühle von Lilienstern. Adolph Werther. Hermann Rudolf Kleeberg. George Albert Mittler. Gustav Lang. August Haas. Alexander Menzler.**

Anlage A.

Gefahren-Classe . . . . . .
Nr. . . . .

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

Versicherungs-Antrag

für die Gefahren-Classen A—F.

D . . . . Unterzeichnete (Name, Stand) . . . .
wohnhaft in (Ort, Staat, Provinz 2c.) . . . .
beantrag . . . hiermit bei der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig auf Grund der ih . . . bekannten und behändigten Statuten, sowie unter genauer Beantwortung der nachfolgenden Fragen (cfr. §. 14 der Statuten) . . . . Aufnahme als Mitglied der Bank, zum Zwecke der Versicherung gegen die in §. 2 der Statuten bezeichneten Gefahren.

1) Welches Etablissement (Fabrik, Bergwerk, Eisenbahn 2c.) besitz . . d . . Antragsteller und wo ist dasselbe (sind dieselben) belegen?

2) Zahl des zur Versicherung beantragten Arbeits- und Betriebspersonals:
   a) Arbeiter . . . . (Anzahl)
   b) Sonstige Bedienstete . . . . (Anzahl)

3) Bei mehreren Etablissements eines Besitzers ist hierunter anzugeben, wie sich die sub 2 a b bezeichnete Arbeiter- und Bediensteten-Zahl auf die einzelnen Etablissements vertheilt.

D . . . Unterzeichnete . . bekenn . . . hiermit, ein Exemplar der Statuten der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig empfangen zu haben und erkenn . . . die Bestimmungen derselben in allen Theilen als verbindlich für sich an. Insbesondere unterw . . rf . . . sich d . . Antragsteller den nachfolgenden statutarischen Bestimmungen.

Auszug aus den Statuten.

I. Abschnitt.	§§. 1—4 incl.	
II. Abschnitt.	§§. 5—14 „	
III. Abschnitt.	§§. 15—18 „	
IV. Abschnitt.	§§. 19—29 „	
V. Abschnitt.	§§. 30—38 „	44, 49, 63, 64, 68, 72, 73.
VI. Abschnitt.	§§. 77—79 „	
VII. Abschnitt.	§. 80.	
VIII. Abschnitt.	§§. 81—85 incl.	
IX. Abschnitt.	§§. 86—89 „	
XII. Abschnitt.	§§. 93—98 „	
XIII. Abschnitt.	§§. 103, 104.	
XIV. Abschnitt.	§. 105.	

Ferner verpflichte . . sich d . . Unterzeichnete . . zur sofortigen Entrichtung des Eintrittsgeldes (§. 16) sobald ih . . . Seitens des Vorstandes die Aufforderung hierzu, mit der Anzeige, daß die Aufnahme in die Bank auf Grund dieses Antrages erfolgen werde, zugegangen sein wird.

Endlich verpflichte . . sich d . . Unterzeichnete . . zur pünktlichen Entrichtung der laufenden Beiträge, welche in Gemäßheit der §§. 15, 17, 18, 19, 22, 23, 24, 25, 98 von ih . . . eingefordert werden.

(Ort und Datum.) . . . .

(Eigenhändige Unterschrift.) . . . .

Anlage B.

Gefahren-Classe G.
Nr. . . . . . .

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

Versicherungs-Antrag

für die
Gefahren-Classe G.
(Eisenbahnpassagier-Unfälle).

D . . . Unterzeichnete . . . .
wohnhaft in . . . .
beantrag . . . hiermit bei der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig auf Grund der ih . . . bekannten und behändigten Statuten . . . . Aufnahme als Mitglied der Bank, zum Zwecke der Versicherung gegen die in §. 2 und beziehentlich §. 26 der Statuten bezeichneten Gefahren.

D . . . Unterzeichnete . . bekenn . . . hiermit, ein Exemplar der Statuten der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig empfangen zu haben und erkenn . . . die Bestimmungen derselben in allen Theilen als verbindlich für sich an. Insbesondere unterw . . rf . . . sich d . . Antragsteller den nachfolgenden statutarischen Bestimmungen.

Auszug aus den Statuten.

I. Abschnitt.	§§. 1 — 4	incl.
II. Abschnitt.	§§. 5 — 14	„
III. Abschnitt.	§§. 15 — 18	„
IV. Abschnitt.	§§. 19 — 29	„
V. Abschnitt.	§§. 30 — 38	„ 44, 49, 63, 64, 68, 72, 73.
VI. Abschnitt.	§§. 77 — 79	„
VII. Abschnitt.	§. 80.	
VIII. Abschnitt.	§§. 81 — 85	„
IX. Abschnitt.	§§. 86 — 89	„
XII. Abschnitt.	§§. 93 — 98	„
XIII. Abschnitt.	§§. 103, 104.	
XIV. Abschnitt.	§. 105.	

Ferner verpflichte . . sich d . . . Unterzeichnete . . zur prompten monatlichen Aufgabe der von ih . . . allmonatlich beförderten Passagier-Zahl (§. 27) sowie zur prompten Entrichtung der fortlaufenden Beiträge, welche in Gemäßheit der §§. 15, 17, 18, 23, 24, 25, 26, 27, 98 von ih . . . . eingefordert werden.

(Ort und Datum.) . . . .

(Eigenhändige Unterschrift.) . . . .

Anlage C.

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig

Aufnahme - Urkunde.

Nr.
(Gefahren-Classe A—F.)

Auf Grund des Versicherungs-Antrages de dato . . . .
den . . . . und in Gemäßheit der statutarischen Bestimmungen
w . . rd . . . d . . . .
als Mitglied . . der

Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig

in die Gefahren-Classe . . . derselben (§. 19) hiermit aufgenommen, nachdem das Eintrittsgeld für das versicherte Arbeits- und Betriebs-Personal . . . . Personen à 15 Sgr.) mit

Pr. Court. Rthlr. . . . .

unter'm . . . . an die Haupt-Casse der Bank baar entrichtet worden ist.

D . . . .
ha . . . . mit dem heutigen Tage alle Rechte der Mitglieder aus den ih . . . bekannten und behändigten Statuten der Bank erworben, andererseits alle statutarischen Pflichten derselben übernommen.

Urkundlich ausgefertigt

Leipzig, den . . . .

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

Der Vorstand.

N. N. (Unterschrift.) N. N. (Unterschrift.)

Anlage D.

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

Aufnahme-Urkunde.

Nr.
Gefahren-Classe G.
(Eisenbahnpassagier-Unfälle.)

Auf Grund des Versicherungs-Antrages de dato . . . .
den . . . . und in Gemäßheit der statutarischen Bestimmungen w . rd . d . . . .
. . . .
als Mitglied der

Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig

in die Gefahren-Classe G derselben (§. 26) hiermit aufgenommen.

D . . . .
ha . . . . mit dem heutigen Tage alle Rechte der Mitglieder aus den ih . . . bekannten und behändigten Statuten der Bank erworben, andererseits alle statutarischen Pflichten derselben übernommen.

Urkundlich ausgefertigt

Leipzig, den . . . .

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

Der Vorstand.

N. N. (Unterschrift). N. N. (Unterschrift).

Druck von H. Kutzner in München.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 33. den 16. April 1872.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtags betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages gemäß Titel VII. §. 23 der Verfassungs-Urkunde bis zum 24. April ds. Js. einschließlich zu verlängern, und geben Uns hiebei der zuversichtlichen Erwartung hin, daß beide Kammern bis zu dem erwähnten Zeitpunkte die auf Unseren Befehl an dieselben gebrachten Gegenstände vollständig erledigt haben werden.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München den 11. April 1872.

Ludwig.

Graf v. Hegnenberg-Dux. v. Pfretzschner. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Pfeufer. v. Fischer, Staatsrath.

An
die Kammer der Reichsräthe
und
die Kammer der Abgeordneten
ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Ministerialrath
von Du Bois.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Statuten des Damenstiftes zur heiligen Anna in München betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, die Bestimmung des Absatzes II der Verordnung vom 21. August 1853, die Statuten des Damenstiftes zur heiligen Anna in München betr., (Regierungsblatt vom 6. September 1853 Nr. 41 S. 1161—1164) bezüglich der Erübrigungen aus den Präbenden I. Klasse, dahin zu modificiren, daß diese Erübrigungen bei künftigen Neuverleihungen nicht mehr zur Errichtung neuer Präbenden I. Klasse, sondern zur Errichtung neuer Präbenden II. Klasse zu verwenden sind.

Die gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben zu München, den 30. März 1872.

Ludwig.

Graf von Hegnenberg-Dux.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Dr. Prestele.

---

ad Nrum. 12,598.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Bezüglich der Behandlung der Unwürdigen bei dem Ersatzgeschäfte pro 1872 wird der k. Regierung im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz und dem k. Kriegsministerium eröffnet:

1) Wehrpflichtige, welche auf Grund der Artikel 16, 54 und 71 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868, dann der §§. 31 und 45 der Vollzugsvorschriften vom 22. Juni 1868 bei den Ersatzgeschäften der Vorjahre wegen Unwürdigkeit aus den Listen gestrichen wurden und hiernach nicht zur Einreihung gelangten, sind zu den Ersatzverhandlungen pro 1872 nicht neuerlich heranzuziehen, wenn sie auch inzwischen nach Art. 46 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871 zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich oder auf sonstige Weise Rehabilitation erlangt haben sollen.

2) Haben dagegen Wehrpflichtige des im Jahre 1872 zur Aushebung gelangenden Jahrganges, welche wegen einer früheren Verurtheilung die Fähigkeit zum Dienste im Heere verloren hatten, inzwischen nach Art. 46 Abs. 2 des allegirten Gesetzes oder auf sonstige Weise Rehabilitation erlangt, so sind dieselben zu den Ersatzverhandlungen beizuziehen und gleich den übrigen Wehrpflichtigen zu behandeln.

3) Wehrpflichtige der unter Ziff. 2 bezeichneten Kategorien, bei welchen dagegen bis zum Aushebungsgeschäfte eine Rehabilitation noch nicht eintritt, sondern erst später erfolgt, sind zwar bei dem Ersatzgeschäfte pro 1872 in der Bezirksliste zu streichen, jedoch zur Aufnahme in die Listen des betreffenden folgenden Jahres behufs der seinerzeitigen Heranziehung derselben zu den Ersatzverhandlungen geeignet vorzumerken.

4) Bezüglich der Behandlung der Unwürdigen bei den Ersatzverhandlungen der folgenden Jahre werden besondere Bestimmungen erlassen werden.

Hienach hat die k. Regierung, Kammer des Innern, das Weitere zu verfügen.

München, den 9. April 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die
k. Regierung, K. d. J.,
von Oberbayern.

Das Ersatzgeschäft pro 1872, hier die Behandlung der Unwürdigen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Du Bois.

ad Nrum. 1505.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des vormaligen kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. Oktober 1871 Nr. 12,431 bezeichn. Betreffs, wird den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, eröffnet, daß nach einer weiteren Mittheilung der kgl. sächs. Gesandtschaft der Termin zum Austausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Kassenbillets gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 bei der Finanz-Hauptkasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehenskasse zu Leipzig auf weitere sechs Monate bis zum

29. Juni 1872 inclusive

verlängert worden ist, daß aber von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Die kgl. Regierung wird veranlaßt, dieß im nächsten Kreisamtsblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 6. April 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern. Sächsische Kassenbillets betr.	Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath gez. v. Du Bois.

---

ad Nrum. 11,820.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Falsche Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 2. ds. Mts. ist in Burkardroth, k. Bezirksamts Kissingen, im Herbste vor. Js. ein Thaler preuß. Gepräges mit der Jahreszahl 1802 in Kurs gesetzt worden, welcher nach dem eingeholten Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes zu München, falsch ist, aus Zinn und Kupfer besteht, in einer nach einem ächten Stück hergestellten Form gegossen und an dem porösen Aussehen, dem dumpfen Klange und der bräunlichen Farbe leicht als gefälscht zu erkennen ist.

Die k. Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, geeignete Spähe zu verfügen und ein allenfallsiges Resultat dem k. Bezirksamte Kissingen mitzutheilen.

München, den 11. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 12,294.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden von Oberbayern.

Gesuch des Münster-Bau-Comités in Ulm um die Bewilligung zum Absatze von Loosen einer zu Gunsten des dortigen Dom-Restaurationsfondes veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich gemeinschaftlicher höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern und des der Finanzen vom 3. pr. 8. ds. Mts. Nr. 4598 haben Seine Majestät der König dem Münster-Bau-Komite in Ulm die nachgesuchte Bewilligung zum stempelfreien Absatze der Loose einer zu Gunsten des dortigen Dom-Restaurations-Fondes veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern für das Jahr 1872 allergnädigst zu ertheilen geruht, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

München den 11. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 12,386.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Das Verhalten und die zu beobachtenden Vorschriften bei der Befahrung der Donau während der Ausführung des Oberbaues der neuen Donau-Brücke in Linz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreiben vom 4. Juni 1870 (Kreis-Amtsblatt S. 1161) und vom 7. Februar l. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 387) eine von der k. k. Statthalterei von Oberösterreich unterm 6. l. Mts. erlassene Kundmachung im Abdrucke zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, an die einschlägigen Distriktspolizeibehörden, hievon die Schiffer und Flößer ihres Amtsbezirkes geeignet zu verständigen.

München, den 13. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Kundmachung.

Betreffend das Verhalten und die zu beobachtenden Vorschriften bei der Befahrung der Donau während der Ausführung des Oberbaues der neuen Donaubrücke in Linz.

Am 10. April 1872 beginnt die Pilotage für die Gerüstbrücke zur Herstellung des Oberbaues der neuen Brücke im mittleren Felde.

Von diesem Zeitpunkte angefangen ist die Durchfahrt unter der bestehenden Brücke für alle Wasserfahrzeuge bis auf weitere Verlautbarung im 1., 2., 5., 6., 7., 8., 9. und 10. Durchfahrts-Jochfelde untersagt, dagegen im 3., 4. und 11. Durchfahrts-Jochfelde gestattet.

Die nichtfahrbaren Jochöffnungen werden an der flußaufwärts gerichteten Seite des Brückengeländers mit weiß-rothen Signalscheiben und die fahrbaren mit den betreffenden Nummertafeln bezeichnet.

Die übrigen Bestimmungen der Kundmachung vom 21. Mai 1870, Zahl 5910, bleiben aufrecht.

Linz, am 6. April 1872.

Der k. k. Statthalter von Oberösterreich:

Sigmund Freiherr Conrad von Eybesfeld m. p.

---

ad Nrum. 6064.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Aufgreifung einer taubstummen Person betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des k. Bezirksamtes Fürth wurde Mitte Dezember v. J. im Bezirke genannten Amtes eine Weibsperson aufgegriffen, welche allem Anscheine nach taubstumm ist und von welcher ein befriedigender Aufschluß über Heimaths- und Staatsangehörigkeit bis jetzt nicht zu erlangen war. Dieselbe will nach ihren in verhältnißmäßig guten deutschen Schriftzeichen gemachten Angaben Antonie Hirsch heißen und aus Dombrowo, Landrathsamts Inowrazlaw, Kreis Posen, Königreich Preußen, gebürtig sein, woselbst ihr verstorbener Vater Adolph Hirsch die Gastwirthschaft betrieben habe. Seit dem Tode ihres Vaters, das ist seit fünf Jahren, will sie mit einem gewissen Goldberg und dessen Familie von Dombrowo weg und bettelnd in der Welt herumgezogen sein.

Angeblich ist die aufgegriffene Person Israelitin und geboren im Jahre 1850; sie hat schwarze, gerollte Haare, niedere Stirne, braune Augen, eine große Nase, kleinen Mund, vollständige Zähne. Ihre Kleidung bestand bei ihrer Aufgreifung in einem dunkelblauen, weiß- und gelbgetüpfeltem Rocke, einer alten schwarzen Tuchjacke, weißgestreifter Schürze, in einem blauen, mit grünen Tupfen versehenen Unterrocke, einem alten gelblichen Halstuche und vollkommen defekten Schuhen.

Eine Legitimation hatte dieselbe nicht in Händen, wohl aber einen Zwangsvorweis des k. Bezirksamtes Ebermannstadt.

Da die bisherigen Recherchen über Heimath und Staatsangehörigkeit dieser Person zu keinem Ergebnisse geführt haben, so werden die obengenannten Behörden beauftragt, weitere Nachforschungen anzustellen und einen etwa erzielten sachdienlichen Erfolg dem k. Bezirksamte Fürth mitzutheilen.

Ansbach, den 30. März 1872.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. v. Feder, Präsident.

Breyer.

---

ad Nrum. 12,091.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Heimath des Johann Bauer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Anzeige des k. Bezirksamts Friedberg will ein gewisser Johann Bauer (auch Schöpf) am 19. März 1837 zu Kempten von der ledigen Fabrikarbeiterin Anna Schöpf geboren und in Friedberg heimathszuständig sein.

Derselbe hat angeblich im XI. Infanterieregimente gedient und will im Jahre 1867 mit Abschied entlassen worden sein.

Alle diese Angaben konnten indeß nach den bisherigen Recherchen als richtig nicht ermittelt werden und hat man es ohne Zweifel mit einem heimathlosen Landstreicher zu thun, welcher durch unwahre Angaben und durch Verweigerung der geforderten Aufschlüsse den Erfolg der über die Heimath anzustellenden Nachforschungen geflissentlich vereitelt.

Nach den bisherigen Verhandlungen und Recherchen ist es nicht unwahrscheinlich, daß der angebliche Johann Bauer überhaupt nicht im bayerischen Staatsverbande steht, vielmehr entweder ein auswärtiger Deserteur oder sonstiges dergl. Individuum ist.

Um nun Gewißheit darüber zu erlangen, ob Johann Bauer (auch Schöpf) überhaupt von einer bayerischen Conscriptionsbehörde seinerzeit zur Aushebung (1858) zugezogen wurde, erhalten die Eingangs benannten Behörden den Auftrag, in ihren Listen nach diesem Bauer zu forschen und ein sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Friedberg unmittelbar mitzutheilen.

München, den 12. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 12346.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Einen in der Hirschau bei München aufgefundenen Erhängten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Bezirksamts München l. J. vom 19. v. Mts. wurde am 5. Februar l. Js. in der Hirschau bei München der Leichnam einer Mannsperson aufgefunden, die sich durch Erhängen getödtet hatte.

Dieselbe war 5′ 8″ groß, 36—40 Jahre alt, von gut genährtem Aussehen, hatte schwarze Haare, dunkelblonden Schnur- und Backenbart, blaue Augen, braune Augenbrauen, eine stumpfe Nase und volles Gesicht. Ihre Bekleidung bestand in einem schwarzen Ueberzieher mit schwarzsammtenem Kragen, schwarzer Halsbinde, Weste und Beinkleidern von gleicher Farbe, einer röthlichen Joppe mit schwarzem Kragen, baumwollenem Hemde, barchenten Unterhose, kalbledernen Stiefeln und einem weißen Filzhut mit großer Krempe.

In dem Ueberzieher stack ein braunseidenes Sacktuch (mit A. M. roth gemerkt), ein Cigarrenetui und eine Brieftasche, in welcher auf einem Blatt Papier mit Bleistift die Worte: lieber Bruder Heinrich! geschrieben standen.

Der Verlebte scheint ein Schlosser, Mechaniker oder drgl. gewesen zu sein.

Nachdem die bis jetzt gepflogenen Recherchen erfolglos geblieben sind, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach der Heimath und Identität des bezeichneten Verlebten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Resultat unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksamte München l. d. J. alsbald mitzutheilen.

München, den 13. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 12254.

Die Erledigung der kath. Pfarrei Tegernsee, k. Bezirksamts Miesbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des bisherigen Besitzers ist die kath. Pfarrei Tegernsee in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Tegernsee und im k. Bezirksamte Miesbach.

Sie zählt bei 8—10 Stunden im Umfange 1174 Seelen, mehrere Nebenorte, worunter 1 Filiale und 1 Schule, und wird vom Pfarrer und 1 Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. an ständigem Gehalte: aus Staatskassen: an baarem Gelde:	654 fl. — kr.
II. aus Zinsen von zur Pfarrei gehörigen Kapitalien	7 fl. 12 kr.

III. aus dem Ertrage der Realitäten:	
1) Ertrag aus Gebäuden (Wohnungsanschlag)	50 fl. — kr.
2) Ertrag aus Grundstücken:	25 fl. 30 kr.
IV. aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten:	50 fl. 13 kr.
2) an Stolgebühren	234 fl. 32 kr.
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde:	10 fl. — kr.
VI. besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit:	300 fl. — kr.
Summa:	1331 fl. 27 kr.

Die Lasten bestehen:

I. wegen der Staatszwecke:	4 fl. 30¼ kr.
II. wegen des Diözesanverbandes	3 fl. 50 kr.
III. wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	456 fl. — kr.
Summa	464 fl. 20¼ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 867 fl. 6¾ kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei derjenigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München, den 10. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 10,363.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Die Aushebung der Altersklasse 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 2. Mai 1852 wurde zu Oberthalhofen, königl. Bezirksamts Lindau, geboren: Michael Gabriel Kleinschrod, Sohn der Eisenbahn-Sektions-Paliers-Eheleute Michael Hermann und Anna Ursula Kleinschrod von Ochsenfurt und waren die Recherchen über Leben und Aufenthalt, sowohl der Letzteren als ihres wehrpflichtigen Sohnes bisher erfolglos.

Nur so viel konnte ermittelt werden, daß die Familie im Jahre 1853 von Oberthalhofen wegzog.

Es werden daher sämmtliche obengenannten Behörden beauftragt, nach dem derzeitigen Aufenthaltsorte, bezw. dem Ableben des vorerwähnten Wehrpflichtigen zu forschen und ein sachdienliches Ergebniß unmittelbar an das k. Bezirksamt Ochsenfurt mitzutheilen.

Würzburg den 4. April 1872.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Luxburg.

Köhlmüller.

---

ad Nrum. 12,095.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Das Ersatzgeschäft pro 1872, hier den Wehrpflichtigen Ludwig Binder betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 9. Oktober 1851 wurde zu Aschhofen, Gemeinde Feldkirchen, von einer herumziehenden Bettlerin ein Knabe geboren, welcher in der Taufe den Namen „Ludwig" erhielt.

Die Mutter des Kindes ist im Taufbuche des kath. Pfarramts Kirchdorf Elisabeth Binder genannt, das Domizil derselben jedoch nicht angegeben.

Als Vater des Kindes ist im Taufbuche ein Hausknecht Math. Niedermayer im Sterngarten zu München aufgeführt.

Nach Bericht des k. Bezirksamts Rosenheim konnte trotz der sorgfältigsten Recherchen über Heimath, Leben und Aufenthalt des genannten Wehrpflichtigen Ludwig Binder und seiner Mutter resp. Eltern keinerlei Gewißheit erlangt werden, daher die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Oberbayern beauftragt werden, in der bezeichneten Richtung die erforderlichen Nachforschungen einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Rosenheim mitzutheilen.

München, den 10. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein

Dienstes-Nachrichten.

Durch Entschließung vom 7. April d. Js. wurde im Einverständnisse mit dem erzbischöflichen Ordinariate München-Freising die Lehrstelle für katholische Religion am kgl. Kreis-Lehrerinenseminar dahier dem kgl. Gymnasialprofessor Priester Max Sattler dahier übertragen.

Der von dem Magistrate Vohburg beschlossenen Präsentation des Priesters Franz von Paula Huber, Kooperators in Vohburg, auf das Frühmeß- und Spitalbenefizium in Vohburg wurde unterm 5. April d. J., und

der von dem Magistrate der Stadt Wasserburg dem Priester Matthäus Kroner, Spital- und Florianischen Benefiziaten in Wasserburg, auf das Fröschl'sche Benefizium daselbst ausgestellten Präsentation unterm 6 April d. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
•† Aichach	6	April	3	191	197	197		23	25	23	3	22	54	—	118½	118½	118½	—	15	23	15	21	15	14
Berchtesgaden	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	11	„	—	360	360	360	—	23	39	22	36	21	27	—	127	127	127	—	14	35	14	—	13	30
• Burghausen	9	„	—	42	42	12	—	—	—	7	3	—	—	—	60	60	60	—	—	—	5	—	—	—
† Dorfen	9	„	13	39	52	52	—	22	18	21	43	21	[illegible]	—	12	12	12	—	14	—	13	48	13	36
† Erding	11	„	6	498	504	504	—	22	38	22	13	21	31	5	93	98	98	—	15	43	15	12	14	38
† Freising	10	„	—	274	274	274	—	23	24	22	57	22	20	—	15	45	45	—	13	6	15	30	14	35
Friedberg	11	„	—	88	55	28	—	—	—	12	—	—	—	—	70	70	70	—	—	—	7	30	—	—
Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	2	„	11	190	201	199	2	11	31	11	8	10	33	11	140	151	151	—	9	36	3	52	8	36
Ingolstadt	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• Landsberg	13	„	—	88	88	88	—	7	41	7	42	7	20	—	250	250	250	—	5	20	5	15	5	4
Laufen	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	9	„	—	228½	228½	228½	—	22	31	22	26	21	21	—	21½	21½	21½	—	16	12	15	48	15	17
Mühldorf	9	„	—	8	8	8	—	—	—	11	27	—	—	—	16	16	16	—	—	—	7	30	—	—
• München	13	„	526	—	8361	7268	1093	—	—	7	29	—	—	275	—	4217	3875	242	—	—	5	10	—	—
Murnau	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	10	„	—	21	21	21	—	11	—	10	50	10	12	—	8	8	8	—	7	15	6	54	6	42
• Pfaffenhofen	2	„	—	198	—	—	—	—	—	10	6	—	—	—	268	—	—	—	—	—	6	49	—	—
† Pöttmes	9	„	10	33	43	36	7	22	23	23	56	19	59	12	29	41	37	4	15	49	15	10	14	16
Rain	—	„	9	124	138	107	16	—	—	7	12	—	—	6	53	59	59	—	—	—	5	54	—	—
Reichenhall	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• Rosenheim	11	„	36	700	736	376	—	—	—	7	33	—	—	—	392	392	392	—	—	—	5	3	—	—
• Schongau	9	„	44	63	107	51	53	8	6	7	13	7	6	12	12	25	14	6	6	—	6	—	6	—
Schrobenhausen	11	„	6	193	199	189	10	11	36	11	41	11	15	10	255	265	260	5	7	47	7	34	7	25
• Traunstein	18	„	—	—	703	571	132	7	30	—	—	7	11	—	—	419	401	18	4	48	—	—	4	24
Wasserburg	10	„	—	12	12	12	—	—	—	10	16	—	—	—	29	29	29	—	—	—	6	52	—	—
Weilheim	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14
Wolnzach	—	„	—	72	—	—	—	—	—	10	33	—	—	—	31	—	—	—	—	—	7	18	—	—

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach		wie oben	5	111	116	116	—	13	31	13	2	12	56	17	261	278	274	4	7	50	7	13	7	11
Berchtesgaden		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		„	—	194	194	190	4	14	—	13	27	12	36	[illegible]	320	410	404	6	7	15	6	45	6	24
• Burghausen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen		„	33	382	415	390	25	12	8	11	18	10	25	21	36	57	57	—	6	58	6	22	5	46
† Erding		„	70	946	1016	775	243	12	53	12	12	11	23	51	292	345	331	14	6	44	6	18	5	42
† Freising		„	3	81	84	84	4	12	49	12	21	11	59	45	233	278	266	12	7	45	6	32	6	6
Friedberg		„	—	52	52	52	—	—	—	6	58	—	—	10	228	238	238	—	—	—	8	24	—	—
Garmisch		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		„	—	73	73	60	13	7	27	6	7	—	—	52	229	281	203	78	4	28	4	16	4	4
Ingolstadt		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• Landsberg		„	—	907	907	876	30	5	5	4	54	4	28	13	443	456	414	42	3	30	3	19	3	10
Laufen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg		„	26	166	192	177	15	12	54	12	35	12	14	21	105½	127½	82½	45	7	1	6	30	5	56
Mühldorf		„	—	31	31	31	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• München		„	595	—	2176	1367	1109	—	—	4	46	—	—	559	—	4545	4507	333	—	—	3	40	—	—
Murnau		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	124	124	124	—	3	—	3	54	2	48
• Pfaffenhofen		„	—	66	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	308	—	—	—	—	—	3	32	—	—
† Pöttmes		„	—	55	55	51	4	13	6	12	17	10	17	5	48	53	50	3	8	—	7	32	6	49
Rain		„	22	208	230	219	11	—	—	4	42	—	—	4	135	139	129	10	—	—	5	35	—	—
Reichenhall		„	15	36	51	51	—	—	—	3	54	—	—	12	581	593	494	99	—	—	3	—	—	—
• Rosenheim		„	—	405	403	403	—	—	—	4	8	—	—	25	1164	1197	1172	25	—	—	3	31	—	—
• Schongau		„	9	6	15	6	9	5	—	5	—	5	—	4	89	93	78	15	3	58	3	56	3	46
Schrobenhausen		„	2	117	119	116	3	7	2	7	—	6	36	44	370	413	359	24	4	—	3	45	3	25
• Traunstein		„	—	—	35	35	-	4	48	—	—	4	36	—	—	506	487	19	4	12	—	—	3	24
Wasserburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	119	145	139	6	—	—	2	57	—	—
Weilheim		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		„	—	114	—	—	—	—	—	7	12	—	—	—	21	—	—	—	—	—	3	—	—	—

*) Die mit • bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 34. den 19. April 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 2097.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium

an die kgl. Regierung, von Oberbayern, Kammer des Innern,

Den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, und den Generalkommandos des I. und II. Armeekorps wird Nachstehendes zur Wissenschaft und Anordnung des Vollzugs eröffnet:

1) Nachdem zufolge der neuen Formation des Heeres die Abtheilungen nunmehr auch Oekonomie-Handwerker und zwar die Infanterie, einschließlich Jäger, und die Pioniere Schneider und Schuhmacher, dann die Kavalerie, Artillerie und der Train Schneider, Schuhmacher und Sattler im Stande führen, so sind schon bei dem dießjährigen Ersatzgeschäfte im Vollzuge des durch das Reichsgesetz vom 24. November 1871 in Bayern eingeführten Norddeutschen Kriegsdienstgesetzes vom 9. November 1867 §. 1 Abs. 2 Militärpflichtige der bezeichneten Professionen möglichst aus der Kategorie der nicht vollkommen Dienstfähigen (§. 16 der Verordnung vom 20. Februar 1868, die ärztliche Instruktion der Wehrpflichtigen betreffend,) zur Deckung des Bedarfs hiefür heranzuziehen.

Diese wehrpflichtigen Handwerker, welche nach sorgfältig, mit Berücksichtigung der militärdienstlichen Bestimmung dieser Leute vorgenommener ärztlicher Würdigung der in Frage kommenden körperlichen Fehler der Wehrpflichtigen für diesen Zweck tauglich befunden werden, sind wie Dienstbrauchbare ihrer Altersklasse zu behandeln, daher deren Eintragung in die Aushebungsliste nach der Loosnummernreihe behufs der Zuweisung in den dienstbaren Stand beziehungsweise in die Ersatzmannschaften zu beschäftigen.

Ist die Zutheilung solcher Handwerker wegen bereits erfolgter Abstellung der erforderlichen Zahl hiefür nicht mehr zulässig, auch deren Zuweisung zu einer anderen Dienstesgattung nicht thunlich, so sind dieselben für den Fall eintretenden Bedürfnisses lediglich bereit zu halten und ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Loosnummer der Ersatzmannschaft II. Klasse zuzuweisen.

In diesem Falle ist ihre Handwerker-Eigenschaft in den Listen „Rubrik Bemerkung" besonders zu verzeichnen.

2) Nach vorliegenden Ausweisen waren Ersatzbezirke zunächst der Pfalz wegen der großen Anzahl der daselbst seit Jahren abwesenden Wehrpflichtigen nicht im Stande, das denselben anrepartirte Kontingent an die einschlägigen Heeresabtheilungen selbst mit Aufbietung der Ersatzmannschaften des betreffenden Jahrganges abzustellen.

Es sind nun Wehrpflichtige, welche seit fünf Jahren von ihrer Heimath im Auslande abwesend sind und deren Aufenthaltsort nicht bestimmt ermittelt werden kann, in den Aushebungslisten zwar aufzuführen; es ist jedoch hiebei ausdrücklich zu bemerken: „seit 5 Jahren abwesend, Aufenthalt unbekannt".

Die Landwehr-Bezirkskommandos haben sodann diese abwesenden Wehrpflichtigen in die Uebersicht über die Gesammtzahl der in den Aushebungslisten vorgetragenen Wehrpflichtigen gleichfalls aufzunehmen, dieselben aber vorerst den Heeresabtheilungen nicht zuzutheilen, auch nicht von der abzustellenden Rekrutenquote in Abrechnung zu bringen, sondern bezüglich deren weiteren Behandlung gleich wie bei den zum Dienste nicht einberufenen Wehrpflichtigen nach den Bestimmungen des §. 41 der Vollzugsvorschriften zum Wehrverfassungs-Gesetze vom 22. Juni 1868, Regierungsblatt Nr. 42, das entsprechende Verfahren eintreten zu lassen.

Bemerkt wird hiebei, daß hiedurch die Vorschriften über die Repartition der Wehrpflichtigen nicht berührt werden.

3) Bei der Auswahl der Mannschaften für die Kavalerie, insbesondere aber für die leichte, ist auf einen gewissen Grad von Gewandtheit und Anstelligkeit, sowie ferner darauf Rücksicht zu nehmen, daß derselben nicht allzuschwere, die normirte Minimalgröße um nicht mehr als 24 Millimeter (1 Zoll) überschreitenden Leute zugetheilt werden.

München den 11. April 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pranckh. v. Pfeufer.

Durch den Minister der Generalsekretär v. Gönner.

Das Ersatzgeschäft pro 1872 betr.

---

ad Nrum. 11,715.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Liverpool London-Globe Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweis auf die Ausschreibung vom 25. Juni 1869 Nr. 22,057 (Kreisamtsblatt S. 1237) wird nachstehend die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe, vom 29. vor. Mts. Nr. 1384 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 13. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

(Abdruck) Nr. 1384.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium hat beschlossen, den Hauptagenten der Liverpool London Globe-Versicherungsgesellschaft Squindo und Scheuer in München von der Selbsthaftung für Ansprüche, welche den Versicherten gegenüber der Gesellschaft aus Versicherungsverträgen erwachsen, für den Fall zu entbinden, daß die genannte Gesellschaft eine Caution von 100,000 fl. — bestehend in bayerischen Staatspapieren — bei der bayerischen Hypothekenbank hinterlege und den Depositenschein hierüber an das k. Staatsministerium in Vorlage bringe.

Nachdem die erwähnte Gesellschaft dieser Bedingung nachgekommen ist, wird der Hauptagent Squindo und Scheuer in München der früher übernommenen Selbsthaftung hiemit entbunden und zugleich der k. Regierung, Kammer des Innern, bekannt gegeben, daß die Firma „Squindo und Scheuer" in der Firma „Seb. Pichler sel. Erben" vom 1. Januar vor. Js. aufgegangen ist.

Dieß ist durch die Kreisamtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 29. März 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern. Betr. w. v.	Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath v. Du Bois.

---

ad Nrum. 12824.

An die sämmtlichen k. Bezirksämter und Distriktsschulinspektionen des Regierungs-Bezirkes.

Remunerationen und Unterstützungen des aktiven Lehrpersonals betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte k. Stelle war bei dem Mangel ausreichender Mittel leider nicht in der Lage, die zahlreichen Anträge auf Remuneration und Unterstützung des aktiven Lehrerpersonals pro 1871 berücksichtigen zu können. Um jedoch innerhalb der engbemessenen Grenzen der verfügbaren Geldmittel den betreffenden Lehrern die wohlverdiente Anerkennung so weit als irgend möglich zukommen zu lassen, werden die sämmtlichen k. Bezirksämter und Distrikts-Schulinspektionen des Regierungsbezirkes beauftragt:

1) aus jedem einzelnen Schuldistrikte den würdigsten Lehrer zur Remuneration, und
2) aus jedem Schuldistrikte unter den im Allgemeinen Würdigen den bedürftigsten Lehrer zur Unterstützung in Vorschlag zu bringen.

Bei dieser Gelegenheit ist sich zugleich gutachtlich über die Wirksamkeit der Konferenzvorstände sowie jener Lehrer zu äußern, welchen in neuerer Zeit die Ausbildung von Schulpraktikanten anvertraut war, damit auch dieser Kategorie von Lehrern die verdiente Remuneration soweit als thunlich gewährt werden kann.

Die Berichte sind von den k. Bezirksämtern und Distriktsschulinspektionen gemeinsam zu erstatten und innerhalb 14 Tagen hierher einzusenden.

München, den 14. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 11909.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Die Gründung einer süddeutschen allgemeinen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe vom 3. l. Mts. Nro. 1472 hat sich der Verwaltungsrath der süddeutschen allgemeinen Hagelversicherungs-Gesellschaft zur Annahme der in der Entschließung vom 31. Mai 1870 gestellten Bedingungen bereit erklärt, einen Hauptagenten dieser Gesellschaft für den Geschäftsbetrieb in Bayern in der Person des Albert Rösl zu München aufgestellt und eine notarielle Erklärung der Direktoren der deutschen Vereinsbank zu Frankfurt vom 11. Februar d. Jrs. eingereicht, nach welcher der statutenmäßige Garantiefond der süddeutschen allgemeinen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu München im Betrage von 500,000 fl. von der genannten Bank übernommen ist, die Baareinzahlung von 40 Prozent mit 200,000 fl. bei der Bank zur Verfügung der Hagelversicherungs-Gesellschaft bereit liegt und ebenso der Rest von 60 Prozent mit 300,000 fl. in Solawechseln.

Außerdem haben die Mitglieder des Aufsichtsrathes, Gutsbesitzer Eberhard Graf v. Fugger-Blumenthal in München, Gutsbesitzer Hermann Freiherr v. Liebig in München, Großhändler Georg Belli in München, Rentner Emil Rauscher in München, Rentner Emil v. Klessing in München, Gutsbesitzer Eduard Englmann in Mittelstetten, Guts- und Rentenverwalter August Klaftner in Weyhern, eine notarielle Erklärung dahin abgegeben, daß sie die deutsche Vereinsbank in Frankfurt von ihrer hiedurch übernommenen Verbindlichkeit bis jetzt nicht befreit haben, dieselbe auch von dieser Verbindlichkeit künftig nur mit Genehmigung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums befreien werden, und daß sie für einen aus der Nichtachtung dieser ihrer Erklärung entspringenden Schaden den Mitgliedern der süddeutschen allgemeinen Hagel-Versicherungsgesellschaft persönlich und solidarisch haften.

Hienach wurde gemäß obenerwähnter höchster Ministerialentschließung die Aufstellung des Großhändlers Albert Rösl in München als Hauptagent dieser Gesellschaft für den Geschäftsbetrieb in Bayern in widerruflicher Weise bestätigt. Der Eröffnung des Geschäftsbetriebes in Bayern seitens der erwähnten Gesellschaft steht nunmehr kein Hinderniß im Wege und wird dieses unter Bezugnahme auf die beiliegenden Statuten hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, 13. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 12595.

An den Magistrat der k. Haupt- und Residenz-Stadt München, die Stadtmagistrate Ingolstadt und Freising und die k. Bezirksämter Freising, München r. J. u. Rosenheim.

Bitte der Diakonissenanstalt zu Neuendettelsau um Bewilligung einer Kirchenkollekte für ihre Blödenanstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zum Besten der Blödenanstalt Neuendettelsau-Polsingen eine Sammlung freiwilliger Gaben in den protestantischen Kirchen der Landestheile dießseits des Rheins vorgenommen werde.

Hiervon wird den obengenannten Behörden hiermit Kenntniß gegeben.

München, 14. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein

ad Nrum. 12,360.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 6. Januar l. Js. — Regierungsblatt Nr. 4 S. 83 und Kreisamtsblatt Nr. 5 S. 77 — wird den obengenannten Behörden auf Grund einer weiteren höchsten Entschließung des genannten Staatsministeriums vom 17. vor. Mts. Nachstehendes eröffnet:

Das Reichskanzleramt hat durch verschiedene, bei der Rechnungsrevision erhobene Monita des Rechnungshofes des Norddeutschen Bundes sich veranlaßt gesehen, die Beschlußnahme des Bundesrathes darüber zu erwirken, in welcher Ausdehnung die durch die Maßregeln gegen die Rinderpest entstehenden Kosten im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 7. April 1869 auf Reichsfonds zu übernehmen sind.

Der Bundesrath hat sich hierauf dahin ausgesprochen, daß neben dem durch den Wortlaut des Gesetzes unmittelbar bezeichneten Aufwande für die Vergütung des gemeinen Werthes der auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie der nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere zu jenen Kosten zu rechnen sind:

1) Die Kosten der Abschätzung des getödteten und gefallenen Viehes, der vernichteten Sachen und der enteigneten Plätze;
2) die Kosten der Tödtung und ordnungsmäßigen Verscharrung der Thiere, sowie der Vernichtung von Sachen;
3) die Kosten der Desinfizirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind, soweit diese Kosten nicht durch äußere Einrichtungen und Nebendienstleistungen verursacht werden, also ausschließlich des Aufwandes für die Herstellung von Desinfektionshütten, für Botendienste, Aufsichtspersonal rc. rc.

Diese vom Bundesrathe angenommene Auslegung des Gesetzes hat bis zu einer etwaigen davon abweichenden Beschlußfassung durch den Reichstag zur Richtschnur zu dienen.

Bei Aufstellung und Prüfung der Liquidationen über die auf Reichsfonds zu übernehmenden Kosten ist deßhalb nach obigen Grundsätzen zu verfahren; für die Liquidationen selbst ist das hier beigefügte, vom Reichskanzleramte mitgetheilte Schema unter Beachtung der auf demselben enthaltenen Erläuterungen zu Grunde zu legen.

Um übrigens die Gleichmäßigkeit des Verfahrens bei den gedachten Feststellungen möglichst zu fördern und die Ausscheidung nicht erstattungsfähiger Liquidate zu erleichtern, hat das Reichskanzleramt noch einige Kategorien von Kosten hervorgehoben, welche bisher vielfach zur Erstattung liquidirt, nach den vorstehend bezeichneten Grundsätzen aber als nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1869 erstattungsfähig **nicht** zu betrachten sind.

Dahin gehören namentlich:

a) die Kosten der polizeilichen Beaufsichtigung der gegen die Rinderpest ergriffenen Maßregeln;
b) Diäten und Reisekosten der für die Leitung solcher Maßregeln von den Landesregierungen bestellten Kommissäre, sowie Diäten und Reisekosten des den letzteren beigegebenen thierärztlichen und sonstigen Personales;
c) die Vergütung des Werthes von Thieren, welche für rinderpestkrank gehalten worden und gefallen sind, hinsichtlich deren aber die spätere Untersuchung

ergeben hat, daß sie nicht von der Rinderpest, sondern von einer andern Krankheit befallen gewesen sind;

d) Kosten für Desinfektionsmaßregeln, soweit dieselben nicht vorstehend unter Ziff. 3 für erstattungsfähig erklärt sind, so namentlich für die Ausstattung und den Betrieb von Desinfektions-Anstalten, welche zur Verhütung einer Einschleppung der Rinderpest bei Grenzabsperrungen rc. rc. errichtet werden;

e) die Kosten der in Folge von Desinfektionsmaßregeln nöthig werdenden Neuherstellung des Verputzes, der Fußböden und sonstigen Einrichtungen von Stallungen rc. rc., soweit diese Kosten den Werth, welchen die fraglichen Einrichtungen zur Zeit ihrer Zerstörung hatten, übersteigen.

Kosten der unter lit a bis e bezeichneten Art sind demnach in die gegen die Reichsfonds geltend zu machenden Liquidationen nicht aufzunehmen.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit nachstehenden weiteren Weisungen verständigt:

1) Behufs der rechtzeitigen Aufrechnung der auf die Reichskasse zu überweisenden Kosten haben sich die obengenannten Behörden die thunlichst rasche Liquidirung dieser Kosten angelegen sein zu lassen;

2) Bezüglich der Vorlage der Liquidationen ist die höchste Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Dezember 1868 Nr. 14,335 — Geschäftsvereinfachung, hier: die thierärztlichen Liquidationen betr. — (Finanzministerialblatt pro 1869 Nr. 2) maßgebend, nach welcher die Distriktspolizeibehörden die Liquidationen den Regierungsfinanzkammern vorzulegen haben;

3) Gleichzeitig mit den Liquidationen der von der Reichskasse zu übernehmenden Kosten, jedoch getrennt von diesen Liquidationen, sind über jene Kosten, welche nach Obigem von dem Reichskanzleramte als aus der Reichskasse nicht erstattungsfähig erklärt sind, sondern der bayerischen Staatskasse zur Lasten fallen, Liquidationen herzustellen und an die k. Regierungsfinanzkammern einzusenden. Es bedarf jedoch der Bemerkung nicht, daß nicht alle jene Kosten, welche aus der Reichskasse nicht vergütet werden, auf die bayerische Staatskasse entfallen und sind bezüglich der Ausscheidung der Kosten dieser Kategorie zur Zeit noch die in dieser Richtung vorhandenen älteren Bestimmungen, insbesondere die höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 26. April 1865 — die Kosten aus Anlaß von ansteckenden Thierkrankheiten betr. — (Kreisamtsblatt pro 1865 S. 897) und §. 26 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867 — Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — (Kreisamtsblatt pro 1867 S. 1435) soweit diese Bestimmungen nicht durch das Reichsgesetz über die Rinderpest vom 7. April 1869 und die hiezu ergangene Instruktion des Reichskanzleramtes — Beilage zum Gesetzblatt für das Königreich Bayern von den Jahren 1871 und 1872 — aufgehoben erscheinen, maßgebend, wornach in den geeigneten Fällen das Weitere zu verfügen ist.

München, 13. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

(Abdruck) ad Nrum. 12,360.

Schema.

Liquidation

über Kosten, welche im Jahre 18 . . durch Maßregeln gegen die Rinderpest entstanden, und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1869 auf Reichsfonds zu übernehmen sind.

Nach den Belegen sowie in calculo geprüft und auf Rthlr. Sgr. pf. festgestellt.

N. N.

(Amtscharakter des mit Prüfung der Liquidation beauftragten Kalkulaturbeamten.)

Anmerkungen.

a) Die Liquidationen sind nach Ortschaften getrennt aufzustellen. Bei Einsendung mehrerer Liquidationen an das Reichskanzleramt ist die Beifügung einer Zusammenstellung der für die einzelnen Ortschaften sich ergebenden Kosten erwünscht.

b) Kosten aus verschiedenen Jahren dürfen nicht in eine Liquidation zusammengefaßt werden; die Bezeichnung des Jahrganges richtet sich nicht nach der Zeit der Zahlung, sondern nach der Zeit der Entstehung der Kosten;

c) Es sind amtlich zu bescheinigen die Belege:

1) über die Vergütungen für gefallene und getödtete Thiere hinsichtlich der rechtzeitig erfolgten Anzeige (§. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869, §. 11 der zur Ausführung dieses Gesetzes unterm 26. Mai 1869 erlassenen Instruktion) sowie darüber, daß sich unter den gefallenen Stücken keine befunden haben, welche innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Reichsgrenze gefallen sind (§. 3 Alin. 2 des Gesetzes),

2) über die durch Taxatoren festgestellten Entschädigungsbeträge hinsichtlich der erfolgten Verpflichtung der Taxatoren,

3) über Arbeitsleistungen hinsichtlich der erfolgten Leistungen und der Angemessenheit der Arbeitslöhne,

4) über Anschaffungen hinsichtlich der Angemessenheit der Preise, der Nothwendigkeit der Anschaffung und der erfolgten Verwendung.

d) Ueber die Kosten militärischer Hilfe (§. 14 des Gesetzes) sind besondere Liquidationen aufzustellen.

Nr.	Bezeichnung der Empfänger und des Gegenstandes.	Betrag.			Beleg-Nr.
		Rthlr.	Sgr.	pf.	
	I. Entschädigung für gefallene und getödtete Thiere:				
1.	Dem Bauerngutsbesitzer N. N. für (hier ist die Stückzahl der gefallenen und getödteten Thiere nach den verschiedenen Gattungen — Rindvieh, Schafe, Ziegen ꝛc. ꝛc. — anzugeben.				
	Summa I				
	II. Entschädigung für vernichtete Sachen:				
1.	Dem N. N. für vernichtetes Stroh				
2.	ꝛc. ꝛc.				
	Summa II				
	III. Entschädigung für enteignete Plätze:				
1.	Dem N. N. für				
ꝛc. ꝛc.					
	Summa III				
	IV. Taxgebühren:				
1.	Dem N. N. für				
ꝛc. ꝛc.					
	Summa IV				
	V. Kosten der Tödtung, Verscharrung, Sachenvernichtung:				
1.	Dem N. N. für				
ꝛc. ꝛc.					
	Summa V				
	VI. Kosten der Desinfizirung:				
1.	Dem N. N. für				
ꝛc. ꝛc.					
	Summa VI				
	Hiezu „ V				
	„ IV				
	„ III				
	„ II				
	„ I				
	Zusammen				
	Daß in die vorstehende Liquidation nur solche Kosten aufgenommen worden sind, welche gesetzlich dem Reiche zur Last fallen, wird hiedurch bescheinigt.				
	Ort und Datum.				
	(Unterschrift der Regierung.)				

Bekanntmachung.

Die XI. Verloosung der 2%igen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 22. vor. Mts. (Reggsbl. S. 1045) ist heute die XI. Verloosung der 2%igen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der Heimzahlung vorgenommen worden, wobei das Loos

XIV

im Kapitalsbetrage zu

117,900 fl.

gezogen worden ist.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2%igen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Kommissionskataster-Nummern

1433 bis 1477 incl.

versehen sind, hiermit zur Rückzahlung gekündet.

Zufolge höchster Anordnung ist zugleich die Wiederanlage der verloosten Kapitalien bei dem 4½ prozentigen Eisenbahnanlehen vom Jahre 1856, beziehungsweise die Umschreibung der gezogenen 2%igen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden in au porteur-Obligationen des 4½ prozentigen Eisenbahnanlehens vom Jahre 1856 à 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. gestattet, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage, Nachstehendes bemerkt:

I. Mit der baaren Rückzahlung der gezogenen Obligationen, sowie mit der Umschreibung derselben in 4½ prozentige Eisenbahn-Obligationen au porteur wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinsen der verloosten 2%igen Kapitalien in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablaufe desjenigen Monates, in welchem die baare Rückzahlung oder die Wiederanlage erfolgt, in keinem Falle aber länger als bis zum 30. Juni 1872 vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 22. v. Mts. die verloosten Kapitalien mit dem 1. Juli 1872 außer Verzinsung treten.

Der Zinsengenuß von den neuen 4½%igen Eisenbahnobligationen dagegen beginnt mit dem Tage, an welchem die verloosten Obligationen zur Umwechslung übergeben werden.

II. Die **Zahlung** für die verloosten Obligationen leistet in der Regel nur die k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, sowie durch sämmtliche k. bayerische Rentämter, Kreiskassen und Oberaufschlagämter vermittelt werden.

III. Die **Wiederanlage** der verloosten Kapitalien, resp. die Umschreibung der gezogenen 2%igen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden in au porteur-Obligationen des 4½%igen Eisenbahnanlehens vom Jahre 1856 à 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. findet bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München, dann bei den k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg statt und wird auch durch die sämmtlichen k. Rentämter vermittelt.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen, (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokalschulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Kompetenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme, beziehungsweise zur Beantragung der Umschreibung in 4½%ige au porteur-Eisenbahn-Obligationen entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. prot. Konsistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

Die vorschriftsmäßige Vinculirung der neuen Obligationen haben alsdann die Betheiligten selbst zu veranlassen.

V. Die Bezahlung, sowie die Wiederanlage der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten **unbedingten** und **legalen** Beseitigung dieser Beschränkung erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hierbei, daß, insoferne in den sub Ziff. IV und V erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung oder Wiederanlage der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1872 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Einlösungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Bei der Erhebung und bei der Wiederanlage der betreffenden Kapitalien sind mit den verloosten Obligationen auch die nicht bereits fälligen Zinscoupons zu übergeben.

München, 15. April 1872.

Kgl. bayerische Staatsschuldentilgungs-Kommission.
Freiherr v. Lobkowitz.

Weichlein.

Bekanntmachung.

Die XXIII. und beziehungsweise XXI. Verloosung der 3½ und arrosirt 4%igen Obligationen der älteren (allgemeinen) Staatsschuld betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 22. vor. Mts. (Reggsbl. S. 1043) ist heute die XXIII. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) und die XXI. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ u. arrosirt 4%igen Obligationen der älteren (allgemeinen) Staatsschuld mit Coupons vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar:

I. bei der XXIII. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4%igen Obligationen mit Coupons (wozu auch die vinkulirten und die mit Namenseinschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören) die Zahl:

33

II. bei der XXI. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4%igen Obligationen mit Coupons die Zahl:

43

Nach dem Verloosungsplane sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung bestimmt, deren Kommissions-Katasternummer (rothgeschrieben) mit der bei der betreffenden Schuldgattung gezogenen Zahl endet, z. B. die Obligationen **auf den Inhaber (au porteur)** mit

Nr. 33. 133. 233. 333. 433. 533. 633. 733. 833. u. s. w.

die Obligationen **auf Namen** mit

Nr. 43. 143. 243. 343. 443. 543. 643. 743. 843. u. s. w.

Zufolge höchster Anordnung ist zugleich die Wiederanlage der verloosten Kapitalien bei dem 4½ prozentigen Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1856, beziehungsweise die Umschreibung der gezogenen Obligationen der 3½ und arrosirt 4 prozentigen älteren (allgemeinen) Staatsschuld in au porteur-Obligationen des 4½ prozentigen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1856 gestattet, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage Nachstehendes bemerkt:

I. Mit der baaren Rückzahlung der gezogenen Obligationen, sowie mit der Umschreibung derselben in 4½ prozentige Eisenbahn Obligationen au porteur wird auf Verlangen der Gläubiger sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinsen der verloosten 3½ prozentigen und beziehungsweise 4 prozentigen Kapitalien in vollen Monatsraten, nemlich bis zum Ende desjenigen Monats, in welchem die baare Rückzahlung oder die Wiederanlage erfolgt,

in keinem Falle aber länger als bis zum 30. Juni 1872 vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 22. v. Mts die verloosten Kapitalien **mit dem 1. Juli 1872 außer Verzinsung treten.**

Der Zinsengenuß von den neuen 4½ prozentigen Eisenbahn-Obligationen dagegen beginnt mit dem Tage, an welchem die verloosten Obligationen zur Umwechslung übergeben werden.

II. Die Zahlung der mit **keiner** Namenseinschreibung oder Vinkulirung versehenen verloosten Obligationen nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Staatsschuldentilgungshauptkasse in München, dann bei den kgl. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M., und **vermittlungsweise** auch bei sämmtlichen k. bayer. Rentämtern, Kreiskassen und Oberaufschlagämtern.

III. Die Zahlung für die auf **Namen lautenden** oder **vinkulirten** Obligationen leistet in der Regel nur die k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Bezahlung der auf Namen lautenden oder vinkulirten Obligationen auch durch die kgl. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, sowie durch sämmtliche kgl. bayer. Rentämter, Kreiskassen und Oberaufschlagämter vermittelt werden.

VI. Die Wiederanlage der verloosten Kapitalien, resp. die Umschreibung der gezogenen Obligationen der 3½ und arrosirt 4 prozentigen älteren (allgemeinen) Staatsschuld in au porteur-Obligationen gleichen Kapitalsbetrages des 4½ prozentigen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1856 findet bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München, dann bei den kgl. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg statt, und wird auch die sämmtlichen kgl. Rentämter **vermittelt.**

Das Bankhaus M. A. v. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. übernimmt nur die mit **keiner** Namenseinschreibung oder Vinkulirung versehenen Obligationen zur Vermittlung der Wiederanlage.

V. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokalschulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Kompetenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme, beziehungsweise zur Beantragung der Umschreibung in 4½ prozentige au porteur-Eisenbahn-Obligationen entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Konsistorium, oder von dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

Die vorschriftsmäßige Vinkulirung der neuen Obligationen haben alsdann die Betheiligten selbst zu veranlassen.

VI. Die Bezahlung, sowie die Wiederanlage der übrigen vinkulirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten **unbedingten** und **legalen** Beseitigung jener Vinkulirungen oder Beschränkungen erfolgen.

VII. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Wiederanlage der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1872 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Einlösungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VIII. Bei der Erhebung und bei der Wiederanlage der betreffenden Kapitalien sind mit den verloosten Obligationen sämmtliche nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Couponsanweisung (Talon) zu übergeben.

München, am 15. April 1872.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.
Frhr. v. Lobkowitz.

Weichlein.

---

ad Nrum. 9,997.

Die Besetzung der neu errichteten II. wirklichen Lehrerstelle zu Lenggries, Bezirks Tölz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die neu errichtete II. wirkliche Lehrerstelle zu Lenggries, k. Bezirksamts Tölz, soll besetzt werden.

Die fassionsmäßigen Einkünfte einschlüßig des Anschlages der Wohnung zu 12 fl. betragen 362 fl. ohne Lasten. Die Wohnung wird entweder von der Gemeinde gestellt oder von derselben entsprechende Entschädigung geleistet. Dem II. Lehrer soll auch die Gemeindeschreiberei mit einem Jahresbezuge von 130 fl. übertragen werden. Wegen angemessener Betheiligung des II. Lehrers beim Kirchendienste bleibt Bestimmung vorbehalten.

Ledige und kinderlos verheirathete Bewerber erhalten mit Rücksicht auf die Wohnungsverhältnisse den Vorzug.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 30. April 1872 bei der k. Distriktsschul-Inspektion Tölz in Gaissach einzureichen.

München, den 14. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 12,867.

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Altötting, königl. Bezirksamts gleichen Namens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Altötting in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Passau, im Dekanate Neuötting und im k. Bezirksamte Altötting.

Sie zählt bei 2 Stunden im Umfange 2769 Seelen, einige Nebenorte, 1 Benefizium und 2 Schulen und wird vom Pfarrer und 1 Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte betragen:

I. an ständigem Gehalte:

1. aus Staatskassen:
   a) an baarem Gelde — 92 fl. 47 kr.
   b) an Naturalien im Geldanschlage zu — 30 fl. 53 kr.
2. aus Stiftungskassen — 1148 fl. — kr.
   worunter
   a) 300 fl. für die Funktionen als geistlicher Inspektor der Wallfahrtsanstalt und
   b) 60 fl. Funktionsbezug als Schatzmeister bei der hl. Kapelle, sodann
   c) 138 fl Gehaltsergänzung der Kirchenstiftungen Mauerberg, Burgkirchen und Teising

begriffen sind, welch' letzterer Bezug (138 fl.) jedoch von den betheiligten Kirchenstiftungen für die Folge verweigert werden will.

II. Aus dem Ertrage der Realitäten:

Ertrag aus den Gebäuden (Wohnungsanschlag) — 50 fl. — kr.

Hiebei wird bemerkt, daß von der k. Kapell-Stiftungsadministration Altötting der eventuelle Einzug und beziehungsweise Schmälerung des dem jeweiligen Pfarrer bisher zugestandenen Genusses eines der Kapellstiftung eigenthümlich gehörigen Gartens in Anregung gebracht worden ist.

III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:

1. Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	470 fl.	59½ kr.	
2. an Stolgebühren	384 fl.	22 kr.	
IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	25 fl.	¼ kr.	
in Summa	2202 fl.	1¾ kr.	

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	5 fl.	— kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	16 fl.	48 kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	520 fl.	— kr.
in Summa	541 fl.	48 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1660 fl. 13¾ kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei derjenigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

München, den 17. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 12,886.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Seeshaupt, königl. Bezirksamts Weilheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Seeshaupt, kgl. Bezirksamts Weilheim, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 34 Werktags- und
20 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	166 fl.	50 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	48 fl.	36 kr.
c) aus dem Kantor- und Organistendienste	20 fl.	6 kr.
Summa	235 fl.	32 kr.
Die Lasten bestehen in	26 fl.	— kr.
wonach sich ein Reinertrag von	209 fl.	32 kr.

ergibt, welcher auf 350 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:

0 Tgw. 35 Dez.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 40 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 30. April 1872 bei der k. Distriktsschulinspektion Weilheim I in Polling einzureichen.

München, den 14. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 12,522.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Bergen, k. Bezirksamts Traunstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Bergen, kgl. Bezirksamts Traunstein, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 150 Werktags- und
50 Feiertagsschüler

und wird zur Zeit von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	238 fl.	8 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	113 fl.	28 kr.
c) aus dem Kantor- und Organistendienste	55 fl.	53 kr.
Summa	407 fl.	29 kr.
Die Lasten bestehen in	24 fl.	8¼ kr.
wonach sich ein Reineinkommen von ergibt.	383 fl.	20¾ kr.

An Grundstücken sind dem Lehrer fassionsmäßig 0 Tgw. 56 Dez. mit der Verhältnißzahl 1,34 als Schullehrer zur Nutznießung überlassen.

Die Gemeindeschreiberei wird mit einem Funktionsgehalte von 30 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Artikel 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Außerdem werden dem Lehrer für Stiftungsschreiberei jährlich 4 fl. und für Ertheilung des Zeichnungs-Unterrichtes 25 fl. in Aussicht gestellt.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens 30. April 1872** bei der kgl. Distrikts-Schulinspektion Traunstein II in Grassau einzureichen.

München den 13. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 6698.

Die Erledigung des Mädchenschuldienstes in Oberschleißheim, Bezirks München I/J. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Mädchenschuldienst zu Oberschleißheim, Bezirks München I/J., welcher mit einer Schulverweserin besetzt wird, ist in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist ein monatlicher Funktionsbezug von 30 fl. verbunden.

Lusttragende Bewerberinen haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche **bis längstens 10. Mai l. Js.** bei der k. Distriktsschulinspektion München III in Schleißheim einzureichen.

München den 15. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 11,879.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge Mittheilung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 18. v. Mts. wurde am 14. Februar l. Js. in dem Gasthause zu Lichtenwald bei Donaustauf ein falscher Kronenthaler von dem Besitzer mit dem Bemerken vorgezeigt, daß das ein falscher Kronenthaler sei, den er schon vor einigen Jahren als einen ächten vereinnahmt habe.

Nach dem erholten Gutachten des Haupt-Münz- und Stempel-Amts besteht das Falsifikat aus einer neu-

silberartigen Metall-Komposition, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und kann an der gelblichen Farbe und dem porösen Aussehen der Oberfläche leicht als falsch erkannt werden.

Die obengenannten Behörden werden hiermit beauftragt, die Amtsangehörigen auf dieses Falsifikat aufmerksam zu machen, auf Verfertiger und Verbreiter desselben Spähe anzuordnen und ein etwaiges Ergebniß ungesäumt dem k. Bezirksamte mitzutheilen.

München den 11. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 12,186.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Verausgabung eines falschen halben Kronenthalers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamtes Traunstein vom 5. d. Mts. gelangte in einem Gasthause zu Trostberg unter dem 11. März lfd. Js. ein Halbkronenthalerstück zur Verausgabung, welches nach dem Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus niederhaltigem Silber und in einer nach einem ächten Stücke österreichischen Gepräges hergestellten Form gegossen wurde. Genannte Münze ist an dem matten Gepräge und der durchscheinenden bräunlichen Farbe leicht als falsch zu erkennen.

Die oben genannten Behörden werden beauftragt, Spähe nach den Verfertigern und Verbreitern solcher

Falsifikate zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Traunstein mitzutheilen.

München den 13. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 7151.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Ersatzgeschäft pro 1872 hier den Wehrpflichtigen Georg Bauer von Kaltenberg, Gemeinde Langeneck betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 24. April 1852 wurde in Kaltenberg, Gemeinde Langeneck, k. Bezirksamts Eggenfelden, geboren: Georg Bauer, Sohn der Söldnerseheleute Johann und Katharina Bauer von Kaltenberg.

Diese sind vor längerer Zeit von Kaltenberg, unbekannt wohin? weggezogen und soll Johann Bauer verstorben, dessen Wittwe sich aber wieder verehelicht haben.

Alle bisher gepflogenen Nachforschungen über Leben und Aufenthalt des Wehrpflichtigen Georg Bauer sind erfolglos geblieben.

Die obengenannten Behörden erhalten sonach den Auftrag, nach Leben und Aufenthalt des Georg Bauer Recherchen einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Eggenfelden sofort mitzutheilen.

Landshut, den 9. April 1872.

Königl. Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Lipowsky, k. Regierungs-Präsident.

Caudinus, Sekretär.

---

ad Nrum. 12,089.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Das Ersatzgeschäft pro 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht des Magistrats der Stadt Freising konnte trotz der sorgfältigsten Recherchen bisher über Heimath, Leben und Aufenthalt des am 4. Februar 1851 zu Freising gebornen Simon Reiner, illeg. der Taglöhnerstochter Theres Reiner, nach pfarramtlichem Taufbuchsextrakte in Langenbach beheimathet, nichts ermittelt werden.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden erhalten daher den Austrag, nach Heimath, Leben und Aufenthalt des obigen Wehrpflichtigen Recherchen einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß dem Magistrat der Stadt Freising mitzutheilen.

München, den 10. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Leberer.

---

ad Nrum. 12884.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Den vermißten 31 jährigen Bürger Michael Martin von Trennfeld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle gleichen Betreffs vom 4. d. Mts. — Kreisamtsblatt Nro. 32, pag. 963 — wird den obengenannten Behörden behufs Einstellung der Recherchen bekannt gegeben, daß nach Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 2. d. Mts. die Leiche des Rubrikaten am 24. v. Mts. im Maine bei Lettingen aufgefunden wurde.

München, den 14. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Leberer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 7. April l. Js. dem Priester Franz Paul Karbeter, Pfarrer in Stockheim, k. Bez.-Amts Mindelheim, das Benefizium zu U. L. Frau in Schrobenhausen, k. Bezirksamts gleichen Namens,

vom 9. April l. Js. dem Priester Johann Nepomuk Berchtold, Pfarrer und Distriktsschulinspektor in Beuern, k. Bezirksamts Landsberg, die katholische Pfarrei Pellheim, k. Bezirksamts Dachau, Allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 12. April d. Js. wurde auf Grund erfolgter Präsentation der Schul- und Kirchendienst zu Weßling, k. Bezirksamts München l. J. dem Aushilfslehrer Franz Niedermayr zu Weßling verliehen.

Der von dem erblichen Reichsrathe Herrn Clement Graf zu Törring-Jettenbach, Graf zu Gutenzell, dem Priester Anton Speiser, Benefiziumsverweser in Börnbach, k. Bezirksamts Pfaffenhofen, auf das Benefizium Börnbach ausgestellten Präsentation wurde unterm 12. April l. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Hiezu als Beilage: Statuten der Süddeutschen allgemeinen Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Beilage
zum königlich bayerischen
Kreis-Amtsblatte.

Statut
der „Süddeutschen allgemeinen Hagelversicherungs-Gesellschaft".

I. Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Zweck. § 1. Unter dem Namen: „**Süddeutsche allgemeine Hagelversicherungs-Gesellschaft**" wird zur Versicherung gegen Hagelschaden an den Boden-Erzeugnissen, Fenster- und Spiegelscheiben eine Vereinigung auf Gegenseitigkeit ihrer Mitglieder mit dem im § 34 erwähnten Garantiefond nach Maßgabe gegenwärtigen Statutes errichtet.

Geschäfts-Umfang. § 2. Der Wirkungskreis der Gesellschaft erstreckt sich auf Süd- und Norddeutschland, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz.

Sitz. § 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München (links der Isar). Auswärts gewährt die Gesellschaft, sofern die staatlichen Conzessionsbedingungen nichts Anderes stipuliren, Recht an dem ordentlichen — nicht Handels- — Gerichte desjenigen Orts, wo durch ihre Subdirection oder den betreffenden General-Agenten die Versicherungs-Police ausgestellt ist.

Dauer. § 4. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt; sie kann durch einen in den letzten drei Jahren dieser Periode gefaßten Beschluß einer General-Versammlung mit staatlicher Genehmigung verlängert, inzwischen auch nach § 39 aufgelöst werden.

II. Organisation und Verwaltung der Gesellschaft.

Mitgliedschaft. § 5. Mitglied der Gesellschaft ist Jeder, welcher bei ihr Versicherung nimmt, sei es auf eine bestimmte Reihe von Jahren oder auf unbestimmte Zeit.

§ 6. Die Inhaber der Antheilscheine an dem Garantiefond (§. 34) sind nicht Mitglieder der Gesellschaft; ihre Rechte und Verbindlichkeiten in und gegenüber der Gesellschaft bemessen sich nach gegenwärtigem Statute, insbesondere dessen §§ 9, 10, 11, 13, 14—16, 20, 22, 30, 39, 40 und 42.

Gesellschafts-organe. § 7. Die Organe der Gesellschaft sind außer der Generalversammlung, dem Ausschusse und der Revisionscommission:

a) der Verwaltungs-Rath.
b) die Direction.

General-versammlung. § 8. Im Monate März jeden Jahres nach dem Abschlusse der Rechnung für das Vorjahr (§ 30) findet die ordentliche Generalversammlung statt. Die Orte der Generalversammlungen sind abwechselnd München und Stuttgart.

Die Legitimation zur Anwohnung bilden die Policen oder die Antheilscheine, beziehungsweise die auf Vorzeigen derselben und der etwaigen Vollmachten (§ 11 Abs. 2) vom Verwaltungsrathe ausgefertigten Stimmkarten.

§ 9. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrath unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mit besonderer Hervorhebung der außer den Jahresgeschäften etwa zur Berathung kommenden Gegenstände (§ 12 vorletzt. Abs.). Die Einberufung wird vier Wochen vor dem Versammlungstage in den im § 24 bezeichneten Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder sein Stellvertreter. — Zwei Stimmzähler und der Protokollführer, der ein öffentlicher Notar sein muß, werden von dem Vorsitzenden bezeichnet.

Das Protokoll über die Verhandlungen der Generalversammlung wird von dem Protokollführer, dem Vorsitzenden und wenigstens drei weiteren Anwesenden unterschrieben.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind auch für die Abwesenden giltig und werden durch Stimmzettel mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet, wenn es sich um Wahlen handelt, das Loos, sonst die Stimme des Vorsitzenden.

Die Protokolle der Generalversammlung brauchen nur die Beschlüsse, nicht aber auch die Motive zu denselben zu enthalten.

Die Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen, dessen Einsicht jedem Mitgliede und jedem Antheilscheinbesitzer gestattet ist.

§ 10. Mitglieder, welche nach Ausweis ihrer Police mit 500 bis 3000 Gulden versichert sind, haben eine Stimme, die höher Versicherten zwei Stimmen. Versicherungsbeträge unter 500 Gulden berechtigen zwar zur Anwesenheit in der Generalversammlung und zur Theilnahme an der Berathung, geben aber kein Stimmrecht.

Je drei Antheilscheine des Garantiefonds — sofern solche vier Wochen vor erlassener Einladung zu den Generalversammlungen auf den Namen des Besitzers in den Gesellschaftsbüchern eingetragen und noch nicht zur Rückzahlung gekündigt sind — berechtigen ebenfalls zur Abgabe einer Stimme.

§ 11. In der Generalversammlung können vertreten werden: Behörden und Corporationen durch ihre gesetzlichen Vertreter, Handlungshäuser durch ihre Procuristen, Stiftungen, Standes- und Gutsherrschaften durch ihre Verwalter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Pflegbefohlene durch ihre Vormünder oder Kuratoren; in allen übrigen Fällen kann ein nach § 10 stimmberechtigtes Mitglied, sowie ein stimmberechtigter Inhaber von Antheilscheinen nur durch einen andern Stimmberechtigten sich vertreten lassen.

Zur Bevollmächtigung bedarf es neben Aushändigung der Police oder der Antheilscheine nur einer entsprechenden Erklärung unter Privatunterschrift. Mehr als zehn Stimmen kann kein Mitglied und kein Inhaber von Antheilscheinen für sich und in Stellvertretung Anderer zusammen abgeben.

§ 12. Die ordentliche Generalversammlung beschäftigt sich mit den nachbezeichneten Gegenständen, deren Erledigung ihr ausschließlich zusteht:

a) Erledigung des allgemeinen Verwaltungsberichtes der Direction;
b) Genehmigung des Besoldungs-Etats und der etwa nach §§ 14, 21 und 22 zu verwilligenden Remunerationen und Vergütungen;

c) Dotirung des Reservefonds nach § 32 lit. b, Genehmigung der Schädenrepartition nach § 29, sowie Vertheilung oder sonstige Verwendung von Ueberschüssen;
d) Prüfung und Verbescheidung der Rechnungsbeanstandungen, welche der Ausschuß (nach dessen Auflösung — § 15 a. E. — der Verwaltungsrath) der Beschlußfassung der Generalversammlung vorbehalten hat, und der Beanstandungen, welche etwa einzelne Mitglieder oder Antheilscheinbesitzer gegen die Erledigung der Revisionserinnerungen durch den Ausschuß oder Verwaltungsrath erheben; Ertheilung der Decharge über die Rechnung an die Direction und den Verwaltungsrath;
e) nach der im Abs. 1 des § 43 vorgesehenen Hauptwahl die Ergänzungswahlen für den Ausschuß (§ 14 Abs. 2) und den Verwaltungsrath (§ 17 Abs. 1), dann die Wahl der Revisionscommission (§ 23 Abs. 1).

Ueber Vorlagen und Anträge außer den vorgenannten, auch wenn sie von der Direction, dem Verwaltungsrathe oder Ausschusse ausgehen, ist eine Beschlußfassung nur dann zulässig, wenn der Gegenstand derselben in der Einberufung (§ 9 Abs. 1) besonders bekannt gegeben ist.

Geht ein Beschluß der Generalversammlung auf Führung eines Prozesses gegen den Verwaltungsrath oder Mitglieder desselben, so hat die Generalversammlung zugleich Bevollmächtigte zur Vertretung der Gesellschaft zu wählen.

Außerordentliche Generalversammlung.

§ 13. Außerordentliche Generalversammlungen werden in nachstehenden Fällen von dem Verwaltungsrathe einberufen:
a) wenn eine Generalversammlung selbst die Abhaltung einer solchen beschließt;
b) wenn der Verwaltungsrath wegen Wichtigkeit und zugleich Dringlichkeit eines Gegenstandes denselben der Beschlußfassung einer außerordentlichen Generalversammlung unterstellt;
c) wenn eine Anzahl von Mitgliedern, deren Gesammtversicherungssumme mindestens den zehnten Theil des von der Gesellschaft überhaupt versicherten Kapitals beträgt, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Ausführung des Zweckes und der Gründe bei dem Verwaltungsrathe die Einberufung beantragt;
d) wenn dies von einer Anzahl von Antheilschein-Inhabern geschieht, deren Antheilscheine zusammen mindestens den fünften Theil des nach § 34 gebildeten und noch nicht zurückgezahlten Garantiefonds betragen;
e) in den im § 39 vorgesehenen Fällen.

Der Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung ist in der Veröffentlichung der Einberufung genau und bestimmt zu bezeichnen. Die Kompetenz einer außerordentlichen Generalversammlung beschränkt sich auf die so bekanntgegebenen Gegenstände. Im Uebrigen gelten wegen Veröffentlichung der Einberufung, wegen Vorsitz, Abhaltungsort, Protokollführung, Stimmberechtigung, Vertretung und (vorbehaltlich der Vorschriften des § 39) Stimmenverhältniß die Bestimmungen für ordentliche Generalversammlungen.

Ausschuß.

§ 14. Der Ausschuß besteht aus zwanzig Mitgliedern, welche von der Generalversammlung aus den Inhabern von Antheilscheinen des Garantiefonds, so lange dieser nicht zurückbezahlt ist, möglichst aus den verschiedenen Gegenden des Geschäftsrayons, auf fünf Jahre gewählt werden. Befinden sich die noch nicht zur Rückzahlung gekündigten Antheilscheine in den Händen von nur zwanzig oder weniger Personen, so bilden diese den Ausschuß.

Außerdem treten nach Ablauf der ersten Wahlperiode alljährlich vier Mitglieder zurück und werden durch Neuwahlen (§ 12 lit. e) ersetzt, wobei die zurücktretenden wieder wählbar sind. Bis die Reihenfolge des Austritts nach Zeitdauer sich gebildet hat, entscheidet das Loos.

Der Ausschuß tritt, wenn nicht dringende Veranlassung zu öfteren Berathungen vorliegt, worüber sein Präsidium zu entscheiden hat, jährlich ein Mal, abwechselnd in München und Stuttgart, ein oder zwei Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zusammen; seine Functionen verwaltet er unentgeltlich und blos die baaren Reise-Auslagen — d. h. die Fahrkosten — werden erstattet. Dem Präsidenten und dessen Stellvertretern kann die Generalversammlung eine ihrer Mühewaltung entsprechende Entschädigung bewilligen. Die Sitzungs-Protokolle des Ausschusses werden von den Anwesenden, etwaige Ausfertigungen von dem Präsidenten und dem von letzterem bezeichneten Protokollführer unterschrieben.

§ 15. Der Ausschuß hat das Recht, seinen Präsidenten oder eines seiner Mitglieder zu den periodischen Kassen-Revisionen (§ 20) abzuordnen, sowie von den Büchern und Scripturen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und dem Verwaltungsrath Vorschläge über die Geschäftsführung und die Tarifirung zu machen. Der Ausschuß prüft die Monita der Revisions-Commission zur Jahresrechnung; er äußert sich gegenüber dem Verwaltungsrath und der Generalversammlung über die Geschäftsgebahrung im Allgemeinen, unterstützt auf Ersuchen durch seine Mitglieder nach Thunlichkeit den Verwaltungsrath und die Direction in der Geschäftsleitung durch Auskunft und sachkundigen Beirath; er gibt in dem in § 39 b vorgesehenen Falle seine Erklärung bezüglich Fortführung oder Auflösung der Gesellschaft ab und kann unter Angabe der Gründe und des Zweckes die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung bei dem Verwaltungsrathe verlangen.

Die Befugnisse des Ausschusses bezüglich der Rechnungsprüfung gehen nach vollständiger Rückzahlung des Garantiefonds auf den Verwaltungsrath über; die übrigen Funktionen des Ausschusses erlöschen alsdann.

§ 16. Der Ausschuß wählt sich stets auf ein Jahr seinen Präsidenten, sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter; er ergänzt sich beim Absterben oder Austritte einzelner Ausschußmitglieder aus der Zahl der stimmberechtigten Antheilscheinbesitzer (§ 10) durch eigene Wahl und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Abstimmenden; zu einem giltigen Beschlusse müssen mehr als die Hälfte der vorhandenen Ausschußmitglieder anwesend sein oder ihr Votum dem Präsidium schriftlich eingesandt haben; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Wenn zwischen den Inhabern des Garantiefonds und der Gesellschaft ein Prozeß entsteht, so werden erstere vom Präsidenten des Ausschusses vertreten.

Verwaltungsrath.

§ 17. Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern, welche die Generalversammlung aus der Zahl der Versicherten auf drei Jahre wählt. Nach Ablauf der auf die Wahl folgenden ersten drei Jahre treten alljährlich drei Mitglieder des Verwaltungsrathes zurück und werden durch Neuwahl (§ 12 lit. e), bei welcher die zurücktretenden wieder wählbar sind, ersetzt. Bis die Reihenfolge des Rücktrittes nach Zeitdauer sich gebildet hat, entscheidet das Loos.

Der Austritt aus der Gesellschaft schließt den Austritt aus dem Verwaltungsrathe in sich. Außerdem ist jedes Mitglied des Verwaltungsrathes berechtigt, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen; doch kann die Genehmigung hiezu vom Vorsitzenden verweigert werden, wenn der Austritt in die letzten drei Monate vor der jährlichen ordentlichen Generalversammlung fallen würde. Scheidet im Laufe des Jahres ein Mitglied aus dem Verwaltungsrathe aus, so ergänzt sich derselbe durch Cooptation eines stimmberechtigten Mitgliedes, welches alsdann für die noch nicht abgelaufene Dienstzeit seines Vorgängers als Verwaltungsrath fungirt.

Der Verwaltungsrath wählt auf ein Jahr seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, welche nach Ablauf des Jahres wieder wählbar sind.

Zu einem giltigen Beschlusse des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern desselben, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erforderlich. Die Be-

schlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden doppelt gezählt.

§ 18. Der Verwaltungsrath ernennt den Director (§ 22 Abs. 1) und entscheidet auf den Vorschlag der Direction über die Anstellung der Sub-Directoren, der General-Agenten und des Rendanten (bei allen Vorgenannten unter Fixirung einer entsprechenden Caution), dann der Repräsentanten, der Bezirks-Deputirten und des weiter nöthigen Bureau- und Hilfspersonals, soweit die Jahresbesoldung des Angestellten 400 fl. übersteigt. Der Verwaltungsrath kann, sobald es ihm nothwendig scheint, Beamte unter Beachtung der hierüber in den Dienstverträgen getroffenen Stipulationen entlassen.

Er kann den Director von seinen Befugnissen entheben und wegen einstweiliger Fortführung seiner Geschäfte Anordnungen treffen, jedoch nur vorläufig unter Vorbehalt der Genehmigung dieser Maßregeln durch die Generalversammlung, wobei er, wenn zwischen dem Tage der Enthebung des Directors und dem Versammlungstage der nächstbevorstehenden Generalversammlung ein Zeitraum von vier Monaten oder ein längerer liegt, eine außerordentliche Generalversammlung berufen muß.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, gegen den Director Prozesse zu führen, wenn die Generalversammlung solche beschlossen hat. Er wird dabei durch seinen Vorsitzenden vertreten, dessen Legitimation das notarielle Attest über seine erfolgte Wahl bildet.

Der Verwaltungsrath stellt die allgemeine Geschäftsinstruction für den Director, den Rendanten, die Subdirectoren und Generalagenten einschließlich der generellen Vorschriften bezüglich der, eventuell gegen feste Prämien, zu nehmenden oder zu gewährenden Rückversicherungen und den Gesammt-Besoldungs-Etat incl. der Tantièmen und der Agentur-Provisionen fest.

Der Verwaltungsrath bestimmt über die zu gewährenden oder in Anspruch zu nehmenden laufenden Credite; er bestimmt ferner über die Anlegung disponibler Fonds, welche nur in Hypotheken innerhalb der ersten Hälfte des Schätzungswerthes, in staatlich garantirten Obligationen, in staatlich garantirten Eisenbahn- oder Corporations-Anlehen, in Darleihen auf dergleichen Papiere, jedoch nur bis zu 75% ihres jeweiligen Courswerthes oder auf kurze Zeit und höchstens 3 Monate in Bankvaloren und in bankmäßigen Wechseln erfolgen darf.

§ 19. Der Verwaltungsrath beschließt über die allmähliche, räumliche Ausdehnung des Geschäftes und über etwaige spezielle Bedingungen bei einzelnen Versicherungs-Objecten; er kann eine außerordentliche Generalversammlung berufen; er kann einer solchen oder der ordentlichen Generalversammlung Vorschläge wegen authentischer Interpretation, Abänderung oder Erweiterung des Statuts und des Gesellschaftszweckes machen.

Der Verwaltungsrath fordert die Nachschüsse auf die Antheilscheine ein (§ 34 und 39 b).

§ 20. Der Verwaltungsrath revidirt beliebig unter Zuziehung des Directors oder dessen Stellvertreters und mindestens eines vom Präsidenten des Ausschusses zu bezeichnenden Ausschuß-Mitgliedes das Kassen- und Rechnungswesen; er controllirt die Geschäftsführung. Der Verwaltungsrath versammelt sich in München so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen, mindestens alle 3 Monate einmal, auf Einladung seines Vorsitzenden, dessen Stellvertreters, dreier Verwaltungsraths-Mitglieder oder der Direction.

Der Director hat in den Sitzungen berathende Stimme und führt, falls nicht der Vorsitzende ein Mitglied hierum ersucht, das Protokoll. Der Verwaltungsrath kann bei Schadenfeststellungen die sofortige Auszahlung von Abschlagszahlungen innerhalb der Grenzen der §§ 29 und 33 verfügen. Er entscheidet überhaupt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung, dem Ausschusse oder der Direction zugewiesen sind. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird jedesmal ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen. Ausfertigungen Namens des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 21. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten bei Reisen ihre Fahrkosten und fl. 7 pro Tag für Zehrung ersetzt; über eine für ihre Mühewaltung zu gewährende Entschädigung entscheidet die erste ordentliche Generalversammlung.

Der Verwaltungsrath kann einzelne seiner Mitglieder zu von ihm zu bestimmenden Geschäften abordnen und die desfallsigen Kosten festsetzen.

Der Vorsitzende und das die ständige Controle bei der Direction ausübende, in den im § 22 vorgesehenen Fällen die Mitunterschrift führende Mitglied, welches alljährlich nebst einem Stellvertreter vom Verwaltungsrathe neu zu wählen ist, erhalten eine vom Verwaltungsrathe festzustellende Remuneration.

Direction.

§ 22. Die Gesellschaft wird giltig durch den aus der Mitte ihrer Mitglieder oder der Inhaber von Antheilscheinen gewählten Director als Gesellschaftsvorstand vertreten. Der Director hat General- und Spezialvollmacht mit Substitutionsbefugniß zum Abschlusse von Verträgen (bei Dienstverträgen mit der aus § 18 Abs. 1 sich ergebenden Beschränkung) sowie zur Führung von Prozessen.

Eide Namens des Vorstandes der Gesellschaft werden durch den Director oder dessen Stellvertreter geleistet.

Der Director ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Statuts und der in Gemäßheit desselben von der Generalversammlung giltig gefaßten Beschlüsse, sowie der ihm ertheilten Dienstinstruktion (§ 18) verpflichtet und hiefür der Gesellschaft verantwortlich. —

Die verbindliche Unterschrift lautet bei Schadenfeststellungen, bei Hypotheken-Löschungen, bei Erwerbung und Veräußerung von Grundeigenthum, bei den in § 18 bezeichneten Anstellungs-, sowie bei Rückversicherungsverträgen und in Kassensachen:

„Süddeutsche allgemeine Hagelversicherungs-Gesellschaft"

Für den Verwaltungsrath: Die Direction:

. . . .

In allen übrigen Fällen genügt die Unterschrift des Directors. Bei Ausfertigungen von Versicherungspolicen genügt auch die Unterschrift des betreffenden Subdirectors oder General-Agenten. Für Verhinderungsfälle des Directors kann der Verwaltungsrath eines seiner Mitglieder oder einen Gesellschaftsbeamten mit der Stellvertretung beauftragen.

Die betreffenden Namen werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Die Legitimation des Directors bildet das notariell auszufertigende Protokoll über seine vom Verwaltungsrathe erfolgte Bestallung.

Der Einwand, die Direction habe gegen ihre Instruktion gehandelt, darf Dritten gegenüber nicht geltend gemacht werden.

Der Director bezieht eine durch Vertrag zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Besoldung.

Revisions-Commission.

§ 23. Die Generalversammlung wählt jährlich drei Mitglieder der Revisionscommission aus der Zahl der Versicherten, welche weder Mitglieder des Ausschusses noch des Verwaltungsrathes und auch nicht Angestellte der Gesellschaft sind. Dieselben sind nach Ablauf des Jahres wieder wählbar.

Bezüglich des Austrittes der Mitglieder der Revisions-Commission und ihrer Ergänzung im Laufe des Jahres kommen die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 in analoge Anwendung; jedoch erfolgt der Ersatz nicht durch Cooptation, sondern durch Bestimmung des Verwaltungsrathes.

Die Revisions-Commission hat jährlich mindestens zweimal Cassavisitation vorzunehmen, dabei die Buch- und Rechnungsführung sowie den Cassabestand genau zu prüfen und etwaige Anstände dem Ausschusse und Verwaltungsrathe sofort bekannt zu geben. Der Revisions-Commission liegt ferner ob die rechtzeitige Prüfung der Jahresrechnung (§ 30).

Die Mitglieder der Revisions-Commission erhalten bei Reisen

ihre Fahrkosten, und wenn sie in Thätigkeit sind, für Zehrung und Versäumniß pro Tag fl. 7 vergütet.

Gesellschafts-blätter. § 24. Alle Bekanntmachungen und Ausschreibungen der Gesellschaft gelten für alle Betheiligten als giltig notificirt, wenn sie:

a) in der Augsburger Allgemeinen Zeitung,
b) in dem Staatsanzeiger für Württemberg,
c) in der Wiener Zeitung,
d) in dem Preuß. Staats-Anzeiger zu Berlin

und in 2—4 weiteren, vom Verwaltungsrathe, je nach Ausdehnung des Geschäfts zu wählenden Zeitungen erscheinen.

Aenderungen in der Wahl der Blätter bleiben dem Verwaltungsrathe vorbehalten und werden sofort durch die noch fortbenützten bisherigen Blätter öffentlich bekanntgegeben.

III. Beiträge, Austritt, Schadenzahlung.

Beiträge. § 25. Die jährlichen Prämienbeiträge und Police-Kosten werden auf Vorschlag der Direction vom Verwaltungsrathe nach Maßgabe der Gefahr der Gegend und der Versicherungsobjecte festgestellt und vor dem ersten April den Agenturen mitgetheilt.

Prämien-Nachschüsse zu den Schadenzahlungen werden nicht erhoben.

Bei Kleinbegüterten ist die Aufnahme mehrerer Besitzer in einen Antrag (beziehungsweise in eine Police) bis zur Versicherungssumme von zusammen 2000 fl. gestattet.

Die Versicherung kann auch auf eine bestimmte Reihe von Jahren angemeldet werden.

Wird sie auf zehn Jahre angemeldet und während derselben ununterbrochen fortgesetzt, so genießt der so Versicherte einen Prämienrabatt von jährlich $7\frac{1}{2}$%. Dieser Rabatt wird ohne Zinsvergütung an der letzten Jahresprämie gutgerechnet und ein etwaiger Ueberschuß baar vergütet. Ist am Schlusse des zehnten Jahres der Rabatt oder ein Theil desselben noch unerhoben, so verfällt der nicht erhobene Betrag dem Reservefond, wenn nicht die Versicherung weiter fortgesetzt wird, in welchem Falle die Gutrechnung und Ueberschußerhebung auch noch im ersten Jahre der neuen Jahresreihe erfolgen kann.

Die Versicherung auf eine bestimmte Reihe von Jahren gilt für eine gleiche Reihe von Jahren erneuert, wenn nicht der Austritt in der Zeit vom 15. November bis 31. December des letzten Jahres der Reihe bei der Direction der Gesellschaft oder der betreffenden Generalagentur angezeigt wird.

Die Prämienbeiträge überhaupt können gegen Sicherstellung und Zinsvergütung bis nach der Ernte von der Direction oder den Generalagenturen gestundet werden.

§ 26. Von einem Mitgliede der Gesellschaft, welches seine neue Aussaat-Declaration unter Erlag der Prämie und Policekosten nicht bis zum 20. Mai eingereicht hat, kann die Gesellschaft den letztjährigen Beitrag einziehen. Bis zum Eingang der Prämie und etwa entstandener Kosten ruht die Entschädigungspflicht der Gesellschaft, überhaupt jeder Anspruch an dieselbe, wie auch das Recht zur Theilnahme an den Generalversammlungen.

Austritt. § 27. Mitglieder, welche ihre Versicherung nicht auf eine bestimmte Reihe von Jahren angemeldet haben, können aus der Gesellschaft erst nach zwei Jahre bestandener Versicherung austreten. Der Austritt muß in der Zeit vom 15. November bis 31. December des letzten Versicherungsjahres bei der Direction der Gesellschaft oder der betreffenden Generalagentur angemeldet werden.

Sowohl den auf unbestimmte Zeit (Abs. 1) als den auf eine bestimmte Reihe von Jahren (§ 25 Abs. 4—6) versicherten Mitgliedern ist ausnahmsweise der Austritt durch eine bis zum 1. Mai bei der Direction oder Generalagentur abzugebende Erklärung gestattet, wenn für die betreffenden Versicherungsobjecte eine Erhöhung der Prämie durch den Tarif eintritt, welcher vom 1. April jeden Jahres ab bei der Agentur, durch welche die bisherige Versicherung vermittelt wurde, eingesehen werden kann.

Der Austritt aus der Gesellschaft hat den sofort mit der Austrittserklärung eintretenden Verlust des Antheils am Reservefond und des etwa guthabenden Prämienrabattes, welcher in diesem Falle in den Reservefond fließt, zur Folge.

Mitglieder, deren Austritt angemeldet ist, haben bei den Generalversammlungen weder Stimmrecht, noch Zutritt, haften aber noch ein Jahr lang nach Maßgabe des letzten Absatzes des § 41.

Schadenzahlung. § 28. Die festgestellten Schäden werden längstens bis zum 15. November baar von der Gesellschaftscasse resp. den Generalagenturen ausbezahlt (§ 29). Auf Antrag des Beschädigten und auf dessen Gefahr und Kosten können die Auszahlungen auch durch den Agenten und Zusendungen durch die Post geschehen.

Wird die Auszahlung der Entschädigung durch gerichtlichen Arrestbeschlag oder durch Prioritäts-Streitigkeiten gehindert, so ist die Gesellschaft vor Beseitigung des Hindernisses zur Zahlung nicht verpflichtet, auch nicht verbunden, die Folgen des Zahlungsaufschubs zu vertreten.

§ 29. Reichen wider Erwarten die Prämien in einem Jahre und die Zuschüsse aus dem Reservefond (§§ 32 und 33) zur Deckung des vollen Jahresbedarfes nicht aus, so repartirt der Verwaltungsrath die zur Auszahlung gelaugenden Schadenquoten unter Zuhilfenahme des Garantiefonds, der jedoch in einem Jahre nicht über die Hälfte des jeweils eingezahlten Baarbetrages oder des hievon noch vorhandenen Bestandes angegriffen werden darf (§ 34). Der an den zur Auszahlung ermittelten Schädensummen fehlende Rest wird aus den Ueberschüssen des folgenden oder des zweitfolgenden Jahres und aus den in diesen Jahren weiter statutenmäßig erfolgenden Zuschüssen des Reserve- und Garantiefonds ohne Zinsen nachbezahlt. Sind die Ueberschüsse beziehungsweise Zuschüsse zur nachträglichen vollständigen Deckung der Entschädigungsrückstände aus dem vorhergehenden oder zweitvorhergehenden Jahre nicht ausreichend, so erhalten die Beschädigten des laufenden Jahres vorweg nur die gleiche Quote, welche im Vorjahre ausbezahlt wurde, worauf der Rest unter die im laufenden, und den beiden vorausgehenden Jahren Beschädigten nach Verhältniß der Schaden-Rückstände vertheilt wird.

Länger als zwei Jahre wird übrigens kein derartiger Restanspruch nachgeführt und gilt deßhalb mit dem auf den Schaden folgenden dritten Kalenderjahre ein etwa dann noch bestehender Rückstand als erloschen.

IV. Rechnungsstellung, Gewinnvertheilung, Reserve- und Garantie-Fond.

Rechnungsstellung. Bilanz. § 30. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr und der Münzfuß ist die süddeutsche Währung.

Längstens bis zum 31. Januar des folgenden Jahres ist die Rechnung von der Direction aufzustellen, nach kaufmännischen Grundsätzen die Bilanz zu ziehen und dem Verwaltungsrathe zur Durchsicht, nach erfolgter Prüfung durch die Revisions-Commission, in dem Gesellschaftslokale vorzulegen.

Ueber alle nicht durch den Ausschuß erledigten Revisions-Notate entscheidet die Generalversammlung (§ 12 lit. d.).

Acht Tage vor der Generalversammlung ist die Rechnung in dem Gesellschaftslokale zur Einsicht der Stimmberechtigten offen zu legen. Innerhalb vier Wochen nach der Generalversammlung wird der Rechnungsabschluß durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht.

Gewinn-Vertheilung. § 31. Ergibt der Jahresabschluß einen Ueberschuß, so wird derselbe, soferne nicht der Art. 29 in Wirksamkeit tritt, nach Abrechnung der contractlichen Tantièmen und der statutenmäßigen Quoten für die

Antheilscheine, sowie nach Dotirung des Reservefonds — durch Beschluß der Generalversammlung — möglichst abgerundet in einer durch zehn theilbaren Prozentziffer unter die Mitglieder des betreffenden Jahres nach Verhältniß ihrer auf dieses Jahr entfallenden Prämie vertheilt.

Ueber die den Versicherten zu gewährenden Antheile an den Ueberschüssen werden Dividendenscheine ausgefertigt und den Mitgliedern zugesandt. Die Beträge derselben werden innerhalb der der Versicherung folgenden drei Jahre an der Casse der Anstalt gegen Ablieferung des quittirten Scheines baar vergütet oder an Zahlungsstatt angenommen; später sind sie dem Reservefond verfallen.

Reservefond. § 32. Behufs einer Reserve für besonders unglückliche Jahre und zufällige Verluste, sowie zur Amortisirung des Garantiefonds wird neben dem Garantie-Capital ein eigener Reserve- und Tilgungsfond gebildet. In diesen Fond fließen:

a) die hiefür von den neu eintretenden Mitgliedern auf die ganze Dauer ihrer Mitgliedschaft ein für alle Mal zu erhebenden Beiträge von zwölf Kreuzern pro 100 fl. Versicherungssumme (50—100 fl. werden mit 12 kr., unter 50 fl. mit 6 kr. berechnet). Die Generalversammlung kann von dem Zeitpunkte an, wo der Reservefond die Höhe von 200,000 fl. erreicht hat, auf Antrag des Verwaltungs-Rathes für neu eintretende Mitglieder eine billige Erhöhung deren Eintrittsgeldes beschließen.

   Früher Versicherte, welche aus der Gesellschaft getreten sind, werden beim Wiedereintritte den neueintretenden gleichgeachtet.

b) 90% der Netto-Jahresüberschüsse, so lange der Garantiefond nicht getilgt ist; nach dieser Zeit fließen in den Reservefond die sämmtlichen Jahresüberschüsse, sofern sie unter 20% der Gesammt-Brutto-Prämien betragen. Höhere Ueberschüsse werden dann unter die Versicherten vertheilt (§ 31), wenn die Generalversammlung nicht anderweitige Verwendung beschließt (§ 12 c);

c) unerhobene, verfallene Dividenden und Garantiescheine, Conventionalstrafen, sowie verfallene Zinsen und Prämien-Rabatt-Beiträge;

d) die Zinsen von Capitalien der Gesellschafts-Casse, einschließlich jener des Reservefonds und mit Ausnahme der Zinsen aus dem Garantiefond;

e) diejenigen Schadensummen, welche, ohne daß ein Rechtsstreit schwebt, längstens in dem auf den Schaden folgenden Kalenderjahre nicht erhoben worden sind;

f) etwaige Bruchtheile bei Feststellung der Dividende oder der zur Auszahlung gelangenden Schadenquoten.

§. 33. Angegriffen darf der Reservefond nur werden, wenn zur Zahlung der Schäden und Kosten die Jahresbeiträge unzureichend sind, in diesem Falle in dem betreffenden Jahre aber nicht über die Hälfte seines Betrages; er darf nicht unter 50,000 fl. gemindert und braucht nicht über eine Million Gulden erhöht zu werden. In wie weit er innerhalb dieser Grenzen statutengemäß als Zuschuß zu den Schadenzahlungen zu verwenden ist, hat der Verwaltungsrath zu bestimmen.

Garantiefond. § 34. Zur Deckung außerordentlicher Schäden, so lange in der ersten Zeit ein genügender Reservefond nicht besteht, sowie zur Bestreitung der Gründungs- und Einrichtungskosten wird im Wege der Subscription ein Garantiefond in der Höhe von 500,000 fl. gebildet, bestehend aus 5000 Antheilscheinen à 100 fl., worauf bei der Zeichnung 40% baar eingezahlt werden. Ueber den Rest sind zwei Sola-Wechsel auszustellen, der Art, daß weitere 35% vier Wochen und 25% zwei Monate nach Wiedersicht zahlbar sind.

Der Verwaltungsrath muß die zweite Ratenzahlung (35%) auf die Antheilscheine einfordern, wenn nach seiner Feststellung 35 fl. pro Antheilschein von der ersten Einzahlung aufgezehrt sind und der noch vorhandene Rest neben der Jahres-Prämien-Einnahme und den Zuschüssen aus dem Reservefond zur vollen Ausbezahlung der Schäden sowie der Kosten des laufenden Jahres und etwaiger Reste aus den zwei Vorjahren unzureichend ist.

Bevor unter gleichen Voraussetzungen der zweite Nachschuß auf die Antheilscheine mit 25% eingefordert wird, hat der Verwaltungsrath mit Bezug auf § 39 b über Fortführung oder Auflösung der Gesellschaft die Generalversammlung zu befragen.

§ 35. Die Antheilscheine werden von dem Präsidenten des Ausschusses, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und einem von letzterem zu bezeichnenden Control-Beamten, sowie von dem Rendanten unterschrieben; sie tragen 5% Zinsen vom Baar-Einschusse; außerdem erhalten sie einen Antheil von 10% vom jährlichen Netto-Ueberschuß als Dividende. Die Quittungen über Zinsen und Dividenden — fällig vom 1. April ab bei der Gesellschaftscasse in München — werden auch behufs Leistung der Prämienbeiträge von der Gesellschaft an Zahlungsstatt angenommen und sie verjähren zu Gunsten des Reservefonds, wenn sie nicht innerhalb der auf den Fälligkeitstermin folgenden drei Jahre zur Auszahlung eingeliefert werden. Die Antheilscheine sind untheilbar; sie lauten auf Namen, gelten auch den Angestellten und Vertretern der Gesellschaft in Höhe des darauf abquittirten Baar-Einschusses zur Cautionsleistung und können ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes nicht übertragen werden. Bei nachgesuchter Uebertragung von Antheilscheinen wird der Verwaltungsrath sich über die Vermögensverhältnisse des neuen Erwerbers möglichst genau informiren. Die Uebertragung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Kein Einzelner, den Staat, Corporationen und Gesellschaften ausgenommen, kann mehr wie 200 Antheilscheine besitzen.

§ 36. Sobald der Reservefond die Summe von ½ Million Gulden erreicht hat, wird die Hälfte der ausgegebenen Antheilscheine zur Rückzahlung durch Ausloosung vor Notar und zwei Zeugen gezogen; erreicht später der Reservefond wieder ½ Million Gulden, so wird der Rest des eingezahlten Garantiefonds zurückgezahlt. Jeder solcher Gestalt zur Rückzahlung des Einschusses gelangende Antheilschein erhält außerdem eine Bonification von 10% des baar eingezahlten Betrages.

Die Nummern der ausgeloosten und der später zur Tilgung gelangende Rest der Antheilscheine sind in den in § 24 bezeichneten Gesellschaftsblättern zweimal mit Zwischenfrist von einem Monat mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß ihre Auszahlung innerhalb drei Monaten erfolgt, nach Ablauf dieses Zeitpunktes aber ihre Verzinsung aufhört.

Außerdem wird in der Regel die Gesellschaft dem ihr bekannten Inhaber des ausgeloosten Antheilscheines hiervon durch einfaches Circular Nachricht geben, ohne jedoch hiefür eine Verpflichtung zu übernehmen. Bei der Rückzahlung sind die Antheilscheine quittirt an den Verwaltungsrath zurückzugeben, wogegen dieser auch die etwa noch in seinen Händen befindlichen Wechsel (§ 34 Abs. 1.) zurückgibt.

§ 37. Wird für den ausgeloosten Antheilschein innerhalb drei Jahren, vom Tage des Auszahlungstermines an, der darauf entfallende Betrag bei der Gesellschaftscassa nicht erhoben, so verfällt derselbe zu Gunsten des Reservefonds und, wenn um diese Zeit die Gesellschaft sich aufgelöst hat, dem von der Generalversammlung bestimmten Zwecke.

V. Allgemeine Versicherungsbedingungen.

Versicherungsbedingungen. § 38. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen als integrirender Bestandtheil des gegenwärtigen Statuts, sind ebenso wie die §§ 25—29 und § 41 des Statuts, den Policen beizudrucken.

VI. Auflösung der Gesellschaft.

Auflösung der Gesellschaft. §. 39. Der Verwaltungsrath hat die Frage der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft dem Beschlusse einer zu diesem Zwecke einzuberufenden Generalversammlung zu unterstellen:

a) wenn das Versicherungscapital drei Jahre hinter einander unter die Summe von zehn Millionen Gulden sinkt. Die Auflösung gilt in diesem Falle als beschlossen, wenn nicht zwei Dritttheile der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen das Fortbestehen der Gesellschaft beschließen;

b) wenn 75% des Garantiefonds erschöpft sind (§ 34 letzt. Abs.). In diesem Falle gilt die Auflösung als beschlossen, wenn nicht der Ausschuß als Organ der Antheilscheinbesitzer ausdrücklich in die Fortsetzung willigt. Liegt diese Einwilligung vor, so kann die Auflösung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

c) wenn der Verwaltungsrath oder der Ausschuß aus sonstigen Gründen die Auflösung der Gesellschaft für räthlich hält. In diesem Falle ist der Beschluß, die Gesellschaft aufzulösen, nur giltig, wenn die Vertreter eines Dritttheils sämmtlicher Policen und der Hälfte der noch nicht zur Rückzahlung gekündigten Antheilscheine an der Abstimmung Theil genommen haben. Wenn bei einer geringeren Vertretung die Mehrheit sich für die Auflösung ausspricht, so entscheidet eine auf vier Wochen später einzuberufende Generalversammlung durch einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen.

In jedem dieser Fälle ist bei der Einberufung der Generalversammlung auf die entsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen § unter Abdruck desselben hinzuweisen. Im Falle lit. c sind auch die Gründe, aus welchen die Auflösung beantragt ist, und bei etwaiger Ausschreibung der zweiten entscheidenden Generalversammlung ist die Vertretung und das Stimmenverhältniß in der ersten bekannt zu machen.

§ 40. Wird die Auflösung beschlossen, so hat die beschließende Generalversammlung auch die dem Director beizugebende Liquidations-Commission unter Bestimmung der Befugnisse derselben zu wählen und alle übrigen zur Geschäftsabwicklung nöthigen oder zweckmäßigen Anordnungen, soweit sie in diesem Statute nicht vorgesehen sind, zu beschließen.

Die Generalversammlung kann statt der Auflösung der Gesellschaft auch die Uebertragung ihrer Geschäfte an eine andere Gesellschaft oder eine Verschmelzung mit einer solchen beschließen, in welchen Fällen sie sodann die desfallsigen Bedingungen festzustellen hat.

§ 41. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft findet das vorhandene sowie etwa ausstehende Activvermögen in folgender ausschließlicher Reihenfolge Verwendung:

a) es werden zunächst die Forderungen an die Gesellschaft, mit Ausschluß der unter b und c aufgeführten, je nach ihrer Fälligkeit befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten;

b) die Einschüsse zum Garantiefond nebst Zinsen erstattet;

c) etwaige Schaden-Rückstände, welche in diesem Falle unter sich als gleichberechtigt gelten, bezahlt.

Der Rest wird zu $^1/_3$ an die noch nicht ausgeloosten Antheilbesitzer und zu $^2/_3$ unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder nach Verhältniß ihrer Versicherungsprämie der letzten drei Jahre vertheilt. Ist zur Zeit der Auflösung der Garantiefond zurückbezahlt, so verbleibt selbstredend der ganze Ueberschuß den Mitgliedern der Gesellschaft. Sofern der Ueberschuß **unter** 10,000 fl. beträgt, kann die außerordentliche Generalversammlung auch einen anderweiten Verwendungsmodus beschließen.

Reichen zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger (lit. a) die Activa's nicht aus, — ein Fall, der mit Rücksicht auf die vorsorgliche Bestimmung im § 33 nicht wohl eintreten kann —, so wird das Fehlende durch Beiträge der in dem Jahre der Auflösung vorhandenen und der im letzten Jahre vor dem der Auflösung ausgetretenen Mitglieder nach Verhältniß ihrer Jahres-Prämie aufgebracht, während eine Verpflichtung der Mitglieder zur Einzahlung von Nachschüssen für das etwa Fehlende zu den in Abs. 1 unter b und c erwähnten Leistungen nicht besteht.

VII. Transitorische Bestimmungen.

Transitorische Bestimmungen.

§ 42. Die Kosten, welche mit der ersten Begründung und Einrichtung der Gesellschaft verbunden sind, werden nach vorgängiger Decretur des Verwaltungsrathes auf den Conto der Anstalt übernommen und in den ersten zwei Jahren des Geschäftsbetriebes — die desfallsigen weiteren Kosten in dem Jahre ihrer Entstehung — vollständig unter den Verwaltungskosten getilgt und dem sie vorschießenden Conto des Garantiefonds erstattet.

§ 43. Die erste ordentliche Generalversammlung wählt den Verwaltungsrath, den Ausschuß und die Revisions-Commission. Bis dahin werden diese von dem Gründungs-Comité ernannt und die Namen in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht.

Das Gründungs-Comité und später der an dessen Stelle tretende Verwaltungsrath ist ermächtigt, in Abänderungen des Statuts zu willigen, sofern davon die staatliche Concessionirung oder die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in einzelnen Ländern abhängig ist, und hat von diesen Abänderungen der nächsten Generalversammlung Kenntniß zu geben.

Allgemeine Versicherungsbedingungen.

A. Grundlagen der Versicherung.

Art. 1. Die Gesellschaft versichert auf Grund ihres dem Antragsteller bekannten Statuts und der nachfolgenden allgemeinen sowie der etwa der Police beigefügten besonderen Versicherungsbedingungen gegen den Schaden, welcher nachweislich durch Hagelschlag an den Bodenerzeugnissen, Fenster- und Spiegelscheiben verursacht wird.

Der weniger als $^1/_{10}$ betragende Schaden an den Bodenerzeugnissen eines vom Hagel betroffenen Grundstücks, oder eines Theiles desselben ist nicht ersatzfähig.

Bei Gräsereien und Futterkräutern gilt die Versicherung nur für den ersten Schnitt, wenn nicht gleichzeitig der zweite Schnitt besonders mitversichert ist.

Wenn bei der Versicherungsnahme des Tabaks in dem Antrage nicht ausdrücklich bemerkt worden, daß er als Cigarrengut resp. Schnupftabakgut gebaut wird, so wird angenommen, daß er als Pfeifengut versichert worden ist.

Die Versicherung bei Wein erstreckt sich nur auf die nach vollendeter Blüthe vorhandenen Früchte. Auch übernimmt die Gesellschaft bei Wein eben so wie bei Hackfrüchten nur den Schaden an der Quantität, nicht auch denjenigen, welchen sie an ihrer Qualität erleiden sollten.

Art. 2. Die sämmtlichen wirthschaftlich nutzbaren Theile der Bodenerzeugnisse sind, soferne in der Police nicht ausdrücklich anders bedungen ist, in der Versicherung inbegriffen.

In der Versicherungs-Declaration sind die Preise für Körner und Stroh zu trennen. Hat der Antragende dies unterlassen, dann wird bei der Schaden-Ermittelung für Winter- und Sommerweizen, Winter- und Sommerroggen, Spelz, Dinkel und Einkorn, allen Schoten- und Hülsenfrüchten und jedem Gemenge der letzteren mit Halmfrüchten $^1/_3$, bei Winter- und Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais und anderem Sommergetreide $^1/_4$, bei Oelfrüchten, sowie bei den zur Samengewinnung gebauten Gräsereien und Futterkräutern $^1/_{10}$ der Versicherungs-Summe auf das Stroh resp. die Halme gerechnet. **Der Stroh-**

werth kann in Folge Vereinbarung mit der Gesellschaft resp. deren General-Agenturen auch von der Versicherung überhaupt ausgeschlossen werden, was bei Einsendung des Antrags in demselben zu vermerken ist. Bei Tabak gilt $^1/_{10}$ der Versicherungssumme für das Sandgut, $^5/_{10}$ für das Erdgut und $^4/_{10}$ für das Bestgut.

Bei Flachs und Hanf gelten $^2/_3$ der Versicherungssumme für den Bast und $^1/_3$ für den Samen. Bei Hanf gilt nach dem Fümmeln nur noch die Hälfte des Bastwerthes als versichert.

Die Versicherung für Runkelrüben beginnt erst mit dem 15. Juni und wird kein höherer Ertrag als 250 Centner pr. bayr. Tagwerk, pr. württemberg. und badischen Morgen, sowie pr. schweizer Juchart, — 200 Centner pr. preuß., hessischen und braunschweigischen Morgen, 360 Centner pr. oldenb. neue Jück, 450 Centner pr. österr. Joch, pr. sächs. Acker und pr. mecklenb. schw. Morgen, 780 Centner pr. Hectare —, angenommen.

Art. 3. Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalte der Police und der etwaigen schriftlichen Nachträge dazu.

Art. 4. Die Versicherung soll zu keinem Gewinn führen, sondern nur zum Ersatze des lediglich durch Hagelschlag entstandenen wirklichen Verlustes. Es kann demnach kein größerer Ertrag vergütet werden, als, falls ein Hagelschlag nicht stattgehabt hätte, erzielt worden wäre.

Für die Berechnung des Werthes des Ertrages sind die in der Police angenommenen Preissätze maßgebend. Uebersteigt dieser Werth die Versicherungssumme, so wird der Schaden nur bis zum Betrage der Letzteren, und wenn er ein theilweiser ist, nur im Verhältniß zu derselben vergütet.

Art. 5. Der Versicherte darf keine Doppel-Versicherung nehmen, d. h. er darf die versicherten Objecte nicht noch anderweitig versichern lassen.

Art. 6. Die Versicherung, ob auf kurze oder längere Zeit beantragt, beginnt, sofern die Prämie bezahlt oder wegen der Stundung Vereinbarung mit der General-Agentur erfolgt ist, am nächstfolgenden Tage Mittags 12 Uhr, nachdem der nach Vorschrift des Art. 8 vollständig ausgefertigte und von dem Antragenden vollzogene Versicherungsantrag bei der General-Agentur oder Direction eingegangen ist; der Vermerk hierüber liefert den vollen Beweis über die Zeit des Eingangs, vorbehaltlich des dem Versicherten zustehenden Gegenbeweises.

Finden sich jedoch in dem eingereichten Versicherungsantrage Mängel zu beseitigen, so tritt die Versicherung für die bemängelten Positionen erst mit der Aushändigung des Versicherungs-Documents — Police — in Kraft, vorausgesetzt, daß die Prämienzahlung geleistet oder nach Abs. 1 gestundet ist.

Art. 7. Die Versicherung hört in jedem Jahre auf: bei Wein mit dem Beginne der Lese in den betreffenden Anlagen, bei Flachs und Hanf, sobald dieselben nicht mehr im Boden wurzeln, bei allen übrigen Bodenerzeugnissen, sobald dieselben abgefahren oder in Diemen (Feimen, Schobern, Miethen) zusammengesetzt sind, spätestens aber mit dem 30. September des Versicherungsjahres. Bei Gärtnereien, Fenster- und Spiegelscheiben gilt die Versicherung für die in der Police angegebene Zeit.

B. Obliegenheiten des Versicherten.

a) Bei der Versicherungsnahme.

Art. 8. Wer versichern lassen will, hat den Versicherungs-Antrag nach Anleitung der dazu bestimmten Formulare, dem wahren Sachverhalte gemäß, gewissenhaft und vollständig auszufüllen, eigenhändig zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung der Agentur, welche die Versicherung vermittelt, zu übergeben. Bei mehrjährigen Versicherungen (§ 26 des Statuts) ist ebenfalls jährlich in gleicher Weise wie beim ersten Antrage ein neues Antragsformular in duplo vollständig auszufüllen und dem Agenten zu übergeben, wogegen auch alljährlich eine neue Police ausgestellt wird (§ 27 des Statuts).

Art. 9. Der Versicherte ist verpflichtet, von Bodenerzeugnissen einer und derselben Gattung seine gesammte Bestellung zur Versicherung zu beantragen.

Art. 10. Diejenigen Bodenerzeugnisse, welche vor oder bei der Einreichung des Versicherungsantrages im laufenden Jahre bereits durch Hagelschlag betroffen worden sind, bleiben zwar von der Versicherung ausgeschlossen, sind aber dennoch im Versicherungsantrage mit der Bemerkung, daß sie bereits beschädigt worden, nachrichtlich aufzuführen.

Werden die zur Versicherung beantragten Objekte während der Zeit nach Uebergabe des Antrages, jedoch vor dem nach Art. 6 eingetretenen Zeitpunkte der Giltigkeit der Versicherung vom Hagel betroffen, so ist solches durch den Antragsteller der General-Agentur oder Direction sofort, und spätestens bei der Empfangnahme der Police anzuzeigen. Auch in diesem Falle bleiben die betroffenen Objecte von der Versicherung ausgeschlossen, und es wird der betreffende Theil der Prämien zurückbezahlt.

b) Bei Veränderungen.

Art. 11. Bei Nachversicherungen, sowie in Fällen, wo die Felder mit anderen, als den für das laufende Jahr in der Police angegebenen Bodenerzeugnissen bestellt werden und die Versicherung darauf übergehen soll, hat der Versicherte für die betreffenden Grundstücke einen neuen Versicherungsantrag nach Anleitung des Art. 8 einzureichen.

Die Nachversicherung, resp. die Versicherung der neubestellten Bodenerzeugnisse beginnt alsdann, nachdem in den betreffenden Fällen die Prämien-Nachzahlung oder Stundung erfolgt ist, mit dem in Art. 6 bezeichneten Zeitpunkte. Eine Neubestellung solcher Grundstücke, welche vom Hagel betroffen sind, ist jedoch nur dann versichert, wenn dafür ein neuer Versicherungsvertrag abgeschlossen wird.

Art. 12. Der Tod des Versicherten, Gutsverkauf, Pacht und Miethauflösungen heben den Versicherungsvertrag auf, sobald eine deßfallsige Anzeige der Direction vor dem 15. Mai zugeht.

Auf Erben, so lange der Nachlaß noch nicht getheilt ist und auf Concursgläubiger gehen Rechte und Pflichten aus der Police von Rechtswegen über, dagegen auf Nachfolger im Eigenthum oder Pacht nur dann, wenn der Abtretende von dieser Veränderung und der gegen Uebernahme der Prämie erfolgten Cession der Police, spätestens 14 Tage nach der Uebergabe der Direction oder der betreffenden General-Agentur Anzeige macht, welche Anzeige von dem Besitznachfolger mit der Erklärung seines Einverständnisses als hierdurch beigetretenes Mitglied der Gesellschaft auch mitunterschrieben sein muß. Ein Beitrag zum Reservefond — § 32 a — kommt dann nicht zur Erhebung.

c) Nach eingetretenem Hagelschlage.

Art. 13. Sind die versicherten Objecte von einem Hagelschlage, für welchen eine Vergütung in Anspruch genommen werden soll, betroffen worden, so muß der Versicherte oder dessen Stellvertreter binnen 4 Tagen nach dem Ereignisse eine schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anzeige hiervon an den Aussteller der Police (General-Agentur oder Direction) absenden. In dieser Anzeige wozu gedruckte Formulare von dem betreffenden Agenten unentgeldlich verabfolgt werden, sind Tag und Stunde des stattgehabten Hagelschlags und die muthmaßliche Höhe des Schadens für jede Position des Versicherungsantrages und die Police-Nummer anzugeben. Bei Totalschäden, welche Früchte vor der Blüthe betroffen haben, wo mithin noch eine Neubestellung der Felder möglich ist, bei Schäden an Gärtnereien, Tabak, Wein, Hopfen, Baumschulen und Korbweiden, desgleichen wenn Früchte, die nicht mehr im Boden wurzeln, betroffen sind, oder im Falle die Ernte bereits begonnen hat, sowie ferner bei zerschlagenen Fenster- und Spiegelscheiben, ist diese Schadensanzeige längstens am folgenden Tage an die General-Agentur oder Direction, welche die Police ausgefertigt hat, abzusenden.

Die Schadenanzeige ist einem Antrage auf Abschätzung gleich zu achten; jedoch steht es dem Versicherten frei, sich bei derselben diesen Antrag auf längstens 10 Tage vom Datum der ersten Anzeige ab gerechnet — soferne es sich um Bodenerzeugnisse handelt — ausdrücklich vorzubehalten. Wird in diesem Falle der vorbehaltene Antrag binnen der gestellten Frist nicht an die General-Agentur oder Direction abgesendet, so gilt die Anmeldung als nicht geschehen.

Art. 14. Der Versicherte darf, so lange nicht die Entschädigung durch die Gesellschaft festgesetzt ist, an den vom Hagel betroffenen Versicherungsgegenständen, unbeschadet der ihm nach wie vor obliegenden pfleglichen Behandlung, eine Veränderung nicht vornehmen, dieselbe müßte denn durch einen bevollmächtigten Vertreter der Gesellschaft schriftlich gutgeheißen worden sein.

Art. 15. Der Versicherte ist gehalten, der Gesellschaft und den von ihr mit Ermittlung des Schadens beauftragten Personen über alle Umstände, welche Bezug auf die Versicherung, den Werth der verhagelten Objecte, die Art und den Umfang des Schadens haben, jede von ihm verlangte Auskunft mit Wahrhaftigkeit ohne Zögerung zu ertheilen, auch auf Verlangen die Police, die Wirthschaftsregister über Aussaat und Fläche, die etwa vorhandenen Vermessungs- und Bonitirungsregister, sowie sonstige zu seiner Verfügung stehende Nachweise vorzulegen.

Bei der Abschätzung selbst hat er sich jeder Einmischung zu enthalten.

C. Schadenermittlung.

Art. 16. Der Zeitpunkt für die Abschätzung des Schadens wird von der Gesellschaft bestimmt, jedoch darf derselbe nicht über den Schluß der Ernte hinausgeschoben werden und wird namentlich für Gärtnereien, Baumschulen, Fenster- und Spiegelscheiben, sowie in den Fällen, wo noch eine Neubestellung der Felder möglich ist, die Besichtigung und Schaden-Ermittelung sofort eingeleitet.

Art. 17. Wenn auf Grund einer Untersuchung des Schadens durch den Vertreter der Gesellschaft eine Vereinigung zwischen den Letzteren und dem Versicherten über die Höhe des Verlustes nicht zu Stande kommt, so werden zwei Sachverständige, der eine von dem Versicherten, der andere von der Gesellschaft ernannt. Zu Sachverständigen eignen sich vorzugsweise nicht beschädigte Mitglieder der Gesellschaft; im Uebrigen sollen sie die gesetzlichen Eigenschaften unpartheiischer Beweiszeugen haben. Sie schätzen die Höhe des Schadens und bei Feldfrüchten namentlich: 1) den wievielste Theil des Grundstückes vom Hagel betroffen worden ist; 2) welchen Ertrag die versicherten Bodenerzeugnisse auf der vom Hagel betroffenen Fläche geliefert haben würden, wenn kein Hagelschlag eingetreten wäre, und 3) der wievielste Theil dieses Ertrages a) an Körnern, b) an Stroh. durch den Hagelschlag verloren gegangen ist.

Falls die beiden Sachverständigen zu einer Uebereinstimmung in ihrem Urtheile nicht gelangen, entscheidet der Ausspruch eines durch dieselben, und wenn sie sich über die Wahl nicht einigen, durch den Versicherten aus drei ihm von der Gesellschaft bezeichneten Personen gewählten Obmannes, selbst dann, wenn dieser Ausspruch mit keinem der beiden andern Urtheile übereinstimmt.

Die Wahl der Sachverständigen und beziehungsweise des Obmannes muß Seitens des Versicherten auf Verlangen des Vertreters der Gesellschaft binnen längstens 24 Stunden geschehen, resp. die betreffende Benachrichtigung der Gesellschaft in dieser Frist zur Post gegeben sein, widrigenfalls die Wahl rechtsgiltig durch den Vertreter der Gesellschaft bewirkt wird.

Bei den übereinstimmenden Gutachten der beiden Sachverständigen, oder in dessen Ermangelung bei dem Ausspruche des Obmannes, bewendet es in Betreff der Beantwortung obiger drei Fragen endgiltig, so daß der Rechtsweg in dieser Beziehung keinem der beiden Theile zusteht.

Art. 18. Die Abschätzung des Schadens, möge sie auf die eine oder die andere Weise erfolgt sein, hat keinen Einfluß auf die Frage, ob überhaupt eine Entschädigungspflicht der Gesellschaft vorliegt. Diese Frage fällt vielmehr bei mangelnder Einigung der richterlichen Entscheidung anheim.

Art. 19. Wenn ein beschädigtes Versicherungsobjekt im laufenden Jahre wiederholt von einem Hagelschlage betroffen worden ist, so findet ohne Rücksicht auf die etwa schon erfolgte Abschätzung des früheren Schadens eine Feststellung des Gesammtschadens statt. Sollte für den früheren Schaden bereits eine Vergütung geleistet sein, so wird diese an der aus der neuen Abschätzung sich ergebenden Entschädigungssumme gekürzt.

In wiederholten Schadenfällen hebt die letzte Abschätzung die frühere auf, selbst in dem Fall, daß diese eine geringere Entschädigung als die erste ergeben sollte.

Art. 20. Die Kosten der Besichtigung resp. Abschätzung bestreitet die Gesellschaft und bringt dagegen bei jedem ersatzfähigen Schaden fünf Procent von dem Entschädigungsbetrage in Abzug. Doch darf dieser Abzug die Summe von 70 fl. — 40 Thaler — nicht übersteigen. Ist der angemeldete Schaden aber nicht ersatzfähig befunden, so hat der Versicherte wegen der von der Gesellschaft aufgewandten Besichtigungs- resp. Abschätzungskosten derselben ein von ihr zu bestimmendes Bauschquantum bis auf Höhe von 21 fl. (12 Thlr.) zu vergüten.

Art. 21. Wenn der Versicherte den Bestimmungen der Art. 5, 9, 10, 13, 14 und 15 der Versicherungsbedingungen zuwiderhandelt oder absichtlich zur Vergrößerung des Schadens beiträgt, so hat er keinen Anspruch auf Entschädigung; die Versicherung ist erloschen und die Prämie der Gesellschaft verfallen.

Art. 22. Wenn über die Entschädigung eine schriftliche Einigung ohne Vorbehalt zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft nicht stattgefunden hat, so sind seine Ansprüche auf Schadenersatz erloschen, wenn er nicht vor dem zuständigen Richter — § 3 des Statuts — so zeitig klagbar geworden ist, daß die Klage der Gesellschaft spätestens am ersten November des Schadenjahres zugestellt wird.

Wird die auf Entschädigung gerichtete Klage vom Versicherten zurückgenommen, so kann dieselbe durch eine neue Klage nur dann verfolgt werden, wenn diese ebenfalls innerhalb der Frist bis ersten November der Gesellschaft zugestellt ist.

Gedruckt bei J. Gotteswinter & Mößl in München.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 35. den 23. April 1872.

Inhalt.

Nr. 7688.

Kriegsministerium.

Nach Mittheilung des Central-Komités des bayerischen Vereins zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger werden die Kreisausschüsse von Oberbayern, Schwaben und Neuburg und Unterfranken und Aschaffenburg, die Heilstationen Aibling, Reichenhall, Rosenheim, Traunstein, Mindelheim, Krumbad, Wemding, Kissingen und Ludwigsbad bei Wipfeld, für die Dauer der heuerigen Badesaison zu dem Zwecke wieder eröffnen, um jenen Mannschaften, vom Feldwebel abwärts, welche im Kriege 1870/71 verwundet worden oder in Folge der Kriegsstrapazen erkrankt sind und nach ärztlichem Ausspruche einer Kur- oder Nachkur bedürfen, unentgeltliche Gelegenheit zum Gebrauche einer solchen zu bieten.

Für den Vollzug wird Nachstehendes verfügt:

1.

Die Truppenabtheilungen übermitteln die Gesuche der Unteroffiziere und Soldaten des dienstpräsenten Standes unter Beifügung eines sanitätskommissionellen Zeugnisses, worin das Bedürfniß der Kur konstatirt, die Heilstation und die erforderliche Dauer des Badegebrauches angegeben ist, dem Vereinsausschusse jenes Kreises, in welchem sie garnisoniren.

In gleicher Art verfahren die Garnisons-Kompagnien und das Invalidenhaus.

2.

Die Gesuche der beurlaubten Mannschaften und der Landwehrmänner sind durch die Landwehrbezirks-Kommandos unter Anlage eines sanitätskommissionellen oder bezirksärztlichen Zeugnisses gleichfalls an den einschlägigen Kreisausschuß zu übersenden.

3.

Gesuche der Militärpensionisten werden, wenn sie den Nachweis des Badekurbedürfnisses durch ärztliches Zeugniß liefern, von den Distrikts-Verwaltungsbehörden, welche vermöge Ausschreibens des k. Staatsministeriums des Innern vom 27. v. Mts. Nr. 4328 bereits geeignet angewiesen worden sind, ent-

gegengenommen und ebenfalls den Kreisausschüssen mitgetheilt werden.

4.

Die admittirten Mannschaften erhalten für Rechnung der Militär-Aerars und zwar:

a) die Dienstpräsenten, von ihren Abtheilungen auf die Dauer des zum Kurgebrauche einschlüssig der Hin- und Rückreise benöthigten Urlaubs die chargenmäßigen Gehälter, sowie auch das Brodgeld ihrer Garnison, dagegen keinen Verpflegungszuschuß,

b) die ledigen Angehörigen des Invalidenhauses, von dieser Anstalt zu dem für sie nach Allerhöchster Entschließung vom 10. Januar 1866 — Verordnungsblatt Nr. 1 — normirten Taschengelde einen Zuschuß bis zur Ergänzung des Betrages von täglich 15 kr., die im Löhnungsbezuge stehenden verheiratheten Invaliden dagegen werden wie ad a behandelt,

c) die Beurlaubten und Landwehrmänner von den Landwehrbezirkskommandos für die Dauer der Badekur mit Hin- und Rückreise ein tagliches Taschengeld von 15 kr.

Pensionisten haben ihre kleinen Bedürfnisse auf der Reise und am Kurorte aus ihrer Pension zu bestreiten.

5.

Außerdem übernimmt das Militärärar für sämmtliche zum Kurgebrauche Zugelassenen die Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise.

Da sowohl die Staats- als auch die privilegirten Ost- und die pfälzischen Bahnen die Beförderung um die ermäßigte Taxe der 3. Wagenklasse, also gegen Lösung halber Billete, zugestanden haben, so werden die Militärkommandos beauftragt, den Mannschaften bei ihrem Abgange auch die treffenden Beträge für die Hin- und Rückreise auszuzahlen und in den ihnen auszufertigenden Reiselegitimationen unter Angabe des Reisezweckes noch weiter ausdrücklich zu bestätigen, daß der Inhaber der Legitimation sowohl auf der Reise in den Badeort, als auch von da zurück, Eisenbahnbeförderung 3. Wagenklasse um halbe Fahrtaxe gegen baare Zahlung anzusprechen habe.

Für Wegstrecken, für welche keine Eisenbahnen bestehen, dürfen die Omnibusfahrtaxen in Rechnung gebracht werden; höhere Ansätze, z. B. solche, für etwaige Benützung besonderer Gefährte, dürfen nur dann passiren, wenn durch ärztliches Zeugniß bei schweren Leiden der Betreffenden ein besonderes Gefährte als nothwendig bestätigt ist.

Die Pensionisten erhalten die erforderliche Reiselegitimation von den Distriktsverwaltungsbehörden, und die Vergütung oder vorschüßliche Zahlung der treffenden Reisekosten von den Kreisausschüssen des Landeshilfsvereines, welch' letztere die treffenden Beträge am Schlusse der Badesaison insgesammt durch das Central-Komité bei dem Kriegsministerium behufs des Rückersatzes liquidiren werden.

7.

Da die Kreisausschüsse über die Zahl der Theilnehmer an dem Badegebrauche und über dessen Erfolg an das Central-Komité berichten werden und dieses hierüber Mittheilung anher gelangen läßt, so hat eine Vorlage solcher Berichte seitens der Militärkommandos zu unterbleiben.

Für Aufstellung der Liquidationen bei den letzteren über die Reisekosten und Taschengelder sind die einschlägigen Bestimmungen des Reglements über das Kassenwesen bei den Truppen vom 8. Januar 1872 maßgebend.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München den 10. April 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pranckh.

An sämmtliche unmittelbar berichtende Stellen ergangen.	Durch den Minister der Generalsekretär (gez.) v. Gönner.

Die Wiedereröffnung von Heilstationen für verwundete und kranke Mannschaften betr.

ad Nrum. 12,295.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Bitte der Gesellschaft der Töchter der göttlichen Liebe in Wien um Bewilligung einer Kollekte.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß die Gesellschaft der Töchter der göttlichen Liebe in Wien, deren Zweck die Erziehung armer Waisenkinder und Verpflegung armer dienstloser Mädchen ist, durch vier Schwestern während der Monate Mai, Juni und Juli nächsthin Sammlungen in den Regierungsbezirken von Ober- und Niederbayern und der Oberpfalz und von Regensburg zur Förderung jenes Zweckes vornehmen lasse.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die betreffenden Schwestern dieser Gesellschaft mit Legitimationen der k. Gesandtschaft in Wien versehen sein werden.

München, den 12. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 13,078.

Die Staatsrath v. Kirschbaum'sche Präbenden-Stiftung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Laufe des Monats Februar l. Js. ist eine von dem verlebten kgl. bayerischen Staatsrathe Herrn Josef v. Kirschbaum zu München gestiftete Präbende zum Zwecke der Unterstützung von Töchtern derjenigen in kgl. bayerischen Civil- oder Militärdiensten aller Branchen stehenden oder früher gestandenen, noch lebenden oder bereits verstorbenen Familienväter, deren jährliche Gesammtbesoldung den Betrag von 1000 fl. — ein tausend Gulden — nicht übersteigt, und welche außer diesem Einkommen kein weiteres Vermögen besitzen, in Erledigung gekommen.

Eine solche Präbende, welche für das Jahr 1872 auf 264 fl. — zwei hundert sechzig vier Gulden — festgesetzt wurde, können nur solche Individuen erlangen, welche dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse angehören und sich fortwährend durch religiösen, sittlichen und ehrbaren Lebenswandel derselben würdig zeigen und zwar ledige Frauenspersonen, welche bereits das 30. Lebensjahr erreicht haben, ohne eine eheliche Versorgung treffen zu können, jedoch nur insolange, als sich dieselben fortwährend lediglich durch Handarbeit ihren Lebensunterunterhalt verdienen müssen und sich im ledigen Stande befinden.

Diejenigen Personen, welche sich um eine solche Präbende bewerben wollen, werden hiemit aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche mit den erforderlichen vollgiltigen Nachweisen über das Vorhandensein der vorbezeichneten stiftungsmäßigen Voraussetzungen, sohin insbesondere unter Vorlage der geeigneten Nachweise über Alter, Glaubensbekenntniß, Leumund, Würdigkeit, Vermögen, Einkommen und die sonstigen persönlichen und Erwerbsverhältnisse der Gesuchstellerin, endlich über den Stand, Gehalt und die Vermögensverhältnisse ihres Vaters

binnen vier Wochen

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Schließlich wird bemerkt, daß nach dem ausdrücklichen Willen des Stifters Bewerberinen unter seinen Verwandten und Nachkommen der von seinem seligen Vater abstammenden v. Kirschbaum'schen Familie ohne Rücksicht auf die Linie und den Grad der Verwandtschaft, jedoch unter der Voraussetzung den unbedingten Vorzug haben sollen, daß auch bei ihnen die obenbezeichneten stiftungsmäßigen Vorbedingungen gegeben sind.

München den 17. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 13,079.

An die sämmtlichen Distriktsverwaltungs-Behörden von Oberbayern.

Die Erledigung von Freiplätzen in dem k. Erziehungs-Institute für arme krüppelhafte Knaben in München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem k. Erziehungs-Institute für arme krüppelhafte Knaben zu München, welches nach der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Februar 1844 (Regierungsblatt S. 201) bestimmt ist, der Verwahrlosung armer krüppelhafter Knaben und ihren Folgen durch christlich-religiöse Erziehung, Unterricht und angemessene Beschäftigung entgegen zu wirken und die ihr anvertrauten Zöglinge durch allmählig fortschreitende Uebung zum Uebertritt in ein Gewerbe zu befähigen, erledigen sich für das Schuljahr 1872/73 zwei oberbayerische Kreisfondsfreiplätze und drei Freiplätze auf königliche Fonds.

Gesuche um dieselben sind bei den einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden in München, Freising, Ingolstadt und Rosenheim bei den dortigen Stadtmagistraten und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung so rechtzeitig einzureichen, daß sie nach Maßgabe der oben erwähnten Allerhöchsten Entschließung vollständig instruirt spätestens bis 15. Juli l. Js. der unterfertigten Stelle vorgelegt werden können.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, diesen Termin um so genauer einzuhalten, als nach der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 7. Oktober 1869 Nr. 8904 die Anträge auf Besetzung der erledigten Freiplätze seitens der unterfertigten Stelle bis spätestens 15. August an das genannte k. Staatsministerium zu erstatten sind.

Zugleich ergeht der Auftrag, dafür Sorge zu tragen, daß den einzelnen Gesuchen sämmtliche erforderliche Belege, insbesondere ein die geistige und körperliche Beschaffenheit des Knaben erschöpfend würdigendes Zeugniß des betreffenden k. Bezirksarztes beigelegt werde.

München, den 17. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 11,919.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Falsche Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 4. ds. Mts. wurde in Eggenfelden am 6. vor. Mts. ein falsches bayerisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1859 vereinnahmt.

Dasselbe besteht aus Zinn, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen; an dem geringen Gewichte, der grauen Farbe und der mangelhaften Randverzierung ist dasselbe sofort als falsch zu erkennen.

Indem hiemit vor Annahme solcher Münzstücke gewarnt wird, ergeht zugleich die Weisung, nach dem Verfertiger derartiger Falsifikate Spähe zu verfügen und ein allenfallsiges Resultat dem kgl. Bezirksamte Eggenfelden mitzutheilen.

München den 14. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 12,421.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Das Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge einer Mittheilung der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken vom 6. ds. Mts. ist in der Stadt Fürth ein falscher österreichischer Vereinsthaler mit der Jahreszahl 1858 verausgabt worden.

Derselbe besteht aus Zinn, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und mit einer eigenen Vorrichtung gerändert.

Die Unächtheit ist leicht zu erkennen an der grauen Farbe, den durch Guß erzeugten porösen Stellen der Oberfläche, dem dumpfen Klange und der zum Theil mangelnden Randverzierung.

Sämmtliche Polizeibehörden haben Spähe zu verfügen und allenfallsige Wahrnehmungen dem Stadtmagistrate Fürth mitzutheilen.

München den 16. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 11,604.

An sämmtliche Distriktsverwaltungs- und Schulbehörden von Oberbayern.

Gesundheitspflege in den Schulen und Lehranstalten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Funktionär bei der kgl. Kreisbaubehörde der Pfalz, Georg Schlotterer, hat einen verbesserten Füll- Regulir- und Zimmer-Luftheizungsofen mit Ventilations-Vorrichtung construirt, welcher technischerseits als besonders brauchbar erachtet wird.

Derselbe zeichnet sich aus durch die Dauerhaftigkeit des Feuerkastens, sowie durch die Einfachheit und Zweckmäßigkeit der Feuerleitung, ist leicht zu bedienen und gewährt den besonderen Vortheil, daß durch dessen praktische Konstruktion nicht nur die Luftcirculation im Raume richtig erzielt, und sonach der Heizeffekt bedeutend gesteigert wird, sondern auch bei einigermaßen rationeller Behandlung eine Ventilation und Regeneration der Luft erreicht werden kann, die allen billigen Anforderungen genügt.

Die sämmtlichen Distriktsverwaltungs- und Schul-Behörden werden in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 30. März l. Js. hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Anschaffung des Ofens namentlich für Schulzimmer empfohlen werden kann und dessen Preis (nebst Rauchrohr) loco Speier sich auf 56 fl. stellt.

Etwaige Bestellungen sind an die Adresse des obengenannten Technikers zu richten.

München, den 16. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Leberer.

---

ad Nrum. 12,822.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Aufstellung von Werthbestimmungs-Tabellen bezüglich entwendeter Forstprodukte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweis auf die Ausschreibung ausgesetzten Betreffs vom 15. vor. Mts. Nr. 7309 im Kreisamtsblatte Nr. 31 wird der Betreff dahin berichtigt, daß es nicht „entrodeter", sondern vielmehr **„entwendeter"** Forstprodukte hätte heißen sollen.

München den 15. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 12,638.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern und die k. Polizeidirektion München.

Einen gefälschten Heimatschein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 11. vor. Mts. hat sich eine Mannsperson, welche drei Tage lang in der Fabrik Heufeld, k. Bezirksamts Rosenheim, in Arbeit stand, von dort heimlich entfernt und daselbst einen Heimatschein zurückgelassen, der auf den 24 Jahre alten Bierbrauer und Metzger Georg Ritter von Garching lautet, anscheinend vom Bürgermeister Münch in Garching gefertigt und mit dem Gemeindesiegel versehen ist.

Dieser Heimatschein ist jedoch in Allem gefälscht, da ein Angehöriger der Gemeinde Garching mit dem Namen Ritter gar nicht existirt und Bürgermeister Münch denselben weder geschrieben noch unterschrieben hat. Das Siegel unter der Fertigung ist sehr mangelhaft gearbeitet und insbesondere daran leicht als falsch zu erkennen, daß dasselbe statt der doppelten Randlinie des Siegels nur die einfache trägt. Näheres konnte bis jetzt nicht ermittelt werden.

Da die Möglichkeit nahe liegt, daß mit diesem Siegel noch weitere gefälschte Urkunden gefertigt werden, so ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, vor etwaiger Täuschung durch solche Urkunden zu warnen, nach etwaigen Besitzern von solchen Spähe zu verfügen und ein sachdienliches Ergebniß sofort der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

München den 16. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 11,973.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Aushebung der Altersklasse 1851/52, hier vermißte Personen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht des k. Bezirksamts Weilheim konnte trotz der sorgfältigsten Recherchen bisher

1) über Leben und Aufenthalt des Wehrpflichtigen Franz Xaver Fischer, geboren am 25. Dezember 1851 im Pfarrbezirke St. Ludwig in München, illeg. der ledigen, bereits verstorbenen Metzgerstochter Agathe Fischer von Weilheim und

2) über Heimath, Leben und Aufenthalt der Wehrpflichtigen

   a) Johann Ziegler, geboren am 26. Februar 1852 in der Glashütte in Nantesbuch bei Penzberg, illeg. der ledigen Franziska Ziegler, angeblich von Rieblhütte, k. Bezirksamts Grafenau und

   b) Jakob Meixenberger, geboren am 5. Mai 1851 in Nantesbuch, Sohn der Glasarbeitersehelente Johann Baptist und Katharina Meixenberger, angeblich aus Straßhütte in Böhmen

nicht ermittelt werden.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden erhalten den Auftrag, nach Leben und Aufenthalt der obengenannten Wehrpflichtigen und bei den Ziff. 2 lit. a und b Genannten auch nach der Heimatszuständigkeit zu forschen und ein sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Weilheim mitzutheilen.

München, den 16. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Verzeichniß

der im Jahre 1872 im Regierungsbezirke Oberbayern approbirten Privatbeschäler.

Dauer der Erlaubniß: bis 15. Juli. — Bezahlte Approbations- u. Visitationsgebühren 5 fl.

Nro. curr.	Vor- und Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirks-Amt.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß Faust.	Zoll.	Abstammung	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
1	Simon Huster	Heinrichshofen	Landsberg	dunkelkastanienbraun	Ohne	4	15	3	Zechwitz	In den Gemeinden Winkel, Untermühlhausen, Schwabhausen, Schwifting, Kaufering, Erpfting, Stoffen, Walleshausen, Prittriching, Egling, Scheiering, Bez.-Amts Landsberg und bei seiner Behausung, sowie in den Gemeinden Mohrenweiß, Steinbach, Jessenwang, Adelshofen, Dinzelbach, Türkenfeld, Rothgeisering, Bezirks-Amts Bruck, durch Gauritt.
2	derselbe	"	"	hellbraun	Stern, beide Hinterfüße über die Köthe weiß.	5	15	2	Unbekannt	dito.
3	Alois Rudhardt	Holzhausen	"	dunkelbraun	Stern	4	16	—	"	Bei seiner Behausung.
4	Nikolaus Spreigel	Oberigling	"	Kupferfuchs	Durchgehende Bläße mit Schnipp	7	15	3	"	dtto.
5	Joseph Sedlmaier	Mehring	Friedberg	dunkelbraun	Durchgehende Bläße mit Schnippe, hintere linke Fuß um die Krone weiß	7	16	1	"	dtto.
6	derselbe	"	"	"	Weiß eingestoßene Haare auf der Stirne	6	15	3	"	dtto.
7	derselbe	"	"	hellbraun	Hintere linke Fuß über Krone und Ferse und der hintere rechte über Ballen weiß	4	15	2	"	In den Orten Kissing, Eismannsberg, Herrgottswies, Ottmaring, Ziegelbach, Ried, Herrmannsberg, Egernburg, Siegernried, Anwaltung durch Gauritt und in seiner Behausung.
8	derselbe	"	"	"	Durchgehende Bläße, Schnippe, hinten links halb gestiefelt	4	15	2	"	

Nro. curr.	Vor- und Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirks-Amt.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß Fauft.	Zoll.	Abstammung	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
9	Leonhard Fessenmaier	Penzing	Landsberg	dunkelkastanienbraun	Ohne	5	15	3	Brillant IV	Bei seiner Behausung.
10	derselbe	"	"	hellkastanienbraun	Der hintere rechte Fuß über Krone weiß und schwarz gedupft	7	16	1	"	dtto.
11	Lorenz Maier	Hausen	Bruck	schwarzbraun	Blümchen	5	16	—	Unbekannt	In den Gemeinden Utting, Unterwindach, Oberwindach, Ludenhausen, Obermühlhausen, Roth, Lengenfeld, B.-Amts Landsberg; dann in der Gemeinde Stadl, Reichling, B.-Amts Schongau durch Gauritt und bei seiner Behausung.
12	derselbe	"	"	dunkelkastanienbraun	Stern	9	16	—	"	
13	Ignaz Maier	Bleitmannsschwang	"	dunkelbraun	Stern und Schnipp	7	15	3	"	In den Orten Traubing, Erling, Gilching, Oberalting, Steinbach, Weßling, Pöcking, Aschering, Tresling, Buchendorf, Brunnen, Söcking, Bez.-A. München l. J.; Rothgeisering, Türkenfeld, Bez.-A. Bruck; Eching, Bez.-A. Landsberg auf bestimmten Höfen u. bei seiner Behausung.
14	derselbe	"	"	hellbraun	Blümchen, beide Hinterfüße halb gestiefelt	5	16	—	"	
15	Michael Buchner	Berg	Weilheim	dunkelbraun	Spitzstern	7	16	1	"	In den Gemeinden Birgland, Hohenpeissenberg, Apfeldorf, Bez.A. Schongau; Forst, Oberhausen, Ammerhöfen, Anrieb, Unterpeissenberg, Bez.-A. Weilheim; Rott und Ludenhausen, Bez.-A. Landsberg durch Gauritt.
16	derselbe	"	"	hellbraun	Blümchen	4	15	3	"	
17	Jos. Herm. Riggl	Unterried	Schongau	hellbraun	Durchgehende Bläße mit Schnippe, vordere linke Fuß über die Krone, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	4	15	3	"	In den Gemeinden Lauterbach, Urspring, Fronreuten, Pram, Bernbayern, Buching, Trauchgau, Bez.-Amts Schongau, durch Gauritt.
18	Joseph Dopfer	Burggen	"	stichelhäriger kastanienbraun	Durchgehende Bläße und Schnippe, der rechte hintere Fuß bekrönt	7	16	—	"	In den Gemeinden Altenstadt, Bernbeuern, Burggen, Sachsenried, Tannenberg, Schwabsoyen, Schwabbruck, Schwabniederhofen, Bez.-Amts Schongau, durch Gauritt.

Nro. curr.	Vor- und Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirks-Amt.	Beschreibung des Hengstes.			Maaß		Abstammung	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
				Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Faust.	Zoll.		
19	Johann Heiß	Peiting	Schongau	geapfelter Honigschimmel	Schnippe, hintere rechte Fuß halb gestiefelt	6	16	—	Unbekannt	In den Gemeinden Peiting, Birkland, Apfeldorf, Reichling, Stadl, Mundraching, Epfing, Kinsau, Bez.-Amts Schongau; Rott, Bez.-Amts Landsberg, durch Gauritt.
20	Johann Feldmaier	Langenried	„	hellbraun	Durchgehende Bläſſe und Schnippe	8	15	3	„	In den Gemeind. Böbing, Rottenbuch, Lauterbach, Urspring, Fronreuten, Peiting, Schongau, Altenstadt, Hohenfurch, Schwabniederhofen, Bez.-Amts Schongau, durch Gauritt.
21	Georg Feldmaier	Kurzenried	„	„	Ohne	6	15	3	„	In den Gemeinden Peiting, Lauterbach, Urspring, Fronreuten, Wildsteig, Rottenbuch, Bez.-Amts Schongau, durch Gauritt.
22	Nepomuk Sepp Dr. u. Prof.	Wessobrunn	Weilheim	dunkelbraun	Durchgehende Bläſſe mit Schnippe, die beiden rechten Füße über die Köthe weiß	3	16	—	„	In seiner Behausung.
23	Andreas Franz	Wildsteig	Schongau	Honigschimmel	Der linke Hinterfuß bis zur Köthe weiß	4	16	—	„	In den Gemeinden Wildsteig, Fronreuten, Lauterbach, Urspring, Prem, Trauchgau, Buching, Bez.-A. Schongau, durch Gauritt.
24	Joseph Göbl	Ried Gemeinde Wildsteig	„	hellbraun	Stern	5	16	—	„	dtto.
25	Sebastian Wiedemann	Scherenau	Werdenfels	kastanienbraun	Durchgehende Bläſſe, hintere linke Fuß über die Krone einwärts weiß	4	16	—	„	In den Gemeinden Ober- und Unterammergau, Ettal, Bez.-Amts Werdenfels; Saulgrub, Bez.-Amts Schongau, durch Gauritt.
26	Joseph Bertl	Pischlach Gemeinde Böbing	Schongau	„	Stern	6	15	3	„	In den Gemeinden Böbing, Rottenbuch u. Schönberg, Bez.-A. Schongau durch Gauritt.

Nr. curr.	Vor- und Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirks-Amt.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß Faust.	Maaß Zoll.	Abstammung	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
27	Georg Bayer	Echelsbach		kastanienbraun	Stern mit Schnippe	9	16	—	Tacitus III	In den Gemeind. Rottenbuch, Wildsteig, Baiersoyen, Schönberg, Kohlgrub, Saulgrub, Bez.-A. Schongau, durch Gauritt.
28	Martin Brennauer	Polling	Weilheim	Rothschimmel	Ohne	5	15	3	Unbekannt	In seiner Behausung.
29	Michael Hingerle	Weilheim	〃	dunkelbraun	Durchgehende Bläſſe mit Schnippe, hintere linke Fuß bekrönt	5	15	3	〃	In den Gemeind. Wielenbach, Unterpeissenberg, Scheffau, Eglfing, Magnetsried, Pöhl, Hugelfing, Ammerhöfen, Arnried, Marbach, Forst und bei seiner Behausung, Bez.-Amts Weilheim; Reisting, Bez.-A. Landsberg, durch Gauritt.
30	derselbe	〃	〃	hellbraun	Ohne	3	15	3	〃	
31	Nikolaus Speer	Schernau	Werdenfels	dunkelbraun	Durchgehende Bläſſe mit Schnippe, beide Hinterfüße bis zur Köthe weiß	8	16	1	〃	In den Gem. Saulgrub, Kohlgrub, Bez.-A. Schongau; Ober- u. Unterammergau, Bez.-Amts Werdenfels, durch Gauritt und bei seiner Wohnung.
32	Nikolaus Fischer	Unterammergau	〃	hellbraun	Blümchen, hintere rechte Fuß am Ballen weiß	9	15	3	〃	In den Gemeind. Ober- u. Unterammergau, Bez.-Amts Werdenfels, Saulgrub, Kohlgrub, Bez.-Amts Schongau, auf bestimmten Plätzen.
33	Andreas Sailer	Garmisch	〃	dunkelbraun	Schmale Bläſſe, Schnipp	9	16	—	〃	Auf den Stationen Garmisch, Oberau, Mittenwald und Wallgau, Bez.-Amts Werdenfels, auf bestimmten Plätzen.
34	Franz Kölbl	Obersöchering	Weilheim	dunkelkastanienbraun	Stern, Schnipp	4	15	2	〃	In den Gemeind. Obersöchering, Murnau, Eberfing, Eidling, Riegsee, Hohenkasten u. Frauenrain, Spatzenhausen, Weindorf, Bez.-Amts Weilheim, durch Gauritt.

Nro. curr.	Vor- und Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirks-Amt.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß Fauſt.	Maaß Zoll.	Abſtammung	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeſchälgeſchäfts erhalten hat.
35	Joſeph Lutz	Unterſöchering	Weilheim	dunkelkaſtanienbraun	Der linke Vorder- und die beiden Hinterfüße um die Krone weiß	5	16	—	Unbekannt	In den Gemeinden Oberſöchering, Hugelfing Murnau, Egelfing, Spatzenhauſen, Eberfing, Seehauſen u. Uffing, Bez.-Amts Weilheim, durch Gauritt.
36	Math. Lautenbacher	Tafertshofen	„	hellbraun	Blümchen, hintere linke Fuß bekrönt	5	15	3	„	In den Gemeinden Eſchenlohe, Schwaigen, Bez.-A. Werdenfels; Schäftau, Seehauſen, Weindorf, Uffing, Murnau, Huglfing, Eglfing und Oberhauſen, Bez.-A Weilheim, durch Gauritt.
37	Leonhard Fiſcher	Sprieglsberg	Schongau	hellkaſtanienbraun	Durchgehende Bläſſe mit Schnippe	9	15	3	„	In den Gemeinden Kohlgrub, Saulgrub, Bez.-A. Schongau; Aſchau, Bez.-Amts Werdenfels, durch Gauritt.
38	Paul Utzſchneider	Weichs	Werdenfels	dunkelbraun	Stern, hintere rechte Fuß über den Ballen weiß	6	16	1	„	In den Gemeinden Eſchenlohe, Schwaigen, Groß-weil auf beſtimmten Plätzen und bei ſeiner Behauſung.
39	Gg. Bernwieſer	Bernwies	Tölz	dunkelkaſtanienbraun	Stern, Schnippe, beide hintere Füße über die Köthe weiß	5	16	2	„	In den Orten Unterſteinbach, Enzenau, Schönrain, Kochel, Buchen, Bez.-A. Tölz; Gemeinden St. Johannesrain, Frauenrain, Andorf, Sindelsdorf, Iffeldorf, Schlehdorf, Zell u. Unterau, Bez.-Amts Weilheim; im Dorfe Oſterhofen, Baierberg, Biſchelsried, Bez.-Amts München r. J., aller Orten auf beſtimmten Plätzen.
40	„	„	„	hellbraun	Durchgehende Bläſſe mit Schnippe, rechtſeitig über die Köthe weiß u. ſchwarz gedupft	8	15	3	„	
41	„	„	„	dunkelbraun	Blümchen, beide Hinterfüße bis zur Köthe weiß und ſchwarz gedupft	12	16	[illegible]	„	
42	„	„	„	ſchwarzbraun	Ohne	3	15	[illegible]	„	
43	„	„	„	hellkaſtanienbraun	Durchgehende Bläſſe mit Schnippe, der linke Hinterfuß einwärts, am Ballen weiß	3	15	2	„	

Nro. curr.	Vor- und Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirks-Amt.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß Faust.	Maaß Zoll.	Abstammung	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
44	Sebastian Schwaiger	Grafing	München r. d. J.	dunkel-kastanien-braun	Spitzstern, hintere rechte Fuß über die Köthe weiß	5	16	—	Unbekannt	In den Orten Grafing, Maierwald, Mühlthal, Humbach, Bez.-A. München r. J.; St. Johannisrain, Andorf, Frauenrain, Sindelsdorf, Habach, Großweil, Schlehdorf, Bez.-A. Weilheim; Schönrain, Untersteinbach, Benedictbeuern, Höhenberg, Bichel, Kochel, Sachsenkamm u. die Jachenau, Bez.-A. Tölz; im Orte Stumbach, Schaffitlach, l. Bez.-A. Miesbach, aller Orten auf bestimmten Plätzen.
45	"	"	"	dunkel-braun	Bläße, beide Hinterfüße halb gestiefelt	5	15	3	"	
46	"	"	"	"	Stern	4	16	—	"	
47	"	"	"	dunkel-kastanien-braun	Spitzstern, Schnippe, der linke Hinterfuß an der Krone, der rechte über die Köthe weiß	10	16	—	"	
48	"	"	"	Rapp	Blümchen, Schnippe und der linke Hinterfuß halb gestiefelt	7	16	2	"	
49	Simon Kieferssauer	Buchberg	Tölz	hell-kastanien braun	Stern, Schnipp, hintere rechte Fuß über die Köthe weiß	3	15	2	"	Bei seiner Behausung.
50	Andreas Mainwolf	Bayerisch Zell	Miesbach	dunkel-braun	Stern, vordere linke und beide Hinterfüße bis zur Köthe weiß und schwarz gedupft	6	16	2	"	In seiner Behausung.
51	Jakob Maier	"	"	dunkel-kastanien-braun	Ohne	6	15	2	Tacitus III	dtto. auf dem Klorhofe.
52	Johann Wiedmesser	"	"	"	Stern	12	16	—	Unbekannt	In dem Dorfe Osterhofen, bei seiner Behausung u. auf dem Hammer, B.-A. Miesbach.
53	Johann Maier	Wörnsmühl	"	"	Blümchen	3	16	2	"	In der Station Marbach.
54	"	"	"	dunkel-braun	Stern, Schnipp	9	15	3	"	Marbach.

Nro. curr.	Vor- und Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirks-Amt.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß Faust.	Maaß Zoll.	Abstammung	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
55	Johann Taubenberger	Sonderbilching	Miesbach	hellbraun	Stern, Schnippe, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	4	16	1	Unbekannt	Bei seiner Behausung.
56	Lorenz Bachmaier	Waisach	"	dunkelkastanienbraun	Spitzstern, linkseitig über die Krone weiß	7	16	2	"	dtto.
57	derselbe	"	"	"	Durchgehende Blässe mit Schnippe, der rechte Vorder- u. die beid. Hinterfüße über die Köthe weiß	4	16	1	"	dtto.
58	Joseph Gasteiger	Nicklasreith	"	Grauschimmel	Ohne	3	15	3	Gouverneur	dtto.
59	Lorenz Götz	Hartpenning	"	schwarzbraun	Blümchen, beide Hinterfüße bis zur Köthe weiß	12	16	—	Unbekannt	dtto.
60	Josef Eham	Neuhaus	"	hellkastanienbraun	Blümchen, der linke Hinterfuß bis zur Köthe weiß	5	15	3	"	dtto.
61	Kasp. Bernrieder	Panz	Rosenheim	Apfelschimmel	Ohne	7	16	1	"	dtto.
62	derselbe	"	"	Mohrenkopf	Ohne	4	16	—	"	dtto.
63	Joseph Storfner	Feldkirchen	"	dunkelbraun	Stern, der rechte Hinterfuß um die Krone weiß	6	16	1	"	dtto.
64	Philipp Springer	Esterndorf	Ebersberg	"	Beide Hinterfüße über die Köthe weiß	4	16	2	"	In den Gem. Lampferding, Schalldorf, Aßling, Frauenneuharting, Straußdorf, Zorneding, Ebersberg, Oberndorf, Bez.-A. Ebersberg; Tettenhausen, Westerndorf, Marienberg, Hochstädt, Vogtareuth, Bez.-Amts Rosenheim, durch Gauritt und Station Rosenheim.
65	derselbe	"	"	Rapp	Stern	4	15	3	"	

Nro. curr.	Vor- und Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirks-Amt.	Beschreibung des Hengstes.					Abstammung	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
				Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß			
							Fauft.	Zoll.		
66	Philipp Springer	Esterndorf	Ebersberg	Mohrenschimmel	Ohne	5	15	3	Unbekannt	Wie sub Nr. 64 u. 65.
67	Johann Gögerl	Schechen	"	Rapp	Durchgehende Bläße mit Schnippe, der hintere linke Fuß über die Krone weiß und schwarz gedupft	4	16	1	"	In den Gemeinden Steinhöring, Schwaben, Finzing, Poing, Forstinning, Anzing, Bez.-A. Ebersberg, durch Gauritt.
68	Georg Blindhuber	Bieberg	Rosenheim	schwarzbraun	Stern, Schnippe, beide Hinterfüße bis zur Köthe weiß	5	16	2	"	In den Gemeind. Marienberg, Tattenhausen, Jahretsöd, Ellmosen, Aibling, Willing, Dettendorf, Au, Bez.-A. Rosenheim und Rott, Bez.-A. Wasserburg, durch Gauritt.
69	derselbe	"	"	kastanienbraun	Stern, der hintere rechte Fuß über die Köthe, der linke am Ballen weiß	6	16	—	"	In den Ortschaften Exing, Frauenneuharting, Aßling, Jakobsbeuren, Straußdorf, Luitersdorf, Bez.-Amts Ebersberg; Tuntenhausen, Kirchdorf, Holzhamm u. Beyharting, Aibling, Bez.-Amts Rosenheim; Ettelkofen, Nettelkofen, Bruck, Glonn, Moßach, Bez.-Amts Ebersberg, durch Gauritt.
70	derselbe	"	"	Eisenschimmel	Durchgehende Bläße mit Schnippe, die vier Füße über die Krone weiß	4	16	3	"	
71	Sebastian Scherer	Raischenhardt	"	dunkelbraun	Stern, Schnippe, die beiden Hinterfüße gefesselt	6	16	1	"	In den Gem. Brannenburg, Tegerndorf, Großbrannenburg, Wichs, Frauendorf, Holzhausen, Altenbaiern, Rohrdorf, Flinsbach, Bez.-A. Rosenheim, durch Gauritt.
72	Sebastian Kaindl	Niederaudorf	"	"	Blümchen, vordere rechte über die Krone, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	5	16	2	"	In den Gemeinden Ober- u. Niederaudorf, Flinsbach, Bez.-Amts Rosenheim, durch Gauritt.
73	Sebastian Gnadl	Baumgarten	Traunstein	kastanienbraun	Stern, der rechte Hinterfuß am Ballen weiß	6	16	1	"	In den Gemeinden Egernbach, Großau, Rottau, Uebersee, Bez.-A. Traunstein, auf bestimmten Plätzen.

Nro. curr.	Vor- und Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirks-Amt.	Beschreibung des Hengstes.					Abstammung	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
				Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß Fauft.	Maaß Zoll.		
74	Lorenz Stöffel	Neuwies	Traunstein	dunkelkastanienbraun	Durchgehende Bläße mit Schnippe	5	16	—	Unbekannt	In den Gemeinden Egerndach, Grassau, Rottau, Uebersee, Bez.-A. Traunstein; im landwirthschaftlichen Bezirk Prien, Bez.-A. Rosenheim, auf bestimmten Plätzen.
75	Georg Mößl	Burgerding	Laufen	Mohrenkopf	Ohne	6	16	—	„	In den Gemeinden Ober- und Unterweßen, Reit im Winkel, Schleching, Truchtlaching, Hardt, Tabing, Kimming, Oberhochstadt, Nußdorf, Grabenstadt, durch Gauritt.
76	Franz Hofer	Oberau	„	dunkelkastanienbraun	Durchgehende Bläße mit Schnippe, beide Hinterfüße, der rechte an der Krone weiß, der linke halb gestiefelt	7	15	3	„	Bei seiner Behausung
77	derselbe	„	„	dunkelbraun	Bläße, Schnippe, der linke Hinterfuß einwärts über die Krone weiß	7	15	3	„	dtto.
78	Andreas Hiebel	Rückstetten	„	„	Durchgehende Bläße mit Schnippe, Unterlippe weiß, der linke Hinterfuß einwärts, der rechte über die Köthe weiß	5	16	1	„	In den Gemeinden Siegsdorf, Vogling, Eisenarzt, Bez.-A. Traunstein u. in den Bez.-Aemtern Laufen und Berchtesgaden, durch Gauritt.
79	derselbe	„	„	schwarzbraun	Stern, die beiden Hinterfüße über die Köthe weiß	4	16	2	„	dtto.
80	Johann Eisenberger	Oberweßen	Traunstein	„	Blümchen	3	15	2	„	In den Gemeinden Ober- u. Unterweßen, Schleching, und Reit im Winkel auf bestimmten Plätzen.
81	Joseph Klauser	Uebersee	„	Rapp	Stern, beide Hinterfüße bis zur Köthe weiß	5	16	2	„	In den Gemeinden Uebersee, Oberhochstadt, Grabenstadt, Holzhausen, Feihendorf, Bergen, Erlstädt, Haßlach, Bez.-A. Traunstein, auf bestimmten Plätzen.

Nro. curr.	Vor- und Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirks-Amt.	Beschreibung des Hengstes.					Abstammung	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
				Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß Faust.	Maaß Zoll.		
82	Joseph Klauser	Uebersee	Traunstein	Rapp	Stern, Schnippe, der linke Hinterfuß bis zur Köthe weiß	8	15	3	Unbekannt	Im landw.-Bezirk Prien, Bez.-A. Rosenheim, durch Gauritt in den Gemeinden Egerndach, Grassau, Uebersee, Rottau, auf festen Plätzen und bei seiner Behausung.
83	Johann Schmitt	Peterskirchen	Mühldorf	dunkel-kastanienbraun	Stern	4	15	3	"	Bei seiner Behausung.
84	Joseph Maier	Haasenbichl	Traunstein	Apfelschimmel	Ohne	5	16	2	"	dtto.
85	derselbe	"	"	Eisenschimmel	Ohne	4	15	3	"	dtto.
86	Sebastian Perschl	Hiernsing	Laufen	Apfelschimmel	Schnippe	7	15	3	"	dtto.
87	Joseph Müller	Innzell	Traunstein	Hellfuchs	Durchgehende Bläße, Schnippe	8	16	—	"	In den Gemeinden Hammer, Innzell, Ruhpolding, Jachenau, Zell, Bezirks-Amts Traunstein, auf bestimmten Plätzen.
88	Anton Sturm	Pfaffenham	"	dunkelbraun	Stern, durchgehende schmale Bläße, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß	4	16	2	"	Bei seiner Behausung.
89	derselbe	"	"	Rapp	Durchgehende Bläße mit Schnippe, Unterlippe weiß, hintere linke Fuß über die Köthe weiß	6	16	—	"	dtto.
90	Joseph Storfner	Feldkirchen	Rosenheim	hellbraun	Blümchen	3	16	—	"	dtto.
91	Zeno Schechs	Strich	Wasserburg	dunkelbraun	Stern, vordere rechte Fuß einwärts am Ballen weiß	3	16	1	"	dtto.
92	Franz Spercher	Trostberg	Traunstein	dunkel-kastanienbraun	Stern, Schnippe, hintere linke Fuß über die Krone weiß	5	16	1	"	dtto.

Nro. curr.	Vor- und Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirks-Amt.	Beschreibung des Hengstes.			Maaß		Abstammung	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
				Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Faust.	Zoll.		
93	Peter Huber	Hainham	Traunstein	dunkelbraun	Stern, Schnippe, hintere linke Fuß über die Köthe weiß	3	15	3	Unbekannt	Bei seiner Behausung
94	Thomas Reiterberger	Frebertsheim	"	Eisenschimmel	Stern	3	15	1	"	dtto.
95	Johann Stecher	Emertsham	"	Grauschimmel	Stern, die beiden Hinterfüße über die Köthe weiß	3	15	2	"	dtto.
96	Georg Perreiter	Ortmanning	"	hellbraun	Durchgehende Bläße mit Schnippe, Unterlippe weiß, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß	3	16	2	"	dtto.
97	Jos. Aicher	Ramsberg	Altötting	Mohrenkopf	Die vier Füße hoch gestiefelt	3	15	1	"	dtto.
98	Jos. Oberlechner	Roitham	Traunstein	kastanienbraun	Stern, durchgehende Bläße mit Schnippe, vordere rechte Fuß einwärts an der Krone, der hintere linke hochweiß	4	16	1	"	dtto.
99	Franz Straßer	Altötting	Altötting	dunkelkastanienbraun	Schmale Bläße, Schnippe, rechtseitig über die Ferse weiß	7	15	3	"	dtto.
100	Franz Obermaier	Ornau	Mühldorf	Apfelschimmel	Schnippe	9	16	—	"	dtto.
101	Georg Hartinger	Ampfing	"	Grauschimmel	Schnippe	5	15	—	Congreß IV	dtto.
102	Johann Beham	Polling	"	dunkelkastanienbraun	Stern, Schnippe, der hintere rechte Fuß über Krone weiß	7	16	1	Unbekannt	dtto.

Nro. curr.	Vor- und Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirks-Amt.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß Faust.	Zoll.	Abstammung	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
103	Johann Beham	Polling	Mühldorf	dunkelkastanienbraun	Blümchen, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß	3	15	3	Unbekannt	Bei seiner Behausung.
104	Anton Sturm	Pfaffenham	Traunstein	dunkelbraun	Durchgehende Bläße, der vordere rechte Fuß über die Köthe weiß, beide hintere Füße halb gestiefelt	4	16	1	"	dtto.
105	Michael Kaiser	Bullach	Mühldorf	hellkastanienbraun	Stern, Schnippe	3	16	1	"	dtto.
106	Johann Mitterer	Oberkastl	Altötting	dunkel braun	Blümchen, der hintere linke Fuß über Fessel weiß und schwarz gedupft	5	16	–	"	dtto.
107	Eva Altenbucher	Schoßbach	Mühldorf	hellkastanienbraun	Blümchen, der rechte hintere Fuß über die Krone, der linke über den Fessel weiß und schwarz gedupft	5	16	1	"	dtto.
108	Alois Schiller	Berg	Wasserburg	dunkelbraun	Stern, Schnippe, beide Hinterfüße über Köthe weiß	6	15	3	"	dtto.
109	Franz Hacklahner	Rothenhardt	Altötting	dunkelkastanienbraun	Sterne, Schnippe, der hintere linke Fuß über Fessel weiß, der rechte halb gestiefelt	5	15	3	"	dtto.
110	Michael Gieser	Eiting	Mühldorf	Eisenschimmel	Der hintere linke Fuß über Köthe weiß	4	15	3	"	dtto.
111	Jos. Schnaidbach	Kiham	"	schwarzbraun	Spitzstern, Schnippe, der hintere rechte Fuß über Fessel weiß	3	15	2	"	dtto.
112	derselbe	"	"	hellkastanienbraun	Durchgehende Bläße, Schnippe, der linke Hinterfuß am Ballen, der rechte über die Köthe weiß	6	15	2	"	dtto.

Nro. curr.	Vor- und Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirks-Amt.	Beschreibung des Hengstes.						An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
				Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß		Abstammung	
							Faust.	Zoll.		
113	Xaver Binzmaier	Unterneukirchen	Altötting	dunkelbraun	Blümchen, beide Hinterfüße über die Krone weiß und schwarz gedupft	4	15	3	Unbekannt	Bei seiner Behausung.
114	Florian Gruber	Kaling	Erding	"	Blümchen große Schnippe	4	16	2	"	dtto.
115	Math. Sollinger	Polling	Mühldorf	"	Stern, beide Hinterfüße an der Krone weiß.	3	16	1	"	dtto.
116	Anton Grandl	Maxing	"	schwarzbraun	Stern, Schnippe, der linke Hinterfuß halb gestiefelt	5	16	2	"	dtto.
117	Max Kasper	Grub	"	dunkelbraun	Durchgehende Bläße, Schnippe, vordere rechte über die Fessel weiß, beide Hinterfüße halb gestiefelt	3	15	3	"	dtto.
118	Georg Hartinger	Ampfing	"	dunkelkastanienbraun	Stern, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	3	16	2	"	dtto.
119	derselbe	"	"	Grauschimmel	Stern, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	3	15	2	"	dtto.
120	Johann Greimel	Fürstbach	Erding	dunkelbraun	Stern, hintere linke Fuß am Ballen der rechte über die Köthe weiß	4	16	2	"	dtto.
121	derselbe	"	"	dunkelkastanienbraun	Durchgehende Bläße mit Schnippe	4	16		"	dtto.
122	Franz Deisenbeck	Grub	Mühldorf	Apfelschimmel	Schnippe	5	16	2	"	dtto.
123	Johann Schwaigel	Aiching	"	hellbraun	Ohne	6	16	1	Primus I	dtto.

Nro. curr.	Vor- und Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirks-Amt.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß Faust.	Zoll.	Abstammung	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
124	Theresia Keck	Lohkirchen	Mühldorf	Rapp	Durchgehende Blässe mit Schnippe, Unterlippe weiß, der vordere rechte über die Krone weiß, beide Hinterfüße halb gestiefelt	4	16	1	Unbekannt	Bei seiner Behausung.
125	Bartholomä Winkler	Inning	"	dunkelkastanienbraun	Blümchen, Schnippe, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	14	16	1	"	dtto.
126	Thomas Eckereder	Eckereb	"	kastanienbraun	Stern	6	16	—	"	dtto.
127	Joseph Huber	Albenshamm	"	Eisenschimmel	Stern	5	16	2	"	dtto.
128	Johann Kurz	Nonnberg	Altötting	dunkelkastanienbraun	Stern, Schnippe	4	15	3	"	dtto.
129	derselbe	"	"	dunkelbraun	Stern, beide Hinterfüße über die Fessel weiß	8	15	3	"	dtto.
130	Jos. Liebhardt	Stetten	Mühldorf	Rapp	Ohne	4	16	—	"	dtto.
131	Jos. Angelsberger	Haunertsholzen	"	"	Stern	4	15	3	"	dtto.
132	Simon Wölfel	Langenstechham	"	schwarzbraun	Blümchen	10	15	3	"	dtto.
133	Andreas Harer	Gehring	"	dunkelkastanienbraun	Weiße, eingestoßene Haare auf der Stirne	5	16	1	"	dtto.
134	Simon Trager	Neuerding	Altötting	schwarzbraun	Stern, Schnippe, der linke Hinterfuß an der Krone, der rechte über die Köthe weiß	6	16	—	"	dtto.

Nr. curr.	Vor- und Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirks-Amt.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß Faust.	Maaß Zoll.	Abstammung	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
135	Franz Breiteneichner	Mangolding	Mühldorf	schwarzbraun	Blümchen, kleine Schnippe beide Hinterfüße über Fessel weiß und schwarz gedupft	6	16	1	Unbekannt	Bei seiner Behausung.
136	derselbe	"	"	"	Stern	4	16	—	"	dtto.
137	Joseph Auer	Oberhofen	"	Rothschimmel	Blümchen, der hintere linke Fuß bis zur Köthe weiß	6	16	1	"	dtto.
138	Andreas Angermaier	Hinterwimm	Erding	dunkelbraun	Ohne	4	16	1	"	dtto.
139	Joseph Lachner	Sillabing	"	hellbraun	Durchgehende Bläße, Schnippe, vordere linke Fuß über Fessel, beide Hinterfüße über Köthe weiß	4	15	3	"	dtto.
140	Sebastian Teitinger	Ebering	"	dunkelbraun	Stern, hintere linke Fuß einwärts, am Ballen weiß	4	15	2	"	dtto.
141	derselbe	"	"	hellbraun	Blümchen	4	15	3	"	dtto.
142	Korbinian Driestl	Stadthaußen	"	"	Ohne	4	16	1	"	dtto.
143	Joseph Poltner	Emling	"	dunkelbraun	Stern, der vordere rechte einwärts am Ballen, der linke Hinterfuß über Köthe weiß	5	16	—	"	dtto.
144	Max Hobmaier	Bauernstarring	"	"	Laterne	4	16	—	"	dtto.
145	Vitus Wieshen	Oberambach	Freising	"	Ohne	4	16	—	Trojan	dtto.

Nro. curr.	Vor- und Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirks-Amt.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß Faust.	Maaß Zoll.	Abstammung	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
146	Joseph Obermaier	Riemerding	Erding	dunkelbraun	Stern, kleine Schnippe, beide Hinterfüße halb gestiefelt	5	15	3	Unbekannt	Bei seiner Behausung.
147	Sebastian Nadrer	Schillenbach	Freising	kastanienbraun	Ohne	8	16	—	„	dtto.
148	Gräflich Holnstein'sche Gutsverwaltung	Thalhausen	„	Rothschimmel	Ohne	10	15	3	„	dtto.
149	Simon Maier	Wartenberg	Erding	dunkelkastanienbraun	Ohne	4	16	—	Hidalgo	dtto.
150	Joseph Huber	Zolling	Freising	Eisenschimmel	Ohne	5	15	3	Unbekannt	dtto.
151	Xaver Ziegelbrum	Tann	„	Lehmfuchs	Durchgehende Bläße mit Schnippe, der hintere rechte Fuß über Köthe, der linke hochweiß	4	16	1	„	dtto.
152	Joseph Braun	Bernsdorf	„	hellbraun	Stern, beide Hinterfüße hochgestiefelt	5	16	—	„	dtto.
153	derselbe	„	„	„	Durchgehende Bläße mit Schnippe, Unterlippe weiß, hintere linke Fuß über Fessel weiß	6	15	2	„	dtto.
154	Martin Neumaier	Breitenloch	Erding	schwarzbraun	Beide Hinterfüße über Fessel weiß	3	16	—	„	dtto.
155	Barthlmä Brandlmaier	Dimating	„	dunkelbraun	Blümchen	5	16	3	„	dtto.
156	Andreas Forster	Enghausen	Freising	hellbraun	Blümchen	12	16	—	„	dtto.

Nro. curr.	Vor- und Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirks-Amt.	Beschreibung des Hengstes.					Abstammung	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
				Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß			
							Fauſt.	Zoll.		
157	Andreas Schaumaier	Oberhummel	Freising	dunkelbraun	Spitzstern	6	16	—	Unbekannt	Bei seiner Behausung.
158	Johann Greimel	Fürstbach	Erding	schwarzbraun	Ohne	3	16	1	„	dtto.
159	Michael Hanrieder	Hardthausen	Freising	Eisenschimmel	Ohne	5	16	—	„	dtto.
160	Franz Breiteneichner	Mangolding	Mühldorf	dunkelkastanienbraun	Spitzstern	5	16	2	„	dtto.
161	Martin Linner	Wartenberg	Erding	hellbraun	Durchgehende Bläſſe, beide Hinterfüße halb gestiefelt	3	16	—	„	dtto.
162	Paulus Stichelmaier	Zursdorf	„	„	Stern, Schnippe	11	16	1	„	dtto.
163	Bartholomä Wecher	Lohkirchen	„	Forellenschimmel	Schnippe	4	16	1	„	dtto.
164	Empel Peter	Genseb	„	dunkelbraun	Ohne	4	16	1	„	dtto.
165	Feldmaier Georg	Peiting	Schongau	dunkelkastanienbraun	Spitzstern, Schnippe, beide Hinterfüße über Köthe weiß	4	16	1	„	In den Gemeinden Peiting, Lauterbach, Urspring, Fronreuten, Wildsteig, Rottenbach, Bez.-A. Schongau, durch Gauritt.
166	Brunnhuber Georg	Woirlkam	Miesbach	schwarzbraun	Stern, beide Hinterfüße über Fessel weiß und schwarz gedupft	6	16	1	„	In seiner Behausung.
167	Georg Hartinger	Ampfing	Mühldorf	„	Stern, beide Hinterfüße über Köthe weiß	4	15	3	„	dtto.

Vor- und Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirks-Amt.	Beschreibung des Hengstes.					Abstammung	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
			Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß			
						Faust.	Zoll.		
Math. Modlmaier	Groß-eisenbach	Freising	dunkel-braun	Ohne	9	15	3	Unbekannt	Bei seiner Behausung.
Bartholomä Eichinger	Alberts-hof	Dachau	dunkel-kastanien-braun	Ohne	5	16	—	"	ditto.
derselbe	"	"	schwarz-braun	Ohne	5	16	2	"	ditto.
Lorenz Maier	Hausen	Bruck	dunkel-braun	Stern, beide Hinterfüße über Fessel weiß und schwarz gedupft	4	16	1	"	In den Gemeinden Eresing, Beuren, Rieden, Dettenhofen, Issing, Finning, Deining, Stoffen, Schondorf, Kaufering, Scheffelding, Bez.-A. Landsberg; Geltendorf, B.-A. Bruck, durch Gauritt.
Joseph Braun	Berns-dorf	Freising	hellbraun	Durchgehende Bläße, beide Hinterfüße, halb gestiefelt	3	16	—	"	Bei seiner Behausung.
Math. Lautenbacher	Scheffau	Weilheim	dunkel-braun	Stern, der rechte vordere einwärts am Ballen, der linke Hinterfuß über Köthe weiß	5	16	—	"	In den Gemeind. Eschenlohe, Schwaigen, Bez.-A. Werdenfels; Seehausen, Scheffau, Weindorf, Uffing, Murnau, Eglfing, Huglfing, Oberhausen, Bez.-Amts Weilheim durch Gauritt.
Joseph Kranzeder	Ober-geiselbach	Erding	"	Stern, Schnippe	6	15	3	"	Bei seiner Behausung.
Martin Haagen	Obern-dorf	Dachau	hellbraun	Stern, beide Hinterfüße, über Fessel weiß	5	15	3	"	ditto.
Joseph Ernst	München	München l. d. J.	Apfel-schimmel	Schnippe	9	15	3	"	Bei seiner Behausung u. auf dem Hofe des Georg Schwayer, Eschbauer von Frotzhof, Bez.-A. Ebersberg.
Georg Angermaier	Dirma-ting	Erding	Rapp	Ohne	4	15	3	"	Bei seiner Behausung.

Nro. curr.	Vor- und Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirks-Amt.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß Faust.	Maaß Zoll.	Abstammung	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
178	Michael Loberer	Weiern	Dachau	dunkelbraun	Stern, rechtseitig über Fessel weiß	4	15	3	Unbekannt	Bei seiner Behausung.
179	Jos. Fritz	Gratzerinbach	Freising	„	Durchgehende Bläſſe, Schnippe, beide Hinterfüße halb gestiefelt	5	15	3	„	dtto.
180	Sebastian Schaid	Dürnhaindlfing	„	Rehbraun	Blümchen	8	15	3	„	dtto.
181	Nikolaus Sailer	Obermahrbach	Dachau	Fliegenschimmel	Schnippe, Unterlippe weiß	10	15	3	„	dtto.
182	Johann König	Angerbettenbach	„	dunkelbraun	Stern, der rechte hintere Fuß um die Krone weiß	4	16	—	„	dtto.
183	Hermann Riggel	Unterred	Schongau	„	Stern, Schnippe	4	15	3	„	In den Gemeinden Saxenried, Schwabsoyen, Schwabbruck, Altenstadt, Niederhofen, Bez.-A. Schongau, durch Gauritt.
184	Sebastian Schwaiger	Grafing	München r. d. J.	Rehbraun	Stern, Schnippe	3	15	3	„	Wie bei Nr. 44.
185	Math. Andrelang	Au	Rosenheim	hellbraun	Stern, hinten links gefesselt	4	16	1	„	Bei seiner Behausung.
186	Sebastian Schwaiger	Grafing	München r. d. J.	hellkastanienbraun	Spitzstern, mit Schnippe, hinten rechts einwärts um Krone links am Fessel weiß	3	16	1	„	Wie bei Nr. 44.
187	Peter Wildgruber	Allershausen	Freising	hellbraun	Stern	5	15	2	„	Bei seiner Behausung.
188	Michael Haunrieber	Hartshausen	„	dunkelkastanienbraun	Spitzstern	7	16	—	„	dtto.

Nro' curr.	Vor- und Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirks-Amt.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß Fauſt.	Maaß Zoll.	Abſtammung	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
189	Johann Gögerl	Schechen	Ebersberg	schwarzbraun	Stern, Schnippe, beide Hinterfüße über Köthe weiß	5	16	1	Unbekannt	Bei seiner Behausung.
190	Georg Blindhuber	Bieberg	Rosenheim	Apfelschimmel	Ohne	9	15	3	„	In den Gemeinden Berbling, Bagen, Todtendorf, Au u. Feilenbach, Bez.-Amts Rosenheim, durch Gauritt.
191	Simon Huster	Heinrichshofen	Landsberg	dunkelbraun	Laterne	4	16	—	„	In den Gem. Schmiegen, Bergen, Bestenacker, Baierbach, Bätzenhausen, Gehratshausen, Epfenhausen, Landsberg, Windach, Pitzling, Ammendorf, Keltenberg, Entraching, Hofstädt, Bez.-Amts Landsberg, durch Gauritt.
192	Franz Deissenböck	Grub	Mühldorf	kastanienbraun	Stern, hinten links bekrönt	6	15	3	„	Bei seiner Behausung.
193	Sebastian Geißlbrechtinger	Aham	Erding	dunkelkastanienbraun	Weiß eingestoßene Haare auf der Stirne, der hintere linke Fuß um die Krone weiß	4	16	1	Rawcliffe IV	dtto.
194	Paulus Neumaier	Oberhummel	Freising	Apfelschimmel	Schnippe	5	16	—	Sultan VII	dtto.
195	Ignatz Straßer	Anzing	Ebersberg	Eisenschimmel	Ohne	4	15	2	Unbekannt	dtto.
196	Ignatz a ier	Bleitmannsschwang	Bruck	dunkelbraun	Stern, große Schnippe, linkseitig über die Köthe weiß	4	15	1	„	In d. Ortschaften Mohrenweis, Eisnerszell, Bez.-A. Bruck; Etenschlag, Mailing, Herching, Geiselbrunn und Wiedersberg, Bez.-A. Starnberg.
197	Simon Huster	Heinrichshofen	Landsberg	schwarzbraun	Der hintere linke Fuß einwärts um die Krone weiß	4	16	—	„	In den Gem. Schmiegen, Bergen, Bestenacker, Baierbach, Bätzenhausen, Gehretshausen, Epfenhausen, Landsberg, Windach, Pitzling, Ammendorf, Kaltenberg, Entraching, Hofstädt, Lengenfeld, Hagenheim u. Pürgen, k. Bez.-A. Landsberg, durch Gauritt und in seiner Wohnung.

Nro. curr.	Vor- und Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirks-Amt.	Beschreibung des Hengstes.					Abstammung	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
				Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß Faust.	Maaß Zoll.		
198	Joseph Sedlmaier	Mehring	Friedberg	Rothschimmel	Blümchen, der hintere linke Fuß bis zur Köthe weiß	6	16	1	Unbekannt	Wie Nr. 5.
199	Zeno Scher	Strich	Wasserburg	dunkelbraun	Blümchen, beide Hinterfüße über die Krone weiß und schwarz gedupft	4	15	3	"	Bei seiner Behausung.
200	Peter Osterauer	Appercha	Freising	hellkastanienbraun	Stern, der hintere rechte Fuß über die Krone und Ferse weiß	4	15	2	"	dtto.
201	Sebastian Scherer	Reischenhard	Rosenheim	Eisenschimmel	Stern, der vordere linke Fuß über die Krone, beide Hinterfüße über Fessel weiß	6	15	3	"	In den Gem. Brannenburg, Tegerndorf, Großbrannenburg, Wichs, Frauendorf, Holzhausen, Altenbeuern, Rohrdorf, Linzbach, Bezirks-A. Rosenheim, durch Gauritt.
202	Leonh. Modelmaier	Hohenberga	Freising	dunkelbraun	Stern, der hintere linke Fuß einwärts, am Ballen weiß	4	15	2	"	Bei seiner Behausung.
203	Simon Huster	Heinrichshofen	Landsberg	Schweißfuchs	Stern und Schnippe	4	15	2	"	In den Gemeinden Denklingen, Leder, Asch, Wahlhaupten, Lengenfeld, Waal, Ober- u. Unterostendorf, Aufkirch und Westerndorf.

München den 27. März 1872.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

v. Leoprechting, Generalmajor.

Kraus, Kriegskommissär.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	15	April	—	230	230	230		23	28	22	46	22	33
Berchtesgaden	--	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	18	„	—	301	301	297	4	23	52	22	57	21	42
• Burghausen	15	„	—	14	14	14	—	—	—	7	3	-	—
† Dorfen	16	„	—	66	66	59	7	22	48	22	9	21	30
† Erding	18	„	—	618	618	609	9	22	44	22	13	21	20
† Freising	17	„	—	413	413	408	5	23	48	21	28	20	50
Friedberg	18	„	—	78	78	78	—	—	—	12	—	—	—
Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	16	„	2	213	215	213	2	11	23	11	12	10	57
Ingolstadt	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• Landsberg	20	„	—	70	70	70	—	7	36	7	25	7	15
Laufen	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	16	„	—	270	270	270	—	22	30	21	58	21	16
Mühldorf	16	„	—	24	24	24	—	-	—	12	30	—	—
• München	20	„	1098	—	8382	7146	1236	—	—	7	24	—	—
Murnau	—	„	—	—	—	—	--	—	—	—	—	—	—
Neuötting	17	„	—	50	50	50	—	11	26	11	16	11	4
• Pfaffenhofen	16	„	--	280	—	—	—	—	—	9	58	—	—
† Pöttmes	16	„	7	36	43	37	16	23	51	22	41	21	18
Rain	13	„	—	174	174	144	29	—	—	6	57	—	—
Reichenhall	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• Rosenheim	18	„	—	1132	1132	1132	—	—	—	7	3	—	—
• Schongau	16	„	58	97	150	91	59	8	6	7	51	7	32
Schrobenhausen	18	„	10	171	181	173	8	11	50	11	1	10	18
• Traunstein	20	„	--	—	555	434	71	7	36	—	—	7	12
Wasserburg	17	„	—	17	17	17	—	—	—	11	12	—	—
Weilheim	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	4	„	—	185	—	—	—	—	—	11	18	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	—	155½	155⅚	155⅚	3	15	37	15	17	15	11
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	—	65	65	65	—	14	48	14	18	13	45
• Burghausen	—	38	38	38	—	—	—	5	—	—	—
† Dorfen	—	17	17	17	—	14	15	14	[illegible]	14	—
† Erding	—	90	90	88	2	15	30	15	2	14	54
† Freising	—	92	92	88	4	13	14	15	38	15	12
Friedberg	—	72	72	72	—	—	—	7	30	—	—
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	142	142	142	—	8	42	8	24	8	4
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• Landsberg	22	1003	1025	984	40	7	26	7	4	6	35
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	—	29	29	21	8	15	28	14	57	14	49
Mühldorf	—	40	40	40	—	—	—	7	30	—	—
• München	242	—	3592	3501	48	--	—	5	15	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	10	10	10	—	7	22	7	6	6	42
• Pfaffenhofen	—	384	—	—	—	—	—	7	4	—	—
† Pöttmes	4	15	19	19	—	16	2	15	18	14	30
Rain	—	119	119	110	9	—	—	5	45	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• Rosenheim	—	696	696	696	—	—	—	4	39	—	—
• Schongau	6	19	25	25	—	6	—	5	55	5	48
Schrobenhausen	5	264	269	267	2	8	1	7	47	7	36
• Traunstein	—	—	403	385	18	4	48	—	—	4	24
Wasserburg	—	105	105	105	—	—	—	6	27	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	34	—	—	—	—	—	7	49	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	wie	oben	—	187½	187½	180½	—	13	30	13	1	12	53
Berchtesgaden		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		„	4	177	181	181	—	14	18	13	21	12	27
• Burghausen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen		„	25	252	277	272	5	12	—	11	21	10	42
† Erding		„	243	586	829	637	192	12	27	11	33	10	55
† Freising		„	4	110	114	100	14	13	9	12	30	11	56
Friedberg		„	--	82	82	82	—	—	—	7	—	—	—
Garmisch		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		„	9	70	79	75	4	7	25	7	6	6	51
Ingolstadt		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		„	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—
• Landsberg		„	30	931	962	937	24	5	—	4	46	4	32
Laufen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg		„	15	105½	120½	79½	41	12	53	12	18	11	56
Mühldorf		„	—	45	45	45	—	—	—	6	30	—	—
• München		„	1105	—	2992	1864	1123	—	--	5	6	—	—
Murnau		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• Pfaffenhofen		„	—	124	—	—	—	—	—	5	56	—	—
† Pöttmes		„	4	37	41	41	--	14	26	13	17	12	52
Rain		„	—	320	320	317	3	—	—	5	12	—	—
Reichenhall		„	15	36	51	51	—	—	—	3	54	—	—
• Rosenheim		„	—	425	425	359	—	—	—	4	23	—	—
• Schongau		„	9	28	48	30	17	5	24	5	8	5	—
Schrobenhausen		„	3	45	48	44	4	6	57	6	45	6	30
• Traunstein		„	—	—	126	126	-	4	48	—	—	4	36
Wasserburg		„	—	19	19	11	8	—	—	6	59	—	—
Weilheim		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		„	—	4	—	—	—	—	—	7	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	4	277	281	274	7	7	32	6	53	6	52
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	6	265	271	271	—	7	20	6	42	6	15
• Burghausen	—	—	—	—	—	--	—	—	—	—	—
† Dorfen	-	89	89	79	10	6	42	6	11	5	40
† Erding	14	320	334	323	11	6	38	6	14	5	48
† Freising	12	386	398	285	13	7	34	6	18	5	45
Friedberg	—	186	186	180	6	-	—	8	29	—	—
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	81	47	128	116	12	4	21	4	9	3	57
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• Landsberg	42	389	431	390	40	3	25	3	18	3	9
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	45	65	110	82	25	6	42	6	22	6	1
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	-
• München	838	—	3875	3398	477	—	—	3	34	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	-	112	118	118	—	3	—	2	54	2	48
• Pfaffenhofen	—	437	—	—	—	—	—	2	58	-	—
† Pöttmes	3	24	27	25	2	7	50	7	18	6	12
Rain	—	106	106	104	2	—	—	4	42	—	—
Reichenhall	12	581	593	494	99	—	—	3	—	—	—
• Rosenheim	25	1642	1667	1544	123	—	—	3	24	—	—
• Schongau	15	49	65	46	18	4	—	3	52	3	49
Schrobenhausen	24	326	350	304	46	3	40	3	30	3	10
• Traunstein	—	—	624	594	30	4	—	—	—	3	18
Wasserburg	6	73	79	79	—	—	—	2	42	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	51	—	—	—	—	—	5	18	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberbayern.

München, № 36. den 26. April 1872.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtags betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die Dauer der Sitzungen des gegenwärtig versammelten Landtages noch bis zum 27. April d. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München den 22. April 1872.

Ludwig.

Graf v. Hegnenberg-Dux. v. Pfretzschner. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz.
v. Pfeufer. v. Fischer, Staatsrath.

An
die Kammer der Reichsräthe
und
die Kammer der Abgeordneten
ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Bekanntmachung,

die Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte betr.

Auf Grund des §. 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, dann des §. 12 des Reichsgesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, werden nachstehende

Vorschriften

über die Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte erlassen:

§. 1.

Arten der zulässigen Gewichte.

Zur Eichung und Stempelung werden zugelassen:

a) Gewichtsstücke, deren Schwere dem Normalgewichte der einzelnen Goldmünzen gleichkommt und zwar:

für das Zehn-Markstück in einer Schwere von 3,9825 Gramm,
„ „ Zwanzigmarkstück „ „ „ „ 7,965 „

b) Gewichtsstücke, deren Schwere dem Passirgewichte der einzelnen Goldmünzen gleichkommt und zwar:

für das Zehn-Markstück in einer Schwere von 3,9626 Gramm,
„ „ Zwanzigmarkstück „ „ „ „ 7,9251 „

c) Gewichtsstücke, deren Schwere gewisse Vielfache der Normalgewichte von Goldmünzen beträgt und zwar

Gewichtsstücke								in einer Schwere von	
für	50	Mark	oder	5	Zehn-Markstücke			19,9124	Gramm
„	100	„	„	10	„	oder	5 Zwanzig-Markstücke	39,825	„
„	200	„	„	20	„	„	10 „	79,650	„
„	500	„	„	50	„	„	25 „	199,124	„
„	1000	„	„	100	„	„	50 „	398,248	„
„	2000	„				„	100 „	796,495	„

§. 2.

Material der Gewichte.

Sämmtliche im §. 1 aufgeführten Gewichte werden aus einer Legirung von Kupfer und Zinn hergestellt.

§. 3.

Gestalt der Gewichte.

Es erhalten

die Gewichtsstücke unter §. 1a die Gestalt einer kreisrunden Scheibe mit kleinem Knopfe,

die Gewichtsstücke unter §. 1b die Gestalt eines flachen sechsseitigen Prisma mit kleinem Knopfe,

die Gewichtsstücke unter §. 1c die Gestalt eines Cylinders mit Knopf, bei dem der Durchmesser größer ist als die Höhe.

§. 4.

Bezeichnung der Gewichte.

Je nachdem die in §. 1 aufgeführten Gewichtsstücke für das Normal- oder das Passirgewicht der Goldmünzen bestimmt sind, erhalten sie die Bezeichnung N. oder P., außerdem die Angabe der Markzahl zu deren Wägung sie dienen sollen, also z. B.

N. 10 Mk., P. 10 Mk., N. 100 Mk.

§. 5.

Sonstige Beschaffenheit der Gewichte.

Alle in §. 1 aufgeführten Gewichtsstücke müssen in Bezug auf ihre sonstige Beschaffenheit den allgemeinen

Anforderungen entsprechen, welche die Eichordnung vom 12. Dezember 1871 im ersten Abschnitte Ziffer V für zulässige Gewichte aufgestellt hat.

§. 6.

Die von den Eichungsstellen inne zu haltenden Fehlergrenzen.

Die unter a und b in §. 1 aufgeführten Gewichtsstücke für das Normal- und Passirgewicht einzelner Goldmünzen dürfen nur dann gestempelt werden, wenn die Abweichung von der Sollschwere, welche durch das Gebrauchsnormal nach Maßgabe des §. 7 bestimmt wird, im Sinne des Mehr oder des Weniger bei den
10 Mk-Stücken nicht mehr als 2 Milligramm,
20 „ „ „ „ „ 3 „ beträgt.

Sie erhalten zur Kennzeichnung der bei ihnen innegehaltenen Genauigkeit einen zweifachen Abdruck des Sternstempels.

Die unter c im §. 1 aufgeführten Gewichte werden als Präcisionsgewichte angesehen; dieselben dürfen daher nur dann gestempelt werden, wenn eine größere Abweichung von dem Gebrauchsnormal im Sinne der Mehr oder des Weniger nicht vorhanden ist, als

für	50 Mk	15	Milligramm
„	100 „	20	„
„	200 „	25	„
„	500 „	50	„
„	1000 „	90	„
„	2000 „	100	„

Die Gewichtsstücke dieser Art erhalten den einfachen Sternstempel.

§. 7.

Normale zur Prüfung der Goldmünzgewichte.

Bei den für die Gewichtsstücke unter §. 1 a und b dienenden Gebrauchs- und Kontrol-Normalen ist in dem Beglaubigungsscheine der denselben anhaftende Fehler, welcher bei der Prüfung der zu eichenden Gewichte in Rechnung zu bringen ist, mit einer Genauigkeit von Zehntheilen des Milligramm angegeben.

Die Kontrol-Normale zu den Gewichtsstücken unter §. 1c sind in einer Genauigkeit abgeeicht, daß jedes Stück nur um höchstens ein Zehntheil des nach §. 44 der Eichordnung vom 12. Dezember 1871 bei der Eichung von Präcisionsgewichten gleicher Schwere noch zulässigen Fehlers von der Sollschwere unterschieden ist, während die Abweichung der Gebrauchs-Normale von den zugehörigen Kontrolnormalen höchstens zwei Fünftheile jenes bei Präcisionsgewichten noch statthaften Fehlers betragen darf.

Die sämmtlichen Normalgewichte sind vergoldet und es entsprechen die Gebrauchs-Normale in Bezug auf Form und sonstige Beschaffenheit den für den Verkehr zugelassenen Gewichtsstücken, zu deren Prüfung sie dienen sollen, wogegen die Kontrol-Normale die Formen der gewöhnlichen Normalgewichte haben.

§. 8.

Bezüglich der Eichgebühren, der Eichscheine und der Befugniß zur Eichung der Goldmünzgewichte wird auf die betreffende Allerhöchste Verordnung und die sonstigen Erlasse verwiesen.

München, den 19. April 1872.

Königliche Normal-Eichungs-Kommission.

Ries, k. Oberregierungsrath.

---

ad Nrum. 11,327.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Errichtung eines k. italienischen Konsulates in München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des

Aeußern vom 30. vor. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

München, den 18. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

(Abdruck) Nr. 3126.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern.

Seine Majestät der König haben unter dem 21. lfd. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum königl. italienischen Konsul für Ober- und Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben und Neuburg zu München ernannte Dr. Heinrich Merk in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

München, den 30. März 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
gez. Graf v. Hegnenberg.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern. Betr. w. v.	Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath gez. Dr. Prestele.

---

ad Nrum. 12,625.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Verwendung von Malzsurrogaten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 9. d. Mts. bietet Mehling und Comp. in Mainz in einem Inserate der Nr. 180 des Fränkischen Kuriers vom 8. d. Mts. eine Bier-Couleur aus.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, die in ihrem Amtsbezirke befindlichen Bierbrauer unter Hinweisung auf §. 367 Ziff. 7 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich und auf die noch in Kraft stehenden Art. 7 und 71 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag vor der Verwendung derartiger Mittel geeignet zu verwarnen und gegebenen Falles die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

München, den 18. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Leberer.

---

ad Nrum. 12,790.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Verausgabung falscher Vereinsthaler betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Bezirksamts Friedberg vom 11. dß. kamen am 30. März l. Js. bei Kaufleuten in Lechhausen zwei Stück falsche Vereinsthaler, österreichischen Gepräges, zur Verausgabung.

Dieselben sind aus Zinn in einer nach einem ächten Stück hergestellten Form gegossen und tragen die Jahreszahl 1863.

Indem vor Annahme etwa kursirender ähnlicher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und allenfallsige Wahrnehmungen dem kgl. Bezirksamte Friedberg mitzutheilen.

München den 22. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 13,022.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Heimliche Entfernung des Gütlers Seibl von Parsdorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der Aufenthaltsort der im Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 19. Dezember v. Js. — Kreisamtsblatt S. 2117 — näher bezeichneten Persönlichkeit nunmehr wieder ermittelt ist, haben weitere Nachforschungen zu unterbleiben.

München, den 18. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 13,298.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Entlaufen des irrsinnigen Johann Huber von Essenbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge einer Mittheilung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 14. April d. Js. hat sich der irrsinnige Johann Huber am 6. März d. Js. aus seinem Heimatsorte Essenbach entfernt, ohne bisher dahin zurückgekehrt zu sein.

Johann Huber steht im 51. Lebensjahre, ist von mittlerer Größe, festem untersetztem Körperbau, hat schwarze Haare, graue Augen, runden Kopf und einen schwerfälligen Gang. Ein Hauptmerkmal ist, daß er fast immer lacht, mit sich selbst redet und singt.

Bei seiner Entfernung vom Hause trug derselbe eine graue, kurze, abgenützte Joppe, eine ziemlich abgenützte lederne Hose, eine sehr schmutzige Haube, leinene Socken und Holzschuhe.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, bezüglich des Aufenthaltes des Johann Huber Recherchen einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß sofort dem k. Bezirksamte Landshut mitzutheilen.

München, den 23. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 12,548.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Entfernung des taubstummen Georg Heldmann von Großschönbrunn betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird hiemit unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 9. März d. Js. — Kreisamtsblatt S. 743 — behufs Einstellung weiterer Nachforschungen bekannt gegeben, daß nach Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, der aus seiner Heimat entlaufene Webersssohn Georg Heldmann von Großschönbrunn am 27. vor. Mts. in Oed bei Pfarrkirchen aufgegriffen und bereits von seinen Angehörigen abgeholt worden ist.

München, den 23. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 13,172.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Den vermißten Josef Lipp von Holzheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge einer Mittheilung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 10. ds. Mts. wird der verheirathete Schäffler Josef Lipp von Holzheim, kgl. Bezirksamts Dillingen, früher in Glött, seit dem Monate Juni 1871 vermißt.

Da die seitherigen Nachforschungen nach demselben zu keinem Ergebnisse geführt haben, so erhalten sämmtliche Distriktspolizeibehörden hiemit den Auftrag, nach dem Aufenthalte des Genannten in ihren Amtsbezirken Recherchen pflegen zu lassen und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Dillingen mitzutheilen, zugleich aber auch hieher anzuzeigen.

Signalement des Vermißten:

Alter: 59 Jahre,
Größe: 1,75 m.,
Körperbau: kräftig, namentlich die Hände starkknochig,
Haare: blond,
Augen: grau,
Die oberen Schneidezähne fehlen.

Derselbe spricht und gebärdet sich hastig und sieht verstört aus.

Er trug bei seinem Abgange eine grautuchene Joppe mit liegendem grauen Kragen und Beinkleider von gleichem Stoffe, welche jedoch an den hinteren beiden Längen mit dunkelblauem Tuche geflickt waren.

München den 22. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 13,202.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Arnbach, königl. Bezirksamts Dachau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner, Kantor- und Organistendienst zu Arnbach, k. Bezirksamts Dachau, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 37 Werktags- und
28 Feiertagsschüler

und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	166 fl.	41 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	57 fl.	45 kr.
c) aus dem Kantor- und Organistendienste	27 fl.	7 kr.
Summa	251 fl.	33 kr.
Die Lasten bestehen in	20 fl.	27 kr.
wonach sich ein Reinertrag von	231 fl.	6 kr.

ergibt, welcher auf 350 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:

6,02 Tgw. Ackerland und Wiesen B.-Z. 49,75.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 60 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeinde-Ordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 10. Mai 1872 bei der kgl. Distriktsschulinspektion Dachau II in Indersdorf einzureichen.

München den 21. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Num. 1060.

Erledigung der Pfarrei Neunkirchen, Dekanats Bayreuth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung zur Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Neunkirchen, Dekanats Bayreuth, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmässigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar	64 fl.	35 kr.
II. An Zinsen	165 fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Wohnung im guten Stande und geräumig	20 fl.	— kr.
28 Tgw. 52 Dez. Grundstücke	95 fl.	31½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
9,04 Klftr. Scheitholz nebst Abfall	58 fl.	24 kr.
Gemeinderecht	— fl.	15 kr.
V. Stolgebühren	68 fl.	23¾ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	5 fl.	— kr.
Summa	477 fl.	9¼ kr.
Lasten	27 fl.	2¼ kr.
Reiner Ertrag	450 fl.	7 kr.

Bayreuth, den 15. April 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Kahr.

Biedermann.

---

ad Nrum. 14,031.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Maul- und Klauenseuche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf die im Kreisamtsblatte Nr. 21 pag. 671 im rubrizirten Betreffe erlassene Verfügung wird hiemit bekannt gegeben, daß die Einfuhr von Horn- und Klauenvieh nach Tyrol durch Erlaß des k. k. Statthalters von Tyrol und Vorarlberg dd. 17. d. M. in allen jenen Fällen gestattet ist, in welchen durch amtlich (gemeindeamtlich) bestätigte Zeugnisse nachgewiesen werden kann, daß die auszuführenden Thiere aus unverseuchten Gemeinden stammen und nur durch solche getrieben worden sind.

Vorstehende Bekanntmachung ist im Amtsblatte zu publiziren und sind die Gemeindebehörden anzuweisen, bei Ausstellung dieser Zeugnisse mit aller Vorsicht und Gewissenhaftigkeit zu verfahren, da außerdem die Zurücknahme dieser Begünstigung zu gewärtigen wäre.

Den Amtsthierärzten ist hievon Kenntniß zu geben.

München, den 25. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 13,715.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Verlorenes Gemeindesiegel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Bericht des kgl. Bezirksamtes Altötting vom 18. d. Mts. ist das Naßsiegel der Landgemeinde Burgkirchen zu Verlust gegangen.

Dasselbe ist einschließlich des Griffes von Eisen mit messingener Platte, auf welcher sich als Umschrift die Worte: „Landgemeinde-Verwaltung" befinden, während in der Mitte derselben der Ortsname „Burgkirchen" zu lesen ist.

Da die seither angestellten Recherchen erfolglos geblieben sind, werden obengenannte Behörden angewiesen, zweckdienliche Spähemaßregeln zu verfügen, ein allenfallsiges Resultat dem kgl. Bezirksamte Altötting mitzutheilen und ihre Amtsangehörigen zur Wahrung vor Schaden von dem Verluste genannten Siegels in Kenntniß zu setzen.

München den 23. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 7424.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Das Ersatzgeschäft pro 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ueber Leben und Aufenthalt der nachgenannten Wehrpflichtigen:

1) Jos. Stockinger, geboren am 5. Februar 1852 zu Au bei München, illeg. der Inwohnerstochter Genovefa Stockinger von Gegenbach, k. Bezirksamts Wegscheid;

2) Johann Wintersberger, geboren am 2. März 1852 zu Hebersdorf, k. Bezirksamts Wegscheid, Sohn der Maurerseheleute Johann und Theres Wintersberger konnte bisher nichts ermittelt werden.

Es werden daher die oben genannten Behörden beauftragt, nach Leben und Aufenthalt der genannten Wehrpflichtigen Recherche einzuleiten, und ein sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Wegscheid mitzutheilen.

Landshut den 14. April 1872.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Lipowsky, k. Regierungs-Präsident.

Caudinus, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungsentschließung vom 14. April l. Js. wurde der Schullehrer Ludwig Zimmermann von Salzburghofen, kgl. Bezirksamts Laufen, auf Grund legal nachgewiesener körperlicher Dienstesunfähigkeit, und

unterm 15. April l. Js. der Schullehrer Johann Nep. Schreiner von Mundraching, kgl. Bezirksamts Schongau, auf Grund legal nachgewiesener körperlicher Dienstesunfähigkeit, beide vom 1. Juni lfd. Jrs. in den erbetenen Ruhestand versetzt; ferners

unterm 17. April l. Js. der Schul- und Kirchendienst zu Kasing, k. Bezirksamts Ingolstadt dem Schullehrer Ludwig Winter zu Niedergottesau, k. Bezirksamts Altötting,

der Schul- und Kirchendienst zu Niedertaufkirchen, k. Bezirksamts Mühldorf, dem Schullehrer Johann Georg Reißner zu Nonnberg, k. Bezirksamts Altötting,

der Schul- und Kirchendienst zu Saaldorf, k. Bezirksamts Laufen, dem Schullehrer Konrad Pirngruber zu Götting, k. Bezirksamts Rosenheim, und

der Schul- und Kirchendienst zu Walpertskirchen, k. Bezirksamts Erding, dem Schullehrer Joseph Mayr zu Wartenberg, k. Bezirksamt Erding, verliehen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 37. den 30. April 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 13,000.

Bekanntmachung.

An die Inspektion des kgl. Schullehrer-Seminars in Freising, an die Inspektionen der Präparandenschulen, dann an die sämmtlichen kgl. Distrikts-Schulbehörden des Regierungsbezirkes.

Analysen der Getreide-Pflanzen von Gotthold Elßner betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden werden hiemit auf die durch höchste Bekanntmachungen des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. November 1871 und 28. Januar 1872 empfohlenen, im Verlage der Elßner'schen Steindruckerei zu Löbau erschienenen Werke:

1) Naturwissenschaftliche Anschauungs-Vorlagen, enthaltend vergrößerte Darstellung einzelner Pflanzenglieder nach der Natur (bei Partien 27½ Gr. per Exemplar),

2) Analysen der Getreidepflanzen (bei Partien 21½ Groschen per Exemplar)

mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß sich jene Vorlagen für Schullehrerseminarien und Präparandenschulen sowohl als Wandtafeln für den Klassen-Unterricht in der Naturgeschichte, wie auch als Zeichnungsvorlagen zur Vorbereitung für den naturgeschichtlichen Unterricht besonders eignen.

Das letzterwähnte Schriftchen ist namentlich in Landschulen mit Nutzen zu gebrauchen, um den Kindern die Entwicklung der Getreidepflanzen anschaulich zu machen.

München, den 26. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Ueber

der Ergebnisse der im Regierungsbezirke Ober

Benennung der Stellen und Behörden.	a) Für allgemeine Zwecke:				b) Für Zwecke der			
	Für die Kretinenanstalt Ecksberg, (auf die Erzdiözese beschränkt).		Für die Kreis-Irrenanstalt.		Für die Väter am heiligen Grabe.		Für den Bau der Kirche in Kriegshaber.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Ordinariate.								
München-Freising	—	—	—	—	2365	23	—	—
Augsburg	—	—	—	—	763	49	—	—
Eichstädt	—	—	—	—	71	15	—	—
Passau	—	—	—	—	101	1	—	—
Regensburg	—	—	—	—	73	8	—	—
II. Distrikts-Polizeibehörden.								
A. Bezirksämter.								
1. Aichach	16	57	128	23	—	—	114	40¼
2. Altötting	—	—	65	48	—	—	78	27
3. Berchtesgaden	32	49	29	22	—	—	28	18
4. Bruck	52	57	59	58	—	—	61	12
5. Dachau	86	28	83	30	—	—	70	30
6. Ebersberg	95	48	77	11	—	—	77	57
7. Erding	102	31	51	28	—	—	89	11
8. Freising	86	41¾	78	20¼	—	—	78	15
9. Friedberg	14	15	51	42	—	—	28	47
10. Ingolstadt	—	—	34	11¾	—	—	32	53¾
11. Landsberg	—	—	91	31	—	—	74	53¾
12. Laufen	100	20	70	23¼	—	—	77	2
13. Miesbach	87	5¾	57	18½	—	—	55	7¼
14. Mühldorf	227	10¼	113	20	—	—	92	45
15. München l. d. J.	39	34	56	50	—	—	72	52¼
16. München r. d. J.	77	7	56	43	—	—	60	46
17. Pfaffenhofen	13	40	25	45¼	—	—	26	3¼
18. Rosenheim	201	25¼	149	16¼	—	—	159	56¼
19. Schongau	69	51	62	43	—	—	59	31¾
20. Schrobenhausen	37	10	39	50	—	—	33	19¼
21. Tölz	39	15	35	14	—	—	23	48
22. Traunstein	206	42¼	132	—¼	—	—	152	53¼

sicht

bayern vorgenommenen Kirchenkollekten pro 1871.

katholischen Kultus:				c) Für Zwecke des protestant. Kultus:		d) Für Zwecke des israelitischen Kultus:			
Für den Bau der Kirche in Partenkirchen.		Für den Wiederaufbau der Kirche in Waldmünchen.		Für den Wiederaufbau der Kirche in Fröschweiler.		Für den Bau einer Synagoge in Altenstein.		Für den Neubau der Synagoge in Trabelsdorf.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
105	53	119	34	—	—	—	—	—	—
75	27	75	40¾	—	—	—	—	—	—
30	48	27	6	—	—	—	—	—	—
62	13	56	50¼	—	—	—	—	—	—
96	28	52	37	—	—	—	—	—	—
84	21	77	22	—	—	—	—	—	—
97	50	81	18	—	—	—	—	—	—
81	38¾	78	40	—	—	—	—	—	—
12	6	28	—	—	—	—	—	—	—
27	47½	44	8¼	—	—	—	—	—	—
67	54	65	13	—	—	—	—	—	—
90	16	84	16¾	—	—	—	—	—	—
49	24¼	62	12¼	—	—	—	—	—	—
103	25	100	6	—	—	—	—	—	—
78	46	70	41	—	—	—	—	—	—
70	52	61	45¾	—	—	—	—	—	—
22	31	30	4	—	—	—	—	—	—
179	1	188	43	—	—	—	—	—	—
79	17¼	68	—¾	—	—	—	—	—	—
25	4¾	23	34	—	—	—	—	—	—
49	35	27	50	—	—	—	—	—	—
213	34	154	23¾	—	—	—	—	—	—

Benennung der Stellen und Behörden.	a) Für allgemeine Zwecke:				b) Für Zwecke des			
	Für die Kretinen-anstalt Ecksberg (auf die Erzdiözese beschränkt).		Für die Kreis-Irrenanstalt.		Für die Väter am heiligen Grabe.		Für den Bau der Kirche in Kriegshaber.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
23. Wasserburg	156	10	103	30¾	—	—	103	24
24. Weilheim	5	20	30	54	—	—	43	49¾
25. Werdenfels	18	56	16	13	—	—	15	6
B. Magistrate.								
1. München	152	51¾	157	2¼	—	—	161	16
2. Freising	5	3¾	3	24	—	—	5	39
3. Ingolstadt	—	—	7	55¼	—	—	15	8
4. Rosenheim	15	—	15	—	—	—	18	—
III. Protestantisches Dekanat.								
München	—	—	81	34	—	—	—	—
Summe	1941	9¼	1966	22¾	3374	36	1911	32¾

Zusammen

a) Für allgemeine Zwecke . . . .
b) Für Zwecke des katholischen Kultus . . .
c) Für Zwecke des protestantischen Kultus . .
d) Für Zwecke des israelitischen Kultus . . .

München den 18. April 1872.

Königliche Regierung von Ober

v. Zwehl,

katholischen Kultus:				c) Für Zwecke des protestant. Kultus:		d) Für Zwecke des israelitischen Kultus:			
Für den Bau der Kirche in Partenkirchen.		Für den Wiederaufbau der Kirche in Waldmünchen.		Für den Wiederaufbau der Kirche in Fröschweiler.		Für den Bau einer Synagoge in Altenstein.		Für den Neubau der Synagoge in Trabelsdorf.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
119	50	109	7	—	—	—	—	—	—
49	36	48	10	—	—	—	—	—	—
39	3	14	54	—	—	—	—	—	—
235	28½	208	10¼	—	—	41	—	43	24
2	13	3	18¼	—	—	—	—	—	—
16	49	12	—	—	—	—	—	—	—
18	—	18	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	160	19¼	—	—	—	—
2185	11¼	1991	45¾	160	19¼	41	—	43	24

stellung:

. . . .	3907 fl. 32 kr. — hl.
. . . .	9463 fl. 5 kr. 3 hl.
. . . .	160 fl. 19 kr. 1 hl.
. . . .	84 fl. 24 kr. — hl.
Summa	13,615 fl. 21 kr. — hl.

bayern, Kammer des Innern.

Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 13,932.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Das Verhalten und die zu beobachtenden Vorschriften bei der Befahrung der Donau während der Ausführung des Oberbaues der neuen Donaubrücke in Linz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreiben vom 4. Juni 1870 (Kreisamtsblatt S. 1161) und vom 7. Februar und 13. April l. Js. (Kreisamtsbl. S. 387 und 975) eine von der k. k. Statthalterei von Oberösterreich unterm 18. d. Mts. erlassene Kundmachung im Abdrucke zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, an die einschlägigen Distriktspolizeibehörden, hievon die Schiffer und Flösser ihres Amtsbezirkes geeignet zu verständigen.

München, 25. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Z. 3475.

Kundmachung.

Betreffend das Verhalten und die zu beobachtenden Vorsichten bei der Befahrung der Donau während der Ausführung des Oberbaues der neuen Donaubrücke in Linz.

Am 23. April l. Js. beginnt die Pilotage für Gerüstbrücke zur Herstellung des Oberbaues der neuen Brücke im 2. rechtseitigen Felde.

Von diesem Zeitpunkte angefangen ist die Durchfahrt unter der bestehenden Brücke für alle Wasserfahrzeuge bis auf weitere Verlautbarung, im 2., 4., 5., 6., 7., 8., 9. und 10. Durchfahrtsjochfelde untersagt, dagegen im 1., 3. und 11. Durchfahrtsjochfelde gestattet.

Die nicht fahrbaren Jochöffnungen werden an der flußaufwärts gerichteten Seite des Brückengeländers mit weiß rothen Signalscheiben und die fahrbaren mit den betreffenden Nummertafeln bezeichnet.

Die übrigen Bestimmungen der Kundmachung vom 21. Mai 1870, Zahl 5910, bleiben aufrecht.

Linz, am 18. April 1872.

Der k. k. Statthalter für Oberösterreich:

Sigmund Freiherr Conrad v. Eybesfeld m. p.

---

ad Nrum. 8502.

Die Besetzung der Lehrstelle für Mathematik an der Kreis-Gewerbschule Bayreuth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Kreisgewerbschule zu Bayreuth ist die Lehrstelle für Mathematik zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über genossene Vorbildung und erlangte Befähigung, Alter, Religion, sowie über tadelloses sittliches und staatsbürgerliches Verhalten belegten Gesuche innerhalb

sechs Wochen

bei dem kgl. Rektorate der Kreis-Gewerbschule Bayreuth einzureichen.

Mit dieser Stelle ist vorläufig ein Funktionsbezug von 700 fl. und 200 fl. Theuerungszulage des Jahres verbunden, welcher mit Einrechnung der normalmäßigen Theuerungs- und Dienstalterszulagen bis zu 1400 fl. steigt.

Einem bereits längere Zeit wirkenden Lehrer wird im Falle der Versetzung an die Kreis-Gewerbschule Bayreuth nach Maßgabe der für die Dienstalterszulagen geltenden Scala der Bezug des vollen, dem Dienstalter entsprechenden, Gehaltes gewährt werden.

Bayreuth am 17. April 1872.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr v. Lerchenfeld.

Rosner.

ad Nrum. 1237.

Erledigung des stabilen Vikariats Heiligenstadt, Dekanats Muggendorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das stabile Vikariat in Heiligenstadt, Dekanats Muggendorf, ist in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 3 Wochen a dato mit nachstehenden Bezügen ausgeschrieben.

An baarem Geld aus der Stiftungskasse	430 fl. — kr.
Wohnung im Vikariats- und II. Schulhausgebäude nebst halbem Antheil eines kleinen Kellers in einem Nebengebäude	20 fl. — kr.
Der halbe Theil eines am Vikariatsgebäude befindlichen Gärtchens	2 fl. 17 kr.
Summa	452 fl. 17 kr.

Bayreuth, den 18. April 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Kahr.

Biedermann.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft der Privatierswittwe Barbara Seyberth (auch Seibert) in Amberg betr.

Der unterfertigte kgl. Notar hat nach Art. 29 des Notariatsgesetzes die Auseinandersetzung der Verlassenschaft der am 12. Januar 1872 zu Amberg im 82. Lebensjahre kinderlos verstorbenen Privatierswittwe Barbara Seyberth, einer außerehelichen Tochter der Bierbrauerstochter Katharina Rieger von Wörth bei Regensburg zu besorgen.

Die nicht geringe Erbschaftsmasse fällt gemäß der letzwilligen Bestimmungen zur Hälfte nach Kopftheilen auf

die ehelichen Kinder von verlebten Voll- u. Halbgeschwistern ihres am 22. Dezember 1871 ohne eheliche Nachkommenschaft im 84. Lebensjahre hier verstorbenen Ehemannes des Privatiers Joseph Seyberth, eines ehelichen Sohnes des Gerichtsdieners Christoph Seyberth von Wappenhof bei Vohenstrauß, im bayerischen Kreis Oberpfalz, zur anderen Hälfte auf die Verwandten der Barbara Seyberth, soweit solche nach dem Gesetze zur Erbschaft berufen sind.

Demnach sind Seitenverwandte des Stiefvaters der Erblasserin, des verlebten Bierbrauers Anton Schwabelreither zu Wörth, welchen Katharina Rieger ehelichte, und mit welchem diese Kinder nicht erzeugt haben soll, von der Miterbschaft ausgeschlossen.

Bisher wurde die Rücklaßmasse inventarisirt und bezüglich der Mobilien und Immobilien versilbert. Mit Einziehung der Aktivausstände und Herstellung des Stammbaumes der Erben wird fortgefahren. Zu letzterem konnten bisher hinsichtlich der Rieger'schen Verwandtschaft nur Belege erforscht werden, wonach Katharina Rieger die einzige eheliche Tochter der Bierbrauerseheleute Franz Joseph und Klara Rieger zu Wörth gewesen ist.

Es ergeht nun an alle diejenigen, welche bisher eine Erbberechtigung nicht nachgewiesen haben, als Miterben aber auftreten wollen, die Aufforderung

innerhalb 30 Tagen

vom Tage dieser Ausschreibung an gerechnet, solche Erbsansprüche beim Unterzeichneten anzumelden und zu begründen, widrigenfalls die Erbvertheilung und Verlassenschaftsauseinandersetzung lediglich unter den bekannten sich legitimirenden Erben vorgenommen würde.

Amberg den 20. April 1872.

Aloys Nürbauer,

k. Notar.

2(1)

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	20	April	—	162	162	162	—	23	31	[illegible]	[illegible]	23	14	3	153	156	153	—	15	35	15	17	15	16
Berchtesgaden	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	25	.	4	288	292	290	2	24	12	23	13	22	26	—	104	104	104	—	14	48	14	03	13	27
* Burghausen	22	.	—	16	16	16	—	—	—	7	3	—	—	—	20	20	20	—	—	—	5	3	—	—
† Dorfen	23	.	7	100	107	107	—	22	50	22	10	21	30	—	12	12	12	—	14	15	14	12	14	—
† Erding	25	.	9	670	679	673	6	22	51	22	29	21	19	2	99	101	101	—	16	5	15	38	14	57
† Freising	23	.	5	215	220	220	—	23	48	22	26	22	25	1	56	[illegible]	56	4	13	22	15	53	14	40
Friedberg	25	.	—	74	74	74	—	—	—	12	20	—	—	—	106	106	104	2	—	—	7	42	—	—
† Garmisch	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	22	.	2	205	207	207	—	11	25	11	13	10	53	—	139	139	139	—	8	53	8	27	8	18
Ingolstadt	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	27	.	—	89	89	89	—	—	—	7	18	—	—	—	318	318	318	—	5	19	5	16	6	1
* Laufen	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg	23	.	—	322½	322½	319½	3	22	36	21	40	21	20	8	37½	45½	45½	—	16	21	16	7	15	34
Mühldorf	28	.	—	34	34	34	—	—	—	12	30	—	—	—	20	20	20	—	—	—	7	30	—	—
* München	27	.	1236	—	8333	6755	1578	—	—	7	24	—	—	18	—	1079	8755	304	—	—	5	18	—	—
Murnau	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	24	.	—	48	48	48	—	12	15	11	26	11	13	—	16	16	16	—	6	51	6	49	6	48
* Pfaffenhofen	23	.	3	173	—	—	—	—	—	10	11	—	—	—	323	—	—	—	—	—	7	17	—	—
† Pöttmes	23	.	6	37	43	37	6	22	59	21	43	20	48	—	22	22	22	—	16	18	16	15	15	8
Rain	20	.	29	107	137	134	3	—	—	8	12	—	—	8	99	106	101	6	—	—	6	6	—	—
Reichenhall	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	25	.	—	824	824	780	41	—	—	7	35	—	—	—	1011	1011	1011	—	—	—	4	57	—	—
* Schongau	23	.	59	109	168	130	38	8	3	7	50	7	40	—	9	9	9	—	6	12	6	5	6	—
Schrobenhausen	25	.	8	159	167	157	10	11	47	11	18	10	35	2	225	227	221	6	8	4	7	56	7	42
* Traunstein	27	.	—	—	687	574	113	7	36	—	—	7	12	—	—	413	400	18	5	—	—	—	4	36
Wasserburg	24	.	—	17	17	17	—	—	—	11	28	—	—	—	132	132	132	—	—	—	6	23	—	—
Weilheim	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	4	.	—	185	—	—	—	—	—	11	18	—	—	—	34	—	—	—	—	—	7	49	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol.	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach		wie oben	7	121½	128½	128½	—	13	33	13	2	12	51	7	199½	206½	206½		7	32	7	11	7	5
Berchtesgaden		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		.	—	155	155	151	4	13	56	13	4	12	10	—	361	361	357	4	7	—	6	36	6	15
* Burghausen		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen		.	5	189	194	185	9	11	56	11	5	10	14	10	52	62	62	—	6	11	6	-	5	48
† Erding		.	192	301	493	465	28	12	17	11	31	10	55	11	383	394	390	4	6	47	6	9	5	44
† Freising		.	14	32	46	41	5	12	40	11	57	11	39	13	231	247	233	14	7	29	6	46	6	24
† Friedberg		.	—	108	108	108	—	—	—	6	54	—	—	6	92	98	98	—	—	—	3	50	—	—
Garmisch		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		.	4	161	165	153	12	7	6	7	46	6	2	12	87	99	95	4	4	6	3	57	3	48
Ingolstadt		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg		.	24	601	625	625	—	5	4	4	56	4	48	40	362	402	400	2	3	12	3	4	2	45
Laufen		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
† Moosburg		.	41	49½	90½	65½	25	12	6	11	58	11	24	23	44	72	62	10	6	45	6	23	6	-
Mühldorf		.	—	26	26	26	—	—	—	6	—	—	—	—	39	39	35	—	—	—	3	6	-	—
* München		.	1128	—	2644	1122	1522	—	—	4	15	—	—	477	—	3696	3093	602	—	—	3	33	—	—
Murnau		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48
Neuötting		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	134	134	131	—	3	5	2	53	2	46
* Pfaffenhofen		.	—	48	—	—	—	—	—	5	58	—	—	28	314	—	—	—	—	—	2	15	-	—
† Pöttmes		.	—	70	70	66	4	13	50	13	6	11	34	2	21	23	17	6	8	24	7	49	7	12
Rain		.	2	309	312	288	14	—	—	5	18	—	—	2	81	28	70	11	—	—	4	36	—	—
Reichenhall		.	15	36	51	51	—	—	—	3	54	—	—	12	581	593	494	99	—	—	3	—	—	—
* Rosenheim		.	66	125	191	183	8	—	—	4	10	—	—	123	911	1034	1023	11	—	—	3	27	—	—
* Schongau		.	17	9	26	11	14	5	13	5	5	5	1	15	53	71	65	6	3	54	3	41	3	32
Schrobenhausen		.	4	6	10	10	—	6	45	—	—	—	—	46	198	244	220	24	3	48	3	44	3	18
* Traunstein		.	—	—	2	2	-	4	48	—	—	4	36	—	—	397	365	32	4	—	—	—	3	12
Wasserburg		.	8	35	43	41	2	—	—	5	50	—	—	—	107	107	107	—	—	—	2	52	—	—
Weilheim		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		.	—	4	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	51	—	—	—	—	—	5	18	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 38. den 3. Mai 1872.

Inhalt.

Ersatz von Kur- und Reisekosten für unbemittelte russische Unterthanen. — Auswanderung nach Frankreich — Ersatzgeschäft pro 1872. — Falsche Münze. — Geschäftsgang bei den Verwaltungsämtern, hier die Behandlung des Brandassekuranzwesens. — Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Götting und zu Langenmoosen, dann des Benefiziums Sct. Georg und Coloman in Schwangau, sowie der katholischen Pfarrei Siegsdorf, k. Bezirksamts Traunstein und des protest. stabilen Vikariats Kronach, Dekanats Michelau. — Dienstes-Nachrichten. — Ohne Beilage.

ad Nrum. 13,762.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Ersatz von Kur- und Reisekosten für unbemittelte russische Unterthanen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 18. ds. Mts. zur Nachachtung und geeigneten weiteren Bekanntgabe.

München den 27. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

(Abdruck.) Nr. 5168

Königreich Bayern:

Staatsministerium des Innern.

Nach Mittheilung des kgl. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern hat sich die kaiserlich russische Regierung bereit erklärt, die in bayerischen Spitälern und anderen Wohlthätigkeitsanstalten erwachsenen Kur- und Verpflegskosten, sowie die Kosten der Heimreise für mittellose russische Unterthanen in jedem einzelnen Falle zu ersetzen, welcher zur Kenntniß der kaiserlich russischen Gesandtschaft in München gelangt.

Es ist daher Sorge zu tragen, daß von jeder Aufnahme eines unbemittelten russischen Unterthanen in einer solchen Anstalt die bezeichnete Gesandtschaft sogleich durch Vermittlung des k. Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern verständigt werde. Auf gleichem Wege ist nach erfolgter Entlassung die Liquidation der

Kosten mit den erforderlichen Belegen, insbesondere dem Nachweise über die Staatsangehörigkeit des Unterstützten einzureichen.

München den 18. April 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

(gez.) v. Pfeufer.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern. Betr. w. v.	Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath gez. v. Du Bois.

---

ad Nrum. 14,726.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Auswanderung nach Frankreich betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 25. d. Mts. zur Kenntnißnahme und zum Vollzug.

München den 30. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

(Abdruck) ad Nrum. 4682.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Nach einer Mittheilung des Reichskanzleramtes nimmt in neuerer Zeit die Einwanderung mittelloser deutscher Staatsangehöriger in Paris außerordentlich zu. Bei der großen Schwierigkeit für die deutschen Arbeiter dortselbst jetzt Beschäftigung zu finden, sind dieselben in der Regel bald nach ihrer Ankunft in die bedrängteste Lage versetzt.

Der deutsche Hilfsverein in Paris ist bei seinen gegenwärtig beschränkten Mitteln außer Stande, die in Folge dessen täglich massenhaft eingehenden Unterstützungsgesuche zu berücksichtigen.

Auch die Rückkehr solcher verarmter Personen ist mit namhaften Kosten verbunden, da die französischen Eisenbahngesellschaften keine Fahrbillets zu ermäßigten Preisen gewähren.

Hievon sind die Distriktspolizeibehörden mit dem Auftrage in Kenntniß zu setzen, bei sich ergebender Gelegenheit insbesondere bei Ausstellung der Legitimationspapiere, die eine Uebersiedlung nach Paris beabsichtigenden Personen auf die Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, welche gegenwärtig ihrem dortigen Fortkommen entgegen stehen.

München, den 25. April 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfeufer.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern. Btr. w. v.	Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath gez. v. Du Bois.

---

ad Nrum. 13,576.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Ersatzgeschäft pro 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamts Freising konnte ungeachtet der sorgfältigsten Recherchen bisher über Leben und Aufenthalt der Wehrpflichtigen

1) Jakob Lindmaier (auch Lindermaier), geboren am 28. November 1851 zu Heigenhausen, Gemeinde Dürnhainblfing, Sohn der Hüterseheleute

Lindmaier Jakob und Katharina, geb. Rösmair, welche vor circa 21 Jahren von Karlskron, k. Bezirksamts Neuburg a./D., nach Heigenhausen gekommen und von da nach Thonhausen, Gemeinde Berghaselbach, gezogen sein sollen, und

2) Loibl Johann Baptist, geboren am 30. Juni 1851, illeg. der ledigen Spirmaiertochter Walburga Loibl von Rehbach und des Sebastian Schauer von Sichelstetten, Bezirksamts Rottenburg,

keinerlei Gewißheit erlangt werden.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden werden daher beauftragt, nach Leben und Aufenthalt der genannten Wehrpflichtigen zu forschen und ein sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Freising mitzutheilen.

München den 26. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 8897.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden von Schwaben und Neuburg.

Ersatzgeschäft des Jahres 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des kgl. Bezirksamts Kempten waren bezüglich der nachgenannten Wehrpflichtigen

1) Joseph Feneberg, geboren den 3. Januar 1851 zu Oberschwarzenberg, Gemeinde Mittelberg, Sohn der Eheleute Michael und Anna Maria Feneberg, geborne Weibl,

2) Eduard Seiband, geboren den 27. Februar 1851 zu Mittelberg, Sohn der Eheleute Anton und Anna Maria Seiband,

3) Stephan Immler, geboren den 10. März 1852 zu Ettensberg, Gemeinde Weitnau, illeg. Sohn der Dienstmagd und Bauerstochter Josepha Immler,

alle bisher gepflogenen Nachforschungen nach Leben und Aufenthalt der Genannten erfolglos.

Die sämmtlichen Distriktsverwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes erhalten sohin den Auftrag, nach Leben und Aufenthalt obiger Wehrpflichtiger Recherchen einzuleiten und ein sachdienliches Resultat dem k. Bezirksamte Kempten sofort mitzutheilen.

Augsburg, den 14. April 1872.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Hörmann.

Eckhofer, Sekr.

---

ad Nrum. 14,109.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Verausgabung eines falschen Sechskreuzerstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 25. März l. Js. wurde in einem Wirthshause zu Oberhausen, kgl. Bezirksamts Weilheim, ein falsches Sechskreuzerstück vereinnahmt.

Nach dem Gutachten des königl. Hauptmünz- und Stempelamtes dahier ist genannte Münze aus Blei in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und kann an der grauen Farbe, dem matten Gepräge und dem dumpfen Klange leicht als falsch erkannt werden.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, nach den Verfertigern und Verbreitern solcher Falsifikate Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Weilheim mitzutheilen.

München, den 27. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 14,509.

An sämmtliche k. Bezirksämter und unmittelbare Magistrate in Oberbayern.

Den Geschäftsgang bei den Verwaltungsämtern, hier die Behandlung des Brandassekuranz-Wesens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem in Folge der gebotenen gleichmäßigen Verrechnung der Brandassekuranzbeiträge von ärarialischen Gebäuden bei den k. Rentämtern und übrigen k. Finanzbehörden durch Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 17. September 1871 (Kreisamtsblatt S. 1572) bereits gestattet werden mußte, die Einhebung der Vorausschlagsbeiträge von ärarialischen Gebäuden erst nach dem 1. Januar jeden Jahres in Vollzug zu setzen, wodurch deren Einzahlung nur kurze Zeit vor der Einhebung der Brandassekuranz-Restausschlagsbeiträge erfolgt, wird zur Vermeidung der zweimaligen Anfertigung der Einhebregister hiemit genehmigt, daß die Vor- und Restausschlagsbeiträge von ärarialischen Gebäuden gleichzeitig mit den Restausschlagsbeiträgen erhoben werden. Es ist deßhalb jährlich nur eine Liquidation den treffenden Behörden zur Einzahlung der Vor- und Restausschlags-Beiträge mitzutheilen, in derselben aber ausdrücklich zu bemerken, daß die Vorausschlagsbeiträge und die Vorausschlags-Nachholungsbeiträge von etwaigen Versicherungserhöhungen und Beitritten eingerechnet sind.

Was die Verrechnung dieser Beiträge in der Immobiliar-Brandversicherungs-Rechnung betrifft, so ist der treffende Betrag bis zum Zeitpunkte der Einzahlung bei dem Vorausschlagsbeitrags-Soll in Rückstand zu setzen.

Eine weitere Erleichterung der Geschäftsführung im Immobiliar-Brandassekuranzwesen wird nach Maßgabe der Ziff. 1 der höchsten Ministerialentschließung vom 22. November 1863 (Kreisamtsblatt S. 2185) und vom 22. Dezember 1863 (Kreisamtsblatt S. 19 vom Jahre 1864) dadurch erzielt werden können, daß einfache Versicherungsanträge von den Magistraten und Gemeinde-Verwaltungen aufgenommen und den kgl. Bezirksämtern zum geeigneten Vollzuge vorgelegt oder von den Betheiligten selbst verabfaßt und direkt bei dem treffenden kgl. Bezirksamt oder unmittelbaren Magistrate zur weiteren Verfügung eingereicht werden.

Dabei soll selbstverständlich die Vorrufung der Betheiligten zur sachgemäßen Aufklärung, beziehungsweise zur Verbesserung des gestellten Antrages, insoweit dieß nothwendig erscheint, nicht ausgeschlossen sein, ebenso wie die persönliche Stellung des Antrages bei der treffenden Behörde mit Rücksicht auf die Art. 11 und 30 des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 28 Mai 1852 nicht beanstandet oder beeinträchtigt werden kann.

Das zur Stellung der Versicherungsanträge eingeführte Formular darf sowohl an die Gemeindebehörden als an die Betheiligten selbst zum sachgemäßen Gebrauche abgegeben werden, sowie auch jeder Gemeindebehörde, die ohnehin den Versicherungsstand der Gebäudebesitzer aus dem Perceptionsregister kennt, zur Erleichterung der Aufnahme der Versicherungsanträge auf Verlangen eine Abschrift des Grundbuches nehmen zu lassen ist, auf dessen Fortführung und Evidenthaltung möglichst Bedacht genommen werden soll.

München, den 27. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 14,374.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Götting betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Götting, kgl. Bezirksamts Rosenheim, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 42 Werktags- und
25 Feiertagsschüler

und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	197 fl. 19 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	51 fl. 34 kr.
c) aus dem Kantor- und Organistendienste	15 fl. 34 kr.
Summa	264 fl. 27 kr.
Die Lasten bestehen in	18 fl. 58¼ kr.
wonach sich ein Reineinkommen von	245 fl. 28¼ kr.

ergibt, welches auf 350 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind dem Lehrer zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen: 0 Tgw. 28 Dez. mit der Verhältnißzahl 3,64.

Die Gemeindeschreiberei wird mit einem Funktionsgehalte von 36 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Artikel 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens 15. Mai 1872** bei der königl. Distrikts-Schulinspektion Aibling in Aibling einzureichen.

München den 30. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 14,449.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Langenmoosen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Langenmoosen, kgl. Bezirksamts Schrobenhausen, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 123 Werktags- und
38 Feiertagsschüler

und wird von dem Schullehrer und 1 Gehilfen versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	319 fl. 59 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	249 fl. 40¾ kr.
c) aus dem Kantor- und Organistendienste	76 fl. 34 kr.
Summa	646 fl. 13¾ kr.
Die Lasten bestehen in	189 fl. 39 kr.
wonach sich ein Reinertrag von	456 fl. 34¾ kr.

ergibt.

An Grundstücken sind dem Lehrer fassionsmäßig 19 Tgw. 28 Dez. mit der Verh.-Z. 73,9 als Schullehrer, 0 Tgw. 72 Dez. als Meßner zur Nutznießung überlassen.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 35 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens 15. Mai 1872** bei der kgl. Distriktsschulinspektion Schrobenhausen I in Schrobenhausen einzureichen.

München, den 30. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 9641.

Bekanntmachung.

Die Erledigung des Benefiziums St. Georg und Coloman in Schwangau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das durch den Tod des Benefiziaten Ignaz Albrecht in Schwangau erledigte Inkuratbenefizium St. Georg und Coloman daselbst, für welches sich bis jetzt ein Bewerber nicht gemeldet hat, wird wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben.

Dasselbe liegt in der Diözese Augsburg und im Amtsbezirke Füssen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 377 fl. 24 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 13 fl. 52 kr. — hl.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 363 fl. 32 kr. — hl. ergibt.

Bemerkt wird, daß der jeweilige Benefiziat gehalten ist, stiftungsgemäß an Sonn- und Feiertagen in der Schloßkapelle zu Hohenschwangau Messe zu lesen.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreisamtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 20. April 1872.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

(gez.) v. Haßold.

Strobl.

---

ad Nrum. 14,995.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Siegsdorf, k. Bezirksamts Traunstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des bisherigen Besitzers ist die Pfarrei Siegsdorf in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Haslach und im k. Bezirksamte Traunstein.

Sie zählt bei 8 Stunden im Umfange 2100 Seelen in 70 Ortschaften und Einöden, worunter 2 Filialen 1 Benefizium und 2 Schulen, und wird vom Pfarrer und 1 Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus dem Ertrage der Realitäten	199 fl. — kr.
II. Aus dem Ertrage der Rechte	173 fl. 12 kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	330 fl. 11¼ kr.
2) an Stolgebühren	656 fl. 16 kr.
IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	74 fl. 35 kr.
V. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit: fixe Bezüge	150 fl. — kr.
in Summa	1583 fl. 14¼ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke:	14 fl. 11 kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	1 fl. 30 kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	551 fl. 22 kr.
in Summa	567 fl. 3 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1016 fl. 11¼ kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in
22 Tgw. 84 Dezim. Feldgründen und Wiesen,
9 Tgw. 69 Dez. Moos und Streugründen.

Sa. 32 Tgw. 53 Dez.

Zur Führung derselben werden 1 männlicher und 1 weiblicher Dienstbote, dann 2 Pferde und 5 Kühe und zum Uebernahmskapitale beiläufig 1500—2000 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei derjenigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

München den 2. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 1291.

Erledigung des protestantischen stabilen Vikariats in Kronach, Dekanats Michelau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische stabile Vikariat in Kronach mit einer Einnahme von 475 fl. 4½ kr. ständigen Gehalt, dann 320 fl. für die protestantische Seelsorge auf dem Rosenberg und in der bezirksgerichtlichen Frohnfeste in widerruflicher Eigenschaft wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 3 Wochen ausgeschrieben.

Bayreuth den 22. April 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Kahr.

Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 15. April lfd. Js. dem Priester Leopold Humhauser, Vikar in Törring, k. Bezirksamts Laufen, die katholische Pfarrei Ottendichl, k. Bezirksamts München r. d. J.,

und durch Allerhöchste Entschließung vom 17. April l. Js. die kathol. Pfarrei Spötting und die damit verbundenen Benefizien Sct. Katharina und Sct. Sebastian in Landsberg, kgl. Bezirksamts gleichen Namens, dem von dem Stadtmagistrate Landsberg nominirten Priester Rupert Kummer, Benefiziat und Distriktsschulinspektor in Landsberg allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Entschließung vom 24. April d. Js. wurde der k. Pfarrer und Dekan Peter Schmauz zu Polling auf Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen eifrigen und ersprießlichen Dienstleistungen von der Funktion eines Distriktsschulinspektors für den Bezirk Weilheim I enthoben und diese Funktion dem k. Pfarrer Kaspar Leichtweis in Bernried übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 15. April l. J. wurden:

der Lehrer Georg Mändl von Tittmoning, kgl. Bezirksamts Laufen, auf Grund legal nachgewiesener körperlicher Dienstunfähigkeit, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste,

der Lehrer Alois Sedlmayer von Langenmoosen, kgl. Bezirksamts Schrobenhausen, auf Grund legal nachgewiesener körperlicher Dienstunfähigkeit, unter Anerkennung seiner langjährigen eifrigen und treuen Dienste, vom 1. Juni l. Js. an für immer in den erbetenen Ruhestand, sowie

der Schullehrer Simon Leidl von Röhrmoos, kgl. Bezirksamts Dachau, auf Grund legal nachgewiesener körperlicher Dienstesunfähigkeit unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienste vom 1. Juni l. Js. an für immer in den erbetenen wohlverdienten Ruhestand versetzt, dann

unterm 24. April ds. Jahres der Schul- und Kirchendienst zu Greifenberg, k. Bezirksamts Landsberg, dem Schullehrer Georg Mändl zu Bonsal, k. Bezirksamts Aichach,

der Schul- und Kirchendienst zu Dietramszell, kgl. Bezirksamts München r. d. J., dem Schullehrer Franz Pöschl zu Siegertsbrunn, k. Bezirksamts München r./J.,

der Schul- und Kirchendienst zu Sct. Leonhard, k. Bezirksamts Laufen, dem Schullehrer Alois Atzger zu Hörzhausen, k. Bezirksamts Schrobenhausen, und

unterm 30. April d. Js. der Schul- und Kirchendienst zu Frieding, kgl. Bezirksamts München l. d. J., dem Schullehrer Carl Feulner zu Deimhausen, kgl. Bezirksamts Schrobenhausen, verliehen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 39. den 7. Mai 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Den Personalstand des Central-Ausschusses zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen und Waisen-Pensionsfonds betr.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem der kgl. Advokat Paul Lunglmayr in München, welcher in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 28. Dezember v. Js. (Regierungsblatt von 1872 Seite 8; Justizministerialblatt von 1871 Seite 375) bisher die Funktion eines Mitgliedes des Central-Ausschusses zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds, dann des Fonds zur Unterstützung arbeitsunfähig gewordener vermögensloser Advokaten bekleidet hatte, am 1. April ds. Js. mit Tod abgegangen ist, so hat nunmehr der bisherige erste Suppleant, kgl. Advokat Ludwig Neuner in München, als ordentliches Mitglied und mit Vorrückung des bisherigen zweiten Suppleanten, k. Advokaten Dr. Julius Rau in München, in die Funktion des ersten Suppleanten nach dem Ergebnisse der letzten Wahl der k. Advokat Karl Berghofer in München als zweiter Suppleant für die übrige Dauer der laufenden Wahlperiode einzutreten.

Demzufolge ist der mehrerwähnte Centralausschuß auf die Restdauer der gegenwärtigen Wahlperiode zusammengesetzt, wie folgt:

1) Dr. Sigmund Henle, Hofrath, Vorstand,
2) Franz Hagen, Kassakontroleur,
3) Adolph von Auer, Schriftführer,
4) Dr. Edmund Jahrsdörffer,
5) Ludwig Neuner, ordentliche Ausschußmitglieder,
6) Dr. Julius Rau,
7) Karl Berghofer, Ergänzungsmitglieder.

München, den 22. April 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Schebler.

ad Num. 15,050.

Die Erledigung der kath. Pfarrei Beuern, k. Bezirksamts Landsberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Beuern in Erledigung gekommen. Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Oberalting und im k. Bezirksamte Landsberg.

Sie zählt bei 2 Stunden im Umfange, 313 Seelen, 3 Nebenorte, zugleich Filialen, ein mit der Pfarrei unirtes Benefizium und 1 Schule und wird vom Pfarrer z. Z. ohne Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus dem Ertrage der Realitäten	351 fl. 28½ kr.
II. Aus dem Ertrage der Rechte	560 fl. 26 kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	
1. Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	85 fl. 39 kr.
2. an Stolgebühren	30 fl. 24 kr.
IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	4 fl. 3 kr.
V. Besondere Nebenbezüge für Hilfsgeistlichkeit:	
1. fixe Bezüge	21 fl. 48 kr.
in Summa	1053 fl. 48½ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	58 fl. 3¼ kr.
II. wegen des Diözesanverbandes	7 fl. 13 kr.
III. wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	30 fl. 44½ kr.
in Summa	96 fl. ¾ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 957 fl. 47¾ kr. ergibt.

Das Erträgniß des mit der Pfarrei vereinigten Schloßbenefiziums Greifenberg beträgt 137 fl. 15 kr. für abzuhaltende Gottesdienste, für deren Verrichtung der Pfarrer zu sorgen hat und wofür in der Benefizialfassion außer 1 fl. 2 kr. für den Diözesanverband eine Ausgabe von 374 fl. 48 kr. für die bis zur Tilgung der Absitzfristen der Pfarrei erlassene Haltung eines Hilfspriesters vorgetragen ist.

Auf dem Reinertrag der Pfarrei ruhen zur Zeit jährliche Absitzfristen von 115 fl. 36 kr., wovon der Betrag mit 15 fl. 36 kr. durch Tilgung bis zum Jahre 1871/72 incl. abzuführen ist.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in:

a) Gebäude, Hofraum und Garten	— Tgw. 63 Dez.
b) Feldgründen	32 Tgw. 82 Dez.
c) Wiesen	32 Tgw. 52 Dez.
d) Waldungen	26 Tgw. 32 Dez.
in Summa	92 Tgw. 29 Dez.

Zur Führung derselben werden 2 männliche und 3 weibliche Dienstboten, dann 2 Pferde, 12—15 Stück Hornvieh und zum Uebernahmskapitale beiläufig 2000 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei derjenigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München, den 3. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 15,049.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Dettenschwang, k. Bezirksamts Landsberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Dettenschwang in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Landsberg und im k. Bezirksamte Landsberg.

Sie zählt bei 4 Stunden im Umfange 802 Seelen, mehrere Nebenorte, worunter 2 Filialen und 2 Schulen und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I.	Aus Zinsen von den zur Pfarrei gehörigen Kapitalien	316 fl. 36 kr.
II.	Aus dem Ertrage der Realitäten:	
	1) Wohnungsanschlag	45 fl. — kr.
	2) Ertrag aus Grundstücken	276 fl. 30 kr.
III.	Aus dem Ertrage der Rechte	372 fl. — kr.
IV.	Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	
	1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	67 fl. 39 kr.
	2) an Stolgebühren	88 fl. 15 kr.
V.	Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	9 fl. 58 kr.
	in Summa	1175 fl. 58 kr.

Die Lasten bestehen:

I.	Wegen der Staatszwecke	67 fl. 39¼ kr.
II.	Wegen des Diözesanverbandes	8 fl. 9¼ kr.
III.	Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	43 fl. 42¼ kr.
	in Summa	119 fl. 31 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1056 fl. 27 kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in:

a)	Gärten	2 Tagw. 46 Dez.
b)	Feldgründen	27 Tagw. 69 Dez.
c)	Wiesen	50 Tagw. 35 Dez.
	in Summa	80 Tagw. 50 Dez.

Zur Führung derselben werden 1 Baumeister und 2 Mägde und zur Erntezeit einige Taglöhner erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei derjenigen kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München, den 3. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 14,640.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Hauptagentur der Feuerversicherungsbank in Gotha betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe vom 24. April l. Js. Nro. 1791 wurde die Aufstellung des Inspektors Karl Görtz dahier als Stellvertreter des Haupt-Agenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha in widerruflicher Weise genehmigt und ihm hierdurch dieselben Befugnisse übertragen, welche dem Ph. Engelhard als Hauptagenten genannter Bank zustehen.

Dieß wird hiemit höchstem Auftrage zufolge unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 31. Juli 1862 Nro. 47,747 (Krs.-A.-Bl. S. 2046) öffentlich bekannt gegeben.

München, 3. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 15,106.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Das Ersatzgeschäft pro 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht des k. Bezirksamts Erding konnte über Leben und Aufenthalt der nachgenannten Wehrpflichtigen

1) Hochetseder Georg, geboren am 27. März 1852 in München, illeg. der Müllerstochter Agathe Hochetseder von Niederding, Gemeinde Oberding, k. Bezirksamts Erding,

2) Geisberger Josef, geboren am 11 Februar 1852 in Ramboldsheim, Sohn der nunmehr in Dorfen heimathberechtigten ehemaligen Ertlbauerseheleute Michael und Agathe Geisberger von Ramboldsheim, k. Bezirksamts Wasserburg,

3) Maier Franz Xaver, geboren am 9. November 1851 in der Gebäranstalt zu München, illeg. der Maria Maier Gütlerstochter von Niederding (und eines gewissen Geisreither), kgl. Bezirksamts Erding,

bisher nichts ermittelt werden.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden werden daher beauftragt, nach Leben und Aufenthalt der genannten Wehrpflichtigen zu forschen und ein sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Erding mitzutheilen.

München, den 3. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 9820.

An sämmtliche Distriktsverwaltungs-Behörden von Schwaben und Neuburg.

Ersatzgeschäft pro 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. Dezember 1851 wurde in Schloßberg, k. Bezirksamts Rosenheim, geboren:

Wilhelm Stephan, Sohn der Landkrämerseheleute Jakob Wilhelm und Radegunde, geborne Schwarzmüller, von Untermedlingen, und konnte bisher über Leben und Aufenthalt des genannten Wehrpflichtigen und seiner Eltern nichts ermittelt werden.

Die sämmtlichen Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes erhalten sohin den Auftrag, nach Leben und Aufenthalt des genannten Wehrpflichtigen und dessen Eltern Recherchen einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Dillingen sofort anzuzeigen.

Augsburg, den 24. April 1872.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

Dr. Haßold, k. Regierungs-Direktor v. n.

Baur.

Bekanntmachung.

Die VI. Prämienziehung der 4prozentigen bayerischen Prämien-Anleihe von 1866 betr.

Bei der heute stattgefundenen VI. Prämienziehung der 4prozentigen bayerischen Prämien-Anleihe von 1866, woran die am 1. März l. Js. gezogenen 47 Serien:

143. 169. 185. 203. 249. 267. 361. 368. 376. 461. 587. 686. 729. 810. 901. 941. 1014. 1143. 1186. 1202. 1243. 1327. 1451. 1530. 1548. 1554. 1565. 1609. 1710. 1858. 1996. 2073. 2121. 2220. 2270. 2326. 2344. 2422. 2456. 2552. 2556. 2721. 2853. 3096. 3135. 3157. und 3177.

Theil genommen haben, sind nachstehende Nummern mit den im Tilgungsplane festgesetzten Capitals- und Prämien-Beträgen gezogen worden:

Obligationen	Betrag
Nr. 121,064	70,000 fl. = 40,000 Thlr.
„ 36,443	28,000 „ = 16,000 „
„ 113,498	10,500 „ = 6,000 „
„ 12,405	2,800 „ = 1,600 „
„ 57,117	1,400 „ = 800 „
„ 110,958	1,400 „ = 800 „
„ 110,960	1,400 „ = 800 „
„ 127,555	1,400 „ = 800 „

„ 8,437. 9,218. 9,225. 13,317. 18,367.
„ 18,400. 18,759. 23,028. 34,257. 40,467.
„ 59,257. 60,094. 76,482. 76,495. 77,359.
„ 77,676. 77,693. 92,862. 99,784. 103,602.
„ 103,624. 103,640. 110,951. 117,179. 117,184.
„ 142,632. 142,634. 158,830.

Betrag je 350 fl. = 200 Thlr.

Alle übrigen in den oben aufgeführten Serien enthaltenen Prämien-Obligationen werden mit 175 fl. = 100 Thlr. eingelöst.

Die Zahlung der vorerwähnten Capitals- und Prämienbeträge erfolgt vom 1. Juni l. Js. an bei allen k. bayerischen Staatsschuldentilgungs-Kassen, bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, bei dem Bankhause von Erlanger und Söhne in Frankfurt a./M. und bei der Direktion der Discontogesellschaft in Berlin gegen Ablieferung der Obligationen und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zinscoupons nebst Talons.

Die Zahlung der mit 350 fl. = 200 Thlr. und mit 175 fl. = 100 Thlr. einzulösenden Obligationen kann übrigens auch durch die sämmtlichen k. bayerischen Rentämter, Kreiskassen und Oberaufschlagämter vermittelt werden.

Die Verzinsung der verlooften Obligationen hört mit dem 1. Juni l. Js. auf.

Vollständige Nummernverzeichnisse der zur Heimzahlung gelangenden Obligationen nebst beigesetzten Capitals- und Prämienbeträgen sind vom 12. l. Mts. an bei den obengenannten Staatsschuldentilgungs- und Bankkassen, sowie bei dem Bankhause von Erlanger und Söhne in Frankfurt a./M. und bei der Direction der Discontogesellschaft in Berlin unentgeltlich zu haben.

München, den 1. Mai 1872.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Weichlein.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungsentschließung vom 30. April l. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Gammelsdorf, k. Bezirksamts Freising, dem Schullehrer Georg Weßner zu Paar, k. Bezirksamts Friedberg, verliehen und

durch Entschließung vom 1. Mai l. Js. dem prot. Pfarrer Feetz in München die Lehrstelle für protestantischen Religionsunterricht am k. Kreislehrerinen-Seminar übertragen.

Der Thierarzt August Peterbauer von Obing erhielt durch Regierungsentschließung vom 2. Mai l. Js. die Erlaubniß, seinen Wohnsitz im Markte Trostberg zu nehmen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	27	April	—	200	200	197	3	23	40	23	10	23	4	—	165	165	165	—	15	53	15	36	15	27
Berchtesgaden	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	2	Mai	4	349	353	334	19	23	30	22	45	21	56	—	84	84	84	—	14	42	14	20	14	—
* Burghausen	29	April	—	16	16	16	—	—	—	7	—	—	—	—	15	15	15	—	—	—	5	8	—	—
† Dorfen	30		—	92	92	92	—	22	33	21	16	21	—	—	23	23	23	—	14	21	13	10	12	—
† Erding	2	Mai	6	660	666	568	98	23	11	22	31	22	6	—	138	138	122	16	15	44	15	28	14	42
† Freising	1	„	—	422	422	419	3	23	—	23	30	22	25	4	72	76	76	—	11	24	15	58	14	15
Friedberg	2	„	—	96	96	96	—	—	—	12	—	—	—	2	66	68	68	—	—	—	7	23	—	—
† Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	29	April		192	192	192	—	12	12	11	36	11	22	—	182	182	117	35	9	2	3	42	8	33
Ingolstadt	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	4	Mai	—	76	76	76	—	7	42	7	27	7	22	—	265	265	265	—	5	33	[illegible]	18	5	12
* Laufen	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	30	April	3	204½	207½	207½	—	23	1	22	41	22	26	—	29	29	29	—	15	48	15	21	15	13
Mühldorf	30		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	4	Mai	1576	—	8575	6717	1858	—	—	7	27	—	—	391	—	1714	3795	1000	—	—	5	15	—	—
Murnau	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	1	„	—	110	110	110	—	11	12	10	48	10	15	—	30	30	30	—	7	15	7	6	7	—
* Pfaffenhofen	30	April	1	273	—	—	—	—	—	10	13	—	—	57	337	—	—	—	—	—	7	8	—	—
† Pöttmes	30	„	6	40	46	46	—	23	5	22	19	21	45	—	24	24	22	2	16	56	16	21	15	39
* Rain	27	„	8	38	91	88	3	—	—	7	42	—	—	6	53	59	59	—	—	—	5	48	—	—
Reichenhall	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	2	Mai	44	662	706	706	—	—	—	7	27	—	—	—	626	626	595	30	—	—	5	22	—	—
* Schongau	30	April	38	76	114	91	19	8	3	7	59	7	49	—	31	31	22	6	6	6	5	57	5	42
† Schrobenhausen	2	Mai	5	81	86	76	10	23	29	22	54	21	[illegible]	3	119	122	117	5	15	43	15	32	14	58
* Traunstein	27	April	—	—	528	490	38	7	36	—	—	7	12	—	—	413	401	9	4	54	—	—	4	36
Wasserburg	1	Mai	—	14	14	14	—	—	—	11	25	—	—	—	90	90	90	—	—	—	6	42	—	—
Weilheim	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	„	—	191	—	—	—	—	—	11	50	—	—	—	73	—	—	—	—	—	7	51	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol.	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach		wie oben	—	78	78	78	—	13	6	12	47	12	36	—	336	336	317	19	6	56	6	33	6	26
Berchtesgaden		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		„	—	45	45	45	—	12	50	12	18	12	3	—	285	285	274	11	6	48	6	21	6	—
* Burghausen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen		„	9	134	143	92	51	10	30	10	15	10	—	—	90	90	90	—	6	8	5	42	5	22
† Erding		„	28	281	309	289	20	12	4	11	27	10	28	4	276	280	269	—	6	42	6	14	5	50
† Freising		„	5	15	20	17	3	12	52	12	39	11	—	14	322	336	325	11	7	—	6	33	6	13
† Friedberg		„	—	36	36	36	—	—	—	7	—	—	—	—	123	123	123	—	—	—	8	57	—	—
Garmisch		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		„	12	7	19	9	10	6	50	—	—	—	—	4	51	55	47	8	4	3	3	47	3	29
Ingolstadt		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg		„	—	218	218	206	6	5	13	5	2	4	51	2	256	258	255	3	3	26	3	18	3	16
* Laufen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
† Moosburg		„	25	—	25	20	5	12	3	11	41	11	18	10	52	62	53	9	6	51	6	35	6	3
Mühldorf		„	—	36	36	36	—	—	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München		„	1522	—	2181	958	1223	—	—	4	35	—	—	623	—	3284	2503	781	—	—	3	29	—	—
Murnau		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48
Neuötting		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	118	118	118	—	2	57	2	53	2	50
* Pfaffenhofen		„	5	16	—	—	—	—	—	6	13	—	—	—	240	—	—	—	—	—	2	48	—	—
† Pöttmes		„	4	34	38	38	—	13	45	13	12	12	22	6	25	31	21	10	7	46	7	14	6	33
* Rain		„	14	230	244	236	8	—	—	5	15	—	—	11	35	47	40	7	—	—	4	42	—	—
Reichenhall		„	15	36	51	51	—	—	—	3	54	—	—	12	581	593	494	99	—	—	3	—	—	—
* Rosenheim		„	8	63	71	11	60	—	—	4	9	—	—	11	847	858	830	28	—	—	3	23	—	—
* Schongau		„	14	21	36	30	5	5	36	5	16	5	6	6	23	29	13	17	4	.	3	49	3	39
† Schrobenhausen		„	—	15	15	15	—	13	30	—	—	—	—	12	119½	131½	115	16½	7	17	6	26	6	4
* Traunstein		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	605	540	65	3	42	—	—	3	30
Wasserburg		„	2	2	4	4	—	—	—	5	45	—	—	—	12	12	12	—	—	—	2	45	—	—
Weilheim		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		„	—	62	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	115	—	—	—	—	—	2	13	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zeniner, die mit † bezeichneten nach Dorpel-Hektoliter.

Hiezu als Beilage: Nummern-Verzeichniß der in fünfzehnter Verloosung gezogenen Pfandbriefe der bayer. Hyp.- u. Wechselbk.

Bayerische Hypotheken- & Wechselbank.

Bei der am 1. Mai h. Js. vorgenommenen fünfzehnten Verloosung der I., II., III., IV., V., VI., VII. und VIII. Serie (Jahrgänge 1864, 1865, 1866, 1867, 1868, 1869, 1870 und 1871) unserer Pfandbriefe wurden nachfolgende Nummern zur Heimzahlung gezogen:

Lit. A zu fl. 1000. per Stück die Num.:

50	150	250	350	450	550	650	750	850	950
1097	1197	1297	1397	1497	1597	1697	1797	1897	1997
2023	2123	2223	2323	2423	2523	2623	2723	2823	2923
3077	3177	3277	3377	3477	3577	3677	3777	3877	3977
5076	5176	5276	5376	5476	5576	5676	5776	5876	5976
7038	7138	7238	7338	7438	7538	7638	7738	7838	7938
9082	9182	9282	9382	9482	9582	9682	9782	9882	9982
11001	11101	11201	11301	11401	11501	11601	11701	11801	11901

12003	12103	12203	12303	12403	12503	12603	12703	12803	12903
13051	13151	13251	13351	13451	13551	13651	13751	13851	13951
14096	14196	14296	14396	14496	14596	14696	14796	14896	14996
15040	15140	15240	15340	15440	15540	15640	15740	15840	15940
18076	18176	18276	18376	18476	18576	18676	18776	18876	18976
19099	19199	19299	19399	19499	19599	19699	19799	19899	19999
21019	21119	21219	21319	21419	21519	21619	21719	21819	21919

Lit. B zu fl. 500. per Stück die Num.:

5	105	205	305	405	505	605	705	805	905
1091	1191	1291	1391	1491	1591	1691	1791	1891	1991
2055	2155	2255	2355	2455	2555	2655	2755	2855	2955
4030	4130	4230	4330	4430	4530	4630	4730	4830	4930
7037	7137	7237	7337	7437	7537	7637	7737	7837	7937
9025	9125	9225	9325	9425	9525	9625	9725	9825	9925
11033	11133	11233	11333	11433	11533	11633	11733	11833	11933
12076	12176	12276	12376	12476	12576	12676	12776	12876	12976
13089	13189	13289	13389	13489	13589	13689	13789	13889	13989
15078	15178	15278	15378	15478	15578	15678	15778	15878	15978
17046	17146	17246	17346	17446	17546	17646	17746	17846	17946
18019	18119	18219	18319	18419	18519	18619	18719	18819	18919
21079	21179	21279	21379	21479	21579	21679	21779	21879	21979
22068	22168	22268	22368	22468	22568	22668	22768	22868	22968

23079	23179	23279	23379	23479	23579	23679	23779	23879	23979
24049	24149	24249	24349	24449	24549	24649	24749	24849	24949
25016	25116	25216	25316	25416	25516	25616	25716	25816	25916
30072	30172	30272	30372	30472	30572	30672	30772	30872	30972
33075	33175	33275	33375	33475	33575	33675	33775	33875	33975
36079	36179	36279	36379	36479	36579	36679	36779	36879	36979
37098	37198	37298	37398	37498	37598	37698	37798	37898	37998
40087	40187	40287	40387	40487	40587	40687	40787	40887	40987
41032	41132	41232	41332	41432	41532	41632	41732	41832	41932
44044	44144	44244	44344	44444	44544	44644	44744	44844	44944
45043	45143	45243	45343	45443	45543	45643	45743	45843	45943
46095	46195	46295	46395	46495	46595	46695	46795	46895	46995
48026	48126	48226	48326	48426	48526	48626	48726	48826	48926
51077	51177	51277	51377	51477	51577	51677	51777	51877	51977

Lit. C zu fl. 100. per Stück die Num.:

1096	1196	1296	1396	1496	1596	1696	1796	1896	1996
2084	2184	2284	2384	2484	2584	2684	2784	2884	2984
3056	3156	3256	3356	3456	3556	3656	3756	3856	3956
5075	5175	5275	5375	5475	5575	5675	5775	5875	5975
6024	6124	6224	6324	6424	6524	6624	6724	6824	6924
7092	7192	7292	7392	7492	7592	7692	7792	7892	7992
8002	8102	8202	8302	8402	8502	8602	8702	8802	8902
9035	9135	9235	9335	9435	9535	9635	9735	9835	9935
10036	10136	10236	10336	10436	10536	10636	10736	10836	10936
14006	14106	14206	14306	14406	14506	14606	14706	14806	14906
16038	16138	16238	16338	16438	16538	16638	16738	16838	16938
17027	17127	17227	17327	17427	17527	17627	17727	17827	17927
18089	18189	18289	18389	18489	18589	18689	18789	18889	18989
19040	19140	19240	19340	19440	19540	19640	19740	19840	19940
20082	20182	20282	20382	20482	20582	20682	20782	20882	20982
21020	21120	21220	21320	21420	21520	21620	21720	21820	21920
22061	22161	22261	22361	22461	22561	22661	22761	22861	22961
23064	23164	23264	23364	23464	23564	23664	23764	23864	23964
25010	25110	25210	25310	25410	25510	25610	25710	25810	25910
27071	27171	27271	27371	27471	27571	27671	27771	27871	27971
28029	28129	28229	28329	28429	28529	28629	28729	28829	28929
29017	29117	29217	29317	29417	29517	29617	29717	29817	29917
30082	30182	30282	30382	30482	30582	30682	30782	30882	30982
31003	31103	31203	31303	31403	31503	31603	31703	31803	31903
32025	32125	32225	32325	32425	32525	32625	32725	32825	32925
33082	33182	33282	33382	33482	33582	33682	33782	33882	33982

34063	34163	34263	34363	34463	34563	34663	34763	34863	34963
35070	35170	35270	35370	35470	35570	35670	35770	35870	35970
36096	36196	36296	36396	36496	36596	36696	36796	36896	36996
37053	37153	37253	37353	37453	37553	37653	37753	37853	37953
40086	40186	40286	40386	40486	40586	40686	40786	40886	40986
41028	41128	41228	41328	41428	41528	41628	41728	41828	41928
42079	42179	42279	42379	42479	42579	42679	42779	42879	42979
43065	43165	43265	43365	43465	43565	43665	43765	43865	43965
44038	44138	44238	44338	44438	44538	44638	44738	44838	44938
45052	45152	45252	45352	45452	45552	45652	45752	45852	45952
47063	47163	47263	47363	47463	47563	47663	47763	47863	47963
49088	49188	49288	49388	49488	49588	49688	49788	49888	49988
50074	50174	50274	50374	50474	50574	50674	50774	50874	50974
51018	51118	51218	51318	51418	51518	51618	51718	51818	51918
53041	53141	53241	53341	53441	53541	53641	53741	53841	53941
54038	54138	54238	54338	54438	54538	54638	54738	54838	54938
56080	56180	56280	56380	56480	56580	56680	56780	56880	56980
58089	58189	58289	58389	58489	58589	58689	58789	58889	58989
59052	59152	59252	59352	59452	59552	59652	59752	59852	59952
60029	60129	60229	60329	60429	60529	60629	60729	60829	60929
62024	62124	62224	62324	62424	62524	62624	62724	62824	62924
64096	64196	64296	64396	64496	64596	64696	64796	64896	64996
65065	65165	65265	65365	65465	65565	65665	65765	65865	65965
68060	68160	68260	68360	68460	68560	68660	68760	68860	68960
72041	72141	72241	72341	72441	72541	72641	72741	72841	72941
73081	73181	73281	73381	73481	73581	73681	73781	73881	73981

Lit. D. zu fl. 50. per Stück die Num.:

2098	2198	2298	2398	2498	2598	2698	2798	2898	2998	12089	12189	12289	12389	12489	12589	12689	12789	12889	12989
3018	3118	3218	3318	3418	3518	3618	3718	3818	3918	13018	13118	13218	13318	13418	13518	13618	13718	13818	13918
4036	4136	4236	4336	4436	4536	4636	4736	4836	4936	14085	14185	14285	14385	14485	14585	14685	14785	14885	14985
6048	6148	6248	6348	6448	6548	6648	6748	6848	6948	15012	15112	15212	15312	15412	15512	15612	15712	15812	15912
7018	7118	7218	7318	7418	7518	7618	7718	7818	7918	18043	18143	18243	18343	18443	18543	18643	18743	18843	18943
9076	9176	9276	9376	9476	9576	9676	9776	9876	9976	20079	20179	20279	20379	20479	20579	20679	20779	20879	20979
10081	10181	10281	10381	10481	10581	10681	10781	10881	10981	24022	24122	24222	24322	24422	24522	24622	24722	24822	24922
11094	11194	11294	11394	11494	11594	11694	11794	11894	11994	25026	25126	25226	25326	25426	25526	25626	25726	25826	25926

Die Erhebung des **Nennwerthes** der gezogenen Nummern erfolgt gegen Rückgabe der abquittirten Pfandbriefe und der nicht verfallenen Coupons nebst Talons und **kann** diese Erhebung unter entsprechender Stückzinsausgleichung schon von jetzt an geschehen, **muß** aber bis längstens 1. Juli 1872 vor sich **gehen**, an welchem Tage die couponsmäßige Verzinsung aufhört. Verspäteten Erhebungen wird übrigens nach §. 24 des Statuts ein zweiprozentiger Depositalzins zugestanden, insoferne sie bei unserer Hauptbank und ihren Filialen stattfinden.

Die Zahlung der verloosten Summen wird kosten- und spesenfrei geleistet bei unserer Hauptbank in **München** und deren Filialen in **Augsburg, Kempten und Lindau**, ferner bei der k. Hauptbank in **Nürnberg** und den k. Filialbanken in **Würzburg, Bamberg, Regensburg** und **Passau**, endlich bei den Bankhäusern **M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M.** und **Doertenbach & Comp. in Stuttgart** und **S. Lederle** (pfälzische Provinzialbank) in **Ludwigshafen.**

Auf Namen gestellte oder vinkulirte Pfandbriefe können nur gegen vollständig genügende Aquittirung des in unsern Büchern eingetragenen Eigenthümers, beziehungsweise nur nach vorausgegangener legaler Devinkulirung zur Auszahlung gelangen, wozu bei Stiftungen und andern curatelmäßigen Corporationen oder Personen die Genehmigung der einschlägigen Curatelbehörde, bei Heiraths-Cautionen die Genehmigung der vorgesetzten Militärstelle erforderlich ist.

Die Hauptbank in **München** wird auf Verlangen den Ankauf neuer Pfandbriefe an Stelle der verloosten um den **Tageskours** besorgen.

Gedruckte Verloosungslisten sind im Banklokal und bei allen vorbenannten Zahlstellen zu haben.

Rückständig und unerhoben sind aus den vorausgegangenen vierzehn Verloosungen:

Lit. A à fl. 1000. per Stück die Num.: 825 976 1034 1334 2624 3339 5524 5645 5953 6350 6514 9504 12233 12353 12531 13059 13159 13631 14231 14331 17090 17890 19028 19512 19693.

Lit. B à fl. 500. per Stück die Num.: 119 463 575 663 1072 1534 2543 2932 3270 3870 4052 4366 4452 4466 4623 4866 5005 5021 5201 5651 6029 6340 6780 7026 7213 7412 7474 7874 7926 8163 8434 8586 8734 8768 9115 9291 9479 10010 10011 10338 10376 10411 10606 10638 11085 11891 12383 12825 13354 13763 13854 14035 14344 14573 15013 15324 15353 15753 16041 16060 16241 16260 16460 16641 16642 16780 16880 17217 17991 18159 18227 18310 18327 18610 18820 18859 19589 19656 19769 19786 19989 20121 20138 20146 20638 20746 20889 21301 21768 22028 22494 23023 23024 23223 23628 24071 24345 24602 24820 25020 25520 25667 25920 26146 26346 26556 26610 26902 26910 26956 27424 27583 28058 28458 29780 29899 31877 32178 32314 32323 32547 32723 32731 32823 32931 33031 33937 34573 34838 34935 35329 35429 35528 35729 35781 35828 35829 35881 36137 36237 36258 36480 36537 37138 38434 38534 38578 38734 38834 39579 40243 40245 41479 41624 41979 42106 42506 42606 42906 43108 44068 45232 45311 45332 45432 45632 45732 45911 45932 47841.

Lit. C à fl. 100. per Stück die Num.: 43 58 548 1026 1295 1302 1702 1782 1794 1895 2157 2277 2659 2959 3009 3032 3109 3110 3310 3423 3432 3532 3610 3709 3710 3875 3909 4136 4235 4336 4350 4436 4475 4834 4934 5195 5198 5729 5788 6144 6244 6469 6479 6538 6544 6794 7081 7364 7964 8045 8096 8164 8196 8551 8751 8764 8796 8896 8945 8951 9100 9600 9899 10151 10246 10263 10315 10508 10551 10715 10863 10915 10979 11029 11142 11229 11329 11391 11591 11843 12052 12143 12287 12291 12423 12509 12523 12552 12823 13048 13100 13130 13405 13705 13742 13827 13927 14058 14142 14250 14342 14510 14742 15196 15596 16560 16576 16581 16961 17478 17509 17763 18013 18035 18610 18613 18735 18757 19044 19055 19080 19155 19300 19455 19644 19780 19980 20101 20208 20408 20416 20608 20690 20708 20808 20908 21009 21354 21380 21519 21619 21754 22150 22750 22950 23436 23480 23636 23836 24131 24144 24331 24344 24505 24531 24805 25009 25197 25297 25453 25653 25697 25797 26123 26272 26447 26455 26608 26656 26708 27183 27323 27383 27432 27483 27583 27806 27823 28144 28509 28887 28934 28944 29008 29193 29208 29296 29393 29422 29596 30101 30601 30698 30898 30922 31107 31134 31378 31399 31707 31734 31739 31778 31934 31978 32094 32490 32590 32757 33099 33193 33220 33221 33303 33399 34104 34192 34204 34221 34318 34404 34421 34492 34592 34618 34621 34792 35134 35189 35499 35543 36080 36195 37044 37231 37244 37522 37731 37751 38043 38143 38256 38556 39076 39112 39676 39776 40013 40122 40399 40507 41349 41546 41549 41832 41946 42124 42324 42624 42633 43120 43259 43279 43379 43535 43835 43956 44183 44283 44583 45133 45333 45401 45501 45685 46168 46207 46568 46593 46968 47479 47873 48081 48137 48281 48637 48737 48781 48881 48914 48965 49481 49681 50061 50159 50322 50759 50868 50961 51378 51678 51929 52001 52115 52201 52266 52590 52746 52890 53280 53754 55042 55283 55483 55485 55683 55885 55901 55985 56308 56482 56570 56608 56770 56782 57318 57518 57918 58670 59123 59223 59414 59814 60850 62309 63359 63559 66392 69207 69907

Lit. D à fl. 50. per Stück die Num.: 15 223 351 499 623 638 651 723 988 1183 1283 1528 1640 2133 2161 2297 2350 2697 3221 3295 3421 3641 3806 3971 4235 4682 4935 5372 5472 5514 5714 5868 5934 6153 6230 6453 7142 7143 7168 7243 7343 7543 7570 7668 7686 7786 7843 7870 8028 8098 8207 8219 8390 8398 8544 8898 8998 9067 9166 9167 9268 9367 9467 9608 9638 9665 9768 9938 10026 10079 10226 10326 10726 10926 10947 12074 12212 12312 12412 12428 12474 12612 12715 13015 13026 13204 13231 13515 13934 14472 14700 14905 14972 17289 17689 17749 17800 18257 18357 18861 18957 18961 19162 19744 20236 20436 21431 21711 21731 21811 21831.

München, den 1. Mai 1872.

Die Bank-Administration.

Druck von H. Kutzner.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 40. den 10. Mai 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 15,374.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Ausstellung von Verehelichungszeugnissen, hier die Anwendung des Artikel 39 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16 April 1868 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 30. v. Mts. wird sämmtlichen Distriktspolizeibehörden nachfolgend im Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 7. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

(Abdruck) Num. 5608.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 11. April ds. Js. unter Rückschluß der Beilagen erwiedert, daß die Bestimmungen des Art. 39 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 auf Angehörige eines deutschen Bundesstaates keine Anwendung mehr findet, nachdem der Wortlaut dieses Artikels nur von „Ausländern" spricht, und, wie bei den Berathungen über das Gesetz vom 23. Februar 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt betr., in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 29. Dezember 1871 (Stenogr. Ber. Bd. I. Seite 153) ausdrücklich konstatirt worden ist, unter Ausländern im Sinne jenes Gesetzes

nur Unterthanen eines nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staates zu verstehen sind.

Hievon sind die Unterbehörden zu verständigen.

München den 30. April 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath (gez.) v. Dubois.

P. P. 1111.

An sämmtliche der k. Regierung von Oberbayern untergeordneten Behörden und Aemter.

Das dem k. Oberbaurathe v. Hummel ertheilte Kommissorium Behufs der diesjährigen Inspizirung des Straßen-, Brücken- und Wasser-Bauwesens betr.

Entschließung.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 1. Mai l. Js. Nro. 6025 wurde die vorschriftsmäßige Bereisung des Kreises zur Inspizirung des Straßen-, Brücken- und Wasser-Bauwesens in diesem Jahre dem k. Oberbaurathe von Hummel übertragen.

Die sämmtlichen der k. Regierung von Oberbayern untergeordneten Behörden und Aemter werden demnach angewiesen, dem genannten Commissär in allen dienstlichen Beziehungen die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen und denselben überhaupt in seinem Geschäfte entsprechend zu unterstützen.

München den 6. Mai 1872.

Präsidium der königl. Regierung von Oberbayern.

Präs. abw.

v. Kobell, Direktor.

Lacher.

---

ad Nrum. 10,178.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Das Ersatzgeschäft der Altersklasse 1851 und 1852/I. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Geburtsregisterauszug der Stadtgemeinde Rötz wurde der Wehrpflichtige Johann Baptist Artmann am 22. Mai 1852 von der Ehefrau des Johann Artmann, Söldners von Hof am Regen bei Nittenau, zu Rötz, als dort gefirmt wurde, vor der Kirchthür geboren.

Die bisher gepflogenen Recherchen bezüglich der Heimath blieben erfolglos, weßhalb die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden angewiesen werden, geeignete Recherchen einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß dem königl. Bezirksamte Waldmünchen mitzutheilen.

Regensburg den 29. April 1872.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

v. Pracher, Präsident.

Kloß.

---

ad Num. 10,369.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Das Ersatzgeschäft pro 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Geburtsregister-Auszug der Stadt Zweibrücken wurde daselbst am 9. Oktober 1851 geboren Friedrich Rudolph Haselmann, Sohn eines Bierbräuers Friedrich Haselmann, angeblich von Regensburg, und der Magdalena Neuhard.

Ueber Leben, Aufenthalt, Heimath, Beschäftigung s. A. dieses Wehrpflichtigen konnte seither nichts ermittelt werden, nur soll dessen Vater, ein Sohn des Zimmermanns Michael Haselmann von Regensburg, nach der Belagerung von Straßburg im Jahre 1871 sich dort befunden haben.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, geeignete Recherchen zu pflegen und ein sachdienliches Ergebniß dem Stadtmagistrate Regensburg mitzutheilen.

Regensburg den 29. April 1872.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

v. Pracher, Präsident.

Klotz.

---

ad Nrum. 8393.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Ersatzgeschäft pro 1872, hier den Wehrpflichtigen Joseph Hohl betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 27. Januar 1851 wurde zu Reithof, Gemeinde Hankofen, kgl. Bezirksamts Straubing, geboren: Hohl Joseph, illeg. der Inwohnerin Anna Maria Hohl von dort.

Diese hat sich mit ihrem Sohne schon vor vielen Jahren von ihrer Heimat entfernt, und bis jetzt konnte der Aufenthalt weder des Joseph Hohl, noch seiner Mutter ermittelt werden.

Die oben genannten Behörden werden beauftragt, nach dem nunmehrigen Aufenthaltsorte des Wehrpflichtigen Joseph Hohl geeignete Nachforschungen einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß sofort dem kgl. Bezirksamte Straubing mitzutheilen.

Landshut, den 2. Mai 1872.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Lipowsky, k. Regierungs-Präsident.

Caudinus, Sekretär.

---

ad Num. 10,177.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Die Aushebung der Altersklasse 1851/52 I. Hälfte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. Mai 1851 ist zu Dornberg, Gemeinde Thanheim, geboren: Johann Baptist Schmid, Sohn der ledigen Taglöhnerstochter Ursula Schmid von Dornberg.

Da trotz aller Nachforschungen der Aufenthalt dieses Wehrpflichtigen und seiner Mutter nicht ausgemittelt werden konnte, ergeht Auftrag, hiewegen die geeigneten Recherchen einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Amberg mitzutheilen.

Regensburg den 29. April 1872.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

v. Pracher, Präsident.

Klotz.

---

ad Nrum. 14196.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Auffinden eines männlichen Leichnams in der Donau bei Reisensburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreiben der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 16. v. Mts., ist die Identität des nach Bekanntmachung vom 19. Januar d. Jrs. (Kr.-A.-Blatt S. 118) aufgefundenen Leichnams konstatirt, so daß weitere Nachforschungen unterbleiben können.

München, den 7. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.

v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 14,198.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Einen in der Hirschau aufgefundenen Erhängten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem inhaltlich Mittheilung des k. Bezirksamtes München l. J. vom 22. v. Mts. die Identität der unterm 13. v. Mts. (Kreisamtsblatt S. 978) ausgeschriebenen Leiche festgestellt ist, so können weitere Nachforschungen unterbleiben.

München, den 7. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 14197.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Auffinden der Leiche einer fremden Mannsperson bei Daxberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern vom 16. April d. Js. ist die Identität des nach Regierungs-Ausschreiben vom 27. März d. Js. (Kreisamtsblatt S. 888) aufgefundenen Leichnams festgestellt worden, so daß weitere Recherchen unterbleiben können.

München den 6. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 14,439.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Entfernung der blödsinnigen Bauerstochter A. M. Rödlmaier von Kreuzöd, k. Bezirksamts Eggenfelden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, hat sich die blödsinnige Bauerstochter Anna Rödlmaier von Kreuzöd, Gemeinde Malling, königl. Bezirksamts Eggenfelden, am 7. ds. Mts. von ihrer Heimat entfernt, ohne daß bis jetzt deren Aufenthaltsort ermittelt werden konnte.

Dieselbe ist 52 Jahre alt, mittlerer Größe, hat braune Haare, braune Augen, gesunde Gesichtsfarbe, ist bekleidet mit einem rothen schwarz gestreiften Rocke von Wollenzeug, blauer Leinwandschürze, schwarzer grüngestreifter Joppe und mit schwarzem Kopftuche.

Eine Fußbekleidung trug sie nicht.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, nach dem nunmehrigen Aufenthaltsorte der Anna Maria Rödlmaier Nachforschungen einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß sofort dem kgl. Bezirksamte Eggenfelden mitzutheilen.

München, den 6. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

ad Nrum. 13,716.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Verfälschung von Nahrungsmitteln betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, erbietet sich in einer Ankündigung unter den Inseraten der Nr. 103 des Nürnberger Anzeigers vom 13. v. M. die Annoncen-Expedition von Haasenstein und Vogler in Köln für Wein-Produzenten, Bierbrauer und andere Konsumenten zur Vermittelung des Bezuges von Glycerin, unverkennbar zum Behufe der Verfälschung von Nahrungsmitteln.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, die betheiligten Gewerbsleute unter Hinweisung auf §. 367 Ziff. 7 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich, dann bezüglich des Bieres auf Art. 7 und 71 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 vor dem Verkaufe und dem Feilbieten derartig verfälschter Nahrungsmittel, beziehungsweise vor Verwendung solcher Surrogate zu verwarnen, den Vollzug geeignet zu überwachen und in Zuwiderhandlungsfällen die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

München, den 6. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 14,105.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Ein falsches Amtssiegel des k. Bezirksamts Regensburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einem Ausschreiben der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 16. v. Mts. wurde bei Johann Lauth, Mühlarzt aus Waldhambach in der Pfalz, ein falsches ärztliches Zeugniß vorgefunden, welchem auch ein falsches Amtssiegel des k. Bezirksamtes Regensburg beigedruckt ist.

Dieses Siegel soll nach Angabe des Lauth ein fremder junger Mannn beigedruckt haben, welcher auch im Besitze des Siegels einer schweizerischen Behörde und eines Dorfschulzen gewesen sein soll.

Auf den Inhaber dieser falschen Siegel ist Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle das Weitere nach Maßgabe des Gesetzes zu verfügen.

München, den 6. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 15,447.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Gebrauch eines falschen Amtssiegels betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreiben der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern vom 1. d. Mts., produzirte bei dem großherzoglich badischen Bezirksamte zu Mannheim eine angebliche Elisa Strauß,

geborne Seßler aus Steppach, k. Bezirksamts Augsburg, ein Zeugniß mit der Fertigung des k. Bezirksamts Kissingen vom 23. März 1872 und einem Siegel des k. Bezirksamts Kissingen in Schwarzdruck versehen.

Inhalt und Fertigung, sowie das Siegel sind falsch und bezeichnet ersterer die Strauß als Wittwe eines bei Sedan verwundeten und im Spital in Kissingen vor Kurzem verstorbenen bayerischen Soldaten und Mutter von 4 unmündigen Kindern.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, auf den Inhaber des Siegels Spähe zu verfügen und allenfallsige zu seiner Entdeckung dienlich scheinende Notizen unverzüglich dem k. Bezirksamte Kissingen mitzutheilen.

München, den 8. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 14,900.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden von Oberbayern.

Lotterie zur Gründung eines preußisch deutschen Kranken-Pensionats in Marienbad und zu Gunsten verschiedener Wohlthätigkeits-Anstalten betreffend.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 26. vor. Mts. Nr. 5975 dem berathenden Vorstande zur Gründung eines preußisch-deutschen Kranken-pensionats für den Kurort Marienbad in Böhmen die nachgesuchte Bewilligung zum Absatze der Loose einer zu Gunsten des genannten Pensionats und einiger anderer Wohlthätigkeitszwecke veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern während des Jahres 1872 allergnädigst zu ertheilen geruht, was hiemit bekannt gegeben wird.

München, den 4. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 15,292.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Königsfeld, k. Bezirksamts Pfaffenhofen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Königsfeld in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg im Dekanate Geisenfeld und im kgl. Bezirksamte Pfaffenhofen.

Sie zählt bei 1 Stunde im Umfange 265 Seelen, 2 Nebenorte und 1 Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Derselbe hat in Folge einer mit der Pfarrei verbundenen Benefizialstiftung in der Pfarrkirche zu Wolnzach, welcher Ort von dem Pfarrhofe Königsfeld 1 Stunde entfernt ist, an jedem Donnerstag Messe zu lesen und die Prozession zu begleiten.

Die Einkünfte der Pfarrei Königsfeld einschließlich der vorerwähnten Benefizialstiftung betragen:

I. Aus Zinsen von Pfründekapitalien 38 fl. 26 kr.

II. Aus dem Ertrage der Realitäten:

1) Ertrag aus den Gebäuden 26 fl. 34 kr.

2) Ertrag aus Grundstücken 312 fl. 46 kr.

III. Aus dem Ertrage der Rechte 294 fl. — kr.

IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:

1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten 34 fl. 31 kr.
2) an Stolgebühren 73 fl. 5 kr.

V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde 15 fl. 10 kr.

in Summa 794 fl. 32 kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke 29 fl. 26½ kr.
II. wegen des Diözesanverbandes 6 fl. 53½ kr.

in Summa 36 fl. 20 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 758 fl. 12 kr. ergibt.

Bei der Pfarrei befindet sich

a) ein Garten 0 Tgw. 68 Dez.
b) Feldgründe 31 Tgw. 31 Dez.
c) Wiesen 9 Tgw. 12 Dez.
d) Waldungen 4 Tgw. 34 Dez.

in Summa 45 Tgw. 45 Dez.

Zur Führung der Oekonomie werden 1 männlicher und 2 weibliche Dienstboten, dann 2 Pferde, 6 Stück Rindvieh und zum Uebernahmskapitale beiläufig 2000 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei derjenigen kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München, 5. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 15,083.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden und k. Bezirksärzte von Oberbayern.

Erledigung von Freiplätzen im k. Central-Blinden-Institute in München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im k. Centralblindeninstitute dahier werden voraussichtlich für das kommende Schuljahr 1872/73 mehrere Freiplätze in Erledigung kommen.

Bewerbungen um dieselben sind längstens bis zum 20. Juni lfd. Js. bei den zuständigen Distriktspolizei-Behörden in München, Ingolstadt, Freising und Rosenheim bei den dortigen Stadtmagistraten einzureichen.

Hiebei wird bemerkt, daß Gesuche um Freiplätze, welche in früheren Jahren erfolglos gestellt wurden, nur dann Berücksichtigung finden können, wenn sie innerhalb des vorgesetzten Bewerbungstermines erneuert werden.

Die obengenannten Behörden haben die einkommenden Gesuche nach Maßgabe der Regierungsausschreibung vom 19. Oktober 1826 (Intelligenzblatt von 1826 S. 932) und der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. November 1852 Nr. 9198 (Intelligenzblatt 1852 S. 2700) zu instruiren und mit den vorgeschriebenen Belegen längstens bis

12. Juli 1872

in der durch Regierungsausschreiben vom 10. Juli 1852 (Intelligenzblatt 1852 S. 1229) angeordneten tabellarischen Form mit gutachtlicher Aeußerung anher in Vorlage zu bringen.

Zugleich werden die k. Bezirksärzte hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung der um Aufnahme nachsuchenden Blinden, sowie hinsichtlich der Ausstellung der deßfallsigen

Gesundatteste auf die mit Regierungsentschließung vom 29. April 1858 (Kreisamtsblatt S. 862) gegebenen Vorschriften zur genauesten Darnachachtung hingewiesen.

München, den 5. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 4. Mai l. Js. Sich allerhöchst bewogen gefunden, dem Sekretär der Regierung von Oberbayern, zur Zeit Präsidialsekretär, Gustav Adolph Lacher, Rang und Titel eines Regierungs-Assessors zu verleihen;

und zufolge Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai l. Js. die vereinigten Kern- Surauer- und Widder'schen Benefizien in Wasserburg, k. Bezirksamts gleichen Namens, dem derzeitigen Verweser derselben Priester Martin Hörmanskirchner allergnädigst zu übertragen geruht.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 41. den 14. Mai 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 15,455.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Holzverkäufe in den k. k. österreichischen Aerarialforsten der Militärgränze betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, vom 1. d. Mts. mit dem Auftrage, dieselbe in die Amtsblätter behufs weiterer Verbreitung einrücken zu lassen.

München den 9. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

(Abdruck) Num. 1929.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Nach einem Berichte der k. Gesandtschaft in Wien vom 10. April lfd. Js. wird vom k. k. österreichischen General-Kommando in Agram als der Verwaltungsbehörde der kroatisch-slavonischen Militärgrenze das Holz von 30,000 Jochen der vollkommen haubaren Bestände des Peterwardeiner- und des Brooder-Grenzregimentes zum Verkaufe ausgeboten.

Die im Peterwardeiner-Regimente gelegene Gruppe mit 11,475 Joch und jene des Brooder-Regiments mit 18,525 Joch werden an den Meistbietenden im Offertwege hingegeben.

Der Werth des Holzmaterials beziffert sich in der ersten Gruppe auf 9,051,090 und in der zweiten Gruppe

auf 12,337,124, also zusammen auf 21,388,214 fl. ö. W. Das Holz wird nicht stamm-, sondern jochweise, beide Gruppen im Ganzen oder nur die erste Gruppe, namentlich jene des Peterwardeiner-Regiments, für sich allein verkauft. Die Zahlungen sind in Silbermünze zu leisten. Offerte auf das Ganze, unter übrigens gleichen Angebotsverhältnissen erhalten den Vorzug.

Die Offert-Verhandlung wird bei dem General-Kommando in Agram durch eine Kommission geführt und an das k. k. Reichs-Kriegsministerium zur Einholung der allerhöchsten Genehmigung abgegeben.

Die Offerte selbst sind versiegelt spätestens bis 30. Juni 1872, Vormittags 9 Uhr, bei dem k. k. Generalkommando in Agram einzureichen. Nach dieser Zeit werden Offerte nicht mehr angenommen.

Jedem Offerte muß ein Vadium von 5% des Schätzungswerthes beigeschlossen sein, welches Denjenigen, deren Offerte unberücksichtigt bleiben, zurückgestellt wird, während der Ersteher gehalten bleibt, das Vadium binnen 30 Tagen nach der Verständigung von der Annahme seines Anbotes bis zu 10% der Erstehungssumme titulo der Kaution zu ergänzen.

Das Vadium kann bei jeder öffentlichen Staatskasse der österreichisch-ungarischen Monarchie deponirt werden, es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Kassa-Erlagschein dem Offerte beigeschlossen sein.

Dabei ist zu bemerken, daß die weiteren Offert-Bedingungen bei dem unterfertigten k. Staatsministerium eingesehen werden können.

München den 1. Mai 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfeufer.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern. Betr. w. v.	Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath gez. v. Du Bois.

---

ad Nrum. 15,853.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Verehelichung bayerischer Staatsangehöriger außerhalb Bayerns betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 27. Juni 1858, Kreisamtsblatt S. 1410, wird sämmtlichen Distriktspolizeibehörden die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 6. l. Mts. nachfolgend im Abdrucke zur genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

München den 11. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, k. Direktor.

Lederer.

(Abdruck) Num. 6521.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

In neuerer Zeit haben sich nach den Berichten mehrer k. Gesandtschaften die Klagen bayerischer außerhalb Bayerns wohnender Staatsangehöriger darüber gemehrt, daß die Verabfolgung von Verehelichungspapieren Seitens ihrer Heimatsbehörden in ungerechtfertigter Weise verzögert, oder daß auf deßfallsige Gesuche nicht einmal eine Antwort ertheilt werde.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 23. Juni 1858 Nr. 12,981 wird die k. Regierung, Kammer des Innern angewiesen, den betreffenden Unterbehörden die jedesmalige thunlichste Beschleunigung derartiger Gesuchserledigungen zur Pflicht zu machen.

Sollten in einem Falle der Verabfolgung von Heiratspapieren gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, so

sind die Gesuchsteller hievon gleichfalls unverzüglich zu verständigen.

München den 6. Mai 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
gez. v. Pfeufer.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern. Vor. Betreff.	Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath v. Du Bois.

---

ad Nrum. 15,584.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und k. Bezirksärzte von Oberbayern.

Erledigung von Freiplätzen im k. Centraltaubstummen-Institute in München pro 1872/73 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im k. Centraltaubstummen-Institute dahier werden sich für das kommende Schuljahr 1872/73 mehrere Freiplätze erledigen.

Bewerbungen um dieselben sind längstens bis zum

20. Juni l. Js.

bei den einschlägigen Bezirksämtern, in München, Freising, Ingolstadt und Rosenheim aber bei den dortigen Stadtmagistraten einzureichen.

Hiebei wird bemerkt, daß Gesuche um Freiplätze, welche in früheren Jahren erfolglos angebracht wurden, nur dann Berücksichtigung finden können, wenn sie innerhalb des vorbezeichneten Bewerbungs-Termines erneuert werden.

Die obengenannten Behörden haben die einkommenden Gesuche nach Maßgabe der Regierungsausschreiben vom 10. Juli und 29. November 1852 (Intell.-Bl. S. 1229 und 2699) zu instruiren und mit der vorgeschriebenen Uebersichtstabelle längstens bis zum

12. Juli l. Js.

mit gutachtlichem Berichte der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen.

Hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung der um Aufnahme sich bewerbenden Taubstummen und bezüglich der Ausstellung der vorgeschriebenen Befundatteste wird auf das Regierungsausschreiben vom 11. Mai 1858 (Kreisamtsblatt S. 914) zur genauesten Beachtung hingewiesen.

München, den 9. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 1340.

Erledigung der II. Pfarrstelle in Berg, Dekanats Hof betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung zur Erledigung gekommene II. protestantische Pfarrstelle in Berg wird hiemit zu vorschriftsmäßiger Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehendem fassionsmäßigen Erträgniß ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar	278 fl.	11¼ kr.
II. An Zinsen	46 fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung im guten Stande	25 fl.	— kr.
b) 1 Tgw. 23 Dez. Grundstücke	2 fl.	6 kr.
4¼ Klafter weiches Scheitholz, 1½ Klafter Stöcke, 1 Fuder Aststreu	20 fl.	26 kr.
V. Stolgebühren	117 fl.	35¼ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	9 fl.	— kr.
Summa	498 fl.	18¼ kr.
Lasten	— fl.	15 kr.
Reinertrag	498 fl.	3¼ kr.

Bayreuth 30. April 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Kahr.

Biedermann.

ad Nrum. 1365.

Die erledigte protestantische Pfarrei Schauenstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Schauenstein, Dekanats Steben, wird mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen binnen der Frist von 6 Wochen zur Bewerbung ausgeschrieben:

An ständigem Gehalte baar	21 fl. 52¼ kr.
An Zinsen	587 fl. 52 kr.
Aus Realitäten:	
Wohnung im guten Stande	50 fl. — kr.
23 Tgw. 69 Dez. Grundstücke	95 fl. 56¼ kr.
Aus 47 Tgw. 95 Dez. Wald 9 Klaftern weiches Holz, 3 Klaftern Stöcke und 3 Fuder Aststreu	67 fl. 27 fl.
Stolgebühren	279 fl. 59¾ kr.
Observanzmäßige Gaben	19 fl. 30 kr.
Summa	1122 fl. 37¾ kr.
Lasten	100 fl. 11¼ kr.
Reiner Ertrag	1022 fl. 26½ kr.

Ein Passivkapital zu 361 fl. 5³/₄ kr. für Waldkulturkosten ist zu verzinsen und mit jährlich 20 fl. in Absitzfristen abzutragen.

Bayreuth, den 1. Mai 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Kahr.

Biedermann.

---

ad Nrum. 15,108.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Salzburghofen, k. Bezirksamts Laufen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Salzburghofen, kgl. Bezirksamts Laufen, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 121 Werktags- und 29 Feiertagsschüler und wird von dem Schullehrer und 1 Gehilfen versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	284 fl. 29¼ kr.
b) aus dem Meßnerdienste	175 fl. 10 kr.
c) aus dem Kantordienste	25 fl. 4 kr.
d) aus dem Organistendienste	60 fl. — kr.
Summa	544 fl. 43¼ kr.
Die Lasten bestehen in	17 fl. 12 kr.
wonach sich ein Reineinkommen von ergibt.	527 fl. 31¼ kr.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:

1 Tagw. 24 Dez. Garten, Ackerland und Wiese Verh.-Zahl 15,82.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 50 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 4. Juni 1872 bei der königl. Distrikts-Schulinspektion Laufen I in Reichersdorf einzureichen.

München den 9. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.

v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

ad Nrum. 15,279.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Niedergottesau, Bezirksamts Altötting betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Niedergottesau, k. Bezirksamts Altötting, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 55 Werktags- und
12 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	143 fl. 12 kr.
b) aus dem Meßner-, Kantor- und Organistendienste	238 fl. 20 kr.
Summa	381 fl. 32 kr.
Die Lasten bestehen in	30 fl. 38 kr.
wonach sich ein Reinertrag von	350 fl. 54 kr.

ergibt.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:
20 Tgw. 37 Dez. Garten, Ackerland, Wiesen und Waldung B. Z. 123,95.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 10. Juni 1872 bei der kgl. Distrikts-Schulinspektion Burghausen in Burghausen einzureichen.

München, den 12. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 14,848.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Wartenberg, königl. Bezirksamts Erding betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Wartenberg, kgl. Bezirksamts Erding, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 170 Werktags- und
52 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer und 1 Gehilfen versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	320 fl. 55 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	182 fl. 6¼ kr.
c) aus dem Kantor-Dienste	71 fl. 31 kr.
d) aus dem Organisten-Dienste	105 fl. 9 kr.
Summa	679 fl. 41¼ kr.
Die Lasten bestehen in	211 fl. 24 kr.
wonach sich ein Reineinkommen von	468 fl. 17¼ kr.

ergibt, welches durch die Trennung des Kirchendienstes vom Schuldienste eine Minderung erfahren wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:
7 Tgw. 15 Dez. Ackerland und Wiesen B.-Z. 73,77.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 8. Juni 1872 bei der königl. Distrikts-Schulinspektion Erding II in Rappoltskirchen einzureichen.

München den 9. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

ad. Nrum. 14,574.

Bekanntmachung.

Die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Januar 1872 „die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr.", werden von der unterfertigten Stelle die nachgenannten Prüfungscommissäre aufgestellt, welche verpflichtet sind, auf Anzeige der Eigenthümer des aufzustellenden Kessels oder Apparates, die Prüfung und Untersuchung desselben unter Einladung der Betheiligten oder deren Stellvertreter nach Maßgabe der in der erwähnten Allerhöchsten Verordnung gegebenen Directiven vorzunehmen.

Für den Umfang der Bezirksämter:

1) für das Bezirksamt München l.|J.,
„ „ Bezirksamt München r.|J.,
„ „ Stadt- und Bezirksamt Freising:

Joseph Wöhrle, k. Bauamtmann in München, und in dessen Verhinderung

Johann Geißler, k. Bauamtsassessor in München;

2) für das Bezirksamt Aichach,
„ „ „ Bruck,
„ „ „ Dachau,
„ „ „ Friedberg,
„ „ „ Landsberg:

der Vorstand des k. Bauamts Friedberg, Friedrich Wilhelm Horn, Bauamtmann in Augsburg, und

August Geyer, k. Bauamtsassessor in Augsburg, in des ersten Verhinderung;

3) für Stadt- und Bezirksamt Ingolstadt,
„ „ Pfaffenhofen,
„ „ Schrobenhausen:

Eugen Gigl, k. Bauamtmann in Ingolstadt, und als dessen Vertreter

Mathias Heilmaier, k. Bauamtsassessor zu Ingolstadt;

4) für Stadt und Bezirksamt Rosenheim,
„ „ Ebersberg,
„ „ Erding,
„ „ Wasserburg,
„ „ Mühldorf:

Adam Rabinger, k. Bauamtmann in Rosenheim und in dessen Verhinderung

Andreas Wagner, k. Bauamtsassessor in Wasserburg;

5) für das k. Bezirksamt Altötting,
„ „ Berchtesgaden,
„ „ Laufen,
„ „ Traunstein:

August Rothgangel, k. Bauamtmann in Traunstein, und in dessen Verhinderung

Adolph Michel, k. Bauamtmann in Laufen;

endlich

6) für das Bezirksamt Miesbach,
„ „ „ Schongau,
„ „ „ Tölz,
„ „ „ Weilheim,
„ „ „ Werdenfels:

Franz Xaver Neumüller, k. Bauamtmann in Weilheim.

München, den 12. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

ad Nrum. 7842.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Die Aufgreifung einer taubstummen Mannsperson in Birnbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 3. April l. Js. wurde in Birnbach, k. Bezirksamts Griesbach, die unten näher beschriebene Mannsperson wegen Bettels aufgegriffen, welche taubstumm ist und sich in keiner Weise verständlich machen kann.

Die bisher gepflogenen Heimathsrecherchen waren erfolglos.

Die oben genannten Behörden werden sohin beauftragt, nach Namen, Stand und Heimath der fraglichen Person geeignet Nachforschungen einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß sofort dem k. Bezirksamte Griesbach mitzutheilen.

Landshut den 24. April 1872.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Lipowsky, k. Regierungs-Präsident.

Caudinus, Sekretär.

Signalement: Alter: 22—23 Jahre alt, Größe 5′ 10″, Haare braun, Stirne nieder, Nase breit, Mund geregelt, Kinn spitzig, Bart blond (kleiner Anflug), Zähne gut. Besondere Kennzeichen ohne.

Kleidung: Alten grauen Hut, einen leinenen alten Spenser mit gelb gedruckten Blümchen versehen, schon ziemlich stark mit wollenen Flecken geflickt und mit gelb messingenen und schwarzbeinenen Knöpfen besetzt; eine alte blaue rupfene Hose, schon stark geflickt; eine alte wollene Weste, lange alte zerrissene Wadenstiefel, Hemd keines.

---

ad Nrum. 15,989.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Entwendung des Gemeindesiegels von Höslwang betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Siegel der Landgemeinde Höslwang, k. Bezirksamts Rosenheim, kam nach Anzeige des dortigen Bürgermeisters auf eine bisher nicht aufgeklärte Weise aus dessen Wohnung abhanden.

Der Griff desselben ist von schwarzpolirtem Holze, die Platte, auf welcher in erhobenen Buchstaben rings um den Rand mit lateinischer Schrift die Worte: „Verwaltung der Landgemeinde" und in der Mitte der Name „Höslwang" angebracht waren, von Messing.

Die obenbenannten Behörden werden daher beauftragt, nach dem gegenwärtigen Besitzer dieses Siegels Nachforschungen zu pflegen, ihm dasselbe im Entdeckungsfalle abzunehmen und dem genannten Bezirksamte übersenden zu lassen, übrigens auch die Amtsangehörigen hievon in Kenntniß zu setzen und auf etwaigen Mißbrauch dieses Siegels geeignete Bedachtnahme zu üben oder gegebenen Falles das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 12. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten: v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

Dienstes-Nachricht.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. Mai l. Js. haben sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksamtmann von Schongau Johann Distler auf Ansuchen zum Bezirksamtmann von Amberg zu ernennen.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf* Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	11	Mai	10	85	95	91	4	21	12	23	42	23	25	3	100	103	101	2	15	45	15	19	15	9
Berchtesgaden	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	8	"	19	24[illegible]	263	231	32	23	27	22	4	21	40	—	108	108	104	4	14	30	14	10	13	56
* Burghausen	6	"	—	11	11	11	—	—	—	6	54	—	—	—	15	15	15	—	—	—	5		—	—
† Dorfen	7	"	—	57	57	57	—	22	42	21	58	21	15	—	30	30	30	—	14	25	13	42	13	—
† Erding	8	"	92	599	691	591	106	22	18	21	49	20	21	16	109	125	107	18	15	18	14	57	14	12
† Freising	8	"	3	398	401	384	17	23	[illegible]	22	42	21	57	—	111	111	100	11	16	20	15	41	14	56
Friedberg	8	"	—	26	26	26	—	—	—	11	59	—	—	—	22	22	22	—	—	—	7	32	—	—
† Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	16	April	—	383	383	278	105	11	30	11	4	10	37	35	218	253	179	56	8	25	3	15	8	5
Ingolstadt	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	11	Mai	—	92	92	92	—	7	48	7	40	7	24	—	228	228	193	—	5	29	[illegible]	26	5	24
* Laufen	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	7	"	—	200	200	250	—	22	57	22	18	21	12	—	22	22	22	—	16	27	15	44	15	12
Mühldorf	7	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	11	"	1558	—	7288	59[illegible]6	1315	—	—	7	32	—	—	1009	—	4772	3975	797	—	—	5	17	—	—
Murnau	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	8	"	—	56	56	56	—	11	18	11	10	10	48	—	13	13	13	—	7	13	7	2	6	3[illegible]
* Pfaffenhofen	7	"	—	256	—	—	15	—	—	10	57	—	—	—	418	—	—	3	—	—	7	33	—	—
† Pöttmes	7	"	—	28	28	16	12	21	59	21	5	19	53	2	24	26	22	4	16	27	15	57	15	13
* Rain	27	"	3	58	91	88	3	—	—	7	42	—	—	6	53	59	59	—	—	—	5	48	—	—
Reichenhall	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	8	"	10	760	770	740	30	—	—	7	42	—	—	18	344	362	344	18	—	—	4	58	—	—
* Schongau	7	"	10	103	123	85	38	8	6	7	55	7	26	6	25	31	13	12	6	8	6	2	6	—
† Schrobenhausen	8	"	10	49	59	56	3	22	27	22	11	21	17	5	67	72	72	—	15	48	15	35	15	—
* Traunstein	27	April	—	—	528	490	38	7	36	—	—	7	12	—	—	413	404	9	4	51	—	—	4	36
Wasserburg	8	Mai	—	11	11	11	—	—	—	11	20	—	—	—	86	86	86	—	—	—	6	28	—	—
Weilheim	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	2	"	—	179	—	—	—	—	—	10	52	—	—	—	66	—	—	—	—	—	7	48	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach		wie oben	—	19	19	19	—	12	54	12	19	12	7	6	109	115	115	—	7	11	6	58	6	52
Berchtesgaden		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		"	—	16	16	2	7	12	24	12	9	12	—	11	156	167	163	4	6	36	6	15	5	54
* Burghausen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen		"	51	24	75	47	28	9	46	9	23	9	—	—	35	35	35	—	6	6	5	51	5	36
† Erding		"	20	206	226	210	16	12	16	11	50	10	30	—	272	272	259	18	6	34	6	14	5	53
† Freising		"	3	—	3	3	—	12	—	11	50	11	30	11	247	258	255	3	7	39	6	45	6	11
Friedberg		"	—	6	6	6	—	—	—	6	49	—	—	—	36	36	36	—	—	—	8	40	—	—
Garmisch		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		"	10	—	10	8	2	6	15	—	—	—	—	8	72	80	80	—	3	58	3	45	8	36
Ingolstadt		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg		"	6	135	141	141	—	5	11	5	—	4	51	8	206	210	210	—	3	23	3	16	3	8
* Laufen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
† Moosburg		"	5	15½	20½	16½	4	12	—	11	42	11	10	9	19½	28½	28½	—	6	44	6	24	6	18
Mühldorf		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München		"	1223	—	1393	614	779	—	—	4	56	—	—	781	—	3041	2643	298	—	—	3	57	—	—
Murnau		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48
Neuötting		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	64	64	—	2	54	2	45	2	50
* Pfaffenhofen		"	—	5	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	228	—	—	20	—	—	8	—	—	—
† Pöttmes		"	—	20	20	20	—	13	45	13	15	12	33	10	19	29	21	8	7	10	5	9	5	9
* Rain		"	14	230	244	236	2	—	—	5	15	—	—	11	35	47	40	7	—	—	4	42	—	—
Reichenhall		"	15	36	51	51	—	—	—	3	54	—	—	12	581	593	494	99	—	—	3	—	—	—
* Rosenheim		"	—	7	7	7	—	—	—	4	30	—	—	48	423	471	391	80	—	—	3	31	—	—
* Schongau		"	5	33	39	33	6	5	22	5	5	4	57	17	32	49	27	21	3	48	3	26	3	5
† Schrobenhausen		"	—	2	2	1	1	14	—	—	—	—	—	16½	30½	47	46	1[illegible]	7	9	6	39	6	5
* Traunstein		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	605	540	65	3	48	—	—	3	30
Wasserburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	56	50	—	—	—	2	44	—	—
Weilheim		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	—	—	—	—	—	3	1	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 42. den 17. Mai 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 16,135.

An sämmtliche, der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, untergeordneten Behörden.

Die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge §. 24 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869, die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste ist von jeder Verwendung eines Militärpensionisten unverzüglich dem kgl. Kriegsministerium, bezüglich der Gendarmerie dem k. Staatsministerium des Innern Kenntniß zu geben und zufolge §. 25 daselbst ebenso im Falle der Wiederentlassung Mittheilung zu machen.

Die näheren Normen für diese Anzeigen sind in der Finanzministerialentschließung vom 29. Mai 1869 Finanzministerialblatt 1869 Nr. 15 S. 157) ertheilt.

Sie sind zum Vollzuge des Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unteroffiziere u. s. w. betreffend, dann der §§. 33 flg., sowie 102 mit 108 des Reichsmilitär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 unentbehrlich, da die den Militärpensionisten aus Staats- oder Gemeindekassen direkt oder indirekt zufließenden Bezüge genau in Beachtung zu ziehen sind.

Nach den Wahrnehmungen des k. Kriegsministeriums sind bereits mehrfach in Folge nicht rechtzeitig geschehener Anzeige drückende Abzüge an den nächstfolgenden Pensionsraten unvermeidlich geworden.

Sämmtliche Behörden werden deßhalb zu Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 7. d. Mts. angewiesen, die in dieser Be-

ziehung bestehenden Normen genau zu beachten und über alle Anstellungen und Beschäftigungen von Militärpensionisten im Sinne des §. 106 des allegirten Reichs-Militärpensionsgesetzes jedesmal dem k. Kriegsministerium beziehungsweise bei Pensionisten der k. Gendarmerie dem k. Staatsministerium des Innern und ebenso denselben von allen in den Bezügen bereits Angestellter eintretenden Aenderungen unmittelbar Anzeige zu erstatten, dann soferne dieß etwa bisher unterlassen worden, diese Anzeige ungesäumt nachzuholen.

Den Gemeindebehörden werden hiebei die Bestimmungen der Art. 85 und 141 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 nachdrücklichst in Erinnerung gebracht.

München, den 12. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 13,801.

Bekanntmachung.

Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für Mathematik und Physik an der Gewerbschule zu Kitzingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Kitzingen ist die Lehrstelle für Mathematik und Physik in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit Nachweisen über genossene Vorbildung und erlangte Befähigung, Alter, Religion und Familie, sowie über tadelloses Verhalten innerhalb

3 Wochen

bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen.

Der mit dieser Stelle verbundene Funktionsbezug besteht in 700 fl. jährlich, welcher mit Einrechnung der normalmäßigen Theuerungs- und Alterszulagen bis zu 1400 fl. steigt. Bewerbern, welche schon als wirkliche Lehrer Verwendung hatten, werden ihre bisherigen Dienstjahre angerechnet.

Bemerkt wird, daß der seitherige Lehrer der Mathematik und Physik mit der Rektoratsfunktion gegen eine Jahresremuneration von 300 fl. betraut war.

Würzburg, den 8. Mai 1872.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Der k. Regierungs-Direktor:
v. Buchner.

Kohlmüller.

---

ad Nrum. 9063.

Die Erhebung und Verwendung der Stiftungs-Konkurrenz-Beiträge in der Diözese Regensburg pro 1871 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des §. 28 der höchsten Normativ-Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. April 1857, ad num. 2401, den Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Verfassungsbeilage betreffend, werden nachstehend die Unterstützungen und Zuschüsse, welche im Jahre 1871 aus den Rentenüberschüssen vermöglicher Kultusstiftungen der Diözöse Regensburg an hilfsbedürftige Stiftungen und Kirchengemeinden bewilligt und zur Zahlung eingewiesen worden sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regensburg den 6. April 1872.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.

v. Pracher, Präsident.

Klotz.

Konkurrenz der Kultus-Stiftungen in der Diözese Regensburg pro 1871.

A. Konkurrenz-Beiträge.

Nach den revidirten Konkurrenz-Katastern haben die zur Konkurrenz pro 1871 anzuziehenden Renten-Ueberschüsse von den vermöglichen Kultusstiftungen der Diözese Regensburg

1) im Regierungs-Bezirke Niederbayern	49,295 fl. 47 kr.
2) im Regierungs-Bezirke Oberbayern	3,502 fl. 7 kr.
3) im Regierungs-Bezirke Oberpfalz und von Regensburg .	9,323 fl. 46 kr. 2 dl.
4) im Regierungs-Bezirke Oberfranken	— fl. — kr.
in Summa	62,121 fl. 40 kr. 2 dl.

betragen.

Hieraus ergab sich nach dem von Seiner Majestät dem König inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten für die Jahre 1871 und 1872 allergnädigst genehmigten Hebesatz von 50 % eine Konkurrenz-Summe von

31,060 fl. 50 kr. 1 dl.

und zwar:

a) für hilfsbedürftige Stiftungen nach 30 %	18,636 fl. 30 kr. 1 dl.
b) für den Dombau in Regensburg nach 20 %	12,424 fl. 20 kr. — dl.
Zusammen wie oben	31,060 fl. 50 kr. 1 dl.

Außerdem haben sich in Folge theilweiser Befreiung mehrer Stiftungen an Konkurrenz-Beiträgen noch . . . . 2,804 fl. 19 kr. 1 dl.

ergeben, und zwar:

a) für hilfsbedürftige Stiftungen . .	518 fl. 7 kr. 1 dl.
b) für den Dombau in Regensburg .	2286 fl. 12 kr. — dl.
Zusammen wie oben	2804 fl. 19 kr. 1 dl.

somit A. Gesammt-Summa der Konkurrenz-Beiträge 33,865 fl. 9 kr. 2 dl.

B. An Unterstützungen wurden hierauf eingewiesen:

I. Im Regierungs-Bezirke Niederbayern:

1) Haselbach, Pfarrkirche, zur Kirchenreparatur, letzte Rate	286 fl. — kr.
2) Berg, Pfarrkirche, zum Schul- und Meßnerhausbau	1000 fl. — kr.
3) Hohenwarth, Expositurkirche, zu deren Reparatur	500 fl. — kr.
4) Ratiszell, Pfarrei, zu Gebäudebauten	750 fl. — kr.
5) Dieterskirchen, Pfarrei, zum Neubau der Pfarrgebäude	4090 fl. 32 kr.
6) Reicheneibach, Filialkirche, zum Schulhausbau, letzte Rate	400 fl. — kr.
7) Wörth, Filialkirche, zu deren Reparatur	300 fl. — kr.

8)	Hagenau, Filialkirche, Ersatz an der pro 1868 bis 1870 zu viel geleisteten Konkurrenz	74 fl.	5	kr.
9)	Franken, Kirchengemeinde, zum Kirchenbau letzte Rate	500 fl.	—	kr.
10)	Inkofen, Kirchengemeinde, zum Schul- und Meßnerhausbau	250 fl.	—	kr.
11)	St. Nikola, Pfarrkirche, Erweiterung des Gottesackers	100 fl.	—	kr.
12)	Adlhausen, Pfarrkirche, Schul- und Meßnerhausbau	800 fl.	—	kr.
13)	Hebrontshausen, Pfarrkirche, Schul- und Meßnerhausbau	800 fl.	—	kr.
14)	Schmazhausen, Pfarrkirche, Reparatur des Kirchthurmes	300 fl.	—	kr.
15)	Dornwang, Pfarrkirche, zum Schul- und Meßnerhausbau	2000 fl.	—	kr.
16)	Pfelling, Pfarrkirche, zum Schul- und Meßnerhausbau	1000 fl.	—	kr.
17)	Stallwang, Pfarrkirche, zum Schul- und Meßnerhausbau	600 fl.	—	kr.
18)	Rattenberg, Pfarrkirche, zum Schul- und Meßnerhausbau	800 fl.	—	kr.
	II. Im Regierungsbezirke von Oberbayern.			
19)	Eresgaben, Kirchengemeinde, zum Neubau der Pfarrkirche, XII. Frist	500 fl.	—	kr.
20)	Gebrontshausen, Pfarrgemeinde, zur Reparatur der Pfarrkirche	500 fl.	—	kr.
	III. Im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg.			
21)	Lintach, Kirchengemeinde, Zuschuß zum Schul- und Meßnerhausbau 400 fl., hier die 1. Rate mit	200 fl.	—	kr.
22)	Wiefelsdorf, Kirchengemeinde, zur Erweiterung des Schul- und Meßnerhauses, 2. Rate an 1500 fl.	500 fl.	—	kr.
23)	Laaber, Pfarrstiftung, zur theilweisen Deckung der Kosten für Herstellung der Pfarrhofgebäude, Rest an 500 fl.	300 fl.	—	kr
24)	Thumhausen, Kirchengemeinde, Zuschuß zum Schul- und Meßnerhausbau, 1. Rate an 1000 fl.	500 fl.	—	kr.
25)	Bernstein, Kirchenstiftung, Rückersatz des im Jahre 1870 geleisteten Konkurrenz-Beitrages	30 fl.	24½	kr.
26)	Seeborn, Pfarrstiftung, Zuschuß zur Herstellung der Oekonomiegebäude, 3. Rate an 2000 fl.	500 fl.	—	kr.
27)	Wildeppenrieb, Filialgemeinde, Zuschuß zu den Baukosten für das Schul- und Meßnerhaus, Rest von 800 fl.	400 fl.	—	kr.
28)	Lampertsneukirchen, Kirchengemeinde, Zuschuß zur Erweiterung des Schul- und Meßnerhauses abschläglich an 600 fl.	256 fl.	16¼	kr
29)	Pösing, Kirchengemeinde, Zuschuß zur Erweiterung des Schul- und Meßnerhauses, 1. Rate an 400 fl.	200 fl.	—	kr.
30)	Hiltersrieb, Kirchengemeinde, Zuschuß zum Schul- u. Meßnerhausbau, Rest an 500 fl.	21 fl.	43½	kr.
	IV. Im Regierungsbezirke von Oberfranken.			
31)	Wunsiedel, Kirchengemeinde, zum Unterhalt des katholischen Seelsorgers daselbst	450 fl.	—	kr.
32)	Nagel, Kirchengemeinde, zur Bestreitung kirchlicher Ausgaben und zwar: 50 fl. für Kirchenregie und 50 fl. für die Miethwohnung des Geistlichen.	100 fl.	—	kr.
33)	Kirchenpingarten, Expositur, zur Aufbesserung des Einkommens des Expositus	145 fl.	37	kr.

V. Zum Dombau in Regensburg.

34) Die hiefür anrepartirten Konkurrenzbeiträge in Summa mit	14,710 fl.	31¼ kr.
B. Gesammtsumma aller Unterstützungen	33,865 fl.	9½ kr.

Abgleichung.

A. Summa der Konkurrenzbeiträge	33,865 fl.	9½ kr.
B. Summa der Unterstützungen	33,865 fl.	9½ kr.
Reste	— fl.	— kr.

Regensburg, den 12. März 1872.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg.
Kammer des Innern.

v. Pracher, Präsident. Klotz.

---

ad Nrum. 8997.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Ersatzgeschäft pro 1872, hier den Wehrpflichtigen Johann Evang. Landstorfer von Bodenmais betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Wehrpflichtige Johann Evang. Landstorfer, geboren im November 1851 zu Köfering, heimatsberechtigt zu Bodenmais, Sohn des Geschirrhändlers Michael Landstorfer von Steinern-Kreuz, k. Bezirksamts Bogen, und der Walburga Holler, Häuslerstochter von Waldmann, k. Bezirksamts Regen, konnte bis jetzt nicht ausgemittelt werden.

Die obengenannten Behörden werden sohin veranlaßt, nach Leben und Aufenthalt des Johann Evangelist Landstorfer und seiner Eltern geeignet Nachforschungen einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß dem königl. Bezirksamte Regen sofort mitzutheilen.

Landshut, den 5. Mai 1872.

Königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Lipowsky, k. Regierungs-Präsident.

Caudinus, Sekretär.

---

ad Nrum. 10,624.

An sämmtliche Distriktsverwaltungs-Behörden von Schwaben und Neuburg.

Ersatzgeschäft des Jahres 1872, hier verschollene Wehrpflichtige betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamts Sonthofen vom 26. v. Mts. waren bezüglich des dermaligen Aufenthaltes des Wehrpflichtigen des Jahrganges 1872 Martin Siegl, geboren am 18. September 1851 zu Niedersonthofen, unehelichen Sohnes der Walburga Siegel, später verehelicht an Michael Schmid in Fischen und daselbst heimathberechtigt, die gepflogenen Recherchen fruchtlos. Es konnte nur festgestellt werden, daß die genannte Familie später nach Petersthal und Kottern zog.

Es ergeht daher der Auftrag, nach Leben und dermaligem Aufenthalt des genannten Wehrpflichtigen und dessen Eltern Recherchen einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Sonthofen mitzutheilen.

Augsburg, den 7. Mai 1872.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, k. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

ad Nrum. 8697.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Ersatzgeschäft pro 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ueber Leben und Aufenthalt der nachgenannten Wehrpflichtigen und deren Mütter konnte Nichts ermittelt werden:

1) Ostermaier Joh. Bapt., geboren den 9. Mai 1851 zu Schwimmbach, unehelich der Taglöhnerstochter Theres Ostermaier von dort,

2) Ostermaier Anton, geboren den 15. Juni 1852 zu Schwimmbach, unehelich der Taglöhnerstochter Eva Ostermaier von dort.

Dieselben haben sich vor nahezu 20 Jahren von ihrer Heimath entfernt.

Die obengenannten Behörden werden hiemit beauftragt, nach dem nunmehrigen Aufenthaltsorte dieser Wehrpflichtigen und deren Mütter Nachforschungen geeignet einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß dem königl. Bezirksamte Straubing sofort mitzutheilen.

Landshut den 5. Mai 1872.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Lipowsky, k. Regierungs-Präsident.

Caubinus, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die Wiederanlage verlooster Kapitalien betr.

Zufolge höchster Anordnung wird hiemit bekannt gegeben, daß dem mehrfach geäußerten Wunsche entsprechend von nun an die Wiederanlage der sämmtlichen verlooſten und noch unerhobenen Kapitalien der Eisenbahnschuld, der Grundrentenschuld und der allgemeinen bayerischen Staatsschuld mit Ausnahme der verlooſten 4-prozentigen Prämien-Anlehens-Obligationen, bei dem $4^1/_2$ prozentigen Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1856 bis auf Weiteres gestattet ist.

Diese Wiederanlage kann bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München oder bei den königl. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen in Augsburg, Nürnberg und Würzburg geschehen, und wird auch von allen königl. Rentämtern, dann von den Bankhäusern M. A. v. Rothschild u. Se. und v. Erlanger u. Se. in Frankfurt a. M., sowie von der Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Berlin vermittelt.

München, den 13. Mai 1872.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Weichlein.

---

ad Nrum. 16271.

Bekanntmachung.

Das Verhalten und die zu beobachtenden Vorsichten bei der Befahrung der Donau während der Ausführung des Oberbaues der neuen Donaubrücke in Linz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreiben vom 4. Juni 1870 (Kreisamtsblatt S. 1161) und 25. April d. Js. (Kreisamtsblatt S. 1099) eine von der k. k. Statthalterei von Oberösterreich unterm 9. d. Mts. erlassene Kundmachung im Abdrucke zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage an die einschlägigen Distriktspolizeibehörden, hievon die Schiffer und Flößer ihres Amtsbezirks geeignet zu verständigen.

München, den 15. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

Z. 4326.

Kundmachung.

Betreffend das Verhalten und die zu beobachtenden Vorsichten bei der Befahrung der Donau während der Ausführung des Oberbaues der neuen Donaubrücke in Linz

Am 16. Mai d. J. beginnt die Pilotage des 2. Joches für die Gerüstbrücke zur Herstellung des Oberbaues der neuen Brücke im 2. rechtseitigen Felde.

Von diesem Zeitpunkte an ist die Durchfahrt unter der bestehenden Brücke für alle Wasserfahrzeuge bis auf weitere Verlautbarung im 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. und 10. Durchfahrts Jochfelde untersagt, dagegen im 1., 9. und 11. Durchfahrts-Jochfelde gestattet.

Die nicht fahrbaren Jochöffnungen werden an der flußaufwärts gerichteten Seite des Brückengeländers mit weiß rothen Signalscheiben, und die fahrbaren mit den betreffenden Nummertafeln bezeichnet.

Die übrigen Bestimmungen der Kundmachung vom 21. Mai 1870, Zahl 5910, bleiben aufrecht.

Linz, am 9. Mai 1872.

Der k. k. Statthalter von Oberösterreich:
Sigmund Freiherr Conrad von Eybesfeld m. p.

ad Nrum. 15,582.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Entweichung des geisteskranken Sträflings Stefan Gäcklein von Frensdorf, k. Bezirksamts Bamberg II betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 30. v. Mts. ist der geisteskranke Sträfling Stefan Gäcklein von Frensdorf, k. Bezirksamts Bamberg II am 27. April lfd. Js. aus der Kreisirrenanstalt Bayreuth entwichen, ohne daß er bisher trotz allen Nachforschungen wieder ermittelt werden konnte.

Stefan Gäcklein ist von mittelgroßer Statur, hat einen blaßgelblichen Teint, trug einen blonden Vollbart, zwinkert mit den Augen und war mit einem hellgrauen Anzuge (Joppe, Hose und Weste) bekleidet.

Die Distriktspolizeibehörden erhalten den Auftrag, Späheverfügung nach Stefan Gäcklein zu erlassen und ihn im Auffindungsfalle an die Kreisirrenanstalt Bayreuth bringen zu lassen, anher aber Anzeige zu erstatten.

München den 11. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

ad Nrum. 15,442.

Bekanntmachung.

Die Verleihung der beiden Stipendien aus der Schretter'schen Stiftung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem Ablaufe des gegenwärtigen Schuljahres kommen die beiden Freiplätze in Erledigung, welche der verstorbene Johann Michael Schretter aus Cadix zur Erziehung und Ausbildung von Knaben in dem zu Freising bestehenden, mit der dortigen Gewerbsschule in Verbindung stehenden magistratischen Institute gestiftet hat.

Nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde vom 31. Oktober 1850 können diese Freiplätze nur an Knaben verliehen werden, welche das 12. Lebensjahr bereits zurückgelegt und das 15. noch nicht überschritten haben, sittlichen Charakter und hinreichende, in der Elementarschule erprobte geistige Fähigkeiten, dann einen gesunden und kräftigen Körper besitzen.

Unter den Bewerbern haben diejenigen, welche ihre Verwandtschaft mit dem aus Eschenlohe, k. Bezirksamts Werdenfels, gebürtigen Stifter nachzuweisen vermögen,

den Vorzug vor allen anderen Mitbewerbern; ein Unterschied, ob sich diese Verwandtschaft vom Vater des Stifters, Franz Anton Schretter in Eschenlohe, oder von der Mutter Katharina Schretter, geborne Daisenberger, von Schwaigen, kgl. Bezirksamts Werdenfels, ableite, wurde in der Stiftungsurkunde nicht gemacht.

In Ermanglung von Verwandten des Stifters sind Bewerber aus den Gemeinden Eschenlohe und Schwaigen, und wenn auch solche nicht vorhanden sind, jene Bewerber vorzuziehen, welche in Oberbayern ihre Heimath haben.

Unter gleichen Verhältnissen hat der Arme vor den Vermöglicheren jeder Kategorie den Vorzug.

Schließlich wird bemerkt, daß der Genuß dieser Freiplätze drei Jahre lang, d. i. bis zum Ende des Schuljahres 1874/75 dauert, und daß nach Ablauf dieses Zeitraumes jene Zöglinge, welche sich dem Kaufmannsstande widmen, zum Zwecke ihrer merkantilen Ausbildung weitere Stipendien von je 200 fl. (zweihundert Gulden) jährlich auf die Dauer von 2 Jahren ansprechen können.

Bewerber um die erledigten Freiplätze haben ihre deßfallsigen Gesuche unter Beifügung der erforderlichen amtlichen Belege über Verwandtschafts-, Geburts- und Vermögens-Verhältnisse, dann über ihre Gesittung und genossene Vorbildung bei der unterfertigten Stelle

bis längstens 15. September l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung einzureichen.

München, den 15. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 14,717.

An die Inspectionen des k. Schullehrer-Seminars Freising, des Kreislehrinnen-Seminars dahier, der k. Präparanden-Schulen Freising, Landsberg und Rosenheim, sodann an die sämmtlichen Schul-Behörden des Regierungsbezirkes.

Die Erhebung statistischen Materials zur Bearbeitung und Vollendung eines statistischen Handbuchs des bayerischen Volksschulwesens betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Seminarlehrer J. Böhm in Altdorf hat die Bearbeitung eines statistischen Handbuches des bayerischen Volksschulwesens in Angriff genommen und hievon den 1. Theil bereits herausgegeben.

Nachdem das fragliche Unternehmen Unterstützung verdient, werden die obengenannten Behörden aufgefordert, dem Verfasser die von ihm begehrten Aufschlüsse durch Ausfüllung der ihnen zugehenden Fragebögen bereitwillig zu ertheilen.

München, den 12. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 8. Mai lfd. Js. dem Priester Martin Oberndorfer, Kooperator in Altenkirchen, k. Bezirksamts Freising, das Kuratbenefizium zur Mantscher- und Höllmeister'schen Messe in Erding, k. Bezirksamts gleichen Namens, allergnädigst zu übertragen geruht.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 43. den 21. Mai 1872.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Eichung und Stempelung der Präcisionsmaaße, dann die Gebührentaxe für die Goldmünzgewichte und die Meßapparate für Flüssigkeiten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des §. 3 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, dann des §. 12 des Reichsgesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Eichung und Stempelung der Präcisionsmaaßstäbe, der Präcisions-, Medizinal-, Post- und Münzgewichte, der Präcisions- und Medicinalwaagen, dann der Gasmesser ist, insoweit sie nicht durch die k. Normal-Eichungskommission erfolgt, von besonderer Ermächtigung Unseres Staatsministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, abhängig.

Von demselben kann die Eichung und Stempelung der Gasmesser ausnahmsweise auch eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen übertragen werden.

§. 2.

Die betreffenden Verifikatoren und Sachverständigen müssen innerhalb der von ihnen vertretenen Zweige des Eichgeschäftes mit denjenigen Normalen, Stempeln und Apparaten, welche zur Ausführung der in den Instruktionen angegebenen Eicharbeiten erforderlich sind, in der durch das genannte k. Staatsministerium vorzuschreibenden Beschaffenheit ausgerüstet sein.

Bezüglich der Anschaffung und Unterhaltung dieser Gegenstände und der Gebührenverrechnung, sowie der

Geschäftsbehandlung im Allgemeinen kommen die Bestimmungen Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 23. November 1869, die Normal Eichungskommission, die Verifikatoren u. s. w. betreffend, in analoge Anwendung.

§. 3.

Für die Eichung und Stempelung, beziehungsweise die Prüfung der Goldmünzgewichte und der Meßapparate für Flüssigkeiten bestimmen Wir in Ergänzung Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 7. Februar 1872, die Gebührentaxe der Eichanstalten für Maaß und Gewicht betreffend, nachstehende Gebühren:

1. Normal- und Passirgewichte für Goldmünzen.

	A. für die Eichung.	B. für die Prüfung ohne Stempelung
Ein Gewichtsstück für 10 oder 20 Mark	7 kr.	3 kr.
2. Zählgewichte für Goldmünzen.		
Ein Gewichtsstück für 50 Mark	2 kr.	2 kr.
Ein Gewichtsstück für 100 und 200 Mark	3 kr.	2 kr.
Ein Gewichtsstück für 500 Mark	7 kr.	3 kr.
Ein Gewichtsstück für 1000 und 2000 Mark	10 kr.	5 kr.

3. Meßapparate für Flüssigkeiten.

Für die Prüfung jeder einzelnen Maaßangabe ohne Rücksicht darauf, ob die Stempelung des ganzen Apparates erfolgt oder versagt wird . . . . . . 2 kr.

Für die Eichung und Stempelung des ganzen Apparates noch besonders . . . . 6 kr.

München, den 2. Mai 1872.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Ministerialrath v. Du Bois.

---

ad Num. 2080.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, werden im Nachfolgenden die Bestimmungen bekannt gegeben, welche von der kgl. Staatsregierung in Beziehung auf Erleichterung der Benutzung der k. Verkehrsanstalten zu Zwecken der im Jahre 1873 in Wien stattfindenden Weltausstellung getroffen worden sind.

1) Der mit Allerhöchster Genehmigung konstituirten bayerischen Landes-Kommission für die Wiener Weltausstellung ist, nachdem diese Kommission den Charakter eines öffentlichen Organes trägt, die Portofreiheit in demselben Umfange zugestanden, in welchem durch die Allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829, die Portofreiheit in Amtssachen betreffend, die unmittelbaren k. Behörden auf den Brief- und Fahrposten befreit sind.

2) Ebenso ist die Postportofreiheit für die Korrespondenz und die Aktensendungen eingeräumt, welche von den äußeren Organen der bayerischen Landeskommission, nämlich den Handels- und den Gewerbe-Kammern und dem polytechnischen Vereine in Würzburg an die Landeskommission zur Aufgabe gelangen, insoferne diese Sendungen mit der Angabe des absendenden Organes versehen und mit dem Siegel desselben verschlossen sind, dann die Bezeichnung der Eigenschaft der Sendung als „Ausstellungssache" an sich tragen.

3) Die Portofreiheit der Korrespondenzen und Aktensendungen der bayerischen Landeskommission, dann der deutschen Centralkommission in Berlin ist, nachdem die Betheilung Deutschlands an der Wiener-Weltausstellung gemäß Bundesrathsbeschluß als Reichsangelegenheit behandelt wird, durch den Post-

Vertrag vom 23. November 1867 und das auf Bayern für den Verkehr mit den übrigen Theilen des deutschen Reiches vom 1. Juli lfd. Js. an übergehende Gesetz vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes gewährleistet.

4) Die Portofreiheit der Korrespondenzen und Aktensendungen zwischen der bayerischen Landeskommission einerseits, dann der k. k. General-Direktion und der k. k. Regierungskommission zu Wien andererseits bemißt sich nach den Bestimmungen des Postvertrages vom 27. November 1867 und beziehungsweise, nachdem derselbe mit Ende Juni l. J. außer Wirksamkeit tritt, nach den Feststellungen des dermalen im Abschluße begriffenen Postvertrages zwischen dem deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn und der diesem Postvertrage anzureihenden Additional-Uebereinkunft für den Postverkehr zwischen Bayern und Oesterreich-Ungarn.

5) Für den telegraphischen Verkehr zwischen der bayer. Landeskommission einer-, dann der deutschen Central-Kommission, ferner der k. k. Generaldirektion der Weltausstellung und der k. k. Regierungskommission in Wien andererseits ist Gebührenfreiheit für die bayerische Beförderungsstrecke eingeräumt.

6) Für die Personenbeförderung zu und von der Ausstellung ist die Einführung von Retourbilleten für Schnellzüge und gewöhnliche Züge mit vierwöchentlicher Giltigkeitsdauer und einer Fahrtaxermäßigung von 25% in Aussicht genommen. Bei Gesellschaftsreisen, an welchen mindestens 200 Personen theilnehmen, wird eine Ermäßigung von 50% gewährt, wenn die bayerischen Staatsbahnen sowohl auf der Hinreise, als auch auf der Rückreise benützt werden.

Für Letztere ist die Einzelrückkehr innerhalb drei Wochen gestattet.

7) Für die Beförderung der Ausstellungsgüter ist für den Hintransport wie für den Rücktransport eine Frachtermäßigung von 50% gewährt.

München den 8. Mai 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.	Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath v. Du Bois.

Begünstigungen bei der Benützung der königl. Verkehrs-Anstalten zu Zwecken der Wiener Ausstellung betr.

---

ad Num. 15,307.

Die Erledigung des protest. Schuldienstes zu Lechhausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der protestantische Schuldienst zu Lechhausen, kgl. Bezirksamts Friedberg, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 80 Werktags- und 56 Feiertagsschüler

und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen einschließlich des Anschlages der Dienstwohnung und des Zuschusses aus Kreisfonds 506 fl. 48 kr.

Die Lasten bestehen in — fl. — kr.

wonach sich ein Reineinkommen von 506 fl. 48 kr. ergibt.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche **bis längstens 12. Juni 1872** bei der k. protestantischen Distriktsschulinspektion in München einzureichen.

München den 17. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

ad Nrum. 15,964.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Hörzhausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Hörzhausen, kgl. Bezirksamts Schrobenhausen, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 77 Werktags- und
27 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	159 fl.	12 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	183 fl.	23 kr.
c) aus dem Kantor- und Organistendienste	16 fl.	25 kr.
Summa	359 fl.	— kr.
Die Lasten bestehen in	— fl.	— kr.
wonach sich ein Reinertrag von	359 fl.	— kr.

ergibt.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:
8 Tagw. 62 Dez. Ackerland und Wiesen Verh.-Z 58,5.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 30 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens 14. Juni 1872** bei der königl. Distrikts-Schulinspektion Schrobenhausen I in Schrobenhausen einzureichen.

München den 17. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.
v. **Kobell**, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 15,592.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Mundraching betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Mundraching, k. Bezirksamts Schongau, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 22 Werktags- und
10 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	152 fl.	17 kr.
b) aus dem Meßner-, Kantor- und Organistendienste	45 fl.	42 kr.
Summa	197 fl.	59 kr.
Die Lasten bestehen in	10 fl.	— kr.
wonach sich ein Reinertrag von	187 fl.	59 kr.

ergibt, welcher auf 350 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:
8 Tagw. 27 Dezim. Ackerland, Wiesen, Waldung und Oedungen V.-Z. 25,25.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 25 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens 14. Juni 1872** bei der königl. Distrikts-Schulinspektion Schongau I in Stadl einzureichen.

München den 17. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. **Kobell**, Direktor.

Frühwein.

ad Nrum. 16,166.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Deimhausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Deimhausen, kgl. Bezirksamts Schrobenhausen, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 47 Werktags- und
17 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	146 fl. 37 kr.
b) aus dem Meßner-, Kantor- und Organistendienste	97 fl. 40 kr.
Summa	244 fl. 17 kr.
Die Lasten bestehen in	3 fl. 40 kr.
wonach sich ein Reinertrag von	240 fl. 37 kr.

ergibt, welcher auf 350 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:
7 Tgw. 49 Dez. Garten, Ackerland, Wiesen und Waldung B. Z. 69,96.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 20 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 14. Juni 1872 bei der kgl. Distrikts-Schulinspektion Schrobenhausen II in Waidhofen einzureichen.

München, den 17. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 15,705.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Siegertsbrunn betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Siegertsbrunn, k. Bezirksamts München r./J., ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 48 Werktags- und
26 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	194 fl. 24 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	89 fl. 11 kr.
c) aus dem Kantor- und Organistendienste	90 fl. 55 kr.
Summa	374 fl. 30 kr.
Die Lasten bestehen in	55 fl. — kr.
wonach sich ein Reinertrag von	319 fl. 30 kr.

ergibt, welcher auf 350 fl. ergänzt wird.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei von 2 Gemeinden mit einem Funktionsgehalte von 60 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 14. Juni 1872 bei der kgl. Distrikts-Schulinspektion München I in Perlach einzureichen.

München, den 17. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein

ad Nrum. 15,782.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Röhrmoosen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Röhrmoosen, k. Bezirksamts Dachau, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 92 Werktags- und
54 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	262 fl.	47 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	94 fl.	8 kr.
c) aus dem Kantor-Dienste	3 fl.	35 kr.
d) aus dem Organisten-Dienste	33 fl.	31 kr.
Summa	394 fl.	1 kr.
Die Lasten bestehen in	42 fl.	54 kr.
wonach sich ein Reinertrag von	351 fl.	7 kr.

ergibt, wozu noch ein Kreisfondszuschuß von 220 fl. kommt welcher jedoch mit 20 fl. onerirt ist.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:

24 Tagw. 47 Dezim. Garten, Ackerland, Wiesen und Waldung mit der Verhältnißzahl 191,07.

Nach vorligender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei von 3 Gemeinden mit einem Funktionsgehalte von 94 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Artikel 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens 14. Juni** 1872 bei der königl. Distrikts-Schulinspektion Dachau I in Dachau einzureichen.

München den 17. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 15,802.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Ronnberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Ronnberg, kgl. Bezirksamts Altötting, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 46 Werktags- und
28 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	84 fl.	36 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	66 fl.	5 kr.
c) aus dem Kantordienste	1 fl.	36 kr.
d) aus dem Organistendienste	1 fl.	36 kr.
Summa	153 fl.	53 kr.
Die Lasten bestehen in	20 fl.	27 kr.
wonach sich ein Reinertrag von	133 fl.	26¼ kr.

ergibt, welcher auf 350 fl. ergänzt wird.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 32 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens 14. Juni** 1872 bei der kgl. Distriktsschul-Inspektion Altötting in Reischach einzureichen.

München, den 17. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

ad Nrum. 10,777.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden von Schwaben und Neuburg.

Das Ersatzgeschäft pro 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamts Wertingen vom 3. l. Mts. konnte über Leben und Aufenthalt der dem genannten Bezirke angehörenden Wehrpflichtigen

1) Augustin Fritz, geboren am 27. August 1851, außerehelichen Sohnes der Armenhausbewohnerin Barbara Fritz von Zusamzell,
2) Georg Höfele, geboren zu Friedberg am 15. Juli 1851, Sohnes der ledigen Maria Höfele von Herbertshofen,

bisher Nichts ermittelt werden.

Die obengenannten Behörden erhalten daher den Auftrag, bezüglich dieser Wehrpflichtigen Recherchen einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Wertingen mitzutheilen.

Augsburg, den 7. Mai 1872.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, k. Regierungs-Direktor

Eckhofer, Sekr.

ad Nrum. 16,957.

An sämmtliche k. Bezirksämter und die unmittelbaren Stadtmagistrate in Oberbayern.

Die Einhebung des Brandassekuranz-Restausschlages pro 1870/71 im Rechnungsjahre 1871/72 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern (Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel) vom 10. d. Mts. (Regierungsblatt S. 1253 u. ff.) erhalten die vorgenannten Behörden den Auftrag, die Brandassekuranz-Restausschlags-Beiträge pro 1870/71 und zwar den eigentlichen Restausschlag nach Abzug des bereits erhobenen Vorausschlages pro 1870/71 per 6 kr. vom Hundert, sohin noch mit

— kr. 1 hl. in der I. Klasse,
1 kr. 2 hl. in der II. Klasse,
4 kr. — hl. in der III. Klasse und
5 kr. 1 hl. in der IV. Klasse

von jedem Hundert der Versicherungssumme pro 1870/71, dann die Beischlags-Kapitalsbeiträge mit

6 kr. 1 hl. in der I. Klasse,
7 kr. 2 hl. in der II. Klasse,
10 kr. — hl. in der III. Klasse und
11 kr. 1 hl. in der IV. Klasse

von jedem Hundert der Beischlagskapitalssumme pro 1870/71 von feuergefährlichen Anlagen und endlich die Vorschußfondsbeiträge aus den pro 1870/71 neu zugegangenen Versicherungskapitalien mit 6 kr. von jedem Hundert ungesäumt nach Vorschrift einzuheben und den Vollzug binnen längstens drei Monaten anher anzuzeigen.

Das Beitragssoll für jede perzipirende Behörde wird demnächst gesondert bekannt gegeben werden.

München, den 18. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach	11	Mai	10	85	95	91	4	24	12	23	42	23	25	8	[illegible]	103	101	2	15	45	15	19	15	9
Berchtesgaden	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck	16	„	32	393	425	425	—	23	30	22	27	21	12	4	139	143	143	—	14	42	14	3	13	39
*Burghausen	15	„	—	10	10	10	—	—	—	6	51	—	—	—	6	6	6	—	—	—	4	51	—	—
†Dorfen	14	„	—	131	131	125	6	22	19	21	12	20	6	—	21	21	21	—	14	20	14	21	14	12
†Erding	16	„	106	675	781	706	75	22	36	22	2	21	32	18	112	130	101	20	14	48	14	26	13	53
†Freising	15	„	3	312	315	315	—	23	—	23	22	23	9	—	132	132	120	12	15	46	15	18	14	12
Friedberg	16	„	—	56	56	56	—	—	—	11	47	—	—	—	92	92	88	4	—	—	7	14	—	—
†Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	13	„	105	170	275	267	8	11	13	11	1	10	50	56	100	156	108	48	8	27	8	18	8	8
Ingolstadt	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg	11	„	—	92	92	92	—	7	48	7	40	7	28	—	228	228	193	35	5	29	5	26	5	24
*Laufen	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg	14	„	—	244	244	244	—	22	57	22	36	21	18	—	34½	34½	34½	—	15	46	15	22	14	39
Mühldorf	14	„	—	16	10	16	—	—	—	11	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*München	18	„	1542	—	9311	7016	2295	—	—	7	37	—	—	797	—	5360	3622	1678	—	—	5	8	—	—
Murnau	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	15	„	—	58	58	58	—	11	18	10	53	10	45	—	33	38	38	—	7	13	7	2	6	59
*Pfaffenhofen	14	„	—	255	—	—	—	—	—	11	7	—	—	—	311	—	—	8	—	—	7	41	—	—
†Pöttmes	14	„	12	45	57	55	2	22	34	21	29	20	15	4	16	20	20	—	16	33	15	55	15	12
*Rain	27	„	3	88	91	88	3	—	—	7	42	—	—	6	53	59	59	—	—	—	5	48	—	—
Reichenhall	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Rosenheim	16	„	30	795	829	829	—	—	—	7	22	—	—	18	1313	1331	1331	—	—	—	4	24	—	—
*Schongau	14	„	38	129	167	152	15	8	12	7	57	7	52	12	15	28	21	8	6	13	6	1	6	—
†Schrobenhausen	16	„	3	89	92	90	2	23	7	22	17	21	21	—	142	142	141	1	15	52	15	28	14	54
*Traunstein	11	„	—	—	539	489	50	7	30	—	—	7	18	—	—	473	473	—	5	—	—	—	4	43
Wasserburg	15	„	—	32	32	32	—	—	—	11	33	—	—	—	124	124	124	—	—	—	6	45	—	—
Weilheim	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	2	„	—	179	—	—	—	—	—	10	52	—	—	—	66	—	—	—	—	—	7	48	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach		wie oben	—	19	19	19	—	12	51	12	19	12	7	6	109	115	115	—	7	11	6	58	6	52
Berchtesgaden		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck		„	1	—	1	1	—	11	—	11	—	11	—	10	276	286	286	—	6	24	6	—	5	39
*Burghausen		„	—	16	16	16	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Dorfen		„	23	30	53	53	—	10	2	9	46	9	37	—	109	109	105	4	6	12	5	48	5	23
†Erding		„	16	123	139	136	3	11	58	10	56	9	55	13	528	541	490	51	7	32	6	26	5	59
†Freising		„	3	2	5	5	—	12	—	11	—	10	—	11	208	219	215	4	7	10	6	36	6	10
†Friedberg		„	—	14	14	14	—	—	—	6	—	—	—	—	146	146	146	—	—	—	8	49	—	—
Garmisch		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		„	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	88	88	69	19	8	40	8	15	2	48
Ingolstadt		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg		„	6	135	141	141	—	5	11	5	—	4	51	3	206	210	210	—	8	23	8	16	8	8
*Laufen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
†Moosburg		„	4	—	4	.	4	—	—	—	—	—	—	—	60½	60½	57½	3	6	48	6	23	5	29
Mühldorf		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*München		„	779	—	1105	326	779	—	—	4	33	—	—	378	—	3837	3544	293	—	—	3	33	—	—
Murnau		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48
Neuötting		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	126	126	126	—	3	2	2	46	2	42
*Pfaffenhofen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	259	—	—	8	—	—	3	—	—	—
†Pöttmes		„	—	12	12	12	—	13	14	12	36	11	6	8	14	22	18	4	7	22	5	53	5	45
Rain		„	14	230	244	236	2	—	—	5	15	—	—	11	35	47	40	7	—	—	4	42	—	—
Reichenhall		„	15	36	51	51	—	—	—	3	54	—	—	12	581	593	494	99	—	—	3	—	—	—
*Rosenheim		„	—	18	18	18	—	—	—	4	—	—	—	80	1390	1470	1470	—	—	—	3	22	—	—
*Schongau		„	6	15	21	12	9	5	51	5	31	5	12	21	23	44	42	2	3	52	3	42	3	34
†Schrobenhausen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	92	93	93	—	7	6	6	43	6	7
*Traunstein		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	326	261	65	3	48	—	—	3	30
Wasserburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59	59	59	—	—	—	3	42	—	—
Weilheim		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	—	—	—	—	—	3	1	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 44. den 24. Mai 1872.

Inhalt.

Ausschreiben.

Untersuchung gegen den Bauerssohn Balthasar Zehetmaier von Landsham wegen Körperverletzung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Oberbayern in der Untersuchung gegen Bathasar Zehetmaier aus Landsham wegen Körperverletzung zu Recht:

Balthasar Zehetmaier, katholisch, nun 21 Jahre alt, lediger Bauerssohn aus Landsham, Gemeinde Pliening ist schuldig des Verbrechens der Körperverletzung, verübt am 21. August 1870 an dem Hausknecht Joseph Meyer von Landsham, und wird deßhalb zur Zuchthausstrafe auf die Dauer von 8 Jahren, sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens und des Strafvollzuges verurtheilt.

Entscheidungsgründe.

ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberbayern am zehnten Mai eintausend achthundert siebzig zwei, Vormittags 9¼ Uhr, wobei zugegen waren: Rath Hammelbacher als Stellvertreter des Schwurgerichts-Präsidenten, Gleitsmann, Wucherer, Moralt, Räthe, Briel, Assessor, Hindringer, Staatsanwalt, Zehle Accessist, als Protokollführer, sämmtlich am kgl. Bezirksgerichte München I/J.

Vorstehendes Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 10. Mai 1872 wird in Gemäßheit des Art. 288 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 10. Mai 1872.

Der Stellvertreter des Präsidenten des Schwurgerichtshofes von Oberbayern:

Hammelbacher,
k. Bezirksgerichts-Rath.

Trautmann.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung der III. Schwurgerichtssitzung für Oberbayern im Jahre 1872 betr.

Nach Vorschrift des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 Art. 114 Abs. 2 und in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 15. d. Mts. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eröffnung der dritten für den Kreis Oberbayern im Jahre 1872 in München abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 1. Juli l. Js.

festgesetzt, sowie daß zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des kgl. Appellationsgerichts von Oberbayern

Joseph Miller,

und zu dessen Stellvertreter der Rath des kgl. Bezirksgerichts München l. d. J.

G. Th. van Mecheln

ernannt ist.

München den 16. Mai 1872.

Präsidium des königl. Appellationsgerichts von Oberbayern.

Präsident beurlaubt:

Gresbeck, Direktor.

Grubmiller.

---

ad Nrum. 16,336.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Paar betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Paar, k. Bezirksamts Friedberg, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 47 Werktags- und
12 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	127 fl. 13 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	98 fl. 59 kr.
c) aus dem Kantor- und Organistendienste	8 fl. 43 kr.
Summa	234 fl. 55 kr.
Die Lasten bestehen in	14 fl. 20 kr.
wonach sich ein Reinertrag von	220 fl. 35 kr.

ergibt, welcher auf 350 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:

4 Tgw. 53 Dez. Garten, Ackerland und Wiesen V. Z. 29,7.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei von 2 Gemeinden und der Kirchenschreiberdienst mit einem Funktionsgehalte von 54 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 18. Juni 1872 bei der k. Distriktsschul-Inspektion Friedberg I in Sittenbach einzureichen.

München, den 18. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 16,604.

Die Erledigung des Schuldienstes zu Ebersberg, hier die Besetzung der beiden neugeschaffenen definitiven Lehrstellen an der Schule zu Ebersberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die auf Grund Beschlusses der Marktgemeinde-Verwaltung Ebersberg errichteten beiden definitiven Lehrstellen an der Schule Ebersberg werden hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Hienach ist mit der I. definitiven Lehrstelle ein Jahreseinkommen von 650 fl. nebst freier Wohnung und Gartenbenützung, mit der II. definitiven Lehrerstelle ein Jahreseinkommen von 600 fl. einschließlich Wohnungsentschädigung verbunden.

Der Kirchendienst ist vollständig vom Schuldienste getrennt.

Bewerber um eine der beiden vorbezeichneten Lehrstellen haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 15. Juni d. Js. bei der k. Distriktsschulinspektion Ebersberg II in Grafing einzureichen.

München, den 22. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 16,773.

Die Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Klasse in Straubing betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse in Straubing im Regierungsbezirke von Niederbayern ist in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der ihnen vorgesetzten k. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 30. Mai l. Js. einzureichen.

München den 18. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 14,806.

Die Wiederbesetzung der erledigten I. Hilfslehrerstelle an der königl. Präparandenschule in Landsberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem auf Grund der jüngsten Landtagsbeschlüsse die Erhöhung der Bezüge der Hilfslehrer der k. Präparandenschulen auf den Anfangsgehalt von 600 fl. einschließlich Wohnungsentschädigung sowie die Vorrückung um je 100 fl. in Quinquennal-Perioden in Aussicht gestellt ist, so wird hiemit die erledigte Hilfslehrerstelle an der kgl. Präparandenschule Landsberg wiederholt zur Bewerbung innerhalb 14 Tagen vom Zeitpunkte der Einrückung dieses mit dem Beifügen öffentlich ausgeschrieben, daß die mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche bei der Inspektion der k. Präparandenschule Landsberg einzureichen sind.

München, den 22. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 15,955.

Bekanntmachung.

Eröffnung von Telegraphenstationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 7. d. Mts. wird bekannt gegeben, daß in Kötzting, Mitterfels, Stadtsteinach und Viechtach am 1. l. Mts. Telegraphen-Stationen mit gemischtem Dienste eröffnet worden sind.

München, den 15. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 16,834.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden von Oberbayern.

Die vermißte geisteskranke Maria Buchetmann von Kühberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 9. d. Mts. hat sich Maria Buchetmann, ledige Häuslerstochter von Kühberg, Gemeinde Oberötzdorf, welche bisweilen an Geistesstörungen leidet, am 25. März l. Js aus der Wohnung ihrer Eltern entfernt und wird seitdem vermißt.

Dieselbe ist 27 Jahre alt, mittelgroß, von gesunder Gesichtsfarbe, kräftigem Körperbau, hat hellbraune Haare, gesunde Zähne, stumpfe Nase, keine besonderen Kennzeichen und trug bei ihrer Entfernung einen schwarzen Spenser, braunen Rock, rothen Unterrock, rothe baumwollene Strümpfe, ein leinenes Hemd ohne Merkzeichen, einen grauen Shawl, niedere Schlappschuhe und ein schwarzseidenes Kopftuch. An Geld hatte sie einige Gulden bei sich.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach der Vermißten Nachforschung zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle dem kgl. Bezirksamte Wegscheid bekannt zu geben.

München am 22. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 15,988.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Vermißte und aufgefundene Personen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken vom 4. Mai lfd. Js. wurde am 4. April 1852 zu St. Veit, k. Bezirksamts Weissenburg, geboren:

Schmid Mathias Michael, Sohn der Bahnwärters-Eheleute Michael Joseph und Agathe Schmid, letztere eine geborene Hohn, und sind bisher alle Nachforschungen über Leben, Aufenthalt und Heimath dieses Wehrpflichtigen, sowie seiner Eltern erfolglos geblieben.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, nach Leben, Aufenthalt und Heimath des erwähnten Wehrpflichtigen zu forschen und ein sachdienliches Ergebniß unmittelbar dem kgl. Bezirksamte Weissenburg mitzutheilen.

Ferner hat sich zufolge Bekanntgabe der obengenannten kgl. Regierung die blödsinnige Bauerstochter Anna Maria Rödlmaier von Kreuzöd, Gemeinde Malling, k. Bezirksamts Eggenfelden, am 7. v. Mts. von ihrer Heimath entfernt ohne daß bis jetzt deren Aufenthaltsort ermittelt werden konnte.

Dieselbe ist 52 Jahre alt, mittlerer Größe, hat braune Haare, braune Augen, gesunde Gesichtsfarbe, ist bekleidet mit einem rothen schwarzgestreiften Rocke von Wollenzeug, blauer Leinwandschürze, schwarzer grüngestreifter Joppe und mit schwarzem Kopftuche.

Eine Fußbekleidung trug sie nicht.

Am Unterkiefer fehlen einige Zähne.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, nach dem nunmehrigen Aufenthaltsorte der Anna Maria Rödlmaier Nachforschungen einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß sofort dem kgl. Bezirksamte Eggenfelden mitzutheilen.

München, den 15. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

ad Nrum. 16,609.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Heimliche Entfernung des blödsinnigen Georg Koller von Hub betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben bezeichneten Betreffs vom 10. Februar 1872 — Kreisamtsblatt Nr. 14 pag. 393 — wird den obengenannten Behörden behufs Einstellung der angeordneten Nachforschungen bekannt gegeben, daß nach Mittheilung der königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 10. d. Mts. der Leichnam des blödsinnigen Georg Koller von Hub am 3. Mai l. Js. in einem Weiher bei Seugast, k. Bezirksamts Amberg, aufgefunden worden ist.

München, am 22. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 16,979.

An sämmtliche Distriktsverwaltungs-Behörden von Oberbayern.

Das heimliche Entfernen des Georg Langeneder von seiner Familie in Eching betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe mit Regierungsausschreiben vom 9. v. Mts. Nr. 11,821 — Kreisamtsblatt pro 1872 S. 964 — angeordneten Recherchen nach dem Rubrikaten können unterbleiben.

München, den 21. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 16,954.

Die Abhaltung einer Anstellungsprüfung für die oberbayerischen Schuldienstexspektantinen pro 1871 und 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am Montag den 26. August l. Js. und den darauffolgenden Tagen wird dahier die Anstellungsprüfung für die oberbayerischen Schuldienst-Exspektantinen abgehalten.

Jene Kandidatinen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben außer einem Zeugnisse über untadelhaftes religiöses und sittliches Verhalten den Nachweis darüber zu erbringen, daß sie die der Seminaraustrittsprüfung der männlichen Schulamtszöglinge entsprechende „Exspektantinen-Prüfung" mit Erfolg bestanden und eine zweijährige Schulpraxis vollendet haben.

Selbstverständlich wird die mit Erfolg bestandene Prüfung denjenigen Kandidatinen, welche bereits im verflossenen Jahre die Vorbedingungen zur Prüfungsadmission erfüllt hatten, als Anstellungsprüfung des Jahres 1871 angerechnet.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind nebst den erforderlichen Belegen von den weltlichen Lehramts-Kandidatinen, dann von den Oberinen der ihnen unterstellten Klosterkandidatinen — hier unter Beigabe eines tabellarischen Konspektes — bis längstens

15. Juli l. Js.

bei der Vorstandschaft des k. Kreislehrerinenseminars in München einzureichen.

Die Tagesstunde des Prüfungsbeginnes, dann die Prüfungslokalität wird in den von der unterfertigten Stelle ausgehenden Zulassungsdekreten näher bezeichnet werden.

München den 19. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 16,953.

Bekanntmachung.

Die Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst wird

Mittwoch den 26. Juni l. Js., Vormittags 8 Uhr am Sitze der unterfertigten Kreisregierung beginnen.

Admissionsgesuche sind spätestens bis zum 7. Juni l. Js., versehen mit amtlichen Zeugnissen über untadelhaftes sittliches Betragen und über Heimatsangehörigkeit einzureichen.

München den 18. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 16,794.

Die Abhaltung einer Schuldienst-Exspektantinen-Prüfung pro 1872 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am Montag den 19. August l. Js. und den darauffolgenden Tagen wird dahier für weibliche Schulamtszöglinge diejenige Prüfung abgehalten, welche mit der Bezeichnung „Exspektantinen-Prüfung" der Seminaraustrittsprüfung der männlichen Schulamtszöglinge entspricht und im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen wie letztere vorgenommen wird.

Jene Schulamtskandidatinen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben außer einem Zeugnisse über untadelhaftes sittliches und religiöses Verhalten den Nachweis der mit Erfolg bestandenen Aufnahmsprüfung dann einer zweijährigen Fachbildung zu erbringen.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind sowohl von den weltlichen wie auch von den klösterlichen Kandidatinen nebst den erforderlichen Belegen bis längstens

15. Juli l. Js.

bei der Vorstandschaft des kgl. Kreislehrerinen-Seminars dahier einzureichen.

Die Tagesstunde des Prüfungsanfanges, dann die Prüfungslokalität wird in den Zulassungsdekreten näher bezeichnet werden.

München den 17. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 8. Mai lfd. Js. dem Priester Andreas Plödst, Pfarrer in Fürholzen, königl. Bezirksamts Freising, die katholische Pfarrei Arnbach, k. Bezirksamts Dachau, allergnädigst zu übertragen geruht,

inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 8. Mai d. Js. allergnädigst geruht, den geprüften Rechtspraktikanten Hektor Stunz dahier zum Offizianten der kgl. Polizeidirektion München in widerruflicher Weise zu ernennen, und

zufolge Allerhöchster Entschließung vom 9. Mai l. Js. zu genehmigen geruht, daß dem Priester Anton Frank, Stadtpfarrprediger bei St. Peter in Neuburg a./D. von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg die katholische Pfarrei Starnberg, kgl. Bezirksamt München l./J., verliehen werde.

Durch Entschließung vom 17. April l. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst Alsmoos, Bezirksamts Aichach, dem Schullehrer Josef Hofstätter zu Neukirchen, Bezirksamts Eggenfelden, übertragen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 45. den 28. Mai 1872.

Inhalt.

ad. Nrum. 17,253.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange folgt ein Abdruck einer im rubrizirten Betreffe unterm 18. ds. Mts. erlassenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern mit dem Auftrage, dieselbe auch im Amtsblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die mit der Grenzkontrole betrauten Thierärzte unter Hinweis auf die Regierungs-Entschließung vom 21. März l. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 26 pag. 767) zur genauesten Durchführung derselben zu veranlassen.

Die Amtsthierärzte sind anzuweisen, dem Handel mit Vieh ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden, sollte von ihnen galizisches, podolisches oder ungarisches Vieh im Inlande getroffen werden, so haben sie sofort das Geeignete zu veranlassen und Anzeige zu erstatten.

München den 25. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

(Abdruck) Num. 7008.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest in Galizien neuerdings ausgebrochen und eine Verschleppung der Seuche von dort nach Bayern zu besorgen ist, wird auf Grund des Art. 2 Ziff. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 und mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 2. November 1871 bezw. auf das Gesetz des norddeutschen Bundes vom 7. April 1869 und die hiezu ergangene Instruktion vom 26. Mai 1869 (Beilage zum

Gesetzblatte für das Königreich Bayern von den Jahren 1871 und 1872, dann unter Bezugnahme auf Ziff. I der Bekanntmachung vom 6. Jänner d. J. (Regierungsblatt Nr. 4) verfügt, was folgt:

Die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus Galizien ist verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich ferner auf frische (auch gefrorne) Rindhäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzterer nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen.

Schweine dürfen nur in Etagewagen eingeführt werden.

Obige Vorschriften finden vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 4 der angeführten Instruktion auch auf die Durchfuhr Anwendung.

Im Uebrigen hat es bezüglich des Transportes von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn nach oder durch Bayern bei den Anordnungen der Bekanntmachung vom 9. März l. Js. (Regierungsblatt Nr. 24) zu verbleiben.

München, den 18. Mai 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfeufer.

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Du Bois.

---

ad Num. 10,716.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden von Schwaben und Neuburg.

Ersatzgeschäft pro 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des Stadtmagistrates Lindau vom 2. l. Mts. waren bezüglich des Wehrpflichtigen des Jahrganges 1872 Adolf Gerber, geboren am 24. September 1851 zu Lindau, außerehelichen Sohnes der ledigen Gerichtsdienerstochter Lisette Gerber aus Lindau, die gepflogenen Recherchen vergeblich. Es konnte nur festgestellt werden, daß Adolph Gerber seiner Profession Schuhmacher ist und sich im Jahre 1869 auf die Wanderschaft begab.

Da sich die Mutter seit Jahren in Amerika befindet, ist es nicht unwahrscheinlich, daß sich dorthin auch der genannnte Wehrpflichtige begeben hat. Nachdem aber auch in dieser Richtung ein Resultat nicht erzielt werden konnte, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, über den Aufenthalt dieses Adolph Gerber Recherchen einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß dem Stadtmagistrate Lindau mitzutheilen.

Augsburg, den 7. Mai 1872.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, k. Regierungs-Direkter.

Eckhofer, Sekretär.

---

ad Nrum. 16,835.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Die blödsinnige Anna Maria Röcklmaier von Kreuzöd betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Einer Mittheilung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 9. d. Mts. zufolge, ist die blödsinnige Bauerstochter Anna Maria Röcklmaier von Kreuzöd aufgegriffen und in ihre Heimath verbracht worden, weßhalb die mit Regierungsausschreiben vom 6. Mai 1872 — Kreisamtsblatt Nr. 40 pag. 1140 — angeordneten Nachforschungen einzustellen sind.

München den 22. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 16,684.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 13. d. Mts. ist in der Stadt Nürnberg ein falscher Halbkronenthaler österreichischen Gepräges mit der Jahreszahl 1789 verausgabt worden.

Derselbe besteht aus Messing und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Die Unächtheit ist an der gelblichen Farbe und der matten porösen Oberfläche leicht zu erkennen.

Sämmtliche Polizeibehörden haben Spähe zu verfügen und allenfallsige Wahrnehmungen dem Stadtmagistrate Nürnberg mitzutheilen.

München, den 22. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 16,852.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Den Aufenthalt des Steinhauers Leonhard Würner von Püchersreuth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 8. d. Mts. hat sich der verheirathete Steinhauer Leonhard Würner von Püchersreuth, kgl. Bezirksamts Neustadt W.-N., im September vor. Js. ohne Vorwissen seiner Ehefrau von Püchersreuth entfernt und seither nichts mehr von sich hören lassen.

Auch haben alle bisherigen amtlichen Nachforschungen in Eisenbahnbaubezirken zu keinem Ergebnisse geführt.

Leonhard Würner ist 28 Jahre alt, von kleiner schmächtiger Statur, hat blonde Haare, blaue Augen, niedere Stirne, runde Gesichtsform und stottert.

Die Distriktspolizeibehörden werden daher hiemit beauftragt, über den etwaigen Aufenthalt Würner's in ihren Bezirken Erhebungen zu pflegen und ein allenfalls sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Neustadt W.-N. mitzutheilen.

München den 22. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 17,293.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die vermißte Söldnerstochter Maria Schöbl von Unterbergen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige der k. Gendarmeriestation Egling vom 11. Mai l. Js. hat sich die ledige Söldnerstochter Maria Schöbl von Unterbergen, k. Bezirksamts Landsberg, am Sonntag den 28. April l. Js. Mittags zwischen 11 und 12 Uhr vom Hause entfernt und ist seit dieser Zeit nicht mehr zurückgekehrt.

Die Kleidungsstücke, welche Schöbl bei ihrer Entfernung am Leibe trug, wurden zwischen Unterbergen und Mering, unter einem Gebüsche versteckt, aufgefunden.

Dieser Umstand, sowie mehrmals von Seite der Vermißten gemachte Aeußerung, sie werde ihrem Leben durch Selbstmord ein Ende machen, lassen die Vermuthung gerechtfertigt erscheinen, daß Schöbl sich im Lechflusse, welcher von dem Orte, wo die Kleidungsstücke aufgefunden worden waren, ungefähr eine Viertelstunde entfernt ist, ertränkt habe.

Maria Schöbl ist 23 Jahre alt, von mittlerer schwächlicher Figur, hat hellblonde Haare, graue Augen und ein längliches Gesicht.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, im bezeichneten Betreffe sachdienliche Nachforschungen anzuordnen und ein etwaiges Resultat derselben unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksamte Landsberg bekannt zu geben.

München den 23. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Urtheil.

Renner Peter und Grabinger Max, wegen Verletzung der Sittlichkeit durch die Presse betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Oberbayern in Sachen gegen die Buchhändler Peter Renner und Max Grabinger dahier wegen Preßvergehen zu Recht:

I. Peter Renner, 27 Jahre alt, protestantisch, verheiratheter Buchhändler zu München, wird wegen vier Vergehen der Verletzung der Sittlichkeit im Zusammenflusse mit vier Uebertretungen preßpolizeilicher Vorschriften, begangen im Herbste des Jahres 1871 und zwar wegen der vier Vergehen in eine Gesammtgeldstrafe von sechsunddreißig Gulden, welche im Falle der Uneinbringlichkeit in eine Gefängnißstrafe von 12 Tagen umgewandelt wird; und wegen der vier Uebertretungen in eine Geldbuße von 1 fl., sohin zusammen 4 fl., welche im Falle der Uneinbringlichkeit in eine Haftstrafe von 2 Tagen verwandelt wird, dann in die ihn treffenden Kosten des Verfahrens und des Strafvollzuges verurtheilt.

II. Max Grabinger, 25 Jahre alt, katholisch, verheiratheter Buchhändler zu München, wird bezüglich der Anklage dreier Vergehen der Verletzung der Sittlichkeit von der Strafe freigesprochen und fallen die Kosten des Verfahrens in dieser Richtung der k. Staatskasse zur Last; dagegen wird derselbe wegen dreier Uebertretungen preßpolizeilicher Vorschriften, begangen im Herbste des Jahres 1871, zu einer Geldstrafe von je 1 fl., sohin zusammen 3 fl., welche im Falle der Uneinbringlichkeit in eine Haft von 36 Stunden umgewandelt wird, sowie in die in letzterer Richtung erwachsenen Kosten der heutigen Verhandlung und des Strafvollzuges verurtheilt, wogegen die in dieser Beziehung erlaufenen Kosten des Verfahrens dem Staate überbürdet werden.

III. Die von der k. Polizeidirektion München mit Beschlag belegten 1763 Exemplare der bezüglichen 4 Schriften sind unbrauchbar zu machen.

Gründe.

Das kgl. Appellationsgericht von Oberbayern hat unterm 26. Januar 1872 gegen die Buchhändler Peter Renner und Max Grabinger von hier und zwar gegen ersteren wegen vier Vergehen wider die Sittlichkeit und vier Uebertretungen preßpolizeilicher Vorschriften und gegen den letzteren wegen dreier solcher Vergehen und dreier solcher Uebertretungen auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt.

In Folge dessen kam die Sache heute zur öffentlichen Verhandlung.

Nach Begründung der Anklage durch den k. Staatsanwalt trug der Bezirksgerichtsaccessist Angstwurm die Vertheidigung für die beiden Angeklagten vor, welcher dieselben nichts Weiteres beizusetzen hatten.

Den Geschworenen wurden folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

Frage 1.

Ist der Buchhändler Peter Renner, 27 Jahre alt, protestantisch, verheirathet dahier, schuldig, nachbezeichnete Schriften unzüchtigen Inhalts, nemlich:

1. Zuleima, des Sultans Liebling, mit folgenden besonders hervorzuhebenden Stellen:

pag. 12. „Er sank zu ihr auf die Ottomane" bis „so war er in Morpheus Armen";

pag. 28. „Nun wurde er aber kühner" bis „schien ihre Sinnenlust eher zu steigern als abzuschwächen";

pag. 44—48. „Sie war heute besonders zärtlich" bis „über 2 Stunden bei ihr zubringen mußte";

pag. 52. „Mit diesen Worten streifte sie" bis „an einem solch reizenden Weibe befriedigen zu können";

pag. 56. „War in der ersten Nacht schon das Möglichste geschehen" bis „daß Zuleima am Ende gar nicht mehr gehen konnte";

2. Nettchen, oder die erste Liebe, mit folgenden, besonders hervorzuhebenden Stellen:

pag. 18. „Er umschlang sie und zog sie auf sein Knie" bis „welche dem Liebesspiel ein Halt gebot";

pag. 27 „Die Gräfin hatte schnell ein Paar Gläser" bis „die Heimfahrt in die Residenz wieder angetreten werden mußte";

pag. 37. „Allein Josef kannte die Redensarten" bis „daß seine gnädige Gebieterin in dem Kiosk vornahm";

pag. 45. „Statt aller Antwort stand nun der Jäger auf" bis „sondern das Zeichen befriedigter Wollust war";

3. Die verhängnißvolle Unterhose, mit folgenden, besonders hervorzuhebenden Stellen;

pag. 14. „Nun fuhr Crescenz in ihrem Berichte fort" bis „denn er wußte gar so zärtlich mit mir umzugehen";

pag. 18. „Das kann ich nun eben nicht sagen" bis „der hätte eine Woche aushalten können";

pag. 21. „Als dieß seine Frau hörte" bis „nur immer dieses Genusses theilhaftig zu sein";

pag. 29. „In Julius brachte dieß eine eigene Wirkung hervor" bis pag. 34: „welcher dieses Opfer öfter bringen konnte";

pag. 47. „Auf eine Stunde Wegs ist kein Mensch in der Nähe" bis „ging es dem Bache entlang dem Forsthause zu";

pag. 53. „Er zog sie zu sich auf die Knie" bis „als schon der Abend hereinbrach."

4. Adam und Eva, oder die erste Liebe, mit folgenden besonders hervorzuhebenden Stellen:

pag. 16. „Ganz geduldig litt sie es jetzt" bis „gar nicht mehr aus den Armen lassen";

pag. 28. „Alles dieses brachte auch sie wieder in die gewohnte Aufregung" bis „als er es versuchte, das Zimmer ein paar Mal auf- und abzugehen";

pag. 39. „Adam erwies sich nun als schon vollständig" bis „dem nach allen noch vorhandenen Kräften auch nachgekommen wurde";

pag. 57. „Nachdem eine Zeit lang wieder gekost" bis „auf wenige Kreidestriche beschränkte"

im vorigen Herbste (1871) in seinem Verlage dahier veröffentlicht und durch Versendung an verschiedene Buchhändler, darunter an den hiesigen Buchhändler Max Grabinger verbreitet zu haben?

Wird Frage 1 bejaht, so ist zu beantworten:

Frage 2.

Sind mildernde Umstände vorhanden?

Frage 3.

Ist derselbe Angeklagte Peter Renner schuldig, die in Frage 1 unter Ziff. 1 bis 4 bezeichneten in seinem Verlage befindlichen Schriften verbreitet zu haben, ohne daß diesen Schriften sein oder des Druckers Name und Wohnungsort beigesetzt worden war?

Frage 4.

Ist der Buchhändler Max Grabinger, 26 Jahre alt, katholisch, verheirathet dahier, schuldig, Exemplare der in vorstehender Frage 1 unter Ziff. I 1, 2 und 3

aufgeführten Schriften unzüchtigen Inhalts in seinem Laden feilgeboten und verkauft zu haben?

Wird Frage 4 bejaht, so kömmt zu beantworten:

Frage 5.

Sind mildernde Umstände vorhanden?

Frage 6.

Ist derselbe Angeklagte Max Grabinger schuldig, Exemplare der in Frage 1 unter Ziff. I 1, 2 und 3 aufgeführten Schriften, welchen Namen und Wohnort des Druckers oder des Verlegers nicht beigesetzt war, durch Feilbieten und Verkauf in seinem Laden verbreitet zu haben?

Die Erklärung der Geschworenen lautete auf Frage 1: Ja, auf Frage 2: Ja, auf Frage 3: Ja, auf Frage 4: Ja, jedoch ohne den Inhalt zu kennen; auf Frage 5: Ja, auf Frage 6: Ja.

Der k. Staatsanwalt stellte den Antrag:

Auf Grund des Wahrspruches der Geschwornen und in Anwendung der Art. 223,35 des Str.-G.-B. vom Jahre 1861, Art. 39,54 Ges. vom 17. März 1850, Art. 16,44 Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871, §. 2 Abs. 2 des D. Str.-G.-B., Art. 204 Str.-P.-G. vom 10. November 1848 Verurtheilung des Angeklagten Buchhändlers Renner wegen 4 Vergehen der Verletzung der Sittlichkeit und 4 Uebertretungen preßpolizeilicher Bestimmungen in eine Geldstrafe von 30 fl. und 4 fl. umzuwandeln, im Falle der Unvermögenheit in eine Gefängnißstrafe von 10 Tagen und 1 Tag Haft. Freisprechung des Angeklagten Buchhändlers Grabinger von der Anklage auf 3 Vergehen der Verletzung der Sittlichkeit unter Ueberweisung der ihn treffenden Untersuchungs- und Verhandlungskosten auf die königl. Staatskasse, Verurtheilung desselben wegen 3 Uebertretungen preßpolizeilicher Vorschriften in eine, im Falle der Unvermögenheit in Haft von 1 Tag umgewandelte Geldstrafe von 3 fl., Unterdrückung aller vorfindlichen Exemplare der den Gegenstand des Strafurtheils bildenden Preßerzeugnisse, Verurtheilung des Angeklagten Renner in die ihn treffenden Kosten der Untersuchung und öffentlichen Verhandlung.

Der Vertheidiger beantragte für jeden der Angeklagten das Strafminimum.

Die richterliche Würdigung des erfolgten Schuldausspruches hat ergeben, daß für Peter Renner nach Art. 223 des bayerischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1861 die in Frage I und II bezeichneten Handlungen vier Vergehen der Verletzung der Sittlichkeit, begangen unter mildernden Umständen und nach §. 184 des Str.-G.-B. für das deutsche Reich, vier Vergehen wider die Sittlichkeit, dann nach Art. 39 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse — früher in Verbindung mit Art. 3 Ziff. 8 und Art. 14 des Einf.-Ges. zum bayer. Str.-G.-B. vom 10. November 1861, nunmehr in solche mit Art. 3 Ziff. 7 und Art. 16 des Einf.-Ges. zum deutschen Str.-G.-B. vom 26. Dezember 1871 — die in Frage III benannten Handlungen vier Uebertretungen preßpolizeilicher Vorschriften bilden, ferner, daß für Max Grabinger nach den vorangeführten bezüglichen Gesetzesstellen die in der Frage 6 bezeichneten Handlungen als 3 Uebertretungen preßpolizeilicher Vorschriften sich darstellen.

Bezüglich der in Frage IV benannten Handlungen war dagegen auf Freisprechung von der Strafe zu erkennen, weil die Beantwortung dieser Frage durch die Geschwornen mit dem obigen Beisatze, die Kenntniß des unzüchtigen Inhaltes der betreffenden Schriften verneint hat, und damit der die Strafbarkeit der bejahten Thaten bedingende dolus ausgeschlossen ist, demzufolge dieselben unter kein Strafgesetz fallen. (Art. 202 des Str.-Pr.-Gesetzes vom 10. November 1848.)

Bei der nach §. 2 Abs. 2 des Reichs-Straf-G.-B. gebotenen Prüfung der Frage, welches Strafgesetzbuch bezüglich obiger festgestellten Reate in Anwendung zu kommen hat, ergibt sich, daß hinsichtlich des obigen Vergehens das bayerische Straf.-G.-B. vom Jahre 1861 als das mildere anzuwenden ist, und zwar deshalb, weil

nach dem R.-Str.-G.-B. §. 184 auf eine Geldstrafe bis zu 100 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Monaten erkannt werden kann, während nach dem Art. 223 des bayer. Straf-Ges.-B. im Zusammenhalte des Art. 54 des Preß-Straf-Ges. vom Jahre 1850 bei dem Vorhandensein von mildernden Umständen nur auf Geldstrafe bis zu 150 fl. oder Gefängniß bis zu 3 Monaten erkannt werden darf.

Bei dem bisherigen guten Leumunde der beiden Angeklagten erschienen die obigen Strafen als deren Verschulden angemessen, wobei zu bemerken ist, daß, nachdem lediglich Geldstrafen und zwar neben einander gemäß Art. 84 des bayerischen Strafgesetzbuches und Art. 24 des Polizeistraf-Gesetzbuches vom Jahre 1861 ausgesprochen wurden, diese Strafen nach Art. 44 des Einf.-Ges. zum Reichs-St.-G.-B. und zwar nach Maßgabe des Art. 27 des bayer. Straf-Ges.-B. vom Jahre 1861 und Art. 7 des bayer. Polizei-Str.-Ges.-B. vom Jahre 1861 für den Uneinbringlichkeitsfall in die bezüglichen Freiheitsstrafen gesondert umzuwandeln wären.

In Folge der Verurtheilung waren die Angeklagten nach Art. 204 des Gesetzes vom 10. November 1848 auch in die Kosten des Verfahrens und des Strafvollzuges in der geschehenen Weise zu verurtheilen, und war die Einziehung der sämmtlichen Exemplare der kritischen Schriften zu verfügen, welche Einziehung sowohl nach Art. 34 des bayerischen Str.-G.-B. vom Jahre 1861 als nach §. 41 des Reichs-Str.-Ges.-B. gerechtfertiget und veranlaßt ist, und zwar hatte sich diese Confiskation auch auf die bei Max Grabinger aufgefundenen Exemplare zu erstrecken, nachdem dieselben ebenfalls als Eigenthum des Peter Renner zu betrachten sind.

Alles in Anwendung der angeführten Gesetzesstellen, welche verlesen wurden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberbayern am sechsundzwanzigsten Februar eintausend achthundert zweiundsiebzig, Abends 9 Uhr wobei zugegen waren:

Mähler, Rath am kgl. Appellationsgerichte von Oberbayern, Präsident des Schwurgerichtshofes; van Mecheln, Gleitsmann, Wucherer Räthe; v. Leveling, Assessor; Streng Staatsanwalt; Lechner, Sekretär als Protokollführer, sämmtliche am k. Bezirksgerichte München l. d. J.

Mähler,
v. Mecheln, Gleitsmann, Wucherer, v. Leveling,
Lechner.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungsentschließung vom 18. Mai l. Js. wurde die Funktion eines Distriktsschulinspektors für den Bezirk München III dem k. Hofkuraten Johann Baptist Weber in Schleißheim übertragen, ferner

durch Regierungsentschließung vom 23. Mai l. Js. der Schul- und Kirchendienst zu Arnbach, k. Bezirksamts Dachau, dem Schullehrer Adam Küffner zu Haiming, k. Bezirksamts Altötting,

der Schul- und Kirchendienst zu Bergen, k. Bezirksamts Traunstein, dem Schullehrer Max Leidl zu Reichersbeuern, k. Bezirksamts Tölz, und

der Schul- und Kirchendienst zu Seeshaupt, königl. Bezirksamts Weilheim, dem temporär quiescirten Schullehrer Adolph Gerhauser zu Dießen, k. Bezirksamts Landsberg, verliehen.

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach	18	Mai	4	221	225	223	2	23	11	22	41	22	31
Berchtesgaden	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck	23	„	—	296	296	296	—	22	45	22	8	21	40
*Burghausen	21	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Dorfen	21	„	6	93	99	87	12	22	—	21	19	20	21
†Erding	23	„	75	546	621	564	57	22	12	21	52	20	49
†Freising	22	„	—	291	291	291	—	23	9	22	45	22	—
Friedberg	23	„	—	62	62	62	—	—	—	11	34	—	—
†Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	21	„	8	97	105	105	—	11	16	10	45	10	12
Ingolstadt	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg	25	„	—	82	82	76	6	7	28	7	20	7	15
*Laufen	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg	21	„	—	176	176	170	6	22	48	22	4	21	48
Mühldorf	21	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*München	25	„	2295	—	9258	7902	1356	—	—	7	26	—	—
Murnau	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	22	„	—	74	74	74	—	11	18	10	59	10	36
*Pfaffenhofen	21	„	—	220	—	—	—	—	—	11	17	—	—
†Pöttmes	21	„	2	19	21	21	—	23	—	21	49	20	18
*Rain	25	„	6	78	84	78	6	—	—	7	12	—	—
Reichenhall	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Rosenheim	23	„	—	944	944	918	26	—	—	7	20	—	—
*Schongau	21	„	15	119	134	81	53	8	56	7	57	7	38
†Schrobenhausen	23	„	2	83½	85½	85½	—	—	—	25	7	—	—
*Traunstein	18	„	—	—	922	512	409	7	30	—	—	7	18
Wasserburg	22	„	—	32	58	23	15	—	—	11	3	—	—
Weilheim	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	2	„	—	179	—	—	—	—	—	10	52	—	—

Schrannen berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach	2	126	128	128	—	15	13	14	54	14	40
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck	—	116	116	115	11	14	—	13	45	13	27
*Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Dorfen	—	33	33	19	11	14	—	12	48	13	36
†Erding	29	91	120	106	14	14	30	14	7	13	52
†Freising	12	95	110	109	10	15	39	14	45	14	11
Friedberg	4	72	76	76	—	—	—	7	20	—	—
†Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	48	101	149	146	3	8	46	3	25	8	15
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg	30	343	418	413	—	5	9	5	7	4	57
*Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg	—	29	29	27	2	15	48	15	19	15	2
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*München	1678	—	6518	5133	1365	—	—	5	8	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	26	26	26	—	6	—	7	12	7	—
*Pfaffenhofen	—	323	—	—	3	—	—	7	32	—	—
†Pöttmes	—	13	13	12	1	16	49	16	23	14	35
*Rain	52	60	115	109	—	—	—	5	45	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Rosenheim	—	1196	1196	1182	14	—	—	4	45	—	—
*Schongau	3	37	37	23	9	6	—	5	57	6	52
†Schrobenhausen	1	105	106	106	—	—	—	15	47	—	—
*Traunstein	—	—	701	633	41	4	43	—	—	4	18
Wasserburg	—	101	101	101	—	—	—	6	9	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	66	—	—	—	—	—	7	48	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr
†Aichach		wie oben	—	13	18	13	—	14	—	13	—	12	35
Berchtesgaden		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Burghausen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Dorfen		„	—	15	15	8	7	9	48	9	42	9	30
†Erding		„	3	130	133	131	2	12	8	11	57	10	19
†Freising		„	—	3	3	3	—	12	30	11	30	11	—
†Friedberg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garmisch		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		„	2	1	3	3	—	8	—	—	—	—	—
Ingolstadt		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg		„	—	120	120	120	—	5	5	5	4	5	3
*Laufen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg		„	4	—	4	1	3	11	36	—	—	—	—
Mühldorf		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*München		„	778	—	814	445	369	—	—	4	18	—	—
Murnau		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Pfaffenhofen		„	—	11	—	—	—	—	—	6	—	—	—
†Pöttmes		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Rain		„	—	49	49	49	—	—	—	4	36	—	—
Reichenhall		„	15	36	51	51	—	—	—	3	54	—	—
*Rosenheim		„	—	10	10	10	—	—	—	4	9	—	—
*Schongau		„	9	12	21	21	—	5	1	4	57	4	53
†Schrobenhausen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Traunstein		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr
†Aichach	—	193½	193½	193½	—	7	9	6	58	6	55
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck	—	182	182	172	10	6	27	6	9	5	48
*Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Dorfen	4	55	59	50	9	6	4	5	44	5	24
†Erding	51	301	352	298	54	6	7	5	45	5	16
†Freising	4	200	204	201	—	6	48	6	28	5	51
†Friedberg	—	120	130	150	—	—	—	8	15	—	—
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	19	56	75	75	—	8	49	8	35	3	13
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg	29	227	256	256	—	8	21	8	16	8	11
*Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
†Moosburg	3	39	42	33	9	6	45	6	19	6	9
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*München	293	—	2956	2850	106	—	—	9	26	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46
Neuötting	—	144	144	144	—	3	6	2	45	2	36
*Pfaffenhofen	—	200	—	—	—	—	—	8	6	—	—
†Pöttmes	4	16	14	14	—	7	23	7	10	6	33
*Rain	—	17	17	17	—	—	—	4	9	—	—
Reichenhall	12	581	593	494	99	—	—	8	—	—	—
*Rosenheim	—	1340	1340	1332	8	—	—	8	14	—	—
*Schongau	2	18	20	14	6	4	—	3	51	3	42
†Schrobenhausen	—	75	75	75	—	—	—	6	50	—	—
*Traunstein	—	—	539	526	13	3	42	—	—	3	30
Wasserburg	—	52	52	42	—	—	—	2	36	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	42	—	—	—	—	—	3	1	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 46. den 31. Mai 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 10,546.

An sämmtliche königl. Bezirksämter Oberbayerns.

Die Verwendungsnachweise über die Zuschüsse aus Staatsmitteln für die Verpflegung der Heimatlosen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Nachweise über die Verwendung der aus Staatsmitteln geleisteten Zuschüsse für die Verpflegung heimatloser Personen verschiedenartig behandelt werden.

Behufs Erzielung eines einheitlichen Verfahrens wird hiemit angeordnet, was folgt:

Jede Lokalarmenpflege, in deren Bezirke Zuschüsse für unbemittelte Heimatlose gewährt werden, hat künftig, und zwar vom Jahre 1872 an, über dieselben eine förmliche Nachweisung mit den nöthigen Belegen der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde zur Revision vorzulegen. Diese Nachweisung hat den Voranschlägen für das nächste Jahr als Beleg zu dienen und ist mit diesen der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen.

Die summarischen Ergebnisse dieser rechnerischen Verwendungsnachweise sind in den einschlägigen Lokalarmenpflegschafts-Rechnungen als durchlaufende Posten zu behandeln.

München den 26. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 15,309.

Die Besetzung der Lehrstellen für Chemie und Naturgeschichte, sowie für die neueren Sprachen an der Gewerbschule zu Kitzingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Kitzingen wird mit dem Studienjahre 1872/73 ein dritter Kurs eröffnet und sollen die beiden Lehrstellen für Chemie (mit Mineralogie) und Naturgeschichte, sowie für französische und englische Sprache besetzt werden.

Mit jeder derselben ist ein Anfangsgehalt von 700 fl. des Jahres verbunden, welcher mit Einrechnung der normativmäßigen Theuerungs- und Alterszulagen bis zu 1400 fl. steigt. Bewerbern, welche schon als wirkliche Lehrer Verwendung hatten, werden ihre bisherigen Dienstjahre angerechnet.

Auf einen auch zur Ertheilung des deutschen Sprachunterrichts befähigten Bewerber für das Lehramt der neueren Sprachen wird besondere Rücksicht genommen werden.

Der künftige Lehrer der Chemie soll seine Funktion sofort mit dem Schlusse des gegenwärtigen Studienjahres antreten.

An lusttragende Bewerber ergeht nun die Aufforderung, ihre Gesuche

innerhalb 3 Wochen von heute an

unter Beifügung der erforderlichen Nachweise über Alter, Religion, Familie, Befähigung, bisherige Verwendung und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung bei der unterfertigten k. Regierung einzureichen.

Würzburg den 25. Mai 1872.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf v. Luxburg.

Kohlmüller.

ad Nrum. 17,472.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Feldheim, k. Bezirksamts Aichach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die kath. Pfarrei Feldheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Rain und im k. Bezirksamte Aichach.

Sie zählt 386 Seelen, keinen Nebenort und eine Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen	70 fl.	10⅜ kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten	201 fl.	9 kr.
III. Aus dem Ertrage der Rechte	338 fl.	30 kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:		
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	46 fl.	59 kr.
2) an Stolgebühren	43 fl.	33⅜ kr.
in Summe	700 fl.	22⅜ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	23 fl.	36 kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	7 fl.	32 kr.
in Summe	31 fl.	8 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 669 fl. 14²/₈ kr. ergibt.

Auf der Pfarrpfründe ruht ein Absitzkapital von 450 fl., welches in jährlichen Absitzfristen mit Zinsen zu 32 fl. 54²/₈ kr. bis zum Jahre 1889/90 getilgt werden muß.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in:

a) Gebäude, Hofraum und Garten	1 Tgw.	57 Dez
b) Feldgründen	11 Tgw.	27 Dez
c) Wiesen	14 Tgw.	51 Dez
d) Gemeindegründen	— Tgw.	59 Dez
in Summa	27 Tgw.	94 Dez

Außerdem hat bei der letzten Gemeindegrundverpachtung der Pfarrer 1,75 Tgw. Gemeindegrund auf 20 Jahre gegen einen jährlichen Pachtschilling von 1 fl. 27 kr. erhalten.

Zur Führung der Oekonomie werden ein männlicher und zwei weibliche Dienstbaten, dann zwei Pferde, sechs Stück Rindvieh und zum Uebernahmskapitale beiläufig 1000—1100 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei derjenigen kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München den 27. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 17,279.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Betrügerische Verwerthung von Spielmarken betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge Mittheilung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, wurde durch Urtheil des k. Landgerichts Cham vom 22. März l. Js. eine Person wegen des Versuches, eine Spielmarke, welche einer Goldmünze ähnlich ist, und ohne nähere Prüfung leicht für eine solche genommen werden kann, als Goldstück umzuwechseln, in eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen verfällt.

Nach Mittheilung des k. Hauptmünz- und Stempelamtes sind demselben in letzterer Zeit wiederholte Fälle betrügerischer Verwendung von solchen Spielmarken zur amtlichen Kenntniß gekommen.

Es wird deßhalb auf das Vorkommen derartiger Spielmarken aufmerksam gemacht, und ist in den Amtsblättern vor deren Annahme zu warnen.

München den 27. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 10,190.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Das Ersatzgeschäft pro 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ueber Leben und Aufenthalt der Wehrpflichtigen

1) Rußer Mathias, geboren am 8. September 1851 in Niederaschau, k. Bezirksamts Rosenheim, heimatberechtigt in Schönau II, k. Bezirksamts Eggenfelden, Sohn der Händlerseheleute Rußer Mathias und Anna in Schönau II, und
2) Stummer Joseph, geboren 20. Februar 1852 in Holzham, Gemeinde Unterhausbach, k. Bezirksamts Eggenfelden, heimatberechtiget in Unterhausbach, illeg. der Schuhmacherstochter Helena Stummer von Unterhausbach,

konnte bisher trotz aller Nachforschungen nichts Näheres ermittelt werden.

Die obengenannten Behörden werden sohin veranlaßt, über Leben und Aufenthalt dieser Wehrpflichtigen Nachforschungen einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Eggenfelden mitzutheilen.

Landshut, den 17. Mai 1872.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Lipowsky, k. Regierungs-Präsident.

Caubinus, Sekr.

ad Nrum. 10,247.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Ersatzgeschäft pro 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamts Viechtach konnte über das Leben und den Aufenthalt nachstehender Wehrpflichtiger:

1) Bachl Alois, geboren am 14. April 1852 zu Chieming, Sohn der Geschirrhändlerseheleute Joseph und Viktoria Bachl von Stäffling, beheimatet in Patersdorf,

2) Dorner Johann, geboren am 30. März 1851 zu Steineröd, unehelich der Inwohnerstochter Katharina Dorner von dort,

3) Heilmaier Georg, geboren am 25. Februar 1852 zu Collnburg, Sohn der Schreinerseheleute Joh. Bapt. und Franziska Heilmaier von dort,

4) Hof Joh. Bapt., geboren am 20. Juni 1852 zu Altnußberg, unehelich der Inwohnerstochter Anna Maria Hof von dort,

nichts ermittelt werden.

Die obengenannten Behörden werden sohin veranlaßt, nach Leben und Aufenthalt dieser Wehrpflichtigen und deren Eltern Nachforschungen einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß dem königl. Bezirksamte Viechtach mitzutheilen.

Landshut den 17. Mai 1872.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Lipowsky, k. Regierungs-Präsident.

Caudinus, Sekretär.

Num. 17,175.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

(Eine an der Löwenwand bei Schalding, kgl. Bezirksamts Passau von dem Eisenbahnzuge überfahrene unbekannte Frauensperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 14. ds. Mts. wurde in der Nacht vom 22. auf den 23. April l. Js. an der Löwenwand bei Schalding, k. Bezirksamts Passau, von dem Eisenbahnzuge eine Frauensperson überfahren, welche todt auf dem Platze blieb. Dieselbe war circa 40 Jahre alt, 5′ 3″ (1,64 M.) groß, untersetzt, hatte schwarze, lange und schön geflochtene Haare, braune Augenbrauen und ein rundes, volles Gesicht.

Am Leibe trug diese Frauensperson einen dunkelbraunen, gewürfelten persenen Ueberrock, einen blaupersenen schon geflickten Unterrock, eine blaupersene Jacke, eine alte blaue leinene Schürze, ein altes schwarzes Kopftuch und ein werchenes Hemd.

Da dieselbe ein mit Brod gefülltes Säckchen bei sich trug, dürfte die Annahme gerechtfertigt sein, daß sie vom Bettel kam und auf der Heimreise begriffen war.

Nachdem die bisherigen Nachforschungen nach der Heimat und den Familienverhältnissen dieser Frauensperson vergeblich gewesen sind, werden die obengenannten Behörden angewiesen, nach der Persönlichkeit und Heimat der Verunglückten geeignete Recherchen einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Passau mitzutheilen.

München, den 27. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 47. den 4. Juni 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 17,854.

Die Unterhaltung und Herstellung der den Verkehr zu den Eisenbahnstationen vermittelnden Distriktsstraßen betr.

An sämmtliche Bezirksämter von Oberbayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 21. d. Mts. mit dem Auftrage, die angeordneten Erhebungen schleunigst zu pflegen und das Ergebniß binnen 3 Wochen zur Anzeige zu bringen.

München den 31. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

(Abdruck) Nr. 7231.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Für Unterhaltung und Herstellung von Distriktsstraßen, welche den Verkehr zu den Eisenbahnstationen vermitteln, ist nach dem Finanzgesetze für die XI. Finanzperiode 1872 und 1873 vom 28. April d. Js. für das Jahr 1872 der Betrag von 300,000 fl. verfügbar.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, erhält unter Bezugnahme auf die Ministerialentschließung vom 28. Mai 1868 Nr. 6400, die Vertheilung der nach dem Finanzgesetze vom 16. Mai 1868 für Distriktsstraßen zu verwendenden 250,000 fl. betreffend, den Auftrag, behufs der Vertheilung dieser für das Jahr 1872 zur Gewährung von Zuschüssen für die Herstellung, Verbesserung und Unterhaltung derjenigen Distriktsstraßen,

welche die Verbindung der Distrikte mit den Eisenbahnen befördern, zu Postverbindungen benützt werden, oder den bedeutenderen Verkehr mehrerer Distrikte vermitteln, aus Staatsfonds ausgesetzten Summe auf die einzelnen Regierungsbezirke zu erheben und anzuzeigen:

1) welcher Gesammtaufwand für Distriktsstraßen im Regierungsbezirke im Jahre 1872 erforderlich ist, wobei die Ausgaben sowohl für die Unterhaltung bestehender, als auch für die Herstellung neuer Distriktsstraßen, dann für die Verzinsung und Tilgung von Distriktsstraßen-Bauschulden, für technische Aufsicht und der Werthanschlag der Naturaldienste, soferne der Aufwand für dieselben nicht aus der Distriktskassa bestritten wird, zu berücksichtigen sind;

2) wie hoch sich der Aufwand für diejenigen Distrikts-Straßen, welche den obenbezeichneten Kategorien angehören und zwar:
   a) im Ganzen,
   b) speziell für Kunstbauten, Straßenverlegungen und Neubauten, dann andere Verbesserungen im Jahre 1872 beläuft.

München den 21. Mai 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfeufer.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern. Betr. w. v.	Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath gez. v. Du Bois.

---

ad Nrum. 17,983.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden von Oberbayern.

Eheschließung von Italienern in Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 24. dß. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

München den 29. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

(Abdruck.) 6814.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Es sind in letzterer Zeit in Bayern mehrfach Fälle von Verehelichungen von Italienern mit Bayerinen vorgekommen, in welchen die rechtlichen Wirkungen solcher Eheschließungen nachträglich von den italienischen Behörden, beziehungsweise Gemeinden, beanstandet wurden.

Hieraus wurde Anlaß genommen, von der italienischen Regierung die diesbezüglichen Bestimmungen über die Verehelichung italienischer Staatsangehöriger im Auslande zu erheben.

Inhaltlich derselben bedarf es zu einer solchen Verehelichung irgend einer Genehmigung nicht; es ist aber zur Giltigkeit der Ehe erforderlich, daß in derjenigen italienischen Gemeinde, in welcher der eheschließende Italiener seine Heimath besitzt, oder sich zuletzt längere Zeit aufgehalten hat, eine zweimalige Publikation durch den betreffenden Civilstandsbeamten vorhergehe.

Auf diese Bestimmung sind Betheiligte vorkommenden Falls aufmerksam zu machen.

München, den 24. Mai 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfeufer.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern. Btr. w. v.	Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath gez. v. Du Bois.

ad Nrum. 16,448.

Die Funktionsremunerationen und Monturgelder der Flußwarte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. Mai lfd. Js. Nr. 6656 wird in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 29. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

(Abdruck.) 6656.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben geruht, vom 1. Januar 1872 anfangend

1) die bisherigen Remunerationsklassen der vom Staate aufgestellten Flußwarte
   a) von 108 auf 132 fl. jährlich oder 11 fl. per Monat für die ersten zehn Dienstjahre und
   b) von 120 auf 144 fl. jährlich oder 12 fl. per Monat nach zehnjähriger tadelloser Dienstleistung,
2) deren jährlichen Monturgeldbetrag von 15 fl. auf 25 fl. allergnädigst zu erhöhen.

Die hiedurch entstehenden Mehrkosten sollen innerhalb der Etatsmaximalsumme für Wasserbau-Unterhaltung bestritten werden.

Gegenwärtige Entschließung ist in das Kreisamtsblatt aufzunehmen.

München den 10. Mai 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
gez. v. Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern. Betr. w. v.	Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath gez. v. Du Bois.

ad Nrum. 2307.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Das kgl. statistische Bureau hat im Anschlusse an seine früheren Veröffentlichungen und insbesondere an das XX. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern ein weiteres, nämlich das XXV. Heft dieser Beiträge, enthaltend

„die bayerische Bevölkerung nach Alter, Civilstand und Geschlecht; Volkszählung vom 3. Dezember 1867, II. Theil, mit drei Kartogrammen und einem Diagramm; bearbeitet von Dr. G. Mayr, Vorstand des k. statistischen Bureau"

veröffentlicht, von welchem Exemplare für die k. Stellen und Behörden von der Regieverwaltung des k. statistischen Bureau gegen Ersatz der Herstellungskosten von 2 fl. 55 kr. (5 Mark) per Exemplar, für Private dagegen von E. A. Fleischmanns Buchhandlung dahier zum Preise von 5 fl. 50 kr. (10 Mark) bezogen werden können.

Die kgl. Regierung wird hievon unter Mittheilung eines Exemplars des genannten Heftes zum Dienstgebrauche mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Erscheinen dieses Heftes durch das Kreisamtsblatt bekannt zu geben und die Distriktsverwaltungsbehörden auf die beigegebene Einleitung unter Ermächtigung zur Anschaffung des Heftes aufmerksam zu machen.

München den 25. Mai 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
gez. v. Pfeufer.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern.	Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath gez. v. Du Bois.

Die Herausgabe des XXV. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern betreffend.

Bekanntmachung,

die Eichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten betreffend.

Um einem Bedürfnisse, welches durch die starke Verflüchtigung gewisser Flüssigkeiten im Verkehre hervorgerufen wird, und welches sich insbesondere im Petroleumverkehr geltend gemacht hat, zu entsprechen, werden auf Grund des §. 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, die im Folgenden beschriebenen

Meßapparate für Flüssigkeiten

unter den nachstehenden näheren Bestimmungen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

§. 1.

Arten der zuläßigen Meßapparate.

Das Gemeinsame der zur Abhilfe des vorerwähnten Bedürfnisses bestimmten Meßapparate ist die Zumessung der Flüssigkeit mittelst eines dicht verschlossenen, mit besonderen Messungsvorrichtungen versehenen Gefäßes, etwa von cylindrischer oder konischer Form, in welches die Flüssigkeit direkt aus dem Vorrathsbehältniß hinübergelassen werden kann und aus welchem die zuzumessende Quantität durch einen Hahn abgelassen wird.

Die besonderen Vorrichtungen zur Abmessung des Flüssigkeitsstandes in dem Maaßgefäße können sein:

1) Eine fest mit demselben verbundene Skale, welche ausgeführt sein kann

a) durch unveränderliche Auftragung von Eintheilungsmarken auf der Wand des Maaßgefäßes selbst, wenn dieselbe ganz oder theilweise aus Glas besteht, so daß der Flüssigkeitsstand an den Eintheilungsmarken unmittelbar beobachtet werden kann;

b) durch unveränderliche Anbringung einer Eintheilung an und neben einer mit dem Maaßgefäß communicirenden engen Glasröhre, mittelst welcher der Flüssigkeitsstand abgelesen wird.

2) Eine Reihe von Ausflußöffnungen in der Wand des Maaßgefäßes, durch welche mittelst zugehöriger Röhren und Hähne sowohl die genaue Füllung des Maaßgefäßes bis zu einem gewissen Flüssigkeitsstande, als auch von diesem ausgehend, die Ablassung einer bestimmten Quantität so bemessen werden kann, daß der Abfluß durch die betreffenden Röhren von selbst die richtige Füllung und die richtige Ablassung regulirt.

§. 2.

Nähere Beschaffenheit der Meßeinrichtungen.

1) Bei allen im §. 1 aufgeführten Einrichtungen muß die lothrechte Stellung des Maaßgefäßes, durch welche die Richtigkeit der Abmessung mittelst der Eintheilungsmarken, bezüglich Ausflußöffnungen bedingt ist, durch einen Pendelzeiger kontrolirt werden, dessen Einrichtung, nachdem seine Verbindung mit dem Maaßgefäß durch Stempelung gesichert ist, willkührliche Veränderungen ausschließt.

2) Der Durchmesser des Maaßgefäßes darf, um die erforderliche Genauigkeit in der Ablesung des Flüssigkeitsstandes an den Eintheilungsmarken, bezüglich in der Bemessung der Füllungen und Ablassungen durch die Ausflußöffnungen zu sichern, nirgends über 80 Millimeter betragen.

3) Die Eintheilung einer und derselben Skale darf sich vom Liter abwärts nur entweder auf die Halbirungs- oder auf die Dezimaltheilung beziehen, (vergl. Eichordnung §. 5 und 6) in der Art, daß die Theilung bei der ersteren nicht unter 1/8, bei der letzteren nicht unter 0,1 Liter hinabgehen darf.

Dasselbe gilt von der Anordnung der Ausflußöffnungen bei den mit letzteren versehenen Apparaten.

Die Angabe der Maaßgröße von 1/8 Liter oder 0,1 Liter ist nur an solchen Stellen der Gefäßwand zuläßig, an denen der Durchmesser des Gefäßes nicht über 60 Millimeter beträgt.

Neben den Eintheilungsmarken oder den Ausfluß-Einrichtungen muß die Bezeichnung des mittelst derselben abzumessenden Volumens nach §. 6 der Eichordnung angebracht sein.

4) Der Verschluß und die Unveränderlichkeit der messenden Räume des Maaßgefäßes, sowie die Unveränderlichkeit der anderweitigen Messungseinrichtungen und ihrer Verbindung mit dem Maaßgefäße muß entweder durch die Beschaffenheit der Einrichtungen selbst so gesichert sein oder durch Stempelung so gesichert werden können, daß eine Veränderung der Beziehungen zwischen den messenden Einrichtungen und den Füllungen des Maaßgefäßes nach der Stempelung nicht mehr ausführbar ist.

§. 3.

Prüfung der Richtigkeit.

Die Prüfung erfolgt mit der Flüssigkeit, zu deren Messung der Apparat bestimmt ist, durch Ablassung der von der Messungseinrichtung angegebenen Quantitäten in die entsprechenden Gebrauchsnormale für Flüssigkeitsmaaße oder die zugehörigen Eichkolben, wobei der Apparat die durch Einspielen des Pendelzeigers angegebene Stellung haben muß.

Die Größe der bei der Füllung der Gebrauchsnormale mittelst der aus dem Meßapparate abgelassenen Flüssigkeitsmengen sich zeigenden Fehler des Apparates wird entsprechend den Vorschriften für die Eichung von Flüssigkeitsmaaßen bestimmt.

§. 4.

Fehlergrenze.

Der Apparat wird, sofern sich nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 1 und 2 sonstige Bedenken nicht ergeben haben, als stempelfähig erachtet, wenn bei keiner der von demselben angegebenen Maaßgrößen eine Abweichung von dem Maaßinhalte des zugehörigen Gebrauchsnormals gefunden wird, welche den doppelten Betrag des bei der Eichung von Flüssigkeitsmaaßen zuzulassenden Fehlers (§. 11 der Eichordnung) übersteigt.

§. 5.

Stempelung.

Bei der Stempelung ist besonders auf die Erfüllung der Bestimmungen des §. 2 Nr. 1 und 4 zu achten. Entweder sind alle Löth- und Kittfugen in Zinnloth, beziehungsweise Siegellack, insbesondere an solchen Stellen zu stempeln, welche die Verbindung einer gläsernen Gefäßwand mit den metallenen Theilen des Apparates und die Verbindung einer gläsernen oder metallenen Skale mit dem Meßgefäße herstellen, — oder es kann auch durch Anlegung einer Stempelplombe an einem das Meßgefäß und mehrere mit ihm verbundene Theile geeignet umschließenden Drath die Unveränderlichkeit jener Verbindungen sicher gestellt werden.

Der vollständige Stempel mit Jahreszahl und der Nummer des Verifikationsbezirkes ist mindestens einmal an augenfälliger Stelle anzubringen, wozu auch die Plombe dienen kann. Eine angelegte Plombe darf die Funktion des Apparates in keiner Weise behindern, andererseits soll dieselbe der Art angebracht sein, daß ihre Beseitigung nicht geschehen kann, ohne daß sie entweder selbst oder der Draht zerstört oder ein Theil des Apparates bemerkbar verletzt wird.

Bei Apparaten, welche mit Ausflußöffnungen und Röhren versehen sind (§. 1 Nr. 2) ist je ein Stempel dicht unter der Befestigungsstelle jeder Ausflußröhre auf dem Körper des Meßgefäßes anzubringen.

§. 6.

Eichscheine.

Bei der Berechnung der Eichgebühren für Meßapparate zu Flüssigkeiten ist auf dem Eichscheine anzugeben, ob dieselben mit Skale oder Abflußröhren versehen sind, und welche Maßgrößen jeder Apparat enthält.

München, den 31. Mai 1872.

Königliche Normal-Eichungs-Kommission.

Ries.

ad Nrum. 18,232.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Pförring, kgl. Bezirksamts Ingolstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Pförring in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Pförring und im k. Bezirksamte Ingolstadt.

Sie zählt 2144 Seelen, 8 Nebenorte, 3 Benefizien und 1 Schule und wird vom Pfarrer und 1 Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus dem Ertrage der Realitäten	896	fl.	24	kr.
II. Aus dem Ertrage der Rechte	2769	fl.	48	kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:				
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	329	fl.	57	kr.
2) an Stolgebühren	308	fl.	51	kr.
IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	7	fl.	6	kr.
in Summa	4312	fl.	6	kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	169	fl.	23⅝	kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	9	fl.	33⅞	kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	752	fl.	31⅛	kr.
in Summa	931	fl.	28⅝	kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 3380 fl. 37³/₈ kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in

a) Gebäude, Hofraum und Garten	—	Tgw.	73	Dez.
b) Feldgründen	72	Tgw.	13	Dez.
c) Wiesen	26	Tgw.	64	Dez.
d) Waldungen	17	Tgw.	58	Dez.
Summa	117	Tgw.	8	Dez.

Zur Führung derselben werden 3 männliche und 3 weibliche Dienstboten, dann 4 Pferde, 10 Kühe und zum Uebernahmskapitale beiläufig 4000 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei derjenigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

München den 2. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 17,689.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Entfernung des Knaben Kaspar Schindler von Thanstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern vom 17. Mai l. J. ging der Knabe Kaspar Schindler von Thanstein, k. Bezirksamts Neunburg v./W., welcher bei dem Bauern Stephan Huber zu Reit, Gemeinde Frauenberg, b. A., in Diensten stand, am 3. Mai l. Js. nach Walkertshofen, k. Bezirksamts Rottenburg, wo er früher in Diensten stand, um sich einen Schulüberweisungsschein zu erholen, ist jedoch weder in Walkertshofen eingetroffen, noch seither in seinen Dienst in Reit zurückgekehrt, auch führten die bisherigen Recherchen zu keinem Resultate.

Kaspar Schindler ist 13 Jahre alt, von kleinem aber untersetztem Körperbau und hat blonde Haare und blaugraue Augen.

Bei seiner Entfernung trug derselbe eine lederne Hose, eine Tuchjacke, einen grauen Filzhut und lederne Stiefel.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, nach dem Aufenthalte desselben recherchiren zu lassen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Landshut mitzutheilen.

München den 31. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 2259.

Bekanntmachung.

Die Eröffnung von Telegraphenstationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Heidenheim, Ludwigsstadt, Röttingen und Wolfratshausen werden vom 1. Juni l. Js. an die mit den kgl. Postexpeditionen dortselbst vereinigten Vereins-Telegraphenstationen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

München am 24. Mai 1872.

General-Direction der k. bayer. Verkehrsanstalten.

(Telegraphen-Abtheilung.)
Gumbart.

Zenger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai lfd. Js. zu genehmigen geruht, daß von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freising dem Priester Edmund Limbach, erzbischöflichen Kanzleisekretär dahier, das Riedler'sche und Barbier-Weiß'sche Benefizium an der Metropolitan-Pfarrkirche zu Unserer Lieben Frau in München, sowie

dem Priester Michael Sintzel, Benefiziaten in München, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München Freising das Aichinger-Haslauer'sche Benefizium an der St. Peterspfarrkirche in München verliehen werde und

Sich vermöge allerhöchsten Reskripts dd. Schloß Berg den 29. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden,

1) den Polizeikommissär Friedrich Haider aus administrativen Erwägungen als Bezirksamtsassessor mit seinem dermaligen Gehalte an das Bezirksamt Wegscheid zu versetzen, und

2) den Bezirksamtsassessor Ludwig Müller von Wegscheid als Assessor zur Polizeidirektion München seiner Bitte entsprechend zu berufen.

Durch Regierungsentschließung vom 24. Mai l. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Götting, königl. Bezirksamts Rosenheim, dem Schullehrer Marcus Kruis zu Priel, k. Bezirksamts Freising, verliehen.

Der von dem erblichen Herrn Reichsrathe Clement Grafen von Törring-Jettenbach-Gutenzell dem Priester Franz Xaver Kolinsperger, Pfarrer in Pobenhausen, Bezirksamts Schrobenhausen, auf die kath. Pfarrei Steinerskirchen, k. Bezirksamts Schrobenhausen, ausgestellten Präsentation und

der von dem Pfarrer in Buchendorf und der Kirchenverwaltung Gauting, dem Priester Joseph Paul, Kooperator in Prutting, Bezirksamts Rosenheim, auf das Frühmeßbenefizium in Gauting, königl. Bezirksamts München l./J., ausgestellten Präsentation wurde unterm 29. Mai l. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	1	Juni	3	195	195	193	—	23	6	23	48	23	6
Berchtesgaden	—	Mai	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	29	„	—	208	208	208	—	23	24	22	33	21	39
* Burghausen	27	„	—	44	40	40	—	—	—	7	3	—	—
† Dorfen	28	„	12	99	111	106	5	21	50	20	42	19	34
† Erding	29	„	57	431	488	433	5	22	40	22	7	21	58
† Freising	29	„	—	256	256	256	—	23	47	23	26	22	27
Friedberg	29	„	—	40	40	40	—	—	—	12	20	—	—
† Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	27	„	—	268	268	265	3	11	26	11	12	11	3
Ingolstadt	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	1	Juni	6	38	44	44	—	7	30	7	9	6	24
* Laufen	—	Mai	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	28	„	6	202	208	208	—	23	18	22	41	21	31
Mühldorf	28	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	1	Juni	1356	—	7251	6707	544	—	—	7	32	—	—
Murnau	—	Mai	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	29	„	—	58	58	58	—	11	9	10	58	10	46
* Pfaffenhofen	28	„	—	163	—	—	30	—	—	11	14	—	—
† Pöttmes	28	„	—	39	39	39	—	23	—	22	—	20	39
* Rain	25	„	6	78	84	78	6	—	—	7	12	—	—
Reichenhall	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	29	„	26	726	752	689	63	—	—	7	28	—	—
* Schongau	28	„	53	113	166	126	40	8	3	7	53	7	29
† Schrobenhausen	29	„	—	25	25	25	—	24	43	24	1	23	27
* Traunstein	1	Juni	—	—	758	465	293	7	30	—	—	7	12
Wasserburg	29	Mai	15	7	22	22	—	—	—	10	30	—	—
Weilheim	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	23	„	—	100	—	—	—	—	—	11	—	—	—

Schrannen berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	—	149	149	149	—	16	25	15	53	15	13
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	1	95	96	96	—	14	30	14	3	13	42
* Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen	14	26	40	40	—	13	8	12	45	12	23
† Erding	14	36	50	50	—	15	7	14	31	14	—
† Freising	10	85	95	95	—	15	48	15	30	14	47
Friedberg	—	30	30	30	—	—	—	6	47	—	—
† Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	3	128	131	131	—	8	34	8	18	8	9
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	—	329	329	329	—	5	24	5	15	5	4
* Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	2	28	30	28	2	15	32	15	1	14	27
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	1365	—	5973	5712	261	—	—	5	5	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	26	26	26	—	7	—	6	54	6	45
* Pfaffenhofen	—	315	—	—	—	—	—	7	46	—	—
† Pöttmes	1	18	19	19	—	17	16	16	18	14	34
* Rain	52	60	115	109	—	—	—	5	45	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	14	753	767	680	87	—	—	4	58	—	—
* Schongau	9	21	30	15	14	6	—	5	57	5	51
† Schrobenhausen	—	58⅓	58⅓	56⅓	2	16	58	16	18	16	—
* Traunstein	—	—	789	741	48	4	42	—	—	4	30
Wasserburg	—	95	95	95	—	—	—	6	12	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	71	—	—	—	—	—	7	23	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach		wie oben	-	4	4	4	—	12	30	12	13	11	22
Berchtesgaden		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Burghausen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen		„	7	34	41	41	—	9	48	9	24	9	—
† Erding		„	2	27	29	29	—	12	13	11	33	10	18
† Freising		„	—	13	13	3	10	—	—	12	15	—	—
† Friedberg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garmisch		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		„	—	10	10	6	4	6	55	—	—	—	—
Ingolstadt		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg		„	—	78	78	78	—	5	16	5	2	4	58
* Laufen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg		„	18	1½	4½	1½	3	—	—	10	30	—	—
Mühldorf		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München		„	369	—	524	457	67	—	—	4	20	—	—
Murnau		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Pfaffenhofen		„	—	4	—	—	—	—	—	5	36	—	—
† Pöttmes		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rain		„	—	49	49	49	—	—	—	4	36	—	—
Reichenhall		„	15	36	51	51	—	—	—	3	54	—	—
* Rosenheim		„	—	32	32	32	—	—	—	3	34	—	—
* Schongau		„	—	15	15	15	—	5	24	5	24	5	24
† Schrobenhausen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Traunstein		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	—	173	173	173	—	7	12	6	54	6	40
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	10	164	174	171	3	6	30	6	6	5	50
* Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen	9	107	116	108	8	6	—	5	38	5	16
† Erding	54	148	202	190	12	6	4	5	47	5	25
† Freising	—	201	201	201	—	7	50	6	48	6	15
† Friedberg	—	64	64	64	—	—	—	3	5	—	—
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	40	40	40	—	3	38	3	16	2	57
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	—	246	246	241	5	3	29	3	22	3	2
* Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
† Moosburg	9	29½	38½	34½	4	6	29	6	1	5	45
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	106	—	3695	3433	262	—	—	3	22	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48
Neuötting	-	136	136	136	—	3	4	2	45	2	42
* Pfaffenhofen	—	215	—	—	—	—	—	3	8	—	—
† Pöttmes	—	26	29	32	8	7	36	7	22	7	2
* Rain	—	17	17	17	—	—	—	4	9	—	—
Reichenhall	12	581	593	494	99	—	—	3	—	—	—
* Rosenheim	8	556	564	564	—	—	—	3	20	—	—
* Schongau	6	18	24	24	—	4	—	3	55	3	49
† Schrobenhausen	—	35	35	31	4	7	18	6	42	6	24
* Traunstein	—	—	364	348	16	3	42	—	—	3	13
Wasserburg	10	63	73	73	—	—	—	2	37	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	34	—	—	—	—	—	2	56	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 48. den 7. Juni 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 18,419.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Armenpflegschaftsräthe von Oberbayern.

Den Vollzug des Art. 15 Abs. II des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. v. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

München den 4. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

(Abdruck) Nr. 7303.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nach Art. 15 Abs. II des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 ist die Gemeinde, welche einem Ausländer Unterstützung gereicht hat berechtigt, den hiefür nach Art. 11 oder 13 begründeten Ersatzanspruch gegen die bayerische Staatskasse zu erheben, wenn dessen Geltendmachung im Auslande ohne Erfolg geblieben ist. Letzteres muß der Ministerialentschließung vom 6. August 1870 Nr. 7068 zufolge regelmäßig auf diplomatischem Wege konstatirt sein.

Diese Bestimmung hat vielfach Verhandlungen hervorgerufen, deren Erfolglosigkeit mit Sicherheit voraus zusehen war. Es gibt Fälle, in welchen aus den unmittelbar gepflogenen Korrespondenzen oder aus den Umständen, insbesondere aus der bürgerlichen Stellung des Unterstützten dessen Mittellosigkeit und der Mangel zahlungsfähiger Verwandter zweifellos zu entnehmen ist, gehört derselbe überdieß einem Staate an, in welchem eine gemeindliche Ersatzleistung oder obrigkeitliche Erhebungen

über die Vermögensverhältnisse nicht zu erhoffen sind, so kann obige gesetzliche Voraussetzung der erfolglosen Geltendmachung des Ersatzanspruches im Auslande ohne Weiteres als gegeben angenommen werden. Dieß gilt insbesondere von Hilfsbedürftigen der bezeichneten Kategorie, welche dem türkischen Reiche (einschließlich von Rumänien, Serbien und Montenegro) Griechenland, Spanien und Portugal angehören.

In diesen Fällen genügt es, wenn die Verhältnisse, welche jene Annahme rechtfertigen, aktenmäßig gemacht werden, und ist von weiterer Konstatirung auf diplomatischem Wege abzusehen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München den 29. Mai 1872.

Auf Seiner
Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
gez. v. Schubert.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern. Betr. w. v.	Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath gez. v. Dubois.

---

ad Nrum. 18,412.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und unmittelbaren Armenpflegschaftsräthe von Oberbayern.

Die Anschaffung von Kleidungsstücken für die aus Arbeitshäusern zu entlassenden Individuen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. v. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

München den 4. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

(Abdruck) Num. 5978.

Staatsministerium des Innern.

Aus einer berichtlichen Vorlage der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern hat das unterfertigte k. Staatsministerium entnommen, daß sich zwischen der Verwaltung der vormaligen Polizeianstalt Rebdorf und dem Armenpflegschaftsrathe München Differenzen ergeben haben, über die Beschaffung von Kleidungsstücken für mehrere Polzeidetenten aus München, welche im vorigen Jahre aus der Polizeianstalt zu entlassen und hiefür mit den nöthigen Kleidern nicht versehen waren.

Soweit denselben diese Kleider inzwischen aus Mitteln der Anstalt angeschafft worden sind, wird genehmigt, daß die erwachsenen Kosten definitiv auf Rechnung der Anstalt übernommen werden. Für die Zukunft ist nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

Im Allgemeinen ist nicht zu verkennen, daß die Verwaltungen der Straf- und Arbeitshäuser der Fürsorge für das Fortkommen entlassener Sträflinge und Detenten sich nicht vollständig entschlagen können, wenn Letztere nicht ungeachtet der im Straforte erzielten Besserung in Folge der Hilfslosigkeit alsbald auf die frühere Laufbahn wieder zurückgedrängt werden sollen. Als eine Art solcher Fürsorge erscheint auch die Verabfolgung von Kleidern in Bedarfsfällen zu dem Zwecke um das Fortkommen des Entlassenen zu fördern. Aus dieser Erwägung sind durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 19. April d. Js. Nr. 3664 die Verwaltungen der Strafanstalten ermächtigt worden, mittellosen Gefangenen zur Erleichterung ihres Fortkommens die nothwendige Bekleidung auf Rechnung der Anstalt zu beschaffen, insoferne die begründete Ueberzeugung besteht, daß der zu Entlassende vollkommen und nachhaltig gebessert ist, oder diese Fürsorge sonst aus Gründen einer richtigen Strafvollzugspolitik als räthlich erscheint.

Die gleiche Ermächtigung wird hiemit für solche Fälle auch den Verwaltungen der Arbeitshäuser ertheilt.

Eine solche Bekleidung kann übrigens von den Detenten nicht als ein Recht in Anspruch genommen wer-

den; dieselbe bleibt vielmehr eine Vergünstigung, bezüglich deren das Ermessen der Anstaltsverwaltung entscheidet. Zur Anfertigung neuer Kleider darf nur dann geschritten werden, wenn es nicht möglich ist, durch rechtzeitige Ausbesserung der von dem Detenten in die Anstalt mitgebrachten Kleidungsstücke dem Bedürfnisse hinreichend abzuhelfen. Unter allen Umständen ist hiebei mit möglichster Sparsamkeit zu verfahren.

Besteht dagegen die gegründete Besorgniß, daß der Entlassene die ihm verabreichten Kleidungsstücke alsbald wieder veräußern und damit den Zweck der Verabfolgung derselben vereiteln werde und kann für denselben auch nicht unter dessen persönlicher Zustimmung aus dem Stockfonde oder mit Hilfe seiner Angehörigen oder der Heimatgemeinde die erforderliche Bekleidung beigeschafft werden, so hat die Anstaltsverwaltung nach Analogie der den Armenpflegen gegenüber arbeitsfähigen Personen obliegenden Unterstützungspflichten (Art. 10 Abs. III des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869) dem zu Entlassenden gleichwohl das im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit Unentbehrliche an Kleidung auf Kosten der Anstalt zu verabfolgen.

Hienach ist die k. Verwaltung des Arbeitshauses Rebdorf geeignet zu verständigen. Zugleich sind die Distriktspolizeibehörden neuerdings strengstens anzuweisen, die betreffenden Individuen nur mit vollständiger und vollkommen genügender Kleidung versehen, in die Arbeitshäuser abzuliefern.

München, den 29. Mai 1872.

Auf Seiner
Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
v. Schubert.

An die kgl. Regierung, K. d. K., von Mittelfranken. Betr. w. o.	Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath v. Du Bois.

P. P. N. 1322.

Entschließung.

An sämmtliche der kgl. Regierung von Oberbayern untergeordneten Behörden und Aemter.

Inspizirung des Landbauwesens durch die Mitglieder der obersten Baubehörde im Jahre 1872 betr.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, vom 25. Mai lfd. Js. Nr. 7367 wurde die dießjährige Inspizirung des Landbauwesens

a) dem k. Oberbaurathe Reuter bezüglich der Gebäude des kgl. Staatsministeriums der Justiz,

b) dem k. Oberbaurathe Leimbach bezüglich der Gebäude des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und

c) dem k. Baurathe Degmaier bezüglich der Gebäude der königl. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern und der Finanzen übertragen.

Die sämmtlichen der k. Regierung von Oberbayern untergeordneten Behörden und Aemter werden demnach angewiesen, den genannten Kommissären in allen dienstlichen Beziehungen die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen und dieselben überhaupt in ihren Geschäften entsprechend zu unterstützen.

München den 31. Mai 1872.

Präsidium der kgl. Regierung von Oberbayern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Lacher.

---

ad Nrum. 18,420.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Unterstützung hilfsbedürftiger Bayern im Auslande, hier eines gewissen Adolph von Kenen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung des kgl. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern hat ein angeblicher Buchdruckergehilfe Adolph v. Kenen sich bei den kgl. Gesandtschaften in Bern, Berlin und Dresden unter falschen Vorwänden Unterstützungen verschafft und insbesondere angegeben, daß er in Steinsfurt, Bezirksamts Aschaffenburg, beheimathet sei, was sich als unwahr erwiesen hat.

Da derselbe unterm 16. v. Mts. sich mit Frau und 2 Kindern über Hof nach Bayern begeben hat, so werden die obengenannten Behörden hievon zur weiteren geeigneten Verfügung verständigt.

München den 5. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten: v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 2820.

Die Erledigung der Pfarrei Holzingen, Dekanats Weissenburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Holzingen wird zur Bewerbung bis zum 15. Juli curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

Aus Stiftungskassen: baar	10 fl. 11¼ kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien	535 fl. 49¾ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet	30 fl. — kr.
aus 43 Dez. Gärten	4 fl. 52¾ kr.
aus 1 Tgw. Acker	6 fl. 9 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:	
an Bodenzinsen	6 fl. 40 kr.
Gemeinde- und Weiderecht	6 fl. — kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	55 fl. 16 kr.
Summa	654 fl. 58¾ kr.
Die Lasten hievon ab mit	— fl. 54 kr.
Reinertrag	654 fl. 4¾ kr.

An freiwilligen Geschenken: 10 fl.

Ansbach, den 1. Juni 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

---

ad Nrum. 18,062.

An die k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberbayern.

Die Einhebung des Brandassekuranz-Restausschlags pro 1870/71 im Rechnungsjahr 1871/72 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zum Ausschreiben vom 18. ds. Mts. (Kreisamtsblatt S. 1193) wird nachfolgend das Beitrags-Soll zur genauen Einhebung des Brandassekuranz-Restausschlags-Beischlagskapitals- und Vorschußfonds-Beiträge pro 1870/71 bekannt gegeben.

München den 30. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungspräsidenten: v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

Brandassekuranz-Beitrags-Soll

des Haupt- oder Restausschlages aus dem Versicherungsstande pro 1870/71 für das Rechnungsjahr 1871/72 nach Maßgabe der höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 10. Mai curr. (Regierungsblatt Seite 1253).

Verwaltungs-Distrikte.	Restausschlagsbeiträge pro 1870/71.							Beischlagskapitalsbeiträge pro 1870/71.							Vorschußfondsbeiträge.				
	Versicherungs-Summe.	Klasse.	Beitrag pro 100 fl.	Partial.		Total.		Beischlags-Kapital.	Klasse	Beitrag pro 100 fl.	Partial.		Total.		Vorschußfondspflichtiges Kapit.	Jahr.	Beitr. pr. 100 fl.	Total.	
	fl.		kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.		kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.		kr.	fl.	kr.
Aichach	6,704,290	I	¼	279	20¾	3418	55¼	259,670	I	6¼	270	29¼	411	31¼	398,420	18 70/71	6	398	25¼
	1,051,200	II	1½	262	48			69,886	II	7½	87	21¼							
	1,200,690	III	4	800	27¾			13,415	III	10	22	21½							
	2,372,930	IV	5¼	2076	19			16,698	IV	11¼	31	18¾							
Altötting	2,065,120	I	¼	86	3	4025	28¾	122,995	I	6¼	128	7½	358	48	174,210	18 70/71	6	174	12¼
	318,540	II	1½	79	38¼			12,753	II	7½	15	56½							
	1,642,720	III	4	1095	9			91,577	III	10	152	37¾							
	3,159,590	IV	5¼	2764	38½			33,119	IV	11¼	62	6¼							
Berchtesgaben	1,341,170	I	¼	55	53	2612	56	140,173	I	6¼	146	1	344	53¾	142,980	18 70/71	6	142	58¼
	375,290	II	1½	93	49½			18,405	II	7½	23	½							
	1,267,760	III	4	845	10½			56,118	III	10	93	31¾							
	1,849,200	IV	5¼	1618	3			43,913	IV	11¼	82	20½							
Bruck	3,952,900	I	¼	164	42¼	2239	3¼	193,583	I	6¼	201	39	334	5½	173,640	18 70/71	6	173	38¼
	709,720	II	1½	177	26			49,033	II	7½	61	17½							
	571,210	III	4	380	48½			15,505	III	10	25	50½							
	1,732,700	IV	5¼	1516	6¾			24,163	IV	11¼	45	18½							
Dachau	3,540,930	I	¼	147	32½	2652	11¼	287,576	I	6¼	299	33¾	370	41¾	187,610	18 70/71	6	187	36¼
	572,350	II	1½	143	5¼			19,843	II	7½	24	48¼							
	922,670	III	4	615	7			10,229	III	10	17	2¾							
	1,995,930	IV	5¼	1746	26¼			15,626	IV	11¼	29	17							
Ebersberg	1,204,350	I	¼	50	11	3700	21¾	124,110	I	6¼	129	17	327	10¾	186,630	18 70/71	6	186	37¾
	406,530	II	1½	101	38			15,310	II	7½	19	8¼							
	936,620	III	4	624	25			57,172	III	10	95	17¼							
	3,341,860	IV	5¼	2924	7¾			44,517	IV	11¼	83	28¼							
Erding	2,833,230	I	¼	118	3½	6888	8	124,194	I	6¼	129	22½	347	25¼	138,310	18 70/71	6	138	18½
	739,740	II	1½	184	56¼			17,319	II	7½	21	39							
	3,263,300	III	4	2175	32			64,220	III	10	107	2							
	5,039,550	IV	5¼	4409	36¼			47,669	IV	11¼	89	22							
Seite 1						25,537	4¾						2494	36½				1401	47¼

Verwaltungs-Distrikte.	Restaufschlagsbeiträge pro 1870/71.							Beischlagskapitalsbeiträge pro 1870/71.							Vorschußfondsbeiträge.				
	Versicherungs-Summe.	Klasse.	Beitrag pro 100 fl.	Partial.		Total.		Beischlags-Kapital.	Klasse.	Beitrag pro 100 fl.	Partial.		Total.		Vorschußfondspflichtiges Kapit.	Jahr.	Beitr. pr. 100 fl.	Total.	
	fl.		kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.		kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.		kr.	fl.	kr.
Freising	4,853,400	I	¼	202	13½			132,218	I	6¼	137	43½							
	670,490	II	1½	167	37½	4620	13	25,115	II	7½	31	23¾	242	33½	233,280	1870/71	6	233	1
	2,642,850	III	4	1761	54			17,330	III	10	28	53							
	2,843,960	IV	5¼	2488	28			23,762	IV	11¼	44	33¼							
Friedberg	4,968,540	I	¼	207	1¼			348,744	I	6¼	363	16½							
	511,690	II	1½	127	55¼	1834	34	20,860	II	7½	26	4½	411	55½	204,820	1870/71	6	204	49
	469,430	III	4	312	57			2205	III	10	3	40½							
	1,356,190	IV	5¼	1186	40			10,079	IV	11¼	18	54							
Ingolstadt	3,779,630	I	¼	157	29¼			93,198	I	6¼	97	4¾							
	718,020	II	1½	179	30¼	737	48	25,370	II	7½	31	42¾	139	38¼	156,000	1870/71	6	156	—
	285,280	III	4	190	11			3491	III	10	5	49							
	240,710	IV	5¼	210	37½			2681	IV	11¼	5	1¾							
Landsberg	4,810,630	I	¼	200	26½			197,389	I	6¼	205	36¾							
	1,815,030	II	1½	453	45	3054	22	48,817	II	7½	61	1¼	343	34¼	76,190	1870/71	6	76	11
	348,530	III	4	232	21¼			4838	III	10	8	3¾							
	2,477,510	IV	5¼	2167	49¼			36,734	IV	11¼	68	52½							
Laufen	583,250	I	¼	24	18			35,516	I	6¼	36	59¾							
	288,980	II	1½	72	14¾	3291	51¾	10,340	II	7½	12	55½	276	44½	51,860	1870/71	6	51	51
	1,094,500	III	4	729	40			64,696	III	10	107	49½							
	2,817,890	IV	5¼	2465	39			63,466	IV	11¼	118	59¾							
Miesbach	1,185,680	I	¼	49	24			172,558	I	6¼	179	44¾							
	680,230	II	1½	170	3½	3849	21¼	115,295	II	7½	144	7¼	477	51½	118,150	1870/71	6	118	9
	946,420	III	4	630	57			22,695	III	10	37	49½							
	3,427,370	IV	5¼	2998	57			61,955	IV	11¼	116	10							
Mühldorf	1,640,330	I	¼	68	21			64,742	I	6¼	67	26¼							
	483,200	II	1½	120	48	4803	4	11,321	II	7½	14	9	302	11¾	279,080	1870/71	6	279	4
	1,546,670	III	4	1031	7			71,015	III	10	118	21½							
	4,094,630	IV	5¼	3582	48			54,532	IV	11¼	102	14¾							
München r./J.	2,330,510	I	¼	97	6¼			134,416	I	6¼	140	1							
	1,511,640	II	1½	377	54½	4691	16¼	168,048	II	7½	210	3¾	533	22	84,810	1870/71	6	84	48
	1,029,500	III	4	686	20			29,835	III	10	49	43½							
	4,034,200	IV	5¼	3529	55½			71,233	IV	11¼	133	33¾							
München l./J.	8,081,650	I	¼	336	44			358,263	I	6¼	373	11¼							
	1,893,070	II	1½	473	16	4362	55¼	70,467	II	7½	88	5	675	28	319,650	1870/71	6	319	39
	1,700,680	III	4	1133	47¼			75,172	III	10	125	17¼							
	2,764,720	IV	5¼	2419	8			47,419	IV	11¼	88	54½							
Seite 2						31,245	26						3403	19¾				1523	5

Verwaltungs-Distrikt.	Restausschlagsbeiträge pro 1870/71.							Beischlagskapitalsbeiträge pro 1870/71.							Vorschußfondsbeiträge.				
	Versicherungs-Summe.	Klasse.	Beitrag pro 100 fl.	Partial.		Total.		Beischlags-Kapital.	Klasse.	Beitrag pro 100 fl.	Partial.		Total.		Vorschußfondspflichtiges Kapit.	Jahr.	Beitr. pr. 100 fl.	Total.	
	fl.		kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.		kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.		kr.	fl.	kr.
Pfaffenhofen	7,455,320	I	¼	310	38¼	3309	23¼	271,880	I	6¼	283	12¼	396	9¼	341,140	1870/71	6	341	8¼
	1,082,930	II	1½	270	44			50,881	II	7½	63	36							
	1,283,770	III	4	855	51			7,603	III	10	12	40¼							
	2,139,620	IV	5¼	1872	10			19,559	IV	11¼	36	40¼							
Rosenheim	2,724,400	I	¼	113	31	5412	51¼	1,146,469	I	6¼	1194	14¼	1639	4½	213,630	1870/71	6	213	37¾
	1,222,910	II	1½	305	43¾			162,447	II	7½	203	3½							
	1,567,270	III	4	1044	51			52,260	III	10	87	6							
	4,512,870	IV	5¼	3948	45¾			82,495	IV	11¼	154	40¾							
Schongau	1,824,900	I	¼	76	2¼	2679	56½	95,867	I	6¼	99	51¾	304	50¼	80,710	1870/71	6	80	42¾
	2,338,490	II	1½	584	37½			104,404	II	7½	130	30¼							
	63,490	III	4	42	19¾			2,212	III	10	3	41¼							
	2,259,370	IV	5¼	1976	57			37,751	IV	11¼	70	47							
Schrobenhausen	2,974,580	I	¼	123	56¼	1909	28¾	161,564	I	6¼	168	17¾	233	22½	129,940	1870/71	6	129	56½
	246,900	II	1½	61	43½			33,615	II	7½	42	—¼							
	880,900	III	4	587	16			3,355	III	10	5	35½							
	1,298,910	IV	5¼	1136	33			9,324	IV	11¼	17	29							
Tölz	784,630	I	¼	32	41½	2033	26¼	48,193	I	6¼	50	12	300	11¼	13,850	1870/71	6	13	51
	397,940	II	1½	99	29¼			27,281	II	7½	34	6							
	926,560	III	4	617	42¼			71,498	III	10	119	9¾							
	1,466,920	IV	5¼	1283	33½			51,586	IV	11¼	96	43½							
Traunstein	1,850,850	I	¼	77	7	6295	24¼	173,485	I	6¼	180	42¾	477	23½	275,960	1870/71	6	275	57½
	724,460	II	1½	181	7			32,325	II	7½	40	24¼							
	1,785,790	III	4	1190	31¾			57,760	III	10	96	16							
	5,539,020	IV	5¼	4846	38½			85,336	IV	11¼	160	—¼							
Wasserburg	1,395,100	I	¼	58	7¾	4897	11	79,746	I	6¼	83	4	390	18¾	113,000	1870/71	6	113	—
	164,870	II	1½	41	13¼			7,021	II	7½	8	46½							
	1,813,100	III	4	1208	44			129,549	III	10	215	55							
	4,101,830	IV	5¼	3589	6			44,028	IV	11¼	82	33¼							
Weilheim	3,564,460	I	¼	148	31	2586	11½	171,980	I	6¼	179	8¾	341	27¾	199,340	1870/71	6	199	20¼
	2,571,820	II	1½	642	57½			84,832	II	7½	106	2½							
	218.210	III	4	145	28½			—	—	—	—	—							
	1,884,850	IV	5¼	1649	14½			30,014	IV	11¼	56	16½							
Werdenfels	527,470	I	¼	21	58½	1658	31¼	24,060	I	6¼	25	3¾	167	48¾	59,350	1870/71	6	59	21
	315,440	II	1½	78	51½			8,916	II	7½	11	8¾							
	230,620	III	4	153	45			18,352	III	10	30	35¼							
	1,604,500	IV	5¼	1403	56¼			53,876	IV	11¼	101	1							

Verwaltungs-Distrikt.	Restausschlagsbeiträge pro 1870/71. Versicherungs-Summe.	Klasse.	Beitrag pro 100 fl.	Partial.		Total.		Beischlagskapitalsbeiträge pro 1870/71. Beischlags-Kapital.	Klasse.	Beitrag pro 100 fl.	Partial.		Total.		Vorschußfondsbeiträge. Vorschußfondspflichtiges Kapit.	Jahr.	Beitr. pr. 100 fl.	Total.	
	fl.		kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.		kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.		kr.	fl.	kr.
Freising Stadtmagistrat	2,450,310	I	¼	102	6			86,985	I	6¼	90	36½							
	149,980	II	1½	37	29½	251	56¼	2115	II	7½	2	38¾	113	56¾	32,690	18⁷⁰⁄₇₁	6	32	41
	118,040	III	4	78	41¾			5365	III	10	8	56½							
	38,460	IV	5¼	33	39			6266	IV	11¼	11	45							
Ingolstadt Stadtmagistrat	3,912,180	I	¼	163	½			227,040	I	6¼	236	30	264	22½	47,420	18⁷⁰⁄₇₁	6	47	25
	629,000	II	1¼	157	15	344	33	22,301	II	7½	27	52½							
	16,450	III	4½	10	58														
	15,210	IV	5	13	19½														
München Stadtmagistrat	61,579,390	I	¼	2565	48½			3,228,500	I	6¼	3363	1¼							
	1,186,310	II	1½	296	34¾	7521	9	108,421	II	7½	135	31½	3957	51	1,013,480	18⁷⁰⁄₇₁	6	1013	28
	5,626,990	III	4	3751	19¾			231,531	III	10	385	53¼							
	1,037,070	IV	5¼	907	26			39,155	IV	11¼	73	25							
Rosenheim Stadtmagistrat	966,240	I	¼	40	15½			120,064	I	6¼	125	4							
	277,410	II	1½	69	21	778	12½	23,229	II	7½	29	2¼	275	10½	53,550	18⁷⁰⁄₇₁	6	53	39
	828,870	III	4	552	35			68,075	III	10	113	27⅛							
	132,590	IV	5¼	116	1			4060	IV	11¼	7	36¾							
Seite 4						8895	50¾						4611	20¾				1147	8
„ 3						30,782	24¾						4250	36½				1426	5
„ 2						31,245	26						3403	19¼				1523	5
„ 1						25,537	4¾						2494	36½				1401	4
Gesammt-Summa						96,460	46¼						14759	58				5499	42

München, den 30. Mai 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Frühwei

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 49. den 11. Juni 1872.

Inhalt.

(Abdruck) Nr. 2099.

Staatsministerium des Innern.

Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, erhält die Beilagen ihres Berichtes vom 3. d. Mts. bezeichneten Betreffs mit nachstehendem Eröffnen zurück:

Nach Ziffer 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Februar d. Js., die Gebührentaxe der Eichanstalten für Maaß und Gewicht betreffend, sind Ermäßigungen oder Erhöhungen der festgesetzten Gebührensätze unbedingt untersagt und dürfen nur Auslagen für das zu den vorgenommenen Berichtigungsarbeiten verwendete Material besonders in Anrechnung gebracht werden. Hienach unterliegt es keinem Zweifel, daß bei der Verifikation von Waagen durch Anlegung einer Plombe von den Eigenthümern irgend eine besondere Entschädigung nicht zu beanspruchen ist.

Nachdem ferner gemäß §. 33 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. November 1869 „die Normal-Eichungs-Kommission betreffend" der Verifikator von dem Ertrage der Eichgebühren drei Viertheile als „Besoldung und Entschädigung zu beziehen, den Rest aber ohne Abzug in der vorgeschriebenen Weise abzuliefern hat, so kann die berichtlich erörterte Ansicht, daß die Verifikatoren zur unentgeltlichen Lieferung der Plomben verpflichtet seien, nur gebilligt werden, wonach unter Rückempfang der Berichtsbeilagen das Weitere zu verfügen ist.

München, den 30. Mai 1872.

Auf Seiner
Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
gez. v. Schubert.

An die
k. Regierung, K. d. J.,
der Pfalz.
Verifikationsgebühren von Maaß und Gewicht betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
gez. v. Du Bois.

(Abdruck) Num. 1037.

Staatsministerium des Innern, (Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.)

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 29. Februar l. Js. bezeichneten Betreffs, Nachstehendes eröffnet:

Durch die gemeinschaftliche Entschließung des unterfertigten, dann des vormaligen k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. Dezember 1869 Nr. 14,707 wurden die k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins beauftragt, darauf hinzuwirken, daß die marktberechtigten Gemeinden auf den Schrannen und Wochenmärkten lediglich Waagen und Gewichte zum Abwägen des Getreides und anderer Nahrungsstoffe bereit stellen, ohne jedoch den ferneren Gebrauch von Hohlmaaßen mit der Folge der Strafeinschreitung zu untersagen, wenn solche von dem Käufer selbst mitgebracht oder von dem Verkäufer zur Disposition gestellt werden.

Unter Darlegung der inzwischen gemachten Erfahrungen haben neuerlich einzelne der größeren schrannenberechtigten Gemeinden um die Beseitigung dieser Beschränkung des ortspolizeilichen Anordnungsrechtes gebeten, durch welche namentlich die allgemeine Durchführung des Gewichtsverkaufes und auch die Handhabung einer wirksamen Controle des Marktverkehres erschwert werde.

Mit Rücksicht hierauf trägt das unterfertigte k. Staatsministerium im Hinblicke auf Artikel 146 Abs. 1 und 3 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 kein Bedenken, die entgegenstehenden Bestimmungen der Normativentschließungen vom 25. Juni 1852 Nr. 6231 (Döll. V. Samml. Bd. 27 S. 708) und 2. Dezember 1869 Nr. 14707 außer Wirksamkeit treten zu lassen und es dem Ermessen der betreffenden Gemeinden anheim zu geben, durch ortspolizeilich festgesetzte Schrannen- und Marktordnungen zu bestimmen, ob der Verkauf von Getreide und anderen Nahrungsmitteln auf den öffentlichen Schrannen und Märkten nach dem Maaße oder Gewichte stattzufinden habe.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird unter Rückschluß der vorgelegten Akten beauftragt, das Gesuch des Stadtmagistrates Bayreuth um Genehmigung des §. 5 der vorgelegten Schrannenordnung vom 26. Oktober v. Js. hiernach einer erneuten Würdigung und Verbescheidung zu unterziehen.

München, den 29. Mai 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Schubert.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.	Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath gez. v. Du Bois.

Ortspolizeiliche Vorschriften des Stadtmagistrates Bayreuth in Bezug auf die Ordnung des öffentlichen Schrannenverkehrs; hier den Verkauf von Getreide und anderen Nahrungsmitteln nach dem Gewichte betreffend.

---

ad Nrum. 18,585.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Reigersbeuern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Reigersbeuern, k. Bezirksamts Tölz, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 80 Werktags- und
23 Feiertagsschüler

und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a)	aus dem Schuldienste einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	195 fl. 15 kr.
b)	aus dem Meßnerdienste	48 fl. 35 kr.

c) aus dem Kantor- und Organisten-
dienste . . . . . . 81 fl. 18 kr.

Summa 325 fl. 8 kr.

Die Lasten bestehen in 28 fl. 35 kr.
wonach sich ein Reinertrag von 296 fl. 33 kr.
ergibt, welcher auf 350 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:

14 Tgw. 39 Dez. Garten und Wiesen B.-Z. 60,19.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei von 2 Gemeinden mit einem Funktionsgehalte von 74 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeinde-Ordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens** 4. Juli 1872 bei der kgl. Distriktsschulinspektion Tölz in Gaissach einzureichen.

München, den 6. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 18,286.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Bonsal betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Bonsal, kgl. Bezirksamts Aichach, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 74 Werktags- und
18 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung 131 fl. 7 kr.

b) aus dem Meßner-, Kantor- und
Organistendienste 118 fl. 2¼ kr.

Summa 249 fl. 9¼ kr.

Die Lasten bestehen in 6 fl. 27¼ kr.
wonach sich ein Reinertrag von 242 fl. 42¼ kr.
ergibt, welcher auf 350 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:

9 Tgw. 56 Dez. Garten, Ackerland, und Wiesen
B. Z. 99,2.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 24 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens** 6. Juli 1872 bei der kgl. Distrikts-Schulinspektion Rain in Thierhaupten einzureichen.

München, den 8. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 18,972.

Bekanntmachung.

Die Wiederbesetzung der katholischen Stadtpfarrei zum hl. Geist in München betreffend.

Die katholische Stadtpfarrei zum hl. Geist in München ist durch Tod des bisherigen Pfründebesitzers erledigt und wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Nach der letzten Fassion würde bei 3394 fl. 12 kr. Einnahmen und 1863 fl. Ausgaben sich ein Reinerträgniß von 1531 fl. 2 kr. entziffern.

Unter den Einnahmen sind auch 125 fl. Remuneration für den Religionsunterricht an den hiesigen Volksschulen aus Gemeindemitteln enthalten, von welcher der Betrag von 25 fl. bereits mit Magistratsbeschluß vom 13. September 1870 eingezogen wurde.

Auch bezüglich des Restes zu 100 fl. hat sich der Magistrat für den Fall einer Wiederbesetzung der Pfründe Beschluß bezw. Antrag auf Einzug vorbehalten, daher sich der künftige Pfarrherr gegebenen Falles den Entgang dieser Remuneration gefallen zu lassen hätte.

Dem jeweiligen Pfarrer obliegt die Wendung der kleinen Baufälle an dem der Stadtgemeinde München gehörigen Pfarrhofgebäude nach Maßgabe der kgl. Verordnung vom 28. Februar 1851 über die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude.

Zugleich wird auf Grund und nach Anordnung der allerhöchsten Entschließung vom 29. August 1844 über die Errichtung dieser Stadtpfarrei noch erwähnt, daß für den Fall etwaiger Vermehrung der hiesigen Stadtpfarreien der künftige Pfarrherr sich auch den deßfallsigen Entgang an den fassionsmäßigen Einnahmen gefallen zu lassen hätte.

Gesuche sind mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen

bis zum 22. Juni l. Js.

bei dem unterfertigten Magistrate, welchem das Präsentationsrecht auf diese Pfründe zusteht, einzureichen.

Am 4. Juni 1872.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

Bürgermeister:

Erhardt.

Huber.

---

ad Nrum. 18,344.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Landgestütspreisvertheilungen im Jahre 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der k. Landgestütsverwaltung gemäß allerhöchster Verordnung vom 10. September 1863 „die Landgestüts-Anstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins“ betreffend, mitgetheilte Bekanntmachung über die heuer stattfindenden Preisevertheilungen wird nachstehend im Abdrucke mit folgenden Aufträgen bekannt gegeben:

1) Die oben genannten Behörden haben für möglichste Weiterverbreitung dieser Bekanntmachung in ihren Bezirken entsprechende Sorge zu tragen.

2) Das gemäß §. 35 der obengenannten Verordnung angeordnete Schiedsgericht ist rechtzeitig und zwar schon vor Beginn der Preisevertheilung zu wählen und vorschriftsmäßig zu verpflichten.

3) Bei der Musterung der Pferde, sowie bei der Preisevertheilung hat das betreffende Amtspersonal und der einschlägige Thierarzt gegenwärtig zu sein.

4) Diejenigen Gemeinden, in welchen keine Preisevertheilungen stattfinden, aber Beschälstationen vorhanden sind, müssen besonders verständigt und zur Betheiligung eingeladen werden.

5) Es erscheint zweckmäßig, mit den Preisevertheilungen nach Thunlichkeit landwirthschaftliche Versammlungen abzuhalten. Diejenigen Behörden, in deren Bezirken solche Preisevertheilungen stattfinden, werden deßhalb nicht versäumen, mit den einschlägigen landwirthschaftlichen Bezirks-Comités in's Benehmen zu treten und haben über den Erfolg anher Anzeige zu erstatten.

München am 6. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

(Abdruck.)

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1863 wird wegen der dießjährigen Preisevertheilung des allgemeinen Landgestüts Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die kgl. Landgestütsverwaltung hält im heurigen Jahre an folgenden Tagen und Orten Preisevertheilungen ab, als

Der Preisevertheilung			Regierungs-Bezirk	Hiezu konkurriren die Beschälstationen
Tag	Monat	Ort		
17	Aug.	Schweinfurt.	Unterfranken	Aschaffenburg, Wiesentheib, Würzburg.
18	„	Höchstadt	Oberfranken	Neuses, Bayreuth, Münchberg, Erlangen.
20	„	Schwabach	Mittelfranken	Kabolzburg, Windsbach, Neustadt a./Aisch.
22	„	Rothenburg	„	Uffenheim, Feuchtwangen.
24	„	Gunzenhausen	„	Ansbach, Heidenheim, Wassertrübingen, Pappenheim.
26	„	Neumarkt	Oberpfalz	Schwanborf, Beilngries, Riedenburg, Neustadt W./N., Freistadt.
28	„	Jngolstadt	Oberbayern	Geisenfeld, Eichstädt, Reichertshofen, Rohrenfeld, Abensberg.
29	„	Rain	„	Donauwörth, Neuburg, Bergstecken.
31	„	Aichach	„	Pfaffenhofen, Schrobenhausen, Augsburg.
2	Sept.	Geiselhöring	Niederbayern	Regensburg, Straubing, Landau, Taimering, Münchshöfen Cham.
4/5	„	Osterhofen	„	Plattling, Deggendorf, Vilshofen, Hengersberg, Aldersbach.
7/8	„	Karpfham	„	Pocking, Weihmörting, Galgenholzham, Fürstenzell, Brombach, Berg, Eholfing, Kirchham.
11	„	Taufkirchen	Oberbayern	Landshut, Erding, Dorfen, Moosburg.
14	„	Miesbach	„	Dürnbach, Wörnsmühl, Tölz, Lenggries, Wolfrathshausen, Wasserburg.
16	„	Bruck	„	München, Hegnenberg, Achselschwang.
17	„	Lauingen	Schwaben	Günzburg.
19	„	Mindelheim	„	Oberdorf, Memmingen, Zollhaus, Schwabmünchen.

Die Preisevertheilungen, resp. Musterungen der Pferde beginnen Morgens 9 Uhr, und können die Pferde zu den nächstgelegenen Preisevertheilungen gebracht werden.

Bemerkung.

In Höchstadt beginnt die Musterung der Pferde nach beendigtem Gottesdienste, hierauf folgt die Preisevertheilung.

In Osterhofen werden am 4. September Vormittags die Hengste und Nachmittags die Stuten gemustert, am 5. September Fortsetzung der Stutenmusterung, dann hierauf die Preisevertheilung.

In Karpfham werden am 7. September Vormittags die Hengste und Nachmittags die Stuten gemustert, am 8. September Fortsetzung der Stutenmusterung dann Preisevertheilung.

§. 2.

Preise werden sowohl für Hengste, als auch für Stuten ertheilt, ebenso können Preise auch solchen Pferdezüchtern zuerkannt werden, welche sich, sei es durch Ankauf oder Aufstellung edler Zuchtstuten, oder durch ausdauernde rationelle Züchtung um die Hebung der Pferdezucht in ihrer Gegend verdient gemacht haben.

§. 3.

Zur Preisbewerbung werden nur jene Hengste und Stuten zugelassen, welche das 3. Lebensjahr zurückgelegt haben und dabei

a) nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkommen zur Nachzucht geeignet,
b) von Fehlern, die sich anerkanntermaßen fortzuerben pflegen frei und
c) gesund, gut genährt und gepflegt sind.

Nebstdem ist erforderlich:

1) bei Hengsten und Stuten zwischen dem 3. und 5. Lebensjahre, wenn dieselben noch nicht zur Zucht verwendet worden sind, der Nachweis der Abstammung von einem Landgestütsbeschäler;
2) bei Stuten zwischen dem 5. und 7. Jahre einschließlich der Nachweis, daß sie Mutterstuten sind und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind. Bei Bewerbungen auf Grund der Ziff. 2 gebührt bei sonst gleicher Würdigkeit der Vorzug den Pferden, welche von einem Landgestütsbeschäler abstammen.

Von der Beibringung des Fohlens wird nur dann Umgang genommen, wenn durch Zeugniß der Gemeindeverwaltung genügende Verhinderungsgründe oder der Verlust des Fohlens nachgewiesen sind.

Der in Ziff. 1 verlangte Nachweis geschieht durch Vorlage der Stuten-Approbations- und Beschälzeugnisse.

§. 4.

Der Preis für einen Hengst oder eine Stute (§. 3 Ziff. 1) wird nicht unter 10 fl. und nicht über 50 fl. betragen.

Für Mutterstuten (§. 3 Ziff. 2) sowie für besondere Leistungen in der Pferdezucht (§. 2) können Preise von 50 fl. bis 150 fl. ertheilt werden.

Der Besitzer eines Preispferdes erhält neben dem Prämienscheine eine Fahne. Das Preispferd wird auf Verlangen des Besitzers mit dem Brandzeichen des Landgestüts versehen.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung des betreffenden Pferdes oder der prämirten Leistungen durch das Kreisamtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Jeder Pferdezüchter kann sich mit mehreren Pferden gleichzeitig um Preise bewerben.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Konkurrenz nicht aus, doch kann ein und dasselbe Pferd im Laufe eines Jahres nur einmal einen Landgestütspreis erlangen.

§. 6.

Die Musterung der von Preisbewerbern vorgeführten Pferde, sowie die Auswahl und Reihung derer, welchen ein Preis zuerkannt werden soll, endlich die Zuerkennung der Preiswürdigkeit für verdienstliche Leistungen in der Pferdezucht geschieht durch ein Schiedsgericht von 5 Sachverständigen, welche der betreffende Distriktsverwaltungs-Beamte, wenn möglich aus Angehörigen verschiedener Orte des Bezirks zu wählen und durch Abnahme des Handgelübdes zu verpflichten hat.

Von der Berufung in das Schiedsgericht sind jedoch Alle Diejenigen ausgeschlossen, welche als Preisbewerber auftreten.

Dem Vorstande des Landgestüts, oder dem etwaigen Stellvertreter desselben bleibt vorbehalten, auf Bildung eines neuen Schiedsgerichts anzutragen, wenn er wahrnehmen sollte, daß bei der Auswahl und Reihung der Preispferde den bestehenden Vorschriften entgegen gehandelt oder ein offenbar unrichtiges Urtheil gefällt worden ist.

§. 7.

Das Schiedsgericht hat sich bei der Beurtheilung der vorgeführten Pferde genau nach den Vorschriften des §. 32 der höchsten Verordnung vom 10. September 1863 zu achten und kann nur solchen Pferden die Preiswürdigkeit zuerkennen, bei welchen die dort aufgeführten Erfordernisse gegeben und welche nach ihrer gesammten Beschaffenheit als wirklich preiswürdig zu erachten sind.

München den 20. Mai 1872.

Die k. bayerische Landgestüts-Verwaltung.

Frhr. von Leoprechting,
Generalmajor.

Kraus, Rendant.

Num. 12,677.

An sämmtliche äußeren Behörden der innern und der Finanzverwaltung von Oberbayern.

Die Ordnungsstrafen-Rechnung der kgl. Regierung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch gemeinschaftliche Entschließung der k. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen vom 17. v. M. Nr. 4154 wurde im Interesse der Geschäftsvereinfachung und der Vermeidung der Regiekosten die Anordnung getroffen, daß vom Jahre 1872 an über die bei den beiden Regierungskammern anfallenden Ordnungsstrafen eine gemeinschaftliche Kassaverwaltung bestellt werde, welche auch über sämmtliche bei beiden Kammern anfallenden Ordnungsstrafen, jedoch für jede Kammer ausgeschieden, nur eine Rechnung zu legen habe.

Nachdem nunmehr zum Vollzuge dieser Anordnung die Bildung einer

„Ordnungsstraffonds-Verwaltung der k. Regierung von Oberbayern"

verfügt worden ist, so sind von nun an die anfallenden Ordnungsstrafen nicht mehr an die Taxaturämter der unterfertigten Stelle, sondern an die gedachte „Straffonds-Verwaltung" einzusenden.

München, den 3. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

v. Stetter.

Bohn.

---

ad Nrum. 18,371.

Die aus den Renten des Ursulinenfonds in Ingolstadt begründeten Freiplätze im Erziehungsinstitute zu Beuerberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem Erziehungsinstitute der Salesianerinen zu Beuerberg wird ein ganzer Freiplatz aus den Renten des ehemaligen Ursulinenfonds zu Ingolstadt für das Schuljahr 1872/73 in Erledigung kommen.

Der Genuß dieses Freiplatzes ist auf katholische, in Bayern beheimathete, würdige und dürftige Mädchen vom 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre beschränkt.

Bewerbungen um denselben sind mit den Geburts-, Tauf-, Impf-, Gesundheits-, Schul- und Vermögenszeugnissen für die betreffenden Mädchen versehen innerhalb

vier Wochen

vom Tage der Veröffentlichung dieses Ausschreibens im Kreisamtsblatte bei der Oberin und Vorsteherin des Erziehungsinstituts zu Beuerberg einzureichen.

Mangelhafte oder verspätet eingereichte Gesuche finden keine Berücksichtigung.

München den 6. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr
† Aichach	1	Juni	3	195	193	193	—	24	8	23	43	23	6
Berchtesgaden	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	6	"	—	305	305	305	—	23	42	22	57	22	15
* Burghausen	3	"	—	13	13	13	—	—	—	7	—	—	—
† Dorfen	4	"	5	92	97	97	—	22	8	21	34	21	—
† Erding	6	"	5	816	821	321	—	22	54	22	23	21	10
† Freising	5	"	—	207	207	207	—	24	19	24	11	23	16
Friedberg	6	"	—	52	52	52	—	—	—	12	37	—	—
† Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	3	"	3	255	258	258	—	11	35	11	18	11	3
Ingolstadt	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	8	"	—	41	41	41	—	7	39	7	38	7	27
* Laufen	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	3	"	—	83	83	79	4	23	9	22	48	92	17
Mühldorf	4	"	—	33	33	33	—	12	6	12	4	12	—
* München	8	"	544	—	7626	7349	277	—	—	7	45	—	—
Murnau	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	5	"	—	72	72	72	—	11	15	10	53	10	33
* Pfaffenhofen	4	"	—	—	125	121	4	—	—	22	29	—	—
† Pöttmes	4	"	—	36	26	34	2	23	24	22	26	20	35
* Rain	25	Mai	6	78	84	78	6	—	—	7	12	—	—
Reichenhall	—	Juni	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	6	"	63	1050	1113	1103	10	—	—	7	25	—	—
* Schongau	4	"	46	123	164	126	37	8	6	7	59	7	33
† Schrobenhausen	6	"	—	93½	93½	93½	—	24	35	23	56	22	36
* Traunstein	8	"	—	—	574	473	301	7	42	—	—	7	18
Wasserburg	5	"	—	4	4	4	—	—	—	11	6	—	—
Weilheim	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	29	Mai	—	124	—	—	—	—	—	11	42	—	—

Schrannen berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr
† Aichach	—	149	149	149	—	16	25	15	58	15	13
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	—	149	149	149	—	15	—	14	33	14	8
* Burghausen	—	37	37	37	—	—	—	5	—	—	—
† Dorfen	—	27	27	27	—	13	54	12	57	12	—
† Erding	—	185	185	185	—	15	1	14	35	14	19
† Freising	—	84	84	68	16	15	55	15	28	14	43
Friedberg	—	82	82	82	—	—	—	7	1	—	—
† Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	171	171	161	10	8	25	8	14	8	3
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	—	284	284	284	—	5	28	5	27	5	17
* Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	8	1⅛	9⅛	9⅛	—	14	45	14	26	14	21
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	281	—	5310	5089	221	—	—	5	18	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	24	24	24	—	6	48	6	45	6	44
* Pfaffenhofen	—	—	200	200	—	—	—	15	46	—	—
† Pöttmes	—	26	26	25	1	17	33	16	19	14	26
* Rain	52	60	115	109	—	—	—	5	45	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	87	1121	1208	1208	—	—	—	5	2	—	—
* Schongau	14	13	33	13	14	6	6	6	2	5	58
† Schrobenhausen	2	130½	132½	129½	3	17	5	13	46	16	11
* Traunstein	—	—	612	612	—	4	42	—	—	4	30
Wasserburg	—	14	14	14	—	—	—	6	29	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	49	—	—	—	—	—	7	36	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol.	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr
† Aichach		wie oben	—	4	4	4	—	12	30	12	13	11	22
Berchtesgaden		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burghausen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen		"	—	15	15	15	—	9	24	9	18	9	12
† Erding		"	—	33	33	33	—	11	2	10	30	9	50
† Freising		"	10	—	10	10	—	—	—	10	—	—	—
† Friedberg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garmisch		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		"	4	6	10	4	6	6	—	—	—	—	—
Ingolstadt		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg		"	—	39	39	39	—	5	26	5	20	5	14
* Laufen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühldorf		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München		"	67	—	457	308	149	—	—	4	19	—	—
Murnau		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Pfaffenhofen		"	—	—	4	4	—	—	—	13	42	—	—
† Pöttmes		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rain		"	—	49	49	49	—	—	—	4	36	—	—
Reichenhall		"	15	36	51	51	—	—	—	3	54	—	—
* Rosenheim		"	—	13	13	13	—	—	—	3	58	—	—
* Schongau		"	—	9	9	9	—	5	15	5	11	5	3
† Schrobenhausen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Traunstein		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		"	—	12	—	—	—	—	—	9	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr
† Aichach	—	173	173	173	—	7	12	6	54	6	40
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	3	209	212	210	2	6	39	6	15	5	54
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen	8	110	118	103	15	5	44	5	24	5	3
† Erding	12	203	215	215	—	6	9	5	56	5	15
† Freising	—	131	131	131	—	7	39	7	11	6	29
† Friedberg	—	124	124	124	—	—	—	8	1	—	—
Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	99	99	83	16	4	5	3	39	3	22
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	4	293	298	291	6	3	21	3	17	3	8
* Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
† Moosburg	4	18	22	22	—	6	21	5	58	5	41
Mühldorf	—	14	14	14	—	—	—	3	—	—	—
* München	262	—	2475	2418	57	—	—	3	30	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48
Neuötting	—	232	232	232	—	2	54	2	45	2	42
* Pfaffenhofen	—	—	116	113	3	—	—	6	22	—	—
† Pöttmes	6	2	[illegible]	6	4	7	12	7	4	7	—
* Rain	—	17	17	17	—	—	—	4	9	—	—
Reichenhall	12	581	593	494	99	—	—	3	—	—	—
* Rosenheim	—	1626	1626	1606	20	—	—	3	17	—	—
* Schongau	—	38	38	34	4	4	7	3	40	3	36
† Schrobenhausen	4	89	93	92	1	7	8	6	45	6	3
* Traunstein	—	—	452	437	15	4	—	—	—	3	30
Wasserburg	—	15	15	15	—	—	—	3	40	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	4	—	—	—	—	—	3	—	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 50. den 14. Juni 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 4981.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nachdem in dem Allerhöchst sanktionirten Budget für die XI. Finanzperiode auch für eine angemessene Aufbesserung der materiellen Lage des Lehrpersonals an den Volksschulen Vorsorge getroffen, und zu diesem Zwecke der Etat für die Zuschüsse der Centralfonds an die Kreisfonds für die deutschen Schulen in entsprechender Weise erhöht worden ist, so ergehen mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs zum Vollzuge dieser Aufbesserung nachstehende vom 1. Januar l. Js. an in Wirksamkeit tretende Bestimmungen:

1) Allen wirklichen Schullehrern, welche nicht wenigstens 400 fl., allen Schulverwesern und weltlichen Lehrerinen, welche nicht wenigstens 300 fl. und allen Schulgehilfen, welche nicht wenigstens 250 fl. jährliches fassionsmäßiges Einkommen haben, wird dasselbe bis zu diesen Beträgen durch Gewährung von Theuerungszulagen erhöht.

2) Alle wirklichen Schullehrer, alle ständigen Schulverweser und weltlichen Lehrerinen erhalten in Form von Theuerungszulagen successive fünf Dienstalterszulagen, und zwar die wirklichen Schullehrer im Betrage von je 50 fl. bis zum Gesammtbetrage von 250 fl., die ständigen Schulverweser und weltlichen Lehrerinen im Betrage von je 25 fl. bis zum Gesammtbetrage von 125 fl.

Die erste Dienstalterszulage erfolgt nach Ablauf von 15 Jahren vom Zeitpunkte des Austritts aus dem Schullehrer-Seminar an gerechnet, für weltliche Lehrerinen, welche kein Seminar besucht haben, nach Ablauf eines gleichen Zeitraums vom Zeit-

punkte der Erstehung der der Seminaraustritts-Prüfung gleichstehenden Schuldienstexspektantinen-Prüfung an gerechnet, die vier übrigen Zulagen erfolgen nach Ablauf von je fünf Jahren weiterer Dienstleistung.

Wenn in dem einen oder anderen Regierungsbezirke für das weibliche Lehrpersonale bisher nicht alljährlich eine Schuldienstexspektantinenprüfung abgehalten wurde, und in Folge dessen einzelne weltliche Lehrerinen zur Erstehung dieser Prüfung später als sie hiezu berechtigt waren, gelangten, wird gestattet, daß für diese Lehrerinen bei Berechnung der Dienstzeit für Gewährung der ersten Alterszulage die Erstehung der Exspektantinen-Prüfung auf den Zeitpunkt zurückdatirt wird, wo dieselben zu dieser Prüfung hätten zugelassen werden können.

Die Dienstalterszulagen werden in rückwirkender Weise gewährt, d. h. bei Berechnung derselben hat für das dermalen schon angestellte Lehrpersonal auch die bisher zurückgelegte Dienstzeit in Ansatz zu kommen.

Die Bewilligung zum Einrücken in die Dienstalterszulagen erfolgt auf Antrag der distriktiven Schulbehörde durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, unter der Voraussetzung allseitiger Würdigkeit der Betheiligten.

3) Jedem quiescirten Schullehrer wird zu seinem Pensionsbezuge noch eine jährliche Theuerungszulage von 50 fl. bewilliget.

4) Jeder Lehrerswittwe wird, solange sie sich nicht wieder verehelicht, eine Unterstützung von 50 fl., jeder ehelichen Doppelweise eines Lehrers eine solche von 20 fl., jeder ehelichen einfachen Waise eines Lehrers eine solche von 15 fl. des Jahres, und zwar den Knaben bis zum vollendeten achtzehnten, den Mädchen bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre gewährt.

Der Bezug dieser Unterstützungen beginnt an dem auf den Todestag des Lehrers folgenden Tage. Wenn jedoch den Hinterbliebenen eines Lehrers der Nachsitz auf dem Schuldienste bewilligt wurde, beginnt der Bezug erst nach Ablauf der Nachsitzfrist.

Ausgeschlossen hievon sind die Wittwe eines Lehrers, welche derselbe erst im Ruhestande geheirathet hat und die mit letzterer erzeugten Kinder.

In Hinsicht auf diese Unterstützungen ist der Begriff „Lehrer" im weitesten Sinne zu nehmen, so daß hierunter auch Schulverweser und Schulgehilfen subsumirt werden.

5) Sämmtliche hier in Frage stehenden Aufbesserungen des Lehrpersonals an den Volksschulen sind für das laufende Jahr sofort nach erfolgter Allerhöchster Sanktion des Kreisbudgets pro 1872, in welches der hiefür erforderliche Bedarf eingestellt werden wird, anzuweisen.

6) Im Vollzuge des §. 30 des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 28. April l. Js. wird verfügt, daß die aus Staatsmitteln gewährten Zuschüsse zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens der Schullehrer, Schulverweser, der Lehrerinen und Schulgehilfen, sowie zur Bewilligung von Dienstalterszulagen für dieses Lehrpersonal in keinerlei Weise von einer Gemeinde an den bisherigen Bezügen der Betheiligten in Aufrechnung gebracht werden dürfen, widrigenfalls die betreffende Gemeinde zu gewärtigen hätte, daß ihr diese Beiträge aus Staatsmitteln wieder entzogen werden.

Von dem gesammten Lehrpersonale an den Volksschulen des Königreichs wird nach der im Vorstehenden dargelegten durchgreifenden und namhaften Verbesserung seiner materiellen Lage mit Zuversicht erwartet, daß es fortan sich mit verdoppeltem Eifer und mit erhöhter Freudigkeit der treuen Erfüllung seiner Berufspflichten hingeben und so der ihm gewordenen großen Wohlthat würdig erweisen werde.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 15. Mai 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Verbesserung der materiellen Lage des Lehrpersonales an den Volksschulen des Königreiches betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath

v. Bezold.

---

ad Nrum. 18,528.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Entweichung des geisteskranken Sträflings Stephan Gäcklein von Frensdorf, k. Bezirksamts Bamberg II betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem zufolge Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, der am 27. April l. Js. aus der Kreisirrenanstalt Bayreuth entwichene geisteskranke Sträfling Stephan Gäcklein von Frensdorf wieder in die Anstalt eingeliefert worden ist, sind die mit Regierungsausschreiben vom 11. vor. Mts. — Kreisamtsblatt Nr. 42 p. 1177 — angeordneten Recherchen einzustellen.

München den 7. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 18,833.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Priel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Priel, kgl. Bezirksamts Freising, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 39 Werktags- und
22 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schulbienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	130 fl.	24 kr.
b) aus dem Meßner-, Kantor- und Organistendienste	108 fl.	$6\frac{1}{2}$ kr.
Summa	238 fl.	$30\frac{1}{2}$ kr.
Die Lasten bestehen in	— fl.	— kr.
wonach sich ein Reinertrag von	238 fl.	$30\frac{1}{2}$ kr.

ergibt, welcher auf 350 fl. ergänzt wird.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 25 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 6. Juli 1872 bei der königl. Distrikts-Schulinspektion Moosburg I in Moosburg einzureichen.

München, den 9. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

ad Nrum. 18,006.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Kursiren falscher württembergischer Sechskreuzerstücke betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, hat der Postbote von Klingenberg Ende des Monats April h. Js. auf einem seiner Dienstgänge ein Sechskreuzerstück mit der Umschrift: „Wilhelm, König von Württemberg 1836" eingenommen, welches schon länger im Kurse sich befand und nach dem eingeholten technischen Gutachten falsch ist, zumeist aus Blei besteht und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, geeignete Spähe deßhalb zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Obernburg mitzutheilen.

München den 5. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 18,112.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

(Falsches Zweiguldenstück betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Mittheilung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken hat der Gastwirth Rascher zum Hotel „Eisenbahn" in Forchheim kürzlich, ohne zu wissen von wem, ein Zweiguldenstück württembergischen Gepräges mit der Jahreszahl 1847 eingenommen, welches nach eingeholtem Gutachten des königlichen Haupt-Münz- und Stempelamts aus Kupfer besteht, in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert ist. Die Randverzierung ist durch eine eigene Vorrichtung hervorgebracht. An dem dumpfen Klange, den durchscheinenden röthlichen Stellen und dem geringen Gewichte ist die Münze als falsch leicht zu erkennen.

Indem vor der Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach dem Verfertiger und etwaigen Verbreiter derselben Spähe zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Forchheim mitzutheilen.

München den 5. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Director.

Frühwein.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben sich zufolge Allerhöchsten Reskripts d. d. Schloß Berg den 26. Mai 1872 allergnädigst bewogen gefunden

1) dem Bezirksamtsassessor von München, Otto Grafen v. Holnstein, die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste auf Grund des §. 22 lit. A der IX. Verfassungsbeilage unter der allerhuldvollsten Bestimmung allergnädigst zu bewilligen, daß demselben auf die Dauer von zwei Jahren der Rücktritt in den Rang und Gehalt als Bezirksamtsassessor offen gelassen werde, und

2) den Bezirksamtsassessor Sigmund v. Hartlieb von Weissenburg an das Bezirksamt München r./J. auf Ansuchen zu versetzen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 51. den 18. Juni 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung,

die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr.

Staatsministerium des Innern.

Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Von der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Januar 1872, die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr., (Regierungsblatt Nr. 9), werden

a) §. 4 Abs. 1 S. 309,

b) §. 35 C. S. 326 und

c) §. 35 Abs. 7 S. 227 Zeile 3 u. ff.

in nachstehender berichtigter Fassung wiederholt abgedruckt.

§. 4 Abs. 1.

Zu den Wandungen der Dampfkessel und Dampfapparate, in welchen gespannte Dämpfe verwendet werden, darf nur Blech von Eisen, Stahl, Kupfer oder Messing verwendet werden und zwar letzteres nur für Feuerröhren, deren lichte Weite 10 Centimeter nicht übersteigt.

§. 35 C. Bei Lokomobilkesseln:

nach zehntausend Arbeitsstunden, längstens aber nach zwei Jahren.

§. 35 Abs. 7.

Bei den ohne abgesonderte Feuerzüge eingemauerten Dampfkesseln der Gattung A, sowie bei den Kesseln der Gattungen B und C muß stets nach Ablauf der oben normirten Zeit eine Druckprobe vorgenommen werden.

München den 6. Juli 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schubert.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Du Bois.

ad Nrum. 19,534.

Die medizinische Staatsprüfung pro 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da der nach §. 44 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medizin betr., festgesetzte Termin für Einreichung der Gesuche um Zulassung zur medizinischen Schlußprüfung für 1872 demnächst herannaht, und nach bisher gemachter Erfahrung dieser Termin häufig versäumt, die Gesuche oft auch ohne die vorschriftsmäßigen Belege eingereicht wurden, werden die betheiligten Kandibaten der Medizin hiemit auf die bezüglichen Vorschriften mit dem Beifügen eindringlichst aufmerksam gemacht, daß die deßfallsigen Gesuche bis längstens den 20. Juli l. Js. bei dem kgl. Staatsministerium des Innern einzureichen sind, und daß Gesuche, welche entweder erst nach dem angegebenen Tage einkommen, oder nicht mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen sind, eine Berücksichtigung für die im laufenden Jahre stattfindende Prüfung nicht finden können.

Den Admissions-Gesuchen ist nach §. 43 der angeführten allerhöchsten Verordnung beizulegen:

1) der Nachweis über die mit Erfolg bestandene Fakultäts-Prüfung,

2) der Nachweis über das mit Fleiß und untadelhaftem Betragen vorschriftsmäßig erfüllte praktische Jahr.

Jene Kandibaten der Medizin, welche das letztere zum Besuche einer Universität und der klinischen Universitäts-Anstalt benützt haben, haben sich hierüber durch Vorlage der betreffenden Universitätszeugnisse, dann eines Leumundszeugnisses auszuweisen.

Diejenigen Prüfungskandibaten aber, welchen gestattet worden ist, das praktische Jahr ganz oder theilweise als Assistenten an Kranken- oder sonstigen Heilanstalten, oder als Praktikanten bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte zuzubringen, haben das betreffende Genehmigungs-Reskript, dann ein von dem Vorstande der bezüglichen Anstalt und beziehungsweise von dem betreffenden Gerichts- oder praktischen Arzte auszustellendes und im letzteren Falle von dem einschlägigen Physikate zu bestätigendes Zeugniß über ihre daselbst genommene Praxis nebst einem polizeilichen Leumunds-Zeugnisse vorzulegen.

3) Außerdem haben die einzelnen Gesuchsteller in ihren Eingaben **speziell** anzugeben:

a) Jahr und Tag, dann Ort ihrer Geburt,

b) ihre Religion und beziehungsweise Konfession,

c) ihren dermaligen Heimatsort,

d) endlich denjenigen Ort, an welchen denselben die erfolgende Entschließung über ihre Zulassung zur Prüfung zugestellt werden kann.

Gleichzeitig folgt behufs der Zulassung zur medizinischen Schlußprüfung nachstehend ein Abdruck einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 5. August 1862 zur Kenntnißnahme und Darnachtung für die betreffenden Kandibaten der Medizin.

Schließlich wird noch beigefügt, daß inhaltlich einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. Juni 1868 Admissionsgesuche, welche **nach** dem 20. Juli lfd. Js. bei dem Staatsministerium des Innern einkommen, oder mit den vorschriftsmäßigen Belegen, nämlich den Nachweisen über die mit Erfolg bestandene Fakultäts-Prüfung, die Verwendung des praktischen Jahres, sowie dem **Doktordiplom** über Erlangung des medizinischen Doctorgrades, nicht versehen sind, eine Berücksichtigung nicht finden werden.

München den 13. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. **Kobell**, Direktor.

Frühwein.

(Abdruck) Nr. 14,538.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medizin betreffend, ist bestimmt, daß die Kandidaten der Medizin nach bestandener Fakultätsprüfung durch eine mindestens einjährige praktische Ausbildung sich für die Staatsprüfung zu befähigen haben und daß sie dieses Jahr zum Besuche der Vorlesungen über gerichtliche Medizin, mediz. Polizei, Psychiatrie und Thierheilkunde, wenn sie dieselben noch nicht gehört haben, sowie der klinischen Universitäts-Anstalten als Praktikanten benützen und hiemit auch das Studium entsprechender Spezialfächer, der Kinder-, Augen-, syphilit. s. a. Krankheiten in gehörige Verbindung bringen sollen.

Mit den Gesuchen um die Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung bringen nun aber mehrfach Kandidaten, welche während des fraglichen Jahres nicht als Assistenten einer Kranken- oder Irrenanstalt, oder als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten nach erhaltener Genehmigung sich fortbilden, nur den Nachweis bei, daß sie während des ganzen Jahres nur auf eine Spezial-Klinik, z. B. chirurgische, oder jedes der beiden Semester auf je ein klinisches Fach oder auf die Vorlesungen über ein Spezialfach inskribirt waren.

Da ein solches Verfahren den Intentionen und dem Wortlaute der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung nicht entspricht, so sehen sich die unterzeichneten königl. Staatsministerien veranlaßt, den Kandidaten der Medizin hiedurch zu eröffnen, daß fortan Gesuche um die Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung zurückgewiesen werden, wenn denselben nicht für jedes an einer Universität für die praktische Ausbildung zugebrachtes Semester der Nachweis über den Besuch der Vorlesungen über wenigstens Eines der im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Haupt- oder Spezialfächer, und zugleich über Benützung der klinischen Universitätsanstalten beigefügt ist.

München den 5. August 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayer	Fischer.
An die k. Regierung,	Durch den Minister
Kammer des Innern,	der Generalsekretär
von Oberbayern.	An dessen Statt
Betr. w. v.	Ministerialrath
	v. Dillis.

---

ad Nrum. 19,431.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Eine an der Löwenwand bei Schalding, kgl. Bezirksamts Passau, von dem Eisenbahnzuge überfahrene unbekannte Frauensperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten königlichen Stelle vom 27. v. Mts. Nr. 17,175 — Kreisamtsblatt S. 1232 — wird den obengenannten Behörden behufs Einstellung der angeordneten Recherchen hiemit bekannt gegeben, daß nach Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 2. d. Mts. die Identität der mit dem vorhin erwähnten Ausschreiben signalisirten verunglückten Frauensperson festgestellt worden ist.

München, den 13. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 18,737.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Entfernung des Knaben Kaspar Schindler von Thanstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 31. vor. Mts. — Kreisamtsblatt pag. 1244 — wird den obengenannten Behörden hiemit bekannt gegeben, daß zu Folge einer Mittheilung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern der entwichene Knabe Kaspar Schindler von Thanstein, k. Bezirksamts Neunburg v./W., bereits wieder ermittelt worden ist.

Die angeordneten Nachforschungen haben deshalb zu unterbleiben.

München, den 7. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 18,805.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern und die k. Polizeidirektion München.

Die Unterbringung des Knaben Jakob Prater von Wartenberg in eine Erziehungsanstalt, hier dessen Entfernung vom Hause betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamtes Erding vom 3. ds. Mts. ist Jakob Prater, unehelicher Sohn der Taglöhnersehefrau Maria Demmel in Freising, bereits gegen Ende April vorgenannten Jahres gelegentlich des Abzuges französischer Kriegsgefangener aus Freising seinen Eltern entlaufen, und treibt sich seitdem unbekannt wo herum.

Obwohl erst 11 Jahre alt, zeigt er großen Hang zum Bettel und zur Landstreicherei.

Prater ist von mittlerer Größe, hat braune Haare, braune Augen, stumpfe Nase, einen proportionirten Mund und eine bleiche Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entfernung trug er eine Chevauxlegerhaube, ein rothes Halstüchelchen, eine braune Tuchhose, eine graue Jacke, eine Weste von weißem Piquet, und war unbeschuht.

Nachdem nun genannter Knabe zufolge Beschlusses des Armenpflegschaftsrathes seiner Heimatgemeinde Wartenberg in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder untergebracht werden soll und sein Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden konnte, ergeht an die oben genannten Behörden der Auftrag, geeignete Nachforschungen nach Prater zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem k. Bezirksamte Erding mitzutheilen.

München am 11. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten.
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 13,428.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung einer theoretischen Geometer-Prüfung betr.

Zufolge höchsten Reskripts des königl. Staatsministeriums der Finanzen v. 3. lfd. Mts. Nr. 6790 wird bei dem königl. Katasterbureau im April 1873 eine theoretische Geometer-Prüfung abgehalten und werden die nähern Bestimmungen hiefür nachstehend bekannt gegeben.

I.

Admissions-Bedingungen.

Zu dieser Prüfung können nur solche Kandidaten zugelassen werden, welche

1. entweder ein Real- oder humanistisches Gymnasium absolvirt haben, oder
2. die Lateinschule absolvirt und außerdem mindestens vier Jahre technische Anstalten (Gewerbs-, polytechnische, höhere landwirthschaftliche Schulen) mit gutem Erfolge besucht haben.

II.

Prüfungs-Gegenstände.

1. Mathematik:

a) Arithmetik;
b) Algebra bis einschließlich der Gleichungen des zweiten Grades, Proportionen und Progressionen, Logarithmen, dann Maaßreduktionen;
c) Planimetrie nebst Flächentheilungen;
d) Stereometrie.

2. Administrative Gegenstände:

a) Dienstliche Correspondenz (Stylistik),
b) Kalligraphie,
c) Grund- und Haussteuer-Gesetze mit den einschlägigen Instruktionen,
d) Anlage und Fortführung des Katasters.

3. Technische Fachgegenstände:

a) Theorie, Prüfung, Berichtigung und Gebrauch der gewöhnlichen Meßinstrumente des Geometers, sowohl der bisher üblichen, wie der neuern, dem Metermaaße entsprechenden;
b) Die beim Katasterdienste üblichen Messungsmethoden;
c) Katasterflächen-Berechnung und Umrechnung;
d) Bearbeitung einfacher Mutations- und Neubaumessungen nebst Operats-Anfertigung;
e) Katasterplan-Zeichnung und Schrift;
f) Behandlung der lithographischen Planabdrücke.

III.

Lehrkurs.

Der Prüfung wird ein Lehrkurs vorausgehen, welcher mit dem 2. Januar 1873 beginnt, und bis zur Prüfung selbst dauert.

Bei demselben werden, außer einem Repititorium in der Mathematik, Vorträge und Unterricht über die sämmtlichen übrigen Prüfungsgegenstände ertheilt und zum Schlusse praktische Uebungen auf dem Felde für den Vollzug von Messungen damit verbunden.

IV.

Anmeldung.

Diejenigen Kandidaten, welche an der Prüfung Theil nehmen wollen, haben sich längstens bis zum 30. November lausd. Js. bei dem königl. Kataster-Bureau anzumelden. Unter Vorlage ihrer Studien- und Sitten-Zeugnisse und genauer Angabe ihrer Adresse haben sich dieselben zu erklären, ob sie auch den Lehrkurs besuchen wollen, worauf denselben das Weitere eröffnet werden wird.

V.

Schließlich wird bemerkt, daß aus Anlaß der bevorstehenden Umwandlung der Katasterflächen in das metrische Feldmaaß voraussichtlich eine Anzahl von Kandidaten, welche diese Prüfung mit gutem Erfolge bestehen, alsbald auf einige Jahre Verwendung gegen entsprechendes Honorar bei dem Katasterbureau finden werden.

Die von den Kandidaten bei den praktischen Uebungen auf dem Felde sich erworbenen Qualifikationsnoten werden zwar nicht in die eigentliche Prüfungsnote eingerechnet, dienen jedoch als Anhaltspunkte dafür, in welcher Art und Ausdehnung diese Kandidaten als Assistenten bei Bezirksgeometern verwendet werden dürfen.

München, den 8. Juni 1872.

Königlich bayer. Kataster-Bureau.

Weckmann.

Zimmermann.

ad Nrum. 18,840.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden von Oberbayern.

Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Bezirksamtes Altötting vom 3. Juni l. Js. wurde Ende des verflossenen Monats in Neuötting ein unächtes Sechskreuzerstück württembergischen Gepräges, von dessen Jahreszahl nur mehr die erste Ziffer: 1 und die letzte: 2 erkennbar ist, vereinnahmt. Die Münze wurde nach dem Gutachten von Sachverständigen, gegossen, und besteht aus einer messingartigen Metallmischung.

Indem vor der Annahme solcher Falsifikate gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach dem Verfertiger und etwaigen Verbreiter derselben Spähe zu verfügen, und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksamte Altötting mitzutheilen.

München, den 11. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 18,741.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Münzfälschung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Bericht des kgl. Bezirksamtes Schrobenhausen vom 1. Juni l. Js. gelangten in jüngster Zeit im Dorfe Klingsmoos, Gemeinde Sandizell, mehrere falsche Halbguldenstücke zur Verausgabung.

Diese Münzen tragen bayerisches Gepräge, führen die Jahrzahl 1860, sind ziemlich gut gefertigt und haben auch einigen Klang.

Indem vor Annahme etwa kursirender ähnlicher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden Oberbayerns der Auftrag, Spähe zu verfügen und allenfallsige Wahrnehmungen dem k. Bezirksamte Schrobenhausen mitzutheilen.

München den 9. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Num. 19,135.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Falsche Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 27. Mai l. Js. gelangte in einem Geschäftsladen dahier ein falscher Halbkronenthaler zur Verausgabung.

Nach dem Gutachten des Haupt-Münz- und Stempelamtes besteht fragliches Geldstück aus Messing, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und trägt die Jahreszahl 1790.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Publikum vor der Annahme solcher Münzstücke zu warnen, nach den Verfertigern und Verbreitern derselben Spähe zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Resultat, unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle, der k. Polizeidirektion München mitzutheilen.

München den 11. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

ad Nrum. 1710.

Erledigung der Expositur zu Trogen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die der IV. Pfarrstelle in Hof beigegebene Expositur Trogen wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 3 Wochen a dato mit einem fassionsmäßigen Ertrag von 454 fl. ausgeschrieben.

Bayreuth, 4 Juni 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Kahr.

Biedermann.

---

ad Nrum. 1675.

Erledigung der III. Pfarrstelle in Wunsiedel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung zur Erledigung gekommene III. protestantische Pfarrstelle in Wunsiedel wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
An ständigem Gehalte baar	132 fl.	38 kr.
19 $\frac{7}{27}$ Klafter weiches Scheitholz	52 fl.	59 kr.
5 Scheffel 5 $\frac{2}{32}$ Metzen Korn nach den Normalpreisen	82 fl.	23$\frac{3}{4}$ kr.
An Zinsen	125 fl.	15 kr.
Wohnung	50 fl.	— kr.
12 Dez. Garten	1 fl.	26$\frac{1}{2}$ kr.
Stolgebühren	106 fl.	46 kr.
Observanzmäßige Gaben	4 fl.	52 kr.
Summa	556 fl.	20 kr.
Lasten	1 fl.	36 kr.
Reiner Ertrag:	554 fl.	44 kr.

Bayreuth, 3. Juni 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Kahr.

Biedermann.

---

ad Num. 1478.

Die Erledigung der Pfarrei Weissenbronn, Dekanats Windsbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Emeritirung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Weissenbronn wird zur Bewerbung bis zum 25. Juli curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
Aus Staatskassen: baar	26 fl.	8$\frac{3}{4}$ kr.
11 Schffl. 1 Vt. 2 $\frac{3}{4}$ Sz. Korn (wird nach dem jährlichen Normalpreis in Geld vergütet.)	137 fl.	16$\frac{1}{4}$ kr.
15 $\frac{1}{6}$ Klftr. weiches Scheitholz, Ansbacher Maß	91 fl.	— kr.
4 $\frac{1}{2}$ Klftr. weiche Stöcke, Ansbacher Maß	18 fl.	— kr.
Aus Stiftungskassen: baar	1 fl.	30 kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien	407 fl.	58$\frac{1}{4}$ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und für eine größere Familie nicht geeignet ist	40 fl.	— kr.
aus 46 Dez. Gärten	1 fl.	57 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
Bodenzins	— fl.	12 kr.
Weiderecht	1 fl.	30 kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	138 fl.	1 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben	5 fl.	— kr.
Summa	868 fl.	33$\frac{1}{4}$ kr.
Die Lasten hievon ab mit	16 fl.	31$\frac{1}{4}$ kr.
Reinertrag	852 fl.	2 kr.
An freiwilligen Geschenken ohngefähr	5 fl.	— kr.

Vom künftigen Pfarrer sind zum Emeritengehalte des bisherigen Pfarrers aus dem Fassionsertrag 52 fl. 2 kr. abzugeben.

Ansbach, den 11. Juni 1872.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Freiherr v. Lindenfels.

Schmidt.

---

ad Nrum. 11,577.

Die erledigte Lehrstelle für deutsche Sprache, Geschichte und Geographie am k. Realgymnasium in Nürnberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des k. Professor G. A. Hauser ist die Professur für deutsche Sprache, Geschichte und Geographie an dem k. Realgymnasium zu Nürnberg in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der regulativmäßige Minimalgehalt zu jährlich 1600 fl. verbunden ist, haben ihre Gesuche nebst den vorschriftsmäßigen Belegen aus welchen Tag und Jahr der Geburt, Heimath, Konfession, die Familienverhältnisse, die Art der Vorbildung, die bestandenen Prüfungen und erlangten Noten, dann die bisherigen Verwendungen und Berufsstellungen und allenfallsige literarische Leistungen u. s. w. ersehen werden können

binnen 4 Wochen von heute an

bei dem Rektorate des k. Realgymnasiums Nürnberg einzureichen.

Ansbach am 6. Juni 1872.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Dr. v. Feder.

Breyer.

---

ad Nrum. 10,154.

Bekanntmachung.

Wiederbesetzung der Stelle eines Professors der Mathematik an dem kgl. Realgymnasium Speyer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An dem k. Realgymnasium zu Speyer ist die Stelle eines Professors der Mathematik in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit Nachweisen über genossene Vorbildung und erlangte Befähigung, Alter, Religion, Familie, sowie über tadelloses Verhalten innerhalb vier Wochen bei dem kgl. Rektorate der Anstalt einzureichen.

Speyer den 1. Juni 1872.

Königl. Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

A. Pr. Delamotte.

Metschnabl.

---

ad Nrum. 18,842.

An die k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate im Regierungsbezirke von Oberbayern.

Die Brandassekuranzrechnung des Regierungsbezirkes Oberbayern pro 1870/71 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des §. 115 der Instruktion zum Immobiliar-Feuerversicherungsgesetze vom 28. Mai 1852 d. d. 9. Oktober 1852 werden die Ergebnisse der Brandassekuranz-Rechnung des Regierungsbezirks von Oberbayern pro 1870/71 nebst dem Verzeichnisse der in demselben Jahre angewiesenen Brandentschädigungen, im nachfolgenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 6. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten: v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

Ergebnisse der Brandassekuranz-Rechnung des k. Regierungsbezirks Oberbayern pro 1870/71.

Soll-Einnahme. fl.	kr.	hl.	Vortrag der Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.	Rückstände. fl.	kr.	hl.	Bemerkung.
341,523	5	4	Kap. I. Kassebestand laut voriger Rechnung	341,523	5	4	—	—	—	
4335	47	4	Kap. II. Rechnungsdefekte und Ersatzposten	427	11	4	3908	36	—	
3620	13	—	Kap. III. Beitragsausstände der Vorjahre	2785	20	4	834	52	4	
500,612	57	6	Kap. IV. Jahresbeiträge	499,598	10	3	1014	47	3	
6536	23	4	Kap. V. Vorschußfondsbeiträge	6533	8	4	3	15	—	
54,200	—	—	Kap. VI. Zuschüsse der Brandversicherungs-Kassen unter sich in Oberbayern	54,200	—	—	—	—	—	
—	—	—	Kap. VII. Zuschüsse von anderen Kreisen	—	—	—	—	—	—	
7846	4	—	Kap. VIII. An zurückgefallenen und ersetzten Brandentschädigungen	264	23	—	7581	41	—	
5154	51	2	Kap. IX. Etwaige sonstige Einnahmen . .	5154	51	2	—	—	—	Hierunter sind 5054 fl. 45 kr. Zinsen von angelegt gewesenen Geldern.
650	—	—	Kap. X. Rückersatz geleisteter Vorschüsse .	650	—	—	—	—	—	
924,479	22	4	Summa aller Einnahmen	911,136	10	5	13,343	11	7	

Soll-Ausgabe. fl.	kr.	hl.	Vortrag der Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	hl.	Rückstände. fl.	kr.	hl.	Bemerkung.
193,608	58	4	Kap. I. Zahlungsrückstände	152,044	22	4	41,564	36	—	Die Auszahlung der restigen Brandentschädigungsgelder beruht auf Erfüllung der Art. 45 und 46 des Gesetzes vom 28. Mai 1852.
378	27	6	Kap. II. Rechnungsvergütungen	378	27	6	—	—	—	
326,618	28	—	Kap. III. Brandentschädigungen vom heurigen Jahre	175,724	31	4	150,893	56	4	
26	42	—	Kap. IV. Schätzgebühren	26	42	—	—	—	—	
4283	55	6	Kap. V. Einhebgebühren	4283	55	6	—	—	—	
6730	36	—	Kap. VI. Remunerationen u. Alimentationen	6670	36	—	60	—	—	
176	40	—	Kap. VII. Postporto und Botenlöhne . .	176	40	—	—	—	—	
78,750	—	—	Kap. VIII. Verwaltungskosten für alle Kreise in Bayern diesſ. d. Rheins . .	78,750	—	—	—	—	—	
10,000	—	—	Kap. IX. Konkurrenzbeitrag zur Kontrole der Mobiliar-Feuerversicherungen	10,000	—	—	—	—	—	
54,200	—	—	Kap. X. Zuschüsse der Brandversicherungskassen unter sich in Oberbayern .	54,200	—	—	—	—	—	
25,000	—	—	Kap. XI. Zuschüsse an andere Kreise in Bayern diesſ. des Rheins . .	25,000	—	—	—	—	—	
1182	59	—	Kap. XII. Schreibmaterialien und Buchbinderlöhne	1182	59	—	—	—	—	
244	8	4	Kap. XIII. Sonstige Zahlungen	244	8	4	—	—	—	
650	—	—	Kap. XIV. Vorschüsse zur Kontrole der Mobiliarversicherungen	650	—	—	—	—	—	
701,850	55	4	Summa aller Ausgaben	509,332	23	—	192,518	32	4	

Abschluß:

Einnahmen	911,136 fl.	10 kr.	5 hl.
Ausgaben	509,332 fl.	23 kr.	— hl.
Aktivkassebestand	401,803 fl.	47 kr.	5 hl.,

wovon am Jahresschlusse 336,455 fl. bei der kgl. Bank verzinslich angelegt waren, während der Rest, theilweise in Sechsern bestehend, zur rechtzeitigen Auszahlung der Brandentschädigungen in den Kassen vorräthig gehalten werden mußte. Der Versicherungsstand in Oberbayern betrug am Jahresschlusse 274,748,670 fl. und der Beischlagskapitalienstand 12,299,237 fl.

München, den 17. Januar 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Uebersicht der eingewiesenen Entschädigungen von Brandschaden
im Jahre 1870/71.

Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Aichach.	Edenried	Gastl Johann	796	13		
	Aindling	Mair Joseph	491	32		
	Edenhausen	Eisenhauer Johann	450	—		
	Feldheim	Berkel Athanas	1200	—		
	Blumenthal Gemeinde Klingen	Fugger-Blumenthal Graf Eberhard v.	46	14		
	Neukirchen	Offinger Stefan	1284	42		
	"	Walz Sylvester	12	18		
	Griesbeckerzell	Straßmayer Stephan	630	29		
	Unterbachern	Wackerl Joseph	—	—		
	Edenried	Sigl Jakob	604	—		
	Altomünster	Drittenpreis Kaspar	80	15		
	Münster	Petsch Otto	35	43		
	Wallerdorf	Riß Nikolaus	28	—	5659	26
Altötting.	Unterkastl	Waldherr Johann	500	—		
	Alzgern	Rechl Michael	720	—		
	Oberweidach	Klinger Elisabetha	1000	—		
	Gramsham	Schmid Anna	800	—		
	Oberzeitlarn	Obermaier'sche Relikten	1970	—		
	Neukirchen	Harringer Maria	600	—	5590	—
Berchtesgaden.	Aufham	Mayer Johann	100	—	100	—
Bruck.	Wildenroth	Thoma Johann	200	—		
	"	Maller Georg	2	18		
	Türkenfeld	Huttner Moriz	300	—		
	"	Bittrich Sylvester	4	54		
	Bruck	Niedermaier Paul	46	13		
	Unterpfaffenhofen	Sölch Andreas	1100	—		
	Alling	Müller Augustin	22	47		
	Moorenweis	Müller Helena	340	—		
	Germering	Riedl Max	588	14		
	Steindorf	Dietrich Johann	752	30		
	"	Frühholz Benedikt	17	36		
	"	Kraus Johann	4	40		
	Pfaffenhofen	Lichtenstern Georg	2535	36		
	Grunertshofen	Lachermaier Joseph	1293	15		
	"	Walch Lorenz	3040	—		
	Mammendorf	Kirchenstiftung Peretshofen	11	2	10,259	5
		Seite 1			21,608	31

Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Dachau.	Weichs	Diepold Martin	3670	—		
	Oberroth	Märkl Crescenz	3950	17		
	Großberghofen	Teufelhart Johann	2780	—		
	Günding=Ermoos	Lorber Max	700	—		
	Biberbach	Fendt Bartholomä	1335	23		
	Feldgeding	Gerstlacher Georg	1065	48		
	Obermarbach	Sailer Nicolaus	2190	—		
	Heimhausen	Ullmann Georg	17	11		
	Kleinschwabhausen	Kring Jakob	438	50		
	Ainhofen	Altstiel Lorenz	402	46	16,550	15
Ebersberg.	Anzing	Amerell Thomas	670	—		
	„	Plieninger Jakob	23	20		
	„	Pointl Benedikt	352	33		
	Niedering	Forster Georg u. Cons. . . .	3520	—		
	Kirchseeon	Fußeder Joachim	752	—		
	Ebersberg	Bauer Johann	2600	—		
	Holzhausen	Arzberger Thomas	3200	—		
	„	Ismaier Georg	2312	—		
	Frauenneuharting	Maier Jakob	1400	—	14,829	53
Erding.	Auerbach	Probst Peter	1382	55		
	Eibach	Ertl Lorenz	457	—		
	Eitting	Oberhauser Joseph	630	—		
	„	Fragner Maria	571	5		
	Zeilhofen	Moser Joseph	1835	9		
	Langenpreising	Grätz Joseph	2200	—		
	Bockhorn	Angermaier Georg	5358	33		
	Altenerding	Loiper Peter	1000	—		
	Berglern	Boguer Simon	939	54		
	„	Ketterl Martin	933	20		
	„	Kratzer Georg	763	1		
	„	Haßlbeck Lorenz	14	13		
	„	Neumaier Joseph	2	44		
	Moosinning	Wagner Georg	1087	57		
	Moosen	Filialkirchenstiftung	156	45		
	Kling	Altmann Mathias	1117	47		
	Obergeiselbach	Nutzmoser Anton	686	39		
	„	Heilmaier Thomas	400	—		
	Pastetten	Lex Balthasar	28	14		
	Taufkirchen	Ebner Georg	1589	12		
	Langengeisling	Pfanzelt Michael	3400	—		
	Karlsdorf	Nerbl Peter	540	—	25,094	28
		Seite 2			56,474	36

Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total Betrag. fl.	kr.
Freising.	Neustift	Träger Johann	4856	54		
	"	Huber Kaspar	1000	—		
	Margarethenried	Brunner Peter	33	13		
	Neustift	Eiresser Xaver	626	48		
	"	Malterer Michael	1070	18		
	"	Kolber Thomas	14	55		
	"	Wolf Maria	20	30		
	"	Piesinger Xaver	10	33		
	"	Schadenfroh Karl	16	5		
	Weißling	Strohmaier Joseph	400	—		
	Moosburg	Daniel Franz Xaver	1747	15		
	Kirchdorf	Eicher Sebastian	470	—		
	"	Fischer Theres	2200	—		
	"	Springer Johann	1400	—		
	"	Schallermayer Xaver	1621	29		
	Attaching	Karl Florian	592	52		
	Dietersheim	Angermaier Joseph	799	48		
	Marzling	Lohmaier Franz	800	—		
	Neufahrn	Grünwald Mathias	988	8		
	Haag	Kratzer Franz	518	45		
	Moosburg	Zwerger Lorenz	1332	—		
	Bruckbergerau	Hirthaus in Edlkofen	150	—	20,669	33
Friedberg.	Merching	Hank Dominicus	463	41		
	Ottmaring	Peter Joseph	746	44		
	Kissing	Ortlieb Johann	856	30		
	Mering	Gottanka Ferdinand	1104	46		
	Friedberg	Heiß Joseph	543	49		
	Baindlkirch	Heißrer Franz	400	—		
	Mering	Reinbold Anton	2123	24		
	"	Wolf Max	1924	46		
	"	Wolf Theres	646	—	8809	40
Ingolstadt.	Lenting	Haimerl Wolfgang	800	—		
	"	Heindl Xaver	32	45		
	Theissing	Felser Andreas	400	—		
	Gaimersheim	Ruf Johann	2961	53		
	Oberdolling	Weißberger Andreas	50	—		
	"	Past Ignaz	9	4		
	Unsernherrn	Rosenwirth Ludwig	1053	15	5306	57
Landsberg.	Holzhausen	Geyer Anton	550	—		
	Heinrichshofen	Huster Simon	2300	—		
	"	Haufstängl Johann	100	—		
		Seite 3.			34,786	10

Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Landsberg.	Hurlach	Schmid Joseph	1000	—		
	Oberigling	Graf v. Maldeghem	20	46		
	Epfenhausen	Braun Juliana	1590	—		
	Obermeitingen	Merk Simon	567	53		
	Hurlach	Hagg Bathasar	900	—		
	"	Knoller Florian	1050	—		
	Lengenfeld	Selos Joseph	4045	40		
	Penzing	Schmid Elisabetha	400	—		
	Erpfting	Rauch Kaspar	127	48		
	Kaltenberg	Heilmaier Anton	54	24		
	Prittriching	Müller Melchior	4544	9		
	Wabern	Müller Johann	2463	12		
	Kaufering	Böglmüller Jakob	913	48		
	Walleshausen	Spider Joseph	5790	30		
					26,418	10
Laufen.	Kirchheim	Reichl Thomas	550	—		
	"	Wiesengartner Johann . . .	11	12		
	Laufen	Gefangenen-Anstalt	600	—		
	Weildorf	Dumberger Kaspar	530	—		
	Asten	Huber Georg	250	—		
	Fridolfing	Stadler Mathias	300	—		
	Palling	Huber Alois	200	—		
	"	Heigermoser Ignaz	260	—		
	"	Nußhuber Georg	200	—		
	"	Nußhuber Joseph	220	—		
	"	Wimmer Joseph	100	—		
	Tittmoning	Kaller Joseph	377	36		
	"	Mayer Georg	100	—		
	"	Sigl Peter	22	45		
	"	Lohbichler Franz	1776	8		
	"	Fehm Adam	568	30		
	"	Barth Anton	241	21		
	"	Lazarus Jakob	16	40		
	"	Beck Joseph	6	17		
	"	Sailer Georg	18	34		
					6349	3
Miesbach.	Schliersee	Klarrer Martin	920	—		
	Wattersdorf	Karlinger Joseph	2198	27		
					3118	27
Mühldorf.	Walkersaich	Moser Anna	195	49		
	Kraiburg	Stumbeck Andreas	7483	27		
	Walkersaich	Moser Anna	38	45		
		Seite 4			35,885	40

Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Mühldorf.	Guttenburg	Lenze David und Johann	3825	—		
	Irl	Wagenbauer Johann	2600	—		
	Mühldorf	Thurnhuber Jakob	850	—		
	Harpolden	Weiß Georg	530	—		
	"	Eggerdinger Michael	19	2		
	"	Withaler Michael	10	—		
					15,552	3
München l./J.	Frieding	Beck Joseph	2000	—		
	Berg	Elsholz v. Franz	12	49		
	Milbertshofen	Schulgemeinde	24	54		
	"	Rosenthal Jakob	17	52		
	Langwied	k. Eisenbahnärar	4000	—		
	Buchendorf	Lämel Valentin	980	—		
	Gilching	Ruhdorfer Benno	1280	—		
	Inning	Kahl Johann	8	30		
	Gilching	Gemeinde Gilching	685	39		
	"	Ruhdorfer Benno	1890	—		
					10,899	44
München r./J.	Perlach	Feig Anton	57	21		
	Brunnthal	Doll Johann	4625	—		
	Egling	Wiesbeck Theres	6	40		
	Wolfratshausen	k. Forstärar	280	—		
	Deining	Gerz Joseph	1100	—		
	Otterfing	Liebhart Georg	2300	—		
	"	Staudinger Leonhardt	900	—		
	Gelting	Sappl Joseph	3020	—		
	Straßlach	Dürr Lorenz	116	40		
	Aschheim	Maierthaler Andreas	2130	—		
	"	Pfarrwiddum	1770	—		
	"	Maier Franz Sales	88	—		
	Unterhaching	Bauer David	560	—		
					17,853	41
Pfaffenhofen.	Ebenhof bei Sulzbach	Irchenhauser Wenzeslaus	1279	16		
	Pfaffenhofen	Fuchs Joseph	420	49		
	"	Bitzl Ferdinand	8	—		
	Oberlauterbach	Schrott Karl	1817	46		
	Ernsgaden	Bergsteiner Anton	1410	28		
	Pfaffenhofen	Tritscheler Joseph	55	33		
	Kreuth bei Pörnbach	Ostermaier Castulus	1105	—		
	Niederlauterbach	Schachtner Paul	1266	33		
	Wolnzach	Nannertshauser	861	—		
	Langenbruck	Ebner Martin	1858	43		
	Pörnbach	Thurner Jakob	1802	22		
		Seite 5			44,305	28

Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Pfaffenhofen.	Wolnzach	Münch Anna Maria	1440	—		
	Rohrbach	Weidner Wolfgang	1977	—		
	"	Schnidl Kaspar	4	48		
	Aufham	Steinberger Joseph	2123	10		
	"	Weiß Korbinian	1553	—		
	Rockolding	Geretshauser Adam	1373	15		
	Pörnbach	Ostermaier Castulus	1755	33		
	Entrischenbrunn	Nagel Joseph	1992	—		
	Wolnzach	Renkl Michael	2482	9		
	Haushausen	Angelhuber Simon	1185	37		
	Gaden b./G.	Bauer Johann	927	—		
					28,699	2
Rosenheim.	Tuntenhausen	Sedlbauer Georg	627	38		
	Farmach bei Söllhuben	Fuchs Joseph	173	—		
	Hoign bei Söchtenau	Fürst Jakob	3438	27		
	Oberreith b. Feldkirchen	Schaal Anton	150	—		
	Kirchdorf	Antretter Georg	47	11		
	Großbraunberg	Ortner Georg	600	—		
	Großholzhausen	Dialler Johann	250	—		
	Brannenburg	Steinbeis Otto	15,143	14		
					20,429	30
Schongau.	Kohlgrub	Gugg Martin	749	52		
	Bernbeuern	Eberle Anton	23	51		
	Reichling	Mayer Leonhardt	23	51		
	Hohenpeissenberg	Mößmer Thomas	18	12		
	Bernbeuern	Echtler Martin	15	6		
					830	52
Schrobenhausen.	Lauterbach	Meßmer Alois	1900	—		
	"	Wagner Joseph	1021	9		
	Berg im Gau	Knöferl Ludwig	725	—		
	"	Schießl Martin	967	42		
	Seibersdorf	Moser Xaver	4	30		
	Steingriff	Artinger Joseph	711	49		
	Weilach	Hufnagel Joseph	922	34		
	Schrobenhausen	Plank Johann	20	46		
	Gerolsbach	Rießl Joseph	1638	46		
	"	Demmelmaier Jakob	786	28		
	Berg im Gau	Müller Andreas	967	45		
	Weichenried	Kirchenstiftung Eulenried	155	30		
	Berg im Gau	Appel Joseph	1990	57		
	"	Stegmaier Andreas	948	37		
	"	Haninger Andreas	1063	44		
	"	Kopold Melchior	3203	7		
		Seite 6			49,959	24

Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Schrobenhausen.	Berg im Gau	Steindl Xaver	1769	34		
	"	Wenger Nicolaus	669	49		
	"	Wenger Joseph	2636	33		
	"	Steininger Johann	2348	40		
					24,453	—
Tölz.	Bayrawies	Mürnseer Joseph	6467	54		
					6467	54
Traunstein.	Unterwössen	Härterer Anton	13	35		
	Trostberg	Schätz Martin	500	—		
	"	Siegert Karl	790	—		
	Obersiegsdorf	Faßmaier Andreas	55	48		
	Matzing	Gruber Johann	300	—		
	Schnaitsee	Bschorr Mathias	2457	22		
	Altenmarkt	Nimmer Franz	2700	—		
	Rottau	Abersberger Math.	100	—		
	Haslach	Fellner Johann	700	—		
	Unterwössen	Rappl Georg	100	—		
	Pittenhart	Mayer Lorenz	600	—		
	Oberfeldkirchen	Berndlmaier Joseph	563	40		
	Emmertsham	Oberhuber Simon	2100	—		
	Frauenchiemsee	Scherzl Joseph	300	—		
	Haßmonning	Götzinger Lorenz	480	30		
	Matzing	Winklmaier Joseph	700	—		
	Kienberg	Gmeindl Georg	3700	—		
	"	Kurz Michael	54	38		
					16,215	33
Wasserburg.	Bichel bei Farrach	Maierbacher Gabriel	500	—		
	Isen	Lanzinger Joseph	1500	—		
	"	Weinberger Johann	660	—		
	"	Burgmaier Joseph	850	—		
	"	Böslmüller Mathias	1420	—		
	"	Maier Johann	1500	—		
	"	Tauschhuber Johann	1200	—		
	"	Griesbock Anton	1000	—		
	"	Seidenschwarz Viktoria	2323	44		
	"	Schäfl Joseph	12	10		
	"	k. Forstärar	1055	23		
	Heselthal bei Westach	Hingerl Korbinian	300	—		
	Schonstätt	Kendelbacher Anton	200	—		
		Seite 7			47,136	27

Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Wasserburg.	Wasserburg	Schmidramsel Balthasar	52	7		
	Mittergars	Geisberger Joseph	2227	6		
	Schwindegg	Perzmaier Thomas	144	40		
	"	Mayer Franz	137	49		
					15,082	59
Weilheim.	Huglfing	Schwarz Johann	400	—		
	"	Buchner Benedikt	1000	—		
	Langenried bei Eberfing	Off Andreas	600	—		
	Huglfing	Gistl Michael	27	6		
	"	Kraus Georg	18	—		
	"	Stechele Joseph	5	42		
	"	Schärfl Martin	30	12		
	"	Albrecht Sebastian	5	36		
	Weilheim	Wörle Xaver	2152	—		
	"	Sedlmaier Georg	818	—		
	"	Schmidtbauer Johann	1231	11		
	"	Bauer Georg	59	58		
	"	Rauch Georg	200	—		
	"	Steigenberger Joseph	200	—		
	"	Liedl Barbara	350	—		
	"	Maier Andreas	1600	—		
	"	Besenbacher Anton	1000	—		
	"	Rauch Jakob	1044	48		
	"	Hauck Franz	1	36		
	Schöffau	Steigenberger Michael	3210	—		
					13,954	9
Werdenfels.	Oberammergau	Fischer Andreas	50	—		
	Ohlstadt	Gratz Michael	6	—		
					56	—
kgl. Stadt Freising.	Freising	Fertl Michael	—	—		
	"	Heilmaier Castulus	607	44		
	"	Finsterbauer Erben	24	39		
					632	23
kgl. Stadt Ingolstadt.	Ingolstadt	Militärärar	16	5		
	"	Engel Joseph	49	13		
	"	Maug Georg	68	53		
	"	Heckner Joseph	2394	24		
	"	Seefelder Joseph	551	59		
	"	Haberl Alois	37	24		
	"	Scherrle Xaver	4	48		
	"	Braun Johann	7	—		
					3129	46
		Seite 8			32,855	17

Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
kgl. Stadt Rosenheim.	Rosenheim	Welker Christoph	1240	—		
	„	Markl Peter	600	—		
	„	Oßwald Sebastian	1098	38		
	„	Rumberger Peter	151	34		
	„	Grabbichler Bartholomäus . .	14	5		
					3104	17
k. Haupt- u. Residenzstadt München.	München	Dold Anton	301	14		
	„	Badewet Karl	78	49		
	„	Schleicher Georg Anton	22	43		
	„	Kohn J. L.	54	25		
	„	Stumpf Josefa	45	27		
					502	38
		Seite 9			3606	55
		Zusammenstellung.				
		Seite 9			3606	55
		„ 8			32,855	17
		„ 7			47,136	27
		„ 6			49,959	24
		„ 5			44,305	28
		„ 4			35,885	40
		„ 3			34,786	10
		„ 2			56,474	36
		„ 1			21,608	31
		Summa			326,618	28

München den 24. November 1871.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Erkrankung des königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Lederer.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach	8	Juni	—	132	132	132	—	25	22	24	42	23	35	—	96	96	96	—	17	46	17	20	17	—
Berchtesgaden	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck	13	"	—	355	355	355	—	25	12	24	3	22	42	—	215	215	215	—	16	8	15	30	15	—
*Burghausen	10	"	—	29	29	29	—	—	—	7	3	—	—	—	12	12	12	—	—	—	5	—	—	—
†Dorfen	11	"	—	100	100	100	—	22	[illegible]	22	8	21	50	—	25	25	25	—	14	—	13	45	13	30
†Erding	13	"	—	809	809	809	—	24	17	23	34	22	[illegible]	—	[illegible]	210	210	—	15	4	14	34	13	59
†Freising	12	"	—	278	278	278	—	25	33	[illegible]	—	23	[illegible]	16	73	89	83	6	16	26	15	42	15	8
Friedberg	13	"	—	42	42	42	—	—	—	12	45	—	—	—	46	46	46	—	—	—	3	28	—	—
†Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	10	"	—	218	218	218	—	12	—	11	[illegible]	[illegible]	[illegible]	10	112	122	112	10	8	55	3	45	8	35
Ingolstadt	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg	8	"	—	41	41	41		7	39	7	33	7	27	—	284	284	284	—	5	38	5	27	5	17
*Laufen	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg	11	"	4	190	194	194	—	23	56	23	11	22	58	—	42	42	42	—	15	45	15	28	15	—
Mühldorf	11	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	42	42	—	7	15	7	14	7	14
*München	15	"	277	—	8634	6500	2164	—	—	8	3	—	—	221	—	[illegible]	5546	302	—	—	5	24	—	—
Murnau	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	12	"	—	122	122	122	—	11	15	10	43	10	33	—	54	54	54	—	6	48	6	39	6	6
*Pfaffenhofen	11	"	—	—	68	63	—	—	—	24	13	—	—	—	—	126	126	—	—	—	16	[illegible]	—	—
†Pöttmes	11	"	2	37	39	39	—	23	55	22	53	21	35	1	18	19	19	—	18	58	17	42	15	45
*Rain	8	"	6	176	177	177	—	—	—	7	21	—	—	26	125	[illegible]	150	—	—	—	6	33	—	—
Reichenhall	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Rosenheim	13	"	10	1297	1307	1307	—	—	—	7	40	—	—	—	959	959	959	—	—	—	5	8	—	—
*Schongau	11	"	87	150	188	116	72	8	10	7	57	7	33	14	6	20	[illegible]	—	6	15	6	6	6	—
†Schrobenhausen	13	"	—	59	59	59	—	26	23	25	32	24	6	3	102⅛	105⅛	104⅛	1	18	25	17	50	17	27
*Traunstein	8	"	—	—	574	473	301	7	42	—	—	7	18	—	—	612	612	—	4	42	—	—	4	30
Wasserburg	12	"	—	16	16	16	—	—	—	11	25	—	—	—	177	177	177	—	—	—	6	33	—	—
Weilheim	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	6	"	—	139	—	—	—	—	—	11	45	—	—	—	54	—	—	—	—	—	7	42	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	131	131	131	—	7	32	7	11	6	52
Berchtesgaden		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	303	305	305	—	6	37	6	36	6	6
Burghausen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Dorfen		"	—	10	10	10	—	9	24	9	18	9	12	15	51	66	66	—	6	15	5	52	5	30
†Erding		"	—	33	33	30	3	11	40	11	6	10	55	—	206	206	206	—	6	32	6	9	5	52
†Freising		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	185	185	185	—	8	14	7	43	7	27
†Friedberg		"	—	32	32	32	—	—	—	6	45	—	—	—	150	150	150	—	—	—	4	20	—	—
Garmisch		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		"	6	—	6	2	4	7		—	—	—	—	16	49	65	61	4	3	54	3	38	3	15
Ingolstadt		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg		"	—	39	39	39	—	5	26	5	20	5	14	4	293	298	291	6	3	21	3	17	3	8
*Laufen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
†Moosburg		"	—	2	2	2	—	10	48	10	48	10	48	—	56	56	52	4	6	54	6	20	5	45
Mühldorf		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	68	68	68	—	3	15	3	12	3	6
*München		"	149	—	337	321	16	—	—	4	23	—	—	57	—	3067	2984	83	—	—	3	35	—	—
Murnau		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48
Neuötting		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	126	126	126	—	2	48	2	42	2	56
*Pfaffenhofen		"	—	—	8	3	—	—	—	15	8	—	—	—	—	93¼	93¼	—	—	—	7	2	—	—
†Pöttmes		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	24	28	22	—	7	31	7	1	6	7
*Rain		"	11	10	21	21	—	—	—	4	18	—	—	—	41	41	41	—	—	—	4	15	—	—
Reichenhall		"	15	36	51	51	—	—	—	8	54	—	—	12	581	593	494	99	—	—	8	—	—	—
*Rosenheim		"	—	7	7	7	—	—	—	4	5	—	—	20	1626	1646	1646	—	—	—	3	22	—	—
*Schongau		"	—	3	3	3	—	5	34	5	34	5	34	4	68	72	41	31	3	44	3	36	3	33
†Schrobenhausen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	81⅛	82⅛	82⅛	—	7	36	7	16	6	56
*Traunstein		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	452	437	15	4	—	—	—	3	30
Wasserburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	92	92	86	6	—	—	3	44	—	—
Weilheim		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	3	6	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 52. den 21. Juni 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Gesetzes, die Maaß- und Gewichtsordnung betr.

Auf Grund des §. 3 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, werden folgende Nachtragsbestimmungen erlassen:

I.

Erster Nachtrag zur Eichordnung vom 12. Dezember 1871.

(Regierungsbl. vom J. 1871 S. 2105 f.)

Zu §. 3. A. Nr. 4.

1. Maaßstäbe für Langwaaren.

Bei der Beurtheilung der Frage, ob ein zur Eichung gebrachter hölzerner Maaßstab als ein Maaßstab für Langwaaren im Sinne des §. 3. A. Nr. 4. der Eichordnung zu betrachten sei, ist die bloße Eintheilung in Centimeter mit Ausschluß kleiner Unterabtheilungen nur dann das entscheidende Merkmal, wenn der Maaßstab sonst keine Einrichtungen, z. B. einen Handgriff enthält, welche ihn für den Gebrauch bei Langwaaren unzweideutig kennzeichnen. Ist eine solche Kennzeichnung vorhanden, so dürfen unbedenklich auch solche hölzerne Maaßstäbe zu den Maaßstäben für Langwaaren gerechnet und demgemäß bezüglich des zulässigen Fehlers und der Gebührentaxe behandelt werden, auf welchen auch noch engere Eintheilungen, z. B. in halbe Centimeter, vorhanden sind.

Zu §. 13.

2. Stempelung der Flüssigkeitsmaaße und Fässer.

Bei Blechmaaßen, deren Boden die cylindrische Wandfläche äußerlich umschließt, genügt, statt der in §. 13. der Eichordnung vorgeschriebenen Stempelung des Bodens an zwei diametral gegenüberliegenden Stellen, die Aufbringung eines Stempels auf der Löthfuge des Bodenrandes.

Bei Blechmaaßen, welche aus einem Stücke getrieben sind, kann die Stempelung am Boden ganz wegfallen.

Zinnerne Maaße sind in Zukunft außer mit den bisher vorgeschriebenen Stempeln noch mit einem Stempel auf der äußeren Bodenfläche zu versehen.

Beim Stempeln der Fässer kann das Einbrennen der Nummer des Eichregisters unterbleiben, wenn dasselbe nicht von den Betheiligten selbst zur Sicherung der Kontrole gewünscht wird.

Zu §. 22 D.

3. Die Arten der zulässigen besonderen Maaße für Kohlen aller Art, Cokes, Torf ꝛc.

Kummtmaaße sollen hinfort zur Eichung und Stempelung überhaupt dann zugelassen werden, wenn ihr Inhalt eine ganze Anzahl Kubikmeter beträgt und dieselben im Uebrigen den gegebenen Vorschriften entsprechen.

Zu §. 26 und 27.

4. Die Beschaffenheit der Fördergefäße und der Kummtmaaße betr.

Es werden für die auf Wagen zu setzenden Fördergefäße und Kummtmaaße auch solche Körperformen zugelassen, deren Querschnitte nicht durchweg geradlinig begrenzt sind, soferne nur die die Querschnitte begrenzenden Kurven so symmetrische und so einfache Formen haben, daß diese krummlinig begrenzten Querschnitte sich durch geradlinig begrenzte und leicht auszumessende Querschnitte sicher und ohne verwickelte Rechnungen ausdrücken lassen.

II.

Erster Nachtrag zur Instruktion vom 14. Dezember 1871.

Zu Instruktion III Nr. 6.

1. Die Inhaltsbestimmung der Fässer betr.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur die Inhaltsangabe solcher Fässer, welche weniger als 300 Liter fassen, bei denen also die verlangte Genauigkeit von 1/100 des Fassungsraumes die Angabe von Bruchtheilen des Liter erfordert, auf 10 Theile des Liter abzurunden ist, wogegen bei Fässern, deren Inhalt größer ist, als 300 Liter, die Angabe des Inhaltes auf ganze Liter genügt.

Zu Instruktion IV.

2. Die Eichung und Stempelung der Hohlmaaße zu trockenen Körpern betr.

Durch einen dünnen Anstrich der inneren Wandungen eines Hohlmaaßes mit Anwendung von Oel oder abgekochtem Theer wird die Zulassung desselben zur Eichung nicht ausgeschlossen.

Bei den hölzernen Hohlmaaßen ist eine Zusammensetzung der Böden aus übereinanderliegenden Theilen nicht untersagt, nur muß die Vereinigung derselben durch Zusammenleimen oder in einer anderen, eine dauernde Verbindung sicherstellenden Art erfolgen.

Es empfiehlt sich hierbei, die einzelnen Lagen des Bodens mit gekreuztem Faserverlauf übereinanderzulegen.

Jede solche Art des Beschlages am untern Rande von Spanmaaßen, welche die Stempelung an den vorgeschriebenen Stellen verhindert, ist untersagt.

Die Stempelung hölzerner Hohlmaaße soll durch Einbrennen geschehen. Die Anwendung von Schlagstempeln ist nur auf dem oberen Rande derselben und an den Verbindungsstellen von Boden und Holzwand in solchen Fällen gestattet, in denen ein Beschlag des unteren Randes vorhanden ist, welcher die zu stempelnden Stellen frei läßt und dieselben zugleich umschließt.

Bei Daubenmaaßen sind, ebenso wie bei den Maaßen aus Metallblech, Stege nicht unbedingt vorgeschrieben.

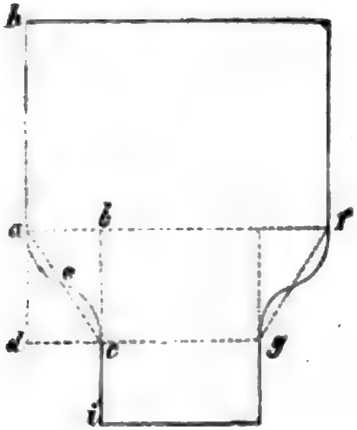
Zu Instruktion V.

3. Die Eichung von Fördergefäßen, welche zugleich als Maaßgefäße dienen, und von Kummtmaaßen betr.

Zur näheren Erläuterung der unter Ziff. I, 5. gegebenen Nachtragsbestimmung zu §. 26 und 27 der Eichordnung wird bemerkt, daß die Ermittelung der Inhalte von Maaßen, welche krummlinig begrenzte Querschnitte haben, sich nur auf die einfachsten Formen, die leicht und mit hinlänglicher Genauigkeit auf geradlinig begrenzte Formen zurückgeführt werden können, zu erstrecken hat.

Es gilt dieß namentlich von Fördergefäßen, deren Querschnitt, um zur Seite Raum für die Räder zu gewinnen, sich nach unten verengt, und dabei nicht durchweg gradlinig begrenzt ist.

Fig. 1.



Der ausgesprochenen Bedingung wird z. B. bei der häufig vorkommenden Querschnittsform (Fig. 1) entsprochen, wenn bei der Verengung die Seitenwände so gebogen sind, daß der Bogen a e und der Bogen e c einander völlig gleichen, so daß sie aufeinander gelegt sich decken würden, und wenn der Punkt e in der Mitte der Diagonale a c liegt. Alsdann läßt sich der Inhalt des von den gekrümmten Flächen begrenzten Raumes als derjenige eines Prisma mit der geradlinig begrenzten Grundfläche a f g c und einer Höhe gleich der Länge des Gefäßes ansehen.

Zu Instruktion VIII. Nr. 26a.

4. Die Konstruktion der Straßburger Brückenwaage betr.

Die in §. 51 der Eichordnung für Brückenwaagen zugelassene Einrichtung, durch welche das Gewicht sämmtlicher Theile sich so ausgleichen läßt, daß die Zunge der Waage im unbelasteten Zustande derselben zur völligen Einspielung zu bringen ist, kann nicht in allen Fällen in einem mit Laufgewicht versehenen Regulator allein bestehen, namentlich nicht bei Brückenwaagen, die dem Einflusse der Witterung ausgesetzt sind; es ist daher noch eine Tarir-Einrichtung gestattet.

Bei neuen Waagen solcher Art darf jedoch die Tarirung nicht durch Befestigung unregelmäßiger Metallstücke an irgend einem beweglichen Theile der Waage erfolgen, sondern muß in einer die Regelmäßigkeit der Konstruktionstheile nicht beeinträchtigenden Art geschehen.

Um diese Tarirung im Gebrauche bewirken zu können, sind z. B. zulässig:

ein mit der Gewichtswaagschale zu verbindender Kasten zur Aufnahme des Tarirmaterials;

eine kleine Schale am Hängeeisen des Gewichtswaagebalkens:

ein mit dem Hängeeisen zu verbindender Schraubenstift, auf welchem mit Einschnitten versehene Metallscheiben sich anschieben und dann durch eine Schraubenmutter befestigen lassen.

Zu Instruktion VIII. Nr. 28.

5. Die Prüfung der Straßburger Brückenwaagen betr.

Bei der Prüfung der Brückenwaagen von großer Tragfähigkeit auf die Richtigkeit der Verhältnisse der Hebelarme im Sinne von Nr. 28 der Instruktion VIII. wird es mitunter Schwierigkeiten bereiten, für die vorschriftsmäßige Ausführung dieser Operation bei der angegebenen größten Belastung der Waage die genügende Zahl der erforderlichen Gewichtsstücke von hinreichend verbürgter Richtigkeit zu beschaffen, um die Brücke mit dem Zehnfachen oder Hundertfachen der in die Gewichtsschale zu setzenden Stücke wirklich belasten zu können.

In solchen Fällen ist es zulässig, ein etwas geändertes Prüfungsverfahren eintreten zu lassen, welches darin besteht, daß man nur einen Theil der erforderlichen Belastungen beider Seiten der Waage aus Gewichtsstücken von dem erforderlichen Werthverhältnisse zusammensetzt, den größeren Theil der Belastungen jedoch durch Tarirmaterial herstellt.

Hiebei ist jedoch Folgendes zu beachten:

Die Hebelverhältnisse einer Brückenwaage bei irgend einer Belastung sind im Sinne der Eichordnung dann als hinreichend richtig zu erachten, wenn — nach vorheriger sorgfältiger Ausgleichung der Waage — bei Belastung der Brücke mit solchen Gewichten, deren Gesammtwerth zu dem auf der Gewichtsschale aufgesetzten Gewichtswerthe das vorgeschriebene z. B. centesimale Verhältniß hat, zur endlichen Hervorbringung des Gleichgewichtes höchstens eine solche Zulage zu einer der beiden Seiten der Waage erforderlich wird, deren Verhältniß zu der Belastung der betreffenden Seite den in §. 54 der Eichordnung unter c für die Empfindlichkeit vorgeschriebenen Verhältnißwerth $^1/_{1000}$ nicht übersteigt.

Wenn man nun, um zu prüfen, ob in der Nähe der größten Belastung der Waage die Verhältnisse der Hebelarme in diesem Sinne noch hinreichend richtig sind, zunächst die Brücke mit Tarirmaterial von einer nahe an die größte Belastung hinreichenden Schwere belastet, sodann die Waage durch entsprechende Belastung der Gewichtsschale zum genauen Einspielen bringt, und erst in diesem Zustande der Waage auf Gewichtsschale und Brücke die Gewichtsstücke von vorgeschriebenem Verhältnißwerthe setzt, welche zur Bestimmung des Verhältnisses der Hebelarme dienen sollen, so ist klar, daß das Zulagegewicht, welches jetzt eventuell auf einer der beiden Seiten der Waage erfordert wird, um das Gleichgewicht wieder hervorzubringen, die Wirkung des Fehlers des Hebelarmverhältnisses der Waage nicht für die gesammte Belastung einschließlich des Tarirmaterials, sondern nur für die in richtigen Gewichtsstücken aufgesetzte Zusatzbelastung darstellt.

Beträgt also letztere beispielsweise nur den zehnten Theil der Gesammtbelastung, so darf, wenn das Verhältniß der Hebelarme für hinreichend richtig erklärt werden soll, die zur letzten Korrektur erforderte Zulage nur

den zehnten Theil desjenigen Werthes betragen, welcher als $^1/_{1667}$ der **gesammten Belastung** die Grenzbestimmung für die zugehörige Empfindlichkeit der Waage angibt.

Es würde also in dem vorliegenden Beispiel nur dann möglich sein, die Einhaltung der Fehlergrenze des Hebelverhältnisses der Waage in dem betreffenden Belastungszustande noch zu konstatiren, wenn der zehnte Theil derjenigen Zulage, welche dem Empfindlichkeitsverhältnisse von $^1/_{1667}$ bei diesem Belastungszustande entspricht, überhaupt noch einen erkennbaren Ausschlag gäbe.

Hiernach ist eigentlich bei jeder Waage erst erfahrungsmäßig durch eine Bestimmung der Empfindlichkeit bei einer der größten Tragfähigkeit nahen Belastung zu ermitteln, welchen Bruchtheil der größten zulässigen Belastung man bei der Prüfung der Richtigkeit der Hebelverhältnisse aus Tarirmaterial bilden darf und welchen Bruchtheil man aus richtigen Gewichtsstücken von vorschriftsmäßigen Werthverhältnissen zusammensetzen muß, um hinlänglich sichere Resultate zu erlangen.

Ist die Empfindlichkeit der Waage bei den größeren Belastungen nur eben die vorschriftsmäßige, dann darf man bei der Prüfung der Richtigkeit überhaupt kein Tarirmaterial, sondern man darf nur richtige Gewichtsstücke anwenden. Ist die Empfindlichkeit etwa fünfmal größer als die vorgeschriebene, dann kann man bei der Prüfung der Richtigkeit $^4/_5$ der größten Belastung aus Tarirmaterial zusammensetzen und braucht nur für $^1/_5$ der größten Belastung richtige Gewichtsstücke u. s. f.

Durchschnittliche Erfahrungen solcher Art an gewissen Waagengattungen werden es ermöglichen, mit einiger Sicherheit im Voraus zu beurtheilen, welches Gewichtsmaterial zu den Richtigkeitsprüfungen in jedem Falle hinreichen wird, und danach die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Zu Instruktion VIII. Nr. 36 bis 38.

6. Die Konstruktion der oberschaligen Waagen betr.

Außer den in Nr. 36 bis 38 der Instruktion VIII. bezeichneten Einrichtungen oberschaliger Waagen wird hiedurch folgende Konstruktion für eichfähig erklärt:

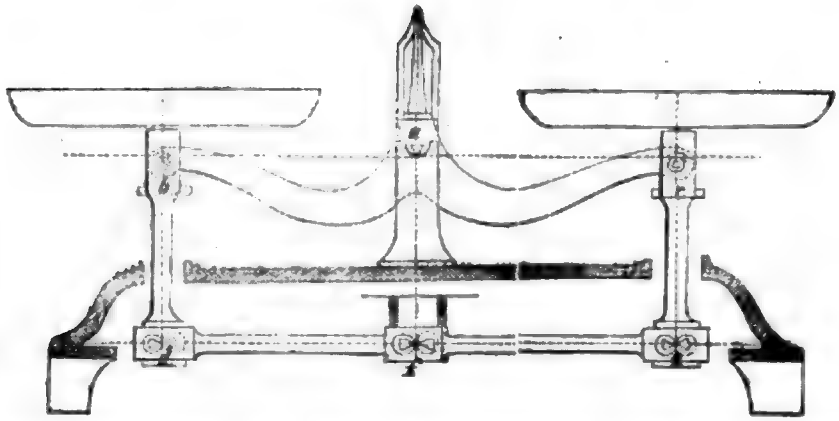
C. Die Westphal'sche oberschalige Waage.

Dem Construktionsprinzip nach ist diese Waage der längst bekannnten und bisher vielfach im Gebrauch gewesenen sogenannten französischen, Lyoner (Roberval'schen) Tafelwaage verwandt.

Während jedoch letzteres Konstruktionssystem nicht nur von vornherein erheblichen Bedenken unterliegt, sondern sich auch bei mehrfachen Prüfungen der **Leistung** als unzulässig erwiesen hat, hat sich die Leistung der Westphal'schen Waage den im §. 52 der Eichordnung und in Nr. 36 der Instruktion VIII aufgestellten Anforderungen so vollkommen entsprechend gezeigt, und zugleich erscheint diese bessere Leistung durch diejenigen Konstruktionseigenthümlichkeiten dieser Waage, durch welche sie sich von der Roberval'schen unterscheidet, so begründet, daß die Zulassung der Westphal'schen Waage auch mit Rücksicht darauf, daß die Konstruktion derselben in die vorhandenen zahlreichen Roberval'schen Waagen eingeführt und dadurch die Eichfähigkeit der letzteren noch erreicht werden kann, gewährt worden ist.

Jeder der beiden Waageballen-Arme a b und a c (Fig. 2) der Westphal'schen Waage endigt in ein Querstück, an dessen beiden Enden je eine Schneide angebracht ist. Die beiden Schneiden jedes Balkenendes liegen in einer geraden, rechtwinkelig zur Schwingungsebene des Balkens und parallel zur Mittelschneide desselben gerichteten Linie. Auf diesen beiden Schneiden jedes Balkens ruht der Schalenträger mittelst zweier Pfannen.

Fig. 2.

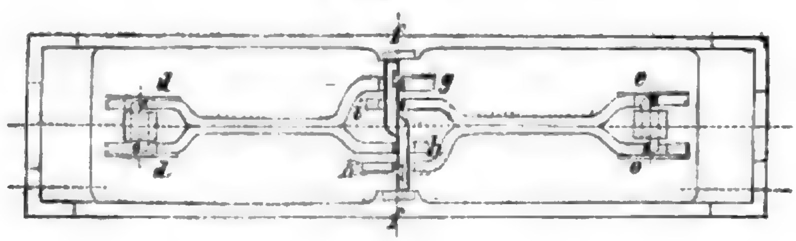


Die durch excentrische Belastungen einer Schale hervorzurufenden Drehungen derselben um die Endschneidenlinie werden durch einen besonderen Führungsmechanismus gehemmt, durch welchen zugleich die Parallelführung der Schalen bei der Schwingung der Waage gesichert ist.

Dieser Führungsmechanismus besteht zunächst in je einem vertikalen, von jedem Schalenlager herabgehenden Arme, welcher mittelst zweier entgegengesetzt gerichteter horizontaler Schneiden an seinem untern Ende (bei d und e) sich gegen zwei entgegengesetzt gerichtete Pfannen eines horizontalen Führungsarmes (fd und fe) legt.

Jeder dieser horizontalen Führungsarme fd und fe legt sich wiederum bei f durch ein gabelförmiges Endstück mit zwei entgegengesetzt gerichteten Pfannen gegen eine Schneidenlinie ff, welche durch zwei feste, nach entgegengesetzten Seiten gerichtete horizontale Schneiden gebildet wird.

Fig. 3.



Um die durch letztere Schneiden gebildete Drehungsachse ff (Fig. 3) können die beiden Führungsarme fd und fe kleine Drehungen erfahren, wobei die Schneide ff, gegen welche in jedem Falle mit größerem oder geringerem Seitendrucke je eine der Pfannen der Führungsarme fd und fe gedrückt wird, auch als Träger der inneren Enden jedes Führungsarmes dient, während der Seitendruck, den der vertikale Arm jedes Schalenlagers mit seinen Schneiden gegen die Pfannen jedes Führungsarmes bei d und e ausübt, zugleich zum Tragen dieser Enden jedes Führungsarmes dient. Sobald die Armlängen fd und fe gleich den Hebellängen ab und ac sind, ist die Parallelführung der Schalen gesichert.

Zwei Arretirungen der Schalenträger, welche zwischen den Führungsarmen und den Hebelarmen der Waage liegen, verhindern die zu starke Inanspruchnahme des Gefüges der Führungseinrichtungen und verhüten zu große Schwingungen der Waage.

So lange nun bei verschiedenen Richtungen der Seitendrucke, also bei entgegengesetzt excentrischen Belastungen einer Schale, die Schiebungen eines Führungsarmes, welche durch das Bestreben der Drehung eines Schalenträgers um die Endschneiden der Waagebalken hervorgebracht werden, kein erhebliches Hin- und Hergehen der entgegengesetzt gerichteten Pfannen gegen die ebenfalls entgegengesetzt gerichteten Schneiden bewirken, so lange also die Seitendrucke noch keine erhebliche Abnutzung der Pfannen und Schneiden hervorgerufen haben, wird das Spiel der Waage ein nahezu richtiges und ziemlich empfindliches sein.

Zwar wird die Empfindlichkeit anscheinend dadurch beeinträchtigt, daß bei der Westphal'schen Waage das Führungsstück d f e, welches bei der Roberval'schen Konstruktion kein besonders festes Widerlager in f für jede der beiden Hälften hat, nicht wie bei letzterer Konstruktion, mittelst je einer Pfanne auf je einer verticalen Schneide am Ende der vertikalen Arme der Schalenträger ruht, daß vielmehr das Gewicht jedes Führungsarmes fd und fe mittelst der Pfannen der Arme von den horizontal gerichteten Schneiden mitgetragen werden muß.

Indeß wird die Leistung der Waage durch die Halbirung des Führungsbalkens in f und durch die gesonderte, festere und breitere Lagerung der einzelnen horizontalen Führungsmechanismen so gesichert, daß auch Belastungen, welche stark seitlich außerhalb der Schwingungsebene des Balkens stattfinden, keine derartigen Kippungen und groben Störungen des ganzen Spieles hervorrufen können, wie bei den loseren Verbindungen des Roberval'schen Systemes.

Für die Prüfung und Stempelung der Westphal'schen Tafelwaagen gelten dieselben Vorschriften, welche in der Instruktion VIII Nr. 39 bis 42 gegeben sind, doch ist bei der Prüfung der Richtigkeit und der Empfindlichkeit der Waagen obiger Konstruktion mit besonderer Strenge auf die extremsten Stellungen der Belastung der Schalen, sowohl in der Richtung der Schwingungsebene als seitlich zu derselben, zu achten und zwar in allen Arten von symmetrischen und unsymmetrischen Stellungen der Belastungen.

Nur wenn eine solche Waage in den extremsten Belastungsfällen dieser Art die vorschriftsmäßige Empfindlichkeit bewahrt und wenn zugleich ihre Angaben höchstens solche Abweichungen von der Richtigkeit zeigen, welche durch das die vorgeschriebene Empfindlichkeit begrenzende Zulagegewicht wieder ausgeglichen werden können, ist dieselbe zur Stempelung zuzulassen.

München den 1. Juni 1872.

Königl. Normal-Eichungs-Kommission.

Ries.

ad Nrum. 19,734.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Holzmarktordnung für die Stadt Eichstädt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe, vom 8. d. Mts. Nr. 2087, welche im bez. Betreffe an die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangen ist, zur Wissenschaft und Darnachachtung.

München den 15. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

(Abdruck) Nr. 2087.

Staatsministerium des Innern.

Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 4. v. Mts. Nachstehendes eröffnet:

Der Beschluß des Stadtmagistrates Eichstätt vom 12. April l. Js. in eine als ortspolizeiliche Vorschrift zu erlassende Holzmarktordnung eine Bestimmung aufzunehmen, nach welcher das auf den Markt gebrachte und zum Verkaufe nach dem Maaße bestimmte Brennholz eine Scheiterlänge von wenigstens einem Meter haben muß, leibet an keinem der Mängel, wegen deren nach Art. 12 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 eine Beanstandung desselben begründet wäre.

Seine gesetzliche Vorbedingung findet sich in Art. 146 des P.-Str.-G.-B., gegen dessen in Abs. 3 enthaltenen Verbote er nicht verstößt.

Ebenso steht derselbe mit keiner anderweitigen gesetzlichen Bestimmung im Widerspruch und namentlich ist ihm die Anordnung in §. 34 Abs. 3 der Bekanntmachung der k. Normal-Eichungs-Kommission vom 12. Dezember 1871, welche sich lediglich auf die zur Eichung und Stempelung zuzulassenden Meßwerkzeuge bezieht und einen Maßstab von einem ganzen Meter selbstverständlich nicht ausschließt, nicht entgegen.

Der in Frage stehende Beschluß bringt auch dem öffentlichen Wohle keinen Nachtheil, im Gegentheile erscheint es wünschenswerth, daß mittels der ortspolizeilichen Vorschriften die Einführung eines einheitlichen Maaßes für den Handel mit Brennholz möglichst gefördert werde. — Endlich werden durch den Beschluß auch keine Rechte Dritter verletzt, da gar keine Personen gegeben sind, deren Rechte in Zusammenhang mit dem Beschlusse gebracht werden könnten.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird unter Rückschluß der vorgelegten Akten beauftragt, das Gesuch des Stadtmagistrats Eichstätt vom 25. April l. Js. um Ertheilung der Vollziehbarkeitserklärung für die von demselben vorgelegte Holzmarkt-Ordnung vom 12. April l. Js. hienach einer erneuten Würdigung und Verbescheidung zu unterziehen.

München den 8. Juni 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schubert.

An die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken. Betr. w. v.	Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath v. Du Bois.

(Abdruck) Nr. 6052.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben den von dem Kaufmann Angelo Knorr mit einem Kapitale von je 1000 fl. für Schüler der königl. Kreisgewerbschule und städtischen Handelsschule in München errichteten Stipendienstiftungen die landesherrliche Bestätigung unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Anerkennung der edlen Gesinnung des Stifters allergnädigst zu ertheilen geruht.

München, den 7. Juni 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Lutz.

An die k. Regierung, Kammern des Innern, von Oberbayern.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath v. Bezold.

Stipendienstiftung des Kaufmanns Angelo Knorr dahier für die k. Kreisgewerbschule und die städtische Handelsschule München betr.

---

ad Nrum. 19,611.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Ermittelung des Wladimir Laczynsky betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Sohn des in Lemberg wohnenden Gutsbesitzers Hipolit Ritter von Laczynski, Namens Wladimir Laczynsky, Hörer der Technik, ist am 15. März l. Js. aus dem elterlichen Hause spurlos verschwunden.

Derselbe ist 19 Jahre alt, von hoher Statur, hat ein ovales pockennarbiges Gesicht, braune Augen, pockennarbige Nase, kleinen Schnurbart, dunkelblonde Haare und spricht den Buchstaben R. schlecht aus.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen nach dem Verschwundenen einzuleiten und sofort zur unterfertigten k. Stelle Anzeige zu erstatten, falls derselbe im Regierungsbezirke sich aufhalten, oder eine Spur von ihm entdeckt werden sollte.

München am 14. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 19,786.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Entlassung bayerischer Staats-Angehöriger aus der französischen Fremdenlegion betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Mittheilung des Reichkanzleramts an das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern ist ein gewisser Paul Festor (Textor) aus Lauterbach in Bayern, (näher ist der Ort nicht bezeichnet) aus der Algierer Fremdenlegion entlassen worden und wahrscheinlich schon zu Hause angelangt.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, Erhebungen pflegen zu lassen, ob dieser Festor oder (Textor) bayerischer Staatsangehöriger ist und über seinen Leumund und seine Vermögensverhältnisse Bericht zu erstatten.

München den 16. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

ad Nrum. 20,296.

Bekanntmachung.

Schriften über Feuerlöschwesen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

C. D. Magirus in Ulm, welcher sich um Hebung des Feuerlöschwesens bereits vielfach verbient gemacht, hat in der jüngsten Zeit über diesen Gegenstand wieder zwei Schriften herausgegeben, nemlich:

1) Anleitung zur Gründung von Feuerwehren in Landstädten und Dörfern. Ulm. 1872. Druck der J. Ebner'schen Buchdruckerei. Preis 24 kr. und
2) Uebungs- und Feuerlösch-Regeln. Ulm. 1872. Druck der J. Ebner'schen Buchhandlung, Preis 6 kr.,

welche Schriften wegen ihrer Brauchbarkeit eine Verbreitung in weiteren Kreisen verdienen.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 14. ds. Mts. werden die Gemeinden und Feuerwehren des Regierungsbezirkes auf die obenbezeichneten Schriften hiedurch aufmerksam gemacht.

München den 18. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 20,169.

An sämmtliche Distriktsverwaltungs-Behörden, dann unmittelbare Kirchenstiftungsverwaltungen von Oberbayern.

Statistik der neuen Stiftungen und Fundations-Zuflüsse betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem im Hinblicke auf die durch autographirte Regierungsausschreibung vom 27. November v. Js. Nr. 36,667 mitgetheilte höchste Entschließung der königl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen vom 16. November v. Js. Nr. 1251 und die mit Regierungs-Ausschreibung vom 17. Juni 1842 (Intell.-Bl. S. 840) angeordnete Ausschreibung der Jahrtags- und anderen frommen Stiftungen und Vermächtnisse in den Lokal- oder Amtsblättern fortan nicht mehr als nothwendig erscheint, hiedurch auch den Betheiligten Kosten erwachsen, so hat die fragliche Ausschreibung in Zukunft zu unterbleiben.

München den 18. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 19,598.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Statutenänderungen der Imperial-Feuerversicherungs-Gesellschaft in London betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel vom 28. Januar l. Js. Nr. 269 haben Seine Majestät der König den im Abdrucke anliegenden Statutenänderungen der Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in London vorbehaltlich und unbeschadet der in der allerhöchsten Entschließung über die Zulassung genannter Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern vom 2. April 1869 getroffenen Bestimmungen die allerhöchste Genehmigung allergnädigst zu ertheilen

geruht, was hiemit unter Hinweis auf die Ausschreibung vom 7. August 1869 Nr. 27,615 (Kreisamtsbl. S. 1575) bekannt gemacht wird.

München den 14. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

Num. 19,680.

An sämmtliche königl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberbayern.

Die Einführung des Grammengewichtes als Medizinalgewicht betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisamtsblatte Nr. 27 pag. 779 veröffentlichte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. März d. J. wird hiemit bekannt gegeben, daß durch höchstes Reskript des genannten Staatsministeriums, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel vom 9. April ds. Js. zur Verifikation der Medizinalgewichte und Präzisionswaagen bestimmt sind die Verifikatoren:

1) Karl Stollnreuther zu München,
2) Joseph Esterer zu Altötting.

Hievon sind die im Bezirke befindlichen Apotheker geeignet zu verständigen.

München den 16. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 19,560.

Die Erledigung der kath. Pfarrei Pobenhausen, k. Bezirksamts Schrobenhausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des bisherigen Besitzers ist die kath. Pfarrei Pobenhausen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Hohenwart und im k. Bezirksamte Schrobenhausen.

Sie zählt 367 Seelen, umfaßt lediglich das Dorf Pobenhausen, hat eine Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. an ständigem Gehalte: aus Staatskassen	253 fl. 51⅞ kr.
II. Aus Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	1 fl. 36 kr.
III. Aus dem Ertrage der Realitäten	203 fl. 26⅜ kr.
IV. Aus dem Ertrage der Rechte	400 fl. 36 kr.
V. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	48 fl. 36 kr.
2) an Stolgebühren	31 fl. 30 kr.
VI. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	6 fl. 6 kr.
in Summa	945 fl. 42¼ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	34 fl. 15 kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	5 fl. 46⅛ kr.
in Summe	40 fl. 1⅛ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 905 fl. 41 kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in

a) Gebäude, Hofraum und Garten	0 Tgw.	65 Dez.
b) Feldgründen	18 Tgw.	02 Dez.
c) Wiesen	28 Tgw.	91 Dez.
d) Waldungen	6 Tgw.	53 Dez.
in Summe	54 Tgw.	11 Dez.

Zur Führung der Oekonomie können 1 männlicher und 2 weibliche Dienstboten, dann 2 Pferde, 4 Stück Rindvieh und zum Uebernahmskapitale beiläufig 1000 fl. erforderlich sein.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei derjenigen Kreisregierung, Kammer des Innern zu übergeben, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

München, den 15. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

ad Nrum. 20,228.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die ausländischen Heimatsbehörden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 12. November 1867, Ziff. 4 — Kreisamtsblatt vom Jahre 1867 p. 1986 — bezw. 31. Dezember 1871 — Kreisamtsblatt vom Jahre 1872 — p. 130 — werden die obengenannten Behörden beauftragt, die dortselbst angeordneten Mittheilungen bis zum 1. Juli lfd. Js. zuversichtlich anher in Vorlage zu bringen.

Fehlanzeigen sind zu unterlassen.

München den 19. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

Hiezu als Beilage: Statuten der Imperial-Feuerversicherungs-Gesellschaft zu London.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

(Original hat 15 Sgr.-Stempel.)

Genehmigungs-Urkunde.

I. A. 4532.

Den Abänderungen des Statuts der

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Imperial zu London,

welche durch die in deutscher Uebersetzung hier angeheftete Parlaments-Acte vom Jahre 1869 festgestellt worden sind, wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. November 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1871.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Bitter.

(32 Vict.) Acte der Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

zu London, von 1869.

Capitel XVI.

Eine Parlaments-Acte, um die Actien der Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in kleinere Actien zu theilen und zu andern Zwecken in Betreff der künftigen Verwaltung genannter Gesellschaft. (13. Mai 1869.)

Drum möge es Euer Majestät gefallen:

daß durch Ihre Majestät und mittelst der Berathung und Einwilligung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, die im gegenwärtigen Parlamente versammelt sind, und mit Ermächtigung derselben gesetzlich verfügt werde, wie folgt:

Kurzer Titel.

1. Diese Parlaments-Acte kann zu allen Zwecken als „die Imperial fire insurance Acte von 1869" (Reichs-Feuer-Versicherungs-Acte von 1869) bezeichnet werden.

Firma der Gesellschaft.

2. Theil IV. der Acte von 1863 der Bedingungen der Gesellschaften auf Namens-Veränderungen sich beziehend, soll einen Theil dieser Parlaments-Acte ausmachen, und von nun an und nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll der Gesellschafts-Name sein: „The Imperial-Fire Insurance-Company" (die Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.)

Untereintheilung der Actien.

3. Von nun an und nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll jede Actie der Gesellschaft von Fünfhundert Pfund in fünf Actien von je hundert Pfund getheilt werden, und sollen dabei folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

(1.) Innerhalb dreier Monate nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll vom Directoren-Collegium jedem Actien-Besitzer der Gesellschaft unter seiner in den Gesellschaftsbüchern enthaltenen Adresse brieflich angezeigt werden, daß innerhalb eines näher festzusetzenden Zeitraums an einem näher zu bestimmenden Orte dem erwähnten Actienbesitzer Scheine für fünf Actien von je hundert Pfund, gegen seine ursprüngliche Actie von fünfhundert Pfund kostenfrei ausgehändigt werden sollen.

(2.) Innerhalb des in der Anzeige bestimmten Zeitraums und an den darin genannten Orten, soll die Gesellschaft jedem Besitzer einer Actie über fünfhundert Pfund fünf einzelne Actien von je hundert Pfund kostenfrei verabfolgen. Jede dieser neuen Actien soll ihrem Besitzer das gleiche Stimmrecht in den Versammlungen der Gesellschaft und den Bestimmungen dieser Parlaments-Acte gemäß die gleichen übrigen Rechte, Eigenschaften, Privilegien, Pflichten und Incidentien (incidents) gewähren und der gleichen Einzahlungs-Verpflichtung unterworfen sein, wie sie der durch besagte neue Actien ersetzten ursprünglichen Original-Actie von Zeit zu Zeit beigelegt und zuertheilt worden sind.

Die Gesellschaft soll nicht verpflichtet sein, den Rechtstitel desjenigen zu untersuchen, dessen Namen in den erwähnten Registern als Actienbesitzer erscheint, sondern es muß jeder Besitzer einer solchen Original-Actie prima facie als deren Eigner und zum Empfang der neuen Actien-Scheine als berechtigt anerkannt werden.

(3.) Jeder Actie von Hundert (100) Pfund soll ein Fünftel (⅕) der ursprünglichen Einzahlung — resp. ⅕ von 50 Pfund auf jede Original-Actie gutgeschrieben werden; desgleichen von Zeit zu Zeit ein verhältnißmäßiger Theil derjenigen Beträge, welche späterhin außer der Summe von Sechszehn Tausend neun und sechzig Pfund achtzehn Schill. und fünf Pence (16069. 18. 5.) der Kapital-Masse noch übertragen, oder letzterer aus dem Gewinne der Gesellschaft hinzugefügt werden, und zwar bis die betreffenden einer jeden Actie creditirten Summen (einschließlich des Fünftels der ursprünglichen Einzahlung) die Hälfte des Betrags der bezüglichen Aktien erreicht haben.

Diese einer jeden Actie creditirten Summen sollen als eine auf die besagte Aktie geleistete Einzahlung zur Capital-Masse der Gesellschaft betrachtet werden und den Actienbesitzer bis zum Belauf der besagten Summen von der Verbindlichkeit fernerer Einzahlungen befreien, — unter dem Vorbehalt, daß nichts, was in dieser Parlaments-Acte enthalten ist, und ebensowenig die Summen, welche dieser Section der Parlaments-Akte gemäß irgend einer Actie gutgeschrieben werden, den Besitzer derselben von einer über die Hälfte des Nominal-Betrages der Actie hinausgehenden Verbindlichkeit befreien soll.

(4.) Die Direktoren der Gesellschaft dürfen diejenigen Regeln, Vorschriften und Einrichtungen der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft abändern, welche in Folge der Untereintheilung der Actien für erforderlich gehalten werden.

Bestimmung behufs Erhaltung der Kapitalmasse.

4. Die Summen, welche gegenwärtig der Kapitalmasse der Gesellschaft zugeschrieben stehen, und Fünf Hundert drei Tausend neun Hundert und dreißig Pfund, ein Schilling und sieben Pence (503,930. 1. 7.) betragen, sowie die künftig der Kapital-Masse der Gesellschaft zu übertragenden resp. hinzuzufügenden Summen sollen nicht an die Actienbesitzer vertheilt werden können, sondern der Gesellschaft verbleiben, um den aus ihren Geschäften an sie entstehenden Forderungen zu genügen. — Jedoch soll keine Bestimmung dieser Parlaments-Acte hindern, die Zinsen oder Dividenden der besagten Kapital-Masse in Gemäßheit der Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde und vorerwähnter Parlaments-Acten resp. einer derselben unter die Actien-Inhaber zu vertheilen.

Registrirung und Beglaubigung der Namen der Actienbesitzer statt der Eintragung.

5. Die 2. und 3. Sektionen der Parlaments-Akte von 1813 (54 Georg 3. Kap. 12.) sind hiermit aufgehoben, und wird an deren Stelle verfügt, wie folgt:

Die Gesellschaft soll im Monat Januar jedes Jahres oder innerhalb 30 Tagen nach stattgefundener Wahl am hohen Kanzleihofe eine Anzeige registriren lassen, welche Namen, Stand und Wohnort jedes neuen Vorsitzenden der Gesellschaft enthält, nebst Angabe, an wessen Stelle derselbe gewählt worden ist.

In gleicher Weise soll die Gesellschaft nach jeder Besitz-Veränderung von Actien in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober oder innerhalb dreier Monate nach der fraglichen Veränderung Namen, Stand und Wohnort der ausscheidenden und neu eintretenden Actionäre registriren lassen.

Diese Angaben dürfen ganz oder theilweise in derselben Anzeige enthalten sein, welche in Form und Inhalt nach dem dieser Parlamentsacte angehängten Schema auszufertigen, von einem der Direktoren resp. Rechnungsführer der Gesellschaft zu unterzeichnen und in Gemäßheit der im 5. Regierungsjahre Wilhelms IV. erlassenen Parlamentsakte durch den Unterzeichnenden zu beglaubigen ist.

Jeder, dessen Name in irgend einer dieser Anzeigen enthalten ist, soll allen gerichtlichen Verfolgungen so lange unterworfen sein, bis derselbe auf Grund einer registrirten neuen Anzeige aufgehört hat, Actienbesitzer zu sein. Jedoch sollen dem ausscheidenden Actienbesitzer alle Rechte und Rechtsmittel gegen den neuen Inhaber gesichert bleiben.

Directoren.

6. In Bezug auf das Directorium sollen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

(1.) In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig stattfindenden oder in jeder spätern ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung der Gesellschaft ist jeder ausscheidende Director wieder wählbar, ohne ein Jahr lang außer Amt gewesen zu sein.

(2.) In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig stattfindenden General-Versammlung der Gesellschaft darf die Zahl der Directoriums-Mitglieder unter Zustimmung der Mehrzahl der persönlich anwesenden Actienbesitzer nicht über sieben und zwanzig hinaus erhöht werden. Auch soll kein Actienbesitzer, der nicht schon einmal Director gewesen ist, zu diesem Amte wählbar sein, bis die Zahl der Directoren durch Todesfälle, Abdankungen oder auf andere Weise unter vier und zwanzig herabgesunken ist.

(3.) Nachdem die Zahl der Directoriums-Mitglieder in letzterwähnter Weise auf vier und zwanzig sich vermindert haben wird, soll die Zahl derselben diese Ziffer künftig niemals überschreiten, wovon sechszehn durch die General-Versammlungen der Gesellschaft zu wählen und acht von der Ost- und Westindischen Werft-Gesellschaft zu ernennen sind.

(4.) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Directoriums sollen bei Austritt aus ihren Aemtern als solche wiederum wählbar sein.

(5.) Ein Actienbesitzer soll als Director gewählt werden können, wenn er zwei Monate vor der Wahl die Eigenschaften der Wählbarkeit erlangt hatte.

(6.) Ein Actienbesitzer, welcher gewählt wird, um einen ausgeschiedenen oder ausscheidenden Director zu ersetzen, soll nur so lange im Amte bleiben, als der Ausgeschiedene noch würde zu fungiren gehabt haben.

Auditoren.

7. In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig abzuhaltenden General-Versammlung der Gesellschaft soll die Zahl der Auditoren, falls deren mehr als vier vorhanden sind, durch Ausloosung unter sich auf vier vermindert werden.

Ein ausscheidender Auditor soll wieder wählbar sein, ohne daß er ein Jahr lang außer Amt war. Jeder Actionär soll als Auditor gewählt werden können, wenn er zwei Monate vor der Wahl die Eigenschaften der Wählbarkeit hatte.

Jeder Auditor, welcher bestimmt ist, um einen ausgeschiedenen Auditor zu ersetzen, soll nur für die noch nicht abgelaufene Amtsdauer des letzteren gewählt werden.

Kuratoren.

8. Die Bestimmungen ad. 6. und 7. in Betreff der Wählbarkeit und Amtsdauer der Direktoren und Auditoren soll auch auf die Wahl der Kuratoren Anwendung finden.

Dividenden auf die Actien verstorbener Inhaber.

9. Kein Vertreter eines verstorbenen Actien-Besitzers soll das Recht haben, mehr als eine nach dem Tode des Letzteren festgestellte Dividende resp. Gewinn-Quote auf eine Actie des Verstorbenen zu beanspruchen, — und zwar bis Jemand in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde, sowie der Neben-Verordnungen und Vorschriften der Gesellschaft rechtsgültiger Besitzer der betreffenden Actie geworden ist.

Gerichtliche Maaßregeln gegen die Actien-Besitzer.

10. Dem Inhalte der Bestimmungen ad 56 der Stiftungs-Urkunde entgegen soll die Gesellschaft berechtigt sein, im Namen des zeitigen Vorsitzenden oder eines Actien-Besitzers eine Klage oder ein anderes Rechtsverfahren gegen irgend einen anderen Actien-Inhaber anzustellen und fortzuführen und zwar in derselben Weise, wie sie gegen Nichtactionäre eingeleitet und fortgeführt werden können, wenn gleich die nach Inhalt der Stiftungs-Urkunde vertragsmäßig ernannten Kuratoren zur Zeit schon gestorben sein mögen, oder wenn etwa gar ein solcher Vertrag überhaupt nicht abgeschlossen worden ist.

Weder der Tod, noch die Abdankung, Absetzung oder andere Handlungen des Vorsitzenden oder Actienbesitzers sollen eine solche Klage oder anderes Rechtsverfahren aufheben.

Anstellung von Local-Directoren.

11. Das Directorium darf eine oder mehrere Personen — sowohl Actien-Inhaber wie Nichtinhaber als Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse oder Agenten im vereinigten Königreiche, den Colonien oder abhängigen Staaten von Groß-Britannien, sowie in irgend einem fremden Lande anstellen, und mit den von ihm zu entwerfenden Vollmachten zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft versehen, — oder auch die ertheilten Mandate zurücknehmen und annulliren.

Das Directorium darf nicht minder vermittelst einer vom Vorsitzenden und zwei Directoren unter deren Siegel vollzogenen General-Vollmacht, (zu deren Ausstellung sie durch das Sitzungs-Protokoll des Directoriums zu autorisiren sind) genannte Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse und Agenten ermächtigen, Versicherungs-Urkunden gegen Feuers-Gefahr zu unterzeichnen und auszuhändigen, sowie Prämien und Gebühren für dieselbe in Empfang zu nehmen. —

Alles was solche Local-Directoren, Ausschüsse und Agenten in Betreff der Ausfertigung von Versicherungs-Urkunden gesetzmäßig thun werden, soll für die Gesellschaft bindend sein, mit dem Vorbehalt, daß die ad 23 der Stiftungs-Urkunde enthaltenen oder von dem Directorium bestimmten Einschränkungen in Betreff der Höhe des auf ein Risiko zu versichernden Betrages für erwähnte Directoren, Ausschüsse und Agenten bindend sein sollen.

Auch sollen diese Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse und Agenten an die Neben-Verordnungen, Regeln und Vorschriften der Gesellschaft, sowie an solche Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde gebunden sein, wie sie auf die ihnen selbst gewährten Versicherungen Anwendung finden.

Dauer dieser Parlaments-Acte.

12. Die in dieser Parlaments-Acte enthaltenen Bestimmungen sollen für genannte Gesellschaft oder Genossenschaft „Imperial Fire insurance Company (Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft)“ Geltung haben, und so lange als gültig betrachtet werden, als dieselbe währt, möge sie periodisch aus allen oder nur aus einigen ursprünglichen Mitgliedern oder Theilneh-

mern bisher bestanden haben, oder künftig bestehen; — sei es auch, daß sie jetzt oder in Zukunft theilweise aus ursprünglichen, theilweise aus andren Personen — oder gar ausschließlich aus neuen Mitgliedern und Theilnehmern zusammengesetzt ist.

Die Gesellschaft wird durch diese Parlaments-Acte nicht corporirt.

13. Vorbehalten bleibt, daß der Inhalt dieser Parlaments-Acte nicht die Wirkung habe, die Gesellschaft zu incorporiren, oder als dahin geltend betrachtet werde. Ebensowenig soll dieser Inhalt die Gesellschaft oder irgend welche Zeichner und Mitglieder derselben von solchen Verantwortlichkeiten, Verbindlichkeiten, Contrakten, oder sonstigen Verpflichtungen entbinden, welche denselben gesetzmäßig jetzt oder künftig obliegen werden, — mögen solche entweder zwischen der Gesellschaft und dritten Personen — oder zwischen einzelnen oder mehreren Mitgliedern derselben und anderen — oder unter sich — oder in irgend welcher andren Weise bestehen; — — ausgenommen, in sofern dieselbe von den Bestimmungen der gegenwärtigen Parlaments-Acte und deren wahren Sinn und Zweck betroffen wird.

Kosten der Parlaments-Acte.

14. Die anläßlich des Erlasses dieser Parlaments-Acte entstandenen directen und indirecten Kosten, Anrechnungen und Ausgaben sollen von der Gesellschaft getragen werden.

Schema.

Form der Anzeige.

Namens Anzeige vom ten 18

des neugewählten Vorsitzenden der Imperial Fire insurance Company (Reichs Feuer-Versicherungs-Gesellschaft) und desjenigen an dessen Stelle er ernannt worden:
fernerweit derjenigen, welche aufgehört haben, Actienbesitzer der genannten Gesellschaft zu sein, und
der in Gemäßheit der Imperial-Feuer-Versicherungs-Acte von 1869 registrirten neuen Actien-Besitzer.

Name des neugewählten Vorsitzenden sowie desjenigen, an dessen Stelle er ernannt worden:
A. B. aus . . . . . an Stelle von C. D. aus . . . . .
Namen derjenigen, welche aufgehört haben, Actien-Besitzer zu sein:
E. F. aus . . . . . . & G. H. aus . . . . . .
Namen der neuen Actien-Besitzer:
J. K. aus . . . . . . & L. M. aus . . . . . .

Erklärung zur Beglaubigung der Anzeige.

Ich A. B. aus . . . . . . , einer der Directoren (Rechnungsführer) der besagten Gesellschaft, erkläre hiermit feierlich und aufrichtig, daß obige Anzeige den Namen des neuen Vorsitzenden der Gesellschaft, sowie desjenigen enthält, an dessen Stelle derselbe ernannt worden; — daß dieselbe ebenfalls die Namen der Personen, welche seit der letzten Registrirung aufgehört haben, Actien-Besitzer der besagten Gesellschaft zu sein, sowie die Namen der neuen Actien-Besitzer enthält, wie sie in den bezüglichen Registern der Gesellschaft verzeichnet sind.

Diese feierliche Erklärung gebe ich in dem gewissenhaften Glauben ab, daß dieselbe wahr sei, sowie in Gemäßheit der Bestimmungen einer im sechsten Regierungsjahre Wilhelms IV. entworfenen und erlassenen Parlaments-Acte betitelt:

„Parlaments-Acte um eine während der gegenwärtigen Session des Parlamentes erlassene Parlaments-Acte mit Titel:
„Parlaments-Acte behufs der vollständigeren Abschaffung der in verschiedenen Staats-Departements üblichen Eidesleistung und gerichtlichen Erklärungen und deren Ersetzung durch Declarationen, sowie auch behufs der vollkommeneren Unterdrückung von freiwilligen und außergerichtlichen Eidesleistungen und eidlichen Aussagen; enthaltend auch „andere Bestimmungen hinsichtlich der Abschaffung von unnöthigen Eidesleistungen, aufzuheben."

Vorstehende Acte wird hiermit auf Grund der Concessions-Bedingungen ad 2 vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Berlin, den 1. September 1871.

H. J. Dünnwald,
General-Bevollmächtigter der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft",
Poststraße No. 31, Berlin

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 53. den 25. Juni 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Die Herausgabe eines Amtsblattes des k. Staatsministeriums des Innern betr.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß für den Geschäftskreis des kgl. Staatsministeriums des Innern ein besonderes Amtsblatt gegründet werde.

Dieses amtliche Blatt, welches vom 1. Oktober l. Js. an unter der Bezeichnung

„Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern"

im amtlichen Verlage herausgegeben werden wird, ist zunächst dazu bestimmt, die Bekanntmachungen und generellen Erlasse des k. Staatsministeriums des Innern aufzunehmen und dieselben hiedurch zur offiziellen Kenntniß der untergeordneten k. Stellen und k. Behörden, sowie der Gemeindebehörden zu bringen.

Außerdem werden in dem Amtsblatte noch Aufnahme finden, insoweit dabei der Geschäftskreis des k. Staatsministeriums des Innern berührt erscheint:

1) Bekanntmachungen und generelle Erlasse der übrigen k. Staatsministerien und des k. Kriegsministeriums;

2) fortlaufende Hinweisungen auf die in den Gesetzblättern und in dem Regierungsblatte veröffentlichten Gesetze, Allerhöchsten Verordnungen und sonstigen Bekanntmachungen;

3) Mittheilungen von prinzipiell wichtigen Erkenntnissen und Entscheidungen;

4) generelle Erlasse der k. Central- und Kreisstellen, soweit sich dieselben zur Bekanntgabe durch das Amtsblatt eignen;

5) Dienstesnachrichten, Titel- und Ordens-Verleihungen, Gewerbsprivilegien-Verleihungen, statistische Notizen

und andere Mittheilungen, bei welchen das dienstliche Interesse berührt ist.

Zum Abonnement auf das Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern werden verpflichtet die sämmtlichen, dem genannnten k. Staatsministerium untergeordneten k. Stellen und k. Behörden, dann die sämmtlichen Gemeinde-Behörden, beziehungsweise Bürgermeistereien, wobei bemerkt wird, daß der Abonnementspreis möglichst niedrig gehalten werden wird.

Die bisherige Bekanntgabe von generalisirten Ministerial-Entschließungen im Wege autographirter Ausschreiben wird in der Folge in der Regel wegfallen und die Mittheilung derselben lediglich durch Abdruck im Amtsblatte erfolgen.

Mit der Aufnahme in das Amtsblatt werden die betreffenden Erlasse für diejenigen kgl. Stellen und kgl. Behörden, sowie für die Gemeindebehörden, beziehungsweise Bürgermeistereien, an deren Adresse dieselben gerichtet sind, fortan als amtlich verkündet erachtet.

Durch die Redaktion des Amtsblattes werden die näheren Modalitäten über die Herausgabe des Blattes, über Abonnement und Abonnementspreis bekannt gegeben werden.

München, den 15. Juni 1872.

Auf Seiner
Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Du Bois.

---

ad Nrum. 14,016.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Oberbayern.

Den Gewerbsbetrieb auswärtiger Handwerker und Fabrikanten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den kgl. Rentämtern des Regierungsbezirkes wird anbei folgend die höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 14. Juni 1872 Nr. 7380 ausgesetzten Betreffs zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

München den 21. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

d. a. Gebhard.

Bohn.

(Abdruck) Num. 7380.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Nach Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Verordnung vom 18. Mai ds. Js. bezüglich des steuerfreien Gewerbsbetriebes auswärtiger Handwerker und Fabrikanten im Großherzogthum Folgendes bestimmt worden:

„Außerhalb des Großherzogthums ansässige „Handwerker und Fabrikanten, welche im Groß„herzogthum, ohne daselbst eine Gewerbs„anlage zu errichten, Arbeiten des Handwerks„oder Fabrikgewerbes, zu dessen Betrieb sie an „ihrem Wohnort die Berechtigung erlangt haben, „auf Bestellung ausführen, sind wegen dieses „Gewerbbetriebes im Großherzogthum zur Gewerbe„steuer nicht zuzuziehen, sofern in dem Staate ihres „Wohnortes der gleiche Gewerbebetrieb im Groß-

„herzogthum ansässiger Gewerbtreibenden steuerfrei „zugelassen wird.“

Da demgemäß bayerische Staatsangehörige wegen ihres periodischen Gewerbsbetriebes der bezeichneten Art im Großherzogthum Hessen von Entrichtung einer Gewerbsteuer daselbst befreit sind, falls in Bayern die Reciprocität gewährt wird, so wird in Gemäßheit des Art. 24 des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Juli 1856 gestattet, daß künftighin die im Großherzogthum Hessen ansässigen Gewerbtreibenden, welche in Bayern in der erwähnten Weise periodisch Geschäfte machen, steuerfrei zugelassen werden.

Hienach sind die Einsteuerungsbehörden geeignet anzuweisen.

München den 14. Juni 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Oberbayern Betr. w. v.	Durch den Minister der Generalsekretär gez. Griesshammer.

---

ad Nrum. 18,211.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Verkauf gifthaltigen Putzwassers zum Reinigen von Metallgegenständen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gekommen, daß Hausirer ein Putzwasser verkaufen, welches zum Reinigen von Metallgegenständen, insbesondere von messingenen Leuchtern geeignet ist.

Da nun das fragliche Putzwasser nach vorgenommener chemischer Analyse ein scharfes ätzendes Gift (salpetersaures Quecksilberoxyd) und zwar in einer Menge enthält, welche sowohl bei innerer, als auch bei äußerer Anwendung giftige, selbst lebensgefährliche Folgen nach sich ziehen kann, Gifte aber nach §. 17 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April 1868 (Regierungsblatt S. 722) vom Hausirhandel unbedingt ausgeschlossen sind, so ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, einerseits die Amtsbevölkerung auf die Gefährlichkeit dieses Putzwassers aufmerksam zu machen, anderseits gegen Verkäufer desselben nach Maßgabe des §. 367, Ziff. 3 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Strafeinschreitung zu veranlassen.

München den 20. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Director.

Frühwein.

---

ad Nrum. 20,277.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Auffinden einer männlichen Leiche im Sulzbache bei Sulzbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, wurde am 19. Mai l. Js. im Sulzbache bei Sulzbach, k. Bezirksamts Regensburg, eine männliche Leiche aufgefunden.

Der Aufgefundene war ungefähr 50 Jahre alt, etwa 5′ 7—8″ groß, hatte rundes Gesicht, und graues Haar und trug am Leibe eine schwarzgraue Hose, schwarzen Rock, schwarze Weste, schwarze zerrissene Halsbinde von Seide, ein leinenes Hemd und unter dem zugeknöpften Rock ein zweites aus Baumwolle mit den Zeichen A. B. 8. An Geld fanden sich bei dem Leichnam vor 4 Kreuzer 2 Pfennige und 2 Zweipfennigstücke.

Eine Verwundung oder Verletzung war an dem Leichnam nicht zu entdecken, weßhalb die Annahme eines Unglücksfalles begründet sein dürfte.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, nach Name, Stand und Heimat jenes Mannes Nachforschungen pflegen zu lassen, und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Regensburg mitzutheilen.

München, den 20. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 20,276.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Den entlaufenen Knaben Johann Georg Zeiler von Mettenbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, ist der schon wiederholt entwichene Knabe der Söldnersehefrau Rosina Schön von Mettenbach, Johann Georg Zeiler, neuerdings entlaufen und blieben alle Nachforschungen nach demselben bisher erfolglos.

Der Knabe ist klein, hat einen dicken Kopf, röthlich blonde Haare, graue Augen und eine stumpfe Nase; dessen Kleidung kann nicht näher angegeben werden.

Derselbe ist am 4. April 1860 geboren und hat sohin das 12. Lebensjahr bereits überschritten, so daß gegen denselben wegen Landstreicherei ꝛc. strafrechtlich um so mehr vorgegangen werden kann, als er bei seinen früheren Einlieferungen eindringlich zur Besserung ermahnt und vor wiederholtem Entlaufen und müssiggängerischer Streunerei verwarnt wurde.

Die obengenannten Börden erhalten hiemit die Weisung, nach dem vermißten Knaben Spähe zu verfügen und denselben im Betretungsfalle zur strafrechtlichen Anzeige zu bringen und sodann an seine Heimathbehörde geeignet abliefern zu lassen.

München den 20. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 12,063.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Ersatzgeschäft pro 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamt Rottenburg vom 4. d. Mts. haben die bisher gepflogenen Nachforschungen nach Leben und Aufenthalt der nachbezeichneten Wehrpflichtigen zu keinem sachdienlichen Ergebnisse geführt:

1) Sebastian Maier, geboren am 13. Oktober 1851 in Zornhof, Gemeinde Holzhausen, illeg. der ledigen, bereits verstorbenen Hirtenstochter Katharina Maier von Oberwangenbach,
2) Georg Bauer, geboren am 4. April 1852 zu Rainertshausen, ehelicher Sohn der Hirtensehelente Georg und Magdalena Bauer von Kleingundertshausen.

Sebastian Maier soll schon im Kindesalter in Ludmannsdorf gestorben sein; allein ein hierauf bezüglicher Eintrag in den Sterberegistern des zuständigen Pfarramts Pirkwang konnte nicht aufgefunden werden.

Die obengenannten Behörden werden hiemit beauftragt, nach Leben und Aufenthalt der Wehrpflichtigen Sebastian **Maier** und Georg **Bauer** geeignet Recherchen einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Rottenburg mitzutheilen.

Landshut, den 11. Juni 1872.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Kaisenberg, k. Regierungsdirektor.

Caudinus, Sekretär.

---

ad Nrum. 3273.

Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Beginn der diesjährigen theologischen Aufnahmsprüfung wird hiemit auf den zweiten September anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich an derselben betheiligen wollen, rechtzeitig und unter genauer Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen zu melden.

1. Dieselben haben ihren auf einen 3 kr. Stempelbogen zu schreibenden Meldungen folgende Nachweise vorschriftsmäßig beizufügen:

a) ein versiegeltes Universitätszeugniß nach § 18 der unter dem 28. Januar 1828 in Nr. 15 des hiesigen Kreisamtsblattes für die Studirenden bekannt gemachten Satzungen,

b) ein Zeugniß über das Verhalten auf der Universität,

c) ein Verzeichniß der auf der Universität gehörten Vorlesungen und ein Zeugniß über den etwaigen Besuch der neuerdings wieder eingerichteten Repetitorien,

d) ein Zeugniß der theologischen Fakultät über die bestandene Admissionsprüfung im Hebräischen,

e) ein Geburts- und Taufzeugniß in Urschrift,

f) einen von dem Kandidaten selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslauf.

2. Diejenigen Candidaten, welche sich wiederholt zur Prüfung melden, haben ein von der geistlichen Behörde ihres bisherigen Aufenthalts auszustellendes Zeugniß über ihr Verhalten beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf ihre schon früher vorgelegten Zeugnisse berufen.

3. Kandidaten, welche zwar die Universitätsstudien vollendet haben, sich aber erst einer späteren Prüfung unterziehen wollen, haben um Dispensation von der dießjährigen Prüfung einzukommen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird als eine Verzichtleistung auf die Prüfung angesehen.

4. Meldungen, welche nicht spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung zur Vorlage kommen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Es ist daher auf Erlangung der erforderlichen Zeugnisse zur Vermeidung des hier ausgesprochenen Präjudizes rechtzeitig Bedacht zu nehmen.

Ansbach den 20. Juni 1872.

Kgl. protestantisches Konsistorium.
Frhr. v. **Lindenfels**.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 4. Juni l. Js. dem Priester Benedikt **Kling**, Pfarrer und Dekan in Lenting, Bezirksamts Ingolstadt das II. Emeritenbenefizium bei der Stadtpfarrei St. Moriz in Ingolstadt, sowie

zufolge Allerhöchster Entschließung vom 13. Juni lfd. Jrs. dem Priester Franz Xaver **Gabelsberger**, Pfarrer in Lupburg, k. Bezirksamts Velburg, die kathol. Pfarrei Geisenfeld, kgl. Bezirksamts Pfaffenhofen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol.	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	22	Juni	8	230	238	189	49	26	9	25	26	24	17
Berchtesgaden	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	20	"	—	172	172	172	6	26	36	25	10	21	27
* Burghausen	17	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen	18	"	—	75	75	75	—	[illegible]	15	23	33	25	—
† Erding	18	"	—	493	493	493	—	24	49	24	13	25	21
† Freising	19	"	—	157	157	157	—	26	13	25	41	24	19
Friedberg	20	"	—	46	46	46	—	—	—	13	26	—	—
† Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	17	"	—	247	247	247	—	12	40	12	22	11	57
Ingolstadt	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	22	"	—	19	19	19		8	18	6	6	7	54
Laufen	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg	18	"	—	106½	106½	99½	7	24	48	23	16	22	7
Mühldorf	18	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	22	"	9164	—	6982	6159	773	—	—	8	5	—	—
Murnau	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Neuötting	19	"	—	66	66	66	—	11	19	11	7	10	49
Pfaffenhofen	18	"	—	—	59½	59½	—	—	—	25	25	—	—
† Pöttmes	18	"	—	27	27	26	1	24	55	24	7	23	5
* Rain	15	"	—	99	98	98	—	—	—	8	6	—	—
Reichenhall	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	20	"	—	1066	1066	1069	—	—	—	7	45	—	—
* Schongau	18	"	72	96	168	125	43	8	37	8	21	7	59
† Schrobenhausen	20	"	—	54½	54½	54½	—	26	25	25	51	24	22
Traunstein	22	"	—	—	878	861	17	7	45	—	—	7	39
Wasserburg	19	"	—	10	10	10	—	—	—	11	35	—	—
Weilheim	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	13	"	—	136	—	—	—	—	—	12	33	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol.	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	1	100	101	93	11	12	25	17	36	16	56
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	—	111	111	105	6	16	33	16	3	15	21
* Burghausen	—	96	96	93	—	—	—	5	—	—	—
† Dorfen	—	12	12	12	—	14	36	14	15	14	—
† Erding	—	127	127	127	—	15	37	15	8	14	35
† Freising	6	44	50	50	—	17	6	16	18	15	40
Friedberg	—	52	52	52	—	—	—	9	53	—	—
† Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	10	113	123	125	—	9	21	9	9	8	54
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	—	206	206	203	3	6	8	5	56	5	49
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg	—	26	26	26	—	15	18	14	59	14	15
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	302	—	4934	4520	414	—	—	5	21	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Neuötting	—	36	36	36	—	6	45	6	26	6	13
Pfaffenhofen	—	—	131½	131½	—	—	—	17	33	—	—
† Pöttmes	—	15	15	15	—	19	18	18	46	13	2
* Rain	15	31	46	46	—	—	—	6	54	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	—	1239	1239	1176	63	—	—	5	7	—	—
* Schongau	—	40	40	27	12	6	41	6	35	6	28
† Schrobenhausen	1	83	84	64	—	18	23	18	1	17	40
Traunstein	—	—	662	631	31	5	6	—	—	5	45
Wasserburg	—	71	71	71	—	—	—	6	33	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	50	—	—	—	—	—	8	16	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol.	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach		wie oben	—	1	1	1	—	12	—	12	—	12	—
Berchtesgaden		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burghausen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen		"	—	24	24	24	—	9	36	9	36	9	26
† Erding		"	3	24	27	27	—	11	33	11	16	10	50
† Freising		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Friedberg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Garmisch		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		"	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—
Ingolstadt		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg		"	—	8	8	8	—	—	—	5	—	—	—
Laufen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühldorf		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München		"	16	—	284	237	47	—	—	5	—	—	—
Murnau		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Pfaffenhofen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Pöttmes		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rain		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenhall		"	15	36	51	51	—	—	—	3	54	—	—
* Rosenheim		"	—	19	19	19	—	—	—	4	14	—	—
* Schongau		"	—	15	15	15	—	6	—	5	52	5	45
† Schrobenhausen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Traunstein		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol.	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	6	190½	196½	196½	—	8	32	8	14	7	57
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	—	148	148	143	—	7	30	7	6	6	45
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen	—	58	58	58	—	6	20	6	3	5	39
† Erding	—	120	120	120	—	6	39	6	30	5	49
† Freising	—	89	89	89	—	7	52	7	21	6	49
Friedberg	—	56	56	56	—	—	—	4	7	—	—
† Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	4	32	36	35	1	8	44	8	29	—	—
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	—	272	272	272	—	8	32	8	27	3	26
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Moosburg	4	7	11	11	—	7	1	6	42	6	10
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	85	—	3615	3541	72	—	—	8	37	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	140	140	140	—	2	45	2	42	2	36
* Pfaffenhofen	—	—	68½	68½	—	—	—	7	32	—	—
† Pöttmes	—	4	4	4	—	8	—	7	27	7	18
* Rain	..	26	26	26	—	—	—	4	21	—	—
Reichenhall	12	581	593	494	99	—	—	8	—	—	—
* Rosenheim	—	710	710	695	15	—	—	8	23	—	—
* Schongau	31	26	58	39	19	3	51	3	36	3	19
† Schrobenhausen	—	33	33	27	6	7	45	7	16	6	54
Traunstein	—	—	323	296	27	4	—	—	—	3	20
Wasserburg	6	17	23	17	6	—	—	2	37	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	12	—	—	—	—	—	8	12	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 54. den 28. Juni 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 20,661.

An die k. Polizeidirektion München und die sämmtlichen Bezirksämter des Kreises Oberbayern.

Schubwesen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß einer Mittheilung der k. k. Statthalterei für Oberösterreich d. d. Linz den 16. d. Mts. werden die obengenannten Behörden beauftragt, alle jene Schüblinge, welche bisher in der Richtung München—Rosenheim—Salzburg nach Oberösterreich instradirt wurden, mit Ausnahme der dem politischen Bezirke Vöcklabruck Angehörigen, für die Folge in der Richtung München—Simbach—Braunau zu befördern und an die Stadtgemeinde Braunau zur weiteren Behandlung zu überstellen.

Zugleich werden auf Ansuchen der genannten k. k. Statthalterei die obengenannten Behörden davon in Kenntniß gesetzt, daß jene aus Oberösterreich nach Bayern bestimmten Transporte, welche bisher über Salzburg instradirt wurden, nunmehr von Wels aus auf der Braunauerbahn an die Stadtgemeinde Braunau als Grenz-Schubstation werden überstellt werden, welch' letztere deren Verschubung über die Grenze zu veranlassen hat. Es wurde jedoch zugleich angeordnet, daß jene aus Oberösterreich nach Bayern zu verschiebenden Individuen, welche auf einer Station der Eisenbahnlinie Salzburg—München abzugeben sind, sowie die aus dem politischen Bezirke Vöcklabruck nach Bayern zu befördernden Schüblinge fortan über Salzburg instradirt werden.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München den 26. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

ad Nrum. 1867.

Erledigung der Pfarrei Fürnried, Dekanats Sulzbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers wurde die Pfarrei Fürnried erledigt, welche mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen zur Bewerbung binnen 6 Wochen a dato ausgeschrieben wird:

Aus Staatskassen: 6 Klafter weiches Scheitholz	22 fl.	18 kr.
Aus Stiftungskassen	1 fl.	52¼ kr.
Zinsen	169 fl.	15 kr.
Wohnung	25 fl.	— kr.
40 Tgw. 76 Dez. Grundstücke	71 fl.	48 kr.
Weiderecht	— fl.	24 kr.
Stolgebühren	212 fl.	45¾ kr.
Observanzmäßige Gaben	84 fl.	— kr.
Summa	587 fl.	23¼ kr.
Lasten	26 fl.	25½ kr.
Reiner Ertrag	560 fl.	57¾ kr.

Bayreuth, den 20. Juni 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Kahr.

Biedermann.

---

ad Nrum. 21,057.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Handhabung der Feuerpolizei betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 13. Juni 1863 Nr. 35584 (Kreisamtsblatt S. 1070) werden die Distriktspolizeibehörden beauftragt, bei der jährlichen Publikation der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni 1862 „die Verhütung von Feuersgefahren betr." anstatt des §. 10 derselben die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen vom 31. Dezember 1867 (Regierungsblatt 1868 S. 5) und vom 24. Februar 1871 (Regierungsblatt S. 331) in die Ausschreibung aufzunehmen, sowie auch die allerhöchste Verordnung vom 10. Januar d. Js. (Regierungsblatt S. 127) ihrem ganzen Inhalte nach jährlich im Herbste bekannt zu machen.

München den 25. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

Nr. 1512.

Bekanntmachung.

Die Registratur der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, betr.

In der Registratur der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ist eine Funktionärsstelle erlediget.

Mit derselben ist ein Anfangsbezug von jährlich fünfhundert Gulden verbunden, welcher bei längerer Dienstzeit und vollkommen entsprechendem Wohlverhalten allmählig auf 700 fl. steigt.

Bewerber um die Verwendung in dieser Funktion haben sich bis längstens 15. Juli d. Js. bei dem unterfertigten Präsidialsekretariate zu melden und mit ihren bezüglichen Gesuchen sofort die Nachweise über ihre etwaigen Studien, über ihre seitherige Beschäftigung und insbesondere auch darüber vorzulegen, ob und mit welchem Erfolge sie allenfalls schon seither mit Besorgung von Registraturgeschäften betraut waren.

Augsburg, den 24. Juni 1872.

Präsidial-Sekretariat der k. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Schelhorn. v. n.

I.

Uebersicht

der

Mitglieder des allgemeinen Unterstützungsvereines

für die

Hinterlassenen der königlich bayerischen Staatsdiener

sowie der aus der Vereinskassa unterstützten

Wittwen und Waisen

nach dem Stande vom 1. Januar 1872.

Vortrag.	I. Anzahl der Mitglieder und zwar							
	1. Ehrenmitglieder.	2. Ordentliche Mitglieder in der						Summa I.
		I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		
		unter 50 Jahre.	über 50 Jahre alt, verheirath. od. Wittwer mit minderjährig. Kindern.	unter 50 Jahre.	über 50 Jahre ꝛc.	unter 50 Jahre.	über 50 Jahre ꝛc.	
A. In den Kreisen:								
Oberbayern	1	—	12	145	90	139	40	427
Niederbayern	—	1	3	103	44	111	25	287
Pfalz	—	2	5	65	30	40	12	154
Oberpfalz ꝛc.	—	2	4	98	57	100	22	283
Oberfranken	—	2	4	101	52	95	23	277
Mittelfranken	—	1	4	95	62	102	23	287
Unterfranken ꝛc.	—	—	2	125	60	115	37	339
Schwaben ꝛc.	—	2	5	100	49	99	28	283
Summa A	1	10	39	832	444	801	210	2337
B. bei Centralstellen:								
bei der Central Staatskasse	1	25	73	82	54	52	27	314
Staatsschuldentilgungs-Kommission	—	—	1	23	6	17	5	52
Generalbergwerks- und Salinen-Administration	—	2	1	16	5	17	1	42
General-Zoll-Administration	—	3	2	36	40	102	60	243
Generaldirektion der Verkehrs-Anstalten	—	6	14	161	70	191	12	454
Bank-Direktion in Nürnberg	—	—	1	9	3	16	—	29
Summa B	1	36	92	327	178	395	105	1134
Gesammtsumma	2	46	131	1159	622	1196	315	3471

München den 2. Juni 1872.

Der Verwalt=

II. Zahl der im Jahre 1871 verstorbenen Mitglieder und zwar								III. Zahl der unterstützten Wittwen und Waisen.											
1. Ehrenmitglieder.	2. Ordentliche Mitglieder in der						Summa II.	1. der Wittwen von Mitgliedern der				2. der Waisen							
	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse							a) einfache Waisen von Mitgliedern der				b) Doppelwaisen von Mitgliedern der			
	unter 50 Jahre.	über 50 Jahre ꝛc.	unter 50 Jahre.	über 50 Jahre ꝛc.	unter 50 Jahre.	über 50 Jahre ꝛc.		I. Klasse mit 180 fl.	II. Klasse mit 120 fl.	III. Klasse mit 60 fl.	Summa III 1.	I. Klasse mit 36 fl.	II. Klasse mit 24 fl.	III. Klasse mit 12 fl.	Summa III 2a.	I. Klasse mit 54 fl.	II. Klasse mit 36 fl.	III. Klasse mit 18 fl.	Summa III 2b.
—	—	2	4	5	3	3	17	6	43	35	84	4	72	35	111	—	5	—	5
—	—	—	2	3	—	1	6	—	10	7	17	—	17	13	30	—	2	3	5
—	—	—	2	2	—	1	5	—	10	7	17	—	11	12	23	—	—	—	—
—	—	—	2	5	1	—	8	—	13	8	21	—	15	15	30	—	2	3	5
—	—	1	3	5	1	1	11	—	19	15	34	—	19	33	52	—	—	—	—
—	—	—	2	1	—	1	4	1	10	11	22	—	16	20	36	—	8	—	8
—	1	—	1	4	1	5	12	1	25	15	41	1	34	21	56	—	—	3	3
—	—	—	4	1	1	—	6	—	15	8	23	—	22	10	32	—	—	—	—
—	1	3	20	26	7	12	69	8	145	106	259	5	206	159	370	—	17	9	26
1	1	2	1	2	1	2	10	9	12	8	29	4	13	5	22	1	—	2	3
—	—	—	—	1	—	—	1	—	7	3	10	—	4	1	5	—	—	—	—
—	—	—	—	1	1	1	3	—	1	2	3	—	2	3	5	—	—	—	—
—	—	—	1	3	2	2	8	1	14	12	27	—	14	23	37	—	—	7	7
—	—	—	5	2	4	—	11	2	19	20	41	3	27	37	67	—	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	—	—	3	3	—	—	—	—
1	1	2	7	9	8	5	33	12	54	47	113	7	60	72	139	1	—	15	16
1	2	5	27	35	15	17	102	20	199	153	372	12	266	231	509	1	17	24	42

ungsrath.

II.

Uebersicht

der

Mitglieder der Töchterkassa

sowie der aus dieser Kassa unterstützten

Töchter

nach dem Stande vom 1. Januar 1872.

Vortrag.	I. Zahl der Mitglieder			II. Zahl der im Jahre 1871 verstorbenen Mitglieder.			III. Zahl der Unterstützungs-Fälle.				
	Ehren-Mitglieder.	Ordentliche Mitglieder.	Summa I.	Ehren-Mitglieder.	Ordentliche Mitglieder.	Summa II.	für Töchter mit einer Präbende von jährlich 60 fl.	für je zwei Schwestern mit einer Gesammtpräbende von jährlich 90 fl.	für je 3 Schwestern mit einer Gesammtpräbende von jährlich 120 fl.	für je 4 u. mehr Schwestern mit einer Gesammtpräbende v. jährl. 150 fl.	Summa III.
A. In den Kreisen:											
Oberbayern	—	162	162	—	7	7	—	2	—	—	2
Niederbayern	—	111	111	—	2	2	1	—	—	—	1
Pfalz	—	65	65	—	2	2	—	2	—	—	2
Oberpfalz ꝛc.	—	131	131	—	5	5	—	—	—	—	—
Oberfranken	—	93	93	—	5	5	1	—	1	—	2
Mittelfranken	—	97	97	—	3	3	—	1	1	1	3
Unterfranken ꝛc.	1	125	126	—	4	4	1	2	—	—	3
Schwaben ꝛc.	—	122	122	—	—	—	—	2	—	—	2
Summa A	1	906	907	—	28	28	3	9	2	1	15
B. bei Centralstellen:											
bei der Central-Staatskassa	1	159	160	1	8	9	1	—	1	—	2
Staatsschuldentilgungs-Kommission	—	15	15	—	—	—	—	—	—	—	—
General-Bergwerks- u. Salinen-Administration	—	13	13	—	2	2	—	—	—	—	—
General-Zoll-Administration	—	114	114	—	7	7	1	4	—	—	5
General-Direktion der Verkehrsanstalten	—	130	130	—	4	4	—	—	—	—	—
Bank-Direktion in Nürnberg	—	14	14	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa B	1	445	446	1	21	22	2	4	1	—	7
Gesammt-Summa	2	1351	1353	1	49	50	5	13	3	1	22

München, den 2. Juni 1872.

Der Verwaltungsrath.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 55. den 2. Juli 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung,

die Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichts-Anstalten im Jahre 1872 betr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf Grund der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1869, die Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichtsanstalten betr. (Reggsbl. S. 1649), werden im Laufe des Monats Oktober die diesjährigen Lehramtsprüfungen für den Unterricht

I. in den mathematischen Fächern,

II. in den naturwissenschaftlichen Fächern,

III. in den Realien (deutsche Sprache, Geschichte und Geographie),

IV. im Zeichnen, Bossiren und Modelliren,

V. in den Handelswissenschaften

an technischen Unterrichtsanstalten — in München abgehalten.

Dieselben werden am Montag den 14. Oktober beginnen.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an diesen Prüfungen sind bei Meidung der Nichtberücksichtigung längstens

bis 15. September l. Js.

beim k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

Außer den in der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1869 (§. 3, 7, 11, 15 und 18) näher bezeichneten Nachweisen und Zeugnissen ist dem Gesuche noch eine Zusammenstellung beizulegen, welche den Geburtstag und Geburtsort des Candidaten, dessen Religionsbekenntniß, den Stand der Eltern, die Anstalten, welche Gesuchsteller besucht hat, sowie dessen dermalige Verwendung und derzeitigen Aufenthaltsort mit genauer Angabe der Adresse zu enthalten hat.

Im Gesuche ist ferner ausdrücklich zu erwähnen, zu welcher Prüfung der Kandidat zugelassen zu werden beabsichtigt, sowie wann und mit welchem Erfolge er sich etwa früher bereits einer Prüfung im Lehrfach unterzogen hat.

Lehramtskandidaten, welche dem geistlichen Stande angehören, haben ihrem Gesuche ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörde über ihre seitherige Verwendung und ihr Verhalten beizufügen.

Denjenigen Candidaten, welche sich innerhalb der angegebenen Frist zu den bezeichneten Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung, dann der Ort der Prüfung und der Tag der Anmeldung rechtzeitig zugestellt werden.

München den 19. Juni 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Lutz.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Bezold.

---

ad Nrum. 21,199.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Verwendung von Surrogaten zur Bierfabrikation betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken vom 23. Juni l. Js. bietet ein Hopfenhändler Ph. Batschis in Nürnberg in einem Inserate „Wichtig für Bierbrauer" in Nr. 317 der Fränkischen Kuriers ein Mittel aus, welches dazu dienen soll, trübe Biere zu klären und absolut vor dem Sauerwerden zu schützen.

Hiedurch sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die obengenannten Behörden zu beauftragen, die in ihren Amtsbezirken befindlichen Bierbrauer unter Hinweisung auf §. 367 Ziff. 7 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich und auf die in Art. 7 und 71 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag vor der Verwendung derartiger Mittel zu warnen und vorkommenden Falles die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

München den 29. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 21,099.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Den blödsinnigen Bauerssohn Benedikt Zignaß von Höch betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge Mittheilung der k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern, hat sich der blödsinnige Bauerssohn Benedikt Zignaß von Höch, Gemeinde Eglsee, kurz nach Ostern lfd. Js. wiederholt von seinem Wohnorte entfernt, ohne daß dessen Aufenthalt bis jetzt ermittelt werden konnte.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, nach dem Vermißten geeignete Nachforschung zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Passau mitzutheilen.

München den 29. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

ad Nrum. 20,820.

An sämmtliche Distriktsverwaltungs-Behörden von Oberbayern.

Heimliche Entfernung des taubstummen Michael Wechselberger von Fischbachau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamtes Miesbach vom 21. Juni lfd. Js. hat sich der taubstumme Michael Wechselberger in der Nacht vom 12. auf den 13. Juni l. Js. von Fischbachau, welche Gemeinde ihm provisorisch als Heimat angewiesen ist, heimlich entfernt und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt.

Michael Wechselberger ist ungefähr 45 Jahre alt, von kleiner untersetzter Statur, hat schwarze Haare, braune Augen, einen breiten Mund, eine stumpfe Nase und als besonderes Kennzeichen einen auffallend großen Kopf und Satthals; bei seiner Entfernung trug derselbe eine Hose von Sommerzeug, eine Joppe, graue Weste, einen dunkelbraunen Hut mit grünem Band und Stiefel.

Außerdem führte Wechselberger in einem Päckchen verschiedene Waschstücke, einen blauen langen Rock, und andere alte Kleider, sowie in der Tasche einen beinernen Löffel mit der Aufschrift „Glück auf" bei sich.

Die oben genannten Behörden werden nun beauftragt, geeignete Recherchen anzustellen und ein allenfallsiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Miesbach mitzutheilen.

München, den 28. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nr. 21,098.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Eine in Panzing, kgl. Bezirksamts Eggenfelden, aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird den obengenannten Behörden ein Ausschreiben der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 20. lfd. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung bekannt gegeben.

München den 29. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

(Abdruck) ad Nrum. 12,628.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Eine in Panzing, kgl. Bezirksamts Eggenfelden, aufgegriffene taubstumme Mannsperson.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Bericht des kgl. Bezirksamts Eggenfelden wurde Mitte Mai l. Js. in Panzing eine unbekannte taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Name und Heimat bis jetzt nicht ermittelt werden konnte. Dieselbe kann sich nicht verständlich machen, ist ungefähr 50 Jahre alt, von mittlerer Größe, schwacher Statur, hat volles Gesicht, graue Augen und schwarze mit grau vermischte Haare, ist am rechten Auge erblindet, hat am Oberkiefer keine, am Unterkiefer nur mehr 4 Zähne und am Kopfe sowie am linken Fuße zwischen Schienbein und Waden eine Narbe.

Die Kleidung derselben besteht in einer alten, mit Lederflecken besetzten Hose und einem Rocke, wovon die ursprüngliche Farbe nicht mehr erkennbar ist, in einer rothtuchenen Weste, welche mit 14 in zwei Reihen gesetzten zinnernen, Sechskreuzerstücken nachgeformten und stark abgenützten Knöpfen versehen ist, und in einer grautuchenen Kappe.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, nach Namen und Heimat der fraglichen Person geeignete Nachforschungen einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Eggenfelden mitzutheilen.

Landshut den 20. Juni 1872.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Kaisenberg, k. Regierungs-Direktor.

Caudinus, Sekr.

---

ad Nrum. 1254.

Erledigung der Pfarrei Neustädtlein a. F. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische Pfarrstelle in Neustädtlein am Forst, Dekanats Thurnau wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

Aus Staatskassen:	
6,78 Klftr. weiches Scheitholz	33 fl. 28½ kr.
Aus Stiftungskassen: baar	2 fl. 30 kr.
Zinse	433 fl. 36½ kr.
Wohnung gut und geräumig	30 fl. — kr.
8 Tgw. 80 Dez. Grundstücke	79 fl. 21 kr.
Aus dem Forstrechte 3,39 Klftr. weiches Holz nebst Aufraum	13 fl. 49½ kr.
Stolgebühren	61 fl. 41 kr.
Observanzmäßige Gaben	7 fl. — kr.
Summa	661 fl. 26½ kr.
Lasten	1 fl. 47½ kr.
Reiner Ertrag	659 fl. 39 kr.

Bayreuth, 22. Juni 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Kahr.

Biedermann.

---

ad Nrum. 19,652.

Die Erledigung des II. Schuldienstes zu Tittmoning betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der II. Schuldienst zu Tittmoning, k. Bezirksamts Laufen, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 80 Werktags- und
30 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die Einkünfte bestehen in 500 fl. fixer Besoldung nebst freier Wohnung im neuzuerbauenden Schulhause.

Kirchendienstliche Verrichtungen sind mit dem Schuldienste nicht verbunden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 20. Juli 1872 bei der k. Distrikts-Schulinspektion Tittmoning in Kay einzureichen.

München den 30. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 19,455.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Echsheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Echsheim, königl. Bezirksamts Aichach, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 75 Werktags- und
30 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	201 fl. 37 kr.
b) aus dem Meßner-, Kantor- und Organistendienste	150 fl. 19 kr.
Summa	351 fl. 56 kr.
Die Lasten bestehen in	6 fl. — kr.
wonach sich ein Reinertrag von	345 fl. 56 kr.

ergibt, welcher auf 350 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:
7 Tagw. 67 Dezim. Wiesen, Ackerland und Waldungen B.-Z. 70,4.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei von drei Gemeinden mit einem Funktionsgehalte von 111 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 20. Juli 1872 bei der königl. Distrikts-Schulinspektion Rain in Thierhaupten einzureichen.

München den 30. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 12,426.

Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für Chemie an der Kreisgewerbschule Nürnberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Lehrstelle für Chemie, chemische Technologie und Mineralogie an der k. Kreisgewerbschule zu Nürnberg soll demnächst durch einen tüchtigen im Lehramte bewährten Fachmann besetzt werden, welcher eventuell auch einen Theil des Unterrichts in der Physik zu übernehmen hätte.

Mit dieser Stelle ist vorläufig ein Jahresgehalt von 700 fl. und eine Theuerungszulage von 200 fl. verbunden.

Einem entsprechenden Bewerber kann überdieß für Besorgung des chemischen Laboratoriums an der bezeichneten Anstalt eine Zulage von jährlich 300 fl., ferner für Ertheilung eines sechsstündigen Unterrichts an der kgl. Industrieschule in der chemischen Technologie und Mineralogie eine jährliche Remuneration von 360 fl. in Aussicht gestellt werden. Auch würde derselbe im Fortgenusse von etwa schon erworbenen Dienstalterszulagen verbleiben.

Hierauf Reflektirende haben binnen 3 Wochen von heute an unter Angabe über Bildungsgang, bestandene Lehramtsprüfungen und etwaige literarische Leistungen, ihre mit Zeugnissen belegten Gesuche beim k. Rektorate der Kreisgewerbschule Nürnberg einzureichen.

Ansbach den 15. Juni 1872.

Königl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. v. Feder.

Breyer.

ad Nrum. 12,566.

Wiederbesetzung der erledigten Lehrstelle für den Zeichnungsunterricht an der Gewerbschule in Landshut betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der Gewerbschule Landshut ist die Lehrstelle für den Zeichnungsunterricht zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über genossene Vorbildung, abgelegte Prüfungen, bisherige Verwendungen und Berufsstellungen und unter Angabe des Tages und Jahres der Geburt, der Heimath, Konfession und ihrer Familienverhältnisse

binnen 3 Wochen

bei dem k. Rektorate der Gewerbschule Landshut einzureichen.

Mit dieser Stelle ist ein Funktionsbezug von 700 fl. und eine Theuerungszulage von 200 fl. verbunden; dieser Bezug steigt mit Einrechnung der normalmäßigen Dienstalters- und Theuerungszulagen bis zu 1400 fl.

Bewerbern, welche schon als wirkliche Lehrer bedienstet sind, können die zurückgelegten Dienstesjahre angerechnet werden.

Landshut den 17. Juni 1872.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Kaisenberg.

Caudinus.

Num. 20,814.

Bekanntmachung.

Staatsanwaltschaftliche Vertretung bei dem k. Stadtgerichte München l./J. Abtheilung für Strafsachen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Zustimmung des Oberstaatsanwaltes am kgl. Appellationsgerichte von Oberbayern wurde die staatsanwaltschaftliche Vertretung bei dem k. Stadtgerichte München l./J. Abtheilung für Strafsachen dem k. Assessor an der k. Polizeidirektion München, Ludwig Müller übertragen, was hiemit bekannt gemacht wird.

München, den 27. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 14,534.

Bekanntmachung.

Berichtigung fehlerhafter Messungen im Stadtmessungsbezirke München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 22. l. Mts. Nr. 7649, ausgesetzten Betreffs, ist der Bezirksgeometer Hochgaßner vorübergehend mit anderweitigen Geschäften betraut und auf die Dauer dieser Arbeiten von der Funktion eines Bezirksgeometers für den Stadtmessungsbezirk München enthoben, sowie als Verweser dieses Bezirkes der Geometer Quirin Linder bestellt worden.

München, den 28. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.
v. Stetter.

Bohn.

ad Nrum. 21,054.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Verausgabung eines falschen österreichischen Sechskreuzerstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des k. Bezirksamtes Tölz vom 21. Juni l. Js. gelangte kürzlich in Lenggries ein falsches österreichisches Sechskreuzerstück zur Verausgabung, welches aus einer Mischung von Blei und Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist.

Die oben genannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Publikum vor der Annahme solcher Münzstücke zu warnen, nach den Verfertigern und Verbreitern derselben Spähe zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Resultat unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle, dem k. Bezirksamte Tölz mitzutheilen.

München den 28. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 30. April l. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst Berbling, Bezirks Rosenheim, dem Schullehrer Mathias Grünbauer zu Fronberg, Bezirks Burglengenfeld, übertragen,

unterm 7. Juni l. Js. der Lehrer Bernhard Zöpf zu Oberdorfen, kgl. Bezirksamts Erding, auf Grund legal nachgewiesener körperlicher Dienstunfähigkeit vom 1. Juli lfd. Js. an unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen in den erbetenen bleibenden Ruhestand versetzt,

unterm 9. Juni l. Js. der Schullehrer Johann Georg Schauer in Schongau, Bezirksamts Schongau, auf Grund legal nachgewiesener körperlicher Dienstunfähigkeit vom 1. April lfd. J. an auf die Dauer eines weiteren Jahres in dem erbetenen zeitlichen Ruhestand belassen, sowie

dem Thierarzte August Molitor von Reichling die thierärztliche Stelle zu Altomünster übertragen und

unterm 15. Juni ds. Jrs. der Schul- und Kirchendienst zu Langenmoosen, k. Bezirksamts Schrobenhausen dem Schullehrer Karl Königer zu Mauern, k. Bezirksamts Freising,

unterm 24. Juni l. Js. die II. wirkliche Lehrerstelle zu Lenggries, k. Bezirksamts Tölz dem Schullehrer Johann Hartmann zu Schröding, k. Bezirksamts Erding,

unterm 25. Juni l. Js. der Schul- und Kirchendienst zu Niedergottesau, k. Bezirksamts Altötting, dem Schulverweser Josef Kirchmayer zu Aich, k. Bezirksamts Bruck,

der Schul- und Kirchendienst zu Nonnberg, k. Bezirksamts Altötting, dem Schulverweser Xaver Bick zu Staudheim, k. Bezirksamts Aichach,

der Schul- und Kirchendienst zu Hörzhausen, k. Bezirksamts Schrobenhausen dem Schulgehilfen Martin Streibl zu Dorfen, k. Bezirksamts Erding,

der Schul- und Kirchendienst zu Wartenberg, k. Bezirksamts Erding, dem Schullehrer Wilhelm Ewinger zu Hohenpolding, k. Bezirksamts Erding,

der Schul- und Kirchendienst zu Salzburghofen, k. Bezirksamts Laufen, dem Schullehrer Josef Zimmermann zu Kühbach, k. Bezirksamts Aichach, und

unterm 26. Juni l. Js. der Schul- und Kirchendienst zu Siegertsbrunn, k. Bezirksamts München r./J. dem Schulverweser Johann Nepomuck Böck zu Föching, k. Bezirksamts Miesbach verliehen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	28	Juni	49	26	75	71	5	26	16	25	32	24	12
Berchtesgaden	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	27	„	6	294	300	271	29	25	51	25	1	23	19
* Burghausen	25	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen	25	„	—	20	20	20	—	24	[illegible]	24	22	24	—
† Erding	27	„	—	650	650	554	—	24	44	24	18	25	31
† Freising	26	„	—	210	210	200	10	26	6	25	25	24	31
Friedberg	27	„	—	44	44	44	—	—	—	14	19	—	—
† Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	25	„	—	123	193	123	—	12	1	12	27	12	—
Ingolstadt	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	28	„	—	22	23	22	—	8	10	8	26	8	12
Laufen	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Moosburg	25	„	7	84	91	79	12	24	36	24	15	23	22
Mühldorf	25	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	26	„	773	—	6111	4406	1705	—	—	8	13	—	—
Murnau	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	26	„	—	170	170	170	—	11	30	11	14	10	48
* Pfaffenhofen	25	„	—	—	89½	88¼	1	—	—	25	23	—	—
† Pöttmes	25	„	1	41	42	28	4	24	12	22	28	[illegible]	7
* Rain	22	„	—	121	121	119	3	—	—	7	45	—	—
Reichenhall	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	27	„	—	758	758	748	10	—	—	7	47	—	—
* Schongau	25	„	45	87	132	84	48	8	36	8	46	8	5
† Schrobenhausen	27	„	—	82½	82½	82½	—	26	52	25	50	24	35
Traunstein	22	„	—	—	328	328	—	8	—	—	—	7	18
Wasserburg	26	„	—	4	4	4	—	—	—	11	11	—	—
Weilheim	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	26	„	—	77	—	—	—	—	—	12	36	—	—

Schrannenberechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol.	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	11	59	70	61	9	17	29	16	45	16	19
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	6	213	219	212	7	15	57	15	18	14	42
* Burghausen	—	198	198	198	—	—	—	4	54	—	—
† Dorfen	—	10	10	10	—	14	30	14	21	14	12
† Erding	—	178	178	162	16	15	8	14	58	14	13
† Freising	—	38	38	32	6	15	36	16	12	15	39
Friedberg	—	38	38	38	—	—	—	9	53	—	—
† Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	133	133	131	2	9	28	9	9	8	55
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	5	266	269	209	—	6	27	6	18	6	—
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Moosburg	—	18	18	12	6	15	31	14	38	14	20
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	414	—	8792	3654	139	—	—	5	24	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	36	36	36	—	6	48	6	46	6	45
* Pfaffenhofen	—	—	164½	168¼	—	—	—	16	42	—	—
† Pöttmes	—	23	23	15	8	18	45	18	16	17	57
* Rain	—	98	98	96	2	—	—	6	46	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	63	807	870	780	90	—	—	5	3	—	—
* Schongau	12	31	43	34	9	6	37	6	34	6	31
† Schrobenhausen	—	157	157	148	9	17	18	16	54	15	44
Traunstein	—	—	450	432	18	5	6	—	—	4	42
Wasserburg	—	165	165	165	—	—	—	6	43	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	44	—	—	—	—	—	8	21	—	—

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach		wie oben	—	1	1	1	—	12	—	12	—	12	—
Berchtesgaden		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Burghausen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Erding		„	—	12	12	7	5	11	30	11	—	10	37
† Freising		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Friedberg		„	—	20	20	20	—	—	—	7	—	—	—
† Garmisch		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		„	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—
Ingolstadt		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg		„	—	25	25	25	—	6	—	5	39	5	25
Laufen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Moosburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühldorf		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München		„	47	—	410	395	15	—	—	4	13	—	—
Murnau		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Pfaffenhofen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Pöttmes		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rain		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenhall		„	15	36	51	51	—	—	—	3	54	—	—
* Rosenheim		„	—	5	5	5	—	—	—	8	45	—	—
* Schongau		„	—	3	3	3	—	5	48	5	48	5	48
† Schrobenhausen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Traunstein		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	—	218	218	207	11	7	41	7	21	6	56
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	—	298	298	298	7	7	50	7	15	6	45
* Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen	—	47	47	47	—	6	30	6	15	6	12
† Erding	—	204	204	204	—	6	36	6	29	6	—
† Freising	—	162	162	162	—	8	—	7	33	7	—
Friedberg	—	142	142	142	—	—	—	4	5	—	—
† Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	1	26	27	24	3	8	40	8	15	—	—
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	—	138	138	138	—	8	37	8	20	8	23
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
* Moosburg	—	34	34	32	2	6	44	6	26	6	7
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	72	—	2561	[illegible]	104	—	—	8	42	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	58	58	58	—	2	54	2	46	2	45
* Pfaffenhofen	—	—	116	113	3	—	—	7	7	—	—
† Pöttmes	—	10	10	9	1	8	13	7	58	7	[illegible]
* Rain	—	56	56	56	—	—	—	4	18	—	—
Reichenhall	12	581	593	494	99	—	—	3	—	—	—
* Rosenheim	15	736	751	751	—	—	—	8	39	—	—
* Schongau	19	2	21	16	5	[illegible]	—	3	57	3	54
† Schrobenhausen	6	70½	76½	76½	—	7	57	7	19	6	46
Traunstein	—	—	420	391	29	3	31	—	—	3	12
Wasserburg	6	32	38	32	6	—	—	2	44	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	14	—	—	—	—	—	3	9	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 56. den 5. Juli 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 21,523.

Die Aufnahmsprüfung am Schullehrer-Seminar Schwabach pro 1872 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken ist im unmittelbaren Anschluß an die Seminaraustrittsprüfung der Beginn der dießjährigen Aufnahmsprüfung am Schullehrer-Seminar Schwabach auf

Montag den 5. August l. Js.
Vormittags 8 Uhr

anberaumt.

Es haben sich daher alle diejenigen protestantischen Schulamtszöglinge des III. Kurses der Präparandenschulen, oder sonst an einer vollständigen Latein- oder Gewerbschule Vorbereiteten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, insoweit sie den dem Schullehrerseminar Schwabach zugewiesenen Regierungsbezirken angehören, an diesem Tage Morgens 8 Uhr bei der k. Inspektion des Schullehrerseminars Schwabach anzumelden und hiebei bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung die im § 73 des Normativs vom 29. September 1866 vorgeschriebenen Nachweise, dann den Nachweis über erfolgte Revaccination vorzulegen.

München den 1. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 21,383.

Die Bildung von Aerzte-Kammern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 22. d. M., ausgef. Betr. werden auf Grund des § 2 der allerhöchsten Verordnung vom 10. August v. Js., die Bildung von Aerztekammern und von ärztlichen Bezirksvereinen betr., die Delegirten der im Regierungsbezirke Oberbayern befindlichen ärztlichen Bezirksvereine behufs Constituirung der Aerzte-

kammer auf den 1. August d. J. einberufen und haben sich deßhalb nach ihrem Eintreffen beim Präsidium der unterfertigten Stelle zu melden.

Die Aerztekammer hat sodann den Entwurf einer Geschäftsordnung der unterfertigten Stelle zur Genehmigung vorzulegen, und ihre Wahrnehmungen über die Wirksamkeit und das Gedeihen des ärztlichen Vereinswesens kundzugeben; zugleich ist Sorge zu tragen, daß ein Abgeordneter zur Vertretung der Aerztekammer bei dem Obermedizinalausschuß gewählt werde.

Ueber den Verlauf und die Ergebnisse der Versammlung ist seiner Zeit anher Bericht zu erstatten.

München, den 30. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 21,551.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Auffinden einer männlichen Leiche in der Salzach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Bezirksamts Laufen vom 26. Juni l. Js. wurde gleich in den ersten Tagen des genannten Monats aus dem Salzachflusse in Laufen der Leichnam einer bis jetzt unbekannten Mannsperson gezogen.

Der Verlebte ist 6 Fuß groß, hat braune Haare, einen braunen Voll- und Schnurrbart, einen Satthals und ist über die Hälfte des Hauptes kahlköpfig.

Am Leibe trug die Leiche ein baumwollenes, mit den Buchstaben „F. W." eingezeichnetes Hemd, gestreiftes Gilet, eine graue Joppe und Hose und kalblederne Stiefel.

Außer einer Tabakspfeife von Porzellan, einem Zündholzbüchschen und Bleistift wurde bei dem Verlebten Nichts vorgefunden.

Nachdem nun die Persönlichkeit dieser Leiche bis jetzt nicht ermittelt werden konnte, so ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, sofort geeignete Recherchen in dieser Beziehung zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß — unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte kgl. Stelle — dem kgl. Bezirksamte Laufen mitzutheilen.

München, den 2. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 21,590.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Landgestütspreisevertheilungen im Jahre 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um die landwirthschaftlichen Feste mit den Landgestütspreise-Vertheilungen möglichst zu verbinden, hat sich die kgl. Landgestütsverwaltung in Folge mehrerer deßfalls eingekommener Gesuche veranlaßt gefunden, die bereits bestimmten Orte und Tage dieser Preisvertheilungen wieder abzuändern.

Nachfolgend wird das hiernach abgeänderte Verzeichniß der dießjährigen Landgestütspreisevertheilungen unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 6. v. Mts. im rubriz. Betr. ad Num. 18,344 Kreisamtsblatt Nr. 49 S. 1271 mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die kgl. Distriktspolizeibehörden für die möglichste Verbreitung dieses neuen Verzeichnisses Sorge zu tragen, im Uebrigen aber die Bestimmungen des obenerwähnten Ausschreibens vom 6. v. Mts. zu beobachten haben.

München den 2. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Verzeichniß

der im Jahre 1872 stattfindenden Landgestüts-Preisevertheilungen.

Der Preisevertheilung			Regierungs-Bezirk.	Hiezu konkurriren die Stationen:
Tag	Monat	Ort		
17	Aug.	Schweinfurt	Unterfranken	Aschaffenburg, Wiesentheid, Würzburg.
18	„	Höchstadt a./Aisch	Oberfranken	Neuses, Bayreuth, Münchberg, Erlangen.
20	„	Schwabach	Mittelfranken	Kadolzburg, Windsbach, Neustadt a./Aisch.
22	„	Rothenburg	„	Uffenheim, Feuchtwangen.
24	„	Gunzenhausen	„	Ansbach, Heidenheim, Wassertrüdingen, Pappenheim.
26	„	Freystadt	Oberpfalz	Neumarkt, Beilngries, Schwandorf, Riedenburg, Neustadt a. d. Waldnaab.
28	„	Rain	Oberbayern	Donauwörth, Neuburg, Bergstetten.
29	„	Aichach	„	Pfaffenhofen, Schrobenhausen, Augsburg, Althegnenberg.
31	„	Geisenfeld	„	Ingolstadt, Abensberg, Reichertshofen, Eichstädt, Rohrenfeld.
2	Sept.	Geiselhöring	Niederbayern	Regensburg, Straubing, Landau, Taimering, Münchshöfen, Cham.
4/5	„	Karpfham	„	Pocking, Weihmörting, Galgenholzham, Fürstenzell, Berg, Brombach, Eholfing, Kirchham.
7/8	„	Osterhofen	„	Plattling, Deggendorf, Vilshofen, Hengersberg, Aldersbach.
11	„	Taufkirchen	Oberbayern	Landshut, Erding, Dorfen, Moosburg.
14	„	Miesbach	„	Dörnbach, Wörnsmühl, Tölz, Lenggries, Wolfratshausen, München, Wasserburg, Achselschwang.
16	„	Lauingen	Schwaben	Günzburg.
19	„	Mindelheim	„	Schwabmünchen, Oberdorf, Memmingen, Zollhaus.

Bemerkung: Die Preisevertheilungen, resp. Musterungen der Pferde beginnen Morgens 9 Uhr und können die Pferde zu den nächstgelegenen Preisevertheilungen gebracht werden.

München, den 28. Juni 1872.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

v. Leoprechting, Generalmajor.

Kraus, Rendant.

ad Nrum. 20,410.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Verausgabung eines falschen württembergischen Guldenstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, ist am 26. Mai lfd. Js. von einem Bauern in Eichenbühl, k. Bezirksamts Miltenberg, ein Guldenstück vereinnahmt worden, welches nach technischem Gutachten aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist.

Die Münze ist leicht als falsch zu erkennen.

Auf der Schriftseite stehen die Worte:

1
Gulden
1841

Ein Eichenkranz, dessen Hälften an der Unterseite mit einem Band zusammengeschlungen sind, umgibt dieselben.

Die Schrift und der Eichenkranz haben sich nur ganz flach abgegossen, und ist insbesondere die Jahreszahl undeutlich, das 1 beinahe nicht erkennbar.

Auf der Kopfseite mit dem von rechts nach links sehenden Reliefbilde des Königs und der Umschrift:

Wilhelm König
v. Württemberg,

ist der Guß gleichfalls schlecht gelungen, Bild und Schrift sind keineswegs scharf und die Buchstaben zu massig und häufig mangelhaft.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hienach geeignete Spähe zu verfügen und ein sachdienliches Resultat dem kgl. Bezirksamte Miltenberg mitzutheilen.

München den 28. Juni 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden, mit Entschließung dd. 10. Juni lfd. Js. zum Polizeikommissär bei der Polizei-Direktion der Haupt- und Residenzstadt München den Polizei-Assessor Adalbert Maier allergnädigst zu befördern,

unterm 12. Juni l. Js. an das Bezirksamt Rosenheim den Bezirksamtsdiener von Bogen Heinrich Koch auf Ansuchen allergnädigst zu versetzen,

den geprüften Lehramtskandidaten und bisherigen Gymnasialassistenten am Maximiliansgymnasium in München Leo Ziegler vom 16. Juni 1872 beginnend zum Studienlehrer an der genannten Studienanstalt in provisorischer Eigenschaft zu ernennen,

sowie unterm 21. Juni l. Js. dem Priester Bonifaz Braun, Kapitelkaplaneibenefiziat in Weilheim, die katholische Pfarrei Unterbergen, Bezirksamts Landsberg,

und dem Priester Georg Singlbinger, Kuratbenefiziat in Erding, die katholische Pfarrei Oberwarngau, Bezirksamts Miesbach, zu übertragen geruht.

Mit Entschließung vom 16. April l. J. wurde der Hilfslehrer an der k. Präparandenanstalt zu Kirchheimbolanden Joseph Stamber zum Schulverweser an den katholischen Volksschulen der k. Haupt- und Residenzstadt München ernannt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 57. den 9. Juli 1872.

Inhalt.

Nr. 9976.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

In der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1871 Ziff. 4 Abs. 1, die metrischen Maaße im steuerpflichtigen Uebergangsverkehr betr. (Regierungsblatt von 1871 S. 1890 ff.) und in der hierauf bezüglichen Entschließung des vormaligen k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten von demselben Datum, Ziff. 2, dann in der Finanz-Ministerialentschließung desselben Betreffs vom 30. Dezember 1871 Ziff. 2 ist im Vollzuge des Art. 11 des Aufschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868 Abs. 2 in Ansehung des Biererports mit Anspruch auf Rückvergütung des Malzaufschlags bereits ausgesprochen daß bei den Anmeldungen und Deklarationen, welche die Erhebung und Kontrolirung der Uebergangsabgaben, sowie die Vergütung des Malzaufschlages betreffen, die neuen Maaße in Anwendung zu bringen sind und daß insbesondere die zu Biererport zu verwendenden Gebinde — nach Umfluß des inzwischen bis 1. Juli d. Js. gestatteten Uebergangsstadiums — bezüglich gleichzeitigen Anspruches auf Aufschlagsrückvergütung, nach metrischem Maaße gehörig geeicht sein müssen.

Im Nachgange dieser bereits kundgegebenen Erlasse wird, im weiteren Vollzuge der angeführten Bestimmung des Malzaufschlagsgesetzes, im Benehmen mit den königl. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe, verfügt, daß nach dem Ablaufe des gedachten Uebergangsstadiums bei Bierausfuhr mit Anspruch auf Malzaufschlags-Rückvergütung nur solche Gebinde zugelassen werden können, welche mit der Eiche und Stempelung nach metrischem Maaße entweder von Seite eines amtlich bestellten Verifikators oder der Organe der Eichanstalt einer Gemeinde versehen sind.

In jenen Ausnahmsfällen, in welchen zur Zeit die Benützung einer gemeindlichen Eichanstalt noch nicht ermöglicht ist, wird bis zu jenem Zeitpunkte, wo solche Benützung stattfinden kann, und äußersten Falles bis 1. Oktober d. Js. gestattet, daß die Behandlung der Faßeiche bei Biererport in derselben Weise vorerst fortbestehe, wie dieselbe bisher und im Laufe des bis 1. Juli l. Js. bestimmten Uebergangsstadiums stattgefunden hat, während nach Umfluß dieses

Endtermins aber Aufschlagsrückvergütung durch Beibringung der oben bezeichneten Eiche und Stempelung bedingt bleiben muß.

Erinnert wird hiebei an die Bestimmung des Gesetzes vom 18. Februar 1871 Abs. II das metrische Maaß im Aufschlagswesen betr., daß nämlich der Flüssigkeitsraum des zu exportirenden Bieres mindestens 60 Liter betragen muß, wenn für dasselbe die Rückvergütung des Malzaufschlages in Anspruch genommen werden kann.

München am 30. Juni 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Fischer.

An die k. Regierung, Kammern der Finanzen, von Oberbayern.

Durch den Minister der Generalsekretär gez. Grieshammer.

Die metrischen Maaße im steuerpflichtigen Uebergangsverkehre betr.

Nrum. 7464.

Königreich Bayern.

Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Aus Anlaß mehrerer Anfragen wird hiemit aufmerksam gemacht, daß die Militär-Entlaß- und Freischeine der bei dem dießjährigen Ersatzgeschäft 1872 als unwürdig und beziehungsweise untauglich erklärten Wehrpflichtigen, desgleichen derjenigen, welche früheren Altersklassen angehören wegen Zurückstellung, zur dießjährigen verwiesen wurden, nicht blos taxfrei, sondern auch stempelfrei auszustellen sind, nachdem gemäß §§. 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 24. November 1871 (Reichsgesetzblatt S. 398 und 399) das Gesetz des norddeutschen Bundes betreffend, die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 vom 1. Januar l. Js. an im Königreich Bayern als Reichsgesetz in Kraft getreten, hiedurch das bayerische Wehrverfassungsgesetz vom 30. Januar 1868 — mit Ausnahme der Artikel 22, 33, Abs. 1, 34, 82 und 89 — vom selben Zeitpunkte an außer Wirksamkeit getreten und somit auch die im Art. 83 des bayerischen Wehrgesetzes enthaltene Vorschrift bezüglich der Anwendung eines 10 fl. Stempels zu den Entlaß- und Freischeinen erloschen ist.

Die etwa schon einbezahlten Gebühren für die bei dem dießjährigen Ersatzgeschäfte 1872 bereits auf Stempel ausgefertigten Entlaß- und Freischeine sind den Betheiligten als irrthümlich erhoben, zurückzuvergüten.

München den 30. Juni 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer. v. Fischer.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.

Durch den Minister der Generalsekretär Grieshammer.

Das Ersatzgeschäft pro 1872, hier die Ausfertigung der Militär-Entlaß- und Freischeine betr.

---

ad Nrum. 22,069.

Die Bildung von Aerztekammern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da wegen der am 1. August dieses Jahres stattfindenden Jubiläumsfeier der kgl. Universität München manche Aerzte verhindert sein dürften, der auf den gleichen Tag festgesetzten Einberufung der Delegirten der im Kreise Oberbayern befindlichen Bezirksvereine nachzukommen, so wird zufolge höchster Ministerialentschließung vom 1. d. Mts. die mittelst Ausschreibens vom 30. vor. Monats im Kreisamtsblatte Nr. 56 S. 1398 auf den 1. August bestimmte Einberufung der Delegirten der ärztlichen Bezirksvereine Oberbayerns auf den 10. August verlegt, was anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München den 6. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 21,653.

Bekanntmachung.

Erledigung von Freiplätzen aus dem Röhrl Graf Spaur'schen Fonde in dem Institute der Englischen Fräulein zu Berg am Laim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Erziehungsinstitute der Englischen Fräulein zu Berg am Laim, k. Bezirksamts München r./J. kommen mit Schluß des laufenden Schuljahres mehrere Freiplätze aus der Röhrl Graf Spaur'schen Stiftung für arme, verwaiste Mädchen in Erledigung.

Bewerbungen um diese Freistellen sind mit den Geburts-, Tauf-, Impf-, Gesundheits-, Schul- und Dürftigkeitszeugnissen für die betreffenden Mädchen, welche das 8. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, sowie mit genauen Nachweisen über die Zahl der versorgten und unversorgten Kinder der Bittsteller und deren Einkommens- und Erwerbsverhältnisse versehen, bis

längstens 10. August l. Js.

bei der General-Oberin der englischen Fräulein zu Nymphenburg einzureichen.

Verspätete oder nicht gehörig belegte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

München, den 4. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 21,654.

Bekanntmachung.

Erledigung von Freiplätzen in dem kgl. Erziehungsinstitute der englischen Fräulein zu Nymphenburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im kgl. Erziehungsinstitute der englischen Fräulein zu Nymphenburg kommen mit Ablauf des gegenwärtigen Schuljahres zwei ganze und ein halbe Civilfreistelle in Erledigung.

Bewerbungen um diese Freiplätze sind mit den Geburts-, Tauf-, Impf-, Gesundheits-, Schul- und Vermögenszeugnissen für die Bewerberinen, welche das 10. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben müssen, sowie mit genauen Nachweisen über das Einkommen, dann die Zahl der versorgten und unversorgten Kinder der Eltern der Bewerberinen versehen,

bis längstens 10. August l. Js.

bei der General-Oberin der englischen Fräulein einzureichen.

Verspätete oder nicht gehörig belegte Gesuche können keine Berücksichtigung finden.

München den 4. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 3532.

Die Wiederbesetzung des Stadtvikariats in Nürnberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das protestantische Stadtvikariat in Nürnberg ist durch die Beförderung des bisherigen Vikars an die Hausgeistlichenstelle zu Lichtenau in Erledigung gekommen und wird daher hiemit bis zum 1. August c. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Dasselbe gewährt ein fixes Einkommen von 400 fl., wozu durchschnittlich noch 100 fl. an Accidentien kommen; auch ist mit der Stelle der Religionsunterricht am kgl. Realgymnasium verbunden, welcher besonders honorirt wird.

Außerdem ist dem Vikar auch eine, die entsprechenden Räumlichkeiten bietende Dienstwohnung gegen einen jährlichen Miethzins von 20 fl. eingeräumt.

Ansbach, den 3. Juli 1872.

Kgl. protestantisches Consistorium.
Freiherr v. Lindenfels.

Schmidt.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	28	Juni	49	26	75	71	4	26	16	25	32	24	42
Berchtesgaden	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	4	Juli	29	185	214	213	1	25	18	24	33	23	42
* Burghausen	:	"	—	15	15	15	—	—	—	7	6	—	—
† Dorfen	2	"	—	34	34	34	—	24	54	24	24	23	30
† Erding	4	"	96	427	518	457	56	25	4	24	33	24	9
† Freising	3	"	16	255	249	241	8	26	23	25	16	24	44
Friedberg	5	"	—	54	54	54	—	—	—	12	53	—	—
† Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	25	Juni	—	123	123	123	—	12	1	12	27	12	—
Ingolstadt	—	Juli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	6	"	—	65	65	65	—	8	22	8	11	7	59
Laufen	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Moosburg	2	"	12	132½	145½	133½	12	25	6	24	48	24	4
Mühldorf	2	"	—	10	10	10	—	—	—	12	36	—	—
* München	6	"	1705	—	7570	6640	930	—	—	8	12	—	—
Murnau	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	8	"	—	168	168	163	—	11	45	11	30	11	13
* Pfaffenhofen	2	"	—	—	92	92	—	—	—	25	32	—	—
† Pöttmes	4	"	4	21	25	25	—	24	43	23	24	2?	18
* Rain	22	Juni	—	121	121	119	3	—	—	7	45	—	—
Reichenhall	—	Juli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	4	"	10	961	971	947	24	—	—	8	5	—	—
* Schongau	2	"	46	97	143	128	15	9	8	8	45	8	18
† Schrobenhausen	3	"	—	53	53	53	—	26	16	25	24	28	42
Traunstein	6	"	—	—	307	387	—	8	6	—	—	7	19
Wasserburg	8	"	—	4	4	4	—	—	—	12	—	—	—
Weilheim	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	27	Juni	—	32	—	—	—	—	—	12	35	—	—

Schrannen berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	11	59	70	61	9	17	29	16	45	16	10
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	7	176	183	177	6	15	40	15	3	14	45
* Burghausen	—	156	156	156	—	—	—	4	54	—	—
† Dorfen	—	33	33	33	—	14	46	14	22	14	—
† Erding	16	153	169	169	—	15	6	14	49	14	8
† Freising	6	137	143	141	2	16	26	15	40	16	14
Friedberg	—	76	76	76	—	—	—	9	3	—	—
† Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	183	183	181	2	9	23	9	9	8	55
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	—	536	536	480	56	6	8	5	51	5	40
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Moosburg	6	45½	51½	41½	10	15	46	15	9	14	48
Mühldorf	—	22	22	22	—	7	26	7	30	7	24
* München	139	—	6026	5760	276	—	—	5	19	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	65	68	68	—	6	45	6	42	6	39
* Pfaffenhofen	—	—	189	159	—	—	—	16	35	—	—
† Pöttmes	8	23	31	30	1	18	9	17	44	16	10
* Rain	—	98	98	95	2	—	—	6	45	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	90	1056	1146	982	164	—	—	5	16	—	—
* Schongau	9	29	39	30	8	6	59	6	55	6	49
† Schrobenhausen	—	108	108	92	11	17	8	16	49	16	16
Traunstein	—	—	644	599	45	5	12	—	—	4	48
Wasserburg	—	72	72	72	—	—	—	6	46	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	52	—	—	—	—	—	8	26	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol.	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach		wie oben	—	1	1	1	—	12	—	12	—	12	—
Berchtesgaden		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Burghausen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen		"	—	59	59	59	—	12	12	12	12	12	12
† Erding		"	5	15	20	20	—	11	10	10	22	8	30
† Freising		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Friedberg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Garmisch		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		"	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—
Ingolstadt		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg		"	—	43	45	59	5	5	12	5	6	5	—
Laufen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Moosburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühldorf		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München		"	15	—	580	492	83	—	—	4	26	—	—
Murnau		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Pfaffenhofen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Pöttmes		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rain		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenhall		"	15	30	51	51	—	—	—	8	54	—	—
* Rosenheim		"	—	16	16	16	—	—	—	8	45	—	—
* Schongau		"	—	10	10	10	—	5	57	5	43	5	—
† Schrobenhausen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Traunstein		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	—	218	218	207	11	7	41	7	21	6	56
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	—	298	298	298	—	7	40	7	12	7	—
* Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen	—	108	108	108	—	6	46	6	28	6	—
† Erding	—	257	257	257	—	7	15	6	32	6	14
† Freising	—	215	215	215	—	7	45	7	16	6	46
Friedberg	—	114	114	114	—	—	—	8	44	—	—
† Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	1	26	27	24	3	8	40	8	15	—	—
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	—	230	230	230	—	8	25	8	22	8	25
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
* Moosburg	2	49½	51½	49½	2	8	1	6	44	6	16
Mühldorf	—	37	37	37	—	8	6	5	3	8	—
* München	164	—	4917	4785	132	—	—	8	47	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	76	76	76	—	2	45	2	49	2	24
* Pfaffenhofen	—	—	182	119½	12½	—	—	7	[illegible]	—	—
† Pöttmes	1	2	3	3	—	8	22	8	3	7	24
* Rain	—	56	56	56	—	—	—	4	18	—	—
Reichenhall	12	581	593	494	99	—	—	3	—	—	—
* Rosenheim	—	1459	1459	1444	15	—	—	8	32	—	—
* Schongau	5	84	89	79	10	8	59	8	51	8	35
† Schrobenhausen	—	57½	57½	52½	5	7	45	7	21	7	22
Traunstein	—	—	587	532	55	3	48	—	—	3	18
Wasserburg	6	75	81	81	—	—	—	2	41	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	59	—	—	—	—	—	8	16	—	—

*) R (

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 58. den 12. Juli 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 15,126.

Bekanntmachung.

Die dießjährigen Truppen-Uebungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem kgl. Kriegsministerium in bezeichnetem Betreffe an die General Kommandos beider Armeekorps unterm 28. vor. Mts. ergangene und von dem k. Staatsministerium der Finanzen mit höchstem Erlaß vom 1. ds. Mts. Nr. 8081 anher mitgetheilte Entschließung wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß der Betheiligten des diesseitigen Dienstressorts gebracht.

München den 4. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Zwehl, Präsident.

v. Stetter.

Bohn.

(Abdruck) Num. 16,596.

Kriegsministerium.

Es ist neuerdings Veranlassung gegeben, den Generalkommandos zu bemerken, daß die inhaltlich Ziff. 2 des Kriegsministerial-Reskripts vom 11. Mai lfd. Jrs. Nr. 11,881, die dießjährigen Truppenübungen betr., angeordnete Einziehung von Reservisten, beziehungsweise reservepflichtigen Landwehroffizieren und Landwehroffiziersaspiranten als eine Uebung im Sinne von Abschnitt IV der Dienstesverhältnisse der Landwehr ꝛc. ꝛc. (Beilage zum Kriegsministerialreskript vom 7. Februar 1868 Nr. 1822, Verordnungsblatt Nr. 4) beziehungsweise von §. 28 der Dienstes-Verhältnisse der Landwehroffiziere ꝛc. ꝛc. (Beilage zum Kriegsministerialreskript vom 22. März 1869 Nr. 3886, Verordnungsblatt Nr. 12) zu betrachten ist und demgemäß die Bestimmungen von §. 28 und beziehungsweise §. 30 der obengenannten Verordnungen für Zurückstellung und beziehungsweise Befrei-

ung von solchen Uebungen entsprechende Anwendung zu finden haben.

München den 28. Juni 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

(gez.) Frhr. v. Pranckh.

An die Generalkommandos beider Armee-Korps ergangen. Betr. w. v.	Durch den Minister der Generalsekretär: Statt dessen der geheime Sekretär (gez.) Glockner.

---

ad Nrum. 21,717.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Münzfälschung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamts Aichach vom 27. Juni l. Js. gelangte kürzlich in einem Gasthause zu Pöttmes ein falsches Guldenstück zur Verausgabung.

Die Münze trägt badisches Gepräge, führt die Jahreszahl 1839, besteht aus Kupfer, und ist an der Oberfläche stark versilbert und mit einer eigenen Vorrichtung gerändert.

Indem vor Annahme etwa kursirender ähnlicher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden Oberbayerns der Auftrag, Spähe zu verfügen und allenfallsige Wahrnehmungen dem k. Bezirksamte Aichach mitzutheilen.

München den 4. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 21,447.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Ein falsches Amtssiegel des k. Bezirksamts Passau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ist in jüngster Zeit in Kempten von einer Mannsperson mit fingirtem Namen zum Zwecke der Erlangung eines Geschenkes eine, angeblich vom kgl. Bezirksamte Passau ausgestellte, gefälschte Reiselegitimation vorgezeigt worden, welche mit einem gefälschten Dienstsiegel gefertigt war.

Dieses Siegel ist als gefälscht durch folgende Merkmale kenntlich:

1) Nach jedem der Worte Königl: Bayer: befinden sich statt zwei Punkte nur Einer,
2) das falsche Siegel ist etwas kleiner, als das ächte. Der Abdruck des falschen Siegels ist übrigens sehr rein und gleicht dem ächten.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage verständigt, bei allen Urkunden, welche ihnen vorgezeigt werden, und welche mit dem Siegel des kgl. Bezirksamts Passau versehen sind, die Aechtheit des Siegels genau zu prüfen, vor etwaiger Täuschung durch solche Urkunden zu warnen, nach Besitzern von solchen, sowie nach dem Besitzer des gefälschten Siegels Spähe zu verfügen und ein sachdienliches Ergebniß sofort der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, zu berichten.

München am 4. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 20,213.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850, über die Einquartierungs- und Vorspannskosten, hier die Feststellung der Vergütung für Kostportionen und Fourage pro 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem im Kalenderjahre 1872 für den Kreis Oberbayern der Normalpreis des Hectoliters Korn den Betrag von 5 fl. 24 kr., dann jener des Hectoliters Hafer den Betrag von 2 fl. 42 kr. übersteigt und zwar für ersteres auf 7 fl. 6 kr. und für den Haber auf 3 fl. 23 kr. sich berechnet, so werden im Vollzuge der höchsten Entschließung der königl. Staatsministerien des Innern, der Finanzen und des kgl. Kriegsministeriums vom 17. vor. Mts. Nr. 14,670 die Vergütungssätze für Militär-Einquartierungen im Jahre 1872 auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannskosten in Friedenszeiten in nachstehender Weise festgestellt:

I. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1872 nach Bekanntmachung vom 25. Juli 1850 Regierungsblatt Nr. 41.

A. Kostportionen.

a) für die Verabreichung der vollen Kost 32 kr.
b) für die Mittagskost 20 kr.
c) für die Abendkost 8 kr.
d) für das Frühstück 4 kr.
e) dann für die verstärkte Mittagskost, wenn nemlich statt der Mittags- und Abendportion das Essen nur einmal eingenommen werden konnte 28 kr.

Hiezu kommt noch die Vergütung für das Quartier mit Liegerstatt, Beheizung und Beleuchtung zu 4 kr., wenn die Einquartierung über Nacht geschieht.

B. Fourage.

1) für die schwere Ration (Zugpferde):

für 11,1 Liter Hafer auf	22 kr.	2 dl.
für 5600 Gramm Heu auf	11 kr.	1 dl.
Summa	33 kr.	3 dl.
rund	34 kr.	

2) für die schwere Kavalerie:

für 9,3 Liter Hafer	19 kr.	— dl.
für 5,600 Gramm Heu	11 kr.	1 dl.
Summa	30 kr.	1 dl.
rund	30 kr.	

3) für die leichte Kavalerie:

für 7,4 Liter Hafer	15 kr.
für 5040 Gramm Heu	10 kr.
Summa	25 kr.

II. Für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1872 nach Bekanntmachung vom 20. März 1872 — Regierungsblatt Nr. 28. —

A. Kostportion.

Für die volle Kostportion 28 kr.

Hiezu kommt noch, wenn die Einquartierung über Nacht stattfindet, die Vergütung für Quartier mit Liegerstatt, Beheizung und Beleuchtung mit 4 kr.

B. Fourage.

a. allgemeine Marschration und zwar:

1) für die schwere Ration 28 kr.
2) für die mittlere Ration 26 kr.
3) für die leichte Ration 24 kr.

b. Remonte-Marschration:

1) für die schwere Ration 28 kr.
2) für die mittlere Ration 27 kr. und
3) für die leichte Ration 25 kr.

Findet in Gemäßheit des §. 5 der Vollzugsvorschriften vom 31. Juli 1850 zum Einquartierungsgesetze

nur eine theilweise oder eine ungleiche Abgabe von Fourage statt, so werden:

a) bei der allgemeinen Marschration:

für 5250 Gramm	= 12 Liter Haber		25 kr.
" 4900 "	= 11,2 "	"	23 kr.
" 4500 "	= 10,3 "	"	21 kr.
" 1500 "	Heu		3 kr.

b) bei der Remonte-Marschration:

für 4500 Gramm	= 10,3 Liter Haber		21 kr.
" 4150 "	= 9,5 "	"	20 kr.
" 3750 "	= 8,6 "	"	18 kr.
" 3500 "	Heu		7 kr.

vergütet.

München, den 3. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 22,161.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Ermittelung des Gymnasialschülers Ludwig Ruprecht aus Teschen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. k. österreichisch-ungarischen Gesandtschaft dahier vom 21. v. Mts. ist Ludwig Ruprecht, Sohn der in Teschen wohnenden Hüttenmeisterswittwe Ruprecht, Schüler der VI. Klasse am 1. Staatsgymnasium daselbst im Monate Februar l. Js. von dort entwichen, und konnte sein Aufenthalt bis jetzt nicht ermittelt werden, obgleich er in einem aus Leipzig nach Teschen gelangten, an einen Kollegen gerichteten Brief seine nächste Adresse für Magdeburg unter dem Namen Victor Delahon, Buchhalter in der Großhandlung Wagner angab, und Anfangs April d. Js. einem Freunde aus Gröditsch in Sachsen schrieb.

Ludwig Ruprecht ist geboren zu Ustron in österreichisch Schlesien, 16 Jahre alt, mittelgroß, hat braune Augen und Haare, starken Kopf und Hals, Sommersprossen, verschränkte Vorderzähne und abstehende Ohren.

Die obengenannten Behörden werden demnach beauftragt, die geeigneten Nachforschungen nach dem Verschwundenen einzuleiten, und falls derselbe entdeckt werden würde, sofort Anzeige zur unterfertigten kgl. Stelle zu erstatten.

München den 7. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 22,367.

Bekanntmachung.

Generalversammlung des Apotheker-Gremiums von Oberbayern für das Jahr 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Generalversammlung des Apotheker-Gremiums von Oberbayern nach §. 38 der Apothekerordnung vom 17. Januar 1842 wird für das laufende Jahr 1872

Montag der 5. August

bestimmt, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München den 8. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 21,047.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Maul- und Klauenseuche in Tyrol betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer der unterfertigten kgl. Kreisstelle zugekommenen amtlichen Mittheilung ist in mehreren Gemeinden der k. k. österreichischen Bezirkshauptmannschaft Kufstein unter dem Klauenvieh die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, dieses im Amtsblatte unter Hinweis auf die Regierungs-Entschließung vom 23. Februar lfd. Jrs. (Kreisamtsblatt pag. 639) bekannt zu geben und auf die Gefahr der Verschleppung des Ansteckungsstoffes aufmerksam zu machen.

München, den 8. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 13,430.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Mittelfrankens.

Unerlaubte Verloosungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In einem Inserate der Nr. 177 des Nürnberger-Anzeigers vom 27. ds. Mts. werden von einem sogenannten „Bank- und Staatspapier-Geschäft der Gebrüder Lilienfeld in Hamburg“ für eine allerneueste großartige Geldverloosung angebliche Original-Loose ausgeboten. Da diese Lotterie in Bayern nicht zugelassen ist, so wird unter Bezugnahme auf Art. 57 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871, wonach derjenige,

welcher in einer solchen Lotterie spielt, mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern zu bestrafen ist, vor der Theilnahme an diesem Unternehmen mit dem Auftrage an die Distriktspolizeibehörden gewarnt, für thunlichste Verbreitung dieser Warnung Sorge zu tragen, gegen etwaige Zuwiderhandlungen die geeignete Aufsicht zu pflegen und gegebenen Falles die gerichtliche Einschreitung zu veranlassen.

Ansbach den 28. Juni 1872.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Dr. v. Feder, Präsident.

Breyer.

---

ad Nrum. 22,125.

An die sämmtlichen äußeren Schulaufsichtsbehörden des Regierungsbezirkes.

Die V. Hauptlehrerversammlung des bayer. Volksschullehrer-Vereins in München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird anmit den obengenannten Behörden zur Darnachachtung eröffnet, daß jenen Lehrern, welche sich an der am 2., 3. und 4. September l. Js. in München stattfindenden Hauptversammlung des bayerischen Volksschullehrervereins betheiligen wollen, der erforderliche Urlaub ohne triftige Gründe nicht versagt werden soll.

München den 6. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 20,981.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Oberdorfen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Oberdorfen, k. Bezirksamts Erding, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 124 Werktags- und
58 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer und 1 Gehilfen versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	410 fl.	50 kr.
b) aus dem Meßner-Dienste	236 fl.	1½ kr.
c) aus dem Kantor-Dienste	50 fl.	— kr.
d) aus dem Organisten-Dienste	11 fl.	53 kr.
Summa	708 fl.	44½ kr.
Die Lasten bestehen in	248 fl.	19 kr.
wonach sich ein Reineinkommen von ergibt.	460 fl.	25½ kr.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:
1 Tgw. 34 Dez. Ackerland, und Wiesen B. Z. 12,39.

Nach vorliegender Erklärung wird die Stiftungsschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 28 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens** 25. Juli 1872 bei der kgl. Distrikts-Schulinspektion Dorfen in Steinkirchen einzureichen.

München, den 3. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 21,904.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Mauern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Mauern, kgl. Bezirksamts Freising, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 90 Werktags- und
55 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	285 fl.	3 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	166 fl.	43 kr.
c) aus dem Kantor-Dienste	82 fl.	43 kr.
d) aus dem Organistendienste	78 fl.	39 kr.
Summa	613 fl.	8 kr.
Die Lasten bestehen in	43 fl.	22 kr.
wonach sich ein Reinertrag von ergibt.	569 fl.	46 kr.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:
1 Tgw. 83 Dez. Garten und Ackerland B. Z. 15,59.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeinde- und Stiftungsschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 60 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens** 6. August 1872 bei der k. Distriktsschul-Inspektion Moosburg I in Moosburg einzureichen.

München, den 10. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 22,052.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Schröding betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Kantor- und Organistendienst zu Schröding, k. Bezirksamts Erding ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 139 Werktags- und
35 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	194 fl.	52 kr.
b) aus dem Kantor- und Organistendienste	60 fl.	42 kr.
Summa	255 fl.	34 kr.
Die Lasten bestehen in	— fl.	— kr.
wonach sich ein Reinertrag von	255 fl.	34 kr.

ergibt, welcher auf 350 fl. ergänzt wird.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 36 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeinde-Ordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 6. August 1872 bei der kgl. Distriktsschulinspektion Erding II in Rappoldskirchen einzureichen.

München, den 9. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 21,411.

Die Besetzung der neu errichteten Schulverweserstelle zu Rosenheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Stadt Rosenheim ist eine 4. Lehrstelle an der dortigen Knabenschule errichtet worden und soll dieselbe vom nächsten Schuljahre beginnend mit einem ständigen Verweser besetzt werden.

Der Gehalt des Verwesers besteht in jährlichen 450 fl. — einschlüßig der Wohnungsentschädigung.

Lusttragende Bewerber haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche bis längstens 10. August l. Jrs. bei der k. Lokalschulkommission zu Rosenheim einzureichen.

München den 7. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 22328.

Die Erledigung und Wiederbesetzung des Kuratbenefiziums der Schuster- und Bäckermessenstiftung in Erding betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist das Kuratbenefizium der Schuster- und Bäckermessenstiftung in der Stadt Erding, k. Bezirksamts gleichen Namens, in Erledigung gekommen.

Der jeweilige Inhaber dieses Benefiziums bezieht jährlich den dritten Theil an den auf 2358 fl. 4⁶/₈ kr. fatirten Reinerträgnissen der vereinigten Kuratbenefizialstiftungen, welche sich in Folge Wegfalls der Kapitalrentensteuer noch um Einiges höher stellen werden und

hat dagegen die Verpflichtung mit den übrigen beiden auf diese Stiftungen angewiesenen Curatbenefiziaten die Obligationen der vereinigten Benefizien zu persolviren und die Seelsorge in der Stadt Erding zu versehen.

Bewerber um dieses Benefizium haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei derjenigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern zu übergeben, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

München, den 10. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 21,706.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Einsendung der Pflichtexemplare für das II. Quartal 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Ausschreiben vom 14. Mai 1866 (Kreisamtsblatt pag. 861) wird hiemit den obengenannten Behörden zur genauesten Beachtung insbesondere in Ziffer II. und V. mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Fehlanzeigen erlassen sind.

München den 4. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung dd. Hohenschwangau 21. Juni l. J. die erledigte protest. I. Pfarrstelle in München dem bisherigen Dekan und I. Pfarrer in Memmingen, Johann Georg Städelen, allergnädigst zu verleihen und demselben die Führung des mit dieser Pfarrstelle verbundenen Dekanates zu übertragen geruht, dann

zufolge höchster Entschließung vom 25. Juni l. Js. allergnädigst geruht, die Lehrstelle für Naturgeschichte an der Kreisgewerbschule zu München vom 1. September l. Js. an in widerruflicher Weise dem vom Stadtmagistrate München auf Ansuchen hiefür präsentirten Lehrer der Naturwissenschaften an der Gewerbschule zu Bamberg, Maximilian Fuchs aus München und

zufolge Allerhöchster Entschließung vom 29. Juni l. Js. dem Priester Clemens Suntheim, Pfarrer in Prittriching, die katholische Pfarrei Schmiechen, Bezirksamts Landsberg, zu übertragen geruht.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. Juli l. Js. wurde der k. geistliche Rath Jakob Frömmer dahier, auf Ansuchen von der Funktion eines kgl. Kommissärs an dem k. Erziehungsinstitute für krüppelhafte Knaben dahier enthoben und genehmigt, daß diese Stelle nicht wieder besetzt werde.

Der von dem Pfarrer in Hohenbrunn und der Kirchenverwaltung Höhenkirchen dem Priester Franz Xaver Rachberger, Cooperator in Albaching, auf das Benefizium in Höhenkirchen, Bezirksamts München r./J., ausgestellten Präsentation wurde unterm 3. Juli l. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Durch Regierungsentschließung vom 6. Juli l. Js. wurde die erledigte Stelle eines Distriktschul-Inspektors für den Bezirk Landsberg II dem k. Pfarrer Max Strobl in Entraching übertragen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 59. den 13. Juli 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 13,661.

Oberpolizeiliche Vorschriften

über Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe des Verkehrs auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und über die Sicherstellung der Staatsstraßen und deren Zubehörungen gegen Beschädigungen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern erläßt auf Grund des §. 366 Ziff. 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, Art. 2 Ziff. 6 und Art. 90 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 und §. 10 der Ministerialbekanntmachung vom 4. Januar 1872 — die Sicherheit und Bequemlichkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen — (Regierungsblatt 1872 Nr. 3 S. 73 ff.) die nachstehenden für den Regierungsbezirk von Oberbayern verbindlichen oberpolizeilichen Vorschriften.

§. 1.

Es ist verboten, an Gebäuden, an öffentlichen Wegen und Straßen das Regenwasser von den Dächern auf die Straße oder die dazu gehörige Fußbank abzuleiten.

§. 2.

Düngerstätten dürfen an öffentlichen Wegen und Straßen nicht näher als auf ein Meter von dem äußersten Rande des Straßengrabens, oder, wo ein solcher nicht besteht, der Fußbank angelegt werden.

§. 3.

Es ist verboten, Bau- und Arbeitsstoffe, Geräthe, Waaren, Schutt, Dünger, Schnee auf den auf öffentlichen Wegen und Straßen befindlichen Brücken abzuladen oder zu lagern, soweit nicht Nothfälle vorliegen oder von der zuständigen Polizeibehörde die Bewilligung ertheilt ist und zwar bei Staats- und Distriktsstraßen, sowie Gemeindeverbindungswegen von der Distriktspolizeibehörde — bei Staatsstraßen nach vorgängigem Einvernehmen des

zuständigen Bauamtes — bei Gemeinde-Verbindungswegen und in sonstigen Fällen auch von der Ortspolizeibehörde.

§. 4.

Bei Ladungen von so bedeutender Länge, daß die Last auf getheilten Wägen oder Schlitten oder auf zwei getrennten Schlitten ruht, muß dem Fuhrwerke bei dem Verkehre auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen eine eigene Person zur Leitung an der Rückseite beigegeben werden.

§. 5.

Es ist verboten, auf Staats- und Distriktsstraßen außer Nothfällen Baumstämme, geladene Faschinen, oder andere zur Beschädigung des Straßenkörpers geeignete Gegenstände mit oder ohne Fuhrwerk ganz oder theilweise zu schleifen.

Bezüglich der Anwendung der sogenannten Pflugschleifen zur Verbringung landwirthschaftlicher Geräthe zu oder von dem Felde, tritt dieses Verbot erst mit dem ersten Januar 1875 in Kraft.

§. 6.

Es ist untersagt, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ohne allgemein oder speziell ertheilte polizeiliche Bewilligung Buden zu errichten, Gruben oder andere Vertiefungen oder sonstige, den Verkehr störende Vorrichtungen anzubringen.

Strafbar ist, wer den bei der Ertheilung der Bewilligung ergangenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§. 7.

Es ist untersagt, außer den durch außerordentliche Elementarereignisse herbeigeführten Nothständen, die Jauche aus den Düngerstätten oder Ställen auf öffentliche Straßen, Wege oder Plätze auslaufen zu lassen.

§. 8.

Unnöthiges, sowie übertriebenes Peitschenknallen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist untersagt.

§. 9.

Das Tragen von offenen Lichtern, Anbrennen von Zündhölzchen oder Zündlichtern auf den auf Staatsstraßen befindlichen hölzernen Brücken, welche nicht bekiest sind, ist untersagt.

§. 10.

Die Besudelung von Straßeneintheilungszeichen, Straßentafeln, Wegweisern, dann von Straßen- und Brückengeländern an Staatsstraßen ist verboten.

§. 11.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden nach Maßgabe der Eingangs erwähnten Gesetzesstellen mit Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen gestraft.

§. 12.

Die oberpolizeilichen Vorschriften der unterfertigten Stelle vom 29. Juni 1862 über das Schleifen von Baumstämmen auf Staats- und Distriktsstraßen — Kreisamtsblatt pro 1862 S. 1656 — und vom 18. Juni 1863, Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf Staatsstraßen betreffend — Kreisamtsblatt pro 1863 S. 1277 werden außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 13.

Den Distrikts- und Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, in Gemäßheit des Art. 2 Ziff. 6 des Polizei-Strafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 und Art. 90 daselbst, weitere polizeiliche Vorschriften zu erlassen, soweit es die Verhältnisse erfordern oder räthlich erscheinen lassen.

München, den 1. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 12,647.

Oberpolizeiliche Vorschriften

der königl. Regierung, Kammer des Innern, zu Art. 61 Ziff. 3 des Polizei-Strafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 über Verbringung von Leichen vom Sterbeorte an den außerhalb desselben befindlichen ordnungsmäßigen Begräbnißplatz.

Die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erläßt auf Grund des Art. 61 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 über die Verbringung von Leichen vom Sterbeorte an den außerhalb desselben befindlichen ordnungsgemäßen Begräbnißplatz die nachstehenden oberpolizeilichen Vorschriften:

§. 1.

Die Verbringung von Leichen an den ordnungsmäßigen Begräbnißplatz muß, wenn dieser außerhalb der Gemeindemarkung des Sterbeortes liegt, in einem gut zusammengefügten, einen ausreichend sichern Verschluß bildenden Sarge oder in einem gut verschlossenen Leichenwagen geschehen.

§. 2.

Ist der Tod in Folge einer ansteckenden Krankheit eingetreten, so darf bei warmer Witterung der Transport nur früh Morgens oder spät Abends stattfinden und darf innerhalb der zu passirenden Orte nicht angehalten werden.

§. 3.

Uebertretungen vorstehender Vorschriften unterliegen den Strafbestimmungen des Art. 61 des Polizeistrafgesetzbuches.

München, am 1. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 22,206.

Oberpolizeiliche Vorschriften

über Absperrungs-, Aufsichts- und sonstige Sicherungsmaßregeln zum Schutze gegen den Eintritt und die Verbreitung der Blatternkrankheit.

Aus Anlaß höchsten Reskripts des königl. Staatsministeriums des Innern vom 13. März ds. Js. erläßt die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern auf Grund des §. 327 des deutschen Strafgesetzbuches, ferner Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871, Art. 67 Abs. 2 daselbst und §. 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1872 — die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des

Polizeistrafgesetzbuches betr. — zum Schutze gegen den Eintritt und die Verbreitung der Blatternkrankheit nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften:

§. 1.

Unter Blattern, welche die Ergreifung der nachstehenden Maßregeln nothwendig machen, sind die Variolen und Varioloiden, nicht aber die bei Personen unter sieben Jahren auftretenden Schafblattern oder Varicellen zu verstehen.

§. 2.

Sobald in einem Hause die Blattern ausgebrochen sind, ist, wo es die lokalen Verhältnisse gestatten, das Haus beziehungsweise die Wohnung, woselbst sich der Kranke befindet, zu sperren, und ist der Zutritt zur betreffenden Familie Jedermann mit Ausnahme des ärztlichen Personales, der Geistlichkeit und der in Ausübung ihrer Funktionen begriffenen öffentlichen Bediensteten untersagt, wie auch keine der in Familiengemeinschaft mit dem Erkrankten lebenden Personen das Haus beziehungsweise die Wohnung verlassen darf, es sei denn, daß sich die betreffenden Personen der Impfung und beziehungsweise der Revaccination unterwerfen. In dringenden Fällen ist der Zutritt von anderen als den genannten Personen und der Austritt von Familienangehörigen des Erkrankten zuläßig, wenn eine Bewilligung des behandelnden oder des zuständigen amtlichen Arztes gegeben ist.

Wo der Abschluß des Hauses und beziehungsweise der Wohnung nicht thunlich erscheint, sowie in leichteren Erkrankungsfällen ist der Kranke, wenn es die Verhältnisse gestatten, in ein besonderes Zimmer zu bringen und demselben, wo möglich ein durch überstandene Blattern oder durch Revaccination vor Blattern geschützter Wärter beizugeben.

Wenn von der Polizeibehörde die Verbringung des Kranken in ein Krankenhaus für nothwendig erachtet wird, hat sich dieser, wie jede anderweitig betheiligte Person der deßfallsigen Anordnung zu unterwerfen.

§. 3.

Die in Familiengemeinschaft mit der erkrankten Person lebenden Kinder, welche noch nicht geimpft sind, sind, wo möglich, sogleich zu impfen, oder aus dem Hause, beziehungsweise der Wohnung, woselbst die Blattern aufgetreten sind, zu entfernen und so lange entfernt zu halten, bis sie geimpft sind und die Periode der gelungenen Impfung abgelaufen ist.

§. 4.

Die nach §. 2 eingetretenen Maßregeln bleiben so lange in Kraft, bis sie von der Distrikts-Polizeibehörde wieder aufgehoben werden.

Diese Aufhebung darf nur auf Grund Zeugnisses eines amtlichen oder approbirten Arztes erfolgen, welches nicht eher ausgestellt werden darf, als bis

a) bei der erkrankt gewesenen Person nach Abfall sämmtlicher Borken und Krusten die Abschuppung vollendet und der Körper durch öftere Waschungen oder mehrmalige Bäder gereinigt ist;
b) die vorgeschriebenen Desinfektionen an Personen, Sachen und Lokalitäten vorgenommen sind, und außerdem
c) im Falle des Todes der erkrankten Person 36 Stunden nach Entfernung der Leiche aus dem Hause verflossen sind.

§. 5.

Die von einem Blatternkranken benützte Leib- und Bettwäsche muß jedes Mal nach ihrer Abnahme sogleich zwölf Stunden lang in eine Lösung von Chlorkalk oder Karbolsäure gebracht und darf erst dann mit anderer Wäsche gewaschen oder aus dem Hause gegeben werden.

Etwa benütztes Bettstroh ist — am besten durch Verbrennung — gänzlich zu beseitigen, Bettfedern und Thierhaare sind mittels Dampfes zu reinigen und für den Fall, daß die Dampfreinigung unthunlich sein sollte, Betten und Matrazen vor dem Wiedergebrauche längere Zeit zu sonnen und zu lüften.

Die von erkrankten Personen benützt gewesenen Zimmer sind mit Schwefel- oder Chlorräucherung zu des-

infiziren und wenn thunlich, an den Wänden mit frischer Kalklösung zu übertünchen, oder, wenn letzteres nicht geschehen kann, längere Zeit unbewohnt und dem Luftzuge ausgesetzt zu lassen; der Fußboden und die anderen hiezu geeigneten Gegenstände sind mit scharfer Lauge zu scheuern und zu waschen. Wegen etwa nothwendiger Desinfektion von Personen ist sich nach den speziellen ärztlichen Anordnungen zu richten.

§. 6.

Die Leichen der an den Blattern gestorbenen Personen müssen nach der ersten Todtenbeschau in Leichenhäuser — und zwar bei größeren Leichenhäusern in separirte Leichenzimmer — in Ermanglung von Leichenhäusern in andere etwa vorhandene für die Aufnahme von Blatternleichen besonders bestimmte Lokale gebracht werden.

Die Leichen dürfen nicht öffentlich ausgestellt werden. Die Särge sind an den Fugen zu verpichen und die hineingelegten Leichen mit Chlorkalk zu bestreuen.

Ein s. g. Bahrtuch zur Bedeckung des Sarges darf nur dann benützt werden, wenn dieses zu keinem andern Zwecke als zur Bedeckung von Särgen von Blatternleichen gebraucht und im Nichtbenützungsfalle gesondert verwahrt wird. Etwaige zur Ausschmückung des Sarges verwendete Gegenstände sind in das Grab zu verbringen.

Die Beerdigung der Blatternleichen soll in der Regel vier und zwanzig Stunden nach eingetretenem Tode, kann übrigens unter obwaltenden besonders ungünstigen Verhältnissen auch schon früher stattfinden, wenn die schriftliche Bewilligung eines amtlichen oder approbirten Arztes vorliegt. In diesem Falle kann die zweite Leichenschau wegfallen, wenn der Leichenschauer nicht in der Gemeinde wohnt.

Die Beerdigung von Blatternleichen hat früh Morgens oder spät Abends zu erfolgen und ist alle Begleitung thunlichst zu vermeiden.

§. 7.

Den Hebammen wird untersagt, bei Blatternkranken Krankenwärterdienste zu leisten oder bei der Bekleidung von Blatternleichen irgend wie behilflich zu sein.

§. 8.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach Maßgabe der im Eingang erwähnten gesetzlichen Bestimmungen gestraft.

München am 2. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Tabellarische Anzeige

des ärztlichen Personales

an die

Distrikts-Polizeibehörde

über

Blatternerkrankungen.

Laufende Nummer.	Der erkrankten Person				Ob		Anfang der Krankheit		
	Vor- und Zuname	Stand	Alter	Wohnort (Ortschaft und Gemeindebezirk)	Variolen	Varioloiden	Jahr	Monat	Tag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Ob früher geimpft und in welchem Jahre	Ob revaccinirt und in welchem Jahre	Ob früher geblattert und in welchem Jahre	Beschaffenheit der Impf- oder Blatternnarben	Quelle der Ansteckung und ob Ungeimpfte in der Wohnung des Kranken sind.	Angabe der bereits getroffenen ortspolizeilichen Anordnungen	Bemerkungen
11	12	13	14	15	16	17

ad Nrum. 22,206.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte von Oberbayern.

Oberpolizeiliche Vorschriften über Absperrungs-, Aufsichts- und sonstige Sicherheitsmaßregeln zum Schutze gegen den Eintritt und die Verbreitung der Blatternkrankheit betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die vorstehend mitgetheilten oberpolizeilichen Vorschriften und zum Vollzuge derselben werden den obengenannten Behörden und amtlichen Aerzten die nachstehenden Direktiven und Aufträge ertheilt:

1. Die Anzeigepflicht der Familienväter und deren Stellvertreter, in deren Wohnungen die Blattern ausgebrochen sind, richtet sich nach Art. 65 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 und §. 19 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1872 — die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich und des Polizei-Strafgesetzbuches betr. —, wonach die Genannten innerhalb 12 Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntniß erhalten haben, der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion, Anzeige zu machen oder einen approbirten Arzt zu Hilfe zu rufen haben.

2) Die Anzeigepflicht der approbirten Aerzte, Wundärzte (Landärzte, Chirurgen, Magistri chirurgiae), Bader und Hebammen richtet sich nach Art. 72 des Polizei-Strafgesetzbuches und der zur Zeit noch giltigen allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862 (Kreisamtsblatt pro 1862 S. 1929) — die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen und Thieren betr. — und dem Nachtrage hiezu, enthalten in der Ministerialbekanntmachung vom 4. März 1864 gleichen Betreffs (Kreisamtsblatt pro 1864 S. 617) wonach die genannten ärztlichen Personen von jedem bei der Ausübung ihres Berufes zu ihrer Kenntniß gelangenden Auftreten der Blattern an die Ortspolizeibehörde sogleich und an die Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk der Kranke sich befindet, binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten haben.

3) Mit der Anzeige, welche das ärztliche Personal gemäß vorstehendem §. 2 an die Ortspolizeibehörde zu erstatten hat, ist zugleich der Antrag auf Ergreifung jener Maßregeln zu verbinden, welche sich nach den gegebenen Verhältnissen als dringend nothwendig und ausführbar darstellen und zu deren Erlassung die Ortspolizeibehörden nach Art. 67 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches und §. 21 der oben erwähnten Zuständigkeitsverordnung vom 4. Januar 1872 kompetent erscheinen. — Möglichste Verhinderung einer Verschlimmerung, Weiterverbreitung oder Wiederkehr der Krankheit ist Zweck dieser Maßnahme, der am sichersten durch Isolirung der Kranken erreicht werden kann. Bei der dem genannten ärztlichen Personale außerdem obliegenden Anzeige an die Distrikts-Polizeibehörden hat sich dasselbe des als Beilage abgedruckten Formulars zu bedienen, in welchem insbesondere genau anzugeben ist, welche Vorsichtsmaßregeln bereits bei der Ortspolizeibehörde beantragt sind. Ebenso ist der Ausgang jeder einzelnen Blatternerkrankung, sei es durch Todesfall oder durch vollständige Genesung — §. 4 der oberpolizeilichen Vorschriften — unter Hinweisung auf die bezügliche Anzeige des Eintrittes der Erkrankung der Distriktspolizeibehörde binnen 24 Stunden anzuzeigen.

Außerdem ist das ärztliche Personal verpflichtet, und besonders anzuweisen, beim Vollzuge und der Kontrole der angeordneten sanitätspolizeilichen Maßregeln pflichtmäßig mitzuwirken und wahrgenommene Mißstände, sowie andere wichtige Vorkommnisse schleunigst zur Anzeige zu bringen, wogegen auch den Orts- und Distrikts-Polizeibehörden zur Pflicht gemacht wird, die behandelnden Aerzte von den getroffenen Maßregeln möglichst schnell zu verständigen.

4) Die Ortspolizeibehörden haben nach erhaltener Anzeige einer Erkrankung an Blattern

a) unter Bezugnahme auf die vorgekommene Erkrankung die oberpolizeilichen Vorschriften vom Heutigen sammt dem §. 327 des Reichs-Strafgesetzbuches und der Art. 65, 67 und 72 des Polizei-Strafgesetzbuches in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen;

b) Die von dem ärztlichen Personal beantragten vorläufigen Maaßnahmen, in dem Falle aber, daß die Anzeige nicht von einer ärztlichen Person erstattet ist, sofort provisorisch bis zur Konstatirung der Blatternkrankheit Anordnungen behufs entsprechender Absperrung zu erlassen und diese Anordnungen den betheiligten Personen nachweislich zu eröffnen; von erkrankten Personen sind selbstverständlich Unterschriften nicht zu erholen.

Endlich hat die Ortspolizeibehörde

c) an die Distriktspolizeibehörde über die Erkrankung, über die geschehene öffentliche Bekanntmachung der oberpolizeilichen Vorschriften und der übrigen unter lit. a oben aufgeführten Bestimmungen und über die getroffenen Anordnungen unter Mitvorlage der Eröffnungsnachweise Anzeige zu erstatten.

5. Die Distriktspolizeibehörde hat jede eingehende Anzeige über Erkrankung an Blattern unverzüglich dem k. Bezirksarzte zur gutachtlichen Aeußerung über die von der Ortspolizeibehörde schon getroffenen Anordnungen, sowie zur förderlichsten Stellung der in sanitätspolizeilicher Beziehung allenfalls veranlaßten weiteren Anträge mitzutheilen.

Die k. Bezirksärzte haben diese Anträge in beschleunigter Weise zu stellen und der Distriktspolizeibehörde mitzutheilen, worauf hin diese die weiter etwa veranlaßten Verfügungen zu treffen hat. Werden in diesen Verfügungen weitergehende Anordnungen getroffen, als die Ortspolizeibehörde bereits vorgekehrt hat, so ist für deren Eröffnung an die betheiligten Personen und für Beibringung der Nachweise hierüber in derselben Weise zu sorgen, wie es bezüglich der Eröffnung der Anordnungen der Ortspolizeibehörden vorgeschrieben ist.

6. Der Beschluß auf zwangsweise Verbringung von Kranken in ein Blatternhaus ist nur in dringenden Fällen, insbesondere aber dann zu fassen, wenn die vorschriftsmäßigen Sperr- oder Sicherheitsmaßregeln, zumal bei bösartigeren Erkrankungen nicht entsprechend in Vollzug gesetzt werden können. Bezüglich der Kompetenz zur Erlassung dieser Beschlüsse sind die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Januar 1872 über die Zuständigkeit der Polizeibehörden in Sachen des Strafgesetzbuches rc. maßgebend.

7. Wo die Verhältnisse es gestatten, haben die Polizeibehörden im Vollzuge des Art. 67 des P.-St.-G.-B. und des obengenannten §. 21 der Kompetenzverordnung die angesteckten Häuser und beziehungsweise Wohnungen durch Anbringung geeigneter Tafeln an den Hausthüren beziehungsweise Wohnungsabschlußthüren mit der Aufschrift „hier herrschen die Blattern" zu kennzeichnen.

8. Rührt die Anzeige über den Ausbruch der Blattern von einem Nichtarzte oder von einer unterärztlichen Person her, so hat der Bezirksarzt in jeder betroffenen Ortschaft den ersten angezeigten Blatternfall durch persönliche Untersuchung an Ort und Stelle zu konstatiren. Oeftere Besuche der betroffenen Orte durch die amtlichen Aerzte sind nur dann zu bethätigen, wenn sie durch besondere jedes Mal nachzuweisende Umstände erheischt sind.

9) Die Vornahme außerordentlicher Impfungen in Orten, in welchen die Blattern ausgebrochen sind, richtet sich nach §. 15 der allerhöchsten Verordnung vom 4. März 1864 — die Schutzpockenimpfung betr. — (Kreisamtsblatt pro 1864 S. 577 ff.)

In solchen Ortschaften ist außerdem die Revaccination dringend zu empfehlen und insbesondere jenen Personen anzurathen, welche in dem Hause eines Blatternkranken wohnen, oder mit einem solchen später verkehren müssen. Zur Vornahme der allgemeinen Revaccination ist Termin anzuberaumen und bekannt zu machen.

Um außerordentliche Impfungen und Revaccinationen jeder Zeit vornehmen zu können, werden die k. Bezirks- und approbirten Aerzte darauf bedacht sein, bei den

ordentlichen und außerordentlichen Impfungen Impfstoff zu sammeln und in Haarröhrchen zum Gebrauche aufzubewahren.

10) Die k. Bezirksärzte haben auf Grund der eingekommenen Anzeigen des ärztlichen Personales, über vorgekommene Erkrankungen und über deren Ausgang, welche ihnen von den Distriktspolizeibehörden förderlichst zu übermitteln sind, nach Umfluß jeder Woche von der Konstatirung der ersten Erkrankung an bis zu deren Erlöschen über den Stand der Krankheit im Physikatsbezirke nach der im Kreisamtsbatte pro 1867 S. 839 als Formular II vorgeschriebenen Tabelle Uebersichten zu verfassen und der Distriktspolizeibehörde zur Einsicht und sofortigen Vorlage an die k. Regierung, Kammer des Innern, mitzutheilen, wobei die Verwaltungsbehörde die angeordneten Maßregeln in Kürze anzuzeigen und sonst etwa veranlaßte Erläuterungen beizufügen hat.

11) Den bei Blatternkranken beschäftigten Aerzten, Geistlichen und anderen öffentlichen Bediensteten, sowie den Todtenbeschauern und allen beim Ankleiden u. s. w. von Leichen beschäftigten Personen wird dringend empfohlen, nach jeder Berührung die Hände sorgfältig mit einer Auflösung von Chlorkalk oder hypermangansaurem Kali oder Chloraluminium oder in Ermanglung dieser Mittel mit Seifenwasser — am besten von Carbolseife — verdünnten Laugen oder verdünntem Essig zu waschen. Am strengsten ist dieses bei Sektionen zu beachten.

Auch werden die Aerzte bei jeder Gelegenheit Anlaß nehmen, das Publikum auf die Anwendung von Desinfektionsmitteln in Krankenzimmern u. s. w. aufmerksam zu machen und in dieser Beziehung die entsprechenden Rathschläge zu ertheilen.

12) Die zuständigen Behörden werden thunlichst Sorge dafür tragen, daß entweder eigene Blatternkrankenhäuser hergestellt oder in allgemeinen Krankenhäusern abgesonderte Räumlichkeiten zur Aufnahme von Blatternkranken eingerichtet und mit der größten Sorgfalt rein gehalten werden.

Auch ist dafür zu sorgen, daß in Gemeinden, in welchen Leichenhäuser nicht bestehen, für den Fall auftretender Blatternepidemieen entsprechende Lokalitäten zur Aufnahme der Blatternleichen hergerichtet werden.

13) Die zuständigen Behörden werden Sorge tragen, daß bei Blatternepidemieen den ihrem Bezirke angehörigen Personen, welche ein Gewerbe oder eine Erwerbsart im Umherziehen betreiben, die erforderlichen Legitimationspapiere nur dann verabfolgt werden, wenn diese Personen für sich, ihre Angehörigen und ihre Mitreisenden Impf- resp. Revaccinationsscheine vorzeigen.

Die zuständigen Behörden werden ferner darauf bedacht sein, bei Lokalepidemieen oder auch bei solchen, welche in Nachbargemeinden oder Nachbarortschaften herrschen, Tanzmusiken, Jahrmärkte, Volks- und außerordentliche Kirchenfeste und dergleichen Anlässe, welche einen größeren Zusammenfluß von Menschen mit sich bringen, einzustellen.

14) In jenen Orten, in welchen die Ortspolizeibehörde zugleich Distriktspolizeibehörde ist, haben sich die vorstehend getroffenen Anordnungen geeignet zu modifiziren.

München den 2. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 60. den 16. Juli 1872.

Inhalt.

Nr. 8589.

Staatsministerium des Innern.

Auf den gutachtlichen Bericht vom 17. vor. Mts. wird dem Gewerbeverein in Ansbach die nachgesuchte Bewilligung zur Veranstaltung einer jährlichen öffentlichen Verloosung der in der Gewerbehalle zu Ansbach zur Ausstellung kommenden Gewerbserzeugnisse für die drei Jahre 1872 mit 1874 mit Ausdehnung des Loosabsatzes auf die diesrheinischen Regierungsbezirke unter der Bedingung ertheilt, daß der Verloosungsplan genau eingehalten und die Verloosung unter Aufsicht des Stadtmagistrates Ansbach vorgenommen werde.

München den 6. Juli 1872.

Auf Seiner
Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
gez. v. Schubert.

An die
kgl. Regierung, K. d. I.,
von Mittelfranken.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
gez. v. Du Bois.

Gesuch des Gewerbevereins zu Ansbach um die Bewilligung einer stempelfreien Verloosung von Gewerbserzeugnissen betr.

(Abdruck) Nr. 8765.

Staatsministerium des Innern.

Auf den gutachtlichen Bericht vom 21. vor. Mts. wird dem Gewerbevereine in Bamberg die nachgesuchte Bewilligung zur Veranstaltung einer Verloosung von Bamberger-Gewerbserzeugnissen während der Monate Dezember lfd. Js. oder Januar 1873 mit Ausdehnung des Loosabsatzes auf die diesrheinischen Regierungsbezirke unter der Bedingung ertheilt, daß der Verloosungsplan genau eingehalten werde.

Bezüglich des gleichzeitig gestellten Gesuches um Befreiung der auszugebenden Loose von der gesetzlichen Stempelpflicht wird besondere Entschließung ergehen.

Hienach hat die k. Regierung, Kammer des Innern, das Weitere zu verfügen.

München den 4. Juli 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
gez. v. Pfeufer.

An die
k. Regierung, K. d. I.,
von Oberfranken.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Du Bois.

Gesuch des Gewerbevereins in Bamberg um die Bewilligung einer stempelfreien Verloosung von Gewerbserzeugnissen betr.

ad Nrum. 22,425.

Bekanntmachung.

Den Unterstützungsfond für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der inneren Verwaltung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. l. Mts. Nr. 9122 werden mit Ende des laufenden Schuljahres mehrere Unterstützungen aus dem durch allerhöchste Entschließung vom 26. November 1839 gegründeten Unterstützungsfond für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der inneren Verwaltung verfügbar.

Gesuche um Verleihung derartiger Unterstützungen sind **längstens bis zum 1. August l. Js.**, versehen mit den vorgeschriebenen Nachweisen **bei dem k. Staatsministerium des Innern** einzureichen und wird hiezu Folgendes bemerkt:

Die Unterstützungen für eine Tochter betragen jährlich 100—200 fl. und werden nur für die Kosten der Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der inneren Verwaltung verwendet, welche von ihren Eltern und Vormündern einer in Bayern bestehenden öffentlichen Erziehungsanstalt für die weibliche Jugend anvertraut werden wollen. Die bewilligten Unterstützungsbeiträge werden an die Vorsteherin der betreffenden Erziehungs-Anstalt unmittelbar bezahlt. Die Tochter, welche in den Genuß einer Unterstützung eintreten soll, muß das **achte** Lebensjahr zurückgelegt haben.

Ueber das 16. Lebensjahr hinaus kann eine Unterstützung nicht bezogen werden.

Solche Unterstützungen werden nur in dem Falle verliehen, wenn glaubwürdig nachgewiesen ist, daß die Verpflegungs- und Unterrichtskosten einer Tochter in einer öffentlichen Erziehungsanstalt aus dem Vermögen und Einkommen der Eltern oder der Tochter selbst nicht vollständig bestritten werden können.

Zu dem Einkommen werden nicht nur Zinsen von Aktivkapitalien und Renten aus Realitäten oder nutzbaren Rechten, sondern auch alle Bezüge aus öffentlichen Kassen ohne Unterschied und die Bezüge aus den Kassen von Privatpensionsanstalten gerechnet.

Ueber den Besitz eines Privatvermögens oder über den Mangel desselben dann über das jährliche Einkommen müssen gerichtliche oder polizeiliche Zeugnisse beigebracht werden.

Wittwen und Vormünder, welche eine Unterstützung für eine Tochter oder Mündel nachsuchen, haben jedenfalls ein gerichtliches Zeugniß über den Stand der Verlassenschaft, des verstorbenen Gatten und Vaters, dann über die Vertheilung derselben vorzulegen.

Außerdem müssen diesen Unterstützungsgesuchen neben den eben aufgeführten Nachweisen noch Zeugnisse

a) über die Geburt und Taufe der Tochter,
b) über ihre durch den Besuch der öffentlichen Schule oder durch Privatunterricht erlangten Vorkenntnisse,
c) über bestandene Schutzpocken-Impfung, und über den Erfolg derselben, dann
d) über ihren Gesundheitszustand

beigelegt werden und ist hiebei auch die öffentliche Erziehungsanstalt zu bezeichnen, bei welcher die Aufnahme einer Tochter oder Mündel vorzugsweise gewünscht wird.

Ferner wird bemerkt, daß außer den Töchtern der dem Staatsministerium des Innern angehörigen Beamten-Kalegorien gemäß höchster Entschließung des eben genannten Staatsministeriums vom 3. Juli lfd. Js. Nr. 9122 ausgesetzten Betreffs auch die Töchter der vor dem 1. Juli 1862 verstorbenen oder quieszirten Landgerichts-Beamten zur Theilnahme an diesen Unterstützungen berechtigt erscheinen.

Schließlich wird noch betont, daß jede verliehene Unterstützung **nur für je ein Jahr** bewilligt ist, und werden die Eltern und Vormünder der für das Schuljahr 1871/72 mit Unterstützungen aus dem bezeichneten Fond bedachten, noch nicht 16 Jahre alten Töchter und

Mündel darauf aufmerksam gemacht, daß der **Fortbezug** der Unterstützung für das kommende Schuljahr 1872/73 zunächst durch ein neues speziell hierauf gerichtetes Gesuch bedingt ist.

München den 9. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 22,719.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Bitte der Altkatholiken in Simbach a./J. um die Bewilligung zur Vornahme von Sammlungen behufs Erbauung einer Nothkirche dortselbst betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. l. Mts. Nr. 7092 haben **Seine Majestät der König** den Altkatholiken in Simbach a./J. und Umgebung zu gestatten geruht, durch Aufrufe in öffentlichen Blättern Beiträge für den Neubau einer Nothkirche dortselbst zu sammeln.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die im Vollzuge dieser Sammlung eingehenden Geldbeiträge innerhalb 2 Monaten an das Taxamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

München den 11. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 18,290.

Das Gesuch des Expedientenhauses H. Klein & Comp. in Antwerpen um die Konzession zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. Juni l. Jrs. ist dem Expedientenhause H. Klein & Comp. in Antwerpen die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs Vermittlung dieses Geschäftsbetriebes unter den in der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1872 und der Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 (Kreisamtsblatt S. 861) normirten Bedingungen ertheilt worden.

Nachdem das genannte Expedientenhaus in Erfüllung der erwähnten Bedingungen den Kaufmann Carl Sieber zu Würzburg als Hauptagenten für das Königreich Bayern aufgestellt und bevollmächtiget, dieser auch die verlangte Geschäftskaution im Betrage von fünftausend Gulden geleistet hat, so wird diese Hauptagenturbestellung auf Grund der erwähnten Verordnung hiedurch bestätigt.

Dieses wird mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß der Geschäftsführung des Expedientenhauses H. Klein & Comp. zu Antwerpen im Königreiche Bayern durch den genannten Hauptagenten und die Unteragenten, welche derselbe mit Genehmigung der einschlägigen kgl. Kreis-Regierungen aufstellen wird, nichts mehr entgegensteht.

Würzburg den 26. Juni 1872.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Luxburg.

Kohlmüller.

---

ad Nrum. 22,491.

Bekanntmachung.

Die Errichtung einer Gewerbschule in Traunstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die neue Gewerbschule in Traunstein soll mit dem 1. Oktober 1872 in ihren beiden unteren Kursen eröffnet werden.

Vorerst sollen vier wirkliche Lehrer, nemlich
ein Lehrer für Mathematik und Physik,
ein Realienlehrer,
ein Zeichnungslehrer,
ein Lehrer für französische Sprache
an dieser Unterrichtsanstalt aufgestellt werden.

Mit jeder dieser Lehrstellen ist ein jährlicher Anfangsgehalt von 700 fl. verbunden, dessen Erhöhung in Sexennialzulagen von je 125 fl. bis zum Maximalgehalt von 1200 fl. bei vorzüglicher Befähigung und Berufserfüllung des Lehrers in Aussicht gestellt wird.

Außerdem erhält jeder wirkliche Lehrer unter derselben Voraussetzung schon während des ersten Dienstes-Sexenniums eine Theuerungszulage von jährlich 200 fl., welche in den späteren Dienstjahren der normalmäßigen weiteren Feststellung unterliegt. Bewerbern, welche schon als wirkliche Lehrer Verwendung gefunden hatten, werden ihre bisherigen Dienstjahre angerechnet.

Weiter erhält jeder dieser aufzustellenden Lehrer eine besondere, aus Gemeindemitteln zu bestreitende jährliche Personalzulage und zwar

der Lehrer für Mathematik und Physik eine solche von	200 fl.
der Realienlehrer von	150 fl.
der Zeichnenlehrer von	150 fl.
der Lehrer der neueren Sprachen von	100 fl.

Einem der vier Lehrer und zwar, wenn thunlich, dem Lehrer für Mathematik und Physik wird zugleich die Funktion eines Rektors der Anstalt mit einem weiteren Jahresbezuge von 300 fl. verliehen werden. Bis zur Errichtung eines 3. Kurses wird die Ertheilung des Unterrichts in der Naturgeschichte einem der beiden erstbezeichneten Lehrer übertragen werden. Auch kann bei nachgewiesener Befähigung einer oder der andere der wirklichen Lehrer zugleich für die Ertheilung des Unterrichts im Schönschreiben, in der Stenographie und im Turnen gegen besondere Remuneration aufgestellt werden.

Die Lehrer der Gewerbschule haben die Verpflichtung, zugleich an der mit derselben als Nebenanstalt verbundenen gewerblichen Fortbildungsschule in ihren Lehrfächern Unterricht zu ertheilen. Die unterfertigte Stelle behält sich vor, für diese Unterrichtsertheilung bei entsprechenden Leistungen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel besondere Remunerationen zu bewilligen.

Bewerber um die obenbezeichneten Lehrstellen haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen von heute an unter Beifügung der erforderlichen Nachweise über Alter, Religion, Familie, Befähigung, bisherige Verwendung und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 11. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 22,900.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Auffinden einer Leiche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 1. Juli lfd. Js. wurde bei Pförring in der Donau die Leiche eines Mannes gefunden, deren Identität bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.

Der Verlebte, welcher nach seiner robusten Körper-Konstitution dem Arbeiterstand angehört haben dürfte, stand im Alter von beiläufig 40—50 Jahren.

Wahrscheinlich hat derselbe, da er keine Spuren von einer erlittenen Gewalt an sich trug, durch einen Unfall seinen Tod im Wasser gefunden und mag schon 8—10 Wochen in der Donau gelegen haben, nachdem der Kopf der Leiche bis zur Unkenntlichkeit in Verwesung übergegangen war.

Von Kleidung befanden sich an den unteren Extremitäten nur noch einige Ueberreste einer schwarzen Tuchhose und zerrissene Stiefel.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, sachdienliche Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges Resultat derselben unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksamt Ingolstadt zur Anzeige zu bringen.

München den 12. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 22,901.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Entfernung der irrsinnigen Barbara Maier von Pfettrach, kgl. Bezirksamts Freising betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer berichtlichen Anzeige des k. Bezirksamts Freising vom 5. l. Mts. hat sich die ledige geisteskranke Gütlerstochter Barbara Maier von Pfettrach, k. Bezirksamts Freising, kürzlich vom elterlichen Hause entfernt, ohne daß bis jetzt ihr Aufenthaltsort ermittelt werden konnte.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden werden daher beauftragt, nach der genannten Persönlichkeit, welche 43 Jahre alt ist, eine große, schlanke Gestalt, gesunde Gesichtsfarbe, blonde Haare, braune Augen, proportionirten Mund und Nase hat, geeignete Recherchen anstellen zu lassen und ein etwaiges sachdiensames Resultat unmittelbar dem k. Bezirksamte Freising mitzutheilen.

München, den 12. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Pol.

---

ad Nrum. 22,527.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Entfernung einer taubstummen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, hat sich die im Regierungsausschreiben vom 8. Juli v. Jrs. (Kreisamtsblatt vom Jahre 1871 pag. 1267) näher bezeichnete taubstumme Person zufolge einer Anzeige des k. Bezirksamts Pfarrkirchen aus ihrem angewiesenen Aufenthaltsorte, Gemeinde Waldhof, wieder entfernt, ohne daß deren jetziger Aufenthalt ermittelt werden konnte.

Obengenannte Behörden werden sohin beauftragt, nach fraglicher Person Nachforschungen einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirkamte Pfarrkirchen mitzutheilen.

München, den 11. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 22,729.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Unterbringung des Knaben Jakob Prater vom Wartenberg in eine Erziehungsanstalt, hier dessen Entfernung von Hause betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Berichts des k. Bezirksamts Erding vom 7. Juli l. J. ist nunmehr der Aufenthaltsort des entwichenen Knaben Jakob Prater von Wartenberg wieder ermittelt. Die durch Regierungsentschließung vom 11. Juni l. Js. Nr. 18805 (Kreisamtsblatt S. 1295) angeordneten Recherchen haben demnach zu unterbleiben.

München den 11. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 22,530.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Das abhanden gekommene Gemeindesiegel von Windischengrün, k. Bezirksamts Naila betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, kam Ende des Monats Mai lfd. Js. nach Anzeige des Bürgermeisters von Windischengrün vom 24. vor. Mts. das Trockensiegel der dortigen Gemeinde auf eine bisher nicht aufgeklärte Weise abhanden.

Dasselbe bestand aus einem Griffe von Holz und einer Messingplatte, auf welcher in tiefliegender lateinischer Schrift die Worte eingravirt waren: „Landgemeinde-Verwaltung Windischengrün".

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, nach dem dermaligen Besitzer dieses Siegels Nachforschungen zu pflegen, ihm dasselbe im Entdeckungsfalle abnehmen und es unter gleichzeitiger Anzeige an das kgl. Bezirksamt Naila der Gemeinde Windischengrün zurückstellen zu lassen, übrigens auch die Amtsangehörigen hievon in Kenntniß zu setzen und auf etwaigen Mißbrauch des Siegels geeignete Wachsamkeit zu üben, gegebenen Falles aber das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 11. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 14,012.

Wiederbesetzung der Lehrstelle für Handelswissenschaften an der Kreisgewerbschule Bayreuth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Kreisgewerbschule zu Bayreuth kommt demnächst die Lehrstelle für die handelswissenschaftlichen Fächer in Erledigung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über genossene Vorbildung und erlangte Befähigung, Alter, Religion, sowie über tadelloses sittliches und staatsbürgerliches Verhalten belegten Gesuche innerhalb

sechs Wochen

bei dem k. Rektorate der Kreisgewerbschule Bayreuth einzureichen.

Mit dieser Stelle ist vorläufig ein Funktionsbezug von 700 fl. und 200 fl. Theuerungszulage des Jahres

verbunden, welcher mit Einrechnung der normalmäßigen Theuerungs- und Dienstalterszulagen bis zu 1400 fl. steigt.

Einem bereits längere Zeit wirkenden Lehrer wird im Falle der Versetzung an die Kreisgewerbschule Bayreuth nach Maßgabe der für die Dienstalterszulagen geltenden Scala der Bezug des vollen, dem Dienstalter entsprechenden Gehaltes gewährt werden.

Bayreuth, den 7. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des Kgl. Regierungs-Präsidenten:

Der Kgl. Regierungsdirektor:
v. Kahr.

Rosner.

---

ad Nrum. 22,495.

Erledigung eines halben Freiplatzes königl. Kollation im Knaben-Seminar zu Freising betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Knabenseminar zu Freising kommt für das Schuljahr 1872/73 ein halber Freiplatz k. Kollation in Erledigung.

Bewerbungen um denselben sind versehen mit Tauf-, Impf-, Armuths-, Schul- oder Studienzeugnissen binnen 4 Wochen vom Tage der Einrückung gegenwärtiger Bekanntmachung bei der Inspektion des genannten Seminars einzureichen.

München den 11. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 2054.

Die IV. Pfarrstelle in Kulmbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische IV. Pfarrstelle in Kulmbach wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte baar	207 fl.	53¾ kr.
An Naturalien nach dem Normalpreise		
9 Schffl. $3^{18}/_{32}$ Metzen Korn, 4 Schffl. $4^{25}/_{32}$ Metzen Gerste	197 fl.	37¾ kr.
für 9¼ Klafter Flößholz	60 fl.	37¼ kr.
II. Zinsen	69 fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
Wohnung für eine kleine Familie	50 fl.	— kr.
3 Tgw. 59 Dez. Grundstücke	43 fl.	51 kr.
IV. Stolgebühren	75 fl.	55¼ kr.
V. Observanzmäßige Gaben	7 fl.	33¼ kr.
Summa	712 fl.	28 kr.
Lasten:	3 fl.	45 kr.
Reiner Ertrag:	708 fl.	43 kr.

Bayreuth, am 3. Juli 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Kahr.

Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 6. Juli d. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Herrsching, k. Bezirksamts München l. d. J., auf Grund der von der patronatsberechtigten Gutsherrschaft erfolgten Präsentation dem Aushilfslehrer Anton Ettmayer zu Herrsching, k. Bezirksamts München l. d. J., verliehen, dann

unterm 7. Juli lfd. Js. der Lehrer Max Walzmann in Rain, k. Bezirksamts Aichach, vom 1. September l. Js. an, in den bleibenden Ruhestand versetzt.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	6	Juli	4	265	269	251	[illegible]	25	6	24	51	23	16
Berchtesgaden	--	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	11	"	1	277	278	27[illegible]	—	25	36	24	24	23	9
Burghausen	8	"	—	24	24	24	—	—	—	6	36	—	—
† Dorfen	9	"	—	63	63	58	5	24	36	24	—	23	36
† Erding	11	"	56	765	821	658	163	24	5	23	22	22	34
† Freising	3	"	16	255	249	241	8	26	23	25	16	24	44
Friedberg	11	"	—	84	84	84	—	—	—	13	12	—	—
† Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	8	"	—	324	394	295	29	12	5	11	48	11	23
Ingolstadt	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	12	"	—	98	98	87	10	8	4	7	50	7	7
Laufen	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Moosburg	9	"	12	167½	179½	162½	17	24	45	24	—	22	8
Mühldorf	9	"	—	42	42	42	—	13	30	13	15	13	—
* München	12	"	930	—	8528	5852	2676	—	—	8	[illegible]	—	—
Murnau	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	15	"	—	208	208	208	—	17	43	11	12	16	48
* Pfaffenhofen	9	"	—	—	113½	105½	10	—	—	24	13	—	—
† Pöttmes	9	"	—	31	31	27	4	24	13	28	8	22	1
* Rain	25	Juni	—	99	99	72	26	—	—	7	48	—	—
Reichenhall	—	Juli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	11	"	24	968	992	992	—	—	—	8	3	—	—
* Schongau	9	"	15	141	157	141	15	9	4	8	41	8	13
† Schrobenhausen	11	"	—	82½	22½	81½	1	23	51	23	—	20	37
Traunstein	6	"	—	—	870	250	120	8	12	—	—	7	48
Wasserburg	10	"	—	10	10	10	—	—	—	11	54	—	—
Weilheim	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	4	"	—	34	—	—	—	—	—	12	51	—	—

Schrannen berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	9	213½	222½	213½	9	16	10	15	35	15	16
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	6	131	137	137	—	15	29	14	33	13	57
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen	—	45	45	31	14	14	—	13	30	13	—
† Erding	—	228	228	187	41	14	46	14	17	13	47
† Freising	6	137	143	141	2	16	25	15	40	16	14
Friedberg	—	188	188	188	—	—	—	7	54	—	—
† Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	44	327	371	266	105	7	48	7	33	7	24
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	56	435	491	380	113	5	43	5	28	5	15
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Moosburg	10	26	36	36	—	15	6	14	56	14	29
Mühldorf	—	24	24	24	—	—	—	7	48	—	—
* München	276	—	6885	4997	1888	—	—	5	10	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	106	106	106	—	6	54	6	48	6	45
* Pfaffenhofen	—	—	207½	215½	59	—	—	14	11	—	—
† Pöttmes	[illegible]	25	26	23	3	17	12	16	11	15	36
* Rain	2	128	131	125	6	—	—	6	39	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	164	905	1069	1069	—	—	—	5	-	—	—
* Schongau	8	34	42	24	17	6	52	6	47	6	36
† Schrobenhausen	14	231	245	199½	45½	14	36	14	4	13	46
Traunstein	—	—	1037	351	186	5	—	—	—	4	36
Wasserburg	—	92	92	92	—	—	—	6	34	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	52	—	—	—	—	—	8	27	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach		wie oben	-	1	1	1	—	12	12	12	12	12	12
Berchtesgaden		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Burghausen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen		"	—	11	11	11	-	11	30	11	30	11	30
† Erding		"	-	28	28	23	5	11	15	10	49	10	21
† Freising		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Friedberg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Garmisch		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		"	4	—	4	—	4	—	-	—	—	—	—
Ingolstadt		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg		"	5	26	32	32	—	5	26	5	14	4	57
Laufen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Moosburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühldorf		"	—	—	—	.	—	—	—	—	—	—	—
* München		"	83	—	452	173	279	—	—	4	10	—	—
Murnau		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Pfaffenhofen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Pöttmes		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rain		"	—	2	2	2	—	—	—	4	51	—	—
Reichenhall		"	15	36	51	51	—	—	—	3	54	—	—
* Rosenheim		"	—	61	61	61	-	—	—	4	7	—	—
* Schongau		"	—	12	12	12	—	6	5	5	48	5	32
† Schrobenhausen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Traunstein		"	—	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	11	252½	263½	254½	9	7	38	7	22	7	4
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	—	434	434	408	26	7	12	6	42	6	22
* Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen	—	109	109	99	10	6	33	6	14	5	54
† Erding	—	400	400	340	60	6	31	6	13	5	55
† Freising	—	215	215	215	—	7	15	7	16	6	16
Friedberg	—	164	164	164	—	—	—	3	54	—	—
† Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	155	108	63	8	3	23	3	9	2	57
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	—	373	373	360	13	3	25	3	18	3	12
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
* Moosburg	2	84½	86½	86½	—	6	35	6	19	6	16
Mühldorf	—	26	26	26	—	—	—	2	51	—	—
* München	122	—	4910	3869	1041	—	—	3	40	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	-	124	124	124	—	2	45	2	42	2	33
* Pfaffenhofen	—	—	224½	199½	25	—	—	6	34	-	—
† Pöttmes	—	17	17	14	3	8	15	7	13	7	20
* Rain	..	14	14	14	—	—	—	4	21	—	—
Reichenhall	12	581	593	494	99	—	—	3	—	—	—
* Rosenheim	15	1956	1971	1971	-	—	—	3	22	—	—
* Schongau	10	18	29	25	4	4	4	3	54	3	45
† Schrobenhausen	5	143½	148½	131½	17	7	10	6	46	6	16
Traunstein	—	—	691	581	70	3	48	—	—	3	30
Wasserburg	—	131	131	131	—	—	—	2	44	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	13	—	—	—	—	—	3	9	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 61. den 19. Juli 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 23,492.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange folgt ein Abdruck einer in rubriz. Betr. vom kgl. Staatsministerium des Innern unterm 12. ds. Mts. erlassenen höchsten Entschließung mit dem Auftrage, dieselbe im Lokalamtsblatte zu veröffentlichen und die mit der Grenzkontrole betrauten Thierärzte hievon sofort zu verständigen.

München, den 16. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

(Abdruck) Num. 9500.

Bekanntmachung.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest in Niederösterreich neuerdings ausgebrochen und nach ihrer bisherigen Verbreitung eine Verschleppung der Seuche von dort nach Bayern zu besorgen ist, wird auf Grund des Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 und mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 2. November 1871, beziehungsweise auf das Gesetz des norddeutschen Bundes vom 7. April 1869 und die hiezu ergangene Instruktion vom 26. Mai 1869 (Beilage zum Gesetzblatte für das Konigreich Bayern von den Jahren 1871 und 1872), dann unter Bezugnahme auf Ziff. I der Bekanntmachung vom 6. Januar l. Js. (Regierungsblatt Nr. 4) und auf die Bekanntmachung vom 18. Mai l. Js. (Regierungsblatt Nr. 38) verfügt, was folgt:

Die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus Niederösterreich ist verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich ferner auf frische Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist und Lumpen.

Schweine dürfen nur in Etagewägen eingeführt werden.

Obige Vorschriften finden vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 4 der angeführten Instruktion auch auf die Durchfuhr Anwendung.

München, den 12. Juli 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
gez. v. Schubert.

Betr. w. v.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
gez. v. Du Bois.

---

ad Nrum. 22,238.

An die k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Oberbayern.

Die Kosten der Controle der Mobiliarfeuerversicherungen für das Jahr 1871 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den vorgenannten Behörden wird nachfolgend im Abdrucke die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. d. Mts. Nr. 2766 zur Wissenschaft und mit dem Bemerken mitgetheilt, daß hienach diejenigen Anträge, welche sich auf Auszahlungen für Rechnung der allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt in Bayern diesseits des Rheins beziehen, der unterfertigten Stelle vorzulegen sind.

München den 14. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

(Abdruck) Nr. 2766.

Staatsministerium des Innern.

Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe.

Auf den Bericht vom 18. April l. Js. dessen Beilage anruhend zurückfolgt, wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen eröffnet, daß der seitens der kgl. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken beantragte Einzug des beim Diätenfond für die Brandversicherungs-Inspektoren pro 1871 ersparten Betrages nicht geboten erscheint, weil es sich im vorliegenden Falle nicht um Verwendung budgetmäßiger Fonds handelt und den kgl. Regierungsfinanzkammern bezüglich der Ausgaben auf die allgemeine Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt keine Krebite eröffnet werden.

Die Mittheilung der Etats und nachträglichen Anweisungen erfolgt für die k. Regierungsfinanzkammern lediglich zur Kenntnißnahme und geeigneten Wahrnehmung wegen der den Finanzdirektoren obliegenden Mitzeichnung der von Seite der Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu erlassenden Zahlungsanweisungen.

München, den 2. Juli 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
gez. v. Pfeufer.

An die
k. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.
Btr. w. v.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
gez. v. Du Bois.

---

ad Nrum. 22,986.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Armenpflegschaftsräthe von Oberbayern.

Die Verpflegung des Georg Weber aus München im Krankenhause zu Krumbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die höchste Entschließung des k.

Staatsministeriums des Innern vom 6. l. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

München den 17. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

(Abdruck) Nr. 8860.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 24. v. Mts. wird unter Rückschluß der Beilagen erwiedert:

Gemäß Ziff. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Oktober 1803 „die Bestimmung und Besoldung der Landgerichtsärzte betr.“ haben diese Aerzte die Armen des Gerichtsbezirkes unentgeltlich zu besorgen.

Diese Verpflichtung der amtlichen Aerzte ist, wie sich aus dem dritten Absatze der angeführten Verordnungsziffer ergibt, eine räumlich begrenzte und auf die im Gerichtsbezirke sich aufhaltenden Armen beschränkt, jedoch an das subjektive Erforderniß der Heimathberechtigung im Bezirke nicht gebunden. In diesem Sinne ist die erwähnte Vorschrift von dem unterfertigten k. Staatsministerium stets auch auf die im Amtsbezirke des betreffenden Arztes nicht heimathsberechtigten Armen angewendet worden. An besagter öffentlicher Verpflichtung, welcher zufolge die Bezirksärzte wegen Behandlung eines einzelnen Armen gegen den Behandelten oder die zu dessen Unterstützung verpflichtete öffentliche Kasse keinen Anspruch auf Deserviten erheben können, kann selbstverständlich durch ein Uebereinkommen, welches sie vertragsmäßig zu Krankenhausärzten bestellt, nichts geändert werden. Andererseits erscheint es nicht zweifelhaft, daß die Bezirksärzte bei ärztlicher Behandlung armer Kranker in Bezug auf Reisekosten und besondere Auslagen dieselben Vergütungen in Anspruch nehmen können, welche ihnen der Regel nach bei amtlichen Geschäften auf Grund der Medicinaltaxordnung vom 28. Oktober 1866 gebühren; sowie daß obige Verpflichtung sich nicht auf die regelmäßige Besorgung des ärztlichen Dienstes in öffentlichen Krankenanstalten erstreckt, indem den Bezirksärzten nach §. 11 lit. i des organischen Edikts vom 8. September 1808 nur die Beaufsichtigung dieser Anstalten zur Pflicht gemacht ist.

Das unterfertigte k. Staatsministerium billigt daher die im vorliegenden Falle aus der angeführten Verordnungsbestimmung abgeleitete Entscheidung und beauftragt die k. Regierung, Kammer des Innern hienach dem Magistrate Krumbach auf seine Vorstellung vom 18. Mai d. Js. die geeignete Eröffnung zugehen zu lassen.

München den 6. Juli 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Schubert.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.	Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath
Betr. w. v.	gez. v. Du Bois.

ad Nrum. 23,211.

Den Hebammenlehrkurs pro 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Hebammenlehrkurs für das Jahr 1872 zu München beginnt mit dem ersten August l. Js. Dieß wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich die zugelassenen Hebammenschülerinen rechtzeitig bei der Direktion der Schule zur Aufnahme einzufinden haben.

München, den 15. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 22,899.

* Auffinden einer männlichen Leiche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamtes Rosenheim vom 7. Juli d. Js. wurde im sog. Eichaholz, Gemeinde Rimsting, am 30. v. M. ein bereits in Verwesung übergegangener männlicher Leichnam aufgefunden.

Kopf und Hals der Leiche waren vollkommen von Haut und Fleisch entblößt und nur mehr die bloßen Knochen vorhanden, an welchen jedoch eine Verletzung nicht zu bemerken war.

Auch die völlig offen liegende Brust war sammt den innern Theilen derselben vollständig zerfressen, wogegen Bauch und Füße noch besser erhalten waren.

Die Leiche lag auf dem Rücken, mit etwas hinaufgezogenen Füßen und war mit einem brauntuchenen Spenser, getüpfeltem Gilet, dunkler Hose, wollenen Socken, schwarzseidenem Halstuche und außer dem Hemde noch mit einer wollenen Unterjacke bekleidet.

In den Taschen fand man weder eine Legitimation, noch sonst etwas schriftliches und außer einem mit L. K. eingemerkten Sacktuche auch keine mit einem Namen bezeichnete Wäsche. Das Haupthaar des todten Mannes war bereits ziemlich ergraut und scheint derselbe ungefähr 50 Jahre alt gewesen zu sein und eine Größe von gut fünf ein halb Fuß gehabt zu haben.

Der Verlebte hatte eine Kalbfelltasche bei sich und lagen noch ein im Griffe feststehendes Messer und ein zugeschnapptes Rasirmesser (beide rostfrei und ohne Blutspuren), ein kleiner Taschenspiegel, zwei baumwollene Sacktücher von rother und weißlichter Farbe, eine Tabakspfeife, ein gelbblechernes Zündhütchen-Büchschen, ein Stückchen Seife und eine Schuhbürste, sowie ein Zuggeldbeutel von ehemals roth gefärbt gewesenem Saffianleder, innen mit einer Abtheilung und 8 fl. 32 kr. in Silber, 1 Heller und ein Frauenbildchen, endlich ein grauer Hut von weichem Filze und weiß und grauem Futter und ein Paar Schuhe zerstreut um den Leichnam herum. Derselbe gehörte, wie aus den Kleidungsstücken zu erkennen, der ärmeren Klasse an. Spuren von Vergewaltigung fanden sich nicht vor.

Da über die Persönlichkeit des Verlebten bisher nichts ermittelt werden konnte, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, zur Herstellung der Identität desselben Nachforschungen anzustellen und ein allenfallsiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Rosenheim mitzutheilen.

München den 16. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Num. 22,626.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden von Oberbayern.

Den Landstreicher Alois Hofer von Mietraching, kgl. Bezirksamts Deggendorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Niederbayern zieht der wegen Bettel und Landstreicherei schon wiederholt bestrafte ledige Schuhmachergeselle Alois Hofer von Mietraching, kgl. Bezirksamts Deggendorf, seit längerer Zeit subsistenz- und arbeitslos im Königreiche umher und erschwindelt sich, wo möglich, Unterstützungen mit Reisegeld auf Grund des Art. 12, Ziff. 2 des Gesetzes über das Armenwesen.

Hiedurch wird nicht nur dessen Heimathsgemeinde, welche nach Art. 13 des alleg. Gesetzes zum Ersatze dieser Unterstützungen verpflichtet ist, sehr empfindlich beschädiget, sondern es wird auch dem Müßiggange und der Landstreicherei des Hofer selbst unabsichtlich wesentlich Vorschub geleistet.

Diesem Uebelstande abzuhelfen ist es dringend geboten, daß die gerichtliche Einschreitung gegen Hofer und dessen Ueberweisung an die Landespolizei-Behörde veranlaßt werde.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter nachstehender Mittheilung des Signalements und zwar beziehungsweise mit dem Auftrage verständigt, den Gemeinde-Verwaltungen und Armenpflegen die entsprechenden Anweisungen zu ertheilen.

Signalement des Alois Hofer.

Alter 19 Jahre, Größe 5′ 7″, Statur schlank, Haare hellbraun, Augen grau, Nase lang, Mund proportionirt, Zähne gut, Bart ohne, Gesichtsfarbe blaß. Besondere Kennzeichen: ohne.

München, den 13. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Pol.

---

ad Nrum. 22,252.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Oberbayern.

Aufstellung von Agenten für das Expedientenhaus J. H. Ropers in Bremen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 30. Juli 1869 (K.-A.-Bl. S. 1536) wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Antrag des Hauptagenten Sigmund Schlichting in Nürnberg nachfolgende Agenten für das Schiffsexpedientenhaus J. H. Ropers in Bremen aufgestellt worden sind:

A. Bachmaier, Handelsmann und Commissionär in Erding,

Josef Kiser, jun., Kaufmann in Pöttmes,

Julius Geret, Apotheker in Mering, (Firma F. W. Geret).

München den 11. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 23,141.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Münzfälschungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums in Gotha wurden in Spittelstein bei Coburg falsche Zweiguldenstücke bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1846 und falsche Einguldenstücke bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1860 angefertigt, welche gemäß Anzeige des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zinn bestehen, in ächten Stücken abgenommenen Formen gegossen und an der Oberfläche mit Quecksilber versilbert sind. Von ächten Stücken unterscheiden sich dieselben durch ihre mattgraue Oberfläche und ihr stumpfes Gepräge, durch Klanglosigkeit und durch den Mangel jeder Randverzierung.

Die oben genannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Publikum vor der Annahme solcher Münzstücke zu warnen, nach den Verfertigern und Verbreitern derselben Spähe zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Resultat der unterfertigten k. Stelle zur Anzeige zu bringen.

München am 14. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 23,012.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Fälschung eines Siegels der Stadt Gundelfingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 29. vor. Ms. sind in der jüngsten Zeit von der Schweiz aus Entlebuch bei Zürich Urkunden, mit dem Siegel der Stadt Gundelfingen versehen, an den Magistrat daselbst gelangt, welcher die Siegel als falsch erklärt.

Das ächte Siegel enthält in großen lateinischen Buchstaben die Ueberschrift „Magistrat der kgl. bayer. Stadt Gundelfingen", dann in einem Rahmen, welcher unten in einen Schnabel endet, einen an eine Eiche sich aufrecht lehnenden Löwen; der Rahmen und damit Löwe und Eiche stehen schief.

Das falsche Siegel zeigt dagegen gleichfalls in großen lateinischen Buchstaben die Ueberschrift „Magistrat Gundelfingen", Löwe und Eiche sind nicht in einem Rahmen und stehen gerade.

Die Fertigung im falschen Siegel ist überhaupt größer und reiner als im ächten.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, zweckdienliche Spähemaßregeln anzuordnen, bei Producirung von Urkunden, welche mit dem Siegel des Stadtmagistrates Gundelfingen versehen sind, die entsprechende Wachsamkeit zu üben, gegebenen Falles das weiter Geeignete zu verfügen, beziehungsweise zu veranlassen und von jedem sachdienlichen Vorkommen dem kgl. Bezirksamte Dillingen Mittheilung zu machen.

Die Amtsangehörigen sind zur Wahrung vor Schaden noch durch besondere Ausschreibungen in den Amtsblättern auf die fraglichen Fälschungen aufmerksam zu machen.

München den 16. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Leberer.

ad Nrum. 15,657.

Die Errichtung einer neuen Seminarlehrerstelle am Schullehrer-Seminar zu Lauingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am k. Schullehrer-Seminare zu Lauingen wird bis zum Beginne des Schuljahres 1872/73 die Stelle eines weiteren Seminarlehrers besetzt werden.

Der Funktionsbezug dieses Seminarlehrers, welcher vorzugsweise den Unterricht in den Naturwissenschaften zu übernehmen hat, beträgt jährlich in Geld

vom 1. bis zum vollendeten 3. Dienstjahre 900 fl.
vom 4. bis zum vollendeten 5. Dienstjahre 1,050 fl.
vom 6. bis zum vollendeten 10. Dienstjahre 1,200 fl.
vom 11. Dienstjahre an für jedes zurückgelegte weitere Quinquennium um 100 fl. mehr.

Bewerber um diese Seminarlehrerstelle haben bis

längstens zum 10. August d. Js.

ihre Gesuche, mit den vorgeschriebenen Personal- und Qualifications-Zeugnissen und den Nachweisen über ihre bisherige Wirksamkeit versehen, bei unterfertigter Kreisregierung einzureichen.

Augsburg den 10. Juli 1872.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Hörmann.

Eckhofer.

ad Nrum. 13,740.

Die Erledigung des Inkurat-Benefiziums Ebrantshausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Das Inkurat-Benefizium Ebrantshausen ist durch die Beförderung seines bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen. Dasselbe liegt in der Diözese Regensburg im kgl. Bezirksamte Rottenburg und Dekanatssprengel Mainburg. Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in 525 fl. 22¾ kr.

die Lasten in 21 fl. 16¼ kr.

so daß sich ein Reinertrag von 504 fl. 6¼ kr. ergibt.

Die Obliegenheiten des Benefiziaten bestehen in der Persolvirung von zwei wochentlichen Stiftsmessen, zu weiteren seelsorglichen Verrichtungen ist derselbe nicht verpflichtet, indem letztere auf freiwilligem Uebereinkommen zwischen dem Pfarrer in Lindkirchen und dem Benefiziaten einer- dann dem Benefiziaten und der Gemeinde Ebrantshausen andererseits beruhen.

Die Wendung der großen oder Hauptbaufälle an den Benefiziumsgebäuden obliegt der Gutsherrschaft in Furth; die sogenannten kleinen Baufälle hat der jeweilige Pfründe-Besitzer nach Analogie der in Staatsgebäuden und für Unterhaltung der Baufälle an denselben geltenden Vorschriften und Bestimmungen zu bestreiten. Die in 12 Tagwerk 29 Dezim. bestehenden Widdumsgrundstücke sind seit vielen Jahren in Ermanglung von Oekonomiegebäuden verpachtet.

Prozesse sind nicht im Laufe.

Bewerber um dieses Benefizium, auf welches Seiner Majestät dem Könige für den gegenwärtigen Erledigungsfall das Besetzungsrecht zusteht, haben ihre Gesuche binnen 3 Wochen — von Heute an gerechnet, bei jener kgl. Kreisregierung Kammer des Innern einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 8. Juli 1872.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Lipowsky, Präsident.

Caudinus.

---

ad Nrum. 22,964.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden von Oberbayern.

Ankündigungen von in Bayern nicht zugelassenen Geldlotterien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der süddeutschen Presse vom 9. Juli l. Js. Nr. 158 werden gleichwie in anderen Münchener Tagesblättern die Hamburger- und Braunschweiger „Geldlotterien" angekündiget und Loose hiezu ausgeboten.

In Beziehung hierauf werden die obengenannten Behörden beauftragt, das Publikum vor der Betheiligung an den genannten Lotterien zu warnen und auf die Bestimmungen des Art. 57 des P.-Str.-G.-B. aufmerksam zu machen, wonach das Spielen in einer in Bayern nicht zugelassenen Lotterie mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern bedroht ist.

München am 14. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 23,638.

Die Abhaltung der Aufnahmsprüfung am k. Schullehrer-Seminare Freising pro 1872/73 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Prüfung der katholischen Schulamtszöglinge behufs Aufnahme in das kgl. Schullehrer-Seminar zu Freising für das Schuljahr 1872/73 wird dortselbst nach Maßgabe des Allerhöchsten Lehrerbildungs-Normatives vom 29. September 1866 am

Donnerstag den 8. August c.

und den darauffolgenden Tagen abgehalten werden.

Es haben sich daher diejenigen katholischen Schulamtszöglinge, welche entweder den III. Jahreskurs an einer der k. Präparandenschulen zu Freising, Rosenheim und Landsberg zurückgelegt haben, oder sich über den Besuch einer vollständigen Latein- oder Gewerbsschule — in diesem Falle jedoch zugleich auch noch über genossenen Unterricht in den an den genannten Anstalten nicht gelehrten Lehrfächern des Vorbereitungs-Unterrichts — auszuweisen vermögen, und welche sich der Aufnahmsprüfung in das k. Schullehrerseminar zu Freising unterziehen wollen, am Tage vor dem Beginne derselben, sohin am:

Mittwoch den 7. August c.

bei der k. Schullehrerseminarinspektion Freising anzumelden und hiebei bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Prüfung sämmtliche in §. 73 des oben allegirten Normativs vorgeschriebenen Zeugnisse vorzulegen.

München, den 17. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst geruht, den Bezirksamtsdiener Joseph Lechenauer von Schongau, vom 1. Juli l. Js. an auf Ansuchen an das k. Bezirksamt München r./J., zu versetzen,

sowie unterm 7. Juli l. Js. sich bewogen gefunden, vom 1. Juli l. Js. beginnend, auf das Rentamt Rosenheim den Rentbeamten Otto v. Gimmi von Herrieden, seinem Ansuchen entsprechend, und

den k. Finanz-Rechnungskommissär Martin Syroth von Ansbach, seiner Bitte willfahrend, vom 1. Juli l. Js. anfangend, in gleicher Diensteseigenschaft an die k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern

zu versetzen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 62. den 23. Juli 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 23,632.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Oberbayern.

Die vom Verwaltungsrathe der freiwilligen Feuerwehr in München herausgegebene Zeitung für Feuerlöschwesen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem kgl. Staatsministerium des Innern, (Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel) unterm 12. d. erlassene h. Entschließung wird nachstehend zur Wissenschaft und Darnachachtung der Eingangs benannten Behörden veröffentlicht.

München, den 21. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

(Abdruck) Nr. 2249.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Durch Ministerialentschließung vom 15. Januar 1868, Nr. 19,157, wurden die kgl. Bezirksämter ermächtigt, die vom Verwaltungsrathe der freiwilligen Feuerwehr in München herausgegebene Zeitung für Feuerlöschwesen innerhalb der Grenzen der zur Verfügung gestellten Regiemittel anzuschaffen.

Inhaltlich einer Vorstellung der Redaktion der besagten Zeitung sahen sich mehrere Bezirksämter wegen Mangels an Regiemitteln veranlaßt, das Abonnement zu künden.

Um nun diese, die thunlichste Förderung verdienende Zeitschrift, allen Bezirksämtern zugänglich zu machen, wird genehmigt, daß dieselbe vom Jahre 1873 an für sämmtliche Bezirksämter in den Regierungsbezirken dies-

seits des Rheins auf Kosten der allgemeinen Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt, welcher durch die Verbesserung des Feuerlöschwesens namhafte Vortheile zugehen, angeschafft werde.

Die gedachte Redaktion hat sich bereit erklärt, die Zeitschrift um den Abonnementspreis von 1 fl. 48 kr. pro Jahr franco unter Kreuzband an die Bezirksämter zu senden.

Der Gesammtkostenbetrag hat alljährlich nach vorgängiger Prüfung und Einweisung der Rechnung durch die kgl. Regierung, Kammer des Innern von Oberbayern bei der magistratischen Brandassekuranzkasse in München zur Auszahlung und Verrechnung zu kommen.

Die königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München den 12. Juli 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Schubert.

An die	Durch den Minister
kgl. Regierung, K. d. J.,	der Generalsekretär
von Oberbayern.	Ministerialrath
Betr. w. v.	v. Du Bois.

(Abbruck) Nr. 2,907.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Die Direktion der National-Viehversicherungs-Gesellschaft in Cassel hat an Stelle des A. Hinker den C. Thieme in München als Hauptagenten für ihren Geschäftsbetrieb in Bayern aufgestellt.

Diese Bestellung eines Hauptagenten wird in widerruflicher Weise genehmigt.

Dieß ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

München den 8. Juli 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schubert.

An die	Durch den Minister
k. Regierung,	der Generalsekretär
Kammer des Innern,	Ministerialrath
von Oberbayern.	v. Du Bois.

Der Geschäftsbetrieb der National-Viehversicherungs-Gesellschaft zu Cassel im Königreiche Bayern betr.

ad Nrum. 24,047.

An die sämmtlichen königl. Bezirksämter des Regierungsbezirkes.

Die Sicherung des Lehrereinkommens bei Durchführung von Ausschulungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die im Schulinteresse gebotenen Ausschulungsprojekte nicht selten in dem Umstande Hindernisse finden, daß die Lehrer befürchten, durch die Ausschulung in ihrem fassionsmäßigen Diensteseinkommen verkürzt zu werden.

Diese Befürchtung ist unbegründet.

Der Lehrer ist, solange sich derselbe auf dem ihm übertragenen Dienstesposten befindet, im vollen Bezuge des ihm bei der Ernennung zugestandenen fassionsmäßigen Dienstes-Einkommens zu schützen. Entsteht durch Ausschulung ein Ausfall in den fassionsmäßigen Bezügen, so ist dieser Ausfall, wenigstens insolange von der betreffenden Schulgemeinde aufzubringen, als der betheiligte Lehrer sich auf demselben Schuldienste befindet. Ist das fassionsmäßige Diensteseinkommen des Lehrers auf den gesetzlichen Mindestgehalt beschränkt, so hat selbstverständlich die Deckung des Einkommensausfalles in ständiger Weise zu erfolgen. Schulgemeinden, welche ihre eigene Leist-

ungsunfähigkeit darzuthun vermögen, können auf dem vorgeschriebenen Wege die Deckung des bezüglichen Ausfalls durch Kreisfondszuschüsse in Anspruch nehmen.

Nach diesen Grundsätzen haben sich die k. Bezirksämter zu achten und die Lokalbehörden, sowie Lehrer hievon angemessen zu verständigen.

München den 20. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 19,546.

Bekanntmachung.

Errichtung einer neuen Seminarlehrerstelle am Schullehrerseminar zu Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6. l. Mts. ist am Schullehrerseminar zu Würzburg eine weitere Seminarlehrerstelle zu errichten.

Der damit verbundene Funktionsbezug ist durch die höchste Entschließung vom 9. vor. Mts. im Ministerialblatte für Kirchen- und Schulangelegenheiten S. 186 normirt.

Diese Stelle wird hiemit zur allgemeinen Bewerbung öffentlich unter dem Anfügen ausgeschrieben, daß die bezüglichen Gesuche binnen vier Wochen von heute ab bei der unterfertigten Stelle einzureichen sind.

Würzburg, 14. Juli 1872.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

(gez.) Graf v. Luxburg.

(gez.) Kohlmüller.

Bekanntmachung.

Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und die Rückstände an k. Staatsgefällen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes für die Periode von 1831 bis 1837, VII. Beilage zum Landtags-Abschiede vom 29. Dezember 1831, werden hiemit folgende §§. zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Titel IV.

Besondere Verfügungen.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830, ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem k. Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden stattfand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll,

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen auf Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldeten Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten in der Pfalz keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreisamtsblatte bekannt zu machen.

München den 10. April 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

4(3) Lederer.

ad Nrum. 23,419.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die ausländischen Heimaths-Polizeibehörden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf Ziff. 4 der höchsten Ministerialentschließung vom 12. November 1867 — Kreisamtsblatt vom Jahre 1867 p. 1986 — werden die obengenannten Behörden beauftragt, die dortselbst angeordneten Mittheilungen bis zum 25. lfd. Mts. behufs Einbeförderung an die höchste Stelle zuversichtlich anher in Vorlage zu bringen.

München, den 18. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 3643.

Die Erledigung der Pfarrei Barthelmesaurach, Dekanats Windsbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Barthelmesaurach wird zur Bewerbung bis zum 1. September curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:	
1) Aus Staatskassen baar	105 fl. 37¾ kr.
an Naturalien: 2 Schffl. 5 Mtz. 2 Vtl. 3½ Sz. Korn à 12 fl. 24 kr. per Schffl.	36 fl. 37¼ kr.
12 Klftr. weiches Scheitholz 60 Stück Wellen 1 halbfüdriger Schleißbaum	57 fl. 47 kr.
2) Aus Stiftungskassen baar	— fl. 30 kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien	45 fl. 52¾ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, für eine größere Familie aber nicht geräumig genug ist	20 fl. — kr.
aus 21 Dez. Gärten	1 fl. 3 kr.
aus 1 Tgw. 35 Dez. Aeckern	2 fl. 42 kr.
aus — Tgw. 62 Dez. Wiesen	1 fl. 15 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:	
Weiderecht	1 fl. 30 kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	162 fl. 47¼ kr.
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	8 fl. 2 kr.
Summa	443 fl. 43¾ kr.
Hievon die Lasten ab mit	1 fl. 5 kr.
Reinertrag	442 fl. 38¾ kr.
An freiwilligen Geschenken	12 fl. — kr.

Ansbach, den 16. Juli 1872.

Kgl. protestantisches Konsistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

---

ad Nrum. 22,486.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Griesstädt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Griesstädt, königl. Bezirksamts Wasserburg, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 84 Werktags- und 48 Feiertagsschüler und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	261 fl.	47 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	154 fl.	28¼ kr.
c) aus Kantor- und Organistendienste	163 fl.	8 kr.
Summa	579 fl.	23¼ kr.
Die Lasten bestehen in	20 fl.	— kr.
wonach sich ein Reinertrag von	559 fl.	23¼ kr.

ergibt, welcher, da der neue Lehrer zur Aufstellung eines Meßnergehilfen die Verpflichtung zu übernehmen hat, eine nicht unwesentliche Abminderung erfahren wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:

— Tagw. 89 Dezim. Garten und Ackerland, B.-Z. 11,00.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeinbeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 40 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 15. August 1872 bei der kgl. Distrikts-Schulinspektion Wasserburg in Rieden einzureichen.

München den 20. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 22,529.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Ermittlung des Hammerschmiedes und Eisenbahnvorarbeiters Jos. Scriau aus Villach bei Klagenfurt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem k. Bezirksamte Friedberg machte sich Anfangs Juli lfd. Js. zum Zwecke der Erlangung einer Aufenthaltskarte als Eisenbahnarbeiter ein legitimationsloser junger Mensch von 15 Jahren vorstellig, welcher angab, daß er mit seinem Vater, der früher in Villach bei Klagenfurt als Hammerschmied, später bei verschiedenen Eisenbahnbauten als Vorarbeiter, in letzterer Zeit in Hüttensau bei einem Landstraßenbau beschäftigt war, vor ungefähr einem Vierteljahre von dem letztgenannten Orte fortgezogen und auf der Reise zwischen Rosenheim und München in der Nähe von Trudering auf einen Wagen aufgesessen sei, während sein Vater zu Fuß ging. In Trudering angelangt, wollte er auf seinen Vater warten, dieser sei aber nicht gekommen und seitdem habe er ihn nicht mehr gesehen.

Nachdem der junge Mensch 2 Tage lang bei einem Wegmacher in Trudering auf seinen Vater vergeblich gewartet, ging er von dort weg, und kam nach mehreren Tagreisen über Pasing nach Friedberg, woselbst er sich noch befindet.

Der Bursche glaubt, daß sein Vater ihn nicht absichtlich verlassen habe, sondern vielmehr vom Wege nach Trudering abgeirrt sei und ihn auf diese Weise verloren habe.

Die oben genannten Behörden werden nun beauftragt, nach dem Aufenthalte des Hammerschmiedes Joseph Scriau geeignete Nachforschungen anzustellen und von einem etwaigen Resultate derselben das kgl. Bezirksamt Friedberg sofort in Kenntniß zu setzen.

München, den 21. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 16,233.

An sämmtliche Rentämter des Kreises Oberbayern.

Die Unterstützung von Grundabgabenpflichtigen in außerordentlichen Unglücksfällen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem zur Unterstützung von Grundabgabenpflichtigen in außerordentlichen Unglücksfällen für die XI. Finanzperiode Mittel nicht genehmigt worden sind, ergeht hiemit der Auftrag, Gesuche um Beihilfen bezeichneten Betreffs nicht mehr aufzunehmen und Betheiligte hievon geeignet zu verständigen.

München den 20. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Zwehl, Präsident.

v. Stetter.

Bohn.

---

ad Nrum. 23,881.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Untersuchung gegen Camillo Gizio aus Palermo wegen Betrugs betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. italien. Gesandschaft zu Berlin an den Reichskanzler ist ein gewisser Camillo Gizio aus Palermo, 38 Jahre alt, wegen Theilnahme an Betrügereien in dem Bureau der k. ital. Lotterie, deren Beamter er war, vor einiger Zeit in seiner Geburtsstadt verhaftet worden.

Er sollte von dort nach Turin transportirt werden, hat aber vermuthlich in Livorno Gelegenheit gefunden, von dem Dampfer, der ihn nach Genua bringen sollte, zu entweichen, und hat sich möglicherweise nach Deutschland gewendet.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, gegen Camillo Gizio Spähe zu verfügen und dessen etwaige Festnahme sofort anher zur Anzeige zu bringen.

München den 21. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Reskriptes, d. d. Hohenschwangau den 12. Juli l. Js. allerhöchst bewogen gefunden, dem Taxbeamten der Polizeidirektion München, Jakob Rupp, den erbetenen wohlverdienten Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Verfassungsbeilage unter allerhuldvollster Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung zu bewilligen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 10. Juli l. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Reichersbeuern, kgl. Bezirksamts Tölz, dem Schullehrer Johann Tagwerker zu Holzolling, kgl. Bezirksamts Miesbach,

der Schul- und Kirchendienst zu Paar, kgl. Bezirksamts Friedberg dem Schullehrer Gallus Erhard zu Anzing, kgl. Bezirksamts Ebersberg, und

vom 11. Juli l. Js. der Schul- und Kirchendienst zu Mundraching, kgl. Bezirksamts Schongau, dem Schulverweser Franz Schmid zu Adelshofen, k. Bezirksamts Bruck, verliehen, ferner

mit Entschließung vom 18. Juli l. Js. auf Präsentation durch den Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München die bisherigen Schulverweser Melchior Kestel und Andreas Karg dahier als wirkliche Schullehrer an den Volksschulen Münchens vom 1. Oktober l. Js. an bestätigt.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach	20	Juli	5	135½	190½	190½	—	24	22	23	50	23	17
Berchtesgaden	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck	18	"	—	251	251	250	1	24	39	28	45	22	20
Burghausen	15	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Dorfen	16	"	5	33	38	38	—	24	56	23	50	23	16
†Erding	18	"	168	488	656	611	45	23	21	22	43	21	55
†Freising	17	"	12	285	297	291	6	24	46	23	44	22	7
Friedberg	13	"	—	52	52	52	—	—	—	15	52	—	—
†Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	15	"	26	218	247	239	8	11	35	11	12	10	54
Ingolstadt	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg	20	"	10	21	31	31	—	8	24	8	9	7	40
Laufen	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Moosburg	16	"	17	322½	339½	279½	60	23	57	23	8	22	11
Mühldorf	16	"	—	19	19	19	—	—	—	18	—	—	—
*München	20	"	2676	—	9298	7377	2021	—	—	7	56	—	—
Murnau	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	17	"	—	90	90	90	—	12	47	11	36	10	56
*Pfaffenhofen	16	"	—	—	82	77	5	—	—	24	27	—	—
†Pöttmes	16	"	4	43	47	45	2	23	41	22	18	21	25
*Rain	6	"	26	176	202	202	—	—	—	7	51	—	—
Reichenhall	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Rosenheim	15	"	—	749	749	713	36	—	—	8	4	—	—
*Schongau	16	"	15	137	152	138	14	8	51	8	36	8	22
†Schrobenhausen	13	"	1	89	90	90	—	24	28	23	33	22	34
Traunstein	18	"	—	—	443	386	57	8	36	—	—	8	6
Wasserburg	17	"	—	38	38	38	—	—	—	11	48	—	—
Weilheim	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	11	"	—	63	—	—	—	—	—	12	40	—	—

Schrannen berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach	3	94½	97½	97½	—	14	29	14	29	14	12
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck	—	186	186	181	5	14	30	14	—	13	36
Burghausen	—	200	200	200	—	—	—	4	46	—	—
†Dorfen	14	36	50	50	—	14	16	13	35	12	54
†Erding	41	214	255	220	85	12	52	13	12	12	43
†Freising	22	156	178	155	23	14	27	13	32	12	58
Friedberg	—	94	94	94	—	—	—	7	32	—	—
†Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	105	48	148	120	28	7	42	7	24	7	7
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg	118	427	541	471	70	5	22	5	9	4	51
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Moosburg	—	80	80	68	12	14	1	13	44	13	25
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*München	1886	—	7269	5036	2233	—	—	5	4	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	66	66	66	—	6	45	6	41	6	39
*Pfaffenhofen	—	—	154½	154½	—	—	—	14	17	—	—
†Pöttmes	3	42	45	43	2	16	16	15	26	14	33
*Rain	6	161	167	164	—	—	—	6	23	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Rosenheim	—	1221	1221	1085	136	—	—	4	55	—	—
*Schongau	17	55	53	21	28	6	22	6	19	6	15
†Schrobenhausen	45½	78½	124	124	—	14	40	14	24	13	36
Traunstein	—	—	669	536	133	5	12	—	—	4	36
Wasserburg	—	126	126	126	—	—	—	6	30	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	40	—	—	—	—	—	6	50	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach		wie oben	—	4	4	4	—	11	—	11	—	11	—
Berchtesgaden		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Burghausen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Dorfen		"	—	8	8	8	—	10	—	10	—	10	—
†Erding		"	5	35	40	36	4	10	30	10	19	10	—
†Freising		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Friedberg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Garmisch		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		"	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—
Ingolstadt		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg		"	—	9	9	9	—	5	24	5	20	5	—
Laufen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Moosburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühldorf		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*München		"	279	—	906	611	295	—	—	4	13	—	—
Murnau		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		"	—	30	30	30	—	—	—	5	—	—	—
*Pfaffenhofen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Pöttmes		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Rain		"	—	2	2	2	—	—	—	4	16	—	—
Reichenhall		"	15	36	51	51	—	—	—	8	54	—	—
*Rosenheim		"	—	24	24	24	—	—	—	4	6	—	—
*Schongau		"	—	24	24	15	9	6	7	5	48	5	29
†Schrobenhausen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Traunstein		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach	26	155	181	121	—	7	8	6	48	6	26
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck	26	274	300	271	29	7	—	6	27	5	57
*Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Dorfen	10	70	80	72	8	6	20	6	—	5	41
†Erding	60	328	388	282	106	6	42	6	9	5	50
†Freising	9	254	263	241	22	7	23	6	49	6	[illegible]
Friedberg	—	88	88	88	—	—	—	3	41	—	—
†Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	35	47	82	54	28	3	18	3	—	2	46
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg	18	345	359	315	43	3	20	3	14	3	8
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
*Moosburg	—	85	85	81	4	6	46	6	3	5	54
Mühldorf	—	37	37	37	—	3	30	3	15	3	—
*München	1041	—	4427	3676	811	—	—	3	38	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	170	170	170	—	2	45	2	42	2	36
*Pfaffenhofen	—	—	156	149	7	—	—	6	31	—	—
†Pöttmes	3	18	21	15	6	7	33	7	21	6	45
*Rain	—	31	31	31	—	—	—	4	9	—	—
Reichenhall	12	581	593	494	99	—	—	3	—	—	—
*Rosenheim	—	1390	1390	1346	44	—	—	3	24	—	—
*Schongau	4	60	64	45	19	3	48	3	39	3	25
†Schrobenhausen	17	83½	100½	93½	7	7	11	6	51	6	19
Traunstein	—	—	453	361	92	4	—	—	—	3	—
Wasserburg	—	110	110	110	—	—	—	3	52	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	54	—	—	—	—	—	3	10	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 63. den 26. Juli 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 23,875.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Das dießjährige Central-Landwirthschaftsfest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange wird das Allerhöchst genehmigte Programm zu dem

Sonntag den 29. September l. Js.

auf der Theresienwiese dahier stattfindenden Central-Landwirthschaftsfeste, zugleich Kreisfeste für Oberbayern, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, für die möglichste Verbreitung dieses Programms, insbesondere der darin festgesetzten Termine und Erfordernisse der Bewerbungszeugnisse Sorge zu tragen.

München den 21. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste,

zugleich Kreisfeste für Oberbayern,

in München 1872.

Der allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für

Oberbayern) im laufenden Jahre Sonntag den 29. September in München abgehalten werden.

Am Montag den 30. September findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 9 Uhr, und Dienstag den 1. Oktober die Kreisversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern statt.

Während des Festes findet auf der Festwiese eine Ausstellung von Preis-Thieren und landwirthschaftlichen Geräthen, im Glas-Palaste eine Ausstellung von Acker- und Gartenbau-Erzeugnissen, sowie von Culturplänen, Lehrmitteln, Arbeiten der landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen, Fischen, Bienen und Geflügel statt. Mit den Ausstellungen sind Verloosungen verbunden.

Auch werden Sonntag, Vormittags 10 Uhr, in den neuerbauten Stallungen der k. Landgestütsverwaltung vor dem Siegesthore Landgestütsbeschäler vorgeführt.

Sämmtliche Mitglieder des General-Komité erscheinen am Oktoberfest-Sonntage im Königszelte.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer nur in der Art die halbe Taxe zu zahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Oktoberfestes unentgeltlich wieder zurückbefördert werden.

Desgleichen haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, auf den bayerischen Staatseisenbahnen Transportfreiheit, sowohl für Herfahrt als Rücktransport, bezüglich jener Thiere und deren Führer eintreten zu lassen, welche bis längstens 3. September bei

dem General-Komité des landwirthschaftlichen Vereines zur Preisbewerbung angemeldet sein werden.

Bezüglich der Zuerkennung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise werden nachstehende Bestimmungen bekannt gegeben.

§. 1.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten sammt Ehrendiplomen;

vierundzwanzig große silberne Vereinsdenkmünzen sammt Ehrendiplomen;

vierzig kleine silberne Vereinsdenkmünzen sammt Ehrendiplomen, endlich

vierzig ehrende Erwähnungen.

Zur Auszeichnung durch diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlichen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit nachgewiesenem günstigem Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten, durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2) durch Urbarmachung öder Gründe, durch besonders zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung gemeinnütziger Wege und Brücken:
3) durch Bereitung und Anwendung der verschiedenen Düngestoffe nach den besten Grundsätzen der Düngerlehre, durch verbesserte Anlage von Düngerstätten, sowie durch Einführung von Streusurrogaten;
4) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer

Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;

5) durch Einführung und gelungenen größeren Anbau neuer Kulturpflanzen;

6) durch Verbesserung von Weinbergen, Einführung besserer Rebensorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Traubenkelterung und Weinbereitung;

7) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen und durch Einführung veredelter Obstsorten;

8) durch verbesserte landwirthschaftliche Gartenkultur;

9) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;

10) durch entsprechende Veredlung des Viehstandes;

11) durch Herstellung von wenigstens 1 Tagw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);

12) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen;

13) durch künstliche Fischzucht mit günstigen Ergebnissen;

14) durch Verbesserung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;

15) durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen, durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Auszeichnung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; sowohl Private als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind.

Bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben zu bezeichnen und zu bestätigen, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1868, 1869, 1870 und 1871 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preiskonkurrenz (mit Ausnahme der zu Nr. 15 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder für dieselbe Art der Leistung ausgezeichnet werden; auch muß in den einschlägigen Preisanträgen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Bürgermeister zur Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von einem praktischen Landwirthschaftsbetriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Vier goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen;

acht große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen;

vierundzwanzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen; sowie

vierundzwanzig ehrende Erwähnungen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche sich zur

Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten mit Erfolg hingewirkt, den landwirthschaftlichen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Bürgermeister:

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammtgemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B bis einschlüssig 15 als preiswürdig bezeichnet werden, oder

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, insbesondere nach §. II 1, zur Beseitigung schädlicher Vorurtheile, zur Instandsetzung und musterhaften Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen oder, wo diese nicht gedeihen, mit andern Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfendörren, Waschhäusern, Gemeinde-Dresch- und Häckselschneidmaschinen, gemeinsamen Brennereien und Käsereien u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Preis-Anträge bestimmt das Formular I, und in denselben ist gleichfalls zu bestätigen, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1868, 1869, 1870 und

1871 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Art eine Preis-Konkurrenz nicht eröffnet ist.

§. III.
Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet, sich durch wenigstens fünfzehnjährige bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverband lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereinsdenkmünzen sammt Ehrendiplomen, sowie ehrende Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens dreißig Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und zwar sechs für das männliche, sechs für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor Allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Preis-Anträge ist aus Formular II. zu entnehmen.

§. IV.
Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1872 acht Preise ausgesetzt, welche in Diplomen bestehen; ferner kommen hiezu ehrende Erwähnungen.

Die Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst

verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der im vorstehenden §. I benannten, insbesondere aber durch nachstehende den gesammten Gemeindedistrikt umfassende Leistungen, als:

1) Durch Einführung verbesserter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letzteren vom nachtheiligen Abflusse des Odels;
2) durch musterhafte Ordnung des Flurschutzes;
3) durch namhafte Verbesserung des örtlichen Viehstandes;
4) durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
5) durch Einführung und Förderung besserer Wirthschaftssysteme;
6) durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;
7) durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Einrichtung von **Gemeinde**-Backöfen, Obst- und Hopfendörren und Waschhäusern;
8) durch Einführung von nützlichen gemeindlichen Einrichtungen landwirthschaftlichen Betriebes überhaupt, z. B. Dresch- und Häckselschneidmaschinen, Käsereien, Brennereien u. a.

Die Form der Preis-Anträge erhellt aus Formular I.

§. V.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Preisanträge zu §. I, II, III, IV.

Sämmtliche Preis-Anträge werden durch das betreffende Kreis-Komité nach den vier §§. ausgeschieden und die Anträge eines jeden § in ein besonderes Verzeichniß gebracht.

Die Einsendung aller Preis-Anträge muß spätestens bis zum 1. September l. Js. in den Händen der betreffenden Kreis-Komités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 10 September zu dem Einlaufe des General-Comité gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jeder Preis-Antrag muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistungen an und für sich, sondern auch jener § und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die nach den Formularien auszustellenden Preis-Anträge sind von den Bezirks-Komités zu prüfen und zu bestätigen.

Es wird den Kreis Komités empfohlen, hervorragende Leistungen nach §§. I bis IV, wenn auch keine Bewerbungen vorliegen, dem General-Komité zur Auszeichnung vorzuschlagen und hiezu Anträge von den Bezirks-Komités entgegenzunehmen.

§. VI.

Preise für verdienstliche Leistungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft im Kreise Oberbayern.

Das Kreis-Komité des landwirthschaftlichen Vereins von Oberbayern, welches zugleich mit dem Central-Landwirthschaftsfeste sein Kreisfest feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise für oberbayerische Landwirthe aus, und zwar:

A.

I. Zwei goldene Vereins-Denkmünzen oder je zwölf Vereinsthaler mit großer silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch,

II. vier große silberne Vereins-Denkmünzen mit je acht Vereinsthalern, Ehrendiplom und Preisbuch,

III. acht kleine silberne Vereins-Denkmünzen mit je vier Vereinsthalern, Ehrendiplom und Preisbuch:

1) für Förderung der Bestrebungen des landwirthschaftlichen Vereins im Allgemeinen, für Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse in Fort-

bildungsschulen, landwirthschaftlichen Abendschulen und ähnlichen Anstalten, für Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;

2) für Hebung der Rindviehzucht mittelst Raceveredlung;

3) für Förderung der Obstbaumzucht mittelst musterhafter Anlage von Obstbaumpflanzungen und Anlage von Bezirksbaumschulen;

4) für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;

5) für Verbesserungen in der Alpenwirthschaft, Käsefabrikation u. s. f., dann für erfolgreiche Moorkulturen mittelst Be- und Entwässerung, sowie mittelst Anschwemmung, für Einführung und Mehrung des Kunstwiesenbaues, für Anlage von künstlichen Streuwiesen;

6) für Einrichtung musterhafter Düngstätten mit vollkommener Odelbenützung;

7) für Hebung der Bienenzucht durch Einführung und Verbreitung verbesserter Bienenwohnungen und sonstiger auf diese Zucht bezüglicher neuerer Geräthe.

Die Preise können nur gegeben werden, wenn die Leistungen nicht schon vom General-Komité in den letzten vier Jahren ausgezeichnet worden sind.

Die Preis-Anträge sind ganz gleich jenen um Preise des General-Comités und nach Formular I Seite 12 (Preis-Anträge zu §. I des Festprogramms) **bis 1. September** an das Kreis-Komité von Oberbayern abzuliefern.

Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Das Kreis-Komité wird sein Beurtheilungs-Ergebniß mit den übrigen Kundgaben des General-Comités über die Oktoberfestpreise zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Um die oben bezeichneten Preise können sich nur Vereinsmitglieder, die dem Kreise Oberbayern angehören, bewerben.

B.

Preise für die Hornviehzucht des Kreises Oberbayern.

1) Für Zuchtstiere von 1—3½ Jahren:
   a) vier Hauptpreise zu 30 fl., 20 fl. 15 fl. und 10 fl.;
   b) zwei Nachpreise (kleine silberne Vereinsdenkmünze nebst Fahne und Ehrendiplom.)

2) Für die besten nicht älter als 4 jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben:
   a) vier Hauptpreise zu 50 fl., 35 fl., 25 fl. und 15 fl.;
   b) zwei Nachpreise (kleine silberne Vereinsdenkmünze nebst Fahne und Ehrendiplom.)

Hiezu wird noch besonders bemerkt:

1) Nur Aussteller, welche ausübende Landwirthe aus dem Kreise Oberbayern sind, können um obige Preise konkurriren;

2) die Vertheilung dieser Preise auf die ausgestellten Thiere der verschiedenen Racen und Schläge, bleibt nach Maßgabe der vorgeführten Stückzahl aus denselben dem Ermessen der Herrn Preisrichter überlassen;

3) in allen übrigen Fällen gelten die Bestimmungen des §. VIII. des Festprogrammes;

4) die Unterbringung und Verpflegung der Thiere für die 2 Ausstellungstage (Sonntag und Montag) ist frei.

§. VII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zur Ausstellung, Musterung und Preiskonkurrenz vorgeführten und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise*) ausgesetzt:

*) Zu jedem Preise wird eine Fahne mit Ehrendiplom gegeben.

A. Für Zuchtthiere.

I. Für die Pferdezucht.*)

a) Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- und 4½ jährigen Hengste.

1) Des starken Wagen-Schlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) drei Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
   c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.
2) Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) drei Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
   c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.

b) Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½ jährigen Stuten.

1) Des starken Wagen-Schlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) sechs Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
   c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.
2) Des leichten Wagen- und veredelten Reit-Schlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) sechs Preise, jeder mit 12 Vereinsthaler;
   c) drei Preise, jeder mit 8 Vereinsthaler.

II. Für die Rindviehzucht.

Es werden gesonderte Preise ausgesetzt für:

I. Algäuer-Vieh;
II. Miesbacher-, Pinzgauer- und verwandtes Schweizer-Vieh;
III. Ansbach-Triesdorfer-Vieh;
IV. Kelheimer-Vieh;
V. Voigtländer-Vieh;
VI. Fränkisches-Vieh;
VII. Glan- und Donnersberger-Vieh;
VIII. Bayreuther-Schecken;
IX. Kreuzungs-Produkte und Landvieh.

*) Sämmtliche vorzuführende Pferde müssen eisenbeschlagen sein.

Für jede der eben aufgeführten 9 Hauptkategorien sind Ehren-Diplome und Fahnen als Preise bestimmt.

III. Für Schafzucht.

Für jedes ausgestellte preiswürdige Loos Schafe wird ein Ehrendiplom gegeben.

IV. Für Geflügelzucht.

Für besondere Leistungen werden Ehrendiplome gegeben.

B. Für Mastvieh.

V. Für Mastochsen.

Hervorrgagende Leistungen in der Mastzucht werden durch Ehrendiplome ausgezeichnet.

§. VIII.

Bestimmungen zur Preis-Zuerkennung für die in §. VII angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Alle Preisanträge über vorzuführendes Preisvieh müssen sich **spätestens am 3. September** in den Händen des General-Komités befinden. Die Anmeldung muß nach Formular III erfolgen.

   Späteres Eintreffen der Preisanträge zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Konkurrenz nach sich.

2) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht in nachstehender Weise vor sich:
   a) die der **Pferde** auf dem Mariahilf-platze in der Au. Dort müssen die Hengste Freitag den 27. September, Nachmittags 2 Uhr, die Stuten aber Samstag den 28. September, Vormittags 8 Uhr vorgeführt werden;
   b) des **Rindviehes** und der **Schafe** im Ausstellungsbaue auf der (Theresien-) Festwiese Samstag den 28. September, Vormittags 8 Uhr;

c) der **Mastochsen** in der Mauthalle (Neuhausergasse), Samstag den 28. September, Vormittags 8 Uhr.

Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Plätzen, Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen von der Preiskonkurrenz ausgeschlossen bleiben.

3) Zur Musterung der Viehstücke und zu der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung werden Preisgerichte aus unparteiischen sachverständigen Männern niedergesetzt, welche über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen haben und deren Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur Obliegenheit gemacht, die zur Konkurrenz ausgesetzten Preise nur insoferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung vollen Anspruch haben.

4) Das Preisgericht ist befugt, Preise von einem Geschlechte zum andern und von einem Pferdeschlage auf den anderen zu übertragen, wenn für den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5) Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen ebenso wie Private — Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer wie Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht durch sie auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden hat.

6) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits anderwärts Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf die Zuerkennung eines Hauptpreises Anspruch gemacht werden.

7) Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Konkurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preiseordnung Nächstfolgenden überlassen.

8) Für jedes Viehstück ist der Preisantrag nach Anleitung des Formulars III gesondert auszustellen. Es muß in demselben ausgedrückt sein:

a) daß der Bewerber das zur Preiskonkurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst gezogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen

b) daß er für das vorgeführte Viehstück bei dem Central-Landwirthschaftsfeste noch keinen Hauptpreis erhielt;

9) Am Festsonntage, Vormittags 8 Uhr, sind jene Viehstücke, für welche Preise zuerkannt wurden, in den Ausstellungsbau auf der Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Standabtheilungen einzuführen, nachdem durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen nachgewiesen ist. Die Preisthiere, mit Ausnahme des Mastviehes und der Schafe, müssen sich am Festsonntage und Montag von 8 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags im Ausstellungsbaue aufhalten. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Die nöthige Streu wird unentgeltlich geliefert; das übrige Futter zu den Selbstkosten

abgegeben; für Aufstellung von Maschinen zum Schroten des Futters und Brechen des Getreides wird gesorgt. Standgeld ist nicht zu entrichten.

10) Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge. Jener Person, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine Belohnung in Geld zugestellt.

§. IX.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preiseträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes, für nicht vorzuführende am Ausstellungsplatze. Der Geldpreis für Ausstellungs-Thiere wird am Schlusse der Ausstellung gegen Uebergabe der Anweisung dem Preisträger eingehändigt.

Die im §. I, II, III, IV und VI ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis-, resp. Bezirks-Komités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Bewerber Sorge getragen.

§. X.

Im Uebrigen wird bezüglich der Ausstellung im Glaspalaste noch Folgendes bestimmt:

I. Sämmtliche Ausstellungsgegenstände müssen bis längstens 3. September angemeldet werden.

Ueber die bis zum 3. September angemeldeten Ausstellungsgegenstände wird ein Katalog ausgegeben, welcher nebst dem Preise der Gegenstände auch Name und Wohnort des Ausstellers enthält.

Alle Ausstellungs-Gegenstände müssen am Sonntag den 22. September in ihren Abtheilungen aufgestellt sein. Die Geschäfte der Spedition besorgt, falls nicht anders bestimmt ist, das Speditionshaus Ludwig Karl Buchner, Bayerstraße Nr. 5, auf Kosten der Aussteller.

II. Bezüglich der Sendungen von landwirthschaftlichen Geräthen aus dem Zollvereinsauslande gelten die unter den Zollvereins-Staaten vereinbarten Bestimmungen.

III. Gebühren. Die Ausstellungskommission bestreitet für die Aussteller keinerlei Auslagen, erhebt aber auch von ihnen keine Platzgebühren. Für die zu Proben nöthigen Materialien, als Rüben, Oelkuchen, Getreide, Stroh, haben die Aussteller zu sorgen.

IV. Dauer der Ausstellung. Die Ausstellung im Glaspalaste beginnt Sonntag den 22. September und dauert bis Sonntag den 6. Oktober. Während dieser Zeit darf ohne Genehmigung der Kommission kein Gegenstand von seinem Platze gebracht werden.

Die Abfuhr aller Ausstellungsgegenstände muß bis zum 12. Oktober Abends beendet sein.

Wegen Beschädigung oder Verlust von Ausstellungs-Gegenständen wird keinerlei Verantwortlichkeit übernommen.

§. XI.

Wenn Seine Majestät der König und die Allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschafts-Fest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Komité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preis-Viehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben.

§. XII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschafts-Festes von dem Magistrat der k. Haupt- und Residenz-

stadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

Montag den 30. September wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Königreiches durch die Kreisamtsblätter bekannt gemacht werden.

München, im Juni 1872.

Das General-Komité

des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der erste Vorstand:

Reichsrath **v. Niethammer.**

Der Generalsekretär: Adam Müller.

Formulare.

I. Formular für Preis-Anträge nach §. I des Festprogrammes wegen allgemeiner und spezieller Leistungen im Gesammtgebiete der Landwirthschaft, dann nach §. II wegen der Leistungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Bürgermeister und nach §. IV wegen Leistungen der Gemeinden.*)

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth, Geistlicher 2c.):

Wohnort:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach §. I (beziehungsweise §. II, IV oder VI) des Festprogrammes für nachstehende innerhalb der letzten vier Jahre 1868, 1869, 1870 und 1871 ausgeführte Leistungen, als:

(Nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben, sowie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Gutachten.

Das unterzeichnete Bezirks-Komité hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterzogen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(Hier werden die desfallsigen Anträge des Bezirks-Komité eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt das unterzeichnete Bezirks-Komité die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen nach dem vollen Inhalte des Antrages mittelst Unterschrift und Fertigung.

*) Zugleich auch Formular für Preis-Anträge nach Programm §. VI für oberbayer. Landwirthe (Siehe S. 1510).

II. Formular für Preis-Anträge nach §. III des Festprogrammes bezüglich der landwirthschaftlichen Dienstboten.

Der (die) Unterzeichnete:

Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß):

Wohnort:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach §. III des Festprogrammes.

Name (Vor- und Zuname des Dienstboten):

Eigenschaft: (hier muß genau nachgewiesen werden,

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet wurde, und angegeben werden,

b) in welcher Eigenschaft er diente.)

Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen, moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen, der Preisvorschlag vom Antragsteller unterzeichnet und vom Bezirkskomité bestätigt.

III. Formular für Preisbewerbungen zu Thieren nach §. VII des Festprogramms.*)

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Wohnort:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschafts-Fest zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute, Stier, Kuh, Mastochsen ꝛc.)

von Farbe:

Abzeichen:

dermaligen Alters:

(bei Pferden: Abstammung, Vater ob Landgestütsbeschäler, dessen Name.)

Bewerber hat dieses Thier von Geburt her erzogen (oder seit . . . Jahren . . . Monaten in eigener Pflege.)

Der Preisbewerber hat für dieses Thier beim vorjährigen Central-Landwirthschafts-Feste keinen Hauptpreis erhalten.

Derselbe will sich bewerben:

a) bei Pferden: um einen Pferdezuchtpreis des starken (leichten) Schlages;

b) bei Rindvieh; um einen Preis des Allgäuer-, Miesbacher ꝛc. Viehschlages.

Für den Transport gedenkt er die Eisenbahn zu benützen und zwar von der Station . . . . aus.

*) Alle Preisbewerbungen für Thiere müssen sich bis längstens 8. September in den Händen des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereins befinden.

ad Nrum. 23,744.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Das Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der königl. Regierung von Mittelfranken ist bei dem k. Bezirksamte Rothenburg a./T. ein falsches Zweiguldenstück bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1850 zum Vorschein gekommen.

Dasselbe besteht aus einer Metallmischung von Kupfer und Zinn (Glockenmetall) ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen, mit einer eigenen Vorrichtung gerändert und zeigt an der Oberfläche deutliche Spuren von Verzinnung.

Die Münze ist an der braunen Farbe, dem matten Gepräge und dem porösen Aussehen der Oberfläche leicht als falsch zu erkennen. Indem vor Annahme etwa kursirender ähnlicher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und allenfallsige Wahrnehmungen dem k. Bezirksamte Rothenburg a./T. mitzutheilen.

München den 23. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 24,074.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Unterstützung hilfsbedürftiger Bayern im Auslande, hier der angeblichen Malerseheleute August und Anna Klein aus Augsburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 22. April l. Js. erwirkte sich bei der königl. Gesandtschaft in Berlin die angebliche Frau des Architektur- und Landschaftsmalers August Klein aus Augsburg im Namen ihres Ehemannes und ihrer Familie eine Reiseunterstützung von 3 Thalern und die Empfehlung zur freien Fahrt nach Augsburg.

Die Bittstellerin brachte eine in alter Form ausgestellte Bescheinigung der k. preußischen Polizeiverwaltung in Stralsund bei, inhaltlich welcher der Genannte seit mehreren Jahren in dortiger Stadt mit seiner aus Frau und 2 Kindern bestehenden Familie gelebt, seit November vor. Js. aber krank darnieder gelegen habe und hiedurch sowohl als durch Brandunglück um seine ganze Habe gekommen sei, weßhalb er als zugleich ordentlicher und der Hilfe würdiger Familienvater zur Unterstützung empfohlen werde.

Die angestellten Erhebungen haben aber ergeben, daß ein Maler August Klein in Augsburg sowohl als in Stralsund völlig unbekannt ist, und daß ein Attest wie das vorgezeigte, von der Polizeiverwaltung in Stralsund nicht ausgestellt wurde.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, zur Verhütung weiteren Mißbrauches das Geeignete zu verfügen und etwaige Ermittlungen über die verübte Fälschung zur Anzeige zu bringen.

München den 23. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 22,656.

Bekanntmachung.

Die Erhebung des exponirten protestant. Vikariats Freising zu einer selbstständigen Pfarrei betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, das exponirte protestantische Vikariat Freising unter Lostrennung von seinem bisherigen Verbande mit der protestantischen Stadtpfarrei München zu einer selbstständigen Pfarrei zu erheben.

München den 23. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 23,566.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Entfernung der irrsinnigen Barbara Maier von Pfettrach, kgl. Bezirksamts Freising betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben bezeichneten Betreffes vom 12. Juli l. Js. Nr. 22,901 — Kreisamtsblatt S. 1461 — wird den obengenannten Behörden hiemit bekannt gegeben, daß nach amtlicher Anzeige die irrsinnige Gütlerstochter Barbara Maier von Pfettrach, k. Bezirksamts Freising, aufgegriffen und an ihren Heimatsort verbracht worden ist.

München, den 18. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 64. den 30. Juli 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 23,525.

Bekanntmachung.

Die Einführung der Bekanntmachung des vormaligen norddeutschen Bundes, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker vom 25. September 1869 in Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Auftrages des k. Staatsministeriums beider Abtheilungen vom 13. d. Mts. wird die an die Direktion der k. Central-Thierarzneischule dahier unterm 13. d. Mts. ergangene Entschließung ausgesetzten Betreffs in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 25. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

(Abdruck) ad Nrum. 7549.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Nach dem Reichsgesetze vom 12. Juni 1872, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung, §. 1 (Reichsgesetzblatt Nr. 17 S. 170) sind die Vorschriften in §. 29 und §. 147 Ziff. 3 der erwähnten Gewerbeordnung am 1. Juli 1872 in Bayern in Kraft getreten, wogegen die übrigen Bestimmungen derselben erst am 1. Januar 1873 im Königreiche Bayern als Reichsgesetz Geltung erlangen.

Die unterzeichneten Staatsministerien haben daher nach sorgfältiger Prüfung der obwaltenden Verhältnisse beschlossen, in Bezug auf die Einführung der Bekanntmachung des Bundeskanzlers, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker vom 25. Sep-

tember 1869 in Bayern und zwar für die die k. Central-thierarzneischule dahier berührenden Theile dieser Bekanntmachung folgende Uebergangsbestimmungen zu erlassen:

1) Das praktische Jahr, sowie die praktische Prüfung der Thierärzte, welche durch die allerhöchste Verordnung vom 1. September 1858, die Reorganisation des Veterinärwesens betr., angeordnet wurden, sind aufgehoben.

   Die Approbationsprüfung nach Art. III §. 1—15 der Bekanntmachung vom 25. September 1869 tritt an die Stelle des Absolutoriums der Central-thierarzneischule in München.

2) Jene Kandidaten der Thierarzneikunde, welche sich bereits als Eleven in der Central-Thierarzneischule in München befinden, oder welche im Jahre 1872 in dieselbe nach den bisherigen Normen noch aufgenommen werden, sind zur Approbationsprüfung zuzulassen, wenn sie die Erfüllung jener Vorbedingungen nachzuweisen vermögen, welche sie zur Theilnahme an der bisherigen Absolutorialprüfung der Central-Thierarzneischule berechtigt hätten.

3) Kandidaten der Thierheilkunde, welche die Absolutorialprüfung an der Central Thierarzneischule in München bereits bestanden haben, und sich im praktischen Jahreskurse befinden, wird diese Absolutorialprüfung als Approbationsprüfung angerechnet. Denselben werden daher förmliche Approbations-Zeugnisse unter Einzug ihrer Absolutorien ausgefertigt werden.

Demgemäß hat die Direktion der k. Central-Thierarzneischule das weiter Geeignete zu verfügen, wobei noch zur Darnachachtung bemerkt wird, daß nach dem durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Juni l. Js. veröffentlichten Beschlusse des Bundesrathes

a) der in der Bekanntmachung vom 25. September 1869 §. 3 unter III „Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte“ vorgeschriebenen Schulbildung

die Reife für die erste Gymnasialklasse eines bayerischen Gymnasiums oder den I. Kurs eines bayerischen Realgymnasiums gleichzuachten und

b) in dem vierten der Bekanntmachung vom 25. September 1869 unter D beigefügten Formulare zu Approbationsscheinen zu setzen ist, statt „für das Gebiet des Norddeutschen Bundes“:

   „für das Gebiet des deutschen Reiches“

   und statt „§. 29 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund“:

   „§. 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869“.

München, den 13. Juli 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Fäustle. v. Schubert.

An die Direktion der k. Central-Thierarzneischule dahier.

Betr. w. v.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath

v. Bezold.

---

ad Nrum. 24,472.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden von Oberbayern.

Den Stand der Getreidemagazine am Schlusse des Jahres 1871 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck der höchsten Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Innern vom 19. l. Mts. Nr. 9798 zur Kenntnißnahme.

München den 26. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

(Abdruck) Nr. 9798.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben von dem Stande der Getreide-Magazinirung am Schlusse des Jahres 1871 Kenntniß zu nehmen und Allerhöchst Ihr besonderes Wohlgefallen über die ersprießliche Thätigkeit der Gemeindebehörden auszusprechen geruht.

München, den 19. Juli 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Schubert.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. Betr. w. v.	Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath gez. v. Du Bois.

---

ad Nrum. 23,463.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die vermißte Söldnerstochter Maria Schöbl von Unterbergen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 23. Mai l. Js. (Kreisamtsblatt S. 1214) wird hiemit zur Kenntniß der vorgenannten Behörden gebracht, daß nach amtlicher Anzeige die Leiche der vermißten Söldnerstochter Maria Schöbl von Unterbergen am 8. l. Mts. am Lechufer in der Flur der Gemeinde Mering aufgefunden worden ist.

München den 17. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 23,849.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Heimat einer aufgegriffenen taubstummen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Heinweis auf das Ausschreiben vom 29. Juni l. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 55 S. 1386) wird in nachstehendem Abdrucke eine Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 10. l. Mts. zur gleichmäßigen Beachtung bekannt gegeben.

München, den 24. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Leberer.

(Abdruck) ad Nrum. 14,204.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Heimat einer aufgegriffenen taubstummen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im Regierungsausschreiben vom 20. vor. Mts. — Kreisamtsblatt 1872 Nr. 52 S. 1081 — näher beschriebene taubstumme Person hat sich nach Anzeige des k. Bezirksamtes Eggenfelden aus ihrem angewiesenen Aufenthaltsorte, der Gemeinde Panzing, wieder entfernt, ohne daß bisher deren nunmehriger Aufenthalt ermittelt werden konnte.

An die obengenanten Behörden ergeht daher der wiederholte Auftrag, Nachforschungen nach fraglicher Person einzuleiten, und ein sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Pfarrkirchen mitzutheilen.

Landshut, den 10. Juli 1872.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Lipowsky, k. Regierungs-Präsident.

Caudinus, Sekretär.

ad Nrum. 23,850.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Auffindung einer Leiche bei Eggstetten, k. Bezirksamts Pfarrkirchen, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern wurde am 27. vor. Mts. im sogenannten Grubenholze bei Eggstetten, kgl. Bezirksamts Pfarrkirchen, die Leiche einer ungefähr 40 Jahre alten Weibsperson aufgefunden, deren Gesichtszüge wegen vorgeschrittener Verwesung nicht mehr kenntlich waren.

Die Leiche hatte schwarze Haare und war bekleidet mit einer abgetragenen blauwollenen Jacke mit Sammtbandeinfassung, einem ähnlich färbigen, höchst defekten Röckchen, einer braungestreiften Schürze und einem wollenen schmutzigen Strumpfe und einem zerrissenen ledernen Schnürschuh am linken Fuße, während der rechte Fuß ohne Bekleidung war.

In der Nähe der Leiche fand sich ein braun gestreifter Kittel, ein altes baumwollenes Kopftuch und ein zweiter Schnürschuh vor.

Es besteht die Vermuthung, daß die aufgefundene Leiche die der blödsinnigen Agathe Gründlinger ist, welche ihre Heimat in der Nähe der österreichisch-bayerischen Grenze gehabt haben soll.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, die zur Ausmittlung der Identität nöthigen Recherchen einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß der unterfertigten Stelle, sowie dem kgl. Bezirksamte Pfarrkirchen bekannt zu geben.

München den 22. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 23,742.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Entfernung des Knaben Heinrich Schmid von Eitmannsdorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg hat sich der Knabe Heinrich Schmid am 16. vor. Mts. heimlich aus Eitmannsdorf, k. Bezirksamts Burglengenfeld, wiederholt entfernt, und zieht wahrscheinlich auf dem Bettel herum.

Derselbe ist 14 Jahre alt, hat schlanken Körperbau, blonde Haare, graue Augen.

Bei seiner Entfernung war er ohne Fußbekleidung, trug eine graue Hose von Sommerzeug, eine graue Joppe vom gleichen Zeuge, eine schwarze Sammtweste, eine schwarze halbseidene Weste mit rothen Streifen, ein Hemd von Baumwollenzeug und einen schwarzen Filzhut.

Da alle bisherigen Recherchen nach dem Aufenthalte des Heinrich Schmid vergebens waren, so erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, nach dem entlaufenen Knaben Heinrich Schmid Nachforschungen einzuleiten und denselben im Betretungsfalle unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte kgl. Stelle, an das k. Bezirksamt Burglengenfeld einliefern zu lassen.

München den 21. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 24,478.

Bekanntmachung.

Die Ergebnisse der Rechnung der Maximilians-Stipendien-Stiftung für kunstgewerbliche Ausbildung pro 1871 betr.

Nachdem die rubrizirte Stipendienfondsrechnung pro 1871 justifizirt und definitiv verbeschieden ist, werden von der unterfertigten Stiftungsadministration gemäß Art. 13 Absatz 2 der Stiftungsurkunde vom 1. Mai

1869 (Minist.-Bl. für K. u. Sch.-Ang. v. J. 1869 Seite 309) die Rechnungsergebnisse hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wie folgt:

A. Einnahmen.

1)	Aktivrest des Vorjahres 1870	2,993 fl. 7 kr.
2)	Zinsen aus den rechnungsmäßig ausgewiesenen derzeitig angelegten Fondskapitalien ad 146,150 fl.	6,445 „ 45 „
3)	Fundirungszuflüsse (Vermögenszuwachs)	821 „ 47¼ „
4)	Besondere Einnahmen (Bankdepositalzinsen)	96 „ 10 „
	Summa aller Einnahmen	10,356 fl. 49¼ kr.

B. Ausgaben.

1) Auf den Zweck der Stiftung (Minist.-Bl. v. J. 1870 Seite 275)

I. Schulstipendien zu je 200 fl. und zwar:
a) an die k. Kunstgewerbschule München 1900 fl.
b) an die k. Kunstgewerbschule Nürnberg 2400 fl.

II. Reisestipendium für einen Schüler der k. Kunstgewerbschule München 400 fl.

		4,700 fl. — kr.
2)	Hingeliehene Aktiv-Kapitalien	1,700 „ — „
3)	Besondere Ausgaben	— „ 47 „
	Summa aller Ausgaben	6,400 fl. 47 kr.

Abschluß.

Die Einnahmen betragen	10,356 fl. 49¼ kr.
Die Ausgaben dagegen	6,400 „ 47 „
Aktivrest	3,956 fl. 2¼ kr.

München den 15. Juli 1872.

Königliche Unterrichts-Stiftungs-Administration.

Zenns, k. Adm. Singer, k. Offiziant.

---

ad Nrum. 23,818.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Hohenpolding betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Hohenpolding, k. Bezirksamts Erding, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 109 Werktags- und 44 Feiertagsschüler und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	196 fl. 25 kr.
b) aus dem Meßner-Dienste	156 fl. 29 kr.
c) aus dem Kantor-Dienste	28 fl. 59 kr.
d) aus dem Organisten-Dienste	43 fl. 20 kr.
Summa	425 fl. 13 kr.
Die Lasten bestehen in	20 fl. — kr.
wonach sich ein Reinertrag von	405 fl. 13 kr.

ergibt.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:

0 Tgw. 20 Dez. Garten, B. Z. 1,80.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 50 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeinde-Ordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens 20. August 1872** bei der kgl. Distriktsschulinspektion Dorfen in Steinkirchen einzureichen.

München, den 25. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 23,602.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Kühbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Kühbach, kgl. Bezirksamts Aichach, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 137 Werktags- und
42 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer und 1 Gehilfen versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	393 fl.	3 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	257 fl.	42 kr.
c) aus dem Kantor- und Organisten-dienste	44 fl.	24 kr.
Summa	695 fl.	9 kr.
Die Lasten bestehen in	257 fl.	16¾ kr.
wonach sich ein Reinertrag von ergibt.	437 fl.	52¼ kr.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:

9 Tgw. 37 Dez. Ackerland und Wiesen B. Z. 55,0.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 60 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens** 20. August 1872 bei der k. Distriktsschul-Inspektion Aichach I in Randelsried einzureichen.

München, den 25. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 24,629.

Die Besetzung des Schul- und Kirchendienstes zu Aspertsham betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der neuerrichtete Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Aspertsham, k. Bezirksamts Mühldorf, ist zu besetzen.

Die Schule zählt 66 Werktags- und
20 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	133 fl.	— kr.
b) aus dem Meßner-, Kantor- und Organisten-Dienste	128 fl.	22 kr.
Summa	261 fl.	22 kr.
Die Lasten bestehen in	35 fl.	— kr.
wonach sich ein Reineinkommen von	226 fl.	22 kr.

ergibt, welches auf 350 fl. ergänzt wird.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 30 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens** 20. August 1872 bei der kgl. Distrikts-Schulinspektion Neumarkt a/R. in Lohkirchen einzureichen.

München, den 25. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 24,314.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Errichtung eines k. italienischen Vizekonsulats in München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern vom 19. lfd. Mts. wird den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt, daß der zum k. italienischen Vizekonsul in München ernannte Kaufmann Wilhelm Fink dahier in dieser Eigenschaft von der k. Staatsregierung anerkannt worden ist.

München, den 25. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 23,997.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern.

Die ordentliche Erneuerung der Wahlen der Distriktsräthe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Funktionszeit der im Jahre 1869 gewählten Distriktsräthe geht zu Ende, die ordentliche Erneuerung der Wahlen derselben ist daher im Hinblick auf Art. 9 des Distriktsrathsgesetzes und die Instruktion über die Wahlen der Distriktsräthe vom 4. Juni 1852 (Döllinger Bd. XXVI S. 329) so zeitig vorzunehmen, daß die Einberufung der neugewählten Distriktsräthe nach Maßgabe der angeführten Vollzugsinstruktion §. 19 Abs. 1 und des Regierungsausschreibens vom 30. Januar 1870, die Distriktsrathsverhandlungen betr., in den Monaten Oktober und November stattfinden kann. Die tabellarischen Verzeichnisse der Ausschüsse und Mitglieder sind bis dahin hieher vorzulegen.

München den 25. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 24,468.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Den aus Frankreich ausgewiesenen Johann Philipp Kräber aus Bruchmühlbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Johann Philipp Kräber aus Bruchmühlbach, k. Bezirksamts Homburg, geboren im Jahre 1817, seit 1826 in Frankreich sich aufhaltend, ist im Jahre 1870 von dort bei Ausbruch des Krieges ausgewiesen worden, nach Bruchmühlbach zurückgekehrt, hat jedoch diese Gemeinde alsbald wieder verlassen und seit dieser Zeit seiner in Paris zurückgelassenen Ehefrau keine Nachricht mehr zukommen lassen. Auf Ansuchen der letzteren werden die obengenannten Behörden angewiesen, nach dem dermaligen Aufenthalte des Johann Philipp Kräber Nachforschungen zu pflegen und das Ergebniß derselben zur Anzeige zu bringen.

München den 26. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr
† Aichach	27	Juli	—	174½	174½	174½	—	25	12	24	45	23	48
Berchtesgaden	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	25	"	1	222	223	223	—	24	12	23	11	22	30
Burghausen	22	"	—	17	17	17	—	—	—	7	18	—	—
† Dorfen	25	"	—	42	42	42	—	23	30	28	—	22	30
† Erding	25	"	45	489	534	531	—	23	51	23	2	22	37
† Freising	24	"	6	142	148	116	2	25	—	24	22	23	44
Friedberg	24	"	—	42	42	42	—	—	—	13	21	—	—
† Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	22	"	8	262	270	243	27	11	32	11	10	10	52
Ingolstadt	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	27	"	—	31	31	31	—	8	20	8	13	7	48
Laufen	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Moosburg	23	"	60	135	195	182	12	23	42	23	1	22	6
Mühldorf	26	"	—	24	24	24	—	—	—	12	48	—	—
* München	27	"	2021	—	6903	5304	1599	—	—	7	58	—	—
Murnau	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	24	"	—	152	152	152	—	11	44	11	25	11	15
* Pfaffenhofen	23	"	—	—	87½	82½	5	—	—	23	27	—	—
† Pöttmes	28	"	9	24	36	35	1	24	12	22	55	21	35
* Rain	26	"	—	123	123	116	6	—	—	7	21	—	—
Reichenhall	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	25	"	36	620	656	356	—	—	—	8	15	—	—
* Schongau	23	"	14	135	150	128	21	8	19	8	14	8	6
† Schrobenhausen	24	"	—	14	14	14	—	26	8	25	57	25	20
Traunstein	27	"	—	—	552	468	84	8	18	—	—	7	48
Wasserburg	24	"	—	23	23	19	4	—	—	12	14	—	—
Weilheim	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	18	"	—	72	—	—	—	—	—	12	20	—	—

Schrannen berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl	kr.	Mindeste fl	kr
† Aichach	—	65½	65½	65½	—	14	47	14	6	13	56
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	5	134	139	134	5	14	18	13	45	13	10
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen	—	57	57	48	9	12	45	12	30	12	—
† Erding	35	106	141	117	24	14	—	13	20	12	29
† Freising	23	54	77	77	—	14	26	13	34	12	55
Friedberg	—	30	30	30	—	—	—	7	33	—	—
† Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	28	46	74	68	6	8	16	7	58	7	33
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	70	408	478	350	127	5	15	5	5	4	47
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Moosburg	12	19½	31½	31½	—	14	4	13	58	13	21
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	2238	—	5576	3191	2085	—	—	[illegible]	56	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	28	28	28	—	6	45	6	42	6	36
* Pfaffenhofen	—	—	165	165	—	—	—	14	26	—	—
† Pöttmes	2	12	14	14	—	16	9	15	23	14	45
* Rain	6	64	70	70	—	—	—	5	40	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	136	921	1047	600	457	—	—	4	44	—	—
* Schongau	23	15	44	41	3	6	16	6	5	5	58
† Schrobenhausen	—	36	36	36	—	15	—	14	[illegible]	14	4
Traunstein	—	—	538	429	109	5	—	—	—	4	39
Wasserburg	—	52	32	26	6	—	—	6	15	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	44	—	—	—	—	—	6	57	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol.	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr
† Aichach		wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Burghausen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen		"	—	12	12	12	—	10	30	10	15	10	—
† Erding		"	4	52	56	16	40	12	13	11	22	10	21
† Freising		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Friedberg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Garmisch		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		"	4	11	15	15	—	6	30	—	—	—	—
Ingolstadt		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg		"	9	5	14	14	—	5	15	5	—	4	48
Laufen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Moosburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühldorf		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München		"	295	—	454	181	273	—	—	4	19	—	—
Murnau		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Pfaffenhofen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Pöttmes		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rain		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenhall		"	15	36	51	51	—	—	—	3	54	—	—
* Rosenheim		"	—	16	16	16	—	—	—	4	3	—	—
* Schongau		"	9	15	24	12	12	6	—	5	40	5	50
† Schrobenhausen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Traunstein		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr
† Aichach	—	78	78	78	—	7	44	6	35	7	32
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	29	161	190	186	4	7	—	6	35	6	18
* Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen	8	96	104	94	10	6	6	5	45	5	24
† Erding	106	226	332	286	46	6	9	5	47	5	14
† Freising	22	131	153	149	4	7	13	6	48	6	8
Friedberg	—	40	40	40	—	—	—	4	34	—	—
† Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	29	31	59	45	14	8	31	8	7	—	—
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	34	298	332	297	35	8	20	8	13	8	6
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
* Moosburg	4	56	60	60	—	6	52	6	5	5	56
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	811	—	3925	2602	1323	—	—	8	31	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	124	124	124	—	2	48	2	45	2	36
* Pfaffenhofen	—	—	152	122	30	—	—	6	19	—	—
† Pöttmes	6	3	9	9	—	7	33	7	9	6	30
* Rain	—	29	29	29	—	—	—	4	3	—	—
Reichenhall	12	581	593	494	99	—	—	3	—	—	—
* Rosenheim	49	1107	1151	1120	31	—	—	3	26	—	—
* Schongau	19	44	64	29	34	3	49	3	35	3	28
† Schrobenhausen	7	32	39	22	17	7	8	6	40	5	40
Traunstein	—	—	406	353	53	8	30	—	—	3	24
Wasserburg	—	27	27	27	—	—	—	2	30	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	57	—	—	—	—	—	3	12	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 65. den 2. August 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 24,656.

An die k. Polizeidirektion München, die Stadtmagistrate Freising, Ingolstadt Rosenheim und die k. Bezirksämter von Oberbayern.

Vollzug des Friedensvertrages mit Frankreich betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 22. lfd. Mts. Nr. 9878 wird Nachstehendes bekannt gegeben:

Durch Art. 1 der Zusatz-Konvention zum Frankfurter-Friedensvertrage vom 11. Dezember v. Js. ist darüber Bestimmung getroffen, wo Elsaß-Lothringer, welche außerhalb Deutschlands sich aufhalten, die durch Art. 2 des Friedensvertrages vom 10. Mai vor. Js. vorgesehene Erklärung für die französische Nationalität abzugeben haben.

Für Elsaß-Lothringen ist die Frage durch besondere Anordnung geregelt. In Betreff solcher aus Elsaß-Lothringen gebürtigen Personen, welche in anderen Staaten des deutschen Reiches, als in Elsaß-Lothringen sich aufhalten, ist ein Abkommen dahin getroffen, daß dieselbe vor der Botschaft der französischen Republik in Berlin und außerdem vor den Behörden abgegeben werden kann, welche von den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten als dazu ermächtigt, werden bezeichnet und bekannt gemacht werden.

Demgemäß werden die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die k. Polizeidirektion und in den übrigen einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate zur Annahme derartiger Erklärungen ermächtigt.

Die Erklärung hat sich darauf zu beschränken, daß der Erklärende unter genauer Angabe seiner Personal-Verhältnisse, insbesondere des Tages und Jahres, sowie des Ortes seiner Geburt und seines vollständigen Namens protokollarisch ausspricht, daß er sich für die französische Nationalität entscheide.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, die aufgenommenen Erklärungen bis längstens

15. September l. Js.

der unterfertigten Stelle vorzulegen oder Fehlanzeige zu erstatten.

München den 27. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 17,111.

Bekanntmachung.

Die Wiederbesetzung der erledigten Realienlehrstelle an der Kreisgewerbschule zu Regensburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der kgl. Kreisgewerbschule zu Regensburg ist die durch Todfall erledigte Realienlehrstelle wieder zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über genossene Vorbildung, abgelegte Prüfungen, bisherige Verwendungen und Berufsstellungen und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung versehenen Gesuche, unter Angabe des Tages und Jahres der Geburt, der Heimat, Confession und ihrer Familienverhältnisse,

bis zum 15. August l. Js.

bei dem kgl. Rektorate der Kreisgewerbschule zu Regensburg einzureichen.

Mit dieser Stelle ist zur Zeit ein Funktionsbezug von 700 fl. und eine Theuerungszulage von 200 fl., sowie eine Remuneration von 50 fl. für den Unterricht an der gewerblichen Fortbildungsschule verbunden und steigt der erstere dieser Bezüge durch die normalmäßigen Dienstalterszulagen.

Bewerbern, welche schon als wirkliche Lehrer bedienstet sind, können die zurückgelegten Dienstesjahre angerechnet werden.

Regensburg, den 19. Juli 1872.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.

Pracher.

Klotz, Sekretär.

---

ad Nrum. 22,919.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Prittriching, k. Bezirksamts Landsberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die

katholische Pfarrei Prittriching in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Bayermünching und im k. Bezirksamte Landsberg.

Sie zählt bei 2 Stunden im Umfange 696 Seelen, 1 Nebenort, 1 Frühmeßbenefizium im Pfarrorte und 1 Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. an ständigem Gehalte: aus Staatskassen, Getreide im Anschlage zu	232 fl.	7 kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten	356 fl.	55 kr.
III. Aus dem Ertrage der Rechte	131 fl.	— kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	181 fl.	54 kr.
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	9 fl.	54 fl.
in Summa	911 fl.	50 fl.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	24 fl.	2 kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	8 fl.	38¼ kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	6 fl.	— kr.
in Summa	38 fl.	40¼ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 873 fl. 9¾ kr. ergibt.

Die Fassion unterliegt übrigens zur Zeit der Revision.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in

a) Gebäude, Hofraum und Garten	0,25 Tgw.	— Dez.
b) Feldgründen	24 Tgw.	61 Dez.
c) Wiesen	8 Tgw.	7 Dez.
d) Waldungen	11 Tgw.	43 Dez.
in Summa	44 Tagw.	87 Dez.

Zur Führung derselben werden 1 männlicher und 2 weibliche Dienstboten, dann 2 Pferde, 6 Stück Hornvieh und zum Uebernahmskapitale beiläufig 1500 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen 3 Wochen

bei derjenigen kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München, den 29. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 15,560.

Bekanntmachung.

Erledigung einer Präfektenstelle im k. Erziehungs-Institute für Studirende in Landshut betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem k. Erziehungs-Institute für Studirende in Landshut ist eine der beiden Präfektenstellen in Erledigung gekommen.

Mit derselben ist neben freier Verpflegung und Wohnung ein Funktionsbezug von 300 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an Seine Majestät den König zu stylisirenden Gesuche unter Beilage des Gymnasial-Absolutorial-Zeugnisses, eines Zeugnisses ihrer Polizeibehörde und, wenn die Bewerber Priester sind, eines Ordinariatszeugnisses, endlich des allenfallsigen Nachweises über musikalische Befähigung und Kenntnisse in den neueren Sprachen binnen längstens drei Wochen an das Direktorat d. k. Erziehungs-Institutes dahier einzureichen.

Landshut den 25. Juli 1872.

Königl. Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Lipowsky.

Caudinus.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung der IV. Schwurgerichtssitzung für Oberbayern im Jahre 1872 betr.

Nach Vorschrift des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 Art. 114 Abs. 2 und in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 25. ds. Mts. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eröffnung der vierten für den Kreis Oberbayern im Jahre 1872 in München abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 7. Oktober l. Js.

festgesetzt, sowie daß zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des k. Appellationsgerichts von Oberbayern

Otto Freiherr von Herman

und zu dessen Stellvertreter der Rath des k. Bezirksgerichts München links der Isar

Th. van Mecheln

ernannt ist.

München, den 27. Juli 1872.

Präsidium des königl. Appellationsgerichts von Oberbayern.

Präsident abwesend:
Gresbeck, Direktor.

Grubmiller.

---

ad Nrum. 24,384.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Eine bei Breitenfeld in der Donau aufgefundene männliche Leiche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Folge einer Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern wurde am 20. Mai l. Js. bei Breitenfeld, k. Bezirksamts Straubing, in der Donau eine unbekannte männliche Leiche aufgefunden, welche mit Rücksicht auf die bereits weit vorgeschrittene Verwesung 10—14 Tage lang im Wasser gelegen sein mag.

Die Person war Anfangs der 50. Jahre, circa 1 Meter 75 Centimeter groß, von kräftigem breitschulterigem Körperbau, die hintere Schädelhälfte deckten schwarze Haare, während die vordere ganz kahl war; am Oberkiefer fehlten die Zähne.

Die Kleidung bestand in einer schwarzen Bukskinjoppe mit überschlagenem Sammetkragen, einer Weste von gleichem Stoff wie die Joppe und am Halse übergeschlagen, ferners einem schwarzseidenen Halstuche mit blauen Strichen, einem Paar ledernen Hosen und gewichsten Stiefeln, welche bis an die Knie reichten.

In der Hosentasche befand sich ein langes im Griffe feststehendes Messer, in der Weste ein Rosenkranz und 5 Stück Zündhölzchen.

Nachdem bisher über die Identität dieser Person nichts ermittelt werden konnte, ergeht an die obengenanten Behörden der Auftrag, in der angedeuteten Richtung Recherchen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksamte Straubing mitzutheilen.

München am 27. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 24,286.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Auffinden einer Leiche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 8. Juli l. Js. wurde auf einer Wiese an der Sendlingerlandstraße in München eine unbekannte männliche Leiche aufgefunden.

Der Verlebte mag in den 40-er Jahren gestanden sein und dem Arbeiterstande angehört haben, ist circa 5′ 6″ 7‴ groß, hat vollzählige, gut erhaltene Zähne, braune Augen, einen dunklen Schnurrbart und dunkelbraune, mittellange, an einigen Stellen ergraute Kopfhaare; der Körper ist ziemlich abgemagert, die linke Hand, wahrscheinlich in Folge Gichtleidens, auch kontrakt.

Bekleidet war die Leiche mit einer braunen Schirmmütze, einer ganz alten grauen Joppe, einer schwarzen Tuchhose, schwarzen Weste, einem alten abgerissenen braun wollenen Hemde, kurzen Bundschuhen mit Riemen und mit schmutzig blauen nach der Quere weiß gestreiften Strümpfen.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, über Namen, Stand und Herkunft des Verlebten geeignete Nachforschungen anzustellen, und das etwaige Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle der k. Polizeidirektion München mitzutheilen.

München, den 25. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 25,584.

Eröffnung von Telegraphen-Stationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 21. l. Mts. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Fischbach, Gößweinstein und Kemnath (Stadt) am 16. l. Mts. Telegraphenstationen mit gemischtem Dienste eröffnet worden sind.

München den 29. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 66. den 3. August 1872.

Inhalt.

(Abdruck) Num. 9576.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberbayern in seinen Sitzungen vom 2. bis 15. November 1871 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1870.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1870 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt von Oberbayern bereits veröffentlicht.

II.

Steuer-Prinzipale für das Jahr 1872.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirks von Oberbayern beträgt für das Jahr 1872 2,561,637 fl. 13¾ kr., wonach sich ein Steuerprozent auf 25,616 fl. berechnet.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben und der Kreiseinnahmen für das Jahr 1872.

Dem vom Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und der Kreiseinnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben und der Kreiseinnahmen für das Jahr 1872

erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Der Landrath hat für den Fall, daß nicht von Staatswegen die Aufbesserung der Lehrergehalte erfolgen sollte, aus Kreisfonds die Erhöhung des Minimal-Einkommens der Schullehrer bis zum Betrage von 400 fl., der ständigen Schulverweser bis zum Betrage von 300 fl. des Jahres, sodann die Gewährung von Dienstalterszulagen à 50 fl. und à 100 fl. an die, volle 25 resp. 30 Jahre dienenden Schullehrer beschlossen. Ferner hat derselbe zur Aufbesserung des Minimal-Einkommens der Schulgehilfen bis zum Betrage von 250 fl. die Mittel aus Kreisfonds unbedingt zur Verfügung gestellt.

Nachdem indeß auf Grund des Finanzgesetzes vom 28. April 1872 für die XI. Finanzperiode durch die mit Unserer Genehmigung ergangene Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. Mai 1872 (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1872 S. 161) eine durchgreifende Aufbesserung der materiellen Lage des Lehrerpersonales an den Volksschulen des Königreiches aus der Staatskassa bewilligt worden ist, wofür der erforderliche Bedarf in das Kreisbudget eingesetzt wurde und diese Aufbesserung auch die Erhöhung des Minimal-Einkommens der Schullehrer, Schulverweser und Schulgehilfen, dann die Gewährung von Dienstalterszulagen an die Schullehrer in der vom Landrathe beschlossenen Weise in sich begreift, so hat die Inanspruchnahme der Kreisfonds für den fraglichen Zweck zu unterbleiben.

2) Der vom Landrathe beschlossenen Erhöhung der Position für die unter Leitung der Dominikanerinen stehenden Mädchenschulen der Stadt Landsberg von jährlich 200 fl. auf 500 fl. ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

3) Der Landrath hat für die Stadtgemeinden Laufen und Traunstein zur Bestreitung ihrer Schulbedürfnisse einen jährlichen Zuschuß von je 500 fl. aus Kreisfonds unter der Voraussetzung bewilliget, daß in beiden Gemeinden der Kirchendienst vom Schuldienste abgetrennt werde.

Indem Wir diesen Zuschuß genehmigen, beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, zum Zwecke der Trennung des Kirchendienstes vom Schuldienste in den genannten Gemeinden, so weit dieß bisher noch nicht geschehen sein sollte, die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

4) Der Landrath hat beschlossen:
   a. zum Zwecke der von ihm im Interesse eines entsprechenden Unterrichtes als nothwendig erachteten Trennung des Kirchendienstes vom Schuldienste in den Städten und Märkten des Kreises, soweit solche nicht bereits durchgeführt ist, die Hälfte der dießfalls nach Maßgabe der Fassionen erforderlichen Mittel vorläufig und in so lange auf die Kreisfonds zu übernehmen, als nicht von Staatswegen die Trennung des Kirchendienstes vom Schuldienste durchgeführt werde;
   b. zur sofortigen Ausführung dieser Trennung in den dringendsten Fällen in das Kreisbudget pro 1872 vorerst 3000 fl. einzustellen, den weiteren Bedarf aber in den nächst künftigen Jahren auf der Grundlage dießfallsiger näherer Vorlagen der Kreis-Regierung auszuwerfen.

   Wir ertheilen diesem Beschlusse mit dem Beifügen Unsere Genehmigung, daß über die Zulässigkeit und Ausführbarkeit der fraglichen Maßregel in jedem einzelnen Falle die zuständige Würdigung und Beschlußfassung Unserer Kreis-Regierung vorbehalten bleibt.

5) Wir genehmigen, daß nach Antrag des Landrathes der postulirte Gesammtzuschuß zum Schulhaus-Neubau in Oberschleißheim von 3000 fl. auf 4500 fl. und

die Position zur Gründung von Konferenz-Bibliotheken von 1218 fl. auf 2000 fl. erhöht werde.

6) Ebenso genehmigen Wir gerne den vom Landrathe bewilligten Zuschuß von 200 fl. zum bayerischen Lehrer-Waisenstift.

7) Den vom Landrathe gefaßten Beschlüssen über die Errichtung eines Lehrerinen-Seminars als provisorische Kreis-Anstalt mit dem Sitze in München haben Wir bereits unterm 17. Dezember v. Jrs. Unsere Genehmigung ertheilt.

8) Was die vom Landrathe gestellten Anträge auf Abänderung der von Uns genehmigten Satzungen des gesetzlichen Kreis-Vereines für Unterstützung der unverschuldet dienstuntauglich gewordenen Schullehrer Oberbayerns zu Gunsten der Hauptlehrer an den Fortbildungsschulen mit Tageskursen betrifft, so beauftragen Wir Unsere Kreisregierung unter Hinweisung auf §. 29 der Vereinsstatuten, hierüber vorerst das Gutachten des Verwaltungsrathes des Vereins einzuholen und das Ergebniß sodann Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in Vorlage zu bringen.

9) Wir genehmigen, daß nach dem Antrage des Landrathes dem gesetzlichen Kreis-Vereine für Unterstützung der dienstuntauglich gewordenen Schullehrer Oberbayerns zur Deckung des pro 1871 bestehenden Defizits ein außerordentlicher Zuschuß von 690 fl. 41 1/4 kr. aus der Reserve pro 1871 gewährt werde.

10) Der vom Landrathe beschlossenen Erhöhung der Position für Aufstellung eines Hilfslehrers an der Gewerbschule zu Freising haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt und demzufolge den Kreisfondszuschuß für diese Anstalt mit dem Betrage von 10,965 fl. 40 kr., den Zuschuß an die Gewerbschule zu Ingolstadt aber, den Beschlüssen des Landrathes entsprechend, mit dem Betrage zu 3,636 fl. 25 kr. in den Voranschlag der Kreis-Ausgaben pro 1872 einstellen lassen.

Unsere Kreisregierung wird Sorge tragen, daß das Inventar dieser Schulen nach dem Antrage des Landrathes einer Revision unterstellt und die sich hiebei ergebenden Abgänge und Werthminderungen abgeschrieben werden.

11) Das gegenüber der einschlägigen Position des Vorjahres von 5000 fl. erhöhte Postulat von 15,000 fl. zur Unterstützung gewerblicher Fortbildungsschulen hat der Landrath unverkürzt bewilligt.

Indem Wir diesen Beschluß genehmigen, drücken Wir dem Landrathe für die hiedurch bewiesene richtige Erkenntniß des Werthes und der Bedeutung jener Anstalten, wie für seine fortgesetzte, ebenso opferwillige, als erfolgreiche Mitwirkung zur Hebung und Förderung der gewerblichen Bildung Unsere besondere Anerkennung aus.

12) Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen den selbstständigen technischen Lehrern an gewerblichen Fortbildungsschulen Pensions-Ansprüche gegenüber den Kreisfonds zuzugestehen seien, wird Unsere Kreisregierung nach Antrag des Landrathes einer genaueren Instruktion unterstellen, deren Ergebniß Wir seiner Zeit dem Landrathe mittheilen lassen werden.

13) Dem Beschlusse des Landrathes, dem Pensions- und Unterstützungsfonde der Lehrer an den Gewerb- und Landwirthschaftsschulen, sowie deren Relikten für das Jahr 1872 einen Zuschuß von 4111 fl. zuzuweisen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung und beauftragen Unsere Kreisregierung, dem Antrage des Landrathes, wonach künftighin von dem deßfallsigen Kreisfondszuschusse lediglich der Betrag von 1500 fl. kapitalisirt, etwaige sonstige Etatserübrigungen aber als Aktivreste in die nächste Jahresrechnung übertragen werden sollen, die entsprechende Bedachtnahme zuzuwenden.

14) Dem Beschlusse des Landrathes gemäß genehmigen Wir, daß der Gehalt des Wiesenbaulehrers Bernaz vom 1. Januar dieses Jahres an von 400 fl. auf 600 fl. und jener des Lehrers der Viehzucht und Thierheilkunde Michael Hackl von 300 auf 600 fl. und sonach die Etatsposition der Kreisackerbauschule in Schleißheim pro 1872 von 6980 fl. auf 7480 fl. erhöht werde.

Zugleich beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, dem weiteren Antrage des Landrathes gemäß, dafür Sorge zu tragen, daß aus den Zinsen der Aktiv-Kapitalien dieser Anstalt für Befruchtung der Obstbaumschule eine Saugspritze im Kostenbetrag von 200 fl. angeschafft werde.

15) Von den Beschlüssen des oberbayerischen Landrathes über die Errichtung einer Gewerbschule in Traunstein haben Wir mit Befriedigung Kenntniß genommen und denselben, sowie den vom Landrathe hieran geknüpften Bedingungen und Wünschen bereits unterm 12. Jänner d. Jrs. gerne Unsere Genehmigung ertheilt.

Im Uebrigen verweisen Wir bezüglich dieser Angelegenheit auf die Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 17. Januar l. Js. Nr. 528.

16) Für die große Opferwilligkeit, welche der Landrath zur Förderung der Zwecke des öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Wesens auch für das Jahr 1872 an den Tag gelegt hat, drücken Wir demselben Unsere besondere Anerkennung aus.

17) Dem Beschlusse des Landrathes, den Beitrag für Förderung der Landwirthschaft überhaupt von 3,200 fl. auf 3,500 fl. zu erhöhen, um die als unzulänglich erkannten Bezüge des von dem Kultur-Ingenieur Erhard aufgenommenen Assistenten, des Kulturtechnikers Eusemann, aufzubessern, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

18) Der Landrath hat beantragt, daß den vom Hagelschlag betroffenen Bewohnern des Donaumooses in den Bezirksämtern Aichach und Schrobenhausen zum Ankaufe von Saamengetreide und Saamenkartoffeln eine Unterstützung von 1,500 fl. aus den Renten des Getreidemagazinsfondes bewilliget werde. Diesem Antrage haben Wir bereits Unsere Genehmigung ertheilt, in welcher Hinsicht Wir auf die Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern vom 7. Februar l. Jrs. Nr. 1732 verweisen.

19) Dem Antrage des Landrathes, den Gemeinden der Pfarrei Schellenberg, Bezirksamts Berchtesgaden, eine Unterstützung von 400 fl. aus den Renten des Getreide-Magazins-Fondes zur Errichtung einer Suppen-Anstalt und zur Verabreichung von Naturalien an die erwerbslosen Armen zu bewilligen, haben Wir inhaltlich der Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern vom 21. Dezember 1871 Nr. 14325 Unsere Genehmigung bereits ertheilt.

20) Der Landrath hat bei der Prüfung der Verwendungs-Nachweise der Kreisfonds-Zuschüsse für die Distriktsstraßen pro 1870 beantragt, daß der von der Kreisregierung aus der Reserve für die Herstellung eines Trottoirs von der Stadt Pfaffenhofen nach der Eisenbahnstation bewilligte Zuschuß von 1500 fl. refundirt werde.

Diesem Antrage ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

21) Der Landrath hat die Bitte gestellt, daß möglichst bald mit einer systematischen Korrektion der einzelnen oberbayerischen Flüsse, insbesondere des Inn's, der Isar und des Lechs vorangegangen und schon im Jahre 1873 mit der Durchführung der Korrektion des einen oder des anderen der genannten drei Flüsse der Anfang gemacht werde.

Hierauf bemerken Wir, daß sowohl am Inn und an der Salzach, als auch an der Isar seit einer Reihe von Jahren die regelrechte Korrektion ein-

zelner Flußstrecken auf Staatsfonds mit bestem Erfolge in Angriff genommen ist und nach Maßgabe der im Budget hiefür vorgesehenen Mittel fortgesetzt werden wird.

22) Dem Beschlusse des Landrathes, dem Kreis-Vereine der freiwilligen Feuerwehren von Oberbayern zur Unterstützung und Errichtung von freiwilligen Feuerwehren einen Beitrag von 1000 fl. zu gewähren, ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

23) Auf die von dem Landrathe gestellte Bitte, für den Betrieb der Staatsbahnen die Gewerbesteuer vormerken und daraus für die Kreislasten die betreffende Umlage bezahlen zu lassen, beauftragen Wir Unser Staatsministerium der Finanzen benehmlich mit dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern die Entscheidung dieser Angelegenheit auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege zu veranlassen.

Indem wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm gerne neuerdings Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen Förderung der Kreis-Interessen und erwiedern die Uns kund gegebenen Gesinnungen treuer Anhänglichkeit mit der Versicherung Unserer besonderen Königlichen Huld und Gnade.

Schloß Berg den 22. Juli 1872.

(gez.) **Ludwig.**

gez. v. Pfretzschner. gez. Dr. v. Fäustle. gez. v. Schubert, Staatsrath.

An die
k. Regierung, K. d. J., von
Oberbayern.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl,
Der Generalsekretär:
Ministerialrath
gez. v. Du Bois.

Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2. bis 16. November 1871 betr.

Uebersicht
der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen des Regierungsbezirkes Oberbayern für das Jahr 1872.

Kap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	dl.
		I. Abschnitt.			
		Kreis-Ausgaben.			
I		**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen.**	6,066	43	—
		Summa Kap. I.	6,066	43	—
II		**Bedarf des Landrathes.**			
	1	Diäten und Reisekosten der Landraths-Mitglieder	1,582	—	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	300	—	—
	3	Regiekosten	500	—	—
		Summa Kap. II.	2,382	—	—
III		**Auf Erziehung und Bildung.**			
	1	Deutsche Schulen.			
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrpersonals:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	4,407	9	3
		b) aus der Kreisschuldotation	10,381	54	—
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 220 fl.			
		Tit. 2. Gehalts-Ergänzungszuschüsse:			
		a) nach dem Schuldotationsgesetze vom 10. November 1871 . .	19.280	48	—
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens der wirklichen Schullehrer auf 400 fl., der Verweser und weltlichen Lehrerinen auf 300 fl. und der Schulgehilfen auf 250 fl.	27,905	—	—
		Tit. 3. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in 5 Quinquennien à 50 fl. für die wirklichen Schullehrer und à 25 fl. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinen	93,000	—	—
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:			
		Zur Deckung der Gehilfengehälter in bisheriger Weise . . .	6,868	54	—
		Tit. 5. Besondere Remunerationen u. Unterstützungen für das aktive Lehrerpersonal:			
		a) Funktions-Remunerationen	3,500	—	—
		b) besondere Unterstützungen	5,000	—	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulkassen:			
		a) Zuschüsse an weibliche Klosterschulen	6,478	3	1
		b) Allgemeine Beiträge überhaupt:			
		α. aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	2,265	48	—
		β. aus allgemeinen Kreisschulfonds	34,686	18	—
		γ. Zuschüsse an die Lokalschulfondskassen der Städte und Märkte behufs der Trennung des Kirchendienstes vom Schuldienste .	3,000	—	—

Kap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	hl.
III	1	Tit. 7. Beiträge für die Realexigenz der Schulen zu Schulhausbauten:			
		a) Realexigenzbeiträge:			
		α. aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	709	7	—
		β. aus allgemeinen Kreisfonds	1,274	54	—
		b) ———	—	—	—
		c) Beiträge zu Schulhaus-Neubauten	25,586	—	—
		Tit. 8. Ständige Bauausgaben	27	—	—
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:			
		a) Diäten der Distriktsschul-Inspektoren für die Vornahme der gewöhnlichen Schulvisitationen	2,500	—	—
		b) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1,000	—	—
		c) für Schulvisitationen durch Mitglieder des Kreisscholarchats . .	2,000	—	—
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:			
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quieszirt worden sind	4,470	—	—
		b) Zuschüsse an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:			
		α. aus Centralfonds	26,400	—	—
		β. aus Kreisfonds	16,352	—	—
		c) Zur Gewährung einer Zulage von je 50 fl. an alle quieszirten Schullehrer	8,250	—	—
		d) für die Pensionisten des Privatvereins zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer von Oberbayern	8,450	—	—
		e) Unterhaltsbeiträge für Schullehrer-Relikten:			
		α. aus Kreisfonds	4,000	—	—
		β. aus Centralfonds und zwar à 50 fl. für die Wittwen, 20 fl. für die ehelichen Doppel- und 15 fl. für die einfachen Waisen .	12,630	—	—
		f) Beiträge an die Schullehrers-Wittwen- und Waisenkassa von Oberbayern	1,700	—	—
		g) Zuschuß an das Lehrer-Waisenstift	200	—	—
		Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten			
		a) für Schul-Präparanden	5,000	—	—
		b) für Schul-Praktikanten	2,000	—	—
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben:			
		a) Umzugskosten-Entschädigungen des Lehrerpersonals	1,000	—	—
		b) zur Gründung von Konferenzbibliotheken	2,000	—	—
		c) fundationsmäßiges Reichniß des Staatsärars für die Feiertagsschule in München	250	—	—
		d) dergleichen zur Entschädigung dieser Schule für die lithographische Anstalt	1,200	—	—
		e) zur Unterstützung armer Schulkinder	22	—	—
		Summa § 1	343,794	56	—

Kap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	hl.
III	2	**Isolirte Lateinschulen.**			
		Tit. 1. Exigenz-Zuschüsse:			
		a) — — —	—	—	—
		b) aus der Kreis-Schuldotation:			
		für die Lateinschule in Burghausen	1,502	51	—
		c) sonstige Beiträge:			
		für die Lateinschule in Burghausen	1,575	—	—
		" " " " Ingolstadt	4,743	45	—
		Summa § 2	7,821	36	—
	3	**Taubstummen Anstalten.**			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	800	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in der Central-Taubstummenanstalt zu München	750	—	—
		Summa § 3	1,550	—	—
	4	**Blinden-Institute.**			
		Tit. 1. — — —	—	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge im Central-Blinden-Institute zu München . .	750	—	—
		Summa § 4	750	—	—
	5	**Anstalten für krüppelhafte Kinder.**			
		Tit. 1. — — —	—	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in der deßfallsigen Anstalt zu München . .	670	—	—
		Summa § 5	670	—	—
	6	**Unterrichts- und Erziehungsanstalten, speziell für die weibliche Jugend.**			
		a) Beiträge aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	1,544	—	—
		b) Beiträge aus der Kreisschuldotation	3,498	—	—
		c) aus Kreisfonds für ein zu errichtendes Lehrerinen-Seminar in München . .	4,600	—	—
		Summa § 6	9,642	—	—
	7	**Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.**			
		Erziehungsinstitut für Studirende in München und zwar Freiplätze für oberbayerische Zöglinge in demselben	1,200	—	—
		Summa § 7	1,200	—	—
	8	— — —	—	—	—
	9	**Uebrige Ausgaben:**			
		Tit. 1. — — —	—	—	—
		Tit. 2. Beitrag an den historischen Verein von und für Oberbayern . .	500	—	—
		Tit. 3. — — —	—	—	—
		Tit. 4. Beiträge an sonstige Vereine und Institute:			
		a) an das germanische Museum in Nürnberg	200	—	—
		b) an den Verein zur Errichtung Fröbel'scher Kindergärten in München	200	—	—
		Summa § 9	900	—	—

Kap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	hl.
III	10	Reservefond für die vorstehend von §. 1—9 bezeichneten Zwecke	4,800	—	—
		Summa § 10	4,800	—	—
	11	**Gewerblicher Unterricht.**			
		Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule in München	2,000	—	—
		Tit. 2. Gewerbschulen:			
		a) Kreisgewerbschule München	16,158	14	—
		b) Uebrige Gewerbschulen:			
		aa) in Freising	10,965	40	—
		bb) in Ingolstadt	3,636	25	—
		cc) in Traunstein	2,500	—	—
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen incl. Baugewerksschule:			
		a) Unterstützung gewerblicher Fortbildungsschulen	15,000	—	—
		b) Baugewerksschule in München	2,700	—	—
		Tit. 4. Besondere Schulen zur Entwicklung einzelner Industriezweige:			
		a) für die Zeichnungsschule in Oberammergau	344	—	—
		b) für die Zeichnungsschule in Berchtesgaden und die dortige Holzwaaren-Industrie	800	—	—
		c) für die Kunstschule für Mädchen in München	600	—	—
		Summa § 11	54,704	19	—
	12	**Landwirthschaftlicher Unterricht:**			
		Tit. 1. Kreisackerbauschule Schleißheim	7,480	—	—
		Tit. 2. — — —	—	—	—
		Tit. 3. Fortbildungsschulen	5,000	—	—
		Summa § 12	12,480	—	—
	13	**Uebrige Ausgaben für den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.**			
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	300	—	—
		Tit. 2. Zuschuß zu dem Pensions- und Unterstützungsfond der Lehrer an den Gewerbs- und Landwirthschaftsschulen, sowie deren Relikten	4,111	—	—
		Tit. 3. — — —	—	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven:			
		a) an der Industrieschule München	600	—	—
		b) am Realgymnasium	300	—	—
		c) an Gewerbschulen	750	—	—
		d) zur Hebung der kunstmäßigen Holzschnitzerei in den Bezirken Werdenfels und Berchtesgaden	1200	—	—
		e) an der landwirthschaftlichen Centralschule in Weihenstephan	250	—	—
		f) an der Kreisackerbauschule zu Schleißheim	560	—	—
		Summa § 13	8,071	—	—
		Summa Kap. III	446,383	51	—

Kap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	dl.
IV		**Auf Industrie und Kultur.**			
	1	Ausgaben für Industrie.			
		Beitrag an die Gewerbs- und Handelskammer	400	—	—
	2	Ausgaben für Kulturzwecke.			
		Tit. 1. Beitrag zur Förderung der Landwirthschaft überhaupt . . .	3,500	—	—
		Tit. 2 u. 3. — — —	—	—	—
		Tit. 4. Beiträge für sonstige Kulturzwecke:			
		a) für Saamen-Vertheilung	200	—	—
		b) Ermunterungsprämien für die Viehzucht	500	—	—
		c) für Verbesserung des Privat-Beschälwesens und für einen Beschälermarkt mit Preisevertheilung	2,200	—	—
		d) Zuschuß für Vornahme der Korrektion des untern Flußbettes der Achen im Bezirksamte Traunstein	—	—	—
		Summa Kap. IV	6,800	—	—
V		**Auf Gesundheit.**			
		Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden	1,000	—	—
		Summa Kap. V	1,000	—	—
IV		**Auf Wohlthätigkeit.**			
	1	— — —	—	—	—
	2	Kreis-Irrenanstalt.			
		Tit. 1. Für den Betrieb	20,000	—	—
		Tit. 2. — — —	—	—	—
		Tit. 3. Für Verzinsung und Tilgung von Schulden	15,200	—	—
	3	Sonstige Krankenanstalten.			
		Tit. 1. — — —	—	—	—
		Tit. 2. Für die Dr. Rothmund'sche Augenheilanstalt	300	—	—
		Tit. 3 u. 4. — — —	—	—	—
		Tit. 5. An die Krieger'sche orthopädische Anstalt in München . .	600	—	—
		Tit. 6. — — —	—	—	—
		Tit. 7. An die Dr. Hauner'sche Kinderheilanstalt in München . . .	600	—	—
	4	— — —	—	—	—
	5	Gebäranstalt in München	7,000	—	—
	6	— — —	—	—	—
	7	Beiträge zu Anstalten für Blödsinnige.			
		Leistungen an die Heil-Anstalt für blödsinnige Kinder in Eggsberg	1,000	—	—

Kap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	hl.
	8	**Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder:**			
		Tit. 1. Beiträge zu Rettungs-Anstalten:			
		a) Knaben-Rettungshaus in Andechs	1,200	—	—
		b) Rettungshaus in Feldkirchen	300	—	—
		c) Knaben Rettungshaus in Eschelbach	600	—	—
		d) Mädchen-Rettungshaus in Burghausen	500	—	—
		e) Rettungshaus in Freising	150	—	—
		f) " " " Indersdorf	600	—	—
		g) " " " Moosen bei Dorfen	500	—	—
		h) " " " Garmisch	100	—	—
		Tit. 2. Unterstützung der Kolonie Maxlried zur Unterbringung verwahrloster Kinder in Rettungsanstalten	200	—	—
	9	**Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpflege.**			
		Unterstützung armer Gemeinden zur Unterbringung von Irren in der Kreisirrenanstalt	1,500	—	—
	10	**Unterstützung von aus Strafanstalten oder Arbeitshäusern Entlassenen**	300	—	—
	11	**Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit:**			
		Tit. 1. — — —	—	—	—
		Tit. 2. Zur Errichtung einer Suppenanstalt für arme Schulkinder in Berchtesgaden	100	—	—
		Tit. 3. Beitrag zur Armenpflege in Garmisch	400	—	—
		Summa Kap. VI.	51,150	—	—
VII		**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.**			
	1	Beiträge zu den Distriktsstraßen	36,000	—	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	44,000	—	—
	3	Beiträge zu Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	16,000	—	—
		Summa Kap. VII.	96,000	—	—
VIII		**Uebrige Kreis-Ausgaben.**			
		Beiträge zur Förderung des Feuerlöschwesens:			
		Tit. 1. Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren	1,000	—	—
		Tit. 2. Zum Ankauf von Feuerlöschgeräthschaften für arme Gemeinden	500	—	—
		Summa Kap. VIII.	1,500	—	—
IX		**Allgemeiner Reservefond**	5,813	25	1
		Summa Kap. IX.	5,813	25	1
		Summa der Kreis-Ausgaben	617,095	59	1

Kap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	hl.
		II. Abschnitt.			
		Kreis-Einnahmen.			
I		**Zuschüsse aus der Staatskasse.**			
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.			
	1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge	11,198	4	3
	2	Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . . 220 fl.	—	—	—
	3	Leistungen für ständige Bauausgaben	27	—	—
	4	Budgetmäßige Kreisschuldotation	45,301	20	—
	5	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Schuldotationsgesetze vom 10. November 1861, die bisherigen Congrualzuschüsse	9,121	—	—
	6	Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens der wirklichen Schullehrer auf 400 fl., der Verweser und weltlichen Lehrerinen auf 300 fl., der Schulgehilfen auf 250 fl.	27,905	—	—
	7	Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in 5 Quinquennien à 50 fl. für die wirklichen Schullehrer und à 25 fl. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinen	93,000	—	—
	8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quieszirt wurden	4,470	—	—
	9	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	26,400	—	—
	10	Zur Gewährung einer Zulage von je 50 fl. an alle quiescirten Schullehrer	8,250	—	—
	11	Unterstützungsbeiträge an die Schullehrers-Relikten und zwar je 50 fl. an die Wittwen, 20 fl. an die ehelichen Doppelwaisen, 15 fl. an die einfachen Waisen	12,630	—	—
	12	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1,000	—	—
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Kultur.			
		Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen	1,500	—	—
		Summa Kap. I	240,802	24	3
II		**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.**			
III		**Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.**			
		Die Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds von Oberbayern nach Abzug der Verwaltungskosten	42,447	—	—
		Summa Kap. III	42,447	—	—
IV		**Kreisumlage** zu $12^1/_{12}$% der Steuerprinzipalsumme nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe	303,336	10	—
		Summa Kap. IV	303,336	10	—
V		**Aktivrest** der Kreisfonds aus den Vorjahren	30,510	24	2
		Summa Kap. V	30,510	24	2
		Summa der Kreiseinnahmen	617,095	59	1

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 67. den 6. August 1872.

Inhalt.

(Abdruck) Nr. 10,418.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern, Staatsministerium der Finanzen und Kriegsministerium.

Nach § 48 des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 28. April d. Js. ist die k. Staatsregierung ermächtigt:

1) in besonderen Fällen für Vorspanne während des Krieges 1870/71 höhere Vergütungen zu bewilligen, als sich nach den für Aufstellung der Liquidationen geltenden Bestimmungen entziffern;

2) für den Verlust von Pferden bei nachgewiesenem höherem Werthe die entsprechende größere Vergütung zu gewähren, als in der Mannheimer-Konvention vom 2. August 1870 hiefür festgesetzt ist;

3) ebenso für außergewöhnliche Abminderung des Werthes von Pferden entsprechende Entschädigung zu leisten;

4) für einzelne besondere im Inlande in Folge von Kriegsoperationen verursachte direkte Beschädigungen an beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum oder für besondere Leistungen für Truppen, welche durch den Krieg auferlegt worden sind, insoweit hiefür nicht bereits Entschädigung geleistet worden ist, angemessene Vergütung zu gewähren.

Im Hinblicke auf diese Bestimmungen wird den Betheiligten anheimgegeben, etwaige bezügliche Entschädigungsansprüche bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum

31. August ds. Js. einschlüssig

bei der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde unter Anfügung entsprechender Liquidationen, welche auf bestimmte Beträge lauten, mit den sachdienlichen Erläuterungen und Nachweisen versehen sein müssen und aus

welchen der hiefür etwa schon vergütete Betrag entnommen werden kann, anzumelden.

Insoweit bezüglich solcher Entschädigungs-Ansprüche bereits Liquidationen eingereicht worden sind, welche den vorstehenden Bestimmungen entsprechen, bedarf es einer neuerlichen Anmeldung nicht.

Die bis zu obigem Präclusivtermine eingereichten Liquidationen sammt Belegen sind sodann — vorläufig ohne weitere Instruktion — sofort durch die Distrikts-Verwaltungsbehörden der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, in Vorlage zu bringen und von dieser nebst den daselbst etwa noch vorliegenden bezüglichen Liquidationen unverzüglich — nach Distriktsverwaltungsbehörden ausgeschieden — mit einer summarischen Hauptzusammenstellung an das k. Staatsministerium des Innern einzusenden.

München den 30. Juli 1872.

Auf Seiner

Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfretzschner. gez. Frhr. v. Pranckh. gez. v. Pfeufer.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath

Entschädigungen von Kriegsleistungen an die deutsche Armee in den Kriegsjahren 1870/71 betreffend.

(Abdruck) ad Nrum. 10,159.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß einer Vorstellung des k. Universitätsprofessors Dr. v. Jolly zu München und Genossen Allerhöchst zu gestatten geruht, daß in öffentlichen Blättern und durch Anschläge an den 3 Landesuniversitäten zu Sammlungen von Beiträgen zur Gründung eines Stipendiums für unbemittelte Studirende an der Universität Straßburg aufgefordert werde.

Hieron wird der k. Universitätsprofessor Dr. v. Jolly auf die Vorstellung vom 4. l. Mts. mit dem Beifügen verständiget, daß den Senaten der 3 Landesuniversitäten Abschrift gegenwärtiger Entschließung zur Kenntnißnahme und Darnachtung mitgetheilt worden ist.

München den 19. Juli 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. Dr. v. Fäustle.

An den k. Universitätsprofessor Dr. v. Jolly dahier.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath gez. v. Bezold.

Sammlungen für Gründung eines Stipendiums für unbemittelte Studirende an der Hochschule zu Straßburg betr.

---

ad Nrum. 25,048.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden von Oberbayern.

Die Verehelichung von Militär-Pensionisten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obenbezeichneten Behörden wird nachfolgend Abdruck der höchsten Entschließung des k. Kriegsministeriums vom 18. l. Mts. Nr. 10034 zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München den 31. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

(Abdruck) Nr. 10034.

Kriegsministerium.

Durch das Reichs-Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 ist der Anspruch von Unteroffizieren und Soldaten auf Pension, die Zahlbarkeit, Kürzung, Einziehung derselben, sowie der Rückersatz vorschriftswidrig erhobener Beträge vollständig geregelt und sind alle bisherigen Bestimmungen, welche hiemit nicht im Einklange stehen, aufgehoben.

Hiernach haben Gesuche von Militärpensionisten um Bestätigung des Fortbezuges der ihnen bewilligten Pensionen für ihre Person im Falle ihrer Verehelichung nach bürgerlichen Normen, wie dieselben durch die Verordnung vom 13. August 1836 Nr. 19,585 vorgeschrieben waren, von nun an zu unterbleiben.

München den 18. Juli 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Prankh.

Glockner.

An die Militärfondsverwaltung ergangen.

Die Verehelichung von Militärpensionisten betr.

---

ad Nrum. 24,990.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Herausgabe eines Amtsblattes des k. Staatsministeriums des Innern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. dieß wird das von der Redaktion des Amtsblattes des genannten k. Staatsministeriums erlassene Programm im Abdruck veröffentlicht.

Da die generalisirten Ministerial-Entschließungen mit der Aufnahme in das Amtsblatt fortan für diejenigen k. Stellen und k. Behörden, sowie für die Gemeindebehörden, beziehungsweise Bürgermeistereien, an deren Adressen dieselben gerichtet sind, als amtlich verkündet erachtet werden, so haben die Distriktspolizeibehörden nicht nur das Abonnement auf das Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern rechtzeitig zu bewerkstelligen, sondern auch Vorsorge zu treffen und zu überwachen, daß auch von den Gemeindebehörden, beziehungsweise Bürgermeistereien das Abonnement rechtzeitig geschieht.

Ebenso ist Sorge zu tragen, daß die Exemplare des gedachten Amtsblattes in geordneter Reihenfolge aufbewahrt, jahrgangsweise gebunden und als Inventars-Gegenstände nach den hierüber bestehenden Vorschriften behandelt werden.

Eine weitere Veröffentlichung der im Amtsblatte des k. Staatsministeriums des Innern publicirten generellen Erlasse durch das Kreisamtsblatt oder die Bezirksamtsblätter hat künftighin mit Ausnahme einzelner besonderer Fälle, in welchen eine solche weitere Bekanntgabe höchsten Orts ausdrücklich angeordnet wird, zu unterbleiben. Erscheinen aus Anlaß solcher generellen Erlasse besondere Aufträge an die untergeordneten Behörden ausnahmsweise veranlaßt, so sind dieselben unter Bezugnahme auf den im Amtsblatte des k. Staatsministeriums des Innern publicirten Erlaß mit möglichster Kürze zu ertheilen.

München den 30. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

v. Kobell.

Lederer.

(Abdruck) ad Nr. 24,990.

Programm.

Die Herausgabe eines Amtsblattes des k. Staatsministeriums des Innern betr.

Wie bereits durch eine im dießjährigen Regierungsblatte Nr. 46 veröffentlichte Ministerialbekanntmachung vom 15. Juni d. Js. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde, ist von dem k. Staatsministerium des Innern mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ein besonderes amtliches Blatt unter der Bezeichnung:

„Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern"

gegründet worden.

Das gedachte Amtsblatt ist zunächst dazu bestimmt, die Bekanntmachungen und generellen Erlasse des k. Staatsministeriums des Innern aufzunehmen und dieselben hiedurch zur offiziellen Kenntniß der untergeordneten k. Stellen und k. Behörden, sowie der Gemeindebehörden zu bringen.

Außerdem werden in dem Amtsblatte noch Aufnahme finden, insoweit dabei der Geschäftskreis des k. Staatsministeriums des Innern berührt erscheint: Bekanntmachungen und generelle Erlasse der übrigen k. Staatsministerien und des k. Kriegsministeriums, fortlaufende Hinweisungen auf die in den Gesetzblättern und in dem Regierungsblatte veröffentlichten Gesetze, Allerhöchsten Verordnungen und sonstigen Bekanntmachungen, Mittheilungen von prinzipiell wichtigen Erkenntnissen und Entscheidungen, generelle Erlasse der k. Centralstellen und Kreisstellen, soweit sich dieselben zur Bekanntgabe durch das Amtsblatt eignen, Dienstesnachrichten, Titel- und Ordensverleihungen, Gewerbsprivilegien-Verleihungen, statistische Notizen und andere Mittheilungen, bei welchen das dienstliche Interesse berührt ist.

Zum Abonnement auf das Amtsblatt sind die sämmtlichen dem k. Staatsministerium des Innern untergeordneten k. Stellen und k. Behörden, dann die sämmtlichen Gemeindebehörden, bezw. Bürgermeistereien verpflichtet worden.

Die bisherige Bekanntgabe von generalisirten Ministerial-Entschließungen im Wege autographirter Ausschreiben wird für die Folge in der Regel wegfallen und die Mittheilung derselben lediglich durch Abdruck im Amtsblatte erfolgen.

Mit der Aufnahme in das Amtsblatt werden die betreffenden Erlasse für diejenigen k. Stellen und Behörden, sowie für die Gemeindebehörden, beziehungsweise Bürgermeistereien, an deren Adresse dieselben gerichtet sind, fortan als amtlich verkündet erachtet.

Das Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern wird im Bureau und Verlage des genannten kgl. Staatsministeriums herausgegeben und erscheint vom 1. Oktober 1872 an je nach sich ergebendem Bedarf und Stoff in unbestimmten Zwischenräumen.

Abonnements von k. Stellen, k. Behörden, Gemeindebehörden und von Privaten auf das mehrerwähnte Amtsblatt werden bei jeder Postanstalt des In- und Auslandes, jedoch nur auf ganze Jahrgänge und nur gegen Vorausbezahlung des Abonnementspreises angenommen.

Der Preis des Jahrganges (nach dem Kalenderjahr berechnet) wird für die Abonnenten in Bayern und dem übrigen Postvereinsgebiete einschließlich der Postexpeditionsgebühr auf 1 fl. 15 kr. festgesetzt

Der erste Jahrgang indessen umfaßt die Zeit vom 1. Oktober 1872 bis 31. Dezember 1873 und berechnet sich hiefür — das sind fünf Vierteljahre — der Abonnementspreis auf 1 fl. 34 kr.

Reklamationen wegen etwaigen Ausbleibens einzelner Nummern sind bei der betreffenden Postexpedition anzubringen.

Um der k. Postanstalt eine schnelle und pünktliche Zusendung zu ermöglichen und die Nothwendigkeit von Nachlieferungen einzelner Nummern thunlichst zu beseiti-

gen, erscheint es wünschenswerth, daß die sämmtlichen Abonnements auf das Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern bei der nächstgelegenen Posterpedition baldmöglichst bewerkstelligt werden.

München den 23. Juli 1872.

Die Redaktion des Amtsblattes
des kgl. Staatsministeriums des Innern.

---

ad Nrum. 24,932.

Die Erledigung des Veit Ritter'schen Stipendiums betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von dem Pfarrer Veit Ritter zu Eggenberg laut Testament vom 30. März 1730 gegründete Stipendium, welches für einen armen, katholischen, aus München gebürtigen Bürgerssohn auf die Dauer von 6 Jahren behufs Ermöglichung des Studiums bestimmt ist, und eine jährliche Gesammtrente von 96 fl. abwirft, ist für das nächste Schuljahr 1872/73 zu vergeben.

Alle jene Studirenden, welche hierauf Anspruch zu machen gedenken, haben ihre Gesuche unter Vorlage der erforderlichen Atteste, insbesondere des Tauf-, Studien- und Vermögens-Zeugnisses innerhalb 6 Wochen vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 1. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten.

v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 24,208.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Holzolling, k. Bezirksamts Miesbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Holzolling, königl. Bezirksamts Miesbach, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 32 Werktags- und
12 Feiertagsschüler

und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	193 fl.	27¼ kr.
b) aus dem Meßnerdienste	23 fl.	26 kr.
c) aus dem Kantor- und Organistendienste	6 fl.	27 kr.
Summa	223 fl.	20¼ kr.
Die Lasten bestehen in	9 fl.	30 kr.
wonach sich ein Reinertrag von	213 fl.	50¼ kr.

ergibt, welcher auf 350 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:

— Tagw. 54 Dezim. Garten, Wiesen und Waldung, B.-Z. 4,56.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 20 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 26. August 1872 bei der kgl. Distrikts-Schulinspektion Miesbach in Holzkirchen einzureichen.

München den 30. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Director.

Frühwein.

ad Nrum. 24,528.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu St. Zeno, kgl. Bezirksamts Berchtesgaden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu St. Zeno, k. Bezirksamts Berchtesgaden, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 100 Werktags- und
39 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	246 fl. 28¾ kr.
b) aus dem Meßner-, Kantor- und Organistendienste	215 fl. 2 kr.
Summa	461 fl. 30¾ kr.
Die Lasten bestehen in	32 fl. — kr
wonach sich ein Reinertrag von	429 fl. 30¾ kr.

ergibt, welcher durch die Trennung der Mädchenschule von der Knabenschule eine Minderung erfahren wird. Außerdem bezieht der Lehrer einen Kreisfondszuschuß von jährlich 180 fl.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 82 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens** 30. **August** 1872 bei der k. Distriktsschul-Inspektion Reichenhall in Reichenhall einzureichen.

München, den 30. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. **Kobell**, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 24,232.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Feichten, k. Bezirksamts Altötting betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner- Kantor- und Organistendienst zu Feichten, kgl. Bezirksamts Altötting ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 105 Werktags- und
55 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	292 fl. 57 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	238 fl. 28 kr.
c) aus dem Kantor- und Organistendienste	143 fl. 41 kr.
Summa	675 fl. 6 kr.
Die Lasten bestehen in	9 fl. — kr.
wonach sich ein Reinertrag von	666 fl. 6 kr.

ergibt.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens** 26. **August** 1872 bei der kgl. Distriktsschulinspektion Burghausen in Burghausen einzureichen.

München den 30. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.

v. **Kobell**, Direktor.

Frühwein.

ad Nrum. 24,279.

Die Wiederbesetzung des Chorregenten-, Organisten- und Kantordienstes in Ebersberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die beschlossene Trennung der Kirchendienste vom Schuldienste ist im Markte Ebersberg k. Bezirksamts gleichen Namens, der Chorregentendienst, mit welchem zugleich der eines Organisten und Cantors vereinigt ist, in Erledigung gekommen und in widerruflicher Weise wieder zu besetzen.

Mit diesem Dienste ist ein Funktionsbezug von 550 fl. verbunden.

Zu den Obliegenheiten desselben zählt insbesondere auch die Verpflichtung, wöchentlich 4 Stunden Gesangs- und beziehungsweise Musikunterricht unentgeltlich zu ertheilen.

Bewerber um diesen Dienst haben ihre gehörig, namentlich auch durch das Zeugniß eines k. bayer. Lehrerseminars über ihre Befähigung, belegten Gesuche

binnen 4 Wochen

bei der unterfertigten Stelle, welcher das Besetzungs-Recht zusteht, einzureichen.

München den 30. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 23,245.

Die Erledigung der kath. Pfarrei Weilach, Bez.-Amts Schrobenhausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Weilach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg, im Dekanate Aichach und im Bezirksamte Schrobenhausen.

Sie zählt bei 1 Stunde im Umfange 1538 Seelen, 6 Gemeinden, worunter 3 Filialen, 2 Beneficien zu Peutenhausen und Beinberg mit dem Sitze des Beneficiaten zu Beinberg, woselbst eine Wallfahrtskirche sich befindet, und 3 Schulen und wird vom Pfarrer und 1 Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen;

I.	an ständigem Gehalte	43 fl.	52 kr.
II.	Aus dem Ertrage der Realitäten	459 „	15 „
III.	„ „ „ „ Rechte .	734 „	56[illegible] „
IV.	Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	212 „	54[illegible] „
	in Summa	1451 fl.	—[illegible] kr.

Die Lasten bestehen:

I.	Wegen der Staatszwecke . . .	60 fl.	29[illegible] kr.
II.	Wegen des Diöcesanverbandes .	8 „	10[illegible] „
III.	Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	362 „	23[illegible] „
	in Summa	432 fl.	3[illegible] kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1018 fl. 56[illegible] kr. ergibt, wobei bemerkt wird, daß die Fassion der Revision unterliegt.

Auf der Pfründe lasten folgende Absitzfristen:

a) 1900 fl. zu reluiren mit je 50 fl. bis 1877;

b) 156 fl. 5 kr. zu „ „ „ 10 „ „ 1873;

c) 2111 fl. 38 kr. zu reluiren:

von	1862—1873	mit	15 fl.
„	1874—1876	„	25 „
„	1877—1882	„	75 „
„	1883	„	95 „
„	1884—1896	„	100 „

d) 134 fl. zu reluiren im Jahre 1897, bis dahin zu verzinsen.

Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Umpfarrung von 12 Familien der Gemeinde Weilenbach und von 6 Familien der Gemeinde Rettenbach aus der Pfarrei Weilach in die Pfarrei Aresing aus Zweckmäßigkeitsgründen hinsichtlich der Pastorirung und der Schule angeregt, durch Regierungsentschließung vom 25. Dezember v. Js. bis zur nächsten Erledigung der Pfarrei Aresing für beruhend erklärt worden ist und bei Realisirung dieses Projektes der neue Pfründebesitzer sich den Minderertrag am Pfarreinkommen unweigerlich gefallen zu lassen haben werde.

Das Pfarrwiddum besteht aus:

a) Wurz-Garten	0 Tgw.	17 Dez.
b) Obst- „	1 „	89 „
c) Feldgründen	116 „	68 „
d) Wiesen	20 „	62 „
e) Waldungen	14 „	14 „
in Summa	153 Tgw.	50 Dez.

Zur Führung derselben werden 3 männliche und 4 weibliche Dienstboten, dann sechs Pferde und 20—25 Stück Rindvieh und zum Uebernahmskapital beiläufig 2000 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei derjenigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München, den 1. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit d. k. Regierungs-Präsidenten.

v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 24,385.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Untersuchung wegen Diebstahls zum Schaden der Schneiderstochter Katharina Pritzl von Rattersberg, hier Aufbringung des flüchtigen Michael Neuberger von Beckendorf, Bezirksamts Kötzting betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern wird für die Aufbringung des unten näher signalisirten, zur Zeit flüchtigen Michael Neuberger von Beckendorf, k. Bezirksamts Kötzting, gegen welchen wegen mehrfacher Diebstähle vom königl. Bezirksgerichte Deggendorf Untersuchung eingeleitet ist, eine Belohnung von 25 fl. hiemit ausgesetzt.

Signalement.

Alter 23 Jahre, Größe 5'6", Körperbau kräftig, Haare blond, Augen grau, Bart ohne, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund regelmäßig, Sprache Wäldler Dialekt, besondere Kennzeichen ohne.

Michael Neuberger treibt sich unter den Namen „Ludwig Lederbauer von Haibühl oder Joseph Stummbeck, Maurer von Tuntenhausen", herum und soll ein falsches Siegel der Gemeinde Tuntenhausen besitzen.

Die obengenannten Behörden haben für gehörige Verbreitung vorstehender Verfügung Sorge zu tragen.

München den 27. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 25,030.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Ermittlung des Eigenthümers einer spanischen Eisenbahn-Obligation betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des k. Bezirksamtes Friedberg hat sich am 22. Juli l. Js. von Lechhausen ein angeblicher Metzgergeselle Sebastian Senger aus Freising, nach Verübung eines Uhrdiebstahls entfernt und ist seitdem nicht mehr zurückgekehrt. In seiner Wohnung zu Lechhausen hinterließ derselbe einen Aufenthaltsschein der Gemeinde Pfersee vom 16. Juli 1872, lautend auf Anton Schmalberger von Burgau und eine spanische Eisenbahnobligation Nr. 59,934 au porteur zu 500 Francs der Eisenbahnkompagnie Lérida a Reus et Tarragona. Dieser Obligation ist ein Couponsbogen mit 21 Coupons — zahlbar am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres — zu jährlich 15 Francs oder 57 Realen beigedruckt.

Da diese Obligation vermuthlich entwendet worden ist und der Eigenthümer derselben bis jetzt nicht ermittelt werden konnte, so ergeht an die oben genannten Behörden der Auftrag, in dieser Beziehung das Geeignete zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß der eingeleiteten Recherchen dem k. Bezirksamte Friedberg bekannt zu geben.

München, den 3. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Num. 24,102.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Heimliche Entfernung der geisteskranken Walburga Huber von Hagenhill betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des kgl. Bezirksamtes Ingolstadt vom 16. Juli l. Js. hat sich die geistesschwache ledige Dienstmagd Walburga Huber von Hagenhill, k. Bezirksamts Hemau, welche seither in Oberdolling im Dienste stand, am 4. Juli von letztgenanntem Orte entfernt, und ist bis jetzt nicht mehr zurückgekehrt.

Bei dem geisteskranken Zustande der Huber ist zu vermuthen, daß selbe entweder irgendwie verunglückte oder sich planlos im Lande herumtreibt.

Huber steht im 70. Lebensjahre, ist klein von Statur, sieht sehr alt aus und trug bei ihrer Entfernung gut erhaltene Bauernkleider, auf dem Rücken aber eine sog. Graskirme.

Sie lebt in dem Wahne, daß ihr die Hexen Alles vertragen und überallhin nachlaufen.

Es ergeht hiemit an die obengenannten Behörden die Weisung, nach der bezeichneten Person zu forschen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Ingolstadt bekannt zu geben.

München den 31. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

ad Nrum. 24,708.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die blöde Katharina Zachocik aus Milaweck betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Mittheilung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Taus in Böhmen hat sich die blödsinnige Grundbesitzerstochter Katharina Zachocik aus Milaweck am 18. Juni l. Js. von dort entfernt und konnte über deren dermaligen Aufenthalt nur so viel ermittelt werden, daß sie Anfangs dieses Monats auf dem Wege von Klentsch gegen Ronsperg gesehen worden und von dort nach weiteren unbestimmten Nachrichten sich nach Bayern begeben haben soll.

Die genannte Person ist 36 Jahre alt, mittlerer Statur, hat schwarze Augen, schwarze Augenbrauen, stumpfe kurze Nase, gut erhaltene Zähne, schwarze kurzgeschnittene Haare und eine unverständliche Sprachweise.

An die obengenannten Behörden ergeht der Auftrag, bezüglich des Aufenthaltes der Katharina Zachocik die geeigneten Recherchen einzuleiten und dieselbe im Ermittlungsfalle an die genannte k. k. Bezirkshauptmannschaft im Schubwege instradiren zu lassen, an die unterfertigte Stelle aber gleichzeitig hievon Anzeige zu erstatten.

München am 30. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten

v. Kobell, Direktor.

Leberer.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung der vierten Schwurgerichtssitzung in Oberbayern im Jahre 1872 betr.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 27. vor. Mts. wird in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 30. vor. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der k. Appellationsgerichtsrath Freiherr von Herman von der Funktion eines Präsidenten des Schwurgerichtshofes von Oberbayern für die vierte ordentliche Sitzung im Jahre 1872 auf Ansuchen wieder enthoben und diese Funktion dem k. Appellationsgerichtsrathe Franz Cucumus übertragen worden ist.

München den 1. August 1872.

Präsidium des kgl. Appellationsgerichts von Oberbayern.

Kamerknecht, II. Direktor.

Grubmiller.

---

ad Num. 17,068.

An sämmtliche k. Rentämter des Kreises.

Das Baurechnungswesen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern und der Finanzen wird verfügt, daß die von den königl. Rentämtern herzustellenden summarischen Bauaufwands-Uebersichten nebst Belegen, soweit solche die Gebäude der Finanzverwaltung, nemlich die dem kgl. Staatsministerium der Finanzen zugewiesenen Staatsgebäude, dann die Gebäude der rentamtlichen und Forstverwaltung berühren, in Zukunft nicht mehr an die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, sondern an die unterfertigte Stelle in Vorlage zu bringen sind.

Bezüglich der Einbeförderung der summarischen Uebersichten über den Bauaufwand im Geschäftskreise der übrigen Staatsministerien hat es bei der sub Ziff. 2 Abs. 2 der Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen, des Handels und der öffentlichen Arbeiten

vom 27. Juni 1860 Nr. 7154 getroffenen Anordnung auch fernerhin sein Verbleiben.

München den 31. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

v. Stetter.

Bohn.

---

ad Nrum. 25,050.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Vollzug des § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1868, die Schau- und Vorstellungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle hat die Wahrnehmung gemacht, daß Erlaubnißscheine, welche gemäß § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1868 „die Schau- und Vorstellungen betr.," von einer Distriktspolizeibehörde ausgestellt werden, von anderen Distriktspolizeibehörden sofort tax- und stempelfrei auf ihre Verwaltungsbezirke ausgedehnt werden.

Nachdem dieses Verfahren den bestehenden Vorschriften zuwiderläuft, so werden die obengenannten Behörden wiederholt auf die Regierungs-Ausschreibung vom 9. Dezember 1868 (Kreisamtsbl. S. 2447) zur genauen Darnachachtung hingewiesen.

München, den 2. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 24,809.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Siegelfälschung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge einer Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern ist ein Abdruck des Gemeindesiegels von Arndorf, kgl. Bezirksamts Kötzting, gemacht und zur falschen Fertigung eines Zeugnisses für Josef Leiterer, Inwohnerssohn von Grafenwiesen, benützt worden.

Das gefälschte Siegel führt im Umkreise die Inschrift „Verwaltung der Landgemeinde" und in der Mitte „Arndorf" und unterscheidet sich von dem ächten durch unmittelbares Aneinanderstehen der Buchstaben „UN" in der letzten Silbe des Wortes „Verwaltung".

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bei allenfallsiger Produktion eines mit jenem Gemeindesiegel versehenen Dokumentes die geeignete Untersuchung, ob eine Fälschung vorliege, eintreten zu lassen, nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung das Sachgemäße zu verfügen und etwaige Erfahrungen dem k. Bezirksamte Kötzting mitzutheilen.

München, den 30. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten.

v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 24,290.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Das abhanden gekommene Gemeindesiegel von Windischengrün betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben bezeichneten Betreffs vom 11. ds. Mts. — Kreisamtsblatt pag. 1463 — wird den obengenannten Behörden bekannt gegeben, daß nach Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken die Gemeindebehörde Windischengrün wieder in den Besitz des abhanden gekommenen Trockensiegels gekommen ist.

München den 30. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Laberer.

---

ad Nrum. 22,531.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde am 4. Juni l. Js. bei dem wegen Bettels verhafteten Gerber Johann Lanerborn aus Mayen, k. preuß. Landrathamts gleichen Namens, ein falsches Sechskreuzerstück vormals herzoglich nassauischen Gepräges mit der Jahreszahl 1834 vorgefunden, welches derselbe beim Betteln in Walldürn, k. Bezirksamtes Miltenberg, erhalten haben will.

Das Münzstück besteht nach dem Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Messing, ist gänzlich werthlos und mit Leichtigkeit als falsch zu erkennen.

Ferner wurde nach Anzeige des k. Bezirksamts Neustadt a. d. S. am 23. Mai d. Js. von einem Käsehändler aus Henneberg im Herzogthum Sachsen-Meiningen bei dem Schneidermeister Johann Muth zu Heustreu ein falsches Guldenstück bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1840 verausgabt, welches nach Gutachten des k. Hauptmünz- und Stempelamtes zumeist aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, geeignete Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß den betreffenden Bezirksämtern mitzutheilen.

München den 25. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 24,918.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Verausgabung eines falschen Thalerstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamts Weilheim wurde am 20. Mai l. Js. im Wirthshause zu Marxron, Gemeinde St. Johanniskirchen von einem der anwesenden Gäste ein falsches Thalerstück verausgabt.

Die Münze trägt preußisches Gepräge, besteht nach dem Gutachten des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus einer Metallmischung von Zinn und etwas Blei, ist in einer nach einem echten Stücke hergestellten Form

gegossen und kann an der grauen Farbe, dem matten Klang und dem porösen Aussehen der Oberfläche leicht als falsch erkannt werden.

Die obengenannten Behörden werden hiemit beauftragt, das Publikum vor der Annahme solcher Münzstücke zu warnen, nach den Verfertigern und Verbreitern derselben Spähe zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Resultat, unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksamte Weilheim mitzutheilen.

München den 3. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Leberer.

---

ad Nrum. 24,570.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Münzfälschung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg befand sich unter einer im vorigen Monate bei dem k. Bezirksamte Obernburg eingelaufenen Geldsendung ein Zweiguldenstück, bayerischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1853, welches falsch ist, nach dem Gutachten des k. Hauptmünzamtes aus Zinn besteht, und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, bezüglich dieser Münzfälschung geeignete Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Obernburg mitzutheilen.

München, den 30. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Leberer.

---

ad Nrum. 23,129.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Falsche Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung, Kammer des Innern von Schwaben und Neuburg sind im Monat Mai l. J. zu Memmingen ein aus Zinn und Kupfer bestehender preußischer Thaler mit der Jahreszahl 1799 und ein aus schlechtem Zinn bestehendes württembergisches Guldenstück, mit der Jahreszahl 1839 in den Verkehr gelangt.

Beide Münzen sind nach ächten Münzen in Formen gegossen.

Es ist aus Anlaß dessen Spähe zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem Stadtmagistrate Memmingen mitzutheilen.

München den 23. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 19,862.

Bekanntmachung.

Lebensrettung durch den Schuhmacher Christian Birkl von München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 27. April l. Js. errettete der verheirathete Schuhmachermeister Christian Birkl von München mit Muth und Unerschrockenheit, unter Nichtbeachtung seines vorgerückten Alters und seiner geschwächten Gesundheit mit persönlicher Gefahr den 4jährigen Malerssohn Xav. Sebelmaier aus dem damals reißenden Gewürzmühl-Kanal dahier vom nahen Tode des Ertrinkens.

Für diese muthvolle Handlung wird dem Christian Birkl eine öffentliche Belobung Seitens der unterfertigten Stelle ausgesprochen.

München den 2. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Lederer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich laut allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Berg den 22. Juli l. Js. allerhöchst bewogen gefunden, vom 16. August l. Js. beginnend den kgl. Oberförster Hermann Föttinger von Königssee auf das Revier Ruhpolding im k. Forstamte Ruhpolding, und den k. Oberförster Karl Stellwaag von Ruhpolding auf das Revier Königssee im kgl. Forstamte Berchtesgaden, beide in gleicher Dienstes-eigenschaft zu versetzen.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 12. Juli lfd. Js. die katholische Pfarrei Tegernsee, k. Bezirksamts Miesbach, dem Priester Johann Nepomuk Doff, derzeit Verweser dieser Pfarrei,

unterm 22. Juli ds. Jrs. die katholische Pfarrei Siegsdorf, kgl. Bezirksamts Traunstein, dem Priester Georg Schlinzger, Wallfahrtspriester in Maria Eck, desselben Bezirksamts,

zu übertragen, sowie

unterm 13. Juli l. Js. zu genehmigen geruht, daß von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freising dem Priester Michael Emmer das Benefizium in Weichs, Bezirksamts Dachau, dann

dem Priester Ludwig Aigner, Expositus in Durrhausen, k. Bezirksamts Wasserburg, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freising die katholische Pfarrei Fürholzen, k. Bezirksamts Freising, und

unterm 25. Juli d. Js. dem Priester Josef Darberger, Pfarrer in Pfaffing, Bezirksamts Wasserburg, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freising, die kathol. Pfarrei Kollbach, kgl. Bezirksamts Dachau, verliehen werde.

Durch Regierungsentschließung vom 21. Juli l. Js. wurde der Lehrer Engelbert Kirchner zu Dießen, kgl. Bezirksamts Landsberg, auf Grund legal nachgewiesener körperlicher Dienstesunfähigkeit vom 1. August lfd. Js. an unter Anerkennung seiner langjährigen, eifrigen und ersprießlichen Dienste in den erbetenen bleibenden und

der Schullehrer Josef Hartl zu Ramsau, kgl. Bezirksamts Berchtesgaden, auf Grund legal nachgewiesener körperlicher Dienstesunfähigkeit vom 1. August l. Js. an auf die Dauer eines Jahres, in den erbetenen Ruhestand versetzt, ferner

unterm 25. Juni lfd. Js. der Schul- und Kirchendienst Deimhausen, Bezirks Schrobenhausen, dem Schul-

lehrer Georg Reindl zu Staadorf, Bezirks Hemau, übertragen, dann

unterm 23. Juli l. Js. der l. Schuldienst zu Ebersberg, k. Bezirksamts Ebersberg, dem Schullehrer Franz Xaver Michel zu Günzelhofen, k. Bezirksamts Bruck,

unterm 24. Juli ds. Js. der Schul- und Kirchendienst zu Priel, k. Bezirksamts Freising, dem Schullehrer August Nußrainer zu Emmering, kgl. Bezirksamts Bruck,

unterm 25. Juli ds. Jrs. der Schul- und Kirchendienst zu Bonsal, kgl. Bezirksamts Aichach, dem Schulgehilfen Johann Evangelist Ursprung zu Dachau, k. Bezirksamts gleichen Namens und

unter bittgemäßer Enthebung des Schulverwesers Franz Schmid zu Abelshofen vom Antritte des ihm übertragenen Schul- und Kirchendienstes zu Mundraching, k. Bezirksamts Schongau, dieser Dienst dem Schulverweser Karl Mayer zu Thannkirchen, kgl. Bezirksamts München r./J. verliehen.

Der von dem Gutsherrn auf Schmiechen und Türkenfeld, Heinrich Freiherrn v. Thünefeld dem Priester Georg Baur, Benefiziat bei St. Gallus und Salvator in Augsburg auf die kathol. Pfarrei Türkenfeld, kgl. Bezirksamts Bruck, ausgestellten Präsentation wurde unterm 2. August l. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	3	August	—	143½	143½	143½	—	25	43	25	11	24	36	—	107	107	107	—	14	42	14	13	13	15
Berchtesgaden	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	1	„	—	181	181	179	2	24	36	23	20	22	21	5	67	72	69	3	13	57	13	27	12	45
Burghausen	29	Juli	—	17	17	17	—	—	—	7	12	—	—	—	3	3	8	—	—	—	4	36	—	—
† Dorfen	30	„	—	11	11	11	—	22	3	22	8	22	—	9	8	17	17	—	12	46	12	38	12	30
† Erding	1	August	—	397	397	397	18	24	45	24	19	23	24	24	38	62	45	17	14	16	13	41	13	21
† Freising	31	Juli	2	155	157	157	—	25	40	25	18	24	18	—	33	33	32	—	14	48	14	26	13	57
Friedberg	1	August	—	36	36	36	—	—	—	12	20	—	—	—	66	66	66	—	—	—	7	5	—	—
† Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	29	Juli	27	152	179	177	2	11	33	11	16	11	—	6	40	46	42	4	3	2	7	43	7	24
Ingolstadt	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	27	„	—	31	31	31	—	8	21	8	13	[illegible]	48	10	[illegible]	478	350	127	5	15	5	5	4	47
Laufen	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Moosburg	30	„	12	87½	100½	95½	5	24	16	23	19	21	8			5	5	—	14	52	14	9	13	25
Mühldorf	30	„	—	80	80	80	—	13	[illegible]	12	30	12	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	3	August	1599	—	5252	4184	1068	—	—	8	14	—	—	29[illegible]	—	4297	2721	1576	—	—	5	6	—	—
Murnau	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	31	Juli	—	74	74	74	—	11	30	11	24	11	15		5	8	8	—	—	—	6	48	—	
* Pfaffenhofen	30	„	—	—	79	79	—	—	—	23	56	—	—	—	—	113	113	—	—	—	14	34	—	—
† Pöttmes	30	„	1	56	57	48	9	22	54	22	6	20	47	—	18	18	18	—	16	—	15	31	15	6
* Rain	3	August	19	112	131	131	—	—	—	7	9	—	—	[illegible]	35	101	101	—	—	—	5	29	—	—
Reichenhall	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	1	„	—	839	839	839	—	—	—	8	11	—	—	457	355	812	674	138	—	—	4	21	—	—
* Schongau	30	Juli	21	157	178	57	121	8	10	7	11	7	32	3	56	39	12	27	5	54	5	53	5	51
† Schrobenhausen	1	August	—	61	61	56	5	25	24	24	28	22	55	—	141	141	141	—	14	56	14	24	14	3
Traunstein	3	„	—	—	442	307	135	8	36	—	—	7	—	—	—	519	394	125	4	42	—	—	4	21
Wasserburg	31	Juli	4	21	25	25	—	—	—	12	15	—	—	6	55	61	61	—	—	—	5	56	—	—
Weilheim	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	25	„	—	62	—	—	—	—	—	12	3	—	—	—	30	—	—	—	—	—	7	15	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach		wie oben	—	—	1	1	—	11	15	11	15	11	15	—	166½	166½	160½	6	7	12	6	46	6	25
Berchtesgaden		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	227	231	231	—	6	51	6	30	6	3
* Burghausen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen		„	—	28	28	28	—	10	30	10	15	10	—	10	35	49	35	14	6	3	5	48	5	36
† Erding		„	40	1	41	20	21	11	—	11	—	11	—	46	171	217	161	56	6	12	5	57	5	24
† Freising		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	84	88	82	6	7	40	6	39	6	4
Friedberg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	90	90	—	—	—	4	12	—	—
† Garmisch		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	39	53	49	4	3	35	3	22	2	46
Ingolstadt		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg		„	9	5	14	14	—	5	15	5	—	4	48	34	295	332	297	35	3	20	3	13	3	6
Laufen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
* Moosburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24½	21½	18½	6	6	56	6	36	6	15
Mühldorf		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München		„	473	—	510	368	142	—	—	4	16	—	—	1823	—	3185	2484	701	—	—	3	36	—	—
Murnau		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	80	66	—	2	45	2	36	2	30
* Pfaffenhofen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	112½	112½	—	—	—	6	10	—	—
† Pöttmes		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	14	—	7	17	6	46	5	47
* Rain		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	36	56	46	4	—	—	3	54	—	—
Reichenhall		„	15	36	51	51	—	—	—	3	54	—	—	12	581	593	494	99	—	—	3	—	—	—
* Rosenheim		„	—	116	116	16	100	—	—	3	45	—	—	31	1015	1082	1061	21	—	—	3	18	—	—
* Schongau		„	12	6	18	18	—	5	54	5	47	5	45	34	40	75	54	21	3	52	3	39	3	21
† Schrobenhausen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	66	77	74	3	7	7	6	44	6	3
Traunstein		„	—	—	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	424	329	95	3	48	—	—	3	15
Wasserburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	33	33	—	—	—	2	48	—	—
Weilheim		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	—	—	—	—	—	3	8	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 68. den 8. August 1872.

Inhalt.

Stand des gewerblichen Fortbildungsunterrichts im Regierungsbezirk von Oberbayern.

ad Nrum. 24,760.

Den Stand des gewerblichen Fortbildungsunterrichts im Regierungsbezirk von Oberbayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachfolgend wird eine Uebersicht über den Stand der gewerblichen Fortbildungsschulen des Regierungsbezirks von Oberbayern im Schuljahr 1871/72 bekannt gegeben.

Die angegebene Frequenz dieser Schulen ist jene des Wintersemesters des bezeichneten Schuljahres. Schüler, welche zugleich die Elementar- und die Fachabtheilung einer Schule besucht haben, sind bei Angabe der Gesammtzahl nicht doppelt, sondern selbstverständlich nur einfach gerechnet.

Nach den Ergebnissen dieser Uebersicht hat sich seit den letzten drei Jahren die Frequenz der gewerblichen Fortbildungsschulen um mehr als das Dreifache vermehrt, — sicher der sprechendste Beweis für die Nothwendigkeit sowohl, als für die lebensfähige Begründung dieser vorzugsweise zeitgemäßen und praktischen Bildungsanstalten in den Städten und größeren Orten Oberbayerns.

Die unterfertigte kgl. Kreisregierung hat es für ihre Pflicht gehalten, zur Erzielung dieser wesentlichen und erheblichen Fortschritte allenthalben auf Erweckung der richtigen Erkenntniß über Werth, Bedeutung und Zweck des gewerblichen Fortbildungsunterrichts thatsächlich einzuwirken. Wenn es auf diese Weise gelungen ist, jetzt schon eine beträchtliche Anzahl gewerblicher Fortbildungsschulen ins Leben zu rufen, deren Organisation durch Schulordnungen, Disciplinarsatzungen und Lehrpläne den lokalen Verhältnissen anzupassen, die Bewilligung der hiefür erforderlichen Mittel, die Ermittlung geeigneter Lehrkräfte und den nothwendigsten Grad der Theilnahme am Unterricht zu bewirken, so ist es zugleich eine höchst erfreuliche Verpflichtung geworden, neben der

Kreisvertretung den sämmtlichen betheiligten Distrikts- und Gemeindevertretungen die dankende Anerkennung für die Bereitwilligkeit auszusprechen, mit welcher dieselben bei dieser organisatorischen Aufgabe unterstützend mitgewirkt und namentlich durch finanzielle Opferwilligkeit deren Erfüllung ermöglicht haben.

Eine ansehnliche Zahl der gewerblichen Fortbildungsschulen Oberbayerns ist bereits mit einem vollständigen Tageskurs ausgestattet, an welchem wenigstens Ein eigens aufgestellter Hauptlehrer den Unterricht zu ertheilen hat.

Im Allgemeinen erscheint die Stellung dieser Anstalten in der Weise gesichert, daß sie vorerst auf das nothwendige praktische Bedürfniß eingeschränkt die Fähigkeit der Weiterentwicklung und Erweiterung in sich selbst tragen. Hierauf fördernd einzuwirken ist vorzugsweise Sache der Gemeindevertretungen. Es ist dies ein Bestandtheil der großen Aufgabe der Gegenwart, die Errungenschaften der Wissenschaft, der Technik und der Kunst der allseitigen Benützung zu eröffnen, damit die auf diesen Gebieten durch menschliche Bemühung erzielten Ergebnisse, soweit dies überhaupt möglich, immer mehr Gemeingut der Bevölkerung und zur Beförderung der Volkswohlfahrt in jeder Richtung verwerthet werden.

Mögen daher die Gemeindevertretungen diese Aufgabe recht lebendig und gründlich erfassen und thatsächlich zur Ausführung bringen!

Vorzugsweise ist die Errichtung von Tageskursen an den gewerblichen Fortbildungsschulen solcher Orte zu empfehlen, wo die Verhältnisse nur einigermaßen auf eine anfänglich ausreichende Frequenz schließen lassen, da die Erfahrung dafür spricht, daß sich die Frequenz durch die Erkenntniß des Erfolges einer gründlichen elementären Bildung sehr bald mehren wird.

Erst auf der soliden Grundlage solcher elementären Bildung läßt sich dann in den Abendkursen mit rechtem Nutzen fortbauen.

Von den Handwerkszeichnungsschulen sind nur jene in die Uebersicht mitaufgenommen worden, deren baldige Umwandlung in eigentliche gewerbliche Fortbildungsschulen besonders wünschenswerth erscheint.

Die Förderung der Frequenz der gewerblichen Fortbildungsschulen, welche bisher lediglich auf dem Prinzip der Freiwilligkeit der Theilnahme am Unterricht beruhend einen für die ersten Jahre befriedigenden Erfolg dargethan hat, wird durch die mit dem 1. Januar 1873 in Bayern zur Einführung gelangende norddeutsche Gewerbeordnung in so fern eine neue Stütze erhalten, als nach §. 106 Abs. 2 dieses Reichsgesetzes Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, soferne sie das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben durch Ortsstatut zum Besuche einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherrn aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden können. Hiernach ist es den Gemeinden anheimgegeben, ihren guten Intentionen für Einführung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts und für Förderung der Frequenz desselben die vollste amtliche Wirksamkeit zu sichern.

München den 27. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Uebersicht

über den Stand der

Gewerblichen Fortbildungsschulen

des

Regierungsbezirkes Oberbayern

im Schuljahre 1871/72.

Numer. curr.	Sitz der Schule und Jahr der Gründung	Einwohnerzahl des Ortes nach der neuesten Volkszählung.	Zahl der eigens aufgestellten Fortbildungsschullehrer; Höhe ihrer Besoldung.	Zahl der sonstigen Lehrkräfte; Gesammthöhe ihrer Remunerationen.	Schülerzahl am Schlusse des Schul-Jahres: Elementar-Abtheilung	Schülerzahl am Schlusse des Schul-Jahres: Fach-Abtheilungen	Summa der Schüler	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden: Elementar-Abtheilung	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden: Fach-Abtheilungen	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden: Summa.	Höhe des Schulgeldes.	Lehrfächer
	I. Gewerbliche Fortbildungsschulen											
1	Burghausen 1867 reorganisirt 1870 durch Errichtung eines Tageskurses.	3137	1 Hauptlehrer für Realien und Freihand. Zeichnen 800 fl.	1 Lehrer f. Linear zeichnen u. Modelliren 100 fl. 1 Religionslehrer 50 fl.	Tageskurs 10 Abendkurs 18	12 Zeichnungs-Vorbereitungskurs. 86	126	Tageskurs 27 Abendkurs 9	8	44		Tageskurs: Religi deutsche Sprache, gewerb Buchführung, Arithmetik, turgeschichte, gemeinnütz Kenntnisse, Schönschreib Zeichnen, Modelliren. Abendkurs: El mentarabtheilung: Z nen, deutsche Sprache, gew liches Rechnen, Buchführ Wechsellehre, Naturgeschic Fachabtheilung: Zeic und Modelliren, Geom gewerbliches Rechnen.
2	Erding 1867 reorganisirt durch Errichtung eines Tageskurses 1871.	2691	1 Realien- und Zeichnungs-Lehrer. 900 fl.	1 Religionslehrer 25 fl. 1 Lehrer f. Chemie unentgeltl.	Tageskurs 19 Abendkurs 20	Zeichnungs-Vorbereitungskurs 22	61	34	4	38		Religion, deutsche Spra gewerbliche Buchführung, A metik, Zeichnen, Naturgesch Geographie, Geschichte, nologie.
3	Landsberg 1867 reorganisirt 1871 durch Errichtung eines Tageskurses.	4473	7 Lehrer 1825 fl.	1 Lehrerin für die weibliche Fortbildungsschule zu 50 fl.	Tageskurs 28 Abendschule. 33	26 Zeichnungs-Vorbereitungskurs 70	157	Tageskurs 33 Abendkurs 30	12	75	4 fl. jährlich für die Abendschüler [Elementar-Abtheilg.] 8 fl. jährlich f. den Tageskurs.	Elementarabthei ung: Deutsche Sprache, gion, Geographie, Gesch Arithmetik, Naturgeschi Schönschreiben, franz. Spr Zeichnen. Fachabtheilung: M matik, Physik, Chemie, ge liche Buchführung, We lehre, Zeichnen, Modell Stenographie, Turnen.
4	Moosburg 1867 reorganisirt 1871 durch Errichtung eines Tageskurses.	2599	2 Lehrer 750 fl.		Tagesschule 13 Abendschule 13	12	38	24 im Tageskurs, 11 im Abendkurs.	5	40	2 fl. jährlich.	Elementarabthe ung: Religion, Zeichnen, sche Sprache, Schönschre Rechnen, gewerbliche Buch ung, Wechsellehre, Nat schichte, Landwirthschaft, graphie. Fachabtheilung: Zeic Geometrie, Physik, Chem

Geld-Zuschüsse der Gemeinden	Stiftungen	Gewerbevereine	des Distriktes	Kreisfondszuschüsse	Centralfonds-Zuschüsse	Sonstige Zuwendungen in Geld	Anschlag der etwa unentgeltlich eingeräumten Schullokale, Beheizung und Beleuchtung	Ausgaben der Schule in Summa	in specie auf Lehrerbesoldungen und Remunerationen des Lehrpersonals		in specie auf Lehrattribute und Sammlungen		Beantragter Centralfondszuschuß	Bemerkungen.
mit Tages- und Abendkurs.														
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	
350	70		200	638 fl. 48 kr.			Miethe des Schullokals 28 fl. 48 kr. Beheizung und Beleuchtung 150 fl. etatisirt	1258 fl. 48 kr.	950	—	80	—		
	849 fl. 24 kr.		100	400			Lokal unentgeltlich; Beheizung u. Beleuchtung zu 120 fl. in den Stiftungsbeitrag inbegriffen	1349 fl. 24 kr.	925	—	135	—		
100			300	1000	500	200 fl. Schulgeld	Lokal unentgeltlich, Beheizungsholz im Anschlage von 300 fl.	2500 500	1875	—	350 500 für Kosten der Einrichtung der Realschule	—		100 fl. aus Distriktsmitteln wurden für erste Einrichtung verwendet. Außerdem hat die Schule aus dem Industrie-Unterstützungs-Fond ein Stammkapital v. 5000 fl. erhalten, welches von 1872 an verzinslich wird. Die weibliche Fortbildungsschule zählt in 2 Klassen 20 Schülerinen.
100	50	12 fl. 20 kr.	150	552 fl. 48 kr.		40 fl. Schulgeld	157 fl. 36 kr.	1062 fl. 36 kr.	750	—	155	—		

Numer. curr.	Sitz der Schule und Jahr der Gründung	Einwohnerzahl des Ortes nach der neuesten Volkszählung	Zahl der eigens aufgestellten Fortbildungsschullehrer; Höhe ihrer Besoldung	Zahl der sonstigen Lehrkräfte; Gesammthöhe ihrer Remunerationen	Schülerzahl am Schlusse des Schuljahres: Elementar-Abtheilung	Schülerzahl am Schlusse des Schuljahres: Fach-Abtheilungen	Summa der Schüler	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden: Elementar-Abtheilung	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden: Fach-Abtheilungen	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden: Summa	Höhe des Schulgeldes	Lehrfächer
5	Mühldorf 1870 reorganisirt mit Tageskurs 1871.	2284	Hauptlehrer 700 fl.	Religions-Lehrer 50 fl.	Tageskurs 9 Abendkurs 32	Fachabtheilung 24 Zeichnungs-Vorbereitungskurs 34.	99	Tageskurs 29 Abendkurs 8	3	40		Elementarabth ung: Religion, deutsche S che, gewerbliche Buchfüh Arithmetik, Naturgesch Geographie, Geschichte, S schreiben, Zeichnen, Phys Fachabtheilung für pitanten: Rechnen, und Gewicht, Buchfüh Wechsellehre.
6	Neuötting 1866 reorganisirt 1870 mit Tageskurs 1872.	2387	1 Hauptlehrer f. Realien und Zeichnen 800 fl.	1 Religions-Lehrer 50 fl.	Tageskurs 7	Abendkurs 20. Zeichnungs-Vorbereitungskurs 20.	47	Tageskurs 26	Abendkurs 5	31		Tageskurs: Relig deutsche Sprache, gewer Buchführung, Arithm Schönschreiben, Geogr Naturgeschichte, Zeichnen Abendkurs: Reli deutsche Sprache, gewe Buchführung, Arith Zeichnen.
7	Rosenheim 1866 reorganisirt 1869 durch Errichtung eines Tageskurses, auf's neue erweitert 1872.	5779	3 Hauptlehrer für Realien, für Zeichnen, für Mathematik u. Naturwissenschaften. Gesammtgehalt 2500 fl.	1 Lehrer für Religion, 1 Lehrer f. Modelliren 150 fl.	Tageskurs 19 Abendkurs 29	31 Zeichnungs-Vorbereitungskurs 54	133	Tageskurs 30 Abendkurs 11	9	50	12 kr. monatlich	a) Tageskurs: mentarabtheilung ligion, deutsche Sprache, graphie, Arithmetik, g liche Buchführung, N schichte, Naturlehre, Techn Geographie, Geschichte, nen, Modelliren. b) Abendkurs: gion, deutsche Sprache, metik, gewerbliche Bu ung, Naturgeschichte, T logie, Zeichnen. Fachabtheilung: A Geometrie, Chemie, Zeichnen, Modelliren
8	Reichenhall 1869 reorganisirt mit Tageskurs 1872.	3320	1 Realienlehrer 750 fl. 1 Zeichnungs-Lehrer 250 fl.	1 Religionslehrer 50 fl.	Tageskurs 7 Abendkurs 17	Zeichnungsfachkurs 29 Zeichnungs-Vorbereitungskurs 21	74	Tageskurs 26 Abendkurs 9	6	41		Ta[illegible]eskurs: Rel deutsche Sp[illegible]rache, Rechn werbliche Buchfü[illegible]rung, graphie und Geschichte, lehre und Technologie, sellehre, Schönschreiben, nen. Abendkurs: De Sprache, Arithmetik, lehre, Technologie, gew Buchführung, Zeichnen. Fachabtheilung: B Physik, Chemie, Geom

Geld-Zuschüsse der					Sonstige Zuwendungen in Geld	Anschlag der etwa unentgeltlich eingeräumten Schullokale, Beheizung und Beleuchtung	Ausgaben der Schule					Beantragter Centralfondszuschuß	Bemerkungen.
Stiftungen	Gewerbevereine	des Distriktes	Kreisfondszuschüsse	Centralfonds-Zuschüsse			in Summa	in specie auf Lehrerbesoldungen und Remunerationen des Lehrpersonals		in specie auf Lehrattribute und Sammlungen			
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	
		200	500			Lokalmiethe 50 fl., Beheizung u. Beleuchtung 110 fl. im Beitrag der Gemeinde eingerechnet	1000	750	—	70	—		
	100	100	465			Schullokal unentgeltlich, Beheizung u. Beleuchtung zu 100 fl. etatisirt	1100	850	—	150	—		
45	100		1075		160 Schulgeld	Lokal stellt die Gemeinde, Beheizung und Beleuchtung zu 160 fl. etatisirt.	2830	2312	30	175	—		
		150	650			Schullokal unentgeltlich, Beheizung u. Beleuchtung zu 150 fl. etatisirt	1300	1050	—	100	—		

Numer. curr.	Sitz der Schule und Jahr der Gründung	Einwohnerzahl des Ortes nach der neuesten Volkszählung	Zahl der eigens aufgestellten Fortbildungsschullehrer; Höhe ihrer Besoldung	Zahl der sonstigen Lehrkräfte; Gesammthöhe ihrer Remunerationen	Schülerzahl am Schlusse des Schuljahres: Elementar-Abtheilung	Schülerzahl am Schlusse des Schuljahres: Fach-Abtheilungen	Summa der Schüler	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden: Elementar-Abtheilung	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden: Fach-Abtheilungen	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden: Summa	Höhe des Schulgeldes	Lehrfäche
9	Schongau 1867 reorganisirt 1872 durch Errichtung eines Tageskurses.	1803	1 Realien- u. Zeichnungs-Lehrer 800 fl.		Tageskurs 13	Abendkurs 31	44	26	6	32		Tageskurs: Re deutsche Sprache, Geo Geschichte, gewerblicheB ung, Arithmetik, Nat Schönschreiben, Zeichne Abendkurs: D Sprache, Arithmetik, B ung mit Wechsellehre, waarenkunde, Zeichnen.
10	Schrobenhausen 1867 reorganisirt 1871 durch Errichtung eines Tageskurses.	2439	1 Lehrer zu 700 fl.	1 Religionslehrer unentgeltlich.	Tageskurs 14 Schüler	24 Schüler	38	25	7	32		1) Tageskurs: gion, deutsche Sprache, liche Buchführung, A Naturgeschichte, geme Kenntnisse, Schönsch Zeichnen. 2) Abendschule ligion, deutsche Sprac führung, Arithmetik, trie, Naturwissenschaft sellehre, Zeichnen.
11	Tölz 1868 reorganisirt 1870 durch Errichtung eines Tageskurses.	2949	1 Realien u. Zeichnungs-Lehrer 1000 fl.	1 Religionslehrer unentgeltlich	Tageskurs 14 Abendkurs 32	16 Zeichnungs-Vorbereitungskurs 30	92	23 Tageskurs	15 für den Abendkurs und die Zeichnungs-Schule	38		Tageskurs: Re lehre, Zeichnen, deuts che, Geographie, Natur Arithmetik, gewerbli führung und We Schönschreiben. Abendkurs: Sprache, Buchführun metik, Physik und Geometrie, Zeichnen.
12	Traunstein 1866 mit Tageskurs seit 1867.	3972	1 Realienlehrer 900 fl. 3 weitere Lehrer 355		Tagescurs 22	Abendkurs 30 Zeichnungs-Vorbereitungskurs 31	83	24 Tageskurs 7 Abendkurs	9	40	4 fl. jährlich für den Tageskurs, für die übrigen Abtheilungen monatlich 6 kr.	Elementarab ung: Religion, deuts che, Buchführung, A Naturgeschichte, Schön Zeichnen. Fachabtheilun schäftsaufsätze, gewerb führung, Geometrie, Physik u. Chemie, Fac Modelliren, Stenogr

	Geld-Zuschüsse der							Ausgaben der Schule						
[Gemeinden]	Stiftungen	Gewerbevereine	des Distriktes	Kreisfondszuschüsse	Centralfonds-Zuschüsse	Sonstige Zuwendungen in Geld	Anschlag der etwa unentgeltlich eingeräumten Schullokale, Beheizung und Beleuchtung	in Summa	in specie auf Lehrerbesoldungen und Remunerationen des Lehrpersonals		in specie auf Lehrattribute und Sammlungen		Beantragter Central-Fondszuschuß	Bemerkungen.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	
[illegible]		80	200	500			Lokal unentgeltlich, Beheizung und Beleuchtung zu 118 fl. etatisirt.	998	800	—	80	—		
[illegible]	90		200	586			Lokal unentgeltlich, Beheizung und Beleuchtung zu 130 fl. etatisirt.	1036	700	—	200	—		
[illegible]			100	975		Aktivrest 25 fl. von 1870.	Lokal unentgeltlich, Beheizung u. Beleuchtung zu 120 fl. im Zuschuß der Gemeinde inbegriffen.	1520	1000	—	310	—		
[illegible]	90	50	300	400		50 fl. Schulgeld 165 fl. Aktivrest von 1871.	Lokal und Beheizung stellt die Gemeinde unentgeltlich, Beheizungs- u. Beleuchtungskosten 85 fl. 42 kr.	1555	1255	—	200	—		Mit der Errichtung einer Gewerbschule hört vom Schuljahr 1872/73 anfangend der Tageskurs an dieser Fortbildungsschule auf.

Numer. curr.	Sitz der Schule und Jahr der Gründung	Einwohnerzahl des Ortes nach der neuesten Volkszählung	Zahl der eigens aufgestellten Fortbildungsschullehrer; Höhe ihrer Besoldung	Zahl der sonstigen Lehrkräfte; Gesammthöhe ihrer Remunerationen	Schülerzahl am Schlusse des Schuljahres: Elementar-Abtheilung	Schülerzahl am Schlusse des Schuljahres: Fach-Abtheilungen	Summa der Schüler	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden: Elementar-Abtheilung	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden: Fach-Abtheilungen	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden: Summa	Höhe des Schulgeldes	Lehrfächer
13	Wasserburg 1867 reorganisirt 1870 durch Errichtung eines Tageskurses.	3381	2 Lehrer für Realien und für Zeichnen 1000 fl.	1 Lehrer für Modelliren 30 fl. 1 Lehrer für Physik u. Chemie unentgeltlich, 1 Lehrer für Religion unentgeltlich	Tageskurs 19 Abendkurs 33	9 Schüler besuchen lediglich den Zeichnungsunterricht 7 den Zeichnungsvorbereitungskurs	68	25	20	45		Religion, deutsche S… che, Arithmetik, gewerblich… führung, Schönschreiben, … wirthschaft, Zeichnen, G… trie, Physik, Chemie, … liren.
14	Weilheim 1866 reorganisirt 1870 durch Errichtung eines Tageskurses.	3328	1 Hauptlehrer 1000 fl.	1 Zeichnungslehrer 100 fl. 1 Religionslehrer 25 fl.	Tageskurs 29	Abendkurs 35 Zeichnungsvorbereitungskurs 39	103	27	$8\frac{1}{2}$	$35\frac{1}{2}$		Tagescurs: Rel… deutsche Sprache, gewe… Buchführung, Arithmet… turgeschichte, Geographi… schichte, Schönschreiben, Ze… Abendcurs: Rel… deutsche Sprache, Arith… Geometrie, Physik, Zeich…
15	Schäftlarn gewerbliche Schule des Benediktiner-Priorats als Privatanstalt errichtet 1871.		4 Lehrer				21			30		Religion, deutsche … che, Arithmetik, Geog… Geschichte, französische S… Naturgeschichte, Natur… Zeichnen, Schönschreiben … Jahreskursen.
	II. Gewerbliche Fortbildungsschule…											
1	**Aibling** 1872.	1963	2 Lehrer 50 fl.				57			6		
2	**Aichach** 1869.	2550	3 Lehrer 550 fl.		18	13 Zeichnungs-Schüler 21	52	6	6	12	monatlich 12 kr.	Elementarabtheil… ung: Religion, deutsche … che, Rechnen, Zeichnen. Fachabtheilung: … metik, Geometrie, gewe… Buchführung, Chemie, Be…
3	**Altötting** 1870.	2666	2 Lehrer 175 fl.	1 Religionslehrer 25 fl.	27	18 im Zeichnungs-Vorbereitungskurs.	45	8		8		Religion, deutsche Sp… Rechnen, gewerbliche Buch… ung, Zeichnen.

[illegible]	Geld-Zuschüsse der Stiftungen	Gewerbevereine	des Distriktes	Kreisfondszuschüsse	Centralfonds-Zuschüsse	Sonstige Zuwendungen in Geld	Anschlag der etwa unentgeltlich eingeräumten Schullokale, Beheizung und Beleuchtung	Ausgaben der Schule in Summa	in specie auf Lehrerbesoldungen und Remunerationen des Lehrpersonals		in specie auf Lehrattribute und Sammlungen		Beantragter Central-Fondszuschuß	Bemerkungen.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	
[illegible]	400		200	546			Lokal unentgeltlich. Beheizung und Beleuchtung mit der Summe von 102 fl. etatisirt.	1232	1030	—	100	—		
…0	602		200	850			Lokal unentgeltlich. Beheizung und Beleuchtung zu 220 fl. etatisirt.	1802	1150	—	322	—		Hier ist die Anstellung eines weiteren Hauptlehrers mit dem Schuljahr 1872/73 beabsichtigt.

mit Abendkurs.

[illegible]	Stiftungen	Gewerbevereine	des Distriktes	Kreisfondszuschüsse	Centralfonds-Zuschüsse	Sonstige Zuwendungen in Geld	Anschlag	in Summa	Lehrer fl.	kr.	Lehrattribute fl.	kr.	Central-Fondszuschuß	Bemerkungen.
0		50												Diese Schule tritt erst mit dem 1. Oktober 1872 als organisirte gewerbliche Fortbildungsschule in's Leben.
0	70		220	366		Schulgeld 70 fl.	Lokal unentgeltlich. Beheizung und Beleuchtung 137 fl. 30 kr.	826	550	—	112	—		Hier ist die Einrichtung eines Tageskurses vom Schuljahr 1872/73 anfangend beabsichtigt.
1 kr.	30		100	113			Lokal unentgeltlich. Beheizung zu 45 fl. etatisirt.	315 fl. 36 kr.	200	—	45	36		

Numer. curr.	Sitz der Schule und Jahr der Gründung	Einwohnerzahl des Ortes nach der neuesten Volkszählung	Zahl der eigens aufgestellten Fortbildungsschullehrer; Höhe ihrer Besoldung	Zahl der sonstigen Lehrkräfte; Gesammthöhe ihrer Remunerationen	Schülerzahl am Schlusse des Schuljahres: Elementar-Abtheilung	Schülerzahl am Schlusse des Schuljahres: Fach-Abtheilungen	Summa der Schüler	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden: Elementar-Abtheilung	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden: Fach-Abtheilungen	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden: Summa	Höhe des Schulgeldes	Lehrfächer
4	Altomünster 1871.	1080	3 Lehrer 100 fl.		8	11 im Zeichn.-Vorber.-Kurs.	19	$7^1/_2$		$7^1/_2$		Religion, deutsche Spr Rechnen, gewerbliche Buch ung, Zeichnen.
5	Bruck 1871.	2824	2 Lehrer 250 fl.		14	Zeichn.-Vorber.-Kurs 39.	53	10	Zeichn.-Vorber.-Kurs 4.	14		Religion, deutsche Spr mit Aufsatz und Buchfüh gewerbliches Rechnen, Zei
6	Diessen 1866.	1176	2 Lehrer 130 fl.		28		28	7		7		Deutsche Sprache, Rech gewerbliche Buchführu Zeichnen.
7	Ebersberg 1870.	1914	1 Lehrer 50 fl.		13		13	10		10		Aufsatz, Rechnen, führung, gewerbliche Be lehre, Zeichnen.
8	Garmisch 1872.	1607	1 Lehrer 100 fl.		36		36	6		6		Deutsche Sprache mi schäftsaufsätzen, gewerbl Rechnen, Buchführung.
9	Laufen 1866.	2150	2 Lehrer 140 fl.		40		40	6		6		Religion, deutsche Spr Arithmetik, Zeichnen.
10	Miesbach 1870.	1988	3 Lehrer 220 fl.	1 Wanderlehrer aus München f. d. Zeichn.-Unterr. bezieht a. Diäten 114 fl.	45	42 im Zeichnungs-Vorbereitungskurs.	87	8	2	10		Religion, deutsche Sp gewerbliches Rechnen, trie, gewerbliche Buchfü Zeichnen.
11	München Handwerksgesellen- und männliche Central-Feiertagsschule 1793.	169709	1. Inspektor 150 fl. 2. sechs Elementarlehrer 400 „ 3. zehn Zeichenlehrer 2325 „ 4. Lehrer d. Physik 130 „ 5. Lehrer d. Geometrie 150 „ 6. Lehrer f. Maschinenbauk. 300 „ 7. Lehrer f. Modelliren 400 „ 8. Lehrer für Chemie 180 „ 9. Lehrer f. Ciseliren 200 „ Zusammen 23 Lehrer 4235 fl.		387	Zeichnen 624 Modelliren 44 Ciseliren 16 Chemie 106 Physik 129 Geometrie 50 Projekt.-Lehre 37 Construkt.-Lehre 15 Mechanik 7	1182	11	75	86		Elementarabt ung: Religion, allge Elementargegenstände. Fachabtheilunge Linearzeichnen. 2. Or tales Zeichnen 3. Arch Zeichnen. 4. Maschiner nen 5. Modelliren. 6. C 7. Kunstgewerbliches Fo nen. 8. Chemie. 9. 10. Geometrie. 11. tionslehre. 12. Constru lehre. 13. Mechanik.

…emeinden	Geld-Zuschüsse der Stiftungen	Gewerbevereine	des Distriktes	Kreisfondszuschüsse	Centralfonds-Zuschüsse	Sonstige Zuwendungen in Geld	Anschlag der etwa unentgeltlich eingeräumten Schullokale, Beheizung und Beleuchtung	Ausgaben der Schule in Summa	in specie auf Lehrerbesoldungen und Remunerationen des Lehrpersonals		in specie auf Lehrattribute und Sammlungen		Beantragter Central-Fondszuschuß	Bemerkungen.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	
…50			80	83			Lokal unentgeltlich, Beheizung und Beleuchtung zu 38 fl. etatisirt	213	100	—	25	—		
	50		100	70		Aktivrest pro 1871 120 fl.	Lokal unentgeltlich, Beheizung und Beleuchtung zu 40 fl. etatisirt	340	250	—	50	—		
		26	100	86			Lokal unentgeltlich von der Gemeinde gestellt, Beheizung u. Beleuchtung zu 37 fl. etatisirt	212	130	—	20	—		
40			60				Lokal unentgeltlich, Beheizung zu 20 fl. etatisirt	100	50	—	30	—		
				200			Die Gemeinde stellt das Schullokal, dann Beheizung u. Reinigung im Geldanschlage von 22 fl.	200	100	—	70	—		
…92	120		200				Lokal unentgeltlich, Beheizung und Beleuchtung zu 50 fl. etatisirt	512	140	—	100	—		An der gewerblichen Fortbildungsschule in Laufen ist vom 1. Oktober 1872 anfangend ein Tageskurs errichtet.
…60		50	100	214 fl. 36 kr.			Lokal unentgeltlich, Beheizung und Beleuchtung zu 72 fl. etatisirt	464	334	—	48	—		Der besondere Kreisfonds-Zuschuß von 36 fl. ist zur Deckung eines Passivrestes pro 1871 bestimmt.
…416							Neues im Jahre 186[illegible] vollendetes Schulgebäude im Rosenthal [Baukosten 180,000 fl.]	5416	4235	—	495	—		Der gewerbliche Fortbildungsunterricht in der Haupt- und Residenzstadt München soll demnächst nach den Bedürfnissen der Zeit organisirt, neu eingerichtet und einer einheitlichen Leitung und Aufsicht unterstellt werden.

Numer. curr.	Sitz der Schule und Jahr der Gründung	Einwohnerzahl des Ortes nach der neuesten Volkszählung	Zahl der eigens aufgestellten Fortbildungsschullehrer; Höhe ihrer Besoldung	Zahl der sonstigen Lehrkräfte; Gesammthöhe ihrer Remunerationen	Schülerzahl am Schlusse des Schuljahres: Elementar-Abtheilung	Schülerzahl am Schlusse des Schuljahres: Fach-Abtheilungen	Summa der Schüler	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden: Elementar-Abtheilung	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden: Fach-Abtheilungen	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden: Summa	Höhe des Schulgeldes	Lehrfächer
12	Murnau 1867 reorganisirt 1870.	1414	2 Lehrer 120 fl.		30		30	6		6		Religion, deutsche Spra… Rechnen, Buchführung, Zeich…
13	Nymphenburg 1870.	1790	1 Realien-Lehrer 100 fl. 1 Zeichnungslehrer 100 fl.		12	Fachabth. für Zeichnen 6. Zeichnenvorbereit. Kurs 37.	55	8		8		Religion, deutsche Spra… Rechnen, gewerbliche Buchf… ung, Naturkunde, Geome… Zeichnen.
14	Partenkirchen 1872.	1261	1 Lehrer 100 fl.		27		27	6		6		Deutsche Sprache m… Geschäftsaufsätzen, gewerbli… Rechnen, Buchführung.
15	Pfaffenhofen 1867.	2448	2 Lehrer 400 fl.		23	7	30	6	$3^1/_2$	$9^1/_2$		Elementarabthe… ung: Deutsche Sprache, … nen, gewerbliche Buchführ… Zeichnen.
16	Schwabing 1867 reorganisirt 1870.	3910	1 Lehrer 200 fl.		19		19	8		8		Aufsatz und gewerb… Buchführung, Kalligrap… Arithmetik, Geographie, … schichte, Naturgeschichte, Re… Lehre, Technologie, Zeichn…
17	Tegernsee 1870.	1119	3 Lehrer 210 fl.		9	6, dann 21 im Zeichnungsvorbereitungskurs.	36	$6^1/_2$	4	$10^1/_2$		Religion, deutsche Spr… gewerbliche Buchführung, … nen, Geometrie, Physik, Zeich…
18	Tittmoning 1866.	1471	2 Lehrer 75 fl.		27		27	8		8		Deutsche Sprache, Ar… metik, Geograph e, Zeich… Geometrie, Modelliren.
19	Trostberg 1867.	1252	1 Lehrer 100 fl.		14		14	7		7		Religion, deutsche Spr… gewerbliche Buchführung, … werbliches Rechnen, Zeich…
20	Wolfratshausen 1868 reorganisirt 1870.	1821	3 Lehrer 250 fl.		12	Fachabth. f. Zeichnen 16, Zeichnungsvorbereitungskurs 50	78	6		6		Deutscher Aufsatz … gewerbliche Buchführung, A… metik und gewerbliches Re… Zeichnen.

Geld-Zuschüsse der								Ausgaben der Schule						
Gemeinden	Stiftungen	Gewerbevereine	des Distriktes	Kreisfondszuschüsse	Centralfonds-Zuschüsse	Sonstige Zuwendungen in Geld	Anschlag der etwa unentgeltlich eingeräumten Schullokale, Beheizung und Beleuchtung	in Summa	in specie auf Lehrerbesoldungen und Remunerationen des Lehrpersonals		in specie auf Lehrattribute und Sammlungen		Beantragter Central-Fondszuschuß	Bemerkungen.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	
60			100	40			Lokal unentgeltlich, Beheizung und Beleuchtung zu 25 fl. etatisirt	170	120	—	25	—		
1			50	135			Lokal unentgeltlich, Beheizung zu 15 fl. etatisirt	266	200	—	15	—		
				200			Die Gemeinde stellt das Schullokal, dann Beheizung und Beleuchtung im Geldanschlage von 22 fl.	200	100	—	70	—		
00			300				Lokal unentgeltlich, Beheizung und Beleuchtung zu 50 fl. etatisirt	600	400	—	100	—		Vom 1. Oktober 1872 an ist an dieser Fortbildungsschule ein Tagescurs errichtet.
75			50	200			Lokal unentgeltlich, Beheizung und Beleuchtung zu 55 fl. etatisirt	325	200	—	50	—		
	330		75	77			Miethzins d. Schullokales 80 fl., Beheizung u. Beleuchtung 31 fl.	482	210	—	67	—		
			100											Diese Schule wird vom 1. Oktober 1872 anfangend reorganisirt.
21			60	100		23 fl. Schulgeld u. freiwillige Beiträge	Lokal unentgeltlich, Beheizung zu 20 fl. etatisirt, Beleuchtung 15 fl.	204	100	—	48	—		
60		75	50	237			Lokal unentgeltlich, Beheizung und Beleuchtung zu 55 fl. etatisirt	325	200	—	50	—		

Numer. curr.	Sitz der Schule und Jahr der Gründung	Einwohnerzahl des Ortes nach der neuesten Volkszählung.	Zahl der eigens aufgestellten Fortbildungsschullehrer; Höhe ihrer Besoldung.	Zahl der sonstigen Lehrkräfte; Gesammthöhe ihrer Remunerationen.	Schülerzahl am Schlusse des Schul-Jahres: Elementar-Abtheilung	Fach-Abtheilungen	Summa der Schüler	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden: Elementar-Abtheilung	Fach-Abtheilungen	Summa.	Höhe des Schulgeldes.	Lehrfächer
	III. Gewerbliche Fortbildungsschulen, welche Nebenanstalt											
1	Freising Nebenanstalt der Gewerbschule 1866.	7782	Der Rektor und 5 Lehrer 695 fl.		64 in zwei Kursen.	27	91	14	7	21		Elementarabth ung: Deutsche Sprac ligion, Arithmetik, Geo Zeichnen. Fachabtheilung: Geometrie, Chemie und
2	Ingolstadt Nebenanstalt der Gewerbschule 1867.	13154	6 Lehrer 370 fl.		46	10	56	9	7	16	2 fl. jährlich.	Elementarabth ung: Religion, deutsche che, Arithmetik, Zeichne Fachabtheilung: Ze Geometrie, Chemie, Waarenkunde.
	IV. Kunstgewerblich											
1	Berchtesgaden Distriktszeichnungs- und Schnitzerschule 1866 reorganisirt 1872.	1764	1 Zeichnungs- und Schnitzerlehrer, 1 Hilfszeichnungslehrer 900 fl.		Zeichnungsschule 45	Schnitzer-Schule 32	49 (Die meisten Schnitzerschüler besuchen d. Zeichnungsschule.)			48		Zeichnen, Modell kunstmäßiger Betrieb Holzschnitzerei, Elementa stände des Fortbildun terrichts.
	Schellenberg Filialzeichnungsschule.				17		17					
2	Werdenfels Distriktszeichnungs und Schnitzerschule 1869.		1 Inspektor 1000 fl. 1 Schnitzlehrer 400 fl. 1 Zeichnungs- u. Modellirlehrer in Oberammergau 700 fl. 3 Zeichnungslehrer in Garmisch, Partenkirchen und Mittenwald 275 fl.		1. Zeichnungs- und Modellirschule in Partenkirchen 74 2. in Oberammergau 104 3. Zeichnungsschule in Garmisch 44 4. in Mittenwald 38 5. Schnitzerschule in Partenkirchen		260 35	1. Partenkirchen 10 2. Oberammergau 18 3. Garmisch 6 4. Mittenwald 6 5. Schnitzerschule 12 Stunden täglich.				Zeichnen, Model kunstmäßiger Betrieb de schnitzerei. Für die stände des Elementarun es bestehen in Garmi Partenkirchen bereits be Fortbildungsschulen, Errichtung in Oberam und Mittenwald ste Aussicht.
3	Mittenwald Geigenmacherschule	1687	3 Lehrer 250 fl.				12			48		Anfertigung der G Gesangsunterricht, Violinspielen.

	Geld-Zuschüsse der					Sonstige Zuwendungen in Geld	Anschlag der etwa unentgeltlich eingeräumten Schullokale, Beheizung und Beleuchtung	Ausgaben der Schule					Beantragter Central-Fondszuschuß	Bemerkungen.
	Stiftungen	Gewerbevereine	des Distriktes	Kreisfondszuschüsse	Centralfonds-Zuschüsse			in Summa	in specie auf Lehrerbesoldungen und Remunerationen des Lehrpersonals		in specie auf Lehrattribute und Sammlungen.			
.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	
von Gewerbschulen sind.														
75				602 fl. 50 kr.		69 fl. 40 kr. aus dem Vorjahre übergegangen	Lokal der Gewerbschule, Beheizung u. Beleuchtung 75 fl.	947 fl. 30 kr.	695	—				
50		50		236 fl. 22 kr.		78 fl. 88 kr. aus dem Vorjahre, 80 fl. an Schulgeld	Lokal der Gewerbschule, Beheizung und Beleuchtung 100 fl.	495	370	—				
ortbildungs-Schulen.														
	105		200	1070	400	12	Ein neues im Jahr 1872 vollendetes u. bezogenes Schulgebäude mit einem aus dem Industrieunterstützungsfond gewährten Stammkapital von 10,000 fl. erbaut	1787	900	—	124	—		
0			350	952 344	800 400		1 Distriktsschnitzerschule in Partenkirchen. Die Schnitzerhalle ist im J. 1871 aus einem aus dem Industrieunterstützungsfond gewährten Stammkapital von 7000 fl. erbaut u. 1872 bezogen worden. .. Das Lokal für die Zeichnungsschulen stellen die Gemeinden.	3546	2375	—	723	—		
					280		Lokal stellt die Gemeinde	280	250	--	30	—		

Numer. curr.	Sitz der Schule und Jahr der Gründung	Einwohnerzahl des Ortes nach der neuesten Volkszählung	Zahl der eigens aufgestellten Fortbildungsschullehrer; Höhe ihrer Besoldung	Zahl der sonstigen Lehrkräfte; Gesammthöhe ihrer Remunerationen	Schülerzahl am Schlusse des Schuljahres		Summa der Schüler	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden			Höhe des Schulgeldes	Lehrfächer
					Elementar-Abtheilung	Fach-Abtheilungen		Elementar-Abtheilung	Fach-Abtheilungen	Summa		
	V. Handwerks-											
1	Friedberg Zeichnungsschule.	2366	1 Lehrer 75 fl.			43	43		3	3		Freihand- und Linea[r]zeichnen.
2	Kraiburg Zeichnungsschule.	931	1 Lehrer 50 fl.			25	25		2	2		Zeichnen.
3	Lechhausen Zeichnungsschule.	5645	1 Lehrer 33 fl.			28	28		2	2		Freihandzeichnen.
4	Marktl Handwerkszeichnungsschule 1867.	622	1 Lehrer ohne Honorar.			5	5					Freihandzeichnen.
5	Mering Zeichnungsschule.	1998	1 Lehrer 33 fl.			16	16		2	2		Freihandzeichnen.
6	Neumarkt Handwerkszeichnungsschule.	1172	1 Lehrer 80 fl.			25	25		6	6		Zeichnen in 2 Unterric[hts]kursen.
7	Teisendorf 1866 Zeichnungsschule.	1005	1 Lehrer 30 fl.			15	15		2	2		Zeichnen.
8	Tüßling 1867 Handwerkszeichnungsschule.	461	1 Lehrer ohne Honorar.			15	15		4	4		Zeichnen.
	Gesammtsumme an 48 Schulen				1411	2529	3804					

München, den 27. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern.

v. Zwehl, Präsident.

Gemeinden	Stiftungen	Gewerbevereine	des Distriktes	Kreisfondszuschüsse	Centralfonds-Zuschüsse	Sonstige Zuwendungen in Geld	Anschlag der etwa unentgeltlich eingeräumten Schullokale, Beheizung und Beleuchtung	Ausgaben der Schule in Summa	in specie auf Lehrerbesoldungen und Remunerationen des Lehrpersonals		in specie auf Lehrattribute und Sammlungen		Beantragter Centralfondszuschuß	Bemerkungen.
Geld-Zuschüsse der														
Zeichnungs-Schulen.														
fl.	fl.	fl.		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	
	42		33				Lokal u. Beheizung stellt die Gemeinde.	75	75	—				
			50				Beheizung des unentgeltlich gestellten Schullokales besorgt d.e Gemeinde.	50	50	—				
			33				Lokal und Beheizung stellt die Gemeinde.	33	33	—				
			33				Lokal und Beheizung stellt die Gemeinde.	33	33	—				
30			50				Lokal und Beheizung stellt die Gemeinde.							Diese Schule wird vom 1. Oktober 1872 anfangend zu einer gewerblichen Fortbildungsschule erweitert.
				30										
391 5 kr.	13543 24 kr.	593 20 kr.	4894	14530 58 kr.	2380	1093 18 kr.		39460 54 kr.	27797 30 kr.		5224	36		

...kammer des Innern.

Frühwein.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 69. den 9. August 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 23,531.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter, die k. Polizeidirektion München, den Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München, die Magistrate der k. Städte Ingolstadt, Freising und Rosenheim und sämmtliche Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchenverwaltungen von Oberbayern.

Das Reichsgesetz über die Portofreiheit vom 29. Mai 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Juli l. Js. ist zufolge des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1872 (Reichsgesetzblatt 1872 S. 167) das Bundesgesetz über die Porto-Freiheiten vom 5. Juni 1869 (Beilage IV. zum Gesetzblatte für das Königreich Bayern von den Jahren 1871 und 1872 S. 43—48) in Wirksamkeit getreten.

In Folge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. l. M. wird den obengenannten Behörden nachfolgend im Abdruck die hierüber von der General-Direktion der k. Verkehrsanstalten am 27. Juni l. Js. erlassene Bekanntmachung zur genauen Nachachtung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß Postsendungen in k. bayerischen Staatsdienstsachen von nun an an die Postanstalten des deutschen Reichsgebiets, welches die Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes, dann Südhessen und Baden umfaßt, sowie an die Württembergischen Postanstalten frankirt ausgeliefert werden müssen, wie denn auch die Postsendungen in Dienstsachen der übrigen deutschen Staaten nach Bayern frankirt eingehen werden.

Der Postverkehr zwischen der bayer. Pfalz und dem diesseitigen Bayern wird jedoch als interner Verkehr durch das Reichsgesetz vom 29. Mai 1872 nicht berührt.

München, den 31. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungspräsidenten.
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

Num. 8,733.

Das Portofreiheitsgesetz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Reichsgesetz vom 29. Mai 1872 ist die Wirksamkeit des Gesetzes vom 5. Juni 1869, die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes betr., vom 1. Juli l. Js. an

1) auf den Postverkehr zwischen Bayern und Württemberg einerseits und den übrigen Staaten des Deutschen Reiches incl. Elsaß-Lothringen andererseits, und
2) auf den Verkehr zwischen Bayern einerseits und Württemberg andererseits

ausgedehnt worden.

Es können daher vom 1. Juli l. Js. an im Postverkehr zwischen Bayern und den übrigen deutschen Staaten nur mehr jene Sendungen portofrei befördert werden, für welche eine solche Beförderung nach dem Gesetze vom 5. Juni 1869 ausdrücklich bestimmt ist.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wird deßfalls noch bemerkt, daß zu den portofrei zu befördernden dienstlichen Sendungen auch jene in Post-, Telegraphen- und Zollvereins-Sachen gehören.

Im Postverkehr zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg tritt in Bezug auf die Bestimmungen über Portofreiheit vorerst eine Aenderung nicht ein.

Die allegirten Gesetze, sowie eine Instruktion über die Ausführung dieser Gesetze, ferner die Bestimmungen über die Portovergünstigungen werden den k. Postanstalten nachstehend zur sorgfältigen Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben.

Der amtliche Verkehr im Innern von Bayern wird dadurch nicht berührt.

München, den 27. Juni 1872.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Post-Abtheilung.

Hocheder.

Baumann.

Le Sage.

I.

Gesetz

vom 29. Mai 1872,

die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg betr.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes (Bundesgesetzbl. S. 141), wird vom 1. Juli 1872 an auf den Verkehr zwischen Bayern und Württemberg einerseits und den übrigen Theilen des Deutschen Reiches andererseits, sowie auf den Verkehr zwischen Bayern einerseits und Württemberg andererseits ausgedehnt.

Der im §. 7 des Gesetzes vom 5. Juni 1869 auf den 30. Juni 1870 festgesetzte Termin tritt bezüglich derjenigen Portofreiheiten, welche durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben werden, mit dem 31. Dezember 1872 ein. Ueber den Anspruch auf Entschädigung entscheidet, vorbehaltlich des Rechtsweges, die oberste Postbehörde desjenigen Gebietes, in welchem der Berechtigte seinen Wohnsitz hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

II.

Gesetz

vom 5. Juni 1869,

die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes betr.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinen und Wittwen, verbleibt die Befreiung von Portogebühren in dem bisherigen Umfange.

§. 2.

In reinen Bundesdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Norddeutschen Postgebietes portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind und die äußere Beschaffenheit, sowie das Gewicht der Sendungen den von der Bundespostverwaltung in dieser Beziehung zu erlassenden besonderen Bestimmungen entspricht.

Alle in Bundesrathssachen, sowie in Militär- und Marine-Angelegenheiten, als reinen Bundesdienst-Angelegenheiten, im Norddeutschen Postgebiete bisher allgemein bestandenen Portofreiheiten werden aufrecht erhalten.

§. 3.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets finden die vorstehenden Bestimmungen (§. 2) keine Anwendung; die Portofreiheit dieser Sendungen richtet sich nach den betreffenden Postverträgen*).

Auf Stadtpostsendungen erstreckt sich die Portofreiheit nicht.

§. 4.

Sendungen, welche von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden den Sendungen von und an Bundesbehörden gleich behandelt.

§. 5.

Die Portovergünstigungen, welche den Personen des Militärstandes und denen der Bundes-Kriegsmarine bewilligt sind, werden einstweilen aufrecht erhalten. Dem Bundes-Präsidium bleibt es vorbehalten, die Portovergünstigungen aufzuheben oder einzuschränken.

§. 6.

Alle übrigen, bisher bestandenen Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen werden aufgehoben.

Für die Aufhebung beziehungsweise Einschränkung der Portofreiheiten wird aus der Bundes-Postkasse insoweit Entschädigung geleistet, als dies mit Rücksicht auf die den Portobefreiungen etwa zu Grunde liegenden lästigen Privatrechtstitel nach den Landesgesetzen nothwendig ist.

§. 7.

Der Antrag auf Entschädigung ist von dem Berechtigten bei Vermeidung der Präclusion bis zum 30. Juni 1870 an die Postbehörde zu richten. Ueber den erhobenen Anspruch wird vom General-Postamt entschieden. Wenn das General-Postamt den Anspruch ganz oder theilweise zurückweist, so steht dem Reklamanten das Recht zu, binnen einer präclusivischen Frist von drei Monaten, vom Tage des Empfanges der Bescheidung ab gerechnet, den Rechtsweg zu beschreiten. Die Klage ist gegen die Oberpostdirektion bezw. gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde zu richten, in deren Bezirk der Reklamant sein Domicil hat.

§. 8.

Die Art und die Höhe der Entschädigung richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

*) **Bemerkung:** Diese Ausnahmsbestimmung für Sendungen nach und aus Hohenzollern ist in Folge Ueberganges des Badischen Postwesens auf das Deutsche Reich hinfällig geworden.

Der Berechtigte hat am Schlusse eines jeden Jahres die im Laufe des Jahres von ihm frankirt abgeschickten oder an ihn unfrankirt eingegangenen Sendungen nachzuweisen, welche nach den bisherigen Bestimmungen portofrei befördert sein würden. Der auf diese Sendungen entfallende Porto- und Gebührenbetrag wird dem Berechtigten aus der Bundes-Postkasse jährlich erstattet.

In dem Falle des Einverständnisses zwischen der Bundes-Postverwaltung und dem Berechtigten kann der für ein Jahr festgestellte Betrag ohne neue Ermittelung auch für mehrere hinter einander folgende Jahre als Entschädigung zu Grunde gelegt werden.

§. 9.

Der Postverwaltung bleibt die Befugniß vorbehalten, anstatt die in §. 8. festgesetzte Zahlung fortdauernd zu leisten, den Berechtigten durch Zahlung einer festen Summe ein für alle Mal zu entschädigen.

Wenn die Postverwaltung von der Befugniß der einmaligen Entschädigung Gebrauch machen will, so wird der Betrag, welcher dem Berechtigten in den zuletzt vorhergegangenen drei Kalenderjahren in Gemäßheit des §. 8 gezahlt worden ist, zusammengerechnet, der danach sich ergebende durchschnittliche Jahresbetrag achtzehnmal genommen und diese Summe dem Berechtigten baar gezahlt.

§. 10.

Neue Portofreiheiten oder Porto-Ermäßigungen können nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

§. 11.

Der Bundes-Postverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, mit Staatsbehörden Abkommen dahin zu treffen, daß von den Behörden an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen Sendungen Aversionalsummen an die Bundes-Postverwaltung gezahlt werden.

§. 12.

Portofreiheiten, welche auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den §§. 2, 4 und 5 erwähnten Sendungen von und nach dem Auslande nicht statt.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Bundes-Postkasse getragen.

§. 13.

Die Vorschriften des Artikels 52 der Bundesverfassung sind nicht auszudehnen auf denjenigen Theil der Postüberschüsse, welcher durch die im gegenwärtigen Gesetze angeordnete Aufhebung von Portofreiheiten gewonnen wird.

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung und Verwendung dieses bis Ende Dezember 1875 auszunehmenden Theils bleiben der Verständigung im Bundesrathe unter Zustimmung des Reichstages vorbehalten.

§. 14.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 5. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

III.

Instruktion
über die Ausführung der Portofreiheits-Gesetze.

A. Portofreiheiten
für Sendungen **innerhalb des Deutschen Reiches.**

§. I.

Die regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reiches, sowie die Gemahlinen und Wittwen dieser Fürsten genießen in persönlichen An-

gelegenheiten und in Angelegenheiten Allerhöchstihrer Vermögensverwaltungen unbeschränkte Portofreiheit für abgehende und ankommende Postsendungen innerhalb des Deutschen Reiches.

Diese Portofreiheit bezieht sich nicht allein auf diejenigen Sendungen, welche von den Allerhöchsten Herrschaften persönlich abgesandt werden oder unter Allerhöchstderen persönlicher Adresse eingehen, sondern auch auf solche Sendungen, welche die Hausministerien, Hofstäbe, Intendanturen, Adjutanturen, Kabinete und Sekretariate und überhaupt die sonstigen mit diesen Sendungen betrauten Dienstesstellen in Angelegenheiten der Allerhöchsten Herrschaften ablassen oder empfangen.

Die deßfallsigen Sendungen, soweit sie von den genannten Hausministerien u. s. w. abgesandt werden, müssen, um von den Postanstalten als portofrei erkannt werden zu können, mit dem Dienstsiegel verschlossen und mit der Bezeichnung: „Königliche Angelegenheit", „Großherzogliche Angelegenheit" u. s. w. oder „Militaria" versehen sein.

§. II.

In reinen Reichsdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Deutschen Reiches portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Reichsbehörde abgeschickt oder an eine Reichsbehörde gerichtet sind.

Den Reichsbehörden werden diejenigen einzelnen Beamten, welche eine solche Behörde vertreten, gleichgeachtet.

In gleicher Weise werden die dienstlichen Sendungen der k. Bayerischen und k. Württembergischen Postbehörden und Postanstalten, Telegraphen-Behörden und Telegraphen-Anstalten, ferner die Sendungen in Zollvereinssachen (siehe §. IX) im bisherigen Umfange portofrei behandelt.

Zur Anerkennung dieser Portofreiheiten ist erforderlich, daß die Sendungen

a) mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen, und

b) auf der Adresse mit dem Portofreiheitsvermerk „Militaria", „Marinesache", „Postsache", „Telegraphensache", „Zollvereinssache" und in allen übrigen Fällen mit dem Portofreiheitsvermerk „Reichsdienstsache" („Bundesdienstsache") versehen sind.

Von dem Erforderniß des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu a) ist nur dann abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Reichsbeamter oder eine aktive Militärperson ist, sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Portofreiheitsvermerk „die Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters bescheinigt.

Das Gewicht einer portofreien Sendung in Brief- oder ähnlicher Form soll in der Regel über ein halbes Pfund nicht hinausgehen.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die zur Post gegebenen portofreien gewöhnlichen Packetsendungen im Einzelnen das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen.

Bei gewöhnlichen Packeten, welche von einer Behörde an denselben Adressaten aufgegeben werden und nicht aus Schriften, Akten, Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern anderen Gegenständen bestehen, darf jedoch für jede abgehende Post das Gewicht von zusammen zwanzig Pfund nicht überstiegen werden, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.

§. III.

Als reine Reichsdienstsachen im Sinne des §. II sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.

§. IV.

Diejenigen von Reichsbehörden oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche ein

Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen, werden nur dann als reine Reichsdienstsachen angesehen, wenn sie lediglich durch den Instanzenzug zwischen Reichs-Verwaltungsbehörden veranlaßt sind.

§. V.

In **Bundesrathssachen** werden diejenigen Briefe portofrei befördert, welche die Bevollmächtigten in Berlin zur Post liefern, als „Bundesrathssache" bezeichnen und zur Beglaubigung dieses Vermerks entweder mit ihrer Namensunterschrift versehen oder mit ihrem Dienstsiegel verschließen.

Ebenso sind diejenigen Briefe, welche an die Bevollmächtigten zum Bundesrathe aus anderen Orten des Deutschen Reiches unter der Bezeichnung „**Bundesrathssache**" nach Berlin abgesandt werden, portofrei zu befördern.

§. VI.

Sendungen, welche von dem **Reichstage** ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden in Betreff der portofreien Beförderung den Sendungen von und an Reichsbehörden (§. II) gleich behandelt.

Die von dem Reichstage abgehenden Sendungen müssen als „**Reichstags-Angelegenheit**" bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstags verschlossen sein.

§ VII.

In **Militär- und Marinesachen** genießen alle diejenigen Sendungen Portrofreiheit, welche reine Reichsdienst-Angelegenheiten betreffen und von unmittelbaren Staats- oder Reichsbehörden, mit Einschluß der, solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, abgesandt werden oder an dieselben eingehen und den in §. II gegebenen Vorschriften genügen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Portofreiheit der Sendungen in Militär- und Marine-Angelegenheiten nicht davon abhängig ist, daß die Sendungen von Reichsbehörden abgesandt oder an Reichsbehörden gerichtet sind; vielmehr genießen in dergleichen

Angelegenheiten auch die Sendungen von und an Staatsbehörden die Portofreiheit*).

§. VIII.

Als Sendungen in Militär- und Marine-Angelegenheiten, welche auf Portofreiheit Anspruch haben, sind auch anzusehen:

1) Die Korrespondenz- und Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden, daß einzelne Militärpersonen von ihren Truppen- bezw. Marinetheilen abkommandirt oder Truppentheile dislocirt sind;
2) **Geldsendungen** der Militär- und Marinebehörden für Militärtransporte an Eisenbahnverwaltungen, für Vorspann- oder Fourage-Lieferungen an Ortsbehörden, für Pensionen der Militärs bis zum Major bezw. Korvetten-Kapitän ausschließlich aufwärts, für beurlaubte Offiziere und Militärbeamte, die durch Krankheit an der Rückkehr verhindert sind;
3) Sendungen mit Militär-**Bekleidungs-Gegenständen** Seitens entlassener Soldaten an die Truppentheile durch Vermittelung des Bezirksfeldwebels oder einer Kommunalbehörde;
4) in **Invaliden**-Angelegenheiten:
   a) die an Reichs-Civilbehörden, sowie an Militär- und Marinebehörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts, wenn die Sendung mit dem Siegel des Bezirksfeldwebels oder Ortsvorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen, und der Name und die Eigenschaft des Invaliden auf der Adresse bezeichnet ist,

---

*) **Anmerk.** In Militär- und Marinesachen genießen auch Sendungen von und an Communalbehörden, sowie Sendungen von und an Gendarmen, ferner Sendungen, welche unter der Adresse der magistratlichen Garnisons Verwaltungen aufgeliefert werden, falls sie im Uebrigen den Bestimmungen dieser Instruktion entsprechen, Portofreiheit.

Ebenso sind diejenigen Civil Geistlichen, welche zugleich als Militär-Geistliche (Garnisons-Prediger rc.) fungiren, berechtigt, sich im Verkehr unter einander und mit Behörden rc. bei ihrer Correspondenz in solchen Militär-Angelegenheiten, welche sich als reine Reichsdienst-Angelegenheiten charakterisiren, des portofreien Rubrums „Militaria" zu bedienen.

b) Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Reichsbehörde oder Kasse;

5) in Landwehr-Angelegenheiten:

a) Circularbefehle an beurlaubte unbesoldete Landwehroffiziere bei Versendung durch die Letzteren unter Streif- oder Kreuzband,

b) Meldungen der Landwehrmänner bei den Bezirks-Feldwebeln, wenn sie offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden,

c) Landwehrpässe bei Rücksendung durch die Bezirksfeldwebel an die Landwehrmänner;

6) in Angelegenheiten der Militär-Ehrengerichte die dienstlichen Korrespondenz- und Aktensendungen auch bei ihrer Circulation unter Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Offizieren, wenn die Versendung unter Streif- oder Kreuzband erfolgt, oder ein offener besiegelter Begleitschein beiliegt, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name jedes zur Theilnahme an den bezüglichen Verhandlungen bestimmten Offiziers zu ersehen ist;

7) Meßinstrumente zwischen dem topographischen Bureau und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren können in dringenden Fällen posttäglich bis zum Gewicht von 100 Pfund portofrei befördert werden;

§. IX.

Der gesammte amtliche Schriftenwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten wird im ganzen Umfange des Zollvereins im Briefpostverkehr, sowie im Fahrpostverkehr portofrei befördert. Zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Korrespondenz mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" versehen werden.

§. X.

In Rheinschifffahrts-Angelegenheiten wird portofrei befördert:

die dienstliche Korrespondenz der Rheinschifffahrts-Centralkommission, ihrer Mitglieder und Beamten insbesondere der Rheinschifffahrts-Aufseher — untereinander und mit Staats- und anderen Behörden.

Diese Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel verschlossen und als „Herrschaftliche Rheinschifffahrtssachen" bezeichnet sein.

B. Portofreiheiten

für Sendungen nach und von dem Auslande.

§. XI.

Die Portofreiheit für Sendungen nach und aus Oesterreich-Ungarn und Luxemburg richtet sich nach den seitherigen Bestimmungen und bleiben daher auch die Art. 26 und 47 des Postvertrags vom 23. November 1867 im Verkehre mit diesen Staaten in Kraft.

Sendungen nach und von anderen Staaten werden nur insoweit portofrei befördert, als sie nach den betreffenden Verträgen oder Uebereinkünften vollständig portofrei von dem Aufgabeort bis zum Bestimmungsort zu befördern sind.

Eine streckenweise portofreie Beförderung genießen lediglich die Sendungen in Angelegenheiten der regierenden Fürsten in den deutschen Staaten, sowie der Gemahlinen und Wittwen dieser Fürsten und sind daher derlei Sendungen auf deutschem Gebiete auch dann portofrei zu befördern, wenn für dieselben auf fremdem Gebiete Portofreiheit nicht besteht.

Zur Vermeidung von Anständen ist das ausländische Porto als solches auf den Sendungen und in den Bestellbüchern zu bezeichnen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. XII.

Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheits-Vormerk nicht versehen werden.

§. XIII.

Unter Geldsendungen sind auch die im Wege der Postanweisung stattfindenden Ueberweisungen von Geldsendungen zu verstehen.

Bei Postanweisungen ist die Portofreiheitsbezeichnung in den Adreßraum zu setzen unter Beidruckung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels. Die Ermanglung eines Dienststempels ist, wie in §. II bezeichnet zu bescheinigen. Beim Zahlungsverkehr der Postanstalten unter sich kann die Beidrückung des Dienststempels unterbleiben.

§. XIV.

Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen:

a) ob dieselbe nach ihrer äußeren Beschaffenheit, nach Bezeichnung, Verschluß ꝛc. zur portofreien Beförderung geeignet ist, sodann

b) ob dem Absender bzw. Adressaten Portofreiheit überhaupt zusteht, und ob die Sendung auch nach ihrem Gegenstand (als Brief-, Packet-, Geldsendung ꝛc.) sowie nach ihrem Inhalt, soweit auf denselben aus der äußeren Beschaffenheit überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung sich eignet.

Die Prüfung zu a liegt stets der Postanstalt des Aufgabeortes ob. Findet sich ein Mangel in der äußern Beschaffenheit, und läßt sich derselbe nicht sofort durch mündliche Rücksprache ꝛc. beseitigen, so ist die Sendung ohne weitere Verzögerung abzusenden, jedoch als portopflichtig zu behandeln, und der Grund hiervon auf der Adresse zu bezeichnen, z. B. „Amtliches Siegel fehlt“. Bei Briefen ist in solchen Fällen außer dem Porto das Zuschlagporto wie bei unfrankirten Briefen anzusetzen.

Die Prüfung zu b liegt derjenigen Postanstalt ob, in deren Bezirk die zur Portofreiheit berechtigte Behörde ꝛc. ihren Sitz hat, sonach bei Sendungen, deren Absender zu der betreffenden Portofreiheit berechtigt ist, der Postanstalt am Aufgabeorte, bei Sendungen, deren Adressat lediglich zu der betreffenden Portofreiheit berechtigt ist, der Postanstalt des Bestimmungsorts.

Ergeben sich bei letzterer Prüfung begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung mit dem Vermerk „Bis zur nähern Begründung der Portofreiheit“ zu versehen und, wie oben, als portopflichtig zu behandeln.

§. XV.

Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniß gelangten Fälle von Mißbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund des §. 27 Nr. 2 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 und vorkommenden Falls die disciplinarische Rüge gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

§. XVI.

Wird die Portofreiheit einer austaxirten Sendung

a) durch Vorzeigen des Inhalts, oder

b) durch Bezeichnung des Absenders und bescheinigte Angabe des Inhalts auf dem Couvert, oder

c) in sonst glaubhafter Weise

nachträglich dargethan, so wird das von dem Adressaten erhobene Porto demselben erstattet. Doch erfolgt diese Erstattung nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

IV.

Portovergünstigungen
im Wechselverkehre.

A. Privatsendungen
von oder an Militärpersonen überhaupt.

Die in Reih und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts, die Invaliden in Invalidenhäusern mit eingerechnet, ferner die in denselben Rang- und Besoldungs-Verhältnissen stehenden nicht streitenden Glieder, sowie auch diejenigen Se-

conde-Lieutenants, welche zwar mit dem Lieutenants-Charakter beliehen worden sind, aber nicht in den mit dieser Charge verbundenen Militär-Competenzen stehen, und die Gendarmen, sodann die bei der Kaiserlichen Marine im Dienst stehende Schiffsmannschaft vom Obersteuermann abwärts bis zum Handwerker, genießen für ihre Person folgende Portovergünstigungen:

1) Für gewöhnliche Briefe **an** die Soldaten 2c. kommt, insofern diese Briefe als „Soldatenbrief — Eigene Angelegenheit des Empfängers" bezeichnet sind und das Gewicht von 60 Grammen nicht übersteigen, Porto nicht in Ansatz.
2) Für die **an** Soldaten 2c. gerichteten Postanweisungen auf Beträge bis 5 Thlr. einschließlich beträgt das Porto 1 Sgr. bezw. 3 kr., ohne Unterschied der Entfernung. Dieses Porto muß in allen Fällen vorausbezahlt werden. Bei höheren Beträgen ist die gewöhnliche Postanweisungsgebühr zu entrichten.
3) Für die **an** Soldaten 2c. adressirten Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 6 Pfund einschließlich kommt ein ermäßigtes Porto von 2 Sgr. oder 7 kr. ohne Unterschied der Entfernung zur Anwendung. Die Nach- und Rücksendung erfolgt portofrei.

Die Postanweisungen, sowie die Begleitbriefe (Begleitadressen) zu den unter 3 bezeichneten Packeten müssen ebenfalls mit der Aufschrift: „Soldatenbrief — Eigene Angelegenheit des Empfängers" versehen sein.

Alle anderen Postsendungen an Soldaten 2c., sowie alle Postsendungen von Soldaten unterliegen der vollen Portozahlung; für Postvorschußsendungen sind das Porto und die Postvorschußgebühr in Ansatz zu bringen. Auf beurlaubte Militärs 2c., sowie auf einjährig Freiwillige finden vorbemerkte Portovergünstigungen keine Anwendung.

Sendungen, welche

a) rein gewerbliche Interessen des Adressaten betreffen, z. B. den Absatz eines von einer Militärperson herausgegebenen Werkes,
b) im ausschließlichen gewerblichen Interesse des Absenders an eine Militärperson gerichtet sind, z. B. die Zusendung buchhändlerischer oder kaufmännischer Anzeigen an einen Soldaten,

haben auf Portovergünstigung keinen Anspruch.

Zur Begründung des ermäßigten Taxansatzes ist in den Frachtkarten unter der Rubrik für die Bezeichnung ob „Porto oder Franko" die Bemerkung „Soldatenbrief" beizusetzen. Die gleiche Vormerkung ist über eingezahlte Postanweisungen an Soldaten, wenn die Beförderung gegen die ermäßigte Gebühr zu erfolgen hat, in der betreffenden Nachweisung über eingezahlte Postanweisungen zu machen.

B. Privatsendungen

an Personen der Kaiserlichen Marine außerhalb des Deutschen Reiches.

Bei dem Hofpostamte in Berlin besteht ein Marine-Postbureau, um die bei den Deutschen Postanstalten aufgelieferten Briefe für Personen der Schiffsbesatzungen solcher Deutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Deutschen Reiches befinden, zu sammeln und nach dem Bestimmungsorte zu befördern.

Die gedachten Briefe werden zu dem Zwecke von derjenigen Postanstalt, bei welcher die Auflieferung durch den Absender erfolgt ist, dem Marine-Postbureau in Berlin zugewiesen. Von diesem Bureau werden die in Rede stehenden Briefe so häufig weitergesandt, als sich hierzu, nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen, Gelegenheit bietet.

Das vom Absender bei der Einlieferung derartiger Briefe zu entrichtende Porto beträgt für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 60 Grammen einschließlich an Offiziere und die im Offiziersrange stehenden Marinebeamten 7 kr., für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 60 Grammen einschließlich an die Schiffsmannschaft vom Obersteuermann abwärts bis zum Handwerker 3 kr.

Die Adresse der Briefe, für welche diese Beförderungsart in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a) den Grad und Charakter des Adressaten, oder das Amt, welches derselbe in der Marineverwaltung bekleidet;
b) den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Adressat sich befindet;
c) die Angabe „per Adresse der Hofpostamts in Berlin."

Die Vermittelung solcher Briefe aus Bayern an das Marine-Postbureau zu Berlin erfolgt ausschließlich durch die Bahnposten Nürnberg—Hof.

Rekommandirte Sendungen, ferner Werth- und Paketsendungen, sind von der vorbezeichneten Beförderungsweise ausgeschlossen, ebenso die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Briefsendungen, mithin auch gewöhnliche Briefe im Gewichte von mehr als 60 Grammen.

C. Postanweisungen
an das Personal der Kaiserlichen Marine im Auslande.

An das im Auslande befindliche Personal der Kaiserlichen Marine können auch Gelder von der Heimath durch Postanweisungen übermittelt werden.

Die betreffenden Geldbeträge werden auf Grund der gewöhnlichen Postanweisungen eingezahlt.

Die Uebermittelung dieser Beträge an die Adressaten wird das Marine-Postbureau in Berlin zu denselben Terminen bewirken, welche für die Absendung der Privatbriefe an die im Auslande befindlichen Personen der Deutschen Marine bestimmt sind.

Sowohl hinsichtlich der Taxirung als der buchmäßigen

und technischen Behandlung werden die in Rede stehenden Postanweisungen als solche angesehen, welche nach Berlin bestimmt sind.

Demnach ist vom Absender zu erheben:

a) bei Zahlungen an die Offiziere und an die im Offizierrange stehenden Beamten für Beträge bis 25 Thlr. eine Gebühr von 2 Gr. bezw. 7 kr. und für Beträge über 25 bis 50 Thlr. eine Gebühr von 4 Gr. bezw. 14 kr.;
b) bei Zahlungen an Mannschaften vom Deckoffizier erster Klasse abwärts für Beträge bis zur Höhe von 5 Thlr. eine Gebühr von 1 Gr. bezw. 3 kr.; bei höheren Beträgen die Gebühren unter a.

Außer der Adresse und der Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders dürfen anderweite Mittheilungen auf die Postanweisung nicht niedergeschrieben werden. Die Adresse selbst muß neben dem Namen und Dienstcharakter ꝛc. des Adressaten insbesondere auch die Angabe enthalten:

„An Bord Sr. Majestät Schiff (Name des Schiffs) per Adr. des Kaiserlichen Hof-Postamtes in Berlin."

Die Postanweisungen werden in gewöhnlicher Weise nach Berlin expedirt, woselbst das Hof-Postamt sie in Empfang nimmt und über die Beträge quittirt.

Die Postanstalten haben insbesondere darauf zu achten, daß die Adresse deutlich nach **Berlin** per Adr. des Kaiserlichen Hof-Postamts lautet.

Bekanntmachung,

oberpolizeiliche Vorschriften zu Art. 126 Ziff. 1 des Polizeistraf-Gesetzbuches vom 26. Dezember 1871 über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges betr.

Staatsministerium des Innern.

Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Auf Grund des Art. 126 Ziff. 1 des Polizeistraf-Gesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 werden über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges nachstehende Anordnungen getroffen:

§ 1.

In allen Fischwassern ohne Unterschied ist die Ausübung der Fischereiberechtigung an nachstehende Bedingungen gebunden:

Die Laich- und Schonzeit der nachgenannten Fischarten ist genau einzuhalten und dürfen solche während dieser Zeit weder gefangen, noch zu Markte gebracht, noch sonst wie feilgeboten werden:

Die Laich- und Schonzeit ist:

1) vom 1. März bis 30. April für Aesche (Asche, Thymallus vulgaris, Nils);

2) vom 15. März bis 30. April für Huchen (Rothfisch, Sulmo Hucho, L.);

3) vom 1. bis 30. April für Hasel (Weißfisch, Rüßling, Squalius leuciscus, L.);

4) vom 1. April bis 31. Mai für Schill (Amaul Sandbarsch, Zander Lucioperca Sandra, Cuv.);

5) vom 1. bis 31. Mai für Schied (Aspius rapax, Agass.);

6) vom 15. Mai bis 15. Juni für Alten (Aitl, Dickkopf, Schuppfisch, Döbel, Diebel, Dübling, Spualius cephalus, L.);

7) vom 1. Mai bis 30. Juni für Schleie (Tinca vulgaris, Cuv.);

8) vom 1. Mai bis 30. Juni für Barben (Barbus fluviatilis, Agass.);

9) vom 1. Mai bis 30. Juni für Brachse (Abramis Brama, L.);

10) vom 1. Oktober bis 31. Dezember für Seeforelle (Rheinanke, Illanke, Lachsforelle, Seelachs, Seeferch, Grundforelle; — als sterile Form: Silberlachs, Schwebforelle, Maiforelle (Trutta lacustris, L.);

11) vom 1. Oktober bis 31. Dezember für Lachs (Rheinsalm Trutta Salar, L.);

12) vom 20. Oktober bis 20. Januar für Forelle, (Wald-, Bach-, Teich-, Flußforelle, Steinforelle, Trutta Fario, L.);

13) vom 1. November bis 31. Dezember für Saibling (Ritter, Salmo Salvelinus, L.);

14) vom 15. November bis 15. Dezember für Renke (Blaufelch, Gangfisch, Coregonus Wartmanni, Bl.);

15) vom 15. November bis 15. Dezember für Bodenrenke (Sandfelche, Weißfelche, Sandgangfisch, Coregonus Fera, Jur.);

Der Fang und Verkauf der Saumlinge (Salblinge auch Saiblinge genannt) ist im Rhein- und Maingebiete gänzlich verboten.

Hinsichtlich der Fischhege in den der Leitung und Aufsicht des Obersthofmarschallstabes unterstehenden Seen hat es bei den für diese Seen bestehenden Fischordnungen sein Verbleiben.

§ 2.

Der Fang und Verkauf der weiblichen Krebse ist untersagt.

§ 3.

Während der Schonzeit dürfen zum Behufe der künstlichen Befruchtung Lachse, Huchen und andere Edelfische nur mit Erlaubniß der Distriktspolizeibehörden gefangen werden.

Setzforellen können zum Zwecke der Streckung und Mastung wie bisher gefangen und an Besitzer von Fischwassern abgesetzt werden.

§ 4.

Fanggeräthe jeder Art und Benennung dürfen nicht angewendet werden, wenn die Oeffnungen im nassen Zustande in Höhe und Breite nicht wenigstens

a) im Rheine beim Salmenfang bei Geflechten (Körben, Reusen) Treibnetzen, sowie bei den Seitentheilen (Flügeln), der Zegens (großen Zugnetze) und Fuiken (Bügelreusen) 6 Centimeter, das Innere der Zegens und Fuiken 4 Centimeter Weite haben;

b) im Uebrigen sind in Flüssen und Altwassern nur Netze mit einer Maschenweite von 3 Centimetern im Gevierte zum Fischen zu verwenden. Bei der Controle der Netze ist eine Abweichung von $^1/_{10}$ nicht zu beanstanden.

Netze zum Fangen von Futter- und Köderfischen unterliegen obiger Bestimmung nicht.

§ 5.

Nachbenannte Fische dürfen weder gefangen, noch feilgeboten oder verkauft werden, wenn die Fische vom Auge bis zur Weiche (Wurzel) der Schwanzflosse gemessen, nicht wenigstens folgende Länge haben:

48	Centimeter	Aal,
44	„	Huche,
35	„	Lachs (Salm, Trutta Salar),
32	„	Seeforelle, Schill, Schied,
24	„	Aesche,
22	„	Rutte (Aalrauppe, Quappe, Lota vulgaris, Cuv.),
22	„	Barbe, Renke, Bodenrenke,
20	„	Saibling,
19	„	Brachse, Alte, Wald-, Teich-, Bach- und Flußforelle,
15	„	Schleie, Steinforelle und Forelle der seichten Gebirgswässer,
12	„	Hasel.

Krebse sollen wenigstens 16 Stück auf das Pfund ($^1/_2$ Kilo) gehen. Sogenannte Steinkrebse dagegen können in jeder Größe gefangen und verkauft werden.

Die das voraufgeführte Normalmaß und Gewicht nicht erreichenden Fische und Krebse sind nach dem Fange wieder in's Wasser zu setzen.

Alle übrigen hier nicht aufgeführten Fische unterliegen den Bestimmungen eines Normalmaßes nicht, wohl aber den Bestimmungen des § 4 gegenwärtiger Vorschriften.

§ 6.

Das Fischen oder Krebsen zur Nachtzeit, beim Fackellichte oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe ist untersagt.

Beim Fischen sind ferner alle Fangarten und Instrumente, welche auf die Fischbrut und die Nachhaltigkeit des Fischstandes nachtheilig einwirken, insbesondere das Fischen in zugefrornen Flüssen, Bächen, Weihern, Gräben, mittels in's Eis gehauener Oeffnungen, der Gebrauch grober Werkzeuge, als Fallen, Lege- und Schlageisen, Schlagangeln, Fischkörbe, Stürstangen, Fischgabeln (Harpunen, Gern) untersagt.

Die Anlegung neuer mit Mühlen oder sonstigen Wasserwerken verbundener sogenannter Selbstfänge ist verboten. Die vorhandenen müssen auf Anordnung der Distriktspolizeibehörde entfernt werden.

§ 7.

Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München den 27. Juli 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. DuBois.

Bekanntmachung,

die Evidenthaltung der Vormerkungsbücher für Bewerberinen um Präbenden II. Klasse aus dem kgl. Damenstifte zur hl. Anna in Würzburg betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Den Bewerberinen um Präbenden aus dem königl. Damenstifte zur heiligen Anna in Würzburg ist es zwar schon zur Pflicht gemacht, von jeder in ihrer Lage sich ergebenden relevanten Veränderung sofort Anzeige zu erstatten.

Da indessen die genannten Bewerberinen dieser ihrer Verpflichtung großentheils nicht Genüge leisten, und da in Folge hievon die Vormerkungsbücher lückenhaft geworden sind, so ergeht behufs erschöpfender Revision dieser Vormerkungsbücher nicht blos an die Säumigen, sondern an sämmtliche vorgemerkte Bewerberinen um Präbenden II. Klasse des k. Damenstiftes zur heiligen Anna in Würzburg ohne alle Ausnahme die Aufforderung:

I.

längstens bis zum 31. Oktober 1872 ein neuerliches Gesuch um Vormerkung bei der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, einzureichen, widrigenfalls dieselben unnachsichtlich in den Vormerkungsbüchern gestrichen werden und für alle Zeit gestrichen bleiben.

II.

Außerdem haben sämmtliche Bewerberinen auch in Zukunft von drei zu drei Jahren in einer bei der vorerwähnten k. Regierung einzureichenden Vorstellung unter genauer Angabe ihrer Adresse und aller in ihren Personalverhältnissen inzwischen eingetretenen sachdienlichen Veränderungen ihre Bewerbung in Erinnerung zu bringen, widrigenfalls sie gleichfalls unnachsichtlich und für immer aus den Vormerkungsbüchern gestrichen werden.

München den 28. Juli 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Der königl. Staatsrath:
v. Daxenberger.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Dr. Prestele.

Bekanntmachung,

die Vormerkungen für Präbenden aus den beiden k. Damenstiften zur heiligen Anna in München und in Würzburg betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nach Art. V. der Statuten des k. Damenstiftes zur heiligen Anna in München vom 18. Februar 1802, sowie nach § 15 der Statuten des k. Damenstiftes zur heiligen Anna in Würzburg werden die sogenannten unadeligen Präbenden II. Klasse der beiden k. Damenstifte **vorzüglich** an die Töchter geheimer und wirklicher Kollegialräthe wie auch Officiere vom gleichen Range verliehen.

Seine Majestät der König haben nun neuerdings mittelst Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli l. Js. eine genaue Einhaltung dieser Statuten anzubefehlen und zu genehmigen geruht, daß

1) den bisherigen Vormerkungen der den Statuten nicht Genüge leistenden Kandidatinen eine Folge nicht gegeben wird,

2) daß in Zukunft Vormerkungen nicht qualifizirter Bewerberinen nicht mehr angenommen werden dürfen.

Solches wird sowohl zur Kenntnißnahme der Betheiligten als zur allgemeinen Danachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 28. Juli 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Der königl. Staatsrath:
v. Daxenberger.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Dr. Prestele.

---

ad Nrum. 25,017.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Entfernung des Knaben Heinrich Schmid von Ettmannsdorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 21. v. Mts. bez. Betr. — Kreisamtsblatt pag. 1532 — wird den obengenannten Behörden hiemit bekannt gegeben, daß nach Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg der Knabe Heinrich Schmid von Ettmannsdorf wieder ermittelt ist, weßhalb die angeordneten Nachforschungen nach demselben auf sich zu beruhen haben.

München den 7. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 25,727.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Landstreicherinen Franziska Haimerl und Barbara Gransberger von Straubing betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern ist in der Nacht vom 12. auf den 13. Juli l. Js. aus dem St. Nikolai-Spitale in Straubing die äußerst schlecht beleumundete, erblindete Pfründnerin Franziska Haimerl mit der blödsinnigen Barbara Gransberger entwichen und ziehen beide subsistenzlos und arbeitslos im Lande umher.

Da dieselben auch vermöge ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit absolut nicht im Stande sind, sich durch eigene Thätigkeit fortzubringen, können sie sich nur durch Erschwindelung von Unterstützungen und Reisemitteln erhalten, wodurch die zum Ersatze verpflichtete heimathliche Armenpflege empfindlich geschädigt wird.

An die obengenannten Behörden ergeht der Auftrag, nach dem Aufenthalte der unten näher signalisirten beiden Weibspersonen zu recherchiren, im Betretungsfalle Strafeinschreitung gegen dieselben zu veranlassen und sie sodann dem Stadtmagistrate Straubing unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle zu überliefern.

München den 7. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

Signalement,
der Pfründnerin Franziska Haimerl.

Größe 4′ 3″, Körperbau klein, Gesicht rund, Haare schwarz, Gesichtsfarbe blaß, Stirne breit, Augen braun

(blind), Gehör gering, Nase breit, Mund breit, Kinn rund, Sprache geläufig.

Kleidung: Kopftuch schwarz, Halstuch blau mit weißen Tupfen, Spenser braun, Rock braun, Schurz grau und weiß, Shawl weiß, mit gelben Blumen, Strümpfe blau, Pantoffel von Leder.

Signalement

der Pfründnerin Barbara Gransberger.

Größe 4′ 5″, Körperbau schlank, Gesicht rund, Gesichtsfarbe braun, Haare schwarz, Stirne hoch, Augen grau, Gehör schwerhörig, Nase länglicht, Mund regelmäßig, Kinn oval, Sprache stotternd.

Kleidung: schwarzes Kopftuch, Halstuch baumwollen, Rock grau, Spenser schwarz, Schurz blau, Strümpfe blau, Schuhe sog. Bundschuhe.

---

ad Nrum. 25,213.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Auffinden eines falschen Siegels betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken wurde am 13. v. Mts. von dem Ziegler Simon Däufel zu Schornmeisach ein offenbar gefälschtes, mit der Umschrift „Königl. Bayerisches Landgericht Hirschbruck“ versehenes Siegel aufgefunden, welches erst kurz vorher in die von dem Pumpbrunnen in einen Lehmkasten des Finders führende Rinne gelegt worden sein soll und welches dem k. Landgerichte, wie dem k. Bezirksamte Hersbruck gänzlich unbekannt ist.

Hievon werden die obengenannten Behörden zu dem Behufe in Kenntniß gesetzt, um bei Vorlage von Dokumenten die geeignete Wachsamkeit in Bezug auf etwa stattgehabten Gebrauch jenes falschen Siegels eintreten zu lassen und die Amts-Eingesessenen zu warnen, bei sich ergebenden Wahrnehmungen über unterlaufenen Mißbrauch aber das Weitere zu verfügen.

München, den 7. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 25,588.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 11. Juli l. Js. wurde nach einer Mittheilung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg in Grafenwöhr, k. Bezirksamts Eschenbach, ein falsches Sechskreuzerstück württembergischen Gepräges mit der Jahreszahl 1846 verausgabt, welches nach Gutachten des königl. Hauptmünz- und Stempelamtes München gänzlich werthlos ist, aus Kupfer besteht, Spuren von Versilberung an sich trägt und an der rothen Farbe der Oberfläche, sowie an dem matten Gepräge sofort als falsch zu erkennen ist.

Sämmtliche Distrikspolizeibehörden werden deßhalb zur Späheversügung beauftragt.

München den 7. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 20,236.

Die Wiederbesetzung einer Realienlehrstelle an der Kreisgewerbschule zu Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Absterben des Realienlehrers Karl Krapf an der Kreisgewerbschule zu Würzburg ist dessen Lehrstelle in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche, belegt mit Nachweisen über genossene Vorbildung und erlangte Befähigung, Alter, Religion und Familie, sowie über tadelloses Verhalten innerhalb 3 Wochen bei dem k. Rektorate der Kreisgewerbschule Würzburg einzureichen.

Der mit dieser Stelle verbundene Funktionsbezug besteht in 700 fl. jährlich, welcher mit Einrechnung der normalmäßigen Theuerungs- und Alters-Zulagen bis zu 1400 fl. steigt.

Bemerkt wird, daß den bereits seit längerer Zeit wirkenden Lehrern im Falle ihrer Versetzung an die Kreisgewerbschule zu Würzburg nach Maßgabe der für die Alterszulagen geltenden Skala der Bezug ihres vollen, dem Dienstalter entsprechenden Gehaltes gewährt werden wird.

Würzburg den 26. Juli 1872.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf v. Luxburg.

Kohlmüller.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 22. Juli d. Js. dem Priester Johann Baptist Krauthahn, Pfarrer in Pleinting, Bezirksamts Vilshofen, die kath. Pfarrei Altötting, sammt den hiemit in widerruflicher Weise verbundenen Funktionen eines Inspektors der Wallfahrts-Anstalt, dann eines Kustos und Schatzmeisters bei der heiligen Kapelle zu übertragen geruht.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 70. den 13. August 1872.

Inhalt.

(Abdruck) Nr. 10243.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Signats dd. Schloß Berg den 24. d. Mts. dem unter dem Vorsitze des kaiserlich deutschen Generalkonsuls Herrn E. Wilke in London bestehenden Comité zur Errichtung einer deutschen Herberge daselbst die Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Sammlungen im Königreiche zu ertheilen geruht.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird hievon behufs weiterer Bekanntgabe im Kreisamtsblatte Kenntniß gegeben.

München den 30. Juli 1872.

Auf Seiner
Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
(gez.) v. Pfeufer.

An die
kgl. Regierung, K. d. J.,
von Oberbayern.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Du Bois.

Die Gründung einer deutschen Herberge in London betr.

(Abdruck) Num. 10,685.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest in Niederösterreich wieder erloschen ist, werden die durch die Bekanntmachung vom 12. Juli l. Js. (Regierungsblatt Nr. 51) gegen jenes Kronland verfügten Verkehrsbeschränkungen wieder aufgehoben.

Im Uebrigen hat es bezüglich des Transportes von Thieren und thierischen Rohstoffen aus Oesterreich-Ungarn nach oder durch Bayern bei den Vorschriften der Bekanntmachung vom 18. Mai lfd. Js. beziehungsweise vom 9. März l. Js. (Regierungsblatt Nr. 38 und Nr. 24) bis auf Weiteres zu verbleiben.

München den 6. August 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
gez. v. Pfeufer.

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
gez. v. Du Bois.

ad Nrum. 26,511.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Ein vermißtes Kind betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In nachstehendem Abdrucke wird den obengenannten Behörden eine auf das Verschwinden der 4½-jährigen Tochter des Domänenpächters Böckler zu Treuen bezügliche Bekanntmachung des k. preußischen Kreisgerichtes zu Stettin vom 24. v. Mts. mit dem Auftrage mitgetheilt, für möglichste Verbreitung der fraglichen Bekanntmachung Sorge zu tragen, sorgfältigste Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß alsbald berichtlich hieher anzuzeigen.

Bemerkt wird hiebei, daß demjenigen, durch dessen Bemühungen das vermißte Kind wieder aufgefunden wird, eine Staatsprämie von 300 Thalern zugesichert ist.

München, den 10. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit d. k. Regierungs-Präsidenten.

v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

(Abdruck) ad Nr. 10,778.

Bekanntmachung.

Das vermißte 4½-jährige Kind Anna Böckler betr.

Am 24. Juni ds. Js. ist zu Treuen bei Loitz in Neu-Vorpommern die 4½-jährige Tochter des Domänenpächters Böckler daselbst, Anna Böckler, verschwunden. Das Kind hatte kurz geschnittenes blondes Haar, blaue Augen und eine stark gebräunte Gesichtsfarbe. Besonders kenntlich ist dasselbe an einer unterhalb der linken Brustwarze befindlichen Schnittnarbe. Das Kind, welches hoch- und plattdeutsch spricht, trug ein rothbuntes schottisches Kleid, eine röthliche Schürze, einen braunen mit schwarzem Sammet garnirten Strohhut, weiße Strümpfe und schwarze Lederstiefel.

Die sorgfältigsten Recherchen am Orte des Verschwindens haben keine Spur von demselben ergeben, so daß es mindestens als höchst unwahrscheinlich angesehen werden muß, daß das Kind durch einen Zufall verunglückt ist. Es ist vielmehr der dringendste Verdacht entstanden, daß dasselbe in verbrecherischer Weise geraubt und daß dieser Raub von einer der vielen Zigeuner- und Landstreicherbanden verübt worden ist, die als Hausirer resp. Gaukler von Dorf zu Dorf wandern und die größeren Städte sowie die Hauptverkehrswege meiden, häufig in den Wäldern oder im Getreide lagern und gewöhnlich in mit Plänen überzogenen und mit Pferden oder auch Hunden bespannten Wagen mit Weib und Kind das Land bettelnd durchstreifen. Anscheinend besteht unter diesen Banden eine förmlich organisirte Verbindung, indem sie an gewissen Central-Punkten, einsam belegenen Dörfern, die sie auf ihren Wanderungen berühren, durch Mittelspersonen von einander Nachricht erhalten.

Es ist im hohen Grade wahrscheinlich, daß das verschwundene Kind in die Gewalt einer solchen Bande gerathen ist und seitdem beständig aus den Händen der einen in die der andern befördert wird, um dadurch den Nachforschungen nach seinem Verbleib entzogen zu werden. Leider haben diese Nachforschungen auf eine sichere Spur noch nicht geführt. Es ist bisher gerichtlich nur festgestellt, daß an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten drei der vorbeschriebenen Banden ein Kind bei sich geführt haben, dessen Gesichtszüge eine große nach Angabe mehrerer Zeugen sogar sprechende Aehnlichkeit mit einer vorhandenen wohlgetroffenen photographischen Abbildung der Anna Böckler hatten, daß sie aber dieses in ihrer Gesellschaft gesehene Kind bei ihrer demnächst stattgefundenen Festnahme nicht mehr bei sich führten. Bei der ersten dieser Banden, die am 10. d. Mts. zu Swinemünde verhaftet ist, wurde jenes Kind gesehen, als dieselbe am 28. Juni auf der Zecheriner Fähre nach

der Insel Usedom übersetzte. Bei der zweiten, die an demselben Tage in der Stadt Pencun im Randower Kreise verhaftet worden ist, war das Kind am 30. Juni, als sie Pencun passirte, gesehen worden. Bei der dritten endlich hat man das Kind am 8. Juli in dem Dorfe Wartin unweit Pencun noch kurz vor der am Abend desselben Tages stattgefundenen Verhaftung derselben gesehen. Zwei zu dieser Bande gehörige Weibspersonen hatten bei ihrer polizeilichen Vernehmung angegeben, das Kind in einen nahe belegenen Wald gebracht und dort erwürgt zu haben. Vor Gericht haben sie jedoch diese Angaben widerrufen und die stattgefundenen Ermittelungen haben auch keine Umstände ergeben, die für die Richtigkeit jener Angaben sprächen. Vielmehr erscheint es bei Weitem wahrscheinlicher, daß es dieser Bande, welche am Tage ihrer Verhaftung von einem Gendarm verfolgt ward, gelungen sein wird, sich vor ihrer Ergreifung des Kindes zu entledigen und dasselbe in die Hände einer andern Bande zu befördern. Auf welche Weise dieß geschehen ist, hat bisher noch nicht aufgeklärt werden können.

Die Mitglieder der erwähnten drei Banden, welche hartnäckig läugnen, überhaupt ein fremdes Kind bei sich gehabt zu haben, sind in gerichtliche Haft genommen und es wird gegen dieselben beim hiesigen Gericht die Untersuchung wegen Menschenraubes, resp. wegen Begünstigung dieses Verbrechens geführt. Zu einem befriedigenden Ergebniß kann die Untersuchung jedoch nur führen, wenn es gelingt, das Böckler'sche Kind wieder aufzufinden. Die bisherigen Nachforschungen nach dem Verbleib des Kindes haben aber leider bisher nur soviel ergeben, daß dasselbe wahrscheinlich von der hiesigen Gegend allmählig weiter entfernt worden ist. Das Interesse der Untersuchung verbietet es zur Zeit, nähere hierauf bezügliche Nachrichten mitzutheilen.

Da das Kind anscheinend aus den Händen der einen Bande in die der andern übergeht, so kann nur ein rasches und entschlossenes Handeln bei Ergreifung einer solchen Bande, in deren Händen das Kind vermuthet werden darf, zu dem erwünschten Ziele führen. Leider scheinen die Schuldigen ihr Entkommen nicht selten der unter der Landbevölkerung grassirenden abergläubischen Furcht vor Zigeunern zu verdanken und wird dadurch der Behörde ihre Aufgabe in hohem Grade erschwert.

Der einheitlichen Leitung der Recherchen stellen sich aber dadurch große Schwierigkeiten entgegen, daß aus den verschiedensten Gegenden häufig die Nachricht eingeht, daß das Kind in den Händen dieser oder jener Bande resp. einzelner Landstreicher gesehen worden sei, ohne daß ein weiterer Bericht über die näheren Umstände, sowie darüber erstattet wird, ob und mit welchem Erfolge die Nachforschungen betrieben werden. Es ist sogar nicht selten der Fall, daß man das Kind an einem und demselben Tage an weit von einander entfernten Orten gesehen haben will. Es wird daher ein jeder, der eine Spur von dem Verbleib des Kindes entdeckt zu haben glaubt, gebeten, persönlich Alles aufzubieten, um darüber Gewißheit zu erlangen, und sofort der nächsten Polizeibehörde von seinen Wahrnehmungen Kenntniß zu geben. An die verehrlichen Zeitungsredaktionen aber ergeht das Ersuchen, die ihnen von Privaten zugehenden Nachrichten ungesäumt zur Prüfung an die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen. Die sämmtlichen Polizeibehörden aber und insbesondere diejenigen der kleineren Städte und Dörfer, ersuchen wir dringend, sich den Recherchen nach dem Verbleib des Kindes mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften zu unterziehen. Falls dabei die Feststellung der Identität des Kindes in Frage kommen sollte, so wolle man nicht unberücksichtigt lassen, daß wahrscheinlich in Folge der Verwahrlosung, welcher das Kind seit seinem Verschwinden ausgesetzt gewesen ist, die äußere Erscheinung desselben eine nicht unerhebliche Veränderung erlitten haben, eine solche vielleicht auch absichtlich mit demselben vorgenommen sein mag.

Indem wir schließlich an die Polizeibehörden das Ersuchen richten, alle Nachrichten, die auf die Spur des Kindes zu führen vermögen, uns ungesäumt und schleunigst unter der Adresse „Königliches Kreisgericht, Untersuchungsrichter" zugehen zu lassen, bitten wir die sämmtlichen

Zeitungs-Redaktionen um Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Stettin den 24. Juli 1872.

Königliches Kreisgericht.
Der Untersuchungs-Richter:
Unterschrift.
Kreis-Gerichtsrath.

---

ad Nrum. 25,725.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Aufgreifen eines taubstummen Jünglings in Fürstenzell, Bezirksamts Passau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird eine Ausschreibung der k. Regierung von Niederbayern vom 26. vor. Mts. Nr. 15,402 zur gleichmäßigen Beachtung bekannt gegeben.

München den 9. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

ad Nrum. 15,402.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Aufgreifen eines taubstummen Jünglings in Fürstenzell, Bezirksamts Passau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 19. Juli l. Js. Abends wurde in Fürstenzell ein aus der Richtung von Neuhaus kommender Bursche im Alter zwischen 14 und 16 Jahren bettelnd aufgegriffen, dessen Heimat und Herkunft insoferne unbekannt ist, als derselbe keine Legitimationspapiere bei sich führt und allen weiteren Ermittlungen wegen entweder wirklicher oder vorgeschützter Taubstummheit und Unkenntniß im Lesen und Schreiben unzugänglich ist.

Indem nachstehend das Signalement dieses Burschen mitgetheilt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, die entsprechenden Recherchen zur Ermittelung der Identität der aufgegriffenen Person anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksamte Passau bekannt zu geben.

Der Aufgegriffene trägt eine grüne, ziemlich neue und gute Tuchkappe mit schwarzem Schilde und schwarzen Lederriemen, einen hellblauen, ziemlich abgetragenen Zwilchkittel mit weißen Knöpfen und an den beiden Achseln mit karrirten Tuchflecken ausgeflickt, ein dunkelkarrirtes gut erhaltenes Gilet mit beinernen Knöpfen und eine dunkle Hose von Baumwollstoff mit Seitenstreifen ziemlich abgetragener Beschaffenheit.

Außerdem Hemd von feiner Leinwand, Unterhose von grober Leinwand und lederne Hosenträger. Derselbe führt in den beiden Ohren sogenannte weiße Ohrenschrauben. Die Fußbekleidung mangelt gänzlich.

Signalement.

Größe mittlere, circa 5 Schuh, Haare braun, Augenbrauen braun, Augen braun, Nase stumpf, Lippen mehr aufgeworfen, Gesicht oval, Körperbau schlank, ohne besondere Kennzeichen.

Landshut den 26. Juli 1872.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Lipowsky, k. Regierungs-Präsident.

Caudinus, Sekretär.

ad Num. 25,762.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Landstreicherin Anna Rusch von Floßenbürg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die ledige, 77 Jahre alte Zollstationistentochter Anna Rusch von Floßenbürg, k. Bezirksamts Neustadt W.-N. pflegt schon seit Jahren beschäftigungs- und legitimationslos vorzugsweise in der Oberpfalz, in Ober- und Niederbayern sich herumzutreiben und bald in dieser, bald in jener Stadt die Aufnahme in ein Krankenhaus zu erwirken, wodurch die ohnehin sehr arme Gemeinde Floßenbürg schon in bedeutende Kosten versetzt wurde.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg ist dieselbe am 28. vor. Mts. wiederum aus ihrer Heimathgemeinde entwichen und hat ihrer freilich nicht ganz zuverlässigen Aeußerung gemäß sich nach München gewendet, von wo sie erst vor einigen Wochen in ihre Heimath verschubt worden ist.

Die obenbezeichneten Behörden werden auf die bezeichnete Person mit der Weisung aufmerksam gemacht, dieselbe im Betretungsfalle aufgreifen und an das kgl. Bezirksamt Neustadt W.-N. abliefern zu lassen, zugleich aber dahin Vorsorge zu treffen, daß bei der Anmeldung der genannten Anna Rusch in irgend ein Krankenhaus mit der äußersten Vorsicht und Strenge verfahren werde.

München, den 8. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 25,275.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Heimath des angeblichen Georg Edlwirth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seit einem Jahre hält sich in der Gemeinde Buching, k. Bezirksamts Schongau, ein junger Mensch von 15 bis 16 Jahren auf, welcher sich Georg Edlwirth nennt, und der Sohn von herumziehenden Handelsleuten aus Tirol, Namens Johann und Theresia Edlwirth, welche bereits verstorben seien, zu sein vorgibt.

Aus den bisher gepflogenen Erhebungen konnten bestimmte Anhaltspunkte zur Ermittlung der Heimaths- und Familienverhältnisse des Genannten nicht gewonnen werden.

Indem nachstehend das Signalement desselben mitgetheilt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, die entsprechenden Recherchen zur Ermittlung der Identität der genannten Person anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Schongau bekannt zu geben.

Signalement.

Größe mittlere, Körperbau schlank, Haare schwarzbraun, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, hat am Daumen der rechten Hand eine Wundnarbe als besonderes Kennzeichen.

München, den 9. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

ad Nrum. 26,044.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Milzbrandkrankheit auf den Alpen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wegen Ausbruches der Milzbrandkrankheit unter dem Hornvieh auf einigen Alpen der kgl. Bezirksämter Tölz und Miesbach hat die k. k. österreichische Statthalterei in Tyrol und Vorarlberg durch Entschließung vom 3. ds. Mts. die Einfuhr von Rindvieh, rohem Fleische, frischen Häuten, Knochen und Hörnern von dieser Thiergattung, wenn aus Oberbayern kommend, für solche Fälle verboten, in welchen nicht durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen werden kann, daß diese Transporte und resp. Sendungen weder aus den verseuchten Bezirken stammen, noch auch durch dieselben befördert worden sind.

Die an Tyrol angrenzenden Bezirksämtern haben vorstehende Verfügung im Lokalamtsblatte zu veröffentlichen und die Thierärzte hievon speziell zu verständigen.

München, den 12. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten.
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 25,808.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Eröffnung der Feldjagd im Jahre 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 3. Oktober 1863 „Polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betr." wird die Eröffnung der Feldjagd für den ganzen Regierungsbezirk Oberbayern im Jahre 1872 und zwar für Federwild auf den 15. August, für Hasen dagegen auf den 15. September festgesetzt.

Die obengenannten Behörden haben für die geeignete Bekanntmachung dieser Anordnung Sorge zu tragen.

München den 10. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

ad Nrum. 24,681.

Bekanntmachung.

Die Kreiswiesenbaumeisterstelle der Pfalz betr.

In Folge des durch ein hartnäckiges Augenleiden veranlaßten Rücktrittes des bisherigen Kreiswiesenbaumeisters ist dessen Stelle neu zu besetzen. Die Aufstellung erfolgt auf Dienstvertrag in wiederruflicher, beiderseits mit Einhaltung einer 1/4-jährigen Frist kündbaren Weise. Der Wieserbaumeister erhält einen in monatlichen Raten zahlbaren Funktionsbezug von 1200 fl. Für Geschäfte außerhalb des Wohnsitzes kann besondere Vergütung, desgleichen für die wirklichen Reiseauslagen Ersatz beansprucht werden, ebenso wird in allen Fällen Kostenersatz für verwendetes Material und die nöthige Beihilfe gewährt.

Die erforderlichen technischen Instrumente und Apparate werden dem Kreiswiesenbaumeister von dem landwirthschaftlichen Kreiskomite gestellt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, gehörig belegt, innerhalb vier Wochen bei unterfertigtem Kreiskomite einzureichen.

Speier, den 14. Juli 1872.

Das Kreiskomité
des landwirthschaftlichen Vereins der Pfalz.

Der I. Vorstand:
v. Braun.

Nrum. 1377.

Bekanntmachung.

Kreisthierarztesstelle betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle des Kreisthierarztes bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg soll alsbald besetzt werden.

Mit dieser als eine widerrufliche Funktion zu verleihenden Stelle ist ein jährlicher Bezug von 800 fl. aus der Staatskasse verbunden; außerdem darf der Kreisthierarzt für Vornahme auswärtiger Dienstesgeschäfte die Taggebühren nach Beil. II. Ziff. II. der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1872, Reg.-Bl. Nr. 53 S. 1622, und die Reisekosten nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 23. November 1849, Reg.-Bl. 1849 Nr. 61, in Aufrechnung bringen und ist demselben in der Stadt Regensburg und deren Umgebung Gelegenheit zu einer sehr lohnenden Privatpraxis geboten, deren Ausübung soweit gestattet ist, als hiedurch die dienstlichen Verpflichtungen keine Beeinträchtigung erleiden.

Bewerber um die vorbezeichnete Funktion haben ihre desfallsigen Gesuche spätestens bis 15. September lf. J. bei dem unterfertigten k. Regierungspräsidium einzureichen und zugleich amtliche Nachweise über Alter, Familienstand, geordnete Vermögensverhältnisse, volle körperliche Rüstigkeit, tadelloses Verhalten, Approbation als Thierarzt, bisherige dienstliche Verwendung, Erfolg der bisherigen Leistungen im Veterinärwesen, dann volle Befähigung für größere schriftliche Ausarbeitungen in Vorlage zu bringen.

Regensburg den 7. August 1872.

Präsidium

der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg.

v. Pracher, Präsident.

Schwarz, Sekretär.

ad Nrum. 25,750.

Die Verleihung von Freiplätzen im königl. Erziehungsinstitute für Studirende dahier betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im k. Erziehungsinstitute für Studirende in München haben sich am Schlusse des laufenden Schuljahres ein Viertels- und ein halber aus oberbayerischen Kreisfonds dotirter Freiplatz für das Schuljahr 1872/73 erledigt.

Dieselben werden hiemit im Hinblicke auf Absch. V Nr. 2 des Allerh. Landrathsabschiedes vom 11. April 1851 (Regierungsblatt S. 349) mit dem Bemerken zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben, daß:

1) die aufzunehmenden Knaben das 10. Lebensjahr bereits erreicht haben oder doch demselben Jahre nahe stehen müssen,

2) Gesuche um diese Freiplätze mit den Geburts- und Taufscheinen, dann einem Gesundheits- und Vermögenszeugnisse, sowie mit den Schul- beziehungsweise Studienzeugnissen des betreffenden Knaben zu belegen und spätestens

bis zum 21. August ds. Js.

bei dem k. Direktorate des Erziehungs-Institutes einzureichen sind, und

3) in dem Gesuche ausdrücklich erklärt werden muß, ob der Bewerber im Stande sei, den übrigen Rest der jährlichen Pension zu bezahlen.

München, den 8. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Lederer.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr	Korn. Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr
† Aichach	5	August	—	143½	143½	143½	—	25 42	25 11	24 36	—	107	107	107	—	14 42	14 14	13 15
Berchtesgaden	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	8	„	2	56	58	55	—	26 48	25 51	24 33	3	33	36	36	—	15 30	14 39	14 4
Burghausen	5	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	69	60	—	—	4 36	—
† Dorfen	6	„	—	25	25	25	—	26 —	25 11	24 9	—	5	5	5	—	13 30	13 30	13 30
† Erding	8	„	18	358	376	357	19	26 52	25 47	24 43	17	33	50	43	7	14 45	14 18	13 50
† Freising	7	„	—	141	141	141	—	27 50	26 25	25 42	—	50	50	50	—	15 26	14 46	13 22
Friedberg	8	„	—	8	8	8	—	—	13 30	—	—	24	24	24	—	—	8 —	—
† Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	5	„	2	169	171	171	—	12 8	11 15	11 29	4	190	194	194	—	3 25	8 11	7 55
Ingolstadt	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	8	„	—	45	45	45	—	8 30	8 21	8 12	127	111	238	232	6	5 20	5 15	4 48
Laufen	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Moosburg	6	„	5	54	59	48	11	26 2	24 59	23 36	—	8	8	8	—	15 15	14 8	13 12
Mühldorf	[illegible]	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	12	—	—	7 24	—
* München	10	„	1068	—	4768	4080	688	—	8 45	—	1576	—	4070	3691	381	—	5 16	—
Murnau	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	7	„	—	44	44	44	—	12 45	11 33	11 22	—	30	30	30	—	6 45	6 40	6 36
* Pfaffenhofen	6	„	—	—	56½	51½	5	—	25 12	—	—	—	147	146	1	—	14 57	—
† Pöttmes	6	„	9	33	42	42	—	23 50	23 5	21 54	—	33	33	32	1	15 25	14 43	14 4
* Rain	3	„	19	112	131	131	—	—	7 9	—	5	96	101	101	—	—	5 28	—
Reichenhall	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	3	„	—	461	461	443	18	—	8 18	—	138	418	556	511	45	—	4 47	—
* Schongau	6	„	121	82	203	121	82	8 52	8 30	8 1	27	18	45	30	15	6 17	6 8	5 45
† Schrobenhausen	3	„	5	37	42	41	1	26 44	25 55	25 53	—	198½	198½	192½	6	16 12	15 2	14 38
Traunstein	3	„	—	—	442	307	135	8 36	—	7 —	—	—	519	394	125	4 42	—	4 24
Wasserburg	7	„	—	10	10	10	—	—	12 15	—	—	40	40	40	—	—	6 10	—
Weilheim	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	31	Juli	—	185	—	—	—	—	11 19	—	—	67	—	—	—	—	7 44	—

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr	Haber. Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr
† Aichach		wie oben	—	—	1	1	—	11 15	11 15	11 15	—	166½	166½	160½	6	7 12	6 46	6 25
Berchtesgaden		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66	66	66	—	7 9	6 42	6 24
* Burghausen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen		„	—	36	36	36	—	11 30	11 2	11 6	14	21	35	25	10	5 54	5 37	5 [illegible]
† Erding		„	21	—	21	18	3	11 —	10 50	9 30	56	33	89	89	—	6 36	6 10	5 54
† Freising		„	—	3	3	3	—	—	11 30	—	6	84	90	90	—	7 31	6 53	5 30
Friedberg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	32	32	—	—	5 4	—
† Garmisch		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		„	—	3	3	3	—	5 51	—	—	4	50	54	54	—	3 37	3 12	2 6
Ingolstadt		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg		„	—	2	2	2	—	—	5 —	—	35	405	340	316	24	8 13	8 8	8 1 2
Laufen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Moosburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	6	22	28	26	2	6 6	6 —	5 53
Mühldorf		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München		„	142	—	336	249	87	—	4 21	—	701	—	2374	2253	[illegible]	—	3 41	—
Murnau		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	152	152	152	—	2 45	2 42	2 39
* Pfaffenhofen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62	62	—	—	6 27	—
† Pöttmes		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	8	—	8 15	7 48	6 —
* Rain		„	—	—	—	—	—	—	—	—	19	36	50	46	4	—	8 54	—
Reichenhall		„	15	36	51	51	—	—	3 54	—	12	591	598	491	99	—	8 —	—
* Rosenheim		„	—	—	—	—	—	—	—	—	21	592	613	538	75	—	8 23	—
* Schongau		„	—	6	6	6	—	6 —	6 —	6 —	21	23	44	30	14	3 41	3 34	3 22
† Schrobenhausen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	3	41½	44½	44½	—	6 54	6 20	6 —
Traunstein		„	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	424	329	95	3 48	—	3 15
Wasserburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	11	11	—	—	3 19	—
Weilheim		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	3 16	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Dopp[illegible]r.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberbayern.

München, № 71. den 16. August 1872.

Inhalt.

ad Num. 26,767.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange folgt ein Abdruck einer im rubriz. Betr. unterm 8. ds. Mts. sub Nr. 10,830 erlassenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern mit dem Auftrage, dieselbe im Lokalamtsblatte zu veröffentlichen und die mit der Grenzkontrole betrauten Thierärzte hievon speziell sofort zu verständigen und zum genauesten Vollzuge anzuweisen.

München den 13. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

(Abdruck) Nr. 10,830.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest in der jüngsten Zeit durch einen Viehtransport von Kronstadt aus über Lübeck nach Berlin verschleppt, und auch in England bei dem aus Rußland, theils direkt, theils über Lübeck und Hamburg dorthin eingeführten Vieh wiederholt konstatirt worden ist, unter diesen Umständen aber alles aus den russischen Ostseehäfen in den Handel kommende Vieh als der Rinderpest dringend verdächtig zu erachten, und bei fortgesetzter Zulassung desselben die Einschleppung der Seuche in das deutsche Gebiet zu befürchten war, so ist von den Regierungen Preußens und sämmtlicher übrigen deutschen Seestaaten die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und thierischen Produkten aus Rußland verboten worden. Diese Maßregeln versprechen indeß nur dann Erfolg, wenn sie nicht auf die Seeküste und die deutsch-russische Landgrenze beschränkt bleiben, sondern

wenn gleichzeitig der Einfuhr auch der durch das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie führende Weg nach Deutschland abgeschnitten wird.

Aus dieser Erwägung wird auf Grund des Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 und mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 2. November 1871 beziehungsweise auf das Gesetz des norddeutschen Bundes vom 7. April 1869 und die hiezu ergangene Instruktion vom 26. Mai 1869 (Beilage zum Gesetzblatte für das Königreich Bayern von den Jahren 1871 und 1872) dann unter Bezugnahme auf Ziff. I der Bekanntmachung vom 6. Januar l. Js. (Rggsbl. Nr. 4) und auf die Bekanntmachung vom 9. März lfd. Jrs. (Reggsbl. Nr. 24) hiemit verfügt, was folgt:

Die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus Rußland über Oesterreich-Ungarn nach Bayern ist verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich ferner auf frische Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen.

Schweine dürfen nur in Etagewägen eingeführt werden.

Obige Vorschriften finden auch auf die Durchfuhr Anwendung.

München den 8. August 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfeufer.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
gez. v. Du Bois.

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Bekanntmachung,

die Anlegung von Schornsteinen bei feststehenden Dampfkesseln betr.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des §. 369 Ziff. 3 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Art. 2 Ziff. 16 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern werden hinsichtlich der Anlegung von Schornsteinen bei feststehenden Dampfkesseln nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl in Mauerwerk, als auch in Eisen ausgeführt werden.

Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wandungen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhre angemessene Stärke bekommen.

Im zweiten Falle muß um die Röhre, insoferne die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachfirstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens 8,75 cm. zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens 0,29 m. weit von den äußersten Wänden der Schornsteinröhre entfernt bleiben und mit einem feuerabhaltenden Ueberzuge (z. B. aus einer Mengung von Lehm, Kalk und Kälberhaaren mit einem zur Befestigung darüber gezogenen Drahtgeflechte, das ganze in doppelter Auflage) versehen werden.

§. 2.

Obige Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Be-

kanntmachung durch das Regierungsblatt für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 5. August 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Pfeufer.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Du Bois.

---

ad Nrum. 24,991.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Verwendung des Gewinn-Antheiles der Münchener-Aachener Feuer Versicherungsgesellschaft pro 1871 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben aus dem Gewinnantheile der München-Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft pro 1871 nachfolgende Unterstützungen für den Regierungsbezirk Oberbayern allergnädigst zu bewilligen geruht:

1) der Stadtgemeinde Friedberg zur Herstellung einer Trinkwasserleitung 500 fl.
2) der Gemeinde Schellenberg, Bezirksamts Berchtesgaden, zur Förderung der Korbflechterei, speziell zur Gewinnung tüchtiger Vorarbeiter 500 fl.
3) der Gemeinde Dünzlau, Bezirksamts Ingolstadt, zum Bau eines Armenhauses 400 fl.
4) dem Distriktsverbande Seefeld, Bezirksamts München l. J., zum Bau eines Distriktskrankenhauses 1200 fl.
5) dem Verein für entlassene Sträflinge in München 450 fl.
6) der Gemeinde Garmisch, Bezirksamts Werdenfels, zur Errichtung einer Kleinkinderbewahranstalt für Knaben 300 fl.
7) dem Landesausschuß der freiwilligen Feuerwehren in München 300 fl.
8) dem orthopädischen Institut des L. G. Krieger in München 350 fl.

Summa 4000 fl.

Indem dieß hiemit öffentlich bekannt gegeben wird, werden die kgl. Bezirksämter Friedberg, Berchtesgaden, Ingolstadt, München l. J., Werdenfels, sowie die kgl. Polizeidirektion München zugleich beauftragt, hievon die Betheiligten geeignet zu verständigen, die allerhöchst bewilligten Unterstützungen, welche demnächst durch das Taxamt der unterfertigten Stelle werden übersendet werden, nach Maßgabe der vollständig gesicherten Erfüllung des bestimmten Zweckes zu verabfolgen und über deren richtige Verwendung bis zum 1. März 1873 Anzeige zu erstatten.

München, den 12. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 25,217.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Eine im Mainflusse bei Rodenbach aufgefundene unbekannte männliche Leiche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, wurde am 10. l. Mts. im Mainflusse bei Rodenbach eine unbekannte männliche Leiche aufgefunden, und im dortigen Kirchhofe beerdigt.

Nach dem Ergebnisse der vorgenommenen bezirksgerichtsärztlichen Obduktion war diese Leiche 1,61 Meter (5′ 6″) groß, vollständig in Verwesung übergegangen und fanden sich an den Füßen ein Paar neue Stiefeln und wollene Strümpfe, erstere über und über mit großen Nägeln beschlagen, letztere zerrissen, am Unterleibe eine linkseitige Leistenbandage, am rechten Oberarme nur noch ein Rest von einem baumwollenen Kleidungsstücke, in der Größe von einem Quadratfuß mit einem groben, baumwollenen Lappen geflickt, am Halse eine 3 Schuh lange gespaltene seidene Halsbinde, sonst keine Spur von Kleidungsstücken am ganzen Körper. Die Fleischtheile der Leiche waren an verschiedenen Stellen trommelartig aufgetrieben, an anderen von den Knochen getrennt, an wieder anderen Theilen fehlten Fleischtheile und Knochen, so namentlich die ganze linke Hand, die Fleischtheile des linken Vorderarmes, die sämmtlichen Finger der rechten Hand und sämmtliche Kopfhaare, während die Zähne ziemlich vollzählig, aber schadhaft waren.

Die Leiche war die eines Mannes von mittleren Jahren, nach den ärmlichen Kleidungsstücken zu schließen, von niederem Stande und kann nach dem Fortschritte der Verwesung schon 2—3 Monate im Wasser gelegen sein. Spuren von Vergewaltigung fanden sich nicht vor, und ist sonach wohl nur ein Unglücksfall anzunehmen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, bezüglich der Persönlichkeit und Heimath des Verunglückten geeignete Nachforschungen zu pflegen, und ein sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Lohr mitzutheilen.

München den 11. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 25,849.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Auffinden einer männlichen Leiche in einem Walde bei Kleinprüfening betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde am 9. Juli l. Js. in der im Gemeindebezirke Kleinprüfening gelegenen Waldung „Götzelwiese" an einem Baume hängend die Leiche eines Mannes aufgefunden.

Dieselbe mag vielleicht 4 bis 6 Wochen dort gehangen sein, da sie bereits ziemlich stark in Verwesung übergegangen war. Der Verlebte war etwa 36—40 Jahre alt, fast 6′ groß, gegen die Stirne zu kahlköpfig, trug am Leibe eine grüntuchene Hose mit rothem Passepoil, einen blauen gestrickten Janker, Pantoffel, einen weißleinenen Arbeiterschurz und eine brauntuchene Schirmmütze. Gegenstände, welche Ausweise über die Persönlichkeit geben könnten, wurden nicht gefunden.

Die Leiche gehört unzweifelhaft einem beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter an.

Ueber die Identität des Erhängten konnten jedoch sichere Anhaltspunkte nicht genommen werden.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, nach Namen, Stand und Heimat des Erhängten Nachforschungen pflegen zu lassen und ein allenfalls sachdienliches Ergebniß unmittelbar dem königl. Bezirksamte Stadtamhof mitzutheilen.

München den 8. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

ad Nrum. 23,743.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Den Aufenthalt des verheiratheten Dienstknechts Joseph Roth von Zeinried betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg hat sich der verheirathete Dienstknecht Josef Roth von Zeinried, kgl. Bezirksamts Neunburg vorm Wald, Ende September 1871 in die Umgegend von Regensburg begeben, um Arbeit zu nehmen und ist seitdem verschollen.

Alle bisherigen Erkundigungen nach seinem Aufenthaltsorte sind erfolglos geblieben.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, dem Josef Roth sorgfältigst nachforschen zu lassen und ein allenfalls sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Neunburg v. W. mitzutheilen.

Josef Roth ist 46 Jahre alt, 5′ 9″ groß, hat blonde gelockte Haare, graue Augen, untersetzte Gestalt und längliches Gesicht mit Backenbart.

Seine Kleidung bestand in einer wollenen, mit Leder besetzten Hose und einer grauen, wollenen Jacke.

München den 21. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 26,579.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Ermitlung des Wladimir Laczynski betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben bezeichneten Betreffs vom 14. Juni lfd. Js. — Kreisamtsblatt p. 1345 — wird den obengenannten Behörden behufs Einstellung der angeordneten Recherchen mitgetheilt, daß laut Note der k. k. österreichisch-ungarischen Gesandtschaft vom 30. vor. Mts. der vermißte Gutsbesitzerssohn Wladimir Laczynski bereits ermittelt worden ist.

München, den 12. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 26,580.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Ermittlung des Gymnasialschülers Ludwig Ruprecht aus Teschen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 7. Juli l. Js. rubrizirten Betreffs — Kreisamtsblatt p. 1419 — wird den obengenannten Behörden behufs Einstellung der angeordneten Recherchen bekannt gegeben, daß nach Mittheilung der k. k. österreichisch-ungarischen Gesandtschaft dahier vom 28. vor. Mts. der Gymnasialschüler Ludwig Ruprecht aus Teschen bereits ermittelt wurde.

München den 12. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

ad Nrum. 25,726.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, ist die im Regierungsausschreiben vom 11. vor. Mts. (Kreisamtsblatt S. 1462) erwähnte taubstumme Person zufolge Anzeige des königl. Bezirksamts Pfarrkirchen wieder aufgegriffen worden, weßhalb weitere Recherchen zu unterbleiben haben.

München den 9. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 23,172.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Verausgabung eines falschen Guldenstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 30. Juni lfd. Js. wurde in einem hiesigen Gasthause ein falsches bayerisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1849 von einer zur Zeit noch unbekannten Persönlichkeit verausgabt.

Die genannte Münze ist nach technischem Gutachten aus Zinn und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen; die Randverzierung ist besonders eingeschlagen.

Obengenannte Behörden werden beauftragt, Spähe nach den Verfertigern und Verbreitern solcher Falsifikate zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß der kgl. Polizei-Direktion München mitzutheilen.

München, den 15. Juli 1872

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 25,846.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Verausgabung eines falschen Guldenstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde in Ohrebach, k. Bezirksamts Miltenberg, von einem dortigen Ortsangehörigen in jüngster Zeit ein falsches bayerisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1842 vereinahmt, welches nach technischem Gutachten zumeist aus Zinn besteht, in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und mit einer eigenen Vorrichtung gerändert ist.

Die k. Distriktspolizeibehörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, geeignete Spähe zu verfügen und ein allenfallsiges Ergebniß dem obengenannten k. Bezirksamte mitzutheilen.

München, den 8. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Lederer.

ad Nrum. 26,721.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Verausgabung falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ende Juli l. Js. wurde in einem hiesigen Wirthschaftslokale von einer unbekannten Person ein falsches Einhalbguldenstück verausgabt.

Nach dem Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes ist diese Münze aus Zinn und Blei in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen, trägt die Jahreszahl 1864 und kann an der grauen Farbe, an dem matten Gepräge und der leichten Biegsamkeit leicht als falsch erkannt werden.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Publikum vor der Annahme solcher Münzstücke zu warnen, nach den Verfertigern und Verbreitern derselben Spähe zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Resultat der k. Polizeidirektion München mitzutheilen.

München, den 13. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Leberer.

---

ad Nrum. 26,268.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Verausgabung falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern wurde im Monate März lf. Js. zu Renzling, kgl. Bezirksamtes Deggendorf, ein bayerisches Einhalbguldenstück mit der Jahreszahl 1861 verausgabt, welches nach dem Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes zwar ächt, jedoch durch Legen in Scheidewasser, wahrscheinlich um einen Theil des in der Münze enthaltenen Silbers zu gewinnen, derart im Gehalte alterirt ist, daß diese Münze nur mehr den Werth von 17 Kreuzern hat, mithin nicht kursfähig ist.

Indem vor Annahme etwa kursirender ähnlicher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden der Auftrag, bezüglich fraglicher Münzwerth-Alterirung Spähe zu verfügen und allenfallsige Wahrnehmungen dem k. Bezirksamte Deggendorf mitzutheilen.

München den 11. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungspräsidenten.
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 26,720.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Falsche Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer berichtlichen Anzeige der kgl. Polizeidirektion München gelangte am 30. Juli l. J. in einem Gasthause dahier ein falsches Guldenstück zur Verausgabung.

Nach dem Gutachten von Sachverständigen ist genannte Münze, welche die Jahreszahl 1844 trägt, aus Zinn und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen, die Randverzierung derselben wurde mit einer eigenen Vorrichtung hervorgebracht. An der grauen

Farbe und dem matten porösen Aussehen läßt sich das Geldstück leicht als falsch erkennen.

Obengenannte Behörden werden beauftragt, Spähe nach den Verfertigern und Verbreitern solcher Falsifikate zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß der kgl. Polizeidirektion München mitzutheilen.

München, den 13. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 26,034.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Oberbayern.

Aufstellung eines Hauptagenten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Direktion der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt an Stelle des Clemens Wilke zum Hauptagenten für die Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern, Oberpfalz ꝛc. und Schwaben ꝛc. den Heinrich Bärmann in München bevollmächtigt hat, wurde dieser als Hauptagent in wiederruflicher Weise bestätigt.

Dieß wird im Vollzuge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, vom 31. v. M. hiemit bekannt gegeben.

München den 9. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 4263.

Die Erledigung des Stadtvikariats bei hl. Kreuz in Augsburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Stadtvikariat bei heil. Kreuz in Augsburg in Erledigung gekommen ist, wird dasselbe, welches ein Einkommen von 600 fl. gewährt, zur Bewerbung bis Ende dieses Monats ausgeschrieben.

Ansbach den 9. August 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Stählin v. n.

Schmidt.

---

ad Nrum. 15,926.

Bekanntmachung.

Die Wiederbesetzung der erledigten Hauptlehrerstelle an der k. protestantischen Präparandenschule zum Kulmbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Hauptlehrerstelle an der k. protest. Präparandenschule zu Kulmbach ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher nach dem Besoldungs-Normativ vom 9. Juni d. Js. (Kultusminist.-Blatt Nr. 20, S. 187) ein Anfangsgehalt von 900 fl., der vom 4. bis zum vollendeten 5. Dienstjahre auf 1050 fl., vom 6. bis zum vollendeten 10. Dienstjahre auf 1200 fl. und vom 11. Dienstjahre an für jedes zuzückgelegte weitere Quinqennium um 100 fl. sich erhöht, verbunden ist, haben ihre mit den entsprechenden Zeugnissen belegten, an die höchste Stelle gerichteten Gesuche längstens bis zum

10. September d. Js.

bei der k. Inspektion der Präparandenschule Kulmbach einzureichen.

Bayreuth, den 7. August 1872.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Rosner.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 72. den 20. August 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 27,139.

Bekanntmachung.

Gesuche um Dispensation vom Universitätsbesuche während des praktischen Jahres des Studiums der Medizin betr.

Bei dem Schlusse gegenwärtigen Studienjahres an der Universität München findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, wiederholt die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 19. November 1860 ausgef. Betr. im nachstehenden Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß und zur Darnachachtung der Betheiligten zu veröffentlichen.

München den 16. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

(Abdruck) ad Nrum. 27,139.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern, beider Abtheilungen.

Die Allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1858 das Studium der Medicin betr., bestimmt in Tit. IV §. 40, daß das der medizinischen Fakultätsprüfung folgende Jahr zur ferneren theoretischen, sowie zur praktischen Ausbildung auf einer Universität und an den klinischen Universitätsanstalten benützt werden soll.

Ausnahmsweise ist es jedoch, mit Genehmigung des betreffenden k. Staatsministeriums den Candidaten gestattet, dieses Jahr ganz oder theilweise auch als Assistenten an größeren Kranken- oder Irrenanstalten, sodann als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten zuzubringen.

Wird diese Genehmigung nicht rechtzeitig d. h. beim Beginne des praktischen Jahres und beziehungsweise vor

dem Eintritte in eine deßfallsige Praxis nachgesucht und gewährt, so kann den betreffenden Kandidaten nur die während des praktischen Jahres auf einer Universität zugebrachte Zeit, nicht aber auch die von denselben ohne vorgängige Bewilligung in einer Anstalt der vorgedachten Art oder bei einem Gerichts- oder praktischen Arzt genommene Praxis bei Würdigung ihrer späteren Gesuche um Zulassung zur Staatsprüfung in Rechnung gebracht werden.

Eine nachträgliche Genehmigung kann inskünftige umsoweniger Platz greifen, als hiedurch die Absicht des §. 40 der allegirten allerhöchsten Verordnung vereitelt werden würde.

München den 19. November 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

gez. v. Zwehl. gez. v. Neumayer.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Epplen.

Das Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres betr.

---

ad Nrum. 26,817.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Ersatzgeschäft pro 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf das Regierungsausschreiben vom 7. Mai 1872 bezeichneten Betreffs Nr. 10716 (Kreisamtsblatt S. 1211) wird bekannt gegeben, daß der Aufenthalt des Wehrpflichtigen des Jahrganges 1872, Adolf Gerber, aus Lindau ermittelt ist.

München, den 14. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 26,260.

Die Erledigung des Kapitel-Kaplanei-Benefiziums St. Ulrich in Weilheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist das Kapitel-Kaplanei-Benefizium St. Ulrich in Weilheim in Erledigung gekommen.

Dasselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Weilheim und im Bezirksamte Weilheim.

Die Einkünfte dieses Benefiziums betragen vorbehaltlich einer Fassionsrektifikation:

I. Aus Zinsen von den zum Benefizium gehörigen Kapitalien	473 fl.	10¾ kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten	69 fl.	30 kr.
in Summa	542 fl.	40¾ kr.

Die Lasten bestehen

I. Wegen der Staatszwecke	8 fl.	55⅛ kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	1 fl.	17 kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse des Benefiziums	16 fl.	— kr.
in Summa	26 fl.	12⅛ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 516 fl. 28⁴/₈ kr. ergibt.

Die bei dem Benefizium befindliche Oekonomie besteht in ca. 29 Tagwerk Grundstücken.

Bewerber um dieses Benefizium haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen drei Wochen

bei derjenigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

München, den 15. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

ad Nrum. 27,119.

Die Erledigung des Curatbenefiziums Gelting k. Bezirksamts Ebersberg.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Resignation des bisherigen Besitzers ist das Curatbenefizium Gelting in Erledigung gekommen.

Dasselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising im Dekanate Schwaben und im k. Bezirksamte Ebersberg, zählt bei 670 Seelen und 1 Schule.

Die Einkünfte dieses Benefiziums betragen vorbehaltlich einer Fassionsrektifikation

I. an ständigem Gehalte	52 fl.	—	kr.
II. Aus Zinsen von gestifteten Kapitalien	80 „	—	„
III. Aus dem Ertrage der Realitäten	182 „	29	„
IV. Aus dem Ertrag der Rechte	38 „	—	„
V. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:			
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	41 fl.	16	kr.
2) an Stolgebühren	110 „	56	„
VI. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	20 „	—	„
in Summa:	524 fl.	41	kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	16 fl.	24¼	kr.
II. wegen des Diöcesan-Verbandes	1 „	—	„
III. wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse des Benefiziums	7 „	30¾	„
in Summa:	24 fl.	55	kr.
wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von	499 fl.	46	kr.

ergibt.

Hierauf lasten nachstehende Abstiftkapitalien:

a) 200 fl. Baukapital seit dem Jahre 1857 mit 4% zu verzinsen und bis zum Jahre 1877 in jährlichen Fristen zu 10 fl. zu tilgen,

b) 380 fl. Baukapital mit 4% verzinslich und vom Jahre 1862/63 bis 1881/82 in jährlichen Fristen von 20 fl. tilgbar,

c) 110 fl. Baukapital seit dem Jahre 1866/67 zu 4% verzinslich und bis 1876/77 in jährlichen Fristen zu 10 fl. tilgbar.

Die bei dem Benefizium befindliche Oekonomie besteht in 46 Tgw. 16 Dez.

Zur Führung derselben werden 1 männlicher und 2 weibliche Dienstboten, dann 2 Pferde 5—6 Stück Rindvieh und zum Uebernahmskapitale beiläufig 1500 fl. erfordert.

Bewerber um dieses Beneficium haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei derjenigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München, den 15. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten.
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 26,800.

Die Erledigung der kath. Pfarrei Pfaffing, k. Bezirksamts Wasserburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Pfaffing in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Wasserburg und im k. Bezirksamte Wasserburg. Sie zählt bei 4 Stunden im Umfang 901 Seelen, 3 Filialen und 1 Schule und wird vom Pfarrer und 1 Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen vorbehaltlichli einer Rectifikation der Pfründefassion:

I. an ständigem Gehalte:

aus Stiftungskassen	14 fl. 9¾ kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten	287 fl. 45 kr.
III. Aus dem Ertrage der Rechte: aus grundherrlichen Rechten	1159 fl. 31 kr.
VI. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	66 fl. 14 kr.
2) an Stolgebühren	210 fl. 27¼ kr.
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	19 fl. 50 kr.
VI. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit: Sammlung an Naturalien im Geldanschlage	32 fl. 40 kr.
in Summa	1790 fl. 37¼ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	48 fl. 56¾ kr.
II. wegen des Diözesanverbandes	11 fl. 29 kr.
III. wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	554 fl. 14¼ kr.
in Summa	614 fl. 40 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1175 fl. 57¼ kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in:

a)	Gebäude, Hofraum und Garten	2 Tgw. 52 Dez.
b)	Feldgründe	44 Tgw. 62 Dez.
c)	Wiesen	38 Tgw. 74 Dez.
d)	Waldungen	— Tgw. 98 Dez.
e)	Oedungen	8 Tgw. 88 Dez.
	in Summa	95 Tgw. 74 Dez.

Zur Führung derselben werden 3 männliche und 4 weibliche Dienstboten, dann 3 Pferde, 15 Stück Rindvieh und zum Uebernahmskapital beiläufig 3000 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei derjenigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

München den 15. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 26,410.

Die Erledigung der k. Stadtpfarrei St. Georg in Freising betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die kath. Stadtpfarrei St. Georg in Freising in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Freising und im Bezirke der kgl. Stadt Freising.

Sie zählt 9337 Seelen, 5 Filialen und 5 Schulen und wird vom Pfarrer und 3 Cooperatoren und einem Stadtprediger pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen vorbehaltlich der Rektifikation der Pfründefassion

I. an ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen: an baarem Gelde	679 fl. 21 kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten	74 „ — „
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	1501 „ 14 „
IV. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit	900 „ — „
in Summa	3154 fl. 35 kr.

Die Lasten bestehen:

I.	Wegen der Staatszwecke	6 fl. 31½ kr.
II.	wegen des Diözesanverbandes	7 „ 25 „
III.	wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	1678 „ — „
	in Summa:	1691 fl. 56½ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1462 fl. 38¼ kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei derjenigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München, den 12. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 16,566.

Bekanntmachung.

Die Besetzung zweier Zeichnenlehrerstellen an der Gewerbschule in Hof betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule Hof sind zwei Lehrstellen für Zeichnenunterricht zu besetzen, die eine vom 1. Oktober 1872, die zweite von 1873 anfangend. Bewerber wollen ihre Gesuche mit den Nachweisen über Vorbildung, abgelegte Prüfungen und seitherige Verwendung, dann über sittliches und staatsbürgerliches Verhalten, sowie unter Angabe von Geburtstag, Heimath, Konfession und der Familienverhältnisse

bis 31. August l. Js.

bei dem präsentationsberechtigten Magistrate Hof einreichen.

Mit jeder dieser Stellen ist vorerst ein Anfangsgehalt von 900 fl. verbunden, der durch Dienstalterszulagen bis 1400 fl. steigt. Bereits länger angestellten Lehrern wird im Falle der Versetzung der Bezug des vollen, dem Dienstalter entsprechenden Gehaltes nach der für die Dienstalterszulagen geltenden Skala angewiesen werden. Dazu kommen noch die besonderen Remunerationen für Unterricht an der Fortbildungsschule.

Außerdem wird dem künftigen ersten Zeichnenlehrer, vorausgesetzt, daß er mindestens die reine Anstellungsnote II besitzt, noch eine Personalzulage aus Gemeindemitteln von 100—200 fl. jährlich je nach seiner Qualifikation gewährt werden.

Bayreuth den 10. August 1872.

Königliche Regierung von Oberfranken
Kammer des Innern.

v. Lerchenfeld.

Rosner.

---

ad Nrum. 27,063.

Bekanntmachung.

Wiederbesetzung des Schobinger'schen Benefiziums bei der Stadtpfarrkirche St. Peter betr.

Das Schobinger'sche Benefizium bei der Stadtpfarrkirche St. Peter ist erledigt.

Dessen Reinerträgnisse sind auf jährlich 205 fl. 40 kr. festgesetzt.

Dem bisherigen Verweser dieses Benefiziums waren die 285 Obligatmessen auf zwei Wochenmessen reducirt, um welche Reduktionsverlängerung ein neuer Beneficiat nachzusuchen hat.

Bewerbungsgesuche sind, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt,

bis zum 31. dieses Monats

bei dem unterfertigten Magistrate, welcher dießmal das Präsentationsrecht ausübt, einzureichen.

München, den 13. August 1872.

Magistrat der königl. Haupt- und Residenzstadt München.

Bürgermeister:
Widenmayer.

ad Nrum. 26,901.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Verwendung von Malzsurrogaten, hier den krystallisirten Malzsyrup von Trutter und Kerbel in Mannheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der unterfertigten Stelle ist zur Kenntniß gekommen, daß von dem Geschäftshause Trutter und Kerbel in Mannheim gedruckte Geschäftsbriefe an bayerische Bierbrauer gesendet werden, in denen „krystallisirter Waizen-Syrup" als Malzsurrogat empfohlen und die Zusendung unter der Deklaration „Faßlack" versprochen wird.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, die in ihren Bezirken befindlichen Bierbrauer unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Art. 7 und 71 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag und §. 367, Ziff. 7 des deutschen Strafgesetzbuches vor Verwendung des fraglichen Surrogates bei der Bierbereitung zu verwarnen und gegebenen Falles die erforderliche Strafeinschreitung zu veranlassen.

München den 16. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 26,992.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Auffinden einer Leiche in der Isar betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 31. Juli l. Js. wurde bei Bruckbergerau, kgl. Bezirksamts Freising, in der Isar ein männlicher Leichnam aufgefunden, dessen Identität bisher nicht ermittelt werden konnte.

Die Leiche war bereits in hohem Grade in Verwesung übergegangen und am Gesichte und den übrigen Körpertheilen der Art von Fischen und Krebsen zerfressen, daß sich die Gesichtszüge und das Alter des Verlebten nicht mehr näher constatiren ließen. Doch vermochte man zu ersehen, daß der Leichnam männlichen Geschlechts, von mittlerer Statur und kräftigem Körperbau war und daß beide Zahnkiefer noch sämmtliche Vorderzähne enthielten.

Die Kleidung des Verlebten bestund aus einer mit blauer Wolle gestrickten Joppe, einem baumwollenen Hembe, das auf der Brust mit dem Zeichen „H." versehen war, einer wollenen Leibbinde und einer schwarzen Lederhose. — Am rechten Fuße trug die Leiche einen zerrissenen Militärstiefel, der noch Spuren von Sporren an sich trug, während der linke Fuß nicht bekleidet war. Spuren von Gewaltthätigkeit waren nicht ersichtlich weßhalb entweder Selbstmord oder ein Unglücksfall vorliegen dürfte.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, nach der Heimat und Identität des Verlebten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Resultat unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte k. Stelle dem k. Bezirksamte Freising alsbald mitzutheilen.

München, den 16. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 26,313.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern über England.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung des k. Staatsministeriums des Innern vom 4. l. Mts. Nr. 9588 ist zur Anzeige ge-

kommen, daß Auswanderungsexpedientenhäuser, welche zur Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern nicht auf direktem Wege, sondern über England oder andere europäische Zwischenhäfen concessionirt sind, diesen letzteren Umstand in Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern verschwiegen haben. Hiedurch werden Täuschungen der Auswanderer hervorgerufen, als würden dieselben durch das betreffende Expeditionshaus mit einem direkt nach dem transatlantischen Bestimmungshafen abgehenden Dampf- oder Segelschiffe befördert.

Die Agenten der in Bayern concessionirten Expedientenhäuser sind daher darauf hinzuweisen, daß sie in ihren Zeitungsankündigungen es stets deutlich auszudrücken haben, wenn die Expedition über England oder andere europäische Zwischenhäfen bewerkstelligt wird.

München den 14. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

ad Nrum. 26,279.

An die k. Bezirksämter: Freising, München r./J., Pfaffenhofen, Rosenheim, den Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München; die Magistrate: Freising und Ingolstadt, sowie den exponirten Bezirksassessor in Reichenhall.

Die Bewilligung einer Kirchenkollekte für die Erbauung eines protestantischen Schul- und Bethauses zu Brunnenreuth, k. Bezirksamts Ingolstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben für den Bau eines neuen protestantischen Schul- und Vikariatshauses nebst einem Betsaale zu Brunnenreuth die Vornahme einer Collekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen der sieben dießrheinischen Regierungsbezirke Allerhöchst zu bewilligen geruht.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Beifügen verständigt, daß die eingehenden Sammelgelder längstens bis 15. Oktober l. Js. an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden sind.

München, den 14. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 4. August l. Js. dem Priester Joseph Anton Jung, Benefiziat zu St. Salvator in Schrobenhausen, k. Bezirksamts gleichen Namens, die katholische Pfarrei Beuern, k. Bezirksamts Landsberg, Allergnädigst zu übertragen geruht.

Der dermalige Verweser der Brandversicherungs-Inspektorsstelle in Ingolstadt, Brandversicherungsinspektions-Praktikant Max Geßele ist durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums des Innern (Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel) vom 31. Juli l. Js. zum Brandversicherungs-Inspektor in Ingolstadt vom 1. August l. Js. an in widerruflicher Weise ernannt worden.

Durch Regierungsentschließung vom 23. Juli cur. wurde der II. Schuldienst zu Ebersberg, k. Bezirksamts gleichen Namens, dem Schullehrer Fridolin Weiß zu Regenstauf, k. Bezirksamts Stadtamhof verliehen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	5	August	—	143½	143½	[illegible]	—	25	12	25	11	24	36
Berchtesgaden	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	14	„	—	45	45	45	—	28	30	27	34	27	6
Burghausen	12	„	—	20	20	20	—	—	—	7	48	—	—
† Dorfen	13	„	—	19	19	19	—	27	—	25	8	22	18
† Erding	14	„	19	354	378	[illegible]	—	27	8	26	36	25	53
† Freising	14	„	—	113	113	101	[illegible]	22	30	27	20	28	20
Friedberg	14	„	—	12	12	12	—	—	—	13	55	—	—
† Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	12	„	—	62	62	62	—	12	59	12	18	11	55
Ingolstadt	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	17	„	—	28	28	28	—	9	—	8	24	8	6
Laufen	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Moosburg	13	„	11	42½	54½	54½	—	26	39	25	52	24	[illegible]
Mühldorf	13	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	17	„	686	—	4500	4310	150	—	—	8	55	—	—
Murnau	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	14	„	—	48	48	48	—	12	[illegible]	11	45	11	42
* Pfaffenhofen	13	„	—	—	55½	55½	—	—	—	26	28	—	—
† Pöttmes	13	„	—	10	10	10	—	25	24	23	12	21	19
* Rain	3	„	19	112	131	131	—	—	—	7	9	—	—
Reichenhall	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	14	„	18	530	548	548	—	—	—	8	35	—	—
* Schongau	13	„	82	66	148	104	44	9	58	9	55	9	32
† Schrobenhausen	14	„	1	23½	24½	24½	—	23	45	27	52	26	46
Traunstein	17	„	—	—	418	382	36	9	—	—	—	8	42
Wasserburg	14	„	—	2	2	2	—	—	—	13	54	—	—
Weilheim	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	8	„	—	90	—	—	—	—	—	11	27	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	—	107	107	107	—	14	42	14	[illegible]	13	15
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	—	21	21	21	—	16	—	15	34	15	12
Burghausen	—	100	100	100	—	—	—	4	36	—	—
† Dorfen	—	3	3	3	—	15	—	15	—	15	—
† Erding	7	37	44	35	9	14	15	13	21	12	—
† Freising	—	37	37	37	—	16	15	15	46	14	46
Friedberg	—	54	54	54	—	—	—	5	16	—	—
† Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	62	62	57	5	8	45	8	24	8	12
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	3	158	161	161	—	5	58	5	48	5	20
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Moosburg	—	7	7	7	—	14	53	14	[illegible]	14	—
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	381	—	2561	2193	71	—	—	5	42	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	24	24	24	—	6	48	6	40	6	15
* Pfaffenhofen	—	—	113½	113½	—	—	—	15	6	—	—
† Pöttmes	1	40	41	[illegible]	5	15	[illegible]	14	30	13	27
* Rain	5	95	101	101	—	—	—	5	28	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	45	246	291	291	—	—	—	4	56	—	—
* Schongau	15	22	38	29	9	6	30	6	15	6	13
† Schrobenhausen	6	60	66	66	—	15	13	14	48	14	11
Traunstein	—	—	362	275	87	5	6	—	—	4	33
Wasserburg	—	11	11	11	—	—	—	6	24	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	75	—	—	—	—	—	7	48	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach		wie oben	—	[illegible]	1	1	—	11	15	11	15	11	15
Berchtesgaden		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Burghausen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen		„	—	32	32	32	—	12	—	11	16	11	11
† Erding		„	3	—	3	3	—	12	—	12	—	12	—
† Freising		„	—	2	2	2	—	12	15	12	7	12	—
Friedberg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Garmisch		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		„	—	31	31	31	—	5	36	4	54	—	—
Ingolstadt		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Moosburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühldorf		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München		„	87	—	327	327	—	—	—	4	21	—	—
Murnau		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		„	—	16	16	16	—	—	—	5	6	—	—
* Pfaffenhofen		„	—	—	1	1	—	—	—	11	—	—	—
† Pöttmes		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rain		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenhall		„	15	36	51	51	—	—	—	3	54	—	—
* Rosenheim		„	—	5	5	5	—	—	—	4	—	—	—
* Schongau		„	—	6	6	6	—	6	9	6	8	6	8
† Schrobenhausen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Traunstein		„	—	—	—	—	56	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	—	166½	166½	160½	6	7	12	6	46	6	25
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	—	55	55	55	—	7	40	7	—	6	36
* Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen	10	14	24	24	—	6	42	6	22	6	—
† Erding	—	103	103	97	6	6	34	6	29	6	—
† Freising	—	125	125	123	2	7	[illegible]	6	35	[illegible]	46
Friedberg	—	36	36	36	—	—	—	5	8	—	—
† Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	26	26	26	—	8	43	8	5	—	—
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	45	113	160	120	40	8	26	8	16	8	2
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
* Moosburg	2	15	17	17	—	6	37	5	58	5	8
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	22	—	2923	2786	137	—	—	8	45	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	144	144	144	—	2	43	2	30	2	[illegible]
* Pfaffenhofen	—	—	48½	48½	—	—	—	6	41	—	—
† Pöttmes	—	2	2	2	—	—	—	8	15	—	—
* Rain	19	36	56	46	4	—	—	8	54	—	—
Reichenhall	12	581	593	494	99	—	—	3	—	—	—
* Rosenheim	75	421	496	496	—	—	—	8	24	—	—
* Schongau	14	12	27	8	19	3	54	3	51	3	34
† Schrobenhausen	—	23½	23½	23½	—	7	32	6	52	6	—
Traunstein	—	—	29	29	95	4	—	—	—	—	—
Wasserburg	—	4	4	4	—	—	—	8	54	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	54	—	—	—	—	—	8	9	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel Hektoliter.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 73. den 23. August 1872.

Inhalt.

Gesuch der anthropologischen Gesellschaft in München um Schutz für die historischen Denkmale in Bayern. — Maul- und Klauenseuche. — Erledigung der kath. Pfarrei Dietramszell, k. Bezirksamts München r./J., der kath. Stadtpfarrei St. Georg in Freising, des St. Salvatorbenefiziums in der Stadt Schrobenhausen, Bezirksamts gleichen Namens. — Wiederbesetzung der prot. Pfarrstelle in Freising, Dekanats München. — Handhabung der Wasserpolizei. — Aufnahmsprüfung am k. Kreislehrerinnen-Seminar pro 1872. — Verausgabung einer falschen Münze. — Gesuch des Hoffouriers Franz Bergmann dahier um Bewilligung der Namensänderung seines Mündels Max Joseph Schöpp dahier. — Ergebnisse der Distriktsrechnungen pro 1870 im Regierungsbezirke Oberbayern. — Auswanderung nach Nordamerika. — Ohne Beilage.

(Abdruck) Nr. 9,597.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen, dann der Finanzen.

Es hat sich in München eine anthropologische Gesellschaft gebildet, deren Vorstand zur Zeit der k. Universitäts-Professor Dr. von Bischof ist.

Dieselbe macht die Erforschung der frühesten Geschichte des Menschen zu ihrer Hauptaufgabe. Ihre Aufmerksamkeit ist daher den ältesten menschlichen Denkmalen zugewendet, deren Spuren sie sorgfältig verfolgt, die sie wissenschaftlich verwerthet und gegen Zerstörungen möglichst zu schützen sucht, durch welche die Ueberreste aus der Kindheit des Menschen, insbesondere unter dem Einflusse fortschreitender Bodenkultur von Tag zu Tag mehr verschwinden.

Dem Gesuche dieser Gesellschaft entsprechend, werden sämmtliche Behörden der inneren sowohl als der Finanz-Verwaltung, insbesondere die k. Bezirksämter, Berg- und Bauämter, Rent- und Forstämter angewiesen, von jeder Entdeckung alter Steindenkmäler, Gräber, Höhlen, von dem Funde menschlicher oder thierischer Knochen aus grauer Vorzeit, dem Funde von Werkzeugen, Waffen aus Stein, Erz, Bronce oder anderen Metallen, ferner von allen Spuren alter Niederlassungen u. dgl. mit möglichster Beschleunigung dem vorgenannten Vorstande der Gesellschaft Kenntniß zu geben.

An sämmtliche Gemeinde-Behörden und Kirchen-Verwaltungen ist eine gleichmäßige Aufforderung zu richten, um in möglichster Ausdehnung die Mitwirkung zur Erhaltung derartiger Denkmäler und zu ihrer wissenschaftl. Erforschung und Verwerthung für die Urgeschichte der Menschheit zu wecken und zu beleben.

Im Wege der Belehrung ist der Zerstörung solcher Alterthümer thunlichst entgegenzuwirken und sind die Eigenthümer von Niederlassungen, Grabstätten und ähnlichen Spuren ältester Kultur, soferne dieselben der Bodenbearbeitung unabweisbar zu weichen haben, dahin zu bestimmen, daß der anthropologischen Gesellschaft vor dem Beginne von Auf- oder Abgrabungen und ähnlicher zerstörender Arbeiten oder aber bei Entdeckung während

solcher Arbeiten so schleunig als möglich Kenntniß gegeben werde, damit die Abordnung wissenschaftlich befähigter Männer zur Beiwohnung und Ausbeutung für die Zwecke der Wissenschaft erfolgen könne.

Zugleich wird neuerlich darauf hingewiesen, daß zu Folge allerh. Vdg. vom 23. März 1808 — Reg.-Bl. 1808, S. 752 — dem Finder alter Münzen und anderer Seltenheiten bei Ablieferung der volle Werth vergütet wird. Auch werden den kgl. Behörden die zum Vollzuge dieser allerhöchsten Verordnung ergangenen Vorschriften Admin. Vdg. Slg., Bd. IX., §. 16 flg. und Bd. XXIV, S. 13 flg. in Erinnerung gebracht.

Die anthropologische Gesellschaft beabsichtigt ferner, die bemerkenswerthesten vorhistorischen Ansiedelungen in Deutschland, Befestigungen, Pfahlbauten, Höhlenwohnungen, Gräber, Grabfelder u. dgl. topographisch und chartographisch festzustellen.

Es ist dieses löbliche auch von mehreren historischen Kreis-Vereinen bereits in Angriff genommene Unternehmen in jeglicher Weise zu fördern und den Organen der genannten Vereine sowohl als der erwähnten Gesellschaft hierin der etwa gewünschte Beistand zu leihen.

Die historischen Kreisvereine sind überhaupt auf die neuentstandene, verwandte Ziele verfolgende Gesellschaft aufmerksam zu machen, damit ein angemessenes Zusammenwirken im Interesse sorgfältiger Pflege der noch erhaltenen Reste grauer Vorzeit sich entwickle.

München, den 31. Juli 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle.

An die
k. Regierung, K. d. J.
von Oberbayern.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Gesuch der anthropologischen Gesellschaft in München um Schutz für die historischen Denkmale in Bayern betr.

ad Nrum. 27,600.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Maul- und Klauenseuche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. k. österr. Statthalterei zu Salzburg d. d. 14. d. Ms. ist auf mehreren Salzburger Alpen unter dem Hornvieh die Maul- und Klauenseuche zum Ausbruche gekommen.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben das Weitere zu verfügen.

München, den 19. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit d. k. Regierungs-Präsidenten.

v. Kobell, Direktor.

Lederer.

Num. 27,620.

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Dietramszell, k. Bezirksamts München r./J. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Dietramszell in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising im Dekanate Tölz und im k. Bezirksamte München r./J.

Sie zählt bei 5 Stunden im Umfange 1302 Seelen, 40 Orte, worunter sechs Filialen, 1 Benefizium und 3 Schulen und wird vom Pfarrer und 2 Hilfspriestern, von denen der eine Expositus ist, pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen vorbehaltlich der Fassionsrektifikation

I. an ständigem Gehalte:

Aus der Staatskassa	600 fl. — kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten:	
1) Wohnungs-Anschlag	50 „ — „
2) Ertrag aus Grundstücken	3 „ 18 „
3) Entschädigung für abgängige Dienstgründe	60 „ — „
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	6 „ 15 „
2) an Stolgebühren	362 „ 12 „
IV. Aus herkömmlichen Gaben für Pfarr- und Hilfsgeistlichkeit	52 „ — „
V. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit:	
Fixe Bezüge	300 fl. — kr.
in Summa	1433 fl. 45 kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	— fl. 44¾ kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	2 „ — „
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	514 „ — „
in Summa	516 fl. 44¾ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 917 fl. ¼ kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei derjenigen königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

München den 20. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 27,280.

Die Erledigung der katholischen Stadtpfarrei St. Georg in Freising betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachträglich zum Ausschreiben der unterfertigten Stelle über die Erledigung der katholischen Stadtpfarrei St. Georg in Freising vom 12. August lf. Js. (K.-A.-Bl. S. 1716) wird noch bekannt gegeben, daß die Auspfarrung der Gemeinde Neustift aus der Stadtpfarrei St. Georg in Freising und die Errichtung einer selbstständigen Seelsorgerstelle in Neustift in Antrag gebracht ist, und daß ferner in Aussicht steht, daß die Filialgemeinden Marzling, Altenhausen und Großenviecht mit ähnlichen Anträgen nachfolgen.

Hierauf wird mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß der Pfründebesitzer im Falle der Realisirung dieser Projekte die hieraus sich ergebenden Folgen ohne Widerrede sich gefallen zu lassen habe.

München, den 20. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 27,309.

Die Erledigung des St. Salvatorbenefiziums in der Stadt Schrobenhausen, Bezirks-Amts gleichen Namens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist das St. Salvatorbenefizium in Schrobenhausen in Erledigung gekommen.

Dasselbe liegt in der Diöcese Augsburg, im Dekanate Aichach und im k. Bezirksamte Schrobenhausen.

Die Obliegenheiten des Benefiziaten bestehen in der Persolvirung von 259 Benefizialmessen, dann in der Aushilfe im Beichtstuhle und in der Anwesenheit bei einzelnen Feierlichkeiten in der Pfarrkirche.

Hiernach eignet sich dasselbe vorzugsweise für emeritirte oder der Emeritirung nahe stehende Priester.

Die Einkünfte des Beneficiums betragen:

1) Aus dem Ertrage der Realitäten:			
a. Wohnungsgesuch	20 fl.	— kr.	
b. Ertrag aus Grundstücken	8 „	46 „	
2) Aus dem Ertrage der Rechte:			
a. in Geld	340 „	41 „	
b. in Naturalien	38 „	10 „	
3) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	95 „	34 „	
Summa	503 fl.	11 kr.	

Die Lasten bestehen in

1) Wegen der Staatszwecke	17 fl.	56¼ kr.
2) Wegen des Diöcesan-Verbandes	4 „	20 „
Summa	22 fl.	16¼ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 480 fl. 54¾ kr. ergibt.

Der Besitzstand des Benefiziums ist folgender:

Wiese Pl.-Nr. 1083 zu 0,93 Tgw. und Krautgarten Pl.-Nr. 1979 zu 0,03 Tgw.

Das dem Benefizium gehörige Wohnhaus, an welchem der Stadtgemeinde Schrobenhausen die Baulast obliegt, ist am 3. August l. Js. verkauft worden, wogegen nun die Stadtgemeinde Schrobenhausen ein neues Wohnhaus in der Nähe der Kirche zu St. Salvator zu bauen verpflichtet ist.

Bewerber um dieses Benefizium haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei jener Kreisregierung, K. d. J., einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

München, den 18. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten.

v. Kobell, Direktor.

Lederer.

ad Nrum. 26,278.

Bekanntmachung.

Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Freising Dekanats München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 1. August d. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Freising, Dekanats München, dem Pfarramtskandidaten Gottfried Friedrich Theodor Nagel aus Augsburg allergnädigst zu verleihen geruht.

München, den 18. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungspräsidenten.

v. Kobell, Direktor.

Lederer.

ad Nrum. 22,724.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Handhabung der Wasserpolizei betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da nach gemachten Wahrnehmungen den auf Grund des Art.: 26 des Uferschutzgesetzes vom 28 Mai 1852 erlassenen polizeilichen Anordnungen vom 11. Juli 1856 (Kr.-A.-Bl. S.1091) mehrfach nicht die gehörige Beachtung zugewendet wird, so ergeht an die betreffenden Distriktspolizeibehörden die Weisung, den Vollzug dieser Anordnungen, insbesondere des §. 8 und 12 derselben genauestens zu überwachen und für möglichst ausgebreitete Bekanntmachung derselben in ihren Amtsbezirken Sorge zu tragen.

München, den 19. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Lederer.

ad Nrum. 27,617.

Die Aufnahmsprüfung am k. Kreislehrerinen-Seminare pro 1872 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am Dienstag den 1. Oktober lfd. Js., sowie den nächstfolgenden Tagen findet die Prüfung zur Aufnahme in den I. Kurs des k. Kreislehrerinen-Seminars dahier statt.

Die Zulassung zu dieser Prüfung ist bedingt

1) durch das zurückgelegte 16. und nicht überschrittene 20. Lebensjahr, wovon jedoch in besonderen Fällen dispensirt werden kann,
2) durch die bezirksärztlich nachgewiesene körperliche Befähigung für das Volksschulamt,
3) durch die persönliche Unbescholtenheit, welche durch ein distriktspolizeilich bestätigtes Zeugniß der Ortspolizeibehörde der Heimath, beziehungsweise durch ein Zeugniß der königl. Polizeidirektion in München nachzuweisen ist, und
4) durch den Nachweis eines dreijährigen entsprechenden, nach erfüllter Werktagsschulpflicht genossenen Vorbereitungs-Unterrichtes, welcher durch Zeugnisse höherer Töchterschulen, weiblicher Pensionate und sonstiger Erziehungs-Institute, unter Umständen durch die Zeugnisse einzelner Lehrer, beziehungsweise Lehrerinen erbracht werden kann.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind mit den erforderlichen Nachweisen belegt bis längstens 15. September l. Js. bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen.

Das Nähere über den Ort und den Beginn der Prüfung wird in den auszufertigenden Zulassungsdekreten bemerkt werden.

Damit allmählich die Verbreitung der im Kreis-Lehrerinenseminar ausgebildeten weiblichen Lehrkräfte in den kleineren Städten und Märkten, sowie den größeren Landgemeinden auf praktischem Wege angebahnt werde, erscheint es wünschenswerth, daß insbesondere auch solche Kandidatinen die Aufnahme in das Seminar nachsuchen, welche in Gemeinden der bezeichneten Art wohnen und gesonnen sind, in solchen Gemeinden seinerzeit im Volksschulamte sich verwenden zu lassen.

Namentlich Töchter von Volksschullehrern, welche die erforderlichen Vorbedingungen erfüllt und bei ihren Vätern einen entsprechenden Vorbereitungsunterricht genossen haben, scheinen sich im besonderen Grade für den fraglichen Zweck zu eignen.

Auch hat die unterfertigte kgl. Stelle Einleitung dahin getroffen, daß minderbemittelte Lehramtskandidatinen während der Dauer ihrer seminaristischen Ausbildung mit angemessenen Stipendien bedacht werden können.

Im Uebrigen wird auf die Satzungen des Kreis-Lehrerinenseminars (Kreisamtsblatt Jahrgang 1872 S. 657 u. ff.) hingewiesen und nur noch bemerkt, daß dem oberbayerischen Kreisverbande nicht angehörige Kandidatinen unter der Voraussetzung Aufnahme in das Seminar finden können, daß dieselben die vorgeschriebenen persönlichen Vorbedingungen erfüllen, ein monatliches Unterrichtsgeld von 4 fl. entrichten und die Anstalt zu ihrer Aufnahme noch den erforderlichen Raum bietet.

Diejenigen oberbayerischen Lehramts-Kandidatinen, welche zwar nicht in das Seminar eintreten, aber seinerzeit an öffentlichen Volksschulen als Lehrerinen verwendet sein wollen und sich derzeit auf der bezüglichen Altersstufe befinden, sind gehalten, sich der vorgeschriebenen Aufnahmsprüfung gleichzeitig mit den in das Seminar eintreten wollenden Kandidatinen zu unterziehen. Hiezu gehören auch jene Lehramtskandidatinen, welche ihre Vorbildung zum Lehramte in den Klöstern suchen und seinerzeit als Lehrschwestern an öffentlichen Volksschulen verwendet sein wollen.

Die Zulassungsgesuche aller dieser Kandidatinen sind belegt mit den vorgeschriebenen Zeugnissen gleichfalls längstens bis 15. September l. Js. bei der

unterfertigten k. Stelle einzureichen. Bezüglich der Klosterkandidatinen kann diese Einreichung durch die betreffenden Ordensoberinen geschehen.

München, den 19. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

ad Nrum. 26,830.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Verausgabung einer falschen Münze betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Niederbayern wurde am 21. vor. Mts. zu Grafenau ein falsches Sechstelthalerstück sächsischen Gepräges verausgabt. Dasselbe ist nach Gutachten des k. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen; eine Jahreszahl ist nicht erkennbar.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an obengenannte Behörden der Auftrag, Spähe auf den Verfertiger oder Verbreiter zu verfügen und ein allenfallsiges Resultat dem kgl. Bezirksamte Grafenau mitzutheilen.

München den 16. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

ad Nrum. 26,773.

Bekanntmachung.

Das Gesuch des Hoffouriers Franz Bergmann dahier um Bewilligung der Namensänderung seines Mündels Max Joseph Schöpp dahier betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Knabe Max Joseph Schöpp dahier der Rechte Dritter unbeschadet den Familien-Namen „Weber" annehme und fortan führe.

München, den 17. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

ad Num. 26,229.

Bekanntmachung.

Die Ergebnisse der Distriktsrechnungen pro 1870 im Regierungsbezirke Oberbayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden im nachstehenden Abdrucke die Ergebnisse der Distriktsrechnungen pro 1870 im Regierungsbezirke Oberbayern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 8. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

Zusammenstellung

der

Ergebnisse der Distrikts-Rechnungen

des Jahres 1870

im

Regierungsbezirke Oberbayern.

Numer. curr.	Namen der Distrikte.	Abtheil. I. Aus den Vorjahren.		Abth. II. Nutzungen aus dem Distrikts-Vermögen.		Abth. III. Gesetzliche Leistungen an den Distrikt.		Distrikts- Abtheilung IV. Freiwillige a. des Staates.		b. des Kreises.		c. der Gemeinden.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Aibling	1311	23 1/4	76	—	—	—	800	—	800	—	—	—
2	Aichach	1272	5	619	6	—	—	—	—	—	—	1268	24
3	Altötting	375	1/4	1922	30	—	—	600	—	750	—	—	—
4	Berchtesgaden . .	1382	41	40	—	965	57	900	—	1300	—	—	—
5	Bruck	2221	35 3/8	835	41 1/8	—	—	500	—	300	—	—	—
6	Burghausen . . .	30	21	20	—	—	—	—	—	200	—	—	—
7	Dachau	237	19 3/8	633	9 3/8	—	—	—	—	300	—	—	—
8	Ebersberg	997	28 3/8	363	56	2722	41 3/8	700	—	—	—	—	—
9	Erding	17	7 1/4	3505	49	—	—	700	—	850	—	—	—
10	Freising	321	43 3/4	—	—	—	—	1000	—	2000 / 510	—	—	—
11	Friedberg	816	44 1/8	586	4	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Haag	3445	43	666	17 3/8	355	8	—	—	200	—	—	—
13	Ingolstadt . . .	67	30 1/8	6751	32 3/8	—	—	1800	—	1190	—	—	—
14	Landsberg	493	1/8	306	6	—	—	1500	—	1500	—	—	—
15	Laufen	600	38	24	30	—	—	400	—	300	—	—	—
16	Miesbach	9501	51 1/8	1451	41	190	3	300	—	1000	—	—	—
17	Moosburg . . .	28	48	1247	59 1/2	—	—	1500	—	800	—	—	—
18	Mühldorf	766	11 1/4	—	—	—	—	—	—	1000 / 350	—	—	—
	Latus I.	23887	12 7/8	19050	22 1/8	4233	49 3/8	10700	—	13350	—	1268	24

Einnahmen.								Distrikts-Ausgaben.											
Zuschüsse d. der Privaten		Abth. V. Distrikts-Umlagen.		Abth. VI. Sonstige Einnahmen.		Summa der Einnahmen.		I. Theil. Aus den Vorjahren.		II. Theil. I. Abth. Für den Distrikts-rath.		Abtheilung II. Gesetzliche Zwecke. Tit. 1. Schuldentilgung und Verzinsung.		Tit. 2. Ergänzung des Stamm-Vermögens.		Tit. 3. Distrikts-Anstalten. Straßen- u. Brückenbau. Auf Verwendung des Staatsfonds-Zuschusses.		Kreisfonds-Zuschuß.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	11609	28¼	44	48	14641	39¾	—	—	99	18	—	—	—	—	800	—	800	—
—	—	4555	56¾	—	—	7715	31¾	—	—	191	22¼	—	—	501	42	—	—	—	—
—	—	12413	12¾	1033	45	17094	28¼	—	—	175	57	—	—	1000	—	600	—	750	—
—	—	1878	43	—	—	6467	21	25	—	62	36	—	—	—	—	900	—	1300	—
—	—	6495	50½	3	—	10356	7⅜	1	12	123	43⅝	—	—	—	—	500	—	300	—
—	—	5297	24½	—	—	5547	45½	—	—	72	40	—	—	—	—	—	—	200	—
—	—	9769	40⅛	252	30	11192	39⅝	—	—	250	21¼	1400	—	279	26	—	—	300	—
—	—	6755	58	1800	—	13340	4½	823	15	142	9	—	—	2500	—	—	—	—	—
—	—	7244	15	2550	—	14867	11½	—	—	800	22	—	—	2550	—	700	—	850	—
—	—	6343	46¾	962	15⅜	11137	46¼	—	—	202	29	672	32¼	—	—	1000	—	2000 } 510 }	—
—	—	1319	27	120	—	2842	15⅜	—	—	63	41	—	—	120	—	—	—	—	—
—	—	5129	4	1544	37	11340	49⅜	—	—	381	52	—	—	1300	—	—	—	200	—
—	—	5043	48⅝	186	13	15039	4⅝	—	—	243	36	—	—	—	—	1800	—	900	—
—	—	11319	1	—	—	15118	7⅛	—	—	303	42	208	—	—	—	1500	—	1500	—
—	—	9801	52½	14	9	11141	9¼	2	—	231	¾	—	—	—	—	400	—	300	—
—	—	16373	15	2633	43	31450	33¼	6095	49	226	55⅞	—	—	1000	—	300	—	1000	—
—	—	4842	28	517	9	8936	24¼	177	3⅜	387	25	—	—	700	—	984	51	799	54
—	—	20628	46¼	36	26	22781	23½	—	—	246	16	—	—	—	—	—	—	1000	—
—	—	146821	58⅜	11698	35⅝	231010	23	7124	19⅝	4205	27⅜	2280	32⅜	9951	8	9484	51	12709	54

Distrikts-Aus-

Numer. curr.	Namen der Distrikte.	Abtheilung II. Gesetzliche Zwecke. ad Tit. 3. Distrikts-Anstalten. Straßen- und Brückenbau à conto des Distriktes.		Uebrige Ausgaben auf Tit. 3.		Tit. 4. Für Armen- und Kranken-Zwecke.		Tit. 5. Sonstige gesetzliche Zwecke.		Abth. III. Fakultative Zwecke.		Abth. IV. Besondere Ausgaben.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Aibling	9361	36	220	—	2460	—	—	—	509	48	1	8
2	Aichach	5143	23	280	—	1142	—	—	—	377	55	—	—
3	Altötting	12619	—	758	6	—	—	12	24	400	—	14	51
4	Berchtesgaden . .	718	39½	4	42	1744	—	—	—	671	18	122	58
5	Bruck	3337	51	290	—	908	20	—	—	1089	40¾	3	—
6	Burghausen . . .	4116	—	135	—	755	36	19	48	50	—	46	18
7	Dachau	6417	9	247	—	2050	—	—	—	200	—	39	30
8	Ebersberg . . .	4568	42	182	—	1985	33	30	—	390	—	75	29¼
9	Erding	8240	48	433	20	666	40	—	—	622	30	—	—
10	Freising	5462	43	501	—	194	—	—	—	595	—	—	2
11	Friedberg . . .	309	6	200	—	580	—	50	—	600	—	—	6
12	Haag	4427	14	569	4	—	—	—	—	100	—	257	34¼
13	Ingolstadt . . .	1756	29	697	2	7461	9¼	42	—	263	3	—	—
14	Landsberg . . .	3390	18¾	601	34¼	3321	40	8	—	1362	36	2000	—
15	Laufen	6338	13¾	1569	36	—	—	—	—	340	—	—	—
16	Miesbach . . .	17777	10	60	—	265	—	15	—	100	—	2000	—
17	Moosburg . . .	3409	10	374	—	900	—	—	—	332	35	167	50
18	Mühldorf	13492	55	163	36	2327	31	—	—	288	29	—	—
	Latus I.	110886	27¾	7286	¾	26761	29¾	177	12	8292	54½	4728	46¼

gaben.		Abgleichung.								
Summa der Ausgaben		Einnahmen.		Ausgaben.		Aktiv- Rest.		Passiv- Rest.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
14251	50	14641	39¾	14251	50	389	49¾	—	—	
7636	22½	7715	31¾	7636	22½	79	9¼	—	—	
16330	18	17094	28½	16330	18	764	10½	—	—	
5549	13¼	6467	21	5549	13¼	918	7¾	—	—	
6553	47¼	10356	7¾	6553	47¼	3802	20½	—	—	
5395	22	5547	45½	5395	22	152	23½	—	—	
11183	26½	11192	39¼	11183	26½	9	12¾	—	—	
10697	8¼	13340	4¾	10697	8¼	2642	56½	—	—	Der Staatsfondszuschuß von 700 fl. kam erst pro 1871 zur Verwendung.
14863	40	14867	11½	14863	40	3	31½	—	—	
11137	46½	11137	46½	11137	46½	—	—	—	—	
1922	53	2842	15¾	1922	53	919	22¾	—	—	
7235	44¼	11340	49¾	7235	44¼	4105	5½	—	—	
13163	19¼	15039	4¾	13163	19¼	1875	45½	—	—	Der Zuschuß von 290 fl. aus der Kreisfondsreserve kam erst pro 1871 zur Verwendung.
14195	50¾	15118	7½	14195	50¾	922	16¾	—	—	
9180	50½	11141	9½	9180	50½	1960	19	—	—	
28839	54½	31450	33¼	28839	54½	2610	38¾	—	—	
8232	48½	8936	24¼	8232	48½	703	35¾	—	—	Der Rest des Centralfondszuschusses zu 515 fl. 9 kr. wird in der Rechnung pro 1871 als verwendet nachgewiesen werden.
17518	47	22781	23½	17518	47	5262	36½	—	—	Der Rest des Kreisfondszuschusses per 350 fl. wird pro 1871 als verwendet nachgewiesen werden.
203889	2¾	231010	23	203889	2¾	27121	20¾	—	—	

Numer. curr.	Namen der Distrikte.	Distrikts- Abth. I. Aus den Vorjahren. fl.	kr.	Abth. II. Nutzungen aus dem Distrikts-Vermögen. fl.	kr.	Abth. III. Gesetzliche Leistungen rc. an den Distrikt. fl.	kr.	Abtheilung IV. Freiwillige a. des Staates. fl.	kr.	b. des Kreises. fl.	kr.	c. der Gemeinden. fl.	kr.
19	München l. J. . .	596	6 3/8	78	30	—	—	1500	—	1650	—	—	—
20	München r. J. . .	2688	12	85	—	184	—	2000	—	2500	—	—	—
21	Neumarkt	1218	50 7/8	—	—	—	—	—	—	800	—	—	—
22	Pfaffenhofen . . .	2421	9 1/8	516	49 1/4	1122	46	2400	—	2800 } 600 } Ueberschuß	—	—	—
23	Prien	38	37 1/4	121	42 1/4	121	51	1000	—	700	—	—	—
24	Rain	1684	18 1/4	252	—	—	—	700	—	—	—	301	45
25	Reichenhall . . .	—	—	57	30	225	14	1500	—	800	—	—	—
26	Rosenheim . . .	389	11 1/2	—	—	859	24	2000	—	1200	—	—	—
27	Schongau	2150	9 1/2	—	—	—	—	1200	—	1000	—	—	—
28	Schrobenhausen . .	1580	47 1/4	34	42	800	—	900	—	1500	—	—	—
29	Starnberg . . .	2257	44 1/4	209	1	—	—	1500	—	800	—	—	—
30	Tegernsee	343	59 1/2	134	30	—	—	1000	—	—	—	—	—
31	Tittmoning . . .	926	22 3/4	233	11 1/2	3873	3 3/4	1000	—	300	—	—	—
32	Tölz	275	56 1/2	595	48	346	56	1800	—	1300	—	—	—
33	Traunstein . . .	1168	42 1/2	442	6	—	—	2500	—	1300	—	—	—
34	Trostberg	16	—	112	12	350	—	2300	—	1500	—	—	—
35	Wasserburg . . .	1467	33	1225	22 3/4	—	—	1000	—	800	—	—	—
36	Weilheim	1058	35	206	50	7537	30 3/4	1800	—	2000 } 200 }	—	—	—
37	Werdenfels . . .	1615	52 1/4	3 } 26 }	15 } 45 }	—	—	200	—	500	—	—	—
38	Wolfratshausen . .	732	2 1/2	53	30	8336	2 1/4	1000	—	1000	—	—	—
	Latus II	22630	10 1/4	4388	45 3/8	23756	47 5/8	27300	—	22650 } 600 } Ueberschuß	—	301	45
	" I	23887	12 7/8	19050	22 3/8	4233	49 5/8	10700	—	13350	—	1268	24
	Summa	46517	23	23439	7 1/8	27990	37 1/8	38000	—	36000 } 600 } Ueberschuß	—	1570	9

Einnahmen.								Distrikts-Ausgaben.											
Zuschüsse d. der Privaten		Abth. V. Distrikts-Umlagen.		Abth. VI. Sonstige Einnahmen.		Summa der Einnahmen.		I. Theil. Aus den Vorjahren.		II. Theil. I. Abth. Für den Distriktsrath.		Abtheilung II. Gesetzliche Zwecke. Tit. 1. Schuldentilgung und Verzinsung.		Tit. 2. Ergänzung des Stamm-Vermögens.		Tit. 3. Distrikts-Anstalten. Straßen- u. Brückenbau. Auf Verwendung des Staatsfonds-Zuschuss-s.		Kreisfonds-Zuschuß.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	5659	26¾	2	—	9486	2¼	25	44	120	—	—	—	—	—	1500	—	1500	—
—	—	8520	30	114	36	16092	18	—	—	60	18	—	—	190	18	2000	—	2500	—
—	—	11854	36	—	—	13873	26¼	—	—	192	30	—	—	—	—	—	—	800	—
—	—	14144	52¼	167	20	24172	56⅜	—	—	268	37¾	—	—	—	—	807	54	1800 / 600 Uferschutz	—
—	—	8228	37	3	48	10214	35⅞	—	—	144	48	590	—	45	—	1000	—	700	—
—	—	3039	18¼	—	—	5977	21⅜	—	—	119	12	130	—	—	—	700	—	—	—
—	—	2420	54¼	128	44	5132	22½	408	9	58	30	—	—	300	—	781	45	500	—
—	—	12669 / 199	56 / 38⅛	1705	36	19023	45⅝	—	—	117	18	25	59	—	—	2000	—	1200	—
—	—	7413	31	140	13	11903	53½	—	—	269	41	—	—	—	—	—	—	1000	—
—	—	18836	26¼	—	—	23651	55½	13	47	183	38	—	—	—	—	900	—	1500	—
—	—	7495	34½	—	—	12262	19¾	50	—	238	47½	—	—	907	30	600	—	800	—
—	—	3051	6¼	100	—	4629	35¾	—	—	29	38¼	—	—	225	—	1000	—	—	—
—	—	4299	46	11	45	10644	9	112	28¾	180	30½	—	—	34	26	1000	—	300	—
—	—	9992	18	49	35	14360	33¼	339	22½	13	12	—	—	—	—	1800	—	1299	59¼
—	—	11589 / 2874	15¼ / 24	1182	—	21056	28	—	—	292	23	—	—	400	—	2500	—	1300	—
—	—	8475	3¼	600	—	13353	15¼	558	27¼	130	34¼	—	—	—	—	2300	—	1500	—
—	—	4716	4	500	—	9708	59¾	—	—	252	8	—	—	500	—	1000	—	800	—
—	—	13473	48¾	126	51	26403	35¼	7537	30¾	264	28	429	27	100	—	1800	—	2000 / 200	—
—	—	1700	34¾	82	27	4128	54	—	—	138 / 2	14¾ / 24	—	—	400 / 150	—	200	—	500	—
—	—	6274	11	—	—	17395	45¾	—	—	142	6	—	—	300	—	1000	—	1000	—
—	—	166929	52⅜	4914	55	273472	15⅝	9045	29¼	3218	59	1175	26	3552	14	22889	39	21799	59¼
—	—	146821	58⅜	11698	35⅜	231010	23	7124	19⅝	4205	27⅜	2280	32⅛	9951	8	9484	51	12709	54
—	—	313751	50⅜	16613	30⅜	504482	38⅝	16169	49	7424	26⅝	3455	58⅛	13503	22	32374	30	34509	53¼

Numer. curr.	Namen der Distrikte.	Distrikts-Aus- Abtheilung II. Gesetzliche Zwecke. ad Tit. 3. Distrikts-Anstalten. Straßen- und Brückenbau à conto des Distriktes.		Uebrige Ausgaben auf Tit. 3.		Tit. 4. Für Armen- und Kranken-Zwecke.		Tit. 5. Sonstige gesetzliche Zwecke.		Abth. III. Fakultative Zwecke.		Abth. IV. Besondere Ausgaben.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
19	München l. d. J.	5702	28	100	—	—	—	18	—	270	6	—	—
20	München r. d. J.	7712	17¼	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Neumarkt	8788	44½	700	36	—	—	—	—	100	—	—	24¾
22	Pfaffenhofen	11005	51	596	54	1122	46	29	—	68	45	—	—
23	Prien	6422	41	361	—	200	—	—	—	490	—	—	—
24	Rain	2072	19	360	—	804	30	—	—	97	55	—	—
25	Reichenhall	—	—	140	—	585	—	12	—	407	12	—	—
26	Rosenheim	12808	56	700	—	—	—	—	—	305	48	1700	—
27	Schongau	5577	34¼	325	—	700	—	—	—	300	—	49	3
28	Schrobenhausen	15366	¼	56	11	4010	—	10	—	672	47	—	—
29	Starnberg	7343	54¾	160	—	236	34	18	—	293	42	—	—
30	Tegernsee	2714	26¼	100	—	—	—	—	—	275	—	—	—
31	Tittmoning	3358	44	796	26	3873	3¾	—	—	—	—	72	38¾
32	Tölz	8376	39	400	—	330	48	6	—	125	—	201	31¼
33	Traunstein	12530	6	195	—	—	—	35	42	2061	3	157	26
34	Trostberg	6553	7	270	11	1755	12	24	24	852	24	—	—
35	Wasserburg	3452	59	48	—	—	—	—	—	504	10	—	—
36	Weilheim	13086	56	260	—	350	—	24	—	305	—	370	26¾
37	Werdenfels	280	6	925	—	470	—	36	—	30	—	1	36
		385	5										
38	Wolfratshausen	3542	21	2109	5	5863	17¾	—	—	61	22	—	—
	Latus II	137,081	16¼	8723	23	20,301	11¾	213	6	7220	14	2553	6¼
	„ I	110,886	27¾	7286	¾	26,761	29¾	177	12	8292	54¾	4728	46¾
	Summa	247,967	44	16,009	23¾	47,062	40¾	390	18	15,513	8¾	7281	52¾

München, den 8. August 1872.

Königliche Regierung von Ober-

In Abwesenheit des

v. Kobell,

gaben.		Abgleichung.								
Summa der Ausgaben		Einnahmen.		Ausgaben.		Aktiv-		Passiv-		Bemerkungen.
						Rest.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	
9236	18	9486	2¼	9236	18	249	44¼	—	—	Der Zuschuß aus der Kreisfondsreserve pro 1870 mit 150 fl. wurde pro 1871 verwendet.
12582	53¾	16092	18	12582	53¾	3509	24¼	—	—	Für Armen- und Krankenzwecke besteht gesonderte Rechnung.
10582	15½	13873	26¾	10582	15½	3291	11¼	—	—	
16299	47¼	24172	56½	16299	47¼	7873	9¼	—	—	Der Centralfondszuschuß zu 1592 fl. 6 kr. kam erst 1871 zur Verwendung; desgleichen der Zuschuß aus der Kreisfondsreserve, wovon 500 fl. in Rückersatz kommen.
9953	29	10214	35¾	9953	29	261	6¾	—	—	
4283	56	5977	21¾	4283	56	1693	25¾	—	—	
3192	36	5132	22¼	3192	36	1939	46¼	—	—	Der Centralfondszuschuß wurde theilweise schon pro 1869 vorschußweise verwendet und von der Kreisfondsreserve kamen 800 fl. pro 1871 in Verwendung.
18858	1	19023	45¾	18858	1	165	44¾	—	—	
8221	18¼	11903	53¼	8221	18¼	3682	35	—	—	Der Centralfondszuschuß zu 1200 fl. wird pro 1871 als verwendet nachgewiesen werden.
22712	23¼	23651	55¼	22712	23¼	939	32	—	—	
10648	28¼	12262	19¾	10648	28¼	1613	51½	—	—	Der Centralfondszuschußrest zu 900 fl. wurde pro 1871 verwendet.
4344	4¾	4629	35¾	4344	4¾	285	31	—	—	
9728	17¾	10644	9	9728	17¾	915	51¼	—	—	
12892	32¼	14360	33½	12892	32¼	1468	1¼	—	—	
19471	40	21056	28	19471	40	1584	48	—	—	
13944	19¼	13353	15¼	13944	19¼	—	—	591	4	
6557	17	9708	59¾	6557	17	3151	42¾	—	—	
26727	48¼	26403	35½	26727	48¼	—	—	324	12¾	
3518	25¾	4128	54	3518	25¾	610	28¼	—	—	
14018	11¾	17395	45¾	14018	11¾	3377	34	—	—	
237774	3¾	273472	15¾	237774	3¾	36613	20¼	915	16¾	
203889	2½	231010	23	203889	2½	27121	28½	—	—	
441663	6¼	504482	38¾	441663	6¼	63734	49	915	16¾	

Bayern, Kammer des Innern.

k. Regierungs-Präsidenten:

Direktor.

Lederer.

ad Nrum. 26,962.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Auswanderung nach Nordamerika betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 6. l. Mts. Nr. 10187 wird Nachstehendes bekannt gegeben:

„Von dem Kaiserlich Deutschen General-Consulate zu New-York wird neuerdings auf die vielfachen Benachtheiligungen hingewiesen, denen Auswanderer durch Einwechslung von amerikanischem Papiergeld besonders in den Einschiffungshäfen unterworfen sind.

Abgesehen davon, daß die Wechsler in der Regel eine sehr hohe Prämie nehmen, um sich vor den Fluktuationen des Kurses zu sichern, werden die Auswanderer in vielen Fällen durch falsches Papiergeld und entwerthete Coupons in unwiderbringlichen Nachtheil gebracht.

Um sich vor derartigen Nachtheilen zu sichern, werden die Auswanderer am besten thun, sich mit Wechseln auf Amerikanische Häuser, insbesondere auf die deutsche Gesellschaft in New-York zu versehen.

Indem nachstehend eine Liste der Hauptagenturen dieser Gesellschaft in Deutschland, bei welchen derartige Wechsel zu haben sind, mitgetheilt wird, werden die Distriktspolizeibehörden es sich angelegen sein lassen, den Auswanderern in einzelnen Fällen die geeignete Warnung und Belehrung zukommen zu lassen.

München den 18. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

(Abdruck) ad Num. 10,187.

Die Deutsche Gesellschaft der Stadt New-York.

Gegründet im Jahre 1784.

Office: Nr. 13 Broadway. — Adresse für Briefe: P. O. Box 4330 New-York.

§. 1 der Statuten: „Die Deutsche Gesellschaft hat den Zweck, deutsche Einwanderer zu unterstützen und nothleidenden Deutschen und ihren Nachkommen Hilfe zu leisten," u. s. w.

Haupt-Correspondenten:

Augsburg, Herr Max Obermayer, Amerik. Consul,
Berlin, Herren Hardt & Co.
Bremen, Herren Lüdering & Co.
Carlsruhe, Herr Eduard Kölle
Cassel, Herr Louis Pfeiffer
Cöln a. Rh., der A. Schaaffhausen'sche Bankverein
Darmstadt, die Bank für Handel und Industrie
Dresden, Herren Robert Thode & Co.
Frankfurt a. M., Herr August Siebert
Gera, die Geraer Bank
Hamburg, Herr Johs. Schröder
Hannover, die Hannover'sche Bank
Heidelberg, Herren Gebrüder Zimmern
Leipzig, die Filiale der Geraer Bank
Meiningen, die Mitteldeutsche Creditbank
München, Herr Joseph v. Hirsch
Osnabrück, Herr C. Breusing
Pforzheim, Herren August Ungerer & Co.
Stuttgart, die k. württembergische Hofbank.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 74. den 27. August 1872.

Inhalt.

(Abdruck) Num. 11,146.

Staatsministerium der Justiz, dann des Innern beider Abtheilungen.

Bei den Berathungen über das Gesetz vom 23. Februar 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betr. wurde in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 29. Dezember 1871 konstatirt, daß unter dem Ausdrucke „Ausländer" im Sinne jenes Gesetzes nur Unterthanen eines nicht zum deutschen Reiche gehörenden Staates zu verstehen seien.

Demgemäß finden die Vorschriften in Art. 39 des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 auf die Angehörigen eines deutschen Bundesstaates keine Anwendung.

Es erscheint jedoch im Interesse eines geordneten Gesetzvollzuges, sowie mit Rücksicht auf Art. 18 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Bayern betr., nothwendig, daß in jedem Falle, in welchem ein nichtbayerischer Reichsangehöriger eine Ehe in Bayern schließen will, entsprechend festgestellt wird, ob derselbe das deutsche Indigenat besitzt und nicht durch seine Militärdienstpflicht an der Verehelichung gehindert ist.

Zu dieser Feststellung sind nach den allgemeinen Kompetenz-Verhältnissen zunächst die Distriktsverwaltungs-Behörden berufen.

Hienach wird verfügt, daß die Trauung eines nichtbayerischen Reichsangehörigen in Bayern erst dann vorzunehmen sei, wenn der betreffende Mann bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde des Ortes, an welchem die Eheschließung erfolgen soll, den Besitz des deutschen Indigenats, sowie das Nichtobwalten militärdienstlicher Hindernisse nachgewiesen und eine schriftliche Bestätigung jener Behörde darüber, daß dieß geschehen, beigebracht hat.

Die Distriktsverwaltungsbehörden sind verbunden, Gesuche um Prüfung des fraglichen Nachweises auf die einfachste

und rascheste Art zu erledigen und werden insbesondere, was die militärdienstlichen Hindernisse betrifft, auf §. 15 Abs. II des auch in Bayern als Reichsgesetz geltenden Gesetzes des vormaligen norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 hingewiesen.

München den 17. August 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfeufer. gez. Dr. Fäustle.

Den Vollzug des Art. 29 des Gesetzes über Heimat, Verehlichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
gez. von Du Bois.

---

ad Nrum. 27,552.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Giltigkeit der k. Allerh. Verordnung vom 21. Dezember 1862, den Schutz der Waarenbezeichnungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, vom 8. l. Mts. Nr. 3,297 wird Folgendes bekannt gegeben:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die k. allerh. Verordnung vom 21. Dezember 1862, den Schutz von Waarenbezeichnungen betr. (Reggs.-Bl. v. 1862 S. 2661 u. ff.) seit dem 1. Januar 1872 ihre Giltigkeit verloren hat, indem der Art. 336 des bayer. Strafges.-Buches vom 10. November 1861, zu welchem dieselbe erlassen wurde, durch den §. 287 des deutschen Strafgesetzbuches kraft des §. 2. des Einführungsgesetzes hiezu vom 31. Mai 1870 derogirt und durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des St.-G.-B. für das deutsche Reich in Bayern betr., unbedingt in seinem vollen Umfange aufgehoben ist. Es kam demnach von einer rechtswirksamen Anwendung der k. allerh. Verordnung vom 21. Dezember 1862 keine Rede mehr sein.

Es besteht aber auch kein Grund, die in §. 3 derselben über die Führung eines fortlaufenden Katasters getroffene Bestimmung auch nur in soweit aufrecht zu erhalten, daß Anmeldungen von Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen entgegengenommen und eingetragen werden.

Der jetzt geltende §. 287 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches verleiht den sogenannten figürlichen Waarenbezeichnungen keinen Schutz und es ist auch nicht anzunehmen, daß die deutsche Strafgesetzgebung in dieser Beziehung bald eine Aenderung erfahren werde, nachdem der Bundesrath erst am 25. Juni 1872 eine Petition des deutschen Handelstages, welche eine Ausdehnung des strafrechtlichen Schutzes der Waarenbezeichnungen auf die figürlichen Zeichen anregte, ablehnend beschieden hat.

Für die Namen und Firmen aber, welchen die dermalige Gesetzgebung noch Schutz gegen Mißbrauch gewährt, bedarf es keiner besonderen administrativen Maßnahmen mehr, indem der §. 287 des deutschen Strafgesetzbuches die Voraussetzungen der Strafbarkeit unmittelbar selbst feststellt und auf keine anderweitigen suplementären Anordnungen hinweist.

Die obengenannten Behörden haben sich hienach zu achten und insbesondere die Abschließung der nach §. 3. der Allerh. Verordnung vom 21. Dezember 1862 geführten Kataster zu bethätigen.

München den 22. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

ad Nrum. 27,055.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Falsche österreichische 10 fl. Banknoten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken wurden zu Eibenstadt in Sachsen falsche österreichische 10 fl. Banknoten verfertigt und von dem Kaufmann Franz Uebel in Eger, Franz Gerstner in Lauterbach, Franz Faßmann von Neundorf bei Karlsbad, welche bereits in Eger verhaftet sind, in Eger und Umgegend verbreitet und sind die Spitzenhändlerin Josepha Jakob aus Falkenau und der Wirth Karl Bachmann zur Zeche bei Ellenbogen, welche sich zur Zeit in Bayern herumtreiben sollen, der Verbreitung der erwähnten falschen Banknoten dringend verdächtig.—

Diese Banknoten haben etwas schlechteres Papier als die ächten, der Wasserdruck ist sehr gelblich und leuchtet etwas, im Uebrigen sind sie ziemlich gut nachgeahmt.

Eine solche Banknote wurde an die österreichische Nationalbank in Wien eingesendet, nach deren Aeußerung die Einprägung mittelst einer Presse stattfindet, das Haupterkennungszeichen ist aber die Serie Nr. 861,490.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, vor der Annahme derlei falscher Banknoten zu warnen, sachdienliche Spähmaßregeln nach deren Verbreitern in Bayern rc. Jakob und rc. Bachmann zu erlassen und ein etwaiges Resultat dem k. Bezirksamte Wunsiedel zur Anzeige zu bringen.

München, den 18. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 26,930.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Verausgabung eines falschen Fünffrankenstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde im Monate Juni l. Js. in Würzburg ein Fünffrankenstück verausgabt, welches nach technischem Gutachten aus Zinn besteht, an der Oberfläche stark versilbert, in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und an dem leichten Gewichte, der mangelhaften Randverzierung und der grauen Farbe als falsch zu erkennen ist.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden deßhalb zur Spähverfügung und Anzeige eines etwaigen Resultates an den Magistrat der k. Kreishauptstadt Würzburg beauftragt.

München, den 21. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Leberer.

---

ad Nrum. 27,400.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Verausgabung eines falschen Einhalbguldenstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern wurde am 25 v. Mts. zu Oberkreuzberg, kgl. Bezirksamts Grafenau, von einer unbekannt gebliebenen Person ein falsches Einhalbguldenstück verausgabt.

Nach Aeußerung des k. Haupt-Münz- und Stempelamts München besteht dieses Geldstück aus Zinn und

Blei, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen, und kann die Münze nach dem matten Klange, dem grauen porösen Aussehen und der mangelhaften Randverzierung sofort als falsch erkannt werden.

Indem vor Annahme solcher Münzstücke gewarnt wird, ergeht der Auftrag, allenfallsige Ermittlungen über deren Verfertigung dem k. Bezirksamte Grafenau mitzutheilen.

München den 21. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Num. 27,293.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Die Landstreicherinen Franziska Haimerl und Barbara Gransberger betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezug auf das Ausschreiben bez. Betreffs vom 7. ds. Mts. (Kr. A. Bl. S. 1672) wird zur Kenntniß gebracht, daß Franziska Haimerl und Barbara Gransberger von Straubing nach Anzeige des k. Bezirksamtes Dingolfing dortselbst aufgegriffen und in ihre Heimath verschubt wurden.

München den 21. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Num. 26,829.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Auffinden eines Leichnams in der Donau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 28. vor. Mts. wurde an der Donaulände in Mariaposching, k. Bez.-Amt Bogen, die Leiche eines ertrunkenen Mannes im Alter von etwa 30—35 Jahren aufgefunden; Spuren von Vergewaltigung fanden sich an derselben nicht.

Der Ertrunkene scheint dem Stande bäuerlicher Dienstboten angehört zu haben, derselbe war 1,63 Mt. groß, untersetzter Statur, hatte schwarzbraune Haare, volles Gesicht, die Farbe der Augen war nicht mehr erkenntlich.

Die Leiche, welche bei der Auffindung seit mindestens acht Tagen im Wasser gelegen haben mag, war bekleidet mit einem Spenser von braunem Tuch mit 14 durchschlagenen silbernen Knöpfen, einer geblümten rothsammtenen Weste mit 17 ebensolchen Knöpfen, einem Beinkleid von schwarzem Burkin, ledernen Hosenträger, mit einer barchenten Unterhose und Wadenstiefeln, von welchen der rechte am Fußgelenke bereits geflickt; am kleinen Finger der rechten Hand befand sich ein kupferner Ring ohne Abzeichen; die vorgefundene Baarschaft bestand in 1½ Kreuzern.

Da die Identität des Verunglückten bisher nicht festgestellt werden konnte, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, das hinwegen Veranlaßte zu verfügen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Bogen mitzutheilen.

München, den 21. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

ad Nrum. 2519.

Erledigung der I. protestantischen Pfarrstelle in Selb betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall in Erledigung gekommene I. protestantische Pfarstelle in Selb wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

11⁸⁰/₁₀₀ Klafter weiches Holz	51 fl.	47¼ kr.
Zinsen	1360 fl.	44 kr.
Wohnung im guten Stande	85 fl.	— kr.
78 Tagw. 96 Dez. Grundstücke	260 fl.	6¼ kr.
Fischrecht	1 fl.	39 kr.
Stolgebühren	202 fl.	21¼ kr.
Summa	1961 fl.	38¼ kr.
Lasten	205 fl.	42 kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	1755 fl.	56¼ kr.

25 fl. Passivkapital ist in 5 Jahresraten abzutragen, auch sind einige Grundstücke für den Nachfolger bindend verpachtet.

Bayreuth, den 15. August 1872.

Kgl. protestantisches Consistorium.

v. Kahr.

Biedermann.

---

ad Nrum. 2405.

Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Gefrees, Dekanats Berneck betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische Pfarrstelle in Gefrees, Dekanats Berneck, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

Ständiger Gehalt baar	49 fl.	41¼ kr.
4 Schäffel 4²⁵/₃₂ Metzen Korn nach dem Normalpreise	69 fl.	4¼ kr.
13¹/₈ Klaftern weiches Holz	65 fl.	2¼ kr.
15 Klaftern Torf	26 fl.	15 kr.
Zinsen	269 fl.	50 kr.
Wohnung im guten Stande und geräumig	50 fl.	— kr.
29 Tagw. 81 Dez. Grundstücke	118 fl.	50¼ kr.
Stolgebühren	356 fl.	1¼ kr.
Observanzmäßige Gaben	36 fl.	44 kr.
Summa	1041 fl.	29¼ kr.
Lasten	21 fl.	54¼ kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	1019 fl.	35 kr.

Bayreuth, den 15. August 1872.

Kgl. protestantisches Konsistorium.

v. Kahr.

Biedermann.

---

ad Nrum. 2520.

Die ständige Verwesung der Pfarrei Tambach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ständige Pfarrverwesung Tambach, Dekanats Michelau, mit welcher der Schuldienst verbunden ist, wird zur Bewerbung innerhalb

drei Wochen

für Kandidaten, welche im Gesang und Orgelspiel Kenntnisse besitzen, mit einem fassionsmäßigen Ertrag von 435 fl. ausgeschrieben.

Bayreuth den 15. August 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Kahr.

Biedermann.

ad Nrum. 28,223.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Weilach, k. Bezirksamts Schrobenhausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zu dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 1. l. Mts. bezeichneten Betreffs (Kr.-Amtsblatt S. 1585) wird noch bekannt gegeben, daß auch der Besitzer des neuen Anwesens Hs.-Nr. 48 1/3 bei Gütersberg um Auspfarrung aus der Pfarrei Weilach und Einpfarrung in die Pfarrei Klenau nachgesucht hat, daher sich der neue Pfründebesitzer im Falle der Genehmigung dieses Gesuches die hieraus sich ergebenden Folgen ohne Widerrede gefallen zu lassen habe.

München, den 25. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 2314 u. 2353.

Erledigung der Pfarrei Neustadt a./Culm, Dekanats Weiden, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Neustadt a./Culm wird mit nachstehenden Bezügen zur Bewerbung binnen 6 Wochen a dato ausgeschrieben:

aus Staats- und Stiftungskassen baar	96 fl. 21 kr.
Getreidbezug nach den Normalpreisen	187 fl. 8¼ kr.
9 Klaftern weiches, 1,12 Klaftern Birken-Scheitholz, 144 Stück Wellen	21 fl. 40½ kr.
Zinsen	81 fl. 41 kr.
Wohnung, im guten Stande und geräumig	30 fl. — kr.
34 Tagw. 54 Dez. Grundstücke	131 fl. 33 kr.
Weiderecht	— fl. 30 kr.
Stolgebühren	165 fl. 44 kr.
observanzmäßige Gaben	10 fl. — kr.
Summa:	724 fl. 37½ kr.
Lasten:	30 fl. 43¾ kr.
Reiner Pfarrertrag:	693 fl. 53¾ kr.

Bayreuth den 15. August 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Kahr.

Biedermann.

---

ad Nrum. 2481 und 2482.

Erledigung der Pfarrei Lichtenberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische Pfarrstelle in Lichtenberg, Dekanats Steben, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

aus Staats- und anderen Kassen baar	191 fl. 22 kr.
30 13/100 Klaftern weiches Scheitholz	40 fl. 53¼ kr.
Zinsen	344 fl. 58¼ kr.
Wohnung gut und geräumig	35 fl. — kr.
6 Tagw. 14 Dez. Grundstücke	42 fl. 44 kr.
Stolgebühren	111 fl. 19¼ kr.
Summa:	766 fl. 17¼ kr.
Lasten:	3 fl. 15 kr.
Reiner Pfarr-Ertrag:	763 fl. 2¼ kr.

Bayreuth, den 15. August 1872.

Königl. protestantisches Konsistorium.

v. Kahr.

Biedermann.

ad Nrum. 14,196.

Bekanntmachung.

Aufnahme von Zöglingen in die Weberschule zu Münchberg betr

Mit Montag den 26. August 1872 beginnt ein neues Schuljahr. Da bis dorthin 9 Plätze für Zöglinge der Weberschule sich öffnen, so werden alle Diejenigen, welche in dieselbe aufgenommen zu werden wünschen, eingeladen, ihre Meldungen alsbald an das unterfertigte Direktorium gelangen zu lassen und hiemit Zeugnisse über Geburts- und Heimathsverhältnisse, über genügende Schulbildung und guten Leumund vorzulegen, auch die sonstigen Bedingungen der Aufnahme entgegenzunehmen.

Zur Aufnahme in die Anstalt eignen sich junge Leute zwischen 14 bis 22 Jahren; Altersdispensationen sind dem Direktorium überlassen.

Der Zweck der Weberschule ist, eine gründliche theoretische und practische Bildung tüchtiger Weber für alle Branchen dieses Industriezweiges zu verbreiten.

Sämmtliche Zöglinge müssen in der Anstalt wohnen, genießen vollständige Verköstigung und Verpflegung und werden gehörig beaufsichtigt. Dieselben haben auch dem Unterricht in der gewerblichen Fortbildungsschule dahier beizuwohnen.

Für Unterricht, Wohnung, Kost zc. entrichten Zöglinge I. Classe, d. i. solche, welche die Weberei erst erlernen wollen und zwar

a) aus dem Bezirke Münchberg 150 fl.,
b) aus dem Kreise Oberfranken 200 fl.,
c) aus den übrigen Kreisen 250 fl.,
d) Nichtbayern 300 fl.

in halbjährigen Vorauszahlungen; die Zöglinge II. Klasse haben für die Kost täglich eine geringe Abgabe zu leisten, für Wohnung, Unterricht und Verpflegung dagegen die Hälfte ihres Arbeitsverdienstes der Anstalt zu überlassen.

Auf Verlangen werden weitere Aufschlüsse gerne ertheilt und die Statuten der Anstalt zugesendet.

Münchberg, den 6. Juli 1872.

K. Bezirksamt als Direktorium der Weberschule.

Keyßler.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 7. August d. J. zu genehmigen geruht, daß dem Priester Franz Xaver Gratzer, Pfarrer in Oberhaunstadt, k. Bezirksamts Ingolstadt, von dem hochwürdigsten Herrn Bischofe von Eichstätt die katholische Pfarrei Lenting, desselben Bezirksamtes, verliehen, sowie

unterm 10. August lauf. Js. dem Priester Josef Schlittmaier, Expositus in Staubing, kgl. Bezirksamts Kelheim, die katholische Pfarrei Königsfeld, k. Bezirksamts Pfaffenhofen, zu übertragen, ferner

durch Allerhöchste Entschließung de dato Linderhof den 17. August allergnädigst geruht, den Funktionär der k. Polizeidirektion München, Franz Brechzehn, zum Offizianten der kgl. Polizeidirektion München mit dem Funktionsbezuge von 800 fl. des Jahres in widerruflicher Eigenschaft nach den Bestimmungen der allerhöchsten Entschließung vom 16. November 1862 zu ernennen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 19. August l. Js. wurde der Schullehrer Anton Eberle zu Netterndorf k. Bezirksamts Ebersberg vom 1. Oktober 1872 an in den bleibenden Ruhestand versetzt, und

der quiescirte Schulverweser Ludwig Ruppert von Unterschleißheim, z. Z. in Freising, auf Grund legal nachgewiesener körperlicher Dienstesunfähigkeit auf ein weiteres Jahr in dem erbetenen Ruhestand belassen.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr
† Aichach	24	August	—	339	339	325	14	27	46	26	—	25	34
Berchtesgaden	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	14	.	—	45	45	45	—	28	30	27	54	27	6
* Burghausen	19	.	—	25	25	25	—	—	—	7	48	—	—
† Dorfen	20	.	—	23	23	19	4	26	52	26	4	24	—
† Erding	22	.	—	597	597	575	22	26	7	25	7	23	9
† Freising	21	.	2	318	320	320	—	27	14	25	13	22	11
Friedberg	22	.	—	108	108	103	—	—	—	10	37	—	—
† Garmisch	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	19	.	—	189	189	189	—	12	48	12	20	11	52
Ingolstadt	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	24	.	—	40	40	40	—	8	18	8	2	7	21
Laufen	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	20	.	—	155	155	152	3	26	35	24	58	96	36
Mühldorf	20	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	24	.	150	—	6521	7441	1980	—	—	8	31	—	—
Murnau	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	21	.	—	46	40	40	—	12	30	12	13	11	48
* Pfaffenhofen	20	.	—	—	172	167	5	—	—	24	30	—	—
† Pöttmes	20	.	—	42	42	41	1	25	25	23	41	20	30
* Rain	3	.	19	112	131	181	—	—	—	7	9	—	—
Reichenhall	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	22	.	—	731	781	771	10	—	—	8	39	—	—
* Schongau	20	.	44	97	141	110	31	9	18	8	30	8	8
† Schrobenhausen	22	.	—	110	110	104	6	26	38	24	38	22	2
Traunstein	17	.	—	—	418	382	36	9	—	—	—	8	42
Wasserburg	21	.	—	48	48	48	—	—	—	13	9	—	—
Weilheim	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	14	.	—	92	—	—	—	—	—	11	24	—	—

Schrannen berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr
† Aichach	—	211	211	202	9	15	41	14	44	13	47
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	—	21	21	21	—	16	—	15	59	15	12
* Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen	—	28	24	23	—	14	36	13	52	13	—
† Erding	9	102	111	110	1	15	5	14	14	14	2
† Freising	—	115	117	113	2	15	25	14	52	14	26
Friedberg	—	86	86	86	—	—	—	7	40	—	—
† Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	5	98	103	103	—	8	54	8	20	8	5
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	—	199	199	199	—	5	56	5	42	5	29
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	—	20½	20½	20½	—	15	9	14	59	13	7
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	71	—	4569	4328	241	—	—	5	14	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	46	46	43	—	6	55	6	40	6	36
* Pfaffenhofen	—	—	192½	192½	—	—	—	14	43	—	—
† Pöttmes	3	62	65	65	—	14	57	14	21	13	58
* Rain	6	95	101	101	—	—	—	5	28	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	—	295	295	295	—	—	—	4	45	—	—
* Schongau	9	21	31	24	6	6	17	6	15	6	6
† Schrobenhausen	—	264½	264½	245½	19	14	27	13	33	12	37
Traunstein	—	—	362	275	87	5	6	—	—	4	33
Wasserburg	—	100	100	100	—	—	—	6	28	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	76	—	—	—	—	—	7	45	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol.	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr
† Aichach		wie oben	—	60	60	60	—	13	30	12	35	12	2
Berchtesgaden		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Burghausen		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen		.	—	15	15	14	1	11	50	11	22	11	6
† Erding		.	—	68	68	60	8	12	19	11	32	10	55
† Freising		.	—	19	19	19	—	12	30	11	20	10	35
Friedberg		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Garmisch		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		.	—	29	29	29	—	5	57	5	24	—	—
Ingolstadt		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg		.	—	81	81	73	8	5	10	4	58	4	40
Laufen		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg		.	—	—	—	—	6	12	—	12	—	12	—
Mühldorf		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München		.	—	—	768	768	—	—	—	4	33	—	—
Murnau		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		.	—	12	12	12	—	—	—	5	6	—	—
* Pfaffenhofen		.	—	—	17½	17½	—	—	—	12	15	—	—
† Pöttmes		.	—	3	3	3	—	—	—	11	40	—	—
* Rain		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenhall		.	15	36	51	51	—	—	—	8	54	—	—
* Rosenheim		.	—	70	70	70	—	—	—	4	26	—	—
* Schongau		.	—	6	6	3	3	5	57	5	57	5	57
† Schrobenhausen		.	—	6½	6½	4	2½	12	—	11	15	11	—
Traunstein		.	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr
† Aichach	—	209	209	175	34	7	8	6	34	6	13
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	—	55	55	55	—	7	40	7	—	6	36
* Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen	—	30	30	25	5	7	—	6	30	6	9
† Erding	6	226	232	222	10	6	15	5	59	5	4
† Freising	2	199	201	199	2	7	7	6	23	5	28
Friedberg	—	128	128	122	—	—	—	3	25	—	—
† Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	81	81	77	4	3	28	2	51	2	41
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	45	260	305	291	17	8	30	8	12	8	2
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
† Moosburg	—	26	28	25	—	6	8	5	42	5	25
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	137	—	6249	4866	1383	—	—	8	29	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	64	64	64	—	2	48	2	46	2	43
* Pfaffenhofen	—	—	111½	66½	45	—	—	6	28	—	—
† Pöttmes	—	18	18	14	4	7	0	6	24	5	24
* Rain	19	36	56	46	4	—	—	8	54	—	—
Reichenhall	12	581	593	494	99	—	—	3	—	—	—
* Rosenheim	—	810	810	778	32	—	—	3	31	—	—
* Schongau	19	17	36	26	10	3	40	3	31	3	28
† Schrobenhausen	—	70	70	66	4	6	56	6	25	5	54
Traunstein	—	—	29	29	95	4	—	—	—	—	—
Wasserburg	—	106	106	106	—	—	—	2	35	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	50	—	—	—	—	—	3	6	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel Hektoliter.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 75. den 30. August 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung,

die abgabenfreie Verabfolgung von Vieh-, Dung- und Gewerbesalz betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern und der Finanzen.

Der Bundesrath hat die Bedingungen, unter denen Salz für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke abgabenfrei verabfolgt werden kann, und die dabei zu beobachtenden Controlevorschriften einer Revision unterstellt.

Auf Grund desfallsigen Bundesrathsbeschlusses wird nunmehr Folgendes verfügt und hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. An Stelle der durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 22. Dezember 1868, die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz betreffend, erlassenen Anordnungen haben vom 1. September l. Js. ab die als Anlage A. angehängten

Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe

mit der Modifikation in Kraft zu treten, daß die Bescheinigungen über die Berechtigung zum Bezuge von Bestellsalz (Ziffer 15 al. 1 der Anlage A.) in Ermangelung einer Zoll- oder Salzsteuerbehörde am Wohnorte des Salzbeziehers von der Ortspolizeibehörde auszustellen sind.

II. Für den Verkauf der noch verhandenen Bestände an dem nach den seitherigen Vorschriften denaturirten, auf Vorrath bereiteten Vieh- und Gewerbesalz wird bis zum 1. Januar 1873 Frist gegeben.

III. Berchtesgabener Steinsalz, welches den von der k. General-Zoll Administration aufzustellenden Farbentypen entspricht, darf vom 1. September l. Js. ab unter den aus der Anlage B. zu entnehmenden Kontrolen ohne eine weitere künstliche Denaturirung in Stücken zur Ver-

wendung als Vieh-Leckstein in den Regierungsbezirken von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und Neuburg, dann der Oberpfalz und von Regensburg an dortige Landwirthe steuerfrei abgelassen werden.

IV. Ebenso kann unzerkleinerter Pfannenstein unter den von der k. General-Zoll-Administration anzuordnenden Kontrolen undenaturirt an einzelne Fabrikanten und Landwirthe steuerfrei abgegeben werden.

V. Zuwiderhandlungen gegen die wegen Salzdenaturirung erlassenen Bestimmungen werden, soweit nicht etwa eine Defraudationsstrafe in Anwendung zu kommen hat, nach §. 15 des Salzsteuergesetzes mit einer Ordnungsstrafe beahndet.

München, den 17. August 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer. v. Fischer, v. Daxenberger,
Staatsrath. Staatsrath.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Dr. Prestele.

Anlage A.

Bestimmungen,

betreffend

die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.

Nach §. 20 Absatz 1 Nr. 2 und 4 und Absatz 2 des Gesetzes vom 16. November 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend (Gesetzblatt von 1866/69 Seite 232/233), kann Salz unter Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Controlmaßregeln abgabenfrei verabfolgt werden:

I. zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehs, sowie zur Düngung;

II. zu gewerblichen Zwecken, mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern.

Hinsichtlich der abgabenfreien Verabfolgung von Salz für die gedachten Zwecke sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1) das zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz kann, sowohl von inländischen Salzwerken und aus Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, als auch unter Zollkontrole aus dem Auslande und aus Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz bezogen werden (Nr. 6).

   Das Salz ist vor der abgabenfreien Verabfolgung durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).

2) Als Denaturirungsmittel sind anzuwenden:

   A. für dasjenige Salz, welches zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken von den Salzwerksbesitzern auf Vorrath bereitet oder das an Salzhändler zum weiteren Vertrieb überlassen werden soll (das sog. Handelssalz), und zwar:

   a) bei dem zur Viehfütterung bestimmten Salz

   aa) aus Siedesalz: ¼ pCt. Eisenoxyd und ½ pCt. Pulver aus Wermuthskraut;

   bb) aus Steinsalz: ⅜ pCt. Eisenoxyd und ½ pCt. Pulver aus Wermuthskraut;

   b) bei den sogenannten Viehsalz-Lecksteinen

   aa) aus Siedesalz: ¼ pCt. Eisenoxyd und ¼ pCt. Holzkohlenpulver,

   bb) aus Steinsalz: ⅜ pCt. Eisenoxyd und ¼ pCt. Holzkohlenpulver;

   c) bei dem Düngesalz

   1 pCt. Ruß;

d) bei dem für **gewerbliche Zwecke** bestimmten Salz

aa) aus Siedesalz: entweder 1/8 pCt. Thran und 1/4 pCt. Eisenoxyd oder 1/8 pCt. Thran und 1/4 pCt. Kienruß,

bb) aus Steinsalz: entweder 1/8 pCt. Thran und 3/8 pCt. Eisenoxyd oder 1/8 pCt. Thran und 3/8 pCt. Kienruß.

B. für dasjenige, zu gewerblichen Zwecken oder zur Düngung bestimmte Salz, welches nach vorheriger Denaturirung auf einem inländischen Salzwerke oder bei einem Zoll- oder Steueramte auf Bestellung zur eigenen Verwendung unmittelbar bezogen, oder das in den Gewerbsräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt werden soll (dem sogenannten Bestellsalz), nach Wahl der Betheiligten eines der vorstehend unter A. c. und d. angegebenen Denaturirungsmittel, oder, wenn diese Mittel in Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Salzes für die Denaturirung desselben nicht geeignet sind, eines der nachstehend angegebenen Denaturirungsmittel:

a) 1 pCt. Braunstein,
b) 1 „ Schmalte,
c) 3/4 „ Mennige,
d) 2 „ feines Holzkohlen-, Torf-, Braunkohlen- oder Steinkohlenmehl,
e) 1/2 „ Kienruß,
f) 1 „ Ruß,
g) 5 „ Palmöl, Kokosöl oder Thran,
h) 1 „ feines trockenes Seifenpulver,
i) 1/4 „ Kienöl,
k) 1/4 „ Petroleum (Erdöl),
l) 1/4 „ reine wasserhelle Karbolsäure,
m) 4 „ Eisen- oder Kupfervitriol,
n) 6 „ Alaun mit 1/8 pCt. Kienöl.

C) Wenn die Denaturirung des Salzes in den Gewerbräumen der Empfänger unter amtlicher Aufsicht stattfindet, können ausnahmsweise auch andere von den Betheiligten vorgeschlagene Mittel, sofern solche von der Zolldirektivbehörde für völlig ausreichend erachtet werden, und die Betheiligten sich den von der Zolldirektivbehörde angeordneten besonderen Kontrolen unterwerfen, in Anwendung gebracht werden.

3) Salzabfälle dürfen, vorbehaltlich der nach Nr. 4 gestatteten Ausnahmen, nur dann zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken abgabenfrei verabfolgt werden, wenn sie zuvor nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. 2 denaturirt worden sind.

Aus festen Stücken bestehende Salzabfälle, wie Pfannenstein, sind nach dem für Steinsalz vorgeschriebenen Verfahren zu denaturiren.

Schmutzsalz oder Fegesalz ist, je nach seiner Gattung, entweder wie Siedesalz oder wie Steinsalz zu behandeln. Gemische dieser Salze aus Siedesalz und Steinsalz sind wie Steinsalz, — Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken wie Schmutzsalz von Siedereien zu denaturiren.

4) Den Zolldirektivbehörden bleibt es überlassen, bei dem aus den Siedepfannen gewonnenen Pfannenstein, sowie bei anderen Salzabfällen, welche einen Salzgehalt von weniger als 75 Prozent ihres Gewichts besitzen, unter Anordnung der erforderlichen Kontrolen, von der Denaturirung Umgang nehmen zu lassen.

5) Düngesalz und anderes mit fremden Bestandtheilen vermischtes Salz, welches für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke aus dem Auslande bezogen wird, ingleichen das in chemischen Fabriken als Nebenprodukt gewonnene, für die gedachten Zwecke bestimmte Salz ist nach den hinsichtlich der Salzabfälle getroffenen Bestimmungen (Nr. 3 und 4) zu behandeln.

6) Die Denaturirung des Handelssalzes (Nr. 2 A.) soll in der Regel auf inländischen Salzwerken unter Aufsicht der Salzsteuerämter und der auf den Salzwerken stationirten Aufsichtsbeamten stattfinden. Im Falle des Bedürfnisses kann die Zolldirektiv-Behörde die Denaturirung des gedachten Salzes auch bei Genzzollämtern und an Orten im Innern, wo sich Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz befinden, unter Aufsicht der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuerämter zulassen.

Die Denaturirung des Bestellsalzes (Nr. 2 B.) soll, soweit thunlich und namentlich dann in den Gewerberäumen des Empfängers vorgenommen werden, wenn

a) derselbe an einem Orte wohnt, an welchem oder in dessen Nähe ein zur Erledigung von Begleitscheinen I über unverzolltes oder unversteuertes Salz befugtes Amt seinen Sitz hat,

b) das erforderliche Dienstpersonal zur Beaufsichtigung der Denaturirung verfügbar ist,

c) die Menge des zu denaturirenden Salzes mindestens 5 Centner beträgt, oder dem sechsmonatlichen Bedarf des Empfängers entspricht.

Die näheren Anordnungen wegen des in Fällen dieser Art bei der Ablassung des Salzes einzuhaltenden Verfahrens werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der Zolldirektivbehörde getroffen.

7) Bei den auf den Salzwerken stattfindenden Denaturirungen haben die Salzwerksbesitzer, in anderen Fällen die Personen, auf deren Antrag die Denaturirung des Salzes vorgenommen wird, für die Beschaffung der erforderlichen Denaturirungsmittel, sowie für die Bereitstellung der Verwiegungs-Apparate und sonst nöthigen Vorrichtungen nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.

8) Das zur Bereitung von Vieh- oder Gewerbesalz bestimmte Siedesalz darf nur in luftfeuchtem Zustande mit den Denaturirungsmitteln vermengt werden. Soweit thunlich, ist zur Denaturirung feinkörniges Siedesalz zu verwenden.

Insoweit die Vermischung der Denaturirungsmittel mit dem Siedesalz nicht mit Hilfe von zur Herstellung einer gleichartigen Beschaffenheit geeigneten Mischapparaten (rotirenden Trommeln, Fässern u. s. w.), deren Anwendung die Steuerbehörde genehmigt hat, bewirkt werden kann, ist das Salz, nachdem dasselbe mittelst Handschaufeln mit den Denaturirungsmitteln gemengt worden ist, behufs Herstellung einer möglichst gleichartigen Vertheilung der Denaturirungsmittel, durch Siebe von einer der Körnung des Salzes entsprechenden Weite zu schlagen.

9) Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz hergestellt werden soll, muß zu diesem Behufe fein gemahlen werden.

Die Denaturirungsmittel sind entweder mit dem zu denaturirenden Steinsalze zu vermahlen, oder, wenn dieß die Beschaffenheit der Denaturirungsmittel nicht gestattet, dem gemahlenen Steinsalze nach den Bestimmungen unter Nr. 8 beizumengen.

10) Die Denaturirungsmittel dürfen nur in reiner Beschaffenheit und nachdem dieselben von den kontrolirenden Beamten geprüft und als geeignet erkannt worden sind, zur Denaturirung verwendet werden.

11) Bei denjenigen Denaturirungsmitteln, welche, wie Alaun u. s. w., in zerkleinertem Zustande äußerlich dem Salz ähnlich sind, ist auf Verlangen der kontrolirenden Beamten die zum Zweck der Denaturirung erforderliche Zerkleinerung in deren Gegenwart vorzunehmen.

Die Steuerverwaltung ist befugt, die Herstellung und den Bezug der Denaturirungsmittel unter amtliche Kontrole zu stellen oder solche auf Kosten der Betheiligten selbst anzuschaffen.

12) Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben thunlichst oft an den Salzdenaturirungen Theil zu nehmen und dabei die Güte und Unverfälschtheit der Denaturirungsmittel zu prüfen.

Die Steueraufsichtsbeamten haben von Zeit zu Zeit von den in Anwendung kommenden Denaturirungsmitteln und dem in den Salzmagazinen der Salzwerksbesitzer und Salzhändler, sowie im freien Verkehr befindlichen denaturirten Salz, letzteren Falls gegen Ersatz des Ankaufspreises, Proben zu entnehmen. Diese Proben sind in Gegenwart der Betheiligten einzusiegeln und an die Zolldirektivbehörde, welche deren Prüfung durch Sachverständige veranlassen wird, einzusenden.

13) Das für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz (Nr. 2 A) darf sowohl zur Viehfütterung und zur Düngung, als auch in allen Gewerben, denen nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen überhaupt der abgabenfreie Bezug von Salz gestattet ist, verwendet werden.

Dagegen darf das mit den nach Nr. 2 B gestatteten Mitteln denaturirte Bestellsalz nur für den speziellen Zweck, für welchen die Denaturirung zugelassen worden ist, Verwendung finden.

14) Sowohl das für landwirthschaftliche als auch das für gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz, mit Einschluß der Viehsalzleckſteine (Nr. 2 A), kann an Salzhändler abgelassen und von diesen an andere Salzhändler und an sonstige Personen, welche zum Bezuge berechtigt sind, weiter verkauft werden (Nr. 17).

Die Empfänger von denaturirtem Bestellsalz (Nr. 2 B) dürfen dasselbe an andere Personen nicht abgeben.

15) Gewerbtreibende, welche denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken, ingleichen Salzhändler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelssalz beziehen wollen, haben das Salz bei dem Lieferanten (Salzwerksbesitzer oder Salzhändler) unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, der Steuerbehörde ihres Wohnortes schriftlich zu bestellen.

An Stelle der bei jeder Salzbestellung einzuholenden Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug kann nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Salzhändlern und den Besitzern größerer Gewerbeanstalten eine einmalige für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellende Bescheinigung für alle während desselben von einem und demselben Salzwerk oder Salzhändler stattfindenden Salzbezüge, welche dem Bestellzettel über die erste in dem betreffenden Jahre stattfindende Salzbestellung beizufügen ist, ertheilt werden.

In den Bestellzetteln ist der Name, der Wohnort und das Gewerbe oder Geschäft des Empfängers, die Menge des Salzes und der gewerbliche Zweck, für welchen dasselbe dienen soll, beziehungsweise bei den Bezügen der Salzhändler, die Art des zu bestellenden Salzes (ob Vieh-, Düng- oder Gewerbesalz) anzugeben. Auch ist darin der Ort der Ausstellung und die laufende Nummer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug (vergl. Nr. 16 Abs. 2) ersichtlich zu machen. Die fraglichen Bescheinigungen können auch in die Bestellzettel selbst aufgenommen werden.

Der schriftlichen Bestellung und der Uebergabe einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug bedarf es nicht, wenn Landwirthe denaturirtes Handelssalz für landwirthschaftliche Zwecke unmittelbar von Salzwerken oder von Salzhändlern zur eigenen Verwendung beziehen wollen.

16) Die Steuerbehörden haben über die von ihnen nach Nr. 15 ausgestellten Bescheinigungen Verzeichnisse in Jahresabschnitten zu führen, aus welchen in Beziehung auf jede ertheilte Bescheinigung der Tag der Ausstellung, der Name, das Gewerbe und der Wohnort des Empfängers und des Versenders des Salzes zu entnehmen sind. Die einzelnen Bescheinigungen werden in den gedachten Verzeichnissen unter fortlaufenden, auf den Bescheinigungen anzumerkenden Nummern eingetragen.

17) Die Salzwerksbesitzer und Salzhändler dürfen denaturirtes Salz nur an solche Personen abgeben, welche nach den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, beziehungsweise nach Nr. 13 und 14 zum Bezuge desselben berechtigt sind und den Vorschriften unter Nr. 15 Genüge geleistet haben.

18) An Personen, welche nach §. 11 des Salzsteuergesetzes vom 16. November 1867 den Anspruch auf abgabefreien Salzbezug verloren haben und als solche von der Steuerbehörde einem Salzwerksbesitzer oder einem Salzhändler speziell bezeichnet worden sind, darf derselbe denaturirtes Salz nicht verabfolgen.

19) Die Salzhändler sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Kontrolirung des Salzverkaufs beauftragten Beamten denselben ihre Bücher und auf den Salzverkauf Bezug habenden Papiere vorzulegen, die Bestände an denaturirtem Salz vorzuzeigen und die in dieser Hinsicht etwa noch weiter gewünschte Auskunft zu ertheilen.

20) Die Bestellzettel oder Auszüge aus denselben und die zugehörigen Bescheinigungen über die Berechtigung zum Salzbezug (Nr. 15 Abs. 1 und 3) sind von den damit beauftragten Beamten monatlich, nach vorheriger Vergleichung mit den betreffenden Registern in Empfang zu nehmen und den Hauptämtern, in deren Bezirken die Empfänger des Salzes wohnen, zu übersenden. In gleicher Weise ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres mit den nach Nr. 15 Absatz 2 ausgestellten, für die Dauer eines Kalenderjahres gültigen Bescheinigungen zu verfahren.

21) Die Hauptämter haben auf Grund der ihnen nach der Bestimmung unter Nr. 20 zugehenden Bestellzettel, beziehungsweise Auszüge aus den Bestellzetteln und Bescheinigungen zu prüfen, ob die Entnehmer des denaturirten Salzes zum abgabefreien Bezug desselben berechtigt waren, und ob sie das angegebene Gewerbe überhaupt und in einem der Entnahme entsprechenden Umfange betrieben haben. Nach Umständen sind von Seiten der gedachten Aemter weitere Ermittelungen vorzunehmen, um eine mißbräuchliche Verwendung des über den Bedarf bezogenen denaturirten Salzes zu verhüten und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften zur Bestrafung zu bringen.

22) Wird die Denaturirung des Salzes an anderen Orten als an der gewöhnlichen Amtsstelle, z. B. in einem Privatlager für Salz oder in den Gewerbsräumen des Empfängers vorgenommen, so kann von Seiten der Steuerverwaltung der Ersatz der Kosten für den dadurch bedingten Mehraufwand an Beamtenkräften in Anspruch genommen werden.

23) Hinsichtlich der Bereitung und des Verkaufs des denaturirten Salzes auf den Salzwerken finden außer den vorstehenden Bestimmungen die bezüglichen Vorschriften der Instruktionen in Betreff der Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe auf den Staats-Salzwerken und beziehungsweise auf den Privatsalinen Anwendung. Die Besitzer chemischer Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, haben in fraglicher Hinsicht außer den vorstehenden Bestimmungen, die wegen Kontrolirung dieser Fabriken ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

Anlage B.

Kontrolbestimmungen

für die

steuerfreie Verabfolgung von Berchtesgadener Steinsalz in Stücken.

§. 1.

Den einzelnen Landwirthen kann Berchtesgadener Steinsalz in Stücken zur Verwendung als Viehsalz-Lecksteine in jährlichen Bezugsmengen von höchstens:

a) 24 Zollpfund für je ein Pferd,
b) 40 " " " " Rind,
c) 13 " " " " Schaf und
d) 7 " " " " Schwein

steuerfrei verabfolgt werden.

Aenderungen an dieser Festsetzung der Maximalbezugsquantitäten bleiben nach Maßgabe der sich ergebenden Erfahrungen vorbehalten.

§. 2.

Diejenigen Landwirthe, welche solches Salz beziehen wollen, haben ihren Viehstand nach Gattung und Stückzahl, sowie den Bedarf an Steinsalz alljährlich anzumelden.

Die Anmeldungen sind nach dem anliegenden Formulare anzufertigen und zunächst der Gemeinde-Verwaltung zur Bestätigung, hierauf aber dem betreffenden Bezirksamte zur Beglaubigung vorzulegen und sodann von dem Landwirthe oder durch Vermittlung eines Salzhändlers als Spediteurs der kgl. Salinen-Hauptbuchhaltung in München zu übersenden, welche dieselben dem Salzsteueramte in Berchtesgaden durch die dortige Salzbergverwaltung zustellen läßt.

§. 3.

Das Salzsteueramt Berchtesgaden prüft und berichtigt nöthigenfalls die in den Anmeldungen angegebenen jährlichen Bedarfsmengen nach Maßgabe der oben (§. 1) festgesetzten Maximal-Bezugs-Quantitäten.

Dasselbe hat ein Verzeichniß zu führen, aus welchem Namen und Wohnort der, Steinsalz in Stücken beziehenden Landwirthe, das jedem bewilligte jährliche Bezugsquantum und die Menge des von ihm wirklich bezogenen Steinsalzes jederzeit ersehen werden kann.

§. 4.

Die hienach ausgewiesene Jahresquantität kann auf einmal oder in Detailbezügen verabfolgt werden.

Letzteren Falls sind für jeden Bezug die gleichen Bestellzettel an die kgl. Salinen-Hauptbuchhaltung in München einzusenden, wie sie bei derselben für Vieh-Salzbezüge überhaupt eingereicht werden.

§. 5.

Die Zurückziehung der Begünstigung bei etwaigem Mißbrauch bleibt der Steuerverwaltung vorbehalten.

Anmeldung

über den

Viehstand und Bedarf an Berchtesgadener Viehsalz-Lecksteinen.

Name, Stand und Wohnort des Bestellers.	Pferde à 24 Pfd.	Rinder à 40 Pfd.	Schafe à 13 Pfd.	Schweine à 7 Pfd.	Hienach Jahresbedarf.	
					Ctr.	Pfd.
Georg Huber, Oekonom	2	10	20	6	7	50
Michael Schmid, „	.	8	.	.	3	20

. . . . am . . ten Oktober 1872.

(Unterschrift der Besteller.)

Die richtige Angabe des Viehstandes und den guten steuerlichen Ruf der Besteller bestätigt

. . . . am . . ten Oktober 1872.

Die Gemeinde-Verwaltung.

L. S. N. N. Bürgermeister.

Zur Beglaubigung

. . . . am . . ten Oktober 1872.

Königliches Bezirksamt.

L. S. N. N. k. Bezirksamtmann.

ad Nrum. 15,000.

Die Umwandlung der technischen Fortbildungsschule zu Kaiserslautern in eine staatliche Industrieschule betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß in der Stadt Kaiserslautern an Stelle der daselbst bestehenden „technischen Fortbildungsschule" eine, nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1868 zu organisirende Industrieschule als Staatsanstalt errichtet und mit dem 1. Oktober 1872 eröffnet werde, wurde durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 15. Juli resp. 12. August l. Js. beschlossen, daß an der bezeichneten k. Industrieschule von dem erwähnten Zeitpunkte an vorerst und vorbehaltlich weiterer Verfügung fünf Professorenstellen zu errichten seien und zwar je eine

1) für den Unterricht in der Maschinenkunde, im Maschinenkonstruiren, Maschinenzeichnen und in der mechanischen Technologie,

2) für allgemeine und besondere Chemie und chemische Technologie mit Leitung der Arbeiten im chemischen Laboratorium, endlich für Mineralogie, ferner

3) für Hochbau mit Baukonstruiren und Baumaterialienlehre, dann Voranschlägen und Entwerfen von Gebäuden,

4) für reine Mathematik und darstellende Geometrie, eventuell auch Vermessungskunde, endlich

5) für Physik und technische Mechanik, eventuell auch für reine Mathematik oder Vermessungskunde.

Mit den unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Lehrstellen sollen zugleich die Funktionen eines Vorstandes der mechanischen Werkstätte und der mechanisch-technischen Abtheilung, beziehungsweise der chemisch-technischen und der bautechnischen Abtheilung verbunden werden, während die Funktion eines Rektors der gesammten Anstalt mit einem jährlichen Funktionsbezuge von 300 fl., wenn thunlich einem der unter Ziffer 4 und 5 erwähnten beiden Professoren übertragen werden wird.

Diese fünf Professorenstellen, mit welchen je ein Jahresgehalt von 1600 fl. und die treffenden Alterszulagen verbunden sind, werden hiemit zur allgemeinen Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die bezüglichen Gesuche, belegt mit Nachweisen über genossene Vorbildung und erlangte Befähigung, Alter, Religion und Familie innerhalb vierzehn Tagen bei der unterfertigten Stelle um so gewisser einzureichen sind als mit der Besetzung rasch vorgegangen werden soll.

Speyer den 19. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

A. Pr.

Delamotte.

Walter.

---

ad Nrum. 28,429.

Die Erledigung der kath. Pfarrei Oberhaunstadt, kgl. Bezirksamts Ingolstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des bisherigen Besitzers ist die kath. Pfarrei Oberhaunstadt in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Eichstädt, im Dekanate Ingolstadt und im k. Bezirksamte Ingolstadt.

Sie zählt bei 2 Stunden im Umfange 850 Seelen, 1 Filiale und 1 Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen vorbehaltlich der Rektifikation der Pfründefassion:

I. Aus Zinsen von zur Pfarrei gehörigen Kapitalien	6 fl.	— kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten	1734 fl.	31 kr.

III. Aus dem Ertrage der Rechte 446 fl. 29¾ kr.

IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Diensteverrichtungen

1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten 47 fl. 22¼ kr.

2) an Stolgebühren 22 fl. 48¼ kr.

V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde 5 fl. 24 kr.

in Summa 2262 fl. 35¼ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke 219 fl. 10¼ kr.

II. Wegen des Diözesanverbandes 6 fl. 9 kr.

in Summa 225 fl. 19¼ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 2037 fl. 16 kr. ergibt.

Hierauf lastet ein bis zum Jahre 1906 in jährlichen Fristen zu 322 fl. zu tilgendes Bauabsitzkapital.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in

a) Feldgründen 115 Tgw. 98 Dez.

b) Wiesen 29 Tgw. 91 Dez.

c) Waldungen 26 Tgw. 13 Dez.

in Summa 172 Tgw. 02 Dez.

Zur Führung derselben werden 3 männliche und 4 weibliche Dienstboten, dann 6 Pferde, 18—20 Stück Hornvieh und zum Uebernahmskapitale beiläufig 6000 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen 4 Wochen

bei derjenigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München den 27. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungspräsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 28,333.

Die Besetzung des Kantor-, Organisten- und Chorregentendienstes in Murnau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die beschlossene Trennung des Kirchendienstes vom Schuldienste in Murnau, k. Bezirksamts Weilheim, kommt der Kantor-, Organisten- und Chorregentendienst daselbst mit dem 1. Oktober d. Js. in Erledigung.

Die Einkünfte dieses Dienstes betragen:

a) an ständigen Bezügen 179 fl. 55 kr.

b) an nicht ständigen Bezügen: aus Leichen-Gottesdiensten, Jahrtagen u. s. w. 216 fl. 12 kr.

c) Ergänzung aus der Communalkassa 3 fl. 53 kr.

Summa 400 fl. — kr.

Nach Bericht des Magistrates Murnau kann sich der Kantor, Organist und Chorregent noch ein jährliches Nebeneinkommen von 75 fl. bis 100 fl. erwerben, wenn er im Stande ist und sich herbeiläßt, in der Magistratskanzlei Aushilfe zu leisten.

Mit diesem Kirchendienste ist außer den allgemeinen Obliegenheiten insbesondere auch die Verpflichtung verbunden, an unbemittelte befähigte Knaben und Mädchen unentgeltlich in wöchentlich 3 Stunden Musikunterricht zu ertheilen.

Bewerber um diesen Dienst haben ihre über Befähigung und Leumund gehörig belegten Gesuche binnen

3 Wochen

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München den 28. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Lederer.

ad Nrum. 13,742.

Auswanderungs-Hauptagentur der Häuser C. Brown u. Cie. in Havre, Stiffer u. Comp. in Bremen, Johann Friedrich Siebers daselbst, Behrens u. Werthheim in Hamburg und Hermann Ludwig in Antwerpen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat beschlossen, den unterm 17. März 1867 für das Expedientenhaus C. Brown u. Comp. in Havre, unterm 17. Oktober 1867 für das Haus Stiffer u. Comp. in Bremen, unterm 20. März 1868 für Johann Friedrich Siebers in Bremen und unterm 27. Mai 1871 für Behrens und Wertheim in Hamburg, sowie für Hermann Ludwig in Antwerpen als Hauptagenten bestätigten Kaufmanne August Schneider in Pirmasens die Bestätigung zu entziehen und zugleich auch die dessen Unteragenten ertheilte Bestätigung zurückzunehmen. Ebenso wird die Bestätigung des August Schneider als Unteragenten des Hauptagenten F. J. Bothof in Aschaffenburg zurückgenommen.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche aus der gedachten Geschäftsführung Ansprüche auf die von August Schneider gestellte Caution machen zu können glauben aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb vier Wochen bei unterfertigter Stelle anzumelden.

Speier, den 30. Juli 1872.

Königl. Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

von Braun.

Schild.

---

ad Nrum. 27,519.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Eine in Geroda aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In nachstehendem Abdrucke wird den obengenannten Behörden ein Ausschreiben der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 14. l. Mts. zur gleichmäßigen Beachtung bekannt gegeben.

München, den 24. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungspräsidenten.

v. Kobell, Direktor.

Lederer.

ad Nrum. 22,626.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Eine in Geroda aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 24. vor. Mts. wurde in Geroda, kgl. Bezirksamts Brückenau, eine unbekannte taubstumme Mannsperson aufgegriffen, welche keine Reisemittel und Legitimationspapiere besaß.

Dieselbe ist ungefähr 50 Jahre alt, schlanker Statur, 6 Fuß groß, hat schwarze, grau untermischte Haare, röthlichen kleinen Backenbart, hellbraune, lebhafte Augen, eine spitze Nase, hohe Stirn, kleinen Mund und breites Kinn. Die Zähne fehlen am Oberkiefer gänzlich, am Unterkiefer sind solche defekt. Die abgetragene Kleidung bestand in einer grauen Kappe von Bukskin, einem grauen Sommerrock, einer grauen, braun carrirten Weste und brauner gerippter Bukskinhose, einem blauen weißcarrirten Halstuche und alten geristerten Stiefeln.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, nach Namen und Heimath der bezeichneten Person Nachforschungen zu pflegen und ein sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Brückenau mitzutheilen.

Würzburg, den 14. August 1872.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Luxburg.

Ley

ad Nrum. 27,647.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Auffinden einer unbekannten Leiche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken hat sich ein bis jetzt unbekannter Mann von dem am 14. Mai d. Js. Abends um 10 Uhr von Nürnberg nach Fürth abgegangenen Eisenbahnzuge überfahren lassen und blieb sofort todt.

Die Leiche war dem Anscheine nach ein noch junger Mann in den zwanziger Jahren, das ziemlich lange Haar dunkelbraun, Augen braun, die Zähne alle gut und gesund, der Körper wohl genährt und kräftig, die Haut der Hände weich, die Nägel gut gepflegt und rundgeschnitten. Größe: mittelgroß.

Am Rücken 3—4 Centimeter unter dem Dornfortsatz des ersten Brustwirbels etwas nach links zu eine ziemlich tiefe, runde, fast halbguldenstückgroße alte narbige Einziehung, die Haut der Brust behaart. Bekleidet war die Leiche mit einem schwarztuchenen Rock mit schwarzsammtenem Kragen und überzogenen Knöpfen. In der einen Tasche fand sich ein gelbes baumwollenes Taschentuch vor, welches fest zusammengedreht und mehrfach geknotet war. Die schwarze Tuchweste hatte grünes Futter und hornene Knöpfe, die schwarz und weißgestreifte wollene Hose Messingknöpfe. Das Hemd, weiß, baumwollen, hatte einen Anknüpfkragen, welcher mit einem seidenen Bändchen von schottischem Muster umgeben war. Die Stiefel, die in einiger Entfernung von der Leiche aufgefunden wurden, waren hohe Stulpenstiefel mit doppelten Sohlen. Ein schwarzer runder, noch guter Filzhut mit grünseidenem Futter und einer Marke „Deutsche Industrie" lag neben der Leiche. In der Tasche fand sich außer dem Sacktuch und einigen Schwefelhölzchen noch ein gebrauchtes Federmesser mit Schildkrotschalen vor.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, über die Persönlichkeit und Heimat des Verunglückten Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Nürnberg mitzutheilen.

München den 26. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Leberer.

---

ad Nrum. 19,459.

Die Ausschußwahl des Schullehrer-Relikten-Unterstützungsvereines betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der für die Wahl-Periode 1873/78 vorgenommenen Wahl des Ausschusses des Kreisvereins für Unterstützung der Schullehrer-Wittwen und Waisen im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg ist mit Beachtung der Bestimmungen des §. 36 der Vereinsstatuten

zum Vorstande Lehrer Friedrich Zahn,
zum Kassier Lehrer und Kreisscholarch Leonhard Reisinger,
zum Kontroleur Lehrer Alois Köckenberger,
zum I. Beisitzer Lehrer Otto Mehrmann,
zum II. Beisitzer Lehrer Johann Ott,
sämmtlich in Regensburg, gewählt worden.

Sämmtliche Schulbehörden und Lehrer werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Gewählten sich zur Uebernahme der bezüglichen Funktionen bereit erklärt haben und daß dem Ergebnisse der vorgenommenen Wahl unter dem Heutigen die Bestätigung der unterfertigten Stelle ertheilt worden ist.

Regensburg den 15. August 1872.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

v. Pracher, Präsident.

Klotz.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 76. den 3. September 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 28,282.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Oberbayern.

Die Unterhaltung und Herstellung der den Verkehr zu den Eisenbahnstationen vermittelnden Distriktsstraßen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird eine höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. d. Mts. Nr. 10,891 zur Kenntnißnahme veröffentlicht.

München den 29. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

(Abdruck) Nr. 10,891.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Wie der k. Regierung, Kammer des Innern, durch die Ministerialentschließung vom 21. Mai ds. Js. Nr. 7231 bekannt gegeben worden ist, sind für das Jahr 1872 zur Gewährung von Zuschüssen für Herstellung, Unterhaltung und Verbesserung von Distriktsstraßen aus Staatsfonds 300,000 fl. verwendbar.

Der k. Regierung wird aus dieser Summe für das Jahr 1872 der Betrag von 57,000 fl. —

(Siebenundfünfzig Tausend Gulden)

unter der Bemerkung zur Verfügung gestellt, daß die Kreditseröffnung eingeleitet ist.

Der gewährte Zuschuß hat vorwiegend zur Bestreitung von Kosten für Kunstbauten, für Straßenverlegungen und für andere Verbesserungen bei denjenigen Distriktsstraßen des Regierungsbezirkes Verwendung zu finden,

welche die Verbindung der Distrikte mit den Eisenbahnen befördern, zu den Postverbindungen benutzt werden oder den größeren Verkehr mehrerer Distrikte vermitteln.

Denjenigen Distrikten, deren Verhältnisse es als besonders wünschenswerth erkennen lassen, können übrigens auch Unterstützungen aus dem zur Verfügung gestellten Zuschusse zur Bestreitung des laufenden Aufwandes für Unterhaltung der Distriktsstraßen der erwähnten Kategorien zugewendet werden. Es kann dieß insbesondere bei solchen Distrikten stattfinden, welche gering bemittelt sind und sich mit der Unterhaltung von Distriktsstraßen der bezeichneten Kategorien verhältnißmäßig stark in Anspruch genommen finden.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, die bewilligte Summe, welche nach Verhältniß sowohl des Gesammtaufwandes für alle Distriktsstraßen im Regierungsbezirke als des Aufwandes für die obenbezeichneten Straßenkategorien insbesondere, dann des Aufwandes für Kunstbauten und für sonstige Verbesserungen bei den letztgedachten Straßen, ferner nach Verhältniß der Steuerprinzipal-Summen der Regierungsbezirke und der aus Kreisfonds für die Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen ausgewiesenen Zuschüsse festgesetzt worden ist, nach Vernehmung des Landrathes bei seinem nächsten Zusammentritte zu den vorerwähnten Zwecken zu verwenden und den Verwendungsnachweis seiner Zeit in Vorlage zu bringen.

München, den 20. August 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.	Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath gez. v. Du Bois.

Die Unterhaltung und Herstellung der den Verkehr zu den Eisenbahnstationen vermittelnden Distriktsstraßen betr.

---

ad Nrum. 10,840.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Gesuche um Stempelbefreiung der Loose für Ausspielungen zu frommen, wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken nicht selten verspätet zur Vorlage kommen, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium zu nachstehenden, im Kreisamtsblatte zu veröffentlichenden, Anordnungen veranlaßt:

1) Alle Gesuche um Bewilligung der Stempelbefreiung der Loose für öffentliche Ausspielungen zu frommen, wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken sind fortan rechtzeitig, sohin jedenfalls mehrere Wochen vor Abhaltung der Verloosung einzureichen, da außerdem die Erwirkung der allerhöchsten Gewährung nicht in Aussicht gestellt werden kann.

2) Zur Beschleunigung der Sache erscheint es zweckmäßig, Gesuche um Stempelbefreiung sofort mit den Gesuchen um Genehmigung von Verloosungen selbst nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 10. Juli 1867, die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten betr. (Regierungsbl. vom J. 1867 Nr. 36 S. 809 ff.) bei den Verwaltungsbehörden einzubringen.

3) Letztere haben sogleich bei der kompetenzmäßigen Genehmigung der Verloosung Abschrift ihrer Entschließung sammt dem Stempelbefreiungsgesuche und Spielplane der einschlägigen k. Regierung, K. d. Finanzen, zur Erwirkung der Stempelbefreiung mitzutheilen und in jenen Fällen, in welchen die Verloosung selbst die allerhöchste Genehmigung oder jene des k. Staatsministeriums des Innern erfordert, die Erinnerung der Kammer der Finanzen vor der Berichterstattung an das unterfertigte kgl. Staatsministerium zu erholen.

Hienach hat die k. Regierung, K. d. J., das Weitere zu verfügen.

München den 10. August 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfeufer.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath v. Du Bois.

Gesuche um Stempelbefreiung der Loose für Ausspielungen zu frommen, wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken betr.

---

ad Nrum. 27,543.

An sämmtliche Bezirksämter von Oberbayern und die k. exponirten Bezirksamtsassessoren in Reichenhall und Tegernsee.

Simon Stabele's Anweisung zum Zinkdrucke betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Diurnist Stabele, wohnhaft zu München — Amalienstraße Nr. 57/I — hat eine zweite Auflage seiner Schrift „das Ganze des Zinkdruckes oder vollständige theoretisch-praktische Anweisung zur Ausübung der Autographie" im Selbstverlage erscheinen lassen, welche er zum Preise von 1 fl. 30 kr. abgibt.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. August l. Js. werden obengenannte Behörden auf diese Schrift mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß deren Anschaffung innerhalb der etatsmäßigen Mittel gestattet ist.

München, den 27. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 26,236.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Ramsau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Ramsau, königl. Bezirksamts Berchtesgaden, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 121 Werktags- und 34 Feiertagsschüler und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

		fl.	kr.
a)	aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	159 fl.	3 kr.
b)	aus dem Meßnerdienste	117 fl.	8 kr.
c)	aus dem Kantor- und Organistendienste	18 fl.	52 kr.
	Summa	295 fl.	3 kr
	Die Lasten bestehen in	25 fl.	36 kr.
	wonach sich ein Reineinkommen von	269 fl.	27 kr.

ergibt, welches auf 350 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:

1 Tagw. 43 Dezim. Garten und Wiesen B.-Z. 9,64.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 36 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 30. September 1872 bei der kgl. Distriktsschulinspektion Berchtesgaden in Berchtesgaden einzureichen.

München den 1. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Director.

Frühwein.

ad Nrum. 26,076.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Günzelhofen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Günzelhofen, kgl. Bezirksamts Bruck, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 75 Werktags- und
40 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	192 fl.	30 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	299 fl.	35¼ kr.
c) aus dem Kantordienste	16 fl.	27 kr.
d) aus dem Organistendienste	74 fl.	2 kr.
Summa	582 fl.	34¼ kr.
Die Lasten bestehen in	72 fl.	48 kr.
wonach sich ein Reineinkommen von	509 fl.	46¼ kr.

ergibt.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:

1 Tgw. 97 Dez. Ackerland und Wiesen B. Z. 22,77.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei von 2 Gemeinden mit einem Funktionsgehalte von 61 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens** 30. **September** 1872 bei der k. Distriktsschul-Inspektion Bruck II in Aufkirchen einzureichen.

München, den 1. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. **Kobell**, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 26,367.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Emmering Bezirksamts Bruck betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Emmering, k. Bezirksamts Bruck ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 55 Werktags- und
18 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	150 fl.	— kr.
b) aus dem Meßner-, Kantor- und Organisten-Dienste	103 fl.	— kr.
Summa	253 fl.	54 kr.
Die Lasten bestehen in	5 fl.	— kr.
wonach sich ein Reineinkommen von	248 fl.	54 kr.

ergibt, welches auf 350 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:

— Tgw. 70 Dez. Garten und Wiesen B. Z. 9,28.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 35 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens** 28. **September** 1872 bei der kgl. Distrikts-Schulinspektion Bruck II in Aufkirchen einzureichen.

München, den 1. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
v. **Kobell**, Direktor.

Frühwein.

ad Nrum. 29,031.

Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Klasse in Viechtach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse in Viechtach ist in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der ihnen vorgesetzten kgl. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 14. September l. Js. einzureichen.

München den 1. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 28,591.

An die sämmtlichen k. Distriktsschulinspektionen des Regierungsbezirkes.

Den Bedarf an Formularien ꝛc. für Schulzwecke betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Distriktsschulinspektionen werden angewiesen, künftighin ihren Bedarf an Formularien für Qualifikationslisten, Qualifikationsextrakte, für Protokolle und Nachweisungen der Schulvisitationen unmittelbar vom Expeditionsamte der Kammer des Innern zu erholen.

München den 28. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Leberer.

---

ad Nrum. 27,690.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Auffinden eines männlichen Leichnams in der Vils bei Amberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde am 1. d. Mts. in der Vils bei der Drahthammermühle im Gemeindebezirke der Stadt Amberg die Leiche eines unbekannten Mannes aufgefunden.

Dieselbe scheint schon 6 bis 8 Tage im Wasser gelegen zu sein und war bekleidet mit einer Joppe von schwarzbraunem Zeuge, einer Hose von schwarzem Stoffe, einer grün getupften, mit gelben Metallknöpfen versehenen Weste von Bukskin, einem wollenen geblümten Halstuche, einem alten braunwollenen Hemde ohne Namenszeichen und guten Halbstiefeln; in den Kleidern befand sich ein Kamm, zwei Bleistifte, ein Nagel und eine Baarschaft von zwei Kreuzern.

Diese Leiche war die eines Anfangs der vierziger Jahre stehenden, minder groß und kräftig gebauten Mannes, hatte hellbraunes reichliches Haar und bartloses Gesicht. Dieselbe trug keinerlei Spur von Verletzungen oder Vergewaltigungen an sich.

Da alle bisherigen Nachforschungen nach Name, Stand und Heimat dieser Person erfolglos blieben, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, die geeigneten Nachforschungen anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß derselben zur Kenntniß des Stadtmagistrates Amberg zu bringen.

München, den 25. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

ad Nrum. 27,868.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Entfernung der Theresia Schätz von Hungersacker betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg hat sich die geistesbeschränkte Theresia Schätz von Hungersacker am 7. d. Mts. eigenmächtig vom Hause entfernt, ohne anzugeben, wohin sie gehen wollte und ist bis jetzt nicht gelungen, ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort auszumitteln.

Dieselbe nahm ihr 30 Wochen altes Kind Philomena mit sich und trägt dasselbe in einem Spitzkörbchen.

Theresia Schätz hat schwarze Haare, graue Augen, längliches Gesicht, kränkliches Aussehen, magere Statur, und auf einer Wange Narben.

Bei ihrer Enfernung von ihrem Heimathsorte nahm dieselbe 400 fl. in baarem Gelde mit sich.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, auf Theresia Schätz, welche mit dem Bauern Joseph Schätz von Hungersacker verheirathet ist, Spähe zu verfügen und dieselbe auf Betreten sammt ihrem Kinde und der noch vorhandenen Baarschaft dem k. Bezirksamte Regensburg zuliefern zu lassen.

München, den 25. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 27,689.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Eine zu Kitzingen aufgegriffene unbekannte Frauensperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben des Stadtmagistrats Kitzingen vom 27. Juli l. Js. zur geeigneten Beachtung bekannt gegeben.

München, den 29. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

Bekanntmachung.

(Kitzingen) Am 3. Juli d. Js. wurde dahier wegen Bettels eine Frauensperson, angeblich Katharina Müller, 49 Jahre alt, angeblich aus Bamberg gebürtig, aufgegriffen. Die gepflogenen Recherchen erwiesen obige Angaben als unwahr.

Katharina Müller ist 1,56 m. groß, von untersetzter Statur, braunen Haaren, blaugrauen Augen, länglicher Nase, großem Mund, länglichem Gesicht und gewölbter Stirne, hat auf der Stirne eine senkrecht verlaufende Narbe, etwa 1 cm. breit und 2½ cm. lang; am linken Fuß ist die große Zehe scharf einwärts gekrümmt und liegt auf den übrigen Zehen auf; der linke Arm ist lahm. Sie spricht den Röhner Dialekt.

Ein im Central-Polizeiblatte Nr. 57 Seite 227 erlassenes Ausschreiben war erfolglos, ebenso verschiedene amtlich gepflogene Erhebungen.

Nachdem fragliche Person schon seit dem 3. d. Mts. verhaftet ist, so werden alle Polizeibehörden ersucht, etwaige auf die Feststellung der persönlichen und Heimathsverhältnisse der Katharina Müller bezüglichen Aufschlüsse hierher mitzutheilen.

Kitzingen, den 27. Juli 1872.

Stadtmagistrat.
Schmiedel.

ad Num. 23156.

Lebensrettung des Nikolaus Strobl von Untermeitingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 16. Juni ds. Js. wurde der ledige Arbeiter Nikolaus Strobl von Untermeitingen, welcher in den hochgehenden Lech bei Landsberg gefallen war, durch Michael Meixner, Oberjäger des 7. Jägerbataillons mit muthiger Entschlossenheit und eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens errettet.

Für diese muthvolle Handlung wird dem Michael Meixner von der unterfertigten Stelle eine öffentliche Belobung ertheilt.

München, den 25. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten.

v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

Diensten-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Linderhof den 17. August allergnädigst bewogen gefunden, zum Taxbeamten der k. Polizeidirektion München den Revisor im Rechnungskommissariate der Kammer des Innern von Oberbayern, Max Schmachtenberger von Hilpoltstein in provisorischer Eigenschaft zu erneanen, sowie

zufolge Allerhöchster Entschließung vom 19. August die katholische Pfarrei Feldheim, k. Bezirksamts Aichach, dem Priester Anton Jemüller, Pfarrkurat in Niederschönenfeld, desselben kgl. Bezirksamts, und

das Benefizium zur hl. Dreieinigkeit, zum hl. Kreuz und zur Skt. Barbara in Landsberg, k. Bezirksamts gleichen Namens, nach dem Vorschlage des nomationsberechtigten Stadt-Magistrats daselbst, dem Priester Anton Deigendesch, Stadtkaplan in Landsberg zu übertragen geruht, ferner

der von dem Stadtpfarrer Dr. Westermaier von Skt. Peter dahier dem Priester Franz Xaver Pöppl, Kaplan bei der Stadtpfarrei Haidhausen in München, auf das Laufensteinsche ½12 Uhr Meßbenefizium bei Skt. Peter dahier ausgestellten Präsentation unterm 24. August 1872 die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Durch Regierungsentschließung vom 19. August l. Js. wurde der Schullehrer Alois Maß von Weichenried, k. Bezirksamts Schrobenhausen, z. Z. in Neuötting, auf Grund legal nachgewiesener körperlicher Dienstesunfähigkeit auf ein weiteres Jahr in dem erbetenen Ruhestand belassen, sowie

unterm 28. August l. Js. der bisherige k. Distrikts-Schulinspektor für den Bezirk München, Oberconsistorial-Rath Dr. Meyer, unter wohlgefälliger Anerkennung seines langjährigen, ausgezeichneten und ersprießlichen Wirkens von der bezeichneten Funktion enthoben und dieselbe dem k. protestantischen Dekan Städelen in München übertragen.

Bekanntmachung.

Erledigung der Aufschlagstation Murnau betr.

In Folge der Sustentirung des Aufschlageinnehmers Joseph Vincenti zu Murnau ist die Aufschlageinnehmerstelle an der Station Murnau in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 8 Tagen bei dem unterfertigten k. Oberaufschlagamte einzureichen.

München, den 27. August 1872.

Kgl. Oberaufschlagamt von Oberbayern.

Der k. Oberbeamte: Regierungsrath Krafft.

Der k. Kontroleur: beurlaubt.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	31	August	14	178	187	185	2	26	12	24	37	22	39	9	115	124	124	—	17	27	16	27	15	22
Berchtesgaden	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	29	"	22	201	224	219	5	25	30	23	43	21	26	—	64	64	64	—	14	48	14	18	13	51
* Burghausen	26	"	—	13	13	13	—	—	—	7	18	—	—	—	40	40	40	—	—	—	4	24	—	—
† Dorfen	27	"	4	32	36	36	—	27	14	26	20	24	59	—	5	5	5	—	14	—	13	41	13	12
† Erding	29	"	22	631	653	625	28	25	29	23	28	26	27	1	61	62	62	—	15	9	14	43	14	—
† Freising	28	"	—	407	407	407	12	25	—	22	55	21	38	2	77	79	79	6	15	15	14	52	13	56
Friedberg	29	"	—	104	104	104	—	—	—	12	58	—	—	—	80	80	68	12	—	—	7	58	—	—
† Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	26	"	—	241	241	241	80	12	28	11	55	11	9	—	91	91	91	—	9	25	8	57	8	33
Ingolstadt	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	31	"	—	49	49	49	—	8	15	7	54	7	20	—	102	102	99	2	6	—	5	45	5	29
Laufen	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	27	"	3	237	240	229	11	25	23	22	37	19	36	—	49	49	35	14	14	59	14	32	14	12
Mühldorf	27	"	—	24	24	24	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	24	"	150	—	8521	7441	1080	—	—	8	31	—	—	71	—	4569	4328	241	—	—	5	14	—	—
Murnau	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	28	"	—	26	96	96	—	12	12	12	8	11	42	—	23	23	23	—	6	48	6	45	6	36
* Pfaffenhofen	20	"	—	—	172	167	5	—	—	24	30	—	—	—	—	192½	192½	—	—	—	14	43	—	—
† Pöttmes	27	"	1	65	66	54	12	25	14	23	25	20	45	—	41	41	41	—	15	59	14	25	13	44
* Rain	24	"	—	157	157	138	19	—	—	7	45	—	—	—	151	151	127	20	—	—	5	36	—	—
Reichenhall	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	29	"	86	600	686	671	15	—	—	8	30	—	—	20	882	902	874	24	—	—	4	58	—	—
* Schongau	27	"	31	103	134	108	27	9	5	8	49	8	3	6	24	30	15	15	6	18	6	13	6	10
† Schrobenhausen	29	"	6	80	86	83	3	25	40	23	44	21	20	19	183	202	197	5	15	21	14	34	13	27
Traunstein	31	"	—	—	318	297	21	8	15	—	—	7	—	—	—	734	721	14	5	36	—	—	4	18
Wasserburg	28	"	—	58	58	58	—	—	—	12	50	—	—	—	115	115	115	—	—	—	6	27	—	—
Weilheim	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	22	"	—	[illegible]	—	—	—	—	—	12	15	—	—	—	9	—	—	—	—	—	7	29	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol.	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach		wie oben	—	74½	74½	74½	—	13	25	12	41	12	4	34	58	92	92	—	7	4	6	32	6	10
Berchtesgaden		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		"	2	39	41	41	—	13	45	13	12	12	33	22	198	220	215	5	7	—	6	12	5	24
* Burghausen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen		"	1	47	48	48	—	11	33	11	22	11	1	5	20	25	25	—	6	17	6	8	6	50
† Erding		"	8	267	275	251	24	12	[illegible]	11	25	10	27	10	348	356	339	19	5	56	5	24	4	50
† Freising		"	—	41	41	37	4	12	12	11	—	9	17	2	305	307	290	17	6	22	5	35	8	20
Friedberg		"	—	2	2	2	—	—	—	5	—	—	—	—	108	108	101	—	—	—	3	—	—	—
† Garmisch		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		"	—	63	63	63	2	6	15	5	53	—	—	4	31	35	35	—	8	9	2	45	—	—
Ingolstadt		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg		"	8	148	156	142	14	5	28	5	16	5	5	17	288	305	283	22	3	16	3	2	2	42
Laufen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]	8
† Moosburg		"	6	25	31	29	2	12	33	11	48	10	46	—	55	55	22	8	6	14	5	31	5	12
Mühldorf		"	—	50	50	50	—	—	—	6	30	—	—	—	50	50	50	—	—	—	6	—	—	—
* München		"	—	—	768	768	—	—	—	4	53	—	—	137	—	6249	4866	1383	—	—	3	29	—	—
Murnau		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		"	—	6	6	6	—	—	—	5	—	—	—	—	306	306	306	—	2	48	2	45	2	42
* Pfaffenhofen		"	—	—	17½	17½	—	—	—	12	15	—	—	—	—	111½	66½	45	—	—	6	28	—	—
† Pöttmes		"	—	48	48	48	—	12	54	12	7	11	6	4	24	28	26	2	6	45	5	54	5	20
* Rain		"	3	244	247	228	16	—	—	4	6	—	—	—	66	66	37	29	—	—	3	9	—	—
Reichenhall		"	15	36	51	51	—	—	—	3	54	—	—	12	581	593	494	99	—	—	3	—	—	—
* Rosenheim		"	—	58	58	58	—	—	—	4	8	—	—	37	1137	1774	1774	—	—	—	3	15	—	—
* Schongau		"	3	3	6	6	—	5	51	5	51	5	51	10	34	44	38	6	3	43	3	40	3	36
† Schrobenhausen		"	2½	17½	20	20	—	12	38	12	16	11	45	4	70	74	65	9	6	59	6	16	5	54
Traunstein		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	458	451	7	4	—	—	—	3	24
Wasserburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	104	104	104	—	—	—	2	40	—	—
Weilheim		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		"	—	20	—	—	—	—	—	6	8	—	—	—	25	—	—	—	—	—	3	4	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 77. den 6. September 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 29,030.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die inhaltlich h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 27./30. v. Mts. vom deutschen Reichskanzleramte mitgetheilten, von der kgl. dänischen Staatsregierung zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest in Dänemark unterm 10. September 1869 erlassenen Vorschriften werden im nachstehenden Abdrucke unter dem Bemerken bekannt gegeben, daß dieselben durch Bekanntmachung der k. dänischen Staatsregierung vom 9. Juli ds. Js. gegenüber dem ganzen Gebiete des deutschen Reiches in Kraft gesetzt worden sind.

München den 3. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

(Abdruck) Num. 11,519.

Uebersetzung.

Bekanntmachung.

Betreffend die Verhaltungsregeln gegen Einschleppung der Rinderpest.

Um die Einschleppung der Rinderpest vom Auslande zu verhindern, werden folgende Verhaltungsregeln hiemit angeordnet:

§. 1.

Von Ländern oder Landestheilen, welche von der Rinderpest angesteckt sind, darf hier im Lande keine Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen oder von rohen Theilen dieser Thiere, namentlich Häute oder Felle gleichviel ob sie getrocknet oder gesalzen sind, von Hörnern, Klauen, Hufen, Wolle, Haaren, ungeräuchertem Fleisch, ungeschmolzenem Talg u. s. w. stattfinden. Alle anderen Hausthiere nebst Heu und Stroh, welche hier aus angesteckten Ländern oder Landestheilen ankommen, sollen vor ihrer Einfuhr desinfizirt werden.

§. 2.

Schiffe, welche hier mit Thieren oder Waaren ankommen, deren Einfuhr verboten oder von der Desinfektion bedingt ist, dürfen nicht eher löschen, als bis die Veterinärpolizei nach erfolgter Untersuchung die Erlaubniß gegeben und Anweisung zu dem Verfahren ertheilt hat, welches zur Verhinderung der Ansteckung hiebei zu beobachten sein möchte. Dasselbe gilt hinsichtlich der Schiffe, welche Rindvieh, Schafe oder Ziegen vom Auslande an Bord gehabt haben und eines dieser Thiere auf der Reise gestorben ist oder im kranken Zustande getödtet wurde.

§. 3.

Schiffe, Wagen, einschließlich Eisenbahnwagen und Geräthschaften, die zum Transport von Gegenständen benutzt gewesen sind, welche desinfizirt werden sollen, sind ebenfalls der Desinfektion unterworfen. Dasselbe gilt von Waaren von vegetabilischer oder animalischer Beschaffenheit, welche zusammen mit Gegenständen ankommen, deren Einfuhr verboten ist.

§. 4.

Die in gegenwärtiger Bekanntmachung vorgeschriebene Desinfektion ist stets unter Aufsicht der Veterinärpolizei und nach ihrer Anweisung zu vollziehen. Waaren, welche desinfizirt werden sollen und die zu Wasser ankommen, sollen, wenn besondere Desinfektionsanstalten errichtet werden möchten, unmittelbar bei diesen gelöscht werden, bis zur Errichtung solcher Anstalten sollen die Waaren einer vorläufigen Desinfektion im Schiffsraume vor ihrer Entlöschung unterworfen werden. Alle Kosten der Desinfektion sind vom Eigenthümer der Waaren zu ragen.

§. 5.

Uebertretungen der in gegenwärtiger Bekanntmachung erlassenen Bestimmungen werden in Hinweis auf das Gesetz vom 29. Dezember 1857 §. 12 mit Geldbuße von 2 bis 50 Rbl. die im Wiederholungsfalle verdoppelt wird, bestraft. Jeder Schade, welcher durch eine solche Uebertretung Anderen zugefügt wird, ist nach den allgemeinen Regeln der Gesetzgebung zu erstatten.

§. 6.

Die zu dem norddeutschen Bunde gehörenden Staaten sind zur Zeit als mit der Rinderpest behaftet anzusehen.

Die Bekanntmachung des Ministeriums vom 18. v.M., betr. die Einfuhr des Rindviehes aus gedachten Staaten, ist aufgehoben. Was zur Kenntniß und Nachachtung für alle Betreffenden hiemit bekannt gemacht wird.

Das Ministerium des Innern am 10. September 1869.

---

ad Nrum. 28,462.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Aufenthalt des Dienstknechts Josef Roth in Zeinried betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 21. Juli d. Js. Nr. 23,743 (Kreisamtsblatt S. 1701) wird hiemit bekannt gegeben, daß nach Mittheilung k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg der Aufenthalt des verheiratheten Dienstknechtes Josef Roth von Zeinried ermittelt ist, und deßhalb die angeordneten Nachforschungen zu unterbleiben haben.

München, 2. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 29,145.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Auffinden einer Leiche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamts München l/J. vom 28. v. Mts. wurde am 28. Juli d. Js. früh 7 Uhr in der Nähe der Villa Amman am Starnberger-See eine männliche Leiche aufgefunden, deren Identität bis jetzt nicht hergestellt werden konnte.

Der Verlebte, welcher im beiläufigen Alter von 30—40 Jahren stand, von mittlerer Größe war, langes schwarzes Haar und einen ziemlich starken dunkelbraunen Vollbart hatte, war mit Rock, Hose und Gilet von dunkelgrauem Tuche und mit Schnürschuhen bekleidet, trug am rechten Zeigefinger einen goldenen Siegelring mit grünem, plattem Steine, war im Besitze eines baumwollenen, weißen mit A. M. 6. roth gemerkten Sacktuches, eines Portemonaies mit 1 fl. 4¼ kr. in Geld, eines messingenen Uhrschlüssel und eines Taschenmessers.

Derselbe hat wahrscheinlich, da an ihm Spuren einer erlittenen Gewalt sich nicht zeigten, durch einen Unglücksfall seinen Tod im Wasser gefunden.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, sachdienliche Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges Resultat unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksamte München l/J. anzuzeigen.

München, den 3. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 15,204.

Erledigung der Professur für Geschichte, Philologie und Archäologie am k. Lyceum in Speyer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des k. Lycealprofessors, dann Lyceal- und Studienrektors Fischer erledigt sich die Professur für Geschichte, altklassische Philologie und Archäologie am hiesigen k. Lyceum, welche sofort wieder zu besetzen ist.

Mit dieser Stelle ist ein Anfangsgehalt von 1600 fl. verbunden und erhöht sich derselbe nach Umfluß des ersten und zweiten Dienstesquinquenniums um je 200 fl. und für jedes weitere Quinquennium um 100 fl.

Gesuche um diese Professur sind binnen 4 Wochen unter Beilage der erforderlichen Befähigungsnachweise und Angabe der bisherigen Verwendung und Confession des Petenten, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Hiebei wird noch bemerkt, daß bisher mit dieser Professur die Funktion eines k. Rektors des Lyceums und der Studienanstalt Speyer verbunden war und hiefür eine Gesammtremuneration von 500 fl. bezogen wurde.

Jene Petenten um die erledigte Lycealprofessur, welche auch um Uebertragung dieser Funktionen sich bewerben wollen, haben dieß ausdrücklich in ihren Gesuchen zu bemerken, und zugleich anzugeben, ob sie für die oben erwähnte Professur lediglich unter der Voraussetzung der Uebertragung dieser Funktionen sich beworben haben.

Speyer, den 19. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

K. Pr.

Delamotte.

Walter.

ad Nrum. 29,302.

Die Erledigung der kath. Pfarrei Ruhpolding, k. Bezirksamts Traunstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Resignation des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Ruhpolding in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Haslach und im k. Bezirksamte Traunstein. Sie zählt bei 5 Stunden im Umfang 1740 Seelen, 1 Filiale und 1 Schule und wird vom Pfarrer und 1 Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen	51 fl. 47 kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten:	
1) Anschlag der Wohnung	30 fl. — kr.
2) Ertrag aus Grundstücken	52 fl. 24 kr.
III. Aus dem Ertrage der Rechte	161 fl. 6¾ kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	
1) Bezüge aus gestifteten Gottesdiensten	93 fl. 40 kr.
2) an Stolgebühren	234 fl. 48 kr.
3) an zufälligen Meßstipendien	140 fl. — kr.
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	102 fl. — kr.
VI. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit	254 fl. — kr.
in Summa	1119 fl. 45¾ kr.

Die Lasten bestehen:

I. wegen der Staatszwecke	6 fl. 45 kr.
II. wegen des Diözesanverbandes	1 fl. — kr.
III. wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	526 fl. — kr.
in Summa	533 fl. 45 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 586 fl. ¾ kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in

a) Feldgründen	6 Tagw. 3 Dez.
b) Wiesen	4 Tagw. 38 Dez.
c) Moosgründen	2 Tagw. 69 Dez.
in Summa	13 Tagw. 10 Dez.

Zur Führung derselben werden 1 männlicher und 2 weibliche Dienstboten, dann 1 Pferd, 3 Kühe und zum Uebernahmskapitale beiläufig 1700 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei derjenigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München den 5. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 2641.

Die erledigte Pfarrei Schottenstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung zur Erledigung gekommene protestantische Pfarrstelle in Schottenstein, Dekanats Michelau, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

Aus Staatskassen baar	60 fl. — kr.
Getreidebezug nach den Normalpreisen	78 fl. 21 kr.

aus Stiftungs- und Gemeindekassen baar	72 fl. 45¼ kr.
von Privaten: 2 Schäffel 5/16 Mtz. Korn	39 fl. 2¼ kr.
Wohnung, gut und geräumig	20 fl. — kr.
12 Tagw. 87 Dez. Grundstücke	125 fl. — kr.
Stolgebühren	77 fl. 7¾ kr.
observanzmäßige Gaben	11 fl. 3¾ kr.
Summa	483 fl. 20¼ kr.
Lasten:	12 fl. 30 kr.
Reiner Pfarrertrag:	470 fl. 50¼ kr.

Bayreuth, den 28. August 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Kahr.

Biedermann.

---

ad Nrum. 13,985.

Die Auswanderungs-Haupt-Agentur für das Haus J. M. Bielefeld in Havre betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mit dem Tode des Kaufmanns Friedrich Wilhelm Wolff in Landau die demselben unterm 15. Dezember 1857 als Hauptagenten des Auswanderungs-Expedientenhauses Wood, Paillette und Bielefeld in Havre, jetzt J. M. Bielefeld, ertheilte Bestätigung hinfällig geworden ist, so wird auch die dessen Unteragenten ertheilte Bestätigung hiermit zurückgenommen.

Der Sohn des Friedrich Wilhelm Wolff hat unter diesen Verhältnissen um die Rückgabe der durch seinen Vater gestellten Kaution gebeten.

Zu diesem Zwecke ergeht an alle Personen, welche aus der Geschäftsführung des Friedrich Wilhelm Wolff Ansprüche auf die Kaution machen zu können glauben, die Aufforderung, diese Ansprüche innerhalb 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterfertigten Stelle anzumelden.

Speier, den 3. August 1872.

Kgl. Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

v. Braun.

Schild.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. August l. Js. Allergnädigst bewogen gefunden, dem Bezirksamtmanne Karl Pitzner von Dachau, den erbetenen wohlverdienten Ruhestand auf Grund der lit. B. und C. des §. 22 der IX. Verfassungsbeilage unter Allerhuldreichster Anerkennung seiner langjährigen ersprießlichen Dienstleistung zu bewilligen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 23. August l. Jrs. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Haiming, k. Bezirksamts Altötting, auf Grund, der von der patronatsberechtigten Gutsherrschaft ausgeübten Präsentation dem Schulverweser Emanuel Stettmaier zu Wollomoos k. Bezirksamts Aichach,

unterm 24. August l. Jrs. der Schuldienst zu Lechhausen, k. Bezirksamts Friedberg, dem Schullehrer Georg Nikolaus Müller zu Lanzenried, k. Bezirksamts Dachau,

der Schul- und Kirchendienst zu Mauern, k. Bezirksamts Freising, dem Schullehrer Franz Daiser zu Vohburg, k. Bezirksamts Pfaffenhofen,

der Schul- und Kirchendienst zu Oberdorfen, k. Bezirksamts Erding, dem Schullehrer Eduard Mayer zu Mösling, k. Bezirksamts Mühldorf,

unter bittgemäßer Enthebung des Schullehrers Joseph Zimmermann zu Kühbach vom Antritt des ihm übergetragenen Schul- und Kirchendienstes zu Salzburghofen,

ad Nrum. 29,302.

Die Erledigung der kath. Pfarrei Ruhpolding, k. Bezirksamts Traunstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Resignation des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Ruhpolding in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Haslach und im k. Bezirksamte Traunstein. Sie zählt bei 5 Stunden im Umfang 1740 Seelen, 1 Filiale und 1 Schule und wird vom Pfarrer und 1 Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen	51 fl. 47 kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten:	
1) Anschlag der Wohnung	30 fl. — kr.
2) Ertrag aus Grundstücken	52 fl. 24 kr.
III. Aus dem Ertrage der Rechte	161 fl. 6¾ kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	
1) Bezüge aus gestifteten Gottesdiensten	93 fl. 40 kr.
2) an Stolgebühren	234 fl. 48 kr.
3) an zufälligen Meßstipendien	140 fl. — kr.
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	102 fl. — kr.
VI. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit	254 fl. — kr.
in Summa	1119 fl. 45¾ kr.

Die Lasten bestehen:

I. wegen der Staatszwecke	6 fl. 45 kr.
II. wegen des Diözesanverbandes	1 fl. — kr.
III. wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	526 fl. — kr.
in Summa	533 fl. 45 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 586 fl. ¾ kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in

a) Feldgründen	6 Tagw. 3 Dez.
b) Wiesen	4 Tagw. 38 Dez.
c) Moosgründen	2 Tagw. 69 Dez.
in Summa	13 Tagw. 10 Dez.

Zur Führung derselben werden 1 männlicher und 2 weibliche Dienstboten, dann 1 Pferd, 3 Kühe und zum Uebernahmskapitale beiläufig 1700 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei derjenigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München den 5. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 2641.

Die erledigte Pfarrei Schottenstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung zur Erledigung gekommene protestantische Pfarrstelle in Schottenstein, Dekanats Michelau, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

Aus Staatskassen baar	60 fl. — kr.
Getreidebezug nach den Normalpreisen	78 fl. 21 kr.

aus Stiftungs- und Gemeinde-
kassen baar 72 fl. 45¼ kr.
von Privaten: 2 Schäffel 5/10
Mtz. Korn 39 fl. 2¼ kr.
Wohnung, gut und geräumig 20 fl. — kr.
12 Tagw. 87 Dez. Grundstücke 125 fl. — kr.
Stolgebühren 77 fl. 7¾ kr.
observanzmäßige Gaben 11 fl. 3¾ kr.

Summa 483 fl. 20¼ kr.
Lasten: 12 fl. 30 kr.

Reiner Pfarrertrag: 470 fl. 50¼ kr.

Bayreuth, den 28. August 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Kahr.

Biedermann.

---

ad Nrum. 13,985.

Die Auswanderungs-Haupt-Agentur für das Haus J. M. Bielefeld in Havre betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mit dem Tode des Kaufmanns Friedrich Wilhelm Wolff in Landau die demselben unterm 15. Dezember 1857 als Hauptagenten des Auswanderungs-Expedientenhauses Wood, Paillette und Bielefeld in Havre, jetzt J. M. Bielefeld, ertheilte Bestätigung hinfällig geworden ist, so wird auch die dessen Unteragenten ertheilte Bestätigung hiermit zurückgenommen.

Der Sohn des Friedrich Wilhelm Wolff hat unter diesen Verhältnissen um die Rückgabe der durch seinen Vater gestellten Kaution gebeten.

Zu diesem Zwecke ergeht an alle Personen, welche aus der Geschäftsführung des Friedrich Wilhelm Wolff Ansprüche auf die Kaution machen zu können glauben, die Aufforderung, diese Ansprüche innerhalb 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterfertigten Stelle anzumelden.

Speier, den 3. August 1872.

Kgl. Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Braun.

Schild.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich unterm 30. August l. Js. Allergnädigst bewogen gefunden, dem Bezirksamtmanne Karl Pitzner von Dachau, den erbetenen wohlverdienten Ruhestand auf Grund der lit. B. und C. des §. 22 der IX. Verfassungsbeilage unter Allerhuldreichster Anerkennung seiner langjährigen ersprießlichen Dienstleistung zu bewilligen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 23. August l. Jrs. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Haiming, k. Bezirksamts Altötting, auf Grund, der von der patronatsberechtigten Gutsherrschaft ausgeübten Präsentation dem Schulverweser Emanuel Stettmaier zu Wollomoos k. Bezirksamts Aichach,

unterm 24. August l. Jrs. der Schuldienst zu Lechhausen, k. Bezirksamts Friedberg, dem Schullehrer Georg Nikolaus Müller zu Lanzenried, k. Bezirksamts Dachau,

der Schul- und Kirchendienst zu Mauern, k. Bezirksamts Freising, dem Schullehrer Franz Daiser zu Vohburg, k. Bezirksamts Pfaffenhofen,

der Schul- und Kirchendienst zu Oberdorfen, k. Bezirksamts Erding, dem Schullehrer Eduard Mayer zu Mösling, k. Bezirksamts Mühldorf,

unter bittgemäßer Enthebung des Schullehrers Joseph Zimmermann zu Kühbach vom Antritt des ihm übertragenen Schul- und Kirchendienstes zu Salzburghofen,

k. Bezirksamts Laufen, dieser Dienst dem Schullehrer Kaspar Surrer zu Prittriching, k. Bezirksamts Landsberg,

der Schul- und Kirchendienst zu Schröding, k. Bezirksamts Erding, dem Schulgehilfen Johann Baptist Ursprung in Dachau, Bezirksamts Dachau, unter Enthebung von dem Antritte des ihm mit Entschließung vom 25. Juli c. übertragenen Schuldienstes zu Bonsal, Bezirks Aichach,

der Schul- und Kirchendienst zu Echsheim, k. Bezirksamts Aichach, dem Schulverweser Andreas Blaser zu Ellbach, k. Bezirksamts Tölz,

und unterm 25. August l. Js. unter bittgemäßer Entbindung des Schulgehilfen Johann Bapt. Ursprung zu Dachau von dem Antritte des ihm übertragenen Schul- und Kirchendienstes zu Bonsal, Bezirksamts Aichach, dieser Dienst dem Schulverweser Max Rauchenecker zu Ruppertszell, Bezirksamts Aichach, verliehen.

Der von dem Herrn erblichen Reichsrathe Graf Törring-Jettenbach dem Priester Eduard Mändl, Benefiziums-Provisor in Thurnstein, Bezirksamts Pfarrkirchen, auf das Benefizium Heiligenstadt, Bezirksamts Altötting, ausgestellten Präsentation wurde unterm 31. August l. Js., und

der von dem Magistrate der kgl. Haupt- und Residenzstadt München dem Priester Dr. Ferdinand Boxler, Pfarrer in Haunshofen, kgl. Bezirksamts Weilheim, auf die kathol. Stadtpfarrei zum hl. Geist in München ausgestellten Präsentation wurde unterm 31. August die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 78. den 9. September 1872.

Inhalt.

Jahres-Bericht des Kreis-Komité's des landwirthschaftlichen Vereins von Oberbayern pro 1871.

Einleitung.

Ein Rückblick — sicher beruhigender als auf das Jahr 1870, welches in Folge großer Trockenheit arge Beschädigungen an Getreide- wie Futterpflanzen zu verzeichnen hatte — läßt sich bezüglich der landwirthschaftlichen Zustände auf das abgelaufene Jahr 1871 werfen.

Ein sehr günstiger Wechsel zwischen Regen und Sonnenschein veranlaßte schon im Frühjahre schnelle Entwicklung sämmtlicher Saaten, wie des Graswuchses und diese kam bis zur Erntezeit nicht mehr in das Stocken; nur hatte der Obstertrag durch Spätfröste während der Blüthezeit an einigen Orten stark gelitten.

Von der Getreideernte angefangen wurde Trockenheit vorherrschend und schädigte dieselbe nicht allein den Ertrag an Grummet und an Kartoffeln, sondern es wurde dadurch auch der Anbau des Wintergetreides sehr erschwert, sogar in vielen Gegenden die richtige Einhaltung der Saatzeit zur Unmöglichkeit gemacht.

Dadurch wurden im Allgemeinen die Saaten sehr wenig bestockt von dem früh (Mitte November) eintretenden Winter überrascht und ein theilweises Auswintern derselben war vorauszusehen.

Die Ruhe und das Vertrauen nach dem mit so großen Erfolgen glücklich überstandenen Kriege, brachten einen frischen Zug in den Handel mit allen landwirthschaftlichen Produkten und auf die Preisverhältnisse hatten die regen Exportgeschäfte in Vieh, Getreide, Spiritus und Wolle eine sehr günstige Rückwirkung.

Besonders stiegen die Preise für Vieh — hierunter mehr die für mageres als für fettes — zu vorher nie gekannter Höhe.

Die Klagen, die schon von früher her über den Mangel an ländlichen Dienstboten und Arbeitern bekannt sind, haben sich leider nicht vermindert; so lange unsere Truppen noch auf französischem Boden standen, mußten diese Verhältnisse für viele Orte geradezu als höchst beunruhigend erscheinen.

Eisenbahnbauten, ebenso die emporblühenden industriellen Unternehmungen aller Art, die durch verschiedene Faktoren begünstigt, höhere Arbeiterlöhne zahlen können als die Landwirthschaft, dann die erleichterte Gelegenheit, zur Befriedigung der Genußsucht hiebei, entfremden uns mehr und mehr den Arbeiterstand und am fühlbarsten treten diese Mißstände in der Nähe der größeren Städte hervor.

Eine Abhilfe hiegegen bietet wohl einigermaßen die vermehrte Anwendung der Maschinen im landwirthschaftlichen Betriebe und wir werden auch ferner bestrebt sein, in dieser Richtung aneifernd zu wirken.

Die Kreditverhältnisse haben sich in den letzten Jahren wesentlich gebessert und der wirklich Kreditfähige kann Darlehen gegen Unterpfand erhalten. Von vielen Seiten wird zwar über die Höhe der Provisionen, die von einzelnen Banken beansprucht werden, Klage geführt.

Der Hypothekar-Kredit würde für unsere Landwirthschaft nie in dem Maße gesunken gewesen sein, als dies der Fall war, wenn sich der Creditsuchende selbst keinen Illusionen über den wirklichen Werth seines Besitzthumes hingegeben hätte, wenn er stets nur den rentablen Werth desselben im Auge gehalten und den wirthschaftlichen wie persönlichen Aufwand damit in's Gleichgewicht gebracht hätte.

Der Personal-Credit, welchen besonders unser oberbayrischer landwirthschaftlicher Creditverein bewilligt, wird unter den hiebei geltenden Bedingungen (Stellung von Bürgen 2c. 2c.) von der landwirthschaftlichen Bevölkerung nur wenig in Anspruch genommen.

Würde es möglich sein, daß sich dieser Verein in eine größere Anzahl von Lokal-Creditvereinen verzweigen könnte, so würde seine Wirksamkeit dadurch erheblich vermehrt werden.

In etwas ausgedehnterem Maße wurden bei besagtem Kreditinstitute Darlehen für genossenschaftliche Culturunternehmungen gegen solidarische Haftbarkeit der Genossenschaftsmitglieder beansprucht.

I. Innere Vereins-Angelegenheiten.

Im Allgemeinen läßt sich aus den eignen Wahrnehmungen, wie auch aus den eingelaufenen Berichten der landwirthschaftlichen Bezirkskomité's der Schluß ziehen, daß die Theilnahme der Bevölkerung an dem landwirthschaftlichen Vereinswesen nicht so rege ist, wie dies im Interesse der guten Sache erwünscht wäre.

Außer dem Stande der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer sind es nur die größeren Grundbesitzer, die ein stärkeres Contingent dem Vereine liefern; der eigentliche Bauernstand ist verhältnißmäßig immer noch schwach in demselben vertreten und hat sogar die Zahl der Vereinsmitglieder, wie aus dem später folgenden Mitgliederverzeichnisse ersichtlich ist, in diesem Jahre eine Minderung erfahren.

Sehen wir nach der Ursache, so dürfte diese einerseits darin zu suchen sein, daß der Landwirth über das Wirken des Vereines zu wenig zu sehen und zu hören bekommt, daß ihm fremd ist, in wieferne seine Interessen durch den Verein gefördert und geeigneten Ortes vertreten werden können; andrerseits ist es aber auch der Mangel an Strebsamkeit und an Gemeinsinn, der ihn abhält, dem Vereine beizutreten.

Hie und da mögen auch wohl die landwirthschaftlichen Bezirkskomité's nicht aneifernd genug in dieser Richtung wirken.

Wir werden es uns in Bezug hierauf ferner zur Aufgabe machen, mehr in das praktische Gebiet einzugreifen und regere, soweit möglich persönliche, Beziehungen zu unseren Bezirkskomité's und durch diese zu unseren Vereinsmitgliedern zu unterhalten, damit unser Streben mehr erkannt wird und uns dadurch Anhänger zugeführt werden.

Dann aber auch werden wir durch Förderun der geistigen Bildung der ländlichen Jugend, diese zu dem Fortschritte auf dem Gebiete der Landwirtschaft vorzubereiten suchen; mit der geistigen Regsamkeit steht das Interesse für unser Vereinswesen sicher in innigem Zusammenhange.

In Bezug auf den Personalstand unseres Komités werden in Folgendem die nöthigen Aufschlüsse gegeben:

I. Vorstand: Sr. Excellenz der kgl. Staatsrath und Regierungs-Präsident Herr v. Zwehl.

II. Vorstand: k. Universitäts-Professor Dr. Fraas.

I. Sekretär: Regierungsaccessist v. Schneeweiß.

II. Sekretär: kgl. Staatguts-Administrator Freiherr v. Dürsch in Schleißheim.

Die weiteren ordentlichen Mitglieder des Komités bestanden aus den Herren:

Grafen v. Yrsch, kgl. Kämmerer und Gutsbesitzer zu Freiham;

Frhr. v. Leoprechting, Generalmajor und Vorstand der Landgestütsverwaltung;

k. Regierungs- und Forstrath Weber;

Gutsbesitzer v. Schilcher zu Ditramszell;

Hahn, k. Professor an der Thierarzneischule;

Professor Dr. Haushofer;

Gutsverwalter Otto von Altfreimann;

Professor Bischoff von Schleißheim.

Als außerordentliche Mitglieder gehörten dem Komité an die Herren:

Bärmühler, Gutsbesitzer in Wallenburg;

Frhr. v. Freyberg, königl. Regierungsrath und Bezirksamtmann in München;

Professor Dr. Ranke, Gutsbesitzer zu Laufzorn;

Freiherr v. Feilitzsch, königl. Kämmerer und Regierungsrath.

k. Pfarrer Angerpointner in Maisach;

k. Pfarrer Fischer in Burgkirchen;

Frhr. v. Krailsheim-Rügland, Gutsbesitzer in Amerang;

Gutsverwalter Renz zu Freiham;

Ritter v. Maffei, Gutsbesitzer in München;

Meggendorfer, Kaufmann in Aibling;

Rueberer, Privatier in München;

Pachmayr, kgl. Posthalter und Gutsbesitzer in Frabertsham.

Herr Universitätsprofessor Dr. Fraas erhielt auf Ansuchen einen 6 monatlichen Urlaub, in Folge dessen zum provisorischen II. Vorstande des Kreiskomités der k. Bezirksamtmann Herr Ritter v. Grundner gewählt wurde.

Der I. Sekretär Herr Regierungsaccessist v. Schneeweiß schied in Folge seiner Ernennung zum k. Bezirksamtsassessor in Bogen aus dem Komité aus und wurde an dessen Stelle dem Regierungsaccessisten Herrn Meixner die Funktion des I. Sekretärs übertragen.

Eine weitere Aenderung in dem Stande der ordentlichen, wie außerordentlichen Mitglieder des Kreiskomités hat sich im Laufe des Jahres 1871 nicht ergeben.

Das Kreiskomité versammelte sich behufs kollegialer Erledigung der Berathungsgegenstände im Laufe des Jahres in 23 Sitzungen und wurde hiebei über 220 Gegenstände verhandelt und Beschluß gefaßt.

Durch die stattgehabte Veröffentlichung der Sitzungs-Protokolle in unserem Vereinsblatte „landwirthschaftliche Mittheilungen" ist über diese Berathungsgegenstände näherer Aufschluß gegeben.

Den Sitzungen wohnte mit seltener Ausnahme der Referent für landwirthschaftliche Angelegenheiten bei der k. Kreisregierung, Herr Regierungsrath Graf v. Rambaldi, bei.

Die Zahl der im Kreise Oberbayern bestehenden landwirthschaftlichen Bezirkskomités hat sich auf 42 erhalten; das bisherige Bezirkskomité Weilheim II führt nunmehr auf seinen Wunsch die Bezeichnung „Bezirks-Komité Murnau".

Die Vereinsmitglieder, deren Zahl sich von 5941 auf 5772 bis zum Schlusse des Jahres gemindert hatte, vertheilen sich auf die einzelnen Bezirke wie aus folgender Uebersicht zu entnehmen ist:

Mitgliederstand 1870|71.

Die

Bezirkscomité's des landwirthschaftlichen Vereins

für Oberbayern.

	1870	1871	Sonach gegen das Vorjahr mehr	minder
Aibling	149	135	—	14
Aichach	100	100	—	—
Altötting	97	92	—	5
Berchtesgaden	103	96	—	7
Bruck	189	182	—	7
Burghausen	151	146	—	5
Dachau	137	136	—	1
Dorfen	216	201	—	15
Ebersberg südl.	85	101	16	—
Ebersberg nördl.	65	66	1	—
Erding	122	110	—	12
Freising	299	294	—	5
Friedberg	249	230	—	19
Haag	146	152	6	—
Ingolstadt	97	97	—	—
Landsberg	166	147	—	19
Laufen	87	88	1	—
Miesbach	168	166	—	2
Moosburg	120	153	33	—
Mühldorf	114	107	—	7
München l. d. J.	64	59	—	5
München r. d. J.	115	114	—	1
München Stadt	270	269	—	1
Murnau	66	77	11	—
Neumarkt	151	132	—	19
Pfaffenhofen	179	176	—	3
Prien	309	259	—	50
Rain	26	23	—	3
Reichenhall	59	55	—	4
Rosenheim	278	310	32	—
Schongau	74	77	3	—
Schrobenhausen	210	210	—	—
Starnberg	81	72	—	9
Tegernsee	70	71	1	—
Tittmoning	86	92	6	—
Tölz	90	89	—	1
Traunstein	324	305	—	19
Trostberg	103	105	2	—
Wasserburg	152	142	—	10
Weilheim	168	139	—	29
Werdenfels	144	139	—	5
Wolfratshausen	62	57	—	5
Summa	5941	5771	112	282
	5771			112
	170		weniger	170

Von den 42 Bezirkskomités haben 36 ihre Jahresberichte eingeschickt und sind die Darlegungen hierin zum größeren Theile dem Wunsche und den deßfallsigen Ausschreibungen des Kreiskomités entsprechend, gründliche zu nennen.

Ueber die geschäftliche Thätigkeit dieser Komités ergibt sich hieraus, daß die meisten derselben 4 Ausschußsitzungen und eine Hauptversammlung abgehalten und hierin hauptsächlich Gutachten und Berichte an das landwirthl. Kreiskomité berathen und verfaßt haben, daß aber auch gelegentlich dieser Versammlungen Fragen aus dem Gesammtgebiete der Landwirtschaft zur Besprechung aufgeworfen wurden.

Das Bezirkskomité Aichach hielt unter der Bezeichnung: „landwirthschaftliches Kränzchen," wöchentliche Versammlungen mit Besprechungen über gemeinnützige Fragen ab, welchen die Mitglieder mit großem Interresse folgten.

Das Gleiche gilt von dem Bezirkskomité Stadt München, welches solche Versammlungen in jedem Monate veranlaßte, die sich stets eines zahlreichen Besuches von Landwirthen oder Freunden der Landwirthschaft zu erfreuen hatten.

II. Ackerbau und Pflanzenproduktion.

A. Ackerbau.

Im Allgemeinen sind die klimatischen wie die Bodenverhältnisse in dem Kreise einem intensiveren Feldbaue nicht günstig. Der schroffe Wechsel der Witterung, das Auftreten von Spätfrösten, die Hagelgefährlichkeit in vielen Gegenden machen die Ernten unsicher; dann ist auch ein großer Theil der Bodenfläche von Mooren, von Seen und vom Hochgebirge überzogen; nicht minder sind es die ausgedehnten Kiesgeröllelager, mit nur wenig Ackerkrume bedeckt, die einem guten Feldbau nicht förderlich sind.

In der Unsicherheit der Ernten ist vielfach der Grund zu suchen, weßhalb künstliche Düngemittel verhältnißmäßig wenig zur Anwendung kommen; man fürchtet einen großen Geldaufwand für eine Ernte zu machen, auf die man mit Sicherheit nicht rechnen kann.

In den Augen des Sachverständigen sind solche Verhältnisse geeignet, das langsamere Vorwärtsschreiten in Dem, was man unter einem rationellen Landwirthschaftsbetriebe versteht, zu entschuldigen.

Doch aber ist ein stetiges Suchen um Hilfsmittel, die Erträge aus dem Boden zu erhöhen, nicht zu verkennen und die Anregungen, die in dieser Richtung durch die Organe des landwirthschaftlichen Vereines auch ferner gegeben werden, sind sicher von weiterem Erfolge.

Den Berichten aus einzelnen Bezirken entnehmen wir über diesen Abschnitt Folgendes:

München r. d. J. Die Dreifelderwirthschaft mit angebauter Brache besteht zu 2/3 der vorhandenen Felder, mit unangebauter Brache zu 1/3. Ausgenommen hievon sind die größeren Gutskomplexe, welche verschiedene Bestellungssysteme einhalten.

Der Breitbeetbau ist in dem Bezirke allgemein eingeführt. Tiefkultur ist nur in wenigen Fällen anwendbar, da diese die Kiesunterlage nicht zuläßt.

Die Güllegruben vermehren sich allmählig in den Ortschaften und ist die Pflege des Mistes auf den Düngerstätten im Allgemeinen eine gute zu nennen.

Künstlicher Dünger kommt, außer auf einzelnen größeren Gütern, fast nicht zur Anwendung. Waldstreu wird nur sehr wenig benutzt, dafür aber geben die sog. Mooswiesen vielfach ein erwünschtes Streusurrogat.

Einen sehr ersprießlichen Düngerzuwachs haben die Felder des Bezirkes durch die Nähe der Residenzstadt, wie überhaupt die Düngerproduktion dadurch eine sehr große ist, daß fast durchweg Milchwirthschaft in Verbindung mit Mastung betrieben wird, so daß der große Zukauf von Kraftfutter (Oelkuchen, Tröber, Malzkeime ꝛc.) den Zukauf von Düngermaterialien, abgesehen von den städtischen Abfallstoffen, die billig zu haben sind, mehr entbehrlich erscheinen läßt.

Landsberg: In dem ganzen Bezirke besteht noch die Dreifelderwirthschaft, jedoch zumeist mit angebauter Brache. Eine Ausnahme hievon machen einzeln geschlossene Güter z. B. Mittelstetterhof, Achselschwang, Stillerhof ꝛc.

Der rothe Klee, Grünwicken und etwas Kartoffelnbau finden ihren Platz in dem Brachfeld. Der Runkelrübenbau ist nur sehr vereinzelt und wird derselbe selten richtig behandelt.

Um auch einige von der Dreifelderwirthschaft abweichende Fruchtfolgen anzugeben, dienen hiezu diejenigen vom Stillerhofe:

1) Ackerbohnen; 2) Dinkel; 3) Rothklee mit Gras. 4) Dinkel; 5) Erbsen; 6) Hafer. Dazu wird 2-mal mit Mist und einmal mit Kalk gedüngt, auch mit Phosphaten.

Eine 2. Fruchtfolge auf entfernteren Feldern besteht in: 1) Reine Brache; 2) Roggen; 3) Rothklee mit Gras; 4) Roggen mit Dinkel.

Dabei wird einmal stark gedüngt.

Von Achselschwang: 1) Reine Brache**; 2) Winterfrucht; 3) Kleegras; 4) Kleegras und Weide 5) Weide; 6) Weide; 7) angebaute Brache**; 8) Halmfrucht.

Von Mittelstetten: 1) Brache**; 2) Sommergetreide; 3) Klee; 4) Wintergetreide.

Der Bifangbau wird in den letzten Jahren durch den Breitbeetbau mehr und mehr verdrängt; die Tiefkultur hat noch keinen Eingang gefunden.

Die Düngerstätten und die Jauchebehälter lassen noch Vieles zu wünschen übrig. Waldstreu wird aus den Privatwaldungen leider zu stark verwendet und ist der Schaden, aus dem Vergleiche dieser mit den Staatswaldungen, sehr sichtbar.

Künstlicher Dünger kommt nur auf einzelnen größeren Gütern zur Anwendung, z. B. auf dem Stillerhofe jährlich 80 bis 100 Centner Phosphate.

Schongau: Die verbesserte Dreifelderwirthschaft ist fast allgemein eingeführt; der Breitbeetbau ist vorherrschend.

Die Gülle kann nicht wohl besser benützt werden als hier; Düngerstätten und Jauchebehälter sind im besten Zustande und mit Jauchepumpen fast durchweg versehen. Waldstreu wird nicht verwendet.

Dinkel gibt durchschnittlich den 8-fachen, Haber den 8½, Roggen den 7- und Gerste den 10-fachen Saatertrag.

Starnberg: Der Getreidebau ist hier nicht vorherrschend, die Dreifelderwirthschaft findet dabei Anwendung, wobei noch vielfach reine Brache gehalten wird.

Der Breitbeetbau ist fast allgemein eingeführt, dabei aber Tiefkultur nicht anwendbar.

Das Düngerwesen macht erfreuliche Fortschritte und wird besonders Kompostdünger vielseitig angewendet; künstlicher Dünger will keinen erheblichen Eingang finden.

Auch hier wird die Waldstreu in den verschiedensten Formen benutzt und hebt der Bericht besonders hervor, daß das Ausrechen des Mooses aus den Fichtenwaldungen dieselben stark beschädigt.

Werdenfels. Er kann diesem Bezirke, der im bayrischen Hochgebirge gelegen ist, wohl über den Feldbau nichts gesagt werden, doch soll nicht unerwähnt bleiben, daß den Klagen über mangelhafte Düngerbehandlung durch Anlage mehrerer Musterdüngerstätten auf Kosten der Bezirksvereinskasse abgeholfen werden soll. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die betreffenden Anwesensbesitzer unentgeltlich die Hand und Spanndienste hiefür leisten.

Es haben sich auch in Mittenwald, Oberammergau und Ohlstadt strebsame Männer hiezu bereit erklärt und wird der Baaraufwand 150 fl. betragen.

Waldstreu wird in diesem Bezirke, in welchem von einem Strohertrag in den Feldern kaum die Rede sein kann, noch in ausgedehntem Maße angewendet.

Tölz. Auch hier haben wir es mit einer Landwirthschaft im Gebirge zu thun. Die Egarten- (Oedgarten) Wirthschaft ist hier vorherrschend und werden dabei immer nur $^1/_{20}$ der Grundstücke mit Getreide bebaut, während $^{19}/_{20}$ zum Graswuchse liegen bleiben. Durch das zeitenweise Umbauen wird die Grasnarbe wieder gekräftigt, das Moos, welches sich gebildet hatte, wird zerstört und auch den untern Bodenschichten kann eine Düngung beigebracht werden.

Die umgepflügten Grasparzellen werden 1 oder 2 mal mit Sommerfrucht bestellt und bleiben dann wieder zur Grasnutzung liegen, die sich ohne künstliche Besaamung von selbst wieder einstellt.

Die Lage und die klimatischen Verhältnisse, die bei den vielen atmosphärischen Niederschlägen im Gebirge dem Graswuchse so günstig sind, verbieten hier jede andere Bewirthschaftungsart.

Rosenheim. Aus diesem Bezirke wird angegeben, daß der oberhalb Rosenheim gelegene Theil zumeist die Oedgartenkultur aufzuweisen hat, während in den übrigen Lagen der Getreidebau vorherrschend ist. Die Dreifelderwirthschaft kommt wohl vor, durchschnittlich aber mit angebauter Brache. Im Allgemeinen wird der Feldbau nicht nach bestimmten Regeln durchgeführt, sondern es richtet sich derselbe mehr nach dem Ermessen des Einzelnen.

Der Breitbeetbau ist in dem Bezirke durchweg in Uebung, die Tiefkultur scheint bei der Beschaffenheit des Untergrundes nicht zulässig.

Bezüglich der Anlegung guter Düngerstätten und Jauchebehälter zeigt sich gegen früher ein erheblicher Fortschritt; sehr verbreitet aber ist die Ansicht, daß durch Anwendung von Jauchepumpen keine erhebliche Zeiterspar-

niß gegen das Ausschöpfen der Jauche mit Handschapfen erreicht werde.

Die Bereitung des Kompostes wird vielfach betrieben. Kunstdünger wurde früher mehr angewendet als neuerer Zeit und erscheinen die Preise derselben zu hoch, im Gegenhalt zu den Preisen der Produkte, welche dadurch erzielt werden.

Waldstreu kommt nur so ausnahmsweise in Anwendung, daß dadurch eine Beschädigung des Holzwuchses nicht verursacht werden kann.

Laufen. Die eigentliche Dreifelderwirthschaft besteht in dem Bezirke nicht mehr; es wird gewöhnlich nach einem vierfelderigen, auch nach einem sechsfelderigen Fruchtwechsel angebaut.

Der Breitbeetbau ist selten eingeführt, Düngerstätten und Jauchebehälter sind aber fast überall im besten Zustande.

Waldstreubenützung kommt leider, zum sichtbaren Schaden für die Waldungen, vielfach vor.

Nachdem wir hiemit eine Anzahl der Berichte des südlichen wie östlichen Theiles unseres Kreises in Bezug auf den Feldbau im Auszuge brachten, reihen wir noch ein kurzes Bild der Bewirthschaftungsart in der nordwestlichen Lage, durch Bekanntgabe der Mittheilungen aus dem Bezirke Aichach an.

Eine Dreifelderwirthschaft mit unangebauter Brache besteht in dem Bezirke schon lange nicht mehr, es wird vielmehr die Brache mit Klee, Kartoffeln und Rüben bestellt.

Was den Breitbeetbau betrifft, so nimmt derselbe besonders im östlichen Theile des Bezirkes bei weitem den größern Theil ein und wird derselbe seit letzterer Zeit auch andern Orts immer mehr beliebt.

Die Tiefkultur hat auf unseren Sandböden noch wenig Freunde gefunden, besonders seitdem damit auf dem herrschaftl. Gute Affing kein guter Erfolg erzielt wurde.

Auf Düngerbereitung und möglichste Benützung der Jauche wird seit neuerer Zeit ungemein viel gehalten, ebenso ist die Bereitung von Kompost musterhaft zu nennen.

Zur Anwendung von künstlichen Düngern zeigt sich wenig Lust, nachdem öftere Versuche den pekuniären Erfolg in Zweifel stellten.

Waldstreu wird leider noch häufig — selbst auf den größern Gütern — benützt, ohne daß zwar ein sehr sichtbarer Schaden für die Waldungen bemerkt werden kann.

Aus diesen Berichten ist im Allgemeinen ersichtlich, daß überall in dem Kreise die Anfänge zur verbesserten Feldkultur gemacht sind, und wird in Betracht gezogen, daß weitaus der größte Theil des Ackerlandes in den Händen des eigentlichen Bauernstandes sich befindet, dem die Handarbeit nicht viel Zeit zur geistigen Ausbildung übrig läßt, so darf auch das langsamere Vorwärtsschreiten freudig begrüßt werden.

B. Pflanzenproduktion.

Aus den Eingangs gegebenen Erläuterungen geht hervor, daß die Bodenbeschaffenheit des Kreises, mehr aber noch die klimatischen Verhältnisse, einen ausgedehnteren Getreidebau, wie auch den Anbau von Handelsgewächsen, wenig begünstigen und es ist verhältnißmäßig eine kleinere Zahl von Bezirken, aus welchen hierüber umfassendere Berichte erstattet werden konnten.

Besonders ist es der südliche Theil des Kreises, in welchem der Futterbau d. h. der natürliche Graswuchs überwiegend ist, während in den östlich an den Inn und die Salzach angrenzenden Bezirken, dann auch im Westen und Nordwesten des Kreises, abwechslungsweise der Getreidebau wieder die Oberhand erhält.

Lassen wir einige Bezirke, die gemäß ihrer Lage für eine größere Landschaft als maßgebend erscheinen, hierüber sprechen:

Aichach. Was den Ertrag an Getreide betrifft, welches zu circa ²/₃ der sämmtlichen Felder angebaut wird, so kann mit ziemlicher Sicherheit das 8 fache Korn nach Abzug des Saamens angenommen werden; bezüglich

der Qualität ist namentlich der hiesige Roggen wegen seiner Feinheit beliebt.

Hülsenfrüchte, besonders Erbsen, werden zumeist nur für den Hausbedarf angebaut und ist der Ertrag gewöhnlich 2 Schäffel per Tagwerk.

Futterbau wird mit allem Fleiße betrieben. An den Wiesen wird beständig meliorirt; der Rothklee gedeiht gut und ist von Kleemüdigkeit des Bodens nichts zu bemerken.

Von neuen Futtergewächsen wurde nur mit dem Anbau der Serabella Versuche angestellt, die aber noch wenig Nachahmung finden.

Der Kartoffelbau, der bei dem leichten Boden ganz angezeigt erscheint, wird ziemlich stark betrieben, von der Kartoffelkrankheit war wenig zu bemerken.

Während die frühen sog. Nierenkartoffeln und eine runde blaue Sorte als Speisekartoffeln angebaut werden, wird die große, runde, gelbe, mit vielen tiefliegenden Augen mehr zur Branntweinfabrikation verwendet.

Auch der Rübenbau wird gut gepflegt und wird neben der gewöhnlichen weißen Stoppelrübe, die Oberndorfer wie die Erfurter-Runkelrübe angebaut.

Der Handelsgewächsebau ist fast ausschließlich nur durch den Hopfen vertreten, der auf etwa 150 Tagwerk im Bezirke gebaut wird.

Die Obstbaumzucht befindet sich in sehr befriedigendem Zustande und ist dieselbe in der Zunahme begriffen. Besonders zeichnet sich der Ort Laimerung durch seine feinen Obstsorten aus, die vor etwa 40 Jahren durch einen vom k. Hofgarten in München heimkehrenden Gärtnergehilfen hieher verpflanzt und gepflegt wurden.

Altötting. Es werden etwa ⅔ des Ackerlandes zum Anbau von Getreide und Hülsenfrüchten verwendet und wird die Reihenfolge in den Früchten nach den Regeln der verbesserten Dreifelderwirthschaft durchgeführt.

Der Ertrag pro Tagwerk ist durchschnittlich:

a) Waizen 3 Schäffel d. i. 8facher Saatertrag,
b) Roggen 4 Schäffel d. i. 9facher Saatertrag,
c) Gerste 4—5 Schäffel d. i. 10—12facher Saatertrag,
d) Hafer 5—6 Schäffel d. i. 10—13facher Saatertrag.

Das durchschnittliche Gewicht ist per Schäffel vom

Waizen 336—340 Zollpfund,
Roggen 308 Zollpfund,
Gerste 291 Zollpfund,
Hafer 206 Zollpfund.

Der durchschnittliche Preis innerhalb 8 Jahren ist per Schäffel

Waizen	=	fl.	17. 30	kr.
Roggen	=	„	12. 20	„
Gerste	=	„	10. 54	„
Hafer	=	„	6. 30	„

Der Anbau von englischem und von böhmischem Hafer, den man neuerer Zeit versucht hat, zeigt sich lohnend.

Hülsenfrüchte, als Ackerbohnen, Erbsen ꝛc. ꝛc. werden nur von einzelnen Landwirthen in größerer Ausdehnung angebaut, sie gedeihen gut und geben per Tagwerk circa 4 Schäffel Ertrag.

Krankheiten in dem Körnerbau oder Abnahme in den Erträgen sind nicht bemerkt worden.

Bezüglich des Wiesenbaues wird hervorgehoben, daß viel darin geschieht, daß aber noch mehr Verbesserungen in dieser Richtung vorgenommen würden, wenn es dem Landwirthe sehr häufig nicht an Betriebskapital fehlte.

Besonders in Tüßling sind sehr schöne Wiesenbauten vorhanden und landwirthschaftliche Versammlungen, die dort öfter mit Besprechungen über Wiesenkulturen abgehalten werden, haben schon viel Nützliches bewirkt.

Der Kleebau erstreckt sich auf ungefähr den sechsten Theil des Ackerlandes und von einer Kleemüdigkeit des Bodens ist nichts bemerkt worden.

Hackfrüchte — als Kartoffeln, Rüben ꝛc. — werden nur in beschränktem Maße und mehr für den Hausbedarf angebaut. Darunter gedeiht die weißfleischige Zwiebelkartoffel am besten; während der Ertrag hievon in guten Jahren 40—45 bayer. Schäffel entziffert, kann derselbe aber auch in schlechten Kartoffeljahren, wie es das in

Rede stehende war, auf 5—10 Schäffel bayer. per Tagwerk heruntersinken.

Die Kartoffelkrankheit tritt je nach der Behandlungsart der Kartoffeln im Keller und bei der Ernte mehr oder weniger heftig auf.

Branntweinbrennereien gibt es nur wenige, die Verwendung der Kartoffeln zur Stärkefabrikation ist aber ganz untergeordnet.

Der Handelsgewächsebau wird in dem Bezirke in keiner hervorragenden Weise betrieben, doch aber sind circa 15 Tagwerk à 1000 Stangen mit Hopfen bestellt; 300 Tagwerk mit Lein; 40 Tagwerk mit Hanf; 50 Tagwerk mit Reps. Letztere Frucht gibt einen Ertrag von 3—4 Schäffel pro Tagwerk.

Die Obstkultur ist sehr ausgedehnt, einzelne Besitzer von Obstgärten dürften übrigens ihre Bäume sorgfältiger pflegen.

Burghausen. Hier ist ebenfalls der Getreidebau vorherrschend. Zwei Drittel der Felder werden mit diesem und ein Drittel mit Kartoffeln, Klee, Wicken, Lein, Haidekorn ꝛc. bebaut.

Im laufenden Jahre wurde durchschnittlich beim Weizen und Roggen der 8fache, beim Hafer der 9- und bei dem Haidekorn der 11—12fache Saatertrag erzielt.

Neuere Getreidesorten wurden mehrfach mit Vortheil angebaut.

Wiesen sind verhältnißmäßig nur wenige vorhanden, dafür aber gedeiht der Rothklee, der auf $^1/_6$ des Ackerlandes gebaut wird, sehr gut.

Die Kartoffel werden wenig gebaut; die Krankheit unter denselben tritt mäßig auf. Zur Branntweinfabrikation werden dieselben nur zu Reitenhaslach verwendet.

Die Obstkultur wird so untergeordnet betrieben, daß darüber nichts Besonderes berichtet werden kann.

München r. J. Mit Getreide sind in diesem Bezirke circa 36000 Tagwerk, mit Futter 12500 Tagwerk bebaut.

Vor ersterem wird vorzugsweise Winterroggen und Hafer, als am sichersten, kultivirt.

Nach Abzug des ausgesäten Saamens stellt sich der Ertrag durchschnittlich per Tagwerk:

bei Roggen	auf	$3^1/_2$ Schffl.	à 280	Pfd. bayer. Gewicht
„ Hafer	„	5 „	à 180	„ „ „
„ Gerste	„	$4^1/_2$ „	à 250	„ „ „
„ Weizen	„	3 „	à 300	„ „ „

Der Anbau von Hülsenfrüchten findet nur ganz untergeordnet statt, dafür aber wird der Kartoffelbau, und unter den Kleearten der Esparsettebau, sehr ausgedehnt betrieben.

Die Kartoffel, von welchen das Tagwerk 18—25 Schäffel Ertrag gibt, werden zu sehr großem Theile zur Branntweinfabrikation verwendet.

Handelsgewächse kommen nur ausnahmsweise zum Anbau; in einigen Orten (Ismanning) gibt aber der Ertrag von Weißkraut eine sehr ergiebige Einnahmequelle.

Der Obstkultur ist das rauhe Klima und die zum großen Theile schlechte Bodenbeschaffenheit nicht günstig, dieselbe kommt deßhalb vorzugsweise nur in geschlossenen Gärten vor.

Starnberg. In dem nordwestlichen Theile des Bezirkes ist der Ackerbau vorherrschend und wird der Mangel an natürlichen Wiesen durch den Anbau von Esparsette, Kartoffel, Rüben und Rothklee zu ersetzen gesucht; letzterer gedeiht nicht mehr so gut wie früher.

Im übrigen Theile des Bezirkes befinden sich mehr natürliche Wiesen, zweimähdige sowohl, als einmähdige; ebenso gibt es ausgedehnte Moore, die einen reichlichen Streuertrag abwerfen.

Roggen	gibt	per Tgw.	circa	3 Schffl.	à	330 Zollpfd.
Gerste	„	„	„	4 „	„	296 „
Hafer	„	„	„	4 „	„	210 „
Weizen	„	„	„	$2^1/_2$ „	„	340 „
Vesen	„	„	„	7—8 „	enthülst	326 „

Hülsenfrüchte, besonders Wicken, werden zumeist im Gemenge mit Hafer gesäet, bei früher Aussaat ist der Ertrag nicht ungünstig.

Krankheiten bei dem Getreide kamen bei Hafer, Gerste und auch bei dem Sommerroggen in zwei Arten vor.

In dem einen Falle zeigten die Wurzeln, in dem andern der Halm, an der Stelle wo er aus dem Boden hervortritt, faulige Stellen ähnlich wie diese auch bei den Kohlarten in den Gärten beobachtet werden. Der Ertrag an Getreide wurde dadurch an einzelnen Orten sehr geschmälert.

Die Obstbaumzucht wird im südwestlichen Theile des Bezirkes ziemlich stark betrieben, jedoch ist der Ertrag, in Folge öfterer ungünstiger klimatischer Verhältnisse, kein belangreicher.

Landsberg. Wiesen und Kleebau mit dem Anbau von sonstigen Futtergewächsen zusammengerechnet, nehmen gegen den Getreidebau weitaus über die Hälfte des kultivirten Areales ein. Von Handelsgewächsen sieht man hie und da den Raps angebaut.

Als wirklicher Durchschnittsertrag kann angenommen werden:

	Einsaat.	Ertrag.	Gewicht.	Preis.
Vesen	6 Mtz.	— 4-6 Schffl.	— 150 bayr. Pfd.	— 8 1/2 fl.
Roggen	2½ „	— 2 „	— 260 „ „	— 16 „
Gerste	3 „	— 3 1/2 „	— 260 „ „	— 14 „
Hafer	5 „	— 4 „	— 170 „ „	— 7½ „
Weizen	3 „	— 2 „	— 300 „ „	— 24 „
Erbsen	3 „	— 2 „	— 330 „ „	— 24 „
Wicken	3 „	— 2 „	— 320 „ „	— 20 „

Krankheiten sowohl, als eine Abnahme der Ernten, sind nicht beobachtet worden.

Bezüglich der Wiesenkultur könnte im Allgemeinen mehr geschehen und zeigt sich in dem an dem Kreise Schwaben anstoßenden Theil des Bezirkes hierauf mehr Sorgfalt verwendet, als in den übrigen Lagen.

Der Kartoffelbau wird nur im Kleinen, für den Hausbedarf betrieben und war die Ernte dieses Jahr sehr gering.

Der Obstbau liegt leider noch im Argen, obgleich einzelne zerstreute Baumanlagen den Beweis liefern, daß bei richtiger Auswahl der Sorte diese Kultur ganz lohnend wäre.

Uebrigens haben neuerer Zeit der Distriktsrath, wie auch die Spitalverwaltung in Landsberg durch Bepflanzung von Straßen mit Obstbäumen ein gutes Beispiel gegeben, welches gewiß zur Nachahmung Veranlassung gibt.

Wenn man berücksichtigt, daß in den Lagen diesseitigen Kreises nach dem Hochgebirge hin, wie schon erwähnt, überhaupt nur der Futterbau vorherrschend sein kann, so mag mit der Veröffentlichung vorstehender Berichte schon ein hinreichendes Bild von der Pflanzenkultur in dem Kreise gegeben sein.

III. Stand der Viehzucht.

Wo der Futterbau überwiegend ist, da ist die Grundlage zu einer guten Viehzucht gegeben und wie wir unsere schwachen Seiten bekannten, so dürfen wir uns auch wohl unserer Vorzüge rühmen.

Besonders ist es die Hornviehzucht, welche in den meisten Bezirken eine gute, in einigen sogar eine vorzügliche genannt werden darf. Und diese letzteren, unter denen besonders der Bezirk Miesbach voransteht, wirken durch das gute Vorbild, wie durch den massenhaften Verkauf von gutem Zuchtmaterial auf das Günstigste zur Verbesserung der Züchtung auch in den übrigen Bezirken.

Nach welcher Richtung hin wir auch den Kreis durchwandern, überall finden wir Thiere, deren Exterieur erkennen läßt, daß ihnen bereits edleres Blut des Berner-Miesbacher-, des Pinzgauer-, oder — wo es angezeigter erschien — auch des Allgäuer-Schlages beigemischt ist.

Mit Sicherheit kann ein sehr erfreuliches Streben, noch Weiteres in dieser Richtung zu leisten, aus den meisten Bezirken konstatirt werden.

Das Kreiskomité selbst suchte durch Subventionirungen zum Ankaufe von Original-Berner-Zuchtstieren, welche besonders dem Bezirke Miesbach — als dem Stammzuchtbezirke reichlich zuflossen, das Streben der Züchter zu unterstützen; außerdem wurde, wie alljährlich

gelegentlich des Fastenviehmarktes in der Vorstadt Au, eine Prämiirung junger Zuchtbullen vorgenommen, wobei Preise im Betrage von fl. 168. vertheilt wurden.

Auch auf Bildung von Genossenschaften zur Haltung von Zuchtbullen wurde hingewirkt und sind solche in Miesbach und Traunstein entstanden.

Die üblichen Zuschüsse zu den Viehprämiirungen in den Bezirken wurden im laufenden Jahre nur in einem Falle beansprucht. Nach dem kürzlich erst zu Ende gegangenen Kriege konnte die Abhaltung von Festen und von Viehausstellungen nicht so schnell wieder in Aufnahme kommen.

Um auch die Pferdezucht zu heben, besonders um den Ankauf guter Beschälhengste zu erleichtern, wurden, ebenfalls gelegentlich oben erwähnten Marktes in der Vorstadt Au, Preise an gute Zuchthengste im Gesammtbetrage von fl. 470. vertheilt.

Die Schafzucht fand eine Ermunterung in der Vertheilung von fl. 127. als Prämien für gute Zuchtwidder der verschiedenen Zuchtrichtungen.

Den Berichten aus den Bezirken, von denen wir weiter unten einige im Auszuge folgen lassen, entnehmen wir im Allgemeinen, daß der Viehstand meistens im richtigen Verhältniß zur Größe des Futterbaues steht, nur aus einigen Orten hören wir gegentheilige Klagen.

Die Stallfütterung ist in den Gegenden, in welchen der Getreidebau sicher ist, vorherrschend, während in den meisten übrigen Bezirken noch der Weidegang üblich ist.

Die Behandlung der Alpenweiden wird noch vielfach als eine irrationelle bezeichnet, doch sind auch in dieser Richtung, besonders in den Bezirken Traunstein und Werdenfels, die Anfänge zur Verbesserung gemacht.

Einen sehr günstigen Einfluß hierauf und auf die vortheilhaftere Verwerthung der Molkereiprodukte übt der Special-Lehrkursus für Käserei 2c. in Sonthofen aus, zu dessen Besuche auch in dem laufenden Jahre von diesseitigem Kreiskomité 4 Stipendien in Beträgen von je 100 fl. an Söhne von Alpenbesitzern verwilligt wurden. Ebenso kamen zwei Reisestipendien an Anwesensbesitzer aus dem Bezirke Berchtesgaden zur Vertheilung, und werden dieselben ihre Beobachtungen über den Alpenbetrieb im Allgäu, in ihrem heimathlichen Bezirke bestens verwerthen.

Viehversicherungsvereine bestehen nur während der Weidezeit in den Bezirken Schongau und Werdenfels, ebenso wird noch von Wolfratshausen und von Rosenheim berichtet, daß einige Versicherungsvereine thätig sind, daß jedoch die Betheiligung bei denselben kaum eine nennenswerthe sei.

Mittenwald hat einen solchen Lokal-Viehversicherungsverein schon seit dem Jahre 1860 und verdienen dessen gute Einrichtungen alle Aufmerksamkeit.

An Viehmärkten scheint neuerer Zeit eher Ueberfluß als Mangel zu bestehen und wird vielfach über geringe Frequenz auf denselben geklagt.

Leider sind uns bezüglich der Zahl des Viehstandes von 42 Bezirken nur aus 14 bestimmte Anhaltspunkte gegeben worden, die wir hier zusammengestellt folgen lassen und welche wenigstens annähernd Schlüsse auf den Gesammtviehstand des Kreises zu ziehen gestatten.

Bezirkskomité	Pferde	Hornvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	Bienen.
Aichach	4470	22523	15000	4000	250	2800 Stöcke
Altötting	2168	15771	11307	3806	83	1002 Stöcke
Berchtesgaden	206	7913	2173	477	815	—
Laufen	1400	20000	3961	—	—	—
Miesbach	3752	23556	3069	707	1128	—

Bezirkskomité	Pferde	Hornvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	Bienen.
München r. d. J.	2372	8506	1810	427	60	200
Schongau	3800	24500	2900	300	200	—
Starnberg	1083	6050	3000	479	—	—
Tittmoning	600	14000	8695	—	—	—
Tölz	1966	12520	3281	207	148	—
Wasserburg	2300	14000	8000	1000	—	—
Werdenfels	900	9500	3000	150	600	—
Wolfratshausen	1480	9250	2000	400	50	—
Landsberg	2000	6000	8000	3000	—	—
Summa	28497	194089	76196	14853	3334	4002

Wir reihen nun, speciell auf unsere verschiedenen Nutzthierarten eingehend, noch Folgendes an:

A. Pferdezucht.

Es ist unleugbare Thatsache, daß mit Ausnahme des Kreises Niederbayern, der Regierungsbezirk Oberbayern in quantitativer — und wahrscheinlich auch in qualitativer — Beziehung die erste Reihe unter sämmtl. Kreisen Bayerns auch auf diesem Gebiete der Thierproduktion einnimmt. Haben auch hohe Fleischpreise und eine dadurch bedingte größere Rentabilität der Rindviehzucht ersterer, sowohl was Menge als Güte im Material betrifft, den Vorrang abgelaufen, so zieht doch der Oberbayer noch mit Vorliebe Pferde, theils, weil er bei Bearbeitung der Felder mit dem Pferdegespanne in der gleichen Zeit größere Flächen zu bestellen vermag, theils weil er durch den Fohlenverkauf ein schönes Stück Geld verdient, abgesehen davon, daß aus lächerlichem Stolze noch in recht vielen Gegenden Oberbayerns Knechte für Ochsenfuhrwerk nur schwer zu bekommen sind.

Für die Deckperiode 1871 wurden im ganzen Kreise 187 Hengste approbirt. Ein Theil dieses Materials ging durch Verkauf in's Ausland oder in andere Kreise über, so daß nur 125 approbirte Privatbeschäler in Funktion waren; diese deckten 5601 Stuten, so daß auf einen Hengst 44 belegte Stuten treffen.

Die k. Landgestüts-Inspektion München hatte auf 17 Stationen 52 Beschäler exponirt; diese beschälten 2188 — ein Hengst 42 — Stuten; sonach wurden, ungerechnet jedoch die große Zahl der durch nicht licenzirte Hengste besprungenen Stuten, im ganzen Kreise 7789 Pferde belegt. Diese Zahl ist viel geringer, als sie 1870 war; der Grund ist zunächst darin zu suchen, daß eine sehr beträchtliche Menge Pferde durch den Krieg zur Armee abgegeben wurde; aber auch nicht verschwiegen darf werden, daß die Lust zur Pferdezucht im Allgemeinen in der Abnahme begriffen ist.

Die Landgestütsverwaltung hatte in 4 Bezirken und zwar in Pfaffenhofen, Dorfen, Tölz und Schwabing, Preisevertheilungen für Hengste und Stuten, welche von Landgestüts-Beschälern abstammen, veranstaltet. Um Preise concurrirten 14 Hengste und 80 Stuten, davon wurden 5 Hengste und 50 Stuten prämiirt. Während insbesondere in Tölz sehr viele schöne Stuten, kräftigen Baues mit regelmäßigen Formen und sehr gutem Gange vorgeführt wurden, waren die zu Dorfen gemusterten Thiere weit hinter allen Erwartungen zurückgeblieben.

Den 3 Approbations-Commissionen des Kreises waren 1200 fl. zur Verfügung gestellt, um sie an Besitzer preiswürdiger Privatbeschäler zu vertheilen; ferner waren 2000 fl. Subventionsgelder für Errichtung von Privatbeschälplatten ausgesetzt; beide Summen kamen zur Vertheilung.

Das landwirthschaftl. Kreiskomité arrangirte am Aschermittwoch eine Preisevertheilung und gab 6 Preise im Betrage von 470 fl. an Privatbeschälhengstbesitzer.

Die Privatbeschäler gehören mit verschwindender Ausnahme den schweren Schlägen an.

Nicht nur im Hochlande, sondern auch in der Ebene ziehen die Privatbeschäler den Kreis für die Landgstütshengste enger; immer dringender und mächtiger macht der Wunsch der züchtenden Oekonomen sich geltend, daß auch im Landgestüte den Interessen und Absichten der Züchter entsprechenderes Zuchtmaterial aufgestellt werde.

Das oberbayrische Landpferd, wie es insbesondere im Gebirgsstriche getroffen wird, erfreut sich als kräftiges ausdauerndes Arbeitsthier weit über die Landesgrenzen hinaus, eines sehr vortheilhaften Renomées und ist die Nachfrage nach demselben eine sehr große und bildet auch der Erlös für die Fohlen eine hauptsächliche Einnahmsquelle der Bauern, weil sie für diese Thiere schon nach 3—4 Monaten — also ohne eine Baarauslage machen zu müssen — 150—220 fl. erzielen und großgezogene Pferde schon im 3. Jahre um 3—400 fl. und darüber verkaufen. Es kann deßhalb nicht auffallen, wenn die Züchter durch diesen Sporn zur Zucht des schweren Schlages animirt werden.

Das landwirthschaftliche Kreiskomité beabsichtigte einen Pferdewärter-Kursus zu errichten und hatte zu diesem Zwecke die Summe von 1400 fl. in sein Budget eingesetzt. Leider konnte dieses Projekt durch eingetretene Verhältnisse nicht zur Ausführung gebracht werden.

B. Hornviehzucht.

Wir können hier füglich auf das, was oben im allgemeinen Theile dieses Abschnittes gesagt wurde, verweisen und lassen wir nur noch Auszüge aus den Berichten einzelner Bezirke folgen, welche geeignet erscheinen, ein Bild von der Hornviehzucht des ganzen Kreises zu geben.

Schongau. Der hierorts bestehende Schlag ist ein durch Inzucht ziemlich constant erhaltener einfärbiger Landschlag, der seit neuerer Zeit durch die ihm verwandten Stiere aus dem Allgäu vielfach aufgebessert wird. Auch das tyroler Bergvieh wird, besonders in Milchwirthschaften häufig gehalten.

Für eine Anzahl von circa 13,494 faselbare Kühe und Kalben werden jährlich 150—160 taugliche Zuchtstiere aufgestellt und mit Erlaubnißscheinen versehen.

Der schnelleren Hebung der hiesigen Zucht ist das zu frühe Zulassen der weiblichen Thiere, das zu frühe Verkaufen guter Zuchtstiere an den Metzger, wie auch der massenhafte Verkauf schöner Kälber an die Schlachtbank hinderlich.

Die Haltung der Zuchtstiere geschieht gegen Vergütung aus Gemeindemitteln, oft auch gegen Entrichtung eines entsprechenden Sprunggeldes, in kleineren Orten hie und da auch im Turnus.

In neuerer Zeit wird der Käsebereitung mehr Aufmerksamkeit geschenkt und um möglichst viel Milchnutzung zu haben, wird die Aufzucht von Jungvieh weniger stark als früher betrieben.

In den meisten Gemeinden ist Stallfütterung eingeführt; in etwa 15 derselben, welche das meiste Vieh haben, besteht der Weidetrieb.

Jahres- und Monatviehmärkte sind in genügender Zahl vorhanden, haben aber geringe Bedeutung.

Der Stand der Alpenwirthschaft ist vernachlässigt.

Werdenfels. Das Vieh gehört einem kleinen, einfarbigen, dem Allgäuer Vieh verwandten Schlag an und ist dasselbe von weißgrauer, braungrauer, seltener von schwarzbrauner Farbe und von regelmäßigem Körperbau.

Dieser Viehstapel wird jetzt durch drei Stiere des reinen Allgäuer-Schlages, die in Partenkirchen, Garmisch und Farchant aufgestellt sind, verbessert und soll in dieser Zuchtrichtung auch noch ferner fortgefahren werden.

In dem Bezirke sind in 16 Gemeinden für 3700 Stück faselbare Kühe und Kalbinen 39 approbirte und zumeist tadelfreie Zuchtbullen aufgestellt.

Während seither die Einnahmen aus der Viehhaltung hauptsächlich durch Aufzucht von Ochsen angestrebt wurden, so sind jetzt die Anfänge zur Käsebereitung gemacht und wird sich hiedurch der Nutzen nach und nach bedeutend heben.

Stallfütterung wird im Sommer nur selten betrieben, das Vieh ist zu dieser Zeit meistens auf den Alpen, welche sich aber in höchst vernachlässigtem Zustande befinden.

Um aneifernd zur Verbesserung zu wirken, wurden auf der Steppergalpe auf Veranlassung des landwirthschaftlichen Bezirkskomités und mit einem Kostenaufwand von fl. 800. Mustereinrichtungen getroffen, die noch nicht vollständig vollendet, sich durch höheren Pachtertrag für die Alpe schon jetzt bezahlt machen.

Die Kosten hiefür werden durch Beiträge von der Gemeinde Garmisch, aus den Kassen des landwirthschaftlichen Bezirks- und des oberbayerischen Kreiskomités gedeckt.

Tölz. Das hiesige Vieh ist dem dunkelrothen, auch schwarzbraunen Tyroler Viehschlag abstammend, der sich aber in seinen Grundformen durch vielfache Kreuzungen mit Schweizer oder Allgäuer Vieh verwischt hat.

Zur Verbesserung desselben wird jetzt die Kreuzung mit „Berner Schecken“ angestrebt.

Es werden durchschnittlich jährlich 90 Zuchtstiere approbirt, welche zumeist in den Gemeinden im Turnus gehalten werden, viele Anwesensbesitzer haben jedoch auch ihren eigenen Sprungstier.

Die Haupteinnahmequelle bildet zur Zeit noch die Aufzucht von Jungvieh, weniger die Milchnutzung und Käsebereitung.

Der Weidebetrieb ist hier weitaus überwiegend, dabei findet man die Stallungen in ihren Einrichtungen nur selten zweckmäßig. Tummelplätze für das Jungvieh sind aber fast bei jedem Hofe zu finden.

Auch von diesem Bezirke wird über die schlechte Behandlung der Alpenweiden Klage geführt.

Miesbach. Der alte Miesbacher Schlag ist zufolge der schon lange Jahre durchgeführten Kreuzungen mit den ihm ohnedem verwandten Bernerstieren in seinen ursprünglichen Formen etwas verändert, er ist grobknochiger geworden, und wird nun unter dem Namen „neuer Miesbacher“ aufgeführt.

Durch stets erneuerte Anschaffungen von Originalstieren aus der Schweiz, deren Beschaffung der thätige Gastwirth und Oekonom Max Obermaier von Gmund, ebenso der Realitätenbesitzer Waizinger von Miesbach vorzugsweise vermitteln, wird die Veredlung noch weiter fortgesetzt.

Damit die Züchtung nicht planlos durchgeführt werde, haben sich bereits 10 Genossenschaften zur Haltung von Zuchtbullen und mit besonderen Satzungen versehen, gebildet, welche in dem laufenden Jahre von der k. Regierung von Oberbayern und aus Mitteln des landwirthschaftlichen Kreiskomités mit fl. 600 subventionirt wurden.

Die Erfolge einer rationellen Züchtung bekunden sich denn auch jetzt schon durch den massenhaften Verkauf von Zuchtstieren, Kühen und Kälbern zu sehr hohen Preisen, oft weit über die Grenzen des Kreises hinaus.

Der Weidegang ist besonders in den südlichen Theilen des Bezirkes vorherrschend und tritt auch jetzt durch Anlage von Alpengärten eine Verbesserung der Alpenwirthschaft mehrfach zu Tage.

Berchtesgaden. Der im hiesigen Bezirke vorherrschende Viehschlag ist aus einer Mischung des einheimischen mit dem Pinzgauer Vieh entstanden.

Dieses Vieh ist von mittelgroßem, aber proportionirtem Körperbau, von brauner Farbe und gibt guten Milchertrag. Neuerer Zeit ist auf dem Gute des Herrn v. Maffei das Allgäuervieh eingeführt und erhält dasselbe von da Verbreitung in dem Bezirke.

Die Stiere werden nicht von den Gemeinden, sondern nur von Privaten gehalten; zu frühzeitiges Zulassen

der Kalbinen zu dem Stiere, welches häufig vorkommt, ist zu beklagen.

Bis jetzt ist auch hier, wie in allen Gebirgsgegenden, der Weidetrieb vorherrschend, doch werden einzelne Anfänge mit der Stallfütterung gemacht, die auch schon weitere Nachahmung fanden.

Die Fütterung und Haltung des Viehes in den Stallungen ist gut und wird auch bei der Unterbringung desselben mit Sorgfalt verfahren.

Der Behandlung der Alpenweiden und der Viehhaltung auf denselben, welche noch viel zu wünschen übrig lassen, wäre durch Gründung von Alpengenossenschaften und durch Aufbesserung der Verkehrsverhältnisse am besten abzuhelfen.

Wolfratshausen. Außer dem gewöhnlichen oberbayrischen Landvieh findet man das Allgäuer, das Schwytzer und das Miesbachervieh vertreten. Im allgemeinen ist der Zustand ein sehr guter.

In den meisten Gemeinden besteht Stallfütterung, leider sind dabei viele Stallungen schlecht eingerichtet.

Rindviehmärkte bestehen 5 in Wolfratshausen, dieselben sind aber nicht stark besucht.

Rosenheim. In dem Bezirke ist der gewöhnliche Gebirgsschlag vorherrschend, außer diesem ist aber auch das Miesbacher Vieh stark vertreten. Die Pinzgauer-Stiere sind zu den Kreuzungen mit dem heimischen Vieh bevorzugt.

Der Zustand in der Züchtung kann als ganz befriedigend betrachtet werden und gibt der Handel besonders mit Kälberkühen, der auf den Märkten in Rosenheim schwunghaft betrieben wird, eine ergiebige Einnahmsquelle.

Die Alpenbewirthschaftung ist zufriedenstellend, jedoch ist dieselbe immer noch einer höheren Entwicklung fähig, und wird dieser durch die Bildung von Genossenschaften am besten Vorschub geleistet werden können.

Laufen. Das Pinzgauervieh ist hier fast allgemein zu finden und nur selten sieht man Kreuzungen mit Stieren des Allgäuer- oder Montafuner-Schlages.

Für 8047 Stück faselbares Vieh wurden 107 Zuchtstiere approbirt; viele Züchter besitzen aber auch eigene Sprungstiere für ihren Bedarf.

Die Stallfütterung ist allgemein eingeführt, die Einrichtungen der Stallungen lassen theilweise zu wünschen übrig.

Die Viehmärkte sind von guter Frequenz und bestehen solche in Waging, Teisendorf, Laufen und Steinbrünning.

Dorfen. Die Viehzucht wird im ganzen Bezirke schwunghaft betrieben und bildet einen Hauptfaktor der Wohlhabenheit der Bewohner. In neuerer Zeit wurden viele Kälber aus der Gegend von Miesbach zur Aufzucht bezogen und werden damit die Eigenschaften des heimischen Landviehes noch mehr verbessert werden.

Die bereits allgemein eingeführte Stallfütterung und die 11 Viehmärkte, die in Dorfen jährlich abgehalten werden, können der Viehhaltung nur nützlich sein.

Aichach. Die Rindviehzucht ist bedeutend, jedoch qualitativ im Allgemeinen mittelmäßig zu nennen.

Das Vieh gehört einem kleinen Landschlage an, welcher aber durch vielfache Kreuzungen, besonders mit unseren Gebirgsschlägen, verbessert wurde.

Leider war das Verfahren bei diesen Kreuzungen ohne alles System, so daß der Erfolg hinter den Erwartungen zurückblieb.

Die jetzigen hohen Viehpreise geben übrigens den Bauern einen Sporn zum Vorwärtsschreiten in dieser Richtung.

Die Stallfütterung ist nur auf den größeren Gütern eingeführt, im Uebrigen wird vom Frühjahre an die Weide auf Oedungen, Brach- und Stoppelfeldern ausgeübt.

Bei der Ueberwinterung im Stalle hat das Vieh gewöhnlich Futtermangel, da mehr Vieh als die Futterernten wirthschaftlich zulassen, gehalten wird.

Viehmärkte bestehen 18—20 in Aichach und 15—16 in Altomünster; letztere sind nur schwach besucht.

Hiemit können wir die Betrachtungen über die Rindviehzucht schließen.

C. Schafzucht und Ziegenzucht.

Nach den eingelaufenen Berichten und den eigenen Wahrnehmungen steht die Schafzucht im Allgemeinen auf keiner besonders hohen Stufe, nur eine Anzahl größerer Güter macht hievon eine löbliche Ausnahme.

Am meisten von den Bauern wird die Schafzucht in den Bezirken Aichach, Dorfen, Ebersberg, Landsberg und Wasserburg betrieben und ist es hier größtentheils das grobwollige deutsche Schaf, besonders in Landsberg aber auch das schwäbische Deutsch-Merino-Bastardschaf, welches gezüchtet wird.

Dabei kommen zur Benützung der Sommerweide noch viele Schäfer aus Württemberg in die Bezirke Landsberg, Schongau, Starnberg, Aichach, Wolfratshausen und in die Umgebung von München, während vom Herbste bis zum Frühjahre die Bezirke Rosenheim und Wasserburg mehr von Schafheerden aus Tyrol besucht werden. Fast allerwärts wird über die Beschädigungen durch unberechtigtes Weiden Seitens dieser Wanderschäfer geklagt.

Bei der geringen Sorgfalt die in den bäuerlichen Schäfereien den Thieren zugewendet wird, kann von einer guten Wollbeschaffenheit nicht die Rede sein. Die Schafe müssen eine große Widerstandsfähigkeit gegen die Ungunst der Witterung, gegen schlechte Weide ꝛc. ꝛc. zeigen, — das deutsche Schaf eignet sich hiezu am besten.

Auf den größeren Gütern, auf denen Pflege und Fütterung besser ist, finden wir Thiere von dem sogenannten Rauhbastardstamme bis zu den feinen Merino's, und dürfte hier aber das mittelfeine Schaf mit Secunda- bis Prima-Wolle am Meisten anzutreffen und durchschnittlich auch das rentablere zu nennen sein.

In den letzten Jahren wurden an verschiedenen Orten Kreuzungen dieser Thiere mit dem mecklenburger Negrettischaf, mit Rambruillet's und mit sächsischem Merinoblut auch in einigen Fällen mit dem englischen Southdownschaf vorgenommen.

Bei den jetzt wieder guten Wollpreisen dürfte das Züchtungsziel, in welchem bei mittelfeiner Wolle das möglichst hohe Körpergewicht erreicht wird, den Vorzug verdienen und auch für unsere überwiegend trocknen Weiden das geeignetste sein.

Feine Fleischqualität wird hier nicht gebührend genug bezahlt, um diese auf Kosten der Wolle zu produziren.

Von Krankheiten, welche in diesem Jahre unter den Schafheerden vorkamen, ist aus einigen Bezirken über das vorübergehende Auftreten der Räude, von dem Bezirke Wasserburg über einige Fälle der Fäule berichtet.

Im Allgemeinen war jedoch der Gesundheitszustand der Thiere ein sehr guter. — Größere Schafmärkte bestehen in Landsberg und in Ebersberg.

Um den Klagen über den Mangel an guten brauchbaren Schäfern, — die mit der Wollkenntniß, mit dem rationellen Züchtungsverfahren und mit der richtigen Wart und Pflege der Schafe vertraut sind — abzuhelfen, wurde aus den Mitteln, die vom oberbayrischen Landrathe für das landwirthl. Unterrichtswesen bewilligt sind, auf dem Staatsgute Schleißheim eine Schäferschule errichtet, die jedes Jahr im Monate Februar abgehalten wird und wobei durchschnittlich 6 Schüler mit großem Erfolge Antheil nahmen.

Die Ziegenzucht spielt in dem Kreise nur eine ganz untergeordnete Rolle. Im Bezirke Werdenfels, wo dieselbe noch am meisten verbreitet zu sein scheint, ist sie ebenfalls in der Abnahme begriffen.

Im Bezirke Tölz, welcher im Sommer von vielen Badegästen besucht ist, und auch in einigen anderen Badeorten werden nur so viel von diesen Thieren gehalten, als es der Bedarf an Milch für die Kurgäste erfordert.

Auch in den Bezirken Aichach und Schrobenhausen kommen dieselben, aber mehr vereinzelt vor.

Wohl in manchem Häuschen, in dem jetzt kärglich eine krüppelhafte Kuh ihre Nahrung findet, dürfte die Haltung der genügsamen Ziege mehr am Platze sein.

D. Schweinezucht.

Die Züchtung des Schweines wird nur in einzelnen Bezirken in größerer Ausdehnung betrieben und sind von diesen aus Altötting, Aichach, Burghausen, Landsberg und Wolfratshausen Berichte eingegangen.

Bekannt ist uns jedoch, daß diese Zucht auch in der Umgegend von Erding, dann in den Bezirken Ebersberg nördlich und südlich sehr fleißig und mit großen pecuniären Erfolgen betrieben wird und bedauern wir, von dort keine näheren Aufschlüsse hierüber erhalten zu haben.

Unseres Wissens ist es besonders das Gut des Herrn Haan zu Ebersberg, welches die Reinzüchtung verschiedener englischer Raçen mit über 200 Exemplaren betreibt und von wo aus gute Zuchtthiere auf weitere Entfernung hin Verbreitung finden.

Die Berichte aus den oben erwähnten Bezirken sagen, daß zumeist nur das sog. bayerische Landschwein — mit langem Körper, von Farbe weiß mit halbbraun oder halbschwarz, gefräßig, gut mastfähig und sehr fruchtbar — mit Vorliebe gezüchtet wird; während Kreuzungsversuche mit chinesischen und englischen Schweinen in Aichach und Altötting nicht von Erfolg waren und die Produkte hieraus nicht so beliebt sind, als das bayerische Landschwein, so gibt man aber an vielen Orten, z. B. in den Bezirken Landsberg und Wolfratshausen, den sog. englischen Bastarden den Vorzug und verbreitet sich diese Zucht besonders von dem Gute Achselschwang und von dem Gute des Herrn Grafen v. Rambaldi zu Biberkor, beziehungsweise Wolfratshausen, ausgehend, in der Gegend.

Einer größeren Ausdehnung der Schweinezucht ist die Abnahme entsprechender Weideplätze hinderlich.

Märkte für die verkäuflichen Thiere bestehen nach den Berichten allwöchentlich in Neuötting und auch in Landsberg. Unseres Wissens werden solche auch in Erding und im Markte Schwaben abgehalten.

E. Geflügelzucht.

Diese Zucht erstreckt sich zumeist auf das gewöhnliche deutsche Huhn, welches an vielen Orten auch mit den bekannten ausländischen Hühnergattungen gekreuzt ist.

Nach diesem werden Enten und Tauben, seltener Gänse und Truthühner in dem Kreise gezüchtet.

Eine besonders hohe Einnahmequelle ergibt sich aus dieser Züchtung für die landwirthschaftliche Bevölkerung nicht.

Den ausführlicheren Bericht, welcher hierüber eingegangen ist, lassen wir anbei folgen:

Rosenheim. Es wird fast ausschließend nur das gemeine Huhn und die Ente gehalten.

Der Erlös aus den Eiern und den jungen Hühnern bildet das Nadelgeld der Bäuerin, und da trachtet sie denn allerdings eine so hohe Einnahme als möglich zu erzielen.

Sohin werden die Hühner sehr gut, namentlich auch mit Weizen gefüttert, so daß bei genauer Rechnung, trotz des hohen Eierpreises häufig doch noch Geld verloren ist.

Die jungen Hühner wandern, soweit sie nicht in den Pfarrhöfen und in den größeren Gasthäusern verzehrt werden, zum Verkaufe auf den Rosenheimer Markt.

Die Eier gehen, von Händlern aufgekauft und in Kisten verpackt, außer Landes. Man kann annehmen daß für Eier und Geflügel in den größeren Orten des Bezirkes 1000—2000 fl. jährlich vereinnahmt werden, allerdings keine unbeträchtliche Brutto-Einnahme.

F. Fischzucht.

Der Kreis ist reich an Seen, Weihern, Flüssen und Bächen und wenn auch die Fischerei leider noch vielfach raubmäßig und höchst unwirthschaftlich behandelt wird, so konnte doch bei den sonst so günstigen Verhältnissen von einer auffallenden Abnahme der Fische in den Gewässern nicht die Rede sein. Und Das, was die frei-

gebige Natur immer noch in größerer Zahl dem Menschen zur Verfügung stellt, darauf will sich die künstliche Produktion, bezw. eine solche Unterstützung derselben, nicht werfen.

Demgemäß konnte uns nur aus den Bezirken Laufen, Berchtesgaden, Dorfen und Burghausen über einige Thätigkeit in der künstlichen Fischzucht berichtet werden. In den beiden letzten Bezirken sind es nur Anfänge, die in dieser Richtung gemacht wurden, wogegen im Bezirke Laufen der Gutsbesitzer Herr Max Wieninger zu Teisendorf mit großem Erfolge die Edelfischzucht betreibt.

In Berchtesgaden, wo seiner Zeit der Privatier Herr Jakob Kerschbaumer recht Hervorragendes in dieser Zucht leistete, beschäftigt sich seit dem Tode desselben nur mehr der kgl. Forst- und Jagdwart Herr Hohenleitner zu St. Bartholomä am Königssee in kleinerem Umfange damit.

G. Bienenzucht.

Trotzdem, daß in vielen Theilen unseres Kreises die klimatischen Verhältnisse der Bienenzucht nicht sehr entsprechend sind, so zeigt sich doch fast allerwärts ein reger Eifer und eine große Vorliebe für Haltung von Bienen.

Zumeist aber wird diese Zucht noch nach alter, nicht rationeller Methode betrieben und scheint es an der praktischen Anleitung zur Einrichtung und Durchführung der Zucht nach neueren Grundsätzen zu fehlen.

Die Ausstellung von Bienengeräthen und Fabrikaten, wie sie gelegentlich des heurigen Oktoberfestes dahier in glänzender Weise durchgeführt wurde, und die Besprechungen, welche sich unter den Bienenzüchtern hieran knüpften, werden wesentlich dazu beigetragen haben, den Fortschritt zu fördern.

Von den Bezirken, in welchen besonders eifrig Bienenzucht getrieben wird, verzeichnen wir Landsberg, Wolfratshausen, Burghausen, Aichach, Tölz, Miesbach, Berchtesgaden, Starnberg, Schongau und Dorfen.

Die Nachweise über die Erträglichkeit der Zucht gehen ziemlich stark auseinander.

Während von Aichach berichtet wird, daß ein Bienenstock durchschnittlich nicht mehr als 1 fl. einbringe, so gibt Altötting den Ertrag auf 3 fl. an und von Starnberg wird gesagt: daß ein guter Stock 25—40 Pfd. Honig und 1 Pfd. Wachs geben könne; doch ist dabei bemerkt, daß diese Höhe des Ertrages nur selten erreicht wird.

Unter den Pflanzen, die in unserem Kreise den Bienen hauptsächlich zur Nahrung dienen, sind hervorzuheben: das Heidekraut, die Weiden und Haselnußblüthen, die Linde, die Kastanie und die Obstbäume, dann die Kleearten, auch der Buchweizen und an einigen Orten der Reps.

Besonders von einigen Herren Geistlichen und Lehrern, dann auch von einzelnen Landwirthen und Gewerbetreibenden des Kreises wurden Dzierzon'sche Bienenstöcke aufgestellt und finden dieselben Nachahmung; neben den deutschen kommen auch die italienischen und die kärnthner Bienen in einzelnen Bezirken (Burghausen) vor.

Bienenzuchtvereine bestehen in Burghausen seit dem Jahre 1870 mit 82 Mitgliedern, in Aichach seit dem Jahre 1869 mit 28 Mitgliedern und ebenfalls ein solcher in Dorfen.

Wie besorgt man in einigen Gegenden ist, den Bienen gute Nahrung zu verschaffen, geht z. B. daraus hervor, daß man im Bezirke Berchtesgaden die Bienenstöcke auf die Alpen hinter warme Felswände trägt und aus der duftigen Alpenflora soll die Biene den vorzüglichsten Honig im Geschmacke bereiten.

Das landwirth. Kreiskomite suchte durch Bewilligung von Reisestipendien an mittellose aber tüchtige Bienenzüchter zum Besuche der Fachausstellungen und durch Vertheilung guter Bücher über rationelle Züchtung auch diesen Zweig der Landwirthschaft zu fördern und werden wir auch ferner bestrebt sein, in dieser Richtung aneifernd zu

wirken; außerdem geben auch einzelne landwirthschaftliche Bezirkskomite's Zuschüsse zu solchen Zwecken.

IV. Vermittlung oder unentgeltliche Vertheilung von Sämereien.

In früheren Jahren hat das Kreiskomité theils Gartensämereien unentgeltlich an die Mitglieder des Vereines abgegeben, theils die Vermittlung von Feldsämereien übernommen. Es erreichte dieses Geschäft schließlich so große Dimensionen, daß es nicht mehr die Geschäftseinrichtungen des Komités gestatteten, die Besorgung dieser Sämereien für die Vereinsmitglieder zu übernehmen.

Ein gewichtiger Grund für diese Vermittlung war auch dadurch hinweggefallen, daß sich eine größere Anzahl solider Saamenhandlungen hier in München und anderwärts etablirten, von welchen mit der gleichen Sicherheit wie durch das Kreiskomité und zu nicht höheren Preisen, die Saatfrüchte bezogen werden konnten.

Außer diesen Saamenhandlungen vermitteln jetzt eine Anzahl Gutsbesitzer und Gutsverwaltungen, die sich mit der Anzucht neuerer Saatfrüchte befassen, den Verkauf von Feldsaamen und werden diese Bezugsquellen zur Saatzeit stets in öffentlichen Blättern bekannt gegeben.

Um besonders den Kleinbesitzern den Ankauf ihrer Saatfrüchte zu erleichtern, unterziehen sich zur Zeit einzelne Herrn Bezirkskomité-Vorstände, in sehr anerkennenswerther Weise, der Aufgabe, die Bestellungen zu sammeln und dann zur Ausführung zu bringen, wobei durch Zuschüsse aus Mitteln des Bezirkskomités theilweise auch Preisermäßigungen für die Landwirthe stattfinden. Besonders ist dies von Altötting und Burghausen zu berichten, woselbst sich die Herrn Komitévorstände in dieser Richtung große Verdienste erwerben.

Saatfruchtmärkte, oder eigene Vereine zur Vermittlung von Sämereien, bestehen in dem Kreise nicht.

Im Allgemeinen ist der große Vortheil den der öftere Wechsel der Saatfrüchte für die Ernten an sämmtlichen Kulturgewächsen bringt, noch nicht genügend erkannt, obgleich derselbe fast ausnahmslos sofort in eklatantester Weise zum Vorschein kommt.

V. Landwirthschaftliche Nebengewerbe.

Als solche sind nur die Gewerbe zu betrachten, die einen direkten Ausfluß des landwirthschaftlichen Betriebes bilden und die in unmittelbarem Zusammenhange damit stehen.

Unter diesen sind es besonders die Bierbrauereien und die Branntweinbrennereien, dann auch die Käsefabrikation, welche in größerer Ausdehnung ausgeübt werden.

Während die Bierbrauerei und Käsefabrikation gleichmäßig in dem Kreise vertheilt auf größeren Gütern — oder letztere von Genossenschaften ausgeübt — vorkommen, so hat sich der Betrieb der Branntweinbrennerei mehr da eingebürgert, wo der Kartoffelbau mit Erfolg eingeführt ist, also in den Lagen von leichterer, trockener Bodenbeschaffenheit.

Daß diese sämmtlichen technischen Nebengewerbe den allergünstigsten Einfluß auf den landwirthschaftlichen Betrieb ausüben, ist außer allem Zweifel.

Die Rückstände, die hieraus der Wirthschaft verbleiben sind ein so werthvolles Viehfutter und geben schließlich wieder ein so ergiebiges Material zur Düngung der Felder ab, daß Wirthschaften der Art ungleich leichter als andere, ihre Bodenkraft und die Ertragsfähigkeit ihrer Felder auf die Dauer erhalten können.

Bezüglich der Branntweinbrennereien wäre durch Bildung von Genossenschaften in den Dörfern, in welchen sich mehrere oft allzu kleine Brennereien befinden und durch das Verschmelzen dieser zu einem Großbetriebe, ein bedeutender wirthschaftlicher Vortheil unschwer zu erreichen.

Das Mißtrauen gegen jede Association, die Scheu vor der Unbequemlichkeit eines gewissen Zwanges, der hiemit verbunden ist, lassen aber bis jetzt unsern Bauernstand solcher Vortheile nicht theilhaftig werden.

Auch für die Hebung des Branntweinbrennereibetriebes ist ein praktischer Lehrkursus errichtet und wurde derselbe, wie in den früheren Jahren, in den Monaten Januar und Februar auf dem freiherrl. v. Wambolt'schen Gute zu Altfreimann abgehalten und von 6 Schülern besucht.

Die Theilnehmer an diesem Unterrichte, wie diejenigen, welche die bereits erwähnte Schäferschule in Schleißheim besuchen, können, wenn sie diesseitigem Kreise angehören und mittellos sind, Stipendien bis zu dem Betrage von 20 fl. per Monat erhalten.

Durch diese Schule wird die Grundlage zu einem höchst nothwendigen rationelleren Betriebe der Branntweinbrennereien gelegt und lassen sich bei solchem die Einnahmen aus diesem Zweige der Landwirthschaft noch ungemein steigern.

In nachfolgendem Schema ist die Anzahl der Branntweinbrennereien, nach älterem und nach neuerem Systeme, soweit uns diese aus den Berichten der Bezirkskomité's bekannt wurden, ersichtlich:

Namen der Bezirke.	Gewöhnliche Brennereien.	Dampf-Brennereien.
Aichach	27	5
Altötting	8	—
Berchtesgaden	4	—
Bruck	27	5
Dachau	3	4
Dorfen	—	1
Ebersberg südlich	20	6
Ebersberg nördlich	8	2
Freising	12	1
Haag	10	2
Ingolstadt	19	2
Landsberg	15	1
Laufen	7	—
Miesbach	5	—
Moosburg	10	1
Murnau	—	2
Mühldorf	4	—
München r./J.	110	10
München Stadt	9	4
Pfaffenhofen	25	8
Prien	5	1
Rain	6	—
Rosenheim	2	—
Schrobenhausen	42	8
Starnberg	—	20
Tölz	60	—
Traunstein	—	5
Trostberg	5	2
Wasserburg	1	—
Weilheim	2	—
Werdenfels	14	—
Summa	285	58

Hiezu wird noch bemerkt, daß sich in den Gebirgsgegenden des Kreises noch eine Anzahl von kleineren Brennereien befindet, die sich nur zeitenweise mit der Destillation von Wurzeln, Beeren 2c. 2c. befassen, daß wir aber auch leider von einem Bezirke, in welchem der Branntweinbrennereibetrieb wohl am stärksten und am rationellsten ausgeübt wird, aus dem Bezirke München l. J., ohne Berichterstattung hierüber sind. Die Zahl der Branntweinbrennereien dürfte hier mindestens die des Bezirkes München r./J. mit 120 erreichen.

VI. Vermittlung oder Vertheilung landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen.

Es kann mit aller Gewißheit ausgesprochen werden, daß die Anwendung verbesserter Ackergeräthe, als Pflüge und Eggen neuerer Konstruktion, Kartoffelerntepflüge, Extirpatoren u. dgl. mehr, zusehends beliebter wird und auch der bäuerliche Besitzer entschließt sich vielfach zu solchen Anschaffungen, nachdem er auf den ihm benach-

barten größeren Gütern, die mit dem Beispiele vorangingen, sich von der Nützlichkeit dieser Geräthe überzeugt hatte.

Freilich geht oft manches Jahr darüber hin, bis diese Ueberzeugung nach allen Richtungen hin bei ihm durchgedrungen ist.

Die geringe Rentabilität der Güter und der Umstand, daß der größte Theil des Vermögens der bäuerlichen Bevölkerung im Boden — weitaus aber zu wenig als Betriebskapital angelegt ist, — verhindert dabei gar Manchen ein besseres Geräth anzuschaffen, weil er dessen hohen Ankaufspreis nicht zu erschwingen vermag.

Von den größeren Maschinen sind es besonders die verschiedensten Arten von Dreschmaschinen, die sich am schnellsten als unentbehrlich erwiesen haben und die unten folgende Zusammenstellung zeigt, wie verbreitet diese in dem Kreise sind.

In der Zahl reihen sich diesen Maschinen die Futterschneidmaschinen an, welche ebenfalls schon auf vielen Gütern Eingang gefunden haben.

Säemaschinen, besonders die zur Reihensaat, die den Vorzug haben, den Saamen zur ganz gleichen Tiefe unter den Boden zu bringen, finden noch nicht die ihnen gebührende Anerkennung und doch ist das in ihnen angelegte Kapital so schnell und hoch rentirlich.

Mähemaschinen, Heuwender, Pferde-Heurechen u. dgl. mehr befinden sich an einigen Orten, doch im Ganzen nur selten in Verwendung.

Die Arbeiterfrage muß in ein noch kritischeres Stadium gekommen sein, bis sich der Nutzen dieser Maschinen mit Sicherheit auch für die hiesigen Verhältnisse feststellen läßt.

Die Vermittlung von landwirthschaftlichen Maschinen durch die Organe des landwirthsch. Vereins scheint zur Zeit nicht mehr geboten, nachdem sich die Industrie in ergiebigster Weise auf dieses Feld geworfen hat und Bezugsquellen von nahe und ferne benützt werden können.

Im diesseitigen Kreise ist es die Geräthefabrik auf dem k. Staatsgute Schleißheim (Pächter Schrumpf) dazu die Fabriken von Landes, Ungerer und Schelsan in München, von Beilhack und Krumbacher in Rosenheim, Glas in Freising ꝛc., welche die verschiedensten landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe liefern; außerdem aber findet der Bezug von der Fabrik „Strafanstalt Kaisheim", aus einigen Fabriken in Augsburg und von Eggle in Sonthofen statt.

Weiter kommen noch hiezu die Vermittlungen englischer — besonders von Dampfdresch- und von Mähemaschinen — durch die Herren Wörle und Ruederer, sowie Conrad Weiß in München, durch Lanz in Regensburg und mehrere Andere.

In der Mehrzahl sind diese größeren Maschinen im Privatbesitze zum eigenen Gebrauche aufgestellt; nur einige Eigenthümer von denselben geben sie leihweise gegen Bezahlung ab.

Von dem Vorhandensein von Genossenschaften zum Dampfdreschmaschinen-Betrieb wurde uns nur aus Schrobenhausen berichtet, daß sich dort drei gebildet haben und von Ingolstadt, daß eine solche besteht.

Wir lassen hier noch eine Uebersicht über die Zahl der in diesseitigem Kreise verwendeten größeren landwirthschaftlichen Maschinen folgen, wobei wir zum Voraus bemerken, daß sich diese Zahlen noch bedeutend vergrößern würden, wenn uns in dieser Richtung auch aus den Bezirken Aibling, Erding, Friedberg und München l. J., in welchen bekanntlich Maschinenbetrieb vielfach in Anwendung ist, Berichte zugekommen wären.

Bezirke.	Dampf-Dresch-Maschinen.	Göpel- und Wasser-Dresch-Maschinen.	Sonstige Dampf-maschinen zum landwirthschaftlichen Gebrauche.	Mähe- und Ernte-Maschinen.
Aichach	1	265	—	8
Altötting	—	17	—	—
Berchtesgaden	—	7	—	—
Bruck	3	415	—	(?)
Dachau	—	237	—	1
Dorfen	—	10	—	—
Ebersberg südlich	—	70	—	1
Ebersberg nördlich	—	20	—	—
Freising	2	137	—	1
Haag	—	10	—	—
Ingolstadt	3	267	—	1
Landsberg	—	189	—	8
Laufen	1	26	—	1
Miesbach	1	—	—	—
Murnau	3	4	2	2
Moosburg	—	310	—	—
Mühldorf	—	32	3	—
München r./I.	—	98	—	—
München Stadt	5	14	—	1
Pfaffenhofen	1	164	—	—
Prien	—	7	—	—
Reichenhall	—	2	—	—
Rosenheim	—	87	—	—
Schongau	—	17	—	2
Schrobenhausen	4	157	1	—
Starnberg	2	30	1	—
Tölz	—	13	—	4
Traunstein	—	17	—	—
Trostberg	2	60	3	3
Wasserburg	1	32	—	—
Weilheim	2	18	5	11
Summa	31	2732	15	44

VII. Landwirthschaftlicher Unterricht.

Wir haben es in dieser Abtheilung unseres Jahresberichtes sicherlich mit dem wichtigsten Gegenstande, mit der Grundlage eines zeitgemäßen rationellen landwirthschaftlichen Betriebes zu thun.

Die Anforderungen, welche in der Jetztzeit — nachdem sich die socialen wie wirthschaftlichen Verhältnisse so vollständig geändert haben — an den Landwirth herantreten, gestatten nicht mehr die physischen Kräfte und die Fertigkeit in einzelnen mechanischen Verrichtungen in den Vordergrund zu stellen — nur im Zusammenhalte dieser Eigenschaften mit der geistigen Ausbildung kann unsere Landwirthschaft vor dem Siechthume bewahrt bleiben.

Das Kreiskomité betrachtet es schon längere Zeit als eine seiner Hauptaufgaben, dem landwirthschaftlichen Fortbildungswesen Eingang bei der Landbevölkerung zu verschaffen, und es haben sich, wie nachfolgendes Verzeichniß ausweist, eine größere Zahl von Fortbildungsschulen auf verschiedene Weise eingerichtet, in dem Kreise zerstreut, gebildet.

Vor Allem haben wir es dem Landrathe von Oberbayern zu verdanken, daß er uns durch die ersprießliche Zuwendung von 5000 fl. für solche Zwecke die Mittel an die Hand gab, diesen Schulen hilfreich unter die Arme greifen zu können.

Durch die eifrigen Bemühungen der landwirthschaftlichen Bezirkskomités, dann einzelner Herren Geistlicher und Lehrer, war es weiter ermöglicht, trotz den jedem Unterrichte so widerstrebenden Elementen auf dem Lande, doch schon einige gute Resultate zu erzielen.

Ein Fehler bei der seitherigen Organisation dieser Schulen lag darin, daß ein einheitliches sachgemäßes Lehrprogramm denselben mangelte und daß eine ergiebige Kontrole über dieselben nicht bethätigt war; ihre thatsächlichen Leistungen blieben dem Kreiskomité zumeist unbekannt.

Wir werden ferner diesen Mißständen abzuhelfen suchen und hoffen wir in unseren späteren Jahresberichten Ausführlicheres über die Wirksamkeit und die Erfolge der Fortbildungsschulen berichten zu können.

Allen denen aber, welche bis jetzt diesen wichtigen Zweig fördern halfen, die unsere deßfallsigen Bestrebungen unterstützten, sprechen wir unseren ergebensten Dank hiefür aus.

Unter den landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten, die dem Kreise angehören, nimmt die k. Ackerbauschule in Schleißheim, deren gute Leistungen bekannt sind und bei deren Schlußprüfung sich stets Mitglieder des Kreiskomite's von den Erfolgen in theoretischer wie praktischer Beziehung überzeugen, die erste Stelle ein.

Die meisten der von hier hervorgegangenen Schüler sind als Oekonomiebaumeister angestellt, sehr viele aber auch mit der selbstständigen Verwaltung von größeren Gütern betraut, soweit dieselben nicht die Leitung ihres etwa eigenthümlichen Oekonomiebetriebes übernehmen.

Nächst dieser fördern die landwirthschaftlichen Spezialkurse für Schäferei, Branntweinbrennerei, Obst- und Gemüsebau, ebenso die Käsereischule in Sonthofen, wie bereits bei andrer Gelegenheit früher erwähnt, den praktischen Theil — die Winter- und Fortbildungsschulen, welche in folgendem Verzeichnisse zusammengestellt sind, den niederen theoretischen Theil des Unterrichtes; in letzterem ist die Befestigung der Elementarkenntnisse die Hauptaufgabe.

Als Wanderlehrer war auch in diesem Jahre Herr Professor May von Weihenstephan thätig.

Ortsbibliotheken bestehen nur sehr vereinzelt im Kreise und wird über deren geringe Benutzung geklagt.

Weniger als Lese- sondern vielmehr als Unterhaltungskränzchen über landwirthschaftliche Fragen, sind die für Aichach, Mühldorf, Reichenhall, Rosenheim, Weilheim, Murnau und München unter folgender Rubrik verzeichneten, zu betrachten.

Bezirke.	Fortbildungsschulen.	Ortsbibliotheken.	Lese- und Unterhaltungs-Kränzchen.
Altötting	Altötting (15 Schüler).	Tüßling.	—
Aichach	Obermauerbach, Tandern, Klingen (31 Schüler).	—	Aichach 1
Berchtesgaden	Berchtesgaden (12 Schüler).	—	—
Ebersberg südl.	Ebersberg (16 Schüler).	—	—
Erding	Aufkirchen (20 Schüler).	—	—
Ingolstadt	Friedrichshofen (19 Schüler).	—	—
Friedberg	Aulzhausen (12 Schüler).	—	—
Laufen	Surheim (6 Schüler). Otting (12 Schüler).	1	—
Miesbach	Neukirchen (7 Schüler). Weyarn (14 Schüler). Elbach (25 Schüler). Niklasreuth (13 Schüler). Valley (27 Schüler).	11 Bibliotheken (mit nur wenigen Büchern).	—
Mühldorf	—	Mühldorf.	Mühldorf 2
München r./J.	Münsing (14 Schüler).	—	—
München Stadt	—	—	München 1

Bezirke.	Fortbildungsschulen.	Ortsbibliotheken.	Lese- und Unterhaltungs-Kränzchen.
Reichenhall	Anger (mit 10 Schüler). Worzall (10 Schüler).	—	Worzall, Anger, Karlsstein.
Rosenheim	Rosenheim (8 Schüler). Kiefersfelden (18 Schüler). Au (7 Schüler). Hochstätt (18 Schüler). Großkarolinenfeld (12 Schüler).	Rohrdorf.	Pang. Pfaffenhofen. Prutting. Hochstätt. Schwabering.
Schongau	Bobing, Bayersoyen, Steingaden (Schülerzahl?)	—	—
Schrobenhausen	2 Schulen (18 Schüler).	—	—
Trostberg	5 Schulen (mit 66 Schüler).	—	—
Traunstein	6 Schulen (130 Schüler).	—	—
Murnau	Großweil (33 Schüler). Iffeldorf (14 Schüler).	Murnau (38 Bücher).	Iffeldorf (51 Mitglieder.
Weilheim	Weilheim (20 Schüler).	Weilheim (30 Bücher).	Weilheim.

VIII. Landwirthschaftliche Feste und abgehaltene Bezirks-Wanderversammlungen.

Das laufende Jahr, in welches sich noch die Kriegsereignisse herübertrugen, in welchem sich zu der Aufregung die hiedurch die Gemüther erfaßte, schließlich die Freude über den ruhmreichen Frieden und über das baldige Wiedersehen all der opfermuthigen Kämpfer für das Vaterland mischte, — dieses Jahr war nicht geeignet, die Stimmung für Abhaltung von landwirthschaftlichen Festen rege zu machen, und so haben wir — außer dem landwirthschaftlichen Kreisfest, welches wie alljährlich mit dem Oktoberfeste in München abgehalten wurde — nur eines, abgehalten zu Schwabing Bezirkes München l. J., zu verzeichnen.

Landwirthschaftliche Versammlungen fanden in den Bezirken Dorfen, Burghausen, Altötting (Tüßling), Tölz, Laufen (Teisendorf), Landsberg (Windach), Trostberg (Obing und Kienberg) und in Rosenheim (Rosenheim, Oberaudorf, Sachtenau, Rohrdorf, Westerndorf) statt.

Bei sämmtlichen wurden Vorträge über verschiedene Gegenstände gehalten; in Teisendorf betheiligten sich an denselben der Vorstand der agrikulturchemischen Versuchsstation in München Herr Professor Dr. Lehmann und in Tölz Herr Professor May von Weihenstephan. Diese Vorträge hatten sich einer großen Theilnahme von Seiten der Zuhörer zu erfreuen.

IX. Verwandte Vereine zur Förderung der Landwirthschaft oder einzelner Zweige derselben.

Wir können diesen Abschnitt kurz zusammenfassen; es bestehen nur wenige solcher Vereine in diesseitigem Kreise und wird von fast sämmtlichen Bezirken berichtet, daß ein größeres Bedürfniß danach sich zur Zeit nicht kund gebe.

In München ist es der Verein für agrikulturchemische Versuchsstationen unter der ausgezeichneten Leitung des Herrn Professor Dr. Lehmann, dessen ersprießliches Wirken so bekannt ist, daß wir hier weitere Worte darüber nicht zu verlieren brauchen.

Außerdem besteht hier zur Förderung der Fischzucht der Fischerklub; dann der Gartenbauverein, der durch monatl. Versammlungen und Verloosungen von Pflanzen, sowie durch seine allbekannten reizenden Blumenausstellungen im Glaspalaste, stets das größte Interesse des Publikums für sich wach erhält. Hiebei ist der landwirthschaftliche Kreditverein für Oberbayern und der Verein für Seidenzucht ebenfalls zu erwähnen.

In Aichach besteht ein Bienenzuchtverein, desgleichen in Burghausen, wo sich auch ein Fischzuchtverein befindet.

Der Bezirk Rosenheim hat in Pfaffenhofen einen Verein zur Hebung der Obstbaumzucht zu verzeichnen und zur Zeit des Weidebetriebes auf den Alpen befinden sich in den Bezirken Schongau und Werdenfels (Mittenwald) Viehversicherungsvereine, die sich einer sehr starken Betheiligung Seitens der Viehbesitzer zu erfreuen haben.

Ein landwirthschaftlicher Lokalkreditverein besteht in Dorfen und weist derselbe unter seiner ausgezeichneten Leitung die besten Ergebnisse nach. In Laufen ist ein solcher Verein in der Bildung begriffen.

X. Kulturen.

Kultur-Jahresbericht.

(Mittheilung des Kreis-Kultur-Ingenieurs Herrn Statzner.)

Das abgelaufene Jahr zeichnete sich ganz besonders durch den Mangel an Arbeitskräften aus, welcher in manchen Gegenden sich zur gänzlichen Unmöglichkeit steigerte, Arbeiter auch um hohen Lohn für die nassen Graben-Arbeiten zu erhalten, weshalb, was bis jetzt noch nicht vorgekommen, manche Kulturen gar nicht in Akkord vergeben werden konnten. Sonst hatten die Kriegsergebnisse bereits seit Frühjahr eine seitens der Grundbesitzer sehr günstige Kulturstimmung zur Folge, so daß die Bildung von Kulturgenossenschaften in der Regel von Erfolg war. Das nachstehende Verzeichniß der im abgelaufenen Jahre zum Abschlusse gekommenen Kulturen weist die Ent- oder Bewässerung von 9226,43 Tagwerken aus, auf welche ein effektiver kulturtechnischer Aufwand von 24,627 fl. 36 kr. stattfand.

Verzeichniß

der im Jahre 1871 im Regierungsbezirke Oberbayern zur Vollendung gekommenen Ent- und Bewässerungs-Unternehmungen.

Laufende Nr.	Kultur-Fläche. Tagwerk.	Benennung des Kulturunternehmens.	Kultur-Aufwand einzeln fl.	kr.	zusammen fl.	kr.
		Bezirksamt Aichach.				
		Keine.				
		Bezirksamt Altötting.				
		Keine.				
		Bezirksamt Berchtesgaden.				
		Keine. Ueber vorliegende Projekte noch keine Verhandlungen gepflogen.				
		Bezirksamt Bruck.				
1	791,88	der Kulturgenossenschaft Mammendorfer-Nassenhauser Maisachthal durch 27,170 Fuß lange Maisachkorrektion und Kanalisirung entsumpft mit einem Aufwande von	1600	—		
2	471,60	Emeringer Amperthalgründe durch Geradeleitung des Amperflusses und Anlage von Kulturstraßen zu werthvollen Wiesen umgeschaffen .	3800	—		
	1263,48				5400	—
		Die tiefere Entwässerung des großen Olchinger Torfmoores mit jährlich 160 Millionen Stück Torfausbeute, hat anbindend an die vorjährig gemeldete Vorfluthschaffung durch Tiefergrabung des Graßlfinger Mühlbaches begonnen. Zur Fortsetzung der Maisachthalkultur befindet sich ein größeres Projekt, das Thal bei Mammendorf umfassend, im gesetzlichen Verfahren.				
		Bezirksamt Dachau.				
		Ohne.				
		Bezirksamt Ebersberg.				
1	370	Moosgründe von Oberneuching durch eine 5000 Fuß lange Korrektion des Dorfenflusses entwässert	750	—		
2	259	Genossenschaftliche Entwässerung des Katzreuter Filzes in der Flur Straußdorf durch ein 14,600 Fuß langes Kanalsystem . . .	600	—		
	629				1350	—
		Zwei Sempthalkultur-Genossenschaften wurden neu gebildet und treten demnächst in Kulturausführung.				
		Bezirksamt Erding.				
		Die 5836,04 Tagwerke umfassende Kulturgenossenschaft „Unteres Erdingermoos" hat dieses Jahr ihre Thätigkeit begonnen und eine 16,300 Fuß lange ganz neue Kulturstraße und einen 17,200 Fuß langen Entwässerungskanal auf Grund ihres Kulturplanes hergestellt. Hiedurch wurden				
	870	entwässert und wegbar gemacht. Kosten	2470	—		

Laufende Nr.	Kultur-Fläche. Tagwerk	Benennung des Kulturunternehmens.	Kultur-Aufwand einzeln fl.	kr.	zusammen fl.	kr.
		Das Wörth-Wiflinger-Sempttthalprojekt harrt seit 1866 der bezirksamtlichen Verhandlung.				
		Im laufenden Jahre wurden fünf Kulturprojekte, das oberbayerische Vilsthal umfassend, der bezirksamtlichen Verhandlung unterbreitet.				
2	230	Sempttthalgründe, Gemeinde Bergleern, durch eine 4000 Fuß lange Geradeleitung des Semptflusses der Wiesen- und Ackerkultur gewonnen, ausgeführt auf Grund einer Privatvereinigung der Grundbesitzer durch Bezirkskulturvorarbeiter **Neukam**	520	—	2990	—
	1100					
		Bezirksamt Freising.				
		Durch Bezirkskulturvorarbeiter **Schuster.**				
1	56	Gemeindegründe zu Kranzberg durch 3200 l. Fuß Kulturstraßen und 7200 Fuß Kanäle der intensiven Kultur zu Obst- und Krautgärten, Aecker und Wiesen zugeführt	680	—		
2	85	Jetzkofner Alluvialthalgründe in ihrer wilden Alluvion durch eine 3300 Fuß lange Regulirung des Thalgrabens geregelt	370	—		
3	440	des Massenhauser-Neufahrner Genossenschaftsbezirkes durch Fortsetzung der vorjährig begonnenen Ausbesserung des Maukaflusses und zwar von 6600 Längenfuß im abgelaufenen Jahre entwässert . .	660	—		
	581					
4	18	Bewässerungsanlage zu Sichendorf, Gemeinde Zolling, mit Verwendung des Sichendorfer Thalgrabens; — dessen bisher unbenützt in die Amper fließendes Wasser hat bereits dießjährig die Ernte verdoppelt	270	—		
5	55	Kirchdorfer Amperthalgründe durch 7200 l. Fuß Ent- und Bewässerungsgräben und 1800 Fuß Kulturstraßen zu Wiesen kultivirt .	420	—		
6	270	Streulüstwiesen der Flur Attaching durch Kanalisirung des Streulüstgrabens auf 5400 Längenfuß zur Wieskultur entwässert . .	270	—		
7	450	umfassende ältere Amperthalkulturen der Ortschaften Haindelfing und Itzling durch Wiederherstellung ihres 9000 Fuß Länge messenden Kanalsystems wieder reaktivirt	470	—		
8	270	Thonstettner ältere Amperthalkultur durch Wiederherstellung des 5400 Fuß langen Kanalsystems wieder in kulturhindernißfreien Zustand versetzt. — Hiebei wurde zugleich eine Kulturstraße zu einem neuen Verbindungsweg von Thonstetten nach Inkofen ausgebaut . .	400	—		
9	800	alte Wiesen- und Ackerkulturen der Fluren Attaching, Freising und Halbergmoos durch Wiederherstellung des von Baron v. **Hallberg** zum Zwecke der Gründung der Kolonie Halbergmoos erstellten Ludwigskanal auf sein Normalprofil wieder in gesicherten Kulturstand versetzt. Die Kanalreaktivirung umfaßt 12,000 Längenfuß . .	1200	—	4740	—
	2444					
		Bezirksamt Friedberg.				
		Liegen keine Projekte vor.				

Laufende Nr.	Kultur-Fläche. Tagwerk	Benennung des Kulturunternehmens.	Kultur-Aufwand einzeln fl.	kr.	zusammen fl.	kr.
		Bezirksamt Ingolstadt.				
		Die Schutterthalkultur-Genossenschaft setzte die Erneuerung ihrer hölzernen Kunstbauten fort und hat dießjährig 2 Grunddurchlässe neu aus Eichenholz erbaut mit einem Aufwande von	2600	—	2600	—
		Bezirksamt Landsberg.				
		Ein Theil der vorliegenden Projekte werden von der im Bau begriffenen Eisenbahn durchschnitten und ist deren Verhandlung ausgesetzt.				
		Die Windachthalprojekte selbst wurden noch nicht in Verhandlung genommen.				
		Bezirksamt Laufen.				
		Die Verhandlungen über 7 Surrthalprojekte haben für 2 größere bereits zur Genossenschaftsbildung geführt. — Bezüglich der übrigen noch fortzusetzen.				
		Das Waginger Seeunternehmen ist bereits in seine letzte Aktion in die Veräußerung der Seesohle getreten.				
		Bezirksamt Miesbach.				
		Die Alluvialversuche auf den Fischhauser Filzen, im 2. Jahre der Fortsetzung.				
		Das Projekt der Entwässerung der Schlierseemoose ist in das Zwangsverfahren eingetreten.				
		Die Wallenburger Schlierachalluvialkultur in fortgesetzter Arbeit begriffen.				
		Die Einführung der Torfmulle als Streu für Rindvieh, und die diesbezügliche Einrichtung der verschiedenen kleinen Filzen im Bezirke, hat im laufenden Jahre bedeutende Ausdehnung gewonnen.				
1	3	Hofgründe des Georgenrieder Hofes wurden zur Güllenbewässerung und weitere				
2	6	bisher nutzloser Filze zur Torfmullestreugewinnung eingerichtet .	130	—	130	—
	9					
		Bezirksamt Mühldorf.				
1	176,48	werthvolle Thalwiesen des Aiden-Baches Gemeinde Sallmanskirchen wurden zur Kulturgenossenschaft vereinigt und durch eine 7900 Fuß lange Bachkorrektion der Versumpfung entzogen und in normale Alluvialverhältnisse gebracht	800	—	800	—
	176,48					
		Die Bildung einer anliegenden Genossenschaft wurde beantragt und ist das hierüber angefertigte Projekt im gesetzlichen Verf[illegible]hren.				

Laufende Nr.	Kultur-Fläche. Tagwerk	Benennung des Kulturunternehmens.	Kultur-Aufwand einzeln fl.	kr.	zusammen fl.	kr.
		Bezirksamt München l./J.				
		Die Kulturgenossenschaften des Willinger-Ascheringer Mooses und die des Aubaches bei Oberalting, zu deren Ausführung Alles vorbereitet war, konnten wegen Arbeitermangel bis jetzt nicht in Angriff genommen werden.				
		Bezirksamt München r./J.				
		Liegen zur Zeit keine Projekte vor.				
		Bezirksamt Pfaffenhofen.				
		Ohne vorliegende Projekte.				
		Bezirksamt Rosenheim.				
		Bezirkskulturvorarbeiter Grünwald.				
1	137,21	Alt- und Breitmoosgenossenschaft in der Gemeinde Degerndorf eine Wiesenentwässerung 7460 l. Fuß Kanäle	286	—		
2	320	Egerfilzengenossenschaft in den Fluren Halfing und Söchtenau eine Filzentwässerung mit 15,280 Fuß Kanälen	483	8		
3	136,12	Thannerfilzengenossenschaft, Flur Ellmoosen eine Filzentwässerung mit 3840 Fuß Kanälen	165	6		
4	93,89	Angermooswiesengenossenschaft Flur Ellmoosen eine Wiesenentwässerung mit 6040 Fuß Kanälen	160	12		
5	147,06	Tattenhauser Filzgenossenschaft, Flur Tattenhausen, eine Filzentwässerung mit Straßenbauten und einem Aufwand von	393	—		
6	107,74	Reitelwiesengenossenschaft, Gem. Marienberg, eine Wiesenentwässerung mit 9520 Fuß Kanälen	432	58		
7	300	Hochstätter Wiesenmoos in seiner älteren Entwässerung mit 12,000 Längenfuß Kanälen reaktivirt	72	—		
8	458	Auer Mooswiesengenossenschaft, Gemeinde Au, eine Wiesenentwässerung mit 11,700 Fuß Kanälen	458	—		
9	170	Rottau-Bernauer Moosgründe durch Regulirung des Altbächels auf 1800 Fuß Länge entwässert	134	42		
10	859,33	Aschachwiesengenossenschaft, Gemeinde Großkarolinenfeld, hat nach vorjähriger Ausführung des Hauptkanales dießjährig 12,200 Fuß Seitengraben und eine 550 Fuß lange Straße gebaut	505	—		
11	19	Drainagen zu Grünthal und Großkarolinenfeld	300	—		
	2748,27	Außerdem wurden in den älteren Kulturen 55,500 Fuß Kanäle verschiedener Größe wieder gereinigt und in entsprechenden Zustand versetzt; Aufwand	1390	—		
					4780	6

Laufende Nr.	Kultur-Fläche. Tagwerk.	Benennung des Kulturunternehmens.	Kultur-Aufwand einzeln fl.	einzeln kr.	zusammen fl.	zusammen kr.
		Bezirksamts Schongau.				
1	819,15	Buchinger Wiesen- und Filzentwässerung mit theilweiser Filzalluvion durch 12,000 Fuß Achbachregulirung. 9900 Fuß Kanäle und 5400 Fuß Straßen	1667	30		
	819,15				1667	30
		Bezirksamts Schrobenhausen.				
1	37	Ein Hehenrieder Bewässerungsprojekt zur Verhandlung vorgelegt, hievon inzwischen einen Theil ausgeführt	170	—		
					170	—
		Bezirksamt Tölz.				
		Keine.				
		Bezirksamt Traunstein.				
		Verschiedene Ent- und Bewässerungen in Ausführung darunter auch die Alpen zu Reut im Winkel.				
		Bezirksamt Wasserburg.				
		Es harrt das Projekt der Entsumpfung um den Sojersee der bezirksamtlichen Verhandlung.				
		Bezirksamt Weilheim.				
		Keine.				
		Bezirksamts Werdenfels.				
		Keine.				
	9226,48	Gesammtsumme			24657	36

XI. Kassawesen.

Zu der hier folgenden summarischen Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Kreiskomites im Jahre 1871 wird erläuternd bemerkt, daß verschiedene Umstände verhinderten, die Subventionen und Remunerationen, welche für Förderung des landwirthschaftlichen Fortbildungswesens sowohl, als auch für Culturunternehmungen bestimmt waren, in dem laufenden Jahre zur Auszahlung gelangen zu lassen und konnte diese erst mit dem Beginne des Jahres 1872 bethätigt werden, worin der hohe Aktiv-Rest von 7718 fl. 30 kr. am Schlusse des Jahres seine Erklärung findet.

Rechnungs-Abschluß

des

Kreis-Komités des landwirthschaftlichen Vereins von Oberbayern

für das Kalenderjahr 1871.

Titl.	Lit.	Einnahmen.	Betrag partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.	Bemerkungen.
		A. Aus dem Bestande der Vorjahre.					
I.	a.	Aktivausstände pro 1870	—	—			
	b.	Aktivrest der Vorjahrsrechnung	4086	53¼			
					4086	53¼	
		B. Für das laufende Jahr.					
II.		Satzungsmäßiger Antheil an den Vereinsbeiträgen von 5563 Mitgliedern (ausschließlich der Lehrer)	—	—			
					4172	15	
III.		**An Staatsbeiträgen:**					
	a.	Dotation für das Kalenderjahr 1871	1500	—			
	b.	Zuschuß für landwirthschaftliche Ortsbibliotheken	300	—			
	c.	Außerordentlicher Zuschuß pro 1871 für Kulturzwecke . .	450	—			
					2250	—	
IV.		**An Beiträgen aus Kreisfonds:**					
	a.	Zur Vertheilung von Sämereien und für Obstbaumzucht .	200	—			
	b.	Für landwirthschaftlichen Fortbildungsunterricht und zwar 1. auf landwirthschaftliche Spezialkurse . . . . 2. auf den praktischen Fortbildungsunterricht und Gewährung von Reisestipendien . . . . 3. auf landwirthschaftliche Winter- und Fortbildungs-Schulen	5000	—			
	c.	Zur Abhaltung von Beschäler-Märkten mit Preise-Vertheilung	402	52			
					5602	52	
V.		**An Beiträgen des Generalkomités.**					
	a.	Zuschuß zum Fortbildungsunterrichte	225	—			
	b.	Zuschuß auf den Vollzug der Wassergesetze	200	—			
					425	—	
VI.		**An Kapitalzinsen:**					
		a. Aus 7500 fl. Kapital vom Zuchtbullenfond bei 4%iger Verzinsung	300	—			
		b. Sonstige Zinsen	55	14			
					355	14	
VII.		**Sonstige Einnahmen:**					
		Vom Bezirkskomité München, Zuschuß zu den Kosten der Einhebung der Mitgliederbeiträge	—	—	25	—	
VIII.		Zufällige Einnahmen	—	—	37	—	
		Summa aller Einnahmen	—	—	16954	14¼	

Titl.	Lit.	Ausgaben.	Betrag partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.	Bemerkungen.
I.		Auf die Verwaltung.					
	a.	Besoldung des ersten Sekretärs	333	20			
	b.	Besoldung des Aktuars monatlich 25 fl.	300	—			
	c.	Für den Ausgeher monatlich 8 fl.	96	—			
	d.	Für Regiebedürfnisse	286	45			
	e.	Zuschuß an das General-Komité	200	—			
	f.	Auf kommissionelle Abordnungen	75	—			
					1291	5	
II.		Auf Vereinszwecke.					
	a.	Für Einkassiren der Mitgliederbeiträge in München und für Austragen der Wochenschrift	120	—			
	b.	Für das Wochenblatt	2328	46			
	c.	Samenvermittlung und Obstbaumzucht	118	6			
	d.	Auf Hebung der Zuchtbullenmärkte	168	—			
	e.	Auf Drainage und Wiesenbewässerung, Cultivirung und Arrondirung, kulturtechnischen Unterricht und Remunerirung der Kulturvorarbeiter	150	—			
	f.	Auf Hebung der Zuchtwiddermärkte	127	—			
	g.	Auf landwirthschaftliche Spezialkurse	1400	—			
	h.	Auf den praktischen Fortbildungs-Unterricht und Gewährung von Reisestipendien	580	—			
	i.	Auf landwirthschaftliche Winter- und landwirthschaftliche Fortbildungsschulen	804	—			
	k.	Auf Prämienvertheilung am Oktoberfeste	236	25			
	l.	Auf Beschälerpreise	470	—			
	m.	Auf den Ankauf von Literalien	208	—	6710	17	
III.		Verschiedene Ausgaben			1234	22¼	
		Summa aller Ausgaben			9235	44¼	

Abschluß.

Einnahmen	16,954 fl. 14¼ kr.
Ausgaben	9,235 fl. 44¼ kr.
Aktivrest	7,718 fl. 30 kr.

München den 20. April 1872.

Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereines von Oberbayern.

I. Vorstand abwesend:

Gresbeck, II. Vorstand.

I. Sekretär: W. Otto.

1897 1898

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 79. den 10. September 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 29,568.

Die Erledigung der kathol. Pfarrcuratie Niederschönenfeld, kgl. Bezirksamts Aichach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrcuratie Niederschönenfeld in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Rain und im k. Bezirksamte Aichach.

Sie zählt bei 1 Stunde im Umfange circa 250 Seelen und 1 Schule und wird vom Pfarr-Curaten allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrcuratie betragen:

I. An ständigem Gehalte:
aus Staatskassen — 295 fl. — kr.

II. Wohnungsgenuß im sogenannten Herrenhause — 20 fl. — kr.

III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen

1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten — 92 fl. 16 kr.

2) an Stolgebühren — 15 fl. 24 kr.

in Summa 422 fl. 40 kr.

Die Lasten bestehen

I. Wegen des Diözesanverbandes — 7 fl. 38 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 415 fl. 2 kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfarrkuratie haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei derjenigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München den 6. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

ad Nrum. 29,516.

Erledigung der katholischen Pfarrei Albaching k. Bezirksamts Wasserburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die kath. Pfarrei Albaching in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiöcese München-Freising, im Dekanate Wasserburg und im k. Bezirksamte Wasserburg.

Sie zählt bei 6 Stunden im Umfange 955 Seelen, 1 Filiale und 2 Schulen und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. an ständigem Gehalte	
1) aus Stiftungskassen	15 fl. — kr.
2) von Privaten	4 fl. 24 kr.
II. Aus Zinsen von den Pfarrpfründe-Kapitalien	103 fl. 30 kr.
III. Aus dem Ertrage aus Grundstücken	340 fl. 51¼ kr.
IV. Aus dem Ertrage der Rechte	523 fl. 50 kr.
V. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	52 fl. 39 kr.
2) an Stolgebühren	327 fl. 18 kr.
VI. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen für den Hilfspriester	15 fl. — kr.
in Summa	1382 fl. 32¼ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	39 fl. 44¼ kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	9 fl. 29 kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	484 fl. 18¾ kr.
in Summa	533 fl. 32¼ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 849 fl. ⁶/₈ kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in

a) Gebäude, Hofraum und Garten	2 Tgw. 10 Dez.
b) Feldgründen	51 Tgw. 86 Dez.
c) Wiesen	35 Tgw. 21 Dez.
d) Oedungen	13 Tgw. 38 Dez.
in Summa	102 Tgw. 55 Dez.

Zur Führung derselben werden 3 männliche und 4 weibliche Dienstboten, dann 4 Pferde, 12 Kühe und 8 Stück Jungvieh und zum Uebernahmskapitale beiläufig 4000—5000 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei derjenigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München, den 6. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 4704.

Die Erledigung des ständigen prot. Vikariats zu Unteraltenbernheim im Dekanate Windsheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das ständige Vikariat in Unteraltenbernheim, Dekanats Windsheim, kommt mit Ende dieses Jahres durch Beförderung des bisherigen Vikars in Erledigung.

Dasselbe gewährt ein fassionsmäßiges Einkommen von 428 fl. 30 kr., welches durch einen jedoch widerruflichen Zuschuß aus Staatsmitteln auf 600 fl. erhöht ist, und wird hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Ansbach den 4. September 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

ad Nrum. 17,944.

Bekanntmachung.

Die Erledigung der Lehrstelle für neuere Sprachen an der Gewerbschule zu Ansbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrstelle für neuere Sprachen an der k. Gewerbschule zu Ansbach ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, womit ein Funktionsgehalt von 700 fl. und eine Theuerungszulage von 200 fl. verknüpft ist, haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über vorschriftsmäßige Befähigung und tadelloses sittliches und staatsbürgerliches Verhalten, binnen 14 Tagen bei dem k. Rektorate an der Gewerbschule Ansbach einzureichen.

Hiebei wird noch bemerkt, daß dem Lehrer der neueren Sprachen an der genannten Gewerbschule gegebenen Falls auch die Lehrstelle für den französischen Sprachunterricht an dem Gymnasium zu Ansbach mit einem besonderen Funktionsbezuge von 600 fl. für 10 wöchentliche Unterrichtsstunden übertragen werden wird.

Ansbach am 31. August 1872.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

Frhr. v. Lindenfels.

Breyer.

---

ad Nrum. 29,572.

Errichtung eines Vorkurses an der Gewerbschule in Weiden betr.

Erledigte Lehrstelle.

An der k. Gewerbschule dahier wird mit 1. Oktober l. Js. ein Vorkurs eröffnet.

Unterrichtsgegenstände sind: Deutsche Sprache, Rechnen, Geographie, Geschichte, Schönschreiben und Zeichnen, wöchentlich 24 Stunden.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit der ein jährlicher Gehalt von 600 fl. verbunden ist, haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Nachweisen über genossene Vorbildung, dann über tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, ferner über Alter, Heimath, Konfession und Familienverhältnisse innerhalb 14 Tagen bei dem unterfertigten Rektorate einzureichen.

Weiden, den 28. August 1872.

Königliches Rektorat der Gewerbschule.

Meißner.

---

ad Nrum. 29,257.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Gesuch des Verwaltungsausschusses des Centraldombauvereins zu Köln um die Bewilligung zum Absatze von Lotterieloosen in Bayern

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung der k. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. v. Mts. allergnädigst geruht, dem Verwaltungsausschusse des Central-Dombauvereines zu Köln die nachgesuchte Bewilligung zum stempelfreien Absatze von Loosen der zum Besten des dortigen Dombaufonds beabsichtigten Verloosungen von Geldprämien und Kunstwerken im Königreiche Bayern auf die Dauer von drei Jahren zu ertheilen, was hiemit zur Kenntnißnahme und Darnachtung bekannt gegeben wird.

München, den 5. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Lederer.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	7	Sept.	2	258	260	259	—	24	22	23	5	21	57
Berchtesgaden	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	5	"	5	254	259	253	6	26	39	24	30	22	48
* Burghausen	2	"	—	30	30	26	—	—	—	7	18	—	—
† Dorfen	3	"	—	51	51	51	—	25	51	24	45	21	55
† Erding	5	"	28	265	293	288	5	26	12	24	11	21	12
† Freising	4	"	12	202	214	214	—	26	20	25	31	21	30
Friedberg	5	"	—	30	30	30	—	—	—	14	56	—	—
† Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	2	"	30	153	183	170	13	12	48	12	22	11	48
Ingolstadt	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	7	"	—	52	52	52	—	8	22	7	48	6	50
Laufen	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	8	"	11	149½	160½	156½	4	24	51	21	54	19	—
Mühldorf	6	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	7	"	2241	—	7005	5287	1718	—	—	8	8	—	—
Murnau	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	4	"	—	56	56	56	—	12	8	11	50	11	41
* Pfaffenhofen	8	"	—	—	163	157	6	—	—	20	44	—	—
† Pöttmes	8	"	12	35	47	46	1	24	55	22	23	19	31
* Rain	21	Aug	19	73	92	87	5	—	—	7	54	—	—
Reichenhall	—	Sept.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	5	"	15	711	726	711	15	—	—	8	32	—	—
* Schongau	8	"	27	109	136	96	40	9	3	8	39	8	—
† Schrobenhausen	5	"	3	63	66	64	2	26	15	24	20	21	21
Traunstein	7	"	—	—	361	361	30	8	48	—	—	7	24
Wasserburg	4	"	—	19	19	19	—	—	—	12	54	—	—
Weilheim	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	29	Aug.	—	96	—	—	—	—	—	10	45	—	—

Schrannen berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol.	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	—	425½	425½	390½	—	19	8	17	40	15	47
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	—	109	109	109	—	18	54	17	—	15	36
* Burghausen	—	218	218	218	—	—	—	4	15	—	—
† Dorfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Erding	—	216	216	214	2	16	34	15	9	13	47
† Freising	6	52	58	58	—	17	20	16	14	15	22
Friedberg	12	64	76	76	—	—	—	8	2	—	—
† Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	268	268	224	44	10	7	9	40	9	22
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	2	228	231	228	2	6	58	6	24	5	57
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	14	14	28	28	—	15	20	14	56	14	14
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	275	—	3784	3648	136	—	—	5	42	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	34	34	34	—	6	48	6	44	6	42
* Pfaffenhofen	—	—	127	127	—	—	—	16	56	—	—
† Pöttmes	—	60	60	60	—	15	45	15	13	14	11
* Rain	20	156	176	176	—	—	—	5	52	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	28	567	595	554	41	—	—	5	11	—	—
* Schongau	15	8	24	21	3	6	24	6	19	6	16
† Schrobenhausen	5	247½	252½	250½	2	19	3	17	9	15	—
Traunstein	—	—	458	433	25	5	36	—	—	3	15
Wasserburg	—	173	173	173	—	—	—	7	28	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	33	—	—	—	—	—	7	48	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach		wie oben	—	190½	190½	190½	—	13	14	12	47	11	57
Berchtesgaden		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		"	—	46	48	41	2	14	50	13	45	12	54
* Burghausen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen		"	—	35	35	35	—	11	38	11	18	10	12
† Erding		"	24	209	233	205	28	13	26	12	32	12	8
† Freising		"	4	29	33	33	—	12	51	12	—	11	12
Friedberg		"	—	18	18	18	—	—	—	7	—	—	—
† Garmisch		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		"	2	170	172	154	18	6	7	5	48	5	10
Ingolstadt		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg		"	14	176	190	190	—	5	29	5	25	5	16
Laufen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg		"	2	52½	54½	53½	1	12	36	11	56	11	—
Mühldorf		"	—	6	6	6	—	—	—	5	39	—	—
* München		"	—	—	2557	1845	712	—	—	4	47	—	—
Murnau		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		"	—	24	24	24	—	5	24	5	10	4	15
* Pfaffenhofen		"	—	—	26½	25½	1	—	—	10	2	—	—
† Pöttmes		"	—	58	58	58	—	13	14	12	35	11	2
* Rain		"	16	227	243	243	—	—	—	4	40	—	—
Reichenhall		"	15	36	51	51	—	—	—	8	54	—	—
* Rosenheim		"	—	57	57	57	—	—	—	4	3	—	—
* Schongau		"	—	3	3	3	—	5	43	5	43	5	43
† Schrobenhausen		"	—	12½	12½	12½	—	12	53	12	—	10	18
Traunstein		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		"	—	55	—	—	—	—	—	5	57	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	—	112½	112½	111½	—	6	49	6	12	5	49
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	5	142	147	147	—	7	6	6	30	5	50
* Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen	—	66	66	66	—	6	44	6	18	6	12
† Erding	19	116	135	133	—	6	15	5	51	5	18
† Freising	17	139	156	156	—	6	22	5	57	5	16
Friedberg	4	110	114	114	—	—	—	3	54	—	—
† Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	69	69	63	6	3	8	2	42	2	26
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	22	307	329	278	51	3	12	3	6	2	51
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
† Moosburg	3	50	53	53	—	5	42	5	10	4	46
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	258	—	3074	3027	47	—	—	3	31	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Pfaffenhofen	—	—	164	164	—	—	—	5	28	—	—
† Pöttmes	2	22	24	22	2	6	28	6	—	5	37
* Rain	26	19	45	48	—	—	—	2	49	—	—
Reichenhall	12	581	593	494	99	—	—	3	—	—	—
* Rosenheim	—	616	616	616	—	—	—	3	27	—	—
* Schongau	6	21	27	27	—	3	47	3	42	3	37
† Schrobenhausen	9	55½	64½	60	4½	6	44	6	2	5	48
Traunstein	—	—	383	356	27	4	36	—	—	3	30
Wasserburg	—	68	68	68	—	—	—	2	36	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	28	—	—	—	—	—	2	50	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter

1905 1906

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 80. den 13. September 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Gesetzes vom 28. April 1872, die Grundentlastung betreffend.

Gemäß Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 28. April 1872, die Grundentlastung betreffend, hat die k. Ablösungskasse für die im Vollzuge dieses Gesetzes zur Ueberweisung gelangenden Grundrenten, Bodenzinse und Handlohnsäquivalente die entsprechenden Vergütungen in 4 prozentigen Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe und soweit Beträge unter 25 fl. in Frage stehen, durch Baarzahlung zu leisten.

Bezüglich der Ausfertigung und Verabfolgung der Ablösungs-Schuldbriefe wird Nachstehendes bekannt gegeben:

I.

Die Emission der neuen Obligationen der königl. Grundrenten-Ablösungskasse bildet eine Fortsetzung der nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 (Gesetzblatt vom Jahre 1848 S. 97) entstandenen Grundrentenschuld, und es lauten die neuen Schuldurkunden ebenfalls auf Kapitalsbeträge von 1000 fl., 500 fl., 100 fl. und 25 fl.

Als Zinstermine derselben sind vorläufig der 1. Januar und 1. September bestimmt, und behufs Zinserhebung werden jeder Obligation auf einem gesonderten Bogen 38 ganzjährige Coupons au porteur für die Jahre 1874 bis 1911, dann eine Couponsanweisung (Talon) auf weitere Zinsabschnitte — von 1912 an — beigegeben.

II.

Die neuen Ablösungs-Obligationen enthalten eine rothgeschriebene Serien- und eine schwarzgeschriebene Kassa-Kataster-Nummer im Anschlusse an die Reihenfolge der Nummern der älteren Ablösungs-Schuldbriefe.

Jede Serie umfaßt 1000 fl. Kapital, sohin bilden

40	Obligationen	à 25 fl.
10	„	à 100 fl.
2	„	à 500 fl.
1	„	à 1000 fl.

je eine Serie.

Die Kassa-Kataster-Nummer läuft auf allen Obligationen fort.

III.

Sämmtliche Obligationen lauten au porteur, können aber auch vor der Abgabe auf Verlangen der Betheiligten, oder im Falle die Ansprüche Dritter es erfordern, durch Vormerkungen der kgl. Grundrenten-Ablösungskasse mit Namens-Einschreibungen oder Vinkulirungen versehen werden, wodurch übrigens die Eigenschaft der Coupons als au porteur-Papiere keine Veränderung erleidet.

IV.

In Bezug auf die Vergütung des Ablösungsbetrages mittelst Obligationen ist die k. Grundrenten-Ablösungskasse an folgende Bestimmungen gebunden:

a) Die Obligationen werden nach den von den kgl. Regierungsfinanzkammern in den Einweisungs-Verzeichnissen gegebenen Andeutungen au porteur oder mit Namens-Einschreibungen auf Privatpersonen, Fidei-Commisse, Familienstiftungen 2c. versehen — ausgestellt. Die Gemeinden und die unter der Kuratel eines k. Bezirksamtes, einer k. Kreisregierung oder eines k. protestantischen Consistoriums stehenden Stiftungsverwaltungen erhalten für die Ueberweisungssummen au porteur-Obligationen verabfolgt und haben für die erforderliche Vinkulirung derselben nach den hierüber bestehenden Vorschriften selbst Sorge zu tragen, soferne nicht nach dem Inhalte der Ueberweisungs-Verzeichnisse die Hinterlegung der Obligationen bei einer k. Behörde stattzufinden hat.

b) Es gilt als Regel, daß die Ablösungskapitalien mit Obligationen à 1000 fl. vergütet, die übrigen kleineren Schuldbriefe also nur zur Ausgleichung beigegeben werden. In besonderen Fällen können aber auf Verlangen der Betheiligten auch mehr kleinere Schuldbriefe, als die Ausgleichung erfordert, an Zahlungsstatt verabfolgt werden, und zwar:

bis zu dem Kapitalsbetrage von 50,000 fl.
in Schuldbriefen zu 500 fl. bis zu 20 Prozent,
in Schuldbriefen zu 100 fl. bis zu 4 Prozent
des Kapitalsbetrages,

bei höheren Vergütungssummen
in Schuldbriefen zu 500 fl. bis zu 5 Prozent,
in Schuldbriefen zu 100 fl. bis zu 1 Prozent
des Kapitalsbetrages.

Die Abgabe von Schuldbriefen zu 25 fl. darf in keinem Falle ein Prozent der Gesammtvergütung überschreiten, wenn nicht die Ausgleichung es erfordert.

Hinsichtlich der unter a und b gemachten Zugeständnisse haben sich die Betheiligten schon bei der Ueberweisung ihrer Renten an die Ablösungskasse bestimmt zu erklären, damit hierüber das Erforderliche in das Einweisungsverzeichniß aufgenommen und von der königl. Grundrenten-Ablösungskasse die Vergütung ohne Aufenthalt geleistet werden kann. Zu Correspondenzen in solcher Beziehung ist die genannte Kasse nicht verbunden.

c) Die treffenden Zinsraten bis zum Zinslaufanfang der Obligationen werden bei der Kapitalsvergütung baar bezahlt; die k. Grundrenten-Ablösungskasse ist jedoch angewiesen, die Wahl der zu emittirenden Obligationen in Bezug auf den Zinstermin so zu treffen, daß hiebei an Zinsraten der möglichst geringe Betrag baar zu entrichten ist.

V.

Die verfallenen Zinscoupons der Ablösungs-Schuldbriefe werden von der kgl. Grundrenten-Ablösungskasse, von sämmtlichen k. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen, Rentämtern, Kreiskassen und Oberaufschlagämtern, und so lange nicht anders verfügt wird, auch von den k. Bankkassen, von der Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin, dann von den Bankhäusern M. A. v. Rothschild & Se. und von Erlanger & Se. in Frankfurt a./M. eingelöst.

VI.

Wer die Vergütung seines Ablösungs-Capitales bei der k. Ablösungskasse persönlich in Empfang nehmen will, kann sich unmittelbar dahin wenden, für alle Empfänger aber, welche nicht am Sitze der k. Grundrenten-Ablösungs-

kasse in München wohnen, gilt als Regel, daß dieselben ihre Befriedigung an Obligationen, Kapitals- und Zinsraten durch die k. Rentämter ihres Wohnortes erhalten, wogegen diejenige Quittung zu unterzeichnen ist, welche die k. Ablösungskasse jedesmal beischließt.

Erfolgt aber die Zahlung mittelst Hinterlegung bei einem k. Gerichte, so wird dem Betheiligten der gerichtliche Hinterlegungsschein gegen Unterzeichnung und Abgabe der für die Ablösungskasse erforderlichen Quittung behändigt.

München den 1. September 1872.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Kommission.

Freiherr v. Lobkowitz.

Diebel.

---

ad Nrum. 29432.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Legalisationstaxe der französischen Gesandtschaft für Urkunden und Pässe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 28. v. Mts. wird unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 9. Dezember vor. Js. (Kr. A. Bl. Seite 2086) bekannt gegeben, daß gemäß Mittheilung der französischen Gesandtschaft dahier die Visa-Gebühr für Pässe nach Frankreich vom Heutigen an aufgehoben wurde, und dieselben gratis visirt werden.

München, 9. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Num. 29159.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Verschwinden des Malzfabrikantensohnes Josef Leiß von hier betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige der k. Polizeidirektion München vom 29. v. Mts. ist der 11 Jahre alte Knabe Joseph Leiß, Sohn des Malzfabrikanten Johann Leiß dahier seit 30. Juli Nachmittag 5 Uhr abgängig, zu welcher Zeit er am Isarufer in der Nähe des Kalkofens mit mehreren anderen Knaben mit Spielen beschäftigt war. Zweifellos ist derselbe in die Isar gestürzt und ertrunken.

Besagter Knabe ist von mittlerer Größe, hat dunkelbraune ganz kurzgeschnittene Haare, braune Augen, ovales Gesicht, auffallend große Ohren, vollkommene Zähne und hat kein besonderes Kennzeichen an sich.

Bekleidet war derselbe zur kritischen Zeit mit einem dunkelblauen abgetragenen Jaquet aus Sommerzeug, dunkler Sammtweste, einer grauen geflickten Tuchhose und einem baumwollenen Hemde am untern Ende mit J. L. roth eingemerkt.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach dem Vermißten sorgfältige Recherchen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß unter sofortiger Bericht Erstattung an die unterfertigte Stelle, der k. Polizeidirektion München anzuzeigen.

München, den 5. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Lederer.

ad Nrum. 25,420.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Anzing, königl. Bezirksamts Ebersberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Kantor- und Organistendienst zu Anzing, k. Bezirksamts Ebersberg, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 179 Werktags- und
60 Feiertagsschüler

und wird von dem Schullehrer und 1 Gehilfen versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	283 fl. 46 kr.
b) aus dem Kantor- und Organisten-Dienste	126 fl. 44 kr.
Summa	410 fl. 30 kr.
Die Lasten bestehen in	— fl. — kr.
wonach sich ein Reineinkommen von ergibt.	410 fl. 30 kr.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeinde- und Stiftungsschreiberei von 2 Gemeinden mit einem Funktionsgehalte von 141 fl. 6 kr. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 30. September 1872 bei der kgl. Distrikts-Schulinspektion Ebersberg I in Anzing einzureichen.

München den 7. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 21,070.

Die Wiederbesetzung des I. Knabenschul-, Cantor- und Chorregenten-Dienstes zu Schwandorf, königl. Bezirksamts Burglengenfeld, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der katholische I. Knabenschul-, Cantor- und Chorregentendienst zu Schwandorf, k. Bezirksamts Burglengenfeld, wird hiemit behufs der Wiederbesetzung zur Bewerbung ausgeschrieben.

Das fassionsmäßige Diensteinkommen dieser Stelle beträgt jährlich 489 fl. 42 kr.

Gesuche sind mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt bis
längstens 20. September d. Js.
bei der kgl. Distriktsschulinspektion Burglenfeld II zu Wiefelsdorf einzureichen.

Verspätete oder hierorts unmittelbar eingereichte Gesuche bleiben unberücksichtigt.

Regensburg, den 2. September 1872.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.

Präsident beurlaubt:
v. Buxbaum.

Klotz, Sekretär.

---

ad Nrum. 29,754.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Den Ankauf von Pferden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich königl. Kriegsministerialreskriptes vom 19. Juli d. Js. Nr. 18,108 ist der kgl. Administration der Remonte-Depots der Auftrag zugegangen, gleich wie in den Vorjahren so auch heuer wieder eine größere Anzahl Pferde des schweren und leichten Reitschlages im Alter von 3½ mit 5½ Jahren durch eine eigens hiezu

bestimmte Kommission ankaufen und zum Zwecke der Armee-Remontirung in den Remonten-Depots einstellen zu lassen.

Für den Kreis Oberbayern hat die genannte königl. Administration den Ort Ingolstadt als Ankaufsstation und den 30. September l. Js. als Tag zur Vornahme des Ankaufes bestimmt.

Die königl. Distriktspolizeibehörden werden von dem fraglichen Pferdeankaufe mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sogleich die dießbezüglichen Bekanntmachungen in ihren Bezirken möglichst ausgedehnt zu erlassen.

München, den 12. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 29,215.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Verausgabung falscher Münzen betr

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde am 13. August ds. Js. dem städtischen Pfandamte zu Würzburg ein als falsch zur Annahme verweigertes 1 fl. Stück bayerischen Gepräges und vom Jahrgang 1838 zur Zahlung präsentirt.

Die Münze besteht nach technischem Gutachten aus einer messingartigen Metall-Composition, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen, an der Oberfläche versilbert, und mit einer eigenen Vorrichtung gerändert.

Die k. Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, Spähe zu verfügen und ein allenfallsiges Resultat dem Stadtmagistrate Würzburg mitzutheilen.

München den 10. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 29,680.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Verausgabung eines falschen preußischen Thalers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde in der Gemeinde Ränkam k. Bezirksamts Cham ein falscher Preußenthaler, preußischen Gepräges mit der Jahrzahl 1802 vereinnahmt, welcher nach dem Gutachten des k. Hauptmünzamts München aus Kupfer, Zink und etwas Antimon besteht, und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden zur Spähe-Verfügung beauftragt.

München den 10. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Lederer.

ad Nrum. 29,935.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Auffinden einer Leiche betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 3. September d. Js., früh 7 Uhr, wurde in einem Arme der Isar auf der Gemeindeflur Eiching, Bezirksamts Freising, der Leichnam einer bis jetzt unbekannten, dem Arbeiterstande angehörigen Mannsperson aufgefunden.

Spuren einer Vergewaltigung waren nicht sichtbar, so daß auf Selbstentleibung geschlossen werden muß. Dieselbe stand in den 30—40 Jahren, hatte eine Körperlänge 1 Meter 84 Ctmtr. gleich 6′ 3″ 0‴ bayer., schwarze Haare, kurz geschnitten, besonders an der Kehrseite; an der oberen Stirngegend fehlten dieselben fast bis zur Kopfhöhe. Die Gesichtszüge waren unkenntlich, da die Leiche bereits 8—12 Tage im Wasser gelegen sein mochte. Das Angesicht ist rasirt und die Oberlippe mit einem struppigen rothen Schnurrbarte besetzt. Die Farbe der Augen dürfte soweit erkenntlich bräunlich gewesen sein; der Körperbau ist ebenmäßig, gebrechenfrei, schön aus den Hüften gewachsen, ja sogar stattlich zu nennen, ohne Muttermale, Narben oder sonstige Kennzeichen.

Die Kleidung der Mannsperson bestand aus einer Hose und Weste von blauem Tuche, erstere mit Flecken eingesetzt, letztere mit 2 Reihen Knöpfen mit schwarzem Tuche überzogen, versehen, einem baumwollenen Hemde ohne besonderes Merkzeichen, ausgenommen ein schwarzes Andreaskreuz unterhalb des Brustschlitzes, vermuthlich von der Wäscherin derartig eingemerkt; ferner aus einer Unterhose, welche aus grobem dauerhaftem Gradl gefertigt ist und bis an die Knöcheln reicht; sowie einem breiten Saume, in welchem 4 weißbeinerne Knöpfe eingenäht sind, was darauf schließen läßt, daß die Unterhose früher als Beinkleid getragen wurde. Strümpfe fanden sich nicht vor und stecken die Füße in zwei noch ganz gut erhaltenen Wadenstiefeln mit langen Rohren; diese Stiefel haben nur eine einfache Sohle, welche theils mit Holz-, theils mit eisernen Nägeln befestigt ist, sind vorne quer abgestutzt und weisen ziemlich hohe Stöckel auf.

In der Hosentasche fand sich ein kleiner weißbeinerner Kamm, ein Schnappmesser und ein altes ledernes, mit gelber Schließe versehenes Portemonaie ohne Inhalt vor.

Von den Floßleuten wurde behauptet, daß sie schon vor mehr als 8 Tagen eine mit einer blauen Hose bekleidete Leiche oberhalb Garching auf den Gries aufgeschwemmt liegen gesehen haben, welche aber in Folge Hochwassers wieder weggeschwemmt wurde; sie gaben auch an, daß der Verunglückte nicht zu den „Ihrigen“ gehöre, weil er keine Hosenträger benützte und Halbstiefeln trug.

München den 12. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungspräsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Frühwein.

---

ad Nrum. 30052.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die irrsinnige Franziska Geier von Roitham betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern entfernte sich die irrsinnige Franziska Geier, Bauerstochter von Roitham, Gemeinde Thurmannsbang, königl. Bezirksamts Grafenau, schon am 28. Juni curr. aus ihrer Heimath und ist seitdem nicht zurückgekehrt.

Sie nahm damals ihren Weg über Tittling, hielt sich zwei Tage in Rothau bei Tittling auf, verkaufte dort einige Kleidungsstücke, entfernte sich von dort wieder, und konnte seitdem nicht mehr erfragt werden.

Dieselbe ist 32 Jahre alt, groß, schlank, dabei von kräftigem Körperbau, hat schwarze Haare, schwarzbraune Augen, eine etwas spitzige Nase, gesunde Zähne und ein volles Gesicht.

Die Kleidung, welche sie bei ihrer Entfernung trug, kann nicht näher bezeichnet werden.

An die obengenannten Behörden ergeht hiemit der Auftrag, Recherchen nach dem dermaligen Aufenthalt der Vermißten einzuleiten und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Grafenau mitzutheilen.

München, den 12. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 29,555.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Entlaufen der Helena Herbst von Vorra betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken hat sich im Monat Juni ds. Js die Taglöhnerstochter Helena Herbst heimlich aus dem elterlichen Hause zu Vorra entfernt und konnte seitdem über ihr Verbleiben von den Eltern und durch die amtlich angeordneten Nachforschungen nicht ermittelt werden.

Helena Herbst ist 18 Jahre alt, von mittlerer untersetzter Statur, hat blonde Haare, graue Augen, volles Gesicht, stumpfe Nase, rundes Kinn, blödes Aussehen und trug bei ihrem Entlaufen einen braunen Biberrock, ein sog. Leiblein (Schnürmieder) von Kattun ohne Aermel, ein schwarzes Kopftuch und Halstuch.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen nach der Vermißten anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Hersbruck mitzutheilen.

München, den 10. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten.
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

---

ad Nrum. 278.

Bekanntmachung.

Die Wiener Weltausstellung im Jahre 1873 betr.

Die Verhandlungen, welche die deutsche Central-Kommission mit dem Generaldirektor der Weltausstellung in Wien über die Größe und Lage der deutschen Ausstellungsräume eingeleitet hatte, sind vor Kurzem zu einem vorläufigen Abschluß gelangt und haben in Ansehung des Industriepalastes und der Maschinenhalle zu einer definitiven Feststellung der deutschen Räume geführt.

Hienach wird sich in der Maschinenhalle, voraussichtlich hinreichender Platz zu einer würdigen Repräsentation der dorthin gehörigen Gegenstände bieten, während die Räume in dem Industriepalaste nicht in gleicher Weise genügend erscheinen.

Mit Rücksicht auf die unerwartet große Betheiligung der deutschen Industrie hat daher die Central-Kommission beschlossen, die dem deutschen Reiche im Industriepalaste überwiesenen Räume durch Ergänzungsbauten dem Bedürfnisse entsprechend zu vergrößern und bei dem deutschen Reiche die hiedurch nothwendig gewordene Erhöhung der für Zwecke der Wiener Ausstellung im Reichshaushaltsetat vorgesehenen Fonds zu beantragen.

Dieß wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß über die innerhalb des Anmeldungstermines erhobenen Raumansprüche inzwischen Entscheidung erfolgt ist, und

daß das Resultat derselben demnächst den einzelnen Ausstellern eröffnet werden wird. Die den letzteren deßfalls zugehenden Mittheilungen haben jedoch vorläufig insoferne nur einen provisorischen Charakter, als die Raumzuweisung an die Aussteller auf der Voraussetzung beruht, daß der Antrag auf Bewilligung der zur Ausführung der erwähnten Erweiterungsbauten erforderlichen Mittel die Genehmigung des Reiches erhält.

München den 3. September 1872.

Kgl. Bayer. Landeskommission für die Wiener-Weltausstellung.

v. Pfeufer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zum Kreisthierarzte bei der k. Regierung, Kammer des Innern von Oberbayern, den Thierarzt Michael Zeilinger in München zu ernennen

und zufolge Allerhöchster Entschließung vom 31. August lfd. Js. dem Priester Martin Mayrbacher, Cooperator in Isen, kgl. Bezirksamts Wasserburg, das Curatbenefizium der Schuster- und Bäckermesse in Erding, k. Bezirksamts gleichen Namens, zu übertragen,

sowie die Lehrstelle für Mathematik und Physik an der Gewerbschule zu Traunstein, dann die Funktion eines Rektors dieser Anstalt vom 16. Septbr. l. Js. an, dem dermaligen Lehrer der Mathematik und Physik an der Gewerbschule zu Speyer Dr. Harald Schütz, und

die Lehrstelle für den Zeichnungsunterricht an der nämlichen Gewerbschule vom 1. Oktober l. Js. an dem geprüften Lehramtskandidaten und dermaligen Institutsinhaber Franz Paul Widmann aus München in widerruflicher Weise zu verleihen geruht,

und unterm 7. September l. Js. Allerhöchst Sich bewogen gefunden, als exponirten Assessor nach Tegernsee, den Bezirksamtsassessor Adalbert Freiherrn von Malsen von Neuulm auf Ansuchen allergnädigst zu berufen,

ferner wurde mit höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 5. September l. J. vom 1. Oktober an, die Lehrstelle für Realien an der Gewerbschule Traunstein dem geprüften Lehramtskandidaten und dermaligen Lehrer an der gewerblichen Fortbildungsschule zu Traunstein Alois Nußwurm und zwar vorerst in der Eigenschaft eines Lehramtsverwesers und

die Lehrstelle für französische Sprache an der gedachten Gewerbschule dem Lehramtskandidaten Joseph Wenzel aus Aschaffenburg und zwar gleichfalls in der Eigenschaft eines Lehramtsverwesers in widerruflicher Weise übertragen.

Berichtigung.

In Ziffer 15 Absatz 1 der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe (diesjähriges Kreisamtsblatt Nr. 75 Seite 1781 und 1782) ist die Wortstellung dahin zu ändern, daß die Worte „der Steuerbehörde ihres Wohnortes“ unmittelbar dem Worte „Bescheinigung“ folgen, so daß die Bestimmung lautet:

„Gewerbetreibende ꝛc. haben das Salz bei dem Lieferanten ꝛc. unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung der Steuerbehörde ihres Wohnortes, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, schriftlich zu bestellen.“

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 81. den 17. September 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 29,964.

Bekanntmachung.

Aufnahme von Zöglingen in die k. Kreislandwirthschaftsschule und Erziehungsanstalt Lichtenhof bei Nürnberg betr.

Donnerstag den 17. Oktober 1872 werden die neu eintretenden Schüler geprüft und hat die Anmeldung zur Aufnahme bis 7. Oktober zu geschehen. Einzusenden sind: Tauf-, Schul-, Impf-, Leumunds- und Gesundheitszeugniß des Aufzunehmenden. Es können Zöglinge vom 12. bis zum 20. Lebensjahre aufgenommen werden. Die Unterrichtsfächer sind: Protestantische und katholische Religionslehre, theoretische und praktische Landwirthschaft, Naturgeschichte, Thieranatomie und Thierheilkunde, Physik, Chemie und chemische Technologie, Arithmetik und Algebra, Geometrie, Feldmessen und Nivelliren, deutsche und französische Sprache, Geschichte, Geographie, Zeichnen und Schönschreiben. Der Unterricht in der Arithmetik und deutschen Sprache wird von zwei Lehrern in so ausgedehnter und gründlicher Weise ertheilt, daß die Schüler diesseitiger Anstalt die nöthigen Vorkenntnisse im Rechnen und Schreiben für jeden bürgerlichen Beruf sich vollkommen erwerben können.

Sämmtliche Zöglinge müssen in der Anstalt wohnen, genießen hier vollständige Verpflegung, sorgfältige Beaufsichtigung und werden angehalten, alle landwirthschaftlichen Verrichtungen zu erlernen und zu üben.

Das Absolutorium der Kreis-Landwirthschaftsschule berechtigt zum Eintritte in die kgl. landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan, zum Eintritte in die praktische Forstlehre bei einem k. Oberförster; auch sind die Absolventen der hiesigen Lehranstalt laut Art. 40 Ziff. 4 des Gesetzes über die bayerische Wehrverfassung zum einjährigen Freiwilligendienst ohne Prüfung zuzulassen.

Die Jahrespension beträgt für Zöglinge unter 13 Jahren 100 fl., für solche von 13—16 Jahren 125 fl.

und für ältere 150 fl. Ferner hat der Eintretende, falls ihm nicht ein Freiplatz gewährt worden ist, eine Aufnahmsgebühr von 25 fl. und ein Schulgeld von jährlich 12 fl. zu entrichten. Freiplätze aus Kreisfonds können jedoch nur an Knaben aus Mittelfranken verliehen werden.

Die Statuten der Anstalt werden unentgeltlich abgegeben.

Lichtenhof, den 4. September 1872.

Der k. Rektor:

Dr. C. Kellermann.

---

ad Nrum. 16,392.

Bekanntmachung.

Die Erledigung zweier Realien-Lehrstellen an der Gewerbschule zu Landau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Landau sind zwei Lehrstellen für Realien-Unterricht zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche, belegt mit Nachweisen über genossene Vorbildung, erlangte Befähigung, Alter, Religion und Familie, sowie über tadelloses Verhalten innerhalb zwölf Tagen bei dem Bürgermeisteramte Landau einzureichen.

Der mit diesen Stellen verbundene Gehalt besteht in je 700 Gulden, welcher vermöge der normalmäßigen Theuerungs- und Alterszulagen bis zu 1400 fl. jährlich steigt.

Speyer, den 8. September 1872.

Königliche Bayer. Regierung der Pfalz.

Kammer des Innern.

v. Braun.

Walter.

---

ad Nrum. 30,608.

Erledigung und Wiederbesetzung des Cantor-, Chorregenten- und Organistendienstes in Geisenfeld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge beschlossener Trennung des Kirchendienstes vom Schuldienste im Markte Geisenfeld kommt vom 1. Oktober ds. Js. an der Cantor-, Chorregenten- und Organistendienst daselbst in Erledigung.

Mit diesem Dienste ist an unständigen Bezügen ein Durchschnittsertrag von 331 fl. 38 kr.
an ständigen ein solcher von 135 fl. 10 kr.
sohin ein Gesammteinkommen von 466 fl. 48 kr.
verbunden.

Die Obliegenheiten desselben bestehen insbesondere auch in der Verpflichtung, unentgeltlich Chorsänger bzw. Chormusiker heranzubilden.

Bewerber um diesen Kirchendienst haben ihre gehörig über Leumund und Befähigung belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 15. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 30,402.

An sämmtliche Paßpolizeibehörden.

Die Erhebung von Paß-Visa-Gebühren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer h. Entschließung des kgl. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern v. 31. August d. Js. Nr. 11906 hat der französische Geschäftsträger dahier Namens seiner Regierung mitgetheilt, daß

unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, für das im Uebrigen obligatorisch bleibende Visiren der Pässe durch französische Gesandtschaften oder Consulate künftighin eine Gebühr nicht mehr erhoben werde.

Es ist deßhalb die in Folge höchster Entschließung vom 24. Oktober v. Js im Kreisamtsblatte pro 1871 S. 1740 bekannt gegebene Bestimmung, wonach für die Visirung von Pässen französischer Staatsangehöriger eine Gebühr von 4 fl. 40 kr. zu erheben ist, aufgehoben worden, und ist die k. Gesandtschaft daher angewiesen, nunmehr die fraglichen Visirungen, welche übrigens nach § 2 des Reichspaßgesetzes vom 12. Oktober 1867 zum Eintritte in die deutschen Staaten nicht nothwendig sind, falls sie verlangt werden, unentgeltlich vorzunehmen.

München, den 15. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung dd. Schloß Berg den 5. September lfd. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Oktober l. Js. beginnend den dermaligen Studienlehrer am Maximilians-Gymnasium in München Christian Adam zum Gymnasial-Professor an der genannten Studienanstalt zu befördern,

dann zufolge Allerhöchster Entschließung vom 6. September l. Js. dem Priester Karl Mayr, Pfarrer in Unterhausen, k. Bezirksamts Weilheim, die katholische Pfarrei Dettenschwang, k. Bezirksamts Landsberg,

und zufolge Allerhöchster Entschließung vom 7. September l. Js. die katholische Pfarrei Pförring, kgl. Bezirksamts Ingolstadt, dem Priester Joseph Krauthahn, Pfarrer und Dechant in Laaber, k. Bezirksamts Hemau, zu übertragen geruht.

Durch Beschluß der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 10. September 1872 wurden als Bezirksthierärzte aufgestellt für den Verwaltungsbezirk:
Aichach: Anton Grob aus Neumarkt a./Rott;
Altötting: Adolf Hausner aus Burghausen mit dem Sitze in Burghausen;
Berchtesgaden: Benedikt Kögl in Reichenhall, mit dem Sitz in Reichenhall;
Bruck: Wilhelm Putscher in Bruck;
Dachau: Adam Eglmayer in Dachau;
Ebersberg: Anton Lechleuthner in Ebersberg;
Erding: Joseph Gasteiger in Erding;
Freising: Joseph Mai aus Haag;
Friedberg: Joseph Müller in Friedberg;
Ingolstadt: Josef Berchtold in Ingolstadt;
Landsberg: Max August Klieber in Landsberg;
Laufen: Roman Kiste in Laufen;
Miesbach: Max Vicenti in Prien;
Mühldorf: Hermann Börchner in Mühldorf;
München l./J.: Professor Karl Hahn in München;
München r./J.: Kreisthierarzt Michael Zeilinger in München;
Pfaffenhofen: Vinzenz Gröber in Pfaffenhofen;
Rosenheim: Anton Kolb in Aibling, mit dem Sitze in Aibling;
Schongau: Anton Vollmayer in Schongau;
Schrobenhausen: Josef Paul in Schwaben,
Tölz: Joseph Hartlmayer in Tölz;
Traunstein: Joh. Nep. Frick in Traunstein;
Wasserburg: Friedrich Reiter in Wasserburg;
Weilheim: Ferdinand Mayerwieser in Weilheim;
Werdenfels: Carl Königer in Garmisch;
Magistrat Freising: Joseph Mai aus Haag;
Magistrat Ingolstadt: Berchtold in Ingolstadt;
Magistrat München: Röbl Josef in München;
Magistrat Rosenheim: Kolb Anton, mit dem Sitze in Aibling.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	14	Sept.	1	252	253	252	1	26	14	24	—	21	9	35	422	457	457	—	11	58	16	51	15	57
Berchtesgaden	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	12	„	6	311	317	312	5	26	53	[illegible]	51	21	30	—	263	263	256	7	20	—	18	32	16	48
* Burghausen	9	„	—	37	37	37	—	—	—	7	36	—	—	—	6	6	6	—	—	—	4	36	—	—
† Dorfen	10	„	—	28	28	27	1	25	25	23	16	22	21	—	14	14	14	—	20	18	19	45	17	—
† Erding	12	„	5	550	555	519	26	26	4	23	44	21	25	2	354	360	344	16	19	31	17	56	15	44
† Freising	11	„	—	208	203	201	2	25	25	23	24	22	14	—	177	177	171	6	15	41	17	5	15	22
Friedberg	12	„	—	64	64	54	10	—	—	12	40	—	—	—	264	264	210	54	—	—	9	4	—	—
† Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	19	„	13	155	168	168	—	12	48	11	56	11	15	44	350	434	394	40	10	49	10	36	10	25
Ingolstadt	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	14	„	—	89	89	79	9	8	28	7	46	6	56	2	557	560	487	73	7	18	6	36	6	4
Laufen	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	13	„	4	145	149	149	—	24	48	22	24	20	10	—	40	40	40	—	20	4	18	18	17	6
Mühldorf	10	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	14	„	1718	—	6129	4650	1479	—	—	8	12	—	—	126	—	5874	4870	1004	—	—	5	43	—	—
Murnau	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	11	„	—	40	40	40	—	12	12	11	56	11	27	—	92	92	92	—	8	21	7	33	7	8
* Pfaffenhofen	10	„	—	—	107½	106½	1	—	—	21	45	—	—	—	—	304½	282½	22	—	—	17	1	—	—
† Pöttmes	16	„	1	46	47	43	1	24	36	22	50	20	44	—	101	101	95	6	15	8	16	45	14	55
* Rain	21	Aug	19	72	92	88	5	—	—	7	55	—	—	20	155	176	176	—	—	—	5	[illegible]	—	—
Reichenhall	—	Sept.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	12	„	16	606	621	621	—	—	—	8	38	—	—	41	1778	1814	1814	—	—	—	5	25	—	—
* Schongau	10	„	40	97	137	69	68	9	—	8	46	7	48	3	34	37	22	15	7	30	6	52	6	41
† Schrobenhausen	12	„	2	70	72	68	4	24	34	23	32	21	21	2	494½	496½	341	155½	16	52	15	49	14	—
* Traunstein	14	„	—	—	235	239	—	8	42	—	—	7	30	—	—	345	341	4	5	36	—	—	4	18
Wasserburg	10	„	—	24	24	20	4	—	—	12	46	—	—	—	395	395	395	—	—	—	7	41	—	—
Weilheim	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	5	„	—	54	—	—	—	—	—	10	7	—	—	—	71	—	—	—	—	—	8	19	—	—

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach		wie oben	—	222½	222½	220½	2	13	22	12	34	12	18	1	82	83	83	—	6	46	6	20	5	58
Berchtesgaden		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		„	2	125	127	125	12	14	18	13	46	13	—	—	250	250	250	—	7	—	6	27	5	36
* Burghausen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen		„	—	35	53	51	2	11	36	11	15	10	30	—	17	17	17	—	6	40	6	24	6	44
† Erding		„	28	496	524	474	50	12	44	11	58	10	45	—	194	194	194	—	6	23	5	54	5	22
† Freising		„	—	47	47	43	4	12	28	11	56	11	45	—	165	165	163	2	6	35	6	6	5	33
Friedberg		„	—	46	46	40	6	—	—	5	39	—	—	—	142	142	136	4	—	—	4	6	—	—
† Garmisch		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		„	13	67	85	85	—	6	1	5	41	5	10	6	48	49	49	—	2	57	2	45	2	24
Ingolstadt		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg		„	—	248	245	233	12	5	58	5	46	5	31	51	258	310	287	22	8	16	8	3	2	55
Laufen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
† Moosburg		„	1	70½	71½	71½	—	13	20	12	32	11	16	—	47½	47½	47½	—	6	29	5	25	4	55
Mühldorf		„	—	84	84	84	—	6	6	6	3	6	—	—	78	78	76	—	—	—	5	—	—	—
* München		„	712	—	3435	2347	1088	—	—	4	50	—	—	47	—	2857	2773	84	—	—	8	39	—	—
Murnau		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		„	—	124	124	124	—	5	15	5	—	4	42	—	66	66	66	—	2	58	2	45	2	42
* Pfaffenhofen		„	—	—	31	31	—	—	—	11	15	—	—	—	—	63	63	—	—	—	5	54	—	—
† Pöttmes		„	—	134	134	129	5	13	47	12	43	11	56	2	19	21	21	—	7	12	6	20	5	51
* Rain		„	16	227	243	243	—	—	—	4	40	—	—	25	19	44	48	—	—	—	2	49	—	—
Reichenhall		„	15	36	51	51	—	—	—	3	54	—	—	12	581	593	494	99	—	—	3	—	—	—
* Rosenheim		„	—	62	62	62	—	—	—	4	20	—	—	—	700	700	700	—	—	—	3	29	—	—
* Schongau		„	—	2	2	2	—	5	42	5	42	5	42	—	51	51	40	10	3	44	3	37	3	26
† Schrobenhausen		„	—	30	30	29	1	13	16	12	33	12	8	4½	67½	72	65	7	6	29	6	10	5	49
* Traunstein		„	—	—	10	10	—	—	—	—	—	5	—	—	—	878	868	10	3	54	—	—	3	12
Wasserburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	39	39	—	—	—	2	50	—	—
Weilheim		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—
Wolnzach		„	—	104	—	—	—	—	—	5	55	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel Hektoliter.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 82. den 20. September 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 30,758.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Aufstellung eines Hauptagenten der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft in Berlin betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel vom 10. lfd. Mts. Nr. 3524 wird in nachfolgendem Abdrucke zur Kenntniß und Darnachachtung bekannt gegeben.

München, den 16. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

(Abdruck) Num. 3524.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Die allgemeine Eisenbahnversicherungsgesellschaft in Berlin hat an die Stelle des J. Kuttner in Nürnberg und des Ferdinand Schmahl zu Neustadt a. d. H. den Hermann Kaeßer in Nürnberg zu ihrem Hauptagenten für den Umfang des Königreiches Bayern bevollmächtigt.

Diese Hauptagenturbestellung wird hiemit in widerruflicher Weise bestätigt.

München den 10. September 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schubert.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern.
Betr. w. o.

Durch den Minister der Generalsekretär.
An dessen Statt Oberregierungsrath Riedel.

ad Nrum. 30,863.

Das diesjährige Central-Landwirthschaftsfest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zur Ausschreibung vom 21. Juli l. Js. Nr. 23,875 ausgesetzten Betreffs (Kreisamtsblatt 1872 Nr. 63 Seite 1501) wird nachstehend das Programm für den städtischen Theil des Centrallandwirthschaftsfestes nach allerhöchster Genehmigung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 18. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 30,863.

Programm
für das
Oktoberfest auf der Theresienwiese
in München
vom 29. September bis 6. Oktober 1872.

A. Pferderennen.

1. Hauptrennen.

a) Das sogenannte **erste Pferderennen** wird **Sonntag den 29. September** dieses Jahres unmittelbar nach der Preisevertheilung des landwirtschaftlichen Vereins abgehalten.

b) Hiebei muß die $^{3}/_{8}$ Poststunden lange Rennbahn viermal, bei durchweichtem Boden jedoch nur dreimal umritten werden.

c) Für dieses Rennen werden **12 Preise** vertheilt, nämlich:

als	1.	Preis	50	Dukaten mit silbernem Pokale,
„	2.	„	40	„ „ „ „
„	3.	„	30	„ „ gezierter Fahne,
„	4.	„	20	„ „ „ „
„	5.	„	60	Gulden mit einfacher Fahne,
„	6.	„	50	„ „ „ „
„	7.	„	40	„ „ „ „
„	8.	„	36	„ „ „ „
„	9.	„	32	„ „ „ „
„	10.	„	28	„ „ „ „
„	11.	„	24	„ „ „ „
„	12.	„	20	„ „ „ „

d) Die Einlage für dieses Rennen beträgt 10 Gulden.

e) Die Rennnummern werden durch das Loos bestimmt.

Diese Verloosung findet am Sonntag den 29. September Morgens 7½ Uhr im kleinen Rathhaussaal statt, wozu sich die Theilnehmer am Rennen (Rennmeister) mit ihren Knaben einzufinden haben.

2. Trabreiten.

a) **Donnerstag den 3. Oktober, Nachmittags 3 Uhr**, findet auf der gewöhnlichen Rennbahn ein **Trab-Reiten** statt.

b) Die Rennbahn wird viermal, bei durchweichtem Boden dreimal umritten.

c) Für dieses Wettreiten werden **10 Preise** vertheilt, nämlich:

als	1.	Preis	60	Gulden mit silbernem Pokale,
„	2.	„	50	„ „ „ „
„	3.	„	40	„ „ gezierter Fahne
„	4.	„	30	„ „ „ „
„	5.	„	20	„ „ einfacher Fahne,
„	6.	„	15	„ „ „ „
„	7.	„	10	„ „ „ „
„	8.	„	8	„ „ „ „
„	9.	„	6	„ „ „ „
„	10.	„	4	„ „ „ „

d) Die Einlage beträgt für jeden Theilnehmer 3 fl.

3. Nachrennen.

a) **Am Sonntag den 6. Oktober Nachmittags** wird ein **zweites Pferderennen** auf der nämlichen Bahn und mit gleicher Anzahl der Umritte wie beim ersten Rennen abgehalten.

b) Für dieses Rennen sind **10 Preise** bestimmt, nämlich:

als	1. Preis	60	Gulden	mit	silbernem	Pokale,
„	2. „	50	„	„	„	„
„	3. „	36	„	„	gezierter	Fahne
„	4. „	30	„	„	„	„
„	5. „	24	„	„	einfacher	Fahne,
„	6. „	20	„	„	„	„
„	7. „	16	„	„	„	„
„	8. „	12	„	„	„	„
„	9. „	10	„	„	„	„
„	10. „	8	„	„	„	„

c) Die Einlage für dieses Rennen beträgt 2 fl.

d) Die Renn-Nummern-Verloosung findet am Tage des Rennens Morgens 7½ Uhr gleichfalls im kleinen Rathhaussaal statt.

e) Bei diesem zweiten Rennen dürfen auch solche Pferde theilnehmen, welche sich beim Hauptrennen nicht betheiligt haben.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Leitung der beiden Rennen und des Trabreitens ist ausschließlich einem Renngerichte übertragen, welches alle hierauf bezüglichen Fragen nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet und die Preise zuerkennt. Dieses Renngericht bilden die Herren Bürger:

   Max Schießl, als Vorstand,
   Max Bauer junior,
   Andreas Hörmann,
   Otto Kirchmaier und
   Robert Männer als Mitglieder.

   Alle Anstände, welche sich bei den Pferderennen oder Trabreiten ergeben, müssen noch vor der Preisevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden.

   Nach Beginn derselben werden keine Klagen oder Einwendungen mehr gehört.

2. Die Einlagen sind bei der Einschreibung zu entrichten.

3. Die Einschreibung für die Theilnahme an den Wettrennen erfolgt immer Tags vorher, Nachmittags von 2—4 Uhr im Gasthause zum großen Löwengarten (Elysium).

4. Bei der jedesmaligen Renn-Nummern-Verloosung oder Einschreibung wird vom Renngerichte die Stunde bekannt gegeben werden, zu welcher sich am Tage des Rennens die Herren Rennmeister und Theilnehmer am Trabreiten mit ihren Knaben und Pferden auf dem Heumarkte versammeln müssen, von wo aus sich jedesmal, nachdem die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt wurden, das Renngericht, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind, unter Vortragung der Ehrenfahnen mit den Preisträgern und den Theilnehmern am Wettrennen oder Trabreiten im festlichen Zuge auf die Theresienwiese begibt.

   Diejenigen Theilnehmer, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Heumarkte nicht einfinden, werden zum Pferderennen oder Trabreiten nicht zugelassen und verlieren ihre Einlage.

5. Die Theilnehmer am Trabreiten, sowie die Rennknaben haben bei dem Rennen Jokeymützen und Jaquets, oder seidene Jokey-Blousen, dann weiße Beinkleider und Wadenstiefel, sowie die ihnen eingehändigte Nummer am rechten Arme zu tragen.

   Die Rennknaben müssen in diesem Reitkostüme schon bei der Einschreibung erscheinen.

   In anderer oder nicht reinlicher Kleidung Erscheinende werden zum Rennen nicht zugelassen.

Die vier am schönsten gekleideten Rennknaben erhalten am ersten Festtage nach Entscheidung des Renngerichts Preise zu 4, 3, 2 und 1 Vereinsthaler.

6. An den Pferderennen dürfen sich die Herren Rennmeister nur mit guten und soliden Rennpferden betheiligen und haben schlechte und dekrepide Rennpferde die unnachsichtliche Zurückweisung von Seite des Renngerichtes zu gewärtigen.

   Bei gleicher Zahl der Rennpferde und Preise oder bei geringerer Zahl der ersteren erhalten die zwei zuletzt am Ziele ankommenden Pferde keine Preise.

7. Bei den Pferderennen dürfen die Rennknaben keine Peitsche, oder diese ersetzende Mittel gebrauchen.

   Der Reitzaum darf die Länge von 1,459 Meter = 5 Fuß nicht überschreiten.

   Den Rennknaben ist nur das Tragen von Rädersporen gestattet, dagegen das Anlegen von Sporenspitzen und sogenannten Sternsporen unbedingt verboten.

8. Die Herren Rennmeister und die Rennknaben haben sich genau nach den Anordnungen des Renngerichtes und der einzelnen Mitglieder desselben und der Assistenten, insbesondere bei dem Absprengen zu richten.

9. Alle näheren Bestimmungen werden den Herren Theilnehmern bei der Einschreibung bekannt gegeben.

   Die Zeit des Beginnes der einzelnen Rennen wird durch öffentlichen Anschlag verkündet. Der Magistrat behält sich vor, wegen ungünstiger Witterung die Abhaltung obiger drei Rennen auf einen der folgenden Tage zu verlegen.

   Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an den Vorstand des Renngerichts zu wenden.

B. Fest-Schießen.

Das Festschießen, welches aus **Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen** besteht und wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung befugten Schützenfreunde eingeladen werden, nimmt am **Montag den 30. September 1872** seinen Anfang und findet unter folgenden näheren Bestimmungen statt:

1. Vogel-Schießen.

1. Bei dem Vogelschießen werden 5 Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 20, für den Kopf 14, für jede Klaue 9 und für die Krone 6 Gulden.
2. Zum ersten Preis wird ein silberner Pokal, zu den übrigen eine einfache Fahne gegeben.
3. Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 60 Grammen angefangen, für je 20 Grammen 5 Kreuzer bezahlt.
4. Der Theil von Krone, Klauen und Kopf, welchem der Preis zufallen soll, muß der schwerere sein und bei der Krone wenigstens 210 Grammen wiegen; außerdem wird der Preis auf der Perpendickel-Scheibe ausgeschossen.
5) Sollte bis Donnerstag den 5. Oktober Mittags 12 Uhr der Vogel noch nicht herabgeschossen sein, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen und zwar in der Art, daß für jedes Loos zwei Schüsse gemacht werden.

   Fällt ein Stück vom Vogel, wenn der Schütze nach dem gemachten Schusse den Stand verlassen hat, oder nach dem Abläuten des Schießens herunter, so wird dasselbe gleichfalls auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.

6. Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl. 12 kr. zu nehmen; jedoch darf ein Schütze mehr als 4 Loose nicht schießen.

   Ein Loos, auf welches ein Schütze bereits einen Schuß gemacht hat, kann von demselben nur noch für das Schießen auf die Perpendickel-Scheibe verkauft werden. — Ein Schütze, welcher nicht selbst ein Loos genommen hat, darf mit einem von einem andern Schützen gekauften Loose nicht schießen.

2. Schießen mit Stutzen und Büchsen auf Standscheiben.

1) Die Besten für dieses Schießen sind auf Haupt und Kranz gleich und betragen:

das I. Beste 40 fl. mit silbernem Pokale,
„ II. „ 30 „ „ „ „
„ III. „ 20 „ „ „ „
„ IV. „ 15 „ „ „ „
„ V. „ 10 „ „ einfacher Fahne,
„ VI. „ 5 „ „ „ „

Die Besten auf dem Glücke dagegen betragen:

das I. Beste 40 fl. mit silbernem Pokale,
„ II. „ 35 „ „ „ „
„ III. „ 30 „ „ „ „
„ IV. „ 25 „ „ „ „
„ V. „ 20 „ „ einfacher Fahne,
„ VI. „ 18 „ „ „ „
„ VII. „ 16 „ „ „ „
„ VIII. „ 14 „ „ „ „
„ IX. „ 12 „ „ „ „
„ X. „ 10 „ „ „ „
„ XI. „ 8 „ „ „ „
„ XII. „ 6 „ „ „ „
„ XIII. „ 5 „ „ „ „
„ XIV. „ 4 „ „ „ „
„ XV. „ 3 „ „ „ „

2. Die Einlage beträgt je 4 fl. auf Haupt und Kranz und kann ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl. gekauft werden.

Auf dem Glücke kann Ganz- und Halbverlegung stattfinden und zwar in der Weise, daß 4 Stechschüsse bei Ganzverlegung zu 4 fl., bei Halbverlegung zu 2 fl. bezahlt und 100 Kaufschüsse vom Ganzverleger à 16 kr. und vom Halbverleger à 8 kr. gekauft werden können.

3. Die Standgebühr für dieses Schießen beträgt 36 kr.

3. Schießen auf Feldfest- und Feldscheiben.

1. Die sechs Gewinnste auf der Feldfestscheibe: „Deutsches Reich“ betragen:

1. Preis ein silberner Pokal im Werthe von 50 fl.
2. „ „ „ „ „ „ „ 40 fl.
3. „ „ „ „ „ „ „ 30 fl.
4. „ „ „ „ „ „ „ 24 fl.
5. „ eine Ehrengabe „ „ „ 16 fl.
6. „ „ „ „ „ „ 10 fl.

Die Besten auf der Feldscheibe sind:

1. Beste 30 fl. mit silbernem Pokale
2. „ 25 fl. „ „ „
3. „ 20 fl. „ „ „
4. „ 15 fl. „ „ „
5. „ 10 fl. „ einfacher Fahne
6. „ 8 fl. „ „ „
7. „ 6 fl. „ „ „
8. „ 5 fl. „ „ „
9. „ 4 fl. „ „ „
10. „ 3 fl. „ „ „

Außer den vorstehenden Besten werden Prämien für die meistgeschossenen Treffer von 12, 10, 8 und 6 fl. vertheilt.

2. Die Einlage auf die Feldfestscheibe beträgt 2 fl. und sind hiefür 3 Schüsse gestattet; ein allenfallsiger Fehlschuß kann nicht gekauft werden.

Auf der Feldscheibe findet Ganz- und Halbverlegung statt und zwar in der Weise, daß 60 Kaufschüsse vom Ganzverleger à 12 kr. und vom Halbverleger à 6 kr. gekauft werden können, wovon jedoch 20 Kaufschüsse vorausbezahlt werden müssen.

3. Die Standgebühr für diese Schießen beträgt 24 kr.

4. Hirsch-Schießen mit Bürschstutzen.

1. Auf den laufenden Hirsch besteht:

Das 1. Beste aus 30 fl. mit silbernem Pokale
„ 2. „ „ 20 fl. „ „ „
„ 3. „ „ 15 fl. „ „ „

Das 4. Beste aus 10 fl. mit einfacher Fahne
„ 5. „ „ 5 fl. „ „ „
„ 6. bis 9. Beste aus je einer einfachen Fahne mit dem treffenden Geldgewinnste.

2. Die Einlage für vier Stechschüsse beträgt 2 fl. 24 kr., auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden. Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl zwei Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf.
3. Die Standgebühr für dieses Schießen beträgt 24 kr.

Als besondere Bedingungen für das Hirsch- und Feldschießen werden festgesetzt:

a) das Gewehr darf keine Fingerbügel haben;
b) mit dem Dupfer muß, auch ohne einzudupfen, das Schloß abgedrückt werden können;
c) Dupfersperren sind nicht gestattet und darf endlich
d) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgestellt werden, dessen Durchmesser nicht unter 12,16 Millim. (= ½ bayer. Zoll) halten soll.

Gabel-Visire werden nur in dem Falle zugelassen, als die Oberfläche des Laufes durchaus glatt und ohne das geringste Merkzeichen ist.

Weitere Bestimmungen.

1. Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 180 Schritten oder 131,310 Meter (= 450 bayr. Fuß) aufgestellt.
2. Die Entfernung der Feldscheibe beträgt 400 Schritte oder 291,8 Meter (= 1000 bayr. Fuß).
3. Die Entfernung des Zieles bei dem Hirschschießen beträgt 140 Schritte oder 102,130 Meter (= 350 bayr. Fuß).
4. Das Treff-Feld auf sämmtlichen Scheiben hat 0,2918 Meter (= 12 Duodez-Zoll) im Durchmesser und ist in 4 Kreise getheilt; die Treffer werden nach der Scala gemessen und bestimmt.

Für die bei der Messung gleichbefundenen Schüsse wird der Vorrang durch den auf der treffenden Scheiben-Distanz letztgemachten Schuß der Schützen entschieden; sind diese gleich, dann entscheidet der vorletzte Schuß u. s. w.

5. Gewinnste werden auf dem Haupt und Kranz, dann beim Hirsch und der Perpendickel-Scheibe nach zwei Drittel der Schußzahl, auf dem Glück aber nach Kreisen regulirt. — Ein Schuß, der kein Bestes erhält und nicht über 120 Grade mißt, zählt 10 Kreise; Schüsse von über 120 bis 200 Grade zählen 8 Kreise.
6. Die Feldscheiben haben ein 0,8754 Meter (= 3′) hohes und 0,4377 Meter (= 1½′) breites ovales Treff-Feld; dasselbe ist in zwei Kreise getheilt und befindet sich außerdem in der Mitte des Treff-Feldes ein Plättchen im Durchmesser von 0,0729 Meter (= 3 Zoll), welches drei Kreise zählt und zur Ermittelung der besten Schüsse dient.

   Die Feldfestscheibe ist bei gleicher Größe des Treff-Feldes wie auf der Festscheibe in 20 Ringe getheilt, wovon sich jedoch die ersten 5 im Weißen befinden.
7. Die Gesammteinlage auf der Feldfestscheibe wird nach dem zwei Drittel-Systeme, auf der Feldscheibe nach Kreisen vertheilt.
8. Vorbezeichnete Schießen dauern vom Montag den 30. September bis Freitag den 4. Oktober Abends. Am Donnerstag den 3. Oktober darf jedoch nur bis 2 Uhr Nachmittags geschossen werden.
9. Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen; jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 6. Oktober vor dem 2. Pferderennen an die Preiseträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise — wenn irgend möglich — persönlich in Empfang zu nehmen.
10. Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen. Das betreffende Leggeld für die

Nachschüsse ist sogleich, der Betrag allenfallsiger Weißschüsse bei der Abgabe der Poletten zu bezahlen.

11. Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter einen silbernen Pokal im Werthe zu 35 fl., jedoch unter der Bedingung, daß er sich durch ein Taufzeugniß über das Alter bei der Einschreibung ausgewiesen und auf das Haupt, Kranz und Glück geschossen habe.

Dieser Preis kann übrigens von ein und demselben Schützen nur im 10. Jahre wieder gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze einer bestehenden Schützen-Gesellschaft wenigstens während der letzten drei Jahre einverleibt sein und sich hierüber gleichfalls bei der Einschreibung durch ein Zeugniß dieser Gesellschaft legitimiren.

12) **Jeder Schütze ist verbunden**, nach Beendigung seiner Schüsse oder längstens bis 5. Oktober **seine Schieß-Polette dem Schützenaktuar** bei Verlust aller seiner Ansprüche an die Kasse **abzugeben**.

13) Sämmtliche Beste werden freigegeben, das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayer. Schützenordnung geleitet, soweit nicht im Gegenwärtigen eine andere Bestimmung getroffen ist.

Hiezu wird bemerkt:

a) daß nur mit solchen Spitzkugeln geschossen werden darf, deren Basis im Durchmesser nicht größer ist, als der Durchmesser einer runden Kugel, wovon 24 Stück 560 Gramme (= ein b. Pfund) wiegen;

b) daß während des Schießens an keinem Gewehre ein Tragriemen sich befinden;

c) daß die Einsenkung der Kappe des Schaftes bei keinem Gewehr mehr als 2.91 Centimeter (= ein bayer. Dezimalzoll) betragen, und

d) daß kein Gewehr mehr als 7½ Kilogrammen (= 15 Zollpfund) wiegen;

e) daß das Glas nicht auf dem Gewehrlaufe zwischen den Visirpunkten angebracht sein darf.

14. Schließlich werden die Herren Schützen eingeladen,

Montag den 30. September um 9½ Uhr

mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vorantragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützen-Gesellschaft von Musik begleitet auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Jener Schütze, welcher diesen Schützenzug nicht mitgemacht, kann während des ersten Tages nicht schießen. Vogelloose, Standbillets und Schützenzeichen werden deßhalb ebenfalls **Montag** den 30. **September** zwischen 7 und 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

15. Als Schützenmeister fungiren:

Von Seite des Hofes:

die Herren **Grundler** und **Bonn**

von Seite der Stadt:

die Herren **Bauer** und **Greiß**, Friedr.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Oktober-Festes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an die Herren Magistratsräthe **Kummer** und **Eckart** zu wenden, welchen die Besorgung derselben übertragen ist.

München den 7. September 1872.

Magistrat

der königl. Haupt- und Residenzstadt München.

Bürgermeister:

Dr. **Erhardt**.

Stadelmann, Sekretär.

ad Nrum. 16,313.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erledigung der Lehrstelle für Mathematik und Physik an der Gewerbschule zu Speyer betr.

An der Gewerbschule zu Speyer ist die Lehrstelle für Mathematik und Physik in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit Nachweisen über genossene Vorbildung, erlangte Befähigung, Alter, Religion und Familie, sowie über tadelloses Verhalten, innerhalb 14 Tagen bei dem Bürgermeisteramte der Stadt Speyer einzureichen.

Außer dem mit dieser Stelle verbundenen Gehalte von 700 Gulden, welcher vermöge der normalmäßigen Theuerungs- und Alterszulagen bis zu 1400 fl. jährlich steigt, hat der neu anzustellende Lehrer auch Anspruch auf die von der Stadtverwaltung ausgeworfene Personalzulage von 300 fl. jährlich.

Speyer, den 12. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

v. Braun.

Schild.

---

ad Nrum. 30,534.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken vom 7. ds. Mts. wurde vor ungefähr 6 Wochen in Muggendorf ein mit der Jahreszahl 1773 versehener falscher Kronenthaler vereinnahmt.

Dieses Geldstück besteht nach der gutachtlichen Aeußerung des königl. Haupt-Münz- und Stempelamts München aus einer Mischung von Zinn mit etwas Kupfer und Blei, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und mit einer eigenen Vorrichtung gerändert.

Die Münze ist an der grauen Farbe, dem dumpfen Klange und dem porösen Aussehen der Oberfläche leicht als falsch zu erkennen.

Indem vor der Annahme solcher Falsifikate gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach dem Verfertiger und etwaigen Verbreiter derselben Spähe zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Ebermannstadt mitzutheilen.

München, den 18. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 30,147.

An sämmtliche Distrikts-polizei-Behörden von Oberbayern.

Die heimliche Entfernung der geisteskranken Walburga Huber von Hagenhill betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem laut Anzeige des kgl. Bezirksamts Ingolstadt vom 7. d. Mts. die geisteskranke Dienstmagd Walburga Huber von Hagenhill in Uffenheim aufgegriffen worden ist, so haben die mit Ausschreiben vom 31. Juli d. Js. Nr. 24,102 (K. A. Bl. S. 1590) angeordneten Recherchen zu unterbleiben.

München, den 13. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Direktor.

Lederer.

Statistik

über

die Rettungs-Anstalten für verwahrloste Kinder

im

Regierungsbezirke Oberbayern

pro 1871.

Fortlaufende Nummer.	Verwaltungs-Behörde.	Namen und Sitz der Anstalt.	Zahl der Pfleglinge. katholischer Konfession. Männlich.	Weiblich.	Summa.	protestant. Konfession. Männlich.	Weiblich.	Summa.	Anschlag des Reinvermögens. Rentirendes. fl.	kr.	Unrentirendes. fl.	kr.	Zuschuß im … aus Staatsmitteln. fl.	kr.	aus Kreismitteln. fl.	kr.	aus Distriktsmitteln. fl.	kr.
1	K. Bezirksamt Altötting.	St. Josephs-Rettungsanstalt in Burghausen.	—	45	—	—	—	—	2100	—	—	—	—	—	500	—	50	—
2	K. Bezirksamt Dachau.	St. Marien-Armenkinderhaus Indersdorf.	75	66	141	—	—	—	20000 incl. 12 Tagw. 38 Dez. Acker und im Werth-Anschlag von 4000 fl.	—	—	—	—	—	600	—	500	—
3	K. Bezirksamt Erding.	Algasing bei Dorfen.	101	—	101	—	—	—	—	—	65178	—	—	—	—	—	—	—
4	K. Bezirksamt Erding.	Moosen bei Dorfen.	—	41	41	—	—	—	—	—	16000	—	—	—	500	—		—
5	K. Bezirksamt München l./J.	St. Nikolaus-Anstalt in Andechs.	85	—	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	560	—	—	—

Jahre 1871						Resultat der Rechnung pro 1871.				Mit der Leitung und Beaufsichtigung beschäftigtes Personal.	Bemerkungen.
aus Gemeindemitteln.		aus Privatmitteln.		Summa.		Einnahmen.		Ausgaben.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
—	—	—	—	550	—	2037	—	2051	21	2 Lehrerinen.	Nicht jede Zögling bezahlt das festgesetzte Kostgeld von jährlich 50 fl. sondern viele nur die Hälfte; auch werden vom Institute den ärmeren Kindern die Nebenausgaben bestritten und die nöthigen Kleidungsstücke verabreicht.
—	—	11016	37	12116	37	12116	37	12500	46¾	a) Oberleitung der Orden der barmherzigen Schwestern. b) Leitung eine Lokaloberin und Schwestern dieses Ordens, dann für den Unterricht ein eigener Lehrer.	Die Vermehrung des Reinvermögens um 1000 fl. gegenüber dem Vorjahre ergab sich durch die Stiftung eines halben Freiplatzes von Frau Katharina Bauer Privatierswittwe in München.
—	—	—	—	—	—	8800	33	8675	27	Mitglieder vom Orden der barmherzigen Brüder.	Die Erträgnisse der Oekonomie und Naturalienkollekte wurden im Hause verwendet.
—	—	—	—	500	—	3140	—	3140	—	Die armen Schulschwestern.	
644	—	4186	8	5390	8	5390	8	6005	51½	1 Präfekt, 2 Lehrer, 5 Aufsichtsbrüder.	1. Der Stand der Zöglinge ist von Neujahr 1872; die höchste Zahl war 87; die niedrigste beim Aus- und Eintritt 78. 2. 560 fl. wurden für polizeilich überwiesene Zöglinge bezahlt laut Vertrag aus der k. Kreiskassa. 3. Von den 644 fl. aus Gemeindemitteln kömmt nahezu die ganze

Fortlaufende Nummer.	Verwaltungs-Behörde.	Namen und Sitz der Anstalt.	Zahl der Pfleglinge.						Anschlag des Reinvermögens.				Zuschuß im					
			katholischer Konfession.			protestant. Konfession.			Rentirendes.		Unrentirendes.		aus Staatsmitteln.		aus Kreismitteln.		aus Distriktsmitteln.	
			Männlich.	Weiblich.	Summa.	Männlich.	Weiblich.	Summa.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6	K. Bezirksamt München r./J.	Rettungshaus Feldkirchen.	—	—	—	27	20	47	16700	—	13000	—	—	—	300	—	—	—
7	K. Bezirksamt Pfaffenhofen.	Knabenrettungsanstalt Eschelbach.	45	—	45	—	—	—	5000	—	6500	—	—	—	500	—	200	—

Jahre 1871						Resultat der Rechnung pro 1871.				Mit der Leitung und Beaufsichtigung beschäftigtes Personal.	Bemerkungen.
aus Gemeindemitteln.		aus Privatmitteln.		Summa.		Einnahmen.		Ausgaben.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
											Summe aus Mitteln des Magistrats München im Betrage von 18 und 24 fl. — 80 fl. 4. Unter den Privatmitteln stehen 2400 fl. aus Mitteln des kath. Vereins zur Erziehung verwahrloster Jugend in Oberbayern; ein größerer weiterer Theil zu obiger Summe fließt aus Wohlthaten von Gönnern der Anstalt. 5. Unter die Ausgaben sind nur wirkliche Zahlungen für Naturalien, Kleidung, Schulbedürfnisse u. drgl. gerechnet, das Uebrige und der bis jetzt gewöhnliche Ausfall baarer Zahlungen wird durch das Stift St. Bonifaz gedeckt.
—	—	1299	12	1599	12	6848	29	4703	54¼	Inspektor, Hausvater, Hausmutter, 2 Gehilfinen.	Die Einnahme von 6848 fl. 29 kr. — ist Baareinnahme. Die Natural-Einnahme hat einen Werth von ungefähr 600 fl.
1402	45	2215	32	4318	17	4318	17	5120	32½	Für die haushälterische Leitung sind Niederbronner Schwestern thätig.	Unter Privatmitteln sind verstanden: 1) 400 fl. aus der Dividende der München-Aachener-Feuerversicherungs Gesellschaft. 2) 211 fl. 50 kr. von mehreren Wohlthätern. 3) 920 fl. refundirliche verzinsliche Vorschüsse, 4) der Rest aus Oekonomie und einigem alten Baumaterial gelöste Einnahmen.

Fortlaufende Nummer.	Verwaltungs-Behörde.	Namen und Sitz der Anstalt.	Zahl der Pfleglinge. katholischer Konfession. Männlich.	Weiblich.	Summa.	protestant. Konfession. Männlich.	Weiblich.	Summa.	Anschlag des Reinvermögens. Rentirendes. fl.	kr.	Unrentirendes. fl.	kr.	Zuschuß im aus Staatsmitteln. fl.	kr.	aus Kreismitteln. fl.	kr.	aus Distriktsmitteln. fl.	kr.
8	K. Bezirksamt Werdenfels.	Rettungsanstalt in Garmisch.	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	200	—
9	Stadtmagistrat Freising.	Kloster der armen Schulschwestern St. Klara in Freising.	—	46	46	—	—	—	— *	—	—	—	—	—	150 **	—	20	—

München, 13. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Jahre 1871						Resultat der Rechnung pro 1871.				Mit der Leitung und Beaufsichtigung beschäftigtes Personal.	Bemerkungen.
aus Gemeindemitteln.		aus Privatmitteln.		Summa		Einnahmen.		Ausgaben.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
—	—	200	—	500	—	—	—	—	—	Die armen Schulschwestern d. N. D.	Zwei Zöglinge befinden sich auf Kosten der Eltern in der Anstalt mit einem Jahresbetrage von je 100 fl.
1329 ***	—	1714	—	3213	—	— ****	—	—	—	Die armen Schulschwestern des Klosters St. Klara in Freising. Nach Außen vertritt die Anstalt der Beichtvater des Klosters, Lycealprofessor Dr. Daller.	* Die Anstalt als solche besitzt kein Vermögen, die Gebäude sind Privateigenthum der Schulschwestern und die Unterhaltung der Anstalt ist Privatsache eben derselben. ** Von diesen 150 fl. sind 100 fl. als Kostgeldbeitrag für verschiedene Zöglinge verwendet. *** Das Kostgeld für einen Zögling beträgt 72 fl., wofür alle Bedürfnisse, Kleidung ꝛc. bestritten werden müssen. Die Zuschüsse von Gemeinden und Privaten sind nur Kostgelder. **** Das Kloster führt für die Anstalt keine eigene Rechnung, weil keine Fundation besteht; die Anstalt kann nur mit Hilfe des Klosters bestehen.

Kammer des Innern.

v. Kobell, Direktor.

Lederer.

ad Nrum. 21,843.

Bekanntmachung.

Die Besetzung einer Hilfslehrerstelle an der Präparandenschule Regensburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der k. Präparandenschule zu Regensburg ist mit dem Beginne des Schuljahres 1872/73 eine Hilfslehrerstelle zu besetzen, mit welcher einschließlich der Wohnungsentschädigung ein Anfangsgehalt von 600 fl. verbunden ist, dessen Erhöhung um je 100 fl. nach Ablauf jeden Quinquenniums in Aussicht steht.

Gesuche um diese Stelle sind, mit den erforderlichen Zeugnissen belegt, bis längstens

1. Oktober dß. Js.

bei der Inspektion der k. Präparandenschule Regensburg einzureichen.

Regensburg den 10. September 1872.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

Präsident beurlaubt:

v. Lindner.

Gerber.

---

ad Nrum. 14.

Bekanntmachung.

Die Besetzung einer Hilfslehrerstelle an der Präparandenschule Amberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Beginn des Schuljahres 1872/73 ist an der k. Präparandenschule zu Amberg eine Hilfslehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein einschließlich der Wohnungsentschädigung 600 fl. des Jahres betragender Anfangsgehalt verbunden ist, dessen Erhöhung um je 100 fl. nach Ablauf jeden Dienstesquinquenniums in Aussicht steht.

Gesuche um diese Stelle sind, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, bis

längstens 1. Oktober d. Js.

bei der Inspektion der Präparandenschule Amberg einzureichen.

Regensburg, den 10. September 1872.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

Präsident beurlaubt:

v. Lindner.

Gerber.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 14. September d. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Holzolling, k. Bezirksamts Miesbach, dem Schullehrer Bonifaz Vogl zu Gallenbach, k. Bezirksamts Aichach,

der Schul- und Kirchendienst zu Hohenpolding, k. Bezirksamts Erding, dem Schullehrer Thomas Frech zu Oberhaunstadt, k. Bezirksamts Ingolstadt,

der Schul- und Kirchendienst zu Aspertsham, kgl. Bezirksamts Mühldorf, dem Schullehrer Alois Eder zu Hohenzell, k. Bezirksamts Aichach, verliehen.

Berichtigung.

In Nr. 81 des Kreisamtsblattes von Oberbayern Seite 1926 Zeile 18 von oben muß es heißen „Vincenti“ statt Vicenti.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 83. den 24. September 1872.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Mobiliar-Feuer-Versicherungen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Verordnung vom 10. Februar 1865, die Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend, (Regierungsblatt vom Jahre 1865, Seite 193 u. f.) einer Revision zu unterstellen, und verfügen nunmehr unter Aufhebung dieser Verordnung im Hinblicke auf §. 360 Ziff. 9 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Art. 2 Ziff. 2, Art. 100 und 134 des Polizeistrafgesetzbuches, wie folgt:

§. 1.

Zur Errichtung von Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten, sowie zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auswärtiger derartiger Anstalten auf das Königreich Bayern ist Unsere Genehmigung erforderlich.

Die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe kann auf gegebene Veranlassung jederzeit zurückgenommen werden.

Die Einführung von Aenderungen in den Statuten oder Versicherungsbedingungen ist gleichfalls durch Unsere Genehmigung bedingt.

§. 2.

Den Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten, ist die Versicherung von Gebäuden und deren Zugehörungen mit Ausnahme derjenigen Fälle untersagt, welche in Art. 4, 7 und 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr., und in Art. 9 der Brandversicherungs-Ordnung für die Pfalz vom 26. November 1817 und in §. 23 des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 bezeichnet sind.

§. 3.

Jede auswärtige Feuerversicherungs-Anstalt hat wenigstens in einem der bayerischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort wohnenden, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten Generalbevollmächtigten (Hauptagenten) zu bestellen.

Die erwähnten Anstalten haben, so oft sie einen solchen Generalbevollmächtigten aufstellen oder diesem die Vollmacht wieder entziehen, oder von ihm die Anzeige des Verzichtes auf diese Vollmacht empfangen, hievon innerhalb der nächsten acht Tage Unserem Staats-Ministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, Anzeige zu erstatten.

Mit der Anzeige über die Aufstellung ist jedesmal beglaubigte Abschrift der ertheilten Vollmacht in Vorlage zu bringen.

Der Generalbevollmächtigte muß für einen bestimmten Bezirk — Generalagenturbezirk — aufgestellt werden. Sein Wirkungskreis ist auf diesen Bezirk beschränkt. Er allein ist befugt, die Versicherungs-Urkunden auszustellen.

Die Aufstellung von zwei oder mehreren Generalbevollmächtigten für denselben Bezirk ist unstatthaft.

§. 4.

Die auswärtigen Feuerversicherungsanstalten sind verpflichtet, in Ansehung aller zwischen ihnen und den versicherten bayerischen Staatsangehörigen entstehenden Streitigkeiten, soweit deren Austragung nicht satzungsgemäß durch schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, bei dem Gerichte des Wohnortes des Generalbevollmächtigten oder des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in den Versicherungs-Urkunden ausdrücklich anzuerkennen.

Ist für die gedachten Streitigkeiten eine schiedsrichterliche Entscheidung satzungsgemäß bestimmt, so dürfen hiebei ausschließend nur bayerische Staatsangehörige als Schiedsrichter verwendet werden.

§. 5.

Zur Sicherung der desfallsigen Ansprüche der Versicherten kann von jenen Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten, deren Sitz sich außerhalb des Deutschen Reiches befindet, eine hinsichtlich der Art und des Betrages von Unserem Staats-Ministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, festzusetzende Caution gefordert werden.

§. 6.

Die Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten haben alljährlich ihren Rechenschaftsabschluß nebst Bilanz in authentischer Form bei Unserem Staats-Ministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, einzureichen und außerdem in einer Beilage zum Amtsblatt des Staats-Ministeriums des Innern zu veröffentlichen.

Das genannte Staats-Ministerium ist berechtigt, von den Büchern und Schriften der Organe der Versicherungsanstalten, welche auf das von ihnen betriebene Versicherungsgeschäft Bezug haben, die amtliche Einsichtnahme zu veranlassen.

§. 7.

Die Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten können behufs der Vermittlung von Versicherungs Verträgen Agenten bestellen. Die Aufstellung hat jeweils für einen bestimmt zu bezeichnenden Bezirk — Agenturbezirk — zu erfolgen. Ihr Wirkungskreis ist auf diesen Bezirk beschränkt. Die Aufstellung von zwei oder mehreren Agenten für einen und denselben Bezirk ist unstatthaft.

Wer Versicherungen für eine Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt als Agent vermitteln will, hat bei Uebernahme der Agentur und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der Distriktspolizeibehörde seines Wohnortes, sowie den Distriktspolizeibehörden des Agenturbezirkes davon Anzeige zu machen.

§. 8.

Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt es vorbehalten, das Anbieten der Versicherung Seitens der Agenten im Wege des Herumziehens von Haus zu Haus (Hausiren) für den Umfang ihrer Bezirke oder für

den Umfang einzelner Districtsverwaltungsbehörden zu verbieten.

§. 9.

Kein Gegenstand darf höher versichert werden, als nach dem wirklichen Werthe zur Zeit der Versicherungsnahme.

Bei Waarenlagern und anderen zum Verkaufe oder Verbrauche bestimmten größeren Vorräthen, deren Bestand nach Größe und Werth zu wechseln pflegt, kann der Versicherungswerth nach Maßgabe des Umfanges des Geschäftes oder der Production bemessen werden.

Die nochmalige Versicherung eines und desselben, nach seinem wirklichen Werthe bereits versicherten Gegenstandes bei einer weiteren Versicherungsanstalt ist untersagt.

§. 10.

Von dem Abschlusse eines jeden Versicherungsvertrages, sowie von der Festsetzung einer jeden Brandentschädigung ist der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die Versicherungsgegenstände sich befinden, durch den Generalbevollmächtigten oder durch den Agenten, welcher das betreffende Geschäft vermittelt hat, innerhalb der nächsten acht Tage Anzeige zu erstatten.

§. 11.

Die Anzeige über den Abschluß von Versicherungs-Verträgen muß den vollständigen Auszug aus dem Vormerkungsbuche (§. 13) enthalten.

Die Ortspolizeibehörde hat von wahrgenommenen Ueber- oder Doppel-Versicherungen der Districtspolizeibehörde zur etwaigen Veranlassung strafrechtlicher Einschreitung, sowie dem Generalbevollmächtigten Kenntniß zu geben.

Die Ortspolizeibehörde kann von den versicherten Gegenständen zu jeder Zeit Einsicht nehmen oder die Einsichtnahme durch den Brand-Versicherungs-Inspektor veranlassen.

§. 12.

Die Anzeigen über Versicherungsverträge muß die Ortspolizeibehörde gehörig ordnen und dem Brandversicherungsinspektor zur Einsichtnahme bereit halten. Dieser hat sich da, wo eine Ueberversicherung zu befürchten ist, von dem Werthe der versicherten Gegenstände durch persönliche Einsichtnahme zu überzeugen.

§. 13.

Wer Versicherungen für eine Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt vermitteln will, hat ein Vormerkungsbuch mit folgenden Rubriken zu führen:

1) Nummer des Versicherungs-Vertrages,
2) Name, Stand und Wohnort nebst Hausnummer des Versicherten,
3) Gegenstände der Versicherung nach Gattungen,
4) Betrag der Versicherungssumme,
5) Anfang und Ende der Versicherung oder Prolongation,
6) Bemerkungen.

Sind die Gegenstände theilweise noch anderweitig versichert, so ist die bezügliche Angabe in der Columne 6 jederzeit vollständig aufzunehmen.

§. 14.

Die Vormerkungsbücher sind den Polizeibehörden, sowie dem Brandversicherungsinspektor im Agenturlokale zur Einsichtnahme bereit zu halten und Auszüge hieraus den Distriktsverwaltungsbehörden und Brandversicherungs-Inspektoren auf deren Verlangen vorzulegen.

§. 15.

Die Verwaltungen der Versicherungsanstalten sind für die in gegenwärtiger Verordnung gedachten Handlungen, welche sie an Stelle ihrer Agenten selbst vornehmen oder durch ihre Beamten vornehmen lassen, denselben Bestimmungen, wie die Agenten unterworfen.

Linderhof, den 11. September 1872.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

ad Nrum. 31,323.

Bekanntmachung.

Eröffnung von Telegraphenstationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 15. l. Mts. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. ds. Mts. anfangend Telegraphenstationen mit gemischtem Dienste in Denkendorf und Klingenmünster eröffnet worden sind.

München, den 22. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 31,308.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Landstreicherin Eva Großmann von Oberbernrieth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 8. ds. Mts. hat sich die ledige 46 Jahre alte conscribirte Arme Eva Großmann zu Oberbernrieth am 22. August curr. wieder aus dem Gemeindehause zu Oberbernrieth entfernt.

Dieselbe hat sich schon öfters heimlich von Oberbernrieth fortbegeben und in Krankenhäusern die Aufnahme erwirkt, wodurch sie der ohnehin armen Gemeinde nicht unbedeutende Kosten verursachte. So hat sie im heurigen Frühjahre der Heimatgemeinde gegen 30 fl. Kosten verursacht.

Die Eva Großmann trug bei ihrer Entfernung einen roth und blau gehäuselten Rock, gelbgestreifte Schürze und zwei Krücken, deren sie sich beim Gehen bedient, wenn sie von Leuten gesehen wird, deren sie aber entbehren kann, wenn sie sich ungesehen glaubt.

Sie treibt sich meistentheils in der Oberpfalz und in den angrenzenden Bezirksämtern herum, bisweilen gibt sie vor, nach Altötting oder sonst wohin zu wallfahrten und auf einer solchen Reise kam sie im Frühjahre nach Vilsbiburg.

Der Armenpflegschaftsrath hat die Bitte gestellt, es möchte ein Ausschreiben dahin erlassen werden, daß dieselbe im Betretungsfalle aufgegriffen und in ihre Heimat geliefert und daß bei der Anmeldung der Eva Großmann in irgend ein Krankenhaus mit aller Vorsicht und Strenge verfahren werden möchte.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, auf Eva Großmann Spähe zu verfügen und dieselbe auf Betreten aufgreifen und an das k. Bezirksamt Vohenstrauß abliefern zu lassen.

München, den 22. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 30,933.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Den vermißten Schäfflerssohn Michael Schreiner von Tölz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 18. Juni d. Js. entfernte sich der 11jährige Schäfflerssohn Michael Schreiner von Tölz aus dem elterlichen Hause, ohne wieder dahin zurückgekehrt zu sein.

Vermuthlich hat sich derselbe, da er schon öfters den Wunsch geäußert hat, in der Landwirthschaft zu arbeiten, bei einem Bauern oder auf einer Alpe als Dienstbube verdungen.

Die nach diesem Knaben besonders in den Amtsbezirken Miesbach, Rosenheim und Tölz gepflogenen Nachforschungen haben bis jetzt kein Resultat ergeben.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon mit dem Auftrage Kenntniß, nach dem Aufenthalte des Knaben Recherchen anzustellen, um ein etwaiges Ergebniß unter gleichzeitiger Berichterstattung anher dem kgl. Bezirksamte Tölz mitzutheilen.

Signalement des Michael Schreiner.

Derselbe ist 11 Jahre alt, groß, hat etwas blasse Gesichtsfarbe, weiße Haare, graue Augen, normale Nase, normalen Mund, rundes Kinn, eine Blatternarbe an der Stirne, dann einen braunen Tupfen am Halse, und ist wahrscheinlich bekleidet mit einer grauen Buxking-Kappe, grauer Weste, braunem Spenser, brauner Hose und Stiefeln.

München, den 19. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 30,413.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Verlust eines auf den Namen des Drahtbinders Johann Banak von Lieskowitz lautenden Erlaubnißscheines betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des kgl. Bezirksamtes Tölz vom 10. d. Ms. hat der Drahtbinder Johann Banak aus Lieskowitz im Trechiner Comitat Königreichs Ungarn am 5. lf. Ms. einen auf seinen Namen vom Stadtmagistrate Memmingen im Februar 1871 ausgestellten Erlaubniß-Schein zur Ausübung des Drahtbinder-Gewerbes im Herumziehen auf der Straße von Walchensee nach Kochel verloren, was andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 19. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 30,164.

Bekanntmachung.

VIII. Loos, Bahnbrücke Nr. XXVII. über den Inn bei Königswart betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der Generaldirektion der k. bayer. Verkehrsanstalten wird behufs der Erbauung der Eisenbahn-Brücke über den Inn bei Königswart unterhalb Wasserburg demnächst ein Werksteg aufgestellt werden, welcher das ganze Flußthal überspannt und von welchem nur die beiden mittleren Jochöffnungen von je 33.30 m. Weite befahren werden können.

Dieses wird im Interesse der Schiff- und Floßfahrt und zur Vermeidung von Unglücksfällen hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 19. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 4915.

Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Feuchtenwangen, Dekanats gleichen Namens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene II. Pfarrstelle zu Feuchtwangen wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 10.

November 1872 mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

Aus Staatskassen baar	84 fl. 36 kr.
an Naturalien:	
11 Schäffel 5 Mtz. — Vlg. Korn à 12 fl. 36 kr.	149 fl. 6 kr.
5 Schäffel 2 Mtz. 2 Vlg. Dinkel à 6 fl. 48 kr.	36 fl. 50 kr.
16 Schäffel 1 Mtz. 2 Vlg. Haber à 6 fl. — kr.	97 fl. 30 kr.
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)	
15 Klafter weiches Scheitholz à 5 fl. 30 kr.	82 fl. 30 kr.
75 Stück Wellen	2 fl. 9 kr.
Aus Gemeindekassen baar	— fl. 45 kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien	58 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
die freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Zustande befindet und auch Raum für eine größere Familie bietet im Anschlage zu	50 fl. — kr.
aus — Tgw. 18 Dez. Garten	3 fl. 6 kr.
aus — Tgw. 13 Dez. Aeckern	2 fl. 12 kr.
aus 3 Tgw. 45 Dez Wiesen	77 fl. 18 kr.
IV. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	234 fl. 3¾ kr.
Summa	878 fl. 5¾ kr.
Hievon die Lasten ab mit	13 fl. 31¼ kr.
Reinertrag	864 fl. 34¼ kr.

Ansbach, den 16. September 1872.

Königl. protestantisches Konsistorium.

Bäumler. v. n.

Schmidt.

---

ad Nrum. 30,440.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Mösling, k. Bezirksamts Mühldorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner- Cantor- und Organistendienst zu Mösling, k. Bezirksamts Mühldorf, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 59 Werktags- und
27 Feiertagsschüler

und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	143 fl. 43 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	61 fl. 44 kr.
c) aus dem Cantor- und Organistendienste	15 fl. 52 kr.
Summa	221 fl. 19 kr.
Die Lasten bestehen in	4 fl. 19 kr.
wonach sich ein Reinertrag von	217 fl. — kr.

ergibt, welcher auf 350 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:

6 Tagwerk 33 Dezimalen Garten, Ackerland und Wiesen B.-Z. 57,47.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 30 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens 18. Oktober 1872** bei der kgl. Distriktsschulinspektion Mühldorf in Altmühldorf einzureichen.

München den 21. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer

ad Nrum. 29,998.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Vohburg, kgl. Bezirksamts Pfaffenhofen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Cantor- und Organistendienst zu Vohburg, k. Bezirksamts Pfaffenhofen, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 242 Werktags- und
62 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer und 2 Gehilfen versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	463 fl.	42 kr.
b) aus dem Cantor- und Organistendienste	242 fl.	7 kr.
Summa	705 fl.	49 kr.
Die Lasten bestehen in	158 fl.	40 kr.
wonach sich ein Reinertrag von	547 fl.	9 kr.

ergibt, wobei bemerkt wird, daß der Kirchendienst vom 1. Januar 1873 beginnend vom Schuldienste abgetrennt wird, wodurch übrigens das vorstehend entzifferte Reinerträgniß keine Aenderung erfährt.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:
4 Tagwerk 92 Dezimalen Garten, Ackerland und Wiesen Verhältnißzahl 43,40.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens** 18. **Oktober** 1872 bei der k. Distriktsschulinspektion Pfaffenhofen III in Geisenfeld einzureichen.

München, den 21. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 11. September l. Js. dem Priester Dominikus Meister, Pfarrkurat in Feuchtwangen, k. Bezirksamts gleichen Namens, die katholische Pfarrei Pobenhausen, kgl. Bezirksamts Schrobenhausen, allergnädigst zu übertragen geruht, sowie

inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Linderhof 11. September l. Js. sich allergnädigst bewogen gefunden:

1) dem Polizei-Bezirks-Kommissär Zacharias Poßet den nachgesuchten zeitlichen Ruhestand auf Grund der Funktionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen;
2) zum Polizei-Bezirkskommissär den Offizianten Georg Michael Gehret in provisorischer Eigenschaft und
3) zum Offizianten der Polizeidirektion München in widerruflicher Eigenschaft den Polizeifunktionär Heinrich Heiden zu ernennen.

Durch Entschließung vom 23. August l. Js. wurde dem Schullehrer Wolfgang Hörl zu Schwandorf, Bezirks Burglengenfeld, der II. Knabenschuldienst zu Tittmonning, Bezirksamts Laufen, übertragen, sowie

gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 12. September lfd. Js. wurde die Funktion eines katholischen Religionslehrers an der k. Gewerbschule zu Traunstein vom 1. Oktober l. Js. an in widerruflicher Weise dem Pfarrprediger und Benefiziaten Georg Riggauer daselbst übertragen.

Berichtigung.

Im Kreisamtsblatte von Oberbayern Nr. 81 pag. 1926 Zeile 10 von oben soll es statt „Eglmayer" „Englmayer" und Zeile 19 statt „Börchner" „Bürchner" heißen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	14	Sept.	1	252	253	252	1	26	14	24	—	21	9
Berchtesgaden	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	19	"	5	270	275	267	8	26	30	24	57	22	6
* Burghausen	16	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen	17	"	1	23	24	—	—	24	49	23	16	21	37
† Erding	19	"	36	478	514	499	15	25	55	23	41	21	14
† Freising	18	"	2	380	382	382	—	25	12	22	39	19	10
Friedberg	19	"	10	38	48	40	8	—	—	12	55	—	—
† Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	16	"	—	112	112	112	—	12	53	12	15	11	17
Ingolstadt	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	91	"	9	112	123	116	6	8	45	7	39	6	49
Laufen	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	17	"	—	209	209	189	12	24	47	21	55	19	1
Mühldorf	17	"	—	8	8	8	—	—	—	12	30	—	—
* München	21	"	1479	—	7646	6189	1457	—	—	8	13	—	—
Murnau	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	18	"	—	58	58	55	—	12	15	12	10	12	—
* Pfaffenhofen	17	"	—	—	127½	127½	—	—	—	22	39	—	—
† Pöttmes	17	"	1	65	64	61	3	24	18	22	18	19	26
* Rain	21	Aug	19	72	92	88	5	—	—	7	55	—	—
Reichenhall	—	Sept.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	19	"	—	998	998	984	14	—	—	8	40	—	—
* Schongau	—	"	68	67	136	110	25	9	1	8	35	7	45
† Schrobenhausen	19	"	4	108	112	104	8	25	33	24	16	22	56
* Traunstein	21	"	—	—	337	287	50	8	36	—	—	8	—
Wasserburg	18	"	4	25	29	29	—	—	—	18	24	—	—
Weilheim	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	12	"	—	46	—	—	—	—	—	10	52	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	35	422	457	457	—	17	58	16	51	15	57
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	7	85	92	89	3	17	54	16	48	15	30
* Burghausen	—	122	122	122	—	—	—	4	42	—	—
† Dorfen	—	17	17	13	4	20	17	19	28	15	—
† Erding	16	162	176	161	17	18	38	16	53	15	18
† Freising	6	262	274	268	6	20	9	17	40	15	11
Friedberg	54	26	80	76	4	—	—	9	37	—	—
† Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	40	346	386	362	24	10	9	9	51	9	49
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	78	133	206	191	15	7	7	6	22	5	48
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	—	88½	88½	63½	25	19	1	17	42	16	9
Mühldorf	—	24	24	24	—	—	—	7	30	—	—
* München	1004	—	4159	3685	474	—	—	5	31	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	130	130	130	—	7	—	6	54	6	45
* Pfaffenhofen	—	—	218	217	1	—	—	17	8	—	—
† Pöttmes	6	83	89	77	12	17	34	15	53	14	24
* Rain	20	155	176	176	—	—	—	5	52	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	—	1237	1237	1237	—	—	—	6	1[illegible]	—	—
* Schongau	15	20	35	35	—	7	23	7	2	6	52
† Schrobenhausen	155½	140½	296	287	9	15	51	14	55	15	56
* Traunstein	—	—	314	311	—	4	42	—	—	4	15
Wasserburg	—	166	166	166	—	—	—	6	57	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	28	—	—	—	—	—	9	12	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach		wie oben	—	222½	222½	220½	2	13	22	12	34	12	18
Berchtesgaden		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		"	12	141	153	149	4	15	—	14	10	13	36
* Burghausen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen		"	2	27	29	27	2	11	36	11	27	10	39
† Erding		"	50	552	602	482	120	12	37	11	45	10	59
† Freising		"	4	63	67	67	—	12	41	12	—	10	39
Friedberg		"	6	12	18	18	—	—	—	7	23	—	—
† Garmisch		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		"	—	72	72	72	—	5	48	5	33	5	15
Ingolstadt		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg		"	12	428	436	402	34	6	2	5	39	5	13
Laufen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg		"	—	122	122	96	27	13	23	12	25	11	22
Mühldorf		"	—	59	59	59	—	6	15	6	3	5	45
* München		"	1083	—	3417	2113	1304	—	—	4	51	—	—
Murnau		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Pfaffenhofen		"	—	—	41	41	—	—	—	11	27	—	—
† Pöttmes		"	5	126	131	113	18	13	41	13	1	12	16
* Rain		"	16	227	243	243	—	—	—	4	40	—	—
Reichenhall		"	15	36	51	51	—	—	—	3	54	—	—
* Rosenheim		"	—	118	118	113	5	—	—	4	10	—	—
* Schongau		"	—	6	6	6	—	6	—	6	—	6	—
† Schrobenhausen		"	1	34½	35½	35½	—	12	54	12	26	12	—
* Traunstein		"	—	—	50	50	—	—	—	—	—	5	—
Wasserburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		"	—	102	—	—	—	—	—	6	29	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	1	82	83	83	—	6	15	6	20	5	58
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	—	205	208	206	2	7	—	6	24	5	39
* Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen	—	36	39	34	5	6	21	6	—	6	42
† Erding	—	271	271	271	—	6	47	6	1	5	40
† Freising	2	197	197	199	—	6	40	6	10	5	34
Friedberg	4	82	86	86	—	—	—	3	6	—	—
† Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	54	54	54	—	3	15	2	57	2	44
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	22	184	207	202	4	3	22	3	11	2	56
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
† Moosburg	—	39½	39½	39½	—	5	57	5	29	4	50
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	84	—	3684	3667	17	—	—	3	40	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	106	106	106	—	2	48	2	45	2	42
* Pfaffenhofen	—	—	75	75	—	—	—	6	13	—	—
† Pöttmes	—	28	28	26	2	6	51	6	28	6	4
* Rain	26	19	45	48	—	—	—	2	49	—	—
Reichenhall	12	581	593	494	99	—	—	3	—	—	—
* Rosenheim	—	611	511	489	22	—	—	3	39	—	—
* Schongau	10	29	30	30	—	3	47	3	38	3	29
† Schrobenhausen	7	39½	46½	44½	2	6	31	6	18	5	54
* Traunstein	—	—	202	202	10	3	36	—	—	3	6
Wasserburg	—	44	44	44	—	—	—	2	45	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—
Wolnzach	—	15	—	—	—	—	—	5	12	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 84. den 27. September 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier das Lehrprogramm der Realgymnasien betr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. September l. Js. allergnädigst geruht, vorbehaltlich einer durchgreifenden Reorganisation der Realgymnasien, nachstehenden Abänderungen des II. Abschnittes der durch Allerhöchste Verordnung vom 14. Mai 1864 genehmigten Schulordnung für die technischen Lehranstalten die Genehmigung zu ertheilen und zu bestimmen, daß dieselben soweit möglich bereits mit Beginn des Studienjahres 1872/73 in Vollzug zu treten haben.

München den 16. September 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Fäustle.

Durch den Minister:
der Generalsekretär.
An dessen Statt:
der Ministerialrath
Frhr. v. Herman.

Abänderungen

des II Abschnittes der durch Allerhöchste Verordnung vom 14. Mai 1864 genehmigten Schulordnung für die Realgymnasien.

Zu Capitel II.

1) an Stelle des §. 34 tritt nachstehende Bestimmung:

Der Stundenplan des Realgymnasiums ist folgender:

I. Curs.

Fach			
Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden.
Algebra	„	4	„
Geometrie	„	3	„
Deutsche Sprache	„	3	„
Lateinische Sprache	„	4	„
Französische Sprache	„	4	„
Geographie	„	2	„
Geschichte	„	2	„
Botanik	„	2	„
Zeichnen	„	5	„
	zusammen	31	Stunden.

II. Curs:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden.
Algebra	„	3	„
Geometrie	„	3	„
Deutsche Sprache	„	4	„
Lateinische Sprache	„	4	„
Französische Sprache	„	4	„
Geographie	„	2	„
Geschichte	„	2	„
Zoologie	„	2	„
Zeichnen	„	6	„
	zusammen	32	Stunden.

III. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden.
Algebra	„	3	„
Geometrie und Trigonometrie	„	3	„
Darstellende Geometrie	„	2	„
Deutsche Sprache	„	2	„
Lateinische Sprache	„	3	„
Französische Sprache	„	3	„
Englische Sprache	„	2	„
Geschichte	„	2	„
Physik	„	2	„
Chemie und Mineralogie	„	3	„
Zeichnen	„	5	„
	zusammen	32	Stunden.

IV. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden.
Niedere Analysis	„	2	„
Anwendung der Algebra auf Geometrie	„	3	„
Darstellende Geometrie	„	2	„
Deutsche Sprache	„	2	„
Lateinische Sprache	„	3	„
Französische Sprache	„	3	„
Englische Sprache	wöchentlich	3	Stunden.
Geographie	„	1	„
Geschichte	„	2	„
Physik	„	2	„
Chemie und Mineralogie	„	2	„
Zeichnen	„	5	„
	zusammen	32	Stunden.

Zu Capitel III.

2) In §. 35 hat der Abschnitt über „deutsche Sprache" I. Curs (Regierungsblatt Seite 588) zu lauten:

Lehre vom deutschen Satzbau in gedrängter Uebersicht mit fortgesetzten Uebungen.

Allgemeine Charakteristik der Dichtungsarten; eingehende Erläuterung des Wesens der epischen Poësie Lektüre und Memoriren von Musterstücken der epischen Poësie und historischen Prosa.

Zahlreiche Uebungen im Disponiren und Anfertigen von Aufsätzen über Gegenstände des Unterrichts und der Privatlektüre der Schüler.

(Die Arbeiten der Schüler sind sorgfältigst zu corrigiren und hierauf mit denselben durchzugehen.)

3) Der Abschnitt über Geographie (Seite 590) ist durch folgenden Abschnitt zu ersetzen:

Das Wichtigste über Stellung und Bewegung der Erde. Uebersichtliche Kenntniß der Eintheilung der Erdoberfläche. Uebersichtliche Beschreibung der außereuropäischen Erdtheile nach ihren topischen, physischen und politischen Verhältnissen mit besonderer Berücksichtigung der europäischen Colonien.

4) Nach dem Abschnitte über Geographie (S. 590) sind folgende zwei Absätze einzuschalten:

Geschichte.

Einleitende Uebersicht der Urgeschichte des Orients; Griechische Geschichte mit Berücksichtigung der Literatur. Geschichte der Macedonier.

Botanik.

Lehre von den äußeren und inneren Organen der Pflanzen und ihrer Bedeutung für das Leben derselben. Die Hauptabschnitte des natürlichen Systems. Das Linné'sche System mit Hinweisung auf das natürliche. Demonstrationen an Abbildungen und natürlichen Pflanzen. Besondere Hervorhebung der nützlichen und schädlichen Pflanzen. (Hiebei ist allenthalben weniger auf Umfang als auf feste Grundlegung zu sehen.)

5) Der Abschnitt über Naturgeschichte II. Curs (Regierungsblatt Seite 592) fällt hinweg.

6) An Stelle des Abschnittes über „deutsche Sprache" im II. Curs (Regierungsblatt Seite 593) tritt folgender Abschnitt:

Deutsche Sprache.

Einführung in das Wesen der lyrischen (und didaktischen) Poesie. Lektüre und Memoriren von Meisterwerken dieser Gattung. Grundzüge der Prosodie und Metrik. Zahlreiche Aufsätze und freie Vorträge über Gegenstände des Unterrichts und der Privatlektüre der Schüler. (Die schriftlichen Arbeiten der Schüler sind genau zu corrigiren und mit letzteren sorgfältig durchzugehen.)

7) Der Abschnitt über Geographie im II. Curs (Regierungsblatt Seite 593 und 594) wird durch folgenden Abschnitt ersetzt:

Geographie.

Beschreibung sämmtlicher Staaten Europas und speziell Deutschlands in topischer, physischer und politischer Hinsicht.

8) Nach dem Abschnitt über Geographie (Seite 594) sind folgende Abschnitte einzureihen:

Geschichte.

Römische Geschichte. Deutsche Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen bis zum Tode Carls des Großen.

Zoologie.

Der anatomische Bau des Menschen. Die vorzüglichsten Lebensfunctionen desselben. Die Klassen-, Ordnungs-, Gattungs- und Art-Charaktere der Thiere an passenden Demonstrationsstücken erläutert. (Hiebei ist weniger auf Umfang, als auf feste Grundlegung zu sehen.)

9) Der Abschnitt über deutsche Sprache im III. Curs (Seite 601) hat künftighin zu lauten:

Deutsche Sprache.

Einführung in das Wesen der dramatischen Poesie. Lektüre dramatischer Meisterwerke. Erläuterung der Grundzüge der Redekunst an Meisterstücken rhetorischen Inhaltes. Freie Uebersetzungen, zahlreiche Aufsätze und freie Vorträge über Gegenstände des Unterrichts und der Privatlektüre der Schüler. (Die schriftlichen Schülerarbeiten sind genau zu corrigiren und sorgfältig mit den Schülern durchzugehen.)

10) Nach dem Abschnitte über französische Sprache im III. Curs (Seite 602) ist folgender Abschnitt einzuschalten:

Englische Sprache.

Lesen mit Angabe der Regeln der Aussprache. Wort- und Formenlehre. Uebersetzungen.

11) Der Abschnitt über Geschichte im III. Curs (Seite 602) erhält folgende Fassung:

Geschichte.

Deutsche Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen vom Tode Karls des Großen an bis zum westphälischen Frieden.

12) An Stelle des Abschnittes über Physik (Seite 597 und 598) tritt folgender Abschnitt:

Physik.

Mechanik der drei Aggregatzustände. Gelegentlich und zwar insbesondere bei Behandlung des gasförmigen Aggregatzustandes sollen die einfachsten Lehren von den Wirkungen der Wärme eingeflochten werden.

13) Vor dem Abschnitte über das Zeichnen im III. Curs (S. 602) ist folgender Abschnitt einzuschalten:

Chemie und Mineralogie.

Chemie: Allgemeiner Theil: Das Wesen der chemischen Erscheinungen, Erörterung der Grundbegriffe und Grundgesetze, auf welchen dieselben beruhen.

Spezieller Theil: Die Metalloide und deren Verbindungen. Stöchiometrische Uebungen bei dem fortlaufenden Unterrichte.

Mineralogie: Chemische und physikalische Kennzeichen der Mineralien. Grundzüge der Krystallographie. Charakterisirung der wichtigsten Mineralien bei den betreffenden chemischen Verbindungen.

14) Nach dem Abschnitte über darstellende Geometrie im IV. Curs (Seite 605) ist einzureihen:

Deutsche Sprache:

Ueberblick über die Entwicklung der deutschen Literatur von Klopstock bis auf unsere Zeit — nach vorgängiger übersichtlicher Behandlung der wichtigsten Literaturerzeugnisse des Mittelalters und der Zeit vor Klopstock. Lektüre von Musterstücken in Poesie und Prosa. Freie Uebersetzungen und fortgesetzte Uebungen in Aufsätzen und freien Vorträgen über Gegenstände des Unterrichts und der Privatlektüre der Schüler. (Die schriftlichen Arbeiten der Schüler sind genau zu corrigiren und mit denselben sorgfältig durchzugehen.)

15) Der Abschnitt über Englische Sprache (Seite 607) erhält folgende Fassung:

Englische Sprache.

Syntax. Uebersetzung vom Deutschen in's Englische und vom Englischen in's Deutsche. Sprechübungen.

16) Nach dem Abschnitte über Englische Sprache (Seite 607) ist einzuschalten:

Geographie.

Die Hauptlehren der mathematischen Geographie und populären Astronomie, der physikalischen Geographie, Meteorologie und Klimatologie.

17) Der Abschnitt über Geschichte (Seite 607) hat fernerhin zu lauten:

Geschichte.

Allgemeine Geschichte vom westphälischen Frieden bis auf unsere Tage.

18) Nach dem Abschnitte über Geschichte (Seite 607) ist folgender Abschnitt einzuschalten:

Physik.

Anwendung der Mathematik auf Physik durch Behandlung von Aufgaben aus dem Gebiete der Mechanik und aus den übrigen Zweigen der Physik mit den zum vollen Verständnisse nöthigen sachlichen Erläuterungen nach freiem Ermessen des Lehrers.

19) An Stelle der beiden Abschnitte über Chemie und Mineralogie (Seite 605 und 606) treten folgende Absätze:

Chemie und Mineralogie.

Chemie: Fortsetzung des anorganischen Theils Die wichtigsten Metalle und deren Verbindungen. Stöchiometrische Uebungen.

Mineralogie: Fortsetzung. Charakterisirung der wichtigsten Mineralien bei den betreffenden chemischen Verbindungen.

Zu Capitel IV.

20) An die Stelle des §. 41 der Schulordnung (Regierungsblatt Seite 613) tritt folgende Bestimmung:

Außer den Hausaufgaben sind mit den Schülern von Zeit zu Zeit aus allen einzelnen vorgetragenen Lehrgegenständen unangesagte mündliche und schriftliche Prüfungen abzuhalten, deren Ergebnisse in Verbindung mit den sonstigen Wahrnehmungen der Lehrer über die Fortschritte der Schüler die erforderlichen Anhaltspunkte für die Feststellung der Fortgangsnoten der letzteren an die Hand geben. Die schriftlichen Aufgaben dieser Art sind daher genau zu corrigiren und hiernach sorgfältig mit den Schülern durchzugehen.

Die Bestimmung der Zahl und Zeit dieser Prüfungen wird dem Ermessen des Lehrerrathes überlassen,

welcher dafür Sorge zu tragen hat, daß nicht auf Einen Tag eine übergroße Zahl von solchen etwa zusammentreffe.

Alle drei Monate erhält jeder Schüler ein Verzeichniß der erworbenen Noten über Fleiß, Fortgang und Betragen, wobei die Bestimmungen in §. 17 rücksichtlich der zu gebrauchenden Notenscala in analoge Anwendung kommen.

Sind die Leistungen und Fortschritte eines Schülers fortgesetzt unbefriedigend, so werden dessen Eltern oder die Stellvertreter der letzteren hievon bei Zeiten amtlich in Kenntniß gesetzt.

21) In §. 42 Absatz 1 der Schulordnung (Regierungsblatt Seite 614) ist statt des Allegats „§. 18" zu lesen „§. 18 Ziffer 2".

22) Der Absatz 3 des §. 42 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

Das Aufsteigen eines Schülers in den nächsthöheren Curs wird durch den Lehrerrath bestimmt. Dasselbe kann von dem Bestehen einer Nachprüfung abhängig gemacht werden. In diesem Falle hat das betreffende Jahreszeugniß anzugeben, aus welchem Fache der Schüler die fragliche Nachprüfung zu bestehen hat; das in §. 17 aufgeführte Notenschema ist auch in dieses Jahreszeugniß aufzunehmen.

Zu Capitel V.

23) In §. 43 Absatz 1 (Seite 615) ist statt des Ausdrucks „Schluß- und Absolutorialprüfungen" das Wort „Absolutorialprüfungen" einzusetzen.

Der Absatz 2 des §. 43 und der §. 54 der Schulordnung (Regierungsblatt Seite 615 und 621) treten außer Wirksamkeit.

24) In §. 58 Absatz 2 Zeile 3 (Regierungsblatt Seite 623) ist statt des Wortes „fünf" das Wort „drei" einzusetzen.

25) In §. 60 (Seite 625) Absatz 1 sind die Worte „bei der Preisvertheilung", dann in Absatz 2 desselben Paragraphen die Schlußworte „endlich der Preisträger und Preisbücher" zu streichen.

---

ad Nrum 31,673.

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Haunshofen, kgl. Bezirksamts Weilheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische organisirte Pfarrei Haunshofen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Weilheim und im kgl. Bezirksamte Weilheim.

Sie zählt 384 Seelen, 5 eingepfarrte Ortschaften mit 1 Schule und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

	fl.	kr.
I. an ständigem Gehalte aus der Staatskasse	660 fl.	— kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten:		
1. Wohnungsanschlag	35 fl.	— kr.
2. Ertrag aus Grundstücken	12 fl.	12 kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen		
1. Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	34 fl.	30 kr.
2. An Stolgebühren	39 fl.	20½ kr.
IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	7 fl.	48 kr.
in Summa:	788 fl.	50½ kr.

Die Lasten bestehen

	fl.	kr.
1. Wegen der Staatszwecke	1 fl.	28½ kr.
2. wegen des Diözesan-Verbandes	5 fl.	45 kr.
in Summa:	7 fl.	13½ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 781 fl. 36½ kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der

jenigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München den 23. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 4934.

Die Erledigung der Pfarrei Herrnbergtheim, Dekanats Uffenheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Herrnbergtheim wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 10. November 1872 mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

aus Staatskassen:

in Naturalien: 2 Klafter gemischtes Prügelholz à 8 fl. 5 kr.	16 fl. 10 kr.
aus Stiftungskassen: baar	1 fl. 3 kr.
aus Gemeindekassen: baar	15 fl. — kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien	290 fl. 53¾ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
die freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet nebst Genuß der Oekonomiegebäude im Anschlage zu:	30 fl. — kr.
aus 53 Dez. Gärten	6 fl. 22½ kr.
aus 8 Tgw. 21 Dez. Aecker	105 fl. 22½ kr.
aus 1 Tgw. 68 Dez. Wiesen	26 fl. 51 kr.
aus — Tgw. 83 Dez. Wald	4 fl. 3 kr.
Anschlag der unentgeltlichen Bestellung der Pfarrgrundstücke	7 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:	
Bodenzinse	82 fl. 32¼ kr.
aus dem Weiderecht	6 fl. — kr.
V. Einnahmen für besonders bezahlt werdende Dienstesfunktionen	41 fl. 44 kr.
Summa	633 fl. 2¼ kr.
Hievon die Lasten ab mit	3 fl. 15 kr.
Reinertrag	629 fl. 47¼ kr.

An freiwilligen Geschenken 25 fl.

Ansbach, den 20. September 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Stählin. v. n.

Schmidt.

---

ad Nrum. 19,263.

Errichtung einer kathol. Religionsprofessur an der k. Studienanstalt in Bamberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die k. Studien-Anstalt in Bamberg ist die Errichtung einer eigenen katholischen Religions-Professur beabsichtiget.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem ein Anfangsgehalt von 1000 fl. verbunden ist, haben ihre desfallsigen, vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen 3 Wochen

an die unterfertigte Stelle zu übergeben.

Bayreuth den 18. September 1872.

Königliche Regierung von Oberfranken Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.

Graf.

---

ad Nrum. 2817.

Wiederbesetzung der Pfarrei Ebenried, Dekanats Pyrbaum betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Ebenried, Dekanats Pyrbaum, ist durch Beförderung erledigt worden und wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

aus Staatskassen baar:	120 fl. — kr.
4 Schffl. $3^{10}/_{32}$ Mtz. Korn nach den Normalpreisen	58 fl. 43¼ kr.
12 Klaftern weiches Scheitholz, 300 weiche Wellen	95 fl. 45 kr.
aus Stiftungskassen baar	34 fl. — kr.
Zinsen	13 fl. 36 kr.
Wohnung im guten Stande für eine kleinere Familie	20 fl. — kr.
9 Tgw. 85 Dez. Grundstücke	36 fl. 36 kr.
Weiderecht	— fl. 6 kr.
Stolgebühren	28 fl. 36¼ kr.
Summa	407 fl. 22¼ kr.
Lasten	13 fl. 49¾ kr.
Reiner Pfarrertrag	393 fl. 32¾ kr.

Bayreuth, den 16. September 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Dr. Kraussold. v. n.

Biedermann.

---

ad Nrum. 2878.

Das ständige Vikariat Ortenburg, Dekanats Regensburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das erledigte ständige Vikariat in Ortenburg wird mit einem Ertrage von

424 fl. 42 kr.

zur Bewerbung binnen 4 Wochen ausgeschrieben.

Bayreuth den 20. September 1872.

Kgl. protestantisches Consistorium.

v. Kahr.

Biedermann.

---

ad Nrum. 32039.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Eine in Kitzingen aufgegriffene unbekannte Frauensperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Identität der im Kreisamtsblatte Nr. 76 Seite 1808 ausgeschriebenen Frauensperson ist festgestellt, weßhalb weitere Recherchen zu unterbleiben haben.

München, den 26. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 31,561.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Auffindung einer Leiche bei Eggstetten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem zufolge Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern vom 13. d. Mts. die Identität der aufgefundenen Leiche festgestellt worden ist, haben die mit Ausschreiben der unterfertigten Stelle (Kreisamtsblatt Seite 1531) unterm 23. Juli ds. Js. angeordneten Recherchen zu unterbleiben.

München, den 26. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 31,416.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Eine in der Donau, Flur Gundelfingen aufgefundene Leiche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 13. d. Mts. wurde am 29. Mai l. Js. in der Flur Gundelfingen ein von der Donau ausgeworfener männlicher Leichnam unbekannter Herkunft aufgefunden.

Beschrieb der Person:

60—70 Jahre alt 1,70 m. groß, Zähne fehlen, Gesicht unkenntlich, große Glatze, am Hinterkopfe wenige graue Haare, kleinen grauen Bart unter dem Kinn, Farbe der Augen nicht kenntlich. Die Leiche muß schon längere Zeit im Wasser gelegen sein und war stark in Verwesung übergegangen, Spuren von Gewalt nicht sichtbar.

Beschrieb der Kleider:

Hose von Sommerbukskin, schwarz und grün carrirt, die Leiche war ohne Rock, Weste von feinem schwarzen Tuche mit schwarzen Beinknöpfen, baumwollenes Hemd, kalblederne an den Absätzen mit Stiften beschlagene Stiefel.

Da die bisherigen Nachforschungen vergeblich waren, werden die obengenannten Behörden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen über die Persönlichkeit des Verlebten zu pflegen und ein etwaiges Resultat dem königl. Bezirksamte Dillingen mitzutheilen.

München, den 22. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Dienstes-Nachrichten.

Der von dem k. Kämmerer und Gutsbesitzer Ludwig Freiherrn v. Mandl-Deutenhoven in Tüßling dem Priester Martin Grabl, Pfarrer in Thann, kgl. Bezirksamts Pfarrkirchen, auf das Benefizium in Tüßling, k. Bezirksamts Altötting, ausgestellten Präsentation wurde unterm 14. September l. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Durch Regierungsentschließung vom 15. September l. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Feichten, kgl. Bezirksamts Altötting, dem Schullehrer Ludwig Oberndorfer zu Truchtlaching, k. Bezirksamts Traunstein,

der Schul- und Kirchendienst zu Kühbach, k. Bezirksamts Aichach, dem Schullehrer Karl Thaller zu Gachenbach, k. Bezirksamts Schrobenhausen,

der Schul- und Kirchendienst zu St. Zeno, k. Bezirksamts Berchtesgaden, dem Schullehrer Joseph Zimmermann zu Kühbach, k. Bezirksamts Aichach, und

der Schul- und Kirchendienst zu Griesstätt, k. Bezirsamts Wasserburg, dem Schullehrer Georg Geisler zu Schonstätt, k. Bezirksamts Wasserburg, verliehen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. September l. Js. dem Wegmacher Martin Robl zu Rothschwaig in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Ludwigsordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 85. den 1. Oktober 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 81,446.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung eines technischen Sekretärs betr.

Das unterfertigte Kreiskomité beabsichtigt, da dessen bisheriger II. Sekretär zurückzutreten gedenkt, einen technischen Sekretär mit nachbenannten Befugnissen und Verpflichtungen aufzustellen:

Mit der Stelle eines technischen Sekretärs ist ein jährlicher Funktionsbezug von 1200 fl. und ein Reiseaversum im Betrage von 500 fl. verknüpft. Die Aufstellung desselben erfolgt in widerruflicher Weise.

Der Geschäftskreis des technischen Sekretärs — zugleich II. Sekretär des Kreiskomités — umfaßt außer der Besorgung der sämmtlichen eigentlichen Sekretariats-Geschäfte, einschlüssig der Redaktion des Vereinsblattes, die weitere technische Aufgabe, sich durch persönliche Anschauung vom Stande der Landwirthschaft in den verschiedenen Bezirken zu überzeugen, von wichtigeren landwirthschaftlichen Einrichtungen an Ort und Stelle Kenntniß zu nehmen, mit hervorragenden Landwirthen ins Benehmen zu treten, die vorgefundenen Verhältnisse zu erörtern, anregend und belehrend zu wirken, sich an landwirthschaftlichen Festen und Unternehmungen zu betheiligen, über seine Wahrnehmungen und Erfahrungen, über geäußerte Wünsche und Beschwerden dem Kreiskomité behufs Prüfung, Erwägung und satzungsgemäßer Beschlußfassung zu berichten und gefaßte Beschlüsse zu vollziehen.

Bewerber um die vorbezeichnete Stelle haben sich unter Beilegung der nöthigen Zeugnisse über ihre Befähigung wie über ihr bisheriges Wirken bis 15. Oktober l. Js. bei unterfertigter Stelle zu melden.

Speyer den 16. September 1872.

Das Kreiskomité
des landwirthschaftlichen Vereins für die Pfalz.

Der I. Vorstand:
v. Braun.

ad Nrum. 32,498.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Den Personalstand der oberbayerischen Landräthe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, in deren Bezirk Veränderungen in dem Personalstand der Landräthe seit der letzten Wahlperiode sich ergeben haben, werden beauftragt, dieselben binnen acht Tagen zur Anzeige zu bringen.

München, den 28. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 31,900.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Auffinden einer Leiche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am Sonntag den 18. August ds. Js. Nachmittags gegen 4 Uhr wurde bei dem Dorfe Ebertshausen k. Bezirksamts Bruck die Leiche eines bisher noch unbekannten Mannes aufgefunden. Derselbe kam von Dachau her und klagte bereits bei einem Fuhrmanne, den er um Aufsitzen gebeten hatte, darüber, daß er sich sehr matt und müde fühle.

Das Alter dieses Verunglückten mag ungefähr 60—70 Jahre betragen, derselbe ist mittlerer Größe, übrigens robust gebaut, hat graue volle Haare, gebogene Nase, defecte Zähne am Oberkiefer, graue Augen, ziemlich spitzes Kinn.

Am Leibe trug er ein leinenes Hemd, gewöhnlich gemacht, schwarze Tuch-Joppe mit schwarzen Knöpfen, schwarzes Tuchgilet mit 16 Zwölferknöpfen, eine graue Hose mit schwarzen Streifen (Bukskin), ein paar beinahe noch ganz neue Bundschuhe, ein schwarzes Halstuch, schwarz filzenen Hut.

Bei sich führte er einen sog. Hackenstock, dessen oberes Ende den Schnabel eines Storchen rc. rc. vorstellen sollte. Ferners trug er bei sich ein kleines Paquet mit 2 Paar abgetragenen Stifletten und Hausschuhen.

Dessen Baarschaft bestand aus 7 fl. nämlich 6 halben Guldenstücken, 2 ganzen Guldenstücken und der Rest in Sechsern.

Legitimation oder Paß fehlte. Doch fand sich auf einem Streifen Papier folgendes verzeichnet: „Simon Kammerer Pfarrer in Oberweikertshofen.

„Zum Besuch Mathias Groll."

Nachdem alle über die Identität dieser Person bisher gepflogenen Recherchen resultatlos geblieben sind, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, weitere Nachforschungen zu veranlassen und ein etwaiges Ergebniß unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksamte Bruck mitzutheilen.

München den 26. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 31,174.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Das Auffinden eines männlichen Leichnams von unbekannter Herkunft im Gemeindebezirke Neuenmarkt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken vom 12. ds. Mts. wurde am Donnerstag den 22. August l. Js. außerhalb dem Weiler Neuthlashof gegen Hegnabrunn zu an einer Hecke ein auf dem Angesicht liegender männlicher Leichnam aufgefunden, dessen Identität bis jetzt nicht festgestellt zu werden vermochte.

Nach den gepflogenen Recherchen und der vorliegenden Beschreibung war der Verlebte hoch in den zwanziger Jahren, hatte helle in's röthliche übergehende Haare, volles Gesicht, spitzige Nase, gute Zähne, war glatt rasirt, und von kräftiger Körperkonstitution und ohngefähr 5 Schuh 9 Zoll lang.

Bekleidet war der Leichnam mit einem grauen Filzhute, aus 6 Stücken zusammengesetzt, die Krämpe nach unten gebogen, mit einem bereits ziemlich abgetragenen Jacquet von schwarzem Wollenzeug, vorne hatte dasselbe 4 Knöpfe von Horn und weißer Farbe und schwarzer Rändung, grauer Weste mit 5 Hornknöpfen, schwarzledernem Gürtel, gut erhaltenen schwarzen Tuchhosen ohne Hosenträger, rindsledernen frisch gesohlten Stiefeln mit Einfassung von Saffian, einem gut erhaltenen leinenen Hemd mit darüber gezogenem Chemisset, beide ohne alle Bezeichnung und einer guten gewirkten Unterhose von weißer Farbe; etwas entfernt von der Leiche lag ein Schlips von rothen Rändern und schwarzgelben Vorbüren auf weißem Grunde.

In den Kleidungsstücken fanden sich vor: ein leeres Portemonaie mit Stahlschloß, ein leinenes Geldsäckchen, in welchem ein Schlüssel sich befand, ein Taschenmesser von eisernen Schaalen, ein Haarkamm mit engen und weiten Zähnen und ein ziemlich defektes, weißes, gelbpunktirtes Taschentuch ohne alle Bezeichnung.

Außer der vorstehend beschriebenen Kleidung wurde bei dem Verlebten nichts vorgefunden, namentlich keine Legitimation oder sonstiger Ausweis über seine Persönlichkeit.

Ebensowenig konnten Spuren einer erlittenen Verletzung an der Leiche entdeckt werden und ist es höchst wahrscheinlich, daß der Verlebte an einer Entzündung verstorben, da er an den beiden vorhergehenden Tagen in See, Raasee und Neuthlashof über heftigen Durst klagte und Milch oder Wasser, wie auch Bier begehrte mit dem Bemerken, daß er krank sei und nichts essen könne.

Ueber seine Persönlichkeit und Herkunft hat er den einzelnen Anfragen gegenüber verschiedene und von einander abweichende Angaben gemacht, bald nämlich gab er an, von Ansbach zu sein, bald in der Nähe von Haßfurth daheim, bald wieder ein Oesterreicher, bald fragte er wieder nach dem nächsten Weg nach Bayreuth; hinsichtlich seines Standes gab er an, ein Spinner zu sein.

Zwei Tage lang hat der Verlebte in den Ortschaften See, Raasen und Neuthlashof sich herumgetrieben und soll von Ludwigschorgast hergekommen sein, woselbst er ebenfalls mehrere Tage sich aufgehalten haben soll.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon mit dem Auftrage Kenntniß, über die Persönlichkeit der aufgefundenen Leiche Recherchen anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Kulmbach bekannt zu geben.

München, den 26. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 32,065.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Verlust eines auf den Namen des Drahtbinders Johann Panak von Liescowitz lautenden Erlaubnißscheines betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 19. d. Mts. (Kreisamtsblatt Seite 1969) wird hiemit bekannt gegeben, daß der Erlaubnißschein des Drahtbinders Johann Panak von Liescowitz wieder aufgefunden wurde.

München, den 27. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.	Korn. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.
† Aichach	[illegible]	Sept.	1	230½	231½	231½	—	26 2	21 11	22 31	—	171	171	171	—	18 6	16 52	15 55
Berchtesgaden	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	26	„	8	228	234	234	—	26 42	24 30	21 54	3	33	36	36	—	16 54	15 50	14 56
* Burghausen	23	„	—	27	27	27	—	—	8 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen	24	„	—	31	31	24	7	24 45	25 18	20 51	4	12	16	16	—	20 —	18 52	16 30
† Erding	26	„	15	445	460	442	18	25 40	23 24	21 24	17	69	86	84	2	15 23	15 47	15 9
† Freising	25	„	—	318	318	248	—	24 51	23 —	21 8	6	79	85	84	1	16 57	16 —	14 50
Friedberg	26	„	8	170	178	178	—	—	12 27	—	4	139	143	143	—	—	8 32	—
† Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	23	„	—	197	197	193	4	13 5	12 28	11 55	24	264	288	276	12	10 12	9 51	9 41
Ingolstadt	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	28	„	6	112	119	99	19	8 43	8 15	7 16	15	229	244	204	40	6 13	5 56	5 36
Laufen	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	24	„	11	176½	187½	187½	—	26 —	23 1	20 —	23	27	50	46	4	17 41	16 47	15 44
Mühldorf	24	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	18	—	—	7 24	—
* München	21	„	1479	—	7646	6189	1457	—	8 13	—	1004	—	4159	3685	474	—	5 31	—
Murnau	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	25	„	—	40	40	40	—	12 24	12 3	12 —	—	70	70	70	—	7 —	6 45	6 42
* Pfaffenhofen	24	„	—	—	186½	177½	9	—	22 1	—	—	—	137	129	8	—	16 24	—
† Pöttmes	24	„	3	54	57	57	—	24 37	22 43	20 18	12	73	85	84	1	15 5	14 52	14 5
* Rain	21	„	37	76	114	78	2	—	7 15	—	114	147	261	183	78	—	6 21	—
Reichenhall	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	26	„	14	1157	1171	1113	58	—	8 27	—	—	874	874	731	143	—	5 8	—
* Schongau	24	„	25	112	138	81	56	9 1	8 21	7 35	—	33	88	81	6	7 52	7 1	6 45
† Schrobenhausen	26	„	8	77½	85½	85	½	25 14	23 53	21 53	9	263	277	256	21	15 24	14 32	13 53
* Traunstein	21	„	—	—	337	287	50	8 36	—	8 —	—	—	314	314	—	4 42	—	4 13
Wasserburg	25	„	—	95	95	93	2	—	14 —	—	—	181	181	181	—	—	6 31	—
Weilheim	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	19	„	—	80	—	—	—	—	10 10	—	—	38	—	—	—	—	9 5	—

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.	Haber. Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.
† Aichach		wie oben	2	201	203	203	—	13 27	12 41	11 45	—	70	70	70	—	7 13	6 47	6 28
Berchtesgaden		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		„	4	205	209	204	5	15 8	14 —	13 6	2	199	201	197	4	7 16	6 45	6 21
* Burghausen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—	—	8 —	—
† Dorfen		„	2	78	80	78	2	11 52	11 16	10 42	5	14	19	19	—	6 49	6 28	6 18
† Erding		„	120	516	636	566	70	12 36	11 33	10 38	—	296	296	285	11	6 45	6 4	5 41
† Freising		„	—	92	92	88	4	12 30	12 —	10 50	—	235	235	235	—	6 54	6 18	5 45
Friedberg		„	—	72	72	72	—	—	6 43	—	—	244	211	244	—	—	3 38	—
† Garmisch		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		„	—	171	171	171	—	5 55	5 42	5 26	—	53	53	53	—	3 [illegible]	2 38	2 56
Ingolstadt		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg		„	34	693	727	562	165	5 48	5 12	4 40	4	231	286	277	8	3 18	3 9	2 56
Laufen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 2
† Moosburg		„	27	125	152	144	8	13 12	12 10	11 3	—	42½	42½	42½	—	5 36	6 —	5 31
Mühldorf		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	60	60	—	—	3 —	—
* München		„	1083	—	3417	2113	1304	—	4 51	—	84	—	3684	3667	17	—	3 40	—
Murnau		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		„	—	72	72	72	—	5 54	5 34	5 21	—	140	140	140	—	2 48	2 45	2 42
* Pfaffenhofen		„	—	—	43½	43½	—	—	11 37	—	—	—	133	133	—	—	6 17	—
† Pöttmes		„	18	191	209	184	20	14 2	13 1	11 48	2	13	15	15	—	6 33	6 5	5 8
* Rain		„	46	472	518	467	5	—	4 27	—	4	50	55	55	—	—	3 9	—
Reichenhall		„	15	36	51	51	—	—	8 54	—	12	581	593	494	99	—	3 —	—
* Rosenheim		„	5	168	173	167	6	—	4 33	—	22	758	780	780	—	—	3 23	—
* Schongau		„	—	2	2	2	—	5 48	5 48	5 48	—	24	34	24	10	3 48	3 41	3 35
† Schrobenhausen		„	—	151½	151½	150	1½	13 36	12 56	12 6	2	65	67	60	7	6 46	6 25	5 46
* Traunstein		„	—	—	50	50	—	—	—	5 —	—	—	302	292	10	3 36	—	3 6
Wasserburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66	66	66	—	—	2 38	—
Weilheim		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 36	—
Wolnzach		„	—	22	—	—	—	—	6 5	—	—	28	—	—	—	—	2 10	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 86. den 4. Oktober 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 19,484.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

Unerlaubtes Lotteriespiel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kaiserlich Türkische Geld-Lotterie, für welche die General-Agenten Isenthal und Comp. in Amsterdam durch eine Ankündigung in Nr. 484 des Correspondenten von und für Deutschland vom 19. ds. Mts. Loose ausbieten, ist in Bayern nicht zugelassen, weßhalb vor dem Spielen in jener Lotterie unter Bezugnahme auf Art. 57 des Polizeistrafgesetzbuches zu warnen ist, und die obengenannten Behörden beauftragt werden, gegen Verfehlungen zu wachen, und vorkommenden Falles die strafgerichtliche Einschreitung zu veranlassen.

Ansbach, den 20. September 1872.

Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Dr. v. Feder, Präsident.

Breyer.

ad Nrum. 32,489.

Die Einsendung der Pflichtexemplare pro III. Quartal 1872 betr.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Ausschreiben vom 14. Mai 1866 (Kr. A. Bl. pag. 861) wird hiemit den oben genannten Behörden zur genauesten Beachtung insbesondere in Ziff. II und V. mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Fehl-Anzeigen erlassen sind.

München, 2. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 31,562.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Das Auffinden einer Leiche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Niederbayern vom 15. dß. Mts. wurde am 16. vorigen Monats in der Isar in der Nähe von Albing, Gemeinde Altheim, k. Bez.-Amts Landshut, eine männliche Leiche gefunden und dürfte, da nach ärztlichem Gutachten Spuren von Vergewaltigung nicht aufgefunden werden konnten, ein Unglücksfall vorliegen. Der Ertrunkene in bäuerlicher Feiertagskleidung, einige 30 Jahre alt, von untersetzter Körperbeschaffenheit, gegen 6′ groß, hatte hellbraune sehr dichte Haare, ein volles Gesicht, und hellbraune Augen. Die Leiche, welche höchstens 6—8 Tage im Wasser gelegen haben mag, war mit einem dunkelbraunen Spenser mit 14 durchgeschlagenen neusilbernen Knöpfen, einer schwarzsammtnen roth quadrillirten Weste mit 18 durchgeschlagenen neusilbernen Knöpfen, einem roth-, blau- und gelbgeblümten kattunenen Halstuche und einem weißen in der Mitte mit einem G. roth gezeichneten Halskrägelchen, einer anliegenden langen schwarzen Lederhose, ledernem Hosenträger, einem leinenen Hemde und mit hohen braunlackirten Stiefeln bekleidet. Der ganze Anzug war in gutem Zustande.

In der linken Hosentasche befand sich ein blechernes Zündhölzchenetui und in der linken Weste mehrere Wachskerzen, in dem Spenser befand sich ein Haarkamm von Horn. Baarschaft fand sich keine vor.

Da die über die Identität des Verunglückten bisher gepflogenen Recherchen resultatlos geblieben sind, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, in der angedeuteten Richtung weitere Nachforschungen zu veranlassen und ein etwaiges Ergebniß derselben dem k. Bezirksamt Landshut mitzutheilen.

Als allenfalls sachdienlich wird beigefügt, daß nach Anzeige des Bürgermeisters von Altheim dem Müller Georg Steinbrecher von dort vor einigen Tagen ein großer Fanghund von schlankem Körperbau, mit weißen Füßen, langem Schweife, weißem Bauche, schwarzem Rücken, flachem spitzen Kopfe zugelaufen ist, welcher einen Lederriemen von gelblicher Farbe um den Hals trug und mehrmals suchend an der Stelle gesehen wurde, wo die obenbeschriebene Leiche aufgefunden wurde.

München den 26. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 32,368.

An die sämmtlichen Bezirksämter des Regierungsbezirkes.

Den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1868 die Schau- und Vorstellungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Regierung hat aus mehrfachen an sie gelangten Vorlagen die Wahrnehmung geschöpft, daß Ortspolizeibehörden die Bewilligung zum Betriebe der im §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1868 — die Schau- und Vorstellungen betr. — bezeichneten Gewerbe an Personen ertheilen, ohne daß diese vorher den nach der angeführten Verordnung nothwendigen Erlaubnißschein erholt hatten, welcher nach §. 7 daselbst von den Distriktspolizeibehörden auszustellen ist. Die kgl. Bezirksämter werden hierauf mit dem Auftrage hingewiesen, die Ortspolizeibehörden durch entsprechendes Ausschreiben auf die bestehenden Kompetenzverhältnisse aufmerksam zu machen und gegen jene Ortspolizeibehörden, welche trotzdem der

artige Bewilligungen ertheilen, ohne daß ihnen der bezirksamtliche Erlaubnißschein vorgezeigt wird, im Disciplinarwege einzuschreiten.

München, den 30. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 32,153.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Verwendung von Malzsurrogaten zur Bierfabrikation betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken vom 20. ds. Mts. bietet durch eine Ankündigung in Nr. 257 des Nürnberger-Anzeigers vom 15. ds. Mts. ein Adolph Brongier in Stuttgart für Bierbrauerei-Besitzer ein sogenanntes „Prima-Java-Reis-Malz“ aus.

Die Verwendung eines solchen Surrogates zur Bierfabrikation ist nach den Art. 7 und 71 des Malzaufschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868 strafbar, weßhalb die Bierbrauereibesitzer vor derselben zu warnen sind, gegen Verfehlungen aber zu wachen und gegebenen Falles die strafgerichtliche Einschreitung zu veranlassen ist.

München den 28. September 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 21,302.

Die Errichtung einer neuen Seminarlehrerstelle am Schullehrerseminare in Lauingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 20. ds. Mts. wird die neuerrichtete Seminarlehrerstelle am Schullehrerseminar zu Lauingen wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben.

Der Funktionsbezug des neuen Seminarlehrers welcher den naturwissenschaftlichen Unterricht im Seminare zu ertheilen und deßhalb entsprechende Kenntnisse in diesem Gebiete nachzuweisen hat, beträgt jährlich in Geld vom 1. bis zum vollendeten 3. Dienstjahre 900 fl.
vom 4. bis zum vollendeten 5. Dienstjahre 1050 fl.
vom 6. bis zum vollendeten 10. Dienstjahre 1200 fl.
und vom 11. Dienstjahre an für jedes zurückgelegte weitere Quinquennium um 100 fl. mehr.

Bewerber um diese Seminarlehrerstelle haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche bis längstens 14. Oktober dieses Jahres bei unterfertigter Kreisregierung einzureichen.

Augsburg den 24. September 1872.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Hörmann.

Baur.

---

ad Nrum. 5203.

Die Erledigung der Pfarrei Eysölden, Dekanats Thalmessingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Eysölden wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. November 1872 mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

aus Stiftungskassen: baar — 88 fl. 42¼ kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien — 201 fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

die freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten, baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden im Anschlage zu — 40 fl. — kr.

aus 1 Tgw. 42 Dez. Gärten — 10 fl. 42 kr.

aus 77 Tgw. 60 Dez. Aeckern — 303 fl. 6 kr.

aus 14 Tgw. 58 Dez. Wiesen — 85 fl. 6 kr.

aus 8 Tgw. 85 Dez Waldung — 12 fl. 9 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

aus dem Gemeinderecht — — fl. 30 kr.

aus dem Forstrecht:

10 Klafter weiches Scheitholz à 6 fl. 57¼ kr. — 69 fl. 32 kr.

50 Stück weiche Wellen — 1 fl. 51¼ kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen — 165 fl. 43¼ kr.

Summa — 928 fl. 22 kr.

Hievon die Lasten ab mit — 87 fl. 48¼ kr.

Reinertrag — 840 fl. 33¾ kr.

Ansbach den 30. September 1872.

Königl. protestantisches Konsistorium

Stählin.

v. n.

Schmid

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben die Wahl des Paters Franz Xaver Kappelmayr aus dem Kapuzinerkloster zu Altötting als Provinzial des Kapuziner-Ordens in Bayern für die Dauer der nächsten drei Jahre allergnädigst zu genehmigen geruht.

Hiezu als Beilage: Reduktions-Tabelle zu Art. 15 u. 16 des Gesetzes vom 28. April 1872 die Grundentlastung betr.

Reduktions-Tabelle

zu Art. 15 und 16

Laut Grundbuch fol. . . und Repetitionstabelle Nro. . .
werden abgelöst von 1876 mit 1934.
Durch 59 Tilgungsraten à 3 kr. . . . 2 fl. 57 kr.
Durch Zinsenansammlung . . . . 7 „ 3 „
zusammen 10 fl. — kr.

				bis 1884.	
pro 1876	—	3	—	0,8	
„ 1877	—	3	—	0,6	
„ 1878	—	3	—	0,5	
„ 1879	—	3	—	0 4	
„ 1880	—	3	—	0,3	
„ 1881	—	3	—	0,2	
„ 1882	—	3	—	0,1	
„ 1883	—	2	—	—	
	—	24	—	2,9	rund 2³/₄ kr.
Im Oktober 1884 im Vollzug des Art. 15 des Ges. vom 28. April 1872 vollends abgelöst. Restschuldigkeit	2	33	7	0,1	rund 7 fl. ¹/₄ kr.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Detail-Berechnung

zur Ablösungstabelle für Gefälle der Ablösungskasse

pro Nro.

Soll **Haben**

Soll fl.	Soll kr.		Tilgungs-Raten fl.	Tilgungs-Raten kr.	Zinse fl.	Zinse kr.	Bemerkungen
		(Exemplifikation zu § 10. (Erstes Beispiel.)					
400	—	N. von . . Gemeinde . . Haus Nro. . .					
		Laut Grundbuch fol. . . werden abgelöst von 1876 mit 1934.					
		Durch 59 Tilgungsraten à 2 fl. — kr. 118 fl. — kr.					
		Durch Zinsenansammlung . . . . 282 „ — „					
		zusammen 400 fl. — kr.			bis 1887.		
		pro 1876	2	—		50,4	(s. § 8 vorstehender Anleitung.)
		„ 1877	2	—	—	44,4	
		„ 1878	2	—	—	38,7	
		„ 1879	2	—	—	33,2	
		„ 1880	2	—	—	27,9	
		„ 1881	2	—	—	22,7	
		„ 1882	2	—	—	17,8	
		„ 1883	2	—	—	13,1	
		„ 1884	2	—	—	8,6	
		„ 1885	2	—	—	4,2	
		„ 1886	2	—	—	—	
			22	—	4	21,0	
		Am 14. August 1887 vollends abgelöst. Als Restschuldigkeit treffen	96	—	277	39	
		(Exemplifikation zu § 10. Zweites Beispiel.)					
10	—	Y. von . . [illegible]					

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 87. den 8. Oktober 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und die Rückstände an k. Staatsgefällen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes für die Periode von 1831 bis 1837, VII. Beilage zum Landtags-Abschiede vom 29. Dezember 1831, werden hiemit folgende §§. zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Titel IV.

Besondere Verfügungen.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830, ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem k. Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden stattfand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll,

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen auf Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldeten Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten in der Pfalz keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreisamtsblatte bekannt zu machen.

München den 7. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

4(4) Lederer.

ad Nrum. 30,800.

Zulassung der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zum Geschäftsbetrieb in Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern (Abth. für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel) vom 6. Juli lfd. Jhrs. Nr. 2883 wurde der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft auf ihre Vorstellung vom 1. Juli lfd. Jrs. die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Eine Aenderung des Statutes ist nur mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums zuläßig.

2) Die Veröffentlichung des Statutes hat in den Kreisamtsblättern sämmtlicher Regierungsbezirke auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen. Letzterer ist hiebei gestattet, diese Veröffentlichung durch Beigabe des Statutes zu den Kreisamtsblättern zu bewirken und eine der Auflage jedes Kreisamtsblattes entsprechende Anzahl von Abdrücken den kgl. Regierungen in Vorlage zu bringen. Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß diese Abdrücke dem Formate des betreffenden Kreisamtsblattes angepaßt seien.

3) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen und letzteren mit entsprechender Vollmacht für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes in Bayern zu bestellen, insbesondere auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

4) Dieselbe kann zur Vermittlung von Versicherungsverträgen Agenten bestellen. Hiezu eignen sich jedoch nur Personen, welche in Bayern eine selbstständige Heimath besitzen, unbescholtenen Rufes und im Besitze der zu solchen Geschäften erforderlichen Kenntnisse und Solidität sind, somit nach ihrer ganzen Persönlichkeit hinreichende Gewähr für einen entsprechenden Geschäftsbetrieb bieten.

5) Die Gesellschaft, beziehungsweise deren Hauptagent ist verpflichtet, die aufgestellten Agenten längstens innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Aufstellung unter Vorlage des entsprechenden polizeilichen Zeugnisses über Ansässigkeit, Leumund und zureichende Befähigung und, insoferne es sich um Personen handelt, welche im Staats- und öffentlichen Dienste stehen, unter gleichzeitiger Vorlage der Bewilligung der vorgesetzten Behörde zur Agenturübernahme — der Distriktspolizeibehörde des Wohnortes des betreffenden Agenten zur Anzeige zu bringen und im Falle der Beanstandung desselben zur Wahl eines Andern mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Agenten zu schreiten.

6) Die Verwendung von Zwischenhändlern (Unteragenten) zur Vermittlung von Versicherungen ist verboten.

7) Das Anbieten von Versicherungen durch die Agenten im Wege des Umherziehens von Haus zu Haus (Hausiren) ist verboten.

Gegen Agenten, welche sich einer wiederholten Uebertretung dieses Verbotes schuldig machen, ist mit Entziehung der Agenturbewilligung einzuschreiten.

8) Der aufzustellende Hauptagent unterliegt der Bestätigung des kgl. Staatsministeriums, welche nur in widerruflicher Weise und nur solchen Personen ertheilt werden kann, die sich im Besitze der für einen Agenten erforderlichen Eigenschaften befinden. Das Vorhandensein dieser Eigenschaften ist bei dem — durch die betreffende Vollmacht der Gesellschaft zu belegenden — Bestätigungsgesuche jederzeit durch amtliche Zeugnisse nachzuweisen.

Der Hauptagent allein ist befugt, die Versicherungs-Urkunden (Policen, Prolongationsscheine, Policenachträge, Interimsscheine rc. rc.) auszustellen.

9) Die Gesellschaft ist verpflichtet, in Ansehung aller zwischen ihr und den versicherten bayerischen Staatsangehörigen entstehenden Streitigkeiten, soweit deren Austragung nicht satzungsgemäß durch schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, bei den zuständigen bayerischen Gerichten Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in den Versicherungs-Urkunden ausdrücklich anzuerkennen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die ihr obliegenden Entschädigungen nach dem in Bayern geltenden Münzfuße zu leisten.

10) Zur Sicherung der deßfallsigen Ansprüche der Versicherten ist von Seite der Gesellschaft eine Kaution zu leisten, welche auf 5000 fl. festgesetzt wird, sowohl in Baarem, als auch in bayer. Staatspapieren oder mit Zinsgarantie des bayer. Staates versehenen Aktien und Schuldverschreibungen bestehen kann und bei der bayer. Hypotheken- und Wechselbank zu hinterlegen ist. Der Depositenschein hierüber ist dem k. Staatsministerium einzureichen.

11) Die Gesellschaft hat alljährlich ihren Rechnungsabschluß nebst Bilance in authentischer Form bei dem k. Staatsministerium einzureichen und außerdem in einem von demselben zu bezeichnenden Zeitungsblatte zu veröffentlichen.

Bis auf Weiteres hat diese Veröffentlichung in einer der folgenden Zeitungen zu geschehen:

Augsburger Allgemeine Zeitung,
Augsburger Abend-Zeitung,
Correspondent von und für Deutschland in Nürnberg,
Bayerische Handelszeitung in München.

12) Das erwähnte k. Staatsministerium ist berechtigt, von den Büchern und Schriften der Organe der Gesellschaft, welche auf das von ihr betriebene Versicherungsgeschäft Bezug haben, die amtliche Einsichtnahme zu veranlassen.

Nachdem die genannte Gesellschaft sich zur Annahme der in der Eingangs angeführten höchsten Entschließung vom 6. Juli l. Js. gestellten Bedingungen bereit erklärt und Hauptagenten in der Person

a) des J. Sigismund Schmalix in München für die Regierungs-Bezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben, dann für die Bezirksämter Regensburg und Stadtamhof,

b) des Robert Siegfrid und Hugo Schön in Nürnberg für die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken und Oberpfalz, für letzteren mit Ausschluß der vorerwähnten Bezirksämter,

c) des Julius Huß, Firma Karl Huß in Ludwigshafen für den Regierungsbezirk der Pfalz

aufgestellt hat, wird hiemit das Statut dieser Gesellschaft durch Beifügung eines Exemplars desselben zu der gegenwärtigen Nummer des Kreisamtsblattes mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß obenerwähnte Hauptagenturbestellung durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern (Abth. für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel) vom 10. September l. Js. in widerruflicher Weise bestätigt wurde und daß zufolge derselben höchsten Entschließung dem Beginne des Geschäftsbetriebes erwähnter Gesellschaft in Bayern kein Hinderniß mehr im Wege steht.

München den 3. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 33,593.

An sämmtliche königl. Bezirksämter von Oberbayern.

Die Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Bezirksersatzkommissionen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Bezirksämter von Oberbayern werden auf §. 68 der Militär-Ersatz-Instruktion mit dem Beifügen hingewiesen, daß die Wahl der vier bürgerlichen Mitglieder der Bezirks-Ersatz-Kommissionen und einer gleichen Anzahl Stellvertreter bei der dießjährigen Versammlung der Distriktsräthe vorzunehmen ist.

München, den 7. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 29,600.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Diessen, königl. Bezirksamts Landsberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-Cantor- und Organistendienst zu Diessen, k. Bez.-A. Landsberg ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt circa 118 Werktags- und 40 Feiertagsschüler und wird von dem Schullehrer und einem Gehilfen versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen

a) aus dem Schuldienste einschließlich des Anschlages der Dienstwohnung	511 fl.	37 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	— fl.	— kr.
c) aus dem Cantor- u. Organistendienste	78 fl.	41 kr.
zusammen	590 fl.	18 kr.
Die Lasten bestehen in	100 fl.	— kr.
wonach sich ein Reineinkommen von	490 fl.	— kr.

ergibt, und steht für den Unterricht in der gewerblichen Fortbildungsschule ein Bezug von 50 fl. in Aussicht.

Hiebei wird bemerkt, daß durch die bevorstehende Abtrennung des Kirchendienstes vom Schuldienste eine Aenderung an dem Diensteseinkommen nicht eintritt.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 30. Oktober 1872 bei der kgl. Distriktsschulinspektion Landsberg II. in Entraching einzureichen.

München den 7. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 33,414.

Die Erledigung der katholischen Pfarrkuratie Kiefersfelden, königl. Bezirksamts Rosenheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Resignation des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrkuratie Kiefersfelden in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Rosenheim und im k. Bezirksamte Rosenheim.

Sie zählt bei 1¼ Stunden im Umfange circa 600 Seelen im Dorfe Kiefersfelden und einigen Weilern und Einöden und 1 Schule und wird vom Pfarrkuraten allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrkuratie betragen;

I. Aus Zinsen von Pfründekapitalien	307 fl.	10½ kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten:		
1) Wohnungsanschlag	30 fl.	— kr.
2) Ertrag aus Grundstücken	49 fl.	3 kr.
III. Aus dem Ertrage der Rechte	22 fl.	36⅜ kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Diensteverrichtungen:		
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	99 fl.	10 kr.
2) an Stolgebühren	171 fl.	19 kr.
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	91 fl.	48 kr.
in Summa	771 fl.	7⅞ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	2 fl.	6 kr.
II. wegen des Diözesanverbandes	5 fl.	— kr.
in Summa	7 fl.	6 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 764 fl. 1⅞ kr. ergibt.

Bei der Pfarrkuratie befinden sich 4,11 Tagwerk Grundstücke.

Bewerber um diese Pfarrkuratie haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei derjenigen kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München, den 6. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 33,401.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Unterhausen, k. Bezirksamts Weilheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Besitzers ist die kath. Pfarrei Unterhausen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Weilheim und im k. Bezirksamte Weilheim.

Sie zählt 144 Seelen und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus dem Ertrage der Realitäten	275 fl.	35 kr.
II. Aus dem Ertrage der Rechte	242 fl.	1 kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen		
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	25 fl.	27 kr.
2) an Stolgebühren	18 fl.	39¼ kr.
IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	2 fl.	48 kr.
in Summa	564 fl.	30¼ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	10 fl.	39 kr.
II. wegen des Diözesanverbandes	6 fl.	54¾ kr.
III. wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	1 fl.	21¼ kr.
in Summa	18 fl.	55 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 545 fl. 35⁴/₈ kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in

a) Gebäude, Hofraum und Garten	2 Tgw.	44 Dez.
b) Feldgründen, Wiesen und Waldungen	73 Tgw.	42 Dez.
	75 Tgw.	86 Dez.

Zur Führung derselben werden 2 männliche und 3 weibliche Dienstboten, dann 2 Pferde, 2 Ochsen und 10 Kühe und zum Uebernahmskapitale beiläufig 2000 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei derjenigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München, den 6. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Leberer.

---

ad Nrum. 17,395.

Bekanntmachung.

Die Besetzung der Lehrstelle für die neueren Sprachen an der Gewerbschule zu Zweibrücken betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Zweibrücken ist die Lehrstelle für die neueren Sprachen in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit Nachweisen über genossene Vorbildung, erlangte Befähigung, Alter, Religion und Familie, sowie über tadelloses Verhalten innerhalb 14 Tagen bei dem Bürgermeisteramte der Stadt Zweibrücken einzureichen.

Außer dem mit dieser Stelle verbundenen Gehalte, der 700 fl. jährlich beträgt und vermöge der normalmäßigen Theuerungszulagen bis zu 1400 fl. jährlich steigt, hat der neuanzustellende Lehrer, wenn er sich seiner Aufgabe gewachsen zeigt, Anspruch auf eine Personalzulage von 200 fl. jährlich.

Speyer den 25. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
A. Pr.
Delamotte.

Walter.

ad Nrum. 22,954.

Bekanntmachung.

Die Wiederbesetzung der erledigten Lehrstelle für die handelswissenschaftlichen Fächer an der Gewerbschule in Amberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule in Amberg ist die Lehrstelle für die handelswissenschaftlichen Fächer in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über genossene Vorbildung, abgelegte Prüfungen, bisherige Verwendungen und Berufsstellungen und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, über Alter, Religion und über Familie

bis zum 10. Oktober l. Js.

bei dem k. Rektorate der Gewerbschule in Amberg einzureichen.

Mit dieser Stelle ist zur Zeit vorbehaltlich der von der nächsten Landrathsversammlung zu genehmigenden Gehaltserhöhung ein Gehalt von 700 fl. und eine Theuerungszulage von 200 fl., sowie eine Remuneration von 100 fl. für den Unterricht an der Handelslehrlingsschule verbunden.

Bewerbern, welche schon als wirkliche Lehrer bedienstet sind, können die zurückgelegten Dienstjahre angerechnet werden.

Regensburg den 25. September 1872.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

Präsident beurlaubt:

v. Lindner.

Klotz, Sekretär.

ad Nr. 21,539.

Wiederbesetzung des Kurat- und Schulbenefiziums Ritzisried Bezirks-Amts Illertissen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist beabsichtigt, das seit längerer Zeit erledigte Kurat- und Schulbenefizium Ritzisried zur definitiven Wiederbesetzung zu bringen.

Dasselbe liegt in der Diözese Augsburg, gehört zum Bezirksamte Illertissen und zur Pfarrei Unterroth, zählt 238 Seelen und hat 1 Schule mit 41 Werktags- und 15 Sonn- und Feiertagsschülern.

Der Benefiziat hat neben Ertheilung des gesammten Schulunterrichts den Vor- und Nachmittags-Gottesdienst in Ritzisried zu halten, die Kranken des Filialbezirkes zu besuchen und an einigen Festen Aushilfe in der Pfarrkirche zu leisten.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse belaufen sich mit Einschluß von 20 fl. Wohnungsanschlag auf 473 fl. 13 kr., wovon 5 fl. 28 kr. Lasten in Abzug kommen.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen, insbesondere mit dem durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. Februar 1867 (Kultusministerialbl. S. 49) vorgeschriebenen Prüfungszeugnisse belegten Gesuche innerhalb 4 Wochen von heute an gerechnet bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Augsburg, den 29. September 1872.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verh. d. k. R.-Pr.:

Frhr. von Seckendorff.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 26. September l. Js. das Frühmeßbenefizium zu Berg im Gau, k. Bezirksamts Schrobenhausen, dem von dem Gutsbesitzer Max Freiherrn von Pfetten zu Niederarnbach für den dermaligen Erledigungsfall nominirten Priester Eduard Gerhauser, Benefiziat auf dem Kalvarienberge bei Pobenhausen desselben k. Bezirksamtes zu übertragen geruht.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872.		Waizen.					Preise						Korn.					Preise					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Höchste		Mittlere		Mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Hektol.	Hektol.	Hektol.	Hektol.	Hektol.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Hektol.	Hektol.	Hektol.	Hektol.	Hektol.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
† Aichach	5	Okt.	8	348½	356½	339½	17	21	28	22	40	21	15	2	139½	141½	126½	15	15	25	14	55	14	8
Berchtesgaden	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	3	.	—	253	253	247	6	26	15	24	8	21	31	—	29	29	29	—	16	15	15	30	14	45
* Burghausen	30	Sept.	—	36	36	36	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen	1	Okt.	7	24	31	24	7	23	6	22	4	21	12	—	5	5	2	3	15	30	15	30	15	30
† Erding	3	.	18	517	535	513	22	25	16	22	56	20	44	2	68	70	65	5	15	55	15	20	14	28
† Freising	2	.	—	491	491	274	27	24	35	22	56	21	53	1	48	49	48	1	16	3[illegible]	15	16	14	30
Friedberg	3	.	—	90	90	90	—	—	—	12	59	—	—	—	26	26	26	—	—	—	8	50	—	—
† Garmisch	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	30	Sept.	4	153	157	157	—	13	7	12	5	11	25	15	210	225	173	52	9	57	9	18	8	57
Ingolstadt	—	Okt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	5	.	19	97	117	91	26	8	25	8	10	7	28	40	140	181	176	5	6	4	5	48	5	31
Laufen	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	1	.	—	232	232	232	—	25	5	22	39	20	14	4	9½	13½	9½	4	16	18	15	25	14	58
Mühldorf	1	.	—	12	12	12	—	15	—	14	15	13	5[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	5	.	925	—	8311	6536	1775	—	—	8	10	—	—	163	—	8271	8153	118	—	—	5	35	—	—
Murnau	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	2	.	—	46	46	46	—	12	30	12	24	12	4	—	32	32	32	—	7	—	6	46	6	45
* Pfaffenhofen	1	.	—	—	182	182	—	—	—	26	24	—	—	—	—	56	50	6	—	—	14	58	—	—
† Pöttmes	1	.	—	77	77	67	10	24	7	22	6	19	38	1	41	42	42	—	15	43	14	48	18	59
* Rain	28	Sept.	3	99	102	100	5	—	—	6	10	—	—	10	95	105	95	—	—	—	5	50	—	—
Reichenhall	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	5	Okt.	58	938	996	825	171	—	—	8	32	—	—	143	430	573	573	—	—	—	4	55	—	—
* Schongau	1	.	56	79	136	61	75	9	13	8	59	8	38	6	32	38	17	21	7	22	7	4	6	1[illegible]
† Schrobenhausen	3	.	½	87	87½	87	—	25	—	23	19	20	42	21	226½	247½	237	10½	14	5	13	47	12	46
* Traunstein	5	.	—	—	431	340	91	5	42	—	—	7	43	—	—	480	461	16	5	18	—	—	3	48
Wasserburg	2	.	2	45	47	43	4	—	—	13	46	—	—	—	98	98	98	—	—	—	6	32	—	—
Weilheim	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	29	Sept.	—	146	—	—	—	—	—	10	9	—	—	—	34	—	—	—	—	—	9	19	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872.		Gerste.					Preise						Haber.					Preise					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Höchste		Mittlere		Mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Hektol.	Hektol.	Hektol.	Hektol.	Hektol.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Hektol.	Hektol.	Hektol.	Hektol.	Hektol.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
† Aichach		wie oben	6	350½	359½	347	12½	13	57	12	47	11	36	—	183½	183½	181½	2	7	8	6	53	6	28
Berchtesgaden		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		.	5	605	610	546	64	14	48	13	57	13	6	4	419	423	42[illegible]	3	7	—	6	24	5	54
* Burghausen		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	—	6	—	—	—
† Dorfen		.	2	77	79	75	4	11	23	10	56	10	6	—	81	81	81	—	6	12	5	25	5	4
† Erding		.	75	872	942	827	115	12	42	11	37	10	33	11	228	239	215	24	6	54	6	1	5	42
† Freising		.	4	165	169	164	5	13	24	12	40	11	35	—	254	254	254	—	7	9	6	40	5	58
Friedberg		.	—	34	34	28	6	—	—	7	57	—	—	—	80	80	80	—	—	—	3	59	—	—
† Garmisch		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		.	—	124	124	124	—	6	10	5	54	5	35	—	44	44	44	—	3	14	2	49	2	53
Ingolstadt		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg		.	165	782	898	855	42	5	55	5	3[illegible]	5	12	8	169	177	177	—	3	24	2	15	3	7
Laufen		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
† Moosburg		.	8	114½	202½	161½	21	18	12	12	19	11	13	—	66	66	66	—	6	18	5	56	5	33
Mühldorf		.	—	32	32	32	—	5	30	5	17	5	12	—	22	22	22	—	—	—	3	—	—	—
* München		.	1028	—	3900	3069	851	—	—	5	6	—	—	78	—	3824	3698	126	—	—	3	44	—	—
Murnau		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		.	—	48	48	48	—	5	42	5	57	5	51	—	230	230	230	—	2	45	2	36	2	30
* Pfaffenhofen		.	—	—	193½	193½	—	—	—	12	—	—	—	—	—	122½	120½	2	—	—	6	26	—	—
† Pöttmes		.	20	274	294	198	1	12	36	12	40	11	25	—	19	19	19	—	7	25	6	57	6	26
* Rain		.	5	804	809	809	—	—	—	5	1[illegible]	—	—	—	36	36	36	—	—	—	8	10	—	—
Reichenhall		.	15	36	51	51	—	—	—	8	54	—	—	12	581	593	494	99	—	—	3	—	—	—
* Rosenheim		.	6	137	143	138	5	—	—	4	2	—	—	—	993	993	993	—	—	—	3	32	—	—
* Schongau		.	—	2	2	2	—	6	—	5	—	6	—	10	36	46	41	5	3	52	3	44	3	40
† Schrobenhausen		.	1½	78½	80	80	—	13	16	12	46	12	10	7	112½	119½	99½	20½	6	47	6	22	5	30
* Traunstein		.	—	—	59	52	7	5	30	—	—	5	12	—	—	462	397	65	4	36	—	—	3	15
Wasserburg		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	47	47	—	—	—	2	18	—	—
Weilheim		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—
Wolnzach		.	—	76	—	—	—	—	—	6	11	—	—	—	8	—	—	—	—	—	3	5	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Statut

der

Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma:

„Magdeburger Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft"

ist eine Actien-Gesellschaft zusammengetreten, welche den Zweck hat:

a) die Unternehmer (Arbeitgeber) gegen den Schaden zu versichern, welcher denselben durch die ihnen gesetzlich obliegende Entschädigungs-Verpflichtung für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien oder Fabriken herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen von Menschen verursacht wird;

b) diejenigen Unternehmer (Arbeitgeber), welche überhaupt, d. h. ohne Rücksicht auf die gesetzliche Haftpflicht, ihre im Beruf verunglückten Arbeiter resp. deren Hinterbliebene versorgen wollen, gegen den Vermögens-Nachtheil zu versichern, der ihnen hieraus erwächst;

c) einzelne Personen gegen die Folgen körperlicher Unfälle zu versichern, von welchen dieselben durch äußere gewaltsame Veranlassung unfreiwillig betroffen werden;

d) gegen Wasser- und Landtransport-Schaden zu versichern;

e) Rückversicherung gegen den Schaden zu gewähren, welcher durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird.

Die Geschäftszweige ad a bis incl. d können durch directe Uebernahme von Versicherungen durch Vermittelung von Agenten, oder auch durch Betheiligung bei anderen Versicherungs-Anstalten betrieben werden.

Es bleibt vorbehalten, nach vorgängiger Zustimmung der Generalversammlung der Actionaire und nach eingeholter Genehmigung der Staatsbehörde den Geschäftsbetrieb auch auf andere als die vorgenannten Versicherungszweige, jedoch mit Ausschluß der Hagel- und Viehversicherung und des directen Betriebes des Feuer-Versicherungs-Geschäfts, auszudehnen.

§. 2.

Die Gesellschaft hat ihr Domicil in Magdeburg. Die General- und Haupt-Agenten, sowie die Administratoren von General- und Haupt-Agenturen sind nur Handlungsbevollmächtigte im Sinne des Artikels 234 des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches.

§. 3.

Der Geschäftsbetrieb beginnt, nachdem die Genehmigung der Staatsbehörde hierzu ertheilt und den Erfordernissen des §. 1 Artikel 210 und 210a des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870, bezüglich der Eintragung des Gesellschafts-Vertrages in das Handelsregister, genügt sein wird.

Zweiter Abschnitt.

Grund-Capital, Actien und Actionaire.

§. 4.

Das Grundcapital der Gesellschaft besteht aus einer Million Thalern in Preußischem Courant, getheilt in Zehn Tausend Actien, jede zu Einhundert Thalern.

§. 5.

Die Actien, welche auf jeden Inhaber lauten, werden nach dem sub A. beigefügten Formulare ausgefertigt und erfordern zu ihrer Giltigkeit die Unterschrift mindestens dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie des General-Directors oder dessen Stellvertreters.

Mit jeder Actie werden für zehn Jahre Formulare zu Dividendenscheinen mit Talon nach dem Schema sub B. ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Rückgabe des Talons durch neue ersetzt werden.

§. 6.

Die Belegung der Fonds, des Grundcapitals, des Reservefonds und des Sparfonds (§. 37) darf nur erfolgen:

a) in pupillarisch sicheren Hypotheken,
b) in Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem zu demselben gehörigen Staate emittirt oder garantirt oder welche unter Autorität eines der vorgedachten Staaten von Corporationen oder Communen ausgestellt und mit einem ein für alle Male bestimmten Satze verzinslich sind. Die Belegung in anderen Papieren ist nur soweit und in dem Umfange statthaft, als von einem fremden Staate für die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in demselben Cautionen in diesen Papieren erfordert werden.

Die Prämiengelder dürfen, soweit es unbeschadet des Hauptzweckes (der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden) geschehen kann, auch zum Discontiren guter Wechsel nach den Grundsätzen der Preußischen Bank angewendet werden.

Die Vorschriften über die Anlegung der Gesellschaftsgelder finden keine Anwendung auf die durch den Geschäftsverkehr entstehenden Außenstände bei Bankhäusern und Agenten.

Der Erwerb von Grundstücken ist nur soweit gestattet, als es sich um die Beschaffung von Geschäftslocalien oder um Sicherung außenstehender Forderungen handelt.

§. 7.

Verlorene Actien unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft, bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg nachzusuchen ist. Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urtheils erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung neuer Actien unter neuen Nummern auf Kosten des Antragstellers.

Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine oder Talons findet nicht statt (cfr. §. 42).

Dritter Abschnitt.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 8.

Ein aus neun Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath bildet den Aufsichtsrath der Gesellschaft und hat sämmtliche im §. 1 Artikel 225, 225a und 225b des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870 bezeichneten Rechte und Pflichten.

§. 9.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß bei der Gesellschaft mit mindestens 20 Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft als Caution deponirt werden. Nur ein Beschluß der General-Versammlung kann hiervon entbinden.

§. 10.

Nur solche Actionaire, die den Geschäften in Person vorzustehen im Stande sind, können Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

Wer fallirt oder mit seinem Gläubiger accordirt hat, ist unfähig, Mitglied des Verwaltungsrathes zu sein, so lange er nicht seine Gläubiger vollständig befriedigt hat.

§. 11.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der General-Versammlung gewählt; doch müssen mindestens zwei zur Zeit der Wahl Mitglieder des Verwaltungsrathes der Magdeburger Feuerversicherung[s-] Gesellschaft und mindestens weitere zwei zur Zeit der Wahl Mitglie[der] des Verwaltungsrathes der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellsch[aft] sein, vorausgesetzt, daß sich unter den Mitgliedern der beiden genannt[en] Verwaltungsräthe wenigstens je zwei befinden, welche den Bedingung[en] der §§. 9 und 10 genügen.

Die Wahlen sämmtlicher Mitglieder des Verwaltungsrathes, a[uch] die im Falle des §. 13 interimistisch von dem Verwaltungsrathe sel[bst] vorzunehmenden, erfolgen zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle.

Durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen gerichtlich o[der] notariell ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen der V[er]waltungsrath im laufenden Jahre zusammengesetzt ist, wird dersel[be] dritten Personen und Behörden gegenüber legitimirt.

Abgesehen von der gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldung z[um] Handelsregister und der dadurch bedingten Bekanntmachung, sind [die] Namen der sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes, auch [der] interimistisch gewählten (cfr. §. 13), des controlirenden Mitgliedes (c[fr.] §. 17), des General-Directors und seines Stellvertreters (cfr. §. 1[?]) sowie der etwa ernannten Bevollmächtigten (cfr. §. 21) durch die Gese[ll]schaftsblätter (cfr. §. 46) bekannt zu machen.

§. 12.

Die sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes werden [in] Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 191 des Allgemeinen Deutsch[en] Handels-Gesetzbuches und §. 1 Artikel 225 des Gesetzes des Norddeu[t]schen Bundes vom 11. Juni 1870 zunächst auf ein Jahr gewählt.

Nach Ablauf desselben findet eine Neuwahl statt und wird alsda[nn] die Amtsdauer desjenigen Mitgliedes des Verwaltungsrathes, welch[es] mit der beständigen Controle der Geschäftsführung des General-Dir[ec]tors beauftragt wird, durch den von dem Verwaltungsrathe mit i[hm] abzuschließenden Vertrag (cfr. §. 18) jedoch nach Artikel 191 des All[ge]meinen Deutschen Handels-Gesetzbuches und §. 1 Artikel 225 des G[e]setzes des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870 nicht länger a[ls] jedesmal auf fünf Jahre festgesetzt; auch ist seine Bestallung nach Art[ikel] 227 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches jederzeit widerrufl[ich].

Von den übrigen acht Mitgliedern scheiden alljährlich zwei a[us]. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird die ersten drei Male durch [das] Loos, demnächst durch das Alter des Eintrittes bestimmt. Die A[us]scheidenden sind wieder wählbar.

§. 13.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes ist berechtigt, nach [...] monatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgli[edes] des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig [für] die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltu[ngs]rathe wieder besetzt werden. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt [durch] Wahl der Generalversammlung.

Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Ter[min] aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers a[uf]gehört haben würde.

§. 14.

Die General-Versammlung kann auf den schriftlichen A[ntrag] einer Anzahl von Actionairen, welche zusammen mindestens Ein[...] Actien besitzen, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes ihrer [Stellen] entheben, jedoch nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen [der in] der Versammlung vertretenen Stimmen.

§. 15.

Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Vo[rsitzen]den und einen Stellvertreter desselben. Ihre Functionen in dieser [...]

schaft dauern ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Wenn sowohl der Vorsitzende als dessen Stellvertreter abwesend sind, so übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Verwaltungsrathes die Functionen des Vorsitzenden.

§. 16.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen, auf Berufung durch den Vorsitzenden in Magdeburg, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Die Berufung muß erfolgen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrathes, das controlirende Mitglied desselben oder der General-Director es beantragen.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters (cfr. §. 15) und mindestens noch vier anderer Mitglieder, außerdem aber, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche den General-Director oder dessen Stellvertreter selbst betreffen, die Anwesenheit des General-Directors oder dessen Stellvertreters erforderlich.

Die Beschlüsse, sowie alle statutgemäß von dem Verwaltungsrathe vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden, nur bei Wahlen entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorsitzenden gezogen wird. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so werden diejenigen beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt.

Der General-Director oder dessen Stellvertreter haben nur eine berathende Stimme (cfr. §. 20).

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird jedesmal ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protocoll aufgenommen.

§. 17.

Mit der beständigen speciellen Controle der Geschäftsführung des General-Directors wird von dem Verwaltungsrathe eines seiner Mitglieder beauftragt, welches zugleich Mitglied des Gesellschaftsvorstandes ist, daher an der Dechargirung des letzteren nicht Theil nehmen darf und im Uebrigen seine Functionen nach einer vom Verwaltungsrathe zu erlassenden Instruction ausübt (cfr. §. 26). Die Wahl desselben erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle; eine Ausfertigung des Wahlactes bildet seine Legitimation. In Behinderungsfällen muß eines der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes dessen Geschäfte übernehmen. Die Reihenfolge, in welcher diese einzutreten haben, wird unter Ihnen durch Uebereinkunft oder durch das Loos bestimmt.

§. 18.

Die Remuneration und sonstigen Dienstverhältnisse des mit der Controle der Geschäftsführung des General-Directors beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsrathes werden durch besonderen, zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe abzuschließenden, Vertrag festgesetzt (cfr. §. 12). Ein Theil seiner Besoldung muß in einem Gewinn-Antheile (Tantième cfr. §. 37) bestehen.

Die übrigen acht Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen als Remuneration für ihre Mühwaltung, außer den durch ihre Functionen veranlaßten Auslagen, eine Tantième von vier Procent des Reingewinns (cfr. §. 37).

Wenn diese Tantième in einem Jahre die Summe von Eintausend Sechshundert Thalern nicht erreicht, oder sich ein Ueberschuß gar nicht ergeben hat, so wird dennoch dieser Betrag als Minimum gewährt. Die Vertheilung der Tantième resp. Remuneration unter die erwähnten acht Mitglieder setzt der Verwaltungsrath nach eigenem Ermessen fest.

Außer ihrem Antheile an der vorgedachten Remuneration empfangen der Vorsitzende und dessen Stellvertreter eine feste jährliche Entschädigung, und zwar ersterer im Betrage von Zweihundert, letzterer im Betrage von Einhundert Thalern.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nur unter der Voraussetzung, daß solche demnächst von der General-Versammlung der Actionaire, welche gemäß Artikel 192 des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches und §. 1 Artikel 225 des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870 nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres hierüber Beschluß zu fassen hat, genehmigt werden.

Vierter Abschnitt.

Vom General-Director und dessen Vertretung.

§. 19.

Die Gesellschaft überträgt die Führung ihrer gesammten Geschäfte der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft gegen eine derselben zu vergütende Provision von der Prämien-Einnahme. Der jedesmalige General-Director der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft als solcher ist zugleich General-Director der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft, und der Stellvertreter desselben bei der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft als solcher zugleich Stellvertreter des General-Directors bei der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Sollte die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft die Führung der Geschäfte der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft ablehnen, oder sollte erstere demnächst einmal aufgelöst werden, so wird der General-Director, sowie dessen Stellvertreter von dem Verwaltungsrathe der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft und zwar zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle ernannt.

Da übrigens die Bestallung des General-Directors und dessen Stellvertreters als Mitglied des Vorstandes (cfr. §. 26) nach Artikel 227 des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches zu jeder Zeit widerruflich ist, so findet diese Bestimmung selbst für den Fall Anwendung, daß die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft ihrerseits den General-Director resp. dessen Stellvertreter in ihrer Stellung bei der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft belassen wollte; selbstverständlich würde bei dem Eintritt einer solchen Eventualität die Geschäftsführung Seitens der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft sofort als beendigt angesehen werden müssen.

§. 20.

Der General-Director hat die administrative Geschäftsführung, entsprechend den Bestimmungen des Statuts, den Beschlüssen der General-Versammlung und der ihm von dem Verwaltungsrathe zu ertheilenden Instruction.

In den Conferenzen des Verwaltungsrathes hat er in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung den Vortrag.

Für Abwesenheits-, Krankheits- oder sonstige Behinderungsfälle übt der Stellvertreter des General-Directors dessen Functionen aus; derselbe hat in dieser Stellung dieselben Rechte und Pflichten, welche dem General-Director selbst durch das Statut, durch Beschlüsse der General-Versammlung und die von dem Verwaltungsrathe zu ertheilende Instruction beigelegt werden.

§. 21.

Der Verwaltungsrath kann außerdem, gemäß Artikel 234 des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches, einen oder mehrere Bevollmächtigte ernennen, mit der Befugniß, für einzelne oder mehrere der betriebenen Geschäftszweige den General-Director zu vertreten. Die

Bestimmung, ob eine solche Vertretung ein gemeinsames Handeln etwaiger mehrerer Bevollmächtigten voraussetzt und ob die erforderlichen Unterschriften collectiv von denselben abgegeben werden sollten, ist in das Ermessen des Verwaltungsraths gestellt.

§. 22.

Sofern die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft in Gemäßheit des §. 19 die Geschäftsführung übernimmt, worüber von derselben unmittelbar nach Constituirung der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft eine gerichtlich oder notariell abzugebende Erklärung zu erfordern ist, bildet ein auf Grund der Wahlacte des General-Directors und seines Stellvertreters bei der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft und auf Grund der vorerwähnten gerichtlichen oder notariellen Erklärung ausgefertigtes gerichtliches oder notarielles Attest die Legitimation derselben in ihrer Eigenschaft als General-Director resp. Stellvertreter bei der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Wird dagegen der General-Director oder dessen Stellvertreter von dem Verwaltungsrathe der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft selbst erwählt, so ist das Legitimations-Attest auf Grund dieses Wahlactes auszustellen.

Die Legitimation der Bevollmächtigten (cfr. §. 21) wird durch die gerichtlich oder notariell beglaubigte Vollmacht geführt.

§. 23.

Die amtliche Bezeichnung des Stellvertreters des General-Directors und der Bevollmächtigten hat der Verwaltungsrath zu bestimmen.

§. 24.

Der General-Director muß bei der Gesellschaft mit mindestens 20 Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft als Caution deponirt werden.

Nur ein Beschluß der General-Versammlung kann ihn hiervon entbinden.

§. 25.

Ein besonderes Gehalt beziehen der General-Director der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft resp. dessen Stellvertreter von der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft nicht. Wohl aber muß dem General-Director ein von dem Verwaltungsrathe zu bestimmender Antheil am Gewinne (Tantième) gewährt werden.

Wird der General-Director und dessen Stellvertreter von dem Verwaltungsrathe der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft selbst gewählt, so werden die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse derselben durch besondere Verträge mit dem Verwaltungsrathe festgestellt.

Auch in diesem Falle muß dem General-Director außer seiner Besoldung ein Gewinn-Antheil zugesichert werden.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Vorstande der Gesellschaft.

§. 26.

Der General-Director resp. dessen Stellvertreter und das mit der beständigen Controle der Geschäftsführung beauftragte Mitglied des Verwaltungsrathes bilden den Vorstand der Gesellschaft mit allen nach dem Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuche und dem Artikel 12 des Einführungs-Gesetzes vom 24. Juni 1861, sowie nach dem Gesetze des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870 dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft zuständigen Rechten und Pflichten.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber an die ihm vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Instructionen gebunden und für deren Befolgung der Gesellschaft verantwortlich.

Können sich die beiden Mitglieder des Vorstandes in einer Angelegenheit nicht einigen, so entscheidet der Verwaltungsrath.

§. 27.

Der Vorstand hat in der nachstehenden Form seine Willens-Erklärung kund zu geben und für die Gesellschaft zu zeichnen:

Magdeburger Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Für den Verwaltungsrath:	Der General-Director:
(Unterschrift des controlirenden oder des in Behinderungsfällen nach §. 17 in seine Stelle eingetretenen Mitgliedes des Verwaltungsraths.)	N. N.

Der Stellvertreter des General-Directors zeichnet:

Der General-Director:
in dessen Vertretung:
N. N.

Der Nachweis der Nothwendigkeit der Stellvertretung kann niemals gefordert werden, ebenso wie auch dritten Personen nicht der Einwand entgegengesetzt werden kann, daß der Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen habe.

Sechster Abschnitt.

Von den General-Versammlungen.

§. 28.

Innerhalb der ersten sechs Monate jedes Rechnungsjahres soll eine ordentliche General-Versammlung der Actionaire stattfinden. Der Vorstand der Gesellschaft ist verpflichtet, rechtzeitig (cfr. §. 29) dazu einzuladen.

§. 29.

Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Vorstand der Gesellschaft, sobald es ihm erforderlich erscheint. Er ist aber dazu verpflichtet:

a) wenn mehrere Actionaire, welche zusammen mindestens Tausend Actien besitzen, solches verlangen;

b) wenn der Verwaltungsrath es fordert oder wenn das controlirende Mitglied des Verwaltungsrathes oder der General-Director darauf anträgt.

In einem solchen Falle ist die außerordentliche General-Versammlung binnen Monatsfrist nach Eingang der ad a. und b. erwähnten Anträge abzuhalten.

Sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen General-Versammlungen sind am Sitze der Gesellschaft abzuhalten.

Die Einladung zu denselben erfolgt durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung in den im §. 46 vorgeschriebenen Blättern, von denen die erste mindestens 14 Tage vor der Versammlung erlassen sein muß.

Der Zweck der General-Versammlung und die darin zur Berathung kommenden Gegenstände müssen jederzeit in diesen Bekanntmachungen kurz angedeutet werden.

§. 30.

Die General-Versammlung, regelmäßig constituirt, stellt die Gesammtheit der Actionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt die Scrutatoren.

Zu Scrutatoren können weder Verwaltungsräthe, noch Mitglieder des Vorstandes, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den ordentlichen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1. Bericht des Verwaltungsrathes über den Befund der im vorigen Jahre zur Prüfung vorgelegten Bilanz. Nach Anhörung und Discussion dieses Berichts ertheilt oder verweigert die General-Versammlung dem Vorstande Decharge.
2. Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts und über die Resultate des verflossenen Jahres im Allgemeinen.
3. Vorlage der Jahresrechnung und Bilanz des verflossenen Jahres und Bericht über die speciellen Ergebnisse der einzelnen Geschäfts-Branchen Seitens des Vorstandes.
4. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
5. Berathung und Beschlußfassung über diejenigen Anträge, welche durch die im §. 29 erwähnte Bekanntmachung auf die Tagesordnung gesetzt sind. Anträge von Actionären müssen deshalb, sofern eine Beschlußfassung darüber erfolgen soll, nach Artikel 238 des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches so zeitig angemeldet werden, daß ihre Angabe noch in den öffentlichen Einladungen zur General-Versammlung (§. 29) erfolgen kann.

§. 31.

In der General-Versammlung sind diejenigen Actien-Inhaber stimmberechtigt, welche den Besitz der Actien durch Vorzeigung derselben auf dem Gesellschafts-Bureau innerhalb der drei letzten, dem Tage der General-Versammlung vorhergehenden, Tage nachgewiesen haben. Die Vorzeigung kann jedoch auch bei den auswärtigen General- und Haupt-Agenturen der Gesellschaft innerhalb einer in den öffentlichen Einladungen näher zu bestimmenden Frist erfolgen. Auf Grund dieser Vorzeigung wird dem Actien-Inhaber eine auf seinen Namen lautende und die Anzahl der von ihm vorgezeigten Actien enthaltende Stimmkarte, welche ihn zum Eintritt in die General-Versammlung ermächtigt, ausgestellt.

Jeder also stimmberechtigte Actien-Inhaber kann sein Stimmrecht entweder persönlich ausüben oder sich auf Grund schriftlicher Anzeige durch einen stimmberechtigten Actionair vertreten lassen. Diese Anzeigen sind dem Vorstande am Tage vor der General-Versammlung vorzulegen.

Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten, auch wenn diese Vertreter nicht Actionaire sind.

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Actionaire, sowie für den Verwaltungsrath und den Vorstand.

§. 32.

In der General-Versammlung gewährt der Besitz je einer Actie eine Stimme.

§. 33.

Mit Ausnahme der in den §§. 14, 44, 45 bezeichneten Fälle erfolgen die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag; nur bei Wahlen entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorsitzenden gezogen wird. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so werden diejenigen Beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Die Protocolle der General-Versammlung werden von einem Deputirten des Gerichts oder von einem Notar aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, dem General-Director oder dessen Stellvertreter, den ernannten Scrutatoren und von denjenigen anwesenden Actionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Siebenter Abschnitt.

Von der Jahres-Rechnung, Bilanz, dem Reservefonds, Sparfonds und der Gewinn-Vertheilung.

§. 34.

Das Kalenderjahr ist auch das Rechnungsjahr der Gesellschaft. Die Aufstellung der Jahresrechnung und Bilanz Seitens des Gesellschaftsvorstandes und deren Prüfung und Feststellung Seitens des Verwaltungsrathes muß so zeitig erfolgen, daß die Vorlegung an die Actionaire gemäß §. 28. und §. 30. Nr. 3 innerhalb der ersten 6 Monate jedes Rechnungsjahres bewirkt werden kann.

§. 35.

Bei Aufstellung der Jahresrechnung treten den baaren Einnahmen des Rechnungsjahres hinzu:

a) die aus den Vorjahren für die laufenden Risicos reservirten Prämien;
b) die im Vorjahre zurückgestellten Reserven für die noch nicht regulirten Schäden, sowie die Rentenzahlungen, zu welchen die Gesellschaft verpflichtet ist;
c) das Guthaben auf Zinsen, welche erst im nächsten Rechnungsjahre zahlbar werden, bis zum Jahresschlusse berechnet (Stückzinsen);
d) der Agiogewinn auf die courshabenden Papiere, wenn der Courswerth am letzten Tage des Jahres höher ist, als derjenige Werth, zu welchem die betreffenden Papiere in der letztjährigen Bilanz angenommen waren, resp. höher als der Anschaffungswerth, sofern dieselben erst im Laufe des Rechnungsjahres angekauft worden sind.

Dagegen kommen außer der gesammten baaren Jahres-Ausgabe, zu welcher die Organisations- und Verwaltungskosten in ihrem vollen Betrage gehören, in Ausgang:

a) die entsprechende Prämien-Reserve für die am Schlusse des Rechnungsjahres noch nicht abgelaufenen Versicherungen;
b) die Reserven zur Deckung der angemeldeten aber noch nicht berichtigten Schäden, in Höhe der angemeldeten Beträge, sowie das Deckungs-Capital für vorhandene Renten-Ansprüche;
c) die Abschreibungen auf die der Gesellschaft gehörigen Grundstücke oder anderes Besitzthum, welche für Immobilien nicht unter 1 Procent, für Mobilien nicht unter 5 Procent des Erwerbswerthes jährlich betragen dürfen;
d) die Abschreibungen auf zweifelhafte Forderungen, deren Höhe unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände für jeden Fall festzustellen ist;
e) der Agio-Verlust auf die courshabenden Papiere, wenn der Courswerth am letzten Tage des Jahres geringer ist, als derjenige Werth, zu welchem die betreffenden Papiere in der letztjährigen Bilanz angenommen waren resp. niedriger, als der Anschaffungswerth, sofern dieselben erst im Laufe des Rechnungsjahres angekauft worden sind;
f) die nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes in den Gratificationsfonds für die Agenten und Beamten der Gesellschaft fließenden Beträge;

g) außerdem kann der Verwaltungsrath beschließen, daß wenn in einem Jahre der Agiogewinn an Effecten die Summe von 10,000 Thlr. übersteigt, dieser Mehrgewinn ganz oder zum Theil zu einem Special-Reservefonds zurückgelegt werde, aus welchem in späteren Jahren, in denen sich ein Agioverlust an Effecten herausstellt, dieser Verlust, soweit jener Fonds dazu ausreicht, gedeckt wird. Dieser Fonds soll die Summe von 100,000 Thlr. nicht übersteigen.

Der Ueberschuß bildet den Gewinn, ein etwaiges Minus dagegen den Verlust des Rechnungsjahres.

Bei Aufstellung der Bilanz sind unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 239a des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870 aufzuführen:

I. unter den Activis:
a) der baare Kassenbestand am Jahresschlusse;
b) der Bestand an Effecten und Werthpapieren.
Dieselben müssen nach Gattungen specificirt und dürfen nie höher, als zu dem Courswerthe am letzten Tage des Jahres in Ansatz gebracht werden; der Nominalbetrag jeder Gattung ist vor der Linie anzugeben;
c) die Forderungen der Gesellschaft aller Art unter Berücksichtigung des Werthes, welchen sie nach den erforderlichen Falls stattgehabten, Abschreibungen am Schlusse des Jahres haben;
d) die der Gesellschaft gehörigen Grundstücke, oder anderes Besitzthum, nach ihrem Werthe am Jahresschlusse unter Berücksichtigung der stattgehabten Abschreibungen;
e) das Guthaben auf Zinsen, welche erst im nächsten Rechnungsjahre zahlbar werden, bis zum Jahresschlusse berechnet (Stückzinsen).

II. unter den Passivis:
a) der Nominalbetrag der Gesellschafts-Actien (das Grund-Capital) und der Bestand des Reservefonds sowie des Sparfonds;
b) die Prämien-Reserve für die am Schlusse des Jahres noch nicht abgelaufenen Versicherungen;
c) die Schäden-Reserve für die angemeldeten, aber am Schlusse des Jahres noch nicht berichtigten Schäden, sowie das Deckungs-Capital für vorhandene Renten-Ansprüche;
d) die Schulden der Gesellschaft aller Art und zwar Capitalien ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit;
e) die im Voraus vereinnahmten Zinsen, soweit dieselben in das nächste Rechnungsjahr gehören;
f) die Reserven für die liquiden, in das laufende Rechnungsjahr gehörigen, aber noch nicht baar verausgabten Kosten.

Der aus Vergleichung der Activa und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust ist am Schlusse der Bilanz besonders anzugeben und bildet der erstere den Reingewinn der Gesellschaft.

§. 36.

Der Gewinn des Rechnungsjahres wird zunächst, wenn durch Verluste in den Vorjahren das Grund-Capital angegriffen ist, zu dessen Wiederherstellung verwendet.

§. 37.

Der Reingewinn wird nach folgenden Grundsätzen verwendet:

a) zunächst sind 10 Procent zum Reservefonds zurückzulegen, bis derselbe die Höhe von 100,000 Thlr. erreicht hat; sodann kommen nach Berichtigung der festgesetzten Tantièmen 5 Thlr. pro Actie als Dividende zur Vertheilung. Von dem alsdann noch verbleibenden Ueberreste fließen:
in den Reservefonds $^2/_{10}$, bis die Summe von 100,000 Thlr., $^2/_{10}$, bis die Summe von 200,000 Thlr. und $^2/_{10}$, bis die Summe von 500,000 Thlr. erreicht ist; alsdann hört die Vermehrung des Reservefonds auf;
in den Sparfonds $^2/_{10}$, bis die Höhe von 300,000 Thlr. erreicht ist, mit welchem Zeitpunkt die Vermehrung des Sparfonds ebenfalls aufhört;
die Beträge, welche nach den vorstehenden Bestimmungen nicht in den Reservefonds oder Sparfonds zu legen sind, werden als fernere Dividende an die Actionaire vertheilt;

b) würde sich nach vorstehender Berechnung die Gesammt-Dividende in einem Jahre niedriger herausstellen, als die Dividende des Vorjahres, so gelangt nach Zurücklegung von 10 Procent des Reingewinnes zum Reservefonds und nach Berichtigung der festgesetzten Tantièmen zunächst ein der Dividende des Vorjahres gleichstehender Betrag an die Actionaire zur Vertheilung und nur, was alsdann noch übrig bleibt, fließt zur Hälfte zum Reservefonds und zur anderen Hälfte in den Sparfonds resp. wenn einer der beiden Fonds erfüllt ist, ganz in denjenigen Fonds, welcher die für ihn bestimmte Höhe noch nicht erreicht hat.

§. 38.

Wenn die Bilanz gar keinen Reingewinn ergiebt, oder wenn der Reingewinn nach Abführung von 10 Procent zum Reservefonds (cfr. §. 37.) und nach Berichtigung der festgesetzten Tantièmen nicht dazu ausreicht, um einen der vorjährigen Dividende gleichstehenden Betrag zu vertheilen, so wird die Dividende bis zur vorjährigen Höhe aus dem Sparfonds entnommen resp. ergänzt; jedoch darf der Sparfonds zu diesem Zwecke nur mit höchstens der Hälfte seines Bestandes in Anspruch genommen werden.

Sollte aber hierdurch nicht mindestens eine Dividende von 5 Thlr. pro Actie erreicht werden, so erfolgt die Verwendung des Sparfonds zur Dividenden-Vertheilung auch über die Hälfte hinaus, soweit sein Bestand überhaupt reicht.

§. 39.

Der Reservefonds sowohl als der Sparfonds werden abgesondert verwaltet und fließen einem jeden dieser Fonds seine Zinsen-Einnahmen zu.

Hat einer der beiden Fonds das für ihn bestimmte Maximum erreicht, so werden die Zinsen desselben dem anderen Fonds bis zu dessen Erfüllung zugewendet.

Haben beide Fonds die für sie bestimmten Maxima erreicht, so hört eine weitere Vermehrung derselben durch ihre eigenen Zinsen auf, vielmehr fließen letztere der allgemeinen Jahres-Einnahme zu.

§. 40.

Hat sich in einem Rechnungsjahre Verlust ergeben, so wird derselbe zunächst aus dem Reservefonds und, wenn dieser absorbirt ist, aus dem Sparfonds entnommen: erst nach vollständiger Verwendung der beiden Fonds darf das Grund-Capital angegriffen werden. Die Wiederherstellung des Reservefonds und Sparfonds geschieht demnächst nach den Bestimmungen des §. 37.

§. 41.

Sofort nach Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung und Bilanz beschließt der Verwaltungsrath nach vorstehenden Grundsätzen über die Verwendung des Reingewinns und sogleich, nachdem dies geschehen, werden die Dividende an die Actionaire und die Tantième an die Berechtigten ausbezahlt.

§. 42.

Gegen Einlieferung des Dividendenscheins an die Gesellschaftskasse erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß die Gesellschaft gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme zu prüfen. Der Ort und die Zeit der Zahlung ist öffentlich bekannt zu machen. Jede bin

vier Jahren nach dem 31. December des Jahres ihrer Fälligkeit nicht abgeforderte Dividende verfällt zum Besten des Reservefonds. Wenn ein Actionair von dem Abhandenkommen seiner Dividendenscheine oder des Talons die Gesellschaft zeitig benachrichtigt, so wird dieselbe, jedoch ohne eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die Zahlung der Dividende oder die Aushändigung neuer Dividendenscheine mit Talons nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werde. Wenn auf einen solchen, angeblich abhanden gekommenen Dividendenschein die Zahlung nicht binnen vier Jahren nach dem 31. December des Jahres der Fälligkeit erhoben, oder ein dergleichen Talon nicht binnen zehn Jahren nach der ersten Ausgabe der Dividendenscheine, auf welche er lautet, der Gesellschaft präsentirt ist, so werden die in der Gesellschaftskasse verbliebenen Beträge der Dividenden dem Verlierer ausgezahlt, beziehungsweise die neuen Dividendenscheine mit Talon gegen Vorzeigung der Actie ausgehändigt.

§. 43.

Jahresrechnung und Bilanz sind bis spätestens zum 30. Juni jeden Jahres (cfr. §. 34) der Aufsichtsbehörde mitzutheilen und in den im §. 46 bezeichneten Blättern öffentlich bekannt zu machen.

Achter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 44.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des Actien-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer dazu besonders und unter Beachtung der im §. 29 gegebenen Vorschriften vom Vorstande berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Actien beschlossen werden. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den durch das Allgemeine Deutsche Handels-Gesetzbuch und durch das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870 bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der daselbst gegebenen Vorschriften bewirkt.

Die General-Versammlung ernennt die Liquidatoren und bestimmt deren Befugnisse.

Neunter Abschnitt.

Abänderungen des Gesellschafts-Statuts.

§. 45.

Abänderungen des Statutes können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Solche Abänderungen jedoch, welche die Actionaire zu größeren, als den statutenmäßigen Beiträgen nöthigen würden, bedürfen der Zustimmung sämmtlicher, auch der in der General-Versammlung nicht anwesenden oder nicht vertretenden Actionaire.

Auch versteht es sich von selbst, daß Beschlüsse zur Abänderung des Statuts auf die contractmäßig erworbenen Rechte derjenigen, welche bei der Anstalt versichert haben, keinen Einfluß äußern können.

Für alle Beschlüsse wegen Abänderung des Statuts bleibt die staatliche Genehmigung vorbehalten.

Zehnter Abschnitt.

Oeffentliche Bekanntmachungen und Beziehung zur Staats-Regierung.

§. 46.

Die Einladungen zu den General-Versammlungen (cfr. §§. 28 und 29) sowie alle öffentlichen Bekanntmachungen und Berufungen haben die Kraft besonders behändigter Vorladungen, sobald sie zweimal in die Magdeburgische Zeitung, den Magdeburger Correspondenten, die Berliner Börsenzeitung, die Deutsche Versicherungs-Zeitung und in den Deutschen Reichs-Anzeiger inserirt worden sind. Kein Actionair kann, wenn diese Form beobachtet worden, mit Unbekanntschaft der desfallsigen Bekanntmachungen sich entschuldigen.

Sollte eines dieser Blätter eingehen oder zur ferneren Benutzung nicht mehr geeignet erscheinen, so hat der Verwaltungsrath an dessen Stelle ein anderes zu bestimmen.

Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen sind durch die übrig bleibenden Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 47.

Der Königlichen Staatsregierung gebührt das Aufsichtsrecht über die Gesellschaft.

Dieselbe ist befugt, für immer oder für einzelne Fälle einen Commissarius zur Ausübung jenes Aufsichtsrechtes zu bestellen. Letzterer darf nicht blos den Verwaltungsrath oder die General-Versammlungen giltig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von der Kasse, den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Kenntniß und Einsicht nehmen.

Elfter Abschnitt.

Schluß-Bestimmung.

§. 48.

Soweit das vorstehende Statut nicht besondere Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches und des Einführungs-Gesetzes vom 24. Juni 1861, sowie des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870 maßgebend.

A. Formular zur Actie.

№

Actie der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft

für Einhundert Thaler in Preußischem Courant.

Der Inhaber dieser Actie, für welche Einhundert Thaler in Preußischem Courant voll eingezahlt sind, hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Antheil an dem Fonds und dem Gewinn der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Gemäßheit des Statuts.

Magdeburg, den

Magdeburger Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Für den Verwaltungsrath. Der General-Director.

N. N. N. N. N. N. N. N.

B. Formular zum Dividendenschein.

Dividendenschein

für die Actie Nr. ......

der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft, für das Jahr ......

Die für das Jahr ...... von der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft festgesetzte Dividende wird dem Inhaber dieses Scheines gegen dessen Rückgabe bei der Gesellschaftskasse in Magdeburg oder an den sonst bekannt zu machenden Stellen gezahlt.

Magdeburg, den

Magdeburger Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Für den Verwaltungsrath. N. N. (per Facsimile.)

Der General-Director. N. N. (per Facsimile.)

(Eigenhändige Unterschrift des Controlbeamten.)

NB. Dividendenzahlungen, welche binnen vier Jahren nach dem 31. December des Jahres ihrer Fälligkeit nicht abgefordert werden, sind zum Besten des Reservefonds verfallen.

C. Formular zum Talon.

Talon

zur Actie Nr. ......

der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft

Gegen Rückgabe dieses Talons erhält der Inhaber desselben die Dividenden-Scheine zu der Actie Nr. ...... für die Jahre 18... bis 18... einschließlich.

Magdeburg, den

Magdeburger Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Für den Verwaltungsrath. N. N.

Der General-Director. N. N.

(per Facsimile).

(Eigenhändige Unterschrift des Controlbeamten.)

NB. Ein Talon, welcher binnen zehn Jahren nach der ersten Ausgabe der Dividenden-Scheine, auf welche er lautet, nicht präsentirt wird, ist verfallen.

Dem beigefügten, durch notarielle Verhandlung vom 3. d. M. verlautbarten

Statut der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft

wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 21. April 1872.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage
gez. Moser.

Der Minister des Innern.
In Vertretung
gez. Bitter.

Genehmigungs-Urkunde.

Druck von E. Baensch jun. (In Stellvertretung Emil Baensch) in Magdeburg.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 88. den 11. Oktober 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 33,556.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Unteralting, k. Bezirksamts Bruck betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Resignation des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Unteralting in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Egenhofen und im kgl. Bezirksamte Bruck.

Sie zählt 439 Seelen, 3 Ortschaften, worunter 1 Filiale und 1 Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus Zinsen von den Pfründe-Kapitalien	12 fl. — kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten	363 fl. 40 kr.
III. Aus dem Ertrage der Rechte	454 fl. 9 kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	53 fl. 26 kr.
2) an Stolgebühren	90 fl. 12 kr.
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	4 fl. 48 kr.
in Summa	978 fl. 15 kr.

Die Lasten betragen:

I. Wegen der Staatszwecke	41 fl. 10 kr.
II. wegen des Diözesanverbandes	2 fl. 6 kr.
in Summa	43 fl. 16 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 934 fl. 59 kr. ergibt.

An Aussitzfristen ad onus success: bis zum Jahre 1887 sind jährlich 50 fl. zu leisten.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in:

a) Gebäuden, Hofraum und Garten	3 Tgw. 76 Dez.
b) Feldgründen	43 Tgw. 40 Dez.

c) Wiesen	25 Tgw. 90 Dez.
d) Waldungen	38 Tgw. 04 Dez.
in Summa	111 Tgw. 10 Dez.

Zur Führung derselben werden 2 männliche und 3 weibliche Dienstboten, dann 2—3 Pferde und circa 14 Stück Rindvieh und zum Uebernahmskapitale beiläufig 2000 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei derjenigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

München, den 7. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 5207.

Die Erledigung des ständ. Vikariats Wilhelmsdorf, Dekanats Mt. Erlbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das ständige protestantische Vikariat zu Wilhelmsdorf, Dekanats Mt. Erlbach, mit welchem incl. der Wohnung ein Einkommen von 600 fl. verbunden ist, wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben und sind die Meldungen innerhalb 14 Tagen an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Ansbach, den 5. Oktober 1872.

Königlich protestantisches Konsistorium.

Bäumler, v. n.

Schmidt.

---

ad Nrum. 32602.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Auffinden einer Leiche betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 24. v. Mts. wurde am 2. Mai l. Js. bei Haßfurt im Maine eine männliche Leiche aufgefunden, über deren Identität bis jetzt nichts Näheres festgestellt werden konnte.

Der Verlebte, welcher beiläufig 40—50 Jahre alt sein mochte, war 164 Centimeter groß, hatte blonde Haare, grauen starken Bart, Stumpfnase und stark angeschwollene Lippen.

Der Mund war voll Zähne, von welchen nur der dritte untere Stockzahn auf der rechten Seite fehlte.

Die Leiche war mit einem schwarzgrauen tuchenen Ueberrock, unter welchem ein schwarzer Goller sich befand, mit einer schwarzen Bukskinweste, einer dunkelgrauen geflickten Hose, einer Unterhose von dunkelgrauem Sommerzeug, einem kattunenen farbigen Halstuche, einem Leinwandhemd, wollenen weißen Socken und einem Paar guter Lederschuhe bekleidet.

An der Hose befanden sich blau und roth geblümte Hosenträger mit eisernen Schnallen.

Bei der Leiche fanden sich ferner eine Tabakspfeife mit Porzellainkopf, worauf zwei Soldaten, der eine in französischer der andere in preußischer Uniform mit der Ueberschrift „grande nation" und mit der Unterschrift „Sonst und jetzt." abgebildet sind, ferner zwei Einschlagmesser und ein Portemonaie mit 22 kr. in Geld.

Da sich an der Leiche keinerlei Spuren von Gewalt zeigten, so scheint der Verlebte durch einen Unglücksfall den Tod im Wasser gefunden zu haben.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, sachdienliche Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Haßfurt anzuzeigen.

München den 6. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 32,015.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die arbeitsscheue Adelgunde Riebele von Willmetshofen, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 14. d. Mts. zieht die ledige Näherin **Adelgunde Riebele** von Wilmetshofen, k. Bezirksamts Zusmarshausen, welche wegen Diebstahls, Landstreicherei, Bettels ꝛc. ꝛc. schon mehrfach bestraft worden ist, bereits längere Zeit arbeitslos im Königreiche umher und erschwindelt sich Unterstützungen mit Reisegeld auf Grund des Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Armenwesen.

Da durch solche Unterstützungen nur dem Müßiggange und der Landstreicherei der ꝛc. Riebele wesentlicher Vorschub geleistet wird, werden die obengenannten Behörden unter nachstehender Mittheilung des Signalements auf das ordnungswidrige Verhalten der ꝛc. Riebele hiemit aufmerksam gemacht und beauftragt, gegen dieselbe die gerichtliche Einschreitung und gegebenen Falles deren Ueberweisung an die Landes-Polizeibehörde zu veranlassen.

Die Bezirksämter erhalten insbesondere die Weisung, die untergebenen Gemeindeverwaltungen und Armenpflegen auf die Bestimmungen des Art. 13 Abs. II des Armengesetzes und Abs. IV der Bekanntmachung der unterfertigten Kreisstelle vom 17. Januar 1870 „den Vollzug der Art. 12 und 13 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend" (Kreisamtsblatt Jahrgang 1870 S. 271) aufmerksam zu machen.

Signalement der Adelgunde Riebele.

Alter: 26 Jahr, Größe: 1,46 m., Statur: schlank, Haare: blond, Augen: blaugrau, Nase: proportionirt, Zähne: schadhaft. Besondere Kennzeichen: hat einen Stelzfuß.

München, den 4. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Praes:Num. 44.

Bekanntmachung.

Abhaltung einer außerordentlichen Schwurgerichtssitzung betr.

Das k. Appellationsgericht von Oberbayern hat auf den Antrag des k. Oberstaatsanwaltes wegen der Anzahl und Wichtigkeit der zur Erledigung vorliegenden und in Aussicht gestellten Anklagen im Hinblick auf Art. 113 Abs. 2 und 3 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 am heutigen Tage die Abhaltung einer außerordentlichen Schwurgerichtssitzung beschlossen und deren Anfang auf **Montag den 2. Dezember l. Js.** festgesetzt.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht und dabei auf Abs. 4 der angeführten Gesetzesstelle hingewiesen, wonach der Präsident der letzten IV. ordentlichen Schwurgerichtssitzung für den Kreis Oberbayern, der kgl. Appellationsgerichtsrath Cucumus, von Rechtswegen zur Führung des Vorsitzes bei der außerordentlichen Sitzung berufen ist.

München, den 1. Oktober 1872.

Präsidium des kgl. Appellationsgerichts von Oberbayern.
v. Vogt.

Grubmiller.

ad Nrum. 2419.

Bekanntmachung.

Die Ergänzung der Promotions-Liste für die Finanz-Revisoren betr.

Nachdem gemäß P. 5 der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 31. Juli 1868 Nr. 9600, das Gehilfen-Personal der Regierungsfinanzkammern betreffend, — Finanz-Ministerial-Blatt v. J. 1868 Seite 213 — demnächst die Ergänzung der Promotionsliste der Finanz-Revisoren veranlaßt ist, so werden diejenigen Kameral-Praktikanten, welche die erforderlichen Vorbedingungen erfüllt haben und auf diese Promotionsliste gesetzt zu werden wünschen, hiemit aufgefordert, binnen längstens 3 Wochen ihre dießfallsigen Gesuche bei dem unterfertigten Regierungs-Präsidium einzureichen.

Dabei wird bemerkt, daß diejenigen Kameralpraktikanten, welche nicht bereits in Folge früherer Anmeldungen in der Kompetentenliste vorgemerkt sind, das Zeugniß über die bestandene Prüfung für den niederen Finanzdienst, sowie einen von dem Rentamte ihrer gegenwärtigen Verwendung zu erholenden verschlossenen Auszug aus der Qualifikationsliste, und im Falle ihres verheiratheten Standes den Nachweis ihrer Vermögensverhältnisse gemäß P. II der Verordnung am 31. Oktober 1860 Nr. 14056, das Gehilfen-Personal der Regierungsfinanzkammern betr., (Oswalds Sammlung Bd. XXXII Abth. I. Seite 20) mit in Vorlage zu bringen haben.

München den 6. Oktober 1872.

Präsidium der kgl. Regierung von Oberbayern.

v. Zwehl, Präsident.

Lacher.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 25. September lfd. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden

den Rektor und Professor für Mathematik am Realgymnasium zu München Franz Harter auf sein allerunterthänigstes Ansuchen wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Funktionsunfähigkeit in Gemäßheit des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage vom 1. Oktober 1872 an, auf die Dauer Eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen und zum Professor der Mathematik am Realgymnasium zu München den Lehrer der Kreisgewerbschule daselbst Dr. Georg Klein vom 1. Oktober l. Js. an in provisorischer Eigenschaft zu ernennen,

sowie unterm 1. Oktober l. Js. die durch die Beförderung des k. Rechnungskommissärs Buck zum Rentbeamten in Mitterfels erledigte Stelle eines Rechnungskommissärs der kgl. Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern dem Raths-Accessisten der genannten Regierungs-Finanzkammer, Otto Schubart, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen

und Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung dd. Schloß Berg den 2. Oktober d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Oktober l. Js. beginnend auf die neu errichtete Gymnasialprofessur an der Studienanstalt zu Burghausen den bisherigen Gymnasialprofessor an der Studienanstalt zu Passau Heinrich Gebhardt zu berufen und demselben zugleich die Function als Rektor der Studienanstalt Burghausen, letztere in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 89. den 15. Oktober 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung,

die Errichtung und den Betrieb von Versicherungs-Anstalten mit Ausnahme der Feuerversicherungs-Anstalten betr.

Staatsministerium des Innern.

Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Die Versicherungsanstalten, welche sich nicht mit der Versicherung gegen Feuerschaden beschäftigen, werden für die Zukunft nach folgenden Grundsätzen behandelt.

I.

1) Die Errichtung und der Betrieb solcher Anstalten in Bayern sowie die Aenderung ihrer Statuten und Versicherungsbedingungen ist von der Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern abhängig.

2) Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, ihren Rechnungsabschluß nebst der Bilanz alljährlich an das genannte k. Staatsministerium einzusenden und in einer Beilage zum Amtsblatte des k. Staatsministeriums des Innern zu veröffentlichen.

3) Es wird sich vorbehalten, von den Büchern und Schriften der Versicherungsanstalten, welche auf das von ihnen betriebene Versicherungsgeschäft Bezug haben, die amtliche Einsichtnahme zu veranlassen.

II.

Gegenüber den Versicherungsanstalten, deren Sitz sich außerhalb des Deutschen Reiches befindet, kommen außerdem die Bestimmungen der §§. 3 bis 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. September 1872, die Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend, in Anwendung. Demgemäß hat

1) jede derartige Anstalt wenigstens in einem der bayerischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort wohnenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten Generalbevollmächtigten (Hauptagenten) zu bestellen.

Die erwähnten Anstalten haben, so oft sie einen solchen Generalbevollmächtigten aufstellen oder diesem die Vollmacht wieder entziehen, oder von ihm die Anzeige des Verzichtes auf diese Vollmacht empfangen, hievon innerhalb der nächsten acht Tage dem k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, Anzeige zu erstatten.

Mit der Anzeige über die Aufstellung ist jedesmal beglaubigte Abschrift der ertheilten Vollmacht in Vorlage zu bringen.

Der Generalbevollmächtigte muß für einen bestimmten Bezirk — Generalagentur-Bezirk — aufgestellt werden. Sein Wirkungskreis ist auf diesen Bezirk beschränkt. Er allein ist befugt, die Versicherungsurkunden auszustellen.

Die Aufstellung von zwei oder mehreren Generalbevollmächtigten für denselben Bezirk ist unstatthaft.

2) Die Versicherungsanstalten, deren Sitz sich außerhalb des Deutschen Reiches befindet, sind verpflichtet, in Ansehung aller zwischen ihnen und den versicherten bayerischen Staatsangehörigen entstehenden Streitigkeiten, soweit deren Austragung nicht satzungsgemäß durch schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, bei dem Gerichte des Wohnortes des Generalbevollmächtigten oder des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in den Versicherungsurkunden ausdrücklich anzuerkennen.

Ist für die gedachten Streitigkeiten eine schiedsrichterliche Entscheidung satzungsgemäß bestimmt, so dürfen hiebei ausschließend nur bayerische Staatsangehörige als Schiedsrichter verwendet werden.

3) Zur Sicherung der desfallsigen Ansprüche der Versicherten kann eine hinsichtlich der Art und des Betrages von dem Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, festzusetzende Caution gefordert werden.

München den 3. Oktober 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Pfeufer.

Durch den Minister
der Generalsekretär
An dessen Statt
der Oberregierungsrath
Riedel.

ad Nrum. 30,538.

Bekanntmachung.

Das Reichsgesetz über die Portofreiheiten vom 29. Mai 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. September l. Js. Nr. 12,054 und unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 31. Juli l. Js. Nr. 23,531 (Kreisamtsblatt pag. 1645) werden die kgl. Bezirksämter bezüglich der Verrechnung der aus Anlaß des Reichsgesetzes über die Postportofreiheiten erwachsenden Ausgaben auf das Ausschreiben des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. Juli l. Js. (Finanz-Ministerialblatt Nr. 14 pag. 115 u. flgd.) und die mit Vertretung der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten betrauten Beamten der Bezirksämter auf das Ausschreiben der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 29. August 1872 (Justizministerialblatt Nr. XXI Seite 215 flgd.) zur genauen Nachachtung hingewiesen.

München, am 11. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 33,774.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Das Feilbieten von Malzsurrogaten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern vom 1. Oktober ds. Js. werden von einem Rei-

senden Ernst Schmidt aus Leipzig (Firma Gebrüder E. Schmidt, Leipzig) bayerischen Bierbräuern verschiedene auf den bezüglichen Geschäftskarten näher bezeichnete Malzsurrogate, sowie Mittel zur Entsäuerung des Bieres wie Zuckercouleur, Gélatines, Glycerine, Traubenzucker, Süßholz ꝛc. zum Ankaufe angeboten und wird weiter von einem gewissen Adolph Brougier in Stuttgart denselben die Abnahme von

„Prima-Java-Reis-Malz"

durch nachstehende in der Donauzeitung vom 13. September l. Jrs. enthaltene Annonce anempfohlen:

„Für Bierbrauerei-Besitzer. Von einer bedeutenden Reismalzfabrik habe ich den Verkauf ihres Fabrikates für Süddeutschland erhalten, und bin ich in der Lage Prima-Java-Reis-Malz in anerkannt vorzüglicher Qualität zu sehr billigem Preise anzubieten und sehe gefälligen Aufträgen mit Vergnügen entgegen. Adolph Brougier, Stuttgart. Gebrauchs-Anweisungen nach den neuesten Erfahrungen gebe bei Bestellungen gratis."

Nachdem die erwähnten Malzsurrogate und Mittel zur Entsäuerung des Bieres sowohl für Biererzeugung, als für die Malzaufschlags-Gefälle nachtheilig sind, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, die in ihren Bezirken befindlichen Bierbräuer unter Hinweisung auf die Bestimmungen in Art. 7 und 71 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 „den Malzaufschlag betr." und §. 367 Ziff. 7 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich vor Verwendung der fraglichen Surrogate bei der Bierbereitung zu verwarnen, und gegebenen Falls die erforderliche Strafeinschreitung gegen Zuwiderhandelnde zu veranlassen.

München den 11. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 33,413.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Das Entlaufen der Helena Herbst von Vorra betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 16. vor. Mts. im Kreisamtsblatte Nr. 80 Seite 1917 wird hiemit bekannt gegeben, daß die ledige Taglöhnerstochter Helena Herbst zu ihren Eltern nach Vorra zurückgekehrt ist.

München, den 11. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Seberer.

---

ad Nrum. 23,561.

Bekanntmachung.

Erledigung der Lehrstelle für Mathematik und Physik an der Gewerbschule in Amberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule in Amberg ist die Lehrstelle für Mathematik und Physik in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über genossene Vorbildung, abgelegte Prüfungen, bisherige Verwendungen und Berufsstellungen, über tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, über Alter, Religion und Familienstand

bis zum 20. Oktober l. Js.

bei dem k. Rektorate der Gewerbschule in Amberg einzureichen.

Mit dieser Stelle ist zur Zeit vorbehaltlich der von der nächsten Landrathsversammlung zu genehmigenden Gehaltserhöhung ein Gehalt von 700 fl. und eine Theuerungszulage von 200 fl., sowie eine Remuneration von 200 fl. für Ertheilung des Unterrichts in der Physik

und Mechanik und eine weitere von 100 fl. für den Unterricht an der Fortbildungsschule verbunden.

Bewerbern, welche schon als wirkliche Lehrer bedienstet sind, können die zurückgelegten Dienstjahre angerechnet werden.

Regensburg den 2. Oktober 1872.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Präsident beurlaubt:

v. Lindner.

Klotz.

---

ad Nrum. 17864.

Bekanntmachung.

Wiederbesetzung der dritten Lehrerstelle an der katholischen Präparandenschule in Blieskastel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich für die an der katholischen Präparandenschule zu Blieskastel erledigte Stelle eines dritten Lehrers bisher kein den Bestimmungen des §. 7. Abs. 2. des Normativs über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 entsprechender Bewerber gemeldet hat, wird diese Stelle wiederholt mit dem Beifügen zur Besetzung ausgeschrieben, daß Petenten um diese Lehrstelle ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der kgl. Inspektion dieser Anstalt einzureichen haben.

Mit derselben ist nunmehr ein Funktionsbezug von 600 fl. in Geld verbunden, und erhöht sich derselbe vom 6. Dienstjahre an für jedes zurückgelegte Quinquennium um 100 fl.

Die bisher geleistete Wohnungsentschädigung von 50 fl. hat jedoch in Wegfall zu kommen.

Speyer den 5. Oktober 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz. Kammer des Innern.

A. Pr.

Delamotte.

Schilb.

---

ad Nrum. 32,682.

Die Besetzung der neuerrichteten Schulverweserstelle in Tölz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Marktgemeinde Tölz, k. Bezirksamts gleichen Namens, ist die neuerrichtete Schulverweserstelle, mit welcher ein Funktionsbezug von 400 fl. einschließlich Wohnungsentschädigung verbunden ist, zu besetzen.

Lusttragende Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche bis längstens

1. November lfd. Js.

bei der k. Distriktsschul-Inspektion Tölz in Gaißach einzureichen.

München den 11. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 31,043.

Die Aenderung der Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel vom 12. vor. Mts. wird nachstehend ein Abdruck der Statutenänderung der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 12. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Statutenänderungen
der
Lebensversicherungs- & Ersparnißbank in Stuttgart.

Beschlossen in der Generalversammlung vom 27. Mai 1872.

In §. 4. wird als vorletzter Absatz eingeschoben:

Die Bankdirektion ist ermächtigt, lebenslängliche und alternative Versicherungen des Lebens einzelner Personen auch in der Weise abzuschließen, daß für dieselben nicht eine sich gleich bleibende, sondern eine in den ersten fünf Jahren um 15% ermäßigte Prämie zu entrichten ist, aus welcher eine entsprechend ermäßigte Dividende gewährt wird. (Prämientafel I. A.)

In §. 8. werden vor dem letzten Absatz folgende beide Sätze eingefügt:

Die mit Anfangs ermäßigten Prämien Versicherten (§. 4. vorletzter Absatz), haben während der Dauer dieses Verhältnisses schon dann, wenn der Ueberschuß unter den Betrag des ihnen zu berechnenden Vorempfangs sinkt, zu Deckung dieser Differenz nach Verhältniß ihrer Prämien beizuschießen.

Ebenso haben in diesem Falle die von Anfang an mit einmaliger Prämienzahlung Versicherten (§. 36. a) nach Verhältniß der ihrem Beitrittsalter entsprechenden ermäßigten Prämie beizutragen.

In §. 9 wird als dritter Absatz eingefügt:

Die aus den Anfangs ermäßigten Prämien (§. 4. vorletzter Absatz) herrührenden Dividenden verbleiben beim Erlöschen der Versicherung insoweit der Bank, als sie noch nicht zur Vertheilung verfallen sind.

Im vorletzten Absatz werden die Worte:

„von den Inhabern der Dividendenscheine"
gestrichen.

In §. 30 wird im dritten Absatz nach „entweder" eingesetzt „von dem Agenten oder".

In §. 36 wird in Alinea a) nach den Worten „baar entrichtet werden" eingeschoben:
in welchem Falle eine nach Verhältniß ermäßigte Dividende gutgeschrieben wird (Tafel I B).

In §. 38 werden dem zweiten Absatz die Worte beigefügt:
die obigen Stundungszinsen werden aber auch in diesem Falle wie zuvor aus der Bruttoprämie berechnet.

In §. 42 wird an die Stelle des 6. Absatzes „Bei lebenslänglichen — bezahlt wurde" gesetzt:
Bei lebenslänglichen und alternativen und bei gegenseitigen Ueberlebungs-Versicherungen werden in solchen Fällen aus dem Deckungskapital, wenn dasselbe nicht mehr als 50 Prozent der Versicherungssumme beträgt, 50 Prozent des Deckungskapitals, bei einem Betrag des letztern von 51 bis zu 70 Prozent der Versicherungssumme 70 Prozent des Deckungskapitals, bei einem höheren Betrag des letzteren das ganze Deckungskapital vergütet. Daneben werden die Dividendenantheile für diejenigen Jahre gewährt, für welche die Prämie bezahlt wurde.

In §. 43 wird als dritter Absatz eingeschoben:

Bei Altersversicherungen wird auch im Falle der Zahlungsversäumniß die Versicherung nach §. 42 umgewandelt, wenn die Police zu diesem Zwecke binnen sechs Monaten vom Eintritt der Versäumniß an vorgelegt wird.

In §. 46 wird dem zweiten Satze angefügt:

Dasselbe gilt für die Reise nach Nordamerika unter der Bedingung, daß dieselbe nicht länger als ein Jahr dauert und sich nicht südlich vom 38. oder nördlich vom 50. Grad nördlicher Breite und nicht jenseits des Mississippi erstreckt.

In §. 49 wird als zweiter Satz eingeschoben:

Hieher gehört insbesondere, wenn der Versicherte sich einem ausschweifenden Lebenswandel z. B. dem Trunke ergiebt.

ad Nrum. 33,479.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Auffinden einer Leiche in der Donau bei Altisheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 28. vor. Mts. wurde am 9. September ds. Js. in der Donau bei Altisheim die Leiche einer bisher unbekannten Frauensperson im Alter von beiläufig 60 Jahren aufgefunden.

Die Verlebte war 4′ 7″ groß, hatte graue Augen, ganz graue Kopfhaare, keine Zähne und am linken Fuße waren noch ganz frische Krampfadergeschwüre wahrzunehmen, während am rechten dergleichen vernarbte Geschwüre zu bemerken waren.

Die Kleider der Frauensperson bestanden aus einem alten Hembe, schlechtem leinenen Unterrocke, einer Halsbinde von grünblauer Farbe, schwarzem Orleansspenser, an welchem vorne 3 Haften angebracht sind, blau und grün gedrucktem baumwollenem Rocke und einem sehr zerrissenen Unterleibchen.

Schuhe und Strümpfe trug sie nicht.

In der Rocktasche fanden sich in Lumpen eingewickelt 4 kr. vor.

Die Leiche zeigte nicht die geringste Spur einer Vergewaltigung an sich.

Da die Identität des aufgefundenen Leichnams bis jetzt nicht festgestellt werden konnte, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, geeignete Recherchen einzuleiten und ein etwaiges Resultat dem k. Bezirksamte Donauwörth mitzutheilen.

München den 11. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 33,760.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Auffinden einer männlichen Leiche in der Donau bei Irlbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern vom 2. Oktober ds. Js. wurde am 27. Juli ds. Js. in der Donau bei Irlbach, k. Bezirksamts Straubing, eine bisher unbekannte Leiche aufgefunden.

Dieselbe war völlig nackt, ist nach dem gerichtsärztlichen Befunde 14—16 Jahre alt, männlichen Geschlechts, 1,30 Meter lang, die Kopfhaare sind von schwarzer Farbe, ziemlich fein, etwa 2″ lang und leicht gelockt.

Nachdem die bisher gepflogenen Recherchen über die Identität dieser Person erfolglos geblieben sind, werden die obengenannten Behörden beauftragt, weitere Nachforschungen in beregter Beziehung zu veranlassen und ein allenfallsiges Ergebniß derselben dem k. Bezirksamte Straubing mitzutheilen.

München, den 11. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Num. 33,759.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Auffinden einer männlichen Leiche in der Donau bei Sossau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern vom 2. ds. Mts. wurde am 29. Juli d. Js. in der Donau bei Sossau, Gemeinde Hornstorf, kgl. Bezirksamts Straubing, eine unbekannte männliche Leiche aufgefunden, welche circa 8 Tage lang im Wasser gelegen

zu haben scheint, eine Länge von 3¹/₂′ hatte und vollständig nackt war.

Der Verlebte war ungefähr 10 Jahre alt und ist vermuthlich beim Baden ertrunken.

Eine nähere Beschreibung der Leiche konnte nicht mehr gegeben werden, da die Verwesung schon sehr weit vorgeschritten, die Oberhaut zum Theil schon abgelöst und das Haupthaar schon gänzlich entfernt war.

Nachdem durch die bisher gepflogenen Recherchen die Identität des Verunglückten nicht festgestellt werden konnte, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, weitere Nachforschungen in beregter Beziehung zu veranlassen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß derselben dem k. Bezirksamt Straubing mitzutheilen.

München, den 11. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Ediktalladung.

Untersuchung gegen Anton Kumüller und Emil Eberhart wegen Diebstahls betr.

Emil Eberhart, angeblich 32 Jahre alt, evangelisch, lediger Photograph von Hanover — vermuthlich aber identisch mit einem gewissen Karl Heinrich Adolf Dehnert, etwa 46 Jahre alt, Lithograph aus Minden — ist beschuldiget, am 10. Januar 1872 unter gemeinschaftlichem Zusammenwirken mit einer zweiten Person, dem Kunsteleven Achilles Glisenti von Brescia aus dessen versperrter, mittelst Nachschlüssels geöffneter, Wohnung dahier Wäsche, Kleider, Preziosen und andere Gegenstände im Gesammtwerthe von 800 fl. entwendet zu haben, weßhalb das k. Appellationsgericht von Oberbayern durch Erkenntniß vom 12. September 1872 gegen Emil Eberhart wegen eines nach §§. 242, 243, Z. 3 des Reichsstr.-Ges.-B. mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens, unter Anwendung des Art. 52 des bayer. Straf.-Proz.-Ges. vom 10. November 1848, auf Anklage gegen Emil Eberhart erkannt, denselben vor das Schwurgericht von Oberbayern verwiesen, und — da derselbe am 7. Mai 1872 auf dem zum Zwecke seiner Recognition unternommenen Transporte nach Minden, in Cassel ausgebrochen und seither flüchtig ist — die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens gegen ihn beschlossen, sowie dessen Ediktal-Ladung angeordnet hat.

Demgemäß und im Hinblicke auf Art. 278 bis 281 des bayer. Straf.-Proz.-Ges. vom 10. November 1848 wird obiger angeblicher Emil Eberhart hiemit aufgefordert, binnen drei Monaten von heute an bei dem k. Bezirksgerichte München links der Isar, wo das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen, und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

München den 1. Oktober 1872.

Cucumus,
k. Appellationsgerichts-Rath,
zur Zeit Schwurgerichts-Präsident.

Trautmann.

Dienstes-Nachricht.

Mit Entschließung vom 27. September l. Js. wurden auf Präsentation durch den Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München die bisherigen Schulverweser Clemens Huber und Josef Köchl als wirkliche Schullehrer an den kath. Volksschulen Münchens vom 1. Jänner 1873 und die bisherigen Schulverweserinen Therese Schmid, Karoline Verstl, Marie König, Emilie Julier und Anna Roth zu wirklichen Lehrerinen an den kath. Volksschulen dahier, erstere vom 1. Oktober l. Js., die übrigen vom 1. Jänner 1873 an bestätigte.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol.	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach	5	Okt.	8	848½	856½	339½	17	24	28	22	40	21	15
Berchtesgaden	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck	10	"	6	298	304	242	62	25	54	28	45	21	21
*Burghausen	7	"	—	20	20	20	—	—	—	8	—	—	—
†Dorfen	8	"	7	46	53	45	8	23	59	22	26	21	5
†Erding	10	"	22	626	658	539	99	24	59	22	17	22	6
†Freising	9	"	27	423	450	438	12	23	48	22	14	20	53
Friedberg	10	"	—	34	34	34	—	—	—	11	5	—	—
†Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	7	"	—	300	300	276	24	12	57	12	8	11	20
Ingolstadt	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg	12	"	26	90	116	108	12	8	44	8	15	7	47
Laufen	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg	8	"	—	237	237	230	7	25	15	22	22	18	56
Mühldorf	6	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*München	12	"	1775	—	5866	5553	3813	—	—	7	49	—	—
Murnau	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	9	"	—	44	44	44	—	12	45	12	33	12	15
*Pfaffenhofen	8	"	—	—	184½	183½	1	—	—	22	18	—	—
†Pöttmes	8	"	10	45	55	46	9	23	42	21	34	19	45
*Rain	28	Sept.	8	99	108	100	5	—	—	6	10	—	—
Reichenhall	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Rosenheim	10	Okt	171	785	956	663	293	—	—	8	21	—	—
*Schongau	8	"	75	72	147	135	12	9	18	9	—	8	35
†Schrobenhausen	10	"	—	121½	121½	98	23½	24	25	22	56	20	46
*Traunstein	12	"	—	—	312	221	91	6	42	—	—	8	—
Wasserburg	9	"	4	69	73	73	—	—	—	12	33	—	—
Weilheim	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	8	"	—	72	—	—	—	—	—	11	21	—	—

Schrannen berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol.	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach	2	139½	141½	126½	15	15	25	14	55	14	8
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck	—	39	39	39	—	16	24	15	97	14	39
*Burghausen	—	15	15	15	—	—	—	4	42	—	—
†Dorfen	5	10	15	6	7	15	39	12	52	14	—
†Erding	5	58	63	63	—	15	47	15	1	14	[illegible]
†Freising	1	58	59	59	—	16	30	15	26	14	55
Friedberg	—	22	33	33	—	—	—	8	7	—	—
†Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	32	51	108	82	21	8	47	8	18	7	56
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg	3	155	158	155	3	6	6	5	52	5	31
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg	4	11	15	15	—	18	6	15	46	14	50
Mühldorf	—	22	22	22	—	—	—	7	30	—	—
*München	118	—	4409	3796	613	—	—	5	32	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	72	72	72	—	7	36	7	2	6	45
*Pfaffenhofen	—	—	100	98	2	—	—	14	36	—	—
†Pöttmes	—	63	63	57	6	15	1	13	52	12	58
*Rain	10	95	105	95	—	—	—	5	30	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Rosenheim	—	850	850	850	—	—	—	5	—	—	—
*Schongau	21	6	27	24	2	6	54	6	48	6	24
†Schrobenhausen	10½	196½	206½	203½	3	14	47	14	1	18	16
*Traunstein	—	—	420	366	54	5	15	—	—	4	20
Wasserburg	—	174	174	174	—	—	—	6	31	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	22	—	—	—	—	—	8	30	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol.	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach		wie oben	6	353½	359½	347	12½	13	57	12	47	11	36
Berchtesgaden		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck		"	64	525	589	372	217	14	24	13	36	12	48
*Burghausen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Dorfen		"	4	158	162	123	39	11	52	11	16	10	40
†Erding		"	115	1098	1213	1053	160	11	42	10	45	9	48
†Freising		"	5	186	191	188	3	12	47	11	55	10	48
Friedberg		"	6	44	50	38	12	—	—	6	8	—	—
†Garmisch		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		"	—	409	409	407	2	6	23	6	5	5	51
Ingolstadt		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg		"	42	1062	1105	1083	22	5	52	5	26	5	8
Laufen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg		"	21	373	394	286	108	12	41	11	40	10	24
Mühldorf		"	—	32	32	32	—	—	—	5	30	—	—
*München		"	861	—	4417	3249	1168	—	—	5	2	—	—
Murnau		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		"	—	116	116	116	—	5	51	5	38	5	8
*Pfaffenhofen		"	—	—	302	300	2	—	—	12	—	—	—
†Pöttmes		"	1	324	325	323	2	12	24	12	50	11	12
*Rain		"	5	804	809	809	—	—	—	5	1	—	—
Reichenhall		"	15	36	51	51	—	—	—	3	54	—	—
*Rosenheim		"	5	108	113	113	—	—	—	4	—	—	—
*Schongau		"	—	2	2	2	—	5	50	5	50	5	56
†Schrobenhausen		"	—	134½	134½	122	12½	13	2	12	40	11	56
*Traunstein		"	—	—	44	37	7	5	—	—	—	—	—
Wasserburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		"	—	65	—	—	—	—	—	6	12	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol.	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach	—	183½	183½	181½	2	7	8	6	58	6	28
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck	8	396	398	396	2	7	15	6	36	6	9
*Burghausen	—	4	4	4	—	—	—	5	—	—	—
†Dorfen	—	86	86	38	8	6	12	6	0	6	22
†Erding	24	453	477	442	35	6	21	5	50	5	1
†Freising	—	373	373	357	16	6	38	6	22	5	55
Friedberg	—	108	108	108	—	—	—	3	38	—	—
†Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	98	98	98	—	3	28	3	12	3	—
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg	—	258	258	258	—	3	29	2	16	2	46
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg	—	126	128	126	2	6	0	5	47	5	19
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*München	126	—	4938	4377	561	—	—	3	38	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	86	86	86	—	2	48	2	45	2	33
*Pfaffenhofen	—	—	200	198	2	—	—	6	19	—	—
†Pöttmes	—	35	35	33	2	7	—	6	36	6	3
*Rain	—	36	36	36	—	—	—	3	10	—	—
Reichenhall	12	581	593	494	99	—	—	3	—	—	—
*Rosenheim	—	970	970	970	—	—	—	3	32	—	—
*Schongau	5	48	54	54	—	3	43	3	30	3	22
†Schrobenhausen	20	90½	110½	69½	13	6	38	6	6	5	41
*Traunstein	—	—	599	584	76	3	54	—	—	3	6
Wasserburg	—	29	29	29	—	—	—	2	46	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—
Wolnzach	—	26	—	—	—	—	—	2	21	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 90. den 18. Oktober 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 34220.

An sämmtliche Ersatzbehörden von Oberbayern.

Ausfertigung der Frei- und Entlaßscheine betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend Abschrift der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 7. Oktober l. Js. Nr. 12923 zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

München den 14. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

(Abdruck) Nr. 12923.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 23. vor. Mts. wird der kgl. Regierung K. d. Innern unter Hinweis auf die gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 30. Juni ds. Js. Nr. 7464 erwidert, daß die Wahl und bezw. Herstellung von Formularien für Ausfertigung von Entlassungs- und Freischeinen an Wehrpflichtige des Jahrganges 1872 den betreffenden Ersatzbehörden anheimzugeben sei, und daß gegen die Benützung der bisherigen tax- und stempelfreien Formulare hiezu unter entsprechender Abänderung eine Erinnerung nicht bestehe.

Ebensowenig wird die Verrechnung der für die Herstellung bezüglicher Formulare erwachsenden Kosten auf die im allgemeinen Etat des k. Staatsministeriums des Innern vorgesehene Position von Kosten für Ergänzung der aktiven Armee beanstandet.

München den 7. Oktober 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Pfeufer.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz. Betr. wie vor.	Durch den Minister der Generalsecretär An dessen Statt Oberregierungsrath Riedel.

Bekanntmachung,

die 44. Verloosung der Grundrentenschuld betr.

Zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen über die Tilgung der Grundrenten-Ablösungsschuld wird in Folge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. l. Mts. die 44. Verloosung der Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage von

150,000 fl.

Mittwoch den 30. Oktober l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Neubau der k. Staatsschuldentilgungs-Commission (Saal Nr 89 über 2 Stiegen) nach dem unter'm 14. Januar 1851 (Reggsbl. S. 35—39) veröffentlichten Verloosungsplane vorgenommen.

Die verloosten Schuldbriefe treten mit dem **1. Januar 1873** außer Verzinsung.

Mit der baaren Heimzahlung der gezogenen Schuldbriefe wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der Verloosungs-Ergebnisse begonnen, und es ist von diesem Zeitpunkte an auch die Wiederanlage der verloosten Capitalien bei dem 4½ %igen Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1856 gestattet.

Die 4-procentigen Zinsen der verloosten Schuldbriefe werden bis zum Ende desjenigen Monats, in welchem die baare Rückzahlung oder die Wiederanlage erfolgt, in keinem Falle aber länger als bis zum 31. December 1872 vergütet.

Der Zinsengenuß von den neuen 4½ procentigen Eisenbahn-Obligationen beginnt mit dem Tage, an welchem die verloosten Schuldbriefe zur Umwechslung übergeben werden.

München, den 9. Oktober 1872.

Kgl. bayerische Staatsschuldentilgungs-Kommission.

In Abwesenheit des Vorstandes:

Luz.

Diebel.

---

ad Nrum. 18082.

Bekanntmachung.

Die Wiederbesetzung der Inspektorsstelle am katholischen Schullehrer-Seminare Speyer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ernennung des bisherigen Inspektors am k. katholischen Schullehrerseminare in Speyer, des Priesters Ludwig Zeller, zum Pfarrer in Hochdorf ist die Stelle eines k. Inspektors am katholischen Schullehrerseminar in Speyer in Erledigung gekommen.

Mit derselben ist ein Anfangsgehalt von 1600 fl. verbunden, welcher sich nach Umfluß des ersten und zweiten Dienstes-Quinquenniums um 200 fl., und für jedes weitere Quinquennium um 100 fl. erhöht.

Außerdem steht der jeweilige Inspektor im unentgeltlichen Genusse einer geräumigen Wohnung, sowie freier Beheizung und Beleuchtung im Seminargebäude.

Bemerkt wird hiebei noch, daß jene Dienstesjahre, welche der zu Ernennende etwa in einer gleichen, d. h. in derselben Klasse und Litera des Gehaltsregulativs vom 23. Mai 1872 vorgetragenen Dienstesstellung zugebracht hat, bei Berechnung der Dienstalterszulagen in Anschlag gebracht werden dürfen.

Die Bewerbung um diese Stelle steht katholischen Geistlichen und Laien offen, welche neben einer entsprechenden allgemeinen Bildung eine gründliche Fachbildung und praktische Erfahrung im Gebiete der pädagogischen Wissenschaften nachweisen zu können glauben.

Die Gesuche sind binnen 3 Wochen von Heute an, mit den nöthigen Zeugnissen und Angaben der persönlichen und Familienverhältnisse versehen, bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 8. Oktober 1872.

Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

A. Pr.

Delamotte.

Walter.

ad Nrum. 22,833.

Aufstellung eines weiteren Hilfslehrers an der k. Präparandenschule in Mindelheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der k. Präparandenschule zu Mindelheim ist ein weiterer Hilfslehrer aufzustellen.

Mit dieser Hilfslehrerstelle ist nach Maaßgabe der Ministerialentschließung vom 9. Juni 1872 (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1872 S. 187 ff.) ein Funktionsbezug von 600 fl. des Jahres verbunden, dessen Erhöhung um je 100 fl. nach Ablauf eines jeden Quinquenniums in Aussicht steht.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Personal- und Qualifikationslisten versehen bis

längstens 4. November d. Js.

bei der unterfertigten k. Kreisregierung einzureichen.

Augsburg am 11. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei d. V. d. Reg.-Pr.:
Freiherr v. Seckendorff.

Eckhofer, Sekretär.

---

ad Nrum. 34,122.

Bekanntmachung.

Errichtung einer Werkbrücke für den Bau der Eisenbahnbrücke über den Inn bei Jettenbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Mittheilung der Generaldirektion der königl. bayerischen Verkehrsanstalten wird demnächst die im Betreffe genannte Werkbrücke aufgestellt werden.

Diese Brücke wird von der Thalwegseite gegen und über die Mitte des Inn 4 Durchfahrtsöffnungen von je 21 m. 00 lichte Weite und von 7 m. 40 bis 8 m. 20 lichter Höhe erhalten, was hiemit den Betheiligten bekannt gegeben wird.

München den 14. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 34277.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Verausgabung eines falschen Sechskreuzerstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer berichtlichen Anzeige des k. Bezirksamtes Rosenheim wurde am 24. September d. Js. im Wirthshause zu Feldkirchen, Bezirksamts Rosenheim, von einem Unbekannten ein falsches Sechskreuzerstück verausgabt.

Nach dem Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempel-Amtes ist das fragliche Geldstück mit dem Gepräge eines württembergischen Sechsers ein österreichischer Neukreuzer aus Kupfer auf welchen mit falschen Stempeln das Gepräge eines württembergischen Sechsers aufgedrückt wurde, und trägt die Oberfläche Spuren von Versilberung.

Obengenannte Behörden werden beauftragt, Spähe nach den Verfertigern und Verbreitern solcher Falsificate zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Rosenheim mitzutheilen.

München 16. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern. Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung dd. Schloß Berg 2. Oktober l. Js. Sich allerhöchst bewogen gefunden, den Bezirksamts-Assessor Wilhelm Syller von Vilshofen zum Bezirksamtmann von Schongau allergnädigst zu befördern,

dann zufolge höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 3. Oktober l. Js. allergnädigst geruht, die Lehrstelle für Realien an der Gewerbschule Ingolstadt vom 1. Oktober lfd. Jrs. an in widerruflicher Weise dem von dem dortigen Stadtmagistrate auf Ansuchen hiefür präsentirten geprüften Lehramtskandidaten und derzeitigen Verweser der genannten Lehrstelle Cleophas Schmid aus Wald und

zufolge Allerhöchster Entschließung vom 8. Oktober lfd. Js. dem Priester Joseph Thaller, Expositus in Baumgarten, kgl. Bezirksamts Freising, das Kuratbenefizium in Gelting, kgl. Bezirksamts Ebersberg, zu übertragen geruht, ferner

inhaltlich Allerhöchsten Dekrets, d. d. Schloß Berg den 12. Oktober l. Js. allergnädigst geruht, vom 16. Oktober l. Js. an,

I. die am Wilhelmsgymnasium in München erledigte Stelle eines Gymnasialprofessors dem dermaligen Gymnasialprofessor am Ludwigsgymnasium in München, Lorenz Englmann, zu verleihen:

II. den dermaligen Gymnasialprofessor des Wilhelmsgymnasiums Paul La Roche an das Ludwigsgymnasium in München zu versetzen;

III. zum Gymnasialprofessor am Wilhelmsgymnasium den dermaligen Studienlehrer am genannten Gymnasium Heinrich Strobl zu befördern und

IV. den geprüften Lehramtskandidaten und bisherigen Klaßverweser am Wilhelmsgymnasium Ludwig Scheuer zum Studienlehrer an dieser Studienanstalt in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch Regierungsentschließung vom 11. Oktober l. Js. wurde auf Grund der vom Stadtmagistrate Rain ausgestellten Präsentation der I. Knabenschuldienst zu Rain, k. Bezirksamts Aichach, dem II. Knabenlehrer Heinrich Huber zu Rain, kgl. Bezirksamts Aichach, verliehen, sowie

unterm 13. Oktober l. Js. der von dem erblichen Reichsrathe der Krone Bayern ꝛc., Herrn Clemens Grafen zu Törring und Tengling zu Jettenbach ꝛc., für den bisherigen Schulverweser zu Tengling Johann Kneißl auf den Schul- und Kirchendienst zu Tengling ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt,

und unterm 16. Oktober lfd. Js. der Schul- und Kirchendienst zu Anzing, k. Bezirksamts Ebersberg, dem Schullehrer Johann Baptist Rummel zu Hofkirchen, k. Bezirksamts Erding, verliehen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 91. den 22. Oktober 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 34,765.

An sämmtliche Bezirksämter von Oberbayern, die k. Polizeidirektion München, die Magistrate der k. Stadt Ingolstadt, Freising und Rosenheim.

Den Tischtitelgenuß von außer Verwendung stehenden katholischen Geistlichen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf das Regierungs-Ausschreiben vom 3. November 1868 Nr. 39357 bezeichneten Betreffs (Kreisamtsblatt Seite 2173) wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß die Gesuche um Fortbewilligung des Tisch-Titel-Genusses für das Jahr 1873 mit den vorschriftsmäßigen distriktspolizeilichen und bezirksärztlichen Zeugnissen über das Fortbestehen der früheren Verhältnisse

bis längstens Ende November l. Js.

bei der unterfertigten Stelle oder bei der Distriktspolizeibehörde des Aufenthaltsorts behufs der Vorlage hieher einzureichen sind, damit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten die Gesuche rechtzeitig vorgelegt werden können.

Die Distrikspolizeibehörden haben gegenwärtiges Ausschreiben alsbald in den Amtsblättern weiter zu veröffentlichen.

München, den 17. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 31,113.

Die Erledigung des protest. Schul- und Kirchendienstes zu Lanzenried Bez.-A. Dachau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der protestantische Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Lanzenried, k. Bezirksamts Dachau, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 28 Werktags- und
4 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	120 fl. 2 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	9 fl. 19 kr.
c) aus dem Cantor- und Organisten-Dienste	4 fl. — kr.
Summa	133 fl. 21 kr.
Die Lasten bestehen in	— fl. 27¼ kr.
wonach sich ein Reinertrag von	132 fl. 53¾ kr.

ergibt, welcher auf 350 fl. ergänzt wird.

Bemerkt wird, daß der Schulsitz Lanzenried ein Weiler ist und der Lehrer zur Führung eines eigenen Haushaltes gezwungen ist.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 50 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens 10. November 1872** bei der kgl. Distrikts-Schulinspektion in München einzureichen.

München den 17. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 32,037.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Gachenbach, k. Bezirksamts Schrobenhausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Gachenbach, kgl. Bezirksamts Schrobenhausen, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 75 Werktags- und
30 Feiertagsschüler.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	146 fl. 6 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	160 fl. 25 kr.
c) aus dem Cantordienste	12 fl. 4 kr.
d) aus dem Organistendienste	20 fl. 18 kr.
Summa	338 fl. 53 kr.
Die Lasten bestehen in	— fl. — kr.
wonach sich ein Reinertrag von	338 fl. 53 kr.

ergibt, welcher auf 350 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:
7 Tgw. 88 Dez. Ackerland Wiesen und Waldung B. Z. 50,1.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 36 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens 10. November 1872** bei der k. Distrikts-schul-Inspektion Schrobenhausen I in Schrobenhausen einzureichen.

München den 17. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 31,922.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Prittriching, kgl. Bezirksamts Landsberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Prittriching, k. Bezirksamts Landsberg, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 98 Werktags- und
38 Feiertagsschüler

und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	217 fl.	1 kr.
b) aus dem Meßner-Dienste	252 fl.	38¼ kr.
c) aus dem Cantor- und Organisten-Dienste	14 fl.	31 kr.
Summa	484 fl.	10¼ kr.
Die Lasten bestehen in	6 fl.	41 kr.
wonach sich ein Reinertrag von	477 fl.	29¼ kr.

ergibt.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:

13 Tgw. 15 Dez. Garten, Ackerland, Wiesen und Oedungen B. Z. 117,49.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 50 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeinde-Ordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens 10. November 1872** bei der k. Distriktsschulinspektion Landsberg I in Landsberg einzureichen.

München, den 17. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 31,003.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Netterndorf, k. Bezirksamts Ebersberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Netterndorf, königl. Bezirksamts Ebersberg, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 75 Werktags- und
41 Feiertagsschüler

und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	265 fl.	38 kr.
b) aus dem Meßner- Cantor- und Organistendienste	177 fl.	50 kr.
Summa	443 fl.	28 kr.
Die Lasten bestehen in	61 fl.	37 kr.
wonach sich ein Reinertrag von	381 fl.	51 kr.

ergibt.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:

6 Tagw. 49 Dezim. Garten, Ackerland, Wiesen und Oedungen B.-Z. 35,27.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 36 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens 10. November 1872** bei der kgl. Distriktsschulinspektion Ebersberg II in Grafing einzureichen.

München, den 17. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 30,812.

Die Erledigung des II. Knaben-Schul- und Kirchendienstes zu Rain, k. Bezirksamts Aichach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der II. Knaben-Schul- und Organistendienst zu Rain, königl. Bezirksamts Aichach, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 57 Werktags- und
21 Feiertagsschüler.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	387 fl.	— kr.
b) aus dem Organisten-Dienste	128 fl.	9 kr.
Summa	515 fl.	9 kr.
Die Lasten bestehen in	— fl.	— kr.
wonach sich ein Reinertrag von	515 fl.	9 kr.

ergibt, welcher von dem Stadtmagistrate Rain auf 600 fl. aufgebessert wird.

Außerdem bezieht der neue Lehrer 8 Ster Dienstholz.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 10. November 1872 bei der königl. Distriktsschulinspektion Rain in Rain einzureichen.

München den 17. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 34,667.

Die Erledigung des III. Knabenschuldienstes in Schrobenhausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der III. Knabenschuldienst in Schrobenhausen, kgl. Bezirksamts gleichen Namens, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt
65 Werktags- und
30 Feiertags-Schüler.

Das Einkommen besteht in jährlich 550 fl., welches bei entsprechender Dienstleistung nach 3 Jahren auf 600 fl. erhöht werden wird.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens

14. November l. Js.

bei der königl. Distriktsschulinspektion Schrobenhausen I in Schrobenhausen einzureichen.

München, den 19. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 21654.

Die Aufstellung eines weiteren Hilfslehrers an der k. Präparandenschule in Wallerstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der k. Präparandenschule in Wallerstein ist ein weiterer Hilfslehrer aufzustellen.

Mit dieser Hilfslehrerstelle ist nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 9. Juni 1872 (Minist. Bl. f. Kirchen- und Schulangelegenheiten 1872 S. 187 ff.) ein Funktionsbezug von 600 fl. des Jahres verbunden, dessen Erhöhung um je 100 fl. nach Ablauf eines jeden Quinquenniums in Aussicht steht.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Personal- und Qualifikationslisten versehen bis

längstens 4. November d. Js.

bei der unterfertigten k. Kreisregierung einzureichen.

Augsburg den 11. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei d. V. d. k. R. Pr.
Freiherr v. Seckendorff.

Eckhofer, Sekretär.

ad. Nrum. 24,059.

Die Besetzung einer Verweserstelle der katholischen Knabenschule oberer Stadt in Regensburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der katholischen Knabenschule oberer Stadt in Regensburg ist in Folge der Errichtung eines Parallelkurses die Stelle eines ständigen Schulverwesers zu besetzen.

Diese Stelle, mit welcher ein Funktionsbezug von jährlich 500 fl. verbunden ist, wird hiemit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Gesuche um diese Stelle sind, an die unterfertigte Stelle gerichtet und mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, bis längstens

20. November ds. Js.

bei der k. Stadtschulenkommission Regensburg einzureichen.

Regensburg, den 7. Oktober 1872.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.

gez. v. Pracher.

Klotz.

---

ad Nrum. 31,583.

Das Reichspostgesetz über die Postportofreiheiten vom 29. Mai 1872 betreffend.

An sämmtliche Distriktspolizei- und Gemeindebehörden, sowie Stiftungsverwaltungen des Regierungsbezirkes.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem bereits mehrere Fälle der unfrankirten Absendung von Dienstsachen in das deutsche Reichsgebiet vorgekommen sind, werden in Folge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. v. Mts. die obengenannten Behörden und Verwaltungen wiederholt auf die beiden Regierungsausschreiben vom 31. Juli und 11. Oktober l. Js. — Kreisamtsblatt pag. 1645 und 2036, — dann auf die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. August l. Js. Nr. 8526 — Kultusministerialblatt Nr. 28, Seite 272, — zur genauesten Nachachtung mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, hienach insbesondere die mit der Expedition der Postsendungen beschäftigten Bediensteten geeignet zu unterweisen.

München den 18. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 34,623.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Verlust eines Reisepasses betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird anmit behufs Vermeidung von Mißbräuchen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß laut Anzeige des kgl. Bezirksamts Tölz vom 12. ds. Mts. der Schreiber Josef Pompery seinen von der k. k. österreichischen Statthalterei zu Wien unterm 29. April ds. Js. auf die Dauer von drei Jahren ausgestellten Reisepaß im Juli ds. Js. in Kochel verloren hat.

München, den 18. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein

ad Nrum. 34,604.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Auffinden einer unbekannten männlichen Leiche in der Donau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern wurde am 10. August ds. Js. Abends in der Donau oberhalb Jochenstein, Gemeindebezirks Gottsdorf, durch Wasserbauarbeiter der Leichnam einer bis jetzt unbekannten anscheinend dem Schifferstande angehörigen Mannsperson aufgefunden.

Spuren erlittener Vergewaltigung waren nicht wahrnehmbar und dürfte daher auf einen Unglücksfall oder auf Selbstmord geschlossen werden. Die Leiche scheint übrigens, nach dem vorgeschrittenen Verwesungsprozesse zu schließen, schon über 14 Tage im Wasser gelegen zu sein.

1. Signalement.

Alter: 36—40 Jahre, Größe: 5′ 8″ 9‴, Haare blond und gekräuselt, Augen: grau, Nase: klein und spitzig, Gesicht: aufgedunsen, Bart: blonder Schnurrbart.

2. Kleidung.

Die Leiche war mit einem Spenser und Weste aus sogenanntem Kanefas von unbestimmter Farbe, einer braungetupften Tuchhose, einer Barchentunterhose, einem grobleinenen Hemde ohne Merkzeichen, einer Chemisette und mit gewöhnlichen Stiefeln bekleidet und trug kleine goldene Ohrringe.

Geld oder sonstige Effekten wurden bei der Leiche nicht vorgefunden.

An sämmtliche obengenannte Behörden ergeht der Auftrag, über die Identität der fraglichen Leiche sachdienliche Erhebungen zu pflegen und ein etwaiges Resultat anzuzeigen.

München, den 18. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 34,603.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die irrsinnige Franziska Geier von Roitham betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem laut Mittheilung der kgl. Regierung von Niederbayern vom 8. ds. Mts. die irrsinnige Franziska Geier von Roitham wieder in ihre Heimath zurückgekehrt ist, haben die mit Regierungsausschreiben vom 12. vor. Mts. (Kreisamtsblatt S. 1916) angeordneten Recherchen zu unterbleiben.

München den 18. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 4,433.

Bekanntmachung.

Die Eröffnung von Telegraphenstationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Eschelkam, Haidhausen Vorstadt, Neukirchen und Zeitloß sind vom 16. Oktober l. Js. an die mit den kgl. Post-Expeditionen dortselbst vereinigten Vereinstelegraphenstationen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet worden.

München, den 17. Oktober 1872.

General-Direktion der kgl. b. Verkehrs-Anstalten.
(Telegraphen-Abtheilung.)
Gumbart.

Zenger.

ad Nrum. 35,132.

An die k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Oberbayern.

Die Einhebung eines Vorausschlags an den Brandversicherungsbeiträgen pro 1872/73 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des Art. 67 des Brandversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die obengenannten Behörden hiemit angewiesen, den Vorausschlag an den Brandversicherungsbeiträgen pro 1872/73 mit

6 kr. von jedem Hundert der Versicherungssumme ohne Unterschied der Klassen,

dann aus den pro 1871/72 neu zugegangenen Versicherungen (Beitritten und Erhöhungen) den Vorausschlagsbeitrag pro 1871/72 mit

6 kr. von jedem Hundert der reinen Zugangssumma

unter Beachtung des Regierungs-Ausschreibens vom 27. April 1872 (K. A. Bl. S. 1111) wonach die Vorausschlagsbeiträge von ärarialischen Gebäuden jeder Art erst bei der seinerzeitigen Einhebung der Restausschlagsbeiträge einbezahlt und bis dahin in Ausstand gesetzt werden sollen, zu erheben und den Vollzug binnen 5 Monaten nachzuweisen.

Der Berechnung obiger Vorausschlagsbeiträge pro 1872/73 ist das Versicherungs-Soll pro 1871/72 zu Grunde zu legen, jedoch unter Abzug der im Jahre 1871/72 angemeldeten und pro 1872/73 wirksam werdenden freiwilligen Minderungen und Austritte, von welchen der Vorausschlagsbeitrag pro 1872/73 nicht mehr und nur noch der Restausschlag pro 1871/72, wie solcher seinerzeit festgesetzt werden wird, erhoben werden darf.

Das Beitrags-Soll für jeden Amtsbezirk wird, insoweit es nicht bereits eingewiesen wurde, so bald festgestellt und bekannt gegeben werden, als dieß mit Rücksicht der fortschreitenden Festsetzung der Sollbestandsabschlüsse pro 1871/72 möglich erscheint.

München den 20. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 27. September 1872 das Kapitelkaplaneibenefizium St. Ulrich in Weilheim, kgl. Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Josef Kneißl, Kaplan in Benediktbeuern, kgl. Bezirksamts Tölz, zu übertragen, sowie

unterm 11. Oktober l. Js. allergnädigst geruht, den k. Bezirksarzt und Rath Dr. C. v. Linprun auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter huldvollster Anerkennung seiner langjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste in den nachgesuchten bleibenden Ruhestand zu versetzen.

Durch Regierungsentschließung vom 14. Oktober l. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Ramsau, k. Bezirksamts Berchtesgaden, dem Schullehrer Martin Westermayr zu Au, desselben k. Bezirksamts, und

der Schul- und Kirchendienst zu Emmering, k. Bezirksamts Bruck, dem Schullehrer Valentin Lederer zu Ried, kgl. Bezirksamts Friedberg, verliehen.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	12	Okt.	17	213	230	229	1	24	18	22	26	21	13	15	139	154	154	—	15	16	14	45	14	24
Berchtesgaden	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	17	"	62	140	202	196	6	24	9	22	50	21	36	—	25	25	25	—	16	30	15	48	15	—
* Burghausen	14	"	—	50	50	50	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen	8	"	7	46	53	45	8	23	59	22	26	21	5	5	10	15	6	7	15	39	12	52	14	—
† Erding	17	"	98	471	569	504	65	24	24	21	20	19	23	—	86	86	80	6	15	49	15	23	14	52
† Freising	16	"	12	265	279	232	14	23	20	21	17	19	42	—	59	59	51	8	16	—	15	17	14	55
Friedberg	17	"	—	60	60	60	—	—	—	11	45	—	—	—	34	34	32	2	—	—	8	25	—	—
† Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	14	"	24	146	170	154	16	12	7	11	30	10	59	21	104	125	106	19	8	8	7	45	7	35
Ingolstadt	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	19	"	13	73	86	57	29	8	48	8	12	7	50	2	142	144	144	—	6	15	6	5	5	37
Laufen	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	15	"	7	227	234	213	21	23	41	21	7	15	56	—	25	25	25	—	15	31	15	48	14	10
Mühldorf	15	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	12	"	3813	—	8031	6148	1943	—	—	7	50	—	—	613	—	3354	2608	346	—	—	5	32	—	—
Murnau	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	16	"	—	56	56	56	—	12	30	12	13	11	48	—	106	106	106	—	6	51	6	48	6	45
* Pfaffenhofen	15	"	—	—	150½	150	½	—	—	21	40	—	—	—	—	76½	76½	—	—	—	14	28	—	—
† Pöttmes	15	"	9	33	42	39	3	22	31	20	51	18	49	6	59	65	65	—	15	1	14	15	13	16
* Rain	12	"	6	59	65	65	—	—	—	6	51	—	—	—	60	60	57	2	—	—	5	18	—	—
Reichenhall	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	17	"	293	475	768	713	55	—	—	7	55	—	—	—	994	994	994	—	—	—	5	4	—	—
* Schongau	15	"	12	132	144	98	46	9	14	8	32	5	16	2	17	20	15	4	6	42	6	38	6	36
† Schrobenhausen	17	"	23½	58½	82	73	9	23	9	21	34	18	—	3	223	226	226	—	14	59	14	15	13	18
* Traunstein	19	"	—	—	166	136	30	8	36	—	—	7	48	—	—	321	321	—	5	6	—	—	4	30
Wasserburg	16	"	—	38	38	38	—	—	—	12	57	—	—	—	221	221	221	—	—	—	6	17	—	—
Weilheim	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	10	"	—	112	—	—	—	—	—	11	12	—	—	—	20	—	—	—	—	—	8	30	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach		wie oben	12½	302	314½	305½	9	13	12	12	31	12	4	2	172	174	174	—	7	8	6	53	6	16
Berchtesgaden		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		"	217	277	494	479	15	14	6	12	57	11	45	9	277	286	286	—	7	49	7	4	6	27
* Burghausen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	8	—	—	—
† Dorfen		"	4	158	162	123	39	11	59	11	16	10	40	—	36	36	33	3	6	12	6	3	5	22
† Erding		"	160	947	1107	1074	33	11	43	10	58	9	47	35	361	396	375	21	6	27	5	45	5	15
† Freising		"	8	161	169	154	15	10	43	10	19	9	36	16	353	369	353	16	7	12	6	30	5	58
Friedberg		"	12	46	58	58	—	—	—	6	58	—	—	—	136	136	136	—	—	—	3	48	—	—
† Garmisch		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		"	2	317	319	295	24	5	44	5	33	5	19	—	125	125	125	—	8	11	8	—	2	51
Ingolstadt		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg		"	22	998	1021	953	67	5	53	5	37	5	20	—	867	867	851	16	3	31	2	23	3	5
Laufen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
† Moosburg		"	108	322	430	337	93	12	43	11	2	10	11	2	135½	137½	137½	—	6	1	5	42	5	17
Mühldorf		"	—	58	34	55	—	6	30	6	6	6	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München		"	1166	—	5850	3426	1924	—	—	5	8	—	—	561	—	3980	3414	566	—	—	3	37	—	—
Murnau		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		"	—	126	126	126	—	5	45	5	30	4	57	—	106	106	106	—	2	51	2	42	2	35
* Pfaffenhofen		"	—	—	230	214	16	—	—	12	52	—	—	—	—	224½	211½	13	—	—	6	17	—	—
† Pöttmes		"	2	289	291	289	2	13	58	12	42	12	44	2	25	27	27	—	7	7	6	37	5	54
* Rain		"	—	1189	1189	1129	60	—	—	4	42	—	—	—	127	127	127	—	—	—	3	9	—	—
Reichenhall		"	15	36	51	51	—	—	—	3	54	—	—	12	681	693	494	99	—	—	3	—	—	—
* Rosenheim		"	—	138	138	138	—	—	—	4	7	—	—	—	1610	1610	1572	38	—	—	3	16	—	—
* Schongau		"	—	21	21	15	6	6	—	5	52	5	38	—	25	25	21	4	3	56	3	44	3	41
† Schrobenhausen		"	12½	90½	103½	96½	7	12	59	12	25	11	33	13	86	99	77	20	6	18	5	51	5	8
* Traunstein		"	—	—	76	44	32	4	30	—	—	3	40	—	—	529	425	104	3	54	—	—	3	15
Wasserburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93	93	93	—	—	—	2	59	—	—
Weilheim		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—
Wolnzach		"	—	63	—	—	—	—	—	6	14	—	—	—	34	—	—	—	—	—	3	[illegible]	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 92. den 25. Oktober 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 34830.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Eine in Schongau aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 23. September d. Js. wurde in Schongau ein unbekannter, scheinbar taubstummer Mann aufgegriffen, welcher keine Reisemittel und keine Legitimations-Papiere besaß.

Derselbe ist ungefähr 20 bis 22 Jahre alt, von großer schlanker Statur, hat braune Haare, keinen Bart, graue Augen, niedere Stirne, große gebogene Nase, ein volles, längliches Gesicht, schmales Kinn, proportionirten Mund und gute Zähne. Sein Aussehen verrieth Geistesschwäche.

Die sehr abgetragenen und defekten Kleider bestehen in einer schwarzen Tuchkappe mit kleinem Schild, einem schwarzkarrirten baumwollenen Hemde, einer grautuchenen Joppe, einer aschgrauen langen zwilchenen Hose, Fußlumpen und Schnürstiefeln.

Uebrigens erwies sich die scheinbare Taubstummheit dieses jungen Mannes als Simulation, indem sich bald herausstellte, daß derselbe gut hört, auch etwas deutsch spricht, wenigstens die nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu verlangen versteht. Derselbe gibt an, daß er „Justinus“ heiße und in Ungarn zu Hause sei. Nachdem die bisherigen Erhebungen zu keinem Ergebnisse geführt haben, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, nach der Identität und Heimath dieser Person zu recherchiren und ein sachdienliches Resultat dem kgl. Bezirksamte Schongau mitzutheilen.

München, den 19. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 32,932.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Gallenbach, k. Bezirksamts Aichach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Gallenbach, k. Bezirksamts Aichach, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 51 Werktags- und
24 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	103 fl.	17 kr.
b) aus dem Meßner-, Cantor- und Organistendienste	88 fl.	22¼ kr.
Summa	191 fl.	39¼ kr.
Die Lasten bestehen in	1 fl.	34 kr.
wonach sich ein Reinertrag von	190 fl.	5¼ kr.

ergibt, welcher auf 350 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:

2 Tgw. 64 Dez. Ackerland, Wiesen und Waldung Verh.-Z. 18,1.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 25 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens 14. November 1872** bei der k. Distriktsschulinspektion Aichach I in Randelsried einzureichen.

München den 19. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 34,429.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Truchtlaching, kgl. Bezirksamts Traunstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Truchtlaching, k. Bezirksamts Traunstein, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 70 Werktags- und
33 Feiertagsschüler
und wird vom Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschüssig des Anschlages der Dienstwohnung	237 fl.	23 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	70 fl.	6 kr.
c) aus dem Cantordienste	15 fl.	— kr.
d) aus dem Organistendienste	40 fl.	2 kr.
Summa	362 fl.	31 kr.
Die Lasten bestehen in	18 fl.	— kr.
wonach sich ein Reinertrag von	344 fl.	31 kr.

ergibt, welcher auf 350 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:

4 Tgw. 6 Dez. Garten, Ackerland und Wiesen, V.-Z. 40,76.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei von 2 Gemeinden mit einem Funktionsgehalte von 46 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens 14. November 1872** bei der k. Distriktsschulinspektion Trostberg in Baumburg einzureichen.

München, den 19. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 33,049.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Hohenzell, kgl. Bezirksamts Aichach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner- Cantor- und Organistendienst zu Hohenzell, k. Bezirksamts Aichach, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 46 Werktags- und
20 Feiertagsschüler
und wird vom Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a)	aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	118 fl. 43 kr.
b)	aus dem Meßner-, Cantor- und Organistendienste	90 fl. 40 kr.
	Summa	209 fl. 23 kr.
	Die Lasten bestehen in	5 fl. — kr.
	wonach sich ein Reinertrag von	204 fl. 23 kr.

ergibt, welcher auf 350 fl. ergänzt wird.

An Gründstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:
1 Tagw. 21 Dez. Ackerland und Wiesen, B.-Z. 5,9.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 25 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 14. November 1872 bei der k. Distriktsschulinspektion Aichach I in Randelsried einzureichen.

München, den 19. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 32,647.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Oberhaunstadt, kgl. Bezirksamts Ingolstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Oberhaunstadt, k. Bezirksamts Ingolstadt, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 40 Werktags- und
20 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a)	aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	95 fl. 26¼ kr.
b)	aus dem Meßner-, Cantor- und Organistendienste	127 fl. 49¾ kr.
	Summa	223 fl. 16 kr.
	Die Lasten bestehen in	14 fl. 40 kr.
	wonach sich ein Reinertrag von	208 fl. 36 kr.

ergibt, welcher auf 350 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:
8 Tgw. 89 Dez. Ackerland und Wiesen B.-Z. 93,4.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 30 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 14. November 1872 bei der k. Distriktsschulinspektion Ingolstadt in Großmehring einzureichen.

München, den 19. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 3213.

Erledigung der II. protest. Pfarrstelle in Wonsees betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung zur Erledigung gekommene II. protest. Pfarrstelle in Wonsees wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. Aus Staatskassen:		
1½ Klafter weiches Holz und 6¾ Schock harte Wellen	42 fl.	2 kr.
Fuhrlohnsvergütung	8 fl.	21½ kr.
Aus der Kirchenstiftung	— fl.	35 kr.
II. An Zinsen	278 fl.	51 kr.
III. Wohnung im guten Stande und geräumig	25 fl.	— kr.
1,61 Tgw. Gärten, 33 Tgw. Aecker und 1,71 Tgw. Wiesen mit Weide	107 fl.	59¼ kr.
IV. Gemeinde- und Weiderecht	1 fl.	30 kr.
V. Einnahme aus Dienstesfunktionen	83 fl.	17¼ kr.
Summa	547 fl.	36¾ kr.
Lasten ab	11 fl.	32¼ kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	536 fl.	4½ kr.

Bayreuth, den 11. Oktober 1872.

Königl. protestantisches Konsistorium.

v. Kahr.

Kästner.

---

ad Nrum. 29,286.

Die Besetzung der Lehrstelle für Mathematik und Physik an der Gewerbschule zu Kissingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Kissingen, welche zur Zeit aus zwei Kursen besteht, ist die Lehrstelle für Mathemati und Physik neu zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Anfangsgehalt von 700 fl., welcher nach dem Dienstalter bis auf 1200 fl. steigt, nebst Theuerungszulage bis zu 200 fl. jährlich verbunden.

Bereits angestellte Lehrer behalten im Falle ihrer Uebersiedelung an die Gewerbschule zu Kissingen ihre schon erworbenen Gehaltsansprüche.

Bewerber haben ihre Gesuche, welche über die persönlichen Verhältnisse, insbesondere Alter, Heimath, Konfession, Familienstand, Art der Vorbildung, bisherige Verwendung, allenfallsige literarische Leistungen und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht genaue Angaben enthalten sollen, bis spätestens zum

9. November l. Js.

bei dem Stadtmagistrate Kissingen einzureichen.

Würzburg den 18. Oktober 1872.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf v. Luxburg.

Kohlmüller.

---

ad Nrum. 35,424.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Auffinden der Leiche des Johann Leipold von Reissing betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 21. August d. Js. (Kreisamtsblatt S. 1764) wird hiemit bekannt gegeben, daß nach Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern die Identität der fraglichen Leiche hergestellt worden ist, weßhalb weitere Recherchen zu unterbleiben haben.

München, den 24. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 93. den 29. Oktober 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 35,244.

An die k. Bezirksämter von Oberbayern.

Die Herstellung von Baulinien-Generalplänen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mehrfache Wahrnehmungen berechtigen die unterfertigte Stelle zu der Annahme, daß die Vorschrift in §. 71 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1864, „die allgemeine Bauordnung betr.", (Regierungsblatt Seite 817) wonach unmittelbar bei dem Inslebentreten derselben allenthalben mit der Festsetzung der Baulinien von Amtswegen hätte vorgegangen werden sollen, an vielen Orten auch dermalen noch nicht zum Vollzuge gelangt ist. Hieraus ergeben sich aber ernstliche Mißstände, ebensowohl zum Nachtheile der in den betreffenden Gemeinden bereits ansässigen Haus- und Grundbesitzer als solcher Unternehmer, welche zum Zwecke einer Bauführung Grundstücke in einer Gemeinde erst erwerben wollen.

Nach §. 1 der Bauordnung hat nämlich derjenige, welcher an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen in Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern ein Gebäude neu aufführen oder an der Umfassung bestehender Gebäude gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur vornehmen will, die Baulinie einzuhalten. Die Baulinie ist aber nichts Anderes, als diejenige Grenze an den Straßenseiten, welche mit keinem Gebäude überschritten werden darf, bis zu welcher aber auch jedes an die Straße zu liegen kommende Gebäude herangebaut werden soll.

Wenn nun aber z. B. in einem Orte ein sogenannter Generalplan, in welchem die Baulinien für die bereits bestehenden oder in nächster Zeit, zu eröffnenden Straßen eingezeichnet sind, nicht besteht, und die Baulinien erst dann festgesetzt werden, wenn von Privaten Bauprojekte bei

der Baupolizeibehörde eingereicht werden, so wird es häufig vorkommen, daß Grundstücke zu einer beabsichtigten Bauführung um hohe Summen erworben worden sind, bezüglich welcher es sich nachträglich herausstellt, daß dieselben nicht oder nur mangelhaft als Bauplätze benützt werden können, weil dieselben nicht an der Baulinie liegen, oder zum Theile über dieselbe hinausragen. Aber auch für Besitzer von Häusern in zwar längst bestehenden jedoch der Regulirung bedürftigen Straßen, ist es von höchster Wichtigkeit bei Zeiten von der Baulinie, an welche auch sie bei Hauptreparaturen an der Umfassung ihrer Gebäude gebunden sind, Kenntniß zu erhalten.

Um nun nach diesen Richtungen für die Zukunft vorzubeugen, sieht sich die unterfertigte Stelle zunächst veranlaßt, von den Generalplänen der sämmtlichen oberbayerischen Städte und Märkte, dann jener zusammenhängend gebauten Dörfer, in welchen z. B. wegen der Nähe der Landeshauptstadt, oder, wie im Gebirge, wegen des Aufenthaltes der Sommergäste, oder wegen der Lage an der Eisenbahn oder des Bestehens größerer Fabrikunternehmungen eine größere Baulust herrscht, Einsicht zu nehmen.

Demgemäß erhalten die kgl. Bezirksämter den Auftrag, die fraglichen Generalpläne nach den nachstehenden Direktiven sofort revidiren und emendiren, beziehungsweise neuherstellen zu lassen, und dieselben succesive, jedoch längstens bis zum 1. Januar 1873, anher in Vorlage zu bringen.

1) Der Generalplan, zu welchem am besten Steuerkataster-Blätter, welche den in §. 73 der Bauordnung vorgeschriebenen Maßstäben entsprechen, verwendet werden, ist nach §. 71 l. c auf Kosten der betreffenden Gemeinde herzustellen. Das Original desselben ist seinerzeit zu Jedermanns Einsicht in der Registratur der Gemeindebehörde zu hinterlegen, zwei Ausfertigungen hievon sind dagegen für die Staatsaufsichtsbehörden (das königl. Bezirksamt und die unterfertigte Stelle) einzureichen.

2) Die Herstellung des Generalplanes ist einem gewandten Techniker zu übertragen, dessen Arbeit jedoch nur als Projekt gilt, weßhalb auch die von demselben entworfenen Straßen- und Baulinien in die Pläne vorerst nur mit Bleistift eingetragen werden dürfen. Derselbe hat bei dem Entwurfe seines Projektes sich streng an die durch §. 3 der Bauordnung in fraglicher Beziehung ertheilten Normen zu halten, sohin auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, auf entsprechende Breite und möglichste Gerabeleitung der Straßen und Wege, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung neuer Bauanlagen mit schon bestehenden und auf eine möglichst geradlinigte Abtheilung der einzelnen Bauplätze zu sehen, dabei aber nicht außer Acht zu lassen, daß die Baulinien nach den muthmaßlichen Bedürfnissen einer nicht zu ferne liegenden Zukunft einzurichten sind und daß für dieselben, wenn sie auch nicht unabänderlich sind, doch eine gewisse Stabilität in Anspruch genommen werden muß.

3) Ueber das hienach angefertigte Elaborat hat sodann der betreffende Magistrat resp. Gemeinde-Ausschuß in gründliche Berathung zu treten, und je nach dem Ergebnisse derselben den Entwurf des Technikers von demselben berichtigen zu lassen.

4) Der in dieser Weise provisorisch hergestellte Generalplan ist hierauf nach vorgängiger entsprechender Bekanntmachung 14 Tage lang zur Einsichtnahme von Seite der betheiligten Gemeindeangehörigen öffentlich aufzulegen. Den Letzteren steht es während dieser Frist frei, allenfallsige Erinnerungen gegen die projektirten Baulinien, soweit dieselben ihr Grundeigenthum berühren, bei der Gemeindebehörde zu Protokoll zu erklären, oder schriftlich einzureichen, welche Erinnerungen dann nach Ablauf der Frist nebst den Plänen in vorgeschriebener Anzahl dem Bezirksamte in Vorlage zu bringen sind.

An Orten mit magistratischer Verfassung ist jedoch vorher auch noch das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten über den Planentwurf zu hören und dessen Aeußerung mit vorzulegen.

5) Das Bezirksamt hat das Generalplanprojekt einer ins Detail gehenden Prüfung nach den in §. 3 der Bauordnung hervorgehobenen Gesichtspunkten und unter sorgfältiger Würdigung der etwa erhobenen Erinnerungen zu unterziehen und nach Maßgabe des Resultates derselben die Baulinien definitiv festzustellen, sowie in die Pläne mit rother Farbe eintragen zu lassen.

Denjenigen Haus- und Grundbesitzern, deren Erinnerungen hiebei nicht berücksichtigt werden konnten, ist hievon mit dem Bemerken Kenntniß zu geben, daß sie gegen den betreffenden Beschluß binnen 14 Tagen Berufung an die unterfertigte Stelle ergreifen können.

6) Die Generalpläne haben den ganzen Burgfrieden, oder die betreffende Gemeindemarkung, soweit dieselbe mit Wohngebäuden besetzt ist, zu umfassen, ferner sind in denselben die Namen der bestehenden und projektirten Straßen, Plätze und Gassen einzutragen, die im Eigenthume des Staats, der Gemeinde oder der Kirche befindlichen öffentlichen Gebäude besonders zu markiren oder zu coloriren und endlich auch noch die Hausnummern der bestehenden Anwesen anzugeben.

München, den 25. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 27,537.

Das Curatbenefizium in Weiler, k. Bezirksamts Lindau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist beabsichtigt, das seit längerer Zeit erledigte Curat- und Schulbenefizium in Weiler, kgl. Bezirksamts Lindau, zur Wiederbesetzung zu bringen.

Der jeweilige Benefiziat hat nach der Stiftungs-Urkunde die Verbindlichkeit, 70 gestiftete Messen zu persolviren, das Voranschreiten der Schule sich besonders angelegen sein zu lassen, den Religionsunterricht in derselben zu ertheilen und im Falle vorübergehender Erkrankung eines Lehrers in der Schule, sodann dem Pfarrer im Predigen, Beichthören und in anderen seelsorglichen Verrichtungen Aushilfe zu leisten. Wenn außer der Pfarrmesse noch eine eigene Schulmesse gelesen wird, so obliegt die Lesung der letzteren dem Schul-Benefiziaten.

Die jährlichen Einnahmen des Benefiziums bestehen nach der Fassion in 395 fl. 30 kr.
die hievon abzuziehenden Lasten betragen 4 fl. 21 kr.
wonach sich ein Reinertrag von 391 fl. 9 kr.
ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche

binnen 4 Wochen

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 16. Oktober 1872.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

V. d. V. d. k. R.-Prs.:
Frhr. v. Seckendorff.

Eckhofer.

ad Nrum. 5508.

Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Wilhermsdorf, Dekanats Markt-Erlbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte I. Pfarrstelle in Wilhermsdorf wird zur Bewerbung bis zum 1. Dezember curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

Aus den Renten des heimgefallenen Lehens Wilhermsdorf:

in Geld	90 fl. — kr.
an Naturalien:	
7 Schffl. 2 Vtl. 2³/₈ Sz. Korn à 12 fl. 36 kr. per Schffl.	89 fl. 33¾ kr.
3 Schffl. 1 Mtz. 2 Vtl. Weizen à 17 fl. 24 kr. per Schffl.	56 fl. 33 kr.
100 Bund langes Kornstroh, vergütet nach dem Maßstabe zu 1¹/₅ des Normalpreises	25 fl. 24 kr.
fixe Geldvergütung für 6 Eimer Wein	36 fl. — kr.
25 Pfund Karpffische (nach dem mittleren Marktpreise zu Ansbach vergütet)	4 fl. 42½ kr.
26 Eimer 24 Mß. weißes Bier (um den jedesmaligen Ganterpreis des braunen Biers vergütet)	140 fl. 14½ kr.
16 Klafter weiches Scheitholz incl. Hauerlohn	121 fl. 36 kr.
II. Ertrag aus Realitäten:	
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet	40 fl. — kr.
aus 34 Dez. Gärten	3 fl. 49¼ kr.
aus 4 Tgw. 96 Dez. Aeckern	35 fl. 10½ kr.
1 aus Tgw. 95 Dez. Wiesen	27 fl. 49¼ kr.
aus 2 Tgw. 49 Dez. Hopfengärten	22 fl. 30 kr.
aus — Tgw. 3 Dez. Weidenschaften	— fl. 9 kr.
Jachtpacht	— fl. 4½ kr.
III. Ertrag aus Rechten: Weiderecht	1 fl. — kr.
IV. Aus Dienstesfunktionen	210 fl. 33¼ kr.
V. Aus observanzmäßigen Gaben	3 fl. — kr.
Summa tot.	908 fl. 10 kr.
Die Lasten hievon ab mit	9 fl. 48¼ kr.
Reinertrag	898 fl. 21¾ kr.
An freiwilligen Geschenken	25 fl. — kr.

Ansbach, den 22. Oktober 1872.

Königl. protestantisches Konsistorium.

Bäumler.

v. n.

Schmidt.

---

ad Nrum. 3157.

Erledigung der protestantischen Pfarrei Puschendorf, Dekanats Münchaurach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Puschendorf, Dekanats Münchaurach, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:	
aus Stiftungskassen baar	131 fl. 21 kr.
2 Schffl. 5⁷/₁₆ Metzen Korn	37 fl. 29¼ kr.
II. Aus Gemeindekassen baar	3 fl. — kr.
1 Schffl. ³/₈ Metzen Korn	13 fl. 42¼ kr.
5⁴⁴/₁₀₀ Klafter weiches Scheitholz	36 fl. 41¼ kr.
III. Wohnung in gutem Bauzustande für eine kleine Familie	20 fl. — kr.
0,26 Tgw. Gärten, 5,98 Tgw. Aecker und 0,85 Tgw. Wiesen	28 fl. 3 kr.

IV. Gemeinde- und Weiderecht	1 fl. 30 kr.
5⁶⁸/₇₀ Klafter weiches Scheitholz, 1,2 Klafter Stöcke und Streu	38 fl. 18¼ kr.
V. Aus dienstlichen Verrichtungen	54 fl. 48¼ kr.
VI. An herkömmlichen Gaben	26 fl. 46 kr.
Summe	391 fl. 39¾ kr.
Lasten ab	17 fl. 35 kr.
Reiner Ertrag	374 fl. 4¾ kr.

Ein Passivkapital zu 25 fl. ist zu verzinsen und mit jährlich 10 fl. abzutragen.

Bayreuth, den 16. Oktober 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Kahr.

Kaestner.

---

ad Num. 35,429.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Münzverbrechen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer berichtlichen Anzeige des k. Bezirksamts Landsberg wurden am 3. d. Mts. in einem Wirthshause zu Egling ein Doppelthaler Frankfurter- und ein Thaler preußischen Gepräges verausgabt.

Nach dem Gutachten des k. Hauptmünz- und Stempelamtes bestehen die genannten Geldstücke aus käuflichem Zinn, sind in nach ächten Stücken hergestellten Formen gegossen und können sehr leicht als falsch erkannt werden.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Bemerken verständiget, daß der muthmaßliche Verfertiger der Falsifikate bereits entdeckt und gegen denselben strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet ist. Wegen etwa noch weiter stattgefundener Verbreitung von Münzen der genannten Art ist Spähe zu verfügen und das Resultat dem k. Bezirksamte Landsberg mitzutheilen.

München den 25. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 35,688.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Den Ausbau der katholischen Kirche in Zweibrücken betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben behufs der Aufbringung der Mittel für den Ausbau der kath. Kirche in Zweibrücken die Vornahme einer Sammlung in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreichs Allerhöchst zu gestatten geruht.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. l. Mts. Nr. 11,640 werden die obengenannten Behörden hievon zur weiteren Verfügung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Seitens der kath. Pfarrämter eingehenden Sammelgelder an das Taxamt der unterfertigten Stelle binnen 2 Monaten einzusenden.

München den 24. Oktober 1872

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Num. 35,927.

Weihbischof von Brenner'sches Stipendium betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Weihbischof v. Brenner'sche Familienstipendium ist pro 1872/73 für Studirende der hiesigen Hochschule zu verleihen.

Diejenigen, welche aus dem Titel der Verwandtschaft zum Stifter einen Anspruch darauf begründen zu können glauben, werden aufgefordert, ihre gehörig belegten Gesuche, binnen 6 Wochen a dato bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 26. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 21,124.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Eine in Deggendorf aufgegriffene geisteskranke Weibsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 7. lfd. Mts. Nachts wurde in der Stadt Deggendorf eine unbekannte Weibsperson aufgegriffen, welche nach bezirksgerichtsärztlichem Gutachten an Geistesstörung leidet.

Die bezeichnete Person, welche keinerlei Dokumente mit sich führte, war im Besitze einer Baarschaft zu 40 fl. 11½ kr. in meist grober Silbermünze.

Nachdem von derselben keinerlei Aufschluß über Namen und Herkunft zu erlangen ist, werden sämmtliche obengenannten Behörden unter Beifügung des Personalbeschriebs beauftragt, über die Persönlichkeit der aufgegriffenen Person Recherchen anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß unter gleichzeitiger Berichterstattung hieher dem k. Bezirksamte Deggendorf mitzutheilen.

Personalbeschrieb der geisteskranken Weibsperson:

Alter beiläufig 60 Jahre, Größe etwas unter Mittelgröße, Statur etwas schwächlich, Haare braunschwarz, Augenbrauen hellbraun, Augen blaugrau, Nase stark entwickelt und spitz, Mund proportionirt, Gesicht schmal und faltenreich, Stirne hoch und schmal, Gesichtsfarbe gelblich, Dialekt altbayerisch, besondere Kennzeichen ohne.

Kleidung.

Ein schwarzwollener Shawl mit blauem Streif, eine graue Jacke mit hellen Streifen, ein Rock von schwarzgedrucktem Pers mit gelben Streifen, ein rothbarchentener Schurz mit kleinen, schwarzen Querstreifen, blaue Strümpfe und ein Paar lederne Schnürschuhe.

Landshut, den 16. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Lipowsky, k. Regierungs-Präsident.

Arnold, Sekretär.

---

ad Nrum. 35,039.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Den 15 jährigen Caspar Mützel von Partenstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 15. dß. hat der Musiker und Marionettenspieler Wilhelm Matt aus Emmershausen, kgl. preuß. Landrathsamts Usingen, im Regierungsbezirke Wiesbaden, im Monat Mai lfd. Jrs. den 15-jährieng

Johann Caspar Mützel von Partenstein, k. Bezirksamts Lohr, mit Einwilligung seiner Mutter für einige Monate auf Reisen mitgenommen, seitdem aber weder den Genannten seiner Mutter zurückgebracht, noch überhaupt seit 4 Monaten über dessen Verbleib eine Nachricht gegeben.

Die Mutter des Knaben hat daher die polizeiliche Hilfe um Ausmittelung des Aufenthaltes ihres Sohnes angerufen und um dessen Rücklieferung in die Heimath gebeten.

Da Wilhelm Matt seines Erwerbes wegen häufig nach Bayern kommt, und sein dermaliger Aufenthalt in seiner Heimathgemeinde unbekannt ist, so ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden hiemit der Auftrag, über den Aufenthalt des Matt und Mützel die geeigneten Nachforschungen zu pflegen, und den letzteren im Betretungsfalle im Einvernehmen mit dem k. Bezirksamte Lohr in seine Heimath verbringen zu lassen.

München den 26. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Num. 35,040.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Verwendung von Surrogaten zur Bierfabrikation betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da der Hopfenhändler Ph. Batschis zu Nürnberg in einem Inserate der Nr. 352 des Fränkischen Kuriers vom 11. Juli lfd. Jrs. versucht hat, die Behauptung geltend zu machen, daß die Benützung des von ihm ausgebotenen Mittels, trübe Biere zu klären und absolut vor dem Sauerwerden zu schützen, nicht sträflich sei, so

wird unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 29. Juni ds. Js. (Kreisamtsblatt S. 1383) hiemit weiter bekannt gemacht, daß jenes, eine farblose, klare, stark nach schwefliger Säuere riechende Flüssigkeit darstellende Mittel nach dem Ergebnisse vorgenommener chemischer Untersuchung aus doppelt schwefligsauerem Kali besteht, welcher durch geringe Mengen von Chlor, Natron, Magnesia, Thonerde und Eisen vermengt ist, und daß die Straffälligkeit der Verwendung dieses Mittels zur Bierfabrikation nach den schon im Ausschreiben vom 29. Juni ds. Js. angeführten gesetzlichen Bestimmungen nicht dem mindesten Zweifel unterliegen kann, weßhalb wiederholt vor solcher Verwendung zu warnen ist.

München, den 24. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Dienstes-Nachricht.

Mit Entschließung vom 10. Oktober l. Js. wurde auf Präsentation durch den Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München der bisherige Lehrer an der höheren Töchterschule in Nürnberg Ernst Gerlicher als Schullehrer an der protestantischen Volksschule dahier ernannt.

Thierarzt Josef Mai in Haag wurde seiner Bitte entsprechend vom Antritte der ihm übertragenen Bezirksthierarztensstelle Freising durch Entschließung vom 22. Oktober l. Js. enthoben.

Durch Regierungsentschließung vom 27. Oktober l. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Tacherting, k. Bezirksamts Traunstein, dem Schulverweser Sigmund Leibl zu Tacherting, k. Bezirksamts Traunstein, verliehen.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	19	Okt.	1	190	191	191	—	23	49	22	48	21	39
Berchtesgaden	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	24	"	6	152	158	152	6	21	45	26	18	21	39
* Burghausen	21	"	—	20	20	20	—	—	—	7	42	—	—
† Dorfen	22	"	19	19	38	31	7	22	45	21	22	19	50
† Erding	24	"	65	248	313	313	—	21	8	21	30	19	49
† Freising	23	"	14	216	230	230	—	22	45	21	53	20	40
Friedberg	24	"	—	44	44	44	—	—	—	11	6	—	—
† Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	21	"	16	65	81	72	9	12	3	11	30	10	29
Ingolstadt	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	26	"	28	65	93	93	—	8	58	8	3	7	36
Laufen	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	22	"	21	88	109	96	13	24	26	21	46	19	39
Mühldorf	22	"	—	12	12	12	—	—	—	15	—	—	—
* München	26	"	1943	—	5984	5203	781	—	—	8	1	—	—
Murnau	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	28	"	—	16	16	16	—	11	15	11	7	11	—
* Pfaffenhofen	22	"	—	—	115	115	—	—	—	21	57	—	—
† Pöttmes	22	"	3	47	50	46	4	23	4	21	6	18	38
* Rain	12	"	6	59	65	65	—	—	—	6	51	—	—
Reichenhall	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	24	"	55	693	748	648	100	—	—	8	30	—	—
* Schongau	22	"	46	61	107	74	33	9	15	9	2	8	41
† Schrobenhausen	24	"	9	124	133	124½	8½	23	37	21	47	19	13
* Traunstein	26	"	—	—	243	200	43	8	42	—	—	8	12
Wasserburg	22	"	—	9	9	9	—	—	—	13	36	—	—
Weilheim	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	16	"	—	51	—	—	—	—	—	11	12	—	—

Schrannen berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	—	108⅓	108⅓	108⅓	—	15	27	14	45	13	24
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	—	21	21	21	—	16	30	16	—	15	45
* Burghausen	—	6	6	6	—	—	—	4	42	—	—
† Dorfen	12	5	17	17	—	15	12	15	5	15	—
† Erding	6	19	25	25	—	16	26	15	38	15	11
† Freising	8	36	44	44	—	16	21	15	42	14	45
Friedberg	2	20	22	22	—	—	—	8	2	—	—
† Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	19	11	30	30	—	7	57	7	58	—	—
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	—	154	154	152	2	6	6	5	58	5	35
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	3	3	6	5	—	13	—	15	41	15	15
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	346	—	3892	3650	242	—	—	5	35	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	70	70	70	—	6	46	6	46	6	45
* Pfaffenhofen	—	—	66⅓	66⅓	—	—	—	15	19	—	—
† Pöttmes	—	47	47	47	—	15	39	14	55	13	58
* Rain	—	60	60	58	2	—	—	5	18	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	—	477	477	439	38	—	—	5	3	—	—
* Schongau	4	16	20	11	9	6	28	6	26	6	[illegible]
† Schrobenhausen	—	200⅓	200⅓	199⅓	1	15	6	14	32	13	38
* Traunstein	—	—	341	304	37	5	12	—	—	4	30
Wasserburg	—	112	112	112	—	—	—	6	58	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	22	—	—	—	—	—	8	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach		wie oben	9	235⅓	244⅓	235⅓	5	12	51	12	12	11	39
Berchtesgaden		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		"	15	449	464	464	—	14	39	13	48	12	36
* Burghausen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen		"	39	97	136	126	10	10	57	10	13	9	4
† Erding		"	83	801	884	816	68	12	16	11	17	10	16
† Freising		"	15	84	99	93	6	12	14	11	36	10	41
Friedberg		"	—	46	46	46	—	—	—	6	48	—	—
† Garmisch		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		"	24	64	88	88	—	5	38	5	27	5	11
Ingolstadt		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg		"	67	349	416	408	8	5	55	5	36	5	17
Laufen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg		"	23	127	150	126	24	12	38	11	8	10	7
Mühldorf		"	—	32	32	32	—	5	30	5	7	5	—
* München		"	1924	—	4942	3254	1688	—	—	4	56	—	—
Murnau		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		"	—	212	212	212	—	5	48	5	23	4	57
* Pfaffenhofen		"	—	—	109	109	—	—	—	11	36	—	—
† Pöttmes		"	2	240	242	232	10	13	8	12	8	10	58
* Rain		"	—	1189	1189	1129	60	—	—	4	41	—	—
Reichenhall		"	15	36	51	51	—	—	—	3	54	—	—
* Rosenheim		"	—	116	116	110	6	—	—	3	58	—	—
* Schongau		"	6	2	8	5	3	6	3	6	—	5	57
† Schrobenhausen		"	7	87	94	89½	4½	12	32	12	5	11	44
* Traunstein		"	—	—	69	37	32	5	—	—	—	—	—
Wasserburg		"	—	6	6	6	—	—	—	5	51	—	—
Weilheim		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		"	—	111	—	—	—	—	—	6	7	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	—	216⅓	216⅓	216⅓	—	7	6	6	45	6	24
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	—	382	385	329	—	7	48	6	57	6	12
* Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen	10	5	15	10	5	6	—	6	—	6	—
† Erding	21	167	188	188	—	6	10	5	51	5	20
† Freising	16	185	201	201	—	7	18	6	36	6	16
Friedberg	—	54	54	54	—	—	—	3	52	—	—
† Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	40	40	40	—	3	36	3	—	—	—
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	15	283	298	298	—	3	29	3	21	3	16
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
† Moosburg	—	51⅓	51⅓	51⅓	—	6	41	6	2	5	46
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	566	—	3443	3057	386	—	—	3	35	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	218	218	218	—	2	48	2	40	2	30
* Pfaffenhofen	—	—	135⅓	135⅓	—	—	—	6	[illegible]	—	—
† Pöttmes	—	29	29	29	—	6	57	6	33	6	15
* Rain	—	127	127	127	—	—	—	3	9	—	—
Reichenhall	12	581	593	494	99	—	—	3	—	—	—
* Rosenheim	28	544	572	428	144	—	—	3	22	—	—
* Schongau	4	44	48	32	16	3	40	3	36	3	26
† Schrobenhausen	2	153⅓	155⅓	153⅓	2	6	17	6	—	5	15
* Traunstein	—	—	454	342	112	3	54	—	—	3	6
Wasserburg	—	6	6	6	—	—	—	2	40	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—
Wolnzach	—	34	—	—	—	—	—	5	[illegible]	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 94. den 1. November 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 25,010.

Bekanntmachung.

Die Eröffnung der Baugewerkschule in Regensburg betr.

Die mit der kgl. Kreisgewerbschule verbundene Baugewerkschule wird für den kommenden Winterkursus

Montag den 4. November

wieder eröffnet werden.

Der Unterricht, welcher theils von Lehrern der Kreisgewerbschule (im Zeichnen vom kgl. Lehrer Dorner), theils von Bautechnikern selbst ertheilt wird, umfaßt nach dem von der k. Regierung genehmigten Lehrprogramme

1. in 20 Stunden wöchentlich: Arithmetik, Geometrie und Stereometrie, Mechanik, deutsche Sprache, Baumaterialien-Lehre, Vermessen und Niveliren, allgemeine und specielle Baukunde, Anfertigung von Kostenvoranschlägen;

2. den Zeichnungs-Unterricht in 20 Stunden wöchentlich, nämlich: descriptive Geometrie, Freihand- und architektonisches Zeichnen, Säulen-Ordnung und Baustyle, Bau-Entwürfe und Programme, Konstruktionslehre und Holzschneidekunst, Steinschnitt;

3. in 4 Stunden wöchentlich: Bossiren und Modelliren.

Das Honorar beträgt 4 fl. per Monat, so daß der ganze auf 5 Monate berechnete Lehrkursus auf 20 fl. zu stehen kommt.

Die Anmeldungen zur Baugewerkschule werden schon von heute an jederzeit auf dem königl. Rektorate sowohl als bei dem k. Lehrer Dorner entgegen genommen, die definitive Inscription aber findet statt

Sonntag den 3. November
Vormittags 9—11 Uhr.

Regensburg den 12. Oktober 1872.

Kgl. Rektorat der Kreisgewerbschule.

Dr. Bischoff.

ad Nrum. 34962.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Maul- und Klauenseuche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß mehrfach eingekommener Anzeigen sieht sich die unterfertigte k. Stelle veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß nach §. 2 Abs. 1 der k. Allerh. Verordnung vom 15. Juni 1867 „Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betr." Thiere, welche an einer der im §. 1 dieser Verordnung aufgeführten ansteckenden Krankheiten leiden, nach Bayern nicht eingeführt werden dürfen. Insbesondere sind Heerden, welche vom Auslande nach Bayern verbracht werden sollen, an der Grenze zurückzuweisen, wenn auch nur einzelne Thiere als von der Seuche befallen erkannt werden und bedarf es zur Ausführung dieser Bestimmungen besonderer höherer Anordnungen nicht.

Zugleich wird auf Art. 69 des P.-St.-G.-B. vom Jahre 1871 aufmerksam gemacht, wonach an Geld bis zu 15 Thalern gestraft wird, wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, nicht sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung anderer Thiere besteht, fern hält und der Ortspolizeibehörde Anzeige macht oder einen approbirten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizieht. Hiedurch ist nicht nur die sofortige Anzeige einer ansteckenden Thierkrankheit oder die Beiziehung eines approbirten Thierarztes, sondern auch die Fernehaltung des erkrankten Thieres von Orten (Weiden, Straßen, öffentlichen Brunnen x. xc.), wo die Gefahr der Ansteckung anderer Thiere besteht, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 15 Thalern geboten und zwar ohne Rücksicht darauf, ob in dieser Beziehung eine besondere Anordnung der zuständigen Behörde ergangen ist oder nicht. Werden Treiberheerden, in denen Thiere an Maul- und Klauenseuche erkrankt sind, im Inlande getroffen, so sind sofort gemäß §§. 58 und 14 der obenangeführten königl. Allerhöchsten Verordnung die der Sachlage entsprechenden Maßnahmen durch den Bezirksthierarzt zu veranlassen.

Die Bezirksthierärzte sind von vorstehender Entschließung speziell zu verständigen.

München, den 29. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 35,484.

Die Landgestütspreisevertheilung im Jahre 1872, hier die prämiirten Privatbeschäler betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von der k. Landgestütsverwaltung auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom 13. August 1867 unterm 19. pr. 21. dß. Mts. anher mitgetheilte Verzeichniß der in dem Regierungsbezirke von Oberbayern pro 1872 prämiirten Privatbeschäler wird nachgehend öffentlich bekannt gemacht.

München den 26. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Verzeichniß

der im Jahre 1872 von den Hengst-Approbations-Kommissionen prämiirten Privatbeschäler im Regierungsbezirke Oberbayern.

Lauf. Nr.	Nr. im Approbations-Verzeichniß	Des Hengstbesitzers Vor- und Zuname.	Wohnort.	Bezirksamt.	Des prämiirten Hengstes Farbe.	Alter Jahre	Prämie fl.
1	9	Feßenmaier Leonhard	Penzing	Landsberg	kastanienbraun	5	100
2	27	Bayer Georg	Echelsbach	Schongau	"	9	100
3	43	Bernwieser Georg	Bernwies	Tölz	"	3	100
4	48	Schwaiger Sebastian	Grafing	München r. d. J.	Rapp	7	100
5	51	Maier Jakob	Bayerischzell	Miesbach	kastanienbraun	6	100
6	57	Bachmaier Lorenz	Waisach	"	"	4	100
7	72	Kaindl Sebastian	Niederaudorf	Rosenheim	dunkelkastanienbraun	5	100
8	123	Schwaigel Johann	Aiching	Mühldorf	hellbraun	6	50
9	129	Kurz Johann	Ronnberg	Altötting	dunkelbraun	8	50
10	145	Wieshen Vitus	Oberambach	Freising	forellenschimmel	4	50
11	163	Wecher Bartl	Lohkirchen	Erding	dunkelbraun	4	50
12	193	Geiselbrechtinger Sebastian	Aham	"	"	4	125
13	194	Neumaier Paul	Oberhummel	Freising	Schimmel	5	75

München, den 19. Oktober 1872.

Die königliche Landgestütsverwaltung.

Leoprechting, Generalmajor.

Kraus, Renbant.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß Allerhöchster Entschließung dd. Partenkirchen den 24. Oktober lfd. Js. allerhöchst bewogen gefunden, vom 1. November l. Js. an, den Bezirksamtmann, Regierungsrath Max Ludwig Hausladen von Vohenstrauß auf Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Bezirksamt Dachau allergnädigst zu versetzen, dann

Sich Allerhöchst bewogen gefunden vom 1. November lauf. Jrs. beginnend den königl. Oberförster Max Herzinger zu Altötting, seinem Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen.

Durch Regierungsentschließung vom 30. Oktober l. Js. wurde der Lehrer Gustav Krois von Griesbäckerzell, k. Bezirksamts Aichach, auf Grund legal nachgewiesener körperlicher Dienstesunfähigkeit vom 1. Dezember l. Js. an und

der Lehrer Joseph Heilingbrunner in Traunstein, k. Bezirksamts Traunstein, auf Grund legal nachgewiesener körperlicher Dienstesunfähigkeit vom 1. Dezember l. Js. an unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung

in den erbetenen bleibenden Ruhestand versetzt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 95. den 5. November 1872.

Inhalt.

ad Nrm. 36392.

Die Pharmacopoea germanica betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die allerhöchste Verordnung, die Pharmacopoea germanica betreffend, vom 10. Oktober 1872, wird im nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

München den 31. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Pharmacopoea Germanica betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Art. 2 Ziffer 9 des Polizeistrafgesetzbuches und §. 367 Ziff. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Mit dem 1. November 1872 tritt das Arzneibuch, welches unter dem Titel: Pharmacopoea Germanica von einer durch den Bundesrath eingesetzten Kommission festgestellt und in dem Verlage der königlich preußischen

Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) zu Berlin erschienen ist, an die Stelle der Pharmacopoea Bavarica, und sind auf dasselbe, vorbehaltlich der nachfolgenden Modifikationen, die Bestimmungen anzuwenden, welche rücksichtlich der bayerischen Pharmakopoe in den bestehenden Verordnungen enthalten sind.

§. 2.

Die Apotheker sind verpflichtet, das der Frequenz ihrer Geschäfte angemessene Quantum von den in der Beilage verzeichneten Arzneistoffen und Präparaten der Pharmacopoea Germanica, nebst sämmtlichen im Anhange zu derselben aufgeführten Reagentien in vollkommen entsprechender Qualität vorräthig zu halten.

Diese Verpflichtung kann auf Antrag eines approbirten Arztes durch die Distriktspolizeibehörde im Benehmen mit dem Bezirksarzte nach örtlichem Bedürfnisse auch auf andere in der Pharmakopoe enthaltene Stoffe und Präparate erstreckt werden.

Für Filialapotheken kann auf Ansuchen des Inhabers durch dieselben Behörden von dieser Verpflichtung bezüglich einzelner Stoffe und Präparate nach Maßgabe des geringeren Bedürfnisses dispensirt werden.

§. 3.

Innerhalb der Grenzen der in §. 2 aufgestellten Verpflichtung sind die Apotheker verbunden, jede Arznei nach ärztlicher Ordination unweigerlich zu bereiten und abzugeben.

§. 4.

Unabhängig von der in §. 2 aufgestellten Verpflichtung müssen sämmtliche in den Apotheken vorräthige Arzneistoffe und Präparate jederzeit in der den Vorschriften der Pharmakopoe entsprechenden Qualität vorhanden sein.

§. 5.

Die im Anhange zur Pharmacopoea Germanica enthaltenen Tabellen B und C treten an die Stelle der Beilage Ziff. II zur Verordnung vom 15. März 1866, den Gifthandel betr., und der Beilage zur Verordnung vom nämlichen Tage, die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen betreffend. Die Verordnung vom 26. April 1856, die Erlassung einer neuen bayerischen Pharmakopoe betr., tritt mit dem 1. November l. Js. außer Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 10. Oktober 1872.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
An dessen Statt:
der Oberregierungsrath Riedel.

Verzeichniß

derjenigen Arzneistoffe und Präparate, welche in jeder selbstständigen Apotheke vorhanden sein müssen.

Acetum aromaticum.
" crudum.
" purum.
" pyrolignosum crudum.
" Scillae.
Acidum aceticum dilutum.
" arsenicosum.
" benzoicum.
" carbolicum crudum.
" " crystallisat.
" nitricum.
" hydrochloricum.
" " crudum.
" " dilutum.
" nitricum.
" " crudum.
" " dilutum.
" phosphoricum.
" succinicum.
" sulfuricum.
" " crudum.
" " dilutum.
" tannicum.
" tartaricum.
Adeps suillus.
Aerugo.
Aether.
" aceticus.
" Petrolei.
Aloë.
Alumen.
" ustum.
Ammoniacum.
Ammonium carbonicum.
" " pyro-oleosum
" chloratum.
" " ferratum.
Amygdalae amarae.
" dulces.
Amylum Marantae.
" Tritici.
Antidotum Arsenici.
Aqua Amygdalar. amararum.
" Calcariae.
" Chamomillae simpl. seu concentr.
" chlorata.
" Cinnamomi.
" " spirituosa.
" communis.
" destillata.
" Florum Aurantii concentr.
" Foeniculi.
" Lauro-Cerasi.
" Melissae simpl. seu concentr.
" Menthae crisp.
" " piperitae.
" Plumbi.
" " Goulardi.
" Rosae.
" Rubi Idaei simpl. seu concentr.

Aqua Tiliae simpl. seu concentr.
Argentum nitricum crystallis.
„ „ fusum.
„ „ „ c. Kal. nitric.
Argilla.
Asa foetida.
Atropinum.
„ sulfuricum.
Balsamum Copaivae.
„ Peruvianum.
Baryum chloratum.
Benzinum Petrolei.
Benzoë.
Bismuthum subnitricum.
Borax.
Bulbus Scillae.
Calcaria carbonic. praecipit.
„ chlorata.
„ phosphorica.
„ sulfurica usta pulv.
„ usta pulverat.
Camphora.
Cantharides.
Carbo pulveratus.
Caricae.
Carragheen.
Caryophylli.
Castoreum canadense.
Catechu.
Cera alba.
„ flava.
Ceratum Cetacei.
„ „ rubrum.
Cerussa.
Cetaceum.
Chininum sulfuricum.
Chinoidinum.
Chloralum hydratum crystallis.
Chloroformium.
Coccionella.
Colla piscium.
Collodium.
Colophonium.
Conchae praeparat.
Cortex Cascarillae.
„ Chinae Calisayae.
„ „ fusc.
„ Cinnamomi Cassiae.
„ „ Zeylanici.
„ Fructus Aurantiorum.
„ „ Juglandis.
„ Quercus.
„ Radicis Granati.
Crocus.
Cubebae.
Cuprum aluminatum.
Cuprum sulfuricum crudum.
„ „ purum.
Electuarium e Senna.
Elemi.
Elixir Aurantii compositum.
„ e Succo Liquiritiae.
Emplastrum adhaesivum.
„ „ Anglican.
„ Cantharidum ordinar.
„ „ perpetuum.
„ Cerussae.
„ fuscum.
„ Hydrargyri.
„ Lithargyri composit.
„ „ simplex.
„ Meliloti.
„ oxycroceum.
Euphorbium.
Extractum Absinthii.
„ Aconiti.
„ Aloës.
„ Aurantii Corticis.

Extractum Belladonnae.
" Calami.
" Cannabis Indicae.
" Cardui Benedicti.
" Carnis Liebig.
" Cascarillae.
" Chelidonii.
" Chinae fusc.
" " frigide parat.
" Colocynthidis.
" Colombo.
" Conii.
" Cubebarum.
" Dulcamarae.
" Ferri pomatum.
" Filicis.
" Gentianae.
" Graminis.
" Hyoscyami.
" Liquiritiae Radicis.
" Millefolii.
" Opii.
" Quassiae.
" Ratanhae.
" Rhei.
" " compositum.
" Scillae.
" Secalis cornuti.
" Strychni aquosum.
" " spirituosum.
" Taraxaci.
" Trifolii fibrini.
" Valerianae.
Fel tauri inspissatum.
Ferrum carbonicum saccharatum.
" chloratum.
" jodatum saccharatum.
" lacticum.
" oxydatum fuscum.

Ferrum oxydatum saccharat. solubil.
" pulveratum.
" reductum.
" sulfuricum crudum.
" " purum.
Flores Arnicae.
" Chamomillae roman.
" " vulgaris.
" Cinae.
" Kosso.
" Malvae arboreae.
" Millefolii.
" Rhoeados.
" Rosae.
" Sambuci.
" Tiliae.
" Verbasci.
Folia Althaeae.
" Digitalis.
" Farfarae.
" Hyoscyami.
" Juglandis.
" Malvae.
" Melissae.
" Menthae crispae.
" " piperitae.
" Nicotianae.
" Salviae.
" Sennae.
" Trifolii fibrini.
" Uvae Ursi.
Fructus Anisi stellati.
" " vulgaris.
" Aurantii immaturi.
" Cannabis.
" Cardamomi minoris.
" Carvi.
" Ceratoniae.
" Colocynthidis.

Fructus Colocynthidis praeparati.
„ Coriandri.
„ Foeniculi.
„ Juniperi.
„ Papaveris.
„ Phellandrii.
Fungus Laricis.
Galbanum.
Gallae.
Glycerinum.
Gummi arabicum.
Gutta Percha depurata.
Gutti.
Herba Absinthii.
„ Cardui benedicti.
„ Centaurii.
„ Conii.
„ Galeopsidis.
„ Meliloti.
„ Millefolii.
„ Polygalae.
„ Serpylli.
„ Violae tricoloris.
Hirudines.
Hydrargyrum bichlorat corrosiv.
„ bijodatum rubrum.
„ chloratum mite.
„ depuratum.
Hydrargyrum jodatum flavum.
„ oxydatum rubrum.
„ praecipitat. album.
„ sulfuratum nigrum.
„ „ rubrum.
Jodum.
Kali aceticum siccum.
„ bicarbonicum.
„ carbonicum depuratum.
„ „ purum.
„ causticum fusum.

Kali chloricum.
„ hypermanganic. crystallis.
„ nitricum.
„ sulfuricum.
„ tartaricum.
Kalium bromatum.
„ jodatum.
„ sulfuratum ad balneum.
Kamala.
Kino.
Kreosotum.
Lactucarium.
Lichen Islandicus.
„ „ ab amaritia liberat.
Lignum Guajaci.
„ Quassiae.
„ Sassafras.
Linimentum saponato-camphoratum.
Liquor Ammonii acetici.
„ „ anisatus.
„ „ carbon. pyro-oleosi.
„ „ Ammonii caustici.
„ „ succinici.
„ Ferri acetici.
„ „ sesquichlorati.
„ „ sulfurici oxydati.
„ Kali acetici.
„ „ arsenicosi.
„ „ carbonici.
„ Plumbi subacetici.
„ Stibii chlorati.
Lithargyrum.
Lithium carbonicum.
Lycopodium.
Macis.
Magnesia carbonica.
„ sulfurica.
„ „ sicca.
„ „ usta.

Manganum hyperoxydatum.
Manna communis.
„ purissima.
Mastix.
Mel.
„ depuratum.
„ rosatum.
Minium.
Mixtura oleoso-balsamica.
„ sulfurica acida.
Morphinum aceticum.
Morphinum hydrochloricum.
Moschus.
Myrrhae.
Natrum aceticum.
„ bicarbonicum.
„ carbonicum purum.
„ „ „ siccum.
„ nitricum.
„ phosphoricum.
„ subsulfurosum.
„ sulfuricum.
„ „ siccum.
Oleum Amygdalarum.
„ Anisi.
„ Aurantii Corticis.
„ „ Florum.
„ Bergamottae.
„ Cacao.
„ Cajeputi rectificat.
„ camphoratum.
„ Carvi.
„ Caryophyllorum.
„ Chamomillae aethereum.
„ Cinnamomi Cassiae.
„ Citri.
„ Crotonis.
„ Foeniculi.
„ Hyoscyami infusum.

Oleum Jecoris Aselli.
„ Juniperi.
„ „ empyreumaticum.
„ Lauri.
„ Lavandulae.
„ Lini.
„ Macidis.
„ Majoranae.
„ Menthae piperit.
„ Myristicae.
„ Olivarum commune.
„ „ optimum.
„ Papaveris.
„ Ricini.
„ Rosae.
„ Rosmarini.
„ Sinapis.
„ Terebinthinae.
„ „ rectificat.
„ Thymi.
„ Valerianae.
Olibanum.
Opium.
Oxymel Scillae.
„ simplex.
Phosphorus.
Pix liquida.
„ navalis.
Placenta Seminis Lini.
Plumbum aceticum.
Pulpa Tamarindorum cruda.
„ „ depurata.
Pulvis aërophorus Anglicus.
„ Ipecacuanhae opiatus.
„ Liquiritiae compositus.
Radix Alkanae.
„ Althaeae.
„ Angelicae.
„ Bardanae.

Radix Belladonnae.
„ Colombo.
„ Gentianae.
„ Ipecacuanhae.
„ Liquiritiae glabrae.
„ „ mundata.
„ Ononidis.
„ Pyrethri.
„ Ratanhae.
„ Rhei.
„ Sarsaparillae.
„ Senegae.
„ Taraxaci.
„ Valerianae.
Resina Guajaci.
„ Jalapae.
„ Pini.
„ Scammoniae.
Rhizoma Calami.
„ Curcumae.
„ Filicis.
„ Graminis.
„ Iridis.
Rotulae Menthae piperit.
Saccharum.
„ lactis.
Santoninum,
Sapo medicatus.
„ oleaceus.
„ viridis.
Sebum.
Secale cornutum.
Semen colchici.
„ Cydoniae.
„ Hyosciami.
„ Lini.
„ Papaveris.
„ Quercus tostum.
„ Sinapis.
„ Strychni.
Species aromaticae.
„ ad Decoct lignorum.

Species emollientes.
„ pectorales.
„ „ cum Fructibus.
Spiritus.
„ aethereus.
„ Aetheris chlorati.
„ „ nitrosi,
„ Angelicae compositus.
„ camphoratus.
„ Cochleariae.
„ Formicarum.
„ Lavandulae.
„ Melissae compositus.
„ Rosmarini.
„ saponatus.
„ Serpylli.
„ Sinapis.
Spongiae ceratae.
„ compressae.
Stibium sulfuratum aurantiacum.
„ „ crudum laevigat.
„ „ rubeum.
Stibites Dulcamarae.
Strychninum.
„ nitricum.
Styrax liquidus.
Succus juniperi inspissatus.
„ Liquiritiae depuratus.
„ Sambuci inspissatus.
Sulfur depuratum.
„ praecipitatum.
„ sublimatum.
Summitates Sabinae.
Syrupus Althaeae.
„ Amygdalarum,
„ Aurantii Corticis.
„ Cerasi.
„ Mannae.
„ opiatus.
„ Papaveris.
„ Rhamni catharticae.
„ Rhei.

Syrupus Rhoeados.
" Rubi Idaei,
" simplex.
Tartarus boraxatus.
" depuratus.
" ferratus.
" natronatus.
" stibiatus.
Terebinthina.
" laricae.
Tinctura Absinthii.
" Aconiti.
" Aloës.
" " composita.
" amara.
" Arnicae.
" aromatica.
" aromatica acida.
" Asae foetidae.
" Aurantii Corticis.
" Belladonnae.
" Benzoës.
" Cantharidum.
" Castorei Canadensis.
" Catechu.
" Chinae.
" " composita.
" Cinnamomi Cassiae.
" Colchici.
" Colocynthidis.
" Digitalis.
" " aetheria.
" Ferri acetici aetherea.
" " chlorat. aetherea.
" " pomata.
" Guajaci.
" Jodi.
" Lobeliae.
" Moschi.
" Myrrhae.
" Opii crocata.
" " simplex.
Tinctura Pimpinellae.
" Ratanhae.
Tinktura Rhei aquosa
" " vinosa.
" Strychni.
" " aetherea.
" Valerianae.
" " aetherea.
Tragacantha.
Trochisci Ipecacuanhae
" Natri bicarbonici.
" Santonini.
Tubera Aconiti.
" Jalapae.
" Salep.
Unguentum basilicum.
" Cantharidum.
" cereum.
" flavum.
" Hydrargyri cinereum.
" Linariae.
" oxygenatum.
" Plumbi.
" rosatum.
" Rosmarini compositum.
" Therebinthinae.
Veratrinum.
Vinum aromaticum.
" Colchici.
" stibiatum.
" Tokayense.
" Xerense.
Zincum chloratum.
" oxydatum purum.
" sulfuricum.
" valerianicum.

Außer diesen Arzneistoffen sind die in der Pharmacopoea Germanica pag. 387 vorgeschriebenen Reagentien obligat vorräthig zu halten.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Organisation der Appellations- und Handelsappellationsgerichte betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des §. 18 des Landtagsabschiedes vom 28. April 1872 nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Oktober 1873 angefangen, werden:

a) der Appellationsgerichts-Sprengel der Oberpfalz und von Regensburg und jener von Mittelfranken zu Einem Appellationsgerichts-Sprengel mit dem Sitze des Gerichtshofes in Nürnberg, dann

b) der Appellationsgerichts-Sprengel von Unterfranken und Aschaffenburg und jener von Oberfranken zu Einem Appellationsgerichts-Sprengel mit dem Sitze des Gerichtshofes in Bamberg

vereinigt.

§. 2.

Die hienach vom 1. Oktober 1873 an bestehenden sechs Appellationsgerichte des Königreiches führen von diesem Tage an nach ihren Sitzen die Bezeichnung:

„Appellationsgericht in . . . .
(München, Passau, Zweibrücken, Bamberg, Nürnberg, Augsburg.)“

§. 3.

Die Geschäfte des bisherigen Appellationsgerichtes der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Mittelfranken, sowie jene des bisherigen Appellationsgerichtes von Unterfranken und Aschaffenburg, dann von Oberfranken gehen für die genannten Kreise vom 1. Oktober 1873 an auf die Appellationsgerichte in Nürnberg, beziehungsweise in Bamberg über.

§. 4.

Bezüglich der Schwurgerichte bewendet es bis auf Weiteres bei der in §. 4 der Formationsverordnung vom 24. Februar 1862 (Regierungsblatt Seite 369 ff.) enthaltenen Bestimmung.

Die in Bezug auf Zusammenberufung und Bildung der Schwurgerichte nach gesetzlicher Vorschrift bei den Appellationsgerichten zu vollziehenden Akte sind bei den Appellationsgerichten in Nürnberg und in Bamberg für jeden Schwurgerichtssprengel gesondert vorzunehmen.

§. 5.

In die Functionen des bisherigen Appellationsgerichtes von Oberfranken als gemeinschaftlichen protestantischen Ehegerichtes II. Instanz, sowie als gemeinschaftlichen Ehegerichtes II. Instanz für Dissidenten tritt vom 1. October 1873 an das Appellationsgericht in Bamberg ein.

§. 6.

Die durch Verordnung vom 11. September 1871 „die Organisation der Handelsappellationsgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend“, bei den Appellationsgerichten von Oberbayern, Mittelfranken, dann Schwaben und Neuburg gebildeten Handelsappellationsgerichte bestehen vom 1. October 1873 an bei den Appellationsgerichten in München, Nürnberg und Augsburg mit ihrem bisherigen Wirkungskreise fort.

Ebenso verbleibt es bei dem nach der Verordnung vom 12. Juni 1870, „die Organisation der Handelsgerichte für die Pfalz betreffend“, in Verbindung mit dem Appellationsgerichte in Zweibrücken errichteten Handelsappellationsgerichte für die Pfalz; jedoch hat dasselbe vom 1. October 1873 an die Bezeichnung: „Handelsappellationsgericht in Zweibrücken“ zu führen.

§. 7.

Die Umschrift der bei den Appellationsgerichten, den Oberstaatsanwaltschaften und den Handelsappellations-

gerichten zu führenden Dienstsiegel hat den durch die gegenwärtige Verordnung festgestellten Bezeichnungen der Gerichtshöfe zu entsprechen.

§. 8.

Unser Staatsministerium der Justiz ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

München, den 31. October 1872.

Ludwig.

Dr. von Fäustle.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Schebler.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Vornahme der kirchlichen Proclamationen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, hinsichtlich der Vornahme der kirchlichen Proclamationen in den Gebietstheilen diesseits des Rheins zu verfügen, was folgt:

I.

Die Vornahme der kirchlichen Proclamation ist durch die vorgängige Ausstellung und Vorlage des nach Art. 33 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vorgeschriebenen Verehelichungszeugnisses nicht bedingt.

Dieselbe kann von den Brautleuten gleichzeitig mit der Bekanntmachung des beabsichtigten Eheabschlusses durch die Gemeindebehörden (Art. 35 des angeführten Gesetzes) unter Vorlage eines einfachen von der Gemeindebehörde auszustellenden Nachweises, daß die Civilproclamation verfügt sei, beantragt werden.

II.

Dem Antrage auf Vornahme der kirchlichen Proclamation ist von den zuständigen Pfarrämtern sofort zu entsprechen.

III.

Die Vornahme der Trauung oder Einsegnung der Ehe durch den Geistlichen darf gemäß der Bestimmungen der Art 33, 38 Absatz 2 und 39 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, dann des Art. 18 des Gesetzes vom 26. December 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, erst dann erfolgen, wenn das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugniß vorgelegt worden ist, daß gegen die beabsichtigte Ehe kein gesetzliches Hinderniß bestehe.

Partenkirchen, den 24. Oktober 1872.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Bezold.

---

ad Nrum. 36,502.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Rinderpest in Oesterreich betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern ad Num. 13835 vom 28. v. Mts. rubr. Betr. wird hiemit bekannt gegeben, daß nach amtlichen Mittheilungen die Rinderpest, welche schon seit längerer Zeit in Galizien herrscht, nunmehr auch in Ungarn, in der Bukowina, dann in Mähren und in Böhmen ausgebrochen ist.

Das k. Staatsministerium des Innern hat durch die oben citirte höchste Entschließung zugleich verfügt, daß, nachdem die Rinderpest, insbesondere in den zwei letztgenannten Ländern, eine weitere Verbreitung noch nicht gefunden hat, die strengste Durchführung der zur Unterdrückung, sowie zur Verhütung einer Verschleppung der Krankheit vorgeschriebenen Maßregeln zugesichert wurde und überdieß die Einfuhr von Steppenvieh, sowie überhaupt von allem Rindvieh der grauen Race aus Oesterreich bereits verboten ist, von der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen gegen Ungarn und die Bukowina, sowie gegen Mähren und Böhmen vorläufig noch abzusehen sei. Dagegen wird es als räthlich erachtet, daß die Viehbesitzer in den an Böhmen und Salzburg angrenzenden Bezirken zur Vorsicht aufgefordert und die an den Eintrittsorten aufgestellten Thierärzte zur verschärften Aufsicht angewiesen werden.

Hienach ist das weiter Geeignete sofort zu verfügen.

München, den 2. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Leberer.

---

ad Nrum. 36,386.

Das von Creuz'sche Stipendium betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von Creuz'sche Stipendium ist für das Studienjahr 1872/73 im Betrage von circa 85 fl. zu verleihen.

Dasselbe wurde von Maria Jakobine von Creuz gestiftet und ist bestimmt für einen gut befähigten fleißigen und gesitteten Candidaten der Theologie oder Philosophie am Lyceum zu Dillingen oder an der Universität München, welcher im Lyceumsconfikte zu Dillingen oder im Georgianischen Clerical-Seminar dahier sich befinden muß, und ernstlich gewillt ist, sich dem geistlichen Stande zu widmen.

Aendert derselbe seine Willensmeinung und tritt derselbe nicht in den geistlichen Stand, so hat er das genossene Stipendium zurückzuerſetzen, wozu er sich durch Ausstellung eines Reverses verpflichten muß.

Die Verwandten der Stifterin oder ihres Eheherrn haben unter den bezeichneten Bedingungen den Vorzug vor allen übrigen Bewerbern.

In Ermanglung von Verwandten sind zunächst solche Studierende zu berücksichtigen, welche in München und eventuell in den altbayerischen Landestheilen beheimatet sind.

Jene Studierende, welche auf dieses Stipendium Anspruch zu machen gedenken, haben ihre Gesuche versehen mit legalen Nachweisen über ihre Verwandtschafts-Verhältnisse und Heimath, dann den Ausweis über ihre Würdigkeit binnen 4 Wochen vom Tage der Einrückung gegenwärtiger Bekanntmachung bei dem Rektorate des k. Lyceums in Dillingen beziehungsweise bei der Direktion des Georgianischen Clerikalseminars dahier einzureichen.

München, den 1. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 36,262.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Constatirung der bei Altisheim in der Donau aufgefundenen Leiche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem nach Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg die Identität der nach Ausschreiben vom 11. v. Mts. (Kreisamtsblatt S. 2043) bei Altisheim in der Donau aufgefundenen Leiche ermittelt worden ist, haben weitere Recherchen in dieser Beziehung zu unterbleiben.

München, den 3. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 31,834.

Die Erledigung des II. Knabenschuldienstes zu Altötting betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der II. Knaben-Schul-Dienst zu Altötting k. Bezirksamts daselbst ist in Erledigung gekommen.

Das Einkommen des Dienstes besteht incl. 25 fl. Wohnungs-Anschlag in 500 fl.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 28. November 1872 bei der k. Distriktsschulinspektion Altötting in Reischach einzureichen.

München den 31. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 35,532.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Schonstätt k. Bezirksamts Wasserburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Schonstätt, k. Bezirksamts Wasserburg, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 72 Werktags- und
23 Feiertagsschüler

und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

		fl.	kr.
a)	aus dem Schuldienste einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	160 fl.	55 kr.
b)	aus dem Meßner-Dienste	92 fl.	50 kr.
c)	aus dem Cantor- und Organisten-Dienste	73 fl.	1 kr.
	Summa	326 fl.	46 kr.
	Die Lasten bestehen in	32 fl.	— kr.
	wonach sich ein Reineinkommen von	294 fl.	46 kr.

ergibt, welches auf 350 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:

28 Tgw. Moosgründe B. Z. 42,0.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei von 2 Gemeinden mit einem Funktionsgehalte von 50 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeinde-Ordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 28. November 1872 bei der k. Distriktsschulinspektion Wasserburg in Rieden einzureichen.

München, den 31. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	25	Okt.	—	272½	272½	260½	12	23	22	21	46	13	20
Berchtesgaden	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	31	„	6	223	229	211	18	24	—	22	40	21	21
* Burghausen	28	„	—	68	66	68	—	—	—	7	42	—	—
† Dorfen	29	„	10	80	40	87	3	24	30	21	25	19	49
† Erding	21	„	—	447	447	447	—	25	12	22	22	20	24
† Freising	30	„	—	356	356	353	3	23	7	22	10	20	30
Friedberg	31	„	—	58	58	56	2	—	—	11	24	—	—
† Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	22	„	9	245	254	218	36	12	45	11	48	11	17
Ingolstadt	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	2	Nov		118	118	118	—	8	24	8	3	7	35
Laufen	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	25	Okt	18	264½	267½	256½	11	22	57	21	26	19	27
Mühldorf	29	„	—	4	4	4	—	—	—	14	50	—	—
* München	2	Nov	781	—	6135	4817	1618	—	—	7	35	—	—
Murnau	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	30	Okt.		48	48	48	—	12	36	12	24	12	15
* Pfaffenhofen	26	„		—	217½	213½	4	—	—	22	1	—	—
† Pöttmes	26	„	3	47	50	46	4	23	4	21	6	18	58
* Rain	26	„	24	124	146	146	—	—	—	6	32	—	—
Reichenhall	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	31	„	19	464	483	450	33	—	—	7	30	—	—
* Schongau	29	„	33	65	115	112	6	9	35	9	2	8	47
† Schrobenhausen	31	„	8½	101½	116½	108½	7	23	9	21	28	13	30
* Traunstein	2	Nov.	—	—	458	294	164	8	42	—	—	5	58
Wasserburg	26	Okt.	—	58	58	58	—	—	—	12	20	—	—
Weilheim	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	24	„	—	90	—	—	—	—	—	11	6	—	—

Schrannen berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol.	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	—	139½	139½	139½	—	15	19	14	57	14	19
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	—	46	46	45	1	16	12	15	18	14	24
* Burghausen	—	56	56	56	—	—	—	4	42	—	—
† Dorfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Erding	—	70	70	70	—	16	2	15	42	14	58
† Freising	—	60	60	60	—	16	25	15	42	15	7
Friedberg	—	58	58	58	—	—	—	7	51	—	—
† Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	123	125	129	—	8	10	7	51	7	17
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	2	157	160	160	—	6	25	6	—	5	44
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	—	5	8	3	—	18	46	16	27	16	—
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	242	—	3089	2530	556	—	—	5	44	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	48	46	48	—	7	16	7	15	7	5
* Pfaffenhofen	—	—	118	113	—	—	—	15	24	—	—
† Pöttmes	—	47	47	47	—	15	39	14	55	13	58
* Rain	51	56	108	106	3	—	—	5	21	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Rosenheim	100	486	586	586	—	—	—	5	2	—	—
* Schongau	9	9	18	6	12	6	48	6	45	6	42
† Schrobenhausen	1	261	262	151	11	15	6	14	9	13	15
* Traunstein	—	—	317	317	—	5	21	—	—	5	6
Wasserburg	—	62	62	62	—	—	—	6	46	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	30	—	—	—	—	—	7	54	—	—

Schrannen- berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach		wie oben	5	222½	227½	220½	7	12	45	12	25	11	55
Berchtesgaden		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		„	—	620	620	590	30	14	12	13	27	12	30
* Burghausen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen		„	10	87	97	88	9	10	44	10	21	9	56
† Erding		„	18	1166	1184	1119	65	11	33	10	42	9	49
† Freising		„	6	174	180	175	5	13	22	12	53	11	51
Friedberg		„	—	22	28	26	—	—	—	7	10	—	—
† Garmisch		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		„	—	172	172	172	—	5	57	5	39	5	29
Ingolstadt		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg		„	9	708	717	492	225	5	40	5	24	5	11
Laufen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg		„	24	286½	312½	290½	22	12	8	11	0	8	45
Mühldorf		„	—	25	25	25	—	5	30	5	27	5	24
* München		„	1636	—	4810	2455	2355	—	—	4	47	—	—
Murnau		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		„	—	267	267	267	—	5	45	5	30	4	57
* Pfaffenhofen		„	—	—	404	400	4	—	—	12	3[illegible]	—	—
† Pöttmes		„	2	240	242	232	10	12	8	12	5	10	58
* Rain		„	32	525	557	549	7	—	—	4	32	—	—
Reichenhall		„	15	36	51	51	—	—	—	8	54	—	—
* Rosenheim		„	—	255	255	255	—	—	—	4	9	—	—
* Schongau		„	3	6	9	6	3	6	—	5	59	5	55
† Schrobenhausen		„	4½	119½	124	121	3	13	16	12	1	11	7
* Traunstein		„	—	—	99	69	30	5	—	—	—	—	—
Wasserburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		„	—	120	—	—	—	—	—	6	6	—	—

Schrannen- berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	—	240½	240½	219½	—	7	44	6	40	6	14
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	—	475	475	475	—	7	36	6	36	6	6
* Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen	5	21	26	26	—	6	5	5	47	4	56
† Erding	—	331	331	331	—	6	6	5	40	5	13
† Freising	—	352	352	352	—	6	51	6	29	5	59
Friedberg	—	204	204	182	22	—	—	3	26	—	—
† Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	—	150	150	146	4	3	39	3	14	3	—
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	—	331	331	331	—	3	22	2	14	3	6
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	—	89	89	83	6	6	39	5	33	5	39
Mühldorf	—	10	10	10	—	—	—	3	—	—	—
* München	636	—	3644	3395	249	—	—	3	44	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	244	244	241	—	2	45	2	39	2	30
* Pfaffenhofen	—	—	252½	239½	13	—	—	6	30	—	—
† Pöttmes	—	29	29	21	—	6	37	6	33	6	25
* Rain	2	49	51	51	—	—	—	3	11	—	—
Reichenhall	12	581	593	494	99	—	—	3	—	—	—
* Rosenheim	17	618	635	577	58	—	—	3	30	—	—
* Schongau	16	15	31	15	16	3	48	3	33	3	30
† Schrobenhausen	—	160	165	153	9	3	14	3	57	3	15
* Traunstein	—	—	229	152	70	4	—	—	—	3	24
Wasserburg	—	21	21	21	—	—	—	3	56	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—
Wolnzach	—	48	—	—	—	—	—	3	8	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Dorpel-Hektoliter.

Hiezu als Beilage: Verzeichniß der am 2. November h. Js. gezogenen Pfandbriefe der bayer. Hypotheken- u. Wechselbank.

Bayerische Hypotheken- & Wechselbank.

Bei der am 2. November h. J. vorgenommenen sechszehnten Verloosung der I., II., III., IV., V., VI., VII. und
III. **Serie** (Jahrgänge 1864, 1865, 1866, 1867, 1868, 1869, 1870 und 1871) **unserer Pfandbriefe wurden nachfolgende**
mmern zur Heimzahlung gezogen:

Lit. A zu fl. 1000. per Stück die Num.:

68	168	268	368	468	568	668	768	868	968	9063	9163	9263	9363	9463	9563	9663	9763	9863	9963
012	1112	1212	1312	1412	1512	1612	1712	1812	1912	11044	11144	11244	11344	11444	11544	11644	11744	11844	11944
076	2176	2276	2376	2476	2576	2676	2776	2876	2976	13003	13103	13203	13303	13403	13503	13603	13703	13803	13903
025	3125	3225	3325	3425	3525	3625	3725	3825	3925	16074	16174	16274	16374	16474	16574	16674	16774	16874	16974
058	6158	6258	6358	6458	6558	6658	6758	6858	6958	17022	17122	17222	17322	17422	17522	17622	17722	17822	17922
040	7140	7240	7340	7440	7540	7640	7740	7840	7940	19080	19180	19280	19380	19480	19580	19680	19780	19880	19980
098	8198	8298	8398	8498	8598	8698	8798	8898	8998	21096	21196	21296	21396	21496	21596	21696	21796	21896	21996

Lit. B zu fl. 500. per Stück die Num :

69	169	269	369	469	569	669	769	869	969	23002	23102	23202	23302	23402	23502	23602	23702	23802	23902
21	3121	3221	3321	3421	3521	3621	3721	3821	3921	25056	25156	25256	25356	25456	25556	25656	25756	25856	25956
12	4112	4212	4312	4412	4512	4612	4712	4812	4912	27004	27104	27204	27304	27404	27504	27604	27704	27804	27904
81	5181	5281	5381	5481	5581	5681	5781	5881	5981	29051	29151	29251	29351	29451	29551	29651	29751	29-51	29951
99	6199	6299	6399	6499	6599	6699	6799	6899	6999	32018	32118	32218	32318	32418	32518	32618	32718	32818	32918
25	8125	8225	8325	8425	8525	8625	8725	8825	8925	33005	33105	33205	33305	33405	33505	33605	33705	33805	33905
53	9153	9253	9353	9453	9553	9653	9753	9853	9953	34020	34120	34220	34320	34420	34520	34620	34720	34820	34920
56	11156	11256	11356	11456	11556	11656	11756	11856	11956	36014	36114	36214	36314	36414	36514	36614	36714	36814	36914
59	13159	13259	13359	13459	13559	13659	13759	13859	13959	37007	37107	37207	37307	37407	37507	37607	37707	37807	37907
27	15127	15227	15327	15427	15527	15627	15727	15827	15927	39052	39152	39252	39352	39452	39552	39652	39752	39852	39952
87	16187	16287	16387	16487	16587	16687	16787	16887	16987	40010	40110	40210	40310	40410	40510	40610	40710	40810	40910
22	17122	17222	17322	17422	17522	17622	17722	17822	17922	44045	44145	44245	44345	44445	44545	44645	44745	44845	44945
87	18187	18287	18387	18487	18587	18687	18787	18887	18987	46067	46167	46267	46367	46467	46567	46667	46767	46867	46967
87	19187	19287	19387	19487	19587	19687	19787	19887	19987	47038	47138	47238	47338	47438	47538	47638	47738	47838	47938
44	20144	20244	20344	20444	20544	20644	20744	20844	20944	49036	49136	49236	49336	49436	49536	49636	49736	49836	49936
21	22121	22221	22321	22421	22521	22621	22721	22821	22921	50045	50145	50245	50345	50445	50545	50645	50745	50845	50945

Lit. C zu fl. 100. per Stück die Num :

74	2174	2274	2374	2474	2574	2674	2774	2874	2974	32012	32112	32212	32312	32412	32512	32612	32712	32812	32912
53	4153	4253	4353	4453	4553	4653	4753	4853	4953	34084	34184	34284	34384	34484	34584	34684	34784	34884	34984
09	5109	5209	5309	5409	5509	5609	5709	5809	5909	37047	37147	37247	37347	37447	37547	37647	37747	37847	37947
85	6185	6285	6385	6485	6585	6685	6785	6885	6985	38018	38118	38218	38318	38418	38518	38618	38718	38818	38918
27	7127	7227	7327	7427	7527	7627	7727	7827	7927	45049	45149	45249	45349	45449	45549	45649	45749	45849	45949
69	8169	8269	8369	8469	8569	8669	8769	8869	8969	46058	46158	46258	46358	46458	46558	46658	46758	46858	46958
06	9106	9206	9306	9406	9506	9606	9706	9806	9906	49068	49168	49268	49368	49468	49568	49668	49768	49868	49968
58	10158	10258	10358	10458	10558	10658	10758	10858	10958	50034	50134	50234	50334	50434	50534	50634	50734	50834	50934
45	12145	12245	12345	12445	12545	12645	12745	12845	12945	51085	51185	51285	51385	51485	51585	51685	51785	51885	51985
37	14137	14237	14337	14437	14537	14637	14737	14837	14937	53076	53176	53276	53376	53476	53576	53676	53776	53876	53976
53	16153	16253	16353	16453	16553	16653	16753	16853	16953	55072	55172	55272	55372	55472	55572	55672	55772	55872	55972
06	17106	17206	17306	17406	17506	17606	17706	17806	17906	56045	56145	56245	56345	56445	56545	56645	56745	56845	56945
81	19181	19281	19381	19481	19581	19681	19781	19881	19981	57060	57160	57260	57360	57460	57560	57660	57760	57860	57960
55	22155	22255	22355	22455	22555	22655	22755	22855	22955	59100	59200	59300	59400	59500	59600	59700	59800	59900	60000
87	23187	23287	23387	23487	23587	23687	23787	23887	23987	61021	61121	61221	61321	61421	61521	61621	61721	61821	61921
32	24132	24232	24332	24432	24532	24632	24732	24832	24932	62085	62185	62285	62385	62485	62585	62685	62785	62885	62985
76	25176	25276	25376	25476	25576	25676	25776	25876	25976	65043	65143	65243	65343	65443	65543	65643	65743	65843	65943
48	26148	26248	26348	26448	26548	26648	26748	26848	26948	66059	66159	66259	66359	66459	66559	66659	66759	66859	66959
96	27196	27296	27396	27496	27596	27696	27796	27896	27996	71087	71187	71287	71387	71487	71587	71687	71787	71887	71987
30	28130	28230	28330	28430	28530	28630	28730	28830	28930	73008	73108	73208	73308	73408	73508	73608	73708	73808	73908
63	30163	30263	30363	30463	30563	30663	30763	30863	30963										

Lit. D zu fl. 50. per Stück die Num.:

9	159	259	359	459	559	659	759	859	959	11045	11145	11245	11345	11445	11545	11645	11745	11845	11945
4	2114	2214	2314	2414	2514	2614	2714	2814	2914	12030	12130	12230	12330	12430	12530	12630	12730	12830	12930
7	3187	3287	3387	3487	3587	3687	3787	3887	3987	13090	13190	13290	13390	13490	13590	13690	13790	13890	13990
3	5176	5276	5376	5476	5576	5676	5776	5876	5976	14033	14133	14233	14333	14433	14533	14633	14733	14833	14933
5	6135	6235	6335	6435	6535	6635	6735	6835	6935	19003	19103	19203	19303	19403	19503	19603	19703	19803	19903
3	7163	7263	7363	7463	7563	7663	7763	7863	7963	20010	20110	20210	20310	20410	20510	20610	20710	20810	20910
1	8171	8271	8371	8471	8571	8671	8771	8871	8971	23006	23106	23206	23306	23406	23506	23606	23706	23806	23906
8	9198	9298	9398	9498	9598	9698	9798	9898	9998	24080	24180	24280	24380	24480	24580	24680	24780	24880	24980
0	10150	10250	10350	10450	10550	10650	10750	10850	10950	25095	25195	25295	25395	25495	25595	25695	25795	25895	25995

Die Erhebung des **Nennwerthes** der gezogenen Nummern erfolgt gegen Rückgabe der abquittirten Pfandbriefe und der nicht verfallenen Coupons
Talons und **kann** diese Erhebung unter entsprechender Stückzinsausgleichung schon von jetzt an geschehen, **muß** aber bis längstens 1. Januar
vor sich gehen, an welchem Tage die couponsmäßige Verzinsung aufhört. Verspäteten Erhebungen wird übrigens nach §. 24 des Statuts ein
[illegible]

Die Zahlung der verloosten Summen wird kosten- und spesenfrei geleistet bei unserer Hauptbank in **München** und deren Filialen in **Augsbu** **Kempten und Lindau**, ferner bei der kgl. Hauptbank in Nürnberg und den kgl. Filialbanken in **Amberg, Ansbach, Bamberg, Bayreuth,** **Ludwigshafen, Passau, Regensburg,** Schweinfurt, Straubing und Würzburg, endlich bei den Bankhäusern **M. A. v. Rothschild & Söhne** **Frankfurt a./M. und Doertenbach & Comp. in Stuttgart** und S. Ladenburg (pfälzische Provinzialbank) in **Ludwigshafen**.

Auf Namen gestellte oder vinkulirte Pfandbriefe können nur gegen vollständig genügende Abquittirung des in unseren Büchern eingetrag **Eigenthümers**, beziehungsweise nur nach vorausgegangener legaler Devinkulirung zur Auszahlung gelangen, wozu bei Stiftungen und anderen kur mäßigen Korporationen oder Personen die Genehmigung der einschlägigen Kuratel-Behörde, bei Heiraths-Kautionen die Genehmigung der vorgese Militärstelle erforderlich ist.

Die Hauptbank in **München** wird auf Verlangen den Ankauf neuer Pfandbriefe an Stelle der verloosten **um den Tagescours** besorgen.

Gedruckte Verloosungslisten sind im Banklokal und bei allen vorbenannten Zahlstellen zu haben.

Rückständig und unerhoben sind aus den vorausgegangenen fünfzehn Verloosungen:

Lit. A à fl. 1000. per Stück die Num.:

450 825 976 1334 2223 2628 3177 5524 5645 5876
5958 6350 6514 7138 7638 7888 9082 9504 12233 12353

12503 12531 12903 13059 13631 14231 14331 15540 18676 19
19512 19693 21219.

Lit. B à fl. 500. per Stück die Num.:

105 119 405 463 805 1072 1291 1534 1891 2932
2955 3270 3870 4052 4366 4466 4623 4630 4730 4866
5005 5021 5201 5651 6029 6340 6780 7026 7212 7237
7412 7474 7837 7874 7926 7937 8434 8586 8763 9625
9115 9479 10010 10338 10376 10411 10606 10638 11085 11338
11891 12076 12383 12825 13289 13354 13763 13854 13989 14065
14344 15324 15353 15753 15778 15878 16041 16260 16460 16641
16642 16780 16880 17217 17646 17991 18159 18227 18316 18519
18327 18419 18619 18719 18819 18820 18859 19589 19656 19769
19786 19989 20121 20138 20146 20746 20889 21301 21379 21579

21768 21879 22028 22068 22268 23028 23024 23223 23579 23
24049 24071 24149 24249 24549 24602 24749 24820 25016 25
25520 25616 25667 25716 25920 26146 26346 26556 26910 26
27583 28458 28780 29899 30172 31877 32178 32547 32723 32
32823 32931 33031 33375 33937 34573 34838 34935 35329 35
35528 35729 35781 35828 35829 36137 36179 36258 36480 37
38434 38534 38834 39579 40245 40287 40387 41479 41979 42
42506 42606 42906 43108 44044 44068 44244 45232 45311 45
45432 45632 45911 46795 48126 48226 48426 48526.

Lit. C à fl. 100. per Stück die Num.:

58 1026 1295 1302 1782 1794 1895 2157 2184 2277
2884 2984 3009 3032 3109 3110 3310 3423 3432 3582
3656 3709 3710 3875 3909 4136 4336 4350 4436 4475
4834 4934 5075 5195 5198 5675 5775 5788 6144 6224
6244 6324 6424 6469 6479 6724 6583 6624 6791 6921
7092 7192 7364 7592 7964 8045 8164 8196 8202 8302
8702 8751 8764 8796 8896 8945 8951 9100 9135 9435
9600 9635 9899 10246 10315 10508 10551 10636 10715 107[illegible]
10868 10915 10936 11142 11323 11391 11843 12052 12143 12187
12291 12423 12509 12523 12823 13048 13100 13105 13705 13742
13827 13927 14510 14706 14742 15196 16238 16563 16576 16581
16738 16838 16938 16961 17427 17478 17509 18013 18610 18613
18757 19044 19240 19644 19780 19940 19980 20161 20282 20468
20416 20608 20708 20808 20908 20983 21009 21380 21420 21519
21520 21754 21820 21920 22150 22661 22861 22950 22961 23480
23686 23664 23836 24131 24344 24505 24805 25009 25110 25197
25297 25310 25453 25610 26272 26447 26455 26508 26654 26709
27071 27183 27323 27383 27471 27483 27583 27806 27823 28029
28129 28144 28429 28509 28729 28887 29008 29193 29208 29317
29393 29422 29596 29617 30101 30282 30382 30582 30601 30698

30898 30922 31003 31107 31303 31378 31399 31707 31734 31
31778 31934 32094 32125 32225 32395 32425 32490 32625 32
33081 33089 33193 33220 33221 33303 33399 34163 34192 34
34221 34318 34421 34492 34592 34618 34621 34663 34792 35
35189 35370 35670 35870 36080 36096 36195 36296 36596 36
37014 37153 37231 37244 37522 37731 37751 38043 38143 38
38556 39112 39676 39776 40013 40122 40399 40507 41128 41
41349 41528 41546 41728 41828 41832 41946 42124 42624 42
42779 42970 4[illegible] 43259 43279 43379 43585 43765 43956 44
44583 44738 44938 45062 45133 45333 45401 45452 45652 45
45962 46168 46568 46968 47063 47363 47479 47875 48081 48
48537 48737 48965 49088 49188 49288 49488 49681 49988 50
50154 50374 50759 50774 50868 50874 51048 51318 51378 51
52115 52266 52590 52746 52890 53141 53541 53641 53754 54
54838 55283 55901 55985 56568 56380 56180 56482 56570 56
56680 56770 56782 56980 57318 57518 58289 58670 58789 58
58989 59225 59252 59414 59652 59814 59952 60229 60629 60
60850 62124 62309 62324 63259 64696 64796 64896 65365 65
66392 66807 72041 72341 72441 73581.

Lit D. à fl. 50. per Stück die Num.:

15 223 351 499 623 651 723 1183 1283 1523
1640 2133 2297 2350 2498 2598 2698 3018 3118 3218
3221 3295 3421 3641 3806 3971 4436 4636 4682 4736
4935 4936 5372 5514 5868 5934 6153 6230 6313 6453
6548 6848 7142 7168 7343 7418 7543 7618 7668 7686
7718 7843 7870 8098 8207 8219 8390 8398 8544 8598
8998 9067 9166 9367 9467 9608 9638 9665 9768 9776

9876 9938 10026 10079 10326 10381 10481 10881 10928 1
11294 11394 11591 11694 11994 12074 12289 12312 12428 1
12612 12715 12889 12989 13015 13026 13204 13418 13518 1
13818 14085 14185 14285 14685 14700 14905 14972 15012 1
17289 17689 18257 18357 18543 18743 18843 18861 18957 1
19744 20236 20436 20479 20679 20879 21431 21711 21731 2
21831 25526.

München, den 2. November 1872.

Die Bank-Administration.

Druck von [illegible] in München

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 96. den 8. November 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung,

die XLIV. Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß Ausschreibung vom 9. l. Mts. (Regierungsblatt S. 2319)

ist heute die vierundvierzigste Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

150,000 fl.

vorgenommen worden, woran die dem Gesammtbetrage der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Anzahl von 118 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 15 Haupt-Serien- und Endnummern sind laut der Bestimmungen des durch Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt S. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Zufolge höchster Anordnung ist zugleich die Wiederanlage der verloosten Capitalien bei dem 4½ procentigen Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1856, beziehungsweise die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in au porteur-Obligationen des 4½ procentigen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1856 gestattet, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage Nachstehendes bemerkt:

I.

Mit der baaren Rückzahlung der gezogenen Schuldbriefe, sowie mit der Umschreibung derselben in 4½ procentige Eisenbahn-Obligationen au porteur wird auf Verlangen der Gläubiger sogleich begonnen, und es werden dabei die 4 procentigen Zinsen der verloosten Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Ende desjenigen Monats, in welchem die baare Rückzahlung, oder die Wiederanlage erfolgt, in keinem Falle aber länger, als bis zum 31. Dezember 1872 vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 9. l. Mts. die verloosten Ablösungs-

Schuldbriefe **mit dem 1. Januar 1873 außer Verzinsung treten.**

Der Zinsengenuß von den neuen 4½prozentigen Eisenbahn-Obligationen dagegen beginnt mit dem Tage, an welchem die verloosten Obligationen zur Umwechslung übergeben werden.

II.

Die Zahlung der verloosten Kapitalien nebst Zinsraten erfolgt bei der kgl. Grundrenten-Ablösungskasse in München und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern, Kreiskassen und Oberaufschlagämtern.

Die k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. lösen nur jene verloosten Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe ein, welche mit einer Namenseinschreibung oder Vinkulirung nicht versehen sind.

III.

Die Wiederanlage der verloosten Kapitalien, resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in au porteur-Obligationen gleichen Capitalsbetrages des 4½procentigen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1856 findet bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München, dann bei den k. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg statt, und kann auf den Wunsch der Betheiligten auch durch die sämmtlichen k. Rentämter, dann bezüglich der au porteur-Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe durch das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. vermittelt werden.

Die Wiederanlage der Ablösungsschuldbriefe zu 25 fl. ist nur bei Uebergabe von je 4 verloosten Stücken à 25 fl. zuläßig.

IV.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, soferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibungs-Anweisung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle.
3) Lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset daß er befugt ist, das eine oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgiltig zu bescheinigen.
4) Bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme, beziehungsweise zur Beantragung der Umschreibung in 4½ prozentige au porteur-Eisenbahn Obligationen entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte, oder von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Konsistorium, oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

   Die vorschriftsmäßige Vinkulirung der neuen Obligationen haben die Betheiligten selbst zu veranlassen.
5) Die Zahlung, sowie die Umschreibung der übrigen vinkulirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinkulirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, De-

vinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Januar 1873 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern, für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Einlösungshindernisse Sorge zu tragen ist.

V.

Bei der Erhebung und bei der Wiederanlage der betreffenden Capitalien sind mit den verloosten Obligationen sämmtliche nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Couponanweisung (Talon) zu übergeben.

München, den 30. Oktober 1872.

Kgl. bayerische Staatsschuldentilgungs-Kommission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel.

---

ad Nrum. 36,438.

Eröffnung von Telegraphenstationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des k. Hauses vom 27. vor. Mts. Nr 5665 wird hiemit bekannt gegeben, daß am 16. l. Monats in Eschelkam, Haidhausen (Vorstadt), Neukirchen (Niederbayern), und Zeitlofs Telegraphenstationen mit gemischtem Dienste eröffnet worden sind.

München, den 1. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 36,871.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Epfach k. Bezirksamts Schongau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Epfach, k. Bezirksamts Schongau, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 32 Werktags- und
20 Feiertagsschüler

und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	201 fl.	57 kr.
b) aus dem Meßner-, Cantor- und Organistendienste	115 fl.	9 kr.
Summa	317 fl.	6 kr.
Die Lasten bestehen in	17 fl.	26 kr.
wonach sich ein Reinertrag von	299 fl.	40 kr.

ergibt, welcher auf 350 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:
27 Tagw. 94 Dezim. Garten, Ackerland, Wiesen und Waldung B.-Z. 130,45.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 24 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 30. November 1872 bei der kgl. Distriktsschulinspektion Schongau I in Stadl einzureichen.

München den 5. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 36,242.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Hofkirchen kgl. Bezirksamts Erding betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Hofkirchen, kgl. Bezirksamts Erding, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 103 Werktags- und
32 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	249 fl.	48 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	109 fl.	18 kr.
c) aus dem Cantordienste	24 fl.	10 kr.
d) aus dem Organistendienste	48 fl.	21 kr.
Summa	431 fl.	37 kr.
Die Lasten bestehen in	5 fl.	48 kr.
wonach sich ein Reinertrag von	425 fl.	49 kr.

ergibt, welcher durch bevorstehende Ausschulung eine Minderung erleiden wird.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 57 fl. 30 kr. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 30. November 1872 bei der k. Distriktsschulinspektion Dorfen in Steinkirchen einzureichen.

München, den 5. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 36,769.

Die Erledigung des Schuldienstes zu Au, kgl. Bezirksamts Berchtesgaden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schuldienst zu Au, k. Bezirksamts Berchtesgaden, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 93 Werktags- und
36 Feiertagsschüler
und wird vom Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:
einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung 27 fl. 30 kr.
welche auf 350 fl. ergänzt werden.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 40 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 30. November 1872 bei der k. Distriktsschulinspektion Berchtesgaden in Berchtesgaden einzureichen.

München, den 5. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 3270.

Erledigung der protestantischen Pfarrei Bernstein a W., Dekanats Stuben betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die protestantische Pfarrstelle in Bernstein a. W. durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers am 3. Oktober d. Js. in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalt:

Aus Staatskassen baar	21 fl.	18⅞ kr.
4 Schäffel 3²²/₃₂ Metzen Korn	71 „	9¼ „
2 Schäffel ¹⁰/₃₂ Metzen Haber	15 „	11 „
12 Klafter weiches Scheitholz und 1 Schleißbaum	51 „	14 „
Aus der Kirchenstiftung baar	17 „	10¼ „
II. An Kapitalszinsen	20 „	30 „
III. Wohnung in gutem Stande für eine kleinere Familie	20 „	— „
IV. 21 Tagw. Grundstücke	46 „	54⅞ „
V. Von dienstlichen Verrichtungen	116 „	21¼ „
VI. Herkömmliche Gaben	27 „	51¼ „
Summa	407 fl.	41 kr.
Lasten ab	1 „	5 „
Reinertrag	406 fl.	36 kr.

Bayreuth den 24. Oktober 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Kahr.

Kästner.

---

ad Nrum. 3299.

Erledigung der protestantischen Pfarrstelle in Benk, Dekanats Bayreuth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall in Erledigung gekommene protestantische Pfarrstelle in Benk, Dekanats Bayreuth, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. an ständigem Gehalt		
aus Staatskassen baar	41 fl.	15 kr.
10 Klafter weiches Scheitholz	23 fl.	58¼ kr.
von der Kirchenstiftung baar	1 fl.	15 kr.
II. an Kapitalszinsen	79 fl.	44¼ kr.
III. Wohnung gut und geräumig nebst Oekonomiegebänden	35 fl.	— kr.
53,53 Tgw. Aecker, 56,11 Tgw. Wiesen, 1,22 Tgw. Waldung, 0,97 Tgw. Gärten	422 fl.	6 kr.
IV. Bodenzins	— fl.	37½ kr.
V. Aus dienstlichen Verrichtungen	94 fl.	1 kr.
VI. Herkömmliche Gaben	14 fl.	¼ kr.
Summa	711 fl.	57½ kr.
Lasten	8 fl.	59¾ kr.
Reinertrag	702 fl.	57¾ kr.

Bayreuth, den 28. Oktober 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Kahr.

Kästner.

---

ad Nrum. 36,388.

Erledigung des Freiherrlich von Lerchenfeld'schen Stipendiums pro 1872/73 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Freiherrlich von Lerchenfeld'sche Stipendium — gestiftet für einen Candidaten der Theologie, oder einen Candidaten der Philosophie, welcher gewillt ist, in den geistlichen Stand zu treten und der sich durch Revers verpflichtet, das genossene Stipendium zurückzuersetzen, wenn er seiner Zeit von seinem Vorhaben abstehen sollte, kömmt für das Studienjahr 1872/73 mit 83 fl. neu zu verleihen.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Würdigkeits- und Dürftigkeits-Zeugnisse, als Studien-Atteste, Vermögens-Zeugniß ꝛc. binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München den 1. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 22,397.

Bekanntmachung.

Die Besetzung der Bezirks-Thierarztstellen zu Berneck und Rehau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksthierarztstellen zu Berneck und Rehau sind zu besetzen; Bewerber um dieselben haben ihre nach §. 8, Abs. 2 der Verordnung vom 20. Juli c. vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der K. Regierung, Kammer des Innern von Oberfranken bis zum

4. Dezember l. Jrs.

einzureichen.

Bayreuth, den 28. Oktober 1872.

Königl. Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Graf.

---

ad Nrum. 3,310.

Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle Obristfeld, Dekanats Michelau, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund einer allerhöchsten Entschließung vom 27. Oktober 1820, Beförderungsordnung der Geistlichen §. 37, einer Oberconsistorial-Entschließung vom 30. Januar 1828 und einer Ministerial-Entschließung vom 5. November 1859, wird hiemit die erledigte protestantische Pfarrstelle Obristfeld, Dekanats Michelau, zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I.	aus Stiftungs- und Gemeindekassen baar	24 fl. 30 kr.
II.	an Kapitalszinsen	305 fl. 35¼ kr.
III.	Wohnung in ziemlich gutem Stand, auch für eine größere Familie	30 fl. — kr.
IV.	25 Dezimalen Gärten, 14,27 Tgw. Aecker und 10,39 Tgw. Wiesen	204 fl. 8 kr.
	12½ Klafter Holz und 5 Schock Wellen aus der Pfarrwaldung	37 fl. 51¼ kr.
V.	für dienstliche Verrichtungen	97 fl. 45 kr.
VI.	Neujahrgelder	2 fl. 45 kr.
	Summa:	702 fl. 35 kr.
	Lasten ab:	50 fl. 12 kr.
	reiner Ertrag:	652 fl. 23 kr.

Bayreuth, den 30 October 1872.

Kgl. protestantisches Konsistorium.

v. Kahr.

Kästner.

---

ad Nrum. 21,834.

Aufstellung eines II. Nebenlehrers an der k. Präparandenschule zu Neustadt a/A. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der k. prot. Präparandenschule zu Neustadt a/A. ist ein zweiter ständiger Nebenlehrer aufzustellen.

Mit dieser Nebenlehrerstelle ist nach Maßgabe der Ministerialentschließung vom 9. Juni 1872 (Cultusministerialblatt 1872 S. 187) ein Funktionsbezug von 600 fl. des Jahres verbunden, welcher vom 6. Dienstjahre an für jedes weitere Quinquennium um 100 fl. jährlich sich mehrt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Personal- und Qualifikationslisten bis

längstens 20. November d. Jrs.

bei der unterfertigten k. Kreisregierung einzureichen. Vorzügliche Qualifikation in der Musik wird gefordert.

Ansbach, den 24. Oktober 1872.

Königl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. v. Feder.

Breyer.

Bekanntmachung.

Die Emission neuer Coupons zu den 4 prozentigen und 4½ prozentigen Eisenbahn Obligationen vom Jahre 1854 und 1856 betr.

Die nach Ziff. IV der Bekanntmachung vom 24. November 1871 (Regierungsblatt vom Jahre 1871 Nr. 79 Seite 1841) gestattete **Vermittlung** der Abgabe der neuen Zinscouponsbogen:

„zu den 4 prozentigen und 4½ prozentigen kgl. bayer. Eisenbahn-Obligationen **vom Jahre 1854** au porteur und auf Namen, dann zu den bei der vormaligen k. Spezialkasse Bamberg incatastrirten, auf den Inhaber (au porteur) ausgefertigten Obligationen des 4½ prozentigen Eisenbahn-Anlehens **vom Jahre 1856** mit

den Cataster-Nummern	1—7186	à	1000 fl.
" " "	1—8751	à	500 fl.
" " "	1—20849	à	100 fl.

sowie zu den sämmtlichen auf Namen lautenden Obligationen letzterer Schuld-Gattung"—

durch die k. Rentämter wird mit dem **30. November** l. Js. geschlossen.

Es können daher die neuen Couponsbogen zu den bezeichneten Obligationen vom 1. **Dezember** 1872 an nur mehr bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München unmittelbar; oder durch die Vermittlung der k. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg erhalten werden.

München, den 30. Oktober 1872.

Kgl. Staatsschuldentilgungs-Kommission.

Freiherr v. Lobkowitz.

Diebel.

---

ad Nrum. 23093.

An sämmtliche k. Rentämter und Straßen- und Flußbauämter von Oberbayern.

Die Auszahlung der Arbeiter bei den öffentlichen Bauten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Beseitigung von Zweifeln und Anständen, Erzielung eines gleichen Verfahrens und zur Beschleunigung der Zahlungsleistungen werden den obengenannten Aemtern in Betreff der „Auszahlung der Arbeiter bei öffentlichen Bauten" folgende Weisungen ertheilt:

1) Hinsichtlich der Auszahlung der einzelnen Scheine, mit Ausnahme der Wegmacherlöhnungen, ist das bisherige Verfahren beizubehalten;

2) die Wegmacherlöhnungen sind jedesmal am letzten Sonntage des Monats Vormittags auszubezahlen.

Hinsichtlich der Taglohnlisten wird verfügt.

3) Bei Bauten, welche nicht über 1 Stunde oder 4 Kilometer vom Amtssitze entfernt sind, hat die Auszahlung der Lohnlisten im Rentamts-Locale oder doch am Amtssitze zu geschehen;

4) bei weiter entfernten Bauten sind die Wochenlisten an der Baustelle selbst durch Organe des Rentamts auszuzahlen;

5) der Geldbetrag kleinerer d. h. nur 12—15 Arbeiter enthaltender oder in Summa weniger als 10 fl. betragender Wochenlisten kann, im Falle ad 4, auch durch Bevollmächtigte bei dem betreffenden k. Rentamt erhoben werden, nur ist in diesem Falle zur Sicherheit des zahlenden Amtes und zur Verhütung von Unterschleifen die Aechtheit der Unterschriften durch den Bürgermeister zu bestätigen und hiebei der Bevollmächtigte ausdrücklich zu bezeichnen.

6) Den vorstehenden Fall ausgenommen sind alle Zahlungen **individuell** vorzunehmen.

7) Die Auszahlungen auf den Bauplätzen finden auf Requisition des betreffenden Bauamts statt, welches den dem Rentamte zu übergebenden Wochenlisten auch Scheine **kleinerer** Beträge zur Auszahlung auf dem Bauplatz beifügen kann.

8) Sämmtliche mit der Gelderhebung oder der Ausbezahlung verbundenen Kosten, seien es nun die normalmäßigen Diäten oder vereinbarte Aversalbeträge oder

Entschädigungen des Bevollmächtigten, werden auf den einschlägigen Baufond angewiesen und verrechnet.

München, den 29. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Zwehl, Präsident.

Renning.

---

ad Nrum. 36,279.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

„Verausgabung einer falschen Münze betr."

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken vom 23. v. Mts. wurde in Maierhof, k. Bezirksamts Naila, vor ungefähr 5 Wochen ein falsches 2½ Guldenstück mit der Jahreszahl 1871 eingenommen.

Nach dem Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamts besteht dasselbe aus einer Messingplatte, auf welcher nach einem ächten Stück auf galvano-plastische Weise hergestellte Plättchen aus Kupfer aufgelöthet und ebenso nachher galvanisch versilbert wurden.

Die Randverzierung ist besonders eingeschlagen.

Indem vor der Annahme solcher Falsifikate gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach dem Verfertiger und etwaigen Verbreiter derselben Spähe zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Naila mitzutheilen.

München, den 3. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Dienstes-Nachricht.

Der von dem Magistrate der k. Haupt- und Residenzstadt München dem Priester Franz Ohmüller, Curat an der Gebäranstalt in München auf das Schobinger'sche Benefizium bei St. Peter in München ausgestellten Präsentation wurde unterm 2. November lfd. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von Telegraphenstangen betr.

Vorbehaltlich der Genehmigung der Generaldirektion der k. b. Verkehrsanstalten, Telegraphen-Abtheilung, wird von dem unterfertigten k. Telegraphen-Bezirks-Ingenieur die Lieferung von 5150 Stück Telegraphenstangen zur Unterhaltung der Leitungen im Bezirke München I. pro 1873 im Submissionswege an den Wenigstnehmenden vergeben.

Das Bedingnißheft mit dem Bedarfsverzeichniß für die einzelnen Linienstrecken liegt bei den kgl. Staats-Telegraphenstationen München, Holzkirchen, Rosenheim, Traunstein, Ebersberg, Wasserburg, Trostberg, Tittmoning, Burghausen, Simbach a. Inn, Tölz, Kochel, Mühldorf, Neumarkt, Vilsbiburg, Landshut, Pfeffenhausen, Siegenburg, Neustadt a. D., Abensberg, Erding, Freising, Au, Mainburg, Rotthalmünster, Griesbach, Eggenfelden, Landau a. J., Dingolfing, Mengkofen, Deggendorf, Regen, Zwiesel, Grafenau, Waldkirchen, Freyung und Passau zur Einsicht auf.

Waldbesitzer und Holzlieferanten werden hiermit eingeladen, ihre Preisangebote bis längstens am 15. November 1872 verschlossen und mit der Aufschrift: „Angebot für Telegraphenstangen-Lieferung" versehen, franco an den Unterzeichneten einzusenden.

München, den 26. Oktober 1872.

Der kgl. Telegraphen-Bezirks-Ingenieur für München I.

Müller.

Hiezu als Beilage: Nummernverzeichniß der XLIV. Verloosung der 4-prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der vierundvierzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten

4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe,

nach der Numernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Numern:							
87*	1567	6063	30591	43074	53502*	75024*	81300*
187*	1667	6163	30691	43174	53602*	75124*	81338
287*	1767	6263	30791	43274	53702*	75224*	81400*
387*	1867	6363	30891	43374	53802*	75324*	81438
487*	1967	6463	30991	43474	53902*	75424*	81500*
587*	5090	6563	32054	43574	73077	75524*	81538
687*	5190	6663	32154	43674	73177	75624*	81600*
787*	5290	6763	32254	43774	73277	75724*	81638
887*	5390	6863	32354	43874	73377	75824*	81700*
987*	5490	6963	32454	43974	73477	75924*	81738
1067	5590	30091	32554	53002*	73577	81038	81800*
1167	5690	30191	32654	53102*	73677	81100*	81838
1267	5790	30291	32754	53202*	73777	81138	81900*
1367	5890	30391	32854	53302*	73877	81200*	81938
1467	5990	30491	32954	53402*	73977	81238	82000*

Rothgeschriebene Serien- und Hauptkataster-Numern:

114003	114403	114803	115287	115687	116002	116402	116802
114103	114503	114903	115387	115787	116102	116502	116902
114203	114603	115087	115487	115887	116202	116602	
114303	114703	115187	115587	115987	116302	116702	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Numern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnumern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten mit 1. Januar 1873 außer Verzinsung.

Statt der baaren Heimzahlung kann auf Verlangen der Gläubiger auch die Umschreibung der verloosten Obligationen in au portour-Obligationen des 4½ prozentigen Eisenbahn-Anlehens von 1856 stattfinden.

München, den 30. October 1872.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 97. den 12. November 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung,

die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Das auf den bayerischen Eisenbahnen vom 1. Januar l. Js. an eingeführte Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands (Regierungsblatt Nr. 8 Seite 201 ff.) wird in Uebereinstimmung mit einem Beschlusse des Bundesrathes des Deutschen Reiches in nachstehenden Punkten abgeändert:

1) In Abschnitt B, §. 3, II, A. wird dem Verzeichnisse der bedingungsweise zum Transport zugelassenen Gegenstände hinzugefügt:

„17. Holzmehl".

Das hierauf folgende Alinea beginnt mit den Worten:

„Alle unter 1—17 genannten Gegenstände ꝛc."

2) Ebendaselbst wird die Bemerkung zu Nr. 15 durch folgende ersetzt;

„Kienruß wird nur in kleinen, in dauerhafte Körbe verpackten Tönnchen oder in Gefäßen, welche inwendig mit in Wasserglas getränktem Papier verklebt sind, zur Beförderung zugelassen."

3) Ebendaselbst ist nach der Bemerkung zu Nr. 16 hinzuzufügen:

„Zu Nr. 17. Holzmehl wird nur in offenen Wagen und unter guter Bedeckung befördert."

München den 28. Oktober 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Dr. Prestele.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung der I. Schwurgerichtssitzung für Oberbayern im Jahre 1873 betr.

Nach Vorschrift des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 Art. 114 Abs. 2 und in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 4. ds. Mts. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eröffnung der ersten für den Kreis Oberbayern im Jahre 1873 in München abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 27. Januar 1873

festgesetzt, sowie daß zum Präsidenten des Schwurgerichts-Hofes der Rath des k. Appellationsgerichts von Oberbayern

Richard von Lößl

und zu dessen Stellvertreter der Rath des k. Bezirksgerichts München links der Isar

Michael Hamelbacher

ernannt ist.

München den 5. November 1872.

Präsidium des kgl. Appellationsgerichts von Oberbayern.

v. Vogt.

Grubmiller.

---

ad Nrum. 37,298.

Bekanntmachung.

Die Haupt-Paar-Brücke Nr. 4 auf der Straße von Augsburg nach Regensburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der Umbau der Haupt-Paar-Brücke Nr. 4 im dritten Achtel der zwölften Stunde auf der Augsburg-Regensburger-Staatsstraße vollendet ist, wird die von der unterfertigten Stelle unterm 21. März v. Js. wegen der beschränkten Benützung dieser Brücke erlassene oberpolizeiliche Vorschrift (Kr. A. Bl. pro 1871 Nr. 29 Seite 605) hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 8. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 36,077.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Heimliche Entfernung des taubstummen Michael Wechselberger von Fischbachau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem inhaltlich einer Anzeige der Gemeindeverwaltung Fischbachau vom 23. ds. Mts. der taubstumme Michael Wechselberger wieder nach Fischbachau zurückgekehrt ist, so haben die mit Regierungsausschreiben vom 28. Juni ds. Js. (Kreisamtsblatt S. 1385) angeordneten Recherchen zu unterbleiben.

München den 31. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum 21,339.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson in Schönberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 10. l. Mts. wurde eine unbekannte taubstumme Mannsperson im Markte Schönberg aufgegriffen, welche

über ihre Heimath und Erwerbsverhältnisse keinerlei Auskunft geben konnte.

Dieselbe ist ungefähr 5' 8" groß, von mittlerer Statur, hat längliche Gesichtsbildung, blonden und grau melirten, am Hinterkopfe theilweise schon gelichteten Haarwuchs, hohe und breite Stirne, hellblaue Augen, proportionirten Mund, längliche nach unten breitauslaufende Nase, grau melirten geschorenen Bart, ist ohne besondere Kennzeichen und trägt einen dunkelblauen Tuchspenser mit breitem liegendem Kragen, weiß und schwarz karrirte und geblümte Sommerweste, ein braun und weißgestreiftes leinenes Halstuch, schwarze Barchenthose, Schnürschuhe und einen Filzhut, in welchem ein Bild mit 2 Figuren und der Unterschrift „Die Gemsjäger" auf dem Futter des Hutes gezeichnet sich befindet.

Die sämmtlichen Kleidungsstücke sind schon stark abgetragen.

Der Taubstumme befindet sich anscheinend in den fünfziger Lebensjahren, und hat außer den Kleidern, einem alten dunkelbraunen baumwollenen Regenschirm, einem Stück Seife, einem Taschenmesser mit hölzernem Griffe und mehreren theils in böhmischer, theils in deutscher Sprache beschriebenen Zetteln keine weiteren Effekten im Besitze.

Sämmtliche obengenannte Behörden werden beauftragt, über die Identität der fraglichen Persönlichkeit entsprechende Recherchen zu pflegen und ein allenfallsiges Resultat unter gleichzeitiger Berichterstattung anher dem k. Bezirksamte Grafenau mitzutheilen.

Landshut den 24. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Lipowsky, k. Regierungs-Präsident.

Arnold, Sekretär.

---

ad Num. 37055.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Den 15 jährigen Johann Caspar Mützel von Partenstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 26. v. Mts. Nr. 35,039 — Kreisamtsblatt Nr. 93 S. 2,092 — wird bekannt gegeben, daß inhaltlich Mittheilung der k. Regierung Kammer des Innern von Unterfranken und Aschaffenburg vom 29. v. praes. 4. ds. Mts. der Aufenthalt des Johann Caspar Mützel von Partenstein ermittelt und derselbe in seine Heimath zurückgebracht worden ist. Hiernach haben weitere Recherchen zu unterbleiben.

München, den 7. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 14,088.

Bekanntmachung.

Der Verwaltungsrath

des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse bringt zufolge der Bestimmung in §. 33 Abs. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. August 1865 (Rggsbl. S. 1002) nachstehend die Ergebnisse der General-Rechnung des allgemeinen Unterstützungsvereines, sowie jene der damit verbundenen Töchterkasse, beide für das Verwaltungsjahr 1871, zur Kenntniß der Betheiligten.

München, den 27. Oktober 1872.

Der Verwaltungsrath.

Ergebnisse

des allgemeinen Unterstützungsvereines für die

Kap.	§.	Einnahmen.	Im Jahre 1871 fl.	1871 kr.	1870 fl.	1870 kr.	1871 mehr fl.	mehr kr.	1871 minder fl.	minder kr.
		I. Abtheilung.								
		Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.								
I.		Aktivrest des Vorjahres	41	53¼	904	—	—	—	862	6¾
II.		Nachträgliche Einnahmen:								
	1	An rückständigen Vereinsbeiträgen	—	—	12	4½	—	—	12	4½
	2	An Einnahmenachholungen	1877	24¼	1335	51	541	33¼	—	—
III.		Rechnungsberichtigungen und Rückersätze	—	—	20	2	—	—	20	2
		Summa Abtheilung I	1919	17½	2271	57½	541	33¼	894	13¼
		II. Abtheilung.								
		Einnahmen des laufenden Jahres.								
I.		Beiträge von Vereinsmitgliedern	73738	15½	73417	5	321	10½	—	—
II.		Zinsen von angelegten Kapitalien	68227	54	55375	34	12852	20	—	—
III.		Zuschüsse aus der Staatskassa:								
	1	Reiner Anfall an Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen	94406	10¼	93633	13¼	772	57	—	—
	2	Hälfte des reinen Anfalles an geheimen Raths- und Kanzleitaxen	35633	24¾	36602	29½	—	—	969	4¾
IV.		Schankungen, Erbschaften und Vermächtnisse	—	—	—	—	—	—	—	—
V.		Zur Heimzahlung gelangte Kapitalien	26000	—	1000	—	25000	—	—	—
VI.		Uebrige und besondere Einnahmen:								
	1	Aus der eigenen Dotation verschiedener Staatskassen und Anstalten								
		a) Wittwen- und Waisenfondsbeiträge	4823	35¼	4681	25½	142	9¾	—	—
		b) geheime Raths- und Kanzleitaxen	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	Sonstige Einnahmen	4092	30	21282	30	—	—	17190	—
		Summa Abtheilung II	306,921	49¾	285,992	17¼	39088	37¼	18159	4¾
		Hiezu „ „ I	1919	17½	2271	57½	541	33¼	894	13¼
		Gesammtsumma der Einnahmen	308,841	7¼	288,264	14¾	39630	10½	19053	18
							20576	52½		

München den 27. Oktober 1872.

der . Rechnung

Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener pro 1871.

Kap.	§.	Ausgaben.	Im Jahre 1871 fl.	kr.	1870 fl.	kr.	1871 mehr fl.	kr.	1871 minder fl.	kr.
		I. Abtheilung.								
		Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.								
I.		Passivrest vom Vorjahre	—	—	—	—	—	—	—	—
II.		Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—
III.		Nachträgliche Unterstützungen	1	37	29	15¾	—	—	27	38¾
IV.		Zurückgenommene und heimbezahlte Kapitalien .	—	—	—	—	—	—	—	—
V.		Rechnungsberichtigungen und Rückersätze . . .	48	32	187	30	—	—	138	58
		Summa Abtheilung I	50	9	216	45¾	—	—	166	36¾
		II. Abtheilung.								
		Ausgaben auf das laufende Jahr.								
I.		Verwaltungskosten	265	—	245	—	20	—	—	—
II.		Unterstützungen der Wittwen und Waisen . .	42000	2½	31760	35¾	10239	26¾	—	—
III.		Anlage von Kapitalien	266,000	—	256,000	—	10000	—	—	—
IV.		Uebrige und besondere Ausgaben	—	12	—	—	—	12	—	—
		Summa Abtheilung II	308,265	14½	288,005	35¾	20259	38¾	—	—
		Hiezu „ „ I	50	9	216	45¾	—	—	166	36¾
		Gesammtsumma der Ausgaben	308 315	23½	288,222	21½	20259	38¾	166	36¾
							20093	2		

Rechnungs-Abschluß.

Die Einnahmen betragen . .	308,841 fl.	7¼ kr.
„ Ausgaben „ . .	308,315 fl.	23½ kr.
Aktivrest resp. Kassabaarbestand	525 fl.	43¾ kr.

Ausweis des Vermögensstandes.

I. Verzinslich angelegte Kapitalien:

a) Stand am Schlusse des Jahres 1870	1'548,700 fl.	— kr.
b) Zugänge im Jahre 1871 .	266,000 fl.	— kr.
Summa	1'814,700 fl.	— kr.
c) Abgänge resp. heimbezahlte Kapitalien	26,000 fl.	— kr.
Stand	1'788,700 fl.	— kr
II. Aktivrest resp. Kassa-Baarbestand . .	525 fl.	43¾ kr.
Gesammtbetrag des Vermögens	1'789,225 fl.	43¾ kr.

Der Verwaltungsrath.

Ergebnisse

der mit dem allgemeinen Unterstützungsvereine für die Hinterlassenen

Kap.	§.	Einnahmen.	Im Jahre 1871 fl.	kr.	1870 fl.	kr.	1871 mehr fl.	kr.	1871 minder fl.	kr.
		I. Abtheilung.								
		Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.								
I.		Aktivrest vom Vorjahre	765	31½	153	2¼	612	29¼	—	—
II.		Nachträgliche Einnahmen:								
	1	An rückständigen Vereinsbeiträgen	—	—	37	17	—	—	37	17
	2	An Einnahmsnachholungen	330	21¼	147	22	182	59¼	—	—
III.		Rechnungsberichtigungen und Rückersätze	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Abtheilung I	1095	52¾	337	41¼	795	28½	37	17
		II. Abtheilung.								
		Einnahmen des laufenden Jahres.								
I.		Beiträge von Vereinsmitgliedern	16484	51½	16551	58¼	—	—	67	6¾
II.		Zinsen aus angelegten Kapitalien	15678	2	11716	12	3961	50	—	—
III.		Zuschüsse aus der Staatskassa und zwar: die Hälfte des reinen Anfalles an geheimen Raths- und Kanzleitaxen	35633	24½	36602	29¼	—	—	969	4¾
IV.		Schankungen, Erbschaften und Vermächtnisse	—	—	—	—	—	—	—	—
V.		Zur Heimzahlung gelangte Kapitalien	7000	—	—	—	7000	—	—	—
VI.		Uebrige oder besondere Einnahmen:								
	1	Geheime Raths- und Kanzleitaxen	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	Zufällige Einnahmen	1581	15	5067	30	—	—	3486	15
		Summa Abtheilung II	76377	33	69938	9½	10961	50	4522	26½
		Hiezu " " I	1095	52¾	337	41¼	795	28½	37	17
		Gesammtsumma der Einnahmen	77473	25¾	70275	50¾	11757	18½	4559	43½
							7197	35		

München, den 27. Oktober 1872.

der Rechnung

der kgl. b. Staatsdiener verbundenen Töchterkasse pro 1871.

Kap.	§	Ausgaben.	Im Jahre 1871 fl.	kr.	1870 fl.	kr.	1871 mehr fl.	kr.	1871 minder fl.	kr.
		I. Abtheilung.								
		Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.								
I.		Passivrest vom Vorjahre	—	—	—	—	—	—	—	—
II.		Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—
III.		Nachträgliche Präbenden und Unterstützungen	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.		Zurückgenommene und heimbezahlte Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—
V.		Rechnungsberichtigungen und Rückersätze	—	15	187	30	—	—	187	15
		Summa Abtheilung I	—	15	187	30	—	—	187	15
		II. Abtheilung.								
		Ausgaben auf das laufende Jahr.								
I.		Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—
II.		Präbenden und Unterstützungen	1882	57½	1322	49¼	560	8¼	—	—
III.		Anlage von Kapitalien	75700	—	68000	—	7700	—	—	—
IV.		Uebrige und besondere Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Abtheilung II	77582	57½	69322	49¼	8260	8¼	—	—
		Hiezu „ „ I	—	15	187	30	—	—	187	15
		Gesammtsumme der Ausgaben	77583	12½	69510	19¼	8260	8¼	187	15
							8072	53¼		

Rechnungs-Abschluß.

Die Einnahmen betragen	77473 fl.	25¾ kr.
„ Ausgaben „	77583 fl.	12½ kr.
Passivrest resp. Mehrausgaben	109 fl.	46¾ kr.

Ausweis des Vermögensstandes.

I. Verzinslich angelegte Kapitalien:		
a) Stand am Schlusse des Jahres 1870	345,000 fl.	— kr.
b) Zugänge im Jahre 1871	75,700 fl.	— kr.
Summa	420,700 fl.	— kr.
c) Abgänge. resp. heimbezahlte Kapitalien	7000 fl.	— kr.
Stand	413,700 fl.	— kr.
II. Passivrest resp. Mehrausgaben	109 fl.	46¾ kr.
Gesammtbetrag des Vermögens	413,590 fl.	13¼ kr.

Der Verwaltungsrath.

Bekanntmachung.

Abhaltung eines Unterrichtes für Branntweinbrenner betr.

Um dem Mangel an tüchtigen, auch in der Theorie ihres Faches erfahrenen Branntweinbrennern abzuhelfen, wurden laut Entschließung einer hohen k. Regierung die Mittel zur Errichtung einer Brennerschule bewilligt.

Der Unterricht, welcher mit 1. Dezember 1872 beginnt und mit Ende Januar 1873 endet, wird in der Branntweinbrennerei des kgl. Staatsgutes Schleißheim ertheilt.

Derselbe erstreckt sich auf:

1. Kenntniß der Zusammensetzung des rohen Getreides, des Malzes, der Kartoffel, einiger zuckerhaltiger Früchte und der Gährungsmittel.

2. Das Maischen und Umändrungen dabei, mit Kontrolle durch den Sacharometer.

3. Auf die Gährungen, Umändrungen dabei, Kontrolle durch den Sacharometer und Bestimmung des Säuregehaltes der Maischen.

4. Kenntniß und Beschreibung der Destillirapparate und der Dampfkessel.

5. Reduktionsberechnungen alkoholhaltiger Flüssigkeiten je nach ihrem Alkoholgehalte und ihrem Preise.

6. Anweisung zur Anfertigung von Trinkbranntweinen.

7. Mit jeder Abtheilung des theoretischen Unterrichts werden die hierauf bezüglichen praktischen Unterweisungen mit verbunden und hiebei auch Rücksicht auf eine rationelle Verfütterungsweise der Schlämpe (Mastung) genommen.

Die Aufnahme ist bedingt:

1. Durch das zurückgelegte 18. Lebensjahr der Bewerber, wobei selbstverständlich ältere Leute nicht ausgeschlossen sind.

2. Durch Vorlage guter Schul- und Sittenzeugnisse sowie eines Nachweises ihrer Heimath.

3. Durch die Anzahl der Bewerbung, indem mehr als 8 Schüler nicht Aufnahme finden können. Das Gewerbe, welches die Schüler außerdem betreiben, bietet kein Hinderniß zur Aufnahme; dieselben können dem Bauernstande oder auch dem Stande der Handwerker angehören.

An ärmere Bewerber, wenn sie dem Kreise Oberbayern angehören, können Stipendien zur Bestreitung ihres Unterhaltes bis zu dem Betrage von 20 fl. per Monat ertheilt werden. Der Unterricht selbst ist für sämmtliche Schüler kostenfrei. Die Wohnung und Verköstigung wird nach billigster Berechnung von der zu dem kgl. Staatsgute gehörigen Gastwirthschaft geboten.

Die Bewerbungen sind spätestens bis 25. l. Mts. an das unterfertigte Kreis-Comite (k. Regierungsgebäude in München) einzureichen.

Indem wir sämmtliche Verwaltungsbehörden, die verehrlichen landwirthschaftlichen Bezirkskomités, sowie die Gemeindeverwaltungen hiemit freundlichst ersuchen, befähigte Leute auf diesen Unterricht aufmerksam zu machen und dieselben zur Theilnahme daran zu veranlassen, stellen wir zugleich die Bitte etwaige Gesuche uns zur baldigen Vorlage zu bringen.

München den 8. November 1872.

Das Kreis-Komité des Landwirthschaftlichen Vereines von Oberbayern.

I. Vorstand
v. Zwehl.

I. Sekretär: W. Otto.

---

ad Num. 36,821.

Erledigung der katholischen Pfarrei Aufkirchen, k. Bezirksamts Erding betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die kath. Pfarrei Aufkirchen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Erding und im k. Bezirksamte Erding.

Sie zählt bei 12 Stunden im Umfange 2500 Seelen, 5 Filialen, 1 Benefizium und 3 Schulen, und wird vom Pfarrer und zwei Hilfspriestern pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen vorbehaltlich der Rektifikation der Fassion:

I. an ständigem Gehalte:		
aus Stiftungs- und Gemeindekassen	24 fl.	9¼ kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten	2020 fl.	7 kr.
III. Aus dem Ertrage der Rechte	1907 fl.	35 kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen		
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	196 fl.	55 kr.
2) an Stolgebühren	629 fl.	28 kr.
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	130 fl.	— kr.
in Summa	4908 fl.	14¼ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	740 fl.	29¼ kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	10 fl.	12 kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	1061 fl.	41⅛ kr.
in Summa	1812 fl.	23¼ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 3095 fl. 51³/₈ kr. ergibt.

Hierauf ruhen Absitzkapitalien im Betrage von 19278 fl., welche incl. der 4%igen Zinsen bis zum Jahre 1916 in jährlichen sich durchschnittlich zwischen 900 und 1120 fl. bewegenden Fristen zu tilgen sind.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in:

a) Gebäude, Hofraum und Garten	2 Tgw.	30 Dez.
b) Feldgründen	124 Tgw.	22 Dez.
c) Wiesen	120 Tgw.	20 Dez.
d) Waldungen	7 Tgw.	22 Dez.
in Summa	253 Tgw.	94 Dez.

Zur Führung derselben werden 4 männliche und 4 weibliche Dienstboten, dann 8 Pferde, 18—24 Stück Rindvieh und zum Uebernahmskapitale beiläufig 6000 fl. erfordert.

Schließlich wird bemerkt, daß die Wiederausscheidung des Benefiziums Niederding, welches bisher mit der Pfarrei Aufkirchen vereinigt war, und eventuell die Errichtung einer Expositur in Niederding in Antrag gebracht ist, und daß sich der künftige Pfründebesitzer in dieser Richtung allenfalls sich ergebenden Aenderungen nebst deren Folgen gefallen zu lassen hat.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei derjenigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München, den 9. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 37,137.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Kirchheim, k. Bezirksamts München r./J. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Kirchheim, k. Bezirksamts München r./J., ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 83 Werktags- und 23 Feiertagsschüler und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	299 fl.	27 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	214 fl.	37 kr.
c) aus dem Cantordienste	10 fl.	— kr.
d) aus dem Organistendienste	10 fl.	— kr.
Summa	534 fl.	4 kr.
Die Lasten bestehen in	21 fl.	48 kr.
wonach sich ein Reineinkommen von	512 fl.	16 kr.

ergibt.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei von 2 Gemeinden mit einem Funktionsgehalte von 55 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens 30. November 1872** bei der k. Distriktsschul-Inspektion München I in Perlach einzureichen.

München den 5. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 26,485.

Bekanntmachung.

Die Wiederbesetzung der Bezirks-Thierarztstelle bei dem k. Bezirksamte Neustadt an der Waldnaab betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Bezirksthierarztes bei dem k. Bezirksamte Neustadt an der Waldnaab ist erledigt.

Derselbe hat seinen Wohnsitz bis auf anderweitige Verfügung in der Stadt Weiden zu nehmen.

Bewerber um diese Funktion haben ihre Gesuche

binnen dreißig Tagen

von heute an gerechnet, bei der unterfertigten k. Stelle einzureichen und mit den im §. 8 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1872, „das Civilveterinärwesen betreffend" vorgeschriebenen Nachweisen zu belegen.

Regensburg, den 4. November 1872.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg.
Kammer des Innern.

v. Pracher.

Klotz, Sekretär.

---

ad Nrum. 34,317.

Erledigung und Wiederbesetzung des Chorregenten-, Organisten- und Cantordienstes in Berchtesgaden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die beschlossene Trennung der Kirchendienste vom Schuldienste im Markte Berchtesgaden kommt vom 1. Januar 1873 an der Chorregenten-, Organisten- und Cantordienst daselbst in Erledigung, mit welchem fassionsmäßig ein Einkommen von 429 fl. 31 kr. verbunden ist.

Bewerber um diesen Kirchendienst haben ihre gehörig über Leumund und Befähigung belegten Gesuche

binnen 3 Wochen

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 8. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 22,591.

Bekanntmachung.

Besetzung von Lehrstellen mit weltlichen Lehrerinnen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle bringt hiemit zur Kenntniß, daß weltliche Lehrerinnen, welche die — die Stelle der Seminaraustrittsprüfung vertretende — Exspectantinnenprüfung erfolgreich bestanden haben, Aufnahme an Elementarschulen in Niederbayern — namentlich in einigen Märkten — finden.

Gesuche um Verwendung sind unter Vorlage des Prüfungszeugnisses und eines Zeugnisses der Distriktspolizei- und Schulbehörde des dermaligen Wohnortes über sittliches Verhalten in Bälde direkt anher einzureichen.

Landshut, den 30. Oktober 1872.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Lipowsky, k. Regierungs-Präsident.

Arnold, Sekretär.

ad Nrum. 36,844.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige der k. Polizeidirektion München wurde im Laufe des heurigen Sommersemesters auf hiesiger k. Universität von einer unbekannten Person ein falscher Preußenthaler verausgabt.

Die Münze, welche die Jahreszahl 1867 trägt, ist nach dem Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zinn und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, nach den Verfertigern und Verbreitern solcher Falsifikate Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß der kgl. Polizeidirektion München mitzutheilen.

München, den 7. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 21,793.

Bekanntmachung.

(Die Zulassung des Expedientenhauses Karesch und Stotzky in Bremen zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Auswanderungs-Expedientenhaus Karesch und Stotzky zu Bremen hat inhaltlich einer Anzeige vom 18. d. Mts. die dem Korbwaarenhändler Erhard Gagel zu Lichtenfels übertragene Hauptagentur wieder zurückgenommen.

Unter Hinweisung auf die Entschließung unterfertigter Stelle, vorbezeichneten Betreffs, vom 23. Mai 1871, (Kreisamtsblatt für 1871, S. 565) wird dieß mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß in Folge dieser Zurücknahme die dem E. Gagel unterm genannten Tage ertheilte Bestätigung außer Wirksamkeit tritt und derselbe somit aufgehört hat, Hauptagent der genannten Firma für Bayern zu sein.

Zugleich wird auch die dessen Unteragenten ertheilte Bestätigung hiemit zurückgenommen.

Bayreuth, den 22. October 1872.

Königliche Regierung von Oberfranken Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Graf.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich allerhöchsten Reskriptes, d. d. Partenkirchen den 24. Oktober l. Js., allergnädigst bewogen gefunden, vom 20. Oktober l. Js. beginnend

1) den Studienlehrer an der Studienanstalt zu Freising, Andreas Söldner, wegen Krankheit und dadurch herbeigeführter Funktionsunfähigkeit im Gemäßheit des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen,

2) den dermaligen Studienlehrer an der Studien-Anstalt zu Straubing, Michael Burger, in gleicher Eigenschaft, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, an die Studienanstalt Freising zu versetzen und

3) den Studienlehrer an der vormaligen isolirten Lateinschule zu Burghausen, Kaspar Brunhuber, zum Studienlehrer an der Studienanstalt zu Straubing in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner

zufolge Allerhöchster Entschließung vom 25. Oktober l. Js. dem Priester Joseph Windbauer, Cooperator in Aibling, kgl. Bezirksamts Rosenheim, die katholische Pfarrei Pfaffing, k. Bezirksamts Wasserburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach	2	Nov.	12	177½	189½	189½	—	23	9	22	7	21	7	—	82	82	82	—	15	24	14	49	13	57
Berchtesgaden	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck	7	"	18	133	151	151	—	25	4	23	30	22	12	1	43	44	44	—	16	30	15	24	14	40
*Burghausen	4	"	—	19	19	19	—	—	—	7	42	—	—	—	15	15	15	—	—	—	5	—	—	—
†Dorfen	5	"	3	37	40	33	7	23	35	22	10	20	15	—	21	21	21	—	16	13	15	11	14	30
†Erding	7	"	—	432	432	432	—	23	23	21	52	19	56	—	83	83	83	—	17	16	16	35	15	57
†Freising	6	"	3	159	162	158	4	24	20	23	6	21	18	—	37	37	37	—	17	47	16	54	15	48
Friedberg	7	"	2	32	34	34	—	—	—	12	14	—	—	—	22	22	22	—	—	—	8	35	—	—
†Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	4	"	36	126	162	160	2	12	42	12	8	11	27	—	70	70	70	—	8	29	7	56	7	15
Ingolstadt	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg	9	"	—	140	140	107	33	8	13	7	55	7	20	—	192	192	176	16	6	6	5	52	5	27
Laufen	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg	5	"	11	163	174	169	5	22	44	20	59	18	31	—	28	28	28	—	18	8	17	43	16	48
Mühldorf	5	"	—	12	12	12	—	—	—	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*München	9	"	1618	—	7946	7312	634	—	—	7	56	—	—	550	—	4390	3840	681	—	—	5	36	—	—
Murnau	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	6	"	—	58	58	58	—	13	—	12	10	11	16	—	26	26	26	—	7	15	7	15	7	12
*Pfaffenhofen	5	"	—	—	116½	116½	—	—	—	22	7	—	—	—	—	103	103	—	—	—	16	3	—	—
†Pöttmes	6	"	50	26	76	71	5	21	42	19	54	18	8	12	63	75	72	3	14	29	13	26	12	44
*Rain	2	"	—	37	37	37	—	—	—	7	1	—	—	3	42	46	43	2	—	—	5	52	—	—
Reichenhall	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Rosenheim	7	"	33	588	621	599	22	—	—	7	44	—	—	—	505	505	505	—	—	—	5	8	—	—
*Schongau	5	"	6	112	118	98	21	9	6	8	48	6	51	12	11	23	25	—	6	58	6	36	6	27
†Schrobenhausen	7	"	4	87	94	92	2	23	47	22	17	20	6	11	278	289	285	4	15	9	14	17	13	25
*Traunstein	6	"	—	—	401	237	164	8	36	—	—	7	24	—	—	325	229	—	5	18	—	—	5	—
Wasserburg	6	"	—	38	28	32	6	—	—	12	16	—	—	—	59	59	59	—	—	—	6	58	—	—
Weilheim	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	31	Okt.	—	30	—	—	—	—	—	11	21	—	—	—	15	—	—	—	—	—	8	12	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach		wie oben	7	199½	206½	206½	—	12	59	12	25	10	46	—	175	175	175	—	7	22	6	59	6	19
Berchtesgaden		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck		"	30	570	600	593	7	14	36	13	39	12	24	—	405	405	405	—	7	21	6	44	6	12
*Burghausen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Dorfen		"	9	261	270	267	3	11	57	11	23	10	54	—	82	82	82	—	6	48	6	11	5	34
†Erding		"	66	1062	1128	1102	26	11	40	10	50	10	8	—	365	365	365	—	6	9	5	53	5	24
†Freising		"	5	74	79	79	—	12	40	11	44	10	21	—	213	213	213	—	7	40	7	19	6	53
Friedberg		"	—	82	82	78	4	—	—	5	10	—	—	22	122	144	134	10	—	—	3	41	—	—
†Garmisch		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		"	—	334	334	330	4	6	10	5	54	5	45	4	121	125	119	6	3	59	3	5	2	46
Ingolstadt		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Landsberg		"	224	1268	1508	1412	96	5	19	5	3	4	41	—	490	490	485	4	3	22	2	12	2	3
Laufen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg		"	22	287½	309½	309½	—	12	22	11	15	10	—	6	122½	128½	124½	4	5	30	5	5	4	48
Mühldorf		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*München		"	2354	—	5438	4100	1338	—	—	5	—	—	—	249	—	4969	4782	187	—	—	3	37	—	—
Murnau		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		"	—	400	400	400	—	5	30	5	27	4	45	—	38	38	38	—	2	45	2	32	2	20
*Pfaffenhofen		"	—	—	551½	547½	4	—	—	12	46	—	—	—	—	208	196	12	—	—	6	27	—	—
†Pöttmes		"	40	325	365	353	12	12	59	11	57	10	42	10	24	34	34	—	6	59	6	12	5	36
*Rain		"	3	558	561	493	62	—	—	5	5	—	—	—	61	61	61	—	—	—	3	24	—	—
Reichenhall		"	15	36	51	51	—	—	—	3	54	—	—	12	581	593	494	99	—	—	3	—	—	—
*Rosenheim		"	—	364	364	356	8	—	—	4	24	—	—	58	1074	1132	1026	106	—	—	3	30	—	—
*Schongau		"	3	5	8	5	3	6	—	5	41	5	23	16	29	45	33	12	3	40	3	34	3	25
†Schrobenhausen		"	3	59	62	60	2	12	55	12	2	11	42	9	133½	142½	140½	2	6	17	5	56	5	15
*Traunstein		"	—	—	59	35	24	6	30	—	—	6	30	—	—	465	488	—	3	49	—	—	3	24
Wasserburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	28	23	—	—	—	2	50	—	—
Weilheim		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—
Wolnzach		"	—	22	—	—	—	—	—	5	[illegible]	—	—	—	80	—	—	—	—	—	2	—	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 98. den 15. November 1872.

Inhalt.

Nr. 12188.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern der Finanzen.

Staatsministerium der Finanzen.

Aus Anlaß der Wahrnehmung, daß bei Entrichtung der Wechselstempelsteuer mittelst Verwendung (Aufkleben, Kassirung) von Wechselstempelmarken die hierüber vom Bundesrathe erlassenen Vorschriften nicht allenthalben gehörige Beachtung finden, werden hiemit diese Vorschriften in Ziffer II der nachstehenden Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt 1871 S. 267) wiederholt zum Abdruck gebracht.

Hiebei wird noch daran erinnert, daß zufolge der Bestimmung in §. 14 des Reichsgesetzes über die Wechselstempelsteuer **Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, als nicht verwendet angesehen werden.**

Gegenwärtiges ist sammt dem nachstehenden Abdruck durch die Kreisamtsblätter zu veröffentlichen.

München, den 6. Oktober 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Berr.

Die Wechselstempelsteuer betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär:
Grieshammer.

Abdruck. Reichs-Gesetzblatt Nr. 29.

Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer. Vom 23. Juni 1871.

Nachdem der Bundesrath die von ihm zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869 gefaßten, durch die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1869 (Bundesgesetzbl. S. 691.) veröffentlichten Beschlüsse in Folge der Erklärung dieses Gesetzes zum Reichsgesetze ergänzt hat, werden diese Beschlüsse mit den Ergänzungen nachstehend bekannt gemacht.

I. Zu §. 3 des Gesetzes.

Behufs der Umrechnung der in einer anderen als der Thalerwährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelabgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt und allgemein im ganzen Bundesgebiete bei der Berechnung des Wechselstempels zu Grunde zu legen:

				Rthlr.	Gr.
Süddeutsche und niederländische Währung	7	Gulden	=	4	—
Bremer Louisd'or Thaler	10	Thaler Gold	=	11	—
Hamburger Mark Banko	2	Mark	=	1	—
Pfund Sterling	100	Pfund	=	675	—
Franks oder Lire	300	Franks oder Lire	=	80	—
Oesterreichische Währung	150	Gulden	=	85	—
desgleichen	1	Gulden (effektiv)	=	$^2/_3$	—
Russische Währung	100	Rubel Silber	=	85	—
desgleichen	1	Rubel Silber (effektiv)	=	1	2
Nordamerikanische Währung	1	Dollar	=	1	—
desgleichen	1	Dollar (effektiv)	=	1	$12^1/_2$
Dänische Währung	100	Thaler R. M.	=	75	—
Schwedische Währung	1000	Thaler R. M.	=	375	—
Finnische Währung	1000	Mark	=	269	—
Spanische Währung	8	Pesos fuertes de 20 reales de Vellon	=	11	—
Portugiesische Währung	1	Milrëis	=	$1^1/_2$	—

II. Zu §. 13. Nr. 2. des Gesetzes.

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§ 24. des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.) der sich auf der Rückseite befindet, dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanko-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

   Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

   Wird die Breite der Rückseite durch die aufgeklebten Marken nicht ausgefüllt, so ist der zur Seite oder zu beiden Seiten der letzteren bleibende leere Raum in der Höhe der Marke dergestalt zu durchkreuzen, daß zu einem Indossamente oder sonstigem Vermerke neben der Marke kein Raum bleibt.

2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Wohnortes und des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in Ziffern) mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B.:

   H. 7./1. 70., statt: Hamburg, 7. Januar 1870.;
   E. F. M., statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder
   N. V. B., statt: Norddeutsche Vereinsbank).

Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

Enthält der Kassationsvermerk mehr, als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Wohnortes und Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§. 14. des Gesetzes).

III. Zu §. 24 Nr. 1. des Gesetzes.

Die nachstehend je unter einer Nummer aufgeführten Plätze werden insofern als Ein Platz betrachtet, daß die an dem einen ausgestellten und an dem andern zahlbaren Anweisungen in Bezug auf die Wechselstempelabgabe als Platzanweisungen zu betrachten sind:

1) Hamburg und Altona,
2) Magdeburg, Sudenburg, Buckau und Neustadt,
3) Elberfeld und Barmen,
4) Aachen und Burtscheid,
5) Frankfurt a. M. und Bockenheim,
6) Saarbrücken und St. Johann,
7) Ernstthal und Hohenstein,
8) Annaberg und Buchholz,
9) Bremerhafen und Geestemünde,
10) Stuttgart und Cannstadt,
11) Ulm und Neu-Ulm,
12) Mannheim und Ludwigshafen,
13) Regensburg und Stadtamhof,
14) Nürnberg und Fürth,
15) Mainz und Castel.

IV. Zu §. 26 des Gesetzes.

Diejenigen, welche in Bayern von der Wechselstempelsteuer auf Grund lästiger Privatrechtstitel befreit und nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 26. des Gesetzes Erstattung der von ihnen fortan entrichteten Wechselstempelbeträge aus der Bundeskasse in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, haben zuerst bis zum 15. Oktober d. J. und ferner für jedes Vierteljahr bis zur Mitte des darauffolgenden Monats eine Nachweisung der in den verflossenen drei Monaten von ihnen entrichteten Wechselstempelbeträge, deren Erstattung begehrt wird, dem Reichskanzleramte einzureichen. Die Nachweisung muß ein spezielles Verzeichniß der zu erstattenden Abgabenbeträge, eine genaue Bezeichnung der Wechsel, wofür dieselben entrichtet sind, und die Angabe der Eigenschaft, in welcher der Antragsteller an dem Umlaufe derselben im Bundesgebiete Theil genommen hat, sowie die Versicherung enthalten, daß der Antragsteller die Erstattung des Stempelbetrages von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von Kommittenten nicht zu fordern habe.

Es wird vorbehalten, nach Bewandtniß der Umstände andere Fristen zur Vorlegung der periodischen Nachweisungen zu bestimmen.

Der Antragsteller bleibt verpflichtet, jede weitere zur Prüfung und Justificirung der in die Nachweisung aufgenommenen Beträge erforderliche Auskunft dem Bundesrathe oder den von demselben beauftragten Behörden oder Beamten zu ertheilen.

Bei Einreichung der ersten Nachweisung ist zugleich der Anspruch auf Entschädigung selbst durch Angabe des lästigen Privatrechtstitels, worauf die bisherige subjektive Befreiung von der Wechselstempelsteuer beruht, unter Vorlegung der Beweismittel zu begründen.

Berlin, den 23. Juni 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
(gez.) Delbrück.

ad Nrum. 3452.

Wiederbesetzung des ständigen Vikariats in Neustadt a. Saale, Dekanats Schweinfurt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung ist das ständige Vikariat Neustadt a. S. in Erledigung gekommen und wird dasselbe mit einem derzeitigen Ertrage von 600 fl. inclusive der Wohnung zur Bewerbung innerhalb der Frist von 14 Tagen ausgeschrieben.

Bayreuth den 5. November 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Kahr.

Kästner.

---

ad Nrum. 19,744.

Bekanntmachung.

Die Besetzung der Realienlehrerstelle an der Gewerbschule zu Neustadt a./H. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Neustadt ist die Realienlehrerstelle in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche, belegt mit Nachweisen über genossene Vorbildung, erlangte Befähigung, Alter, Religion und Familie, sowie über tadelloses Verhalten, innerhalb 14 Tagen bei dem Bürgermeisteramte der Stadt Neustadt einzureichen.

Außer dem mit der fraglichen Stelle verbundenen Gehalte, der 700 fl. jährlich beträgt und sich vermöge der normalmäßigen Theuerungs- und Alterszulagen bis zu 1400 fl. jährlich erhöht, hat der neu anzustellende Lehrer, wenn er sich seiner Aufgabe gewachsen zeigt, Anspruch auf eine Personalzulage von 200 fl. jährlich.

Speyer, den 5. November 1872.

Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

v. Braun.

Schild.

---

ad Nrum. 37,644.

Die Besetzung der III. Knabenlehrer-Stelle in Traunstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der Knabenschule zu Traunstein ist die III. wirkliche Lehrstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von vorläufig 550 fl. einschließlich Wohnungs-Entschädigung verbunden ist, zu besetzen.

Lusttragende Bewerber haben ihre mit den vorgeschriebenen Qualifikations-Auszügen versehenen Gesuche bis längstens 1. Dezember l. Js. bei der k. Distrikts-Schulinspektion Traunstein I. in Traunstein einzureichen.

München den 13. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Leberer.

---

ad Nrum. 37,502.

Bekanntmachung.

Landgestütspreisevertheilung im Jahre 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von der k. Landgestüts-Verwaltung mittelst Schreibens vom 30. vor. praes. 8. ds. Mts. im rubrizirten Betreffe zum Vollzuge des §. 33 der allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1863 anher mitgetheilte Verzeichniß der Pferdezüchter im dießseitigen Regierungsbezirke, welche bei den heurigen Landgestüts-Preisevertheilungen Preise erhielten, wird im Nachgange zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 10. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Leberer.

Verzeichniß

derjenigen Pferdezüchter des Regierungsbezirkes Oberbayern, welche bei der dießjährigen Landgestüts-Preisevertheilung Preise erhielten.

Nr. curr.	Namen der Pferdezüchter: Familien-	Tauf-	Hausname oder Stand.	Ort	Bezirksamt.	Bezeichnung des prämiirten Pferdes ob. der prämiirten Leistung. Geschlecht: Hengst	Stute	Alter (Jahre)	Farbe.
1	Baron v. Schenk	Karl	Gutsbesitzer	Sulzhof	Aichach	—	1	4½	kastanienbraun
2	Gastl	Joseph	Paulibauer	Eschling	"	—	1	6	Fuchs
3	Markberger	Seb.	Bauer	Jegertsheim	Ingolstadt	—	1	3½	"
4	Sailer	Georg	Ortelsbauer	"	"	—	1	4½	hellbraun
5	Kaufmann	Moritz	Bauer	"	"	—	1	3½	Fuchs
6	Lehmaier	Georg	Pflaster	Pfaffenhofen	Pfaffenhofen	1	—	3½	Grauschimmel
7	Furtmaier	Heinrich	Bäcker	Scheyern	"	1	—	3½	Eisenschimmel
8	Wiesheu	Joseph	Wirth	Freienhausen	Schrobenhausen	—	1	3½	Grauschimmel
9	Hameter	Theres	Bäcker	Aichach	Aichach	—	1	3½	"
10	Leopold	Paul	Hannesbauer	Todtenweis	"	—	1	4½	"
11	Heinrich	Anton	Kugler	Oberbachern	"	—	1	3½	"
12	Bachmaier	Anton	Franzbräu	Pfaffenhofen	Pfaffenhofen	—	1	4½	"
13	Königer	Joseph	Spielberger	Strobenried	Schrobenhausen	—	1	5½	Rapp
14	Ostermaier	Johann	Semmelmüller	Pfaffenhofen	Pfaffenhofen	—	1	3½	kastanienbraun
15	Gluck	Joseph	Tafernwirth	Steinach	Friedberg	—	1	3½	"
16	Sedlmaier	Joseph	Wirth	Hollenbach	Aichach	—	1	3½	Grauschimmel
17	Schirmbeck	Xaver	Bartenbrauer	Schrobenhausen	Schrobenhausen	—	1	3½	"
18	Bückelmaier	Joseph	Bräumichl	"	"	—	1	4½	Muskatschimmel
19	Tyroler	Andre	Schmiedhofer	Mühlried	"	—	1	4½	Schwarzschimmel
20	Grebmeier	Xaver	Bauer	Steinerskirchen	"	—	1	4½	kastanienbraun
21	Gutmann	Mathias	Wirth	Königshofen	"	—	1	5½	Grauschimmel
22	Karrer	Max	Karrer	Niederlauterbach	Pfaffenhofen	1	—	3½	Eisenschimmel
23	Pfab	Michael	Bäckerlenz	Wolnzach	"	1	—	3½	dunkelbraun
24	Bachmaier	Max	Posthalter	Pörnbach	"	1	—	3½	schwarzbraun
25	Ebner	Johann	Schauer	Holzleiten	"	1	—	3½	hellbraun
26	Grabmair	Kaspar	Schwarzmairbauer	Stadlhof	"	1	—	3½	Eisenschimmel
27	Bachmair	Max	Posthalter	Pörnbach	"	1	—	3½	schwarzbraun
28	Karrer	Max	Karrer	Niederlauterbach	"	—	1	3½	Muskatschimmel
29	Fischer	Kaspar	Müller	Leben	"	—	1	6½	hellbraun
30	Daugl	Joseph	Braglbauer	Holzleiten	"	—	1	6½	"
31	Knöferl	Joseph	Klosterbrauer	Geisenfeld	Geisenfeld	—	1	3½	dunkelbraun
32	Obermayr	Georg	Scharbauer	Schaffhof	Pfaffenhofen	—	1	3½	schwarzbraun
33	Euringer	Johann	Stadlbauer	Stadlhof	"	—	1	3½	Fuchs
34	Kiermair	Joseph	Müller	Fahlenbach	"	—	1	3½	Eisenschimmel
35	Khann	Ludwig	Oeconom	Geisenfeld	"	—	1	4½	Schimmel
36	Karrer	Max	Karrer	Niederlauterbach	Pfaffenhofen	—	1	3½	hellbraun

Nr. curr.	Namen der Pferdezüchter: Familien-	Tauf-	Hausname oder Stand.	Ort.	Bezirksamt.	Geschlecht: Hengst	Geschlecht: Stute	Alter (Jahre)	Farbe.
37	Hagl	Joseph	Deuter	Fahnbach	Pfaffenhofen	—	1	3½	Honigschimmel
38	Kreitmair	Math.	Andräbauer	Honighausen	Schrobenhausen	—	1	3½	Apfelschimmel
39	Reisinger	Franziska	Wettermüllerin	Zell	Pfaffenhofen	—	1	3½	Eisenschimmel
40	Brunner	Alois	Oberrieder	Obermettenbach	„	—	1	3½	Schimmel
41	Kellerer	Andr.	Kolmhofer	Holzleiten	„	—	1	3½	Falbe
42	Schiller	Jakob	Waienmeister	Kösching	Ingolstadt	—	1	3½	Schimmel
43	Stangl	Andr.	Hausbesitzer	Geisenfeld	Pfaffenhofen	—	1	5	hellbraun
44	Schöttl	Wilhelm	Schloßbauer	Burgstall	„	—	1	3½	„
45	Link	Joseph	Wundeilbauer	Ingolstadt	Ingolstadt	—	1	3½	„
46	Kugler	Joseph	Sextbauer	Gotteshofen	Pfaffenhofen	—	1	3½	Schimmel
47	Mayer	Joseph	Bauer	Wölling	Erding	—	1	3½	dunkelbraun
48	Angermaier	Andr.	„	Hinterwinn	„	—	1	4½	„
49	Nagl	Johann	Mayer	Pfaffing	„	—	1	4½	„
50	Angermaier	Bartlm.	Bauer	Ammersdorf	„	—	1	3½	Rapp
51	Harrainer	Simon	Niedermaier	Hörgersdorf	„	—	1	3½	hellbraun
52	Kröner	Franz	Lebzelter	Moosburg	Freising	—	1	3½	schwarzbraun
53	Meindl	Joseph	Bauer	Geiersberg	Erding	—	1	5½	Schimmel
54	Bauer	Peter	„	Hamperdorf	„	—	1	3½	„
55	Mayer	Joseph	„	Loipiering	„	—	1	3½	hellbraun
56	Untergehrer	Jakob	Wirth	Schwindkirchen	Wasserburg	—	1	4½	dunkelbraun
57	Mayer	Alois	„	Hampersdorf	Erding	—	1	5½	„
58	Hilgenrainer	Johann	Hansenbauer	Pöttberg	Miesbach	1	—	3½	hellbraun
59	Nisch	Anton	Bichlmaier	Lenggries	Tölz	—	1	4½	dunkelbraun
60	Würmser	Franz	Kainz	Gaisach	„	—	1	5½	hellbraun
61	Waldherr	Georg	Kiefersauer	Kiefersau	„	—	1	4½	Schimmel
62	Rieder	Florian	Schneibicher	Schneibich	Miesbach	—	1	5½	hellbraun
63	Keller	Johann	Meister	Hundham	„	—	1	3½	Eisenschimmel
64	Gerg	Johann	Sonnetshofer	Wackersberg	Tölz	—	1	6	dunkelbraun
65	Aigner	Andr.	Weidenauer	Wall	Miesbach	—	1	3½	hellbraun
66	Fischer	Benno	Buchner	Gaisachrain	Tölz	—	1	4½	kastanienbraun
67	Stirner	Dionys	Uhrmacher	Greißthal	Miesbach	—	1	3½	hellbraun
68	Maier	Peter	Biberger	Agatharied	„	—	1	4½	„
69	Maier	Joseph	Aufhammer	Greiling	Tölz	—	1	5½	„
70	Winkler	Joseph	Obermaier	Osten	Miesbach	—	1	3½	Fuchs
71	Mannhart	Nikolaus	Hager	Oberach	„	—	1	3½	hellbraun
72	Kloiber	Franz	Höhenpoltner	Waakirchen	„	—	1	3½	„
73	Probst	Johann	Hauserbauer	Baiererhof	Tölz	—	1	6½	kastanienbraun

Nr. curr.	Namen der Pferdezüchter Familien-	Tauf-	Hausname oder Stand.	Ort.	Bezirksamt.	Bemerkungen.

Für besondere Leistungen in der Pferdezucht wurden prämiirt:

Nr. curr.	Familien-	Tauf-	Hausname oder Stand.	Ort.	Bezirksamt.	Bemerkungen.
74	Gastl	Joseph	Bauer	Eschling	Aichach	
75	Schampelmeier	Jakob	Kaufmann	Rain	"	
76	Schirmbeck	Xaver	Bräuer	Schrobenhausen	Schrobenhausen	
77	Greppmeier	Xaver	Bauer	Steiner=kirchen	"	
78	Völkl	Jakob	Wirth	Oberbernbach	Aichach	
79	Link	Joseph	Wunderlbauer Oekonom	Ingolstadt	Ingolstadt	
80	Sailer	Georg	Oekonom	Irgertsheim	"	
81	Stirner	Dionys	Uhrmacher	Großthal	Miesbach	
82	Aigner	Maria	Müllerin	Herrnmühl	"	

München, den 30. Oktober 1872.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.

v. Leoprechting, Generalmajor.

Kraus.

Bekanntmachung,

die IV. Verloosung des Militär- und Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1870 zu 5 Prozent betr.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. November 1872 ist die Vornahme einer weiteren Verloosung von vierzig Endnummern des 5-prozentigen Militär-Anlehens und von vierzig Endnummern des 5-prozentigen Eisenbahnanlehens vom Jahre 1870 angeordnet und hiebei bestimmt worden, daß die Wiederanlage der verloosten Kapitalien bei dem 4½ prozentigen Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1856 bis auf Weiteres erfolgen könne.

Im Vollzuge dieser höchsten Anordnung wird hiermit bekannt gegeben, daß die IV. Verloosung der beiden 5-prozentigen Anlehen vom Jahre 1870

Donnerstag den 21. November l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im Neubau der kgl. Staats-Schuldentilgungs-Kommission Saal Nr. 89 über zwei Stiegen vorgenommen wird.

Die verloosten Kapitalien treten mit dem 1. Februar 1873 außer Verzinsung.

Mit der baaren Heimzahlung der gezogenen Obligationen wird auf Verlangen der Gläubiger sogleich nach erfolgter Verloosung begonnen.

Ebenso kann von diesem Zeitpunkte an die Wiederanlage bei dem 4½ prozentigen Eisenbahn-Anlehen stattfinden.

Die 5prozentigen Zinsen aus den verloosten Kapitalien werden bis zum Ende desjenigen Monats, in welchem die baare Rückzahlung oder die Wiederanlage erfolgt, in keinem Falle aber länger als bis zum 31. Januar 1873 vergütet.

Der Zinsengenuß von den neuen 4½prozentigen Obligationen dagegen beginnt mit dem Tage, an welchem die verloosten Obligationen zur Umwechslung übergeben werden.

Die Sistirung der Wiederanlage der verloosten Capitalien bleibt der unterfertigten Stelle jeder Zeit vorbehalten.

München, den 9. November 1872.

Kgl. bayerische Staatsschuldentilgungs-Kommission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel.

---

ad Nrum. 37,719.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Ried, kgl. Bezirksamts Friedberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Ried, königl. Bezirksamts Friedberg, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 115 Werktags- und
41 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	269 fl.	49 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	358 fl.	32 kr.
c) aus dem Cantordienste	16 fl.	— kr.
d) aus dem Organistendienste	6 fl.	— kr.
Summa	650 fl.	21 kr.
Die Lasten bestehen in	48 fl.	24¼ kr.
wonach sich ein Reinertrag von	601 fl.	56¾ kr.

ergibt, welcher durch die Errichtung einer Gehilfenstelle, beziehungsweise einer neuen Schule eine Abminderung erfahren wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:

18 Tagw. 70 Dez. Ackerland, Wiesen und Waldung, B.-Z. 109,3.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei von 3 Gemeinden mit einem Funktionsgehalte von 100 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 8. Dezember 1872 bei der kgl. Distriktsschulinspektion Friedberg II in Friedberg einzureichen.

München, den 13. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 99. den 19. November 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 37,896.

An die k. Bezirksämter, unmittelbaren Magistrate und die k. Brandversicherungs-Inspektoren in Oberbayern.

Die Kontrole der Mobiliar-Feuerversicherungen für das Jahr 1871 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den vorgenannten Behörden und Inspektoren wird nachfolgend im Abdrucke die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. d. Mts. zur Wissenschaft und Danachachtung, bann mit dem Auftrage mitgetheilt, die gemäß §. 11 der höchsten Normativ-Entschließung vom 2. vor. Mts. aufzunehmenden und vierteljährig einzureichenden Vormerklisten über die Kontrole der Mobiliar-Feuerversicherungen jedesmal am 20. des dem Quartalsabschlusse folgenden Monats anher vorzulegen.

Im Uebrigen wird auf das Ausschreiben vom 26. Februar 1871 (Kr.-A.-Bl. S. 522) Bezug genommen.

München den 15. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

(Abdruck) Nr. 3784.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Im Nachgange zur Ministerial-Entschließung vom 20. April l. Js. Nr. 1774 erhält die k. Regierung die Beilagen der Berichte vom 15. März und 30. Juni l. Js. anruhend mit nachstehenden Weisungen zurück:

1) Die gemäß §. 11 der Normativ-Entschließung vom 2. v. Mts. Nr. 3978 (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern 1872 S. 37) anzufertigenden Vormerkungen sind sofort an Ort und Stelle aufzunehmen und hierin nur jene Versicherten vorzutragen, bei welchen die vergleichende Besichtigung und Prüfung des Werthes der versicherten Gegenstände vorgenommen wurde.

In diesen Fällen hat übrigens der Vortrag auch bei der Nichtbeanstandung der Versicherungssummen zu erfolgen.

Daß diese Besichtigungen nur dann in Vollzug zu setzen sind, wenn der Verdacht einer erheblichen, möglicherweise zur gewinnsüchtigen Brandstiftung führenden Ueberversicherung durch die Persönlichkeit und die Ver-

mögensverhältnisse des Versicherten begründet erscheint, wird neuerdings in Erinnerung gebracht.

Ergibt sich bei der vorerst im Benehmen mit dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zu bethätigenden Prüfung der bei den Ortspolizeibehörden aufbewahrten Versicherungsanzeigen — wobei die offenkundigen persönlichen und Besitzverhältnisse der Versicherten sorgfältig zu erwägen sind — daß eine Mobiliarbesichtigung überhaupt nicht geboten sei, so ist dieses in den fraglichen Vormerkungen, und zwar in der Rubrik „Bemerkungen" zu erwähnen.

In dieser Rubrik ist auch die allenfallsige Controle der Geschäftsführung der Versicherungsagenten (§. 3 der Normativ-Entschließung vom 2. v. Mts.) mit kurzer Angabe des Befundes zu konstatiren.

Bei Bemessung der im §. 12 Abs. 2 der gedachten Normativ Entschließung in Aussicht gestellten Remunerationen wird auf die genaue Beachtung der für den Vollzug der Kontrole der Mobiliarfeuerversicherungen ertheilten Direktiven und Formulare besondere Rücksicht genommen werden.

2) Die vorerwähnte Normativ-Entschließung, dann die für die Kontrollkosten eine andere Zahlungs- und Verrechnungsweise anordnende Ministerial-Entschließung vom 7. Februar vor. Js. Nr. 140 machte einen Theil der bisherigen Vorlagen überflüssig und wird nunmehr bestimmt:

a) Der Nachweis (Beilage III der Normativentschließung vom 2. vor. Mts.) hat bis längstens 1. März eines jeden Jahres lediglich mit den Vormerkungen (Beilage II der Normativ-Entschließung vom 2. vor. Mts.) versehen anher in Vorlage zu kommen.

In der Rubrik „Bemerkungen" dieses Nachweises ist der für jeden Brandversicherungsinspektor zur Einweisung gelangte Diäten- und Reisekosten-Betrag ausgeschieden anzugeben.

b) In analoger Anwendung der Ministerialentschließung vom 17. Mai vor. Js. Nr. 5842 ist nach erfolgter Re- und Superrevision der von der k. Kreiskassa über die Kosten der Kontrole der Mobiliar-Feuerversicherungen zu stellenden Rechnung eine Aufwandsanzeige nach dem mit gedachter Entschließung mitgetheilten Formulare bis längstens 30. Juni eines jeden Jahres anher vorzulegen.

Diese Vorlage hat für das Jahr 1871 nachträglich binnen 4 Wochen stattzufinden.

München, den 8. November 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
v. Schubert.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.	Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath v. Du Bois.

Die Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen für das Jahr 1871 betr.

---

ad Nrum. 37,658.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden von Oberbayern.

Lungenseuche in Tirol betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, d. d. Innsbruck den 7. praes. 9. ds. Mts. ist in 6 Höfen der 3 Ortschaften Bings, Bludesch und Bartholomäberg des politischen Bezirkes Bludenz in Vorarlberg unter den Rindern die Lungenseuche ausgebrochen.

Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß nach §. 2 der kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni 1867 — Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betr. — lungenseuchekranke Thiere nicht in Bayern eingeführt werden dürfen. Die Bezirksthierärzte sind von vorstehender Bekanntmachung zu verständigen und

aufzufordern, den Verkehr mit Tiroler Vieh besonders zu überwachen.

München, den 15. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 20,104.

Bekanntmachung.

Die Besetzung einer Mathematik-Lehrstelle an der Kreisgewerbschule Kaiserslautern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der Kreisgewerbschule zu Kaiserslautern ist eine der beiden Mathematik-Lehrstellen in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit Nachweisen über die genossene Vorbildung, erlangte Befähigung, Alter, Religion und Familie, sowie über tadelloses Verhalten, innerhalb vierzehn Tagen bei dem k. Rektorate der betreffenden Anstalt einzureichen.

Mit der fraglichen Lehrstelle ist ein Anfangsgehalt von 700 fl. verbunden, welcher vermöge der normalmäßigen Alters- und Theuerungszulagen bis auf 1400 fl. jährlich steigt.

Dem seitherigen Mathematiklehrer war auch der Unterricht in der Physik und Geometrie in den beiden Kursen der landwirthschaftlichen Winterschule mit einer Remuneration von 150 fl. übertragen und kann auch dem neu anzustellenden Mathematiker diese Funktion in Aussicht gestellt werden, ohne ihm jedoch bestimmte Ansprüche auf dieselbe zu eröffnen.

Außerdem ist es im Werke, dem neuen Lehrer die noch besonders zu honorirende Funktion eines Assistenten im physikalischen Laboratorium der k. Industrieschule zu übertragen.

Speyer, den 12. November 1872.

Königl. Bayer. Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

---

ad Nrum. 38,142.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Zaisering, k. Bezirksamts Rosenheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Zaisering, k. Bezirksamts Rosenheim, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 60 Werktags- und
38 Feiertagsschüler

und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a)	aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	206 fl. 40 kr.
b)	aus dem Meßnerdienste	135 fl. 41 kr.
c)	aus dem Cantor- und Organistendienste	32 fl. — kr.
	Summa	374 fl. 21 kr.

Die Lasten bestehen in — fl. — kr.

wonach sich ein Reinertrag von 374 fl. 21 kr. ergibt.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:
3 Tagw. 23 Dezim. Garten, Ackerland und Oedungen, B.-Z. 43,11.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 12. Dezember 1872 bei der kgl. Distriktsschulinspektion Rosenheim II in Riedering einzureichen.

München den 17. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 5973.

Die Erledigung der Pfarrei Ottensoos, Dekanats Hersbruck betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Ottensoos wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

Aus Staatskassen: baar	36 fl.	— kr.
Aus Stiftungskassen: baar	17 fl.	— kr.
in Naturalien:		
16 Klftr. weiches Scheitholz à 8 fl. 14 kr.	131 fl.	44 kr.
4 Klftr. weiches Stockholz à 2 fl. 42 kr.	10 fl.	48 kr.
800 weiche Wellen per 100 Stück 3 fl. 46 kr.	30 fl.	8 kr.
einen Schleißbaum	6 fl.	— kr.
3 Schffl. 12 Maß Korn per Schffl. 13 fl. 8 kr.	40 fl.	43¾ kr.
(Dieser Bezug wird nach dem jährlichen Normalpreis in Geld vergütet.)		
Aus Gemeindekassen: baar	— fl.	30 kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien	192 fl.	27 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Die freie Wohnung im geräumigen Pfarrhause, welches sich in gutem baulichem Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden im Anschlage zu	40 fl.	— kr.
aus — Tgw. 94 Dez. Garten	7 fl.	54 kr.
„ 25 „ 01 „ Aecker	85 fl.	33 kr.
„ 6 „ 84 „ Wiesen	51 fl.	51 kr.
„ 6 „ 12 „ Waldung	5 fl.	— kr.
„ 0 „ 13 „ Weidenschaft	— fl.	9 kr.
IV. Einnahmen für besonders bezahlt werdende Dienstesfunktionen	166 fl.	43¾ kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	90 fl.	55½ kr.
Summa	913 fl.	26¾ kr.
Hievon die Lasten ab mit	31 fl.	51¾ kr.
Reinertrag	881 fl.	35 kr.
An freiwilligen Geschenken	3 fl.	— kr.

Ansbach, den 13. November 1872.

Kgl. protestantisches Konsistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

---

ad Nrum. 37755.

Bekanntmachung.

Verleihung von Stipendien aus der Ingolstädter Conviktstiftung für das Studienjahr 1872/73 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für das Studienjahr 1872/73 sind 3 Stipendien aus der Ingolstädter Conviktstiftung im beiläufigen Betrage von je 25 fl. zu verleihen.

Dieselben sind bestimmt für würdige und dürftige Candidaten der Lyceen, sodann Schüler der Gymnasien und Lateinschulen katholischer Confession ohne Rücksicht auf den Geburtsort oder einen bestimmten Regierungsbezirk.

Bewerber um diese Stipendien haben ihre Gesuche, versehen mit den erforderlichen Dürftigkeits- und Studienzeugnissen

binnen vier Wochen

vom Tage der Einrückung gegenwärtiger Bekanntmachung an bei ihren einschlägigen Lyceal- beziehungsweise Studien-Rektoraten einzureichen.

München den 13. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Leberer.

ad Num. 81,016.

An sämmtliche k. Rentämter und Gerichtsschreiber von Oberbayern.

Die Rechnungsaufnahme pro 1871 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bezüglich der Ausbezahlung, sowie Abquittirung von Bezügen der Gerichtsboten, dann der Aversen der k. Gerichtsschreiber für Aushilfe im Gerichtsschreiberdienste sind bei der Rechnungsabhör pro 1871 von Seite der Superrevision mehrfache Bedenken — wenn auch nur formeller Art — erhoben worden, in deren Anerkennung zur Erzielung eines ebenso gleichartigen, als vorschriftsgemäßen Verfahrens nachstehende Weisungen zur pflichtgemäßen Beachtung erlassen werden:

1. Die Bezüge der Gerichtsboten werden mehrseits von den k. Rentämtern direkt an die Empfangsberechtigten ausbezahlt. Dieses Verfahren ist ferner unstatthaft, weil diese Bezüge nach Ziffer 14. der höchsten Justizministerialentschließung vom 13. Juni 1862 (Geret Band 33 pag. 415) von den k. Gerichtsschreibern aus den landgerichtlichen Regiemitteln zu bezahlen und in der gerichtlichen Regierechnung in Ausgabe nachzuweisen sind.

2) Nach Ziffer 1 der höchsten Justizministerialentschließung vom 1. Oktober 1870 (J. M.-Bl. pag. 308) sollen die Aversen der k. Gerichtsschreiber für Aushilfe im Gerichtsschreiberdienste in gleichen Monatsraten postnumerando ausbezalt werden, woraus von selbst folgt, daß diese Bezüge nicht, wie bisher gleichwohl mehrseits geschehen, gleichzeitig mit den Besoldungsbezügen erhoben werden können, vielmehr gesondert zu erheben und zwar auf dem entsprechenden Gradationsstempel unter Beifügung einer Hauptquittung zu der letzten Monatsquittung abzuquittiren sind.

München, den 14. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Zwehl, Präsident.

Bohn.

---

ad Num. 87,493.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Fälschung des Gemeindesiegels der Stadt Amorbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 4. d. Mts. wurden dem schon oft bestraften Joseph Amann von Geiselhöring, in Frankfurt a./M. mehrere Abdrücke eines angeblichen Siegels des Stadtmagistrats Amorbach abgenommen, welche sich nach vorgenommener Vergleichung mit dem ächten Siegel als gefälscht erwiesen haben.

Auf diesen Abdrücken sind nämlich zwischen und nach den Worten: „Magistrat der Stadt" drei Punkte sichtbar (Magistrat. der. Stadt.), welche auf dem ächten Siegel fehlen; auch in sonstiger Beziehung zeigen dieselben eine mangelhafte Fertigung gegenüber dem ächten Siegel.

Joseph Ammann will diese Abdrücke von einem Unbekannten in einer Herberge zu Frankfurt a./M. erhalten haben, woselbst dieser Unbekannte sie mit einem Siegel gefertigt haben soll. Etwas Näheres konnte bis jetzt mit Bestimmtheit nicht festgestellt werden.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, auf Fälschungen der bezeichneten Art ihr Augenmerk zu richten und gegebenen Falls die erforderliche Einschreitung zu veranlassen.

München den 12. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Soherer.

ad Nrum. 38502.

Bekanntmachung.

Schlußprüfung und Preise-Vertheilung an der Hebammen-Schule dahier betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die öffentliche Schlußprüfung an der Hebammen-Schule dahier wird

Dienstag den 26. November, Nachmittags 3 Uhr

im Locale der Gebär-Anstalt ihren Anfang nehmen,

Mittwoch den 27. und

Donnerstag den 28. November

zur gleichen Stunde fortgesetzt, die Approbation und Preise-Vertheilung sodann

Samstag den 30. November, ebenfalls um 3 Uhr Nachmittags vorgenommen werden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, 17. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 37,302.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die heimliche Entfernung der geisteskranken Katharina Brei von Muschenried aus ihrem Wohnorte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 29. vor. Mts. hat sich die geisteskranke Katharina Brei von Muschenried, Bezirksamts Neunburg v./W. am 11. d. Mts. heimlich von dort entfernt und ist seitdem nicht mehr in ihre Heimath zurückgekehrt.

Katharina Brei ist 71 Jahre alt, von kleiner Statur, hat eine gesunde Gesichtsfarbe, braune Augen und graue Haare; die rechte Hand ist etwas gekrümmt.

Bei ihrer Entfernung trug sie einen alten gedruckten Leinenrock, sonst weiter keine Kleidungsstücke.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, auf Katharina Brei Spähe zu verfügen und dieselbe im Falle Betretens an das k. Bezirksamt Neunburg v./W. abliefern zu lassen, und wenn sie aber als todt aufgefunden werden sollte, hievon dem genannten Bezirksamte Nachricht zu ertheilen.

München, den 12. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 37,303.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Heimliche Entfernung des geistesschwachen Michael Regler von Steinling betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 30. v. Mts. hat sich der ledige geistesschwache Michael Regler von seinem Wohnorte Steinling am 15. d. Mts. heimlich entfernt und ist seitdem nicht mehr zurückgekehrt.

Michael Regler ist beiläufig 38 Jahre alt, ziemlich groß, hat starken Körperbau, blonde Haare, trägt einen alten Janker von Sommerzeug und fast gleiche Hose, und war bei seiner Entfernung ohne Kopfbedeckung und Fußbekleidung.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, auf Regler Spähe zu verfügen und denselben auf Betreten dem k. Bezirksamte Sulzbach zuliefern zu lassen.

München den 12. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 1. November l. Js. dem Priester Heinrich Maria Zimmerer, Pfarrer in Pfaffenhofen, k. Bezirksamts Neuulm, die kath. Pfarrei Prittriching, k. Bezirksamts Landsberg,

ferner unterm 2. November l. Js. dem Priester Franz Seraph Rausch, Schulbenefiziat in Glashütte, k. Bezirksamts Miesbach, die katholische Pfarrei Dietramszell, k. Bezirksamts München r./J.,

dann unterm 4. November l. Js. die katholische Stadtpfarrei St. Georg in Freising dem Priester Paul Lechner, Cooperator bei der Stadtpfarrei St. Peter in München allergnädigst zu übertragen geruht,

und unterm 4. November l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Kreisbauassessor für das Ingenieurfach bei der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Oskar Walther in Anwendung des §. 22 lit. A der IX. Verfassungsbeilage, seiner Bitte willfahrend, aus dem Staatsdienste zu entlassen und die hierdurch in Erledigung kommende Stelle eines Kreisbauassessors für das Ingenieurfach bei der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, dem in Laufen exponirten Baubeamten Adolf Michel zu verleihen.

Durch Entschließung vom 25. Oktober l. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst Vohburg, kgl. Bezirksamts Pfaffenhofen, dem Schullehrer Georg Nagengast zu Oberwarmensteinach, Bezirksamts Bayreuth, übertragen,

ferner wurden durch Regierungsentschließung vom 30. Oktober lfd. Js. der Lehrer Lorenz Grimm zu Babensham, kgl. Bezirksamts Wasserburg, auf Grund legal nachgewiesener körperlicher Dienstesunfähigkeit vom 1. Dezember l. Js. an unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste und

der Lehrer Simon Gräff dahier auf Grund legal nachgewiesener körperlicher Dienstesunfähigkeit vom 1. November l. Js. an unter Anerkennung seiner langjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten, ersprießlichen Dienste auf immer in den erbetenen Ruhestand versetzt.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 1. November l. Js. wurde die an der Lateinschule der Studienanstalt zu Burghausen eröffnete Studienlehrerstelle dem geprüften Lehramtskandidaten und dermaligen Klaßverweser an der Studienanstalt Regensburg Dr. Franz Gruber in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

Zufolge Allerhöchster Entschließung d. d. Vorderriß den 28. Oktober l. Js. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, beginnend mit dem 1. November l. Js.

1) den Regierungs- und Forstrath bei der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern Carl v. Herigoyen unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und voller Hingebung geleisteten Dienste in den bleibenden Ruhestand treten zu lassen und zu bestimmen, daß dessen Stelle nicht wieder besetzt werde;

2) die erledigte Stelle eines Regierungs- und Kreisforstraths der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern dem im k. Staatsministerium der Finanzen verwendeten Regierungs- und Forstrath Dominikus Rau zu verleihen, ferner

vermöge Allerhöchsten Reskripts vom 28. Oktober lfd. Js. auf die Stelle des Vorstandes und Oberarztes der Kreisirrenanstalt von Oberbayern, den bisherigen Direktor der Irrenanstalt in Zürich und ordentlichen Professor der Psychiatrie an der Hochschule daselbst, Dr. Bernhard Gudden vom 16. November lfd. Js. an in provisorischer Weise allergnädigst zu berufen.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	16	Nov.	5	162	167	167	—	23	4	22	5	20	44	2	201½	203½	203½	—	15	20	14	57	14	5
Berchtesgaden	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	14	"	—	164	164	164	—	25	20	23	45	22	9	—	55	55	55	—	16	30	15	42	15	—
* Burghausen	11	"	—	96	96	96	—	—	—	7	42	—	—	—	28	28	28	—	—	—	5	—	—	—
† Dorfen	12	"	7	77	84	79	5	23	8	22	12	19	33	—	10	10	10	—	16	—	15	42	15	30
† Erding	14	"	—	526	526	496	30	22	51	21	49	20	17	—	33	33	27	6	17	—	15	54	14	48
† Freising	15	"	4	271	275	253	22	23	40	22	25	20	58	—	55	55	55	—	17	40	17	11	16	51
Friedberg	14	"	—	22	22	14	8	—	—	11	34	—	—	—	28	28	24	4	—	—	8	30	—	—
† Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	11	"	2	115	115	99	16	11	53	11	30	11	6	—	105	105	102	3	8	31	8	13	7	58
Ingolstadt	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	9	"	—	140	140	107	33	8	13	7	55	7	20	—	192	192	176	16	6	6	5	52	5	27
Laufen	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	12	"	5	214½	219½	212½	7	23	41	21	59	19	46	—	15	15	15	—	18	18	17	36	16	56
Mühldorf	12	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	16	"	634	—	5821	5189	632	—	—	8	1	—	—	681	—	4366	3130	1237	—	—	5	40	—	—
Murnau	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	13	"	—	60	60	60	—	12	30	11	36	11	15	—	6	6	6	—	—	—	7	15	—	—
* Pfaffenhofen	12	"	—	—	137	132	5	—	—	23	43	—	—	—	—	116½	116½	—	—	—	15	33	—	—
† Pöttmes	12	"	5	44	49	43	6	22	4	20	15	18	59	3	103	106	106	—	14	57	14	2	15	15
* Rain	9	"	—	84	84	84	—	—	—	7	4	—	—	2	197	199	199	—	—	—	5	8	—	—
Reichenhall	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	14	"	22	517	539	526	13	—	—	7	53	—	—	—	564	564	564	—	—	—	5	11	—	—
* Schongau	12	"	21	125	146	71	75	9	17	8	35	6	35	—	18	18	3	15	6	24	6	24	6	24
† Schrobenhausen	14	"	2	74	76	72	4	23	31	21	40	18	3	14	223½	237½	232½	5	14	35	14	12	13	15
* Traunstein	16	"	—	—	609	344	265	9	—	—	—	7	18	—	—	359	359	—	5	48	—	—	4	54
Wasserburg	13	"	6	18	24	15	9	—	—	12	24	—	—	—	76	76	76	—	—	—	6	48	—	—
Weilheim	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	7	"	—	69	—	—	—	—	—	10	49	—	—	—	26	—	—	—	—	—	7	24	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Hektol.	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach		wie oben	7	272½	279½	279½	—	12	48	12	5	11	45	6	205	212	212	—	7	2	6	47	6	30
Berchtesgaden		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		"	7	730	737	697	40	14	36	13	57	13	12	—	448	448	448	—	7	—	6	20	5	45
* Burghausen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen		"	3	372	375	301	74	11	5	10	51	9	52	—	22	22	22	—	6	5	5	40	5	18
† Erding		"	26	1269	1295	1265	13	11	50	10	54	9	47	—	346	346	346	—	7	8	6	2	5	49
† Freising		"	—	125	125	100	25	12	28	11	49	11	16	—	369	369	352	17	7	50	7	17	6	25
Friedberg		"	4	16	20	10	10	—	—	5	21	—	—	10	44	54	54	—	—	—	4	3	—	—
† Garmisch		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		"	4	333	337	331	6	6	3	5	45	5	35	6	162	168	145	23	3	17	3	—	2	49
Ingolstadt		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg		"	224	1284	1508	1412	96	5	19	5	3	4	41	—	490	490	486	4	3	22	3	18	3	3
Laufen		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg		"	—	421	421	411	10	12	26	11	26	10	41	4	123	127	124	3	5	42	6	8	5	46
Mühldorf		"	—	10	10	10	—	—	—	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München		"	1338	—	4857	4262	595	—	—	4	47	—	—	287	—	4452	3784	668	—	—	3	[illegible]	—	—
Murnau		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		"	—	315	318	318	—	5	30	5	27	4	50	—	98	98	98	—	2	45	2	51	2	44
* Pfaffenhofen		"	—	—	819½	809½	10	—	—	12	42	—	—	—	—	252½	252½	—	—	—	6	29	—	—
† Pöttmes		"	12	433	445	439	6	13	—	12	—	10	30	—	28	28	26	2	6	42	6	6	5	30
* Rain		"	62	1023	1085	955	129	—	—	4	46	—	—	—	181	181	101	80	—	—	3	15	—	—
Reichenhall		"	15	36	51	51	—	—	—	3	54	—	—	12	581	593	494	99	—	—	3	—	—	—
* Rosenheim		"	3	315	318	231	87	—	—	4	11	—	—	106	898	1004	1004	—	—	—	3	31	—	—
* Schongau		"	3	2	5	5	—	6	—	5	45	5	30	12	23	35	25	10	3	34	3	32	3	27
† Schrobenhausen		"	2	78½	80½	77½	3	12	12	11	47	10	58	2	112½	114½	113½	1	6	34	6	9	5	34
* Traunstein		"	—	—	73	47	26	4	30	—	—	4	—	—	—	404	368	36	3	30	—	—	3	6
Wasserburg		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	22	—	—	—	2	52	—	—
Weilheim		"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—
Wolnzach		"	—	260	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	40	—	—	—	—	—	2	3	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 100. den 22. November 1872.

Inhalt.

ad Nrm. 38313.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Rinderpest in Oesterreich betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben der unterfertigen Stelle vom 2. ds. Mts. — Kreisamtsblatt pro 1872 Nr. 95 S. 2127 — wird im Vollzuge weiteren Auftrages des k. Staatsministeriums des Innern vom 14., praes. 17. ds. Mts., Nr. 14,569 bekannt gegeben, daß nach höchsten Ortes eingelangter Mittheilung die Rinderpest in Böhmen wieder erloschen ist.

München, den 22. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 38,109.

Die Erledigung des St. Salvator Benefiziums in der Stadt Schrobenhausen, k. Bezirksamts gleichen Namens betr

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist das St. Salvator-Benefizium in Schrobenhausen in Erledigung gekommen.

Dasselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Aichach und im k. Bezirksamte Schrobenhausen.

Die Obliegenheiten des Benefiziaten bestehen in der Persolvirung von 259 Benefizialmessen, dann in der Aushilfe im Beichtstuhle und in der Anwesenheit bei einzelnen Feierlichkeiten in der Pfarrkirche.

Hienach eignet sich dasselbe vorzugsweise für emeritirte oder der Emeritirung nahe stehende Priester.

Die Einkünfte des Benefiziums betragen:

1) Aus dem Ertrage der Realitäten:

a) Wohnungsgebühr	20 fl.	— kr.
b) Ertrag aus Grundstücken	8 „	46 „
2) Aus dem Ertrage der Rechte:		
a) an Geld	340 „	41 „
b) in Naturalien	38 „	10 „
3) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	95 „	34 „
Summa	503 fl.	11 kr.

Die Lasten bestehen

1) Wegen der Staatszwecke	17 fl.	56¼ kr.
2) Wegen des Diözesanverbandes	4 „	20 „
Summa	22 fl.	16¼ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 480 fl. 54¾ kr. ergibt.

Der Besitzstand des Benefiziums ist folgender:

Wiese, Pl.-Nr. 1083 zu 0,93 Tagwerk und Krautgarten, Pl.-Nr. 1979 zu 0,03 Tagwerk.

Das dem Benefiziaten gehörige Wohnhaus, an welchem der Stadtgemeinde Schrobenhausen die Baulast obliegt, ist am 3. August l. Js. verkauft worden, wogegen nun die Gemeinde Schrobenhausen ein neues Wohnhaus in der Nähe der Kirche zu St. Salvator zu bauen verpflichtet ist.

Bewerber um dieses Benefizium haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

München den 15. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 38,640.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Aindling, k. Bezirksamts Aichach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Aindling, k. Bezirksamts Aichach, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 128 Werktags- und
46 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	271 fl.	3 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	217 fl.	36 kr.
c) aus dem Cantordienste	6 fl.	— kr.
d) aus dem Organistendienste	54 fl.	10 kr.
e) aus dem Chorregentendienste	5 fl.	24 kr.
Summa	554 fl.	13 kr.
Die Lasten bestehen in	67 fl.	48 kr.
wonach sich ein Reinertrag von	486 fl.	25 kr.

ergibt.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:
3,14 Tgw. Garten, Ackerland, Wiesen und Oedungen, B.-Z. 44,7.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 30 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 20. Dezember 1872 bei der k. Distriktsschulinspektion Aichach II in Oberbernbach einzureichen.

München den 21. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 88,787.

Verleihung des Donaubauer'schen Stipendiums für das Jahr 1872/73 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Donaubauer'sche Stipendium, gestiftet von Wolfgang Donaubauer novit O. S. Fr. und bestimmt für einen fleißigen, gutgesinnten und dürftigen Kandidaten der Theologie, beziehungsweise Philosophie an der Universität München, der sich dem geistlichen Stande widmen will, ist für das Studienjahr 1872/73 mit einem Betrage von 64 fl. wieder zu verleihen.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Würdigkeits- und Dürftigkeits-Zeugnisse

binnen 14 Tagen

vom Tage der Einrückung gegenwärtiger Bekanntmachung an bei der Direktion des Georgianischen Clerikal-Seminars dahier einzureichen.

München, den 20. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 13. November l. Js. die katholische Pfarrei Weilach, k. Bezirksamts Schrobenhausen, dem Priester Joseph Schmid, Benefiziumsverweser in Laugna, k. Bezirksamts Wertingen, allergnädigst zu verleihen, sowie

zufolge Allerhöchster Entschließung vom 9. November d. Js. dem Priester Johann Baptist Rapp, Kaplan in Lenzfried, k. Bezirksamts Kempten, die kath. Pfarrkuratie Niederschönenfeld, k. Bezirksamts Aichach, zu übertragen geruht, ferner

Sich Allerhöchst bewogen gefunden, vom 1. Dezember lfd. Js. anfangend, den kgl. Forstamtsassistenten Karl Grießmeyer von Partenkirchen zum provisorischen Oberförster auf das im Forstamte Tölz erledigte Revier Kleinweil zu ernennen.

Durch Entschließung vom 14. Oktober l. Js. wurde dem Schullehrer Wolfgang Altmann zu Oberköblitz, Bezirks Nabburg, der Schul- und Kirchendienst Günzelhofen, Bezirksamts Bruck,

durch Regierungsentschließung vom 20. November lfd. Jrs. der Schul- und Kirchendienst zu Gachenbach, k. Bezirksamts Schrobenhausen, dem Schullehrer Max Gruner zu Grimolzhausen, k. Bezirksamts Schrobenhausen,

und unterm 21. November l. Js. der Schul- und Kirchendienst zu Netterndorf, k. Bezirksamts Ebersberg, dem Schullehrer Vogl Ludwig zu Oberwittelsbach, kgl. Bezirksamts Aichach, verliehen, ferner

unterm 21. November lfd. Js. der Lehrer Georg Kainz in Kochel, k. Bezirksamts Tölz, vom 1. Januar 1873 an unter Anerkennung seiner hervorragenden gemeinnützigen Thätigkeit im Gebiete der Schule, wie in Förderung der Standesinteressen der Volksschullehrer in den erbetenen bleibenden Ruhestand und

unterm 22. November l. Js. der Lehrer Wendelin Selmaier in Miesbach, k. Bezirksamts gleichen Namens, auf Grund legal nachgewiesener körperlicher Dienstesunfähigkeit vom 1. Januar 1873 an auf die Dauer Eines Jahres in den erbetenen Ruhestand versetzt.

Bekanntmachung.

An die Kirchen-, Stiftungs-, Gemeinde-, Sparkassa- und sonstigen Verwaltungen des Regierungs-Bezirkes von Oberbayern.

Einlösung der Coupons vom Anlehen zum Baue der Kreisirrenanstalt für Oberbayern und zwar pro 30. September 1872.

Nachdem die vorgenannten Verwaltungen bereits mehrmals durch besondere Schreiben zur rechtzeitigen und geeigneten Einlösung der Kreisdarlehens-Coupons veranlaßt worden, jedoch dessen ungeachtet pro 30. September 1872 noch sehr viele ausständig sind, werden die betreffenden Verwaltungen hiermit wiederholt ersucht, die fälligen Zinscoupons bei den einschlägigen Rentämtern ehestens um so gewisser einzulösen, als bei längerer Saumsal die unterfertigte Kasse im Interesse der rechtzeitigen Rechnungsstellung unlieb vermüssigt wäre, gemäß §. 14 der instruktiven Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung des Kreisfonds-Darlehens die Säumigen der kgl. Regierung, Kammer des Innern, anzuzeigen.

München, am 16. November 1872.

Königliche Kreiskassa von Oberbayern.

Dreher.

2(1 Stutz.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 101. den 26. November 1872.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Die IV. Verloosung des Militär- und Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1870 zu 5 Prozent betr.

Gemäß Ausschreibung vom 9. ds. Mts. (Reggs.-Bl. S. 2513) hat heute die IV. Verloosung des

Militär- und Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1870 zu 5 Prozent

stattgefunden, und es sind hiebei die nachbezeichneten Endnummern gezogen worden:

a) vom Militär-Anlehen:

03. 05. 06. 09. 10. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 24. 26. 27. 31. 38. 41. 42. 43. 46. 49. 53. 55. 56. 58. 59. 60. 64. 65. 66. 70. 73. 77. 82. 85. 93. 94. 99. 100 oder 00.

b) vom Eisenbahn-Anlehen:

01. 04. 08. 09. 14. 22. 24. 26. 29. 31. 32. 34. 36. 37. 40. 44. 45. 46. 47. 48. 52. 57. 58. 60. 65. 67. 69. 72. 75. 77. 78. 79. 85. 86. 88. 90. 92. 93. 94. 96.

Nach dem im k. bayer. Regierungsblatte vom Jahre 1871 S. 1595 veröffentlichten Verloosungsplane sind alle Obligationen à 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. des 5 prozentigen Militär- und Eisenbahnanlehens von 1870 zur Heimzahlung bestimmt, deren Kataster-Nummer mit einer der vorgenannten — für die betreffende Anlehensgattung gezogenen — Zahlen endigt, z. B.

vom Militär-Anlehen sämmtliche Obligationen mit

Nr. 03. 103. 203. 303. 403. 503. 603. 703. 803. 903. 1003. 1103. 1203. u. s. w.

Nr. 100. 200. 300. 400. 500. 600. 700. 800. 900. 1000. 2000. 3000. 4000. u. s. w.

vom Eisenbahn-Anlehen sämmtliche Obligationen mit

Nr. 01. 101. 201. 301. 401. 501. 601. 701. 801. 901. 1001. 1101. 1201. 2001. u. s. w.

Nr. 14. 114. 214. 314. 414. 514. 614. 714. 814. 914. 1014. 1114. 1214. 2014. u. s. w.

Zufolge höchster Anordnung ist zugleich die Wiederanlage der verloosten Kapitalien bei dem $4\frac{1}{2}$ prozentigen Eisenbahnanlehen vom Jahre 1856, beziehungsweise die Umschreibung der gezogenen 5 prozentigen Militär- und Eisenbahn-Obligationen in au porteur-Obligationen des $4\frac{1}{2}$ prozentigen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1856 bis auf Weiteres gestattet, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage, Nachstehendes bemerkt:

I. Mit der baaren Heimzahlung der gezogenen Obligationen, sowie mit der Umschreibung derselben in $4\frac{1}{2}$ prozentige Eisenbahn-Anlehens-Obligationen au porteur wird auf Verlangen der Gläubiger sogleich begonnen, und es werden dabei die 5 prozentigen Zinsen der verloosten Kapitalien in vollen Monatsraten, nemlich bis zum Ende desjenigen Monats, in welchem die baare Rückzahlung oder die Wiederanlage erfolgt, in keinem Falle aber länger als bis zum 31. Januar 1873 vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 9. lfd. Mts. die **verloosten Kapitalien mit dem 1. Februar 1873 außer Verzinsung treten.**

Der Zinsengenuß von den neuen $4\frac{1}{2}$ prozentigen Eisenbahn-Obligationen dagegen beginnt mit dem Tage, an welchem die verloosten Obligationen zur Umwechslung übergeben werden.

II. Die Zahlung der mit **keiner** Namenseinschreibung oder Vinkulirung versehenen verloosten Obligationen nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse und bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München, bei den königl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie bei den Bankhäusern M. A. v. Rothschild und Söhne und v. Erlanger und Söhne in Frankfurt a./M., dann bei der Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin und **vermittlungsweise** auch bei sämmtlichen kgl. bayer. Rentämtern, Kreiskassen und Oberaufschlagämtern.

III. Die Zahlung für die **vinkulirten** Obligationen leistet in der Regel nur die schuldende Kasse, nemlich bezüglich des Militär-Anlehens die k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse, bezüglich des Eisenbahnanlehens dagegen die k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München; ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Bezahlung der vinkulirten Obligationen auch durch die k. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, sowie durch sämmtliche kgl. bayer. Rentämter, Kreiskassen und Oberaufschlagämter vermittelt werden.

IV. Die **Wiederanlage** der verloosten Kapitalien, resp. die Umschreibung der gezogenen 5 prozentigen Obligationen in au porteur-Obligationen gleichen Kapitalbetrages des $4\frac{1}{2}$ prozentigen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1856 findet nur bei der königl. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München, dann bei den königl. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg statt, und wird auch durch die sämmtlichen k. Rentämter **vermittelt.**

Die Bankhäuser M. A. v. Rothschild und Söhne und von Erlanger und Söhne in Frankfurt a./M. und die Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Berlin übernehmen nur die mit **keiner** Namenseinschreibung oder Vinkulirung versehenen Obligationen zur Vermittlung der Wiederanlage.

V. Bei Obligationen, welche für Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokalschulfonds) vinkulirt sind, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme, beziehungsweise zur Beantragung der Umschreibung in $4\frac{1}{2}$ prozentige au porteur-Eisenbahn-Obligationen entweder von dem betreffenden königl. Bezirksamte als Distriktspolizeibehörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem königl. protestantischen

Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

Die vorschriftsmäßige Vinkulirung der neuen Obligationen haben alsdann die Betheiligten selbst zu veranlassen.

VI. Die Bezahlung, sowie die Wiederanlage der übrigen vinkulirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten **unbedingten** und **legalen** Beseitigung jener Vinkulirungen oder Beschränkungen erfolgen.

VII. Von selbst versteht sich hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Wiederanlage der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1873 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Einlösungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VIII. Bei der Erhebung und bei der Wiederanlage der betreffenden Kapitalien sind mit den verloosten Obligationen sämmtliche nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Couponsanweisung (Talon) zu übergeben.

IX. **Die Sistirung der Wiederanlage der verloosten Kapitalien bleibt der unterfertigten Stelle jederzeit vorbehalten.**

München, den 21. November 1872.

K. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission.

Freiherr v. Lobkowitz.

Weichlein.

---

ad Num. 38,841.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberbayern, sowie an die k. exponirten Bezirksamtsassessoren in Reichenhall und Tegernsee, dann an die k. Polizeidirektion München, die Magistrate Ingolstadt, Freising und Rosenheim.

Die Landgestütsanstalt in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins, hier die Musterung und Approbation der Privatbeschälhengste pro 1873 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des §. 17 der allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1863, die Landgestütsanstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins betr., wird nachstehend das von der k. Landgestütsverwaltung mitgetheilte Verzeichniß derjenigen Orte und Tage, an welchen eine Kommission der genannten Verwaltung die Musterung und Approbation der Privatbeschälhengste pro 1873 vornehmen wird, öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig werden die betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörden beauftragt, für die weitere Bekanntmachung dieses Ausschreibens in ihren Amtsbezirken geeignete Sorge zu tragen, wobei dieselben besonders noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Approbation jedesmal präcis 9 Uhr Morgens beginnen wird und der einschlägige Thierarzt zuverlässig anwesend zu sein hat.

Schließlich wird noch bekannt gemacht, daß die im höchsten Ministerial-Rescripte vom 6. Jänner 1870 Nr. 28 angeordnete Commission von Sachverständigen zur nachträglichen Zuerkennung von Ermunterungspreisen für den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes sich bei der k. Landesgestütsverwaltung München in Schwabing am 12. März 1873 Vormittags 9 Uhr versammeln wird.

München, den 21. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Verzeichniß

derjenigen Orte und Tage, an denen im Regierungsbezirke Oberbayern die Approbation der Privatbeschäler im Jahre 1873 vorgenommen wird.

Datum		Ort der Approbation	Bemerkungen
Tag	Monat		
7.	Januar	Landsberg	
9.	"	Schongau	
11.	"	Murnau	
13.	"	Tölz	
14.	"	Miesbach	
16.	"	Aibling	
18.	"	Traunstein	
20.	"	Stein	
22.	"	Mühldorf	
24.	"	Neumarkt a./R.	
27.	"	Moosburg	

Nachapprobation.

Tag	Monat	Ort der Approbation	Bemerkungen
26.	Februar	München	
5.	März	"	
12.	"	"	An diesem Tage versammelt sich die im höchsten Rescript vom 6. Januar 1870 Nr. 28 erwähnte Kommission zur nachträglichen Zuerkennung von Ermunterungspreisen.

München den 16. November 1872.

Die königliche Landgestüts-Verwaltung.

Leoprechting, Generalmajor.

Kraus, Rendant.

ad Nrum. 39,213.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Pastetten, kgl. Bez.-A. Erding betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul- und Meßner-Dienst zu Pastetten kgl. Bezirksamts Erding ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 70 Werktags- und
80 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	161 fl.	36 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	64 fl.	22¼ kr.
Summa	225 fl.	58¼ kr.
Die Lasten bestehen in	— fl.	— kr.
wonach sich ein Reinertrag von	225 fl.	58¼ kr.

ergibt, welcher auf 350 fl. rec. 400 ergänzt wird.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 22 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 18. Dezember 1872 bei der kgl. Distrikts-Schulinspektion Erding I. in Aufkirchen einzureichen.

München den 21. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 39,066.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Babenhausen, Königl. Bezirksamts Wasserburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Babenhausen, k. Bezirksamts Wasserburg, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 114 Werktags- und
45 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	225 fl.	59 kr.
b) aus dem Meßner-Dienste	257 fl.	1 kr.
c) aus dem Cantor- und Organisten-Dienste	— fl.	— kr.
Summa	511 fl.	12 kr.
Die Lasten bestehen in	21 fl.	15 kr.
wonach sich ein Reinertrag von	489 fl.	57 kr.

ergibt.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:
4,60 Tgw. Garten, Ackerland und Wiesen. B.-Z. 34,06.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei von 3 Gemeinden mit einem Funktionsgehalte von 80 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeinde-Ordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 24. Dezember 1872 bei der k. Distriktsschulinspektion Wasserburg in Rieden einzureichen.

München, den 25. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 39,265.

Die Wiederbesetzung des Cantor-, Chorregenten- und Organistendienstes in Schongau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der beschlossenen Trennung des Kirchendienstes vom Schuldienste in der Stadt Schongau kommt vom 1. Januar 1873 ab der Cantor-, Chorregenten- und Organistendienst daselbst in Erledigung.

Mit diesem Dienste ist an ständigen und unständigen Bezügen ein Einkommen von jährlich 400 fl. verbunden, wozu durch Musikunterricht noch ein jährlicher Nebenverdienst von 50 bis 75 fl. erworben werden kann.

Zu den Obliegenheiten desselben zählt insbesondere auch die Verpflichtung, an unbemittelte befähigte Knaben und Mädchen in wöchentlich 3 Stunden Musikunterricht zu ertheilen, beziehungsweise Chormusiker und Chorsänger heranzubilden.

Bewerber um diesen Dienst haben ihre über Leumund und Befähigung gehörig belegten Gesuche

binnen 3 Wochen

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München den 24. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 38,854.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern vom 14. ds. Mts. ist in einer beim kgl. Bezirksgerichte Pfarrkirchen geführten Untersuchung wegen Münzverbrechens ein falscher Kronenthaler zu Gerichtshanden gekommen.

Nach Aeußerung des k. Haupt-Münz- und Stempel-Amts besteht diese Münze aus Messing, trägt Spuren einer leichten Versilberung und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Es wird hiemit vor der Annahme solcher gefälschter Münzen gewarnt.

München, den 22. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Leberer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge allerhöchster Entschließung vom 20. November lfd. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zum Bezirksamtsassessor in Schongau den Accessisten der k. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg, Viktor Schön in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch Regierungsentschließung vom 24. November l. Js. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Hohenzell, k. Bezirksamts Aichach, dem Schulverweser Carl Komposch zu Osterzhausen, k. Bezirksamts Aichach, und

der Schul- und Kirchendienst zu Truchtlaching, kgl. Bezirksamts Traunstein, dem Schulverweser Josef Lutz zu Hepperg, k. Bezirksamts Ingolstadt, verliehen, ferner

unterm 22. November lfd. Js. der Lehrer Michael Ritzl zu Grassau, k. Bezirksamts Traunstein, auf Grund legal nachgewiesener körperlicher Dienstesunfähigkeit vom 1. Januar 1873 an unter Anerkennung seiner langjährigen, eifrigen und ersprießlichen Dienstleistungen in den erbetenen bleibenden Ruhestand versetzt.

Bekanntmachung.

An die Kirchen-, Stiftungs-, Gemeinde-, Sparkassa- und sonstigen Verwaltungen des Regierungs-Bezirkes von Oberbayern.

Einlösung der Coupons vom Anlehen zum Bau der Kreisirrenanstalt für Oberbayern und zwar pro 30. September 1872.

Nachdem die vorgenannten Verwaltungen bereits mehrmals durch besondere Schreiben zur rechtzeitigen und geeigneten Einlösung der Kreisdarlehens-Coupons veranlaßt worden, jedoch dessen ungeachtet pro 30. September 1872 noch sehr viele ausständig sind, werden die betreffenden Verwaltungen hiermit wiederholt ersucht, die fälligen Zinscoupons bei den einschlägigen Rentämtern ehestens um so gewisser einzulösen, als bei längerer Saumsal die unterfertigte Kasse im Interesse der rechtzeitigen Rechnungsstellung unlieb vermüssigt wäre, gemäß §. 14 der instruktiven Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung des Kreisfonds-Darlehens die Säumigen der kgl. Regierung, Kammer des Innern, anzuzeigen.

München, am 16. November 1872.

Königliche Kreiskassa von Oberbayern.

Dreher.

2(2 Stutz.

Bekanntmachung.

In Folge Ablebens des Aufschlageinnehmers Jakob Lind ist die Aufschlageinnehmerstelle an der Aufschlagstation Burghausen in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen bei dem unterfertigten k. Oberaufschlagamte einzureichen.

München, den 20. November 1872.

K. Oberaufschlagamt von Oberbayern.

Der k. Oberbeamte Regierungsrath Krafft.

Der k. Kontroleur Güttler.

Berichtigung.

In Folge Schreibverstoßes ist in der Bekanntmachung der k. Normal-Eichungs-Commission vom 19. April 1872 die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte betr. (Kreisamtsblatt Nr. 36 vom 26. April 1872 S. 1077 Zeile 8 von unten) die gestattete größte Abweichung der Gewichtsstücke von dem Gebrauchsnormal irrthümlich für 2000 Mk. zu 100 Milligramm angegeben. Letztere Ziffer soll heißen: **160** Milligramm.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol.	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol.	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	16	Nov.	5	162	167	167	—	28	4	22	5	20	44	2	201½	203½	203½	—	15	20	14	57	14	3
Berchtesgaden	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	21	„	—	262	262	265	6	24	42	23	12	21	36	—	66	66	65	1	16	—	15	27	14	48
* Burghausen	18	„	—	9	9	9	—	—	—	8	—	—	—	—	93	98	93	—	—	—	5	—	—	—
† Dorfen	19	„	5	58	63	49	15	22	52	21	32	19	43	—	2	2	2	—	17	—	17	—	17	—
† Erding	21	„	20	430	520	459	61	22	54	21	13	20	2	6	59	65	56	9	16	55	16	11	15	40
† Freising	21	„	22	464	485	413	70	23	12	22	8	20	28	—	96	26	96	—	16	27	16	16	15	51
Friedberg	21	„	8	168	176	156	20	—	—	16	30	—	—	4	110	114	110	4	—	—	7	5	—	—
† Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	18	„	16	233	249	189	60	11	42	11	13	10	53	8	170	178	158	20	8	15	8	6	7	52
Ingolstadt	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg	23	„	38	86	124	104	19	8	15	7	49	7	10	—	195	195	196	3	6	9	5	45	5	21
Laufen	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	19	„	7	212	219	210	9	23	22	21	34	19	40	—	27	27	27	—	17	45	16	55	15	36
Mühldorf	19	„	—	4	4	4	—	—	—	14	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München	22	„	682	—	7027	6326	701	—	—	7	54	—	—	1237	—	4863	3195	1668	—	—	5	31	—	—
Murnau	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	20	„	—	26	26	26	—	12	17	11	42	11	15	—	56	56	56	—	7	30	7	13	7	—
* Pfaffenhofen	19	„	—	—	144½	137½	7	—	—	22	10	—	—	—	—	151	141	13	—	—	15	39	—	—
† Pöttmes	19	„	6	36	42	37	5	21	24	19	35	17	54	—	84	84	72	12	15	6	14	27	15	37
* Rain	16	„	—	136	136	102	24	—	—	6	9	—	—	—	169	169	91	77	—	—	5	15	—	—
Reichenhall	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	21	„	13	717	730	688	42	—	—	8	9	—	—	—	488	488	488	—	—	—	5	4	—	—
* Schongau	19	„	75	117	192	117	74	9	5	8	45	8	—	15	20	35	12	23	6	48	6	45	6	36
† Schrobenhausen	21	„	4	105½	109½	100½	9	25	5	21	57	19	16	5	351½	356½	314	32½	14	18	18	43	12	45
* Traunstein	23	„	—	—	718	373	345	8	48	—	—	7	36	—	—	627	453	74	5	42	—	—	4	57
Wasserburg	20	„	9	50	59	45	14	—	—	14	29	—	—	—	20	30	30	—	—	—	6	56	—	—
Weilheim	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	14	„	—	140	—	—	—	—	—	11	38	—	—	—	4	—	—	—	—	—	7	30	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol.	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol.	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach		wie oben	7	272½	279½	279½	—	12	48	12	9	11	45	6	205	212	212	—	7	2	6	47	6	30
Berchtesgaden		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		„	100	977	1077	907	170	13	57	13	15	12	30	—	630	630	610	11	6	46	6	10	5	24
* Burghausen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	—	—	2	42	—	—
† Dorfen		„	74	344	418	304	114	[illegible]	1	10	17	9	20	—	21	21	18	3	6	8	5	14	5	—
† Erding		„	[illegible]	1625	1755	1496	259	11	16	10	22	9	[illegible]	—	526	526	490	26	6	11	5	39	5	16
† Freising		„	25	186	211	175	36	12	26	11	24	10	26	17	470	487	481	6	7	—	[illegible]	21	5	44
Friedberg		„	[illegible]	152	162	144	18	—	—	6	24	—	—	—	476	476	472	4	—	—	3	35	—	—
† Garmisch		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		„	6	539	895	242	58	5	58	5	40	5	21	23	186	209	180	29	8	26	2	58	2	45
Ingolstadt		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Landsberg		„	94	1492	1587	1469	118	5	25	4	54	4	22	3	551	555	511	48	3	20	2	9	2	54
Laufen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
† Moosburg		„	10	549½	559½	454½	105	12	42	11	48	10	34	8	151½	154½	143½	11	6	14	5	59	5	28
Mühldorf		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* München		„	695	—	4126	3562	564	—	—	4	49	—	—	666	—	5130	4485	665	—	—	3	29	—	—
Murnau		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		„	—	342	342	342	—	5	48	5	30	4	42	—	107	107	107	—	2	45	2	55	2	50
* Pfaffenhofen		„	—	—	598	598	—	—	—	12	26	—	—	—	—	839	814	25	—	—	6	21	—	—
† Pöttmes		„	6	516	522	492	30	12	54	11	53	10	46	2	26	28	24	4	7	6	6	51	6	7
* Rain		„	129	788	867	862	5	—	—	4	26	—	—	29	108	128	122	10	—	—	3	27	—	—
Reichenhall		„	15	36	51	51	—	—	—	8	54	—	—	12	581	593	494	99	—	—	3	—	—	—
* Rosenheim		„	37	275	312	303	9	—	—	8	54	—	—	—	1728	1728	1728	—	—	—	3	20	—	—
* Schongau		„	—	14	14	2	11	5	36	5	36	5	36	10	58	44	25	18	3	35	3	32	3	20
† Schrobenhausen		„	3	113½	116½	105½	11	12	43	12	2	11	36	1	297	295	284	59	6	12	5	50	5	13
* Traunstein		„	—	—	68	17	46	4	30	—	—	4	24	—	—	491	412	79	4	—	—	—	3	12
Wasserburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	120	111	9	—	—	2	31	—	—
Weilheim		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—
Wolnzach		„	—	116	—	—	—	—	—	6	12	—	—	—	30	—	—	—	—	—	3	9	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 102. den 29. November 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 39,994.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der im bez. Betreffe unterm 24. praes. am 27. d. Mts erlassenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern mit dem Auftrage, dieselbe auch in den Lokalamtsblättern zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die mit der Grenzkontrole betrauten Thierärzte unter Hinweisung auf das Regierungsausschreiben vom 21. März d. Js. — Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — (Kreisamtsblatt 1872 Nr. 26 S. 767) zur genauesten Darnachachtung zu veranlassen.

Die Amtsthierärzte sind anzuweisen, dem Handel mit Vieh ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und im Falle Vieh aus den abgesperrten Landestheilen im Inlande betroffen werden sollte, sofort das Geeignete zu veranlassen und Anzeige zu erstatten.

München den 27. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

(Abdruck) Nr. 15,218 I.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest inhaltlich der über den Stand dieser Seuche in Oesterreich anher gelangten amtlichen Mittheilungen in Ungarn, Slavonien, in der Buckowina,

in Mähren, Böhmen und Niederösterreich ausgebrochen und nach ihrer bisherigen Verbreitung ihre Verschleppung nach Bayern zu besorgen ist, wird auf Grund des §. 328 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich und des Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern, dann mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 2. November 1871, beziehungsweise auf das Gesetz des norddeutschen Bundes vom 7. April 1869 und die hiezu ergangene Instruktion vom 26. Mai 1869 (Beilage zum Gesetzblatte für das Königreich Bayern von den Jahren 1871 und 1872) dann unter Bezugnahme auf Ziffer I der Bekanntmachung vom 6. Januar d. Js. (Regierungsblatt Nr. 4) verfügt, was folgt:

Die Einfuhr von Rindvieh, Schaafen und Ziegen aus Ungarn, Slavonien, der Bukowina, Mähren, Böhmen und Niederösterreich ist verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich ferner auf frische (auch gefrorne) Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzterer nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen.

Schweine dürfen nur in Etagewagen eingeführt werden.

Obige Vorschriften finden vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 4 der angeführten Instruktion auch auf die Durchfuhr Anwendung.

Im Uebrigen hat es bei den Vorschriften der Bekanntmachung vom 9. März und 18. Mai d. Js. (Rggs.-Bl. Nr. 24 und Nr. 38) zu verbleiben.

München, den 21. November 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfeufer.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
gez. v. Du Bois.

Betr. w. v.

---

ad Nrum. 40,142.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 27. d. Mts. praes. am heutigen zur weiteren Verfügung mit dem Auftrage, die höchste Entschließung sofort in den Lokalamtsblättern zu veröffentlichen.

Im Vollzuge der Ziff. 2 der höchsten Anordnung wird bestimmt, daß die daselbst genannten Personen die Grenze nur in Burghausen, Tittmoning, Laufen, Salzburghofen, Schwarzbach, Paß-Hangendstein und Melleck überschreiten dürfen, nachdem sie sich dortselbst in den zu errichtenden Desinfektions-Anstalten einer Desinfektion unterworfen haben. Wegen der Regelung des Verkehres auf der Salzburg-Rosenheimer Eisenbahn durch Personen der genannten Kategorie wird weitere Verfügung ergehen. Bezüglich der Errichtung der Desinfektionshütten ist bereits an die Bezirksämter Altötting und Laufen und an den exponirten Bezirksamtsassessor zu Reichenhall telegraphische Weisung ergangen.

Die obengenannten Distriktspolizeibehörden sowie das k. Bezirksamt Berchtesgaden werden beauftragt, behufs entsprechender Durchführung der angeordneten Sperr-Maßnahmen sofort das Geeignete anzuordnen und die verfügte Sperre mit Vorsicht und Energie durchzuführen.

Binnen drei Tagen ist über die getroffenen Maßnahmen zu berichten. Sobald die Seuche der Grenze näherrücken sollte, ist sofort, veranlaßten Falls auf telegraphischem Wege, Nachricht anher zu geben und sich darüber auszusprechen, ob vollständige Grenzsperre gegen Oesterreich im Sinne des §. 7 der Instruktion zum Gesetze vom 7. April 1869 über die Maßregeln gegen die Rinderpest veranlaßt erscheint.

Auch die übrigen Distriktspolizeibehörden werden der Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit widmen und insbesondere die amtlichen Thierärzte zur genauesten Controle des Viehandels und der Viehmärkte aufzufordern nicht unterlassen.

München am 28. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

(Abdruck) Nr. 15,502 I.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest inhaltlich anher gelangter amtlicher Mittheilung in drei Gemeinden der Bezirkshauptmannschaft Wels in Oberösterreich ausgebrochen ist, so wird vorbehaltlich weiterer Maßregeln vorläufig auf Grund des §. 328 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich und des Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern, dann mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 2. November 1871, bezw. auf das Gesetz des norddeutschen Bundes vom 7. April 1869 und die hiezu ergangene Instruktion vom 26. Mai 1869 §. 6 (Beilage zum Gesetzblatte für das Königreich Bayern von den Jahren 1871 und 1872), dann unter Bezugnahme auf Ziff. I der Bekanntmachung vom 6. Januar ds. Js. (Regierungsblatt Nr. 4) und im Nachgange zur Bekanntmachung vom 24. November ds. Js. (Regierungsblatt Nr. 84) verfügt, was folgt:

1.

Aus und durch Oberösterreich und Salzburg dürfen nach und durch Bayern bis auf Weiteres nicht eingeführt werden:

a) alle Arten von Vieh (einschließlich der Pferde und des Federviehes);

b) alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),

c) Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge;

d) unbearbeitete (bezw. keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten und

e) gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel.

2.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten und müssen sich dort einer Desinfektion unterwerfen.

Bezüglich der Festsetzung dieser Eintrittsorte und der Vornahme der Desinfektion haben die betreffenden Kreisregierungen, Kammern des Innern, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

München, den 27. November 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
gez. v. Dubois.

Betr. w. v.

---

ad Nrum. 39,749.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Rinderpest in Oesterreich betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 22./24. d. Mts. ist inhaltlich an diese höchste Stelle gelangter amtlicher Mittheilung die Rinderpest neuerdings in Böhmen, und zwar

in dem Orte Khan, Amtsbezirks Brüx, in der Nähe der sächsischen Grenze, in Folge der Einschleppung durch polnisches Schlachtvieh ausgebrochen.

Da die zur Unterdrückung, sowie zur Verhütung einer Verbreitung der Seuche erforderlichen Maßregeln sofort in Vollzug gesetzt worden sind, so wurde von Verkehrsbeschränkungen gegen Böhmen vorläufig abgesehen, dagegen wird auf die mit Regierungs-Entschließung vom 2. d. Mts. — Kreisamtsblatt pro 1872 Nr. 95 S. 2127 — angeordneten Vorsichtsmaßregeln wiederholt hingewiesen.

München am 26. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 23,512.

Die Wiederbesetzung der erledigten Studienlehrerstelle an der isolirten Lateinschule zu Hersbruck betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Subrektorats- und Studienlehrersstelle an der isolirten Lateinschule zu Hersbruck, mit welcher zur Zeit ein Gehalt von 700 fl. und 200 fl. Theuerungszulage verbunden ist, ist in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre Gesuche, mit Zeugnissen belegt, bis 25. Dezember ds. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Ansbach, 18. November 1872.

Königl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. von Feder.

Breyer.

---

ad Nrum. 6245.

Die Erledigung der Pfarrei Karlshuld, Dekanats Augsburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Karlshuld wird zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An Zinsen aus Aktivkapitalien	486 fl.	— kr.
II. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ziemlich guten baulichen Zustande befindet, nebst Oekonomiegebäuden, welche einiger Reparaturen bedürfen	25 fl.	— kr.
aus 15 Dez. Gärten	— fl.	18 kr.
aus 5 Tgw. 40 Dez. Aeckern	10 fl.	48 kr.
aus 11 Tgw. 98 Dez. Wiesen	23 fl.	57 kr.
III. Einnahmen aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	19 fl.	38¾ kr.
Summa	565 fl.	41¾ kr.
Hievon die Lasten ab mit	1 fl.	18½ kr.
Reinertrag	564 fl.	23¼ kr.

Ansbach, den 22. November 1872.

Königl. protestantisches Konsistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungsentschließung 23. November l. Js. wurde der III. Knabenschuldienst zu Schrobenhausen, k. Bezirksamts Schrobenhausen, dem Schullehrer Magnus Segmiller zu Weichs, k. Bezirksamts Dachau,

und unterm 25. November l. Js. der Schul- und Kirchendienst zu Gallenbach, k. Bezirksamts Aichach, dem Schullehrer Ignaz Mayer zu Schleching, k. Bezirksamt Traunstein verliehen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 103. den 3. Dezember 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 40,768.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der im bez. Betr. unterm Gestrigen ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern mit dem Auftrage, dieselbe in den Lokalamtsblättern zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die obengenannten Behörden haben ihre volle Aufmerksamkeit dem Viehhandel zu widmen und veranlaßten Falls das Geeignete zu verfügen.

München, den 3. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

(Abdruck.) Nr. 15,606 I.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest inhaltlich der über den Stand dieser Seuche in Oesterreich anher gelangten amtlichen Mittheilungen auch in Dalmatien und im Küstenlande ausgebrochen und nach ihrer bisherigen Verbreitung, sowie nach den bestehenden Verkehrs-Verhältnissen ihre Verschleppung nach Bayern zu besorgen ist, wird auf Grund des §. 328 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich und des Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern, dann mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 2. November 1871, beziehungsweise auf das Gesetz des norddeutschen Bundes vom 7. April 1869 und die hiezu ergangene Instruktion vom 26. Mai 1869 (Beilage zum Gesetzblatte für das Königreich Bayern von den Jahren 1871 und 1872), ferner unter Bezugnahme auf Ziff. I der Bekanntmachung vom 6. Januar d. Js. (Regierungsblatt Nr. 4) und im Nachgange zu den Bekanntmachungen vom 24. und 27. November l. Js. (Regierungsblatt Nr. 84 und Nr. 85) hiemit verfügt, was folgt:

Die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus Dalmatien und dem Küstenlande nach Bayern ist verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich ferner auf frische (auch gefrorne) Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzterer nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist und Lumpen.

Schweine dürfen nur in Etagewagen eingeführt werden.

Obige Vorschriften finden vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 4 der angeführten Instruktion auch auf die Durchfuhr Anwendung.

München den 1. Dezember 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
gez. v. Pfeufer.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Dubois.

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

ad Num. 40,767.

Bekanntmachung.

Maßregeln gegen die Rinderpest.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem eine Desinfektion der mit der Salzburg-Rosenheimer und bezw. Salzburg-Reichenhaller Eisenbahn nach Bayern reisenden Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, auf dem Salzburger Bahnhofe nicht thunlich erscheint, so wird im Vollzuge der Ziffer 2 des höchsten Reskriptes des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 27. vor. Mts., — Regierungsblatt Nr. 85 S. 2617 — und unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 28. desf. Monats — Kreisamtsblatt Nr. 102 S. 2232 — verfügt, daß die Desinfektion der genannten Personen in Freilassing stattzufinden hat. Dieselben haben daher an diesem Orte bei Vermeidung der Zurückweisung eventuell der in §. 328 des Reichsstrafgesetzbuches erwähnten Strafen in Freilassing den Zug zu verlassen und sich der Desinfektion in der auf dieser Station errichteten Desinfektionshütte zu unterwerfen. Es ist Einleitung getroffen, daß, wenn irgend thunlich, die Desinfektion stattfinden kann, ohne die Fortsetzung der Reise zu hindern.

München, den 3. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Leberer.

Bekanntmachung

vom 15. November 1872, Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung vom 12. Dezember 1871 und zur Instruktion vom 14. Dezember 1871 betreffend.

Auf Grund des §. 3 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, werden folgende Nachtragsbestimmungen erlassen:

I.

Zweiter Nachtrag zur Eichordnung vom 12. Dezember 1871.

Zu §. 8.

1) Form der Flüssigkeitsmaaße.

Die Weite des Halses kann bei Flüssigkeitsmaaßen von 10 Liter, 20 Liter und größerem Inhalt, welche cylinder- oder tonnenförmig mit engerem cylindrischen Halse herzustellen sind, bis zu 15 Centimeter betragen.

Zu §. 18.

2) Beschaffenheit der Hohlmaaße für trockene Gegenstände.

Dauben- oder Stabmaaße, bei denen die Dauben statt mit Eisenringen mit mehreren hölzernen Reifen umlegt und verbunden sind, können bis zu 5 Liter Inhalt zugelassen werden.

Zu §. 21.

3) Stempelung der Hohlmaaße für trockene Gegenstände.

Ist der untere Rand der Spanmaaße mit einem Besch'äge umgeben, welches zur Sicherung der unveränderlichen Verbindung von Boden und Wand mit versenkten Kupfer- oder Messingschrauben befestigt ist, deren Köpfe nach Entfernung des Einschnittes eine Stempelung gestatten, so kann auf die im letzten Absatz des §. 21 vorgeschriebene Art der Stempelung der Spanmaaße ver-

zichtet werden, und es reicht in diesem Falle die Stempelung zweier, einander auf dem Umfange des Maaßes entgegenstehender Schraubenköpfe aus.

Auch darf bei einer solchen Einrichtung ein Beschläg von nur zwei Bandeisenschienen, welche sich unter dem Boden in zwei rechtwinklich gegeneinanderliegenden Durchmessern kreuzen, als hinreichend erachtet werden.

Zu §. 22.

4) Arten der zulässigen Maaße und Maaßgefäße.

Außer den im §. 22 unter A aufgeführten Kastenmaaßen von ½ H, 1 H und 2 H Inhalt werden auch Kastenmaaße von größerem Inhalte dann zugelassen, wenn ihr Inhalt ein Vielfaches des ganzen Hektoliters beträgt und ihr horizontaler Querschnitt ein Rechteck ist, und wenn sie den sonstigen in §. 24 für Kastenmaaße gegebenen Vorschriften entsprechen.

In Betreff der Inhaltsermittelung, Stempelfähigkeit und Stempelung gelten auch für solche Maaße die in §. 29—31 der Eichordnung gegebenen Bestimmungen.

Zu §. 24 und 29.

5) Beschaffenheit und Stempelung der Kastenmaaße.

Hölzerne Kastenmaaße können im Innern mit Eisenblech ausgeschlagen sein, doch muß dieser innere Beschlag mit dem äußeren Bandeisenbeschlage durch Nietbolzen verbunden sein, welche eine Stempelung von außen zulassen.

Zu §. 50.

6) Ungleicharmige Balkenwaagen mit unveränderlichem Verhältniß der Hebelarme.

Waagen der in der Ueberschrift genannten Gattung können zur Eichung und Stempelung auch dann zugelassen werden, wenn das Verhältniß des Gewichtes zur Last 1 : 100 beträgt; auch können solche Waagen in derselben Weise und unter denselben Bedingungen, wie es für Brückenwaagen im §. 51 der Eichordnung, vorletzter Absatz, gestattet worden ist, mit einer Einrichtung zum Wägen mit Laufgewicht und Skala versehen werden.

II.

Zweiter Nachtrag zur Instruction vom 14. Dezbr. 1871.

Zu Instruction VII Nr. 7b.

Die Vorschrift, daß die Schneiden der Drehungsaxen der Waagen geradlinig sein sollen, hat wesentlich die Bedeutung, daß die Schneiden einer Waage keine Krümmungen im Sinne des Heraustretens aus einer zu den Hebelarmen winkelrechten Ebene zeigen dürfen. Es soll dagegen nicht unbedingt verlangt werden, daß der gesammte Verlauf von Schneiden, welche die eben hervorgehobene Bedingung erfüllen, auch innerhalb einer zu den Hebelarmen winkelrechten Ebene geradlinig sei. Allerdings wird thunlichst darauf zu halten sein, daß diejenigen Stellen der Schneiden, um welche die eigentliche Drehung erfolgt, also an welchen sich dieselben mit den Pfannen, z. B. der Gehänge berühren, keine starke Krümmung zeigen, und daß jedenfalls in solchen Fällen, in welchen die Endschneiden innerhalb einer zu den Hebelarmen winkelrechten Ebene merklich von dem geradlinigen Verlauf abweichen, die Berührungsflächen der Gehänge in möglichst hohem Grade gehärtet und geglättet sind. Im Verlauf der Abnutzung einer Waage wird nämlich durch eine Berührung von krummlinigen Schneiden mit den Gehängen bei der Drehung ein erheblicher Grad von gleitender Reibung erzeugt, welche das Spiel der Waage sehr merklich beeinträchtigen muß, und welche bei möglichst geradliniger Gestaltung der Schneiden in geringerem Grade zu befürchten ist.

Es ist hierbei darauf aufmerksam zu machen, daß der anderweitige Vortheil, welcher bei manchen Arten der Anbringung der Schneiden durch eine Krümmung der Schneidenlinie innerhalb der zu den Hebelarmen winkelrechten Ebene erreicht wird, nämlich die Fernhaltung der Gehänge an den Seitenwänden, auch dadurch erreicht

werden kann, daß eine im mittleren Theile nahe gerad-linige Schneide an den Enden eine gekrümmte Aufbiegung erhält.

München, den 15. November 1872.

Königliche Normal-Eichungs-Kommission.

Ries.

Bekanntmachung

vom 15. November 1872, die Zulassung der Federwaagen zur Eichung und Stempelung betr.

Um dem Bedürfnisse des Eisenbahnverkehres, welcher eine möglichst rasche, jedoch in gewissen gröberen Abstufungen anzugebende Wägung des Passagiergepäckes erfordert, zu entsprechen, werden auf Grund des §. 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, die im Folgenden beschriebenen

Federwaagen

unter den nachstehenden näheren Bestimmungen zur Eichung und Stempelung zugelassen.

§. 1.

Allgemeine Construktion der Federwaagen für Eisenbahn-Passagier-Gepäck.

Die Eigenthümlichkeit der für Eisenbahn-Passagier-Gepäck zur Eichung und Stempelung zuzulassenden Federwaage besteht darin, daß die Bemessung der Schwere der auf die eine Seite der Waage gelegten Lasten nicht durch Auflegen eines gleich schweren oder in bestimmtem Maaße verjüngten Gewichts auf der anderen Seite der Waage geschieht, sondern daß durch den Druck der Last auf das eine Ende eines Hebels, mit Anwendung von Hebelverbindungen, an dem anderen Ende des Hebelsystems der Waage eine in gewissem, z. B. in centesimalem Verhältniß zur Schwere der Last verjüngte Wirkung auf ein System von Spiralfedern ausgeübt wird, deren Elasticität der von der Schwere der Last geforderten Drehung des betreffenden Hebelarmes jedesmal nur ein der wirkenden Last entsprechendes Maaß gestattet.

Die Schwere der Last an der einen Seite des Hebelsystems wird also durch eine gewisse Veränderung der Länge des Spiralfedersystems an der andern Seite desselben aufgewogen, und die Angabe des jedesmaligen Betrages der letzteren Veränderung, deren Kraftmaaß durch Beschwerung der Lastseite der Waage mit geeichten Gewichten von dem Verfertiger bestimmt worden ist, erfolgt in solcher Weise, daß durch die Gestaltänderung der Spiralfedern in der Richtung ihrer Axe eine Zahnstange mit bewegt wird, welche in Triebräder eingreift und mittelst der letzteren die Zeiger von Zifferblättern dreht.

Die Vortheile dieser Art der Wägung bestehen

1) in der Entbehrlichkeit von Gewichtsstücken;
2) in der Schnelligkeit und Deutlichkeit, mit welcher sich die jedesmalige Belastung an dem Zifferblatte der Waage ablesen läßt, da der Abwägende keinerlei Einstellung an der Waage, wie die Verschiebung eines Laufgewichts an einem eingetheilten Hebelarm u. dgl. nöthig hat, und da ein irgend erheblicher Zeitverlust bei der von selbst erfolgenden Herstellung des Gleichgewichts nicht stattfindet.

Die Nachtheile des Construktions-Systems, welche diese Vortheile der Bequemlichkeit und Schnelligkeit bei weitem überwiegen, wenn es sich um genauere und gleichmäßigere Wägungs-Resultate, als sie für den hier in Rede stehenden Zweck erforderlich sind, handelt, bestehen darin, daß die Elasticität der Feder, welche das Maaß für ihre unter einer bestimmten Belastung der Waage eintretende Verlängerung oder Verkürzung, und für die entsprechende Drehung des Zeigerwerkes bestimmt, im Allgemeinen selbst Veränderungen erfährt, welche in geringerem Maaße bei Temperaturveränderungen, in stärkerem Maaße in Folge der wiederholten Spannungsveränderungen der Feder, mehr oder weniger ungleichmäßig und zwar sowohl schwankend als fortschreitend eintreten.

Außerdem sind die Uebertragungen und Bemessungen der Gestalt-Aenderungen der Feder vermittelst der Zahnstange und der Triebräder selbst gewissen erheblichen Veränderungen unterworfen.

Durch alle diese Ursachen der Veränderlichkeit, sowie durch die unvermeidliche Reibung, welche sich der jedesmaligen Gestalt-Aenderung der Feder in Folge der damit verbundenen mechanischen Eingriffe entgegensetzt, wird es bewirkt, daß die Empfindlichkeit solcher Waagen und insbesondere die Zuverlässigkeit und Beständigkeit ihrer Leistungen nur sehr geringen Anforderungen dauernd zu genügen vermögen.

§. 2.

Besondere Vorschriften über die Beschaffenheit der zur Abwägung von Eisenbahn-Passagier-Gepäck dienenden Federwaagen.

Die zur Eichung und Stempelung zuzulassenden Federwaagen müssen an ersichtlicher Stelle, etwa in der Nähe des Zifferblattes, ein Schild tragen, auf welchem in deutlicher Schrift die Bezeichnung „Federwaage für Eisenbahn-Passagier-Gepäck" enthalten ist.

Die Zifferblätter der Federwaagen müssen nach Kilogramm und Centnern oder nach Pfunden und Centnern eingetheilt sein, und dasjenige Intervall der Zifferblatt-Eintheilung, welches einem Unterschiede der Belastung von einem Pfund entspricht, darf nicht kleiner sein als vier Millimeter.

Die Hebelverbindungen der Waage müssen den allgemeinen in der Eichordnung und der Instruktion für die Beschaffenheit der Drehungs-Einrichtungen von Waagen aufgestellten Vorschriften bezüglich der Anordnung, Gestalt und Material-Beschaffenheit der einzelnen Theile entsprechen. Auch muß die Waage eine Arretirung besitzen, vermöge welcher im unbelasteten Zustande die Rückkehr der Federn in ihre Ruhelage gesichert und dieselben vor den Stößen beim Aufbringen der Last bewahrt werden.

Endlich muß eine angemessene Regulirungs-Einrichtung vorhanden sein für die sichere und bequeme Ausführung der von Zeit zu Zeit mittelst geeichter Gewichte zu bewirkenden Richtigstellung der Angaben des Zifferblattes der Waage.

§. 3.

Prüfung der Federwaagen.

Die Prüfung der Federwaagen hat mittelst geeichter Gewichte in der Weise zu erfolgen, daß die Waage zunächst bei der größten Belastung mittelst der Regulirungs-Einrichtung (§. 2) auf der dem belastenden Gewichtswerthe genau entsprechenden Stelle des Zifferblattes zum Einspielen gebracht wird. Sodann wird mit einer Belastung von etwa 10 Kilogramm untersucht, ob die Waage auch an der betreffenden Stelle des Zifferblattes hinreichend richtige Angaben macht. Der Fehler der Angaben des Zifferblattes bei dieser Belastung darf 100 Gramm nicht übersteigen. Hierauf ist die Waage mit demjenigen Gewichtswerthe, welcher der auf ihrem Zifferblatte angegebenen größten Tragfähigkeit entspricht, während eines Zeitraumes von mindestens 30 Minuten zu belasten. Nach der Abnahme dieser Belastung ist auf's Neue die Prüfung der Richtigkeit der Angaben des Zifferblattes in der Nähe des Nullpunktes mit dem oben angegebenen Gewicht vorzunehmen.

Spielt nach der andauernden Belastung die Waage bei denselben Belastungen wie früher an denselben Stellen des Zifferblattes ein, ohne Abweichungen der Angabe von mehr als 100 Gramm zu zeigen, so erfolgt nun die weitere Prüfung der Angaben des Zifferblattes bis zu der größten auf demselben angegebenen Tragfähigkeit mit Anwendung geeichter Gewichtsstücke, in der Art, daß bis zur größten Belastung nacheinander etwa 4 oder 5 verschiedene Gewichtsbeträge aufgesetzt werden, für welche die entsprechenden Ablesungen thunlichst gleichmäßig über das die kleinsten Gewichtseinheiten angebende Zifferblatt vertheilt sind.

Bei allen diesen Prüfungen muß die Waage die Gewichtswerthe, mit denen sie belastet ist, an dem Zifferblatte innerhalb einer Fehlergrenze von 100 Gramm angeben.

Die Prüfung der Empfindlichkeit erfolgt sowohl bei einer Belastung von nahezu 10 Kilogramm, als bei der

größten von dem Zifferblatt angegebenen Belastung. Bei beiden Belastungen muß der Zeiger der Waage eine Veränderung der Angabe am Zifferblatte erkennen lassen, sobald auf der Lastseite eine Zulage von 100 Gramm gemacht wird.

§. 4.

Stempelung der Federwaagen.

Die Stempelung der Federwaagen geschieht an solchen Stellen, an welchen die Befestigung des mit der Waage fest zu verbindenden Schildes, das die besondere Bezeichnung „Federwaage für Eisenbahn-Passagier-Gepäck" trägt, erfolgt ist, und zwar auf den zu diesem Zwecke in geeigneten Dimensionen herzustellenden Köpfen von kupfernen und messingenen Schrauben nach Entfernung des Einschnittes derselben.

Außerdem ist an einer passenden Stelle des Schildes oder der Verbindung des Schildes mit der Waage auf einem Zinntropfen eine Stempelung mit einem der größeren, die Jahreszahl deutlich zeigenden Stempel auszuführen.

§. 5.

Jährliche Eichung der Federwaagen.

Die Giltigkeit der Eichung und Stempelung einer Federwaage für Eisenbahn-Passagier-Gepäck ist auf das Kalenderjahr, in welchem die Eichung stattgefunden hat, beschränkt, und die alljährliche Erneuerung der Stempelung mit der Jahreszahl auf Grund einer jedesmal wiederholten eichamtlichen Prüfung des Zustandes der Waage ist die Bedingung ihrer dauernden Zulässigkeit.

Bei der alljährlich zu wiederholenden Prüfung sind im Allgemeinen die in §. 3 gegebenen Vorschriften zu befolgen, doch dürfen hierbei solche Abweichungen der Angaben der Waage noch als zulässig angesehen werden, welche durch eine Zulage von höchstens 200 Gramm ausgeglichen werden können. Ebenso darf hiebei die Empfindlichkeit als genügend betrachtet werden, wenn eine Zulage von 200 Gramm eine ersichtliche Veränderung der Angabe hervorruft. Auch kann bei der Wiederholung der Eichung die Probe einer andauernden Belastung der Waagen mit den ihrer größten Tragfähigkeit entsprechenden Gewichten unterbleiben.

Waagen, welche gegenwärtig bereits im Verkehr befindlich sind, können nach den vorstehend aufgeführten für die wiederholte Prüfung geltenden Vorschriften behandelt werden.

München, den 15. November 1872.

K. Normal-Eichungs-Commission.

Ries.

---

ad Nrum. 39,511.

An sämmtliche k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberbayern.

Die Eichung und Stempelung der Präzisionsgewichte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 16. Juni l. Js. (Krs.-Amtsbl. Nr. 52 S. 1349) wird hiemit bekannt gegeben, daß gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, vom 20. l. Mts. zur Verifikation der Medizinalgewichte und Präzisionswaagen der für den Bezirk Altötting neuernannte Verifikator Ludwig Mayr bestimmt wurde, wovon die im Bezirke befindlichen Apotheker geeignet zu verständigen sind.

Ferner wird zur Kenntniß gebracht, daß mit höchster Entschließung gleichen Datums und vom 15. August l. Js. die Eichung und Stempelung der nach §. 12 des Reichsgesetzes vom 4. Dezember v. J., betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, zulässigen und in der Bekanntmachung der k. Normaleichungs-Commission vom 19. April l. Js. (Reggsbl. Nr. 33 S. 1203) beschriebenen Goldmünzgewichte dem Obengenannten, sowie dem Verifikator Carl Stollnreuther zu München übertragen wurde.

München, den 30. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 39,995.

Die Erledigung des Schulbenefiziums in Glashütte, k. Bezirksamts Miesbach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist das Schulbenefizium in Glashütte, welches in der Erzdiözese München-Freising, im Dekanate Tegernsee und der Pfarrei Kreut, kgl. Bezirksamts Miesbach, liegt, in Erledigung gekommen.

Die Einkünfte dieses Benefiziums betragen fassionsmäßig 385 fl. 27¼ kr., wozu bisher ein jährlicher Zuschuß von 120 fl. aus dem Kreisschulfonde kam.

Während der Badesaison hat der Benefiziat im Bade Kreut zu wohnen und in der Badkapelle täglich (an Sonn- und Festtagen pro populo) Messe zu lesen, außer dieser Zeit aber zu Glashütte in dem dortigen Schulbenefiziatenhause zu wohnen und ausschließend dort die Schule zu besorgen, sich auch nöthigenfalls von dem Pfarrer zu Kreut zu geistlichen Verrichtungen gebrauchen zu lassen.

Bewerber um dieses Benefizium haben ihre vorschriftsmäßig, insbesondere auch mit dem Zeugnisse über die nach §. 48 des Normatives über die Schullehrerbildung vom 29. September 1866 und der höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. Februar 1867 (Kult.-Minist.-Bl. Nr. 5) bestandene Prüfung belegten Gesuche binnen

4 Wochen

bei derjenigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

München, den 30. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 39,391.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Thalkirchen, kgl. Bezirksamts München l./J. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul- und Organistendienst zu Thalkirchen, k. Bezirksamts München l./J. ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 60 Werktags- und
20 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	211 fl. 34 kr.
b) aus dem Organistendienste	91 fl. 48 kr.
Summa	303 fl. 22 kr.
Die Lasten bestehen in	— fl. — kr.
wonach sich ein Reinertrag von	303 fl. 22 kr.

ergibt, welcher auf 400 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:

— Tagw. 42 Dez. Garten B.-Z. 5,46

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 60 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 24. Dezember 1872 bei der kgl. Distriktsschulinspektion München II in Lochhausen einzureichen.

München, den 29. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.	Korn. Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.
† Aichach	30	Nov.	—	168⅓	168⅓	165⅓	3	23 1	21 36	19 30	—	119	119	119	—	15 21	14 55	[illegible]
Berchtesgaden	—	„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
† Bruck	28	„	6	187	193	188	5	24 24	22 57	21 15	1	49	50	50	—	15 57	15 —	14 18
• Burghausen	25	„	—	26	26	26	—	— —	7 48	— —	—	7	7	7	—	— —	5 —	— —
† Dorfen	26	„	15	72	87	67	20	21 4	19 43	18 19	—	11	11	11	—	16 —	16 —	18 —
† Erding	28	„	61	352	420	399	21	22 53	21 54	20 14	9	38	47	33	14	16 19	15 44	15 [illegible]
† Freising	27	„	76	150	226	225	1	22 55	22 4	20 26	—	45	45	41	4	17 30	17 6	15 56
Friedberg	28	„	20	27	47	47	—	— —	9 30	— —	4	22	26	22	4	— —	7 3	— —
† Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Geisenfeld	25	„	60	159	219	157	62	11 33	11 2	10 59	20	138	158	135	23	8 19	8 —	7 48
Ingolstadt	—	„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Kraiburg	—	„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
• Landsberg	26	„	12	32	42	39	3	8 9	7 45	7 10	3	142	145	139	6	6 3	5 51	5 40
Laufen	—	„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
† Moosburg	26	„	9	182	191	172	19	22 43	20 48	17 50	—	19	19	19	—	17 55	17 10	15 48
Mühldorf	26	„	—	11	11	11	—	— —	12 36	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
• München	20	„	701	—	7412	5843	1569	— —	7 52	— —	1668	—	4457	2572	1885	— —	5 29	— —
Murnau	—	„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Neuötting	27	„	—	20	20	20	—	12 —	11 34	11 24	—	48	48	48	—	7 36	7 24	7 18
• Pfaffenhofen	26	„	—	—	161	182	99	— —	21 54	— —	—	—	146⅓	146⅓	—	— —	15 11	— —
† Pöttmes	25	„	5	39	44	30	14	22 6	20 53	16 24	12	90	102	92	20	14 22	13 29	13 3
• Rain	16	„	—	136	136	102	24	— —	6 9	— —	—	169	169	91	77	— —	5 15	— —
Reichenhall	—	„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Rosenheim	25	„	42	661	703	669	34	— —	7 55	— —	—	616	616	616	—	— —	5 12	— —
• Schongau	26	„	74	92	167	106	60	8 53	8 29	6 6	23	—	23	5	17	6 57	6 34	6 12
† Schrobenhausen	25	„	9	75⅓	84⅓	77⅓	7	23 45	21 30	18 9	32⅓	190⅓	223	220	3	14 54	14 1	13 24
• Traunstein	30	„	—	—	611	279	323	8 30	— —	7 —	—	—	426	384	42	5 26	— —	4 40
Wasserburg	27	„	14	51	65	57	8	— —	12 24	— —	—	91	91	91	—	— —	6 52	— —
Weilheim	—	„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Wolnzach	21	„	—	109	—	—	—	— —	11 23	— —	—	34	—	—	—	— —	8 12	— —

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.	Haber. Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.
† Aichach		wie oben	13	172	183	177	6	12 22	11 27	10 8	2	271	273⅓	271⅓	2	5 35	6 8	5 39
Berchtesgaden		„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
† Bruck		„	170	474	644	572	72	14 —	13 12	11 45	11	381	392	392	—	6 57	6 21	5 45
• Burghausen		„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
† Dorfen		„	114	292	406	365	41	11 10	10 35	10 8	3	26	29	22	7	6 30	5 46	5 26
† Erding		„	256	885	1142	1133	9	11 52	10 49	9 42	85	295	331	303	28	6 9	5 33	5 15
† Freising		„	86	57	[illegible]	95	—	12 29	11 25	9 —	6	250	256	248	8	7 31	6 53	6 25
Friedberg		„	18	36	54	54	—	— —	6 6	— —	4	140	144	144	—	— —	3 12	— —
† Garmisch		„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Geisenfeld		„	53	561	414	414	—	5 45	5 35	5 3	25	[illegible]	182	165	18	3 24	3 10	2 57
Ingolstadt		„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Kraiburg		„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
• Landsberg		„	118	771	889	878	10	5 21	5 10	4 45	43	282	325	299	26	3 20	2 10	2 57
Laufen		„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— 2
† Moosburg		„	105	327⅓	432⅓	383⅓	55	13 18	11 58	10 41	11	133⅓	144⅓	133⅓	6	5 15	5 59	5 31
Mühldorf		„	—	223	223	223	—	5 36	5 27	5 23	—	8	8	8	—	— —	5 41	— —
• München		„	564	—	4163	3913	[illegible]	— —	4 45	— —	665	—	4207	3747	460	— —	3 34	— —
Murnau		„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Neuötting		„	—	518	518	518	—	5 18	4 57	4 6	—	128	128	128	—	2 33	2 24	2 15
• Pfaffenhofen		„	—	—	514	513	1	— —	12 23	— —	—	—	308⅓	301⅓	7	— —	6 31	— —
† Pöttmes		„	80	486	516	461	56	12 36	11 42	10 47	4	33	42	32	10	6 36	6 11	5 42
• Rain		„	129	738	867	862	5	— —	4 38	— —	29	103	128	122	10	— —	3 27	— —
Reichenhall		„	15	36	51	51	—	— —	3 54	— —	12	581	593	494	99	— —	3 —	— —
• Rosenheim		„	9	506	515	451	64	— —	4 9	— —	—	1375	1377	1269	108	— —	3 10	— —
• Schongau		„	11	6	17	11	6	5 42	5 19	4 36	18	12	82	21	10	3 39	3 35	3 30
† Schrobenhausen		„	11⅓	81	92⅓	85⅓	7	12 33	12 4	11 40	59	105	164	161	3	6 13	5 31	5 8
• Traunstein		„	—	—	105	64	41	4 20	— —	4 12	—	—	355	291	64	4 30	— —	3 16
Wasserburg		„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	9	25	34	25	9	— —	2 31	— —
Weilheim		„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— 36	— —
Wolnzach		„	—	257	—	—	—	— —	6 6	— —	—	46	—	—	—	— —	3 7	— —

*) Die mit • bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 104. den 6. Dezember 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 40,655.

An die Vorstandschaften der gewerblichen Fortbildungsschulen des Regierungsbezirkes.

Bitte der k. Hofbuchdruckerei und Verlagsbuchhandlung E. Huber um Empfehlung der Schrift „Das Nothwendigste vom schriftlichen Geschäftsverkehr" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. November lfd. Js. Nr. 12,845 zur Kenntnißnahme und geeigneten Beachtung.

München den 4. Dezember 1872

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Nr. 12,845.

An die sämmtlichen kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die Verlagsbuchhandlung und Hofbuchdruckerei von E. Huber in München hat aus Zitzlsperger's „Leitfaden für Mittelschulen, namentlich Gewerbe-, Handels- und Realschulen" einen Separatabdruck veranstaltet und denselben dem unterfertigten kgl. Staatsministerium mit der Bitte in Vorlage gebracht, das Schriftchen zur Einführung an den gewerblichen Fortbildungsschulen zu empfehlen.

Die sämmtlichen kgl. Regierungen, Kammern des Innern, erhalten den Auftrag, die Vorstände der gewerblichen Fortbildungsschulen mit dem Bemerken auf das erwähnte Büchlein aufmerksam zu machen, daß dasselbe von fachkundiger Seite als ein brauchbares Hilfsmittel

für den Unterricht im schriftlichen Geschäftsverkehr erachtet wurde.

München, den 17. November 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Lutz.

Die Bitte der kgl. Hofbuchdruckerei und Verlagsbuchhandlung E. Huber um Empfehlung der Schrift: „Das Nothwendigste vom schriftlichen Geschäftsverkehre" betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Bezold.

---

ad Nrum. 40,193.

An die k. Bezirksämter in Oberbayern.

Die Zuschüsse der allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt zu den Funktionsbezügen des Schreiberpersonals der Bezirksämter diesseits des Rheins betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den vorgenannten Bezirksämtern wird nachfolgend Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 26. Nov. l. Js. Nr. 15339 zur Wissenschaft und mit dem Auftrage mitgetheilt, an den k. Amtsschreiber vom 1. Jänner 1873 an den Funktionsbezug jährlich aus 250 fl. in monatlichen Raten mit je 20 fl. 50 kr., bei den Bezirksämtern München r./J. und l./J. dagegen in der bisherigen Weise aus 260 fl. in monatlichen Raten zu 21 fl. 40 kr. aus der Immobiliar-Brand-Assekuranzkasse auszubezahlen und geeignet zu verrechnen.

München, den 3. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

(Abdruck) Num. 15,339.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund der Bestimmungen des Art. 99 Abs. 1 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 19. Mai l. Js. Nr. 2229 die zu den Funktionsbezügen der Bezirksamtsschreiber aus der Immobiliar-Brandversicherungskasse zu leistenden Zuschüsse bezüglich sämmtlicher Bezirksämter von Oberbayern mit Ausnahme der beiden Bezirksämter München r. und l. d. J., wo dieselben auf 260 fl. des Jahres festgestellt verbleiben — vom 1. Jänner 1873 an von 240 auf 250 fl. des Jahres erhöht.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München den 26. November 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die
k. Regierung, K. d. J.,
von Oberbayern.
Betreff w. v.

Duch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Du Bois.

---

ad Nrum. 40511.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

„Die Aufsicht auf vorläufig entlassene Sträflinge betr."

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, die genannten Behörden auf die richtige Einhaltung des mit Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 8. März ds. Jrs. — Kreisamtsblatt pro 1872 Nr. 24 S. 705 — festgestellten Termines für Vorlage der vorgeschriebenen Verzeichnisse und gutachtliche Berichterstattung aufmerksam zu machen.

München, den 2. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum 40172.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Betrügereien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich eines Berichtes des k. Bezirksamtes Laufen vom 25. praes. 29. d. Mts. treiben sich seit einiger Zeit in den Landgerichtsbezirken Laufen und Tittmoning mehrere Mannspersonen herum, welche die Leichtgläubigkeit und Unerfahrenheit des Landvolkes dazu benützen, Spielmarken als echte Goldmünzen wechseln zu lassen.

Es gelang, einen der Thäter in der Person des Weißgerbergesellen Ludwig Hardt von München (Au), geboren im Jahre 1853, zu verhaften. Genannter wurde sodann von vom kgl. Landgericht Laufen am 18. vorigen Monats wegen Betrugs zu einer Gefängnißstrafe von 30 Tagen verurtheilt.

Indessen wurden am 19. dß. Mts. zu Burgfeld, Gemeinde Leobendorf, und am 21. dß. Mts. zu Pirtlein bei den dortigen Krämern wiederholt solche Spielmarken umgewechselt und die betreffenden Krämer um Beträge von je 11 fl. 57 kr. betrogen.

Jene Spielmarken sind von ganz leichtem Metalle, welches sich schon durch das specifische Gewicht von dem Golde auffallend unterscheidet, und tragen entweder das Bildniß der Königin Victoria von England auf dem Avers und auf dem Revers ein Roß oder das Brustbild des vormaligen Kaisers Napoleon III., auf dem Averse mit der Aufschrift „L. Napoleon Kaiser der F." und auf dem Reverse die Bezeichnung „Jeton" (Rechenpfenning) umgeben von einem Eichenkranze. Der Rand ist glatt.

Die beiden Betrüger werden als mittelgroß bezeichnet, der Eine hat einen schwarzen Schnurbart, trägt graue Joppe und Hose, sowie eine Pelzmütze. Eine nähere Beschreibung des Zweiten konnte nicht erhoben werden; doch wurde von den Betrogenen angegeben, daß er ein Päckchen an einem Umhängriemen getragen.

Die genannten Behörden werden hierauf mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, die Amtsangehörigen vor den Betrügern zu warnen und gegebenen Falls das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 30. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 39,705.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Falsche Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern vom 21. d. Mts. ist in einer bei dem k. Bezirksgerichte Pfarrkirchen anhängig gewesenen Untersuchung wegen Münzfälschung, ein im Wirthshause zu Martinskirchen verausgabter falscher halber Kronenthaler zu Gerichtshanden gekommen.

Derselbe besteht nach Mittheilung des k. Hauptmünz- und Stempelamtes München aus Messing, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und trägt an der Oberfläche Spuren von Verzinnung.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach dem Verfertiger und Verbreiter Spähe zu verfügen und ein allenfallsiges Resultat dem königl. Bezirksamte Pfarrkirchen mitzutheilen.

München den 30. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 39,290.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Verausgabung eines falschen Guldenstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 16. d. Mts. wurde in jüngster Zeit im Orte Gemeinfeld ein falsches bayer. Guldenstück mit der Jahreszahl 1841 verausgabt.

Inhaltlich einer Mittheilung des k. Hauptmünzamtes München besteht dasselbe aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen worden.

Die obengenannten Behörden werden hierauf mit der Weisung aufmerksam gemacht, geeignete Spähe zu verfügen und ein allenfallsiges sachdiensames Resultat dem k. Bezirksamte Königshofen bekannt zu geben.

München den 26. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 39,583.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die geisteskranken Katharina Brey von Muschenried und Michael Regler von Steinling.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem inhaltlich der Mittheilungen der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 13. und 18. ds. Mts. die geisteskranke Katharina Brey von Muschenried am 1. ds. Mts. in dem Schwarzachflusse bei der Ortschaft Gütenland todt aufgefunden worden und der geisteskranke Michael Regler von Steinling wieder in seine Heimath zurückgekehrt ist, so haben die mit Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 12. ds. Mts. (Kreisamtsblatt S. 2199 und 2200) angeordneten Recherchen zu unterbleiben.

München, den 26. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 39,706.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Das vermißte Kind Maria Schnatterer von Augsburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 19. v. Mts. hat sich Maria Schnatterer, ersteheliche Tochter der Fabrikarbeitersehefrau Maria Motzler in Augsburg, vor ungefähr 5 Wochen aus ihrem elterlichen Hause entfernt, und soll dieselbe die Richtung gegen Bobingen eingeschlagen haben.

Maria Schnatterer ist 11 Jahre alt, verhältnißmäßig groß, hat blonde Haare, blaue Augen und einen kleinen Mund, ihre dermalige Kleidung kann nicht angegeben werden.

Da die seitherigen Recherchen nach diesem Kinde erfolglos geblieben sind, so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, in ihren Amtsbezirken nach dem Aufenthalte der Genannten Nachforschungen pflegen zu lassen und ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Augsburg mitzutheilen.

München, den 4. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Nr. 13,046.

Verzeichniß

der Schüler der k. Kunstgewerbeschulen, welche für das Schuljahr $18^{72}/_{73}$ aus der Maximilian II. Stipendienstiftung für kunstgewerbliche Ausbildung Stipendien erhalten.

Nr. curr.	Namen.	Heimath	Kunstgewerbe.	Betrag. fl.
	I. Kunstgewerbeschule München.			
	A. Reisestipendium.			
1	Hölzl Mathias	Reit im Winkel	Steinmetz	200
	B. Schulstipendien.			
2	Romeis Leonhard	Höchstädt a/Aisch	Bildschnitzer	200
3	Hafner Joseph	Berchtesgaden	Bildschnitzer	200
4	Stark Karl	München	Bildhauer	200
5	Forster Michael	Traunstein	Dekorationsmaler	200
6	Schäfer Joseph	Karlstadt	"	200
7	Marinsched Eugenie	Augsburg	Ciseleurin	200
8	Höfele Sebastian	Pfarrkirchen	Hafner	200
9	Hammerl Max	München	Zeichner	200
10	v. Braunmühl, Clementine	Babenhausen	Malerin	200
11	Anstinger Jakob	Edenkoben	Weber	200
12	Hohm Michael	Berchtesgaden	Bildhauer	200
13	Haessel Karl	Monheim	Glasmaler	100
	Zur weiteren Verwendung für die Kunstschule München bleiben vorbehalten			500
				3000
	II. Kunstgewerbschule Nürnberg.			
	A. Reisestipendium. (Lag kein Gesuch vor.)			
	B. Schulstipendien.			
1	Bär Christian	Nürnberg	Maler	200
2	Fleischmann Karl	Floß	Zeichner	200
3	Ziebland Hermann	Würzburg	Zeichner	200
4	Pabst Karl	Nürnberg	Holzbildhauer	200
5	Bär Christian Max	Nürnberg	Zeichner	200
6	Fischer Karl Ludwig	Schweinfurt	Modelleur	200
7	Leistner Georg	Nürnberg	Holzbildhauer	200
8	Hüller Karl Marquard	Schweinfurt	Modelleur	200
9	Geiger Ludwig	Nürnberg	Modelleur	200
10	Döpping Hugo	Marbach	Modelleur	200
11	Schmidt Wilhelm	Schopfloch	Bildhauer	200
12	Wolf Sophie	Nürnberg	Malerin	200
	Zur weiteren Verwendung für die Kunstgewerb-Schule Nürnberg bleiben vorbehalten			600
				3000
			Gesammtsumme	6000

ad Nrum. 40764.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Anzeigen über die Veränderungen im Stande der politischen Vereine betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf die autograph. Regierungs-Entschließungen vom 27. Juli 1853 Nr. 47208 und vom 7. Juli 1854 Nr. 47225 ergeht der Auftrag, bis längstens 24. Dezember d. Js. über die Veränderungen im Stande der politischen Vereine während des Jahres 1872 Bericht zu erstatten. Fehlanzeigen sind nicht erlassen.

München den 4. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Bekanntmachung,

die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1873 betr.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß für die im Laufe des Jahres 1873 abzuhaltenden Verloosungen der bayerischen Staatsschuld folgende Termine festgesetzt worden sind:

1) am 15. Januar 1873:
   a) Verloosung der Militär-Anlehens-Obligationen zu 4½ Prozent von 1855;
   b) Verloosung der Eisenbahnschuld zu 4 und 4½ Prozent (auf den Inhaber und auf Namen mit ganzjährigen Coupons);
2) am 1. März 1873:
   7. Serienziehung der 4 prozentigen Prämienanleihe von 1866;
3) am 15. März 1873:
   Verloosung der 4 prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe;
4) am 17. März 1873:
   Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Prozent (auf den Inhaber und auf Namen);
5) am 15. April 1873:
   a) Verloosung der 3½ und 4 procentigen Obligationen der älteren (allgemeinen) Staatsschuld auf den Inhaber und auf Namen;
   b) Verloosung der 2 prozentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden:
6) am 1. Mai 1873:
   7. Prämienziehung der 4 prozentigen Prämienanleihe von 1866;
7) am 30. Oktober 1873:
   Verloosung der 4 prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.

Die näheren Verloosungs-Bestimmungen werden seinerzeit bei Eintritt der treffenden Termine bekannt gegeben werden.

München, den 1. Dezember 1872.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Kommission.

Freiherr v. Lobkowitz.

Diebel.

---

ad Nrum. 40,253.

Bekanntmachung.

Die philologische und mathematische Lehramtsprüfung für das Jahr 1872 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in Folge höchster Ermächtigung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6. und 8. November 1872 ausgefertigten Zeugnisse für diejenigen Lehramtskandidaten, welche sich der im Jahre 1872 dahier abgehaltenen Prüfung für das philologische Lehramt und das Lehramt der Mathematik und Physik unterzogen haben, hinterliegen bei dem Taxamt der unterfertigten Stelle, und können daselbst gegen

Entrichtung der Tax- und Stempelgebühren in Empfang genommen werden.

München, den 3. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 40,638.

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Unterneukirchen, k. Bezirksamts Altötting betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Unterneukirchen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Passau, im Dekanate Neuötting und im k. Bezirksamte Altötting.

Sie zählt bei 7 Stunden im Umfange 1092 Seelen, hat 1 Schule und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus der Staatskasse an baarem Gelde	600 fl.	— kr.
2) Aus Stiftungskassen	51 fl.	19¾ kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten: Wohnungs- und Gartengenuß	45 fl.	— kr.
III. Aus den Einnahmen für gestiftete Gottesdienste und an Stolgebühren	473 fl.	1¾ kr.
IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	34 fl.	12 kr.
V. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit	300 fl.	— kr.
in Summa	1503 fl.	33¼ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	1 fl.	49 kr.
II. Wegen des Diözesanverbandes	12 fl.	— kr.
III. Für die Hilfspriesterschaft	458 fl.	— kr.
in Summa	471 fl.	49 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1031 fl. 44⁴/₈ kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei derjenigen kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München den 4. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Num. 27298.

Die Wiederbesetzung des Schul- und Kirchendienstes zu Bettbrunn, kgl. Bezirksamts Hemau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der katholische Schul- und Kirchendienst zu Bettbrunn, k. Bezirksamts Hemau, wird hiemit behufs der Wiederbesetzung zur Bewerbung ausgeschrieben.

Das fassionsmäßige Diensteinkommen dieser Stelle beträgt jährlich 546 fl. 5¹/₂ kr.

Gesuche sind mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, bis

längstens 20. Dezember 1872

bei der k. Distrikts-Schulinspektion Riedenburg II. z. Zt. in Mühlbach einzureichen.

Verspätete oder hierorts unmittelbar eingereichte Gesuche bleiben unberücksichtigt.

Regensburg, den 20. November 1872.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
Pracher.

Kloß, Sekretär.

ad Nrum. 21,045.

Bekanntmachung.

Die Besetzung der Sprachlehrerstelle an der Gewerbschule zu Neustadt a./H. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Neustadt a./H. ist die Lehrstelle für neuere Sprachen in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche, belegt mit Nachweisen über genossene Vorbildung, erlangte Befähigung, Alter, Religion und Familie, sowie über tadelloses Verhalten innerhalb 14 Tagen bei dem Bürgermeisteramt der Stadt Neustadt a./H. einzureichen.

Außer dem mit der fraglichen Stelle verbundenen Gehalte, der 700 fl. jährlich beträgt und sich vermöge der normalmäßigen Theuerungs- und Alterszulagen bis zu 1400 fl. jährlich erhöht, hat der neu anzustellende Lehrer, wenn er sich seiner Aufgabe gewachsen zeigt, Anspruch auf eine Personalzulage von 200 fl. jährlich.

Speyer, den 26. November 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

v. Braun.

Schild.

Bekanntmachung.

Besetzung von Lehrstellen an der protestantischen Schule zu München betr.

An der protestantischen Schule dahier sind neben einer Hilfslehrerstelle mehrere Klassen neu zu besetzen und sind für dieselben zunächst Schulverweser in Aussicht genommen; doch werden zur Bewerbung auch entsprechend qualificirte Lehrerinen protestantischer Confession zugelassen.

Ein Hilfslehrer bezieht 400 fl., ein Verweser 600 fl. eine Verweserin 450 fl., eine Lehrerin 6—800 fl. Jahresgehalt.

Bewerbungen, mit den erforderlichen Zeugnissen belegt, sind bis zum 26. l. Mts. bei der Schulkommission einzureichen.

München den 3. Dezember 1872.

Stadt-Magistrat München.

Erhardt, Bürgermeister.

Stabelmann, Sekr.

---

ad Nrum. 40,825.

An die k. Polizeidirektion München, die kgl. Bezirksämter und exponirten Bezirksamts-Assessoren des Regierungsbezirkes und die Stadtmagistrate Freising, Ingolstadt und Rosenheim.

Bedarf an Reisepässen pro 1873 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, binnen 4 Tagen den voraussichtlichen Bedarf an Reisepaßformularien für das Jahr 1873 anher anzuzeigen.

München, den 5. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Leberer.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 23. November lfd. Js. die katholische Pfarrei Oberhaunstadt, kgl. Bezirksamts Ingolstadt, dem Priester Johann Baptist Ruidl, Krankenhausbenefiziat zu Ingolstadt zu übertragen geruht.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 105. den 10. Dezember 1872.

Inhalt.

ad Num. 41,601.

Bekanntmachung.

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. ds. Mts. wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 9. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

(Abdruck) Nr. 15,977[I.]

Staatsministerium des Innern.

Nachdem bei der Ausdehnung, welche die Rinderpest in Oesterreich-Ungarn gewinnt, ihre Verschleppung nach Bayern in erhöhtem Maße zu besorgen ist, wird bezüglich des Transportes von Thieren und Rohstoffen aus und durch Böhmen nach Bayern im Nachgange zur Bekanntmachung vom 24. November lfd. Js. (Regierungsblatt Nr. 84) hiemit auf Grund des § 328 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich und des Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern, dann mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 2. November 1871, beziehungsweise auf das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 7. April 1869 und auf § 6 der hiezu ergangenen Instruktion vom 26. Mai 1869) (Beilage zum Gesetzblatte für das Königreich Bayern von den Jahren 1871 und 1872), dann unter Bezugnahme auf Ziff. I der Bekanntmachung vom 6. Januar lfd. Js. (Regierungsblatt Nr. 4) verfügt was folgt:

1.

Aus und durch Böhmen dürfen nach und durch Bayern bis auf Weiteres nicht eingeführt werden:

a) Alle Arten von Vieh (einschließlich der Pferde und des Federviehes),

b) alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),

c) Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge,

d) unbearbeitete (beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten und

e) gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel.

2.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten und müssen sich dort einer Desinfektion unterwerfen.

Bezüglich der Festsetzung dieser Eintrittsorte und der Vornahme der Desinfektion haben die betreffenden Kreisregierungen, Kammern des Innern, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

München den 8. Dezember 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfeufer.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Dubois.

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

---

ad Nrum. 37328.

Besetzung der Chorstellen an der Stiftspfarrkirche zu Mühldorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Januar 1873 kommen an der ärar. Stiftspfarrkirche in Mühldorf, k. Bezirksamts gleichen Namens, wegen Trennung der Kirchendienste von den Schuldiensten daselbst die Stellen

1) des Chorregenten und Bassisten mit einem Jahreseinkommen von 353 fl. 47 kr.,

2) des Organisten mit einem Jahreseinkommen von 304 fl. 16 kr.,

3) des Tenoristen mit einem Jahreseinkommen von 141 fl. 31 kr., worunter ein widerruflicher ärarialischer Zuschuß von 100 fl.

in Erledigung.

Bewerber haben ihre über Befähigung und Leumund gehörig belegten Gesuche

binnen 3 Wochen

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München den 6. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 21,451.

Bekanntmachung.

Die Besetzung der Lehrstelle für die handelswissenschaftlichen Fächer an der Gewerbschule zu Speyer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Speyer ist die Lehrstelle für die handelswissenschaftlichen Fächer in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit Nachweisen über genossene Vorbildung, erlangte Befähigung, Alter, Religion und Familie, sowie über tadelloses Verhalten innerhalb vierzehn Tagen bei dem Bürgermeisteramte der Stadt Speyer einzureichen.

Außer dem mit dieser Stelle verbundenen Gehalte von 700 fl., welcher vermöge der normalmäßigen Theuerungs- und Alterszulagen bis zu 1400 fl. jährlich steigt, hat der neu anzustellende Lehrer auch Anspruch auf die von der Stadtverwaltung ausgeworfene Personalzulage von 300 fl. jährlich.

Speyer, den 2. Dezember 1872.

Königliche Bayer. Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

ad Nrum. 21,371.

Bekanntmachung

Die Erledigung der Lehrstelle für Mathematik und Physik an der Gewerbschule zu Landau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Landau ist die Lehrstelle für Mathemathik und Physik in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche, belegt mit Nachweisen über genossene Vorbildung, erlangte Befähigung, Alter, Religion und Familie, sowie über tadelloses Verhalten, innerhalb 14 Tagen bei dem Bürgermeisteramte der Stadt Landau einzureichen.

Der mit der fraglichen Stelle verbundene Gehalt besteht in 700 fl. jährlich, vermehrt sich jedoch vermöge der normalmäßigen Theuerungs- und Alterszulagen bis zu 1400 fl. jährlich.

Speyer, den 30. November 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz. Kammer des Innern.

v. Braun.

Schild.

ad Nrum. 40,109.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden von Oberbayern.

Sammlung für Seine Heiligkeit den Papst betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben die in Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 11. Dezember v. Js. Nr. 10,267 dem katholischen Kasino dahier ertheilte Bewilligung zur Vornahme von Sammlungen für Seine Heiligkeit den Papst durch Aufrufe in öffentlichen Blättern in gleicher Weise auch auf das Jahr 1873 zu erstrecken geruht, wovon den obengenannten Behörden hiemit Kenntniß gegeben wird.

München, den 1. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 24799.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Spielen in nicht zugelassenen Lotterien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obwohl die Geldverloosung, für welche von einer angeblichen Staats-Effekten-Handlung des Julius Herz in Hamburg unter der Ueberschrift: „Man biete dem Glücke die Hand!" in der Nr. 284 der Fränkischen Zeitung vom 23. ds. Mts. Loose ausgeboten werden, nicht näher bezeichnet und daher nur zu vermuthen ist, daß es sich hiebei um die gewöhnliche Hamburger Stadt-Lotterie handle, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß diese Lotterie in Bayern nicht zugelassen, demnach das Spielen in derselben durch Art. 57 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern verboten ist.

Es ist daher vor solcher Theilnahme an dieser Lotterie zu warnen, gegen Zuwiderhandlungen zu wachen und vorkommenden Falles die strafgerichtliche Einschreitung zu veranlassen.

Ansbach den 29. November 1872.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Dr. v. Feder, Präsident.

Breyer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 25. November l. Js. die katholische Pfarrei Ruhpolding, k. Bezirksamts Traunstein, dem Priester Georg Riggauer, Benefiziat und Stadtpfarrprediger in Traunstein, zu übertragen geruht und

inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau 25. Novbr. lfd. Js. allergnädigst Sich bewogen gefunden, vom 1. Dezember l. Js. beginnend zum Studienlehrer an der Lateinschule des Wilhelmsgymnasiums in München den geprüften Lehramtskandidaten und dermaligen Aushilfslehrer am Ludwigsgymnasium dahier Ludwig Mayer in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol.	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	30	Nov.	—	168⅝	168⅝	165⅝	3	23	1	21	36	19	30
Berchtesgaden	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	5	Dez.	5	205	210	151	23	24	12	23	9	21	48
• Burghausen	2	.	—	11	11	11	—	—	—	7	48	—	—
† Dorfen	8	.	20	34	54	38	16	26	40	19	53	16	25
† Erding	5	.	21	387	408	348	60	22	52	21	15	19	55
Freising	4	.	1	322	323	313	10	23	30	22	[illegible]	20	57
Friedberg	5	.	—	18	18	18	—	—	—	9	46	—	—
† Garmisch	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	5	.	62	126	188	170	18	11	37	11	15	10	58
Ingolstadt	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• Landsberg	7	.	3	86	89	89	—	8	28	5	11	7	55
Laufen	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	3	.	19	240	259	231	28	22	23	20	44	18	10
Mühldorf	8	.	—	15	15	15	—	11	14	10	47	10	35
• München	7	.	1569	—	9157	3603	5554	—	—	7	50	—	—
Murnau	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	4	.	—	62	62	62	—	13	—	12	30	11	12
• Pfaffenhofen	3	.	—	—	145⅝	115⅝	25	—	—	21	16	—	—
† Pöttmes	5	.	14	42	56	26	30	21	58	19	35	17	55
• Rain	30	Nov	9	98	108	82	25	—	—	6	30	—	—
Reichenhall	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	5	Dez.	34	830	864	861	3	—	—	7	17	—	—
• Schongau	3	.	60	100	160	76	84	8	51	8	43	6	24
† Schrobenhausen	5	.	7	70⅝	77⅝	72⅝	5	25	35	20	30	17	14
• Traunstein	7	.	—	—	542	326	216	6	24	—	—	7	—
Wasserburg	4	.	6	75	81	81	—	—	—	12	12	—	—
Weilheim	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	28	Nov.	—	150	—	—	—	—	—	11	37	—	—

Schrannen berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol.	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	—	119	119	119	—	15	21	14	55	14	[illegible]
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	—	54	54	52	1	15	42	14	57	14	6
• Burghausen	—	6	6	6	—	—	—	5	12	—	—
† Dorfen	—	5	5	5	—	17	—	16	36	16	—
† Erding	14	41	55	44	11	15	30	14	37	10	51
Freising	4	107	111	96	15	17	11	16	28	15	36
Friedberg	4	50	54	54	—	—	—	7	51	—	—
† Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	23	164	187	185	2	8	15	8	5	7	46
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• Landsberg	6	161	167	167	—	6	1	5	48	5	30
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	—	27	27	27	—	17	44	17	15	15	53
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• München	1985	—	3890	3006	884	—	—	5	25	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	16	16	16	—	7	[illegible]	7	28	7	16
• Pfaffenhofen	—	—	132	132	—	—	—	15	18	—	—
† Pöttmes	20	[illegible]	[illegible]	72	8	14	13	13	41	12	58
• Rain	59	148	207	137	67	—	—	5	23	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	—	613	613	493	120	—	—	5	7	—	—
• Schongau	17	6	23	17	5	6	33	6	24	6	13
† Schrobenhausen	3	207	210	210	—	15	15	14	42	13	49
• Traunstein	—	—	393	375	18	5	24	—	—	4	57
Wasserburg	—	87	87	87	—	—	—	6	42	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	30	—	—	—	—	—	8	5	—	—

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol.	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach		wie oben	11	172	183	177	6	12	22	11	27	10	8
Berchtesgaden		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		.	72	706	778	728	50	14	6	13	18	12	27
• Burghausen		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen		.	41	315	356	354	2	10	40	10	[illegible]	9	40
† Erding		.	9	1212	1221	1175	46	11	27	10	51	9	54
† Freising		.	—	182	182	[illegible]	86	12	18	10	56	9	50
Friedberg		.	—	34	34	32	2	—	—	6	29	—	—
† Garmisch		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		.	—	461	461	386	75	5	56	5	33	5	19
Ingolstadt		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• Landsberg		.	10	1293	1304	1263	40	5	24	5	9	4	49
Laufen		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg		.	99	438	537	467	70	12	[illegible]	11	24	10	21
Mühldorf		.	—	133	133	133	—	4	50	4	29	4	21
• München		.	[illegible]	—	4745	3401	1344	—	—	4	47	—	—
Murnau		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		.	—	544	544	544	—	5	54	5	6	4	57
• Pfaffenhofen		.	—	—	397	394	3	—	—	12	27	—	—
† Pöttmes		.	56	444	500	452	48	12	15	11	15	10	16
• Rain		.	31	769	801	774	27	—	—	4	30	—	—
Reichenhall		.	15	36	51	51	—	—	—	3	54	—	—
• Rosenheim		.	64	267	331	321	10	—	—	4	5	—	—
• Schongau		.	5	3	8	2	6	5	18	5	15	5	18
† Schrobenhausen		.	7	60	67	65	2	12	2	11	27	10	57
• Traunstein		.	—	—	77	21	51	4	18	—	—	4	—
Wasserburg		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		.	—	125	—	—	—	—	—	6	3	—	—

Schrannen berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol.	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	2	271	273⅝	271⅝	2	5	35	6	8	5	35
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	—	375	375	352	23	6	12	6	4	5	33
• Burghausen	—	3	3	3	—	—	—	2	42	—	—
† Dorfen	7	51	58	42	16	6	17	5	40	5	8
† Erding	28	358	386	350	36	5	47	5	21	4	54
† Freising	8	440	448	426	22	7	—	6	15	5	54
Friedberg		102	102	96	6	—	—	3	58	—	—
† Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	12	182	194	157	38	3	16	2	55	2	44
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• Landsberg	26	272	298	287	11	3	31	2	34	2	[illegible]
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	6	153⅝	159⅝	150⅝	9	3	13	3	[illegible]	3	25
Mühldorf	—	16	16	16	—	—	—	2	27	—	—
• München	460	—	4268	3882	386	—	—	3	27	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	88	88	88	—	2	48	2	36	2	34
• Pfaffenhofen	—	—	315	302	13	—	—	3	54	—	—
† Pöttmes	10	19	29	23	6	6	27	6	3	5	31
• Rain	6	187	194	194	—	—	—	3	36	—	—
Reichenhall	12	581	593	494	99	—	—	3	—	—	—
• Rosenheim	106	1157	1163	1127	36	—	—	3	22	—	—
• Schongau	10	17	27	12	14	3	45	3	33	3	27
† Schrobenhausen	3	155⅝	158⅝	148⅝	10	6	7	5	37	5	5
• Traunstein	—	—	585	352	[illegible]	3	51	—	—	3	2
Wasserburg	9	57	66	66	—	—	—	2	37	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	42	—	—	—	—	—	2	59	—	—

*) Die mit * bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 106. den 13. Dezember 1872.

Inhalt.

Berechnung der Getreidenormalpreise. — Auffinden eines männlichen Leichnams im Weigenheimer Gemeindewalde. — Festnahme einer unbekannten Mannsperson. — Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Classe in Augsburg, ferner des Schul- und Kirchendienstes zu Babensham, k. Bezirksamts Wasserburg, dann der protestantischen Pfarrei Steben, Dekanats gleichen Namens. — Ohne Beilage.

ad Nrum. 26,203.

An sämmtliche königl. Rentämter von Oberbayern.

Die Berechnung der Getreidenormalpreise betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. ds. Mts. Nr. 15439 bez. Betr. wird verfügt:

1) Bei jenen Rentämtern des Regierungsbezirkes, in deren Sprengel das Getreide auf der Schranne nach dem Gewichte verkauft wird, sind bei Berechnung der Getreidenormalpreise für das Jahr 1873 die für die Stadt München amtlich festgestellten Gewichtsverhältnisse, nemlich:

für einen Hektoliter Waizen 148 Zollpfund
" " " Roggen 139 "
" " " Gerste 121 " und
" " " Haber 90 "

zu Grunde zu legen, und hat die Umrechnung des durch die Mittheilung der Schrannenzettel dem einschlägigen kgl. Rentamte bekannt gegebenen Preises eines Zentners (50 Kilogramm oder 100 Zollpfund) Getreide in den Preis eines Hektoliters unter Berücksichtigung der oben bestimmten Gewichtsverhältnisse zu erfolgen.

2) Bei Berechnung des Preises für einen Hektoliter Erbsen ist das Gewicht hiefür mit 153 Zollpfund anzunehmen, da für die Stadt München das Gewicht für ein Schäffel Erbsen auf 340 Zollpfund amtlich festgestellt ist.

3) Von jenen Fruchtgattungen, für welche die Schrannenzettel keine Preise enthalten, da ein Verkauf

dieser Getreidegattungen auf den Schrannen nicht statt hatte, für welche aber bei einzelnen Rentämtern Normalpreise zu berechnen sind, hat die Ermittlung der Preise nach den bisherigen Normen für einen Hektoliter zu geschehen.

4) Mit Rücksicht auf die neue Maß- und Gewichtsordnung hat der Vortrag in der nach dem mit Regierungsausschreiben vom 27. Oktober 1845 mitgetheilten exemplificirten Formulare herzustellenden Berechnung der Getreidenormalpreise auf Hektoliter zu lauten und ist von jenen Rentämtern, in deren Bezirk das Getreide auf den Schrannen nach dem Gewichte verkauft wird, in dem Verzeichnisse über die Berechnung der Normalpreise bei jeder Fruchtgattung eine Rubrik für den mit den Schrannenzetteln bekannt gegebenen mittleren Preis eines Zentners Getreide und nebenan eine Colonne für den Preis eines Hektoliters zu eröffnen.

5) Für jene Rentämter, in deren Sprengel das Getreide auf der Schranne nach Doppel-Hektoliter zum Verkaufe gelangt, wird bemerkt, daß in die Getreidenormalpreis-Berechnung nur der Preis für einen einfachen Hektoliter einzustellen ist.

Im Uebrigen haben bei Regulirung der Getreidenormalpreise die bisherigen Vorschriften in Anwendung zu kommen.

München, den 12. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Zwehl, Präsident.

v. Stetter.

Bohn.

---

ad Nrum. 40,169.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Auffinden eines männlichen Leichnams im Weigenheimer Gemeindewalde betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken vom 25. v. Mts. wurde am 5. Oktober d. Js. im Gemeindewalde bei Weigenheim die Leiche eines unbekannten Mannes aufgefunden, welcher sich mittelst eines Schusses aus einem noch in seiner rechten Hand befindlich gewesenen Doppelterzerole durch den Mund in den Kopf ohne Zweifel selbst entleibt hat.

Nach der bezirksärztlichen Obduktion kann diese Leiche höchstens seit vier Wochen vor ihrer Auffindung in dem Walde gelegen sein, und gehörte dieselbe einem mittelgroßen, kräftig gebauten, ohngefähr 40 Jahre alten, gutgekleideten Manne an, welcher nach der Weichheit der inneren Handflächen keine schwere Handarbeit übte, sondern wahrscheinlich Kaufmann, Schreiber oder dergleichen war.

Die Gesichtszüge der Leiche konnten in Folge des Schusses und wegen bereits vorgeschrittener Verwesung nicht mehr unterschieden und nur so viel erkannt werden, daß dieselbe dunkelblonde Haare und einen röthlichen Schnur- und Vollbart hatte.

Ihre Bekleidung bestand in einer grauen, mit schwarzem Sammtkragen und schwarzen Hornknöpfen versehenen Sommerjoppe, schwarzer Tuchweste mit weißen Metallknöpfen, blau und schwarzkarrirter Bukskinhose, einem guten Hemde und einem runden abgenähten schwarzen Hute mit etwas aufgebogener Krempe.

In der Joppe befanden sich 7 Spitzkugeln, ein Zündholzschächtelchen, ein Kautschukkamm, ein an einer braunen Schnur befestigter sogenannter Nasenzwicker und ein rothseidenes Taschentuch mit gelbem Rand und gelben Tupfen, in der Hosentasche ein mit Stahlbeschläg ver-

sehenes Portemonnaie, welches eine Baarschaft von 4 fl. 8 kr. enthielt, und in der Westentasche eine zusammengelegte, silberne, aus länglichen Gliedern bestehende Uhrkette ohne Uhr vor und neben der Leiche lag ein schwarzpolirter Stock mit gebogenem Griffe.

Da sich bei der Leiche keine Legitimationspapiere vorgefunden und die bisherigen Recherchen keinerlei Anhaltspunkte zur Ermittlung der fraglichen Persönlichkeit und ihrer Heimath ergeben haben, so werden die obengenannten Behörden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Uffenheim mitzutheilen.

München, den 4. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 23,392.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Festnahme einer unbekannten Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 4. September l. Js. wurde im Gasthause zur Post in Regen eine taubstumme und offenbar geistesschwache Mannsperson aufgegriffen, deren Herkunft und Heimath bisher nicht ermittelt werden konnte.

Die fragliche Person mag etwa 45—50 Jahre alt sein, ist von kleiner Statur, kaum 5 bayerische Schuh groß, geht etwas vorgebeugt, hat braune Haare, breite Stirne, hellblaue Augen, eine breite stark entwickelte Nase, großen Mund mit etwas vorstehender Oberlippe, sehr mangelhafte Zähne, blasse Gesichtsfarbe, einen braunen Schnurbart und starken Ansatz von braunem Vollbarte. Die Gesichtsform ist oval unter besonderem Hervortreten der unteren Gesichtspartien.

Besondere Kennzeichen sind: Eine kahle Stelle in der Mitte des Hauptes, Blatternnarben im Gesichte, Plattfüße, eine sichelförmige Narbe oberhalb des rechten Fußknöchels.

Die Kleidung, sehr abgetragen, besteht aus einer vormals braunen Tuchkappe mit Lederschild und ledernem Sturmband mit Schnalle, einem baumwollenen Halstuch, braun mit schmalen weißen Streifen, einer grauwollenen Weste mit braunen Beinknöpfen, einem Spenser von braunem Tuche mit zwei Reihen Metallknöpfen und einer zwilchenen Hose; Hemd und Fußbekleidung fehlt. Bei sich führte derselbe drei Säckchen von Wergleinwand, angefüllt mit Fleckstücken, Fußlappen, einer alten Weste von Sommerzeug, einer Hose von Zwilch und einer österreich'schen blauen Tuchmütze ohne Schirm, dann ein kleines wergleinenes Säckchen, in welchem sich Kupfer- und Silbergeld (meist österreich'sche Kupferkreuzer), eine Anzahl Knöpfe, drei Schnallen und etwas Garn vorfand.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, nach der Identität der bezeichneten Mannsperson Nachforschungen zu pflegen und ein sachdienliches Resultat dem k. Bezirksamte Regen mitzutheilen.

Landshut, den 4. Dezember 1872.

Königl. Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Lipowsky, k. Regierungs-Präsident.

Arnold, Sekretär.

---

ad Num. 41,346.

Die Erledigung der Bezirks-Arztesstelle I. Classe in Augsburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse in Augsburg ist in Erledigung gekommen; Bewerber um dieselbe haben ihre

vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der ihnen vorgesetzten k. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 20. Dezember l. Js. einzureichen.

München, den 9. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 41,390.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Babensham, k. Bezirksamts Wasserburg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zu dem Ausschreiben vom 25. Novbr. l. Js. (Kr. A. Bl. S. 2222) wird hiemit bekannt gegeben, daß die ausgeschriebene Erledigung sich auf den Schul- und Kirchendienst zu Babensham, Bezirksamts Wasserburg bezieht und nur in Folge eines Druckfehlers Babenhausen statt Babensham eingesetzt ist.

München den 12. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 3838.

Erledigung der protestantischen Pfarrei Steben, Dekanats gleichen Namens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische Pfarrstelle Steben mit dem damit verbundenen Dekanat wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

Aus Staatskassen baar	175 fl.	— kr.
$34^{57}/_{100}$ Klft. weiches Scheitholz	61 fl.	51 kr.
Zinsen	718 fl.	— kr.
Wohnung gut und geräumig	50 fl.	— kr.
6 Tgw. 37 Dez. Grundstücke	28 fl.	27¾ kr.
Stolgebühren	375 fl.	52 kr.
observanzmäßige Gaben	18 fl.	— kr.
Summa	1427 fl.	10¾ kr.
Lasten ab:	56 fl.	33 kr.
Reiner Pfarr-Ertrag:	1370 fl.	37¾ kr.

Der künftige Pfarrer hat sofort nach seinem Amtsantritt ein durch einen Prozeß erwachsenes Passiv-Kapital zu 184 fl. aufzunehmen, zu verzinsen und in jährlichen Abfitzfristen von 20 fl. binnen 10 Jahren zurückzuzahlen.

100 fl. widerruflicher Dekanats-Funktionsgehalt.

Bayreuth, den 5. December 1872.

Königl. protestantisches Konsistorium.

v. Kahr.

Biedermann.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 107. den 14. Dezember 1872.

Inhalt.

ad Nrum 41,940.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat durch höchste Entschließung vom 9. dß. Mts., rubr. Betreffs, zur Sicherung des Vollzugs der Einfuhrverbote, welche gegen die von der Rinderpest ergriffenen Landestheile von Oesterreich-Ungarn erlassen wurden, bezüglich des Transportes der hier in Betracht kommenden Thiere, Rohstoffe u. s. w. aus Tirol und Vorarlberg nach Bayern auf Grund des §. 328 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich und des Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern, dann mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 2. November 1871, beziehungsweise auf das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 7. April 1869 und die hiezu ergangene Instruktion vom 26. Mai 1869 (Beilage zum Gesetzblatte für das Königreich Bayern von den Jahren 1871 und 1872), ferner unter Bezugnahme auf Ziff. I der Bekanntmachung vom 6. Januar l. Js. (Regierungsblatt Nr. 4) verfügt, was folgt:

Die in den §§. 1, 2 und 3 der Instruktion vom 26. Mai 1869 aufgeführten Thiere, Rohstoffe 2c. dürfen aus und durch Tirol und Vorarlberg nach und durch Bayern nur unter folgenden Bedingungen eingeführt werden;

1) Die Einbringung darf nur an jenen Orten erfolgen, welche von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, möglichst nahe an der Grenze hiefür bestimmt werden;

2) an diesen Eintrittsorten muß bei jedem Transporte von Thieren durch amtliche Zeugnisse der unverdächtige Gesundheitszustand der einzuführenden Thiere, dann weiter nachgewiesen werden, daß die-

selben aus einem seuchefreien Kronlande stammen und nur durch seuchefreie Gegenden gekommen sind.

Bezüglich der hier in Frage stehenden Rohstoffe muß gleichfalls der Nachweis geliefert werden, daß sie aus einem seuchefreien Kronlande stammen, und auf dem Transporte nur durch seuchefreie Gegenden gekommen sind.

3) an den Eintrittsorten hat ein Thierarzt den unverdächtigen Gesundheitszustand der Thiere festzustellen und die Ursprungszeugnisse zu prüfen;

4) treffen Transporte ohne die vorgeschriebenen Zeugnisse an den bestimmten Eintrittsorten ein, so sind dieselben zurückzuweisen;

5) werden Transporte angehalten, welche die Eintrittsorte umgangen haben, so sind die betreffenden Thiere sofort zu tödten, und zu verscharren, Menschen und sonstige Gegenstände auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückzubringen, womöglich ohne Ortschaften zu passiren.

Giftfangende Sachen sind zu vernichten oder zu desinfiziren.

Die erforderlichen Anordnungen sind von der Distriktspolizeibehörde zu treffen und insoweit nöthig unter Aufsicht und Leitung eines Thierarztes durchzuführen;

6) hinsichtlich der Desinfektion der Eisenbahnwagen sind die Vorschriften in §. 6 des oben angeführten Gesetzes vom 7. April 1869, beziehungsweise in dem vierten Abschnitte der zu jenem Gesetze ergangenen Instruktion vom 26. Mai 1869 maßgebend.

Im Vollzuge dieser höchsten Anordnungen werden nachbezeichnete Grenzstationen als Eintrittsorte festgesetzt, und zwar in den k. Bezirksämtern:

1) Traunstein: Reit im Winkl,
2) Rosenheim: Kufstein mit Kiefersfelden,
3) Miesbach: Bayrischzell und Glashütte,
4) Tölz: Winkl zu Fleck,
5) Werdenfels: Griesen und Mittenwald.

Alle übrigen Grenzstationen sind vorläufig für Einbringung von Thieren und thierischen Rohprodukten gesperrt.

Bezüglich der Eintrittszeit, während welcher die nachgenannten Thierärzte am treffenden Grenzzollamte zur Untersuchung der einzuführenden Thiere anwesend zu sein haben, werden nachstehende Tage und Stunden bestimmt:

1) Reit im Winkl:
Dienstag und Samstag von 10—2 Uhr Mittags,
2) Kufstein mit Kiefersfelden:
Dienstag und Freitag von 11—2 Uhr Mittags,
3) Bayrischzell und Glashütte:
Montag und Freitag von 10—2 Uhr Mittags,
4) Winkl zu Fleck:
Samstag von 11—3 Uhr Mittags,
5) Mittenwald und Griesen:
Dienstag und Samstag von 10—2 Uhr Mittags.

Zur Vornahme der Grenzkontrole sind nachstehend bezeichnete Thierärzte sofort gegen Bezug der normativmäßigen Diäten zu beordern und zwar für:

1) Reit im Winkl: Distriktsthierarzt Wolf in Grassau,
2) Kufstein mit Kiefersfelden: Bezirksthierarzt Kolb in Aibling,
3) Bayrischzell: Bezirksthierarzt Vincenti in Miesbach,
4) Glashütte: Distriktsthierarzt Reisinger in Tegernsee,
5) Griesen: Bezirksthierarzt Königer in Garmisch,
6) Mittenwald: Distriktsthierarzt Magin in Mittenwald,
7) Winkl zu Fleck: Thierarzt Wittenbauer in Lenggries.

Die vorgenannten Thierärzte sind zur gewissenhaftesten Erfüllung ihrer Obliegenheiten aufzufordern und anzuweisen, ein Tagebuch zu führen, in welchem

a) der Tag der Ankunft der Thiere am Eintrittsorte,
b) der Name des Thiereigenthümers,
c) Signalement des Thieres oder die Stückzahl und Raçe der Thiere,

d) Ort und Bezirk, von welchem das Vieh gekommen,
e) Behörde, welche das Ursprungs- und Gesundheits-Zeugniß ausstellte, beziehungsweise beglaubigte, und
f) der Bestimmungsort des Transports

eingetragen werden müssen.

Die Revision der Ursprungszeugnisse für thierische Rohprodukte kann auch von Zollbeamten vorgenommen werden.

Den vorgenannten Thierärzten ist weiter bekannt zu geben, daß Thiere und thierische Rohprodukte, welche aus den Kronländern Salzburg, Oberösterreich, Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Siebenbürgen, Ungarn, Slavonien, Buckowina, Dalmatien und die Küstenlande kommen, sowie Thiere und thierische Rohprodukte, welche diese Länder passirt haben, endlich Thiere, die zur galizischen, ungarischen und podolischen — grauen — Raçe gehören, an der Grenze unbedingt zurückzuweisen sind.

München, den 13. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 41248.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Bruckberg, k. Bezirksamts Freising betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Bruckberg in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, Decanate Gündelkofen und im k. Bezirksamte Freising.

Sie zählt bei 5 Stunden im Umfange 1153 Seelen, Filia en und 1 Schule und wird vom Pfarrer und Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen;

I. Aus dem Ertrage der Realitäten 328 fl. 24 kr.
II. Aus dem Ertrage der Rechte 1312 fl. 57¾ kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:
1. Bezüge von gestifteten Gottesdiensten 52 fl. 49¼ kr.
2. an Stolgebühren 234 fl. 4¼ kr.
IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde 25 fl. — kr.

in Summa 1953 fl. 15¼ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke: 40 fl. 34¼ kr.
II. Wegen des Diözesan-Verbandes: 6 fl. 48 kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei: 460 fl. 43 kr.

in Summa: 508 fl. 5¼ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1445 fl. 10¼ kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in 74 Tagw. 98 Dez.

Zur Führung derselben werden 2 männliche und 2 weibliche Dienstboten, dann 2 Pferde, 10—12 Stück Hornvieh und zum Uebernahmskapitale beiläufig 3000 fl. erfordert.

Bemerkt wird schließlich, daß von Seite zweier Anwesens Besitzer ein Auspfarrungsgesuch gestellt ist, das sich gegenwärtig in der Instruktion befindet, daher sich der künftige Pfründebesitzer im Falle der Genehmigung desselben die hieraus ergebenden Folgen gefallen zu lassen hat.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei derjenigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München, den 12. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

ad Nrum. 41,778 b.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Bayerdilling, k. Bezirksamts Aichach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Bayerdilling in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Rain und im k. Bezirksamte Aichach.

Sie zählt bei 3 Stunden im Umfange circa 680 Seelen in 8 Dörfern, Ortschaften und Weilern, worunter 1 Filiale und 1 Schule und wird vom Pfarrer und 1 Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. an ständigem Gehalte:	
aus der Staatskassa:	
an Naturalien	522 fl. 28 kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten:	
1) Wohnungsanschlag	40 fl. — kr.
2) Ertrag aus Grundstücken	156 fl. 48 kr.
III. Aus dem Ertrage der Rechte	136 fl. 8⅞ kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	115 fl. 25 kr.
2) an Stolgebühren	194 fl. 42 kr.
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	29 fl. 7⅛ kr.
VI. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit	300 fl. — kr.
in Summa	1494 fl. 39⅞ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	17 fl. 6 kr.
II. Wegen des Diözesan-Verbandes	8 fl. 34 kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	445 fl. 22 kr.
in Summa	471 fl. 2 kr.

wovon sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1023 fl. 37⅞ kr. ergibt.

Das bei der Pfarrei befindliche Widdum besteht in

a) Gras-, Obst- und Gemüs-Garten zu ca.	— Tgw. 60 Dez.
b) Feldgründen	25 „ 63 „
c) Wiesen	7 „ 87 „
d) Krautgarten	ca. — „ 26 „
e) Waldungen	— „ 60 „

Zur Führung derselben werden 1 männlicher und 2 weibliche Dienstboten, dann 2 Pferde, 8 Stück Hornvieh und zum Uebernahmskapitale beiläufig 1600 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei derjenigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München den 12. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberbayern.

München, № 108. den 17. Dezember 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 41,949.

An die Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Den Schüblingstransport auf der München-Simbacher Eisenbahn, hier die Benützung der Eisenbahnstrecke Schwaben-Erding betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß der Eröffnung der Eisenbahnstrecke Schwaben-Erding tritt in der durch Bekanntmachung vom 14. Februar l. Js. — Kreisamtsblatt Nr. 15 S. 413 — geregelten Art und Weise des Transportes der Schüblinge auf der Eisenbahnlinie München-Simbach die Aenderung ein, daß nunmehr auch die Schüblingstransporte von München nach Erding mit der Eisenbahn München-Schwaben-Erding befördert werden und daß für den Transport der Schüblinge von Erding nach München für die Folge die Eisenbahn von Erding nach Schwaben zu benützen ist, so daß Oberhörlkofen für die von Erding nach München bestimmten Transporte als Aufnahmsstation wegfällt. — Bezüglich des Transportes der Schüblinge von Erding nach Simbach und nach den in der Richtung gegen Simbach gelegenen Orten, sowie umgekehrt, hat es bis auf Weiteres bei der seitherigen Transportweise sein Verbleiben.

Wegen der Art und Weise der Ausführung der vorstehend angeführten Aenderungen und des Beginnes derselben wird an die betheiligten Behörden gesonderte Verfügung ergehen.

München den 14. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Bekanntmachung.

Die Kündung des Restes der 5prozentigen Militär- und Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1870 betr.

In Folge allerhöchster Anordnung wird der noch nicht verlooste Rest der

5prozentigen Anlehen vom Jahre 1870,

und zwar:

1) vom 5prozentigen Militär-Anlehen

die Obligationen mit den Endnummern:

04. 11. 15. 25. 39. 50. 52. 61. 62. 68. 74. 75. 84. 89. 95. und 97.

2) vom 5prozentigen Eisenbahn-Anlehen

die Obligationen mit den Endnummern

03. 07. 10. 12. 13. 15. 17. 23. 33. 35. 41. 43. 73. 74. 76. 81. 98. und 100 oder 00.

hiemit gekündigt und es kann nach Wahl der Gläubiger entweder die baare Rückzahlung oder die Wiederanlage der gekündeten Kapitalien bei dem 4½ prozentigen Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1856 bis auf Weiteres stattfinden.

Die Sistirung der Wiederanlage bleibt jedoch der k. b. Staatsschuldentilgungs-Kommission jederzeit vorbehalten.

Mit der baaren Rückzahlung der gekündeten Obligationen, sowie mit der Umschreibung derselben in 4½-prozentige Eisenbahn-Anlehensobligationen vom Jahre 1856 wird sogleich begonnen, und es werden dabei die 5prozentigen Zinsen der gekündeten Kapitalien in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Ende desjenigen Monats, in welchem die baare Rückzahlung oder die Wiederanlage erfolgt, in keinem Falle aber länger als bis zum 31. **Januar** 1873 vergütet.

Der Zinsengenuß von den neuen 4½ prozentigen Obligationen dagegen beginnt mit dem Tage, an welchem die gekündeten Obligationen zur Umwechslung übergeben werden.

Bei dem Vollzuge der Heimzahlung und Wiederanlage haben die im kgl. b. Regierungsblatte Seite 2583—88 unterm 21. vor. Mts. bekannt gegebenen näheren Bestimmungen, die IV. Verloosung der Militär- und Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1870 zu 5 Prozent betreffend, zur Anwendung zu kommen.

München, den 14. Dezember 1872.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, k. Sekretär.

---

ad Nrum. 42,176.

Stipendien für Studierende der polytechnischen Hochschule aus Oberbayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Landrath von Oberbayern hat zu Stipendien für oberbayerische Studierende der polytechnischen Hochschule dahier für das Jahr 1873 die Summe von 3000 fl. bewilligt.

Die Größe der zu verleihenden Stipendien wird nach der Anzahl, Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerber erst nachträglich festgestellt werden.

Gesuche mit den nöthigen Belegen über Familien- und Vermögensverhältnisse, wissenschaftliche Tüchtigkeit und untadelhaftes Betragen sind bis längstens 15. Januar 1873 bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München den 14. Dezember 1872

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 21,594.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erledigung einer Studienlehrerstelle und des Subrektorates der Lateinschule in Bergzabern betr.

An der Lateinschule zu Bergzabern ist die Stelle eines Studienlehrers, welchem bisher auch die Function eines k. Subrectors übertragen war, in Erledigung gekommen und sofort wieder zu besetzen.

Mit der Studienlehrersstelle ist ein jährlicher Gehalt von 700 fl., sowie eine Theuerungszulage von 200 fl., — mit der Function des Subrectorates ein Jahresbezug von 100 fl. und eine Wohnungsentschädigung im gleichen Betrage verbunden.

Bewerber haben ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen belegt, binnen 3 Wochen von heute an bei dem Verweser des Subrectorates der genannten Anstalt einzureichen.

Speyer, den 6. Dezember 1872.

Kgl. Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

v. Braun.

Schild.

---

ad Nrum. 41,279.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Niederbayern vom 28. v. Mts. wurde am 3. desselben Monats zu Schönanger, kgl. Bezirksamtes Grafenau, ein falscher Kronenthaler österreichischen Gepräges mit der Jahreszahl 1793 verausgabt.

Nach dem Gutachten des k. Hauptmünz- und Stempelamtes besteht diese Münze aus Zinn mit Blei vermischt und ist in einer nach einem ächten Geldstücke hergestellten Form gegossen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach den Verfertigern und Verbreitern Spähe zu verfügen und ein allenfallsiges Ergebniß dem königl. Bezirksamte Grafenau mitzutheilen.

München, den 13. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 25. November 1872 die katholische Pfarrei Albaching, k. Bezirksamts Wasserburg, dem Priester Ludwig Rohrmüller, Schulbeneficiat in Kronwinkel, k. Bezirksamts Landshut, zu übertragen,

und den k. Oberförster Karl Lippl von Eglharting vom 1. Dezember l. Js. an, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft auf das Revier Altötting, Forstamts gleichen Namens, zu versetzen geruht.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.	Korn. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol.	Rest Hektol.	Preise Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.
† Aichach	7	Dez.	3	181	184	184	—	23 8	21 5	19 21	—	153⅓	153⅓	153⅓	—	15 20	14 56	14 10
Berchtesgaden	—	"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
† Bruck	12	"	29	241	270	268	2	23 45	22 21	21 6	1	93	94	92	2	15 30	14 27	12 50
• Burghausen	9	"	—	10	10	10	—	— —	7 45	— —	—	111	111	111	—	— —	5 —	— —
† Dorfen	10	"	16	47	63	47	16	22 16	20 32	19 36	—	17	17	3	14	15 —	15 —	15 —
† Erding	12	"	60	392	452	393	59	22 39	20 36	19 13	61	44	105	60	45	16 19	15 54	15 7
† Freising	11	"	10	323	333	309	24	23 6	21 52	20 35	15	65	80	72	8	16 26	16 —	14 54
Friedberg	12	"	—	26	26	26	—	— —	11 27	— —	—	54	54	54	—	— —	8 17	— —
† Garmisch	—	"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Geisenfeld	9	"	18	88	106	78	28	11 38	10 30	8 35	9	130	139	97	35	8 5	7 49	7 36
Ingolstadt	—	"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Kraiburg	—	"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
• Landsberg	14	"	—	79	79	79	—	8 4	7 57	7 29	—	263	465	289	33	6 1	5 41	5 40
Laufen	—	"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
† Moosburg	10	"	28	143	171	139	32	22 8	19 32	17 25	—	17½	17½	10½	7	17 12	16 17	13 10
Mühldorf	10	"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
• München	14	"	2524	—	[illegible]082	5029	2053	— —	7 45	— —	884	—	3687	2955	732	— —	5 26	— —
Murnau	—	"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Neuötting	11	"	—	46	46	46	—	11 30	11 13	11 16	—	110	110	110	—	7 36	7 25	7 16
• Pfaffenhofen	10	"	—	—	152	147	5	— —	21 41	— —	—	—	142½	137½	5	— —	15 5	— —
† Pöttmes	10	"	30	51	81	70	11	21 1	18 44	17 11	3	67	70	60	10	14 33	13 48	12 48
• Rain	7	"	25	56	79	41	19	— —	6 35	— —	67	110	177	66	48	— —	5 5	— —
Reichenhall	—	"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Rosenheim	12	"	5	422	481	363	65	— —	3 15	— —	120	89	209	209	—	— —	5 6	— —
• Schongau	10	"	84	115	200	176	23	9 4	8 42	8 3	5	21	26	26	—	6 47	6 31	6 21
† Schrobenhausen	12	"	5	93	98	74½	23½	20 35	20 44	17 —	—	298½	268½	280½	18	14 54	14 12	13 —
• Traunstein	14	"	—	—	535	194	341	9 18	— —	7 48	—	—	356	181	175	5 24	— —	4 51
Wasserburg	11	"	—	28	28	28	—	— —	11 49	— —	—	78	78	78	—	— —	6 34	— —
Weilheim	—	"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Wolnzach	5	"	—	151	—	—	—	— —	11 36	— —	—	32	—	—	—	— —	8 6	— —

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol.	Rest Hektol.	Preise Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.	Haber. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol.	Rest Hektol.	Preise Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.
† Aichach		wie oben	6	192½	198½	158½	-	12 16	11 22	10 10	2	222	224	220	4	5 44	6 15	5 20
Berchtesgaden		"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
† Bruck		"	50	413	463	480	83	14 —	13 12	12 30	23	313	336	336	—	6 54	6 24	5 48
• Burghausen		"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
† Dorfen		"	2	284	286	278	8	10 50	10 6	9 50	16	60	76	56	20	6 38	6 6	5 15
† Erding		"	46	1097	1143	1071	72	11 21	10 19	9 28	36	244	280	262	18	5 41	5 16	4 57
† Freising		"	36	114	150	144	6	11 31	10 16	9 6	22	402	424	416	8	7 11	6 46	6 26
Friedberg		"	2	64	66	66	—	— —	5 12	— —	6	154	160	160	—	— —	3 39	— —
† Garmisch		"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Geisenfeld		"	75	66	141	126	15	5 37	5 18	5 —	38	84	122	96	26	3 5	3 42	2 33
Ingolstadt		"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Kraiburg		"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
• Landsberg		"	40	1238	1278	1276	2	5 29	5 10	4 51	11	396	407	399	8	3 19	2 12	3 6
Laufen		"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
† Moosburg		"	70	179½	249½	181½	68	12 13	11 20	10 8	9	52½	61½	61½	—	5 59	5 37	5 19
Mühldorf		"	—	64	64	64	—	4 48	4 39	4 19	—	40	40	40	—	2 48	2 43	2 28
• München		"	1344	—	4527	3160	1367	— —	4 35	— —	386	—	4200	3886	314	— —	3 27	— —
Murnau		"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Neuötting		"	—	386	386	356	—	5 30	5 15	5 6	—	224	244	244	—	2 30	2 27	2 18
• Pfaffenhofen		"	—	—	502	502	—	— —	12 25	— —	—	—	377½	370½	7	— —	6 15	— —
† Pöttmes		"	48	372	420	396	24	12 18	11 35	10 26	6	32	38	34	4	6 43	5 52	5 16
• Rain		"	27	299	326	283	16	— —	4 24	— —	—	41	41	40	1	— —	3 27	— —
Reichenhall		"	15	36	51	51	—	— —	3 54	— —	12	581	593	494	99	— —	3 —	— —
• Rosenheim		"	10	150	160	140	20	— —	4 9	— —	26	359	385	376	10	— —	3 23	— —
• Schongau		"	6	3	9	9	—	5 48	5 44	5 40	14	20	34	30	4	3 28	3 26	3 24
† Schrobenhausen		"	2	54½	56½	54	2½	12 —	11 21	11 —	10	148	158	148	10	6 7	5 31	5 4
• Traunstein		"	—	—	117	51	66	4 12	— —	3 42	—	—	432	314	118	3 54	— —	3 6
Wasserburg		"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	94	94	94	—	— —	2 33	— —
Weilheim		"	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Wolnzach		"	—	120	—	—	—	— —	6 4	— —	—	40	—	—	—	— —	3 —	— —

*) Die mit • bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 109. den 19. Dezember 1872.

Inhalt.

Protocoll

über die

Eröffnung des Landrathes von Oberbayern

für das Jahr 1873,

aufgenommen München den 2. Dezember 1872.

Gegenwärtige:

Der k. Staatsrath und Regierungs-Präsident

von Zwehl,

der k. Regierungs-Sekretär

Brügel

und die nachstehend unterzeichneten Landraths-Mitglieder.

Seine Majestät der König haben die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1873 vermöge Allerhöchster Entschließung vom 13. vorigen Monats auf den heutigen Tag allergnädigst festzusetzen geruht.

Nachdem nun die Mitglieder des Landraths von Oberbayern in beschlußfähiger Anzahl sich eingefunden und durch eine Deputation den k. Regierungs-Präsidenten hievon in Kenntniß gesetzt hatten, eröffnete derselbe die Versammlung in feierlicher Weise, beeidigte hierauf die neueingetretenen Mitglieder des Landraths und übergab sofort die bezüglichen Berathungsgegenstände an den versammelten Landrath.

Zur Bestätigung dessen unterzeichnen:

Badhauser. von Schilcher. Graf von Hundt. Ortner. Halter. Frhr. v. Perfall. Angerpointner. Dr. v. Prantl. Dr. T. Winterhalter. Aufhauser, Pfr. S. Knoll, Pfr. Jos. Wispauer. Jg. Doppelhammer. Grünwald. Mittermaier. Dr. Fraas. Kiser. Dr. K. Roth. Weinzierl. Cornet. Mayr. Baumgartner. Mauermayr. Xav. Wild. Pointner. Hagmayer. Schrott. Tipp. Engel. Arnold. Vermühler. Josef Spell. Dr. Erhardt. Guggenheimer. Peter Stöcher. Höfler.

Der k. Regierungs-Präsident

(L. S.) **von Zwehl.**

Brügel, Sekretär.

Protocoll

über die

Verpflichtung der neu eingetretenen Mitglieder des Landrathes von Oberbayern für das Jahr 1873,

aufgenommen München den 2. Dezember 1872.

In Gegenwart
des k. Staatsraths und Regierungs-Präsidenten
von Zwehl,
des k. Regierungs-Sekretärs
Brügel
und des versammelten Landraths.

Nach dem Schlusse der feierlichen Eröffnung der Versammlung des Landrathes von Oberbayern für das Jahr 1873 haben die nachstehend unterzeichneten Mitglieder des Landrathes den vorgeschriebenen Eid in die Hände des k. Regierungs-Präsidenten abgelegt, wie folgt:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung der Staatsverfassung und gewissenhafte Erfüllung der dem Landrathe obliegenden Pflichten, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Zu dessen Bestätigung unterzeichnen:

Joseph Kiser. Prof. Dr. Karl Roth.

Der k. Regierungs-Präsident.

(L. S.) **von Zwehl.**

Brügel, Sekretär.

Protocoll

über die

I. öffentliche Sitzung des Landrathes von Oberbayern

vom 2. Dezember 1872.

Gegenwärtig:
37 Landraths-Mitglieder.

Nach erfolgter feierlicher Eröffnung des Landrathes lud das an Lebensjahrenälteste Mitglied der Versammlung, Landrath Angerpointner dieselbe ein, zur Wahl ihres Präsidenten und Sekretärs zu schreiten und nachdem hiefür von der Versammlung der Modus der Akklamation beliebt worden, erwählte sie zum Präsidenten das Landrathsmitglied Badhauser, zum Sekretär das Landrathsmitglied von Schilcher.

Der Präsident sprach der Versammlung seinen Dank für das ihm gewordene ehrende Vertrauen aus und ersuchte um freundliche Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte des Landrathes.

Auf Anfrage des Präsidenten über den Modus der Ausschußwahlen wurde hiefür die Akklamation beliebt und in den ersten Ausschuß für Finanz-Gegenstände gewählt die im Landrathe verbliebenen Mitglieder des vorjährigen Ausschusses:

Freiherr von Perfall,
Weinzierl,
Arnold,
Bermühler,
Schrott,
Ortner,
Dr. Prantl,
Erhardt,
Angerpointner,
Wispauer und
Cornet;

für den ausgeschiedenen Landrath Dr. von Poetzl wurde auf Vorschlag des Landrathes Cornet der Landrath, Universitätsprofessor Dr. Roth gewählt.

In den zweiten Ausschuß für Verwaltungsgegenstände wurden gewählt die vorjährigen Mitglieder:

Graf von Hundt,
Doppelhammer,
Halter,
Dr. Fraas,
Baumgartner,
Mauermayr,
Dr. Winterhalter,
Grünwald,
Brey,
Engel,
Guggenheimer und
Knoll.

Auf Vorschlag des Präsidenten wurde zur Prüfung der Brandassekuranz-Rechnung wieder ein besonderes Comité gewählt und für dieses die Landräthe Weinzierl, Halter und Bermühler bestimmt.

Hierauf erfolgte die Bekanntgabe der Einläufe:

1) Ein Schreiben der k. Kreisregierung von Oberbayern, „die an den Landrath gelangten Berathungsgegenstände“;
2) ein Schreiben ebendaher, „das Kreisbudget pro 1873, hier Aufbesserung der Funktionsgehalte der Lehrer an der Lateinschule Ingolstadt;
3) ein Schreiben ebendaher, die Gehalte der Beamten der Unterrichtstiftungs-Administration;

4) ein Schreiben ebendaher, das Kreisscholarchat betr.;
5) ein Schreiben ebendaher, die Distriktsrathsversammlung in Prien, hier das Landrathsmitglied Soyer betreffend;
6) ein Schreiben ebendaher, Urlaubsgesuch des Landrathes Soyer;
7) ein Schreiben der k. Kreisregierung von Oberbayern, Berathungsgegenstände, hier Thierärzte betr.;
8) ein Schreiben ebendaher, Remuneration an den Rendanten Stadler;
9) ein Schreiben ebendaher, den Funktionsgehalt des Kreis-Kultur-Ingenieurs Stazner betr.
10) ein Schreiben ebendaher, Gehaltsaufbesserung an den Lehrer Widmann der Ackerbauschule;
11) ein Schreiben ebendaher, die Satzungen des Kreis-Lehrerinen-Seminars;
12) ein Schreiben ebendaher, Disciplinar-Ordnung des Kreis-Lehrerinen-Seminars betr.;
13) ein Schreiben der k. Kreisregierung von Oberbayern' Unterstützungsgesuch der Waginger See-Genossenschaft;
14) ein Schreiben ebendaher, Unterstützung armer Gemeinden zur Anschaffung von Löschgeräthschaften;
15) ein Schreiben ebendaher, Anschaffung einer Dampf-Waschanstalt in die Kreis-Irrenanstalt;
16) ein Schreiben ebendaher, Revision der Satzungen des Vereins zur Unterstützung untauglich gewordener Schullehrer;
17) ein Schreiben der k. Kreisregierung von Oberbayern, Schulhausbauten;
18) ein Schreiben ebnedaher, die oberbayerischen Feuerwehren;
19) ein Schreiben ebendaher, Aenderung der Grenzen der Gemeinden Niederschönenfeld und Feldheim;
20) ein Bericht der Krieger'schen orthopädischen Anstalt;
21) ein Antrag des Landrathes Pointner, die Dorfener Distriktsstraße betreffend.

Hierauf ersuchte der Präsident die Ausschüsse, sich sogleich zu constituiren, bestimmte als letzten Termin für Einreichung von Anträgen

Samstag den 7. Dezember

beraumte die nächste öffentliche Sitzung an auf

Mittwoch den 4. Dezember
Vormittags 10 Uhr.

Somit wurde gegenwärtiges Protokoll geschlossen und auf erfolgte Genehmigung unterzeichnet.

Badhauser, Landraths-Präsident.

v. Schilcher, Sekretär.

Protocoll
über die
II. öffentliche Sitzung des Landrathes von Oberbayern
am 4. Dezember 1872.

Gegenwärtig:
38 Landrathsmitglieder.
Von Seite der k. Kreisregierung:
die k. Regierungsräthe Fischer, Graf v. Rambaldi und v. Rücker.

Nach Verlesung des Protokolls über die I. öffentliche Sitzung und auf erfolgte Genehmigung wurde dasselbe unterzeichnet.

Sodann gab der Präsident die seit letzter Sitzung eingekommenen Einläufe bekannt, nämlich:

1) ein Schreiben der k. Kreisregierung von Oberbayern, die Ergänzung der Geschwornen-Hauptliste;
2) ein Gesuch um Fortgewährung des Zuschusses zur Dampfschiffahrt auf dem Chiemsee;
3) ein Schreiben der k. Kreisregierung von Oberbayern, Freiplätze aus Kreismitteln betr.;
4) ein Gesuch um Fortgewährung des Zuschusses zur Dr. Rothmund'schen Augen-Heilanstalt;
5) ein Gesuch des germanischen Museums um einen Zuschuß;
6) ein Schreiben der k. Kreisregierung von Oberbayern, Ergänzung der Geschwornen-Hauptliste;
7) ein Schreiben ebendaher, Uferschutzbauten, Verwendungsnachweise pro 1871 und Anträge pro 1873;
8) einen Antrag des Landrathes Dr. Erhardt, Erlaß einer Geschäfts-Ordnung betr.;

Hierauf erstatteten, der Tagesordnung gemäß, die Ausschußreferenten Vortrag über:

a) Beurlaubung des Landrathsmitgliedes Soyer.

Referent gibt bekannt, daß Landrath Soyer nach Bericht des k. Bezirksamtes Rosenheim sich wegen einer Augen-Operation in der Anstalt des k. Professors Rothmund dahier befinde, und daß hiewegen von dessen Gattin in seinem Auftrage um Gewährung eines Urlaubes auf die erste Hälfte der Landrathsversammlung nachgesucht worden sei.

Zugleich aber habe der Distriktsraths-Ausschuß Rosenheim den Antrag gestellt, da ihm an einer kräftigen Vertretung seiner Interessen, besonders in diesem Jahre wegen namhafter erbetener Zuschüsse zu Straßenzwecken, sehr viel gelegen sei, den Ersatzmann des Landrathes Soyer, den Gutsbesitzer Lehmaier von Fischbach zum Landrathe einzuberufen.

Der Ausschuß beantragt jedoch im Hinblicke auf Art. 10 des Landrathsgesetzes, wonach das Ausscheiden aus dem Landrathe außer freiwilliger Niederlegung der Wahl nur durch Tod oder Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften erfolgt, keiner dieser Fälle aber hier gegeben sei, dem Antrage des Distriktsrathsausschusses eine Folge nicht zu geben, sondern dem Landrathe Soyer den nachgesuchten Urlaub auf die Dauer von acht Tagen zu ertheilen.

Diesem Ausschußantrage ertheilte bei Landrath seine Zustimmung.

b) Rechnungen pro 1871.

I. Kreishilfskasse:

Die Rechnung der Kreishilfskasse pro 1871 schließt laut Uebersicht Beilage I ab:

mit einer Einnahme von	5571 fl. 36 kr. 3¼ dl.
mit einer Ausgabe von	2601 fl. 10 kr. — dl.
sohin mit einem Aktivreste von	2970 fl. 26 kr. 3¼ dl.
dann mit einem Vermögensstande von	22,004 fl. 29 kr. ¼ dl.
sohin gegen das Vorjahr mehr um	14 fl. 29 kr. ¼ dl.

II. Culturantenhilfskasse:

Die Rechnung der Culturantenhilfskasse pro 1871 weiset laut Uebersicht Beilage II nach:

an Einnahmen	7342 fl. 25 kr. 3 dl.
an Ausgaben	6886 fl. — kr. — dl.
sohin einen Aktivrest von	456 fl. 25 kr. 3 dl.
dann einen Vermögensstand von	15,057 fl. 1 kr. — dl.
sohin gegen das Vorjahr eine Mehrung von	308 fl. 10 kr. 2 dl.

Beide Rechnungen sind genau und geordnet gestellt und haben zu einer Erinnerung keinen Anlaß gegeben.

Der Ausschuß beantragt daher, diese Rechnungen als richtig anzuerkennen und dem Rendanten, k. Rechnungskommissär Anton Stabler, für die unentgeltliche und schwierige Kassarechnungsführung die volle Anerkennung auszudrücken.

Hieran reihte der Referent den Vortrag über ein von der k. Regierung mit Schreiben vom 2. ds. Mts. mitgetheiltes Gesuch des k. Rechnungskommissärs Anton Stabler als Rendanten der Kreishilfs- und Culturantenkasse um Gewährung einer ständigen Remuneration von 200 fl. und beantragte Namens des Ausschusses in

Rücksicht, daß der Gesuchsteller seit 6 Jahren diese Rendantur zur vollsten Zufriedenheit unentgeltlich führe, daß deren Geschäfte mit sehr vielen Schwierigkeiten verbunden seien und viele Zeit und Mühe in Anspruch nehmen und daß ihm deßhalb der Landrath bei der bisherigen Prüfung der Rechnungen für seine uneigennützigen und ersprießlichen Leistungen jedesmal die volle Anerkennung ausgesprochen habe, demselben eine jährliche Remuneration und zwar 50 fl. aus der Kreishilfskasse und 50 fl. aus der Culturantenkasse, sohin zusammen 100 fl. vom Jahre 1873 an in widerruflicher Weise zu bewilligen.

Diesem Antrage, welcher im Ausschusse mit sieben gegen vier Stimmen angenommen worden war, ertheilte der Landrath seine Genehmigung.

III. Maximiliansunterstützungsfond.

Die Rechnung über den Maximiliansunterstützungsfond zum Getreidankauf in Nothjahren pro 1871.

Diese Rechnung weiset folgende Resultate nach:

a) Einnahmen.

1) Aktivrest der vorjährigen Rechnung	78,957 fl. 35 kr. 2 dl.
2) Zinsen von abmassirten Fonds	3,358 fl. 10 kr. — dl.
3) Uebrige Einnahmen: Coursdifferenzen bezw. Gewinn von den angekauften Werthpapieren	520 fl. — kr. — dl.
Summa der Einnahmen	82,835 fl. 45 kr. 2 dl.

b) Ausgaben.

1) Verwaltungs- und Erhebungskosten	50 fl. — kr. — dl.
2) Auf den Zweck	— fl. — kr. — dl.
3) Zinsenvergütungen von den angekauften Obligationen	151 fl. 53 kr. — dl.
Summa der Ausgaben	201 fl. 53 kr. — dl.

Abschluß.

Einnahmen	82,835 fl. 45 kr. 2 dl.
Ausgaben	201 fl. 53 kr. — dl.
Aktivrest	82,633 fl. 52 kr. 2 dl.

Dieser Aktivrest besteht:

a) in Werthpapieren	82,200 fl. — kr. — dl.
b) in Baarem	433 fl. 52 kr. 2 dl.
Summa	82,633 fl. 52 kr. 2 dl.

und bildet zugleich den Vermögensstand. Gegen das Vorjahr zeigt sich eine Mehrung von 3676 fl. 17 kr. — dl.

Auch gegen diese Rechnung ist nichts zu erinnern und wird deren Anerkennung auf Antrag des Ausschusses vom Landrathe ausgesprochen.

c) Rechnungen der Kreisgewerbschulen pro 1871.

I. Gewerbeschule München.

Dieselbe schließt ab mit

einer Einnahme zu	22,616 fl. 23 kr. 2 dl.
einer Ausgabe zu	22,533 fl. 58 kr. 1 dl.
Verbleibt ein Aktivrest zu	82 fl. 25 kr. 2 dl.

Das Vermögen besteht in

Aktivkapitalien zu	600 fl. — kr. — dl.
obigem Aktivreste zu	82 fl. 25 kr. 2 dl.
einem Inventarswerthe zu	32,800 fl. 56 kr. — dl.
in Summa	33,483 fl. 21 kr. 2 dl.

II. Gewerbeschule Ingolstadt.

Die Rechnung erweiset

eine Einnahme von	7926 fl. 26 kr. — dl.
eine Ausgabe von	7730 fl. 29 kr. 2 dl.
wonach ein Aktivrest verbleibt mit	195 fl. 56 kr. 2 dl.

Das Vermögen besteht in dem Inventarswerthe zu 14,895 fl. 54 kr. — dl.

III. Gewerbeschule Freising.

Die Rechnung schließt ab mit

einer Einnahme zu	12,608 fl. 6 kr. 2 dl.
einer Ausgabe zu	11,726 fl. 33 kr. — dl.
sohin einem Aktivreste zu	881 fl. 33 kr. 2 dl.

Das Vermögen der Schule

besteht in dem Inventarswerthe zu	11,308 fl. 12 kr. 2 dl.
dem Werthe eines neu erworbenen Versuchsfeldes mit	584 fl. — kr. — dl.
und obigem Aktivreste zu	881 fl. 33 kr. 2 dl.
somit Summa	12,773 fl. 46 kr. — dl.

IV. Rechnung über den Dr. Vorherr'schen Fond und über die Dotation der Baugewerkschule München.

Die Rechnung über den Dr. Vorherr'schen Fond schließt ab mit

einer Einnahme von	2607 fl. 59 kr. 2 dl.
einer Ausgabe von	1867 fl. 20 kr. — dl.
wonach ein Aktivrest verbleibt zu	740 fl. 39 kr. 2 dl.

Bei den Ausgaben bestehen Zahlungsrückstände aus nicht erhobenen Reisestipendien und Geldpreisen im Betrage zu 675 fl. — kr. — dl. bezüglich derer die bereits angeordnete aber nicht stattgefundene rechnungsmäßige Vereinigung beantragt wird.

Die Rechnung über die Baugewerkschule München schließt ab mit einer Einnahms- und Ausgabssumme von 3378 fl. 2 kr. — dl.

Das Vermögen besteht lediglich in Mobiliar im Werthe zu 5006 fl. 12 kr. — dl.

Zu diesen beiden Rechnungen wird beantragt, daß der aus dem Vorherr'schen Fonde an die Baugewerkschule geleistete Vorschuß mit 264 fl. 23 kr. zur Refundirung und Verrechnung gelange.

Der Ausschuß beantragt die Anerkennung der aufgeführten Rechnungen, glaubt jedoch die vorgekommene Unregelmäßigkeit konstatiren zu müssen, daß die effektiven Ausgaben den Etats nicht durchaus entsprechen.

Wenn nun auch im Prinzip die Competenz der Rektorate nicht zu enge gezogen werden soll, so könne doch denselben auch keine allzu ausgedehnte Bewegung gestattet werden, und wenn daher auch Uebertragungen innerhalb der einzelnen Titel der Etats nicht zu beanstanden seien, so können doch Uebertragungen auf andere Etatstitel ohne ausdrückliche Regierungsgenehmigung nicht angehen, daher der Ausschuß entsprechenden Auftrag an die Rektorate beantragt.

Der k. Regierungskommissär bemerkt hierauf, daß diese Genehmigungen immer nachgesucht worden seien, was zwar nicht aus den dem Ausschusse vorgelegenen Rechnungen wohl aber aus den Rechnungsakten ersichtlich sei.

Landrath Arnold findet den Antrag durch die Erklärung des k. Regierungs-Commissärs nicht gegenstandslos geworden, da eben diese Genehmigungen wohl erst am Schlusse, bei der Rechnungsstellung, wenn die Ausgabe gemacht sei, nicht aber vorgängig nachgesucht würden.

Landrath Engel spricht sich gleichfalls für den Antrag aus, damit nicht Gegenstände angeschafft würden, die mehr dem Bedürfnisse der Lehrer als dem der Schüler dienen.

Landrath Schrott, als selbst mit der Rechnungs-Stellung der Gewerbsschule München beschäftigt, erklärt, daß solche Genehmigungen von den Rektoraten, nicht von der Rechnungsstellung nachgesucht werden sollten, ihm aber vom Rektorate niemals eine solche, Transferirung genehmigende Regierungsentschließung vorgelegt worden sei.

Daher glaube er den Ausschußantrag dahin bestimmter fassen zu sollen, daß die Rektorate beauftragt werden sollen, für Transferirungen aus einem Titel in die andern die Regierungsgenehmigung vorgängig nachzusuchen.

Nachdem sich der Referent mit dieser Fassung einverstanden erklärt hatte, wurden vom Landrathe einstimmig sämmtliche Rechnungen anerkannt und die Anträge angenommen.

Der Präsident eröffnete hierauf der Versammlung, daß der nicht auf die Tagesordnung gesetzte Gegenstand „Aenderung der Grenzen der Gemeinden Niederschönenfeld und Marxheim" zum Vortrage vorbereitet sei, und nachdem hierauf der Landrath zur sofortigen Berathung dieses Gegenstandes seine Zustimmung ertheilt hatte, erstattete der Referent des II. Ausschusses hierüber Vortrag und bemerkt:

Die Gemeinden Niederschönenfeld und Feldheim beantragen, daß die circa 48 Tagwerk haltenden Waldflächen, welche die Plannummern 1167 bis 1172 incl. der betreffenden Bruchnummern umfaßt und an dem diesseitigen rechten Donauufer unweit Niederschönenfeld gelegen ist, von der politischen Gemeinde Marxheim abge-

trennt und der Gemeinde Niederschönenfeld zugewiesen werde.

Die Gemeinde Marxheim ist hiemit nicht einverstanden, weil sie dadurch eine Einbuße von 10 fl. jährlich an Jagdpachtschillingen erleiden und außerdem bei der Repartition der Distrikts- und Gemeindeumlagen, durch die Lostrennung dieser Parzelle in großen Nachtheil kommen würde.

Allein diese Gründe dürften nicht als stichhaltig angesehen werden, und wurden deßhalb auch vom königl. Bezirksamte Donauwörth widerlegt, übrigens wenn auch einige Verkürzung der Gemeinde zugegeben werden würde, so dürften die den Grundbesitzern zugehenden Vortheile doch weit überwiegender Natur sein.

Die Besitzer der Pl.-Nr. 1169 und 1170, Schiele und Braun, haben zwar nach der Erklärung der Gemeindeverwaltung Marxheim keine Lust, ihre Grundstücke aus dem Gemeindeverbande Marxheim ausscheiden zu sehen, und die kgl. Regierung von Oberbayern hat auch eventuell beantragt, diese beiden Plan-Nummern bei der Ausscheidung unberücksichtigt zu lassen.

Allein hiedurch würden Enclaven gebildet, welche hinsichtlich der Polizeiverwaltung, der Gerichtsverwaltung und der Besteuerung zu vielen Differenzen führen müßten.

Der Ausschuß beantragt deßhalb, daß die sämmtlichen Grundstücke Pl.-Nr. 1167 bis 1172 incl. der bisherigen Gemeinde Marxheim von dieser abgetrennt und der Gemeinde Niederschönenfeld zugewiesen und damit auch von der Kreisregierung Schwaben und Neuburg losgetrennt und dem Kreise Oberbayern einverleibt werden.

Diesem Ausschußantrage ertheilte der Landrath einstimmig seine Zustimmung.

Hierauf gab der Präsident bekannt, daß der Kreisschulreferent, Regierungsrath Braunwart, zur Besichtigung des Kreislehrerinenseminars die Mitglieder des Landrathes eingeladen habe, sich Samstag Vormittags ½10 Uhr im Sitzungssaale zu versammeln.

Sodann wurde die nächste Sitzung auf

Freitag den 6. Dezember
Vormittags 10 Uhr

anberaumt und hiemit die Sitzung geschlossen.

Somit beschlossen und auf ertheilte Genehmigung unterzeichnet.

Badhauser, Landraths-Präsident.

v. Schilcher, Sekretär.

Protocoll

über die

III. öffentliche Sitzung des Landrathes von Oberbayern

am 6. Dezember 1872.

Gegenwärtig:
35 Landrathsmitglieder.
Von Seite der k. Kreisregierung:
die k. Regierungsräthe Fischer, v. Rücker, und der k. Kreisthierarzt Zeilinger.

Nach Eröffnung der Sitzung stellte Landrath Frhr. von Perfall den Antrag, daß von nun an die Verlesung des Protokolles, um an Zeit für die eigentlichen Verhandlungen zu gewinnen, und dem Sekretär die Anstrengung des sehr lange dauernden Verlesens zu ersparen,

unterbleiben, dagegen das Protokoll während der nächsten Sitzung zur Einsicht der Landrathsmitglieder im Sitzungssaale aufgelegt werden solle.

Nachdem der Sekretär die Versammlung gebeten, auf die ihm zugedachte Erleichterung durchaus keine Rücksicht zu nehmen, dagegen den Antrag aus dem Grunde der Zeitersparung gleichfalls empfohlen halte, beschloß der Landrath nach dem Antrage

> „es sei das Protokoll der vorgehenden Sitzung nicht „zu verlesen, dagegen in der darauffolgenden zur „Einsicht aufzulegen und etwaige Reclamationen „in der zweiten darauffolgenden anzubringen."

Sodann gab der Präsident die seit letzter Sitzung eingekommenen Einläufe bekannt nämlich:

1) einen Antrag des Landraths Ortner, Erbauung einer stehenden Innbrücke zwischen Kirchdorf und Neubeuern;
2) eine Protokollar-Note der k. Kreisregierung von Oberbayern, Gesuch der Gemeinde Perchting um Zuschuß zur Anschaffung einer Feuerspritze;
3) ein Schreiben der k. Kreisregierung von Oberbayern, Aufstellung von Regierungs-Commissären betreffend;
4) ein Schreiben ebendaher, Verrechnung des Aufwandes für Erziehung und Bildung bei der Unterrichtsstiftungs-Administration;
5) ein Schreiben ebendaher, die Gewerbschule Freising betreffend;
6) Bittgesuch um Remuneration für den Unterricht an der Fortbildungsschule in Ingolstadt.

Hierauf erstatteten der Tagesordnung gemäß die Referenten des I. Ausschusses Vortrag über:

Vertheilung der Kreisfondszuschüsse für Distriktsstraßen pro 1873.

Der Kreisfondszuschuß für Distriktsstraßen ist, wie dieses aus der Regierungsvorlage erhellt, seit 1866 constant geblieben und entziffert den Betrag von 36,000 fl., welche Summe auch für das Jahr 1873 zu fraglichem Zwecke in das Kreisbudget eingesetzt erscheint.

Die Länge der Distriktsstraßenstrecken beträgt zur Zeit 934 geometrische Stunden, welche im Jahre 1872 einen Gesammtaufwand von 516,152 fl. beanspruchten und sich vom Jahre 1871 auf 1872 allein um 76,478 fl. steigerten.

Der Gesammtaufwand für Distriktsstraßen hat demnach eine so erhebliche Steigerung erfahren, daß selbe selbst durch den beträchtlichen Zuschuß aus Centralfonds im Betrage von 57,000 fl. nicht ausgeglichen wird.

Wenn nun erwogen wird, daß in Folge der Vervollständigung des Eisenbahnnetzes viele der bestehenden Distriktsstraßen eine erhöhte Bedeutung erlangen, aus gleicher Ursache neuangelegte bisherige Verbindungswege zu solchen erhoben werden müssen und Erweiterungen und bessere Instandsetzung erfordern, indem selbe häufig den bisherigen Verkehr der Staatsstraßen aufzunehmen haben; wenn ferner in Betracht gezogen wird, daß die Preise des Straßenmaterials und der Arbeitslöhne im fortwährenden Steigen begriffen sind, wodurch alle Vorberechnung illusorisch wird, und endlich Bedacht genommen wird, daß durch die vom Landrathe bedungene Verakkordirung der bei dem Straßenbau benöthigten Hand- und Spanndienste sich bei den Distriktsgemeinden die Auslagen vermehren und die Umlagen erhöhen und hiedurch manche Nachtragspostulate unvermeidlich werden, so erscheint es dringend nothwendig, eine ersprießliche Reserve herzustellen.

Um dieses ermöglichen zu können, beantragt der I. Ausschuß den für das Jahr 1873 in das Kreisbudget eingesetzten Kreisfondszuschuß zu Straßenbauten von 36,000 fl. auf 40,000 fl. zu erhöhen und selben unter Zugrundelegung des im Jahre 1871 vom Landrathe festgesetzten Modus an die einzelnen Distrikte zur Vertheilung zu bringen.

1) Aibling 600 fl.
2) Aichach 500 fl.
3) Altötting. Ist nicht zu berücksichtigen, weil dieser Distrikt die Hand- und Spanndienste nicht verakkordirte.

Hiezu bemerkt Landrath Baumgartner, daß er zwar mit diesem Principe einverstanden sei, übrigens constatiren zu müssen glaube, daß die Distriktsumlage mit nur 3 kr. unrichtig eingestellt sei.

Auf Aufklärung durch den Präsidenten, daß dieser Einwand nicht zur Sache gehöre, da der Landrath über die Vertheilung auf Grund der Vorlage, nicht aber über deren Richtigkeit zu beschließen habe, wurde in der Berathung fortgefahren.

4) Berchtesgaden 800 fl.

5) Bruck. In Anbetracht des hohen Straßenbau-Aufwandes von 20,855 fl. beantragt der I. Ausschuß das Regierungs-Postulat von 600 fl. zu erhöhen auf 800 fl.

6) Burghausen. Ohne Gesuch.

7) Dachau. Ist wegen Unterlassung der Verakkordirung der Hand- und Spanndienste nicht zu berücksichtigen.

Landrath Graf von Hundt gibt zwar zu, daß der Landrath das Recht habe, über die Bedingungen für Zuwendung von Zuschüssen zu beschließen, macht aber darauf aufmerksam, daß eine solche Bedingung nicht im Gesetze begründet sei, und daß sogar zu Gemeindeverbindungswegen, wenn sie zu Eisenbahnen führen, nach dem jüngsten Landrathsabschiede an Mittelfranken Zuschüsse gegeben werden könnten.

Die Aufführung der Distrikts-Umlage übrigens sei wegen der Einberufung der Distriktsräthe vor dem Jahresschlusse überhaupt nie genau richtig zu stellen, übrigens sei es nicht zulässig, daß nicht berichtigt werden dürfe, wenn unrichtige Ziffern eingestellt worden seien. So sei bei Dachau die Umlage 6 kr., nicht 5 kr.

8) Ebersberg 600 fl.

9) Erding findet aus gleichem Grunde, wie Altötting und Dachau keine Berücksichtigung.

10) Freising 1500 fl.

11) Friedberg. Ohne Gesuch.

12) Haag 1500 fl.

13) Ingolstadt 600 fl.

Der Ausschußreferent, Landrath Weinzierl, bemerkt hiezu, daß er zwar eine Erhöhung dieses Postulates nicht beantragt habe, jedoch darauf aufmerksam machen müsse, daß bei diesem Zuschuß ein Mißverhältniß zu bestehen scheine, da Ingolstadt bei 11 Stunden Straßenlänge 32,796 fl. Straßenbauaufwand und 6 kr. Umlage den gleichen Zuschuß erhalten solle wie Rain mit 8 Stunden Straßenlänge, 6 kr. Umlage, aber nur 3944 fl. Straßenbauaufwand.

Einen Antrag auf Erhöhung habe er aber noch insbesondere deßwegen unterlassen, weil ihm eine namhafte Bedachtnahme aus der Reserve zugesichert worden sei.

Landrath Vermühler bemerkt hiezu, daß Referent bezüglich des letzteren Punktes im Irrthum sei, da im Ausschusse die Zuwendung eines Betrages von 1,100 fl. aus der Reserve und zwar für Ersatz der Auslage auf Holz zur Brücke in Ingolstadt bereits beschlossen worden.

Nachdem dieß auch vom Landrathspräsidenten bestätigt worden, beschloß der Landrath die Genehmigung dieses Zuschusses aus der Reserve und ging hierauf zu den weiteren Positionen über.

14) Landsberg. In Folge der gegebenen Aufklärungen des Landrathsmitgliedes, Bürgermeister Arnold beantragt der I. Ausschuß die Erhöhung des Regierungspostulates von 1500 fl. auf 2000 fl.

15) Laufen 600 fl.

16) Miesbach. Die hohe Umlage dieses Bezirkes und die großen Leistungen desselben, die er in den Akten nachweist, und noch weitere Aufklärungen des Landraths-Mitgliedes Bermühler gaben dem I. Ausschuß Anlaß, die Erhöhung des Regierungspostulats von 2000 fl. auf 3000 fl. zu beantragen.

17) Moosburg 1200 fl.

18) Mühldorf 1200 fl.

19) München l/J. 1000 fl.

20) München r/J. 1200 fl.

21) Neumarkt. Des hohen Straßenbauaufwandes wegen beantragt der I. Ausschuß die Erhöhung des Regierungs-Postulates von 1200 fl. auf 1500 fl.

22) Pfaffenhofen. Nach der am 3. ds. Mts. eingelaufenen Mittheilung der k. Regierung beschloß die Distriktsgemeinde Pfaffenhofen in der am 30. November stattgefundenen Distriktsrathsversammlung pro 1873 die zum Straßenbau erforderlichen Hand- und Spanndienste zu verakkordiren.

In Folge dessen erscheint dieser Bezirk berechtigt um einen Zuschuß zum Straßenbau aus Kreisfonds nachzusuchen.

In Anbetracht des nachgewiesenen Aufwandes hiefür beantragte Referent, der Ausschuß wolle einen Zuschuß von 1000 fl. begutachten.

Der Referent der k. Kreisregierung stellte hiegegen im Ausschusse den Antrag, nur 500 fl. für Pfaffenhofen zu gewähren und zwar aus folgendem Grunde: der Distrikt Pfaffenhofen habe Distriktsstraßen in der Länge von 75 Wegstunden. Bei der in diesem Jahre vorgenommenen Visitation dieser Straßen habe sich gezeigt, daß ein großer Theil derselben als Distriktsstraßen nicht geeigenschaftet erscheine. Die Commission und der hiezu berufene Distriktsrathsausschuß beantragten eine Reduzirung dieser Distriktsstraßen und bezeichneten jene Strecken, die als solche überflüssig erscheinen.

Da nun der Distriktsrath auf diesen Antrag nicht einging, so sollte der Distrikt Pfaffenhofen nur mit einer Unterstützung von 500 fl. bedacht werden. Der I. Ausschuß adoptirte den Antrag des Regierungs-Referenten und beantragt statt 1000 fl. 500 fl.

23) Prien 1200 fl.

24) Rain. Die zum Straßenbau benöthigte Summe von nur 3,914 fl. und sonst günstigen Verhältnissen dieses Bezirkes veranlassen den I. Ausschuß zu einem Abstrich von 100 fl., sohin einen Zuschuß zu beantragen mit 500 fl.

25) Reichenhall 300 fl.

26) Rosenheim 1000 fl.

27) Schongau. Nach den gegebenen Aufschlüssen des Landrathsmitgliedes Cornet beschloß der I. Ausschuß, den Antrag zu stellen, daß wenn im Jahre 1873 der bisherige Verbindungsweg: Böbing—Scheffau—Uffing zur Distriktsstraße erhoben wird, nebst dem Regierungspostulate von 1000 fl. noch weitere 500 fl. aus der verbleibenden Reserve dem Distrikte Schongau gewährt werden 1000 fl.

28) Schrobenhausen 2000 fl.

29) Starnberg 1000 fl.

30) Tegernsee. Der Ausschuß beantragt eine Postulatserhöhung von 800 fl. auf 1000 fl.

31) Tittmoning 600 fl.

32) Tölz 1200 fl.

33) Traunstein 2000 fl.

34) Trostberg. Der Ausschuß beantragt, das Postulat von 2000 fl. zu genehmigen, jedoch habe der Distrikt Trostberg hievon der

Dampfschifffahrt am Chiemsee 500 fl. unverkürzt zuzuwenden 2000 fl.

35) Wasserburg. Ohne Gesuch.

36) Weilheim 2000 fl.

37) Werdenfels 400 fl.

38) Wolfratshausen 1000 fl.

36300 fl.

Hiezu 1000 fl.

für Bereisung und Kontrole der Distriktsstraßen durch einen Regierungskommissär.

37300 fl.

so verbleibt eine Reserve von 2700 fl.

Schließlich beantragt der I. Ausschuß noch, daß vor Ausbezahlung der Kreisfondszuschüsse an die einzelnen Distrikte von denselben nachzuweisen ist, daß die Verakkordirung der Hand- und Spanndienste wirklich zum Vollzuge gelangte, und daß, im Falle selber nicht nachgewiesen werden kann, diese Zuschüsse nicht ausbezahlt, sondern der Reserve vorläufig zugeschlagen werden sollten.

Bezüglich des wiederholten Gesuches des Ausschusses der Aktiengesellschaft zur Erbauung der Alzbrücke und Straße von Neuötting nach Marktl um Unterstützung aus Kreisfonds beantragt der I. Ausschuß im Hinblicke auf den Beschluß des Landrathes vom 30. Jänner 1871 „der Landrath wolle dieses Gesuch wiederholt abweisen.“

Diesen sämmtlichen Ausschußanträgen ertheilt der Landrath seine Zustimmung.

Kap. V.

Gesundheit.

§. 1. Remuneration für praktische Aerzte in armen Gegenden.

Hiefür sind wie früher 1000 fl. postulirt, welche man auch für 1873 zur Gewährung begutachtet.

§. 3. Beitrag an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distriktsthierärzten.

Die k. Regierung stellt hier ein neues Postulat im Betrage von 2000 fl.

In neuerer Zeit wurde durch Aufstellung von Bezirksthierärzten einem großen Bedürfnisse abgeholfen und es ist Hoffnung, daß das Veterinärwesen überhaupt sich heben dürfte.

Es ist auch nicht zu verkennen, daß bei der großen Ausdehnung mancher Bezirke ein Thierarzt zu wenig ist, und es daher für entlegenere Distrikte Bedürfniß sein kann, auch mit Thierärzten versehen zu werden, welche, wenn der Distrikt den Thierarzt nicht vollständig erhalten kann, aus der hier postulirten Summe Sustentationen erhalten sollen.

Der Ausschuß beantragt daher auch die Annahme dieser Summe.

Diesem Antrage ertheilte der Landrath seine Genehmigung.

Kap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 3 Tit. 2. Für die Augenheilanstalt des Dr. Rothmund in München sind postulirt 300 fl., wie seit einer Reihe von Jahren.

Diese so vielen Augenkranken Hilfe bringende Anstalt ist jedenfalls auch pro 1873 zu berücksichtigen, weßhalb die 300 fl. zur Genehmigung vorgeschlagen werden.

Von derselben liegt der Jahresbericht pro 1871 vor, wonach 553 Augenkranke aus Oberbayern, darunter 34 ganz unentgeltlich Hilfe suchten und fanden.

Tit. 5. An die Krieger'sche orthopädische Anstalt in München, wie bisher 600 fl., welche ebenfalls zur Genehmigung empfohlen werden. Von dieser Anstalt wurde der Jahresbericht pro 1868 und 1869, sowie von den letzten 4 Jahren eine Anzahl von Uebersichten und die in dieser Anstalt aufgenommenen und ärztlich Behandelten übergeben. Dieselben liefern den deutlichsten Beweis über das äußerst wohlthätige und verdienstvolle Wirken dieser Anstalt.

Tit. 7. An die Kinderheilanstalt des Dr. Hauner in München, wie bisher 600 fl. Auch das Wirken dieser Anstalt verdient diese Unterstützung.

§. 5. Für die Gebäranstalt in München 7000 fl., die zur Annahme empfohlen werden.

§. 7. Kretinenanstalt in Eggsberg. Für diese Anstalt, deren heilsames Wirken zur Genüge bekannt ist, werden wie früher 1000 fl. postulirt; von der Anstalt selbst ist kein Unterstützungsgesuch gestellt, weil dieselbe wahrscheinlich hiezu auch kein Bedürfniß fühlt, da sie finanziell so erstarkt ist, daß sie leicht ohne jede Unterstützung aus Kreismitteln fortbestehen kann. Der Ausschuß glaubt also, unbeschadet des guten Zweckes, den diese Anstalt erfüllt, für den Kreis diese 1000 fl. ersparen zu können.

Landrath Angerpointner bemerkt hiezu, daß wenn keine spezielle Bitte um Zuschuß an den Landrath gestellt worden, diese doch wohl durch die öffentliche Bitte, die in der allgemein veranstalteten Sammlung für diese Anstalt bestehe, ersetzt werde. Unterlassen sei diese Bitte wohl nur deshalb worden, weil diese Position schon ein ständiges Postulat des Kreisbudgets bilde, daher man angenommen habe, es bedürfe keiner solchen mehr.

Nothwendig sei der Zuschuß allerdings, denn die Anmeldungen seien so zahlreich, daß der Bau eines neuen Hauses nothwendig geworden sei. Bei den anerkannt vorzüglichen Leistungen der Anstalt solle man also die Position genehmigen, aber die Vorstandschaft zur Berichterstattung anweisen.

Nachdem sich die Landräthe Freiherr von Perfall, unter voller Anerkennung der Leistungen der Anstalt gegen die Position wegen unterlassenen Gesuches, und daraus abzunehmenden Mangels eines Bedürfnisses, die Landräthe Graf Hundt und Hagmayer aber dafür ausgesprochen, der k. Regierungsreferent aber eine statistische Erläuterung gegeben hatte, nach welcher die Anstalt ausgezeichnet gedeiht, beschloß der Landrath gegen den Antrag des Ausschusses mit 17 gegen 16 Stimmen die Gewährung dieses Zuschusses mit 1000 fl.

§. 8. Ausgaben auf verwahrloste und verlassene Kinder.

Tit. 1. Unter diesem Titel sind in 8 Postulaten 4050 fl. verlangt, die Verwendung dieser Summe aber ist dem Einflusse der k. Regierung und des Landrathes entzogen. Die in früherer Landrathsverhandlung wiederholt gemachten Bemerkungen über diese Anstalten veranlaßten die kgl. Regierung, dieselben einer Visitation zu unterwerfen. Diese Visitationsberichte, sowie weitere Informationen geben die Ueberzeugung, daß diese Anstalten in ihrer größeren Mehrzahl allerdings Gutes leisten, und so lange nicht Kreisanstalten bestehen, welche demselben Zwecke dienen, fast unentbehrlich sind, allein eben so sicher steht auch fest, daß dieselben zu politischen Zwecken benützt werden und daß in jeder dieser Anstalten ein bald größerer bald kleinerer Kreis sich bildet, der einer Parthei ganz zu Gebote steht. Auch die Aufnahmen in diese Anstalten tragen vielfach das Gepräge, daß nur Gutgesinnte berücksichtigt werden, wobei noch constatirt werden muß, daß die Zöglinge dieser Anstalten keineswegs durchaus aus verwahrlosten oder verlassenen Kindern bestehen, sondern sehr häufig Kinder solcher Eltern dort untergebracht werden, denen die Erziehung derselben zu schwer wird, oder die diese Aufgabe lieber diesen Anstalten übergeben, als daß sie sich selbst derselben unterziehen. Es werden auch einzelnen dieser Anstalten die Kreisfonds-Zuschüsse nicht direkt übergeben, sondern Vereinen, welche dann Kinder nach ihrem Ermessen aufnehmen und diesen Anstalten zur Erziehung übergeben und dafür die festgesetzten Verpflegungskosten bezahlen. Unter diesen Verhältnissen kann der Landrath wohl nie Rechenschaft darüber erhalten, was mit den von ihm geleisteten Zuschüssen in diesen Anstalten erreicht wurde.

Um nun diese Anstalten mehr unter die Controle der k. Regierung und damit des Landrathes zu bringen, und dieselben der Benützung zu politischen Zwecken mehr zu entziehen beantragt der Ausschuß

„Der k. Regierung eine Summe von 4000 fl. zur „Verfügung zu stellen, womit auf Gesuche von Di„strikten oder der unmittelbaren Armenpflegen zur „Unterbringung verwahrloster oder verlassener Kin-

„der nach erhobenem Sachverhältnisse alljährlich eine „Anzahl solcher Kinder in den besseren Anstalten „untergebracht werden könnten, gegen seinerzeitigen „Verwendungsnachweis der vom Landrathe zu diesem „Zwecke zur Verfügung gestellten Summe."

Wenn der Landrath auch bisher einer solchen Pauschalsumme abhold war, und sich die Vertheilung der zu gewährenden Summe selbst vorbehielt, wobei ihn wohl hauptsächlich ein unangenehmer Vorfall aus den ersten Jahren des Bestehens des Landrathes nach dem Gesetze vom Jahre 1852 veranlaßt haben mag, so möchte sich dieser Vorschlag Angesichts der neueren Erfahrungen doch sehr empfehlen, da nun so manche Uebelstände, die dermalen bestehen, beseitiget werden, und der Landrath in die Lage kömmt, sich mehr Einsicht darüber zu verschaffen, was mit der von ihm zu vorstehendem Zwecke gewährten Summe erreicht wird.

Was nun die einzelnen dieser Anstalten leisten, darüber geben die Visitationsberichte genauen Aufschluß. Im Allgemeinen sprechen sich dieselben anerkennend über diese Anstalten aus, mit Ausnahme von Andechs, welche Anstalt eben auch hier keine bessere Beurtheilung erfährt, als dieselbe in der öffentlichen Meinung hat. Diese Anstalt erhält den größten Kreisfondszuschuß und leistet am wenigsten, hat kränklich und düster aussehende Kinder, die unrein und schlecht gekleidet sind, und scheint das Hauptaugenmerk der Erziehung auf Frömmelei zu beruhen, das Resultat der Erziehung werden dann wahrscheinlich religiöse Heuchler sein. Diese Anstalt erhält den Kreisfondszuschuß nicht direkt, sondern derselbe wird an den Münchner Verein für Erziehung verwahrloster Kinder bezahlt, der dafür 15 Kinder in diese Anstalt gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Verpflegskosten schickt. Der weitaus größere Theil der Zöglinge dieser und der meisten übrigen Erziehungsanstalten ist aus der Stadt München.

Die beste aller dieser Anstalten dürfte jene in Eschelbach sein und verdient der Direktor dieser Anstalt, Herr Pfarrer Schwaiger, der zugleich auch der größte Wohlthäter derselben ist, indem er die Erträgnisse seiner Pfarrei zum größten Theile für dieselbe verwendet, alle Anerkennung und den Dank Aller, denen es um die Erziehung armer verlassener Kinder zu thun ist. Allein, wie schon oben gesagt, leisten die meisten dieser Anstalten im Allgemeinen viel Gutes und zeichnen sich alle unter Leitung von Ordensschwestern durch Ordnung und Reinlichkeit aus.

Regierungsrath von Rücker bemerkt hiezu:

Bei Einstellung dieser Postulate habe die k. Kreisregierung nur die bisherige Uebung beibehalten, wenn übrigens der Landrathsausschuß die Aufstellung eines neuen Systems beantrage, so sei sie diesem auch keineswegs entgegen. Was die berührten Visitationsergebnisse betreffe, so haben sich diese Anstalten zum Theile als Musteranstalten erwiesen, so insbesondere die Anstalten für weibliche Jugend zu Mosen, Burghausen und Freising, auch bei Indersdorf bestehe keine Beanstandung, denn wenn auch der dort wirkende Orden der barmherzigen Schwestern seiner Natur nach weniger für Erziehung geeignet erscheine, so seien dort eigene Lehrer angestellt.

Was die Knaben-Rettungshäuser anbelange, so seien die Anstalten in Eschelbach und Feldkirchen gleichfalls Musteranstalten und über allen Tadel erhaben, nicht so die zu Algasing und Andechs. Bei beiden trete nämlich wegen der Klausur den dort wirkenden männlichen Orden der Mangel jeder weiblichen Pflege für die kleinen Knaben von 6—13 Jahren sehr fühlbar hervor. Zu Andechs aber seien die Zustände ganz bedauernswerth. Die Erziehung sei dort den ganz ungebildeten Fratres anvertraut, nur ein einziger Benediktiner-Pater habe den Religionsunterricht und die Oberleitung. Dort herrsche denn auch Verwilderung, Unreinlichkeit, scheues, ängstliches Wesen der Kinder, schlechte Luft und Ueberfüllung.

Wenn befürchtet werde, daß eben durch Aenderung des bisherigen Systems einzelne dieser Anstalten Erschütterungen in ihrer Existenz erleiben könnten, so sei dies doch nicht maßgebend, und zudem diese Erschütterungen nicht einmal mit Grund zu befürchten, da hinter

diesen Anstalten geistliche Corporationen stehen, die sie gewiß nicht fallen lassen werden.

Ein Interesse habe aber der Kreis allerdings am Bestehen dieser Anstalten, da er sonst selbst solche errichten müßte. Uebrigens hätten sie auch ihre Kehrseite, denn in unserer Zeit des Conflikts möchte es für Corporationen, die verpflichtet sind, für Erziehung zu sorgen, bedenklich sein, selbe geistlichen Orden anzuvertrauen, die über diesen Conflikt ganz anderer Meinung sind, den Staat als Angreifer betrachten, und somit gewiß nicht geeignet seien, unsere Kinder in Achtung für Gesetz und Verfassung zu erziehen.

Solcher Anstalten entstünden immer mehr und würden aus Schulen, die sich bei dem bestehenden Lehrermangel und durch ihre Wohlfeilheit gar sehr zu empfehlen wußten, nach und nach Klöster, die sich einen Einfluß zu erwerben wußten, den ihre Obern zum Kampfe gegen die Staatsgewalt wohl zu verwenden verständen.

Wenn die Klöster sich im Mittelalter durch Aufbewahrung der Kultur früherer Zeiten unbestreitbare Verdienste erworben hätten, und auch heute noch nicht ohne Existenzberechtigung seien, so seien sie doch nicht berechtigt wie jetzt als Waffe im Kampfe gegen den Staat benützt zu werden.

Der Landrath beschloß hiernach einstimmig den Antrag seines Ausschusses zu genehmigen.

Tit. 2. Für Unterstützung der Kolonie Maxlrieb zur Unterbringung verwahrloster Kinder in Rettungshäusern werden, wie bisher, 200 fl. postulirt, welche aber zur Ablehnung empfohlen werden, weil auch diese Kinder unter Tit. 1 gehören; dagegen beantragt man unter Tit. 2, 500 fl. einzusetzen für Unterstützung des Rettungshauses Eschelbach zur Herstellung der nothwendigen Neubauten.

§. 9. Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpflegen.

Tit. 1. Unterstützung armer Gemeinden zur Unterbringung von Irren in der Kreisirrenanstalt.

Die k. Regierung verlangt hiefür 1500 fl. — Bis zum Jahre 1872 wurden hiefür 2500 fl. vom Landrathe bewilliget, welche für dieses Jahr wegen der günstigen finanziellen Verhältnisse der Anstalt auf 1500 fl. reduzirt wurden. Da nun aber wegen der außerordentlichen Steigerung aller Lebensbedürfnisse die Verpflegungspreise in der Kreisirrenanstalt erhöht werden müssen und deßhalb von der Anstaltsverwaltung in neuester Zeit entsprechende Anträge gemacht wurden, so möchte es sich empfehlen, um dürftige Gemeinden besser unterstützen zu können, wieder die frühere Summe von 2500 fl. der k. Regierung zur Verfügung zu stellen.

Titl. 2. Als Beitrag zur Armenpflege in Garmisch werden wie früher 400 fl. verlangt. Der Ausschuß beantragt die Annahme dieser Summe, jedoch da der Kreis eigentlich zu Zuschüssen an Localarmenpflegen nicht verpflichtet ist, dieselbe unter dem Titel „Zuschuß zur Distriktsarmenpflege Werdenfels für Arme in Garmisch" im Budget einzusetzen.

§. 10. Unterstützung von aus Straf- und Arbeitshäusern Entlassenen werden wie bisher 300 fl. verlangt, deren Gewährung man beantragt.

§. 11. Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit.

Zur Errichtung einer Suppenanstalt für arme Schulkinder in Berchtesgaden werden wieder 100 fl. verlangt. Dieses Postulat wird zwar wieder zur Genehmigung empfohlen, dagegen möchte es sich unter §. 9 Tit. 2 als Unterabtheilung b eignen, und zwar unter dem Tit. b „Zur Erhaltung der Suppenanstalt für arme Schulkinder in Berchtesgaden."

Diesen Ausschußanträgen ertheilte der Landrath durchgängig seine Zustimmung.

Sodann erstattete der Vorsitzende des ständigen Landrathsausschusses Bericht über dessen Thätigkeit seit der letzten Landrathsversammlung in Folgendem:

Der ständige Ausschuß war seit dem Schlusse des vorigen Landrathes zweimal einberufen. Das erste Mal hatte er nach Schluß des Landrathes versammelt zu bleiben, um sein Gutachten über die Vertheilung der auf

Grund des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1871 zur Gewährung von Beihilfen an Angehörige der Reserve und Landwehr auf den Kreis Oberbayern treffenden Summe von 100,998 fl. abzugeben.

Der Ausschuß hat die eingelaufenen 2385 Gesuche einzeln geprüft und eine Summe von 100,770 fl. zur Vertheilung vorgeschlagen, welche Vorschläge von der k. Staatsregierung ausnahmslos genehmigt wurden und zur Auszahlung gelangten.

Der Ausschuß glaubte nämlich, mit Rücksicht auf die Bestimmungen in Art. 33 lit. b des Landrathsgesetzes, sich der von der k. Staats-Regierung ihm übertragenen Arbeit nicht entschlagen zu dürfen, da hiebei die Interessen vieler Kreisangehöriger in Frage stunden, welche einen wohlbegründeten Anspruch haben, daß die Vertretung des Kreises sich ihrer helfend annehme.

Bezüglich der Vertheilungsvorschläge ist der Ausschuß von folgenden Grundsätzen ausgegangen, und zwar zum größten Theile in vollster Uebereinstimmung mit der k. Kreisregierung:

1) daß bloßer Entgang am Arbeitsverdienste keinen Anspruch auf solche Beihilfe gewähre,
2) daß vielmehr wirkliche Schädigung in den Familien- und Erwerbsverhältnissen durch die Einberufung, dann durch Erkrankung in Folge der Kriegsstrapazen hiezu die unerläßliche Bedingung bilde, daß
3) deßhalb in erster Linie schwer geschädigte Familien-Häupter, Gewerbetreibende und von unverheiratheten Gesuchstellern solche zu bedenken seien, welche in Folge der überstandenen Kriegsbeschwerden und Erkrankungen nach ihrer Rückkehr nicht sogleich ihrem Berufe wieder nachgehen konnten, sowie unter der Voraussetzung ihrer Schädigung und Dürftigkeit auch Frauen und Familien von Vermißten, sowie Pensionisten,
4) und zwar nur hierin entgegen der Anschauung der Kreisregierung, daß ledige Gesuchsteller, welche i Folge der Einberufung ihren Alimentationsverbindlichkeiten nicht nachkommen konnten, nicht zu berücksichtigen seien.

Bezüglich der Größe der einzelnen Unterstützungsbeträge waren nach Rücksichten der Billigkeit, die Dauer der Abwesenheit, die Schwere der erlittenen Schädigung, die Größe der bereits genossenen Staats- oder Privat-Unterstützung, die Anwesens-Belastung und bei Familienhäuptern die Kinderzahl maßgebend.

Endlich glaubte der ständige Ausschuß seinem Vertheilungsvorschlage noch die Bitte beifügen zu müssen, daß der Kreis Oberbayern aus der zweifellos bestehenden Reserve über die ausgeworfenen Hunderttausend Gulden besonders berücksichtigt werden möge, da er um deswillen bei obiger Zutheilung verkürzt erscheine, weil sich zur Zeit der Unterstützungsgewährung sehr viele Gesuchsteller aus den sieben übrigen Kreisen in Oberbayern, insbesondere in der Residenzstadt aufhielten und hier berücksichtigt werden mußten, welche bei der Repartition der Entschädigungssumme auf die Kreise, dem Kreise ihrer Heimath hätten angerechnet werden sollen.

Die zweite Einberufung des ständigen Ausschusses erfolgte auf den 20. Juni l. Js. behufs gutachtlicher Aeußerung über Auflösung des Bezirksamts Werdenfels und über das Kreislehrerinen-Seminar.

Der Ausschuß hat sich auf die erste Frage einstimmig gegen die Auflösung des Bezirksamts Werdenfels ausgesprochen und zwar wegen der großen räumlichen Ausdehnung des Bezirkes und der durch die gebirgige Lage im höchsten Grade erschwerten Verbindung mit dem nächstgelegenen Bezirksamte Weilheim,

dann wegen der in Werdenfels bereits vorhandenen Aemter, nämlich eines Landgerichts, Rentamtes und Notariates, ferner weil der Landrathsausschuß mit dem vorgeschlagenen Auskunftsmittel der Aufstellung eines exponirten Bezirksamtsassessors in Werdenfels sich durchaus nicht einverstanden erklären konnte, weil zudem die Lage des Bezirkes an der österreichischen Grenze häufigen Ver-

kehr mit den dortigen Behörden bedinge und der große Fremden-Zufluß zur Zeit des Ammergauer-Passions-Spieles,

endlich die für den ganz armen Bezirk zur Lebensfrage gewordene Holzschnitzerei-Industrie, die Thätigkeit eines mit der vollen Competenz eines Bezirksamtsvorstandes ausgestatteten Beamten unbedingt erfordern.

Statt der Aufstellung eines weiteren exponirten Bezirksamts-Assessors in Werdenfels glaubte der Ausschuß vielmehr die Einziehung der beiden Stellen exponirter Bezirksamtsassessoren in Tegernsee und Reichenhall, mit Verlegung des Bezirksamtes Berchtesgaden nach Reichenhall und, für den Fall, daß am Bezirksamte Werdenfels zwei Beamte nicht vollständig beschäftigt sein sollten, die etwaige Einziehung der dortigen Assessorstelle und Besetzung derselben mit einem ständigen Funktionär, der zugleich die Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Werdenfels zu überwachen hätte, befürworten zu sollen.

Bezüglich des Kreislehrerinenseminars wird das dem Ausschusse nur vorläufig zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilte Nachpostulat der besonderen Beschlußfassung des Landrathes unterbreitet werden, und kann ich mich daher darauf beschränken, mitzutheilen, daß vom Ausschusse die dem Postulate zu Grunde liegenden Maßnahmen und beabsichtigten Ausgaben der k. Kreisregierung, vorbehaltlich einer durch Wegbleiben einer Schulverweserin zu erzielenden Ersparung von 600 fl. jährlich, als durchaus zweckmäßig, zum Theil sogar unabweisbar in der Natur der Sache liegend befunden wurden, der Ausschuß sich daher befürwortend für Genehmigung des Nachpostulates bis zu dem Betrage von 6760 fl. ausspricht.

Hierauf erstattete der Referent des hiefür bestellten Komités Bericht über die Kreisbrandassekuranz-Rechnung pro 18⁷⁰/₇₁.

Diese Rechnung schließt ab mit

Einnahmen	911,136 fl. 10 kr. 5 hl.
Ausgaben	509,332 fl. 23 kr. — hl.
sohin einem Aktivkassabestand von	401,803 fl. 47 kr. 5 hl.

wovon am Jahresschlusse 336,455 fl. zu 2 % bei der k. Bank verzinslich angelegt waren, während der Rest zur rechtzeitigen Auszahlung der Brandentschädigungen in den Kassen vorräthig gehalten werden mußte.

Der Inventarbestand weist 2027 fl. 2 kr. aus.

Das Versicherungskapital betrug am Schlusse des Jahres 18⁷⁰/₇₁	274,748,670 fl.
Die Zugänge in diesem Jahre betrugen	5,826,290 fl.
Die Abgänge in diesem Jahre betrugen	2,662,870 fl.
so daß der reine Zugang pro 18⁷⁰/₇₁ beträgt	3,163,420 fl.
Der Stand der Beischlagskapitalien aus feuergefährlichen Anlagen entziffert am Schlusse des Jahres 18⁷⁰/₇₁	12,299,237 fl.
bei einem Zugange von	612,413 fl.
und bei einem Abgange von	570,303 fl.
so daß sich pro 18⁷⁰/₇₁ an den Beischlagskapitalien ein Abgang von	42,110 fl.

ergibt.

Der Ausschuß hat nach gründlicher Prüfung des Brandassecuranzwesens die Ueberzeugung gewonnen, daß dasselbe mit der größten Pünktlichkeit und Ordnung behandelt wird und hierdurch namentlich die Beschädigten möglichst rasch zu den sie treffenden Entschädigungssummen gelangen konnten und stellt deßhalb an den Landrath den Antrag, der k. Kreisregierung hierwegen die Anerkennung und den Dank des Kreises aussprechen zu wollen.

Diesem Antrage tritt der Landrath einstimmig bei.

Da hiemit die Tagesordnung erschöpft war, schloß der Präsident die Sitzung und beraumte die nächste an auf

Montag den 9. Dezember
Vormittags 10 Uhr.

Somit wurde gegenwärtiges Protokoll auf erfolgte Genehmigung unterzeichnet.

Badhauser, Landraths-Präsident.

v. Schilcher, Sekretär.

Protocoll

über die

IV. öffentliche Sitzung des Landrathes von Oberbayern

am 9. Dezember 1872.

Gegenwärtig:

36 Landrathsmitglieder;

Von Seite der k. Kreisregierung;

die königl. Regierungsräthe Fischer, Graf v. Rambaldi, Westheimer, Braunwart und von Rücker.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll über die II. öffentliche Sitzung, da auf geschehene Anfrage durch den Präsidenten eine Erinnerung gegen dasselbe nicht erhoben wurde, für genehmigt erklärt und unterzeichnet.

Sodann gab der Präsident die seit letzter Sitzung eingekommenen Einläufe bekannt, nämlich:

1) Zusendung der Zeitung für Feuerlöschwesen betr.;
2) Antrag des Landrathes Cornet, die Verbesserung des Privatbeschälwesens betreffend.

Sodann erstatteten der Tages-Ordnung gemäß die Referenten des I. Ausschusses Vortrag über:

Kap. III §. 1 des Kreisbudgets für 1873.

Deutsche Schulen.

Der Referent beantragt in Uebereinstimmung mit dem Ausschusse für die einzelnen Positionen:

Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals:

a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staats-Aerars 4422 fl. 49 kr. 3 hl.
gegen 1872 mehr um 15 fl. 40 kr.
Wird diese Position aus Centralfonds gedeckt.
b) aus der Kreisschuldotation 10,461 fl. 54 kr. — hl.
gegen 1872 mehr um 80 fl.
c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 220 fl.

Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:

a) nach dem Schuldotationsgesetze vom 10. November 1871 19,651 fl. 48 kr.
gegen 1872 mehr um 371 fl.
Hierunter 9121 fl. aus Centralfonds.
Die Mehrung ergab sich theils durch Umwandlung von Verweserstellen in wirkliche Lehrstellen, theils durch Errichtung neuer Lehrstellen.
b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens der wirklichen Schullehrer auf 400 fl., der Verweser und weltlichen Lehrerinen auf 300 fl. und der Schulgehilfen auf 250 fl. 28,000 fl. — kr. — hl.

gegen 1872 mehr um 95 fl.

Titl. 3. Beitrag zur Gewährung von Dienstalterszulagen in 5 Quinquennien à 50 fl. für die wirklichen Schullehrer und à 25 fl. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinen 93,000 fl. — kr.
aus Centralfonds nach Maßgabe des letzten Landtagsbeschlusses.

Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:

a) zur Deckung der Gehilfengehälter in bisheriger Weise 7002 fl. 54 kr.
gegen 1872 mehr um 134 fl. in Folge Errichtung neuer Gehilfenstellen.
b) Verpflegskostenbeitrag, hier seien als neue Position eingestellt 5100 fl.

Mit Rücksicht, daß wie bisher um 120 fl. (Art. 3 Abs. V des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861) ein Schulgehilfe von seinem Schullehrer nicht mehr verpflegt werden könne, solches aber auch nicht um

150 fl. wie die k. Kreisregierung beantragt, möglich sei, so beantragt der Ausschuß eine Erhöhung bis 180 fl., so daß statt 5100 fl. die Summe von 10,200 fl. eingestellt werden soll.

Landrath Weinzierl frägt an, in welchen Fällen die kgl. Kreisregierung den Schulgehilfen Dispensation von der Verpflegung beim Lehrer eintreten lasse, und bittet, das Augenmerk der Regierung darauf zu richten, daß die Gehilfen zumal um den jetzt postulirten Betrag zu 180 fl. auch ordentlich verpflegt würden, dann, daß die Lehrer auch eine sorgfältige Ueberwachung der Gehilfen, auch außer dem Hause, eintreten lassen und eine geregelte Hausordnung aufrecht erhalten, damit nicht die jungen Leute im Wirthshause in schlechte Gesellschaft gerathen und zu Grunde gehen.

Landrath Graf Hundt frägt an, ob die ganzen 10200 fl. auch wirklich nothwendig würden, da doch viele Gehilfenstellen erst errichtet, also nicht der ganze Jahresbetrag des Verpflegsgeldes erforderlich werden würde.

Landrath Knoll stellt die Anfrage, ob es nicht möglich sei, daß über die Verpflegungs-Verflichtungen der Lehrer Normativbestimmungen erlassen würden, damit es nicht, wie bereits oft vorgekommen, über das Maß der Verpflegung zu Differenzen zwischen Lehrern und Gehilfen komme.

Der Vertreter der k. Kreisregierung erklärt hierauf, daß Dispensationen nicht nach einer bestimmten Regel, sondern nach den jeweiligen örtlichen und individuellen Verhältnissen als Ausnahmen eintreten, daß von den 170 Gehilfenstellen ca. 165 bereits errichtet und die restigen in der Errichtung begriffen seien, somit wohl der ganze Betrag von 10200 fl. erforderlich sein dürfte.

Endlich seien die Verpflichtungen der Lehrer bezüglich der Verpflegung bereits durch ältere Normative geregelt und da diese theilweise nicht mehr passen, theilweise auch bei den Betheiligten in Vergessenheit gerathen sein könnten, werde die Regierung sich nicht auf die bloße Zahlungs-Anweisung beschränken, sondern diese Verpflichtung durch ein neues Regulativ regeln.

Hierauf genehmigte der Landrath diese Position mit:
10,200 fl. — kr. — dl.
wie die vorhergehenden.

Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das active Lehrerpersonal:

a) Funktionsremunerationen 3500 fl. — kr. — dl.
b) besondere Unterstützungen 5000 fl. — kr. — dl.

Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulkassen.

a) Zuschüsse an weibliche Klosterschulen 6526 fl. 10 kr. 1 dl.
gegen 1872 mehr um 48 fl. 7 kr.

b) Allgemeine Beiträge überhaupt:

α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staats-Aerars 2,265 fl. 48 kr.

β) aus allgemeinen Kreisschulfonds 40,243 fl. 25 kr. 3 dl.
gegen 1872 mehr um 5,557 fl. 7 kr. 3 dl.
letztere Summe soll theils für allgemeine Verbesserungen von Schulgegenständen in den nachgenannten Städten und Gemeinden:

Freising	800 fl.
Rosenheim	800 fl.
Mühlrieb	75 fl.
Steingriff	25 fl.
Schwabing	100 fl.
Neustift	284 fl.
Summa	2084 fl.

verwendet werden; der Rest mit 3473 fl. 7¾ kr. ist bestimmt für die in Städten und Märkten bereits vom Kirchendienste getrennten Schulstellen, beziehungsweise für die Beihilfe zur Kostendeckung bis zur Hälfte;

γ) weitere Zuschüsse an die Lokalschulfondskassen der Städte und Märkte behufs der Trennung des Kirchendienstes von den Schuldiensten
6000 fl.
gegen 1872 mehr um 3000 fl.;
hievon sollen 3000 fl. für die während des Jahres 1873 in Aussicht genommenen Trennungen des Kirchen- vom Schuldienste in Städten

und Märkten, dann 3000 fl. für den gleichen Zweck in Dorfgemeinden verwendet werden.

Es soll jedoch der Grundsatz aufrecht erhalten bleiben: daß kein Zwang in der Sache angewendet werden dürfe.

Landrath Grünwald stellt hiezu die Anfrage, wem die Anstellung dieser Kirchendiener zustehe, ob der Regierung oder der Kirchenverwaltung. In Wolfratshausen habe die Kommune die Hälfte der Kosten dieser Trennung übernommen, diese sei formell durchgeführt, und doch sei der Lehrer so durch Kirchendienste in Anspruch genommen, daß oft zwei- auch dreimal in der Woche keine Vormittagsschule gehalten werde. Der Vertreter der Kreisregierung erläutert, daß das Besetzungsrecht auf diese Kirchendienste der Regierung formationsmäßig zustehe, soferne nicht Kirchenverwaltungen schon vor dem Jahre 1807 dasselbe erworben hätten. Die Feststellung dieser Rechtsfrage erfordere nun allerdings oft längere Verhandlungen, übrigens sei es der Regierung nur angenehm, auf derartige Mißstände wie Landrath Grünwald beregt habe, aufmerksam gemacht zu werden, um sofort mit Einziehung des Zuschusses vorgehen zu können.

Die Position wurde sofort wie die vorgehenden genehmigt mit 6000 fl.

Tit. 7. Beiträge für die Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:

a) Realexigenzbeiträge:

α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staats-Aerars 970 fl. 24 kr. 2 dl.
gegen 1872 mehr um 216 fl. 17½ kr.

β) aus allgemeinen Kreisfonds 1274 fl. 54 kr. — dl.

b) Beiträge zum Unterhalte der Schulhäuser
c) Beiträge zu Schulhaus-Neubauten
} 44818 fl. — kr. — dl.

gegen 1872 mehr um 19,232 fl.

Tit. 8. Ständige Bauausgaben 27 fl. — kr. — dl.

aus Centralfonds gedeckt.

Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:

a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der gewöhnlichen Schulvisitationen 2500 fl. — kr. — dl.

b) Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen 1000 fl. — kr. — dl.

Diese Position wird aus Centralfonds gedeckt.

c) Für Schulvisitationen durch Regierungs-Kommissäre sind postulirt 2000 fl., hiezu verliest der Referent ein mit Zuschrift der Kreisregierung an den Landrath gelangtes Ministerialreskript vom 25. November l. Js., wonach durch dieses Postulat der Aufwand für Aufstellung eines weiteren, fachmännisch gebildeten Kreisschorlachen bestritten werden soll.

Dazu bemerkt der Referent, daß zwar unläugbar die Staatsregierung berufen sei, dieß Organ der Schulaufsicht zu schaffen, doch befinde sich der Landrath diesem Postulate gegenüber, im Hinblick auf die Aussichtslosigkeit einer solchen Position aus Staatsfonds bei den dermaligen Verhältnissen, hier in einer ähnlichen Nothlage wie gegenüber dem früheren Postulate für das Lehrerinen-Seminar.

Der Ausschuß beantrage daher: Es sei dem in der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. November 1872, Nr. 11,394 dem Landrathe mit Regierungsentschließung vom 2. Dezember 1872 mitgetheilt, näher entwickelten Projekte der Berufung eines gründlich gebildeten und praktisch erprobten Schulmannes in das Kreisscholarchat mit der Aufgabe, der k. Kreisregierung, frei von jeder anderen Berufsthätigkeit als besonderer technischer Beirath in den Angelegenheiten des Volksschulwesens zu dienen und namentlich die technische Ueberwachung des Unterrichtes durch häufige außerordentliche Visitationen der Schulen zu übernehmen, zuzustimmen.

Diesem Ausschußantrage ertheilte der Landrath einstimmig seine Zustimmung.

Auf die Modalitäten dieser Aufstellung übergehend, beantragt der Ausschuß ferner:

1) die Stellung dieses Kreisscholarchen (Kreisschul-Inspektors) sei nach Maßgabe der Staatsdiener-pragmatik zu regeln, jedoch mit dem Vorbehalte, daß diesem in seiner Eigenschaft als Kreisscholarchen unter allen Umständen eine dreijährige provisorische Dienstzeit vor seinem Eintritte in das Definitivum aufzulegen wär.
2) dessen Anfangsgehalt sei auf 1800 fl. festzusetzen mit der Vorrückung in höhere Gehaltsklassen nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai 1872 (Reggsbl. 1872 Nr. 39) und zwar in der dort für Klasse VI. lit. a bestimmten Scala.
3) der für Reisekosten desselben aufzuwendende Betrag sei auf 1000 fl. festzusetzen.

Sonach sei aber die sub cap. III §. 1 Tit. 9 lit. b im Kreisvoranschlage eingesetzte Position von 2000 fl. auf 2800 fl. zu erhöhen.

Bis zur Aufstellung dieses Kreisscholarchen, solle jedoch die k. Kreisregierung ermächtigt sein — doch nur innerhalb des Betrages bis zu 2000 fl. — diese Position zu außerordentlichen Schulvisitationen durch Mitglieder des Kreisscholarchates im Sinne des vorjährigen Landrathsbeschlusses zu verwenden.

Landrath Graf v. Hundt befürchtet, daß diese 1800 fl. Gehalt nicht genügen werden, da wohl ein einziger Scholarch die Schulen des Kreises zu visitiren nicht im Stande sein werde, und so werde bald ein weiteres derartiges Postulat hervortreten. Da nun die Oberaufsicht auf die Schule unzweifelhaft Staatsaufgabe ist, solle der Landrath hier nicht über das Regierungspostulat hinausgehen.

Durch hierauf erfolgte Abstimmung wurde der Ausschußantrag mit allen gegen zwei Stimmen angenommen und hiedurch die Position Tit. 9 c erhöht auf 2800 fl.

Landrath Dr. Erhardt äußert hiebei, daß man nun den Antrag, obwohl er bei den Kammern anzubringen gewesen wäre, angenommen, da man das Bedürfniß technischer Leitung der Schule erkenne. Damit allein aber sei der Zweck nicht erreicht, es bestehe der Hauptmangel in der gegenwärtigen Lehrerbildung und deßhalb stelle er den Antrag, der Landrath möge den Wunsch an die k. Regierung richten, dieselbe wolle bei der k. Staatsregierung veranlassen, daß die Lehrerseminarien einer Reorganisation unterworfen und deren Leitung Fachmännern zugewiesen werde.

Diesem Wunsche ertheilte der Landrath seine Zustimmung.

Tit. 10. Pensionen und Alimentationen.

a) Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schul-Lehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quieszirt wurden 4370 fl.
gegen 1872 weniger um 100 fl.

b) Zuschüsse an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer
α) aus Staatsfonds 27,400 fl.
gegen 1872 mehr um 1000 fl.,
β) aus Kreisfonds 17,412 fl.
gegen 1872 mehr um 1060 fl. in Folge Anfalls von Pensionirungen.

c) Zur Gewährung einer Zulage von je 50 fl. an alle quieszirten Schullehrer 8,400 fl.
gegen 1872 mehr um 150 fl. aus demselben Grunde.

d) Für die Pensionisten des Privatvereins zur Unterstützung dienstunfähiger Lehrer in Oberbayern 8450 fl.

e) An die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse von Oberbayern den bisherigen Zuschuß zu 1500 fl.

f) Unterhaltsbeiträge für Schullehrersrelikten:
α) aus Kreisfonds 4000 fl.
β) aus Centralfonds und zwar à 50 fl. für die Wittwen, à 20 fl. für die ehelichen Doppel-Waisen, à 15 fl. für die einfachen Waisen 12,635 fl.

gegen 1872 mehr um 5 fl.

g) Beitrag an die Wittwen- und Waisenkasse der Schullehrer in München 400 fl.
gegen 1872 mehr um 200 fl. wegen Mehrung der bedürftigen Lehrers-Relikten.

h) Zuschuß an des Lehrer-Waisenstift 200 fl.

Landrath Knoll erinnert hiebei, daß in den Zeitungen manigfache Klagen über vorenthaltene Ansprüche bei diesem Stifte laut geworden und wird hierauf vom Landrathe Dr. Erhardt ersucht, die speziellen Beschwerden zur Kenntniß der Regierung zu bringen.

Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:

a) Schulpräparanden 5000 fl.

b) Schulpraktikanten 2000 fl.

Tit. 12. Uebrige Ausgaben:

a) Umzugskostenentschädigung für das Lehrerpersonal 1000 fl.

b) zur Gründung von Conferenzbibliotheken 2000 fl.

c) fundationsmäßiges Reichniß des Staatsärares für die Feiertagsschule in München 250 fl.

d) Desgleichen zur Entschädigung dieser Schule für die lithographische Anstalt 1200 fl.

e) zur Unterstützung armer Schulkinder 22 fl.

hierdurch stellt sich die Gesammtsumme Cap. III. §. 1 auf 385,904 fl. 8 kr. 1 dl.

Diesen sämmtlichen Anträgen ertheilte der Landrath seine Zustimmung.

II. Rechnung des Kreisvereines zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer.

Diese Rechnung schließt ab mit

einer Gesammteinnahme von	49,198 fl. 45 kr. 1 dl.
einer Gesammtausgabe von	48,119 fl. 59 kr. 1 dl.
so daß ein Aktivrest verbleibt mit	1,078 fl. 46 kr. — dl.

Das Vermögen des Vereins besteht in:

Hypotheken mit	24,000 fl. — kr.
Werthpapieren	2,700 fl. — kr.
Inventargegenständen	65 fl. 18 kr.
obigem Aktivrest zu	1,078 fl. 46 kr.
Somit Gesammtvermögen	27,844 fl. 4 kr.

Die Rechnung gibt zu keiner Erinnerung Anlaß und wird derselben vom Landrathe die Anerkennung ertheilt.

III. Rechnung über den allgemeinen deutschen Schul-Fond von Oberbayern pro 1871.

Die Rechnung schließt ab mit

einer Gesammteinnahme von	233,332 fl. 51 kr. 1 dl.
einer Gesammtausgabe von	233,204 fl. 22 kr. 1 dl.
und verbleibt sonach Aktivrest	128 fl. 29 kr. — dl.

wovon jedoch ein Zahlungsrückstand mit 220 fl. 16 kr. zu berichtigen wäre.

Das Vermögen des Fondes besteht:

in Kapitalien	965,448 fl. 20 kr. — dl.
in Realitäten	13,165 fl. — kr. — dl.
Inventar	2,253 fl. 43 kr. 2 dl.
Staatspassivreichniß im Kapitalsanschlage zu	3,400 fl. — kr. — dl.
Aktivkapitalien	128 fl. 29 kr. — dl.
Summa:	984,395 fl. 32 kr. 2 dl.
woran obiger Zahlungsrückstand abgeht mit	220 fl. 16 kr. — dl.
und als reines Vermögen verbleibt	984,175 fl. 16 kr. 2 dl.
gegen das Vorjahr mehr um	16,356 fl. 51 kr. 3 dl.

Auch diese Rechnung wird vom Landrathe als vollkommen richtig anerkannt.

Zu dieser Rechnung bemerkt Referent, daß bei dem Exigenzetat dieses allgemeinen deutschen Schulfondes pro 1873 eine Aenderung gegenüber der dem Landrathe gemachten Vorlage zur Frage komme. Zu dieser seien nämlich die Beamtengehalte noch nach den bisherigen Bezügen eingesetzt, laut einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. November l. Js. aber habe Seine Majestät für die bei der Unterrichtsstiftungs-Administration pragmatisch angestellten Beamten ein Gehaltsregulativ mit der Wirkung vom 1. Jänner 1872 an zu genehmigen, und auf Grund dieses Regulativs anzuordnen geruht, daß der Administrator Zenns, und der con-

trolirende Nebenbeamte Singer vom 1. Jäner 1872 an in die neuen Gehalte mit 2000 fl., beziehungsweise 1000 fl. vorrücken.

Hienach handle es sich nur um eine veränderte Festsetzung des Etats. Ferner sei laut einer Mittheilung der k. Kreisregierung vom 5. ds. Mts. nach dem Grundsatze, daß der gesammte Aufwand für die deutschen Schulen ausschließend in den Kreisfondsrechnungen der k. Rentämter behandelt werde, durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. November l. Js. angeordnet worden, daß vom 1. Jäner 1873 beginnend diese fraglichen Zahlungen durch die königl. Rentämter zu pflegen seien, und die k. Kreisregierung glaube es daher dem Landrathe anheim stellen zu sollen, ob in Folge der der k. Unterrichtsstiftungsadministration nunmehr zugehenden Geschäftserleichterung die bereits früher für Geschäftsaushilfe in den Etat eingestellten 100 fl. ferners noch zu bewilligen seien. Bezüglich der Frage der Gehaltserhöhungen stelle nun die Majorität des Ausschusses den Antrag, es solle die Einstellung des Gehaltes von 2000 fl. für den Administrator Zenns und 1000 fl. für den kontrolirenden Offizianten Singer in den Exigenzetat pro 1873 verweigert werden.

Dagegen beantrage der Referent als Mitglied der Ausschußminorität: es sollen die Gehaltseinstellungen zwar geschehen, doch mit Verwahrung gegen ein solches Vorgehen des k. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen und in Gewärtigung, daß in künftigen ähnlichen Fällen vorerst die Zustimmung des Landrathes eingeholt werde.

Die Ausschußmajorität sei hiebei von dem Gedanken ausgegangen, daß die Beamten dieser Administration lediglich Kreisbeamte und aus Kreismitteln besoldet seien, die Minorität obgleich damit im Prinzip einverstanden, habe doch der vollendeten Thatsache gegenüber, und in der Annahme, daß der Landrath, wenn er darum angegangen worden wäre, diese Erhöhungen wahrscheinlich bewilliget haben würde, die obige Verwahrung für genügend erachtet.

Der Vertreter der Kreisregierung erörtert dem gegenüber, daß die fraglichen Beamten ebensogut Staatsbeamte wie alle übrigen seien, daß ferner der allgemeine deutsche Schulfond kein Kreisvermögen bilde, sondern nur dessen Renten dem Kreise zur Deckung des Schulbedarfes zugewiesen seien, daß weiter diese Beamten von jeher durch die Staatsregierung angestellt und in ihren Gehalten erhöht worden seien, ohne daß die Zustimmung des Landraths eingeholt worden, daher die Rechte der Staats-Regierung auch in Zukunft gewahrt werden müßten.

Landrath Dr. Erhardt spricht seine Ueberzeugung dahin aus, daß durch die einseitig vorgenommene Gehalts-Erhöhung das Willigungsrecht des Landrathes beeinträchtigt sei, da die Staatsregierung nur die Gehalte jener Beamten zu erhöhen befugt sei, die aus dem Staatsbudget bezahlt werden.

Gerade die Behauptung eines Rechtsanspruches für die Staatsregierung im vorliegenden Falle zwinge den Landrath zur Wahrung seiner Rechte. Landrath Dr. Erhardt führt aus: Nach §. 3. des Gesetzes vom 15. August 1828 „die Einführung der Landräthe betr.," hat die Ausscheidung der bis dahin von der Staatskasse bestrittenen Ausgaben den Regierungsbezirken, und die Ueberweisung der hiefür unter den allgemeinen Staatseinnahmen enthaltenen Fonds nach einem besonderen Gesetze zu erfolgen. Diese Ausscheidung und beziehungsweise Ueberweisung erfolgte durch das Gesetz vom 17. November 1837, „die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend."

Nach Art. 9 I 1 a. hat die Deckung des Gesammtziffers der Kreisausgaben zunächst zu erfolgen durch die auf bestehenden speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge oder andere Reichnisse des Staats oder der Gemeinden.

Durch das Gesetz vom 23. Mai 1846 obigen Betreffs und zwar durch Art I Ziff. 1. wird als Kreislast

zunächst erklärt der Aufwand für Erhaltung und Verwaltung der Kreisfonds und nach Art. 15 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Landräthe betr.," lit. a gehört zum Wirkungskreise des Landrathes die Prüfung des jährlichen Voranschlages aller von den Kreisgemeinden zu tragenden Ausgaben.

In's Kreisbudget von 1843 für die V. Finanz-Periode ist für Oberbayern eingestellt:

Allgemeine Schuldotation und Verbesserung derselben 105,105 fl.

Besondere fundations- und dotationsmäßige Reichnisse für Erziehung und Bildung 13,656 fl.

Nach Art. 8 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 wurde die ganze ordentliche Kreisschuldotation, wie solche durch das Budget von 1843 festgesetzt ist und die allenfalls künftig durch das Budget zu gewährenden Erhöhungen der deutschen und isolirten lateinischen Schulen den Kreisen zugewiesen und deren Vertheilung mit Zustimmung der Landräthe vorgenommen.

Wenn der Landrath nur Verwahrung einlege, aber das Postulat genehmige, so stehe zu fürchten, daß über diese Verwahrung weggegangen werde.

Uebrigens schlage er den Ausweg vor, das Postulat zu genehmigen unter der Bedingung, daß das Willigungsrecht des Landrathes anerkannt werde.

Der Vertreter der Kreisregierung glaubt, daß eine solche Erklärung im Landrathsabschiede nicht zu erwarten sei, übrigens seien die fraglichen Beamten nicht ausschließlich aus den Renten des allgemeinen deutschen Schulfondes bezahlt, da die übrigen unter ihrer Verwaltung stehenden Stiftungen ungefähr die Hälfte an deren Gehalten trügen.

Landrath Vermühler bittet dem Antrage der Minorität beizustimmen und zugleich eine Commission zu ernennen, welche untersucht, ob diese Beamten rein Kreis- oder auch Staatsbeamte seien.

Landrath Dr. Winterhalter gibt zu, daß diese Beamten Staatsbeamte seien, keine Kreisbeamte, aber eine Quote dieser Gehalte fließe aus Kreismitteln und könne somit ihr Gehalt ohne Zustimmung der Kreisvertretung nicht erhöht werden.

Ein Conflict werde aus der Verweigerung der Anerkennung nicht entstehen, die Staatsregierung werde vielmehr das hier wahrscheinlich vorliegende Versehen einfach an die Quelle zurückweisen, von welcher es ausgegangen und daher bitte er dem Antrage des Landrathes Erhardt zuzustimmen.

Der Vertreter der Kreisregierung weist die Annahme eines Versehens als unrichtig zurück und bezeichnet die Erhöhung als mit vollstem Rechtsbewußtsein geschehen.

Landrath Arnold schlägt vor, die Genehmigung zu ertheilen mit der Bitte, die k. Staatsregierung wolle das Willigungsrecht des Landrathes anerkennen.

Landrath Dr. Erhardt zieht zu Gunsten dieses Vorschlages seinen Antrag zurück, ebenso der Referent und Landrath Vermühler und wurde hierauf der Antrag des Landrathes Arnold mit allen gegen die Stimme des Landrathes Weinzierl in folgender Fassung angenommen:

Es sollen die mit höchster Entschließung vom 6. November l. Js. Nr. 13150 des k. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen verfügte Gehaltsregulirung und beziehungsweise Gehaltserhöhung für den Unterrichtsstiftungsadministrator Josef Zenns und den scontrolirenden Offizianten Christoph Singer mit 2000 fl. und beziehungsweise 1000 fl. für 1872 zu genehmigen, dann zwar in den Exigenzetat pro 1873 des allgemeinen deutschen Schulfondes von Oberbayern eingestellt werden, doch hieran der Antrag und die Bitte gereiht werden:

die k. Staatsregierung geruhe, das Bewilligungsrecht des Landrathes für die Feststellung der Gehälter der Beamten und Bediensteten der Unterrichtsstiftungs-Administration dahier anzuerkennen und solches im Landrathsabschiede auszusprechen.

Bezüglich der durch Aenderung der Verrechnung über den Aufwand auf deutsche Schulen eingetretenen Geschäfts-

erleichterung der Unterrichtsstiftungs-Administration beantragt der Ausschuß:

Es sollen unter Abstrich der mit 100 fl. eingestellten Position für Geschäftsaushilfe im Exigenzetat pro 1873, mit Rücksicht auf die Eröffnung der k. Kreisregierung in deren Entschließung vom 5. lfd. Mts. Nr. 40,660 über die Verrechnung des Aufwandes für Erziehung und Bildung bei der kgl. Unterrichtsstiftungs-Administration in München, die Geschäftsverhältnisse dieser Administration von Seite der kgl. Kreisregierung unter Beiziehung von Mitgliedern des Landrathes genauer untersucht und das Resultat der nächsten Landrathsversammlung bekannt gegeben werden.

Hienach stellt sich der Exigenz-Etat des allgemeinen deutschen Schulfonds pro 1873 fest wie folgt:
Summe der Einnahmen: 43,742 fl. 18 kr.

Bei den Ausgaben cap. I.

§. 1. Verwaltungskosten tritt durch Abstrich der Theuerungszulagen mit 100 fl. und 200 fl. eine Minderung ein von 3860 fl. auf 3560 fl., dagegen durch die Gehaltserhöhungen des Administrators von 1400 fl. auf 2000 fl., des Nebenbeamten von 600 fl. auf 1000 fl. eine Mehrung von 1000 fl., somit eine Gesammtmehrung auf 4500 fl. — kr.

Bei cap. I §. 2 Realexigenz tritt eine Minderung ein durch Abstrich der Position mit 100 fl. für Geschäftsaushilfe auf 459 fl. — kr.

Bei cap. I §. 5 wird auf Antrag des Ausschusses der Betrag von 50 fl. auf Unterstützungen abgestrichen, mit dem Beifügen, daß erst derartige Gesuche an den Landrath zu bringen seien. Die übrigen Posten bleiben unverändert und entziffert sich hienach eine Gesammtsumme auf Verwaltung mit 5141 fl. 54 kr.
wonach an der Einnahme ein Aktivrest verbleibt mit 38500 fl. 24 kr.
hienach mindert sich auch die Position, des Kreisbudgets Abschnitt II Einnahmen cap. III. Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.

d) cap. III. §. 11 Tit. 1 und 2 des Kreisbudgets „Kreisgewerbeschulen."

Der Ausschuß glaubt hier, vor auf die Etats der einzelnen Schulen eingegangen wird, einige allgemeine Fragen, welche bezüglich aller dieser Anstalten sich ergeben, voranstellen zu sollen:

I. ob den Lehrern, Hilfslehrern und Bediensteten eine Aufbesserung ihrer Bezüge nach Maßgabe der Entschließung des k. Staatsministeriums des Cultus vom 30. August 1872 eingeräumt werden will?

Diese Ministerialentschließung ermächtigt die Kreisregierung zur Gleichstellung der Bezüge der Lehrer an den Gewerbs- und Landwirthschaftsschulen mit den Gehalten der Lehrer an den Studienanstalten des Staates, nach Analogie der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai l. Js. „die Gehalte der Staatsdiener betr.," dann zum Zwecke der Erhöhung der Bezüge der Hilfslehrer und übrigen Bediensteten an diesen Anstalten bis zu 20% der bisherigen Beträge, ein Nachtragspostulat für das Jahr 1872 an die nächste Versammlung des oberbayerischen Landrathes zu bringen, und den für das Jahr 1873 sich berechnenden Bedarf in das Kreisbudget für dieses Jahr einzustellen.

Hiebei wurde noch besonders aufmerksam gemacht, daß die Aufbesserung der Funktionsbezüge der Hilfslehrer nicht auf Funktions*neben*bezüge des bereits angestellten Lehrerpersonals ausgedehnt werden soll.

Die Besoldungsskala ergibt sich:

aus der Beilage C zum Spezialetat der Kreisgewerbeschule München:

Anfangsgehalt	1000 fl.
nach 3 Jahren	1200 fl.
nach 2 Jahren	1300 fl.
nach je weiteren 5 Jahren in infinitum ein Zulage von je	100 fl.

Der Personalaufwand wird hiedurch wesentlich erhöht; dazu kömmt noch, daß auch der Aufwand für Pensionen und Alimentationen sich erhöhen wird. Gleichwohl beantragt der Ausschuß die Genehmigung dieser

Aufbesserungen, welcher Antrag vom Landrathe angenommen wird.

II. Bezüglich der Ansetzung für Schulprüfungen und Schulpreise besteht Ungleichheit bei den einzelnen Schulen und beantragt der Ausschuß zur Gleichstellung dieser Ansätze, wo sie noch vorkommen, zu streichen, wenn auch pädagogisch diese Frage nicht ganz zweifellos stehe.

Landrath Mauermayer wünscht Beibehaltung dieser Positionen, da den Schülern doch nicht zuzutrauen sei, daß sie alles aus eigenem Antriebe leisten und auf Auszeichnungen verzichten, während doch solche nicht nur in anderen Schulen, wie z. B. den Gymnasien, beibehalten seien, sondern aus diesem Gesichtspunkte auch die landwirthschaftlichen Preise und sogar die Orden beseitigt werden müssen.

Der Landrath nahm jedoch gleichwohl den Ausschußantrag an.

III. Die Aufbesserung für die Hilfslehrer und andere Bediensteten beantragt der Ausschuß mit 20%, jedoch unter Vorbehalt der Prüfung einzelner Fälle zu genehmigen.

Bezüglich der Pedelle beantragt der Ausschuß für den an der Schule München Angestellten 480 fl. zu genehmigen; die an den übrigen Anstalten aber mit je 300 fl. gleichmäßig einzustellen, wozu freie Wohnung und Beheizung sowie Entschädigung für die Reinigung der Lokale zu kommen habe.

IV. Die Aktivreste der Rechnung pro 1871 beantragt der Ausschuß in die Etats pro 1873 in Einnahme zu stellen.

V. Die Aufbesserungen und Alterszulagen für die Lehrer und Hilfslehrer, in welcher Richtung Nachtragspostulate überall eingebracht sind, beantragt der Ausschuß pro 1872 noch zu genehmigen.

Diesen sämmtlichen Anträgen ertheilt der Landrath seine Zustimmung. Sonach wurde auf Berathung der einzelnen Etats eingegangen und zwar

I. Kreisgewerbschule München.

B. Hilfslehrer:

a) Religionslehrer Weiß soll erhöht werden von 800 fl. auf — 960 fl.

b) Hilfslehrer der französischen Sprache — 400 fl.

Hier beantragt der Ausschuß erstere Erhöhung zu genehmigen, letzteres Postulat zu streichen, da nicht feststeht, ob die Abtheilung dieses Kurses vollzogen werden kann und also dieser Lehrer nothwendig wird.

Sohin Summa II. 1. B. 2140 fl.

Von Position II. 1. D. und B. sind 100 fl. für den Aushilfslehrer der französischen Sprache zu streichen mit 100 fl., da die Abtheilung nicht erfolgt ist.

Summa II. 1. D. beträgt demnach	3,890 fl. — kr.
und Summa II. §. 1.	22,165 fl. 45 kr.

für Kap. II. §. 2. werden folgende Summen beantragt, der Abrundung wegen und mit Rücksicht auf die bisherigen wirklichen Ausgaben:

1) Lehrapparate:	
a) Landwirthschaft	60 fl.
b) Chemie	100 fl.
c) Physik	200 fl.
d) Naturgeschichte	50 fl.
e) Geographie und Geschichte	20 fl.
f) Zeichnen	60 fl.
g) Gottesdienst	140 fl.
h) Bücher für arme Schüler	150 fl.
2) Bibliothek	350 fl.
3) Schulpreise und Jahresprüfung wird Abstrich der postulirten 300 fl. in Folge des vorausgegangenen Beschlusses beantragt	
sohin §. 2.	1,130 fl. — kr.
hiezu §. 1.	22,165 fl. 45 kr.
Summa Kap. II.	23,295 fl. 45 kr.

Für Kap. III. beantragt der Ausschuß die Position für Schreibmaterialien von 26 fl. auf 25 fl., sohin um

1 fl. zu ermäßigen, dagegen jene für Beheizung und Beleuchtung von 732 fl. 24 kr. auf 750 fl., demnach um 17 fl. 36 kr. und sohin
die Summe Kap. III. um 16 fl. 36 kr. oder von 5346 fl. 24 kr. auf 5,363 fl. zu erhöhen.

Für Kap. IV. werden beantragt, den effektiven Ausgaben entsprechend, folgende Posten:

§. 1. Steuerumlagen und Passivreichnisse 200 fl.

§. 2. Ständige Bauausgaben Immobiliarbrandassekuranz 50 fl.
Mobiliarassekuranz 30 fl.
Kaminkehrerlöhne 60 fl.

140 fl.

§. 3. Baureparaturen 8,00 fl.

	Kap. IV.	1,160 fl. — kr.
hiezu	„ III.	5,363 fl. — kr.
	„ II.	23,295 fl. 45 kr.
	„ I.	450 fl. — kr.
hiezu Reserve		400 fl. — kr.
Summa der Ausgaben		30,668 fl. 45 kr.

Bezüglich der Einnahmen beantragt der Ausschuß:
Einstellung des Aktivrestes von 1871 mit 82 fl. 25 kr. 2 dl.
Erhöhung der Schul- und Inscriptionsgelder von 1000 fl. auf 1100 fl., sohin um 100 fl. — kr. — dl.
wodurch sich die Einnahmsziffer um 182 fl. 25 kr. 2 dl. und sohin von 6029 fl. 30 kr. auf 6211 fl. 55 kr. 2 dl. erhöht.

Somit Ausgaben	30,668 fl. 45 kr. — dl.
Einnahmen	6,211 fl. 55 kr. 2 dl.
Deckung aus Kreisfonds	24,456 fl. 49 kr. 1 dl.

II. Gewerbschule Freising.

a) Dr. Meister, Lycealprofessor, welcher Physik und Mathematik lehrte, ist gestorben.

Neben 400 fl. Funktionsbezug werden 1000 fl. verlangt.

Es werden lediglich 1000 fl. — kr. beantragt.

b) Die landwirthschaftliche Abtheilung hat keine Bedeutung. Nur 3 Schüler frequentiren dieselbe. Wenn deßhalb auch jetzt nicht der Abstrich des Gehaltes mit 1,300 fl., für Lehrer G. Kröner beantragt werden will, so beantragt der Ausschuß die Bitte: Kgl. Regierung wolle hierüber das Erforderliche recherchiren, und je nach Befund für das Schuljahr 1873/74 diese Abtheilung eingehen lassen und für anderweitige Verwendung des Lehrers Kröner Sorge tragen.

Sohin beträgt Summe Cap. I. 1. a. 11,246 fl. 40 kr.

Für Rektoratsfunktion wird Erhöhung von 150 fl. auf 300 fl. beantragt, jedoch unter dem Vorbehalte, daß sich herausstelle, daß die Stadtgemeinde Freising zur unentgeltlichen Ueberlassung der Dienstwohnung, worüber noch Erhebungen schweben, nicht verpflichtet sei.

c) Ein eigener Hilfslehrer für Zeichnen ist nicht erforderlich.

Lehrer Schneider soll seine ganze Kraft der Gewerbschule zuwenden und den Unterricht an anderen Anstalten unterlassen.

Eine zu große Belastung des M. Schneider, der nunmehr 1700 fl. bezieht, ist nicht nachgewiesen.

Der Ausschuß beantragt daher Abstrich der postulirten 700 fl. und Wiedereinstellung von 100 fl. und beziehungsweise 120 fl. für Bossirunterricht.

d) Stenographieunterricht wird durch einen Lehrer der Anstalt nebenbei besorgt; diese Position von 50 fl. darf demnach nicht um 20%, sohin auf 60 fl. erhöht werden.

Demnach Summe b abgemindert auf 1454 fl. — kr.
hiezu lit. a 11,244 fl. 40 kr.
und hiezu noch das Nachtragspostulat pro 1872, welches sich für den Stenographie- und angeblichen Musiklehrer um je 10 fl. sohin von 2618 fl. 20 kr.

auf 2598 fl. 20 kr.
abmindert.

demnach Kap. I. §. 1. 15,299 fl. — kr.

Zu Kap. I. §. 2. beantragt der Ausschuß für Lehrapparate statt der postulirten 500 fl. die früheren 400 fl. zu belassen, für Schülerpreise abzustreichen 60 fl. — kr.

wornach sich §. 2 abmindert auf 980 fl. — kr.

Summa Kap. I. demnach 16,279 fl. — kr.

Kap. II. Regie, beantragt der Ausschuß für Kultus, die bisherigen 150 fl. zu belassen.

Nach vorgängigem Beschluß wäre der Gehalt für den Aktuar von 150 fl. auf 180 fl., für den Pedell von 250 fl. auf 300 fl. der Ansatz für Reinigung von 80 fl. auf 100 fl. zu erhöhen

sonach Summa II 1380 fl. — kr.

Kap. III. Gebäulichkeiten.

Hier beantragt der Ausschuß §. 1 Steuern ꝛc. Abstrich von 200 fl. — kr.
für Reichnisse an die Stadtgemeinde Freising, nachdem mit dem Jahre 1872 die Zeit von 17 Jahren, für welche diese jährlichen 200 fl. eine Ratenzahlung für einen Bauaufwand dieser Gemeinde bilden, abgelaufen seien.

Landrath Mauermayer erörtert hier bezüglich der Einziehung der dem Rektor bisher gewährten Dienstwohnung, daß diese Lokale wegen erhöhter Frequenz der Schule zu Unterrichtslokalitäten verwendet werden müssen und beruft sich bezüglich einer vom Landrathe Knoll erhobenen Beanstandung dieser Schule hinsichtlich der Ueberfüllung auf ärztliche Gutachten und erhaltene Anerkennungen.

Hierauf beantragt der Ausschußreferent für die weiteren Positionen für Benützung der Turnhalle 80 fl.

§. 4. Miethzins für Rektorswohnung wird vorsorglich mit Rücksicht auf den eventuell gewährten Gehalt von 300 fl. zum Abstriche beantragt.

Hienach stellt sich der Ausgabsetat fest, wie folgt:

Kap. I.	16,279 fl.
„ II.	1380 fl.
Kap. III.	170 fl.
„ IV.	200 fl.
Ausgabssumme	18,029 fl.

Einnahmen: I. Aktivrest von 1871	881 fl. 33 kr. 2 dl.
II. aus Gemeindemitteln	400 fl. — kr. — dl.
III. Schulinskriptionsgelder statt 816 fl. rund	800 fl. — kr. — dl.
IV. Uebrige Einnahmen:	
a) Versuchsfeld	50 fl. — kr. — dl.
b) Cataloge rund	25 fl. — kr. — dl.
c) Zeugnißgelder rund	25 fl. — kr. — dl.
Einnahmen	2181 fl. 33 kr. 2 dl.

Entschädigung für Beleuchtung und Beheizung von

der Fortbildungsschule	50 fl. — kr.
technischer Verein	12 fl. — kr.
	2243 fl. 33 kr.
Ausgaben	18,079 fl. — kr.
Einnahmen	2,243 fl. 33½ kr.
somit Defizit:	15,785 fl. 26½ kr.
gegenüber verlangten	16,962 fl. — kr.

III. Gewerbschule Ingolstadt.

Nach den Anfangs gefaßten Beschlüssen erhöht sich

hier die Position für Pedell auf	300 fl. — kr. — dl.
Ausgaben demnach	8467 fl. — kr. — dl.
Nachtragspostulat	1119 fl. 35 kr. — dl.
Einnahmen:	
etatisirt	3621 fl. — kr. — dl.
Hiezu:	
Kasserest von 1871	195 fl. 56 kr. 2 dl.
Einnahmen-Summe	3816 fl. 56 kr. 2 dl.
Ausgaben	9586 fl. 35 kr. — dl.
Defizit:	5769 fl. 38 kr. 2 dl.
statt postulirter	5965 fl. 35 kr. — dl.

IV. Gewerbschule Traunstein.

Hier wird beantragt:

1) dem Turnlehrer Wittmann statt 120 fl. nur 100 fl.

a) für chemisches Laboratorium statt 800 fl.
nur 600 fl.
b) für physikalisches Laboratorium statt 800 fl.
nur 400 fl.
c) naturgeschichtliches Cabinet statt 500 fl.
nur 300 fl.
d) Außerordentlicher Beitrag für Schulbibliothek statt 500 fl. nur 300 fl.
e) für Schülerbibliothek wird die Position zum Abstriche beantragt:

sohin Summa Kap. I statt 8310 fl.
nur 7150 fl.

Kap. II. Für Schreibaushilfe statt 30 fl. 100 fl.
und für Pedell statt 240 fl. 300 fl.
zu gewähren.

Dagegen:

30 fl. für erste Anschaffung von Kanzleiregiegegenständen wird zum Abstriche beantragt.

20 fl. für Beleuchtung und
300 fl. für Beheizung sind nur Durchführungsposten;

sohin:

Kap. II 925 fl. — kr.

Summa Kap. IV 200 fl. — kr.
Summa Kap. II 925 fl. — kr.
Summa Kap. I 7150 fl. — kr.

hiezu: Nachtrags-Postulat, welches sich von 164 fl. 10 kr. auf 119 fl. 10 kr. abmindert.

Gesammt-Ausgaben: 8394 fl. 10 kr.

Einnahmen: 1040 fl. — kr.
Ausgaben: 8394 fl. 10 kr.
Defizit: 7354 fl. 10 kr.
statt postulirter 8,459 fl. 10 kr.

Diese sämmtlichen Etats wurden vom Landrathe genehmigt.

e) Vertheilung der Centralfondszuschüsse zu Distriktsstraßen pro 1872.

Hiezu werden die Vertheilungsvorschläge der Kreisregierung bezüglich der auf Oberbayern zur Verfügung gestellten 57,000 fl.
mit lediglich folgenden Abänderungen genehmigt:

8. Ebersberg.

Zur Herstellung einer neuen Distriktsstraße zur Bahnstation Kirchseeon und zu einer neuen Distriktsstraße zur Bahnstation Grafing 1,500 fl.

13. Ingolstadt.

1) Für Erweiterung und Instandsetzung der Distriktsstraße von der Staatsstraße bei Vohburg bis Wackerstein 1,000 fl.

2) Für Erweiterung und Instandsetzung der Distriktsstraße von der Grenze des Bezirkes Hemau bis zur Staatsstraße bei der Aeußeren Mühle 1,000 fl.

Hiemit war die Tagesordnung erschöpft, der Präsident schloß somit die Sitzung und beraumte die nächste an auf

Mittwoch den 11. Dezember
Vormittags 10 Uhr.

Somit wurde gegenwärtiges Protokoll auf erfolgte Genehmigung unterzeichnet.

Badhauser, Landrathspräsident.

v. Schilcher, Sekretär.

Protocoll

über die

V. öffentliche Sitzung des Landrathes von Oberbayern

am 11. Dezember 1872.

Gegenwärtig:

36 Landrathsmitglieder;

Von Seite der k. Kreisregierung:

die k. Regierungsräthe Fischer, Graf v. Ramraldi, Braunwart, Westheimer, v. Rücker, Kopp, dann der k. Kreismedizinalrath Dr. Wibmer.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll über die III. öffentliche Sitzung, da eine Erinnerung gegen dasselbe nicht erhoben wurde, für genehmigt erklärt und unterzeichnet.

Hierauf gab der Präsident bekannt, daß seit letzter Sitzung eine Zuschrift des historischen Vereines von Oberbayern mit Druckschriften eingekommen sei.

Sodann erstatteten die Referenten des I. Ausschusses Vortrag über die Gegenstände der Tagesordnung:

a) Kap. VI §. 2. Kreisirrenanstalt.

Die dem Landrathe übergebene Rechnung pro 1871 der Kreisirrenanstalt entziffert

an Einnahmen	127,061 fl. 53¼ kr.	
Ausgaben	126,958 fl. —¼ kr.	
sohin einen Aktivrest von	103 fl. 53 kr.	

Nach dem Vermögensausweise beträgt das rentirende

Vermögen	64,324 fl. — kr.
das nicht rentirende Vermögen	562,968 fl. 57 kr.
daher im Ganzen	627,292 fl. 57 kr.

Die Submission von Viktualien und anderen Bedürfnissen erscheint hier so ziemlich durchgeführt, obwohl sie von Anfang nicht in der richtigen Weise eingeleitet war. Etatsüberschreitungen erscheinen wiederholt in den Einnahmen und Ausgaben, rühren aber in vielen Fällen von den Durchführungsposten her, und geben zu keiner weiteren Erinnerung Veranlassung.

Zu dieser Hauptrechnung gehören 6 Nebenrechnungen nämlich

1) Die Rechnung über den Fond zur Wiederherstellung der durch Hagelschlag beschädigten Fenster der Kreisirrenanstalt pro 1871;

Die Einnahmen betragen	255 fl. 52 kr.
Die Ausgaben betragen	250 fl. 21 kr.
Activrest	5 fl. 31 kr.

Der Vermögensstand beträgt 2655 fl. 31 kr. und hat seit letzter Rechnung eine Vermehrung von 129 fl. 9 kr. erfahren.

2) Die Rechnung über die Jost'sche Stiftung zur Unterbringung von Irren aus armen Gemeinden Oberbayerns in die Kreis-Irren-Anstalt pro 1871

Die Einnahmen betragen	3323 fl. 50 kr.
Die Ausgaben betragen	2025 fl. 26 kr.
Activrest	1298 fl. 24 kr.

Der Vermögensstand beträgt 22,298 fl. 24 kr. und hat sich seit letzter Rechnung um 1335 fl. 34 kr. erhöht. Auf den Zweck wurde in diesem Jahre aus vorliegender Stiftung nichts verwendet.

Der Ausschuß bemerkt hiebei, daß es bei den reichen Stiftungen die dermalen für arme oberbayerische Irren zu Gebote stehen, doch oft mit den Leistungen der Gemeinde etwas zu strenge genommen werden dürfte, wie z. B. die vorliegende Stiftung seit 2 Jahren keine Verwendung auf den Zweck fand und die Renten fortwährend admassirt werden mußten.

3) Rechnung über die Ritter von Maffei'sche Stiftung zur Unterbringung von Irren aus armen Gemeinden Oberbayerns in der Kreisirrenanstalt pro 1871.

Die Einnahmen betragen 1020 fl. 16 kr.
Die Ausgaben betragen 1005 fl. 27 kr.

Activrest 14 fl. 49 kr.

Der Vermögensstand beträgt 22,414 fl. 49 kr. und hat sich seit letzter Rechnung um 1000 fl. 3 kr. vermehrt.

Auch aus dieser Stiftung wurde nichts für den Zweck verwendet.

4) Rechnung über Kirchenkollecten für Unterstützung armer Gemeinden zur Unterstützung von Irren katholischer Religion in der Kreisirrenanstalt pro 1871;

Die Einnahmen betragen 3148 fl. 48¾ kr.
Die Ausgaben betragen 3148 fl. 48¾ kr.

sohin an Aktivrest Nichts.

Das rentirende Vermögen beträgt 28,250 fl. und hat sich seit letzter Rechnung um 1950 fl. vermehrt; auf den Zweck wurden 1196 fl. 16½ kr. verwendet.

5) Rechnung über Kirchenkollecten für Unterstützung armer Gemeinden zur Unterbringung von Irren protestantischer Religion in der oberbayerische Kreisirrenanstalt pro 1871.

Die Einnahmen betragen 139 fl. 34 kr.
Die Ausgaben betragen 95 fl. 40 kr.

Activrest 43 fl. 54 kr.

Der Vermögensstand beträgt 1543 fl. 54 kr. und hat sich in diesem Jahre um 143 fl. 54 kr. vermehrt, auf den Zweck wurde nichts verwendet.

6) Rechnung über den Unterstützungsfond zur Unterbringung von Irren armer Gemeinden in die oberbayerische Kreisirrenanstalt pro 1871

Die Einnahmen betragen 3982 fl. 41¾ kr.
Die Ausgaben betragen 3160 fl. 58½ kr.

Activrest 821 fl. 43¼ kr.

Es wurden aus diesem Fonde 67 Unterstützungen von 15—100 fl. im Gesammtbetrage zu 3160 fl. 52 kr. gegeben, welche den alimentationspflichtigen Gemeinden an den zu zahlenden Verpflegsgeldern zu gute gerechnet wurden.

Etat.

Der in Vorlage gebrachte Etat leidet an mancherlei Gebrechen; nach Aufstellung desselben durch die Anstaltsverwaltung erkannte man schon seine Unzulänglichkeit und wurden Nachtragspostulate eingebracht, die in dem Anschreiben der k. Regierung an den Landrath dd. 2. Dezember l. Js. niedergelegt sind. Der aufgestellte Etat leidet überhaupt an Durchsichtigkeit weil eine Menge Durchführungsposten unter den wirklichen Einnahmen und Ausgaben laufen, welche die Ziffer zu großen Höhen bringen, für die Gewährung der Mittel zur Erhaltung der Anstalt aber meistens ohne alle Bedeutung sind. Es wäre wünschenswerth, wenn es dem neuen Anstaltsvorstande gelingen sollte, eine leichtere und klarere Form für den Etat zu finden. Einer dieser Durchführungsposten verursacht sogar in dem heuer vorgelegten Etat einen falschen Abschluß, indem die unter Kap. VII §. 2 als Ersatz für Unterhalt von Privatwärtern vereinnahmten 1685 fl. in den Ausgaben Kap. III §. 6 nicht verausgabt sind, so daß der Etatsabschluß einen Passivrest in der Höhe dieser Summe ergeben würde.

Ueber die einzelnen Ansätze lassen sich bei den dermalen plötzlich ganz veränderten Preisen aller Lebensmittel und anderer Bedürfnisse, sowie bei dem außerordentlich hohen Krankenstande nur allgemeine Bemerkungen machen, bis hierin wieder festere Positionen Platz greifen. Die bisher vom Landrathe angestrebte Vergebung der meisten Bedürfnisse im Submissionswege ist in voller Durchführung, und wird vielleicht manche Ersparniß zu Tage fördern, die man jetzt noch nicht genau beurtheilen kann, weitere Ersparnisse werden durch bessere Einrichtung und Verabreichung der Verpflegung eintreten.

Der etatisirte Ansatz auf ständige Bauausgaben hat gegen das Vorjahr eine bedeutende Erhöhung erfahren, und ist auch höher als die für 1871 verbrauchte Summe, man möchte aber an derselben nichts kürzen, da theils wirklich mehrere größere Reparaturen nothwendig sind

und anderseits einige bauliche Veränderungen durch den dermaligen Direktor der Anstalt in Aussicht genommen sind, welche die Aufnahme einer größeren Anzahl von Kranken I. Klasse ermöglichen. — In Folge der strengen Winter der beiden letzten Jahre hatte die Anstalt einen größeren Verbrauch von Buchenholz und machte im Jahre 1871 bereits einen Vorgriff auf das für 1872 bestimmte Buchenholz, weßhalb in vorliegendem Etat auf Seite 13 §. 9 lit c 300 Stere mit 1800 fl. über den gewöhnlichen Bedarf vorgesehen sind zur Deckung dieses Vorgriffes. Allein der außerordentlich milde Winter des heurigen Jahres deckt wahrscheinlich denselben ohnedieß, so daß diese 1800 fl. als überflüssig abgesetzt werden können. Der Verbrauch an Stearin ist bei allgemein eingeführter Petroleumbeleuchtung noch fortwährend sehr groß und dürfte sich kaum rechtfertigen lassen. Die Anstaltsverwaltung hat leider auch bei Anfertigung des gegenwärtigen Etats die Bedürfnisse der Anstalt so wenig gekannt, daß derselbe umgearbeitet werden mußte und nach dieser erneuten Arbeit erst wieder das Bedürfniß für ein neues Postulat von 2816 fl. für Bettfournituren zu Tage trat, so daß statt der im Etat vorgesehenen Summe von 1200 fl. hiefür 4016 fl. als nothwendig erscheinen; ebenso erkannte dieselbe erst Mitte vor. Mts., daß die Mittel für 1872 nicht ausreichen und ein Passivrest von 6000 fl. sich ergeben soll. Letzterer erweist sich zwar ebenfalls als unrichtig, da der inzwischen angefertigte provisorische Rechnungsabschluß einen Passivrest von 5105 fl. 9 kr. ergibt, in welchem überdieß 1200 fl. Ausgaben erscheinen, die z. Z. noch nicht feststehen und daher nicht eingewiesen sind. Solche Dinge sollten nicht vorkommen, denn Anfangs November hätte man doch mit ziemlicher Sicherheit wissen sollen, welche Bedürfnisse die Anstalt noch bis zum Schlusse des Jahres hat und ebenso soll sie auf 6 Monate im Voraus über die Bedürfnisse der Anstalt an Bettfournituren und dergleichen Dinge mit sich im Klaren sein.

Man beantragt an vorliegendem Etat keine weitere Veränderung als die Einsetzung der oben angeführten Durchführungsposition von 1685 fl. in den Ausgaben und die Absetzung von 1800 fl. in demselben für Holz, so daß derselbe einen Aktivrest von 115 fl. ergeben würde ohne die Nachtragspostulate zu demselben.

Schließlich will man nur noch bemerken, daß als neue Position die Pension der Wittwe des verstorbenen Direktors des k. Hofrathes und Universitätsprofessors Dr. Solbrig erscheint.

Als Nachtragspostulat erscheint eine Position von 2220 fl. zur Gehaltserhöhung der Anstaltsbeamten und Bediensteten, entsprechend einer Vorstellung derselben vom 11. Juni d. Js.

Zuvörderst werden für den Anstaltsverwalter, der seit 1859 pragmatisch angestellt ist, statt der bisher bezogenen 1200 fl. Gehalt und 400 fl. — Remuneration — 1800 fl. Gehalt unter Wegfall der bisherigen Remuneration verlangt und unter Vorlage eines Gehaltsregulatives, wobei für den Verwalter ein Anfangsgehalt von 1400 fl. angenommen ist, durch das 3. Quinquennium begründet wird, in welchem derselbe bereits mit 1873 in das 4. Jahr tritt, so daß nach Abfluß von 1874 dessen Gehalt auf 2000 fl. käme. Ueber das Bedürfniß der Erhöhung des Gehaltes der Beamten im Allgemeinen ist es wohl kaum nöthig ein Wort zu verlieren, diese Frage ist längst spruchreif und bereits auch durch die bayerischen Kammern entschieden, man erkennt auch das Bedürfniß der Gehaltserhöhung für die Kreisbeamten ebenso an, wie für die Staatsbeamten und glaubt, daß eine solche für dieselben im ähnlichen Verhältnisse eintreten soll. Was nun den Gehalt des Verwalters Schuhgraf anbelangt, so hatte derselbe im Jahre 1859 einen fixen Gehalt von 1200 fl., denn die in höchst widerruflicher Weise gewährte Remuneration, deren Gewährung von Jahr zu Jahr erfolgte, kann doch unmöglich in den fixen Gehalt eingerechnet werden, man könnte ja sonst ebenso die vielen anderen Vortheile, die derselbe noch hat, auch in Rechnung bringen. Nach dieser Darlegung würde der Verwalter sohin pro 1873 einen fixen Gehalt von

1600 fl. unter Wegfall der bisherigen Remuneration erhalten, der sich von 1875 an auf 1800 fl. erhöhen würde. Der weitere Vorschlag über Erhöhung der Gehalte und Bezüge der Beamten und Bediensteten ist den Verhältnissen entsprechend mit Ausnahme der des Anstalts-Geistlichen Curat Schäßler der durch 600 fl. Besoldung, 150 fl. garantirte Meßstipendien und vollständig freie Verpflegung, Wohnung, Beheizung und Beleuchtung ohnedieß eine Stelle gleich der besten Pfarrei besitzt, weßhalb derselbe zur Annahme empfohlen wird und es beträgt daher die Etatserhöhung, da für den II. Rechnungsführer bereits im Etat selbst schon eine Erhöhung von 100 fl. eingesetzt ist, für Besoldungen 740 fl., wobei bemerkt wird, daß die Erhöhung der Bezüge der übrigen Bediensteten bereits im Etat vorgesehen ist.

Ein weiteres Nachtragspostulat beträgt 2816 fl. für weitere Bettfournituren und kann dessen Begründung umsoweniger beanstandet werden, als die dermalige Ueberfüllung der Anstalt mit Kranken nicht allein eine weit größere Anzahl von Betten und Wäsche in Anspruch nimmt als auch deren stärkere Abnützung durch den ununterbrochenen Gebrauch bedingt ist. Es wird daher beantragt, den Ausgabsetat um diese Summe zu erhöhen.

Ein weiteres Nachtragspostulat zur Deckung des voraussichtlichen Passivrestes der Rechnung pro 1872 im beiläufigen Betrag von 6000 fl., welcher aber wie eben nachgewiesen auf circa 4000 fl. sich abmindern dürfte, könnte am füglichsten seine Deckung durch den Aktivrest der Kreisfondsrechnung pro 1872 erhalten, weßhalb man beantragt, es dahin zu verweisen.

Weiters erscheint auch heuer wieder die Frage angeregt wegen Herstellung einer Dampfwaschanstalt und zwar dießmal mit einer Bausumme von 37,000 fl. wobei sich die Ueberzeugung aufdrängt, daß hiemit das Projekt nicht durchgeführt werden kann, und hiefür circa 50,000 fl. erforderlich sind.

Der Landrathsreferent setzte sich deßhalb auch mit dem gegenwärtigem Vorstand der Anstalt Herrn Direktor Gudden ins Benehmen und im Einverständnisse mit demselben beantragt er, diese Frage für noch ein Jahr ausgesetzt sein zu lassen, weil Hoffnung vorhanden ist, daß eine Dampfwaschanstalt entsprechender und mit geringeren Mitteln werde hergestellt werden können. Da nach den bisherigen Anträgen der Etat mit einem Passivrest von 3441 fl. abschließen würde, so müssen die Einnahmen entsprechend erhöht werden, und kann dieß auf 2 Wegen geschehen, entweder durch Erhöhung des Kreisfondszuschusses oder durch Erhebung der Verpflegskosten-Ansätze in der im Anschreiben der k. Regierung an den Landrath vom 2. Dezember l. J. vorgeschlagenen Weise, was eine Mehreinnahme von 8857 fl. 17 kr. entziffern würde.

Referent bemerkt hiezu, daß mit dieser Erhöhung der dermalige Anstaltsdirektor, soweit sie sich auf die III. Classe bezieht nicht einverstanden ist, und er hofft ohne die Verpflegung der Kranken zu verschlechtern, oder dieselben irgendwie ungünstiger zu behandeln dennoch durch Ersparungen im Haushalte es möglich zu machen, ohne diese Erhöhung oder weiter gehende Leistungen des Kreises und ohne Herbeiführung eines Passivrestes für das Jahr 1873 auszukommen.

Vom I. Assistenzarzte Dr. Lachner liegt ein Gesuch vor um Verleihung pragmatischer Rechte.

Herr Dr. Lachner ist bereits seit 10 Jahren als Assistenzarzt in der Anstalt und hat sich während dieser Zeit stets der Zufriedenheit seines Amtsvorstandes des verstorbenen Herrn Dr. v. Solbrig zu erfreuen gehabt, derselbe leitete auch während fast eines halben Jahres als functionirender Vorstand die Anstalt zur vollsten Zufriedenheit.

Da die ersten Assistenzärzte an anderen Irrenhäusern mit pragmatischen Rechten angestellt sind, erscheint es nur als Akt der Billigkeit, wenn der Kreis Oberbayern diesem verdienten Mann seine Anerkennung für sein bisheriges Wirken durch Verleihung pragmatischer Rechte ausdrückt.

Ein weiteres Gesuch desselben Arztes verlangt für

die fast halbjährige Funktion als stellvertretender Direktor der Kreisirrenanstalt eine Aversalzulage von 150 fl.

Hiegegen wird sich wohl nichts erinnern lassen und man beantragt diese Summe sogar auf 300 fl. zu erhöhen. Unter Berücksichtigung der Erhöhung der Verpflegungsbeiträge, sowie der hier zur Genehmigung vorgeschlagenen Nachtragspostulate würde der Etat mit einem voraussichtlichen Aktivrest von 5116 fl. 17 kr. als Reserve abschließen.

Kap. VI. §. 2. Tit. 1.

Auf den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten sind 20,000 fl. postulirt, deren Annahme man umsomehr begutachtet, als wie oben nachgewiesen wurde, ohne Erhöhung der Verpflegsgelder die Anstalt mit einem Zuschusse von 20,000 fl. nicht mehr reichen würde.

Tit. 3. Die Verzinsung und Tilgung von Schulden.

Zur Verzinsung und Heimzahlung der Bauschuld für Herstellung der Kreisirrenanstalt werden die vertragsmäßig feststehenden 15,200 fl. verlangt, deren Gewährung wohl nicht beanstandet werden kann.

Die vorgelegte Rechnung weist aus an

Einnahmen	15,278 fl.	59 kr.	1 bl.
Ausgaben	15,191 fl.	40 kr.	— bl.
sohin an Aktivrest	87 fl.	19 kr.	1 bl.

Zu Kap. VI der Ausgaben des Kreisbudgets liegen noch 2 Exemplare vor und zwar:

1) ein Gesuch des Distriktsrathes Laufen um ergiebige Unterstützung des Distriktes um die mißlichen Verhältnisse der Localarmenpflege Laufen heben zu können.

Dieses Gesuch ist unterstützt durch einen Bericht der Localarmenpflege Laufen, sowie durch Voranschläge der Bedürfnisse für den Localarmenfond, durch Rechnungen dieser Armenpflege und anderer Armenstiftungen, sowie noch weitere Aktenstücke.

Aus diesen Dokumenten geht hervor, daß die Localarmenpflege mit sehr schwierigen Verhältnissen zu kämpfen hat, daß die Hilfsbedürftigen sich mehren, während die Steuerkraft der Stadt nicht im gleichen Verhältnisse zunimmt.

Im Jahre 1872 erhielt der Localarmenfond Laufen:

1) aus Distriktsarmenfonds	200 fl.
2) aus der landgerichtlichen Waisenhausstiftung	65 fl.
Summa	265 fl.

Die Stadt Laufen erhob Gemeindeumlagen 23 kr. und zur Deckung des Defizits der Armenrechnung eine Armenumlage von 24 kr. und dennoch bleiben pro 1872 noch circa 2000 fl. Armenbedürfnisse ungedeckt, und durch die Ueberweisung dieser Summe auf das Jahr 1873 beträgt der Passivrest des Etats pro 1873 die Summe von 4214 fl. 44 kr.

Die Ueberbürdung der Localarmenpflege Laufen ist wohl unzweifelhaft nachgewiesen, und ist der Ruf derselben um Hilfe an den Distrikt und eventuell an den Kreis vollkommen begründet. Der Distrikt Laufen ist aber seiner Verpflichtung gegen die Localarmenpflege nur in sehr geringem Maße gerecht geworden, denn während eine Reihe von Distrikten im Jahre 1872 Distriktsumlagen von 6—12 kr., ja einzelne von 15, 16 und mehr Kreuzer erhoben, begnügte sich Laufen mit der Erhebung einer solchen von nur 5½ kr., und so kam es, daß der Distrikt die Localarmenpflege nur mit 200 fl. unterstützen konnte.

Der Ausschuß glaubt allerdings, daß es nothwendig ist, daß der Kreis hier auch helfend beispringt und beantragt daher eine Unterstützung von 354 fl. des Distriktes Laufen für die Localarmenpflege Laufen, möchte aber dem Distrikte Laufen selbst es dringend ans Herz legen sich der Lokalarmenpflege Laufen besser anzunehmen, als dieß bisher der Fall war.

2) Ein Gesuch der Diakonissenanstalt Neuenbettelsau um Unterstützung ihrer Anstalt für Blinde und Epileptische aus Kreismitteln.

Die Anstalten Neuenbettelsau und Polstingen von denen erstere für weibliche und letztere für männliche

Blöde und Epileptische protestantischer Religion eingerichtet ist, leistet ungefähr dasselbe wie Eggsberg für die Katholiken. Beide Anstalten unter einer gemeinschaftlichen Leitung haben dermalen 114 Pfleglinge, darunter 5 aus Oberbayern. Dieselbe leistet Ersprießliches und hat wie alle diese Anstalten, die sich blos durch Gaben mildthätiger Menschen in die Höhe arbeiten stets mit mißlichen Verhältnissen zu kämpfen. Wenn sie glaubt die größten Schwierigkeiten überwunden zu haben, tritt das Bedürfniß zur Vergrößerung hervor, da der Zudrang der Aufnahmesuchenden wächst. Auch jetzt soll die weibliche Abtheilung wieder erweitert werden und zu diesem Zwecke ist das Bittgesuch um Unterstützung gestellt. Außer dem Erträgnisse zweier Kirchencollekten in den protestantischen Kirchen, die 176 fl. 24 kr. und resp. 123 fl. 30 kr. ertrugen, erhielt diese Anstalt noch nichts aus Oberbayern, und es möchte nur billig erscheinen, nachdem die kath. Anstalt dieser Art, Eggsberg, seit einer Reihe von Jahren Unterstützungen erhielt, daß der Kreis Oberbayern auch der protestantischen Anstalt seine Hilfe angedeihen läßt.

Der Ausschuß beantragt daher eine Summe von 100 fl. zu diesem Zwecke in das Kreisbudget einzusetzen.

Der Landrath ertheilte hierauf den sämmtlichen Rechnungen seine Anerkennung und den Anträgen des Ausschusses seine Zustimmung.

Kap. III §. 2 Tit. I.

a) Die Lateinschule zu Burghausen, wo jetzt eine 1. und vom Oktober 1873 an eine 2. Gymnasialclasse besteht, der Mehraufwand aber für die Gymnasialclassen auch in den „Erläuterungen" dem Centralfond zugewiesen ist.

Für die 4 Lateinklassen erwächst in Folge des Gehalt-Regulatives vom 23. Mai 1872 und der Erhöhung der Functions-Bezüge um 20%

α) ein Nachtragspostulat für 1872 von 1318 fl. 21½ kr. welches unbeanstandet zu genehmigen sein wird, nachdem der Ausschuß grundsätzlich das Gleiche auch betreffs der Gewerbsschulen gethan hat.

β) aus den gleichen Gründen ergibt sich für 1873 eine höhere Personal-Exigenz, nämlich 2651 fl. 24 kr., d. h. im Vergleiche mit 1872 ein Mehrbedarf für 1873 von 1076 fl. 24 kr.

welcher gleichfalls zu genehmigen ist.

Aber durch die Errichtung Einer und noch mehr durch die Errichtung zweier Gymnasialclassen dürfte sich der Character der Studien-Anstalt wesentlich verändert haben, so daß dieselbe, wenn nicht vom Jahre 1873 an, so doch sicher vom 1. Jänner 1874 an nicht mehr als „isolirte Lateinschule," sondern als ein vorerst noch unvollständiges Gymnasium bezeichnet werden muß.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag, der Landrath wolle unter Genehmigung obiger Postulate für 1872 und 1873 beschließen, es sei an die k. Kreisregierung die Bitte zu richten, dieselbe möge beim k. Staatsministerium erwirken, daß die Studienanstalt Burghausen vom 1. Januar 1874 an als Ganzes auf Centralfond übernommen und sonach bei den im künftigen Jahre an den Landrath zu bringenden Regierungs-Postulaten vom Kreis-Etat abgesetzt werde. So vom Ausschusse einstimmig angenommen.

b) Die Lateinschule zu Ingolstadt

erscheint aus den gleichen Gründen wie jene zu Burghausen

α) mit einem Nachtrags-Postulate für 1872 von 1545 fl. — kr.

β) mit einem Mehrbedarfe, welcher im Vergleiche mit dem Vorjahre 1654 fl. 8¼ kr. beträgt.

Es dürfte sonach Beides unbeanstandet zu genehmigen sein.

Durch Zuschrift der k. Kreis-Regierung vom 20. November 1872 wurde dem Landrathe ein Gesuch des Stadtmagistrats Ingolstadt übermittelt, daß die Funktionsbezüge der nicht stabilen Bediensteten der dortigen Lateinschule um 50% erhöht werden möchten, und daß der Gehalt des anzustellenden Assistenten für Mathematik auf 600 fl. festgestellt werden möge.

Letzterem Wunsche hat die k. Regierung bereits Genüge gethan, indem sie in obigen Etat für 1873 für Mathematik 600 fl. einstellte. Eine Erhöhung aber der Functionsbezüge um 50% dürfte seitens des Landrathes darum nicht befürwortet werden, weil vorerst eine grundsätzliche Gleichheit jener Bezüge als wünschenswerth erscheinen muß. Sonach beantragt der Ausschuß die von der k. Regierung in den Etat eingestellte Erhöhung der Functionsbezüge um 20% vorerst als genügend. So vom Ausschusse einstimmig angenommen.

§. 3, 4 und 5.

Taubstummen- und Blindeninstitute und Anstalten für krüppelhafte Kinder.

Durch Ministerial-Entschließung vom 25. November war die k. Kreisregierung veranlaßt, unterm 2. Dezember dem Landrathe im Hinweise auf die enorme Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse eine Erhöhung der treffenden Quote eines Freiplatzes in den genannten Anstalten von je 125 oder 130 fl. auf 200 fl. zu empfehlen und gleichzeitig die definitive Feststellung eines siebenten halben Freiplatzes im Blindeninstitute, welcher thatsächlich schon in früheren Jahren ertheilt worden war, zu beantragen, sowie demnach die erhöhten Postulate nachträglich in den Voranschlag einzustellen.

Es erwächst sonach für 1873 im Vergleiche mit dem Vorjahre folgender Mehrbedarf:

Für 6 Freiplätze	in der Taubstummenanstalt	450 fl.
„ 6½ „	im Blindeninstitute	550 fl.
„ 5 „	in der Anstalt für krüppelhafte Kinder	330 fl.

Der Ausschuß beantragt einstimmig in Erwägung eines wahrhaft dringenden Bedürfnisses, daß diese Postulate genehmigt werden.

Diesen sämmtlichen Ausschußanträgen ertheilte der Landrath seine Zustimmung.

§. 6. c.

Lehrerinen-Seminar in München.

Durch Zuschriften der k. Kreisregierung gelangten an den Landrath:

1) Die „revidirten Satzungen des Lehrerinen-Seminars", welche sich in wünschenswerther Einläßigkeit über Zweck und Charakter des Seminares, Vorstandschaft, Lehr- und Dienst-Personal, Aufsicht, Lehrziel und Lehrplan, Vertheilung des Unterrichts nach Cursen und Stundenzahl, Aufnahme der Zöglinge, sowie deren Fortgang, Prüfung und Qualifikation, über Zuständigkeit des Direktors und der Lehrer, und über Dotation und Unterhalt der Anstalt verbreitet;

2) Disziplinarverordnung des Lehrerinen-Seminars.

Indem der Ausschuß gegen Beides keinerlei Erinnerungen zu machen hat, beantragt er einstimmig die Gutheißung der Satzungen und der Disziplinarvorschriften.

Im Etatsvoranschlage sind auf Kreisfonds eingestellt:

1) zur Bestreitung des ordentlichen Aufwandes	13,065 fl.
D. h. im Vergleich mit dem Vorjahre ein Mehrbedarf von	8465 fl.
2) Zur Bestreitung eines außerordentlichen einmaligen Aufwandes ein neues Postulat von	9350 fl.

Wenn der Ausschuß vorschlägt, diese beiden Postulate zu genehmigen, so ist er hiebei auch im Hinblicke auf die „Erläuterungen" durch folgende Erwägungen geleitet.

Die Bedürfnißfrage bedarf keiner weiteren begründenden Erörterung mehr, und solange nicht das k. Staatsministerium den Bestand und die Erhaltung dieser nothwendigen Anstalt auf Centralfond übernimmt, wie man

allerdings nach unweigerlicher Analogie der Lehrerseminarien erwarten und wünschen dürfte, wird die Kreisgemeinde der bereits ins Werk gesetzten Befriedigung eines notorischen Bedürfnisses ihre Unterstützung nicht entziehen.

Daß die bereits begonnene Verwirklichung der Angelegenheit nicht fallen gelassen werden kann, begründet sich von selbst durch die äußerst gelungene Gestaltung der ersten Anfänge. Die Mehrzahl der Mitglieder des ersten Ausschusses nahm auf Einladung des Vertreters der k. Regierung am Samstag den 7. dß. Gelegenheit, sich durch persönlichen Augenschein von dem Zustande derselben zu überzeugen. Und schon der äußere Anblick der Räume und ihrer Einrichtung erweckte den Eindruck, daß in zweckmäßigster Weise mit Einfachheit und wohlthuender Anständigkeit, die um einen sehr billigen Preis (1150 fl. jährlich für 4 Stockwerke) gemietheten Räumlichkeiten den Bedürfnissen der Anstalt adaptirt worden waren. Nicht minder geriethen zur vollen Zufriedenheit der anwesenden Landräthe die Unterrichtsproben, wobei sowohl die Leistungen der von ihrem Berufe erfüllten Lehrer, als auch die unbefangen natürliche und jugendlich heitere Haltung der Zöglinge in erfreulichster Weise Zeugniß gaben, wie viel bereits geleistet sei und welch' schöne Früchte die junge Anstalt in ihrer weiteren Entwickelung erwarten lasse. Ja wie von selbst drängte sich das Gefühl auf, zu welch' sachgemäßer Höhe der Elementar-Schul-Unterricht überhaupt gehoben werden könnte, wenn in ganz ähnlicher Weise wie diese weiblichen Schuldienst-Adspiranten einmal auch die männlichen Zöglinge der Schullehrer-Seminare eine den gegenwärtigen Zeitforderungen entsprechende Leitung erhielten.

Die Ansprüche, welche durch die bisherige Herstellung und durch die weitere Erhaltung des Lehrerinen-Seminars an das Kreis-Budget gemacht werden, können nach jetziger Lage der allgemeinen Verhältnisse in sämmtlichen Einzeln-Positionen nur als sachgemäß und nothwendig bezeichnet werden. Jedoch es bleibt daneben nach Anschauung des Ausschusses auch jener Standpunkt ein völlig gerechtfertigter, wonach dem k. Staatsministerium die Aufgabe und die Pflicht zufalle, von seiner Central-Stellung aus und mittelst Centralfonds, Lehrerinen-Seminare, in einer den Lehrer-Seminaren genau parallel laufenden Weise, in's Leben zu rufen und zu erhalten.

Somit stellt der Ausschuß nach einstimmiger Beschlußfassung den Antrag:

„Der Landrath möge unter Genehmigung der mitgetheilten Spezial-Etats und der in den Erläuterungen 1 bis 3 gestellten Spezial-Anträge in den Kreis-Etat sowohl für den außerordentlichen einmaligen Aufwand des Lehrerinen-Seminares die Summe von 9350 fl.
als auch auf ordentlichen Aufwand für das Jahr 1873 die Summe von 13,065 fl.
einstellen, jedoch möge der Landrath in Erinnerung daran, daß das Lehrerinen-Seminar nur provisorisch Kreisanstalt ist, an die k. Kreisregierung die Bitte richten, daß dieselbe beim k. Staatsministerium die Uebernahme des Lehrerinen-Seminars auf Centralfonds beantrage, welche Uebernahme um so mehr erleichtert sein wird, als mit dem Januar 1874 eine neue Finanzperiode beginnt, mit solcher Uebernahme seitens des Staates würde folgerichtig auch die Refundirung der obigen einmaligen Ausgaben von 9350 fl.
an den Kreis verbunden sein."

Dieser Antrag des Ausschusses wurde vom Landrathe mit allen gegen eine Simme angenommen.

§. 7, 8 und 9.

Die Postulate für Freiplätze im Erziehungsinstitute für Studirende (1200 fl.), für einen Beitrag an den historischen Verein von Oberbayern (500 fl.), für einen Beitrag an das germanische Museum zu Nürnberg (200 fl.), und für einen Beitrag an den Verein für Fröbel'sche Kindergärten (200 fl.), welche sämmtlich auch schon im Vorjahre bewilligt worden, werden unbeanstandet begutachtet.

Ebenso einstimmig aber beantragt der Ausschuß weiter, daß zur Förderung des Fröbel'schen Kindergarten-Systems im Kreise Oberbayern noch weitere 300 fl. in den Etat eingestellt werden.

Sämmtliche Positionen, sowie der Schlußantrag werden vom Landrathe genehmigt.

§. 9 Tit. 5.

Stipendien im Gesammtbetrage von 3000 fl. für Lehrer behufs des Besuches der Wiener internationalen Ausstellung aus Kreisfonds beantragt der Ausschuß zu bewilligen und beschloß der Landrath, nachdem der Vertreter der k. Regierung nähere Aufschlüsse über die beabsichtigten Modalitäten der Verwendung dieser Summe gegeben hatte, wonach durch Verwendung der bayerischen Ausstellungs-Commission, diese Lehrer in den Stand gesetzt werden sollen, Alles in's Volksunterrichtsfach Einschlägige auch wirklich zu sehen, die Genehmigung dieses Postulates.

§. 10.

Die Einstellung eines Reservefonds von 4800 fl. in den Etat für die in Cap. III, § 1—9 bezeichneten Zwecke wurde auf Antrag des Ausschusses genehmigt.

Hieran schloß der Referent des I. Ausschusses mit Genehmigung des Landrathes den Vortrag über den nicht auf die Tagesordnung gesetzten § 11 Tit. 1 des Capitels III

„Gewerblicher Unterricht“.

Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule in München, und beantragt die Genehmigung des in das Budget auch pro 1873 wieder eingesetzten Postulates mit 2000 fl. welchem Antrag der Landrath die Zustimmung ertheilt.

Kap. III §. 12 Tit. 1.

Kreisackerbauschule Schleißheim.

Hier werden 2871 fl. mehr als in dem Vorjahre postulirt. Wie aus den Erläuterungen ersichtlich, wird dieser Mehrbedarf ausgewiesen:

1) für schon im Vorjahre beschlossene Gehaltsmehrung mit 1161 fl.

sodann für die Realexigenz: durch Anschaffung einer Electrisirmaschine und Luftpumpe im Betrage von 50 fl.

durch Erhöhung der Position für Medicamente	13 fl.
„ „ „ „ „ Schreibmaterial	5 fl.
durch Erhöhung der Position für Beheizung	10 fl.
„ „ „ „ „ Reinigung der Lokalitäten	15 fl.
„ „ „ „ „ Wäscherlohn	5 fl.
„ „ „ „ „ Verpflegung der Zöglinge	1810 fl.
in Summa	3069 fl.

Dagegen wurde die Position gemindert gegen das Vorjahr:

Für den bisherigen Wohnungsanschlag des Lehrer Bischoff mit	50 fl.
Für den Holzbezug des Lehrers Anselm mit	32 fl.
Minderung der Position „Inserationsgebühr“ mit	40 fl.
für Beleuchtung	5 fl.
für unvorhergesehene Fälle	36 fl.
	163 fl.
Mehrertrag der Zinsen des Activcapitals da dem Wunsche des Landrathes entsprechend die bisher zu 3% angelegten Kapitalien nun zu 4 und 4½% angelegt sind	35 fl.
es verbleibt sonach ein Mehrbedarf von	2841 fl.
Hiezu kam noch ein Ansatz mit für die Gehaltsaufbesserungen des Jahres 1871.	911 fl.

Gegen diese Erhöhungen möchte sich kaum ein Einwand rechtfertigen lassen, denn die Erhöhungen des Bedarfes der Real-Exigenz rühren größtentheils von den im Preise erhöhten Lebensmitteln her, so wurde für Verpflegung der Zöglinge der Kreisackerbauschule die Kost von 2 auf täglich 5 kr. per Portion erhöht, was gewiß nicht beanstandet werden wird. Referent beantragt auch die Genehmigung dieses Voranschlages mit einem Defizit von 11,262 fl.

Lehrer Ludwig Wittmann von Schleißheim, welcher bisher den Elementarunterricht in wöchentlich 8 Stunden an der Ackerbauschule ertheilte gegen einen Besoldungsbezug von 200 fl., welcher gemäß Gehaltserhöhung auf

240 fl. im heurigen Voranschlag eingesetzt ist, sucht laut Eingabe vom 19. Juni l. Js. um eine Gehaltvermehrung auf 400 fl. nach, da die geringe Vorbildung der eintretenden Zöglinge eine Vermehrung der Wochenstunden von 3 auf 5 erforderlich macht.

Die Staatsgutsverwaltung Schleißheim und das landwirthschaftliche Kreiscomité bestätigen die Nothwendigkeit der Vermehrung der Unterrichtsstunden und begutachten die Besoldungs-Erhöhung. Es beweist dieß wiederholt, wie mangelhaft noch ein großer Theil unserer Landschulen ist, was hier um so mehr auffällt, als in die Ackerbauschule doch größtentheils nur jene Eltern ihre Söhne geben, welche bestrebt sind, denselben eine bessere Erziehung zu geben.

Es steht zu hoffen, daß, nachdem für das Volksschulwesen seit Jahren von Seite der Kreisvertretung so große Summen zur Verfügung gestellt werden, und hoffentlich in nicht zu ferner Zukunft, diese Nachhilfe eines Elementarlehrers vollkommen entbehrt werden könne.

Der Ausschuß beantragt eine Erhöhung dieses Gehaltes um 60 fl.
per Wochenstunde
somit einen Gesammtjahresgehalt von 300 fl.
für 1872 soll die Besoldungserhöhung auf 240 fl. nachträglich genehmigt werden.

Hiedurch erhöht sich das Defizit auf 11,322 fl.
Bezüglich des aus der Rechnung pro 1871 bestehenden Activrestes mit 165 fl. 33$^1/_3$ kr.
beantragt der Ausschuß, denselben zum Ankauf von Düngungsmaterial für die Obstbaumschule zu verwenden, da hiezu durch bevorstehende Räumung der Schleißheimer Kanäle in dem sich daraus ergebenden Schlamme Gelegenheit geboten sei.

Für Fortbildungsschulen ist die Position um 5,000 fl.
sonach auf 10,000 fl.
erhöht, zur Errichtung einer Winterschule.

Der Ausschuß bedauert es, daß in den Landgemeinden die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen nicht Boden bekommen wollen, um so mehr, als nicht geläugnet werden kann, daß unsere Feiertagsschulen durchaus ungenügend sind.

Verwendet wurden im Jahre 1871 für die landwirthschaftliche Winterschule in Rosenheim 327 fl. 42 kr.

Wie verlautet, soll diese Schule wegen Mangel an Theilnahme nun in Frage gestellt sein.

Für den Spezialkurs der Brennerei in Altfreimann 423 fl. 29 kr.

Für den Spezialkurs der Schäferei in Schleißheim 250 fl. — kr.

Auf landwirthschaftliche Spezialkurse wurden gegeben von

dem Bezirkskomité	Landsberg	100 fl.
" "	Prien	100 fl.
" "	Traunstein	200 fl.
		400 fl.

Auf praktischen Fortbildungsunterricht und Gewährung von Reisestipendien 480 fl.
auf landwirthschaftliche Fortbildungsschulen wurden verausgabt 804 fl.
auf Bodenlöhne 73 fl. 36 kr.
Es wurden sonach verausgabt: 1757 fl. 36 kr.
so daß ein Aktivrest sich ergab von 5742 fl. 24 kr.

Gegen diese Rechnung besteht kein Einwand und wird die Anerkennung beantragt.

Was nun die neuzuerrichtende Winterschule betrifft, ist der Ausschuß zwar der Ansicht, daß dieselbe Anfangs wohl sehr schwach wird besucht werden, da unseren Ökonomen das benöthigte Verständniß fehlt, allein in Anbetracht, daß die Winterschule in Rosenheim kaum mehr prosperiren wird, daß im Kreise Unterfranken, dieses Institut sich so ausgezeichnet bewährte, daß die Landwirthschaft im Kreisbudget ohnehin sehr spärlich bedacht ist, beantragt der Ausschuß die Genehmigung dieser Position mit 5000 fl.
zur Errichtung neuer landwirthschaftlicher Winterschulen und damit des Gesammtpostulates von 10,000 fl.

Diesen sämmtlichen Ausschußanträgen ertheilt der Landrath seine Zustimmung.

Kap. IV. Industrie und Kultur.

§. 1. Für Tit. 2 „Beitrag zu der Gewerbs- und Handelskammer sind wie bisher 400 fl. eingestellt, die der Ausschuß wieder begutachtet.

Tit. 5. Für sonstige Zwecke postulirte das Ministerium zu Stipendien für Gewerbtreibende zum Besuche der Wiener Weltausstellung 1000 fl.

Der Ausschuß beschloß statt 1000 fl. 3000 fl. weil er es in noch höherem Grade als das Ministerium für ersprießlich erachtet, daß Gewerbtreibende die Ausstellungsgegenstände vieler Länder kennen lernen.

Landrath Cornet beantragt hiezu den Zusatz, die Bitte an die kgl. Kreisregierung zu stellen, es möchten auch Professoren und Eleven der Landwirthschaft an diesen Stipendien theilnehmen.

Landrath Billing beantragt, daß diese 3000 fl. dem in der Bildung begriffenen Centralkomité unter Abordnung eines Regierungsvertreters in dasselbe, an welches die Gesuche um solche Stipendien zu richten seien, und von welchem die Vertheilung zu geschehen habe, zugewendet werden.

Nachdem vom Vertreter der Kreisregierung die Erklärung abgegeben worden, daß gegen den Antrag kein Bedenken bestehe, genehmigte der Landrath die sämmtlichen Ausschußanträge und letzteres Postulat mit diesen beiden Zusätzen.

Kap. IV. §. 2. Ausgaben auf Cultur.

Tit. 1. Von dem Tit. 1 „für Förderung der Landwirthschaft" überhaupt früher 3500 fl. sind im Voranschlag die Kosten der Kulturtechniker mit 2900 fl. losgetrennt, die früher darunter begriffen waren und es ist für den Tit. 3 besonders bestimmt, wonach für Tit. 1 600 fl. verbleiben, wie bisher.

Tit. 3. Der Kreiscultur-Ingenieur Ludwig Statzner hat am 30. Oktober d. Js. an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ein Gesuch um Erhöhung seines Funktionsgehaltes von 800 fl. auf 1200 fl. gerichtet.

Der Ausschuß beantragt hiezu, der Landrath möge mit Ablehnung der analogen Anwendung der allerh. Verordnung vom 18. Februar l. J. die Bezüge der Staatsbaubediensteten betr. nur beschließen:

> daß die Erhöhung des Funktions-Gehaltes des Bittstellers von 800 fl. auf 1000 fl. zu bewilligen sei.

Das Postulat würde sich dann von 2900 fl. auf 3100 fl. erhöhen.

Tit 4. a. Für Samenvertheilung sind eingestellt wie bisher und werden beantragt 200 fl.

Tit. 4. b. Für Ermunterungsprämien für Viehzucht sind wie bisher 500 fl. eingestellt.

Dann folgt aber unter lit. d ein neuer Titel:

Für Förderung der Rindviehzucht mittelst Genossenschaftsbildung mit 500 fl.; auf Grund höchsten Rescriptes des k. Staatsministeriums des Innern vom 24. November l. J.

Der Ausschuß begutachtet die Annahme beider Postulate.

Tit. 4. c. Zur Verbesserung des Privat-Beschälwesens und für einen Beschälermarkt mit Preisevertheilung sind die früheren 2200 fl. wieder eingestellt, welche der Ausschuß zur Gewährung beantragt.

Vom Landrathe Cornet wurde der Antrag angebracht, daß eine neue Position mit 3000 fl. in den Voranschlag eingesetzt werden möchte:

Für Prämiirung von Privatbeschälhengsten weil sich die zu fraglichem Zwecke gewährten Mittel aus Centralfonds als unzulänglich erwiesen haben.

Der Ausschuß stimmte dem Antrage per majora bei. Landrath Cornet formulirt seinen Antrag dahin:

Die proponirten Mittel von 3000 fl. sollen der k. Landgestütsverwaltung übergeben werden, um durch die Approbations-Commissionen ihrem Zwecke zugeführt zu werden.

Man wünscht Classifizirung in drei Abstufungen mit je

100, 150—200 fl.

für den III. und IV. Schlag.

Der Vertheilungs-Modus soll der k. Landgestütsverwaltung überlassen werden, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß nur Pferde des schweren Schlages für den landwirthschaftlichen und industriellen Zweck hievon prämiirt werden.

Zu den Prämiirungs-Commissionen sollen beigezogen werden seitens der k. Regierung der Kreisthierarzt und in den äußern Bezirken je ein Mitglied des treffenden landwirthschaftlichen Bezirks-Comité, dann das den Bezirk vertretende Landrathsmitglied mit Stimmberechtigung in der Commission.

Diesem Antrage ertheilte der Landrath seine Zustimmung

Tit. 4 e. Für Stipendien zum Hufbeschlagunterricht sind 200 fl. neu eingestellt.

Nachdem der obligatorische Unterricht in der Hufbeschlagkunst nicht mehr besteht, hält es der Ausschuß für zweckmäßig, durch solche Stipendien Anregung zu geben und beantragt Genehmigung des Postulates.

Tit. 4 f. Für landwirthschaftlichen Wanderunterricht sind 500 fl. verlangt.

Es handelt sich vorerst weniger um die Aufstellung eines eigenen Kreiswanderlehrers, als um die Gewinnung von Geldmitteln zur Ermöglichung und besseren Honorirung der von den Kreisvereinssekretären, Kulturingeneuren, Vorständen der agrikultur-chemischen Laboratorien u. s. w. zu haltenden Wandervorträge.

Sämmtlichen vom Ausschusse beantragten Positionen ertheilt der Landrath seine Zustimmung.

Tit. 4 g. Zuschuß zur Korrektion des unteren Flußbettes der Achen im Bezirk Traunstein.

Hier ist ein neues Postulat in's Budget eingestellt mit 8500 fl.

Referent gibt hier eine historische Darstellung dieses Korrektionsprojektes, welches nun, nachdem die früher neben demselben herlaufende beabsichtigte Tieferlegung des Chimsee's vorerst nicht mehr in Frage steht, nach neuester Umarbeitung einen Kostenaufwand von 55,000 fl. in Anspruch nehmen würde.

Durch Ausführung dieser Korrektion, wozu ein Zuschuß von 20,000 fl. aus Centralfonds, unter der Voraussetzung, daß sowohl die erste Anlage als die dauernde Unterhaltung gesichert sei, in Aussicht stehe, würden nach den bisherigen technischen Gutachten die Gemeinden Uebersee und Feldwies vor der bereits den Dörfern drohenden Ueberschwemmung gesichert und wird, wenn auch nicht für immer, so doch auf eine Reihe von Jahren die Möglichkeit gegeben, auch der am Einflusse der Achen in den Chiemsee bestehenden Versumpfung abzuhelfen.

Da jedoch die technischen Gutachten in manchen Punkten auseinander gehen, habe der Ausschuß sich dahin geeinigt zu beantragen, es solle vor Gewährung dieses Zuschusses noch eine Besichtigung an Ort und Stelle durch den ständigen Landraths-Ausschuß oder eine Deputation desselben unter Beiziehung von Technikern stattfinden, der ständige Ausschuß aber ermächtigt werden, wenn auf Grund dieser Besichtigung das Project für zweckentsprechend befunden werde, diese Position zu 8500 fl. zu genehmigen.

Der Referent dagegen stellte diesem Antrage gegenüber, weil er erstens bei den vorliegenden Gutachten der Localbehörden, und deren Anerkennung von Seite des Ministeriums durch Gewährung von 2000 fl. die Localbesichtigung durch eine Commission nicht für nothwendig und auch nicht für recht halte, daß man das Wohl von 2 bedrängten Gemeinden von einer vorübergehenden Localeinsichtsnahme gegenüber den pflichtmäßigen Gutachten des Bauamtes und Bezirksamtes, welche die Zustände das ganze Jahr hindurch vor Augen haben und am besten kennen müssen, abhängig machen will, zweitens weil durch die Bewilligung eines blos einmaligen Betrages von 8500 fl. die Kosten nicht sicher gestellt seien, ohne eventuelle Bewilligung noch zweier Beträge, das Ministerium sicherlich von den in Aussicht gestellten 20000 fl. nichts

anweisen werde, der Bau alsdann nicht begonnen werden könne und die Sache abermals hinausgeschoben sei.

Der Gegenantrag: der Landrath wolle das Postulat von 8,500 fl. für das Jahr 1873, ferner auch eventuell für die Jahre 1874 und 1875 für den Fall bewilligen, wenn es der Staatsregierung nicht möglich sein sollte, bei dem nächsten Landtage die Mittel zu erlangen, um die beiden Raten für 1874 und 1875 ganz oder theilweise auf Centralfonds zu übernehmen. Es sei die hierauf bezügliche Bitte an die Staatsregierung zu richten, ferner die weitere Bitte, es möge die Staatsregierung dafür sorgen, daß die außerdem angeregte Reinigung des Abflusses vom Chiemsee, welche zur Vervollständigung der Wirkung der Achenkorrektion nothwendig ist, ohne Inanspruchnahme der Kreisfonds vollzogen werde. Landrath Billing stellte hiezu den weiteren Antrag, mit Rücksicht auf die drohende Nothlage der Gemeinden Uebersee und Feldwies den Zuschuß von 8500 fl. aus Kreismitteln sofort zu bewilligen.

Der Landrath verwarf jedoch die Anträge des Referenten und des Landrathsmitgliedes Billing mit Stimmenmehrheit und nahm sodann den Antrag des Ausschusses an.

Bezüglich eines hieher gehörigen Gesuches der Waginger Seegenossenschaft um einen Kreisfondszuschuß, beschloß der Landrath auf Antrag des Ausschusses: daß, so lange nicht eine klare Rechnung gestellt ist, und die Vermögensverhältnisse der Genossenschaft genau dargelegt sind, eine Würdigung und Verbescheidung des Gesuches nicht stattfinden könne.

d. Kap. VIII. des Kreisbudgets „Feuerlöschwesen".

Nach dem Beschluß des Landrathes pro 1872 in seiner VI. öffentlichen Sitzung vom 13. November 1871 wurden auf Kap. VIII Tit. 1 des Kreis-Budgets eingesetzt 1000 fl. für Unterstützung der oberbayerischen freiwilligen Feuerwehr und

auf Cap. VIII Tit. 2

500 fl. zum Ankaufe von Feuerlöschgeräthen für arme Gemeinden.

Die ersteren 1000 fl. sind von der k. Kreis-Regierung an den Ausschuß des Kreis-Vereins der freiwilligen Feuerwehren von Oberbayern hinausbezahlt worden und liegt hierüber der Nachweis Seits genannten Vereins vor.

Derselbe stellt eine weitere Bitte um Unterstützung pro 1873.

Die k. Regierung hat in den Kreisetat pro 1873 eine Position von 1000 fl. eingesetzt und der Ausschuß beantragt Genehmigung dieser Position in Folge gründlich nachgewiesenen Bedürfnisses ebengenannten Vereines, jedoch mit dem Zusatze, daß dem Kreisausschusse der freiwilligen Feuerwehren die Auflage gemacht werde, solche Unterstützungen nicht unter dem Betrage von 100 fl. zu normiren.

Die weiteren 500 fl. pro 1872 genehmiget, sollen nun im dießjährigen Landrathe zur Vertheilung gelangen.

Die k. Regierung hat auf Grund des Landraths-Beschlusses vom 1. Februar 1871 nachstehende 4 Gemeinden in Vorschlag gebracht.

1) Die Gemeinde Aibling, Bezirksamts Rosenheim.

2) Gemeinde Salzburghofen, Bezirksamts Laufen.

3) Gemeinde Ober- und Unterſiegsdorf, Bezirksamts Traunstein.

4) Gemeinde Oberhaching, Bezirksamts München r. I.

Der Ausschuß hat die Zulässigkeit dieser Gesuche geprüft und die Dürftigkeit der Petenten anerkannt, und beantragt somit, daß diesen genannten 4 Gemeinden die bewilligte Unterstützung von je 125 fl. für die Gemeinde ausbezahlt werde.

Ferner beantragt derselbe zu gleichem Zwecke auch pro 1872 weitere 500 fl. auf den Etat zu setzen unter gleichen Verhältnissen wie im Vorjahre.

Die eingereichten Gesuche der Feuerwehr von Wollnzach mögen — als an den Kreisausschuß der freiwilligen Feuerwehren zu richten gewesen — der Consequenzen wegen abgewiesen; das Gesuch der Gemeinde Perchting aber der k. Kreisregierung zur Würdigung hinübergegeben werden.

Diesen Anträgen des Ausschusses ertheilte der Landrath seine Zustimmung.

Da hiemit die Tagesordnung erschöpft war, schloß der Präsident die Sitzung und beraumte die nächste an auf

Donnerstag den 12. Dezember
Mittags 12 Uhr.

Somit geschlossen und auf erfolgte Genehmigung unterzeichnet.

Badhauser, Landrathspräsident.

v. Schilcher, Secretär.

Protocoll

über die

VI. öffentliche Sitzung des Landrathes von Oberbayern

am 12. Dezember 1872.

Gegenwärtig:

30 Landraths-Mitglieder.

Von Seite der k. Kreisregierung:

die kgl. Regierungsräthe: Fischer, v. Rücker, der k. Kreisbaubeamte Reichling.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protocoll über die IV. öffentliche Sitzung da eine Beanstandung nicht erhoben wurde, für genehmigt erklärt und unterzeichnet.

Sodann gab der Präsident bekannt, daß seit letzter Sitzung eine Protocollarnote der kgl. Regierung eingekommen „die Uebernahme der Vohburger-Brücke auf Staatsfonds betr.", dann, daß Landrath Ortner seinen Antrag, die Erbauung einer Innbrücke bei Neubeuern betr., zurückgezogen habe.

Hiezu ertheilte der Landrath seine Genehmigung.

Sodann erstatteten, die Referenten des I. Ausschusses Vortrag über die Gegenstände der Tagesordnung.

a) Kap. III. §. 11. Tit. 2—4 dann 13. „Gewerblicher Unterricht."

Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule in München wird zur Gewährung beantragt 2000 fl.

Das Postulat von 1400 fl. zur Errichtung zweier Vorkurse an den Gewerbsschulen Traunstein und Ingolstadt beantragt der Ausschuß abzuweisen, der k. Regierung jedoch zur Erwägung anheimzugeben, ob der beabsichtigte Zweck nicht durch das Mittel der gewerblichen Fortbildungsschulen erreicht werden könne, in welchem Falle denselben aus dem Postulate für diese Schulen eine entsprechende Sustentation zugewendet werden könnte.

Zugleich aber an die k. Staatsregierung die Bitte zu richten, Anordnung dahin zu erlassen, daß der Lehrplan der deutschen Schulen mit den Lehrplänen der Mittelschulen in Einklang gesetzt werde.

Zu Tit. 3. a. Unterstützung gewerblicher Fortbildungs-Schulen

gibt der Referent eine statistische Uebersicht bekannt, welche aus dem sämmtlichen Landrathsmitgliedern zuge-

stellten Kreisamtsblatte Nr. 68 vom 8. August 1872 entnommen ist und beantragt der Ausschuß die Genehmigung des Postulates mit 20,000 fl.

Bezüglich der Eingabe zweier Lehrer an der Gewerbschule Ingolstadt, welche in unstatthafter Weise an den Landrath gerichtet wurde statt an die k. Kreisregierung, beantragt der Ausschuß, dieselbe der k. Kreisregierung zur Kenntniß und etwaigen weiteren Erwägung anheimzugeben.

b) Baugewerbeschule München.

Die Rechnung pro 1871 und den Etat pro 1873 beantragt der Ausschuß zu genehmigen, sowie das Postulat mit 2700 fl.

Tit. 4. a.

a) Für die Zeichnungsschule zu Oberammergau beantragt der Ausschuß wie im Vorjahre 344 fl.

d) Für die Zeichnungsschule zu Berchtesgaden und die dortige Holzwaarenindustrie wie im Vorjahre 800 fl.

b) Als außerordentlicher Beitrag für Erweiterung der Lokalitäten der Distrikts-schnitzerschule Werdenfels sind postulirt 16,000 fl.

Der Ausschuß ist der Anschauung, daß diese Position zum Abstriche zu beantragen sei, da sich der Landrath trotz der Nützlichkeit dieser Schule nicht auf das Gebiet Geschenke zu gewähren begeben solle, dagegen beantragt der Ausschuß:

Es sei die k. Kreisregierung zu ermächtigen, nach vorgängiger genauer Prüfung, dem Distrikte Werdenfels aus Mitteln des Maximiliansgetreidefonds ein Darlehen bis zu 16,000 fl. zu gewähren, dasselbe nach Maßgabe des Baufortschrittes zur Auszahlung zu bringen gegen die Verpflichtung des Distrikts 2% Zinsen zu entrichten und nach Umfluß von 5 Jahren jährlich 500 fl. zurückzubezahlen.

Diese sämmtlichen Anträge genehmigt der Landrath und stellt sich hiedurch die Summe für Kap. III §. 11 auf 83,316 fl. 24 kr.

§. 13. Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.

Hiezu beantragt der Ausschuß:

Tit. 1 Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre 300 fl.

Tit. 2. Zuschuß zu dem Pensions- und Unterstützungsfond der Lehrer an den Gewerbs- und Landwirthschaftsschulen, sowie deren Relikten 2600 fl.

Die Rechnung über diesen Fond gibt zu keiner Erinnerung Anlaß, jedoch beantragt der Ausschuß der kgl. Kreisregierung zur Erwägung zu empfehlen, ob die Tantieme von 3% der Brutto-Einnahme für den Rechnungssteller nicht doch etwas zu hoch gegriffen sei.

Bezüglich der Frage ob den ständigen Hauptlehrern an den gewerblichen Fortbildungsschulen der Eintritt in diesen Pension-Verein zu gestatten sei, erscheint dem Ausschusse die Instruktion der Sache nicht genügend, und beantragt derselbe daher:

Der Landrath wolle den Antrag zur Zeit ablehnen, und die Bitte an die Kreisregierung richten, selbe möge weitere Erhebungen pflegen, und der nächsten Landraths-Versammlung wiederholten Antrag vorlegen.

Diesen Anträgen ertheilt der Landrath seine Zustimmung.

Tit. 4. Stipendien für studirende Schüler und Eleven beantragt der Ausschuß:

a) an der polytechnischen Schule 3000 fl.
jedoch sollen nur wirklich immatriculirte Studirende solche Stipendien erhalten, und die kgl. Kreisregierung gebeten werden, im Benehmen mit dem Direktorium über die Größe dieser Stipendien die nöthigen Erhebungen zu pflegen, ferner solle der ständige Landrathsausschuß ermächtigt werden, auf Grund dieser Erhebungen über die Gewährung dieser Stipendien zu beschließen;

b) an der Industrieschule in München 600 fl.

c) an den Gewerbsschulen, hier beantragt der Ausschuß den Betrag mit Rücksicht auf die Gewerbsschule Traunstein zu erhöhen um 150 fl. somit auf 900 fl.

d) am Realgymnasium in München 300 fl.

e) zur Hebung der Kunstschnitzerei in den Bezirken Werdenfels und Berchtesgaden 1200 fl.

f) an den gewerblichen Fortbildungsschulen zum Zwecke des Besuches einer Kunstgewerbsschule 600 fl.

g) an der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan 250 fl.

h) an der Kreisackerbauschule Schleißheim 560 fl.

Sämmtliche Anträge werden vom Landrathe genehmigt.

Hienach erhöht sich die Summe §. 13 auf 10,310 fl.

Kap. VII. §. 2 und 3 des Kreisbudgets.

„Den Uferschutzbau an öffentlichen Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen und für Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen.

Der Credit, welchen die k. Kreisregierung für das Jahr 1873 zum Unterhalte und zur Neuherstellung von Wasserbauten nach dem vorliegenden Spezialetat beansprucht, entziffert den Betrag von 60,000 fl. wovon

A

die Summe von 44,000 fl. für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen (Kap. VII §. 2) und

B

die Summe von 16,000 fl. für Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen (Kap. VII §. 3) aufgewendet werden sollen.

Mit Rücksicht jedoch darauf, daß in dem allgemeinen Voranschlag der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen auf Kap. VII. §. 3 nur die Summe von 14,000 fl. postulirt und im Anbetrachte, daß auch mit dieser Position die im Special Etat aufgeführten Bauten sämmtlich ausgeführt werden können und nur die Reserve von 2781 fl. eine Minderung auf den Betrag von 781 fl. erleidet, beschließt der Landrath auf den einstimmigen Antrag seines I. Ausschusses um die Erhöhung des Kreisbudgets von 2000 fl. in Kap. VII. §. 3 zu vermeiden, die Einstellung des Betrages von 14,000 fl. auf Kap. VII. §. 3.

Hienach reducirt sich die ganze Ausgabssumme auf Kap. VII. §. 2 und 3 statt der postulirten 60,000 fl. auf 58,000 fl.

Auf die einzelnen Flüsse und Bau-Entwürfe sollen die verfügbaren Mittel nach Antrag des Ausschusses, im Uebrigen durchaus nach der dem gegenwärtigen Protocolle beigelegten und zudem sämmtlichen Landrathsmitgliedern vorliegenden authographirten Zusammenstellung der Anträge pro 1873 auf Kap. VII. §. 2 und 3, jedoch mit folgenden Modificationen vertheilt werden:

I. Unter Ziffer V. (Lech) Nr. 7 ist von Seite des Landrathes in der Sitzung vom 13. November 1871 zur Herstellung und resp. Fortsetzung einer rechtseitigen Uferschutzmauer unterhalb der Carolinenbrücke zu Landsberg bis zur langen Fahrt in einer Länge von 376 Fuß ein Credit von 16,400 fl. in der Weise eröffnet worden, daß der Bau innerhalb der nächsten 4 Jahre aufgeführt und zwei Drittheile der jeweiligen Baukosten aus Kreisfond aus Mitteln der Stadtgemeinde Landsberg bestritten werden und ist pro 1872 aus Kreisfonds bereits der Betrag von 2702 fl. eingewiesen worden.

Diesem Beschlusse entsprechend wäre zu dem fraglichen Baue auf Kreisfonds pro 1871 einzusetzen der Betrag von 2733 fl. 20 kr.

Im Anbetrachte aber, daß bei dem alljährlichen Auf- und Wiederabrüsten nicht unerhebliche Kosten verursacht werden, welche der eigentlichen Bauausführung entzogen werden müssen, und in der Erwägung, daß bei der Kassa auf Wasserbauten ein Activrest von 61,961 fl. 27½ kr. besteht, beantragt der I. Ausschuß einstimmig, die ganze auf Kreisfonds noch treffende Quote zu 8200 fl. aus dem vorhandenen Activreste pro 1873 anzuweisen unter der ausdrücklichen Bedingung jedoch, daß die Stadtgemeinde Landsberg die auf sie in den nächsten drei Jahren treffende Drittels-Quote mit 4100 fl. gleichfalls im Jahre 1873 voll einbezahlt und beziehungsweise die sämmtlichen Hand- und Spanndienste auf das Jahr 1873 übernimmt.

II. a. 6165 fl. (Position 11, Lech) zum Zwecke der Fortsetzung der Correction in den Gemeindefluren

Ellgau und Münster macht die k. Kreisbaubehörde die Bemerkung, daß diese Correction, welche sich von der Einmündung der Wertach in den Lech abwärts bis zur Gemeindegrenze Ellgau in einer Länge von über 5 Stunden ausdehnt, der beste und wohlfeilste Schutz für die anliegenden Dörfer und Fluren ist, und daher als sehr zweckmäßig empfohlen werden darf, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie eine bleibende sei.

Es wird deßhalb beantragt, die in das Kreisbudget pro 1873 sub Ziffer 11 eingestellte Summe von 6165 fl. der k. Regierung von Schwaben und Neuburg nur unter der ausdrücklichen Bedingung zur Verfügung zu stellen, daß:

1) die bis jetzt nur aus Faschinen hergestellten hier fraglichen Correctionsbauten konsolidirt, d. h. im Vorfuß und in der Böschung mit Steinen abgedeckt werden,

daß

2) die Correctionsbauten nur auf dem rechten Ufer und nur bis zu dem Punkte fortgesetzt werden, bis zu welchem dieselben gegenwärtig auf dem linken Ufer hinabgeführt sind, und daß dann

3) alle disponiblen Mittel auf Consolidirung der bestehenden Bauten verwendet werden.

III. Nach der bisherigen Uebung haben die Gemeinden die auf ein Drittheil der Gesammtkosten auf Uferschutzbauten veranschlagten und berechneten Hand- und Spanndienste zu übernehmen und es ist bisher denselben freigestellt gewesen, dieses Drittheil durch Naturalleistung abzuverdienen oder aber in Baargeld einzubezahlen.

Um nun den Inconvenienzen, die bei den Naturalleistungen häufig zu Tage treten, zu begegnen, beantragt der I. Ausschuß, es wolle beschlossen werden, die betheiligten Gemeinden seien zur Leistung des einen Drittheils durch Baareinzahlung des bezüglichen Betrages in die Baukasse anzuhalten, wogegen es ihnen freisteht, diese Summe durch Naturalleistung — sei es in Beistellung von Fuhrwerken oder Lieferung von Baumaterialien wieder abzuverdienen.

Diesen sämmtlichen Anträgen und Modificationen ertheilt der Landrath seine Zustimmung.

C. Die Verwendungsnachweise über Wasserbauten pro 1871 ergeben:

Für das Jahr 1871 wurden bewilliget nach Kap. VII des Kreisbudgets

a) im §. 2 für Uferschutzbauten an öffentlichen Flüssen und zwar für bestimmte Bauobjekte

	37,569 fl. 40 kr.
als Reserve	6,430 fl. 20 kr.
Summa:	44,000 fl. — kr.

b) in §. 3 für Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen und zwar für bestimmte Bauten

	9836 fl. — kr.
auf die Reserve	142 fl. 42 kr.
Summa:	9978 fl. 42 kr.

Die Verwendungsnachweise wurden geprüft und haben dem Ausschusse keinen Anlaß zu Erinnerungen gegeben, der Landrath beschließt daher auf Antrag des Ausschusses deren Anerkennung.

d) Uebernahme der Salzachbrücke bei Burghausen auf Kreisfonds:

Der hierauf gerichteten Bitte der Stadtgemeinde Burghausen und der Landgemeinde Mehring gegenüber beantragt zwar der Ausschuß die Abweisung des Gesuches nachdem der Kreis nicht verpflichtet sei eine derartige dauernde Last auf sein Budget zu übernehmen. Bei der ganz veränderten Bedeutung dieser Brücke aber, welche früher einem lokalen Bedürfnisse diente, jetzt aber seit Anlegung neuer Straßen in Oesterreich und Erbauung der München-Braunauer Eisenbahn einen enorm gesteigerten Verkehr vermittelt und auf einer Länge von 12 Poststunden das einzige Verbindungsmittel zwischen den Staaten Oesterreich und Bayern bildet, nachdem ferner der österreichische Staat schon im Jahre 1867 die auf österreichischem Gebiete stehende Hälfte der Brücke als Landesobjekt erklärt, und die mit dem Unterhalte dieses Brückentheiles belasteten Gemeinden hievon enthoben hat, erscheint es dem

Ausschusse als ein Act der Billigkeit und Gerechtigkeit, daß die bayerische Staatsregierung ein gleiches Verfahren einschlage und die ganze Bau- und Unterhaltungspflicht, wovon ihm ohnehin ⁸/₄ Theil zugewiesen sind, gänzlich auf Staatsfonds übernehme.

Im Hinblick auf diese Verhältnisse beantragt der Ausschuß:

Es wolle der Landrath die Bitte an die k. Kreisregierung richten, selbe wolle sich bei der k. Staatsregierung für die Uebernahme der bisher der Stadtgemeinde Burghausen und der Landgemeinde Mehring obliegenden Unterhaltungspflicht der Salzachbrücke auf Centralfonds verwenden.

Diesem Antrage ertheilte der Landrath seine Zustimmung.

e) **Zuschuß von 10,000 fl. an den allgemeinen deutschen Invalidenfond.** Laut Mittheilung der k. Kreisregierung von Oberbayern, d. d. 2. Dezember 1872, wird der versammelte Landrath aufgefordert, die in der Sitzung vom 30. Jänner 1871 bewilligte Summe von 10,000 fl. für den allgemeinen deutschen Invalidenfond sammt den inzwischen erlaufenen Zinsen flüssig zu machen und zu genehmigen, daß obiger Betrag an den oberbayrischen Kreisausschuß des bayrischen Landeshilfsvereins in München als Zweigorgan der Kaiser Wilhelms-Stiftung ausbezahlt werde.

Hiezu ertheilte der Landrath einstimmig seine Genehmigung.

Da hiemit die Tagesordnung erschöpft war, schloß der Präsident die öffentliche Sitzung und beraumte die nächste an auf

Freitag den 13. Dezember,
Vormittags 11 Uhr.

Hierauf erfolgte in geheimer Sitzung die Ergänzung der Haupt-Geschwornenliste und der Geschwornenliste für den Staats-Gerichtshof. Auf einen vom Referenten hierüber angereihten Antrag, die Erleichterung des Geschwornendienstes bezielend, beschloß der Landrath, da sich gegen dessen Fassung Bedenken erhoben, die Formulirung dieses Antrages dem ersten Ausschusse zuzuweisen.

Somit wurde gegenwärtiges Protokoll geschlossen und auf erfolgte Genehmigung unterzeichnet.

Badhauser, Landrathspräsident.

v. Schilcher, Sekretär.

Tabelle III.

Zusammenstellung

derjenigen Anträge, welche

1. bezüglich der Budget-Positionen Kap. VII. §. 2.

und

2. bezüglich der Budget-Positionen Kap. VII. §. 3.

dem Landrathe für Oberbayern pro 1873 vorzulegen sind.

Lf. Nr. u. Reggs.-Nr.	Fluß.	Bezeichnung des Baues.	Gesammt-Bau-Kosten.	Hiezu wird beigetragen				Der Bau ist eine I. oder II. Fortsetzung od. neuangefallen.	Bemerkungen.
				aus Kreis-Fonds.	von den Gemeinden	vom Bau-Etat.	von anderen Fonds.		
			fl.	fl.	fl.	fl.	fl.		
		I.							
		Auf Kap. VII. §. 2.							
	I Donau	Keine Anträge.	—	—	—	—	—		
	II Inn	**Bezirksamt Rosenheim.**							
1		Die Reparatur und Ergänzung der rechtseitigen Uferschutzbauten bei Unterpösnach zum Schutze kultivirter Grundstücke und der Distrikts-Straße von Rosenheim über Neubeuern nach Windshausen . . .	1910	1274	636	—	—		Beil. 1
2		Reparatur der rechtseitigen Uferschutzbauten bei Neubeuern zum Schutze werthvoller Grundstücke und Gebäude	450	300	150	—	—		„ 2
		Bezirksamt Wasserburg.							
3		Ausbesserung des Rinnenabschlusses sammt Anlage eines Uferdeckwerkes oberhalb der Fähre an der Murneinmündung zum Schutze kultivirter Grundstücke . . .	550	366	184	—	—		„ 3
4		Ausbesserung des Uferdeckwerkes bei Längdorf zum Schutze kultivirter Gründe	1600	1066	534	—	—		
		Bezirksamt Mühldorf							
5		Ausbesserung der Uferversicherung links zum Schutze der Gründe und Gebäulichkeiten des Bauern Joh. Holzner in Urfahrn	350	234	116	—	—		„ 4

Bſ.Nr.u.Reggs.-Nr.	Fluß.	Bezeichnung des Baues.	Gesammt-Bau-Kosten.	Hiezu wird beigetragen				Der Bau ist eine I. oder II. Fortsetzung od. neu angefallen.	Bemerkungen.
				aus Kreis-Fonds.	von den Gemeinden	vom Bau-Etat.	von anderen Fonds.		
			fl.	fl.	fl.	fl.	fl.		
6	Inn	Ausbesserung der linkseitigen Uferschutzbauten (Kreisfondswasserbauten) ober- und unterhalb der Mühldorfer Maximiliansbrücke zum Schutze werthvoller Grundstücke und von Gebäulichkeiten	900	600	300	—	—		Beil. 5
		Summa II.	5760	3840	1920	—	—		
	III Salzach	Bezirksamt Laufen.							
1		Herstellung der beschädigten Uferschlächte und Stützmauern zu Oberlaufen zum Schutze von Gärten und Gebäuden	341	226	115	—	—		„ 6
		Summa III.	341	226	115	—	—		
	IV Isar	Bezirksamt Werdenfels.							
1		Fortsetzung der Leitwerke an beiden Isarufern bei Mittenwald zur Vervollständigung der Schlußkorrektion	3000	2000	1000	—	—		„ 7
2		Rechtseitiger Uferschutzbau zum Schutze der kultivirten Grundstücke des Schwibbacher	495	330	165	—	—		„ 8
		Bezirksamt Tölz.							
3		Rechtseitiger Uferschutzbau zum Schutze des Dorfes Lenggries .	1800	1200	600	—	—		„ 9
4		Linkseitiger Uferschutzbau zur Sicherung des Senkbaumes und des Dammes des Mühlgrabens der Leithermühl	2100	1400	700	—	—		„ 10
5		Linkseitiger Uferschutzbau bei Schlägeldorf zum Schutze von Grundstücken und der Distriktsstraße	1005	335	335	—	335		„ 11

Fluß.	Bezeichnung des Baues.	Gesammt-Bau-Kosten.	Hiezu wird beigetragen aus Kreis-Fonds.	von den Gemeinden	vom Bau-Etat.	von anderen Fonds.	Der Bau ist eine I. oder II. Fortsetzung od. neuangefallen.	Bemerkungen.
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.		
Isar	Uferbauten rechts oberhalb und links unterhalb der Brücke bei Tölz zum Schutze von Grundbesitz und Gebäuden	2000	1300	700	—	—		Beil. 12
	Linkseitiger Uferschutz bei der Einbachmühle zur Sicherung werthvoller Grundstücke	315	210	105	—	—		„ 13
	Rechtseitiger Uferbau oberhalb der Mühle unter der Leiten zum Schutze derselben und von Grundstücken	480	320	160	—	—		„ 14
	Bezirksamt München r. d. J.							
	Linkseitiger Uferbau bei Einöde zum Schutze des Kalkofens und werthvoller Grundstücke	100	66⅔	33⅓	—	—		„ 15
	Rechtseitiger Uferschutzbau bei Ascholding zum Schutze der Ascholdinger Flur und zur Erhaltung der Verlandungen	400	266⅔	133⅓	—	—		„ 16
	Rechtseitiger Uferbau oberhalb dem Aujäger zur Sicherung der Gebäude dieses und der Marienbrücke bei Puppling	700	466⅔	233⅓	—	—		„ 17
	Ausholung des linkseitigen Uferbaus vom Färcheneck bis zur Marienbrücke bei Puppling, zum Schutze der Weidacher Flur und Sicherung des Standes genannter Brücke .	1500	1000	500	—	—		„ 18
	Linkseitiger Uferbau oberhalb dem Aumühler-Senkbaume zum Schutze dieses und Erhaltung des Aufschlagwassers der Aumühle .	500	333	167	—	—		„ 19

Ifd. Nr. u. Reggs.-Nr.	Fluß.	Bezeichnung des Baues.	Gesammt-Bau-Kosten.	Hiezu wird beigetragen				Der Bau ist eine I. oder II. Fortsetzung od. neuangefallen.	Bemerkungen.
				aus Kreis-Fonds.	von den Gemeinden	vom Bau-Etat.	von anderen Fonds.		
			fl.	fl.	fl.	fl.	fl.		
14	Isar	Linkseitiger Uferbau bei Jackinger Brunnhause zur Sicherung dieses vor dem Abrutschen	600	400	200	—	—		Beil. 20
15		Ausbesserung des rechtseitigen Uferbaues unterhalb Schäftlarn zum Schutze des Mühlthaler Mühlbaches	320	213	107	—	—		„ 21
		Bezirksamt München l. d. J.							
16		Uferschutzbau auf dem rechten Ufer bei Unterföhring zum Schutze dieses Dorfes	600	400	200	—	—		„ 22
17		Schutzbauten am sogen. Taxet bei Garching zum Schutze der Garchinger Flur	750	500	250	—	—		„ 23
		Bezirksamt Freising.							
18		Linkseitiger Uferschutzbau bei Achering zum Schutze kultivirter Grundstücke	960	640	320	—	—		„ 24
19		Uferschutzbauten rechts und links oberhalb und rechts unterhalb der Brücke zum Schutze der München-Landshuter Staatsstraße und kultivirter werthvoller Grundstücke . .	1815	980	605	230	—		„ 25
20		Rechtseitiger Uferschutzbau bei Marzling zur Sicherung des Standes der Marzlinger Brücke . .	480	320	160	—	—		„ 26
21		Uferbau bei Oberhummel rechts zum Schutze der Oberhummelerbrücke	900	600	300	—	—		„ 27
		Summa IV.	20820	13281	6974	—	335		

Lf. Nr. u. Reggs.-Nr.	Fluß.	Bezeichnung des Baues.	Gesammt-Bau-Kosten.	Hiezu wird beigetragen				Der Bau ist eine I. oder II. Fortsetzung od. neuangefallen.	Bemerkungen.
				aus Kreis-Fonds.	von den Gemeinden	vom Bau-Etat.	von anderen Fonds.		
			fl.	fl.	fl.	fl.	fl.		
	V Lech	Bezirksamt Landsberg.							
1		Herstellung eines Uferschutzbaues bei Pitzling rechts zum Schutze kultivirter Grundstücke	1000	670	330	—	—		Beil. 28
2		Uferschutzbau am englischen Garten bei Landsberg zum Schutze desselben	2250	1500	750	—	—		„ 29
3		Rechtseitiger Uferschutzbau bei Scheuring zum Schutze werthvoller Ackergründe	2300	1540	760	—	—		„ 30
		Bezirksamt Friedberg.							
4		Flügelbuhne links in der Meringerau zum Schutze kultivirter Felder	820	615	205	—	—		„ 31
5		Uferbauten rechts in der Friedbergerau zum Schutze kultivirter Grundstücke	150	100	50	—	—		„ 32
6		Erhaltung der rechtseitigen Uferbauten oberhalb der Lechhauser Lechbrücke zum Schutze von Lechhausen	2400	900	300	1200	—		„ 33
7		Unterhaltung der rechtseitigen Uferbauten unterhalb der Lechhauser Lechbrücke zum Schutze von Lechhausen	1600	800	—	800	—		„ 34
8		Unterhaltung der beiderseitigen Uferbauten zwischen der Werlach (Wolfzahnspitze) und der Brücke zu Gersthofen	1540	385	—	770	385		„ 35
9		Unterhaltung der beiderseitigen Uferbauten von Gersthofen bis zur oberen Flurgrenze von Herbertshofen	11000	2750	—	5500	2750		„ 36

Lf. Nr. u. Reggs.-Nr.	Fluß.	Bezeichnung des Baues.	Gesammt-Bau-Kosten.	Hiezu wird beigetragen aus Kreis-Fonds.	von den Gemeinden	vom Bau-Etat.	von anderen Fonds.	Der Bau sei eine I. oder II. Fortsetzung od. neu angefallen.	Bemerkungen.
			fl.	fl.	fl.	fl.	fl.		
	Lech	**Bezirksamt Aichach.**							
10		Unterhaltung der beiderseitigen Uferbauten von der oberen Herbertshofer bis zur untern Ostendorfer Flurgrenze	6300	1575	—	3150	1575		Beil. 37
11		Fortsetzung der Lechkorrektion von der oberen Ostendorfer bis zur oberen Ellgauer Flurgrenze rechts und Abdeckung der bestehenden Bauten mit Bruchstein	32880	6165	4110	16441	6165		Die Kreisfondsbeiträge sind nur bedingungsweise zu bewilligen. Beil. 38
		Summa V.	62240	17000	6505	27860	10875		
	VI Loisach	**Bezirksamt München r. d. J.**							
		Rechtseitiger Uferbau zu Wolfratshausen zum Schutze des Söldweges und eines Gebäudes . .	650	440	210	—	—		„ 39
		Summa VI.	650	440	210	—	—		
	VII Amper	**Bezirksamt Weilheim.**							
1		Uferschutzbau an der sogenannten Roßlaich zum Schutze der Gemeinde Unterpeissenberg	2650	1770	880	—	—		„ 40
		Bezirksamt Bruck.							
2		Rechtseitiges Uferbeschlächt in Bruck zum Schutze eines Wohngebäudes	604	403	201	—	—		„ 41
3		Linkseitiger Uferbau oberhalb dem Schloßgute Geiselbulach zum Schutze von guten Ackergründen . . .	810	540	270	—	—		„ 42
		Summa VII.	4064	2713	1351	—	—		

Fluß.	Bezeichnung des Baues.	Gesammt-Bau-Kosten.	Hiezu wird beigetragen aus Kreis-Fonds	von den Gemeinden	vom Bau-Etat.	von anderen Fonds.	Der Bau ist eine I. oder II. Fortsetzung od. neu angefallen.	Bemerkungen.
	Zusammenstellung.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.		
Donau	—	—	—	—	—	—		
Inn	6 Anträge mit	5760	3840	1920	—	—		
Salzach	1 " "	341	226	115	—	—		
Isar	21 " "	20820	13281	6974	230	335		
Lech	11 " "	62240	17000	6505	27860	10875		
Loisach	1 " "	650	440	210	—	—		
Amper	3 " "	4064	2713	1351	—	—		
	Summe	93875	37500	17075	28090	11210		
	Reserve	—	6500	—	—	—		
	I. Summa Kap. VII. §. 2.	—	44000	—	—	—		
	II. Auf Kap. VII. §. 3.							
	Bezirksamt Berchtesgaden.							
Ache	Herstellung einer Ufermauer links oberhalb der Marktbrücke zu Schellenberg	390	260	130	—	—		Beil. 1
	Bezirksamt Freising.							
Isar	Herstellung eines Hochwasserdammes an dem linken Isarufer in der Ortsflur Dietersheim zum Schutze der anstoßenden Fluren zwischen Garching und Dietersheim gegen Ueberschwemmung	460	320	140	—	—		" 2
	Bezirksamt Laufen							
Saalach	Uferschutzbau an der Saalach bei Bichlbruck zum Schutze der von Freilassing nach Bichlbruck führenden Distriktsstraße	1125	750	375	—	—		" 3
	Bezirksamt Rosenheim.							
Kirchbach	Korrektion des Kirchbaches zum Schutze des Ortes Degerndorf .	600	400	200	—	—		" 4
	Vervollständigung der Thalsperre dortselbst zu gleichem Zwecke . .	300	200	100	—	—		" "
Mangfall	Korrektion der Mangfall bei Aibling zum Schutze der Aiblinger Flur	1450	967	483	—	—		" 5
"	Korrektion der Mangfall bei Willing zu gleichem Zwecke . . .	2050	1367	683	—	—		" 6

Lf. Nr. u. Reggs.-Nr.	Fluß.	Bezeichnung des Baues.	Gesammt-Bau-Kosten.	Hiezu wird beigetragen aus Kreis-Fonds.	von den Gemeinden	vom Bau-Etat.	von anderen Fonds.	Der Bau ist eine I. oder II. Fortsetzung od. neu angefallen.	Bemerkungen.
			fl.	fl.	fl.	fl.	fl.		
		Bezirksamt Traunstein.							
8	Achen	Fortsetzung der Achenkorrektion zwischen Unterwössen und Reiten zum Schutze der anliegenden werthvollen Grundstücke	3322	2215	1107	—	—		Beil. 7
9		Korrektion der Weißachen in der Gemeinde Bergen zum Schutze der Gemeindeflur	900	600	300	—	—		„ 8
10	Kaltenbach	Uferschutzbauten am Kalten- und Wessenbach zum Schutze werthvoller Grundstücke des Dorfes Unterwössen	1740	1160	580	—	—		„ 9
11	Achen	Uferbauten zum Schutze gegen Ueberschwemmung der Ortsflur Almau	3600	2400	1200	—	—		„ 10
12		Thalsperre in der Gemeinde Grassau zum Schutze der Gemeindeflur	1560	1040	520	—	—		„ 11
13		Thalsperre am Aiblgraben zum Schutze der Fluren von Staudach	1100	740	370	—	—		„ 12
14	„	Fortsetzung der Bauten am Thalgraben bei Hinterwössen zum Schutze des Dorfes Hinterwössen . . .	1200	800	400	—	—		„ 13
		Summa	19807	13219	6588	—	—		
		Hiezu die Reserve	—	2781	—				
		II. Summa VII §. 3	—	16000	—	—	—		

Hauptzusammenstellung.

I. Summa Kap. VII. §. 2.		44000			
II. Summa Kap. VII. §. 3.		16000			
Gesammtsumma		60000			

München, den 2. Dezember 1872.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl.

Protocoll

über die

VII. öffentliche Sitzung des Landrathes von Oberbayern

am 13. Dezember 1872.

Gegenwärtig:
33 Landrathsmitglieder;
von Seite der k. Kreisregierung:
die k. Regierungsräthe Fischer, Graf von Rambaldi, Braunwart.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protocoll der V. öffentlichen Sitzung, nachdem gegen dasselbe eine Erinnerung nicht erhoben worden war für genehmigt erklärt und unterzeichnet.

Der Präsident gab hierauf bekannt, daß ein neuer Einlauf nicht eingekommen sei, und erstatteten sodann die Referenten des ersten Ausschusses Vortrag über die Ge- Gegenstände der Tages-Ordnung.

a) Zusammenstellung der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1873 laut Uebersicht Beilage IV nach den Beschlüssen des Landrathes.

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Kap. I. Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen 8041 fl. — kr.
gegen den Voranschlag der Staatsregierung weniger 1258 fl. 36 kr.

Kap. II. Bedarf des Landrathes 2396 fl. — kr.

Kap. III. Auf Erziehung und Bildung 552,118 fl. 42 kr. 3 dl.
gegen den Voranschlag der Staatsregierung weniger 14,096 fl. 19¼ kr.

Kap. IV. Auf Industrie und Cultur 22,700 fl. — kr.
gegen den Voranschlag der Staatsregierung mehr um 5200 fl.

Kap. V. Auf Gesundheit 3000 fl. — kr. — dl.

Kap. VI. Auf Wohlthätigkeit 52954 fl. — kr. — dl.
mehr 1704 fl.

Kap. VII. Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau 98000 fl. — kr. — dl.
mehr 4000 fl.

Kap. VIII. Uebrige Kreisausgaben 1500 fl. — kr. — dl.

Kap. IX. Allgemeiner Reservefond 1114 fl. 18 kr. 1 dl.
mehr 15 fl. 4 kr. 1 dl.

Summa der Kreisausgaben 741,824 fl. 1 kr.

Gegen den Voranschlag der Staatsregierung zu 746,259 fl. 52 kr. 1 dl.
weniger 4435 fl. 51 kr.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen:

Kap. I. Zuschüsse aus der Staatskasse 242,229 fl. 22 kr. 1 dl.

Kap. II. Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden — fl. — kr. — dl.

Kap. III. Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:
Die Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds von Oberbayern nach Abzug der Verwaltungskosten 38,500 fl. 24 kr.
gegen den Voranschlag der Staatsregierung weniger 550 fl.

Kap. IV. Kreisumlage zu 16 Prozent der Steuerprinzipalsumme zu 2,564,742 fl. 20¾ kr. nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachläße im Nettobetrage von 402,045 fl.

gegen den Voranschlag der Staatsregierung weniger 62,935 fl. 6 kr. und gegen das Jahr 1871, in welchem die Kreisumlage 12½% betrug, um 3¹¹/₁₂% mehr.

Kap. V. Von dem Aktivreste der Kreisfondsrechnung pro 1871 zu 102,902 fl. 2 kr. 1 hl.

Der hievon noch verfügbare Betrag von

59,049 fl. 14 kr. 3 hl.

war von der Staatsregierung nicht etatisirt daher mehr um diesen Betrag.

Summa der Kreiseinnahmen 741,824 fl. 1 kr.

Gegen den Voranschlag der Staatsregierung zu 746,259 fl. 52 kr. 1 hl. weniger 4,435 fl. 51 kr.

b) Hierauf wurde die Zusammenstellung der Wünsche und Bitten der dießjährigen Landrathsversammlung vorgetragen, und zwar:

1) Seine Majestät möge geruhen, die Staatsregierung zu beauftragen, eine Revision der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vornehmen zu lassen, wodurch der Geschwornendienst erleichtert wird.

2) Es möchten im Interesse der Förderung des Schulwesens, für dessen Hebung der Landrath keine Opfer scheut, die Schullehrer-Seminarien einer Reorganisation unterstellt und deren Leitung ausschließend Fachmännern anvertraut werden.

3) Die k. Staatsregierung möge darauf dringen, daß die Herrn Bezirksamtmänner angehalten werden, im Interesse ihres Dienstes eigene Equipagen zu halten, und möge im nächsten Staatsbudget hiefür die benöthigten Mittel aufnehmen.

4) Dieselbe möge von der Ermächtigung zu Haus-Collekten im Lande einen möglichst mäßigen Gebrauch machen und insbesonders Landssammlungen von Mitgliedern auswärtiger Orden nicht mehr bewilligen.

5) Die Behörden anzuweisen, den Eintritt und das Durchziehen des Landes durch Zigeunerfamilien und Bärentreiber möglichst zu verhindern.

c) Hieran reihte sich der Vortrag über die Kreisfondshauptrechnung pro 1871.

Die Kreisfondshauptrechnung pro 1871, deren Ergebnisse die Uebersicht Beilage III detaillirt nachweist, schließt ab.

mit einer Einnahme von 558,885 fl. 26¾ kr.
mit einer Ausgabe von 455,983 fl. 24¼ kr.

sohin mit einem Activrest von 102,902 fl. 2¼ kr.

Durch den allerhöchsten Landrathsabschied vom 25. April 1871 wurde für das Jahr 1871 die etatsmäßige Einnahme auf 460,595 fl. 44¼ kr. festgesetzt, dagegen entziffert nach der Rechnung die wirkliche Einnahme die Summe von 558,885 fl. 26¾ kr.

Hienach ergibt sich eine Mehreinnahme von 98,289 fl. 42¼ kr., welche bei folgenden Positionen mit den beigesetzten Beträgen vorkommt:

a) aus dem Bestande der Vorjahre, nämlich aus den nachträglichen Einnahmen an Kreisumlagen, Rechnungsberichtigungen und Rückersätzen 8619 fl. 12¼ kr.

b) aus den Einnahmen des laufenden Jahres

I. Durch Zuschüsse aus Centralfonds

1) für den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer mit 5379 fl. 28¼ kr.

2) für Unterhaltsbeiträge an qu. Studienlehrer mit 700 fl. — kr.

3) Vergütung des Mehrbetrages der Normalpreise gegen die Budgetpreise mit 185 fl. 1¼ kr.

II. An Kreisumlagen mit 25,948 fl. 45 kr.

III. An sonstigen Einnahmen 31 fl. 21 kr.

IV. Aus dem Activreste pro 1870 mit 57,425 fl. 54¼ kr.

Summa wie oben 98,289 fl. 42¼ kr.

Die wirklichen Ausgaben betragen gegenüber der bewilligten Etatsumme zu 460,595 fl. 44¼ kr. weniger um 4612 fl. 19¼ kr.

Mehr sind verausgabt:

a) auf den Bestand der Vorjahre und zwar

1. auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen . 167 fl. 39 kr.

2. auf Erziehung und Bildung 2391 fl. 46¼ kr.

b) Des laufenden Jahres

1. Bedarf des Landrathes 21 fl. 25 kr.
2. auf Erziehung und Bildung 6839 fl. 2 kr.
3. auf Industrie und Cultur 181 fl. 38 kr.
4. Uebrige Ausgaben:

Unterstützung für den Deutschen allgemeinen Invalidenfond 10,000 fl. — kr.

Summa der Mehrausgaben 19,601 fl. 30¼ kr.

Dagegen haben sich Minderausgaben ergeben und zwar:

1) auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen 918 fl. 8¾ kr.
2) auf den Etat für Gesundheit 392 fl. 2 kr.
3) auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten 13,585 fl. 43 kr.
4) allgemeiner Reservefond 9,317 fl. 56¼ kr.

Summa der Minderausgaben 24,213 fl. 50 kr.

Nach Abzug dieser Summe von obiger Mehrausgabe verbleibt eine Minderausgabe von 4612 fl. 19¾ kr., wodurch sich die ausgewiesene Mehreinnahme auf 102,902 fl. 2¼ kr. erhöht, welche Summe mit dem Rechnungs-Activreste vollkommen übereinstimmt.

Unter diesem Activreste sind jedoch begriffen und daher abzurechnen:

1) Der Activrest der Kreisfonds aus den Vorjahren, welcher in das Kreisbudget pro 1872 Absch. II Kap. V als Deckungsmittel eingestellt und genehmigt wurde, mit 30,510 fl. 24¼ kr.

2) an der Etatsposition für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, sind pro 1871 unverwendet geblieben und daher zur Verwendung und Verausgabung pro 1872 zu reserviren mit 13,342 fl. 23 kr.

Zusammen 43,852 fl. 47¼ kr.

Nach Abrechnung dieser Summe ergibt sich ein wirklicher verfügbarer Activrest von 59,049 fl. 14 kr. 3 Pf., über dessen Verwendung bei der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Kreisbudgets für das Jahr 1873 Beschluß gefaßt worden ist.

Die Rechnung wurde in allen Theilen ohne Beanstandung befunden und wird daher auf Antrag des Ausschusses vom Landrathe anerkannt.

d) Revision der Satzungen des Kreisvereins der Lehrer:

Die von der k. Kreisregierung dem Landrathe mit Zuschrift vom 2. l. Mts. Nr. 40461 zur Prüfung und Gutheißung vorgelegten revidirten Satzungen des Vereins zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer des oberbayerischen Regierungsbezirkes nebst Motiven wurden durch den I. Ausschuß eingehend geprüft und beantragt der Ausschuß im Allgemeinen deren Annahme unter einigen blos redactionellen Aenderungen. Der Referent verliest die als Beilage diesem Protokolle angefügten Satzungen und beantragt Namens des Ausschusses:

Bezüglich der §§. 1 und 2 die unveränderte Annahme, welchem Antrage der Landrath zustimmt.

Zu §. 3 wird eine prinzipielle Aenderung gegenüber dem Entwurfe der Kreisregierung beantragt.

Der Eintritt der Haupt- und Nebenlehrer an den kgl. Präparandenschulen in diesen Verein, soll nämlich nach Antrag des Ausschusses nicht zulässig sein, indem es als eine Anomalie erscheine, daß ein Dritter (der Staat) die Kraft des Lehrers ausnütze, sobald aber letzterer dienstuntauglich wird, die Pensionslast einem Andern (dem Kreise) aufbürde.

Gleichwohl sollen die Rechte der bereits dem Vereine angehörigen Lehrer solcher Anstalten gewahrt bleiben.

Der Vertreter der k. Kreisregierung begründet die Aufnahme dieser Präparandenlehrer in den Satzungs-Entwurf damit, daß selbe nicht aus dem Volksschullehrer-Verbande heraustreten, keine pragmatischen Rechte besitzen, und in's Volksschulwesen zurückversetzt werden, sowie freiwillig dahin zurücktreten können, und auch nur für die

Hauptlehrer nicht aber für die Nebenlehrer eine analoge Behandlung mit den pragmatisch angestellten Lehrern immer aber ohne klagbaren Anspruch zugesichert sei. Der Landrath nahm hierauf den Ausschuß-Antrag an.

Die §§. 4 bis 8 wurden nach dem Antrage des Ausschusses nur mit redactionellen Aenderungen angenommen.

Zu §. 9 beschloß der Landrath die Erhöhung des bisherigen nach Procenten des Gehaltes für den Schullehrer sich auf ungefähr 5 fl. berechnenden Jahresbeitrages auf 6 fl. fixen Jahresbeitrag.

§. 10 bis 13 werden unverändert angenommen. —

Zu §. 14 beantragt der Ausschuß, daß die im Schulwesen überhaupt betheiligten Behörden als: die Schul-, Districtsverwaltungs- und Gemeindebehörden bei der Pensionirung gehört werden sollen, welchem Antrage der Landrath seine Zustimmung ertheilt.

Die nach diesen drei Richtungen gebotenen Aenderungen der Fassung der einschlägigen drei Paragraphe wurden alsdann wie in der Anlage ersichtlich vorgenommen.

Die Paragraphe 15 bis einschließlich des §. 34 Schlußbestimmungen wurden vom Landrathe unverändert nach dem Entwurfe und Ausschußantrage angenommen.

Redactionelle Aenderungen wurden noch vorgenommen: bei der Ueberschrift der Satzungen ferner in den §§. 1, 2, 3, 5, 9, 14, 15, 16 und 29.

e) Uebernahme der Donaubrücke bei Vohburg auf Centralfonds. Der II. Ausschuß beantragt in Erwägung daß die Gemeinde Vohburg die zur Unterhaltung dieser Brücke wegen der gesteigerten Holzpreise erforderlichen bedeutenden Kosten sehr schwer aufzubringen vermag, ferner durch den Brückenzoll, der hiefür schon lange nicht mehr genügt; in ihrem Produktenabsatz gehindert ist und daß diese Brücke zwei Staatsstraßen verbindet,

der Landrath wolle an die k. Kreisregierung die Bitte stellen, selbe möge bei der k. Staatsregierung sich dahin verwenden, daß fragliche Brücke auf Staatsfonds übernommen werde.

f) Die Geschäfts-Ordnung für den Landrath.

Ueber den vom Landrath Dr. Erhardt beantragten Entwurf entspann sich eine sehr eingehende Berathung und wurde schließlich theils nach dem Entwurfe, theils nach den Anträgen des II. Ausschusses endlich nach den Anträgen einzelner Landrathsmitglieder die Geschäfts-Ordnung in der Form wie sie die Beilage dieses Protokolles enthält vom versammelten Landrathe angenommen.

Da hiemit die Tagesordnung erschöpft war, schloß der Präsident die Sitzung und beraumte die nächste und Schlußsitzung an auf

Samstag, den 14. Dezember,
Vormittags 10 Uhr.

Somit wurde gegenwärtiges Protokoll auf erfolgte Genehmigung unterzeichnet.

Badhauser, Landraths-Präsident.

v. Schilcher, Sekretär.

Revidirte Satzungen

des Vereines für Pensionirung des Lehrpersonales an den deutschen Volksschulen des Regierungsbezirkes von Oberbayern.

I. Charakter und Zweck des Vereins.

§. 1.

Der auf Grund des Art. 8 des Schulbedarf-Gesetzes v. 10. November 1861 in's Leben gerufene Pensionsverein für das Lehrpersonal an den deutschen Volksschulen des Regierungsbezirkes ist eine Kreisanstalt und steht unter der unmittelbaren Aufsicht der k. Kreisregierung, Kammer des Innern.

§. 2.

Zweck des Vereines ist, dem wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit vom Dienste enthobenen Lehrpersonal an den deutschen Volksschulen für den Fall der Ruhestandsversetzung eine angemessene Pension zu gewähren.

Die den Gemeinden auf Grund besonderer Regulative oder sonstiger Rechtstitel obliegenden Verpflichtungen, desgleichen die gesetzliche Alimentationspflicht derselben werden durch diese Satzungen nicht berührt.

II. Vereinsmitglieder; Rechte und Pflichten derselben.

§. 3.

Sämmtliche Schullehrer und weltliche Schullehrerinen an allen öffentlichen deutschen Schulen des Regierungsbezirkes und zwar ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses sind verpflichtet, an dem Vereine theilzunehmen.

Dieselben sind mit dem Tage ihrer Anstellung von selbst Mitglieder des Vereins.

Eine Beitrittserklärung oder Aufnahmsurkunde ist für die vorbezeichneten Mitglieder nicht erforderlich.

Den Schulverwesern und Schulgehilfen, sowie den weltlichen Schulverweserinen und Schulgehilfinen ist der Beitritt zum Vereine gestattet.

Die selbstständigen Lehrer an den gewerblichen Fortbildungsschulen sind — in so lange dieselben nicht zur Theilnahme an dem Kreispensionsfond für Lehrer der Gewerbschulen berechtigt sind — gleichfalls befugt, in den Verein einzutreten beziehungsweise in demselben zu verbleiben.

Den Haupt- und Nebenlehrern an den k. Präparandenschulen ist der Eintritt in diesen Pensionsverein nicht gestattet doch unbeschadet der Rechte der bereits dem Pensionsvereine angehörigen Lehrer dieser Anstalten.

§. 4.

Zwangsmitglieder des Vereins, welche nicht schon bisher dem Vereine angehörten, treten vom 1. Januar 1873 von selbst in den Vereinsverband und sind gehalten, die Vereinsbeiträge, wie sich solche vom Zeitpunkte ihrer Anstellung berechnen, nachzuzahlen.

§. 5.

Mit dem Uebertritt in einen andern Regierungsbezirk erlischt die Theilnahme an dem Vereine von selbst.

Durch den Eintritt von einem andern Regierungs-Bezirke in den oberbayerischen Lehrverband, werden die Schullehrer und weltlichen Schullehrerinen von selbst Mitglieder des Vereins; ebenso jene Schulverweser und

weltlichen Schulverweserinen, Schulgehilfen und weltlichen Schulgehilfinen, welche bereits unmittelbar vor ihrem Eintritte in den oberbayerischen Lehrverband Mitglieder eines andern Kreispensionsvereins waren.

§. 6.

Freiwillig beitretende Vereinsmitglieder, welche nicht sofort, sondern erst später von dem Rechte des Eintritts in den Verein Gebrauch machen, haben für die Vergangenheit die satzungsmäßigen Beiträge vollständig nachzuzahlen.

§. 7.

Mitglieder, welche aus dem Vereine ausscheiden, sind unter keiner Voraussetzung berechtigt, eine Rückzahlung geleisteter satzungsmäßiger Beiträge zu beanspruchen.

Nachzahlungen Seitens der Vereinsmitglieder finden nur in den Fällen der §§. 4 und 6 statt und sind insbesonders jene Mitglieder, welche gemäß §. 5 Abs. 2 in den Verein übertreten, von Nachzahlungen jeder Art befreit.

§. 8.

Die Zuschüsse aus Central- und Kreisfonds normiren sich nach Art. 8 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861 „die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen“ betr.

§. 9.

Das Eintrittsgeld der Mitglieder aller Categorien beträgt ein für alle mal 10 fl.

Als jährlichen Beitrag haben:

a) die Schullehrer und die selbstständigen Fortbildungslehrer 6 fl. (sechs Gulden.)

b) alle übrigen Mitglieder 3 fl. zu entrichten.

§. 10.

Die jährlichen Beiträge sind praenumerando bis 15. Januar jeden Jahres kostenfrei an den Bezirkskassier bei Vermeidung der Gehaltssperre einzuzahlen.

§. 11.

Mit dem Zeitpunkte der Pensionirung erlischt die Eigenschaft des Vereinsmitgliedes und die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen.

Bei etwaiger Reaktivirung lebt die frühere Mitgliedschaft von selbst wieder auf.

§. 12.

Jedes Vereinsmitglied, welches von der kgl. Regierung in Ruhestand versetzt wird, hat Anspruch auf die satzungsgemäße Pension.

§. 13.

Die Pensionirung wird entweder auf immer oder auf bestimmte Zeit ausgesprochen.

§. 14.

Gesuche um Pensionirung wegen Dienstuntauglichkeit sind mit einem ärztlichen Zeugnisse und mit den Zeugnissen von zwei Lehrern des Schuldistriktes zu begründen.

Die Entscheidung der Regierung erfolgt nach Einvernahme der betheiligten Schul-Distriktsverwaltungs- und Gemeinde-Behörden, des Bezirksarztes, sowie des Verwaltungsrathes.

Pensionirungen aus administrativen Erwägungen unterliegen der ausschließlichen Würdigung der kgl. Kreisregierung.

§. 15.

Die Jahrespensionen aus der Vereinskasse werden für die Schullehrer nach folgenden Klassen festgesetzt:

a) 300 fl. bis zum vollendeten 20. Dienstesjahre.

b) 350 fl. vom zurückgelegten 20. bis zum vollendeten 30. Dienstesjahre.

c) 400 fl. vom zurückgelegten 30. bis zum vollendeten 40. Dienstesjahre und

d) 450 fl. nach vollendetem 40. Dienstesjahre.

Die Pension der Schul-Lehrerin besteht in 300 fl., erhöht sich nach zurückgelegtem 20. Dienstesjahre auf 350 fl. und nach zurückgelegtem 30. Jahre auf 400 fl.

Die Pension der Schulverweser und weltlichen Schulverweserinen, der Schulgehilfen und weltlichen Schulgehilfinen besteht in 300 fl., der Pensionsbezug der selbständigen Fortbildungslehrer in 400 fl.

Das Dienstalter wird vom Zeitpunkte des Seminar-Austrittes, beziehungsweise der bestandenen Expektantinen-Prüfung berechnet.

Die bisher eingewiesenen Pensionsbezüge bleiben unverändert.

§. 16.

Die Auszahlung der Pension geschieht in vierteljährigen Raten zu Ende März, Juni, September und Dezember jeden Jahres postnumerando gegen Quittung.

Die Quittungen sind mit einem von der zuständigen Polizeibehörde ausgestellten Lebenszeugnisse zu versehen.

Den Erben gebührt der betreffende Bezug für den Sterbe- und Sterbe-Nachmonat.

§. 17.

Die Vereinsmitgliedschaft beziehungsweise der Pensions-Anspruch erlischt:

1) durch förmliche Auswanderung;

2) durch den Uebertritt in den Lehrverband eines andern Regierungsbezirkes;

3) durch den freiwilligen Austritt aus dem Lehrverbande;

4) durch die von der k. Kreisregierung ausgesprochene Dienstesentlassung.

Tritt ein Pensionist in eine anderweitige öffentliche Stellung ein, so wird die k. Kreisregierung nach vorgängiger Einvernahme des Verwaltungsrathes in Würdigung jedes einzelnen Falles entscheiden, ob die Pension auch fortan zu gewähren sei.

III. Vereinsvermögen und Vereinsverwaltung.

§. 18.

Die Einnahmen des Vereins sind:

a) die gesetzlichen Beiträge aus Centralfonds;
b) die Eintrittsgelder der Mitglieder;
c) die jährlichen Beiträge der Mitglieder;
d) die Zinsen aus angelegten Kapitalien;
e) die Ergänzungszuschüsse aus Kreisfonds;
f) allenfallsige besondere Zuflüsse aus Legaten, Schankungen ꝛc.

§. 19.

Die Eintrittsgelder, sowie die besonderen Zuflüsse §. 18 lit. f werden admassirt und bilden ausschließlich ihrer Zinsen das unangreifbare Stammvermögen.

§. 20.

Die Organe, durch welche die Angelegenheiten und Geschäfte des Vereins besorgt werden, sind:

a) der Verwaltungsrath,
b) der Hauptkassier,
c) die Bezirkskassiere.

§. 21.

Der Verwaltungsrath besteht aus einem Vorstande und sechs Mitgliedern, welche Mitglieder des Vereines sein müssen und wovon in der Regel 4 in München und 2 in der Nähe von München ihren Wohnsitz haben sollen.

§. 22.

Der Vorstand des Verwaltungsrathes ist der jeweilige Referent der k. Kreisregierung für das deutsche Volksschulwesen, welcher im Verhinderungsfalle durch ein anderes Collegialmitglied der k. Regierung vertreten wird.

§. 23.

Der Verwaltungsrath wird alle 5 Jahre erneuert.

Die sämmtlichen Bezirkskassiere, welche zugleich die Vertrauensmänner der Bezirke sind, wählen je 6 wahl-

fähige Vereinsmitglieder als Mitglieder des Verwaltungsraths und ebenso viele Ersatzmänner.

Die Wahl geschieht durch Einsendung der Stimmzettel an die k. Regierung.

Einfache Stimmenmehrheit genügt zur Wahl.

Die bisherigen Verwaltungsrathsmitglieder sind wieder wählbar. Die Wahl bedarf keiner höheren Bestätigung. Die Ablehnung der Wahl oder Niederlegung der Funktion kann nur auf Grund triftiger Ursachen durch Verfügung der Kreisregierung zugestanden werden.

§. 24.

Den Hauptkassier der Anstalt ernennt die k. Kreisregierung nach Einvernehmen des Verwaltungsrathes und es kann diese Stelle einem Mitgliede des Verwaltungsrathes übertragen werden. Dem Hauptkassier wird ein Controleur beigegeben, als welchen der Verwaltungsrath eines seiner Mitglieder aufstellt.

§. 25.

Der Hauptkassier hat eine von der k. Regierung festzusetzende Caution zu stellen und wird für seine Funktion verpflichtet.

Die Aufgabe des Hauptkassiers, welche hauptsächlich in Besorgung des Einnahmen- und Ausgabengeschäfts, der Vermögensverwaltung, sowie der Rechnungsstellung besteht, wird durch eine besondere Instruktion nach Maßgabe des §. 32 geregelt. Gleiches gilt von den Obliegenheiten des Controleurs, dessen Aufgabe im Allgemeinen dahin gerichtet ist, der Geschäftsführung des Hauptkassiers Erleichterung und Sicherheit zu geben.

§. 26.

Die Besoldung des Hauptkassiers wird von der kgl. Kreisregierung nach Maßgabe des Geschäftsumfanges festgesetzt.

§. 27.

Der Verwaltungsrath hat im Allgemeinen das Interesse der Anstalt nach allen Richtungen zu vertreten.

Insbesondere kommt ihm zu:

a) die Sorge für einen gewissenhaften Vollzug der Satzungen;

b) gutachtliche Aeußerungen bei Dienstesenthebungen;

c) die Anlegung und Zurücknahme der Kapitalien;

d) die primitive Prüfung und Feststellung der Rechnung mit Ausschluß des Kassiers;

e) das Recht der Antragstellung in Bezug auf Abänderung der Statuten, sowie auf sonstige Vereinsangelegenheiten.

§. 28.

Anträge, welche eine wesentliche Aenderung der Statuten betreffen, werden den Bezirkskassieren zur Erinnerung mitgetheilt.

§. 29.

Die Bezirkskassiere, deren in jedem Distrikts-Verwaltungsbezirk Einer sich befindet, haben die Geschäfte der Anstalt in den betr. Bezirken nach Maßgabe der ihnen zu ertheilenden Instruktion zu besorgen. — Dieselben werden von den Vereinsmitgliedern der betr. Bezirke alle 5 Jahre unmittelbar vor der Wahl des Verwaltungsrathes durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und wird diese Wahl auch auf je einen Ersatzmann erstreckt.

Die Bezirkskassiere müssen Mitglieder des Vereins sein und den betr. Bezirken angehören.

§. 30.

Bezirkskassiere, welche in dieser Eigenschaft 5 Jahre fungirt haben, ebenso jene, welche den Nachweis körperlicher Gebrechen oder sonstiger triftiger Hinderungsursachen beibringen, werden auf Ansuchen durch Beschluß des Verwaltungsraths von ihrer Funktion entbunden. — Bezirkskassiere, welche in ihrer Geschäftsführung Lässigkeit zeigen, werden vom Verwaltungsrathe ihrer Funktion enthoben.

§. 31.

Die königl. Regierung übt das Aufsichtsrecht gegen über dem Vereine und seinen Organen.

Gegen die aufsichtlichen Entscheidungen der k. Kreisstelle steht dem Verwaltungsrathe, sowie den betheiligten Mitgliedern das Beschwerderecht zur höchsten Stelle zu.

Die Rechnungsrevision obliegt der k. Regierung.

§. 32.

Alljährlich wird von der k. Kreisregierung ein summarischer Rechnungsausweis im Kreisamtsblatt veröffentlicht.

Die Rechnungen werden dem versammelten Landrathe zur Einsicht und Prüfung vorgelegt.

§. 33.

Der k. Kreisregierung bleibt vorbehalten, nach Einvernahme des Verwaltungsraths besondere Instruktionen für die einzelnen Organe des Vereins hinsichtlich ihrer Geschäftsführung, sowie andere mit den gegenwärtigen Bestimmungen nicht im Widerspruch stehende Ergänzungsvorschriften zu erlassen.

Anträge auf Abänderung der Satzungen wird die k. Kreisregierung nach erholtem Gutachten des Verwaltungsrathes und Einvernahme der Landrathsversammlung bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Vorlage bringen.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 34.

Gegenwärtige Satzungen treten mit dem 1. Januar 1873 in Wirksamkeit.

Die Neuwahl der Bezirkskassiere hat alsbald zu erfolgen und im Anschlusse an dieselbe die Erneuerung des Verwaltungsrathes stattzufinden.

Bis zur Constituirung der neugewählten Organe bleiben die bisherigen in Thätigkeit.

Der I. Ausschuß.

Jos. Wiespauer. Arnold. M. Frhr. v. Perfall. Bermühler. Weinzierl. Roth.

Schrott, als Referent.

Geschäfts-Ordnung

für den

Landrath von Oberbayern.

§. 1.

Die nach Art. 24 des Landrathsgesetzes verordnete Wahl eines Präsidenten und Sekretärs findet durch Abgabe von Stimmzetteln ohne Namensunterschrift statt. Die Wahl erfolgt in 2 besonderen Wahlgängen.

§. 2.

Aus der Mitte des Landrathes werden außer dem ständigen Ausschusse — Art. 31 des Gesetzes — zum Zwecke der Vorbereitung von Berathungsgegenständen noch drei weitere Ausschüsse für die jedesmalige Dauer der Versammlung gewählt — Art. 24 des Gesetzes — und zwar

1) ein Ausschuß für Prüfung der Rechnungen, Etats- und sonstiger Finanz-Gegenstände aus dem Gebiete der Erziehung, Bildung, Gesundheit und Wohlthätigkeit;

2) ein Ausschuß für die gleichen Vorlagen aus dem Gebiete der Industrie, der Cultur, des Straßen- und Wasserbaues, endlich

3) ein Ausschuß für Beschwerden und Anträge aus dem Gebiete sowohl der Finanz- als der inneren Verwaltung, insoferne dieselben nicht die Kreisfonds beanspruchen.

Die Niedersetzung etwaiger Spezialausschüsse bleibt besonderer Beschlußfassung des Landrathes vorbehalten. Die Ausschüsse werden in gesonderten Wahlgängen in der durch §. 1 bestimmten Form gewählt.

Bei der Bildung der Ausschüsse nach Art. 24 des Landrathsgesetzes entscheidet relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

§. 3.

Jeder der drei nach Art. 24 des Landrathsgesetzes gewählten Ausschüsse hat aus je 9 Mitgliedern zu bestehen, und es wählt jeder derselben einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie die Referenten.

Die Referate sind schriftlich zu erstatten.

Aufgabe des Schriftführers ist, die gefaßten Beschlüsse präzis formulirt in einem Protokolle niederzulegen.

Das Protokoll ist vor Beginn der Berathung der Gegenstände im Plenum dem Präsidenten zu übergeben.

§. 4.

Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen der Ausschüsse werden durch Anschlag im Sitzungssaale vor jeder Plenarversammlung bekannt gegeben.

Dem Präsidenten, sowie den übrigen Mitgliedern des Landrathes steht es frei, den Ausschußsitzungen beizuwohnen, ohne jedoch an der Diskussion oder Abstimmung sich zu betheiligen.

Die Mitglieder der Ausschüsse, sowie die bezüglichen Regierungs-Commissäre werden von dem Vorsitzenden zu den Ausschuß-Sitzungen speziell eingeladen.

§. 5.

Dem Präsidenten kommen die Rechte und Obliegenheiten zu, die dem Vorstande eines Collegiums gebühren. — conf. Landrathsgesetz Art. 24, Abs. 2. —

Insbesondere sorgt derselbe für Einhaltung der Geschäftsordnung, er bestimmt die Sitzungen, setzt die Tagesordnung und die Reihenfolge der Vorträge fest, ertheilt das Wort, leitet die Abstimmung und spricht das Resultat derselben und den Beschluß des Landrathes aus.

Der Präsident hat Sorge zu tragen, daß die Tagesordnung mindestens am Tage vor jeder Sitzung den Landraths-Mitgliedern zugestellt wird.

Derselbe eröffnet alle Einläufe, theilt solche in nächster Sitzung dem Landrathe ihrem Betreffe nach mit und schließt die zur vorherigen Berathung in den Ausschüssen sich eignenden Betreffe dem competenten Ausschusse sofort zu.

§. 6.

Der Sekretär führt die Sitzungs-Protolle, wacht über die Ordnung in der Kanzlei, Registratur und in dem Archive; er führt den Einlauf, das Kassa- und Rechnungswesen.

§. 7.

Jedes Mitglied hat in der vom Präsidenten anberaumten Sitzung zu erscheinen; bei obwaltenden Hindernissen ist an den Präsidenten Anzeige zu erstatten.

In besonders dringenden Fällen kann der Präsident Urlaub bis zu drei Tagen ertheilen, hat aber den Landrath hievon in Kenntniß zu setzen.

§. 8.

Das Sitzungs-Protokoll liegt während der nächsten Sitzung bis zur zweitfolgenden zur Einsicht auf und wird, wenn bei Beginn der zweitfolgenden Sitzung kein Einspruch erfolgt, als genehmigt erachtet. Das Protokoll der letzten verhandelnden Sitzung wird in der Schluß-Sitzung verlesen.

Wird gegen die Fassung Einspruch erhoben, welcher sich durch Erklärung des Sekretärs nicht heben läßt, so befragt der Präsident die Versammlung.

Wird der Einspruch für begründet erachtet, so muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der strittigen Stelle vorgelegt werden.

§. 9.

Anträge und Wünsche von Landrathsmitgliedern sind schriftlich einzureichen, und zwar wird in der ersten L ds an rathssitzung ein Termin bestimmt, bis zu welchem — bei Meidung des Ausschlusses — solche Wünsche oder Anträge dem Präsidenten übergeben sein müssen.

§. 10.

Wer das Wort ergreifen will, hat den Präsidenten darum zu ersuchen, der das Wort in der Reihenfolge gibt, in welcher darum gebeten wurde. Kein Redner darf während seiner Rede unterbrochen werden.

§. 11.

Keinem Mitgliede ist erlaubt, andere Gegenstände zur Sprache zu bringen, als auf der Tagesordnung stehen.

Nach Schluß der Tagesordnung kann der Präsident zu faktischen Berichtigungen, persönlichen Bemerkungen und Anfragen das Wort ertheilen. Eine Diskussion darf in keinem Falle stattfinden.

§. 12.

Die Diskussion ist geschlossen, wenn kein Mitglied mehr das Wort ergreift oder wenn auf Antrag eines Mitgliedes oder des Präsidenten die Beendigung der Debatte beschlossen wird. Ist Schlußantrag gestellt, so wird nur 2 Rednern mehr das Wort gegeben und zwar einem Redner für und dem andern Redner gegen den Schluß; selbstverständlich sind auch der Antragsteller und der Referent noch über den Schlußantrag mit ihren Erinnerungen zu hören. Ueber eine Wiederaufnahme der Diskussion kann nur dann verhandelt werden, wenn wenigstens zehn Mitglieder darauf antragen.

§. 13.

Antragsteller und Referent haben das Recht, auch nach geschlossener Diskussion noch das Wort zu ergreifen.

§. 14.

Der Präsident stellt die Fragen und zwar so, daß sie einfach mit „Nein" oder „Ja" beantwortet werden können.

Bei Differenz der Meinungen entscheidet der Landrath über die Formulirung und über die Reihenfolge

der zur Abstimmung zu bringenden Fragen. Abänderungsvorschläge sind vor der Abstimmung über einen ganzen Antrag in eventueller Weise zur Abstimmung zu bringen.

Bei Abstimmung über Zahlen oder Zeitangaben wird die Abstimmung mit der höchsten Ziffer begonnen.

§. 15.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben. In zweifelhaften Fällen findet Gegenprobe statt.

Abstimmung durch Namensaufruf muß stattfinden, wenn ein Mitglied hierauf Antrag stellt.

Graf v. Hundt. Mauermayr. Halter. Grünwald. Brey. Doppelhamer.
H. Knoll. Winterhalter.

Protocoll

über die

VIII. öffentliche Sitzung des Landrathes von Oberbayern

am 14. Dezember 1872.

Gegenwärtig:
29 Landrathsmitglieder.

Nachdem gegen das Protokoll der VI. öffentlichen Sitzung eine Beanstandung nicht erfolgte, wurde dasselbe für genehmigt erklärt und unterzeichnet.

Sodann wurde das Protokoll über die VII. öffentliche Sitzung verlesen und auf ertheilte Genehmigung unterzeichnet.

Der Präsident gab hierauf bekannt, daß vom landwirthschaftlichen Bezirks-Comité Traunstein eine Druckschrift eingelaufen, die zur Vertheilung an die Landrathsmitglieder gelangt sei.

Sodann eröffnete derselbe der Versammlung, daß alle Erlasse der k. Regierung, sowie auch die eingebrachten Anträge ihre Erledigung gefunden haben, sohin auch die Thätigkeit des Landrathes beendigt sei, und richtete hierauf noch warme Worte des Abschiedes an die Versammlung.

Der versammelte Landrath fühlte sich auch heuer wieder am Schlusse der dießjährigen Versammlung verpflichtet, seine unbegränzte Ehrfurcht und Liebe zu Seiner Majestät dem Könige in's Protokoll niederzulegen.

Sodann wurde eine Deputation an den k. Regierungs-Präsidenten mit dem Ersuchen um Schließung des Landrathes nach §. 21 des Landrathsgesetzes abgeordnet, somit das letzte Protokoll des Landrathes geschlossen.

Badhauser, Landrathspräsident.

v. Schilcher, Sekretär.

Protocoll

über die

Schließung der Versammlung des Landrathes von Oberbayern,

aufgenommen am 14. Dezember 1872.

Gegenwärtig:

Der k. Staatsrath und Regierungs-Präsident
von Zwehl,
der k. Regierungs-Sekretär
Brügel
und die nachstehend unterzeichneten Landraths-Mitglieder.

Die Versammlung des Landrathes von Oberbayern hat ihre Geschäfte für das Jahr 1873 heute beendigt, und wurde von dem hievon in Kenntniß gesetzten k. Regierungs-Präsidenten nach Art. 21 des Landrathsgesetzes geschlossen, worauf ein „dreimaliges Hoch" auf Seine Majestät den König ausgebracht, und gegenwärtiges Protokoll zur Bestätigung dieses feierlichen Actes unterzeichnet worden ist.

Badhauser. von Schilcher. Graf von Hundt. Bermühler. Weinzierl. M. Frhr. von Perfall. Jos. Wispauer. Cornet. Angerpointner. Dr. Erhardt. Dr. Winterhalter. Dr. Roth. Halter. J. Knoll. Aufhauser. Doppelhamer. Mauermayr. Mittermaier. Grünwald. Tipp. Hefter. Stöcher. Mayr. Hagmayer. Pointner. Joseph Spett. Baumgartner.

Der kgl. Regierungspräsident von Oberbayern.

(L. S.) **von Zwehl.**

Brügel.

Beilage I.

Uebersicht
der
Rechnungs-Ergebnisse der Kreis-Hilfskassa
pro 1871.

Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	hl.
Einnahmen.			
1) Aktivrest der vorjährigen Rechnung pro 1870	1540	54	3
2) Einnahmsrückstände	248	39	2 1/8
3) Kapitals- und Zinses-Annuitäten	3782	2	2
4) Aufgenommene Passivkapitalien und Vorschüsse	—	—	—
5) Sonstige Einnahmen	—	—	—
Summa der Einnahmen	5571	36	3 1/8
Ausgaben.			
1) Rechnungsdefekte und Ersatzposten	—	—	—
2) Verwaltungskosten	22	—	—
3) Darlehen an stiftungsberechtigte Individuen	800	—	—
4) Zurückbezahlte Passiv-Vorschüsse	1750	—	—
5) Zinsen von diesen Vorschüssen	29	10	—
Summa der Ausgaben	2601	10	—
Abschluß.			
Einnahmen	5571	36	3 1/8
Ausgaben	2601	10	—
Aktiv-Rest	2970	26	3 1/8
Vermögens-Ausweis.			
I. Vermögen:			
1) Kapitalien bei stiftungsberechtigten Individuen	18708	—	2
2) Zinsrückstände aus diesen Kapitalien	211	43	3
3) Aktivrest	2970	26	3 1/8
4) Inventarwerth	114	18	—
Summa	22004	29	1/8
II. Schulden			
Passiv-Vorschüsse	—	—	—
Reiner Vermögensstand	22004	29	1/8

Beilage II.

Uebersicht
der
Rechnungs-Ergebnisse der Kulturanten-Hilfskassa
pro 1871.

Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	dl.
Einnahmen.			
1) Aktivrest der vorjährigen Rechnung pro 1870	1963	23	1
2) Einnahmsrückstände	75	50	2
3) Kapital- und Zinses-Annuitäten	1412	49	2
4) Zinsen von Staatsobligationen und Aktiv-Vorschüssen	109	10	—
5) Zurückgenommene Depositen	2000	—	—
6) Zinsen von Depositen	31	12	2
7) Zurückbezahlte Aktiv-Vorschüsse	1750	—	—
Summa der Einnahmen	7342	25	3
Ausgaben.			
1) Verwaltungskosten	11	—	—
2) Darlehen an stiftungsberechtigte Individuen	1975	—	—
3) Angelegte Depositen	4900	—	—
4) Sonstige Ausgaben	—	—	—
Summa der Ausgaben	6886	—	—
Abschluß.			
Einnahmen	7342	25	3
Ausgaben	6886	—	—
Aktiv-Rest	456	25	3
Vermögens-Ausweis.			
1) Kapitalien bei stiftungsberechtigten Individuen	9635	38	2
2) Zinsrückstände	64	56	3
3) Staatsobligationen	2000	—	—
4) Depositen	2900	—	—
5) Aktivrest	456	25	3
Summa des Vermögens	15057	1	—

Beilage III.

Uebersicht
der Ergebnisse der Kreisfonds-Hauptrechnung pro 1871.

Kap.	§.	Vortrag.	Betrag nach dem Etat resp. Landrathsabschiede v. 25. Apr. 1871 fl.	kr.	pf.	der Rechnung. fl.	kr.	pf.
		Einnahmen.						
		I. Abtheilung. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.						
I		Nachträgliche Einnahmen an Kreisumlagen	—	—	—	7544	52	—
		Rechnungsberichtigungen und Rückersätze	—	—	—	1074	20	2
		Summa der I. Abtheilung	—	—	—	8619	12	2
		II. Abtheilung. Einnahmen des laufenden Jahres.						
II		Zuschüsse aus der Staatskasse.						
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für die deutschen und isolirten Lateinschulen.						
	1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundations- und Dotationsbeiträge	11348	4	3	11348	4	3
	2	Anschläge der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	—	—	—	—	—	—
	3	Leistungen für ständige Bauausgaben	27	—	—	27	—	—
	4	Budgetmäßige Kreisschuldotation	45301	20	—	45301	20	—
	5	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. Nov. 1861 die bisherigen Congrualzuschüsse	9121	—	—	9121	—	—
	6	Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer, welche bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt wurden	4870	—	—	4870	—	—
	7	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	21000	—	—	26379	28	1
	8	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—	1000	—	—
	9	Unterhaltsbeiträge für quiescirte Studienlehrer an isolirten Lateinschulen und für Relikten von solchen	—	—	—	700	—	—
	10	Vergütung des Mehrbetrages der Normal- gegen die Budgetpreise	—	—	—	185	1	1
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Kultur.						
	1	Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen	1500	—	—	1500	—	—

Kap.	§.	Vortrag.	Betrag nach dem Etat resp. Landrathsabschiede v. 25. Apr. 1871. fl.	kr.	dl.	der Rechnung. fl.	kr.	dl.
III		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.	—	—	—	—	—	—
	1	Die Renten des allgemeinen Schulfonds von Oberbayern nach Abzug der Verwaltungskosten	34099	56	—	34099	56	—
	2	Uebrige Einnahmen	—	—	—	31	21	—
IV		Kreisumlagen	301685	10	—	327633	55	—
V		Aktivrest der Kreisfondsrechnung pro 1870	30643	13	2	88069	8	—
		Summa der II. Abtheilung	460595	44	1	550266	14	1
		" " I. "	—	—	—	8619	12	2
		Gesammtsumme der Einnahmen	460595	44	1	558885	26	3

Ausgaben.

I. Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.

Kap.	§.	Vortrag.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
I		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen.						
	1	Nachträgliche Ausgaben	—	—	—	112	41	—
	2	Rechnungsberichtigungen und Rückersätze	—	—	—	54	58	—
	3	Auf Erziehung und Bildung	—	—	—	2391	46	1
		Summa der I. Abtheilung	—	—	—	2559	25	1

II. Abtheilung. Ausgaben des laufenden Jahres.

Kap.	§.	Vortrag.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
I		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen.						
	1	Besoldungen resp. Tantiemen und Hebegebühren	} 6033	42	—	5006	46	1
	2	Regiekosten				108	47	—
		Summa Kap. I	6033	42	—	5115	33	1
II		Bedarf des Landrathes.						
	1	Diäten und Reisekosten der Landräthe	1582	—	—	1577	—	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	100	—	—	148	45	—
	3	Regiekosten	500	—	—	477	40	—
		Summa Kap. II	2182	—	—	2203	25	—
		Auf Erziehung und Bildung.						
III	1	Deutsche Schulen.						
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals.						
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	4407	9	3	4120	9	—
		b) aus der Kreisschuldotation	10312	12	—	10312	12	—

Kap.	§.	Vortrag.	Betrag nach dem Etat resp Landrathsabschiede v. 25. Apr. 1871.			der Rechnung.		
			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
III	1	Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse	18382	58	—	18438	58	—
		Tit. 3. Beiträge:						
		a) zur Haltung von Schulgehilfen	5823	54	—	5823	54	—
		b) zur Aufbesserung der Gehalte der Schulgehilfen von 200 fl. auf 250 fl.	8000	—	—	8000	—	—
		Tit. 4. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:						
		a) Funktions-Remunerationen	3500	—	—	3500	—	—
		b) Besondere Unterstützungen	5000	—	—	5000	—	—
		Tit. 5. Allgemeine Beiträge an Schulkassen:						
		a) Zuschüsse an weibliche Klosterschulen	6178	3	1	6178	3	1
		b) Allgemeine Zuschüsse überhaupt:						
		α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Aerars	2415	48	—	2415	48	—
		β) aus allgemeinen Kreisfonds	32814	—	—	33600	53	—
		Tit. 6. Beiträge für Realexigenz der Schulen und für Schulhaus-Neubauten;						
		a) Realexigenzbeiträge:						
		α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	709	7	—			
		β) aus allgemeinen Kreisfonds	1249	54	—	1259	54	—
		b) Beiträge zu Schulhaus-Neubauten	41800	—	—	41800	—	—
		Tit. 7. Ständige Bauausgaben	27	—	—	49	7	1
		Tit. 8. Prüfungs- und Aufsichtskosten:						
		a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für Vornahme der gewöhnlichen Schulvisitationen	2500	—	—	2500	—	—
		b) für außerordentliche Schulvisitationen	1000	—	—	1000	—	—
		Tit 9. Pensionen und Alimentationen:						
		a) Zu Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, welche schon vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt wurden	4870	—	—	4870	—	—
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:						
		α) aus Centralfonds	21000	—	—	26379	28	1
		β) aus Kreisfonds	15672	—	—	16362	41	1
		c) Unterhaltsbeiträge für Schullehrersrelikten	4000	—	—	3900	—	—
		d) Beitrag an die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkassen von Oberbayern	3900	—	—	4000	—	—
		Tit. 10. Unterstützung für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:						
		a) Für Schulpräparanden	5000	—	—	5000	—	—
		b) Für Praktikanten	2000	—	—	2000	—	—

Kap.	§.	Vortrag.	Betrag nach dem Etat resp. Landrathsabschiede v. 25. Apr. 1871. fl.	kr.	dl.	der Rechnung. fl.	kr.	dl.
III	1	Tit. 11. Uebrige Ausgaben:						
		a) Umzugskosten-Entschädigung des Lehrerpersonals .	1000	—	—			
		b) Zur Gründung von Conferenzbibliotheken . .	1218	—	—			
		c) Fundationsmäßiges Reichniß des Staatsärars für die Feiertagsschule in München	250	—	—	6680	—	—
		d) Entschädigung der Feiertagsschule in München für die lithographische Anstalt	1200	—	—			
		e) Zur Unterstützung armer Schulkinder . . .	22	—	—			
		Summa §. 1	204252	6	—	213191	8	—
	2	Isolirte Lateinschulen.						
		Tit. 1. a) Exigenz-Zuschuß aus der Kreisschuldotation für die Lateinschule in Burghausen	1502	51	—	1502	51	—
		d) Sonstige Beiträge:						
		aa) Für die Lateinschule in Burghausen . .	1575	—	—	1575	—	—
		bb) " " " " Ingolstadt . . .	4734	45	—	4734	45	—
		Tit. 2. Unterhaltsbeiträge für q. Studienlehrer . . .	—	—	—	700	—	—
		Summa §. 2	7812	36	—	8512	36	—
	3	Taubstummen-Anstalten.						
		Tit. 1. Dotationsbeiträge aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	800	—	—	800	—	—
		Tit. 2. Freiplätze im Central-Taubstummen-Institut . .	750	—	—	750	—	—
		Summa §. 3	1550	—	—	1550	—	—
	4	Blinden-Institute.						
		Tit. 1. — —						
		Tit. 2. Freiplätze im Central-Blinden-Institut	750	—	—	750	—	—
		Summa §. 4	750	—	—	750	—	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.						
		Tit. 1. — —	—	—	—	—	—	—
		Tit. 2. Freiplätze in der Anstalt zu München	670	—	—	670	—	—
		Summa §. 5	670	—	—	670	—	—
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.						
		a) Beiträge aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	1544	—	—	1544	—	—
		b) Beiträge aus der Kreisschuldotation	3498	—	—	3498	—	—
		Summa §. 6	5042	—	—	5042	—	—
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.						
		Freiplätze im Erziehungsinstitut für Studirende in München für oberbayerische Zöglinge	1200	—	—	1200	—	—
		Summa §. 7	1200	—	—	1200	—	—
	8	— — —	—	—	—	—	—	—

Kap.	§.	Vortrag.	Betrag nach dem Etat resp. Landrathsabschiede v. 25. Apr. 1871. fl.	kr.	dl	der Rechnung. fl.	kr.	dl.
III	9	Uebrige Ausgaben.						
		Tit. 1. Für die Fröbel'schen Kindergärten in München . .	—	—	—	200	—	—
		Tit. 2. Beitrag zum historischen Verein für Oberbayern .	500	—	—	500	—	—
		Tit. 3. Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg .	200	—	—	200	—	—
		Summa §. 9	700	—	—	900	—	—
	10	Reservefond für Erziehung und Bildung	3000	—	—	—	—	—
		Summa §. 10	3000	—	—	—	—	—
		Hiezu " §. 9	700	—	—	900	—	—
		" " §. 8	—	—	—	—	—	—
		" " §. 7	1200	—	—	1200	—	—
		" " §. 6	5042	—	—	5042	—	—
		" " §. 5	670	—	—	670	—	—
		" " §. 4	750	—	—	750	—	—
		" " §. 3	1550	—	—	1550	—	—
		" " §. 2	7812	36	—	8512	36	—
		" " §. 1	204252	6	—	213191	8	—
		Summa Kap. III	224976	42	—	231815	44	—
IV		Auf Industrie und Kultur.						
	1	Gewerblicher Unterricht:						
		Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule in München	2000	—	—	2000	—	—
		Tit. 2. Gewerbsschulen:						
		a) Kreisgewerbsschule in München	16173	54	—	16173	54	—
		b) Uebrige Gewerbsschulen:						
		aa) in Freising	10756	30	—	10756	30	—
		bb) in Ingolstadt	3826	—	—	3826	—	—
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen incl. der Baugewerkschulen:						
		a) Unterstützung gewerblicher Fortbildungsschulen .	10000	—	—	10000	—	—
		b) Baugewerkschule in München	2700	—	—	2700	—	—
		Tit. 4. Besondere Schulen zur Entwickelung einzelner Industriezweige:						
		a) Für die Zeichnungsschule in Oberammergau . .	344	—	—	344	—	—
		b) Für die Zeichnungsschule in Berchtesgaden und die dortige Holzwaaren-Industrie	800	—	—	800	—	—
		c) Für die Kunstschule für Mädchen in München .	600	—	—	600	—	—
	2	Landwirthschaftlicher Unterricht:						
		Tit. 1. Kreisackerbauschule in Schleißheim	6980	—	—	7355	—	—
		Tit. 2. — —	—	—	—	—	—	—
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen	5000	—	—	5000	—	—
	3	Uebrige Ausgaben für den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht:						
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre . .	300	—	—	106	38	—

Kap.	§.	Vortrag.	Betrag nach dem Etat resp. Landrathsabschiede v. 25. Apr. 1871. fl.	kr.	dl.	der Rechnung. fl.	kr.	dl.
IV	3	Tit. 2. Zuschuß zu dem Pensions- und Unterstützungsfond der Lehrer an den Gewerbs- und Landwirthschaftsschulen, sowie deren Relikten	3295	—	—	3295	—	—
		Tit. 3. — —	—	—	—	—	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven:						
		a) An der Industrieschule in München . . .	600	—	—	600	—	—
		b) Am Realgymnasium in München	300	—	—	300	—	—
		c) An den Gewerbschulen	750	—	—	750	—	—
		d) An der landwirthschaftlichen Centralschule in Weihenstephan	250	—	—	250	—	—
		e) An die Kreisackerbauschule in Scheißheim . .	560	—	—	560	—	—
	4	Besondere Ausgaben für Industrie:						
		Tit. 1. 3. 4. — —	—	—	—	—	—	—
		Tit. 2. Beitrag an die Gewerbs- und Handelskammer . .	400	—	—	400	—	—
		Tit. 5. Stipendien für Hebung der kunstmäßigen Holzschnitzerei in den Bezirken Werdenfels und Berchtesgaben . .	1200	—	—	1200	—	—
	5	Besondere Ausgaben für Kulturzwecke:						
		Tit. 1. Beitrag zur Förderung der Landwirthschaft überhaupt .	3200	—	—	3200	—	—
		Tit. 2. Beiträge für sonstige Kulturzwecke:						
		a) für Samenvertheilung	200	—	—	200	—	—
		b) Ermunterungsprämien für die Viehzucht . .	500	—	—	500	—	—
		c) für Verbesserung des Privatbeschälwesens und für einen Beschälmarkt mit Preisevertheilung . .	2200	—	—	2200	—	—
		Summa Kap. IV	72935	24	—	73117	2	—
V		Auf Gesundheit.						
		Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden . .	1000	—	—	607	8	—
		Summa Kap. V	1000	—	—	607	8	
VI		Auf Wohlthätigkeit.						
	1	— — —	—	—	—	—	—	—
	2	Kreisirrenanstalt:						
		Tit. 1. Für den Betrieb	20000	—	—	20000	—	—
		Tit. 2. — —	—	—	—	—	—	—
		Tit. 3. Für Verzinsung und Tilgung von Schulden . .	15200	—	—	15200	—	—
	3	Sonstige Krankenanstalten:						
		Tit. 1. — —	—	—	—	—	—	—
		Tit. 2. Für die Dr. Rothmund'sche Augenheilanstalt . .	300	—	—	300	—	—
		Tit. 3 und 4. — —	—	—	—	—	—	—
		Tit. 5. An die Krieger'sche orthopädische Anstalt in München	500	—	—	500	—	—
		Tit. 6. — —	—	—	—	—	—	—
		Tit. 7. An die Dr. Hauner'sche Kinderheilanstalt in München	600	—	—	600	—	—
	4	— — —	—	—	—	—	—	—

Kap.	§.	Vortrag.	Betrag nach dem Etat resp. Landrathsabschiede v 25. Apr. 1871. fl.	kr.	hl.	der Rechnung. fl.	kr.	hl.
VI	5	Gebäranstalt in München	7000	—	—	7000	—	—
	6	— —	—	—	—	—	—	—
	7	Beiträge zu den Anstalten für Blödsinnige: Leistungen an die Heilanstalt für blödsinnige Kinder in Eggsberg	1000	—	—	1000	—	—
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder:						
		Tit. 1. Beiträge zu den Rettungsanstalten:						
		a) Knabenrettungshaus in Andechs	1200	—	—	1200	—	—
		b) Rettungshaus in Feldkirchen	300	—	—	300	—	—
		c) Knabenrettungshaus in Eichelbach	500	—	—	500	—	—
		d) Mädchenrettungshaus in Burghausen	500	—	—	500	—	—
		e) Rettungshaus in Freising	150	—	—	150	—	—
		f) " " Indersdorf	600	—	—	600	—	—
		g) " " Moosen bei Dorfen	500	—	—	500	—	—
		h) " " Garmisch	100	—	—	100	—	—
		Tit. 2. Unterstützung der Kolonie Marxried zur Unterbringung verwahrloster Kinder in Rettungshäusern	200	—	—	200	—	—
	9	Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpflege: Unterstützung armer Gemeinden zur Unterbringung von Irren in der Kreisirrenanstalt	2500	—	—	2500	—	—
	10	Unterstützung von aus Straf- oder Polizeianstalten Entlassenen	300	—	—	300	—	—
	11	Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit:						
		Tit. 1. Zur Errichtung einer Bewahranstalt für arme Schulkinder in Berchtesgaden	100	—	—	100	—	—
		Tit. 2. Beitrag zur Armenpflege in Garmisch	400	—	—	400	—	—
		Summa Kap. VI	51950	—	—	51950	—	—
VII		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau:						
	1	Beiträge zu den Distriktsstraßen	36000	—	—	38500	—	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	44000	—	—	27674	37	—
	3	Beiträge zu Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	12000	—	—	12239	40	—
		Summa Kap. VII	92000	—	—	78414	17	—
VIII		Uebrige Kreisausgaben	200	—	—	10200	—	—
		Summa Kap. VIII	200	—	—	10200	—	—

Kap.	§.	Vortrag.	Betrag nach dem Etat resp. Landrathsabschiede v. 25. Apr. 1871. fl.	kr.	dl.	der Rechnung. fl.	kr.	dl.
IX		Allgemeiner Reservefond	9317	56	1	—	—	—
		Summa Kap. IX	9317	56	1	—	—	—
		Hiezu " " VIII	200	—	—	10200	—	—
		" " " VII	92000	—	—	78414	17	—
		" " " VI	51950	—	—	51950	—	—
		" " " V	1000	—	—	607	58	—
		" " " IV	72935	24	—	73117	2	—
		" " " III	224976	42	—	231815	44	—
		" " " II	2182	—	—	2203	25	—
		" " " I	6033	42	—	5115	33	1
		Summa der II. Abtheilung	460595	44	1	453423	59	1
		" " I. "	—	—	—	2559	25	1
		Gesammtsumme der Ausgaben	460595	44	1	455983	24	2
		Abschluß.						
		Die Einnahmen betragen	460595	44	1	558885	26	3
		" Ausgaben "	460595	44	1	455983	24	2
		Es besteht sonach ein Aktivrest von	—	—	—	102902	2	1

Beilage IV.

Uebersicht

der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen im Regierungsbezirke Oberbayern für das Jahr 1873

nach §. 27 Abs. 2 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852.

Kap.	§.	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung. fl.	kr.	dl.	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	dl.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Voranschlag der Staatsregierung mehr fl.	kr.	dl.	minder fl.	kr.	dl.
		I. Abschnitt.												
		Kreis-Ausgaben.												
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	9299	36	—	8041	—	—	—	—	—	1258	36	—
		Summa Kap. I.	9299	36	—	8041	—	—	—	—	—	1258	36	—
II.		Bedarf des Landrathes.												
	1	Diäten und Reisekosten der Landraths-Mitglieder	1596	—	—	1596	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	300	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	Regiekosten	500	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Kap. II.	2396	—	—	2396	—	—	—	—	—	—	—	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.												
	1	Deutsche Schulen:												
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Personals:												
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	4422	49	3	4422	49	3	—	—	—	—	—	—
		b) aus der Kreisschuldotation	10461	54	—	10461	54	—	—	—	—	—	—	—
		c) Anschlag der ärarial. Dienstwohnungen und Dienstgründe 220 fl. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Tit. 2. Gehaltsergänzungs-Zuschüsse:												
		a) nach dem Schuldotations Gesetze vom 10. November 1861	19651	48	—	19651	48	—	—	—	—	—	—	—

Kap.	§.	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Voranschlag der Staatsregierung. mehr			minder		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
III.	1	b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens der wirklichen Schullehrer auf 400 fl., der Verweser und weltlichen Lehrerinen auf 300 fl. und der Schulgehilfen auf 250 fl.	28000	—	—	28000	—	—	—	—	—	—	—	—
		Tit. 3. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in 5 Quinquennien à 50 fl. für die wirklichen Schullehrer und à 25 fl. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinen	93000	—	—	93000	—	—	—	—	—	—	—	—
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:												
		a) zur Deckung der Gehilfengehälter in bisheriger Weise	7002	54	—	7002	54	—	—	—	—	—	—	—
		b) Verpflegskostenbeitrag	5100	—	—	10200	—	—	5100	—	—	—	—	—
		Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrer-Personal:												
		a) Funktions-Remunerationen . . .	3500	—	—	3500	—	—	—	—	—	—	—	—
		b) Besondere Unterstützungen . . .	5000	—	—	5000	—	—	—	—	—	—	—	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulkassen:												
		a) Zuschüsse an weibliche Klosterschulen .	6526	10	1	6526	10	1	—	—	—	—	—	—
		b) Allgemeine Beiträge überhaupt:												
		α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	2265	48	—	2265	48	—	—	—	—	—	—	—
		β) aus allgemeinen Kreisfonds . .	40243	25	3	40242	25	3	—	—	—	—	—	—
		γ) weitere Zuschüsse an Lokalschulfondskassen behufs der Trennung der Kirchendienste von den Schuldiensten . .	6000	—	—	6000	—	—	—	—	—	—	—	—
		Tit. 7. Beiträge für die Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:												
		a) Realexigenz-Beiträge:												
		α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	970	24	2	970	24	2	—	—	—	—	—	—
		β) aus allgemeinen Kreisfonds . . .	1274	54	—	1274	54	—	—	—	—	—	—	—
		b) Beiträge zum Unterhalte der Schulhäuser c) Beiträge zu Schulhausneubauten	44818	—	—	44818	—	—	—	—	—	—	—	—
		Tit. 8. Ständige Bauausgaben . . .	27	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten												
		a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der gewöhnlichen Schul-Visitationen	2500	—	—	2500	—	—	—	—	—	—	—	—

Kap.	§.	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Voranschlag der Staatsregierung mehr			minder		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
III	1	b) Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen durch die Distriktsschulinspektoren	1000	—	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	—
		c) deßgleichen durch die Regierungskommissäre	2000	—	—	2800	—	—	800	—	—	—	—	—
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:												
		a) Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quieszirt wurden	4370	—	—	4370	—	—	—	—	—	—	—	—
		b) Zuschüsse an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:												
		α) aus Centralfonds	27400	—	—	27400	—	—	—	—	—	—	—	—
		β) aus Kreisfonds	17412	—	—	17412	—	—	—	—	—	—	—	—
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 50 fl. an alle quieszirten Schullehrer . .	8400	—	—	8400	—	—	—	—	—	—	—	—
		d) für die Pensionisten des Privatvereins zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer	8450	—	—	8450	—	—	—	—	—	—	—	—
		e) an die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse von Oberbayern die bisherigen Zuschüsse	1500	—	—	1590	—	—	—	—	—	—	—	—
		f) Unterhaltsbeiträge für Schullehrers-Relikten:												
		α) aus Kreisfonds	4000	—	—	4000	—	—	—	—	—	—	—	—
		β) aus Centralfonds ad 50 fl. für die Wittwen, ad 20 fl. für die ehelichen Doppelwaisen, ad 15 fl. für die ehelichen einfachen Waisen .	12635	—	—	12635	—	—	—	—	—	—	—	—
		g) Beiträge an die Wittwen- und Waisenkassa der Schullehrer in München	400	—	—	400	—	—	—	—	—	—	—	—
		h) Zuschüsse an das Lehrer-Waisenstift .	200	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—
		Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:												
		a) für Schulpräparanden	5000	—	—	5000	—	—	—	—	—	—	—	—
		b) für Schulpraktikanten	2000	—	—	2000	—	—	—	—	—	—	—	—
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben:												
		a) Umzugskosten-Entschädigung für das Lehrerpersonal	1000	—	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	—
		b) zur Gründung von Conferenz-Bibliotheken	2000	—	—	2000	—	—	—	—	—	—	—	—
		c) fundationsmäßiges Reichniß des Staatsärars für die Feiertagsschule in München	250	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—

Kap.	§.	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung fl.	kr.	dl.	Antrag des Landrathes fl.	kr.	dl.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Voranschlag der Staatsregierung mehr fl.	kr.	dl.	minder fl.	kr.	dl.
III	1	d) Desgleichen zur Entschädigung dieser Schule für die Feiertagsschule in München	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—
		e) zur Unterstützung armer Schulkinder	22	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa §. 1.	380004	8	1	385904	8	1	5900	—	—	—	—	—
	2	**Isolirte Lateinschulen.**												
		Tit. 1. Exigenz-Zuschüsse:												
		a) aus der Kreisschuldotation: für die Lateinschule in Burghausen	1502	51	—	1502	51	—	—	—	—	—	—	—
		b) Sonstige Beiträge: für die Lateinschule in Burghausen	2651	24	—	2651	24	—	—	—	—	—	—	—
		Nachtrag für dieselbe pro 1872	1318	21	2	1318	21	2	—	—	—	—	—	—
		für die Lateinschule in Ingolstadt	6397	53	2	6397	53	2	—	—	—	—	—	—
		für dieselbe nachträglich pro 1872	1545	—	—	1545	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa §. 2.	13415	30	—	13415	30	—	—	—	—	—	—	—
	3	**Taubstummen-Anstalten.**												
		Tit. 1. Dotationsbeiträge aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	800	—	—	800	—	—	—	—	—	—	—	—
		Tit. 2. Für 6 Freiplätze im Central-Taubstummeninstitute zu München	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa §. 3.	2000	—	—	2000	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	**Blinden-Institute.**												
		Tit. 1. — — —												
		Tit. 2. Für 6½ Freiplätze im Central-Blinden-Institute zu München	1300	—	—	1300	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa §. 4.	1300	—	—	1300	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	**Anstalten für krüppelhafte Kinder.**												
		Tit. 1. — — —												
		Tit. 2. Für 5 Freiplätze in der Erziehungs-Anstalt für krüppelhafte Kinder in München	1000	—	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa §. 5.	1000	—	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	—

Kap.	§.	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Voranschlag der Staatsregierung mehr			minder		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
III	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.												
		a) Beiträge aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	1544	—	—	1544	—	—	—	—	—	—	—	—
		b) Beiträge aus der Kreisschuldotation .	3498	—	—	3498	—	—	—	—	—	—	—	—
		c) Beiträge aus Kreisfonds für das Lehrerinenseminar in München:												
		α) zur Bestreitung des ordentlichen Etatsaufwandes	13065	—	—	13065	—	—	—	—	—	—	—	—
		β) zur Bestreitung des außerordentlichen einmaligen Bedarfs	9350	—	—	9350	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa §. 6	27457	—	—	27457	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten:												
		Erziehungsinstitut für Studirende in München und zwar Freiplätze für oberbayerische Zöglinge in demselben	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa §. 7	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—
	8	— — —												
	9	Uebrige Ausgaben:												
		Tit. 1. — — —												
		Tit. 2. Beitrag an den historischen Verein von und für Oberbayern . . .	500	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—
		Tit. 3. — — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Tit. 4. Beiträge an sonstige Vereine und Institute:												
		a) an das germanische Museum in Nürnberg	200	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—
		b) an den Verein zur Errichtung Fröbel'scher Kindergärten in München . . .	200	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—
		c) Zur Förderung des Fröbel'schen Kindergartensystems im Kreise Oberbayern .	—	—	—	300	—	—	300	—	—	—	—	—
		Tit. 5. Stipendien für Lehrer zum Besuche der im Jahre 1873 in Wien stattfindenden internationalen Ausstellung . .	3000	—	—	3000	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa §. 9	3900	—	—	4200	—	—	300	—	—	—	—	—
	10	Reservefond für die vorstehend von §. 1—9 bezeichneten Zwecke	4800	—	—	4800	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa §. 10.	4800	—	—	4800	—	—	—	—	—	—	—	—

Kap.	§.	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung. fl.	kr.	dl.	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	dl.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Voranschlag der Staatsregierung mehr fl.	kr.	dl.	minder fl.	kr.	dl.
III	11	**Gewerblicher Unterricht.**												
		Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule in München	2000	—	—	2000	—	—	—	—	—	—	—	—
		Tit. 2. Gewerbsschulen:												
		a) Kreisgewerbschule in München	25085	39	—	24456	49	2	—	—	—	628	49	2
		b) Uebrige Gewerbschulen:												
		aa) in Freising	16962	—	—	15785	26	2	—	—	—	1176	33	2
		bb) in Ingolstadt	5965	35	—	5769	38	2	—	—	—	195	56	2
		cc) in Traunstein	8459	10	—	7354	10	—	—	—	—	1105	—	—
		dd) für Errichtung von Vorkursen an den Gewerbsschulen in Ingolstadt und Traunstein	1400	—	—	—	—	—	—	—	—	1400	—	—
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen incl. Baugewerkschule:												
		a) Unterstützung gewerblicher Fortbildungsschulen	20000	—	—	20000	—	—	—	—	—	—	—	—
		b) Baugewerkschule in München	2700	—	—	2700	—	—	—	—	—	—	—	—
		Tit. 4. Besondere Schulen zur Entwicklung einzelner Industriezweige:												
		a) für die Zeichnungsschule in Oberammergau	344	—	—	344	—	—	—	—	—	—	—	—
		b) für die Zeichnungsschule in Berchtesgaden und die dortige Holzwaaren-Industrie	800	—	—	800	—	—	—	—	—	—	—	—
		c) außerordentlicher Beitrag für Erweiterung der Lokalitäten der Distrikts-Zeichnungs- und Schnitzerschule Werdenfels	16000	—	—	—	—	—	—	—	—	16000	—	—
		Summa §. 11.	99716	24	—	79210	4	2	—	—	—	20506	19	2
	12	**Landwirthschaftlicher Unterricht.**												
		Tit. 1. Kreisackerbauschule in Schleißheim	11262	—	—	11322	—	—	60	—	—	—	—	—
		„ 2. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen	10000	—	—	10000	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa §. 12.	21262	—	—	21322	—	—	60	—	—	—	—	—
	13	**Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht:**												
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre	300	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—
		„ 2. Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungsfond der Lehrer an den Gewerbs- und landwirthschaftlichen Schulen, sowie deren Relikten	2600	—	—	2600	—	—	—	—	—	—	—	—

Kap	§.	Vortrag der Kreis-Ausgaben	Vorschlag der Staats-Regierung			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Voranschlag der Staatsregierung mehr			minder		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
III	13	Tit. 3. — — —												
		„ 4. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven:												
		a) an der polytechnischen Hochschule . .	3000	—	—	3000	—	—	—	—	—	—	—	—
		b) an der Industrieschule in München . .	600	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—
		c) an den Gewerbschulen	750	—	—	900	—	—	150	—	—	—	—	—
		d) am Realgymnasium in München . .	300	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—
		e) zur Hebung der Kunstschnitzerei in den Bezirken Werdenfels und Berchtesgaden .	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—
		f) an den gewerblichen Fortbildungsschulen zum Zwecke des Besuches einer Kunstgewerbsschule	600	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—
		g) an der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan	250	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—
		h) an der Kreisackerbauschule in Schleißheim	260	—	—	260	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa §. 13.	10160	—	—	10310	—	—	150	—	—	—	—	—
		Summa Kap. III.	566215	2	1	552118	42	3	6410	—	—	20506	19	2
											ab	6410	—	—
IV		**Auf Industrie und Cultur.**									minder	14096	19	2
	1	**Ausgaben auf Industrie.**												
		Tit. 1. — — —												
		Tit. 2. Beitrag zu der Gewerbs- und Handelskammer	400	—	—	400	—	—	—	—	—	—	—	—
		Tit. 3 u. 4. — — —												
		Tit. 5. Für sonstige Zwecke: Stipendien an Gewerbtreibende u. Landwirthe zum Besuche der Wiener Weltausstellung	1000	—	—	3000	—	—	2000	—	—			
	2	**Ausgaben auf Kultur:**												
		Tit. 1. Für Förderung der Landwirthschaft überhaupt	600	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—
		Tit. 2. — — —												
		Tit. 3. Für Kulturtechniker	2900	—	—	3100	—	—	200	—	—	—	—	—
		Tit. 4. Für sonstige Zwecke:												
		a) für Samenvertheilung	200	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—
		b) Ermunterungsprämie für die Viehzucht	500	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—
		c) zur Verbesserung des Privatbeschälwesens und für einen Beschälermarkt mit Preisevertheilung	2200	—	—	2200	—	—	—	—	—	—	—	—
		d) für Prämiirung von Privatbeschälhengsten	—	—	—	3000	—	—	3000	—	—	—	—	—
		e) für Förderung der Rindviehzucht mittels Genossenschaftsbildung	500	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—

Kap.	§.	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Voranschlag der Staatsregierung mehr			minder		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
IV	2	f) für Stipendien zum Besuch des Hufbeschlag-Unterrichts	200	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—
		g) für landwirthschaftlichen Wanderunterricht	500	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—
		h) Zuschuß zur Correction des unteren Flußbettes der Achen im Bezirksamte Traunstein	8500	—	—	8500	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Kap. IV	17500	—	—	22700	—	—	5200	—	—	—	—	—
V		**Auf Gesundheit.**												
	1	Remunerationen für Aerzte in armen Gegenden	1000	—	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	— — —												
	3	Beitrag an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distriktsthierärzten	2000	—	—	2000	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Kap. V	3000	—	—	3000	—	—	—	—	—	—	—	—
VI		**Auf Wohlthätigkeit.**												
	1	— — —												
	2	Kreisirrenanstalt:												
		Tit. 1 Auf den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	20000	—	—	20000	—	—	—	—	—	—	—	—
		Tit. 2. — — —												
		Tit. 3. Für Verzinsung u. Tilgung	15200	—	—	15200	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	Sonstige Krankenanstalten:												
		Tit. 1. — — —												
		Tit. 2. Für die Augenheilanstalt des Dr. Rothmund in München	300	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—
		Tit. 3 u. 4. — — —												
		Tit. 5. An die Krieger'sche orthopädische Anstalt in München	600	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—
		Tit. 6. — — —												
		Tit. 7. An die Kinderheilanstalt des Dr. Hauner in München	600	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	— — —												
	5	Gebäranstalt in München	7000	—	—	7000	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	— — —												
	7	a) An die Cretinenanstalt in Eggsberg	1000	—	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	—
		b) „ „ „ in Neuendettelsau u. Polsingen	—	—	—	100	—	—	100	—	—	—	—	—

Kap.	§.	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Voranschlag der Staatsregierung mehr			minder		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
VI	8	**Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.**												
		Tit. 1. Beiträge zu den Rettungs-Anstalten:												
		a) Knaben-Rettungshaus in Andechs	1200	—	—									
		b) Rettungshaus in Feldkirchen	300	—	—									
		c) Knaben-Rettungshaus in Eschelbach	700	—	—									
		d) Mädchen-Rettungshaus in Burghausen	500	—	—									
		e) Rettungshaus in Freising	150	—	—									
		f) „ „ Indersdorf	600	—	—	4000	—	—	—	—	—	250	—	—
		g) „ „ Moosen bei Dorfen	500	—	—									
		h) „ „ Garmisch	100	—	—									
		Tit. 2. Unterstützung der Kolonie Maxlried zur Unterbringung verwahrloster Kinder in Rettungsanstalten	200	—	—									
		Tit. 3. Unterstützung des Rettungshauses Eschelbach zur Herstellung der nothwendigen Bauten	—	—	—	500	—	—	500	—	—	—	—	—
	9	**Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpflegen.**												
		Tit. 1. Unterstützung armer Gemeinden zur Unterbringung von Irren in der Kreis-Irrenanstalt	1500	—	—	2500	—	—	1000	—	—	—	—	—
		Tit. 2. Beitrag zur Armenpflege												
		a) in Garmisch	400	—	—	400	—	—	—	—	—	—	—	—
		b) in Laufen	—	—	—	354	—	—	354	—	—	—	—	—
	10	**Unterstützung von aus Straf- und Arbeitshäusern Entlassenen**	300	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—
	11	**Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit.** Zur Errichtung einer Suppenanstalt für arme Schulkinder in Berchtesgaden	100	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Kap. VI	51250	—	—	52954	—	—	1954	—	—	—	—	—
								ab	250	—	—	—	—	—
VII		**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**						mehr	1704	—	—	250	—	—
	1	Beiträge zu Distriktsstraßen	36000	—	—	40000	—	—	4000	—	—	—	—	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	44000	—	—	44000	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	Beiträge zu Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	14000	—	—	14000	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Kap. VII	94000	—	—	98000	—	—	4000	—	—	—	—	—

Kap.	§.	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Voranschlag der Staatsregierung mehr			minder		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
VIII		**Uebrige Kreis-Ausgaben.**												
		Für Feuerlöschwesen:												
		a) Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren	1000	—	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	—
		b) Zum Ankauf von Feuerlöschgeräthen für arme Gemeinden	500	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Kap. VIII	1500	—	—	1500	—	—	—	—	—	—	—	—
IX		**Allgemeiner Reservefond** . . .	1099	14	—	1114	18	—	15	4	1	—	—	—
		Summa Kap. IX.	1099	14	—	1114	18	—	15	4	1	—	—	—
		" " VIII.	1500	—	—	1500	—	—	—	—	—	—	—	—
		" " VII.	94000	—	—	98000	—	—	4000	—	—	—	—	—
		" " VI.	51250	—	—	52954	—	—	1704	—	—	—	—	—
		" " V.	3000	—	—	3000	—	—	—	—	—	—	—	—
		" " IV.	17500	—	—	22700	—	—	5200	—	—	—	—	—
		" " III.	566215	2	1	552118	42	3	—	—	—	14096	19	2
		" " II.	2396	—	—	2396	—	—	—	—	—	—	—	—
		" " I.	9299	36	—	8041	—	—	—	—	—	1258	36	—
		Gesammtsumme der Kreis-Ausgaben	746259	52	1	741824	1	—	10919	4	1	15354	55	2
											ab	10919	4	1
											weniger	4435	51	1

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Kap.	§.	Vortrag	Vorschlag fl.	kr.	dl.	Antrag fl.	kr.	dl.	mehr fl.	kr.	dl.	minder fl.	kr.	dl.
I		**Zuschüsse aus der Staatskasse:**												
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung:												
	1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge	11475	2	1	11475	2	1	—	—	—	—	—	—
	2	Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . . . . . 220 fl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	Leistungen für ständige Bauausgaben . .	27	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	Budgetmäßige Kreisschuldotation	45301	20	—	45301	20	—	—	—	—	—	—	—
	5	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861	9121	—	—	9121	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens der wirklichen Schullehrer auf 400 fl., der Verweser und weltlichen Lehrerinen auf 300 fl., der Schulgehilfen auf 250 fl. .	28000	—	—	28000	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in 5 Quinquennien à 50 fl. für die wirklichen Schullehrer und à 25 fl. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinen . .	93000	—	—	93000	—	—	—	—	—	—	—	—

Kap.	§.	Vortrag der Kreis-Einnahmen.	Vorschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Voranschlag der Staatsregierung mehr			minder		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
I	8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, welche bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quieszirt wurden .	4370	—	—	4370	—	—	—	—	—	—	—	—
	9	Zuschuß zum gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	10	Zur Gewährung einer Zulage von je 50 fl. an alle quieszirten Schullehrer	8400	—	—	8400	—	—	—	—	—	—	—	—
	11	Unterstützungsbeiträge an die Schullehrers-Relikten und zwar je 50 fl. an die Wittwen, je 20 fl. an die ehelichen Doppelwaisen und je 15 fl. an die ehelichen einfachen Waisen	12635	—	—	12635	—	—	—	—	—	—	—	—
	12	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	—
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Kultur.												
		Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen	1500	—	—	1500	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Kap. I	242229	22	1	242229	22	1	—	—	—	—	—	—
II		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Kap. II	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
III		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:							—	—	—			
		Den Renten des allgemeinen deutschen Schulfondes von Oberbayern nach Abzug der Verwaltungskosten	39050	24	—	38500	24	—	—	—	—	550	—	—
		Summa Kap. III	39050	24	—	38500	24	—	—	—	—	550	—	—
IV		Kreisumlagen zu 18½ Prozent von der Steuerprinzipalsumme zu 2,564,742 fl. 20¾ kr. nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von . . .	464980	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Deßgleichen zu 16%	-	—	—	402045	—	—	—	—	—	62935	6	—
		Summa Kap. IV	464980	6	—	402045	—	—	—	—	—	62935	6	—
V		Aktivrest der Kreisfonds aus den Vorjahren .	—	—	—	59049	14	3	59049	14	3	—	—	—
		Summa Kap. V	—	—	—	59049	14	3	59049	14	3	—	—	—
		Hiezu " " IV	464980	6	—	402045	—	—	—	—	—	62935	6	—
		" " " III	39050	24		38500	24	—	—	—	—	550	—	—
		" " " II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		" " " I	242229	22	1	242229	22	1	—	—	—	—	—	—
		Gesammtsumme der Kreis-Einnahmen	746259	52	1	741824	1	—	59049	14	3	63485	6	—
											ab	59049	14	3
										weniger		4435	51	1

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberbayern.

München, № 110. den 20. Dezember 1872.

Oberpolizeiliche Vorschrift
der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

ad Nrum. 42,639.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erläßt auf Grund des §. 328 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich und des Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern, dann mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 2. November 1871 bezw. auf das Gesetz des norddeutschen Bundes vom 7. April 1869 und die hiezu ergangene Instruktion vom 26. Mai 1869, ferner unter Bezugnahme auf Ziff. I der höchsten Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 6. Januar ds. Js. und endlich im Vollzuge einer höchsten Entschließung des genannten Staatsministeriums bez. Betreffs vom 14. dß. Mts. praes. am Gestrigen die nachstehende oberpolizeiliche Vorschrift:

§. 1.

Die Einführung von Heu und Stroh nach Oberbayern aus jenen Landestheilen des Auslandes, welche von der höchsten Stelle als nach §. 6 der erwähnten Instruktion vom 26. Mai 1869 gesperrt erklärt sind, ist auch in der Gestalt von Verpackungsmitteln verboten.

§. 2.

Wenn Heu oder Stroh als Emballage in zollamtlich verschlossenen Waggons oder als inneres Verpackungsmittel in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben und Ballen verwendet erscheint, so sind diese Stoffe zwar zuzulassen, dieselben müssen aber nach der ersten Auspackung alsbald unter ortspolizeilicher Aufsicht verbrannt werden.

§. 3.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach Maßgabe der Eingangs erwähnten Gesetzesstellen gestraft.

München den 17. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 42,639.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf die vorstehend abgedruckte oberpolizeiliche Vorschrift vom Heutigen wird den Distriktspolizeibehörden eröffnet:

1) Die Landestheile, welche bis jetzt von der höchsten Stelle nach §. 6 der Instruktion vom 26. Mai 1869 als gesperrt erklärt wurden, sind Salzburg, Oberösterreich, Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Siebenbürgen, Ungarn, Slavonien, Bukowina, Dalmatien und die Küstenländer. Die Einfuhr von Heu und Stroh aus diesen Ländern ist verboten und dürfen die erwähnten Stoffe als Verpackungsmittel nur in der in §. 1 der vorstehend abgedruckten oberpolizeilichen Vorschrift aufgeführten Gestalt zugelassen, müssen aber sofort nach der ersten Auspackung, diese mag an der Grenze bei der zollamtlichen Revision oder am Bestimmungsorte erfolgen, unter ortspolizeilicher Controle verbrannt werden.

2) Die k. Generalzolladministration ist ersucht worden, die ihr untergebenen Behörden zu beauftragen, im veranlaßten Falle die Ortspolizeibehörde, so oft deren Anwesenheit behufs Controle der Vernichtung von Verpackungsstoffen der erwähnten Art nothwendig werden sollte, in geeigneter Weise in Kenntniß zu setzen.

3) Die Ortspolizeibehörden haben in diesen Fällen dafür zu sorgen, daß ein Abgeordneter sich rechtzeitig bei der Zollbehörde einfindet. Die Vernichtung der erwähnten Materialien ist mit der größten Gewissenhaftigkeit zu controliren.

4) Die Distriktspolizeibehörden haben hienach die Ortspolizeibehörden geeignet zu verständigen und mit den durch die Lage der Verhältnisse etwa noch weiter gebotenen Instruktionen zu versehen.

München, den 17. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Oberpolizeiliche Vorschrift

der königl. Regierung, Kammer des Innern von Oberbayern.

Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten, hier gegen die Verbreitung der Rotzkrankheit unter den Pferden betr.

ad Num. 41,651.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Behufs Ermöglichung einer entsprechenden Konstatirung der Rotzkrankheit unter den Pferden und der Anwendung der bestehenden Bestimmungen gegen deren weitere Ausbreitung erläßt die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, im Vollzuge des §. 328 des Reichsstrafgesetzbuches und des Art. 67 Abs. II des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871, ferner auf Grund des Art. 2 Ziff. 1 des letzterwähnten Gesetzes und §. 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1872 — die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuches betr. — endlich des §. 22 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni 1867 — Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betr. — endlich im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 6. pr. 8. ds. Mts. Nr. 15,271 nachstehende oberpolizeiliche Vorschrift:

§. 1.

Bei größerer Ausdehnung der Rotzkrankheit unter den Pferden in einem Distriktsverwaltungsbezirke oder in einem Theile desselben kann von der Distriktspolizeibehörde — Bezirksamt — für den ganzen Bezirk oder für einen bestimmten Theil desselben eine allgemeine thierärztliche Visitation der Pferde vorbehaltlich der jedesmaligen Genehmigung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, angeordnet werden.

§. 2.

Jeder Pferdebesitzer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem betreffenden Thierarzte, der sich durch einen Ausweis der Distriktspolizeibehörde legitimirt, seinen gesammten Pferdebestand anzugeben und vorzuführen.

Sind die Pferde oder einige derselben von Hause abwesend und nicht vor der Beendigung der Visitation zurückgekehrt, so ist der Pferdebesitzer oder dessen Stellvertreter verpflichtet, die nicht untersuchten Pferde innerhalb dreier Tage, vom Tage der Visitation an gerechnet auf seine Kosten dem seinem Wohnorte zunächst wohnenden Thierarzte zur nachträglichen Untersuchung vorzuführen.

§. 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 2 werden nach Maßgabe der Eingangs angezogenen Gesetzesstellen bestraft.

§. 4.

Die Kosten, welche durch den Vollzug dieser Maßregel erwachsen, mit Ausnahme der sub §. 2 oben erwähnten Vorführungskosten, trägt die Staatskasse.

München, den 17. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Frühwein.

(Abdruck) Nr. 4,894.

Staatsministerium des Innern.

Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Auf den berichtlichen Antrag vom 29. November 1872 werden die in der Ministerial-Entschließung vom 1. Januar 1860 Nr. 14,544 angeordneten Geschäftsberichte über den Vollzug des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 bis auf Weiteres erlassen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hievon die unterstellten Distriktsverwaltungsbehörden und Brandversicherungs-Inspektoren zu verständigen.

München, den 9. Dezember 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.

Die Jahresberichte der Brandversicherungsinspektoren pro $18^{69}/_{70}$ betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath v. Dubois.

---

ad Nrum. 6,566.

Die Erledigung der Pfarrei Schönberg, Dekanats Hersbruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Schönberg wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An Zinsen aus Aktivkapitalien	768 fl.	15	kr.
II. Ertrag aus Realitäten:			
Die freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich im guten baulichen Stande befindet und Raum für eine mittelgroße Familie bietet, nebst Oekonomiegebäuden im Anschlage zu	50 fl.	—	kr.
aus — Tgw. 37 Dez Garten	5 fl	1¼	kr.
„ 19 „ 36 „ Aecker und Hopfengärten	104 fl.	6	kr.
aus 5 Tagw. 92 Dez. Wiesen	68 fl.	10¼	kr.
„ 0 „ 42 „ Gebüsch	1 fl.	16¼	kr.
III. Ertrag aus Rechten:			
an Bodenzinsen	22 fl.	—	kr.
aus dem Gemeinderecht	3 fl.	—	kr.
aus dem Weiberecht	8 fl.	—	kr.
aus dem Forstrecht:			
20 Kl. weiches Scheit- und Prügelholz à 5 fl. 18 kr.	106 fl.	—	kr.
15 Kl. weiches Stockholz à 1 fl. 42 kr.	25 fl.	30	kr.
500 Stück Wellen per 100 Stück 2 fl. 1½ kr.	10 fl.	7½	kr.
15 Fuder Streu à 2 fl.	30 fl.	—	kr.
Weidenutzung	3 fl.	—	kr.
IV. Einnahmen für besonders bezahlt werdende Dienstesfunktionen	105 fl.	16	kr.
Summa:	1309 fl.	43	kr.
Hievon die Lasten ab mit	77 fl.	50¾	kr.
Reinertrag:	1231 fl.	52¼	kr.
An freiwilligen Geschenken in Naturalien:	40 fl.	—	kr.

Ansbach, den 16. Dezember 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 111. den 24. Dezember 1872.

Inhalt.

ad Num. 26969.

An sämmtliche k. Rentämter und Forstämter von Oberbayern.

Die Herausgabe eines neuen Gemeindeverzeichnisses durch das k. statistische Bureau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Finanzministerialentschließung vom 15. Dezember 1872 Nr. 15,542 werden die obenbenannten Aemter angewiesen, binnen 8 Tagen berichtlich anher anzuzeigen, welche Veränderungen seit Juni des Jahres 1868 an der Rentamts- oder Forstamtszugehörigkeit sich ergeben haben, oder aber dießfallsige Fehlanzeige zu erstatten.

München, den 20. Dezember 1872.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Zwehl, Präsident.

v. Stetter.

Bohn.

---

ad Nrum. 43164.

Bekanntmachung.

Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Antrage des k. Bezirksamtes Werdenfels entsprechend, werden in Anbetracht der dortselbst bestehenden besonderen Verhältnisse die Eintrittstage zur Einfuhr von Vieh auf der Grenzstation Mittenwald vermehrt und als solche Tage

Dienstag, Donnerstag und Samstag

bestimmt; die Visitationszeit bleibt auf 10—2 Uhr Mittags festgesetzt.

München, den 21. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer

---

ad Nrum. 43,361.

An die sämmtlichen Distriktsverwaltungs-, sowie Distriktsschulbehörden des Regierungsbezirkes.

Maßregeln gegen die asiatische Cholera betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden werden anburch auf die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 7. ds. Mts. (Ministerial-Blatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten Nr. 44 Seite 485 u. ff) zur strengen Darnachachtung besonders aufmerksam und namentlich dafür verantwortlich gemacht, daß die im Ministerialausschreiben vom 13. Oktober 1865 (Ministerial-Blatt Nr. 19 Seite 229 u. ff.) getroffenen vorsorglichen Maßregeln genauestens vollzogen werden.

Die untergebenen Ortsschul- und Gemeindebehörden sind entsprechend anzuweisen, und ist der gewissenhafte Vollzug der dießbezüglichen Anordnungen strengstens zu controliren.

München, den 22. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum 41,921.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Einlösung der Coupons vom Anlehen zum Baue der Kreisirrenanstalt für Oberbayern pro 30. September 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge neuerlicher Anzeige der kgl. Kreiskassa von Oberbayern sind die pro 30. September 1872 fälligen Coupons vom Anlehen zum Baue der Kreis-Irrenanstalt

für Oberbayern noch nicht vollständig zur Einlösung gelangt.

Die oben genannten Behörden werden demnach unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der genannten Kasse vom 16. November l. Js. — Kreisamtsblatt Nr. 101 pag. 2225 — angewiesen, die betreffenden Kirchen-, Stiftungs-, Gemeinde- und Sparkassa-Verwaltungen unter gleichzeitiger Einrückung der allegirten Bekanntmachung in die Amtsblätter zur ungesäumten Erhebung der fraglichen Aktivausstände aufzufordern und den Vollzug geeignet zu überwachen.

München den 19. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 42,173.

Bekanntmachung.

Den Bedarf an Jagdkarten und Schutzgewehrscheinen für das Jahr 1873 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Jagdkarten und Schutzgewehrscheine für das Kalenderjahr 1873 sind an die k. Distrikts-Polizeibehörden mit dem Auftrage hinausgegeben worden, die vorschriftsmäßige Vertheilung derselben an die Bewerber vorzunehmen.

Solches wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 20. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 40,008.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Grimolzhausen, kgl. Bezirksamts Schrobenhausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Grimolzhausen, k. Bezirksamts Schrobenhausen, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 68 Werktags- und 24 Feiertagsschüler und wird vom Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschüssig des Anschlages der Dienstwohnung	141 fl. 25 kr.
b) aus dem Meßner-, Cantor- und Organistendienste	156 fl. 20 kr.
Summa	297 fl. 45 kr.
Die Lasten bestehen in	2 fl. 30¼ kr.
wonach sich ein Reinertrag von	295 fl. 14¾ kr.

ergibt, welcher auf 400 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:

3,62 Tgw. Garten, und Ackerland B.-Z. 43,3.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 32 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens 16. Januar 1873** bei der kgl. Distriktsschulinspektion Schrobenhausen I in Schrobenhausen einzureichen.

München den 22. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 40,577.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Oberwittelsbach, k. Bezirksamts Aichach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Oberwittelsbach, k. Bezirksamts Aichach, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 66 Werktags- und 16 Feiertagsschüler und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	126 fl. 45 kr.
b) aus dem Meßner-, Cantor- und Organistendienste	71 fl. 43 kr.
Summa	198 fl. 28 kr.
Die Lasten bestehen in	— fl. — kr.
wonach sich ein Reinertrag von	198 fl. 28 kr.

ergibt, welcher auf 400 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:

5 Tgw. 23 Dez. Garten, Ackerland und Wiesen Verh.-Z. 29,5.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei von 2 Gemeinden mit einem Funktionsgehalte von 48 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens 10. Januar 1873** bei der k. Distriktsschulinspektion Aichach I in Randelsried einzureichen, wobei bemerkt wird, daß die Wohnungsverhältnisse einen unverheiratheten Lehrer erfordern.

München, den 22. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 40,406.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Kochel, k. Bezirksamts Tölz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Kochel, kgl. Bezirksamts Tölz, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 32 Werktags- und
18 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	192 fl.	16 kr.
b) aus dem Meßnerdienste	82 fl.	30 kr.
c) aus dem Cantordienste	5 fl.	26 kr.
d) aus dem Organistendienste	33 fl.	17 kr.
Summa	313 fl.	29 kr.
Die Lasten bestehen in	— fl.	— kr.
wonach sich ein Reinertrag von	313 fl.	29 kr.

ergibt, welcher auf 400 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:
6 Tagw. 05 Dezim. Garten und Wiesen B.-Z. 18,38.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 40 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeinde-Ordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 20. Januar 1873 bei der kgl. Distriktsschulinspektion Tölz in Gaißach einzureichen.

München den 22. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrm. 41,983.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Grassau, kgl. k. Bezirksamts Traunstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul- Cantor- und Organisten-Dienst zu Grassau königl. Bezirksamts Traunstein ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 144 Werktags- und
75 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer und 1 Gehilfen versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	437 fl.	21 kr.
b) aus dem Cantor- und Organistendienste	289 fl.	15 kr.
Summa	726 fl.	36 kr.
Die Lasten bestehen in	207 fl.	37¾ kr.
wonach sich ein Reinertrag von	518 fl.	58¼ kr.

ergibt.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:
4 Tgw 29 Dez. Garten, Wiesen und Waldung B.-Z. 27,04.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei von 2 Gemeinden mit einem Funktionsgehalte von 75 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 16. Januar 1873 bei der k. Distrikts-Schulinspektion Traunstein II. in Grassau einzureichen.

München den 22. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 41,683.

Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Weichs, kgl. Bezirksamts Dachau, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Weichs, kgl. Bezirksamts Dachau, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 70 Werktags- und
32 Feiertagsschüler
und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	222 fl. 12 kr.
b) aus dem Meßner-, Cantor- und Organistendienste	204 fl. 8 kr.
Summa	426 fl. 20 kr.
Die Lasten bestehen in	27 fl. 42 kr.
wonach sich ein Reinertrag von	398 fl. 38 kr.

ergibt.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:
10 Tagw. 12 Dezimalen Garten, Ackerland und Wiesen B.-Z. 109,68.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei von 2 Gemeinden nebst Stiftungsschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 120 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche **bis längstens 16. Januar 1873** bei der kgl. Distriktsschulinspektion Dachau II in Indersdorf einzureichen.

München, den 22. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 41799.

Erledigung und Wiederbesetzung des Organisten- und Cantordienstes im Markte Wolfratshausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der Trennung der Kirchendienste von den Schuldiensten im Markte Wolfratshausen ist der Organisten- und Cantordienst daselbst in Erledigung gekommen und alsbald zu besetzen.

Das Einkommen dieser vereinigten Dienste besteht in

den ständigen Einnahmen des Organistendienstes mit	152 fl. 27¾ kr.
den unständigen Einnahmen dieses Dienstes nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre mit	225 fl. 36 kr.
den ständigen Einnahmen des Cantordienstes mit	9 fl. 15 kr.
den unständigen Einnahmen dieses Dienstes nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre mit	85 fl 56 kr.
dem Zuschusse der Filialkirchenstiftung Nantwein mit	25 fl. — kr.
Summa	498 fl. 14¾ kr.

wobei jedoch eine Garantie insbesondere für die Höhe der unständigen Einnahmen nicht besteht.

Bewerber um diesen Organisten- und Cantordienst haben ihre mit Zeugnissen über Befähigung und Leumund gehörig belegten Gesuche **binnen 3 Wochen** bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 19. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 3921.

Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Hallerstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene Pfarrstelle in Hallerstein, Dekanats Münchberg, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

An ständigem Gehalte:

aus Staatskassen baar	17 fl.	24¼ kr.
Getreidbezug nach den Normalpreisen vergütet	309 fl.	57¼ kr.
11⁵⁶/₁₀₀ Klafter weiches Scheitholz	47 fl.	38 kr.
3³⁹/₁₀₀ Klafter Stöcke	4 fl.	4 kr.
Wohnung im guten Bauzustande für eine kleine Familie	25 fl.	— kr.
32 Tgw. 06 Dez. Grundstücke	75 fl.	49 kr.
Stolgebühren	82 fl.	26¾ kr.
Observanzmäßige Gaben	35 fl.	29 kr.
Summa	597 fl.	48¼ kr.
Lasten	1 fl.	31¼ kr.
Reiner Pfarrertrag	596 fl.	17 kr.

Bayreuth den 17. Dezember 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Kahr.

Biedermann.

---

ad Nrum. 3977.

Erledigung der Pfarrei Bachhausen-Mühlhausen, Dekanats Pyrbaum betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Bachhausen-Mühlhausen im Dekanate Pyrbaum wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

An ständigem Gehalt baar	39 fl.	53¹ kr.
Zinsen	332 fl.	26¼ kr.
Wohnung im guten Stande und geräumig	25 fl.	— kr.
5 Tgw. 26 Dez. Grundstücke	49 fl.	7¼ kr.
Aus Rechten	1 fl.	27 kr.
Stolgebühren	53 fl.	20¼ kr.
Summa	501 fl.	15 kr.
Lasten:	— fl.	23¼ kr.
Reiner Pfarrertrag	500 fl.	51¼ kr.

Bayreuth, den 16. Dezember 1872.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Kahr.

Biedermann.

---

ad Nrum. 22,148.

Bekanntmachung.

Die Besetzung der Lehrstelle für Chemie und die Naturwissenschaften an der Gewerbschule zu Zweibrücken betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Zweibrücken ist die Lehrstelle für Chemie und für die Naturwissenschaften in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche, belegt mit Nachweisen über genossene Vorbildung, erlangte Befähigung, Alter, Religion und Familie, sowie über tadelloses Verhalten innerhalb 14 Tagen bei dem Bürgermeisteramte der Stadt Zweibrücken einzureichen.

Der mit dieser Lehrstelle verbundene Jahresgehalt beträgt nach dem neuen Gehaltsregulativ während der ersten drei Jahre 1000 fl., im 4. und 5. Jahre 1200 fl., vom 6—10 Jahre 1300 fl. und steigt von da ab mit dem Antritte jeder weiteren fünfjährigen Dienstreihe um je einhundert Gulden.

Außerdem hat der neu anzustellende Lehrer, wenn er sich seiner Aufgabe gewachsen zeigt, Anspruch auf eine Personalzulage von 200 fl. jährlich.

Speyer, den 13. Dezember 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

v. Braun.

Schilb

---

ad Nrum. 42,658.

Besetzung der Chorstellen an der Stiftspfarrkirche zu Mühldorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zu der Ausschreibung vom 6. ds. Monats wird bekannt gegeben, daß auch Bewerber um die Chorregentenstelle, welche Tenoristen sind, bei Besetzung derselben werden in Berücksichtigung gezogen werden.

München, den 21. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Nrum. 43,065.

An die k. Polizeidirektion München und die k. Bezirksämter von Oberbayern.

Den Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, hier die Anzeige der Zeitungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß bis zum 6. kft. Mts. über die während des Jahres 1872 erfolgten Zugänge und Abgänge von Zeitungen und periodischen Schriften politischen Inhalts nach Maßgabe der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. April 1854, mitgetheilt durch autographirte Regierungs-Entschließung vom 11. April 1864, Nr. 27,953, Bericht zu erstatten ist.

München, den 22. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 42,660.

Abhandenkommen des Militärpasses des Dienstknechtes Joseph Schretter zu Jachenau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des kgl. Bezirksamts Tölz vom 14. ds. Mts. kam unterm 18. November l. Js. ein auf den Namen eines Joseph Schretter, Dienstknechtes zu Jachenau, lautender Militärpaß abhanden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 19. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Dienstes-Nachrichten.

Der k. Förster Joseph Deigl in Erharting wurde vom 1. Januar 1873 anfangend, seinem Ansuchen entsprechend, auf die erledigte Wartei Moorenweis im Reviere Grafrath, Forstamts Friedberg, in gleicher Diensteseigenschaft versetzt und an dessen Stelle als Förster in Erharting im Reviere Neuötting, der zeitlich quiescirte Förster Christian Näßl zu Tiefenbach reactivirt.

Durch Regierungs Entschließung vom 18. Dezember l. Jrs. wurde die durch den Tod des Pfarrers Graßinger in Aufkirchen erledigte Stelle eines Distrikts-Schulinspektors für den Bezirk Erding I dem Pfarrer Simon Knoll in Altenerding übertragen.

Der von dem Magistrate Tölz dem Priester Joseph Emmer, Benefiziat in Rosenheim auf das Niebler'sche Beneficium in Tölz ausgestellten Präsentation wurde unterm 21. Dezember 1872 die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Waizen.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	21	Dez.	5	262	267	219	48	22	12	20	51	18	53
Berchtesgaden	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	19	„	2	315	317	295	22	24	—	22	24	20	30
• Burghausen	16	„	—	51	51	51	—	—	—	5	—	—	—
† Dorfen	17	„	16	67	83	75	8	20	38	19	59	18	24
† Erding	19	„	59	447	506	452	54	21	38	20	29	19	[illegible]
† Freising	18	„	24	370	394	354	40	23	13	21	39	19	48
Friedberg	19	„	—	36	36	36	—	—	—	11	53	—	—
† Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	16	„	22	[illegible]	222	199	23	11	53	11	18	10	54
Ingolstadt	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• Landsberg	21	„	—	92	92	92	—	8	12	7	41	7	1
Laufen	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	17	„	32	225½	257½	241½	16	21	43	19	52	17	34
Mühldorf	10	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• München	21	„	2053	—	9452	[illegible]	2868	—	—	7	[illegible]	—	—
Murnau	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	11	„	—	46	46	46	—	11	30	11	13	11	16
• Pfaffenhofen	17	„	—	—	169	[illegible]	[illegible]	—	—	22	6	—	—
† Pöttmes	17	„	11	44	55	55	—	21	21	19	27	17	23
• Rain	7	„	25	53	78	41	19	—	—	6	35	—	—
Reichenhall	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	19	„	—	653	653	600	53	—	—	7	57	—	—
• Schongau	17	„	23	106	130	88	42	9	7	8	38	8	16
† Schrobenhausen	19	„	13½	96½	114	100½	13½	23	36	21	37	18	[illegible]
• Traunstein	21	„	—	—	655	325	330	8	48	—	—	7	45
Wasserburg	13	„	—	75	75	57	18	—	—	11	35	—	—
Weilheim	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	12	„	—	109	—	—	—	—	—	10	57	—	—

Korn.

Schrannen berechtigte Orte.	Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	3	248½	251½	229¾	22	14	49	14	14	13	51
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	[illegible]	93	97	90	7	15	15	14	36	12	48
• Burghausen	—	115	115	115	—	—	—	5	—	—	—
† Dorfen	14	8	22	18	4	16	35	15	42	14	—
† Erding	45	37	82	47	35	15	49	15	2	14	50
† Freising	6	[illegible]	68	62	16	17	—	15	25	14	16
Friedberg	—	[illegible]	[illegible]	74	4	—	—	7	51	—	—
† Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	35	153	188	182	6	8	12	8	—	7	45
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• Landsberg	23	278	301	262	39	6	—	5	28	5	21
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg	7	22½	29½	15½	14	16	26	15	23	14	30
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• München	732	—	4158	3399	759	—	—	5	25	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	110	110	110	—	7	36	7	25	7	15
• Pfaffenhofen	—	—	161	160	1	—	—	14	46	—	—
† Pöttmes	10	85	95	94	1	14	35	13	59	12	56
• Rain	67	110	177	66	48	—	—	5	5	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	—	557	557	520	37	—	—	5	4	—	—
• Schongau	—	28	28	24	—	6	25	6	18	6	[illegible]
† Schrobenhausen	18	306½	324½	318½	6	14	59	14	12	18	47
• Traunstein	—	—	557	447	110	5	15	—	—	4	54
Wasserburg	—	90	90	90	—	—	—	6	45	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	22	—	—	—	—	—	7	28	—	—

Gerste.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach		wie oben	·	152	152	147	5	11	56	11	26	10	50
Berchtesgaden		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck		„	33	679	712	567	145	14	6	13	[illegible]	12	[illegible]
• Burghausen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen		„	8	320	[illegible]	[illegible]	30	10	44	10	—	9	35
† Erding		„	72	1270	1342	1252	90	11	30	10	35	9	40
† Freising		„	6	72	78	78	—	11	5	10	16	9	[illegible]
Friedberg		„	—	32	32	32	—	—	—	7	35	—	—
† Garmisch		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		„	15	216	231	217	14	5	37	5	15	4	56
Ingolstadt		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• Landsberg		„	2	1374	1377	1377	—	5	38	5	22	5	[illegible]
Laufen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Moosburg		„	68	347	415	366	49	12	16	11	6	10	14
Mühldorf		„	—	64	64	64	—	4	48	4	39	4	15
• München		„	1367	—	3109	2205	904	—	—	4	59	—	—
Murnau		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		„	—	386	386	386	—	5	30	5	15	5	6
• Pfaffenhofen		„	—	—	309½	308	1½	—	—	12	21	—	—
† Pöttmes		„	24	212	236	236	—	12	29	11	28	10	36
• Rain		„	27	299	326	[illegible]	16	—	—	4	24	—	—
Reichenhall		„	15	36	51	51	—	—	—	3	54	—	—
• Rosenheim		„	—	235	235	226	9	—	—	4	57	—	—
• Schongau		„	—	1	1	2	11	5	36	5	36	5	36
† Schrobenhausen		„	2½	56	58½	57½	1	12	11	11	45	11	23
• Traunstein		„	—	—	109	78	31	4	40	—	—	—	—
Wasserburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		„	—	27	—	—	—	—	—	6	21	—	—

Haber.

Schrannen-berechtigte Orte.	Voriger Rest Hektol	Neue Zufuhr Hektol	Ganzer Stand Hektol	Verkauf Hektol	Rest Hektol	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
† Aichach	2	266½	268½	268½	—	5	34	6	5	5	48
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bruck	—	400	400	395	5	6	48	6	15	5	[illegible]
• Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dorfen	23	33	56	43	13	6	5	5	34	5	11
† Erding	18	430	448	422	26	5	50	5	24	4	57
† Freising	6	387	393	277	16	7	22	6	49	6	—
Friedberg	—	151	150	150	—	—	—	3	35	—	—
† Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	29	120	149	140	9	2	57	2	57	2	30
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
• Landsberg	8	432	440	440	—	3	22	2	16	3	2
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
† Moosburg	—	121½	124½	106½	18	6	3	5	51	5	16
Mühldorf	—	40	40	40	—	2	48	2	43	2	28
• München	214	—	5545	5062	483	—	—	5	28	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	224	244	244	—	2	30	2	27	2	18
• Pfaffenhofen	—	—	335	330½	4½	—	—	6	21	—	—
† Pöttmes	4	19	23	22	1	6	39	5	55	5	6
• Rain	—	41	41	40	1	—	—	3	27	—	—
Reichenhall	12	581	593	494	99	—	—	3	—	—	—
• Rosenheim	—	1155	1155	1087	68	—	—	3	13	—	—
• Schongau	4	6	10	10	—	3	31	3	29	3	24
† Schrobenhausen	10	123	193	182	11	6	11	5	39	5	7
• Traunstein	—	—	447	498	149	3	54	—	—	2	30
Wasserburg	—	65	68	68	—	—	—	3	32	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	44	—	—	—	—	—	2	48	—	—

*) Die mit • bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 113. den 31. Dezember 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 27,589.

Die Einlösung der zur Rückzahlung gekündigten Schuldverschreibungen des 5% Militäranlehens des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Bekanntmachung der k. preußischen Verwaltung der Staatsschulden vom 16. Dezember l. Js. bez. Betr. wird in beifolgendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht.

München, den 28. Dezember 1872.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

v. Zwehl, Präsident.

d: a: Gebhard.

Renning.

Abdruck.

Bekanntmachung,

betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5% Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 und der am 2. Januar 1873 fälligen Coupons derselben.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 25. September cr. (Reichsanzeiger Nr. 228) zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der 5% Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 und von den sämmtlichen in unserer obenbezeichneten Bekanntmachung vom 25. September cr. und respektive in der Bekanntmachung vom 1. Oktober cr. (Reichsanzeiger Nr. 233) aufgeführten Kassen, schon vom 20. d. Mts. ab in der in der Bekanntmachung vom 25. September cr. angegebenen Weise durch Zahlung des Nennwerthes eingelöst werden, auch findet von da ab, die Einlösung der am 2. Januar 1873 fälligen Coupons dieser Anleihe statt.

Mit den Schuldverschreibungen sind die erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinscoupons Ser. I. Nr. 6—8 nebst Talons unentgeltlich abzuliefern, oder es wird der Geldbetrag der fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons vom Kapitale gekürzt.

Berlin, den 16. Dezember 1872.

Kgl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

gez. v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

ad Nrum. 43,023.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes.

Die vermißte Margaretha Schubert von Staffelstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 16. dß. Mts. werden die obengenannten Behörden beauftragt, sorgfältige Recherche nach dem Verbleiben der Margaretha Schuberth anzustellen, und ein etwaiges Resultat, unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle, dem k. Bezirksamte Staffelstein mitzutheilen.

Hiebei wird zur Ergänzung des Signalements der Vermißten noch bemerkt, daß deren brauner Baschlik weiß ausgenäht war.

München den 24. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 43,491.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Den Alexus Palugyay aus Sajókaza, Borsóder Comitat in Ungarn betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 19. d. Mts. Nr. 16,502 ist nach einer Mittheilung der k. und k. österreichisch-ungarischen Gesandtschaft dahier der in Sajókaza (Borsoder Comitat) domizilirende Alexus Palugyay nach Verübung eines Unterschleifsverbrechens am 22. November l. Js. flüchtig geworden und soll sich nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika begeben haben.

Derselbe ist 40—45 Jahre alt, hat einen starken Körperbau, ein breites Gesicht, röthliche Haare, rothen Schnurr- und Backenbart, ist anständig gekleidet und spricht ungarisch und deutsch.

Die oben genannten Behörden werden beauftragt, nach dem gedachten Alexus Palugyay sofort Spähe zu verfügen, und ein etwaiges Ergebniß anzuzeigen.

München, den 26. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 43,620.

Kreisfonds-Zuschüsse für Schulhausbauten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der oberbayerische Landrath hat in seiner IV. öffentlichen Sitzung vom 9. dß. Mts. die Summe von 44,818 fl. als Beiträge zu Schulhausbauten bewilligt und zugleich das von der unterfertigten k. Stelle angefertigte, unten abgedruckte Repartitionsverzeichniß gutgeheißen.

Die betheiligten Distriktsverwaltungsbehörden sowie Gemeinden werden aus diesem Verzeichnisse die im Einzelnen zugedachten Unterstützungsbeträge ersehen.

Insoweit diese Beträge bereits pro 1873 bewilliget sind, können dieselben alsbald nach dem Erscheinen des Allerhöchsten Landrathsabschiedes flüssig gemacht werden.

Gesuche um Anweisung der bewilligten Kreisfonds-Zuschüsse sind durch die Distriktsverwaltungsbehörden unter gleichzeitiger Aufklärung über den Stand der Bausache anher vorzulegen.

Für die Regel erfolgt die Zahlungsanweisung erst dann, wenn die Bauführung wenigstens in der Hauptsache vollendet ist.

München, den 26. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Uebersicht

der Beiträge zu Schulhaus-Neubauten ꝛc. pro 1873, Regierungsbezirk Oberbayern.

Nr. curr.	Vortrag.	Bewilligte Unterstützungs-Summe. fl.	kr	Bemerkungen.
1	Au, k. B.-A. Berchtesgaden	400	—	
2	Aspertsham, k. B.-A. Mühldorf	500	—	II. und letzte Rate aus 1000 fl.
3	Asten, k. B.-A. Laufen	1000	—	I. Rate aus 2000 fl.
4	Altenmarkt, k. B.-A. Traunstein	1250	—	I. Rate aus 2500 fl.
5	Burgrain, k. B.-A. Wasserburg	900	—	I. Rate aus 1800 fl.
6	Buch, k. B.-A. Erding	500	—	
7	Bergen, k. B.-A. Traunstein	1000	—	II. und letzte Rate aus 2000 fl.
8	Bayersoien, k. B.-A. Schongau	300	—	
9	Ebenried, k. B.-A. Aichach	1250	—	I. Rate aus 2500 fl.
10	Engelbrechtsmünster, k. B.-A. Pfaffenhofen	700	—	
11	Endorf, k. B.-A. Rosenheim	1000	—	I. Rate aus 2000 fl.
12	Eberfing, k. B.-A. Weilheim	400	—	
13	Fraunberg, k. B.-A. Erding	100	—	
14	Friedrichshofen, k. B.-A. Ingolstadt	400	—	
15	Fischen, k. B.-A. Weilheim	1000	—	I. Rate aus 2000 fl.
16	Feldmoching, k. B.-A. München l. d. J.	1000	—	I. Rate aus 2000 fl.
17	Giggenhausen, k. B.-A. Freising	600	—	
18	Haselbach mit Weihdorf, k. B.-A. Aichach	900	—	I. Rate aus 1800 fl.
19	Heimhausen, k. B.-A. Dachau	600	—	II. und letzte Rate aus 1000 fl.
20	Holzhausen, k. B.-A. München r. d. J.	500	—	II. und letzte Rate aus 1500 fl.
21	Heimstetten mit Kirchheim, k. B.-A. München r./J.	1500	—	II. und letzte Rate aus 3000 fl.
22	Hilgertshausen, k. B.-A. Aichach	500	—	I. Rate aus 1000 fl.
23	Issing, k. B.-A. Landsberg	2000	—	I. Rate aus 4000 fl.
24	Ingolstadt, Stadtmagistrat	1000	—	I. Rate aus 3000 fl.
25	Kirchasch, k. B.-A. Erding	500	—	II. und letzte Rate aus 1500 fl.
26	Kissing, k. B.-A. Friedberg	500	—	I. Rate aus 1000 fl.

Nr. curr.	Vortrag.	Bewilligte Unterstützungs-Summe.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	
27	Lechhausen, k. B.-A. Friedberg	4000	—	I. Rate aus 12000 fl.
28	Mühlhausen (Gemd. Dünzlau), k. B.-A. Ingolstadt	218	—	
29	Neustift, k. B.-A. Freising	4000	—	I. Rate aus 12000 fl.
30	Olching, B.-A. Bruck	600	—	II. und letzte Rate aus 1200 fl.
31	Oberschleißheim, k. B. A. München l. d. J. .	1500	—	II. Rate aus 4500 fl. Rest 1500 fl.
32	Oberhaching, k. B.-A. München r. d. J. . .	1000	—	II. und letzte Rate aus 3000 fl.
33	Oberneuching, k. B.-A. Ebersberg	200	—	
34	Putzbrunn, k. B.-A. München r. d. J. . .	1000	—	II. Rate aus 3000 fl. Rest 1000 fl.
35	Ramsau, k. B.-A. Wasserburg	500	—	II. und letzte Rate aus 1000 fl.
36	Schwindkirchen, k. B.-A. Wasserburg . . .	800	—	I. Rate aus 1600 fl.
37	Siegsdorf, k. B.-A. Traunstein	1000	—	I. Rate aus 2000 fl.
38	Schnaitsee, k. B.-A. Traunstein	1000	—	II. und letzte Rate aus 3000 fl.
39	Stephanskirchen, k. B.-A. Rosenheim . . .	500	—	II. und letzte Rate aus 1500 fl.
40	Schönbrun, k. B.-A. Wasserburg	400	—	II. und letzte Rate aus 800 fl.
41	Schwabbruck, k. B.-A Schongau	750	—	I. Rate aus 1500 fl.
42	Schönbrunn, k. B.-A. Wasserburg	1000	—	I. Rate aus 2000 fl.
43	Sainbach, k. B.-A. Aichach	50	—	
44	Unterföhring, k. B.-A. München r. d. J. . .	400	—	II. und letzte Rate aus 800 fl.
45	Utting, k. B.-A. Landsberg	1500	—	I. Rate aus 3000 fl.
46	Unterpeissenberg, k. B.-A. Weilheim . . .	500	—	I. Rate aus 1000 fl.
47	Waibach, k. B.-A. Rosenheim	400	—	I. Rate aus 800 fl.
48	Waal, k. B.-A. Miesbach	300	—	
49	Willing, k. B.-A. Rosenheim	1000	—	II. und letzte Rate aus 2000 fl.
50	Weilach, k. B.-A. Schrobenhausen	900	—	I. Rate aus 1800 fl.
51	Weilheim, Stadtgemeinde	1000	—	I. Rate aus 3000 fl.
	Summa	44818	—	

München, den 11. Oktober 1872.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl. Leberer.

ad Nrum. 43,630.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Untersuchung gegen den Maschinenschlosser Karl König von Preßburg wegen angeblichen Mordes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer durch die k. Polizeidirektion München mit Bericht vom 23. praes. 25. Dezember 1872 anher vorgelegten Mittheilung des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 14. Dezember 1872 hat sich am 12. Dezember ein gewisser Karl König, Maschinenschlosser aus Preßburg, vor der Polizeibehörde in Wien gestellt und unter Anderem die Angabe gemacht, einen auf der Reise von Linz nach Wien zu ihm gestoßenen jungen Burschen, dessen Familiennamen er nicht wisse und dessen Heimath ihm entfallen sei, der aber mit dem Vornamen „Franz" geheißen und in „Altbayern" in der Nähe der österreichischen Grenze seine Heimath gehabt habe, seines Gewerbes ein Bäcker gewesen und als Gehilfe bei seinem Lehrherrn geblieben sei, dann, um sich der Militärpflicht zu entziehen, die Flucht nach Oesterreich ergriffen habe in der Nähe von Wallsee, k. k. Bezirkes Amstetten, in der Nacht vom 22. auf 23. Oktober 1872 in Folge eines zwischen ihnen ausgebrochenen Streites erstochen, und in die Donau geworfen zu haben. Nach weiterer Angabe des Karl König habe der Ermordete außer einer kleinen Tasche kein Gepäck bei sich gehabt, sei ungefähr im Alter von 22 bis 23 Jahren gestanden, von mittlerer untersetzter Statur gewesen, habe blondes Haar und einen Anflug von einem blonden Barte gehabt und sei mit Rock, Weste und Hose von gleichem bräunlichen Stoffe bekleidet gewesen, an der Hose soll sich neben der rechten Hosentasche eine zweite Tasche befunden haben, in welcher ein Messer gesteckt habe. Karl König will von dem Ermordeten noch weiter erfahren haben, daß dieser in Passau ein Floß bestiegen habe und mit demselben nach Linz gefahren sei, woselbst er sich aufgehalten, das mitgebrachte bayerische Geld umgewechselt und auf diese Weise 54 fl. österreichisches Geld erhalten habe.

Obgleich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß die Selbstanzeige des Karl König fingirt und zu dem Zwecke gemacht ist, um für die rauhe Jahreszeit eine Unterkunft zu finden, so sind doch nähere Recherchen nach der Person des angeblich ermordeten Burschen veranlaßt, und erhalten daher die oben genannten Behörden hiemit den Auftrag, in dieser Richtung eingehende Erhebungen zu pflegen und ein etwaiges Resultat alsbald anher in Anzeige zu bringen.

München, den 27. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

---

ad Nrum. 6,701.

Die Erledigung der I. Pfarrstelle Burgbernheim, Dekanats Windsheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Emeritirung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene I. Pfarrstelle Burgbernheim wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:	
aus Staatskassen baar	32 fl. 30 kr.
aus Stiftungskassen baar	7 fl. — kr.
aus Gemeindekassen: 13⅓ Klafter gemischtes Prügelholz à 6 fl.	80 fl. — kr.
800 Stück Wellen das 100 zu 1 fl. 45 kr.	14 fl. — kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien	584 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
Die freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in sehr gutem baulichen	

Stande befindet und Raum für eine größere Familie bietet, nebst Genuß der Oekonomiegebäude im Anschlage zu | 50 fl. — kr.
aus — Tgw. 30 Dez. Garten | 2 fl. 51 kr
„ 10 „ 68 „ Aeckern | 80 fl. 33 kr
„ 21 „ 80 „ Wiesen | 252 fl. 31¼ kr.

(Der größte Theil der Pfarrgrundstücke ist auf die Jahre 1873 bis 1875 incl. um 436 fl. 30 kr. in einer den Amtsnachfolger bindenden Weise verpachtet.)

IV. Ertrag aus Rechten:

an Bodenzinsen	1 fl. 36 kr.
aus dem Gemeinberechte	— fl. 15 kr.
aus dem Weiderechte	1 fl. 36 kr.
V. Einnahmen für besonders bezahlt werdende Dienstesfunktionen	216 fl. 36 kr.
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben	1 fl. 30 kr.
Summa	1324 fl. 58½ kr.
Hievon die Lasten ab mit	69 fl. 58¾ kr.
Reinertrag	1254 fl. 59¾ kr.

An freiwilligen Geschenken 4 fl.

Vom Amtsnachfolger sind 6 fl. Kosten für die Anschaffung der Pfarrstiftungskasse und 2 fl. 21 kr. auf die Gemeindegründetheilung erwachsene Kosten dem Pfarrfond zu ersetzen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß die Berichtigung der Fassion im Gange ist, in Folge deren namentlich an dem Holzbezuge eine Reduzirung auf 12³/₁₆ Klafter eintreten wird, und daß der Amtsnachfolger das den Betrag von 800 fl. übersteigende Fassionseinkommen zum Gehalte des emeritirten Pfarrers abzugeben hat.

Ansbach, den 20. Dezember 1872.

Königl. protestantisches Konsistorium.

Bäumler v. n.

Schmidt.

---

ad Nrum. 22,318.

Bekanntmachung.

Den Zeichnen- und Turnunterricht am k. Schullehrerseminar in Kaiserslautern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Lehrstelle für den Zeichnen- und Turnunterricht am k. Schullehrerseminar in Kaiserslautern ist in Erledigung gekommen und sofort wieder zu besetzen.

Mit dieser Stelle war bisher der Zeichnenunterricht an der dortigen k. Präparandenschule, ferner der Zeichnungs- und Turnunterricht an sämmtlichen dermalen bestehenden Klassen der Studienanstalt Kaiserslautern verbunden und ist die Aufrechthaltung des bisherigen Zustandes auch bei Wiederbesetzung der erledigten Lehrstelle beabsichtiget.

Für die Ertheilung des Zeichnen- und Turnunterrichts am Schullehrerseminare sind 600 fl., für die Ertheilung des Zeichnenunterrichts an der Präparandenschule 150 fl., endlich für die Ertheilung des Zeichnen- und Turnunterrichts an der Studienanstalt 425 fl. vorgesehen, so daß bei Vereinigung sämmtlicher Lehrfunktionen ein Gesammtbezug von 1175 fl. sich ergibt.

Bewerber um diese Stelle werden hiemit aufgefordert, binnen drei Wochen von heute an ihre Gesuche, belegt mit Nachweisen über die genossene Vorbildung, erlangte Befähigung, Alter, Religion und Familie, sowie über tadelloses Verhalten und bisherige Verwendung bei der Inspektion des k. Schullehrerseminars Kaiserslautern einzureichen.

Speyer, den 22. Dezember 1872.

Königliche Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

v. Braun.

Schild.

ad Nrum. 43,656.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Die sicherheitsgefährlichen Ferdinand Gumpp und Eduard Gänswürger betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben bez. Betr. vom 26. ds. Mts. — Kreisamtsblatt Nr. 112 S. 2509 — wird weiter bekannt gegeben, daß außer den von der k. Regierung von Niederbayern für die Aufbringung der der That verdächtigen Individuen ausgesetzten 50 fl. auch von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg inhaltlich Ausschreibens vom 23. ds. Mts. für die Festnahme des Ferdinand Gumpp von Welding und des Eduard Gänswürger von Grillheim, k. Bezirksamts Neuburg a./D. eine Belohnung von je 40 fl. ausgesetzt worden sind.

In Anbetracht des Umstandes, daß Anhaltspunkte für die Annahme gegeben sind, daß die genannten Individuen auch im Regierungsbezirke von Oberbayern und zwar insbesondere in den Bezirksämtern Pfaffenhofen und Ingolstadt, zum Nachtheile der öffentlichen Sicherheit, sich herumtreiben, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, auch ihrerseits für die Aufbringung zuletzt genannter beider Individuen, rc. Gumpp und rc. Gänswürger

eine Belohnung von je 30 fl.

auszusetzen.

Es ist dieses in den Bezirken in geeigneter Weise bekannt zu machen.

München, den 29. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 43,750.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Qualifikationslisten für die zum Dienste der inneren Verwaltung aspirirenden Rechtspraktikanten im Jahre 1872 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 13. Dezember 1869 — Kreisamtsblatt S. 2919 — werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, für die bei denselben im Jahre 1872 beschäftigt gewesenen geprüften Rechtspraktikanten die Qualifikationslisten bis zum 15. Jänner 1873 anher einzusenden.

München, den 26. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 43,223.

Verlust eines auf den Namen des Johann Gröger von Kemnath lautenden Militärpasses betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Anzeige des kgl. Bezirksamts Tölz wurde im Laufe des Monats Oktober d. Js. auf dem Wege von Mühlberg nach Tölz ein auf den Namen Johann Baptist Gröger aus Kemnath lautender Militärpaß verloren, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München den 24. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol.	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach	28	Dez	48	159¾	207¾	168½	19	22	2	20	12	18	12
Berchtesgaden	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck	24	„	22	119	141	105	36	22	45	21	51	20	12
•Burghausen	28	„	—	50	50	50	—	—	—	—	—	—	—
†Dorfen	24	„	12	37	49	41	8	20	29	19	22	13	3
†Erding	24	„	54	170	224	207	17	21	21	20	11	19	3
†Freising	24	„	40	234	274	247	27	22	31	21	17	19	52
Friedberg	24	„	—	16	16	12	4	—	—	10	36	—	—
†Garmisch	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	23	„	23	147	170	170	—	11	30	12	14	10	33
Ingolstadt	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
•Landsberg	28	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg	24	„	16	197⅛	213⅛	177⅛	36	21	20	18	52	16	1
Mühldorf	24	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
•München	28	„	2868	—	7265	5465	1800	—	—	7	36	—	—
Murnau	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	24	„	—	58	58	58	—	11	54	11	45	10	45
•Pfaffenhofen	24	„	—	—	134	121	13	—	—	21	9	—	—
†Pöttmes	24	„	—	51	51	35	16	20	58	18	36	16	54
•Rain	21	„	12	136	148	99	49	—	—	5	38	—	—
Reichenhall	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
•Rosenheim	24	„	53	427	480	387	93	—	—	8	3	—	—
•Schongau	24	„	42	760	118	45	72	9	5	8	38	6	20
†Schrobenhausen	24	„	13½	16½	30	20	10	23	16	21	11	18	32
•Traunstein	28	„	—	—	375	251	124	8	30	—	—	7	—
Wasserburg	23	„	18	11	29	15	14	—	—	11	28	—	—
Weilheim	—	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	19	„	—	143	—	—	—	—	—	10	47	—	—

Schrannen berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol.	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach	22	131	153	146	7	14	22	13	53	13	[illegible]
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck	7	41	48	41	7	14	39	14	4	13	45
•Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Dorfen	4	2	6	6	—	16	—	15	50	15	20
†Erding	35	—	35	2	33	15	30	15	—	14	30
†Freising	16	41	57	49	8	16	6	15	41	14	54
Friedberg	4	6	10	10	—	—	—	6	52	—	—
†Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	6	164	170	162	8	7	51	7	37	7	21
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
•Landsberg	39	194	233	197	36	5	46	5	22	5	10
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg	14	8	22	12	10	16	—	15	46	15	16
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
•München	750	—	2508	2152	356	—	—	5	27	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	26	26	26	—	7	21	7	19	7	16
•Pfaffenhofen	—	—	185⅛	185⅛	—	—	—	14	45	—	—
†Pöttmes	1	58	59	38	21	14	1	13	20	12	30
•Rain	—	195	195	165	30	—	—	5	6	—	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
•Rosenheim	37	334	371	259	112	—	—	5	4	—	—
•Schongau	—	44	44	17	26	6	31	6	27	6	24
†Schrobenhausen	6	42	48	38	10	14	15	13	58	13	3
•Traunstein	—	—	254	227	27	5	12	—	—	4	48
Wasserburg	—	25	25	25	—	—	—	6	45	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	17	—	—	—	—	—	7	55	—	—

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1872. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol.	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach	wie	oben	5	115	120	120	—	12	15	11	30	10	15
Berchtesgaden		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck		„	145	145	290	205	85	13	12	12	36	12	6
•Burghausen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Dorfen		„	30	308	338	312	26	10	8	9	50	9	19
†Erding		„	90	491	581	571	10	11	15	10	27	9	40
†Freising		„	—	78	78	69	9	12	23	10	55	9	46
Friedberg		„	—	4	4	4	—	—	—	6	—	—	—
†Garmisch		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld		„	14	159	173	173	—	5	47	5	24	5	11
Ingolstadt		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
•Landsberg		„	—	943	943	913	30	5	48	5	28	5	7
Laufen		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Moosburg		„	49	249	298	227	71	12	31	11	26	10	19
Mühldorf		„	—	22	22	22	—	5	30	5	15	5	—
•München		„	904	—	2786	1935	851	—	—	4	20	—	—
Murnau		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting		„	—	336	336	336	—	5	45	5	24	4	15
•Pfaffenhofen		„	—	—	172⅛	172⅛	—	—	—	12	20	—	—
†Pöttmes		„	—	179	179	174	5	12	41	11	56	10	40
•Rain		„	—	632	632	629	2	—	—	4	9	—	—
Reichenhall		„	15	36	51	51	—	—	—	3	54	—	—
•Rosenheim		„	9	271	280	280	—	—	—	4	20	—	—
•Schongau		„	11	3	17	2	14	5	30	5	10	5	30
†Schrobenhausen		„	1	25	26	24	2	12	26	12	—	11	30
•Traunstein		„	—	—	57	6	51	4	—	—	—	3	48
Wasserburg		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim		„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach		„	—	270	—	—	—	—	—	6	20	—	—

Schrannen berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest Hektol.	Neue Zufuhr Hektol.	Ganzer Stand Hektol.	Verkauf Hektol.	Rest Hektol.	Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
†Aichach	—	217	217	215	2	5	18	5	50	5	15
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Bruck	5	51	56	44	12	6	44	6	2	5	40
•Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
†Dorfen	15	36	51	31	20	5	13	4	58	4	32
†Erding	26	105	131	131	—	5	50	5	25	4	49
†Freising	16	296	312	306	6	7	—	6	45	6	7
Friedberg	—	16	16	16	—	—	—	3	45	—	—
†Garmisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	9	103	112	101	11	3	21	3	6	2	45
Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
•Landsberg	—	207	207	198	9	3	26	2	19	3	9
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
†Moosburg	18	99	117	101	16	6	14	5	42	5	18
Mühldorf	—	22	22	22	—	5	—	5	54	2	48
•München	483	—	3272	2978	269	—	—	3	23	—	—
Murnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	—	174	174	174	—	2	45	2	37	2	8
•Pfaffenhofen	—	—	245	244	1	—	—	3	28	—	—
†Pöttmes	1	24	25	21	4	6	51	6	18	5	42
•Rain	9	60	69	69	—	—	—	3	19	—	—
Reichenhall	12	581	593	494	99	—	—	3	—	—	—
•Rosenheim	68	641	709	703	6	—	—	3	14	—	—
•Schongau	—	36	36	13	23	3	40	3	29	3	9
†Schrobenhausen	11	13	24	21	3	6	—	5	31	4	54
•Traunstein	—	—	325	254	71	3	21	—	—	3	6
Wasserburg	—	73	73	73	—	—	—	2	47	—	—
Weilheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnzach	—	23	—	—	—	—	—	2	57	—	—

*) Die mit • bezeichneten Orte rechnen nach Zentner, die mit † bezeichneten nach Doppel-Hektoliter.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern.

München, № 112. den 27. Dezember 1872.

Inhalt.

ad Nrum. 43,443.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Den Raubmord zu Meilenhofen, Bezirksamts Rottenburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern wurden am 12. ds. Morgens zwischen 7 und 8 Uhr auf der Distriktsstraße zwischen Appersdorf und Meilenhofen, königl. Bezirksamts Rottenburg, der Seiler Xaver Gruber und der Söldner Joseph Graßl von Elsendorf erschossen und beraubt, dann der Söldner Franz Ullinger von Irnsing einer Baarschaft von 400 fl. und der Söldner Jakob Neumaier von Train, erwähnten Bezirksamts, einer Baarschaft von 5 fl. beraubt.

Die Thäter waren drei Bursche, welche von den letztgenannten Beschädigten beschrieben werden, wie folgt:

Einer davon war in den 30-ger oder Anfangs der 40-ger Jahre, ziemlich groß, bartlos, schlank, mager im Gesichte und bekleidet mit Winterhaube von schwarzem Pelze und dunkelfarbigem Stutzer.

Der zweite war Ende der 20-ger oder Anfangs der 30-ger Jahre, klein, untersetzt, von kleinem Gesichte und kleiner Nase, hatte dunkles aufgedrehtes Schnurbärtchen und trug glaublich ein graues Hütchen und dunkelfarbigen, wahrscheinlich braunen Stutzer.

Der Dritte war etwas größer als der Erstere, untersetzt, blondhaarig, hatte längliche Gesichtsform und blondes Schnurbärtchen, längliche Nase und trug eine röthliche Pelzhaube und einen hellgrauen Stutzer.

Zwei von den Burschen hatten Zwillingsgewehre, der dritte ein einfaches Gewehr, das an der Mündung her weiß hersah, als ob es abgefeilt gewesen wäre.

Zwei der Burschen hatten Revolver umgehängt und einer eine kleine Maßflasche.

Der That dringend verdächtig sind Ferdinand Gumpp von Walding, Eduard Gänswürger von Grillheim und Johann Faltermaier von Reichertshofen, (sämmtliche k. Bezirkamts Neuburg).

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, für angemessene Verbreitung obigen Ausschreibens Sorge zu tragen und wird bemerkt, daß von der k. Regierung von Niederbayern für die Aufbringung der zur Zeit noch flüchtigen Verbrecher eine Geldbelohnung von 50 fl. ausgesetzt worden ist.

Etwaige Anhaltspunkte für den Aufenthalt der ausgeschriebenen Personen sind sofort auf geeignete Weise anher in Anzeige zu bringen.

München, den 26. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

ad Nrum. 42,967 a.

Erledigung des Schul- und Kirchendienstes zu Schleching, Königl. Bezirksamts Traunstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul-, Meßner-, Cantor- und Organistendienst zu Schleching, k. Bezirksamts Traunstein, ist in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 69 Werktags- und
36 Feiertagsschüler

und wird von dem Schullehrer allein versehen.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen:

a) aus dem Schuldienste einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnung	208 fl.	38¼ kr.
b) aus dem Meßner-Dienste	107 fl.	27 kr.
c) aus dem Cantor- und Organisten-Dienste	77 fl.	39 kr.
Summa	393 fl.	44¼ kr.
Die Lasten bestehen in	24 fl.	12 kr.
wonach sich ein Reinertrag von	369 fl.	32¼ kr.

ergibt, welcher auf 400 fl. ergänzt wird.

An Grundstücken sind demselben zur Nutznießung fassionsmäßig überlassen:

4 Tgw. 38 Dezim. Garten und Wiesen mit der Steuer-Verhältnißzahl 27,70.

Nach vorliegender gemeindlicher Erklärung wird die Gemeindeschreiberei mit einem Funktionsgehalte von 25 fl. des Jahres dem aufzustellenden Lehrer gemäß Art. 132 der Gemeindeordnung übertragen werden.

Bewerber um fragliche Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 16. Jänner 1873 bei der k. Distriktsschulinspektion Traunstein II. in Grassau einzureichen.

München, den 24. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Bekanntmachung,

die XV. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zu 4½ Procent betreffend.

Zufolge höchster Anordnung findet
Mittwoch den 15. Januar 1873
Vormittags 9 Uhr
im Neubaue der k. Staatsschuldentilgungs-Kommission die XV. Verloosung des 4½ procentigen Militär-Anlehens vom Jahre 1855 statt.

Dieselbe umfaßt einen zur Rückzahlung bestimmten Kapitals-Betrag von

195,000 fl.

und es werden zu diesem Behufe nach dem Verloosungsplane vom 23. September 1856 (Regierungs-Blatt S. 931)

drei Endnummern

gezogen.

Die verloosten Obligationen werden vom 1. April 1873 anfangend außer Verzinsung gesetzt.

Statt der baaren Heimzahlung der zum Zuge gelangenden Kapitalien wird auch die Wiederanlage derselben bei dem 4½ procentigen Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1856 bis auf Weiteres gestattet; die Sistirung dieser Wiederanlage bleibt jedoch jederzeit vorbehalten.

Mit der Baarzahlung und beziehungsweise Wiederanlage der verloosten Kapitalien wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Endnummern begonnen und hiebei der laufende Zins in vollen Monatsraten bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Baarzahlung oder Wiederanlage geschieht, — in keinem Falle aber länger als bis zum 31. März 1873 — vergütet.

Der Zinsengenuß von den neuen 4½ procentigen Obligationen dagegen beginnt mit dem Tage, an welchem die verloosten Obligationen zur Umwechslung übergeben werden.

München, den 19. Dezember 1872.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungskommission.
Freiherr v. Lobkowitz.

Diebel.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4½ und 4 procentigen Eisenbahnschuld betr.

Zufolge höchster Anordnung findet

Mittwoch den 15. Januar 1873

Vormittags nach 9 Uhr

im Neubaue der k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission

1) die XVIII. Verloosung der 4½ procentigen Eisenbahn-Anlehens-Obligationen mit ganzjährigen Zinscoupons, und
2) die XXI. Verloosung der 4 procentigen Eisenbahn-Anlehens-Obligationen mit ganzjährigen Zinscoupons

statt.

Die vorbezeichneten Verloosungen umfassen nachstehende Kapitals-Beträge:

I. bei dem Eisenbahnanlehen zu 4½ Prozent

au porteur zu 36 Serien

60 Endnummern im Capitalsbetrage zu 600,000 fl.,

auf Namen zu 3 Serien

5 Endnummern im Capitalsbetrage zu 50,000 fl.,

II. bei dem Eisenbahnanlehen zu 4 Prozent

au porteur zu 25 Serien

42 Endnummern im Capitalsbetrage zu 420,000 fl.

auf Namen zu 14 Serien

22 Endnummern im Capitalsbetrage zu 220,000 fl.,

im Ganzen sohin

1,290,000 fl.

Die verloosten Obligationen werden vom 1. April 1873 anfangend außer Verzinsung gesetzt.

Statt der baaren Heimzahlung der zum Zuge gelangenden Kapitalien wird auch die Wiederanlage derselben bei dem 4½ procentigen Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1856 bis auf Weiteres gestattet; die Sistirung dieser Wiederanlage bleibt jedoch jederzeit vorbehalten.

Mit der Baarzahlung und beziehungsweise Wiederanlage der verloosten Capitalien wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen und hiebei der laufende Zins in vollen Monatsraten bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Baarzahlung oder Wiederanlage geschieht, in keinem Falle aber länger als bis zum 31. März 1873 vergütet.

Der Zinsengenuß von den neuen 4½ procentigen Obligationen dagegen beginnt mit dem Tage, an welchem die verloosten Obligationen zur Umwechslung übergeben werden.

München, den 19. Dezember 1872.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Kommission.

Freiherr v. Lobkowitz.

Diebel.

---

ad Nrum. 35,134.

Die Verwaltung des Vermögens der unmittelbaren Stiftungen in Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 2. l. M. wird mit dem Jahre 1873 in Würzburg eine k. Kultus- und Unterrichtsstiftungs-Administration in das Leben treten, welche 34 Stiftungen zu verwalten hat und mit einem Vorstande und einem kontrolirenden Offizianten besetzt sein wird. Der Jahresgehalt beträgt für ersteren 1600 fl. und für letzteren 1000 fl. nebst den regulativmäßigen Quinquennialzulagen.

Auf Befehl des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten werden diese beiden Stellen zur Bewerbung binnen 14 Tagen mit dem Befügen ausgeschrieben, daß etwaige Gesuche mit den Nachweisen über die Erfüllung der Vorbedingungen zum Staatsdienste und insbesondere über Vertrautheit mit dem Kassa- und Rechnungswesen belegt sein müssen.

Würzburg, den 18. Dezember 1872.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Luxburg.

Kohlmüller.

ad Nrum. 20,497.

Concessionsgesuch des Auswanderer-Expedientenhauses Claus Kühl in Bremen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erlaß des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. September l. Js. ist dem Expedientenhause Claus Kühl in Bremen die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs Vermittlung dieses Geschäftsbetriebes ertheilt worden.

Gemäß §. 3 der Königl. Verordnung vom 7. Juni 1862 hat das genannte Expedientenhaus den Kaufmann Wilhelm Nuelius in Ludwigshafen als Hauptagenten aufgestellt, welcher nach Prüfung seiner Vollmacht und nach Leistung der vorgeschriebenen Caution von 5000 fl. hiemit bestätigt wird.

Speier, den 21. November 1872.

Kgl. Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Walter.

---

ad Nrum. 42,360.

Bekanntmachung.

Lebensrettung des Kürschnergesellen Johann Buchner von Froschhausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 27. Juli l. Js. rettete der Opernsänger Josef Kögel aus Kempten z. Zt. in Hamburg einen gewissen Johann Buchner von Froschhausen aus dem Staffelsee bei Murnau vom Tode des Ertrinkens.

Für diese muthige, mit Geistesgegenwart, Entschlossenheit und eigener Gefahr geübte Handlung wird Opernsänger Josef Kögel hiemit öffentlich belobt.

München den 18. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

---

ad Num. 41,699.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Auffinden einer Leiche bei Achering betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Bezirksamtes Freising vom 7. d. Mts. wurde am 6. November l. Js. in der Isar bei Achering eine Leiche aufgefunden, deren Identität bisher nicht ausgemittelt werden konnte.

Die Leiche muß seit langer Zeit im Wasser gelegen sein, da ihr der Kopf, die beiden Hände und die beiden Schlüßlbeine mit dem ganzen Brustbeine mangelten.

Aus der vom k. Bezirksgerichts-Arzte von Freising vorgenommenen Leichenuntersuchung geht jedoch hervor, daß die Leiche, die eines im mittleren Lebensjahre stehenden Mannes sei, welcher der arbeitenden Klasse angehörte.

Am Körper fand sich nur noch ein Stück von einer schwarz wollenen Tuchhose vor, und an den Füßen waren englisirte Halbstiefeln, deren Sohlen mit doppelten Nägelreihen beschlagen waren, sowie die Reste von baumwollenen Socken sichtbar, von welchen einer den Buchstaben F roth eingemerkt trug. Weitere Anhaltspunkte für die Ausmittlung des Leichnams waren nicht gegeben.

Indem bemerkt wird, daß die beim k. Bezirksgerichte Freising wegen Mordes eingeleitete Untersuchung wegen Mangels hinreichender Anhaltspunkte für die Annahme einer strafbaren Handlung eingestellt wurde, ergeht der Auftrag, sofort genaue Nachforschungen über die Identität dieser Leiche anzustellen und ein etwaiges Ergebniß unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksamte Freising mitzutheilen.

München den 13. Dezember 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Lederer.

I. Sachregister

zum

Kreisamtsblatt der königlichen Regierung von Oberbayern

für 1872.

A

B

C

D

E

F.

G.

J

K

L

M

N.

O

P

Q

R

S

T

U

V

W

II. Personalregister

zum

Kreisamtsblatte der Königlichen Regierung von Oberbayern

für 1872.

III. Ortsregister

zum

Kreisamtsblatte der Königlichen Regierung von Oberbayern

für 1872.

N

O

Z